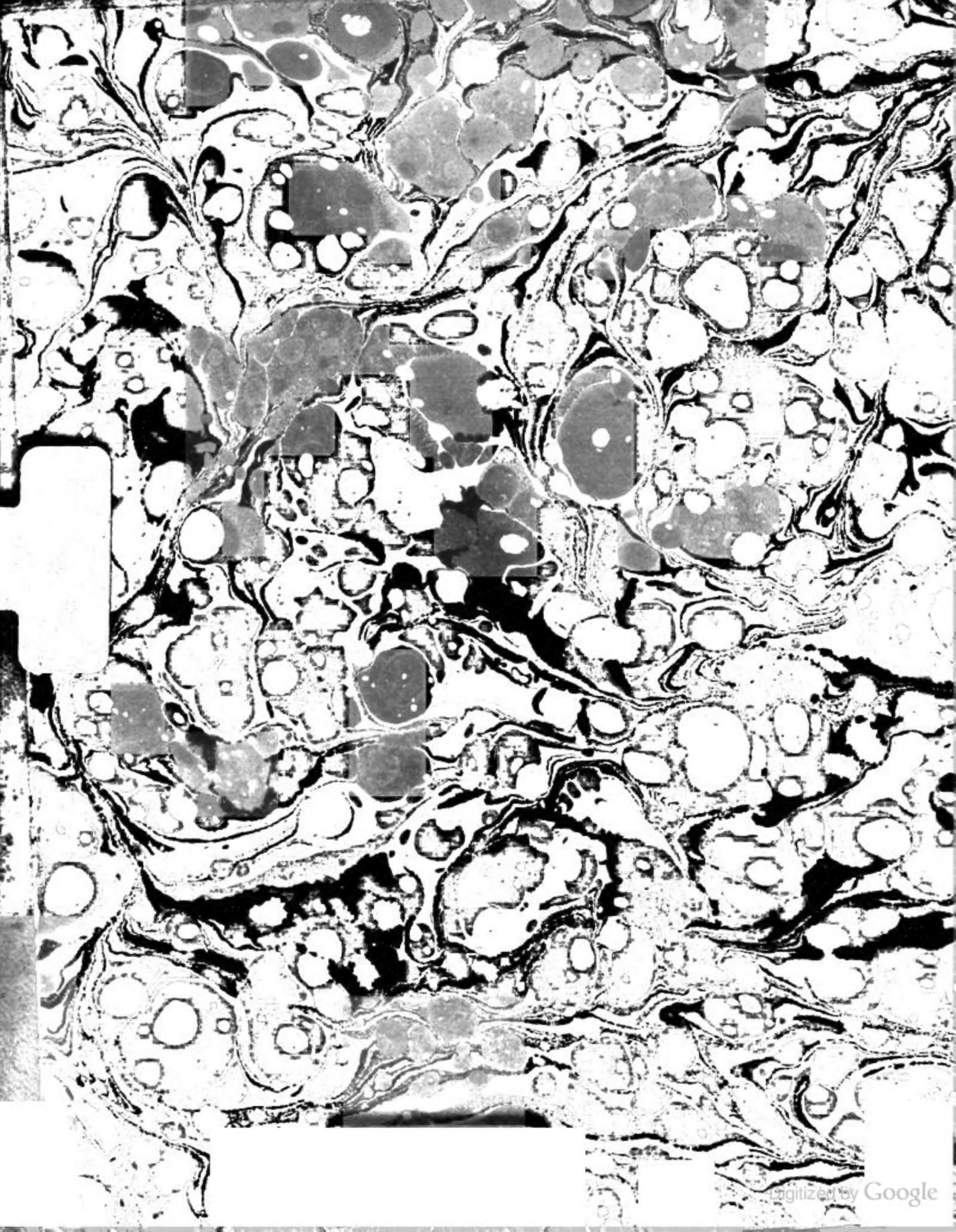
Digitized by Google

Digitized by Google

Anzeigen

4° Ser.
3 /
1750/51

Digitized by Google

S

<36605211950013

<36605211950013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

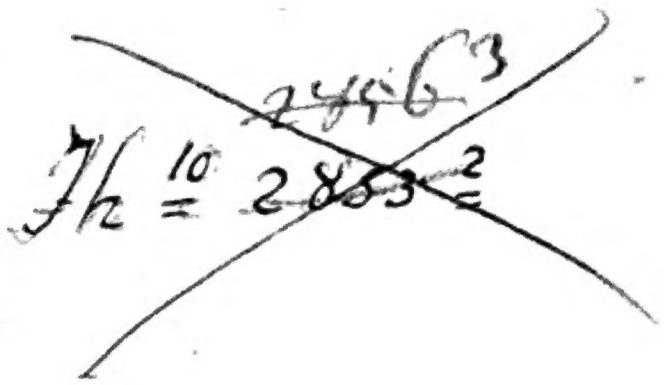

Digitized by Google

Sammlung
kleiner
Ausführungen
aus verschiedenen Wissenschaften,

Welche

in dem hiezu gewidmeten Theile
der von Johannis 1750. bis zum Ende
des 1751ten Jahrs
wöchentlich ausgegebenen
Hannoverschen Anzeigen
Stückweise bekannt gemacht sind.
Mit nöthigen Registern versehen.

Bayerische Staatsbibliothek

Erster Band.

Hannover, 1752.
Gedruckt bey H. E. C. Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

In gegenwärtiger Sammlung liefert man dem Publico die Früchte des Fleisses vieler gelehrter und geschickter Männer, womit sie uns in den Stand gesetzt, wöchentlich zweymahl die Leser unserer Anzeigen theils zu vergnügen, theils zu unterrichten. Man will zu ihrem Lobe nichts anführen, sondern überlässet davon das Urtheil dem geneigten Leser, und ist zufrieden, daß der Beyfall, womit diese Wochenblätter beehret sind, sich noch immer vermehret, wenn man anders nach der Anzahl der Käufer urtheilen darf. Dieser Beyfall ermuntert uns, dahin zu sehen, daß das Publicum je länger je mehr Zufriedenheit an den Hannöverschen gelehrten Anzeigen finden möge, und man wird keinen Fleiß sparen, um solche immer angenehmer und nützlicher zu machen.

Es wäre unnöthig, wenn man entschuldigen wolte, daß nicht alle Abhandlungen von gleicher Wichtigkeit und Stärke sind. Vernünftige Leser, die den Endzweck dieses Wochenblattes wissen, begehren solches nicht. Sie begreifen leicht, daß dasselbe nach dem verschiedenen Geschmacke und Begriffe derer, die es wöchentlich bekommen, eingerichtet werden müsse; Ein jeder von diesen will etwas lesen, das ihm gefält, und es ist beynahe unmöglich, daß ein Aufsatz, ohne Ausnahme, allen gefalle.

Man muß daher eine beſtändige Abwechſelung unterhalten, und ein billiger Leſer wird nicht beleidiget, wenn gleich etliche Wochen vorbey gehen, in denen keine Materie berühret wird, davon er vorzüglich gerne lieſet.

Wir müſſen noch die beſondere Erkenntlichkeit zeigen, womit wir denenjenigen verpflichtet ſind, deren Ausarbeitungen wir liefern. Durch ihren gütigen Beytrag iſt dieſe Sammlung entſtanden, und man wird damit fortfahren, ſo lange es ihnen gefällig iſt, das Intelligenz-Comtoir mit ihren Aufſätzen zu beehren, als warum man ſie ganz dienſtlich erſuchet.

Man hatte ſich anfänglich vorgeſetzet, ſo viel möglich dahin zu ſehen, daß allemal mit jedem Stücke auch die darinn abgehandelte Materie geendiget werden ſolte; Ein begieriger Leſer ſiehet es ungern, wenn er das Ende einer Ausführung noch erwarten ſoll. Die Erfahrung hat aber gelehret, daß in einem Wochenblatte, welches vorgeſchriebene Gränzen hat, dieſes nicht allezeit möglich ſey, um deſto weniger, da die Verfaſſer einer Abhandlung ſelten nach dem Raume, den der Druck einnimmt, ſich richten können. Indeſſen hat man ſich ein Geſetz daraus gemacht, niemalen eine neue Abhandlung anzufangen, bis die abgebrochene geendiget iſt. Wer alsdenn nach geſchloſſenem Jahrgange die Sammlung einbinden läſſet, findet in einem Zuſammenhange beyeinander, was zuſammen gehöret. Es würde jedoch zu unſerm Vergnügen, und zu mehrerer Zufriedenheit des Publici gereichen, wenn die Hochgeehrteſten Hrn. Verfaſſer einiger maaſſen dahin ſehen wolten, daß ihre Ausführungen entweder auf einen halben, oder einen ganzen gedruckten Bogen gebracht werden könnten, wobey wir jedoch die ganz kurz abgefaſſeten Gedanken oder Anmerkungen nicht verbitten. Solche haben bisweilen mehr angenehmes, als eine weitläuftige Ausführung. Wir beziehen uns übrigens auf die vorläufige Nachricht, die von dieſen Anzeigen unterm 14ten April 1750. ausgegeben iſt, und empfehlen uns des geneigten Leſers Gewogenheit.

Hannover, den 25ten Januar. 1752.

Hanno-

Digitized by Google

Hannoverſche Anzeigen von allerhand Sachen,

deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Von

Joh. 1750.

bis

zum Ende des Jahrs 1751.

Hannover, 1752.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

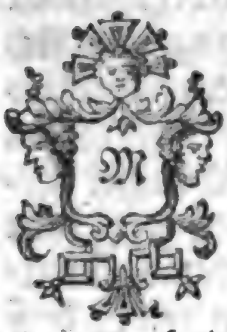

Man mögte wohl der Mühe nicht werth achten, die Sammlung der Hannöverschen Anzeigen von allerhand Sachen, die man dem Publico bekannt gemacht hat, einbinden zu lassen, weil dergleichen Nachrichten grösstentheils nach Ablauf des vorgeschriebenen Termini von wenigen Nutzen sind. Weil aber einige Liebhaber dieser Blätter anders denken; so hat man, denen zu Gefallen, einen besondern Titul abdrucken lassen, und hiebey ausgeben wollen, um desto mehr, da ausser den vorbemeldeten, auf kurze Zeit nützlichen Nachrichten, verschiedene andere in dieser Sammlung enthalten, die allerdings verdienen, aufbewahret zu werden. Die eingerückten Königl. Verordnungen, General-Ausschreiben, gemeinen Bescheide, Valvations-Tabellen, publicirten beständigen Principia von der Brand-Assecurationssocietät, sind nützlich. Die Beförderungen, Absterben der Bedienten, ꝛc. ꝛc. nachschlagen zu können, ist bisweilen angenehm, und es dörften sich wohl Vorfälle finden, da man Edictal-Citationes, Vormundschaftsbestellungen, die Zeit eines hie und da geschehenen Brandes, ꝛc. nachzuschlagen nöthig hätte. Ein jeder verfahre nach seinem Belieben, und nehme das gedruckte Titulblat als eine ohnentgeldliche Zugabe, und als ein Zeichen unserer Aufmerksamkeit vor das Publicum. So schwer und mühsam es anfänglich gewesen, dieses Werk unsern Landesleuten angenehm zu machen, und den daraus entstehenden Nutzen ihnen spüren zu lassen, so viel Vergnügen verursachet

ſachet uns anjetzo die Ueberzeugung, daß ſchon viele die Vortheile erkennen, welche ſolche Blätter mit ſich führen. Mancher hat dadurch die Erfüllung ſeines Verlangens erhalten. Zu deſſen Beweiſe kan man ſich auf diejenigen berufen, welche ſich ihrer Hülfe ſo wohl in wichtigen Sachen, als in Kleinigkeiten, bedienet, und weit mehrere könnten des Nutzens theilhaftig werden, wenn erſt das Vorurtheil derer überwunden wäre, die es, wo nicht unanſtändig, doch zu gering vor ſich halten, wenn ſie durch die Intelligenzblätter dem Publico kund machen ſollen, was ſie doch wünſchen, das jedermann wiſſen mögte. Dieſes Vorurtheil iſt um deſto weniger gegründet, da ein jeder gewiß verſichert ſeyn kan, daß bey dem Intelligenz-Comtoir der Nahme desjenigen, der etwas einrücken läſſet, auf Verlangen ſo verſchwiegen gehalten wird, daß ſolchen niemand als derjenige erfahret, welcher in das vorgeſchlagene Geſchäfte ſich einläſſet, mithin nothwendig ſeinen Mann wiſſen muß. Den hohen Königl. Collegiis, ingleichen den Städten und Aemtern, welche durch Mittheilung der in dieſe Blätter gerückten Nachrichten ſelbige befördern helfen, ſtattet man hierdurch öffentlichen Dank ab, und erſuchet dienſtlich, fernerhin hochgeneigt und gütigſt fortzufahren. Die übrigen, welche hiezu aus Nebenabſichten, oder vielleicht ohne alle gehabte Urſache ſich noch nicht bequemen wollen, werden gebeten, ſo wohl aus Liebe zur Beförderung des gemeinen Beſtens, als aus ſchuldigem Gehorſam gegen das aus Königl. Regierung ergangene General-Ausſchreiben, hinkünftig das ihrige gleichfalls zu dieſen Blättern beyzutragen. Hannover, den 25ten Januar.

1752.

Unter

Nachricht

von denen

wöchentlich in der Königl. und Churfürſtl.

Reſidenz-Stadt Hannover

herauszugebenden

gelehrten und andern

Anzeigen.

Die Begierde nach Neuigkeiten iſt bey den Menſchen ſo allgemein, daß man wenige finden wird, in welchen ſie nicht wohnet.

Es iſt ſolcher Trieb unſerer Natur ſo ſtark eingepflanzet, daß wir auch denſelben an den kleinen Kindern ſofort wahrnehmen, wenn ſie nur ihre Neigungen an den Tag zu legen fähig ſind.

Weiſe Eltern bedienen ſich deſſen, um ſelbigen zum Beſten ihrer Kinder anzuwenden, und diejenigen, ſo den Nutzen des menſchlichen Geſchlechts befördern wollen, haben Urſache, daß ſie aus einer ſo allgemeinen Neigung Vortheil zu ziehen ſuchen.

Wenn die Neubegierde der Menſchen auf ſolche Vorwürfe geleitet werden kann, die ihnen ſelbſt, und ihren ſämtlichen Mitbürgern zuträg-

lich

lich ſind, ſo wird davon der beſte Gebrauch gemacht, und es erwächſet daraus unvermerkt etwas gemeinnütziges.

Dieſe Art der Neubegierde iſt löblich, gut und nothwendig. Ohne ſelbige wären viele Wiſſenſchaften nicht ſo hoch geſtiegen, viele Entdeckungen nicht geſchehen, und würden viele noch täglich vorfallende nützliche Geſchäfte unterbleiben.

Bey manchen Vorfällen aber zeiget ſich eine unnütze Neubegierde, welche oftermahls zu einem wirklichen Nachtheil vieler Menſchen gereichet.

Wenn man die Fehler ſeines Nächſten aus übeln Abſichten, zu wiſſen ſich bemühet; Wenn man alle neue Arten von Ueppigkeit und Pracht zu erforſchen ſuchet, und daher zum Stolz und Verſchwendung Anlaß nimt; Wenn man begierig iſt, die Glücksumſtände des Nebenmenſchen zu kennen, um ihn entweder zu beneiden, oder ſich an ſeinem Unglück zu ergötzen; Wenn man das Urtheil anderer Leute von ſich auskundſchaftet, und darüber ſich ſelbſt beunruhiget; So muß man die Neubegierde, die auf ſolche Weiſe mißbrauchet wird, tadelhaft und thöricht nennen.

Das vielfältige Leſen politiſcher Zeitungen iſt vielleicht in gewiſſer maaſſe mit hieher zu rechnen, wenn es nemlich von ſolchen geſchiehet, die ihre Zeit und Ausgaben beſſer anwenden könnten.

Sehr wenige Leſer haben daraus einen Vortheil zu genieſſen. Sie verſäumen einen Theil ihrer nöthigen Beſchäftigungen, und müſſen zufrieden ſeyn, wenn ihnen vor das ausgegebene Geld bey dieſem Poſttage Unwarheiten verkauſet werden, die der Zeitungsſchreiber mit folgendem Poſttage wiederrufet, und durch ſolchen Wiederruf abermahlige Neuigkeiten berichtet. Sie urtheilen dabey von den Welthändeln nach ihren Begriffen, und halten ſich fähig, die Handlungen groſſer Herren zu meiſtern, wovon ſie keinen andern Nutzen haben, als das Vergnügen, ihre unreifen Gedanken in Geſelſchaften zu offenbahren, und einige Stun-

den

den auf eine durch Gewohnheit angenehm gemachte Art in Müßiggang hinzubringen.

Der Mensch kann nicht allezeit arbeiten, sondern muß zur Erquickung einen Theil seiner Stunden, auch ausser denen, so zum Schlaf gewidmet sind, verwenden. Solche Erquickung geschiehet auf eine ganz erlaubte Art durch Unterredung mit seinen Freunden; Nur komt es hiebey auf einen guten Vorwurf der Unterredungen an, und derjenige machet sich um die menschliche Gesellschaft verdient, welcher dazu etwas beyträgt, das zugleich angenehm und nützlich ist.

Wenn man in Geselschaften gefallen will, muß man neue und unbekannte Gedanken oder Nachrichten vorzubringen vermögend seyn.

Unter den neuen Nachrichten höret man diejenigen am liebsten, woran man auf eine oder andere Art Antheil nehmen kann.

Der einem jeden in gewissem Grad beywohnende Eigennutz erfordert also Neuigkeiten, woraus einiger Vortheil zu ziehen ist.

Diejenigen Nachrichten, so unser Vaterland, oder unsere Nachbarn betreffen, ergötzen uns daher mehr, als Nachrichten von entfernten Orten, weil wir an jenen mehr Theil als an diesen nehmen.

Die Erwegung dieser Gründe, und das Verlangen der erlaubten und nützlichen Neubegierde eine nicht unangenehme Nahrung zu verschaffen, hat veranlasset, daß man künftig in der Königlichen und Churfürstlichen Residenz-Stadt Hannover wöchentliche Nachrichten abdrucken und verkauffen wird, die uns und unseren Nachbaren angenehm seyn, Handel und Wandel befördern, und einen jeden in den Stand setzen sollen, dasjenige geschwind kund zu machen, was mehrern zu wissen gethan werden soll; mithin ist man hiedurch vermögend, tausend und mehr Leute auf einmahl zu fragen, und deren Antworten auf seine Anfragen zu erhalten. Kurz, man wird ein so genanntes Intelligenz-Blat heraus geben, und solches nach dem Muster der

beſten Blätter dieſer Art einrichten.

Die mehreſten, denen dieſe vorläufige Anzeige zu handen komt, wiſſen ſchon, was die Abſicht ſolcher Intelligenz-Blätter ſey; Da ſie aber in hieſigen Landen neu ſind, und es alſo einigen an Wiſſenſchaft deſſen, ſo davon zu erwarten, fehlen mögte, ſo wird es nöthig ſeyn, deren künftigen Inhalt durch folgende Nachricht anzuzeigen.

Man wird eine ſolche Einrichtung derſelben wählen, die ſo gemeinnützig, als angenehm iſt.

Alle hohe Königliche Verordnungen und Ausſchreiben ſollen entweder wörtlich, oder, wenn ſolches ihrer Weitläuftigkeit wegen nicht geſchehen kann, wenigſtens dem Inhalt nach, eingerücket werden.

Die bey allen höchſten und hohen Collegiis hieſiger Lande, ſowol, als bey denen Untergerichten vorfallende Edictal-Citationes, Proclamata, Subhaſtationes, Prioritæts-Urtheile, Decreta præcluſiua und gemeine Beſcheide, kurz alle Dinge, die zu eines jeden Wiſſenſchaft gelangen ſollen, wird man in dieſen Blättern finden, wohin auch die auszulaſſende Steckbriefe, Anzeigen von geſchehenen Diebſtählen und dergleichen zu rechnen.

Man wird das Abſterben aller Bedienten von geiſtlichen, weltlichen und Militair-Stande anzeigen, auch Nachricht geben, durch wen die erledigten Stellen wieder beſetzt worden. Man wird den Geld-Cours, die Korn- Brod- Victualien- und andere Preiſe aus allen Städten im Lande und in der Nachbarſchaft von Zeit zu Zeit einrücken, auch die Waarenpreiſe aus Hamburg und Bremen bey jedesmahliger merklichen Veränderung anmelden. Wenn jemand etwas kaufen oder verkaufen, pachten oder verpachten, miethen oder vermiethen, Geld ausleihen oder anleihen, Bediente oder Dienſte ſuchen will, zeiget er ſolches bey dem Intelligenz-Comtoir an, und findet ſein Verlangen, ohne vorerſt davor etwas zu entrichten, in dem nächſten Blate kund gethan, woraus der ohnſtreitig ſehr groſſe Vortheil

theil erwächſet, daß er weit leichter als ſonſt zu ſeinem Zweck gelangen kann. Sind Handwerker, die ſich beſetzen, Meiſter, die Lehr-Purſche annehmen, Städte, die Handwerker ſuchen wollen, dürfen ſie ſolches melden, und erhalten auch durch dieſe Blätter ihre Beförderung. Wenn jemand etwas verlohren oder gefunden hat, kann er es dadurch bekannt machen, mithin eine Sache viel leichter wieder an ihren rechten Herrn kommen.

Alle, auch hier nicht benannte Dinge, ſo im gemeinem Leben, oder im Handel und Wandel ſich eräugnen, können mittelſt dieſer Blätter in groſſer Geſchwindigkeit, und ohne Mühe an vielen Orten zugleich kund gemacht werden.

Der hieraus entſtehende Nutzen iſt ſchon von vielen ausgeführet, und zeiget ſich alle Tage an denen Orten, wo ſolche Art Blätter ſeit langen Jahren gewöhnlich ſind.

Es iſt oben erwehnet, daß man nebſt den neuen Nachrichten, auch neue und unerwartete Gedanken aus dieſen Blättern leſen ſolle. Dieſes iſt ein nothwendiges Stück, wenn man dergleichen wöchentliche Anzeigen recht gemeinnützig machen will, indem ſonſt viele, welche an gelehrten Ausführungen Vergnügen finden, mit Handel und Wandel hingegen ſich nicht beſchäftigen, daraus keinen Nutzen ziehen können. Man iſt alſo geſonnen, auch vor dieſe zu ſorgen, und wird deswegen in jedem Stück einen gelehrten Aufſatz einrücken. Verſchiedene gelehrte und berühmte Männer haben bereits die Geneigtheit gehabt, einige hiezu gewidmete ſchöne Aufſätze einzuſchicken, und verſprochen, damit von Zeit zu Zeit fortzufahren. Viele Gelehrte ſind dazu durch Handbriefe eingeladen, und haben ſich zum Beitrag erkläret. Vor dieſe gütige Erklärung wird der verbindlichſte Dank hiedurch abgeſtattet, und zugleich die bereits geſchehene Einladung wiederhohlet, auch jedermann, welcher an den Wiſſenſchaften Vergnügen findet, angelegentlichſt erſuchet, dieſes gemeinnützige und angenehme Werk auch durch ſeine Hülfe und einzuſendende Ausführungen zu befördern.

Man wünſchet neue Gedanken, die in kurzen, wenigſtens einen halben, höchſtens aber einen ganzen gedruckten Bogen anfüllenden Aufſätzen wohl vorgetragen ſind, in teutſcher Sprache zu erhalten, und wird diejenigen am liebſten nehmen, welche, ſo viel möglich, eine nützliche, und dem jetzigen Geſchmack gemäſſe Materie ſolchergeſtalt abhandeln, daß ſie die Aufmerkſamkeit derer, die davon mit Grunde urtheilen können, verdienen. Gleichwie man ſich indeſſen wohl beſcheidet, daß die Gränzen eines Aufſatzes ſich nicht allezeit auf einen halben, oder ganzen Bogen beſtimmen laſſen, ſondern nach dem Inhalt des Vortrages ſich richten müſſen; Alſo wird man, ſo viel die Materie betrift, keinen Theil der Wiſſenſchaften, und am wenigſten die Haushaltungskunſt, imgleichen das Polizey- und Cameralweſen ausſchlieſſen; Gar zu tiefſinnige Gedanken und groſſe algebraiſche Ausrechnungen hingegen wird man ſelten, kleine, nichts bedeutende Critiquen aber, und gegen die Religion und gute Sitten laufende Gedanken, auch gegen einzelne Perſonen gerichtete Satyren, und ungemäßigte Streitſchriften gar nicht einrücken, vernünftige und wohlgefaßte Anmerkungen über anderer Gelehrten etwa geäuſerte Gedanken jedoch willig aufnehmen.

Auszüge und Beurtheilungen neuer Bücher gehören nicht zu unſerm Entzweck.

Man hoffet nicht, daß es an neuen und guten Gedanken fehlen werde, die der Aufmerkſamkeit gelehrter Leute würdig ſind, da unſere Zeiten ſchon ſo manche Erfindung in den Wiſſenſchaften hervorgebracht, und viele kleine Entwürfe von zufälligen Gedanken in den Studierſtuben der Gelehrten verborgen liegen, welche entweder noch nicht völlig ausgearbeitet, oder doch zu kurz ſind, um davon eigene Bücher zu ſchreiben, die aber, wenn ſie bekannt gemacht werden, oftermahls einem aufgeweckten und witzigen Mann zu weiteren Nachſinnen, und nutzbarer Anwendung Gelegenheit geben.

Um ſich nach denen, deren Abſicht hauptſächlich auf den gelehrten Articul gehet, nach Möglichkeit zu bequemen, wird man

man den Abdruck dieſer Blätter nach Art der Dresdenſchen Anzeigen alſo einrichten, daß die gelehrten Articul beſonders gebunden, und mit einem Regiſter verſehen werden können.

Die Billigkeit erfordert, daß derjenige, welcher unſere Unternehmungen befördert, und der gelehrten Welt ſeine guten und merkwürdigen Gedanken auf dieſe Art mittheilet, davor etwas zu genieſſen, und an dem daraus entſtehenden gemeinen Nutzen einigen Antheil habe. Man erbiethet ſich deswegen hiemit, vor einen jeden eingeſandten Aufſaz von einem halben gedruckten Bogen, er ſey von wem er wolle, jedoch nicht anders, als wenn ſolcher zuforderſt in unſern Blättern erſchienen, an den Verfaſſer zwey rthr., und wenn der Inhalt wichtig, und ſehr gut ausgeführet iſt, ein mehreres zu bezahlen. Vielleicht ſetzet uns der Erfolg der Sache in die Umſtände, daß man auf einige beſonders aufzugebende Ausführungen, oder auch auf das beſte in einem oder andern Theile der Wiſſenſchaften binnen einem Jahrgang eingeſandte Stück einen beſondern Preis ausſezzen kann.

Wenn dieſe Blätter unter den Gelehrten allgemein werden, ſo entſtehet noch dadurch ein neuer Vortheil, daß man über gewiſſe einzurückende Aufgaben die Gedanken anderer erfragen, und dadurch den eigenen Betrachtungen zu Hülfe zu kommen, Gelegenheit hat.

Uebrigens ſoll ein jeder Aufſatz ſo gelaſſen werden, wie er eingeſchickt iſt, und ſtehet es dem Verfaſſer frey, ihn entweder ohne alle Nahmensanzeige einrücken, oder mit ſeinem völlig ausgedruckten, oder einem angenommenen Nahmen, oder auch mit bloſſen Anfangsbuchſtaben bemerken zu laſſen, als worinn man ſich nach dem eingeſchickten Handſchreiben richten wird.

Alle zum gelehrten Articul ſowol, als zu den übrigen Anzeigen gehörige Nachrichten werden mit der Aufſchrift: An das Intelligenz-Comtoir in Hannover, eingeſchickt, und bezahlet daſſelbe das davor zu entrichtende Poſtgeld.

Mit

Mit Ausgabe dieſer Blätter ſoll den 29ten Iunii dieſes Jahrs der Anfang gemacht, und in dem erſten Stück gemeldet werden, ob deren wöchentlich eins oder zwey erſcheinen ſollen. Der Preis davon iſt hier in der Stadt Hannover, wenn wöchentlich 2. Stück ausgegeben werden, alle Vierteljahr 16. ggr. oder 24. mgr. auswärtig aber, 20. ggr. oder 30. mgr. und wird die wöchentliche Ablieferung von den Posthäuſern jedes Orts geſchehen. In Hannover kann vom Intelligenz-Comtoir, welches in des Hofgerichts-Aſſeſſoris und Land-Rentmeiſters von Wüllen Hauſe ſeyn wird, allezeit am Montag, und wenn zwey Stücke gedruckt werden, auch am Freytag Morgen ein Blat abgefordert werden.

Damit man die Anzahl der Auflagen einiger maſſen wiſſen könne, würde es ſehr gut ſeyn, wenn diejenigen, ſo das Blat mitzuhalten gewillet, hieſelbſt in dem Intelligenz-Comtoir, und die Auswärtigen in den Posthäuſern ſich zu melden, und den Ertrag des erſten Vierteljahrs daſelbſt zu berichtigen belieben wolten.

Man wird übrigens mit Dank erkennen, wenn zu beſſerer Einrichtung unſeres Vorhabens gegründete Erinnerungen gemacht werden, und ſich darnach, ſo viel möglich, zu richten ſuchen, indem man ſich gerne beſcheidet, daß durch die Erinnerungen gelehrter, und in dieſen Sachen geübter Männer den Mängeln am beſten vorzubeugen ſtehe, welchen man ſonſt vielleicht unterworfen bleiben mögte. Hannover den 14ten April 1750.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

1tes Stück.

Schreiben an den Hrn. Pr. B. zu G. die Ordnung der Fruchtpreise betreffend.

Daferne Ew. ꝛc. die Materie von der Ordnung der Fruchtpreise, in der That vor etwas so neues und wichtiges halten, als Sie in Dero letztern versichern wollen: So werden Sie auch beym Eingang dieses beliebten Briefwechsels nichts weniger, als ein vollständiges Lehrgebäude erwarten. Ist es wol möglich, daß ein Werk von solchem Umkreiß zugleich anfange und auch vollkommen sey? Ich liefere also einen Theil meiner bisherigen Anmerkungen bloß in dem Zustande, wie sie sich der Betrachtung nach einander vorgestellet, und Ew. ꝛc. werden mich höchlich verpflichten, wann Sie mir die Mittel anweisen wollen, selbige zu mehrerer Reife bringen zu können.

Die erste Gelegenheit verschaften mir einige von ohngefehr in die Hände gefallene Listen der Königl. und Churfürstl. Residenz-Stadt Hannover. Ich fand darinn von mehr als 100. Jahren die Preise vom Weitzen und Gersten. Ich zergliederte solche auf mancherley Art und setzte sie wieder zusammen. Dadurch entdeckte sich eine Eigenschaft nach der andern, die meine Vermuthung weit übertrafen. Ohne Zweifel wissen Ew. ꝛc. überhaupt, daß mehrentheils die Fruchtpreise um Martini am niedrigsten zu seyn, so dann bis gegen Ostern zu steigen, nachhero aber wieder bis zur Erndte zu fallen pflegen. Vielleicht ist Ihnen auch bekannt, daß wenn das Steigen bis in den Junius Monat fort währet, alsdenn sich solches gar bis zur nächsten Ernte erstrecke. Aber wie oft sich zum Exempel in hundert Jahren jeder Fall ereigne oder nicht? und wie sich also der Grad der Wahrscheinlichkeit von jedem Gegensatz verhalte? davon dörfte die Antwort so leichte wol nicht seyn. Meine Listen vermelden, daß der Weitzenpreis von Martini bis um Ostern binnen hundert Jahren 69. mal gestiegen, 19. mal gefallen und 12. mal gleich geblieben; von Ostern bis zur Ernte aber 14. mal gestiegen, 50. mal gefallen und 36. mal gleich geblieben. So ist auch die Gerste von Martini bis Ostern 59. mal im Werth gestiegen, 19. mal gefallen und 22. mal still gestanden; von Ostern bis wieder zur Ernte aber 21. mal gestiegen, 13. mal gefallen und 36. mal gleich geblieben. Und wenn der Preis von Ostern bis zur neuen Ernte gefallen oder gleich geblieben; So solte man vermuthen, daß solcher noch ferner vielmehr gefallen als gestiegen seyn würde. Aber es sind 53. Fälle vorhanden, da er sogleich nach der Ernte wiederum gestiegen, und nur 12. mal da er noch weiter gefallen.

Wenn man nun diese sämtlichen Fälle mit gehörigen Unterscheid berechnet, so haben vernünftige und nur mittelmäßig vorsichtige Ein- und Verkäufer, diese hundert Jahre über, an Weitzen und Gersten 221. mal gewinnen müssen, gegen 38. mal, da sie einigen Verlust leiden können, und haben sich also jene Fälle zu diesen verhalten bey nahe wie 6. zu 1.

So gering diese erste Anmerkung scheinen möchte, so zweifele ich doch nicht, Ew. ꝛc. würden solche bey vorfallender Gelegenheit z. E. wenn Sie einen Kornhändler Einschläge geben, oder bey Errichtung der Magazine zur Landes Nothdurft Ihren Rath ertheilen solten, sich vortreflich zu Nutze zu machen wissen. Und würden wol so viele Hausväter bey Anschaffung ihres Vorraths, die unbedachte Wahl der Einkaufszeit so oft bereuen müssen, wenn sie in diesem Stück auf die Grade der Wahrscheinlichkeit eben so aufmerksam wären, als sie in tausend andern Dingen zu seyn pflegen? Wären meine Listen ordentlich auf alle Monate oder Wochen eingerichtet, so würde sich vieles noch genauer bestimmen lassen. Es ist aber dieses ein fast durchgängiger Mangel bey allen dergleichen Verzeichnissen. Wenigstens habe ich noch keine von dieser Art auf eine hinreichende Anzahl von Jahren zu erhalten vermocht. Ich sehe mich also gezwungen, diese Betrachtung wider meinen Willen so bald zu verlassen, und zu einer andern fort zu gehen.

Es ist bekannt, daß man hiesiger Orten bey Verpachtungen, Anschlägen der Güter, Berechnung der Deputat-Früchte und bey mehrern Gelegenheiten den Himbten Weitzen durch die Bank zu 24. Mgr. den Rocken zu 18. Mgr. die Gerste zu 12. Mgr. und den Haber zu 6. Mgr. anzusetzen pfleget. Vor ohngefehr hundert und mehr Jahren hatte man vielleicht darzu hinlänglichen Grund. Aber seit der Zeit hat sich die Proportion solcher gestalt geändert, daß sothane Preise sich im Durchschnit von 1648. bis 1748. verhalten, wie 41. 32. 23. und 14. welches zu erkennen giebet, daß zwar ebenfals der Rockenpreis die mitlere Aritmetische Proportionalzahl zwischen den Weitzen und der Gerste, der Gerstenpreis aber dieselbe Zahl zwischen dem Rocken und Habern sey; wie denn überhaupt diese Ordnung durch alle Zeiträume wahrgenommen wird. So hat z. E. nach den Einbeckischen Listen binnen den von 1648. anzurechnenden

40. Jahren der	Weitzen	16 $\frac{1}{2}$	mgr.	Rocken	12 $\frac{3}{4}$	mgr.	Gersten	9 $\frac{1}{2}$	mgr.	Haber	6	mgr.
50.	″	17 $\frac{1}{3}$	″	″	13 $\frac{1}{2}$	″	″	10	″	″	6 $\frac{1}{8}$	″
60.	″	18	″	″	14	″	″	10 $\frac{2}{5}$	″	″	6 $\frac{3}{10}$	″
70.	″	18 $\frac{4}{5}$	″	″	14 $\frac{4}{7}$	″	″	10 $\frac{7}{10}$	″	″	6 $\frac{1}{2}$	″
80.	″	19 $\frac{1}{2}$	″	″	15 $\frac{1}{8}$	″	″	11 $\frac{1}{8}$	″	″	6 $\frac{5}{8}$	″

durch die Bank gegolten.

Allein diese Preise der geringern Sorten sind in den abgewichenen hundert Jahren den höhern um ein gutes Theil näher gerücket, solchergestalt, daß wenn der Weitzen 24. Mgr. bleibt, der Rocken nach obiger Proportion nicht auf 18. sondern 18 $\frac{3}{4}$ Mgr. die Gerste nicht auf 12. sondern 13 $\frac{1}{2}$ und der Habern nicht auf 6. sonderr 8 $\frac{1}{4}$. Mgr. durch die Bank angeschlagen werden müsse. Setzet man nun bey einer Pacht oder sonst einem Handel den Preis von einer gewissen Sorte fest, so werden auch die übrigen alle nach einer solchen Verhältniß bestimmet werden müssen, wenn nicht ein oder der andere Theil dabey übervortheilet werden soll. Zum Exempel: Wenn bey einer Verpachtung von Zinsfrüchten beliebet wäre, den Weitzen zu 30. Mgr. anzuschlagen und darnach das übrige zu determiniren; Müste nicht der Rocken wenigstens auf 23. Mgr. die Gerste auf 16. Mgr. und der Haber auf 10. Mgr. gesetzet werden, daferne man einander nicht wahrscheinlich hintergehen wolte?

Von weit grösserer Wichtigkeit aber ist der Nutze, welchen man aus der Beobachtung

tung dieser Verhältniß der Früchte unter sich ziehen kan, wenn man solche zu Bestimmung der Preise, die sich nach einer misgerathenen Ernte ereignen, zu gebrauchen weis. Denn nur aus hiesiger Gegend eine Erläuterung zu geben, so finde ich, daß die Proportion, nach welcher eine mittelmäßige Ernte auszufallen pfleget, und die sich auch allemal wie die gewöhnliche Consumtion verhält, folgendergestalt beschaffen:

Vom Haber, Gersten, Ovet, *) Rocken, Waitzen.

4. 15. 12. 13. 1.

Nemlich so oft ein Fuder Weitzen geerntet wird, so oft erfolgen 4. Fuder Haber und so weiter. Nun weis ich ferner, wie eine Art Frucht der andern, im Fall der Noth, substituiret werden kan, auch öfters würklich substituiret wird. Und da stimmen die Grundsätze der Haushälter so genau mit den mittlern Preisen der Früchte überein, daß man sich wundern muß. Wie z. E. der Rockenpreis zum Gerstenpreis sich verhält, wie 32. zu 23. So kan man nach den Regeln der Oeconomie zu Futterung des Viehes, zum Backen und zu anderen Bedürfnissen, durch die Bank zu rechnen, mit 23. Mltr. Rocken just eben so weit kommen, als mit 32. Mltr. Gersten. Hieraus berechne ich die Substitutiones ganzer Felder, und ihre Proportion giebt mir ein gewisses Principium an, was der Miswachs von einem Felde vor einen Einfluß in die sämtlichen Früchte habe, und wie ihre Preise, die sie vor der Ernte gehabt, um Martini nach der Ernte bey nahe beschaffen seyn werden. Ew. ꝛc. sehen aber wol, daß dieses von den Umständen der Nachbaren, von welchen wir unsern Mangel ersetzen müssen, grösten theils mit abhange. Diese müssen also gehörig aus einander gesetzet werden. Inzwischen stehet deren Wissenschaft, durch genaue Correspondenz, in unsern Mächten. Wenn bey uns nur das Winterfeld um die Helfte Miswachs gelitten, so verbreitet sich solcher auf die übrigen dergestalt, daß es eben so viel, als wenn wir durch alle Felder ein Fünftel verlohren hätten. Und wenn nur das Sommer- und Brachfeld um die Helfte dabey hinschlägt, so komt es eben darauf hinaus, als wenn durchgehends ein Viertel Miswachs gewesen wäre. Dis finde ich durch die Berechnung, aber es weis auch bey uns jederman, daß ein Miswachs im Sommer- und Brachfeld uns weit härter, als dergleichen im Winterfeld, drücke.

In andern Gegenden, wo nicht so viel Ovet gesäet wird, kan die Proportion anders seyn. Ich müste mich vor dis mal alzu lange aufhalten, wenn ich Ew. ꝛc. erzehlen wolte, wie ich aus einem solchergestalt gefundenen Miswachs, den man auch schon vor der Ernte sehr genau wissen kan, aus den Preisen vor der Ernte, aus der Beschaffenheit des Feldes unserer Nachbaren und ihren übrigen Umständen, die Preise einer jeden Art Frucht auf die Zeit nach der Ernte sehr genau durch Rechnung zu bestimmen vermeine.

Von dem Abnehmen und zum Theil gänzlichen Aussenbleiben der wolfeilen Preise wil ich nur aus den Hannoverischen Listen von Weitzen und Gersten etwas weniges gedenken, indem mir, in Ansehung des Rocken und Habern, die Verzeichnisse von dieser Stadt anfänglich gefehlet, die nachhero erhaltene, wie auch die Listen von andern Orten aber gehörig zu zergliedern, mir jetzo die Zeit nicht vergönnen wil. Nemlich seit 1648. bis 1748. sind die geringern Preise folgender Gestalt zurück geblieben:

Der

*) Durch das, insonderheit im Göttingischen und Grubenhagenschen gebräuchliche Wort Ovet, werden Wicken und Feldbohnen verstanden.

Der Himbten

Weitzen hat beſtändig gegolten		Gerſten hat beſtändig gegolten	
Seit	über	Seit	über
92. Jahren	8. mgr.		
78.	9.		
77.	10.	77. Jahr.	5. mgr.
59.	11.	59.	7.
58.	13.		
46.	14.		
43.	15.		
41.	16.	41.	8.
40.	19.	40.	9.
17.	21.	16.	10.
15.	22.		
4.	23.	4.	11.
3.	24.	3.	12.

Wo ich nicht irre, ſo iſt der ſtarke Abſchlag von 40. auf 17. und 16. Jahre ein untrieglicher Beweis, daß die Früchte, beſonders ſeit 1708. ſehr zu ſteigen angefangen, indem der damaln noch zuweilen vorgefallene Preis von 19. und 9. Mgr. auf einmal verſchwunden. Woraus ferner abzunehmen, wie wenig Hofnung man ſich zu machen habe, daß es jemahln wieder zu einem ſo niedrigen Preis kommen möchte. Zumal wenn man bedenket, wie oft jeder Preis in den gedachten hundert Jahren vorgefallen, indem

Der Himbten

Weitzen gekoſtet		Gerſten gekoſtet	
5. mgr.	mal	1. mal	
6.		6.	
7.		18.	
8.	1.	28.	
9.	6.	29.	
10.	9.	32.	
11.	14.	35.	
12.	15.	43.	
13.	15.	55.	
14.	19.	59.	
15.	24.	55.	
16.	25.	47.	
17.	26.	44.	
18. mgr.	28. mal	gekoſtet	41. mal
19.	28.		33.
20.	36.		30.
21.	38.		22.
22.	43.		20.
23.	47.		18.
24.	50.		13.
25.	48.		6.
26.	48.		5.
27.	44.		4.
28.	44.		4.
29.	42.		4.
30.	41.		4.
31.	37.		4.
32.	31.		4.
33.	21.		4.
34.	19.		4.
35.	18.		3.
36.	15.		2.
37.	10.		2.
38.	8.		1.
39.	7.		
40.	6.		
41.	6.		
42.	6.		
43.	4.		
44.	4.		
45.	4.		
46.	4.		
47.	4.		
48.	4.		
49.	4.		
50.	4.		
51.	4.		
52.	4.		
53.	4.		
54.	3.		
55.	2.		
56.	2.		
57.	2.		
58.	2.		
59.	2.		
60.	2.		
61.	2.		
62.	2.		
63.	1.		

Die Fortſetzung folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1750. 1tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 29ten Junius.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

General-Verordnung, die Verwahrung und Publication der gerichtlich niedergelegten Testamentorum betreffend, vom 22. May 1750.

Sr. Königl. Majestät unser allergnädigster Herr haben unter obigen dato zu Abstellung der bey Verwahrung der gerichtlich niedergelegten Testamentorum bemerkten Unordnung und Versäumniß in Publication derselben allerhöchst zu verordnen geruhet: daß

1) Bey allen Collegiis, Aemtern und Gerichten alle sowol schriftlich eingereichte, als auch nuncupative errichtete Testamenta und Dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche Protocolla sogleich in Gegenwart des Testatoris oder Disponentis eingeschlagen und versiegelt werden, demnächst aber in einer entweder besonders dazu bestimten Lade, oder in dem gewöhnlichen Depositenkasten hingelegt und verschlossen aufbehalten werden sollen.

2) Soll ein eigenes Buch, worinn des

Teſtatoris Name, der Tag der Uebergabe, und das Datum der Publication oder Zurückforderung des Teſtaments zu verzeichnen, gehalten werden; und

3) Sollen die Gerichte nicht allein in dem Falle, wenn die Erben des Teſtators nach deſſen Ableben, oder auch ein Tertius, der nur einiger maaſſen ſein dabey habendes Intereſſe beſcheinigen kan, um die Eröfnung des Teſtaments gebührend anhalten; ſondern auch, wenn ſich niemand von allen dieſen melden ſolte, dennoch auf eingelaufene zuverläßige Nachricht von dem Tode des Teſtatoris, nach Ablauf ſechs Wochen a die notitiæ anzurechnen, ex officio einen geräumigen Terminum zur Publication des Teſtaments anſetzen, die ihnen bekant ſeyende Erben und Intereſſenten behörig und allenfals per requiſitoriales citiren, und darauf, wenn ſelbige gleich nicht erſcheinen ſolten, und nur von der geſchehenen Inſinuation der Vorladung conſtiret, ohnaufhältlich in præfixo termino mit Eröfnung des Teſtaments verfahren, auch Amts halber mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darinn verordnet, wo es nur ſeiner innerlichen Beſchaffenheit nach zu Recht beſtändig, und nicht aus begründeten Urſachen angefochten wird, von den inſtituirten Erben gebührend nachgelebet werde. Wenn aber

4) Die Verlaſſenſchaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bey welchem das Teſtament deponiret und eröfnet worden, ſondern unter einem andern Gerichte belegen ſeyn ſolte: ſo ſoll jenes dieſem das publicirte Teſtament, gegen ein recipiſſe, in originali zufertigen, damit ſelbiges die Erbſchaftsintereſſenten zu deſſen genauer Beobachtung anhalten, oder ſonſt das nöthige verfügen könne.

II. Citationes Edictales.

Celle. Demnach Dieterich Friederich von Fulda zu Bierde unterm 6. April a. c. durch eine Anzeige bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley bonis cediret, und um Edictales nachgeſuchet; ſo ſind ſolche unterm 7. April a. c. erkant, und deſſen Creditores auf den 26. Sept. dieſes 1750ten Jahres peremtorie citiret worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Des Canzley-Secretarii Gebhards nachgelaſſene Wittwe iſt auf ihr Anſuchen, unterm 6ten May a. c. zur Vormünderinn ihrer unmündigen Kinder beſtellet, und hat eodem dato das gehörige Tutorium erhalten.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Den 22. Jun. iſt der Paſtor Rudolphi zu Pattenſen im Fürſtenthum Calenberg mit Tode abgegangen. Auch ſind die Pfarren zu Ballenhauſen und Limmer, wie auch die zu Scharnbeck und Wildeshauſen vacant.

V. Beförderungen.

Der bisherige Winſiſche Amtsauditor Cordemann iſt als zweyter Cammerregiſtrator, und der Doctor Juris von Finckh als adjungirter Amtsadvocat im Brem- und Verdiſchen bey Königl. Cammer in Pflicht genommen.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Es ſind ſeit einiger Zeit bey Elbingerode im Marmorbruch zum Lucashof genant, ſehr ſchöne Marmor, röthlich mit weiſſen Adern, auch grau mit rothen Adern, gebrochen worden. Wer davon Camine, Tiſche, Platen, Blöcke zu Statuen, und dergleichen verlanget, kan ſolche um ſehr billige Preiſe alhier auf der

Sage-

Sagemühle bey Herr Dohmen bekommen, oder auch daſelbſt, wie imgleichen bey hieſigem Poſthauſe beſtellen.

Den 3. Jul. wird auf hieſiger Leyhcammer eine Auction von allerhand ſilbernen, linnen- und wollenen Zeuge gehalten werden.

VII. Sachen, ſo zu vermiethen,
und
VIII. Sachen, ſo zu verpachten
ſind dieſes mal nicht gemeldet worden.

IX. Capitalia ſo zu verleihen.

Münden. Es ſtehen alhier 1000. Rthlr. in Golde bereit; Solte jemand ſolche zu 5. pro Cent gegen hinlängliche Sicherheit anzuleihen gewillet ſeyn, kan ſich derſelbe diesfals bey hieſigem Rathhauſe melden.

X. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Menſch von etwa 40. Jahren, welcher einige Jahre her als Verwalter bey Herrſchaften auf dem Lande in Dienſten geſtanden, ſuchet als Verwalter oder Schreiber wieder unter zu kommen. Er kan auf Erfordern beglaubte Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens beybringen, und gibt das Intelligenzcomtoir weitere Nachricht davon.

XI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Hannover. Es wird ein Candidatus verlanget, welcher in der Mäthesi und Phyſic die erforderliche Theorie erlernet hat, und fähig iſt, bey einer ſo genannten Realſchule einen Lehrer abzugeben. Wer ſolche Geſchicklichkeit beſitzet, wolle ſich deshalber beym Intelligenzcomtoir melden, und nähere Nachricht gewärtigen.

XII. Was geſtohlen und verlohren,
wie auch
XIII. Was gefunden.
Davon iſt dies mal nichts eingelaufen.

XIV. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. Jun. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stück beſſer als

Louis d'or	=	=	$7\frac{5}{16}$ pro Cento
Ducaten	=	=	$6\frac{1}{8}$ =
Louis blancs	=	=	$4\frac{1}{12}$ =

XV. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das alhier am Altſtädter Markte belegene Blumenbergiſche Haus wiederum aufs neue meubliret, mithin die darinn ſeit vielen Jahren beſtandene, im Jahre 1748. aber aufgehobene Wirthſchaft wieder retabliret worden ſey. Und da in dieſem Hauſe jederzeit die Billigkeit in Preiſen genau beobachtet, auch alle und jede Fremde nach aller Möglichkeit wohl bedienet worden; So wird die Verſicherung gegeben, daß dieſes auch inskünftige nicht aus der Acht ſoll gelaſſen werden.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Junius	Hannover. den 23. Himbt.	Göttingen. den 22. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Celle. den 25. Himbt.	Stade den 4. Himbt.	Oſterode. den 4. Scheſſ.	Amſterdam den 8. Laſt	Königsb. den 11. Laſt	Hamburg. den 19. Laſt	Bremen. den 20. Laſt	Nordhauſen. den 21. Scheſſ.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	35 = =	36 = =	39 = =	30 = =	32 = =	33 = 35	108=124	160=180	60 = 70	68 = 74	30 = =
Rocken	18 = 19	24 = =	26 = =	18 = =	20 = =	22 = 23	62 = 68	83 = 95	36 = 39	45 = 48	20 = =
Gerſten	13 = 14	14 = 15	16=16½	15=15½	18 = =	15 = 16	52 = 62	52 = 65	33 = 36	28 = 36	12 = =
Haber	10 = 11	= = =	10 = =	11 = =	10 = =	10 = 11	22 = 30	36 = 38	16 = 20	20 = 23	9 = =
Erbſen	= = =	= = =	= = =	= = =	28 = =	22 = 23	= = =	70 = 75	= = =	40 = 44	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =	13 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 = =	20 = 22	24 = =	= = =	24 = =	22 = =
= geringern	18 = 20	18 = =	16 = 20	= = =	18 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 = =	20 = =	24 = =	= = =	18 = =	= = =
= geringern	16 = 20	18 = =	18 = =	= = =	15 = =	= = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	5 gr 4 pf	22 = =	24 = =	= = =	18 = =	= = =
= geringern	22 pf.	20 = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	21 = =	20 = =
= geringern	= = =	= = =	16 = =	= = =	= = =	= = =

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrucken laſſen wollen, ſich zu melden haben.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

2tes Stück.

Fortsetzung des Schreibens, die Ordnung der Fruchtpreise betreffend.

Es ist also der am ofteſten vorgefallene Preis vom Weitzen 24. Mgr. und von der Gerste 14. Mgr. gewesen. Belieben aber Ew. ꝛc. einmal nachzusehen, wie oft sich die darauf folgende höhere Preise gegen die geringern von gleicher Differenz ereignet, Uebertrift nicht jener Anzahl allemal die letzteren um ein ziemliches? Und wird also nicht die Hofnung, daß ein gewisser niedriger Preis einmal wiederum erscheinen werde, immer etwas schwächer bleiben, als die Wahrscheinlichkeit vor die höhern Preise, ob sie gleich nur eben so weit vom Mittel abstehen?

So hat

Von	1648	bis	1673	der	Weitzen	11 Mgr.	die Gerste	8 Mgr.
	1673	″	1698			14 ″	″	11 ″
	1698	″	1723			24 ″	″	14 ″
	1723	″	1748			26 ″	″	15 ″

die mehresten male gegolten, wenn nemlich die in jedem Jahre vorgefallene verschiedene Preise mit darzu gerechnet werden. Und so könte ich aus meinen zu diesem Zweck besonders eingerichteten Tabellen noch viele dergleichen Anmerkungen her setzen, wenn ich nicht besorgte, Ew. ꝛc. Gedult zu sehr zu misbrauchen. Die Nutzanwendung überlasse ich ebenfals Dero eigenen Nachdenken, und erinnere nur im Vorbeygehen, daß daraus derjenige Casus zu entscheiden seyn würde, dessen Dieselbe vor einiger Zeit Erwehnung gethan, und welcher meines Behalts darin bestehet;

Sempronius hat vor 38. Jahren an Cajus ein gewisses Capital vorgestrecket, und davor 6. Jahr lang einige Husen Landes in Genuß bekommen. Die Sache ist so weit ausgemacht, daß es nur darauf ankomt, wie hoch die genossenen Früchte durch die Bank in Anschlag zu bringen. Sempronius will nicht mehr als 16. Mgr. vor den Himbten Weitzen und 8. Mgr. vor die Gerste paßiren lassen, weil die Früchte vor 30. und mehr Jahren ungleich wolfeiler gewesen, als jetzo. Dies hat seine Richtigkeit. Aber wissen wir nicht auch, daß schon seit 40. Jahren überall kein so geringer Preis vorgefallen, und würde nicht die in den Rechten gegründete Vermuthung vor alles, was am mehresten zu geschehen pfleget, den Richter vielmehr bewegen sollen, denjenigen Preis vor richtig zu erkennen, welcher sich binnen einer gewissen Anzahl Jahre vor und nach dem Contract am ofteſten ereignet?

Die Abwechselungen der Preise von einem Jahr ins andere, beobachten nicht weniger eine gewisse Ordnung. So fürchterlich mir anfänglich die Vorstellung gewesen, daß die Preise von Zeit zu Zeit mehr steigen als fallen: zu so grossem Trost gereichte es mir hingegen, da ich wahrnahm, daß

gleichwol, von einem Jahr auf das nächstfolgende zu rechnen, mehr Fälle vorhanden, da die Preise sinken, als da sie ferner steigen. Ja was noch mehr, es sind in unserm Jahrhundert die Preise niemahln über 4. mal nach einander gestiegen, da sie doch wol 5. bis 6. mal hinter einander immer geringer worden.

Nach dieser Regel müste auch in das 1750te Jahr wiederum ein geringerer Preis einfallen, und erblicket man nicht schon die erfreulichen Vorboten?

Das folgende gründet sich auf Durchschnitte, die ich auf verschiedene Art in Tabellen gebracht: Und damit ich des wahren Betrags um so weniger verfehlen, auch die Ordnung desto besser in Augen fallen möchte: So sind die Brüche durchgehends auf 100. Theilgen reduciret. Ich werde also nicht nöthig haben, Ew. ꝛc. mehr als mit einem Wort zu sagen, daß 24,75. so viel bedeute, als $24\frac{75}{100}$. Mgr. oder $24\frac{3}{4}$. Mgr. Auf diese Weise ergiebet sich, daß zu Hannover, von 1648. anzurechnen, der Hinhten

			Weitzen durch die Bank gegolten nach den Preisen,				Gersten durch die Bank gegolten nach den Preisen,	
			Höchsten,		Mittlern,		Höchsten,	Mittlern
Binnen	25	Jahren	17 60	ß	15 74	ß ß	10 85	ß 9 68
ß	30	ß	18 68	ß	16 57	ß ß	11 76	ß 10 27
ß	35	ß	19 03	ß	16 75	ß ß	11 56	ß 10 12
ß	40	ß	19 15	ß	16 78	ß ß	11 88	ß 10 21
ß	45	ß	19 23	ß	16 73	ß ß	11 96	ß 10 27
ß	50	ß	20 28	ß	17 65	ß ß	12 57	ß 10 75
ß	55	ß	21 45	ß	18 43	ß ß	13 26	ß 11 31
ß	60	ß	21 30	ß	18 44	ß ß	13 19	ß 11 30
ß	65	ß	22 04	ß	18 95	ß ß	13 47	ß 11 49
ß	70	ß	22 78	ß	19 56	ß ß	14 09	ß 11 96
ß	75	ß	23 46	ß	20 22	ß ß	14 47	ß 12 27
ß	80	ß	23 74	ß	20 57	ß ß	14 62	ß 12 41
ß	85	ß	23 95	ß	20 76	ß ß	14 59	ß 12 48
ß	90	ß	24 26	ß	21 15	ß ß	14 70	ß 12 61
ß	95	ß	25 16	ß	21 80	ß ß	14 90	ß 12 82
ß	100	ß	25 28	ß	22 08	ß ß	15 02	ß 12 99

Die Durchschnitte von den geringsten Preisen würde überflüßig seyn beyzusetzen, weil solche allemal die Differenz des höchsten von dem zweyfachen des mittlern seyn müssen. Um mich jetzo auch um so viel kürzer zu fassen, will ich im folgenden nur die aus allen höhern und geringern Preisen entstandene Mittlere gebrauchen, welche ohnedem, wie Ew. ꝛc. wissen, das Hauptwerk ausmachen. Es ist ja gleich viel, wenigstens wird mir erlaubet seyn, es hier anzunehmen, ob z. E. in einem Jahre der Preis zu verschiedenen Zeiten 12. 15. und 17. Mgr. oder das ganze Jahr hindurch $14\frac{2}{3}$. Mgr. betrage. Auf diesem Grunde beruhet also auch die Berechnung folgender Ordnung.

Bin-

Binnen 50. Jahren hat zu Hannover der Himbten

				Weitzen gegolten.		Gerſten
Von	1648	bis	1698	17 65	″	10 75
″	1653	″	1703	17 94	″	10 18
″	1658	″	1708	18 83	″	11 43
″	1663	″	1713	19 10	″	11 77
″	1668	″	1718	20 69	″	12 79
″	1673	″	1723	22 51	″	13 62
″	1678	″	1728	23 02	″	13 80
″	1683	″	1733	23 62	″	14 18
″	1688	″	1738	25 64	″	14 62
″	1693	″	1743	26 58	″	15 12
″	1698	″	1848	26 57	″	15 24

Vielleicht wünſchten Ew. ꝛc. alle dergleichen Reihen lieber auf einmal überſehen zu können, und ich würde mir ein nicht geringes Vergnügen daraus machen, durch Mittheilung meiner Tabellen, Ihre Begierde ſogleich zu ſtillen.

Da ich aber nicht völlig verſichert bin, ob Ew. ꝛc. jetzo mit ſo weitläuftigen Dingen gedienet, auch dermalen die Zeit ohnehin zu kurz dazu fället: So verhoffe es am beſten zu treffen, wenn vorerſt nur einen Auszug beyfüge. Hier iſt er vom Weitzen auf 10. und 10. Jahre, und hat ſolcher in der Reſidenzſtadt Hannover gegolten.

in ſo viel Jahren	Anzurechnen von 1648	1658	1668	1678	1688	1698	1708	1718	1728	1738
10	18 28	15 50	16 94	17 05	21 50	22 38	26 57	27 60	25 80	30 50
20	16 89	15 72	16 49	19 27	21 94	24 48	27 09	26 70	28 15	
30	16 57	16 17	18 17	20 31	23 48	25 52	26 66	27 97		
40	16 78	17 50	19 22	21 88	25 76	25 59	27 62			
50	17 65	18 53	20 69	23 02	25 64	26 57				
60	18 44	19 82	21 84	23 48	26 56					
70	19 56	20 93	22 41	24 49						
80	20 57	21 54	23 42							
90	21 15	22 56								
100	22 08									

Von

Von der Gerste.

	1648	1658	1668	1678	1688	1698	1708	1718	1728	1738
10	10 91	9 47	10 43	10 03	13 12	14 05	15 90	15 85	14 17	16 22
20	10 19	9 95	10 25	11 60	13 78	14 97	15 88	15 01	15 20	
30	10 27	9 99	11 21	12 42	14 36	15 26	15 31	15 42		
40	10 21	10 77	11 92	13 29	14 73	14 99	15 60			
50	10 75	11 43	12 79	13 80	14 62	15 24				
60	11 30	12 17	13 24	13 86	14 89					
70	11 96	12 70	13 37	14 20						
80	12 41	12 88	13 73							
90	12 68	13 26								
100	12 99									

Daß die Preiſe, ſo wie von etlichen Seculis her, alſo auch in dieſem, merklich geſtiegen, iſt überhaupt bekannt. Aber die eigentlichen Stufen davon anzugeben, erfordert ſchon ein mehreres. In Anſehung der Früchte können dergleichen Tabellen zu einem ſichern Leitfaden dienen. Und mir iſt es wenigſtens eine ſehr angenehme Betrachtung, wenn ich z. E. daraus ſehen kan, was eine gewiſſe Stadt oder Gegend in dieſem Stück in den ältern Zeiten gegen die neuern voraus gehabt. So erkenne ich, daß die Einwohner der Reſidenzſtadt Hannover in den erſten 20. Jahren beym Einkauf des benöthigten Weitzen mit 17. Mgr. juſt eben ſo weit gekommen, als die letzten mit 28. Mgr. Die Ausgaben auf Gerſte ſind in ſolcher Zeit um die Helfte ſtärker geworden. In der Materie von Brau- und Backtabellen iſt dieſe Kenntniß unentbehrlich. Wann mir aus den älteſten Zeiten nur von einigen Jahren die Preiſe bekannt, ſo bin ich durch Hülfe meiner Tabellen im Stande, dieſelbe auf alle mittlere Zeiträume bis zu den letztern ſehr zutreffend zu ergänzen. Der ſtarke Einfluß der Fruchtpreiſe in alle übrige Pretia rerum giebt mir Gelegenheit, auch die übrigen Umſtände unſerer Vorfahren genauer zu beherzigen, und die Ordnung der zunehmenden Theurung überhaupt tiefer einzuſehen. Damit ſtehet die Vermehrung der Menſchen und des geprägten Geldes in einer ſehr nahen Verbindung. Ich kan alſo blos aus den Kornpreiſen auf beydes ſehr wahrſcheinlich ſchlieſſen. Beſonders läſſet ſich der Zuſtand einer Stadt, in Anſehung der Anzahl ihrer Einwohner und des im Handel und Wandel roullirenden Geldes, von einem gewiſſen Zeitraum auf den andern, ziemlich genau beurtheilen. Jedoch dieſe Materie verdienet eine beſondere Ausführung.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1750. 2tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 3ten Julius.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Unterm 14ten May 1750. ist mittelst öffentlichen Anschlages, auf Königl. Landes-Regierung Befehl, bekannt gemacht worden, daß diejenigen Einwohner, bey welchen Mousquetiers einquartiret sind, wenn diese des Nachts, nach geschlagenem Zapfenstreiche, ohne Ordre ausgehen, solches der Obrigkeit sofort, bey Gefängnißstrafe anzeigen sollen, um dem Commendanten davon Nachricht geben zu können, mit dem Anhange, daß wenn künftig Mousquetiers des Nachts auf der Straasen angetroffen werden, der Quartiersmann wegen versäumter Anzeige mit der verwürkten Gefängnißstrafe ohne alle Nachsicht belegt werden solle.

II. Citationes Edictales.

Celle. Demnach Eberhard Fried. Wilhelm von Bothmer zu Bothmer so viele Schulden contrahiret, daß hiesige Königl. Justitzcanzley bewogen worden, unterm 8ten May a. c. Edictales zu erkennen; so sind dessen sämtliche Creditores auf den 11. Sept.

Sept. a. c. allenfals auch zum gütlichen Vergleich zu erscheinen, citiret worden.

Münden. Den 4ten May a. c. ist wider weyland hiesigen Bürgers und Schlächters Joachim Wilhelm Linzens nachgelassene Kinder concursus creditorum, mithin auch citatio edictalis erkannt, und terminus ad liquidandum auf den 24ten Julii angesetzet.

Den 16ten Jun. ist wider hiesigen Bürger und Becker Joh. Michael Schierholz concursus creditorum, mithin auch citatio edictalis erkannt, und terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30ten Jul. anberahmet.

III. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Nachdem der Licentcommissarius Philipp August von Mandelsloh am 28. April a. c. Todes verblichen: So hat dessen hinterbliebene Tochter Victoria Wilhelmina Elemina von Mandelsloh von den im Cellischen liegenden Gründen die Possession unterm 27. April ergriffen, und den 1. May bey hiesiger Königl. Canzley Manutenenz gesuchet und erhalten.

IV. Beförderungen.

Hannover. Bey Königl. Cammer ist statt des verstorbenen Amtsadvocaten Baring der adjungirte Lehnsfiscal Kestner zum Amtsadvocaten hinwieder ernennet.

Der Cellische 2te Zeugknecht Lüpke ist zum reitenden Förster zu Heiligendorf im Amte Fallersleben bestellet, und dessen Antecessor Reinhard in Pension gesetzet.

Der bisherige Hardenbergische Jäger Battmer ist zum Zehenten Förster im Amte Brunstein, und der Alvenslebische Jäger Berg zum reitenden Förster im Amt Himmelpforten ernennet worden.

Stade. Den 15ten Jun. ist Arnd Friedr. Carl Harzig als Contributionseinnehmer der Börde Leesum, Trup und St. Jürgen, den 19ten ej. August Friedr. Reibsch als Contributionseinnehmer des Gerichts Achim, und den 22ten ej. Friedr. Mahler zum Canzellisten bey hiesiger Königl. Justizcanzley ernennet worden.

Militair-Avancements.

Sr. Königl. Maj. haben im Hodenbergischen Infanterie Regiment am 26. Jun. statt des verstorbenen Obr. Lieut. de la Forest den Titl. Obr. Lieut. von Ilten vom Freudemannischen Regiment, und am 29. im Freudemannschen Infant. Regim. den Capitain von Uslar zum Major hinwieder bestellet.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Den 17ten dieses Monats soll des hiesigen Beckers Joh. Michael Schierholz auf der langen Straassen alhier belegenes Haus, nebst dem dazu gehörigen Braurecht an den Meistbietenden verkauft werden.

Lauenburg. In der Altstadt alhier ist das Haus, welches vormals von dem Bürgermeister Semler bewohnet worden, zu verkaufen. Das Haus ist zur Handlung wohl belegen, und mit der Braugerechtigkeit versehen. Es hat drey gute Kornboden, drey zum Theil gewölbte Keller und eine kupferne Darre. Es ist auch ein Hinterhaus dabey, welches seinen eigenen Eingang hat. Derjenige, der zu kaufen beliebet, wolle sich hieselbst bey dem Bürgermeister Scharuweber melden.

VI. Sachen, so zu vermiethen,

In des Canzellisten Papen Hause auf der Osterstraasse, gegen dem Landschaftl. Hause über, ist hofwerts an der Erde eine Gelegenheit zu vermiethen, worinnen ein meublirt Visitenzimmer, ein anders dabey mit Fliessen und Meublen garnirt, eine meublirte Schlafkammer, eine Domestiquenstube mit einer Schlafkammer, eine helle Küche, nebst Stallung, Gutschen Remise, Boden und Keller alles bey einander befindlich.

VII.

VII. Handwerker, so gesuchet werden.

Hannover. Es hat vor einiger Zeit ein geschickter Ofensetzergeselle, Namens Samuel Kaufmann bey zwey hiesigen Meistern in Arbeit gestanden. Da man einen guten Ort vor selbigen weis, wo er sich besetzen kan, und ihm nicht allein 10jährige Freyheit von Oneribus, sondern auch zu Anlegung eines Brennofens ein Geschenk verwilliget, nicht weniger Reisegelder bezahlet werden sollen: So werden diejenige, welche seinen jetzigen Aufenthalt wissen, ersuchet, ihm hiervon Nachricht zu geben, oder solches dem Intelligenzcomtoir zu melden, wofür eine Ergötzlichkeit erfolgen soll. Hätte auch gedachter Kaufmann bereits an einem Orte sich besetzet, und könte oder wolte obige Conditionen nicht annehmen, so werden diejenigen, welche einen andern geschickten Ofensetzer kennen, der sich auf die Brennung porcellainener oder so genannter weissen Ofen wohl verstehet, und obige Vortheile geniessen will, gebeten, davon an das Intelligenzcomtoir Nachricht mitzutheilen.

Göttingen. Hieher wird ein tüchtiger Steinpflasterer verlangt, welcher sich hieselbst niederlassen möge. Wie er bey Anleg- und jährlicher Nachbesserung beständigen Verdienst haben kan; Also werden ihm auch, wenn er hinlängliche Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beygebracht, und die Proben davon abgelegt, gewisse Freyheiten und Douceurs zugestanden werden, wovon er beym Intelligenzcomtoir weitere Nachricht erfahren kan.

VIII. Sachen, so gestohlen.

Hannover. In verwichener Woche am Montage ist auf der Musterung jemanden eine runde schildpattene getriebene Schnupftobacksdose mit einer Charniere und Griff von Tomback aus der Tasche gestohlen worden. Wer solche irgendwo ansichtig werden solte, der wird ergebenst gebeten, selbige anzuhalten, oder dem Intelligenzcomtoir Nachricht davon zu geben, da denn nicht allein der Name des Angebers soll verschwiegen gehalten, sondern ein Gulde zur Verehrung deswegen ausgezahlet werden.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 26. Jun. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stück besser als

Louis d'or	$7\frac{6}{16}$ pro Cento
Ducaten	$6\frac{1}{8}$ "
Louis blancs	$4\frac{1}{12}$ "

X. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Wir Bürgermeistere und Raht der Königl. und Churfürstl. Residenzstadt Hannover fügen hiemit jedermänniglich, besonders der hiesig angesessenen Bürgerschaft kund und zu wissen; Demnach die, der zeither, bey Hochlöbl. Calenbergischer Landschaft in Berathschlagung gewesene Sache, einer zu errichtenden Brand-Assecurationssocietät, nach dem davon entworfenen Plan, von Sr. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. Unserm allergnädigsten Landesherrn, Allerhöchst und gnädigst genehmiget, auch durch eine am $\frac{16}{27}$. Mart. dieses Jahrs, ausgelassene Verordnung, darunter in allem, weitere Maasse und Ziel gesetzet,

Wann nun darin unter andern §. V. verordnet:

> Daß von denen Obrigkeiten, die unter ihnen gesessene Eigenthümer der Häuser, zusammen gefordert, und befraget werden sollen, ob sie ihre Häuser einschreiben lassen wollen, und wenn sie dazu resolviren, der taxirt angegebene Wehrt dem Societätscatastro, nach Vorschrift der Ordnung, zu inseriren,

Und dann zwar, zu allerunterthänigster Befolgung, vorangezogener Königl. Verordnung, die eingesessene Bürgerschaft, nach hiesigen Orts Umständen bereits zusammen gefodert, und ihr der Verhalt der Brand-Assecurationssocietät vorgestellet, anbey ihrer

Er-

Erklärung halber, ob ſie ſich darin begeben, und ihre Häuſer einſchreiben laſſen wolle, vernommen worden, dabey aber nicht ſämtliche Einwohner erſchienen; Als wird durch dieſe öffentliche Anzeige hiedurch weiters kund gethan,

Daß diejenigen, welche ſich in ſolche vorbemerkte Brand-Aſſecurationsſocietät zu begeben, mithin ihre Häuſer, ſamt zubehörigen Nebengebäuden, in das albereits verfertigte Aſſecurationscataſtrum, nach einem gewiſſen Taxato, inſeriren laſſen wollen, ſich derohalben binnen vierzehen Tagen alhier zu Rathhauſe zu melden, und darauf in allen weitere Ordnungsmäßige Verfügung zu gewärtigen,

Geſtalt denn nach Verlauf obbeſtimter vierzehntägigen Zeit der Numerus vorerſt beſchloſſen, und davon gehörigen Orts berichtet werden ſol. Geben Hannover den 26. Jun. 1750.

Demnach im abgewichenem Jahre in verſchiedenen Zeitungen und Nachrichten eines abweſenden, aus Hannover gebürtigen, und fals er noch lebte, nunmehro 58. Jahr alt ſeyenden Ammoniſchen Erbens und Buchdruckergeſellens **Joh. Chriſtoph Ammons** gedacht worden, von deſſen Tode, und zwar dem eigentlichen Orte, woſelbſt er auf der Reiſe von Buckeburg aus über Caſſel nach Holland, an der Schwindſucht im äuſerſten Grad laborirend geſtorben, und aus einer publiquen Caſſe begraben ſey, man eine, zur Legitimation hinlängliche Nachricht erbeten, und denn von der Gewisheit deſſen tödlichen Abgangs zwar verſchiedentliche Anzeigen, von dem eigentlichen Sterbeorte aber noch nichts eingelaufen: So hat Ammoniſcher Mandatarius Advocatus Krebs alhier das Publicum mittelſt dieſes zu allen Ueberfluß nochmalen angehen, und **von dem ſpecialen Sterbeorte** gedachten **Ammons** eine zureichende Notice bittlich erzielen ſollen, unter der abereinſtigen Wiederholung, daß der oder die, ſo von dem eigentlichen Orte ſeines Begräbniſſes die vorhin deſiderirte Nachricht noch zur Zeit einſenden werden, die allſchon verſprochene, und zu dem Ende von der Heredität ausgeworfene **Funfzig Reichsthaler** ohne Manquement in beliebiger Geldmünze von bemeldtem Mandatario promte überſandt erhalten ſollen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das alhier am Altſtädter Markte belegene Blumenbergiſche Haus wiederum aufs neue meubliret, mithin die darinn ſeit vielen Jahren beſtandene, im Jahre 1748. aber aufgehobene Wirthſchaft wieder retabliret worden ſey. Und da in dieſem Hauſe jederzeit die Billigkeit in Preiſen genau beobachtet, auch alle und jede Fremde nach aller Möglichkeit wohl bedienet worden; So wird die Verſicherung gegeben, daß dieſes auch inskunftige nicht aus der Acht ſoll gelaſſen werden.

Hameln. Dem Publico, und inſonderheit denen nach Pyrmont reiſenden Herrſchaften wird hiemit zu wiſſen gethan, daß alhier die Neue Schenke zur Sonne genannt, welche verwichenes Jahr leer geſtanden, nunmehro wiederum beſetzt, und zum logiren bequemlich gemachet worden.

Helmſtädt. Montags den 6ten Jul. h. a. wird die Verauctionirung des erſten Theils der Conradiſchen Bibliothec ohnfehlbar ihren Anfang nehmen, und hiemit täglich des Nachmittages von 2-6. Uhr nach der Ordnung des Catalogi fortgefahren werden. Auswärtige Commißiones übernehmen, in Ermangelung anderer Bekantſchaft, ſämtliche Herren Profeſſores und der Quäſtor Academiä Herr Frankenfeld. Der 2te Theil von dem Catalogo dieſer Bibliothec wird nächſtens im Druck erſcheinen.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbige wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken wollen, ſich zu melden haben.

Gedruckt bey Heinr. Ernſt Chriſt. Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische

Gelehrte Anzeigen

auf das Jahr 1750.

3tes Stück.

Schluß des Schreibens, die Ordnung der Fruchtpreise betreffend.

Wie nach der geringern Anzahl der Jahre, rückwerts zu rechnen, die Preise immer zugenommen, solches legt die Hypothenuse unsers Rectanguli vor Augen. So war der gleichgültige Preis in den letzten

	Vom Weitzen.	Von der Gerste.
100 Jahren	22^{08} Mgr.	12^{99}
90 "	22^{56} "	13^{26}
80 "	23^{42} "	13^{73}
70 "	24^{49} "	14^{20}
60 "	26^{56} "	14^{89}
50 "	26^{57} "	15^{24}
40 "	27^{63} "	15^{60}
30 "	27^{97} "	15^{42}
20 "	28^{15} "	15^{20}
10 "	30^{50} "	16^{22}

An die Kleinigkeit bey der Gerste von den letzten 20. und 30. Jahren müssen sich Ew. ꝛc. nicht stossen. Die Ordnung gehet hierinnen eben auf das Grosse, wie bey dem Leben der Menschen, wovon der vortrefliche Tractat des Herrn Probst Süßmilchs ein Zeugniß ablegen kan.

Die Horizontal- und Perpendicularreyhen dienen mir, die Ordnung in andern Absichten zu bemerken. Aus jenen sehe ich, wie in einem gewissen Zeitraum die Preise nach verschiedenen Zeitpuncten, auf einander gefolget. Und diese zeigen, wie von einem gewissen Zeitpunct anzurechnen, die Preise in verschiedenen Zeiträumen gewesen. Ich weiß also tausenderley Fragen zu beantworten, die ich ausser diesen Tabellen vergebens anhören müste. Verlanget man etwa Nachricht, wie der gleichgültige Gerstenpreis von 1668. anzurechnen, binnen 20. Jahren sich gegen den 40. Jährigen Preis von 1648. an verhalte: So findet man im ersten Falle 10^{25} im andern 10^{21}. Es sind also beyderley Umstände in diesem Stücke gleich gewesen. Will man wissen, welche Coävi ein viertel mehr vor den Weitzen bezahlen müssen, als die, welche von 1648. bis 1668. gelebet: So fället solches, nach meinen grössern Tabellen, auf die 20. Jahre von 1683. bis 1703. Und wird gefraget, wie bey einer Liquidation der Fruchtpreis von gewissen Jahren durch die Bank anzuschlagen: So findet man nicht weniger auf alle Fälle

die verlangte Antwort, und so weiter unendlich fort. Jedoch alles dieses würde die gewis höchst mühsamen Berechnungen so sehr nicht beschleuniget haben, wenn ich nicht geglaubet hätte, dadurch noch andere Vortheile zu erhalten, die mir von weit mehrerer Wichtigkeit zu seyn schienen. Ich urtheilte, wann von den ältern Zeiten bis auf uns, die gleichgültigen Preise in einer gewissen Ordnung fortgegangen, so wird solches auch noch ferner statt finden. Und wenn also nur jene in gewisse Regeln gebracht wären: So könte es nicht fehlen, man müste dadurch in den Stand gesetzet werden, auch auf die künftigen Zeiten deren Folge zuverläßig zu bestimmen. Und was würde man davon nicht vor ungemeine Vortheile zu hoffen haben? Nun kan ich mich zwar keinesweges rühmen, daß meine Versuche diejenige Stufe erreichet, auf welche ich es zu bringen verhoffte, wenn nicht die Herbeyschaffung der erforderlichen Listen so vielen Schwierigkeiten unterworfen wäre. Ich gebe jedoch Ew. ꝛc. zu ermessen anheim, ob man sich nicht schon zu gratuliren habe, wenn man mit einem sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu behaupten vermag, was von einer gewissen Zeit anzurechnen, in den nächst künftigen 5. 10. und mehr Jahren derjenige Preis seyn werde, welcher allen andern würklich existirenden Preisen zusammen genommen, das Gleichgewicht hält.

Und dieses ist dasjenige, was ich von meinen übrigen Betrachtungen vor jetzo noch zu berühren die Ehre habe.

Es sey die Aufgabe: zu finden, wie hoch sich der Preis vom Weitzen in den 10. Jahren von 1748 - 1758. durch die Bank zu rechnen, belaufen werde?

Nun sehen wir, daß die mehresten Perpendicular- und Horizontalreyhen nach 30. Jahren immer in zunehmender Verhältniß fort gehen. Beobachtete dieser Anwachs eine durchgängig gleiche Proportion, so könnte man noch so viel Glieder, als man wolte, mit völliger Gewisheit hinzusetzen, und also den gleichgültigen Preis auf eine gewisse Anzahl Jahre eben so ohnfehlbar, wie die Sonn- und Mondenfinsternissen zum voraus bestimmen. Vielleicht erhielte man jenes, wenn man die Preise auf 4. bis 500. Jahre zurück hätte. Auch würde ein grosses darzu beytragen, wenn man damit von solchen Orten versehen wäre, welche keine langwierige Kriegesunruhen oder andere Verwüstungen betroffen. Kurze Begebenheiten von dieser Art haben in das Ganze keinen merklichen Einfluß; So wie auch die Miswachsjahre sich gegen die ausserordentlich fruchtbaren vollkommen aufheben. Da wir aber dergleichen Listen nicht besitzen, auch wol so leicht nicht bekommen dörften; So müssen wir uns mit dem begnügen, was wir haben. Und nun könte ich verschiedene Methoden angeben, welche uns endlich sehr nahe zum Ziel führen würden. Hätte ich die höhere Geometrie so in meiner Gewalt, wie Ew. ꝛc. so würde ich vor allen Dingen meine Zuflucht zu den krummen Linien nehmen: So aber muß ich mir vor der Hand mit leichtern Mitteln zu helfen suchen. Und da vermeyne ich auf folgende Art am sichersten zu fahren. Ich nehme von einer Reyhe z. E. von der ersten Perpendicularen, einige von den untersten Gliedern, als

20 57
21 15
22 08

das nächstfolgende Glied, so ich suche, nenne ich X. setze sodann

20 57 : 1. ═══ 20 57.
(20 57 + 21 15) : 2 ═══ 20 86.
(20 57 + 21 15 + 22 08) : 3 = 21 26 2/3
(20 57 + 21 15 + 22 08 + X) : 4 = Y

Mit den dadurch entstandenen neuen Gliedern verfahre ich auf dieselbe Art, so lange, bis endlich die letzten Glieder bey nahe

he um ein gleiches differiren. Denselben Unterscheid addire ich zu dem vorigen, so bekomme ich das vierte Glied zu den letztern in Zahlen. Damit verfahre ich nach den Regeln der Gleichungen, rückwärts, bis wieder zu meinen Anfangs erwählten Gliedern, und wird mir also der Werth von X. ebenfals bekannt, als in gegenwärtigen Fall = 23 32. Ich habe also den gleichgültigen Preis auf 110. Jahre, nemlich von 1648-1758; Um nun ferner den eigentlich zu suchenden Preis von 1748. bis 1758. zu finden: So setze ich solchen = Z. und alsdenn ist

$$(222^{22} + Z); 11 = 23^{32}$$

mithin $Z = 34^{40}$

Folglich wird der gleichgültige Preis vor die 10. Jahr von 1748. bis 1758. bey nahe 34. Mgr. seyn. Nemlich, es werden zwar bisweilen höhere, aber auch geringere Preise vorkommen, solchergestalt, daß es eben so viel, als wenn beständig der bemeldte gleichgültige Preis im Gange gewesen wäre. Wenn also etliche Jahre nach einander die Preise höher ausfallen solten, so hat man sich desto mehr Hofnung zu machen, daß solche in den folgenden Jahren um so geringer seyn werden. Wenigstens würde ich kein Bedenken tragen, diese 10. Jahre hindurch die Lieferung vor sothanen Preis beständig zu übernehmen. Will man den Grad der Wahrscheinlichkeit noch höher treiben: So kan man eben denselben Preis mit andern, sowol Perpendicular- als Horizontalreihen anstellen, und daraus wiederum die mittlere Zahl nehmen, welches denn ohnstreitig dem wahren Betrage um so näher kommen würde, je mehr verschiedene Reyhen man zusammen brächte. Es verstehet sich aber von selbst, daß man auf jede Gegend besondere Tabellen construiren müsse. Und ob gleich hierzu mehr als der Fleiß einer einzigen Person erfordert wird: So ist doch kein Zweifel, daß nicht die unzehlbaren Vortheile, welche ein Land, eine Negotiationssocietät, ja eine jede Privatperson mit Recht davon erwarten könnte, diese Mühe und Kosten überflüßig belohnen solten. Nur eine Probe anzuführen: So war in den 10. Jahren von 1738. bis 1748. der höchste Weitzenpreis im Durchschnitt 35. Mgr. der mittlere $30\frac{1}{2}$. Mgr. und der geringste 26. Mgr. Hätte man nun nach der mittlern Zahl der geringsten eingekauft, und wieder nach der mittlern Zahl der höchsten verkauft: So wäre der Profit auf jeden Himbten 9. Mgr. gewesen. So viel hätte ohngefehr ein Kornhändler davon ziehen können. Aus einem Landesmagazin aber hätte man bey zunehmender Theurung, den Unterthanen nur nach dem gleichgültigen mittlern Preis von $30\frac{1}{2}$. Mgr. den Himbten liefern, und dem ohngechtet noch $14\frac{1}{3}$. pro Cent dabey profitiren, und also damit die Nebenunkosten reichlich wiederum einbringen können. Der Staat zu Genf würde vielleicht nicht nöthig gehabt haben, eine von dem Pöbel so übel aufgenommene Erhöhung der Brodtaxe vorzunehmen, wenn er bey dieser sonst unvergleichlichen Anstalt auch auf die Ordnung der Kornpreise ein genaueres Augenmerk hätte richten wollen. Jedoch, ich besorge Ew. ꝛc. scharfe Einsicht nur zu beleidigen, wenn ich mich bey dessen Beweis oder weiterer Erklärung ferner aufhalten wolte; und meinen übrigen Vorrath von dieser Materie, welcher schon bis zu einem ziemlichen Buch angewachsen, wovon das gegenwärtige ein geringer Auszug ist, lasse ich billig so lange zurück, bis ich versichert bin, ob es Derselben angenehm, auf diesen Fuß weiter fort zu fahren. Indessen will ich, um vorläufig den Grund dazu zu legen, noch eine Reyhe der gleichgültigen Preise von der Hauptstadt des Fürstenthums Grubenhagen beyfügen, und zu Bemerkung des Unterscheides dieselben Reyhen von Hannover dazu setzen, wie Ew. ꝛc. in der auf der folgenden Seite befindlichen Tabelle zu ersehen belieben wollen:

Von

In den letzten	Von 1748. anzurechnen					
	Weitzen Hann.	Einbeck	Rocken Einb.	Gersten Hann.	Einbeck	Haber Einb.
100	22 08	20 46	16 07	12 99	11 50	7 01
90	22 56	20 97	16 52	13 26	11 71	7 16
80	23 42	21 57	16 85	13 73	11 86	7 25
70	24 49	22 19	17 36	14 20	12 19	7 40
60	26 56	23 05	18 28	14 89	12 70	7 67
50	26 57	23 54	18 68	15 24	12 96	8 00
40	27 62	24 10	19 13	15 60	13 15	8 07
30	27 97	24 23	19 10	15 42	13 40	8 07
20	28 15	24 30	18 90	15 20	13 05	8 35
10	30 50	26 30	20 60	16 22	14 40	9 20
Jahren						

Ich beharre ꝛc.

Einbeck, den 20. Mart. 1750. J. F. Unger.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1750. 3tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 6ten Julius.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Extract Königl. Reglements vom 15ten May 1750. wegen des Thor-Sperrgeldes zu Hameln.

1) Von Ostern bis Michaelis sollen jedesmal alle vier Thore bis um 12. Uhr des Nachts, und von Michaelis bis Ostern nur das Brücker- und Osterthor bis um 10. Uhr des Nachts gesperret werden, also und dergestalt, daß Fremde und Einheimische bis zu der gesetzten Stunde, gegen Erlegung des verordneten Sperrgeldes, ein- und ausgehen, reiten und fahren können, jedoch, daß die Sperrung nicht eher, als mit eintretender Finsterniß, nach dem bisherigen Fuß den Anfang nehme.

2) Alle ein- und auspaßirende sollen an Sperrgeld erlegen

a) Vor jede Person = = 1. Mgr. worunter auch Kinder begriffen, so 12. Jahr und druber alt sind.

b) Vor jedes Pferd = 1. Mgr. 4. Pf. Jedoch sind alsdenn die bey dem Wagen befindliche dazu gehörige Personen und Bedienten frey, und

c) Wird

c) Wird vor ein Pferd, womit ſich jemand bey dem Ackerbau verſpätet hat, nur bezahlet . . 6. Pf.
mit gleichmäßiger Freyheit der dabey befindlichen Acker- und Arbeitsleute.

3) Diejenigen, welche Korn- und Gartenfrüchte auf dem Rucken tragen, oder Karren zur Zeit der Sperrung, und unter Beförderung der Nacht in die Stadt bringen wollen, ſollen nach geſchloſſenen Thoren, wenn ſie gleich das Sperrgeld entrichten wolten, überall nicht eingelaſſen, ſondern bey befundenen Verdacht angehalten, und der Obrigkeit ausgeliefert werden.

4) Muß das Sperrgeld von jedermann entrichtet werden, jedoch mit der Ausnahme, daß

a) Alle ordinaire Poſten, Eſtaffetten und Couriers

b) Alle Militairperſonen, wenn ſie in Commandoſachen in- oder aus der Stadt paßiren müſſen,

c) Die Licent-Unterbediente, Thorſchreiber, Controlleurs, Stadt-Forſtbediente, wie auch der Stadtwachtmeiſter, Gerichtsunterbediente und Feldpfänder vom Sperrgelde gänzlich befreyet ſeyn ſollen.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der ohnlängſt allhier neu angelegten Wachstuchfabrique werden allerley Sorten von ordinairen und feinen Wachstüchern, auch Staubarbeit in ſolcher Güte, und um ſo billige Preiſe verfertiget, als ſolche nur immer zu bekommen ſeyn mögen. Es ſind eine Menge von Bahnen zu Zimmern in Vorrath, und wenn jemand ein beſonders Deſſein haben will, darf derſelbe es nur melden, und ſoll das verlangte, wenn es noch nicht fertig, oder nicht in die Zimmer paſſete, längſtens in 14. Tagen bis 3. Wochen fertig geſchaffet werden. Die Addreſſe iſt zu machen an David Iſaac Wallach zu Hannover.

Bey dem Seifenſieder Stuken auf der Beckerſtraaſſe iſt ganz friſcher aufrichtiger Selterſer Brunnen, vor deſſen Güte er garantiret, 5. Krucken vor 1. Rthlr. und einzeln die Krucke vor 8. Mgr. zu bekommen; Auch wird auf deſſen Verlangen bekannt gemacht, daß recht gute weiſſe harte Seife, der Centner, zu 7. Rthlr. 18. Mgr. bey ihm zu haben ſey.

Göttingen. Von Gerichtsſchulzen, Bürgermeiſter und Rath allhier iſt mittelſt Anſchlages vom 3ten Junii zu Subhaſtirung des dem Schumacher Bertels zuſtändigen auf der rothen Straaſſe, zwiſchen der Kaufgilde- und des Schreiners Kleinhans Häuſern belegenen Brauhauſes ſamt Zubehörungen Terminus licitationis auf den 28ten Auguſt a. c. anberahmet.

Lüneburg. Demnach beliebet worden, das von Königl. Cammer gekaufte, in der Beckerſtraaſſe belegene ehmalige Zollhaus an den Meiſtbietenden, jedoch ohne einzige Freyheit, entweder wieder zu verkaufen oder zu vermiethen; Als können diejenigen, welche Belieben tragen, vorgedachtes Haus zu kaufen, oder zu miethen, den 31ten Julii, wird ſeyn der Freytag nach dem 9ten Sonntag nach Trinitatis, ſich des Morgens um 10. Uhr auf hieſiger Cämmerey einfinden, nach Gefallen darauf bieten, und gewärtig ſeyn, daß ſolches Haus dem Meiſtbietenden Kaufs- oder Miethsweiſe, gegen baare Bezahlung, oder gnugſame Sicherheit bis auf hohe Ratification zugeſchlagen werden ſoll.

III. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Menſch, welcher eine ſchöne Hand ſchreibet, bietet ſeine Dienſte an. Solte eine vornehme Herrſchaft ſeiner bedürfen, ſo will er allenfals auch wol Livree tragen.

Ein junger Burſche, von etlichen 20. Jahren, welcher als Laquais bereits bey einigen Herrſchaften gedienet, und daher gute Atteſtata aufzuweiſen hat, ſuchet wieder Dienſte, und iſt beym Intelligenzcomtoir weitere Nachricht von ſelbigem zu haben.

IV. Se-

IV. Sachen, so gefunden.

Eicklingen. Als im Herbst 1745. in hiesiger Amtsvoigtey eine lederne Katze mit Gelde verlohren und gefunden worden, welche ein, den Ort Wienhausen paßirender Roßhändler ohnvermerkt fallen lassen; Und man bey hiesigem Amte nun erst auf die Spur gerathen, wohin solches Geld gekommen: So wird solches zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit der wahre Eigenthümer bey hiesigem Amte sich melden, und nach hinlänglich beygebrachten Beweis des Eigenthums, die Auslieferung des Geldes erhalten könne.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 30. Jul. 1750. sind $\frac{1}{3}$ Stück besser als

Louis d'or	$7\frac{5}{18}$ pro Cento
Ducaten	$6\frac{1}{8}$ "
Louis blancs	$4\frac{1}{12}$ "

VI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Die Königl. Dänische Societät der Wissenschaften in Coppenhagen hat wegen der vielen Merkwürdigkeiten und besondern Entdeckungen, welche der Capitain Norden auf seiner Reise nach Egypten gemacht hat, sich vorgenommen, dessen Reisebeschreibung in groß Folio auf ihre Kosten drucken zu lassen, und sothanes Werk gegen 8. Ducaten zu verkaufen, wovon die Helfte sogleich jetzo pränumeriret werden muß. Es sind auch bereits mehr als 120. Kupfer nach gedachten Capitains accurater Zeichnung sehr sauber gestochen worden, deren noch 60. und mehrere, ohne die Vignettes und andere Embelissemens zu rechnen, dazu kommen sollen. Weilen aber durchaus nicht mehrere Exemplaria gedruckt werden sollen, als sich Subscribenten finden, man auch zu dem Ende derjenigen, die davon bekannt seyn wollen, Namen dem Werke voran setzen wird; Als hat man dem Publico zu wissen thun wollen, daß bey dem Hrn. Hofrath und Bibliothecarius Scheidt allhier das diesfals gedruckte französische Avertissement ohne Entgelt zu erhalten sey; wie dann diejenigen, welche gedachte 4. Ducaten an ihn Postfrey einsenden wollen, sogleich einen von dem Herrn Justitzrath Hielmstirne, als Secretario der Societät unterschriebenen Subscriptionsschein empfangen sollen.

Eine hier wohnhafte verheyrathete Französinn, welche einige Jahre verschiedener angesehener Leute Kinder erzogen, erbietet sich, dergleichen wieder zu sich in die Kost und Erziehung zu nehmen. Sie meynet in diesen beyden Stücken einem jeden vollkommen Gnüge zu leisten, und wird dabey ihre Untergebenen nicht allein in der französischen Sprache und allerhand einem jungen Frauenzimmer anständiger Arbeit selbst unterweisen, sondern auch ihnen zu Erlernung der Religionsgründe, des Schreibens in deutscher und französischer Sprache, des Zeichnens, der Music und allen was die Eltern sonst noch verlangen möchten, geschickte Lehrmeister halten. In dem über das jährliche Kostgeld zu errichtenden Accord wird sie sich so billig, als es möglich ist, finden lassen, und ersuchet sie die Eltern, welche ihr ihre Kinder anvertrauen wollen, sich deshalber bey dem Intelligenzcomtoir beliebig zu melden.

Helmstädt. Montags den 6ten Jul. h. a. wird die Verauctionirung des ersten Theils der Conradischen Bibliothec ohnfehlbar ihren Anfang nehmen, und hiemit täglich des Nachmittages von 2 - 6. Uhr nach der Ordnung des Catalogi fortgefahren werden. Auswärtige Commißiones übernehmen, in Ermangelung anderer Bekantschaft, sämtliche Herren Professores und der Quästor Academiä Herr Frankenfeld. Der 2te Theil von dem Catalogo dieser Bibliothec wird nächstens im Druck erscheinen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Julius	Hannover. den 27. Himbt.	Göttingen. den 22. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Celle. den 25. Himbt.	Stade den 4. Himbt.	Osterode. den 25. Scheff.	Amsterdam den 22. Last	Königsb. den 18. Last	Hamburg. den 26. Last	Bremen. den 27. Last	Nordhausen. den 27. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	35 = =	36 = =	39 = =	30 = =	32 = =	33 = 35	100=112	160=180	60 = 70	68 = 74	30 = =
Rocken	18 = 19	24 = =	26 = =	18 = =	20 = =	22=22½		83 = 95	36 = 39	45 = 48	20½ =
Gersten	13 = 14	14 = 15	16=16½	15=15½	18 = =	15 = 16	56 = 62	52 = 65	33 = 35	28 = 36	13½ =
Haber	10 = 11	= = =	10 = =	11 = =	10 = =	10 = 11	22 = 30	36 = 38	16 = 20	20 = 23	10 = =
Erbsen	= = =	= = =	= = =	= = =	28 = =	22 = =	= = =	70 = 72	= = =	40 = 44	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =	14 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	20 = 22	24 = =	= = =	21 = =	22 = =
p. Pf. = geringern	18 = 20	18 = =	16 = 20	= = =	18 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 = =	20 = =	24 = =	= = =	18 = =	= = =
p. Pf. = geringern	16 = 20	18 = =	18 = =	= = =	15 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	5 gr 4 pf	22 = =	24 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	22 pf.	20 = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	21 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	16 = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische

Gelehrte Anzeigen

auf das Jahr 1750.

4tes Stück.

Anzeige

Vieler ohnfern Hameln vorgefallener Feldschlachten.

Um Hameln her finden sich nicht wenige Spuren blutiger Kriege. Man darf sich nur erst in den Schriften der Alten, und dann von hieraus zwo Meilen rings umher besehen, so trift man derselben die Menge an. Hameln, Hämelschenburg und das Schloß Pyrmont stehen noch, ohngeachtet der ausgestandenen harten Belagerungen. Die Schlösser Schelpyrmont, Hachmühlen, Hallermund und Spiegelberg liegen in ihrem Schutt. Von ihrer Verwüstung lieſſe sich vieles sagen.

Noch andere dergleichen öde Burge sind vorhanden, deren ich viere entdecket habe: Das Schloß zu Woldau, gleich oberhalb der Hämelschenburg neben der Emmer, die Uezenburg gegen Fischbeck zu im Hämelschen Gebiete, eine gewesene Burg auf der Hünenkuhle neben Hastenbeck, und eine verstöhrete Burg auf dem Nesselberge hinter Brüninghausen.

Verstattete mir gleich dieser Ort einige Weitläuftigkeit, so wüste ich doch hievon, indem die mir bekannten Geschichtschreiber schweigen, nur etwa dieses zu sagen: Auf der Hünenkuhle und Uezenburg zeigen sich nicht undeutliche Spuren; auf Woldau und dem Nesselberge aber erblicket man die augenscheinlichsten Ueberbleibsel verwüsteter Schlösser.

Ich bin nur gesonnen die in dem vorerwehnten Bezirke vorgefallenen und angemerketen Feldschlachten anzuzeigen. Dieser Raum kan die umständlichen historischen Gründe unmöglich fassen. Ich liefere hier weiter nichts, als eine kurze und alaemeine Anzeige so blutiaer als merkwürdiger Schlachten, von der Gegend meines Aufenthalts.

Im 9ten Jahre nach Christi Geburt hat sich die Varianische Niederlage a) am linken Ufer der Weser bey dem Einflusse der Emmer und Humme in den Aemtern Erzen und Osen angefangen, und durch die Grafschaft Pyrmont ins Lippische bis auf den Teutoburgischen Wald erstrecket.

Im J. C. 16. fiel zwischen Germanico und Arminio eine grosse Schlacht vor auf dem b) Idistauischen Felde gleich oberhalb

D

a) **Von Vari Niederlage zeugen** Ovidius, Manilius, Strabo, Vellejus, Plinius, Tacitus, Seneca, Frontinus, Florus, Aur. Victor und Dio Cassius. **Unter den neuern kan der Verfasser der Paderbornschen Denkmale, Fürst Ferdinand von Fürstenberg die Stelle der übrigen vertreten.**

b) Tacit. Annal. l. 2. c. 16.

halb Hameln zwischen dem Berge Ihbt und der Weser, von der Hamel an über den Tünderanger bis gegen die Lenne. Die Aemter Springe, Osen, Grohnde und Wikkensen nehmen Theil an dieser Begebenheit.

Die Königliche Academie der Wissenschaften zu Berlin hat meine Nachrichten von beyden Schlachten in Verwahrung. Mir ist indessen in den Zeitungen wegen Ausfindung des einen oder andern Schlachtfeldes ein Federkrieg von Osnabrück aus angekündiget. Und vielleicht komt die Widerlegung meiner Gedanken noch ehender zum Vorschein, als meine Abhandelungen von den römischen Kriegen in ihren Zusammenhange ans Licht treten.

Im J. C. 782. schlug der Sächsische Fürst Wittekind die Franken an der nördlichen Seite des Berges Syntal, c) gegen Münder zu, ohnfern Hamelspringe, eine gute Meile von hier.

Im J. C. 1259. erlegete der Mindensche Bischof Wittekind die Hämelsche Mannschaft zwischen Hachmühlen und Springe bey Sedemünder. Allem Ansehen nach ist die Fabel vom Ausgange der Hämelschen Kinder d) daher entstanden.

Nach diesen Zeiten eräugeten sich hieherum im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts verschiedene Treffen.

Im J. C. 1404. den 19ten Nov. ist zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig, und Bernhard Grafen von der Lippe eine halbe Stunde von hier, in der Gegend, welche der Oderberg heisset, und grössesten theils dem Herrn Hofrichter von Haaken zuständig ist, eine Schlacht vorgefallen. e)

J. J. C. 1407. am St. Cäcilien-Tage hat der Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg, erwählter Bischof von Paderborn, den Grafen von Spiegelberg und die von Hameln überwunden; Bald im ersten Treffen sind auf des Grafen und derer von Hameln Seiten 16. todt geschlagen, und ihrer ein gut Theil gefangen. Da das die andern gesehen, sind sie mit Haufen in die Stadt Hameln geflohen, und, indem sie so sehr geeilet, ihrer viel von der Brücke, so daselbst über die Weser gehet, herab gedrungen, ins Wasser gefallen und ertrunken f). Man kann aus dem Rückwege der Flüchtigen abnehmen, daß dieser gar kleine Krieg nicht weit von hier, am linken Ufer der Weser, etwa an der Landwehr neben Klein Berkeln, vorgefallen seyn müsse.

Im J. C. 1421. (insgemein g) 1422) kam es wegen der Grafschaft Hallermund zwischen Wilhelm dem ältern Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg und dem Grafen von Spiegelberg Philip zu öffentlichen Feindseligkeiten, und endlich zu einer Feldschlacht. Der Bischof von Hildesheim, Johan,

c) Jac. Andr. Crusii Witikindus Mindae 1679. editus pag. 20.

d) S. die entlarvete Fabel vom Ausgange der Hämelschen Kinder. Die Jahrzahl MCCLIX. hat der Herr Probst Harenberg ausfündig gemacht. Insgemein wird der Sieg des Bischofs Wittekind ins Jahr MCCXL gesetzet, welches von einer Versetzung der beiden letzten Ziefern X. und I. herrühren kan.

e) Rethmeiers Chronick pag. 714. und 715. alwo in der Anmerkung c), viele Schriftsteller von dieser Begebenheit angezogen werden.

f) Rethmeieri Chronica p. 620. Meibom. R. G. T. 2. p. 242.

g) Rethmeieri Chronica p. 731. & 732. nota d) Harenbergii Hist. Gandersh. pag. 902.

han, ein Graf von der Hoya, hatte sich zu der Spiegelbergischen Partei geschlagen, welche verlohr und viele vornehme Herren einbüssete. Da blieb auch Herzog Albert von Sachsen, ein Hildesheimischer Canonicus.

Dieses geschah eine Meile oberhalb Hameln vor Grohnde. Der Herr von Mansberg, Oberhauptmann daselbst, hat ein nahe vor dem Thore des Flekkens Grohnde stehendes steinernes Denkmahl entdekket, welches so veraltet, als merkwürdig ist, und diese Inschrift führet: Ao. Dom. M. CCCC. XXI. obiit Albertus dux Saxonie in d. cruc. c. aia requiescat in pace. Der Unterscheid der Jahrzahl mag daher entstanden seyn, weil das Schlos Grohnde erst in dem Jahre nach gehaltener Schlacht erobert worden.

Alle bisher gedachte Schlachtfelder gehören zu den Ländern des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg. Nur daß die beiden römischen Schlachten sich aus diesen Ländern etwas weiter, theils ins lippische, theils ins Braunschweig-Wolfenbuttelsche Land, erstrekket haben.

Im J. C. 1633. den 28ten Junii gewan Herzog Jürgen von Lüneburg eine Schlacht gegen die Kaiserlichen. Das geschah eine Meile unter Hameln bei Oldendorf am Dorfe Segelhorst. Diese Begebenheit bleibet annoch in frischen Andenken. h)

Wie viel Menschenblut ist nicht der Weser allein in unserer Gegend zugeflossen; da ihre Ufer, ob wol in unterschiedenen Jahrhunderten, dennoch so oft der Schauplaz des Krieges gewesen sind?

Mit recht hat dannenhero ihr zu Ehren der verewigte Fürst und Bischof Ferdinand von Fürstenberg i) folgendes Denkmahl aufgestellet:

„Man sieht den Paderflus sich mit der Lippe paren:
„Die Ems entspringt im Sand. Ich Weser, ich allein
„Und meine Schiffahrt kan alhier von fremden Waaren
„Zum Vorzug meines Ruhms der Ueberbringer seyn.
„In römschen, fränkischen und in der Sachsen Kriegen
„Bin ich bekant. Wiewol! wie vieles würde doch
„Von Rom und ihrem Staat im Staub vergessen liegen?
„Wer kente, mein Armin, dich, deine Waffen noch?
„Hätt ich nicht zu Corvei dem Tacito das Leben,
„Das mir sein Jahrbuch gab, hinwiederum gegeben!

Es ist nemlich die letzte Abschrift von den erstern Jahrbüchern des Taciti zu Corvei gefunden, und durch diesen glücklichen Vorfal die unvergleichlichste Urkunde der alten Kriege der Vergeßlichkeit entrissen worden. k)

Den Inhalt der Aufschrift habe ich durch die Uebersetzung nicht verändert, ausser daß die Sachsen hinzu gefüget sind: Immassen ja einige der oberwehnten Kriege zu dem sächsischen Zeitalter ohnstreitig gehören.

C. F. F.

h) Theatrum Europæum Tom. III. pag 85. sqq.

i) Monumentum Visurgis in Monumentis Paderbornensibus Lemgoviæ A. 1714. editis pag. 67. seqq.

k) ibidem pag. 76.

Der Herr Pastor Fein in Hameln, welcher durch seine Aufmerksamkeit auf die Ueberbleibsel des Alterthums sich bereits bekannt gemacht hat, verspricht einen Beytrag zur Erläuterung der teutschen Alterthümer in Untersuchung der Heerzüge der Longobarden von der Elbe nach Schweden, und von dannen mitten durch Teutschland bis in Ungarn.

Es wird dieser Beytrag folgenden Innhalt haben:

§. 1. Die Longobarden, ein berühmtes Volk.
§. 2. Hatten ihren ersten Sitz an der Elbe.
§. 3. Gehören zu den Sveven oder Vandalen.
§. 4. Ihre Heerführer und Könige.
§. 5. Marschruhte bis in Italien.
§. 6. Vorhabende Entdekkung ihrer ersten Heerzüge.
§. 7. Davon zeuget Warnefrid.
§. 8. Und zehn andere vor ihm.
§. 9. Chronologischer Leitfaden.
§. 10. Ihr Abzug von der Elbe nach Schweden.
§. 11. Wird aus dem Conring erläutert.
§. 12. Ein Theil des Volks verlässet Schweden.
§. 13. Gedanken über das vorhergehende.
§. 14. Diese Longobarden wenden sich nach Schöningen.
§. 15. Streiten daselbst mit den Ambern.
§. 16. Und Assen, d. i. Hessen.
§. 17. Gehen durch klein Hessenland.
§. 18. Welches um Braunschweig her befindlich.
§. 19. Berühren die Lamme im Hildesheimischen.
§. 20. Kommen in Moringen bei Grubenhagen.
§. 21. Von da ins Göttingische Land.
§. 22. Darauf in Anthaib, Banthaib und Burgundaib.
§. 23. Setzen sich in Burgundheim an der Fulde.
§. 24. Halten sich im Franckenlande auf.
§. 25. Ziehen in Rugiland neben Baiern.
§. 26. Gehen zurück und auf die Herulier los.
§. 27. Werden noch innerhalb Teutschland Christen.
§. 28. Fallen in Schwaben ein.
§. 29. Etwas von ihrem Aufenthalte an der Donau.
§. 30. Die Longobarden wandern in Ungarn.
§. 31. Clüvers Meinung von ihren Heerzügen.
§. 32. Wird von Grotio angefochten.
§. 33. Der Streit wird geprüfet und beigeleget.
§. 34. Summarische Wiederholung und Uebereinstimmung.
§. 35. Beschlus.

Vor diesen Innhalt wird eine Landkarte zu stehen kommen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſten Genehmigung.

Ao. 1750.

4tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 10ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Hannov. Demnach Joh. Ludewig Mehmet von Königtreu durch eine Anzeige bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley bonis cediret, und um Edictales nachgeſuchet; So ſind ſolche unterm 28. May a. c. erkannt, und deſſen Creditores auf den 28. Auguſt dieſes 1750ten Jahrs peremtorie citiret, auch ſelbigen ſich zu erklären aufgegeben worden, ob ſie gegen den zum Curatore bonorum vorgeſchlagenen Hrn. Obr. Lieut. von Wangenheim, und zum Curatore ad lites agegebenen Advocatum Bünemann ſen. etwas einzuwenden hätten oder nicht.

Imgleichen iſt wider weyl. Lieutenant von Reden zu Pattenſen Concurſus creditorum und Citatio edictalis unterm 25. May a. c. erkannt, und Terminus ad liquidandum auf den 1. Sept. dieſes Jahrs geſetzet.

II. Avancements und Beförderungen.

INFANTERIE.

Vom 6. Jul. 1750.

Freudemann.

Die vacante Iltensche Compagnie iſt dem titl. Capitain von Frieſenhauſen bey der Guarde conferiret = den 6ten Jul.

Guarde.

Der Capitain Lieut. von Arenstorf zum titl. Capitain = = den 6ten
Der Lieutenant von Linſtow zum Titl. Capitain Lieutenant = den 5ten
Der Fähndrich von Rumor zum Lieutenant, = = den 6ten
und der Cadet von Minnigerode zum Fähndrich = = den 4ten ernannt; Auch dem Lieut. von Schönberg der Capit. Lieut. Char. ertheilet den 6ten

Ferner iſt

bey Hardenberg dem Lieutenant von Germerſſen den 30ten Jun.
= Krough = Bothmer 1ten Jul.
= Böſelager = Stemshorn den 2ten
= Hammerſtein = Reichen = 3ten
= Oberg = = Harling = 4ten
der Capit. Lieut. Character, und bey Kielmannsegge den Gefr. Corporal von Iſſendorff = 5ten

und

= Böſelager = Plato = 6ten der Fähndrichs-Character beygeleget.

CAVALLERIE.

Vom 4ten Jul. 1750.

Pöllnitz.

Der Capitain Lieutenant Schaaden iſt zum Titl. Rittmeiſter ernannt. den 4ten

Bey Königl. Cammer iſt dem bisherigen Hitzackerſchen Zollſchreiber Blumenthal die Zollverwalterbedienung in Stoltzenau, und einem Namens Werner die Amtsvoigtsſtelle zu Sottrum im Amte Rotenburg, welche der bisherige Amtsvoigt Niemeyer reſigniret, conferiret worden.

* * *

Im Cloſter Marienſee iſt die durch das Abſterben der Fräul. von Vittinghoff erledigte Cloſterſtelle der von Sr. Königl. Majeſtät expectivirten Fräul. von Goldacker wieder conferiret.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Folgende Bücher ſind in der Förſteriſchen Erben Hofbuchhandlung um nachſtehende Preiſe zu haben:

1) Gedichte, Hornboſtel, auf die Ankunft Sr. Königl. Maj. von Großbritannien zu Herrenhauſen. Fol. Hannover 1750. 3. Ggr. Daſſelbe auf Median Schreibpapier 4 Ggr. 4 Pf.

2) Teſtament, das neue, nach der Ueberſetzung D. Chriſtoph Auguſt Heumanns, zwey Theile, andere und an einigen Stellen verbeſſerte Ausgabe, gr. 8. Hannov. 1750. 1 Rthlr. Daſſelbe auf Schreibpapier 1 Rthlr. 18 Ggr.

3) Heumanns, D. C. A. Erklärung des Neuen Teſtaments, Erſter Theil, in welchem die Geſchichte des HErrn, wie ſie Matthäus und Marcus beſchreiben, betrachtet und erläutert werden, gr. 8. Hannover 1750. 1 Rthlr.

4) Goetten, D. Gabr. Wilh. Evangeliſche Predigten, zu Herrenhauſen, und in der Schloßkirche zu Hannover gehalten, 2. Theile 8. Hannover 1750. 18. Ggr.

5) Carſtens, H. J. die Stiftung und Einweihung der neuen Kirche vor Hannover, hiſtoriſch beſchrieben, und nebſt des Hrn. Conſiſt. Raths Goetten 2. Reden und ſeiner eigenen am Einweihungstage gehaltenen Predigt, herausgegeben 8. Hannover 1750. 6 Ggr.

6) Seips, D. Joh. Phil. Beſchreibung der Pyrmontiſchen Mineralwaſſer und Stahlbrunnen, derſelben Hiſtorie, mineraliſchen Gehalt, Arzeneykräfte, Gebrauch und Nutzen, beydes vom Trinken und Baden; Mit dem Anhange der Pyrmontiſchen Krankengeſchichte, auch Landcharten, Proſpect des Pyrmontiſchen Thals, und Abriß des Schwefelgewölbes, vierte

neu

neu vermehrte Auflage, gr. 8. Hannover und Pyrmont 1750. 1 Rthlr.

Münden. Den 17ten dieses Monats soll des hiesigen Beckers Joh. Michael Schierholz auf der langen Straassen alhier belegenes Haus, nebst dem dazu gehörigen Braurecht an den Meistbietenden verkauft werden.

Lauenburg. In der Altstadt alhier ist das Haus, welches vormals von dem Bürgermeister Semler bewohnet worden, zu verkaufen. Das Haus ist zur Handlung wohl belegen, und mit der Braugerechtigkeit versehen. Es hat drey gute Kornboden, drey zum Theil gewölbte Keller und eine kupferne Darre. Es ist auch ein Hinterhaus dabey, welches seinen eigenen Eingang hat. Derjenige, der es zu kaufen beliebet, wolle sich hieselbst bey dem Burgermeister Scharnweber melden.

IV. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Ein gewisser Herr will gerne ein englisches Telescopium vor sich erhandeln. Sollte jemand seyn, der eins dergleichen abstehen wolte, der beliebe sich bey dem Intelligenzcomtoir zu melden.

V. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. In dem Stukischen Hause auf der Beckerstraasse sind 3. Gelegenheiten, wovon eine jede aus einer Stube, Kammer, Küche und Holtzboden bestehet, und theils nach der Straasse, theils nach dem Walle hin belegen sind, zu vermiethen.

VI. Personen, so ihre Dienste antragen.

Hannover. Ein Mensch von etwa 40. Jahren, welcher einige Jahre her als Verwalter bey Herrschaften auf dem Lande in Diensten gestanden, suchet als Verwalter oder Schreiber wieder unter zu kommen. Er kan auf Erfordern beglaubte Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen, und gibt das Intelligenzcomtoir weitere Nachricht davon.

VII. Handwerker, so gesuchet werden.

Göttingen. Hieher wird ein tüchtiger Steinpflasterer verlangt, welcher sich hieselbst niederlassen möge. Wie er bey Anleg- und jährlicher Nachbesserung beständigen Verdienst haben kan; Also werden ihm auch, wenn er hinlängliche Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beygebracht, und die Proben davon abgelegt, gewisse Freyheiten und Douceurs zugestanden werden, wovon er beym Intelligenzcomtoir weitere Nachricht

VIII. Sachen, so gefunden.

Eicklingen. Als im Herbst 1745. in hiesiger Amtsvoigtey eine lederne Katze mit Gelde verlohren und gefunden worden, welche ein, den Ort Wienhausen paßirender Roßhändler ohnvermerkt fallen lassen; Und man bey hiesigem Amte nun erst auf die Spur gerathen, wohin solches Geld gekommen: So wird solches zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit der wahre Eigenthümer bey hiesigem Amte sich melden, und nach hinlänglich beygebrachten Beweis des Eigenthums, die Auslieferung des Geldes erhalten könne.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 3. Jul. 1750. sind $\frac{1}{3}$ Stück besser als

Louis d'or	=	$7\frac{5}{16}$ pro Cento
Ducaten	=	$6\frac{1}{8}$ "
Louis blancs	=	$4\frac{1}{12}$ "

X. Ver-

X. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Wir Bürgermeistere und Raht der Königl. und Churfürstl. Residenzstadt Hannover fügen hiemit jedermänniglich, besonders der hiesig angesessenen Bürgerschaft kund und zu wissen; Demnach die, der zeither, bey Hochlöbl. Calenbergischer Landschaft in Berathschlagung gewesene Sache, einer zu errichtenden Brand-Assecurationssocietät, nach dem davon entworfenen Plan, von Sr. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. Unserm allergnädigsten Landesherrn, Allerhöchst und gnädigst genehmiget, auch durch eine am $\frac{16}{27}$. Mart. dieses Jahrs, ausgelassene Verordnung, darunter in allem, weitere Maasse und Ziel gesetzet,

Wann nun darin unter andern §. V. verordnet:

> Daß von denen Obrigkeiten, die unter ihnen gesessene Eigenthümer der Häuser, zusammen gefordert, und befraget werden sollen, ob sie ihre Häuser einschreiben lassen wollen, und wenn sie dazu resolviren, der taxirt angegebene Wehrt dem Societätscatastro, nach Vorschrift der Ordnung, zu inseriren,

Und dann zwar, zu allerunterthänigster Befolgung, vorangezogener Königl. Verordnung, die eingesessene Bürgerschaft, nach hiesigen Orts Umständen bereits zusammen gefodert, und ihr der Verhalt der Brand-Assecurationssocietät vorgestellet, anbey ihrer Erklärung halber, ob sie sich darin begeben, und ihre Häuser einschreiben lassen wolle, vernommen worden, dabey aber nicht sämtliche Einwohner erschienen; Als wird durch diese öffentliche Anzeige hiedurch weiters kund gethan,

Daß diejenigen, welche sich in solche vorbemerkte Brand-Assecurationssocietät zu begeben, mithin ihre Häuser, samt zubehörigen Nebengebäuden, in das albereits verfertigte Assecurationscatastrum, nach einem gewissen Tarato, inseriren lassen wollen, sich derohalben binnen vierzehen Tagen alhier zu Rathhause zu melden, und darauf in allen weitere Ordnungsmäßige Verfügung zu gewärtigen,

Gestalt denn nach Verlauf obbestimter vierzehntägigen Zeit der Numerus vorerst beschlossen, und davon gehörigen Orts berichtet werden sol. Geben Hannover den 26. Jun. 1750.

Lauenburg. Der Buchdrucker Berenberg offeriret hiedurch dem Publico, auf das instehende 1751. Jahr einen Calender zu drucken, welcher in Canzelleyen, Comtoirs, und überhaupt allen denen sehr nützlich seyn wird, die mit vieler Geldausgabe und Einnahme umgehen, oder auch in ihren Privathaushaltungen das nöthige auf jeden Tag zu notiren gewohnt sind. Er ist gewillet, denselben in 4to auf Schreibpapier abzudrucken, und vor einen jeden Tag im Jahre eine ganze Seite ledig zu lassen, welche mit den Rubriquen Rthlr. Gr. Pf. versehen seyn soll. Weil aber der Abgang eines solchen Calenders ungewiß ist, und wenigstens 500. Exemplaria abgesetzt werden müssen, um die erforderlichen Unkosten zu bezahlen, so wird der Abdruck davon nicht eher vorgenommen werden können, bis man versichert ist, daß wenigstens 500. Exemplaria abzusetzen stehen. Es werden demnach diejenigen, welche einen auf vorbeschriebene Art eingerichteten Calender verlangen, geziemend ersuchet, sich dieserhalb zwischen jetzo und Michaelis dieses Jahrs zu melden, und die benöthigten Exemplaria zu bestellen. Es nehmen solche Commißiones an: In Hannover, der Buchbinder Bartels, in Lauenburg der Buchdrucker Berenberg, in Celle, Hambergers Wittwe, in Eimbeck, J. H. Marheine, in Göttingen, J. H. Apell, in Luneb. J. G. Pickell, in Bremen, C. Jäger, in Verden, der Kaufm. Schöttler, in Stade, sel. A. Brummers Wittwe, in Uelzen, H. Sauermann, in Dannenberg Martens, in Haarburg, Kordes, in Ratzeburg, Leich, in Nienburg, Giffenig, in Braunschweig, Seeliger. Das Exemplar wird mit 8. Ggr. oder 12. Mgr. bezahlt, und soll kurz nach Mich. durch diese Blätter kund gemachet werden, ob der erforderte Numerus sich angefunden, mithin die Ausgabe veranstaltet werden könne. Denenjenigen zu Gefallen, welche diese Calender zu Bemerkung kleiner Küchenausgaben gebrauchen, wird man eine Reductionstabelle der Pfennige zu Groschen, und der Groschen zu Rthlr. imgleichen eine Tabelle, wornach man eine Summe von Fleisch sogleich ausrechnen kan, wenn man weis, was 1. Pfund kostet, mit beyfügen.

Gedruckt bey Heinr. Ernst Christ. Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

5tes Stück.

Von dem Ursprunge und Grunde des ehemaligen Götzendienstes.

Je unbekannter und verborgener den Menschen die zukünftigen Dinge sind, je mehr haben sie sich von allen Zeiten her bestrebet, ihr bevorstehendes Schicksal und den ungewissen Ausschlag ihrer vorhabenden Handlungen zum voraus zu erfahren. Man ist dahero auf allerhand Mittel gefallen, wozu vielleicht eine ungefehrliche Begebenheit zuerst Anlaß gegeben hat. Selbst zu unsern Zeiten giebet es ja Leute, welche aus einem ungefehrlich zuerst in die Augen fallenden Biblischen Spruch, oder andern Denkzettel den Ausgang einer Handlung zu erforschen glauben, weil es vielleicht durch einen ohngefehren Zufall vorhin ein oder ander mal eingetroffen ist. Man findet die ersten Spuren hievon und von dem Götzendienst überhaupt bey Jacobs Schwiegervater Laban, welchem seine Tochter Rahel bey der Abreise seine Teraphim heimlich mitgenommen. Die Ausleger sind darunter eins, daß dieses Wort vom Rathfragen den Namen habe, wie auch die beyden Stellen Ezech. 21, 21. und Zachar. 10, 2. deutlich erweisen. Und es ist dahero sehr glaublich, daß auch der Egyptische Serapis davon den Namen erhalten, da die beyden Buchstaben S und T selbst in verschiedenen Mundarten einer Sprache häufig verwechselt werden, ob wol andre diesen Namen vom verbrennen herzuleiten suchen. Baal Peor, dessen Moses als eines Moabitischen Abgottes gedenket, wird zwar insgemein zum Priapus und zu einem sehr unflätigen Bilde gemacht, weil die Wurzel dieses Worts ein eröfnen, auch im Chaldäischen ein entblössen bedeutet. Wie aber solche Meynung von den fabelhaften Juden ihren Ursprung hat, so scheinet es vielmehr, daß er von dem Eröfnen zukünftiger Dinge als ein Oracul diesen Bey- oder Zunahmen Baal Peor, GOtt der Weissagung oder Offenbarung, bekommen habe, und eben daher die ungeduldigen Israeliten, um das Ende ihrer langen Reise zu erfahren, sich zu diesem Götzendienste haben bewegen lassen. Mit dem Namen Moloch hat es gleiche Beschaffenheit. Auch dieses ist ein Moabitischer und Ammonitischer Götzenname, und es ist schon von andern angemerket, daß es zugleich ein gemeiner Götzenname sey. Die Stellen Jerem. 32, 35. und 19, 5. beweisen es nicht undeutlich, daß Moloch auch den Namen Baal geführet. Da nun eben dieses Wort, wenn man die in spätern Zeiten erfundene Puncte bey Seite setzet, nicht allein einen König, sondern auch Rath fassen und Rath geben, sowol im Hebräischen, als andern verwandten Morgenländischen Sprachen bedeutet, und die Könige vermuthlich erst daher, weil sie in ersten Zeiten Priester und Propheten oder Wahrsager zugleich gewesen, dieselbige Benennung erhalten: So erscheinet daher eine grosse Aehnlichkeit der Warheit, daß auch der Götzenname Moloch nichts anders als ein Oracul eigentlich bedeutet, folglich Baal Peor und Moloch

loch, oder Baal Moloch einerley gewesen sey. Dieser Satz bringet die Stelle Apost. Gesch. 7, 43. in ein völliges Licht. Wenn nemlich Stephanus daselbst sich vernehmen lässet: **Und ihr nahmet die Hütte Moloch und das Gestirn eures GOttes Remphan, die ihr euch gemacht hattet**, so verstehet er durch den Moloch nichts anders, als das gleichgültige Wort Baal Peor, keinesweges aber, nach verschiedener Ausleger Meynung, das güldne Kalb, als welcher Auslegung die vorhergehenden Worte v. 42. gänzlich widersprechen, worin ausdrücklich ein solcher Dienst, welcher dem Heer des Himmels geleistet worden, gemeynet wird, und die folgenden Worte des Propheten dahin gezogen werden. Vielleicht hat eben dieses Oracul auch den Namen **Scheth** oder **Seth** geführet, und Bileam daher die Moabiter 4. B. Mos. **Kinder Seth** genennet, wie sowol eben dieser Bileam, als auch Jeremias sie von ihrem Abgott das Volk Camosch nennet. Wenigstens bedeutet das verwandte **Schatam**, wie Peor, ein Eröfnen und Offenbaren, *) und dieses dunkle Wort bekomt dadurch eine weit wahrscheinlichere Erklärung in dem ganzen Zusammenhange, als wenn man es von einem andern verwandten Worte Kinder des Saufens giebet, wie nachhero weiter gezeiget werden soll. Vermuthlich bedeutet auch **Camosch**, wie Bileam sowol, als Jeremias den Moabitischen Abgott gleichfals benennen, eigentlich nichts anders, als ein Oracul. Man glaubet, Cemosch oder Camosch sey ein schwarzer unformiger Stein gewesen. **) Allein ob es wol seine gute Richtigkeit hat, daß sowol die Griechen, als auch die Mitternächtigen Völker die Steine, als von Geistern bewohnet, angebetet ***), der Name auch einem solchen zum Abgott erwähltem schwarzen Steine noch jetzo gegeben werden mag ****), ja die Heil. Schrift selbst dieses Götzendienstes Es. 57, 6. gedenket, so machen doch die Worte Jerem. 48, 7. es sehr unglaublich, daß der Camosch ein solcher unformiger Stein, und nicht vielmehr ein silberner oder güldner Götze gewesen, weil einen solchen Stein der Ueberwinder nicht leicht gefangen mit sich weg geführet haben würde. Man wird also die Bedeutung leichter finden, wenn man nur mit Weglassung der Aspiration die Bedeutung von Camos suchet. Einige geben es **verbergen**, andere aber, worunter Onkelos, durch **offenbar** und **klar**. Welches einem Oracul sehr füglich beyzulegen stehet.

Die Juden waren zwar so geneigt, wie andere Völker, in zukünftigen Dingen Raths sich zu erholen. Und dahero erhielt GOtt auch nicht allein Propheten unter ihnen, sondern er ordnete auch zu dem Ende das Urim und Thummim bey dem Hohenpriester, um sie zugleich dadurch gegen den Götzendienst der Heiden zu bewahren. Es scheinet jedoch nicht, daß es mit dem güldnen Kalbe, oder vielmehr Stiere, diese Bewandniß gehabt, sondern daß dieser Stier vielmehr ein blosses Bild des rothen Meeres, mithin ein Denkzeichen des Durchganges durch dasselbe seyn sollen, indem sowol Aaron als Jeroboam sich dabey der Worte gebrauchen: **Siehe, das sind deine Götter, Israel, die dich aus Egyptenland geführet haben.** Dahero sich auch nicht findet, daß das güldne Kalb befraget worden, vielmehr es daher zu rühren scheinet, daß Ahasja in seiner Krankheit den Ekronitischen Abgott Beelzebub gefra-

*) Das Arabische ذكر welches gleichfals sehr nahe komt, wird übersetzet: Implevit utrem, traditionem seu rerum eventus locutus est, narravit.

**) Schumacher de Cemoscho Moabit. idolo §. 20. sqq.

***) Peith Antiquit. Homer. L. I. c. 4. §. 2. Keysler Ant. Septentr. c. 2. §. 2. 3. 4.

****) Schumacher c. l.

fraget. Denn, wie es von den groſſen Flüſſen bekannt iſt, daß man ſie von den verſchiedenen Armen, mit welchen ſie, als mit Hörnern, in das Meer flieſſen, vielleicht auch von dem Laute, unter dem Bilde eines Stiers mit Hörnern vorgeſtellet, alſo wird auch der Oceanus von dem Euripides ταυρόκερως, ſonſt aber auch Neptunus ταῦρος, oder auch Mycetas genannt, welches mit der Ochſenſtimme μύκημα, μύκησις, μυκηθμὸς ſehr überein komt; ſeinen Grund aber wiederum in dem brüllenden Laute, und in denen in das Meer ſich ergieſſenden Flüſſen, wodurch es gleichſam Hörner führet, haben kan; Wiewol man auch darunter den zweyhörnigten Nil, mithin ein Sinnbild von Egypten verſtehen mag. Der übrigen Völker Oraculs ſind ſonſt nicht weniger bekannt, wovon die Egyptiſchen und Griechiſchen die berühmteſten ſind. Und noch jetzo trift man unter den Heiden dergleichen an, wovon unter andern die Samlung der Reiſebeſchreibungen 4ter Theil p. 331. nachgeſehen werden kan.

Wie nun die vorwitzige Erforſchung zukünftiger Dinge überhaupt zu dem Aberglauben und der Abgötterey Anlaß gegeben, alſo iſt die Art und Weiſe der Abgötterey aus einigen andern falſchen Sätzen entſtanden. Man vermengte nemlich das höchſte Weſen durchgehends mit der Welt, und glaubte daher, die Gottheit in allen Dingen antreffen zu können. Hauptſächlich zwar glaubte man, in der Sonne und dem Mond, wie auch den übrigen Sternen, ſonderlich Planeten, als Wohnſitzen des Lichts, welchen man auch, wie der Welt und leblosen Dingen in der Welt eine Seele zueignete, die Gottheit zu finden. Dieſes ſcheinet der älteſte und vornehmſte Götzendienſt zu ſeyn, wovon die Heil. Schrift redet, welcher um ſo mehr Beyfall gefunden, als man in dem Geſtirn zugleich das Glück und Unglück der Menſchen anzutreffen geglaubet. Da man aber zugleich GOtt in der ganzen Natur zu finden vermeynte, ſo hat man geglaubet, ein jedes Ding dazu nehmen zu können, wenn es nur mit dem Vorſatz geſchähe, GOtt darin zu verehren. Wiewol zugleich glaublich iſt, daß die meiſten Völker die dazu gewählte Sache beſonders zuvor geheiliget oder geweyhet haben. Daß dieſe abgöttiſche Verehrung ſehr alt ſey, erhellet aus der Stelle 5. B. Moſ. 4. v. 16-19. Der andre falſche Satz war dieſer, daß man zwey Urquellen der Dinge annahm, ein gutes Principium und ein böſes; und weil man das gute und böſe ſelbſt in der Welt vermenget antraf, dieſe beyden Urquellen ſelbſt, folglich GOtt und den Teufel mit einander gleichſam vermählt in eins zuſammen ſetzte. Plutarchus in ſeinem Buche de Iſide & Oſiride ſchreibet davon: non unicam eſſe rationem, quæ contineat univerſum & dirigat tanquam clavum aut frena moderans: ſed cum permulta è bonis juxta malisque ſint confuſa, imo nihil hic natura ſincerum proferat, non eſſe unum aliquem promum, qui e duobus doliis res nobis, veluti aliquem liquorem, cauponis in morem diſtribuat atque miſceat, ergo a duobus principiis „contrariis adverſaque duabus facultatibus, quarum altera ad dextram & recta ducat, altera retrorſum avertatur atque reflectat, cum vitam eſſe mixtam, tum ipſum mundum, ſi non univerſum, ſaltim eum, qui ad terram eſt & lunæ ſubjacet, inæqualiter ferri variisque & omnis generis motibus agitari. Er füget hinzu, Zoroaſter habe den beſſern GOtt Oromaza, den ſchlimmern Areimanius genennet, und dafür gehalten, daß der erſte hauptſächlich oder ſehr dem Lichte, letzterer aber dem Schatten und der Unwiſſenheit gleich ſey. Das Mittel von dieſen beyden habe der Mithras. Man findet daher bey allen heydniſchen Gottheiten Gutes und Böſes, bey einigen das Gute, bey andern das Böſe überwiegend, und die Hauptſätze ihrer Götterlehre erforderten es folglich, ſelbſt dem Jupiter Laſter anzudichten, und den Apollo, oder die Sonne, nicht von aller Bosheit zu befreyen, welches an dem Bacchus, welcher nach vieler Meynung mit dem Oſiris einerley, und die Sonne und

den

den Mond vorstellet, noch deutlicher erscheinet. Vermuthlich muste auch eben daher zu dem Egyptischen Apis ein schwarzer Ochse mit einem weissen Flecken genommen werden. Es ist also offenbar, daß in den Götzen der Teufel zugleich als GOtt mit angebetet worden.

Nicht allein die Apostel und ersten Kirchenväter haben dieses behauptet, sondern Christus sagt auch selbst dahero zugleich in eben dieser Absicht von sich, daß er kommen sey, das Reich des Teufels zu zerstören. Gewiß ist es also ein herrliches Lob der Lehre Christi, daß sie dieses beynahe einige tausend Jahre gewährte Reich des Teufels, den Götzendienst, zerstöret hat.

Man wird nunmehro die vorhin angemerkte Weissagung Bileams in ihrer eigentlichen Bedeutung erkennen, wenn man als eine sehr glaubliche Sache annimt, daß das Moabitische Oracul und Abgott Moloch oder Peor, oder Scheth die Sonne und den Mond, oder auch allenfals einen dieser beyden Sterne allein vorgestellet, da es gewiß ist, daß diese beyden Gestirne zu der abgöttischen Verehrung, Wahrsagerey und Zauberey hauptsächlich gebrauchet worden. Der Sonne also, oder auch zugleich dem Monde, setzet Bileam den Stern aus Jacob entgegen, und da das Sonnenbild sonderlich von den Egyptern durch einen Scepter, auf welchem die Gestalt eines Auges ausgedrucket, vorgestellet wurde, so füget Bileam daher das Scepter aus Israel hinzu. Und so haben die Worte Bileams diesen Verstand: **Es wird ein Stern von ungemeinem Glanz, Kraft und Ausfluß** (denn so ist das hebräische Wort wegen des doppelten B und vorgesetzten C zu übersetzen) **aus Jacob aufgehen und ein Scepter aus Israel aufkommen, und wird zerschmettern die Fürsten der Moabiter, und zerstören alle abgöttische Anbeter der Sonne und des Mondes.** Dieser Prophezeyhung Erfüllung ist also keinesweges in David, sondern in JEsu Christo zu suchen. Denn diesem gebühret allein die Ehre, daß er die Welt erleuchtet, und den Dienst der Sonne und des Mondes vertilget hat.

Sonst ist auch nicht ohne, daß man auch die Geister oder Dämones, und zwar um deßwillen verehret, weil man nicht geglaubet, sich zu dem höchsten Wesen unmittelbar nahen zu können *), der wahre Mittler aber unbekannt gewesen, als welcher erst durch das Evangelium in aller Welt offenbaret worden ist. Socrates hat in dieser Absicht die Geister angerufen, und die Geister grosser Könige und Helden sind vielfältig zu Göttern gemacht.

Mögten doch diejenigen grossen Leute diesen Irrthum bemerken, welche ausser dem einzigen Mittler Christo zugleich die Heiligen als Mittler und Fürbitter ansehen, und daher diese der Ehre Christi zu nahe tretende Fürbitte noch immer zu vertheidigen suchen. Sie würden bekennen müssen, daß dieser Satz nichts anders, als ein Theil der heydnischen Götzenlehre sey, und daß die Evangelische Kirche diese Anrufung der Heiligen, ohne heydnischer Sätze sich theilhaftig zu machen, nicht annehmen könne.

P.

*) Brucker hist. crit. Philos. T. I. p. 133.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1750.

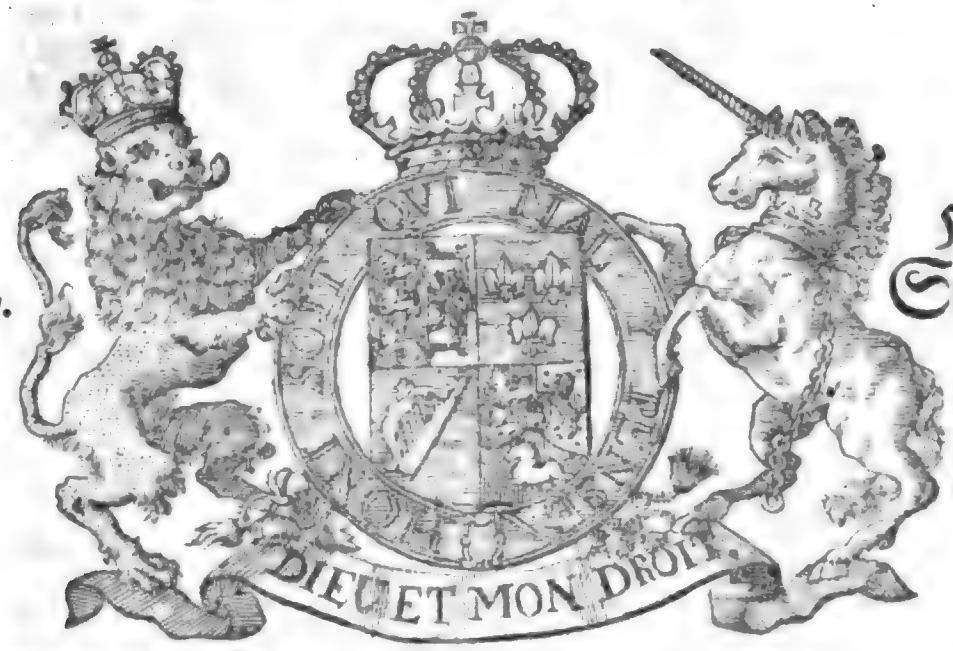

5tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 13ten Julius.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannov. Als am 23ten vorigen Monats der Bergbursche **Andreas Vollmer** aus Hahnenklee unweit Zellerfeld, etwa 28. Jahr alt, mittelmäßiger Statur, runden Gesichts, spitziger Nase, schwarzer schlichter Hare, eine Bergmannshose und Kittel anhabend, des Abends vor seines Vaters Hause eine Frau, Namens Geringen, nebst ihren Stiefsohn Andreas Gering dergestalt geschlagen, daß erstere bereits verstorben, letzterer aber bettlägerig und übel zugerichtet ist, der Thäter aber sich sofort, nach verübter That auf flüchtigen Fuß gesetzet; Und dann dem Publico daran gelegen, daß dieser Vollmer zur Haft gebracht werde: So werden Namens Sr. Königl. Maj. unsers Allergnädigsten Churfürsten und Herrn alle Obrigkeiten, denen dieses vorkomt, in subsidium juris ersuchet, und die in hiesigen Landen in Gnaden befehliget, auf vorbeschriebenen auf der Flucht sich befindenden Kerl unter der Hand fleißig Acht zu geben, und

und dafern er ſich über kurz oder lang betreten laſſen ſollte, denſelben ſofort in wohlverwahrliche Haft nehmen zu laſſen, und davon an hieſige Königl. Juſtitzcanzley Nachricht zu ertheilen.

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. verordnete Director und Räthe fügen hiemit zu wiſſen: Demnach bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley uhralten Herkommens und hergebracht iſt, zum beſten der Landleute, um die angehende Feld-Wieſen- und Gartenarbeit füglicher abwarten und ausrichten zu können, den ordinairen Proceßſachen einigen Stillſtand zu geben, Wir auch, ſolcher Verfügung nachzugehen, und den Terminum vom 23. bevorſtehenden Monats Julii bis den 27ten Auguſt incl. anzuberaumen, und folgender Geſtalt dazu zu beſtimmen, rathſam befunden, daß binnen vorgeſetzter Zeit keine neue Civil-Klagſachen, wo nicht periculum in mora vorhanden, verhandelt, noch die in den gängigen Proceßſachen laufende Präjudicial-Termine ihren Fortgang haben, ſondern ruhen, und ihren Lauf allererſt mit Endigung berührter Ferien wieder fortſetzen ſollen; da indeſſen dennoch die Partheyen in den Fällen, wenn die Termine vor Eintretung der Ferien ſich endigen, ihre Schriften vor wie nach einzubringen, oder aber, fals ſie aus gewiſſen Urſachen dazu nicht möchten gelangen können, bey Zeiten Dilation zu ſuchen, die Fatalia aber, tam appellationis quam ſupplicationis, und anderer Remediorum juris, in alle Wege, auch Zeit währender obiger Ferien, richtig zu beobachten, und ihre dieſerhalb erforderliche Schriften zur Präſentation gehörigen Orts einzuliefern haben; Als wird ſolches hiemit jedermänniglich, die bey hieſigem Gerichte in lite befangen, oder ſonſt zu verrichten haben, hiemit kund gemacht, mithin ihnen, den Advocatis und Procuratoribus, ſich hiernach zu achten, befohlen und aufgegeben. Urkundlich ꝛc. Geben Hannover den 26ten Junii 1750.

(L.S.) A. von Bernſtorf.

C.

Münden. Bey hieſigem Stadtgerichte findet ſich noch eine verſiegelte Diſpoſition Herrn Heinrich von Siegels Fürſtl. Braunſchweig. Lüneb. Obriſten zu Roß. Wann aber keine Nachricht anzutreffen, zu welcher Zeit ſelbige deponiret worden, und wer etwa einen Antheil daran nehmen könnte: So hat man ſolches hiedurch bekannt machen wollen, damit diejenigen, welche ein Intereſſe dabey haben möchten, ſich bey hieſigem Judicio melden, und der Publication gewärtigen können.

II. Vacanzen.

Die Pfarren zu Huſum, Lehrte und Scharnebeck ſind vacant, auch wird die Pfarre zu Marienwerder dadurch, daß der daſige Prediger Meyer, an Statt des verſtorbenen Predigers Ewald, nach Loccum vociret iſt, erlediget.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nächſt künftigen Mittewochen am 15ten hujus und in folgenden Tagen wird bey dem auf hieſiger Neuſtadt auf der Beckerſtraaſſe wohnenden Advocato und Notario Krebs ein Vorrath von goldenen und ſilbernen Uhren, Pretioſis, Gold- und Silbergeſchirr, Manns- und Frauenskleidungen, Gewehr und feinen leinen Zeug, auch allerhand guten, theils neuen, theils noch brauchbaren Hausrath, wie auch Bücher in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden gegen baare und promte Bezahlung verkauft werden, und geſchiehet die Abfolgung und Bezahlung derer erſtandenen Sachen entweder ſofort nach dem Zuſchlage, oder des folgenden Morgens darauf von 10. bis 12. Uhr.

Harburg. Des Mühlenſchreibers Georg Culemann in dieſer Stadt belegenes

Haus

Haus und Garten ſoll am 16ten hujus zu Rathhauſe öffentlich verkauft werden; Auch iſt zugleich terminus ad liquidandum auf ſolchen Tag angeſetzet.

Am eben dem Tage ſoll des weyl. hieſigen Bürgers Juſt Philipp Halberſtadt vor einigen Jahren neu erbautes Wohnhaus nebſt dem dabey belegenen groſſen Garten öffentlich zu Rathhauſe an dem Meiſtbietenden verkauft werden, und iſt zugleich Citatio edictalis creditorum erkannt, auch terminus ad liquidandum auf den 16ten huj. anberahmet.

IV. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Menſch von etwa 25. Jahren und guter Abkunft, welcher eine ſchöne Hand ſchreibet, und mit Rechnungen wohl umzugehen weiß, will gerne auf einem Amte oder bey einem vornehmen Herrn als Schreiber oder Hausverwalter dienen. Das Intelligenzcomtoir giebt von demſelben weitere Nachricht.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 7. Jul. 1750. ſind ½ Stück beſſer als

Louis d'or	7⅛	pro Cento
Ducaten	6	=
Louis blancs	4 1/12	=

V. Vermiſchte Nachrichten.

Nachdem vermöge §. VI. der von Sr. Königl. Majeſt. unſern allergnädigſten Herrn unterm 15ten Mart. a. c. ergangenen, die Brandt-Aſſecurationsſocietät betreffenden höchſten Verordnung, Dero ſchriftſäßigen Unterthanen in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen frey gelaſſen worden, ob ſelbige wegen ihrer Gebäude bey denen Obrigkeiten, in deren Jurisdictionsbezirk ſie wohnhaftig, oder unmittelbar bey dem Schatzcollegio, behuef bemeldeter Brandt-Aſſecurationsſocietät ſubſcribiren wollen; So werden diejenigen, welche ſolche Subſcription dem Schatzcollegio einzuſenden gewillet ſind, hiedurch gezienend erſuchet, davon baldige Anzeige zu thun, annebſt das zu ſubſcribirende Quantum zu melden, und die Deſignation der Gebäude nach dem desfals communicirten gedruckten Formular der Subſcriptionsſcheine einzuſchicken, allermaaſſen man mit Einrichtung des beſtändigen Cataſtri bereits beſchäftiget iſt, und dem gemeinen Beſten nicht anders, als zuträglich ſeyn kan, daß dieſe nützliche Einrichtung je ehe je lieber zu Stande gebracht werde.

Auch werden die Obrigkeiten der Städte, Aemter und Gerichte erſuchet, die ihnen zugeſchickte Cataſtra, wenn ſolche nach Maaßgebung des §. V. obengedachter Königl. Verordnung eingerichtet ſind, dem Schatzcollegio forderſamſt zuzuſchicken, allermaaſſen der zu ſolchem Behuef von Königl. Regierung präfigirte Terminus von 2. Monaten nunmehro abgelaufen iſt, und da man aus den bereits eingekommenen Cataſtris, und dabey gelegten Schreiben nicht wahrnehmen kan, daß diejenigen, von deren Willkühr es abhänget, ob ſie ihre Häuſer einſchreiben laſſen wollen, darum befragt worden, ſo würde ſolches annoch zu bewerkſtelligen, und die erhaltene Reſolution bey Einſendung des Cataſtri anzuführen, annebſt zu erwehnen nöthig ſeyn, daß die Eigenthümer, ſo einen, den gemeinen Laſten unterworfenen Bauerhof beſitzen, mithin in dieſe Societät zu treten ſchuldig ſind, zuſammen gefordert, ihnen das Taxatum eröfnet, und welcher Geſtalt ſolches mit ihrer Zuziehung dem Cataſtro inſeriret, kund gemacht ſey. Hannover, den 10. Jul. 1750.

Im Fürſtenthum Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe auch Schatzdeputirte.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jun. u. Julius	Hannover. den 27. Himbt.	Göttingen. den 22. Himbt.	Münden. den 6. Himbt.	Celle. den 25. Himbt.	Stade den 4. Himbt.	Oſterode. den 25. Scheffl.	Amſterdam den 6. Laſt	Königsb. den 25. Laſt	Hamburg. den 3. Laſt	Bremen. den 4. Laſt	Nordhauſen. den 4. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	35 ß ß	36 ß ß	42 ß ß	30 ß ß	32 ß ß	33 ß 35	100–112	160–175	62 ß 72	68 ß 74	31 ß ß
Rocken	18 ß 19	24 ß ß	26 ß ß	18 ß ß	20 ß ß	22–22½	64 ß 68	85 ß 95	36 ß 39	45 ß 48	20½ ß
Gerſten	13 ß 14	14 ß 15	15 ß 16	15–15½	18 ß ß	15 ß 16	56 ß 62	52 ß 65	33 ß 35	28 ß 36	13½ ß
Haber	10 ß 11	ß ß ß	9 ß ß	11 ß ß	10 ß ß	10 ß 11	22 ß 30	36 ß 38	16 ß 20	20 ß 23	10 ß ß
Erbſen	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	28 ß ß	22 ß ß	ß ß ß	70 ß 72	ß ß ß	40 ß 44	ß ß ß
Bohnen	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	20 ß ß	ß ß ß	14 ß 15	ß ß ß	ß ß ß	34 ß 35	ß ß ß
Buchweitzen	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	21 ß 22	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 ß ß	20 ß 22	24 ß ß	ß ß ß	21 ß ß	22 ß ß
p. Pf. geringern	18 ß 20	18 ß ß	16 ß 20	ß ß ß	18 ß ß	ß ß ß
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 ß ß	20 ß ß	24 ß ß	ß ß ß	18 ß ß	ß ß ß
p. Pf. geringern	16 ß 20	18 ß ß	18 ß ß	ß ß ß	15 ß ß	ß ß ß
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	5 gr 4 pf	22 ß ß	20 ß ß	ß ß ß	18 ß ß	18 ß ß
p. Pf. geringern	22 pf.	20 ß ß	18 ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ß ß	18 ß ß	18 ß ß	ß ß ß	21 ß ß	20 ß ß
p. Pf. geringern	ß ß ß	ß ß ß	16 ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

6tes Stück.

Von der Electricität.

So gewiß die wundervollen Erscheinungen der Electricität ein beständiger Vorwurf der gelehrten Bemühungen bleiben werden, und so wenig jemand berechtiget seyn möchte, sich einer Theorie zu rühmen, gegen welche kein begründeter Zweifel weiter ins Mittel treten könnte: So wenig wird jemahln der Fleiß derer zu tadeln seyn, welche sich von Zeit zu Zeit bestreben, entweder gewisse Haupteigenschaften dieser Kraft auf das neue zu entdecken, oder andere schon vor richtig angenommene Gesetze, aus neuen Erfahrungen mit Recht zu bestreiten. Wenigstens scheinet dieses der Weg zu seyn, ausser welchem man sich von dem wahren Ziel, statt solchem näher zu kommen, nur immer weiter entfernen würde; Und ich vermeyne also, nichts ungeschicktes zu unternehmen, wenn mir vorgesetzet, zwo Fragen zu erörtern, welche in dieser Materie unter die wichtigsten gehören, und deren Entscheidung vielleicht so glücklich seyn dörfte, noch manchen Irrweg zu verlegen,

Die Erste ist: Ob ein electrisirter Cörper voller oder leerer von electrischer Materie werde, als er vorhero gewesen?

Die Zweyte: Ob zwey vollkommen gleich stark electrisirte Cörper gegen einander die Würkung der Electrisirung verspüren lassen?

Was nun die erste Frage anlanget: So haben die mehresten Schriftsteller davor gehalten, daß ein electrisirter Cörper von der electrischen Materie mehr angefüllet würde, und der Hr. Bergrath Waiz ist der einzige, welcher die Ausleerung öffentlich behauptet. In Ansehung der zwoten Frage ist man fast durchgehends einig gewesen, daß zwey vollkommen gleich stark electrisirte Cörper gegen einander keine electrische Würkungen hervorbrächten. Meine Absicht ist jetzo, die Gründe anzugeben, aus welchen ich mich überzeugt zu seyn glaube, daß keiner von diesen Sätzen statt finde.

Erste Erfahrung. Man stelle sich selbst auf Pech, oder ein von trocknen Glase unterstütztes Brett, und bestreiche sich mit einer geriebenen Glasröhre, wie man zu thun pfleget, wenn man einen Cörper zu electrisiren sich vorgenommen: So wird man erwarten, sich selbst dadurch electrisirt zu sehen. Aber vergebens.

Zwote Erfahrung. Man bestreiche in eben dieser Stellung einen andern auf blosser Erde stehenden Cörper: So kan zwar dieser nicht electrisch werden, man wird solches aber selbst, ohnerachtet man sich nicht bestrichen, oder nach der gewöhnlichen Art zu reden, nicht selbst electrisiret hat.

Dritte Erfahrung. Man bestreiche auf diese Art jemanden, der ebenfals auf Pech oder Glase stehet, jedoch mit dem andern Brette nicht durch einen dritten Cörper verknüpfet ist: So wird man dadurch selbst,

und zugleich der andere in demselben Augenblicke und in gleichen Grade dergestalt electrisiret seyn, daß nicht nur ein jeder gegen einen dritten unelectrisirten Cörper die bekannten Funken schläget, sondern auch eben dieses von beyden electrisirten Cörpern gegen einander doppelt so stark geschiehet.

Vierte Erfahrung. Man connectire diese beyden Bretter, etwa durch Darzwischenlegung eines Drahts, oder wie man sonst will, und verfahre auf eben diese Weise: So wird man weder gegen einen dritten, noch gegen einander selbst electrisch.

Fünfte Erfahrung. Man bestreiche hingegen in eben der Stellung nicht sich selbst, noch auch den andern auf dem Brette befindlichen, sondern einen dritten auf blosser Erde stehenden Cörper: So werden beyde erstere gegen alle andere Cörper, nur gegen sich selbst nicht, electrisch.

Wir wollen den Cörper, welcher sich auf dem Brett befindet und selbst electrisiret A. den andern, welcher electrisirt werden soll B. und einen jeden dritten, der auf der blossen Erde stehet und nicht electrisiret werden kan, C. nennen.

Nun beweise ich, daß ein electrisirter Cörper von electrischer Materie nicht voller geworden, als er vorher gewesen, auf diese Weise:

Die Cörper A. und B. befinden sich, vermöge der zwoten Erfahrung, in gleichem Zustande, welches ihr gleiches Verhalten gegen einen dritten untrieglich anzeiget. Sie sind also, nach jetzt bemeldter Hypothesi, entweder noch eben so voll oder ledig von electrischer Materie, als sie vorhero gewesen, oder sie sind beyde in gleichem Grade stärker damit angefüllet. Im ersten Falle könnten sie nach eben dieser Hypothesi gar nicht electrisiret seyn. Im andern Falle wäre kein Grund vorhanden, warum in einen gleich stark mit electrischer Materie angefüllten Cörper, aus einem andern, in eben dem Grade damit versehenen Cörper von gleicher Art, etwas davon übergehen sollte. Folglich könnten sie ebenfals nicht electrisiret seyn. Nun sind sie es aber würklich, derowegen kan keiner von beyden Cörpern A. und B. durch das electrisiren voller von electrischer Materie geworden seyn, als er vorhero gewesen. Eben so wird auch dargethan, daß ein electrisirter Cörper nicht leerer von electrischer Materie geworden. Denn A. und B. befinden sich, vermöge der dritten Erfahrung, in Absicht auf die Electricität, in vollkommen gleichen Zustande. Sie sind also, nach dieser zwoten Hypothesi, der electrischen Materie in gleichem Grade beraubet oder nicht. Wäre das erste, so könnte aus keinem in den andern mit zureichenden Grunde, electrische Materie übergehen. Sie könnten also keinesweges electrisirt seyn. Wäre das zweyte, so wären sie ohnehin, nach dieser Hypothesi nicht electrisiret. Nun sind sie es aber in der That. Derowegen kan auch kein electrisirter Cörper von electrischer Materie leerer geworden seyn, als er vorhero gewesen.

Man wird also, meines ohnvorgreiflichen Erachtens, künftig der Untersuchung von der Mittheilung, Beraubung oder dem Uebergang der electrischen Materie, aus einem Cörper in den andern gar füglich überhoben seyn können. Und wie ferne man Ursache gehabt, sich von der Schwere der electrischen Materie aus gewissen Versuchen überzeugt zu halten: Dazu scheinet gegenwärtige Betrachtung ebenfals einige Gründe an die Hand zu geben. Bey der zwoten Frage muß ich zuforderst erinnern, daß nach der Recension eines gewissen Journals, schon vor ohngefehr einem Jahre, der Hr. Gralath zu Danzig, diesen Satz aus einigen von ihm gemachten Versuchen, mit Recht bestritten. Da jedoch diese Versuche von solcher Beschaffenheit angegeben worden, daß sie einigen Zweifel überlassen könnten, ob beyde Cörper A und B., indem sie von einem dritten C. electrisirt worden, würklich in vollkommen gleichen Grade electrisiret gewesen, worauf es jedoch hier eigentlich

gentlich ankomt: So wird nicht undienlich seyn, noch einen andern Beweis beyzufügen, gegen welchen jener Einwurf überall keinen Platz greifen dörfte, und welcher nicht nur die Möglichkeit und Würklichkeit darthut, daß zwey gleich stark electrisirte Cörper gegen einander Funken schlagen, sondern auch ausser allen Zweifel setzet, daß eben diese Gleichheit der Grund sey, warum sie stärker schlagen müsten, als wenn die Grade ihrer Electrification nicht so sehr übereinstimten. Denn ob schon bey unserm dritten Versuche gar keine gültige Ursache angegeben werden mag, daß der Cörper A. stärker oder schwächer electrisiret seyn sollte, als der Cörper B, indem auch eben dasselbe erfolget, wenn A. von B. mit der Glasröhre bestrichen wird: So kan man jedoch diesen Zweifel gänzlich auf die Seite setzen, und dem ohngeachtet dasjenige erweisen, worauf die Verneinung unserer zwoten Frage eigentlich beruhet, nemlich daß zween electrisirte Cörper nicht deswegen gegen einander Funken schlagen, weil sie ungleich stark electrisiret sind, sondern weil sie in keiner Verbindung untereinander vermittelst eines dritten Cörpers stehen, der eben sowol als sie, die electricität leicht fortpflanzet; solchergestalt, daß vielmehr unter diesen Umstande die vollkommenste Gleichheit der Electrification die allerstärkste Wirkung hervor bringen müsse. Und hinwiederum, daß auch zween electrisirte Cörper nicht deswegen keine Funken gegen einander schlagen, weil sie gleich stark electrisiret sind, sondern daß dieses lediglich aus der Ursache geschehen, weil sie vermittelst eines dritten Cörpers mit einander verbunden sind.

Dann unsere dritte Erfahrung zeiget, daß A. und B. gegen einander weit stärker die electrischen Funken schlagen, als gegen einen dritten nicht electrisirten Cörper C. hätte nun das Funkenschlagen seinen Grund in dem ungleichen Grade der Electrification: So müste nach allen bishero bekannt gewordenen Theorien, sowol der Cörper A. als der Cörper B. gegen einen dritten, der gar nicht electrisiret ist, nothwendig ungleich stärker schlagen. Und zwischen A. und B. müsten die Funken um so schwächer seyn, je näher die Grade der Electrification beyder Cörper mit einander überein kämen. Das Schlagen gegen einen dritten aber müste um so viel merklicher werden, als jenes abnimt. Nun findet sich aber von dem allen gerade das Gegentheil. Je stärker A. oder B. gegen C. schläget, um so viel heftiger schlagen A. und B. gegen einander selbst. Je genauer A. und B. in dem Grade der Electricität übereinstimmen, welches man erkennet, wenn man sie gegen einen dritten nicht electrisirten zugleich wirken lässet: Um so viel stärker schlagen sie gegen einander selbst, und zwar in der Maasse, daß der höchste Grad dieses Schlages erhalten wird, wenn sie, so viel man absehen kan, accurat gleich stark electrisiret sind. Derowegen ist es so höchst irrig, daß zwey gleich stark electrisirte Cörper keine Funken gegen einander schlagen sollten, daß vielmehr diese Gleichheit den eigentlichen Grund enthält, warum solches weit heftiger und in dem möglich höchsten Grade geschiehet, als wenn sie nicht gleich stark electrisiret wären. Daraus ist also auch klar, daß die Ursache, warum zween Cörper, die ungleich stark electrisiret sind, gegen einander Funken schlagen, keinesweges in dieser Ungleichheit zu suchen sey. Warum aber nach unsern vierten Experiment, zween gleich stark electrisirte Cörper, wenn sie mit einem dritten connectiret worden, gar keine Wirkungen gegen einander verspüren lassen, davon ist der Grund in dem zweyten Versuch anzutreffen, so wie auch der erste und fünfte auf einerley Ursachen beruhen.

Im übrigen geben uns diese Erfahrungen ein angenehmes und sicheres Mittel an die Hand, durch einerley Proceß zu gleicher Zeit den einfachen und auch gedoppelten Grad der electrischen Wirkung hervor zu bringen.

J. F. Unger.

Nach-

Nachricht von einer bewährten Augenarzney.

Ich habe gefunden, daß eine gewisse vortrefliche Augenarzney, die Peter Andreas Matthiolus am ersten scheint beschrieben zu haben, wieder in Vergessenheit gerathen, und ziemlich unbekannt worden ist, die jedoch, wegen ihrer zuverläßigen Heilkraft sowol, als des sichern und bequemen Gebrauchs und geringen Kosten verdient, daß ihre Bekanntmachung wieder erneuret, und allen in gemein um desto lieber vorgelegt werde, je gemeiner und beschwerlicher das Augenweh ist, und je leichter das Mittel dagegen von einem jedweden selbst zugerichtet werden kan. Die Krankheit ist Hitze, Röthe und Schmerzen der Augen, dabey beständig ein scharfes, brennendes Wasser über die Augen ausrinnt: Es leiden nicht nur die Augenlieder, sondern selbst der Augapfel dergestalt, daß zum öftern das Weisse ganz feuerroth wird: Ueber die unerträglichen Schmerzen können die Patienten keinen Schein des Lichts vertragen, sondern müssen die Augen verdecken, oder im Finstern sitzen, ja wol die Fensterladen zu halten. Dies dauret denn also viele Wochen, ja etliche Monate, zu grossem Nachtheile derjenigen, die zu ihren Arbeiten vornehmlich der Augen benöthiget sind. So helfen auch nichts wider diese Quaal die algemeinen Mittel, als Aderlassen, Schröpfen, Spanischefliegenpflaster, Purgieren, Schwitzen, Salpeter, Temperierpulver, die gemeinen Augenwasser und Salben, und mehr dergleichen gewöhnliche Sachen, wofern nicht besondre Umstände solche erfordern: Um desto mehr sich zu verwundern ist, daß des Matthiolus Arzney, bey ihrer Einfalt, dennoch dies Uebel in seiner grössesten Heftigkeit, bloß nach einmaligem Gebrauche, gänzlich zu heilen vermag. Es besteht in folgenden. Man nimt ein Stückchen Weyhrauch, steckts auf eine Gabel oder sonst ein spitzes Instrument, und zündets an bey einem Lichte, wozu ein Wachskerzchen am besten dient: zugleich hat man ein wenig Rosenwasser, etwa ein paar Löffel voll, bey der Hand, worinn man den brennenden Weyhrauch auslöscht: darauf wiederholt man solches Anzünden und Auslöschen etwa dreißig mal: zu diesem also bereiteten Rosenwasser (welches auch zum Ueberfluß durch ein reines Leinwand geseihet werden kan,) gießt man halb so viel frische Milch, und am besten Frauenmilch; So ist die Arzney fertig. Wenn keine sonderliche Schmerzen vorhanden, so kan die Milch auch wol weggelassen werden. Hiervon nun gießt oder streicht man etwas in die Augen, insonderheit in die Ecken oder Winkel, und legt sich mit geschlossenen Augen zur Ruhe; deswegen es auch am füglichsten des Abends beym Bettgehen sich thun läßt. Den folgenden Morgen ist man zu seiner grossen Freude genesen, wann man schon lange Quaal ausgestanden, und vieles umsonst angewendet hat. Die Ursachen, woher dies Mittel die herrlichen Kräfte hat, können aus den bekannten Eigenschaften der Ingredientien wohl erklärt werden: wobey ich doch unnöthig achte, sich länger aufzuhalten. Die Wirkung aber habe ich selbst erfahren: und ein gleiches bezeugen Matthiolus in den Erklärungen über Dioscorides, im I. Buche, nach dem 73. Cap. vom Weyhrauch, (auf der 83. Seite von Valgrisius Ausgabe zu Venedig 1570. in Fol.) wie auch in seinem Kräuterbuche, im I. Buche 19. Cap. S. 23. in der teutschen Uebersetzung Georg Handschens, Prag 1563. in Fol. Daraus es Tabernämontanus entlehnt in seinem Kräuterbuche, im 3. Theile oder Buche, 3. Section, 4. Cap. S. 1351. der Baseler Ausgabe von 1687. in Fol. Pet. Kolbe vom Vorgebürge der guten Hoffnung, im 1. Theile 22. Briefe, S. 342. und folg. oder in dem französischen Auszuge, Amsterdam 1741. 8. im 2. Theile, 9. Cap. §. 9. S. 142. und folg. welche Uebersetzung doch nicht in allen Stücken richtig ist.

G. Matthiä, D.
zu Göttingen.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſten Genehmigung.

Ao. 1750. 6tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 17ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Hannov. Von Königl. Schwediſcher und Fürſtl. Heßiſcher Regierung zu Caſſel iſt zur Bekanntmachung an hieſige Juſtitzcanzley eingeſandt, daß daſelbſt unterm 27ten April dieſes Jahrs wider weyl. Obriſtlieut. Caſpar Friedrich von Berlepſch zu Obern Urf Concurſus creditorum, mithin Citatio edictalis erkannt, und Terminus ad liquidandum auf den 15ten Septemb. a. c. angeſetzet worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Einbeck. Den 6ten Jul. 1750. Bey hieſigem Gerichte ſind vor ein paar Tagen drey Juden wegen einer hieſelbſt entwendeten ſilbernen Uhr in Haft gerathen. Der eine hievon, welcher dieſes Diebſtahls halber vornemlich graviret worden, nennet

ſich Joſeph Elkan, ſeinem Angeben nach aus Amſterdam bürtig, und zu Fauerbach ohnweit Friedberg unter dem Schutz des Grafen von Solms-Rötelheim ſeit einem Jahre wohnhaft, 23. Jahr alt, eines portugieſiſchen Juden Sohn, daher er den Bart nicht ſtehen läſſet, ob er gleich ſeiner Ausſage nach eine Frau und zwey Stiefkinder hat; iſt übrigens von mittelmäßiger Statur, breiten ſtarken Angeſichts, kurzer hellbrauner krauſer Haare, trägt aber auch zuweilen eine weiſſe Abbe Peruque; ſeine Kleidung, als Rock, Camiſol und Hoſen, iſt blaulicht, und die Schöſſe ausgeſteiffet, die Strümpfe ſind ſchwarz, dick Schuhe rund, und die Schnallen von weiſſem Metall. Der andere Jude Itzig Moſche aus Frankfurt, ſeinem Vorgeben nach von 15. Jahren, wiewol er etwas älter zu ſeyn ſcheinet, langer und hagerer Statur, rother krauſer Haare, ſchmalen Geſichts mit Sommerflecken, trägt einen greiſen Rock, blaugeſtricht linnen Camiſol, alte lederne Hoſen, linnene Strümpfe, runde Schuhe, iſt ſeinem Angeben nach, vor einem halben Jahre nach Amſterdam zu ſeinen Verwandten gereiſet und hat Dienſte geſuchet, will jetzt nach Frankfurt. Der dritte Moſes Leſer, ſeiner Ausſage nach 15. Jahr alt, ſcheinet jedoch, dem Anſehen nach, älter zu ſeyn, aus Kolpſe ohnweit Hagenau im Elſas bürtig, käme von Amſterdam und ſuchte Dienſte. Sein Paß ſcheinet wegen der wunderlichen und confuſen Schreibart ſehr verdächtig, und iſt ohne Benennung eines Ortes den 1. Dec. 1749. von Loyſon Schuldheiß unterſchrieben, iſt untergeſetzter Statur, platten Angeſichts, hat ſchwarze krauſe Haare, trägt einen blaulichten Rock, buntes Camiſol, alte lederne Hoſen, weiſſe auch wol blaue Strümpfe und runde Schuhe. Dieſer Jude iſt in der Nacht vom 30. Jun. auf den 1. Jul. a. c., nachdem er ſich der Ketten entlediget, aus dem Gefängniß entwiſchet. Wer nun von obbeſchriebenen dreyen Juden einige dienliche Nachricht zu geben weiß, der beliebe ſolches anhero, oder aber an das Intelligenzcomtoir in Hannover, zu Beforderung der Juſtiz, gütigſt zu melden.

Burgermeiſtere und Rath.

Harburg. Zu Befolgung der unterm 22. May a. c. emanirten allerhöchſten Verordnung iſt zur Publication nachſtehender Teſtamente 1) Annen Lucien Richters vom 2ten May 1701. 2) Capitains Winkelmann. 3) Eliſabeth Annen Gryſoppen. 4) Der Frau Bürgermeiſterinn Krügern in Lüneburg, gebohrnen Ficken vom 12. Aug. 1730. 5) Des weyl. hieſigen Grobſchmidts Johann Stieff der 1ſte Sept. a. c. angeſetzet, und ſind die Erben vorbenannter Perſonen auf ſolchen Tag mit der Bedeutung citiret worden, daß wenn auch keiner von ihnen dabey erſcheinen würde, mit der Eröfnung des Teſtaments dennoch fortgefahren werden ſollte.

III. Avancement.

Vom 11. Jul. 1750.

Borch.

Dem Lieut. von Dollop iſt mit Capit. Character die Dimißion ertheilet den 11ten
An deſſen Statt der Fähndrich Hartmann zum Lieut. den 11ten
und der Gefreyte Corporal von Spiegel zum Fähndrich den 11ten ernannt, auch
Dem Lieuten. Kortrey der Capit. Lieuten. Character beygelegt den 11ten

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher Verkaufung des denen Zuntemannſchen Kindern zuſtehenden, und auf der langen Straaſſen, zwiſchen Siepken und Franken Häuſern belegenen Wohnhauſes, iſt der 5te Aug. a. c. zum 2ten termino licitationis angeſetzet, und können an ſelbigem Tage Nachmittags um 2. Uhr diejenigen, ſo darauf zu bieten Luſt haben, ſich bey hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamte melden, alwo demjenigen,

nigen, welcher vor 3. Uhr das meiſte gebo-ten, und demnächſt die Kaufgelder in guten $\frac{2}{3}$. Stücken ins Gerichte liefert, gedachtes Haus gerichtlich ſoll adjudiciret werden.

Den 3ten Aug. dieſes Jahrs ſollen in des Juden Samuel Hartigs Hauſe auf hieſiger Neuſtadt, auf der langen Straaſſen, nicht weit von dem Clever Thore, im 4ten Stockwerk, in einer öffentlichen Auction gegen baar Geld verkauft werden Gold, Silber, Kupfer, Meßing, Zinn, Kleidungen und Gewehr, cryſtallene und porcellainene Aufſätze und Gläſer, Linnen, Drell, Betten, Tapeten, Schränke, Tiſche, Stühle und ſonſt allerley Hausgeräthe. Der Verkauf geſchiehet des Nachmittages von 3. bis 6. Uhr, und die erſtandenen Sachen werden des folgenden Morgens, von 10. bis 12. Uhr, gegen baare Bezahlung ausgeliefert.

Hameln. Folgende nahe bey hieſiger Stadt belegene, und in einem darüber errichteten, den 16. Jun. 1719. von Bürgermeiſter und Rath alhier confirmirten Kaufcontracte ſpecificirte Ländereyen ſind zu verkaufen:

1) 2. Morgen in zwey Stücken, Zins- und Zehndtfrey Erbland auf der Viehweyde.
2) 2. Morgen vorne auf der Viehweyde in einem Stücke, zinsfrey, aber zehndtbar.
3) 1. kleiner Morgen nicht weit davon, zinsfrey, aber zehndtbar.
4) $\frac{1}{2}$ Morgen nicht weit davon, zinsfrey Erbland.
5) 2. Morgen in der beſloſſenen Maſch, zinsfrey aber zehndtbar.
6) 1. Morgen nicht weit davon, zinsfrey aber zehndtbar.
7) 2. $\frac{1}{2}$ Morgen in der Viehweyde, gantz frey.
8) $1\frac{1}{2}$. Morgen auſſer dem Brückerthore auf den Höfen belegen, befreyetes Erbland.
9) Noch darzu 3. Kollen auſſer dem Thore belegen.

Die Liebhaber hierzu können ſich desfals bey dem Advocato und Notario Krebs in Hannover auf der Beckerſtraaſſe melden, und mit ſelbigen dieſerwegen handeln.

Lauenburg. Der Rathmann Dochtermann alhier iſt geſonnen, 3. Schiffamtsgerechtigkeiten entweder einzeln, oder zuſammen, vor einen billigen Preis zu verkaufen. Solche Gerechtigkeit betrift eine privative Abſchiffung der Güter, ſo durch die Stecknitzſchleuſe gehen. Wer dazu Belieben tragen ſollte, wolle ſich deshalber an den Verkäufer addreßiren.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein junger Burſche von 20. und etlichen Jahren, welcher als Laquais gedienet, ſuchet wieder Dienſte, und giebt das Intelligenzcomtoir weitere Nachricht von ſelbigen.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 10. Jul. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als:

Louis d'or	1	=	$7\frac{1}{10}$ pro Cento
Ducaten	=	=	$5\frac{11}{12}$ =
Louis blancs	=	=	$4\frac{1}{2}$ =

ſchlechter als:

Species banco	=	=	$31\frac{1}{8}$ =
5. ßl. Stück	=	=	$11\frac{5}{8}$ =
Courant	=	=	$11\frac{7}{8}$ =

VII. Ver-

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Origines Guelficae, quibus Potentiſſimae gentis primordia, magnitudo, variaque fortuna vsque ad Ottonem, quem vulgo Puerum dicunt, primum Brunſuicenſium & Luneburgenſium Ducem, ex aequalium Scriptorum teſtimoniis, inſtrumentis publicis, ſtatuis, lapidibus, gemmis, ſigillis, numis aliisque monumentis ſuperſtitibus deducuntur, & in compendio exhibentur. Opus praeeunte Dn. Godofredo Guilielmo Leibnitio ſtilo Dn. Joh. Georgii Eccardi litteris conſignatum, poſtea a Dn. Joh. Daniele Grubero nouis probationibus inſtructum, variisque perneceſſariis animaduerſionibus caſtigatum, iam vero in lucem emiſſum a Chriſtiano Ludouico Scheidio.

Da die Auflage dieſes Werks, welches in Folio durchaus auf fein holländiſch Papier gedrucket worden, aus keiner Gewinſtſucht, ſondern aus einer Begierde die Arbeit, worauf ſeit ſo vielen Jahren von drey Hiſtoriographis **des Durchlauchtigſten Hauſes Braunſchweig-Lüneburg** gedacht worden, dem Publico vorzulegen, geſchehen iſt; ſo iſt man ab Seiten der Herren Directorum des Moringiſchen Wäyſenhauſes, auf deſſen Koſten dieſe Edition veranſtaltet, gewillet, dieſen I. Theil, welcher aus 8. Alphabeth und 10. Kupferplatten, ohne 5. ſauber geſtochene Vignettes, die Initialbuchſtaben zuſamt denen vielen eingedruckten Münzen, Sigillis und Monogrammatibus zu rechnen, beſtehet, um 2. Sp. Duc. zu verkaufen; und können diejenige, welche ſelbigen verlangen, ſich deswegen entweder an das Intelligenzcomtoir, oder auch an die Landſchaftl. Buchdruckerey, oder an den hieſigen Hrn. Hofrath und Bibliothecarium Scheidt addreßiren, mit der völligen Gewisheit, daß ihnen gegen Poſtfreye Einſchickung des beſagten Quanti a 2. Sp. Duc. dieſer Tomus I. wohl eingepackt mit der nächſt darauf abgehenden Poſt übermachet werden ſolle. Wollte auch jemand 10. Exemplarien zugleich mit 20. Sp. Duc. baar erkaufen, und ſothane Summe franco an gedachten Orten einſenden, dem wird man das 11te gratis geben. An dem andern Tomo ſind bereits 3. Alphabethe und viele Kupferplatten abgedrucket, ſo, daß er unter göttlicher Hülfe in künftiger Michaelis Meſſe völlig im Druck erſcheinen wird: und man verſpricht hiemit, im Fall auch ſelbiger ſtärker, als der erſte werden ſolte, deſſen Preis doch nicht über 2. Species Ducaten zu erhöhen.

Nachdem 3. Looſſe zur 3ten Claſſe hieſiger 6ten Lotterie, als:

Num. 5272. Vive le Roy.
" 5273. Pour les Enfans, und
" 5274. **Je mehr, je lieber,** verlohren worden, und zu befurchten, daß ſelbige vielleicht in unrechte Hände gerathen; So hat man ſolches dem Publico mittelſt dieſes notificiren, und da der rechte Eigenthümer davon bekannt, declariren wollen, daß, im Fall in bevorſtehender 3ten Claſſe etwas darauf gewonnen werden ſollte, der Gewinn keinem andern, als beſagten rechten Eigenthümer ausgezahlet werden ſoll. Hannover, den 13. Jul. 1750.

Von Directions wegen.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbige wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinr. Ernſt Chriſt. Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

7tes Stück.

Von dem ehemahls in Niedersachsen üblich gewesenen Adlichen Einlager oder Einritt, und dessen Abschaffung.

So gemein und häufig heutiges Tages die Ausstellung der Wechselbriefe ist, so gewöhnlich war noch vor etwa anderthalb hundert Jahren, unter grossen Herren und denen von Adel, die Verpflichtung zu Haltung des Einlagers, wenn nach geschehenen Mahnen keine prompte Zahlung folgete. Ich weiß mich zu erinnern, daß ich auf den von mir frequentirten Universitäten sowol von Professoribus als andern Gelehrten gehöret, daß das Einlager niemals in Niedersachsen, Holstein ausgenommen, eingeführet gewesen; welche ich aber mit den schönen Diplomatibus hinter des Maderi Antiq. Brunsuic. jederzeit wiederleget. Nachher habe ich in verschiedenen Archiven an die 1000. Obligationes, theils in original, theils in copia vidimata, angetroffen, worinn sich die Debitores mit ihren Bürgen ad obstagium, oder zum Einritt verpflichtet; deren einige ich, der Kürze halber, dem geneigten Leser Extractsweise in einer am Ende der Abhandlung angehängten Tabelle vor Augen lege.

Wenn grosse Herren wegen Landestheilungen, Gränzen, Schlösser, gewisser auszuzahlenden Geldsummen, oder auf andere Weise, mit einander Tractaten schlossen, pflegten sie eine Parthey von ihren Vasallen oder andern Adel zu Bürgen zu stellen, welche im Fall der Nichthaltung sich das Einlager gefallen liessen. In der Ao. 1212. zwischen Kayser Otten den IV. und dem Marggrafen zu Meissen Dieterich errichteten Convention, worinn sich dieser jenem anheischig macht, ihm wider den Pabst, den König von Böhmen und den Landgrafen von Thüringen und andere Feinde beyzustehen, verpflichten sich eidlich und zu Haltung des Einlagers in der Stadt Braunschweig, verschiedene Grafen und Rittter: über dem erhält der Kayser 13. junge Edelleute, der Marggräflichen Vasallen Söhne, als Geissel, mit dem Anhange, quod si Marchio, quod promissum, non observaverit, liberum habebit Dominus Imperator de ipsis faciendi, quod ei placuerit, & erunt in eo statu, qui vulgo **vergiselt** dicitur. Dagegen von Seiten des Kayserś sich eidlich wieder verbürgen des Kayserś Bruder, Pfalzgraf Heinrich am Rhein, Albrecht von Arnstein, Gerhard Burggraf von Leißnig, Albrecht Burggraf von Aldenburg, der Truchses Günzel und andere, welche sich zum Einritt in der Stadt Meissen verpflichten, ausser daß der Truchses das Einlager in der Stadt Goslar halten dürfe. Vid. Maderus l. c. p. 125. sqq. Eine gleiche Verbindlichkeit trift man ebenfals an in dem Unionsreceß gedachten Kayserś mit dem Marggrafen von Brandenburg Alberto, worinn sich dieser anheischig macht, wenn er sein Versprechen nicht hielte, 20. seiner Vasallen zum Einlager in die Stadt Braunschweig zu schicken, & inde non exibunt, nisi per consensum Dom. Imperatoris. Sine vinculis tamen & captivali custodia manebunt. Vid.

l. c. p. 130. Wie es in dem Einigungstractat zwischen Kayser Otten und dem Herzog Ludewig von Bayern, wegen des Einritts in die Stadt Augspurg, an Seiten der Bayerschen Vasallen gehalten worden, solches kan in der l. c. p. 133. angebrachten Urkunde mit mehrern nachgelesen werden. In dem Diplomate des Erzbischofs von Cöln Siegfried, de Anno 1280. worinn er den Ao. 1240. zwischen der Gräfinn von Seyn, und dem edlen Herrn von Spaynheim errichteten Vertrag confirmiret, stehet unter andern folgendes: Insuper dedimus eidem Comitissæ *fidejussores*, qui, si nos contra prædictam formam fecerimus, nec infra duos menses id plane emendemus, ex tunc moniti ex parte Comitissæ intrabunt villam suam *Lynse*, inde non recessuri, nisi ex parte nostra eidem Comitissæ fuerit satisfactum. Si vero fidejussorum aliquis rationabiliter ostenderit, se propter *metum corporis aut rerum* ibidem manere non audere, *intrabit alias, ubi voluerit Comitissa*, dummodo id sit in terra sua vel nostra: quilibet etiam *fidejussorum* se in solidum obligavit ita, quod *mors vel absentia plurium vel unius ceteros* nullatenus *relevabit*, non excusabit &c. In einem zwischen Heinrich und Bernhard Gebr. von Ploceke mit dem Closter Ilsenburg getroffenen Vergleiche, wird stipuliret, daß die Bürgen Ludewicus de *Neudorp*, Joh. Dictus de *Cerige*, Rodolfus de *Gatersleve* und Ericus de *Frose*, in Quedlinburg Einlager halten, und nicht eher von dannen reiten sollen, bis sie dem Abt gebührlich Satisfaction verschaffet; laut der in dem Bischöfl. Halberstädtschen Archiv vorhandenen Urkunde. Daß in der Mark Brandenburg schon vor Alters das Einlager im Gebrauch gewesen, erhellet unter andern daraus, daß in dem Ao. 1351. Sonnab. vor Lätare zwischen Churfürst Ludewig von Brandenburg und der Stadt Prieswalck, nach Verjagung des falschen Woldemars, errichteten Vertrage mit bewilliget ist: Ock schall kein Gast in der Mark bliven, one die durch Maninghe oder durch Leystens willen darin müssen bliven. Im Jahr 1447. am Tage Lucä hat Herzog Wilhelm der Aeltere zu Braunschweig mit seinen Söhnen Wilhelm und Friedrich Jun. einen Receß errichtet, worin er ihnen einige Apanage verschreibt, und sich anheischig macht, sie zu der Gräfschaft Wernigerode zu verhelfen, in welchem Falle sie Moringen und Brunstein wieder zurück geben, Homburg aber behalten sollen, die vacanten Lehngüter sollen zu den Aemtern gezogen werden; die Söhne aber dem Vater den Umschlag (i. e. das Credit- und Debitwesen) halten helfen, und seine Schulden nach dessen Tode bezahlen. Sie wollen jedoch sich zu keinem Einlager für ihn, den Vater, verbindlich machen, ausser nach seinem Tode in einer seiner Städte.

Die von Adel sind in ihrer Verpflichtung noch weiter gangen, und haben sich nicht nur, im Fall sie mit der Bezahlung nicht einhielten, den Schandgemählden und Famosschriften, sondern auch der öffentlichen Feldgefänguiß unterworfen. Ich wil einige Exempel davon geben. Nachdem Carl und Hans Wrampen, Gevettere zu Schwanebeck, nebst Godhard von Buchholz Erben vor Christoph von Dorstadt Ao. 1576. vor 1000. Rthlr. Hauptstuhl, gegen Ludewigen von Lochau, Thumherrn zu Magdeburg sachwaltig und selbstschuldig gelobet, und Bürgen worden, und nach Ableben des von Dorstadt, die Zeit der Verschreibung verflossen gewesen; so hat Ludewig von Lochau Ao. 1578. in die Bürgen gedrungen, die Leistung eingefordert, und ihnen angedrohet, sie wegen der Nichthaltung halber mit Schand- und Schmähschriften an Back und Clausen, auch mit Schandgemählden dermassen anzugreifen, dadurch er zu seiner Bezahlung kommen möge. Ao. 1615. verpflichtet sich Karsten Schenke auf Flechting und Dönstedt, als Bürge gegen Ludewig von Lochau, Domdechanten zu Magdeburg, daß dieser ihn, im Fall der Nichthaltung, gegen Magdeburg, Braunschweig,

Hal-

Zalberſtadt, Brandenburg, oder wo es ihm ſonſt am bequemſten gelegen, in eine öffentliche Herberge in Leiſtung einzufordern Macht haben ſolle; und giebt ihm und ſeinen Erben volle Gewalt, ihn und ſeine Mitbeſchriebene, durch allerhand Schmähbeſchriften und Schandgemählde öffentlich anzutaſten, auf welchen Fall er, der Bürge, ſich keiner Injurien oder anderer Klage wider ſie gebrauchen, ſondern ſich derſelben ausdrücklich verziehen und begeben haben will. Im Jahre 1618. reverſiret ſich Achatz von Bartensleben, auf Wolffsburg, als Bürge, gegen Cuno von Lochaw, Domherrn zu Magdeburg, daferne er wegen ſeiner Nichthaltung, mit öffentlichen Schandgemählden oder andern Schmäheſchriften von gedachten von Lochau angegriffen würde, daß er ſich dieſerwegen keiner Injurien, oder andern Klage gegen ihn und die Seinen gebrauchen; hiernächſt, wenn er in Leiſtung eingefordert würde, dieſelbe nicht allein, wie im Heil. Röm. Reich erlaubet (die guten Herren müſſen den Recell. Imp. de 1577. nicht geleſen haben) ehrbarlich auf ſeine eigene Unkoſten halten, und daraus nicht weichen wolle, es ſey denn der von Lochau völlig befriediget und bezahlet. Ich komme auf die Feldgefängniſſe. Als Ao. 1535. Hans von Bartensleve de Older, Matthias und Achatz, Vedderen von Velthem, und Lambert von Dageforde, ſich vor Heinrichen von Holle auf 12000. Gulden Hovetſumme, gegen den Creditorem Segeboden Frydag, als Bürgen bey einer Veltgefengniſſe verſchrieben, ſo hat ſich dagegen der von Holle ſeinen Bürgen folgender Geſtalt reverſiret:

Dartho wyl ick Hinrick von Holle eine rechte Veltfengniſſe up ohr Erfordern ſemptlick und ſunderlick, gelick alſſe wehre eck van ohne edder oren Erven in Felde gefangen, wor ſe mick heneſchen worden, dat were ſchriftlick edder müntlick, in myner Behuſunge, iſſte gegenwordig in welicker Stede und Platz, myt ſeß Perden und vyff Knechten, mit mynes ſülves Lyve holden und leſten: Szo ick uth eyner edder mehr Stede gewyſett, dar ſe myck ingeeſchet, alsdenne an eyneu andern Ortt, Stadt, Platz edder Dorp, dar man myck hengefordert, und de Vengniſſe tho holden lyden kan, und wyl dar ock nicht uth Dageß iſſte Nachteß, ſundern eyne rechte Veltfengniſſe, wu einen erbaren, frommen Manne toſtehet, holden und leeſten ꝛc.

Anno 1544. ſtellete Kühne von Bardeleve, Droſt zu Neuſtadt am Roberge, an Matthias von Velthem eine Obligation über ein Capital aus, unter folgender Clauſul:

Im Fall ich aber an der Zahlung ſeumig gefunden, ſo verpflichte ich mich bey meinen högeſten Ehren, in Eydes ſtatt und bey einer Feldtfengnüſſe, inmaſſen ich im Felde gegriffen, und das zu thun angelovet, daß ich mich von Stunde an ungeſeumbt, auch ungefürdert, mit meinen ſelbſt Leibe erheben will, und zu Oſckersleve in eine Herberge einreiten, und will einſtellen, leiſten und halten aldar ſo lange ein recht Inlager, als einem frommen und Ehrenliebenden von Adel rühmlich zu thun und wohl anſtehet, und auch Geſtalt eines Gefangenen, daraus in keine wege zu Tage und Nacht nicht zu kohmen, meine Gelobiger ſeyn denn ꝛc. Geſchehen Hannover in den 4. Heil. Tagen zu Oſtern 1544.

Noch eine beſondere Benennung findet ſich bey fürnehmen Stiftsperſonen, welche ſich zum Cloſter und Inlager anheiſchig gemacht. Als Ao. 1538. Frederich von Bülow, Andreas ſ. Sohn von Hinrichen von Holle und Ohien ſiner elicken Hußfruwe, ein Capital an Rinſchen Goltgülden erbor-

erborget, so verpflichten sich, im Fall der Nichthaltung, die 3. Bürgen also:

Dat ick Ludeleff von Veltheim, Doembecken tho Hildensem, dan von stunt dre Dage nach der ersten Heischung, by de Kerken tho Hildensem tho Closterlager, und wy Berndt von Doetzem und Oßwaldt von Krumstorff willen inriden tho Hildensem ‥ in eine gemeine Herberge: wor uns aver de Leistunge in der Stadt Hildensem nicht mochte worden vergundt effte gestadeth, alsdan in eyn ander Stadt edder Stede ‥ dar alsdan mith unsere fülvest Lyve, tween reisigen Perden und eynem Knechte leisten und holden eyn recht gewontlich und ritterlich Closter und Inlager, als Closters und Inlagers Recht und Wonheit ist ꝛc.

So strenge aber unter denen von Adel über die Leistung, Giesel und Einlager gehalten worden, daß sie sich auch, wenn sie daraus gewichen, der Infamie, Schandgemählden und Schmäheschriften unterworfen; so hat es doch eine Ausnahme bey Anhörung Göttlichen Worts, Krankheiten und anderen Nothfällen gelitten. Als Ao. 1572. Achim Penz, Clawes s. Sohn, gesessen auf Friedeburg, von Albert von der Schulenburgk, Levins Sohn, ein Capital geliehen, so verschreibt sich Lorenz von Krosigk, als Bürge, zum Einlager in Magdeburg oder Braunschweig mit 3. reisigen Pferden und einem Knecht und Jungen, und daferne er selbst wegen Leibesschwachheit abgehalten würde, wil er einen andern ehrlichen von Adel an seine Stette schicken, nach erlangter Gesundheit aber sich eigener Person in Leistung begeben, und wenn er 30. Tage darinn verharret, zur Bezahlung Anstalt machen. Als Ao. 1607. Joachim von der Schulenburg, zu Löbenitz und der Herrschaft Straupitz Erbsaß, von Philipp von Quitzaw auf Erdenburgk, Kleitzke ꝛc. ein Capital von 5000. Rthlr. geliehen, so verpflichten sich die Bürgen, Dietrich von der Schulenburg, Albrechts s. Sohn auf Dambeck, und Leonhard von Arnimb, auf Boitzenburg und Plauen Erbsaß, mit 3. reisigen Knechten und 4. leistbaren Pferden in Magdeburg oder Braunschweig, zum Einlager, wie unter denen von der Ritterschaft üblich und gebräuchlich einzureiten,

weder Tages noch Nachts, ausgenommen der Predigt göttl. Worts in der Kirchen, da sie zu leisten eingeleget, anzuhören, nicht zu scheiden, es sey denn der von Quitzaw völlig befriediget.

Wann aber bey den Bürgeschaften ein grosser Misbrauch vorgegangen, die Landes und andere Lehnsherren oft prätendiret, daß die von Adel und Vasallen ex officio für sie bürgen sollen, und durch die kostbaren Einlager viele von den Familien ganz ruiniret worden; so haben sich einige vernünftige alte Geschlechter verbunden, sich in keine einzige Bürgschaft einzulassen, wie dergleichen Familienverträge und Recesse unter denen von Bartenschleben, Schulenburg, Veltheim, Asseburg, Arnimb und andern bekannt sind.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſten Genehmigung.

Ao. 1750.

7tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 20ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Langenhagen. In Concurssachen des Roßhändlers Jürgen Ehlers Creditoren, iſt bey hieſigem Königl. Amte terminus ad ulterius liquidandum & verificandum credita auf den 13ten Auguſt dieſes Jahrs angeſetzet.

Münden. Auf den 24ten Julius a. c. iſt terminus ad liquidandum in Concurssachen des weyland hieſigen Bürgers und Schlächters Joachim Wilhelm Linzens anberahmet. Auch

Der 30te Julius zum termino ad profitendum & liquidandum in Concurssachen des hieſigen Bürgers und Beckers Joh. Mich. Schierholzens geſetzet.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Bey Königl. Hofgerichte alhier iſt auf Anſuchen Dorotheen Chapuzeau, die Publication des von weyl. Madame Wollen errichteten Teſtaments erkannt, und Terminus hierzu auf den 30ten huj. anberahmet worden.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 15ten Jul. 1750.

CAVALLERIE.

Platen.

Dem Lieutenant von König iſt, auf ſein geſchehenes Anſuchen, die Dimißion ertheilet, und der Rittmeiſters Character beygeleget worden.

Bey Königl. Cammer iſt Claus Ropers zum reitenden Voigt im Lande Kedingen, und

Der bisherige Schichtmeiſter Beücker zum Reviſor im Communion Harz beſtellet worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Göttingen. Demnach des alhier geweſenen Buchhändlers Johann Peter Schmidts Buchdruckerey, welche aus nachſtehenden Stücken, als,

1) Text Fractur 83½. Pf.
Tertia Fractur 32. Pf.

115½. Pf.

taxirt a Cent. 15. thl. beträgt = 16. thl.

2) Grobe Mitt. Fract. 2. Cent. 32½. Pf.
a Cent. 14. thl. macht = 34. thl.

3) An Cicero-Schrift, als Antiqua, Curſiv, Fractur und Schwabacher 6½. Cent. 40½. Pf. a Cent. 16. thl. beträgt 107. thl.
Griechiſche Schr. ¼. Cent. machet 8. thl.

4) Corp. Antiq. und Fract. 3½. Cent. 18½. Pf.
a Cent. 20. thl. beträgt = 73. thl.

5) Titel- und andere Schriften unter einander in einem Kaſten, wie auch einen Kaſten mit Quadraten und 5. Stück aufgebundene Schrift beträgt = 24. thlr.

6) Zwey Druckerpreſſen taxirt 100. thlr.

7) Allerhand Kleinigkeiten, 5. Rahmen, 10. Winkelhacken, Regäle, Waſch- und Setzbretter, Corrigirſtuhl, Holzſchnitte, Formenregale, Schiffe, 20. Käſten und eine Kupferpreſſe zuſammen taxirt 60. thl.

Summa 422. thl.

beſtehet, und nach vorgängiger Inventur und Abwiegung durch zwey dazu inſonderheit vereidete Buchdrucker auf gemeldete Summe taxiret, und nunmehro Schulden halber auf den 29. Auguſt Vormitags von 10. bis 12. Uhr auf der hieſigen Univerſitäts-Concilienſtube an den Meiſtbietenden entweder überhaupt oder auch Stückweiſe, nachdem ſich die Käufer darzu einfinden und ihre Abſicht deshalben eröfnen werden, verlaſſen werden ſoll; ſo wird ſolcher Terminus denenjenigen, welche bemeldte Buchdruckerey entweder ganz, oder eins und das andre davon zu kaufen oder zu erſtehen willens ſeyn möchten, hiermit kund gethan, und haben ſich dieſelben förderlichſten beym foro academico deshalben mündlich oder ſchriftlich zu melden, und in obbeſtimten termino licitationis ihre licita zu verrichten, und zu gewärtigen, daß die Druckerey entweder ganz, oder die erſtandene Stücke an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werden ſollen. Decretum in Deputatione Academica Göttingen den 9. Jul. 1750.

Jac. Wilh. Feuerlein,
D. Prorector.

Lauenburg. Es iſt alhier ein Wohnhaus, worauf die Braugerechtigkeit haftet, nebſt einem daran gebaueten Nebenhauſe; ingleichen ein, dieſen Häuſern gegen über belegenes Haus, nebſt einem daran liegenden Garten zu verkaufen. Sowol die Häuſer als Gärten ſind in vollkommen gutem Stande, und iſt inſonderheit das groſſe Haus mit geräumigen Boden verſehen, und zum Kornhandel, wie auch zum Brauen und Brandteweinbrennen ſehr bequem. Wer zum Ankauf dieſer Häuſer und Gärten Luſt hat, wolle ſich bey dem Rathmann Dochtermann melden, welcher nähere Nachricht davon geben wird.

V. Sa-

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Jäger, welcher ſowol bey vornehmen Herrſchaften, als bey Förſtern gedienet, und in dem groſſen Weydewerk ſowol als dem kleinen erfahren, auch mit Netzſtricken und der Fiſcherey umzugehen weiß, ſuchet Dienſte. Das Intelligenzcomtoir giebt weitere Nachricht von demſelben.

VI. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Am verwichenen Freytags Morgen iſt in der Gegend von Herrenhauſen, ohnweit der Kunſt eine mit braunen Leder überzogene, und mit einem ſilbernen Ohrbande verſehene Hirſchfängerſcheide verlohren worden, worinn zugleich ein Meſſer und Gabel, deren Grif von Perlenmutter, und die Meſſerklinge von Silber, befindlich. Wer ſolche gefunden und dem Intelligenzcomtoir einliefern wird, ſoll eine anſehnliche Verehrung deshalber genieſſen, wie nicht weniger derjenige, ſo die zuverläßige Anzeige thun wird, daß ſie ein anderer gefunden, und verſchweigen wollte, eben dieſe Verehrung, bey gänzlicher Verſchweigung ſeines Nahmens ſoll zu gewarten haben.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 14. Jul. 1750. ſind ⅔ Stücke

beſſer als	Louis d'or	7 1/16	pro Cento
	Ducaten	6 1/16	"
	Louis blancs	4 1/4	"
ſchlechter als	Species banco	31 1/8	"
	5. ßl. Stück	11 5/8	"
	Courant	11 7/8	"

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Göttingen. Wir Burgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen fügen hiemit männiglich, inſonderheit der hieſigen angeſeſſenen Bürgerſchaft, zu wiſſen:

Demnach die von Sr. Königl. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn, unter den 16/17. Merz dieſes Jahrs ausgelaſſene hohe Verordnung, die Brand-Aſſecurationsſocietät betreffend, den hieſigen Einwohnern bereits am 12. May gewöhnlicher maaſſen kund gemacht, und denenſelben eröfnet worden, daß die Nachricht von denjenigen Einwohnern hieſiger Stadt, welche in dieſe Societät treten wollen, zu Anfang dieſes Monats Julii gehörigen Orts eingeſchicket werden ſolle, mithin diejenige hieſige angeſeſſene Einwohner, welche in dieſe Societät zu treten geneigt wären, ſich binnen ſolcher Zeit bey uns Ordnungsmäßig zu melden hätten; bis anhero ſich aber niemand von hieſiger Bürgerſchaft, ſeine Häuſer und andere Gebäude einſchreiben zu laſſen, bey uns angefunden; immittelſt die Nothdurft erfordert, dieſe Sache in Richtigkeit zu ſetzen, und den behueſigen Bericht vor Ablauf dieſes Monats gehörigen Orts zu erſtatten.

Als wird mittelſt dieſes fernerweit kund gethan, daß diejenige, welche ihre Häuſer und Nebengebäude, nach einem gewiſſen Tarato, in das Aſſecurationscataſtrum einſchreiben zu laſſen geſonnen ſind, ſich binnen 14. Tagen a dato auf den Rathhauſe hieſelbſt zu melden, und alsdenn ordnungsmäßige Verfügung in allem zu gewarten haben. Geſtalten nach Verflieſſung ſolcher 14. Tage das Aſſecurationscataſtrum fürs erſte geſchloſſen, und an gehörigen Ort Bericht davon erſtattet werden ſoll. Wornach man ſich zu achten. Signatum Göttingen, den 15ten Julii 1750.

Burgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Julius	Hannover. den 18. Hiмbt.	Göttingen. den 16. Hiмbt.	Münden. den 6. Hiмbt.	Celle. den 25. Jun. Hiмbt.	Stade den 4. Hiмbt.	Oſterode. den 9. Scheſſ.	Amſterdam den 13. Laſt	Königsb. den 2. Laſt	Hamburg. den 10. Laſt	Bremen. den 11. Laſt	Northauſen. den 12. Scheſſ.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	34 ▪ 35	36 ▪ ▪	42 ▪ ▪	30 ▪ ▪	32 ▪ ▪	37 ▪ ▪	100▪112	160▪175	62 ▪ 70	74 ▪ 80	32 ▪ ▪
Rocken	18 ▪ 19	26 ▪ ▪	26 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	22 ▪ 23	64 ▪ 68	85 ▪ 90	36 ▪ 39	44 ▪ 46	21 ▪ ▪
Gerſten	12 ▪ 13	14 ▪ ▪	15 ▪ 16	15▪15½	18 ▪ ▪	15 ▪ 16	56 ▪ 62	52 ▪ 65	33 ▪ 35	30 ▪ 32	14 ▪ ▪
Haber	9 ▪ 10	12 ▪ ▪	9 ▪ ▪	11 ▪ ▪	10 ▪ ▪	10 ▪ 11	24 ▪ 30	34 ▪ 36	16 ▪ 20	18 ▪ 22	10 ▪ ▪
Erbſen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	28 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	70 ▪ 72	▪ ▪ ▪	40 ▪ 44	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	15 ▪ 16	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	34 ▪ 35	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ 22	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 ▪ ▪	20 ▪ 22	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. ▪ geringern	16 ▪ 18	18 ▪ ▪	16 ▪ 20	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 ▪ ▪	20 ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
p. Pf. ▪ geringern	16 ▪ 20	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	5 gr 4 pf	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	16 ▪ 18
p. Pf. ▪ geringern	16 ▪ 20	16 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. ▪ geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags-Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzt werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

8tes Stück.

Schluß der Abhandlung von dem ehemahls in Niedersachsen üblich geweſenen Adlichen Einlager oder Einritt, und deſſen Abſchaffung.

So gar die Dom-Capituls und Stadt-Communen haben Obligationes bey Strafe des Einlagers ausgeſtellet. Ich muß dem geneigten Leſer auch hiervon ein paar Exempel mittheilen. Im Jahr 1553. liehe Achatz von Veltheim der Aeltere, dem Hochwürdigen Dom-Capitel zu Magdeburg 15000. Goldgülden, wofür ihm nicht nur das Schloß und Amt Dreyleben verhypothecieret, ſondern auch folgende Bürgen geſtellet wurden, als Lippold von Klitzingk, Magdeburgiſcher Hofmeiſter und Hauptmann zu Güterbock und Dahme, Chriſtoph von Arnym zu Loburg, Ludolf von Almesleve zu Schevecke, Jobſt von Bertensleve zu Hötensleben, Hans Kotze zu Gemersleben, Heinrich von der Aſſeburg zu Amphorde, Günther von Bertensleben zu Hötensleben, Chriſtoph von Trota zu Kroſigk, Wolf von Platho zu Zerwen, Thimo Rauchhaupt zu Trebenitz, Hans von Krauſemarck Befehlhaber des Cloſters Jerichow, und Oßwald von Trotha zu Zeitz: welche ſich innerhalb acht Tagen nach der Mahnung, jeder mit 2 reiſigen Knechten und 3. reiſigen Pferden, in Braunſchweig oder Halberſtadt zum Einlager verpflichten, und alda ein rittermäßig Einlager und Gieſell leiſten und halten ſollen und wollen, von Pferden zu Pferden, von Knechten zu Knechten, und von malen zu malen, wie Inlagers Recht, Herkommen und Gewonheit iſt, auch daraus Tag oder Nacht nicht ſcheiden, oder weichen, bis ſo lange ꝛc.

Im Jahr 1560. nahmen Burgermeiſter und Rathmanne beider Städte Stolberg und Wernigerode, mit Bewilligung der wolgebohrnen und edlen Herren, Lutewick und Albrecht Georgen, Gebr. Grafen zu Stollberg, Königſtein, Rutſchefurth und Wernigerode, Herren zu Ebſtein, Münzenberg und Brenburg und Aigemont von Franzen und Chriſtoffen von Dorſtadt Gebr. ein Capital von 6000. Reinſchen Goldgülden gut und ſchwer genungk von Gewichte, und verſprechen bey ihren Ehrbarlichen Ehren, wahren Worten, Treue und guten Glauben, im Fall der nicht wieder Bezahlung,

von Stundt ſich ohne einige Mahnung oder Forderung zwey regierende Burgermeiſter beider Städte Stolberg und Wernigerode, ſampt benchen ſechs geſchwornen Rathsperſonen mit 4 Wagen-Pferden und 2. Knechten, ſich zu erheben, und in der Städte eine, als Brunswick, Magdeburg oder Halberſtadt, in eine gemeine ehrliche Herberge oder offenen Gaſthof, alda Einlager, wie Einlagers Gewonheit, Recht und altHerkommen iſt, zu leiſten und zu halten ... Und da ſichs über dieſes Einlagers Leiſtunge zu truge, daß die von Dorſtadt binnen 4 Wochen nicht befriediget wurden, ſo geben ſie ihnen über das Einlager (welches ſie gleichwol ehrbarlich und vollkömlich halten wollen) gute Macht und volle Gewalt,

daß die Glaubiger von Dorstadt sie und ihre Mitbürgere und Gemeinheit, wo sie betrosen würden, an Haabe und Gütern aufheben, verkümmern und verarrestiren solten, und sie mit ihren Gütern und Haabe in Haft behalten, bis die Hauptsumme, Zinse und verschriebene Jutereſſe und aller erlittene Schaden, von ihnen sambt und ungesundert gänzlichen vergnüget, befriediget und bezahlt.

Nun fräget es sich, zu welcher Zeit denn die Einlager in Niedersachsen abgeschaffet worden? Es ist bekannt, daß solche in dem Reichsabschiede von An. 1577. Tit. 17. §. 10. verboten worden. Allein in den Stiftern Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim, wo der Adel noch in Ansehen stehet, und seine alten iura maintenüret, hat man sich sogleich nicht daran gekehret, und ich behaupte, daß diese Gewohnheit in denselben bis zu Anfange des 30. jährigen Krieges gedauret, da sich die Kayserliche, Schwedische und andere Armeen in diese Gegenden eingelagert und den armen Leuten nicht so viel Mittel übrig gelassen, Capitalia auszuthun, oder ein rittermäßiges Einlager und Zehrung zu halten. In den andern Provinzen hingegen haben die Fürsten den Reichsabschied eher in den Gang zubringen gesuchet, da die Arrest- Concurs- und Wechsel-Processe den Gerichten und Advocaten sehr einträglich sind. In Sachsen sind sie durch die Constit. Elector. XXII. P. 2. abgeschaffet. Doch ist diese Gewohnheit den Holsteinern noch übrig gelassen und bestätiget durch das Instrum. Pac. Westphal. art. 8. §. 4. in fine und in dem Reichsabschiede de 1654. §. 171. An. 1582. haben Walther von Hoheneck, Hildesheimischer Stadthalter zum Steuerwalde, und Asche von Holle, Drost uf der Marienburgk, sich vor Bischof Ernst zu Hildesheim, Lüttig und Freisingen, Pfalzgrafen beym Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder Bayern, wegen 10000 Rthlr. verbürget; Daferne sie sich mit der Bezahlung nicht einhielten, so solten die Creditores, dieser Lande adlichen Gebrauch nach, sämtlich einen ieden mit 6. reisigen Pferden und Knechten in eine offene ehrliche Herberge binnen Hildesseen, Braunschweig, Halberstadt oder Magdeburg einzufodern Macht haben, daselbst uf ihre Unkosten ein rittermäßiges Einlager zu halten, bis so lange die Mängel, darum sie eingefodert, richtig gemacht: dawieder sie die Bürgen, sich nicht sollen behelfen NB. mit der Reichsordnunge, dem Abschiede des vor wenig Jahren gehaltenen Deputations-Tages zu Regensburg, des Einleistens halber einverleibet. Sondern dis sol also unser willkühret Recht seyn. Daneben der von Holle verhypotheciret eine Gräflich Stolbergische Obligation, und das von Herzog Wolfgang inhabende Amt Elbingerode.

Dahingegen wie An. 1588. Eva von Sampleben, Christoffer von der Streithorst Wittwe zu Königslutter, den Drost Aschen von Holle, wegen geleisteter Bürgschaft vor Ludolf von Mahrenholz, zum Einlager gefodert, des Inhalts:

Demnach wil ich euch hiemit Eurer verschriebenen adlichen Ehren, Treu und Glaubens erinnert und vermahnet haben, daß ihr euch mit eurem selbsten Leibe, zweyen reisigen Knechten, und 3. leisibaren Pferden ungeseumet erheben, zu Braunschweig in Hennig von Pein Behausunge zur Einleistung begeben, und einreiten, halten und leisten, daselbst ein aufrecht Geisell und Einlager, wie solches vor alters hero unter denen vom Adel gebräuchlich und herkommen, scheiden auch nicht daraus zu Tage oder Nacht, weder mit Knechten oder Pferden, ich sey denn meiner Hauptsummen und Zinß, neben andern aufgewanten Kosten oder Schaden, auch der Wirth daselbst der Zehrung halber, so auf die Leistung gehen würde, befriediget ꝛc.

So hat der glorwürdige Herzog Julius den 20. April 1588. an die Streithorstische Wittwe reſcribiret:

Da es an dem, daß wir nunmehro das verbotene Einfürdern zum Einla-

ger

ger in unſern Fürſtenthümern nicht geſtatten werden, alſo wolt ihr in bemelten von Holle ſo ſtark nicht dringen, weniger mit dem angezutheten Einlager ferner beſchweren, ſondern bis zu bevorſtehender Tagefahrt der Sachen einen geringen Anſtand geben.

Schließlich merke noch an, daß heutiges Tages in den Braunſchweig Lüneburgiſchen Landen das Wort Einlager weiter nicht bekannt und die Sache im Gebrauch ſey, als wenn ganze Dorfgemeinden, oder auch einzelnen Hauswirthen, wegen nachſtändiger Contribution, Halſtarrigkeit oder anderer Verbrechen wider die Landesordnung angekündiget wird, daß ſie ihr Vieh nicht auf die gemeine Weide austreiben, ſondern im Stalle füttern ſollen, welches man das Einlager ankündigen oder in das Einlager legen nennet.

Tabelle, ſo pag. 25. allegiret.

annus oblig.	Creditor.	Debitor.	Ort des Einlagers.
1539.	Achatz von Veltheim.	Joh. von Obbershauſen.	Braunſchweig oder ſonſt.
1542.	Achim Rywen.	Joh. von Huß.	Braunſchw.
"	Achatz von Veltheim.	Bernd Freiſe.	Braunſchw.
"	Chriſtof von Steinberg.	Achatz v. Veltheim.	Braunſchw. oder Hildesheim.
"	Achatz von Veltheim.	Matthias v. Schulenburg im Feldlager in Ungarn.	Braunſchw. Magd. oder Halb.
"	Heinr. von Holle.	Heinr. Honhorſt.	Brunswick.
"	Achatz von Veltheim.	Brun Bock.	Braunsweig.
1546.	Chriſtof von Leipzig.	Curdt v. Schweigchel.	Brunswick.
1549.	Achatz von Veltheim.	Chriſtof v. Schweichelde.	Hildesheim oder ſonſt.
1550.	Idem " "	Heinrich v. Schweichelde.	Braunſchw. oder Goslar.
"	Idem " "	Clamer Bock v. Northolte.	Braunſchw.
"	Idem " "	Herzog Henricus Jun. Grafen von Stolberg.	Hildesh. Braunſ. od. Hannov.
1551.	Claus von Walwitz.		Locus creditori arbitrarius.
1555.	Achatz von Veltheim.	Botho, Gr. zu Reinſtein und Blankenburg.	Braunſchw. oder ſonſt.
1556.	Idem " "	Joach. v. d. Schulenburg.	Halberſtadt.
1567.	Heinr. von Veltheim.	Jobſt von Veltheim.	Braunſchw. oder ſonſt.
1569.	Achatz von Veltheim.	Matthias von Jagaw.	Braunſchw. oder Magdeburg.
1571.	Curd von Schwicheld.	Achatz von Veltheim.	Braunſ. Hildesh. oder Hannov.
1572.	Achatz von Veltheim.	Ernſt von Beveſſen.	Halberſt. Halle oder Eisleben.
"	Dietr. von Quitzaw. Rel.	Chriſtof von Dorſtadt.	Halberſtadt.
"	Albr. von Schulenburg.	Achim Pentz.	Magdeburg oder Braunſchw.
1576.	Joh. Kheiſer.	Matthias v. Veltheim.	Braunſchw.
1578.	Jahn von Rößing.	Wolff Ernſt Graf zu Stolberg.	Braunſchw. oder Hildesheim.
"	Chriſtof v. Streithorſt. Rel.	Matthias v. Veltheim.	Brſchw. Hildesh. oder Hannov.
1580.	Georg und Achatz von Quitzaw.	Eitel Heinrich v. Kirchberg.	Locus arbitrar.
"	D. Chriſtof Brandes zu Hildesheim.	Engelhard von Germershauſen.	Hildesheim, Braunſchw. oder Hannover.

annus

ganzen Fortgang der vermeynten Bezauberung zu sehen, und ich kam jetzo zuerst auf die Gedanken, die ich ihnen schon gesagt habe. Ich bedaurete das arme Thier, das seinen Tod vor Augen sahe. Das Schrecken hatte seine Füsse gelähmet, es meynte, wenn es sich im geringsten bewegte, so würde es den Augenblick verschlungen werden. Was solte es daher thun, als ganz stille zu stehen, bis es gar in Schrecken stürbe. Meine Freunde kamen unterdessen wieder, und wir waren alle begierig, den Ausgang zu sehen. So wenig die Schlange als die Ratze schienen sich um uns zu bekümmern. Nachdem sie einander eine Weile angesehen hatten, fing die Ratze an sich umzukehren, worauf jene ihren Schwanz in die Höhe richtete, und ein helles durchdringendes Geklapper machte. Die Ratze kam darüber ins äusserste Schrecken, bis sie endlich in starken Convulsionen auf die Seite fiel. Die Schlange aber regte sich gar nicht. Bald darauf richtete sich die Ratze wieder auf, und schien gerne fort laufen zu wollen, aber kein Vermögen dazu zu haben. Die Schlange blieb unbeweglich liegen; und weil ihr die Ratze den Rücken zugekehret hatte, so konten ihre Augen unmöglich einen Einfluß länger in sie haben, ausser, wenn diese sich bisweilen umsah, sondern das Schrecken hielt sie von der Flucht zurück, und die Furcht des Todes schien sie zu tödten, ehe mal die Schlange herannahete es zu thun. Sie versuchte unterschiedliche mal zu entfliehen, allein ihre Kräfte schienen immer mehr und mehr abzunehmen. Bald richtete sie sich auf die Forderfüsse auf, konte aber die Hinterfüsse nicht bewegen, fiel also wieder nieder, und schien den letzten Othem zu schöpfen. Die Schlange wuste wol, daß es so kommen müste, fieng also an zu frolocken, richtete ihren Kopf in die Höhe, streckte ihre Zunge aus dem Halse, und sperrete ihren Rachen weit auf, blieb aber dabey stille liegen. Wir hatten nun schon meist drey viertel Stunde zugesehen. Endlich regte sich die Ratze wieder, fiel aber gleich in noch heftigere Convulsionen, und streckte alle viere, so, daß sie tod zu seyn schien. Den Augenblick wand sich die Schlange von einander, und glitschte almählig auf sie zu. Als diese aber wieder in heftige Convulsionen fiel, welches die letzten waren, machte jene alsobald Halte, und zog sich zusammen. Die Ratze aber regte sich nicht wieder, weil sie, meiner Meynung nach, vor Schrecken gestorben war; worauf die Schlange ihren Kopf sehr hoch aufrichtete, die Zunge aus dem Halse steckte, und sie sehr geschwind bewegte, aber ohne zu zischen. Ihr ganzer Cörper schwoll auf, besonders der Kopf und Hals, die Augen waren als Feuer, die Farben an ihrem Leibe schienen zehnmal glänzender und schöner zu seyn, als sie vorhin waren. Sie schoß darauf auf die Ratze zu, und gab ihr einen Stoß auf den Rücken, zog sich aber geschwind wieder zurück, als ob sie sich vor ihr fürchtete. Als sich aber die Ratze gar nicht regte, näherte sie sich derselben, nahm den Schwanz ins Maul, käuete daran, als ob sie das Gerichte erst kosten wollte, nahm darauf den ganzen Braten, mit hocherhabenem Kopfe, in Augenschein, und schien ein nicht geringes Vergnügen darüber zu haben, machte sie darauf mit ihrem Geifer ganz naß, stellte sich in einiger Entfernung vor sie, und in einem gewaltigen Sprunge faßte sie den Kopf ins Maul, und zog den übrigen Theil des Cörpers nach sich, so, daß die Ratze in wenig Minuten verschlungen war. Als sie dieselbe verzehret, rächten wir den Tod des unglücklichen Thiers an ihr, wir kamen von hinten zu ihr, und tödteten sie.

A.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Genehmigung.

Ao. 1750.

12tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 7ten August.

I. Citationes Edictales.

Celle. GEORG der Andere, König ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach wegen einer halben Kure auf dem König Ludewig zum St. Andreasberge, welche in den Bergbüchern seit 1694. bis zu der 1742. geschehenen Caducirung, auf Dorotheen Louisen von Bestel Namen gestanden, von weyland Unserm Geheimten Rath und Cammerpräsidenten von dem Busch aber administriret, und bey seinem Absterben, cum fructibus perceptis dem Wayfenhause zum Clausthal auf den Fall, da sein Eigenthumsrecht an sothaner Kure nicht constiren, noch sich jemand von wegen gedachter Dorotheen Louisen von Bestel dazu anfinden würde, vermacht worden, zwischen den Vorstehern besagten Wayfenhauses an einem, und weyland Unsers Geheimten Raths und Cammerpräsidentens, wie auch des Cämmerers und Landdrosten Gebrüderen von dem Busch nachgelassenen Erben, am andern Theile, Streit entstanden, und diese letztere den ihnen vorbehaltenen Beweis, daß

ihrem Erblaſſer die ſtreitige halbe Kure eigenthümlich zugehöret, deſert werden laſſen, mithin die von klagenden Vorſtehern allerunterthänigſt nachgeſuchte Edictales unterm heutigen dato erkannt worden; Als wird die vorhin bemeldtete Dorothea Louiſe von Beſtel, oder, da ſelbige nicht mehr am Leben, deren Erben hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, in dem auf den 14ten nächſtkommenden Monats Auguſti, wird ſeyn der Freytag nach dem 11ten Sonntag nach Trinitatis, desfals angeſetzten termino peremptorio ex præcluſivo Morgens früh um 10. Uhr, alhier vor Unſerm Oberappellationsgerichte, entweder perſönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, und ſich zu der Eingangs benannten halben Kure gehörig zu legitimiren, oder zu gewärtigen, daß in entſtehenden ſo ein als anderm Falle, ſie mit ihrer daran habenden Prätenſion gänzlich præcludiret, und die bis zu erfolgter Caducirung deſſelben erhobene Ausbeute dem Wäyſenhauſe zum Clausthal adjudiciret werde. Wornach ſie ſich zu achten. Celle, den 6ten May 1750.

Ad Mandatum &c.

II. Gerichtliche Notificationes.

Göttingen. Von Burgermeiſter und Rath hieſelbſt iſt der angeſetzte Terminus zu Verkaufung des Beckers Andreas Schelpers oben auf der rothen Straaſſe zwiſchen des Verkäufers und des Böttgers Teizels Häuſern belegenen Kothhauſes, nachdem am 28ten Jul. 700. Rthlr. darauf geboten, mit dieſem Geboth bis auf den 18. huj. prorogiret.

III. Steck-Briefe.

Halle. Es ſind dem Herrn Obriſt-Lieutenant von Manſtein, Anhalt Deſſauiſchen Regiments, in der Nacht zwiſchen den 13. und 14. Jul. a. c. 2. Laquayen von dem Königl. Preußiſchen Amte Weſterhauſen im Fürſtenthum Halberſtadt, vermittelſt gewaltſamer Erbrechung des Thorweges, treuloſer weiſe, ſamt völliger neuer Livery, durchgegangen. Der eine Laquey führet den Zunahmen Thiele, und gehöret nach Halle, ſeiner Profeßion nach iſt er ein Strumpfwürker, iſt ziemlich groß, länglichten Geſichts, und träget braune Haare im Zopf geflochten, der 2. Laquey nennet ſich Andreas Gödecke, gehöret nach Wedderſleben unter dem Amte Weſterhauſen. Er iſt von kleiner Statur, runden Geſichts, blonte Haare tragend und giebt ſich dabey für einen Schneider aus. Was die Livery betrift, ſo hat ſelbige folgende Kennzeichen: der Rock iſt dunkelblau mit weiſſen Aufſchlägen und Kragen, wie auch weiſſen Unterfutter und weiſſen Knöpfen, in beyden Seiten finden ſich 3. breite ſilberne Treſſen von der Nath bis an die Knopflöcher geſetzet. Camiſöler und Beinkleider ſind gleichfals von weiſſen Tuch, wie die Aufſchläge an den Röcken. Die Hüthe ſind mit breiten ſilbernen Treſſen beſetzet, woran eine Cocarde befindlich. Solte nun ein oder der andere von dieſen Buben ſich irgendwo ſehen laſſen, ſo werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten, in ſubſidium juris hiedurch geziemend erſuchet, dieſe Buben ſogleich in Haft zu nehmen, und entweder dem Herrn Obriſt Lieut. von Manſtein ſelbſt in Halle, oder dem Königl. Preußl. Amte Weſterhauſen davon Nachricht zu geben, da denn ſelbige gegen Erſtattung der Unkoſten und gewöhnlichen Reverſalien ſollen abgeholet werden.

IV. Vacanzen.

Am 28ten vorigen Monats iſt der Paſtor Primarius und Senior des Miniſterii, Otto Matthäi, zu Burtehude mit Tode abgangen.

V. Avan-

V. Avancement und Beförderungen.

Vom 5ten August 1750.

INFANTERIE.

Fusel. Regim.

Die durch Absterben des Capitaine von Nietzen erledigte Compagnie ist dem Capit. Lieut. von Hademstorf, von Regim. von Hauß, conferiret worden. den 5ten Aug.

* * *

Nach Meensen, Amts Brackenberg, ist der Feldprediger M. Joh. Lud. Ströder; Nach Cohlenfelde, Amts Blumenau, der Feldprediger Carl Wilhelm Köring zu Predigern bestellet; Zu Hollenstedt, Amts Moisburg, der Feldprediger Dietr. Matth. Reinecke dem Pastori Nöldeken adjungiret; Nach Soltau der Prediger Alex. Beussel von Tostedt, Amts Harburg, translociret; An dessen Stelle der Pastor Berkelmann von Closter Isenhagen; Nach Isenhagen aber der Feldprediger Joh. Conr. Köster gesetzet; Der Pastor Movius von Langlingen nach Blendern; Der Adjunctus zu Blendern, Joh. Hinr. Ziegler, als Prediger nach Scharnebeck; Der Adjunctus zu Stafhorst, Amts Nienburg, Joh. Andr. Lange, zum Prediger nach Husum, Amts Wölpe; Und wieder nach Stafhorst als Adjunctus der Candidat Joh. Dan. Meine befördert; Zu Elligerode, Amts Herzberg, der Rector Friedr. Wilh. Larener dem Prediger Iden adjungiret; und nach Lehrte, Amts Ilten, der Prediger Rethmeyer von Uelzen translociret.

Harburg. Am 5ten hujus ist der bisherige hiesige Conrector Evers bey der Stadtschule als Rector consuetis solennibus introduciret worden.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In der neuen Kirche vor Hannover sind noch mehrere fertig ausgemauerte Begräbnißgewölbe zu 1, 2, 3, und 4. grossen Leichen neben einander, entweder auf erblich, oder auf die Verwesung zu verkaufen; Und es würde zur Aufnahme der Kirche, die theils noch in einigen Schulden wegen ihres Baues stecket, theils jetzo im Pfarrhausbau begriffen ist, gereichen, wenn man einige Gewölbe jetzo verkaufen könnte. Solte also jemand dazu Belieben tragen, so wird ersuchet, sich deswegen bey dem Prediger Carstens an dieser neuen Kirche zu melden, und die verhoffentlich ganz annehmlich eingerichtete Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

Nahe vor dem hiesigen Aegidienthore am Scheppgraben, nächst an des Herrn Cammersecret. Deniken und des Kaufmann Hildebrands Garten, ist eine Bleiche und Garten, so anderthalb Morgen Erbland ausmachen, zu verkaufen. Es befinden sich darauf zwey neuerbaute Wohnhäuser, auch Stallung und Remisen. Ein sich anfindender Käufer kan solches in Augenschein nehmen, und den Preis von dem Gartenschulzen Hasen vor hiesigem Aegidienthore erfahren.

Bey dem Buchhändler Richter auf der Burgstraassen ist zu haben:

Gotfrieds, Joh. Ludewig, Historische Chronick, oder Beschreibung der merkwürdigsten Geschichte, so sich vom Anfang der Welt bis 1619. zugetragen, mit vielen Kupfern, 2. Theile, in Folio, Frankf. 1743-45. 20 thl.

Versailles Immortalisé, par les Merveilles parlantes des Bâtimens, Jardins, Bosquets, Parcs, Statues &c. composé en Vers libres françois par le Sieur Jean-Baptiste de Monicart, orné de cinq cens Estampes gravés exprés par les plus habiles Graveurs, 2. Tom. gr. 4. à Paris, 1720. 11 thl.

l'Ecole du Jardin Potager, par l'Auteur du Traité de la Culture des Pêchers, 2. Tom. gr. 12. à Paris, 1749. 2 thlr. 8 ggr.

Kerns, Phil. Ernst, Heilige Gedanken von GOtt und seinen Eigenschaften, 3tes Stück, 8. Frankf. 1750. 6 ggr.

VII. Per-

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Hannover. Ein Candidatus Theologiä, welcher seine academischen Studia mit Nutzen absolviret, suchet als Informator eine Condition. Desgleichen

Ein junger Mensch von etwa 20. Jahren, als Laquais um bevorstehenden Michaelis bey einer Herrschaft Dienste; und giebt von beyden der Notarius Heydeke mehrere Nachricht.

Ein Mensch von etwa 30. Jahren, welcher eine gute Hand schreibet, und des Rechnens erfahren, auch bey einigen Herrschaften bereits gedienet hat, suchet als Schreiber wieder anzukommen.

Ein anderer von gleichen Alter, welcher im rasiren, frisiren und Perruquen accomodiren sehr geschickt, dabey eine gute Hand schreibet, und im Rechnen erfahren, wünschet eine gute Herrschaft, bey welcher er als Cammerdiener oder Laquais sogleich in Dienste treten könnte.

Auch verlangt ein junger Mensch von 20. und etlichen Jahren, welcher mit der Aufwartung wohl umzugehen weiß, und dabey eine gute Hand schreibet, als Laquais einer Herrschaft zu dienen. Beym Intelligenzcomtoir sind von diesen 3. letzteren nähere Umstände zu erfahren.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 31. Jul. 1750. sind $\frac{3}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$6\frac{5}{6}$	pro Cento
	Ducaten	$5\frac{15}{16}$	
	Louis blancs	4	
schlechter als	Species banco	$31\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{1}{8}$	
	Courant	$12\frac{3}{8}$	

IX. Vermischte Nachrichten.

Von Königl. und Churfürstl. Landesregierung ist unterm 3ten huj. verordnet, und kund zu machen befohlen worden, daß bey Anwesenheit der Königl. Hofhaltung zu Göhrde, die von Celle auf Uelzen über die Göhrde nach Dannenberg fahrende Post, wegen nöthiger Beschleunigung, anstatt des Sonntag- und Donnerstags Morgens, in Zukunft vom 15ten huj. an, des Sonnabend- und Mittewochen Abends aus Celle, nach angelegter Braunschweigischen Post, abgehen, desgleichen zur selbigen Zeit die Retourpost von Dannenberg aus Uelzen abfahren, und also beyder Posten Ankunft in Schelpeloh Mitternachts zur Abwechselung geschehen soll.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbige wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstr asse, allwo diejenigen, so etwas einrücken wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinr. Ernst Christ. Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

13tes Stück.

Historische Nachrichten von dem Fluß des Herzogthums Braunschweig, die Schunter genannt.

Da Ihro Durchl. der jetzt glorwürdigst regierende Herzog CARL zu Braunschw. Lüneb. am 1. Aug. a.c. als an dero hohen Gebuhrtstage, die neu angelegte Schiff- und Floßfahrt auf dem mit einer Schleuse versehenen Schuntercanal zwischen Querum und Glissenrode ohnweit Braunschweig solenniter einzuweyhen geruhet; so halte nicht vor undienlich, wenn wir diesem Actui und dem Flusse zu Ehren, dessen historisch-hydrographisch Jubelfest begehen, und einige alte und neuere Nachrichten von diesem Flusse dem geneigten Leser mittheilen. Es entspringet die Schunter in dem Elmwalde, über dem Dorfe Repke, im Amte Warberg, und nicht, wie ein neuer, sonst fleißiger und accurater Hildesheimischer Historicus vorgegeben, auf dem Cornelius-berge vor Helmstedt, wozu ihm der auf der Charte marquirte geringe Hassermühlenbach, so bey Helmstedt und neben dem Cornelius-berge fortschleichet, mag Anlaß gegeben haben. Woher er seinen Namen habe, mögen die tiefsichtigen Critici untersuchen. Seiner wird schon im IX. Seculo in des Kayſers *Ludovici Pii* Gränzbeschreibung des Stifts Hildesheim, so in des *Leibnitii* Script. rer. Brunſuic. T. II. in Hrn. Probst Harenbergs hist. dipl. Gandersheimenſi, in des sel. Hrn. Past. Lauensteins dipl. Hildesh. Historie und anderswo befindlich ist, Erwehnung gethan, wo es beym Schlusse heist; *Inde meumressol* (ist das Chur Hannoversche Amt Meinerssen) *deinde in Wetan Spekkiam* (ist das Wolffenbüttelsche Amt Neubrück, sonst Altbrück genannt; denn Speeke hieß vor Alters eine Brücke) *in flumen, quod dicitur SCVNTERA.* Nicht weniger komt er in Kayſers *Henrici II.* dem Stift Hildesheim Ao. 1013. zu Werla ertheilten Urkunde vor, wo gleich zu Anfange die Stiftsgrenzen also beschrieben werden: *de loco, qui dicitur Wetan Speckie in SCVNTERE, inde Ovekare* (d. i. die Ocker) *ſic Rotanbiki, Widukindes Speckiam vltra Indiſtram* (ist die Innerste) Vid. autores citat. Es wird auch der Schunter und daran gelegener Oerter in den Theilungs- und Erbverträgen des Durchl. Hauſes Braunschw. Lüneb. öfters Meldung gethan, welche sowol in des, der hiesigen Landeshistorie hocherfahrnen Orangischen Hrn. Hofraths Erath schönen hievon edirten Werke, als zum Theil anderswo befindlich sind.

Doch ich folge unserm Flusse von der Quelle weiter nach. Wenn er bey dem Dorfe Frelstedt vorbey gestrichen, formiret er nicht weit davon, bey der Rothen Mühle, einen ansehnlichen fruchtbaren Fischteich, und gehet von dannen auf das Dorf Süpplingen zu, an dessen Ufern die Freyherren von Veltheim zu Harbke ansehnlichen Wiesen, nebst einigen Ackerhöfen in Süplingen von dem Durchl. Hause Braunschweig zu Lehne tragen. Weiter gehet die Schunter auf Süpplingenburg und Steinem, einem zu der Comturey Süpplingenburg gehörigen Dorfe, und

treibt er an beyden Orten eine Mühle. Von dem ehemaligen Tempelherren- jetzo Johanniterordenssitze, Süpplingenburg, kan des Joh. Lezneri, von dem sel. Abt Fabricio zu Helmstedt, edirter Bericht, und was der verkappte Constantius Olorino vor 3. Jahren in den Braunschweigischen Anzeigen davon beygebracht, nachgelesen werden. Wunder ist es, daß Hoppenrodt in seinem Stammbuche den Ort Süpplingenburg in Westphalen gesuchet. Von Steinem gehet die Schunter auf das adliche Guth Beyenrode, welches der reiche Herr Hof-Jägermeister von Veltheim seit 20. Jahren her mit neuen prächtigen Gebäuden versehen: Dieser Ort wird in den ältesten Urkunden Bodenrod geschrieben, und sol, der Tradition nach, einige Zeit ein Tempelherrensitz gewesen seyn. So viel ist gewiß, daß es ein altes Veltheimisches Stammguth ist. Ao. 1588. am Tage Matthäi, haben Clawenberch, Ludelef und Hans von Velten Brüder, Hanses s. Söhne, dem Abt Eckberte und ganzen Convente zu Riddagshausen, das Dorf Beyenrode by der Schunter mit der Molen belegen, vor 500. Reinsche Gülden wiederkäuflich verschrieben, und haben darin consentiret Ludelef von Velten, Ludelefs Sohn, und Wilhelm Barterams Sohn, und Lodewig Hinrichs alle Zeliger Söhne. Weiter berühret die Schunter das Dorf Ossendorf, so auch in den ältesten Urkunden vorkomt, und woselbst in den Catholischen Zeiten ein Bannus, oder Archidiaconat, oder General-Superintendentur gewesen. Ao. 1429. haben Ludelef, Hans, Lodewig, Bertheram und Heinrich, Brüdere von Velten s. Hanses Söhne, das halbe Dorf Ochsendorf, welches sie von dem Closter Marienthal weddeschabsweise gehabt, an einen Patricium in Braunschweig verkauft: wozu ihren Consens ertheilet Heinrich und Günzel von Velten, Brüdere, Hr. Hinricks Söhne. Von da gehet die Schunter auf den uralten Veltheimischen Stammsitz Glentorf, welches auch vor Alters Glenetorp geschrieben ist. Wenn ich die ansehnlichen, fast Gräflichen Güter der Freyherren von Veltheim in dieser Gegend, als Beyenrode, Glentorf, und die eine Meile davon gelegenen Schlösser am Elmwalde, Destedt und Veltheim an der Ohe, welches letztere erst unter Herzog Heinrich dem Ältern, von denen von Veltheim an die Herren von Honroth gelanget, nebst den vielen in den an der Schunter gelegenen Dörfern, Veltheimischen Dienst- Zins- und Meyerleuten considerire, so möchte man wol die Herren von Veltheim die rechten Schunter Herren nennen. Das Guth Glentorf gehet von dem Hochwürdigen Domcapitel zu Halberstadt zu Lehn, hat Ober- und Niedergerichte und Jagden, und zwar diese auf sieben Feldmarken, die Fischerey fünfviertel Meilen in der Schunter, Holzung, fruchtbare Wiesen, Länderey, Mühle und anders. Ao. 1380. haben die Braunschweiger das Haus Glentorf eingenommen und abgebrannt. S. Stadwegii Chron. beym *Leibniz* T. III. p. 275. und Chron. St. Ægid. daselbst p. 594. Dergleichen Unglück auch dem Schlosse Destedt einige mal wiederfahren. Ao. 1429. haben die von Veltheim an einen Braunschweigischen Bürger, Hennig Selgen, die Helfte der Fischweide zu Glentorf wiederkäuflich überlassen. Predigers haben an diesem Orte in vorigen Zeiten gestanden: Paul Gericke Ao. 1583. welcher vorher zu Sasembeck bey Matthias von Knesebeck Pfarrherr gewesen: Henning Heuser, welcher Ao. 1605. mit der Gemeinde zu Boimstorf einen Vergleich getroffen: Ludolf Caleninus Ao. 1637. ist 1656. gestorben: Valentin Meyer, welcher Ao. 1657. zu Celle ordiniret worden. Heinr. Friedr. Gerlandt, ist Ao. 1662. als Pastor zu Glentorf von dem gottseligen Hrn. Josias von Veltheim vociret, und gestorben Ao. 1671. Heinrich Göing, ist Ao. 1671. von dem Superintendenten von Gifhorn introduciret worden. Doch ich muß den Schunter-fluß weiter verfolgen.

Von

Von Glentorf schwenket er sich auf das Fürstl. Amt **Campen** und das dabey gelegene Dorf **Flechtorf**, wo er eine schöne Mühle treibet. Die Burg Campen hat in alten Zeiten einer adlichen Familie den Namen gegeben, ist nachher ein Sitz einer Fürstl. abgetheilten Linie gewesen, und im Anfang dieses Seculi von dem Hause Celle an die Hochfürstl. Wolfenbüttelsche Linie abgetreten. Wovon **Rethmeiers**, **Pfeffingers** und anderer Braunschw. Lüneb. Historien mit mehrern handeln. Von dannen fliesset er auf **Lehre**, **Sondeln** und **Glissenrode**, und ergeußt sich endlich, nachdem er den **Wenderhurm** paßiret, ohnweit dem Amte **Neubrück**, in die **Ocker**, welche er alda sehr verstärket, so, daß von hieraus die Schiffahrt bis in die **Aller**, und von da in die **Weser** ganz practicable seyn wird.

Anastasius Neander.

Gedanken von den Hauptveränderungen in der Natur.

Der Begrif, welchen wir uns von der Natur gemacht haben, rühret uns zu sehr, als daß wir unterlassen könnten, den Gedanken, welche wir von dem Nutzen, selbige näher kennen zu lernen, geäussert haben, weiter nach zu hengen.

Wir betrachten sie als einen Spiegel der Gottheit. Obgleich aus andern Gründen dargethan werden kan, daß sie selbst endlich seyn müsse, und in einem Umfange von bestimten Grenzen wohne; so weiset sie doch der menschlichen Erkenntniß unergründliche Tiefen, und unersteigliche Höhen.

Sie zeiget Kräfte, wenn sie wirket, welche erstaunend machen, und eine Weisheit in der Art und dem Zusammenhange ihrer Werke, welche auch da bewundert werden muß, wo die Vernunft es am weitsten gebracht zu haben glaubet.

Sie beweiset sich allenthalben als ein Schöpfer. Sie ist aber selbst nicht derjenige, und läst aus einer ihr anständigen Bescheidenheit, auch einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit in vielen Fällen sehen, daß sie aufhöre bey den Grenzen, die ihr die Allmacht vorgeschrieben, und alhier wieder umkehren müsse, um sich durch neue Wege einem ihr nach andern Gegenden gesteckten Ziele zu näheren.

Wir müssen auch hier erinnern, daß wir nur die Cörper im Naturreiche zum Vorwurfe gegenwärtiger Gedanken gewählet haben.

Wir behaupten, daß die Natur die Materie der Cörper nicht zu ändern vermöge, das ist, sie bleibt an die Eigenschaften der einfachen ersten Bestandtheile der Cörper gebunden, von welchen wir annehmen, daß solche im Anfange von dem unendlichen Urheber aller Dinge selbst, jeder nach seiner besondern Kraft und Eigenschaft, zum Daseyn gebracht worden.

Die Natur ist auf solche Art eigentlich nichts weiter, als ein Werkzeug, wodurch der Schöpfer die unmittelbar hervorgebrachten Theile auf eine mittelbare Weise ohne Unterlaß unter einander mischen, in unzählbar-verschiedener Ordnung bald zusammen binden, bald wiederum trennen, und solchergestalt zu unermeßlichen Absichten die Cörperwelt in jedem Augenblick eine neue Gestalt gewinnen läst.

Diese wirksame Dienerinn theilet solchemnach ihre unermüdete Arbeit in zweyerley

erley Geschäfte. Sie formiret zuerst die Cörper, giebt ihnen Gestalt, Bewegung und Leben. Bald zerstöhret sie aber auch diesen Bau wieder, und wird selbst die Quelle der Vergänglichkeit aller Dinge.

Diese Wahrheit ist das erste, was wir bey allen an die Sinne reichenden Veränderungen in der Natur wahrnehmen können. Sie ist so allgemein, daß wir davon anfangen müssen, wenn wir in der Erkenntniß der Natur weiter kommen, und sonderlich von ihren Absichten gründlich urtheilen wollen.

Wenn wir im Stande wären, Anfangsgründe der Naturlehre zu schreiben, so glaubten wir, das Werk nicht bequemer theilen und gründlicher abhandeln zu können, als wenn wir uns nach beregten beyden Haupterscheinungen einrichteten.

Man kan daher von einer jeden Veränderung, die wir in dem Reiche der Cörper erblicken, schon zum voraus gedenken, daß selbige entweder zum Wachsthum eines Dinges, oder zu dessen Auflösung, abziele.

Will man sodann etwas mehrere Aufmerksamkeit anwenden, so wird man gewahr werden, daß die Natur in beyden Fällen ein sehr regelmäßiges Verfahren beobachte.

Sie ist gleich aufmerksam in der Ordnung, nach welcher sie sich, in Hervorbringung ihrer Geschöpfe richtet; als sie sorgfältig allemal gewissen Gesetzen folgt, um das hervorgebrachte wiederum zu seinem schon vorher bestimten Untergange zurück zu führen.

Solten diese Abwechselungen aber die Natur nicht einer gleichsam spielenden Grausamkeit zu verklagen scheinen, und uns unruhig machen, mit solcher Beschuldigung zu letzt gar den vollkommensten Urheber der Natur selbst treffen zu können?

Allein, man gehe nur mit der Aufmerksamkeit weiter, so wird man schon selbst in dem Untergange eines Geschöpfs wieder die Vorbereitung zu neuen Creaturen erblicken, und mit Erstaunen sehen, wie diese wiederwärtige Erscheinungen sich in der Folge gleichwol endlich zu Verherrligung der Welt vereinigen müssen.

Wann indessen die Natur, wie wir schon erwehnet haben, in allen ihren Unternehmen sich nach den ersten Bestandtheilen der Cörper, mit welchen sie zu thun hat, richten muß; so folgt wol sonder Zweifel, daß auch die Ordnung und das Regelmäßige, welches allenthalben in der Natur hervor leuchtet, auf den inneren Eigenschaften solcher Cörper gegründet seyn werde: Ob es nun zwar wol immer andem seyn wird, daß solche einfache Theile an sich den Begriffen, hinfolglich ihre Eigenschaften der Erkentniß der Menschen entzogen bleiben;

So scheinet doch dieses Unvermögen, so viel als nöthig, dadurch ersetzt zu seyn, daß wir fähig sind, ehender die Ordnung, welche in der Natur herrscht, und ihre fürnehmsten Gesetze, welche von derselben in ähnlichen Fällen auf einerley Art befolgt werden, kennen zu lernen. Man darf sich nur einen Vorrath von dergleichen Fällen samlen, so kan man schon sagen, daß man die Natur kenne, wenn man mit ihren fürnehmsten Gesetzen bekannt geworden.

Wir haben schon eins dergleichen, welches wir für eine algemeine Regel der Natur halten, angeführet. Selbige bildet zu erst die Cörper, und zerstöhret sie hernach wieder.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſten Genehmigung.

Ao. 1750.

13tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 10ten Auguſt.

I. Citationes Edictales.

Ratzeburg. Auf Anſuchen des verſtorbenen Landraths Werner Hieronym. von Schulz auf Marſchacht nachgelaſſener einziger Tochter, und Beneficial-Erbinn Eleonoren Chriſtinen von Schulz, ſind unterm 7ten Jul. a. c. durch ausgelaſſene Edictales alle diejenigen, ſo an ihres ſel. Vaters Verlaſſenſchaft einen Anſpruch zu haben vermeynen, vor hieſiges Königl. Hofgerichte vorgeladen, und dazu Terminus auf den 22ten huius angeſetzet worden.

Verden. Demnach es mit des hieſelbſt verſtorbenen Bürgers und Färbers Johann Hermann Meinckens nachgelaſſenen Gütern zum Concurs gediehen, auch ſelbige bereits vor verſchiedenen Wochen öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet worden; Und dann Terminus zu Publicirung der Prioritätsurthel auf den 28ten dieſes Monats Aug. angeſetzet; So ſind Creditores dazu, Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, und wie ihre Forderungen claßificiret worden, anzuhören, citiret worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Zu Publication folgender bey hiesigem Rathhause verwahrt gelegener Testamente: 1) Des reformirten Predigers Clausenius alhier, 2) weyl. Jürgen Döllen Wittwen, gebohrner Tuten, 3) Jürgen Wilhelm Mückers, 4) des hiesigen Kaufmanns Hinrich Christian Ballaufs Ehefrauen Annen Marien Welandt, 5) Wilhelm Trenters Wittwen, Margrethen Elisabeth Müllern, 6) des vormaligen Cämmerers Johann Christian Winkelbachs ist Terminus auf den 28ten Aug. angesetzet; und wird solches zu dem Ende kund gemacht, damit, wenn ausser denen, dem hiesigen Gerichte bekannten und zu diesem Behuef vorgeladenen Interessenten etwa noch mehrere daran Antheil nehmen möchten, selbige in benannten Termino erscheinen, und der Eröfnung solcher Testamente beywohnen können.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Verden. Zu öffentlicher Verkaufung des dem hiesigen Bürger und Goldschmidt Joachim Middelstädt zugehörigen Hauses, nebst dahinter befindlichen Gartens, ist Terminus auf den 1. Sept. angesetzet, an welchem Tage, Morgens um 9. Uhr die beliebige Käufer auf hiesigen Rathhause sich anfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden obiges Haus und Garte zugeschlagen werde. Das Haus ist alhier auf der grossen Straassen an einem sehr vortheilhaften Orte belegen, mit guten bequemen Zimmern versehen, und zur Handlung aptiret.

Altona. Den Liebhabern, und insonderheit den Verkäufern des Schnupftobacks, wird hiemit kund gemacht, daß bey Johann Cherchy in Altona, der Teutschen reformirten Kirche gegen über, folgende extra feine Sorten von Schnupftoback, als Saint Omer, Saint Vincent und Dünkerker, um civilen Preis und in Quantitäten zu haben seyn; Auch ist derselbe jetzt auf der Braunschweigischen Messe bey Hr. Jean Benoit, auf dem Kohlmarkte anzutreffen.

IV. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Es verlanget eine gewisse Person ein Guth zu 20. bis 25000. Rthlr. zu kaufen, welches Erbe, adelich frey und rittermäßig, wie nicht minder in Chur- oder Fürstl. Braunschweigischen Landen belegen seyn muß. Sollte jemand ein solches Guth angeben wissen, so wolle derselbe dem Intelligenzcomtoir Nachricht davon zu geben, und zugleich den Anschlag mit einzuschicken belieben, da sich denn der Käufer, nach befundenen Umständen, näher erklären wird.

V. Personen, so ihre Dienste antragen.

Hannover. Ein Candidatus Theologiæ, welcher seine academischen Studia mit Nutzen absolviret, suchet als Informator eine Condition. Desgleichen

Ein junger Mensch von etwa 20. Jahren, als Laquais um bevorstehenden Michaelis bey einer Herrschaft Dienste; und giebt von beyden der Notarius Heydeke mehrere Nachricht.

Ein Mensch von etwa 30. Jahren, welcher eine gute Hand schreibet, und des Rechnens erfahren, auch bey einigen Herrschaften bereits gedienet hat, suchet als Schreiber wieder anzukommen.

Ein anderer von gleichen Alter, welcher im rasiren, frisiren und Perruquen accomodiren sehr geschickt, dabey eine gute Hand schreibet, und im Rechnen erfah-

fahren, wünschet eine gute Herrschaft, bey welcher er als Cammerdiener oder Laquais sogleich in Dienste treten könnte.

Auch verlangt ein junger Mensch von 20. und etlichen Jahren, welcher mit der Aufwartung wohl umzugehen weiß, und dabey eine gute Hand schreibet, als Laquais einer Herrschaft zu dienen. Beym Intelligenzcomtoir sind von diesen 3. letzteren nähere Umstände zu erfahren.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 4. Aug. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

Louis d'or	$6\frac{7}{8}$	pro Cento
Ducaten	$5\frac{31}{36}$	
Louis blancs	4	

schlechter als:

Species banco	$31\frac{7}{8}$	
5. fl. Stück	$12\frac{1}{4}$	
Courant	$12\frac{1}{2}$	

VII. Vermischte Nachrichten.

Göttingen. Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Göttingen fügen mittelst dieses offenen Anschlages männiglich zu wissen: Demnach man einige Jahre her misfällig in Erfahrung gebracht, daß in und auf denen vor hiesiger Stadt belegenen Gärten und Gartenländern die Diebereyen, sonderlich zur Herbstzeit sehr im Schwange gehen, auch bey das Vieh bald nach Michaelis in den Gärten und Gartenländern gehütet wird, dadurch auch die Bäume und Früchte verdorben, die Zäune und Hecken aufgerissen und verstohlen, mithin die Besitzer, um die gehoffte ihnen zustehende Nutzung nicht gar zu verlieren, genöthiget werden, die Früchte vor der Zeit aus dem Lande hinweg zu schaffen, oder wenigstens kostbare Aufsicht darauf halten zu lassen; diesem Unwesen aber in keine Wege weiter nachgesehen werden kan, sondern nöthig seyn will, dahin zu sorgen, daß die einmal angelegten Gärten und Gartenländer dasjenige bleiben, was sie seyn sollen, und wozu sie angeleget worden, auch den Eigenthümern und Pächtern die ihnen gebührende Nutzung ungebührlicher Weise nicht entzogen werden möge: Als werden zuförderst die Besitzer unbefriedigter Gärten und Gartenländer hiermit erinnert, selbige zu ihrer eigenen Sicherheit mit Zäunen oder Hecken zu umgeben und zu verwahren; daneben aber jedermann, sonderlich die Hirten und Schäfer alles Ernstes ermahnet, sich alles Hutens in den Gärten und Gartenländern, es sey vor oder nach Michaelis, zu enthalten, auch sonst männiglich nochmals gewarnet, sich bey Vermeidung der in den Landesordnungen vom 27. Jul. 1715. und 17. April 1736. auch andern desfals ergangenen Verfügungen gesetzten Strafen des Aufreissens der Gartenhecken und Zäune, der Bestehlung der Gärten und Gartenländer gänzlich zu enthalten. Und damit diejenigen, welche diesem entgegen handeln, mithin auf eine oder andere Weise der Gartendieberey sich theilhaftig machen, nicht verborgen bleiben, sondern desto eher angezeiget, ihres Verbrechens überführet, zur verdienten Strafe gezogen, und auf solche Weise dem Uebel mit Nachdruck gesteuret, hingegen denen, welche sich des Gartenbauens befleißigen, alle mögliche Sicherheit geschaffet werden möge; So soll einem jeden, welcher einen Gartendieb anzeiget, nach dessen Ergreif- und Ueberführung eine Discretion von zween Thalern gereichet werden, und des Denuncianten Nahme, wann er es verlanget, verschwiegen bleiben. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Göttingen den 6ten Aug. 1750.

(L.S.) Bürgermeistere und Rath der Stadt Göttingen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jul. und Aug.	Hannover. den 8. Himbt.	Göttingen. den 20. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Celle. den 23. Himbt.	Stade den 29. Himbt.	Lineburg. den 25. Himbt.	Amſterdam den 27. Laſt	Königsb. den 25. Laſt	Hamburg. den 31. Laſt	Bremen. den 1. Laſt	Nordhauſen. den 2. Scheſſ.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Ggr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 • •	36 • •	42 • •	30 • 31	32 • •	18½ 19	108-122	160-175	67 • 71	74 • 80	28 • •
Rocken	17 • •	25 • •	25 • 26	18 • •	20 • •	10⅔ •	60 • 66	83 • 93	37 • 39	44 • 46	19½ •
Gerſten	12 • 13	14 • •	17 • 18	15-15½	15 • •	• • •	50 • 56	50 • 63	33 • 35	30 • 32	14 • •
Haber	9 • •	12 • •	• • •	11 • •	12 • •	• • •	24 • 30	34 • 36	16 • 20	18 • 22	11 • •
Erbſen	• • •	• • •	• • •	• • •	24 • •	• • •	• • •	70 • 75	• • •	40 • 44	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	• • •	22 • •	• • •	16 • •	• • •	• • •	34 • 35	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	21 • 22	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 • •	18 • 20	24 • •	24 • •	18 • •	24 • •
p. Pf. geringern	16 • 18	16 • •	18 • 20	16 • 18	15 • •	21 • •
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 • •	20 • 22	22 • •	24 • •	18 • •	21 • •
p. Pf. geringern	24 • •	18 • •	20 • •	16 • 20	15 • •	• • •
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	18 • •	18 • •	20 • •	15 • •	18 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	16 • •	14 • 16	• • •	• • •
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	18 • •	18 • •	18 • •	18 • •	• • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	16 • •	• • •	• • •	• • •

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stucke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

14tes Stück.

Schluß der Gedanken von den Hauptveränderungen in der Natur.

Wenn wir von beyden Fällen gründlicher unterrichtet seyn wollen: So müssen wir Achtung geben, in welcher Ordnung die Natur in jedem Falle besonders zu Werke gehet.

Wir werden an dem grossen Nutzen von dieser Untersuchung so wenig zweifeln, als gewiß wir überzeuget sind, daß selbst unser eigner Leib gedachter algemeinen Veränderung unterworfen ist.

Dieser ist ein Cörper, reift anfänglich zur Geburt, wächst darauf zu männlichen Jahren, und fängt sodann mit dem Alter an bis zum Grabe wieder abzunehmen. Man hat nun schon längst der Natur so viel abgelernet, daß es ihr nicht gegeben sey, den Wachsthum und den Flor unsers Leibes weit über ein halb hundert Jahre, und dessen Aufrechterhaltung überhaupt über noch mal so lange reichen zu lassen. Wir sind daher zufrieden, wenn wir dabey das Höchste, welches die Natur in ihren Mächten hat, erreichen können. Komt es also endlich mit uns wieder zum Abnehmen, so trachten wir dennoch wiederum so langsam darinn fort zu gehen, als es immer möglich ist. Wer siehet nicht, wie sehr uns zu beyderley Absicht die Gesetze der Natur, sowol vom Wachsthum, als Abnehmen und Trennen der Cörper, zu statten kommen können.

Eben diese Gesetze dienen uns aber auch zu wissen, in Ansehung der Cörper, die ausser uns, und theils zu unsrer Erhaltung unentbehrlich, theils auch zu unsrer Bequemlichkeit brauchbar sind. Es ist uns allemal ungelegen, wenn Dinge, welche zum gewissen Gebrauche bestimmet worden, gar zu bald abnutzen, und untauglich werden. Und wie sorgfältig ist man nicht, die Wahl in dergleichen Sachen jedesmal auf das dauerhafteste und beständigste zu richten? In einem andern Falle ist viel daran gelegen, wenn wir Cörper zum gewissen Gebrauche geschickt theilen, und welches bey unsrer täglichen Nahrung sonderlich vorkomt, mürbe machen und zermalmen können. Die Gesetze, von Auflösung der Cörper, werden uns in diesem Stücke so grosse Dienste leisten, als im gegenseitigen Falle die Regeln der Natur von Zusammenfügung der Cörper uns zurechte weisen können, wenn wir andre Cörper zu verschiedener Absicht verbinden, vermischen, und so zu sagen, selbst ein neues Geschöpfe hervor bringen wollen.

Wir müssen daher die Gesetze von beyden angeführten Hauptveränderungen der Dinge lernen, und kurz, die Natur kennen, wenn im eigentlichen Verstande natürlich, das ist, mit dem grösten Vorzuge handeln und ruhen, leben und sterben wollen.

Von dem Kriege der Hermunduren und Catten.

(Tacit. Annal. XIII. 57.)

Der Krieg zwischen den Hermunduren und Catten ist, nach der Erzählung des Tacitus, etwas undeutlich. Alles, was er davon aufgezeichnet, bestehet in einer Nachricht, die durch ihre Kürze bey vielen Lesern bald zweifelhaft, bald unvollständig wird. Der ehmalige Lehrer der Beredtsamkeit zu Wittenberg, Georg Casp. Kirchmaier, hat diese Geschichte in einer besondern Abhandlung untersuchet. Es bestehet dieselbe aus ohngefehr 4. Bogen in Quarto, und hat folgende Aufschrift: Bellum praeliumque de Salinis, Cattos inter & Hermunduros susceptum olim, ex Tacit. Annal. L. XIII. c. 57. Witteberg. 1688.

Niemand ist in Abrede, daß die Wohnungen und das Vaterland der Catten zu Kriegen, Ausfällen und Räubereyen sehr gelegen gewesen. Der damalige dicke Harzwald, an welchen sie wohneten, (Tacit. de mor. Germ. 29. 30.) machte ihr kleines Gebiethe zwar nicht völlig sicher, aber doch den Angrenzenden furchtbar. Dies Volk streifete umher, und nahm seinen Nachbaren dasjenige mit Gewalt, was ihm sonst nicht konte eigen werden. Hierin kamen die Catten mit den Sarmaten überein, von welchen Florus (IV. 12.) berichtet, ihre Barbarey sey so groß gewesen, daß sie nicht einmal etwas vom Frieden gewust. Ist es denn Wunder, daß die Macht der Römer denen zu Hülfe kam, die ihnen alleine zu widerstehen nicht vermögend waren? Haben nicht Augustus, (Aurel. Vict. epit. 1.) Tiberius, (Tacit. Annal. II. 7. und 25.) Germanicus, (Ibid. I. 55. und 56.) Drusus, (Flor. l. c.) und Domitianus, (Sueton. in Domit. 6. Eutrop. VII. 15. Aurel. Vict. de Cæsar. II. epit. II.) diese Friedenstöhrer mehr wie einmal aufgesucht, ihre finsteren Wälder zum Theil nieder gehauen, (Flor. IV. 12. Vellei. Paterc. II. 109. Aurel. Vict. epit. 1.) sie hin und wieder zerstreuet, und wenigstens auf eine Zeitlang von Feindseligkeiten abgeschreckt? Unter den Bürgermeistern L. Antistius und M. Suillius, die, wo ich nicht sehr irre, 808. Jahre nach Erbauung der Stadt Rom regiereten, (Fast. Capitolin.) schlug sie Pomponius. Und was konte seinen Sieg wol volkomner machen, als daß er ihnen bey dieser Gelegenheit noch einige gefangene Römer nahm, die seit der Varianischen Niederlage, mithin bey die 40. Jahre in den Händen der Catten gewesen? (Tacit. Annal. XII. 27.) Wäre ich gesonnen, hier eine völlige Historie dieses Volkes zu entwerfen, so dürfte ich so wenig ihre verschiedenen Züge, als die blutigen Kriege mit den Cheruscern u. s. w. mit Stillschweigen übergehen. Mein gegenwärtiger Zweck aber erlaubet mir nur, zum Beweise ihrer muthigen Raubbegierde, noch der Belagerung von Maynz zu gedenken. Kaum war Kayser Vitellius todt, und der ältere Vespasianus zum Throne gelanget, als die Catten diese Stadt belagern halfen. Sie würden sie auch vielleicht eingenommen, und sehr gerne geplündert haben, wenn der römische Entsatz nicht zeitig erfolget, und schon in der Ferne eine hinlängliche Ursache ihres Abzuges worden wäre. (Tacit. Hist. IV. 37.)

So verhaßt nun ohne Zweifel bey den Römern die Catten waren, so beliebt wurden bey denselben die Hermunduren. (Tacit. de mor. Germ. 41.) Es kan seyn, daß diese Colonie zwischen der Sale und Elbe, oder nach der gemeinen Vermuthung, im Voigtlande gewohnet. (Phil. Cluver. III. 5.) Man kan auch nicht leugnen, daß ihr vormaliger Aufenthalt, von den Römern diesseits, von uns aber jenseits des alten Harzwaldes zu suchen sey. Inzwischen ist es darum so widersprechend nicht, wenn man ihre Grenzen zu Tacitus Zeiten bis an die Quellen der Elbe setzet. (Tacit. l. c.) *) Heutiges Tages

*) Hier fällt mir das willkührliche Gesetz ein, nach welchen mancher so genannter Criticus nicht selten urtheilet: Wenn zwey Scribenten nicht vollkommen einerley sagen, so

Tages käme also in ihrem Vaterlande die Laußnitz, Schlesien, Mähren, Böhmen u. s. w. zusammen. Ihre Nachbaren hiessen Narisci, Marcomanni und Quadi. (Ibid.) zu Tiberius (Tacit. Annal. II. 63.) und Claudius Zeiten, war das gute Vernehmen unter ihnen und den Römern noch nicht. Ihr damaliger König hieß Jubilius. (Ibid. XII. 29.) Und als Kayser Antonin der Philosophe am Ruder saß, müssen sie diese Freundschaft wieder aufgeruffen haben. Ich schliesse solches aus dem Marcomannischen Kriege, worin sie sich wider die Römer verwickeln liessen. (Jul. Capitolin. M. Ant. Philos. 22.) Diese Unruhen aber sind länger als hundert Jahre, nach demjenigen Catten- und Hermundurenkriege erfolget, von welchem hier eigentlich die Rede ist.

Fast alle neuere Geschichtschreiber kommen darin überein, daß dieser Krieg entweder im acht und funfzigsten, oder im neun und funfzigsten, oder wol gar erst im sechzigsten Jahre, nach der Geburt unsers Erlösers, unter gedachten Völkern entstanden sey. Man erwäge aber, wie sich das folgende vierzehnte Jahrbuch des Tacitus, mit der Regierung der beyden Bürgermeister, C. Vipsanius und Fontejus Capito, anhebt. Man nehme an, wie die Fasti Capitolin. ausweisen, daß selbige auf das dritte Jahr der 209. Olympiade falle. Ist solches nicht das 811. Jahr nach Erbauung der Stadt Rom, und, laut der gewöhnlichsten Rechnung, das neun und funfzigste nach Christi Geburt? Wenn nun Tacitus den Krieg der Catten und Hermunduren am Ende seines dreyzehnten Jahrbuches als etwas erzählet, das in dem unmittelbar vorhergehenden Jahre geschehen ist: Hat denn nicht damals Nero eben zum dritten male, und nebst ihm Messala, die Bürgermeisterwürde bekleidet? War dieses nicht das acht und funfzigste Jahr nach Christi Geburt? Und ist solches nicht die rechte Zeit, worin wir mehr erwähnten Krieg zu setzen haben? Hieraus kan man abnehmen, wie weit Kirchmaier, in schon gedachter Abhandlung, Beyfall verdiene, da es ihm (§. 4.) beliebet, diesen Zeitpunct zwey Jahre später anzugeben.

Es ist mehr wie wahrscheinlich, daß die Hermunduren und Catten in eben dem Sommer ihre Waffen wieder nieder geleget, in welchen sie dieselben ergriffen hatten. Je kürzer aber die Zeit war, die sie dazu gebrauchet, desto grösser war die Hitze, mit welcher sie fochten.

Die Gelegenheit gab ein benachbarter, an Salzquellen fruchtbarer Fluß. J. Lipsius, der die Geschichte des Tacitus grossen Theils glücklich erkläret hat, verstehet hierunter den Salfluß, und die Salzquellen bey Halle in Sachsen. (in h. l.) Wenn ich Conring (Dissert. de Sale &c.) nebst einigen wenigen ausnehme, so stimmen hierin alle überein. Ich lese in der Meißnischen Landchronic. des Albins, (p. 41. Dresd. 1589.) die aus der schönen Bibliothec unsers gelehrten Hrn. Past. Clements zum Nachschlagen erhalten, folgende Bestätigung, eben dieser wohlgegründeten Meynung: „Die Hermunduren sollen . . „mit den Cattis, so ein Theil des Thüringer Landes und Harzes inne gehabt, einen „grossen Krieg geführet haben, wegen ihrer „Salzbrunnen, so sie ihnen einnehmen und „mit

so hat einer von ihnen nothwendig Unrecht. Tacitus sagt z. E. (de mor. Germ. 41.) die Elbe habe ihre Quelle in dem Lande der Hermunduren. Vellejus Paterc. hingegen schreibet, daß sie an ihren Grenzen geflossen. Beweises genug! Tacitus hat sich geirret. Gerade als wenn es unmöglich wäre, daß ein Strom in einem Lande entspringen, und doch im Fortfliessen noch seine äusern Theile berühren sollte. Noch mehr: Tacitus berichtet nur, was er gehöret. Folglich lieget die Wahrheit seiner Geschichte über einen Haufen. Klägliches Verhängniß für einen grossen Theil der Historie! Ich habe aber die Ehre, meinen Lesern zu sagen, daß der sonst verdiente Kirchmaier, in seiner angeführten Abhandlung, (§. 7.) diese Art zu denken, bewiesen habe.

„mit Gewalt abdringen wollen, da doch „die Hermunduri von Alters her die rech„ten Erbherren und Besitzer derselben gewe„sen waren„ u. s. w. Ferner: „Es ist aber „solcher Zank und Krieg, um das Salzwerk, „nicht unglaublich. Denn weil dasselbe, wie „noch heutiges Tages vor Augen, ein edel „und theuer Kleinod eines Landes ist, ha„ben die Catti, so sonsten mächtig gewesen, „und welchen der Nutze, wie man sagt, in „die Augen gestochen, sich zu ihren Nach„baren genöthigt, und vielleicht eine Ursa„che vom Zaun gerissen, einen Lermen mit „ihnen anzufahen, dadurch sie die Salz„brunnen mögten erobern, und ihre Begier„de ersättigen, welche sie von der grossen „Herrlichkeit, so die Hermunduri davon „hatten, geschöpfet, und ihren Nachbaren, „als die nicht so stark wären, misgegönnet. „Welches ihr Fürnehmen aber ihnen nicht „gelungen, sondern die rechten Herren und „Besitzer das Ihre glücklich vertheidigt ha„ben. Es ist dieses aber ohne Zweifel von kei„nem andern, als dem Hallischen Salzwerk, „zu verstehen, so diesseits der Sale, auf dem „alten Meißnischen Grund und Boden gele„gen, wie es die Gelehrten noch auf diese Zeit „Halam Hermundurorum nennen„ u. s. w.

Was Tacitus hier, allem Ansehen nach, von den Catten saget, flumen - - vi trahunt, sie ziehen den Fluß gleichsam mit Gewalt an sich; das lieset man in etwas veränderten Umständen von den Cimbriern beym Florus: (III. 3.) retinere amnem manibus & clypeis frustra tentaverant, ihr Bemühen war vergeblich gewesen, die Etsch mit Schild und Waffen zu behaupten.

Doch, unser Schriftsteller führet uns auf nähere Ursachen, die diesen Krieg veranlasset. Selbige waren, ausser einer barbarischen Streitsucht und Blutbegierde, (super libidinem cuncta armis agendi,) Vorurtheile des heydnischen Aberglaubens. Wer weiß nicht, daß die alten Deutschen den Quellen und Flüssen geopfert? (H. A. Meinders de statu rel. & reip. sub Carol. M. p. 173. seq.) Und wo ist diese Verehrung der Quellen wol heiliger gehalten, als unter den Catten? (P. Hachenberg. Germ. med. p. 273.) Darf man sich denn wundern, wenn sie von dergleichen Springbrunnen, als sich an der Sale fanden, rühmen, solche Oerter wären dem Himmel am nächsten, und nirgend bequemer anzutreffen, wenn die Götter das Gebet der Sterblichen erhören solten? Darf man sich wundern, daß sie daher eine gerechte Ursache des Krieges nehmen? Sie wünschen die Besitzer einer Gegend zu seyn, die durch so herrliches Quellsalz von der gnädigen Gegenwart der Gottheit zeugete. Sie erkennen, wie brauchbar, wie unentbehrlich das Salz dem menschlichen Geschlechte sey. Die bey verschiedenen Völkern gewöhnliche Zubereitung desselben, aus getrocknetem Meerschaume, war ihnen so merkwürdig nicht. Aber aus frischen Quellen Wasser zu schöpfen, solches, wie die Hermunduren thaten, bloß auf einen Haufen brennendes Holz zu schütten, und dadurch, wie aus zwey widrigen Elementen, Feuer und Wasser, das schönste Salz zu erhalten; *) Das war ihnen theils unbegreiflich, theils, andern länger zu überlassen, ganz unerträglich. Recht genug! ruhige Nachbaren zu bekriegen. Das Glück der Waffen muste den Ausschlag geben.

Alles, was ich von dem Ende dieses Krieges mit Gewißheit sagen kan, bestehet darin: Die Hermunduren gewonnen, die Catten verloren. Jene behielten, was sie gehabt, diese büsseten noch mehr ein, als sie vielleicht befürchtet hatten. Jene thaten ein Gelübde, das sie, nach erhaltenem Siege, dem Mars und Mercurius bezahlen musten. Diese wurden also, vermöge desselben, mit ihren Pferden und allem, was ihnen die Hermunduren abgenommen, erwürget, und beyden Gottheiten aufgeopfert. Wer die Schreibart des Tacitus kennet, der weiß auch, daß hier diversa acies so viel, als die feindliche Armee sey. (Annal. XIV. 30.)

*) Varro (de re rustic. l. 7.) und Plinius (XXXI. 7.) erwähnen schon dieser Art Salzes bey den Deutschen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſten Genehmigung.

Ao. 1750.

14tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 14ten Auguſt.

I. Citationes Edictales.

Hanno-ver. Demnach die ſur weyl. hieſigen Bürgers und Gürtlers Joh. Hinr. Blumen nachgelaſſene Kinder beſtellte Vormünder dem hieſigen Gerichtsſchulzenamte zu vernehmen gegeben, wasmaaſſen ſie gewillet, den unter dem Blumiſchen Nachlaſſe ſich befindenden, in hieſiger St. Johannis Kirche auf der obern Prieche Süderſeite Num. V. belegenen Gitterſtuhl, imgleichen unten in Lit. B. Num. VII. den erſten Frauensſtand zu verkaufen, die ſich angegebene Käufer aber gehörige Eviction verlangten, welche jedoch nach den Umſtänden des Blumiſchen Nachlaſſes nicht beſchaffet werden könnte, und daher gedachte Vormündere das Gericht imploriret, die vorhabende Verkaufung dieſer Kirchenſtände öffentlich kund zu machen, damit diejenigen, welche an ſolche Stände etwas zu fordern hätten, in einem gewiſſen Termino erſcheinen, und ihre Forderungen liquidiren müſten; So iſt Terminus dazu auf den 17ten Sept. a. c. angeſetzet, auf welchen Tag alle

diejenige, welche an vorbemeldte Stühle einen Anſpruch zu haben vermeynen, ſolchen vor hieſigem Königl. Gerichtsſchulzenamte zu erweiſen, ſub præjudicio vorgeladen worden.

Demnach Joh. Ludewig Mehmet von Königtreu durch eine Anzeige bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley bonis cediret, und um Edictales nachgeſuchet; So ſind ſolche unterm 28. May a. c. erkannt, und deſſen Creditores auf den 28. Auguſt dieſes 1750ten Jahrs peremtorie citiret, auch ſelbigen ſich zu erklären aufgegeben worden, ob ſie gegen den zum Curatore bonorum vorgeſchlagenen Hrn. Obr. Lieut. von Wangenheim, und zum Curatore ad lites angegebenen Advocatum Hünemann ſen. etwas einzuwenden hätten oder nicht.

Jngleichen iſt wider weyl. Lieutenant von Reden zu Pattenſen Concurſus creditorum und Citatio edictalis unterm 25. May a. c. erkannt, und Terminus ad liquidandum auf den 1. Sept. dieſes Jahrs geſetzet.

II. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Es hat des vorlängſt verſtorbenen Poſtmeiſter Hinübers nachgelaſſene Wittwe vor ſich, und in Vormundſchaft ihrer Kinder, an ihren Bruder, den zeitigen hieſigen Poſtverwalter Reineking, den von ihren reſp. Mann und Vater auf der Fritzenwieſe, zwiſchen Cordes und dem Fiſcher Michel Heinen belegenen Garten, und dabey befindlichen zween Scheuren vor 1500. Rthlr. verkaufet, und desfals um ein Proclama nachgeſuchet, welches auch von Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzley unterm 29ten Jul. a. c. dahin erkannt worden, daß, wann ſich a dato affixionis binnen 6. Wochen einer finden würde, ſo beſſere Conditiones dafür offeriren möchte, der Käufer entweder ſich ſelbige gefallen laſſen, oder, wenn es ihm anſtändiger, dem neuen Käufer ſolches überlaſſen ſolle.

Hameln. Auf den 28. hujus iſt der letzte Terminus zu öffentlicher Verkaufung des weyl. Obriſten Mohrs alhier belegenen wohl ausgebaueten Wohn- und Brauhauſes; Jmgleichen

Selbiger Tag zur Subhaſtation des Bödeners weyl. Hinrich Klüſeners Hauſes angeſetzet.

Münder. Unterm 7. dieſes Monats iſt in der bishero alhier rechtshängig geweſenen Concursſache weyl. hieſigen Camerarii Henrich Wilhelm Schmöen die Prioritätsurthel publiciret worden.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 13. Auguſt 1750.

INFANTERIE.

Hauß.

Die vacante Capit. Lieutenance iſt dem Lieut. von Sternfeldt conferiret den 13. Aug.

Dagegen der Fähndrich Rudorf zum Lieutenant den 13. Aug.

Und in deſſen Platz

Der Adjudant Bode hinwieder zum Fähndrich beſtellet, hiernächſt auch

Dem Lieut. von dem Buſch der Capit. Lieut. Caracter beygeleget. den 14. Aug.

Göttingen. Bey hieſiger Königl. Georg-Auguſtus-Univerſität iſt, ſtatt des abgegangenen Profeſſoris Philoſophiæ ordinarii Kahlen, der Profeſſor Weber von Halle anhero berufen, der Profeſſor Extraordinarius Michaelis aber zum Profeſſore Philoſophiæ ordinario mit dem Vorſitz vor dem erſt gemeldeten ernannt, und dem Profeſſori und Superintendenten Riebow die Profeſſio Moralium & Politices conferiret. Auch der Profeſſor Philoſophiæ Extraordinarius von Windheim nach Erlangen, und der Profeſſor Extraordinarius und Univerſitätsprediger Kraft nach Danzig als erſter Prediger bey der Ober-

Oberpfarrkirche zu St. Mariä, und Senior des Evangelischen Ministerii daselbst vociret worden, weshalber diese beyde letztere die gesuchte Dimißion erhalten.

Lüneburg. Nachdem auf erfolgtes Absterben des Burgermeisters und Prä-

positi Hinrich von Döring der Bürgermeister Georg David von Dassell hinwiederum zum Probst zu St. Johannis alhier erwählet, und in dieser Stelle von Sr. Königl. Majestät confirmiret worden; So ist derselbe auch darauf den 31. vorigen Monats Julii a. c. more consueto beeydiget.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Künftigen Montag, als den 17ten huj. wird auf der Schmiedestraasse, in Fischers Hause, eine Auction von allerhand Meublen gehalten werden.

Göttingen. Auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Subconrect. Georg Wilhelm Grabenstein, ist von Burgermeistern und Rath hieselbst, mittelst Anschlages vom 27. Jul. terminus licitationis, 1) Ein Morgen Land im Wehnder Felde, zwischen Rühlings und des Ackermann Drägers Erben Lande belegen, 2) Ein Vorling, bey dem Tatern Pfahl, zwischen Joh. Chrstph. Quentins und Gottfr. Jennerichs Erben Lande belegen, 3) Ein Morgen in der rothen Breite, zwischen Michel Engels Erben und des Kürschner Nödens Lande belegen, 4) Ein Morgen in den Sutlangen Aeckern, zwischen Bartold Irsengards und Rühlings Lande belegen, so Bundzehnten giebet, an den Meistbietenden zu verkaufen, auf den 7ten Septembr. dieses Jahrs anberaumet.

Von Gerichtsschulzen, Bürgermeisteren und Rath allhier ist mittelst Anschlages vom 3ten Junii zu Subhastirung des dem Schumacher Bertels zuständigen auf der rothen Straasse, zwischen der Kaufgilde- und des Schreiners Kleinhans Häusern belegenen Brauhauses samt Zubehörungen Terminus licitationis auf den 28ten August a. c. anberahmet.

Stade. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß der Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Obriste Hr. von Bruchhausen gewillet ist, den 14. Sept. des jetztlauffenden Jahrs 120. Pferde von seinem unterhabenden Regiment an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung an guter gangbarer Münze, öffentlich alhier zu verkaufen. Es sind lauter grosse schwarze Friesische Pferde von 3. 4. 5. und 6. Jahren, und ohne allen Mängel, woraus sehr schöne Gespanne können gemachet werden.

V. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Es verlanget eine gewisse Person ein Guth zu 20. bis 25000. Rthlr. zu kaufen, welches Erbe, adelich frey und rittermäßig, wie nicht minder in Chur- oder Fürstl. Braunschweigischen Landen belegen seyn muß. Sollte jemand ein solches Guth angeben wissen, so wolle derselbe dem Intelligenzcomtoir Nachricht davon zu geben, und zugleich den Anschlag mit einzuschicken belieben, da sich denn der Käufer, nach befundenen Umständen, näher erklären wird.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Lüneburg. Demnach beliebet worden, das ohnweit Lüneburg belegene Adeliche Guth **Brockwinkel** öffentlich an den Meistbietenden verpachten zu lassen, und dazu Terminus auf den 21ten Sept. a. c. anberahmet; So sind alle diejenigen, welche obgemeldetes Guth zu pachten belieben möchten, unterm 3ten huj. verabladet, in des Licentcommissarii und Amtschreibers **Leppers** Behausung daselbst sich einzufinden,

den, und zu gewärtigen, daß nach den alsdenn zu eröfnenden Conditionen, welche auch vorhero communiciret werden ſollen, mehrgedachtes Guth an den Meiſtbiethenden werde verpachtet werden.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Von einem gewiſſen Rittmeiſter werden zwey Bediente, ſo mit Pferden gut umzugehen wiſſen, imgleichen

Eine gute Köchin, ſo auch zugleich nähen und waſchen kan, verlanget.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 7. Aug. 1750. ſind $\frac{1}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$6\frac{5}{8}$	pro Cento
	Ducaten	$5\frac{7}{12}$	
	Louis blancs	$3\frac{11}{12}$	
ſchlechter als	Species banco	32	
	5. ßl. Stück	$12\frac{3}{4}$	
	Courant	$12\frac{5}{8}$	

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. In einem adelichen geſchloſſenen Gerichte wird ein examinirter Chirurgus, oder auch allenfals ein Bader verlanget, dem gewiſſe Freyheiten und annehmliche Bedingungen eingeräumet werden ſollen, und giebt das Intelligenzcomtoir davon nähere Nachricht.

Ein von Münſter alhier neu angekommener Zahnarzt, Joh. Georg Schwerbrock, thut dem Publico zu wiſſen, daß er mit einer beſondern Geſchicklichkeit, ſowol ſchadhafte Zähne ausnehmen, und andere dagegen einſetzen, als auch die ſchwarzen und gelben Zähne mit den bey ihm zu habenden bewährten Zahnpulvern und Balſam reinigen, und vor allen Zufällen präſerviren, nicht weniger durch allerhand künſtliche Waſſer die Flecken des Geſichts vertreiben, die Haut deſſelben zart und weiß machen, die Haare hervorbringen und wieder wegnehmen, auch färben, imgleichen die Leichdornen und Warzen, wie auch die Röthe der Augen vertreiben, und vor Perſonen von allerhand Alter die bequemlichſten Bruchbänder verfertigen könne. Er wird ſich 3. bis 4. Wochen hier aufhalten, und logiret in Reimers Hauſe, nahe beym Poſthauſe.

Lünebeck. Der Hochfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Hof-Mathematicus J. A. Hallenſen alhier thut zu wiſſen, daß er eine neue Art von langen Parallel-Linials erfunden, welche zugleich die verlangten Diſtancen anzeigen, und folglich allen Baumeiſtern, Rechnungsführern, Muſicis, und überhaupt denenjenigen, welche viele Linien ziehen müſſen, zu beſonderer Bequemlichkeit gereichen. Es ſind ſelbige bey ihm zu haben das Stück vor 1. Duc. Spec.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen iedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Sgr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbige wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Sgr. mehr, mithin 20. Sgr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Sgr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinr. Ernſt Chriſt. Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

15tes Stück.

Von dem abergläubiſchen Gebrauch des Waſſers.

Da das flieſſende Waſſer und die Quellen den fortgehenden Fluß gleichſam als einen Hauch aus dem innern hervorbringen, ihre Fluten durch eine gewiſſe in ihnen verborgene Kraft fort bewegen, zu Zeiten erheben, zu Zeiten aber die obere Fläche, als Lippen, eröfnen, auch ein Geräuſch von ſich geben, daneben ſonſt mannigfaltigen Nutzen hervor bringen, ſo hat man es nach dieſen verſchiedenen Eigenſchaften nicht nur genennet, ſondern auch mit der Zeit geglaubet, daß in dem flieſſenden Waſſer ein geiſtiges und göttliches Weſen verborgen ſey. Was die Benennung anlanget, wollen wir nur Exempelsweiſe einige Wörter aus dem Deutſchen anführen. Wir bemerken alſo die Wörter Aha, Ach, Acha, womit das altgriechiſche ἄχω, das lateiniſche aqua, das chineſiſche ha, ho, das ſyriſche נהר murmur aquæ ſuper glaream fluentis, überein komt, welche Wörter eigentlich einen Hauch auf das natürlichſte bedeuten. Bach aber, Awe, Au, ſoll die ſanfte Oefnung der obern Fläche, deren Theile ſich gleichſam als Lippen von einander geben, nach der allereigentlichſten Bildung dieſer Buchſtaben vorſtellen. Was aber ferner die Meynung eines im Waſſer verborgenen Geiſtes, oder geiſtigen und göttlichen Weſens betrift, ſo erwehnet ſchon die H. Schrift von den Iſraeliten Eſa. 57, 5. 6. daß ſie ihre Kinder an den Bächen unter den Fels-Klippen geſchlachtet, und ihr Weſen an den glatten Bachſteinen gehabt, welchen ſie Trankopfer geſchüttet und Speisopfer geopfert. Wie die Griechen und Römer ſowol einen Hauptgott und viele Untergötter des Meers gedichtet, als auch jedem Fluſſe, ja Quelle, einen Geiſt oder Gott vorgeſetzet, wie man ferner auch ſo gar in dem Sitze der Geiſter 5. Flüſſe, als den Cocytus, Acheron, Lethe, Phlegethon und Styx erdichtet, iſt bekannt genug. Sie hatten aber auch überdem von dem Waſſer in ihrem Gottesdienſt einen groſſen Gebrauch. Die allerälteſten Libationes geſchahen mit Waſſer. *) Die delphiſche Prieſterin muſte ſich vor einer Antwort in dem caſtaliſchen Brunnen gewaſchen haben, von welchem es bekannt iſt, daß er dem Gott des Oraculs, Apollo, und den Muſen geweyhet geweſen, und von einem begeiſterten Pferde Pegaſus entdecket ſeyn ſoll. **) Wie man bey den Beſchwerungen das Waſſer gebrauchet, meldet Lucian in ſeiner Necromantie, mit folgenden von D'Ablancourt überſetzten Worten: Il me prit & me lava dans l'Eufrate un mois entier ſelon le cours de la lune, commençant au lever du ſoleil & barbotant une longue oraiſon, comme les Sergens enruhmez, qui parlent ſi vite & ſi mal, qu'on ne les entend point. Je penſe toutefois, qu'il invoquoit les demons - - -

*) Porphyr. de abſtin. II. 20.
**) Allgem. Welthiſt. P. 5. §. 11.

Cependant il ne me donnoit à manger, que du gland, & à boire que du lait & de l'hydromel ou de l'eau du fleuve Coaſpes. Nous avions la terre pour lit, & le ciel pour couverture. Lorsque je fus bien preparé de la ſorte, il me mena ſur le minuit à la riviere du Tigre & m'y aiant bien lavé & nettoyé, fit quelques ceremonies de purification. Von dem Gebrauch aber des Waſſers bey dem Opfer der Hecate giebet uns **Apollonius**, nach des **Natalis Comes** Ueberſetzung, folgenden Bericht:

Obſerva: medium ut nox fecerit humida curſum
Fluminis ipſe petas undas: ibi lotus & unus
Cyanea veſte indutus, fodere ipſe memento.

Von den deutſchen Wahrſagerinnen berichtet **Plutarchus** in ſeinem Cäſar, daß ſie die Wirbel, Kreiſe und Geräuſche der Bäche vorher beobachtet, und darnach zukünftige Dinge vorher geſaget. Die Alemannier aber haben, nach dem **Agathias Scholaſticus**, die Fälle der Flüſſe zu verſöhnen geſuchet, und denenſelben geopfert. Es hatten aber auch die mitternächtigen Völker einen Neptun, welchen ſie **Nocca**, **Nicken**, **Nikur**, **Neccus**, **Neccis** nennten, und ihre **Nixen** oder **Nehen**, als Waſſernymphen. *) Und die Seeländiſche Göttin **Nehabennia** kan zwar vielleicht eigentlich den Neumond bedeuten, ſie wird aber zugleich, vermuthlich wegen der Gewalt des Mondes über das Meer, bey der Ebbe und Fluht, auch auf den Vordertheil eines Schiffes ſtehend, oder auch gar den Neptun mit ſeinem Dreyzack und einen Delphin zur Seite habend, wie eine Amphitrite, vorgeſtellet. **) Sie erwählten zu ihren Altären und heiligen Oertern allemal ſolche Gegenden, wo ein Brunne, oder eine Quelle vorhanden war, ſie opferten auch bey den Quellen, als Göttern. ***) Von dieſem ehemaligen Aberglauben rühret es nun ohne Zweifel her, daß das ſo genannte göttliche Gericht des kalten und heiſſen Waſſers, judicium Dei aquæ ferventis & frigidæ, auch nach eingeführter chriſtlicher Religion ſo lange Zeit in Deutſchland übrig geblieben, indem in den damaligen barbariſchen Zeiten die chriſtliche Religion durch den Aberglauben und andre Zuſätze ſo ſehr bereits verſtellet war, daß auch dieſer, ob wol heydniſche Aberglaube, fort gedauret, welcher, wie zu verwundern iſt, ſogar bis in das vorige Jahrhundert gewiſſer maaſſen ſich erhalten hat. ****) Denn dahin gehöret diejenige Probe, welche man bis dahin bey den noch häufig vorfallenden Hexenproceſſen gemachet, da man nemlich aus dem Schwimmen und Obenbleiben geſchloſſen, daß die angeklagte Perſon eine Hexe ſey, entweder weil man nach den Zeugniſſen bey dem Du Freſne überall geglaubet, daß das Waſſer, als ein reines und geiſtiges Weſen keinen Schuldigen aufnehme, oder auch zugleich bey den Hexen um deswillen, weil man vielleicht geglaubet, daß ſie durch die Gewalt, welche ſie als Zauberinnen auch über das Waſſer haben, nicht untergehen können. Zwar will uns der Biſchof von Rheims, **Hincmarus**, glaubend machen, als ob dieſes Gerichte von der chriſtlichen Religion, und zwar von der Kraft der Taufe ſeinen Urſprung habe. Es iſt aber vielmehr zu glauben, daß dieſer Biſchof bey der damaligen Unwiſſenheit den Aberglauben ſelbſt nicht eingeſehen, und alſo ſelbigen auf einige Art zu rechtfertigen geſuchet hat. Einige halten es zwar hauptſächlich für eine Hexenprobe. Aber nach den von du Freſne angeführten Zeugniſſen iſt in allen gröſſern Verbrechen die Unſchuld hiedurch unterſuchet, und der obenſchwimmende für ſchuldig, der untergehende aber für unſchuldig

*) Keysler Ant. Septentr. p. 260. ſq.
**) Keysler p. 239. 244.
***) Id. p. 15. 17. ſq. 47. 63. 70. ſq. 72.
****) Boehmer de probat. in criminal. ſpuria §. 16.

dig erkläret worden. *) Nach einer von dem Herrn Canzley-Rath Dreyer **) angemerkten Nachricht ſoll zwar ganz im Gegentheil derjenige, welcher im Waſſer untergegangen, für ſchuldig, obenſchwimmende aber für unſchuldig gehalten ſeyn. Denn ſo meldet das von ihm angezogene Weisthum über der Dreyeicher Wildbahn Ao. 1338.: ſo ſoll man ine ſein Zendt binden zu hauff, und ſoll ine einen Knebell zwiſchen ſeinen Beinen und Armen durchſtoſſen, und ſoll ine werfen in ein Meyſche boden von treyen Fuder Waſſer, fellet er zu Grund, ſo iſt er ſchuldig, ſchwebt er empor, ſo iſt er unſchuldig, das ſoll man drey Werb thun. Dergleichen Widerſpruch kan man aber einem auf nichts gebaueten Aberglauben wol zu gute halten, da es ihm an gewiſſen Gründen fehlet. Wie man ferner auch das heiſſe Waſſer zu Proben der Unſchuld als ein göttliches Gericht gebrauchet, iſt nicht weniger bekannt. ***) Man entſchied auch andre Streitigkeiten dadurch, wenn die Wahrheit durch keine Zeugen an den Tag kommen konnte, welches den Namen Waſſerurtheil erhalten. ****) Dieſes beſtund darinn, daß man ein Waſſer ſiedete, und denen kriegenden Partheyen zu trinken gab, und wen es ſchmerzte, oder brannte, der ward für ſchuldig gehalten. Wiewol die Gloſſe des ſächſiſchen Lehnrechts behauptet, daß dieſes nur in den heydniſchen Zeiten üblich geweſen, und nachhero in einen Eydſchwur verwandelt worden. Allein es iſt wol aus vielen andern Zeugniſſen gewiß, bey den Hexenproben aber ganz unleugbar, daß das Chriſtenthum dieſen Aberglauben nicht vertrieben, ja ſogar auch, nach eingeführter chriſtlicher Religion, noch Beſchwerungen des Waſſers dabey gebrauchet ſind. Olaus Wormius *****) bemerket zwar annoch aus dem Glanvilla einen Unterſcheid zwiſchen den Feuerproben, welche nemlich durch ein heiſſes Eiſen geſchahen, und den Waſſerproben, daß nemlich die erſtern bey denen von Adel, letztere aber bey Perſonen von geringerm und Bauerſtande zur Hand genommen worden. Er hat aber ſelbſt gezeiget, daß wenigſtens in Engeland und Schonen kein Unterſcheid beobachtet worden. Sonſt urtheilet zwar der Verfaſſer des Eſprit des Loix ******) von allen dieſen Proben ganz anders, und man leugnet auch mit ihm nicht, daß dieſe Unſchuldsproben nur die letzten Nothproben bey Entſtehung andrer Mittel, wenigſtens mit der Zeit geworden, wenn ſie es von Anfang nicht geweſen. Aber in den verhärteten groben Händen unſrer Vorfahren, welche man doch bey dem Frauenzimmer nicht wird geſuchet haben, die Urſache einer ſolchen Zulaſſung zu ſuchen, weil daher nicht leicht jemand beſchädiget ſeyn würde, ſcheinet uns wider die Abſicht einer Unſchuldsprobe und göttlichen Gerichts, zumal bey damaligen Zeiten, zu ſtreiten. Wie ſonſt das noch übrige Heydenthum alle Hauptlehren des alten Heydenthums erhalten hat, ſo, daß in ihrem Götzendienſte kaum ein weſentlicher Unterſcheid mit den vorigen Zeiten anzutreffen iſt, ſo findet man es auch in Anſehung des Waſſers. Denn ſo iſt bey den Schwarzen von Whidah der dritte algemeine Fetiſch oder Gott das Meer, jedoch unter der Schlange, als der ober-

*) Siehe auch andre Zeugniſſe in des ſel. Hrn. Geh. Raths **Böhmer** Diſſ. de probat. in criminal. ſpuria §. 10. 24. Ol. Worm. Monum. Dan. L. 1. C. 11.

) De uſu genuino Juris Anglo. Saxon. p. 180. Conf. Hr. Canzl. Dir. **Buri behauptete Vorrechte der alten Königl. Bannforſte, Beyl. p. 4.

***) S. L'Eſprit des Loix L. 18. C. 17.

****) Sächſ. Lehnrecht C. 40. Gloſſa. Desgleichen Sächſ. Landrecht L. 3. Art. 21.

*****) Monum. Dan. L. 1. C. 11.

******) L. 18. C. 17.

obersten Gottheit. Ist dasselbe so stürmisch, daß die Einwohner nicht fischen, oder die Europäer ihre Waaren nicht aussetzen können, so bringen sie ihm grosse Opfer, indem sie ihm allerhand Arten von Gütern hinein werfen. Man schlachtet am Ufer einen Ochsen und ein Schaf, deren Blut man in das Wasser fliessen lässet, und wirft alsdann einen güldnen Ring, so weit ein Mann werfen kan, in das Meer. Dem Hauptflusse daselbst werden nicht weniger als einem Fetisch jährliche Opfer mit grosser Feyerlichkeit gebracht. *) Aber auch die Wasserprobe ist ihnen nicht unbekannt. In dem 4ten Theil der Sammlung aller Reisebeschreibungen **) ist hievon aus dem Bosmann folgendes bemerket: Wenn ein Beklagter die Sache leugnet, so muß er sich durch die Fetische rechtfertigen, gleichwie auf der Goldküste; oder sonst, welches etwas sehr gemeines ist, wird er an einen Fluß, nicht weit von der Königlichen Residenz gebracht, dem die seltne Eigenschaft zugeschrieben wird, daß alle Schuldige, die hinein geworfen werden, sogleich ersaufen, das Gegentheil von dem, was man in Europa von der Hexenprobe glaubet. Da sie aber im Schwimmen sehr wohl erfahren sind, so hat Bosmann niemals etwas gehöret, daß dieser Fluß jemanden seiner Vergehung überzeuget habe, sondern sie kamen alle wohl heraus, und bezahlten dem Könige etwas gewisses; und zu diesem Ende allein war, wie er vermuthet, diese Art von Probe eingeführet. Fast eine gleiche Art solcher Proben ist bey den Wilden zu Benin bräuchlich, ***) daß man nemlich den Angeklagten zu einem gewissen Flusse bringet, welcher die Eigenschaft haben soll, daß er jeden Unschuldigen gelinde hinüber führet, wenn er auch noch so ungeschickt im Schwimmen wäre, gegentheils aber die Schuldigen, auch die besten Schwimmer, ersäufet. Denn wenn man den Schuldigen hinein werfe, so werde das Wasser unruhig, wie ein Wirbel, und setze sich nicht eher wieder, als bis derselbe auf den Boden sey. Von dem Gerichte oder der Unschuldsprobe des kochenden Wassers, wie solches an der westlichen Küste von Africa noch gebräuchlich, findet man in Moores Reisen Nachricht. ****)

*) Sammlung aller Reisebeschreib. 4. Theil p. 328. sq.
**) p. 352.
***) Sammlung aller Reisebeschreib. 4. Th. p. 462.
****) S. Samml. aller Reisebeschr. 3. Th. p. 117.

P.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

15tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 17ten Auguſt.

I. Citationes Edictales.

Celle. Demnach der Herr Land- und Hofrath von Staffhorſt ein, nach Abſterben derer von Haſſelhorſt auf die Freyherren von Stechinelli verfallenes, in dem Amte Hermansburg, im Fürſtenthum Lüneburg belegenes adeliches Guth von dem Chur-Pfälziſchen Geheimten Rath und Adminiſtrationspräſidenten, Freyherrn von Stechinelli in Ao. 1736. käuflich an ſich gebracht, und damit er bey dem Beſitze ſothanen Guths deſto mehr geſichert ſeyn möge, um eine peremtoriſche Vorladung aller, beregtes Guth etwa in Anſpruch nehmender, bis lang noch unbekannter Creditorum bey hieſigem Königl. und Churfürſtl. Oberappellations-Gerichte angeſuchet; So ſind durch die unterm 7ten vorigen Monaths ergangene Edictales alle diejenigen, welche an vorberührten Stechinelliſchen Gute einige Forderung, woher ſolche auch rühre, haben möchten, auf den 7ten Octobr. a. c. vorgeladen, damit ſie in ſolchen termino peremtorio vor hieſigem

Königl. Oberappellations-Gerichte erſcheinen, und ihr etwa habendes Recht beſcheinigen können.

Hannover. Als ſich bey hieſiger Königl. und Churfürſtl. Inſtitzcanzley verſchiedene Gläubiger angegeben, welche an weyl. Lieutenant Caſarotti Nachlaſſenſchaft Forderungen gemacht, und daher ein ordentlicher Concurs erreget worden; So iſt unterm 16. vorigen Monats Citatio edictalis zu Recht erkannt, und dadurch allen Caſarottiſchen Gläubigern bedeutet worden, auf den 15ten Octobr. dieſes Jahrs vor hieſiger Königl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, ihre Obligationes und Documenta zu produciren, und das nöthige dabey vorzubringen, im Falle des Auſſenbleibens aber zu gewärtigen, daß ſie damit ferner nicht mehr gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde. Wie denn nicht weniger denenſelben anbefohlen worden zu einem Contradictore und Curatore bonorum eines tüchtigen Subjecti halber ſich zu vergleichen, und ſolches höchſtens vier Wochen ante terminum in Vorſchlag zu bringen.

Bey hieſigem Königl. und Churfürſtl. Conſiſtorio ſind unterm 3ten vorigen Monaths Edictales ergangen, kraft welcher Hans Henrich Bilderdeck, welcher ſeine Ehefraue Salome Sophie, gebohrne Steelzers, böslich verlaſſen, innerhalb 90. Tagen alhier zu erſcheinen, verabladet worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Auf Requiſition des Chur-Cölniſchen Hofgerichts zu Hildesheim, iſt durch öffentlichen Anſchlag bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley kund gemacht worden, daß die Generalverpachtung des adelichen Unterhauſes Walmoden, welche im Jahr 1739. bereits erkannt worden, nunmehro ihren Fortgang haben ſolle, und zu der öffentlichen licitation terminus auf den 4ten Sept. a. c. anberahmet ſey, an welchem Tage, Morgens um 9. Uhr diejenigen, ſo darauf zu bieten gewillet, vor daſigem Churfürſtl. Hofgerichte erſcheinen können.

Hameln. Auf den 28. hujus iſt der letzte Terminus zu öffentlicher Verkaufung des weyl. Obriſten Mohrs alhier belegenen wohl ausgebaueten Wohn- und Brauhauſes; Imgleichen

Selbiger Tag zur Subhaſtation des Bödeners weyl. Hinrich Klüſeners Hauſes angeſetzet.

Auch werden an eben dieſem Tage verſchiedene Ländereyen, Wieſen und Garten hieſelbſt öffentlich verkaufet werden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nachdemahlen die Wittwe Huntemanns in Vormundſchaft ihrer Kinder das denenſelben zuſtändige, auf der langen Straaſſe zwiſchen Stepken und Franken Häuſern belegene Wohnhaus, nach geſuchten und erhaltenen Decreto de alienando zu verkaufen geſonnen, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und haben ſich diejenigen, welche beſagtes Haus zu kaufen gemeinet, bey hieſigem Königl. und Churfürſtl. Gerichtsſchulzenamte, und zwar den 15ten nächſt künftigen Monaths Septemb. iſt der Dienſtag nach dem 16ten Sonntage poſt Trinit. als im 3ten und letzten termino licitationis Nachmittages um 2. Uhr anzumelden, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher davor, ehe die Glocke auf hieſigem St. Johannis Thurm 3. geſchlagen, das meiſte bietet, und demnächſt die Kaufgelder an guten $\frac{2}{3}$ Stücken ins Gerichte liefert, gedachtes Haus nach Befinden ſoll adjudiciret, und den Rechten und Herkommen gemäß, erb- und eigenthümlich tradiret und übergeben werden.

Es werden unterſchiedene, zwar in Concurſibus befangene, jedoch binnen 1. oder 2. Jahren gewiß einkommende anſehnliche Activa zum Verkauf angeboten. Der hieſige Advocat, J. H. Krebs, giebt davon mehrere Nachricht.

IV. Ca-

IV. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es werden an einem ſichern Orte einige Capitalia von **Ein, Zwey und Drey Tauſend Thalern**, gegen jährliche Zinszahlung zu 3, 3½ und 4. pro Cento, und Ertheilung erſterer Gerichtlicher Hypotheken, auf bevorſtehenden Michaelis verlanget. Solte ſich jemand geneigt finden, obige Summen ſämtlich, oder einige davon her zu ſchieſſen, der wolle ſolches bey dem hieſigen Advocato Krebs anzuzeigen belieben, welcher wegen der zu beſtellenden Sicherheit ſowol, als der zu beſtimmenden jährlichen Zinſen nähere Nachricht ſodann ertheilen wird.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Jäger, welcher in ſeiner Kunſt wohl erfahren, und deshalber ſowol, als ſeiner guten Aufführung wegen, von hier bekannten Herrſchaften beglaubte Zeugniſſe vorweiſen kan, ſuchet Dienſte, und kan ſofort antreten. Beym Intelligenzcomtoir iſt nähere Nachricht davon zu erhalten.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 11. Aug. 1750. ſind ⅓ Stücke

beſſer als:

Louis d'or	6 9/16 pro Cento
Ducaten	5 5/8
Louis blancs	3 13/16

ſchlechter als:

Species banco	32 1/8
5. ßl. Stück	12 1/2
Courant	12 3/4

VII. Avertiſſement.

Man hat bishers mit Vergnügen bemerket, daß die Anzahl der Liebhaber dieſer Anzeigen in hieſiger Reſidenzſtadt noch täglich ſich vermehret. Weil man aber auch wahrgenommen, daß bey der Menge derer, welche ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholen verſchiedene Irrungen entſtanden, welche ſowol den Herren Intereſſenten, als dem Intelligenzcomtoir ſelbſt unangenehm ſeyn mögten; So hat man vor nöthig erachtet, zu Abſtellung derſelben, die Abforderung der Blätter auf einen gewiſſern Fuß zu ſetzen. Man erſuchet demnach zuforderſt alle diejenige, welche dieſe Anzeigen bishero abholen laſſen, hiedurch geziemend, dahin die geneigte Verfügung zu machen, daß ſolches jederzeit am **Montage** und **Freytage** des **Vormittages** geſchehen möge, weil es nicht wohl thunlich, auf alle Tage in der Woche jemanden zu der Ausgabe derſelben beſonders zu halten, und es alſo zu anderer, als vorbenannter Zeit leichte geſchehen könnte, daß vergeblich darnach geſchicket würde. Damit man ſodann um deſto mehr geſichert ſey, daß ein jedes Blatt an gehörigen Ort gelange, ſo hat man ſelbige, wie jetzt zum erſten mal geſchiehet, mit einer gewiſſen, und einem jeden Blatte beſtändig eigen bleibenden Nummer bezeichnen, und ein Kartenblatt, mit eben derſelben Zahl bemerket, vor dies mal beylegen wollen, nach welcher künftighin die Anzeigen können abgefordert werden.

Als auch bey neuer Beſtellung dieſer Anzeigen verſchiedentlich der Zweifel geäuſſert worden, ob ſolche von Anfange an zu haben; So hat man zugleich anzeigen wollen, daß wenn anjetzt noch, bis zu Ende des Vierteljahrs Pränumeration eingeſchicket wird, man jederzeit **vom erſten Stücke an** die Blätter in ihrer Folge dagegen ausgebe. Imgl.

Daß wenn jemand in dieſelben etwas einzurücken verlanget, ſolches allezeit **ohne Entgeld**, und ſo bald als möglich, geſchehe.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jul. und Aug.	Hannover. den 8. Himbt.	Göttingen. den 20. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Celle. den 23. Himbt.	Stade den 29. Himbt.	Oſterode. den 6. Himbt.	Amſterdam den 3. Laſt	Königsb. den 30. Laſt	Hamburg. den 7. Laſt	Bremen. den 8. Laſt	Nordhauſen. den 9. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 ▫ ▫	36 ▫ ▫	42 ▫ ▫	30 ▫ 31	32 ▫ ▫	38 ▫ ▫	98 ▫ 110	160 ▫ 180	67 ▫ 77	74 ▫ 80	28 ▫ ▫
Rocken	17 ▫ ▫	25 ▫ ▫	25 ▫ 26	18 ▫ ▫	20 ▫ ▫	22 ▫ 23	60 ▫ 66	82 ▫ 90	35 ▫ 37	44 ▫ 46	19½ ▫
Gerſten	12 ▫ 13	14 ▫ ▫	17 ▫ 18	15 ▫ 15½	15 ▫ ▫	16½ ▫	50 ▫ 62	50 ▫ 52	33 ▫ 35	30 ▫ 32	13½ ▫
Haber	9 ▫ ▫	12 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	11 ▫ ▫	12 ▫ ▫	10 ▫ 11	22 ▫ 30	34 ▫ 36	17 ▫ 19	18 ▫ 19	10 ▫ ▫
Erbſen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	24 ▫ ▫	22 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	70 ▫ 75	▫ ▫ ▫	40 ▫ 44	▫ ▫ ▫
Bohnen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	22 ▫ ▫	18 ▫ ▫	16 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	34 ▫ 35	▫ ▫ ▫
Buchweitzen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	21 ▫ 22	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 ▫ ▫	18 ▫ 20	24 ▫ ▫	24 ▫ ▫	18 ▫ ▫	20 ▫ ▫
p. Pf. geringern	16 ▫ 18	16 ▫ ▫	18 ▫ 20	16 ▫ 18	15 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 ▫ ▫	20 ▫ 22	22 ▫ ▫	24 ▫ ▫	18 ▫ ▫	24 ▫ ▫
p. Pf. geringern	24 ▫ ▫	18 ▫ ▫	20 ▫ ▫	16 ▫ 20	15 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫	20 ▫ ▫	15 ▫ ▫	16 ▫ ▫
p. Pf. geringern	14 ▫ 16	▫ ▫ ▫	16 ▫ ▫	14 ▫ 16	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫
p. Pf. geringern	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	16 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

16tes Stück.

Aufmunterung zu ökonomischen Versuchen in anscheinenden Kleinigkeiten, wovon der Nutzen in vortheilhaften Erfahrungen von Aufbewahrung der Eyer zum Haushaltungsgebrauche gezeiget wird.

Je mehrere und mannigfaltigere Versuche in den bekanntesten und gemeinsten Vorfällen des menschlichen Lebens auf verständige Weise angestellet werden; desto mehr Dinge entdecken wir, die nicht allein zur Vergrösserung unsers Wissens dienen, sondern uns auch in den Stand setzen, der Welt, worin wir leben, desto besser geniessen zu können. Der grosse Urheber alles dessen, was wir sehen, hat freylich allenthalben im ganzen Naturreiche seine Anordnungen, welche bestehen und fortwirken, ohne daß eines einigen Menschen Beyhülfe dazu erfordert würde. Ja wir können oft, wenn wir gleich gerne wollten, nichts dazu mit beytragen. Und doch entstehet daraus unzählig viel Gutes, sowol für uns, als die übrigen neben uns lebenden Geschöpfe. Aber der Mensch ist nicht bloß dazu bestimmet, mit Stillung sinnlicher Triebe sich zu beschäftigen. Er kan auch mit Verstand und Ueberlegung allerley Dinge selbst veranstalten, woraus Nutzen, Bequemlichkeit oder Vergnügen für ihn fliesset. Geschiehet dies, so haben wir nicht allein einen mannigfaltigen Zeitvertreib; sondern wir erfahren sodann auch erst recht, wie gütig für uns im ganzen Naturreiche gesorget sey.

Sollte das, was unsre Bedürfnisse in dieser Welt erfordern, oder was unser Leben angenehm machet, durch lauter eigentliche Vernunftschlüsse, und a priori ausgefunden werden: wie wenig gewisses würden wir haben, worauf wir uns verlassen könnten? Und wie vieles, was nunmehr bey nahe allen Weltbürgern schon bekannt ist, würde noch ganz unerhört seyn? Erfahrung und Versuche sind die vornehmsten Quellen, woraus alle Erfindungen, zum besten des menschlichen Lebens, entsprungen sind. Man würde sich sehr betriegen, wenn man meynete, es sey dadurch, sonderlich in den gewöhnlichsten Dingen, längst alles völlig ausgemacht, und wir selbst, oder unsre Nachkommen, hätten sonst nichts nöthig, als dem nach zu folgen, was man uns vormachet. Billig sollte ein jeder bey solchen Ausrichtungen, bey denen er freye Hände hat, nicht blindlings bey dem bleiben, was durchgängig in der Gegend, wo er lebet, gewöhnlich ist, und was er von andern gesehen und gehöret hat: sondern selbst ohn Unterlaß allerley neues und mehrers versuchen. Je unermüdeter man darin ist, desto mehr erfähret man, wie wenig Ursache man habe, sich gleich abschrecken zu lassen, wenn man höret: Es sey etwas nicht practicabel. Man kan sehr oft noch mit jenem lateinischen Dichter gedenken: Quid tentasse nocet? Man darf nur einen etwas andern Weg gehen, als man bisher erwählet: oder etwas vorsichtiger verfahren, als andere gethan. Was gilts? Man entdecket da noch etwas, wo nichts mehr zu erfinden übrig zu seyn geglaubet

glaubet wird. „Mit der philosophischen „Aufmerksamkeit kan man (wie der Herr Prof. A. G. Käſtner in der Vorrede zum I. Theil der Uebersetzung der Abhandlungen der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschaften schreibet) bey den gemeinsten Sachen neue und nützliche Entdeckungen machen.„ Doch auch Personen, die nicht als eigentliche Philosophen zu betrachten sind, können durch Versuche bey allerley Dingen sehr nützliche und rühmliche Weltbürger werden. Am allermeisten Hochachtung verdienen sie dabey, wenn sie, als Menschenfreunde, das, was sie selbst erfunden, auch andern bekannt, und es also gemeinnützig machen.

Mir sind diese Gedanken beygefallen, als ich in dem ersten Stücke der Selectorum physico-œconomicorum, oder **Sammlungen von allerhand zur Naturforschung und Haushaltungskunst gehörigen Versuchen**, Stuttgard 1749. in 8. (von welchen der Würtenbergische Leibarzt, **Hr. Gesner**, in den Götting. gelehrten Zeitungen 1749. S. 50. als Herausgeber angegeben wird) auf der 80. und folgenden Seiten, einen kleinen Aufsatz gelesen, worinn die **Mittel, Eyer zum Haushaltungsgebrauche lange Zeit frisch zu erhalten**, angezeiget und beurtheilet werden. Da ich einige eigene Erfahrung von dieser, zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens abzielenden Sache bekommen, und selbst Versuche davon angestellet: werde ich den angeführten Aufsatz noch etwas verbessern können.

Es wird daselbst S. 81. gesagt: **Daß Asche und Salz nur die beyden bekannten Dinge sind, welche die Eyer erhalten, weil diese eine conservirende Kraft haben.** Vom Salze habe ich bisher noch nicht selbst einen Versuch machen lassen. Ich zweifele aber nicht dran, er werde Grund haben. Doch wird sich dabey die Unbequemlichkeit finden, daß das Salz gar leicht, sonderlich, wenn es in einem etwas schlechten Keller stehet, feucht wird, welches, wie ich vermuthe, den Eyern mit der Zeit schädlich werden kan. Von der Asche ist es gewiß, daß die Eyer sich gut darinne halten, und sehr frisch bleiben, ob ich gleich nicht glaube, daß sie **eigentlich eine conservirende Kraft für die Eyer habe.** Sie verhindert bloß das Ausdusten. Aber eins ist dabey zu erinnern, welches an dem angeführten Orte nicht mit bemerket wird, und doch von Wichtigkeit ist. Die Eyer bekommen in der Asche einen sehr üblen und **seif-artigen Geschmack.** Sie können also, sonderlich, wenn sie schon mehrere Monate darin gelegen, bey vielen Speisen nicht gebraucht werden: weil diese sonst einen sehr unangenehmen Geschmack davon bekommen.

Der Herr **Reaumür** hat, wie aus den Schriften der Königl. Französischen Academie von 1735. angeführet wird, ausgefunden, daß die Eyer Jahr und Tag frisch erhalten werden können, wenn man sie mit zerflossenen Unschlit, welches mit etwas Wachs vermenget, ganz überziehet, und also ihr Ausdusten verhindert. Doch, ich glaube, daß auch bey diesem Mittel noch mehrere Cautelen zu beobachten seyn werden. Ueberdem wäre eine solche Art der Aufbewahrung überaus mühsam und beschwerlich. Sie dienete mehr, der Begierde nach Seltenheiten ein Genüge zu thun, als zum bequemen Gebrauche in der Haushaltung. Ist eine Erfindung aber gar zu künstlich und weitläuftig, so verlieret sie ihre gröste Schätzbarkeit. Sie gehöret alsdenn nur zuförderst für die Studierstuben der Naturforscher, die bey ihren physicalischen Versuchen so wenig Mühe als Kosten sparen dürfen, so lange dadurch die Einsichten in natürliche Dinge noch erleichtert und erweitert werden können. Aber im gemeinem Leben wollen wir gerne Entdeckungen haben, die nicht gar zu viel Zeit und Arbeit erfordern. Sonst wird der daraus entstehende Nutzen sehr klein, oder verlieret sich ganz. Sie erregen uns wol gar nur vermeidliche Beschwerlichkeiten.

Ferner

Ferner heist es S. 84. der angeführten Selector. Phyſ. œconom. es ſey eine Nothwendigkeit, die in Aſche oder Salz gelegte Eyer von Zeit zu Zeit, etwa alle 8. Tage einmal, umzuwenden, weil ſonſt der Dotter aus ſeinem Mittelpunct komme, und ſich an die Schale anlege, wovon er verderbe. Geſchähe hingegen die Umſtürzung der Eyer öfters, ſo könne man ſie 3. 4. und mehr Monate gut erhalten. Aus dem, was ich gleich weiter aus eigener Erfahrung berichten will, wird man ſehen, daß die öftere Umwendung gar nicht nöthig ſey, woferne nur eine andere Cautel dabey beobachtet wird.

Noch eins will ich erinnern. Es wird S. 84. berichtet, Herr Reaumür glaube, daß man durch ſein vorgeſchlagenes Mittel Eyer ausländiſcher Vögel aufbehalten, und von den entfernteſten Orten unverdorben zu uns bringen könne, damit ſie in unſern Ländern ausgebrütet werden, und wir alſo die fremden Vögel auf unſerm eignen Boden ziehen. Es werden aber einige Unbequemlichkeiten, die dieſem Vorſchlage im Wege ſtehen, angeführet. Doch deucht mich, die aller vornehmſte Hinderung deſſelben ſey nicht mit berühret. Aus der Erfahrung, die man von unſern inländiſchen Vögeln hat, iſt bekannt, daß Eyer, die zum Ausbrüten angewandt werden ſollen, ganz friſch ſeyn müſſen. Je friſcher ſie ſind, deſto früher und gewiſſer können ſie ausgehecket werden. Man ſetze zwo Hennen zugleich. Die eine mit ganz friſch gelegten, die andere mit etwas ältern Eyern. Die erſtere wird etliche Tage früher ausbrüten, als die andere. Läſt man die Eyer eine ziemliche Zeit alt werden, ſo verlieret ſich, ob ſie gleich ſonſt zu anderm Gebrauche ganz gut bleiben, die darin enthaltene Fruchtbarkeit. Der in ihnen liegende Saame des Männleins erſtirbet. Nichts lebendiges kan aus ihnen hervor gebracht werden. Mit den ausländiſchen Vögeleyern wird es ſich, wie ich nach der Analogie ſchlieſſe, eben ſo verhalten. Alſo würden ſolche Eyer, wenn ſie gleich ſonſt ganz unverdorben zu uns kämen, doch nach Verlauf einiger Monate bey uns nicht zum Ausbrüten gebraucht werden können. Ob Vögeleyer gefunden werden, in welchen der Saame noch lange Zeit nach der Legung ſeine Kraft und Leben behält, und wie lange; auch was für Vögel es ſind: müſte durch Verſuche ausgemacht werden. Denn, was wiſſen wir ſonſt von der innern Beſchaffenheit der Dinge? Was begreifen wir wol in der Natur, wie der Hr. Prof. Käſtner, ein ſehr geübter Naturforſcher, in der Vorrede zum 3. Theil der Abhandlungen der Königl. Schwediſchen Academie der Wiſſenſchaften, ſich nicht ſcheuet, es auszudrucken?

Ich will ein ganz leichtes und ungekünſteltes Mittel angeben, wie man Eyer zum Haushaltungsgebrauch aufbewahren kan. Man nehme etwa im Auguſt friſch gelegte Eyer. Je friſcher man ſie bekommen kan, deſto behutſamer gehet man. Doch komt es dabey auf einige Tage mehr, oder weniger, gar nicht beſonders an. Man halte ein jedes, damit man deſto mehr geſichert ſey, es ſey unverdorben, gegen ein brennendes Licht. Iſt das Ey ganz klar und durchſcheinend, und auch die auſſere Schale unbeſchädigt; ſo iſt es gut, und kan zum Aufbewahren angewandt werden. Es giebt Eyer, welche ſogleich, nachdem ſie gelegt ſind, nicht helle durchſcheinend, ſondern ſchon voll Flecken ſind. Dieſe leiden Gefahr, beym Einlegen zu verderben. Am allerſchädlichſten aber iſt es für die Eyer, wenn ſie einen, oder gar etliche Tage von einer Henne beſeſſen ſind. Sie können in dieſem Falle zwar zuerſt noch helle durchſichtig ſeyn. Aber nach einiger Zeit werden ſie gewiß faul. Für ſolche Eyer hat man ſich alſo am meiſten zu hüten. Die ſolchergeſtalt ausgeſuchten Eyer lege man in Töpfchen, welches nur einen Boden hat, oder in ein anderes hölzernes Geräthe, in trockenen Kocken. Man packe ſie ſchichtweiſe in den Kocken ſo, daß eins das andere nicht berühret. Doch NB. man ſetze ein jedes auf die Spitze, gerade auf; nicht auf das breitere Ende. Geſchiehet das letztere, oder legte man das Ey gar auf die Seite, ſo leget der Dotter ſich bald an, und das Ey verdirbet. Aber ſtellet man es auf die Spitze in den Kocken feſt, ſo wird er nie anliegen, ſondern in dem Weiſſen ſchwimmend erhalten werden. Eine Umſtürzung der Eyer iſt nachher niemals nöthig, ja wol gar ſchädlich. Sie werden dadurch nur aus der ihnen vortheilhaften Lage verrücket. Man lege einen Deckel auf das ſo angefüllete Geräthe, ſetze es an einen nicht gar zu warmen Ort, und vermeide, daß man es nicht zu oft rüttele. Hat man im Winter keinen andern, für dem Froſt geſicherten Ort, ſo bringe man es in den Keller. Doch iſt auch dies nicht nöthig, wenn man andre Oerter hat, an welchen man das

Frieren

Frieren verhindern kan. Man hat sodann, den ganzen Winter hindurch, Eyer, die so schön und wohlschmeckend sind, als wenn sie erst ganz frisch geleget wären. Hat man sich mit gnugsamen Vorrathe versorget, so kan man damit bis in die Zeit, da die Hüner wieder häufig legen, hinreichen, und merket keinen Mangel an einer in der Haushaltung sehr bequemen Sache. Ist man beym Einlegen der Eyer nicht gar zu gewissenhaft gewesen; so kan es wol geschehen, daß man einige wenige, schon innerlich etwas schadhafte, mit erwählet, die denn nach mehrern Monaten weiter verderben. Dies hindert aber den übrigen guten nichts. Man kan auch, so wie man nach und nach die eingepackten Eyer zum Gebrauch wieder heraus nimt, diese etwa schadhaft gewordene bald auskennen. Man halte ein jedes nur wieder gegen ein brennendes Licht. Ist es nicht durchsichtig, so lege man es zurücke, schlage es besonders auf, und hüte sich, daß man nicht etwas dadurch verderbe. Aber ist es noch klar durchscheinend, so ist es zum Haushaltungsgebrauch untadelich.

Ich habe nun auch selbst versuchet, wie weit dies Mittel, dessen ich mich schon mehrere Jahre mit gutem Erfolg in meiner Haushaltung bedienet, reiche, da sonst die Dauer-Eyer im Frühlinge, so bald frische genug da waren, als überflüßig, verbraucht wurden. Ich ließ im vorigen Jahre im August etliche Schocke, doch ohne gar zu beschwerlicher Auswählung, auf die beschriebene Weise in ein Tönnchen einpacken, welches, weil in dem abgewichenen Winter kein heftiger Frost war, gar nicht in den Keller gebracht ist, sondern nur beständig in einem Nebenzimmer, wo es nicht leicht frieret, blieb, wo es auch noch bis jetzt stehet. Kaum 3. oder 4. aus diesem ganzen Vorrathe sind so, wie sie nach und nach gebrauchet sind, schadhaft befunden. Alle übrige waren so schön, als die allerfrischesten Eyer. Etwas nach Ostern in diesem Jahre merkete ich, daß sie ein wenig ausgedustet. Oben am breiten Ende war ein kleiner lediger Raum, wie man, wenn man das Ey gegen ein brennendes Licht hält, deutlich sehen kan. Dies hinderte aber nichts. Ich ließ mir eins von diesen Eyern zugleich nebst einem erst ganz frisch gelegten absieden, und hielt ihre Farbe und Geschmack gegen einander. Aber es war nicht der allergeringste Unterscheid wahrzunehmen. Das Ey, welches schon völlige 7. Monate auf die beschriebene Weise in dem Rocken gelegen, war noch eben so gut und wohlschmeckend, als das erst ganz frisch gelegte. Nachher habe ich an den noch übrigen Eyern, welche ich ferner zur Probe liegen lassen, bemerket, daß sie bey zunehmender Hitze, (indem das Tönnchen, worin sie liegen, in einem im Sommer sehr warmen Zimmer stehet) merklich ausgedustet. Aber bis jetzt, da ich dis im Junius schreibe, sind sie deswegen noch gar nicht verdorben. Ich schlage jetzt mehrere derselben auf, um davon versichert zu seyn. Ich schlage gleichfals einige ganz frisch gelegte auf. Eins ist nicht besser, oder schlechter, als das andere. Nur bey dem alten Ey merke ich, daß das Weisse etwas flüßiger, und nicht mehr so zähe zusammenhängend sey, als bey dem frischen. Der so genannte Hahnentritt aber ist bey den alten Eyern fast ganz unkenntlich geworden, und hat seine weislichte Farbe verlohren. Doch der Dotter ist ganz unversehret. Und es können diese, nun 10. Monate alte Eyer, an alle Arten von Speisen sehr gut gebrauchet werden. Ich lasse mir auch eins dieser alten Eyer, nebst einem frisch gelegten, wieder abkochen: weil man sodann am aller gewissesten vom Geschmack der Eyer urtheilen kan. Das alte ist schon so weit ausgedustet, daß es nicht mehr im Wasser zu Grunde gehet. Doch auch so gekocht ist es noch von der gewöhnlichen Farbe, und ganz genießbar. Doch merke ich, daß es nun schon einen kleinen Beyschmack vom Holze, oder vom Rocken bekommen. Ich habe inzwischen noch einige Stücke zur fernern Probe liegen lassen. Ich vermuthe, daß, wenn sie noch länger an dem warmen Orte, wo sie stehen, ausdusten, sie endlich verderben werden. Doch, wenn ich bloß auf den Haushaltungsgebrauch sehen will, reichet der bisher beschriebene Versuch schon viel weiter, als man es verlanget. Und er ist so beschaffen, daß er in einer jeden Haushaltung ohne Mühe und Kosten nach gemacht werden kan.

A. P. L. C.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

16tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 21ten August.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Edict vom 11. August 1750. das Scheibenschiessen betreffend.

Sr. Königl. Majestät haben unter vorbenannten dato allerhöchst zu verordnen geruhet: Daß da durch die im Jahr 1710. untersagte, im Jahr 1741. aber wieder nachgelassene Scheibenschiessen mancherley Ausschweifungen, Schlägereyen und allerhand Unfug veranlasset, solche öffentliche Scheibenschiessen auf den Dörfern, in den Flecken und kleinen Städten von nun an gänzlich wieder eingestellet werden, diejenigen Gelder aber, die zu den Gewinsten, welche gemeiniglich Scheiben-König-Gewinste genennet werden, aus gemeinen Güthern, öffentlichen Cassen und sonst erfolget, zu einer jeden Gemeinde Nutzen, oder auch Unterhaltung ihrer Armen, nach Anleitung der Königl. Verordnung vom Jahr 1710. angewendet werden sollen.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley ſich einige Zeit her verſchiedene Creditores gemeldet, welche an Johann Eberhard Ludolph von Anderten zu Stöcken Forderungen gemachet, dieſer auch ſothane Forderungen bis dato ſo wenig abzuführen veranſtaltet, als vielmehr ſchriftlich nachgeſuchet hat, ſeine Gläubiger per Edictales zu citiren, mithin bey ſo bewandten Umſtänden ein ordentlicher Concurſus entſtanden; Als ſind alle diejenige, welche an vorbemeldeten von Anderten einige Prätenſion zu haben vermeinen, durch die unterm 31. vorigen Monats ausgelaſſene Edictales peremtorie citiret und vorgeladen worden, auf den 31. Octobr. a. c. als dem Sonnabend nach dem 25. Sonntag poſt Trin. Morgens um 10. Uhr vor hieſiger Königl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, und ihre Original Documenta und Obligationes zu produciren, oder im entſtehenden Falle zu gewärtigen, daß ſie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, ſondern ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werde.

Verden. Demnach es mit des hieſelbſt verſtorbenen Bürgers und Färbers Johann Hermann Meinekens nachgelaſſenen Gütern zum Concurs gediehen, auch ſelbige bereits vor verſchiedenen Wochen öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet worden; Und dann Terminus zu Publicirung der Prioritätsurthel auf den 28ten dieſes Monats Aug. angeſetzet; So ſind Creditores dazu, Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, und wie ihre Forderungen claßificiret worden, anzuhören, citiret worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Als in Johann Eberhard Ludolph von Anderten entſtandener Concurſache der mehreſte Theil der Gläubiger den hieſigen Advocatum Auguſtin Henrich Werkmeiſter zum Curatore bonorum & ad lites in Vorſchlag gebracht, ſelbiger auch vor ſich ſothane Curam bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley nachgeſuchet, und zu einer hinreichenden Caution ſich offeriret, ſo iſt derſelbe am 31. vorigen Monats Julii beeydiget, und dazu confirmiret und beſtätiget, auch das gewöhnliche Curatorium desfals ausgefertiget worden.

IV. Avancement und Beförderungen.

Vom 18. Auguſt 1750.

INFANTERIE.

Horn.

Das durch Abſterben des Obriſten von Horn erledigte Regiment iſt dem Obriſten von Diepenbroick conferiret den 18ten

Dagegen bey das

Fuſelier Regiment

Der titl. Obriſtlieutenant von Halberſtadt vom Borchſchen Regiment als Commendant und Obriſtlieut. geſetzet den 18ten

Und an deſſen Platz bey

Borch

Der Capitaine von Dinklage vom Soubiron chen Regiment hinwieder zum Major beſtellet worden den 18ten

* * *

Am verwichenen Donnerſtage, als am 13ten hujus, iſt zu Pattenſen der Candidatus Theologiä, Johann Bernhard Luhn, als Rector bey der daſigen Schule von dem Hrn. Conſiſtorial-Rath und Superintendenten Götten introduciret worden.

Bardowick. Nachdem der Canonicus Georg Henrich Biehl allhier letzthin Todes verblichen, ſo ſuccediret demſelben nunmehro der Canonicus abſens, Johann Henrich Deichmann, an deſſen, wie auch des, den 8. May a. c. verſtorbenen Canonici Wolfs Stelle hinwiederum die beyden Expectivarii von Ramdohr und Ellerndorf inter Canonicos abſentes hinaufgerücket ſind.

Statt

Statt des nach Bergen an der Dumme beförderten Predigers Feſſer, hat das hieſige Stift den bisherigen Feldprediger Unruh aus Harburg hinwiederum zum 2ten Prediger an der Dohmkirche erwählet, und iſt derſelbe den 16. Aug. a.c. introduciret.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Buchhandlung, in der Kramerſtraaſſe, ſind zu haben:

1) Les Avantages des beaux arts, épître, par Mr. d'Arnaud. 4. 8 ggr.
2) Dictionaire des proverbes françois, & des façons de parler comiques, burlesques & familieres, avec l'Explication, & les etymologies les plus averées, 8. 20 ggr.
3) Starcks, Joh. Friedr. Morgen- und Abendandächten frommer Chriſten, auf alle Tage im Jahr, mit D. Siegm. Baumgartens Vorrede und Kupfern, gr. 8. 1 thl. 12 ggr.
4) Ernſtliche Prüfung der allerneueſten Religionsmengerey, oder eines, allen chriſtlichen Secten gemeinen, von Hofrath von Loen fürgeſchlagenen Eintrachtstempels, ohne das Heil. Abendmahl, 8. 6 ggr.

Göttingen. Demnach des alhier geweſenen Buchhändlers Johann Peter Schmidts Buchdruckerey, welche aus nachſtehenden Stücken, als,

1) Text Fractur 83½. Pf.
Tertia Fractur 32. Pf.

115½. Pf.
taxirt a Cent. 15. thl. beträgt 16. thl.

2) Grobe Mitt. Fract. 2. Cent. 32½. Pf.
a Cent. 14. thl. macht 34. thl.
3) An Cicero-Schrift, als Antiqua, Curſiv, Fractur und Schwabacher 6½. Cent. 40½. Pf. a Cent. 16. thl. beträgt 107. thl.
Griechiſche Schr. ¼. Cent. machet 8. thl.
4) Corp. Antiq. und Fract. 3½. Cent. 18½. Pf. a Cent. 20. thl. beträgt 73. thl.
5) Titel- und andere Schriften unter einander in einem Kaſten, wie auch einen Kaſten mit Quadraten und 5. Stück aufgebundene Schrift beträgt 24. thl.
6) Zwey Druckerpreſſen taxirt 100. thl.
7) Allerhand Kleinigkeiten, 5. Rahmen, 10. Winkelhacken, Regäle, Waſch- und Setzbretter, Corrigirſtuhl, Holzſchnitte, Formenregale, Schiffe, 20. Kaſten und eine Kupferpreſſe zuſammen taxirt 60. thl.

Summa 422. thl.

beſtehet, und nach vorgängiger Inventur und Abwiegung durch zwey dazu inſonderheit vereidete Buchdrucker auf gemeldete Summe taxiret, und nunmehro Schulden halber auf den 29. Auguſt Vormittags von 10. bis 12. Uhr auf der hieſigen Univerſitäts-Conciliumſtube an den Meiſtbietenden entweder überhaupt oder auch Stückweiſe, nachdem ſich die Kaufer darzu einfinden und ihre Abſicht deshalben eröfnen werden, verlaſſen werden ſoll; ſo wird ſolcher Terminus denenjenigen, welche bemeldte Buchdruckerey entweder ganz oder eins und das andre davon zu kaufen oder zu erſtehen willens ſeyn möchten, hiermit kund gethan, und haben ſich dieſelben förderlichſten beym foro academico deshalben mündlich oder ſchriftlich zu melden, und in obbeſtimten termino licitationis ihre licita zu verrichten, und zu gewärtigen, daß die Druckerey entweder ganz, oder die erſtandene Stücke an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werden ſollen. Decretum in Deputatione Academica Göttingen den 9. Jul. 1750.

Jac. Wilhelm Feuerlein,
D. Prorector.

Demnach die von dem hieſigen Königl. Hofkupferſtecher, Georg Daniel Heumann, vor einigen Jahren in 12. Stücken herausgegebene Göttingiſche Proſpecte völlig abgegangen; So hat derſelbe ſich entſchloſſen eine neue Auflage davon zu machen, und thut dem Publico ſolches mit dem Beyfügen zu wiſſen, daß er die vorige Anzahl mit dem Proſpect der hieſigen Reitbahn zu vermehren, und um dieſes Stück dem Auge deſto angenehmer zu machen, mit dem, bey

bey letzterer Anweſenheit Sr. Maj. unſers allergnädigſten Königs allhier gehaltenen Carouſſell auszuzieren geſonnen. Die ſämtliche Stücke kommen auf 1. Rthlr. zu ſtehen; diejenigen aber, welche den Proſpect der Reitbahn beſonders haben wollen, können ſolchen vor 6. ggr. bey ihm bekommen.

Münden. Zu öffentlicher Verkaufung Joachim Lotzens Wittwen und Erben, in der Lilienſtraaſſe, zwiſchen Henrich Chriſtoph Lotzen und Valentin Mölenbrock belegenen Hauſes, ſamt Braugerechtigkeit, iſt Terminus auf den 28. huj. angeſetzet.

VI. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Menſch von 20. und etlichen Jahren, welcher eine gute Hand ſchreibet, dabey im Rechnen und Zeichnen ſich geübet, auch einen lateiniſchen Terminum zu ſetzen weiß, ſucht als Schreiber oder Cammerdiener bey einer Herrſchaft unter zu kommen; Desgleichen wünſchet

Ein anderer von ſelbigen Alter, welcher auch eine ſaubere Hand ſchreibet, und mit der Aufwartung umzugehen weiß, als Laquais Dienſte zu erhalten.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

An einen Ort auf dem Lande wird bey einige Kinder von 10. bis 15. Jahren ein Candidatus Theologiä zum Informator verlanget, welcher ſelbige, nebſt den übrigen Humanioribus, auch in der Matheſi unterweiſen, und dabey ihre Aufführung reguliren könne.

Auch ſuchet ein gewiſſer Rittmeiſter eine gute Köchinn, welche zugleich nähen und waſchen kan; Nebſt

Zwey Bedienten, welche mit Pferden umzugehen wiſſen.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 14. Aug. 1750. ſind ⅔ Stücke

beſſer als

Louis d'or	6 7/12 pro Cento
Ducaten	5 2/6
Louis blancs	3 1/6

ſchlechter als

Species banco	32 1/4
5. ßl. Stück	12 5/8
Courant	12 3/4

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der im vorigen 14. Stücke dieſer Anzeigen benannte, von Münſter allhier angekommene Zahnarzt, Joh. Georg Schwerbrock, befindet ſich noch allhier, und offeriret ſeine Dienſte. Während ſeines Hierſeyns hat er verſchiedene Proben ſeiner Kunſt abgeleget, und beſonders im Ausnehmen ſchadhafter Zähne eine groſſe Geſchicklichkeit bewieſen. Sein Logis iſt in Reimers Hauſe, nahe beym Poſthauſe.

Altenau auf dem Harz. Demnach die allhier beſtalte Bademutter Alters halber in Penſion geſetzt zu werden reſolviret worden, und dahero eine dergleichen erfahrne Frau wieder verlanget wird; Als hat man ſolches hiermit kund thun wollen, damit diejenige, ſo ſolches Amt zu ſuchen Luſt hat, ſich allhier zu Rathhauſe melden, und weitere Nachricht erhalten könne. Die Kinder, ſo allhier jung werden, können, ein Jahr gegen das andere, auf 45. gerechnet werden, und hat die Hebamme von jedem einen Thaler zu genieſſen.

Richter und Rath allhier.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

17tes Stück.

Von den Zeitläufen oder *Periodis*, worin der H. Lucas seine evangelische Geschichte theilet, durch deren Bestimmung die Schwierigkeit in seiner Zeitrechnung gehoben wird.

Indem die Zukunft des Meßias eine Begebenheit von unbeschreiblicher Wichtigkeit vor das ganze menschliche Geschlecht ist, so hat es die göttliche Weisheit vor nöthig erachtet, Propheten zu senden, welche diese Zukunft lange vorher, ehe sie würklich geschahe, verkündigten, die dabey vorgehende Umstände beschrieben, ja sogar die Zeit ganz genau bestimmeten. Gleichfals hat sie nachgehends Männer erwecket, welche die würklich geschehene Erscheinung des Meßias mit ihren Umständen aufzeichneten, und die Zeit bemerkten. Da GOtt nicht will, daß jemand eine Entschuldigung habe, so kan man zum voraus versichert seyn, es müssen die Zeitbestimmungen, sowol von Seiten der Propheten als der Evangelisten, dermassen genau und unterscheidend gegeben seyn, daß hier kein Irrthum an der Person, noch einige Zweydeutigkeit, noch weniger aber unauflösliche Schwierigkeiten, Platz finden, und man würde einen elenden Begrif von der göttlichen Regierung der Welt haben, woferne man anders denken wollte.

Nichts destoweniger hat den Zeitrechnern beynahe nichts so viele Mühe gemacht, als die von den Propheten und Evangelisten gesetzte Zeitbestimmungen anzugeben. Nun ist dieses unstreitig, daß der Fehler unmöglich in den H. Schriften liegen kan; dahero folget, daß entweder das Zeitrechnungsgebäude, worin die von der H. Schrift angegebene Bestimmungen nicht passen wollen, unrichtig seyn, oder man sie doch wenigstens nicht recht ausgeleget haben müsse.

Was ins besondere die Zeitbestimmungen betrift, welche der H. Lucas angiebet, so hat man bis jetzo grosse Schwierigkeiten darinn angetroffen. Nur einiger zu gedenken, so sagt er: „Als ein Gebot vom Kayser Augusto ausgieng, daß alle Welt geschätzet „würde * * als Cyrenius Landpfleger im „jüdischen Lande war,„ sey Christus geboren worden, und dasjenige dabey vorgegangen, was er beschreibt.

Nun weiß man unstreitig, daß Cyrenius die Schatzung eingetrieben und Landpfleger in Judäa worden, nachdem dieses Land dem Archelaus gewommen, zum Kayserlichen Cammergut gemacht, und der Vierfürst nach Gallien geschickt worden. Dieser Archelaus aber war des Kindermörders Herodis Sohn, und hatte nach dessen Tode Judäa 10. Jahr lang besessen. Wie ist es nun möglich, daß Christus geboren sey unter Herode, und doch auch 10. Jahre hernach bey Cyrenii Schätzung?

Ferner sagt Lucas cap. 3. Im 15. Jahre Tiberii, als Pilatus Landpfleger war, als Hannas und Caiphas Hohepriester waren, u. s. w. da geschahe der Befehl GOttes an Johannem. Hier äussert sich folgende Schwierigkeit. Erstlich waren niemals 2. Hohepriester zugleich. Zweytens gehet es auch nicht an, sie in ein Jahr zusammen zu bringen, also, daß einer abgegangen, und

der andere gefolget wäre. Denn es ist gewiß, daß zwischen beyden wenigstens drey Hohepriester gewesen, und drey volle Jahre verstrichen. Daher ist es unmöglich, sie beyde in das 15. Jahr Tiberii zu bringen.

Wegen dieser und mehr anderer Schwierigkeiten haben die Zeitrechner ihr äusserstes gethan, und mancherley Erläuterungen auf die Bahn gebracht, davon zwar immer eine die andere übertrift, sämtlich aber also beschaffen sind, daß man sie schwerlich würde ergriffen haben, woferne der Geschichtschreiber, dessen Ansehen man retten wollte, kein Evangelist wäre.

Allein so unauflöslich als diese Schwierigkeiten scheinen, so ist doch in der That nicht die geringste vorhanden, und in den Worten des Evangelisten lieget weder Dunkelheit, noch weniger aber ein Widerspruch. Er hatte sich vorgenommen die Geschichte von Christo fein ordentlich zu beschreiben, gleichwie seine eigene Worte lauten. Dieses thut er auch würklich: Zu diesem Ende theilet er das Leben unsers Heylandes in drey Zeitläufe, oder Zeitbegriffe. Von diesen bestimmet er den Anfang und das Ende des ersten, imgleichen den Anfang und das Ende des dritten, auf welche Weise zugleich der mittlere oder zweyte Zeitlauf seine vollkommene Bestimmung erhält.

Die Bestimmung des **ersten Zeitlaufs** ist folgende: „Als ein Gebot ausgieng vom „Kayser Augusto - - „Als Cyrenius Landpfleger war im jüdischen Lande.„ Jenes zeiget den Anfang: dieses das Ende dieses Zeitlaufs. Er bedienet sich hiezu zweyer Begebenheiten, die niemand unbekannt seyn konten. Die Schatzung des Augusti war die allererste in Judäa, und erweckte folglich die Aufmerksamkeit aller Einwohner, zumal, da sie alle und jede betraf. Die Schatzung des Cyrenii war eben so denkwürdig. Denn Judäa hatte nun weder König noch Vierfürsten mehr, sondern stand unter einem Kayserlichen Procuratore, oder Landeshauptmann, und dieser, in gewisser Maasse, unter dem Præses oder Stadthalter von Syrien.

Den **dritten Zeitlauf** bestimmet Lucas auf alle mögliche Weise, weil er derjenige war, in welchem der Messias sich öffentlich zeigte, sein Amt antrat und endigte. Deswegen verhütet Lucas auch auf alle Weise, daß man sich ja nicht irren möchte. Zu diesem Ende giebt er an: 1. Das 15te Jahr Tiberii, und das Procuratoramt Pilati: 2. die Hohepriesterschaft des Hannas und Caiphas, 3. die Regierungen der Vierfürsten, Herodis in Galiläa, und Philippi in Trachonitis. In diesen datis muß der Anfang und das Ende des gegenwärtigen dritten Periodi liegen.

Man weiß, daß Pilatus im 777. Jahre nach Erbauung Roms nach Judäa gekommen. Man weiß, daß der Hohepriester Hannas 771. abgesetzt worden, daß nach ihm Ismael, Eleazar und Simon dieses Amt bekleidet, bis es Ao. 774. Caiphas bekommen. Herodes und Philippus regierten in, vor und nach diesem Zeitlaufe, daher kommet es nur noch auf die 15. Jahr Tiberii an.

Man sollte denken, dieses wäre am leichtesten zu finden, und ausser Streit: Aber weit gefehlt. Man weiß freylich, daß Augustus 767. gestorben, und Tiberius den 19. August die Regierung übernommen. Von dieser Zeit rechnen auch einige sein 15tes Jahr. Allein es äussern sich auf einer andern Seite unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn Christus war im 15. Jahr Tiberii, 29. bis 30. Jahr alt, wie Lucas sagt: Demnach wäre er 756. geboren. Man weiß aber gewiß, daß Herodes 750. schon gestorben. Daher trift dieses nicht zu.

Um dieser Ursache willen suchten sich einige damit zu helfen, daß sie das erste Jahr Tiberii weiter zurücke setzten, nemlich in die Zeit, da er von Augusto zum Collegen angenommen worden. Das eigentliche Jahr, wenn dieses geschehen, weiß man nicht. Da sie es aber nur 2. Jahr vor Augusti Tod setzen, und folglich auf diese Weise das Todesjahr Herodis nicht erreichen, so blieb ihnen kein Mittel übrig, als dieses Todesjahr

jahr zu disputiren, ob es gleich nach unwidersprechlichen Zeugnissen der Geschichtschreiber, und nach genauer Zeitrechnung, in das Jahr 750. fället, ja über dieses noch auf astronomischen Gründen beruhet, indem die Mondsfinsterniß, davon Josephus in dem Todesjahr Herodis gedenket, würklich in dieses 750. Jahr fället, und nicht geleugnet werden kan. Sollte man wol glauben, daß ein Mann, wie Pagi, gegen dieses letztere die elende Ausflucht ergreifen muste: in dem angegebenen Tage des 750. Jahrs möchte der Mond etwa sonst nicht helle geschienen haben, und das hätte man vor eine Mondsfinsternisse angesehen? Unterdessen ist ihm dieses so übel nicht zu nehmen. Er suchte, gleichwie andere Zeitrechner, das Ansehen des H. Lucas zu retten so gut als er konte, folglich geschahe alles aus guter Meynung. Allein, sie hätten vielmehr also schliessen sollen, weil es nach unserer Auslegung nicht zutrift, so muß der Evangelist eine andere Jahrrechnung Tiberii verstanden haben, gleichwie es auch in der That also ist.

Zu diesem Ende muß man sich erinnern, daß Augustus eine sehr schwere Regierung hatte. Es war nicht rathsam, daß er sich allzuofte, noch allzuweit von Rom entfernete, weil es daselbst an Mißvergnügten nicht fehlte. Gleichwol war die Gegenwart des Regenten in den entferneten Provinzen öfters höchst nöthig. Daher theilte er seine Herrschaft mit andern, und schickte sie hin, wo es die Umstände erforderten. Anfänglich war sein Tochtermann, Agrippa, ein solcher Mitregent, insonderheit aber waren ihm die Morgenländer anbefohlen. Er regierete sie nicht anders, als würklicher Kayser, ja er setzte Stadthalter dahin, wenn er nicht selbst zugegen war. Alle Präsides, oder General-Gouverneurs vom Oriente, standen unter ihm. Nach seinem Tode verschickte Augustus den Tiberium. Allein der hatte damals die Gewalt bey weiten nicht, als Agrippa gehabt hatte. Denn des Agrippa Söhne, Augusti Enkel, waren die zur Reichsfolge bestimmete Prinzen; so bald auch der älteste, Cajus, etwas erwachsen war, schickte ihn Augustus nach dem Orient, wo er mit den Arabiern und Parthen Krieg führete, und Frieden schloß, nicht anders, als mitregierender Herr im Oriente. Wobey zu merken, daß der Parthische Monarch Phraates, dem jungen Cajo den ersten Besuch machte, weil er ihn nicht als einen blossen Feldherrn betrachtete, sondern als des Kayſers Sohn und Mitregenten, der die Morgenländer zu seiner Abtheilung hatte. Damals war Tiberius ein so geringes Licht gegen Cajum, daß er von Rhodus nach Samos reisete, um dem Cajo seine Aufwartung zu machen, und nicht sonderlich von ihm geachtet wurde. Ja er durfte nicht einmal nach Rom kommen, ehe es Cajus erlaubte. Denn da er seinen Aufenthalt zu Rhodus gerne mit dem zu Rom vertauschet hätte, und deswegen bey Augusto um Erlaubniß bat, schrieb dieser zuvor an Cajum, ob es ihm auch beliebig wäre? und als Cajus darein willigte, ertheilte er sodann dem Tiberio die gebetene Erlaubniß. Ich führe nur wenige Beyspiele an, sie sind aber hinlänglich zu zeigen, was vor Gewalt ein solcher, als Agrippa und Cajus, gehabt, und daß sie in der That Mitregenten gewesen, wiewol sie den Titel nicht führeten, sondern sich mit andern begnügten, Agrippa mit der Tribunitia potestate, Cajus mit dem Nahmen Cäsaris. Dieser Auftrit änderte sich bald. Cajus starb, sein Bruder Lucius ebenfals. Augustus sahe sich also gezwungen, den Tiberium an Sohnes statt anzunehmen, und ihm die tribunitiam potestatem auf 10. Jahre beyzulegen, das ist, die Herrschaft mit ihm zu theilen, welches 757. den 27. Junii geschahe.

Diese Mittheilung geschahe nur deswegen auf 10. Jahre, weil es nicht in des Augusti Vermögen stand, mehr zu thun. Denn er selbst wollte nicht dafür angesehen seyn, daß er einen dictatorem perpetuum, einen König, oder lebenslang regierenden Beherrscher des römischen Volkes vorstellen wollte.

Er

Er übernahm die Herrschaft allezeit nur auf gewisse Jahre, als auf 10. oder 5. Waren diese vorbey, so legte er sie nieder, und ließ sich recht sehr bitten, bis er sie wieder übernahm. Daher erhielte er nothwendiger Weise die Mitregierung ebenfals nur bis auf eine gewisse Zeit.

Von dieser Zeit an, da Tiberius in die Familie der Cäsarum aufgenommen, zum Sohn des Augusti, folglich zum künftigen Nachfolger erkläret und Mitregent worden, insonderheit über die Morgenländer, als welches der Mitregenten ihr besonderer Bezirk gewesen, rechnet Lucas das 15te Jahr seines Kayserthums, das ist, der Zeit, da er Cäsar hieß und war. Denn von nun an, da er Augusti Sohn war, hiesse er Cäsar, und war es auch, in eben dem Verstande, als in den folgenden Zeiten die römischen Kayser oder Augusti sich Cäsares beygeselleten, denen sie abgelegene Provinzen zu regieren anvertraueten. Er war in so ferne Mitregent, insonderheit was die Morgenländer betrift. Dieses ist unter andern auch daraus unwiedersprechlich zu sehen; Als bald nach seiner Gelangung zum Cäsareat, wenn ich so reden darf, die Parther eine Gesandschaft nach Rom schickten, ihren Cronprinzen abzuholen, und ihn auf den Thron zu setzen, verwies sie Augustus an den Tiberium, welcher damals in Deutschland zu Felde lag. Warum das? wenn Tiberius nicht Mitregent war, und insonderheit die morgenländische Angelegenheiten zu besorgen hatte? Man muß in der Geschichte eben also verfahren, wie in allen übrigen Sachen; man muß von der Sache selbst urtheilen, ohne sich die äusserliche Ceremonien hindern zu lassen, welche öfters weiter nichts als Ceremonien sind. Ein Beyspiel zu geben: Von welcher Zeit rechnet man einen Frieden? Nach der Regel rechnet man von der Zeit an, da die förmliche Friedensschlüsse ausgewechselt, und andere Ceremonien mehr beobachtet worden. Aber diese Ceremonien können lange Zeit, ja einige Jahre verschoben werden, gleichwie es unsern Zeiten in diesem Stücke an Beyspielen nicht fehlet. Daher kan, ja muß man die Friedenszeit von dem Tage rechnen, da man eins wurde, keine Feindseligkeiten jemals mehr gegen einander zu begehen, und auf diese Weise wird man die Friedenszeit ganz richtig rechnen. Eben also verfähret Lucas. Er rechnet die Jahre des Cäsareats Tiberii von der Zeit, da er Cäsar und würklicher Mitregent wurde, ob gleich die förmliche Erklärung zum Collegen nur zwey Jahre vor Augusti Tode geschehen seyn mag.

Von dieser Zeit nun, da Tiberius Ao. 757. Cäsar und Mitregent, zumal der Morgenländer wurde, ist sein 15tes das 771. nach Erbauung Roms. In diesem Jahre wurde Hannas, der Hoheprieſter, abgesetzt, und ihm folgte Ismael, sodann andere, zuletzt 774. Caiphas, welcher es lange genug blieb, nemlich bis Vitellius 789. Stadthalter von Syrien worden. Er war es also noch, da Pilatus Landpfleger von Judäa wurde. Pilatus und er verloren ihre Aemter zu gleicher Zeit.

Alle Schwierigkeiten fallen demnach gänzlich weg; oder genauer zu reden, es erscheinet vielmehr, daß gar keine vorhanden gewesen, sondern Lucas seine Zeitbestimmung so ordentlich und deutlich angegeben habe, als man immer wünschen könte.

Nun muß ich zeigen, wie die übrige Zeitbestimmungen damit überein treffen, welche die Evangelisten hin und wieder angeben.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

17tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 24ten Auguſt.

I. Citationes Edictales.

Hannov. Von Königl. Schwediſcher und Fürſtl. Heßiſcher Regierung zu Caſſel iſt zur Bekanntmachung an hieſige Juſtitzcanzley eingeſandt, daß daſelbſt unterm 27ten April dieſes Jahrs wider weyl. Obriſtlieut. Caſpar Friedrich von Berlepſch zu Obern Urf Concurſus creditorum, mithin Citatio edictalis erkannt, und Terminus ad liquidandum auf den 15ten Septemb. a. c. angeſetzet worden.

II. Beförderungen.

Sr. Königl. Maj. haben den Hofjunker von Mahrenholz zu dero Vice-Oberſtallmeiſter allergnädigſt zu ernennen geruhet.

III. Sa-

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nachdem der ohnlängſt alhier verſtorbenen Wollen teſtamentariſche Erbin, Nahmens Chappuzeau, geſonnen, ihr von erſt ermeldeter Wollen ererbtes, auf hieſiger Neuſtadt am Steinwege und dem Brande belegenes Wohnhaus, ſamt Hinterhauſe zu verkaufen, und bereits verſchiedene Käufer dazu ſich angefunden haben; ſo werden ſowol diejenige, ſo ſich bereits gemeldet haben, als auch die, welche noch Abſicht darauf hegen, erſuchet, innerhalb vier Wochen bey dem Advocato Bunemann Sen. auf der Könelinger Straaſſe hieſiger Altſtadt, in des Secretarii Everts Hinterhauſe wohnhaft, ſich ohnſchwer anzufinden, und weitere ganz billige Handlung, dem Befinden nach, beliebigſt zu gewärtigen. Es dienet dabey zur Nachricht, daß dieſes Haus einen anſehnlichen Platz bekleide, auch mit vielen Zimmern, Boden, Kellern, Hofraum und Stallungen verſehen, und dahero beſonders zur Handlung und Wirthſchaft, wozu es ſchon ehemals gebraucht worden, brauchbar ſey.

Nachſtehende gebundene Bücher ſind um beygeſetzte Preiſe von einem auswärtigen Orte zum Verkauf angeboten worden, und giebt das Intelligenzcomtoir weitere Nachricht davon.

1) Schilteri Conſilia, Argentor. 1701. in fol. neu Pergam. Band und rothen Titel, a 2 thl.
2) Brunnemanni Comment. in Pandect, Witteb. 1701. in fol. neu Pergam. Band, a 2 thl. 12 ggr.
3) Hahnii Obſervata Theoretico-Practica, Lipſ. 1706. in fol. neu Pergam. Band, a 2 thl. 8 ggr.
4) C. F. Plathners Meditationes Sacræ Theologico-Juridico-Hiſtorico-Politico-Philoſophico-Theoretico-Practicæ, teutſch, Nordhauſen 1737. in 4to neu Pergam. Band und rothen Titel, a 1 thl. 4 ggr.
5) J. Söffingers Biblia, Rudolphſtadt, 1689. in 4to guten Corduan Band, vergüldet auf dem Schnitt, a 1 thl. 8 ggr.
6) G. Beyeri Delineationes Jur. Civil. & Feudal. Lipſ. 1725. in 4to neu Perg. Band a 1 thl.
7-15) Neuer Bücherſaal, Leipz. von 1745. bis 1750. neu geb. Tom. IX. a 4 thl.
16) Geiſen teutſches Corp. Jur. Hannover, 1703. in 4to neu Perg. Band, a 1 thl.

Imgleichen eine ſilberne Tabatiere mit einem Portrait, ohne ſelbiges 4. Loth wiegend, nach der neuen Facon, 4 thl. 8 ggr.

Stade. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß der Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchw. Luneb. Obriſte Hr. von Bruchhauſen gewillet iſt, den 14. Sept. des jetztlaufenden Jahrs 120. Pferde von ſeinem unterhabenden Regiment an den Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung an guter gangbarer Münze, öffentlich alhier zu verkaufen. Es ſind lauter groſſe ſchwarze Frieſiſche Pferde von 3. 4. 5. und 6. Jahren, und ohn alle Mängel, woraus ſehr ſchöne Geſpanne können gemachet werden.

Harburg. Inhalts Proclamatis de 18ten huj. ſoll des hieſigen Bürgers Cyriacus Johann Brunckowen, zur Braunahrung ſehr wohl aptirtes Haus, nebſt der Braugerechtigkeit, auch denen zum Brauweſen gehörigen Geräthſchaften, beſonders einer groſſen kupfernen Darre und Pfanne, nicht weniger die hinter dem Hauſe befindliche Scheure, auch auf dem Werder belegener halbe Garte zu Rathhauſe öffentlich verkaufet oder vermiethet werden, wozu der 15te Septembr. pro Termino angeſetzet iſt.

An eben dem Tage ſoll des weyl. hieſigen Bürgers, Henning Tancken Haus ebenfals öffentlich verkaufet oder vermiethet werden, wie ſolches durch den Anſchlag de 18. Aug. gleichmäßig bekannt gemacht iſt.

Verden. Zu öffentlicher Verkaufung des dem hieſigen Bürger und Goldſchmidt Joachim Middelſtädt zugehörigen Hauſes, nebſt dahinter befindlichen Gartens, iſt Terminus auf den 1. Sept. angeſetzet

geſetzet, an welchem Tage, Morgens um 6. Uhr die beliebige Käufer auf hieſigen Rathhauſe ſich anfinden, und gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden obiges Haus und Garte zugeſchlagen werde. Das Haus iſt albier auf der groſſen Straaſſen an einem ſehr vortheilhaften Orte belegen, mit guten bequemen Zimmern verſehen, und zur Handlung aptiret.

IV. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Sollte ein geſchickter Candidatus Jur. oder Theolog. dieſen inſtehenden Michaelis bey eines gewiſſen Mannes Kinder als Informator zu Wolfenbüttel ſich in Condition geben wollen, der kan ſich bey dem Advocato Meibom jun. auf dem Schloßplatze daſelbſt, welcher ſelbigen weitere Nachricht geben wird, mündlich oder ſchriftlich nächſtens beliebig anfinden.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 18. Aug. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$6\frac{7}{12}$	pro Cento
	Ducaten	$5\frac{9}{16}$	"
	Louis blancs	$3\frac{11}{16}$	"
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	"
	5. ßl. Stück	$12\frac{5}{8}$	"
	Courant	$12\frac{3}{4}$	"

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Weil von des ältern Herrn Mehemeth von Königstreu Büchervorath und anderen Sachen, von demſelben ein und anders ausgeliehen worden, und allen Fleiſſes ohngeachtet noch nicht alles herbey geſchaft werden können; ſo werden alle diejenige, ſo noch etwas unter ſich haben, inſtändigſt gebethen, ſolches dem Mehemetiſchen Curatori bonorum & ad lites Advocato Bünemann Sen. in des Secretarii Everts Hinterhauſe, auf der Römelinger Straaſſe hieſiger Altſtadt, forderſamſt auszuliefern, und in deſſen Entſtehung, beſonders da verſchiedene gute Bücher, durch das Verabſäumen der billigen Erſtattung des von einem Freunde redlich vorgeliehenen, mangelhaft worden, dem ermeldeten Curatori nicht zu verüblen, wenn er demnächſt durch den Weg Rechtens, ſeiner dringenden Obliegenheit gemäß, des Schadens ſich zu erholen ſuchen wird.

Einbeck. Der Hochfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Hof-Mathematicus J. A. Hallenſen alhier thut zu wiſſen, daß er eine neue Art von langen Parallel-Linials erfunden, welche zugleich die verlangten Diſtancen anzeigen, und folglich allen Baumeiſtern, Rechnungsführern, Muſicis, und überhaupt denenjenigen, welche viele Linien ziehen müſſen, zu beſonderer Bequemlichkeit gereichen. Es ſind ſelbige bey ihm zu haben das Stück vor 1. Duc. Spec.

Es wird den reſp. Herren, ſo bey mir auf die Hildesheimiſche Bibel in 4to, welche daſelbſt bey Hrn. Harz gedruckt wird, und deren Ausgabe der Hr. Mag. Kooke beſorget, pränumeriret haben, zur dienſtlichen Nachricht vermeldet, daß ſelbige ohnmöglich wegen unterſchiedlicher Hinderungen auf Pfingſten hat können fertig werden, nunmehro aber auf inſtehenden Michaelis ohnfehlbar erfolgen ſoll. Wolfenbüttel, den 19. Aug. 1750.

J. O. Meibom. jun.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Augustus	Hannover. den 8. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 17. Himbt.	Lüneburg. den 15. Himbt.	Harburg. den 8. Himbt.	Osterode. den 13. Himbt.	Amsterdam den 17. Last	Königsb. den 6. Last	Hamburg. den 14. Last	Bremen. den 15. Last	Nordhausen. den 16. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	32 = =	34 = =	42 = =	20 = =	42 = =	32 = 35	98 = 110	160 = 180	67 = 77	74 = 80	29 = =
Rocken	17 = 18	18 = 19	20 = =	9½ = =	26 = =	21 = 22	60 = 66	82 = 92	35 = 37	44 = 46	20½ =
Gersten	15 = =	16 = =	17 = 18	9½ = =	= = =	17 = =	52 = 60	50 = 52	33 = 35	30 = 32	14 = =
Haber	10 = 11	= = =	= = =	5 = =	= = =	11 = =	25 = 30	34 = 36	17 = 19	18 = 19	10 = =
Erbsen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	70 = 75	= = =	40 = 44	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	14 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Schill.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	22 = =	28 = =	3½ =	20 = =
= geringern	16 = 18	16 = =	= = =	= = =	3 = 3¼	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	24 = =	32 = =	3½ =	24 = =
= geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	24 = =	2½ = =	14 = 16
= geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	3½ = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

18tes Stück.

Schluß der Abhandlung von den Zeitlaufen oder *Periodis*, worin der H. Lucas ſeine evangeliſche Geſchichte theilet, durch deren Beſtimmung die Schwierigkeit in ſeiner Zeitrechnung gehoben wird.

Im 15ten Jahr Tiberii trat Johannes ſein Vorläuferamt an, wie Lucas verſichert: Hingegen Chriſtus zeigete ſeine Herrlichkeit als Meßias nicht eher, als bis Johannes überantwortet, das iſt, gefangen war, wie Matthäus und Johannes bezeugen. Chriſtus ließ ſich taufen, nebſt allem Volke, als er im 30ſten Jahre ſeines Alters war, und im 15. Jahr Tiberii. Demnach iſt er Ao. 743. gebohren. Als Johannes ihn taufte, erfuhr er erſt, daß dieſe Perſon der Geſalbte des HErrn ſey, denn er ſahe den Geiſt auf ihn herab fahren, und hörete die Stimme Joh. 1, 32. 33. Von dieſer Zeit an bereitete er ihm den Weg, denn er gab Zeugniß gegen jedermann, JEſus ſey der Meßias. Dadurch daß ſich JEſus taufen ließ, bekannte er ſich gleichſam als einen Jünger Johannis, und trat in die Vorbereitung zu ſeinem Lehramte, nicht als ob ers nöthig gehabt hätte, ſondern wie er ſelbſt ſagte, weil ihm gebührete alle Gerechtigkeit zu erfüllen, damit die Juden nicht läſtern konten, er ſey ein ſelbſt aufgeworfener Lehrer. Bald darauf fieng er ſein Lehramt an; allein als Meßias zeigete er ſich nicht, ſo lange Johannes, ſein Vorläufer, noch da war. Nachgehends aber that er Zeichen und Wunder, verwandelte das Waſſer in Wein, er nahm auch eine Peitſche, jagte die Taubenkrämer und das übrige Geſindel aus dem Bezirke des Tempels, reinigte ihn alſo, und nahm Beſitz von dem, was ſein war, und was ihm, als dem ewigen Hohenprieſter und Geſalbten des HErrn zugehörete. Als dieſes geſchahe, war es ſchon im 46. Jahre, ſeit dem an dem Tempel gebauet wurde, indem man mit bauen nicht aufhörete, als wenige Jahre vor ſeiner Zerſtörung.

Nun wiſſen wir, daß Herodes wider ſein Vermuthen zum Könige erkläret wurde Ao. 714. und daß er im 18. Jahr ſeiner Regierung, gleich nach Oſtern den Anfang zum Tempelbau gemacht habe, folglich Ao. 731. Daher gieng es an Oſtern des Jahres 775. ſchon ins 46. Jahr des Tempelbaues, wie die Juden ſagten, denn im verwichenen September zählete man ſchon das 45ſte. Es iſt nemlich zu wiſſen, daß die Juden ihr Jahr im September anfiengen: Was alſo nach dem September geſchahe, das geſchahe ſchon im andern Jahre, nicht anders als wir, da wir das Jahr mit dem 1. Jan. anfangen, ebenfals ſagen, was zum Beyſpiele, im letzten Septembermonate geſchehen, das ſey im vorigen Jahre geſchehen, obgleich bey weiten keine 12. Monate ſeit dem verſtrichen ſind. Demnach konten die Juden auf alle Weiſe ſagen, es ſey nun ſchon im 46. Jahr, da man am Tempel baue: Folglich weiſet dieſes 46. Jahr des Tempelbaues, und das 30. Jahr des Alters Chriſti, das er im 15. Jahr Tiberii hatte, einſtimmig auf das 743. und zeigen ſolches als ſein Geburtsjahr.

Nun dieſes 775. Jahr war eben dasje-

nige, da Christus seine Herrlichkeit offenbarete, das Wasser in Wein verwandelte, Besitz vom Tempel nahm, und darauf das erste Osterfest begieng, davon im Evangelio stehet, und worauf noch drey andere folgten, nebst seinem Leiden. Dieses Leiden erfolgte noch im ersten Jahre Pilati. Denn Ao. 777. kam er in Judäa an, und lösete Gratum ab. Im Winter aber kam er nicht, denn die Alten wagten sich vor dem Gleichtage nicht über die See, als in ausserordentlich dringenden Fällen. Daher kam er vor dem May nicht nach Judäa, noch trat er sein Pflegamt eher an, und mithin fället das Leiden Christi noch in sein erstes Jahr.

Hiemit stimmen auch andere Umstände ein. Denn, nach dem Berichte des Evangelii, war er damals noch ziemlich bescheiden: allein nachgehends wurde er unerträglich. Josephus und Philo können seinen Geitz, seine Gewaltthätigkeiten und seine Grausamkeit nicht genugsam beschreiben. Zu solcher Zeit würde er sich die Hände nicht lange gewaschen haben, wenn es darauf ankäme, auf der Juden Bitte einen Unschuldigen zu verdammen.

Lucas hat also die Zeit des Lehr- und Meßiasamtes Christi, benebst der Vorläuferzeit Johannis sehr richtig angegeben: Vom 15. Jahr Tiberii, bis ins 1. Jahr Pilati, welches einen Zeitlauf von 7. Jahren beträgt.

Dadurch nun, daß man die Zeitbestimmung des H. Lucas weiß, gewinnet man zugleich die Auflösung zweyer anderer nicht geringer Schwierigkeiten. Die erste ist diese: Wenn man das Vorläuferamt Johannis, die Taufe Christi, seine Versuchung, sein Lehren, das Taufen seiner Jünger, den Anfang vom Zeigen seiner Herrlichkeit, das Gefängniß Johannis, und das Reinigen des Tempels, alles zusammen nur in ein einiges Jahr bringet, ja nur in ein halbes, nemlich vom September bis auf die nächste Ostern, so werden die Begebenheiten allzusehr in einander gedränget. Sie erfolgen mit einer Eilfertigkeit auf einander, die sich zu ihrer Absicht nicht schicket. Johannes sollte den Weg bereiten, das ist, die Herzen zur Aufnahme des folgenden Meßias gewinnen. Hiezu muß er nothwendig Zeit haben. Er kan unmöglich vorlaufen, und doch zugleich auch der Messias seine Herrlichkeit schon zeigen. Diese Schwierigkeit fället nunmehro weg. Das letztere geschahe nach der ausdrücklichen Versicherung des Evangelii erst, nachdem Johannes überantwortet war, folglich ohngefehr viertehalb Jahre, nachdem der Vorläufer erschienen war, indem das 15. Jahr Tiberii ins Jahr 771. und das Offenbaren der Herrlichkeit, vor Ostern 775. fället.

Zweytens siehet man auf diese Weise, wie pünctlich dasjenige erfüllet sey, was Daniel weissagte: „Der Meßias werde den Bund „stärken eine Woche lang.„ Rechnet man vom 15. Jahre Tiberii, das ist vom Vorlaufen Johannis und der Taufe Christi, bis an sein Leiden nur viertehalb Jahr, wie insgemein geschehen muß, weil man das 15te Jahr Tiberii nicht von seiner Adoption zählet, so ist nicht mehr als eine halbe Woche da, und die Zeitrechner sind deswegen sehr verlegen, wo sie die andere Helfte der Woche hinsetzen, und wie sie die Erfüllung der Weissagung zeigen sollen. Allein Lucas zeiget diese Erfüllung ganz deutlich, weil ihn eben der Geist, welcher die Weissagung eingegeben hatte, dieselbige bemerken ließ. Die Zeitbestimmung dieser Woche machet den dritten Zeitlauf in Lucas Geschichte, und sie ist auf alle mögliche Weise geschehen. Denn vom 15. Jahre des Cäsareats Tiberii bis ins erste Jahr Pilati sind volle sieben Jahre. Christus wurde im ersten Jahre getauft, hernach lehrete er, wie die Evangelisten bezeugen, so lange bis Johannes im Gefängniß saß. Hierauf zeigte er seine Herrlichkeit, und erfüllete alles, was von ihm geschrieben ist, er litte im ersten Jahr Pilati. Demnach stärkte er den Bund sieben Jahre, theils als Lehrer, theils als König und Hoherpriester. Demnach siehet man, daß dieses Zählen der Tiberischen Jahre von seinem Cäsareat, allen Schwierigkeiten abhelfe, folglich dem Sinn des Evangelisten gemäß sey.

Nun

Nun muß ich noch von der algemeinen Schätzung gedenken, da Chriſtus gebohren worden. Das Jahr davon findet ſich in keinem weltlichen Geſchichtſchreiber. Sie ſagen nur, Auguſtus habe drey dergleichen algemeine Schatzungen angeſtellet, nebſt einer beſondern in Italien. Die erſte algemeine geſchahe Ao. 725. nachdem Egypten erobert war, und Auguſtus ruhig auf dem Throne ſaß. Die dritte kurz vor ſeinem Tode, nachdem er Tiberium zum Collegen öffentlich angenommen. Die beſondere italiäniſche Ao. 757. da er Tiberium zum Sohne annahm. Die beſondere jüdiſche unter Quirinio wiſſen wir ebenfals, nur aber die zweyte algemeine nicht. Unterdeſſen glaube ich, man könne ſie mit ſolcher Wahrſcheinlichkeit beſtimmen, welche von einer gänzlichen Gewisheit nicht weit entfernet, woferne man auf die Urſachen Acht giebt, warum Auguſtus die uns bekannte Schatzungen zu ſolcher und keiner andern Zeit vornahm. Zu dieſem Ende dürfen wir nur erwägen, was eine Schätzung war.

Bey einer Schätzung wurde ein Verzeichniß gemacht von allen, welche das römiſche Bürgerrecht hatten, es ſey nun durch die Geburt, oder aus Gnade; ingleichen von allen römiſchen Unterthanen, von ihrem Vermögen, und von dem Zuſtande ihres Landes. Die würklichen Unterthanen muſten hernach Steuer geben. Die Schutzverwandten Völker, die ihre eigene Könige hatten, gaben den Römern keine Steuer, ſondern ihrem Könige, welcher bedürfenden falls mit Hülfsvölkern, Schiffen, Gelde, Proviant u. ſ. w. erſcheinen muſte, gleichwie Herodes fleißig that. Die Abſicht der Schatzung war nicht nur die Unterthanen in die Steuer zu legen, ſondern auch die Kräfte des ganzen Reichs genau zu wiſſen. Denn die römiſchen Bürger wurden unter die Legionen genommen: Aus den Unterthanen machte man beſondere National-Regimenter zu Pferde und zu Fuſſe. Ferner legte man jeder Provinz in Kriegszeiten eine Anzahl Pferde, Getrayde u.ſ.w. auf, nachdem ihr Zuſtand aus der Schatzung bekant war.

Dieſer Zuſtand war nöthig zu wiſſen, ſo oft eine Aenderung in der Regierungsverwaltung vorgieng; wenigſtens geſchahe es zu des Auguſti Zeiten allemal. Als er die Kriege endigte, welche das römiſche Reich ſo ſehr erſchüttert hatten, und er die Regierung antrat, muſte er den Zuſtand und die eigentliche Kräfte des Reichs nothwendig wiſſen, daher geſchahe die erſte algemeine Schatzung Ao. 725. Als er vor ſeinem Tode den Tiberius öffentlich zum Collegen annahm, ſo war nöthig, daß der künftige Nachfolger den Zuſtand des Reichs genau wuſte, und der alte Kayſer hätte auch ſelbſt gerne gewuſt, in welchem Zuſtande er ſein Reich verlaſſen werde, darum veranſtaltete er die dritte algemeine Schatzung. Wiederum, da nach Archelai Verweiſung, Judäa künftig unter dem Kayſer ſtund, muſte er wiſſen, was man dem Lande eigentlich zumuthen könte, darum ſchickte er Quirinium hin, und ließ es ſchätzen. Gleichfals, da er Tiberium Ao. 757. zum Sohn und Mitregenten annahm, erfolgte die Schätzung von Italien, welches unter ſeiner ganzen Regierung nicht geſchätzet worden, damals aber war es nöthig, eben wegen ſo langer Zeit, und weil Tiberius ſeit vielen Jahren, nemlich ſeit 747. mit Regierungsgeſchäften nichts zu thun gehabt hatte, folglich keiner von ihnen beiden recht wuſte, wie es um Italien ſtund. Daß nicht zugleich eine algemeine Schätzung vorgenommen wurde, das weiſet uns darauf, es müſſe nicht alzu lange vorher dergleichen vorgegangen ſeyn. Sehen wir uns demnach um, ſo finden wir den Tod des Agrippa, der uns dergleichen, wenigſtens in den Morgenländern, vermuthen läſſet. Agrippa ſtarb 742. Er hatte den Orient ſeit 731. regieret, alle Präſides ſtanden unter ihm, er ſetzte Statthalter, wenn er nicht ſelbſt zugegen war, und hatte nicht weniger Gewalt und Anſehen, als der Kayſer ſelbſt. Auguſtus verließ ſich in allen Dingen auf ihn, und that recht wohl daran, denn man findet wenige ſeines gleichen in der römiſchen Geſchichte. Nach ſeinem Tode nun war dem Auguſto höchſt daran gelegen zu wiſſen, in welchem Zuſtande die Morgenländer denn eigentlich ſich befänden, welche

Agrippa

Agrippa so lange Zeit mit vollkommener Gewalt regieret hatte. Demnach dürfen wir nicht zweifeln, er habe zu solcher Zeit eine algemeine Schatzung, wenigstens durch den ganzen Orient, ausgeschrieben, das ist, in einem Bezirke, der ohngefehr eben so groß war, als das heutige türkische Kayserthum, aber ungleich reicher, blühender, volkreicher, und mit schönen Städten gleichsam besäet. Gesetzt nun, diese Schatzung habe sonst keine, als die Morgenländer betroffen, so thut uns das nichts, denn sie kam deswegen doch nach Judäa, und gab Gelegenheit zu Christi Geburt in Bethlehem: Es scheinet aber glaublicher, sie sey im eigentlichen Verstande algemein gewesen, und die zweyte, davon die weltlichen Geschichtschreiber reden, weil dergleichen Gelegenheit dazu, in Augusti ganzer Regierung nicht wieder vorkommet. Doch, dem sey wie ihm wolle, da Agrippa Ao. 742. gestorben war, so geschahe sie vermuthlich um das Jahr Ao. 743. das ist, zu der Zeit als Christus nach den Zeitbestimmungen der evangelischen Geschichte in der Welt erschien.

Es ist zu bedauren, daß man die Sonnenfinsterniß des Phlegontis nicht gebrauchen kan; Einige Kirchenväter haben viel Wesens davon gemacht: Allein es ist nichts damit anzufangen. Dieser Phlegon schrieb zu Kayser Hadriani Zeiten ein chronologisches Werk, darin er die Zeitrechnung der Olympiadum in Ordnung brachte, folglich astronomische Gründe zu Hülfe nehmen muste, dergleichen die Sonnen- und Mondfinsternissen sind. Unter andern gedachte er einer ungemein grossen Sonnenfinsterniß, die sich in 2. oder 4. Jahre der 200. Olympias solte zugetragen haben; andere sagen, er habe sie in die 202. Olympias gesetzt, denn sein Werk selbst, ist nicht mehr vorhanden. Diese Finsterniß hielten einige Kirchenväter vor diejenige bey dem Leiden Christi: allein sie haben sich in diesem Stücke betrogen; denn die Passionsfinsterniß war nicht deswegen wunderbar, weil sie gänzlich war, und lange daurete, sondern weil sie wider den Lauf der Natur im Vollmonde erfolgte: Von diesem Umstande aber gedachte Phlegon nichts; daher ist die seinige nur eine gewöhnliche, die er zu Festsetzung seiner Jahrrechnung gebrauchte, indem er berechnete, zu welcher Jahrszeit sie erfolgen muste, und was es folglich vor ein Jahr einer Olympias gewesen. Nebst dem muß es einem wunderlich vorkommen, warum Phlegon einer ausserordentlichen Finsterniß in einem chronologischen Werke hätte gedenken sollen, und doch Plinius in seiner Naturgeschichte nicht, da er doch zur Zeit des Leidens Christi schon lebte. Allein er sagt kein Wort davon, wohl aber gedenkt er einer wunderbaren Mondsfinsterniß, die einstens geschehen seyn solle, da beyde Lichter über der Erde ebenfals sichtbar gewesen; er setzet aber keine Zeit, wenn sie sich zugetragen habe. Daher ist zu schliessen, er müsse von der Paßionsfinsterniß nichts gewust haben, und also ist am besten, wenn wir uns an die Worte des Evangelisten halten, welcher sagt, die Finsterniß bey Christi Tode habe sich über das ganze Land erstrecket, das ist über Judäa, oder über Jerusalem, und einen grossen Bezirk rings umher.

Uebrigens habe ich die Jahre deswegen nach der Era Romana, oder nach Erbauung Roms angegeben, weil keine Schwierigkeiten dabey sind. Ich hätte sie können in den Periodum Julianam setzen, ich hätte aber sodann müssen einen Beweis geben, daß sie würklich in die Jahre des Periodi gehören, worein ich sie gesetzt haben würde, welches ich an diesem Orte nicht thun kan, darum habe ich die Jahre des Periodi Julianæ gar weggelassen.

Zeit-Täfelchen.

714. Herodes wird König.
725. Erste Schatzung.
731. Anfang des Tempelbaues.
742. Agrippa stirbt.
743. Zweyte vermuthliche Schatzung.
Christi Geburt.
750. Herodis Tod, Archelaus Vierfürst in Judäa; Philipp in Trachonitis, Herodes in Galiläa.
757. 1. Tiberius wird Cäsar. Italiän. Schatzung.
758. 2.
759. 3. Archelaus verwiesen.
760. 4. Judäa von Quirinio geschätzet.
761. 5.
762. 6.
763. 7.
764. 8.
765. 9. Tiberius zum Collegen erklärt.
766. 10. Dritte algemeine Schatzung.
767. 11. Augustus stirbt.
768. 12.
769. 13.
770. 14.
771. 15. Johannes erscheint, JEsus wird getauft, Hannas abgesetzt.
772.
773.
774. Caiphas wird Hoherpriester.
775. JEsus zeigt seine Herrlichk. Joh. gefangen.
776.
777. Pilatus kommet nach Judäa.
778. Christi Tod und Auferstehung.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

18tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 28ten August.

I. Gerichtliche Notificationes.

Nordheim. Nachdem in dem bey Rathhause befindlichen Testamentschrank 1) weyl. Burgermeister **Frost**, 2) weyl. Burgermeister **Curren**, 3) Helenen Cathar. **Denkerin**, Wittwe Curren, 4) Annen Marien **Breithaupts**, 5) des Chirurgi Joh. Dieterich **Meyers**, 6) des Pastoris **Lampen** zu Lengelern, 7) Annen **Langinnen**, Zacharias Marienhagen Ehefrauen zu Hilkerse, 8) Frau Annen Dorotheen v. **Hanstein**, geb. v. Hopfengarten, errichtete Testamente und letzte Willensverordnungen annoch unerösnet gefunden, die Nothdurft aber erfordert, deren Eröfnung Amts halber zu besorgen, und dieserwegen Terminus auf den 28ten Sept. a. c. anberaumet worden, auch bereits an die, dem Gerichte bekannte Interessenten und Erben die erforderliche Ladung geschehen; So wird solches hiedurch dem Publico, vermittelst dieser Anzeige, anderweit bekannt gemacht,

macht, damit einer oder andere, welche an dieſer Teſtatoren Nachlaß ein Recht zu haben vermeynen, in den anberaumten Termin erſcheinen, und der Eröfnung obbenannter Teſtamente beywohnen können.

Burgermeiſter und Rath der Stadt Nordheim.

II. Avancement und Beförderungen.

Vom 23. Auguſt 1750.

INFANTERIE.

Soubiron.

Die vacante Compagnie iſt dem Capitaine Lieutenant Brunck vom Brunckiſchen Regiment conferiret den 24ten

Ledebur.

Dem Capit. Lieut. Hotzen, und den 22ten

Klinckowſtröm.

Dem Capitaine-Lieuten. Braun der Capit. Character, und den 23ten

Kielmansegge.

Dem Lieut. von Waldhauſen der Capitaine-Lieut. Character beygeleget den 23ten

Vom 25. Aug.

Brunck.

Die vacante Capit. Lieutenance iſt dem Lieut. von Behr conferiret den 25ten

Dagegen der Regiments-Quartiermeiſter Münſter vom Hammerſteiniſchen Regiment zum Lieut. beſtellet

* * *

Göttingen. Der bisherige Celliſche Stadtſecretarius, Borgmann, iſt zum Commiſſario allhier ernennet, und hat bey der hieſigen Policeycommißion Sitz und Stimme erhalten. Er wird zugleich nach ſeiner in practiſchen Theilen der Matheſis beſitzenden Erfahrung und Geſchicklichkeit, denenjenigen, ſo es verlangen, mit ſeinem Unterricht an Hand gehen.

III. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Sollte jemand eine Quantität Harzer Mittel Dielen, die wenigſtens 4. bis 5. Jahr gelegen, um billigen Preis abſtehen wollen, der beliebe ſolches dem hieſigen Zimmermeiſter Pfiſter auf der Oſterſtraaſſe zu melden, und mit ſelben Handlung darüber zu pflegen.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Nachdemmahlen die Stadt-Pachtjahre des bisherigen Raths-Weinſchenkers Holtzheimer einſtehenden Michaelis 2c. zu Ende laufen, und alſo eine andere Verpachtung dieſer Raths-Weinſchenke beliebet worden; So wird ſolches denenjenigen, welche dieſe Weinſchenkungspachtung anzunehmen gewillet ſind, durch dieſes öffentlich bekannt gemacht, damit ſie vor Ablauf erwehnten Termini bey hieſigem Magiſtrat ſich anfinden, die dabey vorkommende Conditiones vernehmen, und darauf der Ueberlaſſung ſothaner Weinſchenks-Pacht gewärtigen können. Signatum Neuſtadt Hannover, den 14. Aug. 1750.

V. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Celle. Als auf Veranlaſſen des von Sr. Königl. Maj. unſers allergnädigſten Königes, Churfürſten und Herrun, ach Deroſelben preiswürdigſten Vorſorge für Dero Unterthanen, bereits vor langen Jahren an die ſämtliche Hochlöbliche Collegia des Landes ergangenen Reſcripti, die Beförderung eines guten Credits, und die Einführung eines Creditbuches betreffend, fünf Häuſer einer gewiſſen mit anſehnlichen Güthern im Celliſchen angeſeſſenen adelichen Familie eine, beſagtem Reſcripto Regio gemäſſe gerichtliche Creditverfaſſung in Ao. 1742. mit Vorwiſſen Königl. hohen Landesregierung, beſage

einer

einer unterm 11ten August 1742. in gnädigſten Terminis erlaſſenen Genehmigungs-Declaration, errichtet, und mich Endesbenannten gleich Anfangs zu Dero Agenten beſtellet, ſo habe in ſolcher Qualität, da bey jetzigen bekannten Vorfällen vielleicht verſchiedene wegen zinsloſer Capitalien verlegen ſind, dem Publico mit der Nachricht andienen wollen, daß diejenige, welche etwa ihr Geld zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent mit vollenkommenen Sicherheiten auf eine zu ſtipulirende halbjährige Lohſe zu placiren gewillet ſeyn möchten, ſich bey mir beliebigſt melden und vernehmen mögen, ob und wenn ich Gelder zu bemeldter Verzinſung unter nachfolgender gerichtlichen Hypothec zu placiren Gelegenheit habe.

Da ich denn authoriſiret und bereit bin, vorgängig einem jeden aus gerichtlich vidimirten Actis den völligen Inhalt gedachter Creditverfaſſung zu communiciren, die kürzlich darinnen beſtehet.

Nachdem zu der obgedachten Errichtung eines gerichtlichen Creditbuches der Entſchluß gefaſſet, und wir oben erwehnet, nicht nur Königl. hoher Landesregierung Approbation erfolget, ſondern auch Königl. hohen Lehncammer Genehmigung unter den 20. Octobr. 1742. ertheilet worden; ſo haben die compaciſcirende Agnati aus eigener Bewegniß, und bloß zu ihrer eigenen Convenienz eine ſolche Ordnung unter ſich beliebet; daß

1) Alle damalen auf den Güthern haftende, ſowol Familien- als andere Schulden durch ergangene, zu zweyen unterſchiedenen malen wiederholte Citationes Edictales in verſchiedenen Landen und Oertern, denen die Clauſula Præcluſionis beygefüget war, bekannt gemacht ſind, und darauf ſämtliche Debita vor Königl. Celliſchen Hofgericht ad protocollum profitiret, in ein Creditbuch gerichtlich eingetragen, und die producirte Obligationes oder Verſchreibungen zur Beglaubigung gleichfals gezeichnet worden. Dieſes Corpus Debiti haben die compaciſcirende Häuſer, vermöge des denen gerichtlichen Actis beygefügten generalen Garantie-Scheins, für Familien- und Lehnſchulden agnoſciret, und ſich einer für den andern qua Agnati verbürget. Ferner ſind

2) Nicht nur die zu deren jährlicher Verzinſung, ſondern auch allmähliger Tilgung der Capitalien erforderliche Fonds aus den Aufkünften der Güther jährlich richtig angewieſen, und dadurch feſtgeſtellet, daß die dazu ausgeſetzte Einkünfte der Güther per Notarium unterſuchet worden, und zu deren Hebung ich, der Senator Celliensis Reinhard Hinrich Heyer zum Agenten beſtellet, auch in die angewieſene Pertinenzien per Decretum judiciale immittiret bin. Ueber dies iſt aber auch

3) Mittelſt eines gerichtlichen Anſchlages kund gemacht worden, was geſtalt auf eine rechtsbeglaubte Art ſowol das Corpus Debiti als Bonorum unterſuchet, und letzteres, in Anſehung aller Compaciſcenten überhaupt, und eines jeden derſelben insbeſondere weit ſtärker als erſteres befunden, dabey denn auch ſub clauſula præjudiciali & nullitatis ein jeder ſub hypotheca der Güther, ohne gerichtliche Ingroſſation, das iſt, ohne eine Verſchreibung, unter welcher nicht nach vorgängiger Allegirung der Paginâ ſowol Creditbuches als des Protocolli oder aber einer Anführung, in welcher maaſſe das neue Anlehn Conventionsmäßig, oder zu Tilgung alter Schuld verwandt worden, ein gerichtliches Ingroſſationsatteſtat befindlich, etwas vorzuleihen verwarnet, und von Gerichtswegen verſichert worden, daß künftighin zu keinem andern als Conventionsmäßigen Behuf, und gegen Tilgung vorhin eingezeichneter Poſte, ein neues Anlehn zu ingroßiren, vielmehr, kraft aufgetragener Execution, darüber zu halten, daß die Zinſen gehörig abgetragen, und der Hauptſtuhl jährlich ſucceßive auf ein gewiſſes vermindert werde, wodurch denn, und vermöge anderweiter Verfügung, die der Convention oder obiger Verfaſſung entgegen laufende Vermehrung der Schulden, ſo lange von den jetzigen noch etwas unbezahlt übrig, gehemmet, auch dahin vorgebauet worden, daß ſogar weder durch heyrathen, geſchwiſterliche Abfindung, noch bey ereignenden Succeßionen die Güther nicht graviret, alſo

das

das Corpus Debiti aufs neue nicht angiret werden könne. Endlich

4) Iſt unter obiger gleichmäßigen gerichtlichen Verfügung jährlich ein gewiſſes zu ſucceßiver Tilgung des Corporis Debiti angewieſen.

In dieſem Tramite iſt nun bereits faſt acht Jahr unverändert fortgefahren, ſo, daß nicht nur die Zinſen jederzeit richtig gezahlet, ſondern auch durch den ſucceßiven Abtrag ſchon eine anſehnliche Summe getilget worden, wie ſolches mit denen, den bey der auf alle 2. Jahr ordonnirten gerichtlichen Rechnungsabnahme jedesmal ertheileten reſpective Judicialquitungen und Atteſtatis verificiret werden kan.

Und ſolche verfügte gerichtliche Rechnungsabnahme verſichert auch einem jeden die künftige richtige Befolgung des Werkes.

Reinhard Hinrich Hoyer.
Sen. Civ. Cellenſ.

VI. Capitalia, ſo zu verleihen.

Hannover. Demnach auf eine im 15ten Stück der Hannoveriſchen Anzeigen geſchehene Erörterung: „Wie an einem ſichern Orte einige Capitalia von Ein, „Zwey und Drey Tauſend Thalern, gegen „jährliche Zinszahlung und ein gewiſſes ſti„pulirtes pro Cento, und Ertheilung erſterer „gerichtlichen Hypothequen, auf bevorſte„hende Michaelis, verlanget würden ꝛc.„ ſich eine ziemliche Anzahl auswärtiger Herren gemeldet, welche Capitalia, jedoch nicht anders, als zu 4. pro Cent, gegen hinreichende Sicherheit, um benannte Zeit, auszuleihen geſonnen ſind, daß daher Dni requirentes priores ihr Conto ſofort geſunden, und noch ein anſehnlicher unbeſprochener Ueberſchuß von mehr denn 20000. Rthlr. rückſtändig iſt, der hieſige Advocat Krebs aber, ſeiner ordinairen Affaires halber, alle eingeſandte Benachrichtigungen ſofort zu beantworten, auſſer Stande ſich befindet, auch ehe mehreren Herren Gläubigern cum ſucceſſu gedienet werden mag, jemanden mit Briefen läſtig zu fallen billig Bedenken trägt; Als hat derſelbe dem Publico hievon ohne Anſtand anderweitig Part geben ſollen, damit diejenigen Herren, ſo noch Capitalia bedürfen, ſich ſolcher Occaſionen bedienen können. Hannover, den 26. Aug. 1750.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Ein Menſch von 30. Jahren, welcher im Rechnen und Schreiben geſchickt, und in der Haushaltung erfahren, ſuchet als Verwalter oder Haushaltungsſchreiber anzukommen.

Desgleichen ein junger Menſch von 20. und etlichen Jahren, Dienſte als Laquais.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 21. Aug. 1750. ſind 2/3 Stücke

beſſer als	Louis d'or	7 1/8	pro Cento
	Ducaten	5 5/8	
	Louis blancs	4 1/8	
ſchlechter als	Species banco	31 7/8	
	ſ. ßl. Stück	12 1/8	
	Courant	12 1/8	

Druckfehler.

Im 17ten Stück auf der Titelſeite am Ende ließ, ſtatt Hofjunker, Cammerjunker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

19tes Stück.

Von *Ciceronis* Büchern *de Republica*, und von *Ovidii* Grabstätte.

Daß Cicero sechs Bücher de Republica geschrieben, hat er selbst an verschiedenen Orten seiner Werke angezeiget, als L. 2. de Officiis c. 17. L. 2. c. 19. de Finib. L. 2. c. 1. de Divinat. L. 4. c. 1. Tuscul. Disput. &c. Es werden auch in vielerley alten Schriften, unter andern Lactantii und Augustini, ganze Stellen aus denselben angeführet, welche vornemlich Sigonius und Patricius gesamlet haben, und die in den neuern Editionibus der gesamten Werke Ciceronis zu finden sind. Das Werk selbst hat man vor ganz verloren ausgegeben, und kan davon nachgelesen werden, was der berühmte Joh. Alb. Fabricius in seiner Bibliotheca Latina L. I. c. 8. §. 7. p. 127. angemerket hat.

Zwar führt ermeldter Fabricius eben daselbst an, daß Isaac Bullart in seiner Academie des Sciences & des Arts T. I. p. 87. vorgebe, es seyn diese Bücher Ciceronis nach dem Jahr 1576. unter währender Belagerung von Pleskow in Moscau gefunden worden. Er hält es aber vor eine Fabel, vornemlich aus dieser Ursache, weil der Cardinal Bessarion das Msc. in Polen aufsuchen lassen, und über tausend Ducaten vergeblich angewendet habe. Gleichwie es aber ein falscher Schluß ist: Der Cardinal Bessarion, der Ao. 1472. gestorben ist, hat Ciceronis Werk in Polen nicht auftreiben können, ergo ist es nicht wahrscheinlich, daß es über hundert Jahre nach seinem Tode in Moscau gefunden worden. Also wird die Erzählung des Isaac Bullart noch durch einen anderwerten Beweis bestärket, den ich hernach beybringen will, wenn ich erst Bullarts Worte selbst werde angeführet haben. Er meldet von dem berühmten polnischen Canzler Zamosky, daß er Pleskow zur Winterszeit belagert habe, und spricht: Comme la rigueur de la saison faisoit tirer ce siège en longueur; quelques Seigneurs Polonois, ennuyez d'être oysifs dans le Camp, firent dessein d'en sortir, & d'entrer plus avant dans la Moscovie, pour en remarquer les singularités: ils menerent avec eux un nommé Voinuski, homme bien versé dans les langues Latine, Grecque & Hebraïque: leur desir ne demeura pas long temps sans satisfaction; car ils trouverent en des lieux écartes, & parmi des habitans barbares, plusieurs beaux monumens des Lettres anciennes; entre autres les Livres de Ciceron de la Republique, addressés à Atticus, ecrits en lettres d'Or. Ce succès agreable & inopiné les invitant à chercher plus avant; ils cheminerent six jours en des Regions inhabitées. Ayant traversé des Forets & des Deserts; ils recontrerent un vallon très-agreable, au milieu duquel paroissoit près d'une claire fontaine un

Tombeau antique, couvert en partie de terre, & de mousse par la longueur du temps: la curiosité les porta en cet endroit; ils le nettoyerent le mieux qu'il leur fut possible, & reconnurent, que c'etoit le Tombeau du fameux Poëte Ovide, par quelques caracteres usés, qu'ils virent gravés sur la pierre, & parmi lesquels ils lûrent ces Vers avec Peine;

Hic situs est Vates, quem Divi Cæsaris ira
Augusti Latiâ cedere jussit humo.
Sæpe miser voluit patriis occumbere terris;
Sed frustra: hunc illi fata dedere locum.

Woher Bullart diese Nachricht gezogen, habe ich bis dato noch nicht finden können. Sie ist ohnstreitig aus einem polnischen Autore genommen, und keinesweges eine Fabel, ohnerachtet sie in einigen geringen Umständen irrig seyn mag. Denn ich habe eben dergleichen Erzählung gelesen in einem gar glaubwürdigen Scribenten, der nichts aufgezeichnet hat, so er nicht selbst gesehen, und zuverläßig erfahren. Solcher ist Laurentius Müller D. ehemalig Fürstl. Curländischer Hofrath, der in vielen wichtigen Geschäften und Gesandschaften gebraucht worden, und was zu seiner Zeit in den damaligen Liefländischen, Polnischen und Moscowitischen Kriegen vorgegangen, beschrieben hat, unter dem Titul: **Polnische, Liefländische, Moscowitische, Schwedische und andere Historien, so sich unter diesem jetzigen Könige zu Polen (Stephano) zugetragen.** Das Werk ist nur ein halb Alphabet stark, und erstlich zu Frankfurt Ao. 1585. in 4to, hernach aber noch öfters gedruckt worden, davon Hoppius in seinem Schediasmate de Script. Polon. §. 16. in fin. Nachricht giebt. Dieser Autor erzählet bey Gelegenheit eines Einfals der Tartarn in Polen folgendes: „Die Crimmische Tartarn gränzen an die „Podolien von Kyoff, den Boristhenem „hinab, bis an den Pontum Euxinum - - - „Dieselbe Tartarn haben ein herrlich schön „fruchtbares Land, aber weil sie sich nur „auf dem Raube geben, lassen sie es unge„bauet. Wir sind Ao. 1581. im Pfing„sten, als der Circasky die Tartarn, mit „Hülfe des Herzogen zu Osterogge, geschla„gen, ein gut Theil desselbigen Landes „durchzogen: aber es ist alles öde und wü„ste. - - - Wir haben auch einen Wohli„nischen Edelmann mit uns gehabt, Woi„nusky genannt, denselben hat uns der „Staroſta auf Dremblova, in Bretwitz, „seines Herkommens ein Schlesier, dessen „Vater die Tartarn oftmals geschlagen, „mit zu gegeben, der wuste des Landes Ge„legenheit, war ein gelehrter versuchter Ge„sell, ein guter Poet, ein feiner Historicus, „ein guter Græcus und perfectissimus He„bræus, denn er die Juden daselbst unterwe„gens in der Podolien meisterlich wuste zu „plagen, konte gut Tartarisch, derselbe „hatte aus der Bibliotheca in der Wallachey, als der Despot vom Herrn Laßky „eingesetzet, und der Türkische Gubernator, „der Alexander, geschlagen worden, herr„liche Monumenta scripta bekommen, dar„unter auch die Libri Ciceronis de Republica „ad Atticum, mit güldenen Buchstaben auf „Pergament geschrieben waren, in einem „Umschlage mit einem unbekannten Siegel „verpitschiert gewesen, wie man noch sehen „konte: und muste sie etwa ein grosser Herr „in Werth gehalten haben. Dieser Woi„nusky beredet unser etliche, daß wir weiter „mit ihm zogen, dann er wollte uns das „wahrhafte Begräbniß des Ovidii zeigen. „Derowegen, als unser etliche ihm zu folgen „bewilligten, hat er uns auf leichten Pfer„den den sechsten Tag vom Borysthene durch „einen ungebahnten wüsten Weg auf einen „hüb-

„hübſchen luſtigen Platz gebracht, darauf „ein friſches grünes bewachſenes Brünnlein, „darnach nicht weit von demſelben Brunnen, „etwa einen Steinwurf lang, nahm er ſei„nen Sebel, hiebe das lange Graß ab, und „wir andern hulfen auch dazu raumen, bis „wir durch etliche Veſtigia des Grabſteines „gewahr worden. Als aber auch die Buch„ſtaben voller Moß bewachſen, ingleichen „fornen ein Stück vom Stein geſchlagen, „haben wir die Buchſtaben mit den Meſſern „gereiniget, mit Pulver ausgebrannt und „fein rein ausgewiſchet, und haben befun„den, daß ſolches mit des Woinusky Rede „übereinkommen, dann auf dem Stein dieſe „vier Verſe gehauen ſtehn:

Hic ſitus eſt Vates, quem Divi Cæſaris ira
Auguſti Latio cedere juſſit humo.
Sæpe miſer voluit patriis occumbere terris,
Sed fruſtra: hunc illi fata dedere locum.

„Das Wort Latio das iſt aber nit wol „mehr zu leſen, alſo, daß wir erſtlich ge„meynet, allem Anſehen und den Littern „nach, daß es patrio geheiſſen, weil aber „im andern Vers wieder patriis geſetzet wird, „haben wir ſämtlich nicht wollen dafür hal„ten, daß es ſollte mit Fleiß oder aus ei„nem Verſehen zweymal geſetzet ſeyn, ſon„dern haben dahin geſchloſſen, daß Latio „müſte geleſen werden, welches ich darum „ſetze, ob jemand mehr ſolches geſehen und „geleſen, auch etwa annotirt hätte, der „Lector an meinem referiren ſich nicht er„ger. Wir haben aber von den Bäumen „Harz genommen, daſſelbe mit Pulver im „Feuer ſchwarz gemacht, und die Buchſta„ben damit ausgefüllet, auf daß ſie nicht „leichtlich wieder bewachſen ſollten. Es „erzählte auch derſelbe Woinusky, daß man „wol auch in der Wohlin ausgebe, daß „des Ovidii Corpus gen Kyoff transferiret „ſey, aber deſſen iſt kein Grund, wir ha„ben auch zu Kyoff darnach mit Fleiß ge„forſchet, aber nichts finden können, noch „vernommen: Der Ort aber, da der Grab„ſtein liegt, ad fines Græciæ, iſt bewohnt „geweſen, das ſiehet man an den alten Stein„haufen und an dem luſtigen Brünnlein; „Der Woinusky berichtete, daß nicht weit „zum Ponto ſey, aber wir haben uns nicht „weiter wagen dürfen. Die Stadt Kyoff „aber muß vor Zeiten ein ſtattlicher, herrli„cher Ort geweſen ſeyn ꝛc.„

Ich finde nicht die geringſte Urſache, an der Wahrheit dieſer Erzählung zu zweifeln; Sie iſt wahrſcheinlicher, als des Bullart ſeine, und wird durch dieſelbe beſtärket. Ja was Fabricius von dem Cardinal Beſſarion anführet, dient noch mehr zu einer Beſtärkung. Denn es muß dieſer Cardinal doch beſondere Urſachen gehabt haben, warum er das Mſc. Ciceronis juſt in Polen mit ſo groſſen Koſten aufſuchen laſſen, allwo doch ſonſt die alten Mſc. römiſcher Auctorum ſo häufig nicht gefunden werden. Meine Muthmaſſungen ſind dieſe: Beſſarion hat zu der Zeit gelebet, da das griechiſche Kayſerthum durch die Türken zernichtet, und Conſtantinopel von ihnen erobert worden. Bey dieſer groſſen Revolution kan es geſchehen ſeyn, daß Ciceronis Werk aus der Kayſerlichen oder einer andern Bibliothec in dem griechiſchen Reiche nach der Wallachey geflüchtet worden. Weil er nun ſelbſt zu Trebiſond gebohren war, und an dem griechiſchen Hofe zu Conſtantinopel in groſſem Anſehen geſtanden, auch Erzbiſchof zu Nicäa, und einer der gröſten griechiſchen Gelehrten geweſen, folglich von dem Mſc. gute Wiſſenſchaft kan gehabt haben, ſo iſt glaublich, daß er erfahren, daß daſſelbe nach der Wallachey gekommen. Die Wallachey ſtund damals noch unter den Königen in Polen, daher hat er dann in dieſem Reiche Nachſuchung

deswegen thun lassen. Er selbst bezeuget in dem Sendschreiben wegen der Schenkung seiner Bibliothec an die Republic Venedig, so in Goldasti Centuria philologicar. Epistolar. wieder aufgelegt worden, daß er von Jugend auf sich angelegen seyn lassen, Bücher zu samlen. Propter quod, spricht er, non modo plerosque (libros) & puer & adolescens manu mea conscripsi, sed quicquid pecuniolæ seponere interim parca frugalitas potuit, in his coëmendis absumpsi - - - Quamvis autem huic rei toto animo semper incubuerim, ardentiori tamen studio post Græciæ excidium & detestandam Byzantii captivitatem in perquirendis libris Græcis omnes meas vires, omnem curam, omnemque operam, facultatem industriamque consumpsi &c. Es mag nun diese Muthmassung gegründet seyn oder nicht, so ist doch dieses in ziemlichen Grade gewiß, daß das Msc. quæstionis Ao. 1581. in Volhinien noch vorhanden gewesen; und wäre wol zu wünschen, daß ein oder anderer grosser Herr nochmals deswegen nachforschen zu lassen sich die Mühe geben wollte. Das Msc. wie es von Laurentio Müller und Isaac Bullart beschrieben wird, ist ohnstreitig ein Königlicher Schatz, und weit höher als viele tausend Thaler zu halten.

Göttingen,
den 20. Aug. 1750.

J. J. Schmauß
Prof. Jur. Ord.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

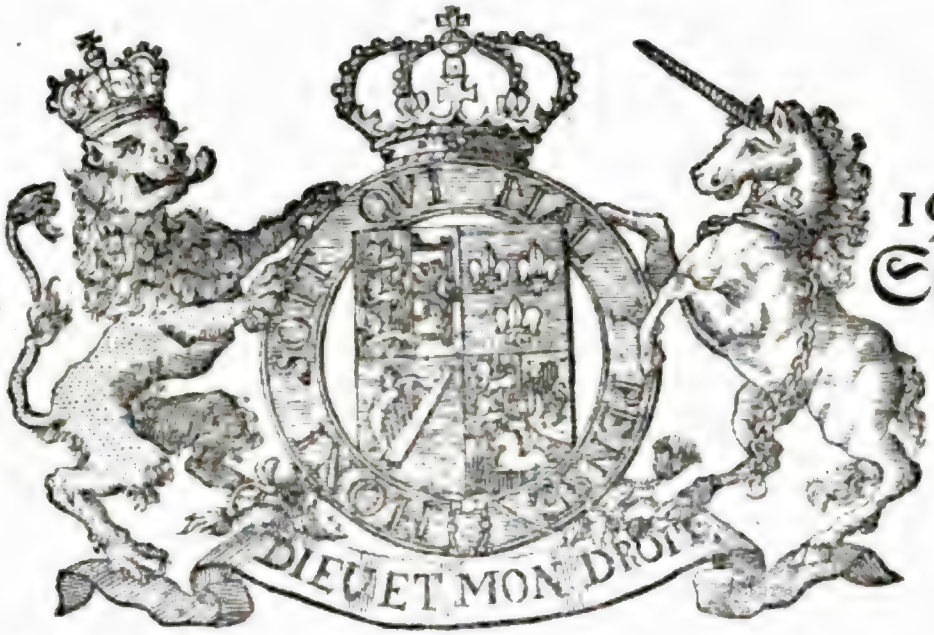

19tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 31ten Auguſt.

I. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Demnach bey hieſigem Stadtgerichte folgende Teſtamente annoch uneröfnet liegen: 1) Franz von Seinden hinterlaſſener Wittwen, Annen Margarethen, geb. Meyers de Ao. 1675. 2) Jacob Renniers, Fürſtl. Cammerdieners de Ao. 1678. 3) Margarethen Ilſen Liſtenien de Ao. 1694. 4) Johann Chriſtoph Blanken und Marien Eliſabeth, geb. Köhlers de Ao. 1707. 5) Sophien Adelheit Fiſchern geb. von Böſchmannen de Ao. 1708. 6) Magdalenen Bodenburgs de Ao. 1716. 7) Johann Conrad Göſſels und Ilſen Margarethen, geb. Dunkers de Ao. 1716. 8) Johann Chriſtoph Habermanns und Catharinen, geb. Uhlen de Ao. 1726. 9) Margarethen Schraders, geb. Timmen, und denn, nach Vorſchrift der am 22. May a. c. ausgelaſſenen Königl. und Churfürſtl. Generalverordnung, zu deren Eröfnung Terminus auf

den 25. nächſtkommenden Monats Septembris anberahmet; ſo wird ſolches öffentlich hiemit kund gemacht, damit diejenigen, welchen an Eröfnung ſothaner Teſtamente gelegen, ſodann in curia erſcheinen, und der Eröfnung mit beywohnen können. Decretum in Senatu Celle, den 24. Aug. 1750.

(L.S.) Bürgermeiſter und Rath der Stadt Celle.

II. Beförderungen.

Sr. Königl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr haben Dero Oberſchenken, dem Hrn. von Werpup, Cämmerers- oder General-Majors Rang mit der Anciennität beygeleget;

Die beyden Cammerjunkere von Hasberg und von Löw zu würklichen Cämmereren;

Den Capit. Lieut. von der Guarde du Corps von Wallmoden, und den Hofrath und Hofjunker von Buſch aber zu würklichen Cammerjunkeren ernennet, gleichwie denn der bisherige Cammerjunker von Lichtenſtein die Cammerjunkers- und der bisherige Hofjunker von Staffhorſt die Hofjunkers Gage erhalten.

Auch haben Höchſt Dieſelbe des Hrn. General-Lieut. von dem Buſch jüngſten Sohn zum Hofjunker, des Hrn. Oberjägermeiſters Graf von Oeynhauſen Sohn, und des Hrn. Schloßhauptmanns von Wangenheims Sohn zu Hof- und Jagdjunkers, und des Hrn. Obriſten Graf von Kielmansegge zweyten Sohn zum Hofjunker declariret.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Den Liebhabern allerhand ſchöner Tapeten von Wachstuch, Staub- und Saftarbeit wird hiedurch bekannt gemacht, daß ſolche bey dem Königl. privilegirten Wachstuchfabricanten Appell, wohnhaft auf dem Suchlandiſchen Garten vor dem Steinthore alhier zu bekommen ſind.

Göttingen. Es ſind von dem, unter dem Titul eines vollſtändigen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Münz- und Medaillen-Cabinets im Jahr 1747. bekannt gewordenen Werke gewiſſer Urſachen wegen, und damit daſſelbe deſto mehr in ſeinem Werthe bleiben möge, mehr nicht, als ein hundert Exemplarien auf fein holländiſches Papier mit reiner und ſauberer Schrift abgedrucket worden, und 50. davon nur in das Commercium gekommen, wie man dies Orts mit gewiſſer Zuverläßigkeit verſichern kan. Wenn nun aber dieſe kleine Auflage von einer ſo nützlichen, als den Liebhabern der Münzwiſſenſchaft überhaupt, und beſonders der Geſchichte ihres Vaterlandes, höchſt angenehmen Arbeit etwa in kurzem völlig vergriffen werden möchte, ſo hat man gedachten Liebhabern ſolches hiedurch zu dem Ende bekant machen ſollen, damit diejenige, ſo von den noch übrigen Exemplarien eins zu haben verlangen, ſich deshalben bey dem Hrn. Prof. Köhler in Göttingen, als welcher wegen ſeiner weitläuftigen Münzcorreſpondenz ſämtlich abzuſetzende Exemplaria gütigſt übernommen, bey Zeiten deshalb annoch ſich angeben können; wie denn wegen der völligen Beſchaffenheit und Einrichtung des Werks ſelbſt, und daß das Stück anders nicht als für 5. Rthlr. zu haben, man übrigens ſich in mehrern auf die Göttingiſche gelehrte Zeitungen Nro. 71. und die Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen Nro. 73. vom Jahr 1747. hiemit bezogen haben will.

Münden. Bey dem Buchbinder Gebhard alhier ſind nachfolgende gebundene Bücher um beygeſetzte Preiſe zu haben:

In Folio.

1) Everard. Ottonis Theſaurus Juris Rom. 1733. & ſq. zu Utrecht auf Royalpappier nitidiſſime gedruckt, welcher im Laden 37. Rthlr. koſtet, ſoll, in 5. neue Pergamentbänder ſchön eingebunden, gelaſſen werden vor 27 thl.

2) Joſeph. Maſcard. de Probationibus. Francf. 1585-1588. in 3. fol. Bänden vor 2 thl.

3) Ni-

3) Nicol. Reusneri Respons. volumina tria Norib. 1661. vor 1 thl. 16 ggr.

4) Dan. Schneiders algemeines biblisches Lexicon, Frankf. 1728. sq. in 3. saubern Pergamentbänden vor 9 thl. 12 ggr.

5) Martin. Lipenii Bibliotheca Jurid. Francof. 1679. mit Papier durchschossen vor 1 thl. 16 ggr.

In Octav.

6) Anton. Fabri Staatscanzley, Pars 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. nebst Register über die ersten 12. Theile, imgleichen Part. 13. 14. 15. 19. 24. vor 7 thl.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Hannover. Demnach resolviret worden, die zu Michaelis 1750. erledigte Gassenleuchtenpacht hieselbst durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, mithin dieselbe auf ein Jahr, als von Michaelis 1750. bis dahin 1751. hinwiederum pachtsweise auszuthun, und dann zu sothaner Licitation Terminus auf den 11ten nächstfolgenden Monats Septemb. wird seyn der Freytag nach den 15. Sonntage post Fest. Trinit. beliebet und anberahmet worden; Als werden zu dem Ende alle und jede, welche bemeldete Leuchtenpacht an sich zu bringen gemeynet, durch dieses hiemit verabladet, ernanten Tages Morgens um 10. Uhr auf dem hiesigen Stadthause zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und sodann gegen den geringsten Both den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Neustadt Hannover, den 17. Aug. 1750.

V. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. In des Mahler Kayſers alhier auf der Leinstraasse belegenen Hause ist eine bequeme Gelegenheit auf instehenden Michaelis zu vermiethen, welche aus 3. Stuben und 3. Kammern in der ersten Etage, und 2. Stuben und 2. Kammern in der zweyten Etage, nebst zugehöriger Küche, Keller, Holzraum ꝛc. bestehet.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 25. Aug. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

Louis d'or	$7\frac{5}{6}$	pro Cento
Ducaten	$6\frac{3}{6}$	
Louis blancs	$4\frac{1}{4}$	

schlechter als:

Species banco	$31\frac{1}{5}$	
5. ßl. Stück	$12\frac{3}{8}$	
Courant	$12\frac{1}{2}$	

VII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Ein Mensch von etlichen 20. Jahren, Namens Küster, mittelmäßiger untergesetzter Statur, eines breiten pockengrübigen Angesichts, seine eigene Haare, einen grünen, auch die letztere Zeit einen rothen Rock nebst einer grünen Veste mit güldenen durchgebrochenen Tressen tragend, welcher bereits inhaftiret, hat dem hiesigen Hof- und Canzelleyrath, Grafen von der Schulenburg, verschiedene Bücher entwandt, deren Anzahl und Namen bis dato noch nicht alle erinnerlich.

Als nun nicht allein dem Hrn. Grafen sehr daran gelegen, die entwandten Bücher wieder zu bekommen, sondern auch dem Käufer selbst darunter gerathen, wenn er die entwandte Bücher dem Eigenthümer bald wiederum zustellt, damit er in unterbleibendem Falle an dem schändlichen Verbrechen keinen Theil nehme; So werden alle und jede nach Standes Gebühr geziemend ersuchet, daß sie von denen, von gedachten Küster erhandelten Büchern entweder gerichtliche Anzeige bey hiesiger Königl. Justitzcanzley thun, oder sich deshalb bey dem hiesigen Advocat Bakhaus auf dem Egidien neuen Anbaue melden mögen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Augustus	Hannover. den 28. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 17. Himbt.	Lüneburg. den 22. Himbt.	Celle. den 25. Himbt.	Osterode. den 13. Himbt.	Amsterdam den 24. Last	Königsb. den 13. Last	Hamburg. den 21. Last	Bremen. den 22. Last	Nordhausen. den 22. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	32 = =	34 = =	42 = =	17 = =	31 = =	32 = 35	100-122	168-170	67 = 71	74 = 80	29 = =
Rocken	17 = 18	18 = 19	20 = =	9½ = =	16½-17	21 = 22	60 = 66	80 = 90	34 = 35	44 = 46	20½ =
Gersten	15 = =	16 = =	17 = 18	9 = =	15 = =	17 = =	52 = 62	50 = 52	28 = 30	30 = 32	12½ =
Haber	10 = 11	= = =	= = =	4½ = 5½	10 = =	11 = =	25 = 30	34 = 36	17 = 19	18 = 19	10 = =
Erbsen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	70 = 72	= = =	40 = 44	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	14 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	5 = =	10 = =	= = =	20 = 21	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	22 = =	28 = =	22 = =	20 = =
= geringern	16 = 18	16 = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	24 = =	32 = =	32 = =	24 = =
= geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	28 = =	20 = =	14 = 16
= geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

20tes Stück.

Zweytes Schreiben.
Von der Ordnung der Fruchtpreise.

Mein voriges schliesset mit einer Tabelle, welche die Vergleichung der Fruchtpreise zwischen der Residenz Hannover und der Stadt Einbeck in sich begreifet.

Dieser Unterscheid leitet mich auf einige Anmerkungen über die ungleiche Erhöhung der Preise, in Absicht auf verschiedene Orte. Wir wollen uns zum Beyspiel die eben gedachte beyde Städte vorstellen. Und da ist zwar aus der angeführten Tabelle schon zu ersehen, daß der Unterscheid der Preise immer stärker werde, je näher man den gegenwärtigen Zeiten komt.

Weit deutlicher aber zeigt sich solches, wenn man statt der, in jener Tabelle angenommenen Zeiträume von verschiedener Grösse, einerley Anzahl Jahre zum Grunde leget.

So sind z. E. die Preise gewesen:

Anzurechn. vom Jahr	Im Durchschnitt von 20. Jahren. Vom Weitzen zu Hañover	Weitzen zu Einbeck	Gersten zu Hañover	Gersten zu Einbeck
1648	16 89	16 60	10 19	10 05
1653	13 83	14 70	8 66	9 00
1658	15 72	16 70	9 95	10 05
1663	15 33	16 35	9 53	9 15
1668	16 49	16 55	10 25	9 35
1673	17 98	17 80	11 14	9 90
1678	19 27	18 80	11 60	10 25
1683	21 37	20 45	13 52	11 90
1688	21 94	20 95	13 78	11 80
1693	24 09	22 35	14 37	12 20
1698	24 48	22 60	14 97	12 30
1703	25 27	22 00	14 91	11 90
1708	27 09	23 90	15 88	13 25
1713	26 62	23 70	15 56	13 20
1718	26 70	23 20	15 01	12 90
1723	27 72	24 45	14 90	13 40
1728	28 15	24 30	15 20	13 05

Es haben also die Fruchtpreise zu Anfang dieser 100. Jahre zu Hannover und Einbeck eine vollkommene Gleichheit beobachtet; bis gegen das Jahr 1665. haben solche noch balanciret, nachhero aber sind die Einbeckschen immer etwas mehr zurück geblieben, und zuletzt von den Hannoverischen ohngefehr um ein Sechstheil übertroffen worden. Eben dieses findet sich nach einer gewissen Proportion, wenn man statt der gesetzten 20. Jahre, 30. 40. bis 50. zusammen nimt.

Ich werde bey einer andern Gelegenheit erweisen, daß die Fruchtpreise den Maaßstab von allen übrigen Pretiis der menschlichen Bedürfnissen abgeben, und daß man also daraus die zunehmende Theurung überhaupt sehr genau zu bestimmen im Stande sey. Jetzo aber richte ich meine Absicht vornemlich nur auf die Fruchtpreise alleine. Nun müssen gewisse Ursachen vorhanden seyn, warum Hannover und Einbeck, da sie noch vor 100. Jahren in diesem Stücke gleich gewesen, es jetzo nicht mehr sind, und warum die Differenz bey nahe den sechsten Theil betrage. Es kan nicht fehlen, daß die Entdeckung dieser Gründe, wenn sie von allen Städten oder Gegenden eines Landes aufgesuchet werden, nicht gewisse Maaßregeln zum Besten der Landesoeconomie überhaupt an die Hand geben sollten. Hannover ist ohnstreitig vor 100. Jahren bey weiten so volkreich nicht gewesen, als jetzo. Einbeck aber auch nicht. Hannover ist auch ohnstreitig zu allen Zeiten viel volkreicher gewesen als Einbeck. Wäre nun eigentlich die Menge der Menschen an einem Orte die Ursache der zunehmenden Theurung; So würden die Früchte schon vor 100. Jahren zu Hannover viel theurer gewesen seyn, als zu Einbeck. Wir wissen aber, daß solches nicht ist, sondern daß sie vielmehr die ganzen ersten 20. Jahre hindurch mit einander gleich geblieben. Man kan auch überhaupt vor bekannt annehmen, daß die Vermehrung der Menschen, wann alle übrige Umstände gleich, nach und nach vielmehr alle Dinge wolfeiler, als theurer machen müsse. Es ist also an und vor sich der Grund des in den folgenden Zeiten sich hervorgethanen Unterscheids der Fruchtpreise, nicht in dem Unterscheid der Populosität zu suchen, folglich muß ein anderer Grund vorhanden seyn. Die Menge des gemünzten und im Circul seyenden Geldes wird von jederman als eine der vornehmsten Ursachen von der zunehmenden Theurung angesehen. Es ist solches eine unwiedersprechliche Wahrheit. Aber in der Application auf gegenwärtigen Satz wird sie ebenfals nichts entscheiden. Die Umstände von Hannover und Einbeck sind jederzeit, wenigstens schon vor 100. Jahren, so weit von den Einbeckischen unterschieden gewesen, daß man nicht zweifeln kan, es müsse nach Proportion der Einwohner schon dero Zeit zu Hannover weit mehr Geld vorhanden gewesen seyn, und im Commercio roulliret haben, als zu Einbeck. Die Bedingung, unter welcher die zunehmende Menge des Geldes die Preise erhöhet, ist aber, daß jenes nach dem Unterscheid der Zeit oder des Orts in grösserer Quantität roulliret. Es kan also die Menge des Geldes die Hauptursache nicht seyn, warum vor 100. Jahren die Früchte zu Hannover in eben dem Preise gestanden wie zu Einbeck, und warum jetzo beyde um den sechsten Theil unterschieden sind. Ich könte auch die Frage aufwerfen, ob nicht der Luxus, welcher seit 100. Jahren, bekannter Maassen sehr zugenommen, und in Residenzstädten nothwendiger Weise gegen andere in einer weit höhern Proportion, auch der Zeit nach, stehet, hieran den gröſten Antheil habe? Alleine der Luxus vermehret zwar die Ausgaben vor viele, zu andern Zeiten und an andern Orten gar leicht zu entbehrende Dinge, und machet sie also, in Absicht auf die besondern Umstände, nur zu einer hypothetischen Nothwendigkeit, aber die Preise werden dadurch wenig oder nichts erhöhet. Sollte nicht z. E. eine Privatperson zu Hannover, welche vor 50. Jahren, nach ihrem Stande, mit 800. Rthlr. reputirlich auskommen können, jetzo

bey

bey nahe 2000. Rthlr. gebrauchen, um eben dieſelbe Eſtimation unter ihren jetzigen Mitbürgern zu behaupten, in welcher ſie dazumal geſtanden? Gleichwol ſind die Preiſe der Dinge ſeit 50. Jahren nicht mehr als um den vierten Theil geſtiegen. Es wird ſich ein anderes mal Gelegenheit finden, über dieſen Articul umſtändlich zu reden, jetzo iſt es genug zu wiſſen, daß hierinnen ebenfals der Grund des mehr bemerkten Unterſcheids nicht liege. Wenn alſo Ew. zu wiſſen verlangen, worin ich denn ſolchen eigentlich zu ſetzen vermeyne: So finde ich ihn, nach allem Ueberdenken lediglich darin, daß vor 100. Jahren die Stadt Hannover, theils von ihrer eigenen Länderey, theils durch ſehr nahe Zufuhre, eben ſowol wie Einbeck, die benöthigte Kornfrüchte vor der Thür gehabt. Wie aber Hannover von Zeit zu Zeit ſich nach Proportion mehr, als Einbeck, peupliret, und vor jenes Conſumtion die eigene Ernte nicht mehr zureichen wollen, der Mangel alſo durch Zufuhr erſetzet werden müſſen; Einbeck hingegen noch zur Zeit, bey mittelmäßig ergiebigen Jahren, ſeine Nothdurft ſelbſt erntet; So iſt ſehr begreiflich, wie dadurch ein ſolcher Unterſcheid entſtehen können. Und zwar würde ſolcher bloß in dem Fuhrlohne zu ſuchen ſeyn. Denn ordentlicher Weiſe iſt in einem Umkreiſe von 3. bis 4. Meilen um Hannover der Fruchtpreis an Ort und Stelle einerley. Geſchiehet nun die Zufuhr, ſo ſchläget der Lieferante wenigſtens ſo viel darauf, als die Tranſportkoſten ausmachen. Deswegen findet man auch, daß der Gerſtenpreis immer etwas höher nach Proportion, als der Weitzenpreis. Denn 1. Hmbt. Gerſten wird an Fuhrlohn lange nicht in eben der Verhältniß weniger koſten, als 1. Hmbt. Weitzen. Es wird vielmehr meiſtens auf eins hinaus laufen. Hingegen iſt 1. Hmbt. Weitzen gemeiniglich noch einmal ſo theuer, als 1. Hmbt. Gerſten. Es wird alſo hiedurch der Satz noch ferner beſtärket, daß die Differenz gegen Einbeck lediglich vom Fuhrlohn herrühre. Je volkreicher nun Hannover von Zeit zu Zeit geworden, deſto weniger haben die nahen Feldmarkten zureichen können, die erforderliche Conſumtion zu liefern, und von deſto entferntern Orten muſte alſo die Zufuhre erfolgen.

Nun wird man, nach einem genauen Ueberſchlage, in der Gegend von Hannover, auf die Meile vor jeden Himbten allerley Früchte, durch die Bank zu rechnen, ohngefehr 1. Mgr. Transſportkoſten bekommen. Die Proportion der jedesmaligen Preisdifferenz gegen Einbeck wird uns alſo auf eine Spur bringen, die von Zeit zu Zeit zugenommene Verhältniß der Conſumtion, und folglich auch der Einwohner zu entdecken. So fremd dieſes Principium ſonſt ſcheinen möchte, ſo verhoffe ich doch, daß die ſchon angeführten Gründe es ſattſam rechtfertigen werden. Wir wollen zu erſt in einer Tabelle die Differenz bemerken, aus welcher wir ſothane Rechnung anzuſtellen vermeynen.

Diffe-

Im Durchschnitt von 20. Jahren anzurechnen.	Differenz der Hannov. Preise gegen Einbeck.				
	Weitzen.	Gersten.	Im Durchschnitt.		
Von 1668	0 06	0 90	0 43	oder	$\frac{1}{2}$ Mgr.
= 1673	0 18	1 24	0 71	=	$\frac{3}{4}$ =
= 1678	0 47	1 35	0 91	=	1 =
= 1683	0 92	1 62	1 27	=	$1\frac{1}{4}$ =
= 1688	0 99	1 98	1 $48\frac{1}{2}$	=	$1\frac{1}{2}$ =
= 1693	1 94	2 17	2 $05\frac{1}{2}$	=	2 =
= 1698	1 98	2 67	2 $32\frac{1}{2}$	=	$2\frac{1}{4}$ =
= 1703	3 27	3 01	3 14	=	3 =
= 1708	3 19	2 63	2 91	=	3 =
= 1713	2 92	2 36	2 64	=	$2\frac{1}{4}$ =
= 1718	3 50	2 11	2 $80\frac{1}{2}$	=	$2\frac{3}{4}$ =
= 1723	3 27	1 50	2 $38\frac{1}{2}$	=	$2\frac{1}{2}$ =
= 1728	3 85	2 15	3 00	=	3 =

Wenn Ew. ꝛc. die zu Anfang dieses Schreibens vorgelegte Tabelle mit der jetzigen in Vergleichung zu bringen belieben, und sich zurück erinnern wollen, was ich in meinem ersten Schreiben von der Reducirung in hunderttheilgen gesagt: So werde ich einer weitern Erklärung überhoben seyn können. Hieraus ist nun aber zu ersehen, daß von 1668. in den nächstfolgenden 20. Jahren das Fuhrlohn auf den Himbten $\frac{1}{2}$. Mgr. betragen, von 1673. $\frac{3}{4}$. Mgr. und so weiter.

Wird also nicht in eben der Proportion die Etendue um Hannover zugenommen haben, welche nöthig gewesen, die Consumtion sothaner Stadt zu ergänzen, und die eben so viel von ihrer eigenen Nothdurft erübrigen, oder ihren Nachbaren gegen über nicht vortheilhafter abstehen können, als eben die Bedürfniß der Stadt Hannover erfordern wollen? Und wird man also hieraus nicht mit grosser Zuverläßigkeit ermäßigen können, wie die Consumtion in Hannover von Zeit zu Zeit zugenommen, und wie folglich auch ihre Populosität einen Zuwachs nach dem andern erhalten. Die eigentliche Ausrechnung hievon werde ich ein anderes mal zu liefern das Vergnügen haben. Jetzo merke ich nur an, daß wann man auf gleiche Weise auch von allen übrigen Städten dieser Lande, oder auch von andern Provinzen, dergleichen Berechnungen machen wollte, man alle diejenigen Vortheile davon haben würde, die man von einer genauen Kentniß der Populosität eines Orts, der Verhältniß seiner Consumtion gegen seine eigene Ernte, der daher entstehenden Nahrungsbeschaffenheit und anderer fast unzählbarer Umstände, erwarten könnte.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

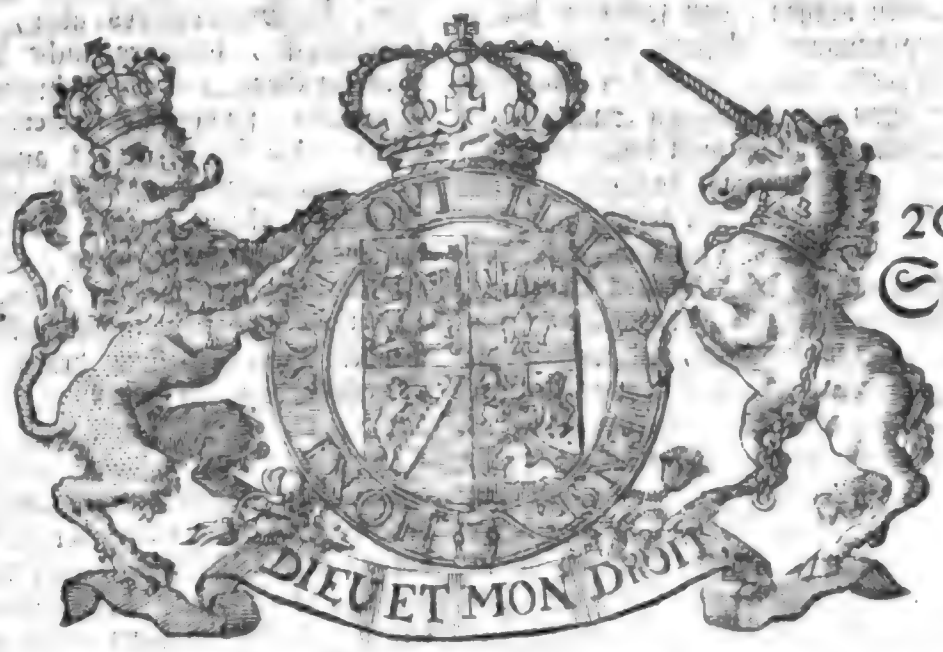

Ao. 1750. 20tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 4ten September.

I. Gemeiner Beſcheid.

So bey Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley zu Celle am 29. Aug. 1750. publiciret worden.

Daß die Advocati die zu übergebende Producta unterſchreiben ſollen; Item, wegen Mißbrauchs der Dilations- und Prorogationsgeſuche.

Ob man zwar wol gehoffet, es würden Procuratores und Advocati, welche bey Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley allhier Partheyen bedienen, denen ohnlängſt ergangenen höchſtnöthigen Verordnungen, nach welchen 1) und zwar in dem 21ten Celliſchen gemeinen Beſcheide, dem 14ten neuern gemeinen Beſcheide, weniger nicht dem 2ten Hofgerichts gemeinen Beſcheide, deutlich verſehen: **welchergeſtalt ohne Unterſchrift des Advocati keine Producta angenommen werden ſollen**, und 2) **alle zur Verzögerung der Sache abzielende Dilationes und Prorogationes ernſtlich**

verboten, gestalten das neue algemeine Justitzreglement §. XI. und die daselbst angezogene Ordnungen darunter genugsames Ziel und Maaß setzen, ein schuldiges Genügen leisten; So hat man dennoch mit nicht geringen Mißfallen eine geraume Zeit wahrnehmen müssen, daß sothanen heilsamen Verordnungen, obgleich Advocati und Procuratores, durch die in den eingeführten oder schon rechtshängigen Sachen abgegebene Bescheide, und sonst dessen mehrfältig erinnert worden, nicht nachgelebet, vielmehr schnurstracks entgegen gehandelt werde, indem 1) so viel die Unterschrift des Advocati betrift, die mehresten Producta, ohne solche zu besorgen, von denen Procuratoren eingegeben werden, und was 2) die Dilations- und Prorogationsgesuche anlanget, die Advocati und Procuratores vielfältig nicht einst ein Impedimentum, noch weniger ein erhebliches, anführen, am allerwenigsten aber auf eine ordnungsmäßige Bescheinigung bedacht sind, auch sich öfters nicht entblöden, die vierte und fünfte Befristung nachzusuchen. Wann man aber denen hieraus den Partheyen erwachsenden Präjudiciis und andern entstehenden Inconvenienzien länger nachzusehen unverantwortlich hält; So wird hiemit, und in Kraft dieses gemeinen Bescheides, was an obangezogenen Oertern der hiesigen Gerichtsordnungen hierunter allschon wohlbedächtlich und heilsam verordnet, nicht nur völlig wiederholet, und nochmals bestätiget, sondern auch die Procuratores und Advocati zugleich ferner alles Ernstes erinnert, daß 1) diese, die Advocati nemlich, alle Producta und Handlungen, worinn merita causæ tractiret werden, ausser in denen, in dem 2ten Cellischen gemeinen Bescheide ausgenommenen Fällen; wesfals sie jedoch bey Einbringung der ersten Schrift bey uns gezimende Anzeigung zu thun, und darüber, befindendem Dinge nach, Permißion zu gewärtigen haben, unterschreiben, die Procuratores aber, ohne solche Unterschrift, dieselben nicht produciren, oder im Gegentheil die Schriften nicht angenommen, sondern per Decretum zurück gegeben, die Procuratores auch auf jeden Contraventionsfall mit 2. Lst. bestrafet, den Advocaten aber die ihren Partheyen daher entstehende Inconvenienzien, Schaden und Kosten imputiret werden sollen. Daß sie 2) ratione derer ohnumgänglich nachzusuchenden Befristungen denen obberegten Gerichtsordnungen jedes mal gebührend nachleben, mithin bey der ersten, es sey Dilatio oder Prorogatio, wenigstens ein erhebliches Impedimentum anführen, bey der zwoten und dritten aber die Hinderniß nothdürftig bescheinigen, oder die sonst erforderte Solemnia, dem Befinden nach, leisten, in Verbleibung dessen aber, daß keine Dilatio oder Prorogatio verstattet werde, gewärtigen sollen. Und wie dieses binnen sechs Wochen nach Publication dieses beobachtet, auch, damit solches zu jedermans, dem daran gelegen, Notiz kommen möge, denen hiesigen Canzeleyprocuratoren eine hinlängliche Anzahl gedruckter Exemplarien dieses gemeinen Bescheides zu weiterer Bekanntmachung aus hiesiger Justitzcanzley zugestellet werden soll; Als haben sowol die Partheyen selbst, als die Procuratores und Advocati sich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten. Publicatum den 29. Aug. 1750.

II. Steck-Briefe.

Demnach ein Constable, Namens Joh. Christian Soesten, 30. Jahre alt, gebürtig aus Medingen im Lüneburgischen, mittelmäßiger, etwas untergesetzter Statur, bräunlichen Angesichts, schwarzbrauner Haare, ein blau Roudirungscamisol tragend, einen seiner Cameraden, auf tückische Art, gefährlich verwundet, darüber zur Haft und Inquisition gerathen, in der Zeit der zu Lüneburg gegen ihn fortgesetzten Inquisition aber, da er vernommen, daß der Verwundete in Lebensgefahr sey, der Haft entrunnen und geflohen ist; So werden alle und jede, hohe und niedere Obrigkeiten, in- und ausser Landes, hiemit, nach Standes-Gebühr, ersuchet: Diesen entwichenen Deliquenten

linquenten, im Fall er ſich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten laſſen ſollte, in wohlverwahrliche Haft zu nehmen, und davon anhero Nachricht zu ertheilen. Welche rechtliche Willfahrung in ſolchen und anderen Fällen zu erwiedern, auch die etwa bey dieſer Gelegenheit verwandte Koſten zu erſtatten, man erböthig iſt. Geben Hannover, den 1. Sept. 1750.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. General-Kriegesgerichte.

(L.S.) G. F. v. Sommerfeldt.

III. Avancement.

Vom 30. Auguſt 1750.

Guarde du Corps.

Die vacante Capit. Lieutenance iſt dem Titl. Capit. Lieutenant und Oberadjoudanten von Eſtorff vom Adelepſiſchen Regiment wieder conferiret worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Wilhelm Schmidts Buchhandlung am Neuſtädter Markte alhier, und zu Göttingen, iſt zu haben:

Memoires Turcs, ou Hiſtoire galante de deux Turcs pendant leur ſéjour en France, 2. Tom. 8. a Francf. 750. 16 ggr.

Scherlocks D. und Biſchofs zu London, Buß- und Paſtoralſchreiben, welches er bey Gelegenheit der geweſenen Erdbeben hat ergehen laſſen, 8. Frf. 1750. 1 ggr.

Kerus, P. F. Heilige Gedanken von GOtt und ſeinen Eigenſchaften, in gebundener Rede verfaßt, 3. Theil, 8. Frf. 750. 6 ggr.

Wetkeri J. J. de Secretis Libri XVII. ex variis Auctoribus collecti, methodice digeſti, & Mizaldi, Alex. Pedemontani atque Portæ ſecretis imprimis locupletati, c. additionib. Theod. Zuingeri, med. 8. Baſileæ 1750. 1 thl. 12 ggr.

Freſenii, Joh. Phil. Paſtoralſamlungen 5. Theil, 8. Frf. 750. 12 ggr.

Der hieſige Ingenieurcapitaine Braun hat einen ſaubern Riß verfertiget, welcher die vor dem Aegidien Thore belegene ſogenannte Bult, und die auf ſelbiger von Sr. Königl. Majeſt. gehaltene letztere Revue Dero ſämtlichen teutſchen Trouppen vorſtellet. Er iſt gewillet, ſolchen an einen Liebhaber von dergleichen Arbeit zu überlaſſen, und kan des Preiſes halber mit ihm ſelbſt accordiret werden. Sein Logis iſt auf der Oſterſtraaſſe unter dem Brauerhauſe.

Bey dem Tiſchler Vasmer in der Roßmühle, ſtehet ein ſehr ſauber gearbeitetes engliſches Bureau von nußbäumen Holze, mit engliſchen Beſchlage, welches auf Beſtellung von demſelben verfertiget worden, zu kaufe. Die Liebhabere dazu können ſich bey vorbemeldten Tiſchler melden, und des Preiſes halber Nachricht erhalten.

Göttingen. Ein auswärtiger angeſehener Mann trachtet eine von etlichen 30. Jahren her, mit vielen Koſten und Mühe gemachte Collection von alten römiſchen Münzen wohl anzubringen. Die ſilberne Munzen beſtehen aus ohngefehr 400. Stücken, welche aber aus mehr denn tauſend Stücken choiſirt ſind. Eine jede iſt von differenten Revers, und über dieſes extra wohl conſervirt. Darunter befinden ſich, gar wenige ausgenommen, die rareſten Nummi. Von kupfernen ſind auch ohngefehr 400. Stücke dabey, von allerhand Gröſſe, worunter auch unterſchiedliche Nummi rariſſimi, als Othones, griechiſche und lateiniſche, ein Peſcennius Niger und ſonſt noch mehr rare und gleichermaaſſen wol conſervirte Nummi, die auch nicht ſo leichte in groſſer Herren Münzcabinetten anzutreffen ſind. Es finden ſich auch dabey 6. goldene Münzen, worunter auch einige ſehr rare. Ueber dieſe ſind noch 200. ſilberne Münzen gedoppelt vorhanden, welche ebenmäßig wohl behalten, auch einige rare noch

darunter

darunter ſind, die einen guten Anfang zu einer Münzſamlung geben können. Man kan deswegen bey Hrn. Joh. David Köhlern, Hiſt. P. P. O. auf der Georg-Auguſt Univerſität alhier noch volſtändigere Nachricht bekommen. Es hat derſelbe auch eine anſehnliche Parthie antiquer aus- und einwärts geſchnittener, und ein- und uneingefaſter Edelgeſteine von allerhand Gröſſe, die er gleichermaaſſen zu veräuſſern geſonnen iſt.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein junger Menſch von 20. und etlichen Jahren, welcher mit der Aufwartung umzugehen weiß, und dabey eine gute Hand ſchreibet, ſuchet als Laquais einer Herrſchaft zu dienen, und giebt das Intelligenzcomtoir mehrere Nachricht davon.

VI. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Von Hildesheim iſt dem hieſigen Intelligenzcomtoir gemeldet worden, daß daſelbſt eine lederne Taſche mit einem ſilbernen Bügel verlohren, worinnen, nebſt etwas Gelde, ein Achat in Meſſing gefaßt, mit einem Wapen und den Buchſtaben I. M. H. befindlich. Wer ſolches gefunden, und bey hieſigem Intelligenzcomtoir angeben wird, ſoll dafür 1. Gulden empfangen, und überdem das Petſchaft nach ſeinem Werthe bezahlt erhalten.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 28. Aug. 1750. ſind $\frac{1}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$71\frac{9}{10}$	pro Cento
	Ducaten	$6_{71}\frac{9}{10}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{3}$	
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{5}{8}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{1}{4}$	
	Courant	$12\frac{3}{8}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der hieſige Ingenieur Capitaine Braun, auf der Oſterſtraſſe unter dem Brauerhauſe wohnhaft, offeriret denenjenigen, welche in der Geometrie, Fortification, Architectura Civili und andern Theilen der Mathematic gründlichen und deutlichen Unterricht verlangen, ſeine Handleitung; und kan mit ſelbigen entweder überhaupt, oder Monats- und Stundenweiſe desbalber accordiret werden.

Ein Prediger im Calenbergiſchen iſt gewillet, einige Koſtgänger vor einen billigen Preis anzunehmen, und ſelbige in Humanioribus, Matheſi und Philoſophie, auch erforderlichen Falls im Schreiben und der Muſic zu unterweiſen. Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder ſelbigen anzuvertrauen gedenken, werden erſuchet, bey dem Intelligenzcomtoir ſich zu melden, als welches weitere Nachricht davon geben wird.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

21tes Stück.

Schluß des zweyten Schreibens von der Ordnung der Fruchtpreise.

Im Vorbeygehen will ich nur gedenken, wie bloß aus dem Unterscheide der Kornpreise, welche in dem Magdeburgischen Intelligenzblatt gemeldet werden, von den daselbst bemerkten kleinern Städten, als Aschersleben, Gentin, Calbe ꝛc. gar verschiedene Nahrungsumstände heraus gebracht, die nirgends beschrieben stehen, und welche nachgehends die Erzehlung einiger Bekannten, zu meinem nicht geringen Vergnügen bestätiget hat. Die Gränzen, welche ich diesem Schreiben gesetzet, erlauben mir nicht, mich dermaln hierüber weiter auszubreiten, weswegen ich den Rest annoch einer einzigen Betrachtung gewidmet haben will, die aber, so viel ich einsehe, mit der Zeit vor manches Land nur gar zu wichtig werden dörfte.

Hannover hat vor 100. ja noch vor 80. Jahren so viel geerntet, oder wenigstens so viel auf den nächstgelegenen Feldmarkten gehabt, daß es nichts vor Fuhrlohn ausgeben dörfen. Jetzo ist es schon so volkreich geworden, daß es bey mittelmäßigen Jahren 3. Meilen weit Zufuhr im Umkreise nöthig hat. Vermehrte sich die Populosität in den umliegenden Gegenden gar nicht, so würde die Entfernung der Zufuhr mit der Zeit zunehmen, wie die Quadratwurzeln der zunehmenden Populosität in der Stadt. Allein, da auf dem platten Lande die Vermehrung der Menschen ebenfals mit der Zeit einen Zuwachs hat, ob gleich nicht so stark, als in Hannover: So brauchet das platte Land auch von Zeit zu Zeit mehr zu seiner eigenen Consumtion, und kan also auch immer weniger vor die Stadt entbehren. Die Proportion der Zufuhrsentfernung muß also noch schneller, als die Quadratwurzeln der Populosität in der Stadt zunehmen. Es ist jetzo gleich viel, ob ich die eigentliche Verhältniß bestimme oder nicht. Der Raum verstattet solches nicht, und ich habe genug, wenn Ew. ꝛc. mir nur überhaupt zugeben, daß die Zufuhre auf diese Weise nothwendig immer kostbarer, und die Etendue, aus welcher solche zu erwarten, immer gröſſer werden müsse. Was folgt aber hieraus? Wird es nur blos bey einem, nach Proportion der zunehmenden Populosität, sich erhöhenden Betrage der Zufuhrskosten sein Verbleiben haben? oder wird nicht vielmehr mit der Zeit ein Mangel an den Früchten selbst zu besorgen seyn, falls solche nicht in gröſſerer Menge als bishero geerntet werden? Indem von einer volkreichen Stadt die Zufuhre sich immer weiter entfernet, so kommen die Feldmarkten, aus welcher solche erfolget, ja nothwendig einer andern volkreichen Stadt immer näher, und so gehet es um den ganzen Circul. Wird aber dadurch nicht die Noth vor alle in solchem Umkreise belegene Orte nach dem Maasse vervielfältiget werden, als die Populosität zu- und dagegen die bisherige Genugsamkeit der Früchte abnimmet? Bedenket man ferner, daß jetzo nicht mehr so viel Land, wie in vorigen Zeiten, aus dem Dreische gebrochen werden kan, die

Forsten auch eben sowol, als das Ackerland, cultiviret werden müssen; Nicht zu gedenken, daß wenige Länder, sich so heilsamer Verordnungen, zu Wegschiessung des überflüßigen und einen grossen Theil der Feldfrüchte ruinirenden Wildprets, wie die hiesigen, zu erfreuen haben: So wird dadurch jene Besorgniß in manchen Gegenden noch um ein merkliches vergrössert werden. Viele werden sich zwar hiebey mit der Hofnung trösten, daß in solchem Falle gar leicht aus andern mehr entfernten Landen Rath geschaffet werden könne. Allein ich besorge nur, daß der Ueberfluß mit der Zeit aller Orten, wenigstens in denjenigen Provinzen, von welchen wir allenfals unsern Mangel ersetzen müssen, ebenmäßig nach Proportion abnehmen werde. Die Kornzuschläge, welche in den neuern Zeiten viel häufiger veranstaltet werden, scheinen dieser Vermuthung ein ziemliches Gewicht zu geben. Und sodann ist auch hier eigentlich die Frage, wie ferne ein jedes Land oder ganzes Reich vor sich, und in Absicht auf seine eigene Landesproducte und daraus zu versorgende Unterthanen, auf diese Umstände aufmerksam zu seyn, Ursache habe.

Ohne Zweifel werden diejenigen gleiche Ueberlegung angestellet haben, welche auf Mittel bedacht sind, die Fruchtbarkeit des Ackerlandes immer höher zu treiben. In der That scheinet dieses, bey angeführten Umständen, das einzige zu seyn, wodurch dem sonst zu besorgenden algemeinen Mangel Einhalt geschehen möchte. Die öffentlichen Nachrichten haben uns davon verschiedene Proben geliefert, und was würde von grösserer Hofnung seyn, als wenn Oeconomieverständige an allen Orten, durch ansehnliche Prämien, aufgemuntert würden, über diesen Articul, welcher sich von Jahren zu Jahren kostbarer machen wird, ihren Fleiß nicht ermüden zu lassen.

Einbeck,
den 1. Aug. 1750.

J. F. Unger.

Nachricht.

Mit nicht geringen Vergnügen haben wir von vielen gelehrten und vernünftigen Lesern unserer Blätter die Versicherung ihres Beyfals, theils mündlich, theils schriftlich erhalten. Der gelehrte Articul wird von den meisten auch um deswillen gern gelesen, weil die Abwechselung der darin vorkommenden Materien angenehm ist. Man wird beflissen seyn, auf die angefangene Weise fortzufahren, und insonderheit sich hüten, daß keine gar zu schlechte, des Lesens unwürdige Stücke unsern Gönnern und Freunden vorgelegt werden. Wenn aber ein oder anderes Stück diesem und jenem etwa misfallen möchte, so ersuchen wir den Leser, uns solches nicht zu verargen, sondern vielmehr nebst uns davor zu halten, daß ein Blatt, welches, wie das gegenwärtige, von sehr vielen Personen gelesen wird, auch Leute von sehr unterschiedenem Geschmacke vergnügen müsse. Man kan dieses nicht anders, als durch öftere Abwechselung der Materien erhalten. Auf diese Weise findet allezeit ein Theil von unsern Leseru etwas, so ihm gefält, und diejenigen, so mit diesem Stücke nicht völlig zufrieden sind, werden vielleicht das nächstfolgende schön finden. Die fleissigen Beyträge geschickter Männer haben uns in den Stand gesetzet, die gelehrten Articul von so verschiedenen Inhalte liefern zu können; Wir danken denenselben hiedurch öffentlich, und ersuchen jederman, welcher die hiezu nöthige Geschicklichkeit besitzet, unsere Blätter ferner zieren zu helfen, und durch gute Aufsätze dem Publico zu dienen, wobey das, in der vorläufigen Nachricht, so diese Blätter angezeiget, gethane Versprechen wiederholet wird. Ob wir gleich noch keinen Mangel an guten Beyträgen haben, so hoffen wir doch, es werde dem grössesten Theile unserer Leser nicht unangenehm seyn, wenn wir bisweilen eine gute Uebersetzung aus den schönen Journals liefern, welche in

London

London monatlich ausgegeben werden. Viele Stücke davon sind schön, und von so gutem Geschmacke, daß sie verdienen, in unserer Sprache bekannt zu seyn, da wenige die englische Sprache verstehen, oder doch nicht Gelegenheit haben, solche Journale so bald zu erhalten. Wir haben überdem dabey den Vortheil, mehrere Abwechselungen in dem Inhalte zu machen, und zugleich den Raum auf eine gute und nützliche Art zu füllen, welcher bisweilen von dem eingesetzten Aufsatze nicht völlig eingenommen wird. Zum Versuch soll folgendes dienen, und wenn dieses unser Vorhaben Beyfall findet, wollen wir von dergleichen Uebersetzungen ein mehreres liefern.

Von dem Torpedo, oder Krampf-Fisch, aus dem Englischen, des Orford. Student. N. 2.

Mein Herr!

Die Erzählungen, so uns einige Schriftsteller von dem Torpedo oder Krampf-Fisch geben, sind fast eben so widersprechend als unterschieden. Ich nehme mir daher die Freyheit, ihnen eine zuverläßige Beschreibung dieses Thieres und seiner wunderbaren Würkungen, in den menschlichen Cörpern, zu übersenden. Die Gelegenheit, gegenwärtige Versuche anzustellen, fand ich zu Suriname. Sie wissen, daß diese Colonie vormals den Engeländern gehörete. Es sind aber schon einige Jahre, seit dem sie mit den Holländern, gegen Neu York vertauschet wurde. Ihre Lage ist ohngefehr sechs Grade nördlicher Breite, in Südamerica.

Es war im Jahre 1745. im Monat Jenner, wie ich zu Suriname ankam. Sr. Excell. der Hr. J. J. Mauricius hatte mich von Barbadoes rufen lassen. Seine Gemahlin sowol, als er selbst, befanden sich damals in solchen Umständen, die meine Hülfe, mit Zuziehung anderer Wundärzte dieser Colonie, erforderten. Während meines Aufenthalts daselbst, kamen an einem Abend etliche Indianer nach Paramaribo, so heisset die Hauptstadt, und brachten uns einen lebendigen Torpedo. Dieses Thier mogte wol eine Elle lang seyn. Seine Gestalt war einem grossen Aale eben nicht ungleich. Es war nur platter, sein Kopf ungleich grösser, und der untere Theil seines Rückens mit einem dunkelbraunen Flecken gezeichnet. Sie hatten ihn in einen zwar weiten, aber nicht gar hohen Kübel gesetzet, worin ohngefehr drey Zoll hoch Wasser war. Kaum trat ich neben dieses Gefäß, wie er sich gleich feste an desselben Boden niederdruckte. Es schien, er wollte sich zusammen ziehen, nicht anders, wie wenn er böse würde.

Ich wagte es, und streckte meine Hand aus, um ihn mit dem Vorderfinger anzurühren. Meine Augen aber waren unverändert auf ihn geheftet, damit ich alle Bewegungen, die er machen würde, bemerken könte. Zu meinem gröſten Erstaunen und Entsetzen bekam mein Ellenbogen in dem Augenblicke einen recht heftigen Stoß, der so plötzlich war, wie der Blitz. Und mich überfielen solche Angst und Schmerzen, daß ich dachte, mein Vorderarm müste mir abfallen. Ich konte selbiges um so viel weniger begreifen, da sich der Fisch im geringsten nicht regete, und da ihn mein Finger kaum einen Zoll breit betastet hatte. Doch muß ich die Ehre haben, ihnen zu sagen, daß meine Schmerzen nicht über eine Minute gedauret. Denn verschiedene sind der Meynung, daß dergleichen Empfindung wol etliche Stunden anzuhalten pflege.

Hierauf machte ich eine neue Probe, und nahm von einem alten Madera Weinfasse einen eisernen Reif, der in gerader Länge beynahe sechs Fuß lang war. Diesen faßete ich, in der Länge eines Armes, und versuchte es, dem Torpedo damit almählig auf den Leib zu kommen. Allein, ehe ich ihn einmal erreichen konte, ward mir schon mein Eisen aus der Hand gewunden; und ich war eben so unvermögend, dieser Kraft zu widerstehen, als ein Schüler in

der

der Fechtkunst ist, der nothwendig sein Rappier verlieren muß, wenn er sich mit einem erfahrnen Fechtmeister abgiebet.

Vor wenig Jahren begegnete dem bekannten Admiral Fitzroy Lee etwas, so mit diesem viel ähnliches hatte. Er war eben auf der Küste von Guinea. Wie er aber wieder an sein Boot kam, fiel auf einmal einer von den Schiffenten rückwerts nieder, und das Ruder flog, ich weiß nicht, wie weit, aus der Stelle, wo es befestiget war. Der arme Schiffer jammerte über grausame Schmerzen am Ellenbogen, und alle erschracken nicht wenig über einen so seltsamen Zufall. Als man untersuchte, was wol die Ursache dieses Phänomenons seyn möchte, so fand sichs, daß dem guten Schiffer vor nicht gar viel Tagen der Beschlag an seinem Ruder zersprungen, und von ihm mit einem Stücke eines alten eisernen Reifes wieder ausgebessert worden.

Diese beyde Exempel widerlegen die unrichtigen Begriffe derer, die dem Torpedo alle Würkungen in den Menschen, wenn sie nicht unmittelbar geschehen, gänzlich absprechen. Verschiedene angesehene Pflanzstädter haben mir dort versichert, daß ihnen, wenn sie angeln wollen, die Ruhte oft aus den Händen gefahren. Wenn man nun bedenket, daß die Angel aus Eisen bestehet, so lässet sich dergleichen aus dem, was ich oben erzählet habe, ohne viele Mühe erklären.

Ich machte zwar ein gleiches Experiment mit einem ordentlichen hölzernen Stecken; aber vergeblich. Mein Arm empfand weder Schmerzen noch sonst die geringste Wirkung, ich mochte den Fisch damit in seinem Kübel so viel schütteln und bewegen wie ich wollte. *)

Noch etwas ausserordentliches, das unsere Aufmerksamkeit verdienet, ist dieses: Wenn ein Frauenzimmer, bey gewissen Umständen ohngefehr diesen Fisch berühret, so hören dieselbe von Stund an auf, und solche Personen gerathen zugleich in die gröste Beängstigung von der Welt. Insgemein erfolget die Gelb- oder die Wassersucht; zuweilen beydes. Und nicht selten müssen sie ihr Leben in weniger Zeit darüber einbüssen. Herr Mauritius hatte eine Indianerin, die von einem gleichen Zufalle etliche Wochen krank gewesen, und zuletzt ihren Geist aufgab.

Ob nun schon dieser Fisch einen lebendigen Cörper so übel zerrütten und erschüttern kan, so bleibt er nichts desto weniger, wenn man ihn recht zubereitet, eine sehr delicate Speise, die man auf den Tafeln der Pflanzstädter, besonders derer, die am Flusse Commowini wohnen, häufig antrift. Ich kan ihnen versichern, daß sie in der That nichts weiter thun, als auf jeder Seite des Rückgrades, ehe er zurechte gemacht wird, eine Streife herunter ausschneiden.

Und als ich frug, auf was Weise man diese Thiere fienge, wurde mir gesagt, daß die Indianer, so bald sie merkten, wo dieselben wären, solche unmittelbar bey ihren Rücken ergriffen. Sie müsten aber so feste halten, wie sie könten. Und dadurch würde ihnen gleich alles, was sie von electrischer Kraft und Würkung hätten, völlig benommen. ſ ſ ſ

Ich bin ꝛc.

Towerhill,
den 6. Horn. 1750.

D. Ingram.

*) Walther berichtet von dem Torpedo, in seiner Geschichte der Reisen des Lord Ansons um die Welt, daß sich eben dieselbe Würkung oder Erstarrung gewisser maassen äussere, wenn der Fisch mit etwas, so man in der Hand hält, berühret würde. Denn ich selbst, spricht er, hatte meinem rechten Arme einen beträchtlichen Grad von Erstarrung, durch einen Spazierstock, welchen ich eine Zeitlang auf den Leib des Fisches setzte, zugezogen. Siehe des 2. Buches 12. Cap. nach der deutschen Uebersetzung, die 244. Seite. Diese Erzählung ist so widersprechend nicht, als sie scheinet. Sie lässet sich mit dem obigen vergleichen, wenn man annimt, daß Walthers sein Spazierstock unten ohne Zweifel einen eisernen Stachel, oder Beschlag gehabt.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

21tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 7ten September.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach es mit des weyl. Lieutenant von Cronen Nachlaß zu einem ordentlichen Concurs gekommen; So sind bey hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley unterm 24. Jul. a. c. deshalber Edictales erkannt, und dadurch alle diejenige, welche an des vorbenannten Lieut. von Cronen Nachlassenschaft einige Forderungen zu haben vermeynen, zu deren Liquidation auf den 26. künftigen Monats Octob. vorgeladen worden.

Als auch wider den Rittmeister Georg Ludewig Mehmet von Königtreu eine solche Schuldenlast sich hervor gethan, daß die Nothdurft erfordert, sämtliche Gläubiger zu verabladen, und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, anbey zu versuchen, ob eine gütliche Handlung statt finden möchte; So sind solche gleichfals, auf den 11. Nov. a. c. auf hiesiger Königl. Justitzcanzley zu erscheinen, ihre Prätensiones zu liquidiren, und demnächst gütliche Handlung, oder rechtliche Verordnung zu gewärtigen, citiret;

citiret; Uebrigens auch, 4. Wochen vor dem Termino ein geſchicktes Subjectum zum Curatore bonorum & ad lites vorzuſchlagen, angewieſen worden.

Von Hochfürſtl. Wolfenbüttelſcher Juſtitzcanzley iſt hieſige Königl. Juſtitzcanzley ſubſidialiter requiriret worden, durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, daß, nachdem des Amtsverwalters Sanders zu Schöningen Erben ihr Gut zu Emmerſtedt an den Doctor und Burgermeiſter Jſenbart ohnlängſt verkauft, und zur Sicherheit des Käufers um Edictales an diejenige, welche einige Anforderung an ſothanes Gut haben möchten, nachgeſuchet; ſolche Edictales erkannt, und dadurch alle Sanderſche Gläubiger auf den 15. Sept. vor Hochfürſtl. Wolfenbüttelſcher Canzley zur Liquidation zu erſcheinen, vorgeladen worden.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Den 28ten Sept. 1750. wird auf hieſiger Neuſtadt in des Juden Hartigs Hauſe, vor dem Cleven Thore, im dritten Stockwerk, eine vortrefliche Samlung von allerley Büchern, Zeichnungen, Kupfern und Gemählden an den Meiſtbietenden, Nachmittags von 3. bis 6. Uhr, gegen baare Bezahlung verkauft werden. Unter den Zeichnungen finden ſich zum Theil unſchätzbare Stücke. Es hat dieſes alles ein groſſer Kenner geſamlet. Es wird überdem daſelbſt auch nach den Gemählden ein koſtbares Cabinet von Antiquen und Miniaturen, deren erſtere in allerley Edelgeſteine künſtlich geſchnitten, öffentlich verkauft werden. Der Catalogus iſt bey dem Advocato Bünemann ſen. in des Secretarii Evers Hinterhauſe an der Kömelinger Straaſſe auf hieſiger Altſtadt wohnhaft, umſonſt zu haben, und wird am 8ten Sept. der Anfang mit Austheilung des Catalogi gemacht.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Neuſtädter Hof- und Stadtkirche 1) ein Mannskirchenſtand, welcher belegen in Lit. A. ſub Nro. 4 der 5te und 2) ein Frauenskirchenſtand in Lit. K. Nro. 5. der 2te. Desgleichen auf dem Neuſtädter Kirchhofe ein Erbbegräbniß ſub Nro. 101. von 17. Fuß breit, und 8. Fuß lang, zu verkaufen iſt. Wer ſolche zu kaufen beliebet, wolle ſich innerhalb 14. Tagen bey dem Bertramniſchen Curatore bonorum & ad lites, Advocato Niemann, wohnhaft auf der Burgſtraaſſe in des Beckeramtsgenoſſen Deppen Hauſe, melden, und von demſelben den Preiß vernehmen.

Bey dem Buchhändler, Joh. Chriſt. Richter ſind zu haben:

1) Lettres de Ninon de l'enclos, au Marquis de Sévigné, 8 a la Haye, 1750. 8 ggr.
2) Oreſte, tragédie par Mr. de Voltaire, gr. 8 à Amſt. 1750. 8 ggr.
3) Memoires pour ſervir de ſuite a l'hiſtoire de Madm. Cronel dite Fretillon, 8. a la Haye, 1750. 8 ggr.
4) Theatre de la haye, ou Nouveau Recueil choiſi & meslé des meilleures Piéces du theatre François & Italien, 3 tomes, 8. a la Haye 1750. 2 thl. 16 ggr.
5) Dictionnaire Hiſtorique & Critique par Mr. Pierre Bayle, nouvelle edition, gr. fol. à Amſt. 1740. in 4. ſaubern Franzbänden, 25 thl.
6) da Vinci (Lionard) Tractat. von der Mahlerey, 4to Nürnb. 1 thl. 8 ggr.
7) Anacreontiſche Verſuche, 8 Stralſund, 1750. 3 ggr.

Den 10ten dieſes Monats Sept. Nachmittags von 3. bis 6. Uhr, werden in des Juden Oppenheimers Behauſung, auf der Beckerſtraaſſe, in einer öffentlichen Auction allerhand Frauenskleider, Linnen und Drell, Flachs und Garn, Betten, Schränke, Stühle, Tiſche, Spiegels, Schildereyen, Kupfer und Zinnen, auch etwas Gold- und Silbergeräthe an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Stade. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß der Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Obriſte Hr. von Bruchhauſen gewillet iſt, den 14. Sept. des jetztlaufenden Jahrs 120. Pferde von ſeinem

seinem unterhabenden Regiment an den Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung an guter gangbarer Münze, öffentlich alhier zu verkaufen. Es ſind lauter groſſe ſchwarze Frieſiſche Pferde von 3. 4. 5. und 6. Jahren, und ohn alle Mängel, woraus ſehr ſchöne Geſpanne können gemachet werden.

Lauenburg. Ein in hieſiger Neuſtadt belegenes Töpferhaus, welches mit einem Garten und guten Brennofen, wie auch mit nöthiger Töpfergeräthſchaft verſehen, ſoll um einen billigen Preis verkaufet werden; Wer Belieben dazu hat, wolle ſich bey dem Burgermeiſter Scharnweber alhier melden.

In der Altſtadt alhier iſt das Haus, welches vormals von dem Bürgermeiſter Semler bewohnet worden, zu verkaufen. Das Haus iſt zur Handlung wohl belegen, und mit der Braugerechtigkeit verſehen. Es hat drey gute Kornboden, drey zum Theil gewölbte Keller und eine kupferne Darre. Es iſt auch ein Hinterhaus dabey, welches ſeinen eigenen Eingang hat. Derjenige, der es zu kaufen beliebet, wolle ſich gleichfals bey dem Burgermeiſter Scharnweber hieſelbſt melden.

III. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es werden auf eine ſichere Hypotheque 800. Rthlr. und noch auf eine andere gleichfals ſichere Hypotheque 300. Rthlr. zu 4. pro Cent verlanget; Wer ſolches Geld auszuthun gewillet, kan ſich bey dem Advocato Niemann, wohnhaft auf der Burgſtraaſſe, in des Becker-Amtsgenoſſen Deppen Hauſe, ſolcherhalben melden, und giebt derſelbe davon fernere Nachricht.

IV. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 1. Sept. 1750. ſind ½ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$7\frac{1}{2}$	pro Cento
	Ducaten	$6_{\text{T}}\frac{7}{8}$	"
	Louis blancs	$4\frac{1}{4}$	"
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{3}{4}$	"
	5. ßl. Stück	$12\frac{3}{8}$	"
	Courant	$12\frac{1}{2}$	"

V. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der hieſige Raths-Auctionator, Friederichs, thut dem Publico zu wiſſen, daß, nachdem er die Verkaufung der Meubles einer gewiſſen von hier ſich wegbegebenden Perſon übernommen, er gewillet ſey, zu Vergröſſerung der Auction, noch mehrere Sachen mit in ſelbige zu nehmen. Diejenige, welche ſolches Erbietens ſich bedienen wollen, können allerhand Sachen, mit einer beyliegenden Specification, ihm überliefern, wogegen er dem Ueberbringer einen Schein, und nach geendigter Auction, gegen die Rückgebung ſolches Scheins, das baare vor die erhaltene Sachen gelöſete Geld zuſtellen, auch wegen ſeiner desfals gehabten Bemühung ſich billig erzeigen wird. Sein Logis iſt auf der Marktſtraaſſe in dem Böttcherſchen, gegen der Zimmergeſellen Herberge über belegenen Hauſe.

Demnach im Jahr 1740. ein Perruquenmachergeſelle Namens Joh. Hinrich Dreppenſtedt von hier ab in die Fremde gereiſet, und ſeit ſolcher Zeit deſſen Angehörige nicht die geringſte Nachricht von ihm erhalten; Denenſelben aber daran gelegen, von deſſen Aufenthalt, Leben oder Tod eine glaubwürdige Verſicherung zu haben; So wird ſolches hiedurch bekannt gemacht, und jedermann, welcher vorbemeldte Nachricht ertheilen kan, gebeten, ſolche ohnſchwehr an den hieſigen Notarium Heideken einzuſenden, welcher die angewendete Mühe mit einer billigen Diſcretion vergüten wird.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Auguſtus	Hannover. den 28. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 17. Himbt.	Lüneburg. den 29. Himbt.	Celle. den 25. Himbt.	Oſterode. den 13. Himbt.	Amſterdam den 31. Laſt	Königsb. den 13. Laſt	Hamburg. den 28. Laſt	Bremen. den 29. Laſt	Nordhauſen. den 29. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	32 ▪ ▪	34 ▪ ▪	42 ▪ ▪	17 ▪ ▪	31 ▪ ▪	32 ▪ 35	110▪122	168▪170	67 ▪ 71	74 ▪ 80	28½ ▪
Rocken	17 ▪ 18	18 ▪ 19	20 ▪ ▪	9 ▪ ▪	16½▪17	21 ▪ 22	55 ▪ 65	80 ▪ 90	34 ▪ 35	44 ▪ 46	18 ▪ ▪
Gerſten	15 ▪ ▪	16 ▪ ▪	17 ▪ 18	9¼ ▪ ▪	15 ▪ ▪	17 ▪ ▪	54 ▪ 62	50 ▪ 52	29 ▪ 30	30 ▪ 32	11 ▪ ▪
Haber	10 ▪ 11	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	4¾ ▪ ▪	10 ▪ ▪	11 ▪ ▪	25 ▪ 30	34 ▪ 36	17 ▪ 19	18 ▪ 19	8 ▪ ▪
Erbſen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	70 ▪ 72	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ 15	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	34 ▪ 35	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	5 ▪ ▪	10 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ 21	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 ▪ ▪	18 ▪ 20	22 ▪ ▪	28 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
▪ geringern	16 ▪ 18	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	32 ▪ ▪	32 ▪ ▪	24 ▪ ▪
▪ geringern	24 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪	16 ▪ ▪	28 ▪ ▪	20 ▪ ▪	14 ▪ 16
▪ geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
▪ geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wällen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

22tes Stück.

Nachrichten von den Cerocenſualen.

Bey Gelegenheit der von mir ohnlängſt heraus gegebenen aſſertionis de ruſticorum libertate & operis, und daß ich darin p. 13. angeführet, daß man die Bauren nach jeden Orts Gewohnheiten beurtheilen müſſe, hat ein fleiſſiger Gelehrter an einem benachbarten Orte mir verſchiedene ſchöne diplomata inedita communiciret, die er ſelbſt aus den Originalien, oder alten glaubhaften Copeyen abgeſchrieben hat. Da nun aus denſelben ſehr gute Erläuterungen aus den alten deutſchen Rechten, ſonderlich den Zuſtand der Bauren betreffend, zu nehmen; ſo hoffe mit deren Gemeinmachung den Gelehrten zu dienen. Vor dieſes mal ertheile Nachricht von den Cerocenſualen. So viel wird dadurch gewiß, daß es eine Art von Cenſiten geweſen, die 1) frey geweſen. Es irren alſo, allem Anſehen nach *Du Freſne* und andere, ſo ſie für eigenbehörig angeſehen, oder höchſtens pro libertinis gehalten haben. 2) Die ein gewiſſes für die Erlaubniß zu heyrathen erlegen müſſen. Dieſes iſt den Vaſallen, Meyerleuten und Eigenbehörigen nach teutſchen Rechten gemein, wovon ich ſchon ehemals in Comment. de codicillis indulti connubialis militum §. X. p. 21. ſq. gehandelt habe. Conf. *Riccius* in ſpicilegio juris Germanici p. 91. & ſq. 3) Haben ſie bey Verluſt ihrer Freyheit keine Miſsheyrathen vornehmen dürfen. Von dem Haſſe der Miſsheyrathen hat noch neulich eben allegirter Herr *Riccius* kurz und gut gehandelt in den ſehr nützlichen Anmerkungen über *Engau* Jus germanicum, eben angeführten Spicilegii p. 520. & ſq. conf. *Eſtor* de odio in matrimonia imparia. 4) Durften ſie ſich bey keinem Fremden in Dienſtbarkeit begeben, ſondern auf ſolchen Fall wurden ſie von ihrem Guthsherrn reclamiret. 5) In beyden Fällen wurden die Cerocenſuales ſervi pœnæ. Es ſey denn, daß bey einer Miſsheyrath der Cenſite fünf Ducaten erlegte. Ich bemerke dabey, daß auch dieſe ſervi pœnæ, ohne ſich zu vergehen, aus den römiſchen Rechten, de pœnæ ſervis, ganz füglich beurtheilet werden können, und hege nicht die Meynung dererjenigen, welche das römiſche Recht in Sachen, die ſervos betreffend, ganz wegwerfen wollen. Man braucht davon billig, was zu gebrauchen iſt. 6) Wenn ſie in zwey Jahren ihren Cenſum nicht zahleten, ſo wurden ſie gleichfals ſervi pœnæ. Es ſey dann a) daß ſie abweſend, oder, b) ſehr arm waren, oder c) eine andere rechtmäßige erweisliche Entſchuldigung hatten. Jedoch 7) muſten ſie auf den Fall der Abweſenheit den nachſtändigen Zins alſofort nach ihrer Wiederkunft ohnerinnert erlegen. Im Cölniſchen muß es ſo ſcharf nicht gehalten worden ſeyn, denn in Synodo Colonienſi a. 1300. c. 21. heiſt es: item præcipimus, ut univerſi eccleſiarum rectores omnes Cerocenſuales Eccleſiarum & eccleſiaſticarum perſonarum, quocunque nomine cenſeantur, qui cerocenſum debitum ſubtrahunt & non ſolvunt, & qui dictum Cerocenſum hactenus non ſolverunt, quod de ſubtractis ſatisfaciant intra menſem, & deinceps debitis temporibus ſtatutis perſolvant dictum Cerocenſum, ut tenentur.

nentur. 8) Ererbte der Guthsherr des Censiten Hergewette und Erbschaft, wenn er keinen Verwandten gleiches Standes nachließ. 9) Ein gleiches galt wegen desselben Frauen. 10) Ein solcher Cerocensualis, wenn er keine Erben seines Standes hatte, konte auf seinem Krankenbette weder vermachen, noch sonst veräußern, sondern der Thesaurarius oder Plebanus vom Stifte Paderborn ererbete den Nachlaß. Ein anders war es, wenn der Cerocensualis sich desfals etwas ausbedungen hatte. 11) Ist einmal Streit über einige Censiten entstanden, ob sie frey wären, da denn den Censiten aufgegeben, durch ihres gleichen, die ohnberuchtiget, und nach damaliger Weise Husgenoten heissen, zu erweisen; welches eine damalige Art zu erweisen war, so wie der Adel durch seines gleichen die Ahnen erweisen muste. 12) War auch in solchen Sachen die dreymalige Heischung, citatio tribus edictis, gebräuchlich. Wir ersehen dieses alles aus folgenden Urkunden, deren die erstere ein ordentliches teutsches Gesetz ausmacht, und desto erheblicher ist. Nos Wernerus Dei gratia Decanus totumque capitulum Paderbornensis ecclesie universis presens scriptum visuris notum esse volumus quod in nostra Synodo Episcopali presidente pie memorie Symone episcopo sicut in ipsius literis super hoc confectis continetur inter cetera in hunc modum. Item de Cerocensualibus ita (das folgende Wort ist nicht wohl zu lesen gewesen, und vermeynt mein Correspondent, es heisse servatum vel summatum. Ich vermuthe aber, daß es sententionatum heisse.) sententionatum exitit quod juris est & in omnibus ecclesiis observatur. (So viel ich weiß, hatten andere, als Geistliche, dergleichen Censiten nicht, wie sie denn auch vermuthlich von dem Wachs oder Kerzen, die sie zum Gottesdienste lieferten, Cerocensualen heissen. Es ist *Du Fresne* h. v. mit mir einerley Meynung. Diese Cerocensuales sind sonst auch wol *Cerarii* genannt. Es zeiget *Du Fresne* ead. voce: *Cerarii*; daß *Lindenbrog* und *Spelmann* irrig darunter diejenigen verstanden, die cera literas obsignirten.) Quod si vir Cerocensualis ducat uxorem sue conditionis dabit pellem hircinam (ob die Hörner bey dem Felle bleiben musten, mögen andere untersuchen, wenigstens ist es ein trauriges Vorbild künftiger Schicksale) aut unum solidum & stat in arbitrio Domini quid duxerit eligendum. Si vero duxerit uxorem que non est sue conditionis citandus est tribus edictis & si comparet dabit quinque solidos & remanebit in jure suo si vero non comparuerit jure suo sic abjudicato perpetuo manebit seruilis conditionis jus ecclesie cuius fuerat cerocensualis antequam suis exigentibus meritis jure suo per (mein Correspondent ist wieder ungewiß, ob das folgende Wort sententiam oder summam heissen solle. Ersteres ist vermuthlich) sententiam privaretur & eo defuncto dominus suus tollet hereditatem suam sicut servi. Item si vir cerocensualis proprio arbitrio tradit se in proprietatem alicujus ut sit ejusdem servilis conditionis dominus suus repetet ipsum pro servo & eo defuncto tollet hereditatem suam quoniam fraudem fecerat sue ecclesie & a jure suo recesserat ipso facto. Item si aliquis cerocensualis non solverit censum suum per biennium & sit in patria constitutus nec paupertatem nimiam amittat & de hoc convictus fuerit legitime deinceps remanebit proprie conditionis jus ecclesie cujus cerocensualis extitit & eo defuncto dominus suus tollet hereditatem suam sicut servi si vero idem extra patriam constitutus fuerat per triennium sive amplius & ob causam legitimam solvere cerocensum non poterat & hoc constat & post reditum suum absque monitione cerocensum suum solverit pro toto tempore sic neglecto ejus negligentia nullum sibi prejudicium generabit sed in jure suo ante recessum suum prehabito remanebit. Item si vir cerocensualis qui duxit uxorem non (ich glaube, daß hier irrig non gesetzet sey) sue conditionis decesserit & non est vir superstes ejus consanguineus & ejusdem conditionis dominus suus accipit suum herwede simile est de hereditate cum non est heres consanguineus ejusdem

dem conditionis dominus accipit hereditatem ſimiliter ſi mulier cerocenſualis deceſſerit & non ejus conſanguinea ejusdem conditionis dominus tollet exuvias & hereditatem (Exuvias verſtehe ich von der Gerade. Wenigſtens, wenn von Mannsleuten die Rede iſt, bedeutet es, wie ich oft angemerket habe, das Hergewette) ſi reſiduus non eſt heres ſimilis conditionis. Item cerocenſualis homo non habens heredes ſue conditionis in lecto egritudinis conſtitutus nihil de bonis ſuis legare ſive alienare poterit, ſed totum quod poſſidet cedet theſaurario vel plebano ſi deceſſerit niſi conditionaliter cerocenſualis factus fuerit & hoc probari valeat per teſtes ydoneos vel per publicum inſtrumentum. In cujus rei teſtimonium videlicet preſentem paginam noſtro ſigillo ad ceram duximus roborandam Datum Paderborn anno domini MCCLXXXVII. Pridie Kalendas Julii.

Das zweyte Diploma lautet folgender Geſtalt. Syfridus Dei gratia Sancte colonienſis eccleſie archiepiſcopus ſacri imperii per Italiam Archicancellarius Univerſis preſentes litteras viſuris vel audituris ſalutem in Domino ad noſtram pervenit audienciam quod nonnulli quibusdam liberis miniſterialibus & cerocenſualibus eccleſie Hervordenſis queſtionem ſtatus opponunt & nituntur eosdem ſic vendicatos in ſervos cum ipſi liberi miniſteriales ceu cerocenſuales predicti ex conditione ſui ſtatus ſe non ſervos ſed potius liberos aſſeverunt - - - Idem liber miniſterialis vel cerocenſualis per ſuos conliberos comminiſteriales vel concerocenſuales quorum integra ſit opinio qui Husgenoten vulgariter nuncupantur ſuam conditionem legitimam velit & valeat comprobare quod ipſius probationi eſt ſtandum - - - - - Actum & datum in eccleſia Hervordenſi predicta Anno domini MCCLXXXIX. in die circumciſionis domini preſentibus teſtibus infra ſcriptis videlicet Adolpho & Alberto de Swalenbergh Hinrico de Hornborch Burggravio de Stromberch Henrico domino de Merenbergh Henrico de Everſten - - - - - Die ausgelaſſenen Stellen ſeyn gleichfals in meiner Abſchrift ausgelaſſen, ſonſt würde ich dieſes Diploma gern ganz mitgetheilet haben.

A. R. J. Bünemann. Senior.

Aufgabe.

Ein unbekannter Freund hat ohne Benennung ſeines Namens und des Orts ſeines Aufenthalts eine Aufgabe eingeſandt, welche wir billig kund machen, und wünſchen, daß jemand ſich finden möge, der dem Verlangen unſers Freundes ein Genügen zu leiſten, und die begehrte Nachricht durch dieſe Blätter bekannt zu machen, die Gutheit haben wolle. Der uns zugeſchickte Aufſatz lautet folgender Geſtalt:

* * *

Die beliebten Hannoverſchen Anzeigen geben zwar von dem Kornpreiſe der vornehmſten Handelsörter Nachricht: es wird aber nur ſolchen damit gedienet, die entweder an den Oertern ſelbſt wohnen, oder doch nur beſondere Handlung dahin treiben, folglich ſind es nur wenige, denen es würklich zu ſtatten komt.

Das Intelligenzcomtoir würde demnach vielen einen angenehmen Dienſt erweiſen, und eine gemeinnützliche Sache befördern, wenn es diejenigen aufmunterte, die vor das Aufnehmen des gemeinen Nutzens ein geneigtes Herz, und von dem Verhältniſſe der auswärtigen Maaſſen gegen den Hannoverſchen Himten gute Wiſſenſchaft hätten, mithin zuverläßig anzeigen könten, aus wie viel Himten eine Laſt in Bremen, Hamburg, Danzig ꝛc. beſtünde, desgleichen den Nordhäuſer, Dresdener ꝛc. Scheffel gegen ernannten Himten verglichen.

Der

Der Nutze würde dadurch algemeiner, und viele ökonomische Nachrichten und Samlungen brauchbarer gemachet werden, wenn die verschiedene Maassen nur erst auf eine gewisse reduciret, und damit verglichen wären: Denn weiß sodann, zum Exempel, ein Brandenburger nur das Verhältniß des Berlinischen Scheffels gegen den Hannoverschen Himten, so weiß er zugleich das Verhältniß aller damit verglichenen Maassen gegen den seinigen. Bey der Ungewißheit der Maasse aber hat der bemerkte Preis den Nutzen nicht, so man sich vorgesetzet hat, vielmehr kan man sich darin nicht finden, wenn man siehet, daß eine Last in Königsberg viel theurer sey, als zu Hamburg, da doch dieser von jenem Orte das Korn holen muß. Dieses kan nun keinen andern Grund, als die Verschiedenheit der Maasse haben, weiß ich aber diese nicht, so weiß ich auch den eigentlichen Kornpreis nicht, ob er gleich gemeldet wird.

Der Berlinische Postcalender hat mit Vergleichung der auswärtigen Münze gegen einen Reichsthaler den lobenswürdigen Anfang gemachet, und niemand wird leugnen, daß das ausfündig gemachte Verhältniß der verschiedenen Kornmaassen den Hannoverischen Anzeigen zu einem vorzüglichen Nutzen gereichen würde.

* * *

Unserm geehrten Freunde können wir vorläufig melden, wie der Anschein, daß eine Last Korn in Königsberg theurer sey, als in Hamburg, vermuthlich aus einer irrigen Berechnung der Münzsorten herrühre, wiewol der Unterschied in der Maasse, deren Verhältniß wir noch nicht zuverläßig bestimmen können, auch etwas dazu beytragen kan. Die Königsberger Kornpreise in den Hannoverischen Anzeigen werden aus den wöchentlich in Königsberg heraus kommenden Frag- und Anzeigungsnachrichten genommen; auf der lezten Seite dieser Nachrichten ist jedes mal eine Preistabelle der Waaren, nebst einem Courszettel von Wechsel und Münzen befindlich. Die Münze in Königsberg kömt mit der Danziger Münze überein, (vid. Handlungslexicon Tom. 2. pag. 1218. art. Königsberg.) In Danzig werden Bücher und Rechnungen gehalten in Gülden, Groschen und Pfennigen Polnisch. Ein Reichsthaler, welcher in Hamburg zu 48. ßl. gerechnet wird, (vid. Preiscourant,) hat in Danzig und Königsberg 3. Fl. oder 90. polnische Groschen, (Handlungslexicon Tom. 2. pag. 14. art. Danzig.) Aus diesen Sätzen würden die Kornpreise in Königsberg nach dem 21. Stück unserer Anzeigen, wenn man die polnischen Gülden zu Rthlr. reduciret, sich folgender Gestalt verhalten:

Weitzen	in Königsberg	56	a	$56\frac{2}{3}$.	Rthlr.	in Hamburg	67	=	71.	Rthlr.
Rocken	= =	$26\frac{2}{3}$	=	30	=	= =	34	=	35.	=
Gersten	= =	$16\frac{2}{3}$	=	$17\frac{1}{3}$	=	= =	29	=	30.	=
Haber	= =	$11\frac{1}{3}$	=	12	=	= =	17	=	19.	=

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

22tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 11ten September.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach die für weyl. hieſigen Bürgers und Gürtlers Joh. Hinr. Blumen nachgelaſſene Kinder beſtellte Vormünder dem hieſigen Gerichtsſchulzenamte zu vernehmen gegeben, wasmaaſſen ſie gewillet, den unter dem Blumiſchen Nachlaſſe ſich befindenden, in hieſiger St. Johannis Kirche auf der obern Prieche Süderſeite Num. V. belegenen Gitterſtuhl, imgleichen unten in Lit. B. Num. VII. den erſten Frauensſtand zu verkaufen, die ſich angegebene Käufer aber gehörige Eviction verlangten, welche jedoch nach den Umſtänden des Blumiſchen Nachlaſſes nicht beſchaffet werden könnte, und daher gedachte Vormündere das Gericht imploriret, die vorhabende Verkaufung dieſer Kirchenſtände öffentlich kund zu machen, damit diejenigen, welche an ſolche Stände etwas zu fordern hätten, in einem gewiſſen Termino erſcheinen, und ihre Forderungen liquidiren müſten; So iſt Terminus dazu auf den 17ten Sept. a. c. angeſetzet, auf welchen Tag alle diejenigen,

diejenige, welche an vorbemeldte Stühle einen Anſpruch zu haben vermeynen, ſolchen vor hieſigem Königl. Gerichtsſchulzenamte zu erweiſen, ſub præjudicio vorgeladen worden.

Aus hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio iſt auf Anſuchen Eleonoren Werners, geb. Schulzen, wider derſelben entwichenen Ehemann, Joh. Werner, Bürger und Kürſchner in Uelzen, Citatio Edictalis unterm 8ten hujus abgegangen, und durch ſelbige vorbenannter Ehemann innerhalb 90. Tagen vor hieſigem Königl. Conſiſtorio in Perſon, oder durch Gevollmächtigte zu erſcheinen, peremptorie citiret worden.

II. Steck-Briefe.

Demnach ein wegen Brandbettelns, beym Amte Weſterhofe in Haft geſeſſener Inquiſite, Joh. Heinrich Löwe, einige dreyßig Jahr alt, gelbbräunlichter Haare, im Geſichte eine Schmarre und einen weiſſen Kittel anhabend, Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entweichen, und dann dem Publico daran gelegen, daß dieſer auf flüchtigen Fuſſe ſich befindende Kerl wiederum zur Haft befördert werde; als werden, Namens Sr. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede auswärtige Obrigkeiten, denen dieſes vorkömt, in juris ſubſidium erſuchet, die unſerigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebenen Löwen unter der Hand fleiſſig Acht zu haben, und dafern er ſich betreten laſſen ſollte, ſelbigen in Haft zu nehmen, und uns davon Nachricht zu ertheilen. Geben Hannover, den 9. Sept. 1750.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzelley verordnete Director und Räthe.

III. Beförderungen.

Von Sr. Königl. Majeſt. iſt der bisherige Bereiter beym Celliſchen Marſtalle, Einfeld, zum Oberbereiter, wie auch

Der reitende Förſter, Wieneke zur Göhrde zum Oberförſter allergnädigſt ernannt.

Bey Königl. Conſiſtorio iſt der von dem Cloſter Loccum zur Adjunctur zu Bakede, Amts Lauenau, präſentirte Candidatus Völger, und der von dem Hrn. Cämmerer von Hardenberg zur Pfarre zu Esbeck präſentirte Candidatus Theologiä, Brauns, angenommen worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nachdemahlen die Wittwe Huntemanns in Vormundſchaft ihrer Kinder das denenſelben zuſtändige, auf der langen Straaſſe zwiſchen Siepken und Franken Häuſern belegene Wohnhaus, nach geſuchten und erhaltenen Decreto de alienando zu verkaufen geſonnen, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und haben ſich diejenigen, welche beſagtes Haus zu kaufen gemeinet, bey hieſigem Königl. und Churfürſtl. Gerichtsſchulzenamte, und zwar den 15ten nächſt künftigen Monaths Septemb. iſt der Dienſtag nach dem 16ten Sontage poſt Trinit. als im 3ten und letzten termino licitationis Nachmittages um 2. Uhr anzumelden, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welcher davor, ehe die Glocke auf hieſigem St. Johannis Thurm 3. geſchlagen, das meiſte bietet, und demnächſt die Kaufgelder an guten $\frac{2}{3}$ Stücken ins Gerichte liefert, gedachtes Haus nach Befinden ſoll adjudiciret, und den Rechten und Herkommen gemäß, erb- und eigenthümlich tradiret und übergeben werden.

In des Hoffattlers Wilkens Hauſe auf der Leinſtraaſſe, ſoll am 16. Septemb. iſt der Mittwochen nach dem 16. Trinit. Nachmittags nach 3. Uhr ein bequemer leichter Reiſewagen, durch öffentlichen Ausruf,

ruf, gegen baare Bezahlung, verkauft werden. Der Wagen kan nach Belieben auf zwey, oder auch eine Person eingerichtet werden. Er ist in- und auswendig mit rothen Leder beschlagen, hat einen doppelten Fußboden, einen ledernen Sack zwischen dem Bocke, einen Stuhl forne auf dem Bock für 2. Bediente. Wenn dieser Stuhl aufgenommen wird, kan er für Herrschaften zu einer Schlafstelle gebraucht werden. Ferner hat der Wage hinten einen Packraum, zwey da hinein passende Koffers, forne auf den Bäumen aber einen grossen Koffer mit einem Huthfutteral. Es wird zu dem Wagen ein wachstuchener Ueberzug mit geliefert. Ueberdem werden daselbst gleichmäßig verkauft werden: Stiefeln, Sporen, Sattels, Steigbügels mit Riemen, Leinewands-Futterkrippen mit Riemen, Flaschenkeller mit Leder überzogen, Pistolenkappen, Pferdegeschirr mit und ohne Puckeln, ein lederner Bettsack, ein Huthfutteral. Wer solches vorher zu sehen verlangt, wolle an vorgemeldeten Orte sich deshalb anfinden.

Es wird hiemit kund gemacht, daß am bevorstehenden 14. Sept. und folgenden Tagen alhie auf der Neustadt Hannover in des Gastwirths Musebrocks auf der Langenstraasse belegenen Wohnhause, Nachmittags präcise von 3. bis 6. Uhr, allerhand Meubles, als Gold- und Silberzeug, worunter einige schöne grosse und kleine silberne Medailles, hiernächst Kupfer- Meßing- Zinnen- Eisen- und Bley- Linnen und Drellengeräthe, auch Betten und ein Vorath seinen Flachses, ingleichen Manns- und Frauens-Kleidungen, Schränke, Coffres, Spiegel, Stühle, insbesondere einige zur Baukunst gehörige Bücher und allerhand Risse, nebst einem Reißzeuge, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet, und gegen baare in unverrufener Münze zu leistende Zahlung verabfolget werden sollen.

Harburg. Inhalts Proclamatis de 18ten huj. soll des hiesigen Bürgers Cyriacus Johann Brunckowen, zur Braunahrung sehr wohl aptirtes Haus, nebst der Braugerechtigkeit, auch denen zum Brauwesen gehörigen Geräthschaften, besonders einer grossen kupfernen Darre und Pfanne, nicht weniger die hinter dem Hause befindliche Scheure, auch auf dem Werder belegener halbe Garte zu Rathhause öffentlich verkaufet oder vermiethet werden, wozu der 15te Septembr. pro Termino angesetzet ist.

An eben dem Tage soll des weyl. hiesigen Bürgers, Henning Tancken Haus ebenfals öffentlich verkaufet oder vermiethet werden, wie solches durch den Anschlag de 18. Aug. gleichmäßig bekannt gemacht ist.

Lüneburg. Es wird hiedurch jedermann zur Wissenschaft gebracht, daß von Burgermeisteren und Rath der Stadt Lüneburg die der Stadtcämmerey zugehörige, und bey der Landwehr zu Hasenburg belegene Papiermühle, nebst den dabey befindlichen Gebäuden und Garten an den Meistbietenden entweder anderweit wiederkäuflich auf einige Jahre ausgethan, oder auch kaufsweise, gegen Bezahlung eines billigen Kaufpretii, und Entrichtung eines jährlichen Canonis oder Grundzinses überlassen werden solle: weshalber diejenigen, welche diese Papiermühle auf eine oder die andere Art zu erstehen gesinnet seyn, den 13. Nov. a. c. wird seyn der Freytag nach den 24ten Sonntage Trinitatis des Morgens um 10. Uhr auf der Cämmerey hieselbst sich einfinden, und nach Belieben darauf bieten, auch vorhero wegen der Conditionen bey gedachter Cämmerey Erkundigung einziehen können. Wer denn das meiste geboten, und gnugsame annehmliche Bürgschaft alhier zu stellen vermag, hat zugewärtigen, daß ihm obgenannte Papiermühle auf eine oder die andere Art bis auf hohe Ratification zugeschlagen werde. Lüneburg, den 2. Sept. 1750.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 4. Sept. 1750. sind ½ Stücke

besser als	Louis d'or	$7\frac{1}{2}$	pro Cento
	Ducaten	$6\frac{7}{16}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{4}$	
schlechter als	Species banco	$31\frac{3}{4}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{3}{8}$	
	Courant	$12\frac{1}{4}$	

VI. Vermischte Nachrichten.

Leipzig. Richter und Compagnie Buchdrucker und Buchhändler zu Görlitz lassen hierdurch bekannt machen, daß von der neuen Europäischen Staats- und Reisegeographie, wovon bereits vorige Ostermesse das 1te Buch von Böhmen heraus gekommen, auf die bevorstehende Michaelismesse dieses Jahrs, auch das 2te Buch von Mähren, wie auch das dritte Buch von Schlesien und Glatz, bey ihnen in Leipzig, neben dem goldenen Bären, in Hrn. Paschens Hause, auf dem alten Neumarkt, zu haben seyn wird. Weilen es aber nicht möglich, ihrem Versprechen nach, zugleich das 4te Buch von Ober- und Niederlausitz, als womit der erste Band geschlossen werden soll, fertig zu liefern; So wollen sie dafür den Liebhabern dieses Werks einen andern Gefallen erweisen, und erbieten sich hiermit, daß wer diese jetzige Leipziger Michaelismesse hindurch vor den ersten Band dieser Staats- und Reisegeographie überhaupt 1. Rthlr. 16. Ggr. zahlet, derselbe nicht allein sogleich die 3. ersten Bücher dieses Bandes, nebst einem Scheine auf das 4te Buch, sondern auch auf die bevorstehende Neujahrsmesse 1751. das 4te Buch, gegen Zurückgebung des Scheins, ohne fernern Nachschuß erhalten solle. Im Fall aber einer das erste Buch bereits hätte, derselbe zahlet nur noch 1. Rthlr. 4. Ggr. so sollen ihm auf gleichmäßige Art die übrigen 3. Bücher des ersten Bandes, ohne weitern Nachschuß ausgehändiget werden.

Dahingegen nach Verlauf dieses gesetzten Pränumerationstermins der erste Band dieser neuen Geographie nicht anders, als um 2. Rthlr. 8. Ggr. wird gelassen werden.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbige wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinr. Ernst Christ. Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

23tes Stück.

Nachricht von einem gemachten Versuche mit dem in Engeland berühmten Futterkraute, Lucerne genannt.

Mein Herr!

Sie verlangen von mir eine vollständige Beschreibung von den hier im Lande zum Theil noch unbekannten Futterkräutern, welche sie bey mir in so muntern Wachsthume gesehen haben. Ich will ihnen damit nach und nach aufwarten, und von der Lucerne den Anfang machen. Ich werde ihnen zuförderst Nachricht geben, was ich davon gelesen, und hernächst berichten, wie ich es mit der Bestellung derselben gemacht habe.

Die Lucerne ist, wie sie gesehen haben, eine Art von Klee, welcher in der Schweitz, in Engeland und Frankreich häufig gebauet werden soll. Es wird ihnen wenig damit gedienet seyn zu wissen, woher, und ob er diesen Namen von dem Canton Lucern erhalten, in welchen derselbe zuerst soll hervorgebracht seyn. Er wächst, wie man sagt, zwanzig bis dreyßig Jahr, und noch länger, wenn er nur für dem Unkraute und Rasen in den ersten Jahren wohl bewahret, und zu dem Ende fleißig gejätet wird. Er nimt mit dem schlechtesten Erdreiche fürlieb, wenn es nur kein Thon, Sand, oder Leimenboden ist. Man kan die wüsten Berge, wo sonst nichts, als etwa wilder Timian wächst, damit bebauen, und also unfruchtbare Gegenden damit fruchtbar machen. In der Haselerde kömt er am besten fort, und die Kalk- oder Kieselsteine hindern ihm nichts. Er komt im dritten Jahre erst zu seiner Vollkommenheit, und wächst zu 1½ Ellen und noch höher. Man kan ihn des Jahrs 3. bis 4. mal zur Futterung gebrauchen. Er giebt den milchenden Kühen eine so reiche Nahrung, daß man ihn auf der Futterlade schneiden, und mit Stroh vermengen muß. Was deucht ihnen, mein Herr! wenn wir diesen Klee an den Orten fleißig anbaueten, wo viele wüste Plätze, oder doch so schlechte Ländereyen ist, daß sie selten mehr als den Saamen wieder giebt, welchen Nutzen und Vortheil man dadurch dem Lande verschaffen würde? Sollten wir nicht weit mehr Schafe und Hornvieh halten können, wie wir bisher gethan? Denn ich muß ihnen noch melden, daß man von 1. Morgen Lucerne, wenn dieselbe erst 3. Jahr gestanden, drey Stück Hornvieh das ganze Jahr herdurch auf dem Stalle futtern könne. Würden wir nicht unser Ackerland auf solche Art noch einmal so stark, wie sonsten, wo es nöthig ist, düngen können? Würden wir nicht einfolglich auch mehrere Fruchte davon ernten, und selbige in andere Länder verkaufen können? Sollten wir nicht in unserer Haushaltung einen Ueberfluß an Butter und Käsen, von eben so schönen Geschmacke, wie sie in der Schweitz und Engeland sind, erlangen? Vielleicht gäben unsere Schafe mit der Zeit eben so gute Wolle, wie die englische ist, wenn diese einträgliche Heerden ihre Nahrung nicht mehr so kümmerlich an dürren Bergen und in den Hecken suchen müsten. Und ich

wollte wol was darauf verwetten, daß unsere Gerbers mit der Zeit eben so gut Leder, wie das englische ist, bereiten würden, wenn wir erst solche fette Kälber und Rinder schlachteten, wie in Engeland geschiehet. Jedoch, mein Herr! die es alles habe ich noch nicht erfahren, es folget aber eins aus dem andern ganz natürlich. — Wollen sie von dem unbeschreiblichen Nutzen der Lucerne mehrere Nachricht einziehen; So lesen sie die Leipziger Sammlungen, welche der Hof- und Cammerrath Jünke im Jahr 1745. herauszugeben angefangen, und bishero glücklich fortgesetzet hat. Es sind dieselben schon zum andern male aufgelegt, und sie haben gesehen, daß ich 76. Stücke davon besitze. Sie finden verschiedene Beschreibungen von der Lucerne aus dem Englischen und Französischen übersetzet in den ökonomischen Nachrichten, welche der Freyherr von Hohenthal zu Schwenkendorf heraus giebt, wovon 16. Stück bereits vorhanden, und gewiß gelesen zu werden verdienen. Wollen sie sich damit nicht begnügen lassen; so erkundigen sie sich bey den Engeländern, Franzosen und Schweitzern selbst, welche dieses Futterkraut in grosser Menge bauen. Sie haben darzu Gelegenheit.

Ich kan ihnen aus eigener Erfahrung nicht mehr nichts davon berichten, als was nun folget. Und diesem Berichte können sie sicher trauen, wenn sie in dem Anbau dieses Krautes an ihrem Orte nachfolgen wollen.

Der Lucernesaamen hat eine grosse Aehnlichkeit mit dem bekannten Kleesaamen, welchen wir selber aufnehmen, oder von den Westphälingern kaufen. Die Körner der Lucerne sind aber etwas stärker, und haben eine höhere Farbe, wie der uns bekannte Kleesaamen.

Ein vornehmer Herr, welcher für die Wohlfahrt des Landes und für die Aufnahme der Unterthanen in allen Stücken unermüdet sorget, erwiese mir die unverdiente Gnade, mich mit einigen Pfunden dieses Saamens zu versehen, und ich statte dafür hiermit den allerunterthänigsten Dank öffentlich ab.

Ich bekam diesen Saamen den 14. May dieses Jahrs, da ich eben am Podagra in grossen Schmerzen lag. Ich wurde dadurch so sehr erfreuet, daß mir die Schmerzen darüber vergiengen. Ich ließ sogleich des folgenden Tages das dazu bestimmte Stück Land umpflügen, worauf sie die erste Probe gesehen haben. Ich ließ mich selber auf erwehntes Land hinführen, um zu besorgen, daß bey der Bestellung von den Knechten nichts möchte versehen werden. Aber ich begieng selber dabey einen grossen Fehler: Denn dieses Land war nicht gedünget. Es war nur zweymal gepflüget, und hatte 3. Jahre hinter einander Frucht getragen, wobey es ohnedem nur von mittelmäßiger Güte ist. Ich erwählte es aber darum, weil es in einem Gehäge, wo kein Vieh hinkömmt, gelegen ist. Mein zuvor begangenes Versehen machte ich damit wieder gut, daß ich das Unkraut zweymal ausjäten, und das Land mit einer Krauthacke, welche an dem einen Ende drey Zacken hat, an dem andern aber breit und scharf ist, los und locker machen ließ. Dieses gieng gut von statten, weil ich keinen Haber, wie in den Beschreibungen angerathen wird, darunter gemenget hatte. Wollen sie, mein Herr! des mühsamen jätens und hackens überhoben seyn; so lassen sie ein Stück Land darzu liegen, welches sie sonst diesen Herbst mit Rocken oder Weitzen zu bestellen gewillet sind. Belegen sie es künftiges Jahr noch mit den Schafen, und lassen sie es denn so zurechte machen, als wenn sie Lein darauf säen wollten. Säen sie den Saamen aus, wenn man anfängt, oder aufhöret Gerste zu säen. Sie werden gleich künftiges Jahr den Nutzen davon finden.

Ich ließ mein Stück Land erst etliche mal scharf eggen, und darauf nahm ich so viel Lucernesaamen, als ordinairen Klee, ich vermengte den Saamen mit guter Erde, und wie er ausgesäet war, ließ ich das Land mit verkehrter Egge zweymal überziehen. Ich

wollte wol rathen, daß man sich eine eigene Egge darzu machen lieſſe, darinne die Zacken von Holz, und nicht länger als $2\frac{1}{2}$. Zoll lang wären: Denn der Saame darf nicht tief untergebracht werden, weil er sonst in dem Lande faulet und erstirbet.

Im Anfange gieng er sehr dünne und kümmerlich auf, daher es mir gereuete, daß ich nicht die Proportion von 10. Pfund auf einen Morgen, sondern nur die Proportion von 6. Pfund genommen hatte, welches erstere ich aus unten angeführten Ursachen zuträglicher zu seyn erachte. Mitten im Junio hatte ich noch wenig Hoffnung, daß er aufkommen würde, weil es das Ansehen hatte, als ob ihn das Ungeziefer gänzlich vertilgen wollte. Als ich ihn aber erst einmal jäten und behacken lassen, und er einen warmen Regen nach dem andern bekam; da fieng er an gewaltig zu treiben, und sich zu bestauden. Die Fruchtbarkeit des Wetters machte aber auch, daß das Unkraut von neuen wieder häufig aufschlug. Denn, weil er etwas dünne stund; so konte er das Land nicht gleich bedecken, deswegen ich es für rathsam halte, daß man 10. Pfund Saamen auf einen Morgen nehme, wenn er etwas über 120. Ruthen hält, wie hier. Sollte er auf diese Weise im andern Jahre zu dichte an einander zu stehen kommen, daß er sich nicht genugsam verbreiten und bestauden könte; So ist es leichter eine Pflanze, wo sie überflüßig ist, auszuziehen, als etliche zuzupflanzen, welches aber doch auch geschehen kan, wenn man mit der Krauthacke die leeren Plätze umhacket und frischen Saamen hinein streuet. Es ist ohnedem unmöglich, daß ein Ackermann den Saamen so accurat sollte aussäen können, daß die Stauden in gleicher Weite von einander, und nicht dichter noch dünner sollten zu stehen kommen, als es geschehen muste. Daher ich es für rathsam halte, daß man ein wenig Saamen in Vorath behalte, um bey den jäten an leeren Plätzen selbigen noch anzubringen. Alsdenn kan man auch Pflanzen ausziehen, wo sie zu dicht an einander stehen. Auf diese Weise kan man es zwingen, daß die Lucerne ordentlich zu stehen kömt, und das Land bedecket, damit kein Unkraut zwischen derselben aufkomme. Ich habe es nicht nöthig gehabt, Pflanzen auszuziehen, weil sie nirgend zu dicht stehen. Vor zwey Tagen aber versuchte ich eine Staude auszureissen, um zu sehen, wie stark die Wurzel wäre; allein, es war mir unmöglich, selbige mit den Händen auszuziehen, daher ich einen Spaden dabey gebrauchen muste. Ich befand, daß die Wurzel so dicke, wie mein Daumen, und anderthalb Viertel von einer Elle lang war. Die Stauden sind nicht alle von gleicher Höhe und Dicke, die längsten sind $1\frac{1}{4}$. Ellen, die niedrigsten $\frac{3}{4}$. Ellen hoch, letztere aber sind auch viel dicker, und haben weit mehrere Zweige, wie jene, an der Wurzel heraus getrieben. Der junge Ausschlag an der Wurzel ist demjenigen, welcher aus dem Saamen hervor gekommen, ganz ungleich an Farbe und Blättern. Der erste Ausschlag aus dem Saamen siehet den auf den trockenen Wiesen stehenden Heuhecheln nicht ungleich, und ist hart und grob. Der junge Ausschlag aber hat viel breitere und Kleemäßige Blätter, ist bleicher von Farbe, und zärter, wie jener. Hätte ich den ersten Ausschlag, wie er anfieng in die Blüe zu treten, abschneiden lassen; so hätte ich nicht nur erfahren, wie er an dem Viehe futterte, sondern ich würde auch befunden haben, daß er sich weit stärker bestaudet hätte, und ich zweifele nicht daran, daß ich ihn jetzo schon zum andern male schneiden könte, denn, man darf ihn mit der Sense nicht mähen, weil man die Wurzeln und den ganz jungen Ausschlag dadurch beschädigen würde. Ich habe mich daher gewundert, daß in den Beschreibungen, welche ich in den ökonomischen Samlungen und Nachrichten davon gelesen, stehet, daß man im dritten Jahre erst Nutzen davon hatte. Ich habe ihn gleichwol nicht schneiden noch abführen lassen, theils um zu erfahren, wie er sich bis ans Ende arte, theils auch aus der Ursache, daß ich den Saamen gewinnen mögte, welcher bereits

reits stark ansetzet, und meiner Hofnung nach, zur völligen Reife kommen wird. Erhalte ich diesen Zweck, mein Herr! so wird mir meine auf dieses Stück angewendete Mühe schon reichlich bezahlet: denn der Saame ist kostbar. Das Pfund kostet in Engeland 1. Schilling 2. pce, welches nach unsern Gelde beynahe 12. Mgr. beträgt. Ich hoffe zum wenigsten aus 2. Pf. Einsaat 20. Pf. wieder zu ernten. Ich hoffe auch, daß er von eben der Güte seyn werde, wie der englische. Da ich die Einsaat als ein Geschenk erhalten, so will ich meinen guten Freunden ohne Entgeld gerne wieder mittheilen, und sie, mein Herr! haben darauf die erste Anwartung. Eins muß ich noch sagen. Es soll zweyerley Art **Lucerne** geben, die eine trägt gelb und röthlichte Blüte, die andere aber blaue Blumen. Meine **Lucerne** hat blaue Blumen, welche fast wie einfache Levcojen aussehen. Erkundigen sie sich doch einmal, mein Herr! welcher von diesen der beste ist. Sie haben dazu anjetzo in Hannover die schönste Gelegenheit. Treffen sie jemanden an, der dieses Futterkraut in Engeland selbst gebauet; so fragen sie doch nach, ob es jemand in Engeland in dem ersten Jahre auf magern und mittelmäßigen Lande höher getrieben habe, wie sie es bey mir gesehen, und es aus diesem Briefe gelesen haben, und geben mir davon Nachricht. Künftig will ich ihnen berichten, wie mein zweyter Versuch, welchen ich an einem Berge auf den allerschlechtesten Stücke Landes vor diesem Orte mit der **Lucerne** gemacht habe, gerathen sey. Ich melde zum voraus, daß ich ihn erst im Ausgange des Junius gesäet habe, und daß er dem ohngeachtet in sehr muntern Wachsthume stehet.

Meynen sie aber, mein Herr! daß die viele Arbeit, das mühsame Jäten und Hacken manchen abschrecken werde, dieses Futterkraut ebenermaassen anzubauen; So bedenken sie dagegen, daß ichs damit versehen, daß ich unrein Land dazu genommen habe. Nehmen sie künftiges Frühjahr solch Land dazu, wie ich vorhin erwehnet, und säen nach Proportion des Landes so viel Saamen, als 10. Pf. auf einen Morgen gerechnet. Ich werde es künftiges Jahr auch thun. Erwegen sie ferner, daß man das schlechteste Land, welches sonst nichts einbringet, darzu brauchet. Düngen sie es aber im Herbste scharf mit Mist, und im Frühjahre mit dem Pfurch, so komt die **Lucerne** gleich in die Höhe und bedecket das Land, daß kein Unkraut aufkommen kan. Sie haben gleich im ersten Jahre den Nutzen, daß sie ihn zweymal schneiden, und Heu daraus machen können. Erwegen sie endlich, daß man nach dem ersten Jahre auch weiter keine Mühe damit habe, sondern 20. bis 30. Jahre von 1. Morgen 3. oder auch zum allerwenigsten doch 2. Kühe, Winter und Sommer damit auf dem Stalle reichlich futtern könne, und urtheilen denn, ob sichs nicht der Mühe verlohne das erstere Jahr etwas anzuwenden.

Diese Sache scheinet mir wol werth zu seyn, daß sie dem Publico zum besten bekannt gemacht werde. Eben das aber waren auch ihre Gedanken. Sie haben bey mir mehrere in der Oeconomie dienliche Veranstaltungen gesehen, und glaubten davon, daß sie öffentlich bekannt gemacht zu werden verdienten. Ich will ihnen daher auch Nachricht geben von einer andern Art Futterkraute, welches Esparcette genennet wird, und ich ebenfals zu bauen angefangen habe, imgleichen von dem Saint Foyne und Spergel. Sie können alle Woche eine in die Oeconomie einschlagende Nachricht von mir erhalten, welche einen eben so grossen Nutzen dem gemeinen Wesen, wie diese, verschaffen kan. Sie liessen es sich vermerken, daß sie meine Briefe ins Intelligenzcomtoir liefern und bitten wollten, selbige in die Hannoverschen Anzeigen mit einzurücken. Ich lasse mir solches gefallen, und habe mich deswegen einer Schreibart bedienet, welche auch ungelehrte Hauswirthe verstehen können, um diesen sowol, wie den Gelehrten nützlich zu werden. Ich empfehle mich ihnen, und bin ꝛc.

J. G. S.

Hedemünden,
den 7. Sept. 1750.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

23tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 14ten September.

I. Citationes Edictales.

Celle. Demnach zu Beförderung der Endſchaft des Concurſus weyl. Königl. und Churfl. Generalmajor Lieutenant, Friederich Johann, Freyherrn von Bothmer, die Nothdurft erfordert, daß die in der am 12. Mart. 1735. publicirten Prioritätsurthel ſub Nro. 4. 5. & 6. claßificirte Creditores, namentlich Anna Eliſabeth Schumanns, Schwend Nielſen Wittwe, Lohr und Wettering, ihre Credita, welche reſpective in 55. 245. und 854. Rthlr. beſtehen, wie ihnen in obgedachter Urthel auferleget, annoch eydlich beſtärken, und alſo ſelbige, da ſie bis lang zu dieſer urthelmäßigen Folgleiſtung ſich ſelbſt nicht gemeldet, ihr eigentliches Domicilium auch nicht bekannt, edictaliter citiret werden müſſen; So ſind Behuf deſſen Edictales von hieſiger Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzley untern 2ten Septembr. erkannt, und iſt Terminus auf den 4ten Jan. 1751. pro omni

angeſetzet, mit der Verwarnung; daß falls einer oder der andere von denenſelben in Termino nicht erſcheinen würde, der oder dieſelbe mit ihrer Forderung nicht weiter gehöret, ſondern damit abgewieſen und præcludiret, auch die völlige Diſtribution des Corporis bonorum verfüget werden ſolle.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Eine von hier wegreiſende Perſon iſt gewillet, verſchiedene Sachen, als koſtbare Kleidung, Linnen, Drell, ein nußbaumen Schrank, eine engliſche Uhr ꝛc. um einen wohlfeilen Preis, gegen baare Bezahlung loszuſchlagen. Wer davon etwas zu erhandeln gewillet, kan bey dem Notario Heydeken in der neuen Straaſſe nähere Nachricht erfahren.

Einbeck. Hieſelbſt werden zum Verkauf angeboten: 1) Sechs unter einem Dache neben einander gebauete neue Häuſer, auf der ſo genannten hohen Münſterſtraaſſe belegen, jedes drey Stockwerk hoch, und 7. Spann breit, mit 4. Stuben und ſo viel Kammern, auch benöthigten Kellern, Hofraum, Stall, Holzſchauer, Schweinekoven, Hünerhauſe und Baumgarten, welche Zubehörungen insgeſamt zunächſt hinter jedem Hauſe befindlich. 2) Noch ein groſſes wohl aptirtes, auf der Stiftsfreyheit belegenes Haus von drey Stockwerk, ſamt einem Blumengarten daran, ſo mit einer neuen Wand umgeben, dabey eine groſſe erſt neu gebauete Scheure, ein neues Wagen- und Holzſchauer, benebſt guten Pferde- Kuh- und Schweineſtällen, auch Waſchehauſe, und noch einem beſondern Küchengarten darhinter. Die Tapeten, womit die mehreſten Zimmer des Wohnhauſes ausgeſchlagen, werden zugleich an den Käufer mit überlaſſen. Denenjenigen, welche ein oder das andere von dieſen Häuſern zu erhandeln gewillet, wird auf Verlangen der Burgermeiſter und Landſyndicus Unger fernere Nachricht ertheilen.

III. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 8. Sept. 1750. ſind 2/3 Stücke

beſſer als	Louis d'or	7 1/2	pro Cento
	Ducaten	6 7/8	
	Louis blancs	4 1/4	
ſchlechter als	Species banco	31 3/4	
	5. ßl. Stück	12 3/8	
	Courant	12 1/8	

IV. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Es ſind in dem vorigen Avertiſſement wegen der, dem Herrn Hof- und Canzleyrath Grafen von der Schulenburg, von dem in Haft ſitzenden Inquiſiten, namentlich Küſter, entwandten Bücher diejenige, welche von beſagten Küſter einige Bücher erhandelt, erſuchet worden, hievon entweder bey Königl. Juſtitzcanzley Anzeige zu thun, oder ſich bey dem Advocat Backhaus zu melden; Als ſich aber geäuſert, daß auſſer den bereits ausfündig gemachten und erſtatteten Büchern annoch nachfolgende Bücher aus des Hrn. Grafen Bibliotheque entwandt, als:

1) Muſæum Etruſcum, klein fol. vergüldet auf dem Schnitt, 2. Theil, mit vielen ſchönen Kupfern, Franzband.
2) Der letzte Theil, Vol 4tum vom Muſeo Florentino, groß fol. vergüldet auf den Schnitt, mit vielen ſchönen Kupf. Franzb.
3) Richelet Dictionaire, Pergamentb. in 4to.
4) Chriſtian Wolffs Mathem. Wiſſenſchaften, 4. Th. Pergamentb. in 8vo.

5) La

5) La vie du Cardinal de Richelieu, 2 Tom. in Franzb. 8.
6) Einige Theile vom Don Quichotte, in Frb. 8.
7) Les fables de la Fontaine, klein 8. Franzb. die Edition von dem Hoek.
8) Hexameron ruſtique, klein 8. in braun Papierb.
9) Adæisdæmon ſeu Titus Livius à ſuperſtitione liberatus, wobey gebunden von demſelben Auth. origines hebraicæ, groß 8. in bunt türkiſch Pap. geb.
10) Q. Horatii Flacci Poemata, Hamburg. Edition, klein 8. Franzb.
11) Prædium ruſticum, in Pergmtb. klein 8.
12) Burlamachi Droit de la Nature & des gens, in Papp. 4.
13) Memoires du Cte de Grammont, in 8. Band türkiſch Papier.
14) Dialogues des morts par Monſ. de Fontenelle, 8. Franzb.
15) Oeuvres de M. de St. Evremont, 4 Th. 8. Franzb.
16) Chriſt. Wolff, von der Menſchen Thun und Laſſen, 8. blau Papier.
17) Chriſt. Wolff, von dem Geſellſchaftl. Leben der Menſchen, 8. blau Papier.
18) Chriſt. Wolff, von GOtt, der Welt, und der Seele des Menſchen, in blau Papier.
19) Einige Theile von denen Cauſes celebres par Mr. Gayot de Pitaval in blau Papier.

So werden hiemit nochmalen alle diejenigen, welche von mehr ermeldeten Küſter eines oder mehrere der obſpecificirten Bücher erhandelt, oder Pfandsweiſe an ſich gebracht, erſuchet, hievon entweder bey der Königl. Juſtitzcanzley Anzeige zu thun, oder den Advocat Backhaus davon zu avertiren, und ſich auf die Weiſe von Theilnehmung eines ſo ſchändlichen Verbrechens zu befreyen.

Lauenburg. Der Buchdrucker Berenberg offeriret hiedurch dem Publico, auf das inſtehende 1751. Jahr einen Calender zu drucken, welcher in Canzelleyen, Comtoirs, und überhaupt allen denen ſehr nützlich ſeyn wird, die mit vieler Geldausgabe und Einnahme umgehen, oder auch in ihren Privathaushaltungen das nöthige auf jeden Tag zu notiren gewohnt ſind. Er iſt gewillet, denſelben in 4to auf Schreibpapier abzudrucken, und vor einen jeden Tag im Jahre eine ganze Seite ledig zu laſſen, welche mit den Rubriquen Rthlr. Gr. Pf. verſehen ſeyn ſoll. Weil aber der Abgang eines ſolchen Calenders ungewiß iſt, und wenigſtens 500. Exemplaria abgeſetzt werden müſſen, um die erforderlichen Unkoſten zu bezahlen, ſo wird der Abdruck davon nicht eher vorgenommen werden können, bis man verſichert iſt, daß wenigſtens 500. Exemplaria abzuſetzen ſtehen. Es werden demnach diejenigen, welche einen auf vorbeſchriebene Art eingerichteten Calender verlangen, geziemend erſuchet, ſich dieſerhalb zwiſchen jetzo und Michaelis dieſes Jahrs zu melden, und die benöthigten Exemplaria zu beſtellen. Es nehmen ſolche Commißiones an: In Hannover, der Buchbinder Bartels, in Lauenburg der Buchdrucker Berenberg, in Celle, Hambergers Wittwe, in Einbeck, J. H. Marheine, in Göttingen, J. H. Apell, in Luneb. J. G. Pickell, in Bremen, C. Jäger, in Verden, der Kaufm. Schöttler, in Stade, ſel. A. Brummers Wittwe, in Uelzen, H. Sauermann, in Dannenberg Martens, in Haarburg, Kordes, in Ratzeburg, Leich, in Nienburg, Giſſenig, in Braunſchweig, Seeliger. Das Exemplar wird mit 8. Sgr. oder 12. Mgr. bezahlt, und ſoll kurz nach Mich. durch dieſe Blätter kund gemachet werden, ob der erforderte Numerus ſich angefunden, mithin die Ausgabe veranſtaltet werden könne. Denenjenigen zu Gefallen, welche dieſe Calender zu Bemerkung kleiner Küchenausgaben gebrauchen, wird man eine Reductionstabelle der Pfennige zu Groſchen, und der Groſchen zu Rthlr. imgleichen eine Tabelle, wornach man eine Summe von Fleiſch ſogleich ausrechnen kan, wenn man weis, was 1. Pfund koſtet, mit beyfügen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreiß.

Auguſt. u. Sept.	Hannover. den 7. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 17. Himbt.	Lüneburg. den 5. Himbt.	Harburg. den 4. Himbt.	Oſterode. den 3. Himbt.	Amſterdam den 7. Laſt	Königsb. den 27. Laſt	Hamburg. den 4. Laſt	Bremen. den 9. Laſt	Nordhauſen. den 5. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Schill.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	42 = =	17 = =	34 = =	28 = 30	110=122	160=165	67 = 71	74 = 80	27 = =
Rocken	17 = =	18 = 19	20 = =	9 = 9½	19 = =	19 = 20	56 = 65	80 = 88	34 = 35	44 = 46	16½=18
Gerſten	13 = =	16 = =	17 = 18	9 = 9¼	= = =	15 = 17	54 = 62	50 = 53	29 = 30	30 = 32	11 = =
Haber	8 = 9	= = =	= = =	4½ = 5	= = =	10 = 12	25 = 30	34 = 36	17 = 19	18 = 19	8½ =
Erbſen	= = =	= = =	= = =	12 = =	= = =	= = =	= = =	70 = 72	= = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	12 = =	= = =	= = =	14 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	6 = =	10 = =	= = =	19 = 21	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Schill.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	22 = =	28 = =	3½ = =	20 = =
p. Pf. = geringern	16 = 18	16 = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 = =	22 = =	24 = =	32 = =	4 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	28 = =	2¼ = 2½	14 = 16
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	3½ = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

24tes Stück.

Anmerkung, daß *Henricus Niger*, Herzog von Bayern, nicht der erste von den Herzogen gewesen, so *Diplomata* ausgestellet.

Es ist nicht leicht eine Regul so richtig, welche nicht zu Zeiten ihre Ausnahme leide: Jedoch bleibt der Satz, daß ein Siegel mit einem Geschlechtswapen vor dem 12ten Jahrhundert nicht aufzuweisen, und wenn dergleichen eines vorgebracht wird, dasselbe nicht ausser Verdacht zu lassen sey, (*Heineccius* de Sigill. S. 215.) bis jetzo noch aller und jeder Ausnahme entnommen, und hat bishero sich keines, so unverdächtig seyn mögen, gefunden. Hinwieder aber sind auch die Siegel der Herzoge und Grafen mit ihren Bildnissen, oder mit ihren Geschlechtswapen, nicht in so späte Zeiten zu setzen, daß *Aventinus* in seiner Bayerschen Chronic. L. 6. es als etwas der Zeit so gar ungewöhnliches zu bemerken Ursache gehabt, wenn er von Herzog Heinrich den Schwarzen, Herzog Heinrich des Löwen, von Bayern und Sachsen Großvater anführet, daß derselbe im Jahr 1125. nach Art der Kayser und Könige über eine, dem Closter St. Pancratii zu Ravershoffen gethane Schenkung, eine Urkunde selbst ausgestellet, und dieselbe mit seinem Bildnisse besiegelt habe.

Gleichwol will auch dieses, daß sich damals schon Herzoge und Grafen der Siegel gebraucht haben sollen, noch von einigen in Zweifel gezogen, und oben bezogte Uhrkunde (S. Braunschw. Anzeig. 1748, n. 41.) unter andern auch eben darum für verdächtig gehalten werden, weil *Aventinus* zugleich eines darauf gedruckten Siegels Erwehnung thut, als welches sich zu der Lebenszeit besagten Herzogs nicht reime.

Nun wollen wir uns nicht auf die Uhrkunde von Herzog Thassilone in Bayern, beym *Lazio* de migrat. gent. L. VII. und *Meibomio* T. III. S. R. G. p. 192. wegen des Closters Crembsmünster, noch auf die beyde Uhrkunden von Herzog Ludolf zu Sachsen, beym Hrn. Probst Harenberg in histor. Gandersh. p. 47. 60. wegen des Stifts Gandersheim berufen. Es würde, wenn es mit denselben seine Richtigkeit hätte, damit mehr nicht zu beweisen seyn, als daß schon in so alten Zeiten Herzoge Uhrkunden von sich ausgestellet. Eben so wenig soll die Uhrkunde von Marggraf Gerone (*Hoppenrod* in annal. Gerenrod. apud *Meibomium* l. c. II. 424.) so zu Zeiten Kayſers Otten des Grossen gelebet, vor das mal etwas gelten; noch will man daraus annehmen, daß zu Ende derselben eines Siegels Erwehnung geschiehet. Man will sich auch nur in Teutschland behalten, und dahero das von *Mabillon* in suppl. de re diplom. p. 15. beygebrachte zweyseitige Siegel vom Waimario Principe Salernitano, und die Siegel anderer Longobardischen und Normannischen Fürsten aus dem X. und XI. Seculo mit ihren Bildnissen, welche beym *Muratorio* in antiq. Ital. T. III. p. 98. nachgesehen werden können, sowol als das Siegel von Arnulfo Flandrensi Marchiso vom Jahr 941. beym Olivar. *Vredio* de Sigill. Comit. Flandr.

Flandr. und *Heineccio* l. c. tab. X. n. 1. vorbey lassen.

Es sind aber noch andere ganz unverdächtige Siegel von teutschen Herzogen und Grafen vorhanden, welche älter sind, als Herzogs Heinrichs des Schwarzen von Bayern seines vom Jahr 1125. Ja, wäre auch in diesem ein Geschlechtswapen zu sehen, würde es durch andere Exempel von ältern Zeiten sich zu bewähren im Stande seyn. **Becmann** in seiner Anhalt. Historie, und aus demselben *Heineccius*, l. c. n. 2. weiset eins auf von Graf **Adelbert**, so im Jahr 1074. verstorben, in ganzer Stellung zu Fuß mit Schild und Fahne. Ein anders dergleichen zu Pferde mit einer Fahne ist von Marggraf **Ernst** von Oesterreich, der um eben diese Zeit gelebet, zu finden beym **Hueber** in Austria ex archivis Mellicens. illustrata tab. 1. n. 1. Noch ein anders von Graf **Albrecht** zu Habsburg vom Jahr 1114. zu Pferde, und mit einem Löwen im Schilde, beym **Hergott** in origin. Habspurg. Tom. I. tab 17. n. 1. Und ferner eins von Marggraf **Conrad** von Meissen vom Jahr 1119. zu Pferde mit einer Fahne, beym **Hahn** in collect. monum. P. I. p. 78.

Von diesen allen lassen sich die Abdrücke an angeführten Orten nachsehen. Es giebt aber noch andere mehrere unverdächtige Uhrkunden, da zu Ende des aufgedruckten Siegels Erwehnung geschiehet, ob gleich selbiges bis auf unsere Zeit sich nicht aufbewahren können, wovon zwey insonderheit alhier mit anzuführen sind. Als nemlich eine aus dem Hause Bayern selbst von Herzog **Arnolf**, der zu Ende des X. Seculi gelebt, beym *Meichelbec.* in histor. Frising. T. I. p. 429. und in Chron. *Gotwicense* T. I. p. 101. Und die andere von Herzog **Welf**, einem Bruder Herzog Heinrichs des Schwarzen, und Gemahl der berühmten Gräfin Mathildis, vom Jahr 1090. beym *Murator.* Antich. Estens. P. I. p. 280.

Es ist demnach verhoffentlich satsam erwiesen, daß weder *Aventinus* ein herzogliches Siegel für etwas der Zeit ungewöhnliches auszugeben Grund gehabt, noch daß man selbst die von Aventino angeführte Uhrkunde eben wegen des angeblichen Siegels für verdächtig zu halten Ursache habe. Ob die beym Aventino befindliche Abschrift in allen richtig sey, ist eine andere Frage. Vermuthlich wird mehrgedachte Uhrkunde in dem nächst zu erwartenden andern Theile der *Originum Guelficarum* zum Vorscheine kommen, und werden wir uns daraus des mehrern belehren können. Besonders wird sich sodann veroffenbaren, ob der unter den Zeugen mit stehende *Henricus* D. G. Dux Bavariæ, Heinrich der Schwarze selbst, oder dessen Sohn seyn solle. Letzteres würde freylich etwas gar ungewöhnliches seyn; denn der Sohn bey Lebzeiten seines Vaters den Titul eines Herzoges nicht wol führen konte. Daraus aber, daß Herzog Heinrich der Schwarze selbst in einigen Uhrkunden sich nur schlechtweg *Ducem*, und nicht Ducem Bavariorum, geschrieben, will nicht folgen, daß er in andern nicht anders sich auch bisweilen schreiben können. In weit ältern Zeiten war es nicht üblich, und muß allein darum, daß *Ludolfus* sich bereits Ao. 856. *Dux Saxoniæ* geschrieben haben soll, eine von ihm mit dergleichen Titulatur ausgestellete Uhrkunde zweifelhaft werden. Aber schon im X. Seculo, mithin lange vor Herzogs Heinrich des Schwarzen Zeiten, war es damit ganz anders bewandt. Herzog **Arnolf** von Bayern schrieb sich schon Ao. 983. *Dux Bojoariorum* & etiam adjacentium regionum. Marggraf **Ernst** von Oesterreich Ao. 1075. *Marchio Austriæ*, und Margraf **Conrad** von Meissen, so gar in der Umschrift vom Siegel Ao. 1119. *Marchio Missnensis*. So, daß also auch Herzog Heinrich der Schwarze sich im Jahre 1125. wol von Bayern schreiben können.

(o)

Die

Die Eiche,

Eine Erzählung aus dem Engliſchen des *Student of Oxford*. 1750.

Nro. 1.

Ein junger Verſchwender erbte von ſeinem Vater ein ſehr ſchönes und einträgliches Gut. Er hatte es aber, durch ſeine fortdaurende Ausſchweifungen, um ein Groſſes verringert. Wie er nun einmal inſonderheit eine anſehnliche Summe Geldes bedurfte, und, auſſer dem nahe bey ſeinem Wohnhauſe gelegenen Walde, kein Mittel mehr übrig war, ſo vieles aufzubringen, ſo ließ er daſelbſt eine hierzu hinlängliche Anzahl Bäume fällen. Unter andern ward eine alte ehrwürdige Eiche angewieſen, die der Noth ihres Eigenthümers ſollte zum Opfer dienen. Der junge Menſch ſtund dabey, und freuete ſich in ſich ſelbſt, wie die Arbeitsleute Anſtalt machten, dieſelbe nieder zu hauen. Allein, was geſchah? Man hörete in ihrem Stamme ein hohles Gemurmel, und die Eiche, oder wenn man es glauben darf, eine Göttin, ſo darin gewohnet, redete auf folgende Weiſe ganz vernehmlich:

Mein junger Herr!

Euer Aeltervater pflanzte mich, wie er ohngefehr von euren Jahren war. Und ob er gleich die Abſicht gehabt, ſeinen Nachkommen vielleicht dadurch zu dienen, ſo kan ich dennoch nicht umhin, mit meiner übeln Anwendung, wie die gegenwärtige iſt, höchſt unzufrieden zu ſeyn. Bin ich nicht der allerälteſte Baum im ganzen Walde? Habe ich nicht zu der Bepflanzung deſſelben, vermittelſt meiner Sproſſen, alles mögliche beygetragen? Sollte ich nun nicht denken, daß man mir noch einige Achtung für meine geleiſtete Dienſte ſchuldig ſey, wenn man auch meine Jahre gar nicht rechnen wollte? Eures Aeltervaters kan ich mich zwar nicht ſonderlich mehr erinnern. Aber das Andenken eures Großvaters, der mich allemal ſehr liebreich zu begegnen pflegte, iſt mir noch eben ſo angenehm, als unvergeſſen. Selbſt euer Vater hielt mich ſo geringſchätzig nicht. Er hat vielfältig unter meinen kühlen Schatten geruhet, wenn ihn ein ſchwülheiſſes Wetter matt und müde machte. Ja, wie ofte habe ich ihn nicht wider unvermuthete Platzregen beſchirmet? Ihr ſeyd jederzeit ſein Zärtling geweſen. Und wenn die Runzeln meines gar hohen Alters nicht ſchon alles ganz unkentlich gemacht, ſo werdet ihr euren Namen noch hin und wieder wahrnehmen, den er in meine äuſſere Rinde eingeſchnitten. Denn darin beſtand ſein immerwährender Zeitvertreib bey mir.

Eine vornehme Abkunft, weiß ich wol, gilt bey einem Baume ſo viel als nichts. Sonſt könte ich mich gar leicht eines ſo edlen Saftes in mir rühmen, wie faſt kein Baum in ganz Engeland. Bin ich doch von demſelbigen Stamme, von welchen jene Eiche war, die durch die Beſchützung des König Carls ſo berühmt geworden. Nicht ſelten habe ich eure ganze Familie mit Laub und Blättern verſorget. Ja, ich kan euch ſagen, daß ich mir etwas darauf einbilde, daß ihr ſelbſt zuweilen von meinem gröſten und beſten Laube getragen, und ſolches, bey dieſer Gelegenheit ſehr ſauber vergulden laſſen.

Doch will ich dieſes nicht in der Abſicht geſaget haben, als wollte ich euch bereden, meiner überal zu ſchonen; keinesweges. Mein Umſturz könte mich wenig bekümmern, wenn ich wüſte, daß meinem Herrn dadurch ein wahrer Nutzen geſtiftet würde. Wäre ich nur beſtimt euer altes Wohnhaus zu verbeſſern, ſollte ich die Stellen meiner Vorfahren vertreten, die ſchon halb vermodert ſind, ſollte ich mein Holz zu Pflügen und Karren eurer Pächter und andern ſolchen Geräthe geben, ſo würde ich doch meinem Beſitzer noch können nützlich ſeyn. Hingegen ſich um ſchnödes Gold vertauſchen zu laſſen, damit man vielleicht den Forderungen eines angeſehenen Betrügers

gewa-

genug thun, der Schwelgerey behülflich werde, oder unersättliche Begierden einer leichtfertigen Person stillen könne; das ist in Wahrheit mehr, als ein Baum, der nur den geringsten Verstand hat, ertragen kan.

Eure Vorweser haben es sich, wie ich vermuthe, nimmer vorgestellet, was ihr vor eine greuliche Verwüstung in ihren Forsten anrichten würdet. So lange die lebten, war es ein Vergnügen ein Baum zu seyn. Wir wenige Alten wurden von ihnen lieb und werth gehalten: Und es fehlete niemals an jungen Bäumen, die um uns aufwuchsen. Nunmehro aber müssen wir alle, ohne Unterscheid, unsern Platz verlassen. Und in kurzen wird kein Heher mehr den geringsten Zweig finden, darauf er ruhen könte. Jedoch, warum wollen wir uns eben beklagen? Geht es doch allen euren benachbarten Freunden nicht viel besser. Fast alle eure liegende Gründe und Meyerhöfe sind euch schon nach London gefolget; Und wir müssen denselbigen Weg gehen. Gewiß, das war ganz unnöthig, wie sich euer Vater noch mit einer schlechten Kleidung, die er trug, begnügen ließ. Jetzt aber, da der Rock meines jungen Ritters nothwendig muß besetzet seyn, ist es wol nicht mehr als billig, daß wir ihm die Kosten bezahlen. Was ist ein Baum doch werth, so lange er noch stehet? Wer bekümmert sich wol um die, so nach ihm kommen? Warum sollte sich ein Erbe das geringste entziehen, oder irgend einen Aufwand scheuen, so lange noch ein bisgen Zimmerholz übrig ist?

Ihr wisset wol, ein alter Baum mag gerne plaudern. Haltet es mir daher zu gute, wenn ich etwas zu frey sollte geredet haben. Ich versichere euch aber, daß ich für die Erhaltung meines Stammes nicht den Mund aufthun würde. Es kan so nicht lange mehr währen, so fällt er ohnedem von selbst über einen Hauffen. Ich machte mir indes die Hoffnung, der gute Rath eines Eichbaums würde mehr Nachdruck haben, als sich ein beseeltes Wesen versprechen kan. Erinnert euch meiner Brüder zu Dodona. Wie ofte, wie vielfältig hat man sich bey selbigen Raths erholet? Warum sollte denn einem Baume in Engeland eben die Freyheit zu reden untersaget seyn?

Ich glaube gerne, daß ihr nunmehro meiner Rede von Herzen müde seyd, und wünschet, ich möchte wieder in meine vorige Sprachlosigkeit zurück kehren. Ich will euch daher nicht länger aufhalten. Erlaubet mir nur noch eine einzige Bitte. Ich besorge, ihr werdet mehr wie zu viel Ursache finden, meiner zu gedenken, wenn ich längst tod und nicht mehr da bin. Alles nun, warum ich euch noch ersuche, ist dieses: Soll ich ja nieder gehauen werden, so sendet mich zu dem Reste meiner Brüder nach Plymouth, damit man mich von da auf einen Königl. Schiffbau bringe. Die Festigkeit und Gesundheit meines Holzes mag den Ausschlag geben, zu was vor einem Schiffe ich die Ehre haben soll gebraucht zu werden. Kurz: Ich werde mit Vergnügen fallen, wenn ich nur falle zum besten meines Vaterlandes.

Der Leser wird vermuthlich gerne wissen wollen, was diese Rede vor Folgen gehabt. Die Würkung, so man sich ohne Zweifel davon vorstellet, wird diese seyn: Der junge Mensch habe sich dadurch bewegen lassen, nicht nur des alten Baumes zu schonen, sondern auch seine übele Lebensart zu ändern und zu bessern. Soll ich nun die Wahrheit sagen? Unser Verschwender hörete alles an, was gesaget ward, ohne sich im geringsten weiter darum zu bekümmern; Mithin hatte auch die Liche kaum aufgehöret zu sprechen, als er seinen Arbeitsleuten schon Befehl gab, sie solten nur in ihrem Vorhaben fortfahren.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

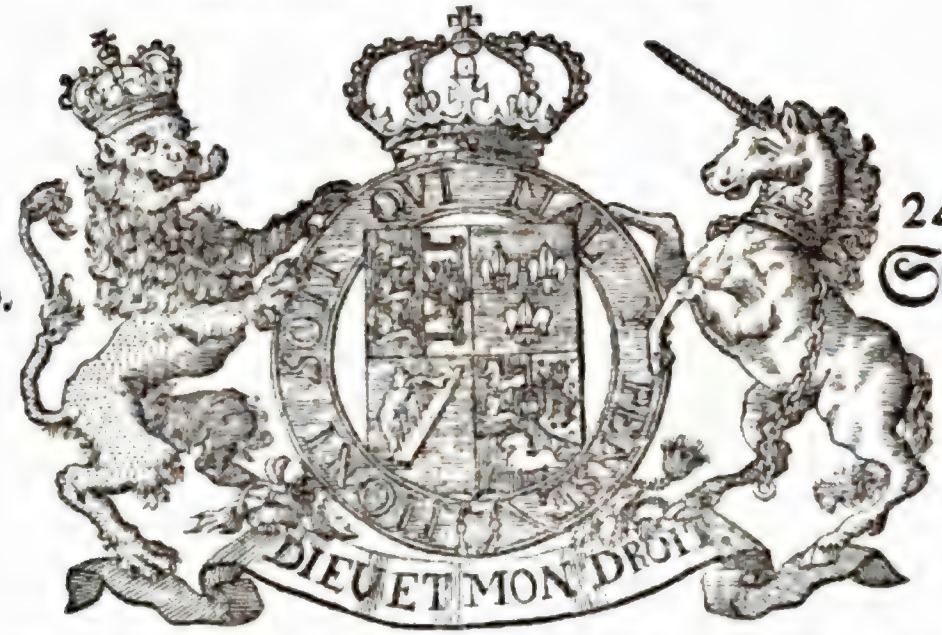

24tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 18ten September.

I. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Münden fügen hiedurch zu wissen: Demnach weyland Hildebrand Isengart, gewesener Probst zu Barsinghausen, vor mehr denn 200. Jahren unter andern eine Spende jährlich ad 11. Rthlr. 4. Mgr. zum Berath armer Mädgen aus seiner Freundschaft bey hiesiger Cämmerey gestiftet, die denn auch, der Fundation gemäß, zeithero richtig und jährlich ausgegeben worden; Als aber in vorigen Zeiten vielen sich desfals angegebenen Supplicanten die Expectance, um solches Legatum zu seiner Zeit, wenn nemlich die Ordnung sie betreffen werde, heben zu können, vom Senatu schriftlich gegeben worden, wodurch diese Administration in einige Unordnung gerathen, und die ältern Expectanten öfters zurück gesetzet worden, und man daher dieses Werk gerne besser reguliren möchte; So werden alle diejenigen, welche vom hiesigem Magistrat expectiviret sind, und ihre

Bezahlung noch nicht erhalten haben, hiedurch citiret, ihre desfals in Händen habende Rathsresolutiones binnen 3. Monathen a dato dieses bey hiesiger Cämmerey vorzuzeigen, und demnächst einer gewissen Bestimmung ihrer Hebungsjahre zu gewärtigen; Widrigenfals diejenigen, so sich binnen der angesetzten Zeit nicht melden, und ihre Documenta produciren, es sich selbsten beyzumessen haben, wenn sie zurücke gesetzet, und andere ihnen vorgezogen werden. In Curia den 14. Sept. 1750.

Burgermeistere und Rath daselbst.

II. Vacanzen.

Durch Absterben der Frau Aebtißin von Meysenbug zu Medingen ist solche Stelle in dem dasigen Closter erlediget worden.

III. Beförderungen.

Bey Königl. und Churfl. Hofgerichte zu Celle ist der Hr. von Witzendorf zum Assessore am 9ten dieses Monats ernennet; und

Vom hiesigen Königl. Consistorio der bisherige Prediger Crüger zu Esbeck nach Wichmansburg im Amte Medingen translociret; auch

Von dem Magistrat in Uelzen der Candidatus Theologiä, Meyenberg, zu der dasigen 3ten Predigerstelle präsentiret.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Buchhändler, Joh. Chrstph. Richter, sind zu haben:

1) Barings, Dan. Eberh. Kurze historische und physicalische Nachricht von dem in Hannover zuerst erfundenen Getränk Broihan, wobey zugleich eine Nachricht von dem Erfinder desselben gegeben wird, 4to Hannover 2 ggr.
2) Heuseln, Gotfr. Chronica der Stadt GOttes, oder das Alter der Evangelischen Lehre, wie sie im Paradiese angefangen, und in unserer Augspurgischen Confeßion enthalten, 8. 1750. 10 ggr.
3) Rambachs, Joh. Jac. Wunder der bis zum Tode des Creutzes erniedrigten Liebe, mit Kupfern, 8. 1750. 8 ggr.
4) Oettels, Joh. Paul, Alte und neue Historie der sächsischen Bergstadt Eybenstock, 4. 20 ggr.
5) Philoparchi, Germani, Kluger Beamter, oder Informator Juridico-Officialis, 5. Bände, 4. 1721. 12 thlr.

Demnach zu Subhastir- und öffentlicher Verkaufung weyl. hiesigen Bürgers und Beckeramtsgenossen, Joh. Christian Rosenhagen, verlassenen, im sogenannten grossen Wulfeshorn alhier belegenen Hauses, welches annoch mit einem Backofen versehen ist, der dritte und letztere Terminus auf den 22. dieses Monats Sept. wird seyn der Dienstag nach dem 17. Sonntag post Trin. berahmet worden, als haben diejenigen, welche solches Haus zu kaufen und darauf zu bieten gewillet, sich bestimten Tages, Morgens um eilf Uhr alhier zu Rathhause einzufinden, ihren letzt- und höchsten Both vor Anhörung der Viervierthel Uhr, nach der Kirche St. Jacobi und Georgii zu rechnen, zu thun, und darauf gegen die in guten $\frac{2}{3}$. Stücken zu bezahlende licitirte Kaufgelder, der Adjudication zu gewärtigen.

Göttingen. Es sind von dem, unter dem Titul eines vollständigen Braunschweig-Lüneburgischen Münz- und Medaillen-Cabinets im Jahr 1747. bekannt gewordenen Werke gewisser Ursachen wegen, und damit dasselbe desto mehr in seinem Werthe bleiben möge, mehr nicht, als ein hundert Exemplarien auf fein holländisches Papier mit reiner und sauberer Schrift abgedrucket worden, und 50. davon nur in das Commercium gekommen, wie man dies Orts mit gewisser Zuverläßigkeit versichern kan. Wenn nun aber diese kleine Auflage von einer so nützlichen, als den Liebhabern der Münzwissenschaft überhaupt, und besonders

beſonders der Geſchichte ihres Vaterlandes, höchſt angenehmen Arbeit etwa in kurzem völlig vergriffen werden möchte, ſo hat man gedachten Liebhabern ſolches hiedurch zu dem Ende bekant machen ſollen, damit diejenige, ſo von den noch übrigen Exemplarien eins zu haben verlangen, ſich deshalben bey dem Hrn. Prof. Köhler in Göttingen, als welcher wegen ſeiner weitläuftigen Münzcorreſpondenz ſämtlich abzuſetzende Exemplaria gütigſt übernommen bey Zeiten deshalb annoch ſich angeben können; wie denn wegen der völligen Beſchaffenheit und Einrichtung des Werks ſelbſt, und daß das Stück anders nicht als für 5. Rthlr. zu haben, man übrigens ſich in mehrern auf die Göttingiſche gelehrte Zeitungen Nro. 71. und die Hamburgiſche Berichte von gelehrten Sachen Nro. 73. vom Jahr 1747. hiemit bezogen haben will.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Nachdemmahlen die Stadt-Pachtjahre des bisherigen Raths-Weinſchenkers Holzheimer einſtehenden Michaelis a. c. zu Ende laufen, und alſo eine andere Verpachtung dieſer Raths-Weinſchenke beliebet worden; So wird ſolches denenjenigen, welche dieſe Weinſchenkungspachtung anzunehmen gewillet ſind, durch dieſes öffentlich bekannt gemacht, damit ſie vor Ablauf erwehnten Termini bey hieſigem Magiſtrat ſich anfinden, die dabey vorkommende Conditiones vernehmen, und darauf der Ueberlaſſung ſothaner Weinſchenks-Pacht gewärtigen können. Signatum Neuſtadt Hannover, den 14. Aug. 1750.

VI. Capitalia, ſo zu verleihen.

Münden. Auf Verlangen hat man hiedurch bekannt machen wollen, daß alhier ein Capital von 4000. Rthlr. bereit liegt, welches gegen Intereſſen zu 5. pro Cents und ſichere Hypothec ſoll ausgethan werden. Das Intelligenzc. giebt davon weitere Nachricht.

VII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Menſch von etwa 28. Jahren, welcher die Handlung gelernet, und bereits bis 4. Jahr in Berlin als Kaufmannsdiener geſtanden, weſsfals er gute Atteſtata zu produciren vermag, iſt jetzo auſſer Condition, und ſuchet ſich wieder in ſolcher Qualität zu engagiren. Sollte jemand deſſen bedürfen, ſo kan auf gethane Nachfrage das Intelligenzcomtoir nähere Nachricht davon geben.

VIII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Auf ein nicht weit von Hannover belegenes Königl. Amt wird auf bevorſtehende Weyhnachten ein geſchickter Gärtner verlangt, welcher, nebſt der Wartung der Obſt- und Küchengarten, auch mit Miſtbeeten und fremden Gewächſen muß umzugehen wiſſen. Es werden ihm dagegen ganz annehmliche Conditiones zugeſtanden werden, welche beym Intelligenzcomtoir zu erfahren ſtehen.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 11. Sept. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or		$7\frac{5}{16}$	pro Cento
	Ducaten		$6\frac{7}{16}$	"
	Louis blancs		$4\frac{1}{4}$	"
ſchlechter als	Species banco		$31\frac{3}{4}$	"
	5. fl. Stück		12	"
	Courant		$12\frac{1}{24}$	"

X. Wech-

X. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es ist vor ohngefehr 17. Jahren ein gewisser franzöſischer Strumpf-Fabricante, Namens **Albert Villeneuve**, damals etliche 20. Jahr alt, von Halle ab in die Fremde gereiset, und hat seit solcher Zeit von seinem Aufenthalte nicht die geringste Nachricht an seine Anverwandten abgelassen. Wie nun indessen sein Vater verstorben, und wegen der Ungewißheit seines Lebens oder Absterbens die übrigen Geschwister zu völliger Theilung der väterlichen Verlassenschaft nicht gelangen können; So werden hiedurch alle diejenigen, so von dem Aufenthalte, Leben oder Absterben des obbenannten **Albert Villeneuvens** einige Nachricht geben können, dienstfreundlich ersuchet, solche an das hiesige Intelligenzcomtir einzuschicken, wogegen die allenfals dabey verwandte Kosten dankbarlich erstattet werden sollen.

Von dem Hannoverschen Gesangbuche hat man bejahrten Leuten, denen der kleine Druck zu lesen beschwerlich fält, zu Gefallen, im Verlag des Wäysenhauses zu Moringen, eine Ausgabe in 4to auf schön holländisches Papier mit so grosser Schrift, wie gegenwärtiges gedruckt ist, veranlasset, und sind davon Exemplaria bey den Försterschen Erben in Commißion zu haben.

Die, so auf das beste Papier gedruckt sind, kosten = = = 2. Rthl. 9. Mgr.
Auf Mittelpapier = = 2. = =
Auf das schlechtere = = 1. = 27. =

Auch sind mit derselbigen Schrift gedruckte neue Testamente daselbst zu bekommen, wovon die Exemplaria auf das beste Papier kosten . = 1. Rthl.
Auf mittel Papier = = = = 30. Mgr.
Auf das schlechtere = = = = 24. =

(o)

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

25tes Stück.

Ob das vorzügliche Recht des Brautschatzes für gemeinnützig zu halten, oder gegen andere Vortheile abzuschaffen sey.

Der Vorwurf dieser Betrachtung ist dasjenige vorzügliche Recht der Ehefrauen wegen ihres Brautschatzes, welches ihnen Kayser Justinian, wenigstens nach der jetzo durchgängig angenommenen, auch an sich gegründeten Auslegung, dahin ertheilet hat, daß sie desfals nicht allein allen jüngern, sondern auch sogar allen ausdrücklichen ältern, sowol öffentlichen, als Privatpfandverschreibungen vorgehen. Kein Gesetzgeber vor diesem Kayser hat dem Brautschatze solche Vorzüge beygeleget, und der Verdacht scheinet also fast nicht von ihm zu weichen, daß die berühmte Gemahlin dieses Kaysers, Theodora, in diese neue Verordnung vielen Einfluß gehabt habe, da zumal deren Einfluß in das damalige Staatswesen überhaupt bekannt ist.

Ungeachtet die römische Rechtsgelehrsamkeit vorhin wegen des Brautschatzes sonst sehr vortheilhafte Meynungen geheget, weil man geglaubet, daß dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Eheweiber nicht ohne Brautschatz bleiben, so hatte man ihnen doch weiter nichts, als ein gewisses persönliches Vorzugsrecht mitgetheilet, wodurch sie folglich nicht einst ein stillschweigendes Unterpfand erlanget, sondern allen und jeden Pfandverschreibungen nachgesetzet worden. Die Zeit dieser ältern Rechtsgelehrsamkeit war diejenige, in welcher nicht allein die grossen und so erfahrnen Rechtsgelehrten, ein Papinian, Ulpian, Paulus und andere zu Rathgebern der Kayser im Gesetzgeben und Richten gebrauchet wurden, sondern da auch Rom der Sitz des Reichthums der ganzen Welt, zugleich aber auch eine Herberge der Verschwendung und vieler andern Laster war, so, daß es an häufigen Exempeln nicht fehlen können, daß nicht Gläubiger, insonderheit auch Ehefrauens, um das Ihrige verkürzet worden. Gleichwol ist es bis auf Kayser Justinian nicht nöthig, noch dem gemeinen Wesen zuträglich erachtet, den Ehefrauen einst ein stillschweigendes Unterpfand, viel weniger vor allen jüngern und ältern Pfandgläubigern ein Vorzugsrecht beyzulegen. Betrachtet man auch die Sache, nach Anleitung des Verfassers von dem Esprit des Loix, nach den verschiedenen Regimentsformen, oder verschiedenen Gemüthsbeschaffenheiten, oder auch andern innerlichen Verfassungen der Völker, so lässet sich zuförderst bey dem von Justinian beherrschten römischen Reiche kein Grund zu einer solchen Veränderung, als etwan bloß eine besondere Neigung zu dem sonst allerdings achtungswürdigen weiblichen Geschlechte angeben. Rom war vor den Cäsars unter einer Aristocratie, welche in spätern Zeiten durch die Democratie sehr gemischet worden. Durch die Cäsars entstand die Monarchie. Keine von diesen Zeiten hat es der gesetzgeberschen Klugheit gemäß gehalten, solche Vorrechte dem Brautschatze beyzulegen. Sollte denn also

wol erſt zu Juſtinians Zeiten, da die Monarchie ſchon viele hundert Jahre gedauret, eine Staatsabſicht dergleichen erfordert haben? Dieſes iſt nicht einſt zu gedenken. Die Gemüthsbeſchaffenheit eines ganzen Volks, welche ohnedem durch die Zeiten und gute Anführung ſich ändert, kan hiebey gar keinen Einfluß haben; Noch iſt aus der damaligen innerlichen Verfaſſung einiger Grund abzunehmen: Mithin bleibet weiter nichts übrig, als daß Juſtinian aus einem bloſſen Mitleiden gegen die Ehefrauen und deren Kinder ihnen ſolche Vorzüge mitgetheilet habe, ohne dabey auf die innerliche Reichsverfaſſung zu gedenken.

Deutſchland ſcheinet vor Annehmung der römiſchen Geſetze nicht ſo vortheilhaft, in Anſehung des Brautſchatzes, geſinnet geweſen zu ſeyn. Können wir auch gleich von dem ehemaligen armen Deutſchlande, in ſo fern wir nemlich bey dem platten Lande beſtehen bleiben, keine Klugheit für die jetzigen reicheren und verſchwenderiſchen Zeiten hernehmen, ſo müſſen wir doch einräumen, daß die Städte ehedem ein Sitz des Reichthums geweſen. **Suſt, Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Minden, Nürnberg** und andre ſind von langen Zeiten her als reiche Handelsſtädte bekannt, und die alten Policeygeſetze zeigen, daß es in denenſelben an Pracht und Verſchwendung nicht gefehlet haben müſſe. Von Suſt inſonderheit, als einer ſehr alten reichen Handelsſtadt haben gleichſam, als von einem rechten Muſter, viele andre Städte in Deutſchland ihr Recht entweder von den Kayſern und Landesherren bekommen, oder ſelbſt genommen. Nun iſt zwar in den älteſten Statuten dieſer Stadt davon nichts ausdrückliches verſehen, vermuthlich weil eines Theils die gewiſſer Maaſſen daſelbſt gebräuchliche Gemeinſchaft der Güter ohnedem hierunter Ziel und Maaſſe geſetzet, und nach dieſer Verfaſſung entweder die Frage keinen Zweifel gehabt, oder auch zugleich mit dahero, und aus andern Urſachen die Concurſsproceſſe nicht ſo häufig vorgekommen ſind. Es gehöret gleichwol daſelbſt mit unter die alten Obſervanzen und Gewohnheiten, daß wenn ein Mann vor, oder in der Ehe Schulden gemachet, ſolche zwar aus des Mannes Gütern, ſo weit ſelbige zureichen, vorerſt zu bezahlen, wenn aber dieſelben nicht ausreichen, die Frau aus ihren eigenen Gütern die übrigen Schulden zu entrichten hat. *) Die Stadt **Hamburg**, welche nicht weniger wegen ihres Handels und Reichthums von Alters her berühmt iſt, hat in ihren Statuten **) **ſowol zu Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zu Beförderung der Handthierung, als weil es hie bevor in dieſer Stadt alſo gehalten worden, verordnet, daß** die Frauen ihres eingebrachten Brautſchatzes halber nicht allein vor den in ſtehender Ehe gemachten Schulden keinen Vorzug haben, ſondern auch derſelbe Brautſchatz, wie auch alle andere in ſtehender Ehe angeerbte Güter vor des Mannes Schulden, welche nemlich in ſtehender Ehe gemacht worden, gänzlich haften und gehalten ſeyn. Auch das Lübiſche Recht verbindet die Frau, wenn ſie Kinder hat und von ihrem Manne beerbt iſt, ſelbſt von dem Ihrigen des Mannes in ſtehender Ehe gemachte Schulden zu bezahlen. ***) Die unbeerbte gehet zwar zu Lübeck den Pfandgläubigern vor, ſtehet jedoch der Kinder Gelde nach. Da inzwiſchen die Städte gar frühzeitig das römiſche Recht mit angenommen haben, ſo kan auch dieſer letzte Unterſcheid zu einiger Mäßigung der ältern Sitten daher aufgekommen ſeyn, ob ſchon das römiſche

*) Emminghaus Memorab. Suſat. Docum. P. 3. n. 6. art. 7.

**) P. 2. tit. 5. art. 10. tit. 11. art. 13.

***) Steuernagel Memorab. Statut. Lubec. & Hamburg. ax. 7. **Stein Lüb. Recht §. 1. §. 113. 133.**

ſche Recht die beerbte und unbeerbte Frau hier nicht unterſcheidet. Das berühmte Mindiſche Stadtrecht komt vielmehr dem Soeſter und dem Hamburgiſchen gleich, und verſaget den Ehefrauen allen Vorzug wegen des Brautſchatzes, und zwar um deswillen, weil daſelbſt von undenklichen Jahren der Eheleute Güter ihnen beyderſeits gemein ſeyn, und damit die Frau deſto beſſer Obacht habe, daß ſie mit ihrem Ehemanne keine ſchwere Schulden machen, noch das Ihrige von dem Manne verbringen laſſe. *) Es verdienet hiebey angemerket zu werden, was die Stadt Hameln am 20. Jan. 1589. desfals verordnet hat. Die Worte dieſer Satzung ſind folgende: Als uns Burgermeiſt. und R. der Stadt Hameln unſere ganze Gemeine und Bürgerſchaft fürem Jahr klegelich fürbracht, uns auch leider ohne daß kundig genungk, waſſergeſtalt die frewliche Prerogativa und Gerechtigkeit, dadurch die Weiber allen andern ihrer Menner Gläubigern vorgezogen ſein wollen, unterdeß aber mit Freſſen und Saufen oder ſich am meiſten mit der Haushaltung gar nachläßig erzeigen und alſo derſelben mißbrauchen, dadurch dann von wegen groſſes Betrugs das verurſachet, daß bald memiglich er ſey bey uns oder anderswo geſeſſen, nunmehro ein tief Bedenken hat, unſern hanthierenden Bürgern das allergeringſte zu liehen und fürzuſtrecken, dadurch dann leichtlich die gemeine bürgerliche Nahrung nicht allein geſchwechet, ſondern auch zu Tummel gehen konnte, und dann gedachte Unſere gemeine Bürgerſchaft uff ihr hiebevor beſchehenes Erſuchen jüngſt den 13. hujus in dero gehaltenen Radtswandelung günſtiglich vertroſtet, daß ſolchenen Unheil und beſorglichen Schaden fürgebeuwet und abgeholfen werden ſoll. Demnach ſo ſetzen, ordnen und wollen wir B. R. u. Beyſtand der Stadt Hameln einhellig hiemit ernſtlich gebietend, daß Mann und Weib, ſo ſich durch die heilige Ehe zu unzertrennlicher Gemeinſchaft Leib, Ehre und liebendes verbinden laſſen, und unſer Botmäßigkeit unterworfen, einer dem andern in häuslicher Nahrung und ganzem Leben allen Fleiß, Treue und Glauben erzeige, Reichthum und Armuth zugleich genieſſen und ertragen helfe, und daß dagegen für oder mit andern Creditorn wegen eingebrachtes Brautſchatzes laut gemeiner beſchriebener Rechte nun vorthin uff dieſen unſern einhelligen Schluß und der ganzen Gemeine Bitte und Vulbort die Weiber oder jemand ihrenthalben keiner geſtalt gehöret ſoll werden ꝛc.

Jedoch, wir wollen einſt unterſuchen, ob das vorzügliche Recht des Brautſchatzes ſowol den Ehefrauen ſelbſt, als dem gemeinen Weſen beſondern Nutzen ſchaffe, oder nicht.

Man ſollte Anfangs glauben, daß ſie ihren Brautſchatz für ſich und ihre Kinder würklich dadurch erhalten. Aber dieſer Endzweck wird nur ſelten erreichet. Denn ein jeder anderer vernünftiger Gläubiger beſorget hingegen, daß die Frau nicht allein ihrer Vorzüge ſich begiebet, ſondern auch das Ihrige ſelbſt, unter eydlichem Verzicht ihrer Rechtswohlthaten, zum Unterpfande ſetzet. Hiedurch verlieret nicht allein die Frau zum öftern völlig das Ihrige, ſondern es entſtehet auch über die Form der eydlichen Verſchreibung eine reiche Menge neuer Proceſſe. Denn ob wol nach den römiſchen und canoniſchen Rechten, zu Beſtärkung einer ſonſt unkräftigen Verbindlichkeit, genug iſt, wenn die Verſprechung an

*) Stat. Mind. L. 1. tit. 10. art. 11.

an sich eydlich geschehen, so suchet doch hier die Frau gegen ihren Eyd zum öftern dadurch sich zu helfen, daß die Worte des Eydes nur auf den Verzicht der Rechtswohlthaten gerichtet sind, diese aber ihr nicht erkläret worden. Ja, es werden in diesem Falle auch sogar Zweifel erreget, wenn schon die Frau die Bezahlung an sich eydlich versprochen hat.

Dem gemeinen Wesen aber entstehet, ausser den vielen Processen, noch besonders ein grosser Schade daraus, daß die Sicherheit im Creditwesen dadurch nur gar zu sehr leidet, da zumal nach dem römischen Rechte die Frau auch allen ausdrücklichen Pfandgläubigern vorgehet. Was können alle gerichtliche Hypotheken für wahre und gnugsame Sicherheit geben, wenn solche durch Vorzüge unbekannter Forderungen wieder entzogen wird? Sollte aber die Erhaltung des Credits dem gemeinen Wesen nicht weit angelegener, als die ohnedem nicht zu erreichende Erhaltung des Brautschatzes einiger Ehefrauen seyn? Der Credit gehet auf das ganze, die Erhaltung des Brautschatzes aber nur auf eine einzige Classe der Unterthanen, oder eigentlich nur auf einzelne Personen, die zuweilen darunter leiden können. Das erstere, nemlich das Ganze, und nicht das letztere, ist der Vorwurf der Betrachtung eines Gesetzgebers.

Es verdienet anbey auch der Misbrauch der vielen Eyde bey den Bürgschaften und Verzichten nicht wenig Betrachtung, weil dadurch der heilige Name GOttes so sehr entheiliget wird.

Es könnte demnach vielleicht sowol dem gemeinen Wesen, als den Ehefrauen selbst weit besser gerathen seyn, wenn diese Sache wieder auf einen andern Fuß gesetzet wurde.

Das härteste bey diesem Vorzugsrechte des Brautschatzes ist zuförderst der Vorzug vor allen ältern, auch gerichtlichen und stillschweigenden Pfandverschreibungen, welcher nach der nunmehro durchgehends angenommenen Meynung festgesetzet ist. Es ist schon bemerket, daß nichts dem Creditwesen schädlicher seyn könne, als wenn eines Gläubigers Sicherheit durch nachherige Handlungen des Schuldeners verrücket werden kan. Wie insonderheit die gerichtlichen Pfandverschreibungen, zu Erhaltung einer ungezweifelten Sicherheit, abzielen, also sind die stillschweigenden, so weit sie in den ältern Rechten gegründet sind, insonderheit diejenige, welche den Unmündigen in den Gütern ihres Pflegers und Verwalters zustehet, des gemeinen Besten halber eingeführet. Unmündige können sich selbst nicht rathen, sondern müssen auf ihre Vormünder alles ankommen lassen, und da bey der Ungewißheit des menschlichen Lebens ein jeder an seinen Kindern und spätern Nachkommen gleicher Beysorge ausgesetzet bleibet, so ist das gesetzliche Recht dieser Unmündigen mit Grunde für gemeinnützig zu halten, und verdienet mehr Gunst, als daß es durch der Frauen Zwischenkunft verstöret werde.

Daß auch die Frau den jüngern gerichtlichen Verpfändungen vorgehet, scheinet nicht weniger der Sicherheit im Creditwesen nachtheilig zu seyn, indem ein jeder Ursache zu glauben hat, daß er durch den Richter gnugsam gesichert worden. Ich verstehe aber unter gerichtlichen Pfandverschreibungen, welche ich von den öffentlichen überhaupt unterscheide, diejenigen, welche bey dem ordentlichen Richter, entweder unter einer vor ihm von dem Schuldner selbst bestellten Hypothek, oder auch bloß unter dieses Richters Bestätigung ausgestellet sind. Denn ob gleich diese letztern nicht für gerichtliche Hypotheken angesehen werden wollen, so erfordert doch das gemeine Beste, sie dafür zu halten.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

* * *

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

25tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 21ten September.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Als auf Anſuchen Auguſt Friederich Ludewig von Rößing für ſich, und Namens ſeiner Geſchwiſter Terminus, zu Publicirung des von dem Hochfürſtl. Anhalt-Zerbſtſchen Oberbaudirectore, Jobſt Chriſtoph von Rößing, bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzelley unterm 26. April 1749. niedergelegten letztern Willens, auf den 12. Sept. a. c. anberaumet geweſen, ſolcher aber wegen Krank- und Abweſenheit des Actuarii cauſæ nicht vor ſich gehen können: ſo iſt dero Behuf anderweiter Terminus auf den Donnerſtag nach dem 19. poſt Trinit. wird ſeyn der 8. inſtehenden Monats Oct. beſtimmet und feſtgeſetzet worden; in welchen ſämtliche Intereſſenten Morgens frühe um 10. Uhr vor hieſiger Juſtitzcanzelley zu erſcheinen, und wie ihnen die Sigilla ad recognoſcendum vorgezeiget, ſelbige abgenommen, und alsdenn mit der würklichen Publication ſothanen Teſtaments verfahren werden ſolle, zu gewärtigen, abermals verabladet

worden, mit dem Anhange, daß im Nichterscheinungsfalle mit Eröffnung solches Testaments dennoch verfahren werden solle. Decretum in Consilio. Hannover, den 12. Sept. 1750.

Als in der unterm 28. May a. c. wider Johann Ludewig Mehnet von Königtreu abgelassenen Edictalcitation Creditoribus nachgelassen worden, sals sie gegen die Bestellung des Curatoris interimistici, Advocati Binemanns Sen. etwas erhebliches einzuwenden hätten, solches in dem abzuhaltenden Termino liquidationis vorstellig zu machen; und dann dieselben gegen dessen Person nichts einzuwenden vermocht haben; so ist derselbe per Decretum vom 11. Sept. a. c. nunmehro zum Curatore bonorum & ad litem in dieser Sache purè bestellet worden.

II. Steck-Brief.

Moringen. Nachdem einem Einwohner zu Höckelheim ohnlängst 60. Ellen Leinewand, bey nächtlicher Zeit, mittelst Einsteigens durch ein Fenster, entwandt worden; Und dann bey der deshalben angestelleten Inquisition wider einen Dienstboten bey der verwitweten Amtmannin Schradern zu Höckelheim, Namens Christoph Willen, mittelmäßiger schmaler Statur, ohngefehr 18. Jahr alt, von weißlich länglich schmalen Angesichte, weißlich schlichten Haaren, etwas aufgelaufenen Lippen und schmalen Waden, einen weissen leinen Kittel, auch wol einen Rock von blaugreisen Laken tragend, aus Honstädt, Amts Brunstein, gebürtig, sich ein starker Verdacht um so mehr hervorgethan, als derselbe gleich zu Anfange der Untersuchung seiner Brodfrauen unvermuthet aus dem Dienste entwichen; Mithin dem Publico daran gelegen, daß vorbeschriebene Person zur Haft und Verantwortung gezogen werde: So hat man von gemeinschaftlichen Gerichts wegen hiedurch alle und jede Obrigkeiten, denen dieses vorkomt, in subsidium juris geziemend requiriren sollen, auf bemeldete Person fleißige Acht zu geben, solche in Betretungsfall zu arretiren, und davon zeitige Nachricht anher zu ertheilen, wogegen man in ähnlichen Fällen ein gleiches zu erwiedern erböthig ist. Amt Moringen und Höckelheim, den 12. Sept. 1750.

Börries von Münchhausen. Schrader.

III. Avancement.

Vom 16ten September 1750.

INFANTERIE.

Zastrow.

Der Lieutenant Manecke ist zum Titl. Capit. Lieutenant ernennet den 16ten

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Wilhelm Schmidts Buchhandlung hier am Neustädter Markte und zu Göttingen sind zu haben:

1) Gedichte der Jungfer S. E. W. . . . Erste Sammlung, herausgegeben von F. A. W. gr. 8. Götting. 1750. 5 ggr.

2) Krafts, D. Fr. Wilh. Abschiedspredigt, am 14. Sonnt. nach Trinit. über das ordentliche Evangelium in der Universitätskirche zu Göttigen gehalten, 4. ibid. eod. 2 ggr.

3) de Bode, C. G. M. Opusculum de successione gentilitia vulgo der Stamms-Folge ratione principatuum, Comitatuum & dynastiarum J. R. G. ex regula obtinente, ac de effectibus ejusdem eminentioribus, 4to ibid. eod. 4 ggr.

4) La Spectatrice, ouvrage traduit de l'Anglois, 3me volume, gr. 8. a la Haye 750. 18 ggr.

5) Lettres de Ninon de l'Enclos, au Marquis de Sévigné, 8. a la Haye 750. 8 ggr.

6) Briefe-

6) Briſſonii, Barn. Opera minora cum Argumenti c. Obſervat. A. D. Trekelii, fol. Lugd. Bat. 749. 5 thl.

7) Ruhnkenii, Dav. Epiſtola critica II. in Homeridarum hymnos & Heſiodum, med. 8. ibid. cod. 8 ggr.

Münden. In Sachen Georg Chriſtoph Köſters Impetranten, und Reip. Imploranten eines, dann Johann Lorenz Heiniſch in Nürnberg, modo deſſen ex officio beſtelleten Curatoris Advocati Lappenbergs Impetraten, zweyten, und Kaufmann Albert d'Eberfeld in Bremen dritten Theils, iſt mittelſt Decreti vom 14. dieſes zum öffentlichen Verkauf zweyer Bothen Paulſchen Baumohls Terminus auf den 2ten nächſt künftigen Monaths Octob. anberahmet.

Auch wird am 7. Octob. Johann Hinrich Ziegelers, auf der Burgſtraſſe belegenes Haus, ſamt Brauergerechtigkeit, öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Nienburg. Demnach wegen des allhieſigen Stadtweinkellers der bisherige Pachtcontract, mit Ablauf des April-Monats nächſtkünftigen 1751ten Jahrs zu Ende gehet, und alſo derſelbe, vom 1. May 1751. anzurechnen, auf etliche zu verabredende Jahre licitatione publica, an den Meiſtbietenden wieder verpachtet werden ſoll, wozu auf Gallitag, iſt der 16te des nächſtſtehenden Oct. Monats, Terminus angeſetzet; So wird ſolches hiedurch kund gemachet, und können diejenigen, welche obberegten Stadtweinkeller, nebſt den demſelben anklebenden Gerechtigkeiten auf einige Jahre zu pachten gewillet ſeyn, an erwehntem Tage des Morgens zur gewöhnlichen Gerichtszeit ſich hier zu Rathhauſe einfinden, die jura des Kellers, und was dabey für Bequemlichkeiten vorhanden, auch unter welchen Conditionen die Verpachtung geſchehen ſoll, vernehmen, beliebig darauf bieten, und gewärtigen, daß alsdann ſolcher dem Meiſtbietenden, gegen hinlängliche Cautionsleiſtung, bis zur Ratification Königl. und Churfl. hohen Regierung zugeſchlagen, und auf einige zu verabredende Jahre verpachtet werden ſoll. Nienburg, den 11. Sept. 1750.

Commiſſarius, auch Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 15. Sept. 1750. ſind 2/3 Stücke

beſſer als	Louis d'or	7 4/7	pro Cento
	Ducaten	6 7/12	"
	Louis blancs	4 1/4	"
ſchlechter als	Species banco	31 1/4	"
	5. ßl. Stück	12	"
	Courant	12 1/4	"

VII. Avertiſſement.

Die Liebhaber dieſer Blätter werden geziemend erſuchet, beym Anfange des künftigen Quartals, welches mit dem 27. Stück angehet, zu melden, ob ſie gewillet ſind, ſolche ferner mitzuhalten, damit man mit der Auflage ſich darnach richten könne; auch werden dieſelben gebeten, die Pränumeration vor das künftige Quartal einzuſenden. Einige complete Exemplaria ſind noch von Anfang an zu bekommen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 19. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 14. Himbt.	Lüneburg. den 12. Himbt.	Celle. den 16. Himbt.	Oſterode. den 3. Himbt.	Amſterdam den 14. Laſt	Königsb. den 3. Laſt	Hamburg. den 11. Laſt	Bremen. den 5. Laſt	Nordhauſen. den 12. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ▫ ▫	34 ▫ ▫	32 ▫ ▫	16 ▫ 17	29 ▫ ▫	28 ▫ 30	110 ▫ 122	166 ▫ 170	67 ▫ 71	74 ▫ 80	26½ ▫
Rocken	16 ▫ 17	18 ▫ 19	20 ▫ 21	9¾ ▫	16 ▫ ▫	19 ▫ 20	56 ▫ 65	80 ▫ 87	34 ▫ 35	44 ▫ 46	18 ▫ ▫
Gerſten	13 ▫ ▫	16 ▫ ▫	15 ▫ ▫	9 ▫ 9¼	14 ▫ ▫	15 ▫ 17	54 ▫ 65	50 ▫ 53	29 ▫ 34	30 ▫ 32	12 ▫ ▫
Haber	8 ▫ 9	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	4 ▫ 5	8 ▫ 9	10 ▫ 12	20 ▫ 28	34 ▫ 36	17 ▫ 19	18 ▫ 19	8½ ▫
Erbſen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	11 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	68 ▫ 70	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Bohnen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	12 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	14 ▫ 15	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	34 ▫ 35	▫ ▫ ▫
Buchweitzen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	5½ ▫	9 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	18 ▫ 22	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 ▫ ▫	18 ▫ 20	22 ▫ ▫	28 ▫ ▫	22 ▫ ▫	20 ▫ ▫
p. Pf. geringern	16 ▫ 18	16 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	16 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 ▫ ▫	22 ▫ ▫	24 ▫ ▫	32 ▫ ▫	36 ▫ ▫	24 ▫ ▫
p. Pf. geringern	24 ▫ ▫	20 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	24 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▫ ▫	16 ▫ ▫	16 ▫ ▫	28 ▫ ▫	20 ▫ ▫	14 ▫ 16
p. Pf. geringern	14 ▫ 16	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	14 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫
p. Pf. geringern	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

26tes Stück.

Schluß der Abhandlung, ob das vorzügliche Recht des Brautschatzes für gemeinnützig zu halten, oder gegen andere Vortheile abzuschaffen sey.

Gleichwie aber auch die übrigen Pfandgläubiger zu ihrer Sicherheit gemeiniglich auf eydliche Verschreibungen der Ehefrauen bedacht sind, und daher vorhin gezeigter maassen die Frau gleichwol zum öftern das Ihrige verlieret, und in grosse Weitläuftigkeit verwickelt wird, so scheinet es dem gemeinen Wesen wol nützlicher zu seyn, wenn überall die von dem Kayser Justinian zuerst eingeführte stillschweigende Hypothek sowol wegen des eingebrachten Brautschatzes und übriger Güter, als wegen des Gegenvermächtnisses gänzlich aufgehoben, und allenfals, so viel das würklich eingebrachte betrift, demselben nur ein persönliches Vorrecht nach allen Pfandverschreibungen gelassen würde. Wie dieses den, so viele Jahrhunderte ausgeübten, ältern römischen Rechten gemäß ist, und selbst bey uns eine Frau ohne ausdrückliche Einwilligung der Vettern aus Lehngütern ihr Eingebrachtes nicht anders wieder erhält, als wenn es würklich in das Lehn verwendet worden, also trit noch dieser Grund der Billigkeit hinzu, daß nicht allein ein grosser Theil des Brautschatzes oft mit den ersten Geschenken an die Braut verwendet wird, sondern daß auch ohnehin die Frau und Kinder des Mannes Güter mit verzehret, und bey unzureichendem Vermögen des Mannes die Frau denselben und ihre Kinder zu ernähren schuldig ist. Was demnach über des Mannes Vermögen verzehret worden, ist vielmehr von der Frau, als von fremden Gläubigern mit Verlust des ihrigen zu erstatten. Eine Frau, die solches weiß, wird dadurch um so mehr ermuntert werden, ihren Mann von unnöthigen Verschwendungen abzuhalten, und zugleich ihren Aufwand selbst in gehörige Schranken zu setzen.

Ihr muß auch dabey unbenommen bleiben, ihre Ehestiftung bey der ordentlichen Obrigkeit ihres Ehemannes, sogar ohne dessen Zuziehung, wenn derselbe dessen sich weigern sollte, gerichtlich bestätigen zu lassen, um von Zeit dieser Bestätigung ein ausdrückliches Pfandrecht zu geniessen. Ja, es könte noch wol eine andere Verordnung heilsam seyn, daß nemlich allen und jeden Obrigkeiten, unter welchen der Bräutigam stehet, von Amts wegen dafür zu sorgen, nachdrücklich aufgegeben würde.

Unbillig würde es hiebey seyn, wenn Kinder wegen ihres in den Rechten so genannten peculii adventitii, in Ansehung ererbter mütterlicher Güter, das in den neuern römischen Rechten gleichfals erst überkommene stillschweigende Unterpfandsrecht behalten sollten. Diese sind aus Ehrerbietung gegen ihren Vater sowol, als weil sie dessen Unterhalt von Jugend auf genossen, und überhaupt mit gezehret, dessen Schulden viel eher mit einem solchen Verluste des Ihrigen, als ein Fremder, zu büssen, schuldig, und können hierunter über einige Unbilligkeit nicht klagen. In den ältern Zei-

ten, vor Constantin dem Grossen, konte der Vater ohnehin dergleichen Güter ganz verzehren und veräussern, und in den noch ältern Zeiten waren die Kinder solche nothwendige Erben, daß sie nicht einst der väterlichen Erbschaft sich enthalten, sondern von dem Ihrigen mit bezahlen musten. Ueberhaupt ist es auch sehr billig, daß diejenigen, welche aus des Vaters Person ausser demjenigen, was sie durch die Erziehung genossen, auch den Vortheil einer nicht einst völlig zu entziehenden Erbschaft bey dessen guten Umständen zu hoffen haben, an der andern Seite auch die Beschwerde der Schulden tragen, wenn sie auch schon gewisser Maassen aus dem Ihrigen zuschiessen müssen. Denn in algemeinen Gründen der Billigkeit, und in Betrachtung des gemeinen Besten kan man auf etwanige besondre, dem Anschein nach mit einiger Unbilligkeit verknüpfte Fälle nicht achten, sondern man muß das Ganze zum Augenmerk behalten. Da jedoch nach heutigen Sitten, Kinder bey ihrer Heyrath und angestellten besondern Haushalte ohnedem das Ihrige von dem Vater fordern können, mithin hauptsächlich nur die minderjährigen darunter leiden möchten, so stünde auch für deren Sicherheit dahin zu sorgen, daß den nächsten, sonderlich den mütterlichen Verwandten erlaubet würde, den Vater zu einer gerichtlichen Anzeige von den unterhabenden Gütern der Kinder, und zugleich zu einer desfals zu bestellenden gerichtlichen Hypothec zu nöthigen.

Jedoch, ich halte es auch nicht unbillig, den Ehefrauen zu ihrer Beruhigung hinwiederum einige andere wichtige Vortheile zu geben, und dadurch überhaupt dasjenige zu ergänzen, was ihnen in besondern Fällen nachtheilig seyn könte.

Nichts ist billiger, als in dem Falle, da nicht bereits durch Ehestiftungen für sie gesorget worden, ihnen ein gewisses Erbrecht zu gönnen. Bey den Römern erbte die Frau, in ältern Zeiten, wie eine Haustochter. So bald aber die Frauen aufhöreten in die häusliche Gewalt und Familie des Mannes zu treten, hörete auch dieses Erbrecht auf, und man hat sie darauf nur erst bey gänzlicher Ermangelung der Stamm- und Blutsverwandten eintreten lassen. Doch hat das neuere römische Recht sich etwas gütiger gegen sie bezeiget, da sie nemlich, wenn sie selbst von Mitteln entblösset, zum vierten Theile mit den nächsten Verwandten erben, oder, wenn der nächsten Erben mehr als drey sind, mit einem jeden derselben gleichen Theil der Erbschaft bekommen.

In Deutschland bestund des Adels Reichthum ehedem hauptsächlich in Gütern, und wie man solche dem Stamme zu erhalten suchte, so konte zwar die Frau davon nichts erben. Sie wurde jedoch durch ein Leibgeding oder Witthum reichlich versorget. Dagegen in Städten, als worin man auf die Erhaltung eines Stammes zu achten nicht nöthig fand, Eheleute entweder die Halbscheid, oder wol gar im unbeerbten Falle das ganze Guth unter einander vererbten, wenigstens doch allemal einen gewissen Theil bekamen. In so weit wir nun nicht noch jetzo auf die Erhaltung der Stämme und Geschlechter gedenken, welche Betrachtung jedoch bloß bey den Lehn- und Stammgütern eintrit, so kan nichts billiger seyn, als daß diejenigen Personen, welche bey ihrem Leben in der genauesten Verbindung und Gemeinschaft gestanden, im unbeerbten Falle sich völlig erben, im Falle aber, da Kinder vorhanden, gleichwol Kindes Theil bekommen. Zu Rom ist das ehemalige Haus- und Erbrecht der Frauen nur um deswillen abgekommen, weil die verwilderten Sitten des üppigen Roms die Freyheit der Scheidebriefe und Ehescheidungen einführten, mithin kein solches unzertrennliches Band unter Eheleuten blieb, wie bey uns vorhanden ist. Wäre dieses geblieben, so wäre auch das Haus- und Erbrecht geblieben. Das gemeine Wesen aber würde vielen Vortheil aus solcher Erbfolge zugleich geniessen.

Die

Die Vereinigung der Hausgesellschaft, woran dem gemeinen Wesen so viel gelegen, wird dadurch weit fester und genauer. Es unterbleiben auch dadurch viele beschwerliche Processe, nicht sowol wegen der Erbfolge überhaupt, als wegen des Eingebrachten, dessen Beweis oft den Frauen schwer genug gemachet wird. Und da zum öftern eine Frau, durch das Recht der Zurückhaltung, des Mannes Erbschaft, wegen ihres Eingebrachten an sich behält, so werden auch beschwerliche Liquidationsprocesse über den Genuß der Erbschaft dadurch verhütet.

Und damit endlich den Frauen desto mehr Versicherung darunter wiederfahre, so müste einem Ehemanne auch nicht einst erlaubt seyn, durch ein Testament über die Halbscheid dieses beschiedenen Theils zu benehmen, es wäre denn, daß Eheleute in einer gerichtlich zugelassenen Absonderung gelebet hätten.

Einige Erinnerungen dürften jedoch hiebey auch, in Ansehung der Ehestiftungen, noch nöthig seyn. Die erste ist diese: daß Eheleute sich zuweilen schlechterdings zu Erben des Ihrigen einsetzen, ohne der künftigen Kinder zu gedenken. Wodurch es geschiehet, daß wenn Kinder erfolgen, die ganze Erbeinsetzung für nichtig erkläret wird.

Die zweyte Erinnerung ist vielmehr ein Wunsch, die streitigen Meynungen der Rechtsgelehrten, in Ansehung der sogenanten vermischten und schlechten Ehestiftungen, und ob insonderheit, bey dem Gebrauch des Worts erben und auf die Todesfälle, wie noch immer verschiedene behaupten, f. Zeugen nöthig seyn, zu vergleichen.

Die dritte betrift den Verstand des Worts Donatio propter nuptias. Unter dieser Benennung wird zum öftern den Ehefrauen etwas verschrieben, ohne die dabey gehegte Meynung deutlich zu erklären. Gemeiniglich wird es alsdenn nur von einer blossen Sicherheit, in Ansehung des Brautschatzes ausgeleget, ob gleich diese Meynung fast nicht ohne Ungereimtheit angenommen werden kan, und die Römer vielmehr einer beerbten Ehefrau diese Schenkung schlechterdings zugestanden, und nur bey einer unbeerbten ein ausdrückliches Versprechen des würklichen Anfals erfordert zu haben scheinen. *) Billig wäre es, nach unsern vorstehenden Sätzen, daß die Donatio propter nuptias, so fern es nicht Stamm- oder Lehngüter sind, schlechterdings der Frau zufalle, in Stamm- und Lehngütern aber gleichwol, wenn die Vettern in die Ehestiftung gewilliget, wenigstens der Genuß davon Zeitlebens ihr gelassen werde.

Die vierte Erinnerung betrift endlich die Ungewißheit der heutigen Rechte, in Ansehung andrer bey der Donatione propter nuptias vorfallenden Fragen, insonderheit ob sie die Grösse des Brautschatzes übersteigen könne.

Und bey diesen an der andern Seite eingeräumten Vortheilen, welche gewiß gros sind, werden tugendhafte und wohlgesittete Ehefrauen sich nicht beschweren können, wenn sie die ganz übertriebenen und ihnen ohnedem nur gar selten vortheilhaften Vorzüge ihres Brautschatzes verlieren sollten.

P.

*) Pufendorf Obs. jur. univ. T. II. Obs. 39.

Aufgabe.

Von einem ungenannten Orte ist uns mit der Unterschrift der Buchstaben J. H. N. folgende, vermuthlich von einem erfahrnen Haushaltungsverständigen herrührende Aufgabe zugesandt, welche wir mit einzurücken kein Bedenken tragen, da es der Hauptabsicht dieser Blätter gemäß ist, zur Untersuchung allerhand Wissenschaften, besonders in der Naturlehre und Haushaltungskunst Gelegenheit zu geben. Der Herr Verfasser wird uns nicht verargen, daß

daß wir mit einigen veränderten Worten seinen eingesandten Aufsatz abdrucken lassen. Der Inhalt davon ist folgender:

* * *

Es ist jedermann bekannt, daß die Feldmäuse in diesem Jahre an den Kornfrüchten sehr grossen Schaden gethan, nunmehro aber auf einmal sich gänzlich verloren haben.

Der Landmann giebt ohne alle Wahrscheinlichkeit zur Ursache der schleunigen Entweichung dieses Ungeziefers an, daß der volle Mond den 19ten dieses an einem Sonntage eingetreten, und soll seit dem 1. Junii vorigen Jahrs, da gleichfals der volle Mond an einem Sonntage eingetreten ist, vornemlich die Menge von Feldmäusen beobachtet seyn. Nach dieser Zeit haben dieselben sich erstaunlich vermehret, und ihre Nahrung anfangs in den Wäldern von der Buchmast, nachdem aber solche, nebst dem jungen Aufschlage verzehret, in den Feldern vom Korne gesuchet.

Weil im verwichenen Winter kein starker Frost eingefallen, wodurch die mit Schneewasser angefüllete Löcher zufrieren können; so ist vielleicht darin die Ursach zu suchen, daß solches Ungeziefer den Winter durch dauren, und den Sommer ableben können, um desto wunderbarer aber ist es, daß bey jetziger Zeit dessen Menge sich auf einmal verlieret. Man hält nicht davor, daß der Bauren Regel zufolge der Sonntag, an welchem der volle Mond eingetreten, die Mäuse vertreiben können. Inzwischen habe ich nebst andern Haushältern, welche darauf geachtet, bey gleicher Gelegenheit eine gleiche Würkung verspüret, und wünschte man dahero wol, daß geschickte Naturkündiger die Ursachen des jetzigen schleunigen Abweichens der Mäuse untersuchen, und durch diese Blätter bekannt machen möchten, zumalen die Erfahrung gezeiget, daß auch die im Frühjahre und Anfange des Sommers oftmals eingefallene schwere Platzregen dieselben nicht vertilgen können. Den 27. Jul. 1750.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

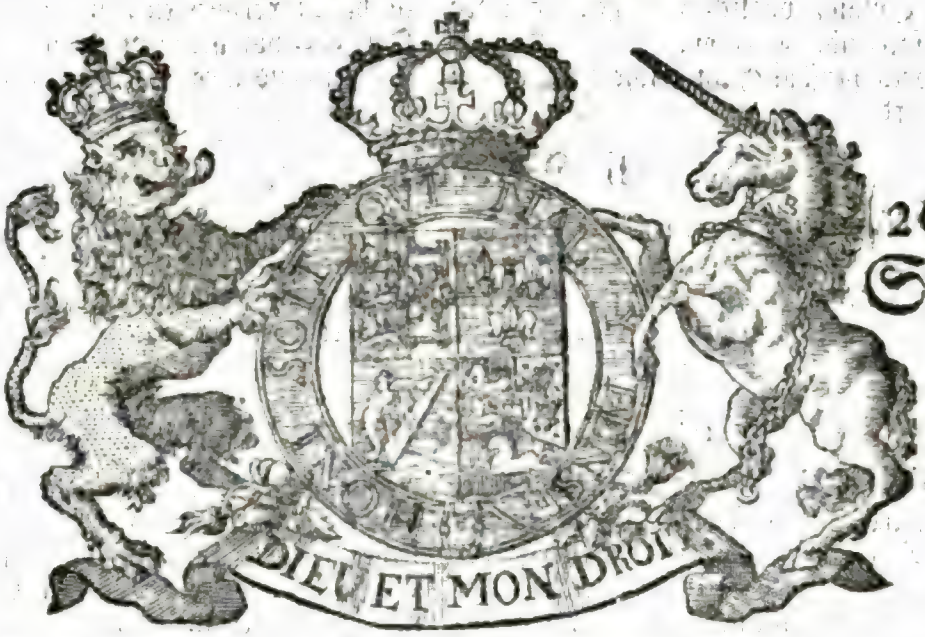

26tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 25ten September.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach Catharina Eliſabeth Poſauen, oder Boſauen genant, welche ſich alhier lange Jahre her mit Spitzennehen und deren Ausbeſſerung ernähret, am 6ten dieſes Monats Sept. ohnverehlichet ab inteſtato verſtorben, von deren Zubehörigen und Befreundten aber ſich hieſelbſt niemand angegeben, und, ſo viel man weiß, vorhanden; Als ſind ſolche vorgemeldete weyland Catharinen Eliſabeth Poſauen nächſte Angehörige und Erben ab inteſtato, mittelſt öffentlich affigirten Proclamatis citirt und vorgeladen, ſich auf den 19ten folgenden Monats Octobr. alhier zu Rathhauſe anzufinden, ihrer Perſon und Verwandſchaft halber genugſame Legitimation beyzubringen, und darauf wegen Verabfolgung des Nachlaſſes ferner weit rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Stade.

Stade. Von hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio iſt unterm 27. vorigen Monats Citatio Edictalis, una pro tribus, erkannt, kraft welcher Anna Maria Gülauen, gebohrne Fiſchern, welche ihren Ehemann, Jacob Gülau, böslich verlaſſen, auf den 10ten Decembr. a. c. vor hieſigem Königl. Conſiſtorio perſönlich zu erſcheinen, verabladet worden.

Langenhagen. Diejenigen, welche an des verſtorbenen Wirths von der Taube, Julius Caſpar Ohlen hinterlaſſenes, vor dem Steinthore der Stadt Hannover belegenes Haus und Garten einen Anſpruch zu haben vermeynen, werden auf den 20. Oct. a. c. vor hieſigem Königl. Amte zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren edictaliter und ſub pœna præcluſi citiret.

II. Beförderungen.

Stade. Den 10ten hujus iſt von hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio der Paſtor Matthäi zu Oldendorf, ſtatt des pro emerito erklärten Probſts von Dein zur Oſten, in der Keding-Oſtenſchen Präpoſitur hinwiederum als Probſt beſtellet, und gedachtem Probſte von Dein der Candidatus Theologiä, Heinrich Wilh. von Dein adjungiret worden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Den 28ten Sept. 1750. wird auf hieſiger Neuſtadt in des Juden Hartigs Hauſe, vor dem Clever Thore, im dritten Stockwerk, eine vortrefliche Samlung von allerley Büchern, Zeichnungen, Kupfern und Gemählden an den Meiſtbietenden, Nachmittags von 3. bis 6. Uhr gegen baare Bezahlung verkauft werden. Unter den Zeichnungen finden ſich zum Theil unſchätzbare Stücke. Es hat dieſes alles ein groſſer Kenner geſamlet. Es wird überdem daſelbſt auch nach den Gemählden ein koſtbares Cabinet von Antiquen und Migniaturen, deren erſtere in allerley Edelgeſteine künſtlich geſchnitten, öffentlich verkauft werden. Der Catalogus iſt bey dem Advocato Bünemann ſen. in des Secretarii Evers Hinterhauſe an der Kömelinger Straaſſe auf hieſiger Altſtadt wohnhaft, umſonſt zu haben, und iſt am 8ten Sept. der Anfang mit Austheilung des Catalogi gemacht.

Den vor hieſigem Cleverthore, nahe bey dem Königl. Jägerhofe belegenen ſogenannten Suchlandiſchen Garten iſt der Eigenthümer willens zu verkaufen. Der Garte iſt 780. Fuß lang, und 268. Fuß breit, und mit guten Obſtbäumen verſehen, hat auch darneben eine räumliche Bleiche, welche an der Leine belegen, und 2. Gebäude. Wer zu Ankaufung deſſelben Belieben trägt, kan ſich bey dem Verkäufer Suchland, welcher auf dem Garten wohnet, deshalber melden.

Den 19. Octobr. a. c. und folgende Tage wird in des Notarii Völckſens Behauſung, bey der Aegidienkirche, eine Auction von allerhand Büchern gehalten, auch dabey eine ſogenannte Spitzharfe verkaufet werden. Der Catalogus iſt in des vorbemeldten Notarii Hauſe zu bekommen.

Celle. Bey Georg Conr. Geſellius, Buchführer alhier, ſind nachfolgende gebundene, gröſten Theils rare Bücher um beygeſetzte Preiſe zu verkaufen:

In Folio.

1) Joh. Brentii Commentar. in Pentateuch. Tüb. 1576. 2 thl.
2) - - in Joſuam usque ad Eſther, ib. 2 thl.
3) - - in Jobum & Pſalmos, ib. 2 thl.
4) - - in Jeſaiam, Frf. 1550. 2 thl.
5) - - in Matthæum, Tüb. 1566. 2 thl.
6) - - Evang. Johannis, Frf. 1570. 2 thl.
7) Mart. Chemnitii Poſtille, Magd. 1592. 3 thl.
8) Dictionarium græco-lat. cura Budæi, Geſneri, Junii, Xylandri &c. Baſil. 3 thl.

9) Scho-

9) Schedelii Buch der Chronicken und Geſchichte, mit ſehr vielen Figuren und Bildniſſen, Nürnb. 1493. in ſehr groß Folio, 3 thl.

10) Joh. Balei Scriptores Britanniæ a Japheto per 3618. an. usque ad an. 1557. p. C. N. liber novem centurias continens, Basil. 2 thl.

11) Hiſtoria di Ferdinando Terzo deſcritta dal Conte Galeazo, in Vienna, 1672. mit vielen Kupfern. 3 thl.

12) Deſ. Eraſmi Rot. epiſtolarum opus omnes complectens, quæ unquam ſunt evulgatæ, Baſil. 1538. 2 thl.

13) Homeri Opp. græco-lat. cura Seb. Caſtalionis, Baſil. 1567. eine rare Ausgabe 2 thl.

14) Baſilii M. Opp. per Wolfg. Muſculum, Baſil. 1565. 2 thl.

15) Corpus Doctrinæ Chriſtianæ, uth der hochdütſchen yn de Saßiſche Spracke mit Vlyte averſettet, Wittenb. 1561. ſehr rar. 2 thl.

16) La Sainte Bible avec les nouveaux argumens & les nouvelles reflexions ſur chaque chapitre par Oſterwald avec des tables geographiques &c. à Amſt. ganz neu, in gr. fol. auf Schreibpapier, in einem prächtigen Franzb. 6 thl.

In Quarto.

1) L'hiſtoire du vieux & du nouveau Teſtament repreſentée avec des figures & explications par le Sieur de Royaumont, à Paris, 1712. mit ſehr vielen ſaubern Figuren, auf Schreibpapier, gr. 4. Franzb. 3 thl.

2) Concordia, oder Bekänntniß der Stände Augſp. Confeßion, Magdeburg, 1582. Welſchband, 1 thl.

In Octavo.

1) Das Hernhutiſche Neue Teſtament, überſetzt durch Zinzendorf, Büdingen, 1739. 24 mgr.

2) Relation d'un voyage du Levant par Tournefort, fait par ordre du Roi, à Lion, 1717. gr. 8. in drey ſaubern Franzb. mit vielen ſehr ſaubern Kupfern, 8 thl.

3) Sermons de S. Baſile le Grand avec les ſermons de ſaint Aſtere, à Paris, 1691. Franzb. 1 thl. 12 Mgr.

4) Sermons du pere Girouſt, à Bruſſelle, 1707. in 5. Franzb. 2 thl.

Langenhagen. Am 20. Oct. ſoll bey hieſigem Königl. Amte des verſtorbenen Wirths von der Tanbe, Julius Caſpar Ohlen, vor dem Steinthore belegenes Haus und Garten an den Meiſtbietenden verkauft werden.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Im Steinſchen Hauſe auf der Burgſtraaſſe ſind auf nächſten Michaelis zu vermiethen: 1) Die ganze zweyte Etage, worinnen ſtraaſſenwerts a) ein Zimmer mit einem Ofen, b) ein groſſes dito mit einem Ofen und Camin, c) ein dito mit Ofen und Camin, d) ein Cabinet ohne Ofen. Hofwerts e) eine groſſe Stube mit einem Ofen, f) ein groſſer Vorplatz. Im Flügel g) eine Stube mit einem Ofen, h) eine Kammer, i) eine groſſe Küche mit einem guten Heerd, und einem beſondern Heerde zu Caſtroullen. Auf dem Hinterhauſe k) ein groſſer Holzboden, nebſt l) einer Domeſtiquenkammer, m) zwey groſſe Bodens zu Fourage. 2) Im Flügel an der Erde, n) eine Stube, o) Kammer und p) groſſe Küche, mit Heerd und Caſtroullheerd, q) ein guter Stall vor wenigſtens 8. Pferde, r) Remiſe vor 2. Gutſchen, und s) ein groſſer Keller.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Menſch von 20. und etlichen Jahren, und guter Abkunft, welcher eine ſaubere Hand ſchreibet, und im Rechnen ſehr wohl erfahren, ſuchet als Schreiber oder Hausverwalter Dienſte, und giebt das Intelligenzcomtoir weitere Nachricht von ſelbigen.

VI. Per-

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Von einem gewiſſen, auſſer Hannover wohnenden vornehmen Herrn wird ein geſchickter Menſch, welcher von guten Leuten, und mit der Aufwartung, mit friſiren und raſiren gut umzugehen weiß, in Dienſte verlangt. Beym Intelligenzcomtoir iſt desfals nähere Nachricht zu haben.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 18. Sept. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$7\frac{5}{16}$	pro Cento
	Ducaten	$6_{12}\frac{7}{12}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{4}$	
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{3}{4}$	
	5. ßl. Stück	12	
	Courant	$12\frac{1}{4}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. *Originęs Guelficae*, quibus Potentiſſimae gentis primordia, magnitudo, variaque fortuna vsque ad Ottonem, quem vulgo Puerum dicunt, primum Brunſuicenſium & Luneburgenſium Ducem, ex aequalium Scriptorum teſtimoniis, inſtrumentis publicis, ſtatuis, lapidibus, gemmis, ſigillis, numis aliisque monumentis ſuperſtitibus deducuntur, & in compendio exhibentur. Opus praeeunte Dn. Godofredo Guilielmo Leibnitio ſtilo Dn. Joh. Georgii Eccardi litteris conſignatum, poſtea a Dn. Joh. Daniele Grubero nouis probationibus inſtructum, variisque perneceſſariis animaduerſionibus caſtigatum, iam vero in lucem emiſſum a Chriſtiano Ludouico Scheidio.

Nachdem man gut gefunden, den in Verlag des Wayſenhauſes zu Moringen gedruckten, im 6ten Stück der hieſigen Anzeigen angemeldeten 1ten Theil dieſes in Folio auf fein holländiſches Papier gedruckten Werks der Förſterſchen Handlung alhier in Commißion zu geben; ſo wird ſolches, und zugleich dabey angezeiget, daß mit gedachter Handlung der Accord ſolchergeſtalt getroffen, daß das Exemplar von jedem Theile, an den nicht gar zu weit von hier, oder von Leipzig entfernten Orten auch von den Buchhändlern vor 6. Rthlr. verkauſet werden könne, wie denn auch bey nächſter Leipziger Meſſe obgedachter 1ter Theil in dem Förſterſchen Laden daſelbſt wird zu haben ſeyn.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbige wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Willen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stuck geſetzet werden ſoll, des Mitwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinr. Ernſt Chriſt. Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

27tes Stück.

Von dem Ansehen des Kayſers bey auswärtigen Reichen in den mitlern Zeiten.

Es iſt eine bey den teutſchen Gelehrten faſt algemeine Meynung, daß die mehreſten europäiſchen Reiche in den mitlern Zeiten auf gewiſſe Weiſe die Majeſtät des römiſchen Kayſers verehret haben. Der Pabſt war unſtreitig das algemeine Oberhaupt der occidentaliſchen Chriſtenheit in geiſtlichen Sachen, und es war demſelben folglich daran gelegen, daß derjenige, welcher erſt, nach der von ihm empfangenen Krönung, die Macht über die Welt zu regieren, zu erlangen glaubte, auch von allen Völkern gleichſam für einen Herrn erkannt würde. Es iſt alſo kein Wunder, daß dieſe Lehre in den mitlern Zeiten faſt von jedermann angenommen, und bey einigen ſogar derjenige für einen Ketzer gehalten worden, welcher anders lehren würde, als daß der Kayſer, nächſt dem Pabſte, das algemeine Oberhaupt der Chriſtenheit ſey. Den Beweis dieſes Satzes hat man aus einer ſehr übel angebrachten Stelle der heiligen Schrift hergenommen, weil es beym Luca im 2. Cap. heiſſet, es ſey ein Gebot ausgegangen vom Kayſer Auguſto, daß alle Welt geſchätzet würde. Der berühmte Rechtsgelehrte **Bartolus** iſt der Vertheidiger dieſer Meynung in ſeiner Erläuterung über *l. 24. ff. de capt. & poſtlim. reverſ.* woſelbſt er, um zu zeigen, welche Völker man eigentlich hoſtes populi Romani nennen könne, alle Völker in 2. Gattungen theilet. Unter die erſtere rechnet er diejenigen, welche de populo Romano ſind, d. i. welche glauben, Imperatorem Romanum eſſe dominum & monarcham totius orbis. Zur andern Gattung zählet er diejenigen, welche dem erwehnten Satze nicht beypflichten wollen, z. E. die Griechen, qui non fatentur, Imperatorem Romanum eſſe dominum univerſalem, ſed dicunt Imperatorem Conſtantinopolitanum eſſe dominum totius mundi. Vielleicht hat Bartolus dieſe Lehre von ſeinem Vorgänger dem Juriſten **Martino** angenommen. Denn als dieſer nebſt noch 3. andern berühmten Schülern des groſſen **Irnerii**, von denen ihr Lehrmeiſter auf ſeinem Todbette den Ausſpruch ſoll gethan haben,

Bulgarus os aureum, *Martinus* copia legum,
Mons legum eſt *Vgo*, *Jacobus* id quod ego,

vom Kayſer Friederich I. zu dem, im Jahr 1158. in den roncaliſchen Feldern angeſtellten Reichstage berufen, und der Kayſer einmal nebſt ihm und Bulgaro aufs Feld hinaus geritten war, ſo ward unter ihnen die Frage aufgeworfen, ob man den Kayſer wol mit Recht einen Herrn der ganzen Welt nennen könne? Martinus wuſte dieſe Frage ſehr klüglich, zum Vortheile des Kayſers zu entſcheiden, und hatte ſelbſt den Vortheil davon, daß ihm der Kayſer, zum Zeichen ſeiner Gnade, ſein Pferd, welches er damals ritte, als ein Geſchenk überließ. In den nachfolgenden Zeiten hat man eben dieſe Gedanken von dem Anſehen des Kay-

sers beybehalten, und selbst Guilielmus Brito in seinem Heldengedichte auf den König von Frankreich Philipp II. leget dem Kayser, bey der Gelegenheit, da er von ihm erzehlet, daß er die Absicht gehabt, den Geistlichen alle weltliche Güter zu entziehen, folgende Reden in den Mund, welche jedoch mehr zu bezeugen scheinen, was der Poet, als was der Kayser Otto IV. selber gedacht habe:

Condere qui possum leges, & jura notare,
Imperium solus tenes qui totius orbis,
Nonne licet nobis hac clerum lege ligare,
Rebus ut oblatis contenti primitivisque
Jam discant humiles magis esse minusque
superbi?

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die erwehnte Lehre von der Herrschaft des Kayſers über die Welt, von den griechischen Kayſern, bey denen sie aus der ehemaligen Hoheit des römischen Reiches abstammte, zuerst auf die römischen gekommen sey. Denn da diese jenen in allen Stücken nacheiferten, so haben sie auch darinn ihnen nichts nachgegeben, daß sie von der ganzen Welt als Oberhäupter angesehen seyn wollten. Es sind im Jure Canonico einige Stellen, woraus man diesen Satz erweisen kan. Im Jahr 494. schrieb der Pabst Gelasius folgendes an den Kayser Anastasium: *(c. 10. D. 96.)* Duo sunt quippe, Imperator Auguste, quibus principaliter hic mundus regitur, auctoritas sacra Pontificum, & Regalis potestas. In quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis Regibus hominum in divino sunt reddituri examine rationem. Die Ausdrücke, deren sich Pabst Innocentius III. in einem an den Kayser Alexium Comnenum, im Jahr 1198. abgelassenen Schreiben *(c. 5. §. 4. X. de majorit. & obed.)* bedienet, da er die päbstliche Gewalt mit dem Glanze der Sonne, die Kayserliche aber mit dem Scheine des Mondes vergleichet, sind gar zu bekannt, als daß es nöthig wäre, dieselben anzuführen. Man findet in eben dieses Pabstes Briefen verschiedene Stellen, worin er auf eine gleiche Art das Ansehen des römischen Kayſers und des Pabstes gegen einander hält, z. E. in einem an die teutschen Fürsten, bey Gelegenheit der streitigen Wahl Ottonis IV. und Philipps von Schwaben geschickten Schreiben, welches man in Innocentii Briefen im 2. Buche p. 536. antrift, woselbst er den Spruch aus der Offenb. Joh. C. 5. v. 10. Fecisti nos Deo nostro regnum & sacerdotium auf die Kayserliche und päbstliche Würde deutet, und beyde bald mit den 2. Cherubim über der Lade des Bundes, bald mit den 2. Seulen in dem Vorhofe am Eingange des Tempels, ja sogar mit den 2. Schwerdtern vergleichet, welche dem Heylande vor seinem Leiden von seinen Jüngern gezeiget worden.

Der sowol wegen seiner hohen Geburt und Würde, als wegen seiner Schriften bekannte Schriftsteller des XIII. Jahrhunderts, Gervasius Tilberiensis, bedienet sich in seinen *Otiis Imperialibus* gleich im Anfange an den Kayser folgender Ausdrückungen: Duo sunt, Imperator Auguste, quibus hic mundus regitur, sacerdotium & regnum. Sacerdos orat, Rex imperat. Sacerdos peccata & debita dimittit, Rex errata punit. Sacerdos animas ligat & solvit, Rex corpora cruciat & occidit. Uterque divinæ legis executor suum justitiæ debitum cuique tribuit, malos coërcendo, bonos remunerando &c. Daß Gervasius in dieser angeführten Stelle nicht sowol auf den geistlichen Stand, und auf die weltlichen Regenten überhaupt, als vielmehr auf den Pabst und Kayser ins besondere sein Absehen gerichtet, scheinet nicht nur aus dessen folgenden Worten, sondern auch aus der damals gebräuchlichen Redensart zu erhellen, wovon insonderheit einige von den erwehnten Briefen Pabsts Innocentii zeugen, in welchen sehr oft die Wörter Sacerdotium und Regnum in dem angeführten Verstande vorkommen.

Diese Lehre nun von den zwey allgemeinen Oberhäuptern der Christenheit konnte

bey

bey ſolchen Reichen leicht ſtatt finden, welche ohnedem eine gewiſſe Oberherrſchaft des römiſchen Kayſers anzuerkennen ſchienen, weil ſie entweder in einiger Lehnsunterwürfigkeit ſtunden, oder auch von demſelben die Ernennung ihrer Könige, wenn über die Wahl derſelben eine Streitigkeit entſtunde, zu erwarten pflegten; und es könte dieſer Satz mit vielfältigen Exempeln aus der Geſchichte erläutert werden. Aber man findet auch ſogar, daß Könige, deren Reiche nicht in der geringſten Verbindung mit dem teutſchen Reiche geſtanden, das Anſehen des Kayſers weit mehr verehret haben, als es von unumſchränkten Monarchen erfordert werden konte. Welche Könige haben wol jemals, in Anſehung des teutſchen Kayſers, unumſchränkter geherrſchet, als die von Engeland und Frankreich? Und dennoch ſchreibt König Heurich II. von Engeland in einem Briefe an den Kayſer Friederich I. welchen **Radevicus** im Leben dieſes Kayſers mit eingerückt hat: Regnum noſtrum, & quicquid ubique noſtræ ſubjicitur ditioni, vobis exponimus, & veſtræ committimus poteſtati, ut ad veſtrum nutum omnia diſponantur, & in omnibus veſtri fiat voluntas imperii. Sit igitur inter nos & populos noſtros dilectionis & pacis unitas indiviſa, commercia tua, (*tuta* wird es ohne Zweifel heiſſen ſollen) ita tamen ut vobis, qui dignitate præeminetis, imperando cedat auctoritas, nobis non deerit voluntas obſequendi. Der König von Frankreich, Philipp II. aber bedienet ſich in einem an den Pabſt Innocentium III. abgelaſſenen Schreiben, welches man unter den bereits angeführten Briefen dieſes Pabſtes antrift, und worin er den für den Kayſer Ottonem vom Pabſte gethanen Ausſpruch misbilliget, an deſſen Stelle aber deſſen Gegenkayſer, Philipp von Schwaben, nochmals zu empfehlen ſich bemühet, folgender Ausdrückungen: Præterea mirandum eſt, quod cum pluries nobis per literas veſtras mandaveritis, quod vos & honorem noſtrum, nec non & regni noſtri proficuum plurimum affectetis, vos hominem & ejus ſequaces nobis & regno noſtro inimicos *ſuper caput noſtrum* nitimini imponere & in imperium promovere, quamvis regnum Franciæ id erga Sanctitatem veſtram vel Eccleſiam Romanam nunquam meruerit. Der Pabſt redet auf eben dieſelbe Art in ſeiner gleich darauf folgenden Antwort: Miramur autem non modicum & turbamur, quod unquam de nobis regia ſerenitas cogitavit, quod *ſuper caput ejus & regni Francorum* vellemus imponere hominem inimicum, cum quantumcunque cariſſimum in Chriſto filium noſtrum illuſtrem Regem Ottonem in Romanorum Imperatorem electum in Domino diligamus, quantumcunque ad exaltationem intendamus imperii, plus tamen circa te noſtræ vigeat dilectionis affectus &c. Ich glaube, daß man mehr Beyſpiele von dieſer Art aus der Geſchichte beybringen könnte, aber es können auch dieſe wenige ſchon zureichen, um zu bezeugen, wie ſehr die Majeſtät des Kayſers von andern europäiſchen Mächten in den mitlern Zeiten verehret worden.

Der Herr **von Leibnitz** hat in ſeinem Buche *de Jure ſuprematus ac legationis principum Germaniæ*, inſonderheit im 32. Cap. dieſe Lehre von dem ehemals weit gröſſer geweſenen Anſehen des Kayſers bey auswärtigen Reichen, als jetzo, nicht bloß als hiſtoriſch angeſehen, ſondern einen ſehr groſſen Einfluß in die heutige Zeiten daraus herleiten wollen. Ich halte aber dafür, daß der Nutzen dieſes Satzes bloß für Gelehrte ſey, und daß übrigens eine weitere Unterſuchung dieſer Materie vielleicht zu Entſcheidung der unter ihnen ſtreitigen Frage Anlaß geben könne, ob einige auswärtige Reiche in einer Lehnsunterwürfigkeit unter dem teutſchen Reiche geſtanden ſind: welche Meynung die Teutſchen mit vielen Gründen vertheidiget, andere aber, theils ältere, theils neuere Gelehrte, inſonderheit von Dännemark, Polen, Preuſſen, Böhmen und Ungarn in beſondern Schriften das Gegentheil behauptet haben.

J. Schuback. L.

Auszug eines Schreibens an Hr. N.. von der Strafe des Meineydes bey den Römern.

Glauben sie nicht, mein Herr, daß die Römer bey ihren Eydschwüren so gleichgültig gewesen. Die Gewißheit einer künftigen Welt war ihnen zwar nicht weniger verborgen, als die Strafen und Belohnungen derselben. Sie fürchteten aber desto mehr die Gerechtigkeit ihrer Götter in diesem Leben. Wenigstens hielten sie Treue und Glauben für unentbehrliche Stützen der menschlichen Glückseligkeit. (*Cicer.* off. L. III. c. 29.)

Hatten die Römer mit andern einen Bund gemacht, den einer, oder beyde Theile beschwuren, so ward der Inhalt desselben, zum ewigen Andenken, in Stein gegraben. Sie werden so wenig vermuthen, wie ich, daß die Absicht dabey gewesen sey, die geschlossenen Verträge desto eher wieder aufrufen zu können. (*Livius* L. XXXIX. 37.) War nicht der Eyd das stärkste Band, welches die Römer vormals gehabt haben? (*Cicer.* l. c. c. 31.) Sahe man nicht unter ihnen besonders darauf, daß niemand schwören durfte, der seines Verstandes nicht fähig war? Und musten sie nicht ihren Eyd mit Aufmerksamkeit und Bedacht ablegen? Das war ja die Ursache, warum sich Cydippe beym *Ovidius* (Heroid. ep. XXI. v. 135. seq.) mit diesen Worten entschuldigte:

Quæ jurat, mens est: Nil conjuravimus illa.
Illa fidem dictis addere sola potest.
Consilium prudensque animi sententia jurat,
&, *nisi judicii, vincula nulla valent.*

Damit aber ein jeder seine eydliche Versicherung entweder desto behutsamer geben, oder desto genauer beobachten möchte, so wurden die Censores dazu bestellt, um hierin einen jeden fleißig zu beobachten. (*Cicer.* l. c. c. 31. Denn, wenn jemand eines Meineydes überführet wurde, so muste die Obrigkeit ihr Amt verwalten und denselben bestrafen. Zuweilen blieben solche Treulose verschwiegen. Und diese stunden bloß unter dem Zwange der Religion, die selbige den Göttern zur gerechten Ahndung überließ. Brutus gedenket beyder Fälle, in der Rede, so er wider seinen Amtsgehülfen, an die Römer hielt. (*Dionys. Halic.* ant. Rom. L. V. c. 10.)

Die Obrigkeit bestrafte die Meineydigen durch die schon erwehnten Censores, welche sie zu beschimpfen pflegten. (*A. Gell.* noct. att. L. VII. c. 18.) Mannigmal ward ihre Untreue auch mit Stockschlägen belohnet; (ff. de jurei.) einer Art der Strafe, die Tarquinius der Stolze zuerst erfand. (*Paul. Diac.* Hist. misc. L. I. c. 13.) Wollen sie ein merkwürdiges Exempel von der Strenge des römischen Raths in diesem Stücke lesen, so finden sie selbiges in der freywilligen Auslieferung desjenigen, der dem Hannibal, nach der Schlacht bey Cannas, geschworen hatte, in dem Falle wiederzukommen, wo er hernach, unter nichtigen Vorwendungen, seines Eydes meynete entledigt zu seyn. (*Cicer.* l. c. c. 32.)

Und was war bey den Römern erschröcklicher, als die Rache der Götter an denen, die sich selbige auf solche Weise zugezogen. Ich berufe mich, der Kürze halber, auf des *Jac. Lydii* Dissert. de juramento, wo die verschiedenen Strafen erzählet sind, welche von den Göttern, über ihre falsche Zeugen, verhänget worden. (*Ovid.* Heroid. ep. XX. v. 127. seq. *Virgil.* Georg. L. I. v. 500. *Juvenal.* L. V. Sat. 13. v. 200. seq.)

Christen können die Unsterblichkeit ihrer Seelen aus ganz unausbleiblichen Strafen erweisen, die der wahre GOtt den Meineydigen gedrohet hat. Was würden sie aber urtheilen, wenn man unter uns weniger Ernst und weniger Behutsamkeit bey den Eydschwüren fände, als unter jenen Heyden?

Ich bin ꝛc.

M. G. L. M.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

27tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 28ten September.

I. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Demnach unterm 7. April a. c. wider den von Fulda, auf dessen eigenes Verlangen Edictales abgelassen, und nicht allein von demselben, sondern auch von den mehresten Creditoribus der hiesige Hofgerichts-Secretarius und Canzley-Procurator Hoyer zum Curatore bonorum vorgeschlagen; So ist derselbe per Decretum vom 18ten Septembr. a. c. nunmehro zum Curatore bonorum würklich bestellet worden.

Osterode. Nachdem alhier im Rathhause, 1) Berward Wehrs, 2) Elisabeth Neusen, 3) Marien Kielhauers, 4) Annen Marien Helmolds, 5) Berend Klien, 6) Annen Catharinen Oehlmanns, 7) Annen Elisabeth Sohns, 8) Susannen Margreth. Jacobs, 9) Adrian Tuffts, 10) Jobst Wendeborns, 11) Advocati Webers hinterlassener Witwen Annen Dorotheen Diederici, 12) Annen Elisabeth Rel. Klaproths, 13) Gotfried Wilh. Böhmens, 14) Hans Dieterich Brinkmanns und dessen

ſen Ehefrauen Magdalenen Meyers, 15) Annen Catharinen Krohmen, 16) Annen Marien Launecken, 17) Annen Marien Brünings, 18) Franz Starken, 19) Annen Catharinen Kempen. 20) Joh. Heinr. Engelkens, und 21) Andreas Mönchs, Teſtamente und letzte Willensverordnungen annoch unerö̈fnet liegen; die Nothdurft aber erfordert, deren Publication ex officio zu beſorgen, mithin dieſerwegen Terminus auf den 4ten Nov. a. c. wird ſeyn der Mittwochen nach dem 23. Sonntage poſt Trinit. berahmet und angeſetzet worden, inmaſſen auch bereits an die dem Judicio bekannte Erben und Intereſſenten die erforderliche Ladung geſchehen; So wird ſolches dem Publico, vermittelſt dieſer Anzeige, zu dem Ende hiedurch kund gemachet, damit diejenigen, welche an dem Nachlaſſe vorgedachter Teſtatoren ein Recht zu haben vermeynen, in anberahmten Termino, vormittags um 8. Uhr, alhier zu Rathhauſe, entweder in Perſon, oder durch genugſam Gevollmächtigte erſcheinen, und der Eröfnung obgedachter Teſtamente und letzten Willensverordnungen, womit nach 10. Uhren ohnfehlbar der Anfang gemachet, und allenfals in contumaciam verfahren werden wird, beywohnen können. Den 18. Sept. 1750.

Schuldheiß, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Oſterode.

II. Steck-Brief.

Demnach der, wegen begangener verſchiedener Diebereyen, alhier inhaftirt geweſene Inquiſite, **Johann Jobſt Wedekind**, oder auch wol **Arnold** genannt, ein Kerl von langer geſetzter und robuſter Statur, wol gebildeten Angeſichts, blauer Augen, langer ungebundener ſchwarzbrauner ſchlichter Haare, ſtark von Gliedmaſſen, einen grünen Rock und Camiſol mit geſponnenen grünen Knöpfen, ſchmutzige lederne Hoſe und blaue Strümpfe tragend; imgleichen der, verſchiedener Diebereyen halber, gleichfals hieſelbſt in Haft geweſene Inquiſite, **Sebaſtian Blumenſtein**, etwa 30. Jahre alt, langer Statur, breit von Schultern, ſchwarzbrauner Haare, länglichten Geſichts, einen groben leinen Kittel ohne Taſchen, ſeegrünes Camiſol mit gelben Knöpfen, ſo übergeknöpfet wird, auf den Camiſolermeln eine kleine Patte, ſo an der Seite zugeknöpfet wird, lederne Hoſe, blaue gewalkte Strümpfe, neue runde Schuhe über einen langen ſchmalen Fuß anhabend, in der Nacht vom 22. auf den 23. dieſes jetztlaufenden Monats Septemb. aus dem hieſigen Gefangenhauſe zu entkommen, Gelegenheit gefunden; und dann dem Publico daran gelegen, daß dieſe ſehr gravirte Kerls wiederum zur Haft gebracht werden; als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede auswärtige Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, in ſubſidium juris erſuchet, die unſrigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebene, auf der Flucht ſich befindende Kerls unter der Hand fleißig Acht zu nehmen, und dafern dieſelben ſich über kurz oder lang betreten laſſen ſollten, ſelbige ſofort in wolverwahrliche Haft nehmen zu laſſen, und uns davon Nachricht zu ertheilen. Geben Hannover, den 23ten Septembr. 1750.

Königl. Großbr. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

A. von Bernſtorf.

III. Avancement.

Vom 21. Sept. 1750.

CAVALLERIE.

Die durch Abſterben des Rittmeiſters von Bueco erledigte Compagnie iſt dem Titl. Rittmeiſter von der Decken conferiret.

Dagegen

Der Titl. Capit. Lieut. Lüttig zum würklichen Capit. Lieut. und in deſſen Stelle

Der Cornet und Regimentsquartiermeiſter Klemme, nach der als Cornet im Regiment gehabten Anciennität, zum Lieutenant hinwieder beſtellet worden.

IV. Sa-

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Erben Buchhandlung iſt zu haben:

1) Algemeines Haushaltungslexicon, worin alles dasjenige zu finden, was zur Erhaltung der Geſundheit zu wiſſen nöthig; imgleichen wie ein jeder ein Vermögen erlangen, daſſelbe vermehren und erhalten ſoll, 2ter Theil, mit Kupfern, gr. 4. 3 thl.
2) Siegm. Jac. Baumgartens theologiſche Bedenken, 7te Samlung, 8. 12 ggr.
3) Die Sitten von Paris, moraliſch und ſatyriſch beſchrieben, aus dem Franzöſiſchen überſetzt, 8. 4 ggr. 4 pf.
4) Suite des memoires pour ſervir à l'hiſtoire de Brandebourg, 8. 9 ggr.
5) Lucina ſine concubitu, lettre addreſſée à la ſociété royale de Londres, dans laquelle il eſt demontré qu'une femme peut conçevoir & enfanter ſans le commerce de l'homme, 8. 12 ggr.

Von den beliebten Nebenſtunden des Hrn. Geheimten Juſtizraths Struben iſt nunmehro der dritte Theil aus der Preſſe gekommen, und in Joh. Wilh. Schmidts Buchhandlung alhier, wie auch zu Göttingen und Lüneburg vor 24. mgr. zu haben: auch kan derſelbe noch mit einigen compl. Exemplarien vor 2. rthl. dienen. Sonſt iſt auch noch in eben dieſer Handlung heraus gekommen:

Eccardi, Joh. Georg, de Origine Germanorum eorumque vetuſtiſſimis coloniis, migrationibus ac rebus Geſtis Libri II. ex Schedis MSS. viri ill. Addidit & præfatus eſt. Chr. Lud. Scheidius, c. fig. med. 4to 1750. 2 thl. 12 ggr.

In des Rathsauctionatoris Friederichs Hauſe, auf der Marktſtraaſſe, werden allerhand Meubles, koſtbare Mannskleidung, Kupfer- Zinnen- Linnen- und ander Hausgeräthe öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet, und hat die Auction bereits ihren Anfang genommen.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In Stucken Hauſe auf der Beckerſtraaſſe iſt auf Michaelis eine Stube und 2. Kammern, nebſt Küche und Holzboden zu vermiethen.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 22. Sept. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$7\frac{7}{12}$	pro Cento
	Ducaten	$6\frac{2}{3}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{3}$	
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{5}{8}$	
	f. ßl. Stück	$12\frac{7}{8}$	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Denenjenigen, welche auf die Hildesheimiſche Bibel pränumeriret haben, dienet zur Nachricht, daß ſie ſolche nunmehro bey den Collecteurs in Empfang nehmen können.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 19. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden, den 14. Himbt.	Lüneburg. den 19. Himbt.	Celle. den 16. Himbt.	Osterode. den 17. Himbt.	Amsterdam den 21. Last	Königsb. den 10. Last	Hamburg. den 18. Last	Bremen. den 19. Last	Nordhausen. den 19. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	34 = =	32 = =	16 = 17	29 = =	28 = 29	108 = 120	165 = 170	60 = 66	74 = 80	28 = =
Rocken	16 = 17	18 = 19	20 = 21	9 = 9¼	16 = =	18 = 19	56 = 62	80 = 88	32 = 35	44 = 46	18 = =
Gersten	13 = =	16 = =	15 = =	9 = =	14 = =	15 = =	50 = 60	50 = 54	30 = 42	30 = 32	12 = =
Haber	8 = 9	= = =	= = =	4½ = 4¾	8 = 9	8 = =	20 = 26	34 = =	= = =	18 = 19	8 = =
Erbsen	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	22 = =	= = =	66 = 70	= = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	18 = =	14 = 15	= = =	= = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	5½ =	9 = =	= = =	15 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	22 = =	28 = =	22 = =	20 = =
= geringern	16 = 18	16 = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	24 = =	32 = =	36 = =	24 = =
= geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	28 = =	20 = =	14 = =
= geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

28tes Stück.

Von der *Aera Hiſpanica.*

§. I.

Daß die Spanier eine ganz beſondere Zeitrechnung vor dieſem gehabt haben, welche von der gemeinen chriſtlichen Rechnung von der Geburt Chriſti um 38. Jahr unterſchieden und älter geweſen, iſt eine bekannte Sache. Wer daran zweifelt, darf nur die alten Spaniſchen Chronicken Iſidori Hiſpalenſis, Iſidori Pacenſis, Sebaſtiani Salmaticenſis, Sampiri Aſturicenſis, Pelagii Overenſis, Lucæ Tudenſis, Roderici Toletani und anderer, desgleichen die Concilia, ſo in Spanien gehalten worden, durchblättern. Sie iſt in Spanien erſt Ao. 1383. und in Portugal Ao. 1415. abgeſchaft, und dagegen die gemeine chriſtliche Zeitrechnung eingeführet worden. Davon unter andern Mariana de reb. Hiſpan. L. III. c. XXIV. und Faria in ſeiner Epitome de las Hiſtorias Portugueſas p. 246. nachzuleſen. Conf. Vaſæi Chron. Hiſpan. c. XXII. Tom. I. Hiſpaniæ illuſtratæ p. 631.

§. II.

Was die ſpaniſche Nation zu dieſer beſondern Zeitrechnung veranlaſſet habe, iſt von vielen vornehmen Gelehrten unterſucht worden. Alle zuſammen ſtimmen darin überein, daß 38. Jahr vor Chriſti Geburt in Spanien etwas wichtiges vorgegangen ſeyn müſſe; und weil die Spanier damals unter der römiſchen Herrſchaft geſtanden, und der Kayſer Auguſtus gelebet hat, ſo iſt der gelehrte Portugieſe *Andreas Reſendius* in ſeiner Epiſtola ad Jo. Vaſæum, die T. I. Hiſpan. illuſtr. p. 632. ſtehet, auf die Gedanken gerathen, daß dieſem Kayſer zu Ehren, als demſelben in der Theilung des letzten Triumvirats Spanien zugefallen iſt, die Spanier ſeine Regierungsjahre zuerſt angefangen hätten zu zählen, wobey ſie hernach geblieben. Joſephus Scaliger de emendatione temporum L. V. p. 445. hat es inſonderheit dem Jahre, da die Ceretani, ein ſpaniſches Volk, von dem Proconſule Domitio Calvino in einer Schlacht überwunden worden, zugeſchrieben. Beyde aber hat der gelehrte Jeſuit *Dionyſius Petavius* in ſeinem Werke, de doctrina temporum L. X. c. LXVIII. p. 279. gar gründlich widerleget, und gemuthmaaſſet, daß es in dem Jahre ſeinen Anfang genommen habe, als durch ein Senatus conſultum die Acta Triumvirarus beſtätiget worden. Alle mit einander ſind auch darin einſtimmig, daß das Wort Aera lateiniſch ſeyn, und eine Zeitrechnung bedeute, wiewol Petavius ſchon angemerket hat, daß ſolches erſt etwas ſpäte, exoleſcente jam puriore latinitate, aufgekommen ſeyn möge. In compendio kan man weiter von dieſem allen nachleſen Ægidii Strauchii Breviarium Chronologicum Part. General. L. I. c. IX. qu. 2. 3. 4. p. 86. ſeq. und Part. Special. L. IV. c. XXXVII. p. 750. ſeq.

§. III.

Ich halte alle dieſe Meynungen vor irrig. Dann kein einiger alter Scriptor, auch kein anderes Monument, z. E. Inſcription, von den Zeiten Auguſti an, bis vierhundert Jahr

hernach, giebt nur die allergeringste Anzeigung, daß die spanische Nation eine besondere Zeitrechnung gehabt, noch weniger, daß sie dergleichen dem Kayser Augusto zu Ehren eingeführet hätte. Es hat auch das Wort Aera in der rechten lateinischen Sprache keinesweges die Bedeutung eines Jahrs oder einer Zeitrechnung, sondern ist in diesem Verstande ein fremdes barbarisches Wort, und nicht allein auf Monumentis, sondern auch MSS. der Chronicken und Actorum Conciliorum meistentheils mit einem schlechten E, und nicht mit einem Æ geschrieben worden, mithin um so weniger von dem lateinischen Worte Aes, aeris herzuleiten. Wann man alle Chronicken, Inscriptiones und Acta der Conciliorum in Spanien durchgehet, so wird man überzeugt, daß das Wort Aera oder Era nicht eine Epocham, oder Periodum temporis, sondern bloß allein annum bedeutet, und wenn z. E. steht: Aera, oder Era 700. es nichts anders heißt, als Anno 700. Und dieser Significatus ist ganz ohnstreitig nicht lateinisch, sondern barbarisch.

§. IV.

Ich bin deswegen auf die Muthmassung gefallen, daß dieses Wort durch die Barbaros, nemlich Vandalos, Alanos, Suevos, Silingos, welche alle teutsche Völker waren, oder hernach durch die Westgothen, die bekannter maassen ganz Spanien conquetirt haben, eingebracht worden seyn. Dann es ist wohl zu merken, daß es in keinen ältern Monumentis und Chronicis angetroffen wird, als die zur Zeit der Westgothischen Regierung in Gallien und Spanien sind geschrieben worden. Ich halte es also vor das gothische Wort Jer, Jera, welches in Ulfilæ gothischer Uebersetzung des Neuen Testaments, und in andern altgothischen Schriften gefunden wird, und in dem heutigen Schwedischen noch ähr, und in dem teutschen Dialect Jahr heißt. Die älteste Spur dieses Worts, wie Petavius l. c. p. 280. schon angemerket hat, findet man in dem Chronico Idacii Lemicensis, eines Bischofs in Gallicien, der zu der Zeit gelebet hat, wie die Gothen den Krieg gegen die Suevos geführet, und diese aus Gallicien zu vertreiben angefangen haben. Wiewol ich davor halte, daß Idacius selbst sich dieses Worts nicht bedienet habe, sondern dasselbe von einem Interpolatore eingerücket worden sey. Dann es wird nur in der Editione Sirmondi angetroffen, und ist in der Editione Scaligeri, die genuin zu seyn scheinet, und von des Canisii seiner nicht viel abweichet, nicht befindlich. Es gebraucht auch Idacius nicht allein in seinen Fastis Consularibus, sondern auch in seinem Chronico, bis auf die Zeit der Gothen, keine andere Rechnung, als nach Consulibus und Jahren der Kayser. Er nennt alle teutsche und gothische Völker Barbaros, klagt über ihre, sowol der Suevorum als Gothorum, dolos, perfidiam, sævitiam &c. und wird in seinem ganzen Chronico der *Aeræ* nicht gedacht, als nur an zweyen Orten der Editionis Sirmondi. **Erstlich**: Romanorum (sc. Imperatorum) XL. ad annum Honorii XV. da in der Editione Sirmondi steht: Alani & Vandali & Suevi, Hispanias ingressi aera CCCCLVII. alii quarto Kalendas, alii tertio Idus Octobris memorante die, tertia feria, alii Honorio VIII. & Theodosio Arcadii filio Consulibus. Dahingegen in editione Scaligeriana es nur heißt: Anno XV. Regni Arcadii & Honorii, Alani, Wandali & Suevi Hispanias ingressi IIII. Id. Octobr. Honorio & Theodosio Arcadii filiis Coss. Und so steht auch in der Collectione, die Canisius ediret hat. In Idacii Fastis Consularibus steht nur: Honorio VIII. & Theodosio III. His Consulibus Barbari Hispanias ingressi. **Die andere Stelle** ist: Romanorum XLV. ad annum Severi Imp. II. da in Edit. Sirmond. steht: In provincia Gallæcia prodigiorum videntur signa diversa. Aera D. VI. Non. Martias pullorum cantu, ab occasu solis Luna in sanguinem plena convertitur. In Edit. Scaliger. aber heißt es nur: Romanorum XLV. . . . Luna XV. tum conversa

eſt in ſanguinem &c. ohne im geringſten der Aeræ zu gedenken. Die bloſſe Gegeneinanderhaltung der beyden Haupteditionen Scaligeri und Sirmondi beweiſet offenbarlich, daß die letztere gar ſehr interpolirt und vermehret worden, welches dann von einem gothiſchen Auctore in Spanien geſchehen iſt, der lange nach Idacio gelebet hat, wie die Vermehrungen gnugſam erweiſen. Eben ſo iſt es auch mit Iſidori Hiſpalenſis Chronico zugegangen, als welches auch noch auf römiſche Art, nach den Jahren der Conſulum und Kayſer eingerichtet, aber vielfältig mit der Rechnung der Aeræ Hiſpanicæ vermengt iſt, daher auch die Editiones einander nicht gleich ſehen, wie aus der Gegeneinanderhaltung der Editionen Pithœi, Grotii und Labbei erhellet. Der deutlichſte Beweis iſt zu nehmen aus dem Chronico Johannis Biclarienſis, der ein Biſchof zu Girona in Catalonien, hernach Abt zu Biclaro, und ein Gothe von Geburt geweſen iſt, und nach Idacio gelebet hat. Dann in demſelben wird ſowol nach der Editione Caniſii, als Scaligeri die alte römiſche Zeitrechnung nach den Jahren der Kayſer ganz allein ohne einigen Zuſatz oder Meldung einer Eræ gefunden. Welches alles dann zur Gnüge erweiſet, wie erſtlich die ſpaniſche Scriptores, bis in ſpäte Zeiten der weſtgothiſchen Regierung, noch die alte römiſche Jahrrechnung nach Conſulibus und Imperatoribus behalten, und von keiner beſondern Aera Hiſpanica oder Octaviani Auguſti gewuſt haben; und vors andere, wie erſt nach und nach unter der Regierung der Weſtgothen die Jahrrechnung nach Aeris oder Eris aufgekommen und üblich worden iſt.

§. V.

Nachdem ich nun hierdurch gänzlich überzeuget worden bin, daß die Zeitrechnung, die man Aeram Hiſpanicam nennt, nicht den Römern, noch den Spaniern zu der Römer Zeiten, ſondern den Weſtgothen zuzuſchrieben ſey, die dieſelbe mit ſich nach Spanien gebracht haben; ſo habe ich weiter nachgedacht, was dann die erſte Veranlaſſung zu dieſer gothiſchen Zeitrechnung geweſen ſeyn möchte. Eine beſondere Revolution oder andere wichtige Begebenheit unter den Gothen ſelbſt muß ohnfehlbar ſolches verurſachet haben. Nun iſt es in der groſſen Dunkelheit der gothiſchen Geſchichte ſchwer, hierin etwas zuverläßiges an den Tag zu bringen. Ich finde aber doch in Jornande de reb. Get. c. XI. eine ſehr merkwürdige Erzehlung von einem Boroiſta Diceneo, der zu den Zeiten des römiſchen Triumviri Syllæ zu den Gothen gekommen, von groſſem Anſehen unter ihnen geweſen, und in Staatsſachen ſelbſt groſſen Einfluß gehabt hat. Von dieſem ſagt Jornandes d. l. Omnem pene Philoſophiam eos (Gothos) inſtruxit. Erat enim hujus rei magiſter. Nam Ethicam eos erudivit, ut barbaricos mores ab eis compeſceret: Phyſicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conſcriptas Bellagines nuncupant: Logicam inſtruens, eos rationis ſupra ceteras gentes fecit expertos: Practicen oſtendens, in bonis actibus converſari ſuaſit: Theoricen demonſtrans, ſignorum duodecim, & per ea planetarum curſus omnemque aſtronomiam contemplari edocuit, & quomodo lunaris orbis augmentum ſuſtinet, aut patitur detrimentum, edixit: ſolisque globus igneus quantum terrenum orbem in menſura excedat, oſtendit: aut quibus nominibus, vel quibus ſignis in cœli polo vergentes, aut revergentes CCCXLIIII. ſtellæ ab ortu in occaſum præcipites ruant, expoſuit. Qualis erat, rogo, voluntas, ut viri fortiſſimi, quando ab armis quatriduum usque vacaſſent, doctrinis philoſophicis imbuebantur? videres unum cœli poſitionem, alium herbarum frugumque explorare naturas, iſtum lunæ commoda incommodaque, illum ſolis laborem attendere, & quomodo rotatu cœli raptus, retro reduci ad partem occiduam, qui ad orientalem plagam ire feſtinarit, ratione accepta quieſcere. Hæc & alia multa Dice-

neus Gothis ſua peritia tradens, mirabilis apud eos invenitur; ut non ſolum mediocribus, imo & regibus imperaret. Elegit namque ex eis tunc nobiliſſimos prudentiores viros, quos Theologiam inſtruens, numina quædam & ſacella venerari ſuaſit, fecitque ſacerdotes, nomen illis Pileatorum contradens, ut reor, quia opertis capitibus tiaris, quos pileos alio nomine nuncupamus, litabant: reliquam vero gentem capillatos dicere juſſit, quod nomen Gothi pro magno ſuſcipientes, adhuc hodie ſuis cantionibus reminiſcuntur. Decedente vero Diceneo, pene pari veneratione habuere Comoſicum, quia nec impar erat ſolertia. Hic etenim & rex illis & pontifex ob ſuam peritiam habebatur & in ſua juſtitia populos judicabat. Ich halte alſo davor, daß die Gothen, welche bis auf dieſe Zeiten, gleichwie eine Menge anderer Völker, noch keine Literae, Studia, Philoſophia, Aſtronomia &c. gehabt oder excoliret haben, durch den gedachten Boroiſtam zum erſten mal unterrichtet und angewieſen worden ſind, eine Rechnung nach Jahren ordentlich einzuführen. Und dis trift gar wol ein mit einer Zeit von 38. Jahren vor Chriſti Geburt, welches die nemliche ſogenannte Aera Hiſpanica iſt, die aber eigentlich Aera Gothica ſollte genennet werden.

Göttingen,
den 7. Sept. 1750.

J. J. Schmauß.
Prof. Jur. Ord.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

28tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 2ten October.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf geschehene Requisition der Durchl. Herzogin zu Holstein, Abbatißin zu Herford, und Pröbstin zu Quedlinburg, Frauen Hedew. Sophien Augusten, ist von hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, daß hochgemeldte Frau Aebtißin entschlossen sey, Dero Stiftsvasallen die Wiederbelehnung oder Renovationem investituræ auf Dero Fürstl. Lehnsale zu Herfort entweder in Person, oder in legalen Verhinderungsfalle durch gnugsame Bevollmächtigte in der Zeit vom 5ten jetztlaufenden Monats Octobr. bis auf den 5ten Decembr. dieses Jahrs wiederfahren zu lassen, mit der Verwarnung, dafern in obbenannter Frist ein oder mehrere ausbleiben, die Lehne nicht gebührend gesinnen, daneben eine legale, richtige und vollkommene Verzeichniß und Beschreibung aller und jeder ihrer vom Stifte recognoscirten Lehnstücke ꝛc. und wo sie belegen, auch wer sie anjetzo besitze, bey ihrem Lehn-

eyde nicht getreulich und aufrichtig unter ihren eigenhändigen Unterſchriften einbringen, folgends ihre älteſten und jüngſten Original-Lehnbriefe, wie auch den erlangten Muthzettel nicht vorzeigen, ferner den Lehnen nicht gebührende Folge leiſten, dieſelbe, nebſt Abſtattung gewöhnlicher Eydespflicht, nicht würklich empfangen, neue Lehnbriefe nicht nehmen, ihre Reverſe nicht heraus geben, die Lehnware ſamt anderen Gebühren nicht richtig machen, und ſonſten alles andere nicht thun würden, was ſich in ſolchem Falle gebühret, auch den Lehnrechten und alten Herkommen gemäß iſt, mit ſolchen alsdenn nach Lehnrecht und Stiftsgewohnheit procediret und verfahren werden ſolle.

Harburg. Inhalts Proclamatis de 24. Sept. ſoll des hieſigen Bürgers Jacob Priggen Haus und Nebenwohnungen wegen vieler deſſen Schulden am 20. Oct. zu Rathhauſe öffentlich verkauft werden, und ſind deſſen ſämtliche Creditores zu Liquidirung ihrer Forderungen auf eben den Tag ſub clauſula præcluſiva citiret.

Wunſtorf. Nachdemalen auf Andringen vieler Creditorum reſolviret worden, des Bürgers und Färbers Daniel Lütken Hauſes nebſt dazu gehörigen Torftheile an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 13ten Oct. a. c. anberahmet worden; als wird ſolches durch dies öffentliche Proclama kund gemachet, damit wer Luſt hat ſolches zu kaufen, ſich in Termino alhie zu Rathhauſe Morgens um 9. Uhr anfinden könne; wie denn auch alle Creditores, ſich in beregten Termino zu melden, ſub pœna perpetui ſilentii hiemit citiret werden. Decretum Wunſtorf, den 1. Sept. 1750.

Stadtvoigt, Burgermeiſter und Rath alhie.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Fr. Chr. Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind folgende Bücher um beygeſetzte geringe Preiſe zu haben:

1-11) S. Schmidts Commentarii in V. & N. Teſtamentum, oder Auslegung über die ganze Bibel, 4. 11. neue Perg. Bände, 10 thl.

12-13) Noch 2. Bände beſonders über das Buch Hiob und die Ep. an die Hebräer, jeder 1 thl.

14-24) 11. Theile Beyträge zum Bau des Reiches GOttes 1731. bis 1741. compl. in 11. Pergament Bänden 5 thl. 8 ggr.

25) Walchs Miſcellanea Sacra, gr. 4. Amſterdam, 1744. 5. Alphab. 2 thlr. ſonſt 4 thl.

26-39) Müllers Acerra Biblica; oder auserleſene nützliche und denkwürdige Hiſtorien der heil. Schrift, nebſt Schröters Contin. 1697-1739. in 14. neuen Perg. Bänd. 6 thl.

40) Mori opera Theologica, fol. London, 1675. Pergb. 1 thl. 16 ggr.

41-42) Breithaupti Inſtit. Theol. 3. Theile, 2) Id. in proverbia & Eccleſiaſt. Salom. 4. Halle 1732. in 2. neuen Pergamentb. 1 thl. 16 ggr.

43) Calvini Unterricht von der Chriſtl. Religion, fol. S. l. Band 1 thl. 12 ggr.

44-50) Höttingers Hiſtoire eccleſiaſtique, 8. compl. in 7. Perg. Bänden, 2 thl. 8 ggr.

Göttingen. Ein auswärtiger angeſehener Mann trachtet eine von etlichen 30. Jahren her, mit vielen Koſten und Mühe gemachte Collection von alten römiſchen Münzen wohl anzubringen. Die ſilberne Münzen beſtehen aus ohngefehr 400. Stücken, welche aber aus mehr denn tauſend Stücken choiſirt ſind. Eine jede iſt von differenten Revers, und über dieſes extra wohl conſervirt. Darunter befinden ſich, gar wenige ausgenommen, die rareſten

Numm.

Nummi. Von kupfernen ſind auch ohngefehr 400. Stücke dabey, von allerhand Gröſſe, worunter auch unterſchiedliche Nummi rariſſimi, als Othones, griechiſche und lateiniſche, ein Peſcennius Niger und ſonſt noch mehr rare und gleichermaaſſen wol conſervirte Nummi, die auch nicht ſo leichte in groſſer Herren Münzcabinetten anzutreffen ſind. Es finden ſich auch dabey 6. goldene Münzen, worunter auch einige ſehr rare. Ueber dieſe ſind noch 200. ſilberne Münzen gedoppelt vorhanden, welche ebenmäßig wohl behalten, auch einige rare noch darunter ſind, die einen guten Anfang zu einer Münzſamlung geben können. Man kan deswegen bey Hrn. Joh. David Köhlern, Hiſt. P. P. O. auf der Georg-Auguſt-Univerſität alhier noch vollſtändigere Nachricht bekommen. Es hat derſelbe auch eine anſehnliche Parthie antiquer aus- und einwärts geſchnittener, und ein- und uneingefaſter Edelgeſteine von allerhand Gröſſe, die er gleichermaaſſen zu veräuſſern geſonnen iſt.

Lauenburg. Ein in hieſiger Neuſtadt belegenes Töpferhaus, welches mit einem Garten und guten Brennofen, wie auch mit nöthiger Töpfergeräthſchaft verſehen, ſoll um einen billigen Preis verkaufet werden; Wer Belieben dazu hat, wolle ſich bey dem Burgermeiſter Scharnweber alhier melden.

III. Sachen, ſo zu verpachten.

Lüneburg. Es wird hiedurch jedermann zur Wiſſenſchaft gebracht, daß von Burgermeiſteren und Rath der Stadt Lüneburg die der Stadtcämmerey zugehörige, und bey der Landwehr zu Haſenburg belegene Papiermühle, nebſt den dabey befindlichen Gebäuden und Garten an den Meiſtbietenden entweder anderweit wiederkäuflich auf einige Jahre ausgethan, oder auch kaufsweiſe, gegen Bezahlung eines billigen Kaufpretii, und Entrichtung eines jährlichen Canonis oder Grundzinſes überlaſſen werden ſolle: weshalber diejenigen, welche dieſe Papiermühle auf eine oder die andere Art zu erſtehen geſinnet ſeyn, den 13. Nov. a. c. wird ſeyn der Freytag nach den 24ten Sonntage Trinitatis des Morgens um 10. Uhr auf der Cämmerey hieſelbſt ſich einfinden, und nach Belieben darauf bieten, auch vorhero wegen der Conditionen bey gedachter Cämmerey Erkundigung einziehen können. Wer denn das meiſte geboten, und gnugſame annehmliche Bürgſchaft alhier zu ſtellen vermag, hat zugewärtigen, daß ihm obgenannte Papiermühle auf eine oder die andere Art bis auf hohe Ratification zugeſchlagen werde. Lüneburg, den 2. Sept. 1750.

IV. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 25. Sept. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or		$7\frac{5}{8}$	pto Cento
	Ducaten		$6\frac{3}{4}$	
	Louis blancs		4_{11}^{5}	
ſchlechter als	Species banco		$31\frac{1}{2}$	
	5. ßl. Stück		$12\frac{3}{4}$	
	Courant		12	

V. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Das Königl. und Churfl. Poſtamt hieſelbſt zeiget hierdurch an, daß mit dem 7. Oct. h. a. und künftig alle Mittewochen, Vormittags nach Ankunft der Hamburger Küchenpoſt, ſpäteſtens um 8. Uhr eine vierte Hildesheimer fahren-

fahrende Poſt von hier, auch aus Hildesheim ab, und beyder Orts gegen Mittag wieder eingehen werde.

Göttingen. Wir Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen fügen mittelſt dieſes offenen Anſchlages männiglich zu wiſſen: Demnach man einige Jahre her misfällig in Erfahrung gebracht, daß in und auf denen vor hieſiger Stadt belegenen Gärten und Gartenländern die Diebereyen, ſonderlich zur Herbſtzeit ſehr im Schwange gehen, anbey das Vieh bald nach Michaelis in den Gärten und Gartenländern gehütet wird, dadurch auch die Bäume und Früchte verdorben, die Zäune und Hecken aufgeriſſen und verſtohlen, mithin die Beſitzer, um die gehofte ihnen zuſtehende Nutzung nicht gar zu verlieren, genöthiget werden, die Früchte vor der Zeit aus dem Lande hinweg zu ſchaffen, oder wenigſtens koſtbare Aufſicht darauf halten zu laſſen; dieſem Unweſen aber in keine Wege weiter nachgeſehen werden kan, ſondern nöthig ſeyn will, dahin zu ſorgen, daß die einmal angelegten Gärten und Gartenländer dasjenige bleiben, was ſie ſeyn ſollen, und wozu ſie angeleget worden, auch den Eigenthümern und Pächtern die ihnen gebührende Nutzung ungebührlicher Weiſe nicht entzogen werden möge: Als werden zuförderſt die Beſitzer unbefriedigter Gärten und Gartenländer hiermit erinnert, ſelbige zu ihrer eigenen Sicherheit mit Zäunen oder Hecken zu umgeben und zu verwahren; daneben aber jederman, ſonderlich die Hirten und Schäfer alles Ernſtes ermahnet, ſich alles Hütens in den Gärten und Gartenländern, es ſey vor oder nach Michaelis, zu enthalten, auch ſonſt männiglich nochmals gewarnet, ſich bey Vermeidung der in den Landesordnungen vom 27. Jul. 1715. und 17. April 1736. auch andern desfals ergangenen Verfügungen geſetzten Strafen des Aufreiſſens der Gartenhecken und Zäune, der Beſtehlung der Gärten und Gartenländer gänzlich zu enthalten. Und damit diejenigen, welche dieſem entgegen handeln, mithin auf eine oder andere Weiſe der Gartendieberey ſich theilhaftig machen, nicht verborgen bleiben, ſondern deſto eher angezeiget, ihres Verbrechens überführet, zur verdienten Strafe gezogen, und auf ſolche Weiſe dem Uebel mit Nachdruck geſteuret, hingegen denen, welche ſich des Gartenbauens befleißigen, alle mögliche Sicherheit geſchaffet werden möge; So ſoll einem jeden, welcher einen Gartendieb anzeiget, nach deſſen Ergreif- und Ueberführung eine Diſcretion von zween Thalern gereichet werden, und des Denuncianten Nahme, wann er es verlanget, verſchwiegen bleiben. Wornach ſich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Göttingen den 6ten Aug. 1750.

(L.S.) Bürgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen.

Lauenburg. Der Buchdrucker Berenberg alhier erſuchet diejenigen, bey welchen der im 4ten und 23ten Stück dieſer Anzeigen gemeldete von ihm herauszugebende Calender in 4to beſtellet worden, daß ſie ihre Commißiones an ihn einzuſchicken belieben wollen, damit er daraus die Anzahl der beſtellten Exemplarien erſehen, und ſodann dem Publico die Nachricht ertheilen könne, ob er die Ausgabe ſolches Calenders veranſtalten werde.

NB. Im vorigen 27ten Stück iſt in der Rubrique Avancement der Name des Regiments von Bruchhauſen zu ſuppliren. Imgleichen daſelbſt im Gelehrten Articul pag. 108. lin. 42. ſtatt beobachten halten zu leſen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

29tes Stück.

Nachricht von einem andern mit der Lucerne gemachten Versuche auf schlechten Lande.

Mein Herr!

Ich habe meinen zweyten Versuch mit dem edlen Futterkraute, Lucerne genannt, auf einem Stücke Landes gemacht, welches wol das allerschlechteste vor ganz Hedemünden ist. Es ist dahero auch gar selten gebauet worden. Vor fünf Jahren ließ ichs umreissen, und mit Weitzen besäen. Ich bekam aber kaum die Einsaat wieder, und also hat es bis daher braack gelegen. Das Erdreich bestehet aus Haselerde und Kalksteinen, welche man mit dem Pfluge nur abschälen kan, weil gleich die sogenannten Hechtsteine, oder vielmehr der harte Felsen darunter befindlich ist.

Ich erwählte aber dieses Stück Land aus der Ursache dazu, um zu erfahren, ob die Lucerne auch in solchem Lande fort kommen könte, und ob es wahr sey, daß die Wurzel so lange gerade unter sich schlage, als sie Erdreich finde, sich aber hernach, wenn sie auf Steine und Felsen komme, krümme, und darauf fortschlinge, bis sie eine Oefnung zwischen den Steinen und Felsen finde, in welche sie sich denn hinein dringe, ihre Nahrung aus dem tiefsten Boden herauf hole, und ihrem Kraute dadurch den Wachsthum mittheile. Ich kan ihnen versichern, mein Herr, daß sich dieses alles also verhalte. Ich habe mehr als eine Probe mit Ausziehung einiger Pflanzen gemacht.

Ich ließ dieses Stück Landes im Frühjahre, wie ich mit der Bestellung des Habers fertig war, erst umreissen, und war entschlossen, dasselbe mit Esparcetsaamen zu besäen, welchen man von den Merzmonate an, bis in den August anbringen kan, und von welchem Futterkraute ich ihnen künftig Nachricht ertheilen werde. Ich ließ auf mein Stück Landes, welches ein wenig mehr als 1. Vorling hält, zwey Fuder Mist fahren, und es hernach noch mit den Schafen belegen, jedoch so sparsam, daß die Morgenställe fortgeschlagen wurden, denn es war nur eine kleine Heerde Schafe.

Wie das Land dreymal gepflüget war, so ließ ich es erst scharf eggen. Ich konte nach aller angewendeten Mühe nicht mehr Esparcetsaamen, als eine Metze erhalten, welchen ich oben an das eine Ende des Stückes anbrachte. Das übrige wollte ich nicht gerne ohnbesaamt liegen lassen, und da ich noch einen Vorath von Lucernesaamen übrig hatte, so wagte ichs in GOttes Namen, und besäete es damit, worauf es mit verkehrter Egge zweymal überzogen wurde. Ich nahm nach dem Verhältnisse des Landes so viel Saamen, als 10. Pfund auf einen Morgen gerechnet. Die Bestellung geschahe in dem Ausgange des Junius, und also sehr spät. Dem ohngeachtet, mein Herr, stehet er doch in recht guten Wachsthume, wie sie es selber gesehen haben. Das längste Kraut ist eine halbe Elle, das niedrigste aber $1\frac{1}{4}$. Viertel von einer Elle hoch, und trit jetzo zum Theil in die Blüte. Es

ſtehet nicht zu dicke, und auch nicht zu dünne, und fängt an ſich zu beſtauden und ſich zu verbreiten. Jedoch finde ich noch keinen jungen Ausſchlag an der Wurzel, ſondern der Stamm, welcher aus dem Saamen ausgeſchlagen, und anfänglich nur einfach iſt, treibt jetzo erſt mehrere Zweige, welches mich aber nicht befremdet, weil es noch keine ſieben Wochen ſind, da meine erſte Lucerne neuen Ausſchlag aus der Wurzel getrieben, dieſe aber über ſieben Wochen ſpäter geſäet worden; Jene einen ziemlich guten Boden hat, dieſe aber auf einem Steinfelſen ſtehet. Inzwiſchen habe ich doch geſtern noch geſehen, daß der neue Ausſchlag an einigen Wurzeln ſchon anfängt in der Erde zu keimen. Ich habe alſo die Hofnung, daß er noch vor Martini, wenn wir anders eine ſo gute Witterung behalten, ſich noch eben ſo ſtark beſtauden werde, wie meine erſtere, abſonderlich, wenn ich ihn nun abſchneiden laſſe, ſo bald er zuſammen in die Blüte getreten iſt, denn ich darf mir keine Hofnung machen, auf dieſem Stücke reifen Saamen zu gewinnen, weil es ſchon zu ſpät im Jahre iſt.

Sie ſehen alſo hieraus, mein Herr, daß dieſes edle und in Engeland ſo berühmte Futterkraut auch hier im Lande, und zwar in dem allerſchlechteſten Erdreiche, welches einen felſigten Boden hat, fort komme, wenn man den gehörigen Fleiß darauf wendet, und daß wir alſo nicht nöthig haben, ein einzig Stück Landes, wenn es auch noch ſo ſchlecht ſeyn ſollte, wüſte liegen zu laſſen. Es kan vielmehr ſolches Land in Zukunft noch weit reichlicher genutzet werden, wie das fetteſte Land an der Leine, welches mit Rocken und Gerſte bebauet wird, und das 5te Jahr Braackfrüchte trägt. Denn dieſes muß doch immer geackert und beſaamet werden, jenes aber trägt 20. bis 30. Jahr ohngebauet, und erfordert keine weitere Mühe, als die erſte Beſtellung, und die zweymalige Sauberung von Raſen und Unkraute. Urtheilen ſie ſelbſt, mein Herr, wenn ich von 2. Morgen Lucerne auch nur 3. Stück Rindvieh das ganze Jahr herdurch auf dem Stalle futtern kan, ob ſolches nicht eben ſo vortheilhaft ſey, als wenn ich 8. Malter Rocken, und drittehalb Schock Stroh auf den beyden beſten Morgen Ackerland gewinne, welches doch gewiß gar ſelten geſchehen wird, jenes aber nach den Beſchreibungen auch in den unfruchtbareſten Jahren nicht fehlen ſoll, und man erſparet dabey noch Pfluglohn und Einſaat.

Ich will ihnen aber nicht rathen, mein Herr, daß ſie gleich im Anfange das allerſchlechteſte Land dazu nehmen. Laſſen ſie ſolches liegen bis auf die letzt. Ich will ihnen auch nicht rathen, daß ſie friſch ausgebrochen Land darzu erwählen, wie ich gethan habe, denn man bringet die Wurzeln von dem Unkraute und die Quecken doch nicht gleich ſo reine heraus, daß ſie nicht von neuen ausſchlagen ſollten, wenn man es gleich noch ſo ſcharf eggen, und den ausgeeggeten Unrath abtragen läßt. Das habe ich mit meinem Schaden erfahren, und dahero zweymal müſſen jäten laſſen.

Wollen ſie künftiges Frühjahr Lucerneſaamen ſäen, ſo nehmen ſie arthaft Land darzu, und machen es damit alſo, wie ich ihnen in meinem vorigen Schreiben die Anweiſung gegeben habe, damit ſie nur erſt den Saamen gewinnen. Können ſie dieſes Stück aus ihrem Ackerlande nicht entrathen, ſo pflügen ſie das Lucernekraut, wenn es in die Blute trit, das dritte Jahr unter, laſſen ſie es in dem Lande mit den aufgepflügten Wurzeln faulen und verrotten. Sie brauchen alsdenn keine andere Düngung, und ſollen erfahren, daß ſie darnach erſtaunende Frucht ernten werden. Ich habe dieſes wol mit unſern gewöhnlichen Klee verſucht, und gewaltige Frucht darnach gewonnen.

Haben ſie, mein Herr, wüſtes Land auf hohen Bergen und Hügeln, welches ſie mit Lucerne oder Eſparcette zu bauen ſich vorgenommen; ſo reiſſen ſie ſolches künftiges Frühjahr in der Mitte oder am Ende des Maymonats um, und ſäen ſogleich Wicken darauf, und zwar auf jeden Morgen 4. Me-

ten bis anderthalb Himbten. Lassen sie den Saamen zuförderst sichten und recht reine machen, und wenn er ausgesäet ist, die Oberfläche des umgepflügten Landes mit alten Eggen, darinnen kurze Zacken sind, zwey bis dreymal übereggen, daß der Saame nur unter kömt, der Rasen aber nicht zerrissen werde. Um Jacobi aus wird das Wickenkraut anfangen zu blühen, und der Rasen wird, weil das Land mit dem Kraute bedeckt gewesen, versaulet seyn. Pflügen sie alsdenn das Wickenkraut unter, und wenn es völlig faul und verrottet ist, pflugen sie es, wenn man felget, zum andern male, und lassen es so den Winter über liegen. Bearbeiten sie dieses Land im Frühjahre so wie das Gerstenland, durch ruhren und zweyruhren, und säen alsdenn Lucerne. Sie haben auf solche Weise gar keine Düngung nöthig, und werden sehr glücklich fahren. Denn, wie alles grüne Kraut überhaupt sehr stark, und besser, wie der fetteste Mist dünget; so hat das grüne Wickenkraut in diesem Stücke ganz was besonders an sich, wovon in der Naturlehre die Ursachen aufzusuchen wären, wenn uns die Erfahrung nicht schon der mühsamen Untersuchung bereits überhoben hätte, und die Sache gewiß wäre, obgleich ein Ackermann eben nicht nöthig hat, den zureichenden Grund auf eine überzeugende Art davon anzugeben. Wollen sie keine Lucerne oder Esparcette in ein solch mit Wickenkraut gedüngetes Land säen, so bestellen sie es mit Rocken oder Weitzen. Sie werden mir bey der Ernte gewiß einen sehr grossen Dank sagen, daß ich ihnen solches gerathen habe.

Die Verfassere der Beschreibungen von der Lucerne und Esparcette rathen an, man solle Haber unter den Futterkrautssaamen nehmen, und zwar halb so viel, als man sonst auf einen Morgen zu säen pflegt. Sie führen zur Ursache an, daß die Hitze der Sonne auf solche Weise dem aufgehenden Futterkraute nicht so leicht schaden, und solches verbrennen könne. In Engeland und Frankreich mag solches nöthig seyn; allein ich habe bey meiner zweyten Probe eben so wenig, wie bey der ersten, den Saamen mit Haber vermenget. Wir haben dieses Jahr eine so starke Sonnenhitze gehabt, als Menschen denken können; gleichwol ist mein Futterkraut dadurch nicht beschädiget noch verdorben worden, und ich habe mit dem jäten besser zurecht kommen können, als wenn Haber zwischen dem Futterkraute gestanden hätte. Ich habe eine Metze Esparcette mit Haber vermenget im Ausgange des Merzmonats auf ein ander Stück Landes gesäet, aber er stehet lange nicht so gut, wie der, welchen ich im Ausgange des Junius auf den wüsten dürren Berg gesäet habe. Und die nackte Lucerne ohne Haber stehet überdem auf einem steilen Abhange des Berges, wo sie den ganzen Tag die Sonne hat, und wo die Sonne ihre Hitze mit der grössesten Stärke anbringen kan: Allein, ich habe nicht vermerket, daß sie ihr den geringsten Schaden zugefüget habe. Der starke Regen aber hat an dem steilen Abhange mehr Schaden verursachet, und das Land ziemlich weggespühlet, welches ich aber nunmehro durch aufgeworfene Graben behindert, und den Schaden durch meinen reichen Vorath von fetter Düngererde diesen Herbst zu ersetzen verhoffe. Ich werde ihnen demnächst auch Nachricht geben, wie ich zu dieser Erde gelanget sey, und einem jeden Hauswirthe anrathen, daß er sich gleich in den ersten Jahren einen Vorath davon anschaffe. Sie thut bey Bestellung des Gartengewächses, auf dürren Wiesen, und zu der Zeit, da man am Miste Mangel hat, auf dem Ackerlande ungemeine Dienste, wenn man davon 1. Malter zu 1. Morgen im Herbste auf die Rocken- und im Frühjahre so viel auf die Gerstensaat säet.

Ich will ihnen, mein Herr, zum Beschluß nur noch berichten, wo, nach meinem Ermessen, hier im Lande, so weit ich darin bekannt bin, die erwehnten Futterkräuter mit dem grössesten Vortheil angebracht werden könten.

Vor 30. Jahren hat kein Mensch hier im Lande von den so genannten Cartuffeln oder

Pata-

Patacons das mindeste gewust, und jetzo werden sie mit grossem Nutzen allenthalben häufig gebauet. Sollte es denn mit diesen berühmten Futterkräutern nicht eben so geschehen können? Es kömt auf Versuche an. Ich habe drey Proben damit gemacht. Sie sind gerathen, und haben meine Hofnung übertroffen, ohngeachtet ich vieles dabey versehen habe, welches ein anderer vermeiden kan. Unsere arbeitsamen Bürger, welche gewiß nichts versäumen, wo sie sich einen Vortheil zu machen wissen, werden künftiges Jahr nachfolgen. Welche Zierde wird es nicht dieser in der anmuthigsten Gegend ohnedem liegenden Stadt, und welchen Nutzen der Bürgerschaft geben, wenn unsere nackete und wüste Berge in Zukunft mit den herrlichsten Futterkräutern prangen? Vor dem Amte Brackenberg, dem Kloster Mariengarten, und insonderheit vor der Stadt Dransfeld, Moringen, in dem Gerichte Hardenberg bey dem Vorwerke Lewershausen, vor Harste an dem Weinberge, vor Hardegsen auf der ganzen Weper, vor dem Herzberge, Nordheim, Caleseld über dem Wöhler Steine, imgleichen vor Einbeck an der Hufe liesse sichs reichlich anbringen. Und ich glaube, es sey kein Ort in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und Calenberg, wo man nicht einige Plätze dazu sollte ausfinden können.

Ein Einwurf möchte dagegen gemacht werden, welcher von Erheblichkeit zu seyn scheinen dürfte. Man wird vorwenden: Die freye Hude und Weide würde dadurch gesperret. Es ist wahr, wenn die bemeldeten Futterkräuter aufkommen sollen, so dürfen sie in den ersten drey Jahren mit dem Viehe nicht betrieben werden; Allein, obige Futterkräuter kommen auch am ersten hervor, wenn noch keine grüne Keime in den Wäldern, Aengern und Feldern zu sehen ist, und sie sind noch grün im Herbste, wenn sonst alles abgehütet ist. Wenn nun vor jedem Orte nach Proportion der freyen Hude und Weide gleich 20. bis 30. Morgen neben einander drey Jahr ins Gehäge geschlagen würden, so würde sich dieser geringe Schade in den folgenden Jahren desto reichlicher ersetzen, wenn eine ganze Heerde Schafe auf diesem Gehäge von Lichtmessen bis Ostern, und wiederum nach Michaelis bis Advent ihre Nahrung reichlich fünde, und die übrigen Aenger dabey geschonet würden, zugeschweigen, wenn man das Rindvieh alsdenn von Pfingsten bis an die Ernte, und demnächst wieder einige Wochen vor und nach Michaelis auf dem Stalle futtern, und den Schafen binnen der Zeit die Weide allein überlassen könte. Ein einziger Schutzbrief von einer hohen Landesregierung für die Futterkräuter würde diese Schwierigkeit gar leicht heben können. Die Regierung zu Cassel, soll mittelst einer eigenen Verordnung, den Unterthanen anbefohlen haben, die Esparcette aller Orten anzubauen, und zu schonen. Die Lucerne ist ihnen aber noch unbekannt. Ich habe vor einigen Tagen einen kleinen Platz, worauf ich meinen dritten Versuch gemacht habe, abschneiden, und das Kraut dem Viehe vorwerfen lassen. Ich versichere ihnen, mein Herr, daß die Pferde sowol als das Rindvieh dieses Kraut mit dem grössesten Appetit verzehret haben. An den Wurzeln schlägt auch das Kraut häufig wieder aus. Ich kan einem jeden, der Lust hat meine gemachte Versuche zu sehen, selbige zeigen. Zu dem Ende gebe ich ihnen die Erlaubniß, mein Herr, meinen Namen nur völlig bekannt zu machen, wenn sie diesen Brief in die Hannoverischen Anzeigen wollen mit einrücken lassen.

Ich bin ꝛc.

Zedemünden,
den 21. Sept. 1750.

J. G. Schwachheim.

(•)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

29tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 5ten October.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Nachdemalen der Obriſtlieutenant Gerlach Friederich v. Scköllen, Regiments von Adelebſen, gerichtlich angezeiget hat: wie er nicht des Vermögens ſey, ſeine Creditores, von welchen viele ſeit langer Zeit bereits in ihn gedrungen, dermalen befriedigen zu können; Derſelbe aber dabey ſich erkläret, daß er monatlich 10. Rthlr. von ſeiner Gage, zum Beſten und zur Bezahlung ſeiner Schulden, ſtehen laſſen wolle, ſo wird ſolches den geſamten, des oben bemeldeten Obriſtlieutenants von Scköllen Gläubigern hiemit bekannt gemachet; Und gleich wie die Nothdurft nunmehro erfordert, daß deſſelben Creditores gerichtlich citiret werden, zu dem Ende auch gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden; So werden alle und jede, welche an mehrbemeldeten Obriſtlieutenant von Scköllen Forderungen haben, hiemit öffentlich und peremptorie citiret und vorgeladen, daß ſie den 16ten des inſtehenden

Monats Decemb. dieſes Jahrs auf Königl. und Churfl. Kriegescanzley ſich anfinden, ihre Forderungen angeben, und liquidiren ſollen, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche in dieſem Termino ihre Forderungen nicht profitiren, damit nicht weiter gehöret, ſondern von dieſem Concurſe abgewieſen werden ſollen. Gleichwie indeſſen verſchiedene Creditores ihre Forderungen gerichtlich angegeben, auch zum Theil ausgeklaget haben, ſo geſchiehet denenſelben die Bedeutung, daß ſie in Termino zu erſcheinen, und dero Behuef Koſten anzuwenden nicht bedürfen, ſondern, im Fall ihre Forderung in judicato beruhet, demnächſt locum congruum gewärtigen, im Fall aber ſolche noch nicht gänzlich ausgeklaget ſeyn ſollte, dieſelbe ſchriftlich ausmachen, und zur Liquidität befordern können. Decretum Hannover, den 23. Sept. 1750.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Wir Burgermeiſtere und Rath der Stadt Münden fügen hiedurch zu wiſſen: Demnach weyland Hildebrand Iſengart, geweſener Probſt zu Barſinghauſen, vor mehr denn 200. Jahren unter andern eine Spende jährlich ad 11. Rthlr. 4. Mgr. zum Berath armer Mädgen aus ſeiner Freundſchaft bey hieſiger Cämmerey geſtiftet, die denn auch, der Fundation gemäß, zeithero richtig und jährlich ausgegeben worden; Als aber in vorigen Zeiten vielen ſich desfals angegebenen Supplicanten die Expectance, um ſolches Legatum zu ſeiner Zeit, wenn nemlich die Ordnung ſie betreffen werde, heben zu können, vom Senatu ſchriftlich gegeben worden, wodurch dieſe Adminiſtration in einige Unordnung gerathen, und die ältern Expectanten öfters zurück geſetzet worden, und man daher dieſes Werk gerne beſſer reguliren möchte; So werden alle diejenigen, welche vom hieſigem Magiſtrat expectiviret ſind, und ihre Bezahlung noch nicht erhalten haben, hiedurch citiret, ihre desfals in Händen habende Rathsreſolutiones binnen 3. Monathen a dato dieſes bey hieſiger Cämmerey vorzuzeigen, und demnächſt einer gewiſſen Beſtimmung ihrer Hebungsjahre zu gewärtigen; Widrigenfals diejenigen, ſo ſich binnen der angeſetzten Zeit nicht melden, und ihre Documenta produciren, es ſich ſelbſten beyzumeſſen haben, wenn ſie zurücke geſetzet, und andere ihnen vorgezogen werden. In Curia den 14. Sept. 1750.

Burgermeiſtere und Rath daſelbſt.

III. Beförderungen.

Von dem Cloſter Marienwerder iſt auf die daſige vacante Pfarre der bisherige Prediger zu Pretzel, Dieterich Juſtus Schilling, präſentiret worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Von den beliebten Nebenſtunden des Hrn. Geheimten Juſtizraths Struben iſt nunmehro der dritte Theil aus der Preſſe gekommen, und in Joh. Wilh. Schmidts Buchhandlung alhier, wie auch zu Göttingen und Lüneburg vor 24. mgr. zu haben; auch kan derſelbe noch mit einigen compl. Exemplarien vor 2. rthl. dienen. Souſt iſt auch noch in eben dieſer Handlung heraus gekommen:

Eccardi, Joh. Georg, de Origine Germanorum eorumque vetuſtiſſimis coloniis, migrationibus ac rebus Geſtis Libri II. ex Schedis MSS. viri ill. Addidit & præfatus eſt. Chr. Lud. Scheidius, c. fig. med. 4to 1750. 2 thl. 12 ggr.

Göttingen. Indem der auf den 29. Aug. a. c. zur Licitation der hieſigen Schmiediſchen Buchdruckerey angeſetzt geweſene Termin nicht vor ſich gegangen; als iſt zum anderweitigen Termino der nechſtkünftige 24. Octobr. anberaumet worden. Wer alſo Belieben trägt, auf ſolche

Buch-

Buchdruckerey zu licitiren, der wird solches in bemeldten Termino durch einen alhier genugsam Bevollmächtigten, und nicht durch Briefe zu bewerkstelligen suchen. Decret. in Deput. acad. Göttingen, den 26. Sept. 1750.

Joh. Wilh. Feuerlein.
h. t. Pro-Rector

Einbeck. Hieselbst werden zum Verkauf angeboten: 1) Sechs unter einem Dache neben einander gebauete neue Häuser, auf der sogenannten hohen Münsterstraasse belegen, jedes 3. Stockwerk hoch, und 7. Spann breit, mit 4. Stuben und so viel Kammern, auch benöthigten Kellern, Hofraum, Stall, Holzschauer, Schweinekoven, Hünethause und Baumgarten, welche Zubehörungen insgesamt zunächst hinter jedem Hause befindlich. 2) Noch ein grosses wohl aptirtes, auf der Stiftsfreyheit belegenes Haus von drey Stockwerk, samt einen Blumengarten daran, so mit einer neuen Wand umgeben, dabey eine grosse erst neu gebauete Scheure, ein neues Wagen- und Holzschauer, benebst guten Pferde- Kuh- und Schweineställen, auch Waschehause, und noch einem besondern Küchengarten darhinter. Die Tapeten, womit die mehresten Zimmer des Wohnhauses ausgeschlagen, werden zugleich an den Käufer mit überlassen. Denenjenigen, welche ein oder das andere von diesen Häusern zu erhandeln gewillet, wird auf Verlangen der Burgermeister und Landsyndicus Unger fernere Nachricht ertheilen.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 25. Sept. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$7\frac{5}{8}$	pro Cento
	Ducaten	$6\frac{3}{4}$	"
	Louis blancs	$4\frac{5}{12}$	"
schlechter als	Species banco	$31\frac{1}{2}$	"
	5. ßl. Stück	$12\frac{3}{4}$	"
	Courant	12	"

VI. Vermischte Nachrichten.

Nachdem in dem Fürstenthum Minden, ohnfern hiesiger Landesgränzen, in der Nacht vom 22. auf den 23. vorigen Monats eine bis 40. Mann starke Diebesbande in dem Dorfe Frille 2. dasige Einwohner mit mördlichen Gewehr überfallen, selbige nebst allen auf beyden Höfen befindlichen Leuten an Händen und Füssen gebunden, Kisten und Kasten aufgeschlagen, und dem Einwohner Döhrmann 1) 120. Rthl. an Gelde, worunter 80. Rthl. an Louis d'or, und das übrige an geringen Münzsorten, 2) 3. Rthl. 18. Gr. an verschiedenen Silbermünzen, 3) Sechs Bleichestücken zwiebreit Linnen, 4) 2. drellene Tischlaken, 5) noch 8. Stücke Linnen, 6) eine cattimene Schürze, 7) zwey gestreifte gelbe seidene Frauenshalstücher, 8) eine linnene Schürze nebst einigen Hemdern und verschiedenen andern Kleinigkeiten; Dem Einwohner Berning aber überhaupt an Gelde 1000. Rthl. worunter 200. Rthl. an doppelten Pistolen, 100. Rthl. an Ducaten, 100. Rthl. an Louis d'or, 50. Rthl. an Pferdepistolen, und 40. Rthl. an holländischen Gulden gewesen, hiernächst eine gestipte schwarze seidene Schürze, vier brocadene Mützen mit schwarzen Spitzen, eine lederne Geldkatze, eine Reihe dicker Corallen mit einem silbernen Schlosse, und 8. Stücke Linnen mit Gewalt geraubet; So wird solches hiedurch bekant gemacht, damit nicht allein, wenn von obweisicirten Sachen sich etwas in hiesigen Landen äussern sollte, man sich der Sachen und des Inhabers derselben versichern könne, sondern auch damit ein jeder dieser gefährlichen Diebesbande halber auf seiner Huth seyn möge.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 30. Himbt.	Göttingen. den 15. Himbt.	Münden. den 14. Himbt.	Lüneburg. den 26. Himbt.	Celle. den 16. Himbt.	Osterode. den 17. Himbt.	Amsterdam den 28. Last	Königsb. den 17. Last	Hamburg. den 25. Last	Bremen. den 26. Last	Nordhausen. den 26. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	34 = =	32 = =	15½=16	29 = =	28 = 29	100=118	166=170	60 = 66	74 = 80	26 = =
Rocken	17 = =	18 = 19	20 = 21	9 = 9¼	16 = =	18 = 19	54 = 62	78 = 87	32 = 35	40 = 46	17 = =
Gersten	13 = =	16 = =	15 = =	9¼ =	14 = =	15 = =	50 = 65	50 = 54	29 = 42	30 = 32	10½ =
Haber	8 = 9	= = =	= = =	4½= 6	8 = 9	8 = =	18 = 26	34 = =	= = =	18 = 22	8 = =
Erbsen	= = =	= = =	= = =	10 = =	= = =	22 = =	= = =	66 = 70	= = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	18 = =	14 = 15	= = =	32 = 33	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	6 = =	9 = =	= = =	14 = 15	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	22 = =	24 = =	22 = =	20 = =
= geringern	16 = 18	16 = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	24 = =	32 = =	36 = =	24 = =
= geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	24 = =	20 = =	14 = =
= geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

30tes Stück.

Antwortschreiben an den H. S. M. über die Bedeutung und Ableitung des Worts Kornut.

Ew. ꝛc. verlangen in dero geehrtesten Zuschrift meine Gedanken über die ursprüngliche Bedeutung und Ableitung des alten deutschen und in Niedersachsen noch jetzo gebräuchlichen Worts **Kornut**, zu wissen. Sie haben wohl angemerkt, daß dieses Wort bey uns das widrige Schicksal erlitten habe, daß der Gebrauch desselben nur im übeln Verstande übrig geblieben ist. Wir nennen nemlich einen Mitverbrecher, Gesellen, Mitwirker und Mitschuldigen einer bösen, unehrbaren und ungeschickten Handlung einen **Kornuten**. Sie haben unstreitig Recht, wenn sie dafür halten, daß dieses Wort vielfältig in den ältern Zeiten in einem guten, oder doch gleichgültigen Verstande gebraucht sey, und so viel bedeutet habe, als ein Mitwirker, Gesellschafter und Genosse einer unschuldigen Handlung. Man bestimmte nemlich dadurch vormals den Unterscheid zwischen dem Hauptausrichter (actorem principalem & primarium) und den Nebengenossen, Beyständen, Rathgebern und Gehülfen derselben (actores secundarios.) Personen von der letzten Art nennete man **Kornuten**; wie solches die Urkunden mitler Zeiten, vornemlich des vierzehenden und funfzehenden Jahrhunderts ausser Zweifel setzen. In diesen finden wir, daß den Beysitzern der Gerichte vielfältig der Name **Kornut** beygeleget werde. So heißt es z. E. in einer im Jahre 1480. von Johann Kofoet, geschwornen Richter zu Diepholz, gefertigten Urkunde: „Dar„an unde ower wehren vor **Kornuten** un„de Tügeslüde, Gyseke Schröder, Hartke „Bertelding, Hinrick Kranner unde mehr „framer Lüde genoch.“ Hier war der Hauptrichter Johann Kofoet, und die übrigen Personen Schöpfen, Beysitzer und Bestätiger des Gerichts. Man pflegte auch zuweilen das Wort **Kornut** mit andern Zusätzen zu vermehren. So finden sich in einer im Jahre 1474. geschriebenen Urkunde die Worte: „Hierto syndt tegen„wordig gebeden unde eschet vor **Dings„kornuten**, Hinrick Frehse, Rolef van „Raden, Hinrick van Leeste, unde andre „belovete Lüde mehr.“ Das Wort **Ding** hieß in alten Zeiten so viel als Gericht, und bedeuten also **Dingskornuten** so viel als Beysitzer, Mitrichter. Eben dieses will auch der Zusatz **Deghedings** in einem Kaufbriefe vom Jahre 1504. sagen, welcher also schließt: „Hier weren an unde „aver vor **Deghedingskornuten** unde „Richteslüde de dögtige, ehrsame Knape „Johann Wahle, (sonst von Roden ge„nannt) Lange Dierks, Borgemester to „Oldenborg, Helmerick Radeler Rathmann „unde mehr anderer framer Lüde, de alle „to deser Sacke vorschreven, gebeden, Ko„ren unde to geeschet waren.“ Aus diesen Beweisen kan die gute Bedeutung des Worts **Kornut** in alten Zeiten sich hinlänglich rechtfertigen. Wollten wir aber den Grund und die ursprüngliche Ableitung desselben aufsuchen; so möchten sich davon

wol unterschiedene Meynungen beybringen lassen. Die erste, welcher Ew. ꝛc. dero Beyfall nicht zu versagen scheinen, ist diese, daß man selbiges aus dem niedersächsischen Worte **utkohren**, d. i. auswehlen, herleiten könne. Diese Meynung wird durch den Umstand unterstützt, daß in den mittlern Zeiten die meisten Richter und Schiedsleute in willkührlichen Rechtshändeln (rebus voluntariæ jurisdictionis) von den Partheyen erwählet, und sonderlich aus den adelichen Geschlechtern, welchen man die Glaubwürdigkeit nicht absprach, erkohren wurden. Diese bestätigten sodann unter Benennung anderer glaubwürdiger Zeugen, durch Beydrückung ihrer Siegel, die gefertigten Kaufbriefe ꝛc. Daher fängt ein im Jahre 1391. gemachter Vergleich also an: „Ick Otte van Valkampe Knape, unde tho „nachschrevener Sacke **kohrene** Richter „bekenne unde betüge apenbahre an deßem „Breve ꝛc.

Daß aber auch die **Kornuten** und Zeugen zu solchen Händeln geheischet und **gekohren** seyn, solches ergiebet die oben angeführte Urkunde vom Jahre 1504. Es ist auch bey den Deutschen nicht ungewöhnlich, daß die Partikel dem Stammworte nachgesetzt wird, wenn man daraus ein Nennwort (Substantivum) machen will. So wird z. E. aus dem Worte **aussaufen**, das in der gemeinen Sprache bekannte Wort ein **Saufaus**, d. i. ein Säufer gemacht. Es könte also auf gleiche Art von dem Worte **utkohren** das Nennwort **Kohrnut** oder **Kornut** entstanden seyn. Indessen wird man auch die Meynung derer nicht für ganz abgeschmackt halten können, welche den Urgrund solches Worts in dem niedersächsischen Worte **utkören**, d. i. aussagen, zu finden glauben. Denn das Wort **aussagen** ist noch heut zu Tage bey Zeugenverhören gebräuchlich; und daß das Wort **Kornut** in alten Zeiten den Zeugen beygeleget sey, solches läßt sich aus einer im Jahre 1511. gemachten Urkunde abnehmen, welche also schließt: „Unde wente wy Gehr„hardus Brandes, der hilgen Schrift „Doctor unde Dohmherr der hilgen Kar„ken, unde Hinrick Zirenberg, Borgermester „to der Stadt Bremen, by desem Kope un„de Bewillinge vor **Tygesliide, Zeggere** „unde **Kornuten** synd tegenwardig gewest; „hebben wy umme beeder Parte Bede wil„len unse Ingesegele witliken mede an deßen „Bref gehangen.„ Hier scheinen die Worte Zeugen, Sagere und Kornuten einerley zu bedeuten.

Die dritte Meynung, ob sie gleich etwas weiter hergeholet scheinet, mögte dennoch wol die sicherste seyn. Sie gehet dahin, daß das Wort **Kornut** aus dem alten deutschen Worte **Korne** erwachsen sey. Denn daß **Korne** noch im vierzehenden Jahrhundert so viel bedeutet habe als ein Ring, Zirkel, Kreiß, Kranz, solches habe ich aus zwo Nachrichten angemerkt. Die erste ist ein im Jahre 1492. geschriebenes Landregister, wo es heißt: „Item ene „Wisch achter Wihmanns Huese tyschen „der Beke ynt Osten by den Steue de dar „steit in der **Korne** umme up den Weg,„ d. i. im Zirkel, in der Runde herum, bis an den Weg. Vielleicht ist aus diesen Worten **Korne umme** durch Zusammenziehung das Wort **Krümme** entstanden. In einer sehr alten deutschen Chronick findet sich auch, daß das Gewitter **de Korne umme dat Höved der hilgen Moder Gades**, d. i. den kreißförmigen Heiligkeitschein, dergleichen die Mahler und Bildhauer um das Haupt des Bildnisses der Jungfrau Maria zu machen pflegen, beschädiget habe. Die Franzosen brauchen noch jetzo das Wort Cornette in gleichem Verstande, und die Holländer haben noch das Wort Kornet, welches bey ihnen ein gewisses gekrümtes musicalisches Instrument als eine Zinke bedeutet. Es fehlet auch nicht an alten Originalbriefen, in welchen statt Kornut **Kornete** gelesen wird. Eine im Jahre 1503. von **Johann Bergstede**, geschwornen Richter zu Wildeshausen und Gohegreven zum Desum gefertigte

fertigte Originalurkunde endiget ſich alſo: „Hier wehren an unde aver vor Korneten „unde Tügeslüde, de ehrſame Johann Pe„ſtorp, Scholaſter, Cord Rechternveldt, „Canonik to Wildeshuſen, Helmerik Ra„deker, Johann Goldſmedt, Rathmannen, „Sander Mehrſchwin, Richter tor Vechte „unde Hugu von Horen, Borger to Wil„deshuſen, de alle to deßer Sacke vorge„nömt mede gebeden unde darto geeſchet „worden.“ Wie nun eine ſolche zahlreiche Verſammlung von Beyſitzern des Gerichts und Zeugen einen anſehnlichen Kreiß ausgemacht haben muß; alſo mag man ſolche wol anfangs eine Korne und die Perſonen derſelben Korneten oder Kornuten, d. i. Glieder des Kreiſes und der Gerichtsverſamlung genennet haben. Dieſe Bedeutung aber hat ſich weiter, und auf andere Verſamlungen erſtrecket, wo man Rath gepflogen, die Köpfe zuſammen geſteckt, oder einen Kreiß gemacht, und in Geſellſchaft anderer etwas beſchloſſen hat. Denn daß ſchon vor dieſem das Wort Kornut in ſolchem Verſtande gebraucht ſey, ſolches lerne ich aus einem im Jahre 1511. geſchriebenen Protocoll, wo ſich folgendes findet: „De Amptmann Henrick Knoke de eu „Rathgever unde Kornute deſes Vor„werkes unde Buwes geweſen iß.“

Endlich iſt auch dieſes Wort unter den Künſten und Zünften üblich geweſen. Sonderlich iſt ſelbiges bey der Buchdruckerkunſt bis auf den heutigen Tag bekannt geblieben. Hier nennet man nemlich diejenigen, welche zwar die Lehr- oder Jungenjahre ausgehalten, dennoch aber nicht die völlige Würde eines Geſellen erhalten haben Kornuten, d. i. Aſtergeſellen, mitarbeitende Kunſtgenoſſen vom untern Range (ſocios ſecundarios.) Es genieſſet aber ein Buchdruckerkornut bey weiten nicht die Vorzüge der wirklichen Geſellen. Es iſt ihm, nach den eingeführten Kunſtgebräuchen nicht erlaubt, Herr zu werden, oder Lehrjungen anzunehmen und loszuſprechen. Und ob er gleich mit andern Geſellen in eben der Officin vor Geld arbeiten darf; ſo iſt er doch ſchuldig, dieſen von ſeinem Verdienſte ein gewiſſes ſogenanntes Kornutengeld abzugeben. Wenn nun ein ſolcher Kornut die ſogenannten Poſtulatsgelder erlegt hat, ſo wird er, bey gewöhnlichem Actu, deponiret und zum Geſellen gemacht. Man ſetzet in der Verſamlung der Kunſtglieder dem Kornuten einen Huth mit einpaar Hörnern auf, welche ihm der dazu ernannte Depoſitor, unter Haltung einer gebundenen oder ungebundenen Rede mit einem hölzernen Beyle vom Kopfe ſchlägt, und ihn damit für ein Mitglied poſtulirter Geſellen erkläret. Dieſe ſymboliſche Handlung, welche erſt in neuern Zeiten bey der Buchdruckerkunſt üblich geworden iſt, bezeuget offenbar, daß man bey ihrer Aufkunft den wahren Sinn des Worts Kornut nicht mehr eingeſehen, ſondern geglaubt habe, daß ſelbiges aus dem lateiniſchen Wort Cornutus, d. i. ein Gehörnter, abſtamme, bey welcher Ableitung man ſich aber ſchwerlich eine ſchickliche Vergleichung wird einbilden können.

Ich bin ꝛc.

C. A. Böning.

Hannover,
den 15. Sept. 1750.

(o)

Zuſatz

Zusatz zu der Nachricht von den Cerocensualen.

Die im 22ten Stücke dieser Anzeigen S. 85. befindliche Nachricht von den in alten Zeiten bekannt gewesenen Cerocensualen erläutert und bestätiget auch folgendes im Jahre 1495. gefertigtes Klosterprotocol:

„Item Johann Wallemann, de wan„dages unse egen vullschüllige Mann was, „den hat de werdige Ebdische quit gegeven „vor 15. Mark, wente he en dögt Imm„ker was, unde den Hofdeenst nich en dohn „konne. Unde de werdige Ebdische nam „en an vor enen fryghen Waßmeyer „alse dat wöhnliken iß, unde heft em „gedahn twe Went ofte twe Ende Howlan„des unde de Krümpelwisch, unde den „Heydebroeck. Item Johann Wallemann „schall dar von to Tynße geven den Closter „alle Jahr to Sünte Michaels Dage veer „Punt Wasses, sunder Vertoch. Dyt „wart so gemaket unde slaten Anno 1495. „dar Johann Wallemann sülven tegenwar„dig was unde Lüdeke de Vaget vulborde „dat so.“ ꝛc.

Mir deucht, dieses aus dem Original hergesetzte Protokol könne füglich von einem solchen Cerocensualen verstanden werden. Man sieht daraus 1) daß auch Freygelassene dazu, wenigstens in den neuern Zeiten, gelangen können; 2) daß die Muthmassung, nach welcher ihre Benennung von ihrem Wachszinse abgeleitet wird, gegründet; und 3) daß gewisse Gewohnheitsrechte bey diesen Leuten üblich gewesen seyn.

C. A. König.

---

* * *

Man lebet der Hofnung, es werde dem ungenannten gelehrten Herrn Verfasser, der dem 24ten Stücke unserer hiesigen Anzeigen einverleibten Anmerkung, daß Herzog Heinrich der schwarze nicht der erste unter den teutschen Fürsten gewesen sey, welcher sich eines Siegels bey seinen Urkunden bedienet hat, nicht entgegen seyn, wann ihm hiemit öffentlich die Versicherung gegeben wird, daß hiernächstens in dem Tomo II. der Originum Guelficarum, von welchem bereits 7. Alphabethe abgedruckt sind, p. 317. das Diploma Ranhovicense, von welchem Aventinus geredet hat, dem Publico ganz vor Augen geleget werden soll. Man wird daselbsten auch eine gründliche Abhandlung des sel. Herrn Geheimten Justitzrath Grubers von den Siegeln antreffen, wodurch dasjenige, was von wohlgedachtem gelehrten Herrn Verfasser in besagtem Articul erinnert worden ist, mit vielen andern tüchtigen Gründen und Exempeln bestärket, zugleich aber auch gewiesen wird, wie eigentlich Aventini hier angefochtene Worte zu verstehen seyn.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

30tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 9ten October.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Wiederholte und geschärfte Verordnung, die Hornviehseuche überhaupt, und den Viehhandel insonderheit betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Ob Wir wol verhoffet, es würden die von Uns, und in Unserm Namen von Unser Landesregierung, wegen der leidigen Hornviehseuche, von Zeit zu Zeit ausgelassene Verordnungen, von Unsern gesamten Landesunterthanen, ihrer schuldigsten Pflicht und Obliegenheit gemäß, in allen Stücken gehorsamlich beobachtet und befolget seyn, um so mehr als derselben selbst eigenes Beste, und die Erhaltung des einem jeden zustehenden, beydes zu ihrer Nahrung, als zum Ackerbau ohnumgänglich bedürfenden Hornviehes, auf das genaueste dabey verknüpfet ist, die Schädlichkeit und Gefahr dieser Landverderblichen Plage jedermann vor Augen stehet, auch verschiedene Gegenden Unserer teutschen Lande davon leider die traurigsten Folgen bereits

ſelbſt empfunden haben; So müſſen Wir dennoch höchſt mißfällig das Gegentheil vernehmen, und wie vornehmlich, durch das Betragen gewinnſüchtiger und gewiſſenloſer Leute, bey dem ſowol in- als auſſerhalb Landes treibenden Hornviehhandel die Seuche inſonderheit genehret und von einem Orte zum andern verſchleppet worden. Wir ordnen und wollen demnach, daß alle diejenigen, welche wiſſentlich und gewiſſenloſer weiſe aus einigem mit der Viehſeuche behafteten benachbarten Lande, mit welchem daher der Viehhandel verboten worden, und noch fernerhin gänzlich verboten bleibet, einiges Hornvieh heimlich oder öffentlich in hieſige Lande kommen, oder durch ſelbige in andere benachbarte Gegenden treiben laſſen, oder welche aus Unſern Landen ſelbſt von ſolchen Orten und Gegenden, alwo die Seuche annoch verſpüret wird, dergleichen entweder an benachbarte Oerter in unſern Landen zu verkaufen, oder auch einiges Hornvieh, wegen des geringen Preiſes, aus ſolchen inficirten Gegenden anzukaufen, und damit Handlung zu treiben ſich unternehmen, es mag das Vieh dem äuſſerlichen Anſcheinen nach noch geſund, oder auch an ſelbigem einiges Merkmal der Seuche bereits zu ſpüren ſeyn, nicht weniger diejenigen, welche unter dem Vorwande, daß das Vieh die Krankheit überſtanden, und daher von aller Gefahr frey ſey, dergleichen an einige mit der Seuche inficirte Oerter treiben, und dadurch die Unterthanen zum voreiligen denenſelben verbotenen Wiederankauf verleiten, ohne Ausnahme einiger Perſon, wer es auch ſeyn möge, wenn auch gleich kein weiterer Schade und Nachtheil daraus entſtehen ſollte, auf einige Jahre, welche von Unſer Landesregierung zu beſtimmen, mit dem Veſtungsbau und der Karre ohnabbittlich ſollen beſtrafet werden; Derjenige aber, welcher durch ſein boshaftes Unternehmen künftig veranlaſſet, daß durch einiges von andern verdächtigen aus- oder einländiſchen Orten erhandeltes, im Lande herum treibendes, und an andere wiederverkauftes Hornvieh die Seuche an ſolche Oerter, welche davon annoch befreyet geweſen, verſchleppet wird, mithin der Ort und deſſen Einwohner dadurch unverſchuldeter Weiſe einen Theil ihres Viehes einbüſſen und verlieren müſſen, ein ſolcher ſoll, nach vorgängiger Unterſuchung und Ueberführung ſeines böslichen und gewinnſüchtigen Vorſatzes, und daß durch das von ihm verkaufte Vieh und deſſen Infection, an einem ſolchen Orte die Viehſeuche würklich entſtanden, dafür alsdann am Leben und mit dem Strange beſtrafet werden, und ſollen zu dem Ende die Unterſuchungsacta an Unſere Juſtizcollegia, zu forderſamſter Beſchleunigung der Inquiſition, gegeben werden. Wir erinnern zugleich Unſere Beamte und ſämtliche Gerichtsobrigkeiten hiemit ernſtlich, bey Vermeydung Unſer höchſten Ungnade, mit Ertheilung der Päſſe auf das von den Unterthanen etwa zu verkaufende Hornvieh nicht voreilig zu ſeyn, noch ſich desfals auf den Bericht der Unteramts- und Gerichtsbedienten zu viel zu verlaſſen, ſondern dabey mit der gröſten Vorſicht zu verfahren, und alle Umſtände zuforderſt gar genau zu unterſuchen, ob ein ſolcher Paß mit völliger Zuverläßigkeit ertheilet werden könne, oder, ob etwa an einem ſolchen Orte einige Merkmale der Seuche bereits geſpüret, und ſolche von den Unterthanen, um ſich immittelſt von einigem Vieh loszumachen, und daſſelbe zu verkaufen, heimlich gehalten und verſchwiegen werden möchten: immaſſen bey Ertheilung ſolcher Viehpäſſe, ſo lange die Seuche continuiret, imgleichen wegen Einſtellung der Viehmärkte in den wegen der Seuche verdächtigen Gegenden, auch in allen übrigen die Viehſeuche betreffenden Puncten, alles dasjenige genau zu beobachten, was in den vorhin ausgelaſſenen Verordnungen, und inſonderheit in der Verordnung vom 31. Dec. 1745. und 25. Sept. 1749. desfals vorgeſchrieben worden. Damit auch der Inhalt gegenwärtiger Unſer geſchärften Verordnung um ſo weniger jemand verborgen bleiben möge, ſo ſoll ſolche nicht allein in Unſern geſamten teutſchen Landen gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen,

ſondern

ſondern auch auf dem Lande den Unterthanen zu drey wiederholten malen, an einem Sonntage auf den Kirchhöfen vorgeleſen, und ſelbige zu dem Ende daſelbſt zuſammen beſchieden werden: auſſer dem aber ſind alle diejenigen, welche in der Stadt, in einem Amte oder Gerichte mit einigem Hornvieh Handel treiben, von der Obrigkeit des Ortes vorzufordern, und iſt denſelben dasjenige, was ihnen aus gegenwärtiger Verordnung zu wiſſen nöthig, ad Protocollum zu eröfnen und bekannt zu machen, um ſelbige für die, bey unternehmenden Contraventionsfällen, ihnen alsdann gewiß bevorſtehende Gefahr der ſtrengſten Strafe zu verwarnen, und ſollen ſolche Protocolla bey den Städten, Aemtern und Gerichten von den Obrigkeiten wohlverwahrlich niedergeleget werden, um bey etwa vorkommenden Fällen ſich damit zu juſtificiren. Wir befehlen demnach allen und jeden Unſern Landesunterthanen hiemit nochmalen auf das allernachdrücklichſte, ſich nach gegenwärtiger und allen übrigen wegen der Hornviehſeuche vorhin ausgelaſſenen Verordnungen gehorſamlich zu richten; den ſämtlichen Obrigkeiten, welchen dergleichen zu reſpiciren oblieget, über deren Befolgung genau zu halten; und Unſern Juſtitzcollegiis, ſich nach deren Inhalt, bey vorkommenden Fällen, in judicando zu achten. Geben, Göhrde den 30. Sept. des 1750. Jahrs, Unſeres Reichs im Vier und Zwanzigſten.

(L.S.) GEORGE REX.

p. A. v. Münchhauſen.

II. Citationes Edictales.

Stade. Ad inſtantiam des hieſigen Beckers Suhr, als immiſſi creditoris, wider den hieſigen Becker Urban Wilkens, ſind Edictales ad profitendum credita an ſämtliche Creditores des letzteren, auf den 7. 14. und 28ten dieſes Oct. Monats erkannt und affigiret. Imgleichen

Ad inſtantiam des weyl. hieſigen Niedergerichtsſecretarii Carl Guſtav Brünings Witwen, jetzo des Secretarii Knuſt Ehefrauen, ihres verſtorbenen Mannes C. G. Brünings Creditores durch gewöhnliche Edictales ad profitendum credita auf den 3. und 14ten dieſes Oct. und den 4ten nächſtfolgenden Nov. auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen convociret.

III. Vacanzen.

Hannover. Durch das am 28. Sept. erfolgte Abſterben weyland Canzelliſten Chriſtoph Hinrich Hüpedens, bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley, iſt deſſen bisherige Expedition vacant worden.

Burtehude. Durch den Tod des Arithmetici Nicolaus Rohlfs iſt bey hieſiger Stadtſchule die Stelle eines Schreib- und Rechenmeiſters erlediget worden.

IV. Avancement und Beförderungen.

Vom 6. Octob. 1750.

CAVALLERIE.

Wreden.

Dem Rittmeiſter von Wendt iſt Majors Character beygeleget.

* * *

Da im Cloſter Wennigſen die Conventualinn von Oldershauſen durch heyrathen ausgegangen; ſo iſt des Hrn. Schloßhauptmanns von Wangenheim Fräul. Tochter, als älteſte Expectantinn, an deren Stelle getreten.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Durch den öffentlichen Ausruf, welcher auf hieſiger Neuſtadt im Hartigſchen Hauſe am 28. Sept. den Anfang genommen hat, ſollen auch verſchiedene noch gelieferte Bücher und Kupfer verkauft werden, wovon man das Verzeichniß

niß bey dem Verkaufe zeigen wird. Man hoffet dieſe Woche mit den Büchern fertig zu ſeyn, und alſo kommende Woche die Riſſe, Kupferſtiche und Gemählde von S. 192. bis zu Ende des Verzeichniſſes in der Reihe weg, an die Meiſtbiethende gleichfals verkaufen zu können.

Da mit nächſten der 2te Boge von der Bibliothec, welcher in dem 11. Stücke dieſer Anzeigen Meldung geſchehen, ſoll abgedruckt werden, ſo dienet den Bücherliebhabern zur Nachricht, daß aus den erſten Bogen noch folgende Bücher um beygeſetzte geringe Preiſe bey dem Notario F. C. Heydecken in der Neuenſtraaſſe zu haben ſind, als:

1) Des Admiral Lord Anſons Reiſe um die ganze Welt, welche derſelbe als Oberbefehlshaber in den Jahren 1740. 41. 42. 43. 44. verrichtet, gr. 4. mit Kupf. Götting. 1749. neu Pergb. um den Pränum. Preiß 3 thl.
2) Reineſii Syntagma inſcriptionum Romanarum, fol. Leipz. 1682. Franzb. 3 thl. 8 ggr.
3) Jac. Lauri Antiquæ Urbis Splendor &c. fol. Rom. 1612. mit 166. Kupferbogen und deren Erläuterungen Pergb. 5 thl. 4 ggr.
4) Joh. Neuhoffs Geſandſchaft der oſtindiſchen Geſellſchaft nach Sina, mit Kupf. Fol. Amſt. 1669. wobey 2) Saars oſtindiſche Kriegesdienſte mit Kupf. 1672. 3) Strauſens Reiſen mit Kupf. Amſt. 1678. Pergb.
5) Der oſtindiſchen Geſellſchaft 2. und 3te Geſandſchaft nach Sina mit Kupf. fol. Amſt. 1674. in Franzb. beyde Bände compl. 6 thl. 8 ggr.
6) Dappers America mit vielen ſaubern Kupf. fol. Amſt. 1673. neu Pergb.
7) Ej. Aſia mit vielen ſaubern Kupf. fol. Nürnb. 1681. Pergb. beyde Bände, 5 thl. 6 ggr.
8) Ern. v. Meteren Niederländiſche Hiſtorien mit Kupf. fol. 1 thl. 16 ggr.
9) Hapelii ausländiſche Schatz- und Raritätenkammer, fol. mit vielen Kupfern, Hamb. 1688. Pergb. 2 thl. 18 ggr.
10) Ludolfii Hiſtoria Æthiopica, oder von dem Lande der Mohren, fol. mit Kupf. 1681. Franzb. 2 thl. 4 ggr.
11) The Church-History of Britain From the Birth of Jeſu Chriſt, fol. mit Kupfern, London 1655. Franzb. 2 thl. 18 ggr.
12) Hederigs reales Schul-Lexicon gr. 8. Leipz. 1717. neuer Pergb. 1 thl. 4 ggr.
13) Jöchers Gelehrten-Lexicon, gr. 8. Leipz. 1715. Pergb. 20 ggr.
14) Schottelii Arbeit von der teutſchen Hauptſprache, 4. Pergb. 20 ggr.
15) Bilderbecks teutſcher Reichsſtaat, 4. Leipz. 1715. neuer Pergb. 1 thl.

VI. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Menſch von 30. und etlichen Jahren, welcher aus hieſigen Landen gebürtig, und bereits als Schreiber und Rechnungsführer gedienet, auch ſeiner Treue und guten Aufführung halber mit beglaubten Zeugniſſen verſehen iſt, wünſchet bey einer vornehmen Herrſchaft alhier als Cammerdiener oder Hausverwalter in Dienſte zu treten, und giebt das Intelligenzcomtoir davon weitere Nachricht.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 2. Octob. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$7\frac{11}{12}$	pro Cento
	Ducaten	$6\frac{7}{8}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{2}$	
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{5}{8}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{3}{4}$	
	Courant	12	

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

31tes Stück.

Gedanken über die dieses Jahr sich geäuserte sonderbare Menge von Feldmäusen.

Um der Beantwortung der in dem 26. Stücke der Hannoverischen gelehrten Anzeigen am Ende aufgegeben Frage, „wie die auf einmal wahrgenommene „Verminderung der dieses Jahr zum „grossen Schaden der Kornfrüchte gehabten „sonderlichen Menge von Mäusen am na„türlichsten zu erklären sey?„ eine nähere Bestimmung zu geben, hätte man gerne gesehen, daß von dem aufmerksamen Herrn Urheber dieser Frage zugleich mit angezeiget wäre, in welcher Gegend und Landesbeschaffenheit die in gedachter Frage enthaltene Bemerkung gemacht, auch aus welchen Merkmalen anfänglich die Menge der Mäuse, und hernach deren plötzliche Abnahme erkannt sey.

Ich habe nicht umhin gekont, diese Anmerkung voranzusetzen, weil der Herr Verfasser der Aufgabe gleich Anfangs, sowol den Ueberfluß, als schleunigen Verlauf der Mäuse als eine algemeine Erfahrung annimt.

Es ist zwar dieses Jahr durch auch in hiesiger Gegend eine ausnehmende Menge von Mäusen, und mit denenselben ein ansehnlicher Schade, beydes in den Forsten an dem jungen Ausschlage, und in den Feldern an allen Kornfrüchten zur Gnüge verspüret worden.

Gleichwie aber dabey auch schon eine ziemliche Ungleichheit in verschiedenen nicht gar weit von einander entlegenen Feldern angemerket worden, und leicht zu erachten stehet, daß solche Ungleichheit, in Ansehung mehr verschiedener und weiter entferneter Oerter, sich noch gröſſer finden lassen müsse; Also ist es in Rücksicht auf das Abweichen der Mäuse an dem, daß selbiges wenigstens hiesiger Orten, noch bis heute nicht gar sonderlich verspüret werden könne, ob gleich merklich ist, daß der im Frühjahre sich gezeigete grosse Ueberfluß allerdings in etwas nachgelassen habe. Dieses geringe Abnehmen ist auch hieselbst nicht auf einmal, sondern nachgerade vor sich gegangen, und bereits zu Anfang des Junii am merklichsten gewesen.

Der gröste Schade, welcher in hiesigen Feldern von den Mäusen angerichtet worden, hat darin bestanden, daß man unzählbare Halme aufrecht stehend, und gleichwol ohne Aehren gefunden: Ein Verlust, welcher noch, ehe der Rocken zu blühen angefangen, in einem kleinen Zeitraume begonnen und vollendet wurde.

Nach der Zeit ist kein sonderlicher Schade, welcher als eine Wirkung der Mäuse angesehen werden konte, wenigstens in den freyen und nicht an Holzungen grenzenden Feldern mehr verspüret worden, und man kan daher annehmen, daß die Anzahl der Mäuse nachher, so viel auſſer diesen Spuren der plötzlichen Verheerung die sonstigen gehabten Merkmale ihrer Anwesenheit ergeben haben, wenig oder nichts noch zur Zeit müsse gemindert worden seyn.

Unter diesen Umständen dürfte demnach der auch im hiesigen Umkreise wandelnde algemeine Wahn, als wenn die Eintretung des vollen Mondes an einem Sonntage, mit der Brut und dem Sterben der Mäuse in

einer würkenden Verbindung stünde, wenigstens für das mal keine Anwendung finden.

Allein, ein Liebhaber der Sterndeutung könnte hierwider einwenden, daß keine Regel, auch selbst kein Gesetze der Natur so algemein sey, wobey unter gewissen eintretenden Bedingungen, in abgesonderten Gegenden und verschiedenen Zeiten, niemalen eine Ausnahme statt finden sollte.

Diese Einwendung würde eine Aufmerksamkeit verdienen; und da zu dem die Zeugnisse mehrerer nicht gemeiner, auch sonst nicht abergläubischer Haushälter eine mehrmalige Uebereintreffung des Mausefrasses und des Sonntäglichen Vollmondes einstimmig beobachtet haben wollen: So wird es der Mühe werth seyn, vor allen Dingen auszumachen, ob an der Sache selbst eine ausgemachte Ungereimtheit vorhanden sey.

Meines Erachtens dürfte schwerlich jemand dieses allerdings zu behaupten im Stande seyn. Man würde freylich lächerlich werden, wenn man die Vermehr- oder Verminderung der Mäuse, oder auch einer andern natürlichen Begebenheit für eine Würkung des Sonntags als Sonntags in den vollen Mond, oder des Vollmondes in den Sonntag ausgeben wollte. Es würde ein Abentheur widersprechender Begriffe seyn.

Wir wollen aber versuchen, ob der Sache auf einer andern Seite nicht zum wenigsten ein mögliches und folglich begreifliches Aussehen gegeben werden könne, weil zwo Begebenheiten auf eine Zeit zusammen treffen können, davon keine die Ursache von der andern zu seyn braucht.

Es ist nöthig, zuvor auszumachen, ob überall der Mond auf unsere Erdkugel, und sonderlich die darauf vorgehende bloß natürliche, und nicht von dem freyen Willen ihrer vernünftigen Einwohner abhangende Begebenheiten eine merkliche Wirkung äussere. Genug, daß solches nicht nur an sich möglich ist, sondern auch die deshalben unter den Gelehrten bisher getheilet gewesene Meynungen bereits nach der bejahenden Seite einen starken Ausschlag genommen haben.

So bald man die Würkung des Mondes auf den Erdboden überhaupt annimt, muß ferner zugegeben werden, daß solche verschieden seyn müsse, eines Theils in Ansehung der unterschiedenen Gegenden auf dem Erdboden, andern Theils nach der ungleichen Eigenschaft der natürlichen Begebenheiten, und dritten Theils nach Maßgabe des veränderlichen Standes des Mondes von der Erde, und der abwechselnden Zeiten seiner Bewegung.

Solchemnach ist die Würkung des Mondes anders, wenn er von der Erde am weitesten stehet, welches im Calender mit dem Worte Ap. d. i. Apogæo bemerket wird, und anders in seiner nähesten Entfernung oder Perigæo, anders wiederum im vollen, anders im neuen Monde, und anders in beyden Vierteln.

Wir wollen bey dem vollen Monde bleiben, so wird derselbe ungleich würksam seyn in den verschiedenen Jahrs- sowol, als Tageszeiten. Der Mond kan abermals in noch andern Abmessungen seines Laufs seine besondere Würkungen haben. Es ist eine bestimte Zeit von einem Vollmonde zum andern. Der Einfluß des Mondes in die Erde kan also anders seyn, wenn diese Zeit, von einem gewissen Termino angerechnet, einmal genommen wird, anders, wenn sie zweymal, anders, wenn sie noch mehrmal genommen wird. Ein jeder Tag in der Woche komt je um den siebenden Tag wieder. Es ist also eine bestimte Zeit, wenn ein gewisser Tag in der Woche einmal, zweymal, oder mehrmal wieder komt. Wenn man nun besagten Terminum, da der volle Mond eintrit von einem gewissen Tage in der Woche, es sey welcher es wolle, annahmet, so verlauft eine gemessene Zeit bis dahin, daß der volle Mond wieder auf den nehmlichen Tag einfält. Ist es also möglich, daß der volle Mond nach einem verschiedenen Einflusse wirke, so wie letztgedachter Zeitlauf auf einen gewissen Tag in der Woche trift: So ist es auch begreiflich, daß wenn derselbe z. E. auf einen Sonntag fällt, von einer besondern

sondern Würkung seyn könne. Nach der mehresten und wahrscheinlichsten Meynung sollen die Kräfte des Mondes in der Witterung auf unserer Erde am merklichsten seyn. Da nun bekannt ist, daß die Witterung an dem Aufkommen und dem Untergange aller Thierischen Körper, fürnehmlich aber des Ungeziefers und der Insecten eine gar merkliche Ursache abgiebt, so braucht man nur dem Monde, wenn er auf einen Sonntag voll wird, die Veranlassung einer gewissen, sonderlich den Mäusen bald zuträglichen und bald schädlichen Witterung zuzuschreiben, um eingestehen zu können, daß die hierunter von vielen Haushältern gemachte Anmerkung für nichts weniger als ungereimt gehalten werden dürfe. Wie unerforscht, wunderbar und mannigfaltig ist nicht der Zusammenhang des Weltgebäudes? Stehen nicht alle Creaturen auf unserm Erdkreise schon in einer erstaunenden Verbindlichkeit und erwiedernden Würkung unter einander? Was ist also begreiflicher, als daß die Himmelscörper, vor andern aber unser Erdplanete und der Mond als zweene sich so gesellig begleitende Nachbaren mit einander in einer beständigen, und nach der Regelmäßigkeit ihrer Bewegung abgemessenen Dienstleistung stehen werden. Gleich in den ersten Tagen der Schöpfung wird ihnen nach gewissen Jahren, Tagen, Stunden und Augenblicken, ein bis an das Ende ihrer Dauer reichender Eindruck dazu gegeben worden seyn. Ich begnüge mich hiemit, die Möglichkeit eines Satzes gezeiget zu haben, welcher gleichwol, in Ansehung der Erfahrung, noch vielen Schwürigkeiten ausgesetzet bleibet.

Vernünftige und geschickte Haushältere werden sich inzwischen überzeuget halten können, daß es keine vergebliche Bemühung seyn werde, sowol bey der Viehzucht als dem Ackerbau, den Wechsel des Mondes mit vor Augen zu nehmen, und mit einer fürsichtigen Aufmerksamkeit alle sich dabey begebende Uebereintreffungen mit genugsamen Umständen fleißig aufzuzeichnen. Ihr Beruf berechtiget sie mehr, als die Gelehrten, zur weitern Befestigung eines so wichtigen, als noch zur Zeit wankenden Satzes. Man wird sonst schwerlich jemals zu einer hinlänglichen Gewißheit hierunter zu gelangen Hofnung haben, weil bey dieser Art der Ueberzeugung, ohne vielfältige wiederholte und richtige Erfahrungen, wenig oder nichts auszurichten stehet. Meiner Einsicht nach wird indessen, vermöge vorstehender Betrachtung, die Erklärung gegenwärtiger, nunmehro weiter zu erörternden Frage aus der Erscheinung des Vollmondes am Sonntage, noch zur Zeit mit Bestande um so weniger zu nehmen seyn; als ohnedem die zur Frage gezogene Begebenheit, aus vielen andern natürlichen Ursachen, sich ganz begreiflich erklären läßt.

Ich muß nun, wie schon Eingangs erinnert worden, dahin gestellet seyn lassen, unter welchen Umständen der Autor unserer Aufgabe sich von der Richtigkeit seiner Bemerkung überzeuget zu halten glaubet. Ich kan sie dennoch an und vor sich selbst als richtig annehmen. Ich räume zugleich ein, daß auch an mehrern Orten der Ueberfluß an Mäusen sich in kurzer Zeit auf einmal verloren. Nur in hiesiger Gegend findet sich bislang davon noch das Gegentheil, und ich darf glauben, daß auch mehrere andere Gegenden der hiesigen in diesem Stücke gleich seyn werden. Die erste Vermuthung, welche sich hiebey von selbst ergiebt, ist, daß diese Verschiedenheit von der ungleichen Beschaffenheit des Erdreichs und gehabten verschiedenen Witterung herrühren könne.

Man wohnet hiesiger Orten zwischen nahen Bergen und Hügeln, welche theils mit Holzung, theils nur mit geringen Buschwerke besetzet sind. Lauter Zufluchte für die Mäuse, welche die hohen Hölzungen und Hecken lieben, auch darin Sicherheit für die Wasserfluthen, Obdach gegen starke Platzregen, Schutz wider heftige und sonderlich kalte Winde finden.

Weil seit vorigjährigen Herbste den ganzen Winter durch beständig eine gelinde

Wit-

Witterung gewesen, so blieben die Mäuse vom Froste und Schnee unangefochten, welchen Feinden sie sonst auch in den Klüften der Felsen unterliegen müssen, dieses und die dabey vorhandene übermäßige Mast verursachten, daß die Mäuse nicht nur selber wohl behalten durch den Winter kommen, sondern sich auch erstaunlich vermehren konten.

Im Frühjahre war noch so viel Mastung in den Holzungen vorräthig, daß bis in den Merzmonat ganze Heerden Schweine ihren Unterhalt dabey reichlich hätten finden können. Die Mäuse behielten also gleichfals noch eine gute Zeitlang an der übrig gebliebenen Mast eine zureichende Nahrung für sich und ihre immer zunehmende neue Zucht.

Die von diesen allen noch überflüßige gesunde Kerne, sowol von Eichen als Buchen liefen endlich auf, und gewannen Blätter, und solches waren lauter neue Gerichte für die Mäuse, welche allen jungen Ausschlag, zum unsäglichen Schaden der Forsten aufräumten.

Nunmehr wurde dieses schädliche Heer genöthiget die Thäler zu suchen, und bey den Feldfrüchten seinen weitern Unterhalt wahrzunehmen. Sie hatten indessen Gelegenheit gehabt, dieses Jahr länger als bey geringern Mastzeiten zu geschehen pfleget, in ihren felsichten und schattigten Frey-Städten zurück zu bleiben.

Woraus denn abzunehmen stehet, woher es gekommen, daß die im Frühjahre gewöhnliche rauhe Witterung und vorfallende starke Platzregen, den Mäusen dieses Jahr fast gar keinen Abbruch thun können.

In ebenen Feldern ist für die Mäuse bekanntermaassen kein langes bleiben. Sie können sich in den Löchern der flachen Erde vor Wind und Wasser nicht retten, sondern sterben; die Wiesen sonderlich sind bey einer unfreundlichen Witterung auch mitten im Sommer ihr gewisser Kirchhof.

Sie waren also kaum den Wäldern entwichen, und hatten gleich Anfangs in wenigen Tagen an den Feldfrüchten einen sehr merklichen Schaden verursachet; So merkte man auch bald, daß eine gute Anzahl davon geschmolzen seyn mußte; und weil um die Zeit sonderlich die Raubvögel zu hecken im Begriffe waren: So kann es seyn, daß diese eine gute Anzahl mit aufräumen geholfen.

Der Mausefraß währete also mitten in den Feldern nicht gar lange. Diejenigen Aeckere hingegen, welche nächst an den Holzungen, zumahlen an Bergen, auch in flachen Felde nur an und zwischen Hecken belegen waren, wurden nicht nur gleich Anfangs am stärksten mitgenommen, sondern sind auch bis an die Ernte dem Zahne der Mäuse beständig ausgesetzt geblieben.

So bewandten Umständen nach, und da hiesiger Orten das mehreste Feldland, wo nicht unmittelbar an Holzungen grenzet, doch wenigstens an und auf Bergen und zwischen Buschwerke belegen ist, stehet eben nicht zu bewundern, daß die Menge der Mäuse noch bis jetzo nicht sonderlich abgenommen.

Sind andere Oerter hierinn glücklicher gewesen: So muß eine ganz andere Verfassung den Grund davon an die Hand geben.

Es kann seyn, daß sich daselbst entferntere Waldungen, wenigere Hügel, und seltener Gebüsche, aber mehrere Wiesen finden, dazu die Felder eine ausgedehntere Fläche haben, und die Mäuse sich daher, um häufiger umzukommen, mehr zu zertheilen, und von ihren Geburtsörtern weiter zu entfernen genöthiget worden.

Es kann seyn, daß in dortiger Gegend stärkere Gewitter, und heftigere Platzregen vorgefallen.

Vielleicht ist auch der Blitz den Mäusen so wie den Raupen und übrigen Insecten eine Ursache des Todes; vielleicht sind mehrere Raubthiere übereingekommen den Schwarm der Mäuse vertilgen zu helfen.

Füchse, Marters, wilde Katzen, Eichhörnchens, Zaun-Igel, Habichte, Eulen, Elstern, Krehen, und noch mehrere dergleichen machen Jagd auf die Mäuse, und es ist ausgemacht, daß diese Räuber sich bey starken Mastzeiten und gelinden Wintern zugleich mit den Mäusen stärker vermehren.

An einigen Seeörtern, zumahlen denen, welche mit starken Deichen oder Dämmen versehen sind, in welchen alljährlich eine ungeheure Menge Mäuse erzeuget werden, soll sich zu gewissen Jahrszeiten eine unzählbahre Menge Raubvögel anfinden, und den Ueberfluß jener schädlichen Thiere wegfangen, welche sonst das Land unwohnbar machen würden.

Um endlich das schleunige Weichen der Mäuse in hiesigen Landen noch deutlicher zu erklähren, so ist vermuthlich, daß ein giftiger Mehltau, welcher in einer einzigen Nacht fallen kann, hinreichen werde, den Mäusen in einem Tage auf einmahl das Garaus zu machen.

Amt Moringen, den 28ten Septembr. 1750.

L. B. Ficke.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

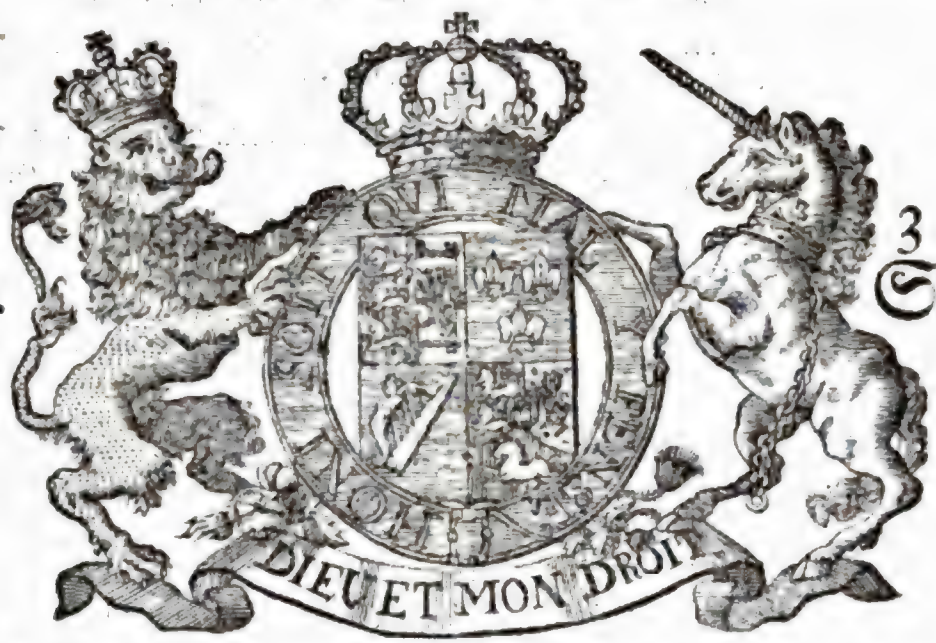

31tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 12ten October.

I. Gerichtliche Notificationes.

Einbeck. Demnach bey hieſigem Stiffts-gerichte weyl. Henrich Timmermann anno 1717. eine Diſpoſition niedergeleget, welche noch nicht eröffnet worden; So wird ſolches hiemit kund gemacht, und zugleich terminus publicationis auf den 11ten künftigen Monaths Novembris anberahmet. Decretum Einbeck auf der Stifts-Freyheit in Capitulo St. Alexandri, den 2. Octobr. 1750.

Senior und Capitulares.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher Verkaufung weyl. hieſigen Seifenſieders Franz Henning Henzels an der Oſterſtraaſſen zwiſchen des Hrn. Cammermeiſters von Reichen und des Mahlers Blocks Häuſern belegenen Wohn- und Brauhauſes, welches mit den

dazu gehörigen Nebengebäuden und Hofraume hinterwärts bis an die Stadtmaure reichet, iſt auf den 16ten hujus der 3te und letzte terminus anberahmet, an welchem Tage morgens um 11. Uhr diejenige, welche darauf zu bieten gewillet, ſich auf hieſigen Rathhauſe anfinden können.

Nachfolgende Pieçes werden um civilen, æſtimato feſtgeſetzten Preis zum Kaufe offeriret:

Eine Engliſche Pendule.
Eine Engliſche Tombackene Taſchen-Uhr, von W. Witts.
Eine Engliſche ſilberne Taſchen-Uhr, von David Gros Rolle.
Ein Aſtrolabium von Meßing.
Eine Engliſche neue Waſſer-Waage, von Klarke, mit 26. differenten anzuſchraubenden und gezeichneten Waſſer-Gewichtgens von Meßing; alles in 2. Capſuln.
Eine complete Feld-Apoticairie, voll groſſer und kleiner viereckter weiſſer Böhmiſcher Gläſer, worin noch viele gute Materialia ſimplicia &c. fürhanden.
Ein completes Chirurgiſches Beſteck mit ſilbernen Inſtrumenten.
Einige Inſtrumenta Mathematica, u. d m. Den Liebhabern hierzu, kan der hieſige Adv. Krebs, Nachricht ertheilen.

Münden. Bey dem hieſigen Buchbinder Gebhard ſind folgende Bücher um beygeſetzte billige Preiſe zu haben:

In Folio.

3) Franciſci Philipp. Florini Klug-rechtsverſtändiger Hausvater, herausgegeben von Johann Chriſtoph Donauern. Nürnb. 1702. durch und durch mit ſehr ſchönen groſſen Kupfern und Grundriſſen verſehen. Es findet ſich darin von allen Wirthſchaftl. Fällen Unterricht. Pergam. Band. 6 Rthlr. 12 ggr.

2) Everardi Ottonis Theſaurus Juris Romani Trajecti ad Rhenum 1733. ſeqq. in 5. ſaubern Bänden. 27. Rthlr.

In Quarto.

1) B. Dn. W. A. Lauterbachs Collegii Theoretico-Practici a Libro vigeſimo ff. uſque ad Digeſtum novum, Pars ſecunda. Tub. 1706. in neuen Perg. Band. 1 Rthlr.

2) Jo. Schneidewini Commentarii in Inſtitutiones, a Weſenbecio, Brederodio & Gothofr. adaucti. Argent. 1677. 1 Rthlr.

3) Adrian. Bejeri Advocatus rerum opificialium peritus. Lipſ. 1705. u. P. B. Dem angebunden, Hen. Hamelii Repetitio ad Tit. de actionibus Guelf. 1707. 20 ggr.

4) Helfrici Ulrici Hunnii, Variarum reſolutionum jur. civil. Lib. IV. Frf. 1620. 12 ggr.

5) Hieronym. Treutleri Diſput. ad jus civile 50 Libris pandectarum comprehenſum Reſolutiones abſolutiſſimae, Auctore Helfrico-Ulrico Hunnio. Frf. 1617. in 2. ſtarken Bänden. 2 Rthlr.

Wenn jemand von den gründlichen Auszügen aus den neueſten Theologiſch-Philoſophiſch-&c. Diſputationibus, de an. 1744. das 3. und 4. Stück und de an. 1745. das 1. u. 2. auch 5. Stück einem Freunde überlaſſen will, ſo verpflichtet ſich der Buchbinder Gebhard in Münden ſolche Stücke doppelt zu bezahlen.

III. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 6. Octob. 1750. ſind ⅔ Stücke

beſſer als
- Louis d'or 8 7/8 pro Cento
- Ducaten 7
- Louis blancs 4 5/8

ſchlechter als
- Species banco 31 1/4
- 5. fl. Stück 11 7/8
- Courant 12

IV. Ver-

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Auf Begehren verſchiedener Liebhaber eines ſauberen Drucks ſind von denen, im Verlag des Wäyſenhauſes zu **Moringen**, mit beſtändig ſtehenden Schriften gedruckten kleinen 8vo Geſang-Büchern einige Exemplaria auf fein holländiſches Poſtpapier abgedruckt worden, und können diejenigen, welchen mit dieſem recht ſchönen Drucke gedienet iſt, davon Exemplaria das Stück zu 33. mgr. bey dem Landſchaftl. Buchdrucker **Schlüter** auf dem Landſchaftl. Hauſe erhalten, als welcher auch den auswärtigen, wenn ſelbige die Bezahlung franco einſenden werden, die verlangten Geſangbücher zuſchicken wird; Nichtweniger ſind bey demſelben die zu ſolchem Format gehörigen Sonn- und Feſttäglichen Epiſteln und Evangelia auf fein holländiſches Poſtpapier gedruckt, das Exemplar vor 3. mgr. zu bekommen.

Altona. Es iſt aus der Druckerey der Gebrüder Burmeſter allhier zum Vorſcheine gekommen:

Corpus Statutorum Provincialium Holſatiae, oder neue Ausgabe der Schleswig-Holſteinſchen Kirchen- und Landgerichts-Ordnung, der Schauenburgiſchen Hof-Gerichts-Ordnung, des Dithmarſiſchen Land- und Lübiſchen Stadt-Rechts; nebſt einem Hiſtoriſchen Bericht von den alten und neuern Rechten und Gerichten in Holſtein, beſonders von den daſelbſt eingeführten Geſetz-Büchern, ausgefertiget von Friderich Detlef Carl von Cronhelm, Königl. Dännemarkiſchen Juſtiz-Rath und Mitglied der Glückſtädtſchen Regierungs-Canzeley. In Quarto. 6 Alphabet.

Da aus dem Titul dieſes Buchs deſſen Innbegriff ſchon mehrentheils erhellet, ſo iſt nur noch anzumerken, daß die darinn enthaltene Statuta nach ihren erſtern Editionen ausgefertiget, durchgehends mit Teutſchen Marginalien verſehen, das Dithmarſiſche Land-Recht mit dem alten Land-Bock de 1447. und Wiebe Peters gedruckten de 1539; das Lübiſche Recht aber mit dem in des Hrn. Geheimten Raths von Weſtphalen Monumentis inedi-tis Tom. III. befindlichen Codice de 1240; imgleichen dem Codice de 1254. fleißig conferiret, letzterer auch dieſer Sammlung ſelbſt beygefüget ſey. Sonſt werden in dem Hiſtoriſchen Bericht auſſer der Einleitung und dem Beſchluß in XIV. Capituln folgende Materien behandelt:

1) Von der Kirchen-Reformation und den Kirchen-Ordnungen. 2) Von den Geiſtlichen Gerichten. 3) Von den alten Rechten in Holſtein, beſonders den Haraldiſchen Geſetzen. 4) Von den Holliſchen Rechten. 5) Von dem Sachſen-Spiegel und deſſen Reception in Holſtein. 6) Von dem ſogenannten Holſten Land-Recht, wie auch den Kayſerlichen und Reichs-Geſetzen, beſonders der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. 7) Von dem Lübiſchen Stadt-Recht. 8) Von der Juſtiz-Pflege in Holſtein in den alten und neuern Zeiten, und zwar zuforderſt von dem Vier-Städte Gericht. 9) Von den Unter- und Ober-Gerichten in Holſtein Königl. Antheils. 10) Von der vormahligen Juſtiz-Pflege in Betracht der Gemeinſchaftlichen Unterthanen dem Land-Gericht und der zu deſſen Behuff errichteten erſtern L. G. O. 11) Von der revidirten L. G. O. 12) Bedenken über die L. G. O. und die jetzige Proceß-Art. 13) Von dem Dithmarſiſchen alten und neuern Land-Recht und der dortigen Gerichts-Verfaſſung. 14) Von der Schauenburgiſchen H. G. O. und den in der Herrſchaft Pinneberg, Grafſchaft Ranzau ſamt Stadt Altona üblichen Rechten und Gerichten.

Gegen anderweitige Praenumeration von 1½ Rthlr. auf den zweyten Haupt-Band des Corporis Conſt. kann demnach dieſer Neben-Band von den Hrn. Praenumeranten in Empfang genommen werden; ſonſt aber iſt derſelbe ſowohl in Glückſtadt bey dem Verleger, als allhie in Altona bey den Gebrüdern Korte und Burmeſter, imgleichen in Hannover und Leipzig in der Förſterſchen Buchhandlung für 2 Rthlr. Holſt. Courant ſowohl a part, als mit dem Erſten Band des Corp. Conſt. zu haben.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Sept. u. Oct.	Hannover. den 10. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 14. Himbt.	Lüneburg. den 3. Himbt.	Celle. den 5. Himbt.	Oſterode. den 17. Himbt.	Amſterdam den 5. Laſt	Königsb. den 24. Laſt	Hamburg. den 2. Laſt	Bremen. den 3. Laſt	Nordhauſen. den 3. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ▪ 30	29 ▪ ▪	32 ▪ ▪	15 ▪ 16	27 ▪ ▪	28 ▪ 29	100 ▪ 118	14 ▪ 163	60 ▪ 66	74 ▪ 80	28 ▪ ▪
Rocken	17 ▪ 18	18 ▪ 19	20 ▪ 21	9 ▪ 9¼	16 ▪ ▪	18 ▪ 19	54 ▪ 62	65 ▪ 86	32 ▪ 35	40 ▪ 46	18½ ▪
Gerſten	14 ▪ 15	14 ▪ ▪	15 ▪ ▪	9¼ ▪	14 ▪ ▪	15 ▪ ▪	50 ▪ 65	45 ▪ 50	29 ▪ 42	30 ▪ 32	11½ ▪
Haber	8 ▪ 9	8 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	5 ▪ 6	9 ▪	8 ▪ ▪	18 ▪ 26	34 ▪ ▪	13 ▪ 20	18 ▪ 22	8½ ▪
Erbſen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	10 ▪ 11	▪ ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	66 ▪ 70	34 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	13 ▪ 16	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	14 ▪ 15	▪ ▪ ▪	30 ▪	34 ▪ 35	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	5 ▪ 6	9 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ 15	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 ▪ ▪	18 ▪ 20	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	16 ▪ 18	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	40 ▪ ▪	32 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	24 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪	16 ▪ ▪	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪	14 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, hochſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

32tes Stück.

Abhandlung von den ehemahligen Grafen von Wartbeck bey Lüchow.

§. I.

Die Historie mittler Zeiten liegt noch in einer grossen Dunkelheit, und wäre nicht undienlich, wenn sie nach und nach in ein mehrers Licht gesetzet würde. Sonderlich wird man dieses in der Historie der abgegangenen Grafen gewahr, daß, wenn sie bey den Scribenten der teutschen Geschichte einem für die Augen kommen, man oft nicht weiß, wo man mit ihnen hin soll, und wie ein Haus von dem andern zu unterscheiden sey. Was Hamelmanns und Lucä Grafensaal uns hievon entworfen, ist zum theil wenig, zum theil unzuverläßig, zum theil nicht hinlänglich erläutert, noch bewiesen; Die Ursachen dieser Dunkelheit darf man nicht weit suchen. Wer sich nur ein wenig in der Historie der teutschen Grafen umgesehen hat, weiß ohne mein Anführen, daß sie vor diesen vom Kayser einem Striche Landes fürgesetzet worden, aber solches keinesweges erblich besessen haben. Personæ industria erat electa, hieß es hier, und es stund bey den Kayserm, ob sie den Sohn bey der Grafschaft lassen wolten, oder nicht. So lange dieses währte, haben sich die Grafen niemals anders, als nur mit ihrem Taufnamen geschrieben, und das Wort Comes darzugesetzt. Da mag einer nun lange rathen, was es vor ein Graf gewesen, von dem etwas erzehlet wird. Zu den Zeiten der Henricorum, Sec. XI. und XII. änderte sich dieses, und die Kayser hatten den Beystand der Grafen nöthig in den verworrenen Zeiten, so sie betrafen. Hier haben nun die Scribenten sich allmählig deutlicher erkläret; und die Grafen, da sie ihre Länder nach und nach erblich gemacht, oder vom Kayser erhalten, haben sich von ihren Ländern zu schreiben angefangen, daß man zur Noth sehen kan, welcher Graf von den Schriftstellern gemeinet sey.

§. II.

Aber nun kommt eine neue Noth. Die Namen der Grafschaften so wohl, als der denenselben vorgesetzten Regenten, hatten zu Zeiten eine grosse Aehnlichkeit miteinander, und wurden durch die vielen Abschriften und unachtsamen Schreiber bey den annoch unbekannten Druckereyen dergestalt verhunzet und in einander gemenget, daß man wieder nicht heraus zu kommen wußte, welcher von den einander ähnlichen Namen der rechte sey, ob es Burcardus oder Bernhardus, Gebhardus oder Gerhardus heissen solle, ob die Grafschaft Wartberg, oder Wartbeck, ob die Grafen von Wartberg oder Wartburg, oder die Edlen Herren von Warberg, ob der Ort Wartbicke oder Hartbicke gemeinet sey, und dieß mal verstanden werden müsse. Ich will davon nicht sagen, daß die Unwissenheit dieser Zeit groß war, die Gräflichen Häuser gemeiniglich keine Archive hielten, sondern die Clerisey schreiben liessen, was sie wolte, welche dann auch oftermals in der gröbsten Unwissenheit stacken, Kleinigkeiten aufschrieben, was ihrem

Intereſſe gemäß war, und die Hauptpuncte, die einen Einfluß in die allgemeinen Weltgeſchichte hatten, übergiengen, die Jahre ſelten richtig angaben, die Tage aber, da was für ſie einzunehmen war, deſto ſorgfältiger anmerkten. Da iſt es denn kein Wunder, daß Dunkelheit, Finſterniß, Trockenheit, Unrichtigkeit und Ungewißheit in den Gräflichen Hiſtorien für andern noch dieſe Stunde herrſchen. Und ſo iſt es mir öfters ergangen, daß ich in der Hiſtorie der Gräflichen Häuſer manchmal weder aus noch ein gewuſt, da ein Haus in das andere gemenget geweſen, und man wegen Aehnlichkeit der Namen gar leichte verleitet werden können. Ich will dieſerwegen die, den Namen nach, einander ähnliche Grafen von Wartbeck und von Wartberg für dieß mal etwas genauer durchgehen, und die darin vorkommende Perſonen, ſo viel möglich, aus einander ſetzen, daß, wer Leibnitzii Scriptor. Brunſvic. lieſet, ſolche künftighin nicht ineinander menge, und wegen groſſer Namens-Aehnlichkeit ſie weiterhin verwechſele.

§. III.

Belangend nun die Grafſchaft **Wartbeck**, ſo lag ſelbige Sec. XI. in der Altemark, als welche vor dem zur rechten und gegen Oſten weit ins Magdeburgiſche hinein gieng, zur linken aber ein ziemlich Stück vom Lüneburgiſchen Lande in ſich begriff. Sie hatte den Namen von dem ehemahligen Gräflichen Schloſſe und Reſidenz, nachherigen Fürſtlichen Amthauſe, nun aber Vorwerke des Amtes Lüchau, ſo in den Landcharten **Warpke** genennet wird. Man reiſet manchmal vor einem, dem äuſerlichen nach, unanſehnlichen Orte vorbey, und weiß nicht, daß daſelbſt berühmte und groſſe Grafen und Herren in den alten Zeiten ihre Reſidenz gehabt, die der Zeit in merklichen Anſehen geſtanden haben. Dabey man ſonſt in Betrachtung ziehen könte die Nichtigkeit und Vergänglichkeit aller Dinge, und wie aller Welt Herrlichkeit nur ihren gewiſſen Zeitlauf habe. Wer das Vorwerk des Fürſtlich-Anhalt-Cöthniſchen Amts Nienburg an der Saale, **Grimſchleben**, von den Wenden Budizco genannt, vorbey reiſet, ſolte wol nicht denken, daß ſolches in den alten Zeiten das Stammhaus geweſen, aus welchen ſo viele wackere Grafen von Wettin und von Brene, ſo viel anſehnliche Marggrafen von Meiſſen und der Lauſitz; ja ſo gar ein groſſes Chur- und Fürſtliches Haus ſeinen Urſprung ehedem genommen habe. Ein Geſchlecht gehet auf, das andere gehet unter. Zu der ehemahligen Grafſchaft Wartbeck gehörten das Altmärkiſche Flecken **Diſsdorf** nebſt dem Lüneburgiſchen Flecken **Bergen** an der Dumme. Von Diſsdorf finden wir es in dem Stiftungsbriefe des, Sec. XII. daſelbſt von dieſen Grafen errichteten und reichlich dotirten Jungfern-Cloſters, darinn mit klaren Worten zu finden, daß es von Graf Hermann *in fundo terræ ſuæ*, auf ſeinen Grunde und Boden, errichtet ſey. Daß Bergen mit dazu gehöret, wird ſich hernach gleichfalls finden. Dieß Schloß Wartbeck hat noch im XV. Sec. geſtanden, da die Grafen von Wartbeck längſt ausgeſtorben waren. Das Wapen dieſer Grafen, war ein ſchwarz und weiß gewürfelter Schild, und iſt noch in der Kirche zu Diſsdorf zur Linken des Altars an der Wand gemahlet, zu erſehen.

§. IV.

Von den Grafen ſelber aber finden wir aus obangeführten Urſachen nur wenige angemerket. Der Abt Reinhard zu Reinhauſen lehret uns einen davon kennen, in ſeinem kurzen Aufſatze von der Familie Biſchof Reinhards zu Halberſtadt, welchen uns der Herr von Leibnitz in ſeinen Scriptor. rer. Brunſvic. T. I. p. 703. bekannt gemacht hat. Er wird daſelbſt *Olgerus Comes de Wartbicke* genennet, und bey der Gelegenheit bekannt gemacht, daß ſeine Gemahlin Beatrix geheiſſen, welche Graf Conradi von Reinhauſen Tochter geweſen, der mit ſeinen Brüdern Henrico, Hermanno und Biſchof Vdone von Hildesheim, das Cloſter Reinhauſen geſtiftet hat. Die Stammtafel dieſer Reinhauſiſchen

hauſiſchen Familie findet ſich in Heineccii Ant. Goslar. p. 94. und iſt daher zu merken, weil Biſchof Udo gemeiniglich für einen Grafen oder Herrn von Alvensleben ausgegeben zu werden pfleget. Unſer Graf Oelger muß gegen das Ende des Sec. XI. gelebet haben, als um welche Zeit dieſer Biſchof Udo, ſeines Schwiegervaters Conradi Bruder, nach dem Chron. Hildesheim. ap. Leibnitz. T. I. p. 746. zu Hildesheim regieret hat, woſelbſt er anno 1114. geſtorben iſt, vid. Annal. Hildesheim. ap. Leibnitz. T. I. p. 738. Reutelii Chron. Hildesheim. ap. Paullini p. 86. Anno 1112. muß Graf Olger ſchon todt geweſen ſeyn.

§. V.

Seine Gemahlin wird von dem Erzbiſchofe, Adelbert, zu Maynz in dem Confirmationsbriefe über die Fundation des Cloſters Reinhauſen *Beatrix Cometiſſa de Wardbicke* genannt, *Conradi Comitis filia*, und dabey erwehnet, daß ſie mit ihrem Sohne Graf Olrico, gleichfalls 3. Hufen zum Cloſter Reinhauſen hergegeben habe, vid. Leibniz. Tom. I. p. 705. Das Diploma iſt zwar daſelbſt aufs Jahr 1100. datirt, weil aber Indictio XII. dabey ſtehet, ſo muß die Jahrzahl wol falſch ſeyn, und eher 1112. Ind. V. heiſſen müſſen, wie Leuckfeld in Ant. Halberſt. p. 580. gar wohl angemerket hat. Ihr Gedächtniß iſt zu Hildesheim III. Id. April. gefeyert worden, vid. Necrolog. Hildesheim. ap. Leibnitz. T. I. p. 764. Den Tag haben die Mönche wohl behalten, aber um ihr Sterbejahr ſich nicht bekümmert, wie vor gedacht. Käyſer Conrad III. gedenket dieſer Gräfin Beatricis und ihrer Schenkung annoch in einem Diplomate von anno 1144. vid. Leibnitz. T. I. p. 706.

§. VI.

Der Sohn von Graf Oelgero und der Beatrice war Graf *Olricus*. Es iſt ſchon vorhin erwehnet, daß er anno 1112. nebſt ſeiner Frau Mutter das Cloſter Reinhauſen mit 3. Hufen Landes in Suthem, vid. Pr. Harenbergs Hiſtorie von Gandersheim p. 1520. da das Diploma die Leibnitziſchen Lücken ausgefüllet hat, beſchenket. Er hat den Erzbiſchöfflich-Mäynziſchen Confirmationsbrief auch mit unterſchrieben: Olricus Comes de Wartbicke, und iſt ſonder Zweifel ſein Vater alſo damals bereits verſtorben geweſen. Wer Graf Ulrichs Gemahlin geweſen, hat ſich nicht finden wollen. Zwey Söhne aber finden ſich von ihm, Hermannus und Wirgerus.

§. VII.

Hermannus hat ſich ein ewiges Andenken geſtiftet, daß er das Seinige zur Unterhaltung des Cloſters Dißdorf, nebſt Grund und Boden dazu, hergegeben. Dieß beſaget der Fundationsbrief von anno 1161. in welchen ausdrücklich ſtehet, quod Hermannus Comes Odhelrici Comitis de Wartbecke filius pro remedio animæ ſuæ ſuorumque parentum in fundo terræ ſuæ, quæ nunc inſula Sanctæ Mariæ vocatur, libere Deo & beatæ Mariæ obtulerit, & ibi canonem & incluſas moniales ſub regula Auguſtini Deo & beatæ Mariæ inſtituerit. Man findet den Confirmationsbrief von Biſchof Hermann zu Verden darüber in des ehemals fleißigen P. Rüdemanns Altmärkiſchen Samnlungen P. I. p. 45. ſo wie er ihn von dem ſel. Herrn P. Beyer zu Salzwedel, nachherigen Inſp. zu Wolmirſtedt, aus dem Cloſter Dißdorf bekommen hat. Nachdem hat ihn der Canzler von Ludewig in ſeinen Reliqu. MSCt. T. IX. p. 497. mit hinein rücken laſſen, daß es alſo nicht nöthig, ſolchen hier, ſeinem ganzen Inhalte nach, wieder anzubringen.

§. VIII.

Dißdorf liegt bekannter maaſſen auf der Altmärkiſchen Grenze, jenſeit Salzwedel, und iſt das Cloſter noch heutiges Tages in gutem Stande. Es hat einen ſchönen Kirchenzierath, und werden darinn 12. theils adeliche, theils bürgerliche Perſonen unterhalten, welche ihren Gottesdienſt auf Evangeliſche Art abwarten, da vor dieſem Auguſtiner-

gustiner-Nonnen darinn gewesen sind. Es ist bey diesem Flecken auch ein königliches Amt, wohin die Dörfer gehören, so ehedem Graf Ulrich von Wartbeck dazu geleget hat. Doch mögen die alten Slavischen Dörfer, so in dem Diplomate genennet werden, jetzo wol andere Namen haben. Es waren der Zeit noch viel heydnische Wenden in diesen Gegenden, welche man durch Anlegung solcher Clöster nach und nach zu gewinnen suchte. Selbst Herzog Otto von Braunschweig, das Kind genannt, hat anno 1226. noch das Dorf Redigaw zu diesem Closter hergegeben.

§. IX.

Es ist aus diesem Diplomate noch verschiedenes anzubringen, als: daß die Gegend hier herum *Insula S. Mariæ* genennet wird, wobey zu merken, daß das Wort Insul in medio ævo nicht allemal ein mit Wasser umflossenes Land bedeutet habe. In der Alten-Mark liegt ein Dorf, so noch heutiges Tages Insul heisset, ob es wol nicht mit Wasser umgeben ist. Nicht weit davon war ehedem ein kleiner Pagus, zwischen der Tanger und Ucht, so die Schweinsinsul genannt wurde, worinn Tangermünde lag, die alte Residenz der ehemahligen Marggrafen von Nord-Thüringen, ehe sie sich nach Salzwedel hinwendeten. Wer in dem Diplomate der *venerabilis frater Yso* gewesen, der, wie es scheinet, Tag und Nacht an dem Baue des Closters mit arbeiten helfen, und wol gar Kalk und Steine mit zugetragen haben mag, kan ich nicht wissen. Ein vornehmer Geistlicher muß es gewesen seyn. Hiernächst wolle man sich nicht wundern, wie der Bischof von Verden zu dieser Confirmation gekommen. Es stiessen in der Alten-Mark, nach ihrem damahligen Umfange, zwey grosse Gauen zusammen; von der Ostseite der Thüring-Gau, von der linken Seite der Barden-Gau. Jener gehörte zum Halberstädtischen, dieser zum Verdischen Kirchensprengel. Selbst die Stadt Braunschweig war darunter getheilet. Was zur Rechten der Ocker lag, stund unter dem Bischoffe von Halberstadt, was auf der andern Seite war, gehörte zum Verdischen Kirchensprengel, unter welchem also auch unser Dißdorf, nebst der Stadt Salzwedel, Seehausen, dem Closter Dambeck, Arendsee, und dem Closter Krevesen bey Osterburg mit begriffen war; dagegen ich in der Halberstädtischen Stiftshistorie p. 142. ein Diploma von Bischof Friedrichen zu Halberstadt angebracht, aus welchem erhellet, daß er einen Archi-Diaconum anno 1235. in Wittingen gehalten, und daselbst eine neue Kirche zur Bekehrung der benachbarten heydnischen Wenden erbauen lassen, dazu die Kirche in Dißdorf von ihren Gräflich-Wartbeckschen Dörfern den Zehenten mit beygetragen. Unsers Graf Hermanns Bildniß ist in der Closterkirche zu Dißdorf bey dem Altare noch zu sehen, da er denn nach der damahligen Stifter Gewohnheit, sein Closter in den Armen trägt, und es der Mutter Gottes anbietet. Wer seine Gemahlin gewesen, weiß ich in diesen finstern Zeiten nicht zu finden, er gedenket aber in dem Diplomate, daß sein Sohn nach ihm, und wenn keine Söhne mehr da wären, der Aelteste in der Familie des Closters Defensor und Advocatus seyn, und dafür 7. Hufen Landes von seiner Erbschaft zu geniessen haben solle. Der Bischof hat denn das Closter IV. Id. Dec. zu Ehren des heil. Creutzes und der Mutter Marien eingeweyhet. Ich finde, daß 8. Dörfer dazu geleget worden seyn, welche aber meist von den heydnischen Wenden bewohnet gewesen wären.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

32tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 16ten October.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach Catharina Eliſabeth Poſauen, oder Boſauen genant, welche ſich alhier lange Jahre her mit Spitzennehen und deren Ausbeſſerung ernähret, am 6ten vorigen Monats Sept. ohnverehlichet ab inteſtato verſtorben, von deren Zubehörigen und Befreundten aber ſich hieſelbſt niemand angegeben, und, ſo viel man weiß, vorhanden: Als ſind ſolche vorgemeldete, weyland Catharinen Eliſabeth Poſauen nächſte Angehörige und Erben ab inteſtato, mittelſt öffentlich affigirten Proclamatis citirt und vorgeladen, ſich auf den 19ten dieſes Monats Octobr. alhier zu Rathhauſe anzufinden, ihrer Perſon und Verwandſchaft halber genugſame Legitimation beyzubringen, und darauf wegen Verabfolgung des Nachlaſſes fernerweit rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Langenhagen. Die unterm 17ten Sept. an weyland Caſper Julius Ohlen Creditores, in Anſehung des

Wirthshauſes und Gartens die Taube genannt, erlaſſene edictal Citation, iſt unterm 6ten hujus auch auf gedachten Ohlens zweites, vor dem Steinthore belegene, vormals Brüggemannſche Haus und Garten extendiret worden, geſtalt dieſes Haus und Garte in dem zum Verkauf des erſtern auf den 20ten Octobr. anberahmeten Termino mit zur Licitation gebracht, und dem meiſtbietenden überlaſſen werden ſoll.

II. Steck-Brief.

I. Es hat der Berghauptmann von Bülow zum Clausthal unterm 4ten des jetztlaufenden Monats Octobers anhero berichtet, daß aus dem, unweit der Bergſtadt Clausthal belegenen, ſogenannten Ziegelkruge in der Nacht vom 2ten auf den 3ten h. m. von einer ſehr ſtarken Diebesbande folgende Sachen, als:

1) Ein Schauſtück, auf deſſen einer Seite das Bergwerk, und auf der andern die ſieben Churfürſten nebſt dem Kayſer geprägt geweſen, mit der Jahrszahl 1702. am Wehrte 7. Rthlr.
2) Ein Schauſtücke, auf deſſen einer Seite das Bruſtbild des Kayſers und der Kayſerinn, auf der andern aber ein Schiff, am Wehrte 3. Rthlr.
3) Ein alter Speciesthaler, auf deſſen einer Seite drey Köpfe geprägt geweſen.
4) An allerhand kleinen Sorten Geldes etwa 6. Rthlr.
5) Ein Paar ſilberne Schuh- und ſilberne Knieſchnallen.
6) Ein gelblichter Dammaſtener Frauens-Rock.
7) Ein röthlichttaftener Frauens-Rock.
8) Eine braun- und weisliche brokatene Kontuſche.
9) Eine gelblicht-dammaſtene Mütze mit durchgebrochenen Golde, und ſilbernen Treſſen.
10) Zwey Ellen Spitzen, à 12. ngr.
11) Ein Mannsrock von ſchwarzen Lacken, ohne Kamiſohl.
12) Ein ſtahlgrauer Mannsrock, mit grauen Raſch gefuttert, und Kamehlhaarenen Knöpfen, nebſt einem Kamiſohl von gleicher Farbe, mit gegoſſenen ſilbernen Knöpfen.
13) Ein weiſſer Rock von Laken, mit weiſſen Unterfutter, und halb ſeidenen und halb Kamehlhaarenen Knöpfen, nebſt einem Kamiſohl von grauen Droget, mit kranſen zinnernen gegoſſenen Knöpfen, wovon vorne herunter zwey fehlen.
14) Ein Mannsrock von braunen Laken, mit braunen Sargen Unterfutter, und ſeidenen Knöpfen.
15) Ein ledernes Kamiſohl von Gemſenfell, mit gelben meßingenen Haken, an der Seite herunter mit braunen plüſſenen Schnüren beſetzt.
16) Eine lederne Hoſe von Ziegenbocksfellen, an der Seite gelaſchet.
17) Sechs Paar Mannsſtrümpfe, unter welchen ein braunes Paar gewürfelt, und die anderen von verſchiedener Farbe.
18) Eine ſilberne Hemdſchnalle, ſo der Frauen aus dem Hemde geriſſen.
19) Vierzehn neue Mannshemder, nebſt einigen alten Hemdern.
20) Ein Umhang von Leinwand ums Bette.
21) Ein Ueberzug über ein Deckbette, von blauer und weiſſer Leinwand.
22) Vier weiſſe Küſſenüberzüge von Leinwand.
23) Acht neue Frauenshemder.
24) Zwey weiſſe Schürzen von Leinwand.
25) Sechs Frauens-Halstücher von Leinwand.
26) Ein ſeidener gelbbunter Frauens-Halstuch.
27) Eine Stiege fünflöppiſches weis gebleichtes ſechs Viertel breites Leinwand.
28) Eine gezogene Büchſe, mit eiſernem Beſchlage.
29) Eine Flinte, mit weiſſem Beſchlage.
30) Noch zwey Flinten, mit weiſſem Beſchlage.
31) Ein Paar Piſtolen, mit gelben Beſchlag.
32) Ein alter preußiſcher Säbel, mit einem gelben meßingenen Gefäſſe.
33) Ein Ungariſcher Pallaſch, wovon die Diebe den Griff liegen laſſen.

34) Ein

34) Ein Spaniſches Rohr, mit Silber beſchlagen.
35) Ein Hagelbeutel.
36) Ein Pulverhorn, mit einer gelben Springfeder, und einer Pulverflaſche von Bleche.
37) Ein geſtreiftes kamelotten Kamiſohl, mit rothen Sargen Unterfutter.
38) Ein Kattunen Wamms, mit weiſſer Leinwand gefüttert.
39) Ein neuer Kattunener Schnippeltuch.
40) Zwey Reihen neue weiſſe Franzperlen.
41) Eine Reihe ſchwarzer Granat-Korallen.
42) Eine blaue grodeturnen Mütze, mit ſilbernen Spitzen, und ſilbernen Treſſen darzwiſchen, und rothen Bande.
43) Zwey Kattune Mützen, die eine mit weiſſen und die andere mit blauen Bande.
44) Ein geſtreift kamelottenes Wamms, mit rothen Raſch gefuttert.
45) Eine Kattune Schürze.
46) 1. Kattune Zippelmütze, mit rothen Band.
47) Ein Paar Schnippeltücher von weiſſer Leinwand.
48) Zwey Paar ſilberne Ohrengehänge,

mittelſt gewaltſamen Einbruchs entwendet worden. Ob nun gleich die hieran Theil nehmende Miſſethäter ſich unkenntbar zu machen geſucht; ſo iſt doch darunter bemerket worden ein kleiner Kerl, der ein ſchmales Geſicht, ſchwarze Augen, ſchwarze Haare, und in ſolchen einen langen Zopf, auch einen braunen Rock mit gelben Knöpfen getragen hat; ferner noch ein Kerl von dicker kurzer Statur, weiſſen Augenbraunen, und weiſſen Haaren, einen blaugrauen Rock tragend, der ehedem unter den Scheerenſchleifern zum Clausthal geſehen worden.

Ferner haben

II. die Beamte zu Blumenau unterm 28ten vorigen Monats Septembers ſchriftlich angezeiget, daß gleichfals in daſigem Amte, und zwar in dem Dorfe Barrigſen, in der Nacht vom 16ten auf den 17ten ejusd. vermittelſt Ausbrechung eines Fenſters ein ziemlich anſehnlicher Diebſtal geſchehen, und dem daſelbſt wohnenden Häuslinge Cord Engelking
1) an baaren Gelde 18. thlr. ſo in 2. Ducaten, 6. und 2. mgr. Stücken beſtanden,
2) Vier weis gebleichte Stücke Leinwand, davon eines 24. bis 25. Ellen lang geweſen, 4. bis 5. Löppe aus einem Pfunde Flachs, und die übrigen 3. Stücke ordinär flächſen Linnen, à 24. Ellen lang,
3) An Manns- und Frauens-Hemdern 33. Stücke, und
4) Noch an Leinengeräthe 2. Drellen Tiſchlaken, 2. Drellen Handtücher, 2. Bettelaken, und 7. Paar weiſſe geknüttete Frauensſtrümpfe,

geſtohlen worden ſey.

Dieſe Beamte haben dabey mit einberichtet, wie die Vermuthung einträte, daß ein Frauensmenſch, die im Lande und beſagten Amte herum betteln gegangen, ohngefehr 24. Jahr alt, von mittelmäßiger Statur, nicht gar ſtark vom Leibe, und im Geſichte bräunlicht ſey, eine ſpitze Naſe habe, auch gemeiniglich einen Rock von weiſſen und violblauen gedruckten Linnen trage, und über dem noch wol einen ſchwarzen anzieben ſolle, ſonſten auch ein Wamms von rothbunten Kattun anhabe, dieſen Diebſtal verrichtet, und ſeit der Zeit aus mehrbeſagtem Amte ſich weggemacht habe, daß man folglich ihrer nicht habhaft werden können.

Wann nun dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß vorbeſchriebene reſpective Kerls und Weibesmenſch ausgeforſcht und zur Haft gebracht werden; als werden Namens Seiner Königl. Majeſtät, und Churfürſtl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrns, alle und jede auswärtige Obrigkeiten, denen dieſes vorkommt, in ſubſidium juris hiedurch erſuchet, die Unſrigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebene berüchtigte Perſonen unter der Hand fleißig acht zu nehmen, und ſelbige, daferne ſie über kurz oder lang ſich betreten laſſen ſollten, ſofort in wohlverwahrliche Haft bringen zu laſſen, uns aber davon auf das ſchleunigſte Nachricht zu ertheilen, damit das weitere darauf vorgekehret, und veranſtaltet werden könne. Geben Hannover, den 7ten Octobr. 1750.

Königl. Groß-Brit. zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Juſtizcanzelley verordnete Director und Räthe.

III. Be-

III. Vacanzen.

Der Paſtor der beyden Pfarren Duddenſtedt im Wolfenbüttelſchen und Eikenrode im Zelliſchen, Juſtus Rieſel, iſt im 55ten Jahre ſeines Predigamtes am 17. Sept. verſtorben.

IV. Beförderungen.

Göttingen. Der bisherige Adjunctus der Philoſophiſchen Facultät, Wedekind, iſt zum Profeſſore Philoſophiæ extraordinario ernennet worden.

Stade. Von hieſigem Königl. und Churfürſtl. Conſiſtorio, iſt der Paſtor ſecundus zu Cappeln im Lande Wurſten, Arp Chriſtian Fedde, ad primum Paſtoratum daſelbſt, ſtatt des verſtorbenen Paſtoris Schlickers, befördert, und der Feldprediger Frid. Auguſt Renner wieder zum Paſtore ſecundo daſelbſt beſtellet. Der Paſtor Brendecke zum Krautſande als Paſtor ſecundus nach Wremen im Lande Wurſten, an des verſtorbenen Paſtoris Röders Stelle, translocirt, und der Paſtor Adjunctus zu Scharmbeck, Elias Bröckel, wieder nach Krautſand geſetzet.

V. Handwerker, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es wird ein Müller geſuchet, der eine gewiſſe Mühle im Fürſtenthum Göttingen in ſtatu quo annehme, die Gebäude auf ſeine Koſten unterhalte, und zu einer Erbpacht jährlich 40. Rthlr. entrichte, jedoch daß die angewandte melioramente bey künftigen Vorfällen ſeinen Erben ſecundum æſtimationem bezahlet werden. Wer ſich darzu entſchlieſſet, hat beym Intelligenz-Comtoir es zu melden, und weitere Nachricht zu gewärtigen.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Ein ohnweit Hannover wohnhafter Beamter verlanget eine gute Köchin in Dienſte, welche ſo gleich antreten kan. Das Intelligenz-Comtoir giebt davon weitere Nachricht.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 9. Octob. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als:

		pro Cento
Louis d'or	$8\frac{2}{4}$	
Ducaten	$7\frac{1}{16}$	
Louis blancs	$4\frac{9}{16}$	

ſchlechter als:

Species banco	$31\frac{1}{8}$	
5. ßl. Stück	12	
Courant	$12\frac{1}{8}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Es iſt von Königl. und Churfürſtl. Landesregierung verfüget worden, daß auf den am 2ten Novembris alhier einfallenden Viehmarkt überall kein Hornvieh weder aus denen umliegenden Aemtern, noch auch aus der Nachbarſchaft anhero gebracht werden ſolle, geſtalten dann allerwerts die Ordre geſtellet iſt, daß ſolches nicht durchgelaſſen, ſondern ſofort zurück gewieſen werden ſoll. Hannover, den 14ten Oct. 1750.

Demnach von Burgermeiſteren und Rath hieſiger Altſtadt Hannover ein Vice-Stadtſchreibmeiſter, Nahmens Grotejahn, beſtellet worden: So thut ſelbiger dem Publico ſolches zu wiſſen, damit diejenige, ſo ihre Kinder zu ihm in die Information zu ſchicken gewillet, ſich deshalber bey ihm in den vormahligen Böckerjetzo Lauffiſchen Hauſe am Holzmarkte belegen, melden, und der Information halber Abrede mit ihm nehmen können.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

33tes Stück.

Fortſetzung von den Grafen von Wartbeck.

§. X.

Wie ſein Sohn geheiſſen, und ob er vor dem Vater weggeſtorben, kan ich nicht wiſſen. Ich finde aber einen *Witgerum de Wartbik* anno 1148. auf dem Schloſſe Ruſſenberg, da er, als Zeuge, Erzbiſchof Heinrichs von Mayuz neue Confirmation des Cloſters Reinhauſen mit unterſchrieben hat, und der Gräfin Beatrix von Wartbike wiederum gedacht wird. Das Diploma hat der in der Braunſchweigiſchen Grafenhiſtorie ungemein bewander[t] geweſene Polycarpus Lyſerus in ſeiner Hiſtoria Comit. Eberſtein. p. 85. ſqq. angebracht. Herr Probſt Harenberg in der Hiſt. von Gandersheim p. 1521. hat von dieſem Diplomate auszugsweiſe Erwehnung gethan. Und dieſen Witgerum, halte ich, der Zeit nach, für obigen Graf Hermanns Bruder.

§. XI.

Und weiter habe ich noch keinen gefunden. Wer aber Leuckfelds Antiqu. Poeldenſ. aufſchlägt, wird p. 229. wohl noch einen *Hermannum de Würtbike* antreffen, dem der Abt Ludolf zu Ilſenburg das Jus Advocatiæ über verſchiedene Ilſenburgiſche Güter, welches er von dem Biſchofe zu Halberſtadt zu Lehn gehabt, für 20. Mark Silbers um die Zeit von anno 1212. abgekaufet habe. Aber gleich wie oben davon erwehnet, ſo iſt durch die Nachläßigkeit der Abſchreiber der Buchſtab W. ſtatt des H. hier eingeſchoben, und ſoll es eigentlich Hartbicke heiſſen. Es war ein Edler Herr von Harpke bey Helmſtädt, welches Gut jetzo dem Herrn Hofrichter von Veltheim zuſtehet. Ich werde von dieſem Hermann von Harbeck, den ich von anno 1205. bis 1226. hin verſchiedentlich wahrgenommen habe, ein mehrers zu ſagen wiſſen, wenn ich einmal von den Edlen Herren von Harpke zu handeln Gelegenheit nehmen ſollte. In der Chronologia Abbat. Ilſenburg. wird er Hermannus de Hartrike ap. Leibnitz. T. III. p. 686. genennet, aber man ſiehet klar, es ſoll Hartbicke oder Harpke heiſſen.

§. XII.

In welchem Jahre die Grafen von Wartbeck ausgeſtorben, habe ich nicht finden können. Anno 1388. war dem Landesherrn die Grafſchaft ſchon zuſtändig. Herzog Heinrich, Magni Torquati Sohn, ſaß auf dieſem Schloſſe, und that öftere Ausfälle ins Land Lüneburg gegen Herzog Wenceslaum von Sachſen. Im Chron. Luneburg. ap. Leibnitz. T. III. p. 189. iſt von Werbecke mehr zu leſen, daß es dem Rathe zu Luneburg eingeräumet worden, u. ſ. w. ſo ſich in Rethmeiers Braunſchw. Chron. nicht findet. Anno 1433. finde ich dieſes ehemahligen Gräflichen Schloſſes mit dem Flecken Bergen erwehnet in dem Fürſtlich-Lüneburgiſchen Erbtheilungsvergleiche, den ſo wohl Rethmeier in der Braunſchweigiſchen Chron. p. 711. als Herr Hofrath Erath in ſeiner Braunſchweig-Lüneburgiſchen Erbtheilung p. 60. anbringen. In der Mitte des Sec. XV war das Schloß Warpke den Herren von Wu-

ſtrau unterpfändlich eingeräumet, und es findet ſich in dem Gräflich-Schulenburgiſchen Archive zu Bezendorf, nach Herr Imp. Beyers Angeben, ein Schuldbrief, da Gherd von Wuſtrau anno 1449. am Tage Matthiä 16. Gulden jährliche Renten aus dem Zolle zu Bergen, der zum Schloſſe Wartbeck gehöret, und wenn das Schloß ihm wieder abgelöſet werden ſolte, das halbe Dorf Barnebeck verſchreibet. Hieraus erhellet, daß das Schloß den Herren von Wuſtrau von der Landesherrſchaft unterpfändlich eingeräumet geweſen ſey.

*** *** ***

Abhandlung von den ehemahligen Grafen von Wartberg.

§. I.

Ich habe vorhin von den ehemahligen Grafen von Wartbeck bey Luchau gehandelt, und mich anheiſchig gemacht, auch von den Grafen von Wartberg, ſo viel ich davon Nachricht finde, anzubringen. Die Aehnlichkeit des Namens Wartburg, wird mir hier nicht viel Hinderniß machen. Dies iſt das Schloß, ſo Ludovicus Salicus nahe an Eiſenach anno 1065. erbauet haben ſoll, wie die Annal. Iſenacenſ. ap. Paullin. §. 19. angeben. Es war bekannter maaſſen D. Luthers Patmos, und es ſcheinet, als haben auch hier ehedeſſen Grafen gewohnet, von denen einer anno 1227. mit Landgraf Ludwigen, als ſeinem Lehn- und Landesherrn, ins gelobte Land einen Creuzzug gethan hat. Er hieß Ludovicus. Ich finde ihn, daß er ein Graf von Warberg genennet wird, als in den Annal. Iſenacenſ. ap. Paullin. p. 37. Spangenbergs Sächſ. Chron. c. 253. Der Herr von Falckenſtein aber in ſeiner Thüring. Chron. p. 691. nennet ihn mit faſt mehrern Grunde Graf Lutzen von Wartberg, auch die Hiſt. vet. Landgrav. Thuring. ap. Eccard. col. 420. giebt ihn alſo an. Aber ich kan ihn ſo wenig für einen Herrn von Warberg, als einen von unſerm Wartberg ausgeben. Er war unſtreitig von dem Schloſſe Wartburg bey Eiſenach. Joh. Rothe im Chron. Thuring. ap. Mencken. T. II. col. 1717. nennet ihn zwar auch Graf Lutzen von Wartberg, er ſetzet ihm aber noch vier andere Thüringiſche Grafen bey, welche alle zuſammen des Landgrafen Lehnleute geweſen wären, daß er alſo kein Weſtphälinger geweſen ſeyn kan. Er mag ein Sohn des anno 1184. zu Erfurt unglücklich erſtickten Graf Burcardi oder Ludovici von Wartberge, wie ihn das Chron. mont. Ser. nennet, oder vielmehr Wartburg, geweſen ſeyn. Unſere Grafſchaft Wartberg hat in den Gegenden von Heſſiga, Netga, Nitterga gelegen, und hat die Oerter Wartberge, Reinlefeſſum, Erungun, Radi, Roten, Garametti, Rotwarteshuſun, Ullandehuſun, und Silihem in ſich begriffen. Kurz, ſie lag im Paderbornischen. Jene drey Pagos findet man in Vita Meinwerci ap. Leibn. T. I. p. 550. angegeben, und in Junkers Geograph. medii ævi p. 245. 260. 262. erkläret. Die ehemaligen Dörfer, ſo dazu gehöret, findet man gleichfalls in Vita Meinwerci T. I. p. 531. angeführet. Sie mag bereits Sec. XI. ihre Grafen eingebüſſet haben, und habe ich nicht mehr, als ihrer drey oder viere davon ausfündig machen können.

§. II.

Der eine davon heiſt *Dadico*, ſo oft er aber in Vita Meinwerci vorkommt, ſo oft wird auch ſein Name geändert. Ich finde ihn auch Dedico, Dudecho, Dudica, Duodiche, und weiß nicht, wie mehr, genennet. Das beſte iſt noch dabey, daß allemal darauf folget: *Comes de monte Wartberch*, oder qui vocatur Wartberg, daß man ihn bey der vielen Veränderung dennoch kennen kan, vid. Leibnitz, l. all. p. 523. 530. 570. & al. Wer ſein Vater geweſen, habe ich nicht wahrgenommen, ſonſt aber iſt von ſeiner Gemahlin bekannt, daß ſie ehedem eine Nonne geweſen, ſo er aus dem Cloſter entführet haben mag. Vorgedachte Vita Meinwerci iſt ſehr übel darauf zu ſprechen, und heiſt ſie ein Kebsweib über das andere. Er habe es nicht gemacht, wie der Prophet Hoſeas, daß er aus

einer

einer gottlosen eine fromme, und eine ehemahlige Hure zu einer keuschen Person gemachet, sondern er habe vielmehr aus einer heiligen Nonne eine Ehebrecherin, und ein Kind der Höllen gemachet, doppelt so arg, als er selber gewesen. So schmählet der Autor auf ihn. Und da konte einer auch recht ankommen, wer den Herren Geistlichen damals die Casus reservatos pro nobis entziehen wolte.

§. III.

Sie hatten beyde einen Sohn gezeuget, mit welchem sie aber unglücklich waren. Als dieser anfing mannbar zu werden, machte er nach damahliger Art Anstalt, sich das Schwerdt umgürten zu lassen. Er setzte sich zu Pferde, aber das Pferd schmiß ihn herunter, es zerknirschte ihn mit seinem Gebisse, und zertrat ihn mit den Füssen, (wann es anders wahr ist,) daß er auf die elendeste Art seinen Geist aufgeben muste, welches Vater und Mutter vom Altane mit ansehen musten. Ich mag mit ihren dabey geführten Discurs mich nicht aufhalten, er stehet l. all. p. 531. Wie nun sonder Zweifel die Pfaffen ihm die Hölle darüber werden heiß genug gemacht, und auf die Gerichte GOttes gewiesen haben, also war denn nach ihrer Meynung kein ander Mittel, Ruhe im Gemüthe und Vergebung seiner Sünden zu erlangen, er muste seine Erbgüter dem Stifte Paderborn nolens volens vermachen. Bischof Meinwercus war ein Funke, der recht darauf zu laufen wuste, wo er für sein Stift was ergattern konte, worauf denn unser Dodico anno 1022. IV. Kal. Sept. ruhig und selig gestorben seyn soll.

§. IV.

Die Grafschaft bekam Bischof Meinwercus aus Kayserlicher Munificenz §. 71. 94. l. all. Er hatte lange nach den Gütern gestanden, Graf Dodico wolte sie seinem Sohne gerne vermachen §. 19. Das Schloß stach Meinwerco treflich in die Augen. Es war schön und feste gebauet, diente zur Zierde und Schutze des Stifts. Er lag den Grafen unaufhörlich an, es ihm käuflich abzutreten, oder noch lieber zu schenken. Der Tod des Sohns, kam dem hungerigen und begierigen, ja unersättlichen Bischofe zu statten, als der Vater den heilsamen Vorstellungen des Bischofs (wie es heist,) nicht Gehör geben wolte. So war man der Zeit hinter der Layen Güter her. Man kan nicht ohne Eckel das ganze Leben des Bischofs durchlesen, wie er gewust den Layen das Ihrige abzuschwatzen, abzudringen und abwendig zu machen. Wenn Bischof Meinwerc den Kayser zu Gaste bat, wurf er allemal die Wurst nach einer Speckseite, §. 7. Der Kayser hatte einen weitläuftigen Forst in Dodiconis Grafschaft, der stund unserm Bischofe auch an. Er ließ nicht eher nach, bis er ihn weg hatte. Graf Dodico und der Erzbischof Gero von Magdeburg musten selber den Kayser drum anliegen. Vita Meinwerci §. LXIX.

§. V.

Ich will mich weiter damit nicht aufhalten, und komme auf seinen Bruder, welches Sigebodo, Graf von Wartberg war. Man findet ihn in obgedachten Leben Meinwerci p. 531. dessen Gemahlin Weltilmod, und Tochter Hildegunda, eben daselbst fürkommen, daß sie insgesamt einen Hof Liutulfingarod, mit allen Pertinenzien dem Stifte Paderborn geschenket, in Gegenwart des Kayserś übergeben, und vor dem Altare der Mutter Marien die Schenkung nochmals genehmiget haben.

§. VI.

Nach diesem äuſert sich noch ein Vetter von diesen zwey Brüdern. Er hieß Bern oder Bernhard. Dieser wolte seines Vetters, Graf Dodiconis, Verschenkung seiner Erbgüter an das Stift Paderborn nach seinem Tode nicht genehm halten, und klagte darüber bey dem Kayser, um solche umzustossen, darüber viele geistliche Versammlungen angestellet wurden, da denn endlich die Sache durch Vergleich gehoben ward, und ihn der Bischof pro redimenda vexa mit Silber, Gold und Pferden abfinden muste, vid. Vita Meinwerci p. 551. Die Grafschaft selber belangend.

gend, hatte Meinwercus sie zwar vom Kayser auch geschenkt bekommen, aber als Kayser Heinrich todt war, steckte sich der Erzbischof von Maynz hinter Kayser Conraden, daß er sie dem Bischofe von Paderborn wieder wegnahm, und sie ihm zuschanzen muste, welcher sie auf eine kurze Zeit an Graf Bernharden verliehe. Der Kayser ward aber nachdem wieder anders Sinnes, und gab sie doch wieder an das Stift Paderborn zurücke. Die Pfaffen konten der Zeit einem solchen Herrn so viel Gewissensscrupel machen, und steckten sich gemeiniglich hinter die Gemahlinnen, daß die Kayser froh waren, wenn sie solche loß wurden. Graf Bernhard muste also die Grafschaft Wartberg wieder heraus geben, vid. Vita Meinwerci §. 121. Gobel. Personæ Tractat. VI. c. 52. gedenket gleichfalls dieser Sache ap. Meibom. P. I. p. 258.

§. VII.

Als anno 1184. der Kayser zu Erfurt einen Reichstag hielt, und der Boden brach, kamen viele Herren elendig im Cloac s. v. um ihr Leben, darunter auch ein Graf Burkard war. Spangenbergs Sächs. Chron. c. 233. spricht, es sey ein Herr von Warberg gewesen, welches sich auch im Adelsspiegel fol. 301. findet, da doch die von Warberge sich niemals Grafen, sondern Edle Herren geschrieben, und bey Helmstädt hin gewohnet haben, von denen ich künftig mal ein mehrers zu sagen haben werde. Hamelmann de famil. emort. p. 706. hat auch Kranzio in Metropol. IV. 4. nachgeschrieben, es sey eine Grafschaft Warberg gewesen, die er aber Wartenburg nennet. Es schien mir ehedem dieß kein anderer, als ein Graf von unserm Wartberg zu seyn, wie er ganz deutlich von Sigfr. Presbyter. ap. Pistor. T. I. p. 1040. und in Addit. ad Lamb. Schaffnab. ibid. p. 430. Comes Burcardus de Wartberg oder Wartberck genennet wird. Die Hist. de Landgrav. Thuring. ap. Eccard. col. 389. und das Chron. S. Petrin. ap. Mencken. T. III. col. 230. it. der Erfurtanus Varilogus ap. Mencken. T. II. col. 480. haben zum Theil seinen Gräflichen Titul weggelassen, und nennen ihn blos Burcardum de Wartberg oder Wartberck. In dem Chron. mont. Ser. welchem der Herr von Falkenstein in der Historie von Erfurt p. 70. und in der Chron. von Thuringen p. 539. da er ihn zu einen Grafen von Wartborg macht, gefolget ist, wird er irrig *Ludovicus Comes de Wartberge* genennet. Sonder Zweifel ist es ein Graf von Wartburg bey Eisenach gewesen, vielleicht obgedachten Ludovici Vater. Das Chron. mont. Ser. mag Vater und Sohn confundiret haben. Es kommen lauter Thüringische Herren bey beyden vor, daß ich nicht sehe, wie unser Westphälinger eben dahin gekommen wäre. Und ein mehrers habe ich von den Grafen von Wartberg nicht finden können, ausser daß mir so gleich ein Graf Erp von Wartberge noch fürkommt, der bey einer Vermächtniß ans Stift Paderborn mit gewesen ist, den ich aber weiter nicht kenne, Vita Meinwerci ap. Leibn. p. 534. Heutiges Tages heist die Stadt Warburg oder Wardburg, lieget an der Dymel bey Desenberg im Paderbornischen, soll ehedem im Hanseatischen Bunde gestanden haben, wie Zeiler vorgiebt, von D. Hillebrand aber eine Schwedische Stadt dieses Namens darunter verstanden wird. Ob sie eine freye Reichsstadt zu werden getrachtet, kan ich nicht sagen. Sie soll gut Bier brauen. Im Werdenhagen de rebus Hanseat. P. IV. c. 7. wird ihrer auch erwehnet.

Lenz.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750. 33tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 19ten October.

I. Citationes Edictales.

Langenhagen. Die unterm 17. Sept. an weyland Caſper Julius Ohlen Creditores, in Anſehung des Wirthshauſes und Gartens die Taube genannt, erlaſſene edictal Citation, iſt unterm 6ten hujus auch auf gedachten Ohlens zweites, vor dem Steinthore belegene Haus und Garten extendiret worden, geſtalt dieſes Haus und Garte in dem zum Verkauf des erſtern auf den 20. Oct. anberahmten Termino mit zur Licitation gebracht werden ſoll.

Lüneburg. Auf requiſition des Hochfürſtl. Hofgerichts zu Mecklenburg-Güſtrow iſt alhier durch ein öffentliches Affixum bekannt gemacht, daß, nachdemahlen Friedrich Wilhelm von Lehſten, zu Lunow, bey vorgedachtem Hochfürſtl. Hofgerichte die Anzeige gethan, daß er ſein Guth Lunow, nebſt der Meyerey kleinen Lunow, und der ſo genannten Bräuſe-Mühlen verkaufet habe, und dabey gebethen, zu mehrerer Sicherheit des Käufers öffentliche proclamata zu erkennen; Dieſelbe dem Begehren

gehren gemäß, erkannt, und terminus auf den 15ten Decembr. anberahmet ſey, an welchem Tage alle diejenige, welche ex jure hypothecæ, oder ſonſt ex quocunque capite an beregtes Gut Lunow, die Meyerey kleinen Lunow, und die Bräuſe-Mühle einiges Recht zu haben vermeinen, auf dem Fürſtl. Hofgerichte zu Guſtrow zu erſcheinen, ihre Anſprüche vorzubringen, oder im auſſenbleibenden Falle einer gänzlichen præclusion zu gewärtigen, citiret werden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Dannenberg. Den 6ten Nov. a. c. wird in Concurſsſachen weyland Nicolai Schulzen, geweſenen Gaſtwirths vor Dannenberg von dem Amte hieſelbſt die Prioritätsurthel publiciret werden. Dannenberg, den 9ten Oct. 1750.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Eine gewiſſe Perſohn iſt entſchloſſen, einen ihr zuſtändigen, in dem Dorfe Steimke, Amts Gifhorn, und zwar ohnweit Hankensbüttel belegenen Hof, ſamt dabey gehörigen Scheuren, Stallungen, Gärten, Länderey und Wieſewachs, Erb- und eigenthümlich zu verkaufen. Der Hof iſt dienſtfrey, und betragen die davon zu entrichtende onera publica überhaupt jährlich 5. Rthlr. 27. ungr. 4. pf.

Wer ſolchen zu erhandeln gedenket, und zu dem Ende nähere Nachricht davon zu haben verlanget, beliebe ſich bey dem hieſigen Weinſchenken Blumenberg, als welcher ſolcherwegen inſtruiret iſt, zu melden.

Münden. Auf den 6ten Novemb. iſt terminus zum öffentlichen Verkauf, Juſtus Henrich Puggen Erben, gegen der Kirche St. Blaſii über, belegenen Hauſes angeſetzet.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In des Berghandlungsſchreibers Wildes Behauſung, in der Dammſtraſſe hieſelbſt, wird deſſen im Hofe befindliches meublirte Hintergebäude, ſo beſtehet aus 3. Stuben, 3. Kammern, einer Küche, einen Keller, einer Stallſtube und Stallung auf 6. Pferde, nebſt dem dazu gehörigen Bodenraum, mit Ablauf dieſes Monaths Octobr. ledig, und iſt ſodann wieder zu vermiethen.

V. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Es iſt am 14ten dieſes Monats, Abends zwiſchen 9. und 10. Uhr, alhier auf der Gaſſe in der Kramerſtraaſſe, eine Frauenstaſche von grünen ſeidenen Mohr, woran ein blau- und weiſſer Band befindlich, mit welchem ſothane Taſche um den Leib gebunden geweſen, verlohren worden. In derſelben iſt befindlich geweſen: 1) ein kleiner Beutel von braunen Däniſchen Leder mit einem weiſſen Bande zugebunden, ſo mit 117½. Rthlr. an Braunſchw. doppelten, einfachen, und halben Piſtolen angefüllet war. 2) Ein klein Etuis von Silber. 3) Ein Schnupf- oder Taſchen-Tuch von feinem weiſſen Linnen, worin der Buchſtab B. und die Nro. 18. mit einem Kranze umfaſſet, und eine Krone darüber genähet iſt. Wer ſolchen Beutel gefunden, oder nur einige Nachricht davon geben kan, wo derſelbe hingekommen ſey, wolle ſich bey dem Weinſchenken Blumenberg alhier melden, und eines proportionirlichen Recompenſes gewärtigen.

VI. Sachen, ſo gefunden.

Hannover. Demnach am abgewichenen Montags Abend in des hieſigen Kupferſchmidts Wichmanns Haus, ein hell-braunes Pferd herein gelaufen kommen,

zu

zu welchen bislang ſich noch kein Eigenthümer gemeldet, auch keine Nachfrage geſchehen; Als wird ſolches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit demjenigen, welchem ſothanes Pferd gehöret, und deſſelben Eigenthum auf eine, den Rechten nach behörige Weiſe darthun kan, das Pferd wiederum zugeſtellet werden könne. Signatum Hannover, den 14ten Octobr. 1750.

(L. S.) Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 13. Oct. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	$8\frac{1}{4}$	pro Cento.
Ducaten	$7\frac{1}{16}$	"
Louis blancs	$4\frac{1}{8}$	"

ſchlechter als

Species banco	$31\frac{1}{8}$	"
5. ßl. Stück	12	"
Courant	$12\frac{1}{8}$	"

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Nachdemahlen die Nothdurft erfordert, auf nächſtbevorſtehenden, den 20ten Nov. a. c. im Fürſtenthum Calenberg ausgeſchriebenen Landtage, die bishero im Werke geweſene Brand-Aſſecurations-Societät, ſo viel als möglich zur Richtigkeit zu bringen; Solches aber nicht geſchehen kan, bis die noch fehlenden Cataſtra von den Obrigkeiten forderſamſt eingeſchickt worden; So iſt man genöthiget, an deren bald möglichſter Einſendung hiedurch zu erinnern.

Die vormals von einigen vornehmen Herren, dieſer und der benachbarten Lande, dem hieſigen Weinſchenken, **Auguſt Wilhelm Blumenberg**, gegen anerbotene Vergeltung aufzutragen beliebte Privat-Correſpondenz und Beſorgung deren alhieſigen Angelegenheiten, welche er aber derozeit aus gewiſſen Urſachen, nicht acceptiren können, veranlaſſen denſelben, wohlgedachten Herren, mithin auch dem Publico, hiedurch bekannt zu machen: daß er nunmehro gewillet ſey, auf dieſe Weiſe, ſowohl den vornehmen und anderen Herren dieſer Königl. und Churfürſtl. als auch der benachbarten Lande, gegen äuſerſt billige, nach Proportion der Arbeit und Bemühungen eingerichtete Ergötzlichkeiten, gerne und willig zu dienen. Und werden ihm ſonderlich diejenigen Commißiones, welche in die Oeconomie ſchlagen, ſo dann auch Rechnungsſachen, Reviſion, und Verbeſſerung des Regiſterweſens, Berechnung der alhier etwa zu erhebenden Præſtandorum, oder anderer Revenues, Unterſuchung der Landgüter nnd dero Behuef zu verfertigender Anſchläge, ꝛc. ꝛc. betreffen, die angenehmſten ſeyn. Und damit an nöthiger Kentniß der Dinge, und der hiezu erforderlichen Geſchicklichkeit, nicht gezweifelt werden möge; ſo iſt zu merken, daß derſelbe zu allen dieſen Verrichtungen, durch ſehr geſchickte Männer, von Jugend auf angeführet und unterwieſen worden, nächſtdem aber auch ex uſu ein vieles profitiret habe, womit er bey anzuſtellenden Verſuche, dem Publico nützlich ſeyn könne.

Minden. Nachdem wegen der in der Nachbarſchaft herrſchenden Viehſeuche reſolviret worden, daß in dem Fürſtenthum Minden und den Grafſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, überall kein Viehmarkt in dieſem Jahre gehalten, ſondern ſolche gänzlich eingeſtellet werden, die Krahmmärkte aber, zwar ihren Fortgang behalten, jedoch auf denenſelben keine Leute admittiret werden ſollen, welche nicht zureichende Päſſe und Atteſtate vorzeigen können, daß ſie von keinem inficirten Orte herkommen; Als wird ſolches allen und jeden, und beſonders den ausländiſchen Viehhändlern, welche dieſen Markt zu betreiben, ſonſt gewohnt ſind, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Signatum Minden, am 16. Septembr. 1750.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 17. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 10. Himbt.	Celle. den 5. Himbt.	Oſterode. den 17. Himbt.	Amſterdam den 12. Laſt	Königsb. den 1. Laſt	Hamburg. den 9. Laſt	Bremen. den 10. Laſt	Nordhauſen. den 10. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	29 = =	30 = 31	14½ = 1	27 = =	28 = 29	100 = 118	145 = 168	60 = 66	74 = 80	26 = =
Rocken	18 = =	18 = 19	19 = 20	9 = 9¼	16 = =	18 = 19	52 = 62	60 = 87	32 = 35	40 = 46	16 = =
Gerſten	15 = =	14 = =	14 = 15	9 = =	14 = =	15 = =	52 = 62	45 = 50	29 = 42	30 = 32	11 = =
Haber	9 = =	8 = =	7 = =	4½ = 5	9 = =	8 = =	18 = 26	34 = =	13 = 20	18 = 22	7½ = =
Erbſen	= = =	= = =	20 = =	10 = 11	= = =	22 = =	= = =	66 = 85	34 = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	20 = =	10 = 11	= = =	18 = =	13 = 14	= = =	30 = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	5½	9 = =	= = =	14 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	24 = =	24 = =	22 = =	20 = =
= geringern	16 = 18	16 = =	22 = =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 = =	22 = =	28 = =	40 = =	32 = =	24 = =
= geringern	14 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	24 = =	18 = =	14 = =
= geringern	14 = 16	= = =	14 = =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf des beſten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = ½
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrucken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

34tes Stück.

Von dem Schwanengesange.

Unter die Ueberlieferungen des Alterthums gehöret der vermeinte liebliche Gesang, welchen die Schwanen, insonderheit in ihrem Alter und kurz vor ihrem Ende von sich hören lassen sollen. Die Erzählung an sich ist zu bekannt, als daß es nöthig fallen könnte, Zeugnisse davon hieher zu setzen. Ja bey uns ist das Wort Schwanengesang in dem Verstande eines Sterbegesanges übrig. Niemand glaubet es gleichwol weiter, daß das Vorgeben von dem Gesange der Schwanen sich würklich so verhalte, und selbst bey den Alten hat schon Plinius die Sache für erdichtet angegeben. Sollten aber wol die ersten Erfinder und Ausbreiter dieser, mit der Zeit für wahr angenommenen Erzählung die Welt im Ernste davon haben überreden wollen? Oder sollten auch andere, ehe eine allgemeine Ueberlieferung davon entstanden, dessen im Ernste sich überredet haben? Keines von beyden ist glaublich, und es muß also ein andrer Grund einer solchen allgemein gewordenen Ueberlieferung vorhanden seyn. Einige *) wollen die Ursache von einem Traume des Socrates herleiten, wovon uns Apulejus folgende Nachricht aufbehalten hat, daß ihm nemlich vorgekommen, als ob ein junger Schwan von dem Altare, welcher in der Academie dem Cupido geweihet gewesen, aufgeflogen und in seinen Schooß sich niedergesetzet, nachher aber dieser Schwan gen Himmel geflogen, und mit einem sehr angenehmen Gesange die Ohren der Götter und Menschen belustiget habe. Als Socrates dieses öffentlich erzählet, habe Aristo seinen Sohn, den jungen Plato, ihm zur Unterweisung gebracht, und Socrates habe, nachdem er den Knaben betrachtet, sich vernehmen lassen, dieses sey der Schwan des Cupido von der Academie.

Allein, wenn wir auch zugeben, daß Apulejus, welcher so viele hundert Jahre nach dem Socrates und Plato gelebet, seine Erzählung aus dero Zeit etwa noch vorhandenen gultigen Zeugnissen genommen hätte, und wenn wir ferner zugeben wollten, daß aus einem solchen vielleicht nur wenigen Menschen bekannt gewordenen Traume, zumal zu einer Zeit, da die Weltweisheit und Naturlehre bereits aufgeklaret wurde, eine allgemeine Ueberlieferung glaublicher Weise habe entstehen können; so wird doch dadurch das hauptsächlichste in der Fabel, nemlich, daß das Singen hauptsächlich im Alter und kurz vor dem Tode geschehe, im geringsten nicht erläutert. Es war vielmehr ein junger Schwan, und Socrates soll das Bild von dem jungen Plato erkläret, dadurch aber seinen künftigen Fortgang in der erhabensten Weltweisheit verstanden haben. Cicero **) erzählet vielmehr eine andre Rede des Socrates, welche er bey Herannahung seines Todes geführet, daß nemlich, wie die Schwäne, welche nicht

*) Gesner Thes. lingu. Rom. voc. Cygnus.

**) Tuscul. Quæst. L. I. C. 30.

ohne Ursache dem Apollo gewidmet seyn, weil man glaube, daß sie die Weissagungskraft von ihm haben, das Gute in dem Tode vorher sehen und daher mit Gesang und Vergnügen sterben, also auch alle rechtschaffene und gelehrte Leute es machen müssen. Dieses zeiget, daß schon längst zu Socrates Zeiten die allgemeine Einbildung von dem Schwanengesange geherrschet habe. Sollte also die ganze Meinung nicht viel mehr aus der allerältesten Bilderwissenschaft ihren Ursprung haben, und nachdem diese mit der Zeit in Abgang gerathen, die vormalige Erdichtung als eine Wahrheit beybehalten seyn? Die Möglichkeit lässet sich leicht gedenken, wenn man erweget, daß diese Bilderwissenschaft selbst hauptsächlich bey den Priestern, den damahligen Verwahrern der Gelehrsamkeit gewesen und geheim gehalten, den Ungelehrten aber davon nur dasjenige, was und wie es die Priester gut gefunden, mitgetheilet worden. Wir wollen versuchen, ob wir nicht hieraus den Grund des Schwanengesanges entdecken mögen.

Was an der Gestalt des Schwans hauptsächlich bemerket wird, ist desselben schöne weisse Farbe, wovon Wachter so wol den Namen Schwan, als einen andern Namen dieses Vogels Elbsch, ehedem ylfete, alpiz, alft, herleitet, weil gwynn und alp weiß bedeutet haben. Dieser schöne weisse Schwan ist dabey ein Wasservogel, welcher mit einer gewissen stillen Pracht und Anmut auf den Flüssen oder andern Wassern schwimmet, und sich gleichsam beständig wäschet und reiniget. Und dieses ist es, was das Alterthum bewogen, die edelsten und reinsten Geister insonderheit unter dem Bilde des Schwans vorzustellen. Denn, wie selbst Reinbeck und andre neuere Weltweisen der Seele einen gewissen zarten Cörper beylegen, also hat auch das Alterthum derselben durchgehends einen hellglänzenden und dem Lichte ähnlichen Leib zugeschrieben. *)

Der weisse Schwan stellet die Seele oder den Geist in einem solchen Kleide dar. Und da in der Abhandlung von dem abergläubischen Gebrauche des Wassers **) gezeiget worden, wie man in dem Wasser ein geistiges und göttliches Wesen gesuchet, und daher so gar in den Sitz der Geister fünf Flüsse gesetzet, des Wassers auch bey den Oraculs und Beschwerungen sich bedienet; also hat auch die Eigenschaft eines sich beständig reinigenden Wasservogels den Schwan zum Bilde eines edlen und reinen Geistes gemacht. Es ist daher für eine dem Jupiter anständige Erscheinung gehalten, wie bey der Leda geschehen, die Gestalt eines Schwans anzunehmen. Der schönen Venus hat man nicht allein weisse Tauben, sondern auch Schwäne vor ihren Wagen gegeben, und wie von den Tauben leicht zu zeigen stehet, daß sie ein Bild eines Geistes und der Weissagung gewesen, so ist zu glauben, daß man auch unter den Schwänen entweder die Weissagung, welche der Venus, wie andern Göttern, nicht weniger ursprünglich mit zugeschrieben worden, oder gereinigte edle Geister verstanden, welche man der Venus um so lieber zugeeignet, als diese Göttin der Schönheit selbst aus dem Meerschaume erzeuget seyn soll, und daher nach Apelles Abschilderung bey ihrem Hervorgange das Wasser und den Schaum des Meers aus ihren Haaren gedrücket, wovon auch der Griechische Name ἀφροδίτη hergeleitet wird. Insbesondere aber ist bemerkenswürdig, was von dem Orpheus in des Plato Schriften berichtet wird. Dieser war in damaligen Zeiten ein grosser Gottesgelehrter, und hatte die Egyptische Theologie und Geheimnisse zuerst nach Griechenland gebracht, daselbst auch viele neue Gottesdienstliche Gebräuche eingeführet. Da vorhin die Griechen ihre Gebräuche von den Thraciern entlehnet, und insonderheit die alten Weiber als Priesterinnen und Wahr-

*) Origenes wider Celsus 2 B. §. 7. und Mosheims Anmerk. daselbst.

**) Gel. Anz. p. 57.

Wahrſagerinnen, wie ſelbſt bey den Deutſchen, in groſſer Achtung ſtunden; ſo iſt leicht zu gedenken, daß ſie die Neuerungen des Orpheus nicht gleichgültig angeſehen. Man erzählet daher, daß dieſe Thracier Weiber den Orpheus zerriſſen. Weil aber die Hochachtung für deſſen Andenken dadurch nicht vermindert wurde, ſo ſoll er daher nach des Plato Bericht in einen Schwan verwandelt ſeyn, allem Vermuthen nach um die edle Reinigkeit ſeines Geiſtes anzuzeigen.

Jedoch der Schwan iſt auch ein Bild eines Prieſters und Wahrſagers geweſen. Dieſe waren gereinigte und gleichſam göttliche Leute in der Meinung andrer. Sie trugen auch bey heiligen Handlungen weiſſe Kleider. Plinius bemerket ſelbſt von den deutſchen Prieſtern, daß ſie bey der Abnehmung des geweiheten Miſtels weiß gekleidet geweſen, und Strabo beſchreibet die Alirunen mit weiſſer Kleidung und greiſen Haaren. Kein Wunder iſt es alſo, daß man auch dieſe Wahrſager unter einem Schwanen-Bilde vorgeſtellet. Daher komt es alſo, daß die Schwäne dem Apollo, als dem GOtte der Weiſſagung und den Muſen gewidmet geweſen, und daß Lycophron den Calchas einen Schwan genennet, weil er nemlich nach des Auslegers Iſaac Tzetzes Anmerkung ſehr alt und ein Wahrſager geweſen. *) Es kan auch ſolchemnach die Verwandelung des Jupiters in einen Schwan bey der Leda, wodurch die Erzeugung des Caſtor und Pollux erfolget, faſt am allerfüglichſten von einem Prieſter verſtanden werden.

Es muß daher ſelbſt bey den Deutſchen der Schwan ein Bild des Weiſſagens und des Wahrſagens geweſen ſeyn, indem wir davon noch jetzt die Redensart, es ſchwanet mir, übrig behalten haben. Ja das Wort Alp, wovon Wachter die oben angezeigte Benennung des Schwans Elbſch ableitet, bedeutet würklich nicht allein weiß, ſondern auch einen Geiſt, und eine Wahrſagerin oder Zauberin. **)

Solchemnach iſt nun auch die Erzählung von dem Traume des Socrates und deſſen Auslegung nicht anders, als von einem damals bekannten Bilde eines Gott geweiheten und göttlichen Menſchen zu verſtehen, eines Menſchen, der es in der Gottesgelehrſamkeit zu einer groſſen Staffel der Erkenntniß bringen werde.

Wir meinen nun gnugſam im Stande zu ſeyn, die Erdichtung von dem Schwanengeſange erklären zu können. Hiezu giebet uns die oben bemerkte Rede des Socrates beym Cicero nunmehro eine völlige Erläuterung. Denn, iſt es an dem, daß der Schwan ein Bild, ſo wol eines gereinigten Geiſtes überhaupt, als eines Prieſters und Wahrſagers geweſen, ſo hat man dahero die letzten Reden eines gleichſam ſchon gereinigten und ſeiner Auflöſung nahen Geiſtes um ſo mehr einen Schwanengeſang nennen können, als dieſe Reden auch gemeiniglich die bevorſtehende Auflöſung und den künftigen Zuſtand nach dem Tode betreffen, und aus einer angenehmen Einſicht in dieſes zukünftige hervorgebracht ſind. Jedoch iſt zum völligen Verſtändniß der Sache dieſes noch zu merken, daß die Propheten und Wahrſager ehedem ihre Prophezeyungen mit Geſang ausgeſprochen. Als Bileam weiſſagen wolte, hub er ſeine Lieder an, und Moſes Abſchiedsrede und Segen an das Volk beſtund in einem Liede. Samuel ſagte dem Saul, es werde ihm ein Haufen Propheten begegnen, und vor ihnen her ein Pſalter und Pauken und Pfeiffen und Harfen und ſie weiſſagend. Saul ließ nicht weniger nachher einen Mann, der auf der Harfe ſpielen könne, aufſuchen, damit der böſe Geiſt von ihm weichen, und der Geiſt des HErrn über ihn kommen mögte. Auch Eliſa forderte, wie

*) Aldrov. Ornithol. L. 19.

**) S. Wachters Gloſſarium.

wie er weissagen sollte, einen Spielmann, und darauf, wie der Spielmann auf der Saiten gespielet, heißt es, die Hand des HErrn sey auf ihn gekommen. Ohne Zweifel hat auch die Delphische Priesterin mit Gesang geantwortet, indem sie ihre Antwort in Versen, welche dero Zeit gesungen wurden, hervorgebracht. Daher auch so wol Apollo eine Leyer, als die Musen musicalische Instrumente führen. Orpheus, welcher einen neuen Gottesdienst in Griechenland gebracht, wird zugleich als ein trefflicher Spielmann beschrieben. Und wie die Dichtkunst ehedem die Geheimnisse der Religion enthielt, und den Priestern gleichsam eigen war, wovon auch Vates so wol einen Dichter, als Wahrsager bedeutet, also wurden daher alle Gedichte abgesungen. Und Athenäus schreibet, daß der Griechen Weisheit in ältern Zeiten hauptsächlich in der Music bestanden habe? Bey den Römern war die Poesie nicht weniger mit Music verknüpfet. Und insonderheit scheinen auch die alten Zauberinnen bey ihren Beschwerungen sich der Lieder bedienet zu haben. Selbst bey den Deutschen trift man die berühmten Barden an, deren Lieder, ob gleich der Inhalt nicht an uns gekommen, dennoch an sich bekannt genug sind. Und solchergestalt wird nunmehro auf das deutlichste erscheinen, warum man den Schwanen im Bilde eines weissagenden und gereinigten Geistes einen lieblichen Gesang zugeschrieben hat.

P.

Aufgabe.

Wer mag M. Attilius Serranus gewesen seyn, der de septem vrbis Romæ ecclesiis vna cum earum reliquiis, stationibus & indulgentiis ad S. D. Gregorium XIII. Pontif. Max. geschrieben, welches Buch etwa 10. Bogen in 8vo ausmachet, und zu Cölln 1600. gedruckt worden? Es hat jemand dieses Buch vormals in Braband als sehr rar angekauft, und derselbe begehret zu wissen, ob dasselbe auch würklich unter die raren Schriften gehöre? Der sel. Cyprian in der Belehrung vom Pabstthum p. 126. hat es angeführet, und zwar eine Ausgabe von 1575. muß also die Ausgabe von 1600. bereits eine Auflage seyn. Sollte auch dieses Buch wol in Placcii theatro libror. anonym. & Pseudonym. stehen, und etwa ohne Benennung des Urhebers irgendwo gedruckt seyn? Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle sie an das Intelligenzcontoir senden.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

34tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 23ten October.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Extract des unterm 9ten Octob. a. c. ausgelassenen Edicts gegen die fremden Werber.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit: daß, wenn jemand, er sey in Kriegesdiensten einer fremden Herrschaft, oder nicht, sich, nach geschehener Verkündigung dieses Unsers öffentlichen Verbots, gelüsten lassen sollte, von Unsern Trouppen jemand, unter was Vorwand es auch seyn möchte, zur Desertion und Annehmung fremder Kriegesdienste zu verführen, oder auch zu reitzen, derselbe sowol, als die dazu etwa mit gebrauchte Emissarien und Helfers Helfere, sie mögen entweder sogleich über frischer That, oder nachher über kurz oder lang entdecket und ertappet werden, ohne Ansehen, was Standes oder Würden er sey, zum ersten mal mit der Strafe des Vestungsbaues, auf eine den Umständen des Verbrechens gemäß zu bestimmende Zeit beleget, da er oder sie aber nachhero dieser Unserer Verordnung zuwider abermals handeln, und desselben

zu Rechte überführet werden könten, am Leben gestrafet werden sollen; Gestalten Wir dann, zu desto besserer Handhabung dieser Unserer Verordnung, einem jedweden Unserer Unterthanen, oder auch jedermänniglich Auswärtigen, welcher durch seine wohlbegründete, Unserm General-Krieges-Gerichte, oder den Regimentern zu thuende Anzeige dergleichen hier beschriebene Werbere, oder ihre dazu Ausgeschickte zur Haft bringen wird, nach derselben Ueberzeugung und darob verhängeten Strafe, für jeden eine Recompenz von 20. bis 30. Rthlr. aus Unserer Kriegescasse zahlen zu lassen, allergnädigst hiemit bewilliget haben. Damit aber eines theils diese Belohnung niemand, am allerwenigsten Unsere Trouppen veranlassen möge, mit auswärtigen Werbern und den dazu verordneten, der Desertion und Werbung halben sich in Schriftwechsel, Unterredung und dergleichen einzulassen, und dadurch die fremden Werbere zu solcherley unerlaubten Unternehmungen selbst aufzumuntern, andern theils auch denjenigen Unserer Leute, so etwa ihrer Pflichten vergessend, sich darin gemenget, da sie darüber ertappet würden, die Entschuldigung benommen werden möge, daß sie nur zu Berückung der fremden Werbere, deren Anträgen Gehör gegeben, und wol gar Geld auf die Hand genommen hätten, welches sie ihren Cameraden bereits offenbaret, oder doch ihren Officieren, da es zu seiner Richtigkeit gekommen, zu entdecken sich vorgesetzet; So ist ferner Unser gnädigster Wille: daß jedermann, wer der auch sey, von dergleichen unerlaubten Anlockungen abstehen, und dafern jemand von Unsern Trouppen von einem fremden Werber ein münd- oder schriftlicher Antrag geschehen würde, solcher von dem Vorgange seinem commandirenden Officier, oder in dessen Ermangelung des Orts Obrigkeit münd- oder bey etwaiger Entfernung schriftlich sofort und ohne einigen Aufenthalt, nebst Eröfnung aller dabey vorgekommenen Umstände getreuliche Entdeckung thun, und so viel an ihm ist, die Habhaftwerdung des Werbers befordern helfen solle; Anderer gestalt, und dafern ein solcher die gebührende Anzeige nur übernachten lassen, und seiner bey diesen Aufgaben verübten Nachläßigkeit überwiesen würde, derselbe für einen Complicem delicti gehalten, und als ein solcher mit dem Vestungsbau ohnabbittlich bestrafet werden solle. Wegen Bestrafung derjenigen fremden Werbere aber, welche in Unsern Landen Gewalt gebrauchen, oder auch nur versuchen, lassen Wir es bey der Verordnung vom $\frac{1}{12}$. Dec. 1731. imgleichen der Weibspersonen halben, so sich unterstehen, die Soldaten von Unsern Trouppen zur Desertion anzureitzen und zu verführen, bey dem Edicte vom 6. Octob. 1735. bewenden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Es ist den in Actis benannten Creditoribus des vormals alhier gewesenen Apothekers, Andreas Georg Rudorfs, namentlich, 1) Natorp und Johann Friedrich Winkelmanns Witwe conjunctim, auch 2) Johann Friedrich Winkelmanns Witwe besonders, 3) Matthias Wischoff, 4) Joh. Jürgen Berends, und 5) Stahmer, sämtl. in Hamburg, 6) Commissario Boysen in Haarburg, 7) Koch in Frankfurt, 8) Geier in Duderstadt, 9) Joh. Friedr. Blauel, 10) Nicolaus Steinecken, und 11) Heimesen in Bremen, 12) Cammerschreiber Müller, 13) Geh. Secret. Mohrs hinterbliebenen Tochter zweyter Ehe bestelleten Vormund, Advocato Bünemann in Hannover, auch 14) Greffel daselbst, 15) Christian Friedrich Keitel in Göttingen, 16) Amtmann Volkmer zu Brunstein, 17) Johann Christ. Beuermann zu Obern-Scheden, 18) Des Debitoris Ehefrauen und Kindern erster Ehe zu Beverungen, 19) Commissario Schumann, 20) Johann Dieterich Siebel, 21) Cronenwirth Ballauf, 22) Advocato Wiederholt 23) Sebastian Geiger, 24) Zacharias Falke, und 25) Joh. Anthon Lotze alhier, 26) Joh. Christian Körber auf der Bluhme,

ne, und vorhin bey Debitore geſtandenen Dienſtmädgen, 27) Catharinen Eliſabeth Haneput, 28) Eliſabeth Kreppe, und 29) Gerdruth Julian Mechan, 30) Anwald der Calenb. Hrn. Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirten, per Decretum vom 8ten Merz 1745. auferleget, ihre forderſamſte Erklärung einzubringen, welchergeſtalt ſie wollen, daß mit dem vorhandenen corpore bonorum verfahren werden ſolle; Da dann verſchiedene, daß ſelbiges dem Concurs zum beſten an den Meiſtbietenden verkaufet werden möge, angetragen, andere aber entweder ſich nicht pertinent, andere aber gar nicht erkläret haben; Ob nun zwar hierauf den ſämtlichen Creditoren, mittelſt Decreti vom 13. Jul. 1745. anderweit die Auflage geſchehen, auch weiter von ihnen begehret worden, gehörig ad acta zu beſcheinigen, ob und wie weit des Debitoris Vorgeben gegründet, daß er ſich alſchon mit ihnen, oder einigen von ihnen geſetzet und verglichen habe, ſo hat ſich jedoch ſeit dem kein einziger Gläubiger weiter gemeldet, und iſt mithin dieſe Schuldſache bis daher ohnverfolget liegen geblieben; Wie man aber Amts halber nicht zugeben kan, daß das Corpus bonorum, und ins beſondere das darunter begriffene Corpus pharmaceuticum zum Schaden und Nachtheil ſowol der Gläubiger, als des Schuldmanns ſelbſt länger ſo hinſtehe, und dem weitern Verderben ſo ausgeſetzet werde; Als wird Eingangs bemeldeten Gläubigern hiemit nochmals zum Ueberfluß angedeutet, binnen 6. Wochen à dato anzurechnen, dem Inhalt jetzt angeführten Decreti vom 13ten Jul. 1745. die ungeſäumte Folge zu leiſten, in deſſen Entſtehung aber wird hiemit eventualiter ex officio verordnet, daß vors erſte alle diejenigen Sachen und Effecten, welche ohne Verderb nicht zu erhalten ſtehen, quanti plurimi ohne fernern Anſtand verkaufet werden ſollen; Und wie man dero Behuef den hieſigen Advocatum Mithoff zum Curatore bonorum in Vorſchlag bringet, ſo haben Creditores binnen gleicher Friſt ſich zu erklären, ob ſie mit ſelbigen friedlich, oder aber darzu ein anderes Subjectum vorzuſchlagen gewillet. Decretum & affixum Münden in curia den 16. Oct. 1750.

Zur Publication des geweſenen hieſigen Stadtmuſicanten, Friederich Sigmund Grünebergs und deſſen Witwe, geb. Rüſtmeiſtern hinterlaſſenen Teſtaments, iſt Terminus auf den 17. Nov. a. c. angeſetzet.

Burgermeiſtere und Rath der Stadt Münden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nachdemalen die Zeit, da den Förſterſchen Erben das Privilegium wegen Verlags des Hannoveriſchen Geſangbuches ertheilet worden, abgelaufen, und von Sr. Königl. Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn das Wayſenhaus zu Moringen mit dem Verlag bemeldeten Geſangbuches in allerley Format allerhöchſt, und zwar einzig und allein privilegiret; auch bereits in der vor das Wäyſenhaus angelegten Druckerey ein hinlänglicher Vorath, ſowol in 4to, als in groß und klein 8vo abgedruckt iſt, ſo wird ſolches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und zugleich angezeiget, was maaſſen zu dem Abdruck dieſer Geſangbücher um ſelbigen ſo ſchön als möglich zu machen, ganz neue Schriften beſonders gegoſſen ſind, wobey man ferner veranſtaltet, daß der Satz des kleinen 8vo Geſangbuches, und dazu gehörigen Epiſteln und Evangelien, nunmehro beſtändig ſtehen bleibet, mithin in den folgenden Auflagen die ſonſt mit untergelaufene Druckfehler je mehr und mehr vermieden werden können. Auſſer dem haben die Geſangbücher, ſo im Verlag oberwehnten Wäyſenhauſes gedruckt ſind, noch vor den andern den Vorzug, daß man ſie mit einem Regiſter verſehen, worin die auf jedwedes Sonn- und Feſttägliche Evangelium und Epiſtel ſich ſchickende Geſänge ausgeſuchet und angewieſen worden. Es können alſo diejenigen, welche hinkünftig

tig Geſangbücher ankaufen, ſolche auf dem Landſchaftlichen Hauſe in Hannover bey dem Landſchaftlichen Buchdrucker Schlüter abfordern, alwo vor das ordinaire kleine 8vo Geſangbuch 6. Ggr. vor eben daſſelbe auf fein Poſtpapier 22. Ggr. vor das Geſangbuch in groß 8vo 12. Ggr. vor das Geſangbuch in 4to auf das beſte Papier 2. Rthlr. 9. Mgr. daſſelbe auf Mittelpapier 2. Rthl. auf das ſchlechteſte Papier 1. Rthl. 27. Mgr. bezahlet werden. Die zu bemeldeten Geſangbüchern in groß und klein 8vo gehörige Epiſteln und Evangelia ſind ebenfals daſelbſt zu haben, das Exemplar in groß 8vo vor 2. Mgr. in klein 8vo vor 6. Pf. und dieſelben auf fein Papier vor 3. Mgr.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Ad inſtantiam der Gräfl. Schaumburg-Lippiſchen Rentkammer zu Buckeburg wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß die in der Grafſchaft Buckeburg, und zwar in dem Amte Blomberg belegene beyde herrſchaftliche Vorwerker zu Blomberg und zu Stekholz, mit dazu gehörigen Ländereyen, Zehnten, Wieſen, Weyden, Gärten, Spann- und Handdienſten, Schäfereyen und übrigen Pertinentiis, von nächſtkommenden Petri des 1751. Jahrs an auf ein oder mehrere Brakelzeiten auf den 18. Nov. a. c. vor Gräfl. Rentkammer zu Buckeburg öffentlich verpachtet werden ſollen. Wenn alſo jemand ein oder anderes von dieſen Vorwerkern in Pacht zu nehmen Belieben tragen ſollte, ſo kan derſelbe in angeſetzten Termino bey daſiger Gräfl. Rentkammer erſcheinen, die Bedingungen vernehmen, ſeinen Bot eröffnen, und alsdann gewärtigen, daß ſolche Vorwerker, nach eingelangter Gräfl. Genehmigung, dem Meiſtbietenden, gegen zu leiſtende hinlängliche Bürgſchaft, in Pacht überlaſſen werden ſollen; allermaaſſen dann einem jeden auf Begehren, die Verzeichniſſe der zu dieſen Vorwerkern gehörigen Parcelen und Nutzungen noch vor dem Termin mitgetheilet werden können.

V. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Es iſt Mittwochs den 21. Oct. Nachmittags nach 3. Uhr ein goldener Roſenring von 8. Brillanten und einen Diamant auf der Schmiedeſtraaſſe verlohren gegangen; wer denſelben gefunden, wird gebeten, ſich im Intelligenzcontoir zu melden. Zum Recompens werden 5. Ducaten verſprochen.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 16. Oct. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$8\frac{7}{12}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{16}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{3}$	
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{1}{8}$	
	5. Bl. Stück	12	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Diejenigen, welche Behuf der Subſcription zu der Brand-Aſſecurations-Societæt von den gedruckten Formularien Exemplaria nöhtig haben, können ſolche von dem Landrentereyſchreiber Lampen auf dem Landſchaftl. Hauſe abfordern, alwo ſolche, wie auch die, gedachter Societät halber ergangene Königl. Verordnungen, ohne Entgeld zu bekommen ſind.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

35tes Stück.

Eine von dem Hrn. Prof. Segner in Göttingen eingesandte Beschreibung der von ihm erfundenen Hydraulischen Maschine.

Das Wasserwerk, auf welches ich seit einiger Zeit gefallen bin, kan anstatt eines Treibrades bey allen Arten der Mühlen gebrauchet werden, wenn das Wasser einen hinlänglichen Fall hat. Es erfordert weniger Wasser, als ein gemeines Wasserrad, ist wolfeiler anzulegen und leichter zu unterhalten. Auch wird dadurch eine Mehlmühle überhaupt einfältiger, und also auch von dieser Seite wolfeiler, leichter zu treiben und zu unterhalten, als die gemeinen sind. Es lässet sich dasselbe sowol im kleinen als im grossen bequem ausführen, und ist, seiner innern Beschaffenheit nach, einer gewaltigen Stärke, und einer gar schnellen Bewegung fähig.

Eben die Maschine könte man bey einem Lustbrunnen anbringen, und durch dieselbe einen Theil des von einer mäßigen Höhe fallenden Wassers viel höher zu springen zwingen. Da denn das dergestalt springende Wasser Werke zu beschreiben scheinen würde, welche den Gesetzen der Bewegung zuwider sind, und Figuren vorstellen, die sonst bey keinem Springbrunnen vorkommen.

Das wesentliche dieses Wasserwerks bestehet in einem Gefässe A B, von beliebiger Gestalt und Grösse, welches also gesetzet ist, daß es sich gar leicht um eine gerade aufrecht stehende Axe C D drehen lässet. Dieses Gefäß hat bey seinem Boden einen Ansatz E F, welcher durchaus hohl ist, und in diesem ist ein Loch von beliebiger Grösse F an der Seite ohngefehr so gebohret, wie es die Zeichnung vorstellet. Fig. 1.

Wenn man in dieses Gefäß Wasser giesset, und durch beständiges Zugiessen immer dasjenige ersetzet, so durch das Loch F ausfliesset; so fänget das Gefäß an, sich um seine Axe C D zu drehen, nach der Seite, welche der Bewegung des durch F ausfliessenden Wassers entgegen gesetzet ist, und diese Bewegung wird immer schneller und schneller, und kan endlich einen jeden Grad der Geschwindigkeit erreichen. Zugleich wird auch der Ausfluß des Wassers bey F immer stärker und stärker; also muß der Zufluß ebenfals wachsen, wenn man das Gefäß immer gleich voll erhalten will. Wenigstens würde dieses alles dergestalt erfolgen, wenn der Maschine von aussen gar kein Widerstand geschähe.

Es können der Löcher F, durch welche das Wasser ausspringet, mehrere gemachet werden, und man kan dem Gefässe noch mehrere Ansätze E F geben. Nur müssen alle diese Löcher dergestalt gebohret werden, daß das Gefäß sich nach einerley Seite drehen

muß, wenn das Wasser durch jedes dieser Löcher allein ausspringet.

Wollte man an den Absatz E F noch ein anderes Loch G dergestalt anbringen, daß durch dieses Loch das Wasser gerade aufwärts, oder nach einer andern Richtung, die in der Fläche lieget, so durch das Loch und die Are C D gehet, springen muß, wenn die Maschine stille stehet: so würde zwar das durch diese Löcher ausspringende Wasser die Geschwindigkeit der Maschine niemals vermehren, sondern vielmehr, aus gewissen besondern Ursachen, immer mindern. Indessen könte man machen, daß dieselbe sich von dem Triebe des durch die Löcher F ausspringenden Wassers noch schnell genug drehete, um zu verursachen, daß das Wasser sich durch die Löcher G mit einer verlangten Geschwindigkeit bewegte, und also so hoch stiege, oder sich so weit von der Are C D entfernete, als man wollte. Und weil mit dieser Bewegung sich die Bewegung des Loches G selbst immer vermischet, so würde das durch die Löcher G ausspringende Wasser gewisse, nach Art der Schraubengänge gewundene Linien zu beschreiben scheinen. Auf diese Löcher G würde es also hauptsächlich ankommen, wenn man die Maschine zu einem Springbrunnen machen wollte. Es müste aber auch das übrige diesem Zwecke gemäß eingerichtet werden: wobey ich mich jedoch gegenwärtig nicht aufhalten will.

Die Kraft, welche dieses Wasserwerk treibet, ist nichts anders, als eben der Druck des in dem Gefässe A B und dem Ansatze E F enthaltenen Wassers, welcher verursachet, daß immer ein Theil dieses Wassers durch das Loch F ausspringet. Es kan das drückende Wasser demjenigen kleinen Theile desselben, welcher eben durch das Loch F ausspringen soll, die Bewegung nicht beybringen, mit welcher er nachhero das Loch verlässet, ohne daß es sich an der, dieser Bewegung entgegen gesetzten Seite des Absatzes E F stemme: und diese Stemmung treibet den Absatz E F, und das mit demselben verknüpfte Gefäß A B beständig nach dieser Seite zurück, so lange einiges Wasser durch F ausfliesset.

Es ist mit der Sache nicht anders bewandt, als wenn zween Kähne auf stillen Wasser schwimmen, in deren einen ein Mensch sitzet, welcher den andern Kahn von sich zu stossen bemühet ist. Dadurch kommen die Kähne beyde in Bewegung, und entfernen sich also von einander. Und zwar ist die ganze Bewegung, welche dem einen Kahne eingedrücket wird, genau so groß als diejenige, welche der andere empfänget, so, daß der eine so geschwinde gehet, als der andere, wenn sie gleich schwer sind, sonst aber der leichtere sich immer so viel mal geschwinder beweget als der schwerere, als viel mal er leichter ist: es mag nun der Mensch, welcher diese Bewegung verursachet, in dem leichtern oder in dem schwerern Kahne sitzen.

Eben so ist auch bey dem beschriebenen Gefässe die Bewegung, mit welcher der dem Loche F entgegen gesetzte Theil des Arms E F in jedem Augenblick zurücke getrieben wird, derjenigen vollkommen gleich, welche dem Theile des Wassers eingedrücket worden ist, der in eben dem Augenblicke aus dem Loche F hervor springet. Und da die Bewegung dieses ausspringenden Wassers aus seiner Menge, und aus der Geschwindigkeit zu ermessen ist, mit welcher es das Loch verlässet; so geben eben diese Dinge auch das genaue Maaß des Druckes, welcher die Bewegung des Gefässes verursachet, indem er in dem, dem Loche F entgegen gesetzten Theile des Ansatzes E F würket.

Folgends richtet sich die Grösse dieses Drucks nach der Grösse des Loches F, und nach der Höhe F H, in welcher das Wasser in dem Gefässe A B über dem Loche F stehet: und so lange das Gefäß stille stehet,

ist

iſt auf dieſe beyde Umſtände allein zu ſehen. Iſt aber daſſelbe würklich in einer drehenden Bewegung, ſo kommt zu dem ſich nach der Höhe F H richtenden Drucke noch eine andere Urſache hinzu, welche die Geſchwindigkeit des durch F ausſpringenden Waſſers vermehret.

Es ſuchet nemlich das im Kreis bewegte Waſſer ſich von dem Mittelpuncte C zu entfernen, und dringet alſo ſtärker in den Abſatz E F, als es auſſer dem eingedrungen wäre, folgends drücket es auch das bey dem Loche F befindliche Waſſer nunmehro ſtärker. Durch dieſen verſtärkten Druck muß die Geſchwindigkeit des ausſpringenden Waſſers nothwendig vermehret werden.

Es iſt an dem, daß ein Theil dieſer bewegenden Kräfte beſtändig verwendet werden müſſe, das immer von neuen in das Gefäß A B zufliеſſende Waſſer in eine drehende Bewegung zu ſetzen; und daß dieſer alſo angewandte Theil, zu der Bewegung der Maſchine ſelbſt, weiter nichts beytragen könne. Allein, wenn auſſer den treibenden Löchern keine andere weiter vorhanden ſind, ſo bleibet immer etwas Kraft übrig, welche bey hinlänglichen Zufluſſe des Waſſers, und bey der Ermangelung eines äuſerlichen Widerſtandes, die Geſchwindigkeit der Maſchine vermehren muß. Nur müſſen auch die Löcher F nicht dergeſtalt gebohret ſeyn, daß die Richtungen des durch dieſelben ausſpringenden Waſſers alzu ſchief auf die Flächen fallen, die durch dieſe Löcher und durch die Are der Bewegung C D gehen. Das beſte iſt, daß dieſe Richtung recht gerade auf die eben angezeigten Flächen falle, weil auſſer dem, auch aus andern Urſachen, etwas von der bewegenden Kraft zum würklichen Schaden angewendet wird.

Iſt aber ein äuſerlicher Widerſtand vorhanden, als ein Gewicht, welches durch die Maſchine zu heben iſt, das in Mehl zu zerreibende Korn, der Widerſtand der Luft, wie auch die Reibung der Maſchine auf ihrem Unterſatze C: ſo muß, wann alles genau in Acht genommen wird, die Bewegung endlich nothwendig gleichförmig werden. Uebrigens iſt bloß aus der gemeinen Statie bekannt, daß die treibende Kraft einen jeden Widerſtand von dieſer Art deſto leichter überwältigen werde, je weiter das Loch F von der Are der Bewegung C D entfernet iſt, in Anſehung nemlich der Entfernung von eben der Are desjenigen Punctes der Maſchine, in welches der Widerſtand würket.

Nachdem man das weſentliche einer Maſchine gründlich eingeſehen hat, iſt es ſo ſchwer nicht, dieſelbe zu dieſem oder jenem beſondern Gebrauche bequem zu machen, inſonderheit wenn man auch Exempel von ähnlichen Maſchinen vor ſich hat. Zu einer gemeinen Mehlmühle könnte, meines Erachtens, das Waſſerwerk in der folgenden Geſtalt verfertiget, und dadurch der Gebrauch aller Zahnräder völlig vermieden werden: es ſey denn, daß man willens wäre zween Mühlſteine durch nur eine Maſchine von dieſer Art zu treiben, welches gar füglich angehet.

A B iſt eine aufrecht ſtehende hölzerne Welle, welche ſich auf der eiſernen Spitze A in einer Pfanne drehen läſſet. An dieſer Welle iſt das Gebälke C D E F befeſtiget, welches zu nichts dienet, als das übrige in Ordnung zu halten. G H iſt ein rundes hölzernes, oben um die Welle befeſtigtes Gefäſſe von Böttcher Arbeit, in welches durch eine Röhre oder Rinne I K beſtändig Waſſer einflieſſet. Aus dieſem Gefäſſe flieſſet das Waſſer in zwo, vier oder ſechs ſchief gelegte kupferne oder auch nur hölzerne Röhren G L, H M, welche unten bey L, M ihre gehörig gebohrte Löcher haben, und übrigens geſchloſſen ſind. Durch die Löcher L, M ſpringet das Waſſer aus, und Fig. 2.

treibet

treibet die Maschine. N ist der untere Mühlstein, welcher auf einem festen Boden ruhet, und O der obere. Dieser ruhet auf einer runden eisernen Stange, deren Are mit der Are der Welle AB und der ganzen Maschine GEFH zusammen trift, so, daß sich der Mühlstein mit eben der Geschwindigkeit drehen muß, mit welcher sich die Maschine drehet.

Fig. 3. Der Widerstand der Luft kan gröstentheils gehoben werden, wenn dieses Wasserwerk von aussen ganz mit leichten Brettern bekleidet wird, wodurch es die Gestalt eines abgekurzten Kegels bekommet. In dieser Gestalt erscheinet es in der dritten Zeichnung, welche zugleich die ganze Einrichtung des Gebäudes, so weit es hier nöthig ist, vorstellet.

Fig. 2. Was die Maasse anlanget, so will ich sie genauer geben, wenn ich Gelegenheit habe, die Sätze, auf welche sich dieselben gründen, deutlich vorzutragen. Gegenwärtig begnüge ich mich anzuzeigen, daß zu einer gemeinen Mehlmühle es hinlänglich sey, wenn AB von 10. bis 12. reinländischen Schuhen, LA aber, oder AM von 5. Schuhen genommen wird. Denn diese Entfernungen der Löcher von der Are der Bewegung sind einander, so viel als möglich ist, gleich zu machen. Der Röhren GL müsten viere genommen werden, der Durchmesser der Löcher L, M etwas über 1. Zoll, und der Durchmesser der Röhren nicht unter 4. Zoll, sondern lieber darüber. Die Löcher und die Röhren, wie auch alles übrige, so an einer Seite lieget, müste dem, so gegen über lieget, so viel möglich, gleich gemachet werden, weil ein jeder Fehler, den man hierinne begehet, die Bewegung der Maschine nothwendig etwas schwerer machen muß. Diese Mühle in Bewegung zu setzen, und die Bewegung derselben zu unterhalten, würde, wenn der Mühlstein nicht ausserordentlich groß genommen ist, ein Cubic Schuh Wassers vor jede Secunde hinlänglich seyn. Und ich zweifele nicht, man werde auch mit wenigern Wasser auskommen können. Hat man mehr Wasser, aber einen so geringen Fall, daß AB nicht von 10. bis 12. Schuh lang werden kan, so kan man sich durch die Vergrösserung der Löcher L, M, über das gesetzte Maaß, helfen. Auch kan die Entfernung LA, nach Beschaffenheit der Umstände, grösser oder kleiner genommen werden. Und diese Veränderungen, welche weder viele Mühe, noch sonderliche Kosten verursachen, machen die würkliche Ausführung einer dergleichen Mühle desto leichter. *)

*) Weil man, nebst dieser Beschreibung, unsern Lesern zugleich die Abbildung der Maschine in Kupfer gestochen liefern wollen, so ist dadurch die Bekanntmachung dieses uns schon vor einiger Zeit gütigst zugestelleten Aufsatzes verzögert. Der hiesige geschickte Mechanicus, Sieck, hat indessen nach dieser Beschreibung einige Modelle verfertiget, welche die Würkung derselben im kleinen deutlich zeigen, und die er den Liebhabern solcher Arbeit gegen billige Bezahlung zu liefern sich erbietet.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

35tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 26ten October.

I. Citationes Edictales.

Celle. Auf Ansuchen des Postverwalters Reineking ist von hiesiger Königl. Justitzcanzley, wegen des von den Hinnüberschen Erben erhandelten, und auf der Fritzen Wiese belegenen Gartens und Scheure zu dessen Sicherheit Proclama erkannt, und alle diejenige, so etwa einen Anspruch und Jus hypothecarium an sothanen Garten und Scheure haben möchten, auf den 19. Dec. a. c. edictaliter sub pœna præclusi citiret worden.

Auch ist in Fuldaischer Concurssache Proclama erkannt, und den Creditoribus sowol, als auch dem Curatori aufgegeben, ratione der dem Cridario zu reichenden jährlichen Competenz, sich binnen vier Wochen zu erklären.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nach Ableben weyl. Drosten Georg Ludewig von Klenck zur Hämelschenburg ist dessen hinterbliebene Witwe, welche sich zu Annehmung der Vormund-

mundschaft über ihre, mit erwehnten Drosten erzeugte 4. minderjährige Kinder erkläret, als derselben Vormünderinn, nach abgelegten Eyde confirmiret, und darüber unterm 16ten dieses Monats das gewöhnliche Tutorium ausgefertiget worden.

In weyl. Lieutenants Casarotti Concurssache ist der Advocat Satler als Curator bonorum & ad lites am 15. Oct. a. c. bestellet, und ihm darüber das benöthigte Curatorium ausgefertiget worden.

Am 22. Oct. ist das von weyl. Canzellisten, Christoph Heinr. Hüpeden, bey hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzelley ad acta publica niedergelegt gewesene Testament publiciret, und à Testatore dessen hinterlassene einzige Schwester, Margaretha Elisabeth Hüpeden, zur Universalerbinn seiner sämtlichen Nachlassenschaft ernennet worden.

III. Beförderungen.

Stade. Den 10. hujus ist von hiesiger Königl. und Churfl. Regierung 1) dem Amtsvoigte der Voigtey Scheessel, Nürrenberg, die durch Absterben des Amtsvoigts Knigge erledigte Contributionshebung der Voigtey Scheessel, und 2) dem Amtsvoigt der Voigtey Soltrum, Werner, die durch Translocation des Amtsvoigts Nürrenberg erledigte Contributionshebung der Voigtey Soltrum, conferiret worden.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Wilhelm Schmidts Buchhandlung, hier am Neustädter Markte und zu Lüneburg ist zu haben:

Samlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niedersächsischen Geschichte und Alterthümer gehörigen Nachrichten, 2tes Stück, 8. Göttingen 1751. 2 Ggr.

Rechtsgegründete Untersuchung von dem römischen König, zum Behuf der gegenwärtigen Staatsbegebenheiten, 4. Frf. 750. 3 Ggr.

Tragödien: Cinna, oder die Gütigkeit des Augustus, 8. Wien, 750. 2 Ggr.

" " " Regulus, aus dem Ital. des Abts Metastasio, 8. ib. eod. 2 Ggr.

" " " Cornelia, die Mutter der Grachen, 8. ib. eod. 2 Ggr.

" " " Rhadamisth und Zenobia, 8. Gotha, 751. 2 Ggr.

" " " Die standhafte Chrißinn Gabinie, 8. Wien, 750. 2 Ggr.

Die Nutzbarkeit und Glückseligkeit der Thoren, 8. Frf. 750. 2 Ggr.

Reichards, Chr. Abhandlung von allerhand Saamenwerk, worinnen nebst einer Nachricht von einem neuerfundenen Saamencabinet, viele zum Garten- und Ackerbau gehörige Vortheile mitgetheilet werden, mit Kupf. 8. Frf. 751. 5 Ggr.

Suppius, Chr. Euf. Hirtengespräche, 8. Gotha, 751. 6 Ggr.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenstraasse sind folgende gute Bibeleditiones zu haben:

1) Biblia der Gen. Staaten, mit der Auslegung, fol. Amst. 1657. Lederband mit Spangen, 3 thl. 8 ggr.

2) Biblia, die grosse Lüneburger, mit saubern Kupf. und Vorreden Lutheri, fol. 1672. Cordb. 3 thl. 12 ggr.

3) Biblia Latina Roberti Stephani, fol. Paris 1540. 2) Ej. index Nomin. Hebr. Chald. Gr. & Lat. in Lederb. 2 thl. 6 ggr.

4) Biblia Numerata, A. Dorschei, 1672. fol. neu Pergb. 1 thl. 12 ggr.

5) Biblia Latina Francisci Vatabli, groß 4. Pergb. 20 Ggr.

6) Biblia Latina Castellionis, fol. schw. Ledb. 2 thl. 4 ggr.

7) Biblia Latina Jun. & Tremell. vers. V. T. & Bezæ N. Test. 8. Hannov. 1728. 20 ggr.

8) Biblia Hebraica, gr. 8. A. Clodii Pergb. 1 thl. 12 ggr.

9) Haa-

9) Haasens teutsche Bibel, gr. 8. mit vielen saubern Kupfern, Auslegung, Lutheri Vorreden, 3. und 4te Buch Esra, 1710. Cordb. 1 thl. 12 ggr.

10) Zeltners teutsche Bibel, 8. Ledb. mit Sp. 20. ggr.

11) Morgenwegs teutsche Bibel gr. 4. mit saubern holländ. Kupf. welche von den berühmten Goerre invent. und gestochen, Hamb. 1713. 1 thl. 16 ggr.

12) Carpzovii Biblia parva; Auslegung über die Bibel, 4. Pergb. 20 ggr.

V. Sachen, so zu verpachten.

Lüneburg. Es ist auf den 21ten Dec. a. c. eine herrschaftliche Mahlmühle von 3. Grindeln, nebst einer Oehlmühle zu Wienhausen zu verpachten, und haben die Liebhabere sich entweder bey Königl. Großbrit. und Churfl. Großvoigtey in Celle, oder bey der Amtsvoigtey Eicklingen, zu melden.

VI. Capitalia, so gesuchet werden.

Hannover. Es wird ein Capital von 600. Rthlr. à 4 pro Cent Zinse verlanget. Man will dagegen ein im Cellischen belegenes unverschuldetes Immobile, welches wenigstens 1000. Rthl. werth, gerichtlich verhypothequiren, auch sich allenfals anheischig machen, darauf keine weitere Hypotheque setzen zu lassen. Es muß aber das Capital innerhalb den nächsten 3. Wochen ausgezahlt werden können. Der hiesige Advocat König giebt davon nähere Nachricht.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 20. Oct. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$8\frac{3}{4}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{4}$	
	Louis blancs	$4\frac{1}{4}$	
schlechter als	Species banco	$31\frac{3}{8}$	
	f. ßl. Stück	$11\frac{3}{4}$	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Zwey neulich hier angekommene Handwerker, Georg Schmidt und Jacob Zeitloff aus Erfurt, thun dem Publico zu wissen, daß sie eine besondere und bewährte Kunst verstehen, eiserne Oefens nicht allein in den gewöhnlichen Fugen, sondern auch, wenn solche geborsten, in den daher entstandenen Rissen, mit einem gewissen festen Kitte dergestalt auszuschmieren, daß in langen Jahren nicht der geringste Rauch durchzudringen vermögend. Sie haben bereits verschiedene Proben ihrer Kunst abgeleget, und sind in der Zimmergesellen-Herberge auf der Marktstraasse anzutreffen.

Denenjenigen, welche diese Blätter ordentlich mithalten, wird der zu dem gelehrten Artikul gehörige Kupferstich frey beygeleget. Wer aber solche einzeln abfordert, zahlet davor, ausser dem Blatte, noch 2 Ggr.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 21. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 17. Himbt.	Celle. den 5. Himbt.	Osterode. den 17. Himbt.	Amsterdam den 19. Last	Königsb. den 1. Last	Hamburg. den 16. Last	Bremen. den 17. Last	Northausen. den 10. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 =	29 = =	30 = 31	15 = 15 $\frac{1}{2}$	27 = =	28 = 29	100 = 118	145 = 168	60 = 66	74 = 80	26 = =
Rocken	18 =	18 = 19	19 = 20	9 = 9 $\frac{1}{4}$	16 = =	18 = 19	52 = 62	60 = 87	32 = 35	40 = 46	16 $\frac{1}{2}$ =
Gersten	15 =	14 = =	14 = 15	9 = 9 $\frac{1}{2}$	14 = =	15 = =	48 = 62	45 = 50	29 = 42	30 = 32	11 $\frac{1}{2}$ =
Haber	9 =	8 = =	7 = =	5 $\frac{1}{2}$ = 5	9 =	8 = =	18 = 26	34 = =	13 = 20	18 = 22	7 $\frac{1}{2}$ =
Erbsen	= = =	= = =	20 = =	10 = 11	= = =	22 = =	= = =	66 = 85	34 = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	20 = =	10 = 11	= = =	18 = =	13 = 14	= = =	30 =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	5 $\frac{1}{2}$	9 = =	= = =	14 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	24 = =	24 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	16 = 18	16 = =	22 =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	28 = =	40 = =	32 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	24 = =	18 = =	14 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

36tes Stück.

Eine zur Verbeſſerung der Genealogie gar dienliche und ſonderbare Ehehandlung zwiſchen Graf Rudolfs Sohn, Graf Hanſen von Habsſpurg, und Herzlande, Herrn Ulrichs Tochter, von Rappoltſtein.

Ex Manuſcripto Genealogico iſtius temporis.

Es iſt zu wiſſende, do mein Bruder Herr Ulrich ſeelige von Rappoltſtein, ſein Dochter, Herzlande, meine Mume, gelobte Graue Rudolfs Sohn von Habespurg, do lag derſelb ſein Sun Hanß by meiner Mumen vorgenant vnder Allen Molen wol vf ein halb Jor, vnd daß er dozwiſchen mit Jr nie geborte in der Moßen, als ob er ein Mann were, vndt fur zu, vndt wolt Jr ir Ehre habe genummen uf ungeburlich Wyſe, vndt daß ſie von imme von dem Bette fliehen muſte, vndt das befant ir Vätter, vndt verbott ir der, daß ſie nummerme an ſin Bette kommen ſollte, vndt tet in och dozumole enweg faren.

Item darnachwart, do wart min Bruder ſelige ſiech vndt do er ſterben wolt zu Straßburg, do getörſte ich nicht gen Straßburg inkommen, do befalch er am Dotbette, Hugelin minem Bruder vndt andern ſinen Dienern, daß ſine Dochter ahn Graue Rudolffs Sunes Bette nimmerme gelegen ſolte, ſie emphindent den vohrhin, daß er ein Mann were, vndt gelobetens vndt verhieſſens ſie imme och das vndt were es, daß er nütt ein Mann were ſo ſolte man ſine Dochter niemen anders geben danne dem von Sarwerden und ſeitte mir och, daß Hugelin min Bruder das inne alſo thun ſollte.

Item, darnachwart, do min Bruder ſelige erſtarf, do kam Graf Rudolff von Habespurg, Graue Egen von Fryburg, die von Huß, der von Rattersdorff und ander erber Lütte mit innen zu mir vndt Hugelin miene Bruder gen Rappoltzſchwiler vndt forderten fahn vns, daß wür in ließen ſinen Sun legen by mines Bruders ſelgen Tochter vndt ime ſin Gut gebent. Do andtwurtete mim Bruder vndt ich imme, were es Gotzwille vndt daß es ſin ſollte vndt er verſenglich were zu einem Manne, daß wür ſie denne nieman baß gunten denne imme, aber min Bruder ſelge hette uns verbotten an ſinne Tode, daß wir ſie nimmer ſolten laſſen kommen an ſin Bette, wür wuſten denne vohrhin von anderen Frowen, daß er ein Mann were undt daß er Frowen haben möchte vndt antwurtetent imme och me, wur woltend imme fürſtöllen zweintzig oder drißig Frouwen (wenne eine etwenne einer mag vndt der andere nüt) welle er da vnder den haben möchte, wür wolten ime denne Wip vndt Gut antwurtten vndt geben, das verſprach er och.

Item darnachwardt, do machten wür imen Tag gen Nuwenburg vndt worent doby vill erber Ritter vnd Knechte vndt batt aber min Bruder vndt ich Graffe Rudolff, daß er gedächte an die groſſe Frundtſchaft die wir ime gethan hetten mit vnſer Dochter vndt Mummen, ſider daß es GOttes Wille nit en were, daß ſin Sun verſenglich

were zu Frowen, daß er uns denne in guter Freundtschaft von enander ließe kommen, als wür och in guter Fründtschaft zusammen kommen werent. Do antwurtet er uns vndt sprach, sin Sun der möchte wohl, da sprach ich vndt schwur, was er uns denn zige daß er uns in heimgebe, oder Hugelin nnme Bruder, oder wenn er ine getrowen wollte, wollte er ine uns nüt getrowen, wür wollten imene hundert Frowen fürstellen, sollten wür sie joch Kölle holen, vndt welre er under den allen möchte, so wolten wür imme Wip vndt Gut geben, das versprach er als, vndt sprach, sin Sun wollt nit sin E brechen, vndt do überkomment wür ander Werbe mit einander, daß wür es solten kommen für das Gericht gen Basel, vndt do vor dem Gericht, do sollte man uns wisen zusammen, oder von enander. Vndt das verzog er vndt lutt su ine gen Basel für dasselb Gerichte, vndt das verzog er, so er längest möchte, vndt wollt do vor dem Gericht vns nüt zusammen oder von enander laßen wisen vndt zog es gen Rom, das doch berett was, daß er es tun sollte und slog das er jagen sollt. Do weiß menglich wohl, daß in diesen Löffen mir noch miner Mummen nüt süglich was gen Rome zu farende, wenne wür gefangen vndt erstochen werent, ob wür dar oder dannen werent kommen.

Item in diesen Tagen do rette Hugelin min Bruder mit Graff Egen vndt sprach, er wollte wohl, daß er unser Mumme hatte vndt det do Graff Egen mit mir reden, Hugelin minen Bruder vndt andere sine Diener, vndt rette och an einer Statt do wür zusammen kommen Grose Egen selber mit ir von denselben Sachen vndt entbott mir och Groff Egen by sinen Dienern vndt by andern, were es, daß ich ime mine Mumme geben wollte, so wollt er schaffen, daß Graff Rudolff von Habespurg in drin Wochen, oder in vieren, Hant abeleite.

Item och ist zu wissende, daß Groff Rudolffes Sun von Habespurg in diesen Zielen gefüert werd gen Strasburg zu dem besten Artzette, der do was, vndt hatten ime da gerne ein Ding gemacht vndt lag och by demselben Artzatte lange Zit zu Straßburg by Meister Heinrich von Sachsen, der der beste Meister ist den man finden kan vndt hiengent ime an in eine Bad an sin Ding ettwie viel Bliges wol funfzig Pfundt schwer vndt pflasterten ine, als menlich seitt, vndt versieng alles nüt, daß sü imme vt gemachen konnden, daß er versengklich were zu Frowen. Vndt do sich diese Ding alle verliessend, hat min Mumme einen Mann genummen, den von Sarwerden Graffe Heinrich, den sü och wollte und keinen andern und den och min Bruder selge ir empfalch an sine Tode, daß sy denselben nemen sollt vnd keinen andern, also hett sich diese Sache verlossen gleicher Wise, als vohrgeschryben stat, das kunde ich allen Herren, Ritter vndt Knechten, vndt menglichen vndt were anders rette, des wolt ich verantwortten und zugegen kommen.

Item och ist mich fürkommen, daß man sprichet vndt von mir redet, daß ich habe mine Mume fürkofft für zwelfftusing Gulden do wisse menglich, wer mich das zihet, der thut mir vhnrecht, do ist mine Herre von Kölle vndt min Herre von Triere vnd der von Sarwerden, die hant miner Mumen vndt mir gelühen zwelff tusend Gulden vndt damit ein Teil so het min Mume irs Vaters seligen Schulde, vndt ir Herrschafft, vndt och ich mine Herrschafft, do sy mit einander stunden, geledet vndt gelöset, als ver es gelangen mag vndt sollen och dasselbe Geldt wieder geben zu Zihlen, alsdenne bret ist, vndt wollt ich die Herrschaft verkaufft haben, ich hätte sie nit geben umb hundert tusing Guldin. Hette ich och gewollt, ich hette die Herrschafft wohl mier selber alleine behebet mit GOtte und mit dem Rechte, als sich das och wohl findet mit gutter Kundschaffte. Vndt darumb wer do sprichet, daß ich mine Mume verkoufft habe, der tut mir vhnrecht vndt ist och nitt vndt es nöte, geton hette.

Hiſtoriſche Anmerkungen über vorſtehende Begebenheit.

Es iſt dieſe Geſchichte ſo ſonderbar, daß man ſchwerlich ihres gleichen wird aufgezeichnet finden. Den Habſpurgiſchen Geſchichtſchreibern iſt ſie entweder gar nicht bekannt geweſen, oder man hat ſie mit Fleiß in einem ewigen Stillſchweigen begraben wollen. Der einige Spener, *Op. Herald. Part. Spec. L. II. Cap. LXXII. §. V.* wo er von den alten Grafen von Rappolſtein eine genaue Nachricht giebt, hat dieſelbe mit folgenden kurzen Worten auch erzählet:

Henrico natus eſt praeter *Henricum* & *Vlricum* Canonicum Baſileenſem *Johannes*, qui Ludovico Bavaro & aliquot millium cataphractorum ſtrenuus Dux 1363. mortuus, praeter *Henricum*, *Vlricum* & HVGONEM Argentinenſes Canonicos, quorum die Praepoſitus fuit, imprimis filios habuit VLRICVM VII. & BRVNONEM. Ille ex HERTZLANDA *Fürſtenbergia* filiam genuit HERTZLANDAM, quae cum puella JOANNI HABSBVRGIO COMITI, ipſi quoque impuberi, deſponſata eſſet, ab eo deinceps, quod impotentem cauſaretur, divortit & HENRICO COM. SARWERDENSI 1378. nupſit, iterumque *Johanni Comiti Lupfenſi*. Ob quod varii motus & bella.

Die genaue Uebereinſtimmung beyder Erzählungen beſtätiget die Glaubwürdigkeit derſelben. Aus der Speneriſchen Nachricht erhellet, daß Graf Bruno von Rappolſtein die erſtere aufgeſetzt habe. Denn er ſchreibt ſelbſt von ſich, daß er ſeine Herrſchaft mit dem, von Chur Cölln, Chur Trier und dem Grafen von Saarwerden geliehenen Gelde, eingelöſet habe, und Spener berichtet, daß Graf *Vlrichs VII.* zu Rappolſtein, des Vaters der Hertzlande, übrige drey Brüder *Heinrich*, *Ulrich* und *Hugo*, geiſtlichen Standes geweſen ſind, und folglich an den Stammgütern keinen Antheil gehabt haben.

Noch mehr aber bekräftiget Spener die Wahrheit ſeines Berichts von den Grafen von Rappolſtein in dem VII. §. am angeführten Orte. Daſelbſt entſchuldigt er ſich, daß er dieſes Geſchlecht weitläuftiger, als andere abgehandelt habe; ſolches geſchähe, den Verpflichtungen ein Genüge zu leiſten, mit welchen er dieſem erlauchten Hauſe verbunden ſey, indem ſein Vater, Joh. Philipp Spener, vierzig Jahre in deſſen Dienſten geſtanden, und zuletzt Rath und Archivarius geweſen, er ſelbſt aber von dem letzten des Stammes, Grafen Johann Jacob mit Güte überhäuft worden wäre. Da nun Spener ſonſt alle ſeine andere Nachrichten mit den Zeugniſſen der Geſchichtſchreiber, aus welchen ſie genommen ſind, beſtätiget, ſo iſt kein Zweifel, daß er dasjenige, was ich jetzt angeführet habe, nicht als eine bloſſe Entſchuldigung angehänget, ſondern damit beſcheiden habe anzeigen wollen, daß er das Glück gehabt, ſich des Rappolſteiniſchen Archivs zu bedienen, und daraus ſolche Nachrichten zu nehmen, welche gar nicht, oder nur ſelten an die allgemeinen Geſchichtſchreiber zu kommen pflegen.

Es iſt unumgänglich nöthig geweſen, dieſes voraus zu ſetzen, damit man mich im folgenden keiner Verwegenheit beſchuldigen möge. Zu unſern Zeiten wird der Kunſtgrif alzugewöhnlich, daß junge Leute ſich dadurch ein Anſehen unter den Gelehrten zu erwerben ſuchen, wenn ſie ſich, groſſe berühmte Männer eines Irthums zu überführen, bemühen. Ein ſtarker Vorath von Unverſchämtheit und eine geringe Anzahl Kräfte führet ſie auf den Kampfplatz, und ſie eilen mit einem ſtolzen Siegesliede ſchon wieder davon, wenn ſie glauben, nur einen einigen kleinen unſchädlichen Stoß angebracht zu haben, welchem ihr ernſthafter großmüthiger Feind nicht einmal hat ausweichen

weichen wollen. Mich wird dieser Vorwurf nicht treffen, denn ich bekenne, daß mir ein bloßer Glücksfall, welcher mir diese seltsame Ehehandlung in die Hände geliefert hat, jetzt auch Anlaß giebt, einige genealogische Anmerkungen mitzutheilen.

So gewiß es nun mit den, in selbiger, aus dem Rappolsteinischen Geschlechte, vorkommenden Personen, seine gute Richtigkeit hat, so vielen Schwürigkeiten sind die übrigen, aus dem Hause Habspurg, unterworfen. Nur dieses einige ist unstreitig, daß sie in der Lauffenburgischen Linie dieser Grafen, welche von Graf Rudolf, dem Stillen, einem Vatersbruder Kayser Rudolfs I. abstammet, zu suchen sind. Obige Nachricht zeiget an, daß Graf Rudolphs von Habspurg Sohn, Johann, sich habe, mit Graf Ulrichs VII. zu Rappolstein Tochter, Hertzlande, vermählen sollen. In P. Herrgotts prächtiger und mit grossem Fleisse, auf Befehl Kayser Carls VI. aus den Archiven zusammen getragener *Genealogia diplomatica augustae gentis Habspurgicae T. I. L. IV. de genealogia Lauffenburgica* finden sich zwey Grafen von Habspurg, des Namens Johann, von welchen man, der Speneriſchen Zeitrechnung nach, nemlich um das Jahr 1378. diese Geschichte erzählen könnte. Der erste ist Graf Johann III. von welchem das *VI. Cap. p. 248.* und der andere Graf Johann IV. von welchem das *VII. Cap.* des angeführten Buches *p. 249.* weitläuftig handelt. Weil beyden in den Urkunden vielmals der Name, Johann der Jüngere, beygelegt worden, sind sie von den Geschichtschreibern für eine Person, und denjenigen gehalten worden, mit welchem diese Linie des Hauses Habspurg zu Anfang des XV. Jahrhunderts erloschen ist. Es hat aber P. Herrgott sie mit grosser Mühe aus einander gesetzt, und mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß es zweyerley Personen gewesen, und Graf Johann III. von Graf Johann IV. wohl zu unterscheiden sey. Zugleich ist er mit *Guillimanno Habspurgiac. L. VII. cap. VI.* einig, daß Graf Johann III. Graf Johann II. Sohn gewesen sey, und erweiset dieses unter andern mit einer Urkunde, in welcher derselbe *Johannes Comes de Habspurg, filius Johannis Comitis de Habspurg* ausdrücklich genennet wird. Allein in dem folgenden sucht P. Herrgott den Guillimann zu wiederlegen, als welcher Graf Johann III. eine Gemahlin von niedrigerm Adel, Agnes von Hohenlandenberg, und eine Tochter, Ursula, zuschreibet, welche er billiger Graf Johann IV. zuzueignen glaubet, und endlich bringet er einige Muthmassungen bey, daß dieser Graf Johann III. um das Jahr 1395. unvermählt verstorben sey; jedoch läst er sich genugsam merken, daß er dieses letztere nicht mit völliger Gewißheit behaupten könne. Hiernächst, nachdem P. Herrgott sattsam erwiesen, daß Graf Johann IV. ein Sohn Graf Rudolfs von Habspurg und Elisabethens von Mantone eine von Johann III. ganz unterschiedene Person sey, und um das Jahr 1375. und folgende gelebt habe, scheinet er unserer Geschichte stark zu widersprechen, als welche allein auf diesen Graf Johann IV. Rudolfs Sohn anzuwenden ist, weil er in selbiger ausdrücklich also genennet wird, und der Urheber derselben, welcher selbst mit darin verwickelt gewesen, nicht leicht hat irren können. Denn P. Herrgott legt Graf Johann IV. nicht allein eine Gemahlin, obgedachte Agnes von Landenberg bey, sondern behauptet auch, daß er mit selbiger zwey Töchter, Ursula und Agnes erzeugt habe.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

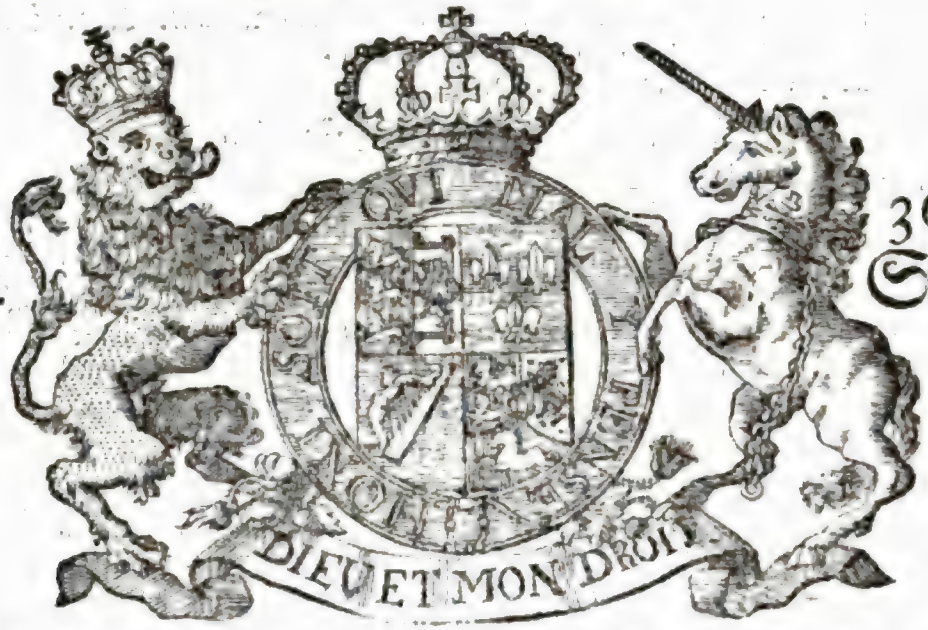

Ao. 1750. 36tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 30ten October.

I. Citationes Edictales.

Stade. Von Königl. und Churfl. Conſiſtorio hieſelbſt iſt den 17. Sept. cur. an. Citatio Edictalis una pro tribus erkannt, vermöge welcher Anne Margarethe Gruben, gebohrne Hartmanns, zu Gröpel, Kirchſpiels Oldendorf, welche ihren Ehemann, Johann Gruben, einen daſigen Häußling, vor 10. Jahren böslich verlaſſen, auf den 21. Jan. des künftigen 1751. Jahrs vor hieſigem Königl. Conſiſtorio perſönlich zu erſcheinen, citiret worden.

Ad inſtantiam Dietr. von Bremen, nom. des hieſigen Kloſters St. Johannis, ſind des verſtorbenen Schiffers Joh. Banniers, und deſſen nachgelaſſener Witwe Creditores, ad profitendum credita, auf den 14. 21. Oct. und 4. Nov. Imgleichen

Des hieſigen Bürgers Dietr. Böſchen Creditores auf ſein Anhalten, auf den 14. 28. Octob. und 4. Nov. ad proficendum, durch gewöhnlichen Anſchlag citiret.

Scharzfels. Auf Requiſition des Königl. Großbritan. und Churfl. Br. Lüneb. Bergamts zu Clausthal ſind von hieſigem Königl. und Churfl. Amte, in Sachen des zu Lauterberg geſtandenen Oberförſters, J. L. Schraders Creditoren, wider denſelben unterm 24ten Oct. nicht allein Edictales ad liquidandum ausgefertiget, und dazu Terminus præjudicialis auf den 7. Dec. ꝛc. anberahmet, ſondern auch zugleich die Subhaſtation des dem Cridato zuſtehenden, in Lauterberg belegenen wohl ausgebaueten Wohnhauſes, nebſt dazu gehörigen Nebengebäuden und Gärten, ſub eodem dato erkannt, und ad licitandum der 23te nächſtkommenden Monats Novembr. beſtimmet worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Nachdem Johann Ulrich Schierholz vor einigen Jahren aus der Curländiſchen Reſidenzſtadt Goldingen ſich hier angefunden, um ſich nach ſeines alhier ſeßhaft geweſenen Großvaters Nicus Schierholz Verlaſſenſchaft zu erkundigen, bald darauf aber alhier ab inteſtato verſtorben; Und dann wegen deſſen nach ſeinem Tode befundenen Vermögens ein Curator beſtellet worden; Des Defuncti Vaters Schweſter, weyl. Joh. Jochim Andree Witwe aber um Aushändigung dieſes Vermögens bey hieſigem Judicio imploriret hat, welchem Petito man noch zur Zeit zu deferiren bedenklich gehalten; allermaaſſen bey dieſer Sache conſtiret, daß noch in An. 1737. des Defuncti leibliche Mutter, Anna Chriſtina Löſern, gebohrne Weirauchin, würklich am Leben geweſen; So wird ſolches hiedurch bekannt gemacht, und nicht nur diejenigen, welche von ermeldeter Weirauchin und ihrer etwaigen Deſcendenz nähere Nachricht zu geben wiſſen, dienſtlich erſuchet, dem hieſigen Judicio davon Anzeige zu thun, ſondern auch alle die, welche vor obgedachter Joh. Jochim Andree Witwe ein näheres Erbrecht an ſolchem Schierholziſchen Nachlaſſe zu haben vermeynen, kraft dieſes ſich binnen drey Monathen alhier desfals zu melden, und hinlänglich zu legitimiren, ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen. Reſolutum & Decretum Münden in Curia den 8. Oct. 1750.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

III. Vacanzen.

Stade. Am 16ten dieſes iſt der hieſige Landrath und Bürgermeiſter Johann Chriſtian Kerſtens mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Stade. Den 15ten dieſes iſt von hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio der Candidatus Theologiä, Ludew. Joh. Georg Saxer, dem Paſtori zu Harſefeld, Gotthard Häger, wegen ſeines betagten Alters und Leibesſchwachheiten, auf deſſen Anſuchen zum Gehülfen im Predigamte beſtellet worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind noch folgende gute Bibelcommentarii zu haben:

13) Scrivers Biblia parva, oder Auslegung der Bibel, 4. Pergb. 20 ggr.

14) Heermans erklärte Handbibel, 8. neu Pergb. 10 ggr.

15-18) Langhanſens bibliſche Hausandachten, 7. Theile compl. in 4. ſtarken 8. Bänden, 2 thl. 8 ggr.

19. 20) D'outrein Erklärung des Briefes an die Hebräer, 4. 2. neue Pergamentb. 1 thl. 16 ggr.

21) Wal-

21) Walthers Auslegung der Epistel an die Hebr. fol. Pergb. 20 ggr.
22) Bucheri Antiquitates Biblicæ, 4. 1719. neu Pergb. 1 thl.
23) Pfeiffers Dubia Vexata Scripturæ Sacræ, 4. neu Pergb. 20 ggr.
24) Geier in Proverbia Salomonis, 4. Pergb. 20 ggr.
25) Ejusd. Prælectiones in Danielem, 4. Pergb. 12 ggr.
26) Balduini Commentarius in omnes Epist. Pauli, gr. 4. Frf. 1664. Pergb. 20 ggr.
27) Hornbeek Theologia practica, 4. Pergb. 1 thl.
28) Lutheri Commentar. in Genesin, fol. neu Pergb. 18 ggr.
29) Arendts Auslegung der Psalme Davids, fol. Pergb. 1 thl. 8 ggr.
30) Fischers Auslegung der Psalme, fol. Lederb. 16 ggr.
31) Brentii Commentar. in Leviticum. 2) in Samuelem, fol. schw. Lederb. 16 ggr.
32) Ejusd. in Evangelium Johannis, 2) in Acta Apostol. fol. schw. Lederb. 20 ggr.
33) Ejusd. in Esaiam, fol. schw. Lederb. 20 ggr.
34-37) Lutheri Latein. Opera, 4. schw. Lederbände, 1 thl. 20 ggr.
38) Bakii Commentarius in Psalmos, fol. Pergb. 20 ggr.
39) Cramers biblischer Wegweiser, oder Concordanz, gr. 4. neu Pergb.
40) Robert Gell biblische Anmerkungen aus dem Englischen, 4. 1724. Pergamentb. 1 thl. 4 ggr.

Eine gewisse Person, welche verstorben, hat auf die Freyberger Bibel in fol. pränumeriret; weil nun deren Erben nicht gewillet, diese Pränumeration fortzusetzen, sondern selbige vielmehr entschlossen sind, auch die bereits heraus gekommene Theile wieder abzustehen; So wird solches hiemit zu wissen gethan, damit derjenige, welcher die heraus gekommene Theile, deren 2. in Pergament, und einer in Pappe gebunden, die übrigen aber noch ungebunden sind, um den Pränumerationspeis à 1 thl. 9. mgr. an sich zu bringen, und die Pränumeration auf die folgenden Theile fortzusetzen gedenket, sich deshalber zu Erhaltung näherer Nachricht beym Intelligenzcomtoir melden könne.

Scharzfels. Den 11ten Nov. und folgende Tage, sollen des Morgens von 8. bis 12. und des Nachmittages von 2. bis 5. Uhr in dem Schraderschen Hause zu Lauterberg allerhand Mobilien, als: Silber, Kupfer, Zinn- und Eisengeräthe, Betten, Linnen, Drell, Spitzen, Manns- und Frauenskleidung, imgleichen Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Gutsch- und ander Geschirr, und dergleichen, an den Meistbiethenden, gegen baare Bezahlung verauctioniret werden.

VI. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Auf künftige Ostern 1751. wird das oben an der Leinstraasse beiegene Reinhardtsche Haus ledig, und sind alsdenn folgende Gelegenheiten darinn zu vermiethen: Unten im Hause 1) eine räumliche Domestiquenstube, 2) eine grosse Küche, mit 3) einer dabey befindlichen Speisekammer, 4) ein grosser Keller. Eine Treppe hinauf, 1) zwey Stuben nach der Straasse, mit feinen Porcellainenen Ofen, 2) eine Stube nach dem Hofe, mit einem ordinairen eisernen und schwarzen Bilderofen, 3) zwey Kammern im Vorderhause, 4) zwey Kammern im Seitengebäude nach dem Walle, 5) ein Holzboden im Flügel. Zwey Treppen hinauf, 1) zwey Stuben nach der Straasse, mit porcellainenen Ofen, 2) eine Stube nach dem Hofe, mit einem ordinairen Ofen, 3) zwey Kammern im Vorderhause, 4) eine Kammer im Flügel, 5) Küche und Speisekammer, 6) ein Holzboden, 7) drey Kammern im Erkner, wovon allenfalls eine zur Stube aptiret werden kan, 8) zwey grosse Boden über das ganze Haus.

VII. Geld-

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. Oct. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als

Louis d'or	$8\frac{3}{4}$	pro Cento.
Ducaten	$7\frac{5}{12}$	
Louis blancs	$4\frac{11}{12}$	

schlechter als

Species banco	$31\frac{1}{2}$	
5. ßl. Stück	$11\frac{7}{8}$	
Courant	$12\frac{1}{8}$	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover.

Nachricht, an welchen Orten in hiesigen Landen die Viehseuche annoch graßiret.

1) Im Herzogthum Lauenburg hat sich diese Landplage bishero am längsten spüren lassen, und sowol in den Königl. Aemtern Schwarzenbeck, Steinhorst, Neuhaus, Ratzeburg und Lauenburg, als auch auf den adelichen Güthern Gülzau, Niendorf, Woyersen, Marschacht, und in dem Wittorfischen Gerichte abwechselungsweise graßiret, und sind die Aemter Ratzeburg, Lauenburg und Neuhaus noch nicht davon befreyet. 2) Im Fürstenthum Lüneburg ist die Seuche zuerst wieder in das Amt Bleckede, und zwar in das an der Mecklenburgischen Grenze belegene Dorf Stiepelse gekommen, und hat darauf die Dörfer Brackede, Radegast, Garstorf, Wendewisch, Vogelsang und Carze nach und nach ergriffen, continuiret auch noch an den mehresten bemeldten Orten. 3) In das Amt Winsen an der Luhe ist die Seuche in die Viehwende des Dorfs Oldershausen durch einiges Lauenburger Vieh gebracht, und in etliche nahe belegene Dörfer ausgebreitet worden. 4) Das Amt Lühne ist wegen der nahen Nachbarschaft eben wenig befreyet geblieben, sondern es sind verschiedene Dörfer inficiret, und die Seuche auch weiter 5) in das Amt Scharnebeck, auf die beyden herrschaftl. Vorwerker Bennerstadt und Bullendorf geschleppet worden. 6) Im Amte Medingen hingegen hat sich die Seuche nur bey einem einzigen Köthner geäußert. 7) Haben zwey flüchtig gewordene Burgtorfer Viehhändler, Namens Franz Heinrich Meyer und Christian Möhlen, durch angekauftes Vieh die Seuche in die Aemter Bodenteich, Gifhorn und Burgtorf gebracht, jedoch sind im ersten Amte nur Moldern und Sudenburg, im andern Ditterse und Eickhorst, und im dritten nur eine Stadtheerde inficiret. 8) In der Amtsvoigtey Ilten ist die Seuche zu Evern und Sehnde ausgebrochen. Alle übrige Gegenden in Sr. Königl. Maj. teutschen Landen sind GOtt Lob! von dieser verderblichen Landplage annoch befreyet; und wie man durch die Erfahrung überzeuget ist, daß, wenn die in den ausgelassenen Verordnungen vorgeschriebene Regulativa und Præcautionen auf das genaueste mit aller Rigueur beobachtet werden, die Seuche nicht weiter um sich greife; Also sind die Obrigkeiten anderweit nachdrücklichst erinnert worden, die ergangene Befehle zur Wirklichkeit zu bringen. So viel man noch zur Zeit von angrenzenden Landen Nachricht hat; so graßiret die Seuche annoch a) in der Mittelmark, b) im Mecklenburgischen, c) Paderbornischen, d) Lippischen, e) Waldeckischen, f) Hildesheimischen, und g) im Braunschweigischen.

Es ist von Königl. und Churfl. Landesregierung verfüget worden, daß auf den am 2. Nov. alhier einfallenden Viehmarkt überall kein Hornvieh weder aus den umliegenden Aemtern, noch aus der Nachbarschaft anhero gebracht werden solle, gestalten denn allerwerts die Ordre gestellet ist, daß solches nicht durchgelassen, sondern sofort zuruck gewiesen werden soll. Hannover, den 14. Oct. 1750.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

37tes Stück.

Schluß der historischen Anmerkungen über die im vorigen Stücke angeführte Ehehandlung zwischen Graf Hansen von Habspurg, und Herzlanden Gräfinn von Kappolstein.

Allein, da obigen Beweisen nach, die Glaubwürdigkeit der erzählten Ehehandlung gar nicht mehr in Zweifel zu ziehen ist; Speners Nachricht auch, daß nemlich daraus allerhand Streit und Fehden entstanden, selbst vom P. Herrgott *l. c. §. 2. p. 245.* dadurch noch mehr erhärtet wird, daß Graf Rudolf von Habspurg mit Graf Bruno von Kappolstein, dem Urheber meiner Erzählung, für verschiedenen Reichsgerichten in Rechtshandlungen begriffen gewesen, und es endlich dahin gebracht habe, daß Graf Bruno mit seinen Helfershelfern von Kayser Wenzeln in die Acht erkläret worden, so verlieret P. Herrgotts Meynung von einer Vermählung Graf Johann IV. seine Wahrscheinlichkeit grösstentheils.

Denn, wenn ein so grosser natürlicher Fehler durch die Arzneykunst, und zumal in den damaligen Zeiten zu ersetzen gewesen ist, so möchte der P. Herrgott vollkommen Recht behalten. So lange aber dieses nicht erwiesen ist, dünkt mich, man urtheile mit grösserer Wahrscheinlichkeit, wenn man den beyden Erbtöchtern der Habspurgisch-Lauffenburgischen Linie, Ursula und Agnes, Graf Johann III. zum Vater giebt, und glaubet, P. Herrgott sey durch die Gleichheit der Namen verleitet worden, Graf Johann IV. dazu zu benennen.

Noch muß ich dreyer andern Personen dieses Schauspiels gedenken. Der zweyte Bräutigam, welcher der jungen Gräfin Herzlande besser, als der erste frostige Johann, gefiel, war Heinrich Graf von Saarwerden, der a. 1397. verstorben ist, und nur eine Erbtochter, Catharina, hinterlassen hat, mit welcher die Grafschaft Saarwerden an Graf Friedrichen von Meurs a. 1408. gekommen ist.

Graf Heinrichs älterer Bruder war Friedrich, Churfürst zu Cölln von a. 1370-1414. ein Herr von grossen Ansehen, welcher drey Kayser gekrönt hat.

Cuno, Graf von Falckenstein, war der grosse Churfurst von Trier, dessen gleichfals Erwehnung geschieht, ein naher Anverwandter beyder vorgemeldten Herren, und ihr so grosser Gönner, daß er auch Graf Friedrichen wider Willen Kayser Carls IV. das ihm selbst aufgetragene Erzbisthum Cölln überlassen hat.

Darf ich noch eine Anmerkung von anderer Art, als die vorigen, hinzu fügen, so soll es kürzlich diese seyn: Es erhellet aus dem ganzen Zusammenhange vorstehender Geschichte, daß beyde Verlobte, Graf Johann, und Fräulein Herzlande, sich noch eher, als die Ehe durch priesterliche Trauung vollzogen worden, mit Einwilligung der Eltern, zusammen gebettet haben. Solches scheinet eine alte Gewohnheit um die obere Gegend des Rheinstroms

zu seyn, die offenbar unter die Mißbräuche des teutschen Rechts gehöret, und wird sonderbar erläutert durch dasjenige, was Keyßler im I. Theile seiner so sehr beliebten Reisebeschreibung p. 21. mit folgenden Worten erzählet:

In den Dörfern des benachbarten Bregenzer Waldes hat bisher die wunderliche Gewohnheit regieret, daß die unverheyratheten Baurensöhne und Knechte so lange bey einem ledigen Mädgen haben schlafen können, bis dieselbe ein Kind von ihnen bekommen, da denn jene erst, und zwar bey höchster Strafe, verbunden waren, sie zu heyrathen. Diese Art von Galanterie hiessen sie fügen, und finden daran so wenig auszusetzen, daß da man seit etlichen Jahren, kraft Obrigkeitlichen Amts, diese schändliche Weise abschaffen wollen, es zu einer Art von Aufruhr gediehen, und die Sache noch in einem Processe, zu dessen Führung sie einen Advocaten aus Lindau angenommen haben, verwickelt ist. In einer Versammlung, welche die Baurer wegen dieser Sache hielten, stand ein alter Greis auf, und rieth zu Fortsetzung des Processes mit folgenden treflichen Voto: **Mein Großvater hat gefüget, mein Vater hat gefüget, ich habe gefüget, und also will ich, daß mein Sohn und seine Nachkommen auch fügen sollen.**

Diese Nachricht ist das einige, was ich von dieser alten Gewohnheit habe ausfündig machen können, grössere Kenner des teutschen Rechtes werden sie gründlicher zu untersuchen im Stande seyn.

Göttingen, 1750.

J. T. Köhler.

Beschreibung der berühmten Grotte in der Insul Antiparos auf dem Archipelagus; in einem Schreiben eines Engländers, Carl Saunders, der sie im Jahre 1746. besehen, an einen Freund.

Mein Herr!

Ich habe unterschiedliche Beschreibungen von der berühmten Grotte in der Insul Antiparos gelesen; nachdem ich sie aber selber gesehen, so muß ich gestehen, daß die mehresten davon unrichtig sind, und daß die Verfasser derselben sie gar nicht gesehen, sondern entweder aus andern Reisebeschreibungen ausgeschrieben, oder von solchen, deren Gedächtniß schwach gewesen, ihre Erzählung geholet haben. Ich will ihnen eine aufrichtige Beschreibung von dieser wunderbaren Grotte geben.

Sie lieget ohngefehr zwey englische Meilen von der See, und man gehet durch einen grossen und breiten Bogen, der aus rauhen Felsen bestehet, und mit Brombeerstauden und andern Gesträuchen behangen ist, welches ganz traurig aussiehet, hinein. Wir, an der Zahl sechse, traten mit sechs Wegweisern, die Fackeln trugen, unsere Reise nach diesen unterirdischen Gegenden des Morgens um 8. Uhr an. Wir waren wol zwanzig Yards (eine Yard ist ohngefehr anderthalb Elle) fortgegangen, als uns das Tageslicht fehlte, und wir in eine enge Passage kamen, die ganz mit Stein, der wie ein Diamant glänzte, als unsere Wegweiser mit den Fackeln vorbey giengen, überzogen war. Er war noch dazu mit kleinen Crystallen besetzt, welche die angenehmsten Farben unter unzähliger Veränderung zeigten. Diese Passage wurde immer enger, so, daß wir kaum mehr durchkommen konten. Am Ende derselben wurde einem jeden von unserer Gesellschaft ein Strick gereichet, den wir um unsern Leib binden sollten, weil wir eine schreckliche und steile Klippe hinunter fahren musten. Zwey von unsern Wegweisern kletterten zuerst hinunter, und wir konten die fürchterliche Tiefe

erkennen, da sie mit ihren Fackeln auf dem Boden waren. Doch die Hofnung, noch viel angenehme Dinge zu sehen, machte, daß ich mich dem Stricke und meinen Wegweisern, die mich hinunter liessen, anvertrauete. In ein Paar Minuten war ich auf dem Boden, und die übrigen folgten meinem Beyspiele nach. Ich glaubte, wir wären schon bey der Grotte, muste aber bald hören, daß wir noch etwas weit davon entfernet wären. Wir giengen also unter rauhen Felsen wol dreyßig Yards fort, und kamen darauf an eine andere Klippe, die noch fürchterlicher war als die erste. Zwey von unsern Wegweisern stiegen wieder zuerst hinunter, und wir konten von ihren Fackeln sehen, daß sie nicht so steil war, wie die erste. Ausser dem aber ragten grosse Felsenstücke hervor, die das Hinabsteigen sehr sauer machten, und zur linken Hand sahen wir lauter grosse und finstere Löcher, in welche sie hätten hinab stürzen müssen, wenn ihr Fuß geglitten wäre. Wir folgten ihnen mit zittern nach; als wir aber kaum dreyßig Fuß hinunter gestiegen waren, so war der Felsen ganz steil, daß ich mich nicht weiter wagen wollte, jedoch unsere Wegweiser versicherten, daß gar keine Gefahr zu befürchten sey, und meine Gesellschaft wollte auch nicht wieder zurück gehen; daher wir fort giengen, bis wir an eine alte Leiter kamen, die uns den übrigen Weg erleichterte. Als wir auf dem Boden waren, sahen wir vor uns eine andere Tiefe, die schrecklich genung, aber dabey auch schön war. Zwey von unsern Wegweisern rutschten auf dem Hintersten hinunter, welches wir ihnen nachthun sollten. Von ihren Fackeln konnten wir sehen, daß diese Passage eins von den herrlichsten Gewölben in der Welt ist, neun Fuß hoch und sieben weit, der Grund war von glänzenden grünen Marmor, die Schwibbogen und Seiten von rothen und weissen glänzenden Granatstein, und an den mehresten Orten so eben, als ob sie von einem Meister so gemacht wären; hie und da wurde das Gewölbe von blutrothen Porphyrsäulen unterstützt, und die Lichtstralen brachten daher die allerschönsten Farben zuwege. Es ist diese Passage zum wenigsten vierzig Yards laug, und so steil, daß man sich nicht genung in Acht nehmen kan. Unsere übrige Wegweiser waren zu beyden Seiten, als wir herunter rutschten, und der prächtige Anblick des Gewölbes machte diese Reise höchst angenehm. Als wir auf dem Boden waren, meynten wir unsere beyden Wegweiser wieder zu finden, allein sie waren schon eine andere Klippe paßiret, die zwar auch prächtig war, doch uns wenig Vergnügen machte, weil wir alle Aufmerksamkeit beym Hinabsteigen brauchen musten. Wir krochen darauf auf den Bauche durch ein ander Gewölbe von grünen und weissen Marmor, zwanzig Fuß lang, an dessen Ende wir unsere beyden Wegweiser wieder antrafen. Hierauf giengen wir mit ihnen einen langen, etwas schiefgehenden Weg von harten rauhen Steinen hinunter, wo wir viele wunderliche Figuren von Schlangen sahen, die lebendig schienen, in der That aber so kalt und hart waren, als der übrige Felsen. Nachdem wir meist zweyhundert Yards zurück geleget hatten, trafen wir zwo Säulen an von zarten gelben Marmor, die sehr zerbrechlich waren, und also zur Unterstützung des obern Bodens nicht dienen können. Wir giengen noch zwanzig Yards fort, bis an eine Klippe, wo wir eine gute Leiter antrafen, welche auch die letzte war; der Boden war eben. Als wir wol vierzig Yards fort gegangen, wurden uns die Stricke wieder gereichet, die wir zu mehrerer Sicherheit um den Leib befestigen sollten, weil zur linken Hand, den ganzen Weg über, lauter tiefe Sümpfe sind. Mit dieser Vorsichtigkeit giengen wir fort. Es war dies der letzte aber traurigste Weg, weil wir nichts als schwarze Steine um uns sahen. Grosse Felsenstücke verhinderten uns öfters, daß wir auf unsern Rücken fortrutschen musten, und weil sie rauh und spitzig waren, so kamen wir ohne Schaden nicht davon; Zur linken Hand waren den ganzen Weg schmutzige Sümpfe. Ich kan nicht leugnen, die Traurigkeit dieser Gegend machte, daß ich meine Neugierigkeit sehr bereuete, und auf die Reisebeschreibungen übel zu sprechen war, daß sie

uns

uns so reitzende Begriffe von der Grotte machen, und dabey vergessen, die Traurigkeit des Weges zu erzählen. Es kam noch das dazu, daß viere von unsern Wegweisern auf einmal verschwanden, und ich nicht anders denken konte, als daß sie in einen Sumpf gefallen wären, wohin wir ihnen bald nachfolgen würden. Die übrigen beyden Wegweiser brauchten zwar alle ihre Beredtsamkeit, uns aufzurichten und zu überreden, daß wir sie bald wieder sehen würden, ich konte ihnen aber keinen Glauben beymessen. Der Weg wurde endlich so enge, daß wir auf allen vieren kriechen musten. Wir höreten ein Zischen und befanden uns auf einmal in der dickesten Finsterniß. Unsere Wegweiser suchten uns aufzumuntern, stelleten vor, sie hätten aus Versehen die Fackeln zu tief gehalten, daß sie das Wasser berühret, daher wären sie ausgelöschet, wir wären am Ende der Reise, und würden die übrigen alsobald wieder sehen. Ich verwunderte mich zwar über die Herzhaftigkeit dieser Leute, konte aber mich nicht überwinden ihnen zu glauben. Als daher einer merkte, daß ich nicht weiter fortgieng, kam er zu mir, drückte die eine Hand feste auf meine Augen, und mit der andern schlepte er mich fort, und ehe ich mich aus der Bestürzung über ein solches Verfahren erholete, hob er mich über einen Stein hinüber, setzte mich auf meine Füsse, und nahm seine Hand von meinem Gesichte ab. Wie groß war aber nicht mein Erstaunen, da ich auf einmal den grösten, prächtigsten Glanz sahe! Alle unsere sechs Wegweiser trafen wir hier an, und ich merkte also, daß die ersten viere, die wir vermisset hatten, entwischet waren, um die Fackeln, die in dieser Grotte sind, geschwind anzuzünden, und daß die andern beyde ihre Fackeln mit Fleiß ausgelöschet, damit unser Erstaunen desto grösser seyn sollte. Wie kan ich ihnen aber den Pracht dieser Grotte genugsam beschreiben? Sie ist nach der Ausrechnung der Leute dieses Orts 485. Yards tief in der Erde, sie ist 120. Yards weit, und 113. lang, und ohngefehr 60. hoch. Sie werden in andern Beschreibungen einen Unterschied in Berechnung der Maasse der Grotte antreffen; ich versichere ihnen aber, daß ich sie genau gemessen habe. Die Grotte ist ein Gewölbe oben herum mit lauter Eißzapfen von weissen Marmor behangen, davon einige zehn Fuß lang, und im Anfange so dicke sind als ein Mensch. Zwischen diesen siehet man eine Menge von Laub- und Blumenwerk von gleicher Materie, das so glatt und weiß ist, daß die Augen es nicht ertragen können, wenn die Lichtstrahlen der Fackeln auf sie fallen. An den Seiten der Grotte sahe man Reihen von Bäumen von gleichen Marmor, woran viel dickes Laubwerk hieng, welches in einander geflochten war, und zwischen den Bäumen sahe man Ströme abgebildet, die unter vielen Krümmungen fortliefen. Alles dieses ist in vielen Jahren von dem Träufeln des Wassers zu Stande gebracht, und so natürlich, daß man es vor versteinerte Sachen halten sollte. Der Boden war rauh und uneben, allerley Crystalle wuchsen unordentlich heraus von rother, blauer, grüner und bleichgelber Farbe, die aber so scharf waren, daß sie in die Schuhe schnitten. Hin und wieder waren Eißzapfen dazwischen gesetzet, die oben herab gefallen zu seyn schienen, an welchen zwey bis drey Fackeln gebunden waren; wir zählten deren funfzig, und unsere Wegweiser waren immer beschäftiget sie zu putzen. Sie können sich also den Glanz und Pracht einer solchen Erleuchtung leicht vorstellen. Unten an den Seiten des Gewölbes waren grosse breite Marmorstücke heraus gewachsen, die Herr Tournefort *) mit Blumenkohl vergleicht, besser aber mit breit aus einander gewachsenen Eichenbäumen verglichen werden können, weil ihr Umkreis eine ganze Kammer ausfüllen kan. Vor einer derselben hängt eine schneeweisse Gardine von Marmor herab, in welche wir unsere Namen schrieben, wie viele andere vor uns gethan haben, deren Namen aber schon mit Marmor überzogen waren. Herr Tournefort meynt, der Fels wüchse so geschwind, wie Aepfel oder Eichbäume; allein, wenn dies andem wäre, so müste die Grotte schon zugewachsen seyn, da es vielmehr scheint, sie müsse seit seiner Zeit grösser geworden seyn, wenn man seine und meine Rechnung der Maasse derselben mit einander vergleichet. Kurz, Herrn Tournefords Beschreibung dieser Höle ist nicht ganz accurat. Ich schliesse meine Erzählung, weil ich Sie mit einer Beschreibung von unserer mühsamen Rückreise nicht aufhalten will.

A.

*) Voyage du levant. T. I. p. 73. sq.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750. 37tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 2ten November.

I. Gemeiner Bescheid.

So bey Königl. und Churfl. Justitzcanzley zu Celle am 28. Oct. 1750. publiciret worden.

Daß die Partheyen in den Vorbescheiden nicht ausbleiben, wenigstens die Procuratores mit genugsamer Instruction versehen, diese auch sich zu rechter Zeit melden sollen. Item in welchen Fällen Advocati bey den Vorbescheiden und andern gerichtlichen Terminen nur zugelassen werden sollen.

Demnach die Erfahrung geraume Zeit mehr als zu viel bezeuget, daß bey den, nach Vorschrift der hiesigen Gerichtsordnungen sowol, als sonst, nach Gutbefinden, und zum Besten der Partheyen, angesetzten Vorbescheiden der intendirte Endzweck nicht erreichet, vielmehr die Sachen dadurch verzögert, immittelst dem Referenten in Durchseh- und Erwegung der Acten vergebliche Mühe gemacht worden, und dieses daher rühret, daß die Partheyen öfters *in Terminis* gar zurück bleiben, oder auch ihre Procuratores mit keiner, oder auch nicht mit genugsamer Instruction versehen haben, solches aber ferner nicht zu

bulden iſt; So wird allen und jeden Partheyen, wie auch allen und jeden bey Königl. und Churfl. Canzley beſtellten Procuratoren hiemit, und in Kraft dieſes gemeinen Beſcheides anbefohlen, daß ſie hinführo, und zwar jene, die Partheyen, wenn ſie ja in Perſon zu erſcheinen behindert würden, ihren Procuratoribus zur Abwartung des Termini hinlängliche Inſtruction ertheilen, dieſe aber, die Procuratores nemlich, in Zeiten ſolche von ihren Partheyen zu erhalten, ſich bemühen, inſonderheit aber jedes mal zween Tage vor dem angeſetzten Vorbeſcheide, auf Königl. und Churfl. Canzley, oder wenn daſelbſt niemand mehr anzutreffen, dem zeitigen Canzleypedellen Nachricht geben ſollen, ob ſie *in Termino* zu erſcheinen bereit und gefaßt ſeyn, oder nicht, damit ſodann ſolches zeitig kund gethan werden, und der Referent ſich allenfals aus den Acten zur Gnüge informiren könne; geſtalt dann ehe beyde Theile, oder deren Procuratores ſolche Anzeige gethan, der Referent die Acten nicht nachſehen, mithin der angeſetzte Vorbeſcheid rückgängig werden, und eine jede Parthey alſo, wenn ſie dadurch in vergebliche Unkoſten kommen ſollte, ſich ſolches ſelbſt zu imputiren haben wird. Derjenige Procurator aber, ſo hierinn ſäumig erfunden, und dadurch ſeine Parthey in Unkoſten bringen wird, ſoll ſolche zu erſetzen ſchuldig, und des Vorbeſcheides halber etwas zu fordern nicht befugt ſeyn. Und wie man übrigens mehrfällig bemerket, daß in den angeſetzten Vorbeſcheiden ſowol, als ſo gar in den ad agnoſcendum, auch ad profitendum & liquidandum anberaumten *Terminis* die *Advocati* ohne Beyſeyn der Partheyen ſelbſt, oder der Procuratoren erſcheinen, dieſes aber viele Inconvenientzien nach ſich ziehet, überdem auch zum Präjudiz der Procuratoren offenbar gereichet, als iſt ferner der gemeine Beſcheid: Daß die Advocati in ſolchen Fällen anderer geſtalt nicht, als wenn die Partheyen in Perſon erſcheinen, und jene um merita cauſæ zu tractiren, mit zur Stelle bringen, zugelaſſen werden ſollen. Wornach ſich dieſelben zu achten.

Publicatum Celle, den 28. Oct. 1750.

Königl. Großbr. zur Churfl. Br. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

C. v. Scharnhorſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Langenhagen. Für weyl. hieſigen Roßhändlers, Johann Friederich Plinkens Kinder, iſt Auguſt Franz Kipp unterm 29. Oct. bey hieſigem Amte zum Vormunde beſtellet, welches allen mit der Witwe Plinken bisher in Rechtsſtreit befangenen, auch andern Plinkiſchen Gläubigern zur Nachricht dienet.

III. Steck-Brief.

Demnach Johann Chriſtian Kuhlmann, aus Glauche bey Halle gebürtig, eines neulich verſtorbenen Strumpfwirkers Sohn und Strumpfwirkergeſelle, klein von Statur, rundlichen Angeſichts, dünne lichtbraune Haare habend, welche ihm wegen eines gehabten hitzigen Fiebers zum Theil ausgegangen, woher er noch eine Platte auf dem Kopfe hat, einen Huth mit einer einfachen drey Finger breiten goldenen Schnur, rothe ſcharlachene Beinkleider, und einen gelb- oder hellegrauen Montirungsrock mit gelben Knöpfen tragend, welcher einen Abſchied von dem verſtorbenen Lieutenant von Schwan vorweiſet, und zuletzt alhier in Göttingen als Laquais gedienet, vor etwa drey Wochen, nachdem er einen beträchtlichen Hausdiebſtahl verübet, in Abweſenheit ſeines Brodtherrns, heimlich fortgegangen, und ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet; und dann dem Publico daran gelegen, daß dieſer Flüchtling zur Haft und verdienten Strafe gezogen werde: Als werden alle und jede Obrigkeiten, mittelſt dieſes reſp. ergebenſt und dienſtfreundlich erſuchet, vorbeſchriebenen Joh. Chriſtian Kuhlmann,

falls

falls derſelbe ſich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten laſſen ſollte, in ſichere Gewahrſam bringen zu laſſen, und alsdenn von deſſen Inhaftirung unverlängte Nachricht anhero zu ertheilen, damit wegen deſſen Abholung das nöthige veranſtaltet werden könne. Wogegen man zu allen rechtlichen Gegendienſten erbötig iſt. Signatum Göttingen den 27. Oct. 1750.

Gerichtsſchulze und Beyſitzer des Criminalgerichts hieſelbſt.

IV. Vacanzen.

Hannover. Den 17. huj. iſt der Paſt. Joach. Ludew. Treffurt zu Molzen, Amts Oldenſtadt, und den 24. der Conſiſtorialſecretarius Völger verſtorben.

V. Beförderungen.

Hannover. Von dem Cloſter Marienwerder iſt der Cand. Theol. Fürſt, zu der vacanten Pfarre zu Limmer, Amts Blumenau, dem hieſigen Königl. Conſiſtorio präſentiret und von demſelben angenommen.

Wie auch

Nach Abſterben des Königl. Leibdieners, Ficken, der bisherige Förſter Kunze von Altenhagen zu dieſer Stelle befördert worden.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Dem Publico wird hierdurch eröfnet, daß am 16. Nov. a. c. iſt der Montag nach dem 25ten Trinitatis, und in folgenden Tagen, jedes mal zu Nachmittags von 3. bis 6. Uhr in des hieſigen Tobacksfabricanten Scheide auf dem ſo genannten Brande der Neuſtadt Hannover, zwiſchen den Cöllniſchen und Lüderſchen Häuſern gelegenem Hauſe, die in allerley guten Mobilien beſtehende Verlaſſenſchaft der ohnlängſt verſtorbenen Witwen Wehen öffentlich plus licitantibus zugeſchlagen, und was davon an einem Nachmittage verkauft, am andern Morgen darauf von 10. bis 12. Uhr, gegen baar Geld, verabfolget werden ſoll. Worinn ſothane Effecten eigentlich beſtehen, hievon kan auf Verlangen der hieſige Advocat Krebs Nachricht ertheilen.

Am 5. Nov. und folgenden Tagen, Nachmittags um 2. Uhr, wird auf hieſiger Leyhekammer eine Auction von allerhand daſelbſt verſtandenen Pfändern gehalten werden.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 27. Oct. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or		$8\frac{1}{4}$	pro Cento.
	Ducaten		$7\frac{1}{2}$	
	Louis blancs		5	
ſchlechter als	Species banco		$31\frac{1}{8}$	
	5. ßl. Stück		$11\frac{3}{4}$	
	Courant		$12\frac{7}{8}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Wegen der in der Nähe ſich geäuſerten Viehſeuche iſt veranſtaltet, daß das zur Stadt kommende Hornſchlachtvieh durch zwey beeydigte Viehſchauer, in Gegenwart eines obrigkeitl. Deputati jedesmal, ſowol ehe es geſchlachtet werden darf, als auch, wenn ſolches geſchehen iſt, beſichtiget und gezeichnet werden muß. Die Landſchlächter dürfen kein Rind- oder Kalbfleiſch zur Stadt bringen, wobey nicht ein obrigkeitlicher Geſundheitspaß vorhanden, der dem Policeycommiſſario einzuhändigen iſt, wogegen dieſer ſelbige durch einen Schein zur Verkaufung des Fleiſches autoriſiret. Die Torfwagen ſollen, ſo lange die Viehſeuche im Amte Burgdorf continuiret, mit keinen vorgeſpannten Ochſen zur Stadt kommen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 31. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Alfeld. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 24. Himbt.	Celle. den 5. Himbt.	Osterode. den 22. Himbt.	Amsterdam den 25. Last	Königsb. den 15. Last	Hamburg. den 23. Last	Bremen. den 24. Last	Nordhausen. den 17. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = 30	29 = =	30 = 31	15 = 15 4	27 = =	28 = 29	100 = 118	146 = 165	60 = 68	74 = 80	26 = =
Rocken	17 = 18	18 = 19	19 = 20	9 = 9 1/4	16 = =	19 = 20	52 = 62	60 = 80	32 = 35	40 = 42	16 1/2 =
Gersten	15 =	14 = =	14 = 15	9 = 9 1	14 = =	14 = 15	42 = 62	45 = 50	29 = 42	30 = 42	11 1/2 =
Haber	9 =	8 = =	7 = =	4 1/2 = 5 1/2	9 =	8 1/2	18 = 26	34 = =	14 = 20	16 = 18	7 1/2 =
Erbsen	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	65 = 80	34 = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	20 = =	13 = 15	= = =	30 = 32	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	9 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 = =	18 = 20	24 = =	18 = =	22 = =	20 = =
- geringern	16 = 18	16 = =	22 =	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 = =	22 = =	28 = =	30 = =	32 = =	24 = =
- geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	24 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	18 = =	18 = =	14 = =
- geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
- geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts Assessors von Müllen Hause auf der Leinstraße, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inserirt werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

38tes Stück.

Einige Anmerkungen zu der im 35. Stücke dieser Anzeigen befindlichen Beschreibung einer hydraulischen Maschine.

Es ist diese Beschreibung, auf besondern hohen Befehl, ehe ausgefertiget worden, als ich mit der Theorie dieser Maschine ganz fertig war: und erst nachher habe ich diese Theorie in zween Einladungsschriften zu den Disputationen der Doctoren der Arzneykunst, Hrn. Asche und Richters, verfasset, und ins besondere in der letztern die Weise angegeben, wie dergleichen Maschinen ziemlich leichte zu berechnen sind. Und diese Berechnungen zeigen, daß die in der Beschreibung angegebene Maassen von dem Wahren sich lange so sehr nicht entfernen, als man sonst von demselben abzuweichen pfleget, wenn man sich in dergleichen Dinge einwirft, ohne sich fest an den geometrischen Leitfaden zu halten. Denn es ist in der Einladungsschrift der Widerstand einer Mühle mit Fleiß etwas zu groß angenommen worden. Jedoch bin ich bey dieser vorläufigen Beschreibung nicht von allem Irrthume frey geblieben. Das Gefäß GH, Fig. 2. ist viel zu seichte angegeben. Die gröste Vollkommenheit erfordert, daß die Röhren GL, HM völlig in den Horizont fallen, wie die Röhre FE der I. Zeichnung. Doch weichet man von derselben gar wenig ab, wenn man diese Röhren etwas schief auf den Horizont setzet. Und dieses letztere scheinet mir eine bessere Verbindung zu geben. Man muß also das Gefäß GH wenigstens halb so tief machen, als die Axe BA lang ist. Noch besser aber ist es, demselben eine Tiefe zu geben, welche bis auf zwey Drittel oder drey Viertel der Länge dieser Axe steiget. Dadurch kommen die Röhren GL, HM der Horizontal-Lage hinlänglich nahe.

Die Tiefe des Gefässes GH selbst thut nichts zur Sache, nachdem die Maschine die Geschwindigkeit einmal erhalten hat, in welcher sie verharren soll. Denn in diesem Falle muß das Gefäß selbst fast ganz leer, und nur die Röhren müssen mit Wasser gefüllet seyn. Und es ist den Löchern LM die Grösse zu geben, bey welchen dieses erfolget. Im Anfange aber, in dem die Mühle in den Gang gebracht wird, dienet diese Tiefe vortreflich. Zu dieser Zeit fliesset wenig Wasser durch die Löcher L, M aus (deren eins in der gegenwärtigen Zeichnung, aus Versehen, verkehrt vorgestellet wird.) Es samlet sich also das Wasser in diesem Gefässe, und der Druck desselben wächset, bis er endlich stark genug wird, den Widerstand der Mühle zu überwältigen, und dieselbe in Bewegung zu setzen. Wenn man also bey einem geringen Wasserfalle die Achse BA nicht hoch genug machen kan, und dadurch gezwungen wird, auch dem Gefässe GH eine geringe Tiefe zu geben, so kan es sich zutragen, daß eine dergleichen Mühle zwar nicht von selbst in Gang kommt: sie wird aber doch in ihrer gehörigen Bewegung verharren, wenn ihr Anfangs, durch Verminderung des Widerstandes,

ſtandes, oder durch eine äuſerliche Kraft, ſo lange geholfen wird, bis ſie diejenige Geſchwindigkeit erreichet hat, bey welcher alles Waſſer, ſo oben einflieſſet, auch wieder durch die unterſten Löcher ausflieſſet, und das Gefäß, wie in dieſem Falle anfänglich geſchehen muß, nicht mehr überläuft. Man hat aber dieſe Unbequemlichkeit nicht zu befürchten, wenn man A B zehen bis zwölf Schuh hoch machen kan.

In Anſehung alles übrigen, ſo noch zu ſagen wäre, beziehe ich mich auf die gedachten Einladungsſchriften.

J. A. Segner.

Beantwortung der im 34ten Stücke dieſer Anzeigen befindlichen Aufgabe von dem Buche des Serrani.

In den beliebten und leſenswürdigen Hannoveriſchen Gelehrten Anzeigen findet ſich im 34. Stücke p. 136. die Aufgabe, ob M. Attilii Serrani Buch de Septem Vrbis Romæ Eccleſiis, una cum earum reliquiis, ſtationibus & indulgentiis ad S. D. Gregorium XIII. Pontif. Max. welches etwan 6. Bogen ausmachet, und zu Cölln 1600. in 8. gedruckt worden, den raren Büchern beyzuzählen ſey? Ich halte es dafür; weil es gar ſelten vorkomt, in wenig Bücherſälen ſich findet, und anitzo vielleicht nicht ohne ſonderbare Mühe kan aufgetrieben werden. Die Urſache davon iſt muthmaßlich ſowol incuria hominum, als auch neglectus ac exilitas libri. Es gehöret alſo würklich unter die raren Bücher; ob es gleich von niemanden, ſo viel mir bisher wiſſend, beſchrieben, und den Regiſtern rarer Bücher einverleibet worden. Unterdeſſen aber, da die Seltenheit der Bücher vielfältige Unterſcheidungen hat, kan es keinesweges in die erſte, und auch nicht in die andere Claſſe der raren Bücher gebracht werden. Denn es iſt dieſe kleine Schrift vielen Gelehrten bekannt geweſen; Caſpar Sagittarius *in Introduct. ad Hiſt. Eccl.* p. 542. und andere nach ihm haben ſie angeführet; ſie findet ſich auch in unterſchiedlichen Bibliothecken. Beſ. Jo. Chr. Beemanni *Catalog. Biblioth. Univerſ. Francof.* p. 269. *Biblioth.* Plothojan. T. II. p. 189. u. a. m. Ueber dis iſt dieſe Cölniſche Ausgabe, von deren Seltenheit die Rede, ein wiederholter Abdruck einer älteren, deren der ſel. Cyprian gedenket, welche auch würklich Romæ apud Hæredes Antonii Bladii Anno 1575. in 8. ans Licht getreten, nachdem fünf Jahre vorher Onuphrius Panvinius dieſelbige Materie abgehandelt hatte in ſeinem gleichfals zu Rom 1570. in 8. gedruckten, und zu Cölln 1584. in 8. nachgedruckten Buche: *de præcipuis Urbis Romæ Baſilicis, quas ſeptem Eccleſias vocant.* Ich halte dieſen Marcum Attilium Serranum keinesweges für einen Pſeudonymum, wenigſtens habe in Placcii *Theatro Anon. & Pſeud.* auch in Hrn. Jo. Chr. Mylii *Biblioth. Anon. & Pſeud.* nichts von ihm finden können. Wer er aber eigentlich geweſen, und was er bedienet, kan vielleicht zu einer andern Zeit angezeiget werden. Die Nachricht, welche G. M. Königius *in Biblioth. Vet. & Nov.* p. 749. von ihm giebt, iſt ſehr mager und unzulänglich. Georg. Draudius, auf welchen aber nicht gar ſtark zu bauen iſt, führet in *Biblioth. Claſſic.* p. 561. und p. 1250. zum zweyten male an Marci Attilii Serrani de Septem Collibus Urbis Romæ, & Sanctorum in iis reliquiis Colon. ap. A Mylium 1599. in 8. welches Buch aber unſtreitig unſere vorgedachte Schrift iſt. Andere gelehrte Bücherkenner werden Zweifels ohne weitläuftigere und beſſere Nachrichten beybringen können; Von mir aber werden dieſelbe erſuchet, in dieſen Blättern zu meiner Belehrung eine Anzeige zu thun: Ob ihnen *La Theologie Naturelle par George Picard* an. 1616. in 8. aus der Durchblätterung bekannt ſey. Der ſel.

J. A.

J. A. Fabricius in *Delect. Arg. & Syllog. Scriptor. de Veritat. Rel. Christ.* p. 459. gedenket dieſes Buches, welches ich bisher nirgends habe auftreiben, ja nicht einmal in den Catalogis der gröſſeſten Bibliothecken antreffen können. In des *Ludovici Jacobi a S. Carolo Bibliotheca Pontificia* p. 472. finde dieſes: PACARD Gallus, Calviniſta, edidit Gallice *Deſcriptionem Antichriſti*, Genevæ in 8.

Joh. Vogt.

Die zweyte Beantwortung dieſer Aufgabe.

Man hat S. 136. der Hannoverſchen gelehrten Anzeigen nachgefragt, wer der *M. Actilius Serranus* ſey, der an den Pabſt Gregorius den dreyzehnten eine Schrift de ſeptem urbis Romæ eccleſiis una cum earum reliquiis, ſtationibus ex indulgentiis, gerichtet, und ob dieſe Schrift rar ſey. Ich habe unter meinen Büchern nachgeſucht, aus welchen ich vorerſt folgendes melden kan. Es ſind die Serrani in Spanien unter den Gelehrten bekannt, und möchte daher Antons ſpaniſche Bibliotheck wol nachzuſchlagen ſeyn. Unſer Serranus muß ſeine Schrift zwiſchen den Jahren 1572. und 1585. heraus gegeben haben, weil zu der Zeit der dreyzehnte Gregorius den Stuhl zu Rom bekleidet hat. Ich habe die Schriften, die von den Büchern ſolcher Jahre Nachricht geben können, nachgeſchlagen, aber nichts gefunden. Ich habe in den älteſten frankfurtiſchen Meßcatalogis bis 1601. die Blätter durchgeſucht, die von den Schriften der Papiſten handeln; des Georg Drauden Bibliothecam claſſicam, die bis 1611. reichet; auch einige holländiſche Catalogos, und noch andere Bücher, wo man dieſe Schrift vermuthen kan, durchgeſehen, ich habe aber dieſen Serranus nicht antreffen können. Weil uns nun ſo viele Bücher, die dieſer Schrift könten Meldung thun, in Finſterniß laſſen, ſo hat man dieſelbe für ſehr ſelten zu halten. Die Ausgabe von 1575. die Cyprian angeführet hat, muß das Original ſeyn, weil Gregorius damals erſt drey Jahr Pabſt geweſen. Der Druck von 1600. iſt ein Nachdruck.

E. L. K.

Von den Arenis und Arundinibus des Kayſers Auguſtus.

(*Sueton.* in Auguſt. c. 80.)

Der berühmte Herr Hofrath D. W. Triller ließ im vorigen Jahre ein Programma drucken, de veterum chirurgorum arundinibus atque habenis, ad artus male firmos confirmandos adhibitis. (Götting. Gel. Zeit. 1750. p. 540. u. f.) Die Gelegenheit dazu war von der angeführten Stelle des Svetons genommen. Damit nun ſelbige eine geſunde Bedeutung hätte, wurde von ihm das Wort *barena* geändert, und er las dafür *habena*. Sveton ſollte, ſeiner Meynung nach, ſo viel ſagen: Der Kayſer Auguſt ſey, von verſchiedenen Wunden, etwas lahm geweſen. Um aber ſein ſchwaches Bein, welches das linke war, ſteif und gerade zu halten, habe er Schindeln (arundines) und Binden (habenas) gebraucht.

Wer die Verdienſte des Hrn. Trillers kennet, wird ſich, in der Ausführung ſelbſt, keine gemeine Einſicht und Beleſenheit verſprechen. Ich muß aber geſtehen, daß mir, bey der angenommenen Erklärung deſſelben, einige Zweifel übrig geblieben, z. E. Die kranken Glieder des Auguſts waren, nach Svetons Auſſage, coxendix, femur, und crus. Iſt es möglich geweſen, dieſe alle mit dergleichen Schienbändern zu verwahren

ren, als Hr. Triller behauptet? Ueberdem ist kein Zweifel, daß Augast nicht allezeit gleiche Lähmung verspüret. War denn sein Bein beständig auf solche Weise verbunden? Oder konte er, wenn solches geschah, besser gehen, als sonst? Sollte man dieses nicht aus den Worten des Svetons, sed remedio harenarum atque arundinum confirmabatur, schliessen? u. s. w.

Hr. Hofrath G. C. Springsfeld, ein Weissenfelsischer Arzt, beurtheilte die Muthmassung des Hrn. Trillers in einer an ihn gerichteten epistola critica. (Götting. Gel. Zeit. D. J. p. 565. u. f.) Dieser behielt die gewöhnliche Lesart, und erklärte das remedium harenarum von dem Schwitzsande der Alten. Die Arundines aber sind bey ihm Rohrwurzeln, so man mit Eßig vermischt, wider die Gliederschmerzen zu gebrauchen pflegte. Dieses letztere scheinet um so viel mehr Beyfall zu verdienen, da Plinius, ein guter Kenner der alten Heylungskunst, (hist. nat. L. XXIV. c. 11.) vollkommen damit übereinstimt.

Man nehme nun die Arundines in solchen Verstande, wie Herr Springsfeld gethan, so bleiben bloß die Harenæ übrig, von welchen ich folgende unmaßgebliche Vermuthung den Gelehrten, zur reiferen Ueberlegung, anheim gebe: 1) Ist es nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß in diesem Worte eine unrichtige Lesart Statt finde. Ich berufe mich hierin zum Theil auf die Gründe des Hrn. Trillers, zum Theil auf die ungleiche Schreibart der harenarum und arundinum. Denn man schrieb zu der Zeit auch harunda, als man noch, das h vor arena zu setzen, gewohnt war. 2) Ist hier von solchen Mitteln die Rede, die eben wider lahme Glieder dienen sollten. 3) Mogte eine solche Schwachheit am Beine entweder von Wunden oder von Verrenkungen herrühren, so war nichts heilsamer, als eine gewisse Art geschroteten Treſpens, der die Wunden reinigte, und den man etwas feiner zu malen pflegte, wenn man ihn in anderen Fällen um einen ungesunden Theil des Leibes schlagen wollte. Dieses Mehl nennet der schon angeführte Plinius (l. c. L. XXII. c. 25.) *aerina*. Wäre es daher nicht möglich, daß man harenarum für aerinarum geschrieben, und daß man lesen sollte: sed remedio *aerinarum* atque arundinum confirmabatur?

M. G. L. Münter.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

38tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 6ten November.

I. Citationes Edictales.

Lüneburg. Demnach der Papiermachergeſelle, Hinrich Conrad Carſtens, bey dem im Jahre 1748. wider weyl. Joh. Wilhelm Bergmanns, geweſenen Meiſters auf der hieſigen Papiermühle zur Haſenburg nachgel. Witwe, und denſelben als damals geweſenen Meiſter und würklichen Pächter ſothaner Papiermühle alhier entſtandenen Concurſu Creditorum als ein angeblicher Mitecreditor 172. Rthl. an reſtirenden Geſellenlohne eingeklaget, gleichwol aber es ſich gefunden, daß ſehr viele Creditores ihre profitirte Forderungen, als Schulden, die Zeit ſeiner geführten Meiſterſchaft, und während ſeiner 5. jährigen Pachtzeit dieſer Papiermühle contrahiret worden, gegen denſelben würklich eingeklaget, und ſolalich von ihm bezahlet haben wollen, weſfals denn deſſelben Erklärung zu vernehmen vor nöthig befunden, gleichwol aber, aller geſchehenen Erkundigung ohngeachtet, der Ort ſeines Aufenthalt nicht zu erfahren geſtanden: So iſt derſelbe unterm 5. vorigen

Monats Oct. edictaliter citiret worden, innerhalb 3. Monathen, a dato solcher Citation anzurechnen, vor hiesigem Niedergerichte zu erscheinen, und ob er seine eingeklagte Forderung der 172. Rthl. seinen Creditoribus überlassen wolle, sich zu erklären, oder im ausenbleibenden Falle zu gewärtigen, daß mehrgedachte Forderung seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung zugesprochen werde.

Neustadt in der Grafschaft Hohenstein. Auf Ansuchen des Königl. Großbr. und Churfl. Br. Lüneb. General-Majors von Block sind mittelst einer unterm 23. vorigen Monats Oct. von hiesiger Gräfl. Stolberg-Hohensteinischen Canzley erlassenen Edictal-Citation alle diejenige, welche an des Hauptmanns Gerhard Joh. August Helds, zu Niedersachswerfen belegene, theils von seinem Vater, weyl. Commissario Held ererbte, theils von den Kragischen Erben an den Secretarium Müller verkaufte, hernach aber von Johann Christoph Rudolph zu Nordhausen sub hasta erstandene, und ihm von diesen cedirte sogenannte Kragische Güter, die vorbemelteter General-Major erblich erkaufet, einige Hypothec oder Anspruch mit Grunde zu haben vermeynen, citiret und vorgeladen, daß sie innerhalb 6. Wochen, a dato solcher Citation, bey hiesiger Gräfl. Canzley sich melden, und darauf am 24. Dec. sub pœna præclusi & perpetui silentii selbst, oder durch genugsam bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen und Ansprüche hinlänglich darthun sollen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Göttingen. Wir Gerichtsschulze, Bürgermeistere und Rath der Stadt Göttingen fügen hiemit zu wissen: Demnach die Nothdurft erfordert, der Landesordnung vom 22. May dieses Jahrs zufolge, diejenigen in dem hiesigen Gerichte niedergelegte und bisher uneröfnet gebliebene letzten Willensverordnungen, wovon die Disponenten mit Tode abgegangen sind, ordnungsmäßig zu publiciren; und dann zu Eröfnung folgender hieher gehöriger Testamente und anderer Verordnungen, als 1) des gewesenen Tuch- und Raschmachers Andreas Jacob Borermanns, 2) Georg Andreas Bussen und dessen Ehefrauen, Ilsen Margarethen, geb. Ziegeler, 3) Nicolaus Andreas Elberfelds, 4) weyl. Frau Witwe von Hanstein, geb. von Hopfgarten, 5) Andreas Harotts, 6) Wernher Harotts, 7) Ludolph Herz, 8) Hans Ilsen, 9) Ilsen Catharinen Irsengard, geb. Elberfeld, 10) Johann Kniesens nachgelassene Witwe, 11) Henr. Christoph Lempen Schenkungsbriefes, 12) Daniel Leverdes, 13) Hans Lipperts, 14) Christoph Struſels, 15) Christian Müllers, und dessen Ehefrauen Christinen, geb. Schelpern, 16) weyl. Advocat Georg Henrich Quentins, 17) Johann Henrich Quentins, 18) Johann Christoph Ruhbarts, 19) Otto Henrich Sauers, 20) Johann Caspar Schapers und dessen Ehefrauen Ilsabe Poppen, 21) Margarethen Elisabeth Schimmlers, Witwe Seifarts, und 22) Hans Barnekes, Termins auf den 22. Jan. 1751. wird seyn der Freytag nach dem 2ten Sonntage Epiphanias, anberaumet ist, auch die Interessenten, so viele deren dem Gerichte bekannt gewesen, zu solchem Behuf vorgeladen sind, deren aber vielleicht mehrere vorhanden seyn möchten: Als wird dieses zu dem Ende kund gemacht, damit alle diejenigen, denen an Eröfnung vorbemeldeten letzten Willensverordnungen gelegen, sich an vorbestimmten Tage frühe um 9. Uhr auf dem hiesigen Rathhause anfinden, und alsdann der Publication gewärtigen können. Signatum Göttingen den 28. Oct. 1750.

Gerichtsschulze, Bürgermeistere und Rath hieselbst.

III. Absterben Königl. Bedienten.

Harburg. Am 2. dieses Monats ist der Königl. Großbr. und Churfl. Br. Lün. General-Major und hiesiger Commendant, Brückmann, mit Tode abgegangen.

IV. Be-

IV. Beförderungen.

Hannover. Statt des verſtorbenen Landdroſtens von Steinberg zu Harburg, iſt der bisher daſelbſt geſtandene Oberhauptmann von Spörken von Sr. Königl. Maj. zum Landdroſten über die 4. Aemter Harburg, Winſen an der Luhe, Moisburg und Wilhelmsburg allergnädigſt wieder ernennet.

Bey Königl. Juſtitzcanzley iſt die durch Abſterben des Canzelliſten Hüpeden erledigte Stelle dem bisherigen auſſerordentlichen Canzelliſten, Joh. Eberhard Redeker wieder conferiret worden.

Stade. Am 26. vorigen Monats iſt der bisherige Syndicus, Chriſtian Ernſt Benten, in die Stelle des neulich verſtorbenen Bürgermeiſters Kerſtens einmüthig wieder erwählet worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ein faſt-ganz neues Fiſchgarn, welches 12. Klafter lang, und in hohen und niedrigen Waſſern zu gebrauchen ſtehet, wird, das Klafter vor 1. Rthl. zu kaufe angeboten, und kan auf hieſiger Wage beſehen werden.

Langenhagen. Zum öffentlichen Verkaufe weyl. Caſpar Julius Ohlen, vor dem Steinthore belegenen, vormals Brüggemanſchen Hauſes, und von allen Oneribus befreyeten Erbgartens, iſt, nachdem im erſten Termino nur 700. Rthl. davor geboten, anderweiter Terminus bey hieſigem Königl. Amte auf den 24ten Nov. dieſes Jahrs angeſetzet worden.

VI. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Vor wenig Tagen ſind auf hieſiger Neuſtadt folgende Sachen entwendet worden: 1) Ein nußbäumen Käſtgen anderthalb Fuß lang, und drey Viertel Fuß breit, worinn allerhand Stücke von grünen Dammaſt und andern ſeidenen Zeuge, auch 2. Theile feine Spitzen, etwas Linnen und Patronen von Papier befindlich. 2) Ein ſeidener Rock von Couleur de Chair mit einer ſilbernen Treſſe und weiſſen Futter, an welchen auf der einen Seite ein Nadelküſſen von roth mit ſilber geblümten Zeuge befeſtiget, 3) ein blau damaſtenes Camiſol mit Schnappen, 4) ein Schlenter von Sitz mit rothen Schleifen, 5) ein Calmünkener Rock, 6) ein neſſeltuchen Halstuch mit bouquets. Wer von dieſen geſtohlnen Sachen einige zuverläßige Nachricht zu geben vermag, hat bey gänzlicher Verſchweigung ſeines Namens, eine billige Belohnung zu gewärtigen, und kan ſich bey dem Intelligenzcomtoir deshalber melden.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 30. Oct. 1750. ſind ⅔ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$8\frac{3}{4}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{4}$	"
	Louis blancs	$5\frac{3}{17}$	"
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{1}{2}$	"
	5. fl. Stück	$11\frac{5}{8}$	"
	Courant	13	"

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover.

Wir Bürgermeiſtere und Rath der Königl. und Churfl. Reſidenz Hannover, fügen hiemit zu wiſſen, demnach der Inquiliten, auch der Winkelherbergen halber, zum gemeinen Stadtbeſten gewiſſe Maaſſe zu ſetzen

tzen der Nothdurft befunden; so wird, unter Genehmhaltung Königl. Regierung hiemit verordnet: 1) Daß kein neuer Inquiline, er sey mit dem Hausherrn verwandt oder nicht, in hiesiger Altstadt sich niederlassen solle, er habe denn bey dem Magistrat am ordentlichen Gerichtstage, oder vor der desfals ausgemachten Rathsdeputation angezeiget, womit er sich zu nähren gedenke, und hierauf vom Magistrat einen gedruckten Conceßion-Schein, unter des Syndici Unterschrift, jedoch ohnentgeltlich und ohne einigen Aufwand, ausgebracht, daß ihm das Mitwohnen verstattet, auf welchem Fall aber dem Conceßionscheine zu inseriren: Daß der Inquilinus bescheiniget habe, womit er sich zu nähren gedenke und fähig sey. 2) Ohne Producirung eines solchen Conceßionscheins ist kein Hausherr, bey 50. Rthlr. Strafe, ermächtiget, einen Inquilinum zu hausen und zu hegen, und haben die Bürgercorporale, unter Mitaufsicht eines Wachherrn und Stadtofficiers, quartaliter die Bürgerhäuser zu visitiren, und von den Inquilinen sich ihre ausgebrachte Conceßionscheine vorzeigen zu lassen, und da sich findet, daß ein Hausherr ohne Conceßion jemanden zur Miethe eingenommen, ist der Bürger und Inquiline zur Bestrafung anzumelden. 3) Wenn sich Leute von fremden Orten anhero ziehen, die nicht beybringen, wie sie alhier sich zu nähren fähig seyn können, sondern vielmehr die Absicht führen, sich auf die Armencasse zu dringen, dieselben werden zurück, und an die Oerter ihres vorigen Aufenthalts verwiesen. 4) Niemand ist befugt fremde Leute zu logiren, er sey denn von Bürgermeister und Rath dazu ordentlich bestellet und beeydiget, daß er die Herbergierende alle Abend auf den Gastzettul richtig anmelden, und, wenn er von ein oder anderer Person vermerket, daß sie verdächtig, und zumalen zu nächtlicher Zeit sich auſſer Hauses finden lasse, davon bey dem Magistrat Anzeige thun wolle. 5) Und weil zu vielen Uebel Anlaß giebet, wenn entweder Privati, oder aber die Breyhaus- und Brandtweinskrüger, die als ordentliche Gastwirthe und Herbergierer nicht bestellet, fremde Leute hausen und hegen, und solchergestalt den Magistrat in Unwissenheit und ausser Stande halten, das sich einschleichende böse leichtfertige Gesindel zu übersehen, so wird die heimliche Aufnehmung fremder Leute in Winkelherbergen bey 50. Rthlr. Strafe hiemit männiglich verboten. 6) Alle Gastwirthe und Herbergierer, auch Hausherren sollen, bey 50. Rthl. Strafe, alles Gesindel, so keine hinlängliche Ursache ihres Erwerbes anzugeben weiß, und ihren Aufenthalt mit Müßiggang, betteln und andern liederlichen Wesen zubringet, dem Magistrat anzuzeigen schuldig seyn. Auf solches Gesindel insonderheit sollen visitiren: 1. Alle Bürgercorporals, in ihren Corporalschaften monatlich. 2. Die Wachherren und Stadtofficier alle Quartale, jeder in seiner Hauptstraasse, zur Zeit, da ohne dies die Visitation auf alle Inquilinen überhaupt geschiehet. 3. Hierüber sind zwey Aufseher bestellet, welche ohne Unterlaß durchgehends in der Stadt auf solches Gesindel zu visitiren und zu patrouilliren, und davon an den ordentlichen Gerichtstagen schriftlichen Bericht zu erstatten. Signatum Hannover, den 14. Oct. 1750.

(L.S.) Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Nachdem hin und wieder vorgegeben werden wollen, als ob die Verbiethung des hiesigen Viehmarkts, der sonst auf den 2ten dieses Monats eingefallen wäre, auch dahin gehe, daß dermalen überall kein Vieh zum Verkauf anhero gebracht werden dörfte, dieses aber die Meynung gar nicht gewesen, vielmehr diejenige Viehhändler, welche mit ordnungsmäßigen Pässen ankommen, nach deren befundener guten Richtigkeit, und wenn überall kein Verdacht vorhanden seyn wird, ihr Vieh alhier verkaufen können; So hat man solches nachrichtlich hiemit bekannt machen wollen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

39tes Stück.

Muthmaßliche Gründe,
die Heinrich dem Großmüthigen, Herzoge in Bayern und Sachsen von A. 1127. bis 39. einen Denarium,

dessen Gepräge
auf der ersten Seite ein Kreutz, in den 4. Winkeln mit so viel Kügelgen begleitet, mit der Umschrift: HENRICVS DVX, und auf der andern ein Castrum oder Stadtzeichen, mit der Umschrift: REGINA CIVITAS, vorstellet, zuzueignen scheinen.

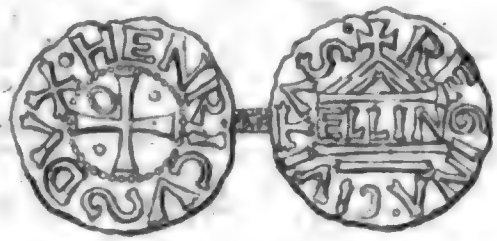

1.

Daß dieser Denarius zu Regenspurg geschlagen sey, beweiset, daß diese Stadt die Benennung Regina ciuitas, die ihr ältester Name gewesen ist, laut der Tabulae Theodos. oder Peutinger. und des Itinerarii Ant. wo sie REGINVM heisset, und in der Notitia Imp. sub Rhaetiorum Duce, wo stehet: REGINA CASTRA, auch in der mitlern Zeit behalten hat. Willibaldus in vita Bonifacii c. IX. schreibt: Gaivaldus ecclesiae *ciuitatis Reginae* pastorale subiit magistorium. Von Kayser Arnolfen wird in einem Diplomate de A. 887. in Gewoldi addit. ad Hundii metrop. Salisb. T. I. p. 247. Ambricho genennet venerabilis *Reginae* vrbis Episcopus. Dessen Sohns K. Ludewigs Diploma de A. 905. ib. T. II. p. 21. führet die Unterschrift Actum *Regina* ciuitate. Den Namen führete diese Stadt von dem Flusse Regen, der sich daselbst in die Donau ergeust. Sie war die Haupt- und Residenzstadt der Herzoge in Bayern nach dem Zeugnisse Ottonis Episc. Frisingensis L. II. de gest. Frid. I. Imp. c. 28. Imperator Ratisponam, Norici ducatus

nis metropolim, - - ingreditur, - - Haec ciuitas ſuper Danubium - - ex ea parte, qua praedicto amni duo nauigabilia, *Regnus* ſcilicet & Naba, illabuntur fluuiina Baioariorum quondam Regum, modo *Ducum*, ſedes. Sie blieb es auch bis auf die Zertrümmerung des Herzogthums Bayern von K. Friederich I. nach der A. 1180. erfolgten Achtserklärung H. Heinrichs des Leuen, dabey ſie unmittelbar an das Reich kam, wie dieſes Auentinus bemerket annal. Boior. lib. VI. c. 6. §. 18. Circa eundem temporis tractum Reginoburgium, tum Germaniarum ciuitas potentiſſima, hactenus ſedes ducum Boiariae fuerat, vbi etiam nunc praetoria Principis, epiſcoporum, procerum Boiorum nominantur & oſtenduntur, excuſſo reguli Boiariae iugo, in libertatem ſe vindicauit, vrbsque libera & imperialis facta eſt, und Lib. VII. c. 1. §. 6. Reginoburgum, vrbs ea tempeſtate potentiſſima, hactenus domicilium ducibus atque regulis Boiorum fuerat. Ciues nacti occaſionem ob toties mutatos Principes, excuſſo iugo regulorum Boiariae ſe vindiciis redemptos in libertatem vindicant. Alle dieſe angeführte Stellen erweiſen, daß die auf dem Denario geprägte REGINA CIVITAS keine andere als Regenſpurg ſeyn kan.

2.

Es werden Sechs Herzoge in Bayern gezählet, die den Namen Heinrich bis auf Herzog Heinrich den Großmüthigen geführet haben, als

I. Heinrich der Zänker, K. Heinrichs des Finklers Sohn, von A. 945-55.
II. Heinrich II. oder Hezel, deſſen Sohn von A. 955-95.
III. Heinrich III. der nachmalige Teutſche König und Kayſer, deſſen Sohn von A. 995-1004.
IV. Heinrich IV. Gr. von Luxemburg K. Heinrichs des Heil. Schwager von A. 1004-27.
V. Heinrich V. K. Conrads II. Sohn A. 1031.
VI. Heinrich VI. der Schwarze, der erſte Herzog dieſes Nahmens, aus dem Welfiſch-Welffiſchen Stamme von A. 1120-26.

Herr Eccard in Originibus Guelficis T. II. p. 54. will darunter Herzog Heinrich II. dieſen Denarium zuſchreiben, und meynet, Er habe ſolchen als Tutor K. Ottens III. A. 984. ſchlagen laſſen, weil das O als das Monogramma gedachten Kayſers zu ſehen ſey. Dieſes kan nicht ſtatt haben, weil

1) ein einzelner Buchſtabe kein Monogramma formiret, ſondern darzu gehören alle die Buchſtaben, daraus ein Nahme beſtehet, die in einander gezogen werden. K. Otto II. ſelbſt beſchreibet alſo ſein Handzeichen in einem diplomate de A. 978. Hanc cartam connexis etiam *noſtri nominis literis*, ſubtus quodam charactere per obliquum ducto, more noſtro, firmauimus. vid. Beemanns hiſt. Anhalt. P. III. p. 429.

2) Was Hr. Eccard für ein O anſiehet, das iſt nur ein Zierath, ein Kügelgen, wie aus verſchiedenen anderen Denariis, und ſelbſt dem gleich dabey ſtehenden klärlich zu erſehen, davon ich einige allemal vorlegen kan, die alſo bezieret ſind:

3) Wenn der Nahme Otto bey einem Kreutze auf einem Denario zu leſen iſt, ſo erſcheinet derſelbe folgender Geſtalt:

und iſt in der Umſchrift DEI GRACIA REX zu leſen, oder es iſt auch das Kreutz weggelaſſen, und ſind die Nahmens Buchſtaben an deſſen ſtatt in die Kreutzform geſetzet, folgender Geſtalt:

dergleichen ich auch aufweiſen kan.

4) Iſt

4) Iſt kein einziges Exempel aufzubringen, daß ein Vormund eines teutſchen Königs, an ſtatt ſeines Mündlings hätte Geld prägen laſſen. Von der Königl. Mutter, Adelheid, iſt dieſes nur allein geſchehen. In des Churſächſ. Geh. Cammerraths Wichmannshauſens Catalogo alter und neuer Münzen P. II. p. CXLIV. iſt zu befinden n. 2. Otto Rex. Adelheida, mit einem ſehr ungeſtalten Bruſtbilde, und auf dem Avers ein Kreutz, in deſſen Winkeln ODDO. Umher Dei Gra. Rex. Eben ſo werden n. 3. 4. und 5. beſchrieben.

5) Würde beſagter Herzog Heinrich vielmehr den Titel eines Königs, als Herzogs, auf dieſem Denario gebraucht haben, wenn er ſolchen als Vormund K. Ottens hätte ſchlagen laſſen. Ditmarus ſchreibt Lib. IV. p. 346. von demſelben. Idem a ſuis REX appellatur.

6) Muß Hr. Eccard ſelbſt eingeſtehen, daß es nicht zu erweiſen ſtünde, daß die Herzoge im teutſchen Reiche vor dem ſich neigenden XIten Jahrhunderte Münzen hätten prägen laſſen.

3.

Es iſt mir dieſe Meynung des Hrn. Eccards vorhin gar nicht bewuſt geweſen, dahero ich auch gar nicht etwan ex ſtudio contradicendi dieſen Denarium gleich bey deſſen erſten Anblicke Herzog Heinrich dem Großmüthigen zugeeignet habe, ſondern es haben mich folgende Urſachen dazu bewogen:

1) Wird von keinem Herzoge in Bayern, der Heinrich geheiſſen hat, in der Hiſtorie gemeldet, daß er ſo vieles in Regenſpurg verordnet und gethan habe, als Herzog Heinrich der Großmüthige. Auentinus annal. Boior. Lib. VI. c. 3. n. 6. meldet von demſelben: Ipſe more gentis auſpicaturus bonis ominibus principatum, concilium Reginoburgi cogit, pacem publico edicto ſancit, lites dirimit, ius dicit, proceres Boiorum ab armis diſcedere, concordiae bona colere praecipit, latrocinia vetat, capitaliaque fore decernit: Praetorem qui praeſidendo iuri dicundo intentus vicem ſuam fungeretur, Reginoburgi imponit. Dieſe Herrſchaft, die ermeldter Herzog ſowol in Bayern, als beſonders in Regenſpurg ausgeübet, beiahen auch mit einem Munde, Brunner und Adlzreitter, die dem Auentino würden widerſprochen haben, wenn ſie eine andere Nachricht davon würden gefunden haben. Auentinus meldet ferner l. c. n. 28. daß Herzog Heinrich A. 1135. in dem ſehr heiſſen Sommer, der auch Flüſſe ausgetrocknet, die groſſe ſteinerne Brücke zu Regenſpurg über die Donau gebauet. Ein Landesherr, der ſo groſſe Dinge ausrichtet, und alle iura ſuperioritatis territorialis in voller Maaſſe ausübet, muß auch das Münzregal gehabt haben, wie denn auch Ludwig P. I. der Erläuterung der G. B. 2. p. 886-93. weitläuftig behauptet, daß den groſſen Herzogen des Reichs das Recht, Geld zu ſchlagen, bloß und allein ihrer Landeshoheit halber zugekommen ſey, und zwar auch vornemlich aus der Urſache, weil kein Diploma könne aufgebracht werden, in welchem der Kayſer einem teutſchen Herzoge daſſelbe verliehen, hingegen verſichert Heineccius in ſylloge Nummor. Goslar. §. 1. p. 4. ſexcenta extant Ottonis I. inſequentiumque Imperatorum diplomata, quibus Epiſcopis, Abbatibus & Abbatiſſis per Saxoniam monetas regias concedunt. Hr. Schlegel begegnet zwar der Einwendung des Ludwigs, daß keine Königl. und Kayſerl. Münzconceßion des Münzrechts an einen Herzog könne aufgewieſen werden de Nummis Abbat. Hersfeld. in nota (g) ad §. VII. p. 8. ſolcher geſtalt. Illa diplomata quamuis hodie haud amplius compareant, dubitandum tamen non eſt, adfuiſſe olim ex clementiſſima conceſſione Caeſarea. Nam eo adduci vix me patiar, vt credam, iure territorii ab antiquo ius monetae exercuiſſe ſeculares principes. Nam ipſis haud magis dicuiſſe potius putarem, quam Eccleſiaſticis, modo quod hi in conſeruandis & cuſtodiendis iſtis priuilegiis ſuis multo fuerint attentiores, circumſpectioresque, quam ſeculares. Er geſtehet aber dabey doch ein, daß da ſo viele geiſtliche Stände das Münzregal bekommen hätten, ſolches auch die groſ-

ſen

ſen weltlichen Stände müſten erhalten haben. Er führet ſelbſt in Exercit. de Nummis antiqu. Iſenac. p. 176. von Herzog Bernhard in Sachſen, Alcaniſchen Stammes, einen Solidum mit dieſen Worten an: Solidus eſt in Theſauro Schwartzburgico hac ab vna parte cum perigraphe: BERNHARDVS DVX, Duce in area intra duas turres, dextra ſceptrum, ſiniſtra lilium tenente, ab altera: CIVITAS CALBA, Duce in area itidem dextra praeferente vexillum. Dieſer Solidus iſt in eben dieſem Jahrhunderte geprāget, und gleichet in den beyden Umſchriften ganz und gar dem Denario Ratisbonenſi Ducis Henrici magnanimi.

2) Wird auch in bald nachfolgender Zeit öfters der Herzoglich-Bayeriſchen Munze in Regenſpurg gedacht. Herzog Ludwig I. in Bayern, und Biſchof Cunrad zu Regenſpurg errichteten unter andern wegen derſelben A. 1205. dieſen Vergleich: de moneta Ratisbonenſi ſtatuimus, quod ſtabilis ſit, & nulla vnquam poſt eam fiat, ſed ſi factum fuerit Dux ad conſilium & velle Epiſcopi prohibeat & reuocet. Vid. Lunig im Reichs-Archiv T. IX. p. 124. n. LXXVI. dieſes hat K. Philipp iisdem verbis confirmirt, vid. Lunig im Reichs-Archiv T. XVII. p. 825. n. IX. daraus erhellet, daß die Herzoge in Bayern das Münzrecht in Regenſpurg vorlängſt gehabt haben, weil ſich deswegen zwiſchen ihnen und den Biſchöfen daſelbſt eine Zwiſtigkeit erhoben hat. Die iſt darauf von neuen angegangen und A. 1255. vertragen worden, nach dem Berichte der Chronicae Auguſtenſis ad A. 1255. in Freheri T. I. Script. rer Germ. p. 531. Hainricus Dux cum Alberto Ep. Ratisbonenſi, plene concordans, monetam Landshutenſem, quam pater ſuus fabricauerat, caſſauit, & innouatam monetam *Ratisbonenſium denariorum* dari, ſicut prius per ſuum diſtrictum permiſit & praecepit.

3) Kömt die Prägart dieſes Denarii Quaeſtionis ganz genau überein mit Kayſerlichen und Biſchöflichen Denariis ſelbiger Zeit von gleicher Geſtalt, wie dieſes die Zuſammenhaltung derſelben augenſcheinlich überzeuget. Die Cölniſche Krönungsmunze Kayſer Ottens III. die ich auch beſitze, hat ſchon eine ganz andere Form.

Joh. David Köhler,
Prof. Hiſtoriar. P. O.
zu Göttingen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

39tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 9ten November.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requiſition des Hochfürſtl. Heßiſchen, zur Grafſchaft Hanau verordneten Hof- und Ehegerichts iſt von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtizcanzley durch öffentlichen Anſchlag kund gemacht: daß nachdemalen Johann Georg Hauke von Michelsrumbach, Fürſtl. Fuldaiſcher Hoheit bürtig, ſeine Ehefrau, Sybilla Haukin von Klein Umſtadt, dermalen in Althanau ſich aufhaltend, vor 12. Jahren böslich verlaſſen, und nachhero, aller angewandten Mühe ohngeachtet, der Ort ſeines Aufenthalts nicht ausgeforſchet werden können, ſelbiger auf geſchehene Imploration ſeiner vorbenannten Ehefrauen, durch ausgelaſſene Edictales citiret und vorgeladen worden, auf den 1ten Febr. künftigen 1751ten Jahrs vor erſtbemeldeten Fürſtl. Hof- und Ehegerichte zu Hanau zu erſcheinen, und daſelbſt rechtlichen Beſcheides, oder aber im auſſenbleibenden Falle zu gewärtigen, daß auf der Implorantin ferneres Anrufen, und nach geſchehe-

geſchehener Reproduction der ergangenen Edictal Citation, wozu der 1. Merz künftigen Jahrs angeſetzet iſt, gegen ihn in Contumaciam erkannt werde.

Burtehude. Demnach es mit weyl. Johann von Schapen nachgelaſſener Wittwe ihren Güthern zu einem ordentlichen Concurſe gekommen; So ſind bey hieſigem Obergerichte unterm 20ten Oct. a. c. deshalber Edictales erkannt, und dadurch alle diejenige, welche an vorbenannter Johann von Schapen Wittwe ihren Güthern einige Forderungen zu haben vermeynen, ad profitendum & liquidandum debita, auf den 3ten Dec. vor hieſigem Obergerichte zu erſcheinen, vorgeladen worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nach Ableben weyl. hieſigen Hofweinhändlers Chriſtian Wilhelm Müllers iſt deſſen hinterbliebene Wittwe, Catharine Margarethe Thorbrüggen, welche ſich zur Vormünderinn ihrer mit erwehnten Hofweinhändler erzeugten, theils minderjährigen, theils unmündigen Kinder erkläret, in ſolcher Qualität confirmiret, und ihr nach abgelegtem Eyde unterm 24ten Oct. das gewöhnliche Tutorium ertheilet.

Celle. Den 29. Oct. iſt des weyland Rittmeiſters von Bucco nachgelaſſene Wittwe alhier zur Vormünderinn ihrer unmündigen Kinder beſtellet, und hat unterm 30. Oct. das gehörige Tutorium darüber erhalten.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario F. C. Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind folgende Schul- und andere Lexica um beygeſetzte geringe Preiſe zu haben:

1. Jablonski Lexicon der Künſte und Wiſſenſchaften, gr. 4. Pap. 1 thlr. 16 ggr.
2. Weismanns lateiniſches und deutſches, it. deutſches und latein. Lexicon, 4. 1741. neu Pergb. 1 thlr. 4 ggr.
3. Eben daſſelbe 4. von 1716. in Pergb. 14 ggr.
4. Hedrichs reales Schul-Lexicon, gr. 8. 1717 neu Pergb. 1 thl. 4 ggr.
5. 6. Walchs philoſophiſches Lexicon, gr. 8. 1733. 2) Walchs Einleitung in die Philoſophie zum Gebrauch des Lexici, 1730 2. Pergb. 2 thl. 12 ggr.
7. Jöchers Gelehrten-Lexicon, gr. 8. 1726. neu Pergb. 1 thlr. 16 ggr.
8. Eben daſſelbe, 8. 1715. Pergb. 20 ggr.
9. Lexicon Græcum & Latin. fol. Pergb. 20 ggr.
10. Calvin alias Kahl Juriſtiſches Lexicon, fol. Pergb. 20 ggr.
11-13. Bibliſches Real-Lexicon, groß 4. Chemnitz, 1715-1721. 3 Theile, in 3. neuen Pergb. 3 thl. 12 ggr.
14. Curioſes Antiquitätenlexicon, gr. 8. mit Fabricii Vorrede, 1719. Pergb. 20 ggr.
15. Oberländers Juriſtiſches Lexicon, gr. 4. Nürnb. 1723. neu Pergb. 1 thl.
16. Clodii Lexicon Hebraicum Selectum, gr. 8. Leipz. 1744. neu Pergb. 14 ggr.
17. Calviſii Lexicon latein. und deutſch, 8. Pergb. 6 ggr.
18. Lindners * * * 8. Pergb. 8 ggr.
19. Weiſens Zeitungslexicon, 8. Leipzig, 1706. 8 ggr.
20. Curioſes Baurenlexicon, 8. Freyſtadt, 1728. 4 ggr.
21. Apin gramatticaliſches Lexicon, gr. 8. 1727. neu Pergb. 14 ggr.

IV. Capitalia, ſo zu verleihen.

Hannover. Auf nächſt künftige Oſtern 1751. iſt an einem gewiſſen Orte ein Capital von 600. Rthl. um 4. pro Cent zu haben. Wer ſolches gegen gerichtliche Obligation und ſichere hypothec anzuleyhen gewillet, kan bey dem Intelligenzcomtoir nähere Nachricht erfahren.

V. Capi-

V. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es werden Capitalia, eins ad 1500. Rthlr. und eins ad 1000. Rthlr. beyde à 4. pro Cent Zinſen, entweder ſofort, oder nach einigen Monaten verlangt. Wegen des erſtern ſoll ein, jährlich 120. Rthl. eintragendes Immobile, und wegen des letztern ein jährlich 100. Rthl. aufbringendes Immobile zur erſten und alleinigen gerichtlichen Hypotheque auf hieſiger Neuſtadt conſtituiret werden. Auf Erfordern will man ſich in die hieſige Brand-Aſſecurationsſocietät, als wodurch vollends die gröſte Sicherheit von der Welt verſchaffet wird, mit begeben. Der hieſige Advocat Krebs hat die Commißion hievon.

VI. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Menſch zwiſchen 20. und 30. Jahren, der im Rechnen und Schreiben eine gute Fertigkeit beſitzet, auch der Feldmeſſerkunſt erfahren, und als Haushaltungsſchreiber auf einem Amte bereits verſchiedene Jahre gedienet hat, ſuchet auf dem Lande beym Haushalte auf eine gute Art wieder anzukommen.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Ein gewiſſer vornehmer Herr ſuchet zu einem Cammerdiener, welcher zugleich Hausverwalters Dienſte mit verrichten muß, einen geſchickten Menſchen, welcher ſeiner vorigen Aufführung halber mit guten Zeugniſſen verſehen. Das Intelligenzcomtoir giebt davon weitere Nachricht.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 3. Nov. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or		9	pro Cento.
	Ducaten		$7\frac{5}{6}$	
	Louis blancs		$5\frac{7}{16}$	
ſchlechter als	Species banco		$31\frac{1}{2}$	
	5. ßl. Stück		$11\frac{1}{2}$	
	Courant		$12\frac{1}{8}$	

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der neulich hier angekommene franzöſiſche Handſchuhmacher Benoit thut dem Publico zu wiſſen, daß er ſich hieſelbſt etabliret, und bey ihm allerhand Sorten feine Handſchuh, wie auch verſchiedene Arten von Schnupftoback zu haben ſtehen. Sein Logis iſt in des Seifenſieders Bartels Hauſe ohnweit der Londenſchenke.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Vermöge eingelangten Berichts vom 24. Octobr. ſoll die Seuche hinter Schwerin, und den Strich nach Boizenburg zu, ziemlich ſtark graßiren; Auch iſt unterm 21. Oct. die Nachricht eingelanget, daß in der Gegend von Gardelegen, in der Alten Mark die Seuche ſich wieder geäuſſert.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Oct. u. Nov.	Hannover. den 7. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 31. Himbt.	Celle. den 3. Himbt.	Oſterode. den 22. Himbt.	Amſterdam den 2. Laſt	Königsb. den 22. Laſt	Hamburg. den 30. Laſt	Bremen. den 31. Laſt	Nordhauſen. den 31. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = 31	29 = =	30 = 31	15 = 16½	27 = =	28 = 29	98 = 118	140 = 165	55 = 72	74 = 80	26 = =
Rocken	17 = 18	18 = 19	19 = 20	9 = 9½	16 = =	19 = 20	52 = 62	60 = 75	32 = 35	42 = =	17 = =
Gerſten	15 =	14 = =	14 = 15	9 = 9½	14 = =	14 = 15	40 = 62	45 = 50	28 = 42	32 = 42	12 =
Haber	9 =	8 = =	7 = =	5½ = 6	9 = 10	8½	18 = 30	34 = =	14 = 20	16 = 20	9 = =
Erbſen	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	21 = 32	= = =	65 = 82	34 = =	= = =	= = =
Bohnen	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	20 = =	13 = 15	= = =	32 = =	34 = 35	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	24 = =	18 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	16 = 18	16 = =	22 =	= = =	14 = 18	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 = =	22 = =	28 = =	30 = =	24 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	24 = =	20 = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	18 = =	18 = =	14 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr, mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrucken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Billingus I. Gem. Aeda eine Tochter der mächtigen Franken.

Oda, geb. 806. † 913. Gem. Luidolfi, Herzogs in Sachsen.

Enno, ein Graf in. Hadwy, Herer, wurde als Herford.

Siboda I. 834.

Amelungus III.

Osdag III. ein Grin Billingus IV. ein Graf, Jerbeth. Helinborgh. Wymele. Hildired.
burg, wurde nach n Gem. Hildeburg, † 967.
ne Gem. König hæc ex inferiori terra
Vogele filia Wichmanni.

Altmannus, Graf Wichmannus I. ein Graf, Gem. Frederuna, Hermannus, Herzog in
Gem. Hadew der Königin Mathildis Schweſter. Sachsen † 978.

Altmannus junior 1002. Fredrin

Wichmannus II. ein Graf in pago Hameland † 966.

III. Adela, Gem. 1) Imadi. 2) Balderici. Lutgard, Abtißin zu Elten.

uitderus, Gem. nma 991. † 1011.

Suanehildis, Gem. 1) Graf Thiemari 2) Ekkihardi, Marggraf Gumberi Sohn.

Godeshiu, Abtißin zu Herford 1002. 1039.

dus, Bischof zu Paderborn 1046. 1075. 1076.

Dithmarus † 1048.

Hermannus ein Graf.

8.

Wulfhildis, Gem. Heinrici Herzogs in Bayern.

Heinricus magnanimus, Herzog in Sachsen und Bayern.

Heinricus Leo, Herzog zu Sachsen und Bayern.

in Sachsen 203. 1226.

Otto, Kayser.

Wilhelm, † 1233.

Otto puer, geb. 1203. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg † 1252. ꝛc.

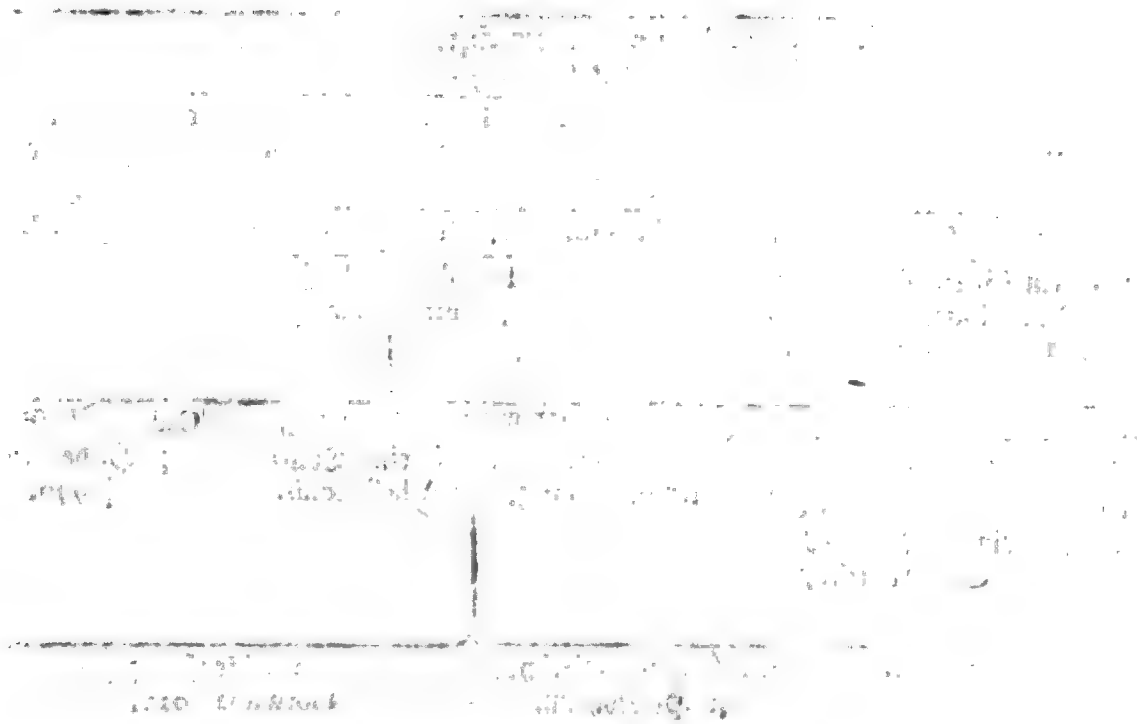

Digitized by Google

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

40tes Stück.

Der wahre Ursprung des Herzoglichen Billingischen Hauses in Sachsen.

§. 1.

Es sind die Nachkommen des sächsischen Herzogs Hermanni, von dem die Durchlauchtigsten Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, nach der weiblichen Linie abstammen, unter dem Namen des Billingischen Hauses so bekannt, daß es vergeblich seyn würde, hieselbst deren Geschlechtregister anzuführen. Weil sie aber ihr Ruhm bis zu den Sternen erhoben, so wird sich der Mühe belohnen, ihren wahren Ursprung zu zeigen, um denenjenigen eine Röthe abzujagen, welche mit Adamo Bremensi, Helmoldo und Alberto Stadensi vorgeben, daß Herzog Hermann von armen Eltern gebohren, welche weiter mit Crantzio behaupten, daß ihn Kayser Otto aus dem Staube einer geringen Familie erhoben, welche ferner mit Münstero ihn eines Bauren Sohn zu Stubbekeshorn im Lüneburgischen nennen, oder mit dem Annalista Saxone zugeben, daß er zwar von edlen, aber doch von armen Eltern entsprossen, die nur sieben Hufen Landes, und so viel Bauerhöfe zum väterlichen Erbe besessen. Ich halte alles dieses Vorgeben für Unkraut, und mich berechtiget, dasselbe aus dem historischen Lustgarten auszureuten. Ich muß aber hiebey den Geschichtschreibern zuvorderst erinnern, daß ihnen bewust sey, daß die edelsten Geschlechter in Sachsen die Namen ihrer Vorfahren bey ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln zu erhalten gewohnt gewesen.

§. 2. Der Name Amelung und Billing war dem Herzoglich-Billingischen Hause fast eigen. Ich will also jetzo einen Amelungum zum Stammpflanzer des Billingischen Geschlechts erwählen. Dieser war zu den Zeiten Caroli des Grossen in Sachsen groß und berühmt. Sein Name komt in einer Urkunde des Kayſers Caroli M. welche sich in Jo. Frid. Schannati Corpore Traditionum Fuldenſium p. 107. findet, wie auch in dem Codice Traditionum Corbejenſium vor. Dieser Amelung hatte gleiche Schicksale mit dem ostsächsischen Herzoge Asig. Beyde wandten sich gar bald von ihrem Heydenthume zur christlichen Religion. Beyde ergriffen die Parthey des Kayſers Caroli, und beyde wurden deswegen von den übrigen Sachsen gehasset und verfolget, daher ihnen beyden Carolus M. in Franken in dem Walde Bochonia gewisse Ländereyen anwies, wo sie sich so lange aufhielten, bis der blutige Sachsenkrieg sich geendiget hatte. Von dem Amelung findet sich dieses in der Urkunde beym Schannat, und von dem Asig lernet man es aus dem caroliniſchen Diplomate, welches ich in dem Codice Traditionum Corbejenſium auf der 377. Seite ganz nach dem Original habe in Kupfer stechen lassen.

§. 3. Amelung hat, nach Anzeige der caroliniſchen Urkunde, einen Sohn, mit Namen Bennith, gezenget, und in den Tradit. Corbejenſ. wird ihm zu den Zeiten des corveyſchen Abtes Adalardi §. 20. p. 53. annoch ein Sohn, mit Namen Emno, zugeschrieben, der damals entweder in pago Suilbergi, oder in pago Logne, das ist, im Dasselschen oder Göttingischen ein Graf gewesen. Dieser Emno muß noch vor dem Jahre 834.

gestorben seyn, wie aus den Tradit. Corbejens. §. 64. erhellet; er hatte aber auch noch eine Schwester, mit Namen Thunehild, wie uns der 18. §. Trad. Corb. zeiget. Da Bennith nach der carolinischen Urkunde ein Sohn Amelungi gewesen, so scheinet mir sehr wahrscheinlich, daß in den Tradit. Fuldens. p. 302. von keinem andern, als diesem Bennitho die Rede sey. Diesem Bennith werden daselbst zwey Brüder, die Billunc und Rudrat geheissen, beygelegt, und in pago Hardegowe in villa Orda dem Stifte Fulda einige Güter schenken, wobey sowol aus dem Leben der heil. Luitbirgis, als auch aus den Tradit. Corb. §. 23. p. 54. anzumerken, daß obgedachter Asig in pago Hardego, oder am Harze, zur Zeit des Abtes Adalardi, Erbgüter besessen. Weil mir nun nichts wahrscheinlicher deucht, als daß Bennith eine Tochter des Asigs zur Gemahlin gehabt; so scheinet Bennith dasjenige, was er in diesem Gau dem Stifte Fulda geschenkt, mit der Tochter des Asigs empfangen zu haben.

§. 4. War Bennith ein Bruder des Billuncs, so scheinet wahrscheinlich, daß dieser Billunc von einem andern Billung seinen Namen erhalten. Dessen gedenket die Roswitha Gandersh. Tom. II. Script. Rer. Brunsuic. Leibnitii p. 319. und singet von ihm, daß er ein Gemahl der Aedä, und ein Vater der Oda gewesen, die mit Ludolfo, Herzoge in Sachsen, vermählet worden. Die Aeda war aus dem Geblüte der mächtigen Franken entsprossen. Lasset uns dabey annehmen, daß Carolus M. diese Heyrath gestiftet, um sich die Fürsten der Sachsen zu verpflichten. Lasset uns aber auch hinzu setzen, daß dieser Billung ein Bruder Amelungi des ersten gewesen, so können wir daraus beurtheilen, wie Enno eines Theils zur Grafschaft in pago Logne gelanget, und woher andern Theils die Freygebigkeit des Ennonis gegen den Abt Adalardum gerühret. Denn Enno wäre solchergestalt ein Vetter des Abtes Adalardi gewesen, der gleichfals aus dem Geschlechte der mächtigen Franken entsprossen. Zugleich aber können wir auch hieraus abnehmen, wie die Herzogin Oda zum Besitze der Güter in pago Bardengo gelanget, welcher im Lüneburgischen zu suchen ist. Ich finde nemlich in den Tradit. Corb. §. 125. p. 257. seq. daß die Oda zur Zeit des Abtes Warini annoch bey Lebzeiten ihres Gemahls Ludolfi durch Ludolfi germanum oder leiblichen Bruder Cobbonem einen Theil ihrer Erbgüter in pago Bardengo unter gewissen Bedingungen für die Seele ihres Gemahls dem Stifte Corvey übergeben lassen. Ich finde weiter, daß diese Oda nach ihres Gemahls Ableben, nach Anweisung des 270. §. Trad. Corb. p. 507. einige Leibeigene in pago Bardengo in villa Gerwigeshus zur Zeit des Abtes Tancmari dem Stifte Corvey geschenket. Da nun die Oda erst Ao. 913. gestorben, nachdem sie 107. Jahr alt worden, mithin Ao. 806. gebohren seyn muß; so siehet man daraus, daß ihr Vater Billung zu den Zeiten Caroli M. der Ao. 814. gestorben, geblühet, und folglich Amelungi I. Bruder seyn könne. Es war diese Oda eine glückliche Mutter von 17. Kindern, von denen ich anderswo ausführlich handeln will, weil es von einem andern, wegen Mangel der Nachrichten, nicht wird geschehen können. Ich will mich also jetzo dabey nicht aufhalten, sondern zu des Bennithi Kindern zurück gehen.

§. 5. Diese sind höchstens wahrscheinlich keine andere, als Suitboda, Redhardus, Thiadricus I. Billingus III. Gamer und die Helmburg. Ich finde zwar nicht, daß dieselbe ausdrücklich Söhne und Töchter des Bennithi genannt werden, es wird aber wol nicht anders seyn können, als daß wir dieselbe dafür annehmen müssen. Denn laßt uns hören, was wir von ihnen aufgezeichnet finden. Sowol in Chronico Corbejensi manuscripto und coetaneo, als auch im 104. §. der Traditionum Corb. stehen sie Ao. 834. unter den Erben des Ostsächsischen Herzogs Asigs und werden ausdrücklich dessen Nepotes oder Enkel genannt. Ihr Vater muß also eine Tochter des Asigs zur Gemahlin gehabt haben. Daraus folgt unwidersprechlich, daß diese fünf Herren, Söhne eines vor-

neh-

nehmen Herrn in Sachſen, und des Herzogs Ludolfi, der auch mit zu den Erben des Aſigs gehörte, Vettern geweſen. Thiadricus, Siboda und Gamer werden in Tradit. Corb. §. 201. p. 555. zu des Abtes Adalgarii Zeiten Brüder genannt, als ſie für die Seele ihrer Mutter (ach Schade, daß derſelben Name nicht ausgedruckt iſt!) in villa Upmain in pago Haltgo dem Stifte Corvey einige Güter ſchenkten. Dieſes Dorf iſt Zweifels ohne Uppen, ohnweit Lutter am Babenberge, und es wird wahrſcheinlich, daß ihnen dieſe Güter aus der Erbſchaft des Aſigs zu Theile worden. Gamer gibt weiter zur Zeit des Abtes Adalgarii nach dem 205. §. Trad. Corb. p. 595. für die Seele ſeiner Schweſter Helmburg einige Güter in villa Sirikeshus in pago Falhen, wobey Thiadricus und Siboda Zeugen waren. Sirikishus iſt kein ander Dorf, als Sierſe, ein Filial von Bethmer, unter der Bahrenſchen Superintendentur, und unter dem Amte Wolfenbüttel gelegen. Billing wird zur Zeit des Abtes Warini in Trad. Corb. §. 136. p. 267. ein Bruder Redhardi genannt, welcher ſeinen Antheil an der villa Cogharden in pago Wikanavelde abtrit. Cogharden iſt das Dorf Kaier, welches in neueren Briefen Kaigerde geſchrieben worden, und unweit Delieſen und der Carlshütte im Amte Grene gefunden wird. Der Ort Cogharden hat auch dem Herzoge Aſig zugehört. War nun Redhard mit andern deſſen Erbe, ſo muß er Cogharden aus der Erbſchaft des Aſigs empfangen haben. Ich wüſte nicht, wohin man dieſe fünf Herren bringen wolte, wenn man ſie nicht zum Billingiſchen Hauſe rechnete.

§. 6. Ich finde weiter an obangezogenen Orten Ao. 834. unter den Nepotibus des Aſigs noch einen Herrn, mit Namen Oſdag ſpecificiret, den man auch ſchwerlich einem andern als dem Billingiſchen Hauſe wird zueignen können. Um dieſes wahrſcheinlich zu machen, führe ich erſtlich aus dem 10. §. der Trad. Corb. p. 12. an, daß zur Zeit des Abtes Adalardi ein Osdac dem Stifte Corvey einige Güter in villa Guddianſtede in pago Falim übergeben. Dieſer Ort iſt Gadenſtedt im Hildesheimiſchen unter dem Amte Peine gelegen, war mithin in eben dem Gau, worinn obgedachter Gamer etwas geſchenket. Dieſer Osdac ſcheinet weiter eben derjenige Osdag geweſen zu ſeyn, welcher zur Zeit des Abtes Warini noch vor dem Jahre 830. nach dem 44. §. Trad. Corb. p. 95. dem Stifte Corvey 24. leibeigene Leute in villa Waldisleif in pago Norththuringi übergeben, woraus ich den Schluß mache, daß er ein Herr von groſſen Mitteln geweſen ſeyn müſſe. Waldisleif iſt der Ort Waldislevi, deſſen der Corveyſche Widekindus Annal. Lib. I. p. 639. T. I. Meibomii gedenket, wodurch ich mit einigen Gelehrten nicht Fallersleben verſtehen kan, ſondern Welsleben, ohnweit Frosa und Salza, im Magdeburgiſchen gelegen, wie aus dem Chronico Corb. Mſcto, woraus Widekindus viele Nachrichten genommen, erhellet. Setzen wir, daß dieſer Osdag ein Bruder des Grafen Bennichi geweſen, ſo ſo kan der Nepos des Aſigs ein Sohn des Grafen Bennichi ſeyn, als der ſeinen Namen von ſeines Vaters Bruder erhalten. Vielleicht geben mir darin einige Gelehrte Beyfall, wenn ſie ſogleich vernehmen, daß dieſer Osdag zur Zeit des Abtes Warini nach den Tradit. Corb. §. 159. p. 286. in pago Lengi, oder Lainga in villa Oſterholt eine Hufe Landes der Kirche zu Corvey geſchenket. Dieſen Gau muß man ſehr wohl unterſcheiden vom pago Laingo in Oſtfrießland, und vom pago Logni im Fürſtenthume Göttingen. Der pagus Lainga war in einem Theile des Lüneburgiſchen, und gehörten dahin Salta oder Soltow, Timberla oder Timmerloh, Bredanbiki oder Breitbek, Silihem und Oſterholt, welcher letzte Ort jetzt Oſtenholt heiſt, und unter die Walsrodeſche Inſpection gehört. Weil nun hieraus wahrſcheinlich wird, daß dieſer Osdag ein Bruder Thiadrici, Siboda und Gamers geweſen, ſo könnten wir den Grafen Osdach, deſſen die Tradit. Corb. §. 284. p. 521. gedenken, einen Sohn des Nepotis des Aſigs nennen. Graf Osdach lebte zu den Zeiten des Kayſers Arnolfi, und ſchenkte mit ſeiner Gemahlin Hadeburg dem Stifte Corvey den Ort Natmm in pago Saltgo. Natmm iſt ohne Zweifel Nauen, unter

dem Amte Lutter am Babenberge, im Fürſtenthume Wolfenbüttel. Weil nun in eben derſelben Gegend obgedachte drey Brüder Erbgüter beſeſſen, auch gewiß iſt, daß ein wahrer Billinger, des Herzogs Hermanni Bruders Sohn, Wichmann, eben daſelbſt Erbgüter gehabt, ſo wird es gar nicht abgeſchmackt ſeyn, wenn ich dieſen Graf Osdach unter das Billingiſche Haus bringen wollte. Es leidet die Zeitrechnung, daß wir ſeine Gemahlin Hadeburg für diejenige anſehen, welche der König Heinrich, der Vogeler, nachhero zu ſeiner Gemahlin erwählet, die auch mit ihm, wie ich in Trad. Corb. p. 520. gewieſen, im vierten Grade der Blutsfreundſchaft verwandt war. Mit dem Osdach hat dieſe Hadeburg keine Kinder gezeuget, wie ich aus dem Ditmaro geſchloſſen.

§. 7. Es fragt ſich alſo, wer unter den Söhnen des Grafen Bennithi das Geſchlecht weiter fortgepflanzet. Denn ich unterſtehe mich nicht zu behaupten, daß ſie alle ohne männliche Erben verſtorben; ich kan aber auch wegen Mangel der Nachrichten, noch nicht gewiß anzeigen, wer unter ihnen eigentlich der Stammpflanzer derjenigen Herren geweſen, die daſelbſt ihre Erbgüter gehabt, wo obgedachte Herren dieſelbe beſeſſen.

§. 8. Laſſet uns annehmen, daß unter ihnen Thiadricus Kinder gezeuget, ſo können wir denjenigen Theodoricum ſeinen Sohn nennen, welcher zu den Zeiten des Abtes Bovonis I. nach dem 298. §. Trad. Corb. p. 533. für ſich und ſeine Gemahlin Fritheruna ſowol in pago Flotwitha, als in pago Saltgo, dem Stifte Corvey einige leibeigene Perſonen geſchenket. Die zu jenem Gau gerechnete villa heißt Rainaldinghuſen, die aber zu dieſem Gellithi. Gellithi iſt Zweifels ohne Gielde, im Stifte Hildesheim, ohnweit Sladem. Rainaldinghuſen aber iſt mir ſo genau noch nicht bekannt. So viel iſt gewiß, daß dieſer Ort in den Gegenden der Aemter Neubrück, Burgtorf und Meinerſen bis nach dem Stifte Wienhuſen hinzu gelegen haben müſſe, weil in bemeldeten Gegenden der pagus Flotwitha geweſen. Daß dieſer Theodoricus unter die Vorfahren der Grafen zu Sladem gehöre, wird verhoffentlich keiner zu leugnen begehren. Weil er aber auch im Lüneburgiſchen Erbgüter im Beſitze gehabt, ſo wird er unter die Nachkommen der obberührten Herren gehören. Denn ich verhoffe nicht, daß einer auf den von Heinrico, mit der Hadeburg erzeugten Tancmarum, verfallen werde, der nicht Ao. 939. ſondern Ao. 934. zu Eresburg erſchlagen, wie das Chronicon Corbeienſe Mſcum bezeuget, weil er nach demſelben ohne Erben verſtorben.

§. 9. Unſer Theodoricus war ein Vater Siberti, wie aus den Trad. Corb. §. 399. p. 629. erhellet. Denn daſelbſt giebt Sibertus zur Zeit des Abts Bovonis III. für ſeinen Vater Thiadricus in Aſtfala, in pago Falhen in villa Othdereshus, dem Stifte Corvey eine leibeigene Familie. Durch den Ort Othdereshus, verſtehe ich das Dorf Ochterſen, im Biſchofthume Hildesheim, unter dem Amte Marienborg gelegen. Man könnte auch dadurch Aderſen, ohnweit Wolfenbüttel, verſtehen, wenn uns nicht der pagus Liergewe, welcher in ſelbiger Gegend zu finden war, im Wege ſtünde. Es ſey demnach, wenn kein anderer Ort ohnweit Bethmer, Sierſe, Peina und Kemme aufgefunden werden ſollte, Othdereshus, Ochterſen. Es wird aber dieſer Sibertus keiner anders ſeyn, als der Graf Sibertus, welcher A. 993. Theodoricum, Pfalzgrafen in Sachſen, zum Bruder gehabt, wie die Urkunde bezeuget bey dem Eccard in Hiſtoria geneal. p. 187. ſeqq. Beide, ſowol der Pfalzgraf Theodoricus, als Sibertus verlieſſen Ao. 996. die Welt, wie Ditmarus p. 352. der Annaliſta Saxo p. 362, hauptſächlich aber das Chronicon Corbeienſe Mſcum bezeugen, worin Sibertus benefactor noſter heißt.

§. 10. Ein Sohn dieſes Siberti war der Graf Burchard, wie ich aus den Tradit. Corb. §. 445. erweiſe, worin er für ſeinen Vater Sibertus in villa Hrothwardeshus in pago Flotwitha dem Stifte Corvey einige Güter geſchenkt. Vielleicht iſt dieſer Burchard der Erbauer des Ortes Burchtorf im Lüneburgiſchen, und der berüchtigte Pfalzgraf Burchard geweſen, welcher nach dem Zeugniſſe Ditmari p. 405, des Annaliſtæ Saxonis p. 441, und unſers Chronici Corb. manuſcripti im Jahr 1016. geſtorben.

§. 11. König Heinrich bezeuget weiter in einer Urkunde vom Jahre 1013, daß der verſtorbene Pfalzgraf Thiedericus einen Sohn mit Namen Sibertus gehabt. Dieſem hat die Mundburg an dem Fluſſe Aller zugehört. Gleich wie mir nun wahrſcheinlich zu ſeyn ſcheinet, daß eben dieſer Sibertus der Stammpflanzer der Grafen zu Sladem, und der edlen Herren von Depenowe, welche unweit Burgtorf ihr Schloß gehabt, und mit Volrado, Theodorici Solme, Ao. 1276. ausgeſtorben, wie auch der edlen Herren von Meinerſen geweſen; alſo iſt auch wahrſcheinlich, daß der Graf Altmannus zu Alsburg, ein Bruder des Pfalzgrafen Theodorici geweſen. Alsburg heißt jetzo Olsburg, und liegt nur anderthalb Stunde von Sierſe, und eine Stunde von Peine, Gudduanſtede oder Gadenſtedt faſt gegen über. Es ſcheinet alſo gar nicht abgeſchmackt, daß dieſer Altmannus von den oben erwehnten vornehmen Herren entſproſſen. Dieſer Altmannus hat einen Sohn

mit

mit Namen Altmannus, und eine Tochter mit Namen Frederunda gehabt. Diese hat, aller Wahrscheinlichkeit nach, ihre Benennung von ihrer obgedachten Großmutter Fritheruna erhalten. Eben diese Frederunda hat das Kloster Stederborch an der Ocker erbauet, woselbst nach dem Chronico Corbeiensi Msto schon vor dem 10. Seculo ein festes Schloß gestanden, so vielleicht der Erbsitz, oder die vornehmste Burg der obbeschriebenen Herren gewesen. Die Güter, welche die Frederunda bey das Kloster Stederborch gelegt, werden mit mehreren ihre Abstammung bestärken, davon man nachlesen kann das Chronicon Steederburgense in Leibnitii S. R. B. T. I. p. 849. seqq. Sintemal ich mich dabey nicht gedenke weiter aufzuhalten.

§. 12. Dies wenige muß ich nur noch anführen, daß erstlich der Bischof Osdagus zu Hildesheim, welcher im Jahre 990. gestorben, weil er den heiligen Bernwardum in seine Pflege und Aufsicht genommen, und in curte maiore Aleghrimesheim, welches wahrscheinlich grossen Algermissen im Stifte Hildesheim ist, Erbgüter im Besitze gehabt, wie man Tom. I. Leibnitii p. 744. siehet des Pfalzgrafen Theodorici Bruder gewesen zu seyn scheint, mithin von seines Großvaters Bruder den Namen erhalten hätte; Und daß zweytens eben dieser Pfalzgraf der wahre Vater des erwehnten Heil. Bernwardi gewesen, dessen väterliches Geschlecht die Gelehrten bis hieher unrichtig angegeben. Das ist nicht wahr, sprichst du. Denn es erhellet aus dem Leben dieses Hildesheimischen Bischofs Bernwardi, welches sich Tomo I. Leibnitii findet, daß darin p. 456. des Bernwardi, und seines Bruders Thammonis väterliche Burg, die Sommerschenburg genannt werde, und eben deswegen haben die Gelehrten den Heil. Bernwardum mit Recht für einen Grafen von Sommerschenburg gehalten. Was ist es denn für eine Verwegenheit, daß du so vielen berühmten und gelehrten Männern widersprichst, damit du nur was neues und paradoxes könnest zu Markte bringen.

§. 13. Allein, mein Freund! habe nur Geduld. Ich will dir gleich zeigen, worin der Fehler bestehe. Es ist wahr, es stehet, wie du erwehnet, der Name Sommerschenburg bey dem Leibnitz. So wenig aber als dieser grosse Gelehrte dieses Wort in der Handschrift des Lebens des Bischofs Bernwardi, welche auf der Bibliothec zu Wolfenbüttel vorhanden, so wenig habe ich dasselbe darin finden können. Es ist ein Zusaz eines neueren Gelehrten, der den Namen Sommerschenburg in seine Abschrift gebracht. Denn weil darinn steht, daß des Bernwardi Mutter eine Tochter des Pfalzgrafen Athelberonis gewesen, der Zweifels ohne zur Sommerschenburg, unweit Helmstedt gelegen, seinen Aufenthalt gehabt; so haben sie das mütterliche Geschlecht des Heil. Bernwardi ins väterliche verwandelt, und aus dem castro Alesburg, oder Steederburg, das Schloß Sommerschenburg gezimmert. Die alt-sächsische Uebersetzung des Lebens Bernwardi schreibt darin recht, daß Theodoricus der Vater des Heil. Bernwardi gewesen; wenn sie ihn aber einen Grafen von Sommerschenburg nennet, so hat sie darunter Zweifels ohne einen Fehltritt begangen. Bernwardus bezeuget selbst in einer Urkunde, daß sein Bruder Thammo ein Graf in pago Flotwide gewesen, in welchem Gau auch 32. Stamm- und Erbgüter seines Vorfahren zu finden. Selbst Bernward hat nach eben dieser Urkunde in den pagis Valothungun oder Falhen, Flotwide und andern, Güter in Besitz gehabt, die er entweder von seinem Vater ererbet, oder von seinen Blutsfreunden geschenkt erhalten. Von seiner Mutter aber hat er wahrscheinlich dasienige bekommen, was er in pagis Derlingo, und Norththuringen dem Kloster S. Michaelis in Hildesheim zugewandt, durch welche Anmerkung die beyden Urkunden, welche sich in des hochberühmten Herrn Consistorialrath Grupens Origin. & Antiquit. Hannoverens. p. 104. seqq. befinden, einiges Licht erhalten

§. 14. Ich verlasse diese Linie des Billingischen Hauses, und komme den eigentlichen Vorfahren des Herzogs Hermanni etwas näher, von deren Geschlechtsfolge ich mit mehrerer Gewißheit reden und schreiben kan, daß des Herzogs Hermanni Vater, Billing, sein Großvater Amelung, und sein Elter-Großvater gleichfals Amelungus geheissen.

§. 15. Ich mache von seinem Elter-Großvater den Anfang, und zeige an, daß er ein naher Blutsfreund der Carolingischen Kayser, und ein Schwager des Sächsischen Herzogs Luidolfi gewesen. Diese wichtige Wahrheit haben wir dem Archive zu Corvey zu danken, worin bis hieher die schönsten Nachrichten zur Sächsischen Historie und Geographie verborgen gesteckt. Ich erweise also erstlich meinen Satz aus dem 12c. §. der Tradit. Corbeiens., allwo p. 256. seq. zur Zeit des Abtes Warini, Amelung genannt wird ein nepos *Cobbonis*, und Cobbo ein avunculus *Amelungi*, woraus ohn allen Zweifel folgt, daß dieses Amelungi Mutter, eine Schwester des berühmten Grafen Cobbonis gewesen. Diese Schwester Cobbonis hieß ferner Hadwy, wie uns l. c. §. 149. p. 257 seq. berichtet wird. Denn daselbst schenkt die Hadwy für die

Seele ihres Gemahls Amalungi, und für ihre Söhne Bennid und Amalung drey merkwürdige Oerter, mit alle dem, was dazu gehörte, welche in pago Nethga gelegen, und Weredun, Upweredun, und Beverungun genannt werden. Ich muß erstlich die Lage dieser Oerter betrachten, ehe ich bey dieser wichtigen Uebergebung etwas anders anmerke. Der pagus Nethga, auch Nithega genannt, war jenseits der Weser am Flusse Neite, der im Bißthume Paderborn entspringt, und in der Abtey Corvey unweit Godelheim, insgemein Golen genannt, in die Weser fließt. Es finden sich in dem Regiſtro manuſcripto Bonorum & proventuum abbatiæ Corbeienſis des Corveyschen Abtes Sarachonis mehr als 60. Oerter, die zu diesem pago gerechnet werden, und die angezeigte Lage dieses pagi bestärken. Weredun heißt jetzo Werden, und liegt hart an der Weser jenseit der Neite, und gehört zur Abtey Corvey. Upweredun ist ein ausgegangenes Dorf, welches kaum eine viertel Stunde von Werden, und harte unter dem zerstörten Schlosse Wildborg gelegen. Beverungun heißt jetzo Beverungen, und ist ein nahrhaftes Städtgen, hart an der Weser, Lemförde gegen über, zu finden; und ist von Werden eine Stunde entfernet. Alle drey Oerter aber liegen kaum anderthalb Stunde von der zerstörten Brunsborg, welche ehemals die vornehmste und stärkste Festung in ganz Sachsen war. Diese Brunsborg gehörte vor Zeiten dem Brunonischen, Ebertinischen oder Luidolfischen Hause, und es kan kein Zweifel über bleiben, daß auch obbenannte drey Oerter dem Besitzer der berühmten Brunsborg eigen gewesen. Dieses giebt uns schon eine starke Wahrscheinlichkeit, daß diese Hadwy aus dem Brunonischen Hause entsprossen, und sie diese Oerter von ihrem Vater ererbet. War nun die Hadwy des Cobbonis Schwester, wie auch Uffingius beym Leibnitz in Vita Idæ ducissæ bezeuget, so muß eben diese Hadwy eine Tochter des Herzogs Eberti und der Ida, wie auch eine Schwester des damals zu Corvey lebenden Abtes Warini gewesen seyn, wie ebenfalls Uffingius l. c. bezeuget. Nun habe ich bereits in den Miſcellaneis Lipſienſ. novis Volum. IV. P. II. p. 257. ſeqq. erwiesen, daß Ida, der Hadwy Mutter, eine Tochter Bernhardi, und eine Enkelin Caroli Martelli, mithin mit Carolo M. im zweyten Grade verwandt gewesen. Woraus unwiedersprechlich folgt, daß der Hadwy Gemahl ein naher Vetter der Carolingischen Kayser zu nennen. Daß man aber auch Amalungum für einen Schwager des Herzogs Luidolfi ansehen müſſe, lernen wir daraus, weil Cobbo, wie ich bereits oben §. 4. aus den Trad. Corb. angeführt, ein leiblicher Bruder Luidolfi genannt worden. Der Abt Warinus, bey dessen Leben diese Nachrichten aufgezeichnet, wird seine leiblichen Brüder und Schwestern am allerbesten gekannt haben, darum dürfen wir an diesen Sätzen nicht das geringste zweifeln. Weil nun von diesem Amalung, der Hadwy Gemahl, der Herzog Hermannus in gerader Linie, wie wir bald hören werden, abstammet, so muß es in dessen Gehirne nicht allzu richtig aussehen, der sich noch einbilden kan, daß des Herzogs Hermanni Vater, ein armer Bauer zu Stubbekeshorn gewesen.

§. 16. Denn laßt uns nun anschauen, wie von diesem Amalungo der Herzog Hermannus entsprossen. Wir haben bereits erwiesen, daß Amalung, der Hadwy Gemahl, zwey Söhne mit Namen Bennid und Amalung gezeuget. Weil nun Amalungus I. der zu Caroli M. Zeiten florirt, auch einen Sohn mit Namen Bennith gehabt, so hat mich dieses auf die Gedanken gebracht, ich würde wohl thun, wenn ich würde vorgeben, daß der Hadwy Gemahl, Amalungus, den ich nunmehro den Zweyten nennen will, ein Bruder des Bennithi, und ein Sohn Amalungi I. gewesen. Denn Amalungus II. hat wahrscheinlich den Namen seines Bruders Bennithi, seinem Sohne beygelegt, als wir zumal finden, daß des Amalungi II. Nachkommen in eben denselben Gegenden Erbgüter beſeſſen, wo des Amalungi I. Nachkommen dergleichen im Beſitze gehabt. Verhoffentlich wird mir darin keiner widersprechen, wenn ich das erste werde erwiesen haben, welches bald erfolgen soll.

§. 17. Kurz vor dem Jahre 834. war Amalung, der Hadwy Gemahl, annoch im Leben. Wir sehen dieses aus dem 92. §. der Tradit. Corb. worin p. 110. berichtet wird, daß Graf Amalungus in pago Helli in villa Rimbechi einige Güter dem Stifte Corvey übergeben, wobey anzumerken ist, daß das Brunonische Haus in pago Helli Saxonico, welcher theils in dem heutigen Hessen, theils im Bißthume Paderborn, an dem Flusse Dimel zu finden war, einen groſſen Theil seiner Erbgüter gehabt, wie aus dem oft genannten Chronico Corbeienſi, und den Traditionibus Corb. klar ist. Es deucht mir also wahrscheinlich, ja es kan fast nicht anders seyn, als daß Amalung diese Güter in Rimbechi mit der Hadwy erheyrathet, welches letztere darum so scheint, weil nachhero diese Hadwy selbst in eben diesem Dorfe, dem Stifte Corvey noch drey Hufen Landes geschenket, nach dem Zeugnisse der Tradit. Corb. §. 180. v. 322. Es liegt aber Rimbechi im Bißthume Paderborn, unweit

der

der Stadt Warborg, an der Dimel, zwiſchen Narden und Scherve, und heißt heutiges Tages Rimbeke.

§. 18. Bennid, der Hadwy und Amalungi Sohn, ſcheinet einen Sohn gehabt zu haben mit Namen Osdac, dem ſein Name nach obangeſtelleter Ausführung von ſeines Vaters Bruder Osdacho beygelegt zu ſeyn ſcheinet. Es komt dieſer Osdac in Schannati Corpore Tradit. Fuldenſ. p. 301. num. 37. vor, wo angezeiget wird, daß er der Stiftskirche zu Fulda ſein Eigenthum in villa Holzhuſen in pago Heſſim geſchenket. Dieſer Ort heißt jetzo Holthuſen, und liegt im Stifte Paderborn zwiſchen Grimmelſen, Calenberg, Wormel und Dalen. Wüßten wir die Zeit, wenn dieſer Osdac gelebt, ſo könnte nichts wahrſcheinlicher ſeyn, wenn die Zeitrechnung überein käme, als daß er ein Enkel des Amalungi und der Hadwy geweſen, und dieſe Güter von ihnen ererbet, weil der Hadwy leiblichen Bruder, ich will ſagen dem Herzoge Ludolfo das kaum erwehnte Dorf Dalen zugehört, wie aus den Tradit. Corbeienſ. klar iſt.

§. 19. Ob dieſer Osdac Kinder gezeuget, wiſſen wir nicht. So viel iſt gewiß, daß Amalungus III. ſein Geſchlecht weiter fortgepflanzet. Nach Zurücklaſſung anderer Beweisgründe beziehe ich mich vorjetzo nur auf den 323. §. der Tradit. Corbeienſ., worin ich p. 549. finde, daß Siboda für die Seele ſeines Vaters Amalungi zur Zeit des Abtes Godeſcalci zwey Familien in Silihem, und eine Familie in Whetim der Stiftskirche zu Corvey geſchenkt, davon Silihem in pago Lainga, und Whetim in pago Bardenga lag. Beyde Gauen waren im Lüneburgiſchen zu finden, worin die Billinger ihre Güter gehabt haben. Weil wir nun bereits oben einen Siboda zu dem Billingiſchen Hauſe gehörig angetroffen, ſo wird des Siboda Vater keiner anders geweſen ſeyn, als Amalung der dritte, ein Sohn Amalungi II. und der Hadwy.

§. 20. Dieſer Siboda hatte einen Bruder mit Namen Brunhard, welcher ins Stift Corvey gieng, und ein Münch wurde. Als er Anno 922. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelte, ſchenkte Siboda für die Seele dieſes ſeines Bruders Brunhardi, und für ſeine Gemahlin Aldan dem Stifte Corvey die villam Bredanbiki in pago Lainga nach dem 391. §. der Tradit. Corbeienſ. p. 616., wobey ich billig zur Erleuterung anführe die Worte aus dem Chronico Corb. manuſcripto, welche alſo lauten: Anno DCCCCXXII. XIII. Kal. Iulii obiit brunhardus commonachus noſter longiori vita dignus corpus eius ſepultum in baſilica noſtra rogatu eius fratrum Siboda & Billingi cantauimus ei requiem ſolemniſſime. Ich ſchlieſſe aus dieſem Zeugniſſe, daß Brunhard eines vornehmen Herrn Sohn geweſen, ſonſt würden ihm die Corbeienſes unter groſſen Solennitäten keine Seelmeſſen gehalten haben. Man muß aber hiebey die villam Bredanbiki wol unterſcheiden von dem Orte Bredenbiki in pago Logne, und von dem Orte Bredenbeke in pago Tilithi. Als Brunhard zu den Zeiten des Abtes Godeſcalci, der ſelbſt aus einem vornehmen Hauſe war, unter die Stiftsherren zu Corvey aufgenommen wurde, gab nach dem 303. §. Tradit. Corbeienſ. p. 539. *Billing* pro fratre ſuo *Brunhardo* 30. jugera und eine leibeigene Familie in villa Suſhelmeshus in pago Bardenga der Stiftskirche zu Corvey.

§. 21. Dieſes Brunhardi Schweſtern werden vermuthlich die Jerbeth und Helinborgh geweſen ſeyn. Wahrſcheinlich kamen dieſelbe einſtens gen Corvey, ihren Bruder Brunhardum zu beſuchen. Denn ich finde in Tradit. Corbei. §. 317. und §. 314. p. 544. ſeq. Daß Jerbeth in Meſſinthorpe in pago Bardengo, und die Helinborgh in villa Radi in pago Heilanga, ihnen ſelbſt eine memorie zu ſtiften, einige Güter dem Stifte Corvey zur Zeit des Abtes Godeſcalci geſchenket. Letzter Ort Radi, iſt Zweifels ohne Rade, deſſen der Corveyſche Widekindus in Annal. p. 641. gedenket, wie man aus dem Chronico Corb. Mſcro. erſiehet, wobey König Heinrich der Vogeler Ao. 932. ſein Lager aufſchlug, und hierauf die Ungarios in pago Beixa zum erſten mal klopfte, welches wider alle neuere Schriftſteller anzumerken würdig iſt.

§. 22. Obgedachter Billing kam nach dieſen wieder gen Corvey, wahrſcheinlich ſeinen Bruder Brunhard zu beſuchen. Weil er nun daſelbſt nicht umſonſt tractiret ſeyn wollte, ſo ſchenkte er bey ſolcher Gelegenheit zur Zeit des Abtes Godeſcalci 30. Jugera Landes der Kirche zu Corvey in villa Olenhus in pago Bardenga, nach Anzeigung der Tradit. Corbeienſ. §. 335. p. 551. Brunhard ſcheinet weiter noch eine Schweſter gehabt zu haben, die ihn zu beſuchen gen Corvey gekommen. Dieſe hieß Wyndele, und übergiebt zur Zeit Godeſcalci der Kirche zu Corvey eine leibeigene Familie in villa Algrimſen in pago Falhen, wie die Tradit. Corb. §. 339. p. 558. bezeugen. Weil nun darin die Hildered zur Zeit

des Abtes Volcmari I. der Ao. 916. zur Regierung gekommen, ihr ſelbſt eine memorie zu ſtiften, auch eine Familie gegeben, und damals Brunhard zu Corvey noch gelebt, ſo ſcheinet dieſe Hildered der Wyndele und des Brunhardi Schweſter geweſen zu ſeyn, die ihn zu beſuchen ebenfalls gen Corvey gereiſet, nach Anzeige der Trad. Corb. §. 381. p. 607.

§. 23. Es ſey aber dieſes Vorgeben von den Schweſtern Brunhardi wie ihm wolle, ſo bleibt doch dieſes gewiß, daß Siboda, Brunhard und Billing Brüder, und Söhne Amalungi IV. geweſen. Billing muß nothwendig ein ſehr hohes Alter erreichet haben. Denn weil er, und ſein Geſchlecht dem Stifte Corvey viel Gutes erwieſen, ſo haben ſich die alten Corbeier gegen ihn ſo, wie gegen alle ihre Wolthäter erzeiget, daß ſie nemlich die empfangene Wolthaten aufgezeichnet, und die Jahre ihres Abſterbens fleißig angemerkt, welche vortrefliche Nachricht mit eheſten allgemein wird gemacht werden. Nach derſelben iſt nun Billing Ao. 967. geſtorben, woraus wir ſehen, daß er annoch die Freude erlebt, daß ſein jüngſter Sohn Hermann, zur Würde eines Herzogs in Sachſen erhoben worden.

§. 24. Daß aber dieſer Hermann ein Sohn des Grafen Billingi geweſen, daran zweifelt niemand, nachdem das Chronicon vetus ducum Brunſv. & Luneb. T. II. S. R. B. Leibnitii p. 15, wie auch das Chronicon Luneburg. beym Eccard Tom. I. p. 1334. ſolches beſtätigen. Weil aber dieſe Schriften viel zu jung ſind, eine ſo wichtige Wahrheit zu erweiſen, ſo hat mich nicht wenig erfreuet, da ich im 409. §. der Tradit. Corb. einen zureichenden Grund angetroffen, der dieſe Wahrheit auſſer Streit ſetzet. Denn darin findet man Nachricht, daß Udo und Amelungus für die Seele ihres Vaters Billingi, und ihrer Mutter Hildiburg, dem Stifte Corvey gegeben zwey Familien, 120. jugera und 4. jurnales in villa Ludulfinhus in pago Logne. Dieſer Ort iſt Zweifels ohne Ludolfshauſen, im Fürſtenthume Göttingen, unter dem Amte Friedland gelegen. Im Fürſtenthume Göttingen hat das Billingiſche Haus noch mehr Güter gehabt, nemlich in Harſte, Milieshuſen, Ageſdorf und Göttingen wie in der Zeit- und Geſchichts-Beſchreibung der Stadt Göttingen P. I. p. 47. ſeq. angemerkt wird. Vielleicht hat Graf Enno, Amalungi I. Sohn, deſſen wir oben §. 3. erwehnet, dieſe Güter an ſich gebracht, als er zu den Zeiten des Kayſers Ludovici pii, Graf in pago Logne war, welche Güter nachhero auf ſeine Vettern vererbet. Amelungus, Udonis Bruder, war der Biſchof Amelungus zu Verden, der zwar nach dem Zeugniſſe des Annaliſtæ Saxonis p. 302. ein Bruder des Herzogs Hermanni geweſen, aber Ao. 962. noch nicht geſtorben ſeyn kan, man wolte denn vorgeben, daß dieſe beyde Herren eher vor die Seele ihres Vaters Billingi geſorgt, ehe derſelbe dieſe Welt verlaſſen. Der Biſchof Amelung, war nach dem Zeugniſſe Ditmari p. 337. ſeq. des Corveyſchen Brunonis Vorfahre im Biſchofthum Verden, welchem Biſthume er eine lange Zeit muß vorgeſtanden haben. Hat Amelung nach ſeines Vaters Billingi Tode, erſt demſelben eine memorie geſtiftet, ſo weiß man nicht, in welchem Jahre dieſer Biſchof geſtorben. Vor dem Jahre 972. muß er ſchon in die Ewigkeit gegangen ſeyn. Denn in demſelben Jahre hat ſchon deſſen Succeſſor Bruno, dem Concilio zu Ingelenheim unterſchrieben. Iſt Amelungus erſt Ao. 962. geſtorben, ſo kan Bruno Ao. 960. das Kloſter Ülesheim, oder Uelzen, nicht fundiret haben, wie der Herr Erath in dem Conſpectu Hiſtoriæ Brunſvicenſis vorgiebt, welches hier nicht nöthig iſt auszuführen. Ich ſage nur ſo viel, war Amelungus Biſchof zu Verden, ein Sohn Billingi, und Amelung ein Bruder des Herzogs Hermanni, ſo folgt, daß auch Hermann ein Sohn des Grafen Billingi geweſen.

§. 25. Ich könnte von dieſem Billing noch ein mehreres anführen. Ich verſpare es aber bis zu einer andern Gelegenheit. Jetzt will ich nur noch anzeigen, daß ich oberwehnten Udonem Amelungi Bruder für denjenigen Udonem halte, welchen Widekindus Annal. lib. II. p. 644. einen Bruder des Herzogs Hermanni nennet, deſſen Sohn Gevehardus zu Badeliki erſchlagen. Denn ob mir gleich wol bewußt, daß einige gelehrte und berühmte Männer, welche ich ſehr hoch und werth ſchätze, dieſen Herimannum für den Fränkiſchen Herimannum anſehen, weil Widekindus hinzuſetzt, daß die duces Francorum um der Ermordung des Gevehardi willen unter ſich in Zwietracht gerathen; So deucht mir doch, es müſſe das Wort *Francorum* in dem Verſtande genommen werden, worin es Widekindus an mehr Orten gebraucht hat, da er dadurch alle Völker in Deutſchland verſtehet, wie ich in meinen Notis ad Widekindum, den ich aus einer ſehr alten und in vielen Stücken von dem gedruckten und bereits aus einigen codicibus emendirten Widekindo, unterſchiedenen manuſcripto, mit oft gedachten Chronico Corbeienſi demnächſt werde unter die Preſſe liefern, mit mehreren gewieſen. Ueberdem kan ich nicht begreifen, daß Widekindus, welcher alles hervorgeſucht, was zum Lobe des Kaiſerlich-Sächſiſchen Hauſes gereicht, aus der Ermordung eines Fränkiſchen Grafens ſo viel Weſens würde gemacht haben. Mit einem Enkel des Sächſiſchen Herimanni aber war es anders beſchaffen. Denn dieſer war ein Vetter und Blutsfreund des Kayſers. Es ſchickte ſich wol anzumerken, daß alle Herzoge in Deutſchland um der Ermordung eines Vetters des Kayſers in Uneinigkeit gerathen. Denn das gereichte zum Lobe, und zum Beweiſe der Herrlichkeit des Kayſers und der Sachſen.

(o) Johann Friederich Falke.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

40tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 13ten November.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Verordnung vom 30. Oct. 1750. wegen Anleg- und nachmaliger Schonung der Zuschläge.

Sr. Königl. Maj. haben unter vorbenannten dato allergnädigst verordnet, daß zu Aufnahme und Verbesserung Dero Forsten 1) bey Anlegung der Zuschläge von den Beamten und Forstbedienten sowol der Ort als die übrige Einrichtung solches Zuschlages vorhero genau soll überleget, und sorgfältig dahin gesehen werden, daß dadurch die Hude- und Weyde-Intereressenten keine Veranlassung zu begründeten Beschwerden bekommen, sondern es sollen, wenn die Zuschläge nach der Grösse der Holzungen und Beschaffenheit der Weyde eingerichtet, die Weyde-Intereſſenten darüber gehöret, und sodann an Königl. Rentcammer und respective Großvoigtey die Berichte davon erstattet; 2) Nach erfolgter Königl. Rentcammer und Großvoigtey Approbation, und von den Beamten und Forstbedienten vorgekehrten Anstalten aber, von den letztern desto sorg-

forgfältiger darauf geachtet werden, daß die Zuſchläge, bis das junge Holz dem Viehe entwachſen, mit der Viehweyde ſowol zur Sommer- als Winterszeit gänzlich verſchonet, und die jungen Lohden von dem Viehe nicht verbiſſen werden. Wie denn 3) alle diejenige, welche einiges Vieh in ſolche Zuſchläge treiben und treiben laſſen, oder durch Niederwerfung des gezogenen Grabens, oder auf andere Art die Zuſchläge beſchädigen, ohne einige Nachſicht mit empfindlicher Leibes- oder Karrenſtrafe belegt, 4) die Zuſchläge aber, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, mit Graben umgeben, oder mit Stroh abgehänget, und den Benachbarten kund gethan werden, auch 5) die Beamte und Forſtbediente dafür ſorgen ſollen, daß, ſo bald das junge Holz dem Viehe entwachſen, ſolche den Hude- und Weydegenoſſen wieder aufgegeben, dabey aber keine gewiſſe Anzahl Jahre beſtimmet, ſondern bis das Vieh den Gipfel der Bäume nicht mehr erreichen kan, geſchonet werden, auſſer dieſem aber ſollen 6) Solche in Zuſchlag gebrachte Plätze keinesweges beſtändig darinnen verbleiben, noch der Hude gänzlich entzogen, ſondern dieſer Mißbrauch vielmehr in Zukunft völlig abgeſchaffet, und auf Erfordern den Weyde-Intereſſenten ſchriftliche Verſicherungen von den Beamten darüber ertheilet, und endlich 7) den Weyde-Intereſſenten, wenn ſie durch Anlegung eines neuen Zuſchlages gar zu ſehr ſich beeinträchtiget erachten, die Vorbringung ihrer Nothdurft frey gelaſſen werden.

II. Steck-Brief.

Demnach der Cloſteramtmann Hinnüber zu Hilwartshauſen unterm 5ten hujus einberichtet, wie in der Nacht vom 4. bis auf den 5ten hujus eine Diebesbande, vermittelſt Anſetzung einer Leiter durch die oben im Hauſe des daſigen Müllers Ruhmanns an einer Kammer befindliche Fenſterklappen, ſo ſie mit Gewalt aufgebrochen, geſtiegen, mithin aus dem auf beſagter Kammer geſtandenen Schranke auch Coffres folgende Sachen und Kleidungsſtücke, als: 1) Eine ſchwarze ſammtene Frauensmütze mit goldenen Eſpagnen beſetzet, und hinten mit einer goldenen Litze durchzogen. 2) Eine dito von grünen Dammaſt, mit goldenen Spitzen beſetzt, und mit rothen Bande eingefaſt. 3) Eine dito von gelben Dammaſt, mit ſilbernen Spitzen beſetzt, und mit rothen ſeidenen Bande eingefaſt. 4) Eine dito von ſeidenen blauen Etoffe mit ſilbernen Blumen durchwirket, und mit rothen ſeidenen Bande eingefaſt. 5) Eine dito von blauen engliſchen ſeidenen Droguet, mit ſilbernen Eſpagnen beſetzet, und mit rothen Bande eingefaſt. 6) Einen fleiſchfarbigten Frauensrock von engliſchen Droguet, unten herum mit blauen Glanzlinnen unterfuttert. 7) Einen ſchwarzen drap de dames Frauensrock und Camiſol. 8) Eine rothbunte catunene Schürze mit grünen Bande oben eingefaſt. 9) Noch 5. Schürzen, nemlich 3. von weiſſen Linnen, eine von blaubunten, und noch eine von ganz blauen Linnen. 10) Eine dito von weiſſen feinen Linnen. 11) Zehn drellene Tiſchlaken. 12) Drey Bettlaken. 13) Fünf blaue gewürfelte linnene Bettebühren. 14) Sieben linnene Handtücher, jeder 5. Ellen lang. 15) Drey drellene Handtücher, jeder 6. Ellen lang. 16) Fünf und zwanzig Frauenshemder. 17) Vier Ellen weiſſes feines Linnen zu einer Frauensſchürze. 18) Zwey Küſſenbühren mit Spitze beſetzet. 19) Einen rothbunten Sargen Rock, gedachtem Müller Ruhmann entwendet, und dann dem Publico daran gelegen, daß die Thäter, ſo viel möglich, entdecket, wie auch handfeſte gemachet, nicht minder zur gebührenden Strafe gezogen werden; Als werden alle auswärtige Obrigkeiten und Gerichte, denen dieſes zu Händen komt, in ſubſidium juris hiemit dienſtfreundlich erſuchet, die unter hieſiger Königl. Canzley Jurisdiction ſtehende Beamte und Magiſtrate aber ſämtlich befehliget, unter der Hand auf die Thäter fleißig zu inquiriren, wie auch auf die obſpecificirte Sachen unermüdete Acht geben

zu

zu laſſen, mithin, wenn von der ſpecificirten Kleidung etwas zum Vorſcheine kommen ſolte, den oder diejenige, welche von ſolchen Sachen etwas bey ſich haben, oder zum Verkaufe anbieten werden, ſogleich mit den Sachen anzuhalten, und davon dem Königl. Amte Münden ohngeſäumte Nachricht zu ertheilen. Signatum Hannover, den 9ten Nov. 1750.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Br. Lüneb. Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 19. Oct.

CAVALLERIE.

Bey dem Regiment

v. Buſch iſt dem Lieut. Limburg den 19ten
v. Hammerſtein „ Löwenfels „ 20ten
v. Pontpietin „ Majus „ 21ten
v. Adelepſen „ Wilkens „ 22ten

der Capit. Lieut. Character beygeleget.

Vom 5. Nov.

INFANTERIE.

Bey dem Regiment

v. Krough dem Adjudanten v. Weſtenholz die geſuchte Dimißion mit Lieut. Character ertheilet, und

ARTILLERIE.

Das durch Abſterben des General-Majors Brückmann erledigte Commando dem Obriſtlieutenant Hermanns, jedoch mit Beybehaltung ſeines jetzigen Characters, wiederum anvertrauet;

Die dadurch vacant gewordene Compagnie bleibet unterm Commando des Capit. Brückmanns ſum.

Von Sr. Königl. Maj. iſt der bisherige Prediger Rabe zu Döhren, Amts Coldingen, als Paſtor Primarius zu Pattenſen confirmiret; An deſſen Stelle der Cand. Theol. Gerber, nach Döhren befordert; wie auch

Dem Prediger Göttling zu Schwiegerhauſen, Amts Herzberg, der Candidatus Theol. Schacht, adjungiret, imgleichen

Der auf die vacante Pfarre zu Pretzel, Gerichts Gartau, präſentirte bisherige Rector Lindner zu Luchau, nebſt dem auf die ledige Pfarre zu Huntloſen, Amts Wildeshauſen, präſentirten Candid. Theol. Ahnemann, vom hieſigen Königl. Conſiſtorio angenommen worden.

Auch haben Sr. K. M. dem Cand. Jur. Meiſner das Prädicat als Secretarius ertheilet.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ohnfern hieſiger Stadt iſt eine Quantität geſundes Eichen Bauholz, wie auch Eſchen und Ahorn Holz, annoch auf dem Stamme, um einen billigen Preis zu verkaufen. Wer Belieben dazu hat, kan bey dem Intelligenzcontour nähere Nachricht erfahren.

Göttingen. Demnach Inhalts Protocolli vom 27. April a. c. beliebet worden, des hieſigen Bürgers und Beckers, Meiſter Andreas Schelpers, oben an der Rothen Straaſſe, zwiſchen des Böttcher Teizels und des gedachten Schelpers Brauhauſe belegenes Rothhaus, ſamt Zubehörungen, wegen rückſtändiger Pachtgelder, öffentlich an den Meiſtbiethenden zu verkaufen, und dann dazu anderweiter Terminus auf den 1. Dec. a. c. wird ſeyn der Dienſtag nach dem 1. Advent, anberaumet iſt; Als haben diejenige, welche auf vorbemeldetes Rothhaus biethen, und ſolches käuflich an ſich zu bringen geſonnen ſind, am beſtimmten Tage frühe um 10. Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich einzufinden, da dann darauf licitiret, und demjenigen, welcher das meiſte gebothen haben wird, ſolches gegen baare Bezahlung zugeſchlagen, und dem Käufer demnächſt ein ordentlicher Kaufbrief darüber ertheilet werden ſoll.

Hamburg und Leipzig.

Georg Chriſtian Grund und Adam Heinrich Holle haben in der abgewichenen Meſſe folgende Bücher geliefert, welche in allen Handlungen zu haben ſind:

1) Allgemeine Hiſtorie der Natur, nach allen ihren beſondern Theilen abgehandelt; nebſt

nebſt einer Beſchreibung der Naturalienkammer Sr. Maj. des Königs von Frankreich. Mit einer Vorrede Hrn. Doctor Albrecht von Haller, Königl. Großbrit. Hofraths und Leibarztes, Lehrers der Arzney auf der hohen Schule zu Göttingen ꝛc. Erſter Theil, in groß Quart. Mit Röm. Kayſerl. Königl. Pohln. und Churfl. Sächſiſchen allergnädigſten Freyheiten. Mit vielen ſchönen Vignetten und Kupferplatten gezieret.

2) Der Königl. Schwediſchen Academie der Wiſſenſchaften Abhandlungen aus der Naturlehre, Haushaltungskunſt und Mechanick, auf das Jahr 1742. Aus dem Schwediſchen überſetzt von A. G. Kaſtner, Mach. P. P. E. der Königl. Preuß. Academie der Wiſſenſchaften und des Bononiſchen Inſtituti & Acad. Scient. Mitgliede ꝛc. Vierter Band, in groß Octavo, mit Kupfern.

3) Hamburgiſches Magazin, oder geſamlete Schriften, zum Unterricht und Vergnügen, aus der Naturforſchung und den angenehmen Wiſſenſchaften überhaupt. Fünfter Band, nunmehro compl. wird monatl. fortgeſetzt.

5) La Voix du Sage & du Peuple. Remercîment ſincere a un Homme Charitable, par Mr. de Voltaire.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 6. Nov. 1750. ſind 7 Stücke	beſſer als	Louis d'or	8 1/4	pro Cento.
		Ducaten	7 3/4	
		Louis blancs	–	
	ſchlechter als	Species baneo	31 1/2	
		5. ßl. Stück	11 1/2	
		Courant	12 1/2	

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Unterm 25. Oct. a. c. wird berichtet, daß ſeit letzteren Winter in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, auch Butjadinger Lande ſich von der Viehſeuche nichts verdächtiges mehr geäuſſert, ſondern alles geſund ſey, mithin bereits die Verfügung gemachet worden, daß das Hornvieh aus dem Lande paſſiren, aber wegen beſorgender Gefahr nichts wieder hineingelaſſen werden ſolle. Den 26. dito iſt aus Hildesheim die Nachricht ertheilet, daß die Viehſeuche zu Roſenthal, kleinen Bülten, Handorf, kleinen und groſſen Solſchen, auch Höhenhameln und groſſen Lafferde graſſire. Im Amte Neuhaus im Lauenburgiſchen graſſiret die Viehſeuche noch in 6. Dörfern, und ſind gegen ſelbige Poſtirungen ausgeſtellet.

Langenhagen. Es iſt verſtattet, daß das durch dieſes Amt kommende Hornvieh, wenn es mit richtigen obrigkeitlichen Päſſen ankommt, und ſonſt nichts verdächtiges dabey zu verſpüren iſt, einzeln ein- und durchgelaſſen, und nur, daß nicht ganz unterſchiedene Heerden auf einen Platz beyſammen kommen, und daſelbſt bis zum Verkaufe geraume Zeit verbleiben, verhütet werden ſolle, dergeſtalt, daß dasjenige Vieh, welches in der Stadt Hannover, oder in der Nachbarſchaft verkaufet werden ſoll, in gewiſſer Ordnung einzulaſſen ſey. Den 3. Nov. 1750.

Unterm 29. Oct. wird berichtet, daß die Viehſeuche aus der Mittelmark und Prignitz nunmehro auch in die Altemark an den Elbdiſtrict bey Tangermünde, Schönhauſen, groſſen Göhren, und der Orten herein gedrungen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

41tes Stück.

Drittes Schreiben von der Ordnung der Fruchtpreise.

Gleichwie die Fruchtpreise in einer gewissen Verhältniß mit allen andern Bedürfnissen stehen: so machet auch das Maaß, dessen ein jeder nach seinen Umständen von allerley Früchten zu seinem jährlichen Unterhalte benöthiget ist, einen gewissen Theil seiner übrigen Nothwendigkeit aus. Verschiedene englische Schriftsteller schlagen die jährliche Ausgabe vor jeden Kopf durch die Bank auf 7. Pfund Sterling an; und wenn man nach dem, was Petty von der Populosität, und Hoock von der Menge des Geldes annimt, die Rechnung ziehet, wie viel die Früchte in Vergleichung mit allen übrigen Bedürfnissen ausmachen: so bekomt man ohngefehr den sechsten Theil. Vor Teutschland wird von andern die Summe von 30. Rthlr. auf jeden Kopf durch die Bank in Anschlag gebracht; Und hiesiger Orten pfleget man, in Ansehung des Brodkorns, 2. Mltr. Rocken auf die Person zu rechnen. Es würde also der blosse Rocken schon den 5ten Theil der ganzen Ausgabe betragen. Allein, dies scheinet zwar auf dem Lande, oder auch in Städten bey den allerärmsten zuzutreffen; Bey andern hingegen wird die Proportion um so viel höher zu nehmen seyn. Nach einer besondern Ausrechnung, die ich auf ausgesuchte Fälle von verschiedener Art gemachet, habe ich gefunden, daß vor eine ganze Familie von mittelmäßig bürgerlichem Stande, in einer gleichfals mittelmäßigen Landesstadt, die jährliche Ausgabe auf jede Person gemeiniglich anderthalb mal so viel Thaler betrage, als zu der Zeit und an demselben Orte der Himbten Rocken Mariengroschen kostet. Z. E. wenn der Hmbt. Rocken 24. Mgr. gilt, so wird eine Haushaltung von 6. Personen in einer solchen Stadt sothanes Jahr über 216. Rthlr. zu unterhalten kosten; Nemlich jede Person, durch die Bank zu rechnen, 36. Rthlr. Der Hr. P. Süßmilch rechnet aus vielfältigen Erfahrungen auf eine Familie durch die Bank 5. Personen, man würde also daraus den Ueberschlag machen können, wie viel in einer Stadt, in jedem Jahre consumiret wird. Denn wenn gleich bey vielen die Summe weit höher kommen möchte, so werden dagegen auch viele mit einem geringern auskommen müssen. Will man dieses Principium auf Gegenden appliciren, wo die Rechnung in Mgr. und Himbtenmaaß unbekannt: So hat man nur ausfündig zu machen, wie viel Rocken vor die Person daselbst des Jahrs zum Brodkorne erfordert werde; dessen Geldbetrag in guten Pfennigen dividire man mit 64. so drücket der Quotient die Thaler aus, welche vor die ganze jährliche Ausgabe einer Person gerechnet werden. Z. E. wenn bey Nordhausen auf eine Person 5. Scheffel in Anschlag kommen, und der Scheffel gilt 22. Sgr. so ist der Betrag in guten Pfennigen 1320. diese Zahl mit 64. dividiret, bringt zum Quotienten 20 5/8. Rthlr. So viel wäre also daselbst auf die Person einer Familie von bemeldten Stande das Jahr über zu rechnen. In Absicht auf die verschiedenen Zei-

ten hat nach eben diesem Principio eine mittelmäßige Familie von 5. Personen um das Jahr

1500	mit	$5\frac{5}{8}$.	Rthlr.
1550	″	$33\frac{3}{4}$.	″
1600	″	$63\frac{7}{8}$.	″
1650	″	$82\frac{1}{2}$.	″
1700	″	$123\frac{1}{4}$.	″
1750	″	150	″

ein Jahr hindurch nothdürftig auskommen können. Ins besondere trift solches auf Einbeck, als einer mittelmäßigen Stadt, sehr genau zu. Es ist auch dieser Ort und die umliegende Gegend, nach ihren Nahrungsumständen so beschaffen, daß sie gegen andere die richtigste Mittelstraasse zu behaupten scheinet, und also in dergleichen Anschlägen einen guten Maaßstab auf ganze Provinzen und Reiche abgeben kan. In dieser Betrachtung würde, nach den Regeln des Hrn. P. Süßmilchs von der Vermehrung der Menschen, und nach dem von Petty, Davenannt, Hoock und andern Schriftstellern angegebenen Verhältniß des baaren Geldes gegen die jährliche Consumtion, die Menge des in Teutschland jedesmal vorhanden gewesenen Geldes bestanden haben:

Um das

Jahr	1500	in	$5\frac{3}{5}$.	Millionen Thlr.
″	1550	″	$45\frac{9}{16}$	″
″	1600	″	$99\frac{5}{8}$	″
″	1650	″	$153\frac{1}{4}$	″
″	1700	″	$283\frac{6}{7}$	″
″	1750	″	$428\frac{4}{7}$	″

Teutschland wäre also in diesen letzten 50. Jahren um 145. Millionen an baaren Gelde reicher geworden. Hr. Graumann rechnet in seinem Sendschreiben vom Münzwesen 170. Millionen, welche theils aus Bergwerken, theils durch fremde Subsidien in diesem Jahrhunderte in Teutschland gekommen. Bedenket man aber, daß auch immer etwas wieder eingeschmolzen und zu allerley Geräthschaft oder Kleidungen verbrauchet wird, und setzet darzu nur den sechsten Theil aus: so treffen diese beyden Calculs, welche doch auf ganz differente Principia gegründet worden, mit einander genau überein.

Es würde nun ein leichtes seyn, dergleichen Ausrechnung auch vor Hannover und andere Städte zu machen. Allein meine Absicht gehet jetzo vornehmlich auf die Betrachtung über die jährlichen Ausgaben der Menschen, nach ihren verschiedenen Ständen und Orten ihres Aufenthalts, ins besondere derjenigen Classe, welche in einem Lande den grösten Theil ausmachet, und von welcher hernach auf alle übrige die Rechnung ebenfals ohne Schwierigkeit gezogen werden kan. Nun ist schon bemerket, daß die jährlichen Ausgaben einer Familie mit der Länge der Jahre in einer weit höheren Proportion zu nehmen, als die Preise der Dinge überhaupt. Aber eben dieser Unterscheid findet sich auch in Absicht auf den besondern Stand einer Familie, und auf den Ort ihres Aufenthalts. Ein Mann, der an einem mittelmäßigen Orte stehet, wird von der allgemeinen Preiserhöhung schon nicht so sehr gedrückt, als wenn er sich an einem andern befindet, wo zwar die Preise einerley, ja wol zum Theile noch geringer, aber dagegen eine mehr glänzende Lebensart und Pracht eingeführet ist. Und so verhält es sich auch, wenn man sich Leute von verschiedenen Ständen vorstellet. Die Preise der Dinge überhaupt sind seit 50. Jahren nur etwa um den vierten Theil gestiegen. Wäre also in Rücksicht auf den Luxum alles in demselben Stande geblieben: so würde sich niemand beschweren können, daß er jetzo mehr, als was der vierte Theil überträgt, zu seiner Standesmäßigen Unterhaltung nöthig hätte. Denn in der That wird vor eben dasselbe, was man vor 50. Jahren nöthig gehabt, und jetzo auch in einerley Quantität wiederum brauchet, nur so viel ausgegeben. Wenn man aber jetzo unzählbare andere Dinge zur Nothwendigkeit machet, an welchen vor 50. Jahren nicht gedacht

worden,

worden, ſo kan freylich nichts anders erfolgen, als daß auch der Ausgaben ungleich mehr werden müſſen. Man ſollte alſo billig nicht ſowol über die Pretia rerum und deren zunehmende Theurung klagen, als vielmehr bedauren, daß die Mode uns an ſo viele Dinge binde, die wir ohnmöglich entbehren können, wenn wir das vorſtellen ſollen, was wir unſerm Amte und Stande nach würklich ſind. Indeſſen machet freylich auch mancher vieles zur Nothwendigkeit, ſo es allerdings nicht iſt, und wovon die eigentliche Beſchaffenheit aus beſondern Umſtänden beurtheilet werden muß. Jedoch ich will mich jetzo nicht über einzelne Dinge aufhalten, ſondern überhaupt von dem ſtandesmäßigen Auskommen einer Familie, nach ihren verſchiedenen Claſſen, reden. Die Vortheile, welche man von einem ſolchen Detail zu gewarten hat, werde ich hernach kürzlich bemerken. Damit ich mich aber jetzo nicht weiter, als meine Kentniß zureichet, vertiefen möge: ſo werde ich mir vorerſt nur den bürgerlichen Stand zum Ziele ſetzen. Es iſt natürlich, daß ſolcher in geringere, mittelmäßige und vornehme Glieder eingetheilet werden könne. Eine jede Sorte hat wiederum ganz andere Ausgaben, nach dem Unterſcheide ihres Aufenthalts. Ich werde aber bloß Städte darzu wählen, und ſolche in kleine, mittelmäßige und groſſe, oder Reſidenzſtädte eintheilen. Auf dieſe Weiſe hätte ich 9. Claſſen, welche nach einem, ſo viel möglich, genauen Ueberſchlage in folgender Tabelle, nach dem Unterſcheide von den letzten 50. Jahren vorgeſtellet werden, und habe ich dabey auf 7. Hauptarticuls mein Augenmerk gerichtet, als 1) auf die Hausmiethe, 2) das zur Meublirung benöthigte Capital, und die daher jährlich in Anſchlag zu bringende Intereſſen, 3) die Domeſtiquen, 4) den Tiſch, 5) die unumgänglichen Viſiten, 6) die Feurung, 7) die Education der Kinder und andere Nebenausgaben. Wodurch alſo vor hieſige Lande der Anſchlag etwa folgender Geſtalt heraus kommen würde.

Jährliche Ausgabe um das Jahr 1700.			
Eine Familie bürgerlichen Standes.	in einer kleinen Stadt.	in einer mittelmäßigen Stadt.	in einer groſſen oder Reſidenz-Stadt.
die Geringen	120. Rthl.	140.	200.
Mittelmäß.	150.	200.	400.
Vornehmſt.	200.	350.	800.
Vom Jahre 1750.			
Geringen.	150.	200.	400.
Mittelmäß.	250.	400.	900.
Vornehm.	400.	700.	2000.

Allein dieſe Eintheilung iſt noch zu allgemein. Zwiſchen dem Vornehmſten in einer groſſen Stadt, und dem Mittelmäßigen, kan ein ander Mittelſtand Platz haben. Die Städte ſelbſt ſind auch von gar verſchiedener Beſchaffenheit; Und wenn man alſo in einem Lande den rechten Nutzen davon haben wolte, ſo würde man nach vorgängiger genauern Unterſuchung, welche gar nicht ſchwer ſeyn könte, die Tabelle auf eine andere Weiſe einrichten haben; Das Modul auf die gegenwärtige Zeit könnte etwa dieſes ſeyn:

Die-

Bürgerlicher Nahrungs-Stand.		Kleine Städte.			Mittlm. Städte.			Grosse Städte.		
Nahmen der Städte.		S.	N.	O.	U.	E.	M.	G.	L.	H.
Geringste	I. Classe.	130	150	170	180	200	250	300	350	400
Mittelm.	II.	10	200	230	250	300	350	450	550	650
	III.	200	250	300	350	400	500	650	750	900
	IV.	250	300	400	450	550	650	800	1100	1450
Höchste	V.	300	400	500	600	700	850	1000	1500	2000

Der Nutze hievon würde sich auf gar verschiedene Weise an den Tag legen, und so viel ich jetzo absehe, hauptsächlich darin bestehen, daß man 1) eine genaue Abbildung von dem besondern Nahrungszustande einer jeden Stadt und deren Verhältnisse gegen eine andere vor Augen hätte: Und dahero sowol 2) zu deren Verbesserung überhaupt die behuefigen Maßregeln ergreifen, als auch insbesondere 3) über die Ursachen dieser oder jener unvermutheten Disconvenienz genauere Untersuchung zu etwaiger Remedur anstellen könnte. 4) Würde sich der Grund oder Ungrund der in den neuern Zeiten häufig entstehenden Beschwerden über den Mangel des nothdürftigen Auskommens daraus klar verofenbaren, und also die darüber zu fassende Schlüsse von selbst determiniren. Z. E. wenn von einem Bedienten um Zulage angehalten würde, oder auch ein muthwilliger Banquerotier seine nothwendigen Ausgaben höher, als es die Beschaffenheit des Orts und seines Standes erfordert, angeben wollte. 5) Würde sowol auswärtigen als einheimischen in verschiedenen Fällen gar sehr damit geholfen werden können, als welche oft aus Mangel zuverläßiger Nachricht, und da sie nicht wissen, ob sie an diesem oder jenem Orte mit ihren jedesmaligen Einkünften reputirlich auskommen können, zu ihrem eigenen Schaden sitzen bleiben, wodurch den auch 6) manchem geringen Orte verschiedene Zuflüsse angedeyhen müsten, wozu er sich sonst nicht leicht Hofnung machen könnte.

7) Wer Lust hat, oder verbunden ist, sich von einem geringern Orte an einen vornehmern zu begeben, wird zu seinem nicht geringen Vortheile zum voraus den Ueberschlag machen können, ob und wie ferne er daselbst standesmäßig durchzukommen sich getraue. 8) Wer nach seinen Umständen zwar einen wolfeilen, aber auch in andern Absichten ihm bequemen Ort wählen will, dem wird nicht weniger eine solche Tabelle diensamen Rath ertheilen. u. s. w.

Man könnte auch bey einer jeden Stadt, deren Lage, Einrichtung und andere besondere Vortheile beyfügen, und alle diese Nachrichten entweder in einem Intelligenzblatte, oder sonst durch den Druck bekannt machen, so wie man dergleichen von einzeln Gütern und Wirthschaften zu thun pfleget.

Anbey versiehet sich von selbsten, daß eine solche Beschreibung sich auf die mittelmäßig theuren Jahre, auf die ordentlichen, und nicht durch ausserordentliche Unglücksfälle erhöhete Ausgaben, auf eine regulaire Haushaltung und dergleichen Umstände, die man bey solchen Anschlägen in Regula voraus zu setzen pfleget, gründen, auch wenigstens alle 10. bis 20. Jahre erneuret werden müsse. Auch wird es keiner Erinnerung bedürfen, daß diejenigen, welche mit einer sehr starken Familie versehen sind, etwas mehr hinzu setzen, oder sich zu der nächst geringern Classe halten müssen, gleichwie hingegen andere, die wenig oder keine Familie haben, ingleichen Witwen, schon etwas unter den Anschlage geben könnten. Aber auch in diesem Betrachte würde einer solchen Tabelle keine geringe Vollkommenheit zuwachsen, wenn man zu jeder Classe noch besondere Eintheilungen hinzu fügte, welche sich auf die verschiedene Anzahl von Eltern, Kindern und Domestiquen gründen müste, und woraus also der Aufwand jeder Familie insbesondere um so genauer beurtheilet werden könnte. Was sonst noch zu besserer Einrichtung eines solchen Werks gereichen könnte, ergiebt sich nach und nach von selbsten, und meine Absicht ist vollkommen erreichet, wenn ich weiß, daß Ew. ꝛc. diese beyfälligen Gedanken, worzu mich wider Vermuthen die Kornpreis-Materie verleitet, nicht gänzlich mißfallen. Der ꝛc.

J. F. U.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

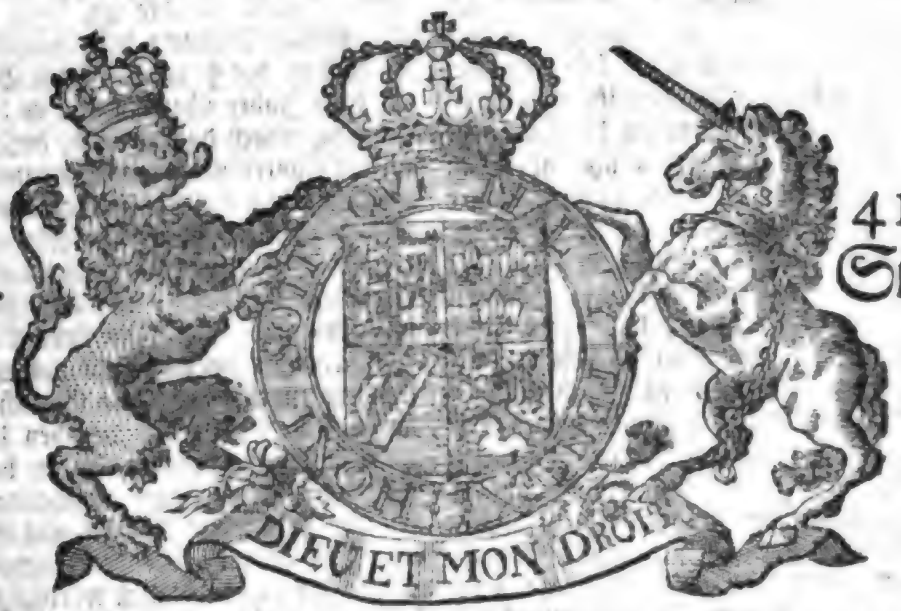

41tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 16ten November.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Extract des Edicts vom 3. Nov. 1750. die Aufhebung des Tobacks- und Pfeifen-Imposts, im Fürſtenthume Lüneburg, und das dagegen von jeder Mannsperſon zu entrichtende Tobacksgeld betreffend.

Sr. Königl. Majeſt. haben in dieſem Edict den bishero im Lüneburgiſchen angelegt geweſenen Zwang, den Toback von den privilegirten Fabriquen zu nehmen, nebſt dem Tobacks- und Pfeifen-Impoſt vom 1ſten Jan. 1751. an, zum Verſuche auf 3. Jahre gänzlich abzuſchaffen geruhet, und den Handel mit Pfeifen, und ausländiſchen ſowol, als einländiſchen Toback, einem jeden, der dazu berechtiget, gegen Erlegung der gewöhnlichen Onerum völlig frey gelaſſen, darneben auch allergnädigſt verordnet, daß 1) von ermeldeten dato an innerhalb 3. Jahren alle im Fürſtenthume Lüneburg ſich aufhaltende Mannsperſonen, welche das 14te Jahr zurück geleget, ſie mögen ſich des Rauchto-

backs bedienen oder nicht, jährlich in zwey Terminen, nemlich halb um Johannis, und halb um Weyhnachten, ein Tobacksgeld von 6. Mgr. ohne Unterscheid des Standes, die gemeinen Reuter, Dragoner und Soldaten, als für deren Quantum die Vergütung besonders erfolgen soll, ausgenommen, bezahlen, und desfals 2) sämtliche contribuable Unterthanen von ihrer Obrigkeit beschrieben, und die Verzeichnisse von deren Anzahl aus den Städten an die Licentstuben, und von den Aemtern und adelichen Gerichten an die Contributionseinnehmer eingeschicket werden, 3) die Hauswirthe aber solches Tobacksgeld nicht nur für ihre Söhne und Knechte entrichten, sondern auch für ihre Häuslinge, das halbe Jahr über, da die Beschreibung geschehen, desfals einstehen, dagegen jedennoch sich an derselben ihren Lohne und eingebrachten Sachen bezahlt zu machen die Freyheit haben, im Falle aber 4) selbige ihre Mannzahl unrichtig angegeben, für jedwede verschwiegene pflichtige Person einen Thaler Strafe entrichten, oder mit Gefängnißstrafe belegt werden; Sodann 5) die Contributions- und Licenteinnehmere in jedem halben Jahre, höchstens um Johannis und Weyhnachten, oberwehnte Gelder an den Landrentmeister Cassen abliefern, und alle Obrigkeiten gerichtliche Hülfe nöthigen Falls dazu leisten sollen. Wie denn auch 6) dem Adel, dem Clero und übrigen freyen Personen, solches Tobacksgeld für sich und die Ihrige, auch ihre Bediente zu erlegen, weniger nicht für die auf ihren Höfen sich aufhaltende Pächter- und Häuslinge, mit Vorbehalt der §. 3. erwehnten Bedingunge, die drey Jahre über einzustehen, zwar aufgegeben, jedoch dabey, ob sie diesen Beytrag an die Contributions- und Licenteinnehmere, oder aber immediate an den Landrentmeister einschicken wollen, freygelassen worden. Und wie 7) den Commissarien und Obrigkeitlichen Personen, wie auch den Contributions- und Licenteinnehmern für ihre Mühwaltung zwey und ein halbes für jedes hundert zugebilliget, also ist auch 8) allergnädigst beliebet, daß den bey den Fabriquen und Tobackswesen bisher bestellet gewesenen, künftig aber abgehenden Bedienten ihr ordinairer Gehalt auf Lebenszeit, oder bis sie anderer Orten wieder untergebracht worden, gelassen werde, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie solchen im Lande verzehren, und in keine fremde Dienste treten sollen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Nordheim. Auf den 7. Dec. a. c. ist Terminus zum öffentlichen Verkaufe des weyl. Fähndrich Vintus Kindern zustehenden, und an der breiten Straasse, zwischen Thomas Cramers Wittwe und Freyenhägens Wohnhäusern belegenen Wohn- und Brauhauses, samt der darauf haftenden Braugerechtigkeit anberaumet, anbey sind die etwanige Gläubigere ad liquidandum sub pœna præclusi vorgeladen worden.

Helmstedt. Hieselbst sind in der Nacht zwischen den 21. und 22ten Octobr. bey einer gewaltsamen Ermordung folgende Sachen abhanden kommen: 1. Paar gravirte silberne Manns-Schuhschnallen, 4. oder fünftehalb Ellen Sitz mit roth und gelben Blumen, 12. zinnerne Teller und 5. zinnerne Schüsseln, gezeichnet J. L. B. Wenn diese Sachen zu Gesichte kommen, der beliebe solches der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und soll derselbe eine gute Belohnung haben. Anbey werden alle Obrigkeiten hierdurch gehorsamst, und in subsidium juris ersuchet, nach diesen Sachen sich auf das genaueste zu erkündigen, und denjenigen, bey dem solche gefunden werden, wenn es eine verdächtige Person ist, und nicht angeben kan, wie er daran gekommen, inhaftiren, auch die Sachen in Sicherheit bringen zu lassen, und dem Magistrate hieselbst davon schleunige Nachricht zu ertheilen.

III. Vacanzen.

Nordheim. Allhier iſt im vorigem Monathe der 4te Collega bey hieſiger Raths- und Stadtſchule, Zacharias Bertram, verſtorben, zu welcher erledigten Stelle ein Candidat. Theolog. oder Juris, welcher in Humanioribus, ſchreiben, rechnen und der Vocalmuſic gute Wiſſenſchaften beſitzet, wieder gelangen kan.

IV. Avancement und Beförderungen.

Den 3ten Nov. iſt der Regierungsſecretarius zu Ratzeburg, Anton Heinrich Steding, zum Ober-Poſtinſpector im Herzogthume Lauenburg,

Eod. der ältere Poſtmeiſter zu Haarburg, Heinrich Meyer, und den 4. Nov. der Poſtmeiſter, Anton Lorenz Hanſemann zu Celle, zum Ober-Poſtmeiſter, wie auch

Den 3. Nov. der Poſtverwalter, Chriſt. Wilh. Grevenſtein zu Eimbeck, den 4. Nov. der Poſtverwalter, Heinrich Georg Oehlmann zu Oſterode, den 5. Nov. der Poſtverwalter, Joh. Heinr. Koch zu Nordheim, den 6. Nov. der Poſtverwalter, Aug. Ludewig Reinking zu Celle, den 7. Nov. der Poſtverwalter, Joh. Heinr. Wilh. Thiel zu Hameln, und den 8. Nov. der Poſtverwalter, Joh. Ludolph Hugo zu Münden, zum Poſtmeiſter ernannt.

* * *

Anſtatt des Capit. Lieut. Langen wird hinführo bey dem du Pontpietiniſchen Regiment der Lieuten. Lüttge die Regimentsquartiermeiſters Dienſte verſehen.

V. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es kan jemand ein Capital ad 2500. Rthl. in $\frac{1}{3}$. Stücken, gegen 3. pro Cent, brauchen, daferne es ein halb Jahr vor der Auszahlung beſprochen wird. Zur erſtern gerichtlichen und alleinigen Hypotheque ſollen nicht allein zwey gute Immobilia auf hieſiger Neuſtadt, die, erweislicher Maaſſen, jährlich 209. Rthlr. Miethgelder aufbringen, conſtituiret, ſondern auch die Zinſen jedesmal, und auf Verlangen, ein oder zwey Jahre voraus berichtiget werden, gleichwie es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſothane verhypothecirte Immobilia dem Brand-Societätscataſtro, als wodurch ſolche Hypothequen den auf Erbländereyen gegebenen Hypothequen vollkommen gleich werden, einverleibet werden müſſen. Dem hieſigen Advocato Krebs iſt obiges zur gelegentlichen Bewirkung committiret worden.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 10. Nov. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	$8\frac{1}{3}$	pro Cento.
Ducaten	$7\frac{9}{18}$	
Louis blancs		

ſchlechter als

Species banco	32	
5. ßl. Stück	$11\frac{7}{8}$	
Courant	$12\frac{3}{8}$	

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Vom 4. Nov. Im Amte Bleckede und Barze graßiret die Viehſeuche annoch, und ſind bishero 153. Stück gefallen. Vom 6. ej. In der Amtsvoigtey Ilten continuiret die Seuche zu Sehnde, Dolgen und Heymar. Vom 3. Nov. Zu Bardowick ſind bey Chriſtian Schmalfels nur 2. Stücke gefallen, und ob gleich bey der Beſichtigung ſich die gewöhnlichen Merkzeichen der Seuche nicht befunden, ſo iſt dennoch das Haus beſetzet. Noch haben bey 6. Einwohnern 13. Stücke verdächtig geſchienen, welche aber ſogleich getödtet, und die Häuſer, jedes beſonders, eingeſchloſſen worden, wodurch dann das übrige Amt, ſamt den benachbarten, ſich in Sicherheit geſetzet findet.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Oct. u. Nov.	Hannover. den 14. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 7. Himbt.	Celle. den 3. Himbt.	Osterode. den 9. Himbt.	Amsterdam den 9. Last	Königsb. den 29. Last	Hamburg. den 6. Last	Bremen. den 7. Last	Nordhausen. den 7. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ▪ ▪	29 ▪ ▪	30 ▪ 31	15½ ▪ 16	27 ▪ ▪	27 ▪ 29	98 ▪ 118	140 ▪ 165	55 ▪ 72	74 ▪ 80	25 ▪ ▪
Rocken	17 ▪ ▪	18 ▪ 19	19 ▪ 20	9¼ ▪ 9	16 ▪ ▪	19 ▪ 20	52 ▪ 62	61 ▪ 75	32 ▪ 35	42 ▪ ▪	17 ▪ ▪
Gersten	14 ▪ 15	14 ▪ ▪	14 ▪ 15	9 ▪ 9¼	14 ▪ ▪	14 ▪ 15	40 ▪ 56	45 ▪ 50	28 ▪ 42	32 ▪ 42	11½
Haber	9 ▪	8 ▪ ▪	7 ▪ ▪	5¼ ▪ 6	9 ▪ 10	8½	20 ▪ 32	34 ▪ ▪	14 ▪ 20	16 ▪ 20	9½ ▪
Erbsen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ 22	▪ ▪ ▪	65 ▪ 80	34 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	11 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	13 ▪ 15	▪ ▪ ▪	32 ▪ ▪	34 ▪ 35	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	6 ▪ ▪	10 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 17	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 ▪ ▪	18 ▪ 20	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	16 ▪ 18	16 ▪ ▪	16 ▪ 20	▪ ▪ ▪	14 ▪ 18	▪ ▪ ▪
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	30 ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	24 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	14 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	16 ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

42tes Stück.

Beyträge zu der Lehre vom Ursprunge des Reichshofraths, besonders von den Zeiten Kayser Maximilians des I.

§. 1.

Von den Zeiten des 13. 14. und 15. Jahrhunderts, als das alte Kayserliche Hofgericht von Kayser Friederich II. bis auf Kayser Friederich III. im Gange gewesen, haben schon andere angemerkt, daß nebst solchem Hofgerichte nicht nur in den ausdrücklich davon vorbehaltenen Lehns- und anderen wichtigen Sachen, sondern auch concurrenter nach der Wahl der Partheyen die höchste Gerichtbarkeit von den Kaysern selbst für ihre Person und an ihrem jedesmahligen Hofe ausgeübt worden. S. Herrn Henr. Balthasar Blums (jetzo Hofraths zu Speyer) comment. de judicio curiae imperialis (Frankf. 1745. 4.) cap. 1. §. 6. p. 8. cap. 3. §. 29. p. 58. cap. 4. §. 35. p. 72.; ingleichen Cæsarinum Fürstenerium von des Kaysers Jurisdiction (1747. 4.) §. 1. seq. Daher denn meines Erachtens der heutige Reichshofrath um so irriger von gedachtem Hofgerichte hergeleitet wird, als vielmehr in Vergleichung der heutigen Reichsgerichte mit den damaligen Umständen eher das Cammergericht, als der Reichshofrath dem alten Hofgerichte darin gleich komt, daß beyde vom Kayserlichen Hofe abgesondert, ihren besondern Richter, und eine eingeschränktere Gerichtbarkeit haben, als die der Kayser sowol ehedem in höchst eigener Person, als noch heutiges Tages, durch seinen Reichshofrath ausübet.

§. 2.

Als aber nach Erlöschung des alten Hofgerichts, unter Kayser Maxim. I. die Handlungen über den algemeinen ewigen Landfrieden und über das Cammergericht, als ein damals von neuem anzulegendes Reichsgericht, so weit zu Stande kamen, daß Maxim. über die von den Reichsständen entworfene Ordnung seine Erinnerungen machte; so fand der Kayser nicht ohne Ursache bedenklich, so schlechterdings darein zu willigen, daß das Cammergericht vom Kayserlichen Hofe abgesondert seyn sollte. Er behielt sich vielmehr vor, das Cammergericht allenfals, nach Befinden, an seinen Hof fordern zu dürfen; Oder er wollte sich wenigstens seiner Kayserlichen Obrigkeit dadurch nichts vergeben; d. i. Er wollte, wie es billig, auch den vorigen Zeiten gemäß war, allenfals die Freyheit behalten, nebst dem Cammergerichte, wenn selbiges, ausser seinem Hofe, an einem dritten Orte gehalten würde, auch noch an seinem Hofe und für seine höchste Person die ihm zustehende höchste Gerichtbarkeit auszuüben.

Die Worte, wie sie in den Reichstags-Handlungen von 1495. bey Datt de pace publica p. 856. Sect. LII. vorkommen, sind: „Item daß auch das E. G. an ein

„gelegen Ende im Reiche gelegt werde, „und wann der römische König ausser„halb des Reichs ist, soll das an dem„selben Orte bleiben. So aber seine „Königl. Majest. im Reiche seyn wird, „daß Ihre Majestät das Cammer„gericht möge an ihren Hof erfor„dern, und soll alsdenn daselbst seyn „und gehalten werden; wiewol die „Königl. Maj. des, daß es an ei„nem Ende bleiben sollte, keine „Beschwerung hätte; will sich aber „Königl. und Kayserl. Obrigkeit „hierin nicht begeben.„

§. 3.

Es scheinet auch, daß die Reichsstände dieses Befugniß des Kayſers, ausser dem Cammergerichte noch an seinem Hofe Justitzsachen vornehmen zu lassen, damals nicht in Zweifel gezogen, indem sie ihn, anstatt der Antwort auf obige Erinnerungen, nur ersucht, (wie abermals bey Datt *l. c.* p. 869. Sect. LXVI. n 2. die Worte lauten):

„Sr. Königl. Gnaden Hof mit tapfern „geschickten Räthen und Personen zu ver„sehen, damit die Procurey, und ander, „derhalben bisher viel Beschwerung und „Klage im heil. Reiche erhört wäre, ab„gestellet und verhütet würde.„

Sie gaben also zu, daß am Kayserlichen Hofe noch Procurey (was ist das anders, als processualische Verhandlung der Justitzsachen?) vorgehen könnte, und sie baten nur, um deren Misbrauch zu verhüten, geschickte Räthe an den Hof zu nehmen.

§. 4.

Maxim. I. mag wol schwerlich damals schon ein ordentliches Hofrathscollegium an seinem Hofe gehalten haben. Ich finde aber bald davon, wo ich nicht irre, die ersten Spuren in der sogenannten Publication des Regiments Anstell- und Verwaltung der Nieder-Oesterreichischen Lande d. d. Nürnberg am Mittwochen nach dem Sonntage Quasimodogeniti 1501. die ich in Lünigs Reichsarchive vergeblich gesucht, aber in der Landshandveste des Erzherzogthums Kärnthen (1610. fol.) p. 41. seq. angetroffen. Daselbst heist es unter andern, nach vielen vorhergesetzten neuen Einrichtungen, p. 45.

„Ferner damit die jetzt gemeldten Ord„nungen unsers Landesregiments, auch „Hofgerichts, Hof- und Hauscammer „desto stattlicher gehandelt und geregie„ret werden, und im beständigem We„sen, auch wir des ungestümen Nach„laufens, so uns bisher von Unsern Un„terthanen begegnet ist, und dadurch wir „zu Zeiten in andern treflichen Händeln „verhindert worden seyn, desgleichen „dieselben des schweren Kosten, den sie „mit nachreysen gelitten haben, vertra„gen bleiben; haben wir einen Hof„rath aufgerichtet und geordnet, ꝛc.„

Da denn hernach, ausser den gleich dazu ernannten Personen, noch umständlich angeführet wird, wie dieser Hofrath zu Wien die Oberaufsicht über die übrige Landes-Collegia führen, in wichtigen Sachen aber, und

„ob jemand Gnade, Aemter, oder Be„neficy begehrte, mit samt ihrem Ra„the und Gutbedünken, allezeit für„derlich und eigentlich in Schrift be„richten„

auch Belehnungen ertheilen solle.

§. 5.

Dieser Hofrath war nun eigentlich zwar nur zu Landessachen angeordnet. Allein, da unstreitig der Kayser damals noch keinen besondern Reichs-Hofrath gehabt, wer wollte zweifeln, daß der Kayser nicht auch in Reichssachen, die an seinem Hofe vorkamen, sich durch eben denselben Hofrath, als sein allervornehmstes Collegium, berathen und in Schriften berichten, oder

nach

nach heutiger Art zu reden, sein Gutachten (votum ad Imperatorem) erstatten lassen?

§. 6.

Allem Ansehen nach sind also sowol die Lehns- und Gnadensachen, als andere Angelegenheiten der Partheyen aus dem Reiche, so sich an den Kayserlichen Hof gewandt, durch die Hände eben des Hofraths gegangen, dem auch die österreichische Sachen anvertrauet gewesen. Und obgleich bey Gelegenheit der unterm 13. Jul. 1502. gegen Churfürst Herman zu Cölln vom Kayserlichen Hofe aus ergangenen Ladung die Churfürsten um Abstellung solcher Hofprocesse, auch nachhero nochmals mit Zuthun der Fürsten „um Abschaffung neuerlichen „Gerichts, so ihre Majestät alleine angestellt, mit Begehren, es bey verglichener „Cammergerichtsordnung zu lassen, „ an Kayser Maxim. I. geschrieben; (Londorp Tom. 1. p. 20.) mithin die Frage: ob der Kayser ausser dem Cammergerichte noch an seinem Hofe könne Justitzsachen vornehmen lassen? damals zuerst in Bewegung gebracht; So zeiget doch der R. A. von 1512. Sect. V. §. 8. daß bis dahin noch „ täglich der „Partheyen Händel und Sachen aus dem „Reiche am Kaserlichen Hofe gewachsen.„

§. 7.

Es scheinet aber fast, daß man eben damals, um nur allen Anstoß bey gedachter Frage zu heben, gleichsam als ein Mittel zu treffen gesucht habe: daß das Reich dem Kayser künftig 8. Räthe blos zu Reichssachen zu halten bewilligen sollte, wie es der R. A. 1512. am angeführten Orte §. 5. ausdrücklich verordnet. Der Kayser schien dadurch den Vortheil zu gewinnen, daß er seine österreichische Räthe künftig bloß zu seinen Erblandssachen brauchen konnte, und nicht nöthig hatte, zu Reichssachen auf seine Kosten Räthe an seinem Hofe zu erhalten. Den Ständen war es aber nicht minder vortheilhaft, daß sie nunmehro, vermöge eben gemeldter Stelle des R. A. auch die Räthe am Kayserlichen Hofe so gut als die Beysitzer am C. G. sollten geben und benennen können, in welcher Absicht sie denn eher Ursache gehabt, in Ansehung der Hofprocesse, aufs künftige nachzugeben.

§. 8.

Inzwischen ist mir von dem würklichen Fortgange der im R. A. 1512. erwehnten 8. Reichsräthe unter Kayser Maxim. I. noch nichts zu Gesichte gekommen. Es ist wenigstens unleugbar, daß diese neue Einrichtung, falls sie auch zum Stande gekommen, doch von keiner Dauer gewesen. Und ich finde wiederum vielmehr im Gegentheile noch unter Maxim. I. gar deutliche Spuren, daß noch am Ende seiner Regierung er selbst Räthe angenommen, die sowol mit Reichs- als Oesterreichischen Landessachen zu thun gehabt.

§. 9.

So heist es nemlich in dem andern so genannten Inspruckischen Libell, den Max. I. unterm 24. May 1518. mit dem Ausschusse seiner österreichischen Stände errichtet (in obgedachter Kärnthischen Landshandveste p. 109. seq.):

„Nun zu unserm Hofwesen und Stadt „seyn wir mit Rath der Ausschüsse unse„rer Lande entschlossen, hinfuhro einen „geordneten stäten Hofrath, der al„lezeit bey uns oder in der Nähe um „uns sey, aufzurichten und zu halten; „nemlich von 18. Personen, deren fünf „aus dem Reiche von Adel und Do„ctores,„ die übrige aus den Oesterreichischen Landen seyn sollen . . .

„Item, unsere Canzley sollen und wollen „wir bestellen, daß unser Canzler bey„de

L. XXXI. c. 29. von Wort zu Wort also stehet, und eben daher mag auch der Verfasser des Supplementi ad Chronicon Engelhusii seine Nachrichten genommen haben, bey dem wir ad A. 1245. lesen: *Regnum Armeniae paucis antea diebus obtinuerunt duo fratres de Armenia maiore, scilicet Leo & Rubinus. Sed fuit barronia sub Soldano Turquie. Iste Leo scripsit Pape & Imperatori Ottoni IV. petens vt ipsum cum terra reciperet in hominem legium. Quod & factum est. Nam Moguntinensis archiepiscopus ex mandato Imperatoris attulit eidem Leoni coronam sub tali condicione, vt omnes pueros infra duodecim annos excedentes in terra sua ipse Leo poni faceret litteras Latinas. Sicque Leo Rex factus dedit ecclesiae castrum Paperon, & multa casalia cum pluribus ecclesiis, iurauerunt que barones sui se firmiter hoc seruaturos.* So fehlerhaft immittelst diese Erzehlung des Vincentii ist, so hat man doch gleichwol sie nicht ganz zu verachten. Dann, da dieser Mönch im XIII. Saeculo gelebet, und mithin von den Zeiten Kayser Ottonis IV. nicht sehr weit entfernet ist, so ist uns sein Zeugniß dazu schon hinlänglich, daß dieser Kayser würklich einen König in Armenien gemachet, und mithin sein Ansehen eben so wol als seiner Vorfahren sich bis in das weitentlegene Asien erstrecket habe.

* * *

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

43tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 23ten November.

I. Citationes Edictales.

Horneburg im Herzogthum Bremen. Nachdem der bey dem Hochfürstlich Würtenbergischen Geheimten Rathe und Cammerpräsidenten, von Hardenberg in Diensten gestandene Koch, Jac. Gabriel Cordes, vor ohngefehr einem Jahre unbeerbet verstorben, und dem Verlaute nach, einen leiblichen Bruder gehabt, Namens Joh. Jürgen Cordes, seiner Handthierung ein Büchsenschäfter, der vorlängst in Amsterdam sich häuslich niedergelassen haben soll; man aber von dessen Aufenthalt, und ob er noch am Leben, oder eheliche Leibeserben von ihm vorhanden, aller Erkundigung ohngeachtet, bislang nichts in Erfahrung bringen können: So wird das Absterben besagten Jac. Gabr. Cordes hierdurch öffentlich kund gemachet, und dessen leiblichen Bruder, Joh. Jürgen Cordes, und fals er verstorben, dessen etwanigen Erben Terminus von 6. Monaten hiemit præfigiret, daß er oder dieselben binnen solcher Zeit sich bey uns erbgesessenen Burgmännern

in Horneburg, Herzogthums Bremen, melden, und zu des verstorbenen Nachlasse gehörig legitimiren, widrigen falls aber gewärtigen, daß sie, nach Ablauf solcher Frist, von gedachter Erbschaft excludiret, und solche des Verstorbenen Halbbruder, Joh. Diederich Gordes, als eventualiter substituirten Erben ausgehändiget werden solle. Hornebürg im Herzogthume Bremen, den 29. Oct. 1750.

II. Gerichtliche Notificationes.

Harburg. In peyl. Henning Tanken Concurssache sind die Creditores auf den 1. Dec. zu Anhörung der zu publicirenden Prioritäts-Urthel citiret.

III. Vacanzen.

Osterode. In verwichener Woche ist alhier der Superintendens Lodemann mit Tode abgegangen, und dadurch die hiesige Superintendentur vacant geworden.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Demnach im 6ten Stücke dieser Anzeigen unterm 7. Jul. a. c. zwölf und drey Viertheil Morgen, nebst drey Hollen, nahe bey der Stadt Hameln belegener Erbländerey specificirt und zum Verkaufe männiglich offeriret worden, sich auch darauf unterschiedene Liebhaber darzu anhero geäusert, immittelst man nach der Hand beglaubt benachrichtiget ist, daß die anderthalb Morgen und die 3. Hollen sub n. 8. und 9. ausser dem Brückerthore daselbst bereits Ao. 1746. verkauft, und nur noch zehn und ein halber Morgen würklich davon zum Verkaufe übrig, und dann für diese eilftehalb Morgen Länderey, so zur Zeit erweislich 20. Rthlr. 24. Mgr. jährliche Pacht eintragen, Sechs Hundert Reichsthaler in guten Zweydrittel Stücken gebothen sind, man jedoch diesen Both mit dem ordinairen Ländereypreise noch nicht einstimmig befindet; So hat der hiesige Advocat Krebs, als Mandatarius, von der Eigenthümerinn dieser Erbländerey, annoch eine Zeit von 4. Wochen, worin man den Both zu vergrössern geneigt seyn kan, hiemit bestimmen, aber zugleich versichern sollen, daß demjenigen, so binnen gesetzter Zeit, a dato anzurechnen, über 600. Rthl. Zweydrittel Stücke annoch das mehreste licitiret haben wird, der Besitz und das Eigenthum beschriebener Erbländerey, auf bewirkte promte Zahlung, ohnfehlbar eingeräumet werden soll.

Auf Ansuchen des in der Frommischen Concurssache gerichtlich bestellten Curatoris bonorum & ad lites, Advocati Rohden, ist des insolvent gewordenen Schneideramtsgenossen, Johann Christoph Frommen, in der Rosmarien-Straasse, zwischen Kruls und Försters Häusern belegene Wohnhaus und Hof von Königl. Gerichtsschulzenamte auf hiesiger Neustadt zum öffentlichen Verkaufe angebothen, und zu der ersten Licitation derselben Terminus auf den 9ten künftigen Monats Decembr. anberahmet worden.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenstraasse sind folgende heilige Reden berühmter Männer, um beygesetzte Preise zu haben:

1. 2. Mosheims heilige Reden, 6. Th. compl. 8 Hamb. 1743. in 2. neuen Franzb. 2 thl.
3. Tillotsons Predigten vor dem Könige und Parlamente in Engeland gehalten, aus dem Engl. übers. 4. neu Pergb. 20 ggr.
4. Ein Band Canzelreden, darin der Lehrsatz bewiesen: die Todten werden auferstehen, 8. Hamburg, 1741. neu Franzb. 14 ggr.
5. Neumeisters heilige Wochenarbeit 3. 4. und letzter Th. gr. 8. Hamb. 1718. 12 ggr.
6. Sacks 12. Predigten über wichtige Wahrheiten zur Gottseligkeit, 8. M. 1735. wobey 2) Walthers heilige Reden über die Glaubens- und Sittenlehre, 1735. Pergb. 12 ggr.

7. Des

7. Stillingfleets 12. gelehrte Reden, nebſt deſſen Lebenslaufe 8. Leipz. 1725. Franzb. 10 ggr.

8. Mosheims heilige Reden bey auſſerordentlichen Fällen gehalten, 8. Helmſtedt 1743. neu Franzb. 10 ggr.

9. Neumeiſters heilige Sonntagsarbeit in Amtspredigten, 8. 1716. Pergb. 20 ggr.

Harburg. Zum öffentlichen Verkaufe des zu weyl. Henning Tankens, auf der Schloßſtraaſſe belegenen Hauſe gehörigen Stück Landes im Schepſen iſt der 28. Nov. zu Rathhauſe pro Termino angeſetzet, auf welchen auch diejenige, welche etwa daran Anſpruch machen möchten, ſub pœna præcluſi citiret ſind.

V. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Im Herzogthume Verden ſuchet jemand gegen Hypothec eines ſichern Grundſtückes und Zinszahlung von 4. pro Cent, ein Capital von 400. Rthl. welches ſofort bey ihm kan belegt werden. Das Intelligenzcomt. giebt davon weitere Nachricht.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

In die Grafſchaft Hoya wird an einen gewiſſen Ort ein Candidatus Theolog. welcher auſſer den gewöhnlichen Requiſitis auch in der franzöſiſchen Sprache einigen Unterricht muß geben können, zum Informatore verlangt, und ſind die näheren Umſtände hiervon bey dem Intelligenzcomtoir zu erfahren.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 17. Nov. 1750. ſind $\frac{2}{7}$ Stücke

			pro Cento
beſſer als	Louis d'or	8	
	Ducaten	7	
	Louis blancs	$6\frac{1}{8}$	
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{2}$	
	ſ. fl. Stück	$12\frac{1}{4}$	
	Courant	$12\frac{3}{4}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Hannover. Den 17. Nov. Es iſt vor der Hand nicht mehr nöthig gefunden worden, die zur Stadt kommende Schlachtkälber, der zu beſorgenden Viehſeuche halber, zu beſichtigen; dahingegen beym groſſen Hornviehe damit continuiret werden ſoll.

Amt Nedingen, den 14. Nov. Die Seuche hat ſich auch bey hieſigem Vorwerke hervorgethan. Alle Baurenhunde müſſen in dieſem Amte abgeſchaffet, und darf auch das Getrände zur Mühlen nicht durch Ochſen gebracht werden.

Amt Giffhorn, den 16. Nov. Zu Bockelberg fänget die Seuche an ſehr heftig zu werden.

Amt Burgtorf, eod. Auſſer den Stadtheerden und einem Hofe zu Hülptingen hat ſich in dieſem Amte noch nichts von der Contagion verſpüren laſſen.

Amt Sternberg. Von Detmold iſt unterm 28. Octob. die Nachricht eingegangen, daß die Seuche daſiger Orten den gezogenen Cordon noch nicht durchgebrochen, und vom 11. Aug. bis den 25. Oct. in allen 343. Stück Ochſen, Kühe, Rinder und Kälber an Detmoldiſchen Stadtviehe, zu Heberhauſen, Jerxen, in der Clüte, zu Brockhauſen, im Leemkruge und zu Heydenoldendorf gefallen ſeyn.

Amtsvoigtey Ilten, den 13. Nov. Zu Sehnde, Dolgen, Heymar und Harber dauret die Seuche noch.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

November.	Hannover. den 21. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 7. Himbt.	Celle. den 3. Himbt.	Oſterode. den 9. Himbt.	Amſterdam den 6. Laſt	Königsb. den 5. Laſt	Hamburg. den 13. Laſt	Bremen. den 14. Laſt	Nordhauſen. den 14. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ß 30	29 ß -	30 ß 31	15½ ß 16	27 ß -	27 ß 29	98 ß 116	140 ß 165	55 ß 72	74 ß 80	24 ß 25
Rocken	17 ß 18	18 ß 19	19 ß 20	9¼ ß 9	16 ß -	19 ß 20	52 ß 62	61 ß 75	32 ß 35	42 ß -	17 ß -
Gerſten	14 ß 15	14 ß -	14 ß 15	9 ß 9¾	14 ß -	14 ß 15	40 ß 56	45 ß 48	28 ß 42	32 ß 42	12 ß -
Haber	9 ß	8 ß -	7 ß -	5¼ ß 6	9 ß 10	8½	22 ß 33	34 ß -	14 ß 21	16 ß 20	9 ß -
Erbſen	- ß -	- ß -	20 ß -	- ß -	- ß -	21 ß 22	- ß -	65 ß 80	34 ß -	- ß -	- ß -
Bohnen	- ß -	- ß -	20 ß -	11 ß -	- ß -	20 ß -	13 ß 15	- ß -	32 ß -	34 ß 35	- ß -
Buchweitzen	- ß -	- ß -	- ß -	6 ß -	10 ß -	- ß -	15 ß 17	- ß -	- ß -	- ß -	- ß -

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 ß -	18 ß 20	24 ß -	18 ß -	20 ß -	20 ß -
p. Pf. geringern	16 ß 18	16 ß -	16 ß 20	- ß -	14 ß 18	- ß -
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	28 ß -	22 ß -	24 ß -	30 ß -	24 ß -	24 ß -
p. Pf. geringern	14 ß -	20 ß -	- ß -	- ß -	20 ß -	- ß -
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ß -	16 ß -	18 ß -	18 ß -	18 ß -	14 ß -
p. Pf. geringern	14 ß 16	- ß -	16 ß -	- ß -	14 ß -	- ß -
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ß -	18 ß -	20 ß -	- ß -	18 ß -	18 ß -
p. Pf. geringern	- ß -	- ß -	18 ß -	- ß -	16 ß -	- ß -

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. vorgus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrucken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische Gelehrte Anzeigen

auf das Jahr 1750.

44tes Stück.

Einige Nachrichten von der Bienenzucht in den Churfürstl. Zellischen und Lüneburgischen Ländern, veranlasset durch die Gedanken von Verbesserung der Bienenzucht, im 9. Stücke der diesjährigen Gelehrten Hannoverischen Anzeigen.

Mit besondern Vergnügen erblickte ich in dem 9ten Stücke der Hannoverischen gelehrten Anzeigen Gedanken von Verbesserung der Bienenzucht. Liebhabern physicalischer und ökonomischer Aufsätze ist es sehr angenehm, wenn von solchen Dingen geschrieben wird, die man auch in der Gegend der Heide, wo man selbst lebet, antrift; oder die doch daselbst durch Kunst und Fleiß zum Stande gebracht werden können. Und wie sollten gute Patrioten nicht am liebsten solche Abhandlungen lesen, die einen nicht gar zu weit entfernten Einfluß in das Beste ihres Vaterlandes haben? Freylich hat man Ursache denen verbunden zu seyn, die uns die Merkwürdigkeiten des Naturreiches in fremden Ländern geschickt und glaubwürdig beschreiben; oder uns erzählen, wie unsere Mitgeschöpfe in weit entlegenen Gegenden das bearbeiten und benutzen, was uns unsere Luft und Boden versagen, ihnen hingegen die ihrigen im Ueberflusse darbieten. Mit vieler Aufmerksamkeit und Bewunderung lese ich also z. E. des Hrn. D. Linnäus Beschreibung des Chinesischen Gold- und Silberfisches im 2. Bande der Abhandlungen der Königlichen Schwedischen Academie der Wissenschaften, S. 176. nach der deutschen Uebersetzung; oder die Nachrichten von der Americanischen Klapperschlange, im Hamburgischen Magazine im 3. Bande S. 683. imgleichen im 4. Bande S. 684.; oder die Erzählung von dem buntfärbigten Americanischen Vogel Colibri, im 1. Th. des Schauplatzes der Natur S. 330. Aber sollte ich über solche und viele andere ausländische Raritäten der Merkwürdigkeiten meines Vaterlandes vergessen, oder diese gegen jene sehr geringe schätzen? Sollte ich nachläßig bey Beobachtung solcher Dinge seyn, mit denen ich, weil sie mir ganz nahe sind, in einer viel genauern Verbindung stehe? Die gelehrte Schwedische Academie der Wissenschaften hat bisher ein nachahmenswürdiges Beyspiel in Beschreibung, Untersuchung und Ausbesserung der einheimischen, physicalischen, und ökonomischen Dinge gegeben. Wie glücklich könte manches Land werden, wenn ein eben so edler Trieb mehrere seiner Bewohner belebte!

Es ist bekannt, daß eine starke Bienenzucht in verschiedenen Gegenden der deutschen Länder unsers glorwürdigsten Monarchen getrieben wird. Wie weit sie sich erstrecken, mag von denen bestimmet werden, die bessere Gelegenheit, als ich, gehabt haben, die Geographie und Naturgeschichte dieser Länder zu untersuchen. Ich kan aus eigener Erfahrung nur etwas von dem Amte Ebstorf im Lüneburgischen, und von der Amtsvoigtey Bergen im Zellischen Lande bezeugen. Da ich in dem ersten einen dreyjährigen, und in der letzten nun auch schon einen eben so langen beständigen Aufenthalt gehabt, und in beyden viele Bienen gezogen werden: So habe ich Zeit genug gehabt, auf dies Gewerbe meine Aufmerksamkeit zu richten. An sehr naher Gelegenheit dazu hat es mir auch nicht gefehlet; weil ich in den 3. ersten Jahren auf meinem Hofe eine eigene Bienenzucht unterhalten; und in den 3. folgenden bis jetzt fremde Bienen auf der vermietheten Bienenstelle meines Hofes gewartet werden.

Ein jeder Vorschlag zur Verbesserung einheimischer Dinge, sonderlich solcher, die zur Aufnahme des Landes ein grosses beytragen können, verdienet Aufmerksamkeit und weitere Prüfung. Ich meyne einiger maassen im Stande zu seyn, die angeführten Gedanken von Verbesserung der Bienenzucht, so weit sie sich

auch auf hiesige Gegenden erstrecken sollen, zu beurtheilen. Sollen die Leser dieser Blätter gleichfals dazu geschickt gemacht werden, so muß ihnen das allervornehmste von der hiesigen gewöhnlichen Art der Bienenzucht bekannt seyn. Vielleicht übernehme ich keine ganz überflüßige Arbeit, wenn ich einige Nachrichten davon mittheile. Es kan seinen Nutzen haben, wenn aufmerksame und nicht ganz ungeschickte Personen das, was in allerley Künsten, Gewerben und Haushaltungssachen im Lande selbst gewöhnlich ist, etwas umständlich beschreiben. Nicht jederman hat Gelegenheit, mit eigenen Augen zu sehen, und eigene Erfahrung davon zu bekommen. Sehr oft ist dies das Schicksal derer, die den gröstten Theil ihrer Lebenszeit auf der Studierstube zurück legen. Ein Stubenphysicus und Oeconomus kan durch Nachsinnen auf allerley Verbesserungen gerathen. Oder er erfähret doch aus Lesung der Bücher aus allen Weltgegenden viel sonderbares. Kan ihm nun dabey eine nicht gar zu nachläßige und genug glaubwürdige Beschreibung dessen, was an dem Orte seines Aufenthalts gewöhnlich und möglich ist, in die Hände kommen; so können seine Urtheile von einheimischen Dingen erst recht nützlich und richtig werden.

Ich gebe bloß Nachrichten von der Bienenzucht, wie sie in der Gegend, wo ich lebe, getrieben wird, und von den vornehmsten hiesigen Landesumständen, die dabey mit in Erwegung zu ziehen sind. Ich bediene mich also auch einer bey uns in diesem Gewerbe sehr gewöhnlichen Benennung, welche ich aber um derer willen, die davon etwa noch nicht genug unterrichtet sind, in ihr nöthiges Licht setzen will. Man nennet ein **Lag Bienen** "eine so "grosse Anzahl von genugsam besetzten Bienenstöcken, als an einem Orte neben einander gestellet zu werden pflegen, und als von "einer Person abgewartet werden können." Man rechnet dazu 40. bis höchstens 60. Leibbienen. Wie ein solches Lag Bienen von denen, die rechten Fleiß darauf verwenden, aufgestellet und umzäunet werde, soll folgende Figur deutlich machen.

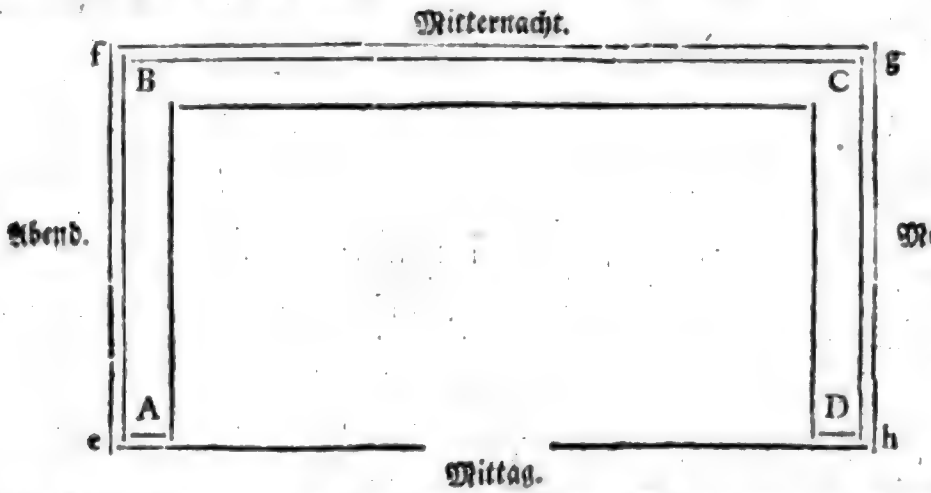

ABCD ist ein kleines, oben mit einem Strohdache versehenes hölzernes Gerüste, welches die Bienenstelle heist. In solchem werden die Bienenstöcke auf Brettern, zwo Reihen über einander aufgestellet. Die Seite B C ist die Hauptseite, weil sie gegen Mittag offen lieget. So lange es der Raum verstattet, stellet man alle Bienenstöcke daselbst dichte beysammen hin. Denn so fället die Mittagssonne auf die Fluglöcher der Stöcke, welches den Bienen, die die Wärme ungemein lieben, sehr zuträglich ist. Weil aber durch das Schwärmen die Zahl der Stöcke nachher sehr vermehret wird, hat man auch zur rechten Zeit der Morgen- und Abendseiten AB und DC nöthig. Die Seite AD aber läßt man gerne frey, und bebauet sie nicht; weil sonst die Fluglöcher daselbst gegen Mitternacht, folglich allemal im Schatten seyn würden. Um diese Bienenstelle richtet man im Viereck den Bienenzaun e f g h auf. Je höher und je dichter man ihn machet, desto besser ist es. Denn so sind die Bienen vor allerley Unfall, sonderlich für die rauhe Witterung im Winter gut beschützet. Am sorgfältigsten pflegt man die Mitternachtseite f g mit starker Heide, oder dichtgeflochtenen Strauchen zu verwahren, weil die Leibbienen daselbst des Winters stehen. Der Eingang des Bienenzauns ist in der Mittagsseite

eh wo man die Pforte machet, die man verschliessen kan. Man pflanzet auswärts um den Bienenzaun, sonderlich nach der Mitternachtseite, allerley Holz, am gewöhnlichsten Dannen oder Fichten. Je dichter und höher das Gehölze wird, desto besser ist es. Denn so haben die Bienen im Winter Schutz, und stehen warm. Doch die Mittagsseite behält man gerne von hohem Gehölze rein, damit die Bienen einen freyen und ungehinderten Ausflug nach Mittag haben. Die Plätze, worauf ein jeder Besitzer eines Hofes oder Gutes berechtiget ist, seine Bienenstelle zu haben, sind längst angewiesen und ausgemacht. Soll ein neuer Platz dazu erst angeleget werden, sollte es auch mitten in der Heide seyn; so können leicht Streitigkeiten daher entstehen. Es sind auch eigene Landesverordnungen, welche bestimmen, wie weit die Bienenzäune von einander entfernet bleiben müssen, damit die Bienen verschiedener Besitzer nicht einander in der Flucht hinderlich fallen. Die allermeisten Bienenstellen sind eine gute Strecke von den Dörfern entfernet. Und es ist als eine besondere Gerechtsamkeit anzusehen, wenn jemand eine Bienenstelle ganz nahe am Dorfe, oder gar auf seinem Hofe haben darf. Den Kirchen und Predigern sind gemeiniglich solche Freyheiten zu Theile geworden. Wird eine Bienenstelle vermiethet, so pflegt sie jährlich mit 1. Rthlr. bezahlet zu werden. Von nicht freyen Landgütern wird unter dem sogenannten Fleisch- oder Schmalzehenten auch der Bienenzehenten abgetragen. Er pfleget mit einem festgesetzten Gelde, welches 1. Rthlr. auch wol weniger ist, gelöset zu werden. Ueberdem muß von solchen Gütern, wegen der Bienen, auch etwas bestimmtes jährlich in den Königlichen Schatz geliefert werden. Wer eine Bienenzucht in hiesigen Gegenden halten will, trachtet darnach, daß er ein völliges Lag bekomme und immer erhalte. Denn so ist es der Mühe werth, daß eine eigene Person darauf wartet. Da nun eine jede Leibbiene, das ist, ein gut beschaffener Bienenstock, den man im Herbste nicht ausbricht, sondern den ganzen Winter hindurch stehen läßt, damit er im folgenden Frühjahre schwärme, immer an Gelde auf 1. Rthlr. 6. Ggr. bis anderthalb Rthlr. zu schätzen ist; so ist eine völlig besetzte Bienenstelle in hiesiger Gegend allemal so gut, als ein kleines Capital anzusehen. Einige weitläuftige, sonderlich die etwas abgelegene und einzelne Vollhöfe unterhalten wol 2. 3. bis 4. völlige Lage Bienen. Auf ein jedes Lag aber muß, wenn die Wartungszeit der Bienen sich anfänget, ein eigener, dieses Gewerbes kundiger Mensch gehalten werden.

In den Wintertagen läßt man die Leibbienen auf der Bienenstelle ganz geruhig stehen, und von dem, was sie eingesammlet haben, nach eigenem Belieben zehren. Keine andere Wartung ist alsdenn dabey nöthig, als daß man je zuweilen untersuche, ob irgendwo ein für die Bienenkörbe schädliches Raubthier zu spüren sey, welches wegzufangen ist: oder ob bey starken Schneewetter der Schnee durch den Wind an den Körben aufgehäufet sey, welcher weggeräumet wird. Die Bienen selbst bleiben bey schlechten Tagen in ihren Körben sehr eingezogen. Bey guten stillen Tagen aber, wenn es heller Sonnenschein ist, fliegen sie etwas in den Mittagsstunden umher, und suchen nach, ob irgendwo für sie etwas anzutreffen sey, welches sie auch mitten im Winter leicht ausspüren können. Von einem jeden Lag Bienen pflegen alle Jahre etliche Körbe verlohren zu gehen. Dies geschiehet, wenn der so genannte Wiese, oder die Königin stirbt, oder Schaden bekömt. Alsdann ist alles Bienenvolk in dem Korbe verlohren. Es stirbt gleichfals, oder zerstreuet sich, und komt um. Man kan einen Bienenkorb, den dieser Unfall im Winter betrift, nicht retten, weil man ihm keinen neuen Wiesen zu verschaffen weiß. Er kan sich aber gar leicht begeben, und ist durch keine Geschicklichkeit des Bienenwärters zu verhindern. Weil nun in solchen ausgestorbenen Körben noch Honig genug vorräthig ist, so hebet man sie sorgfältig und unbeschädigt auf, und gebraucht sie in dem folgenden Frühlinge. Man setzet nemlich einen von den ersten Schwärmen hinein, welcher, wenn er ein so gutes, ihm schon zubereitetes Nest antrift, sehr wohl darin zu gerathen pfleget.

Gleich mit dem allerersten Anbruche des Frühlings rühret sich auch das muntere Bienenvolk. So bald bey stillem Wetter guter Sonnenschein ist, fliegt es aus und will beschäftiget seyn. Weil nun in hiesigen Gegenden sodann noch nichts einzusammlen ist, weiß es keinen andern Zeitvertreib, als daß es Streifereyen versuchet. Die Bienen aus verschiedenen Bienenstellen, ja sogar aus verschiedenen Körben einer Bienenstelle, bekriegen einander wechselsweise, und stellen sich auf die Probe, wer den andern überwältigen und berauben könne. Sodann ist es so laut, und so zahlreich an Mannschaft in dem Bienenzaune, als wenn es in der fleißigsten Ernte der Bienen wäre. Ein jeder Bienenwärter muß also, so lange in guten Frühlingstagen die Mittagsstunden währen, wohl auf seiner Hut seyn, daß die ihm anvertrauten Bienen nicht unterliegen. Er komt den Körben, die den heftigsten Sturm auszustehen haben, mit allerley

kleinen Listen zu Hülfe. Er verkleinert auch das Flugloch, und macht es so enge, daß kaum eine oder ein paar Bienen auf einmal ein oder auskriechen können: Er bestopfet den Korb unten sorgfältig mit Moos, daß er fest an das Bret, worauf er stehet, anschliesse. Und wenn alle diese Vorsichtigkeit noch nicht zureichend ist, und er besorget, der angegriffene Korb mögte überwältiget werden, so bindet er ihn unten mit einem Tuche zu, und verstopfet das Flugloch auf einige Zeit ganz. Er pflegt ihm auch wol eine andere Stelle zu geben, daß die, welche ihn zu berauben versuchet haben, ihn da nicht mehr finden, wo sie ihn vorher angetroffen. Alsdann lassen sie von ihm ab. Ist der Bienenwärter nachläßig, so kan ihm an einem versäumten Tage bey diesen Bienenkriegen grosser Schade widerfahren. Recht volkreiche Körbe können sich selbst wehren, so lange sie unten wohl verwahret sind. Aber die nicht so volkreichen werden leicht überwältiget, zumal wenn die fremden Bienen von unten zu ein Loch finden. Die Sieger tödten und verjagen alsdenn die Besiegten, und rauben ihnen alles Honig, welches in sehr kurzer Zeit geschehen kan, so, daß nicht ein einziger Tropfen in dem geplünderten Korbe zurück bleibet. Die Bienenwärter suchen sorgfältig zu verhindern, daß sich niemals ein Exempel davon begebe. Denn die Bienen selbst, denen der Raub gelungen, verderben leicht dadurch. Sie verlieben sich, nach einmal erlangten Siege und Beute, gerne in das Handwerk des Raubens. Es werden aus ihnen Raubbienen, das ist solche, die nachher nicht selbst mehr Honig sammlen, sondern nur andern Bienen zu nehmen suchen. Und sodann ist es am besten, daß man sie als Störer der Bienenrepublic, abschaffe. So lange aber die sich unter einander angreifende Bienen nirgends einen Sieg erhalten, und noch keinen Raub gekostet haben, thut das hizigste Gefechte keiner Parthey besondern Schaden. Man erträgt diese Unart an ihnen, als ein Zeichen ihrer Begierde, geschäftig zu seyn. Und man wünschet, daß sie solche bald auf eine nüzlichere und rühmlichere Weise stillen können.

Es ist schon eine erstaunliche Menge von Bienen, die nur in einem Lage neben einander ist. Was will man denn sagen, wenn viele solche Lage nicht gar weit von einander entfernet stehen? Und doch ist nicht allein in den sämtlichen Frühlings- sondern auch in den ersten Sommertagen auf hiesigem Boden wenig vor die geschäftige Menge zu arbeiten und einzusammlen. Es wäre also nicht möglich, in hiesiger Gegend eine starke Bienenzucht zu halten, wenn nicht benachbarte, nicht gar zu weit entlegene Oerter wären, an welchen entweder gar keine, oder doch nur sehr wenige Bienen gezogen werden. In solche können sich nun unsere Bienenwärter während dieser Zeit zerstreuen. Sonst würden unsere Bienen sich, aus Mangel andern Zeitvertreibes, beständig hizig bekriegen, und unter einander aufreiben. Unsere Bienenwärter eilen also um die Osterzeit in andere Gegenden weg. Sie laden ihre sämtliche Leibbienen, so viel sie deren durch den Winter gebracht, auf, und begeben sich mit ihnen, der eine hie, der andere dort hin. Einige ziehen nicht weiter, als in die Gegend um Uelzen herum. Andere haben ihr Ablager hinter Lüneburg, und weiter an der Elbe hin. Noch andere erwählen die Gegenden um Hannover, auch wol das Hildesheimische. Die meisten aus hiesigem Districte [illegible] das von ihnen so genannte Wendland, das ist um Lüchau, Wüstrau, Glenze ꝛc. herum. Sie haben daselbst ihre gewisse Oerter, welche sie jährlich im Frühlinge besuchen, wo man Bienenstellen in Bereitschaft hält, die von ihnen gemiethet werden. Sie sind dabey sorgfältig, daß nicht zu viele Lage Bienen zu nahe neben einander zu stehen kommen. Alsdann wird für die wenigen, welche hier zu Hause gelassen werden, Luft gemacht. Es bleiben nur diejenigen bey uns, die kein völliges Lag, sondern nur einige Bienenkörbe haben; oder die eine Bienenstelle besitzen, oder gemiethet bekommen können, welche berechtiget ist, im Dorfe selbst, oder doch ganz nahe dabey zu seyn. Denn so kan man die Bienen unter beständiger Aufsicht haben. Weil ich nun eine solche berechtigte Bienenstelle bisher immer auf meinem Hofe gehabt, so sind die Bienen, bey welchen ich meine Anmerkungen machen können, nie im Frühlinge weiter verfahren.

Das Verfahren der Bienen im Frühlinge ist beschwerlich, und verursachet wegen des Fuhrlohns, Miethung einer auswärtigen Bienenstelle, und weil eine eigene Person sich, um ihrer zu warten, eine geraume Zeit in der Fremde aufhalten muß, viele Unkosten. Es ist aber schlechterdings nöthig. Denn 1) wird dadurch verhindert, wie aus dem schon geschriebenen erhellet, daß die Bienen sich nicht bey gar zu grosser Menge im Frühlinge unter einander selbst aufreiben. 2) Ihre Futterung wird dadurch erleichtert. In bessern, sonderlich den rechten Marschländern, sind des Frühlings vielerley Blumen, aus welchen die Bienen ihren Lebensunterhalt sammlen können. Sonderlich rühmen unsere Bienenwärter die Weidenblüte, oder, wie sie sprechen, den Weidenpalm, ferner die Blute des weissen Klees, auch die Lindenblüte.

blüte. Aber dem ohngeachtet müssen auch daselbst die Bienen zur rechten Zeit gefüttert werden. Man rechnet auf ein Lag Bienen 2. Tonnen Futterhonig, wovon die eine gleich mitgenommen wird; so bald die Leibbienen abfahren. Die andere pflegt man nachzusenden, wenn gegen die Zeit des Schwärmens die nöthigen ledigen Körbe nachgeholet werden. 3) Das Schwärmen der Bienen gehet in diesen bessern Ländern etwas früher und frischer von statten, als bey denen, die zu Hause bleiben. Unsere Bienenwärter stehen auch in der Meinung, daß die aus der Marsch nachher zu Hause kommende Bienen, eifriger und stärker Honig tragen, als die, welche zu Hause gelassen sind; welches ich dahin gestellet seyn lasse.

So viel ist gewiß: die Bienen, welche zu Hause geblieben sind, gerathen oft eben so gut, ja, je zuweilen besser, als die, mit denen man sich auf eine Zeitlang wegbegeben hat. Weil ihre Anzahl klein geworden, kan bey guter Wartung verhindert werden, daß sie sich nicht unter einander berauben. Und sie finden bey nicht überhäufter Menge in den hiesigen Frühlingsblumen etwas zum Zeitvertreibe, auch zu ihrem Unterhalte. Die Wartung ist gleich, sie mögen verfahren werden, oder nicht. Sie zehren von ihrem, aus dem Winter noch aufgehobenen Vorrathe ungemein sparsam, und versäumen nicht, bey dem geringsten Sonnenscheine, sich allenthalben zu zerstreuen, und nachzusuchen, ob irgendwo für sie schon etwas anzutreffen sey. Aber auch die schönsten Frühlingsblumen müssen nicht so viel Honig enthalten, oder wenigstens hier nicht in solcher Menge vorhanden seyn, daß die Bienen daraus etwas aufs künftige in ihre Vorrathskammern eintragen könnten. Unsere Bienenwärter sind gerne zufrieden, wenn ihre Bienen aus allen diesen Blumen nur ihr Leben hinhalten können, und dabey noch immer etwas Vorrath aus dem vorigen Jahre übrig lassen. Sie merken, wenn gleich die Bienen noch so geschäftig sind, eher nicht, daß Honig von ihnen mit zu Hause gebracht werde, als wenn die Wintersaat in der Blüte stehet, imgleichen, wenn ein hieselbst häufiges Gebüsche, welches ein sehr gelbes Holz hat, und nach der Blüte kleine schwarze Beeren träget, (man nennet es in hiesiger Landsprache den Sprözenbaum) blühet. Auch der Blühhanf wird von den Bienen fleißig beflogen. Nicht weniger können sie etwas Honig auf den Tannenbäumen finden. Wenn nemlich diese im Frühlinge auf allen Spitzen der Zweige fortschiessen, findet sich an den Knöpfgens ein klebrigter, harzigter und süsser Saft, aus welchen die Bienen Honig zu ziehen wissen. Ist während dieser Zeit die Witterung gut, so siehet man, daß die Bienen etwas neuen Honig getragen haben. Doch beträgt es wenig. Es wird nachher, da noch gar zu viele Tage kommen, an welchen sie nichts draussen finden, von ihnen bald wieder verzehret. Unsere Bienenwärter bekümmern sich also nicht sonderlich darum. Es ist eine wichtigere Sache für sie übrig.

Ich meyne das jahrliche Schwärmen der Bienen. Ich will von diesem wunderbaren Geschäfte der Bienen jetzt nicht mehrere Nachrichten geben, als solche, die unentbehrlich sind, wenn man von der Bienenzucht in hiesigen Landen ein Urtheil fällen will.

Bey Aussuchung der Leibbienen sehen unsere Bienenwärter insonderheit darauf, daß sie solche Körbe durch den Winter stehen lassen, in welchen viele Zellen zur Ausbrütung junger Bienen sind. Diese Zellen sind etwas gröſſer, als die, in welche der Honig getragen wird. Sie können also von den Bienenwärtern erkannt werden. Nach und nach werden fast immerfort einige junge Bienen in diesen Zellen ausgebrütet, und man rechnet aus, daß sie etwa in 3. Wochen ausgehecket werden können. Doch wenn das eigentliche Schwärmen zum Stande kommen soll, legt der Wiese, oder die Königinn, in die dazu geschickte Zellen auf einmal eine ganze Menge von Eyslein, so daß auf dem Boden einer jeden Zelle nur ein einiges fest zu liegen kommt. Diese Eyslein haben eben solche Gestalt, als die Eyer, welche eine Schmeißfliege ins Fleisch träget. Zugleich wird mit dieser jungen Brut auch ein dazu gehöriger Wiese, oder Königinn, ausgehecket, und unsere Bienenwärter können die Stelle, wo der Wiese ausgebrütet wird, genau von allen übrigen unterscheiden. Diese junge Brut kommt nicht eher, als etwas nach Pfingsten, wenn dies Fest etwas frühe einfällt, zur Vollkommenheit. Gegen die Zeit nun, daß sie heran wächset, (welches die Bienenwärter, die die Körbe fleißig inwendig beschauen, sehr genau wahrnehmen können,) gehet das Futtern der Bienen an. Man kehret sich nichts daran, wenn gleich in dem Korbe, der bald schwärmen will, noch Honig genug ist. Die Bienen sind viel zu sparsam, wenn sie von ihrem eigenen Vorrathe zehren sollen. Werden sie hingegen gefuttert, so lassen sie sich das, was sie ohne Mühe finden, wohl schmecken, und so geht die junge Brut hurtig von statten. Je mehr Futterhonig also angewandt wird, desto besser gelinget das Schwärmen. Ich habe schon vorher geschrieben, daß auf ein jedes Lag Bienen 2. Tonnen Futterhonig gerechnet zu werden pflegen. Ist aber jemand schon in gutem Verlage des Honigs; so giebt er seinen Bienen noch wohl die dritte Tonne nach und nach zum besten. Auch bey

dem Schwärmen kommt, so wie durchgängig bey der ganzen Bienenzucht, ungemein viel auf die Witterung an. Den Bienen wird es nie zu wüste, aber leicht zu wenig Sonnenschein. Windigt und schlagfrigtes Wetter ist ihnen allemal sehr hinderlich. Sie verlangen zu allen ihren Geschäften ausser ihrem Korbe stille Luft. Dann wenn zur Zeit, da die ersten Schwärme abfliegen sollten, mehrere Tage hinter einander ungestümm und unfreundlich Wetter ist; gerathen sie dadurch ganz in Unordnung, welches so dann ein grosser Schade für die Bienenzucht ist. Ist hingegen das Wetter gut, so fliegt der erste Schwarm in den Mittagsstunden zur rechten Zeit ab. Die Bienenwärter können es, da sie die Körbe oft besichtigen, ziemlich genau vorher wissen, welcher Korb schon mit der jungen Brut fertig sey. Auf diesen achten sie also in den Mittagsstunden. Der abfliegende Schwarm setzet sich nicht weit von der Bienenstelle irgendwo an einem Baume, oder Zaune, in der Gestalt einer Traube fest. Die abgeflogenen Bienen hängen sich nemlich aneinander, und haben ihre Königinn irgendwo in der Mitte von allen Seiten umschlossen. So bald sich der Schwarm etwas zur Ruhe begeben, nimmt der Bienenwärter ihn von der Stelle, wo er sich fest gesetzet, herab, und läßt ihn in einen frisch zubereiteten Korb fallen. Er leget darauf den Korb irgendwo abseiten hin, daß alle noch herumfliegende, zu dem Schwarme gehörige Bienen sich dazu versammlen können. Dieser erste, von einem Korbe abfliegende Schwarm, wird der Vorschwarm genannt. Man steht durchgängig in der Meynung, daß er nicht aus der jungen Brut bestehe, sondern, daß die alten Bienen abfliegen, und der jungen Brut das Haus überlassen. Man schliesset dies aus verschiedenen sehr wahrscheinlichen Merkmalen an dem alten Wiesen, der viel höher, als der junge Wiese, geschätzet wird. Doch dies hier zu untersuchen, würde viel zu weitläuftig fallen. Ich handle jetzt von der Bienenzucht nicht als ein Naturforscher; sondern bloß als ein Geschichtbeschreiber eines einheimischen merkwürdigen Gewerbes. Ein Vorschwarm wird bey der hiesigen Bienenzucht hoch geschätzet, und bey etwanigem Verkaufe so gleich zu 1. rthlr. gerechnet. Er nimmt seine neue Wohnung alsofort geruhig ein, und fängt an, darin ohne Anstand zu arbeiten. In wenigen Tagen kan er, wenn das Wetter gut ist, seine neue Zellen auf- und eingerichtet haben. Ist schon Honig zu tragen, so beginnet er etwas einzusammlen. Aber weil um Pfingsten noch wenig für die Bienen einzuerndten ist, müssen die Vorschwärme eine Zeitlang gefuttert werden. Man thut dies auch gerne, und man ist zufrieden, wenn sie nur bald von neuen, und viele junge Brut ansetzen. Dies geschiehet auch, so lange sie nicht Noth leiden, sondern wohl gefuttert werden.

Kommen die Vorschwärme gut und zeitig von den Leibbienen herab, so freuen sich die Bienenwärter. Sie haben so dann ihre Bienenzucht schon noch einmal so groß gemacht, als sie vorher war. Aber es bleiben immer einige Körbe länger zurücke, welche sie deswegen in der Futterung besonders verpflegen müssen. Es kan sich auch begeben, daß ein Korb überall nicht zum Schwärmen gebracht werden kan; welches man aber gar nicht gerne siehet, weil so dann die Anzahl der Bienenstöcke zu klein bleibet, welche man doch gerne, so viel nur immer möglich ist, vermehren will. Nach einiger Zeit schwärmen die Vorschwärme wieder von neuen. Dies nennet man so dann die Nachschwärme, die aber lange so volkreich nicht sind, als die Vorschwärme. Es pflegen sich auch mehrere Wiesen auf einmal dabey zu finden. Die Bienenwärter verhindern sorgfältig, daß beym Abfliegen kein Vorschwarm und Nachschwarm zusammen stossen. Denn die neuen Wiesen in dem Nachschwarme tödten so fort den alten Wiesen in dem Vorschwarme, welches aber den Vorschwarme leicht verderben kan, da die alten Bienen in dem Vorschwarme selten einen jungen Wiesen annehmen wollen. Weil die Nachschwärme selten so volkreich sind, daß sie zur genugsamen Besetzung eben so vieler Körbe zureichten; stoßt man ein Paar, auch wohl noch mehrere von ihnen, in einen Korb zusammen. Man läßt ihnen einen von den abgeflogenen Wiesen. Die übrigen sperret man in kleine Kloben ein, und verwahret sie darinn auf allerley Nothfälle. Denn öfters wollen die Bienen, sonderlich wenn mehrere Nachschwärme zusammen gestossen sind, den einen ihnen gelassenen Wiesen nicht annehmen, sondern lassen ihn verhungern, oder tödten ihn. Alsdann wird ihnen ein anderer von den in Vorrath aufbehaltenen Wiesen in einem kleinen Kloben in den Korb gesetzet, und es wird versuchet, ob er ihnen gefällig sey. Die hiesigen Bienenwärter besitzen wegen der langen Uebung, und da sie mehrentheils von Kindes Beinen an zur Beobachtung der Bienenzucht angeführet sind, eine besondere Geschicklichkeit und Fertigkeit, die Wiesen so gleich unter dem ganzen Haufen der Bienen zu erkennen und zu finden. Sie sind nur ein wenig grösser, sonderlich etwas länger, als die ordentlichen Bienen. Bey Abwartung des Schwärmens der Bienen kommt es insonderheit auf eine genaue Kenntniß der Wiesen, und ihre rechte Vertheilung in den Körben an.

an. Ist jemand hierin nicht genugsam unterrichtet und fertig, so wird er alles verderben. Die besten und frühesten Vorschwärme schwärmen; wenn die Jahre für die Bienenzucht gut sind, nachher öfters noch zum andern male.

Die gewesenen Leibbienen, von welchen die Vorschwärme abgeflogen sind, sind nachher auch nicht müßig. Sie schlagen ebenfalls junge Brut an. Doch pfleget diese am allerspätesten zur Vollkommenheit zu kommen. Sie schwärmen auch nicht alle auf der Reihe, weil von mehrern die Vorschwärme zu spät abfliegen. Ein solcher Schwarm nun, der von den ehemaligen Leibbienen noch einmal abflieget, wird ein Heidschwarm genennet. Denn er kommt selten früher, als wenn die Heide zu blühen beginnen will. Er kan also keinen andern Honig, als aus der Heide bekommen. Auch von diesen pfleget man, wenn sie zu schwach sind, mehrere in einen Korb zusammen zu stossen. Sind die Jahre für die Bienen zur Zeit der Blüte der Heide gut, so entstehen aus solchen Heidschwärmen die allergeschicktesten Leibbienen auf den folgenden Winter.

Meine Leser, die nicht so oft, als ich, Gelegenheit gehabt, die hiesige Bienenzucht zu bemerken, belieben die angeführten verschiedenen Benennungen der Schwärme nicht zu verwechseln. Hier auf dem Papiere kan ich ihnen leicht aus der Verwirrung helfen. Aber voll Verwunderung, und vielleicht ganz irre würden sie werden, wenn sie in der stärksten Schwärmzeit der Bienen, in den Mittagsstunden, bey gutem Sonnenscheine und stillem Wetter, bey einem Lage Bienen wirklich stünden, und es ansähen, wie bald hier, bald dort ein Schwarm abflieget; und was für unzählbare Schaaren dieser wunderbaren Thierlein unter einander summen; doch so, daß ein jedes sich in diesem Gewühle aufs schönste in seine Ordnung zu finden weiß. Kaum würden sie es glauben, wenn ein geübter Bienenwärter ihnen zu bestimmen wüßte, von welchem Korbe jetzt eben ein Schwarm abflöge, wo er sich hinsetzen würde, ob es ein Vorschwarm oder ein Nachschwarm sey. Sie würden es bewundern, wenn sie sähen, wie er seine Schwärme, deren an einem guten Tage oft viele zugleich, oder doch bald nach einander, abfliegen, zusammen sammlet; wie er einen jeden Schwarm von dem andern auszukennen weiß, auch wenn sie sich ganz nahe bey einander gesetzet; wie er seine in Verfassung stehende ledige Körbe nach und nach bevölkert, ꝛc. Hier ist es uns etwas leichtes, das zu unterscheiden, was wirklich unterschieden ist, und nun ferner einen allgemeinen Ueberschlag zu machen, wie stark sich die Anzahl der Körbe eines Bienenlugs etwa durch das Schwärmen vermehre. Wir wollen rechnen. Der Leibbienen waren, wie ich oben berichtet, 40. Denn ob man gleich noch einige über diese Anzahl des Herbstes stehen läßt, so geschiehet es doch bloß aus Vorsichtigkeit, weil im Winter allemal etwas durch allerley Zufälle abzugehen pfleget. Hat man noch 40. gute Bienenstöcke gegen die Zeit des Schwärmens; so ist das Lag noch in unradelhaften Stande, und hat seine vollkommene Anzahl. Von diesen 40. Leibbienen fliegen nach und nach eben so viel Vorschwärme ab. Also wächset die Anzahl der Körbe auf 80. Aus den sämmtlichen Nachschwärmen und Heidschwärmen pfleget man selten mehr, als insgesammt noch einmal 40. gut besetzte Bienenstöcke zu erhalten. Denn es ist, wie man aus der Erfahrung erlernet, gar nicht behutsam und vortheilhaft gehandelt, wenn man die Körbe mit gar zu wenigem Volke besetzet. Man stellet sich dadurch insonderheit wegen der künftigen Leibbienen einer gar zu grossen Gefahr bloß. Drum stoßt man mehrere der letzten Schwärme zusammen. Ja auch zu den gar zu schwachen Vorschwärmen schüttet man einen oder ein Paar kleine Nachschwärme, denen man die Wiesen genommen hat. Auf solche Weise erhält man nun nach geendigtem Schwärmen ohngefehr 120. wohlbesetzte Bienenkörbe. Ist das Lag so zahlreich geworden, so ist man völlig zufrieden. Sehr oft kommt man aber nicht vollkommen so hoch, weil gar zu vielerley Unfälle bey der Bienenzucht, sonderlich bey Mangel der rechten Witterung, statt finden.

"Aber wozu eine so ungeheure Menge von "Bienen? Wozu eine so mühsame und kostbare "Zucht? Wäre es nicht besser, daß man die Bie"nen, während dieser Zeit, sonderlich da die "Schwärme zuerst gefuttert werden müssen, Ho"nig tragen liesse?" Es kan nicht anders seyn, es muß dieser Gedanke denen, welche nicht von allen Umständen genug unterrichtet sind, nothwendig beyfallen. Aber man erwäge folgendes:

Die Bienen hiesiger Gegenden, sowohl die zu Hause gelassenen, als die, mit welchen man sich in der Nachbarschaft zerstreut, haben während der Zeit, da sie das Schwärmen verrichten, noch keine eigentliche Erndte. Sonst mögte das Schwärmen wohl gröstentheils von selbst unterbleiben. Sie bekommen freilich etwas Honig aus allerley Frühlingsblumen. Ich habe oben die vornehmsten Arten schon genannt. Aber noch nicht mehr, als sie zu ihrem täglichen Unterhalte nöthig haben. Nur selten machen sie, wenn die Witterung für sie besonders zuträglich ist, ehe der Buchweitzen blühet, einen geringen Anfang, ihre Zellen mit etwas frischen Honig anzufüllen. Sie ver-

verſäumen inzwiſchen auch bey dem allergeſchäftigſten Schwärmen nicht, alle Honigblumen aufs emſigſte zu beſliegen. So oft das Wetter ſo beſchaffen iſt, daß ſie auf ihr Honigſuchen ausziehen können, iſt nicht ein einiges Blümchen, weder auf den Bäumen, noch in den Gärten, Wieſen und Feldern, welches nicht von ihnen aufs genaueſte durchgeſuchet werde. Geſchähe dies nicht; wie viel mehr Futterhonig würde nur bey einem einigen Lage erfordert werden? Man läßt ſie alſo immerhin ſich vermehren, ja man iſt ihnen mit Fleiß durch das Futtern dazu förderlich. Denn man weiß, daß man ſie nachher auf eine kurze Zeit in der gröſten Menge nöthig hat. Wollen ſie, wie je zuweilen geſchiehet, nachher noch zur Unzeit, wenn ſie nemlich Honig tragen ſollten, dem Schwärmen obliegen, ſo kan man ihnen dies bald verwehren. Man reiſſet ihnen entweder die junge Brut völlig aus den Körben weg, oder wenigſtens die ſo genannten Wiesdöpfe, das iſt, die Zellen, in welchen die jungen Wieſen ausgebrütet werden, und welche unſere Bienenwärter zu erkennen wiſſen. Alsdann kommt kein friſcher Schwarm zum Stande.

Eher iſt in hieſigen Gegenden an keine Honigerndte zu gedenken, als bis der Buchweitzen blühet, welches etwa gegen das Ende des Junius geſchiehet. Alsdann pflegen unſere Bienenwärter, die ſich in der Nachbarſchaft zerſtreuet hatten, wieder zu Hauſe zu eilen. Nur diejenigen bleiben noch zurück, welche an ſolche Oerter gezogen ſind, wo gleichfalls Buchweitzen in einiger Menge geſäet wird, und laſſen ihre Bienen daſelbſt dieſe Erndte abwarten. Man meyne nicht, als wenn unſere Heidbienen, wenn ſie gegen die Zeit der Blüte des Buchweitzens wieder aus den Marſchländern zu uns kommen, ſchon Honig eingeſammlet hätten. Sie haben bloß den wichtigſten Theil des Schwärmens daſelbſt verrichtet. Und mehr hatte man auch nicht verlanget. Denn um dies zu befördern und zu erleichtern, war man mit ihnen dahin gereiſet. Die Körbe ſelbſt ſind gröſten theils ganz ledig von Honig. Iſt nun das Wetter zu der Zeit, da der Buchweitzen blühet, gut; ſo, daß dies Getreide wohl heran wächſet, und friſch und lange in der Blüte ſtehet: So treffen die Bienen den Anfang einer ſchönen Erndte an. Sie ſuchen nun nicht mehr einander zu berauben, wenn ihrer auch gleich noch ſo viele nicht gar weit von einander entfernet ſtehen. Sie beſchlieſſen auch mehr und mehr von ſelbſt das vorige Schwärmen. Alles geht nun höchſteifrig an die Hauptarbeit, wozu ſie beſtimmet ſind. Und ſo kan man in kurzer Zeit merken, daß die vorher leichten Körbe ſchwerer werden. Und der Bienenzaun iſt, ſonderlich bey ſchwülen Wetter, mit einem ſtarken Honiggeruche angefüllet.

Die Blüte des Buchweitzens muß, wie man aus dem Erfolge wahrnimmt, von Honig ſehr ergiebig ſeyn. Iſt alsdann das Wetter gut, ſo ſind nicht leicht zu viele Bienen da, die dieſen ſehr flüchtigen, und, wenn gar keine Bienen da wären, gar nicht einmal bekannt werdenden Schatz einſammlen. Der daraus zuſammengetragene Honig ſiehet aber ganz dunkelbraun aus. Er iſt auch von etwas ſtarkem und widrigem Geſchmacke und Geruche. Man kan bey Ausbrechung der Bienenkörbe an der Farbe leicht und deutlich ſehen, wie weit der Buchweitzenhonig gehe. Am allernützlichſten iſt er zur Futterung der Bienen. Die Bienenwärter erwählen ihn gerne dazu. Denn ſie halten ihn für ſehr nahrhaft für die Bienen. Können ſie alſo aus einer Tonne, worinn viel von dieſem Honig iſt, futtern; ſo ziehen ſie ihn etwas in die Länge, und geben nicht ſo viel zur Zeit davon, als von dem Heidhonige. Die Bienen ſetzen alleſammt ihren Fleiß Tag für Tag unermüdet fort, ſo lange für ſie aus dem blühenden Buchweitzen zu erndten iſt. Aber dieſe Erndte iſt, ſo wie alles bey der Bienenzucht, ſehr ungewiß. Es können Jahre einfallen, da die Bienen aus dem Buchweitzen kaum ihre tägliche Nahrung bekommen, und wol gar während dieſer Zeit zum Theile gefuttert werden müſſen, damit ſie nicht verſchmachten, oder kraftlos werden. Hingegen in einem andern Jahre tragen ſie daraus ſo viel ein, daß man bloß aus dieſer Erndte die zukünftigen Leibbienen, und die für ſie gehörende 2. Tonnen Futterhonig nehmen könnte. In dieſem Jahre ſammleten die Bienen aus dem Buchweitzen zuerſt vortreflich Honig, und ihre Körbe wurden in kurzer Zeit ziemlich ſchwer. Dies Getreide ſtand auch einige Wochen in einer recht ſchönen Blüte. Aber als nachher eine ſtarke Dürre, und ganz auſſerordentliche Hitze, mit faſt beſtändigem Oſtwinde, vom 19. Julius bis zum 2. Auguſt einzel, verſchloß ſich alle ſeine Blüte auf einmal. Er ſelbſt ward in ſeinem Wachsthume übertrieben, und unreif. Alſo gerieth dies Getreide lange ſo gut nicht, als es zuerſt anließ, ob es gleich nicht völlig mißgerathen. Und die Erndte der Bienen daraus war auf einmal geendiget.

Hätten wir nun in hieſigen Gegenden nicht noch nachher ein anderes Gewächſe, aus welchem die Bienen ihre Haupterndte zu hoffen hätten; ſo müßte bey uns die Bienenzucht ganz unterbleiben. Dieſe Thierlein würden, wenn ſie auch noch ſo fleißig in der Zeit der Blüthe des Buchweitzens geweſen, doch allen daraus geſammleten Vorrath gröſten theils, noch ehe einmal der völlige Winter einbricht, wieder verzehren müſſen. Ich will die Erfahrung von dieſem Jahre erzählen.

Der Beſchluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750.

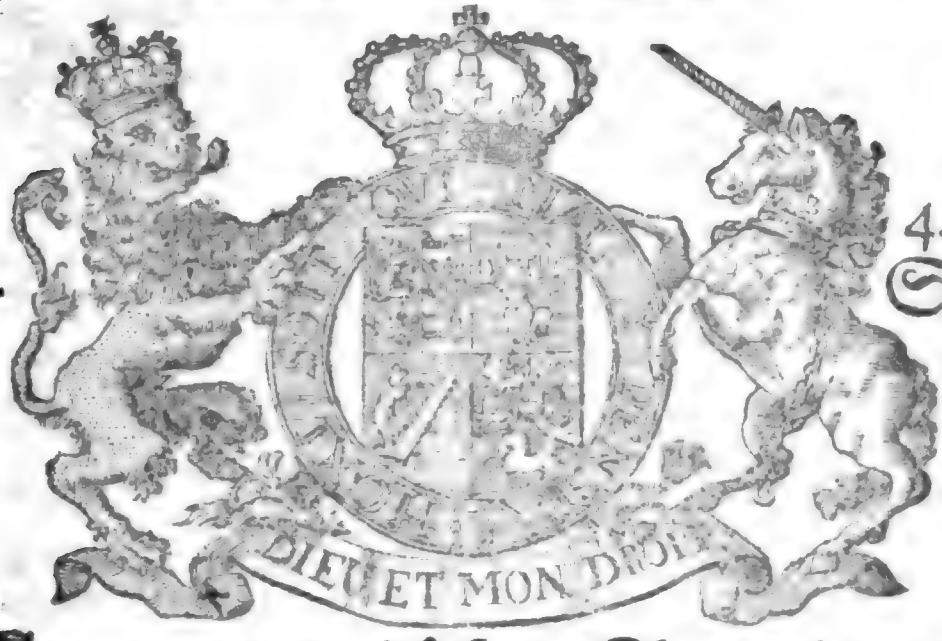

44tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 27ten November.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Hannover. Unsere ꝛc. Nachdem bey den Verpachtungen, welche von Stadt- und Closterpertinenzien geschehen, angemerket worden, daß solche nicht genugsam bekannt gemachet werden, hierzu aber die bequemste Gelegenheit bey den hier eingeführten Intelligenzblättern sich darleget; So wird hiermit verordnet, daß alle und jede Verpachtungen, welche von Stadt- und Closterpertinenzien angestellet und öffentlich angeschlagen werden müssen, jedesmal sofort auch in den hiesigen Intelligenzblättern bekannt gemachet, und zu solchem Ende die Abschrift des Affixi an das Intelligenzcomtoir, welches die Inserirung ohnentgeltlich übernimt, eingeschicket, auch demnächst auf dem Documento aff- & refixionis protocolliret werden solle, quo numero diese Bekanntmachung in den Intelligenzblättern geschehen sey. Wir ꝛc. Hannover, den 20. Nov. 1750. Königl. Großbr. zur Churfl. Braunſ. Lüneb. Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

An alle Städte im Fürstenthume Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.
Item Lüneburg, auch der Grafschaft Hoya.
Item. An die Closterbeamte.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Demnach in Landsbergiſcher Curatelſache, die von den Landsbergiſchen Revenues bey Königl. und Churfl. Hofgerichte alhier anjetzo in Depoſito zur Vertheilung vorräthige Gelder, auf geſchehenes Anſuchen einiger Meyerſchen Erben, als welche anjetzo zur Hebung der ihnen ad alterum tantum zuerkannten, auf 4000. Rthlr. ſich belaufenden Zinſen, gelangen müſſen, unterm 19. Nov. a. c. zu diſtribuiren erkannt, vorher aber die Nothdurft erfordert, daß die dazu gehörige ſämtliche Intereſſenten ſich zur Hebung gebührend legitimiren; bey Auszahlung des Capitals aber ſich befunden, daß dieſe Gelder in drey Hauptheile gehen müſſen, wovon die Gebrüdere Evers ein Drittheil, die Gollen Erben ein Drittheil, und die Uden Erben ein Drittheil dero Zeit gehoben haben; Als wird jetzt benannten 3. Haupt-Branchen, inſonderheit den Gollen und Uden Erben auferleget, mit hinlänglichen Beweisthümern zu docciren, wie viel Theilhaber aus jeder Linie anjetzo am Leben, und auf was Weiſe ſie von ihren gemeinſchaftlichen Abſtamme, namentlich Anna Maria Evers, weyl. Richard Gollen Ehefrau und Annen Truhen, weyl. Haus Uden Ehefrau, deſcendiren, auch, daferne Minorennes darunter befindlich, deren Vormünder ihre Curatoria zu produciren, und überhaupt ein jeder zu allem ſich anzuſchicken hat, was zu völliger und gewiſſer Feſtſetzung eines completen Schematis Genealogici erfordert wird, geſtalt dann zu deſſen gerichtlicher Unterſuchung Terminus auf den 21ten kommenden Monats Dec. berahmet und angeſetzet worden, mithin werden dieſelbe auf Königl. und Churfl. Hofgerichte alhier beſtimmten Tages, dero Behuf zu erſcheinen, citiret und vorgeladen.

Celle. Auf Anſuchen der Rettbergiſchen Erben iſt in Sachen derſelben wider den Heiſiſchen Curatorem anderweites Proclama erkannt, und Terminus auf den 30. Decemb. a. c. angeſetzet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Den 30. dieſes Monats Novemb. und nachfolgende Tage wird Nachmittages von 2. bis 6. Uhr hieſelbſt in dem Neuſtädter neuen Gaſthauſe Kupfer, Zinnen, Meßing und ſilberzeug, allerhand Medaillen, Schildereyen, Betten, Tiſche, Stühle, allerhand Hausgeräthe, geſtickte und andere Kleidungen, Linnen, Drell und koſtbar Gewehr, auch ein Spinett in einer öffentlichen Auction an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Specification der Medaillen und Gewehre iſt bey dem Notario Völkſen zu bekommen.

Bey dem Buchhändler, Johann Chriſt. Richter, ſind zu haben:

1) Plans und Journals von den Belagerungen des letztern Krieges in Flandern, 4. Straßb. 1750. 4 thl.
2) Hinübers kleine Schriften zu Verbeſſerung der Juſtiz, 2. Th. 4. 1 thlr. 8 ggr.
3) Keſtneri Pericula Diſſertationum & Reſponſorum ex Jure Civile, 8. 1750. 2 ggr.

IV. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 20. Nov. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	$8\frac{1}{8}$	pro Cento.
Ducaten	7	
Louis blancs	$6\frac{1}{8}$	

ſchlechter als

Species banco	$32\frac{1}{2}$	
ſ. ſl. Stück	$12\frac{1}{4}$	
Courant	$12\frac{1}{2}$	

V. Ver-

V. Vermiſchte Nachrichten.

Nachdemahlen bey den Anzeigen, von welchen das Intelligenzcomtoir nähere Nachricht zu geben, ſich erbothen, wahrgenommen worden, daß ſolche oftermals ſo viele, theils ſchriftliche, theils mündliche Nachfragen verurſachet, daß man ſelbige ſofort zu beantworten nicht vermögend geweſen; ſo wird überhaupt allen denjenigen, welche um nähere Nachricht bey dem Intelligenzcomtoir künftighin ſich erkundigen, zur Nachricht hiemit wiſſend gemacht, daß wenn die verlangte Antwort nicht ſofort in den erſten zwey Poſttagen erfolget, ſelbiges als ein Zeichen, daß von der Sache ſchon diſponiret, anzunehmen ſey, wie denn ſolches mit der im 32. Stücke beregten Mühle, mit dem im 2. Stücke geforderten Töpfer, und im 39. Stücke verlangten Bedienten geſchehen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Amt Lune, den 17. Nov. Die Seuche hat nunmehro auch das Dorf Boltersen, Wiecheln, ein einſtändig, vor dem Luner Thore, nahe bey Lüneburg belegenes Haus, das Winſiſche Amtsdorf Vogelſen und Wittorf ergriffen. In den übrigen Amtsdörfern, als Holſten, Reinſtorf, Erbſtorf und Bahrendorf läßt ſolche annoch nach. Zu Adendorf iſt gar wenig Vieh übrig geblieben. Bey dem Amtshaushalte continuiret es unter dem jungen Viehe, wovon 14. Stücke crepiret.

Amt Scharnebeck, eod. Die Seuche wird auch unter dem Wilde verſpüret, indem verſchiedene Rehe und Hirſche todt, und nach geſchehener Beſichtigung mit den Merkmalen der Seuche behaftet gefunden worden; es wird deswegen theils durch Abſtellung, theils durch ſchleuniges Eingraben dieſem neuen Uebel vorzubeugen geſuchet.

Nachſtehendes Mittel hat in dieſen Gegenden groſſen Nutzen geſchaffet, wobey aber in Acht zu nehmen, daß dem kranken Viehe nach der Cur, und wenn es ſich zu beſſern beginnet, auch im Fortgange der Beſſerung auf einmal nicht zu viel, und nicht über ein halb Quartier lauwarmer Mehltrank müſſe gegeben werden, weil ſonſt ein Recidiv zu befürchten.

Präſervation und Cur in der Hornviehſeuche.

1) Es iſt nunmehro durch langwierige Erfahrung ausgemacht, daß die Thiere gegenwärtige Seuche anfangs durch Verſtopfung des Gehirns und der Schleimdrüſen bekommen in den Hirnhäuten, Naſenlöchern ꝛc. wie etwa bey den Menſchen der Catharr oder Schnupfen entſtehet.

2) Wird nun dieſe Verſtopfung zu rechter Zeit eröfnet, und der zähe ſtockende Schleim abgeführet, ehe das abgeſonderte ſehr ſcharf aufreſſende Serum in den Hals und Gedärme kömt, ſo kan das Thier am Leben bleiben.

3) Wo man aber nicht zu rechter Zeit Hülfe leiſtet, ſo wird dieſer dünne ſehr ſcharfe Saft eines Theils ſtecken bleiben, das zurück gebliebene wird von Stunde immer ſchärfer und anfreſſender, es beſchädiget ſodann das abflieſſende Serum diejenigen Theile, dahin es flieſſet, und die Stockung im Gehirne und Hirnhäuten wird auch ſtärker, zuletzt muß die Bewegungskraft der Nerven gar aufhören, unterdeſſen verſuchet die Natur auf alle mögliche Art ſich durch Antrieb des Geblütes zu helfen, dadurch entſtehen die Entzündungen, hitzige Fieber, ja gar der Ausſchlag und Grind in der äuſſern Haut; bey andern durch Ausſchaffung des Unrathes aus den Gedärmen, wobey der dünne ruhr-artige Auswurf zu ſehen iſt.

4) Man kan alſo Präſervative vorbeugen, damit eine ſolche Stockung im Gehirne nicht entſtehen und zunehmen möge, durch erwärmende, Schleim zertheilende, auch verdünnende Sachen; Darüber iſt folgendes Präſervativmittel am beſten befunden:

Man

Man nimt Knoblauch 2. Loth, Dillſaamen 2. Loth, Honig 4. Loth, und eine Hand voll Mehl, oder etwas mehr, mit Buttermilch angefeuchtet, von der Maſſa macht man ohngefehr drey Klöſſe, und giebt jedem Viehe davon 3. Morgen hinter einander einen Kloß, bevor es etwas anders friſſet; es kan auch die Proportion bey den Ochſen gröſſer, bey den Kälbern kleiner ſeyn; auch ſchadet es den trächtigen Kühen nichts. An vielen Orten hat man Vieh vor der Seuche präſerviret mit bloſſen Knoblauch, welcher abgeſchelet, und des Abends mit Salz beſtreuet wird, damit es eine Feuchtigkeit gebe, alle Morgen gab man davon ein oder mehr Spalten, nachdem ſie gröſſer oder kleiner waren, ein, denn das fluchtige Salz des Knoblauchs verdünnet und zertheilet den Schleim, kitzelt die Nerven, reitzet die Hirnhäuten, daß ſie ſich geſchwinder zuſammen ziehen, dadurch den ſtockenden zähen Schleim aus den engern in die weitern Gefäſſe fortdrücken, welche es endlich durch die Ductus excretorios auswerfen. Aus gleichen Bewegungsgründen iſt das bloſſe Salz an vielen Orten von groſſen Nutzen befunden worden, ſelbiges giebet man dem Viehe unter dem kurzen Futter, und reibet die Zungen damit.

5) Curative hingegen wird nachfolgendes, ſo bald man das geringſte merket, gebrauchet: Man nimt geſtoſſenen Ingber 1. Qv. Honig 4. Loth, Theriack 2. Qv. Cumin, oder Pfefferkümmel 2. Loth, Singrün 2. Loth, weiſſe Seife dazu, als eine welſche Nuß groß, oder 3. Qv. Dieſe Stücke werden in einem halben Quartiere oder einem Pfunde gutes Biers im neuen Topfe gekocht wie ein junges Huhn, alsdenn abgegoſſen und ausgedrücket. Dies wird ſo warm, als es das Vieh erleyden kan, in die Naſenlöcher gegoſſen durch einen Trichter oder mit einem Horne. Den Kopf hält man etwas in die Höhe, daß es nicht gleich wieder heraus laufen kan. Nachher wird das Vieh warm zugedeckt, daß es in Schweiß kömt, alſo beſſert das Vieh ſich gar bald unter göttlichen Segen, und fänget in kurzer Zeit wieder an zu freſſen.

6) Läſſet man dem Uebel einige Zeit, ſo wird die ſcharfe freſſende Feuchtigkeit gar bald den Hals und die Gedärme angreifen, auch ſind diejenigen Thiere ſchwer zu curiren, wo die Luft vom verſcharreten Viehe inficiret wird, alsdenn können die beſten Curen wenig helfen. Warme Mehltränke mögten bey ſolchen Umſtänden das Beſte thun, woferne ein Stück Vieh die Kräfte allenfals noch hat, alles durch zu arbeiten. Einige Haushälter haben einen warmen Trank gemacht mit dünnen Biere und groben Brodte, auch einige wenige Stücke ſolchergeſtalt durch gebracht. Weil aber Bier und Brodt einige Gährung in ſich haben, dergleichen ſchon in den Gedärmen iſt; ſo ſind mehr Stücke dabey crepiret als beſſer geworden. Wie man denn auch bey Menſchen in der rothen Ruhr ꝛc. findet, daß der Gebrauch des Biers mehr ſchadet, als nutzet; hingegen alle ſüſſe mehligte und gallerhafte Getränke, auch Speiſen, ſelbſt ſüſſe gekochte Milch, ſchaffen groſſen Nutzen, und machen bey guter warmer Diät oft die Cur allein, ohne übriger Medicin und Beyhülfe.

7) Obiges Präſervativ- und Curativ-Mittel hat unter andern einem gewiſſen G. H. R. groſſen Nutzen geſchaffet, indem er nicht allein von dem Dorfviehe das meiſte, ſondern auch in ſeiner eigenen Holländerey bis dieſe Stunde alle Stücke erhalten hat, da doch die Seuche rund um das Guth herum faſt alles aufgeräumet. Eine gewiſſe Reſolution beſtätiget obige Methode zu curiren: Der H. G. R. v. N. gehet in ſein Dorf, die Kuh einer armen Frau zu beſehen, welcher man das Curativmittel eingegeben. Wie das arme Thier die nöthige Pflege dabey nicht genoß, ſondern in freyer Luft und Kälte angebunden war, ſo fand er, daß der Materien Abfluß durch die Naſe nicht recht fort wollte, derhalben langte er mit Unwillen eine Tabattiere mit Schnupftoback aus der Taſche, ließ der Kuh eine Menge deſſelben in die Naſenlöcher reiben, worauf ſie nieſete, und ſehr vielen zähen Schleim aus der Naſen wegwarf. Sie fieng auch bald darauf an zu freſſen, und iſt völlig geneſen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

45tes Stück.

Schluß der Nachrichten von der Bienenzucht in den Churfürstl. Zellischen und Lüneburgischen Ländern, veranlasset durch die Gedanken von Verbesserung der Bienenzucht, im 9. Stücke der diesjährigen Gelehrten Hannoverischen Anzeigen.

Unsere Heidbienen kamen sehr gut durch den Winter. Das Schwärmen hatte, weil das Wetter günstig war, einen erwünschten Fortgang. Wer sein Lag Bienen in den vorigen Jahren noch in gutem Stande erhalten können, bekam eine grosse Anzahl von gut besetzten Bienenkörben. Die Ernte aus dem Buchweitzen fieng sehr schön an. Man machte sich schon die Rechnung, da alles so vortheilhaft sich anließ, die Bienen würden so fett werden, als in vielen Jahren nicht geschehen. Aber diese Ernte ward durch die einfallende Dürre auf einmal, und noch etwas zu frühzeitig, geschlossen. Doch hatte man noch alle gute Hofnung, und war gerne mit dem, was die Bienen aus dem Buchweitzen einsammlen können, zufrieden. Drauf aber fiel mehrere Wochen nach einander eine sehr kümmerliche Zeit für die Bienen ein. Sie mußten von ihrem schon gesammleten Vorathe wieder zu zehren anfangen. Geschiehet dies zu einer Zeit, da diese Thierlein nach dem wunderbaren, in ihrer Natur gegründeten Triebe, gerne einsammlen wollen, so zehren sie ungemein sparsam, und nur so viel, daß sie ihr Leben kaum erhalten können. Sie wollen gerne ernten. Also zerstreuen sie sich allenthalben hin, um etwas aufzusuchen. Weil sie nun fur Hunger matt und kraftlos sind, gehen alsdann sehr viele verlohren, indem sie ihr Haus nicht wieder erreichen können. Der Futterhonig war in den vorigen schlechten Jahren bey nahe völlig vergriffen. Es hat wirklich an einigen Orten, wo noch etwas zum Verkaufe gewesen, die Tonne davon 30. Rthlr. gegolten. Hätte man während dieser kümmerlichen Zeit noch etwa eine halbe Tonne zur Fütterung eines jeden Lages anwenden können; so würden die sämmtlichen Bienen in einem viel bessern Stande geblieben seyn. Man wußte aber hin und wieder keinen andern Rath zu schaffen, als dadurch, daß man den besten Bienenstöcken etwas von dem schon gesammleten Buchweitzenhonig, wegnahm, und damit die letzten Schwärme, die sonst verschmachtet seyn würden, mit genauer Noth erhielt. Bald nach dem Anfange des Augusts, begonnte zwar die Heide etwas zu blühen. Man macht hier einen Unterschied zwischen der Moorheide, und der Sandheide. Die erste wächset in solchen Gegenden, wo es etwas niedrig, sumpfigt, und wo Torferde ist; die letztere hingegen auf höheren und sandigtem Boden. Die erstere kommt mehrere Tage früher zur Blüte, als die letztere. Aber unsere Bienen bekamen aus der ersten Moorheide fast gar keinen Honig. Das Wetter war ihnen nicht günstig. Man fieng also schon an zu besorgen, sie würden ganz mißrathen. Und so würde es schlecht um unsere Bienenzucht ausgesehen haben, da fast nirgends mehr Futterhonig vorräthig war. Doch nachher haben sie sich bey der Blüte der Sandheide gut erholet, und so viel eingebracht, daß daher ein schöner Seegen für unser Land entstanden.

Ich will hier für diejenigen, die Liebhaber von Beobachtungen physicalischer Dinge sind, eine Anmerkung von der Witterung, welche für das Honigtragen der Bienen, am allervortheilhaftesten ist, einstreuen. Es ist diesen Thierlein eine recht stille Luft sehr dienlich. Sie können mit ihren schwachen Flügeln ihren, gegen diese sehr schwer zu nennenden Körper, wider den Wind nicht gut erhalten. Sie bleiben also in ihren Körben, wenn sie merken, daß es draussen windigt sey. Und wenn etwa die Noth, oder ihre Begierde nach Honig, zu der Zeit, da sie wissen, es sey für sie etwas einzusammlen, sie antreibet, der windigten Luft ohngeachtet, auszufliegen; so spillen sehr viele von ihnen. Sie werden niedergeschlagen. Doch dies thut ihnen noch keinen besondern

Schaden, so lange es warme Luft ist. Es hindert nichts, wenn sie gleich eine Nacht über draussen liegen bleiben müssen. Ist es des Nachts nicht kalt, und scheinet des folgenden Tages die Sonne; so erholen sie sich dadurch wieder, und kommen unbeschädigt zu Hause. Aber ist die Luft des Nachts kalt, so müssen die vom Winde niedergeschlagene, umkommen. Also ist das andere, was ihnen sehr zuträglich ist, eine warme Luft. Je schwüler es bey stillem Wetter ist, desto hurtiger und geschäftiger sind sie. Doch noch eins lieben sie bey der Wärme, wenn sie vielen Honig tragen sollen, nemlich eine nicht gar zu trockene, sondern etwas feuchte Luft. Je öfter bey stiller Luft ein warmer Regen kommt, desto mehr Honig finden sie in den Blumen. Sie tragen niemals mehr, als wenn es eine mit Dünsten beladene, und dumpfigte Gewitterluft ist. Kommt die Luft aus Osten oder Norden, so ist mehrentheils wenig Honig in den Blumen. So bald hingegen die Luft aus Süden, oder auch nur aus Westen gelinde wehet, werden sie viel honigreicher. Es können also auch in der besten Erntezeit der Bienen, Tage seyn, in welchen die Gewächse, woraus sie sammlen, in der schönsten Blüte stehen, auch stille Luft und starker Sonnenschein ist. Und sie sammlen dem ohngeachtet nur sehr wenig ein, ja sitzen wohl gar mehrentheils stille in ihren Körben. Denn es ist etwa dabey ein dürrer, ob gleich ganz gelinder Ostwind. Und so ist wenig Honig in den Blumen. Hingegen an einem andern Tage ist gelinder Südwind, und ie zuweilen etwas Regen. Alsdann ist Honig in Menge da. Die Bienen können sodann in einzelnen Stunden mehr ausrichten, als sonst in ganzen Tagen. Bey der Blüte der Heide ist es insonderheit sehr schädlich, wenn es sehr dürre Wetter ist, oder gar schon kalte Nächte einfallen. Alsdann kommen die wenigsten Blumen zum Aufbruche, oder verschliessen sich gleich wieder. Viele Bienenwärter stehen zwar in der Meinung, daß, wenn es des Nachts wetterleuchte, die Blüte der Heide verderbe, sonderlich wenn es nicht bald nachher regnet. Doch weder Blitzen noch Wetterleuchten ist wohl für sich Schuld daran; sondern vielmehr die übrigen natürlichen wirkenden Dinge, aus welchen beydes entstehet, oder womit es oft verbunden ist.

Doch ich will wieder zu meiner Haupterzählung kommen. Um Jacobi-Tag findet man sich gewiß mit allen hier zu Hause gehörenden Bienen aus allen Gegenden, wohin man sich zerstreuet hatte, wieder bey uns ein. Denn bald nachher fänget sich ihre eigentliche Ernte an, auf welche es allein ankommt, wenn bey uns die Bienen gerathen sollen. Man hat allenthalben mitten in der Heide, auch an den abgelegensten Orten, besondere Plätze dazu bequem gemacht, daß man daselbst die Bienenstöcke unter einer kleinen Bedeckung auf eine kurze Zeit, so lange nemlich die Heide blühet, aufstellen kan. Man verfähret sie also in die Heide, auf diese so genannte Heidstellen. Je geräumiger der Platz Heide ist, auf welchen sie alsdann zu stehen kommen; und je stärker er mit Heide bewachsen ist: desto geschwinder können die Bienen in ihrer Arbeit forteilen. Ich habe schon von dem Unterscheide der Heide geschrieben. Die Moorheide findet sich nur hin und wieder. Also kommt das allermeiste auf die Sandheide an. Ihre Blühezeit hält, wenn sonst die Witterung nicht hinderlich ist, etwa 4. Wochen an. Sie dauret gemeiniglich die lezten 14. Tage im August, und die ersten 14. Tage im September. Und dieß ist die rechte Erntezeit unserer Heidbienen.

Die Blüte der Heide ist sehr klein und unansehnlich, aber desto zahlreicher. An einem einigen Strauche findet man schon eine grosse Menge von Blümlein, und sie brechen nicht alle auf einmal, sondern erst nach und nach auf. Wegen ihrer unzähligen Menge siehet die Heide, wenn sie in voller Blüthe stehet, in der Ferne ganz bläulicht aus. Am meisten muß ich mich darüber verwundern, daß diese so honigreiche Blümlein gar keinen besonders süssen, und merklichen Honiggeruch von sich ausdünsten. Ganz anders verhält es sich mit dem blühenden Buchweitzen. Dieser giebt bey stiller und warmer Luft einen starken Geruch von sich. Und so oft man diesen merket, kan man nur sicherlich schliessen, daß die Bienen aus ihm gut einsammlen können. Aber wüßte man nicht aus dem Erfolge, daß ein stark blühender Heideplatz viel Honig in sich faßte; so würde man nimmermehr weder aus dem Aussehen, noch aus dem fast gar nicht merklichen Geruch der dürren Heideblüte schliessen, daß ein einiger Tropfen Honig daraus verschaffet werden könne. Und doch können die Bienen ihn in einer bey nahe unglaublichen Menge, daraus in gar kurzer Zeit zusammen tragen. Denn, wofern die Heide nur 8. Tage lang bey solchem Wetter, als für die Bienenflucht dienlich ist, gut in der Blüte stehet; so sind unsre Heidbienen schon völlig gerettet. Man bekommt alsdann genugsame Leibbienen, und auch das nöthige Futterhonig; Gesetzt auch, daß sie vorher noch ganz ledige Körbe gehabt. Ist aber aus dem Buchweitzen bereits einiger Vorath eingetragen, und kan die Flucht der Bienen in die Heide 3. Wochen lang, ohne sonderliche Hinderung, fortgesetzet werden: so werden unsere Heidbienen, wie man sich hier ausdrucket, fett. Man kan alsdann die allerschlechtesten als Leib-

bienen

bienen stehen lassen. Die übrigen werden ausgebrochen. Schlägt hingegen die Erndte aus der Heide fehl; so müssen die allerbesten Körbe zu Leibbienen erwählet werden. Ja, wenn diese noch gar zu ledig von Honig sind, so muß man nach Tödtung der übrigen, den größten Theil dessen, was diese etwa noch getragen haben, den Leibbienen so gleich zum besten geben, damit sie ihre noch gar zu ledige Körbe damit anfüllen, und also den Winter durch aushalten können. Denn das Futtern der Bienen ist nicht eher rathsam, als bis sie durch den Winter gebracht sind, und wieder schwärmen sollen. In diesem Falle aber fehlet der in dem folgenden Jahre nöthige Futterhonig. Und so steht es schlecht um diejenigen, welche davon nicht bereits mehreren Vorath besitzen. Der Honig, welcher aus der Heide getragen wird, siehet ganz klar und helle gelb aus, ist auch von ganz angenehmen Geschmacke, und der allerschönste unter allen Arten desselben, die in hiesiger Gegend angetroffen werden.

So bald die Blüte der Heide sich endiget, welches etwa 14. Tage vor Michaelis zu erfolgen pfleget, sind die meisten unsrer Heidbienen zum Tode reif. Es ist nachher bey uns nichts mehr für sie zu erndten. Sie würden nur beginnen das wieder aufzuzehren, was sie eingesammlet haben. Man sucht also aus dem ganzen Haufen 40. bis höchstens 50. der allergeschicktesten Körbe zu Leibbienen aus, welche man so dann von den Heidstellen wegführet, und auf ihre Winterstellen bringet. Man erwählet dazu, nach dem verschiedenen Austrage der Jahre, entweder die allerbesten, oder die Mittelgattung, oder die schlechtesten. In diesem Jahre hat man fast durchgängig die schlechtesten aussuchen können. Alle übrige werden geschwäuchet. Man gräbt nemlich kleine Gruben in der Erde, in welchen man ein kleines Stück angezündeten Schwefeltuches an einem Reißlein aufstellet. Man ergreift die Körbe, welche ausgeleeret werden sollen, gegen Abend, wenn alle Bienen sich wieder zu Hause eingefunden. Man verstopfet die Fluglöcher mit etwas Mooß oder Gras, und setzet sie alsdann auf die kleine Gruben, in welchen das Stückgen Schwefeltuchs in Brand gesetzt ist, so, daß sie fest an die Erde anschliessen. In gar kurzer Zeit werden so dann alle in dem Korbe befindlichen Bienen von dem aufsteigenden Schwefeldampfe erstücket. Sie bleiben theils zwischen ihren Honigscheiben todt stecken; theils fallen sie herunter. Also liegt es in den Gruben ganz voll von Erschlagenen. Ein bejammernswürdiges Schicksal so getreuer Arbeiter! Ich gestehe es. Doch, es ist nicht abzusehen, wie diese Grausamkeit bey uns, wenn eine uns vortheilhafte Bienenzucht getrieben werden soll, vermieden werden könne. Wir müssen also sowohl in diesem, als in vielen andern Fällen, uns damit beruhigen, daß der höchste HErr der Menschen und der Thiere, uns über viele seiner Heerschaaren, so viel Gewalt eingeräumet hat.

Man bringet die geschmäuchten Bienenstöcke in Sicherheit, und leeret sie nach Bequemlichkeit aus. Unsere Bienenwärter sind dabey sehr vorsichtig, daß der zukünftige Futterhonig recht unverfälscht bleibe. Sie glauben, daß, wenn etwas fetrigtes damit vermenget werde, die Bienen davon Schaden leiden. Weil auch des Sommers zu aller Zeit einige junge Brut in den Körben anzutreffen ist; so schneiden sie die Zellen, in welchen diese etwa stecket, vorsichtig ab, indem sie meynen, der Honig möge zur Futterung der Bienen ganz verderben, wenn etwas von solcher noch unvollkommenen Brut damit vermischet wird. Auch nehmen sie die mit starkem Wachse verkleibten Haken der Scheiben mit einem Messer ab, ingleichen alle noch nicht mit Honig angefülleten Zellen, woraus sie nachher den größten Theil des reinen Wachses pressen. Was sie etwa zur Speisung für die Menschen aufbehalten oder verschenken wollen, wird aus den ganzen Scheiben, wo sie am allerbesten sind, heraus geschnitten. Ist nun guter Heidhonig in den Körben, so siehet eine Schüssel voll von solchen auserlesenen Stücken der Honigscheiben allerliebst aus. Wer von unserm Heidhonige ein vortheilhaftes Urtheil fällen soll, muß nicht zu den gemeinen Honigtonnen geführet werden. Denn in diesen verlieret er durch die Zerquetschung alles Ansehen, und wird, wegen der damit vermengten vielen todten Bienen, etwas eckelhaft. Aber, wenn man aus mehreren Körben das allerbeste aussuchet, und sauber auf einander leget, wird man ihn gewiß mit Vergnügen und Bewunderung betrachten. Und ich glaube, daß unser Heidhonig, wenn man ihn recht auslesen kan, und geschickt aufzubewahren weiß, mit dem besten ausländischen Honige um den Vorzug streite. Man kan diesen ausgesuchten Speisehonig in steinernen Gefäßen lange aufbehalten. Wenn er noch ganz frisch ist, ist er schmierigt, und nicht gar zu dienlich. Aber je älter er wird; desto besser wird er. Er verwandelt alsdann seine vorige Farbe und Geschmack um ein merkliches. Er wird durch und durch körnigt, und gelblich weiß. Er bekömmt auch eine viel angenehmere Süßigkeit. Sie wird von solcher Art, daß sie viel Aehnlichkeit mit dem Zucker hat. Alsdann ist er eine angenehme Speise, auch ganz dienlich. Man kan ihn, ausser anderen Nutzen in der Haushaltung, auch auf dem Brodte, an statt der Butter gebrauchen. Oder, man kan ein schon mit Butter beschmiertes Stück Brodt, oder

Semmel mit etwas von solchen eine Zeitlang schon aufbehaltenen Honige bestreichen. Wer nicht ganz und gar vor süssen Dingen einen Abscheu hat, wird gestehen, daß ein solches ganz eigentlich zu nennendes Honig-Butter-Brodt ein sehr wohlschmeckendes Essen zu nennen sey.

Der übrige, auf die schon angezeigte Weise gereinigte Honig, wird so, wie man die Körbe nach und nach ausbricht, in eigene reine Honigtonnen geworfen. Eine Honigtonne muß 300. Pfund Honig fassen können. Man zerstampfet den Honig in den Tonnen ganz mit einer Keule zu einem Brey, damit er recht dicht zusammen komme. Denn, würde Luft dazwischen bleiben, so würde er mit der Zeit verderben. Man bekümmert sich aber nichts darum, daß viele todte Bienen mit dem Honige, der in Tonnen geschlagen wird, vermenget bleiben. Unsere Bienenwärter stehen in den Gedanken, er werde eben dadurch zur Fütterung anderer Bienen dienlich. Sie sehen die todten Bienen gleichsam als das Salz an, wodurch er für die Lebendigen recht schmackhaft, auch zur langen Dauer geschickt gemacht werde. Ob dies genug gegründet sey, will ich jezt nicht untersuchen. Die wahre Ursache, weswegen man so viele todte Bienen mit in die Honigtonnen vergräbt, ist ohne Zweifel diese: Es würde viel zu mühsam, ja unmöglich seyn, allen Honig, den man aus den Körben bricht, von den todten Bienen, die darin verwickelt werden, zu reinigen. Man füllet die Tonnen bis oben an, verschliesset sie mit einem Deckel, und setzet sie an einen trockenen Ort hin. Der darinn befindliche Honig kan so dann dauren, so lange man es verlanget. Weder Frost noch Hitze thut ihm Schaden. Je älter er wird, desto besser wird er zur Fütterung, und immer stärker und nahrhafter für die Bienen. Es hindert nichts, wenn er auch gleich 20. Jahre alt würde. Gute und vorbedächtige Hauswirthe bemühen sich, immer mit genugsamen Vorrathe von Futterhonig versehen zu seyn. So bleiben sie mit ihrer Bienenzucht in gutem Stande, wenn gleich einige schlechte Jahre zwischen ein fallen. Man trift also hin und wieder Bauerhöfe an, wo fast immer für etliche 100. Rthlr. Honig vorräthig ist, und wo man nicht eher von diesem Vorrathe etwas verkauft, als bis der Honig in sehr hohem Preise ist. Aber schlechte Hauswirthe denken nicht ans künftige. Drum leiden diese bey der Bienenzucht oft grossen Schaden. Es kan ein Bauerhof in etlichen Jahren ganz herunter kommen, wenn die Bienenzucht fehl schläget, und immer von neuen Futterhonig zugekauft werden muß. Den allerschlechtesten und unreinesten Honig bringet man in Kesseln übers Feuer, und seiget ihn durch, damit man das Wachs heraus bringe. Hieraus wird der Seimhonig, den man zu allerley Haushaltungsgebrauche anwendet, auch wohl in Tonnen schläget, und so, sonderlich an die Honigkuchen-Becker, verkaufet.

Man kan leicht erachten, daß bey Ausbrechung des Honigs, der, wenn er noch ganz frisch ist, schmierigt und fliessend ist, nicht alles so gar rein zusammen gesuchet werden könne. Selbst in den Körben bleibt mehreres bekleben. Aber, man meyne nicht, daß daher der allerkleinste Tropfen dieses edlen Saftes umkomme. Man weiß schon Rath dagegen. Man bringt die ausgeleerten Bienenkörbe, alles, was bey der Ausbrechung etwa mit Honig beschmieret ist, auch die abgeschnittenen Stücke, woraus man das reine Wachs pressen will, in den Bienenzaun. Oder, wenn dieser etwa zu weit entfernet ist, hohlet man etliche der schlechtesten Leibbienen herbey, und stellet sie in der Gegend auf, wo man das zusammengesetzet, was sie durchsuchen sollen. Diese fleißige Thierlein stellen sich auch sofort ein. Sie suchen alles auf das genaueste durch, und machen es in kurzer Zeit so rein von dem anklebenden Honige, als wenn es abgewaschen wäre. Aber an das Wachs vergreifen sie sich niemals. Denn dies können sie in genugsamer Menge, und in kurzer Zeit, selbst, ohne grosse Mühe verschaffen, so bald an ihre Zellen noch etwas angebauet werden soll. Hingegen, ein jedes Tröpflein Honig, lecken sie, wo sie es finden, recht haushälterisch auf.

Bisher habe ich allerley Nachrichten von der hiesigen Bienenzucht mitgetheilet, die denen, welche sich von diesem Gewerbe noch nicht genugsam unterrichten lassen, vielleicht nicht ganz unangenehm sind. Ich kan dabey versichern, daß ich alles, was ich berichtet, entweder mit eigenen Augen gesehen, oder doch durch genugsames Nachfragen erfahren. Aber, sind meine Leser gute Patrioten, so werden sie auch zu wissen verlangen, "ob die hiesige Bienenzucht als ein Gewerbe anzusehen, welches bloß zum Vergnügen getrieben wird; oder, ob man sie auch als eine für das Land sehr einträgliche und vortheilhafte Sache zu betrachten habe?" Ich will ihnen hierauf gleichfalls mit einer Nachricht, und mit einer kleinen Probe der Ausrechnung zu dienen suchen.

Mein Schicksal hat mir vor dem einen dreyjährigen Aufenthalt zu Munster, einem Orte in dem Lüneburgischen Amte Ebstorf angewiesen. Das Kirchspiel Munster liegt recht mitten in der Heide. Es stößt an die grosse Lüneburgische Heide, und an das darin befindliche Holz, welches die Raubkammer heißt. Schwerlich wird die Bienenzucht irgendwo in unsers gnädigsten Königes deutschen Ländern stärker, als in dieser Gegend getrieben. Ich habe schon in meiner

zu

zu Hannover im Jahre 1748. herausgegebenen Betrachtung über Apost. Gesch. 17, 27. in der Anmerkung zur 390. Seite, da ich eine andere Probe der Ausrechnung von hiesigem Bienenbau machte, angegeben, daß in diesem einen Kirchspiele etwa 60. völlig besetzte Bienenstellen, oder Lage Bienen wären. Ich weiß gewiß, daß diese Zahl zu klein sey, und ich, wenn ich alle hin und wieder zerstreuete Bienen mit in Rechnung bringen wollte, die Zahl 70. ja wol eine noch grössere annehmen könnte. Doch ich will auch hier bey der allergeringsten Zahl, nemlich bey 60. bleiben, damit ich allen Verdacht der Uebertreibung von mir ablehne. Nun will ich den ohngefehren Austrag der angenommenen 60. Lagen Bienen nach diesem Jahre, da die Bienen ziemlich gut gerathen sind, ausrechnen. Wer sein Lag Bienen in gutem Stande erhalten hatte, hat, wie ich aus genugsamer Erkundigung weiß, 8. bis 10. Tonnen Honig aus den getödteten Bienen brechen können. Einige haben noch mehr erhalten. Und wenn die Jahre noch einträglicher sind, kan man wol 12. ja 15. Tonnen bekommen. Doch nicht alle Bienen waren, da sie etliche mal nach einander, sonderlich im vorigen Jahre, misgerathen, in völligem Stande geblieben. Daher haben mehrere Bienenwärter in diesem Jahre nur 7. oder 6. Tonnen verschaffen können. Ich will deswegen die Mittelzahl 8. in meinem Ueberschlage des Austrages dieses Jahres erwählen. Ich rechne also: Giebt ein Lag Bienen 8. Tonnen Honig, so haben 60. Lage 480. Tonnen gebracht. Nun müssen wir 2. Tonnen für ein jedes Lag wegen der künftigjährigen Futterung abrechnen, wenn wir auf den eigentlichen diesjährigen Vortheil sehen wollen. Also bleiben nur 360. Tonnen. Eine Tonne Honig kostet, wenn sie am aller wolfeilsten ist, hier zur Stelle wenigstens 12. Rthlr. Im vorigen Jahre hat sie 20. Rthlr. und in diesem Frühjahre gar hin und wieder 30. Rthlr. gegolten. Ich bleibe aber bey dem allergeringsten Werthe. Kostet 1. Tonne Honig 12. Rthlr. so sind 6. Tonnen, als die heurige Honigausbeute, zum allermindesten auf 72. Rthlr. zu schätzen. Und so machen 360. Tonnen eine Summe von 4320. Rthlr. aus. Ueberdem werden aus einem Lage Bienen des Jahrs, sie mögen wohl gerathen oder nicht, 60. 70. bis 80. Pfund reines Wachses zusammen gesuchet, welches sogleich zu Gelde gemacht werden kan, und abermals eine gute Einnahme ist. Doch was aus dem Wachse jährlich gelöset wird, kan hier nicht mit in Anschlag kommen, weil ohngefehr eben so viel Unkosten bey Wartung eines Lags Bienen vorfallen. Denn es beläuft sich sonderlich das Fuhrlohn ziemlich hoch, indem die Leibbienen 8. bis 10. Meilen hin, auch wol noch weiter verfahren werden müssen. Nachher sind gegen die Zeit des Schwärmens die nöthigen ledigen Körbe nachzuholen. Und endlich muß das ganze, bis etwa auf 120. Körbe vermehrte Lag wieder zu Hause gebracht werden. Es ist also nicht eher Vortheil bey der hiesigen Bienenzucht, als bis man mehr Honig ausbricht, als zu der Futterung des künftigen Jahres erfordert wird. Hat man aber so viel Ueberschuß von Honig erhalten, als z. E. in diesem Jahre; so kan die Bienenzucht mit Recht eine sehr einträgliche Sache für den hiesigen Landmann genannt werden. Er wünschet solche Jahre sehnlich, indem ein grosser Theil der jährlichen Abgiften von den Landgütern aus diesem Gewerbe genommen werden muß. Denn der Ackerbau und die Viehzucht sind dazu nicht hinreichend: wenigstens so lange beyde nach der bisher durchgängig gewöhnlichen Art getrieben werden.

Könnte nun etwas zur merklichen Verbesserung der, für hiesige Gegend so einträglichen Bienenwirthschaft in Vorschlag gebracht werden; und könnte man sonderlich den Jahren, in welchen die Bienen misgerathen, noch besser vorbeugen und abhelfen: So wäre es mit dem grösten Danke zu erkennen, und durchgängig einzuführen. Ich zweifele aber sehr, daß, wer die bisher ertheilten Nachrichten in Erwägung ziehet, den oben angeführten Gedanken aus den Hannoverischen Anzeigen völlig beystimmen werde. Ich lasse es dahin gestellet seyn, wie weit die daselbst mitgetheilten Vorschläge in solchen Gegenden, wo ganz andere Landesumstände, als bey uns, sind, und zwar im Grossen, ausgeübet werden könne. Bey unsern Heydbienen findet mehreres schwerlich statt.

Denn erstlich: "Die schweren Bienenstöcke von "starkem Holze, nach der Erfindung des Herrn "Bedden in Engeland, welche wol gar in einem "fest verwahrten Hause, das etwa als ein Klei"derschrank gestaltet seyn muß, stehen sollen, "würde uns die ganze Bienenwirthschaft verder"ben." Unsere Bienen, die, wegen der oben angeführten Ursachen, des Frühlings nicht allesamt in ihrem Vaterlande bleiben dürfen, müssen leicht weit verfahren werden können. Auch nachher muß man mit ihnen im Vaterlande selbst herum wandern. Denn bald müssen sie auf eine Bienenstelle, von welcher die Flucht in den blühenden Buchweitzen nahe ist; bald auf eine andere, da sie allenthalben um sich die blühende Heyde antreffen, gebracht werden. Es ist also wol am rathsamsten, bey unsern gewöhnlichen Bienenkörben zu bleiben, die von Stroh und Tannen Wurzeln sehr dichte zusammen geflochten sind.

Diese sind nicht kostbar, und können leicht in grosser Menge verschaffet werden. Und sie sind leicht. Also kan man sehr viele von ihnen, so lange sie noch nicht von Honig schwer sind, auf einen grossen Leiterwagen laden. Der Motten kan man sich auch bey diesen Körben genugsam erwehren. Ein fleißiger Bienenwärter suchet die ihm anvertraueten Körbe, die er, weil sie leicht beweglich sind, kehren und wenden kan, wie er will, öfters durch, und befreyet sie von den Gespinsten, in welchen die Motten ausgehecket werden. Zur Erleichterung dieser Arbeit ist man hier gewohnet, die Körbe, wenn sie noch neu sind, sowol auswärts, als auch unten inwendig, mit frischem Kühmiste zu bestreichen. Sodann werden sie, nachdem sie betrocknet sind, allenthalben glatt und eben, daß das Mottengespinste nirgends so leicht haften kan. Die Bienen haben gegen solche Schmiererey gar keinen Abscheu. Wenn man auch das Flugloch selbst mit frischem Kühmiste bestreichen wollte, kriechen sie dem ohngeachtet eben so hurtig aus und ein. Doch ist es gut, daß die Körbe von Stroh nicht gar zu enge, sondern etwas geräumig gemacht werden. Denn so haben unsere Bienen immer genugsamen Platz. Sollte, wenn die Erndte aus der Heide sehr ergiebig ist, einem volkreichen und fleißigen Korbe der nöthige Raum ja fehlen; so erhöhet man ihn etwas, indem man einen, oder gar etliche Kranze von Stroh, die in eben so grossen Reifen geflochten sind, als die Bienenkörbe selbst unten haben, und die also dichte an die Körbe schliessen, untersetzet. Durch dies leichte Mittel kan man unsern Bienen Raum überflüßig machen. Doch selten hat man eine Erhöhung der Körbe nöthig. Unsere Bienenwärter bedienen sich auch dieses Mittels nur im höchsten Nothfalle. Denn selten gewinnen sie dadurch etwas merkliches. Sie lassen lieber einen Korb, in welchen die Wachsscheiben schon bis unten auf den Boden reichen, in dieser Verfassung, damit die Bienen sich mit ihren Zellen nicht weiter überflüßig ausdehnen, sondern vielmehr ihr ganzes Gehäuse allenthalben desto mehr mit Honig anfüllen, so, daß der Korb recht vollgepfropft und schwer werde. Die Bienen setzen, wenn gleich der Raum in ihrem Korbe schon enge wird, dem ohngeachtet ihren Fleiß fort, so lange nur noch etwas draussen einzusammlen ist. Ja, man hat es wol erlebet, daß, wenn gar kein Raum zu mehrerm Honige in dem Korbe gewesen, und der Bienenwärter die Erhöhung des Korbes zu der Zeit, da sie würklich nöthig gewesen wäre, versäumet; die Bienen ausserhalb, zwischen ihrem und dem nächst daben stehenden Korbe Wachsscheiben gebauet, und in solche den Honig, den sie noch draussen angetroffen, und für den sie sonst gar keine Stelle mehr in ihrem Korbe ausfinden können, einzutragen angefangen.

Zum andern: "Es streitet gegen alle Erfahrung bey unsern Heidbienen, daß sie aus Mangel des Raums schwärmen, und man also "das Schwärmen dadurch verhindern könne, "wenn man 2. oder 3. Körbe über einander setzt, "damit die Bienen immer überflüßigen Raum "zu weitern Aubaue finden." Denn die hiesigen Leibbienen, welche das Schwärmen verrichten müssen, haben zu der Zeit, da sie dieser Arbeit obliegen, in ihren Körben noch mehr als zu vielen Raum. Man läßt nemlich bey uns zu Leibbienen nur solche stehen, die mit Honigscheiben bis etwa auf die Helfte des Korbes oder etwas drüber angefüllet sind. In dem einen Korbe ist also so vieler Raum, daß die Bienen ihn, nach geendigtem Schwärmen, wenn ihre Erntezeit ist, kaum in den ganzen Sommer genugsam bebauen können. Und was wollen wir von den oben beschriebenen Vorschwärmen sagen? diese kommen in ganz ledige Körbe. Sie fangen sogleich an, sie etwas zu bebauen. Aber, da noch nichts für sie zu ernten ist, liegen sie dem Schwärmen ob, und müssen, damit sie bey dieser Arbeit nicht verschmachten, weil sie draussen noch nicht genugsame Nahrung finden, daben gefüttert werden. Man würde also das Schwärmen der Bienen bey uns nicht verhindern, wenn man gleich 10. Körbe über einander erhöhete. Denn sie schwärmen bey uns gewiß nicht aus Mangel des Raums, sondern aus ganz andern Ursachen.

Drittens: "Es scheinet mir bey nahe völlig "wider die von einer höhern Hand angeordnete "wunderbare natürliche Einrichtung der Bienenrepublic zu seyn, daß das jährliche Schwärmen eines jeden Stockes durch alle menschliche "Kunst gehindert und abgeschaffet werden könne." Freylich ist es wahr, daß die Bienen Junge ausbrüten können, auch würklich fast den ganzen Sommer hindurch ausbrüten, ohne dabey eigentlich zu schwärmen. Denn bey dem eigentlichen Schwarmen wird immer einer oder gar mehrere junge Wiesen zugleich mit ausgehecket, und der zu diesen jungen Wiesen gehörige Trupp sondert sich von den Alten ab, um eine eigene Gesellschaft für sich auszumachen. Anders verhält es sich, wenn ausser der Schwärmzeit junge Brut ausgehecket wird. Es ist kein eigener Wiese dabey. Sie fliegt auch nicht ab, sondern bleibt in dem Korbe, in welchem sie ausgebrütet ist. Man findet also, wenn die Bienen gegen Michaelis ausgebrochen werden, fast in allen Körben noch junge unvollkommene Brut, die in den Zellen heran wächset: ob gleich die Bienen weder mehrere Wochen vorher, noch

um

um diese Zeit jemals eigentlich schwärmen. Denn eine beständige Nachzucht ist bey den Bienen immerfort nöthig, weil zu der Arbeit, wozu sie erschaffen sind, eine gar grosse Menge Volks erfordert wird, und diese Thierlein so gar vielen Unfällen unterworfen sind. Ich halte dafür, daß von einem jeden Korbe alle Tage sehr viele verlohren gehen. Nicht bloß Wind, Regen und Kälte reiben sie nach und nach auf. Sondern, sie haben auch bey ihrer täglichen Zerstreuung von allerley Thieren eine beständige Nachstellung. Z. E. die kleinen Meisen fangen sie allenthalben auf und verzehren sie. Die Hornissen sind gleichfals recht schädliche Mörderinnen der Bienen. Und wer weiß, wie viele andere Thiere täglich auf sie lauren. Der volkreicheste Bienenstock würde also bald von der nöthigen Mannschaft entblösset werden, wo nicht immerfort junge Brut den täglichen Abgang ersetzte. Aber das Ausbrüten der Jungen, ohne Schwärmen, würde doch die Bienenzucht kaum etliche Jahre erhalten. Es wäre zu untersuchen, wie lange ein Wiese leben könnte. Ich traue ihm kein sehr hohes Alter zu. Ein frischer Wiese aber wird niemals anders, als durch Ausbrütung eines eigentlichen Schwarmes, ausgehecket. Würde man nun das jährliche Schwärmen entweder bey allen, oder nur den meisten Bienenstöcken ganz und gar verhindern; so vermuthe ich, den Bienen würden in wenigen Jahren ihre sämtliche Wiesen absterben oder schadhaft werden. Und wie würde man alsdann zu neuen Wiesen wieder gelangen können, ohne welchen doch alle übrige Bienen nichts taugen? Mir deucht, die Bienen sind mit einem eben so starken natürlichen Triebe, ihre Gesellschaften so wol zu erhalten, als zu vermehren, versehen, als die übrigen lebendigen Geschöpfe. Und so werden sie auf keine andere, als gewaltsame Weise, von dem jährlichen eigentlichen Schwarmen abgehalten werden können. Ich wünschte zu wissen, was man davon an den ausländischen Bienen mit genugsamer Gewißheit bemerket.

Endlich: "Gesetzt, daß man Mittel ausfünde, "wie man unsere Heidbienen von dem Schwär"men gantz abhalten könne (woran ich doch noch "sehr zweifele): So muß ich doch gestehen, daß "man dadurch die hiesige Bienenzucht auf einen "sehr schlechten Fuß setzen würde." Aus allen oben ertheilten Nachrichten erhellet so viel, daß wir bloß wegen des Buchweitzens, der bey uns häufig gesäet wird, und wegen der Heide, womit ein sehr grosser Raum besetzet ist, eine starke Bienenzucht mit Vortheil haben können. Wären nun andere benachbarte bessere Gegenden, in welchen man sich stark auf dies Gewerbe legte, und besuchte man uns von daher mit einer genugsamen Menge auswärtiger Bienen jährlich auf eine kurze Zeit, nemlich so lange der Buchweitzen, und nachher die Heide blühet: So müsten wir unseren Nachbaren den grösten Vortheil von der Bienenzucht gönnen, und zufrieden seyn, wenn sie unsere Bienenstellen uns abmietheten, und auf eine Zeitlang alle Jahre besetzten. Es sind aber gantz andere Umstände unsers Landes. In vielen benachbarten Gegenden ist entweder gar keine, oder doch nur eine sehr schwache Bienenzucht. Man erlaubt also den Bewohnern der Heidländer, daß sie des Frühlings daselbst mit ihren Bienen ankommen, und die dortigen Bienenstellen für eine von beyden Seiten verwilligte Miethe beziehen dürfen. Es geschiehet nicht, damit unsere Bienen daselbst schon einernten oder fett werden sollen: sondern nur, daß ihr Schwärmen dadurch befördert und erleichtert werde. Die ganze Haushaltungskunst bey der hiesigen Bienenzucht komt also darauf an, "daß wir zu der Zeit, da die Bienen "bloß zehren, und nichts einernten können, nur "wenige Bienen haben, und diese doch nachher "durch das Schwärmen auf eine kurze Zeit "so gemehret werden, daß aller aus dem Buch"weitzen und der Heide zu verschaffende Ho"nig eingesammlet werden kan." Wer diese Umstände betrachtet, wird gestehen müssen, das häufige Schwärmen der Heidbienen sey eine Sache, ohne welche unsere Bienenzucht gar nicht bestehen mag. Und so folget von selbst, daß auch das Futtern der Bienen bey uns unumgänglich nöthig sey. Könnte man Mittel erfinden, wie das Schwärmen der Bienen noch mehr beschleuniget, und noch mehr junge Brut auf einmal verschaffet werden könne: So würden wir diese Verbesserung unserer Bienenzucht mit aller Dankbarkeit erkennen. Denn so könnten wir noch weniger Leibbienen stehen lassen, als nun schlechterdings erfordert wird, wenn wir durch das Schwärmen ein so zahlreiches Volk erlangen wollen, als bey uns auf eine kurze Zeit Arbeit findet.

Ob ich nun gleich, wegen des bisher geschriebenen, die erwähnten Gedanken von Verbesserung der Bienenzucht in mehrern Stücken auf unsere Heidbienen gar nicht eingerichtet finde: So zweifele ich doch nicht daran, es könnte noch wol verschiedenes zu ihrer würklichen Verbesserung erfunden werden. Ich wünschte, daß allerley dahin abzielende Versuche in genugsamer Menge von dazu geschickten Personen angestellet würden. Man müste dabey öfters etwas wagen, und sich nichts daraus machen, wenn man durch einen etwa misgelungenen Versuch

ein wenig Schaden litte. Ein gemeiner Bienenwärter wird sich nie der Gefahr bloß stellen.

Man trift aber bey den Bienen eine sehr grosse Hinderung an, wenn man sich selbst zu solchen Versuchen entschliessen wollte. Diese Thierlein sind mit einem Stachel versehen, dessen Wirkung denen, die nicht eine schon abgehärtete Haut haben, sehr empfindliche Schmerzen verursachet. Und sie wissen den, der für ihr Bestes sorgen will, nicht von denen zu unterscheiden, die ihnen Schaden zufügen. Man kan zwar das Gesicht mit einer Bienenhaube ziemlich verwahren, wenn man ihre Werkstädte selbst betrachten will. Aber man muß auch seine Hände auf mancherley Art bey ihnen anwenden, und mitten unter ihren Haufen sich damit wagen, wenn man etwas unter ihnen anordnen will. Unsere Bienenwärter besitzen die hierzu nöthigen Gaben. Sie gehen mit blossen Händen, und mehrentheils auch mit blossem Gesichte unter dem dichtesten Schwarme Bienen herum, und haben zu ihrem Schutze nichts, als eine brennende Tobackspfeife. Mit dieser halten sie sich die Bienen von ihrem Gesichte ab. Und weil sie sich gar nicht für ihrem Stiche fürchten, stehen sie in der stärksten Flucht der Bienen ganz stille, oder gehen langsam darin umher. Alsdenn vergreift sich keine Biene so leicht an ihnen. Sollte es ja von einer besonders bösen Biene geschehen, so halten sie ihren Stich geduldig aus, und begeben sich nicht aufs laufen. Sie fangen auch nicht an, sich mit den Bienen herum zu schlagen. Denn so bald eins von beyden geschiehet, stürmen die Bienen haufenweise wütend los. Der etwa gestochene Bienenwärter ziehet vielmehr den Stachel, den die stechende Biene zurück gelassen, ohne grosse Weitläuftigkeit aus der Haut. Selten merket er davon einen besondern Geschwulst, denn er ist dieses Zufalls schon gewohnet. Je früher er in seinen Kinder- oder Jugendjahren einmal von mehrern Bienen recht durchgestochen, und durch diese Begebenheit tüchtig geschwollen ist; desto eher wird er für der Gefahr eines neuern merklichen Geschwulstes gesichert, wenn er gleich nachher wieder von Bienen gestochen wird. Und seine, durch andere grobe Arbeit abgehärtete Hände haben fast gar keine Empfindung davon, wenn gleich die Bienen sie verletzen wollten. Geschiehet es ja irgendwo, so ziehet er sogleich den Stachel heraus, und machet sich aus dem Stiche nichts, weil kein Geschwulst erfolget. Er greift daher mit seinen blossen Händen seine Bienenkörbe allenthalben an, und hütet sich nur, daß er nirgends eine Biene zerdrücke. Er kan also beym Schwärmen der Bienen den Wiesen mit den Händen heraus suchen, und in der Werkstädte der Bienen selbst alles betasten, was ihm nur beliebt. Hebt er einen Korb auf, um etwas darin zu besichtigen oder anzuordnen; so bläset er den Rauch von seiner brennenden Tobackspfeife hinein: wodurch er die Bienen nöthiget, sich in die Spitze des Korbes zu begeben, und ihm Platz zu machen, daß er die Scheiben, worin sie Honig tragen, oder ihre Brut verfertigen, frey besehen und untersuchen kan. Ueberall ist der Tobacksrauch die Geissel, womit unsere Bienenwärter die Bienen, wenn sie ihnen nicht gehorchen wollen, züchtigen und im Zaume halten können.

Aber, wer nicht mit einer, des Stechens der Bienen schon gewohnten Haut versehen ist, hat Ursache sich für sie in Acht zu nehmen. Denn es pflegt auf ihren Stich ein starker, oft etliche Tage anhaltender und sehr empfindlicher Geschwulst zu erfolgen. Wer dies noch zu befürchten hat, taugt nicht zur Anlegung eigener Hände bey der Bienenzucht, und zu eigenen Versuchen. Er ist also gerne zufrieden, wenn ihm etwa des Abends (denn bey Sonnenscheine sind die Bienen immer viel böser) ein Korb von dem Bienenwärter umgekehret und gezeiget wird, und er, nachdem die Bienen vorher durch eingeblasenen Tobacksrauch etwas vertrieben und gezüchtiget sind, ihre wunderbare Arbeit mit eigenen Augen betrachten kan.

Aber desto mehr kan ein nachdenkender Kopf, der Gelegenheit hat, von der Bienenzucht selbst etwas zu bemerken, überlegen, wie bewunderungswürdig alles dabey sey; und wie herrlich es von demjenigen geordnet, von dessen Daseyn und unendlichen Vollkommenheit ein jedes im ganzen Naturreiche ein unleugbarer und handgreiflicher Beweis ist. Was muß man bey solchen Ueberlegungen von denen gedenken, die das allerhöchste und seligste Erkenntniß, wozu der Mensch, und bloß der Mensch unter allen sichtbaren Geschöpfen der Erde, bestimmet ist, versaumen, geringe schätzen, unterdrücken, ja wol gar verspotten und anfeinden? Herr Professor Sulzer giebt in seinen Unterredungen über die Schönheit der Natur S. 74. den ungereimt sogenannten witzigen Köpfen, einen Rath, mit dessen Anführung ich schliessen will. Er sagt: "Mich dünket, ein einziger Tag, da sie den Lauf "der Natur auf dem Lande sehen könnten, müßte "sie zu sich selber bringen. Oder sind sie etwa "darum so unwissend, weil sie immer in grossen "Städten oder an Höfen sind, wo sie nichts von "der Schönheit der Natur, hingegen alles von "dem Verderben der Menschen sehen?"

A. P. L. C.

Wizendorf in der Cellischen Amtsvoigtey Bergen, 1750.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

45tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 30ten November.

I. Neue Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Sr. Königl. Majeſtät haben unterm 11ten jetztlaufenden Monats Nov. nach vorgepflogener Communication mit Dero Lüneburgiſchen Prälatur, Ritter- und Landſchaft die unterm 20. Jan. 1724. ergangene Verordnung, worinnen enthalten, 1) „daß von jedem Pfunde Rind- Schaf- Kalb- und Schweinefleiſch, „anſtatt daß von jedem Pfunde bishero reſpective 1. Pfennig und anderthalb Pfennig „entrichtet worden, künftig vom 10ten des „bevorſtehenden Monats Febr. anzurechnen, „von jedem Pfunde friſches Rind- Schaf- „Kalb- und Schweinefleiſches, durchgehends „in allen Licentſtädten des Fürſtenthums „Lüneburg ohne Unterſcheid 2. Pf. von den „bisherigen Acciſanten und Licentpflichtigen „bezahlet, 2) von jedem auswärtigen in „den hieſigen Churlanden nicht gedruckten „Calender in 4to und in 8vo 2. Mgr. von „den inuländiſchen aber 1. Mgr. und von „jedem ausländiſchen Calender in 12mo und „16mo auch Tafelcalender 6. Pf. von inländiſchen aber 3. Pfennig, 3) von jedem

„Spiele Italiäniſcher und Franzöſiſcher „Carten 1. Mgr. 4. Pf. und von einem „Spiele gemeiner, ſowol inn- als ausländiſcher Bauren- und Laubcarten 6. Pfennig „Licent erleget werden, und 4) in allen „Klag- und Gerichtsſachen bey den höhern „Juſtitzcollegiis zu Celle, als dem Ober„Appellationsgerichte, der Canzelley und „Hofgerichte geſtempelt Papier; welches „von der Königl. Licentſtube in Celle, ge„gen Erlegung des Licents, nach Maßge„bung der bekanntgemachten Tare zu bekom„men, gebrauchet, und bey ermeldten Col„legiis ohne Stempelpapier bey Strafe von „4. Rthl. welche nach Abzug der Tertiæ „für den Denuncianten, dem Licent Ærario „heimfallen, und von demjenigen, der ſich „ungeſtempelten Papiers bedienet, zu be„zahlen ſind, keine Schrift, auſſer von den „freyen Perſonen angenommen werden ſoll,„ annoch auf 4. Jahre, als vom Febr. 1751. bis dahin 1755. zu extendiren geruhet.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Anſuchen des hieſigen Schutz- und Handelsjuden, Jacob Wolf Oppenheimers, ſind deſſen ſämtliche Creditores auf den 27. Jan. nächſtkünftigen 1751. Jahrs vor hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtſchulzenamte zu erſcheinen und ihre Forderungen anzuzeigen und zu erweiſen ſub præjudicio vorgeladen, damit ſodann entweder gütliche Handlung gepflogen, oder aber rechtlicher Gebühr nach in der Sache verordnet werden könne.

Auch werden alle, des hieſigen inſolvent gewordenen Schneideramtsgenoſſen, Joh. Chriſtoph Frommens Creditores zu Vorbring- und Beſcheinigung ihrer Forderungen auf den 13ten Jan. 1751. gleichfals vor hieſiges Königl. Gerichtsſchulzenamt peremtorie und ſub pœna præcluſi citiret.

Nachdem in der Blumenbergiſchen Concursſache wahrgenommen worden, daß Creditores die zu ihrer Convocation unterm 26. April a. p. ergangene Citation, worinnen ſie nicht weniger zu Liquidirung ihrer Forderung, als Pflegung gütlicher Handlungen verabladet worden, als præjudicial nicht angeſehen, ſondern ſich unter ſolcher Entſchuldigung annoch nachhero verſchiedene nach und nach gemeldet; So ſind geſtalten Sachen nach, da eine richtige Prioritätsurthel forderſamſt abzufaſſen, nochmalige Edictales an alle Blumenbergiſche Creditores unterm 14. hujus erkannt, und mittelſt ſolcher alle dieſelbe auf den 21ten künftigen Monats Dec. zur Production und Liquidation ihrer Forderungen auf hieſiges Rathhaus vorgeladen worden, in welchem Termino ſich auch diejenigen, die ſich bereits angegeben, und deren Credita bekannt ſind, nochmals zu melden haben.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind noch folgende heilige Reden berühmter Männer, um beygeſetzte Preiſe zu haben:

10. Laſſenii heilige Moralien über die Sonntags-Evangelien und Epiſteln, 4. Hannov. 1725. neu Pergb. 1 thl. 12 ggr.

11-14. 4 Bände Sammlungen von Predigten, welche von Buddeo, Heineccio, Cochio, Lütkemann, Breithaupt und andern gehalten, 4. neue ſtarke Pergamentb. 1 thl. 16 ggr.

15. Krügers evangeliſcher Tugendorden über die Evangelia, mit Kupfern, 4. Leipzig, 1711. Pergb.

16. Hörnleins Kunſtſtücke wider die Bitterkeit des Todes, aus den Evangelien, neu Pergb. 20 ggr.

17. Papens Evangeliſches Chriſtenthum aus den Evangelien, 8. Leipz. 1713. Pergb. 10 ggr.

18. Frankens Epiſtelpredigten, 4. neu Pergb. 1 thl. 12 ggr.

19. Hilſchers andächtige Sterbegeſellſchaft aus den Evangelien, 4. mit Kupfern, Leipz. 1727. Franzb. 1 thl. 8 ggr.

IV. Sa-

IV. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. In der Marktkirche alhier, im sogenannten Rosengarten ist ein Frauens-Kirchenstuhl von fünf Stellen und zween Klappen, vor der Commendantinnen Stuhl belegen, und mit einem Gitter versehen, auf Neujahr 1751. zu vermiethen.

V. Sachen, so zu verpachten.

Rotenburg in Hessen. Demnach des Hrn. Landgrafen Constantins zu Hessen-Rheinfels Rotenburg Hochfürstl. Durchl. sich gnädigst entschlossen haben, die um und vor der freyen Reichsstadt Mühlhausen gelegene, dem Hochfürstl. Rheinfelsischen Hause zustehende, bis hierhin aber an den Wohllöbl. Magistrat gedachter Stadt Mühlhausen verpfändet gewesene sogenannte 24. Heßische durchgehends ganz freye Hufen Landes mit künftigem Jahre respective im Monate May und Septemb. reluiren, alsdenn aber solche gegen einen billigen Canonem anderwärts verpachten, allenfals auch die zu einer förmlichen Meyerey gehörige Gebäude auf einem sothaner Stücke von neuen anlegen, und überhaupt einem künftigen Conductori alle und jede nur verlangt werdende Bequemlichkeit an Holzung und dergleichen verschaffen zu lassen. Als wird solches zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit, wenn etwa ein ander Lust hätte, gedachte freye Hufen in würklichen Bestand zu nehmen, auch den jedesmahlig einjährigen Canonem loco cautionis zu anticipiren, derselbe gegen nächstkünftigen Petri sich bey hiesiger Fürstl. Gesamtrentcammer gebührend melden und des weitern gewärtigen möge.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 24. Nov. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$8\frac{1}{8}$	pro Cento.
	Ducaten	7	
	Louis blancs	$6\frac{1}{8}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{2}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{1}{4}$	
	Courant	$12\frac{1}{2}$	

VII. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Mit den Nachrichten von der Viehseuche in hiesigen Landen wird man bis zu deren, GOtt gebe! baldigen Endigung fortfahren, und wird zugleich versichert, daß solche aus den eingelangten pflichtmäßigen Berichten jedesmal extrahiret seyn.

Amt Haarburg, den 14. Nov. Zu Over ist das Niepersche Haus wegen der Viehseuche gesperret, ingleichen der einständige Hof, zum Lohhof genannt, in der Voigtey Jesterburg.

Amt Bodenteich, eod. Zu Molden hat sich seit 5. Wochen nichts mehr geäussert, zu Pröße aber continuiret die Seuche. Der Viehmarkt, so am 30. hujus einfället, ist um so mehr eingestellet worden, als auch im Königl. Preußl. Amte Distorf die Seuche auf einmal stark ausgebrochen.

Amt Ratzeburg, den 16. Nov. In diesem und andern Aemtern dieses Herzogthums will sich das Uebel so wenig legen, daß es vielmehr hin und wieder von neuem ausgebrochen.

Amt Winsen an der Luhe, den 18. Nov. Zu Bardowick ist nur noch ein Haus inficiret, und Hofnung vorhanden, daß die Krankheit aufhören werde. Zu Rottorf, Oldershausen und Borstel ist gleiche Hofnung; hingegen ist Wittorf und Vögelsen von neuen ergriffen, und zu Ramelsloh, Roydor, Toppenstedt und Nindorf continuiret das Uebel noch, dahero die Post- und Heerstraasse vorerst nach Hanstedt verlegt worden.

Amt Clötze, den 19. Nov. In der Altenmark hat sich die Seuche noch weiter extendiret, sich auch nach Breitenfeld gezogen.

Amt Burgtorf, den 20. Nov. Seit den 11. Sept. a. c. sind 159. Stück gefallen. Jetzo ist nichts krankes hinzugekommen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

November.	Hanover. den 28. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 21. Himbt.	Celle. den 3. Himbt.	Osterode. den 9. Himbt.	Amsterdam den 23. Last	Königsb. den 12. Last	Hamburg. den 20. Last	Bremen. den 21. Last	Nordhausen. den 21. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 - 30	29 - -	30 - 31	15 - 16	27 - -	27 - 29	92 - 115	140 - 160	55 - 72	60 - 77	25 - -
Rocken	17 - -	18 - 19	19 - 20	9¼ - 9½	16 - -	19 - 20	52 - 62	61 - 75	32 - 35	40 - -	17½ -
Gersten	15 - -	14 - -	14 - 15	9 - 9¼	14 - -	14 - 15	40 - 58	45 - 47	28 - 42	30 - 43	12½ -
Haber	9 -	8 - -	7 - -	5½ - 6	9 - 10	8½	22 - 33	34 - -	14 - 21	16 - 22	9 - -
Erbsen	- - -	- - -	20 - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	60 - 72	34 - -	42 - 65	- - -
Bohnen	- - -	- - -	20 - -	10½ -	- - -	20 - -	13 - 15	- - -	32 - -	33 - 36	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	6 - -	10 - -	- - -	15 - 16	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 - -	18 - 20	24 - -	18 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	16 - 18	16 - -	16 - 20	- - -	14 - 18	- - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	28 - -	22 - -	24 - -	30 - -	24 - -	24 - -
p. Pf. geringern	24 - -	20 - -	- - -	- - -	20 - -	- - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	16 - -	18 - -	18 - -	18 - -	14 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	- - -	16 -	- - -	14 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	18 - -	20 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	18 - -	- - -	16 - -	- - -

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

46tes Stück.

Von des deutschen Handels Anwachs und Abnahme.

§. 1.

In Deutschland waren Anfangs, ausser an den Römischen Grenzen, keine, oder doch wenige Kaufleute. Man lebte vom Wilde, der Viehzucht und dem Getrayde, welches das Land hervor brachte, kleidete sich in die Häute der Thiere, grub das zur Bewafnung nöthige Eisen aus der Erde, und bedurfte also fremder Waaren nicht. Gold und Silber hatte nur an den Orten einigen Werth, wo die Nachbarschaft Anlaß gab mit den Römern zu handeln. S. Tacitum de M. G. c. 5. 17. 25. 43. Dieser ihre Staatsabsichten verstatteten es nicht, fremden streitbaren Völkern Leckerbißlein zu führen zu lassen, und sie dadurch zu reitzen, die Länder anzufallen, worin dergleichen zu finden war. S. L. 2. 4. & ult. C. de Commerciis & mercatoribus, L. 1. C. quæ res exportari non possunt; welches gleichwol endlich geschehen, dadurch aber auch Handel und Wandel nicht befördert, sondern die Kaufleute dem Raube der Soldaten ausgestellet worden.

§. 2.

Die Einführung des Christenthums hat die Deutschen zu einem gemächlichern Leben gewehnet. Ihre geistliche Lehrer waren Fremde, welche nicht der Lehrlinge rauhe Lebensart, sondern diese die ihrige annahmen. Durch die Vereinigung mit dem grossen Fränkischen Reiche lernete man nicht nur Frankreich und Italien besser kennen, sondern erhielt auch die Gelegenheit, die Früchte dieser Länder, woran die Deutschen Geschmack fanden, und manches, so zur Bequemlichkeit und Zierde gereichet, aus selbigen zu überkommen. Ausländische Waaren wurden ihnen von Fremden zugebracht. Die Kaufleute sind demnach gröſten Theils Ausländer gewesen, welche ihren Handel dergestalt trieben, wie es heutiges Tages von den Europäern in andern Welttheilen geschiehet. Daß annoch im 12. Jahrhunderte sogar die Beinkleider den Sachsen zugeführet worden, erhellet aus folgender Erzehlung des Necrologii Hildesiensis beym Leibnitz rer. Brunsuic. Tom. I. p. 763.: Bernardus Comes de Welpa capiebat mercatores de illis partibus, unde caligæ nobis in Saxoniam transmittuntur, & requisitus a principibus non dimisit eosdem, donec caligas, quas in Saxoniam intulerant, in parte interiore replere promitterent inter coxas, quia usque ad illa tempora sine inpletione fuerant & junctura, quod sub bona caurione servare hæc firmiter promiserunt. Es meldet auch Lambertus Schafnaburgensis beym Pistorio pag. 200. daß die Königl. Besatzung zu Harzburg der Stadt Goslar insonderheit dadurch geschadet habe, daß sie fremde Kaufleute behindert, ihre Waaren gewöhnlicher maassen dahin zu bringen.

§. 3.

Diese Leute begaben sich fürnemlich an die Oerter, wo vieles Volk zusammen kam, und da sich selbiges an hohen Festtagen bey

den Bischöflichen Kirchen und berühmten Clöstern häufig einfand, so wurde daselbst der stärkste Handel getrieben, welcher der Geistlichkeit keinen geringen Vortheil brachte. Sie konnte solchergestalt ihren Ueberfluß bey den Kaufleuten und Käufern wol unterbringen, und die benöthigten Waaren ohne viele Mühe und Kosten erlangen. Deswegen beförderte selbige den Kaufhandel nach äusserstem Vermögen. Wir lesen in den Annalibus Corbejensibus ad an. 950. beym Leibnitz rer. Brunsuic. Tom. II. p. 300.: Domus mercatoria structa pro commoditate & securitate in festo S. Viti adventantium, und es erlaubte Kayser Ludewig an. 908. dem Bischofe zu Eichstet einen publicæ negotiationis mercatum zu erbauen. S. Falckenstein in Cod. diplom. antiqu. Nortgav. pag. 18. Viele Kaufleute liessen sich bey den Kirchen häuslich nieder, und diesen brachten die Bischöfe und Aebte vortheilhafte Kayserl. Privilegien aus. In dem Præcepto Ecclesiæ Fuldensis vom Jahre 836. heisset es: Liceat eis per imperium nobis celitus commissum suos negotiatores quaquaversum dirigere, eorumque negotium pro viribus exercere, & nullus judex publicus vel quispiam ex judiciaria potestate eis teloneum aut ullam quoque reddibitionem quærere aut exigere præsumat, sed liceat eis absque cujuslibet exactione aut detentione negotiandi gratia tam terreno quam navigio huc illucque discurrere, & cum salvatione de loco ad locum ire vel in quibuscunque locis prout necessitas postulaverit, commorari, quatenus eorum negotio variæ eorundem servorum Christi necessitates fulciri queant. S. Schannat in Cod. prob. Hist. Fuldensis pag. 116. 134. und es finden sich mehrere dergleichen Begnadigungen S. Schaten Annal. Paderborn. lib. 5. pag. 492. Mader Antiqu. Brunsuic. pag. 231. 232.

§. 4.

Die Könige waren auch ihres eigenen Vortheils halber geneigt, den Handel zu befordern, ohne welchen sie vieler ausländischer Waaren entbehren mußten, und der mittelst der Zölle ihre Einkünfte mehrete. Es verordnete Kayser Carl der Grosse beym Baluzio Capitular. Tom. I. p. 273.: Negotiatores quoque volumus ut ex mandato nostrum patrocinium habeant in regno nostro legitime. Et si aliquo loco injusta affligantur oppressione reclament se ad nos vel nostros judices, & plenam jubebimus justitiam fieri. Dieser Königl. Schutz war vermuthlich die Ursache, warum man die blosse Mittheilung der Gerichtbarkeit nicht für hinlänglich hielt, die Kaufleute der ordentlichen Obrigkeit unterwürfig zu machen, sondern dazu ein besonderes Privilegium erforderte. In dem Briefe, mittelst dessen das Ertzstift Magdeburg den Bannum regium, und also die Gerichtbarkeit über die Stadt Magdeburg erhielt, ist daher ausdrücklich verordnet, ne vel judæi vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde, nisi ab illo, qui eidem ecclesiæ præfuerit, districtionis aut disciplinæ sententiam vel regulam sustineant. S. Sagittarium Antiqu. Magdeburg. §. 82. Auch meldet Ditmarus Merseburgensis beym Leibniz rer. Brunsuic. Tom. I. pag. 341. 380. daß dem Bischofe zu Merseburg gegeben worden, quicquid Merseburgensis murus continet, cum judæis & mercatoribus. Insonderheit suchte man in den, den Königen unmittelbar unterworfenen Städten den Handel in Aufnahme zu bringen, und es wurde als eine Gnade angesehen, wenn andere Kaufleute ein gleiches Recht mit den Institoribus regalium urbium erhielten. S. Lindenbrog in Privilegiis Archiecclesiæ Hamburgensis n. 17.

§. 5.

Vor andern Orten blühete der Handel im XI. und XII. Jahrhunderte zu Utrecht, Cölln, Maynz, Dortmund, Bardewick, Lübeck, Bremen und Hamburg. In der Vita Meinwerci beym Leibniz Rer. Brunsuic. T. I. p. 518. n. 4. heißt es: Ad hujus inferioris Germaniæ septentrionalem tractum Trajectensis Diœcesis est terminus, locus navium & vectigalium commeatibus quæstuosus, und

von

von den Cölnern ſchreibet Lambertus Schafnaburgenſis beym Piſtorio pag. 207.: Colonienſes ab ineunte ætate, inter urbanas delitias educati, nullam in bellicis rebus experientiam habebant, quique poſt venditas merces inter vinum & epulas de re militari diſputare ſoliti, omnia, quæ animo occurriſſent, tam facilia factu quam dictu putabant, exitus rerum metiri neſciebant. Ingleichen pag. 209.: Sexcenti aut eo amplius mercatores opulentiſſimi ex urbe Colonienſi profugi ad Regem ſe contulerunt. Daß die Maynziſche, Cölniſche und Dortmundtiſche Kaufleute mit beſondern Vorrechten verſehen geweſen, erhellet aus dem Privilegio Helmwardeshuſenſi, welches König Conrad an. 1033. ertheilet, und darin verordnet hat, ut omnes negotiatores ceterique ibidem mercatum excolentes, commorantes & redeuntes talem pacem talemque juſtitiam obtineant, qualem illi detinent, qui Moguntiæ, Coloniæ, & Trutmanniæ negotium exercent, talemque bannum perſolvant, qui idem mercatum inquietare aut infringere preſumant. S. Schaten d. l. lib. 5. p. 492. Die Stadt Bardewick handelte ſtark nach Dännemark S. Schlöpckens Bardewickiſche Chronic Part. I. cap. 2. §. 17. Sie wird von Arnoldo Lubecenſi in Chronica Slavorum civitas opulenta, von Bodone in Syntagm. eccleſiæ. Gandersheim. und Engelhuſio in Chron. civitas opulentiſſima, in dem Chronico Lüneburgico aber eine groſſe nahrhaftige Stadt genannt. S. Leibniz d. l. Tom. II. pag. 685. 1105. Tom. III. pag. 174. 723. Der Zoll daſelbſt war ſo beträchtlich, daß als Kayſer Lotharius an. 1134. den Quedlinburgiſchen Kaufleuten die Zollfreyheit ertheilte, davon die drey Städte Colonia, Thile & Bartinwick ausgenommen wurden. S. Heineccii Antiqu. Goslarienſes lib. 2. p. 139. Maderi Antiqu. Brunſuic. p. 232. welches Privilegium Kayſer Friderich II. an. 1219. beſtätigte. S. Heineccium d. l. p. 219. Als ſich der Handel von Bardewick nach Lübeck zu ziehen begunte, verbot jener Stadt zum Beſten Herzog Heinrich der Löwe, ne de cetero haberetur forum Lubicke, nec eſſet facultas emendi ſive vendendi, niſi ea tantum, quæ ad cibum pertinent. S. Helmoldi Chronic. Slavorum cap. 76. und das Chronicon Brunſuicenſe picturatum beym Leibniz d. l. Tom. III. pag. 345. Nachdem aber Bardewick von dieſem Herrn verſtöhret worden, und Graf Adolf zu Holſtein ihm ſeinen Theil der Stadt Lübeck abtrat, hat derſelbe ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, ſie in Flor zu bringen, und ſchreibet Helmoldus d. l. cap. 85.: Transmiſit Dux nuntios ad civitates & regna aquilonis, Daniam, Sveciam, Norwegiam, Rutziam offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem ſuam Lubecke. Et ſtatuit illic monetam & teloneum, & jura civitatis honeſtiſſima Ab eo tempore proſperatum eſt opus civitatis, & multiplicatus eſt numerus accolarum ejus. Er ertheilte auch den Einwohnern der Inſul Gothland beſondere Privilegia, ut portum Lubicke diligenter frequentent. S. Leibniz d. l. Tom. III. in præf. pag. 30. und Lambecium Orig. Hamburg. lib. 2. pag. 79. Daß auch im XII. Jahrhunderte die Bremiſchen und Hamburgiſchen Kaufleute nach Liefland gefahren, erweiſet der ſel. Geheimte Juſtizrath Gruber in Originibus Livoniæ pag. 2. 3.

§. 6.

Im XIII. Jahrhunderte nahm der Deutſchen Handel ungemein zu. Dieſelbe verſahen das ganze Norden mit allen benöthigten ausländiſchen Waaren, deſſen Einwohner zu Zeiten Hunger litten, wenn ſie aus Deutſchland nicht Korn, Bier, Brodt und andere Lebensmittel erhielten. Die Gewürze brachte man aus Indien nach Venedig, und von da in Deutſchland. In Italien fanden ſich viele Seiden- und Tuchmacher, auch andere Fabricanten, deren Waaren den Deutſchen verkaufet, und von ihnen zum Theil in die Nordiſchen Reiche verführet wurden. Von ſolchen Waaren hatten die Lübecker und Hamburger zu Braunſchweig eine groſſe Niederlage. Es iſt zu

unsern Zeiten von vernünftigen Leuten wohl eingesehen, daß Engeland den Handel in fremde Reiche nicht behaupten kan, wann es keine Sorgfalt darauf richtet, deren jetzige Verfassung zu erhalten, und sich ausser Landes in ein solches Ansehen setzet, daß ihm niemand leicht die Freyheit der Handlung entziehen mag. S. die Untersuchung des wahren Interesse von Engeland in Ansehung des festen Landes pag. 21. 30. 38. Dieses begriffen auch die deutschen Handelsleute gar wohl. Sie errichteten daher den berühmten Hanseatischen Bund, mittelst dessen sich sehr viele ansehnliche Städte vereinigten und in den Staud setzten, nicht nur auf dem festen Lande die Handelschaft zu versichern, sondern überdem die Herrschaft der Ostsee zu behaupten, und den Nordischen Reichen nicht selten Gesetze vorzuschreiben, auch in andern Ländern ein grosses Ansehen und herrliche Vorrechte zu erwerben. Dieses gieng so weit, daß König Philipp IV. von Frankreich an. 1293. den Städten Lübeck, Wisby, Riga, Campen, Hamburg, Wißmar, Rostock, Stralsund und Elbingen ein Privilegium dahin ertheilte, daß keine Güther aus Engeland, Schottland und Irland in Frankreich geführet werden, obbenannte Städte aber in den Häven dieses Königreichs allenthalben frey handeln mögten, ohne daß man etwas ausser dem gewöhnlichen Zolle von ihnen fordern sollte. S. Willebrands Vorbereitung zu der Hansischen Chronic. pag. 17. und die Hansische Chronic. P. II. p. 6. 14.

§. 7.

Im XIV. und XV. Jahrhunderte daurete das Ansehen des Hanseatischen Bundes und der Deutschen blühender Handel. Besagter Bund erhielt von den Nordischen Königen ansehnliche Privilegia, führte mit ihnen verschiedene Kriege, und endigte sie grösstentheils vortheilhaft. In Oberdeutschland fieng sonderlich Nürnberg an ein starkes Gewerbe mit fremden Völkern zu treiben. S. Hofmann beym Ludewig Rerum Bambergensium pag. 184. In den Niederlanden kamen die Tuchmachereyen in grosse Aufnahme. Es fehlete auch sonst in Deutschland daran nicht, und wurde alda ein starker Handel mit Leinwand getrieben. Im XV. Jahrhunderte hatte man aber schon Ursach den Englischen und Holländischen Handel zu beneiden. Deswegen wurde an. 1421. von dem Preußischen Hochmeister bedungen, daß weil die Engelländer, Holländer und Schotten, welche in den Städten liegen, dem Kaufmanne grossen Schaden gethan hatten, die Hanseestädte dagegen anordnen mögten, was ihnen gut deuchte. Es führten auch an. 1422. die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Wißmar der Holländer Herigsfang in Schonen, welchen ihnen der König von Dänemark erlaubet, und anno 1425. wurde durch eine Hanseatische Verordnung festgestellet, daß niemand, bey Verlust der Ladung, Niederländische Schiffer nach Liefland befrachten solle. S. Willebrand d. l. Part. I. pag. 86. 206. und Köhlers Sammlung der Hanseatischen Geschichte daselbst p. 205. Man hat jedoch mit Engeland in Freundschaft zu leben gesuchet, und durch den Vertrag von 1474. beyderseitigen Angehörigen und Unterthanen den freyen Handel bedungen. S. Rymers Acta Anglicana Tom. V. Part. III. p. 36.

§. 8.

Im XVI. Jahrhunderte thaten die Niederländer dem Handel der Deutschen grossen Abbruch. Da ein Weg nach Indien zu Wasser gefunden worden, so durfte man die Indische Waaren nicht mehr zu Lande kommen lassen. Sie wurden nach Lissabon gebracht, woher die Holländer solche holeten, und in fremde Lande, bevorab aber in die Nordischen Reiche verführeten, dadurch aber den Hanseestädten empfindlichen Schaden zufügten, weil sie der geringern Transportkosten halber wolfeiler als selbige verkaufen konnten. Diese waren deswegen darauf bedacht, ihnen den Sund zu sperren, und in der Hofnung, es dahin zu bringen, leisteten

sie

ſie König Friederich von Dännemark wider den ſeines Reichs entſetzten König Chriſtiern, deſſen Parthey die Holländer hielten, ſtarke Hülfe, und trugen nicht wenig dazu bey, daß er auf dem Throne erhalten wurde. Daß Guſtavus Waſa zur Schwediſchen Krone gelangte, hatte derſelbe fürnemlich den Lübeckern und Danzigern zu danken, denen er deswegen an. 1523. ein Privilegium dahin ertheilte, daß keine fremde Nationen auſſer ihnen und den Oeſterſchen Städten, denen ſie es verſtatten wollten, zu Stockholm, Calmar und anderswo im Reiche handeln ſollten. Der hievon erwartete Vortheil war aber nicht groß. Lübeck gerieth an. 1563. mit Schweden in einen ſchweren Krieg, und König Friederich der II. von Dännemark weigerte ſich an. 1574. die angemaſſeten Gerechtigkeiten und Freyheiten der Städte zu beſtätigen. Die Engliſchen Kaufleute ſuchte man durch Kayſerl. Mandata aus Deutſchland zu vertreiben, weswegen aber den Hanſeeſtädten der Handel in Engeland verbothen wurde. Nach Italien müſſen dieſelbe keine ſonderliche Schiffahrt gehabt haben, weil diejenige neu und ungewöhnlich genannt wird, welche an. 1590. nach Liworno wegen der daſelbſtigen groſſen Theurung des Weitzens und Rockens geſchahe. S. Willebrands Hanſiſche Chronic P. I. pag. 139. 143. 145. 148. 156. 157. 158. und Köhlers Sammlung der Hanſiſchen Geſchichte p. 264.

§. 9.

Im XVII. Jahrhunderte gerieth der Deutſchen Handel ſo viel mehr in Abnahme, je mehr der Engeländer, Holländer und Franzoſen Kaufmanſchaft zunahm. Die Holländer bemächtigten ſich faſt alles desjenigen, was die Spanier in Oſtindien hatten, inſonderheit der Moluckiſchen Inſeln, und wurden alſo Meiſter von dem Handel mit Specereyen. Jedoch nicht nur ſie, ſondern auch die Engeländer und Franzoſen fuhren nach beyden Indien, holeten Waaren daher, und ſetzten die ihrigen alda mit Vortheile ab. Jene brachten ſie ferner in ganz Europa zu Kaufe, und verſahen auch die Nordiſchen Reiche damit. Ein gleiches geſchahe mit ihren Manufacturen. Unſer Silber hatte, ſo lange man auſſer Deutſchland wenig von Silberbergwerken wuſte, einen hohen Werth; Verlohr denſelben aber, nachdem Europa aus Weſtindien eine ſo groſſe Menge dieſes Metals erhielt. Die mehreſten Städte verlieſſen den Hanſeatiſchen Bund, und zwar erſtlich deswegen, weil er ihren Landesherren ein Dorn in Augen war, maſſen die Bürger ſich auf die mächtige Bundsverwandte verlaſſende, der Landesobrigkeit den ſchuldigen Gehorſam vielfältig verſagten, welche, da ſtarke Mauren ſie, nach Erfindung des Pulvers, nicht mehr unüberwindlich machten, die Fürſten mehr fürchten muſten, als ſie vorhin gethan. Man konnte auch zweytens mit allen zuſammen geſetzten Kräften das Monopolium in Norden nicht behaupten, und muſte ſich damit begnügen, die deutſchen Producten zu verſenden, welcher Handel mit keinen Flotten und Kriegesvölkern behauptet werden durfte. Nachdem endlich drittens der feſtgeſtellete Landfriede dem Kaufmanne hinlängliche Sicherheit verſchaffete, ſo gebrauchte er keines Bündniſſes wider diejenigen, welche die Straſſen unſicher machten, daher dem Hanſeatiſchen Bunde, wie Köhler d. l. p. 243. ſchreibet, die mehreſten deswegen entſagten, weil ſie geringen Vortheil für ſchwere Koſten zu erwarten hatten.

§. 10.

Nach dieſen Zeiten haben zwar einige deutſche Städte einen vortheilhaften Handel zu treiben fortgefahren, welches inſonderheit von den Lübeckern, Bremern, Hamburgern, Frankfurtern und Leipzigern geſchiehet. Sie handeln aber mehr mit fremden als inländiſchen Waaren. Die Manufacturen, welche zu neuern Zeiten an einigen Orten in Teutſchland eingeführet worden, veranlaſſen, daß man weniger fremde Waaren aus Engeland und Holland zu uns bringet. Sie ſind aber nicht ſo weit

getrieben, daß durch eine Ausfuhr in fremde Lande andern Nationen sonderbarer Abbruch geschehen könnte. Ueberhaupt verlieret Deutschland bey dem Handel, weil es mehr ausländische Waaren verbrauchet, als inländische daraus verführet werden. Dieses Uebel stünde zu mindern, wenn man keine rohe Materialien andern Völkern verabfolgen liesse, welche sie verarbeiten, und uns sodann wieder zubringen. Noch besser wäre es, wenn wir uns der ausländischen Leckerbißlein und Galanterien begäben. Sollte es aber wol dahin zu bringen seyn, daß man anstatt des Weins Bier trünke, und sich anstatt der Seide in Wolle und Leinwand kleidete, Honig für Zucker gebrauchte, nur mit inländischen Kräutern die Speisen würzete, und dem Coffee und Thee entsagte? Hierzu ist um destoweniger Hofnung vorhanden, da wir nicht nur an dieses alles zu sehr gewohnet sind, sondern auch die wenigsten, welche sich dessen enthalten müssen, einen nahen Vortheil davon haben würden. Wenn auch diese Veränderung der Lebensart nicht in den mehresten deutschen Landen geschiehet, so wächset dem ganzen Reiche kein beträchtlicher Vortheil daher zu, mithin müsten nicht einige Regenten, sondern die mehresten, und diejenigen, welche Theil am Regimente haben, sich entschliessen, dem gemeinen Besten ihre Leydenschaften aufzuopfern, und schlechter zu essen, zu trinken, und sich zu kleiden, als sie bisher gethan, damit der Handel in Aufnahme komme, und uns fremde Kaufleute nicht ferner nöthigen können, ihnen Dinge, welche zu entrathen sind, so theuer zu bezahlen, als es denenselben gefällig, sie zu schätzen.

D. G. S.

Vorschlag, einen in allen Stücken richtigen geometrischen Schuh zu erhalten, nach welchem man die übrigen in Europa gebräuchlichen Maassen in eine Verhältniß bringen kan.

Alle Grössen sind nur in so weit groß, als wir solche mit einer kleinern überschlagen, und sehen, wie viel mal diese in jener enthalten ist. Diese kleinere Grössen, oder die sogenannten Maassen, sind in Europa sehr unterschieden. Dieses Land hat dazu einen kleinern, jenes einen grössern Theil erwählet. Bey der Verschiedenheit dieser Maassen sehen Kaufleute, Künstler und Gelehrte sich verlegen, wie sie die wahre und genaue Maasse anderer mit der, welche in ihrem Lande gebräuchlich ist, in eine genaue Verhältniß bringen.

Der Handel und Wandel, welchen Kaufleute unter sich selbst mit ihren Nachbaren und weit entfernten treiben, erfordert nothwendig, daß sie eine gewisse bestimmte Verhältniß der ihrigen mit anderen Maassen wissen, damit sie ihre Waaren überschlagen, und den Preis darnach einrichten können.

Die Policey eines jeden Landes hat diese Kentniß von den genauen Verhältnissen der Maassen aus vielfachen Ursachen höchst nöthig.

Den Künstlern und Handwerkern wird eine solche Wissenschaft unentbehrlich. Denn wenn ein Werk nach einem auswärtigen Maasse ausgearbeitet wird; so findet man, wie nothwendig die Verhältniß dieses Maasses mit dem, was wir in Händen haben, uns den Weg lehren muß, um das Werk vollkommen zu machen.

Ein guter Theil der Wissenschaften schöpfet daraus noch einen grössern Nutzen. Diejenigen, welche nur einen geringen Vorschmack von der Naturlehre, der Geometrie und allen practischen Theilen der Mathematic haben, werden bey dem ersten Nachdenken völlig hierin mit mir einig seyn.

Man

Man hat sich daher bemühet, einen gewissen geometrischen Schuh zu machen: Man hat denselben in ungemeine kleine Theile getheilet, und nach diesem alle übrige hauptsächliche Maassen von Europa untersuchet; Da man denn deren Verhältniß nach diesem ausgemessen und angezeiget. Wovon ich nur einen aus des Jahnii oculo artificiali pag. 3. Part. III. anführen will. Diese Abrisse sind nur auf Papier abgedruckt, und wie dieses beym planiren und trocknen verschiedenen Veränderungen unterworfen; überdem auch alle solche Schuhe nicht richtig gegen einander verglichen: So siehet man leicht, wie wenig der Handlung, den Künsten und Wissenschaften damit gedienet sey. Dieses hat verursachet, daß eine unzehlbare Menge erfahrner Kaufleute, geschickter Künstler und berühmter Gelehrten sich nach einem sehr genau bestimten geometrischen Fusse geschnet, und gewünschet, daß dieses zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften besonders diensame Werk möge so zu Stande gebracht werden, daß den bisherigen Fehlern dadurch abgeholfen werde.

Es würde so rühmlich als nützlich seyn, wenn man einige dieserhalb zu machende Kosten nicht scheuen wollte, und könnte nach meiner wenigen Einsicht die Sache leicht zu Stande gebracht, und die angewandten Kosten in der Folge zehnfach ersetzet werden.

Man hat zu Hannover die auf das genaueste bestimmte Maasse eines Calenbergischen Schuhes. Von diesem könnte man $\frac{1}{2}$ auf eine meßingene Plate tragen, solche auf das genaueste in 500. Theile theilen, und festsetzen, daß dieses ein Calenbergischer geometrischer Schuh seyn solle. Die Abtheilungen könnten nach Art eines verjüngten Maaßstabs eingerichtet, und um die kleinern Theile desto genauer zu finden, mit Transversal-Linien durchschnitten werden. Von diesem geometrischen $\frac{1}{2}$ Schuh müsten einige 40. bis 50. Stücke gemacht werden, die eins nach dem andern vollkommen gleich eingetheilet worden. Diese Gleichheit zu erhalten, könnte man ein ganz accurates Viereck machen lassen, welches einen Rand von 1. Zoll breit, und inwendig eine Vertiefung hätte. In diese Vertiefung müsten 10. 12. bis 18. von oberwehnten meßingenen Platen genau passen, auf dem Rande des Vierecks aber alle 500. Eintheilungen mit den Transversal-Linien genau abgerissen seyn; so könnten die parallel laufenden Linien hiernach über 10. bis 18. Platen auf einmal gezogen, die Transversal-Linien aber hernach auf einem jeden besonders aufgerissen werden. Auf diesem Viereck können nachher einige Tausend Stücke dem vorigen völlig gleich gemacht werden; zumal wenn bey dem Abreissen der Linien ein gerade abgezogenes eisernes Lineal genommen und bey jeder Linie fest geschroben würde: Dem Verfertiger dieser Platen könnte ein Privilegium ertheilet werden, daß keiner als er einen solchen geometrischen Schuh machen dürfte, und damit er bessern Abgang hätte, und um desto mehr Glauben und Zutrauen verdienete, so könnten ein paar Personen bestellet werden, die die Richtigkeit der Eintheilungen untersuchten, und auf die wohlgerathene einen nicht nachzuahmenden Stempel schlügen.

Wenn auf diese Art die geometrischen Schuhe zugerichtet, so müsten solche an auswärtige Gelehrte geschickt werden, die ihres Orts untersuchten, wie viel Theile das an ihrem Orte befindliche Original Maaß von diesem geometrischen $\frac{1}{2}$ Fusse habe. Dieser könnte alsdenn die Anzahl der Theilgen nur berichten, und zugleich mit anzeigen, in was für Eintheilungen, als in Zolle, Schuhe, Ruthen, Morgen Acker ꝛc. man eine solche Maasse des Orts zu vertheilen gewohnt sey.

Wenn

Wenn man es noch gemeinnützіger machen wollte, könnte ein ſolcher ein Zeugniß von der Obrigkeit ſeines Ortes mit beylegen, daß ihre Originalmaaſſe würklich ſo viel Theilgen enthalte; ſo würde man in verſchiedenen Streithändeln ſich ſolcher Nachrichten zum Beweiſe bedienen können.

Wenn demnächſt eine ausführliche Sammlung von den hauptſächlichſten Maaſſen in Europa vorhanden, könnte man die darüber erhaltene Nachrichten drucken laſſen, und ſolche mit den meßingenen geometriſchen Schuhen verkaufen; die alsdenn zehnfach die aufgewandten Koſten erſetzen würden.

Ich mache mir übrigens dieſen Vorſchlag nicht eigen, weil er bereits in den Leipziger Sammlungen befindlich iſt. Da er aber alda nur kurz angeführet, ſo nehme ich daran in ſo weit Theil, als wie ich die Nothwendigkeit des geometriſchen Schuhes, deſſen leichte Verfertigung, und daß die aufzuwendenden Koſten völlig erſetzet werden, gezeiget habe.

S. A. St.

Aufgabe.

Es iſt jemand gewillet, eine uxorem Hoericam heraus zu geben. Weil man aber gerne wiſſen möchte, ob ſchon dergleichen von andern beſonders abgehandelt ſey; So werden alle Gelehrte hiedurch geziemend erſuchet, davon in dieſen Blättern zuverläßige Nachricht zu ertheilen, die man mit vielem Danke erkennen wird.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1750. 46tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 4ten December.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requisition Hochfürstl. Wolfenbüttelscher Justitzcanzley ist bey hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley Citatio Edictalis aller des weyl. Amtscammerraths Freyenhagens Creditoren affigiret, kraft welcher sothane Creditores zu Prodiction und Liquidation ihrer Forderungen auf den 22ten huj. vor erstbenannter Hochfürstl. Justitzcanzley zu erscheinen verabladet worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Moringen. Da sich bey hiesigem Amte weyl. hiesigen Burgermeisters, Ernst Friederich Cellarius, und dessen Ehefrauen, Elisabeth Magdalenen, geb. Heyls reciproque testamentarische Disposition, desgleichen Justinen Elisabethen Dorotheen Heimerz, geb. Tegtmeyern, letzter Wille annoch unerösnet befinden: So ist zu deren Publication Terminus auf den 18. dieses Monats ex officio anberahmet worden.

III. Beförderungen.

Hannover. Nach Abſterben des hieſigen Conſiſtorialcanzelliſten Schmidts iſt der Pedell Holland zum Canzelliſten ernennet, und hat nebſt Beybehaltung ſeiner bisherigen Stelle die Celliſche Expedition erhalten.

Nienburg. Statt des verſtorbenen Burgermeiſters Scholing iſt der älteſte Rathsverwandte Ziehe zum Burgermeiſter erwählet und confirmiret, und dem Camerario Niemann die Aufſicht über das Policeyweſen als Policeycommiſſario anvertrauet worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind noch folgende heilige Reden berühmter Männer, um beygeſetzte Preiſe zu haben:

20. Adami Evangeliſche Ergötzlichkeiten mit Sinnbildern, gr. 4. 1704. Pergb. 20 ggr.
21. Berends Quellen des ſündlichen Lebens aus den Evang. 1720. neu Pergb. 1 thl. 8. ggr.
22. Kieslings fruchtbringende Geſellſchaft, aus den Epiſteln, 4. Hannover, 1708. neu Pergb. 20 ggr.
23. Gerbers Geheimniſſe des Reichs GOttes, aus den Evangelien; im Eingange iſt bey jedem Evangelio eine Lebensbeſchreibung der Heiligen A. und N. Teſt. Leipz. 1708. neu Pergb. 20 ggr.
24. Boys Kern und Stern der Evang. und Ep. gr. 4. Pergb. 20 ggr.
25-28. Lehmanns Evangeliſcher Prediger-Schatz, 4. Theile compl. 4. 1725. in 4. Pergb. 3 thl. 8 ggr.
29. Leichs Epiſtoliſche Schatzkammer, 4. Hannov. 1725. ein ſtarker Pergb. 20 ggr.
30. Ejusd. Evangel. Schatzkammer, 4. Hannov. 1725. Pergb. 20 ggr.

Am 15. dieſes Monats, als den Dienſtag nach dem 3. Advent werden die Materialien einiger auf dem an der Maſch belegenen Ziegelhofe den Einfall drohender Gebäude, als 1) des Brennhauſes, nebſt dem Brennofen, 2) des Trockenhauſes am Leinkolke, 3) des vor dem neuen Arbeitshauſe am Berge ſtehenden kleinen Trockenhauſes, von Rathswegen bey brennender Kerze, öffentlich an den Meiſtbiethenden verkaufet werden.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Nordheim. Demnach der zu Verpachtung des vor dem Cloſter Höckelheim an der Leine belegenen Wirthshauſes, der Leinethurm genannt, deſſen Pacht um Trinitatis 1751. zu Ende gehet, auf den 20. Nov. anberahmt geweſene Terminus aus bewegenden Urſachen bis auf den 18ten dieſes Monats aufgeſchoben worden, ſo wird ſolches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, welche gedachtes Wirthshaus zu pachten gewillet, beſtimten Tages um 10. Uhr ſich alhier zu Rathhauſe anfinden können.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Um bevorſtehende Weyhnachten werden 600. Rthlr. Capital Zweydrittel gegen 4. pro Cent Zinſen verlangt. Zur erſten und gerichtlichen Hypotheque ſoll ein auf hieſiger Neuſtadt belegenes, dem Brandſocietäts-Cataſtro forderſamſt einzuverleibendes, und darin, ohne Grund und Boden, auf 1000. Rthl. taxirtes Immobile verſchrieben werden. Der hieſige Advocat Krebs ertheilet die Nachricht.

VII. Per-

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Hannover. Ein Candidatus Juris, so bereits seit 6. Jahren auf der Universität Halle seine Studia absolviret, und in Rechnungs- und Haushaltungssachen eine gute Erfahrung hat, wünschet entweder als Secretarius bey einem vornehmen Herrn, oder als Justitiarius und Rechnungsführer auf einem Amte, oder auch als Hofmeister bey jungen Herren anzukommen.

Auch suchet ein junger Mensch von 26. Jahren bey einem vornehmen Herrn als Hausverwalter oder Cammerdiener,

Imgleichen

Ein anderer junger Mensch, welcher nebst einer saubern Hand, im Rechnen wohl erfahren, und verschiedene Jahre als Haushaltungsschreiber bereits gedienet hat, in solcher Qualität Condition.

Nicht weniger ein Jäger, welcher aus hiesigen Landen gebürtig, und das Weydewerk wohl erlernet hat, anjetzo aber als Laquais bey einer Herrschaft dienet, von welcher er gute Zeugnisse seines Verhaltens beybringen kan, als Jäger bey einer Herrschaft Dienste.

VIII. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Hannover. Es wird auf ein in hiesigen Königl. und Churfl. Landen belegenes Amt ein ohnbeweibter Gärtner verlanget, welcher seine Profeßion wohl verstehen, und mit Wartung ausländischer und rarer Gewächse umzugehen wissen muß; Wer hierzu geschickt zu seyn vermeynet, und sich durch beglaubte Attestata von seiner Wissenschaft und bisherigen Aufführung zu legitimiren vermag, hat sich beym Intelligenzcomtoir zu melden, und weitere Nachricht von dem Orte, wohin er verlanget wird, einzuziehen.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 27. Nov. 1750. sind $\frac{2}{1}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$8\frac{5}{12}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{8}$	
	Louis blancs	$6\frac{1}{4}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{8}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{1}{2}$	
	Courant	$12\frac{3}{8}$	

Demnach dem Intelligenzcomtoir einige Valvations-Tabellen zugeschicket worden, woraus die Verhältniß verschiedener Münzen gegen den Leipziger Fuß zu ersehen; So hat man geglaubet, daß deren Mittheilung dem Publico nicht unangenehm seyn werde.

ignario t un- ſuchten Münz- Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Die Mark fein ist gerechnet	Und ist ein Stück solchemnach wehrt		Und auf 100. rthl. Verlust			Die Mark fein ist gerechnet	Und ist ein Stück solchemnach wehrt		Und auf 100. Rthlr. Verlust		
	Stück	thl.	gr	pf	Lt	gr.	thl.	gr	pf.	thlr.	gr	pf.	thl.	gr	pf.	thlr.	gr	pf.	thl.	gr	pf.
ſische 8. en rthlr. 24. Albus A. 1737.	48	9	28	—	12	--	13	1	$2\frac{2}{3}$	12	4	$1\frac{1}{2}$	7	34	$2\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{8}$	4	$2\frac{2}{5}\frac{1}{4}$	5	2	$6\frac{1}{2}$
einer 4pf. Stücke A. 1737.	156	4	3	$1\frac{1}{8}$	3	$17\frac{1}{4}$	16	18	$6\frac{6}{5}\frac{}{7}$	12	--	$2\frac{2}{3}\frac{8}{1}\frac{4}{3}\frac{2}{5}$	27	13	$1\frac{7}{1}\frac{4}{3}\frac{1}{5}$	$12\frac{3}{8}$	--	$3\frac{4}{1}\frac{6}{3}\frac{3}{5}$	21	11	$2\frac{1}{1}\frac{1}{3}\frac{8}{5}$

X. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Amt Burgtorf, den 30. Nov. Unter den hiesigen Bürgerheerden, wozu auch das Amtsvorwerks-Vieh gehöret, ist die Seuche noch algemeiner geworden, so, daß gegenwärtig nichts von Verdachte rein ist. Das im 44ten Stücke der Hannoverischen Anzeigen bekannt gemachte Mittel hat verschiedentlichen guten Nutzen geschaffet, und durch unermüdeten Fleiß der Viehwärter, die das Vieh vor aller Kälte verwahren, und den Schleim im Kopfe flüßig zu machen suchen, bleibt nebst göttlicher Hülfe vieles am Leben. Den Anfall der Seuche hat noch kein Mittel abwehren können, doch haben die gebrauchte Vorsorgen nach einiger Erfahrung dazu gedienet, daß das befallene Vieh um so ehender gerettet werden können. Die Herrendienstpflichtige sind von Reinigung der Ställe dispensiret, so bald einiger Verdacht bey dem hiesigen Amtsvorwerks-Viehe sich geäussert.

Von der am 28ten Sept. angegangenen Burgtorfischen Heerde haben wieder 4. Stücke die Krankheit überstanden. Von den drey Holzheerden sind überall 17. Stücke todt, 10. besser, und 2. krank. Seit 3. Monaten sind überhaupt 210. Stücke befallen, 146. gestorben, und 64. gerettet.

In dem gesperreten Hofe zu Hulptingsen sind 9. Stücke todt, 2. krank, und 2. Ochsen, 3. Kühe und 3. Kälber besser.

Amt Giffhorn, den 30. Nov. Die Infection hat keinen Ort oder Haus weiter ergriffen. Zur Dieckhorst ist etwas verdächtiges vorgefallen, und der Ort verpestiret. Bey Walle ist die Brücke über die Schunter gesperret, und solche Passage nach Wendenbrück verleget.

Amt Harburg, den 28. Nov. Ausser dem einständigen Hofe, zum Lohof, und zum Over hat die Seuche nicht weiter um sich gegriffen.

Amt Scharnebeck, den 26. Nov. Hier und zu Echen stirbt das Vieh bey zunehmender Kälte häufiger als jemalen, so, daß fast kein einziges Stück wieder besser wird. Auf dem Amtsvorwerke sind binnen 3. Wochen 102. Stück gefallen, auch alles dem Prediger zugehörige Vieh.

Amtsvoigtey Ilten, den 24. Nov. Bishero sind überhaupt gestorben zu Sehnde 150. zu Dolgen 18. zu Heymer 48. und zu Harber 23. Stücke.

Ratzeburg, den 23. Nov. Die Seuche hat an den letzthin benannten Orten dieses Herzogthums noch immer starken Fortgang, auch zu Hornbeck und Dargau sich völlig geäussert, und im Mecklenburg-Schwerinischen gehet es sehr heftig.

Hannover, den 3. Dec. Als aus London die zuverläßige Nachricht anhero überschrieben ist, daß bey der in England vorhin grassirten leidigen Hornviehseuche eine gewisse grosse Heerde, ohnerachtet aller Benachbarten ihr Hornvieh an solcher Seuche crepiret, lediglich durch den Gebrauch des aller Orten bekannten Theerwassers, welches auf gleiche Art, wie vor die Menschen, jedoch nur etwas stärker präpariret, und dem Rindvolche, statt ihres sonstigen Getränkes, zum Trunke gegeben worden, gerettet ist, so wird solche Nachricht dem Publico in der Absicht mitgetheilet, um solche Mittel auch hiesiger Orten bey der grassirenden Hornviehseuche zu versuchen.

* * * * * *

Die berühmte Harfenistinn und Sängerinn Petrini Ebole wird heute von 6. bis 8. in dem Blumenbergischen Hause am Altstädter Markte, sowol solo als auch mit accompagnement sich hören lassen. Die Person zahlet 1. Rthlr. und können die Billets in Diestlers Hause auf der Knochenhauerstraasse heute noch von 9. bis 4. Uhr abgeholet werden.

Hannoverische
Anzeigen
vom Ersten halben Jahre,

Nemlich

von Johannis 1750.

bis an das Ende desselben Jahrs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachricht.

Die mehreſten Wochenblätter fangen mit dem neuen Jahre an, und pflegen am Ende mit einem Titul und Regiſter verſehen zu werden; Die Hannoveriſchen Anzeigen aber haben bekannter maaſſen ihren Anfang um Johannis dieſes 1750ſten Jahrs, mithin in der Mitte deſſelben genommen, und dieſer Umſtand veranlaſſet bey dem gegenwärtigen Jahrwechſel einige Verlegenheit, auf was Art man dieſelbe am füglichſten mit dem Zierathe eines Titels und vollſtändigen Regiſters ausſchmücken könne. Wolte man beydes ganz weglaſſen, ſo würde es ſcheinen, als hielte man ſelbſt ſie zu geringe, dereinſt eine Stelle in einer Büchersammlung zu bekleiden. Dieſe Gedanken aber erlaubt die Eigenliebe nicht, und inſonderheit würde dadurch den Verdienſten der gelehrten und geſchickten Männer zu nahe geſchehen, welche durch ihre leſenswürdige Beyträge dieſe Blätter in Aufnahme gebracht haben.

Man hat alſo vor das zuträglichſte gehalten, mit dem neuen Jahre die hieſigen Blätter gleich allen übrigen dieſer Art von Nro. 1. an zu zählen, am Ende des 1751ten Jahrs aber

aber einen Titul und Regiſter zu einer Sammlung von anderthalb Jahren auszugeben. Der erſte Band wird zwar auf dieſe Weiſe etwas ſtärker, als die folgenden werden; man wird es aber ſo ſehr nicht bemerken, als wenn die Sammlung von einem halben Jahre einen gar zu kleinen Band verurſachete. Der gegenwärtige Titulbogen kan alsdann zurück gelegt, und mit dem neuen verwechſelt werden. Zur beſſeren Einrichtung des Regiſters ſoll daher auch die Seitenzahl im gelehrten Articul bis ans Ende des künftigen Jahrs in einer Folge fortgehen, damit man nach deſſen Anweiſung dasjenige, was man ſuchet, um deſto leichter finden könne. Diejenige gelehrten Männer, welche durch ihre geneigten und gütigen Beyträge dieſe Blätter ſo wohl im Lande als auſſerhalb beliebt gemacht, erwarten mit Recht eine öffentliche Dankſagung, und die Schuldigkeit erfordert, ſolche aufs verbindlichſte, wie hiemit geſchiehet, abzulegen. Sie werden allerſeits geziemend erſuchet, mit ihren ſchönen Abhandlungen auch im bevorſtehenden Jahre die Hannoveriſchen Anzeigen an leſenswürdigen Stücken zu bereichern, und dadurch deren auswärtige gute Aufnahme ferner zu befördern. Niemand wird es übel deuten, daß man zu ihren Ruhme mit Vergnügen anzeiget, wie gegen etliche wenige Stücke, welche mit Ablauf dieſes Jahrs aufgekündiget ſind, eine beträchtliche Anzahl neuer Prænumeranten ſich angefunden; welches von dem Wohlgefallen, womit dieſe Blätter aufgenommen werden, ein Zeugniß iſt.

Den

Den Gönnern und Freunden, welche das Intelligenz-Comtoir mehrmalen mit guten Aufſätzen beehret, wird es nicht misfällig ſeyn, daß ſolche noch nicht ſammtlich abgedruckt, und gemein gemacht worden. Man gehet mit dieſen Arbeiten wie ein guter Hausvater um, welcher in ſeinem Vorathe gerne etwas bewahret, womit er im Nothfalle ſich einen Vortheil und ſeinen Freunden ein Vergnügen verſchaffen kan. Alle dieſe Aufſätze werden nach und nach abgedruckt erſcheinen, und je mehr neue Stücke einlaufen, je leichter und angenehmer wird die Abwechſelung der Ausführungen ſeyn, womit die Leſer unterhalten werden können. Ueberhaupt hat man angemerket, daß es nicht ohne Nutzen ſey, wenn man die eingeſandte Arbeit eines ſich neu angefundenen Mitarbeiters ſo bald als möglich eingerücket, weil ſolches denſelben aufgemuntert, bald darauf mehrere artige und gute Beyträge einzuſchicken. Die älteren Gönner und Freunde dieſer Blätter, werden dieſen kleinen Kunſtgrif um deſto leichter billigen, da ſie ſelbſt den Vortheil daran haben, die Arbeiten mehrerer Gelehrten zu leſen.

Den hieſigen Landen inſonderheit zum Beſten wünſchte man einen Vorwurf heben zu können, welcher gegen den gelehrten Articul nicht ohne Grund gemacht iſt. Man tadelt, daß ſolcher gar zu wenig Stücke liefere, welche zur Verbeſſerung der Haushaltungskunſt dienen. Wäre es den Haushaltungsverſtändigen, derer in hieſigen Landen eine gute Anzahl befindlich, gefällig, ihre gemachten Erfahrungen dem Intelligenz-Com-

coir einzuſchicken; ſo könnte durch deren Bekanntmachung unſeren Landesleuten ein merklicher Vortheil zuwachſen, wie man denn mit wahren Vergnügen verſichern kan, daß die von dem Herrn Superintendenten Schwachheim zu Hedemünden aus patriotiſcher Geſinnung mitgetheilte Verſuche von der Lucerne, viele, die ſolche geleſen, bewogen haben, in verſchiedenen Gegenden hieſiger Lande, gleichmäßige Verſuche anzuſtellen. Vielleicht würden mehrere dahin gehörige Abhandlungen einlaufen, wenn nicht die meiſten Haushälter zu wenig geübt wären, einen Aufſatz ſolchergeſtalt zu entwerfen, daß er abgedruckt erſcheinen kan, und dadurch abgehalten würden, ihre Anmerkungen öffentlich mitzutheilen. Dieſe Hinderungen ſtehen jedoch leicht zu heben, immaaſſen es einestheils bey dergleichen Aufſätzen auf ſehr zierliche Ausdrückungen nicht ankommt, andern theils auch das Intelligenz-Comtoir auf Verlangen gern davor ſorgen wird, daß den eingeſchickten Erfahrungen eine ſolche Einkleidung gegeben werde, welche ſie angenehm zu leſen mache. Man hoffet demnach, daß die Menſchenliebe und das Verlangen, die gemeine Glückſeligkeit zu befördern, bey vielen unſerer Landesleute groß genung ſeyn werde, um ſelbige zu bewegen, daß ſie nach Vermögen das ihrige dazu beytragen.

Denen zu Gefallen, welchen etwa die vorläufige Nachricht von der Ausgabe der Hannoveriſchen Anzeigen nicht zu Geſichte gekommen, wird aus derſelben wiederholet, daß der gemachten Einrichtung nach, vor jeden gedruckten halben Bogen vom gelehrten

lehrten Articul dem Verfaſſer, ſo bald ſolcher gedruckt erſcheinet, eine Erkenntlichkeit von zwey Thalern bezahlet werde, nicht etwa um damit die Bemühung zu vergelten, ſondern die Gelehrten zu bewegen, daß ſie ihre Arbeiten den hieſigen Anzeigen vorzüglich vor andern gönnen mögen. Zuletzt werden alle hohe Königliche Collegia, wie auch alle Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, desgleichen alle Privatperſonen gehorſamſt und geziemend erſuchet, alle Vorfälle, deren Kundmachung dem gemeinen Weſen und einem jeden inſonderheit nützlich und nöthig iſt, ſo wie bishero von den meiſten geſchehen, dem Intelligenz-Comtoir zuzuſchicken, als welches ſolche ohnentgeldlich kund machet, und dadurch ſchon manchen Vortheil bishero zuwege gebracht hat, wie man ſich desfals auf die Erfahrung und das Zeugniß derer berufen kan, welche dieſer Blätter, wovon wöchentlich eine groſſe Anzahl nicht nur in alle Gegenden hieſiger, ſondern auch in die benachbarten Lande verſandt werden, mit Nutzen ſich bedienet haben. Hannover, den 31ten Dec. 1750.

Digitized by Google

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

47tes Stück.

Beschreibung der Spitzsäulen oder Pyramiden in Egypten; in einem Schreiben an einen guten Freund. *)

Mein Herr!

Die grossen Ueberbleibsel des Alterthums, die Pyramiden in Egypten, werden mit Recht vor die allererstaunenswürdigsten Werke der Kunst gehalten. Die Anzahl derselben ist grösser als man meynet; und ob zwar die drey grossen wegen ihrer Grösse gemeiniglich nur bewundert und beschrieben werden, so verdienen doch auch die übrigen, daß man sie wegen ihrer Anzahl bemerke.

Als wir in Cairo waren, nahmen wir zwey ganze Tage dazu, sie recht zu besehen. Sie liegen ohngefehr fünf englische Meilen (eine gute deutsche Meile) von dieser Stadt auf einem Felsen, der sich sehr weit in die Breite ausdehnet, und an einigen Orten bloß, an andern aber zwey, drey Fuß, ja bisweilen auch so tief mit weissen glänzenden Sande bedeckt ist, daß man die Tiefe nicht ergründen kan. Wir versuchten zuerst die Pyramiden zu zählen; unsere Führer aber versicherten, daß dies nur eine vergebliche Arbeit sey: denn, ohngeachtet schon Viele dergleichen Versuche gethan hätten, so wären doch noch keine Zwey in der Zahl überein gekommen. Es ist wahr, sie liegen unordentlich unter einander, und das macht das Zählen schwer; ich will ihnen aber doch sagen, wie viel wir zusammen gebracht haben: ich zählte, ausser den drey grossen, sieben und achtzig, ein ander von unserer Gesellschaft ein und achtzig, und der dritte hundert und vierzehn; daß also wol zwischen der geringsten und der grösten Zahl die wahre Anzahl dieser merkwürdigen Gebäude liegen muß.

Es hat die berühmte Stadt Memphis vor diesen hier gestanden, woher es wahrscheinlich wird, daß diese Pyramiden die Denkmale der vornehmen und reichen Einwohner derselben gewesen sind, und daher ihr Alterthum alle andere alte Gebäude, die in der Welt sind, übertrift. Die kleinen Pyramiden sind von unterschiedener Gestalt. Viele derselben sind ungemein hoch, sie verlieren aber auf einmal ihre Höhe, wenn man die drey grossen daneben ansiehet. Einige davon sind von gemeinen **) gebrannten Ziegelsteinen, andere von ungebrannten, die öf-

*) Es ist diese Beschreibug der Pyramiden in Egypten die allerneueste die wir haben. Ein Engländer, mit Namen **Carl Saunders**, hat im Jahre 1746. eine Reise nach Egypten gethan, und diese Beschreibung in einem Handschreiben an einen guten Freund aufgesetzet. Und aus der Vergleichung dieser mit andern Erzählungen, die einander öfters widersprechen, wird man das Wahrscheinlichste erkennen können.

**) Dieser Umstand scheinet der Meynung derjenigen günstig zu seyn, welche behaupten, daß die Israeliten in Egypten zur Erbauung der Pyramiden gebrauchet worden. S. 2. B. Mos. 1, 14.

ters so groß und dick sind, daß sie viel hundert Pfund wägen; noch andere von andern Steinen, die auch wenig Härte haben, weswegen schon viele von ihnen sehr verfallen sind, aufgebauet. Und überhaupt sind diese kleinen Pyramiden weit jünger, als die drey grossen, wie der Augenschein deutlich lehret.

Unsere Führer führeten uns zuerst zu der grösten Pyramide, und erzählten aus einer alten Ueberlieferung, daß drey hundert tausend Menschen zwanzig Jahre lang daran gebauet hätten. Und gewiß, ein Fremder, der sie zum ersten male siehet, muß darüber erstaunen. Wir höreten, daß sie dreyzehn hundert Fuß hoch, und unten so breit wäre, daß, wenn man auf der Spitze derselben eine Pistole horizontal losschösse, die Kugel nicht über das ganze Gebäude weggehen könnte, sondern auf einer von den Stufen daran fallen würde. So unwahrscheinlich ihnen dieses vorkommen wird, sowol meynten wir von der Wahrheit derselben versichert zu seyn, wenn wir die erstaunliche Breite von allen Seiten betrachteten, und die Höhe, die sich in den Wolken zu verlieren schien, ansahen. Jedoch wir haben sie hernach sorgfältig gemessen, und ihre Höhe nur 512. Fuß, und den Durchmesser unten an der Erde 1028. Fuß gefunden.

Die zweyte Pyramide schien noch höher und breiter zu seyn als die erste, und viele Reisebeschreibungen behaupten es auch. Allein dies ist ein Irthum, der daher kömt, weil sie auf einer grössern Erhöhung stehet, als worauf die erste gebauet ist. Denn ihre Höhe macht nur 342. Fuß aus, und wo sie am breitesten ist, da sind nur 622. Fuß.

Die dritte ist zwar die kleineste, aber die schönste, und hat am wenigsten von dem Alter gelitten. Man sollte bald glauben, daß, weil sie so neu aussiehet, sie nicht so alt, wie die beyden ersten seyn könnte; allein dies kömt von der künstlichen und zierlichen Bearbeitung und ungemeinen Härte der Steine her, welche von rother, schwarzer und weisser Farbe, und sehr zierlich in einander gefüget sind.

Wir wurden zur südlichen Seite der grösten Pyramide geführet, um ihre Breite zu messen, weil diese Seite die breiteste ist; an der nordlichen aber stiegen wir die Treppe hinauf, weil sie an dieser Seite nicht so verfallen ist. Als wir ohngefehr die Helfte der Höhe zurück geleget, trafen wir ein klein viereckigt Zimmer an, welches gegen Nordost lieget, worin wir ein wenig ausruheten. Eine Stunde hatten wir schon zugebracht, und es währete noch anderthalb Stunde, ehe wir auf die Spitze kämen. Wie groß aber war nicht unser Erstaunen, da wir hier anlangten. Als wir noch unten waren, schien das Gebäude ganz spitz zu zu laufen, und wir trafen hier eine Breite an, die wol hundert Personen fassen kan. Es ist die Spitze ein Viereck, und hat 29. Fuß im Durchmesser. Unsere Führer wollten uns überreden, daß diese ganze Breite nur ein Stein sey; allein als wir sie mit aller Aufmerksamkeit betrachteten, fanden wir, daß sie aus 26. Steinen zusammen gesetzet sey. Es sind diese so schön als Marmor, glatt und so künstlich zusammen gefüget, daß die Adern aus einem Steine in den andern laufen, und man daher leicht auf die Gedanken gerathen sollte, es wäre nur ein Stein, wie unterschiedene auch nachgesprochen haben. Die ganze Fläche war mit Namen beschrieben, indem ein jeder, der auf dieser Spitze gewesen, sein Andenken hinterlassen hatte. Ich habe hier einige Namen vermisset, daß ich daher einigen Reisebeschreibern nicht völligen Glauben beymessen kan, wenn sie sagen, sie hätten diese Spitze auch besuchet.

Ein anderer Umstand, wornach ich forschte, war dieser, ob nicht vor diesen ein Colossus auf dieser Spitze gestanden. Ich konnte hieran nicht längern zweifeln, da ich an den zwey entgegen gesetzten Enden Hölen antraf, welche den Fuß des Colossus befestiget zu haben scheinen; und als ich hernach wieder unten war, und in dem Sande nachsuchte, fand ich zwey grosse Stücke von Porphyrstein, welche in der That die Gestalt der Beine hatten, ob sie zwar sehr beschädiget waren; das Maaß der Fusse kam vollkommen mit dem

Maasse

Maasse der Hölen auf der Spitze der Pyramide überein. Man nennet sie Pharaonis Krücken. Ich hatte das Glück, noch mehrere Stücke von gleicher Materie, die eben so nett bearbeitet waren und zu dieser Statüe gehören, zu finden; sie wären aber alle sehr beschädiget. Wir hatten auch unsere Pistolen auf der Spitze der Pyramide abgefeuert, und als wir hinunter giengen, fanden wir die Kugeln auf den Stufen liegen. Die Steine, woraus diese Pyramide bestehet, kommen den breiten Steinen, womit die Strassen gepflastert werden, sehr gleich; sie hatten vielen Schaden von dem Wetter und der Länge der Zeit gelitten, einige waren mitten von einander gespalten, und, welches das merkwürdigste ist, wir trafen allerhand Muscheln in den Ritzen an. Sonst sind sie viereckigt, und gegen den Boden zu 5. 6. Fuß, und nach der Spitze zu 2. Fuß breit.

Die andere Pyramide ist von einem härtern Steine aufgebauet, und daher auch nicht so viel beschädiget. Die Steine sind alle von einerley Art, von weißlicher Farbe, mit blau und rothen Adern. Wir stiegen nur bis an die Helfte ihrer Höhe hinauf, weil man nicht weiter kommen kan. Sonst scheinet die Spitze nicht so eben zu seyn, wie der ersten Pyramide, und eben dies muß ich auch von der dritten Pyramide sagen.

Die übrigen sind alle ein ungerades Viereck, indem allezeit zwey Seiten breiter als die andern zwey, und gegen die Erde zu ungemein breit sind. Sie scheinen alle ganz fertig gemacht zu seyn, sie gehen oben spitz zu, und ich glaube, daß nur allein die gröste Pyramide eine Statüe gehabt hat, die vielleicht den König vorstellet, der sie erbauet hatte.

Was das innere dieser Pyramiden betrift, so scheinen sie voll grosser Hölen zu seyn, davon nur ein kleiner Theil gebraucht werden sollen. Man sagte uns, es sey in keiner eine Oefnung als in der grösten, und weil diese jetzo mit vielen Sande bedecke war, so musten wir mit Hülfe vieler Personen ihn erst forschaffen. Dieser Eingang ist 15. Stufen hoch von der Erde, ein enger, dunkeler, schlüpfricher und abhängiger Gang, der bis in den Mittelpunct der Pyramide gehet. Wir giengen mit Lichtern hinein. Der Weg wurde zuletzt so enge, daß wir gebückt fortgehen musten. Endlich kamen wir in ein klein viereckigt Zimmer, die Wände waren von purpurrothen und weissen Marmor, der obere Boden war gewölbet, in dessen Mitte ein Todtenkopf von blutrothen Marmor ausgegraben war. Von hier führete uns ein steiler, höckrigter Weg zu einem grossen prächtigen Zimmer, welches genau in dem Mittelpuncte der Pyramide liegen soll. Es ist vierzig Fuß lang und dreyßig breit. Der obere Boden ist nicht gewölbet, sondern ganz eben, und mit mancherley kleinen Marmorstücken, die anderthalb Zoll lang sind, ausgeleget. An den Wänden sind viereckigte Leisten von schwarzen Marmor mit blutrothen länglichten Flecken, die so aussehen als Blutstropfen. Zwischen diesen Leisten ist der Marmor von blutrother Farbe, durch welchen kleine weisse Adern laufen. Alles ist aufs schönste polirt. Fast in der Mitten stehet eine sehr dicke hohe Säule von Porphyr, von purpur- schwarzer- und grüner Farbe, und von solcher Härte, daß kein Eisen daran was ausrichten kan. Sie ist ungemein wohl polirt, und giebt den Klang einer Glocke von sich, wenn man daran schlägt. Mitten in diesem Zimmer stehet *) ein grosser Sarg aus einem Marmorstein von rother und weisser Farbe, der in diesen Gegenden nicht selten ist, aufs künstlichste ausgearbeitet. Die Dicke desselben ist zwey Zoll, und er giebt einen Klang von sich, wenn daran geschlagen wird, wie die Seule. Er ruhet auf sieben Seulen von blutrothen Marmor.

Vor den Pyramiden findet man Ueberbleibsel von Tempeln, die hier vor Zeiten gestanden haben, welche von eben solchen Steinen, woraus die Pyramiden bestehen, aufgebauet worden.

Unsere Führer wollten uns überreden, daß die Steine von den zwey grossen Pyramiden aus Aethiopien, und von der dritten aus Arabien gebracht wären. Allein dies ist nicht andem. Ich habe ihnen schon gesaget, daß diese Gebäude auf einem felsigten Grunde, der mit tiefen Sande bedeckt ist, liegen. Ich habe nachgesucht, und gefunden, daß die grosse Tiefe des Sandes, die an einigen Orten ist, in der That Hölen sind, woraus die Steine zu den Pyramiden ausgebauen worden; und welches mich noch mehr überzeuget, das ist dieses, daß bey einer jeden Pyramide eine unermeßliche tiefe Höle ist, und die Steine daraus mit den Steinen der Pyramide völlig überein kommen, so, daß ich auch meine Führer davon überzeugen konnte.

Wie

*) Es ist also nun wol ausgemacht, daß die Pyramiden die Grabstätten der vornehmen Leichen gewesen, und nur zu diesem Gebrauche gebauet worden. A.

Wie ein entzündeter Schornstein geschwind und sicher zu löschen.

Das Schrecken, so wir diesen Morgen durch einen in dem allernächst bey mir angelegenen St. Annen Closter entzündeten Schornstein gehabt, veranlasset mich, diesen Aufsatz zu Papiere zu bringen; Nicht, als ob ich es vor etwas neues, oder von mir erfundenes ausgeben wollte, sondern weil es nöthig ist, dasjenige allen Menschen bekannt zu machen, wodurch Schrecken und Unglück verhütet werden kan. Die Sache bestehet kürzlich darinnen:

Wann ein Schornstein in Brand geräth, so muß man vor allen Dingen das unterliegende Feuer, wodurch der Brand entstanden, aus einander nehmen, damit die in die Höhe schlagende Flamme gemindert werde. Man hüte sich aber ja, daß man kein Wasser in dieses Feuer giesse, oder auch nur die Brände damit auslösche, als welches hiebey schädlich ist. Man nehme alsdenn ein irdenes Geschirre, sollte es auch nur eine alte Hohlziegel seyn, lege eine gute Quantität glüende Kohlen darauf, setze dieses Kohlfeuer recht unter den brennenden Schornstein, und werfe eine gute Hand voll Schwefel auf die Kohlen. So bald der Schwefel in Brand geräth, ziehet sich der saure Schwefeldampf mit der Luft in den Schornstein hinauf, und das Feuer wird im Augenblicke erstücket, wenn es auch gleich bereits so überhand genommen hätte, daß die Flamme oben hinaus schlüge. Hierbey ist nur mit wenigen noch folgendes zu erinnern:

1) Das Ausgiessen des Feuers mit Wasser muß, wie oben gedacht, um deswillen unterlassen werden, weil sich sonst der saure Schwefeldampf an die feuchten Wasserdünste schläget, und also in seiner Würkung gegen das Feuer gehindert wird.

2) Wenn bereits Kohlen auf einem unter dem Schornsteine stehenden Heerde liegen, oder man kan die Kohlen ohne Gefahr aus dem Ofen vor das Ofenloch ziehen, so brauchet es keines absonderlichen Gefässes.

3) Das Gefäß kan auch von Eisen, Kupfer oder Meßing seyn, es wird aber durch den brennenden Schwefel verdorben.

4) Ist der Schornstein sehr weit und hoch, muß man desto mehr Schwefel aufwerfen, auch bedürfenden Falls bis zur völligen Löschung mit dem Aufwerfen continuiren.

5) Gezogener Schwefel, oder Schwefelfaden, wenn man die haben kan, sind hierzu am besten, weil sie geschwind und helle brennen, in Ermangelung deren aber schlage man nur den ganzen Schwefel ein wenig in Stücken.

6) Sollte sich das Feuer im Schornsteine so lange verhalten haben, daß unten keine Kohlen mehr vorhanden wären, so muß man in Ermangelung der Schwefelfaden geschwind ein klein Holzfeuer anmachen, und den ganzen Schwefel in Brand bringen.

7) Bey dieser Löschungsart hat man sich nicht zu befürchten, daß der Schornstein etwa springen möchte, wie durch Wassergiessen, schiessen, und dergleichen gewaltsame Mittel zuweilen zu geschehen pfleget.

Vielen, denen ich diese Art zu löschen erzehlet, ist es unglaublich vorgekommen, fast keiner hat sich getrauet, es zu probiren, und einige haben mich gar damit ausgelachet. Da ich es aber vor mehr als 40. Jahren in Berlin practiciren gesehen, auch nach der Hand selbst, bey verschiedenen dergleichen Vorfallenheiten, im höchsten Grad entzündete Schornsteine damit ausgelöschet habe, also von der Gewißheit der Sache, aus der Erfahrung versichert bin, so habe kein Bedenken genommen, solches unter meiner Namens Unterschrift hierdurch bekannt zu machen.

Joh. Gottfr. Heidenreich,
F. S. Eisenachl. Bergrath.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

47tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 7ten December.

I. Citationes Edictales.

Celle. Als der Fürſtl. Braunſchweig-Wolfenbüttelſche Oberſchenk, Carl Friederich von Mandelsloh, das von Sr. Königl. Majeſtät von Großbritannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchw. und Lüneb. zu Lehn tragende Burglehn Rethem, nebſt allem Zubehör auf desfals erhaltene Lehnsherrliche Bewilligung mit Conſens ſeiner Brüder, als einziger Lehnsagnaten, zu veräuſern gewillet, und um den Käufer, wegen ſolchen Ankaufs nöthige Sicherheit zu verſchaffen, alle diejenigen, ſo etwa ein Jus hypothecarium, oder ſonſtigen Anſpruch an ſothanem Burglehne haben möchten, edictaliter vorzuladen nachgeſuchet; So iſt von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley hieſelbſt dazu Terminus auf den 18ten Febr. künftigen 1751. Jahrs anberahmet.

Hannover. Auf Anſuchen des hieſigen Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Geheimten Canzley-

ſecretarii Ungers ſind unterm 3ten vorigen Monats Novembr. alle diejenige, welche an das von ihm erkaufte, weyl. Königl. Mundkochs Paradies Erben zugeſtandene, und auf dem Brande alhier belegene Eckwohnhaus einige gegründete Anſprache zu haben vermeynen, auf den 4. Febr. nächſtkünftigen 1751. Jahrs ad producendum & liquidandum peremtorie & edictaliter vor hieſiges Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamt citiret.

Langenhagen. Demnach Hinrich Caſpar Bauermeiſter, welcher mit Sr. Königl. Majeſt. von Großbrtgn. Suite aus London gekommen, und dem Verlaute nach aus Halberſtadt bürtig ſeyn ſoll, neulich verſtorben, und von deſſen Erben niemand bekannt, ſo wird ſolches öffentlich hiermit kund gemacht, und diejenigen, ſo ſich zu deſſen Erbſchaft legitimiren können, citiret, innerhalb 6. Wochen ſich bey hieſigem Königl. Amte zu melden. Langenhagen, den 28. Nov. 1750.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in des Rittmeiſters, Georg Ludwig Mehmet von Königtreu Schuldſache mittelſt Decreti vom 27. Novemb. den Mehmetſchen Gläubigern, welche in termino liquidationis ihre Forderungen nur nachrichtlich angezeiget, eine Friſt von 6. Wochen ab affixo Decreti anberahmet, binnen welcher dieſelben die Forderungen ad liquidum zu bringen, oder zu gewärtigen haben ſollen, daß ſie damit præcludiret werden.

Celle. Am 2. huj. iſt von hieſigem Königl. und Churfl. Hofgerichte der Rathsverwandte und Advocatus, Carſtens, zum Vormunde vor weyl. Bruno Friederich von Meltzing nachgelaſſene drey Kinder zweyter Ehe beeydiget und beſtellet.

Coldingen. Zu Publication der bey hieſigem Königl. Amte annoch uneröfnet liegender Teſtamente 1) Jacob Stuckens vom 23. Jun. 1714. 2) Frau Geheimten Räthinn von Hattorf, und 3) Dorotheen Eliſabeth Schönbergs vom 30. Jul. 1740. iſt Terminus auf den 26. Febr. 1751. anberahmet, und wird ſolches denenjenigen, welche einiges Intereſſe dabey haben mochten, zur Nachricht hiermit kund gethan.

III. Avancement.

Vom 27. Nov.

INFANTERIE.

von Borch.

Der Fähndrich von Minnigerode hat mit Capitains Character die geſuchte Dimißion erhalten, und iſt dagegen

Der Adjudant Hahn vom Kielmansegiſchen Regimente zum Fähndrich ernannt.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey Georg Andreas Steil in Hannover, oben an der Marktſtraaſſe, nahe an der Aegidienkirche wohnhaft, werden verſchiedene Sorten von ordinairen und feinen Fenſterglaſe, ingleichen Quartiers- und drey Quartiers-Boutellien um billigen Preis verkauft, und kan den Auswärtigen gleichfals damit gedienet werden.

Moringen. Es ſind alhier zwey in ziemlich gutem Stande ſich befindende Strumpfweber Stühle zu verkaufen. Wer ſolche beyde zuſammen, oder einen davon zu kaufen Luſt hat, wolle ſich desfals bey Rathhauſe melden, und kan. nach geſchehener Bezahlung des Kaufpretii, die Ablieferung ſofort geſchehen.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Göttingen. Demnach Bürgermeiſtere und Rath hieſelbſt terminum licitationis zu anderweiter Verpachtung 1) der Gräſerey auf dem hieſigen Walle von Petri Stuhlfeyer 1751. bis wieder dahin 1757. auf den 8. Dec. 1750. 2) des Bier- und Brandteweinſchanks zu Ellershauſen von Neujahr 1751. bis Neujahr 1754. auf den 14ten deſſelben Monats, 3) des am neuen

Markte

Markte in Göttingen belegenen Raths Hauſes von Oſtern 1751. bis wieder dahin 1754. auf den 15ten deſſelben Monats, 4) des Bier- und Brandteweinſchanks zu Roringen von Neujahr 1751. bis wieder dahin 1754. ebenfals auf den 15. Dec. anberaumet haben; Als wird ſolches hiermit öffentlich kund gemachet. Es haben demnach diejenigen, welche ſolche Pachtungen zu erſtehen gewillet ſind, an den beſtimten Tagen frühe um 10. Uhr auf dem Rathhauſe alhier ſich anzufinden. Da dann darauf licitiret, und demjenigen, welcher das meiſte geboten haben wird, gegen genugſame Caution ſothane Pachtungen zugeſchlagen, auch ordentliche Pachtcontracte ausgefertiget werden ſollen.

Walsrode. Demnach den hieſigen Beamten von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley zu Celle committiret worden, das Adeliche Kettenburgiſche Guth Hünzingen cum omnibus Pertinentiis auf inſtehenden Maytag 1751. zu verpachten: So iſt terminus licitationis auf den 31. Decemb. a. c. dazu anberahmet, und können diejenigen, welche dazu Belieben haben, auch ſolvendo und cautionsmäßig ſind, ſich in termino Morgens um 9. Uhr auf dem Adelichen Hofe zu Hunzingen, ohnweit Walsrode anfinden, die Conditiones der Verpachtung, und daß es dem plus licitanti von Commißions wegen zugeſchlagen werde, gewärtigen.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Ein vornehmer Herr, welcher in hieſigen Landen mit anſehnlichen ohnverſchuldeten Gütern angeſeſſen iſt, ſuchet gegen Johannis 1751. zum Ankaufe eines conſiderablen Guths einige Capitalia in Zweydrittel Stücken zu 4. pro Cent. Diejenigen, welche Gelder zu belegen gewillet, belieben ſich bey dem Intelligenzcomtoir zu melden, und nähere Nachricht zu gewärtigen.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 1. Dec. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als:

Louis d'or	$8\frac{11}{12}$	pro Cento.
Ducaten	$7\frac{5}{18}$	"
Louis blancs	$6\frac{1}{2}$	"

ſchlechter als:

Species banco	$32\frac{1}{8}$	"
5. ßl. Stück	$12\frac{7}{8}$	"
Courant	$12\frac{1}{4}$	"

VIII. Valvations-Tabelle.

Deſignatio der unterſuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölniſche Mark			Hält die Mark fein Silber		Iſt die Mark fein ausgemünzet			Dagegen iſt der Reichs-Fuß	Nach welchen die feine Mark höher ausgemünzet iſt.			Und iſt ein Stück ſolchemnach wehrt		Und auf 100. rthl. Verluſt		
	Stück	thl.	gr	pf	Lt	gr.	thl.	gr	pf.	thlr.	thl.	gr.	pf.	gr	pf.	thl.	gr	pf.
Würtenbergiſche 30. Creutzerſtück von A. 1736.	3	11	3	$2\frac{3}{4}$	12	$-\frac{1}{2}$	14	27	$1\frac{1}{4}$	12	2	27	$1\frac{1}{4}$	9	6	18	27	
Montforter 30. Creutzer von A. 1734.	3	11	4	$7\frac{2}{3}$	12	$-\frac{3}{4}$	14	28	6	12	2	28	6	9	$5\frac{7}{8}$	18	31	$5\frac{1}{2}$

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Nov. u. Dec.	Hannover. den 5. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 28. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Oſterode. den 30. Himbt.	Amſterdam den 28. Laſt	Königsb. den 19. Laſt	Hamburg. den 20. Laſt	Bremen. den 28. Laſt	Nordhauſen. den 28. Scheſ.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ▪ 30	29 ▪ ▪	30 ▪ 31	15 ▪ 16	27 ▪ ▪	27 ▪ 29	92 ▪ 115	140 ▪ 165	55 ▪ 72	60 ▪ 77	25 ▪ ▪
Rocken	17 ▪ ▪	18 ▪ 19	19 ▪ 20	9¼ ▪ 9½	16 ▪ ▪	19 ▪ 20	52 ▪ 62	60 ▪ 66	32 ▪ 35	40 ▪ ▪	17½ ▪
Gerſten	14 ▪ 15	14 ▪ ▪	14 ▪ 15	9 ▪ 9¼	14 ▪ ▪	15 ▪ 16	40 ▪ 58	45 ▪ 48	28 ▪ 42	30 ▪ 43	12 ▪ ▪
Haber	9 ▪	8 ▪ ▪	7 ▪ ▪	5½ ▪ 6	9½ ▪ 10	9 ▪ ▪	22 ▪ 33	34 ▪ ▪	14 ▪ 21	16 ▪ 22	9 ▪ ▪
Erbſen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ 22	▪ ▪ ▪	60 ▪ 68	34 ▪ ▪	42 ▪ 65	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	13 ▪ 15	▪ ▪ ▪	32 ▪ ▪	33 ▪ 36	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪	11 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 16	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	18 ▪ 20	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	16 ▪ ▪	16 ▪ 20	▪ ▪ ▪	15 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	30 ▪ ▪	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	12 ▪ 16	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	14 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	16 ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Auf hieſiger Wage iſt zu verkaufen.

Belfaſiſche Butter	9.	Pf.	vor	1.	thl.
Jevriſcher Käſe	15	▪	▪	1	▪
Dannenb. Mehl	29	▪	▪	1	▪
Trockene Pflaum.	24	▪	▪	1	▪
Geräuchert. Lachs	6	▪	▪	1	▪
Salzfiſch	1	▪	▪	▪	1 gr. 6 pf.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

48tes Stück.

Sammlung einiger Erfahrungen und Anmerkungen über die Wärme und Kälte in freyer Luft.

§. 1.

Die Wärme und Kälte auf dem Erdboden ist sehr verschieden und abwechselnd. Es giebt Gegenden, die vor andern heiß oder kalt sind, und in eben derselbigen Gegend ist zu der einen Zeit die Hitze, und zu einer andern Zeit die Kälte ausnehmend. Diejenigen, welche sich bestreben in das innere der Natur zu dringen, und ihre geheimen Würkungen auszuforschen, haben sich viele Mühe gegeben, die Ursachen der verschiedenen Wärme und Kälte zu entdecken. Die gelehrtesten und aufrichtigsten Naturforscher gestehen aber, daß sie selbige noch nicht völlig ausgemacht haben. Und wer weiß? ob die Natur sich ihnen jemals so weit offenbaren werde, daß sich ihnen alle Triebfedern dieser Veränderungen auf eine deutliche Art zeigen. Indessen halte ich es für ein erlaubtes Vergnügen, so wir dem natürlichen Triebe der Neubegierde machen können, daß wir der Natur nachgehen, und durch eine genaue Beobachtung derselben wahrnehmen, was sie hier und da für eine Kunst gebraucht, diese und jene Veränderungen hervorzubringen. Und zwar halte ich dafür, daß wir bey den mehresten Würkungen der Natur vorjetzo nur erst darnach trachten sollten, daß wir eine genaue und hinlängliche Geschichte derselben überkämen, und nicht bloß dabey stehen blieben, was wir an einem Orte der Erde bey einer Erscheinung der Natur bemerkten, sondern uns genau bekümmerten, unter was für Umständen man sie zu andern Zeiten und an andern Orten wahrnähme. Und wie vernünftig wäre es? wenn wir uns enthielten die innern Triebfedern der Natur und die Verbindung derselben mit einander fest zu setzen, und eine Würkung daraus zu erklären, bis wir eine vollständigere Geschichte derselben hätten. Geschähe dieses, so würden wir nicht so oft vermeynte Modelle von dem Baue der Welt in unserm Gehirne aufrichten, welche durch eine Erfahrung eines Schiffers, oder eines andern gemeinen Mannes, über einen Haufen geworfen werden. Allein, wer darf von uns Menschen, und insbesondere von den Gelehrten fordern, daß sie sich allezeit in den Schranken und unter der Herrschaft der Vernunft halten sollen? Der Mensch hat gar zu starke Triebe, deren Kraft und Leben durch die Gelehrsamkeit insgemein erhöhet wird. Wie kan man bey selbigen allezeit vernünftig bleiben? Die Neubegierde und das Vertrauen zu der Grösse und Schärfe seines Verstandes ist viel zu stark bey einem Gelehrten, als daß die Vernunft ihn könnte zurück halten, sogleich in die Ursachen einer Erscheinung hinein zu dringen, und selbige weit ehender in seiner Einbildung, als in der Natur ausfündig zu machen, und die edle Ehrbegierde andere zu lehren, und seinen Namen in gelehrten Tagebüchern verewigt zu sehen, ist viel zu unbändig, als daß man die Vernunft hören, und seine Einfälle erst hinlänglich untersuchen und zur

Reise kommen lassen könnte. Ich erkenne diese Schwachheit, und fühle das lächerliche, so darinnen liegt. Ich war daher gewillet, nur Erfahrungen von Wärme und Kälte zu sammlen und sie nach und nach in diese Blätter zu tragen. Allein, der Trieb Ursachen zu wissen und anzugeben, welche sich auch schon bey Kindern äussert, hat mich überwältiget einige Muthmassungen hinzu zu setzen. Ich glaube, man könne diese Schwachheit jemanden zu gute halten, wenn er nur seine Meynungen für nichts anders als Muthmassungen ausgiebet, die eben so leicht falsch als wahr seyn können, und ihre Unvollkommenheit selber anzeiget. Zu Zeiten bahnen auch falsche Muthmassungen den Weg zur Wahrheit.

§. 2. Eine Hauptursache der Wärme auf dem Erdboden ist die Sonne und deren Stand gegen diesen und jenen Theil der Erde. Wenn die Sonne auf der Südseite der Erde ist, so hat man gegen Norden nie so heisse Tage, als man bekommt, wenn sie dem Nordpole sich genähert. Eben dieses nimt man auf der Südseite der Erde wahr, wenn sich die Sonne gegen Norden gewendet. In den Gegenden der Erde, welche die Sonne immer fast gerade über sich haben, entstehet in den Gründen und auf dem platten Lande keine solche Kälte, daß Flüsse und Teiche mit Eis belegt würden. Im Gegentheile steiget die Hitze daselbst auf einen sehr hohen Grad. Es wird die Hitze ferner ausnehmend groß, wenn die Strahlen der Sonne lange auf einen Ort fallen. Gegen die Pole zu wird in einigen Gegenden die Hitze in dem Sommer, da sie sehr lange Tage haben, zu Zeiten sehr empfindlich. In Schweden pflegen die Sommermonate sehr heiß zu seyn. Wenn man dieses alles zusammen nimt, so wird man genöthiget zu schliessen, daß die Sonne, und ihr Stand gegen die Erde, eine Hauptursach der Wärme in der freyen Luft sey.

§. 3. Andere Erfahrungen aber belehren uns, daß die Sonne und ihr Stand gegen die Erde bey weiten nicht die einzige Ursache der verschiedenen Wärme sey. Wäre die Sonne und ihr Stand gegen die Erde die einzige Ursache hiervon, so müsten alle Sommer gleich warm, und alle Winter gleich kalt seyn. Es müsten ferner alle Länder, welche eine gleiche Lage gegen die Sonne hätten, einen gleichen Grad der Wärme haben. Beydes wird aber durch die Erfahrung widerlegt. *) Eben dieses erhellet auch aus folgenden Erfahrungen. Auf den Anhöhen und Bergen, wenn man auf selbigen auch gleich grosse Flächen, ja auf den Bergen wieder Hügel und Thäler findet, ist es dennoch kälter, wie in dem niedrigen platten Lande und in den Tiefen niedriger Thäler. Selbst unter und bey der Linie nimt die Wärme so merklich ab, wenn man sich an erhabene Orte begiebt, daß, wenn man daselbst Gelegenheit hat zwey tausend Pariser Ruthen **) in die Höhe zu steigen, man aus einem vor Hitze recht brennenden Thale an kalte Schneegegenden gelangen kan. ***) Man nimt endlich wahr, daß zu Zeiten die strengeste Kälte in einem Winter sich zu Mitternacht, da keine Sonnenstrahlen die Luft erwärmen, in ein gelindes Wetter verwandelt. Es kan also in der Luft eine Wärme entstehen, ohne daß sie unmittelbar von der Sonne bewürket wird, und diese kan also nicht ganz allein die Ursache davon seyn.

§. 4. Es giebt Cörper, welche, wenn man sie reibt oder stark schläget, warm oder gar heiß werden und in Brand kommen. Die Achsen an den Wagen brennen an, wenn man den Wagen stark laufen lässet und ihn nicht

*) Von dem letztern findet man Exempel in dem Hamburgischen Magazin B. V. St. 3. Bl. 26. u. f.

**) Eine Pariser Ruthe hält 6. Fuß, und komt unsern Klaftern am nächsten.

***) Man lese La Relation Abrégée d'un Voiage fait dans l'interieur de L'Amerique meridionale par M. de la Condamine p. 22. 23.

nicht hinlänglich schmieret. Ein Drechsler schaft den Augenblick Feuer, wenn er an trocken Holz, so er umdrehet, ein anderes von guter Härte, und insbesondere Eichenholz, hält. Das Eisen kan man durch bloſſes Schlagen heiß machen

§. 5. Es giebt auch Cörper, welche, wenn sie mit einander gemischet werden, eine Wärme, und wol gar eine Entzündung hervor bringen. Man nehme einen Haufen getrocknetes Heu oder Stroh, und gieſſe eine hinlängliche Menge kaltes Wasser darunter, und lasse es dick auf einander liegen, so wird sich eine sehr merkliche Hitze darinn erzeugen. Gieſſet man Wasser auf ungelöschten Kalk, so ist bekannt, was für eine Hitze daraus entstehet. Cörper, die da faulen oder gähren, pflegen eine gewisse Wärme zu erhalten, die man theils mit der Hand empfinden, theils durch das Thermometer erfahren kan. Nimt man Eisenfeilstaub und eben so viel Schwefel, gieſſet etwas Wasser dazu, und machet einen Teig davon, und bedecket ihn mit lockerer Erde, so wird dieser Teig in kurzer Zeit aufwallen, und endlich in Flamme gerathen.*)

§. 6. Auch in freyer Luft können solche Mischungen und innere Auflösungen und Bewegungen gewisser Materien entstehen, welche Wärme, ja eine recht groſſe Hitze verursachen. Zu Zeiten sind sie so sichtbar und empfindlich, daß niemand daran zweifeln kan. Als ich mich im Jahre 1731. zu Jena aufhielt, entstand im Sommer ein trockener Nebel, der sich einige Tage hielt. Er war so dicke, daß man die Häuser kaum eine Gasse lang, die doch daselbst nicht lang sind, absehen konnte. Er verdeckte die Sonne dergestalt, daß man auch ihre Stelle nicht bemerken konnte. Man war also in einem völligen Schatten, und den Strahlen der Sonne gar nicht ausgesetzet. Dennoch war eine unerträgliche und ganz mattmachende Hitze, wovon man schwerlich eine andere Ursache als diesen Nebel angeben kan, welcher durch die Sommerwärme in die Höhe getrieben, und in eine solche innere Bewegung und Auflösung gesetzt worden, daß er eine so ausnehmende Hitze gezeuget. Er zog sich endlich in heftige Donnerwetter zusammen, die zwey Tage nach einander kamen, davon das eine noch auf der Johannisvorstadt in ein Beckerhaus einschlug. Dergleichen Wärme verursachende Dünste müssen noch mehr seyn, ob man sie gleich nicht siehet. Wenn man des Sommers auf freyem Felde stehet, indem eben sanfte Luftstöſſe wehen, so wird man empfinden, daß selbige nicht allezeit kühlen, sondern zu Zeiten eine recht empfindliche Hitze mitbringen. Man fühlet dergleichen heisse Stücke Luft sogar vor der Sonnen Aufgang. Man darf nicht denken, daß diese Empfindung der Hitze etwa von einem aufwallenden Geblüte herrühre. Denn wenn mehrere Personen bey einander sind, so fühlen sie solche warme und heisse Luft immer zugleich. Es ist vielmehr gewiß, daß ein solches Stücke Luft mit warmen Düften angefüllet sey, die durch ihre innere Auflösung eine merkliche Wärme verursachen.

§. 7. Ich will mich nicht in den Streit einlaſſen, ob das Feuer, so die Empfindung der Wärme hervor bringet, eine besondere Materie sey, oder nur in einer gewissen Bewegung einer oder verschiedener Materien bestehe. Die Natur scheinet uns noch viel zu verdeckt zu seyn, als daß wir dieses mit Zuverläßigkeit ausmachen könnten. Weil indessen die Redensarten vom Feuer so eingerichtet sind, als wenn das Feuer eine besondere Materie wäre, und es zu weitläuftig seyn würde, die Sprache in diesem Stücke zu ändern, so werden wir auch so reden. Ein jeder aber kan mit leichter Mühe seine Gedanken nach seiner angenommenen Meynung damit verbinden, weil wir nur bey Erfahrungen stehen bleiben, so beyde Theile zugeben müssen.

§. 8. Bestehet das Feuer in einer bloſſen Bewegung dieser oder jener Materie, so erhellet

*) Wer mehr dergleichen Erfahrungen lesen will, kan sie finden in den Naturlehren des Hrn. von Muschenbroeck und des Hrn. Cruſen.

hellet daraus, daß wenn die Bewegung aufhöret, auch Feuer und Wärme aufhören müsse. Ist es aber eine besondere Materie, so lehret doch die Erfahrung, daß selbige ebenfals in einer gewissen besondern Bewegung stehen müsse, wenn sie anders die Würkungen des Feuers und der Wärme hervor bringen soll. Steckt z. E. die besondere Materie des Feuers in dem Schwefel, in dem Holze und andern dergleichen Dingen, so muß sie doch erst entweder durch anderes Feuer, oder auf sonst eine andere Art z. E. durch Gährung oder Fäulung aufgelöset und in Bewegung gesetzt werden, sonst bleiben Schwefel, Holz, Oel und dergleichen kalt, und verursachen weder Licht noch Wärme.

§. 9. In alle Cörper, die uns bekannt sind, und von den Naturkündigern können untersucht werden, kan von aussen Wärme gebracht werden, jedoch in den einen mehr als in den andern. Oel nimt eine weit grössere Hitze an als das Wasser, und Eisen kan man viel heisser machen als Bley. Das Feuer und die Wärme hält daher auch in dem einen länger als in dem andern. Wasser bleibt nicht so lange warm in freyer Luft als Oel, und Bley nicht so lange als Eisen. Auch in den Sonnenstrahlen nimt ein Cörper leichter und mehr Wärme an, als der andere. Kupfer wird in der Sonne viel heisser, als ein leinen oder wollenes Zeug. Und ein gefärbter, besonders schwarzer Cörper, wird viel geschwinder warm in der Sonne, als ein weisser von eben derselben Art. Ein schwarzer Marmor wird eher warm als ein weisser.

§. 10. Man hat Cörper, die unter gewissen Bedingungen, wenn man sie z. E. einmal in Brand bringet, viel Feuer und Wärme geben, als Holz, Schwefel, Oel, Brandtewein: andere aber thun dieses nicht, wie z. E. das Wasser, die Luft, Sandsteine, rein ausgebrannte Asche. Und eben die Cörper, welche unter gewissen Bedingungen Feuer oder Wärme geben, sind unter andern Bedingungen ganz kalt.

§. 11. Die Luft selber, wird bald kalt, wenn sie nicht einen beständigen Zufluß vom Feuer und Wärme aus andern Cörpern hat, und in ihr werden die heissesten Cörper kalt, wenn sie nicht eben einen solchen Zufluß aus sich selber, oder aus andern brennenden oder warmen Cörpern haben. Ich schliesse hieraus, daß die blosse und freye Luft nicht viel Feuer, und auch nicht lange halten kan. Man weiß aus andern Erfahrungen, daß sie von der Wärme gleich ausgedehnet wird und in die Höhe gehet, und immer einer frischern kühlern Luft ihre Stelle überlässet, bis selbige wieder ein wenig erwärmet ist, und einer andern weicht.

§. 12. Die Luft, welche von der Fläche des Meeres und deren Höhe anzurechnen 2434. Pariser Ruthen hoch stehet, ist mitten unter und bey der Linie so kalt, daß die Berge, welche an diese Höhe reichen, in derselben Gegend beständig mit Schnee bedeckt sind. *) Es ist diese Erfahrung auf den hohen Gebürgen von Peru in America durch die dahin geschickten Glieder der Parisischen Academie der Wissenschaften gemacht worden, und wir können daher desto sicherer auf diese Erfahrung bauen. Wir meynen hieraus mit Rechte schliessen zu können, daß in der Höhe der Luft von 2434. Pariser Ruthen, von der Fläche des Meers anzurechnen, auch in dem heissesten Erdstriche die wässerichten Theile gefroren sind, und daß in selbiger Gegend der Luft allezeit und überall eine sehr strenge Kälte sey. Herr Bouguer muthmasset, daß man in Frankreich eine solche Kälte schon in der Höhe von fünf, zehn oder sechzehn hundert Pariser Ruthen allezeit finden müste.

§. 13. Bey dieser Erfahrung mache ich folgende Anmerkungen:

1) Es kan die mit den Höhen der Gebürge und den erhabenen Lagen gewisser Gegenden überhaupt zunehmende Kälte nicht von dem Mangel zurückprallender Sonnenstrahlen hergeleitet werden. Ich gebe zwar zu, daß in engen Thälern die Hitze durch die vielen von der Ebene und von den Bergen zurück geworfene

*) Man lese La Figure de la Terre par Mr. Bouguer Part. I. pag. XLVIII.

worfene Strahlen in etwas könne vermehret, und daß aus dem Mangel dieſer vervielfältigten Strahlen etwas weniger Wärme oben an den Bergen müſſe empfunden werden. Es erkläret aber dieſes die vorſtehende Erfahrung keinesweges, wenn man ſie nach allen ihren Umſtänden betrachtet. Auf groſſen Gebürgen ſind ja öfters ganz anſehnliche Ebenen, und auf ſelbigen wiederum Berge und Thäler, wo folglich die Sonnenſtrahlen auf eben die Art vervielfältiget werden, wie in dem platten Lande und niedrigen Thälern, und dennoch iſt es in den erhabenen Thälern und Ebenen viel kälter, als in niedrigen Gegenden. Gerade unter dem Blocksberge hat man Ebenen, Thäler und Berge. Wer unterſtehet ſich aber daſelbſt Feld- oder Baumfrüchte zu ziehen? Man findet daſelbſt noch Schnee und harten Froſt, wenn im platten Lande ſchon alles grünet und blühet. Zwiſchen dem groſſen Peruaniſchen Gebürge läuft ein weites langes Thal hin, worinne Städte und Dörfer, und unter andern die anſehnliche Stadt Ovito liegt. Herr Bouguer hat eine Länge von mehr denn 170. Franzöſiſche Meilen oder Stunden darinne durchreiſet, und dieſes iſt noch nicht die ganze Länge deſſelben. Dieſes Thal hat niedrige und erhabene Gegenden. Nach der Höhe oder Tiefe derſelben hat man immer den Grad der Wärme gefunden. In den niedrigen Gegenden deſſelben iſt eine unerträgliche Hitze, und wie die Höhe zunimmt, ſo wird es kühler. Man hat in dieſem Thale die Wärme und Kälte der verſchiedenſten Himmelsſtriche, und man ziehet daſelbſt Früchte, ſo eine groſſe Hitze, und ſolche, die eine gemäßigte Wärme erfordern. *)

2) Der berühmte Farenheit hat durch Erfahrungen erwieſen, daß das Waſſer, wenn es ſtark von der Luft gedruckt wird, mehr Hitze annehme, als wenn es weniger gedruckt wird, und daß es daher im Kochen bey ſchwererer Luft eine gröſſere Hitze habe, als wenn die Luft leicht iſt. Der groſſe Boerhave, deſſen Andenken bey mir von einer wahren Ehrerbietung begleitet wird, ſchlieſſet daraus, daß auch eine mehr gedruckte Luft von der Sonne heiſſer werden müſſe, als eine die weniger gedruckt iſt. Weil nun auf der obern Luft keine ſo groſſe Schwere liegt, wie auf der untern, ſo leitet er die vorzügliche Wärme der untern Luft daher, daß ſie mehr gedruckt iſt, und die Kälte der obern Luft erkläret er aus der geringern Schwere, welche ſie weniger zuſammen preßt. **) Es iſt unſtreitig, daß eine mehr zuſammengepreßte und folglich dichtere Luft heiſſer werden könne, als eine ausgedehnte dünne Luft, wenn ſie lange in ſolchen Umſtänden und in wärmenden Strahlen bleibt. Allein, die untere ſtark gedruckte Luft bleibt, wenn ſie erwärmet wird, nicht lange in ſolchen gepreßten Umſtänden. Die Wärme dehnt ſie aus, alsdann ſteigt ſie in die Höhe, und kommt aus dem ſtärkern Drucke heraus, und andere Luft tritt an ihre Stelle. Wer nie andere Beweiſe davon gehöret hat, kan hievon durch den Zug der Camine, wenn man in ſelbige Feuer legt, überzeuget werden. Von der mehr gedruckten Luft kan man folglich die vorzügliche Wärme niedriger Gegenden nicht völlig herleiten, weil ſie gleich, ſo bald ſie ein wenig erwärmet iſt, in die Höhe weicht, und kühlere an ihre Stelle tritt. Es kommt noch hinzu: Schwülheiſſe Tage pflegen wir mit ſüdlichen, nicht leicht aber mit Nord-Winde zu haben. Bey dem Nordwinde iſt aber die Luft ordentlicher Weiſe merklich ſchwerer, als wenn die Luft aus ſüdlichen Gegenden gehet. Es ſcheinet derowegen, daß, wenn die zunehmende Schwere und Druck der Luft das Waſſer in die Umſtände ſetzt, daß es eine gröſſere Hitze annimmt, in der untern mehr gedruckten Luft gerade das Gegentheil verurſacht werde, und daß man die vorzügliche Wärme der niedrigern Luft nicht wol oder wenigſtens nicht völlig

*) *Bouguer* La Figure de la Terre Part. I. p. XXX. & ſ.

**) *Herm. Boerhave* Element. Chemiae Tom. I. Cap. de Igne Experiment. VI.

lig aus der stärkern Zusammenpressung derselben erklären könne.

3) Ich schliesse vielmehr aus den vorstehenden Erfahrungen, daß das Feuer, ausser der Luft, noch andere und dichtere Cörper haben müsse, daran es sich in seiner Bewegung und Bewürkung der Wärme erhält, wenn es nicht gleich in freyer Luft zerflattern und die Würkung des Feuers verlieren soll. Und zwar müssen diejenigen Cörper, worau sich das Feuer halten soll, in einer gewissen Dichtigkeit bey einander seyn. Ein Stück glüend Eisen bleibt eine gewisse Zeit heiß und warm. Nehme ich aber eben so viel Eisenfeilspäne und glüe sie, und streue sie auseinander, so werden selbige ihr Feuer in einer weit kürzern Zeit verlieren. Ein Haufen Pferdemist hält desto länger Wärme, je gröſſer er ist. Leget man ihn aber dünne auseinander, so wird seine Wärme bald aufhören.

4) Ich muthmasse derowegen, daß auf der Erde und in der Luft, so sie zunächst umgiebt, viele solche Theile sind, so das Feuer und die Wärme, welche durch die Sonne oder durch eine Gährung, oder andere Ursachen entstehet, häufig annehmen und eine Zeitlang halten. Vermuthlich, oder vielmehr ganz zuverläßig thun dieses vorzüglich die trocknen, als da sind die erdhaftigen, salzigen, schwefelichten, und andere dergleichen kleine Cörper, denn aber auch die blichten und die nassen Dünste, so viel Salz besonders von Pflanzen in sich haben, und zwar die dichtern und schwerern mehr als ganz lose und leichte.

5) Diese das Feuer und Wärme vorzüglich annehmende und haltende Cörperchen sind ohne Zweifel schwerer als das Wasser, und dehnen sich auch nicht so stark aus, wie die Dünste des Wassers, welche auch in einer sehr verdünnten Luft noch auseinander und über sich gehen. Jene steigen folglich in einer leichtern Luft weniger und endlich gar nicht mehr in die Höhe. Die Schwere der Luft nimmt aber immer ab, je höher man in derselben kommt. Folglich wird das Steigen jener Feuer und Warme haltenden Cörperchen sich immer mindern, nachdem ihre Schwere vorzüglich groß ist, und in einer gewissen Höhe werden sie alle zurück bleiben. Die obere Luft muß daher immer kälter werden, je weniger dieser Wärme haltender Theile in ihr schwimmen. Und die wenigen, so noch dahin kommen, werden ihre Wärme desto schleuniger verlieren, je dunner sie zerstreuet sind.

6) Vielleicht tragen zu der Kälte der obern Luft auch diese beiden Ursachen noch etwas bey. Vielleicht sind die durch Gährung eine Wärme verursachende Cörperchen so schwer, daß sie nicht hoch steigen, und daher nur nahe an der Erde die Wärme vermehren. Es wird ferner das Feuer in seiner Bewegung und Würkung durch überwiegende Mässe gehemmt. In der obern Luft ist aber bey heiteren trocknen Wetter und warmen Sonnenscheine ganz gewiß mehr Feuchtigkeit, als in der untern Luft. Denn die feuchten Dünste gehen alle mit grosser Gewalt in die Höhe. Vielleicht hemmen auch selbige die Bewegung und Würkung des Feuers, so dahin noch kommt.

7) Diese angeführten Ursachen sind es wahrscheinlicher Weise, welche verursachen, daß erhabnere Gegenden der Erde kälter sind als niedrige. Weil die Luft in der Höhe leichter ist, als in der Tiefe, so treibt sie von den hohen Gegenden der Erde nicht so viel Feuer und Wärme haltende Theile in die Höhe. Es stehen derselben auch nicht so viel über einander, als über niedrigen Gegenden, weil sie der Gegend der Luft näher sind, die weniger oder gar keine davon mehr annehmen und halten kan. Die Wärme kan also daselbst nicht so stark werden, und muß sich auch ehender verlieren; Hierzu kommt noch eine andere Ursache, welche die Berge vor den Thälern und Ebenen kalt machet. In den Thälern können diese die Wärme haltende kleine Cörper durch die Winde nicht so leicht weggetrieben werden, und erhalten folglich die Wärme daselbst. Auf Ebenen treibt sie die Luft zwar fort, sie bringet aber eben so warme Theile von der nechsten ebenen Gegend mit, und daher bleibt die Wärme auf den niedrigen Ebenen. Die erwärmten und in der Luft schwebenden Cörperchen aber auf hohen Bergen, gehen mit den gelin-

gelindeſten Winden fort, und an deren Stelle kommt Luft, die nicht niedrig an der Erde geſtanden, und folglich mit ſolchen Feuer haltenden Cörperchen entweder gar nicht, oder doch ſehr wenig angefüllt iſt. Dieſer Umſtand vermehrt ohne Zweifel die Kälte blos geſetzter Berge gar ſehr.

8) Meinem Bedünken nach wird dieſes alles durch folgende Erfahrungen in etwas beſtärket. In Perſien hat man gewiſſe heiſſe Winde, welche im Stande ſind Menſchen und Thiere zu erſticken. Südweſt- und Weſtwinde ſind es, die dergleichen heiſſe Stöſſe mit ſich führen, beſonders wenn ſie über erhitzte Klippen und Marmor Berge kommen. Man kan ſie ſchon in der Ferne wahrnehmen. Wenn man ihnen nicht entkommen kan, legt man ſich dicht an die Erde. Man ſtehet aber die empfindlichſte Hitze und Angſt alsdenn aus. Wer aber von denſelben übereilet wird, fällt todt nieder, und iſt alsdenn fettig anzufühlen. Wenn derowegen Winde gehen, bey welchen ſolche heiſſe Stöſſe zu befürchten ſind, und man durch Gegenden reiſet, wo ſie gewöhnlich ſind, ſo bleibt man bey Tage in Häuſern oder unter Gezelten, und ſetzt des Nachts ſeine Reiſe fort, da man ſie nicht zu befürchten hat. Befindet man ſich auf einem Fluſſe, ſo ſchaden ſie auch nicht. Nun vermuthe ich zwar nicht, daß dieſe Winde blos durch ihre Hitze tödten, ſondern halte dafür, daß ſie ſonſt noch etwas erſtickendes bey ſich führen. Indeſſen ſind ſie doch ſehr empfindlich heiß. Dieſe Hitze bringen ſie mit von erhitzten Klippen, wo ſie ohne Zweifel erhitzten Staub aufnehmen und mit fortführen. Es muß ſelbiger ziemlich grob ſeyn, weil ihn ein Gezelt abhält, und naſſe Dunſte müſſen ihm gar bald die Heftigkeit des Feuers benehmen, weil er über dem Waſſer Niemanden ſchadet. Perſien iſt ferner ſehr bergigt. Beſonders gehet der hohe Taurus durch Perſien durch. Diejenigen, welche auf der Nordſeite dieſes Gebürges wohnen, haben keine ſo heiſſe Luft als die Gegenden auf der Südſeite, wo es unerträglich heiß iſt. Nach der von mir angenommenen Meynung läſſet ſich dieſes erklären. Die warmen und heiſſen Winde kommen in Perſien aus Süden und Weſten. Die Nord- und Oſtwinde aber ſind kalt. Wehen nun Süd- und Weſten Winde, ſo ſtoſſet ſich dieſe heiſſe Luft und die erhitzten Cörper, ſo darinnen ſchwimmen, an das hohe Gebürge und gehen entweder gar nicht hinüber oder verlieren wenigſtens in der Höhe erſt ihre Hitze. Auf der Südſeite dieſes Gebürges muß es alſo ſehr heiß ſeyn. Denn ſie haben nicht nur ihre eigene Wärme, ſondern die Winde führen ihnen noch erhitzte Cörper zu, die wegen des Gebürges nicht weiter kommen können, ſondern ſich daſelbſt vervielfältigen. Auf der Nordſeite aber haben ſie keine andere Wärme, als die ſich daſelbſt durch die Sonne und andere Urſachen erzeuget.*) Ich meyne, daß meine Muthmaſſung von den Urſachen der vorzüglichen Wärme der untern Luft und der Kälte der obern, durch dieſe Erfahrungen etwas gewinne.

§. 14. Hat ſich die Sonne gegen den einen Pol gewendet, ſo wird es auf der andern Seite der Linie kühler und kälter, ſo daß man überhaupt ſagen kan: je weiter die Länder von der Linie ab nach dem Pole liegen, deſto kälter pflegen ſie insgemein zu ſeyn, dergeſtalt, daß wenigſtens in den Ländern, ſo der Linie nahe ſind, nie eine ſo anhaltende Kälte entſtehet, als in denen, ſo den Polen nahe ſind. Uebrigens aber nimt die Kälte keinesweges gerade alſo zu, wie die Entfernung der Länder von der Linie. Die Beſchaffenheit des Bodens, die Höhe deſſelben, Gebürge, groſſe Wälder, und, wer weiß, was noch mehr für Urſachen, haben ihren Einfluß in die Kälte. In dem nordlichen Theile des Königreichs Korea, am Ende der groſſen Tartaren, neben China,

*) Was ich hier von der Luft in Perſien beygebracht, habe ich zuſammen geleſen aus *Valentyn* Oud en Nieuw Oost-Indien Tom. V. Part. I. p. 251. *Tavernier* Tom. I. L. V. C. 23. *Olearii* Perſiſcher Reiſebeſchreibung Buch V. Cap. 7. Seite 564-566.

China, empfindet man des Winters eine anhaltende und sehr strenge Kälte, und selbst im Sommer kommen wenige und schlechte Früchte daselbst fort, da doch die äusserſten Grenzen desselben nur 44. Grad gegen Norden, und folglich nicht einmal so hoch als Meyland gegen den Pol liegen. Es ist aber die nordliche Gegend gebürgicht, und liegt hoch.*) In den südlichen Gegenden von Persien, die einerley Lage mit Nieder-Aegypten haben, hat man des Nachts schon im October, auch an solchen gesegneten Orten, wo die schönsten Baumfrüchte, Wein und Melonen wachsen, ganz empfindliche Kälte und Frost, und des Winters hat man zu Hispahan zu Zeiten so viel Schnee, daß er schlechte Häuser niederdrucket und viele Menschen darunter sterben. **) Dergleichen höret man in Aegypten nicht. Der Winter dauert daselbst nur etwa sieben Tage, und bedeutet sehr wenig. ***) In der Tartarey und dem Nordlichen America ist öfters in der Breite von 50. Graden solche strenge Kälte, als in Europa unter einer Breite von 60. bis 70. Graden nicht zu spüren.****) Ja, in einerley Lande hat man bald gelinde, bald sehr strenge Winter. Zu Zeiten hat man auch gegen Norden einen sehr weichen Winter, und weiter gegen Süden ist die Kälte strenger. Im vorigen Winter hat man in hiesigen Gegenden sehr wenig Frost, und keinmal so viel Schnee gehabt, daß man eine Schlittenfarth anstellen können. In Böhmen und den Oestereichischen Landen aber hat man nach Anzeige der Zeitungen, Schnee und strenge Kälte gehabt, ja so gar oben in Italien ist sie merklich gewesen. In dem kalten Winter 1740. hat man die strengeste Kälte zu London den 5. Jenner, zu Paris den 10, zu Leiden den 11, und zu Upsal in Schweden den 25. Jenner, und also weiter gegen Norden viel später, als in südlichern Gegenden gehabt. In eben diesem Monathe aber ist zu Bourdeaux ganz gelindes Wetter gewesen, so, daß es fast beständig geregnet, und in der Nacht von 20. auf den 21. Jenner hat man daselbst einen heftigen Sturm, Donner und Hagel gehabt. Im Hornung ist es zwar in der Gegend von Bourdeaux kalt gewesen, doch so, daß, wenn die Kälte in Paris zugenommen, sie dorten nachgelassen, und so auch umgekehrt. Zu Montpellier ist es in diesem strengen Winter im Jenner und Hornung nicht kälter gewesen, als zu Paris im Frühlinge.*****) Eben so gelinde Witterung hat man den ganzen Winter zu Genf gehabt, da doch in der Schweiz die strengeste Kälte gewesen, und in Italien viele von solchen Bäumen verfrohren, die sonst daselbst auch des Winters in freyer Luft aushalten. Das bewundernswürdigste ist, daß in Norwegen damals ein ganz gelinder Winter gewesen, so, daß die Küste kein Eis gehabt, da doch in Engelland, Schweden und Teutschland, die strengeste Kälte empfunden worden.******)

*) Man lese dieses in der Allgemeinen Historie der Reisen. Band VI. Seite 593. 594.

**) *Valentyn* Oud en Nieuw Oost-Indien Tom. V. Part I. pag. 256. 260. 270.

***) Allgemeine Welt-Historie Theil II. Seite

****) Hamburgisches Magazin Band V. Stück III. Seite 168.

*****) Memoires de l'Academie Roïale des Sciences 1740. p. 555-565.

******) Muschenbroeks Natur-Wissenschaft §. 755.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

48tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 11ten December.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Demnach in Landsbergiſcher Curatelſache, die von den Landsbergiſchen Revenues bey Königl. und Churfl. Hofgerichte alhier anjetzo in Depoſito zur Vertheilung vorräthige Gelder, auf geſchehenes Anſuchen einiger Meyerſchen Erben, als welche anjetzo zur Hebung der ihnen ad alterum tantum zuerkannten, auf 4000. Rthlr. ſich belaufenden Zinſen, gelangen müſſen, unterm 19. Nov. a. c. zu diſtribuiren erkannt, vorher aber die Nothdurft erfordert, daß die dazu gehörige ſämtliche Intereſſenten ſich zur Hebung gebührend legitimiren; bey Auszahlung des Capitals aber ſich befunden, daß dieſe Gelder in drey Haupttheile gehen müſſen, wovon die Gebrüdere Evers ein Drittheil, die Gollen Erben ein Drittheil, und die Uden Erben ein Drittheil dero Zeit gehoben haben; Als wird jetzt benannten 3. Haupt-Branchen, inſonderheit den Gollen und Uden Erben auferleget, mit hinlänglichen Beweisthümern zu dociren, wie viel

Theilhaber aus jeder Linie anjetzo am Leben, und auf was Weise sie von ihren gemeinschaftlichen Abstamme, namentlich Anna Maria Evers, weyl. Richard Gollen Ehefrau und Annen Truhen, weyl. Hans Ilden Ehefrau, descendiren, auch, daferne Minorennes darunter befindlich, deren Vormünder ihre Curatoria zu produciren, und überhaupt ein jeder zu allem sich anzuschicken hat, was zu völliger und gewisser Festsetzung eines completen Schematis Genealogici erfordert wird, gestalt dann zu dessen gerichtlicher Untersuchung Terminus auf den 21ten kommenden Monats Dec. berahmet und angesetzet worden, mithin werden dieselbe auf Königl. und Churfl. Hofgerichte alhier bestimmten Tages, dero Behuf zu erscheinen, citiret und vorgeladen.

Münden. Zu öffentlicher Verlicitirung weyl. Peter Bischofs nachgelassener Kinder in der Kiesau belegenen Hauses ist Terminus auf den 19ten dieses Monats angesetzet.

Burgermeistere und Rath alhier

II. Steck-Brief.

Demnach die Beamte zu Lauenstein unterm 6. huj. anhero berichtet, welchergestalt der Schulmeister, Niemeyer, zu Hoyershausen, nebst dessen Frau in der Nacht vom 30. Nov. bis auf den 1. dieses Monats von einer Diebesrotte, von welcher 12. im Hause gezählet worden, mördlich überfallen, und der Schulmeister sowol, als die im Hause befindliche Magd grausamer Weise gemishandelt, und darauf an baaren Gelde 261. Rthlr. worunter 2. Schaustücke, 2. Taufthaler und ein Cranzthaler mit dem Pferde, auch ein Wildermannsthaler, das übrige aber an lauter Lüneburg. Sächsischen und Brandenburgischen Zweydrittelstücken. Ferner an Linnen: 17. Stücke fein Linnen, jedes von 24. Ellen, 1. Leichlaken von feinen Linnen, 26. Ellen haltend, 24. Mannshemder, 1. nen feines Todtenhemd, so bereits fertig, 1. dergleichen, so noch nicht gemacht gewesen. Auch an Kleidungsstücken: 1. schwarzes Frauenswammes, 1. schwarze laknene Hose, worunter ein Queder von der Egge, so um das Laken gesessen, 1. schwarze samtene Frauensmütze, 1. braune dammastene Mütze mit goldener point d'Espagne, 1. Frauensmütze von Taft mit schwarzen Grunde, silbernen Blumen, und über den Kopf mit einer silbernen Spitze besetzt, 1. violett Cattunene Schürze mit schwarzen Blumen, 1. blau gedruckte linnene Schürze, nebst vielen Linnen, Drell, zinnern Zeuge und Flachse, diebischer Weise entwendet worden. Wenn nun angewandter Mühe ohngeachtet, die Thäter hievon nicht erforschet werden mögen, jedoch einer darunter wahrgenommen worden, welcher einen blauen Rock an, einen schwarzen Reisehuth auf, und einen gestrichten Halstuch um gehabt, und dann dem Publico daran gelegen, daß die Thäter ausgeforschet und zur Haft gebracht werden mögen; So werden Namens Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn, alle und jede Obrigkeiten, denen dieses vorkomt, in subsidium juris ersuchet, die Unsrigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeschriebenen Kerl, nicht weniger ob von den vor specificirten Sachen etwas zum Vorscheine kommen mögte, fleißig unter der Hand Acht zu nehmen, und daferne der beschriebene Thäter, oder andere desfals verdächtige Personen sich über kurz oder lang betreten lassen sollten, dieselbe sofort in wohlverwahrliche Haft nehmen zu lassen, und uns davon baldigst Nachricht zu ertheilen, damit das weitere vorgekehret und veranstaltet werden könne. Geben Hannover, den 8. Dec. 1750.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernstorf.

III. Va-

III. Vacanzen.

Hannover. Am 14. Nov. iſt der Prediger Hampe zu Mariengarten, Amts Friedland, und am 7. huj. der Prediger Cumme an hieſiger Creutzkirche mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf hieſiger Neuſtadt ſind zwey mit neuen Tapeten und Meublen, auch übrigen Zubehöre, als Küche, Keller und Boden verſehene bequeme Gelegenheiten, entweder zuſammen, oder einzeln, allenfals auch ſogleich zu vermiethen. Das Intelligenzcomtoir giebt davon nähere Nachricht.

V. Capitalia, ſo zu verleihen.

Hannover. Bey hieſigem Königl. Conſiſtorio ſtehen 700. Rthlr. gegen gerichtliche Hypothec zu 4. pro Cent zum Ausleihen bereit.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 4. Dec. 1750. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	—	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{4}$	
	Louis blancs	67_{78}	
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{8}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{3}{4}$	
	Courant	$12\frac{1}{4}$	

VII. Valvations-Tabelle.

Deſignatio der unterſuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölniſche Mark			Hält die Mark fein Silber		Iſt die Mark fein ausgemünzet			Dagegen iſt der Reichs-Fuß			Und iſt ein Stück ſolchemnach wehrt		Und auf 100. rthl. Verluſt		
	Stück	thl.	gr	pf	Lt	gr.	thl.	gr	pf.	thl.	gr	pf.	gr	pf.	thl.	gr	pf.
Heſſencaſſelſche 3. Mgr. ſtücke von A. 1741.	72	5	18	$7\frac{1}{2}$	6	$10\frac{1}{4}$	13	16	4_{47}^{60}	12	13	4	2	6_{2112}^{143}	8	1	7_{7868}^{141}
Dito de A. 1742.	72	5	18	$6\frac{1}{3}$	6	$10\frac{1}{4}$	13	16	1_{47}^{135}	12	13	4	2	6_{1938}^{1105}	7	35	3_{7921}^{3371}

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Das hieſige Montagsſchieſſen, imgleichen das ſogenannte Ochſenſchieſſen, iſt anderweit ernſtlich verbothen, und dem Denuncianten 10. Rthlr. verſprochen worden.

Obwol den Knochenhauern zu mehrern malen anbefohlen worden, ihre Schlächterhunde nicht auf dem Scharren und auf den Straaſſen herum laufen zu laſſen: So haben dennoch die bishero wahrgenommene Contra-

Contraventiones veranlaſſet, daß die Policeydiener anderweit angewieſen worden, ſelbige fleißig zu denunciiren, mit dem Verſprechen, daß ihnen zur Gebühr jedesmal ohnfehlbar verholfen werden ſolle.

Da bishero bey dem Intelligenzcomtoir verſchiedentlich nach Lucerneſaamen gefraget worden, und ſich indeſſen jemand gefunden, welcher denſelben zu verſchreiben übernommen, ſo hat man ſolches hiemit kund machen wollen, damit diejenigen, ſo deſſen eine Quantität verlangen, ſolches zwiſchen hier und Neujahr bey dem Intelligenzcomtoir, nebſt Beſtimmung der Pfundezahl anzeigen können, da denn ſofort, nach Ankunft des Saamens der genaueſte Preis deſſelben ſoll bekannt gemachet werden.

Es iſt vor ein paar Tagen eine ſehr kleine ſchwarze engliſche Spionshündinn mit braunen Füſſen verloren gangen; wer ſolche dem Intelligenzcomtoir einliefern wird, ſoll dagegen 2. Gulden zur Belohnung erhalten.

In Behren Hauſe auf der Marktſtraaſſe iſt eine Parthey extra ſchöner Canarienvögel angekommen, welche Stückweis um wohlfeilen Preis zu verkaufen.

Celle. Es hat ſich vor ohngefehr 4. Wochen bey hieſigem Stadtminiſterio ein Jude, Namens Michael Frank, gemeldet, welcher, nach Anzeige des vorgewieſenen Reiſepaſſes, von Strelitz im Mecklenburgiſchen anhero gekommen, etwa 18. Jahre alt, kleiner Statur und im Geſichte pockennarbig war. Der Antrag deſſelben gieng dahin, daß er von dem Ungrunde des Judenthums überzeuget wäre, dahero anſuchen wollte, ihm den nöthigen Unterricht in der Chriſtlichen Lehre ſo weit angedeyen zu laſſen, daß er desfals ſein öffentliches Bekenntniß ablegen und die Heil. Taufe empfangen könne. Als man nun, abſeiten des Stadtminiſterii, nöthig erachtete, zuforderſt einige nähere Erkundigung wegen ſeines Strelitziſchen Aufenthalts, und beſonders eines von ihm daher mitgebrachten ſehr guten Zeugniſſes, ſo ein daſiger Prediger, Namens Chriſtian Gottlieb Hahn, unterm 2. Nov. a. c. ſollte ausgeſtellet haben, einzuziehen; er auch von ſolcher Entſchlieſſung des Miniſterii völlig zufrieden zu ſeyn bezeugete, und ihm inzwiſchen zu ſeinem Unterhalte die Nothdurft gereichet würde: So hat er ſich vier Tage nachher, mithin ehe aus Strelitz Antwort erfolgen konnte, heimlich aus dem Staube gemachet. Dahingegen bewähren die nachhero von angeſehenen Männern daſelbſt albier eingelaufene Nachrichten, wasgeſtalt das vorangeregte Zeugniß, als welches man in originali mit hinüber geſandt hat, erdichtet, und kein Prediger in Strelitz, der ſolchen Namen führe, vorhanden ſey, weniger nicht, daß verſchiedene andere in dieſem Zeugniſſe angeführte Umſtände wider alle Wahrheit laufen, mithin ſich dieſer Jude, Michael Franke, als einen offenbaren Fallarium bloß gegeben habe. Wann indeſſen zu beſorgen ſtehet, daß dieſer Menſch auch anderer Orten dergleichen Betrügereyen verſuchen möchte; ſo hat man nicht undienlich zu ſeyn vermeynet, wenn obige Umſtände hierdurch, ſtatt einer Warnung, öffentlich bekannt gemachet würden.

R. Miniſterium Cellenſe.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Amt Bleckede, den 20. und 30. Nov. Als die Viehſeuche ſich im Dorfe Garze geäuſſert, woſelbſt eine ſtarke Paſſage iſt, hat man das geſamte Vieh aus dem Dorfe ſchaffen laſſen; die Einwohner aber haben es eigenmächtig wieder in die Ställe gebracht; wofür ſie ordnungsmäßig beſtrafet, auch ſonſt das nöthige weiter verfüget werden ſoll. Im Flecken Bleckede hat ſich die Seuche auch geäuſſert, und nunmehro das ganze Amt ergriffen.

Amt Hitzacker, den 24. Nov. Auf dem Vorwerke Baucke ſind von 43. Stücken nur 5. übrig geblieben.

Weil die Aufſtallung des Viehes an Orten, wo die Seuche graßiret, nicht generaliter verfüget werden kan, ſondern nur ſodann ſtatt findet, wenn die Dörfer ſo ſituiret ſind, daß durch ſolche keine nothwendig beyzubehaltende Paſſagen gehen, ſondern ſelbige gänzlich eingeſchloſſen werden können; So ſoll, im Falle die Paſſage nothwendig bleiben muß, das Vieh auſſerhalb den Dörfern in Hütten aufgeſtallet werden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

49tes Stück.

Fortsetzung der Sammlung einiger Erfahrungen und Anmerkungen über die Wärme und Kälte in freyer Luft.

§. 15.

Es verdienet auch angemerkt zu werden, daß merkliche Wärme und Kälte bisweilen sehr schleunig mit einander abwechseln. Man nimmt wahr, daß die Kälte im Winter auf einige wenige Tage auf den höchsten Grad steiget, und gleich darauf wird gelindes Wetter. Im Gegentheile hat man bisweilen schon lange Zeit recht schwülheisse Tage gehabt, und man bekommt in unsern Gegenden, wol gar gegen Johannis, noch solche Kälte, daß nicht nur weichliche Gewächse, sondern wol gar der Rocken in den Aehren verfrieret. Noch öfter aber bemerkt man, daß man zu Ende des Hornungs recht warme Tage hat, und im März, und wol gar im April frieret es stark. In einigen Ländern z. E. in Persien hat man öfters des Tages solche Hitze, daß man sich nicht darinn zu reisen unterstehet, und des Nachts wird es so kalt, daß die Reisenden sich auf den Pferden und Maulthieren kaum halten können.*) In Ungarn sind im Sommer die Tage ebenfals sehr heiß und die Nächte sehr kühl.

§. 16. Man kan auch eine merkliche Kälte durch Zusammensetzung gewisser Cörper hervorbringen. Es ist etwas ganz bekanntes, daß, wenn man Schnee oder geschabtes Eis nimt, und damit gemein Küchensalz oder Salmiac, oder Alaun, oder Vitriol, oder gewisse Spiritus, darinn dergleichen vorhanden, als Salpetergeist, oder Scheidewasser vermischet, und darein ein ander Gefäß mit Wasser setzet, dieses letztere Wasser so bald gefrieret, als der Schnee oder das Eis zerschmelzet. Es sind hierbey folgende Umstände vor andern anzumerken:

1) Es wird schon eine gewisse Kälte in dem Schnee und Eis, und in den Salzen, die man zusetzet, erfordert, wenn die Kälte durch die Mischung soll erhöhet werden. Mein ehmaliger Lehrer, der Herr Hofrath Hamberger, hat bey einem starken Froste ein Thermometer in freyer Luft eine Zeitlang in Schnee gesetzt, und darauf aus der Küche, darinne es etwas wärmer gewesen, als in freyer Luft, Salz genommen und es mit dem Schnee vermischet. Es hat aber selbiges die Kälte nicht erhöhet, sondern nach Anzeige des steigenden Thermometers vermindert. Wenn derowegen das Salz wärmer ist als der Schnee oder das Eis, so vermindert er dessen Kälte.

2) Die Natur treibet die Kälte höher, als man sie bisher durch die Kunst heraus gebracht. Die gröste Kälte erhält man durch Kunst, wenn man Salpetergeist auf geschabtes Eis oder Schnee giesset. In verschiedenen Gegenden Siberiens steiget aber die Kälte in freyer Luft viel höher.**)

*) *Olearii* Reisebeschreibung von Persien B. V. C. 7. Seite 565.

**) Die Göttingische Gelehrte Zeitung von 1747. erzählet dieses aus des Hrn. Gmelins Vorrede zur Flora Siberica in dem 92. St. Seite 779.

3) Wenn man recht kalten Schnee oder geschabtes Eis mit Weingeist oder Salpetergeist vermischet, so schmelzet der Schnee, die Luft umher wird wärmer, in diesem schmelzenden Schnee oder Eise aber entstehet die merklichste Kälte, und Wasser, so man in einem Glase hinein gesetzt, frieret sehr geschwind.

4) Wenn man gesalznen Schnee oder geschabtes Eis auf glüende Kohlen bringet, und ein Glaß mit Wasser hinein setzet, so frieret dasselbe, so bald die äussere Mischung schmelzet, und je gröſſer die Glut, desto eher erfolget das Schmelzen des gesalzenen Schnees oder Eises, und mit demselben das Gefrieren des Wassers, so in einem Glase darinne stehet.

§. 17. Mit diesen beyden letztern Erfahrungen verbinde ich nachfolgende. Dem Hrn. Professor Holmann ist es begegnet, daß er ein Thermometer in einer warmen Stube aus kaltem Wasser heraus genommen, und das Queckſilber ist in der weit wärmern Luft der Stube um 10. bis 12. Grad gefallen. *) Es ist dieser Fall zu stark, als daß man ihn von der durch die Wärme verursachten Ausdehnung des Glases herleiten könnte. Ingleichen hat eben dieser groſſe Naturforscher einmal ein Glas Wasser in einer frierenden Luft stehen gehabt, und da er in der kalten Luft noch kein Eis darinne bemerket, so ist bald drauf, da er es in die warme Stube gebracht, ein Eiskegel von lauter an einander hangenden Eisblättgen in der Mitte des Glases entstanden, die aber wieder geschmolzen. **) Man kan aber diese Erfahrungen nicht allezeit nach machen, weil man den Grad der abwechselnden Kälte und Wärme, so dazu nöthig, nicht ganz genau bestimmen kan. Der Hr. Holmann giebt einige Regeln, so diese Versuche erleichtern. Man hat ferner in Gewächshäusern bemerket, daß wenn man in der einen Ecke einheizet, die Thermometer in der andern Ecke anfänglich merklich fallen, und daselbst eine vermehrte Kälte anzeigen. Eben dergleichen hat man in den Schmiedeeſſen wahrgenommen. ***) Es erhellet hieraus, daß die Kälte unter gewissen Umständen auch durch die Wärme kan vermehret werden.

§. 18. Wie ich zu furchtsam bin, über die Natur des Feuers und der Wärme ein Urtheil zu fällen, eben so wenig mag ich mich in den Streit einlaſſen, ob die Kälte in einer bloſſen Beraubung und Abwesenheit der Wärme bestehe, und alle Cörper an und für sich kalt seyn, wenn ihnen die Wärme entgehet, oder ob ein gewisses kaltmachendes Wesen in die Cörper dringe und die Wärme vertreibe, und im Gegentheile zu einer andern Zeit von selbiger wieder überwältiget werde. Ich mag daher auch die ersten Kräfte und deren Verbindungen nicht aufsuchen, welche die bisher erwehnten Erscheinungen bewürken. Sie sind mir zu subtil und zu verdeckt, und meine Augen zu stumpf. Es wird finster um mich, wenn ich mich in das Innerste der Natur hinein wagen will. Wenn ich auch gleich die besten Führer nehme, so stosse ich dennoch aller Orten dergestalt an, daß ich schwindelnd werde. Ich gehe derowegen nur den aller nächsten Ursachen nach, und begnüge mich, wenn ich aus obigen Erfahrungen auf eine wahrscheinliche Art zeigen kan, was zu der verschiedenen Wärme und Kälte der freyen Luft zu allernächst Gelegenheit giebt.

§. 19. Ehe ich aber dieses thue, muß ich erst zeigen, daß einige angegebene Ursachen von der Wärme und Kälte entweder ganz falsch, oder wenigstens nur selten etwas dazu beytragen. Man hält insgemein dafür, daß die Wärme auf der nordlichen Seite der Erde hauptsächlich aus den südlichen Gegenden in die nördlichen, und im Gegentheile

*) Göttingische Gelehrte Zeitung von 1747. Seite 780.

**) Göttingische Gelehrte Zeitung von 1743. S. 28. u. f.

***) Man lese des Hrn. Crusens Naturlehre §. 330. Seite 757. und *Boerhavii* Elem. Chem. Tom. I. p. 356. 187.

theile die Kälte aus dem Norden in die südlichen Gegenden durch die Winde geführet werde, weil der Südwind bey uns insgemein warm, der Nordwind aber kühl oder kalt zu seyn pfleget. Es wird dieses aber durch sehr viele Gründe widerlegt, und ich wundere mich, daß man in den Memoires de l'Academie Roïale des Sciences der neuesten Zeiten noch als eine Sache, die keinen Zweifel hat, annimt, daß die Kälte aus Norden komme. *) Erstlich müste Kälte und Wärme sehr langsam von einem Orte zum andern reisen, welches doch wider die Erfahrung. Bey dem gröſten Sturme, der die stärksten Bäume nieder reisset, gehet eben dasselbige Stück der Luft mit dem, was sie in sich hält, in einer Stunde ohngefehr 45. Englische oder 9. bis 10. Teutsche Meilen fort, und ein gelinder Wind gehet nicht so schnell, als ein Pferd im Schritte. **) Wie langsam würde also mit einem gelinden Südwinde die Wärme aus den heissen Gegenden von Africa zu uns kommen, da doch öfters ein grosser Strich Landes auf einmal sehr grosse Hitze empfindet. Ferner hat man weiter gegen Süden öfters ganz andere Winde, als solche, die uns die Wärme von daher bringen könnten. In den Monaten Julius und Augustus wehen auf dem Mittelländischen Meere die Etesiæ, oder die beständigen Nord- und Nordostlichen Winde, da wir zu der Zeit oft mit Südwinden eine rechte Schwulhitze haben. Endlich hat man weiter gegen Suden, und bey der Linie zu Zeiten einen ganzen Sommer durch einen geringern Grad der Hitze, als weiter gegen Norden. ***) Dieses ist genug, daß man die Wärme in nördlichern Gegenden nicht aus heissen Südländern herleiten könne.

§. 20. Eben so wenig kan man die Kälte in südlichern Ländern unserer Halbkugel von dem Nordpol herholen. Denn es ist oben schon §. 7. bewiesen worden, daß man in südlichern Gegenden die strengeste Kälte zu Zeiten viel eher hat, als in den nördlichern, und daß man weit gegen den Pol einen ganz gelinden Winter hat, wenn in südlichern Ländern, die doch unter eben demselben Striche liegen, die strengeste Kälte herrschet. Man kan die Kälte dieser oder jener Gegend auch nicht überhaupt von Winden herleiten, die über hohe und kalte Gebürge gehen. Ich gebe zwar gerne zu, daß Winde, die über solche Gebürge wehen, zu allernächst einige Kühlung in der untern Luft verursachen, wenn es aber nicht eben ein Nord- oder Ostwind ist, der darüber wehet, so wird man selten eine Kälte davon empfinden. Die Süd- und Westenwinde, welche des Frühjahrs über die kalten und mit Schnee und Eis belegten Alpen gehen, machen es in Schwaben, ja selbst in den Thälern der Alpen nicht kalt, sondern warm und heiß. Eben so finde ich es an dem Harze und in den Heßischen Gebürgen. Es verursachen folglich nicht alle Winde, die über kalte Gebürge gehen, in den Thälern und Ebenen merkliche Kälte. Man kan die Kälte der Luft auch nicht aus der Mischung gewisser Cörper in derselben herleiten. Einen erhöheten Grad derselben kan man daraus begreifen; nicht aber die Kälte überhaupt. Denn es ist oben (§. 16.) bemerkt, daß alle kaltmachende Mischungen, die uns bisher bekannt worden, schon eine merkliche Kälte zum voraus setzen.

§. 21. Ich stelle mir derowegen die allernächste Bewürkung der Wärme und Kälte in freyer Luft folgender Gestalt vor. Die Sonne bringet die mehreste Wärme in unsere Luft. Zu dieser Wärme aber kommt noch ein Zufluß von den vielen warmen lebendigen Creaturen, von dem Feuer, so mit Holz, Kohlen und andern verbrennlichen Materien gemacht wird, ingleichen von der-

*) Memoires de l'Academie Roïale des Sciences 1740. p. 565.

**) Muschenbroeks Physik §. 1374.

***) Hamburgisches Magazin, Band V. Stück 3. Seite 268. 269.

jenigen Wärme, so aus der Erde, aus der Tiefe des Meers und den warmen Quellen kommt. Diese Wärme wird denn öfters sehr vermehrt durch Gährungen, so von allerhand Cörpern auf der Fläche der Erde und höher in freyer Luft entstehen, und warme Dünste verursachen. Werden nun hierdurch allerhand kleine Cörper, so in der untern Luft schweben, und geschickt sind die Wärme häufig anzunehmen und gut zu halten, erhitzt, und es entstehet kein Wind, oder kein Regen der sie abkühlet und niederwirft, sondern bleiben immer nahe auf der Fläche der Erde, und werden täglich von neuen erhitzt, so nimmt die Hitze zu und erlangt einen hohen Grad. Höret aber eine oder die andere Ursache der Wärme auf, so muß sie nothwendig wieder abnehmen.

§. 22. Die Kälte aber leite ich daher, wo ich sie am nächsten finde. 2434. Pariser Ruthen hoch aber, oder in einer Perpendicularhöhe, die man auf platter Erde in anderthalb Stunden gienge, hat man in der Luft eine solche Kälte, daß auch in den heissesten Gegenden der Erde es beständig daselbst frieret, und kein Eis aufthauet. Ich vermuthe daher, daß die Kälte auf folgende Art in unserer Luft entstehet: Wenn die obere Kälte und mit Eistheilchen angefüllte Luft stark nach der untern Gegend getrieben, und die Sonne einer Gegend nicht so nahe stehet, daß sie durch ihre häufigen Strahlen diese kalte Luft erwärmen kan, so entstehet eine steigende Kälte, die denn vielleicht durch den Zufluß noch anderer Dünste, die durch ihre Mischung eine schon gegenwärtige Kälte erhöhen, stark vermehret wird. Es wird diese Kälte aber auch dadurch wachsen, wenn die obere Luft durch einen steilen und kurzen Weg, mit einer merklichen Geschwindigkeit und mit einem langen Anhalten auf die Fläche der Erde getrieben wird, sie wird aber gelinder seyn, wenn die obere Luft sehr schräg, sehr langsam, und folglich wenig von derselben, und kurze Zeit nach der untern geführet wird.

§. 23. Die Erfahrung lehret, daß die Süd- und Westwinde im Sommer, wenn sie anders keine regnigten Wolken mit sich führen, heiß sind, und im Winter insgemein von einem gelinden Wetter begleitet werden. Anhaltende und strenge Kälte aber, ingleichen kühle Luft im Sommer, die nicht durch Wolken und Regen verursachet, sondern bey hellen Sonnenscheine empfunden wird, komt insgemein mit Nord, Nord-Ost- oder Ostenwinde, und man wird nicht leicht, oder wol gar nicht finden, daß im Winter mit einem Nord, Nord-Ost, oder Ostenwinde ein Thauwetter eingefallen. *) Daß aber der Südwind seine Wärme nicht aus den heissen Südländern, und der Nordwind seine Kälte wenigstens nicht allezeit aus den kalten Gegenden des Nordpols bringe, ist oben (§. 20.) bewiesen. Die Kälte des Ostwindes leitet man insgemein von den vielen kalten Bergen, von welchen er durch die weiten Oestlichen Länder zu uns kommt, her. Aber auch dieses ist eine unrichtige Erklärung. Denn gehet der Ostwind, hier und da über kalte Gebürge, so durchstreicht er auch wechselsweise wärmere, ja öfters ganz heisse Gegenden. Dennoch ist er im Winter insgemein kalt, und im Sommer kühle. Insbesondere aber wird diese Meinung dadurch ganz und gar wiederlegt, daß auf den westlichen

*) Wenn ich hier von Winden rede, so nehme ich dieses Wort im weitläuftigem Verstande, und verstehe darunter nicht nur heftige, sondern auch sanfte Bewegungen der Luft. Und wenn ich den einen Wind warm, den andern aber kühle und kalt nenne, so gehet meine Absicht auf das, was insgemein geschiehet, und wie sie in Vergleichung gegen einander am öftersten zu seyn pflegen. So hat man eine Schwulhitze nicht so oft mit Ost- als südlichen Winden. Und es wird ein Frost mit Ostwinde nicht leicht aufthauen. Süd, Süd-West und Westwinde sind es aber insgemein, die das Wetter im Winter gelinde machen. Indessen hat man Exempel, daß es auch scharf dabey gefroren hat.

lichen Küsten von Nord-America, eben dieselbigen Winde kalt und warm sind, welche bey uns diese Würkungen haben*), da doch dorten die West- und Südwestlichen Winde weit über Land und kalte Gegenden gehen, der Ostwind aber über eine weite See komt. Ich bin daher auf eine andere Muthmassung gefallen, um die Wärme der Süd- und Westwinde, und die Kälte der Nord- und Ost-Winde zu erklären. Ich vermuthe nemlich, daß die Nord- und Ostenwinde insgemein geschickter sind die obere kalte Luft mit der untern zu vermischen, und daß bey den Süd- und Westwinden insgemein die untere wärmere Luft unten bleibt, und die kalte oben.

§. 24. Von den Oestlichen Winden meine ich in etwas zeigen zu können, warum sie eine grössere Mischung der obern und untern Luft verursachen, als die Westwinde. Der Ostwind ist von einer ganz andern Art, als der Westwind. Die Erde drehet sich in vier und zwanzig Stunden von Westen gegen Osten um ihre Achse. Die Luft, so unsern Erdboden umgiebt, drehet sich ebenfals mit der Erde herum, und wenn sie nicht durch andre Umstände aufgehalten wird, hat sie mit der Erde eine gleiche Richtung und Geschwindigkeit. Denn die ehmalige Meynung, daß die Luft, weil sie leicht ist, sich nicht so geschwind bewegen könnte, als die Erde, und daher zurück bliebe, und den vielen Ostwind mitten auf der Erde verursachte, ist schon völlig wiederlegt. Ich setze zu den Gründen, die man in den neuesten Naturlehren dagegen findet, nur noch dieses hinzu: Könnte die Luft sich nicht so geschwind bewegen, als die Erde sich um ihre Achse drehet, so würden wir längstens um unsern Erdboden keine Luft mehr haben. Sie würde sich in der erstaunend geschwinden Bewegung der Erde um die Sonne, da die Erde in ihrer Bahn in acht Minuten mehr als 2000. deutsche Meilen, und folglich in einer einzigen Secunde über vier deutsche Meilen fortrücket, zurück geblieben, und von der Erde abgerissen seyn. Da dieses aber nicht geschiehet, so muß die Luft der Erde überhaupt genommen, mit ihr gleich geschwinden Lauf halten. Es wird dieses denen nicht fremd vorkommen, welche jemals gesehen, daß in einem luftleeren Raume eine Daunfeder eben so geschwind fällt als ein Stück Bley. Die Luft beweget sich aber in einem Raume, darinne keine andere grobe Luft ist, die sie aufhält, und folglich kan sie nach dem Eindrucke der Bewegung, den sie hat, so geschwind fortkommen, als die Erde. Wenn denn aber die Luft, wenn sie nicht hier oder da aufgehalten wird, sich mit der Erde in einer gleichen Geschwindigkeit um die Achse derselben drehet, so wird ein Stück Luft, so unter und bey der Linie auf oder nahe an der Erde ist, in acht Minuten über 33. deutsche Meilen vom Abend gegen Morgen fortgerückt. Denn mit einer solchen Geschwindigkeit drehet sich nach den neuesten Ausrechnungen ein jedes Punct der Erde unter und bey der Linie um die Achse des Erdballens. Hieraus aber erhellet, daß ein Ost- und Westwind von ganz verschiedener Beschaffenheit sey. Wenn ein Ostwind entstehen soll, so muß die Luft in ihrer Bewegung um die Achse der Erde in etwas aufgehalten werden, so, daß die Luft sich langsamer bewegt, als die Erde, und diese unter der Luft fortrücket, und man muß folglich auf die Art diesen Wind empfinden, wie derjenige, welcher bey einem gelinden Westenwinde mit einem Pferde stark gegen Osten jaget, und nicht einen Westwind, sondern einen Ostwind, d. i. die Luft von der östlichen Seite wieder sich fühlt, weil er geschwinder reitet, als die Luft mit ihm fortgehet. Ich habe gesagt, die Luft müsse in ihrer Bewegung um die Achse der Erde nur in etwas aufgehalten werden, damit sie sich nemlich nur langsamer bewege als die Erde, wenn ein Ostwind entstehen solte. Denn würde sie zu einem gänzlichen Stillstande gebracht, so würde das, was auf der Erde ist, dergestalt wieder die Luft gestossen werden, daß alles den äussersten Sturm empfände, und

*) Göttingische Gelehrte Zeitungen von 1750. St. 62. Seite 492.

kaum Berge im Stande seyn würden, diesen Wiederstand auszustehen. Denn da die Luft sich mit dem stärksten Sturme, in einer Stunde nur ohngefehr 45. Englische, oder wenn ich fünf Englische Meilen auf eine deutsche rechne, 9. derselben fortbewegt; ein Punct aber unter und bey der Linie in 8. Minuten 33. und folglich in einer Stunde 247. deutsche Meilen fortläuft, so würde der Sturm, welcher mitten auf der Erde entstünde, wenn die Luft in ihrer Bewegung um die Achse der Erdkugel ganz zur Ruhe käme, über zwey und zwanzig mal stärker seyn als ein Sturm, der die stärksten Bäume niederreisset. Denn es ist gleich viel, ob wir ruhen und die Luft wieder uns mit einer gewissen Geschwindigkeit bewegt wird, oder, ob die Luft ruhet und wir mit eben derselben Geschwindigkeit wieder sie fortgerückt werden. Es darf derowegen die Luft mitten auf der Erde nur um den zwey und zwanzigsten Theil ihrer Geschwindigkeit, mit welcher sie sich um die Achse der Erde weltzet, verlieren, so hat man schon einen heftigen Oestlichen Sturm. Wenn aber ein Westwind entstehen soll, so muß diese Geschwindigkeit vermehret werden. Denn die Luft drehet sich mit der Erde von Abend gegen Morgen um deren Achse. Geschiehet dieses mit gleicher Geschwindigkeit, so kan gar kein Wind gefühlet werden. Soll er aber aus Westen empfunden werden, so muß die Bewegung der Luft von Westen gegen Osten stärker werden, als die Bewegung der Erde. Nun aber gehen wenigstens an der Erde die Winde, sie mögen sanft oder heftig seyn, mit gewissen Stössen. Wird nun die Luft bey dem Ostenwinde mit einem Stosse aufgehalten, so wird sie sich erstlich an demselben Orte, wie ein Strohm der aufgehalten wird, in die Höhe thurmen, und eine solche Luftsäule aus zwey Ursachen schwerer werden: erstlich, weil mehr Luft übereinander zu stehen kommt, zweytens, weil nach den Gründen der Naturlehre ihr Druck gegen die Erde so viel zunimmt, als sie in ihrer Bewegung um die Achse der Erde aufgehalten wird. Wenn derowegen ein solcher Stoß nachlässet, so wird dergleichen Luftsäule, wegen ihrer überwiegenden Schwere, einen Schuß nach der Erde thun, und eine grosse Mischung der untern und obern Luft verursachen. Der Westwind aber gehet mit dem ordentlichen Strohm der Luft um die Achse der Erde, und vermindert folglich den Druck der Luft nach der Erde, und die angeführten Ursachen einer stärkern Mischung der obern und untern Luft fallen hinweg, und er wird folglich ordentlicher Weise nicht so kalt machen, als der Ostwind. Jedoch kan man auch Fälle gedenken, da der Westwind eben wie der Ostwind die Mischung der obern und untern Luft, und folglich die Kälte sehr befordern muß, wie man denn Exempel genug hat, daß es mit Westwinden stark frieret. Es kan nemlich der Westwind entstehen, wenn gegen Osten die Luft verdünnet, und leichter wird, und die Luft von Westen nachschiesset. Alsdenn wird keine so gar grosse Vermischung der Luft geschehen. Entstehet aber der Westwind daher, daß von Westen gegen Osten durch allerhand Ursachen ein Druck mit Stössen geschiehet, der die Luft nach Osten zu mit Gewalt dringet und überwältiget, so wird eine solche Vermengung der Luft geschehen, als wenn ein schneller Strohm in ein stilles Wasser, oder, einen andern Strohm stürzt. Und in diesem Falle wird der Westwind kalt seyn. Wer die Lehre von zusammengesetzten Kräften und Bewegungen verstehet, wird die gegebene Muthmassung auch leicht auf die nächsten Nebenwinde des Ostwindes anzuwenden wissen, und wenn er die folgende Muthmassung dazu nimmt, leicht erklären können, warum der Nord-Ost-Wind insgemein pflegt vorzüglich kühl und kalt zu seyn. *)

§. 25.

*) Diese letztern Erklärungen halte für die schlechtesten in dieser ganzen Abhandlung. Ich habe sie nur hergesetzt, ob sie vielleicht zu gründlichern Gedanken Gelegenheit geben

4. 15. Warum ist aber der Nordwind insgemein kalt und der Südwind warm? Hiervon kan ich weniger mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, als von den Ost- und Westwinden. Ist vielleicht auch ein flüßiger Cörper, der von dem Südpol um die ganze Erde gegen den Nordpol gehet, und überhaupt um die Sonne herum fliesset und verursachet, daß die Luft leichter von Süden nach Norden als von Norden gegen Süden zu bewegen, und daher macht, daß bey dieser letzten Bewegung die obere Luft mehr mit der untern vermischt wird, als bey der ersten? Ist dieses vielleicht der Strohm, welcher die Magnetnadel bewegt? Es ist dieses ein blosser Einfall meiner Einbildungskraft, den die Vernunft noch mit nichts unterstützen kan. Es führen aber dergleichen unbewiesene Gedanken bisweilen auf die Wahrheit. Ich hoffe derowegen ohne die Peitsche der Gelehrten davon zu kommen, wenn ich einen so unreifen Gedanken vortrage. Es folgt aber aus dieser Erklärung, daß der Nordwind ordentlicher Weise nicht nur auf der nordlichen Seite der Linie, sondern auch auf der Südfläche des Erdballens müste kalt und der südliche Wind warm seyn. Ich habe nachgesucht, ob ich einige Spuhren davon finden könnte, und ich habe folgendes angetroffen: In dem Königreichen Kongo und Angola, welche zwischen den zweyten und eilften Grad südlicher Breite liegen, wehen im Winter Nordwinde, die sich bald ein wenig nach Westen, bald aber etwas nach Osten drehen, und im Sommer haben sie Süd- und Süd-Ost-Winde. Nun verursachen diese nördlichen Winde zwar in der Ebene so wenige Kälte, daß es öfters im Winter, welcher hauptsächlich im regnigten Wetter bestehet, wegen der Nähe der Sonne und der erhitzten und in Gährung gebrachten Dünste heisser ist als im heitern Sommer, und wenn es ja kalt wird, so gleicht die Kälte der Herbstluft zu Rom. Indessen verursacht der Nordwind doch auf den etwas weiter von der Linie gelegenen Gebürgen Schnee.*) Auf dem Vorgebürge der guten Hofnung, welches schon über vier und dreyßig Grad auf jener Seite der Linie gegen Süden liegt, herrscht des Winters ebenfals der Nord-Westwind, welcher hier vermuthlich, wie in dem nächst angrenzenden Königreiche Angola auch zu Zeiten ganz nördlich seyn wird, und des Sommers haben sie Süd-Ostwind. Hier bekommen sie bey den nördlichen Winden schon solche Kälte, daß das Wasser zu Zeiten mit einer ob wol ganz dünnen Rinde von Eis belegt wird, welches aber bey Tage gleich wieder schmelzt. Uebrigens ist bey ihnen der Nord-Westwind überhaupt wie er bey uns im Herbste ist, nemlich rauh, kalt und unangenehm.**) Der sanfteste und angenehmste Wind aber auf dem Cap ist der Südwestwind, welcher im März und September daselbst wehet, wenn die beyden vorhin genannten Hauptwinde sich umsetzen. Das Land befindet sich alsdenn am aller besten, und die Menschen erquicken sich recht bey diesem Winde.***) Wäre nun der Südwind auf dem Cap das, was bey uns der Nordwind ist, so müste der Südwest daselbst die

geben möchten. Ich habe gesucht wahrscheinlich machen zu können, daß die Nord-Nord-Ost und Ostenwinde insgemein aus der obern kalten Luft schräg gegen die Erde herab giengen, und hergegen die Süd- und Westenwinde unten auf der Erde entstünden und gerade fortliefen, und folglich insgemein keine so starke Mischung der obern und untern Luft verursachten. Ich habe gehoffet in dem Stande der Wolken gegen die Erde bey den verschiedenen Winden Gründe für diese Muthmassung zu finden. Weil ich aber erst ohngefehr ein halbes Jahr darauf geachtet habe, so bin noch nicht im Stande etwas zuverläßiges davon herzusetzen.

*) Allgemeine Historie der Reisen Band V. Seite 68. 69.

**) Allgemeine Historie der Reisen Band V. Seite 182.

***) Kolbens Beschreibung vom Cap der guten Hofnung, Th. I. Brief XXI. Seite 311.

die Eigenschaft haben, die bey uns der Nordwest hat, und der Nordwest müste daselbst ein angenehmer warmer Wind seyn, welches sich aber anders verhält.

§. 26. Ich habe gewünschet in den Nachrichten von denen, welche um die Magellanische Küsten in die Südsee geschiffet sind, nähern Unterricht von den daselbst kalten und warmen Winden zu finden: ich habe ihn aber bisher vergeblich gesuchet; Ich habe indessen auch nichts gefunden, was meine Muthmassungen aufhöbe. Ich habe die Nachrichten von drey Reisen gelesen, welche um Südamerica und die Magellanischen Küsten geschehen sind. Die eine Reise hat **Wilhelm Schouten** gethan, und man findet sie in der Historia Indiæ Occidentalis. Sie ist um das Magellanische Eiland im Hornung und März, und also im Herbste derselbigen Gegend geschehen. Sie haben fast beständig mit Westwinden zu thun gehabt, die sich bald etwas gegen Süden, bald gegen Norden gewendet, und ihnen Sturm, Schlossen und Schnee mit untermischten Regen verursachet. Von einem Nordwest- und Nord-Nord-Westwinde wird angemerket, daß er ihnen etliche Tage nach einander Kälte und eine grosse Menge Schlossen und Schnee ohne Regen gebracht, da bey den West- und Südwinden Schlossen und Regen gefallen. Es wird zwar auch einer grossen Kälte und schauderichten Wetters bey einem Südwestwinde gedacht, es wird aber die eigentliche Beschaffenheit desselben nicht genau bestimt, und es hat auch nur einen Tag gedauret. Da sie gegen Chili gekommen, haben sie mit Süd- und Süd-Süd-Westwinden schön Wetter bekommen. Es wird dabey keiner Kälte erwehnet, da selbige doch im vorhergehenden verschiedentlich bemerket worden. Ich muthmasse also, daß dieser Wind nicht sonderlich kalt gewesen, ungeachtet man damals Winter in selbiger Gegend gehabt. *) Dampier hat dergleichen Reise auch in einem Hornunge und Märze gethan. Er gedenket gar nichts von der Kälte, sondern erwehnet eines Sturms und Regens, welcher vom 14. Hornung bis zum 1. März gedauret, und wobey der Wind Südwest, Süd-Südwest und West gewesen. Der Südwestwind ist also damals nicht einmahl so kalt gewesen, daß er Schnee verursachet hätte. Der Südostwind hat ihnen schön Wetter gebracht. Ob es aber kalt oder warm dabey gewesen, wird nicht gemeldet. **) Der Admiral **Anson** hat diese Gegenden ebenfals in ihrem Herbste und Anfange des Winters, nemlich im Märze und April umschiffet. Er hat fast beständig Westwinde gehabt, und wenn man dasjenige mit Achtsamkeit überleget, was er gegen das Ende der 83. Seite von dem Ursprunge und Richtung der dortigen heftigen Winde anmerket, und zugleich seine Carte von Südamerica zu Hülfe nimt, und den Lauf seines Schiffes nebst der Richtung der Ströme in dem Meere, welche hier mit dem Winde zu gehen pflegen, wahrnimt, so muß man schliessen, daß von Cap Horn bis zum Cap Noir Nordwestenwinde geherschet haben. Mit diesen West- und Nordwestwinden hat er aber die Witterung gehabt, welche wir auf der Nordseite der Erde in einer gleichen Weite von der Linie in einer ähnlichen Jahrszeit mit eben demselben Winde zu haben pflegen. Sie haben nemlich Hagel und Schnee mit Regen vermischt, zu Zeiten auch lauter Schnee und Frost mit sich geführt. ***) Anderer Winde wird wenig und ohne Umstände gedacht. Ich kan also mit keiner Zuverläßigkeit festsetzen, welcher Wind gegen den Südpol unter America vorzüglich kalt oder warm sey, jedoch wird auch meine obige Muthmassung von der vorzüglichen Kälte des Nordwindes auf der Südseite der Erde durch nichts entkräftet. Vielmehr wird sie dadurch in etwas bestärket, daß Dampier mit Südwestwinden keinen Schnee, sondern nur Regen, und Wilhelm Schouten mit Nordwestwinden Schnee ohne Regen gehabt.

*) Americæ seu Indiæ Occidentalis Historia Part. XI. pag. 15. 16. Edit. Oppenheimenſ. 1619.
**) Nouveau Voïage autour du Monde *Guillaume Dampier* Tom. I. pag. 91.
***) Ansons Reise um die Welt, Buch I. Hauptst. VIII. Seite 73. 74. 78.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

49tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 14ten December.

I. Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Sr. Königl. Majeſt. haben nach vorgepflogener Communication mit Dero Lüneburgiſchen Prälatur, Ritter- und Landſchaft die unterm 28. April 1747. wegen der Eßig- Wein- und Brandteweinsſteuer ergangene Verordnung, von welcher der Auszug hiernach erfolget, auf 5. Jahre, als von 1. Maji 1751. bis ultimo April. 1756. zu continuiren geruhet.

Auszug der Verordnung vom 28. April 1747.

1) Sollen von jedem halben Faſſe Wein- Bier- und Zitteresßigs auſſer den bisherigen landſchaftlichen Abgiften annoch 8. Ggr. bezahlet werden, und davon niemand, weder Geiſt- noch Weltliche, ſie nehmen den Eßig bey Tonnen oder Stübchen, frey ſeyn. 2) Sollen von jedem Ohme oder 40. Stübchen ſüß- oder rothen Weins annoch anderthalb Rthlr. 3) von dem Ohm Rhein- Moſel- und Frankenwein gleichfals anderthalb Thaler, 4) von dem Ohm weiſſen Franzwein aber nur 28. Mgr. und 5) von dem Ohm ausländiſchen Brandtewein 2. Rthlr.

von dem inländiſchen aber, ſo viel davon im Lande conſumiret wird, 1. Rthlr. entrichtet werden, doch daß die den oneribus publicis nicht unterworfene Perſonen von dieſer Wein- und Brandteweinsſteuer befreyet bleiben. 6) Soll derjenige, welcher den Eßig von Frucht brauet oder verkaufet, es geſchehe bey Fäſſern, Tonnen oder durch Ausſellen, die Steuer davon an die dazu beſtellte Receptores, welche die Bierſteuer einnehmen, erlegen, und dafür reponiren; der Brauer oder Verkäufer aber befugt ſeyn, den Eßig nicht ehender verabfolgen zu laſſen, bis ihm die Steuer von dem Käufer erſtattet worden; dahingegen dieſem bey dem Ausſellen frey ſtehet, wegen der ausgelegten Steuer ſich wiederum bezahlt zu machen. 7) Soll von dem Eßig, welcher in das Fürſtenthum Lüneburg zur Conſumtion gebracht wird, die darauf geſetzte Steuer, gleich der erhöheten Acciſe auf den Päſſen bey der Einfuhre gehoben, dem General-Bierſteuer-Aerario zu Celle, nebſt Beyfügung gehöriger Deſignationen monatlich eyd- und pflichtmäßig eingeliefert und berechnet werden; die Einnehmere an den Päſſen auch ſchuldig ſeyn, den mit fremden Eßig hereinkommenden Leuten einen Schein wegen entrichteter Steuer, und zwar ohnentgeltlich zu geben, damit ſie dadurch an den Ort der Conſumtion die geſchehene Verſteurung beſcheinigen können; Wie dann auch 8) die Beamte, welche nicht an den Grenzen, ſondern mitten im Lande wohnen, in ihren anvertrauten Aemtern genaue Aufſicht führen ſollen, ob fremder Eßig zur Conſumtion hinein gebracht werde, und ſolchenfalls ſich allemal den der erlegten Steuer halber bey dem erſten Paſſe ausgeſtellten Schein vorzeigen laſſen, und da ſolcher nicht zum Vorſcheine gebracht würde, gegen den Verkäufer, als einen Defraudanten, in der Maaſſe, wie unten gemeldet wird, verfahren. 9) Bleibt es wegen der Wein- und Brandteweine, ratione der Anmeldung, Ein- und Durchfuhr, auch Verſteurung bey der vorhin in dem Fürſtenthume Lüneburg gemachten Verfaſſung; wegen der aus den Licentſtädten und Flecken aber an freye gehende Weine und Brandteweine bey der in Anno 1714. ausgelaſſenen Licentordnung, nach deren Anweiſung die Reſtitution der Steuer davon geſchehen ſoll. 10) In den Städten ſoll dieſe Wein- und Brandtewein- auch Eßigſteuer gleichfals von den Receptoribus, welche die Bierſteuer heben, eingenommen, und das Geld monatlich dem Schatzſecretario zu Celle, nebſt gehörigen Deſignationen, und was für Species, und von wem, verſteuret worden, eingeliefert. 11) Auf dem platten Lande aber durch jeden Orts Beamte und Gerichtsherren bey ihrem Eyd und Pflichten die Hebung geſchehen, und das Geld nebſt ordentlichen Verzeichniſſen dem zeitigen Schatzſecretrario allmonatlich zugeſchicket werden. Und endlich 12) ein jeder Defraudant von jedem halben Faſſe oder Tonne Eßig ohne Unterſcheid 2. Rthl. und von jedem Ohm Wein und Brandtewein ohne Unterſcheid 3. Rthlr. erlegen, auch der Denunciant von jeder angemeldeten nicht verſteuerten Tonne oder Ohm 1. Rthlr. von dem Defraudanten zu genieſſen haben, und ihm dazu verholfen werden.

II. Beförderungen.

Im Fürſtenthume Lüneburg ſind der Hofgerichtsaſſeſſor von der Wenſe zu Eldingen in den Aemtern Bodenteich und Oldenſtadt, und der Landmarſchall von Meding zum Schnellenberge in den Aemtern Medingen und Ebſtorf zu Landcommiſſarien; wie auch der Candid. Jur. Schwarze, zum Licentcommiſſario in der Stadt Uelzen, imgleichen im Fürſtenthume Calenberg der Candid. Jur. Cleve zum Amtmann zu Barſinghauſen beſtellet, und der bisherige Amtmann Ohm dagegen in Penſion geſetzet.

III. Sachen, ſo zu verpachten.

Göttingen. Demnach von Raths wegen reſolviret worden, auf den 21. dieſes Monats drey und einen halben Morgen Landes, als 1. und einen halben Morgen am Hagen,

Hagen, 1. Morgen am holen Wege, und 1. Morgen am Boventer Wege, imgleichen auf den 22. ejusd. diejenigen 5. Morgen Heidenberger Länderey, so Jonas Hinrich Brede bisher in Pacht gehabt, wie auch an selbigen Tage anderthalb Morgen Wiesen, und 1. Morgen Land vor Rostorf belegen, nicht weniger auf den 12. Jan. des folgenden 1751. Jahrs 3. Hufen Landes und Wiesen, samt einem Platze Hofes vor und in Rostorf belegen, so Joh. Henrich Kleinhans und Consorten bisher in Pacht gehabt, wie auch am 19. ejusd. 6. Hufen, 8. Morgen Landes vor Mengershausen belegen, und endlich am selbigem Tage noch 6. Morgen Bergland, so Barthold Eberwien bishero in Pacht gehabt, anderweit auf 3. Jahre, von Petri Cathedra an zu verpachten: So haben diejenigen, so darauf zu bieten gewillet, sich in vorbenannten Terminis Morgens um 10. Uhr alhier zu Rathhause anzufinden.

IV. Sachen, so gestohlen.

Lüneburg. Nachdemalen dem Pastori Bergmann in dem Flecken Dalenburg in der Nacht vom 1. auf den 2. Nov. durch gewaltsamen Einbruch folgende Sachen gestohlen worden, als aus der Studierstube: Ein zinnerner Kelch und eine zinnerne runde Flasche mit einer Schraube, ein zinnerner Hostienteller, ein gelbseidener Tuch mit Strichen, ein weisser nesseltuchener Tuch, umher ausgenehet, ein Kasten mit Briefschaften, aus welchem verschiedenes im Hofe verstreuet worden, acht Paar braune Theetassen, inwendig mit weissen und blauen Blumen. Aus einem erbrochenen Schranke, eine schwarze Frauensscherfe von Taft, verschiedenes Trauerzeug in Cornetten und Manchetten bestehend; So wollen diejenigen, welche von diesen Sachen einige Kundschaft erhalten, solches dem Pastori Bergmann in Dalenburg, oder dem Postschreiber Fischer in Lüneburg anzuzeigen belieben.

V. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Im Cellischen wird ein Informator gesuchet, welcher, er sey ein Candidatus Juris oder Theologiä, ausser der gehörigen Geschicklichkeit in Humanioribus, ein Musicus ist, und den Generalbaß verstehet. Sollte sich hiezu jemand anfinden, der beliebe sich bey dem Intelligenzcomtoir zu melden.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 8. Dec. 1750. sind $\frac{2}{7}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9\frac{11}{12}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{5}{6}$	
	Louis blancs	$6\frac{7}{18}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{8}$	
	5. fl. Stück	$11\frac{7}{8}$	
	Courant	12	

VII. Vermischte Nachrichten.

Unter dem jetzo herumstreifenden Diebsgesindel befinden sich, vermöge eingelangter Kundschaften, unter andern 1) ein alter Jude mit einem starken weißgrauen Barte, 2) ein junger wohlgewachsener Mensch von etwa 20. Jahren, freundlichen Angesichts, mit einem fleischfarbenen Kleide, 3) einer von mittelmäßiger Statur, blau gekleidet, mit rothen Aufschlägen, mehrentheils zu Pferde, und der sich vor einen Capitain, zuweilen auch vor einen Lieutenant ausgiebt, 4) zwey Jäger, wovon einer eine Schmarre auf dem linken Backen hat, und welche sowol als die übrigen mehrentheils mit Päßen von Trefurt und Mühlhausen versehen sind. Sollte jemand den Aufenthalt ein oder andern von bemeldten Personen in hiesigen Landen wahrnehmen, hat er solches sofort an des Orts Obrigkeit zu melden. Hannover, den 10. Dec. 1750.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Nov. u. Dec.	Hannover. den 12. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 7. Himbt.	Lüneburg. den 5. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 30. Himbt.	Amsterdam den 30. Last	Königsb. den 26. Last	Hamburg. den 4. Last	Bremen. den 5. Last	Nordhausen. den 5. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = 30	29 = =	33 = =	15½ = 16	27 = =	27 = 29	92 = 115	140 = 165	53 = 72	60 = 77	25 = =
Rocken	17 = 18	18 = 19	22 = 23	9¼ = 9½	16 = =	19 = 20	52 = 62	62 = 65	32 = 35	40 = =	15½ =
Gersten	15 = =	14 = =	16 = 17	9 = 9¼	14 = =	15 = 16	40 = 58	45 = 48	28 = 42	30 = 43	12 = =
Haber	9 =	8 = =	8 = =	5½ = 5¾	9½ = 10	9 = =	22 = 33	33 = =	14 = 21	16 = 22	9 = =
Erbsen	= = =	= = =	24 = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	60 = 70	34 = =	40 = 65	= = =
Bohnen	= = =	= = =	22 = 23	= = =	= = =	20 = =	13 = 15	= = =	30 = 32	33 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	5½ = 5¾	11 = =	= = =	15 = 16	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = 20	24 = =	18 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. geringern	14 = 16	16 = =	15 = 20	= = =	15 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	22 = =	20 = =	30 = =	24 = =	18 = =
p. Pf. geringern	12 = 16	20 = =	= = =	= = =	20 = =	16 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	18 = =	18 = =	14 = =
p. Pf. geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =

Auf hiesiger Wage ist zu verkaufen.

Belfastische Butter	9.	Pf.	vor	1.	thl.
Jevrischer Käse	15	=	=	1	=
Dannenb. Mehl	29	=	=	1	=
Trockene Pflaum.	=	=	=		=
Geräuchert. Lachs	=	=	=		=
Salzfisch	1	=	=	=	1 gr. 4 pf.
Schellfisch	1	=	=	=	2 = =
Stint	1	=	=	=	1 = 4 =
Neunaugen das Stück					1 = 4 =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

50tes Stück.

Schluß der Sammlung einiger Erfahrungen und Anmerkungen über die Wärme und Kälte in freyer Luft.

§ 27.

Es kan meiner Muthmassung auch nicht entgegen gesetzet werden, daß man auf der Insul Java und einigen andern Orten zwischen den Wendecirkeln mit dem Westwinde Winter, und mit dem Ostwinde Sommer habe. Der Winter bestehet daselbst in nichts anders, als in einem regnigten Wetter, welches in Java nur, wenn es Tag und Nacht anhält, eine merkliche Abkühlung der Luft verursachet. Denn auf Java hat man diesen Winter nicht zu der Zeit, wenn die Sonne am weitesten von ihnen und in den nördlichen Zeichen ist. Man hat daselbst den Winter oder die Regenzeit, wenn ihnen die Sonne gerade über dem Kopfe stehet, nemlich vom November oder December bis zu Ende des März. *) Ein Farenheitisch Thermometer steiget nach den Beobachtungen des Hrn. D. Kriel zu Batavia, wenn es im Schatten hänget, bey der gröſten Hitze auf 84. bis 88. Grad. In den offenbaren Sonnenstrahlen aber auf 94. bis 98. Grade. Diese Höhe hat es daselbst fast immer, es mag Sommer oder Winter seyn. Der Hr. D Kriel hat nur ein einzig mal wahrgenommen, daß das Thermometer auf 78. Grad gestanden, und das zu einer Zeit, da es Tag und Nacht entsetzlich geregnet. Da nun hierbey die Sonne nicht geschienen, so nehme ich diese Wärme als eine Wärme in Schatten an. Folglich ist der Unterschied der dortigen gröſten Wärme im Schatten, und der geringsten, die ich daher ihre gröſte Kälte nennen muß, nur 10. Grad. **) Wie geringe dieser Unterschied, mag aus folgenden erhellen. Der Hr. Professor Hanau hat zu Danzig wahrgenommen, daß das Fahrenheitische Thermometer in heissen Tagen im Schatten auf 90. Grad gestiegen, und in einer strengen Kälte 42. Grad unter den Punct des Gefrierens herunter gefallen. ***) Dieses ist ein Unterscheid der Hitze und Kälte von 132. Grad. Der Westwind verursachet folglich auf Java keine Kälte. Man kan vielmehr zeigen, daß der Ostwind, welcher im Sommer oder in der trocknen Zeit, nemlich vom März bis October daselbst herschet, mehr kühlen müsse, als der Westwind. Nach der Wahrnehmung des Hrn. D. Kriel hat man zu Batavia insgemein im Sommer und Winter einerley Hitze. Da nun bey den häufigen Wolken und heftigen Regen, welche im Winter, oder eigentlich in der Regenzeit mit dem Westwinde kommen, die mehreste Zeit eben

*) *Valentyn Oud en Nieuw Oost-Indien. Tom. IV. P. I. p. 230.*

**) Hamburgisches Magazin Band V. St. III. Seite 263. 264.

***) Hamburgisches Magazin Band V. St. III. S. 266. 267.

dieselbige Hitze bleibet, die man in der trockenen Zeit empfindet, und in der nassen Zeit, da man über 6. Monathe heitern Himmel hat, die Hitze nicht sonderlich zunimt, so muß eine Ursache vorhanden seyn, welche bey einem so langen Sonnenscheine die Luft immer wieder eben so abkühlet, als sie im Winter durch die Wolken und häufigen Regen erfrischet wird. Valentyn berichtet uns, daß solches die Winde thun und verursachen, daß es zu Batavia nicht so benauet sey, als es zu Zeiten bey heissen Tagen in Holland ist. Da nun in der trockenen Zeit östliche Winde daselbst herschen, so kühlen selbige bey heissen und anhaltenden Sonnenscheine so viel, als die Westwinde nebst abwechselnden Regen und Gewölke. Der Ostwind muß folglich daselbst an und vor sich mehr kühlen, als der Westwind. *)

§. 28. Ich mag vorjetzt nichts mehr hinzusetzen, um meine Muthmassungen auszuschmücken. Ich will erst abwarten, ob Verständige sie einer weitern Ausführung würdig achten. Vielleicht weiß jemand eine oder etliche Erfahrungen, die dieses ganze Gebäude, welches ich so mühsam in meinem Gehirne aufgerichtet, über einen Haufen werfen. Sollte dieses geschehen, so werde ich zwar eben den Schmerz empfinden, welchen die Kinder fühlen, wenn ihnen ein Kartenhaus, noch ehe es recht fertig ist, umgeblasen wird. Er wird aber bey mir eben so bald verschwinden, wie bey jenem kleinen Geschlechte, und ich versichere, daß ich weder, wie ein Gelehrter, gelehrteigenmünig auf meinem Kopfe bestehen, noch weniger aber diejenigen, so anderer Meynung sind, für finstere Köpfe achten und schelten, und mich allein für klug halten werde. Ich füge noch mein eigen Urtheil von dieser Abhandlung hinzu. Gesetzt, alle meine Muthmassungen wären wahr, so hätte ich doch nur höchst wenig erkläret. Ich weiß noch gar nichts von der innern Natur, und dem ersten Stoff des Feuers, und wie es eigentlich Wärme erzeuget, zu sagen. Ich kan folglich auch von der Erzeugung der Kälte keinen deutlichen Begrif geben. Ich rede von Auflösungen und Gährungen, die in der Luft eine Wärme verursachen. Welches sind aber eigentlich die gährenden Dünste? Woraus bestehen sie? Was für eine Verhältniß und Bewegung haben die Theile gegen einander? Warum entstehet daher eine Wärme? Warum sind dergleichen eben an diesem Orte, und an den benachbarten Gegenden nicht. Warum sind sie an eben demselben Orte das eine Jahr häufiger, wie in andern? Warum halten sie sich das eine mal lange Zeit, das andere mal nicht? Ich weiß auf alle diese Fragen nichts, gar nichts zu antworten. Ich rede von Winden, welche warm oder kalt machen. Wie und wo entstehen sie eigentlich? Wo fangen sie an? Wo hören sie auf? Was bestimmt ihre Richtung und Grenzen? Warum haben wir heute Nord- und morgen Südwind? Warum herscht an diesem Orte das eine Jahr dieser, das andere Jahr ein gegenseitiger Wind am mehresten? Ich muß die Hand auf meinen Mund legen und meine Unwissenheit bekennen. Noch mehr: ich habe es gesagt, und jedermann sagts, die Sonne mache warm. Wie aber? Fließt die Wärme von ihr herab auf unsern Erdboden? Oder setzt sie nur die dünne Himmelsluft in eine Bewegung, welche bis auf die Erde fortgehet und das daselbst befindliche aber ruhende Feuer aufwecket und in Bewegung setzet? Und wenn dieses ist, wie geschiehet solches? Wenn man mir diese Fragen hätte vorgelegt, als ich den philosophischen Ehrenhuth suchte, ich wäre nimmer Magister geworden. Doch vielleicht hätte ich es damals ganz stolz und unerschrocken gewagt, mit einer gelehrten Mine drauf zu antworten. Jetzo aber erschrecke, erstaune und verstumme ich. Wenn derowegen meine Einbildungskraft und Vernunft so glücklich gewesen, daß sie anjetzt lauter wahre Muthmassun-

*) Valentyn Oud en Nieuw Oost-Indien Tom. IV. P. I. p. 230.

muthmassungen zur Welt gebracht, was hätte ich denn gesagt? Dieses: Wenn die Sonne auf eine mir unbekannte Art die Fläche der Erde, die Luft und die Cörper, so darinne sind, erwärmet, und etwa noch eine Gährung oder andere, theils bekannte, theils unbekannte Ursachen, welche die von uns noch nicht begriffene Natur zu wärmen haben, hinzu kommen, so wird es in freyer Luft warm oder auch heiß. Weil nun die blosse Luft nicht viel Feuer fassen und halten kan, die schwerern Cörperchen aber, so darinne schwimmen, und nach einer uns verdeckten anziehenden Kraft das Feuer mehr an sich ziehen und in seiner Würksamkeit erhalten, wegen der abnehmenden Schwere der Luft nicht gar hoch steigen können, so ist es in der obern Luft sehr kalt. Wenn nun die wärmenden Ursachen abnehmen, oder auf eine uns insgemein verborgene Art gehindert werden, und Winde, deren Ursprung, Anfang und Ende wir auch nicht wissen, die obere kalte Luft mit der untern vermischen, so wird es kühle und kalt. Quantum est, quod nescimus? **Wie gar schlecht stehet es um unser Wissen!** Am glücklichsten scheine ich mir gewesen zu seyn, wenn ich anderer Gebäude nieder gerissen habe. Mir wird aber angst, wenn ich mein eigen Gebäude ansehe. Es ist viel leichter nieder zu reissen als geschickt aufzubauen.

Ich wünschte, daß alle Lehrer junger Leute so redlich und offenherzig seyn möchten, daß sie ihnen nicht nur sagten, was sie wüsten, sondern auch anzeigten, was man nicht weiß, und daß man Muthmassungen und vollkommen bewiesene Wahrheiten wohl von einander unterschiede. Wir würden gewiß nicht so viele gelehrte Gecke, eigensinnige Zänker, und auch nicht so viele hochtrabende und so groß Geräusch machende Freydenker, sondern demüthige, bescheidene und gelehrige Weisen haben.

Warum ist man aber in Untersuchungen von Dingen, wo man nicht mehr Gewißheit zu hoffen hat, so geschäftig, und warum bleibt man mit seinen Muthmassungen nicht zu Hause? Ich will die wahren Ursachen hievon angeben. Die Erwachsenen und Alten, und auch selbst die Gelehrten bleiben in ihrer Maasse so wol Kinder, als die, welche wir eigentlich mit diesem Namen belegen. Die Alten spielen und suchen ihren Zeitvertreib so gern als die Jungen. Der eine sucht ihn in einem Lomber, der andere in einem Triset, der dritte in einem Schach- oder andern Spiel. Ein anderer aber spielt mit veralteten Worten, und wieder ein ander krahmt mit alten Kleidern, so man vor tausend Jahren getragen. Und wer kan es den andern verargen, wenn sie bisweilen ihren Zeitvertreib darinne suchen, daß sie Häuserchen bauen, von welchen sie glauben, daß sie den weisen Weltbau vorstellen? Und was mich ins besondere betrift, so habe ich bey diesem Aufsatze folgendes empfunden und gedacht. Meine Neubegierde hat ein Vergnügen dabey gefühlt. Vielleicht wird dadurch auch bey andern in diesem Triebe eine kleine Belustigung verursachet. Vielleicht bringet mancher eine Stunde damit hin, die er sonst in Visitenstuben zubrächte, wo er gleichfals nichts als Tand hörete. Ferner giebt er Papiermachern und Buchdruckern einen kleinen Gewinst. Und wer weiß? ob er einem andern nicht dadurch zu einem Vergnügen wird, daß selbiger etwas in die Hände bekomt, das er wiederlegen kan, und vielleicht gewinnet am Ende die Wahrheit dadurch noch etwas. Wenn fehlt es uns wol an Entschuldigungen?

J. S. J.

(o)

Druk. Seite 226. in der Not. *** lese man: Theil I. Seite 364.

Von den Trinkbechern aus den Hirnschalen der Menschen.

Leute, die gerne trinken, sind auch sinnreich neue Trinkgeschirre zu erfinden. Und wie sie gerne unordentliche Dinge vornehmen, so sind sie ehemals auf die Unmenschlichkeit verfallen, daß sie aus den Hirnschalen der Menschen eine Art von Bechern verfertiget haben. Ich habe dies zuerst beym Silius aus Italien wahrgenommen, der im 13. Buche seines Gedichtes von den Celten dieses berichtet:

At Celtæ vacui capitis circumdare gaudent
Ossa, nefas, auro, & mensis ea pocula servare.

Die Celten fassteten die Hirnschale mit Golde ein, theils zur Zierde, theils zur Zusammenhaltung der Schale. Doch mag dies der Celten Erfindung nicht seyn. Denn schon vorher haben ungesittete Völker, bald aus Haß gegen ihre Feinde, bald aus einer weichen Liebe gegen die Freunde, ihre Hirnschalen zu Trinkgeschirren gemacht. Der belesene Solin berichtet von den Essedoniern, einer Art Scythen, daß sie ihre todten Eltern, Kinder und Freunde aufgegessen und die Hirnschalen zum Trinken aufgehoben, welche die Begüterten mit Golde umher eingefasset; gleich als wenn es grausam wäre, den todten Verwandten verwesen zu lassen, und daß es freundschaftlicher klinge, den todten Freund in seinem Magen zu begraben, und das unessbare Haupt zum täglichen Gebrauche aufzuheben. Hingegen andere Scythen haben nach dem Berichte des Herodotus ihren Widerwillen so weit ausgedehnet, daß sie das Fleisch ihrer Feinde aufgefressen, und ihr Blut aus ihren Hirnschalen getrunken. Diese Gewohnheiten mögen die durstigen Celten auf den Einfall gebracht haben, die Hirnschalen zierlicher zuzurichten und zum Trinken zu gebrauchen. Wer Lust hat, in dieser Sache noch tiefer ins Alterthum zu sehen, der lese den Lipsius und den Lotichius über den Petron. Ich erinnere mich hiebey dessen, was der zu früh gestorbene Herr Joh. Georg Keisler zu Gaeta, hinter Rom, bemerket hat. Daselbst hat man den Cörper des Herzogs Carl von Bourbon; Aber in welcher Gestalt und wozu gebraucht man seine Hirnschale? Herr Keisler schreibt in seinen Reisen (B. 2. S. 202.): "Nahe bey dem Thore des "Castels, das auf einem Berge liegt und "schlecht unterhalten wird, ist der Cörper des "berühmten Caroli, Herzogs von Bourbon, "zu sehen, welchem aber der unterste Kinbacken fehlet, daher man seine Stelle mit einem "hölzernen ersetzen müssen. Als dieser Herr "in der Besturmung der Stadt Rom blieb, "konnte er, als einer so im Päbstlichen Banne, "und mit gewafneter Hand wider den heiligen "Stuhl umgekommen, in keinen geweyheten "Kirchhof gebracht werden; Ihn unbegraben, oder bey den gemeinen Leichen zu "lassen, verstatteten seine Verdienste um den "Kayser und sein hoher Sand nicht: dannenhero fasseten die Spanier den Entschluß, ihn "indessen als eine Mumie zu dörren und alhier aufzuheben, weswegen es kein Wunder, "wenn er im Gesichte gar schwarz aussiehet. "Er stehet in einem Schranke aufgerichtet in "gelben Stiefeln mit rothen Absätzen, die "Strümpfe, so ein wenig über die Stiefeln "hervor gehen, sind mit Spitzen besetzt, und "das neue Kleid, welches ihm Ao. 1719. der "General und Gouverneur der Stadt Prospero machen lassen, ist blau, mit silbernen "Knöpfen und Knopflöchern. Dieses Scelleton ist ferner mit einem Degen an der Seite, einem Stocke in der Hand, einer Perrucque und einem Huthe mit Federn versehen. "Ehemals pflegten die Officiers der hiesigen "Besatzung bey sonderbaren Freudenbezeugungen, und wenn der Wein die Köpfe eingenommen hatte, dem Carl von Bourbon "seine Hirnschale abzulehnen, und Gesundheiten daraus herum zu trinken; Nachdem "aber etliche mal Verdrießlichkeiten und Unglück darüber, und bey solcher Gelegenheit "unter ihnen entstanden, so ist solche Unordnung gänzlich untersaget worden. K.

Wer Joh. Dan. Majoris de numo regis Oddonis Conjecturam Kilonii 1682. in 4to und Ejusdem de numorum aerugine consultationem epistolicam ad Ezech. Spanhemium, ib. 1684. in 4to besitzet und selbige kleine Schriften gegen gute Bezahlung abzustehen gewillet, wolle sich bey dem Intelligenzcomtoir zu melden belieben.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750

50tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 18ten December.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Nachdem bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzeley Joh. Wilh. Levin von Hademſtorf angezeiget, wasgeſtalt er aus bewegenden Urſachen ſich genöthiget ſehe, einen Theil ſeiner Güther, und zwar den ihm zuſtändigen adelichen freyen Erbſitz, die Findterey genannt, zu Südweihe nebſt einigen anderen Grundſtücken zu verkaufen, die Sicherheit des Käufers aber ſowol, als ſeine eigene Convenienz erfordern wolle, ſämtliche Gläubigere, welche an ihn und ſeine Güther einen Anſpruch formiren mögten, edictaliter vorladen zu laſſen; So ſind unterm 12. Dec. a. c. Edictales erkannt, und alle und jede, welche an Anfangs benannten Joh. Wilh. Levin von Hademſtorf oder deſſen Güter ex capite ſucceſſionis, vel crediti, vel ex quocunque alio Titulo einiges Recht, Anſpruch und Forderung haben, auf den 12. Monats Martii des kommenden 1751. Jahres ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Nienburg. Zu Eröfnung und Publicirung weyl. Majors von Starken und deſſen Ehefrauen, Levinen Chriſtinen, geb. von Robbigen, bey hieſigem Amte niedergelegten Teſtaments vom 10. May 1741. iſt der 27. Jan. nächſtkünftigen 1751. Jahrs anberahmet, an welchem Tage diejenigen, ſo dabey intereſſiret zu ſeyn vermeynen, bey hieſigem Amte ſich zu melden haben.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind folgende neue und alte, theils rare Chroniken um beygeſetzte Preiſe zu haben:

1. 2. J. L. Gottfrieds hiſtoriſche Chronica von Anfang der Welt bis 1745. fol. zwey ſtarke Fol. mit ſehr vielen und ſaubern Merianiſchen Kupfern 15 rthl.
3. Spangenbergs Mansfeldiſche Chronica von Anfang der Welt, fol. 1572. Lederb. 1 rthl. 12 ggr.
4. Daſſelſche Chronica mit Kupfern, fol. Frf. 1596. Pap. 1 thl. 16 ggr.
5. Münſters Cosmographia, oder Weltbeſchreibung mit vielen Kupfern, fol. ſchw. Lederb. 1 thl. 8 ggr.
6. Hageeii Böhmiſche Chronica, fol. Leipz. 1718. neu Pergb. 2 thl. 8 ggr.
7. Meißniſche Chronica durch Hans Luft, groß 4. 1580. Lederb. 20 ggr.
8. Oldenburgiſche Krieges- und Friedenshandlungen, fol. mit Kupfern, Pergb. 1 thl. 16 ggr.
9. 10. Ruſſowens Liefländiſche Chronica, gr. 4to 1584. Pergb. 2) Acta Livonica von den daſelbſt entſtandenen Unruhen 1700. 10. Theile in 4. Pap. beyde Bände 1 thl. 12 ggr.
11. Charionis Chronica von Anfang der Welt bis Kayſer Carl V. durch Hans Luft, fol. Wittenberg 1578. ſchw. Lederb. 20 ggr.
12. Nordfrieſiſche Chronica, 4. Schleswig, 1668. Pergb. 12 ggr.
13. S. Frankens Kayſerchronica, fol. (Tit. und Vor. defect) 18 ggr.
14. Kranzens Saxonia teutſch, fol. 1563. wobey noch andere Schriften, Pergb. 20 ggr.
15. Hamelmanns Oldenburgiſche Chronica, 1599. mit vielen Kupfern, darunter das berühmte Oldenburgiſche Horn, Pergb. 1 thlr. 12 ggr.
16. Sächſiſche Chronica durch Pomarium 1588. fol. mit Kupfern (Titul defect und etwas am Regiſter) Lederb. 16 ggr.
17. Beſchreibung des Rheinſtroms, mit Abriſſen von Städten, 12. neu Pergamentb. 12 ggr.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Pattenſen. Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Pattenſen thun hiemit kund und zu wiſſen; Nachdem wir gewillet, unſere mit zwey Gängen verſehene Waſſermühle, vor dem Steinthore hieſelbſt belegen, auf drey nach einander folgende Jahre, als von Oſtern 1751. bis dahin 1754. an den Meiſtbietenden öffentlich zu verpachten, und dann dazu Terminus licitationis eins vor alles auf den 9. Febr. 1751. wird ſeyn der Dienſtag nach dem Sonntage Septuageſimä, angeſetzet worden; Als wird ein jeder, welcher etwa Belieben haben möchte, ſolche Waſſermühle zu pachten, hiemit eingeladen, in obgedachten Termino des Morgens um 10. Uhr auf dem Rathhauſe ſich dazu gehörig einzufinden, und zu gewärtigen, wie ſolche alhier an den Meiſtbiethenden verpachtet werde, wobey zur Nachricht dienet, daß wer ſich zur Licitation alhier einfinden will, wegen der zu leiſtenden Caution genugſame Sicherheit durch Bürgen glaubhaft und gründlich darthun müſſe.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

V. Ca-

V. Capitalia, so gesuchet werden.

Hannover. Ein zwar auswärtiger, aber doch in hiesigen Landen angesessener Mann suchet gegen Verhypothecirung einiger unweit dem Kayserlichen freyen Hochstift Loccum habenden Erbländereyen und in supplementum bestellte hinlängliche Caution, ein Capital von 2500. Rthlr. à 4. pro Cent. Desgleichen werden von Celle aus 2000. Rthl. Capital à 4 pro Cent gegen Verschaffung einer gerichtlichen Hypotheque auf ein Immobile, so über 6000. Rthlr. werth seyn soll, verlanget. Die Benachrichtigung hievon ist bey dem allhiesigen Advocate Krebs zu bekommen.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 11. Dec. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als
- Louis d'or . . $9\frac{1}{12}$ pro Cento.
- Ducaten . . $7\frac{1}{12}$.
- Louis blancs . . $67\frac{1}{12}$.

schlechter als
- Species banco . . $32\frac{1}{8}$.
- 5. fl. Stück . . $11\frac{1}{2}$.
- Courant . . 12 .

VII. Valvations-Tabelle.

Designatio. der untersuchten Braunschw. Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Ist die feine Mark höher ausgemünzt.			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Ganze Albertus Thaler von A. 1747.	9	11	9	$3\frac{831}{1091}$	13	$1\frac{3}{4}$	12	35	$4\frac{22364}{40367}$	12	—	—	—	31	$4\frac{22364}{40367}$	1	8	$2\frac{1827}{1024}$	7	21	$6\frac{915}{1024}$
Halbe Albertus Thaler von A. 1747.	18	11	7	$2\frac{22}{1097}$	13	16	12	32	$4\frac{51436}{137125}$	12	—	—	—	32	$4\frac{51436}{137125}$	—	22	$3\frac{428}{768}$	7	—	$1\frac{69}{128}$
6. Mgr. Stücke von Ao. 1747. u. 1748.	38	7	2	$7\frac{13}{229}$	8	6	13	21	$2\frac{5682}{5725}$	12	—	—	1	21	$2\frac{5682}{5725}$	—	5	$2\frac{453}{1230}$	11	26	$-\frac{73}{152}$
3. Mgr. Stücke von Ao. 1747.	68	5	21	$3\frac{291}{1387}$	6	—	14	33	$2\frac{5064}{12447}$	12	13	4	2	19	$4\frac{5064}{12447}$	—	2	$3\frac{5682}{5725}$	17	1	$5\frac{18281}{34816}$
3. Mgr. Stücke von Ao. 1748.	68	5	17	$2\frac{252}{269}$	6	—	14	21	$4\frac{52}{269}$	12	13	4	2	8	$-\frac{52}{269}$	—	3	$4\frac{18281}{34816}$	15	8	$1\frac{1165}{2176}$
2. Mgr. Stücke von Ao. 1750.	90	4	35	$2\frac{102}{257}$	5	12	14	2	$2\frac{270}{4369}$	12	13	4	—	—	— —	—	1	$6\frac{817}{1024}$	12	—	$-\frac{99}{256}$

VIII. Ver-

Hameln. Zum Beſten der hieſigen Lohgerbereyen iſt verordnet worden, daß aus den umliegenden Aemtern die Lohborken nicht auſſerhalb Landes verführet werden ſollen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Amt Meinerſen, den 2. Dec. Von Seiten dieſes Amts ſoll gegen das Gericht Dieckhorſt Poſtirung ausgeſtellet werden.

Ratzeburg, den 4. Dec. Die Seuche iſt zu Cüddenwörde ausgebrochen, und continuiret noch zu Grove, Fuhlenhagen, Salem, Schmielau und Lange; Dahingegen iſt das inficirt geweſene Dorf Jaſſendorf, Amts Lauenburg, wieder frey gegeben.

Amt Hitzacker, eod. Die Seuche iſt über der Elbe, nechſt dem Amte Neuhaus, auf 2. Höfen zu Kolepant und auf dem Vorwerke Kühren eingeriſſen.

Amt Burgdorf, den 7. Dec. Nachdem auf dem geſperreten Hofe zu Hülptingen 10. Stücke die Seuche überſtanden, und 10. Stücke crepiret; So iſt im ganzen Amte nichts verdächtiges mehr zu finden, als unter dem Bürger- und Vorwerksviehe, welches auſſerhalb der Stadt in Hütten aufgeſtallet iſt.

Amtsvoigtey Ricklingen, den 8. Dec. Gegen Dieckhorſt wird die Poſtirung continuiret, und hat man die Seuche auch zu Langling, in bemeldtem Gerichte verſpüret.

Amt Clötze, den 9. Dec. Zu Breitenfeld ſind bis hieher 31. Stücke geſtorben. In der Altenmark ſollen noch mehrere Oerter aufs neue inficiret ſeyn.

Amt Burgdorf, den 11. Dec. Das Vieh muß annoch auſſerhalb der Stadt in Hütten und Scheuren aufgeſtallet bleiben, und wird niemanden verſtattet, es in die Stadt zu bringen, damit die Paſſage durch dieſen Ort frey bleiben könne.

Präſervativ vor und bey der Viehſeuche, welches im Heßiſchen gebrauchet und gerühmet wird.

Man nimt Wacholderbeeren, nach der Anzahl des Viehes præter propter auf jedes Stück 3. gute Hände voll, ſolche geſtoſſen und in ſtarkes Bier gethan, daſſelbe wohl kochen laſſen, bis es zu einem Safte geworden, davon jedem Stücke einen halben Schoppen eingegoſſen. Dann nimt man Angelica, ſolche ebenfals klein geſtoſſen und in ſtarkem Biere kochen laſſen, davon ebenfals einem jeden Stücke Vieh einen halben Schoppen eingeſchüttet, darauf mit einer Decke zugedeckt oder behangen; ſodann wird das Vieh ſtark ſchwitzen, und demſelben aus Naſe und Maul eine ſtinkende Materie flieſſen, dieſes kan allenfals nach Gefallen einige Tage nachhero nochmals wiederholet werden.

*** *** ***

Die Liebhaber dieſer Blätter werden erſuchet, vor Ablauf dieſes Jahrs zu melden, ob ſie gewillet ſind, ſolche weiter zu continuiren, in welchem Falle man die Pränumeration auf das künftige Quartal einzuſchicken bittet, damit man wegen der Auflage ſich darnach richten könne. Weil einigen die Prämmeration quartaliter zu beſorgen beſchwerlich fällt, ſo wird ſelbige auch auf ein ganzes Jahr angenommen, und in beyden Fällen empfängt der Bezahler eine gedruckte Quittung. Diejenigen, ſo die Blätter aus dem Intelligenzcomtoir abholen laſſen, pränumeriren, bekannter maſſen quartaliter 16. Ggr. die Auswärtigen aber vor Porto und couvertiren 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Etliche Exemplaria ſind noch vom Anfange an zu haben.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

51tes Stück.

Von der Aehnlichkeit der Griechiſchen Sprache mit der Deutſchen.

Es iſt wahr, alle Sprachen des Erdbodens kommen jederzeit in etwas überein. Es iſt aber auch an dem, daß unter allen, ſo aus den älteren Zeiten übrig geblieben, nicht leicht zwo ſo wenig unterſchiedenes und ſo viel ähnliches haben, als man ſchon lange bey dem Griechiſchen und Deutſchen angemerket.

Pflegt man nicht die Urſachen dieſer Aehnlichkeit in dem Urſprunge zu ſuchen, welchen das eine von dem anderen, wer weiß wie, oder wenn eher? genommen? Sollen denn dieſe Urſachen bloß darum gültig ſeyn, weil man etwas zum voraus ſetzet, daß noch niemals genugſam bewieſen worden? Vielleicht ſcheinet es eben ſo ſchwer, Meynungen von ſolcher Art mit Gewißheit zu behaupten, als es in der That unmöglich iſt, ihren offenbaren Widerſpruch aus dem Wege zu räumen.

Inzwiſchen hat doch die Parthey derer, ſo die griechiſche Sprache für eine Tochter der celtiſchen oder alten deutſchen erkläret, ſchon lange ihre Verehrer gefunden. Der ſel. Jac. Fr. Reimman war weder der erſte noch der letzte unter ihnen. *) Denn Joh. Gorop, mit dem Beynamen Becanus, hatte ſchon vor ihm ſolche Muthmaſſungen für ungezweifelt ausgegeben. Holland war in ſeinen Augen das ehemalige Paradies; Eine alte plattdeutſche Mundart aber die Mutter aller übrigen, mithin auch der griechiſchen Sprache. **) Und unter den noch lebenden Gelehrten hat ſich Hr. J. G. W. Dunkel ohnſtreitig die mehreſte Mühe genommen, den deutſchen Urſprung des griechiſchen zu beſtätigen. Hievon mag die weitläuftige Sammlung deſſelben, von übereinſtimmenden Wörtern, aus beyden Sprachen, zeugen, deren Abdruck, mit mir, mehrere wünſchen werden. ***) Die Ehrerbietung unterſagt es, ſonſt könnte ich noch einen angeſehenen Gelehrten namhaft machen, der bis dieſe Stunde keiner andern Meynung beypflichtet. Das griechiſche σοφος ſoll z. E. darum von dem deutſchen Worte Storch, ſo wie ſelbiger glaubet, herzuleiten ſeyn, weil das Thier dieſes Namens ſeine Jungen vor andern zu lieben gewohnt iſt. u. ſ. w.

J. Lipſius ****) hingegen, H. Muhlius, *****) A. Mekerch ******) und verſchiedene, die hierin mit dieſen übereinſtimmen, ſchreiben der griechiſchen Sprache ein weit höheres Alter zu. Der ſel. H. von der Hardt hielt ſie ſogar für die älteſte unter allen. *******) Hätte nun das Griechiſche jemals mit dem Deutſchen eine

*) Hiſt. litter. P. I. p. 170.
**) *H. Opit* ogd. quæſt. philol. I. p. 5. Jen. 1672. 4 H. *Muhlii* diſſert. de orig. var. linguar. p. 29. Kil. 1692. 8.
***) Hamb. verm. Biblioth. I. Th. 671. S.
****) Cent. III. ep. 44. ad Belg. *****) l. c.
******) *Sigeb. Hauerkamp.* Syllog. I. ſcript. de ling. Gr. pronunc. p. 59.
*******) S. *J. Baumgarten* diſſ. de Hebr. & adſin. or. L. L.

ursprüngliche Verwandschaft gehabt, so müßte das letztere, nach den Lehrsätzen dieses berühmten Mannes, nothwendig aus dem ersteren entstanden seyn.

Allein jeder Abweg führet neben der Wahrheit hin. Und diejenigen scheinen weniger zu fehlen, die zwey von beyden Sprachen eine Art der Vermischung erkennen; dabey aber nie auf die Gedanken gerathen, daß die eine die andere jemals hervor gebracht. Ich erinnere mich jetzt des bekannten M. Berneggers, *) der, nach seiner Vermuthung, alte griechische Colonien auf dem deutschen Boden entdeckte, von welchen unsere Muttersprache mit der ihrigen in vielen Stücken vermenget worden. Der sel. A. Rechenberg fand solches so wahrscheinlich, daß er eben dasselbe aus griechischen Inschriften, die man vormals in unserm Vaterlande hin und wieder angetroffen, noch mehr zu erweisen suchte. **)

Diese und andere Meynungen, die ich mit Fleiß übergehe, kommen, ihres grossen Unterscheides ungeachtet, in der nicht geringeren Aehnlichkeit zusammen, so sich zwischen mehrgedachten Sprachen befindet. Sie ist gewiß so besonders und so merklich, daß es nicht nur angenehm, sondern auch wol nützlich seyn muß, ihren Umfang in etwas zu übersehen. Zu dem Ende darf man nur

1) Halbverlohrne und bereits ungewöhnliche Stammwörter, wo andere fehlen, bald im Griechischen, bald im Deutschen zu Hülfe nehmen;

2) Das übereinstimmende zuweilen κατ' ἀποφρασιν nehmen, z. E. in beben und βίβαιος, eckelhaft und ἰκμολος, glüen und χλαίνω, lahm und ἠλάμην u. s. w.

3) Auf den Laut einzelner Worte, mehr aber auf ihre Bedeutung sehen;

4) Die Veränderung von Buchstaben desselbigen Organi, von Sylben, von ganzen Wörtern im declíniren und conjugiren bemerken.

5) Mit Uebergehung des Tones, auf die Verbindung verschiedener Wörter und deren daraus entstehende Bedeutung Achtung geben, die in gleicher Kürze nicht allen Sprachen gemein ist. Z. E. πολιπορθὸς ein Stadtzerstörer, λογοποιὸς ein Windmacher, θηριομαχία ein Thiergefechte, λογομαχία ein Wortstreit, κυμορφος wohl gestaltet, ἀκολουθεῖν τινὶ einem folgen, χρειαν ἔχειν, nöthig haben u. s. w.

6) Das Hochdeutsche mit dem Plattdeutschen, von verschiedener Aussprache, verbinden.

Bey nahe würde ich zum siebenden setzen, daß man die Aehnlichkeit, wo sie fehlet, ohne einem gar zu zarten Gewissen, mannigfaltig erzwingen könne.

Doch ich will es selbst versuchen, dem geehrten Leser eine Probe in einzelnen Worten vor Augen zu legen. Sie ist diese:

Hochd.	Plattd.	Griech.	Lat.
Abführen	affören	ἀφαιρέω	aufero
		ἀπ. φέρω	abduco
abköpfen	afköppen	ἀποκόπτω	abscindo
ablassen	afflathen	ἀπαλλάσσω, δίημι	dimitto
abstehen	afstahen	ἀφιστάνω	cessare
Ach		ἄχος	dolor
annehmen	hennehmen	ἐντίμω	distribuo
artig	arig	ἄρτιος	perfectus
Athem		ἀτμὸς	halitus
Auge	Age	ἀγγὴ	lux
	Oge	οἴγω	aperio
Are		ἄξων	axis
Art	Aere	ἀξίνη	ascia
Ball	Ball	βάλλω	jacio
beben	bebben	βέβαιος	firmus

Becker

*) Quæst. miscell. in Tacit. de mor. Germ. c. XI.

**) Præf. ad L. Iugew. Eling. hist. gr. ling.

Hochd.	Plattd.	Griech.	Lat.
Becken	Becken	βίκος	urna anſata.
Beil	Bihl	βίλος	ichus
Bein	Bain	βαίνω	eo
Blitz (wieder)	Blix as en	βλίξ	continenter
blöken	bläken	βλυχάομαι	balo
Börſe Burſe		βύρσα	corium
böſe	aerg	ἀεργὸς	otioſus, piger
	erre	ἐρέω	aegre procedo
Brot	Broth	βρώδω	comedo
brummen	bremmen	βρέμω	fremo, ſtrepo, murmuro
Degen	Dägen	δήγω	acuo
dehnen	teinen	τείνω	tendo
enge	enge	ἐγγὺς	prope
Enkel am Fuß	Enkel	ἀγκύλη	talus
Erde	Ehre	ἔρα	terra
erzählen	Fören	ἐκφορέω	enarro
eſſen		ἔδω	conſedo
Fahne	Phane	φαίνω	adpareo
falb	phahl	φαλὸς	ſplendidus
faul		φαῦλος	vilis
finſter	düſter	δυσθεατὸς	obſervatu difficile
	Phrazen	φράζω	dico
früh	phroi	πρωΐ	mane
führen	pheren	φέρω	fero
Gänſe		χῆνες	anſeres
Gerenſch	Gerähſch	γῆρυς	ſonus
Geſchrey, Lerm	en hop-he	ἰωκὴ	clamor
gieſſen	cheiten	χεῖται	fundituꝛ
graben	roen	ἔρυω	aro
	hei gräpht	γράφεται	ſcribit
Greis		γεραιὸς	ſenex
haften	haften	ἔφθω	nexus ſum
Herr	Häre	ἥρως	heros
heßlich	aiſch	αἰσχρὸς	turpitudo
Hülfe	Boäthe	βοήθεια	auxilium
	Jachhen	ἰάχω	vociferor
jauchzen	jugbai	ἰυγὴ	clamor exſult.

Hochd.	Plattd.	Griech.	Lat.
Klang		κέκλαγγα	ſonui
klopfen	kloppen	κολάπτω	tundo
klein	mick'ren	μικρὸς	parvus
ſchreiben			
krank ſeyn	ſtöhnen	ἀθέω	infirmus ſum
kriechen	krupen, hei krüpt	κρύπτω	occulo
Küche	Kecke	κάκκυκα	accendi
Lahm		ἠλάμην	exſilii
lallen		λαλέω	loquor
Laſter		λακτίζω	agito
läutern		ἐλευθερόω	libero
legen	leggen	λέγομαι	cubo
	ſeck leggen	λήγω	ceſſo
Leyd	Leath	ἐλεήθην	miſericordiam conſecutus
letzte	lö'ſte	λοῖδος	ultimus
Linnen		λίνον	linum
löſen	lyſen	λύσαν	quod ſolvit
mähen	maien	ἀμάω	meto
Maſt	Maſt	ἐμάδην	manducatus ſum
mäſten	meſten	μαστόω	impleo
Maus	Mues, Müſe	μῦς, μύες	mus, mures
melden	mellen	μέλλω	futurus ſum
miſchen	miſgen Weſtph.	μίσγω	miſceo
mögen		μογέω	tolero
Mühle		μύλη	mola
Nahme	No'me	ὄνυμα	nomen
neues		νέος	novus
Pfad	Patt, pattjen	πατέω	calco
praſſen (verthun)		πράσσω	facio
Raſſeln		δάσσω	allido
reden		ῥέω	dico
reiſſen		ῥήσσω	frango
Sarg	Sork	σαρκὸς	vas carnis
ſcheiren		σκάρω	ſcopis purgo
ſchicken (ſich)	paſſen	πάσσω	infigo

Hochd.	Plattd.	Griech.	Lat.
schlecht	leeg	λεγος	lamentatio
schädlich	leeg	λοίγιος	pernicioſus
schmelzen	smelten	μιλδω	liquefacio
seufzen	stehnen	στένω	gemo
sprechen wie ein Kind	babbeln	βαβάλιον	cunabulum
stehen	stahn	ἱστάνω	ſtare
steigt (er)	hei sticht	στείχω	vado
stellen	stellen	στέλλω	orno
Stern	Stärn	ἀστὴρ	ſtella
Strang		στραγγὸς	tortuoſus
		στραγγάλη	laqueus
Taufen	döpen, düepen	δύπτω	aquas ſubeo
Thier	Däer	θὴρ	fera
Thräne		θρῆνος	planctus
Thür	Däer	θύρα	janua
thun	deun	θέων, ἔω	faciens
Tochter	Dogter	θυγάτηρ	filia

Hochd.	Plattd.	Griech.	Lat.
tödten	döen	θύω	macto
		τεθνάναι	interfeciſſe
Trabanten		θεράποντες	ſervi
treffen	drehpen	τρέπω	verto
treiben	dribben	τρίβω	tundo
'ne Dripht		τριφθὶς, σα, ν	truſus, a, um
trocken	dröge	τρυγάω	ſicco
Umlauf (am Linnen)	Drohm	δρόμος	curſus
Wahl	Köär, Kähr	κὴρ	ſors
Zaum	Tohm	τομὴ	ſectio
zeichnen	teicken	δεικνυμάω	oſtendere
	eicken de Tunne oder Maat	εἰκὼν	imago
Zitzen	Titte	τίθος	mamma
Zölle	Telle	τελώνιον	telonium
Zunge	Tuenge	φθέγγομαι	loquor

J. Trithemius erzählet, *) daß sein ehmaliger Lehrmeister, J. Camerar. Dalburg, etliche tausend griechische Wörter und Redensarten gesamlet, die im Deutschen einerley Bedeutung gehabt. Wäre diese, oder die oben gerühmte Dunkelsche Sammlung in des Lesers Händen, so würde gegenwärtige geringe Probe ganz überflüßig seyn. Eine mäßige Einbildungskraft ist zwar genug, der Aehnlichkeit dieser beyden Sprachen die weitesten Grenzen zu setzen. Aber ein unpartheyisches Urtheil muß nothwendig dem Ursprunge, welchen darum die eine von der andern soll genommen haben, widersprechen. Denn es bleibet bey dem allen, zwischen dem Griechischen und Deutschen ein sehr grosser wesentlicher Unterscheid.

*) Polygraph. l. V. Lit. 4. *Recbenb.* l. c.

M. G. L. Münter.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750.

51tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 21ten December.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requiſition Churfl. Cöllniſcher Stift-Hildesheimiſcher Regierung ſind unterm 19. Novembr. alle und jede, welche an dem von weyland Amtmann Brandt hinterlaſſenen, nachgehends an den Pächter Wahlbrecht verkauften Meyerhofe zu Gronau einige begründete Foderung zu haben vermeynen, edictaliter und peremtorie zum erſten, zweyten und dritten male auf den 13. inſtehenden Monats Febr. ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen.

Stade. Demnach der hieſige Bürger und Lakenhändler, Joh. Chriſtoph Brauer, vor einigen Wochen ſich von hier weg begeben, ohne daß man den Ort ſeines Aufenthalts erfahren können, und dann derſelbe nicht allein alle ſeine Baarſchaften mit weggenommen, ſondern auch anſehnliche Schulden hinterlaſſen. So iſt zu Sicherheit der Creditorum ein Curator bonorum abſentis gerichtlich beſtellet, und an den Entwichenen Citatio edictalis unterm 9ten vorigen Monats erlaſſen worden, kraft

welcher vorerwehnter Joh. Chriſtoph Brauer auf den 13. Jan. den 27. ejusd. und 10. Febr. des folgenden 1751. Jahrs vorgeladen wird, die Urſache ſeiner Entfernung, und die Mittel, welchergeſtalt er ſeine Creditores befriedigen wolle, anzuzeigen, oder allenfals ſein Vermögen zu manifeſtiren, mit den Schuldnern zu liquidiren, und die Endſchaft des Concurſes abzuwarten, widrigenfalls aber, daß wider ihn als einen muthwilligen Banquerouttier verfahren werde, zu gewärtigen.

Auch ſind vorbenannten Joh. Chriſtoph Brauers Creditores gleichfals auf den 13. und 27. Jan. und 10. Febr. künftigen 1751. Jahrs ad profitendum credita citiret worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in des Hofmuſicanten Lutters Concursſache, zu Anhörung einer den Rechten und ergangenen Acten gemäſſen Sentenz in puncto prioritatis, Terminus auf den 21. Monats Jan. des kommenden 1751. Jahres berahmet, und ſind dazu ſämtliche Gläubiger citiret und vorgeladen.

III. Beförderungen.

Lüneburg. Den 5ten hujus iſt der Advocatus Joh. Heinrich Büſch zum Secretario bey dem hieſigen Rathhauſe und Obergerichte ernannt und beeidiget, nachdem vorhero der Secretarius Heinrich Wilhelm Schröder auf ſein desfals geſchehenes Anſuchen pro emerito erkläret worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraaſſe ſind noch folgende neue und alte, theils rare Chroniken um beygeſetzte Preiſe zu haben:

18. 19. Hungariſche Chronica vom Türkenkriege, 8. mit vielen Kupfern, ſo in Schlachten und Abriſſen von Städten beſtehen, M. 1686. 2. Pergb. 1 thl. 8 ggr.

20. von Meteren Niederländiſche Hiſtorien, fol. mit Kupf. ſtarker Pergb. 1 thl. 16 ggr.

21. Lehmans Speyerſche Chronica, fol. 1612. Pergb. 1 thl. 12 ggr.

22. Sachſens Kayſerchronica, fol. mit vielen Abbildungen der beſchriebenen Kayſer, Magdeb. 1615. wobey 2) Spangenbergs Chronica der Grafen zu Holſtein ꝛc. ein ſtarker Band 1 thl. 16 ggr.

23. Ejusd. Kayſerchronica mit Kupfern, fol. Braunſchw. 1664. Pergb. 1 thl. 8 ggr.

24. Beſchreibung der Städte im Elſas, fol. mit ſaubern Merian. Kupfern, Pergb. 16 ggr.

25. Schleidani Geiſt- und weltliche Geſchichte, mit Londorpii Continuation, fol. Frf. 1621. ein ſtarker Band, 1 thl. 16 ggr.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Menſch, welcher im Rechnen und Schreiben wohl erfahren, ſuchet als Schreiber auf einem Amte, ingleichen

Ein anderer, welcher mit raſiren umzugehen weiß, als Laquais unterzukommen, und giebt das Intelligenzcomtoir von denenſelben weitere Nachricht.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 15. Dec. 1750. ſind 2/3 Stücke

beſſer als

	pro Centes.
Louis d'or	9 5/8
Ducaten	7 7/8
Louis blancs	6 5/8

ſchlechter als

Species banco	32 1/4
5. ßl. Stück	11 1/2
Courant	12 7/8

VII. Val-

VII. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Kön. Preuß. 1. Thaler Stücke von A. 1750.	10	10	18	$3\frac{7}{8}$	12	$\frac{1}{4}$	14	1	$\frac{1}{2}$	12	1	1	1	30	$6\frac{6666}{8065}$	14	10	$5\frac{3}{8}$
Kön. Preuß. $\frac{1}{2}$ Thaler von A. 1750.	22	10	19	$5\frac{1}{2}$	12	$\frac{1}{4}$	14	1	$5\frac{3}{8}$	12	1	1	1	15	$3\frac{663}{32365}$	14	20	4
Kön. Preuß. 3. mgr. Stück von A. 1750.	65	5	14	$7\frac{1}{4}$	5	$\frac{1}{2}$	14	18	$1\frac{3}{8}$	12	13	4	1	2	$4\frac{15908}{33419}$	14	24	$4\frac{3}{4}$

VIII. Vermischte Nachrichten.

Halle. Es ist der nunmehro wohlsel. Königl. Preußl. Commißionsrath, und bey hiesigem Wohllöbl. Berggerichten bestallt gewesene Secretarius, Christian Mantey, schon viele Jahre her bemühet gewesen, zum Nutzen der studirenden Jugend über des sel. Georgii Adami Struvii Jurisprudentiam Roman. Germ. forensem einen Commentarium zu verfertigen; nachdem nun derselbe mit ganz besonderm Fleisse und vielfältiger Bemühung und Arbeit aus den berühmtesten Juristen bey jedem Titul das beste zusammen gebracht, und so viel möglich gewesen, eines jeden Orts Statuta beygefüget, auch viele Casus, so er die Zeit über bey seinem Amte aus den Acten ersehen, mit beygebracht, so ist derselbe kurz vor seinem erfolgten Ableben mit solcher Arbeit fertig geworden, und möchte das ganze Werk aus zwey mittelmäßigen Bänden in 4to bestehen. Dessen hinterlassene Erben sind entschlossen das Manuscript gegen ein billigmäßiges Honorarium einem Verleger zu überlassen. Wer hierzu etwa Belieben tragen sollte, wolle sich hier in Hannover in der Schmidtschen Buchhandlung bey dem Buchhändler-Diener Lehmann melden, und nähere Conditiones vernehmen.

Nachricht von einer Erfahrung die Viehseuche betreffend, aus H. Bakers Briefe sub dato **London den** 24 Nov. / 5 Dec. 1750.

Als Hrn. Joh. Cubit, von Bullingham, in der Provinz Norfolk an der Seuche eine Kuh gestorben war, befahl er seinen Leuten, solche zu verscharren, und gieng hin, um zu sehen, wie es damit zugegangen; Als er aber sahe, daß die Grube zu klein gemacht worden, und die Kuh nicht hinein gebracht werden konnte, schlug er ihr aus Eifer mit der Hacke auf die Hörner, welche sogleich wegfielen; Er nahm selbige auf, und fand sie inwendig ganz hohl, berichtete darauf diesen ganzen Umstand an einen guten Freund, der davon an Hrn. Baker in London Nachricht gab; dieser rieth Hrn. Cubit, er möchte seinen noch kranken Kühen, etwa einer Hand breit über dem Kopfe, ein Loch durch die Höhle eines jeden Horns bohren; solches ward an zween Kühen, welche fast ohne alle Hofnung waren, versuchet, und alle beyde wurden in wenig Tagen wieder besser. Als man die Hörner durchgebohret hatte, floß eine Menge stinkender Materie heraus. Man hat wahrgenommen, daß die Seuche in den Köpfen des Viehes ihren Anfang nimt; im Fall nun die suppurirende Materie nicht gehörig ihren Abfluß erhalten kan, so ist kein Wunder, daß alle versuchte Mittel bishero nicht haben anschlagen wollen.

* * *

Wegen des in dieser und künftiger Woche auf den Freytag einfallenden Heil. Weyhnachts- und Neujahrsfests werden diese Anzeigen hier in der Stadt Hannover auf den vor beyden Festtagen hergehenden Donnerstag ausgegeben, und ersuchet man deshalber, solche alsdenn des Vormittages aus dem Intelligenzcomt. abholen zu lassen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

December.	Hannover. den 19. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 7. Himbt.	Lineburg. den 12. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 30. Himbt.	Amsterdam den 14. Last	Königsb. den 3. Last	Hamburg. den 11. Last	Bremen. den 12. Last	Nordhausen. den 12. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 ▪ ▪	29 ▪ ▪	33 ▪ ▪	15½ ▪	27 ▪ ▪	27 ▪ 29	85 ▪ 122	140 ▪ 165	53 ▪ 72	60 ▪ 77	25 ▪ ▪
Rocken	17 ▪ ▪	18 ▪ 19	22 ▪ 23	9¼ ▪ 9½	16 ▪ ▪	19 ▪ 20	52 ▪ 64	62 ▪ 65	32 ▪ 35	40 ▪ ▪	16½ ▪
Gersten	14 ▪ ▪	14 ▪ ▪	16 ▪ 17	9 ▪ 9¼	14 ▪ ▪	15 ▪ 16	38 ▪ 58	45 ▪ 48	28 ▪ 42	30 ▪ 43	11½ ▪
Haber	9 ▪	8 ▪ ▪	8 ▪ ▪	5¾ ▪ 6	9½ ▪ 10	9 ▪ ▪	25 ▪ 45	33 ▪ ▪	14 ▪ 21	16 ▪ 22	9 ▪ ▪
Erbsen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ 22	▪ ▪ ▪	60 ▪ 68	34 ▪ ▪	40 ▪ 65	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	22 ▪ 23	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	13 ▪ 15	▪ ▪ ▪	30 ▪ 32	33 ▪ 36	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	11 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 16	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	18 ▪ 20	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	16 ▪ ▪	15 ▪ 20	▪ ▪ ▪	15 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪	30 ▪ ▪	24 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	12 ▪ 16	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪	16 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	14 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	14 ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Auf hiesiger Wage ist zu verkaufen.

Belfastische Butter	8½	Pf.	vor	1.	thl.
Embder Käse	11	▪	▪	1	▪
Dannenb. Mehl	28	▪	▪	1	▪
Uelzer Mehl	29	▪	▪	1	▪
Trockene Pflaum.	1	▪	▪	▪	1 gr. 4 pf.
Geräuchert. Lachs	▪	▪	▪	▪	▪
Salzfisch		▪	▪	▪	▪
Schellfisch	1	▪	▪	▪	3 ▪ ▪
Stint	1	▪	▪	▪	2 ▪ ▪
Neunaugen das Stück					▪ ▪

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

52tes Stück.

Nachricht von den mit dem Esparcet gemachten Versuchen.

Mein Herr!

Ich habe zweyerley Versuche gemacht mit dem Esparcet, einem eben so berühmten Futterkraute wie die Lucerne. Sie haben aber beyde nichts ähnliches und gleiches mit einander, als daß das eine so nützlich in der Wirthschaft ist wie das andere, und daß das Land zu dem einen so muß bestellet werden wie zu dem andern. Der Esparcet ist aber von mehrerer Dauer, und hält in den allerstrengesten Wintern aus, wird daher auch wol der ewige Klee genennet.

Der Esparcetsaame ist an Farbe braun, und gehöret mit unter die Hülsenfrüchte, nur daß er nicht eßbar ist. Er hat fast die Gestalt einer Wicke. Seine Haut oder Hülse ist ganz runzlich, und daher auch sehr leicht. Ein Kerl von mittelmäßiger Stärke kan mehr als 1. Malter tragen.

Den Saamen, womit ich meinen ersten Versuch machte, habe ich der unverdienten Gnade eben des vornehmen Herrn zu danken, welcher mich mit der Lucerne beehrte. Es war eine Metze, und ich verschrieb noch wol eine halbe Metze von Frankfurt am Mayn darzu.

Diesen Vorath säete ich auf ein Stück Landes von mittelmäßiger Güte, nahe dabey, wo ich meine erste Lucerne hingesäet habe. Das Land hatte alle Jahre Frucht getragen, und war einfolglich unrein, auch zu dem Esparcet nicht gedünget. Ich konte meine Begierde, das aus diesem Saamen hervorkommende Kraut in seinem Wachsthume zu sehen, gar nicht mäßigen. Ich ließ daher das Land nur zweymal pflügen. Ich säete erst halb so viel Haber hinein, als man sonst zu nehmen pflegt, wenn man ein Stück mit schieren Haber bestellet. Ich ließ den Haber unter eggen, wie gewöhnlich, und säete den Esparcet hernach darüber her, und ließ ihn sodann mit verkehrten Eggen unterbringen. Ich war nach allen desfals eingezogenen Nachrichten nicht anders unterrichtet, als daß man so damit verfahren müste.

Allein die diesjährige sehr fruchtbare Witterung machte, daß mein Haber sich sehr stark bestaudete und in die Höhe wuchs; Weil ich ihn nun auch nicht frühzeitig genug abbringen ließ, so ist mein Esparcet darunter eben nicht stark gewachsen.

Ich habe inzwischen mit Leuten, welche dieses Kraut in grosser Menge angebauet haben, desfals gesprochen, welche mir alle versichern, daß solches gar nichts hindere. Ich würde künftiges Frühjahr meine Lust daran sehen. Denn die Haberstoppel und Wurzeln würden diesen Winter über verfaulen und den Esparcet düngen, insonderheit wenn ich ihn mit langen Mist ohnedem bedecken liesse, wie ich bereits gethan habe. Ich müste aber künftiges Frühjahr den Esparcet jäten und vom Rasen und Unkraute befreyen lassen. Fünde ich alsdenn leere Plätze darunter, so dürfte ich selbige nur mit neuen Esparcetsaamen bestreuen, und selbigen mit der Krauthacke unterbringen. Ich hätte inzwischen doch den Haber noch

genutzet, und von dem Esparcet hätte man im ersten Jahre ohnedem keinen Nutzen.

Ich überlasse es lediglich ihrem Gutachten, mein Herr, ob sie bey ihren anzustellenden Versuchen es eben so machen, oder mir in meinem andern mit dem Esparcet gemachten Versuche nachfolgen wollen. Hier ist davon die Nachricht:

Ich konnte nach aller angewandten Mühe nicht mehr als noch eine Metze Esparcetsaamen erhalten. Ich kriegte denselben ohnweit Waumfried im Hessenlande, und diese Metze kostet mir mit dem Bothenlohne 1. Rthlr. 6. Mgr. Er war aber auserlesen gut und recht reif geworden. Ich säete ihn auf das Land, wo ich zum andern male Lucerne bestellet habe. Das Land war erst aus dem Dreisch gerissen, jedoch doppelt gedünget. Ich beziehe mich auf meine Nachricht von der Lucerne in dem 29sten Stücke der Hannoverischen Anzeigen. Das Erdreich ist sehr schlecht, und bestehet aus Kalksteinen und Haselerde. Dem ohngeachtet stehet der Esparcet in so gutem Wachsthume, daß sich viele darüber verwundert haben, welche Kenner desselben sind. Er übertrift den ersten bey weiten, ob selbiger gleich im Anfange des Maji, letzterer aber erst im Ausgange des Junii ist gesäet worden.

Der Saame gehet mit zwey runden Blättern auf, fast wie eine Lupine oder Spargeserbse, führet aber gleich einen Stengel in der Mitte bey sich. Die beyden ersten Blätter fallen nach einigen Wochen ab. Es kommen immer mehrere Stengel hervor, und ihrer werden zuletzt wol 30. bis 40. an der Zahl. An der Erde sind sie glatt ohne Blätter. Oben an der Spitze sehen sie, wenn sie noch zart sind, fast aus, wie die Kämme an den Maykäfern. Hernach werden sie wie die Harkenbalken, welche nur an einer Seite Zacken haben, und breiten sich in der Ründung auf der Erde herum, stehen jedoch mit der Spitze und ihren Blättern in etwas von der Erde erhöhet, welches man ohne Lust und Vergnügen nicht ansehen kan.

Das erstere Jahr setzet der Esparcet nur an die Wurzel, welche sehr tief in die Erde schlägt, eben wie die Lucerne. Man hat von dem Esparcetkraute auch das erstere Jahr gar keinen Nutzen. Man läst es stehen, und es verfaulet den Winter über unter dem Miste, mit welchen man ihn bedecket. Hat man keinen Mist, so wird Asche oder fette Düngererde darüber gestreuet.

Im andern Jahre fängt der Esparcet an in die Höhe zu treiben, und wird etwa eine halbe Elle lang. Er blühet und setzt Saamen, welchen man so, wie er reif wird, abstreifet und auf dem Boden ganz dünne aus einander hinschüttet, auch öfters mit einer Harke umwendet, damit er nicht, wie sonst leicht geschiehet, angehet und mulstrig wird. Man gewinnet so viel Saamen, daß die voriges Jahr angewendete Mühe reichlich genug bezahlt wird, 1. Himt. kostet 1. Rthl. 24. Mgr. bis 2. Rthl. Das Kraut kan nach abgenommenen Saamen abgeschnitten und trocken gemacht, auch an statt des Heues den Winter über verfuttert werden.

Im dritten und folgenden Jahren kömt aber erst der rechte Nutze. Der Esparcet treibet sein fettes Kraut eben so hoch wie die Lucerne. Es kan des Jahrs 3. bis 4. mal abgeschnitten, und mit Pferden, welche dabey gar keinen Haber nöthig haben, mit dem Hornviehe und den Schafen grün gefuttert, im Herbste dennoch zum funften male geschnitten und zum Heu trocken gemacht werden.

Das abgeschnittene Kraut bleibt ein paar Tage an der Erde liegen, hernach wird es wie die Feldbohnen gestuket, und die Haufen werden oft umgewendet, bis das Kraut trocken ist. Es darf aber nicht zu lange auf dem Stücke stehen, weil sonst der junge Ausschlag davor nicht aufkommen kan. Daher thut man wohl, daß man das Land mit einem Feldzaune umgiebet, und das abgeschnittene Kraut daran aufrichtet, und also trocken werden läst.

Ich will ihnen, mein Herr, von dem grossen Nutzen dieses Futterkrauts dasjenige

ge noch melden, was mir andere glaubwürdig davon berichtet haben, und was ich durch einen meiner getreuen Bedienten selber in Augenschein nehmen lassen. Ein vornehmer Herr von B * * zu Pf * * * hat 12. Morgen angebauet, welche nun insgesamt über drey Jahre gestanden, und einfolglich zusammen brauchbar sind. Er hat von diesen 12. Morgen verwichenen Sommer 30. Stücke Hornvieh und 13. Pferde über 9. Wochen an einander mit bemeldeten Kraute auf dem Stalle gefuttert, und diesen verwichenen Herbst so viel davon zu Heu trocken gemacht, daß er sich getrauet obiges Vieh diesen Winter über damit auszufuttern. Die Butter, welche von den Kühen gemacht wird, die beständig Esparcet fressen, übertrift die Holsteinsche und Butjenter Butter an Süßigkeit und reinem Geschmacke bey weiten.

Ew. ꝛc. können glauben, daß ich mich nach diesen allen aufs genaueste erkundiget habe. So viel ist gewiß, daß das allerschlechteste Land, dessen man 1. Morgen vor 24. Mgr. oder höchstens vor 1. Rthl. an den Hecken und Bergörtern hat kaufen können, anjetzo jährlich zu 6. bis 8. Rthl. vermiethet wird, wenn er mit Esparcet bestellet ist, und gilt dermalen ein solcher Morge 50. bis 80. Rthlr. Kömt ihnen dieses unglaublich vor, mein Herr, so schicken sie einen getreuen Bedienten ins Hessenland, nach Thüringen und Sachsen, und insonderheit in die Gegenden von Erfurt, so werden sie erfahren, daß es sich also verhalte, wie sie es hier lesen. Ein Morgen mit Esparcet angebauet muß mir also eben den Nutzen geben, welchen ich von dem besten Morgen Wiesenwachs an der Leine erhalte, welcher 150. Rthlr. kostet.

Ein vornehmer Herr in meiner Nachbarschaft, der Herr v. B. welcher ganz Deutschland durchgereiset ist, hat mir erzählt, daß ein Jäger in Bayern der Erfinder dieses Futterkrauts gewesen. Er habe die armen Einwohner in den Bergdörfern dasigen Landes unterrichtet, wie sie mit dem Anbau desselben verfahren sollten. Die Bauren hätten sich so wohl dabey befunden, daß sie den andern auf dem platten Lande nichts nachgegeben, und stelleten dem Erfinder zum Andenken und zur Ehre noch alle Jahre eine Wallfarth an. Ich und sie, mein Herr, wollen ihm solche Ehre nach seinem Tode nicht misgönnen. Sollten wir die ersten seyn, welche hier im Lande Gelegenheit geben den Esparcet anzubauen, so wollen wir uns damit begnügen lassen, daß wir unserm Vaterlande und unsern Nachkommen damit einen guten Dienst geleistet haben.

Ich habe in meiner ersten Nachricht des 23. Stücks noch eines Futterkrauts gedacht, welches Saint Foine genennet wird. Ich habe auch davon eine Probe gesäet. Aber Saame und Kraut ist dem Esparcet so ähnlich, wie ein Ey dem andern. Ich würde daher glauben, daß Esparcet und Saint Foine einerley wäre, wenn mir nicht ein hier sich aufhaltender vornehmer Schweitzer versichert hätte, daß eins von dem andern allerdings unterschieden sey.

Von dem Spergel, welcher in dem Sandlande gebauet wird, werde ich ihnen mit nächsten Nachricht geben, und inzwischen beharrren Ew. ꝛc.

Hedemünden. J. G. Schwachheim.

Errat. In dem 29. Stücke muß pag. 226. lin. 1. anstatt Patacons Patatoes gelesen werden.

Zufällige Gedanken über die in dem 26. Stücke der Hannoverschen Gelehrten Anzeigen, wegen der Feldmäuse gemachten Anmerkungen.

Es war, wo mir recht ist, Ao. 1729. als ein ganzes Heer dergleichen Mäuse die Feldmark desjenigen Amts, worauf ich mich damals befand, gleichsam im Hui überschwemmeten. Es geschahe solches zu einer Zeit, da eben die Feldfrüchte abgeschnitten und in Haufen gesetzet waren. Man hatte bey deren Einscheurung alle Mühe, sich derselben zu erwehren, und zu hüten, daß in den Haufen keine verborgen bleiben, und als unangenehme Gäste mit zur Scheure geschleppet werden möchten. Man erreichete nicht gar seinen Endzweck, indem aller Vorsicht ohngeachtet, dennoch eine ziemliche Anzahl derselben mit herein gebracht wurden, welche uns nöthigten, die Früchte vor der Zeit ausdröschen und zu Boden bringen zu lassen. So bald aber das Feld leer ward, verschwanden auch die Mäuse in einer Nacht, und man sahe solche in den Feldmarken, zu aller Menschen Verwunderung, nicht wieder zum Vorscheine kommen.

Einige Einfaltsvolle Hauswirthe schrieben solches der Influenz des Mondes, andere aber einem in der Nähe wohnenden Ratzenfänger zu, welcher sich wegen des ihm zugefugten Schadens dadurch an selbigen gerochen haben solte, daß er sie vermittelst seiner Kunst verbannet, und sich allesamt in den nahe vorbey fliessenden Strom zu stürzen und darinn zu ersäufen gezwungen hätte.

Vernünftige Oeconomi hielten dero Zeit beyde angegebene Ursachen für unzulänglich und fabelhaft. Man entschloß sich dieserwegen, einige geschickte Naturforscher zu rathe zu ziehen. Allein man blieb uns die Antwort hierauf, vielleicht deswegen schuldig, weilen man keinen zureichenden Grund davon anzugeben wuste, und uns mit blossen Muthmassungen zu amusiren bedenklich und unnütze fand.

Etwa 6. Wochen nachher, da die Mäuse die Flucht genommen hatten, fügte es sich, daß ich durch ein Holz, so von diesen Feldmarken etwa einen Canonenschuß entlegen, reiten muste, und ich war kaum in der Mitte desselben angelanget, als ich daselbst unter dem abgefallenen Laube eine erstaunenswürdige Menge Mäuse von eben der Grösse und Farbe, als ich solche vorhin im Felde gesehen hatte, gewahr wurde, und fast ganz ohne Scheu an den abgefallenen Eicheln und Buche nagen sahe. Ich ward auf der Stelle der Meynung, es müste solches eben derselbige Schwarm seyn, welcher vorhin unsere Felder überzogen hatte, und daß selbiger aus keiner andern Ursache von da weg gewichen, als weilen ihm durch Wegschaffung der Früchte die Nahrungsmittel abgeschnitten worden. Ich dachte ferner dabey: wenn nun diese Mäuse durch die in die Mast zu treibende Schweine auch hier verjaget werden, oder auch, wenn alles aufgezehret seyn wird, so werden selbige abereinst genöthiget, entweder in einem Rudel, oder Trupweise eine neue Wanderschaft anzutreten und Unterhalt zu suchen, und auf diese Weise werden solche auf eine natürliche Art von unsern Grenzen eben so geschwind, als solche entstanden sind, auch wiederum entfernet und unsern Nachbarn zu Theile werden. Und da ich vorhin des Nachts bey Mondenschein gar öfters gesehen, daß ganze Tristen derselben die Heerstraasse hinunter gelaufen, durch einen wasserreichen Graben geschwommen und ihren Weg zu Lande ferner fortgesetzet hatten, so wurde ich darin, und selbst in dieser Meynung bestärket: Man müste den Feldmäusen die Eigenschaften der Zugvögel und Heuschrecken beylegen, als welche bekanntermassen wol aus keiner andern, als bloß der Ursache die Länder durchstreichen, um ihre Nahrung zu suchen und sich dadurch zu erhalten.

Diesen Satz nehmen viele meiner guten Freunde dero Zeit vor bekannt an; ja sie sind sogar in folgenden Zeiten durch ihre eigene Anmerkungen bewogen worden, solchen für wahr zu halten und zu behaupten. Man hat hiebey sich viele Mühe gegeben, um entweder den Einbruch der Feinde zu verhindern, oder da selbiges ohnmöglich fallen sollte, solche dennoch eilgt zu vertreiben. Allein es hat sich bey allen desfals angestellten Experimenten geäusert, daß alle Bemühungen vergebens gewesen, und diese schädlichen Thiere nicht ehender weichen wollen, als bis solche durch Mangel der Subsistenz dazu gezwungen worden sind.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750. 52tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Donnerſtag den 24ten December.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach Doroth. Chappuzeau, und deren gerichtlich beſtellter Curator, Advocatus Bünemann ſen. zu vernehmen gegeben, wasmaſſen der hieſige Königl. und Churfl. Cammerſchreiber, Eberh. Lud. Conrad Zeidler, das, gedachter Dorotheen Chappuzeau eigenthümlich zuſtehende, auf hieſiger Neuſtadt Hannover an der Calenbergiſchen Straſſe, oder ſogenannten Steinwege belegene ehemalige Chappuzeauiſche, nachhero Wollenſche Haus erblich an ſich gekaufet habe, daneben erſuchet, dieſen Hauskauf durch einen öffentlichen Anſchlag zu dem Ende kund zu machen, damit alle und jede, welche an beſagtem Hauſe ſowol als dem Wolliſchen Nachlaſſe oder deren Erben Anſpruch machen möchten, es ſey ex quocunque jure reali oder perſonali, allenfals auch fideicommiſſo, Näherrecht, jure ſervitutis, oder was ſonſt etwa den Verkauf impugniren zu können vermögend ſeyn möchte, in einem gewiſſen des Behuefs anberahmten Termino erſcheinen

und ihre Forderung liquidiren müſten. Und dann ſolchem Geſuche von Gerichts wegen ſtatt gethan worden; So werden diejenige Creditoren, welche an ermeldetem Hauſe einige Forderungen zu haben vermeynen möchten, kraft dieſes citiret und vorgeladen, den 14. Jan. des nächſt bevorſtehenden 1751. Jahrs, wird ſeyn der Donnerſtag nach dem 1. Sontage nach Epiphan. Morgens um 10. Uhr vor hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzen-Amte zu erſcheinen, und ihre Forderungen bey Verluſt derſelben nicht nur anzuzeigen, ſondern auch mit gehörigen Documenten, oder ſonſt rechtlicher Gebühr nach, zu erweiſen und zu liquidiren, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige, welche in obpräfigirten Termino ihre an vorgedachtem Hauſe etwa habende Anſprüche und Forderungen nicht anzeigen, und zu Recht erweislich machen werden, deren eo ipſo verluſtig geachtet, und damit nicht weiter gehöret werden ſollen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzeley iſt zur Publication des vor einigen Wochen alhier verſtorbenen Schneiders, Johann Georg Müllers, unterm 16. Aug. 1746. niedergelegten Teſtaments Terminus auf den 9ten Januar. kommenden 1751. Jahrs ex officio anberahmet.

Stade. Bey des entwichenen Lakenkramers Brauers ohnlängſt notificirten Concurſu Creditorum iſt der hieſige Advocatus Regemann zum Curatore bonorum beſtellet.

III. Steck-Brief.

Vom 13. auf den 14. dieſes Monats Dec. iſt der von Rittberg auf Paderborn reitende ordinaire Kayſerl. Poſtillion zwiſchen Delbrück und Neuhaus auf einer Heyde von Straſſenräubern erſchoſſen, und hat der Mörder das Felleiſen mit den Briefſchaften, auch zu zwey Kleidern abgetheilte 16. Ellen ſächſiſch blau fein Tuch, 12. Elle feinen Eſtamin ſelbiger Couleur geraubet. Der Verdacht iſt auf 2. Kerls, einen Namens **Conrad Gelwing**, vorm Jahre geweſenen Rittbergiſchen Stadtpförtnern, mittelmäßiger Statur, ſchwarzbraune Haare und einen alten blauen Rock tragend, ohngefehr einige vierzig Jahre alt, und einen andern, Namens **Heinrich Erbe**, der gleichfals mittelmäßiger Statur, vierzig jährigen Alters, ſchlichte Haare, und einen weiſſen kirſeyen alten Rock tragend, gefallen. Beyde haben ſich einige Zeit in Lippſtadt aufgehalten, kürzlich aber bey Delbrück herum vagirt, und bedrohliche Worte ausgeſtoſſen; Und wird ſolchemnach jedes Orts Obrigkeit, Beamten und Richtern, ſo hieſiger Jurisdiction unterworfen ſeyn, hiemit befohlen, die Auswärtige aber nach Standes Gebühr in ſubſidium juris hiemit ſub oblatione reciproca geziemend erſuchet, vorſpecificirte Kerls, auch was ſonſt dieſe dem Publico höchſt nachtheilige That betrift, genau nachforſchen, und die ertappeten Thäter oder ſonſt dieſerhalb verdächtige Perſonen anhalten zu laſſen, und davon hieher die Nachricht zu ertheilen. Signatum Münſter, den 16. Dec. 1750.

IV. Vacanzen.

Hannover. Zu Mariengarten, Amts Friedland, iſt der Paſtor Hampe, zu Hachmühlen, Amts Springe, der Paſtor Nerge, zu Scharzfeld, Amts Herzberg, der Paſtor Bruns, zu groſſen Lengden, Amts Niedeck, der Paſtor Matthäus, und zu Dankelshauſen, Gerichts Imſen, der Paſtor Wöhrmann verſtorben.

V. Avan-

V. Avancement und Beförderungen.

Vom 4/15. Dec. 1750.

INFANTERIE.

Das vacante Klinkowſtrömſche Regiment iſt dem Titl. Obriſten Hattorf beym Kielmanseggiſchen Regimente conferiret, und

Bey der Hildesheimſchen Compagnie dem Fähndrich Simon der Lieutenants-Character beygeleget.

* * *

Hannover. Der Candidatus Müller iſt zum Baucommiſſario zu Göttingen über die Univerſitätsgebäude und daherum belegene Clöſter beſtellet;

Bey Königl. Conſiſtorio der Paſtor Hähn zur Wilkenburg zu der vacanten Pfarre zu Wildeshauſen befordert, und der Candid. Theol. Erytropel wiederum nach Wilkenburg an deſſen Stelle geſetzet.

Stade. Nachdem der ohnlängſt erwählte hieſige Burgermeiſter, Ernſt Chr. Benten, zum zweyten Landrath von dieſer Stadt bey Königl. Regierung präſentiret, und von Ihro Königl. Majeſt. in ſolcher Qualität confirmiret worden, hat derſelbe den 14. dieſes die gewöhnlichen Solennia bey Königl. Regierung abgelegt.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Schmidtſchen Buchhandlung zu Hannover, Göttingen und Lüneburg iſt fertig worden, und um beygeſetzten Preis zu haben:

de Bode, C. G. M. Opuſculum de Succeſſione gentilitia vulgo: der Stamms-Folge ratione principatuum, comitatuum & dynaſtiarum J. R. G. ex regula obtinente ac de effectibus eiusdem eminentioribus, 4. Götting. 750. 4 ggr.

Gedichte der Jungfer S. F. W*** erſte Sammlung, heraus gegeben von F. A. W. gr. 8. 5 ggr.

Kahlii, D. Lud. Mart. Commentatio de variis conſtituendi feuda advocatiæ modis & juribus præcipuis ex illis manentibus, tum in germania generatim, tum in terris Brunſuico-Luneburgicis ſigillatim, 4to 16 ggr.

Krafts, D. Fr. Wilh. Abſchiedspredigt am 14ten Sonnt. nach Trinit. über das ordentliche Evangelium, in der Univerſitätskirche zu Göttingen gehalten, 4. 2 ggr.

Leporins, Chr. Pol. Nachricht von einer bey ihm zu habenden Haus- und Reiſeapotheke, 8. 3 ggr.

Papen, Chr. Henr. Epiſtola ad Alb. de Haller, ſiſtens ſtupendam & nunquam deſcriptam herniam dorſalem quam obſervavit & literis mandavit, 4. 4 ggr.

Sammlung ungedruckter Urkunden und anderer zur Erläuterung der Niederſächſiſchen Geſchichte und Alterthümer gehörigen Nachrichten, 2tes Stück, 8. 2 ggr.

Stackhouſe, Thom. Vertheidigung der Chriſtlichen Religion wider die vornehmſten Einwürfe der heutigen Ungläubigen, aus dem Engliſchen ins Deutſche überſetzet und mit Anmerkungen und Regiſter verſehen von Heinr. Chr. Lemker, 2ter und letzter Theil, 8. 16 ggr.

Strubens, Dav. Georg, Nebenſtunden, 3ter Theil, gr. 8. 16 ggr.

Auf inſtehenden 18ten Dec. Nachmittags um 3. Uhr wird bey dem Procurator Alberti auf der Leinſtraaſſe in Hannover eine Parthey von juriſtiſchen, hiſtoriſchen, mediciniſchen, franzöſiſchen und italiäniſchen Büchern verauctioniret werden, alwo auch der Catalogus gratis zu bekommen iſt.

VII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Candidatus Juris, ſo bereits ſeit 6. Jahren auf der Univerſität Halle ſeine Studia abſolviret, und in Rechnungs- und Haushaltungsſachen eine gute Erfahrung hat, wünſchet entweder als Secretarius bey einem vornehmen Herrn, oder als Juſtitiarius und Rechnungsführer auf einem Amte, oder auch als Hofmeiſter bey jungen Herren anzukommen.

VIII. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Ein vornehmer englischer Herr verlanget einen Diener, welcher Französisch und Deutsch sprechen kan, nicht unter 22. Jahre alt ist, und tüchtige Zeugnisse seiner Treue und Fleisses vorzeigen kan, auch übrigens zu einem Diener geschickt ist. Das Intelligenzcomtoir giebt davon weitere Nachricht.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 18. Dec. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

			pro Cento.
besser als	Louis d'or	9 $\frac{5}{8}$	
	Ducaten	7 $\frac{7}{8}$	
	Louis blancs	6 $\frac{5}{8}$	
schlechter als	Species banco	32 $\frac{1}{2}$	
	5. ßl. Stück	11 $\frac{5}{8}$	
	Courant	18	

X. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münzsorten.	Gehen auf die rohe Mark	Halten fein Gold.		Gehen auf die feine Mark.	Ist also die Mark fein ausgemünzet.			Und ist demnach ein Stück gegen den Ducaten zu 2. rtl. 12. 18. Ggr. gerechnet, werth		
	Stück	Kar.	ggr	Stück	rthlr.	ggr	pf.	thl.	ggr	pf.
Königl. Preußl. Friedrichs d'or de a. 1750.	35	21	7	38 $\frac{14}{17}$	194	14	3	4	19	2

XI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Den 18. Dec. Zu Erreichung des Endzwecks, wegen jedesmaliger Wegschaffung des liederlichen Gesindels aus hiesiger Residenzstadt, ist bey den Wachen die wiederholte Ordre gestellet, 1) daß den obrigkeitlichen Unterbedienten auf jedesmalige Anzeige, es sey um welche Stunde des Tages oder Nachts es wolle, Behuef Arretirung dergleichen Personen, die nöthige Mannschaften ohne weitere Anfrage beygegeben werden, und diese 2) die aufgefundenen, so geschwind als möglich, verfolgen, und ohne Ansehung der Jurisdiction zum Arrest zu bringen suchen sollen; wie denn auch 3) zu Zeiten darnach visitiret, und dero Behuef auf vorgängige Anzeige beym Major du jour ein Unterofficier darzu mit beygegeben werden wird, ob in den Quartieren der Mousquetiers etwa fremde oder verdächtige Personen beherberget werden.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Ratzeburg, den 11. Dec. Die unglückliche Viehseuche ist in diesem Herzogthume aufs neue zu Artlenburg und Hollenbeck ausgebrochen, und gehet in allen übrigen vorhin benannten Orten immer fort, und hat allein im Amte Neuhaus, zu Suckau 232. Stücke, zu Haar 118. zu Carrenzien 95. zu Dellien 170. zu Konau 64. und zu Rosien 177. ingleichen auf dem Vorwerke Barranz alles, bis auf 7. Stücke hingerissen.

Der in verschiedenen Stücken dieser Anzeigen benannte Haushaltungscalender ist nunmehro von dem Buchdrucker Berenberg zu Lauenburg völlig zu Stande gebracht, und alhier in Hannover bey dem Buchbinder Bartels, und in andern Städten bey den bereits namhaft gemachten Commissionairs ungebunden um 12. Mgr. zu haben.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
auf das Jahr 1750.

53tes Stück.

Anmerkung über den Gebrauch des Plurals von einer Person.

Die alten Völker setzen allezeit den Singular, wenn sie mit Einer Person reden, von sich selbst aber zuweilen den Plural: da hingegen die Neuern eine einzelne Person meistentheils im Plural anreden, und von sich allezeit den Singular brauchen.

Meine Absicht ist jetzo nicht, den Grund und Ursprung dieser letztern Art zu reden zu untersuchen, noch auch überhaupt von der Gewohnheit zu handeln, da man mit einem als mit vielen redet. Denn da dieselbe vorlängst aufgehöret hat, sonderbar zu scheinen, und nun beynahe zu einer Eigenschaft der deutschen Sprache geworden ist, so hat die Critik nichts mehr darauf zu sagen.

Allein, unsre Scribenten haben seit einiger Zeit angefangen, wider die Gewohnheit ihrer Vorfahren, wenn sie von sich allein reden oder schreiben, die Fürwörter Wir, Uns, Unsre zu gebrauchen, und diese Neuerung ist vielen anstößig gewesen. Ob nun gleich nicht zu besorgen ist, daß der gute Geschmack, welcher sich nun auch der deutschen Beredsamkeit angenommen hat, diese Gewohnheit werde allgemein werden lassen: so wird es doch um derer willen, die ihr folgen, nicht unnützlich seyn, eine kleine Betrachtung darüber anzustellen.

Es ist nichts natürlicher, wenn man einen immer mit Wir und Uns von sich selber sprechen höret, als daß man denket: der Mann will es den grossen Herren nachthun; und dieses Urtheil pfleget daher den Ungelehrten gemeiniglich dabey einzufallen. Indessen glaube ich doch nicht, daß dieses der erste Ursprung dieser Art zu reden sey: ob es aber nicht zur Ausbreitung derselben das seinige beytrage, das ist eine andere Frage, auf die wir hernach kommen wollen.

Meines Erachtens ist der rechte Grund zuerst in einer unüberlegten Nachahmung der Lateiner und nächst diesem einiger deutschen Scribenten zu suchen.

Die Griechen so wol, als die Römer, hatten verschiedene Arten, den Plural statt des Singulars zu setzen, wodurch sie die Rede zu schmücken und zu erheben suchten, und die uns, in so weit sie wirklich oratorisch sind, ebenfalls frey stehen. Man kan davon den berühmten Lehrer des Erhabenen, Longin im 23. Abschn. nachlesen. Zu unserm Zwecke gehört gegenwärtig nur diejenige, von welcher Quintilian im 8. B. im 6. Cap. folgendergestalt schreibet: „Insonderheit giebt die „Freyheit, welche wir in dem Gebrauche des „Singulars und Plurals haben, der Rede „viel Anmuth und Nachdruck. Denn so saget Livius oft: Der Römer siegte in dem „Treffen, wenn er sagen will, daß die Römer „gesieget: und Cicero hingegen schreibet an „Brutum: Wir haben das Volk hintergangen, und es hat uns für Redner gehalten, „da er doch nur von sich allein redet. Diese „Weise zu reden zieret nicht nur die Werke „der Beredsamkeit, sondern ist auch in den „täglichen Gesprächen nicht ungewöhnlich.*) In den beyden Exempeln, welche Quintilian anfüh-

*) Maxime autem in orando valebit numerorum illa libertas. Nam & Livius saepe sic dicit: Romanus proelio victor, cum Romanos vicisse significat. Et contra Cicero ad Brutum: Populo,

anführet, iſt der Nachdruck und die Anmuth dieſer Verwechſelung der Numerorum unſtreitig. Denn, der Römer ſiegte, iſt ſonder Zweifel lebhafter und erhabener, als die Römer ſiegten, und bleibt es daher auch im Deutſchen. In der andern Stelle iſt es anmuthig zu bemerken, wie ſich Cicero ſchämet, etwas von ſich zu ſagen, das einem Selbſtlobe ähnlich iſt, und wie er daher ſolches zu vermeiden, lieber ein nachtheiliges Wort (impoſuimus populo) gebrauchet, und hiernächſt ſich ſtellet, als ob noch andre mehr an den Lobeserhebungen des Volkes Theil hätten. Die erſte Art, da die Claßiſchen Scribenten den Singular ſtatt des Plurals ſetzen, iſt allemal nachdrücklich: da hingegen in vielen Stellen, wo der Plural für den Singular ſtehet, weder einiger Nachdruck, noch einige andre Anmuth zu finden iſt, als die aus der Abwechſelung entſtehet, und mehr den Ohren als dem Verſtande zu gefallen geſuchet wird. Woher käme es ſonſt, daß oftmals in einem Satze der Singular und Plural etliche mal verändert würde. Z. E. in folgendem: Tametſi *video* ſi *mea* voce ire in exilium animum induxeris, quanta tempeſtas inuidiae *nobis*, ſi minus in praeſens tempus, recenti memoria ſcelerum tuorum, at in poſteritatem impendat: Sed eſt *mihi* tanti &c. Cic. Catil. I, 9. Dergleichen Stellen wird man überall finden. Z. E. ad Fam. VII, 14. um die Mitte. it. ibid. VII, 15. um die Mitte. XII, 22. im Anfange. XII, 29. im Anfange.

Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Art zu reden auſſerordentlich, und gewiſſermaſſen unnatürlich ſey: und es läſſet ſich daher wol fragen, was die Römer darauf gebracht habe? Wenn die Stimmen der meiſten gelten ſolten, ſo würde, glaube ich, der Ausſpruch auf den Stolz dieſes Volkes fallen. Doch dieſes würde voraus ſetzen, daß in dem Gebrauche des Plurals ſtatt des Singulars, an und für ſich etwas erhabenes und ſtolzes ſtecke. Allein wie wäre es? wenn dieſe Meynung nur daher rührete, weil die Fürſten ſich deſſelben jetzo allezeit bedienen; und wenn daher dieſer Plural eigentlich nicht die Fürſten, ſondern unſre Ehrfurcht vor dieſen, ihn erhübe, und er uns nur darum ſo prächtig klänge, weil er ein beſtändiger Begleiter der Namen hoher Perſonen iſt, und dieſelben gleichſam ankündiget. Mir ſcheint es wenigſtens nicht ungereimt, zu glauben, daß das Wir in die Titel der Groſſen ungefehr auf eben die Weiſe gekommen ſey, als in den Kayſerlichen die Worte: allezeit Mehrer des Reichs, nemlich aus einer nicht allzuglücklichen Ueberſetzung des Lateiniſchen Nos, oder auch des bloſſen verbi im Plural, wie hier des Semper Auguſti. Denn wer weiß nicht, daß die Lateiniſche Sprache ſonſt an allen Höfen die Staatsſprache geweſen, in welcher alle Befehle und Edicte abgefaſſet worden? Vielleicht iſt es auch eben ſo aufgekommen, als die ſo genannte Voſſitatio, oder das deutſche Ew. Durchlaucht u. ſ. w. Zu dieſer hat vermuthlich Gelegenheit gegeben, daß man zu gewiſſen Zeiten an zween Kayſer, welche gemeinſchaftlich regiereten, alſo ſchreiben müſſen: welches hernach die Barbaren, die alles verwirret, auch an einzelne Regenten beybehalten hat.*) Eben alſo kan es auch mit dem Wir und Uns in den Ausſchreiben der Fürſten ergangen ſeyn.

Doch dem ſey, wie ihm wolle, ſo kan doch der Stolz einen Römer nicht gelehret haben, von ſich, als von vielen, zu reden. Denn es wäre ungeſchickt geweſen, ſeinen Hochmuth in der Sprache, die man meiſtentheils mit ſeinen Mitbürgern redet, auszulaſſen. Man findet aber, wo ich nicht irre, einen beſſern Grund in der politiſchen Einrichtung des Römiſchen Staates. Daß dieſe überhaupt einen ſtarken Einfluß in die Sprache eines Volkes habe, das bezeugen alle Sprachen. Von der Lateiniſchen aber iſt es ſo bekannt, daß ein jeder, welcher ſie recht lernen will, ſich zugleich auf

pulo, inquit, impoſuimus, & Oratores viſi ſumus, cum de ſe tantum loquerentur. Quod genus non orationes modo ornat, ſed etiam quotidiani ſermonis vſus recipit.

*) S. Lettres Choiſies de Bayle T. I. p. 331. im 89. und 90. Briefe. it. Plin. Epiſt. X, 20. und daſelbſt Hrn. Profeſſ. Gesners Anmerkung. it. Chriſt. Gottlieb Schwarzii Obſervationes Philolog. in Cl. Mamertini Panegyricum Genethliac. Diſſertatione I. p. 20. not. 2.

auf eine gründliche Erkenntniß der Römischen Republik befleißiget. Unzählige Wörter, die hernach im gemeinen Leben von allerley privat Dingen gebräuchlich gewesen, werden dann erst recht verstanden, wenn man weiß, was sie in den Gerichten, oder auf den Wahlplätzen, oder im Senate geheissen haben. Eben das gilt von vielen Formeln, die der Fleiß des berühmten Brissonii und andrer Gelehrten nach ihm gesammlet hat.

Die Römische Republik war eine Democratie, in welcher alle Mitglieder des Staates an der Regierung ihren Antheil hatten. Alle öffentliche Veränderungen, alle Schlüsse, alle Erhebungen und Absetzungen der Obrigkeiten, alle wichtige Unternehmungen im Kriege und Frieden, im Staate und in der Religion, (welche doch auch eine Dienerin des Staates war) alle Urtheile und Gesetze, waren entweder mittelbar oder unmittelbar, das Werk des Volkes, und keine Obrigkeit konnte sich irgend eins derselben allein zuschreiben. Hingegen konnte der geringste sagen: Wir haben Consuls, wir haben Gesetze gemacht, wir haben einen General bestellet, wir haben den Göttern ein Dankfest beschlossen, u. s. w. Da nun die Römer gewohnt waren, von allen öffentlichen Händeln täglich auf diese Weise zu reden, so wäre es Wunder, wenn dieselbe sich nicht auch in die gemeine Rede (welche den Unterschied der Dinge so genau nicht beobachtet) von den privat Geschäften eines jeden eingeschlichen hätte.

Man wird dieses desto leichter glauben, wenn man sich erinnert, daß dieser willkürliche Gebrauch des Plurals im Deutschen fast auf gleiche Weise angefangen habe. Einige berühmte Männer, deren Verdienste um die deutsche Beredsamkeit ich am allerwenigsten zu schmälern gedenke, nahmen denselben in öffentlichen Reden an, doch Anfangs nur an solchen Orten, wo er sich auf mehrere beziehen konnte. Gelehrte, die in Gesellschaft mit andern an gewissen Monatschriften oder Sammlungen arbeiteten, redeten billig in ihren Aufsätzen auf diese Weise. Bald aber führeten jene diese oratorische Sprache auch in ihren übrigen Schriften: und ein Journalist fassete alle seine Urtheile, wenn gleich alle Welt wuste, daß er sie allein fällete, nicht anders ab, als ob sie von einem Gerichte ausgesprochen würden, das aus einer ansehnlichen Menge Beysitzern bestünde: es sey nun, daß er geglaubt, es gehöre dieses zu der wesentlichen Schreibart eines Journals, oder die Urtheile selbst würden dadurch gültiger und furchtbarer. *) Diesen folgte bald der ganze Hauffe der jungen Redner nach, an welchen sich eine Menge gelehrter Petits Maitres anhieng, ich meyne die galanten Scribenten, welche alle neue Moden, so bald sie ihnen bekannt werden, mit Vergnügen annehmen.

Es fragt sich nun, was von dieser Neuerung zu halten sey, und ob man sie durchgängig mitmachen solle?

Meiner Meynung nach geschiehet es ohne Tadel, von den Rednern, so oft die Sache so beschaffen ist, daß die Zuhörer Antheil daran nehmen können, oder wenn die Bescheidenheit sie dazu berechtiget: in welchen Fällen es auch andern Schriftstellern nicht unanständig ist, die Leser in ihren Ausdruck mit einzuschliessen. Hingegen halte ich es für eine Art zu reden, die der deutschen Sprache nicht gemäß ist, und für eine eitle Galanterie, welche einem ernsthaften und bescheidenen privat Manne nicht anstehet, wenn man das Wir ausser dem Redner oder Schriftsteller auf keinen Menschen deuten kan, welche vollends unerträglich ist, wenn sie durch eine ganze Schrift beybehalten wird.

Es ist nicht erlaubt, die eignen Arten zu reden, die man in einer fremden Sprache findet, und die keinen innern Werth und keine andre Schönheit haben, als die ihnen der Gebrauch der guten Scribenten in solcher Sprache ertheilet, in die deutsche Sprache, ohne Verletzung ihrer Rechte, einzuführen. Man verurtheilet hierdurch nicht solche Arten zu reden, welche in der deutschen Sprache schon vorhanden sind, und die man irgend, zu Erhaltung gewisser Vortheile in der Kürze oder dem Nachdru-

*) Cl. Christius Villat. Excurſu XVII. p. 199. Illi ſimulata grauitate ſubinde vſurpant ſuum: *Nos iudicamus*. Puto legionem eſſe totam, vbi, ſi percontere, vix vnus & alter . . . appareat.

cke, gemeiner machet, wie zu unsern Zeiten mit den so genannten Mittelwörtern, oder Participiis geschehen ist: auch nicht solche Constructionen, welche mit Verstande aus andern Sprachen entlehnet werden, das Erhabene, welches sich zuweilen gerne mit dem Seltenen verbindet, desto eher zu erreichen; noch weniger einige kühne Figuren, welche vorher im Deutschen nicht gebräuchlich gewesen, und doch der Rede und den Gedanken einen schönen Schwung, oder eine besondre Stärke und Zierde geben. Von allen diesen Schönheiten, unter welchen die oben aus dem Longin und Quintilian angeführte oratorische Verwechselungen des Singulars und Plurals ebenfalls begriffen sind, bleiben die in obiger Regel beschriebene Arten zu reden weit unterschieden. Denn man muß alles, was man Genium linguae nennet, und mit demselben alle besondre Eigenschaften und eigenthümliche Schönheiten einer Sprache aufheben, wenn man glaubet, daß man z. E. alle Latinismos in die Deutsche Sprache, nach Willkür aufnehmen dörfe. Die Lateiner haben die beständige Gewohnheit, einen jeden in der andern Person des Singulars anzureden. Diese Weise ist der Natur gemäß, und es fehlet ihnen dabey doch nicht an Mitteln, den Unterschied des Standes der Personen zu bemerken. Wäre es nicht ungereimt, wenn jemand dächte, er müste höflicher und zierlicher schreiben, und unsre Art mit der 2ten Person des Singul. oder Plur. gebrauchen? In der That halten alle Kenner den für unwissend, welcher im Lateinischen anders redet, als die alten Römer geredet haben. Mit unserm gegenwärtigen Falle ist es völlig eben so. Der Singular ist natürlich, wenn man von sich allein redet. Die Lateiner haben vermuthlich aus blosser Unachtsamkeit, und weil sie des Plurals bey ihrer Regierungsform so gewohnt waren, auch öfters diesen gebrauchet. Was nöthiger uns denn, die Natur zu verlassen, welcher wir so lange treu geblieben? Vielleicht die Liebe zur Zierlichkeit? Allein, der Plural hat an sich nichts schönes; wie etwa die Metaphore. Vieles ist in den Sprachen nur zierlich, weil es gebräuchlich ist. Im Lateinischen sagt man schön: Qui cum haec dixisset: aber wie lautet es im Deutschen: Welcher, als er dieses gesagt? Dort setzet man die Fürwörter meus, tuus, u. s. w. ihren Hauptwörtern gerne nach. Wer weiß, ob man nicht dereinst auch diese Schönheit den Lateinern mißgönnet, und im Deutschen schreibet: Bruder mein ist in den Garten sein gegangen. Wenigstens weiß ich, daß mir und vielen andern es nicht viel besser klinget, wenn ein Scribent zu mir saget: Wir wollen das Leben dieses Mannes beschreiben. Wir haben von seinen Schriften viel zu sagen. Dieser Gelehrte hat an Uns geschrieben.

Doch dieser Plural, welchen man, ausser dem Schriftsteller, auf niemand deuten kan, ist auch der Bescheidenheit eines privat Mannes nicht wohl anständig. Es ist nun einmal gewöhnlich, daß die Grossen der Welt sich desselben in ihren Befehlen an die Unterthanen, oder bey andern Gelegenheiten bedienen, da sie ihre Hoheit sehen lassen. Wir halten daher denselben alle vor ein Merkmal der Majestät, und bekommen gleich Ehrfurcht, so bald wir ihn hören. Es ist daher ein seltsamer Stolz, dessen sich die Redner und Schriftsteller durch diese Art zu reden schuldig machen, der ihnen allezeit schadet, es sey so wenig als es wolle, den insonderheit die Ungelehrten, wie oben gedacht worden, das heißt, die meisten Zuhörer, nicht unbemerket lassen, und den man ihnen mit Recht zurechnen kan. Ich habe zwar oben gestanden, daß dieser Stolz, den Fürsten nachzuahmen, der erste Ursprung dieser Art zu reden nicht sey: allein ich zweifele keinesweges, daß sie darum so viel Anhänger bekommen, weil sie so vornehm klinget, und weil der kleinste darin ein Mittel findet, sich zu heben, und groß zu machen. Mancher würde es nicht leugnen können, wenn man ihn im Vertrauen fragen wolte, daß er oft an das Sublimi feriam sidera vertice gedacht, da er sich das entzückende Wir zuerst angewöhnet; oder daß er doch wenigstens immer eine innerliche Zufriedenheit empfunden, wenn ihn ein erhabenes Unser von seiner Würdigkeit versichert. Bey dem kleinen Stolze, den ich besitze, weiß ich es doch auch einiger massen aus Erfahrung (denn ich redete einsmals auch gerne also) wie sehr dieses Wir tröste, wenn man nichts ist, und wie sanft diese Schmeicheley thue, die man sich selber saget, ohne daß Uns Rednern dieselbe jemand zur Unbescheidenheit auslegen darf.

Ein Römer setzet viel öfter den gemeinen und natürlichen Singular, als den Plural, wenn er von sich allein redet. Cicero brauchet ihn in manchem langen Briefe nicht Einmal. Bey Plinio wird man ihn noch seltener finden: und selbst in den Reden ist er so gar oft nicht anzutreffen. Und doch wurden sie durch keine solche Ursache, als ich angeführet habe, sondern bloß durch die Natur, abgehalten: gleich wie wir hingegen die Ursachen vor uns nicht anführen können, wodurch sie gerechtfertiget werden. Wolte man ihnen daher ja auch hierin nachahmen, so müste man doch bescheidentlich, und nicht öfterer, als sie, also reden. So aber giebt es Schriftsteller unter uns, welchen das Ich und Mir vor den zehnfachen Geist, welcher in ihnen wohnet, fast niemals gut genug ist. Jedoch, wozu dienet es, in einer Sache ein Maaß vorzuschreiben, welche ursprünglich ein Fehler, und unnatürlich ist, die unsrer Sprache keine neue Zierde geben kan, sondern in andern Entschuldigung nöthig hat, von welcher endlich gezeiget worden, daß sie, nach unsern Sitten, der Bescheidenheit eines ernsthaften Mannes zu nahe trete.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1750

53tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 28ten December.

I. Citationes Edictales.

Celle. Auf Veranlaſſen des hieſigen Bürgers und Factors, Valentin Günthers Ehefrauen, ſind vorbenannten Factors ſämmtliche Creditores auf den 29. Jan. 1751. per edictales ad profitendum & liquidandum credita, auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, vorgeladen worden. Decretum Celle in Senatu den 14ten Decembr. 1750.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzeley iſt für weyl. Georg Friederich von Heimbruch nachgelaſſene beyde Töchter, an ſtatt des geweſenen Mitvormundes Friederich Otto Wilhelm von Drebber, der Hauptmann Friederich Bode von Torney zu Mandelsloh anderweit beſtellet, und das gewöhnliche Curatorium unterm 23ten Dec. ausgefertiget.

Celle. An statt des verstorbenen Advocati Wolffs in Lüneburg, ist der Advocatus Scherenhagen wieder zum Curatore der Fickischen Kinder constituiret, und selbigem das Curatorium unterm 14. Dec. a. c. a Cancellaria ertheilet worden.

Münden. Demnach in Concurs- und Erstigkeitsachen Johann Friederich Ilsens Creditoren, Kl., wieder den Ilsenschen Curatorem bonorum & ad lites, Advocatum Michoff, Bekl., Terminus zu Anhörung der Prioritätsurthel auf den 30ten hujus berahmet und angesetzet; Als werden die Partheyen auf solchen Tage Morgens um 9. Uhr in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, Kraft dieses citiret und vorgeladen. Decretum Münden in Curia den 19ten Dec. 1750.

Burgemeistere und Rath der Stadt Münden.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Demnach in Concurs- und Prioritätsachen der sich bey hiesigem Gerichtsschulzen-Amte angegebenen Frommischen Creditoren wieder den insoluent gewordenen Schneider-Amtsgenossen Johann Christoph Frommen, der gerichtlich bestellte Curator Bonorum & ad Lites Advocatus Johann Friederich Rohde nachgesuchet, und gebeten, daß in Ermangelung anderer Zahlungsmittel des Beklagten Haus durch einen öffentlichen Anschlag zum feilen Kaufe möge ausgebothen und angeschlagen werden; So ist solchem Gesuche statt gethan, und ermeldetes in der Roßmarienstraasse zwischen Krulls und Förstiers Häusern belegene Frommische Wohnhauß und Hof zum öffentlichen Kaufe und zwar zum zweyten male ausgebothen und angeschlagen worden, dergestalt, daß sich diejenigen, welche besagtes Haus zu kaufen gemeynet, bey hiesigem Königlichen und Churfürstlichen Gerichtsschulzen-Amte, und zwar den 19. Januarii des nächst bevorstehenden 1751ten Jahrs, wird seyn der Dienstag nach dem 2ten Sonntage post Epiphanias Nachmittages um 2. Uhr, anzumelden, und daß selbiges dem Meistbietenden rechtlichen Herkommen gemäß tradiret werde, zu gewärtigen haben.

Von dem neulich zu Leipzig herausgekommenen Tractat: **Gräuel der Verwüstung an heiliger Stärte, oder Geheimnisse der Bosheit der Konsdorfer Secte**, ist bey dem Schulmeister auf hiesigem Armenhause Joh. Conr. Losen das Exemplar vor 2. Ggr. zu haben.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Osterode. Wir Schultheiß, Burgermeister und Rath der Stadt Osterode, fügen hiemit zu wissen: Demnach gerichtlich beliebet worden, die Raths-Ziegelbrennerey vor hiesigen Neustädter Thore, auf 3. Jahre, als von 1ten May 1751. bis den 30ten April 1754. an den Meistbietenden zu verpachten, auch dazu Terminus Licitationis auf den 9ten Februarii 1751. wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Septuagesimä, berahmet und angesetzet worden; Als wird solches jedermänniglich so daran gelegen, in der Absicht kund gethan, damit diejenigen, so die Pachtung der vorgedachten Raths-Ziegelbrennerey zu erstehen gemeynet, in angesetzten Termino, Vormittags um 9. Uhr auf hiesigem Rathhause erscheinen und nach vorhergängiger Bekanntmachung der dem Pachtcontract zu inserirenden Conditionen, was und wie viel zu geben sie gemeynet, ad Protocollum deutlich anzeigen, mithin darauf gewärtigen können, daß nach erfolgtem Gebot und Gegengebot, die Pachtung der mehrbemeldeten Ziegelbrennerey, plus licitanti zugeschlagen, und wegen Errichtung des Pachtcontracts das weiter nöthige verfüget werde. Signatum Osterode, den 18ten Dec. 1750.

Schultheiß, Burgermeister und Rath daselbst.

V. Geld-

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 22. Dec. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9\frac{9}{16}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{7}{12}$	"
	Louis blancs	$6\frac{5}{8}$	"
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	"
	5. ßl. Stück	$11\frac{1}{8}$	"
	Courant	12	"

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Wenn jemand Belieben träget, ein ohnweit Neuſtadt am Rübenberge belegenes Adeliches freyes Ritterguth, davon die Pertinentien

1) in 253. Hbt. Saat Länderey.
2) " $11\frac{1}{2}$ Fuder Wieſewachs.
3) " 3. Morgen Gartenland.
4) " einer Schaafhuede von 300. Stücken.
5) " " Rinderhuede von 40. Stücken.
6) " " Koppeljagd.
7) " Fiſcherey und Teichen.
8) " 24. Stück Zinshünern.
9) " 10. ganzen und 7. halben wöchentlichen Dienſtagen.
10) " 8. Mltr. Rocken, 1. " Gerſten, 10. " Habern } Zinsfrucht.

und 10½ rthlr. 20. mgr. Dienſtgeld.

11) " einer Mühle, ſo 30. rthlr. Erbenzins giebet.
12) " 163. Morgen Holzung.
13) " 3. Zehnten, als zu Duenſen, Weender und Baſſe.
14) " einigen Gebäuden, und
15) " einem eingezogenen onereuſen Meyerhofe cum pertinentiis

beſtehen, um eine Erbpacht oder auf einen jährlichen Erbenzins vor ſich und ſeine Nachkommen auf bevorſtehenden Petri 1751. anzunehmen, derſelbe kan bey dem Intelligenzcomtoir weitere Nachricht davon bekommen.

Es iſt das Verboth erneuert worden, daß die ſo genannte Leichen tragende Societätsverwandte der hieſigen Brauergilde ihre Zuſammenkünfte, wobey ſie das Geld, welches ſie durch das Tragen fremder Leichen geſammlet, auf dem Brauergildehauſe verzehren, hinführo einſtellen, und dergleichen gemeinſchaftliche Gaſtereyen eben ſo wenig, als die ſo genannten Brunnenzehrungen ferner halten ſollen.

Northeim. den 23. Dec. 1750. Obwol mittelſt des unterm 22. Jan. 1717. in das Fürſtenthum Göttingen ergangenen Ausſchreibens den Schuſtergilden des Orts, wo die Jahrmärkte gehalten werden, anbefohlen worden, ſich keines Examinis und Viſitation der zu Kaufe gebrachten Schuſterarbeit anzumaſſen; So iſt jedoch von Königl. Landesregierung verordnet, daß das Policeyamt auf den Jahrmärkten jedesmal unterſuchen ſolle, ob Sohlen von Roßleder unter den Schuhen befindlich ſeyn, als dergleichen Schuſterarbeit zu aller Zeit verbothen bleiben, und confiſciret werden ſoll. Es werden demnach die Schuſter, welche mit ihren Waaren die Jahrmärkte beziehen, hiermit erinnert, künftig ſofort bey ihrer Ankunft ſich beym Policeyamte zu melden, damit ſolches dieſe Unterſuchung, welche ohnentgeltlich und ohne den geringſten Aufenthalt geſchehen ſoll, vornehmen könne: auf andere Fehler oder Tadel aber wird man bey den auf die Jahrmärkte gebrachten Schuhen überall nicht ſehen, auch den zu Markte kommenden Schuſtern ſofort nach ihrer Ankunft vergönnen, ihre Schuhe zu verkaufen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

December.	Hannover. den 19. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 7. Himbt.	Lüneburg. den 18. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 21. Himbt.	Amsterdam den 21. Last	Königsb. den 9. Last	Hamburg. den 18. Last	Bremen. den 19. Last	Nordhausen. den 19. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	29 = =	33 = =	15½ =	27 = =	27 = 29	85 = 122	140 = 165	51 = 72	60 = 77	27 = =
Rocken	17 = =	18 = 19	22 = 23	9½ = =	16 = =	19 = 20	55 = 64	62 = 65	31 = 34	40 = =	17 = =
Gersten	14 = =	14 = =	16 = 17	9¼ = 9½	14 = =	14 = 15	38 = 58	45 = 48	28 = 42	30 = 43	11½ =
Haber	9 =	8 = =	8 = =	5¾ = 6	9½ = 10	9 = =	25 = 45	33 = =	14 = 20	16 = 22	9⅓ =
Erbsen	= = =	= = =	24 = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	60 = 68	34 = =	42 = 65	= = =
Bohnen	= = =	= = =	22 = 23	= = =	= = =	20 = =	13 = 15	= = =	30 = 32	33 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 16	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = 20	24 = =	18 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. geringern	14 = 16	16 = =	15 = 20	= = =	15 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	22 = =	20 = =	30 = =	24 = =	18 = =
p. Pf. geringern	12 = 16	20 = =	= = =	= = =	20 = =	16 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	16 = =	16 = =	18 = =	18 = =	14 = =
p. Pf. geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =

Victualien = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	8½	Pf. vor	1	thl.
Embder Käse	11 =	=	1	=
Dannenb. Mehl	28 =	=	1	=
Uelzer Mehl	29 =	=	1	=
Trockene Pflaum.	1 =	=	1 gr.	4 pf.

In Stuken Hause

Belfastische Butter	9½	Pf. vor	1	thlr.
Embder Käse	13 =	=	1	=
Trockene Pflaumen	30 =	=	1	=

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Gar. Einzelne Stucke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

1tes Stück.

Die eigentlichen Grenzen einiger Pagorum in Sachsen.

§. 1.

Es ist die Geographie der mitlern Zeiten eine, einem Liebhaber der Geschichte so nutzbare Wissenschaft, daß er ohne dieselbe wenig alte Urkunden recht zu erklären vermögend ist. Einige berühmte Männer haben diesen Vortheil gar wol eingesehen, mithin in derselben eine Leuchte anzuzünden grossen Fleis bewiesen. Es siehet aber, was sonderlich unser ehemals zwischen der Elbe und dem Rhein eingeschlossenes Sachsenland anbetrift, in dessen alten Geographie annoch sehr dunkel und finster aus. Als ich meine Augen auf dieselbe ein wenig zu richten anfing, kam mir keine Gegend in ganz Sachsen verworrener vor, als diejenige, welche sich in Ostsachsen zwischen Brüggen, Alfeld, Wispenstein, Wickensen und Salzhemmendorf befindet. Ich konnte mich in die Lage der Oerter gar nicht schicken. Die Braunschweigischen und Hildesheimischen Landcharten, als welche im Grunde nichts taugen, konnten mich auch nicht zurechte weisen, und wenn ich Personen fragte, die sich in denselben Gegenden bewandert zu seyn rühmten, so wurde ich noch zweifelhafter, wenn ich die Grenzen der alten Pagorum oder Gauen, welcher in ermeldeten Gegenden verschiedene zusammen gelaufen, bestimmen wolte.

§. 2.

Um aus der Verwirrung heraus zu kommen, reisete ich selbst dahin, und ich hoffe, es werde den gelehrten Liebhabern der alten Geographie angenehm seyn, wenn ich einige meiner gemachten Anmerkungen ihnen mittheile, weil sie darin etwas finden sollen, das sie noch nicht in einem andern Buche angetroffen. Ich gründe aber die Benennung der Oerter theils auf ungezweifelte Urkunden, theils auf das noch ungedruckte und vortrefliche Registrum Bonorum & Proventuum abbatiae Corbeiensis des Abts Sarachonis.

§. 3.

Lasset uns demnach, um alles ordentlich abzufassen, uns vorstellen, als stünden wir vor dem ausser der Hildesheimischen Stadt Alfeld liegenden neuen Kruge, und kehrten unsere Angesichter accurat gegen Süden. In dieser Stellung haben wir den berühmten Ort Brugghem, jetzt Brüggen genannt, ein Freyherrlich Steinbergisch Gut, im Rücken, zur Linken aber auf eine halbe Stunde, Holthusen, jetzt Langenholzen benamet, und zur Rechten eine Viertel Stunde von bemeldetem Kruge den Ort Gherdegeshusi, welcher nachmals Gherdessen, und jetzt Gerzen genannt wird. Beyde Oerter wurden zu der Carolinger Zeit zum pago Aringho gerechnet. Gehen wir in eben der Stellung des Leibes von diesem Kruge weg, und an der Leine hinauf, so lassen wir auf jenseit der Leine den zum pago Aringho gehörten Ort Roggelinchusen auf eine gute Viertel Stunde von Alfeld entfernet liegen, der jetzt Rerjehusen heist, und in eben diesem Gau gerade vor uns finden wir auf eine gute halbe Stunde von Alfeld den Steinbergischen Ort Vorste, welcher in

Joh. Frid. Schannati Traditionibus Fuldenſ. p. 303. Woreſete genannt wird.

§. 4.

Bisher ſind wir beſtändig am Fuſſe des zur Rechten befindlichen Gerzer-Berges gewandert. Jetzt da wir aus Vorſte hinaus gehen, und unſere Angeſichter gegen Südweſt wenden, müſſen wir einen nicht allzuhohen Berg überſteigen, hinter welchen wir zur Linken in einem Thale etwa 4000. Schritt von Vorſte das Freyherrliche Steinbergiſche Dorf Immeshuſen antreffen, welches nach den Tradit. Corbeienſ. §. 13. Immanhus hieß, und zu den Zeiten des Kayſers Ludovici pii in ducatu Aſtfala und in pago Aringho gelegen war, bey welcher merkwürdigen Benennung ſich diejenigen zu bedenken haben, die bishero behauptet, daß vor Hermanno Billingo in Sachſen keine Herzoge geweſen, indem man ſich einen ducatum ohne duce vorzuſtellen nicht vermögend iſt.

§. 5.

Von Immeshuſen hatte der pagus Aringho eine Spitze, die ſich von da auf ſieben Viertel Stunde bis nach Markeldieſſen erſtreckte, als welcher Ort annoch zum pago Aringho gehörte, und Mergildeshuſen hieß. Daß dieſer Gau daſelbſt eine ſolche Spitze gehabt, erhellet aus den beyden Oertern Kayer und Delſeſen, welche vor Zeiten Coghardeu und Diſileshus genannt, und zum pago Wikanavelde gerechnet werden. Wenn wir uns nemlich von Immeshuſen gerade gegen Weſten wenden, treffen wir an dem Waſſer der Wiſpe erſtlich das neue Eiſenwerk, die Carlshütte genannt, an, und gleich dahinter von Immeshuſen eine halbe Stunde liegt das Dorf Delſeſen. Von Delſeſen faſt gerade gegen Süden wird auf eine halbe Stunde der Ort Kayer gefunden, beyde Oerter aber werden durch den Eringer oder Elingſer Brink und die daran liegende Ländereyen voneinander geſchieden, und gegen Weſten am Ende des Eringer Brinkes liegt der Ort Markeldieſſen.

§. 6.

Es iſt die Beſchaffenheit dieſer ſpitzigen Grenze des pagi Aringho wegen einer Urkunde des Kayſers Ludovici pii, die ſich in des Leibnitzens Script. Rer. Brunſu. Tom. II. p. 155. befindet, überaus merkwürdig. Denn wenn der Kayſer darin die Grenzen des Hildesheimiſchen Kirchenſprengels in dieſen Gegenden beſtimmen will, ſo läßt er ſchreiben, daß ſie gehen ſolte von dem Berge Salteri bis Eringabrug, von da durch Hiliſesgrone auf Bokle, ferner auf Merkbiki bis zum caſtro Wikanafeldiſten. Weil nun der Berg Salteri keiner anders als der Selter ſeyn kan, welcher etwa eine halbe Stunde von Immeshuſen, auch nicht weiter von Delſeſen liegt, und ſich von Norden gegen Süden erſtrecket, Eringabrug auch nichts anders ſeyn kan, als der Eringerbrink, ſo ſiehet man, daß ſich die Grenze des Hildesheimiſchen Kirchenſprengels vom Eringerbrinke wieder herum gedrehet durch die Grund des Hilswaldes, welcher der Fuß des Gerzerberges gegen Norden ſeyn muß, auf Bokle, ehemals Boken, und nachdem Hvinboken genannt, woraus denn erſtlich klar wird, daß der Kayſer accurat die Grenzen des pagi Aringho zur Grenze des Hildesheimiſchen Kirchenſprengels hieſelbſt beſtimmet, und daß ferner der Paſtor Lauenſtein in ſeinem Specimine Geographiae medii ævi gewaltig geirret, welches aus dem folgenden noch deutlicher erhellen wird.

§. 7.

Delſeſen liegt in einem Thale an der Wiſpe. So bald man Immeshuſen verläßt, hat man obgedachten Gerzerberg zur Rechten und den Eringerbrink zur Linken. Gehet man von Delſeſen gegen Weſten an der Wiſpe hinauf, ſiehet man nichts als Berge und eine groſſe Waldung, der Hils genannt, vor ſich. Eine halbe Stunde von Delſeſen erhält der Gerzerberg einen andern Namen, und wird die Fuhregge genannt. Wandert man von da auf der Spitze dieſes Berges eine halbe Stunde fort und zwar

allezeit

allezeit gegen Weſten; ſo ſiehet man in einem Thale gegen Norden das Dorf Hohenboiken, bey welchen der Berg oder Hügel liegt, worauf das caſtrum Hoinboken geſtanden, auf welchem vor Zeiten vornehme Grafen gewohnt, die aus dem Brunoniſchen Hauſe abgeſtiegen, mit deren Grafſchaft nachhero die edlen Herren von Homburg, und nach deren Abgang die durchlauchtigſten Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg von dem heiligen Vito ſind belehnet worden, wie die in meinen Händen ſich befindende und noch ungedruckte Urkunden mit mehreren bezeugen.

§. 8.

Gehet man auf der Spitze dieſes Berges auf eine Stunde noch weiter gegen Weſten fort, ſo erhält dieſer Berg den Namen der bloſſen Zellen. Und von dieſer Höhe des Berges ſiehet man in ein angenehmes Thal, worin ehemals die Grenzen von vier pagis oder Gauen zuſammen ſtieſſen. Ein dergleichen in der alten Geographie merkwürdiges Thal wird man nicht leicht antreffen, ich muß alſo daſſelbe deutlich beſchreiben. Stehet man nemlich auf den bloſſen Zellen, und wendet ſein Angeſicht accurat gegen Norden, ſo hat man gerade vor ſich, etwa auf drey Viertel Stunde, das Dorf Wenzen, ehemals Winzethun genannt, und zum pago Tilithi gehörig. Dieſer pagus kan von dem pago Cilgide, Zigilde oder Zilgide, wie er in den Traditionibus Fuldenſibus geſchrieben wird, nicht unterſchieden geweſen ſeyn. Ich habe dieſes in Notis ad Tradit. Corbeienſ. mit mehreren erwieſen, und es zeigen ſolches viele Oerter, welche in den documentis Corbeienſibus zum pago Tilithi gerechnet werden, und von Corven aus noch hinter Hameln liegen, davon ich die villas Hillikesfelle (Hilgesfeld) und Floscereshus nur jetzo zum Beyſpiele anführe, wie denn Heli kein anderer Ort iſt, als das Gräflich-Schulenburgiſche Helen an der Weſer, und Stocheim, Stäncke in der Herrſchaft Artzen, u. ſ. w. welche zum pago Zilgide in den Traditionibus Fuldenſibus, in documentis Corbeienſibus aber zum pago Tilithi gerechnet worden. Den letzteren wird man vermuthlich mehr trauen, als den erſteren, weil die gröſſeſte Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß ſie die Gauen in der Nachbarſchaft am allerbeſten werden gekannt haben, die erſteren aber nicht einmal die originalia davon mehr in Händen haben, mithin durch die Abſchreiber der Buchſtab T gar leicht in C und Z verwandelt ſeyn kan, wie denn auch die allerälteſte Benennung dieſes pagi in documentis Corbeienſibus Tilgethi lautet.

§. 9.

Zur linken Seite ſiehet man von den bloſſen Zellen das Dorf Cappellenhagen, welches von Wenzen gegen Weſten drey Viertel Stunden liegt. Faſt gerade gegen Cappellenhagen über, ſo, daß Wenzen in der Mitte bleibt, erblicket man in gleicher Entfernung vom letzteren Orte gegen Oſten den Ort Dujen, der ſchon zu den Zeiten des Kayſers Ludovici pii vorhanden war, Duthungen hieß, und zum pago Aringho gerechnet wurde. Daraus lernet man, daß hieſelbſt die Grenzen der pagorum Aringho und Tilithi zwiſchen Dujen und Wenzen herdurch gelaufen. Hinter Wenzen gegen Nord-Nordweſt ſchauet man den Flecken Wallenſen, ehemals Walehuſon genannt, und zum pago Guddingo gehörig, woraus man abermal ſiehet, daß die Grenzen der pagorum Aringho, Tilithi und Guddingo ſich zwiſchen Dujen, Wenzen und Wallenſen befunden. Hinter Wallenſen gehörten nach dem Zeugniſſe obenangezogenen Regiſtri die Oerter, Tueſte, Eggerſen und Hemmendorp gleichfals zum pago Guddingo, und werden ſie Tuiſtai, Eggerhem und Hemmenthorpe genannt. Weil aber noch ein Ort, der Suitbodeshuſen geſchrieben wird, ſchon zu der Carolinger Zeiten nebſt Hemmenthorpe zum pago Guddingo gehörte, ſo möchte ich gerne wiſſen, wo dieſe villa angetroffen worden. Denn Sibbeſe im Amte Winzenburg, ob gleich daſſelbe vor dieſem Suitbaldingeshuſen geheiſſen, kan der Ort Suitbodeshuſen in pago Guddingo nicht ſeyn, wie uns ein gelehrter Freund bereden wollen. Denn die

pagi Aringho, Fleithi und Scotelingen ſtehen im Wege, und man wird für dieſen Ort nothwendig eine andere Stelle aufſuchen müſſen.

§. 10.

Gleichwie nun von Hoinboken der Weg gerade am Fuſſe des Berges, welcher die Fuhregge, und die bloſſen Zellen genannt wird, auf Wickenſen herdurch geht, welches auch die Grenze des pagi Wikanavelde geweſen, alſo erkennet man daraus, daß gleichfals in den Grenzen dieſes pagi die Grenze des Hildesheimiſchen Kirchenſprengels zu ſuchen. Denn, weil das caſtrum Wikanaveldiſten kein anderer Ort, als das Amthaus Wickenſen ſeyn kan; ſo kan Merkbiki kein Bach ſeyn, der von Markeldieſſen auf Deljeſen herunter flieſſen ſoll, wie ſich Herr Lauenſtein eingebildet, ſondern es muß nothwendig dadurch der Bach verſtanden werden, der hinter dem Reuneberge (welcher noch höher als die bloſſen Zellen, und nach dem Blocksberge und dem Elme der allerhöchſte in ganz Niederſachſen iſt, mit den bloſſen Zellen zuſammen hängt, und von dieſen ſich gegen Mittag erſtrecket,) und den bloſſen Zellen von Holzen vor dem rothen Steine auf Eſchershuſen herabfließt. Da nun gedachtes Dorf Holzen, ehemals Holthuſen genannt, gleichfals in den pagum Wikanavelde geſetzet wird, ſo kan man daraus abnehmen, daß nicht allein der Hilswald einen groſſen Theil des pagi Wikanavelde eingenommen, ſondern, daß auch von Holzen bis faſt nach Cappellenhagen hin die Grenzen des pagi Wikanavelde gegangen. Wer nun dieſes mit der Lauenſteinſchen Landcharte vergleicht, der wird finden, daß nicht allein der Ort Winzethun auf drey Meile Weges von ſeiner Stelle gerückt, ſondern auch nicht ein einziger Ort in denſelben Gegenden auf dieſer Landcharte an ſeiner rechten Stelle ſtehe.

§. 11.

Uebrigens wünſchen wir, weil das obbeſchriebene Thal mit dem Idtberge von der Weſtſeite gleichſam umſchloſſen iſt, daß der H. und Hochgebohrne Herr Graf von S. welcher die Gegend von der Weſer bis an den Idtberg in eine ſchöne Landcharte gebracht, und nebſt einer Beſchreibung gewieſen, daß daſelbſt der eigentliche Kampfplatz der blutigen Schlacht zwiſchen Arminio und Germanico zu ſuchen, als womit nach des Taciti Beſchreibung alle Attaquen der Römer und der Deutſchen aufs allergenaueſte übereintreffen, ſolche Landcharte durch dieſes Thal bis an den Duinger Wald extendiren und mit eheſten publiciren möge. Denn ſo wird dieſelbe Landcharte einen dreyfachen Nutzen ſtiften. Man wird erſtlich daraus das eigentliche Schlachtfeld der Deutſchen und Römer, und alle derſelben Angriffe und Vertheidigungen auf einmal überſehen, und dann ferner damit die alten Grenzen des Hildesheimiſchen Kirchenſprengels in den Gegenden auf jenſeit des Idtberges, wie auch die Grenzen der obberührten Pagorum aufs deutlichſte beſtimmen können.

Joh. Frid. Falke.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 1tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 1ten Januarius.

I. Citationes Edictales.

Stade. Ad inſtantiam Charlotten Julien Stubbendiecks, geb. Simſons, iſt deren entwichener Ehemann Decke Stubbendieck durch gewöhnliche Edictales auf den 8. und 22. Jan. und 12. Febr. 1751. für E. E. Raths geiſtlichen Colloquio zu erſcheinen, der eingeklagten böslichen Verlaſſung halber Rede und Antwort zu geben, und rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen, peremtorie citiret.

II. Gerichtliche Notificationes.

Stade. Bey des Bürgers Jaſper Gerkens Concurs iſt den 19. huj. der hieſige Advocatus und Notarius Th. v. Hanſſtengel zum Curatore bonorum und Creditoren Auwalde beſtellet worden.

St. Andreasberg. Als ſich gefunden, daß in hieſiger Stadtregiſtratur verſchiedene niedergelegte Teſtamenta, als: 1) Marien, gebohrnen Pohlmans, weyl.

Thomas Gruſchwitz nachgelaſſener Witwen, vom 10. Maji 1684. 2) Caſpar Gruſchwitz vom 1. Aug. 1689. 3) Hans Münterleins, vom 1. Dec. 1691. 4) Catharinen Jungnickels, vom 12. Mart. 1692. 5) Michael Chriſtian Frankens, vom 18. April 1694. 6) Andreas Neuſens, ſen. und deſſen Ehefrauen, Annen Marien Polsterfs, vom 12. Mart. 1695. 7) Eliſabeth Teichmanns, Conrad Friedrichs Ehefrauen, vom 29. Jun. 1696. 8) M. Andreas Riemanns, vom 31. Jan. 1698. 9) Thomas Weſtphalens, vom 3. Febr. 1703. 10) Heinrich Haberlands, vom 21. Febr. 1706. 11) Michael Höhnens, vom 7. Dec. 1707. 12) M. Chriſtian Otto. 13) Caſpar Hartwichs, vom 10. Maji 1708. 14) Chriſtoph Schorlers, vom 16. Jun. 1713. 15) Marien Sabinen, Witwen Reichhards, geb. Laugen, vom 24. Aug. 1716. 16) Juſt Chriſtian Magers, vom 24. Mart. 1727. 17) Annen Margarethen Gobels, Georg Köhlers rel. vom 2. May 1727. 18) David Walthers und deſſen Ehefrauen, Margarethen Haberlands. 19) Joh. Chriſtoph Hoppens, vom 25. Aug. 1730. 20) Annen Baums, rel. Heidern. 21) Johann Valentin Weydemanns, vom 10. Jan. 1738. 22) Jacob Gebberts, vom 1. Nov. 1738. annoch uneröfnet liegen: So iſt zu deren Publication der 3. April des künftigen 1751. Jahres zum Termino anberahmet; und werden vorbenannter Erblaſſer rechtmäßige Deſcendenten und Erben, wie auch alle, denen daran gelegen, hiemit peremtorie citiret, beregten Tages Morgens um 9. Uhr für hieſigem Stadtgerichte zu erſcheinen, und der Publication des einem jeden angehenden Teſtaments zu gewärtigen, mit dem Anhange, daß, es erſcheinen dieſelben oder nicht, mit der Publication verfahren werden ſolle. St. Andreasberg im Stadtgerichte, den 12. Dec. 1750.

Richter und Rath hieſelbſt.

Rotenburg. Demnach ein Vagabonde, Nahmens Joh. Hinr. Dietrich Schwarze, etwa 30. Jahre alt, mittler Statur, gelblichten Angeſichts, ſchwarzer groſſer Augen, dicker und langer ſchwarzer Haare, Stutz- und Backenbarte, guten Anſehens, welcher ſich bey den Hausleuten bald für einen Doctorem medicinæ, bald für einen Bruchſchneider, auch wol für einen deſertirten Huſaren und Cattundrucker fälſchlich ausgegeben, und zu Zeiten mit rother auch blauer Mondur, verſchiedentlich aber mit einem weiſſen oder auch grünen freſen Rocke und blauen mit ſilbernen Treſſen beſetzten Beinkleidern gekleidet, ingleichen mit Seiten- und Schießgewehr verſehen geweſen, wegen verſchiedener in hieſigem Amte verübten Betrug- und Diebereyen vor einiger Zeit alhier zur Haft und Inquiſition gerathen. Und dem dieſer ſehr beruchtigte Dieb, ſo viel man vor der Hand in Erfahrung bringen können, jederzeit einen ziemlichen Vorath an N. Zweydrittel Stücken und alten groben Münzſorten bey ſich geführet, dabey aber, nebſt ſeinen bey ſich gehabten Frauensleuten ein vieles darauf gehen laſſen, ohne wahrſcheinlicher Weiſe darthun zu mögen, ſolche Gelder auf eine erlaubte Art erworben zu haben, derſelbe auch ſchon vorhin bey den Aemtern Neuſtadt am Rübenberge, Bodenteich und Sycke in Inquiſition geweſen, und Ao. 1744. auf ein Jahr zum Nienburger Feſtungsbau condemniret worden, mithin zu vermuthen, daß er noch an mehrern Orten in gefänglicher Haft geſeſſen, oder vielleicht von andern Diebesbanden nominiret worden ſey; Dem Publico aber daran gelegen, damit durch Fortſetzung der wider denſelben angeſtellten Inquiſition, deſſen Complices ſowol, als die Hählere entdecket werden mögen: Alſo hat man ſolches hiedurch öffentlich bekannt machen, auch alle und jede Obrigkeiten in- und auſſer Landes, in ſubſidium juris & juſtitiæ, reſp. gehorſamſt und dienſtfreundlichſt erſuchen wollen: woferne etwa der Inquiſit Schwarze an mehr, als berührten Oertern, in Inquiſition geweſen, oder bey ein und anderen Diebesbanden mit implicivet und bereits von ſelbigen nominiret ſeyn, oder

ſich

ſich wider denſelben ſonſten gegründete Indicia begangener Diebereyen äuſſern ſollten, davon, mit Beyfügung eines Extractus actorum, dem hieſigen Amte ohnſchwer bey der Poſt zurerläßige Nachricht gütigſt zukommen zu laſſen: Welche ſubſidiariſche Hülfe man in dergleichen und anderen Fällen ſchuldigſten Fleiſſes zu erwiedern erböthig iſt. Amt Rotenburg an der Wümme im Herzogthum Verden, den 24. Dec. 1750.

III. Beförderungen.

Hannover. Bey dem hieſigen Königlichen und Churfürſtlichen Conſiſtorio iſt der Candidatus Juris, Scheele, als Regiſtrator und Reviſor, und zu

Göttingen. Statt des verſtorbenen Raths und Prof. Penthers der Mathematicus Tobias Mayer aus Nürnberg als Profeſſor Oeconomiä beſtellet.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Stade. Des ehemaligen Schiffers, Johann Bauniers, hieſelbſt hinterbliebener Witwen, am Waſſer zwiſchen Henrich Klöſekorn und Fr. ton Felde belegenes Haus ſoll den 11. Jan. ad inſtantiam creditor. an den Meiſtbietenden verkauft werden.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Clausthal. Die Windmühle, ſo vor der hieſigen Bergſtadt auf der Bremer Höhe lieget, iſt auf 3. Jahre lang zu verpachten. Es gehöret dabey ein räumliches Wohnhaus mit einem Garten, auch eine um die Mühle belegene Wieſe. Der Pachtcontract wird den 9ten May 1751. ſeinen Anfang nehmen können. Wer einen Pächter dazu abzugeben Luſt hat, der wolle ſich den 28. Mart. 1751. Vormittags um 9. Uhr zu Rathhauſe alhier vor der Gerichtsſtube anfinden, und alsdann wegen Eröfnung der Pachtbedingungen und allenfalls würklichen Verpachtung weiteren Beſcheid erwarten.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Ein vornehmer engliſcher Herr verlanget einen Diener, welcher Franzöſiſch und Deutſch ſprechen kan, nicht unter 22. Jahre alt iſt, und tüchtige Zeugniſſe ſeiner Treue und Fleiſſes vorzeigen kan, auch übrigens zu einem Diener geſchickt iſt. Das Intelligenzcomtoir giebt davon weitere Nachricht.

VII. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Vor einigen Tagen iſt eine gelbe Tachshündinn, welche vor der Kehle mit zwey weiſſen Flecken, und an der Klaue des einen Hinterbeins auch mit etwas weiſſes gezeichnet, verlohren gegangen. Wer dieſelbe dem Intelligenzcomtoir einliefern wird, ſoll eine gute Belohnung zu gewärtigen haben.

VIII. Geld-Cours.

Weil wegen des Heil. Weyhnachts-Feſts kein Courszettul von Hamburg eingelaufen, ſo bleibet dieſe Rubrique vor dies mal ledig.

IX. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Marggräflich Baadendurlach. 30. Creuz. Stück von Ao. 1730.	34	10	31	1	11	$17\frac{1}{2}$	14	18	$5\frac{1}{2}$	12	s	s	s	9	$7\frac{2875}{8363}$	17	12	$4\frac{3}{4}$
Herzogl. Würtenb. 30. Creutz. von Ao. 1736.	34	11	6	3	11	$1\frac{1}{2}$	14	33	6	12	s	s	s	9	$5\frac{29}{239}$	19	23	$7\frac{1}{2}$
Dito von Ao. 1736.	34	11	1	$7\frac{1}{4}$	12	-	14	26	$4\frac{1}{3}$	12	s	s	s	9	$6\frac{2164}{12733}$	18	20	$5\frac{1}{4}$
Churbayerische 30. Creutz. Stück. von Ao. 1732.	33	11	8	$4\frac{1}{4}$	12	2	14	30	$3\frac{1}{2}$	12	s	s	s	9	$5\frac{5125}{8551}$	19	6	$-\frac{1}{4}$

X. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Lüchau, den 18. Dec. Die Seuche hat sich nunmehro auch in diesem Amte zu Tarnitz geäussert, welches Dorf mit Wachten eingeschlossen worden.

Ilten, den 21. Dec. Zu Harber und Sehnde beginnet sich die Seuche zu legen, und ist seit dem 14. hujus kein Stück mehr krank worden, noch gestorben. Zu Dolgen aber sind noch 3. Stück und zu Heymar noch 2. gestorben.

Meinersen, eod. Zu Abbensen ist nur erst ein Stück crepiret, und hat sich die Seuche nicht weiter ausgebreitet.

Burgtorf, eod. Unter dem Amts-Haushaltsvieh ist die Seuche am 15. und 16. auf einmal so heftig geworden, daß nicht mehr als die Helfte des ganzen Viehstapels am Leben geblieben, und zwar meist solche, die am ersten wollen milchend werden, und nach und nach verworfen. Die crepirten Stücke haben fast einerley Zufall gehabt, wobey die Materie ihnen häufig durch den Hals abgeflossen. Auf den Dörfern ist es noch rein.

Ratzeburg, den 18. Dec. Die Seuche höret nicht auf in diesem Herzogthume neue Oerter zu inficiren, und ist dermalen kein einziges Amt davon frey.

Clötze, den 17. Dec. Zu Breitenfelde sind seit dem 2. huj. auf den an hiesiges Amt gehörigen Höfen 50. Stücke crepiret, und die Brandenburgischen Höfe dieses Dorfs haben ein gleiches Schicksal. Nunmehro hat sich auch die Seuche zu Gardelegen und in den Altmärkischen Dörfern Latsche, Bergen und Rohrbergen hervorgethan.

Pattensen, den 28. Dec. Auf hiesiger Burg hat sich seit gestern die Viehseuche geäusert, in der Stadt aber ist nichts inficirtes zu verspüren, und werden auch alle erforderliche Anstalten vorgekehret, damit sich das Uebel nicht weiter verbreite.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

2tes Stück.

Nachricht vom Weyhnachtshopfen.

Zu dem Aufſatze, den ich zu überſenden die Ehre habe, veranlaſſet mich dasjenige, was ſich in der erſten Weyhnachtsnacht dieſes Jahres im Reiche der Natur zugetragen hat. In derſelben ſind aus der Erde Hopfenkeimen hervorgewachſen, von welchen ich einige, zu ſtärkerer Ueberzeugung von dieſer Sache, überſchicke. Wird dieſe Begebenheit der Natur für ſelten, oder wol gar für unbemerkt gehalten, ſo verdienet ſie in den nützlichen und für die Erweiterung der Wahrheit geſchriebenen Hannoveriſchen Anzeigen aufgeführet zu werden, damit nachdenkende und beleſene Naturforſcher entweder ihre Meynung von dieſer Begebenheit entdecken, oder auch anzeigen mögen, ob und wo von dieſer Sache bereits gehandelt worden. Ich habe die Naturgeſchichte des Plinius, und des Franzoſen Johann Ruels Buch *de natura ſtirpium* nachgeſchlagen, aber nichts von dieſem merkwürdigen Hopfen gefunden. Ich will daher dasjenige, was ich von demſelben erfahren habe, in einer Ordnung vortragen, die für die Behutſamkeit, die bey den Beobachtungen dieſes Hopfens gebraucht worden, und für die Wahrheit dieſer Begebenheit der Natur genugſam reden wird.

Vor einigen Tagen lenkte ſich in einer Geſellſchaft die Rede darauf, daß in der Weyhnachtsnacht der Hopfenſtock pflege Keimen zu treiben. Dieſem Vorgeben ward von einigen widerſprochen, und von andern das Wort geredet, die es mit ihren Augen geſehen zu haben behaupteten. Ich entdeckte meine Unwiſſenheit, und bat, nach einigen Tagen, da die für den Hopfen merkwürdige Nacht einfallen würde, dieſe Sache zu unterſuchen, und mir einige Hopfenkeimen gütigſt zuzuſenden. Es ward verſprochen, und das Verſprechen ward auch ausgerichtet. Mein Gönner, der keine Mühe achtet, andere von der Wahrheit zu überzeugen, ſchickte am Abend des 24. Dec. zwiſchen acht und neun Uhr folgende Zeilen an mich:

"Ich überſende den in Anwachs ſeyenden "Hopfen. Dieſen Nachmittag iſt noch "nichts zu ſehen geweſen, weil ich einen "alten Hopfenſtock habe vom Laube reini"gen laſſen, und eben jetzo, da ich dar"nach ſehen laſſe, fängt er an aus der "Erde zu kommen. Ich will von Stun"de zu Stunde den Wachsthum obſervi"ren laſſen. Bey dem gegenwärtigen Froſt "iſt der Cas am allermeiſten zu bewun"dern.

Der geſchickte kleine Stengel war etwa von der Länge eines halben Zolles, und überzeugte mich genug von dieſer beſondern Begebenheit der Natur. Ich ward aber am erſten Weyhnachtsmorgen noch mehr überführet, als ich von eben dieſem meinen Gönner um neun Uhr folgendes Blat erhielt:

"Wegen des heftigen Froſtes, und daß "die Wurzel vom Laube entblöſſet wor"den, iſt der Hopfe nicht länger, als "gegenwärtige Keime, aus der Erde ge-

"kommen. Um neun Uhr waren allererst "drey Keimen, um eilf Uhr fünfe, und um "Mitternacht sechs Keimen hervor ge"kommen.

Diese gesandte Keime war bey der Wurzel abgebrochen, und von der Länge eines Zolles. Um nun zu erfahren, wie lange das Wachsen des Hopfens dauren, und welches Ende den hervorgeschossenen Keimen bestimt seyn würde, so bemühete ich meinen Gönner um Mittag mit der Bitte, seinen Hopfenstock weiter und auch die folgende Nacht beobachten zu lassen. Und zugleich ersuchte ihn um einige Keimen, die ich mit einer Beschreibung dieser bewundernswürdigen Begebenheit der Natur an das löbliche Intelligenzcomtoir nach Hannover schicken wollte. Hierauf erhielt um zwey Uhr diese Zeilen:

"Ich übersende die von N. in seinem "Garten gefundenen Hopfenkeimen. So, "wie sie nach Proportion die Länge ha"ben, sind sie um 10. 11. und 12. Uhr "hervorgekommen. Ich will diesen Nach"mittag in meinem Garten observiren "lassen, was sich mit diesem Gewächse "weiter zuträget. Es ist gut, daß diese "miraculeuse Begebenheit der gelehrten "Welt kund gemacht wird.

Es sind drey Keimen, die mir mein Gönner geschickt hat, und die ich mit diesem Aufsatze übersende. Die kleinste, die um zehn Uhr abgeschnitten worden, hat die Länge eines halben Zolles, die mittelste hat man um eilf Uhr abgenommen, und hält drey Viertel Zoll, und die längste, so von einem Zolle, hat man um zwölf Uhr abgebrochen. Sie haben alle die Farbe, die sie im Frühjahre zu haben pflegen.

Heute, am 26. Decembr. Nachmittags um vier Uhr, erhalte die Antwort, die mir gestern versprochen worden. Sie ist diese:

"Der Hopfen in meinem Garten stehet "noch eben so, als wie er um Mitternacht "(zwischen dem 24. und 25. December) "hervorgekommen; Die Bewunderung "des Gewächses bestehet also darin;

"1. Daß selbiges um 9. Uhr in der Christ"nacht allererst aus der Erde hervorge"kommen, wo sonst noch nichts zu sehen "gewesen, und

"2. Daß der Anwachs des Hopfens bis "Mitternacht von Stunde zu Stunde "dauret, und

"3. Nach Mitternacht in seiner Grösse "so lange ohne ferneren Anwachs stehen "bleibet, bis er wieder vergehet.

"Wann letzteres aber geschicht, muß man "erwarten. Gegewärtige Keime habe in "diesem Augenblick aus meinem Garten "holen lassen, welche nicht grösser wor"den, als wie sie in der Weyhnachtsnacht "von 9. bis 12. Uhr aufgewachsen.

Und auch diese Keime, die 40. Stunden auf dem Hopfenstocke gestanden, habe die Ehre den drey andern in der Weyhnachtsnacht abgeschnittenen Keimen beyzulegen.

Diese Beobachtungen, und die Aussage, daß man eben diese Sache schon eher bemerkt habe, setzen ausser allem Zweifel, daß in der Weyhnachtsnacht Hopfenkeimen aus der Erde hervorkommen. Es ist also aus meinen Nachrichten gewiß, daß am 24. Dec. des Nachmittags noch keine Keime am Hopfen zu sehen sey. Es ist gewiß, daß an dem Abend dieses Tages, etwa um 9. Uhr die Keimen sich zuerst zeigen. Es ist gewiß, daß sie mit solcher Geschwindigkeit in die Höhe schiessen, daß sie um zwölf Uhr eine Länge von einem Zolle erreichet haben. Es ist gewiß, daß nachher die schiessende Kraft des Hopfens nachlasse, und die Keimen nicht länger werden. Es ist gewiß, daß die hervorgekommenen Keimen so lange auf ihrem Stocke stehen bleiben, bis sie beym Froste oder durch andere Zufälle verderben. Denn man kan nicht sagen, daß diese Weyhnachtskeimen der Grund zu den Hopfenkeimen des Frühjahres seyn, weil alsdann die Stöcke neue Keimen treiben.

Es muß diese Begebenheit ein Werk der Natur seyn, daß nicht davon herrühret, daß es die Weyhnachtsnacht ist. Denn auch unsere Vorfahren, falls sie Aufmerksamkeit

auf

auf die Haushaltungen der Natur gewandt hätten, würden in der Nacht vom 24. auf den 25. Decembr. eben die Hopfenkeimen gefunden haben. Ich habe aber diesen Keimen den Namen des Weyhnachtshopfens gegeben, weil die Nacht bey uns die Weyhnachtsnacht ist. Man findet an den Wurzeln eines Krauts zur gewissen Zeit Tropfen eines rothen Safts, die in einer zu den Wurzeln gehörigen Haut eingeschlossen sind. Weil nun diese Zeit eben die Mittagsstunde des Johannistages ist, und diese Tropfen eine Aehnlichkeit mit Blutstropfen haben, so pflegt man solche Safttropfen Johannesblut zu nennen. Eben also verdienen diese Hopfenkeimen den Namen des Weyhnachtshopfen.

Die Naturerfahrnen werden allen Witz, alle ihre Erfenntnissen, alles Nachdenken aufzubieten haben, wenn sie die Ursachen dieses Werks der Natur entwickeln wollen. Die Sonne ist jetzo weit entfernet, die ordentlicher Weise den Gewächsen das Leben giebt, daß sie aus der Erde wiederum aufstehen können. Ich glaube, das Gewisseste, das man sagen kan, wird dieses seyn, daß GOtt dem Hopfen die Natur beygelegt, daß er in der angeführten Nacht, da andere Gewächse zu schlafen pflegen, auf einige Stunden wachet; gleichwie er an jenem Kraute den Bau der Wurzeln also eingerichtet, daß an denselben zur gewissen Stunde der Saft in einem grossen Maasse hervordringet.

Sollte jemand, der diese Sache genauer zu prüfen gesonnen, gerne wissen wollen, welches Wetter man alhier vor Weyhnachten gehabt, so kan ich melden, daß selbiges am 20. 21. 22. und 23. Decembr. gelinde und ohne Frost gewesen. In der Nacht vom 23. auf den 24. Decembr. fiel ein Frost ein, der in der Nacht vom 24. auf den 25. Dec. ziemlich heftig war. Und der Wind kam in solcher Nacht aus Nordost. Doch wird das Wetter bey dieser Begebenheit der Natur wenig dürfen betrachtet werden, weil auch in andern Jahren in eben der Nacht bey anderm Wetter der Hopfen hervor komt. Es ist auch nur eine Nebensache, daß man die Erde und das vom Winde zusammen gejagte Laub von dem Hopfenstocke weggethan. Denn dies ist darum geschehen, daß man das Wachsen desselben genauer beobachten möge.

Will man künftiges Jahr neue Untersuchungen vornehmen, so wird man wohl thun folgendes zu beobachten:

1) Fängt es einige Tage vor Weyhnachten an zu frieren, so entblösse man den Hopfenstock in der Mitte von Erde und Laub. Denn durch die gefrorne steife Erde können die Keimen nicht dringen, und man würde also gehindert werden, das Hervorschiessen desselben zu beobachten. Man könnte von diesen aufgeräumten Hopfenstöcken einige zudecken und andere offen lassen, um zu erfahren, ob die Kälte dem Wachsthume der Keimen hinderlich seye. Wenn es aber weiches Wetter ist, so ist diese Behutsamkeit unnöthig.

2) Am 24. Decembr. muß man bey Tage und am Abend öfters nach den Hopfenstöcken gehen, und darauf achten, was sich an denselben zuträget.

3) Je später es wird, je fleißiger muß man diese Besuchungen vornehmen, und die Stufen des Wachsens, und die Zeit, da die Keimen stille stehen, wohl bemerken.

4) Nach Mitternacht muß man darauf sehen, in welchem Zustande die Keimen bleiben.

5) Man kan vor und nach Weyhnachten einige mal zum Hopfenstocke gehen, um zu erfahren, ob er auch zur andern Zeit Keimen treibe.

6) Man wird wohl thun, daß man vor und nach dem 24. Decembr. von andern Hopfenstöcken einige Wurzeln abschneide, und zusehe, ob in denselben mehr Säfte, als in andern Tagen des Winters anzutreffen. Und wenn man dies Abschneiden öfters wiederholet, so wird man wahrnehmen, wie seine Säfte zu und abnehmen. Denn die Keimen müssen durch die in den Wur-

zeln

zeln des Stockes sich regende Säfte hervor getrieben werden.

7) Wer diese Begebenheit der Natur mit mehr Bequemlichkeit ansehen will, der kan einige Tage vor Weyhnachten aus der Erde einen Hopfenstock heraus nehmen, und denselben ganz oder halb auf ein Glas setzen, auf welches wir im Winter die Blumen, die blühen sollen, zu legen pflegen. Bey weichem Wetter muß man dies Glas in ein kaltes Zimmer setzen; beym Froste aber muß man einen solchen Ort wählen, wo das Wasser im Glase nicht frieren kan.

Wenn man eine Menge von Hopfenstöcken hat, so könnte man sich von dem Weyhnachtshopfen einen Salat samlen lassen. Zollange Keimen sind hiezu schon geschickt. Und bey einer weichen Weyhnachtsnacht werden diese Keimen vielleicht länger. Der gütige GOtt sorget auf vielerley Weise, auch mitten im Winter für unsern Tisch. Geschrieben den 26. Dec. 1750.

Stadthagen. Es ist den Liebhabern der Gelehrten Geschichte bereits durch öffentliche Zeitungen eröfnet worden, daß der zeitige Superintendens und Consistorialrath, Carl Anton Dolle, zu Stadthagen, die **Lebensbeschreibung aller** *Professorum Theologiæ*, **welche auf der Universität zu Rinteln von Anfang derselben bis auf gegenwärtige Zeit gelebet und gelehret haben**, schon seit einigen Jahren mit vieler Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet, auch davon eine gut aufgenommene Probe, in der 1749. zu Hannover gedruckten Lebensbeschreibung des sel. D. Friedr. Wilh. Bierlings, bereits ans Licht gestellet habe. Wann nun derselbe sothane ausführliche Lebensbeschreibung aller Rintelnschen Professorum Theologiæ gegenwärtig auf Subscription in dreyen Theilen in 8vo herauszugeben entschlossen, so wird solches allen und jeden, die zu solchem Werke Belieben tragen, hiedurch bekannt gemacht, mit freundlichster Bitte, daß sie ihre Namen nebst der Anzahl der Exemplarien, welche sie verlangen, dem Autori melden wollen, da denn, so bald die gesetzte Anzahl der Subscribenten complet ist, sofort mit dem Abdrucke angefangen, und der erste Theil, so sich auf 12. bis 16. Bogen betragen wird, auf nächstkommende Ostern 1751. geliebt es GOtt, an die Herren Subscribenten ausgeliefert werden soll. Man verlanget zu Bestreitung der Druckerkosten vor jeden Bogen nicht mehr als 4. Pfennige, welche aber ihre Exemplaria auf groß holländisch Schreibpapier begehren, zahlen vor jeden Bogen 6. Pfennige. Solches Geld wird nicht eher, als bey Auslieferung eines jeden Theils bezahlet. Und da das ganze Werk nicht viel über 30. Bogen betragen wird, so hoffet man um so viel eher, daß sich die Liebhaber der gelehrten Historie zu dieser Subscription entschliessen werden, da zumal ausser den subscribirten Exemplarien kein einziges weiter soll abgedruckt werden. Es wird übrigens die Subscription a dato an, bis zu Ende des Monats Jan. 1751. von dem Autore selbst angenommen, welcher auch für guten Druck, Papier, und die richtige Auslieferung dieses Werks bestens Sorge zu tragen nicht ermangeln, auch denen, welche auf zwölf Exemplaria subscribiren, das 13. frey geben wird. Stadthagen den 14. Dec. 1750.

(°)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

2tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 4ten Januarius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Nachdem des hieſigen Bürgers und Handſchuhmachers Mich. Langen, in der Schuhſtraſſe zwiſchen Bordtfelds und Scheidemans Häuſern alhier gelegenes Haus, andringender Schulden halber, albereits zu zweyen malen zum öffentlichen Verkaufſe affigiret geweſen, darauf auch ein tauſend Reichsthaler gebothen worden; So iſt beregtes Haus, ſamt zubehörigen Kirchenſtellen, auch übrigen Pertinentien in dem jetztbefindlichen Stande abereinſt zum dritten und letztern male zu jedermanns feilen Kaufe öffentlich angeboten, derogeſtalt, daß wer ſolches zu kaufen, und dieſerhalben ein mehreres darauf zu bieten gewillet, derſelbe ſich innerhalb den nächſten vier Wochen, und endlich den 29ten dieſes Monats Jan. wird ſeyn der Freytag nach dem dritten Sonntage Epiphanias, Morgens um eilf Uhr alhier zu Rathhauſe einzufinden hat; Geſtalt denn die Verſicherung wiederholet worden, daß ſolches Haus fernerhin nicht affigiret, ſondern dem plus licitanti ſofort zugeſchlagen und gelaſſen werden ſolle.

Da auch weyl. hieſigen Bürgers, Bräuers und Seiffenſieders Franz Hennig Hetzels, an der Oſterſtraſſe zwiſchen des Cammermeiſters von Reichen und des Mahlers Joh. Henr. Blocks Häuſern alhier gelegenes Wohn- und Brauhaus eindringender Schulden halber gleichfals bereits einige male zum öffentlichen Verkaufe affigiret geweſen, und darauf nunmehro 2500. Rthlr. geboten worden; So iſt nicht weniger beregtes Haus ſamt zubehörigen Kirchenſtellen, auch übrigen Pertinentien in dem jetzt befindlichen Staude, abereinſt zum letzteren male zu jedermanns feilen Kaufe, öffentlich angeboten und der 14. hujus zum endlichen termino licitationis anberahmet.

II. Vacanzen.

Stade. Den 28. Dec. 1750. Durch Abſterben des vor einiger Zeit von hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio pro emerito erklärten Probſtes und Paſtoris primarii von Dein zur Oſten, iſt das erſte Paſtorat daſelbſt vacant worden.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 25. Dec. 1750.

INFANTERIE.

Fuſelier.

Statt des verſtorbenen Capitains Schünemanns iſt der Titl. Capitaine Hotze vom Ledebourſchen Regiment zum würklichen Capitaine, dagegen bey

Ledebour.

Der Lieut. von Melzing vom Diepenbr. Regimente zum Capit. Lieut. und bey

Diepenbroick.

Der Regimentsquartiermeiſter Kücken zum würklichen Lieutenant beſtellet.

* * *

Stade. Den 22. Dec. 1750. Von hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio iſt, nachdem der Paſtor Joh. Benj. Hönert den 4. huj. verſtorben, zu der dadurch erledigten Pfarre zur Horſt, Amts Himmelpforten, der vormalige Feldpaſtor, Gerhard Willmann wiederum vorgeſchlagen, und darauf gnädigſt confirmiret worden.

IV. Sachen, ſo geſtohlen.

Winſen an der Luhe. Demnach der in des Commiſſarii und Canonici Leppers zu Bardowieck Stifts Curie dermalen ſich aufhaltenden Wittwen Zöllnerin Schulzen, in der Nacht vom 17. auf den 18. Dec. mittelſt Ausnehmung einer Fenſterſcheibe, und nach eröfneten Fenſter geſchehener Einſteigung und gewaltſamen Aufbrechung des in der Stube befindlichen roth mit Gold lackirten Schrankes, nachſtehende Sachen diebiſcher Weiſe entwendet worden, als nemlich: 1) Zwey feine linnene Gardinen, ſo vom Fenſter abgeſchnitten. 2) Eine gelb und braun gewürfelte Volante. 3) Ein Paar rothe Calm. Schuhe. 4) Ein ſilberner Degen, wie auch ein Spaniſchrohr mit einem Tombachenen Knopfe. 5) Ein ſilbernes übergüldetes Meſſer, Gabel und Löffel. 6) Ein Ohrring mit 3. Pandelotten in Silber eingefaßt und vergüldet, nebſt einem ſolchen Creutze, ein Paar von rothen Steinen in Gold eingefaßt, mit 3. Pandelotten, wie auch 3. Reihen Wachsperlen. 7) Zwey ſamtene Kappen, eine mit Spitzen. 8) Drey aufgeſtochene Pappillons, 2. mit ganz feinen breiten Spitzen, und eins mit drittehalb Finger breiten Spitzen, 3. Dorlotten, eine mit rothen Atlasbande von feinen 2. Finger breiten Spitzen, und eine mit roth und weiſſen Bande, eine feine Zacke, ein kleines Nachtcornet und ungeſteiftes Spitzenzeug. 9) Ein Paar groſſe doppelte Engageanten von feinen Spitzen, ſo drittehalb Finger breit, und ein Paar einfache, 2. Paar geblümte ausgezackte Cammertuchene, ein Paar von geblümten Schier, auch ausgezackt, und 3. Stück ſchlichte Cammertuchene Engageanten, ein Marſeillen Brüſtgen, ein Paar Taſchen mit roth und grünen Garn ausgenehet. 10) Drey breit geſtickte

stickte Tücher, ein schlichter Cammertuchener, und ein klarer Nesseltuchener Halstuch. 11) Ein Paar Handschuh von Hirschleder mit Rauchwerk gefüttert, ein Paar braune und 3. Paar weisse englische Handschuh und eine blau und weisse Schleife. Und dann bey der gleich folgenden Morgens, nach angezeigten Diebstahle von Amts wegen verfügten generalen Hausſuchung so wenig, als bey Gelegenheit des durch den Augenschein festgesetzten Corporis delicti und unter der Hand angestellten Inquisition gegen die eigentlichen Thäter sich weiter einige rechtliche Vermuthungen und begründete Indicia bislang hervor gethan, als daß in dem hinter bemeldeter Stifts Curie belegenen Garten auf den Beeten hin und wieder eine runde Manns- und Frauensspur bemerket worden: So werden alle und jede Obrigkeiten, denen dieses zu Gesichte komt, hiedurch in subsidium juris dienstgefliſſenst ersuchet, auf die etwanige Thäter nicht nur unter der Hand fleißig achten, sondern auch den unter ihrer Gerichtsbarkeit angesessenen Goldschmieden, Trödelern und Schutzjuden forderſamst anbefehlen zu lassen, daß, wann von obverzeichneten Sachen bey ihnen ein oder anderes zum Vorscheine gebracht, oder gar zum Verkaufe angestellet werden sollte, dieselben solche, samt den selbige bey führenden Personen sofort anhalten, und ihnen, Behuef der nach Ermäßigung der Umstände zu verfügenden gefänglichen Einziehung, davon Nachricht ertheilen müsten, wornächst denn auf die, hiesigem Amte davon beliebig gebende Wissenschaft, man zur Abholung der solchergestalt zur Haft gebrachten Thäter nicht nur das nöthige veranstalten, sondern auch die zur Beforderung der Justiz darunter verleihende rechtsgeneigte Willfahrung bey sich ereugnender Gelegenheit gebührend zu erwiedern suchen wird. Winsen an der Luhe den 25. Dec. 1750.

Königl. und Churfl. Amt.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 29. Dec. 1750. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$8\frac{7}{8}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{4}$	
	Louis blancs	65_{d}	
schlechter als	Species banco	32	
	5. ßl. Stück	$11\frac{7}{8}$	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VI. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Churpfälzische Kopf- oder 20. Creuz. Stück von Ao. 1727.	47	10	21	3	11	$15\frac{1}{2}$	13	32	$7\frac{3}{4}$	12	s	s	s	6	$7\frac{3031}{16031}$	13	27	5
Dito Kopf- oder 20. Creuz. von Ao. 1732.	45	10	21	5	11	16	13	32	1	12	s	s	s	6	$7\frac{1129}{4001}$	13	22	3
Fürstl. Fuldaisch Kopf- oder 20. Creuz. v. A. 1736.	47	10	32	3	11	$13\frac{3}{4}$	14	29	$5\frac{1}{4}$	12	s	s	s	6	$3\frac{13809}{17077}$	19	1	6
Hessen-Darmst. halbe Kopf- od. 10 Creuz. v. A. 1733.	96	10	19	$4\frac{3}{8}$	11	12	14	16	4	12	s	s	s	3	$2\frac{682}{1041}$	17	s	$\frac{3}{4}$

Fleiſch-Taxe

Für die Knochenhauer der Königl. und Churfl. Reſidenzſtadt Hannover.

Auf den Monat Jan. 1751.

gilt jedes Pfund Kind-Fleiſch.	Gr.	Pf.
Vom beſten	2	6
„ mittelmäßigen	2	2
„ geringſten	1	6
Kalb-Fleiſch.		
Vom beſten	2	4
„ mittelmäßigen	2	„
„ geringſten	1	4

gilt jedes Pfund Hammel-Fleiſch.	Gr.	Pf.
Vom gemäſteten	„	„
„ beſten geweidet	2	4
„ mittelmäßigen	2	„
„ geringſten	1	6
Schweine-Fleiſch.		
Vom beſten, „ mittelmäßigen, „ geringſten	2	4

1. Wenn jemand von der zweyten oder dritten Sorte Fleiſch, nemlich vom mittelmäßigen oder geringſten fordert, ſoll es ihm ohne Wiederrede verabfolget werden, und die Amtsvorſteher bey 50. Rthl. Strafe darnach ſehen, daß ſolche Sorten von jedem Fleiſche, jedesmal auf dem Scharren ſeyn mögen, und ſollen die Vorſteher den Käufern auf Verlangen anweiſen, wo ſie ſolche Sorten bekommen können.

2. Darf keinem Käufer wider ſeinen Willen eine andere Sorte Fleiſches, als er gekauft, für Zulage aufgedrungen werden, bey 5. Rthlr. Geldbuſſe.

3. Für Coteletten von Kalb- Hammel- und Schweinefleiſch, wenn keine Zulage dabey iſt, dörfen 2. Pf. für das Pfund, mehr, als in der Taxe genommen werden.

4. Der bisherige Misbrauch, daß wenn jemand einen Braten vom Kalbe oder Hammel verlanget, ihm ein halbes Stück zu nehmen angemuthet werden wollen, ſoll gänzlich abgeſchaffet, und die Knochenhauer bey 5. Rthl. Geldbuſſe ſchuldig ſeyn, die Braten auf Verlangen allein zu verkaufen.

5. Soll die Entſchuldigung, als ob ein Stück beſtellet, oder ſchon verkauft ſey, ſo doch noch auf dem Scharren öffentlich hänget, oder zum Verkaufe ausgeleget iſt, gänzlich verworfen, und die Knochenhauer bey gleichmäßiger Geldbuſſe ſchuldig ſeyn, das würklich verkaufte, aber noch nicht abgeholete Fleiſch wegzulegen, und nicht mehr unter andern Fleiſche auf dem Scharren hängen oder liegen zu laſſen.

6. Wird das Aufblaſen des Fleiſches und der Lungen nochmals bey Leibesſtrafe verboten.

7. Soll kein ohntaxirtes Fleiſch mehr paßiret werden.

8. Wer der Taxe zuwider handelt, ſoll in 20. Rthl. Geldbuſſe, halb für den Denuncianten zu erlegen, verfallen ſeyn, und des Denuncianten Name verſchwiegen werden.

9. Soll dieſe Taxe am Fleiſchſcharren öffentlich angeſchlagen bleiben.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage.						In Stucken Hauſe.					
Stifter Mehl	28.	Pf.	vor	1.	thlr.	Belfaſiſche Butter	9½	Pf.	vor	1.	thlr.
Flachs	6	„		1	„	Limrickſche Butter	10½	„		1	„
dito	7	„		1	„	Embder Käſe	13	„		1	„
dito	7½	„		1	„	Trockene Pflaumen	30	„		1	„

(•)

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

3tes Stück.

Mitgetheilte Gedanken, wegen der jetzt graßirenden Hornviehseuche.

Wann der leydigen Seuche unter dem Hornviehe, wodurch schon so grosser Schade seit 10. Jahren im Lande geschehen, auf füglicher Art soll vorgebauet und abgeholfen werden, so wird vornemlich erst auszumachen seyn, worin die Seuche eigentlich bestehe, oder was es für eine Krankheit sey, worüber bisher so viel disputirens und schreibens gewesen.

Einige sagen: es wäre die **Viehpest**, aus Ursache, die Seuche sey ansteckend, und falle das Vieh davon schleunig weg, andere heissen es die **Viehruhr**, weil dem kranken Viehe bald ein weißlichter, bald ein röthlichter Fluß abgehet; noch andere nennen es ein **Catheral- oder Schnupfen-Fieber**, weil dem krank werdenden Viehe oft eine schleimigte Materie aus den Naselöchern und Gaumen fliesset; Und endlich sind viele, welche die Seuche eine **Pocken- und Blatternkrankheit** heissen, weil die Plage mit den bösen Blattern unter Menschen und Vieh sehr vieles gemein habe.

So viel nun die erstere Meynung angehet, so mag die Seuche daher, weil solche ansteckend, und starkes Sterben verursachet, noch für keine Pest gehalten werden; gestalt die Fleckfieber, die Blattern ꝛc. eben dergleichen Wirkung haben, aber desfals noch keine Pest seyn, als wofür keines an einem Orte sich sicher findet, sondern ein weit generaler Sterben verursachen müste.

Der zwoten Meynung stehet eben wenig beyzupflichten, indem das unnatürliche Mösten des Viehes zwar eine Erhitzung und inwendige Inflammation von der giftigen Schärfe im Leibe anzeiget, aber desfals sind die andern Syptomata der Ruhr noch nicht vorhanden, wie denn vieles an der Seuche erkranktes Vieh oft mehr verstopfet, als mit der Dissenterie behaftet gewesen.

Die dritte Meynung fället etwas in das lächerliche, als wenn die Kühe am Catharr krank seyn, und davon einander anstecken und häufig sterben, oder nach einem Ausschlage auf der Haut, wieder genesen könnten; ich glaube nicht, daß ein scharfdenkender dergleichen für wahr halten kan.

Das Merkzeichen des fliessenden Schleims rühret auch nicht vom Schnupfen her, sondern komt von der Hitze, so die giftige Krankheit im Leibe des Viehes verursachet, wie den Aerzten bekannt.

Weil nun diese drey Meynungen keinen Stich halten, noch mit der Erfahrung bestehen mögen, so müssen wir sehen, ob die vierte oder letztere Meynung von den Viehpocken sich füglicher erklären und besser behaupten lasse.

Das Vieh, wenn es mit der graßirenden Seuche befallen, kan anderes Vieh durch die Ausdünstung anstecken, daß es dieselbige Krankheit bekomt, aber nicht alles Vieh in einem Stalle, oder in einem Hause, oder auf einer Weyde wird dadurch inficiret, wie es die Art der Blatternkrankheit bey Menschen und Schafen auch mit sich bringet.

Wenn das Kuhvieh erkranket, so bekömt

es gemeiniglich im Gaumen, im Halse, oder an der Zunge kleine Bäulen, Blattern oder rothe Striemen, und wenn es stirbt, so sind am Eingeweyde, oder zwischen Fell und Fleisch ordentliche Blattern zu sehen.

Dieses hat sich bey den angestellten Visitationen, und vom Verfasser selbst beygewohnten Oefnungen des Viehes, deutlich ergeben; auch ist solches, sowol nach den erstern von der Viehseuche öffentlich kund gewordenen Relationen, als auch nach den letztern aus den Städten Salzwedel und Paderborn in diesem Jahre publicirten Nachrichten, und noch neulich im Lauenburgischen Amte Neuhaus, bey Aufhauung etlicher gestorbener Kühe, würklich also befunden worden.

Ja es hat ein Curiosus in hiesiger Gegend einen zahm gemachten Rehbock von der Milch einer krank werdenden Kuh trinken und bey das kranke Vieh, jedoch von ohngefehr, gehen lassen, wodurch das Thier mit der Viehseuche auch befallen, und nach einigen Tagen verstorben, da sich die Blattern in dessen Gaumen und am Halse deutlich gezeiget haben.

Weiter findet sich, daß wann dem kranken Viehe die Blattern oder Pocken aus der Haut hervor kommen, und wie Krätze aussehen, dasselbe sodann beym warm halten wieder besser und gesund werde, und daß dies auf solche Art durchgeseuchte oder die Pocken würklich gehabte Vieh von dergleichen Krankheit niemalen wieder befallen werde; gleichwie es sich auch bey Kinderblattern also verhält, daß wer die rechten Blattern, und nicht die Stein-Wind- und rothen Pocken, einmal gehabt, solche nicht wieder bekommt.

Unter den vorhandenen sehr häufigen Exempeln kan insonderheit das einzige dienen: wie vor wenig Jahren einiges durchgekranktes Kuhvieh zum ziemlich hohen Preise im Hannoverischen aufgekauft und nach Frießland gebracht worden, sind unter solcher Heerde Vieh einige Stücke im Frießländischen an nicht völlig reinen Orten von der Seuche ergriffen und gestorben, auch beym Aufhauen, zufolge gerichtlicher Bescheinigung, die Zeichen der Pockenkrankheit daran befunden worden.

Solcherwegen haben die Viehhändler die Verkäufer im Hannoverischen gerichtlich belanget, da sich dann ergeben, daß einige gewinnsüchtige Leute ihr nicht krank gewesenes für durchgeseuchtes Vieh verhandelt, wovon ersteres also in weniger Zeit crepiret, von dem übrigen, die Krankheit gehabten, und in einer Heerde gewesenen Viehe aber in Frießland nichts wieder befallen, sondern völlig gesund verblieben.

Aus diesen vorgebrachten Umständen läßet sich also handgreiflich ersehen, daß die graßirende Viehseuche einer Pocken- oder Blatternkrankheit am ähnlichsten komme, und daß selbe nicht weiter ansteckend, wie die Blattern unter Menschen, oder die Pocken unter den Schafen seyn.

Daher der ehmalige Doct. Behrens in Braunschweig, welcher sich wegen Erforschung der Viehseuche wol die mehreste Mühe bisher gegeben, die Seuche in der letztern Zeit auch für eine Pockenkrankheit gehalten, und die Mittel dafür darnach eingerichtet und vorgeschlagen hat.

Ist aber die Seuche für nichts anders, als eine ansteckende Pockenkrankheit am sichersten zu halten, so werden darnach die Vorkehrungen und Mittel dagegen auch am leichtesten und dienlichsten auszufinden stehen.

Man weiß aus der Erfahrung, daß das leydige Uebel unter dem Hornviehe fortgebracht und ausgebreitet worden.

1) Wann die giftigen Ausdünstungen von dem kranken Viehe durch die Luft vom Winde fortgewehet, und auf das in der Gegend unterm Winde gehende Vieh getroffen seyn; gestalt die starken Ausdünstungen in der Luft nicht hoch steigen, und daher an ebenen Orten vom Winde geschwind und weit fort getrieben werden können.

Zum Beweise mag dienen: daß die gesunden Heerden Vieh, so bald sie unter den Wind von inficirten Viehe gekommen, wann auch halbe und ganze Stunden Weges dazwischen gewesen, mit den Seuche sogleich befal-

befallen, wie es ſich bey Borkeloh, Neuhaus und vielen andern Orten mehr würklich zugetragen.

Zweytens iſt das Vieh, was in Gebäuden verwahrt gehalten, wo die Seuche graßirt, von der Krankheit befreyet geblieben, gleichwie die unzähligen Exempel in Holland, in Frießland, im Alteulande vor Hamburg, im Bremiſchen, Hildesheimiſchen, Brandenburgiſchen, Braunſchweigiſchen, Calenbergiſchen, Bleckediſchen ꝛc. dem Verfaſſer zuverläßig bekannt.

Drittens bleibt das in Bergen und Hölzern gehende Hornvieh von der Krankheit ordinaire frey, weil die giftigen Ausdünſtungen des ſeuchenden Viehes durch die Luft nicht leicht in die Höhe getrieben, und durch die dicken Hölzungen fortgewehet werden mögen; weßfals denn bey vormaligen und jetzigen Viehſterben niemalen geſchehen, daß am Harzgebürge, am Sollingerwalde, am Dieſterberge die Viehſeuche ſich wo geäuſſert hätte, ſo nahe ſolche auch hinan gekommen; Auch iſt das in den ſtarken Hölzungen im Mecklenburgiſchen und andern Orten im Lüneburgiſchen geweydete Hornvieh von der Seuche nicht ergriffen worden, da das inficirte Vieh ſelbigen jedoch ſehr nahe geweſen.

2) Iſt die Viehſeuche bisher fortgebracht durch diejenigen Menſchen, ſo bey dem kranken Viehe umgegangen, und beſonders mit einer wollenen Kleidung dem Viehe ſo nahe gekommen, daß von den böſen Ausdünſtungen ſich etwas in die Kleidung anſetzen können. Dieſes zeiget die tägliche Erfahrung leyder mehr als zu viel; Zum Beyſpiele kan dienen: daß eine Dienſtmagd an einem Sonntage, wie ihre Herrſchaft nach der Kirche iſt, zu ihren auf 1. Meile hin wohnenden Eltern ſich begiebet, um bey ſelbigen zu ſehen, wie es mit ihren von der Seuche inficirten Viehe ſtehe, da ſie nun, nachdem ſie bey dem kranken Viehe geweſen, gleich wieder zurück eilet, und in ihres Herrn Haus kömt, ſo gelanget ſie nicht ſo bald in den Viehſtall, daß das Vieh nicht alsbald auch krank wird, und nach gerade weg ſtirbet. Dergleichen dem Verfaſſer noch mehr bekannt, wann ein mehrerer Beweis erfordert werden ſollte.

3) Geſchiehet die Ausbreitung der Viehſeuche auch durch Hunde, wann ſolche bey den noch ausdünſtenden geſtorbenen Viehe geweſen, um von dem Luder ſich zu ſättigen; wie dann auch durch Pferde, Schafe und alle haarigte Sachen die Ausdünſtungen fortgeſchleppet werden können. Hievon ſind ſo viele Exempel vorhanden, daß auch ein gewiſſes Amt daher veranlaſſet worden, die völlige Abſchaffung der Hunde bey allen Unterthanen zu veranſtalten.

Es iſt aber wohl zu merken, daß würkliche Ausdünſtungen oder Wärme von dem inficirten oder crepirten Viehe noch vorhanden ſeyn müſſen, wann davon was propagiret oder verſchleppet werden ſoll.

4) Wird die Seuche noch fort gebracht, wenn von dem Futter an Heu, Stroh ꝛc. ſo vom kranken Viehe befreſſen, oder worin von den giftigen Ausdünſtungen was gezogen, auf kurze Wege an andere Oerter geſchaft, und zu dem geſunden Viehe gebraucht wird.

Daß dergleichen Communicirung vom kranken zum geſunden Viehe geſchehen, davon zeugen die häufige im Hannoveriſchen, Lüneburgiſchen, Lauenburgiſchen, Mecklenburgiſchen vorgegangene ſehr bekannte Exempel, da beſonders durch das befreſſene Stroh oder Heu, wann daran von dem böſen Schleime oder Geifer des inficirten Viehes etwas geblieben, die Seuche zum geſunden Viehe gleich verſchleppet worden. Von demjenigen Futter aber, welches den Ausdünſtungen des kranken Viehes nahe gelegen, und an geſunde Oerter tranſportiret worden, hat man die Exempel einer Anſteckung ſehr wenig erfahren, weil das Futter durch die Aufladung und Ueberfahrung, zumal auf nicht zu kurze Wege, und bey nicht zu ſtiller Luft, von den Ausdünſtungen füglich ausgeluftet werden können.

Von den Excrementis oder Miſt des inficirten Viehes hat man zwar auch üble Wirkungen befürchtet, und würde wol, wenn man dergleichen alſo bald an andere Oerter bey

geſund

gesundes Vieh brächte, was ansteckendes davon sich hervor thun; allein wenn man den Mist vom kranken Viehe an einen Abort leget, und hernächst im Garten oder aufs Land bringet, und sofort untergräbet oder unterpflüget, so ist davon nichts übles zu besorgen, wie dem Verfasser aus der Erfahrung von verschiedenen Exempeln sicher bekannt.

Bey sothaner bisher belenchteten Beschaffenheit würde nun die Vorkehrung gegen die Viehseuche darin vornemlich bestehen, daß man das gesunde Hornvieh für die ansteckende Ausdünstungen des kranken Viehes in möglichste Sicherheit stelle: welches vornemlich dadurch geschiehet, wenn man bey der in der Nachbarschaft entstehenden Seuche das gesunde Vieh gleich aufstallet, die Ställe fleißig verwahret, das Vieh warm hält, einige male des Tages mit Wacholder- und gestossenen Lorbeeren auf der Stalldiele räuchert, und dem Viehe zuweilen des Morgens etwas Knoblauch auf einem Butterbrodte zu fressen giebet; sonst ist ein starkes Aderlassen bey Frühjahrs- und Herbstzeit nicht undienlich, wenn nemlich die Heerde von der Krankheit noch ganz befreyet ist: Andernfals das Aderlassen bey der Pockenkrankheit sehr selten einschläget. Daß auch alle Communication zwischen den Menschen von inficirten und gesunden Orten, das Umhergehen der Hunde und andern Viehes, sehr nachtheilig und gefährlich sey, stehet sehr leicht zu erachten, nach den oben angeführten Umständen.

Sollte aber die Viehseuche unter einer Heerde durch eine fortwehende Luft oder sonstige Verschleppung einreissen, so werden unter allen bisher so mannigfaltig vorgeschlagenen Mitteln, diejenige zur Curirung der Krankheit am dienlichsten seyn, welche wärmend und eine treibende Kraft haben; da das vornehmste das Tränken mit lauwarmen Wasser und darin vermengeten Gerstenschrots, dabey eine bestmögliche Warmhaltung und Bewahrung für aller Kälte zu beobachten.

Man kan sonsten von aufrichtigen Vieh-Theriac einer Kuh bis 3. Loth mit einem Quartiere warmen Bier, oder ein Quartier Kornbrandtewein, oder ein Pulver von grauen Schwefel, Lorbeeren, Camphor, Vitriol, Asla fœtida ꝛc. oder auch Tobackslauge mit warmen Biere, oder Scorpionenöhl und dergleichen eingeben, und damit nach den Umständen continuiren; allein das Warmhalten und Tränken muß das vornehmste bey der Cur thun, sonst die beste Medicin nichts zu helfen vermag, gleichwie es die Erfahrung zeiget, und die Beschaffenheit der Pockenkrankheit es auch erfordert.

Es stehet daher auch leicht wahrzunehmen, warum die Krankheit durch kühlende Arzeneymittel nicht zu heben, denn ob gleich die giftige Materie starke Entzündungen und grosse Hitze in den Cörpern des Viehes verursachet, so wissen doch die Arzeneyverständige, daß man in dergleichen zum Ausschlage zu bringenden Krankheiten keine kühlende Mittel gebrauchen darf, als welche nur den gewissen Tod bewirken können. Man weiß auch, daß dasjenige Vieh, so die Seuche würklich gehabt und überstanden, auf der Haut einen Ausschlag von den Pocken sehen lassen, ohne welchen Ausschlag dasselbe ohnmöglich gesund, und von fernerer Pockenseuche befreyet werden mögen.

Wollte man nun die so häufig herum fliegende, mit dem Probato zu eilig versehene Recepte wider die graßirende Viehseuche, nach den angeführten conjunctim genommenen Gründen untersuchen und erforschen, so würde man sehr contradictorische, unnöthige und lächerliche Dinge vorgeschrieben finden, wobey mich weiter nicht aufhalten mag; sondern will von diesem ohnmaßgebigen zum Besten des Publici abzielenden Gutachten nur einen erwunschten Gebrauch verhoffen, als wovon durch erlebte glückliche Proben bereits völlig überführet worden.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 3tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 8ten Januarius.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Nachdem von verschiedenen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande die Anzeige geschehen, wasgestalt viele vorhin bereits verrufene, auch neue, an dem innerlichen Gehalte von dem Reichs-Münzfuß stark abweichende Münzsorten zum Vorscheine kommen, und sich solche, nach angestellter Probe, gegründet befunden; So ist Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn Befehl, daß die Petermännichen, sogenannte Fledermäuse, ganze und halbe Batzen, Creutzermünzen, Heßische Heller, neue Fürstl. Wolfenbüttelsche, nach dem Fuß der so genannten Albertusthaler ausgeprägte Thaler, Gulden und halbe Gulden, auch 1. 2. und 4. Ggr. St. nicht weniger die 1. Mgr. auch 2. Mgr. ingleichen 6. und 4. Pfen. Stücke, Königl. Preußische neue Thaler zu 36. Mgr. halbe und viertel Thaler, auch neue 4. und 2. Ggr. St. in dero deutschen Landen gänzlich verrufen seyn, auch so wenig bey den Cassen, als im Handel und Wandel ausgegeben noch angenommen

werden ſollen. Es hat ſich demnach jedermann darnach zu achten, und für unnachbleiblicher Strafe zu hüten, geſtalten denn gegenwärtige Verfügung gehöriger Orten, auch in den Kramläden, ingleichen bey den Beckern, Brandteweinbrennern und Krügern öffentlich angeſchlagen werden, und angeheftet bleiben ſoll, wobey zugleich der Landfiſcal ſeines Amts wegen Entdeck- und Beſtrafung der Münzcontraventionen hiemit nachdrücklich erinnert wird. Signatum Hannover, den 18. Dec. 1750.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

H. Chr. Grote.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Nachdem ein und andere Creditores in des vormaligen Apothecker Rudorfs Concursſache die auferlegte Erklärung eingebracht, und gegen den zum Curatore bonorum & ad lites vorgeſchlagenen Advocatum Mithof nichts erinnert haben; So iſt ſolcher darzu den 22. Dec. a. p. würklich beſtellet worden.

Bückeburg. Nachdem in Schuldſachen der Wittwen von Soden aus Hannover, entgegen Joh. Ernſt Buſchmann zur Landwehr, die Subhaſtation des von dieſem in Beſitz habenden, zwiſchen Hagenburg und Winzlar belegenen Hauſes und Hofes, Acker, Wieſen und Gartens, als der jener verſchriebenen Hypothec erkannt worden; So wird ſolches dem Publico ſowol hiedurch bekannt gemacht, als auch dazu Terminus auf den 21ten Januarii des 1751. Jahres dergeſtalt präfigiret und angeſetzet, daß diejenigen, welche ſothane Güther an ſich zu kaufen Luſt und Belieben tragen, ſich in beſagtem Termino bey hieſiger Gräfl. Regierungscanzley einfinden, und daſelbſt gewärtigen können, daß ſolche dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden ſollen, allermaſſen denn auch diejenigen, welche an ſothane Güther einigen Anſpruch oder Anforderung zu haben vermeynen, ſich damit in Zeiten ante Terminum zu melden haben, demnächſt aber nicht ferner gehöret werden, ſondern gänzlich präcludiret ſeyn ſollen. Decretum Bückeburg, den 8. Dec. 1750.

Gräfl. Schaumb. Lippl. zu Regierungs-Canzley verordnete Präſident und Räthe.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach nachſpecificirte, und ſämtlich ungebundene Bücher, als:

In Folio.

1) Gretſeri, Jac. Opera omnia, 17. Tomi, Ratisbon. 1734 bis 1741.
2) Adlzreitter, Jo. Annalium Boicæ gentis, Partes 3. Frf. 710.
3) Martini, Math. Lexicon philologicum, 2. Tom. Amſtel. 701. def. in Tomo 2do (P. p. p. 2.) 483.
4) von Meyers, acta comitial. Ratisbonenſia, 2. Tomi, im erſten Tomo fehlet der erſte Boge (a) zum zweyten Theile der Titul, an deſſen Stelle der erſte liegt, ferner der erſte Boge (a 1.)
5) - - - acta pacis executionis, 2. Bände Hannover, 736. 737. die Kupfer fehlen daran.
6) - - - pacis Weſtphalicæ 5ter und 6. Theil, 735. 736. im 6ten Theile fehlet im Vorbericht (b e bis zu Ende)
7) - - - Univerſal-Regiſter über alle 6. Theile, ib. 740. def. (L III 1.)
8) Rudolphi, Frieden. Gotha diplomatica, 5. Th. die Tabulæ geneal. ſind doppelt.
9) de Montfaucon, Bibliotheca manuſcriptorum, Tom. I. & II. 739.
10) Geſneri, Jo. Jac. Numismata Macedoniæ, Regum Syriæ, Ægypti & Arſacidarum, Regum Siciliæ, Judæ, minorum gentium & virorum illuſtr. Populorum & Urbium, Tiguri, 738.
11) Groſchii, Georg. Vertheidigung der Evangeliſchen Kirche, Frf. 745.
12) Fabricii, Jo. Albr. Bibliotheca Eccleſiaſtica, Hamb. 718.

13) Ste-

13) Stephan. Byzantinus de urbibus, Lugd. 694.
14) Theſaurus Hiſtoriæ Helveticæ, Tiguri, 735.
15) Altimari, Blaſ. de nullitatibus, 8. Tom. Colon. 720.
16) Grop, Ign. Scriptores Wirceburgenſes, 2. Tom. Lipſ. 741. & 744.
17) Ciaconii, Alf. Bibliotheca librorum ab initio mundi ad 1583. Amſt. 744.
18) Valvaſors, Joh. Weich. Ehre des Herzogthums Crayn, 4. Th. Laybach, 689. hieran fehlen die Kupfer, ferner im 2ten Theile (K k k 3.) im 4ten Th. (Y 3. Z z z 1. 2. & 3.) ferner A a a 1. bis zu Ende.
19) Goldmanns Baukunſt, Wolfenb. 696. im Franzb.
20) Palazzi di Roma in Welſchband.

In Quarto.

21) Riegeri, Jo. Chph. Introductio in notitiam rerum natural. 2. Tomi in IV. partes Hagæ 743.
22) Fabricii, Joh. Orationes duæ Brunſv. 711.
23) Abbregé, de l'hiſtoire d'Angleterre de Rapin Thoiras, 3. Tomes, la Haye 730.
24) Des Vignoles, Alf. Chronologie de l'hiſtoire ſainte, 2. Tom. Berl. 1738.
25) Harpprechti, Ferd. Chrph. Diſſert. Acad. 2. vol. Tubing. 737.
26) Fleury Kirchengeſchichte, 1. Th. Göttingen 746.
27) Breviarium Romanum, 4. partes, Urbini. 730.
28) Aelii Ariſtidis Opera 2. Tomi Oxon. 722.
29) de ſaint Remy memoires d'artillerie, 2. Tomes, la Haye 741.
30) Du Pin Bibliotheque des auteurs Eccleſiaſt. 12. Tom. Paris 693. in Franzb.

In Octavo.

31) Electa juris publici 1ſter bis 20. Tom. 7tes Stück 709. 722.
32) Schelhorn, Jo. Georg. Amoenitates hiſtoriæ eccleſiaſt. 2. Tom. Ulm. 1737. 38.
33) Schmauſs, Jo. Jac. Corpus Jur. Gentium Acad. 2. Theile, Leipz. 730. maculiret.
34) Bayeri, Theogh. Sigefr. Muſeum Sinicum, 2. Tom. Petropol. 730.

zu verkaufen von Raths wegen reſolviret, auch darauf bereits 100. Rthlr. gebothen worden; So ſind ſelbige mit ſothanem darauf beſchehenen Bothe der 100. Rthl. zu feilen Kauſe öffentlich ausgebothen, derogeſtalt, daß derjenige, der ein mehreres davor zu geben Belieben haben ſollte, den 9. Febr. a. c. Morgens um 11. Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich anfinden, und ſeinen Both verrichten kan.

Münden. Bey dem Poſtmeiſter Hugo hieſelbſt iſt eine Quantität geſundes eichenes Bauholz zu haben, ingleichen

Sind bey demſelben, ſo ofte es verlangt wird, gute Rehe um billigen Preis zu bekommen.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe ſind 4. bequeme mit nöthigen Kammern, und verſchloſſenen Küchen und Holzboden verſehene Wohnſtuben zu vermiethen, deren 2. Gaſſenwerts, und 2. nach dem Walle hin belegen, und künftigen Oſtern können bezogen werden.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Moringen. Demnach die Pachtjahre der hieſigen Stadtſchäferey auf Michaelis 1751. zu Ende laufen; Und dann Terminus zur anderweiten Verpachtung auf den 20. Mart. 1751. wird ſeyn der Sonabend nach Oculi angeſetzet worden; Als können diejenigen, welche Belieben tragen, ſothane Schäferey auf drey oder ſechs Jahre lang von Michaelis 1751. an zu pachten, gedachten Tages früh um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe ſich einfinden, die Conditiones vernehmen, darauf bieten, und ſodann

dann gewärtigen, daß ſolche nach Befinden und gegen hinlängliche Caution dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werde.

Alverdiſſen. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß auf inſtehenden 21. dieſes Monats, wird ſeyn der Donnerſtag poſt Domin. ſecundum Epiph. die alhier bey Alverdiſſen in der Grafſchaft Lippe belegene Korn- und Zwangmühle, die Eimte Mühle genannt, ingleichen an dem darauf folgenden Tage, als den 22. huj. der alhier belegene Herrſchaftliche privilegirte ſogenannte Hamelſche Krug an den Meiſtbietenden auf gewiſſe Jahre verpachtet werden ſoll; Da dann die Liebhabere, ſo ein oder anderes von dieſen Stücken in Pacht zu nehmen gewillet, ſich in angeſetzten Terminis vor hieſiger Gräfl. Audienz einfinden, die Conditiones zugleich vernehmen, ihren Both eröfnen, und alsdann gewärtigen können, wie bemeldten Tages dem Meiſtbietenden der Zuſchlag geſchehe. Alverdiſſen, den 4ten Jan. 1751.

Gräfl. Lippe-Schaumburgiſche Räthe daſelbſt.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Göttingen. Nachdem man wahrgenommen, daß die gemachte Probe von Eddiehäuſer Steinen, die zu den Fußwegen an den Häuſern gebrauchet worden, keine rechte Dauer verſpricht; So iſt verfüget worden, daß im künftigen Frühjahre auf der ganzen Weender-Straſſe von harten Heideberger Steinen ſchöne und dauerhafte Wege an den Häuſern, zur Bequemlichkeit der Fußgänger angeleget werden ſollen, und haben diejenigen Steinhauer, welche ſolche Arbeit am billigſten in Verding nehmen wollen, ſich forderſamſt beym Magiſtrat zu melden, und die weitere Entſchließ- und Anweiſung zu gewärtigen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Amt Schnackenburg, den 22. Dec. Zu Streſow hat ſich befunden, daß es die Seuche nicht geweſen, dahero die Poſtirung wieder aufgehoben worden.

Amt Lüchow, den 23. Dec. Zu Tarmitz iſt ein einziges Haus inficiret.

Amtsvoigtey Eicklingen, den 18. Dec. Weil Langling inficiret iſt; ſo hat man die Straſſe über Nordburg verleget, und die inficirten Höfe mit Wachten beſetzet.

Ratzeburg, den 21. Dec. Zu Hohnsdorf, Barförde, Woltersdorf und Crumeß hat die Seuche aufgehöret, Lanken aber iſt davon ergriffen worden.

Pattenſen, den 29. Dec. Damit man der hier auf der Burg ſich geäuſſerten Viehſeuche auf einmal ein Ende machen möge; ſo iſt verfüget, das ſämtliche Vieh auf beſagter Burg ohne Ausnahme, es ſey geſund oder krank, ſofort zu tödten, und ohne abgedeckt tief einſcharren zu laſſen, die Burg aber zu ſperren, und immittelſt die Reinigung der Ställe und Einſcharrung des in ſolchen befindlichen Miſts vorzunehmen. Ob wol auch an einem andern Orte auf beſagter Burg, und zwar in dem Brandteweinshauſe 5. Ochſen geſtanden, ſo ganz rein zu ſeyn gehalten worden; ſo iſt dennoch den 4. Jan. der Befehl ergangen, ſolche gleichfals zu tödten, und entweder einzuſcharren, oder wenn ſie bey der Beſichtigung geſund befunden, zu eigener Conſumtion des Eigenthümers einzuſalzen, jedoch daß die Häute und das Eingeweyde tief eingegraben werden, und an andere Orte von dieſem eingeſalzenen Fleiſche nichts kommen dörfe.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

4tes Stück.

Leben und Thaten Luthers, Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, und Hochmeisters des deutschen Ordens in Preussen.

§. 1.

Oft verschwindet eine Person aus ihrem Vaterlande, und wird nach einen solchen Ort versetzt, um den sich ihre Landsleute nicht bekümmern. Die Nachkommenschaft verlangt derselben Lebensumstände zu wissen, und sodann müssen andere Länder Nachrichten ertheilen, wenn man was volständiges erfahren will. Eben so gehet es mit Luthern, einem gebohrnen Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, welcher aus seinem Vaterlande gegangen, und Regent in Preussen geworden. Die deutschen Geschichtschreiber wissen wenig a) wahres b) von diesem merkwürdigen Prinzen. Die Preußische, die Pohlnische Geschichte muß allein zeigen, wie viel Ehre sein Vaterland, wie vielen Ruhm sein hohes Haus von dem Hochmeister Luther haben.

§. 2. Das vormals heydnische Preussen war nach einem 53. jährigen blutigen Kriege endlich von dem deutschen Ritterorden erworben. Es verlegte Siegfried von Feuchtwangen, der Hochmeister der Creußherren also seinen Sitz nach Preussen, da seine Vorfahren den Krieg und das Regiment dieses Landes durch Landmeister hatten führen lassen. Dieser aber fand seine Brüder gegen die heydnischen Litthauer, zu Fortpflanzung des Christenthums, und zur Bestrafung dieser unruhigen Nachbarn in den Waffen. Es schiene sich diese Unruhe zu verewigen, denn das Glück trat niemals entscheidend auf eine Seite. Sie war lange Zeit eine Erbschaft, die allemal der folgende Hochmeister von seinem Vorfahren erhielt. Die Hülfsleistungen, die die Marianer von den Deutschen zu erhalten pflegten, kamen ziemlich aus der Mode. Besonders hatte ein anderer Krieg der Ritter in den mit Litthauen einen grossen Einfluß. Siegfried hatte Gelegenheit gefunden, ein Stück von Pommern, welches jetzt Pommerellen heist, von dem grossen Churfürsten von Brandenburg, Waldemar, zu erhandeln. Gegen diesen Kauf wendeten die Polen viel ein, und Uladislaus Loctieus machte auf eben diesen Bezirk sehr scheinbare Anforderungen. Der 1230. 1283. 1309. 1310.

a) Unter den deutschen Schriftstellern handelt *Guilielmus Budæus* im Leben *Albrechts II.* Bischofs von Halberstadt p. 83. seq. von diesem Luther am weitlauftigsten, und doch hat er nur wenig, alles aus des Hennebergers preußischer Landtafel, irret jedennoch in seiner Person, und ist, wie den Gelehrten bekannt, sehr selten.

b) Die Fehler der Braunschweigischen Schriftsteller werde ich beyläufig bemerken, und es wundert mich, daß auch die neueren nicht mehr Mühe angewandt, dieselben zu verbessern. Von den *Originibus Guelficis* mache mir noch die meiste Hofnung.

Orden muste also gegen die Polen Gewalt brauchen, um sich in den Besitz dessen zu setzen, wozu er sich berechtigt hielt. Uladislaus verklagte deswegen die Ritter bey dem päbstlichen Stuhle, der einigen Geistlichen auftrug, die Streitigkeit aus einander
1312. zu setzen. In solcher Verfassung fand Carl Beffart von Trier die Preußischen Sachen, als er dem Siegfried in der Hochmeisterwürde folgte. Je mehr Pohlen das Pomerellen dem Orden aus den Händen zu reissen suchte, je behutsamer war Carl, alles aus dem Wege zu räumen, was den Verlust dieses Landes verursachen könnte. Aus dieser Ursache verbot er den neuen pomerellischen Unterthanen, ihre Zehenden pohlnischen Geistlichen zu liefern. Als daher einige pohlnische Geistliche, als päbstliche Bevollmächtigte, ihm die Zurückgabe des streitigen Landes auflegten, konnte er ohnmöglich dem Ausspruche solcher partheyischen Richter Folge leisten. Sie erklarten zwar dieserhalb gegen den Orden den Bann, Carl hingegen berief sich auf des Pabstes eigenes Urtheil, welches er der Gerechtigkeit gemässet vermuthete, besonders da der Hochmeister gegen die Litthauer wegen der Ausbreitung des Christenthums einen täglichen Krieg führen muste. Wer hätte sich einbilden sollen, daß bey solchen Umständen der Pabst und die Pohlen sich mit den Ungläubigen verbinden würden? Und doch erfuhr es Carls
1324. Nachfolger Werner von Orseln. Der Pabst Johannes XXII. vermittelte zwischen dem Orden und den Heyden einen Waffenstillestand. Die dabey gehabten Absichten kamen bald darauf an den Tag. Uladislaus vermählte seinen Sohn Casimir mit des Litthauischen Feldherrn Gedemini Tochter. Der Pabst, der mit dem Kayser Ludwig IV. in grossen Streite lebte, reitzte die Pohlen und Litthauer, die Mark Brandenburg mit Feuer und Schwerdt zu verheeren, weil des Kayſers Sohn deren Herr geworden war. Niemals sind wol Befehle vollständiger ausgerichtet worden, niemals hat ein Land mehr ausstehen müssen, als die Mark von diesen Barbaren. Die Ritter, welche dem Christenthume einen ewigen Schutz geschworen, konnten dieses um so weniger gelassen ansehen, da sie sich die Rechnung machen konnten, daß Pohlen und Litthauen nunmehro mit vereinigten Kräften die Fackeln in Preussen anstecken würden, welche in der Mark nicht aus Mangel des Willens der Barbaren, sondern aus Mangel der Materie auszulöschen anfiengen. Der Herzog von Masau, dem die Uebermacht Uladislai täglich gefährlicher wurde, munterte den Orden zu Vollstreckung seines Gelübdes auf, da dieselbe am nothwendigsten geworden. Beyde fielen daher die pohlnische Provinz Cuiavien so muthig an, daß die Pohlen und Litthauer aus der Mark zogen, um auf die Sicherheit ihrer Lande zu denken. Es würde dem Orden schwer genug gefallen seyn, sich gegen diese vereinigte Macht genugsam zu schützen, wenn nicht der König Johannes von Bohmen ihnen zu Hülfe gekommen wäre. Dieser maßte sich gleichfals des pohlnischen Reichs an, bestätigte hingegen den Rittern den Besitz von Pomerellen, und trat denselben auch sein Recht an Cuiavien ab. Uladislaus hingegen brachte den König von Ungarn auf seine Seite, wodurch die Macht der Pohlen und des Ordens in einen Gleichgewichte gehalten wurde. Es konnte daher dieser Krieg um so weniger entscheidend geführet werden. Er fiel nur beyden Theilen zur Last, welche die Unterthanen um so schwerer drückte, weil die Kriege damaliger Zeiten ohne Mannszucht geführet wurden. Beyde kriegende Partheyen beliebten daher einen Waffenstillestand, um während denselben ihre Kräfte gegen einander zu erneuren. Aber kaum hatte Preussen auf eine kurze Zeit Ruhe bekommen, so ward der brave Werner von einem gottlosen Ritter ermordet. a) 1330.

§. 3. Noch

a) Wir würden die Grösse unsers Luthers nicht kennen lernen, und seine Thaten würden

§. 3. Noch niemals hatte Preuſſen einen tapfern, anſehnlichen, klugen und gottesfürchtigen Regenten ſo nöthig gehabt, als jetzt. Die Kriege hatten viel Geld gekoſtet, und man brauchte einen guten Haushalter. So bald ſich daher nach Werners Tode das Ordenscapitul in der hochmeiſterlichen Wohnſtadt Marienburg verſamlet hatte, dachte daſſelbe an nichts, als an einen Mann, der alle dieſe Tugenden vereinigt beſäſſe. Zu ſeinem Glücke brauchte es nicht lange zu rathen. Das gute Schickſal hatte dem Orden einen Bruder beſcheret, deſſen löbliche Thaten jedem in die Augen fielen. Es war Luther a), einzuniger Sohn Albrechts des Groſſen, Herzogs von Braunſchweig b). Seine

den dunkel bleiben, wenn wir nicht die bedenklichen Zeiten, die mißlichen Umſtände erwogen hätten, in welchen ihm die Laſt der Regierung aufgeleget wurde. Mein Endzweck aber leidet nicht, alle angebrachte Sätze einzeln zu erweiſen. Alle preußiſche, pohluiſche und litthauiſche Geſchichtſchreiber haben weitläuftig davon geredet.

a) Nicht einmal wegen des Namens dieſes Prinzen ſind die Schriftſteller einig. Bald nennt man ihn Rudolph, *Sarpitius Annal. Polon.* Lib. VI. c. 27. p. 131. Bald Ludolph, *Deſcriptio Poloniæ Elzeviriana* p. 352. Bald Johann, *Botho Chron. Brunſuic. Picturatum* T. III. *Leibniz.* p. 370. Bald ſoll ein anderer Hochmeiſter auſſer unſerm Luther, aus dem Hauſe Braunſchweig Johannes geheiſſen haben. Winkelmanns Braunſchw. Stammbaum p. 100. und dieſes müſſe Hanno von Sangerhauſen geweſen ſeyn. Hennebergers Preußiſche Landtafel p. 370. Nur dieſer Hanno kan der Johann des Bothonis nicht geweſen ſeyn. Jedoch ſeine ganze Perſon braucht eine eigene Abhandlung. Der Hochmeiſter, von dem wir reden, hieß Luther, Lutherus, Ludgerus, Ludgerus, Lotharius, Lutharius, welches alles ein Name, ſo nennt er ſich in Urkunden, und er muß ſeinen Namen am beſten gewuſt haben.

b) In den meiſten Urkunden heißt er Lutherus de Brunſwik. Daß er aber ein gebohrner Herzog geweſen, zeigen einige Diplomata, wo er Lutherus filius Ducis de Brunſwik genennet wird. Erläutertes Preuſſen T. I. p. 827. Nur weſſen Sohn war er? Alle neuere Braunſchweigiſche Geſchlechtskundige machen ihn zum Sohne Albrechts des Feiſten. *Budæus* l. c. p. 83. *Hubner* Tabula 187. *Winkelmann* l. c. p. 100. *Haarenberg Hiſtoria Gandersheimenſis Diplomatica* Tab. 4. p. 407. Rettmeyer Braunſchweigiſche Hiſtorie p. 598. u. a. m. Ob ich aber gleich weiß, daß Albrecht der Feiſte einen Sohn, Namens Luther, gehabt, *Meibom.* T. III. *Script.* p. 469. ſo hatte Albrecht der Feiſte doch einen Bruder, der Luther hieß. *Stadwegii Chron.* T. III. *Leibnitz.* p. 273. und *Botho* Tom. III. *Leibnitz.* p. 356. welcher nach *Stadwegii Chron.* l. c. würklich ein Creutzherr geworden, und dieſen letztern halte ich aus verſchiedenen Urſachen vor unſern Hochmeiſter. Denn 1) beruhet dieſer Lutherus, der Sohn Alberti Magni, auf dem Zeugniſſe verſchiedener Schriftſteller, nach denen er 2) würklich ein deutſcher Ritter geworden. 3) So iſt Albrecht M. dem Orden nach Preuſſen zu Hülfe gereiſet. *Chron. S. Ægidii* T. III. *Leibnitz.* p. 592. 4) war unſer Hochmeiſter bereits 1297. ein Ritter, der als Zeuge gebraucht wurde. Erläutertes Preuſſen T. I. p. 827. dazu man doch nur ſeniores fratres nahm, wie faſt in allen Urkunden vorkomt, und doch nahm man vor dem 24. Jahre keinen in den Orden auf. *Hartknoch* Alt und Neu Preuſſen P. II. p. 261. und unſer Hochmeiſter ſtarb 1335. vor Alter, wie ich unten erweiſen werde. Alſo kan derſelbige, wie aus der Zeitrechnung erhellet, wol nicht Albrechts des Feiſten Sohn, wol aber deſſen Bruder geweſen ſeyn. Vielleicht hat Albrecht der Groſſe, als ſein

Seine Vorfahren und Verwandten waren bereits oft mit ihrem Volke eine Stütze des Ordens gewesen a). Verschiedene der Seinigen hatten sich theils dem Johanniter- theils dem Deutschen Orden geheiliget b). Aber alle hatte Luther übertroffen. Er war von ansehnlicher Länge, und den besten Gemüthseigenschaften c). Sein Verstand und Staatsklugheit fand bald die Bewunderung der Obern, und deswegen war er seit geraumer Zeit zu Staats- und Regierungssachen gezogen d). Er hatte des Landes Anbau besorgen helfen, und die Stadt Gilgenburg erbauet e). In den Kriegen mit Litthauen und Pohlen gab er seinen Mitbrüdern ein Beyspiel der Tapferkeit und Treue, welches belohnt zu werden verdiente. Werner von Orseln hatte ihn deshalb bereits bey angetretener Regierung zum Ordenstreßler oder Schatzmeister erkläret f). Seine Tapferkeit und Treue brachten ihm nachher das Gouvernement der Vestung und Provinz Chrisburg zuwege. g) Die Stadthalterschaft dieses Bezirks hatte man nicht von ohnge-

Vater ihn 1265. bereits nach Preussen mitgebracht, und wo er noch zum Ritter nicht alt genug, ihn daselbst bis zum 14. Jahre erziehen lassen, denn das thaten die Ritter. *Hartknoch.* **A. und N. Preussen** P. II. p. 261. oder vielleicht hat er ihn nachher ins Land geschickt, weil ihm die Anstalten daselbst gefallen haben. Jedoch will ich mich durch Beweise gern eines bessern belehren lassen.

a) *Duisburg Chron. Prussiæ* P. III. c. 25. p. 108. c. 120. p. 219. *Chron. S. Ægidii* T. III. *Leibnitz.* p. 592. *Hartknoch.* **A. und N. Preussen** P. II. p. 289.

b) *Botho* T. III. *Leibnitz.* p. 356. 370. *Stadenvegii Chron.* T. III. *Leibnitz.* p. 273.

c) **Hennenberger** p. 285. (Er war) eine grosse herrliche Person, fromm, andächtig, milde, und die Gerechtigkeit liebhabende. Daß der Orden sich lauter starke Leute zu Rittern genommen, zeiget *Hartknoch.* P. II. p. 261. *Leo Hist. Prussiæ* Lib. III. p. 141. sagt von ihm: Luderus homo statura procera - - cæterequin bonus & laudabilis, si pacem coluisset. Er war friedfertig genug, nur mit Pohlen Friede zu halten, litte das Interesse des Ordens nicht, dessen Regent er war. Leo ist aber ein Pohlnisch-preußischer Geschichtschreiber.

d) Wenn er in den Orden aufgenommen, ist so wenig auszumachen, als wenn er geboren. Sollte Ludeco von Braunschweig so viel seyn, als Lutherus von Braunschweig; so müste er schon 1276. nach den **Erl. Preussen** T. I. p. 714. und *Actis Borussicis* T. III. p. 288. nicht nur frater, sondern auch keiner der jüngsten gewesen seyn. Jedoch vermuthe ich nicht, daß der Ludecko von Braunschweig, der da vorkommt, mit unserm Luther eine Person gewesen, gewiß aber wird unser Luther 1297. als Zeuge angegeben. **Erl. Preussen** T. I. p. 827. und muß folglich lange vor 1299. gebohren seyn. *Erath Conspect.* Tab. IX.

e) *Duisburg* l. c. P. III. c. 355. p. 410.

f) *Leo* l. c. p. 141.

g) *Budæus* p. 84. **Hennenberger** p. 485. **Erl. Preussen** T. III. p. 467. wo er genennet wird Commendator in Chrisburgk, Commendator oder Comthur, war aber nicht nur so viel als ein Commendant, sondern als ein würklicher Stadthalter, und wurde dergleichen Bedienung nur den verdientesten aufgetragen. *Hartknoch* p. 412. **Erleucht. Preussen** T. IV. p. 483.

ohngefehr vor ihn ausgesucht. Es war damit das Amt eines Trappierers verknüpft a), und dieses erhielt Luther wegen seiner Wirthlichkeit b). Der Trappier war, wenn ich es nach heutiger Art ausdrucken solte, Ordenscämmerer, und hatte die Ordenskleider und übriges Geräthe unter seiner Aufsicht c). Das Münzwesen gehörte aber eigentlich zu dem Amte eines Treßlers, und nicht, wie einige meynen, des Trappierers d). Als Treßler und Trappierer war Luther unter die Großgebietiger des Ordens gekommen, und es waren ihm daher seit verschiedenen Jahren die Staatsgeheimnisse des Ordens bekannt e). Er hatte bisher diese ansehnlichen Posten so rühmlich bekleidet, daß nach der unglücklichen Ermordung Werners die wehlenden einmüthig auf ihn fielen, und ihn niemand deswegen beneidete f). Ein jeder wünschte ihm die Unsterblichkeit, wofern solche nicht mit der Möglichkeit stritte. Wenigstens machte der Orden bey seiner Wahl die löblichen Anstalten vor die nöthige Sicherheit eines so wehrten Hochmeisters. Es wurde verordnet, daß, so oft der Hochmeister öffentlich erscheinen müste, demselbigen jederzeit einige Ritter vortreten, und andere folgen solten. Damit er aber auch vor denen sicher wäre, die unter dem Vorwande, Sachen anzubringen, einen Anschlag auf sein Leben auszuführen suchten; so wurde bey seiner Wahl fest gesetzt: daß er einen aussuchen könnte, dessen bewährte Treue ihm bekannt. Dieser solte den glänzenden Titul eines Compans des Hochmeisters führen, beständig um ihn seyn, und bey Tag und Nacht auf dessen Sicherheit bedacht seyn. Durch diesen Compan solte ein jeder sein Anliegen beym Hochmeister anbringen, und die Antwort des Regenten aus dem Munde des Compans vernehmen g).

1330. 1331.

§. 4. Luther erfüllte auch bald die Hofnung, die man von ihm gefaßt hatte. Er wehlte sich einen Compan, und sein Vertrauen beehrete mit dieser Würde Servatium, Grafen von Henneberg h). Er ertheilte die wichtigsten

a) *Hartknoch* p. 611. nicht aber die Würde des Obersten Treßlers, wie Henneberger p. 46. vermeynt.

b) Henneberger p. 285. Erl. Preussen T. III. p. 467.

c) *Hartknoch.* p. 610. 611.

d) Als Henneberger und *Waeselius.* cf. *Hartknoch.* p. 611.

e) Was Großgebietiger gewesen, was dieselbe vor Ansehen gehabt, und daß zu denenselben auch der oberste Treßler und Trappierer gehöret, zeigt *Hartknoch* p. 607. 608.

f) Loco omnium mag man Hennebergern p. 285. nachlesen: Luder, Herzog von Braunschweig, ist a. 1331. zum 15. Hoemeister erwählet worden, als er Trappierer und Compthur zu Christburg war. Ich weiß nicht was Herr *Erath* in *Conspectu* Tabula IX. gedacht hat, daß er unsern Luther zum Johannitermeister gemacht. Der Tag seiner Wahl ist nicht aufzufinden, der vorige Hochmeister war 1330. am S. Elisabeth Abend ermordet. Henneberger p. 285. oder in octaua S. Martini. *Hartknoch.* p. 300. und also den 18ten November, und nicht decima nona Octobris, wie *Dlugoſſus Hiſtor. Polon.* ad 1330. T. I. p. 1007. sagt. Unter den Anstalten der Wahl verliefen sich die übrigen Wochen des 1330sten Jahres; und also muß Luther zu Anfang des 1331. Jahres gewählet seyn. Von der Art einen Hochmeister zu wählen handelt *Hartknoch.* l. c. p. 505. 506.

g) Diese ganze neue Einrichtung erzählet Henneberger aus dem Grunau p. 286. *Leo* Lib. III. p. 141. *Hartknoch.* p. 615. a.

h) Henneberger p. 286. *Leo* Lib. III. p. 141.

tigsten Ordensämter so weislich a), daß der Orden seine Zufriedenheit darüber nicht deutlicher bezeigen konnte, als daß er 2. davon zu Nachfolgern unsers Luthers wählte b). Seine Gnade gegen die übrigen Brüder erwarb ihm Liebe und Gehorsam c). Dadurch aber verlohren die Unterthanen des Ordens nichts. Der Hochmeister wuste, daß ein grosser Theil der Brüder den Unterthanen des Ordens sehr schwer zu fallen gewohnt war d). Er suchte dieses aus dem Grunde zu verbessern. Nichts lag ihm daher so sehr am Herzen, als den deutschen Rittern Gottesfurcht ins Herz zu prägen, und deswegen hielt er sie fleißig zum Gottesdienste. Weil jedennoch einiger niederträchtiges Gemüth in Unterlassung des Bösen mehr auf Strafen, als auf die Schönheit der Tugend sahe; so hielt er auch diese in geistlicher Zucht e). Besonders bewies er sich als einen allgemeinen Landesvater in seinen Gesetzen. Es verdient angemerkt zu werden, daß er den Richtern das Geschenke nehmen aufs härteste verboth f). Wer seine Gesetze überschritt, den strafte er ohne Ansehung der Person, andern zum Schrecken, dem Lande zum Troste. Ich sehe mich gemüßiget, ein Beyspiel anzuführen. In der Preußischen Stadt Saalfeld führte ein Bürger gegen eine Witwe einen Rechtshandel wegen einer Erbschaft. Der Ordensrichter war der unzüchtigste Mann von der Welt. Der Bürger, der dieses wuste, lieferte selbigem sein eigenes Weib in die Arme, um in seiner ungerechten Sache einen milden Richter zu haben. Schon damals währten die Processe lang, wenigstens so lang, bis der Richter des Bürgerweibes überdrüßig wurde. Dieser sahe die Rechtmäßigkeit der Forderung der Witwe ein, und wurde nunmehro geneigt, ein Urtheil nach den Rechten zu sprechen. Seine Unkeuschheit verleitete ihn nur, der Witwe eine Bedingung vorzuschreiben. Sie solte nemlich ihre schöne Tochter seinen Umarmungen überlassen. Weil aber diese Bedingung der Witwen zu barbarisch war, so verlohr sie den Rechtshandel. Die verlassene Witwe klagte es ihren Freunden, und diese waren von der Gerechtigkeit unsers Prinzen so hoch überzeugt, daß sie keinen Augenblick anstunden, ihm von dem Zufalle Nachricht zu geben, der den Hochmeister beleidigen, und die Herrschaft des Ordens stinkend machen konnte. Nur Luthern war es ohnmöglich, ein so hartes Verbrechen ohne harte Beahndung vorbey zu lassen; Er wurde durch eine scharfe Untersuchung von der Warheit dieser Freveltat überzeugt, und fand sich gemüßiget, ein Urtheil zu fällen, welches sonst seinem gnädigen Gemüthe zuwieder gewesen wäre. Der Richter wurde geschleift, und mit Pferden zerrissen, die Ehebrecherin auf den Backen gebrannt, und unehrlich gemacht;

a) *Leo* l. c. p. 141. Elegit Luderus in Magnum Commendatorem F. Conradum Kesselhut. In Marsalcum Ditrichum Dominum ab Aldenborg. In Prouinciae Comment. F. Ioannem a Wildenberk. In Hospital. F. Syfridum ab Hoynek. In Trapiarium F. Gunterum D. a Schwartzborg. In Thesaurarium F. Ludolphum Koenig.

b) Dietrich Burggraf von Altenburg, und Ludolph Koenig, Herr von Maijan, waren seine Nachfolger. *Hartknoch.* p. 300. 301.

c) Henneberger p. 285. Er ward mild, seinen Brüdern die Nothdurft zu geben. Derhalben sie ihn auch lieb hatten, und gehorsam waren.

d) Diese Gottlosigkeiten der Brüder brachte sie auch nachhero um das ganze Land. Vertheydigtes Preussen gegen die Ansprüche des Ritterordens c. 3. p. 14. Acta Boruss. T. II. p. 157.

e) Henneberger p. 285. Er hielt seine Brüder zu Gottesdienste, und geistlicher Zucht.

f) Henneberger ibid. Luder - - die Gerechtigkeit liebhabende, der den Richtern hart verbot Geschenk zu nehmen. *Leo* p. 142.

macht; der Bürger geviertheilt, und seine Güther eingezogen, davon die Helfte nebst der strittigen Erbschaft der Witwen und ihrer Jungfer zugesprochen wurde. Eine solche Schärfe hatte unsern Regenten die Gerechtigkeit abgedrungen a). Was konnte man von unserm Hochmeister also für eine Strafe gegen den verdammten Mörder Werners, einen Sächsischen von Adel, Johann von Bendorf, vermuthen? Allein, dieser gieng leer durch, weil der Pabst aus Haß gegen den Hochmeister, ihm seine Sünde vergeben hatte b). Huld und Gnade aber war dem Gemüthe unsers Prinzen gemässer, und dieselbe erstreckte sich auch bis auf die überwundenen Preussen. Bis auf seine Zeiten hatten die vorigen Hochmeister die Strenge gegen diese Unglückseligen aufs höchste getrieben, und hatten doch nichts ausgerichtet, als dieselbe zu unaufhörlichen Unruhen bewogen wurden c). Luther zähmte sie durch Wohlthaten, durch Gnadenbezeigungen. Er adelte einen Eingebohrnen des Landes. Hiedurch übte er ein Recht aus, welches keiner seiner Vorfahren versucht hatte. Er übete es an einem Manne aus, der Verdienste besaß, und der doch nicht Hofnung gehabt hätte, seine Vorzüglichkeiten auf diese Art von einem andern als Luthern vergolten zu sehen d).

§. 5. So rühmlich Luther vor die innere Wohlfahrt des Landes gesorget, so emsig war er auch vor dessen äuserliche Sicherheit. Der Waffenstillestand mit Pohlen gieng zu Ende, und der König Uladislaus machte alle Anstalten zum Kriege. Damit die Deutschen und Böhmen den Krieg als geringschätzig ansehen und dem Orden Hülfe leisten möchten, wolte er nicht selbst zu Felde gehen, sondern bestelte seinen Sohn Casimir zum Feldherrn; und damit dieser der Sache einen grössern Nachdruck geben könnte; machte er ihn zum Oberbefehlshaber von Großpohlen. Dieses letztere verdroß den Woywod von Posen, Vincentium Schamoduli Nalenc, welcher daher unsern Luther in Marienburg besuchte, ihm der Pohlen Anschläge entdeckte, und anrieth, den ersten Angrif nicht zu erwarten. Unser Prinz, der den dem unvermeidlichen Kriege die erste Ohrfeige nicht aushalten wolte, wuste sich nicht besser zu rathen, als den Krieg in des Feindes Land zu spielen. Er gieng nach Thoren, um seine Truppen zu mustern, die sich daselbst zusammen gezogen. Er ernannte den Burggraf von Altenburg Dietrich, des Ordens Marschall, zum Oberfeldherrn, und den Bruder Otto von Lauterberg zum Unterfeldherrn. Er ertheilte ihnen Befehl, mit dem Woywoden in allen Stücken Rath zu pflegen, weil der des Landes kundig war, und den Polnischen Prinzen aufzuheben versprochen hatte. Sein Alter und die Vorsorge vor sein Land erlaubten ihm nicht selbst mit zu Felde zu gehen, er blieb in Thoren, um auf alle Fälle in der Nähe zu seyn, und das nöthige zu besorgen. Seine Völker setzten an diesem Orte über die Weichsel, und Furcht und Schrecken breitete sich vor ihnen aus. Ob ihnen gleich Brzest und Jungenleslau zu überrumpeln nicht möglich war, so konnten sie sich doch bey der Belagerung dieser Plätze nicht aufhalten, weil sie den Casimir aufzuheben gedachten. Nachdem sich also die Völker aufs neue in Bewe-

a) Diese ganze Geschichte erzählet Henneberger in der Landtafel aus vielen andern Geschichtschreibern p. 406. *Leo* p. 142. *Budaeus* p. 86.

b) *Hartknoch.* l. c. p. 300.

c) Der Orden hatte sie bisher fast auszurotten gesucht, und besonders Siegfried von Feuchtwangen strenge Gesetze gegen die alten Landeseinwohner gemacht. *Hartknoch.* p. 567. n. 3. & 4. Erl. Preussen T. III. p. 514-521.

d) *Hartknoch.* p. 620. Ein unbekannter Author der Lateinischen Chronik (saget:) Magister Luderus - - Prutenum nobilitauit. Hoc enim priuilegium habet ordo - - licet iam in vſu non habeatur. cf. & p. 444.

Bewegung gesetzt, und Slubeza einen dem Bischof von Posen zugehörigen Ort erobert, wandten sie sich nach Pizdri, wo sich der Königliche Prinz aufhielt. Dieser aber hatte bereits von ihrem Anzuge Wind bekommen, und sich in die tiefsten Wälder verkrochen. Der Soldat, dem seine Hofnung fehl geschlagen, war so erbittert, daß er diesen Ort ausplünderte, verbrannte, die ganze Gegend um die Warthe mit Feur und Schwerdt verheerete, und mit grosser Beute beladen glücklich zu Thoren wieder ankam. Luther, der mit dem Erfolge dieses Feldzuges schon zufrieden seyn konnte, beschenkte die Soldaten, und ihren Anführer. Allein, er wuste wohl, daß der Krieg dadurch noch nicht geendiget. Er setzte sich deswegen in die beste Verfassung. Er ließ in Deutschland frische Völker werben, den König Johann von Böhmen, des Ordens Bundsgenossen, vom ausgebrochenen Kriege benachrichtigen, und ertheilte Befehl, daß so wohl aus Liefland, welches damals den Rittern zugehörte, als auch aus Preussen, eine tüchtige Macht zusammen gezogen würde. Unter eben den vorigen Feldherren wurde nunmehro der zweyte Zug von Thoren aus nach Großpohlen unternommen. Das Ordensvolk eroberte die Woywodschaft Lenczicz, und Kalisch, bis auf die einzige Stadt dieses Namens. Denn ob gleich deren Schloß eingenommen war, so blieben doch die Böhmischen Völker aus, welche der Abrede gemäß die Stadt Kalisch mit angreifen sollen. Des Ordens Macht breitete sich bis Gnesen aus, wo die Pohlen den Cörper des Heil. Adelberts aus Furcht, daß die Preussen denselbigen mitnehmen möchten, versteckt hatten. Allein, diesen war mehr mit den andern Kostbarkeiten dieses Orts gedient. Hierauf galt es die Woywodschaft Siradien, wo auch das Closter gebrandschatzt wurde, ob gleich der Abt bey dem Comthur von Elbing, der mit bey dem Zuge war, es verbath, den aber der Comthur nicht verstand, oder auf gut alt Preußisch zu erkennen gab, daß er ihn nicht verstehen wolte. Das Ordensvolk wandte sich darauf aufs neue gegen Kalisch, war aber auch dieses mal in dessen Eroberung nicht glücklicher. Hingegen wurde Konin in der Woywodschaft Posen eingenommen. Die Pohlen wusten kaum, womit sie dem fernern Einbruche der Preussen begegnen solten. Das beste Mittel schien ihnen, an dem See Niezamisl Verschanzungen, die 7. Meilen lang waren, aufzuwerfen, und mit einem tiefen Graben zu versehen; Diese Linien waren mit Edelleuten und Landvolk besetzt. Der Ordens-Marschall schickte zwar 3000. Reuter, um wo möglich dieselben zu ersteigen, und die Pohlen auseinander zu jagen: Allein, weil Uladislaus davon benachrichtiget war, und eine ansehnliche Verstärkung hingeschickt hatte, stürmten die Ordenssoldaten dieselben vergebens, und es gieng hier so hitzig zu, daß man auf keiner Seite Quartier gab. Uladislaus war zwar mit einer ansehnlichen Macht nicht weit von dem Preußischen Lager, allein der Ritter Volk konnte ihn niemalen zum Stande bringen. Bey Konin vermuthete man zwar, daß es zur Schlacht kommen würde, aber der König zog sich aus Furchtsamkeit zurück, und begnügte sich, den Ordensvölkern auf dem Fusse nachzufolgen, und was sich vom Nachtrapp zu weit verlief, niederzuhauen. a)

a) Von den Ursachen dieses Krieges habe ich §. II. geredet. Bey Erzählung desselben bediene ich mich, um unpartheyisch zu seyn, der Pohlnischen Geschichtschreiber *Dlugoſſus* Hiſt. Poloñ. Lib. IX. Tom. I. p. 1008-1014. *Cromerus* de Rebus Polon. Lib. XI. p. 296-298. *Leo* Hiſt. Pruſſiæ Lib. III. p. 142. 143.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 4tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen
nöthig und nützlich.

Montag den 11ten Januarius.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Fügen zu wissen; Nachdem Uns das Schatzcollegium Fürstenthums Calenberg unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen verschiedene ausser unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, in andern Unsern Fürstenthümern und deutschen Landen angesessene Unterthanen ein Verlangen bezeuget, ihre Gebäude bey der Brand-Assecurationssocietät versichern zu lassen, gedachtes Schatzcollegium aber um deswillen sie einzunehmen bedenklich gefunden, weil sie in vorhin namhaft gemachten Fürstenthümern mit unbeweglichen Gütern nicht angesessen sind, ihnen auch, wegen fordersamster Bezahlung ihres, bey entstehendem Brandschaden zu entrichtenden Beytrages, eine Bürgschaft in solchen Fürstenthümern ausfindig zu machen, zu beschwerlich gefallen; Dahero in der Zuversicht, daß in sämtlichen Unsern deutschen Landen die erforderliche Rechtshülfe durchgehends geleistet und befordert

de, mithin auf eine Bürgschaft zu bestehen nicht nöthig sey, Uns unterthänigst ersuchet, Wir geruhen möchten, dasjenige, was in Unserer Brandversicherungs-Ordnung von $\frac{16}{27}$. Mart. 1750. durchgehends, insonderheit aber §. 17. wegen ungesäumter Beytreibung des, bey entstandenen Brandfällen, ausgeschriebenen Beytrags, enthalten, auch auf die übrige Unsere Hohe, ingleichen die Niedergerichte Unserer sämtlichen deutschen Lande zu erstrecken; Und Wir dann dieses Gesuch, als zu Beforderung des gemeinen Besten, und zu jedermanns eigenen Sicherheit und Erhaltung zuträglich befunden: So befehlen Wir allen und jeden in sämmtlichen Unsern deutschen Landen befindlichen Unsern hohen Gerichten, auch allen und jeden Obrigkeiten, daß sie, wenn jemand, der seine Gebäude bey der Brand-Assecurationssocietät Fürstenthums Calenberg einschreiben lassen, in Abtrag des auf ihn kommenden Antheils sich säumig erzeigen sollte, auf die blosse Anzeige des Schatzcollegii sofort zu würklicher Beytreibung sowol des Beytrages, als auch verwürkter Strafe und Kosten schreiten, und darunter, wie auch in allen übrigen Stücken demjenigen gemäß sich bezeigen sollen, was den Gerichten in Unserer vorangezogenen Brandversicherungs-Ordnung aufgegeben ist, zu dem Ende dann das Schatzcollegium, wenn es wider besseres Vermuthen veranlasset werden sollte, sich mit seiner Klage an ein Gericht zu wenden, zum ersten male jetzt erwehnte Ordnung der Klage beyzuschliessen hat. Gegeben Hannover, den 30. Dec. 1750.

Ad Mandatum Augustissimi
Regis & Electoris.

II. Gerichtliche Notificationes.

Demnach die Beamte zu Calenberg unterm heutigen dato anhero berichtet, welchergestalt die verwittwete Commißionsräthin Knorren zu Jeinsen, in der Nacht vom 4ten auf den 5. h. m. von einer zahlreichen Diebesrotte überfallen und grausam gemißhandelt, ihr auch darauf an baaren Gelde in Ducaten, Braunschweigischen und Französischen Pistolen, auch kleinen Münz-Sorten etwa 100. Rthlr. demnächst an Pretiosis und andern Sachen, 1) ein Ring mit 7. Diamanten, Rosensteinen, wovon der mittelste etwa einer kleinen Bohne groß gewesen, 2) ein Trauring, worin rund herum, wechselsweise kleine Diamanten und Gold gesessen, und die Buchstaben M. S. S. nebst der Jahrzahl 1713. inwendig gegraben gewesen, 3) ein paar diamantene Ohrringe, so in einem Futteral gelegen, mit diamantenen Pendanten, 4) ein Creutzgen mit 9. oder 11. Diamanten besetzt, wobey zugleich ein Coulant, 5) eine goldene Armspange, wovon die Diebe die zweyte liegen gelassen, welche mit 4. Diamanten besetzt, und das Heft, worin der Band gestecket wird, auch mit einem Diamanten, der Band am Ende gleichfalls mit einem Diamant, alle Rosensteine, garniret, 6) eine Reihe Perlen, zwischen welchen wechselsweise kleine goldene Knöpfchen, in Form wie Nadelknöpfe gezogen, 7) eine silberne Haarnadel, mit den Buchstaben M.S.S. 8) eine silberne Leibschnalle, vorn eckigt, und hinten rund, 9) eine Balsambüchse, worin 6. Fächer, inwendig blau, und auswendig gelb und weiß emaillirt, in Gestalt eines Herzen, 10) ein silberner Cosse- und Milchtopf, gereifet, wovon der erstere etwa ein Quartier gehalten, beyde mit schwarzen Griffen von Cellischen Probesilber, 11) eine silberne Schaale, so länglich und unten mit 3. Knöpfen versehen, mit den Buchstaben J.M.S.u.W. und der Jahrzahl 1707. gezeichnet, 12) zwey silberne lange Messer, unten mit einem gereiften Knopfe, 13) zwey silberne altmodische Löffel von Braunschweigischen Silber, 14) eine silberne Taschenuhr, deren Gehäuse mit rothen Atlas gefuttert, 15) ein goldener Palatin mit bunten seidenen Blumen gestickt, 16) ein ganz silberner Palatin, 17) ein ganz neuer schwarzer Federpalatin, 18) ein paar schwarze sametene Handmuffen mit Caninchen Fell gefuttert, und schwarz gestipt, diebischer Weise entwendet worden. Wenn nun aller angewandten Mühe ohngeachtet, die Thäter nicht ausgeforschet werden mögen,

gen, jedoch einer darunter ſich befunden haben ſoll, welcher beſonders an vorbemeldte Commißionsräthin Hand angeleget, und mittelmäßiger Statur, einen braunen Rock und ein blaues oder grünes Camiſol angehabt, auch dabey hochdeutſch geſprochen, und ein Jude geweſen zu ſeyn vermuthet wird; und denn dem Publico daran gelegen, daß die Thäter ausgeforſchet und zur Haft gebracht werden mögen; So werden Namens Sr. Königl. Majeſt. Unſers allergnädigſten Herrn alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, in ſubſidium juris erſuchet, die Unſrigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebenen Kerl und deſſen Complicen, nicht weniger, ob von den vorbeſchriebenen Sachen etwas zum Vorſcheine kommen möchte, unter der Hand fleißig Acht zu nehmen, und dafern der beſchriebene Thäter, oder andere dieſer That wegen verdächtige Perſonen ſich über kurz oder lang betreten laſſen ſollten, dieſelbe ſofort in wohlverwahrliche Haft nehmen zu laſſen, und Uns davon baldigſt Nachricht zu ertheilen, damit das weitere vorgekehret und veranſtaltet werden könne. Geben Hannover, den 7. Jan. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzelley verordnete Director und Räthe.

A. von Bernſtorf.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Harburg. Am 6ten hujus iſt der hieſelbſt geſtandene Königl. und Churfürſtl. Conſiſtorialrath und General-Superintendent, D. Cruſius, verſtorben.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 8ten nächſtkommenden Monats Febr. und folgende Tage werden in der Frau Geheimten Räthin von Groten Hinterhauſe auf dem Brande verſchiedene Bücher, imgleichen einige Meublen, als Tapeten, Stühle, Küchengeräthe ꝛc. verauctioniret werden. Der Bücher-Catalogus iſt bey dem Notario Henzen, wohnhaft vor dem Leinthore in des Klempner Berners Hauſe, ohnentgeltlich zu haben.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In der Marktkirche hieſelbſt iſt ein Frauens-Kirchenſtuhl von fünf Stellen und 2. Klappen, welcher mit einem Gitterwerk umgeben, und in dem ſogenannten Roſengarten, zwiſchen der Commendantinnen und der Predigerfrauen Stühlen belegen, zu vermiethen, und können diejenigen, ſo ſolchen anzunehmen gewillet, beym Intelligenzcomtoir ſich desfals melden.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den 8. Jan. Auf den am 13. hujus einfallenden hieſigen Viehmarkt darf kein Hornvieh gebracht werden, ſondern es wird desfals eben ſo gehalten, als das letztere mal.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Lüchow, den 26. Dec. Im Dorfe Tarmitz hat die Seuche völlig nachgelaſſen, dagegen hat ſie ſich zu Luckau geäuſſert, und iſt das Dorf geſperret worden.

Garrow, den 24. Dec. Das wegen des angrenzenden Altmärkiſchen Dorfs Streſow ausgebreitetete Gerüchte iſt zu voreilig geweſen, und noch zur Zeit keine Seuche daſelbſt zu verſpüren, wol aber zu Hoyewiſche, Neilingen, Jagel, Priemern, Neuenkirchen und Harpe.

Burgdorf, den 28. Dec. Unter den inficirten Bürgerheerden graſſiret die Seuche noch, auf dem Lande aber iſt nichts davon zu verſpüren.

Gifhorn, den 28. Dec. Die Seuche hat ſich in hieſigem Amte nunmehro geleget.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Dec. u. Jan.	Hannover. den 9. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 7. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 31. Himbt.	Amſterdam den 28. Laſt	Königsb. den 24. Laſt	Hamburg. den 1. Laſt	Bremen. den 2. Laſt	Nordhauſen. den 30. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = 30	29 = =	33 = =	15½ = 16	27 = =	27 = 29	85 = 122	140 = 160	51 = 72	60 = 78	25½ =
Rocken	17 = 18	18 = 19	22 = 23	9½ = 9¾	16 = =	19 = 20	55 = 64	60 = 66	31 = 34	40 = 42	17 = =
Gerſten	14 = 15	14 = =	16 = 17	9¼ = 9½	13 = =	14 = 15	40 = 50	45 = 48	28 = 42	28 = 40	11½ =
Haber	8 = 9	8 = =	8 = =	5½ = 6	9 = 10	9 = =	22 = 42	30 = 33	14 = 20	15 = 17	9 = =
Erbſen	= = =	= = =	24 = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	57 = 67	34 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	= = =	22 = 23	= = =	= = =	20 = =	14 = 15	= = =	30 = 32	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	24 = =	21 = =	20 = =	18 = =
= geringern	14 = 18	16 = =	15 = 20	= = =	18 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 = =	22 = =	20 = =	30 = =	20 = =	16 = =
= geringern	12 = 16	20 = =	= = =	= = =	14 = =	14 = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	21 = =	24 = =	16 = =
= geringern	14 = 16	= = =	14 =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	18 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hieſiger Waage

Belfaſiſche Butter	Pf.	vor	1.	thl.
Embder Käſe	=	=	1	=
Dannenb. Mehl 28	=	=	1	=
Uelzer Mehl	=	=	1	=
Trockene Pflaum.	=	=	=	=
Flachs 5 = 6½	=	=	1	= =

In Stuken Hauſe

Belfaſiſche Butter	9½	Pf. vor	1.	thlr.
Embder Käſe	13	=	= 1	=
Trockene Pflaumen	30	=	= 1	=

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

5tes Stück.

Schluß der Abhandlung von den Leben und Thaten Luthers, Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, und Hochmeisters des deutschen Ordens in Preussen.

§. 6.

Die tapfersten Helden haben oft durch Verräther ihr Grab gefunden, und die besten Völker sind durch sie geschlagen. Eben dieses erfuhr der Orden in Pohlen. Der König gewann durch grosse Versprechungen den Woywoden von Posen, der sich, wie ich oben erinnert, bey des Ordens Volke aufhielt. Dieser gieng unter dem Vorwande, Kundschaft einzuziehen aus dem Lager, und hielt mit Uladislao eine Unterredung, wo alle Abrede genommen wurde, den Orden zu berucken; Vincentius wollte bey seiner Zurückkunft ins Lager nichts gesehen, nichts gehöret haben. Das Lager war bey dem Dorfe Ploweze oder Plewo bey Radzieyow auf dem Rückzuge begriffen, die Völker waren von den vielen Bemühungen und rauhen Witterungen abgemattet, und nicht einmal beysammen. Ein Theil war unter dem Befehl des Peter Reus von Plauen voraus geschickt, Brzest anzugreifen. In so gefährlichen Umständen brachten den 27ten Sept. die Vorwachten der Creutzherren die Nachricht ein: es wäre die Königliche Macht in vollem Anzuge. Vincentius widersprach dieser Nachricht so lange, bis der König bey dicken Nebel würklich den Angrif that. Der Soldat muste so geschwind und so hurtig in die Waffen gebracht werden, als es möglich, ohne viel an eine Schlachtordnung zu denken. Die Pohlen waren in 5. Haufen getheilt, und der, welcher aus der Leibguarde und dem Kern alter Soldaten bestund, that den Angrif. Allein diesem ohngeachtet wehrten sich die Preussen Löwenmäßig. Die Pohlen sahen sich bereits nach der Flucht um, als der Woywode seiner genommenen Abrede gemäß mit einer ausgesuchten Anzahl Verräther von hinten einzuhauen anfieng. Dies brachte alles in Unordnung. Die bravesten Leute wurden zum Theil in die Pfanne gehauen, zum Theil gefangen, und der König erhielt einen völligen Sieg. Gleich bey dem Anfange der Schlacht war dem Vortrapp, der zur Belagerung von Brzest voraus geschicket worden, der Befehl ertheilet, der Hauptmacht sogleich zu Hülfe zu eilen. Er kam, aber zu spät, jedoch zeitig genug, an dem Unglücke der übrigen Theil zu nehmen. Die siegenden Pohlen liessen die Gefangene, worunter der Ordensmarschall war, unter einer Bedeckung zurück, und rückten den viel zu schwachen Ordensvölkern unter Augen. Es fiel ihnen nicht schwer, auch diese zur Flucht zu bringen, und also in einem Tage doppelt zu siegen. Die Pohlen prahlen, daß sie nur 3. bis 500. Mann eingebüsset, von den Rittersleuten aber 2000. oder wie einige sagen 4000. Mann theils geblieben, theils gefangen seyn sollen. Ein unpartheyischer mag mit dem Ziegler untersuchen, ob diese Rechnung richtig gezogen. Man kan sich leicht einbilden, was diese Nachricht in Preussen vor Schrecken verursachet. Nur Luther hatte einen gesetzten Muth; da ein anderer sich

nicht zu helfen gewuſt hätte, ſo war Preuſſen ſchon geſichert, da dieſer Hochmeiſter auf Rathſchläge dachte. Die Pohlen hatten noch nicht die Grenzen von den preußiſchen Staaten erreichet, als Luthers Klugheit es ſo weit gebracht hatte, daß Uladislaus zurück gehen muſte. Johann von Böhmen war auf unſers Prinzen Erſuchen in Pohlen eingebrochen, und hatte Poſen belagert. Dies ſicherte Preuſſen. Eben dieſer Johann ſuchte zwar nebſt dem Könige von Ungarn Carl das Kriegesfeuer beyder ſtreitenden Mächte auszulöſchen. Im Martinsfeſte wurde daran gearbeitet. Allein muſte nicht alles vergebens ſeyn, da Pohlen die Zurückgabe Pomerellens verlangte a)?

§. 7. Weil nun Uladislaus durchaus zu keinen annehmlichen Verträgen zu bringen war, muſte Luther nothwendig den Krieg fortſetzen. Es waren verſchiedene deutſche und böhmiſche Hülfsvölker unter der Anführung der Grafen von Bergen und des Poppo von Köckeritz angekommen. Der Hochmeiſter behielt beſtändig die Maxime bey, ſein Pferd an des Feindes Krippe zu binden, um ſeine Unterthanen in Ruhe zu erhalten. Er ließ alſo ſeine Völker in Cuiavien fallen, und in 14. Tagen alles da herum verheeren. Gleich zu Anfange des folgenden Jahres ſchickte Lu-
1332. ther eine anſehnliche Macht Brzeſt zu erobern. Da man den Ort durch Hunger nicht zwingen konnte, wurde endlich am Charfreytage geſtürmet, und damit 4. Tage angehalten, bis der Soldat mit dem Degen in der Fauſt dieſen Platz erſtieg. Hierauf gieng Jungenleslau an den Orden über, und der Beſatzung von Gniewkow, die Uladislai Bruders Sohn, Caſimir, anführte, wurde unter der Bedingung ein freyer Abzug bewilliget, daß auf ihre Unkoſten die Veſtungswerke unbrauchbar gemacht würden. Kurz, ganz Cuiavien und das Ländgen Dobrin ward erobert. Luther ſorgte nunmehro in beyden ſich feſt zu ſetzen. Er ließ verſchiedene Städte, welche zu der Zeit zugleich Veſtungen waren, entweder ganz von neuen bauen, oder wenigſtens von neuen beveſtigen. Er legte gute Beſatzungen hinein, die von Comthurs befehliget wurden. Brzeſt, Konin, Kaliſch, Sirad, Lenczicz, Spielemberg, Jungenleslau und andere Städte mehr müſſen unſern Luther als ihren Erbauer verehren. Auf der Seite von Pommern ward Stolpe erobert, beſetzt, und mit einem Comthur verſehen. Uladislaus, den der Verluſt der ſchönſten Länder kränkte, zog nunmehro alle ſeine Macht zuſammen, und Carl von Ungarn ſtieß mit einigen tauſenden zu dem Heer der Pohlen. Dieſe ungeheure Menge brach um Marien-Himmelfahrt durch Maſovien in das Enlmiſche Gebieth unſers Prinzen, und richtete greuliche Verwüſtungen an. Nun brannte zwar unſer Hochmeiſter vor Begierde, eine Schlacht zu liefern; Allein weil die Pohlen nur einige Luſt zur Ruhe bezeigten, zogen Luther und die Großgebiether dieſelbe dem Blutvergieſſen vor, und arbeiteten an einem Waffenſtilleſtande. Einige Magnaten von Großpohlen waren von Uladislao abgefallen, und hatten ſich an Johann von Böhmen gehänget. Dies beförderte den Vertrag, nach welchen bis auf das Dreyeinigkeitsfeſt künftigen Jahres ein Waffenſtilleſtand beliebet, alle in dieſem Kriege gemachte Gefangene auf freyen Fuß geſtellet, und dem Orden bis dahin alles eroberte gelaſſen wurde. So rühmlich endigte ſich dieſer Krieg vor unſern Prinz. Uladislaus hatte dem Orden Pommerellen nicht laſſen wollen, und verlohr darüber Cuiavien und das Land Dobrin b).

§. 8. Luther wuſte bey allem dieſem, daß aller Sieg von oben herab komt, und daß das Glück der Waffen beym Höchſten ſtehet. Dieſes bewog unſern frommen Hochmeiſter, ſo viel in ſeinen Kräften ſtund, ſich dankbar zu erwei-

a) *Dugloſſius* l. c. p. 1015-1022. *Cromerus* l. c. p. 298-302. *Leo* l. c. p. 143. 144. *Zieglers* Schauplatz den 10ten Merz n. 2. Was zwiſchen *Dubravio* und *Cromero* wegen des Zuges Johannis vor Streitigkeiten ſind, gehet mich nichts an.

b) *Dugloſſius* l. c. p. 1022-1024. *Cromerus* l. c. p. 33. *Leo* l. c. p. 144. Henneberger l. c. p. 286. *Budæus* l. c. p. 85.

erweiſen. Er ließ alſo zur Ehre GOttes im Kneiphof Königsberg einen Tempel erbauen, der ein Meiſterſtück ſeiner Zeit, und ein Wunder in unſern Tagen zu nennen. Dieſe Kirche machte er zur Dohmkirche des Samländiſchen Biſchofthums, da der Dohm bis auf ſeine Zeit in der Altſtadt Königsberg geweſen a). So groſſe Sorgfalt dieſer Bau ſowol, als die ganze Landesregierung erforderte; ſo konnte ſich unſer Prinz doch nicht gänzlich den Wiſſenſchaften entziehen. Hierin fand er ſein Vergnügen, dieſe waren ſein Ergötzen, wenn er von den mühſamſten Regierungsſorgen entkräftet war. Er ſchrieb ein Gedicht von dem Leben und der Marter der heiligen Barbara, und erzählte, wie das Haupt dieſer Märterinn nach Preuſſen gekommen. Nur das iſt zu bedauren, daß das Schickſal dieſen Beweis von der Gelehrſamkeit, von der Stärke in den Geſchichten und der Dichtkunſt eines ſo wackern Regenten der Nachwelt entzogen. Sollte mir ein Wunſch gelingen, ſo wünſchte ich, daß dieſe Seltenheit Alterthums, dieſe Spuren der Gelehrſamkeit der finſterſten Zeiten aus dem Staube hervor käme b). Konnten bey ſolchen Arbeiten unſerm Luther Kriegesgedanken beyfallen? Nimmermehr. Seine hauptſächlichſte Bemühung war die armen Unterthanen in Ruhe zu erhalten, und das Beſte des Landes zu be-
1333. ſorgen. Als daher der König von Pohlen, Uladislaus Locticus, zu Anfange des folgenden Jahres in die Ewigkeit gieng, war er äuſſerſt bemühet, mit deſſen Nachfolger, dem groſſen Caſimir, die einmal beliebte Ruhe und Eintracht zu unterhalten. Es wurde daher an Verlängerung des Waffenſtilleſtandes gearbeitet, und derſelbe endlich zum Stande gebracht. Es ſollte der Ruheſtand zwiſchen beyden Mächten bis Johannis des folgenden Jahres Beſtand haben. Indeſſen ſollte Johann von Böhmen, den unſer Hochmeiſter und Carl von Ungarn, den Pohlen zu Schiedsrichtern wählte, die Anforderungen beyder Theile auf Pommerellen, Cuiavien, Dobrin, das Culmiſche und Michelauiſche Land gütlich entſcheiden. Zu Bezeugung, wie gern der Hochmeiſter einen dauerhaften Frieden wünſchte, gieng er auch ein, daß die Veſtung Brzeſt bis zum künftigen Frieden mit unpartheyiſcher Beſatzung entweder des Herzogs von Maſau Ziemoviti, oder des Biſchofs von Ladislaw Matthiä belegt würde, jedoch ſo, daß wofern kein Friede zu hoffen, dieſer Platz dem Orden wieder eingeräumet werden ſollte c). Es lebte auch Luther dieſer Verabredung aufs genaueſte nach, und befeſtigte hierdurch den Ruheſtand ſeiner Staaten d).

§. 9. Schon ſein Vorfahre in der Regierung hatte wegen des Rechts der Hochmeiſter bey den Wahlen der preußiſchen Biſchöfe groſſe Streitigkeiten mit den Capitels gehabt. Luther muſte alſo ſorgfältig auf die Fälle acht geben, wo der Orden ſeine Rechte zur Ausübung bringen konnte. Nach des Biſchof Rudolphs von Pomeſanien Tode ſchlug Luther ſeinen Beichtvater Albrecht vor, und hatte das Vergnügen, daß derſelbe ohne Streit zu dieſem Stifte gelangete. Im folgenden Jahre ſtarb Heurich Wagenachs, Biſchof von Ermeland. Hier ſetzte es weit mehr Schwürigkeiten. Der Orden hatte einen ſehr gelehrten 1334.

und

a) Erl. Preuſſen T. II. p. 474. Zenneberger l. c. p. 186. und 209. *Leo* l. c. p. 142. und beſonders Hrn. Magiſter Lilienthals hiſtoriſche Beſchreibung des Dohms, oder der Cathedralkirchen der Stadt Kneiphof Königsberg 1716. 4. *Leo* p. 146. ſchreibt zwar das meiſte dem Biſchof von Samland zu, aber ohne Grund, und kan ſelbſt Luthers dabey gehabte Verdienſte nicht leugnen. Der Biſchof ſorgte nur mit des Hochmeiſters Gelde vor die Gratias ſpirituales dieſer Kirche.

b) *Hartknoch* Alt und N. Preuſſen Vorrede. Vielleicht iſt in dem koſtbaren Wolfenbüttelſchen Büchervorrathe dieſes Gedicht unter den Handſchriften.

c) *Dugloſſius* l. c. p. 1030. *Cromerus* l. c. p. 305.

d) *Leo* p. 145. ſagt zwar: es hätte der Orden den letzten Punct unerfüllt gelaſſen, bringt aber keinen Schriftſteller bey, der ſolches erweiſen kan.

und beredten Mann, Jacobum, einen Ordenspriester vorgeschlagen. Der meiste Theil der Dohmherren wählte Michaelem J. V. D. Der erste suchte zwar in Rom und in Avignon sein Recht auszuführen, allein er sahe schlechte Hofnung vor sich, weil der Pabst durchaus nicht dem Orden das Recht gönnte, Bisthümer zu vergeben. Nun starb zwar D. Michael ziemlich schleunig. Allein Jacob hatte davon um so weniger Nutzen, weil man ihm schuld gab, daß er den Michael mit Gift aus dem Wege geräumt. Der Pabst benahm ihm aus dieser Ursache ausdrücklich alles Recht zum Bisthume, und darüber grämte sich der ehrliche Mann zu Tode. Der Hochmeister ertheilte nichts desto weniger jure patronatus dem Ordenscanzler Herrmann, einem bündig gelehrten und um den Orden hochverdienten Manne dieses Stift, und schickte ihn dieserhalb nach Rom; Allein die Dohmherrn wollten durchaus dem Orden das Recht, einen Bischof zu ernennen, nicht zugestehen, und Luther erlebte nicht das Ende dieses Streits a). Hingegen hatte er das Vergnügen, zu sehen, wie sich das Volk im Lande zusehens mehrte und reicher wurde. Das Land ward gebessert, und der Orden stand zu seiner Zeit in grossen Ansehen b). Die Litthauer hatten ihrer Gewohnheit nach zwar das Galinden ausgeplündert und einen Anschlag gemacht, die alten preußischen Einwohner zum Aufruhr zu bewegen. Allein dieß liebten die gelinde Regierung unsers Landesfürsten so sehr, daß einer aus ihren Mitteln diesen Anschlag entdeckte, der auch glücklich hintertrieben, und der Preusse dafür geadelt wurde c). Um diese Ruhe auch auf der Pohlnischen Seite zu erhalten; hatte Luther die 1335
Handlungen mit Casimir M. und mit den Königen, deren Ausspruche die Streitsache überlassen war, fortgesetzt. Man hatte sich verglichen, daß deshalb zu Cronweissenburg in Ungarn eine Tagesfahrt gehalten werden sollte, Luther machte hiezu auch bereits alle nöthige Anstalten d). Allein der Tod erlaubte ihm nicht, die Frucht seiner Arbeit, den Frieden selbst zu erleben. Die vielen Bemühungen hatten ihn sehr entkräftet, sein hohes Alter war selbst eine Krankheit, welche jeder Zufall tödtlich machte. Luther, dessen Leben eine Kette großmüthiger und Heldenthaten gewesen, sahe seinem Ende standhaft entgegen. So wie er gelebt, so starb er. Er lebte gerecht, und starb selig. Als seine überhand nehmende Schwachheit ihm seinen letzten Lebenstag verkündigte, verfügte er sich den Sonntag vor Pfingsten in die von ihm erbauete Dohmkirche. Mitten in seiner Andacht, unter Gebeth und Flehen starb er wie Antonin, und sein Volk beweinte ihn als einen andern Titus e). In eben dieser Dohmkirche ward sein Cörper beygesetzt f).

a) *Leo* l. c. p. 145. 146.

b) Casimir erwarb sich den Namen des Grossen, und doch getrauete er sich nicht, zu Luthers Zeiten etwas gegen den Orden auszurichten. Die Einwohner wehrten sich so sehr, daß noch in Luthers Sterbejahre Welau, Angerburg und andere Städte mehr gebauet werden konnten.

c) *Hartknoch* l. c. p. 144. Henneberger p. 136.

d) *Cromerus* l. c. Lib. XII. p. 306. *Dugloſſus* l. c. T. I. p. 1032. *Leo* l. c. p. 146. Doch ist der Friede nicht zu seinen Zeiten geschlossen, wie aus *Hartknoch* p. 300. scheinet, sondern er starb während der Handlungen, wie Müller im Reichstags-Theatro Friderici V. Pars I. p. 444. recht angiebt.

e) *Leo* l. c. p. 146. Henneberger l. c. p. 286. *Budæus* p. 86. Es ist also falsch, was *Sarnicius* Annal. Polon. Lib. VI. p. 1138. sagt: Magister Prussiæ Rudolphus Dux Saxoniæ Lutterus, generalis, audita & visa clade suorum in rabiem & amentiam versus pro dolore moritur. Von Ludolph König ist das wahr. *Hartknoch* p. 302. nicht aber von unserm Luther.

f) *Leo* l. c. p. 146. *Budæus* p. 86. Henneberger p. 286.

Pomezo.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 5tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 15ten Januarius.

I. Verordnungen und Ausſchreiben.

Nachdem in den hieſigen Anzeigen ſub Nro. 3. unterm Articul von Münden eine Nachricht, welche vom Poſtmeiſter Hugo hergekommen zu ſeyn angegeben worden, ſich inſeriret findet, derſelbe aber davon nicht der Autor iſt, ſondern jemand anders, gegen den die Unterſuch- und Beſtrafung vor ſich gehen wird, ſich bemeldter Angabe gelüſten laſſen; So wird dieſes hiemit ohnverhalten, mit dem Beyfügen, daß, wenn künftig dergleichen Angabe unter falſchen Namen noch weiter vorgehen würde, eine exemplariſche Beſtrafung eintreten ſolle. Hannover, den 13. Jan. 1751.

Königl. Großbr. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

(L. S.) v. Münchhauſen.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Anſuchen des hieſigen Hofgerichts-Bothens, Hinr. Jul. Habenichts, ſind diejenigen, welche an das weyl. ſeinem Schwiegervater, Joh. Jobſt Heim-

Heimberg zugehörige, in der Neuenſtraſſe belegene, vormals Gorimſche, von ihm nunmehro käuflich angenommene Haus einigen Anſpruch zu haben vermeynen, edictaliter und ſub pœna præcluſi auf den 4. Febr. alhier zu Rathhauſe zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, vorgeladen.

Als auch der Overlackſche Curator, Advocatus Bieſter um die öffentliche Subhaſtation der in hieſiger Marktkirche befindlichen Overlackſchen Erbbegräbniſſen nachgeſuchet, vorhero aber des weyl. hieſigen Senatoris, Moritz Rüdiger Overlackens und deſſelben Vaters, des weyl. hieſigen Stadthauptmanns, Joh. Overlackens, als primi acquirentis Erben und deren Nachkommen, in Ermangelung einer begründeten Nachricht von deren jetzigen Aufenthalte zur Vernehmlaſſung per edictales citiret werden müſſen; So ſind ſelbige unterm 28. Nov. 1750. zu Einbringung ihrer Erklärung, ob ſie an vorbemeldten Erbbegräbniſſen Theil zu haben, und deren Veräuſſerung zuzugeben vermeynen oder nicht, auf den 11. Martii gleichfals auf hieſiges Rathhaus, mit der Verwarnung citiret, daß ſie im auſſenbleibenden Falle pro conſentientibus gehalten, und mit ihren, an erſtbenannten Erbbegräbniſſen habenden Rechte weiter nicht gehöret, ſondern ſelbige öffentlich feil gebothen werden ſollen.

Auf den 9. Febr. ſind alle und jede, welche an das alhier in der Bockſtraſſe zwiſchen Goslars und Quenſen Häuſern belegene Fergelſche Haus, welches die Wittwe Fergeln, gebohrne Grawehlen erblich an ſich gekaufet, und

Auf den 25. Febr. diejenige, welche an das dem hieſigen Bürger und Hokenamtsgenoſſen, Jürgen Damloh zuſtändige, an der Langenſtraſſe zwiſchen Städten und Oppenheimers Häuſern belegene, von Gottfried Chriſtian Ackermann erblich erkaufte Haus und Hof einen begründeten Anſpruch haben, zu Vorbring- und Liquidirung deſſelben vor hieſiges Königl. Gerichtsſchulzenamt edictaliter vorgeladen, auch

Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley laut Citation vom 8. huj. die an den Forſtſecretarium von Mackphail einigen Anſpruch habende Creditores zum mündlichen Verhör, und auf die von dem Debitore von Mackphail gethane Vorſchläge mit ihrer Erklärung ſich vernehmen zu laſſen, auf den Sonnabend nach den 4. poſt Epiph. wird ſeyn der 6. kommenden Monats Febr. citiret worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hamover. Zu Eröfnung und Publication folgender auf hieſigem Rathhauſe annoch uneröfnet liegender Teſtamente, als: 1) Werner Dieterich Langbeins, vom 29. Aug. 1712. 2) Eliſabethen Grauſen vom Jahre 1714. 3) Cathar. Eliſab. Summes vom 25. May 1731. und 4) Joh. Henrich Kinnen iſt Terminus auf den 19. Febr. a. c. anberahmet.

Wegen der in hieſigen Landen ſeit kurzen vorgegangenen Diebſtähle wird dem Publico aus den Mindenſchen Anzeigen hiedurch bekannt gemacht, daß bey der daſelbſt wegen Dieberey inhaftirten Jonas Franz Ehefrauen folgende verdächtige Sachen gefunden worden, als: 3. feine flächſene Mannshemder, 4. feine Frauenshemder, 1. fein Bettlaken, 1. etwas gröberes, 2. Mannsoberhemder ohne Ermeln, 1. feiner Küſſenzug, 1. flächſen Bettlaken, 3. Stücke flächſen Linnen, 2. gelb geſtreifte neue ſeidene Frauenshalstücher, 1. feine zitzene Schürze, 1. feine rothgeſtreifte gewebte Mannsmütze, 1. blaue ſeidene Knabenmütze mit Schmelz beſetzt, 1. dergleichen von weiſſen Canefaß mit blauen ſeidenen Bande beſetzt, 2. rothe damaſtene Frauensmützen mit goldenen Spitzen beſetzt, 3. ſchwarze damaſtene, 1. grüne dito, 1. rothe dito, mit einer ſilbernen Eſpagne, 1. weiſſe taffetene mit goldenen Spitzen, eine rothbunte Eſtoffen, 1. braune dito mit weiſſen Blumen, 1. gelbe dito mit weiſſen Blumen, 1. blaue dito mit weiſſen Blumen und goldener

goldener Espagne, 1. gelbbunte dito, 1. Stück blau und weiß gewurketes Bettzeug, nebst 2. Küssenzügen von selbigem Zeuge. An baaren Gelde: 2. Sonnenpistoletten, 1. halbe Pistolette, ein holländischer Ducaten, 17. Französische Speciesthaler, 16. Rthlr. an französischen und seinen Zweydrittel Stücken, 1. Rthlr. 12. Mgr. an Eindrittelstücken, 26. Rthlr. 16. Mgr. an allerhand kleiner Münze. Fals nun jemanden von obigen Sachen etwas gestohlen seyn möchte, derselbe kan sich am dasigen Rathhause melden, und solche in Augenschein nehmen, und wenn er sich zu ein oder andern Stücke hinlänglich legitimiren kan, werden ihm selbige verabfolget werden.

Bredenbeck. Demnach Johann Schrader, aus Thale in der Grafschaft Regenstein gebürtig, welcher ein Kiepenflicker, imgleichen sich vor einen Brandteweinbrenner ausgiebt, ohngefehr 40. Jahre alt seyn mag, mittelmäßiger Statur, bräunlicher Haare, und einen weissen flächsenen Kittel, ein kurzes weisses linnenes Camisol, weisse grobe heedene Beinkleider, dergleichen Strümpfe, bisweilen auch ein altes abgetragenes graues tuchenes Kleid träget, nebst seinem Weibe, so ein buntes gestrichtes Wammes und einen weißlichen Rock anzuhaben pfleget, mit einem 5jährigen Mädgen in der Nacht vom 10. auf den 11. dieses heimlich von hier gegangen, und seine ihm zustehende Sachen in zween Kiepen mit fortgeschleppet, seinem Wirthe aber eine vierteljährige Hausmiethe, wie auch einigen andern Gerichtseingesessenen annoch etwas schuldig geblieben: So hat man hiemit solches dem Publico öffentlich anzeigen wollen, damit ein jeder sich vor diesen Vagabonden in Acht nehmen möge. Bredenbeck, den 11. Jan. 1751.

Freyherrl. Knigge'sche Gerichte hieselbst.

IV. Vacanzen.

Einbeck. Am 1. dieses ist der bisherige Senior des hiesigen Stadtministerii, Hund, mit Tode abgegangen, und dadurch bey der Kirche St. Jacobi eine Vacanz entstanden, das Senium aber auf den Pastorem Börries bey der Mar. Magd. Kirche gefallen.

V. Beförderungen.

Celle. Bey hiesigem Hofgerichte ist D. B. C. von Behr als Assessor extraord. bestellet.

Einbeck. Die durch Absterben des Canonici Engelbrechts beym Stifte B. M. V. erledigte Stelle ist dem ältesten Sohne des D. A. Raths Backmeisters wieder conferiret.

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Folgende theologische Bücher berühmter Männer sind um beygesetzte geringe Preise bey dem Notario Heydecken in der Neuenstrasse zu haben:

1. Hammondi Novum Testamentum Lat. ex Vers. Vulgata cum paraphr. & annot. J. Clerici, fol. Frf. 1714. ein sauberer Druck auf Schreibpap. und starker neuer Pergb. 3 thl. 12 ggr.
2. C. Weidlings neue vollkommene Realconcordanz aus den berühmtesten Rednern, fol. Leipz. 1709. ein starker Band, 1 thlr. 12 ggr.
3. Scrivers Seelenschatz 4. Th. 4. ein starker Pergb. 20 ggr.
4. Müllers Evangelische Schlußkette, Auslegung der Evang. fol. Pergb. 1 thl. 8 ggr.
5. Glassii exegesis Evang. & Epistolarum, fol. starker Pergb. 1 thl. 16 ggr.
6. Des Engeländ. Tillotsons sinnreiche Reden vor dem Könige und dem Parlamente in Engeland gehalten, wobey 2) Arnald und

und Sacy Auslegung der Apoſtelgeſchichte, 4. Hannov. 1712. Pergb. 1 thl.

7. Arnald und Sacy Auslegung der 4. Evangeliſten, 4to ſtarker Pergb. 20 ggr. beyde Bände 1 thl. 16 ggr.

8-9. Geſenii Auslegung der Epiſteln, fol. 2. Pergb. 1 thl. 16 ggr.

10-12. Des Engel. J. Halls bibliſche Geſchichte, 8. 3. Pergb. 20 ggr.

13. Neumeiſters Auslegung der Sonn- und Feſttagsepiſteln, 4to Hamburg, 1735. 2) Weickhmans Auslegung der Epiſteln, 4to 1728. ein ſtarker neuer Pergb. 1 thl. 20 ggr.

14. J. H. Urſenii Parallela Evangelica, 4to 2) Mayeri Sabathum Chriſtianum, 4to neu Pergb. 18 ggr.

Bey dem Sattler, Chriſtian Jenſch, auf der Langen Straſſen in Elsmans Hauſe, iſt ein ſchon gebrauchter 4. ſitziger Wagen in guten Umſtänden um billigen Kauf zu haben.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Da man Nachricht erhalten, daß zu Mehle im Hildesheimiſchen ſich verſchiedene verdächtige fremde Perſonen aufgehalten, und ein darunter befindlicher Jude, den im letztern Steckbriefe beſchriebenen Umſtänden nach, derjenige ſeyn müſſe, welcher an die Commißionsräthin Knorren zu Jeinſen, bey Gelegenheit des an ihr verübten Diebſtahls, zuerſt die Hand geleget; So ſind auf ergangene Requiſitorialien folgende Perſonen: 1) Ein ſich ſo nennender abgedankter Ritmeiſter, 2) drey Juden nebſt einer Frau und einem Kinde, 3) Ein Kerl, Namens Andreas Bode, und 4) zwey Judenweiber nebſt einem Mädgen und 4. Kindern in hieſiges Gefangenhaus gebracht worden. Zwey Juden, darunter der obbemeldte mit befindlich war, ſind zwar geſtern, eine Stunde vor Ankunft des hieſigen Commando echappiret, ſie ſind aber bey der Nacheile wieder ergriffen, und in ſichere Gewahrſam gebracht worden.

Hamburg. Mit dem Anfange dieſes Jahrs hat H. C. Heus, auf dem Neß, angefangen eine franzöſiſche Zeitung auszugeben, welche den Titul führet: Gazette Politique & Hiſtorique de Hambourg. Die Einrichtung iſt den beſten franzöſiſchen Zeitungen gleich, und es erſcheinen davon wöchentlich 4. Stücke in 4to, nemlich des Dienſtags und Freytags eine ordentliche, und des Mittewochs und Sonnabends ein Supplement. In einem beſondern Artikel wird anſtatt der Urtheile über gelehrte Schriften ein moraliſche Erzehlung, eine Fabel, eine Ode, oder ſonſten ein Stück geliefert, ſo die Beforderung des guten Geſchmacks zur Abſicht hat. Diejenigen, welche alſo gewillet ſind dieſe Blätter zu halten, werden erſuchet, ſich bey den nächſten Poſten, oder auch beym Verleger ſelbſt, zu melden.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Winſen an der Luhe, den 9. Jan. Seit den 30. Decembr. iſt in der Voigtey Bardowick kein Vieh mehr erkranket, und im Flecken Bardowick ſind nur überhaupt 84. Häupter gefallen, welcher Verluſt gegen daſige ſehr groſſe Heerde geringe iſt. Man hat angemerket, daß die Seuche nicht mehr ſo giftig ſeyn müſſe, als im Anfange. Inzwiſchen wird mit Beſetzung der inficirten Dorfſchaften und einzelnen Häuſer fortgefahren. In der ganzen Voigtey Neuland iſt nichts beſorgliches zu verſpüren. Die Maſchvoigtey iſt ſeit 7. Wochen, und die Voigtey Pattenſen ſeit den 18. Nov. a. pr. völlig wieder befreyet. Hingegen haben in der Voigtey Garlsdorf zu Niendorf und Toppenſtadt 7. Häuſer beſetzet werden müſſen.

Bleckede, den 30. Dec. 1750. Die inficirt geweſene Dörfer ſind, nachdem ſeit 6. Wochen die Krankheit darin aufgehöret, wieder frey gegeben, jedoch gehet die Seuche unter dem Bleckediſchen und Garziſchen Haushaltsviehe noch fort.

Meinerſen, den 11. Jan. Zu Abbenſen graßiret zwar die Seuche noch, breitet ſich aber nicht weiter aus.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

6tes Stück.

Die göttliche Einrichtung des mancherley Vergnügens.

Der Mensch ist zum Vergnügen gemacht, das ist ein Satz, den Erfahrung, Vernunft und Schrift wider alle Schwermüthige und Liebhaber der Traurigkeit bestätigen. Ich kan sie also, geehrteste Leser, mit Grund der Wahrheit von dieser wichtigen und angenehmen Wahrheit, daß der Mensch zum Vergnügen gemacht sey, versichern. Das Vergnügen bey uns entstehet entweder aus dem Anschauen einer Vollkommenheit, oder aus dem Genusse angenehmer Empfindungen. So mannigfaltig die angenehmen Empfindungen sind, die wir geniessen oder anschauen und geniessen können: So mannigfaltig ist auch das Vergnügen, das den Menschen umgiebt und vergnügen will. Wir können das Vergnügen in 5. starke Classen abtheilen: Da sind die sinnlichen Vergnügungen, die unsere Sinne rühren: Da sind die vernünftigen, die unsere Seele: Da sind die vermischten, welche Sinne und Seele zugleich erquicken: Da sind die geistlichen, damit der heilige Geist die Seelen der Frommen speiset: Da sind endlich die ewigen, die GOtt denen zubereitet hat, die ihn lieben, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehöret, die in keines Menschen Herz kommen sind, und keine sterbliche Zunge aussprechen kan. O ein gütiger, o ein milder GOtt! Doch wir werden noch mehr Wunder der Liebe und Weisheit auch in diesem Felde freudig erblicken, wenn wir die verehrenswürdige Einrichtung, die GOtt dabey beliebet hat, erkennen und bedenken. GOtt hat uns so viele und mancherley Vergnügungen, nicht nur in der Absicht zubereitet, daß wir es reichlich und überflüßig hätten, sondern auch, daß wir erstlich damit beständig abwechseln könnten, weil uns ein lange anhaltendes Vergnügen nicht mehr so angenehm bleibet; zweytens, daß alle unsere Kräfte ihr besonderes Vergnügen geniessen könnten; daß drittens auch, und vornemlich ein jeder Mensch sein Vergnügen, das er liebet, finde. Sollten alle Menschen auf einerley Vergnügen fallen: So würden sie sich einander hindern, so wäre das übrige umsonst zubereitet, so würde die Welt sehr einförmig seyn; ja so würden noch viele Unbequemlichkeiten folgen. Nun aber suchet und findet eine jede Creatur, insonderheit ein jeder Mensch sein eigenes Vergnügen, ja seine eigene Gattung des Vergnügens, damit er beständig abwechseln kan. O divites, divites, sagt deswegen ein alter Poet, habet & gaudia sua pauper, O ihr Reichen, schätzet euch nicht allein für glückselig: Es hat der Arme auch sein Vergnügen; und Horaz singet: Nam neque divitibus contingunt gaudia solis, denn es geniessen die Reichen, die Grossen nicht alle Freude allein. Der Schöpfer hat demnach nicht nur eine unaussprechliche Menge der Vergnügungen zubereitet, sondern er hat uns auch einen Grundtrieb zum Vergnügen anerschaffen. Nicht allein das, sondern er hat es auch so eingerichtet, daß dieser Trieb verschiedentlich abgespeiset werden muß: Bey einem wird er so, bey dem andern so gestillet. Der Bettler hat sein Vergnügen, das dem Bauer nicht schmecket: Der Bauer hat das seinige, das dem Bürger nicht gefällt. Der Bürger hat sein Vergnügen, das der Soldat mit andern vertauscht. Ja ein jeder Handwerksmann, ein jeder Künstler, eine jede Sorte der Soldaten

kennen, ſuchen u. lieben ihre beſonderen Arten. Ein jedes Naturel, ein jedes Alter und Geſchlecht, das männliche ſowol als das weibliche, das Kind, der Knabe, der Jüngling, der Mann, der Greis, finden ihr Vergnügen, und welches das ſchönſte iſt, ein jeder findet in dem Seinigen, daran er gewöhnet iſt, ſo viele Süſſigkeit als der andere in dem Seinigen. Denn die Stärke der Annehmlichkeiten beruhet auf dem Geſchmack und Gewohnheit der Menſchen. Es iſt noch nicht genug: Wir müſſen auch den Satz nicht vergeſſen: Je höher und erleuchteter der Geiſt iſt, deſto edler ſind die Vergnügungen, die er liebet. Daher ſind die Vergnügungen der Reichen, des Adels, der Fürſten, der Gelehrten, der Kinder GOttes und der Seligen nicht nur über die erſtgenannten weit, ſondern auch über einander in der Ordnung, wie ich ſie genannt habe, erhoben. Daß ich mich alſo nicht entbrechen kan, hier die mannigfaltige Güte und Weisheit unſers Schöpfers demüthig zu bewundern, zu verehren und zu preiſen. Wer hat unter uns dieſem Wohl nachgedacht? Wer hat es eingeſehen? Wer hat GOtt den gebührenden Tribut des Danks abgetragen? Was noch nicht geſchehen iſt, das ſoll, das muß künftig hin deſto ſorgfältiger, deſto öfter, deſto brünſtiger bewerkſtelliget werden.

D. G. Venzky.

Anmerkung über eine Stelle des XL. Artikels der peinlichen Halsgerichts-ordnung Kayſer Carls des Fünften.

Die gemeinen Editionen der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayſer Carls des Fünften haben Articulo XL. folgende Worte: Wenn einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlaufen, und anzeigen, wo ſie gelegen ſind: ꝛc. dieſe Ding ꝛc. ſind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der Mißthätigen Hülf halber machen, und peinlich zu fragen. In der Bambergiſchen P. H. G. O. von welcher der Hr. Geh. Canzl. Secretarius Duven ein rar Exemplar, welches Hr. P. Clement in ſeiner Bibliotheque curieuſe beſchreiben wird, in ſeinem vortreflichen Büchervorrathe beſitzt, lautet art. XLIX. folgendergeſtalt: Item, ſo einer Gefangen heimlich heldet, die jme entlauffen und anzeigen, wo ſie gelegen ſeint ꝛc. Es haben die Ausleger dieſe Stelle ſehr undeutlich gefunden und ſie verbeſſern wollen, woran *Kreſſ* ad crim. art. XL. §. 12. p. m. 130. und *Ludovici* ad eand. ib. p. m. 61. nachzuſehen. Hr. Poppe hat dahero in einer beſondern Commentatione epiſtolica dieſe Stelle zu erläutern geſucht. Dieſe Schrift iſt in den Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen dieſes Jahrs Nro. 94. p. 746. recenſiret, und hat der Hr. Referente ſowol Hrn. Poppens als ſeine eigene Auslegung mitgetheilet. Allein es ſcheint ein einziges h, welches in den neuern Ausgaben eingerückt, und daß dahero irrig ſtatt im, geſetzt iſt: ihm, die Undeutlichkeit zu veranlaſſen. Ich habe einen Abdruck der peinlichen H. G. O. Kayſer Carls V. welcher in folio zu Maynz bey Jno Schöffer 1537. heraus gekommen iſt, wo die Stelle folgendergeſtalt abgedruckt zu leſen: Item, ſo eyner gefangen heymlich helt, die im entlaufen, vnd anzeygen wo ſie gelegen ſeyndt ꝛc Es würde alſo dieſe Stelle ohne allen Zwang folgendergeſtalt zu umſchreiben ſeyn: Wenn jemand Gefangene, die im Entlaufſen oder in der Flucht begriffen ſeyn, heimlich hält, entweder, daß er ſie ſelbſt verberge oder verbergen laſſe, oder ſonſt dieſelben für oberlicher Nachforſchung verheimliche, ohngeachtet er wohl weiß, daß ſie Verbrechens halber oberlich beſtrickt geweſen, indem ſie, die flüchtige Gefangene, ihm anzeigen oder entdecken, wo ſie gelegen ſeindt, das iſt, wo ſie in Gefangenſchaft gelegen haben, oder wo ſie gefangen geweſen ſeyn ꝛc. Dieſe Dinge alle ſeyn Warzeichen ꝛc. die ei-

ne redliche Anzeigung der Mißthetigen Hilf halber machen und peinlich zu fragen. Der Artikel ſetzt alſo: Daß wider diejenigen, ſo flüchtige Gefangene verheimlichen, zu inquiriren ſey, und beſtimmt die Wahrzeichen, welche genugſame Anzeige zur Inquiſition geben, welche ſeyn: 1) occultatio 2) eorum qui in fuga ſunt 3) doloſa ex conſcientia carceris in quo fuerunt. Conf. *Heyſer* de receptatoribus ad ff. ſpec. 555. Aerod. pand. rer. jud. Lib. VI. Tit. XI. p. 344. *Joannes Bonifacius* de furtis Sect. III. n. 73. ſqq. p. 164. Daß an ſich der Zuſammenhang des Artikels nicht der beſte iſt, kan daher rühren, daß mehrere an dem Concepte gearbeitet und Zuſätze gemacht haben. Es iſt bey Reichsſchlüſſen ganz gewöhnlich. Der eine will dieſes beyfügen, der andere ein anders, und dadurch entſteht ein übler Zuſammenhang, und oft Undeutlichkeit. Es müſte in einer ordentlichen Folge ſo heiſſen: Wenn einer flüchtige Gefangene, wiſſend wo ſie geſeſſen haben, heimlich hält ꝛc. der iſt peinlich zu fragen. Oder wie es die Hamburgiſchen Statuten P. IV. Art. 38. p. 377. kurz und gut geben: Der einen Verfeſteten wiſſentlich beherberget ꝛc. ſoll ꝛc. Mir deucht, nach meiner Auslegung bleibt der Text wie er iſt, und es bleibt keine Undeutlichkeit übrig. Auf ſolche Art hätte *Remus* in ſeiner Paraphraſi, ſo wie anderwärts, alſo auch hier, den Sinn des Geſetzgebers recht getroffen, wenn er die Stelle alſo paraphraſiret: ſi quis e carceribus fugientes receptet, a quibus certior fiat, ubi & qua de cauſſa captivi detenti fuerint &c. certa ſunt argumenta indubitataque indicia, opem auxilium in crimine latum eſſe: ideoque judices ad tormenta deſcendere poſſunt. Eben ſo überſetzt *Claſen*, der gewiß einer der beſten Ausleger iſt, dieſelbige Stelle. Uebrigens begreife ich nicht, mit was für Wahrſcheinlichkeit Hr. Hofrath *Kreſſ* behaupten können, daß *Remus* ſchon den Text für unrichtig gehalten habe, denn obige Worte des *Remi* zeigen ſolches nicht. Noch weniger kan mit Beſtande von dem Hrn. Hofrath geſagt werden, daß die alten Abdrücke von Schöffer vom Jahre 1529. und 1532. eben ſo lauten als die neueren Ausgaben der Carolinæ. Es müſte denn unter im und ihm kein Unterſcheid ſeyn. Denn wenn es gleich nur auf einen Buchſtaben ankömt, ſo ſieht man doch, daß eben der einzige Buchſtabe die Auslegung des Textes, wo nicht gänzlich ändere, dennoch ſehr undeutlich mache. Daß aber in allen Ausgaben, die doch guten Theils von Gelehrten beſorgt worden, eine ſo merkliche Verſetzung von dem ihm geſchehen ſeyn ſolle, als Hr. *Kreſſ. Ludovici* und andere meynen, iſt ſchwerer zu glauben, als daß ein einziges h den Augen der ſchärfſten Correctorum entwiſchen können.

Aug. Rud. Jeſ. Bünemann, Sen.

Beantwortung der im 26. Stücke der Hannoveriſchen Anzeigen enthaltenen Aufgabe, ob nicht der Mond vielleicht Urſache ſeyn könne, daß die groſſe Menge von Mäuſen ſich auf einmal vermindert habe?

Soll der Mond auf unſere Erde wirken, ſo müſte man ſolches entweder bey Menſchen oder in dem Pflanzenreiche wahrnehmen. So ſehr alle alte von den Pflanzen handelnde Bücher auf die Mondsverwandelungen zu achten anrathen, ſo ſehr und einſtimmig ſind alle neuere davon herausgekommene Schriften entgegen, und unter allen in meinen weitläuftigen Gärten und bey dem Ackerbau angeſtelleten Verſuchen iſt von ſo langen Jahren her kein einziger, woraus man den geringſten Einfluß des Mondes in die Pflanzen ſchlieſſen könte.

Ich erfahre zwar täglich mehr, wie viel, ſonderlich bey dem Ackerbau, an der Witterung gelegen ſey, finde aber noch nicht, daß dieſe einigen Grund in den Veränderungen des Mondes habe.

Daß

Daß der Mond in den menschlichen Cörper eben wenig etwas wirke, ist mir von erfahrnen Aerzten versichert worden.

Viele Veränderungen bey Menschen und Vieh wechseln zu gewissen Zeiten und Stunden ab, oder tragen sich die bestimte Zeit weiter zu. Z. E. in Fiebern, bey so genannten mondblinden Pferden und einigen Krankheiten bey Menschen, welche sich alle 4 Wochen umsetzen. Es ist aber wohl ausgemachet, daß der Mond daran keinen Antheil nehme, sondern daß solche Veränderungen in der Natur gegründet sind.

Man nennet einige Arzneymittel, die nur im abnehmenden Monde wirken sollen. Ich selber habe die Erfahrung gesehen, daß dergleichen in dem nemlichen Cörper im abnehmenden Monde gar keine, hingegen im zunehmenden Monde ausnehmend starke Wirkung gethan haben. Mir deucht also, man hat genugsame Ursache, den Einfluß des Mondes auf unsere Erde so lange in Zweifel zu ziehen, bis das Gegentheil in einer so dunkeln Sache erst besser erwiesen worden.

In meinen unterschiedenen Haushaltungen habe ich auch die Mäuse empfunden, sonderlich aber solche auf dem einen Guthe so stark gehabt, daß den dadurch verursachten Schaden auf ein Viertel des Ganzen rechnen kan. Sie begnügten sich nicht die Aehren vom Korne vor der Bluthe abzufressen, sondern bissen die Halme unten an der Erde ab, schnitten sie in lauter kleine Stücke als Heckerling, und frassen grosse Plätze in der Frucht sowol, als auf den Wiesen ganz kahl.

Sie verlohren sich auch nicht im Junius, sondern frassen noch im Anfange des Julius fort, nachher verschwunden sie aber, so, daß bey der Erndte im Felde keine Maus mehr zu sehen war; niemand aber konnte mir eine wahrscheinliche Ursache angeben, wo sie geblieben wären. Regen hatten wir in dieser Zeit bekannter maasse nicht; von gefallenen Mehlthau weiß niemand, und die Mäuse waren dagegen, und vornemlich gegen die Raubvögel in der langen dicken Frucht sattsam gesichert.

Ich bin also auf folgende Gedanken verfallen. Wir haben das vorige Jahr eine ungewöhnlich starke Hitze gehabt, welche sogar den Menschen in den Häusern unerträglich fiel, und auf dem Felde vielen ihr Ende befördert hat.

Die Hitze war uns um desto empfindlicher, weil die Luft so sehr schwer und dicke war, wie ich denn meine Wettergläser, so lange die stärkste Hitze daurete, immer recht ungewöhnlich niedrig, wie bey dem schlimmesten Wetter, stehend gefunden habe.

Aus den mit der Luftpumpe angestelleten Versuchen ist bekannt, wie leichte der Mangel der Luft eine Maus tödte.

Wiederum wissen alle Haushälter, daß eine Maus ohne Wasser nicht leben kan, und in dessen Ermangelung andere kühlende und saftige Sachen suchet.

Anfangs sogen sie aus der grünen Frucht den Saft, und schnitten deswegen die Halme, wie vorerwehnet, entzwey.

Die fortdaurende Hitze benahm aber bald dem Korn sowol, als dem Grase allen Saft, trocknete die Quellen aus und der Regen fehlete, und damit verlohren sich auf einmal die Mäuse.

Sollten diese Gedanken werth gehalten werden, bekannt gemachet zu seyn, so gebe ich andern, welche dieserwegen weiter nachgeforschet haben, ferner zu erwegen: Ob nicht der Mangel des Wassers und der gewöhnlichen dünnen Luft bey einer unausstehligen Hitze natürliche Ursachen genug sind, die alle Mäuse auf den Feldern haben umkommen machen können, und ob nicht, wenn deren an ein oder andern Orte noch welche übrig geblieben sind, solches eine Nebenursache haben müsse, daß nemlich die Hitze wegen Schattens oder Ueberfluß an Wasser nicht so auf die Mäuse wirken können?

M.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 6tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 18ten Januarius.

I. Verordnungen und Ausschreiben.

Als die Beschwerde vorgekommen, daß die gedruckten Hannoverischen Anzeigen mit der Post oftmals unrichtig einlaufen, aus ihren Couverten gerissen, und beschmutzet den Pränumeranten geliefert, bisweilen auch gar im Posthause behalten, oder einer folgenden Station von der nächst vorhergehenden entzogen werden; Solch unzuläßiges Verfahren aber wider die Pflicht und Schuldigkeit der Postbedienten lauft, auch den gemeinnützigen Zweck der allergnädigst genehmigten Anzeigen stöhret; So wird hiedurch erinnert und angedeutet, daß von sämtlichen Postspeditionen hiesiger Lande die couvertirten Hannoverischen Anzeigen, womit jedoch kein Unterschleif vorgehen muß, gleich andern versiegelten Briefen, uneröfnet und unverweilet nach ihren Addressen bestellet, auch nirgends den weiteren Stationen vorenthalten, sondern aller Orten, bey Vermeydung ernstlicher Ahndung, richtig befordert und abgegeben werden sollen. Hannover, den 9. Jan. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

An sämtliche Post-Speditiones im Lande. (L.S.) H. Chr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Stade. In Concurssachen weyl. Amtmanns Bodemeyers zu Rotenburg Creditorum iſt von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley unterm 29. Dec. 1750. nach vorgeweſenen dreyen terminis profeſſionis, citatio edictalis ad audiendam ſententiam prioritatis & imponendum perpetuum ſilentium auf den 24. Febr. des jetztlaufenden 1751. Jahres erkannt.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt vor weyland Amtſchreibers zu Lauenburg Friederich Ulr. Chriſtph. Bodemeyers nachgelaſſenen Sohn, Chriſtian Lorenz Bodemeyer, anſtatt des zeitigen und der Vormundſchaft erlaſſenen Vormundes des hieſigen Rathsprocuratoris Cörbers, der Advocatus Wilh. Aug. Friederichs wieder ernennet, und ſelbigem, nach dem unterm 8. huj. abgeſtatteten Vormundſchaftseyde das gewöhnliche Curatorium unterm 11. dieſes ertheilet, wie auch

Das von weyl. Bürger und Kleidermacher, Joh. Georg Müller, deponirte Teſtament am 9ten huj. publiciret, worinn deſſen annoch lebende 8. Kinder zu Erben eingeſetzet worden.

Celle. Der Advocatus, Peter Phil. Heldberg iſt von hieſiger Canzelley zum Curatore über weyl. Hauptmanns von Wallmoden nachgelaſſene Guther und Erbſchaft beſtellet worden, und hat unterm 7. Jan. a. c. das Curatorium darüber erhalten.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach des hieſigen Advocatt Joh. Lorenz Grupens in der Dammſtraſſe zwiſchen Bödekers und Nienburgs Häuſern belegene Wohn- und Brauhaus andringender Schulden halber bereits einmal zum öffentlichen Verkaufe affigiret geweſen, und darauf 2500. Rthlr. geboten worden; So iſt zu deſſen anderweiter Subhaſtation Terminus auf den 4. Febr. anberahmet, an welchem Tage Morgens um 11. Uhr ſich diejenigen, ſo darauf zu bieten gewillet, auf hieſigem Rathhauſe anzufinden haben.

Harburg. Durch das am 17. Febr. a. pr. ausgelaſſene Patent, wegen Anlegung nützlicher Manufacturen, hat ſich der hieſige Kauf- und Handelsmann, Conr. Chriſtian Meier bewogen gefunden, eine Amedomsfabric alhier anzulegen. Wie Königl. Landesregierung ihn deshalber mit gewiſſen Privilegiis verſehen hat, alſo wird er auch der dabey geführten Abſicht ein Genügen zu leiſten ſich allen Fleiſſes fernerhin angelegen ſeyn laſſen, und offeriret hiermit von ſeinem nunmehro verfertigten Amedom, den er künftig in Partheyen liefern zu können, ſich in die Verfaſſung geſetzet hat, den Käufern um ſo billige Preiſe, als er die Bonität ohntadelhaft befunden zu werden, ſich die Hofnung machen kan.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Bredenbeck. Demnach bey dem, in hieſigen Gerichten belegenen Droſelnkruge zwo, beſonders vor Handwerker bequeme Wohnungen, nebſt dazu gehörigen Gärten, von allen Dienſten und öffentlichen Abgaben frey, gegen künftigen Oſtern dieſes Jahrs zu vermiethen ſeyn werden; So wird ſolches hiemit bekannt gemacht, damit diejenigen, ſo dazu Belieben tragen möchten, ſich dieſerwegen bey Zeiten hieſelbſt melden können.

VI. Sa-

VI. Sachen, so zu verpachten.

Hannover. Da die Pachtjahre der albier binnen der Stadt belegenen Sage- und Oelmühle, samt dazu gehöriger Wohnung und Accisfreyer Krugnahrung, auch Holzhandel, auf künftigen Ostern zu Ende gehen; So ist zu deren fernerer Verpachtung auf 3. Jahre der 20. Febr. zum gewissen und einzigen Termino bestimmet, an welchem Tage Morgens um 10. Uhr diejenigen, so dazu Belieben tragen, sich auf hiesigem Rathhause anfinden, und vorher sowol, als in termino von der Beschaffenheit der Pacht Nachricht einziehen können.

Göttingen. Auf den 19. Jan. a. c. sollen von Raths wegen 6. Hufen und 8. Morgen Landes vor Mengershausen belegen, auf 3. Jahre von Petri Cathedra dieses Jahrs an, wie auch auf den 9. Febr. 1. Morgen Landes zwischen Quentins und Kerstens Erben belegen, imgleichen 1. Morgen Wiesen, und ein Stück Gartenland, dem Closter St. Annen zugehörig, anderweit auf 6. Jahre von Petri Cathedra an, auf hiesigem Rathhause öffentlich verpachtet werden.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 12. Jan. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

			pro Cento.
besser als	Louis d'or	$9\frac{1}{3}$	
	Ducaten	$7\frac{1}{3}$	
	Louis blancs	$6\frac{7}{11}$	
schlechter als	Species banco	$31\frac{5}{8}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{1}{2}$	
	Courant	$11\frac{1}{16}$	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Der hiesige Ingenieurcapitaine und Bau-Inspector Braun benachrichtiget die Liebhaber der mathematischen Wissenschaften, daß er denenjenigen, welche eine gründliche Kentniß der Feldmesserkunst sich zuerwerben suchen, mit seinem Unterrichte zudienen bereit sey. Er ist gesonnen, solches nach Anleitung eines von ihm selbst ausgearbeiteten Tractats zu verrichten, worinn alle practische Theile der Geometrie aufs deutlichste erkläret sind. Die Anzahl seiner Scholaren müste nicht unter 3. seyn, und sollte nicht über 4. steigen. Mit selbigen würde er, so bald deren so viel zusammen, täglich des Vormittages 2. Stunden, entweder von 8. bis 10. oder von 10. bis 12. zur Unterweisung nehmen, und sodann innerhalb 6. Monaten die ganze Geometrie vortragen, annebst auch zu Verfertigung sauberer und accurater Risse und grosser Carten die nöthigen Handgriffe zeigen, wie nicht weniger bey vorfallenden Vermessungen seine Scholaren adhibiren. Zum Honorario bestimt er vor die Person 40. Rthlr. welche halb beym Anfange und halb beym Schlusse der Unterweisung bezahlet werden. Auch offeriret er zu Erlernung der Bau- und Fortificationskunst seinen Unterricht.

Hannover. Da man von den Diebsbanden, durch welche einige Zeit her hin und wieder gewaltsame Einbrüche geschehen, noch keine Complicen entdecken können; So wird nochmals öffentlich bekannt gemachet, daß Inhalts des Königl. Ediets vom 24ten December 1749. derjenige, welcher eine Diebesbande entdecken, und zu deren Arretirung die Wege zeigen wird, eine Belohnung von 50. Rthlr. und drüber von Königl. Geheimtenraths-Collegio sofort nach geschehener Ergreifung und Ueberführung für jeden dergleichen zu einer Bande gehörigen Dieb zu gewarten haben, diese Belohnung auch selbst einem Mitschuldigen einer solchen Diebesbande angedeyhen und er wegen seiner ausgeübten Diebstähle und Einbrüche eines völligen Pardons sich zu erfreuen haben solle.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Dec. u. Jan.	Hannover. den 16. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 11. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Oſterode. den 31. Himbt.	Amſterdam den 11. Laſt	Königsb. den 31. Laſt	Hamburg. den 8. Laſt	Bremen. den 9. Laſt	Nordhauſen. den 9. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	29 = =	32 = =	15½=16	27 = =	27 = 29	84 = 120	136=160	51 = 70	60 = 98	24½ =
Rocken	17 = =	18 = 19	21 = 22	9½=9¾	16 = =	19 = 20	55 = 64	60 = 70	31 = 35	40 = 42	16½ =
Gerſten	14 = =	14 = =	15 = 16	9¼=9½	13 = =	14 = 15	40 = 56	45 = 48	32 = 42	28 = 40	11½ =
Haber	8 = 9	8 = =	7 = 8	5½= 6	9 = 10	9 = =	20 = 40	33 = =	14 = 20	15 = 17	9½ =
Erbſen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	56 = 70	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	24 = =	21 = =	20 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	16 = =	18 = 20	= = =	18 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 = =	22 = =	16 = =	30 = =	20 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	20 = =	= = =	= = =	14 = =	14 = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	21 = =	24 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	20 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hieſiger Waage

Belfaſiſche Butter	9	Pf. vor	1.	thl.		
Embder Käſe	11	=	=	1	=	
Dannenb. Mehl		=	=	1	=	
Flachs	7	=	=	1	=	
Salz-Fiſch	=	1	=	=	=	1 gr. 6 pf.
Stint	=	=	=	1	=	= 2 =

In Stuken Hanſe

Belfaſiſche Butter	9½	Pf. vor	1.	thlr.	
Embder Käſe	13	=	=	1	=
Trockene Pflaumen	30	=	=	1	=

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

7tes Stück.

Die ersten Advocati des hohen Stifts Hildesheim aus Widikindischen Stamme.

§. 1.

Ich trage heute eine neue und bis hieher ganz unbekannte Warheit vor, von der den Nachkommen des grossen Widekindi zugehörten Advocatis des Bischofthums Hildesheim. Als man nach des Kayſers Caroli M. Ableben Bischofthümer und Abteyen in Sachsen gestiftet, gaben die edlen Herren zum reichen Unterhalte ihrer Geistlichen Zehnten, und hernach Schlösser, Häuser, Wälder, Aecker, Wiesen, wie auch leibeigene Knechte und Mägde. So wenig sie nun bey Austheilung solcher Geschenke die Absicht hatten, den Geistlichen zur Faulheit und Müßiggang Gelegenheit zu verschaffen, so wenig hielten sie auch dafür, daß es eine ihnen anständige Sache sey, sich in Händel weltlicher Nahrung zu flechten, und mit weitläuftigen Haushaltungsgeschäften die Zeit zu verderben, als welche sie mit Betrachtung göttlicher Warheiten, und mit Erlernung anderer nützlicher Wissenschaften zubringen sollten. Diese Absichten zu erreichen, wurden den Bischöfen Advocaten und Kastenvögte verordnet, welche man nicht muß mit einander verwechseln, weil sie sehr weit von einander unterschieden. Die Kastenvögte sorgten für die Haushaltung; die Advocati aber schützten nicht allein die Geistlichen bey den ihnen geschenkten Gütern, sondern schlichteten auch die an den, den Bischöfen zugehörigen Orten, entstandene Rechtshändel, ja sie vergaben sogar die Beneficia, das ist, die Feuda oder Lehen, wenn deren einige von den Stiftern zu ertheilen vorfielen, welches letztere insonderheit einige sehr rare und noch nicht gemein gemachte Urkunden erweisen.

§. 2. Diejenigen Herren, welche die Stifter fundirt, oder die meisten Güter dazu hergegeben, erhielten gemeiniglich derselben Advocatie. Diese ansehnliche Würde war auf ihre Nachkommen erblich. Man wird kein zu der Carolinger Zeiten fundirtes Stift aufweisen können, welches von den Advocaten befreyet gewesen. Ob nun zwar die nachfolgenden Kayser aus gewissen Ursachen die Advocatie-Rechte sehr eingeschränkt, auch nachhero eine solche Zeit eingetreten, da die Beschäftigungen der Oeconomorum oder Kastenvögte gänzlich verloschen; so erfordern doch die Pflichten eines aufrichtigen Geschichtschreibers, daß er der Advocaten sowol, als der Kastenvögte der Bischöfe gedenke, damit man urtheilen könne, wie sich die Menschen in ihren Meynungen und Geschäften nach und nach geändert.

§. 3. Von den ersten hildesheimischen Stiftsadvocaten findet man in den gedruckten Historien nicht die allergeringste Nachricht, es sey nun, daß man die davon handelnde Urkunden mit Fleiß unterdrücket, weil man dieselben für das Stift schädlich gehalten, oder, welches wahrscheinlicher, daß sie in dem Ao. 1044. zu Hildesheim entstandenen grossen Brande mit allen den übrigen Documenten den wütenden Flammen zu Theile worden, oder daß sie mit dem Untergange der alten Familien zufälliger Weise mit verlohren gegangen. Der ehemalige Pastor zu Hildesheim, Joh. Berward Lauenstein, welcher sich vor einigen Jahren unternahm eine diplomatische Histo-

rie des Bischofthums Hildesheim zu schreiben, ob es ihm gleich an den dazu erforderlichen Eigenschaften fehlete, hätte in seinem Buche der hildesheimischen Stiftsadvocaten ausführlich gedenken sollen. Allein man findet darin zwar hin und wieder freche Vertheydigungen ungegründeter Mennungen, Wiederholungen alter Weiber Mährchen, welche dieser und jener Müßiggänger im Winkel ersonnen und aufgeschrieben, aber wenig gründliche Untersuchungen verborgener Wahrheiten, und noch weniger Nachrichten von den ehemaligen Advocaten des Bischofthums Hildesheim. Wer deswegen gedenken wollte, es müsse das Stift Hildesheim gar keine Advocaten gehabt haben, der würde sich irren. Denn ob man gleich sorgfältig in den alten Annalibus und Chroniken des Bischofthums Hildesheim das Gedächtniß der Advocaten desselben zu erhalten vermieden, so fehlt es doch nicht an Spuren, die uns überzeugen können, daß Hildesheim sowol als andere Stifter Advocaten gehabt haben müsse.

§. 4. Derjenige Gelehrte, welcher zu den Zeiten des hildesheimischen Bischofs Otwini, der An. 962. gelebt, die Translationem Reliquiarum corporis S. Epiphanii verzeichnet, bringet uns Tomo I. Script. R. Brunf. Leibnitii p. 289. auf die Spur. Denn indem er anführen will, was die von dem Bischofe Otwino in Pavia heimlich entwendeten Knochen des Heil. Epiphanii an dem Tage, da dieselbe in die Stadt Hildesheim unter mächtigen Zulaufe und grossen Frolocken des Volks angekommen, unter Wegens für ein Wunder verrichtet (welches aber ganz natürlich zugehen können;) erzählet er, daß ein gewisser Podagricus sich auf Krücken herzu gemacht, um mit anzuschauen, wie dieses Heiligthum gen Hildesheim getragen würde. Und von eben diesem Podagrico giebt er uns Nachricht, daß er sich zu Upstede aufgehalten. Weil nun damals zu Upstede der Hildesheimische Kirchenadvocatus Macco gewohnt, so schreibet er, es habe dieser Macco dem Bischofe Otwino erzählt, daß dieser Podagricus an selbigem Tage von seiner Krankheit genesen, und Macco habe verlangt, daß man dieses Wunder nicht verschweigen, sondern dem Volke kund thun sollte. Gedachter dem Macconi zugehörte Ort Upstede kan kein anderer als das Dorf Upsted seyn, im Bischofthume Hildesheim unter dem Amte Woldenberg gelegen. Es ist aber dieser Ort kaum eine Stunde von dem Castro Woldenberg entfernet, und findet sich unten fast am Fusse eines Berges, worauf ein altes Schloß gestanden, welches vermuthlich die Residenz oder Vestung dieses Macconis gewesen. Wem nun die Beschaffenheiten der alten Castrorum Saxoniæ bekannt sind, der wird nicht leugnen, daß dieser Macconi, als einem reichen und vornehmen Herrn die dort herum liegende Gegend zugehört, und daß er wahrscheinlich unter die Vorfahren der sich nachhero von dem Castro Woldenberg nennenden Grafen von Woldenberg zu zählen.

§. 5. Da man nun aus den Traditionibus Corbejensibus §. 137. p. 267. ersiehet, daß jetztgedachter Ort Upstedi schon lange zuvor, und zwar zu den Zeiten des Kayſers Ludovici pii in der Welt gewesen, so kan fast kein Zweifel überbleiben, daß der damalige Besitzer des im pago Ambergo gelegenen Ortes Upstedi unter die Voreltern des Advocati Macconis gehöret. Derjenige Herr, welcher damals Upsted in Besitz hatte, hieß Bunico oder Benno. Dieser war Ricdagi Bruder, und diese beyden Herren hatten nach dem Zeugnisse der Tradit. Corbejens. §. 117. p. 259. seq. auch Güther in Billurbeke in pago Fleithi, oder zu Bilderbeck unter dem Amte Gandersheim, desgleichen zu Rindium (oder Rüden) in pago Ambergo, wie auch zu Liukiungun in pago Merfthem, oder im Calenbergischen, und zu Liuttingesheim in pago Guddingo, welches vermuthlich Lubbrechsen unweit Banteln ist, welches unter die Inspection Münder gehöret. Man wird nicht zweifeln können, daß gedachter Ricdag sey der Grundleger des Klosters Lamspringe, gleichfals im Bischofthume Hildesheim gelegen, ob gleich die davon

redenden

redenden Urkunden erdichtet sind, und man diesen Riedag vergebens unter die Vorfahren der Grafen von Winzenburg gezählet. Weil aber auch Benno unweit der Bennenburg, die auf einer Anhöhe nahe bey der Stadt Hildesheim gestanden, Erbgüter besessen, bis er nicht alle kan weggeschenket haben, wie aus dem folgenden erhellet: so wird er, oder sein Vater Benno, solche Güther zu beschützen, die Bennenburg angeleget und nach seinem Nahmen benennet haben. Die Herren Hildesheimer machen von dieser Bennenburg in ihren Schriften viel Rühmens, und sie handeln meines Erachtens nicht unrecht, wenn sie ihre Stadt Hildesheim Bennopolim, oder Bennonsstadt nennen, wahrscheinlich deswegen, weil obgedachter Benno vor Zeiten der Landesherr in ihren Gegenden gewesen, und die Jura advocatiæ über die Stadt und Stift Hildesheim exercirt.

§. 6. Ob nun zwar die Hildesheimer vorgeben, daß die Bennenburg schon vor den Zeiten Caroli M. in der Welt gewesen, so können sie es doch mit nichts erweisen. Es ist vielmehr dieses Vorgeben also beschaffen, daß es wider andere glaubwürdige Nachrichten streitet. Denn weil dem Ostsächsischen Herzoge Asig, der zu Caroli M. Zeiten geblühet, auch noch die Gegenden um Alfeld, Elze und Hemmendorf zugehöret, und seine Herrschaft sich von da durch das Hildesheimische und Braunschweigische bis ins Magdeburgische erstrecket; so ist wol nichts wunderlicher, als vorzugeben, daß ein Frießländer noch vor Caroli M. Zeiten die Bennenburg erbauet haben sollte. Es wird vielmehr höchstens wahrscheinlich, daß, weil Bennonis und Riedagi Vater Benno in dem gleichzeitigen Chronico Corbejensi, wie auch in den Tradit. Corbejent. §. 104. bey dem Jahre 834. unter den Erben des obgedachten Asigs namentlich specificiret stehet, er die Güter in oberwehnten Gegenden von dem Asig ererbet, worauf sie Zweifels ohne in die Hände seiner Söhne gerathen, woraus zugleich Sonnenklar wird, daß Riedagi und Bennonis Grosmutter eine Tochter des Herzogs Asigs gewesen, weil ihr Vater Benno ein Nepos des Asigs genannt wird. Und auf diese Weise haben jetzt gedachte Herren die Güther um den Woldenberg, Hildesheim und Lamspringe, wie auch im Calenbergischen in den Besitzthum erlangt. Denn weil Asig keine Söhne gehabt, fielen seine Güther auf seine Schwiegersöhne und Enkel, oder auf diejenigen, welche von seinen Töchtern gebohren worden.

§. 7. Als nun eine Originalurkunde des Kayſers Ludovicii pii im Archiv zu Corven vorhanden ist, worinn Bennonis und Riedagi Vater und Mutter Benno und Addila genannt werden, von denen der Vater bereits Ao. 839. in die Ewigkeit gegangen: so halte ich wegen vieler wichtigen Ursachen, die ich in notis ad Trad. Corbejenſes angeführet, dafür, daß dieser Benno ein Enkel des grossen Widekindi, und ein Sohn Wicberti und Odradä gewesen, welche letztere mithin eine Tochter des Herzogs Asigs genannt werden muß. Damit stimmen auch überein die einhelligen Zeugnisse der Herren Hildesheimer, indem sie vorgeben, daß derjenige Herr, welcher die Bennenburg erbauet, ein Frießländer gewesen. Denn man kan Bennonem, der Addilä Gemahl mit allem Rechte einen Frießländer nennen, weil einige Urkunden und andere Zeugnisse erweisen, daß sowol Wicbertus als Widekindus M. in Frießland ansehnliche Güther im Besitze gehabt, wodurch die Meynung der hildesheimischen Gelehrten unvergleichlich bestärket wird.

§. 8. Benno der Andere ist nach dem Zeugnisse der Kayserlichen Urkunde gleichfals vor dem Jahre 839. verstorben. Riedag aber hat nach dem Zeugnisse der Trad. Corb. §. 208. 210, 211, 223. und 224. zwey Söhne hinterlassen, welche waren Benno (III.) und Helmdag (I.) Helmdag der erste hat wiederum zwey Söhne, nemlich Riedagum (II.) und Bennonem (IV.) gezeuget, wie aus den Trad. Corb. §. 224. 229. 231. 236.

236. 251. 258. und 260. erhellet, unter denen der letztere Hoionis Vater gewesen, der in Trad. Corbejenſ. §. 407. ein Vater Benonis (V.) und Tangmari genannt wird. Tangmari Bruder heißet im Chronico Corb. manuſcripto *Comes Macco*, von dem angemerket wird, daß er ſich der Tradition ſeines Bruders entgegen geſetzet, aber ſich doch endlich zur Ruhe begeben, und kan dieſer Macco keiner anders, als der oben gedachte Hildesheimiſche Advocat Macco geweſen ſeyn. Von dem groſſen Reichthume dieſer Herren zeugen die vielen an das Stift Corvey übergebene Güther, und ein an das Stift Corvey Ao. 967. gegebenes Geſchenke, von welchem letztern das Chronicon Corbejenſe Nachricht ertheilet. Denn als Benno (V.) glaubte, daß er durch die Verdienſte des Heil. Viti und Juſtini wäre wieder geſund worden, ließ er einen ziemlich groſſen aus lauteren Silber beſtehenden Kaſten verfertigen, übergulden und mit koſtbaren Steinen beſetzen, um darinn die Gebeine des Heil. Viti und des Heil. Juſtini zu bewahren. Daß aber dieſer nobilis dominus Benno, wie er l. c. genannt wird, auf der Bennenburg zu Hauſe gehört, erſcheinet aus den geſchenkten Güthern ſeines Bruders Tancmari, welche wir nach dem 401. §. der Tradit. Corb. p. 368. in pago Scorelingen antreffen, der nahe bey Hildesheim zu ſuchen, und zwar in villa Stammen. Denn weil der Ort Stammen entweder Nord- oder Burg-Stemmen iſt, die kaum eine Stunde von oftgedachter Bennenburg entfernet ſind, ſo wird höchſtens wahrſcheinlich, daß oberwehnten Herren die Bennenburg und die da herum liegende Güther und Oerter eigen geweſen.

§. 9. Wie von vorgedachten Herren ſowol die Grafen von Woldenburg und Poppenburg, als auch die Grafen von Roden, von welchen die Grafen von Wunſtorf entſproſſen, abgeſtiegen, iſt hier zu weitläuftig auszuführen. Dies einzige zeigen wir noch an, daß auch deswegen wahrſcheinlich ſey, daß die beygebrachten Bennones die Stammpflanzer der Grafen von Woldenberg geweſen, weil der Heil. Benno, Biſchof zu Meiſſen, für einen Grafen von Woldenburg gehalten wird. Jetzo mag genug ſeyn, daß wir die Spuren entdecket, wornach wir urtheilen können, was für Herren vor Zeiten das Jus Advocatiæ des Biſchofthums Hildesheim zugehört. Und weil in den Alterthümern auch das geringſte Fünkgen Lichts ehrwürdig iſt, ſo hoffet man, daß dieſe Nachricht nicht unangenehm ſeyn werde, daraus wir zugleich abnehmen können, wie viele merkwürdige Sachen in den Geſchichten unſers Sachſenlandes annoch im Verborgenen liegen.

Joh. Fried. Falke.

Oeconomiſche Anfragen.

Wie kan auf ſolchen Landgütern, wo viele Eichbäume ſind, das viele abfallende Laub am beſten benutzet werden? Giebt es, wenn es in die Viehſtälle geſtreuet wird, einen guten Dünger? Und was für Umſtände ſind dabey zu beobachten?

Iſt es für den Winter-Rocken gut und zuträglich, wenn man, wie in einigen Heydländern gewöhnlich iſt, ihn des Winters mit den Schafen, ſo bald Froſtwetter einfällt, betreibet, und ganz abfreſſen läßt? Beſtaudet er ſich, wie einige vorgeben, dadurch nur deſto beſſer? Oder iſt dies Verfahren für ihn wenigſtens unſchädlich?

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 7tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 22ten Januarius.

I. Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Königl. Verordnung d. d. 21. Dec. 1750. eine verwilligte Hauscollecte Behuef Reparation des St. Lamberti Kirchthurms in Lüneburg betreffend.

Sr. Königl. Maj. unſer allergnädigſter Herr haben Behuef Reparation des S. Lamberti Kirchthurms in Lüneburg, wozu viele tauſend Rthlr. erfordert werden, eine Hauscollecte in dem Fürſtenthume Lüneburg, und den Grafſchaften Hoya und Diepholz um deſtomehr allergnädigſt bewilliget, da durch den beſorglichen Umſturz dieſes Thurms ſowol der Kirche, als einem guten Theile der Stadt Lüneburg und deren Einwohnern, inſonderheit aber der in der Nähe belegenen Sulze, an deren Erhaltung dem ganzen Lande gar ſehr gelegen, ein gänzlicher Ruin angedrohet wird; Darneben Behuef deſto richtigerer Einſamlung ſolcher Collecte zu Vermeydung alles Aufenthalts und Unordnung befohlen, daß 1) die colligirten Gelder innerhalb vier Monaten nach Inſinuation des Ausſchreibens an Königl. Regierung von jeden Orts Obrigkeit geliefert werden ſollen, wannenhero dieſe ſogleich mit den,

den Superintendenten wegen Abkündigung der Collecte von den Canzeln, auch Zugebung eines Küsters oder Schulmeisters Rücksprache zu halten, annebst in jedem Kirchspiele einen oder mehr Gerichts-Unterbediente zuzugeben, und dieselben anzuweisen haben, daß sie nebst dem Küster oder Schulmeister Tages nach geschehener Verkündigung von den Canzeln mit der Collecte den Anfang machen, und damit verfahren, wie §. 4. vorgeschrieben worden. Die Obrigkeiten, so mit Ablauf erwehnter 4. Monathe die Collectengelder nicht eingesandt, sollen, wenn sie nicht darthun können, daß der Verzug an ihnen nicht hafte, zur Armencasse 20. Rthlr. Strafe bezahlen. 2) Innerhalb 8. Tagen nach empfangener Nachricht aus dem Consistorio, oder in deren Ermangelung, auf die, von den Civilobrigkeiten geschehene Vorzeigung des Original-Ausschreibens sollen die Superintendenten und Pröbste in ihren Inspectionen veranstalten, daß die Hauscollecte ohne einigen Mangel durch die Prediger am ersten Sonn- oder Festtage nach empfangener Notification von den Canzeln verkündiget, und die Gemeine mit dienlsamer Vorstellung der Umstände, als welche den Predigern bey Notificirung der abzukündigenden Collecte mit kund zu machen, zu christlicher Mildthätigkeit ermahnet, auch den von der Obrigkeit in jedem Kirchspiele benannten Collectanten zu Einsammlung und Annotirung der freywilligen Gabe, ein Küster oder Schulmeister zugegeben werde. Die hierin säumigen Superintendenten und Pröbste sollen in 10. Rthlr. Strafe zur Armencasse verfallen seyn. 3) In gleichmäßige Strafe sind die Prediger und Superintendenten qua pastores, so obiger Vorschrift nicht nachleben, verfallen. 4) Die Stadt-Amts- oder Gerichts-Unterbediente, so zu Einsammlung der Hauscollecte von der Obrigkeit des Orts bestellet worden, haben am nächstfolgenden Tage nach geschehener Verkündigung, und zwar auf dem Lande, nebst dem Küster oder Schulmeister, den Anfang zu machen, und damit in folgenden Tagen, bis zu deren Endschaft zu continuiren, auch alle und jede freye und unfreye Einwohner ohne Unterscheid, und ohne Absicht auf ein privilegium foti (als welchem hierdurch nicht präjudiciret werden soll) um eine milde Gabe mit Bescheidenheit zu ersuchen. Das gesammlete Geld wird in eine verschlossene Büchse gestecket, und diejenigen, so etwas, und wie viel sie gesteuret, in das Collectenbuch entweder von ihnen selbst, oder von dem Schulmeister notiret. Nach geschlossener Sammlung ziehen die Collectanten in dem Collectenbuche einen richtigen Calculum, wie viel die Collecte aufgebracht, bemerken und separiren die Geldsorten, und bringen das von ihnen unterschriebene Buch in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Prediger des Orts. Dieses alles muß binnen 3. Wochen, nach geschehener Abkündigung der Collecte bey 5. Rthl. Strafe bewerkstelliget werden. 5) Die Prediger auf dem Lande examiniren das Buch in der Collectanten Gegenwart, lassen solches nöthigen Falls annoch in gehörige Ordnung bringen, attestiren die Richtigkeit des Buches, und schicken solches, nebst dem von ihnen nachgezählten Gelde, und Sortenzettul der Obrigkeit des Orts unter ihrem Petschaft zu. Von den Predigern wird erwartet, daß sie diese Arbeit Pflichten halber gern übernehmen. Den Collectanten auf dem Lande wird, wenn sie es begehren, von jedem Thaler höchstens 1. Mgr. und in den Städten ein weniges, nach Proportion der Mühe gereichet, und solches im Collectenbuche zur Ausgabe gebracht. Solche Bücher werden in den Städten vom Magistrat revidiret. 6) Die Obrigkeiten sehen die Collectenbücher, nebst dem Gelde nochmals nach, senden solches nebst Sortenzettul und einer Designation, wie viel in ihrem District überhaupt, und jedem Kirchspiele besonders aufgekommen, dem Königl. Geheimenraths-Collegio wohl versiegelt zu, und berichten, welche Superintendenten, Prediger oder Collectanten etwa in mora befunden worden. Insonderheit müssen sie dahin sehen, daß die ganze Hauscollecte Eingangs gedachter maassen, bey der determinirten Strafe innerhalb 4. Monaten nach Empfang des Ausschreibens zu Ende gebracht und berichtiget sey.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Am 17ten hujus iſt der Königl. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. Ober-Cämmerer, Marquis de la Foreſt, mit Tode abgegangen.

III. Beförderungen.

Stade. Von hieſiger Königl. und Churfl. Landesregierung iſt, nachdem der Secretarius Poſtels im alten Lande, auf ſein unterthäniges Anſuchen pro Emerito erkläret, der bisherige Landesconſulente, Joh. Dieder. tho Aſpern, hinwiederum als Landessecretarius beſtellet und beeydiget;

und

Statt des ohnlängſt verſtorbenen Cantoris Laſius der Studioſus Theologiä, Joh. Nicol. Kuhlemann, hinwiederum als Cantor und Schulcollege bey der Königl. Domſchule in Verden in Pflicht genommen worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 10. Febr. wird das auf hieſiger Neuſtadt, an der Beckerſtraaſſe zwiſchen den Sprützen- und Paradeis Häuſern belegene Mummenthevſche Haus und Hof, auf welches bereits 2000. Rthlr. geboten worden, vor Königl. Gerichtsſchultzenamte öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Hannover. In der Förſterſchen Hofbuchhandlung iſt zu haben:

1. le Sopha, conte moral, par Crebillon, 2. parties, 12. nouvelle edit. 70 ggr.
2. la véritable Religion, unique dans ſon eſpece, univerſelle dans ſes principes, &c. 2. parties, par Mr. de Loen, trad. en franç. par lui-meme, 18. 20 ggr.
3. Genealogiſch-ſchematiſches Reichs- und Staats-Handbuch vor das Jahr 1751, 8. 12 ggr.
4. Vollſtändige Sammlung von actis publicis und Staats-Schriften unter Kayſer Franz, 34. bis 48. Stück 8. 1 thlr. 6 ggr.
5. ab Hontheim Hiſtoria Trevirenſis diplomatica & pragmatica, 3. Tom. cum figur. fol. 16 thl.
6. Lichtenſteins Beytrag zu der Geſchichte des Symkaldiſchen Bundes, und der Braunſchw. Lüneb. Landeshiſtorie. 4to 10 ggr.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hannover. Ein Candidatus Juris, ſo bereits ſeit 6. Jahren auf der Univerſität Halle ſeine Studia abſolviret, und in Rechnungs- und Haushaltungsſachen eine gute Erfahrung hat, wünſchet entweder als Secretarius bey einem vornehmen Herrn, oder als Juſtitiarius und Rechnungsführer auf einem Amte, oder auch als Hofmeiſter bey jungen Herren anzukommen.

Ein geſchickter Haushälter, welcher verſchiedene Jahre als Verwalter auf groſſen Meyereyen geſtanden, und Cautionsmäſſig iſt, ſuchet als Verwalter wieder Dienſte.

VI. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Ohnweit hieſiger Stadt ſind 10. ſilberne Löffel mit einem Vorlegelöffel geſtohlen worden, wovon 6. das Stuttgardter Zeichen, und 4. das Hannöverſche haben. Wenn ſelbige irgendwo zu kaufe ſollten gebracht werden, ſo wird gebethen der Löffel ſich zu verſichern, den Verkäufer gerichtlich anzumelden, und dem Intelligenzcomtoir Nachricht davon zu ertheilen.

VII. Geld-

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 15. Jan. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

		pro Cento
Louis d'or		9$\frac{3}{4}$
Ducaten		7$\frac{1}{2}$
Louis blancs		67$\frac{1}{8}$

schlechter als:

		pro Cento
Species banco		31$\frac{1}{2}$
5. fl. Stück		11
Courant		11$\frac{1}{2}$

VIII. Valvations-Tabelle.

Designation der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf
Pfälz. 5 Cr. St. v. Ao. 1726 ohne des Münzmstrs. Namen mit einer grossen V.	216	6	16	$5\frac{3}{4}$	6	$15\frac{1}{2}$	15	1	2	12	17	4	5	1	$5\frac{734}{4330}$	17	24	3
Dito v. Ao. 1736. mit des Münzmeist. Namen.	216	6	19	$2\frac{1}{2}$	7	$\frac{11}{12}$	23	29	$3\frac{1}{4}$	12	13	4	5	1	$5\frac{6173}{12971}$	16	17	5
Herzogl. Wirtenb. 5 Cruz. St. von Ao. 1736.	216	6	25	$4\frac{3}{4}$	8	$5\frac{3}{4}$	16	8	$7\frac{1}{2}$	12	13	4	5	1	$4\frac{6671}{9783}$	18	30	$2\frac{3}{4}$

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Ob man zwar in Ansehung der gegenwärtigen siebenden Hannoverschen Lotterie die Absicht geführet, den Ziehungstag der ersten Classe, gleichwie vorhin geschehen, zu anticipiren; So haben doch einige der Ziehung hinderliche Umstände, nicht weniger der Directoren übrige Amtsarbeit solches vor das mal nicht gestatten wollen. Es wird demnach dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß es bey dem im Plan angesetzten Termino auf den 1. Mart. a. c. sein ohnverändertes Verbleiben habe.

Von Directions wegen.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Gifhorn, den 18. Jan. Zu Jenicke sind in den daselbst inficirten 4. Häusern vom 10. Dec. a. pr. bis den 17. huj. 46. Stück gefallen.

Gartow, den 15. Jan. Zu Stresow ist die Seuche von neuen ausgebrochen, hat sich auch zu Holtorf und Volzendorf geäusert, weswegen die Postirung ausgestellet worden.

Meinersen, den 18. Jan. Zu Abbensen graßiret die Seuche annoch.

Ankesebeck, den 16. Jan. Seit gestern ist zu Vorhop in einem Hause die Seuche ausgebrochen, und das Dorf besetzet worden.

Burgtorf, den 18. Jan. Von der bishero rein gebliebenen Heerde ist ein Stück gefallen, so von den übrigen ziemlich abgesondert gestanden.

Stift Loccum, den 19. Jan. Im Flecken Wiedensahl hat sich diesen Morgen die Seuche geäusert. Es ist sogleich von Stifts wegen verfüget worden, in dem inficirten Hause alles Vieh, es mag krank oder gesund seyn, zu tödten, und darunter auch, wenn mehrere Häuser ergriffen würden, eben so zu verfahren, als man zu Pattensen ins Werk gesetzet hat.

Ilten, den 16. Jan. Zu Dolgen und Heymar graßiret die Seuche annoch, und hat sich auch nunmehro zu Bilm auf einem Hofe geäusert.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

8tes Stück.

Gedanken von der Structur des Holzes.

Da wir anderswo *) die Anmerkung gemacht, daß die Beschäftigung der Natur überhaupt von zweyerley Art sey. Die eine, nach welcher sie die Cörper bildet, und zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit treibt. Die andere, nach welcher sie eben diese Cörper wiederum ins Abnehmen bringet, und deren vorigen Bau endlich gar wiederum zerstöret, wobey angeführet worden, daß es im menschlichen Leben von grossen Nutzen seyn müsse, wenn man die Gesetze, nach welchen die Natur in beyden Fällen handelt, kennen lernet, um sich derselben, sowol in Ansehung seines eigenen Leibes, als auch in der Gemeinschaft mit andern ausser uns vorhandenen, und uns zum vielfältigen Gebrauche dienenden Cörpern, zu bedienen: So wollen wir auch versuchen, diese Sätze weiter auf besondere Fälle anzuwenden, und dazu so kurz als möglich dasjenige zusammen nehmen, was uns die algemeinen Erfahrungen, wie auch einige mittelst der Naturkunde gemachte besondere Wahrnehmungen an die Hand geben werden.

Der Gebrauch des Holzes ist schon längst für so unentbehrlich erkannt, als derselbe sonderlich in den heutigen Tagen kostbar zu werden beginnet. Daher wird eine Bemühung nicht leicht für überflüßig angesehen werden können, welche sich mit den in Ansehung des Holzes zu machenden Vortheilen beschäftiget.

Die Nutzbarkeit des Holzes ist nun, wie bekannt, hauptsächlich zwiefach, und bestehet eines Theils im Verbauen und Verfertigung verschiedener Geräthschaften, andern Theils aber im Verbrennen zu Kohlen, Asche und sonst nöthiger Feurung. Zu jener Absicht pflegt man es Bau- und Nutzholz, und zum letztern Gebrauche Brennholz zu nennen. Man siehet leicht, daß aller hiebey zu suchender Vortheil darauf ausgehe, daß von beyderley Holz der Anwachs befördert, und der Abgang verringert werde.

Was den Anwachs des Holzes an sich belanget: So bestehet der besondere Vortheil wiederum darinn, daß das Holz auf einem kleinen Raume, in kurzer Zeit und mit wenigen Kosten hervor gebracht werde. Und in besonderer Betreffung des Abgangs vom Holze, so kan solcher hauptsächlich auf zweyerley Art gemindert werden, wenn erstlich das Holz mäßig und nicht unnöthiger Weise zum Gebrauche genommen, ja wol gar ohne Nutzen verdorben, und dagegen zweytens bey gehöriger innerlicher Güte erhalten wird, mithin dauerhaft ist, und im Gebrauche lange aushält.

Auf diesen wenigen, nach Eingangs erwehnten beyden Hauptveränderungen in der Natur eingetheilten Fällen beruhet das ganze Forstwesen. Und ein jeder dabey beregter Umstand ist an sich reich genug, zu einer besondern Abhandlung den Stof herzugeben. Wir haben vielleicht Gelegenheit von allen diesen unsere Gedanken mit der Zeit ausführlicher mitzutheilen. Und da wir schon

*) S. p. 52.

zum voraus sehen, daß zu einer weitern Ausführung sowol die Vermehr- und Erhaltung, als auch den Abgang des Holzes betreffend, nothwendig einiger massen der Begrif von dem innern Bau des Holzes zum voraus gesetzet werden müsse: So wollen wir uns vor dieses mal begnügen lassen, das nöthigste kürzlich von der Einrichtung und Ordnung der Theile des Holzes herzusetzen.

Die Hauptstücke eines Baums, welche dem äusserlichen nach von augenscheinlicher Verschiedenheit sind, bestehen in den Wurzeln, dem Stamme, den Aesten, den Knospen, den Blättern, den Blüthen, den Früchten. Und sonderlich ist von den Wurzeln, dem Stamme und den Aesten zu merken, daß sie aus dreyen in die Augen fallenden Haupttheilen, nemlich dem innern Marke, dem festen Holze, und der Rinde zusammen gesetzt sind.

Die merklichste Verschiedenheit dieser Stücke ist lediglich in der ungleichen a) Natur, b) Form und c) Lage ihrer innern Theile gegründet, welche letztere sich unter einander darinn gleich sind, daß sie sich sämtlich in einem jeden bemerkter Hauptstücke bey einander finden. Sie sind folgende: 1) Enge hole Röhren, und 2) kleine hole Blasgen, in welchen beyden holen Behältnissen sich theils 3) ein flüßiger Saft, und theils 4) Luft enthält.

Solche viererley innere Theile sind nun von ungleicher Beschaffenheit, nicht nur unter sich selbst, sondern auch am merklichsten in den verschiedenen Hauptstücken des Baums, darin sie sich vorfinden, wiewol man auch bey einer genauen Aufmerksamkeit dieselben in einem und eben demselben Haupttheile von ziemlich ungleicher Art antrift. Ausser dem aber richtet sich ihre Verschiedenheit allemal nach den besondern Geschlechtern der Bäume. Wir werden aber alhier nur dasjenige berühren, was von allen Arten von Bäumen überhaupt gilt.

Die innern Theile eines jeden Baums sind also ungleich a) in Ansehung ihrer Natur. Wir verstehen darunter die Natur der Bestandtheile, welche ihr Wesen ausmachen. Die Wände der Röhren und Blasgen, welche ihre inwendige Hölung einschliessen, wie auch der Saft, welcher sich innerhalb derselben aufhält, haben zusammen zwar einerley wesentliche Theile, nemlich irdische, salzige, öhligte und wässrige Particuln, sind sich aber unter einander daran in so weit ungleich, daß die Wände der Röhren allemal viel solider, fester und steifer sind, mithin mehr von den irdischen und salzigen Particuln haben, als die Wände der Blasgen, welche viel schmeidiger und subtiler sind, und wenn sie getrocknet werden, sich gar leicht zu Pulver reiben lassen. Diese Blasgen haben indessen wiederum ein weit festeres Wesen als der Saft, welcher wegen seiner Flüßigkeit vorzüglich viele wässrige und flüchtige öhligte Theile enthalten muß. Was die Luft anlanget, so weiß man noch zur Zeit nicht anders, als daß ihre wesentliche Theile sämtlich von einerley, und von aller übrigen Materie ganz verschiedener Art seyn. Selbige kan jedoch von den Ausdünstungen des Safts durchdrungen werden, und in dieser Beschaffenheit könnte man ihr auch eine vermischte Natur beylegen.

Wir haben alhier anzumerken, daß wir gegenwärtig nur beyläufig desjenigen Unterscheides gedacht haben, nach welchen die obgesetzten 4. innern Theile des Holzes, als die Röhren, Blasgen, der Saft und die Luft, ihrem Wesen nach, von einander beständig verschieden sind, und die eigentliche Verschiedenheit, davon wir annoch zu reden haben, diejenige sey, nach welcher ein jedes solcher Theile nach verschiedenen Gegenden in einem Baume sich selber ungleich ist. Diesemnach sind die Röhren und Blasgen in der Wurzel selbst am solidesten, im unterem Stamme nächst an der Wurzel viel stärker und fester als in dem obern Stamme und in den Aesten, auch sind sie steifer in den Hauptästen, als in den Nebenzweigen. Gleichergestalt sind selbige stärker in den Hauptwurzeln, als in den kleinen

Neben-

Nebenwurzeln, am zärtesten aber in den Knospen, Blüthen, Früchten und Blättern. Durchgehends sind sie am aller soliedesten in dem innern des Baums nächst der Markröhre, und immer loser so wie sie dem auswendigen des Baums näher liegen. Sie sind aber doch sämtlich annoch von ausnehmender Festigkeit bis an eine gewisse Weite von der äussern Fläche, und so lange nennet man sie das feste Holz. Die in dem übrigen Raume bis an das äusserste vom Baume vorhandene Röhren und Bläsgen machen die Rinde oder Borke aus, worin selbige, und sonderlich zwischen dem festen Holze und der Borke von so geringer Festigkeit sind, daß die Rinde daher, in Ansehung des festen Holzes, ein ausnehmendes weiches und mürbes, ja recht schwammigtes Wesen erhält.

Wenn man einen Baum horizontal durchschneidet, so zeigen sich gewisse Ringe oder Creise, welche bey der Markröhre in der Mitte am kleinesten sind, und gegen die Rinde zu immer gröſſer werden. Es pflegen derer gemeiniglich an der Zahl so viel unterschieden werden zu können, als der Baum an Jahren alt ist, und an den Orten, wo sich solche Creise unterscheiden, sind die Röhren und Bläsgen von minderer Festigkeit, als in den Creisen selbst. Und sonderlich unterscheidet sich die Markröhre dadurch von dem übrigen Holze, daß sie aus einer gewissen Anzahl von kleinen Röhrchen und Bläsgen von einem merklich weichern Wesen bestehet. Beyderley hole Gefäſſe haben endlich auch ein elastisches Wesen, nach welchem sie sich zusammen drucken lassen, und nach aufhörenden Drucke von selbst wieder herstellen können. Sie zeigen dieses Vermögen nach unterschiedenen Graden, nach welchen sie ihrer Natur nach wenigere oder mehrere Härte und Festigkeit an sich haben, und man kan den deutlichsten Versuch damit an der Rinde und dem innern Marke machen.

Wir kommen nunmehro zu dem Safte, und bemerken, daß dessen innere Beschaffenheit anders beym ersten Eintrit in die Wurzel, anders im untern, und anders im obern Stamme, auch anders in den Aesten, wieder anders in den Knospen, Früchten, Blüthen und Blättern, anders im festen Holze, und anders in der Rinde seyn werde. Wir finden noch nicht nöthig, uns auf die besondere Verschiedenheit des Saftes in jedem Falle weiter einzulassen, zumalen das mehreste dabey nur auf die Wahrscheinlichkeit ankomt. Wir wollen selbige aussetzen, bis wir über den Wachsthum der Bäume uns besonders zu erklären Gelegenheit haben werden. Ueberhaupt aber müssen wir alhier noch berühren, wie alle Verschiedenheit des Saftes in dessen mindere oder mehrere Flüssigkeit zu setzen seyn werde. Wir müssen dabey eine Bemerkung machen, auf welche gar vieles ankomt.

Die erste Ursache der Flüßigkeit des Saftes liegt zwar in dessen wäßrigen und flüchtigen öhligten Theilen. Derselbe kan aber noch flüßiger werden, als er sich mit sothanen flüchtigen Theilen selbst gelassen seyn würde, so bald er nemlich in eine innere Bewegung oder Gährung, woran die Wärme allemal gewissen Antheil nimmt, gesetzet worden. Wenn nun die innere Gährung und Wärme aufhöret, so sagt man nach der daraus erfolgenden Verdickung des Safts, daß er gerinne. Wir wissen, daß die Kälte, welche überhaupt der Wärme und aller innern Bewegung der Cörper widerstehet, das Gerinnen befördere. Sie wird solches also auch in dem Safte der Bäume wirken, und es wird damit eben so zugehen, wie man siehet, daß das Blut der Thiere und Fleischbrühe insonderlich nach dem Aufhören der innern Wärme, und Milch, sonderlich nach vorgegangener innern Gährung, wodurch sie sauer wird, gerinnet. Die Verdickung des Safts, welche von der Entfernung seiner flüssigen Theile herrühret, ist also nicht ein Gerinnen, sondern ein Trockenwerden zu nennen.

Es ist noch übrig, auch mit wenigen der Luft an sich zu gedenken. Es ist leicht zu erachten, daß auch diese in allen Gegenden, innerhalb des Baums, nicht von einer Be-

schaffenheit sey. Man weiß, daß selbige durch die Wärme ausgedehnet und verdünnet, durch die Kälte aber zusammen gezogen und verdicket werde, auch nach der Höhe, in welcher sie sich von der Erde befindet, von verschiedener Schwere sey. Es ist auch noch ein grosser Unterschied zwischen einer reinen und einer mit Dünsten erfüllten Luft. Weil wir aber gegenwärtig das Wachsen eines Baums nicht beschreiben werden, so wird es nicht nöthig seyn, alhier weiter zu untersuchen, nach welcher besondern Verschiedenheit die Luft in jedem besondern Haupttheile eines Baums vermuthet werden könne.

Wir gehen weiter zu der Verschiedenheit der innern Theile eines Baums, b) in Ansehung ihrer Form. Was den Saft und die Luft betrift, so ist nothwendig, daß sie sich beyde nach der Figur der Röhrchen und Bläsgen, darinn sie sich aufhalten, richten müssen. Wir dürfen also nur die Gestalt von letztern betrachten. Die Röhren sind nichts anders, als kleine hohle Cylinders, und die Bläsgen sind kleine hohle Kugeln. Ihre Ungleichheit nach der Gestalt in den verschiedenen Theilen des Baums kan daher in nichts anders zu setzen seyn, als daß sie bald weiter, bald enger, bald rund, bald platt, und mehr zusammen gedrückt erscheinen. Und von den Röhren ist noch zu merken, daß sie sich bald gerade, bald gebogen nach einer Schlangen-Linie zeigen. Man kan überhaupt annehmen, daß die Röhren und Bläsgen an denjenigen Orten im Baume am gröbsten und weitsten sind, wo selbige die wenigste Festigkeit haben. Die Bläsgen aber sind an sich allemal so klein, daß sie sich einzeln ohne Vergrößrungsgläser kaum erkennen lassen, welches auch von den mehresten Röhren sonderlich denenjenigen gilt, welche horizontal von der Mitte des Baums bis an dessen äussern Umfang gehen, wiewol auch einige Röhren mit blossen Augen schon ganz deutlich bemerket werden können. Die weitesten findet man sonderlich in der Rinde, auch in dem festen Holze, da, wo die Absätze der vorhin erwehnten Ringe der Creise sind.

Wir haben noch eins von den Röhren anzuführen. Man hat durch gewisse, sonderlich unter der Luftpumpe gemachte Versuche gefunden, daß sich Wasser in die Röhren eines in Ansehung eines stehenden Baums horizontal abgeschnittenen Stück Holzes ganz leicht einziehe, wenn es auf die unterste Seite, in welche vorhin der Saft aufgestiegen, gegossen wird, und hingegen gar schwerlich eindringe, wenn es auf die entgegen liegende Fläche gegeben wird. Man hat daher geglaubet, daß die Röhren inwendig mit kleinen Fallthüren, gleich einer Ventile, versehen seyn müsten, welche sich dem aufsteigenden Safte öfneten, und hingegen vor dem Drucke des Safts verschlössen, um selbigen nicht wieder herunter fallen zu lassen.

Wir gestehen, daß diese Vermuthung geschickt seyn würde, vieles daraus zu erklären, es stehet aber dahin, mit welcher Zuverläßigkeit dergleichen Fallthüren im Holze angenommen werden können, weil daher folgen würde, daß ein Baum, welcher dergestalt umgekehret gepflanzet wird, daß seine Zweige zu Wurzeln, und diese zu Zweigen werden, nicht fortwachsen könnte, davon man gleichwol das Gegentheil, sonderlich bey Weiden und andern leichtwächsigen Bäumen erfahren kan. Man siehet auch bey saftreichen Bäumen im Frühjahre, wenn sie den häufigsten Saft haben, daß dieser aus einer denenselben zugefügten Wunde, und noch deutlicher, wenn der Stamm abgeschnitten worden, sowol von unten hervor quillet, als von oben sich herunter senket.

Letztlich sind dann auch die innern Theile des Baums verschieden, c) in Rücksicht auf ihre Lage. Die Lage einiger Röhren ist, daß diese in der Wurzel nach deren Belegenheit vom Stamme an, im Stamme aber von der Wurzel aus, nach der Perpendicular-Linie in die Höhe, und in den Aesten nach der Linie, welche die Direction der

Aeste

Aeste hat, vom Stamme an in der Länge fortgehen. Wir wollen diese zum Unterscheide die Hauptröhren nennen, selbige liegen bald gerade und parallel, bald gekrümmet und verschlungen neben einander her, sind aber sonderlich in dem festen Holze nicht von gleicher Länge. Die Wurzeln sind am Stamme, und die Nebenwurzeln an den Hauptwurzeln am dicksten, und laufen unterwerts in die Erde spitzig zu. Der Stamm ist an der Erde am breitesten, und wird nach dem Gipfel zu immer spitziger. Die Aeste sind am Stamme, und die Nebenzweige wiederum an den Hauptzweigen am dicksten, und spitzen sich nach der Seite zu. Man kan sich also diese Stücke nach einer kegelförmigen Figur vorstellen, nach welcher man begreift, daß die mittelsten Röhren in und nächst dem Marke die längsten, die andern aber nach der Ordnung immer kürzer seyn müssen, als sie dem äussern Umfange näher und von der Mitte weiter stehen.

Wir verstehen diese Verschiedenheit eigentlich von dem festen Holze, weil sie sich darinn am merklichsten zeiget, und bemerken ferner, daß solchemnach die längsten Röhren bis in die äussersten Spitzen reichen werden. Die kürzern Röhren endigen sich mehrentheils an der äussern Fläche des festen Holzes, da, wo die Rinde wiederum anfängt, zum Theile gehen sie aber auch weiter im Stamme, bis in die neben ausgehenden Aeste, und aus den Aesten bis in die Nebenzweige, Knospen, Blätter und Früchte, so wie sie aus den Hauptwurzeln weiter in die Neben- und sogenannten Haarwurzeln fortgehen. Diese Hauptröhren scheinen in den Früchten, Blüthen und Blättern aus dem Stengel, worinn sie noch parallel sind, sich zu spalten, und in immer kleinere Fässerchen, gleich einem Netze zu zertheilen.

Die Lage anderer Röhren ist horizontal, indem selbige in solcher Richtung zum Theile aus der Mitte von dem Marke an den Umfang des festen Holzes, zum Theile und nemlich in der Rinde, von dem festen Holze an die äussere Luft reichen, und mit den Hauptröhren gleichsam einen rechten Winkel machen.

Wir nennen diese die Seitenröhren, zum Unterschiede der vorhin beschriebenen Hauptröhren. Man findet selbige in allen Theilen des Holzes, und von den Blättern ist anzumerken, daß sich deren mehrere auf der untern und rauchen, als auf der obern und glatten Seite finden. Nicht so ordentlich ist die Lage der Bläsgen, selbige liegen zerstreuet zwischen den Röhren herum, und scheinen gleichsam das Band von ihnen auszumachen. Sie finden sich am häufigsten in dem mittlern Marke, und der Gegend, wo sich die vorhin beschriebenen Creise im Holze unterscheiden, sonderlich aber auch in dem äussersten Theile der Rinde.

Bey demjenigen, was wir bisher von der Structur des Holzes erwehnet, haben wir uns fürnemlich auf die gröbsten Stücke des Baums, als Wurzeln, Stamm und Aeste berufen müssen, weil in den übrigen die innern Theile nicht so deutlich zu erkennen, und daher mit weniger Gewißheit zu bestimmen sind. Gleichwie man indessen siehet, daß aus dem Kerne in der Frucht durch das Pflanzen, und den Knospen durch das Oculiren und Pfropfen ganze Bäume hervor wachsen, wie denn auch die aus den Knospen von selbst entstehenden Aeste einem ganzen Baume sehr ähnlich sind; Also erkennet man auch schon mit blossen Augen, und noch besser durch Vergrösserungsgläser, sowol in den Knospen als Kernen, die ersten Anfänge von einem neuen Baume, wie sich denn sonderlich in grossen Saamenkörnern schon würklich ein kleines Bäumchen mit einer Wurzel, Stamme und einem Paar Blätterchen, nebst einer Knospe darzwischen ganz deutlich unterscheiden läßt.

Es ist deswegen nicht zu zweifeln, daß sowol in einer Knospe, als einem Saamenkörnlein bereits die ganze Structur eines Baums im Kleinen entworfen sey, und weiter nichts als eine mehrere Stärk-Vergröss-

und Auswickelung der schon an- und neben einander geordneten, aber noch schwach und subtil an einander liegenden Theile gebrauche, um den höchsten und stärksten Baum hervorzubringen.

Die Art und Weise, nach welcher die Natur solche Ausdehn- und Auswickelung vornimt, ist es, was wir den Wachsthum eines Baumes nennen. Dieses verdienet und erfordert aber eine besondere Abhandlung, mit welcher wir auf ein ander mal einen besondern Versuch zu machen nicht abgesaget haben.

Schließlich haben wir auch noch des Safts und der Luft, in Ansehung ihrer Belegenheit im Holze zu erwehnen. Diese werden sich nothwendig nach der Lage ihrer Behältnisse, als der holen Röhrchen und Blasgen einrichten, und es werden Saft und Luft da am häufigsten seyn, wo besagte Behältnisse die weiteste Hölung haben, wiewol solche Hölungen auch nicht zu allen Zeiten gleich stark angefüllet sind.

Was den Saft allein anbelanget, so giebt die Erfahrung, daß selbiger sich zu allen Zeiten am häufigsten in der Borke, und sonderlich zwischen derselben und dem festen Holze aufhält. Wie denn auch leicht zu erachten, daß die Behältnisse in der Wurzel allzeit stärker mit Saft angefüllet seyn werden, als die in den übrigen Theilen des Baums. Sonst aber ist der Saft zu allen Zeiten nicht gleich vorräthig in einem Baume. Es ist bekannt, daß derselbe im Frühjahre, um die Zeit da ein Baum auszuschlagen beginnet, am aller häufigsten in demselben vorhanden sey. Man kan einen überzeugenden Versuch davon machen bey Bäumen, die ihrer Art nach vor andern saftreich sind. Man darf nur um bemerkte Frühlingszeit z. E. einen Weinstock, Birken- oder Heinebüchenbaum abschneiden, oder auch nur ihre Rinde aufritzen, so wird man gleichsam kleine Ströme von Saft heraus dringen sehen. Dieser Ueberfluß verlieret sich aber merklich, so bald ein Baum seine völligen Blätter gewonnen, kommt jedoch noch einmal um Johannistag, wiewol nicht so stark als im Frühjahre, wieder, und verlieret sich sodann allgemächlich gegen den Herbst zu, dergestalt, daß selbiger um die Zeit, da ein Baum seiner Blätter wiederum beraubet wird, und ferner im Winter fast gänzlich entwichen zu seyn scheinet. In Betreffung der Luft ins besondere, so ist durch verschiedene Versuche, sonderlich diejenige, die man unter der Luftpumpe gemacht hat, so viel zur Gnüge erwiesen, daß wurklich zwischen dem Safte auch Luft zum Vorscheine komme, und man zweifelt nicht, daß selbige in den Röhrchen enthalten sey, zumalen man durch Vergrösserungsgläser dergleichen Luftröhren vielfältig von andern unterschieden hat. Es ist aber dabey noch nicht ausgemachet, ob nicht auch gewisse Blasgen zu Behältnissen der Luft bestimmet sind, und ob unter den Röhren gewisse zum Safte, und andere lediglich zur Luft geordnet worden, oder ob eine Abwechselung ihres Inhalts Statt finde, und in einer jeden Röhre nach gewissen auf einander folgenden Absätzen Saft und Luft zugleich enthalten werde. Vielleicht ist aber auch durchgehends Saft und Luft bald stark bald wenig mit und unter einander vermischet.

Anmerkung über den, in dem 2ten Stücke dieses Jahrs bekannt gemachten, sogenannten Weyhnachtshopfen.

Man will zum Behuef einer Erleuchtung dererjenigen, welche diesen kundgemachten Vorfall, als ein ausserordentliches Wunder der Natur, mithin vielleicht gar als omineus betrachten möchten, nachrichtlich vermelden, daß man in der Mitte des Novembr. vorigen Jahrs, am Ende desselben, in der Mitte des Decemb. und den 4. Jan. dieses Jahrs, jedesmal ein Gericht eines rheinischen Zolles lang und darüber

der ausgelaufenen Hopfens, nebſt einer ziemlichen Portion ſpaniſchen friſch gewachſenen Saurampfers, vor 3. Perſonen, um 4. mgr. gekaufet, und ſelbige damit geſättiget habe. Es iſt aber nicht allein dieſes Jahr geſchehen, daß um benannte Zeiten dergleichen Hopfen zum feilen Kaufe angeboten worden, vielmehr erinnere ich mich, daß ich ſolchen ſchon vor 20. und mehr Jahren, um eben ſolche Zeit geſehen und gegeſſen, denſelben aber allezeit etwas harſcher oder zäher, als ſolcher im Frühjahre zu ſeyn pfleget, befunden habe. Es kan alſo dieſer Hopfen auch November- December- und Januarius-hopfen genennet werden. Man betrachtet demnach dieſe Begebenheit als ſehr gewöhnlich, und als eine ſolche, die jedem Winter gemein iſt.

So viel ich indeß bemerket, ſo entſtehet die auſſerordentliche Triſt des Hopfenſtammes, von einer, zu berührter oder anderer Winterzeit einfallenden gelinden Witterung, und rühret nur davon, annebſt auch daher, wann die Hopfengrube willkürlich mit Miſt oder Stroh bedecket, oder zufälliger Weiſe mit Laub beſtreuet worden, denn durch letzteres wird die äuſere Kälte, welche den Wachsthum verhindert, abgehalten, hingegen die Pflanze, wenn ich ſo ſagen mag, zu tranſpiriren und auf eine ſehr natürliche und begreifliche Weiſe genöthiget, vor der gewöhnlichen Zeit zu keimen und Schößlinge zu treiben.

Um ſich von dieſer natürlichen und leicht zu penetrirenden Warheit zu überzeugen, darf man nur eine Hopfenwurzel, Aſpergepflanze, oder anderes dergleichen Gewächs, in einen Topf voll Erde ſetzen, und ſolchen zu einer beliebigen Zeit im Winter, an einen warmen Ort tragen, und mit Mooß oder Laub bedecken, alsdann wird man in weniger Zeit wahrnehmen, wie die Pflanze treibe und Schößlinge ſehen laſſe.

Ich probire allen meinen mir verdächtig ſcheinenden Saamen, auf dieſe Weiſe, mitten im Winter, um zu erfahren, ob derſelbe zum Aufgehen tüchtig ſey oder nicht.

Will man hingegen einwenden, es ſey gleichwol der ſo genannte Weynachtshopfen zu einer Zeit gekeimet, da es ſehr hart gefroren habe, und eben deswegen ſey dieſe Sache als miraculeus anzuſehen, ſo iſt die Antwort: daß, da der Hopfenſtamm quæſt., wie der Hr. Verfaſſer ſelbſt bemerket, vorhin und ehe das Wunder erſchienen und kenntbar worden, mit Laub bedecket geweſen, ſo iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach durch die daher verurſachete Wärme, wozu die vorhergegangene gelinde Witterung vieles mit beygetragen hat, die Pflanze ſchwanger geworden, und hat die Sproſſen, der Kälte und der Gefahr zu erfrieren ohngeachtet, dennoch gezwungen von ſich geben müſſen.

So viel ich übrigens angemerket, ſo tragen dergleichen unzeitige Schößlinge niemalen Frucht, ſondern pflegen eben ſo bald zu ſterben, als ſie lebendig worden ſind. Die Urſache hievon iſt ebenmäßig ſehr leicht zu begreifen. Denn wenn die zarte Keime es waget in die freye Luft hervor zu kommen, ſo wird ſolche, da ſie wieder den Froſt oder andere rauhe Witterung nicht genugſam bewafnet, alſobald zu Grunde gerichtet und zu nichts verwandelt, folglich zum ferneren Wachsthume und Fruchttragen ungeſchickt gemacht und auſſer Stand geſetzet.

Wir wollen aber dennoch den erhabenen Schöpfer der Dinge anbeten, loben und preiſen, weilen Er auch bloß durch uns gewöhnliche, und ſehr natürliche Hervorbringung der mannigfaltigen Gewächſe, ſeinen Namen verherrlichet und groß machet.

Nachricht von einem Aepfelbaum, welcher im abgewichenen Herbſte, nachdem ſeine Früchte zur Reife gekommen, ſo fort wieder geblühet.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß ein aufmerkſamer Landmann, oder anderer witziger ſtädtiſcher Oeconomus, Gelegenheit hat, über die Veränderung und das Spielen der Natur beſondere Anmerkungen zu machen, ſich über gewiſſe Vorfälle zu erluſtigen, und über die ihm in die Sinne fallenden Merkwürdigkeiten Betrachtungen anzuſtellen.

Noch im abgewichenen Sommer trug es sich zu, daß ein Apfelbaum in meinem Garten, der eine Frucht zu tragen pfleget, welche die Franzosen Calville rouge nennen, im Frühjahre zu gewöhnlicher Zeit blühete, nachhero aber vollenkommen gute Früchte trug. Wie ich einst des Abends diesen Baum beym Spatzierengehen betrachtete, und dessen Früchte zum Abbrechen zeitig zu seyn befand, nahm ich mir vor, solche den folgenden Morgen abzubrechen. Als ich des folgenden Morgens um 8. Uhr mich zu dem Ende dahin begab, sahe ich alle Früchte, so dieser Baum getragen hatte, ohne das ein einziger Apfel sitzen geblieben war, auf der Erde liegen. Ich fand diesen Vorfall seltsam zu seyn. Ich forschete fleißig nach, ob solches auch etwa durch einen in der Nacht entstandenen Wind verursachet worden, oder aber, ob ich auch die Spuren eines diebischen Fusses entdecken könnte. Allein eine ziemliche Anzahl nahe an meinem Garten wohnender Leute, und der nur etwa 20. Schritt von den Baume quæst. campirende Schäfer, versicherten mir einhellig, daß in der verwichenen Nacht nicht allein eine grosse Windstille geherrschet, sondern sich auch keine Seele gereget, welche die Intention gehabt hätte, diese Früchte zu rauben; er wolle mich dieser Warheit dadurch um so mehr überführen, weil sein- mein- und des Nachbars sehr wachsame Hunde die ganze Nacht keinen Laut von sich gegeben hätten, welches jedoch, wenn solche einen Menschen verspüret, ohnfehlbar geschehen seyn würde. Man konnte also nicht anders schliessen, als daß der Baum seine Früchte, aus einer annoch dero Zeit unbekannten Ursache, von selbst habe fallen lassen.

Etwa 14. Tage nach dieser Geschichte bemerkete ich ganz von ohngefehr, daß dieser Baum eine grosse Menge neuer Blüte im Munde hatte. Diese öfneten sich einige Tage nachher, und ehe ich mich dessen versahe, stand der Baum in voller Blüte, und gewann dadurch von weiten den Anschein, als sey er mit einem weissen Laken überzogen, wurde mithin von allen fürübergehenden, theils wegen des ungewöhnlichen Vorfalls, theils aber wegen der schönen und sehr vielen vollkommnen Blüte, bewundert. Wenige Zeit nachher fiel die Blüte ab, und zeigeten sich statt deren kleine Aepfel; weil aber eine rauhe Herbstluft einfiel, so erstarreten diese, und fielen ab. Immittelst ist der Baum, welchen ich wegen der übermäßig ausgelassenen Säfte bereits als verdorret ansähe, dennoch diese Stunde sehr frisch. Seine Zweige sind ganz blank, und sitzen sehr voll tragbarer Knospen.

Der zum Ominiren sehr geneigte gemeine Mann betrachtete diese zufällige Sache als ein Geläute zum Grabe des Gärtners, oder des Eigenthumsherren selbst. Man wird mir beypflichten, daß ich Ursache gehabt, dieses einfältige Prognosticon zu belachen. Allein, dem sey wie ihm wolle, der Gärtner starb einige Wochen nachher, nachdem er nur 5. oder 6. Tage krank gelegen hatte.

Man wird mit mir einerley Meynung seyn, daß dieses casu geschehen sey.

Indeß wünsche ich sehr, daß ein geschickter Naturforscher sich die Mühe geben möchte, mir eine gründliche Idée zu machen, woher eigentlich, oder auch nur muthmaßlich, diese Begebenheit entstanden sey, und wodurch das sehr ungewöhnliche doppelte Blühen und Fruchttragen dieses Baumes, der doch sonst nur alle Jahr einmal geblühet und Früchte gegeben hat, veranlasset sey.

Diejenigen Gelehrten, unter deren Büchervorrath sich etwas von den eigenen Schriften M. Andreæ Fabricii aus Chemnitz, oder überhaupt von solchen, welche seine zu Northausen und Eisleben im XVI. Jahrhundert gehabten Streitigkeiten mittelbar oder unmittelbar betreffen, oder sonst die Geschichte des Interims, des Flacianischen Irrthums, der Synergisterey und Cryptocalvinisterey auf einige Weise erläutern, imgleichen von ungedruckten Briefen anderer an ihn, oder von ihm an andere, finden solte, werden hiedurch geziemend ersucht, mir selbige auf einige Zeit, und allenfalls gegen genugsame Sicherheit, zu einem unschuldigen Gebrauche zu erlauben, oder wenigstens mit einer Nachricht, was von den verlangten Stücken bey ihnen anzutreffen, mir an die Hand zu gehen; welches man mit allem Danke erkennen und erwiedern wird.

Lüneburg, den 21ten Jenner 1751.

Johann Henrich Tode,
der Gottesgelahrtheit Beflissener.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 8tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 25ten Januarius.

I. Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Sr. Königl. Maj. haben unterm 30. Dec. a. p. wegen des Ankaufs der zum Papiermachen nöthigen Lumpen vor auswärtige Papiermühlen, und der daher entſtehenden Vertheurung derſelben allergnädigſt zu verordnen geruhet: Daß, ob es zwar bey den von Königl. Rentkammer einigen Lumpenſamlern ertheilten Conceßionen bis dahin, daß von ſelbiger anders darunter verfüget wird, ſein Bewenden habe, dennoch an andern Orten, wo dergleichen Conceßiones nicht vorhanden, ferner in allen Städten und Gerichten der Fürſtenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen in Zukunft das Lumpenſamlen keinem erlaubt ſeyn ſolle, welcher nicht eine beglaubte Beſcheinigung, daß er ſolches vor eine inländiſche Papiermühle verrichte, beybringet, ſondern es ſoll widrigenfals die Confiſcation der Lumpen und willkührliche Beſtrafung desfals verfüget, auch auf den Zöllen und Päſſen dahin geſehen werden, daß die nach Publicirung dieſes Mandats geſamlete Lumpen nicht auſſer Landes gehen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Lauenburg. Als in der Nacht vom verwichenen Sonnabend auf den Sonntag, zwiſchen den 9. und 10. dieſes der Einwohner Gebert Sötebier in Teſpe von vier Kerlen, ſo gewaltſamer Weiſe eingebrochen, überfallen, nebſt ſeiner Frauen gebunden und übel zugerichtet worden, worauf demſelben an Gelde ohngefehr 1000. Rthl. und nachfolgende Sachen: 1) Eine ſeidene Mütze, Purpurfarbe, mit weißlichten Blumen, von einer goldenen Kante 2. Finger breit eingefaſſet, und mit einer goldenen Litze zum binden eingezogen. 2) Eine rothe ſeidene Mütze, darin an beyden Seiten eine goldene Blume eingewirket, mit einer goldenen ausgezähnten Spitze eingefaßt. 3) Eine braune dammaſtene Mütze, mit einer daumbreiten goldenen Treſſe eingefaßt. 4) Eine Mütze von ſchwarzen ſeidenen Mohr, mit einer aufgekreuſelten ſchwarzen Kante, hinten mit einem ſchwarzen ſeidenen Bande eingezogen. 5) Ein Communionbuch in ſchwarzen Chagrin eingebunden, verguldet auf dem Schnitt, mit ſilbernen Beſchlag und Haken. 6) 7. Dutzend ſilberne 8kantigte Knöpfe. 7) 14. runde plätte dito. 8) Eine bockfellene Hoſe mit 8. ſilbernen Knöpfen. 9) 2. ſeidene Tücher, ein braun Schnupftuch, ein rothes enkelt Halstuch. 10) Ein Paar ſilberne länglichte Schuhſchnallen. 11) Drey blutrothe corallene Schnüre mit einem ſilbernen Schloſſe. 12) Ein braunes Rohr mit einem ſilbernen Knopfe. 13) Ein Paar gewalkte weißblaulichte wollene Mannshandſchuh. 14) Ein Paar hirſchlederne Frauenshandſchuh. 15) Einige Frauenshauben mit Spitzen, man könnte aber nicht wiſſen, wie viel, imgleichen ob auch ſonſt noch Linnen weg wäre, weil ſie bey ihren Schmerz noch nicht nach ihrem Zeuge ſehen können. 16) Eine ſilberne Schnürpinne wäre auch weg, dem Gerüchte nach ſollte ſie bey dem Burmeſter gefunden ſeyn, entwandt worden; Und dann daran gelegen, daß dieſe Diebesbande möge erforſchet und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden; So wird männiglich geziemend erſuchet, wenn von obigen Sachen etwas ſollte vorkommen, oder zu kaufe geſtellet werden, ſonſten auch etwanige Indicia dieſerhalben beyzubringen ſtünden, ſolches dem hieſigen Amte zu vermelden, welches dem Denuncianten alle Dankerkenntlichkeit, auch billigmäßigen Recompens, mit Verſchweigung des Namens, wenn es verlangt werden ſollte, verſpricht. Lauenburg den 15. Jan. 1751.

Königl. und Churfl. Droſte und Beamte daſelbſt.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Bey dem Ledeburſchen Regimente iſt der Lieutenant Schmidt den 17. Januarii mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Es iſt in dem Herzogthume Altenburg, etwa 2. Meilen von Jena, ein ſchön adelich freyes Ritterguth zu verkaufen, welches mit Hohen und Niedergerichten, auch mit der Jagd in einem weitläuftigen Diſtrict, ferner zureichenden Spann- und Handdienſten, Holzungen und Fiſchereyen verſehen iſt, anbey in circa 1500. Rthlr. Einkünfte hat. Wann ſich Liebhaber dazu finden ſollten, können ſich dieſelben bey dem Intelligenzcomtoir hieſelbſt melden, und daſelbſt weitere Nachricht erhalten.

In des Notarii Körbers Hauſe am Markte wird heute eine Bücherauction gehalten werden.

Celle. Es iſt alhier durch Abſterben des Buchdruckers Paßin eine Buchdrucker-Officin erlediget. Solte ſich dahero ein guter Buchdrucker finden, welcher ſich alhier niederzulaſſen gewillet, hat derſelbe ſich bey dem Magiſtrat, und wegen Behandlung die-

dieſer wohl inſtruirten Officin bey dem über den Paßiniſchen Nachlaß beſtellten Curatore, dem Advocato und Stadtgerichts-Procuratore Schilling zu melden.

Wiebrechtshauſen. In hieſiger Mandelbeckiſchen Cloſterforſt iſt eine Parthen Tannen-Wipfel- und Pollholz, auch ſchadhafter und kurzer tannener Sageblöcke vorhanden, welche ſämtlich in numerirte Bände gerücket worden, und auf den 15ten Febr. a. c. an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufet werden ſollen.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Bodenwerder. Zu anderweiter Verpachtung der hieſigen Fährde, deren Pacht mit dem Junio des jetztlaufenden Jahres zu Ende gehet, iſt Terminus auf den 31. Mart. angeſetzet, an welchem Tage diejenigen, ſo darauf zu bieten gewillet, ſich auf hieſigem Rathhauſe anfinden können.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Auf nächſtkünftige Oſtern wird von einem vornehmen Herrn auſſerhalb hieſigen Landes ein geſchickter Laquay verlanget, welcher mit der Aufwartung, und überdem mit raſiren und Perruquen accommodiren wohl umzugehen weiß. Das Intelligenzcomtoir giebt davon weitere Nachricht.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 19. Jan. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	9 7/8	pro Cento.
	Ducaten	7 1/2	
	Louis blancs	6 7/8	
ſchlechter als	Species banco	31	
	5. fl. Stück	10 1/4	
	Courant	11	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Richter und Compagnie zu Görlitz machen den Liebhabern ihrer Staats- und Reiſe-Geographie, und inſonderheit den Herren Pränumeranten hiedurch bekannt, daß es nicht von ihnen dependiret, das 4te Buch beſagter Staats- und Reiſe-Geographie gegenwärtige Neujahrmeſſe fertig zu liefern. Sie verſichern, daß die Schuld weder an dem Herrn Verfaſſer, noch an ihnen ſelbſt, als Verlegern, gelegen, und hoffen um ſo mehr, daß das Publicum ſich dieſen kleinen Verzug noch gerne werde gefallen laſſen, da ſolcher lediglich zur Verbeſſerung und mehrerer Vollkommenheit des gedachten Buches abzielet. Sie wollen auch darum den Pränumerations-Termin noch um einen Monat, und alſo bis zu Ende des Januarii 1751. verlängern, und verſprechen auch den nahen Herren Pränumeranten oftgedachtes 4tes Buch von Lauſitz noch vor Oſtern dieſes Jahres, den weiten aber doch ganz ohnfehlbar in gedachter Leipziger Oſtermeſſe auszuhändigen, zu welcher Zeit auch den Liebhabern bereits ein Anfang von dem 2ten Bande dieſer Staats- und Reiſe-Geographie wird können gezeiget werden, als auf welchen neuen Band alsdenn abermals 1. Rthlr. 16. Ggr. Pränumeration angenommen werden.

(o)

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Januarius.	Hannover. den 23. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 11. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 19. Himbt.	Amsterdam den 11. Last	Königsb. den 7. Last	Hamburg. den 15. Last	Bremen. den 9. Last	Nordhausen. den 16. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 - -	29 - -	32 - -	15¾-16	27 - -	28 - 29	84 - 120	137 - 160	51 - 72	60 - 98	24 -
Rocken	16 - 17	18 - 19	21 - 22	9½-9¾	16 - -	19 - 20	55 - 64	60 - 70	31 - 35	40 - 42	16½ -
Gersten	14 - -	14 - -	15 - 16	9¼-9½	13 - -	14 - 15	40 - 56	45 - 48	32 - 42	28 - 40	11 -
Haber	8 - 9	8 - -	7 - 8	5½ - 6	9 - 10	9 - -	20 - 40	32 - -	14 - 20	15 - 17	10 -
Erbsen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	58 - 68	38 - -	40 - 50	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	20 - -	13 - 14	- - -	32 - -	30 - 36	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	11 - -	- - -	15 - 18	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	22 - -	18 - 20	24 - -	21 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 18	16 - -	18 - 20	- - -	18 - -	- - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	16 - -	30 - -	20 - -	12 - -
p. Pf. geringern	12 - 16	20 - -	- - -	- - -	14 - -	10 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	16 - -	16 - -	21 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	- - -	- - -	- - -	14 - -	16 - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	18 - -	20 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	Pf. vor	1	thl.
Embder Käse	11 - -	-	1 -
Uelzer Mehl	29 - -	1	-
Flachs	- - -	-	-
Neunaugen	das Stück	1 gr.	4 pf.
Stint	1 Pf. - -	2	-

In Stuken Hause

Belfastische Butter	9½ Pf. vor	1	thl.
Embder Käse	13 - -	1	-
Trockene Pflaumen	30 - -	1	-

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montag Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzt werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

9tes Stück.

Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brand-Assecurationssocietät, nebst der Untersuchung einiger dagegen etwa zu machenden Einwürfe.

In Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, unsers allergnädigsten Herrn deutschen Landen ist der Name und das wesentliche einer Assecuration so unbekannt, daß sehr viele, auch sonst nicht ganz unwissende Leute sich gar keinen Begrif davon machen, sondern sich einbilden, es würde durch die vorhabende Brand-Assecurationssocietät eine neue Last und unerträgliche Abgiften dem Lande und den Städten aufgebürdet. Um diese Unerfahrnen zu belehren, wird es nöthig seyn, eine Beschreibung voran zu setzen, was eigentlich diese Assecurations- oder Versicherungssocietät überhaupt bedeute oder zum Endzweck habe.

Solches bestehet in folgenden: Daß viele Leute, welche ein oder mehrere Gebäude eigenthümlich besitzen oder bewohnen, sich unter einander verbindlich machen, bey etwa entstehender Feuersbrunst demjenigen aus ihrer Gesellschaft, welcher durch Brand ein oder anderes von den Gebäuden entweder ganz oder zum Theile verlieret, solches Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben und eingeschrieben worden; zu welcher Schadloshaltung sie das nöthige Geld unter sich in der Verhältniß aufbringen, in welcher ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle die Vergütung zu gewarten hat.

Diejenigen, welche Schiffahrten kennen, und von dem Handel zur See unterrichtet sind, wissen, wie zur Sicherheit desjenigen, der ein Schif mit Waaren befrachtet, sowol als des Eigenthumsherrn, dem das Schif gehöret, von einzelnen Assecurateurs, auch von ganzen dazu errichteten Compagnien Assecuranzen auf Schif und Waaren, ja gar bisweilen auf das Leben der Schifleute gegeben werden, mittelst welcher der Assecurateur gegen Bezahlung einer gewissen, nach dem Verhältnisse der besorglichen Gefahr gröſſer oder geringer gesetzten Prämie, den versicherten Werth der Waaren oder des Schiffes dem Eigenthumsherrn alsdann bezahlet, wenn das Schif verloren gehet, oder die Waaren zu Schaden kommen und verderben. In grossen Handelsstädten pflegen besondere Gerichte zu seyn, worinn nach den daselbst festgestelleten Gesetzen die Assecuranzsachen und dabey vorkommenden Streitigkeiten entschieden werden. Die vorsichtigsten Kaufleute bedienen sich dieses Mittels, um einen grossen Theil ihres Vermögens gegen die Gefahr des Verlustes in Sicherheit zu setzen, welchen sie bey den vielfältigen zu Wasser gar leicht vorfallenden unglücklichen Begebenheiten empfindlich fühlen würden. Man hat dergleichen Assecurationen schon in den ältesten Zeiten gekannt, wie in Cocceji Disp. de Asse-

curatione §. 4. davon Beyspiele aus dem Livio, Suetonio und Cicerone angeführet worden.

Vielleicht ist dieses die erste Art von Versicherungen, und es kan seyn, daß der daraus entstehende Nutzen vorsichtige Leute auf die Gedanken gebracht, auch andere Güther, worinn ein grosser Theil ihres Vermögens bestanden, assecuriren zu lassen, um dadurch vor einem grossen Verluste sicher zu seyn. Schon vor vielen Jahren hat man in Engeland Gebäude assecuriret, solchergestalt, daß der Eigenthumsherr ein gewisses von dem Werthe seines Hauses bezahlet, wogegen ihm, wenn er selbiges durch Feuersbrunst verloren, die desfals assecurirte Summe wieder erstattet ist. Im Brandenburgischen, Sächsischen und vielen andern Ländern in- und ausserhalb Deutschland, auch in einzelnen grossen Städten sind dergleichen Assecurationes unter dem Schutze der höchsten Landesobrigkeit eingerichtet, welche in dem Hauptzweck der Schadloshaltung sämtlich überein kommen, die Art und Weise aber solchen Zweck zu erhalten ist sehr verschieden. Einige sind mittelst Anlegung einer ordentlichen Casse, wozu jährlich ein gewisses pro Cent von der subscribirten Summe entrichtet werden müssen, angefangen: aus diesen eingelaufenen Geldern hat man denenjenigen, so ihre Gebäude im Feuer verloren, die eingeschriebene Summe bezahlen wollen, andere haben in einer Gesellschaft sich nach Art unserer Einrichtung dahin verbunden, daß bey entstehender Feuersbrunst dem, so seine Gebäude abgebrannt, der Werth, so hoch er solchen angegeben, von den übrigen Gliedern der Gesellschaft pro rata vergütet werden solle. Bey der ersten Art haben sich allemal viele Beschwerlichkeiten gefunden, und es müssen solche nothwendig entstehen, weil bey öftern und grossen Feuersbrünsten die jährlich beygetragenen pro Cent Gelder bisweilen zur Vergütung nicht zureichen, bey seltenen Brandschaden aber der Ueberfluß des Geldes und dessen nöthige Administration viele Mühe und Besorgniß verursachet, zugeschweigen der Kosten, welche zum beständigen Unterhalte der zur Administration unentbehrlichen Bedienten nöthig sind.

Es gewinnet auch bey näherer Untersuchung das Ansehen, daß dabey die Entrepreneurs profitiren, dahingegen bey der letztern Art denenselben nichts zu gute kommt. Gesetzt, daß jährlich nur $\frac{1}{2}$ pro Cent von der eingeschriebenen Summe entrichtet werden müste, so scheinet solches zwar gegen die Sicherheit ein geringer Beytrag um deswillen zu seyn, weil einer den Werth seines Hauses erst in 600. Jahren bezahlet; wenn man aber bey genauerer Ausrechnung findet, daß einer von seinem, zu 1000. Rthlr. eingeschriebenen Hause, jährlich ohne Mangel 1. Rthlr. 16. Ggr. bezahlen muß, und dagegen hält, was, wie unten angezeiget, wahrscheinlicher Weise bey der zweyten Einrichtung etwa jährlich beyzutragen ist, so ergiebet sich leicht, daß die letztere vor der ersteren einen merklichen Vorzug habe. Dieses wird noch klärer aus der Berechnung des Beytrages, welcher aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen jährlich aufkommen würde, wenn von dem Werthe aller Gebäude $\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet wird. Man kan annehmen, daß darinnen wenigstens vor 10. Millionen Gebäude befindlich, mithin würde solcher jährliche Beytrag eine Summe von 16666. Rthlr. 16. Ggr. ausmachen, welcher bey weiten zu Vergütung der entstehenden Brandschaden, ein Jahr ins andere gerechnet, nicht erfordert wird; Es fällt aus diesen Umständen sogleich in die Augen, daß die zweyte Art der Assecuration viel leichter, gewisser, angenehmer und vortheilhafter sey. Leichter, weil sie gar keine Administration erfordert; Gewisser, weil man allezeit das nöthige Quantum sofort von den ohne Schaden gebliebenen Mitgliedern der Gesellschaft erhalten kan; angenehmer, weil ein jeder seinen Antheil zum Beytrage um desto williger und freudiger entrichtet, wenn er sogleich

gleich klar einſiehet, daß die zuſammen gebrachten Gelder zu nichts anders verwendet werden, als wozu ſie gewidmet ſind; vortheilhafter, theils weil am Beytrage weniger erfordert wird, theils weil die Gelder allemal ſo lange rouliren können, bis man deren zur Schadloshaltung des Societätsverwandten nöthig hat.

Eben dieſe zuträglichen Umſtände haben den von Löbl. Calenbergiſchen Landſchaft vorgeſchlagenen, lediglich zu Aufhelfung der durch Feuersbrunſt Betrübten abzielenden Plan veranlaſſet, und Sr. Königl. Majeſt. welche eine jede Gelegenheit zu Aufhelfung Dero getreueſten Unterthanen mit Landesväterlicher Hulde ergreifen, ſind allerhöchſt geneigt geweſen, dieſen Plan zu beſtätigen, und ſolchen, ſo wie er in der allergnädigſten Königl. Verordnung vom $\frac{16}{27}$. Mart. 1750. enthalten, kund zu machen.

Der Nutzen hievon iſt ſo merklich und in die Augen fallend, daß man ſich wundern muß, wie jemand dagegen Einwendungen zu erdenken vermögend ſey. Weil aber dennoch viele hieſige Landesunterthanen theils aus Mangel eigener Einſicht, theils aus Ueberredung deren, welche alle gute Einrichtungen zu hindern Vergnügen finden, die vielfältigen hieraus flieſſenden Vortheile nicht einſehen, ſo will man denen zum Beſten davon einige herſetzen.

Die Privatvortheile rühren gemeiniglich mehr als diejenigen, welche dem Publico zu gute kommen. Ich will deswegen von den erſteren den Anfang machen. Niemand wird in Abrede ſeyn, daß ein jeder vernünftiger Menſch alle mögliche Vorſichtigkeit mit Verwendung einiger mäßiger Koſten zu nehmen Urſach habe, wodurch er ſein Vermögen entweder ganz, oder zum Theile in Sicherheit ſetzen könne. Dieſer Satz iſt ohne allen Zweifel, und wer ſolchen leugnen wollte, der müſte den Landmann tadeln, welcher ſeine Gärten, Wieſen und Felder mit vieler Mühe und Koſten befriediget, damit der ihm von GOtt verliehene Segen durch den Anlauf des Viehes oder martiger Leute nicht verdorben werde. Er müſte die Städte verlachen, weil ſie mit koſtbaren Mauren und Veſtungswerken umgeben ſind, um vor dem Ueberfalle, wenigſtens der ſtreifenden Partheyen oder Räuberbanden ſicher zu ſeyn. Er müſte die Vorſicht überflüßig finden, womit wir bey der in benachbarten Orten ſich äuſſernden Viehſeuche unſere Grenzen bewahren, um ſolches Uebel, wo möglich, davon abzuwenden, und das unſrige zu erhalten, wozu ein jeder in der Gemeinde das ſeinige entweder am Gelde oder Arbeit beytragen muß. So wenig jemand dieſe Vorſichtigkeiten überflüßig findet, ſo wenig wird man auch den Entſchluß desjenigen tadeln können, der einen groſſen Theil ſeines zeitlichen Vermögens, welches in den, nach Proportion der Umſtände koſtbar erbaueten Häuſern beſtehet, durch dieſe Societät vor einem, nur leyder gar zu leicht möglichen Untergange zu bewahren ſuchet. Je mehr wir unſere erworbene Güther in Sicherheit geſetzet, um deſto gröſſer iſt unſer Vermögen, weil wir nicht leicht einen Verluſt daran zu befürchten haben. Ein kluger Mann entſchlieſſet ſich dahero leichter, ſein Capital an einen Ort in Verzinſung zu geben, da er nicht befürchten darf ſolches zu verlieren, als ſeine Gelder auf Gewinn und Verluſt wegzuleihen, wenn er gleich in dieſem Falle 5. bis 6. in jenem aber nur 3. von hundert an Zinſen erhalten kan.

So lange nun die nicht in Zweifel zu ziehende Regel gegründet iſt, daß die Gröſſe des Reichthums nach der Gröſſe des Credits abzumeſſen, derjenige aber, welcher ein ganz ſicheres Vermögen beſitzet, allemal mehr Credit findet als ein anderer, deſſen Vermögen in zweifelhaften Umſtänden ſtehet, ſo folget, daß durch die Sicherheit des Vermögens auch daſſelbe in der Maaſſe vergröſſert werde, als der Credit dadurch zunimt. Dieſe allgemeinen Sätze können gar leicht auf die, in der Brand-Aſſecurationsſocietät verſicherten Häuſer angewandt werden. Man ſtelle ſich einen Bürger vor,

welcher auſſer ſeinem Hauſe nichts im Vermögen hat. Will dieſer ein Gewerbe anfangen, wozu einiger Vorſchuß erfordert wird, ſo leihet ihm ein vorſichtiger Capitaliſt nicht mehr, als die Stelle mit den daran klebenden Rechten werth iſt, worauf ſein Haus ſtehet. Hat der Bürger, wie es gemeiniglich zu geſchehen pfleget, ſein Haus nicht völlig von Schulden frey, ſondern bereits darauf ſo viel Capitalia angeliehen, als der Grund und Boden, und die demſelben anklebenden Jura etwa gelten möchten, ſo wird er viel Mühe haben, zum Anfange ſeines Gewerbes, aus Mangel des Credits, den nöthigen Vorſchuß zu finden, weil niemand mit einer ſolchen Hypothec zufrieden iſt, die durch einen Zufall gar leicht in Aſche verwandelt werden kan, mithin muß er ein Unternehmen fahren laſſen, durch deſſen Ausführung er ſelbſt vielleicht einen anſehnlichen Gewinn, und das Publicum Nutzen zu gewarten gehabt hätte. Iſt aber das Gebäude von der Societät verſichert, ſo kan ein Creditor dabey keine Gefahr laufen, ſondern der Eigenthümer empfänget auf den Credit der Societät die ihm zu Ausführung ſeines Vorhabens nöthigen Gelder, ohne daß jemand Bedenken trägt, ihm ſolche vorzuleihen. Der Preis der Häuſer in den Städten muß nothwendig hiedurch um ein merkliches zunehmen, indem einer, der ſein Haus aſſecuriren läſſet, ſolches dadurch im Werthe um ein merkliches verbeſſert, mithin ſein Vermögen vergröſſert, weil ſeine Gebäude in die Umſtände geſetzet worden, daß ſie vor einer groſſen Gefahr ſicher ſind. Es werden viele bemittelte Leute leichter zum Anbaue oder Ankaufe eines Hauſes ſich entſchlieſſen, wenn ſie gewiß ſeyn können, daß ein daran gewandtes Capital nicht mehr durch beſorgliche Feuersbrunſt verloren gehet, und würden unter den Bürgern wol ſo viele Concurſe entſtehen, wenn ſich Leute fänden, die geneigt wären, nur ſo viel Geld, als ein Gebäude ohne allen Widerſpruch werth iſt, darauf herzuleihen?

Die allgemeine Klage iſt bekannt genung, daß ſo wenig Gelegenheit zu ſicherer Unterbringung der Capitalien vorhanden. Witwen und Wäyſen, Kirchen und Stiftungen verlieren einen Theil ihrer Einkünfte, weil ſie ihre Capitalia aus Mangel genugſamer Sicherheit zinslos ſtehen laſſen müſſen. Allen dieſen wird alſo durch eine ſolche Aſſecuration geholfen, ob ſie gleich nicht einmal ſelbſt in der Societät mit begriffen ſind, ſondern nur lediglich von dem dadurch befeſtigten Credit profitiren, welcher um deſto gröſſer iſt, da ſelbiger auf den Credit der Calenbergiſchen Landtrennterey ſich gründet, die bey jedesmaligem Falle ſofort den Vorſchuß thut, hernächſt die vorgeſchoſſene Summe unter die Mitglieder der Societät repartiret, und durch die Schatzbedienten wieder einſammlen läſſet. Ich entſinne mich gehöret zu haben, daß in Hamburg die gröſſeſten Kaufleute auf ihre verſicherten Häuſer ſo viel Capitalia, als darauf aſſecuriret worden, zu 2. bis $2\frac{1}{2}$. pro Cent anleihen, auch wegen der groſſen damit verknüpften Sicherheit zu ſo geringer Verzinſung genungſam erhalten können, womit ſie im Handel und Wandel ſich einen groſſen Gewinn zu machen vermögend ſind. Unſere Bürger werden durch dieſe Einrichtung mit der Zeit in gleiche Umſtände geſetzt werden, und die Gelder, welche in manchen verſchloſſenen Kaſten bishero müßig liegen müſſen, werden ſowol zum gemeinen Beſten, als zu eines jeglichen beſonderem Vortheile hinführo roulliren können. Die aus der Brand-Aſſecurationsſocietät entſtehende Sicherheit, und Vergröſſerung des Vermögens, die Vermehrung des Credits und die Sicherheit der Creditorum wird alſo wol ſchwerlich in Zweifel gezogen werden.

Man muß aber dabey noch einen Vortheil anmerken, welcher vielleicht nicht einem jeden ſogleich in die Augen fällt. Es iſt nemlich in der Königl. der Brand-Aſſecurationsſocietät halber ergangenen Verordnung §. 19. enthalten, „daß ſo bald dieſes Werk

„in

„zu Stande gekommen; alsdann alle Arten „der Brandcollecten, so wol vor die, wel„che sich in der Societät befinden, als vor „solche, die darin zu treten Bedenken tra„gen, und der ihnen angebotenen Sicherheit „sich nicht theilhaftig machen wollen, cessi„ren werden.“ Hiedurch wird jedermann einer Ausgabe enthoben, welche er sonst zum Besten der Nothleidenden, zwar freywillig, jedoch um deswillen gesteuret, damit selbige zu Ersetzung ihres Verlustes einige Beyhülfe hätten. Harte und unbarmherzige Leute können durch Aufhebung der Brandcollecten zwar etwas gewinnen, wenn sie der Assecurationssocietät nicht beytreten, und das Schicksal ihrer Häuser einem Unglücksfalle überlassen wollen, wiewol auch diese zu den Brandcollecten nicht viel werden gegeben haben. Mildthätige und gutherzige Menschen hergegen werden vielleicht den hinführo zu leistenden Beytrag nicht so groß, oder doch nicht viel gröſſer finden, als bishero die freywillige Gabe zu den Collecten hingenommen, welche vor die einheimischen und vielen auswärtigen Brandbeschädigten gesamlet sind, wobey sie nunmehro noch den gröſten Vorzug haben, daß sie bey einem entstehenden Falle die Ersetzung des erlittenen Schadens, in so weit sie sich mit einschreiben lassen, von rechtswegen fordern können, welche sie vorhin bey vielen beweglichen bitten auf das Mitleyden ihrer Mitmenschen oftmals vergeblich ankommen lassen müssen, ja ihrer Umstände und anderer Bedenklichkeiten halber oft nicht einmal verlangen dürfen.

Auſſer den bisher erwehnten, einem jeden zufliessenden besondern Vortheilen gewinnet auch das gemeine Wesen ein grosses. Die allgemeine Vermehrung des Credits und die bessere Nutzung der Gelder gereichet allerdings auch dem Publico zum Besten, auſſer dem aber hat selbiges bey entstehendem Brande den Nutzen, daß die Häuser leichter und ehe wieder aufgebauet, ja vielleicht noch in bessere Umstände gesetzet werden können, da Sr. Königl. Maj. den Brandbeschädigten die, auſſer den verstatteten Collecten genoſſene Beysteuren und Vortheile vor wie nach genieſſen lassen, und nicht gestatten wollen, daß ihnen solche unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hülfe entzogen werden sollen. Man darf also nicht fürchten, daß die wüsten Stellen, deren auch in verschiedenen Städten hieſiger Lande noch einige befindlich, durch etwa entstehende Feuersbrünste vermehret werden, sondern es fället vielmehr in die Augen, daß diese Einrichtung zum Flor der Unterthanen und Erhaltung des blühenden Zustandes unserer glückseligen Lande ein grosses beytragen müsse. Das Publicum hat nicht zu befürchten, daß diejenigen Unterthanen, so durch den Verlust ihrer Häuser bey entstandenem Brande zugleich alles Ihrige verloren haben, dem gemeinen Wesen zur beschwerlichen Last fallen, immaſſen selbige durch solches Unglück nunmehro nicht ganz und gar verarmen. Es werden die Mitleidenswürdigen vom Bettelstabe befreyet, und zugleich abgehalten, unter dem Vorwande der Samlung milder Beysteuren, zu Erbauung ihrer Häuser und Linderung ihres Elendes das Publicum zu beschweren, und dadurch sich zum Müſſiggange zu gewöhnen, woraus nur unnützige Mitbürger entstehen. Und wie es überhaupt zu einer wohleingerichteten Republique erfordert wird, daß grosse Unglücksfälle und gemeine Lasten durchgängig, so viel möglich, mit gleichen Schultern getragen werden, so kan es nicht anders als zuträglich seyn, wann ein ganzes Land den Unfall, welcher einen jedweden einzelnen Mitbürger empfindlich treffen kan, zu dessen Schadloshaltung gemeinschaftlich zu übernehmen sich verbindet.

Aller dieser Vortheile ohnerachtet sind dennoch gegen die vorhabende Brand-Assecurationssocietät verschiedene Einwürfe gemacht, wodurch man solche als unnütz und nachtheilig auszuschreyen gesuchet. Ich will solche, so viel mir davon zu Ohren gekommen, anführen, und deren Ungrund zu zei-

gen mich bemühen, um denen die Augen zu öfnen, welche durch solche irrige Einwendungen eingenommen sind. Am wenigsten ist wol der Einwurf gegründet, mittelst dessen man eine solche Societät vor sündlich hält, weil selbige das Ansehen hätte, als ob man dadurch der göttlichen Gewalt Einhalt thun, und selbiger dieses Mittel benehmen wollte, die Menschen zu bestrafen. So viele Mittel die mächtige Hand GOttes auch hat, uns arme Würmer zu züchtigen, so finde ich doch nirgend ein Verbot, welches dem Menschen die Erhaltung des Seinigen gegen besorgliche Unglücksfälle verwehret, vielmehr verbindet uns das natürliche Gesetz, alles übele, so uns betreffen kan, bestmöglichst abzuwenden. Derjenige, welcher diesen Einwurf machet, muß das Löschen eines im Feuer stehenden Hauses vor sündlich halten; er muß alle an der See und grossen Flüssen befindlichen Dämme und Teiche, welche gegen den Wasserschaden schützen, vor unzuläßig, und alle Vorsicht, zu Abwendung einer Pestgefahr vor strafbar erklären. Dieser Einwurf ist also von so weniger Wichtigkeit, daß es überflüßig ist, sich länger dabey zu verweilen.

Verschiedene sorglose und nachläßige Hausherren stehen in den Gedanken, es habe ihr Haus 100. ja 200. Jahre gestanden, ohne vom Feuer beschädiget zu seyn, es werde also wol weiter ohne Schaden bleiben, mithin sey es unnöthig sich davor zu fürchten, oder durch Verpflichtung zu einem Beytrage zur Hülfe des nothleidenden Mitbürgers sich neue Ausgaben zuzuziehen. Was hat aber der Schluß vor einen Grund: Ein Haus, welches hundert Jahre gestanden hat, kan deswegen nicht abbrennen? Wäre dieses, so müsten keine, als neue Häuser vom Feuer verzehret werden, andere hergegen, ja ganze Städte und Länder, vor allen Feuersbrünsten sicher seyn. Man könnte vielmehr den Satz umkehren und behaupten, daß alle alte Gebäude dem Feuerschaden mehr als die neuen Häuser unterworfen wären, da bekannter maassen die Vorsichtigkeit zu Verhütung einer Feuersbrunst anjetzo bey Erbauung eines neuen Hauses weit grösser ist, als solche bey unsern Vorfahren gewesen. Wenn man alte Häuser niederreisset, muß man sich wundern, wie wenig Sorgfalt deren Erbauer gebrauchet, um Holz und andere leicht Feuer fangende Materien von den Orten zu entfernen, wo ein Ofen, Schornstein und andere Plätze, denen das Feuer nahe kommt, angeleget ist, und überhaupt wird man bey einem jeden Brande ein neues Haus weit leichter löschen können, als wenn ein altes Haus vom Feuer ergriffen wird. Gesetzt aber auch, daß durch göttliche Gnade ein Gebäude viele Jahre vor Feuersbrunst bewahret bliebe, ist daraus ein ohnfehlbarer Schluß auf das künftige zu machen, und ist die Ruhe und die Sicherheit, so man durch den Beytrit zu der Societät erhält, vor nichts zu rechnen? sollte man nicht vielmehr aus dieser Ursache es rathsam finden, zu einem geringen Beytrage zum Besten derer, über welche GOtt ein Unglück verhänget hat, sich zu verpflichten, ja wenn ein solcher Hauswirth auch seinen Beytrag lediglich als eine Almose ansiehet, so muß es ihm doch zum Vergnügen gereichen, wenn er seinen leidenden Nächsten nach seinem Vermögen die Noth erleichtern, und dadurch seine Dankbarkeit vor den bisherigen göttlichen Schutz werkthätig bezeigen kan.

In einigen grossen Städten trauet man so sehr auf die guten Anstalten, die man bey entstehendem Brande, zu Löschung des Feuers, vorzukehren im Stande ist, daß man die Versicherung seiner Gebäude vor überflüßig hält, und rathsamer zu seyn erachtet, die aus solcher Assecuration entstehende Ausgabe nicht zu übernehmen. Man suchet die Wirkung dieser guten Anstalten ohnfehlbar zu machen, und führet zu dem Ende an, wie oftmals ein entstandener Brand in kurzer Zeit gelöschet, und dessen weitern Ausbruche gewehret worden. Man hält dagegen die öftern Feuersbrünste, welche von kleinen Städten und Dörfern einen

grossen

groſſen Theil in die Aſche geleget, wovon in groſſen Städten kein Exempel aufzuweiſen. Hieraus ſchlieſſet man, weil in groſſen Städten in vielen Jahren keine conſiderable Feuersbrunſt entſtanden, ſo ſey man dagegen auch ferner ſicher, wenigſtens habe man dergleichen auf dem Lande wegen der mit Stroh gedeckten, mit Stroh, Heu und Flachs, auch andern leicht Feuer fangenden Sachen angefüllten Häuſern, wegen des beſtändigen Umgangs mit Feuer fangenden Sachen, wegen oftmaligen Mangel des Waſſers und genugſamer Leute, ingleichen der Veranſtaltungen zum Löſchen ꝛc. weit eher als in den Städten zu beſorgen. Die Laſt des Beytrages würde alſo die Bürger in den Städten drücken, ohne daß ſie die Vortheile der Einrichtung genieſſen könnten.

Bey dem erſten Anblicke mögten wol dieſe Anmerkungen gegründet befunden werden. Ich will verſuchen, ob man zeigen könne, daß dem allen ohnerachtet die Städte und die darinn wohnende Bürger weit gröſſern Vortheil durch den Beytritt zu der Aſſecurationsſocietät haben, als die Dörfer oder die kleinen Städte. Es iſt überhaupt begreiflich, woher es rühre, daß öftere Feuersbrünſte in kleinen Städten und Dörfern, als in groſſen Städten entſtehen, weil nemlich viel mehrere Dörfer und kleine Städte, als groſſe Städte vorhanden ſind; Es kan und muß alſo nothwendiger Weiſe dieſer Zufall ſich öfter als jener zutragen. Eben aus der Urſach ſterben mehr Bauren als Bürger, und mehr Bürger als Burgermeiſter. Dabey aber iſt es eben ſo wenig gewiß zu beſtimmen, daß ein Brand auf dem Dorfe, und in einer kleinen Stadt nothwendig groſſe und allgemeine Verwüſtungen anrichten müſſe, als es zuverläßig anzunehmen iſt, daß in groſſen Städten, der guten Feuergeräthſchaft halber kein beträchtlicher Brand entſtehen könne. Die Exempel von beyden Fällen legen ſolches zu Tage. Die mehreſte Zeit wird in Dörfern und kleinen Städten der Glut durch Niederreiſſung des erſten brennenden Gebäudes geſteuret, und nach Proportion der Menge von Dörfern geſchiehet es ſehr ſelten, daß ein ganzes Dorf, oder der gröſſeſte Theil davon im Feuer aufgehet. Man hat ſolches den gegenwärtigen Umſtänden nach, vors künftige noch weniger als bishero zu beſorgen, da anjetzo faſt alle Königl. Aemter, auch viele Adeliche Höfe mit Feuerſprützen verſehen ſind, welche den Brand zu löſchen von allen Seiten mit möglichſter Geſchwindigkeit herzueilen, ja was hat man auf dem platten Lande vor groſſe Feuergeräthſchaft nöthig? Einige Feuerleitern und Haken, womit alle Dörfer verſehen ſind, heben das ganze Werk. Man reiſſet damit das brennende Haus nieder, löſchet daſſelbe, und wehret auf die Weiſe, daß das Feuer ſich nicht ausbreiten kan. Wenn aber entweder bey heftigen Froſte oder ſtarken Winde eine Feuersbrunſt entſtehet, ſo nimmt freylich leicht der Brand ſo geſchwind Ueberhand, daß demſelben nicht gewehret werden kan. Was helfen aber bey dieſen Fällen auch die beſten Anſtallten in groſſen Städten. Die Menge von Leuten, verurſachen alsdenn mehr Hinderniß und Verwirrung, als Nutzen, und die ſchönſten Sprützen dienen zu nichts, wenn das Waſſer durch Froſt in Eis verwandelt worden. So bald einmal das Feuer in einer groſſen, ſtark bebaueten Stadt ſich dergeſtalt ausgebreitet, daß man an mehr als einem Orte löſchen muß, ſo iſt der Schaden weit gröſſer und die Umſtände gefährlicher, als auf einem Dorfe, oder in einer kleinen Stadt, allwo die Gebäude nicht ſo nahe in einander geſetzet werden. Die Städte Coppenhagen, London, Berlin, Bremen und Breslau, welche ſämtlich mit den ſchönſten Feuergeräthſchaften und beſten Löſchungsanſtallten verſehen ſind, geben hievon ein trauriges Beyſpiel, und lehren uns, daß wir nicht unſern guten Anſtalten, ſondern der Barmherzigkeit GOttes es zuzuſchreiben haben, daß unſere groſſen Städte bishero mit ſtarken Feuersbrünſten nicht heimgeſuchet worden.

Geſetzt aber auch, man könnte mit Zuverläßigkeit behaupten, daß eine weit

mit

um sich greifende und viele Gebäude verzehrende Flamme in volkreichen Städten nicht zu besorgen sey, so ist dennoch ein jeder einzelner Hausherr, wegen seines einen besondern Hauses alle Tage in eben der Gefahr, dasselbe zu verlieren, worinn ein Bauer auf dem Dorfe ist, immaassen wol niemand behaupten wird, daß man mit einer ohnfehlbaren Sicherheit wehren könne, daß nicht in einem einzelnem Hause ein Brand entstehe. Wenn auch alle menschliche Vorsichtigkeit von einem jedem im Hause angewandt würde, dieses zu verhindern, so kan doch ein blosser Zufall, eine Müdigkeit des Gesindes, eine Unerfahrenheit der Kinder, oder eine dem Feuer zu nahe gekommene Katze und viele andere Umstände gar leicht eine solche Entzündung im Hause verursachen, welche, ehe man solche entdecket, oder die Feuergeräthschaft herbey gebracht werden kan, bereits so weit Ueberhand genommen, daß das eine Haus ganz zu Asche gemacht wird. Dieses Schicksal, dem ein jeder Hauswirth unterworfen, veranlasset doch, daß derjenige, so auf diese Weise ganz allein um das Seinige kommt, ostermals in Armuth geräth, und seine Gläubiger verkürzt werden. Einem solchem Hausherrn und seinen Gläubigern helfen die guten Anstallten alsdann weiter zu nichts, als daß er die Freude haben kan, zu sehen, daß nur er allein unglücklich worden. Solte aber diese Besorgniß nicht einen jeden vernünftigen Mann von der Nothwendigkeit, sich vor einem Unglücke in Sicherheit zu setzen, wovor ihn alle gerühmten Feueranstallten nicht schützen können, überzeugen?

Was von der grösseren Gefahr angeführet ist, welcher die Dörfer mehr, als die Städte wegen Entstehung eines schädlichen Feuers ausgesetzet sind, mögte solches bey näherer Ueberlegung auch vielleicht seinen Abfall leiden. In den Städten finden sich nicht weniger Feuerfangende Materien als auf dem Lande. Wie viel 100. ja 1000. Fuder Torf und Brennholz werden nicht jährlich zur Stadt gefahren? wie viel Stroh und Heu wird nicht erfordert, um die Pferde und Kühe in den Städten auszufüttern? In beträchtlichen Häusern werden so wol von Feurung als Fourage ganze Quantitäten im Herbste zusammen gebracht, und ein grosser Theil der Bürger erndtet sein Brodtkorn, und damit zugleich das Stroh so gut wie der Bauer. In einem einzigen Hokenhause findet sich mehr Vorath an Teer, Trahn, Oel und Fettwaare, als in vielen Dörfern. Die Seilerhäuser sind mit Hanf und Hede häufig versehen, andere Gebäude mit Papier, Büchern und Acten angefüllet. Die Tischler arbeiten mitten unter den Hobelspänen bey Lichte. Die Kaufleute haben Vorath von Pulver; an die damit angefülleten Magazine, kan man ohne Schrecken nicht gedenken. Wie viel Darren, wie viel Malzboden, wie viel Brandtweinsbrennereyen, wie viel Braustellen finden sich nicht in einer einzigen Stadt? In Hannover werden allein in einem Tage mehrere Feuer und Lichter angezündet, als in 100. Dörfern, und wie wenige Hauswirthe sind zu finden, welche nicht über die Fahrläßigkeit des Gesindes billige Klage führen müssen? Ja, man kan mit Grunde sagen, daß unter der Menge von Hausherren und Miethsleuten gar viele gefunden werden, die mit Feuer und Licht selbst nicht behutsam genung umgehen. Die Tapeten, Gardinen, viele andere Umstände, welche auf dem Lande entweder gar nicht, oder doch sehr wenig zu finden, veranlassen oft Brandschaden, und geben dazu solche Gelegenheit, die kein Landmann befürchten darf. Kan man bey diesen Umständen wol behaupten, daß die Gefahr auf dem Lande so viel grösser sey, als in den Städten, und kan ein vorsichtiger Bürger, der dieses überlegt, sich wol einen Augenblick bedenken, eine Sicherheit anzunehmen, die ihm dargebothen wird?

Man bildet sich ferner ein, daß wegen der auf dem Lande öfters als in den Städten vorfallenden Feuerschaden der Bürger durch seinen Beytrag zu den Bauerhäusern zu sehr

belastet

belaſtet würde, der Landmann hingegen nach Proportion ſo viel beyzutragen nicht nöthig hätte. Wenn man annehmen kan, was vorhin von der Gefahr, welcher die Städte ausgeſetzet ſind, angeführet iſt, ſo wird dieſe Einwendung gröſtentheils wegfallen. Sie verlieret aber ihren Grund völlig, wenn man erweget, daß ein jeder, in Anſehung der Stadt, geringer Schade, einer groſſen Feuersbrunſt auf dem Lande gleich zu ſchätzen.

Ein mittelmäßiges Haus in Hannover wird leicht zu 3000. Rthlr. angeſchlagen und ſubſcribiret werden, geſchichet nun das Unglück, daß ein ſolches Haus im Feuer aufgehet, ſo wird dem Eigenthümer die Summe von 3000. Rthlr. vor das einzige Haus vergütet. Auf dem Lande hergegen, wo der Bauer ſein Wohnhaus nicht über 150. Rthlr., und die Scheure nicht über 75. Rthlr. in Anſchlag bringen darf, vermöge eingeſandter Catalstorum aber ſich ergiebet, daß oft 30. bis 40. eingeſchriebene Gebäude kaum die Summe von 3000. Rthlr. ausmachen, müſſen ſchon 30. bis 40. Gebäude abbrennen, ehe ein ſo hohes Quantum heraus kommt, wie zur Vergütung eines einzigen mittelmäßigen Hauſes in der Stadt erfordert wird, und es geſchiehet GOtt Lob! ſelten, daß auf dem Lande das Feuer ſo ſehr Ueberhand nimmt.

Stellet man ſich aber dabey die Möglichkeit eines groſſen Brandes in einer Stadt vor, wodurch ganze Reihen Häuſer verzehret werden können, ſo ſiehet man, daß die Aufnahme groſſer Städte zur Brand-Aſſecurationsſocietät derſelben einzig und allein beſchwerlich falle, und die übrigen Societätsverwandten nicht ganz ungegründete Urſachen hätten, dieſelben auszuſchlieſſen, wenn ſie nicht eine ſo heilſame Einrichtung lieber allgemein machen wolten, und dabey auf die Göttliche Gnade das Vertrauen ſetzeten, daß ſelbige fernerhin groſſes Unglück abwenden, und die ſorgfältigen guten, zur Verhinderung beträchtlicher Feuersbrünſte abzielenden Anſtallten ſegnen würde. Der Landmann hat indeſſen Urſachen genung, ſeinen Antheil zur Erhaltung der Städte beyzutragen, weil derſelbe das Geld zu ſeinen Ausgaben daher haben muß, mithin von deren blühenden Zuſtande merklich participiret, auſſerdem auch der Beytrag der Städte zu Vergütung des Brandſchadens auf dem Lande ein anſehnliches ausmachet.

Diejenigen, welche alles hervor ſuchen, um dieſe Einrichtung zu tadeln, haben inſonderheit den Einwurf gemacht, daß im Lande alle Jahre ſo viel Feuerſchaden zu entſtehen pflege, daß die Societät, wenn ſie ſolchen ſämmtlich erſetzen ſolte, einer unerträglichen Laſt ſich unterzöge, welche vornemlich bey dem Bürger in den Städten ſo weit gehen würde, daß der jährliche Beytrag alle Onera überſteigen müſte, die der Bürger gegenwärtig abzuführen hat. Man kan zwar mit keiner Gewißheit beſtimmen, wie viel in jedem Jahre abbrennen werde, da dieſe Unglücksfälle in keiner mathematiſchen Proportion feſtzuſetzen ſtehen. Indeſſen wird ein jeder von meinen Landesleuten darinn mit mir einig ſeyn, daß in den letzt verfloſſenen 20. Jahren ſo viel beträchtliche Brandſchaden geſchehen, als man vielleicht in 40. bis 50. und mehr vorhergehenden Jahren nicht erlebt hat. In Pattenſen, Moringen, Eldagſen und dem Flecken Lauenſtein hat die Flamme in den letztern Jahren ſo groſſe Verwüſtungen angerichtet, deren Vergütung allerdings ein anſehnliches ausgemacht hätte, wenn ſchon damals dieſe Societät errichtet, und alle abgebrannte Gebäude eingeſchrieben geweſen wären. Mir ſchien ſolche Vergütung ausnehmend groß, und ich bemühete mich die Summe davon zu beſtimmen. Ich erhielt eine Nachricht, wie viel Gebäude in den 21. Jahren von 1729. bis 1749. incl. in den Städten (auſſer den Bergſtädten, als welche mit der Societät nichts zu thun haben,) und auf dem Lande in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verbrannt ſind, und befand,

daß in solcher Zeit in den kleinen Städten 382. Wohnhäuser, und 318. Nebengebäude, in den Dörfern aber 351. Gebäude durch die Flamme verzehret worden. Hierauf machte ich Ueberschlag, wie hoch nach der Art, wie die Gebäude in den kleinen Städten durcheinander gut und schlecht gebauet sind, die Summe der Vergütung nach dem Fuß sich belaufe, nach welchen die Eigenthümer solche im Assecurationscatastro zu tariren pflegen. Das Principium meines Ueberschlages ist also nicht nach dem wahren Wehrte der Gebäude, sondern nach der eingesandten festgesetzten Taxe der kleinen Städte genommen. Man findet in der Ausrechnung, welche nach dieser Proportion angestellet ist, daß die Vergütung von dem zu Eldagsen im Jahre 1742. geschehenen grossen Brande, worinn 113. Wohnhäuser und 73. Nebengebäude in die Asche gelegt worden, eine Summe von 17250. Rthlr. erfordert hätte. Die Summa aller, in vorbemeldeten 21. Jahren auf dem Lande, und in kleinen Städten abgebrandten Gebäude würde nach einem, den Catastris gemässen Ueberschlage, eine Vergütung von etwa 96000. Rthlr. betragen haben, mithin in jedem Jahre, eins dem andern zu gute gerechnet 4571¼ Rthlr. aufzubringen gewesen seyn, welche Summe, um einen numerum rotundum zu haben, auf 4600. Rthlr. angenommen werden kan. Will man fest setzen, daß diese völlige Schadloßhaltung von der Societät hätte geschehen sollen, so muß man auch zugeben, daß alle Gebäude in vorgedachten Fürstenthümern (die Herrschaftl. Gebäude ausgenommen,) an der Societät Theil genommen; Die Subscription würde sich alsdann nach einem übergus mäßigen Anschlage, wobey man gewiß bleiben kan, auf 10. Millionen wenigstens belaufen, und alsdann hätte ein Bürger, der sein Haus zu 3000. Rthlr. einschreiben lassen, nach dem im 16ten §. der Verordnung befindlichen Principio jährlich 1. Rthlr. 19. mgr. 1½ pf. zu dieser Schadloßhaltung beytragen müssen. Gewinnet nun ein Bürger durch Vermehrung der Sicherheit und des Credits bey dieser Assecuration so viel, daß er sein schuldiges Capital nur ½ pro Cent geringer als vorhin verzinsen darf, so ersparet er allemal auf jede 1000. Rthlr. die er schuldig ist, 5. Rthlr. an den Zinsen, mithin übertrift der daraus erlangte Vortheil die vermuthliche Ausgabe, insonderheit im grossen, um ein merkliches.

Wenn jemand, der viele und grosse, auf 20, 30, und mehr tausend Thaler ausgesetzte Gebäude besitzet, und dabey seinen Credit zu verbessern nicht bedarf, bey gemachtem Ueberschlag findet, daß er bey dem, obgleich nach vorstehender Berechnung nicht hoch anlaufenden Beytrage, dennoch einer jährlichen Ausgabe von 10. bis 15. Rthlr. sich unterziehet, mithin davor halten könnte, daß solche Ausgabe überflüßig sey, oder zu weit gehen mögte; So wird mir erlaubt seyn, denselben zu ersuchen, daß er eine Ausrechnung mache, wie viel ihm jährlich zu Unterhaltung und Reparation so vieler und kostbarer Gebäude zu verwenden obliege, wenn deren Verderben verhütet werden soll. Es wird sich alsdann äusern, daß diese Reparationskosten den Beytrag zur Brand-Assecurationssocietät zehnfach ja mehrmal übersteigen, einfolglich dieser Beytrag in Vergleichung jener Ausgaben einem so bemitteltem Manne kaum bemerkenswürdig sey, um desto mehr, da durch die jährlichen starken Reparationen nur einem allmähligem Verfalle der Gebäude, wobey noch allemal etwas an Materialien übrig bleibet, vorgebeuget wird, durch den Beytritt zur Brand-Assecurationssocietät aber dieselben vor einen gänzlichen und schleunigen Verlust versichert werden.

Einen gemeinen Vorwurf, den auch diejenigen zu machen pflegen, welche den Nutzen dieser Assecuration einsehen, veranlasset das grosse Verderben des menschlichen Geschlechts. Sie sagen nemlich, daß gottlose Leute, die ein schlechtes Haus hätten, solches hoch einschreiben, demnächst aber entweder geflissentlich anzünden, oder doch so nach-

nachläßig mit Feuer und Licht umgehen würden, daß es endlich in Brand gerathen müsse, um demnächst selbiges auf Kosten der Societät bezahlt zu bekommen, oder neu zu erbauen. Ich vermeyne diese Einwendung dadurch zu widerlegen, daß 1) in der Brand-Assecurationssocietäts-Verordnung §. 4. enthalten, wasmassen die angegebene Taxe den wahren Werth des Hauses, in so fern solches durch den Brand verloren gehen kan, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anklebende Befugnissen und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteigen dürfe, 2) sowol Bürger- als Bauerhäuser unter obrigkeitlicher Aufsicht tariret werden, damit selbige bey allzu hoher Angabe nach der Ursach fragen, und den Werth moderiren können. 3) Da die Meubeln im Hause und was sonst an Vorath darinn vorhanden, in der Assecuration nicht begriffen, so würde ein solcher boshafter Mensch bey seinem Unternehmen doch keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden haben, wollte er aber anfangen sein Hausgeräthe aus seinem Hause vorher zu tragen, so könnte solches den Nachbarn so wenig in Städten als Dörfern verborgen bleiben, welche alsdann natürlicher Weise nach der Ursache dieses Betragens sich erkundigen würden. 4) Halte ich nicht davor, daß jemand in Hofnung eines solchen Gewinnes sich der Strafe bloß setzen würde, welche er dieses boshaftigen Unternehmens halber zu gewarten hätte, und 5) sehe ich keine Ursache, warum wir eben bey unsern Landesleuten einen so grossen Grad der Gottlosigkeit besorgen wollen, da das Beyspiel so vieler andern Provinzen und Städte an den Tag leget, daß dieser Fall wenigstens so selten entstehe, daß der guten Einrichtung dadurch kein grosser oder merklicher Nachtheil zuwachse. Die nachläßige Verwarlosung von Feuer und Licht betreffend, sind die deshalber vielfältig ergangenen Verordnungen nicht durch diese Einrichtung aufgehoben, sondern es bleibt deren Untersuchung und Bestrafung nach wie vor unveränderlich, ob sich gleich die Societät darum nicht bekümmert.

Die §. 16. der Verordnung angezeigte Proportion, daß nemlich, wenn bloß 4. Millionen subscribiret würden, ein Mitglied der Societät von jeden subscribirten 25. Rthlr. zu 500. rthl. Brandschaden 1. pf. beytragen würde, ist einigen um deswillen anstößig gewesen, weil sie bey der Ausrechnung gefunden, daß nach dieser Repartition allemal 11. pro Cent mehr colligiret würden, als die Vergütung des geschehenen Schadens erfordert. Weil aber diese Proportion zu Vermeydung der vielen sonst vorfallenden gebrochenen Zahlen, und der damit verknüpften beschwerlichen Berechnung angenommen werden müssen, daneben auch §. 15. zeiget, daß man auf solchen Ueberschuß allerdings ein Augenmerk gehabt, um solchen zum Besten der Societät zu verwenden, verbis: „oder „vergütet den Schaden mit dem etwa bey „der Casse vorhandenen Ueberschusse, als „welcher nach dem im 16. §. angenommenen Repartitionsfuß zu Zeiten entstehen „wird, jedesmal aber zu diesem Behuef, „mithin zum Besten der Societät berechnet „werden soll.„ Und ferner §. 18. versichert, daß jedem Societätsgenossen die Einsicht der Rechnung, in so weit solche ohne Kosten geschehen kan, zu verstatten sey, so wird dieserwegen hoffentlich bey niemand ein Anstoß übrig bleiben können. Man hofet durch diese Vorstellung des allgemeinen Nutzens, welchen die Brand-Assecurationssocietät mit sich führet, einen jeden Leser davon überzeuget, zugleich auch alle dagegen zu machende Einwürfe gehoben zu haben, und wünschet, daß ein jeder seinen Beytrit und die Subscription seiner Gebäude beschleunige, mithin so viel an ihm ist, das seinige zu baldiger völliger Einrichtung dieser Sache beytrage, als welche durch die Schläfrigkeit derjenigen, die unter dem Vorwande: Man müsse erst sehen, wie die Sache laufen werde, damit zurück halten, je länger, je mehr verzögert, und der spätere Genuß aller daraus entstehenden Vortheile veranlasset wird.

Antwort auf die im 7ten Stücke p. 282. enthaltene Aufgabe.

Nachdem vor kurzem in diesen Blättern eine Aufgabe gegeben worden: Ob man auf einem Guthe, wo viele Eichen befindlich, die abgefallenen Blätter zum Dünger gebrauchen könne, und wie damit verfahren werden müsse; So habe die Ehre dem Publico und dem unbekannten Hrn. Aufgeber dieses Problematis hierunter meine Observationes und Erfahrungen mitzutheilen.

Es ist nach den Principiis der Physicorum und klugen Landwirthe bekannt, daß der Acker seine Fruchtbarkeit, theils von der Imprägnation des Himmels, theils was den auf den Acker gebrachten Dünger anbetrift, von dem in dem Miste der Thiere befindlichen Salpeter bekommt; das zum Dünger gebrauchte Stroh aber an und vor sich selbst zur Fruchtbarmachung des Ackers wenig oder nichts beytrage, sondern blos nur dazu diene, daß die in dem Miste der Thiere befindliche salpeterichte Theilchen sich da herein ziehen, und damit selbige, wenn der blosse Mist auf das Land gefahren würde, nicht bald wiederum von der Sonne oder Luft aus dem Acker ausgezogen werden mögen, sondern wenn der Dünger gut untergepflüget, sich in dem Strohe länger erhalten und dem Acker länger Fruchtbarkeit geben können, wie solches zur Gnüge von dem an einigen Orten gebräuchlichen Hortendünger von den Schafen abzunehmen ist, welchen der Acker nicht länger als ein Jahr fühlet, da im Gegentheile die Würkung von gutem Strohdünger wol drey Jahre im Acker gespüret werden kan.

Die abgefallenen Blätter von den Eichen aber sowol, als allen andern Bäumen, sind eben sowol, wie das Stroh tüchtig, die feuchten salpeterichten Theilchen an sich zu ziehen, folglich können selbige mit eben so gutem, ja, (wegen der mit den Blättern zugleich abfallenden und mit denenselben zusammen gebrachten kleinen Zweige) noch grössern und mehrern Nutzen gebraucht werden, als das Stroh. Was nun die Art, wie mit dem abgefallenen und zum Dünger zu gebrauchenden Blättern umzugehen, betrift, so ist dabey weiter nichts zu beobachten, als 1) daß man nur die Blätter, wenn sie abgefallen, vorhero, ehe sie dem Viehe untergestreuet werden, wohl trocken werden lasse, weil sich alsdenn die Feuchtigkeiten des Mistes desto besser herein ziehen können. 2) Daß man wegen der Bequemlichkeit der Mistfuhren, mit den Blättern zugleich dem Viehe etwas Stroh unterstreue, damit der Dünger nicht allzu kurz werde, und vieles im Fahren von den Wagen herunter falle.

Ausser diesen jetzt erwehnten Observationen von eben so vortheilhaften Gebrauche der dürren Blätter als des Strohes, giebt die Erfahrung eine sichere Bestätigung, indem ich in den Brandenburgischen Pommern und einigen Orten in der Mark Brandenburg wahrgenommen, daß sowol die Landjunkern als Bauren daselbst sich sowol der abgefallenen dürren Blätter, als sogar des Posts oder Moosses aus den Holzungen mit gutem Nutzen und Vortheile bedienen.

Es ist also den Landwirthen allerdings anzurathen, sich dieser Art Düngers zu bedienen, indem dadurch nicht nur dem Mangel desselben an einigen Orten abgeholfen, sondern auch das sonsten zum Dünger gebrauchte Stroh vortheilhaft zum Futter des Viehes und zu den Dächern der Gebäude gebraucht werden kan.

Bey dieser Gelegenheit will ich noch erwehnen, was ich sonderlich bey Berlin, in Ansehung des Düngers, angemerket; nemlich man bedienet sich dazu der Seifensieder- und Bleicherasche, desgleichen der überbliebenen Kohlen aus den Backöfen, und findet man auf denjenigen Aeckern, wo diese Art Dünger hingebracht wird, vor andern Aeckern fürtreffliches Getrayde.

G. F. Muhd.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 9tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 29ten Januarius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Nachdem der hiesige Stadt-Wachtmeister Hinrich Jürgen Ziesenitz den Verfall seines Vermögens angezeiget, und um Citation seiner Creditoren nachgesuchet; so ist solche zu Recht erkannt, und werden dessen sämtliche Gläubiger zu Producirung ihrer Forderungen auf den 9. Martii auf hiesiges Rathhaus vorgeladen.

Lüneburg. Es ist der Bürger und Wollenweber, Paul Röser, jüngsthin alhie ohne Erben verstorben, und auf einiger seiner Creditoren Verlangen desselben ziemlich verschuldeter Nachlaß von Gerichts wegen versiegelt, wie auch dessen zwey Häuser zur Subhastation angeschlagen worden. Weil man nun nicht wissen kan, ob nicht etwa von demselben noch einige Anverwandten vorhanden, die ihm als nächste Erben ab intestato zu succediren verlangen möchten; so haben sich dieselben binnen den nächsten drey Monaten a dato bey hiesigem Niedergerichte sub pœna præclusi zu melden, und gehörig zu legitimiren. Lüneburg, den 15. Jan. 1751.

Medingen. Nachdemalen der Bürger und Brauer, Jul. Henr. Schulze im Flecken Bevensen, Fürstenthums Lüneburg, vor einiger Zeit mit Tode abgangen, und beträchtliche Schulden hinterlassen; so sind auf Andringen der Creditoren Edictales erkannt, und alle die, so an dessen Vermögen einige Ansprüche machen könnten, zu Vorbringung derselben vor hiesiges Amt auf den 16. Mart. a. c. citiret.

Neustadt unterm Hohnstein. Von hiesiger Gräfl. Stolbergischen Canzley sind des Hauptmanns Gerh. Joh. Aug. Helds zu Sachswerfen bekannte und unbekannte Gläubiger sub pœna præclusi vorgeladen, den 30. April a. c. zu erscheinen, mit dem bestelleten Curatore bonorum, Advocato Henrici und unter sich der Güte zu pflegen, in deren Entstehung ihre Forderungen zu liquidiren, darüber zu verfahren und fernern Bescheides zu gewarten, auch zu Annehmung fernerer Citationen Procuratores zu bestellen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Bey Königl. und Churfl. Justizcanzley ist für weyl. Fürstl. Zerbstischen Ober-Baudirectoris, Jobst Christoph von Rötzing hinterlassene minderjährige Kinder Otto Friederich von Anderten zum Vormunde ernennet; Auch sind

In Concurs- und Liquidationssachen sämtlicher wider weyl. Joh. Eberhard Ludolph von Anderten sich angegebener Creditoren alle diejenigen, welche an jetztbesagten von Anderten Foderung gehabt, sich aber damit in dem öffentlichen verkündeten und am 31ten Oct. a. p. alhier abgehaltenen Liquidationstermin nicht gemeldet, mittelst Decreti vom 16. huj. von diesem Concurse abgewiesen und präcludiret worden.

Demnach die Beamte zu Lauenstein unterm 23. huj. anhero berichtet, wasgestalten in der Nacht vom 20. auf den 21. dieses eine Diebesbande in des gewesenen Dragoners Ludewig Hustets Behausung zu Deinsen eingebrochen, und demselben folgende Sachen, als 1) Zwölf Frauensschürzen, als nesseltuchene, weisse und bunte catunene, auch leinene. 2) Eine schwarze dammastene Frauensmütze mit einer silbernen Espagne. 3) Eine blaue brocadene Frauensmütze mit einer silbernen Espagne. 4) Eine weisse seidene Frauensmütze mit silbernen Spitzen. 5) Eine schwarze samtene Frauensmütze mit Flohr besetzet. 6) Eine silberne Espagne, nebst blau und weissen Brocad zur Mütze. 7) Einen Mannshuth mit einer goldenen Tresse. 8) Fünf Stiege weisses Leinwand, die Elle zu 4. gr. werth, und eine Stiege weissen Drell zu Handtüchern. 9) Einige Frauenshalstücher von Nesseltuch, weisse Mützen und Vorermeln, von den Tüchern zwey mit feinen Spitzen besetzet und einer ausgestickt. 10) Etwas baares Geld, wovon die Summe nicht angegeben. 11) Zwey feine Mannshemder, das Stück zum geringsten auf 1. rthl. gerechnet. 12) Ein bräunlich Mannscamisol von Perpetuel. 13) Vier zugeschnittene, aber noch nicht verfertigte Mannshemder, nebst 2. Handermeln. 14) Ein schwarz dammasten Frauenswams. 15) Ein fein drellenes Tischlaken, geraubet, die Thäter aber sich auf flüchtigen Fuß gesetzet, und dann dem Publico daran gelegen, daß solche zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden; Als werden Namens Sr. Majest. und Churfl. Durchl. alle und jede Obrigkeiten, denen dieses vorkomt, die auswärtigen in subsidium juris ersuchet, die unserigen aber in Gnaden hiemit befehliget, unter der Hand fleißig Acht zu haben, ob von vorbeschriebenen Sachen sich etwas vorfinden sollte, deren Inhaber sodann darüber zu befragen, mithin alle Sorgfalt zu gebrauchen, damit die wahren Thäter ausgeforschet, und uns sodann in Zeiten gebührende Nachricht davon zukommen möge. Geben Hannover, den 27. Jan. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernstorf.

III. Va-

III. Vacanzen.

Am 21. huj. iſt der Prediger Rohn zu St. Andreasberg auf dem Harze, wie auch der Prediger Iden zu Elbingerode, Amts Herzbergs, verſtorben.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 9. Martii ſoll des hieſigen Stadtwachtmeiſters, Himrich Jürgen Zieſeniß, an der Ecke der Knochenhauer- und Schuhſtraſſen belegene Wohn- und Brauhaus öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, an welchem Tage ſich ſodann die Käufer auf hieſigem Rathhauſe anzufinden haben.

In Joh. Wilhelm Schmidts Buchhandlung zu Göttingen, Hannover und Lüneburg iſt zu haben:

Das Allegoriſche Bildercabinet, oder anmuthige Sittenlehren durch Bilder, Erzehlungen, Fabeln und Gleichniſſe, 8vo Lübeck, 1750. 1 thl. auf Schreibpapier 1 thl. 8 ggr.

Herings, Chr. Oeconomiſcher Wegweiſer und beglückter Pachter, mit einigen Anmerkungen vermehrt von H. v. F. P. 8vo Jena, 1750. 14 ggr.

Aethiopiſche Liebes- und Heldengeſchichte, aus dem Griechiſchen des Heliodorus, ehemaligen Biſchofs von Tricca überſetzt, mit Kupfern, 8. Jena, 1750. 14 ggr.

Eckardi, D. Chr. Henr. Hermenevticæ juris libri duo, med. 8. Jen. 1750. 1 thl.

Le Sopha, conte Moral, nouvelle Edition, 2. Parties, 12. a Pekin, 1749. 1 thl. 4 ggr.

Hiſtoire de Mademoiſelle de Cetni, 8. Berlin 1750. 6 ggr.

de Loen, Mr. la veritable Religion, unique dans ſon eſpece, univerſelle dans ſes principes, corrompue par les diſputes des Theologiens, diviſée en pluſieurs Sectes, reünie en Chriſt. 2. Vol. 8. Frf. 1751. 20 ggr.

Hannover. In der Frau Geheimten Räthin Groten Hinterhauſe auf dem Brande, wird nach geendigter Bücher- und Meubelnauction, welche den 8. Febr. ihren Anfang nimt, auch ein faſt ganz neuer zweyſitziger Wagen, daran das Schnitzwerk, ſowol des Ober- als Unterwagens, mit ächten Golde vergüldet, inwendig und die Decke über dem Gutſchenſitze mit geblümten blauen Plüſch ausgeſchlagen, und mit Crepinen von gleicher Couleur bordiret iſt; imgleichen ein dazu gehöriges Geſchirr mit blauen Geleite und Töſten auf 2. Wagenpferde, an den Meiſtbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können den Wagen und die Geſchirre vorher in Augenſchein nehmen.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf der Leinſtraſſe gegen der Schloßkirche über iſt eine bequeme Gelegenheit, beſtehend in wohl meublirten Stuben, Kammern, Domeſtiquenſtube, nebſt Betten und allen dazu gehörigen Mobilien, auch Pferdeſtall und Wagenremiſe, zu vermiethen, ſo inſtehende Oſtern bezogen werden kan, und iſt bey dem Intelligenzcomtoir nähere Nachricht zu bekommen.

Auch ſind in der Witwen Warnecken in der Neuenſtraſſen belegenen Hauſe auf künftige Oſtern zwey Gelegenheiten Gaſſenwerts, eine in der erſten, und die andere in der zweyten Etage befindlich, jede aus einer Stube, 2. Kammern, 1. Kuche, Keller und Holzboden beſtehend; imgleichen

Auf der Neuſtadt in Stuken Hauſe eine Stube mit 2. Kammern und 1. Holzboden auf vorbenannte Zeit zu vermiethen.

VI. Sa-

VI. Sachen, so zu verpachten.

Göttingen. Demnach von Rathswegen resolviret worden, die dem hiesigen Hospitale St. Crucis zugehörige, in und vor Geismar belegene 5. Hufen, 3. Morgen, anderthalb Vorling Landes und Wiesen, nebst Vorwerksgebäuden anderweit auf 3. Jahre, von Petri Cathedra 1751. bis dahin 1754. hinwieder an den Meistbietenden zu verpachten; So haben diejenigen, die solches zu pachten Belieben tragen, sich auf den 9. Febr. auf hiesigem Rathhause deshalber anzufinden.

VII. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Es wird ein junger ansehnlicher Mensch zum Fourier verlanget, welcher aus hiesigen Landen zu Hause, gesund und frisch, von guter Aufführung, der gut rechnen und schreiben kan, nicht unter 6. Fuß groß, und welcher auf 150. bis 200. Rthlr. Caution machen kan. Wenn jemand diese Eigenschaften und die Neigung besitzet, einen Fourierplatz anzunehmen, der wolle sich entweder bey dem Intelligenzcomtoir, oder bey dem Guarnisonprediger in Hameln melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Am 1. Febr. wird eine Auction von allerhand Mobilien in der Frau von Soden Hause, oben auf der Marktstrasse gegen der Zimmergesellen Herberge über gehalten werden. Wenn jemand gewillet, einige Sachen in solcher Auction mit verkaufen zu lassen, so kan selbiger sich bey Witten auf der Osterstrasse in Rasel-tzen Hause, welcher diesfals Commission hat, melden.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Wildeshausen, den 18. Jan. Im angränzenden Münsterschen Amte Vechte ist zu Spredau in einem Hause ein Verdacht der Seuche entstanden, und selbiges besetzet, die Communication mit besagtem Amte aber annoch beybehalten worden.

Schnackenburg, den 15. Jan. Nachdem man überzeuget worden, daß die Bauren in dem nahe belegenen Brandenburgischen Dorfe Stresow die Seuche heimlich gehalten, und das crepirte Vieh in Ställen verscharret; So ist mit bemeldetem Dorfe alle Communication aufgehoben worden.

Dannenberg, den 16. Jan. Da die Seuche zu Lanzaz nicht weiter um sich gegriffen; So ist die Postirung wieder aufgehoben worden.

Partensen, den 22. Jan. Dem Bürger Kölling ist heute ein Stück crepiret, und ein daben gestandenes ausgeriret worden. Das Haus ist gesperret, und wird sonst alle Ordnungsmäßige Vorsorge genommen.

Harpstedt, den 13. Jan. Weil Nachricht eingelaufen, daß 2. Stunden hinter Goldenstedt im Münsterschen Amte Vechte die Seuche sich in 2. Dörfern geäusert; So ist die aus besagtem Amte durch hiesiges Flecken nach Bremen gehende Passage gesperret worden.

Winsen an der Luhe, den 9. Jan. Zu Nindorf und Toppenstedt graßiret die Seuche noch, und sind seit dem 18. Nov. a. pr. 59. Stücke gefallen.

Ratzeburg, den 18. Jan. Es hat zwar die Seuche an einigen Orten dieses Herzogthums nachzulassen angefangen, auch hier und da gänzlich aufgehöret; dennoch hält sie in den mehresten Orten noch an, hat auch zu Möhnsen, Amts Schwarzenbeck, und auf dem nahe belegenen Guthe Horst sich zu äusern angefangen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

10tes Stück.

Die Nutzbarkeit der Heyde.

In den Lüneburg-Cellischen Landen finden sich Districte, so auf viele Meilen im Umkreise mit lauter Heyde bewachsen, und den Fremden und Durchreisenden öfters Verwunderung veranlassen, warum man solches unnütze Gewächse dulde, und nicht vielmehr den Erdboden besser gebrauche, da zumal öfters auf 2. 3. und mehr Meilen kein Dorf anzutreffen, sondern nur wüste Einöden gefunden werden, so mit Heyde, und hin und wieder mit Fuhren- und Dannenholze bewachsen.

Denen, dieses Gewächse nicht kennenden und von dem in solchen Gegenden befindlichen Grunde und Boden nicht unterrichteten muß freylich dessen Anblick dergleichen Eindruck veranlassen.

Wie aber der grosse GOtt seine Gaben solchergestalt ausgetheilet, daß das menschliche Geschlechte seine Güte und weise Vorsicht zu bewundern Ursache findet, gestalt was einer Landschaft an Nahrungsmitteln fehlet, von der andern reichlich ersetzet werden kan, mithin dadurch die Handlung und Gewerbe unterhalten, und also allen Menschen, welche sonst nur nach göttlicher Verordnung sich verhalten wollen, Brodt und Nahrung verschaffet wird; So hat auch der Höchste den an sich sonst magern Orten in den Lüneburg-Cellischen Landen zu ihrer grössesten Nutzbarkeit die Heyde gegeben, und wachsen lassen, um was von ihnen an Korn und Früchten abgehet, dadurch zu ersetzen.

Denn wie viel hundert ja tausend Tonnen Honig, und welche grosse Menge Wachs werden nicht in der Lüneburger Heyde von den Bienen jährlich gesammlet, wenn nur einiger massen das Wetter favorisiret, welches von den Einwohnern vor baar Geld verkaufet wird.

Welche grosse und fast unermeßliche Quantität Schafe wird nicht von der Heyde geweydet, und fast ganz ohne andere Futterung erhalten, wenn nur die Heyde nicht mit Eis bedecket ist, da in manchen Bauerhofe allein öfters bis 1000. Stücke derselben gehalten werden, wovon ausser der höchstnöthigen Düngung des Ackers dem Eigener eine gute Quantität Wolle durch deren zweymalige Schur im Jahre zuwächset, welche er vor baar Geld verkaufen kan, und ob schon diese der Rheinischen weissen Wolle im Preise nicht gleich komt, so kosten doch die Heydschafe dagegen weit weniger Futter, und überwiegen auch durch die Menge die Quantität der Wolle; Die Menge der jährlich zu verkaufenden Hämmel träget den Einwohnern in der Heyde jährlich ein ziemliches ein, zumal wenn es trockene Sommer giebet, da denn selbige in den Mooren sehr fett zu werden pflegen, und dennoch können die Bauersleute von den jährlich abzusetzenden Schafen, ausser den Hämmeln nicht nur zu Erhaltung ihres Hauswesens eine gute Quantität abschlachten, sondern noch einen guten Theil vor baar Geld verkaufen.

Welche Menge Hornvieh wird nicht von

der Heyde Jahr aus Jahr ein geweydet, und im Winter mit gar wenigen Futter erhalten, wenn nur Schnee und Eis dieselbe nicht bedecken, da in manchen Bauerhofe 40. bis 50. Stücke davon gefunden werden, welches in den fettern Gegenden fehlet, woraus jährlich eine grosse Quantität Ochsen nach der Elbe, ins Bremische, Osterstadische ꝛc. zur Weyde getrieben, durch die Ochsenhändler mit baarem Gelde angekauft, und demnächst wenn sie fett sind, wieder zurück gebracht und vor Friesische (ut ajunt) Ochsen im Lande wieder verkauft, der Ueberfluß auch in andere Länder vertrieben wird.

Solcher Abnutz der Heyde von den Bienen, Schafen und Hornvieh ersetzet nun nicht allein den Einwohnern in den Heydörtern den Abgang der Kornfrüchte reichlich, weil sie vor Honig, Wachs, Wolle, Hämmel, Schafe, Ochsen und dergleichen baar Geld erheben, und davon die etwa ihnen fehlenden Kornfrüchte wieder ankaufen können, sondern es wird durch alle solche in fremde Länder von den Kaufleuten jährlich zu versendende Heydwaaren sowol ein grosses Geld bekannter massen ins Land gezogen, als auch die Zolleinnahme sehr gemehret.

Ferner wächset in den magersten Heydorten vieles Dannen- und Fuhrenholz, welches sich in der Heyde theils selber besaamet, theils aber durch den Fleiß der Einwohner angebauet wird; Dieses kömmt nicht nur der Feurung stattlich zu Nutzen, es wird daraus vieles Bauholz, und sonderlich die schönen Dielen genommen, welches alles nicht nur zu Erhaltung der Gebäude im Lande nützlich gebrauchet, sondern auch ausserhalb Landes verfahren, und dagegen baares Geld ins Land gezogen wird. Alle solche Nutzbarkeit erwächset nun aus der schlechten und wenig geachteten Heyde.

Sollte nun die Frage aufgeworfen werden: „Ob dem Publico nicht zuträglicher „sey, daß die Heydörter mehr angebauet, „neue Dörfer angeleget, mithin, da das „Land mit mehrern Einwohnern besetzet, „auch die publiquen Cassen mehrern Einfluß „erhalten könnten;„ So dürfte solche nur allein von höhere Einsicht habenden Staatskundigen ihre Erledigung erwarten.

Ein Oeconomus aber möchte vielleicht solche negative beantworten, und zum Fundament dessen anführen, daß es in den grossen wüsten Heyden an fliessendem Wasser sowol als Wiesenlande fehle, gestalt die zu diesem bequemen Districte bereits ihre Herren und Eigenthümer haben, in an vielen Orten dürften nicht einst Quellen zu finden seyn, um hinlängliche Brunnen graben, und Menschen und Vieh damit versehen zu können; Und obschon durch Abgrab- und Abtrocknung ein oder anderen quelligten Moores Wiesenland aptiren zu können, es das Ansehen haben sollte, so dürften doch die darauf zu verwendenden Kosten den Abnutz übersteigen, anerwogen solches moorichte Gras keine Kraft hat, auch wo solcher Anger nicht jährlich mit Miste im Winter überstreuet wird, die Bearbeitung nicht verlohnet werden; woher aber ist in der Heyde dazu erforderlicher guter Strohmist zu nehmen, da der Feldacker dessen eine grosse Quantität bedarf, wozu die Menge von Heyde zusammen geschleppet werden muß, so aber in den Wiesen nicht tauglich ist.

Die Anlegung der Feldländerey dürfte zwar in den Heyden viel eher zu Stande gebracht werden können. Weil aber der Boden in solchen Gegenden entweder moorig oder sandig, oder auch leimigt ist, so sind die ersten beyden Orte auch nicht vermögend einer Hauswirthschaft Brodt zu verschaffen, gestalten das moorichte Land bey trockenem Wetter seine Früchte nicht erhalten kan, weil solches vom Thau keine Feuchtigkeit annimt, sondern dieser von der Sonne gleich wieder weggezogen wird; Das sandigte Land in den rechten Heydorten hat gemeiniglich unten einen Boden von Ortstein, worauf auch bey der geringsten Dörre und Hitze die Früchte vergehen.

Der

Der leimigte Bode wäre nun zwar wol der beste, weil solcher aber eines Theils in den Heyden nicht viel gefunden wird, auch andern theils sehr feste und dichte ist, muß solcher mit vieler Düngung und Arbeit erst mürbe gemacht werden, ehe er Früchte tragen kan.

Woher aber kan so vieler Mist genommen werden, und wo findet man Colonos, die propriis sumtibus ein Haus und Scheuren, auch Schafstall zu erbauen, das benöthigte Vieh und instrumenta rustica anzuschaffen, überdem auch 5. 6. und mehr Jahre sich, ihr Gesinde und Vieh aus eigenen Säcken so lange zu ernähren vermögend sind, bis sie erst von ihrem Ackerbau das Brodt haben, und von ihrer Zucht vom Viehe Geld lösen und damit ihre Ausgaben bestreiten können, wenn sie auch bis dahin von allen oneribus publicis befreyet seyn, und ihnen die benöthigten Baumaterialien geschenket werden sollten.

Daß nun solche vermögende Coloni und Anbauer schwerlich aufzutreiben seyn dürften, ist daher gründlich abzunehmen, daß so viel wüste Höfe im Lande an artbaren Orten befindlich, wozu sich selten neue Anbauer anfinden. Gesetzt aber auch, es könnten dergleichen Anbauer aufgebracht, und neue Dörfe in der Heyde angeleget werden, so würden doch eben dadurch in solchen Districten die Eingangs recensirten schönen Vortheile vom Abnutze der Bienen, Schaf- und Hornviehes, wo nicht gar cessiren, democh wenigstens sehr gemindert, und den alten Colonis ihre Nahrung entzogen, und die Holzungen verringert werden; Allermassen, je mehr Höfe da sind, je mehr Bau- und Brennholz wird zu deren Unterhaltung erfordert; Die neu angelegten Felder werden aus der Heyde, und zwar an den besten Orten genommen, zu deren Düngung wird eine grosse Quantität Heyde zum unterstreuen des Viehes und Legung der sogenannten Mithen erfordert; die räumliche Heyde, so vorhin etwa nur um den dritten oder vierten Tag behütet worden, wird sodann fast täglich mit Horn- und Schafvieh durchtrieben, und solchergestalt dadurch verbissen und kurz gehalten, daß den Bienen die Flucht, den Schafen und Hornvieh aber die Nahrung nothwendig verkürzet wird, anerwogen die Heyde sehr langsam, und nur vor der Erndte bis zur Blüthe wächset, da hingegen in den anderwärts befindlichen Angerweiden das Gras seinen täglichen Zuwachs hat, bis der Frost solches hindert; einfolglich weniger Bienen, weniger Schafe und Hornvieh in solchen Gegenden gehalten werden können, obschon mehr Menschen daselbst wohnen, zu geschweigen daß durch die beständige tägliche Durchtrift der Anwachs des Holzes sehr behindert, und das rothe Wild, welches bey Winterszeit aus den nassen Bruchen sich in die Heyden ziehet, und daselbst seine Nahrung suchet, dadurch verjaget und gestöhret wird;

Wovon aber sollen nun diese Menschen leben, und wovon können sie die onera publica bestreiten, da an solchen entlegenen Heydorten sonst kein Gewerbe und Nahrung zu treiben stehet, als der Ackerbau, Bienen- und Viehzucht, und was aus dem, jeder Dorfschaft eigenthümlichen weichen Holze zu lösen seyn dörfte, nicht zu gedenken, daß durch das weniger in fremde Länder zu versendende Honig, Wachs, Wolle und dergleichen, auch weniger Geld ins Land gezogen, mithin zum Nachtheile der Städte auch die Handlung gemindert werden, und dagegen nichts weiter, als mehr ohnvermögende Einwohner zurück bleiben würden, wodurch die publiquen Cassen mehr verlieren als gewinnen, und die Zollrevenüen einen merklichen Abfall leiden dörften.

Welche ökonomische Gedanken jedoch nicht mehrern Beyfall suchen, vielweniger aber andern Judiciis vorzugreifen intendiren, sondern nur allein die Nutzbarkeit der Heyde zu beschreiben zum Vorwurfe haben.

Nachricht über die zweyte ökonomische Anfrage des 7ten Stückes der Hannoverischen Anzeigen.

Es ist die Frage, ob es für den Winterrocken gut und zuträglich sey, wenn man ihn des Winters mit den Schafen, so bald Frostwetter einfällt, betreibet und ganz abfressen lässet; ob er sich dadurch nur desto besser bestaude, oder dies Verfahren für das Korn wenigstens unschädlich sey. Ich getraue mich nicht, diese Fragen zuverläßig mit genugsamen Gründen zu entscheiden. Ich kan aber dieses zuversichtlich bezeugen, daß man es auf der Insul Rügen, wenigstens in einer Gegend, welche einen fetten schwarzen Boden hat, als eine ungezweifelte Hanshaltungsregel annimt, daß das Winterkorn besser gedeyhe, wenn es bey hinlänglichem Frostwetter, wodurch das Erdreich so hart gefroren ist, daß es das Schafvieh tragen kan, nicht völlig ab, sondern nur über gehütet wird. Es muß jedoch die Frucht im Herbste merklich heraus gewachsen seyn. Hingegen halten es dorten verschiedene Haushälter für bedenklich, das Korn zu überhüten, wenn es spät gesäet ist, oder frühe im Winter Frostwetter einfällt; kurz, wenn das Korn nur mit ganz kurzen braunen Spitzen vor dem Froste aus der Erde gekrochen ist. Vorstehendes kan ich bloß historisch melden. Die Gründe, warum dieses Ueberhüten im berührten Falle und in einem fetten Boden dem Korne zuträglich seyn soll, weis ich nicht anzugeben. Ein guter Haushälter kan folgende Gedanken prüfen, und beurtheilen, ob selbige zu Entscheidung der Frage etwas beyzutragen vermögen. 1) Ist bekannt, daß fast alle Pflanzen, sonderlich Staudengewächse und Hecken sich besser bestauden, wenn sie zu gewissen Zeiten mit Verstande beschnitten oder geschoren werden. 2) Ist bey verschiedenen Gewächsen die sogenannte Düngung von oben zuträglicher, als diejenige, die im Boden selbst stecket und untergepflüget ist. Die erstere aber wird durch das Uebertreiben der Schafe einiger massen zuwege gebracht. 3) Glaubet man auf der Insul Rügen, daß dieses Ueberhüten in einem sandigten oder andern Boden, wo die Schafe durchtreten, und dadurch die Wurzel zerquetschen können, nicht dienlich sey. Wobey ich 4) noch anführen muß, daß auf der Insul Rügen, wenigstens in der Gegend, wovon ich alhier rede, die Felder also ausgetheilet werden, daß man zuerst, nachdem gedünget ist, Gerste säet, das zweyte oder dritte Jahr, nach geschehener Düngung aber die Felder mit Winterkorn bestellet. Vielleicht thut diese Einrichtung etwas dazu, daß in dem bemeldeten Lande dem Korne zuträglicher ist, was bey einer andern Verfassung weniger dienlich seyn mag.

Oeconomische Anfragen.

Ist es ökonomisch gut gehandelt, wenn man im Herbste und Winter den Dünger aus den Viehställen, nachdem man ihn aufs Ackerfeld gefahren, über den ganzen Acker ausbreitet, und ihn so eine geraume Zeit liegen läßt, ehe man ihn unterpflüget? Ziehet sodann nicht die meiste Gaare, sonderlich bey trockenem Winde und Froste in die Luft, zum Schaden des Landes, welches in Düngung gesetzt werden soll?

Würde der Winterrocken in mehrern Heydländern nicht besser gerathen, und viel ergiebiger werden, wenn man ihn aufs früheste, und schon vor Michaelis, oder doch nicht lange nach Michaelis, in die Erde brächte, damit er sich erst recht bewurzeln und etwas bestauden könne? Oder ist es von keinen besonders schädlichen Folgen, wenn man ihn den ganzen Winter hindurch, so oft es des Frosts wegen möglich ist, bis zum Anbruche des Frühlings aussäet?

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 10tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 1ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Horneburg im Herzogthum Bremen. Nachdem der bey dem Hochfürſtlich Würtenbergiſchen Geheimten Rathe und Cammerpräſidenten von Hardenberg in Dienſten geſtandene Koch, Jac. Gabriel Cordes, vor ohngefehr einem Jahre unbeerbet verſtorben, und dem Verlaute nach, einen leiblichen Bruder gehabt, Namens Joh. Jürgen Cordes, ſeiner Handthierung ein Büchſenſchäfter, der vorlängſt in Amſterdam ſich häuslich niedergelaſſen haben ſoll; man aber von deſſen Aufenthalt, und ob er noch am Leben, oder eheliche Leibeserben von ihm vorhanden, aller Erkundigung ohngeachtet, bislang nichts in Erfahrung bringen können: So wird das Abſterben beſagten Jac. Gabr. Cordes hierdurch öffentlich kund gemachet, und deſſen leiblichen Bruder, Joh. Jürgen Cordes, und fals er verſtorben, deſſen etwanigen Erben Terminus von 6. Monaten hiemit præfigiret, daß er oder dieſelben binnen ſolcher Zeit ſich bey uns erbgeſeſſenen Burgmännern

zu Horneburg, Herzogthums Bremen, melden, und zu des verſtorbenen Nachlaſſe gehörig legitimiren, widrigen falls aber gewärtigen, daß ſie, nach Ablauf ſolcher Friſt, von gedachter Erbſchaft excludiret, und ſolche des Verſtorbenen Halbbruder, Joh. Diederich Cordes, als eventualiter ſubſtituirten Erben ausgehändiget werden ſolle. Horneburg im Herzogthume Bremen, den 29. Oct. 1750.

Stade. Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. zur Juſtitzcanzelley der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimte-Rath, Regierungsräthe, Canzelleydirector und Juſtitzräthe fügen hiemit zu wiſſen: Demnach Doct. von Finckh nomine Regiæ Cameræ vorgeſtellet, wasgeſtalt ſie denjenigen Antheil Fettweyden und Auwachſes, der dem Bürger Jacob Langen in Verden auf dem unweit Langwedel an der Weſer belegenen ſo benannten Ochſenwied bishero eigenthümlich gehöret, gekaufet habe, und zur Sicherheit nöthig finde alle und jede, ſo an dieſem Langiſchen Antheile Fettweyden und Auwachſes auf dem Ochſenwied Anſprache zu haben vermeynen, convociren zu laſſen, mithin ſowol citationem edictalem unam pro tribus ad profitendum zu erkennen, als auch zugleich terminum ad audiendam ſententiam præcluſivam anzuſetzen, gebethen; Welchem Geſuche zu deferiren Wir kein Bedenken getragen: Als citiren, heiſchen und laden Namens Sr. Königl. Maj. Wir alle und jede, ſo an beſagtem Langiſchen Antheile Fettweyden und Auwachſes einige Anſprache oder Forderung ex quocunque capite & cauſa zu haben vermeynen, kraft dieſes, eins für alles und peremptorie, daß ſie nicht allein anfangs den 12ten Febr. dieſes 1751. Jahres, ferner den 26. folgenden Monats Martii, und endlich den 14. May ejusdem anni, entweder perſönlich, oder durch ihre genugſam inſtruirte und bevollmächtigte Anwälde vor hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzelley, Morgens um 9. Uhr unausbleiblich erſcheinen, ihre Forderungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, angeben, und ſolche durch die Original-Documenta beſcheinigen; ſondern auch demnächſt zu Anhörung der Præcluſiv-Urthel den 15. Junii dieſes Jahres ſich daſelbſt gleichfals einfinden ſollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß allen denen, ſo in vorbeſagten drey terminis profeſſionis, oder nachher, mit ihren etwanigen Forderungen ſich nicht gebührend gemeldet, ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Wornach ſich alle und jede, ſo es angehet, zu achten. Geben Stade, unterm Königl. und Churfl. Juſtitzcanzelley Inſiegel, den 23. Decembr. 1750.

(L. S.) Joh. Fried. von Börries.

Hameln. Auf Anſuchen des Advocati Jacobi, als Mandatarii der Witwen Annen Chriſtinen Fergeln, geb. Grawelen, und Franz Jochen Goslar, qua Fergelſchen Vormundes, iſt eine Edictal Citatio Creditorum dahin erkannt; daß alle diejenige, welche eine gerichtliche Anſprache an die alhier vor der Stadt belegenen 12. und drey Viertel Morgen Landes, ſo vorhin Conr. Hermann Fergel erblich zugehöret, zu haben vermeynen, ſolche den 1. künftigen Monats Martii des Morgens um 9. Uhr am hieſigen Gerichte ſub pœna præcluſi profitiren ſollen.

Demnach wegen des hieſelbſt geweſenen Strumpfmachers, Chriſtoph Benten, ein Concurſus Creditorum entſtanden, und dieſe edictaliter zu verabladen die Nothdurft erfordert; So iſt zu dem Ende Terminus profeſſionis auf den 23. jetzt laufenden Monats Febr. angeſetzet.

Clausthal. Auf Anſuchen des hieſigen Münzdirectoris, Chriſtian Phil. Spangenberg, ſind alle diejenigen, welche an denſelben einige Forderungen haben, auf den 14. April a. c. vor hieſiges Königl. Bergamt vorgeladen.

II. Avancement.

Vom 19. Jan. 1751.

INFANTERIE.

Bey dem Kielmanseggischen Regimente ist die vacante Obristlieutenants-Stelle dem titl. Obristlieutenant von Skölln wieder conferiret.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher Verkaufung des in der Rosmarienstrassen auf hiesiger Neustadt belegenen Frommischen Hauses ist der 2. Mart. zum dritten und letzten Termino angesetzet.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Hameln. Nachdem resolviret worden, den dieser Stadt zugehörenden Fisch- und Lachsfang vom 1. Jun. a. c. anderweit an den Meistbietenden, gegen gemachte hinlängliche Caution wegen Bezahlung des Pachtgeldes zu verpachten; So ist darzu Terminus auf den 26ten nächstkommenden Monats Febr. anberahmet, und können sich die Licitanten sodann des Morgens um 10. Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einfinden.

Hoya. Demnach die Vormundschaft weyl. Oberhauptmanns von dem Busche zur Hoya nachgelassener Erben resolviret, den bey dem adelichen Hofe zur Hoya befindlichen Obst- und Küchengarten, nebst Wohnung und Obstbehältnissen, an einen geschickten Gärtner, gegen Erlegung eines billigen Locarii, nach vorgängiger genugsamer Caution aufs neue zu verpachten; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und können diejenige, welche zu dieser Pachtung etwa Belieben tragen sollten, sich bey dem dermaligen Administratore zur Hoya, dem Advocato Reichmann, anfinden, die Conditiones vernehmen, und nach vorgängiger Ratification der Vormünder, der Vollziehung des Contracts gewärtigen.

V. Capitalia, so zu verleihen.

In dem adelichen Gerichte Geismar sind 140. Rthl. imgleichen noch 100. Rthl. zu fünf von hundert jährliche Zinsen, gegen hinlängliche Sicherheit und bündige confirmirte Verschreibung zu verleihen. Man kan sich desfals bey dem Göttingischen Stadtsecretario Willig melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Hitzacker, den 21. Jan. In hiesigem Amte über der Elbe hat zwar die Seuche aufgehöret, aber zu Wussegel, diesseits der Elbe continuiret sie auf 4. Höfen, und hat nunmehro auch in der Stadt Hitzacker 4. Häuser ergriffen. Diese 4. Häuser sind völlig, die Stadt aber so weit gesperret, daß Auswärtige nicht hinein kommen, noch die Bürger weiter als auf ihre Gärten hinaus gehen dürfen, wie denn auch andere ordnungsmäßige Präcautionen auf das genaueste beobachtet werden müssen.

Lüchow, den 20. Jan. Zu Tarmitz und Luckau greifet die Seuche noch mehr um sich.

Clötze, eod. Zu Breitenfeld sind seit den 28ten Nov. a. pr. in allen 112. Stücke crepiret.

Knesebeck, eod. Zu Vorhop hat sich die Seuche wieder eingefunden.

Ilten, den 26. Jan. Nachdem seit den 7. December a. pr. zu Seende von der Viehseuche nichts weiter zu verspüren gewesen; So wird die Sperrung dieses Dorfs zu Ende dieses Monats aufgehoben, und die Poststroute den 1. Febr. wieder dadurch genommen werden.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Januarius.	Hannover. den 30. Hmbt.	Göttingen. den 1. Hmbt.	Münden. den 11. Hmbt.	Lüneburg. den 23. Hmbt.	Celle. den 2. Hmbt.	Oſterode. den 19. Hmbt.	Amſterdam den 11. Laſt	Königsb. den 14. Laſt	Hamburg. den 22. Laſt	Bremen. den 23. Laſt	Nordhauſen den 24 Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	29 = =	32 = =	15 ¾ = 16	27 = =	28 = 29	84 = 120	138 = 160	51 = 72	60 = 98	25 =
Rocken	17 = =	18 = 19	21 = 22	9½ = 9¾	16 = =	19 = 20	55 = 64	60 = 75	31 = 35	40 = 42	16 ½ =
Gerſten	14 = =	14 = =	15 = 16	9¼ = 9½	13 = =	14 = 15	40 = 56	45 = 48	32 = 42	28 = 40	11 =
Haber	8 = 9	8 = =	7 = 8	5½ = 6	9 = 10	9 = =	20 = 40	30 = 32	14 = 20	15 = 17	9 ½ =
Erbſen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	58 = 70	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	30 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	22 = =	18 = 20	24 = =	21 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	16 = =	18 = 20	= = =	18 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 = =	22 = =	16 = =	30 = =	20 = =	12 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	20 = =	= = =	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	16 = =	16 = =	21 = =	24 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	16 = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	18 = =	20 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Belfaſiſche Butter	9	Pf. vor	1.	thl.
Embder Käſe	12 = =		1	=
Uelzer Mehl	28 = =		1	=
Engliſcher Käſe	9 = =		1	=
Laberdan	= = 1 = = =		2	gr. =
Stint	= = = 1 = = =		2	=

In Stuken Hauſe

Belfaſiſche Butter	9½	Pf. vor	1.	thlr
Embder Käſe	13 = =		1	=
Trockene Pflaumen	30 = = =		1	=

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Lehnſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags-Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.
11tes Stück.

Von der ehemaligen Kayserl. Pfalz Werla im Hildesheimischen Amte Schladen an der Ocker. *)

Daß sich in den Geschichten und der Geographie mitlerer Zeiten so viele Zweifel hervor thun, kömt eines Theils daher, daß viele Oerter vor etlichen 100. Jahren bereits untergegangen, und bey nahe ihren alten Namen verloren, theils weil man oft zwey, drey und mehr Oerter antrift, die entweder einerley Namen führen, oder doch eine grosse Aehnlichkeit mit einander haben. Die Disputte wegen Eresburg, wo die Irmensäule gestanden, wegen der Kayserl. Pfalz Salz, wegen der Burg Grona, wegen des Waldes Retil, und hundert andere Untersuchungen sind bekannt, welche zum Theile von den heutigen Gelehrten entschieden sind, theils noch zweifelhaft bleiben. Ein Ausländer, dem nicht alle Gegenden und Winkel eines Landes, und die alten und neuern Namen der wüsten und bebaueten Feldmarken bekannt sind, kan leicht irren. Es ist dem gelehrten Verfasser des Chronici Gotwicensis also bey unsern pagis in Niedersachsen ergangen, daß er z. E. den Ort Dalen im Stifte Hildesheim, und Voigts-Dalen im Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel, und andere Orte confundiret, welches man ihm aber zu gute halten muß.

Der Streit wegen der Kayserl. Pfalz Warle ist bekannt, wie ihn Meibom, Ferdin. von Fürstenberg und andere in Westphalen, andere in Mecklenburg, andere, und solches ganz recht, im Stifte Hildesheim gesuchet, z. E. *Heineccius* in antiq. Goslar. und der sel. Hr. Gruber zu Hannover in der schönen Vorrede zu der Göttingischen Stadthistorie.

Ehe ich weiter gehe, muß ich merken, daß wir in unsern Gegenden um Wolfenbüttel drey Oerter finden, so dem Namen nach, einige Verwandschaft haben. 1) Die desolate Feldmark Warle bey Burgtorf im Amte Schladen, wovon alhier hauptsächlich die Rede. 2) Ein Dorf Warle oder Warrel, in der Voigtey Scheppenstedt, ohnweit dem ehemaligen Streithorst-Badendorfischen, jetzo Schraderschen adelichen Guthe Schlistedt. Wir haben ehedem eine alte adeliche Familie von Warle in diesem Lande gehabt, welche von gedachtem Dorfe den Namen geführet, aber schon seit einigen 100. Jahren ausser dem jure patronatus und einigen Meyerzinsen davon depossediret worden, nachhero dagegen andere ansehnliche Güther in der Stadt Schöningen, zu Eßbeck und da herum acquiriret, welche aber, wie dies Geschlecht zu Anfang des vorigen Seculi erloschen, theils an die Herren von Veltheim zu Harpke, theils an die Herren von Hoym zu Eßbeck, theils an andere gediehen; Wie denn die Herren von Veltheim von dem Durchl. Hause Braunschw. Lüneb. in ihrem

*) Zwey gelehrte Liebhaber der Historie haben dem Intelligenzcomtoir ihre Muthmassungen von der Gegend, wo man die alte Pfalzstadt Werla zu suchen habe, nebst einigen dahin gehörigen Anmerkungen zugesandt. Man leget solche in der Ordnung vor, in welcher die davon handelnde Aufsätze eingelaufen, und überlässet dem geneigten Leser davon die Beurtheilung.

Lehnbriefe unter andern mit dem Kirchlehn zu Warlen und einigen Hufen und Aeckern daselbst, wie solche vor dem die von Warle von uns zu Lehn getragen, beliehen worden. 3) Ein Dorf Berel, Berrel, oder wie es bisweilen geschrieben wird, Werrel im Amte Lichtenberg.

Dieses zum voraus gesetzet, komme ich auf unsere ehemalige Pfalzburg Werla, welche nirgend anders, als nahe bey Burgtorf im Hildesheimischen Amte Schladen, zwey Meilen diesseits Goslar zu sehen ist. Es sind mir, seit der Zeit ich in etlichen Ertz- und Bischöfl. Fürstlichen und adelichen Archiven zu kramen gehabt, sehr viele Lehn- und Meyerbriefe zu Gesichte gekommen, worinn einiger Hufen Landes und anderer Grundstücke auf der Werlnischen Feldmark bey Burgtorf im Amte Schladen mit deutlichen Worten gedacht wird, und finde ich diese Benenn- und Beschreibung noch in den Urkunden vorigen Jahrhunderts. Dieser Ort verdienet also etwas genauer betrachtet zu werden, und will ich dem geneigten Leser einige historische Umstände davon mittheilen.

Ao. 931. bestätigte Kayser Heinrich der I. zu Werla die sämtlichen Güter und Gerechtsamen der Abtey Werden an der Ruhr in Westphalen. S. Schaten L. 1. annal. Paderb. p. 265. seq.

Ao. 937. erhielt der Erzbischof Adaldag von Hamburg an unserm Pfalzorte Werla von Kayser Ottone I. ein Privilegium, kraft dessen die in seinem Sprengel belegene Clöster eben die Gerechtsame, als die andern Kayserl. Stifter haben, und sie unter dem vom Erzbischofe gesetzten Advocato oder Schirmvogte allein stehen sollten; wie denn auch dem Capittel zu Hamburg die Wahlfreyheit eines neuen Bischofs zu Hamburg darin ertheilet wird. S. *Lindenbrogii* script. septentr. *Lambecii* orig. Hamb. *Meibomii* Tom. I. Rer. Germ. p. 739. das Diploma endet sich: Actum *Werlaba* in Dei nomine.

Als um das Jahr 937. oder 38. Kayser Heinrich der Vogeler in der sieghaften Bataille bey dem jetzo wüsten Dorfe Wagersleve (welches in des Closter Hamersleben und andern Urkunden, wegen der ehedem daben unterhaltenen Fähre, *Wagersleve ad Navigium* genannt wird) an dem Oscherslebischen grossen Bruche, ohnweit Gunsleben und dem Closter Hamersleben, den König der Hunnen gefangen bekommen, so hat er ihm, nach gepflogener Communication mit seinen Reichsfürsten und Ständen, bey unserer Pfalzburg Werla das Haupt abschlagen lassen. S. Chronic. Princip. qui Goslariæ & in vicinia egerunt, *Leibnit.* T. III. Scr. R. Br. p. 426. wo zuletzt stehet:

Uppe dusser Stede Werle hadde de Kayser einen Saal (conventus, comitia procerum) unde dusse sulve Stede is na geheten Goslar. Bu dusses Kaysers Tiden ward gebuwet Goslar.

Woraus man siehet, daß es zwey diverse Oerter gewesen; zumal da der Pfalz Werla in folgenden Zeiten öfters noch Meldung geschiehet, und die etwas zweydeutigen Worte eben so zu erklären sind, als wenn geschrieben wird, Frose sey das Ertzstift Magdeburg, und Osterwieck das Stift Halberstadt.

Ao. 946. hat Kayser Otto I. nachdem er sich zu Gandersheim mit seinem widerspenstigen Bruder verglichen, dem Marienstifte zu Gandersheim theils die bisher demselben beygelegten Güther confirmiret, theils einige von neuen geschenket. Solche Urkunde ist ausgefertiget in unserm Werla, so *Werlahus* geschrieben ist, wie beym Leibnitz, Leuckfeld und Hern. Probst Sarenberg nachzusehen ist. Von hier aus hat sich der Kayser in den Feldzug wider die Hunnen begeben.

Kayser Henricus II. Sanctus genannt, hat, nachdem er mit dem Könige Boleslao durch dessen Sohn zu Magdeburg einen Freundschaftstractat geschlossen, nachhero in unserer Pfalz Werla viele wichtige Reichsaffairen tractiret, und da er wegen Unpäßlichkeit die Stadt Aken, um das Osterfest alda zu feyren, nicht erreichen können, solches zu Paderborn gefeyret, quod cete-

extraneis Regibus insolitum fuit, ſagt das Chron. Quedlinburg. beym *Leibnit.* T. II. p. 289. Daß der Kayſer Heinrich alhier zu Werla lange Zeit mit einer ſtarken Colic geplaget geweſen, zeuget *Dimarus* Merſeb. in Chron. Lib. IV. welcher auch meldet, wie nach Ableben Kayſers Ottonis III. diejenigen Reichsſtände, ſo dem Henrico II. bey der Wahl Anfangs zuwider geweſen, ſich in der Pfalz Werla verſamlet, und der Kayſer ſelbſt von Quedlinburg aus, wo er von einem Theile der Stände zum Kayſer war erwählet worden, mit einer ziemlichen Mannſchaft dahin geeilet. Ob der Ort Geinſum, wo ſich der Kayſer mit den Diſſidenten in Güte geſetzet, das Wolfenbüttelſche Städtgen Seeſum, dieſſeits Nordheim ſey, mögen andere unterſuchen. Wie ſich auch verſchiedene andere Reichsſtände, und ſelbſt des Kayſers Nieces Sophia und Adelheid, in unſerm Werla damals verſamlet gehabt, ſolches kan beym Dimaro zu Anfange des V. Buchs nachgeleſen werden.

Ao. 956. war Kayſer Otto I. wieder zu Werla, wo er dem Stifte Gandersheim eine trefliche Confirmation ſeiner Gerechtſamen und Güter ertheilete; iſt datiret: Actum in *Walaha* feliciter Amen. S. *Leibnit.* S. R. Br. T. II. p. 374. *Bodo* apud *Meibom.* T. II. p. 49. Lenckfeld und Harenberg in Gandeſianis.

Als Ao. 1013. der Hildesheimiſche Biſchof Bernwardus ſich in des Kayſers Henrici II. protection begab, erlangete er zu Werla ein ſchönes Privilegium vor ſein Stift, wodurch 1) die Stifts- und Kirchengüter vor frey erkläret wurden. 2) Wenn ihre Leute dem Kayſerl. Hofe folgen wollten, ſolle ſie kein anderer aufbieten. 3) Sollten ſie völlige Macht haben über ihre Freygelaſſenen und Freyen. 4) Sich niemand an ihren Zehnten vergreifen. 5) Die Wahl eines neuen Biſchofes, gleich andern hohen Canonicatſtiftern verrichten. Actum Werla feliciter. S. Lauenſteins hildesheimiſche diplomat. Hiſtorie P. I. p. 212. In eben dem Jahre determinirte auch der Kayſer die Grenzen dieſes Stifts, welche merkwürdige Urkunde der ſel. Hr. Paſt. Lauenſtein mit einem beſondern Commentario illuſtriret, wozu in den Braunſchweigiſchen Anzeigen Ao. 1746. von mir einige Anmerkungen und Erläuterungen gemacht worden. Sie ſtehet auch beym Leibnitz, Harenberg und in Lauenſteins Hildesh. diplom. Hiſtorie l. c. p. 32. Actum *Werla* feliciter Amen.

Ao. 1022. erhielt gedachter Biſchof Bernward von gemeldtem Kayſer eine ſchöne Confirmation des von ihm ſundirten Michaelis-Cloſters zu Hildesheim, und der in vielen pagis darzu gelegten Güther: welche Urkunde in der Geographia medii ævi von Niederſachſen viel Licht giebt. Sie endiget ſich: Actum *Werrela* in Dei nomine Amen. S. Lauenſtein l. c. p. 270.

Als Ao. 1024. Kayſer Heinrich der II. zu Gronau Todes verfahren, ſo kamen die fürnehmſten Reichsſtände an unſerm Pfalzorte Werla zuſammen, einen neuen Kayſer zu erwählen, woſelbſt man aber, obgleich der verſtorbene Kayſer den Herzog Conrad von Franken zu ſeinem Nachfolger recommendiret hatte, damals nicht einig werden konnte, wie aus den Scriptor. medii ævi und den neuern Reichs-Hiſtorienſchreibern ſattſam bekannt iſt.

Im Jahre 1086. hat Kayſer *Henricus IV.* zu Worms, auf Vorbitte und Vermittelung des Biſchofs *Udonis* zu Hildesheim, dem Stifte zu Goslar die Kayſerl. *curtem* zu Werla mit den dazu gehörigen Dörfern Immenrothe und Jehthere (Gitter) geſchenket, des Inhalts, daß was über 200. Hufen an Acker ſich finden würde, dem Kayſer reſerviret bleiben; wann aber daran etwas fehlete, der Abgang an andern Orten ſupplivet werden ſollte: imgleichen behält ſich der Kayſer den Harz und das Forſtrecht darin nebſt der Stadt Goslar und dem Stifte zuvor: wie ſolche Urkunde in des *Heineccii* antiq. Goslar. p. 99. nachzuſehen iſt.

Ao. 1232. reſignirte Alard von Burgtorf den Zehnten zu Werle dem Biſchofe Conrad zu Hildesheim, und dieſer gab ſelbigem auf gedachten Alards Bitte, dem Cloſter Dorſtadt.

Ao.

Ao. 1240. verkauschte dieses Closter den Zehnten zu Werla und einige andere Güther gegen ein Guth und 7. Höfe in Dorstad, die dem Closter Heiningen gehöreten; so geschehen *in transitu pontis Kissenbrugge*. S. Braunschw. Anzeigen Ao. 1747. Nro. 77. und diesen Tausch confirmirte der Bischof zu Hildesheim im folgenden 1241. Jahre. Da nun die mehresten Aecker, so ehedem zu Werla gehöret, nachher zu Burgtorf geleget, so steckt er jetzo unter dem Burgtorfischen Zehnten.

Ao. 1543. gab gemeldter Bischof Conrad dem Closter Heiningen 8. Hufen und 8. Hofstellen in Werle, welche Hunold von Biwerde resigniret, und dem Kloster käuflich überlassen hatte.

Ao. 1347. gab Graf Albrecht zu Schladen, mit Bewilligung seiner Schwester Lutgard, an eine Closterfrau zu Heiningen, Sophie, einen Hof zu Werle, den sie von denen, so ihn von dem Bischofe bisher zu Lehn getragen, gekaufet hatten.

Und damit dem geneigten Leser kein Zweifel übrig bleibe, daß unsere Pfalz Werla bey Burgtorf im Stifte Hildesheim zu suchen sey, so will ich ihm aus dem Archive der Gräfl. Schulenburgischen Familie, deren Ahnherr, der grosse Feldobriste unter Kayser Carln den V. und Herzoge Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig Fritz von der Schulenburg, den Privathof zum Heil. Grabe zu Goslar, nach der Compturey Süpplinburg gehörig, an sich gebracht, folgenden Extract mittheilen:

Reichslehne, zu dem Priorat in Goslar gehörig.

1) Das Kirchlehn zu Werle. 2) Die Voigtey der Markt und Gericht im Dorfe Burgtorf mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung, auch die Wische, Weichbildische Rechte (dieser terminus kömt daher, weil Werla eine Stadt und Castel gewesen) und die Hograveschaft und das Gras daselbst. 3) Das Kirchlehn zu Elvede. 4) 17. Pfund Kayserpfennige in der Voigtey zu Goslar. 5) 3. Häuser in derselben Stadt. 6) 4. Holzwege und anderthalb Hufen bey Woltingerode, die zu dem Alderstein gehören. 7) 2. Hufen zu der Newenstedt unter der Harzburg. 8) Acht Hufen zu Gronau. 9) Sieben Hufen zu Bodenhausen. Item einige Meyers im Amte Liebenburg und Lutter, zu Otstresen, Haverlah, Uepen, Haring, Breudelem ꝛc. In einem Bestallungsbriefe Ao. 1585. von Fritz von der Schulenburg dem Verwalter Lachmundt gegeben, wird es genannt: der Priorat zu den Trullbrüdern in- und ausserhalb Goslar.

Wasmassen ohngefehr ums Jahr 1060. Bischof Burchard von Halberstadt (welcher in einem Tumulte zu Goslar erschlagen, und zu Ilsenburg begraben) zwo Personen, so des Hochverraths dem Kayser waren beschuldiget worden, das Leben gerettet, will ich mit des Chronici Halberstad. eigenen Worten hieher setzen:

Hic (*Borgardus*) quodam tempore *in Saxoniam* cum Imperatore profectus, cum in *Palatio Imperiali* in loco, qui dicitur *Werla*, *concilium generale* celebraretur, duo nobiles conspiratione inimicorum suorum apud Imperatorem fictæ in eum necis accusati, capitalem jussi sunt subire sententiam. Quo audito *vir DEI - - curiam* audacter irrupit, eosque Danielis exemplo a falso crimine liberatos secum lætabundus abduxit. Quæ res tanto favore tantaque gratulatione a *Principibus & populo Saxoniæ* excepta est, ut ab omnibus certatim Episcopus Halberstadensis postularetur.

Schließlich ist bekannt, daß der Mühlenbach bey Heiningen und Burgtorf ehedem die Werle genannt worden.

Anastasius Neander.

Errata. Seite 265. not. a) lies *Sarnitius*. S. 266. Spalte 2. und not. g) Christburg. S. 267. not. d) *Waisselius*. S. 268. not. b) Waizan, und S. 269. Spalte 2. im Anfange: keine Hülfe.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 11tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 5ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach weyl. hiesigen Hofschlächters Andreas Krebs und dessen nunmehro auch verstorbener Wittwen Engel Catharinen Kuhlmanns Erbschaftssache wegen des seit verschiedenen Jahren ohne alle Nachricht seines Aufenthalts abwesenden einen Sohns und Miterbens, Joh. Hinr. Krebs, zur völligen Richtigkeit nicht mögen gebracht werden, und insonderheit der Verkauf des zu solcher Erbschaft gehörigen, in der Neuenstrasse, zwischen des Gürtlers Georg Daniel Sachsens und weyl. Hofpauckers Caspar Kayſers Erben Häusern belegenen Wohnhauses dadurch aufgehalten worden: So wird auf Ansuchen vorbemeldten Hofschlächters Krebs einer Tochter, Sophien Charlotten Krebs, nachheriger Witwen Meyern, erstbenannter Joh. Hinr. Krebs, oder nach dessen Absterben seine etwanige Erben edictaliter citiret, zwischen hier und dem 27. April dieses Jahrs zu Liquidation der Erbschaftsforderung auf hiesigem Rathhause zu erscheinen.

Celle. Unterm 18. Jan. jüngſthin iſt Hermann Heneken, wie auch der Witwen Peinen, welche mit einer Forderung bey weyl. Major Wenmarings Concurſe ſich gemeldet, auf Anhalten des Curatoris bonorum Advocati Olshauſen, weilen deren Aufenthalt unbekannt iſt, per publicum affixum ſub pœna præclusi auferleget, ihre Forderungen binnen 6. Wochen zu beſcheinigen.

Nicht weniger ſind auf des zu weyland Hauptmanns F. L. von Oeſſener allodial Nachlaß beſtellten Curatoris, Nachsheim Carſtens Anſuchen unterm 25. Jan. edictales erkannt, und jenes allodial Creditores auf den 4. May a. c. ſub pœna præclusi citiret worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in Concurs- und Liquidationsſachen ſämtl. wider Johann Ludewig Mehmet von Königtreu angegebener Creditoren, zu Eröfn- und Publicirung einer Prioritätsurthel Terminus auf den 26. Febr. angeſetzet.

Demnach die Beamte zu Calenberg unterm 26. Jan. anhero berichtet, wasgeſtalten des Steinhauers Hohmanns Ehefrau aus Holtenſen den 11. ejusd. in dem Weſterholze von dreyen unbekannten Kerln, deren einer grün, der andere weiß, und der dritte grau gekleidet, mit ſchwarzen Reiſehüthen, davon jedoch der eine mit dem weiſſen Rocke einem Meſſerträger ähnlich geſchienen, gewaltthätiger Weiſe überfallen, mit ſtarken Prügeln zu Boden geſchlagen, und derſelben darauf 4. Rthlr. 6. mgr. und eine im Tuche habende Semmel abgenommen worden, und dann der algemeinen Sicherheit daran gelegen, daß ſolche Miſſethäter zur Haft und Strafe gezogen werden; Als werden Na-

mens Sr. Königl. Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, die auswärtigen in juris ſubſidium erſuchet, die unſerigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebene dieſes Straſſenraubes halber verdächtige Kerl fleißig Acht zu haben, und falls deren einer ſich betreten laſſen ſollte, ſelbigen ſofort zur Haft zu ziehen, und uns davon zeitige Nachricht zukommen zu laſſen. Geben Hannover, den 29. Jan. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

Celle. Am 25ten Jan. iſt des weyl. Sachſenmeyniſchen Cammerraths Engelbrechts nachgelaſſener Witwen, geb. von Cölln, bey hieſiger Juſtitzcanzley ad acta publica niedergelegt geweſene Teſtament publiciret, und Fried. Engelbrecht zum Univerſalerben dero ſämtlichen Nachlaſſes ernennet worden.

III. Vacanzen.

Münden. Den 31ten Januar. iſt der bisherige Subconrector hieſiger Rathsſchule, Johann Chriſtoph Hirſchof, mit Tode abgangen.

IV. Beförderungen.

Hannover. Den 25. Jan. 1751. iſt der Zollverwalter und bisherige Poſthalter Gerding zu Artlenburg, und

Den 26. dito der bisherige Poſthalter Poſtels zu Basbeck zum Poſtverwalter ernannt.

Burtehude. Anſtatt des im abgewichenen Jahre verſtorbenen Hauptpaſtoris und Senioris des hieſigen Miniſterii, Otto Matthäi, iſt der Archidiaconus Chriſt. Gottl. Gazert, und zum dritten Prediger der Candidatus, Lucas Hinr. Köding aus Hamburg wiederum erwählet, und von Königl. Regierung confirmiret worden.

V. Se-

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ohnfern hieſiger Stadt iſt eine neue Oelmühle erbauet, bey welcher man nach ihrer Verfertigung wahrgenommen, daß ihr das daſelbſt befindliche Waſſer zu ſchwach, und ſie folglich an ſelbigen Orte überall nicht gebraucht werden könne. Es wird daher ſolches bekannt gemacht, damit, wenn jemand Luſt hätte, dieſe neue Oelmühle an ſich zu kaufen, er ſich dieſelbſt bey dem Bürger Wichmann, ohnweit des Aegidienkirchhofs melden könne.

Nachfolgende groſſe, theils rare und gut conditionirte Werke ſind um beygeſetzte Preiſe bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe zu haben:

1. Lunigs Reichsarchiv, cum indice, fol. 17. Bände, 45 thl.
2. Harduini Collectio Conciliorum, c. ind. 12. Vol. 40 thl.
3. Pandectæ Florentinæ, fol. 2. Vergl. liber rariſſimus. 30 thl.
4. Jus Civile & Canonicum Gloſſat. 8. Vol. 20 thl.
5. Corpus Juris, edit. Heerwagiana, 4. Vol. 18 thl.
6. Voburg Hiſtor. Germ. 12. Vol. 12 thl.
7. Corpus Juris edit. Paris, de 1550. 8. Vol. liber rarus. 9 thl.
8. Dacherii Spicilegium, 3. Vol. in neuen Franzb. 9 thl.
9. Puffendorf de rebus Geſtis Friderici Wilhelmi Electoris Brandenburgici, 2. Vol. 6 thl.
10. Id. de rebus Geſtis Caroli Guſtavi, mit vielen Kupfern, 6 thl.
11. Molleri Cimbria litterata, 3. Vol. in ſaubern Engliſchen Bänden, 10 thl.

Münden. Zu öffentlicher Verkaufung weyl. Balthaſar Guntgens, in der Kirchſtraſſe belegenen Hauſes iſt Terminus auf den 19. huj. angeſetzet.

Clausthal. Als nachbenahmte Bergtheile auf hieſigen und St. Andreasbergiſchen Gruben, als:

Kuxſe.

- 5 1/24 Dorothea, worauf bereits 290. thl. an beſchickten nach dem Leipziger Fuß geprägten Zweydrittelſtücken geboten ſind.
- 5 7/24 Carolina, worauf an beregten Münzſorten 1038. thlr. geboten ſind, als welche Münzſorten auch bey folgenden zu verſtehen.
- 1 49/71 Kranich, wofür a Kuxs 302. thl.
- 1/24 Neue Benedicta, für welches 222 1/2 thl.
- 4 121/160 St. Magaretha, wofür a Kuxs 186. thl.
- 1/160 Anna Eleonora, wofür 44 1/2. thl.
- 5 7/16 Herz. Chriſtian Ludewig, wofür 186. thl. a Kuxs.
- 1 7/160 Braune Lilie, wofür 199 1/4. thl.
- 2 5/24 Catharina Neuſang, wofür a Kuxs 445. thl.
- 5 1/24 Samſon, dafür a Kuxs 124 1/2. thl.
- 1/16 Zilla, wofür a Kuxs 44 1/2. thl.
- 3 1/24 Silber-Segen, dafür a Kuxs 89. thl.
- 1/24 Herz. Georg Wilhelm, dafür 66 1/4. thl.
- 14 1/2 St. Andreas Creutz, wofür a Kuxs 53 1/3. thl.
- 3 Meuer Freudenberg, wofür a Kuxs 40. thl. an obgedachten Geldſorten gebothen ſind, imgleichen
- 3 19/160 St. Eliſabeth.
- 12 Auf den Gegendrum.
- 4 1/2 Weinſtock.
- 3 Abendröthe.
- 1 1/2 König Wilhelm.
- 3 1/4 Sophia.
- 1 3/8 Herz. Georg Ludewig.
- 1/6 Juliane Sophie.
- 2 1/2 Haus Hannover.
- 1/3 Prinz Friederich Ludewig.
- 1 5/8 Chur-Prinz Georg Auguſt.
- 1 1/8 M. Herzog Ernſt Auguſt.
- 1/2 Prin-

Kuchse.
⅛ ½ Prinzeßin Elisabeth.
5 ½ M. König Georg.
1 ¼ Josua.
⅛ ½ Felicitas.
2 . St. Jacobs Glück.
⅛ ½ Engelsburg.
⅛ ¼ Weintraube.
1 . Sonnen Aufgang.
⅛ ½ Silberburg.
1 . Cron Engeland.
⅛ ½ Silbern Bähr.
3 7/16 Frische Lutter, und
1 . Louise Christiane, an den Meistbietenden zu verkaufen, und denn zu dem Ende Terminus auf den 21. April a. c. anzusetzen beliebt worden; So werden alle und jede, welche Belieben haben obige Bergtheile, oder einige davon, gegen baare und promte Bezahlung in vollgültigen beschickten Zweydrittelstücken an sich zu erhandeln hiemit peremptorie citiret und vorgeladen, heutigen Tages Morgens um 9. Uhr sich vor hiesigem Bergamte anzufinden, ihr Gebot zu thun, und weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Clausthal, den 22. Jan. 1751.

Im Königl. und Churfl. Berganit.

Winsen an der Luhe. Nach Absterben weyl. hiesigen Kauf- und Handelsmanns, Georg Daniel Ficken, soll dessen hinterlassener Kramladen, welcher sowol in allerhand seiden- wüllen- baumwollenen- und leinenen Tüchern, als allerhand Sorten von kurzer Waare bestehet, wie nicht weniger verschiedenes Manns- und Frauens-Linnengeräthe, Betten, Bücher, Gewehr und mehrerley kupferne, zinnerne, eiserne &. Meublen am 16. huj. und folgende Tage in dem Sterbehause, desselben vor dem Hamburger Thore belegene Haus, nebst dahinter befindlichen Garten aber, nachdem Citatio edictalis Creditorum unterm 12. Oct. a. pr. ergangen, am 4. Mart. alhier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Es sind die vor Einbeck und im Amte Rotenkirchen und Salzderhelden belegene 4. Hufen Nettbergscher Lehnländerey und Wiesen von Petri Cathedra 1751. bis 1754. zu verpachten, wer dazu Belieben hat, kan bey dem Amte Salzderhelden nähere Nachricht erhalten.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 29. Jan. 1751. sind ⅔ Stücke

besser als:

Louis d'or	9 11/12	pro Cento.
Ducaten	7 1/16	.
Louis blancs	6 1/12	.

schlechter als:

Species banco	30 1/8	.
r. bl. Stück	10 3/8	.
Courant	10 5/8	.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. den 3. Febr. Es ist an alle Regimenter die Ordre ergangen, daß, wenn in Zukunft Diebesbanden in hiesigen Landen sich blicken lassen, oder von ihnen Einbrüche unternommen würden, sowol die Officiers als Gemeine, auf geschehene Ansuchung von Stadtobrigkeiten, Beamten, Amts-Unterbedienten, oder ein und anderer in der Nacheile begriffener Unterthanen, dabey Hülfe leisten, und die Nacheile mit verrichten, auch sich sonst zur Ausforsch- und Ergreifung des diebischen Gesindels alle Mühe geben, und dagegen, wenn dergleichen Ergreifung durch die Miliz bewürket wird, jedesmal eine billigmäßige Belohnung von Königl. Geheimten-Rathsstube zu gewärtigen haben sollen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

12tes Stück.

Daß der Kayserliche Pallast Werla in dem Dorfe Warl im Wolfenbüttelschen gewesen.

§. 1.

Es haben alle neuere Geschichtschreiber ohne Zweifel darin einen Fehltritt begangen, daß sie die berühmte Kayserliche Pfalz Werla in der Chur-Cöllnischen Stadt Werle im Herzogthume Westphalen gesucht. Der sel. Hr. Geh. Justitzrath Gruber, und der Hr. Probst Harenberg haben wol eingesehen, daß diese Meynung mit den Urkunden und Reisen der Kayser und anderer streite. Als Henricus II. Ao. 1002. zu Werla zum Könige in Deutschland erwählet worden, wollte der erzürnte Marggraf Ekkard zu den Westsachsen gehen, und wandte sich von Werla gen Hildesheim, und von Hildesheim gen Paderborn, wie *Ditmarus* T. I. *Leibn.* p. 365. bezeuget. Das jetzige Westphalen hieß damals Westsachsen. Hätte nun Werla in Westphalen gelegen, so hätte *Ditmarus* schreiben müssen, daß Ekkard von Werla in Ostsachsen reisen wollen, als worinn Hildesheim gelegen. Gedachter König Henricus gieng ebenfals Ao. 1013. von Palithi auf Alstet, von Alstet auf Merseburg, von Merseburg auf Magdeburg, von Magdeburg auf Werla, von Werla auf Hildesheim, von Hildesheim auf Paderborn, und von Paderborn auf Gruona. Diese Umstände haben Hr. Grubern bewogen, die Kayserl. Pfalz Werla in dem Dorfe Wehre, unter dem hildesheimischen Amte Widela zu suchen; Hr. Harenberg aber hat dafür gehalten, daß sie in dem Dorfe Berel gestanden, unter dem Amte Lichtenberg im Wolfenbüttelschen gelegen, keiner aber ist auf die Gedanken gerathen, daß das unweit Scheppenstedt, im Amte Wolfenbüttel befindliche Dorf Warl die eigentliche Stelle dieser berühmten Pfalzstadt gewesen. Es wäre etwas überflüßiges, wenn ich hier anführen wollte, wie viel Kayserl. und Königl. Urkunden hieselbst ausgefertiget, wie viele Versammlungen der Reichsstände daselbst gehalten, und wie viel Kayser daselbst erwählet worden. Denn dieses kan ein jeglicher selbst in des Georgisch Regestis, und den Reichshistorien nachlesen, denen ich anderswo einige noch ungedruckte und zu Werla ausgefertigte Urkunden beygefügt, die in noch grösseres Licht setzen werden, daß diese Pfalz an keinem anderen Orte, als in Warl gewesen seyn könne.

§. 2.

Als ich bey genauer Betrachtung der vorher angeführten Worte zu einer rauhen Winterszeit das erste mal auf die Gedanken gerieth, daß sich diese Kayserl. Pfalz nothwendig in dem Dorfe Warl befunden haben müsse, brannte in mir eine grosse Begierde nach einer angenehmen Witterung, um zu untersuchen, ob man nicht in dem Dorfe Warl annoch einige Fustapfen von einer darin ehemals gestandenen Kayserburg antreffen würde. Denn es schien mir fast unmöglich zu seyn, daß alles davon so reine zerstört und verlöschet seyn sollte, daß nicht das geringste

davon übergeblieben. Ich begab mich demnach bey der ersten Veränderung des Wetters mit einigen Freunden dahin, und fand dieses Dorf eine Meile hinter Scheppenstedt gegen Osten in einer fruchtbaren Gegend, und auf einer angenehmen Höhe liegen, wovon man weit und breit auf mehr als 20. Meilen kan herum schauen.

§. 3.

Etwa 500. Schritte von dem Dorfe Warl traf ich gegen Norden einen perpendiculariter in die Höhe gerichteten Stein an, welcher 5. Fuß und 4. Zoll hoch, 2. Fuß und 10. Zoll breit, und beynahe 10. Zoll dicke ist. Auf der Seite gegen Westen siehet man auf diesem Steine ein erhabenes Kreutz von sonderbarer Gestalt gehauen, welches 4. Fuß und 8. Zoll lang, und unten wie der Fuß eines Kelches breit ist, algemächlich aber bis zu einem Absatze schmäler wird, von dannen es zu beyden Seiten etwas gebeugt wieder in die Höhe bis zum Querbalken läuft, an welchem zu beyden Seiten sich wieder ein dergleichen gespitzter Absatz befindet, dergleichen man auch über dem Haupte siehet. Auf der andern Seite gegen Osten stehet auf diesem Steine eine Mannsperson in einer länglichen Kleidung, die etwas in der Hand hält, man kan aber nicht deutlich erkennen, ob es ein Bischofs- oder Regentenstab seyn soll. Wenigstens siehet es dem letzten ähnlicher als dem ersten, und gleichet fast denjenigen Regentenstäben, welche wir auf den Siegeln der Kayser Ottonis III. Heinrici II. Conradi II. und Heinrici III. antreffen, nur mit diesem Unterscheide, daß diese Kayser ihre oben mit einer Lilie gezierten Regentenstäbe in der rechten, dieser aber in der linken Hand führet. Um diese Abbildung gehen zwey doppelte Reihen Buchstaben, davon die äussersten zwey Reihen von unten hinauf bis zu der äussersten Ründung herum laufen, die andern aber gleichfals von unten hinauf über dem Kopfe dieser Mannsperson zusammen gehen, doch so, daß oben zwischen den beyden Reihen Buchstaben eine Ründung, wie eine Kugel, sich findet.

§. 4.

Ich habe mir alle Mühe gegeben, den Verstand der Buchstaben heraus zu bringen. Ich bin nachhero um deswillen noch einmal dahin gereiset. Allein, ob man gleich einige Buchstaben sehr deutlich erkennen kan, und aus den Zügen derselben wahrnimt, daß dieser Stein sehr alt seyn müsse, indem etliche Buchstaben so in einander gezogen, als ich sie auf dem Grabmale der Kayserin Editta in der Dohmkirche zu Magdeburg, wie auch auf dem Grabmale des Grafen Geroldi zu Corvey gesehen, welches letztere man in den Notis ad Traditiones Corbejenses abgebildet antrift, auch aus den Zügen des A E und anderer Buchstaben schliessen muß, daß dieser Stein aus dem 9. oder 10. Seculo sich herschreiben müsse; So hat doch Wind, Regen und Wetter alles dermassen verderbet, daß man nichts mehr als folgendes deutlich erkennet: M . . . OCCI . . . CONRADVS. Als ich die Bauren im Dorfe fragte: ob sie von diesem Steine nicht etwas zu erzählen wüsten, erhielt von ihnen keine andere Antwort, als daß man ihn den Kitzelstein neune, und sie hätten gehört, daß er ehemals nebst andern dergleichen Steinen, woraus man Schweineställe erbauet, auf ihren Kirchhofe gelegen, jetzt wäre er ein Grenzstein, und wäre vor Zeiten dahin gesetzt, die Feldmarken zu unterscheiden.

§. 5.

Ob ich nun gleich von diesem Steine nichts weiter in Erfahrung bringen können, so stärkte doch derselbe alsbald meine Hofnung, daß meine Wanderschaft nicht würde umsonst seyn, weil man dergleichen Alterthum bey einem andern Dorfe in dieser Gegend nicht leicht wahrnehmen würde. Ich fragte also weiter: ob man nicht in oder um dem Dorfe Steinhaufen anträfe, davon bey ihnen ein Gespräch wäre, daß ehemals daselbst

ſelbſt Häuſer geſtanden. Da wieſen ſie mir Anfangs drey Hügel, welche etwa 300. Schritte vom Dorfe gegen Weſten liegen, davon ſie den einen den Engelhof, den andern den Mittelhof, und den dritten den Süderhof namten. Es war mir dieſes zu hören angenehm. Denn ich konte daraus ſchlieſſen, daß das Dorf ehemals aus mehr Höfen und Häuſern, als jetzo, beſtanden, und weil ſich vor Zeiten hieſelbſt zum öftern viele Herren und Damen verſammlet, ſo müſſen auch dieſelbe zu beherbergen, Gebäude dazu vorhanden geweſen ſeyn. Ich wünſchte aber bey Benennung dieſer Höfe alte Lehnbriefe und Feldregiſter zu ſehen, um daraus zu urtheilen, ob die Bauren die Namen dieſer Höfe recht angegeben. Denn es entſtehet bey mir der Gedanke, ob nicht z. E. der Engelhof vor Zeiten der Enger oder Angerhof geheiſſen, mithin, da das Gebäude geſtanden, in welches die Angarii, die Angel- oder Engelſachſen einzukehren gewohnt geweſen. Denn weil ich unter andern eine Urkunde im Archive zu Corvey entdecket, daraus ich geſchloſſen, daß eine jede Nation zu Goslar eigene Gebäude zur Herberge gehabt haben müſſe, ſo bringt mich dieſes auf die Muthmaſſung, daß es vielleicht zu Werla ebenfals ſo geweſen, ehe die Kayſerl. Pfalz von Werla nach Goslar verleget worden.

§. 6.

Als wir hierauf dem Kirchhofe näher kamen, fielen uns ſogleich drey anſehnliche viereckigte Thürme in die Augen, welche ohnfehlbar Zeugen eines hohen Alterthums ſind. Denn ſie ſind nicht allein ſehr ſtark und dicke, ſondern auch mit Gips von groſſen Steinen und Quaderſtücken gemauret, und ſcheinen Ueberbleibſel der Kayſerl. Capelle, oder der Kayſerl. Burg zu ſeyn. Meine erſte Reiſe nach Werl that ich vor 10. Jahren. Als mir befohlen wurde, im vorigen 1750. Jahre in Geſelſchaft eines vornehmen Miniſters noch einmal dahin zu reiſen, um alles deſto genauer zu unterſuchen, wurde ich ganz beſtürzt, als ich dieſe hohen Thürme nicht mehr erblickte, welche ehemals dem ganzen Dorfe ein ehrwürdiges Anſehen des Alterthums gaben. Doch die Bauren hatten ſie mitlerweile, wie ſie auf Befragen anzeigten, mit vieler Mühe herab gebrochen, und davon Mauren um ihre Höfe gemacht, und von zweyen Thürmen etwa nur 24. Fuß hoch ſtehen laſſen, ſelbiges mit Dächern verſehen, und zu Scheuren aptirt; von dem dritten aber, welcher der näheſte bey der Kirche war, ſiehet man über der Erden etwa nur noch 5. Fuß. Gehet man aber auf der andern Seite gegen Süden, wo man ein Loch zur Thüre hinein gebrochen, durch ſolche Thür hinein, ſo iſt der Reſt des Thurms in der Erde zum Pferdeſtalle noch hoch genug. Denn er iſt, ſo weit man die Mauer ſiehet, inwendig annoch bis 18. Fuß hoch, mithin ſtehen hieſelbſt die Pferde unter der Erden. Das merkwürdigſte aber in dieſer Tiefe iſt, daß ſich noch darin eine Treppe findet, die wahrſcheinlich zu unterirdiſchen Gängen führet, wodurch die Communication zwiſchen allen dreyen Thürmen unterhalten worden, wovon man die völlige Entdeckung mit der Zeit hoffet, und wozu der Bauer, der geſehen, daß der Thurm noch ſehr tief in der Erden ſtecke, mit ſeinem Einfalle, einen Pferdeſtall unter der Erden zu machen, Gelegenheit gegeben hat.

§. 7.

Vor zehen Jahren, wie auch noch jetzo, waren dieſe 3. Thürme, welche einiger maſſen im Triangel liegen, in dreyen Bauerhöfen eingeſchloſſen. Dieſe drey Höfe werden die Tempelhöfe genannt, welche Benennung uns im Zweifel läßt, ob hier, nachdem die Kayſerl. Burg nicht mehr von den Kayſern beſucht worden, Tempelherren gewohnt, oder ob dieſe Bauren die Beſitzer der 14. Huſe Landes ſind, welche zu dem ehemaligen Tempel, oder zu der Kayſerl. Capelle gehört. War hier eine Kayſerl. Burg, daran kein Zweifel ſeyn kan, ſo war hier auch

eine Kayserliche Capelle, der ein oder mehr Capellani vorstunden, die von den 14. Hufen Landes ihre Einkünfte gehabt. Denn dieſes muß ich hiebey noch anführen, daß das Kirchenlehn zu Warl nebſt den dazu gehörigen 14. Hufen Landes ein unmittelbares Kayſerliches Reichslehn geweſen, davon ich endlich das Glück gehabt, durch die Gnade eines vornehmen und hohen Beförderers der Geſchichte und Gelehrſamkeit, welcher dieſe Anzeigen leſen wird, ein Original-Diploma des Kayſers Caroli IV. zu erhalten, welche merkwürdige Urkunde ich bereits in den Addendis ad Traditiones Corbejenſes ſub num. 423. habe abdrucken laſſen, woraus erhellet, daß die edlen Herren von Borchdorp vor Zeiten damit vom Kayſer und dem Reiche ſind belehnet worden, worauf die Freyherren von Steinberg, nach Abſterben der Herren von Borchdorp, dieſe Güther erhalten, durch welche Urkunden dieſe Abhandlung ein ſchweres Gewicht erhält.

§. 8.

Weil nun auch endlich zur Seite dieſer Tempelhöfe eine Gegend vorhanden iſt, welche die Einwohner dieſer Dorfs annoch bis auf den heutigen Tag, die Kayſer Borg nennen, davon ſie aber nicht die geringſte Urſache anzuführen wuſten, woher dieſe Gegend ſolchen Namen erhalten; ſo wird wol kein Zweifel mehr überbleiben, daß die Kayſerliche Pfalz Werla vor Zeiten in dem Dorfe Warl geſtanden. Wir wollen hoffen, daß, nachdem die Spur entdecket, hier und da noch einige Urkunden im Winkel verborgen ſtecken, wodurch dieſe Warheit in ein helleres Licht geſetzet werden könnte.

§. 9.

Zum Beſchluſſe dieſer Abhandlung muß ich noch zweyerley hinzu thun, nemlich erſtlich einen Grundriß von der eigentlichen Lage der Kayſer-Borg. Denn es wird ſich der Mühe belohnen, das Gedächtniß dieſes berühmten Ortes auf die Nachkommen fortzupflanzen. Zweytens will ich diejenigen Worte aus dem Chronico Corbejenſi manuſcripto anführen, welche mir die erſte Gelegenheit zur Entdeckung dieſer Sache gegeben. Auf dem nebenſtehenden Grundriſſe ſtellet Nro. 1. die jetzige Kirche in Warl vor. Die kan aber die Kayſerliche Capelle nicht geweſen ſeyn: denn ſie iſt erſt in neueren Zeiten erbauet. Nro. 2. iſt der Ort einer an der Kirche vorhanden geweſenen Sacriſtey, worinn noch mehr dergleichen Steine ſollen gelegen haben, davon wir oben einen beſchrieben. Nro. 3. iſt der Kirchhof. Nro. 4. das Ueberbleibſel des Thurms, ſo zum Pferdeſtalle dienet, und nach der Nordſeite nicht über 5. Fuß hoch über der Erde ſtehet, inwendig aber unter der Erde annoch über 18. Fuß hoch iſt. Nro. 5. iſt Kühnens Hof. Nro. 6. das Stück des zweyten Thurms, ſo zur Scheune genommen. Nro. 7. Rademachers Hof. Nro. 8. der dritte Thurn. Nro. 9. Peter Löhls Hof. Nro. 10. die Gegend, welche genannt wird die Kayſer Borg, worauf Peter Heinens Haus ſtehet.

§. 10.

Die Worte aus dem Chronico Corbeienſi manuſcripto lauten alſo: Anno DCCCCXXXVIII. antiqui hoſtes germaniae Ungarii irruebant in Saxoniam & caſtris poſitis ſuper littus *badae* fluminis inde in omnem regionem diffundebantur quodam die miſſus e caſtris hoſtium dux ſigna monebat circa caſtrum quod *Stedieraburg* vocatur cum autem ciues viderent hoſtes & ex itinere & ex pluuia quae eo tempore ingens erat ſaucios erumpebant portis & primum magno clamore territantes demum repente in aduerſarios irruentes plurimis ex eo caeſis & copioſa equorum multitudine cum ſignis quibusdam capta ceteros in fugam compellebant vrbes *hebesheim* & *tuerla* quas obuiam habuere animaduertentes hoſtium fugam armis eos omnibus locis vrgebant & maxima ex illis parte proſtrata ducem ipſum in

quen-

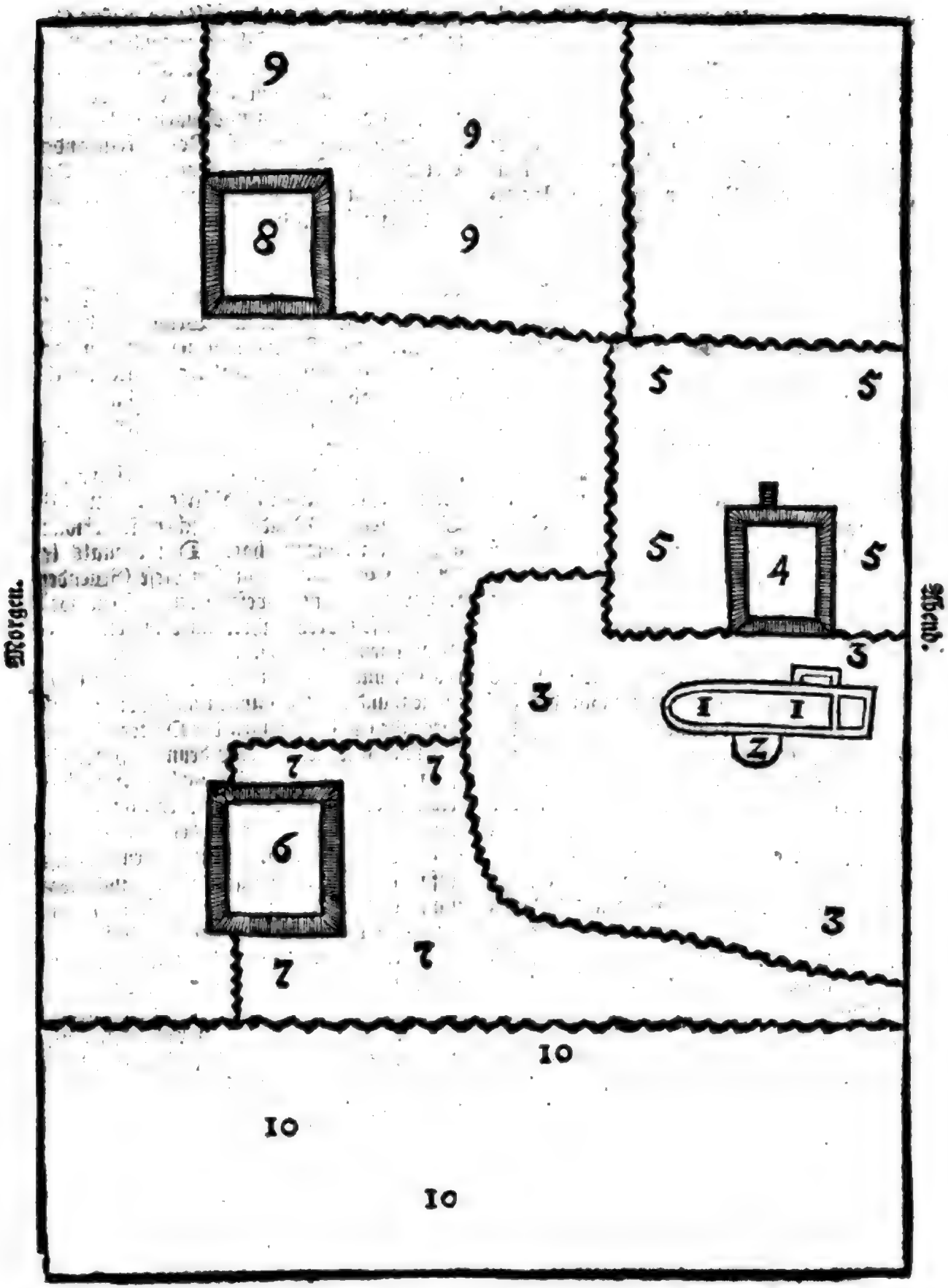

Morgen.

Abend.

Mitternacht.

quendam luci putcum cogentes oppreſſerunt alteram autem pars exercitus arte cuiusdam *ſclaui* in locum qui dicitur *thrimmining* deducta difficultate locorum & manu circumfuſa armatorum periit timoremque nimium ceteris incuſſit fuga ſalutem quaerentibus. Es ſey mir erlaubt bey dieſen Worten folgende Anmerkungen zu machen. Nemlich der Flus Bada iſt die Bode im Halberſtädtſchen, woran damals der Corveyſche Abt Folcmarus das neuerbauete Kloſter Gröningen zur Vollkommenheit zu bringen trachtete, davon im vorhergehenden dieſes Chronici geredet worden. Jenſeit der Bode wohnten die *Sueui transbadani*, deren auch in dieſem Chronico gedacht wird, und die den pagum Suevon im Anhaltiſchen im Beſitze hatten. Es waren demnach die Ungern bereits ſo weit in Deutſchland gekommen, daß ſie an der Bode im Halberſtädtſchen ihr Lager aufgeſchlagen, um von da nach ihrer ehemaligen Gewohnheit in Sachſen weiter einzudringen und alles mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen. Von der Bode ſchickten ſie ein Detachement ihrer Leute aus nach dem Schloſſe Stedieraburg, welches kein anderes als Stederburg ſeyn kan, unweit der Ocker zwiſchen Wolfenbüttel und Braunſchweig gelegen. Hie nahm die auf Stederburg ſich befindende Beſatzung der Ungern fleißig wahr, und da ſie merkte, daß dieſe müde und naß, brachte ſie dieſelbe in Schrecken und auf die Flucht, welche ſie ſehr wahrſcheinlich wider zu ihren Brüdern gegen Oſten ins Lager an der Bode werden genommen haben. Weil nun die Ungern auf ihrer Retirade vor Hebesheim und Werla vorbey muſten, ſo müſſen dieſe beyden Schlöſſer nothwendig auf diſſeit Stederburg und zwar gegen Oſten gelegen haben. Die Burg Hebesheim hat entweder im Dorfe Eveſen, oder auf dem noch ſo genannten Eveſer-Berge geſtanden. In dem Dorfe Eveſen finde ich von einem Caſtro keine Spuren. Auf dem Eveſer-Berge aber trift man eine erſtaunliche Menge Mauerſteine aufeinander liegend an, und man erzählt von dieſem Orte, daß daſelbſt ein Schloß geſtanden. Von dieſem Schloſſe kamen ſie alſo den Stederburgern zu Hülfe, und weil die von Werla ebenfalls den Feinden nachjagen, ſo kan kein Zweifel überbleiben, daß Werla kein ander Ort als das Dorf Warl geweſen. Der Moraſt, in welchen die Ungarn hinein getrieben, muß auch der Bruch bey Heſſen ſeyn: denn einen andern Weg haben ſie von Warl nach der Bode nicht nehmen können. Der Sclavus, welcher einem anderen Theile der Ungerſchen Armee zum Wegweiſer dienen müſſen, iſt ein Brandenburger geweſen, der vermuthlich vom Drömlinge gute Nachricht gehabt, als welchen ich durch den Thrimmining verſtehe, von deſſen ſonderbarer Beſchaffenheit keiner beſſer und ausführlicher als der gelehrte Magdeburgiſche Rector Hr. Samuel Walther im VII. Theile ſeiner Magdeburgiſchen Merkwürdigkeiten gehandelt hat. Den damals lebenden Corbeienſibus müſſen dieſe Gegenden ſehr wol bekannt geweſen ſeyn. Denn weil ſie ſchon ſeit drey Jahren an dem Kloſter zu Gröningen baueten, ſo müſſen ſie durch öfteres hin und herreiſen, von Corvey nach Gröningen, und von Gröningen nach Corvey dieſe Gegenden und die Lagen der Oerter wol haben kennen lernen. Wie denn auch der obgedachte Corveyſche Abt Folcmarus hieſelbſt zu Hauſe gehört, weil er Luitharii I. und der Endæ der Tochter des Herzogs Luidolfi, Sohn geweſen. Wir können uns alſo auf ihre Beſchreibung ganz ſicher, und zwar um ſo vielmehr, weil ſie die älteſte iſt verlaſſen, und vermittelſt derſelben viele Ausbeſſerungen in den neueren Geſchichtſchreibern machen, dabey ich mich nicht werde aufhalten. Denn ich will noch eine andere Stelle aus oberwehnten Chronico anführen, wodurch uns ebenfalls die Lage des Schloſſes Werla deutlich vor die Augen geſtellet wird, und dieſelbe lautet alſo:

§. 11.

§. 11.

Anno DCCCCLXXXIIII. heinricus dux veniebat ad monaſterium noſtrum *thiadricus* atque *eſico* comites & fratres multis & ſupplicibus verbis orabant eum errore ſuo depoſito vt veniam illis atque impunitatem daret dux vero eis nullam dabat excuſationis veniam. hac repulſa heinricus ſibi inuidiam multorum procerum conflauit. irritati enim fratres omnem mouebant lapidem vt heinricum apud omnes & amicos & cognatos ſuos inuiſum redderent. Cum heinricus more regio in *quitilingaburg* paſcha celebraret ab affectis rex appellatus illi qui permanebant in fide *ottonis* conueniebant in pago *derlingo* in ciuitatem *aſeburg* iam palam conſpirantes contra ducem. hoc comperto heinricus properabat ad palatium *uuerla* atque inde wirzeburgenſem epiſcopum popponem ad repugnantes mittebat vt tentaret an inimicos ſeiungere ac conciliare ſibi poſſet. dum igitur properabat epiſcopus ad caſtrum *aſeburg* obuiam ei veniebant coniurati cum magna caterua ad eingendam obſidione ciuitatem *uuerla* ad detrudendum ducem e tota ſaxonia parati. ſtabat ergo atronitus epiſcopus vixque mutuam obtinebat pacem promittens heinricum die proximo ad alloquendos eos venturum. cum vero heinricus dicto die non veniret & *uuerla* relicta in hamariam proficiſcitur, conſocii in vrbem *alaburg* comitis *ecberti* & aduocati noſtri adhaerentis ducis praefato intrarunt muriſque deſtructis adelheidam caeſaris filiam cum magna pecuniae ſumma rapuerunt inde properantes ad caſtrum *bebesheim* eodem in pago *derlingo* ſitum acceſſerunt idque funditus delerunt arbitrantes aduocatum noſtrum omnino praefatum ducem ad haec omnia incitaſſe. aduocatus noſter multa paſſus malam de abbate noſtro comitum praedictorum *agnato* opinionem imbibit animo multa & grauia damna inualit monaſterio noſtro. Auch dieſe Worte gebrauchen einer kleinen Erklärung, welche ich beyfüge. Nemlich 1) Quitilingaburg iſt Quedlinburg. Von da gieng Heinrich Herzog in Bayern gen Werla. 2) Der *pagus Derlingo* grenzete an die Oſtſeite des Ockerſtroms, und wurde von der Aller bey Gifhorn flieſſend, von dem Fluſſe Aue bey Schöningen, und von dem Fallſtein in dem Halberſtädtſchen umſchloſſen, wie ich bereits in den Braunſchweigiſchen Anzeigen erwieſen, und in den notis ad Traditiones Corbeienſes noch weiter angeführt, auch eine accurate Landcharte davon beygefügt. Es kan alſo die ciuitas, oder das Schloß Aſſeburg kein anderer Ort als die Aſſeburg ſeyn, welche auf der ſo genannten Aſſe eine Meile von Wolfenbüttel gelegen, und jetzt zwar unbewohnt und ruinirt iſt, doch aber noch hohe und ſtarke Mauren vorzeiget, daraus man augenſcheinlich ſehen kan, daß es ein mächtiges Schloß von groſſen und weiten Umfange geweſen. Auf dieſer Aſſeburg verſammleten ſich diejenigen Herren, welche es mit Ottone wider Heinricum hielten. Als nun mittlerweile Heinricus von Quedlinburg nach Werla eilte, ſich dieſes Pallaſtes zu bemächtigen, und ſich würklich da aufhielt; ſchickte er von Werla, welches gegen Oſten zwey Meilen von der Aſſeburg liegt, den Würzburgiſchen Biſchof Popponem zu denen, welche ſich auf der Aſſeburg befanden. Aber dieſe waren ſchon im Begriffe auf Werla loßzugehen, und Heinricum, der nicht viel Leute muß bey ſich gehabt haben, von dannen zu vertreiben. Ditmarus ſetzt p. 349. hinzu, daß der Biſchof, den er aber nicht nennet, denen von der Aſſeburg herzu eilenden in dem Orte Senſum begegnet, welches letzte Wort nothwendig durch die Abſchreiber verderbet ſeyn, und Senſtede heiſſen muß: denn zwiſchen Warl und Aſſeburg liegt kein anderer Ort dieſes Namens. Sind ſie nun von der Aſſeburg auf Seinſtedt, wie der Ort jetzo heißt, nach Werla gegangen, ſo muß ohne allen Streit die Kayſerliche Pfalz in dem Dorfe Warl geweſen ſeyn. Ein anderer Ort, unweit der Aſſeburg gelegen, als Seinſtedt wird für den Ort Senſum nicht können außgemachet werden. Als

hierauf

hieranf 3) Heinricus von Werla heimlich entwischete, liessen die versammleten Herren ihre Wuth aus auf die in der Nähe liegende Schlösser des Grafen Ecberti, der des Heinrici Parthey gehalten. Dieser Graf kan keiner anders als *Ecbertus monoculus* seyn. Das Schloß Alaburc, welches im pago Derlingo zu finden war, hat auf den Elmbergen unweit dem jetzigen Fürstlichen Schlosse Langeleben bey dem so genannten Alenfelde gestanden. Hebesheim muß diejenige Burg seyn, der ich schon oben §. 10. erwehnet. Wenn wir uns nun die Lage dieser Oerter vorstellen, so wird man nicht anders glauben können, als daß das jetzige Dorf Warl die Ehre gehabt, ehemals eine berühmte Kayserliche Pfalz zu seyn. Endlich 4) siehet man auch aus den letzten Zeilen der angezogenen Worte, daß es nur ein leeres Gewäsche seyn müsse, was der Herr Caspar Abel in der Vorrede zu Heinrich Meiboms Walbeckscher Chronike wider meinen in den Braunschweigischen Anzeigen 1748. Part. 77. seqq. gewiesenen Ursprung des Fürstlichen Anhaltischen Hauses einwenden wollen. Denn war der anno 984. zu Corvey lebende Abt Thiatmarus ein agnatus, das ist ein Verwandter vom Vater her, der Grafen Thiadrici und Esiconis; gehörte der Abt Thiatmarus ohnstreitig zum Walbeckschen Hause, wie Herr Abel selbst, und zwar mit Rechte lehret, so müssen Thiadricus und Esico gleichfalls zum Walbeckschen Hause gerechnet werden. Wenn nun selbst Herr Abel und andere diesen Graf Esico zum Stammpflanzer der Fürsten von Anhalt machen, so bleibt es Einwendens ungeachtet dabey, daß die Durchlauchtigsten Fürsten von Anhalt, die Grafen von Supplinburg, die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, und die Grafen von Schaumburg aus dem Walbeckschen Hause entsprossen, und daß Esico der ersten, Thiadricus der andern, Athelbero der dritten, und Werinharius der vierten Stammpflanzer gewesen, davon ich in der Vorrede zu der Reise nach der Carlshütte mit mehreren gehandelt, und gewiesen, daß ich den Fürsten Albionem, den ich noch für den eigentlichen Stammpflanzer jetzt erwehnter Familien halte, niemals für einen Sohn des Ostsächsischen Herzogs Asigs, sondern nur für dessen Schwiegersohn ausgegeben, und in dieser Absicht habe ich so wol mit dem Chronico Corbeiensi manuscripto, als auch mit den Traditionibus Corbeiensibus des Albionis Söhne, des Asigs nepotes genannt. Herr Abel hat sich also sehr übereilet, indem er diese wichtigen Wahrheiten aus dem Leben der heiligen Luitbirgis bestreiten wollen, als womit sie vielmehr vortreflich übereinstimmen.

Joh. Fried. Falke.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 12tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 8ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Stade. Demnach weyland von Heimbruch Erben, der Landrath von Düring zu Baaden und Conſorten, bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley wegen des zu Vierden belegenen Schultiſchen Guths, ſo ſie mit allen Pertinentien und Gerechtigkeiten an den Capitaine Caſpar Schulte zu Burg-Sittenſen verkaufet, um beſagten Capitaine Schulte loco evictionis verſprochene Edictales nachgeſuchet: So iſt ſolchem Geſuche ſtatt gegeben, und alle und jede, ſo daran Anſprache zu haben vermeynen, insbeſondere aber die Pfarre und Küſterey zu Sittenſen, wie auch die Wörenhoſiſche Erben, eins für alles und peremtorie citiret, auf den 11. Febr. den 11. Martii und 14. Apr. a. c. vor hieſiger Königl. Juſtitzcanzelley zu erſcheinen, ihre rechtmäßige Forderungen gebührend anzugeben und gehörig zu beſcheinigen; Auch demnächſt zu Anhörung der Präcluſivurthel den 20. Apr. a. c. ſich gleichfals daſelbſt einzufinden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Vor weyl. Amtmann Hovers nachgelaſſene Kinder iſt, nach anderweiter Verheyrathung dererſelben Mutter, der Advocatus Schüsler zum Vormunde ernannt, und demſelben nach abgelegten Eyde unterm 28. Jan. das Tutorium desfals ertheilet.

III. Steck-Brief.

Demnach die Beamten von Erzen unterm 28. Jan. a. c. anhero berichtet, wasgeſtalten ein daſelbſt verſchiedener Diebſtähle und Einbrüche halber zur Haft gerathener Kerl, Namens Ludewig **Borchers**, ſeiner Profeßion ein Maurer, kurzer und unterſetziger Statur, ſchwarzer Hare, worinnen ein geflochtener Schwanz, ein blaues Camiſol mit weiſſen Knöpfen, eine lederne Hoſe und weiſſe wollene Strümpfe tragend, am 23. Dec. a. pr. aus der Haft, mit Hinwegnehmung eines braunen Rocklohrs mit einem grünen ſamtenen Kragen, zu entweichen Gelegenheit gefunden, und dann der algemeinen Sicherheit ſehr daran gelegen, daß dieſer auf flüchtigen Fuſſe ſich befindende **Borchers** wiederum zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werde; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, die auswärtigen in juris ſubſidium erſuchet, denen unſerigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebenen Kerl unter der Hand fleißig acht zu haben, und fals er ſich irgendwo betreten laſſen ſollte, ihn ſofort in Verhaft zu nehmen, und uns in Zeiten davon Nachricht zu ertheilen. Geben Hannover, den 5. Febr. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher auf hieſigem Rathhauſe vorzunehmender Subhaſtation des von Georg Otto Däves angefangenen, aber nicht völlig ausgebaueten, auf dem neuen Anbaue zwiſchen des Feſtungsbaumeiſters Dinglingers und Riſchmanns Häuſern belegenen Wohnhauſes iſt der 26. dieſes Monats anberahmet.

Zellerfeld. Den Bergwerks Liebhabern wird hiemit bekannt gemacht, daß vor dem Königl. Chur- und Fürſtl. Oberharziſchen Communion-Bergamte hieſelbſt den 24ten Martii 1751. als in dem darzu berahmten Termino peremtorio nachſpecificirte Communion Bergtheile, als

3 2/16 7/80 Kuchſe Cronenburgs Glück, wofür a Kuchs 249. thl.
7 5/12 Weiſſer Schwan, wofür 119. thl.
1/24 Güte des Herrn, wofür 574. thl.
4. Glücksrad, wofür a Kuchs 110. thl.
1/24 Herzog Auguſt Friedrich Bleyfeldt, wofür 55 1/24 thlr.
10. König Carl, wofür a Kuchs 110. thl.
2. M. St. Joachim, wofür a Kuchs 30. thl.
3. Kleiner St. Jacob, wofür a Kuchs 120. thlr. und
5. Segen GOttes, wofür a Kuchs 27. thl. alles an guten, nach dem Leipziger und Reichsfuſſe geprägten Zweydrittelſtücken zu verſtehen, geboten worden, und ferner
1/16 Ring und Silberſchnur. 1/24 Goldener Stern. 1/24 König Salomon. 1/12 Friſche Steiger. 8. Herzog Auguſt und Johann Fridrich. 1/12 Herzog Anthon Ulrich. 1/12 Neues Zellerfeld. 1. Neue Geſellſchaft. 1/24 Brauner Hirſch. 1/12 Beſtändigkeit. 1/12 Theodora. 1/12 Aufrichtigkeit. 1/12 Haus Wolfenbüttel. 1 1/12. N. Zellerfelder Hofnung. 1/8 Herzogin Philippina Charlotta. 8 1/24 St. Urban. 1/12 Gnade GOttes. 5 1/12 Gelbe Lilie. 6 1/24 Königin Eliſabeth. 1/24 Herzog Auguſt Wilhelm. 1/24 Herzog Carl. 1/24 Neuer St. Johannes. 1/24 GOttes Glück.

4. Haus

4. Haus Ditfurt. $\frac{1}{2}$ Herzog Ferdinand Albrecht. $\frac{1}{2}$ Lautenthaler Hofnung. $\frac{1}{4}$ Lautenthaler Gegentrumm. $\frac{1}{4}$ Neue Fundgrube. $3\frac{1}{6}$ Neue Juliane. $\frac{1}{12}$ Neue Weintraube. $\frac{1}{24}$ Verlegtes Gegentrum. 1. Charlotte. 1. Johann Georg. $2\frac{1}{4}$ Georg Carl, und $2\frac{1}{2}$ Dorothea Augusta, worauf aber noch kein Gebot geschehen, öffentlich werden licitiret, und dem Meistbietenden gegen baare und in guten nach dem Leipziger und Reichs-Fusse geprägten Land-Zweydrittelstücken zu leistende Bezahlung adjudiciret und zugeschrieben werden.

Altenbruchhausen. Demnach des weyl. Pastoris Hentschel zu Martfeldt nachgelassene Erben aus bewegenden Ursachen resolviret, nachspecificirte Erbschafts-Pertinentien und liegende Gründe, als 1) das in hiesigem Flecken an der Hauptstrasse belegene grosse Wohnhaus, benebst dem darhinter belegenen Obst- und Küchengarten. 2) Das kleine Nebenhaus oder Spiecker. 3) Die an der Gemeinheit oder Stau belegene Wiese, und 4) drey Kuhweyden in der Bürgerweyde öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen; Und in dem auf den 31. Dec. a. pr. vermittelst erlassener Proclamatum bekannt gemachten Termino licitationis sich keine annehmliche Käufer gefunden; So ist darzu anderweiter Terminus auf den 25. dieses Monats Febr. anberahmet, an welchem Tage sich sowol die etwanigen Käufer, als die, so eine Forderung an solchen Stücken zu haben vermeynen, auf hiesiger Amtsstube melden können.

Essel. Auf Ansuchen weyland Zolleinnehmers zu Bothmer, Joachim Söders hinterbliebener Kinder soll deren väterliche, den oneribus unterworfene Kothstelle, nebst dem darauf vorhandenen in gutem Stande befindlichen Wohnhause, Scheurenplatze und daran gelegenen Garten am 26ten dieses Monats an den Meistbietenden verkauft werden; Weshalb denn bemeldten Tages diejenigen, so solches Wesen zu kaufen belieben, nicht minder die, so einigen Anspruch daran haben mögten, zur resp. Licitation und Vorbringung ihrer Forderung vor hiesigem Königl. Amte sich einzufinden haben.

V. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Auf dem neuen Anbaue ist des Königl. Rossarzts Sanders Haus, welches mit 3. Stockwerken gebauet, mit grossen und bequemlichen Zimmern, zwey Küchen und räumigen Kellern, auch mit Stallung auf 4. Pferde versehen,

Imgleichen in der Witwen Reinhardts Hause auf der Leinstrasse unten an der Erde eine Stube mit Kammer, Küche und Holzboden, wie auch in der 2ten Etage 3. Stuben und 3. Kammern, mit einer Küche, Holzboden und dazu gehörigen Keller, und in der dritten Etage 3. Kammern; nicht weniger

Ein tapezirtes und mit guten Meubeln versehenes Zimmer, nebst Kammer, Küche und Holzboden, auch einer kleinen Stube vor einen Bedienten auf der Osterstrasse gassenwärts, wovon bey dem Intelligenzcomt. nähere Nachricht zu haben, und endlich

In der Marktkirche hieselbst über der Rathsprieche auf dem Windheimischen Kirchenstuhle in der ersten Reyhe die oberste Stelle vor 3. Rthlr. jährlich zu vermiethen.

VI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Der hiesige Italiänische Sprachmeister Ricci ist mit Tode abgegangen. Wenn sich ein anderer geschickter Italiänischer Sprachmeister entschliessen wird anhero zu ziehen, wird er desto mehrern Verdienst haben, als dermalen es daran fehlet.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Wildeshausen, den 30. Jan. Die Communication mit dem Amte Vechte ist wieder frey gegeben, nachdem die im Dorfe Spredow an einigen Stücken sich geäuserte Krankheit nicht contagieus befunden worden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Jan. u. Febr.	Hannover. den 6. Himbt.	Göttingen. den 1. Himbt.	Münden. den 1. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 19. Himbt.	Amsterdam den 25. Last	Königsb. den 14. Last	Hamburg. den 29. Last	Bremen. den 30. Last	Nordhausen den 3 Schef
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 - -	29 - -	32 - -	15 1/4 - 16	27 - 28	28 - 29	82 - 118	138 - 160	51 - 72	60 - 98	25 -
Rocken	17 - -	18 - 19	20 1/2 -	9 1/2 - 9 3/4	16 - -	19 - 20	52 - 62	60 - 75	32 - 37	40 - -	17 -
Gersten	14 - -	14 - -	15 1/2 -	9 1/4 - 9 1/2	13 3/4 - 14	14 - 15	38 - 52	45 - 48	29 - 42	28 - 40	11 1/2 -
Haber	8 - 9	8 - -	9 - -	5 1/2 - 6	9 1/2 -	9 - -	20 - 38	30 - 32	14 - 20	15 - 17	9 1/2 -
Erbsen	- - -	- - -	22 - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	58 - 70	38 - -	40 - 50	- - -
Bohnen	- - -	- - -	17 - -	- - -	- - -	20 - -	13 - 14	- - -	32 - -	30 - 36	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	11 - -	- - -	15 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 - -	18 - 20	24 - -	21 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 18	16 - -	18 - 20	- - -	14 - -	- - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	16 - -	30 - -	24 - -	12 - -
p. Pf. geringern	12 - 16	20 - -	- - -	- - -	14 - -	10 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - 40	16 - -	16 - -	21 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	- - -	- - -	- - -	16 - -	16 - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	18 - -	20 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	9	Pf. vor	1.	thl.
Embder Käse	14	- -	1	-
Uelzer Mehl	-	- -	-	-
Englischer Käse	9	- -	1	-
Salzfisch	-	- -	-	1gr. 6pf.
Stint	-	- -	3	-

In Stuken Hause

Belfastische Butter	9 1/2	Pf. vor	1.	thlr.
Embder Käse	13	- -	1	-
Trockene Pflaumen	30	- -	1	-

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartalite 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

13tes Stück.

Iſt es auch zu rathen, daß man das von der Seuche ergriffene Vieh gleich todt ſchlägt?

(Gentelm. Magaz. 1750. S. 489.)

Der Gedanke: Wie viele Pächter, ſo bisher noch in guten Umſtänden geweſen, werden in die äuſſerſte Noth gerathen, wenn die leydige Seuche, die bereits an manchen Orten groſſe Verheerungen angerichtet, auch in meiner Nachbarſchaft mit ſolcher Heftigkeit einreiſſen ſollte? hat mich oft herzlich betrübet. Ohnweit Middlewich in Cheſchire, hat mancher 40. bis 50. ja wol 60. und noch mehr Stücke Hornvieh verloren. Das Gras muß daſelbſt jetzt an der Erde verfaulen, weil nicht ſo viel Vieh da iſt, als es nehren kan. Und Heu wil hier niemand kaufen, weil ein jeder beſorget, es möchte etwas anſteckendes eingeſogen haben. Das Land kan daher unmöglich ſo viel aufbringen, als nur die jährigen Zinſen betragen. Wäre ich doch vermögend, Mittel und Wege anzuweiſen, wie man ſich aufs künftige hierin verwahren könte! Ich befürchte es gar zu ſehr: Man wird im Frühjahre wieder friſches Vieh kaufen, und hernach mit dem gröſten Schaden zu ſpät erfahren, daß entweder auf den Weyden, wo ganze Heerden erkranket, umgefallen und geſtorben ſind, oder wenigſtens in den leer gewordenen Ställen noch giftige Dünſte zurück geblieben. Es iſt ſehr zu beklagen, daß man nicht gleich alles Vieh, bey dem ſich die geringſte Krankheit verſpüren laſſen, ohne Bedenken getödtet, und für eine Kuh, die 4. Pf. Strl. werth geweſen 40. Sch. genommen. Man hätte alsdenn nicht ſo ſehr zu befürchten, daß das neu angeſchafte Vieh wieder inficiret würde.

Wer kan wol dieſen höchſt kläglichen Zuſtand ohne ſchmerzhafte Empfindung betrachten? Ich erwähne deſſelben nur in der Abſicht, damit ſich andere Pächter hüten, und ja nicht zu ſolchen Mitteln greifen, die keine andere, als die traurigſte Würkung gehabt haben. So iſt es aber allenthalben ergangen, wo man blos den Aerzten getrauet, und der Krankheit ihren freyen Lauf gelaſſen. Ich muß nothwendig glauben, daß Leute von mitelmäßigem Verſtande ganz anders verfahren, und auf eine richtige Weiſe der Verſuch machen werden, welchen eine desfals ausgeſtellte Verordnung vorſchreibet. In den Grafſchaften von Salop und Orford, wie auch in einigen Gegenden von Nordthamptonſchire und Middleſex ſind ſchon viele überaus glückliche Proben davon angeſtellet. Es war im September-Monate 1749. als dieſe Seuche unter andern im Kirchſpiele Knutsford vermerket wurde. Weil man aber der Vorſchrift der Regierung folgete, ſo verlohr der ganze Diſtrict nur 9. bis 10. Kühe, und man hatte dieſes Uebel in einer Zeit von 6. Wochen ſchon überſtanden, ohnerachtet 4. oder 5. unterſchiedene Heerden davon inficiret waren. Und eben ſo glücklich iſt auch das Gebiete der Stadt Bosley in Lancaſchire geweſen, wo man von dieſem befohlnen Mittel Gebrauch gemachet.

Ein gewiſſer Herr, der einem vierteljährigen Landgerichte von Cheſchire beygewohnet, wo ſich verſchiedene einfanden, die die Regierung um Erlaſſung ihrer Pacht baten, hat mir gewiß verſichert, daß diejenigen, welche ihr Vieh gleich bey den erſten Merkmalen der Krankheit todt ſchlagen laſſen, ſehr wenig verloren; und hingegen andere, die ſolches nicht eher thun wollen, bis ſie durch ihre eigene Thorheit klüger worden, ſelten mehr als das 10. Stück haben retten können.

Ich beſuchte einen Freund in Cheſchire, und gerieth auf meiner Wiederkehr nach Hau-

se in die Gesellschaft dreyer Pächter, mit welchen ich unter andern auf das Viehsterben zu reden kam. Diese stritten hierüber mit dem grösten Ernste, und verlangten zu wissen, was ich davon hielte.

Ich will dasjenige erzählen, was mir noch von Fragen, die sie mir vorgelegt, und von Antworten, die ich darauf gegeben habe, erinnerlich ist. Vielleicht finden sich noch mehr solche redliche Pächter, die bisher unschlüßig gewesen, hiedurch aber überzeuget und bewogen werden, Mittel zu wählen, die, wie ich glaube, unumgänglich nothwendig sind, wenn sich sehr viele unter ihnen wider ihren gänzlichen Ruin verwahren wollen.

1. Frage. Mein Herr, glauben sie denn, daß diese Krankheit ansteckend sey?

Antwort. Daran zweifele ich ganz und gar nicht. Hat doch diese Meynung die unleugbarsten Proben vor sich. Und gesetzt, es wären einige Exempel, die sich mit dem Begriffe einer ansteckenden Seuche nicht vergleichen liessen, so sind deren doch so wenig, daß man sehr unvorsichtig handeln würde, wenn man sich darauf so sehr verlassen wollte. Es verhält sich hiemit eben, wie mit der Pest. Es ist nicht unmöglich, daß jemand seinen Freund, der daran niederlieget, besuchet und wieder verlässet, ohne von ihm angesteckt zu seyn. Weil solches aber kaum unter vierzigen einem gelinget, so werden sie leicht daraus abnehmen, was in dem gegenwärtigen Falle der Klugheit und der Vorsicht gemäß sey. Man ist nemlich verbunden, zwischen gesunden und inficirten alle Arten der Gemeinschaft, so viel möglich ist, aufzuheben. Wie können sie sonst so vieler Sorgen und desjenigen Verlustes überhoben seyn, den doch keiner von ihnen anders, als höchst ungerne leyden wird?

2. Fr. Thut man denn aber nicht besser, wenn man abwartet, ob sich das befallene Vieh wieder erholen werde, als wenn man alles, so wie es krank wird, gleich todt schlägt?

Antw. Keinesweges. Es darf sich zwar niemand wundern, daß sie sich zu dieser Erwürgung ungerne entschliessen. Aber der Werth des noch gesunden Viehes muß die übertriebene Zärtlichkeit gegen das siechende überwinden. Denn, indem sie anfänglich ein oder zwey Stücke retten wollen, laufen sie ja Gefahr, daß sie entweder alle, oder doch den grösten Theil gewiß einbüssen. Sie würden es vielleicht für barbarisch gehalten haben, wenn der Pachter zu Elton, den das Viehsterben daselbst zuerst betraf, alles kranke Vieh gleich ohne Bedenken hätte umbringen lassen. Aber urtheilen sie einmal selbst, wäre es nicht besser gewesen, wenn er diesem Uebel dadurch hätte ein Ende gemacht, als daß nachher die Grafschaft Chester in weniger als Jahres Frist über 6000. Rinder und Kühe, um seiner ausschweifenden und partheyischen Zärtlichkeit willen, verlieren muste?

3. Fr. Meynen sie denn aber, daß sonst gar kein Hülfsmittel vorhanden sey?

Antw. Wenigstens daß man bis hieher noch keines finden können. Die Regierung hat zwar viele berühmte Aerzte ausserhalb Landes sowol, als in Engeland selbst, nebst den erfahrensten Pächtern und sogenannten Kuhdoctern in den südlichen Provinzen und um London herum zu Rathe gezogen. Alle Arzeneymittel aber sind umsonst versuchet. Und ehe der Befehl gegeben wurde, man sollte alles kranke Vieh tödten, hat gar nichts helfen wollen. Es hatte beynahe das Ansehen, als wenn einige Aerzte in ihren ersten Versuchen überein kämen. Allein, so bald man eben dieselben durch einerley Leute und in gleicher Proportion, nur bey andern Viehe, machen ließ, erfolgete nicht die geringste Wirkung. Ich würde mich daher um keine Arzeneymittel bekümmern, wenn ich merkte, daß die Seuche mein bisgen Vieh schon zum Theile ergriffen hätte. So viel ich darunter krank fände, würde ich augenblicklich erwürgen lassen, damit ich nicht, nach so vielen Sorgen und Kosten, gar um alles käme. Ich würde in mein Heu und Stroh vergiften, und meine eigene Gesundheit in Gefahr setzen, wenn ich das befallene Vieh in meinem Stalle dulden wolte.

4. Fr. Glauben sie denn nicht, daß alles Hornvieh, wenn es diese Krankheit überstanden hat, noch einmal so viel werth ist, als vorher, da es selbige noch nicht gehabt?

Antw. Ich weiß wol, daß man solches behaupten will. Ich kan aber nicht begreifen, woher der doppelte Werth einer z. E. wieder genesenen Kuh kommen sollte. Gebe

sie

sie etwa zweymal so viel Milch wie vorhin? Wird die Zahl ihrer Kälber deswegen verdoppelt? Giebt sie vielleicht zweymal so viel Fleisch, wenn sie hernach vom Metzger geschlachtet wird? Ich sehe es nicht, wie ihr innerer Werth dadurch vermehret werde. Und der hohe Preis, den man darauf setzet, dienet zu nichts, als daß solches Vieh nur desto seltener wird. Denn je weniger diese Krankheit überstehen, desto theurer ist allemal der Preis, nach dem man sie zu schätzen pfleget.

5. Fr. Ist denn würklich ein obrigkeitlicher Befehl vorhanden, daß man das befallene Vieh binnen den ersten 24. Stunden tödten und verbrennen soll? Gestern habe ich jemanden gesprochen, der mir das Gegentheil versichern wollte.

Antw. Ich wundere mich eben nicht, daß man ihnen dergleichen versichern wollen. Es sind wol tausenderley Dinge ersonnen und durchs Land verbreitet worden, um den Leuten nur ein Vorurtheil gegen dasjenige Mittel beyzubringen, welches doch, meiner Meynung nach, das beste ist, wenn wir sonst von dieser landverderblichen Plage wollen befreyet werden. Ich betheure ihnen aber, daß allerdings eine Parlamentsacte desfals ausgestellet worden, und daß schwere Strafe darauf stehe, wenn man ihr nicht gemäß verfähret.

6. Fr. Halten sie denn aber nicht diesen Befehl für sehr willkührlich?

Antw. Nein. Wie kan ich das für willkührlich halten, was aus wichtigen Ursachen vom Könige verordnet ist, und zwar mit Vorwissen und Bewilligung des Parlaments. Es ist eine gemeinschaftliche Acte, die man über eine Sache von solcher Wichtigkeit nach der genauesten und behutsamsten Ueberlegung abgefasset. Sie stimmet mit der Magna charta *) sowol, als mit der weisen Einrichtung der Britannischen Regierung vollkommen überein.

7. Fr. Ist man aber schuldig allen bürgerlichen Gesetzen unserer Obern Gehorsam zu leisten?

Antw. Allerdings; Ob es schon mannigmal scheinet, daß sie zu allgemein sind, und auf alle Stände ohne Unterscheid gehen. Man bildet es sich gar leicht ein, daß dergleichen Ordnungen einer Nation schädlich, ihren Rechten und Freyheiten nachtheilig, und zu dem Ende, warum sie die Obrigkeit giebet, nicht schicklich genug seyn sollen. Wenn wird aber wol ein Gesetze vorgeschrieben, mit dem ein jeder vollkommen zufrieden wäre? Und wenn so vielen Privatpersonen diese oder jene Landesordnung gleich nicht anständig ist, haben solche denn deswegen die Erlaubniß, selbige zu übertreten? Müßten nicht auf diese Weise alle Obrigkeiten abgeschaffet, Ruhe und Friede aufgerufen, und die Sicherheit und Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft zernichtet werden?

8. Fr. Bedenken sie aber einmal: Unser Vieh gehöret ja sonst niemanden, als uns selbst. Können wir denn nicht mit demselben machen, was wir wollen? Und was hat die Regierung vor Recht dazu, wenn sie uns verbinden will, solches zu tödten?

Antw. Ich leugne es nicht, daß mir selbst dieser Befehl anfangs überaus hart und bedenklich vorgekommen. Allein ich kam hierin bald auf ganz andere Gedanken. Ich erwog nemlich, daß die Lords und Gemeinen von Großbritannien unmöglich unerlaubte und eigennützige Absichten dabey haben konten. Und ich besann mich gar bald, daß sie eben, wenn sie ja eigennützig seyn wolten, selbst aus diesem Grunde verbunden wären, für das Beste ihrer Pächter alle mögliche Sorge zu tragen.

Es scheinet aber, daß sie in den Gedanken stehen, als wenn die Regierung kein Recht habe, die Erwürgung ihres Viehes befehlen zu können. Ich will ihnen gerne zugestehen, daß dieses Vieh ihr Eigenthum sey, eben sowol als andere Dinge, so sie besitzen. Sie haben das Recht, sich dessen zu bedienen, und damit zu schalten und zu walten, wie es ihnen beliebet. Sie dürfen desfals niemanden Rechenschaft geben. Und kein anderer Unterthan kan ihnen darin etwas vorschreiben. Was aber die Sicherheit betrift, die eine Privatperson in dem Besitze des Ihrigen haben soll, so kan sich selbiger niemand, ohne ein bürgerliches Regiment, erfreuen. Und in so ferne muß auch das Unsrige dem Willen und der Verordnung der Obern zum gemeinen Besten unterworfen seyn. Würden ihre eigene Anstalten und ihre eigene Maasregeln dem gemeinen Wesen zum Nachtheile und zum Schaden gereichen, (wie alsdenn gewiß geschiehet, wenn sie ihr inficirtes Vieh leben lassen,) so hat die Obrigkeit allerdings das gröste Recht zu gebieten, daß sie es sollen todt schlagen lassen. Warum solten sie nicht sagen können, ihr Geld sey etwas, das ihnen eigenthümlich gehöre, Wäre aber diese Ursache wol zureichend, daß sie sich desfals weigern könnten, die Landtaxe oder das Fenstergeld zu bezahlen, oder ihren Antheil zur Kirche, zur Verpflegung der Armen und Erhaltung der Landstrassen, abzutragen? Unser Privateigenthum ist allemal dem Befehle der Regie-

*) So nennet man in Engeland die Urkunde, welche alle die Freyheiten und Privilegien enthält die König Heinrich III. seine Unterthanen verwilliget hat.

rung unterworfen. Und wer das Seine sicher und unbeschädigt gebrauchen wil, der muß sich bequemen den Landesgesetzen gehorsam, und dem gemeinen Besten beförderlich zu seyn.

9. Fr. Doch, was hilft es uns, daß wir von dergleichen Dingen viel reden? Es ist ein Gericht GOttes, welches wir durch unsere grosse und himmelschreyende Sünden unserm Vaterlande zugezogen, wir müssen uns daher mit Geduld demüthigen, und es dem HErrn überlassen, wenn u. wie es ihm gefält, diese Plage wieder von uns zu nehmen.

Antw. Freylich müssen wir bekennen, daß sich die Hand GOttes, die über alles waltet, in dieser und anderen solchen Landplagen offenbare. Und ich wil gar nicht in Abrede seyn, daß wir die Ruthe seines Zorns und seiner Gerechtigkeit völlig verdienet haben. Allein, daß diese Seuche ein solches göttliches Gericht sey, wie man es im eigentlichen Verstande zu nehmen pflegt, das ist etwas, welches sie schwerlich behaupten werden. Sind doch fast alle Völker in Europa, wie z. E. die Schweden, Dänen, Deutschen, Franzosen, Holländer u. a. m. eben sowol als wir damit heimgesuchet worden. Jene haben es insgesamt für ein augenscheinliches und natürliches Uebel gehalten; Und wir mit ihnen. Es ist ja auf eine gemeine und bekannte Art, nemlich durch das Fortschleppen ansteckender und giftiger Theilgen ausgebreitet: Dahingegen iene himmliche Züchtigungen mehr unmittelbar, und durch ganz besondere und unbegreifliche Schickungen, vom Himel komen.

Dem sey aber wie ihm wolle, so sind wir doch schuldig, alle natürliche und verantwortliche Mittel zu gebrauchen, damit wir dieses grosse Elend von uns abwenden, oder desto eher überstehen; wenn man es auch wie ein göttliches Gericht betrachten wil. Denn wir wollen z. E. annehmen, (welches GOtt in Gnaden verhüte) es wäre in einigen äuseren Theilen von Engeland die Pest. Könnte man alsdenn, aus Gründen der Vernunft, oder aus Stellen der heil. Schrift, jemals darthun, daß man sich auf eine sündliche Weise dem Willen GOttes widersetze, wenn man rund um den inficirten District eine Linie schließt, und alle Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern des Königreiches aufhebt? Und was würden sie dazu sagen, wenn an diese Linie Wächter gestellet würden, die alle diejenigen auf der Stelle erschlagen müsten, die nicht in ihren Grenzen blieben, sondern ihre Nachbaren zugleich mit unglücklich machen, und die Pest an andere Oerter begleiten wolten? Das ist ja der gemeine Gebrauch unter den gesittetsten Völkern, unter Leuten die die höchste Ehrfurcht vor GOtt und gröste Hochachtung vor seine Gerichte haben. GOtt hat selbst die Erwählung dieser natürlichen Mittel in einem ähnlichen Falle, beym Aussatze unter den Juden gebilliget. Davon stehen die eigentlichen und nachdrücklichen Verordnungen in dem 14. Cap. des 3. B. Mos. Hiezu komt noch dieses: Man kan das Unglück einzelner Personen nicht anders ansehen als Gerichte, so über ganze Völker verhänget werden. Sie sind beyde auf gleiche Weise von GOtt beschlossen, und es ist gleich billig, daß man dienliche Mittel dagegen gebrauchet. Die Gründe aber, die man in dem einen Falle für unsere geduldige Unterwerfung, oder vielmehr für eine Art der Unempfindlichkeit vorzubringen pfleget, können mit gleicher Stärke zu einer Verwerfung und Verabsäumung heilsamer Mittel in dem andern dienen. Solche Wege aber pfleget die Vorsehung niemals zu erwählen, da wir unsern Fleiß, unsere Kräfte und unser Vermögen gar nicht anwenden dürften. Es komt vielmehr ofte, ich will nicht sagen allemal, grossen Theils auf unser eigenes Betragen an, wenn und wie uns GOtt beydes von algemeinen Landplagen und persönlichen Unglücksfällen erretten soll. ⁂

Nunmehr sahe ich mich nebst meinen Reisegefährten genöthiget aufzubrechen. Sie dankten mir für meine ertheilte Antworten, und ich bezeugete ihnen meine Zufriedenheit über ihre Fragen. Sie bewiesen ein so sehnliches Verlangen unterrichtet zu werden, ihre Herzen schienen so aufrichtig, und ihre Seele zur Ueberzeugung so geneigt zu seyn, daß ich noch gerne eine Stunde in ihrer Gesellschaft geblieben wäre.

Hätte es die Zeit verstattet, so würde ich ihnen noch einen Umstand gesagt haben, der sich bey diesem Befehle befindet. Mir deucht, daß selbiger so besonders ist, daß sich nicht leicht ein menschliches Gesetze unter der Sonnen dergleichen rühmen kan. Diejenigen, so demselben Folge leisten, bekomen eben so gewiß eine Belohnung, als andere gestrafet werden, die eben diese Vorschrift aus der Acht lassen. Wer eine Kuh, die 4. Pf. Sterl. werth ist, todt schlagen lässet, der hat 40. Schill. dafür zu gewarten; So wie derjenige 10. Pf. Strl. Strafe erlegen muß, der solches nicht thut.

Ich hätte ihnen überdem noch sagen können, daß dieses nichts neues, sondern ein schon altes Mittel wider die Viehseuche sey, welches, wie unsere Schüler wissen, Virgilius längst angepriesen.

Continuo ferro culpam compesce, priusquam
Dira per incautum serpant contagia vulgus.

Georg III. 468. Columella, der schon vor 1700. Jahren von der Haushaltung geschrieben, gedenket solcher ansteckenden Krankheiten unter dem Viehe; dabey er die Regel giebet, man solle das Vieh, wenn die Krankheit unheilbar wäre, todt schlagen, und sich ja hüten, daß nichts ungesundes unter das gesunde gerathe, oder zu geschwinde mit aufgestallet werde.

In dem letzten Jahre der Königin Anna kam eine Pest unter das Vieh, die sich hauptsächlich um London herum äuserte. Man brachte einen Ausruf zuwege, daß alles, was davon entzündet würde, augenblicklich sollte niedergemetzelt werden. Und wie weise diese Anordnung gewesen, hat der Erfolg gewiesen. Denn, die weiter im Lande wohneten, sind damals mit dieser Seuche verschonet geblieben.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

13tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 12ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Von Fürſtl. Wolfenbüttelſcher Juſtitzcanzeley ſind alle in des verſtorbenen Amts-Cammerraths Freyenhagen Debitweſen hinterlaſſene Gläubiger zu zweyten, dritten und letzten male auf den 27. Mart. a. c. Morgens um 8. Uhr citiret und vorgeladen.

Celle. Auf Anſuchen des Advocati und Procuratoris Schilling, als Paßingſchen Curatoris bonorum, ſind deſſen Gläubiger und Erben, reſp. ad liquidandum und Beybringung der Legitimation auf den 15. Mart. per Edictales, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt weyl. Obercämmerers Freyherrn von Görz hinterlaſſene Witwe, geb. von Gehlen, zur Vormünderin für

weyl. ihres Sohns, des gewesenen Schatzraths, Carl Friederich, Freyherrn von Görz, genannt Wrisberg, hinterlassene Kinder bestellet, und das gewöhnliche Curatorium unterm 4. huj. derselben ertheilet.

Celle. Den 1. Febr. ist der Advoc. und Stadtgerichts-Procurator Fritz in des ausgetretenen Factors, Johann Valentin Günthers Concurssache zum Curatore bonorum & ad lites bestellet.

III. Absterben Königl. Bedienten.

Verden. Am 5. huj. ist der Königl. Großbritannische und Churfl. Braunschw. Lüneb. General-Lieutenant von Middachten, bisheriger Chef des hieselbst in Guarnison liegenden Infanterie-Regiments mit Tode abgangen.

IV. Beförderungen.

Hannover. Der bisherige Hofgerichts-Assessor und Landsyndicus Strube ist zum Hofrath und Archivario, und der Vice-Archivarius Böhmer als Rath und Archivarius bey dem Calenbergischen Archive bestellet;

Auch ist von Sr. Königl. Majest. allergnädigst confirmiret, daß dem Pastori primar. Raben zu Pattensen der Character als Superintendent beygeleget, und dem Adjuncto Reinken zu Hollenstedt die vacante Pfarre zu Reinstorf, dem Adjuncto Kahlen zu Reinstorf aber die Pfarre zu Molzen, dem Prediger Gaschitz zu Bassum die Pfarre zu Burlage conferiret, und der Candid. Theol. Schlötke zum Pastore adjuncto zu Hollenstedt bestellet worden.

Der Posthalter Klüver zu Burtehude hat das Prädicat als Postverwalter erhalten.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In J. W. Schmidts Buchläden zu Göttingen, Hannover und Lüneburg ist in Commißion zu haben:

Gründliche Prüfung des Schreibens, die teutsche und anderer Völker Münzverfassung, insonderheit die Hochfürstlich Braunschweigische Münze betreffend, 4to das Stück 8 ggr.

Auch sind daselbst noch folgende neue Bücher zu haben:

Heusingers Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der teutschen Münzwissenschaft mittlerer Zeiten, 8. 8 ggr.

Historische und geographische Beschreibung von Neu-Schottland, 8. 5 ggr.

Benners entdeckter Ungrund der so genannten einzigen wahren Religion, welche Hr. von Loen heraus gegeben, 8. 5 ggr.

Physicalische Belustigungen 1tes Stück, 8. Berlin, 1751. 2 ggr.

Daries philosophische Nebenstunden, 3ter Theil, 8. 6 ggr.

Europäische Regententafel auf das Jahr 1751. Frf. 1 ggr.

Als die in der Frau Geheimtenräthin von Groten Hinterhause auf dem Brande diese Woche über gehaltene Bücherauction Morgen, als den 13. huj. geendet seyn wird, So soll der Anfang mit Verkaufung der Meublen und des bereits gemeldeten Wagens künftigen Montag, als den 15. hujus gemacht werden.

Auf den 1. Mart. und folgende Tage wird in des Notarii Völcksen Hause bey der Aegidienkirche, des Nachmittags von halb 3. bis 6. Uhr eine Auction von einigen tausend allerhand Art Büchern gehalten werden. Der Catalogus wird in vorbenannten Notarii Hause ausgegeben.

Celle. Zu öffentlicher Licitirung der Paßmgschen Buchdruckerey, wofür bereits 200. Rthlr. geboten sind, ist der 22. hujus pro termino anberahmet, und ist bey dem Curatore Schilling von deren Beschaffenheit weiters Nachricht einzuziehen.

Wals-

Walsrode. Zu Befriedigung hiesigen Bürgers und Brauers Ludolph Erich Engerten concurrirender, durch dessen Ehefrauen Bürgschaft grösstentheils gesicherter Creditoren wird das alhie auf dem grossen Graben zwischen Dieterich Harm Hibbens und Gabriel Wilken Häusern belegene, des Cridarii Ehefrauen zuständige Wohnhaus am 16. Martii dieses Jahrs auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Lüneburg. Demnach beliebet worden, die dem hiesigen Kirchenkasten zugehörigen, für dem Rothen- und Bardowicker Thore belegenen, ungefähr in 83. Morgen bestehenden Ländereyen, so bishero gegen Ziehung des 5. und 6ten Diemens auf 8. Jahre Stückweise verpachtet gewesen, welche kommenden Michaelis 1751. sich endigen, auf anderweite 8. Jahre entweder insgesamt dem Meistbietenden, gegen genugsame Sicherheit, oder da sich kein annehmlicher Pächter finden solte, gegen durchgängige Abgebung des 5ten Diemen und einer Vormiethe a Himten Einfall hinwiederum zu vermiethen; Als haben diejenigen, welche Belieben tragen diese Ländereyen entweder sämtlich oder auch stückweise in Pacht zu nehmen, auf den 12. Mart. a. c. Morgens um 10. Uhr auf hiesiger Stadtschreiberey sich anzufinden.

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Ein Candidatus Theologiä so bereits einige Jahre von Universitäten, und sich in Unterweisung der Jugend seit solcher Zeit geübet, suchet eine anständige Condition.

Ein Mensch, welcher sich seit vielen Jahren auf die Oeconomie appliciret, auch in der Zeit verschiedene Haushaltungsrechnungen geführet, dabey der Französischen Sprache gleich der Deutschen mächtig, und deshalber bereits bey vornehmer Herrschaft als Secretaire gedienet, offeriret seine Dienste.

Imgleichen suchet ein anderer bey einer vornehmen Herrschaft als Hausverwalter oder Cammerdiener, oder auch als Schreiber, und

Ein junger Mensch von 20. und etlichen Jahren, welcher im Rechnen und Schreiben wohl geübt, auf einem Amte oder bey anderer Herrschaft als Schreiber anzukommen.

Nicht weniger bietet ein junger Mensch, der als Laquais bereits gedienet, und dabey rasiren und frisiren kan, seine Dienste an.

VIII. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Nach welcher die feine Mark höher ausgemünzet			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Heßische 8. Albus Stücke von Ao. 1734.	20	9	31	$5\frac{1}{4}$	12	$1\frac{3}{4}$	13	2	$3\frac{1}{8}$	12	s	s	1	2	$3\frac{1}{8}$	s	8	$2\frac{414}{3346}$	8	s	$6\frac{1}{2}$
Heßische 3. mgr. Stücke von Ao. 1734.	48	s	17	$7\frac{1}{2}$	7	$s\frac{1}{4}$	12	19	$4\frac{1}{4}$	12	13	4	s	6	$s\frac{1}{4}$	s	2	$7\frac{9817}{34449}$	1	12	$s\frac{3}{4}$
Heßische 16. einen Rthlr. oder 18. pf. Stücke von Ao. 1733.	71	s	13	$5\frac{s}{8}$	6	17	12	14	$2\frac{1}{3}$	12	13	4	s	s	$6\frac{1}{3}$	s	2	$1\frac{82962}{86688}$	s	6	3

IX. Sa

IX. Sachen, so gefunden.

Vor wenig Tagen ist ein grosser Schlüssel, welcher zu einem Thorwege zu seyn scheinet, auf der Leinstrasse gefunden worden. Der Eigenthümer kan solchen beym Intelligenzcomtoir, woselbst er abgeliefert worden, wieder erhalten.

X. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Bey hiesiger Lotterie sind 12. Stück Lose von Nro. 9236. bis 9247. incl. abhanden gekommen. Weil nun die Eigenthümer davon bekannt, und an niemand anders als dieselbe die etwa darauf kommenden Gewinnste werden ausgezahlet werden; So wird solches öffentlich kund gemacht, damit niemand vorbenannte Lose an sich zu kaufen verleitet werde.

Nachdem zeithero wahrgenommen worden, daß das Ausspielen von allerley Sachen durch Würfel oder gemachte Loszettel alhier und vor den Thoren dergestalt überhand genommen, daß daher allerley Unordnungen entstanden, und solches Ausspielen von einigen Leuten als ein Gewerbe getrieben, und die auf das Spiel gesetzten Sachen weit über den wahren Werth angebracht werden wollen; So ist durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachet worden, daß dergleichen Ausspielen, es geschehe solches in- oder ausserhalb der Stadt, niemanden, der nicht von Königl. Landesregierung eine schriftliche Concession darüber erhalten hat, verstattet, sondern die Spielenden ihrer Einsätze, und der Ausspieler seiner Waare verlustig seyn, und davon dem Denuncianten mit völliger Verschweigung seines Namens die Helfte, die andere Helfte aber der Armencasse zufliessen, derjenige auch, in dessen Hause die Ausspielung geschiehet, 10. Rthl. Geldbusse erlegen soll.

Göttingen. Als nach Abgang des bisherigen Stadtbrunnenmeisters Bunzels ein anderer erfahrner Brunnenmeister, Namens Lucka, welcher sich bereits hieselbst mit untadelhaft verfertigter Brunnen- und Rohrarbeit hinlänglich legitimiret, von Rathswegen angenommen worden; So wird solches den Auswärtigen mit der Nachricht kund gethan, daß ermeldter Brunnenmeister Lucka auch Auswärtigen mit tüchtiger Rohr- und Zuckenarbeit zu dienen sich erbietet.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Langlingen, den 30. Jan. Allhier sind bishero 110. Stücke crepiret. Man hat alle Præcautiones beobachtet, und unter andern alle Hunde und Katzen, so die Seuche gar bald verschleppen, weggeschaffet.

Lüne, den 24. Jan. Als man gehoffet, es würde die Seuche in diesem Amte völlig ceßiren, hat sie sich in den Orten wieder eingestellet, wo sie vorher gewesen, nachdem man in die, ob wol gereinigten Ställe, anderes Vieh gebracht. Im ganzen Amte sind 824. Stücke befallen gewesen, und davon nur 239. übrig geblieben.

Clötze, den 27. Jan. Zu Breitenfeld sind seit den 18. Nov. a. pr. 124. Stücke crepiret, und lässet die Seuche daselbst noch nicht nach.

Gifhorn, den 29. Jan. Die Dörfer Didderse und Walle sind heute wieder geöfnet.

Knesebeck, den 28. Jan. Zu Vorhop continuiret die Seuche, und im angrenzenden Fürstl. Wolfenbl. Amte Vorsfelde hat sie sich gleichfals hervor gethan.

Celle, den 1. Febr. In Rücksicht der in der Nähe sich geäuserten Seuche ist in der Burgvoigtey alles Fuhrwerk mit Ochsen verbothen, auch alle Hunde auf den Dörfern vorerst auf 2. Monate anzulegen befohlen worden.

Ratzeburg, eod. Zu Hasenthal, im Gerichte Gülzau, hat sich die Seuche gleichfals geäusert; Zu Ludersburg und Jürgenstorf aber wieder aufgehöret.

Ilten, eod. Zu Dolgen hat die Seuche seit 8. Tagen aufgehöret, zu Heymar und Bilm aber continuiret sie noch.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

14tes Stück.

Kurze hiſtoriſche Nachricht von den Herzogen von Zähringen.

Das Geſchlecht der Bertoldorum im Brisgau, daraus die Herzoge von Zähringen geweſen, und wovon noch ein Zweig in dem Durchlauchtigſten Hauſe der Marggrafen von Baden blühet, iſt eins der älteſten, anſehnlichſten und mächtigſten zu ſeiner Zeit geweſen, welches ſich in Schwaben, in der Schweitz und in Burgund verbreitet hat. S. *Murii* Chron. ap. Piſtor. II. 139. Den Namen von Zähringen, einem jetzo wüſten Schloſſe bey Freyburg im Brisgau, hat es jedoch nur ein Jahrhundert hindurch geführet. Ein Birchtilo Comes in Pago Brisgowe komt bereits in den Urkunden von den Jahren 968, 990, 994, 995, 1004, 1010, bey dem gelehrten P. Marq. *Herrgott* in Geneal. dipl. Aug. gentis Habſpurg. vor. Und in den Ephemeridibus Monaſterii S. Galli beym *Goldaſt* in S. R. A. I. 92. 93. iſt deſſen Abſterben bemerket mit dieſen Worten: IV. m. Februar. obitus Birchtilonis Comitis, und VII. m. Mart. obitus Liutuige uxoris Birthilonis Comitis, qui crucem magnam paravit. Ob dieſer Birchtilo ein Bruder Landoldi, Lancelini, oder Bezelini Senioris, wie er verſchiedentlich geſchrieben wird, mithin ein Sohn Guntrami divitis, des Stammvaters vom Habſpurgiſchen Hauſe ſey, iſt unter den Geſchichtkundigen noch zur Zeit nicht völlig ausgemacht. *Guillimannus* in Habſpurgiacis lib. IV. p. 164. giebt vor, in dem Stiftungsbriefe des unweit Freyburg belegenen Cloſters Sulzberg vom Jahre 1010. werde Landoldus ausdrücklich ein Bruder Birchtilonis benamet; *Eccard* in Orig. Habſb. Auſtr. p. 73. zweifelt daran: Vorerwehnter P. Herrgott aber leget ſelbſt vorgedachten Stiftungsbrief vor, und zeiget, daß darinnen vom Birchtilone und deſſen Sohne Gebhardo allein geredet wird, und keines Bruders Erwehnung geſchiehet. Einem wenigern Zweifel mag unterworfen ſeyn, daß Bertholdus, der unſtreitige Stammvater der Herzoge von Zähringen, ein Enkel vom erwehnten Landoldo ſen. und Landoldi jun. Sohn geweſen. In dem bey eben dieſem P. Herrgott P. II. 833. befindlichem Necrologio Einſidelenſi wird ausdrücklich genennet, Landoldus Comes de Zeringen, avus Bertholdi Comitis de Zeringen, qui cum uxore ſua Luitgardi dedit 2. hobas in Melis. Guntrami Sohn Landoldus, oder Lancelinus ſenior Comes in pago Turegowe aber hat um dieſe Zeit gelebet; denn er erſt Ao. 990. geſtorben. Und dieſer ſoll, wie *Guillimannus* und *Eccard* einmüthig vorgeben, eine Gemahlin gleichen Namens, Luitgard, gehabt haben. *Tſchudius* in Chron. Helvet. ed. Iſel. p. 22. ſagt gleichfals, Bertholdt Großvater habe Landoldus, und die Großmutter Luitgardis geheiſſen, und berufet ſich auf librum vitæ Einſidelenſem, welches eben angeführtes Necrologium ſeyn mag. Nun zeiget zwar jetzt gedachter P. Herrgott, daß es zu gleicher Zeit Landoldos und Birchtilones mehr als einen gegeben. Es irret denſelben abſonderlich dabey, daß Landoldus

und nicht Birchtilo der Großvater von Bertholdo ſeyn ſoll, wo nicht etwa das Wort avus alhier des Großvaters Bruder bedeuten möchte, wie ſolches nicht ohne Exempel iſt: vid. ibid. I. 145. Den Zunamen von Zähringen kan auch zur ſelben Zeit keiner von beyden annoch gehabt haben; und dieſes, daß er alhie dabey ſtehet, giebt ſattſam zu erkennen, daß beſagtes Necrologium wenigſtens mehr als ein Jahrhundert ſpäter, mithin nicht gleichzeitig ſey: Alles dieſes aber mag die Sache ſelbſt nicht hindern; Denn daß Birchtilo der Großvater vom Bertholdo ſeyn müſſe, iſt weniger noch erwieſen; *Guillimannus* l. c. p. 204. hingegen beziehet ſich auf die Monumenta des von den Herzogen von Zähringen geſtifteten Cloſters zu St. Peter im Schwarzwalde, ſo den Bezelinum juniorem zum Vater des Bertholds angeben; und ſelbſt in der von dem Kayſer Leopold dem Hauſe Baden Ao. 1664. über das Prädicat Durchlauchtig mitgetheilten Urkunde iſt ſolche Anverwandtſchaft mit denen von Habſpurg und von Zähringen anerkennet. Es komt aber in den Urkunden von annis 1028, 1048, 1073, 1077, dieſer Bertholdus Comes in pago Brisichgowe beym oft erwehnten P. Herrgott mehrmals vor. Ob es eine Perſon dieſes Namens oder mehrere geweſen, ſtehet dahin; Dieſer Berchtolden einer, wo ihrer etwa mehrere als einer geweſen, und zwar unter ihnen, der zuletzt noch vorkomt, wurde von dem Kayſer Heinrich dem Dritten auf das Herzogthum Schwaben vertröſtet; er muſte aber geſchehen laſſen, daß nachmals Rudolph von Reinfelden mit des Kayſers Heinrichs des 4ten Schweſter, Mathilde, ſolches überkam. Er wurde zwar ſtatt deſſen zum Herzoge in Kährnten gemachet, (*Hermannus* contractus ad an. 1062. ap. *Piſtor.* I. 299.) aber auch deſſen ward er Ao. 1073. wieder entſetzet, (*Lambertus* Schafnaburg. ap. eund. I. p. 352.) und Ao. 1077. nahm ihm der Kayſer gar den Comitatum in pago Brisgowe, und gab ſelbigen an das Stift Straßburg. Der Kayſer gebraucht ſich dabey dieſer Worte: Ob interventum Principum noſtrorum, Epiſcoporum, Comitum & aliorum fidelium noſtrorum, præcipue autem ob fidele ſervitium Werinheri Argentinenſis Epiſcopi quendam Comitatum, ſitum in pago Brisgowe, Bertholdo jam non Duci juſto judicio ſublatum - - in proprium tradendo firmavimus &c. *Herrgott* II. p. 127. Bertoldus Conſtanc. ap. Urſtiſ. I. 345. ad an. 1073, 1074. *Conr. Urſperg.* in Chron. *Peſſler* in ſerie Ducum Carinth. p. 34. ſeq. in Chronicon der Stadt Freyburg im Brisgau, ſo Schilter zugleich mit Könighovens Straßburgiſcher Chronic ediret, p. 4. & 5; alwo mit angeführet wird, als habe die ehemalige Hauptſtadt in Kärnten Zähringen geheiſſen, und ſey dahero dem im Brisgau Ao. 1091. erbaueten Schloſſe Zähringen der Name geworden, ſo aber billig in Zweifel zu ſtellen iſt. *Guillim.* l. c. p. 224. Es ſtarb bald darauf aus Verdruß erwehnter Berchtold, ſo insgemein der Erſte genannt wird, nachdem er ſich zuvor mit ſeinem ehemaligen Competenten, Herzog Rudolph von Schwaben, vereiniget hatte. Berchtoldus Conſtant. 349. ad an. 1078. Eodem etiam tempore ex parte Rudolphi Bertoldus Carinthiorum Dux obiit in pace. Er hat hinterlaſſen drey Söhne, Berchtold II. Hermann, von welchem die Marggrafen von Baden abſtammen, und unten ein mehrers vorkommen wird; und Gebhard, ſo der dritte Biſchof dieſes Namens zu Coſtanz geweſen, nebſt einer Tochter Agnes, ſo mit dem Könige Gisla in Ungarn ſich vermählet. Dieſe drey Brüder haben das 3. Meilen von Freyburg im Schwarzwalde belegene Benedictiner-Cloſter zu St. Peter geſtiftet, ſo jetzo dem Hauſe Oeſterreich angehöret, und welches mit der Ao. 983. in einer der Vorſtädten von Coſtanz von Gebhardo II. Biſchofe daſelbſt, angerichteten Abtey Petershauſen nicht zu vermengen iſt. *Lunig.* in ſpicil. eccleſ III. 402. *Zeiler* in Chron. parvo Suev. p. 612. Daſelbſt und in dem Cloſter Sulzberg, ſo jetzo nach Baden gehöret, (*Zeiler* p. 371.) ſind meiſt alle Herzoge von Zähringen nachmals begraben worden.

den. Die Annales dieſes Cloſters gedenken dieſer drey Brüder mit folgenden Worten: Bertoldus dignus patri hæres in Ducatu ſucceſſit, qui noſtri cœnobii Deo devotus cum fratre ſuo Gebhardo Conſtantienſi Epiſcopo fundator extitit, frater vero eorum Hermannus in Marchionem ſublimatus eſt. Und des Gebhardi inſonderheit erwehnet *Burchardus* de caſibus monaſterii S. Galli inp. *Goldaſt* S. R. A. I. 68. 69. ad an. 1085. Marchio Berchtoldus in odium Henrici Regis omnem Briſgugiam rapina & incendio vaſtavit - - - Inter hæc mala Gebehardus frater Marchionis Bercholdi S. Aurelii Monachus - - Conſtantienſis Epiſcopus effectus eſt. add. Tritthemius in Annal. Hirſaug. Bertoldus wird hier Marchio genennet, es iſt aber kein anderer, als eben vorerwehnter Berchtold II. welcher Herzogs Rudolphs von Schwaben Tochter, Agnes, zur Gemahlin gehabt, und, da ſein Schwiegervater, welcher wider Heinrich den Vierten zum Könige ſich aufgeworfen, Ao. 1081. erſchlagen worden, das Herzogthum Schwaben, mit Beyhülfe Herzog Welfs in Bayern zu behaupten getrachtet. Es muſte derſelbe zwar abermals weichen, indem der Kayſer beſagtes Herzogthum Schwaben an ſeinen Tochtermann Friedrich von Stanſen gegeben; Jedoch trug er den Zürchgau davon, und behielt den Herzoglichen Namen und Titul, ohne ein eigentliches Herzogthum zu haben. *Bertoldus* Conſtant. I. 355. ad an. 1084. Suevi ultra Rhenum *Burgundiam* cum expeditione proficiſcuntur, & quoddam caſtellum *Bertoldi* Ducis filii (generi) Regis Rudolphi a fautoribus Heinrici obſeſſum virilitet eripuerunt. Umſtändlich beſchreibt dieſes Otto Friſingenſis, deſſen leibliche Mutter vorerwehnte Agnes, Kayſer Heinrichs IV. Tochter geweſen, als welche nach Herzog Friedrichs Abſterben mit Marggrafen Leopold von Oeſterreich ſich anderweit vermählet hatte, de geſtis Frid. I. Imp. lib. I. c. 7. 8. ap. Urſtis. I. 412. Hujus Rudolphi filiam quidam ex nobiliſſimis Regni optimatibus, *Bertolfus* nomine, de caſtro Zeringen habuit - - - Occiſo Rudolpho gener ejus *Bertolfus* Ducatum Sueviæ tanquam a ſocero ſibi conceſſum uſurpat - - Imperator filiam, quam habet unicam, Comiti cuidam Friderico nomine, ex nobiliſſimis Sueviæ Comitibus originem trahente, in matrimonio ſortiendam tradit, Ducatumque Sueviæ, quem *Bertolfus* invaſit, concedit. Sic itaque prædictus Fridericus Dux ſimul Suevorum & gener Regis factus - - *Bertolfum* tandem pacem petere coëgit, quod tamen quidam ſub filio ſuo factum tradunt. Conditio autem pacis talis fuit, ut *Bertolfus* Ducatum exſtituaret, ſic tamen quod Turegum nobiliſſimum Sueviæ oppidum a manu Imperatoris ei tenendum remaneret - - - *Bertolfus* iſte, quamvis in hoc negotio Imperio ſimul & juſtitiæ ceſſerit, tamen ſtrenuiſſimus ac fortiſſimus fuiſſe traditur - - - At ſupra nominatus *Bertolfus* vacuum ex hinc nomen Ducis gerens, id quaſi hæreditarium poſteris reliquit. Omnes enim usque ad præſentem diem Duces dicti ſunt, nullum Ducatum habentes, ſoloque nomine ſine re participantes, niſi quis Ducatum eſſe dicat comitatum inter Jurain & montem Jovis, quem poſt mortem Wilhelmi Comitis filius ſuus Conradus ab Imperatore Lothario ſuſcepit, vel a Ducatu Carentano, quem nunquam habuerunt, Ducis eos nomine honorandos contendat, in aliis tamen rerum & honoris non parva pollentes magnificentia. Add. *Berthold.* Conſtanc. I. 367. Horum Principes Alamanniæ ad defenſionem S. Matris eccleſiæ contra Schiſmaticos unanimiter convenerunt ſibique ad hoc negotium exequendum fratrem Conſtantienſis Epiſcopi *Bertoldum* Ducem totius Sueviæ conſtituerunt, qui nondum aliquem Ducatum habuit, etſi jam dudum nomen Ducis habere conſueverit. Es iſt derſelbe Ao. 1090. geſtorben. - - *Berchtold.* Conſt. 363. *Bertoldus* Dux Alamanniæ filius Rudolphi Regis in fidelitate S. Petri Majo menſe diem extremum clauſit - - - Soror quoque præfati Ducis Regina Ungarorum eodem menſe obiit. Seine Stiefmutter, nicht ſeine Gemahlin iſt es geweſen, die nach ihm Ao. 1092. geſtorben iſt,

und von welcher erſt angeführter Bertoldus Conſtant. p. 367. folgendes angemerket: *Beatrix ſoror Friderici Marchionis & uxor quondam Bertoldi Ducis tandem - - diem clauſit extremum VII. Kal. Nov. & in civitate Leucorum ab Epiſcopo loci honorifice ſepelitur*, conf. *Guillim.* l. c. pag. 223. Dieſer Bertold II. hatte zwey Söhne hinterlaſſen, Berchtold III. und Conrad; nebſt einer Tochter Agnes, ſo an Stephan, Grafen von Burgund vermählet worden. *Guillim.* de rebus Helvetiorum p. 284. Berchtold III. heiſt in einer Kayſerlichen Urkunde de ao. 1114. ſchlechthin Dux. *Herrgott* II. 134. Er hatte Herzog Heinrichs des Schwarzen von Bayern Tochter, Sophiam, zur Gemahlin, welche, nachdem er Ao. 1122. bey Molsheim erſchlagen worden, und keine Erben nach ſich gelaſſen, anderweit ſich mit Marggraf Leopold von Steyermark vermählete. Chron. *Weingart.* c. 10. Sophiam *Bertoldus* Dux de Zaringen, & eo mortuo Leopoldus de Stiria in uxorem accepit, it. Exc. de Guelfis ex V. Arenpeck Chron. *Bojoar.* ap. *Leibn.* III. 662. Sein Bruder Conrad bekam Ao. 1126. da ſein Schweſterſohn Wilhelmus Puer, Graf von Burgund verſtorben, und deſſen Vetter Reginaldus unbegrüßt des Kayſers ihm folgen wolte, von dem Kayſer das Land Burgund verliehen. Er muſte zwar nachmals mit dem Kayſer Friedrich I. welcher mit jetzt erwehnten Reginaldi Tochter, Beatrix, ſich vermählet, deſſenthalben ſich aufnehmen, trug aber doch das ſogenannte mindere Burgund, ſo da aus dem Uchtlande, dem Lande Wallis, und dem Argau beſtanden, endlich davon. Otto Friſing. lib. I. c. 26. ad an. 1138. *Gunzberus* in Ligurino cap. V. Wie er denn auch, oder ſein Sohn Berthold, das Freyburg im Uchtlande, ſo von dem Freyburg im Brisgau wohl zu unterſcheiden iſt, gebauet hat. *Goldaſtus* in Scr. Rer. Alamann. I. 131. *Guillimannus* de rebus Helvetiorum p. 287. 367.

In den Urkunden wird er verſchiedentlich genennet: als nemlich beym oftgedachten Herrgott Ao. 1123, 1139, 1141, 1144, 1150. Dux; Ao. 1125, 1126, filius Ducis Bertholdi; Ao. 1138, Dux Burgundiæ; Und in den Documentis rediv. monaſter. Wurtemberg. p. 250. Ao. 1123, Dux de Zaringen. Burchardus de caſibus monaſterii S. Galli I. 70. heiſſet ihn Ducem de Zaringen Marchionis Bertoldi filium, wenn er erzählet, was derſelbe bey der Wahl eines Abts von St. Gallen zu ſchaffen gehabt; wie ihn denn auch 1125, als Schutzvogte des Stifts St. Blaſii von dem Kayſer der Bann verliehen worden. Wider den Herzog Welff IV. Herzog Heinrichs des Schwarzen von Bayern jüngern Sohn, der des reichen Pfalzgrafen Godfrids von Calve Tochter Utam zur Gemahlin hatte, nahm er die Parthey von deren ihrem Vetter Graf Albrecht, welcher ihr die Erbfolge ſtreitig machen wolte. Chron. *Weingart.* I, 788. Igitur Guelfo ſub annis adoleſcentiæ ſuæ mediante fratre ſuo Henrico Duce filiam Gotefridi ditiſſimi Palatini de Calwe Outam nomine accepit vxorem, vnde & omnia, quæ illius erant, tam beneficia quam patrimonia obtinuit - - - - Albertus igitur Comes fratruelis ejusdem Palatini videns omnem ſuam ſpem, quam in morte patrui poſuerat, fruſtrari, de injuſta eum diviſione calumnians hæreditatis, ac medietatem omnium ad ſe hæreditario jure ſpectare proclamans, caſtrum Calwe dolo ſurripuit - - - ac prædam ad caſtrum ſuum Wartinberg (Wirtemberg) adduxit - - Eadem quoque tempeſtate Conradus Dux de Zaringen avunculus uxoris Stouweburch caſtrum Guelfonis obſedit, ſed adjutorio Lotharii Imperatoris infecto negotio receſſit &c. it. Ladislai Sundhemii Hiſt. Welfonum &c. apud Leibn. I. 804. Jedoch gab er ſeine Tochter Clementiam um das Jahr 1147. an den Herzog Heinrich den Löwen von Bayern und Sachſen. *Helmoldus* lib. I. c. 8. In diebus illis Dux noſter adoleſcens Dominam Clementiam Conradi Ducis de Zeringe duxit vxorem. Den

Ra-

Namen von Zähringen hat er zuerſt zu führen angefangen. Er ſtarb Ao. 1152. Chron. Elwang. ap. Freher. S. R. G. I. 484. und hinterlies 5. Söhne Berchtold IV. welcher in einer Urkunde von 1141. nebſt ihm bereits vorkomt, (Hergott l. c.) Rudolph Biſchof zu Lauſanne oder etwa vielmehr zu Lüttich (*Guillim.* p. 293.) und nachmals Erzbiſchof zu Maynz; (Conradi Epiſcopi Chron. Mogunt. ap. Vrſtiſ. I, 572. ad An. 1160,) wiewol er daſelbſt irrig frater Friderici Ducis Zeringiæ genennet wird; Albrecht, von welchem insgemein die Herzoge von Teck, die erſt Ao. 1431. ausgeſtorben ſind, hergeleitet werden; Hugo und Conrad, von welchen beyden jedoch nichts ſonderliches vorkomt, nebſt 2. Töchtern, oberwehnter Elementia und Agnes, welche letztere in erſter Ehe mit Graf Egon von hohen Aurach und in der andern mit Graf Cuno von Fürſtenberg vermählet geweſen. v. *Tſchudii* Chron. Helvet. Guillimannus in rebus Helvet. p. 287, erwehnet noch einer Tochter, Anne, ſo den Grafen Humbert III. von Savoyen zum Gemahl gehabt haben ſoll; wiewol, daß beyde letztere Berchtolds IV. Töchter vielmehr geweſen, davon jene Graf Egon von hohen Aurach, und dieſe Graf Werner von Kiburg zum Gemahl gehabt, es das Anſehen hat; wie denn ſelbſt Guillimannus in Habſpurg. p. 285. nur einer Tochter vom Berchtold III. erwehnet. Von Berchtold IV, ſo Ao. 1185. geſtorben, und einen Sohn gleiches Namens Berchtold V. hinterlaſſen, findet ſich nichts merkwürdiges aufgezeichnet, als daß er dem Herzoge Welff Ao. 1164. in dem Zuge wider den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen nebſt dem Marggrafen Hermann von Baden und vielen andern Fürſten und Grafen Hülfe geleiſtet. Chron. Weingart. p. 791. Exc. de Guelfis ex V. Arenpeck Chr. Bojoar. 672. Berchtold V. war der letzte ſeines Hauſes, ſo Ao. 1213. zu Freyburg im Brißgaw begraben worden, (*Guillim.* l. c. p. 344.) nachdem er, wie die gemeine Sage iſt, erleben müſſen, daß durch ſeine 2te Gemahlin, ſo er deshalben auch enthaupten laſſen, auf Anſtiften des Burgundiſchen Adels, welcher ihn und die Seinigen ungerne bey ſich geſehen, ſeine beyden Söhne Conrad und Berthold mit Gift hingerichtet worden. *Tſchudius* & *Guillim.* l. c. In den Urkunden beym P. Hergott heißt er Ao. 1187. Bertholdus Dux de Zaringen & Rector Burgundiæ, Dei & Imperiali gratia Thuregici loci legitimus advocatus, qui Kaſtvogte dicitur; Ao. 1210. Berchtoldus Dux Zæringiæ Dei & Imperatorum ac Regum dono judex conſtitutus & advocatus, qui vulgo Kaſtvogte dicitur, id eſt in omne Thuregium Imperialem jurisdictionem tenens, und A. 1212. Bertholdus Dux Zeringiæ. In dem Siegel, ſo beym Tſchudio angeführet, iſt er zu Pferde mit einer Fahne zu ſehen, nebſt der Umſchrift: Sig. Berchtoldi D. G. Dux & Rect. Burgund. An. 1192. wurde er vom Herzoge Conrad in Schwaben mit einem ſchweren Kriege bedrohet, der aber, ehe es noch dazu gekommen, darüber verſtorben. Chron. Weingart. p. 799. Intra idem tempus Chunradus illuſtris Dux Suevorum mota guerra adverſus Bertholdum Ducem Zaringenſem omnes regni iſtius pene commovit provincias. Sed eodem Bertholdo in magno terrore poſito morte præventus in menſe Auguſto occubuit. Sonſten iſt er von ſolchem Anſehen geweſen, daß er an. 1198. zum Römiſchen Könige erwählet worden, wiewol er ſolche Würde nicht angenommen, oder vielmehr vom Könige Philipp ſich deshalb behandeln laſſen. vid. c. Venerabilem X. de Elect. & Electi poteſtate. Guillim. in Habſp. p. 330. Conr. Vrſperg. ad h. a. Otto de S. Blaſio c. 46. ap. Vrſtiſ. I. 222. Es erwehnet auch ſeiner Conradus de Fabaria de caſibus monaſterii S. Galli ap. Goldaſt. Scr. Rer. Alemann. I. 76. ad an. 1208. und die Stadt Bern ſtehet noch, die er erbauet hat. *Guill.* de reb. Helvet. p. 288. 364. Als vorerwehnter maaſſen derſelbe an. 1218. verſtorben, iſt der mehrere Theil von den hinterlaſſenen Landen an das Reich erlediget. Daß die Herzoge von Teck von dem ledigen Anfalle etwas erhalten, findet ſich nicht; wie es

denn auch noch zur Zeit ſo gewiß nicht iſt, daß Dux Albertus de Tecke, ſo an. 1193. in docum. rediv. monaſt. Wurt. p. 727. vorkommt, des Herzogs Berchtold IV. von Zähringen Bruder geweſen. Die weiblichen Anverwandten in den Häuſern Koburg und hohen Aurach trugen einige Stücke davon. *Albertus* Argent. ap. Vrſtiſ. II, 99. Mortuo autem tempore Friderici Berchtoldo Duce Zeringiæ an. 1218. Cal. May uni Sororio de Kiburg ceſſit illud dominium in Burgund, alteri Egenoni cum barba Comiti de Vrach ceſſit inferius dominium. Quo mortuo, cum reliquiſſet duos filios, ſcilicet Chunradum ſeniorem, cui ceſſit dominium in Brisgaugia, & Egenonem, cui ceſſit dominium in Suevia a quo Comites de Furſtenberg proceſſerunt. Chunradus vero Comes Friburgenſis moriens reliquit duos filios, Egenonem Seniorem, cui ceſſit dominium Friburgenſe, & Henricum, cui ceſſit Neuwenburg & Badenweiler. Conf. Guillim. in Habspurg. p. 345. Imhof in notit. Procer. Imper. lib. V. c. 8. not. b. Die Marggrafen von Baden haben auch erſt bey dieſer Gelegenheit die jetzo ſo genannte Marggrafſchaft Hochberg im Breißgau erhalten, und in der einen Linie dahero ſich Marggrafen von Hochberg und Landgrafen im Breißgau zu ſchreiben angefangen. Es ſtammen dieſelbe von Herzoge Berchtold I. von Zäringen unzweifentlich ab. *Guillim.* l. c. pag. 236. Bertoldus Conſtant. p. 345. ad. an. 1074. ſaget es deutlich: Hermannus Marchio filius Bertholdi Ducis Cluniaci vitam angelicam arripiens perfectiſſime adhuc adoleſcens, uxore & unico filio & omnibus, quæ poſſederat, relictis, vere monachus, migravit ad Dominum VII, Cal. Maj. it. p. 366. ad an. 1091. Juditha uxor quondam Hermanni religioſiſſimi Marchionis migravit ad Dominum V. Cal. Octobr. add. Trithemius in Chron. Hirsaug. ad an. 1082. Es iſt nun zwar dieſer Hermann vor dem Vater verſtorben, hat aber eine Gemahlin nebſt einem Sohne gleiches Namens nachgelaſſen. In den Urkunden beym P. Herrgott de annis 1114, 1123, 1126, 1130, 1139, 1140, 1141, 1142, 1144, 1185. kommt ein Hermannus Marchio nach dem andern vor. An. 1153. ſchenkte das Kloſter Ernſtein bey Straßburg ſeinen curtem Beſſingsheim an Marggraf Hermann von Baden, und Kayſer Friedrich I. beſtätigte ſolche Schenkung. *Guillim.* in Habſp. p. 286. Daß aber, wie eben dieſer Guillimann vorgiebt, an. 1156. ein Albertus Marchio de Baden es geweſen, welcher das Kayſerl. laudum wegen Bayern und Oeſterreich mit bezeugen helfen, iſt ein Irrthum; denn der in der Oeſterr. gründlichen Beantwortung der Churbayerſchen Ausführung vom Jahre 1742. im erſten Abſatze Seite 99. befindliche und aus dem Chur-Maynziſchen vidimus genommene Abdruck dieſes laudi es ausweiſet, daß Staden für Baden zu leſen ſey. Der Nahme Hermann iſt dieſer Linie ſo eigen geworden, wie der Zähringiſchen Linie der Nahme Berchtold. Berchtoldus II. wird vom Burchardo de caſibus monaſt. S. Galli auch Marchio genennet. Den Zunahmen von Baden haben die Marggrafen ſchon ann. 1130. zu führen angefangen: Wie denn auch den Bertholdis der Zunahme von Zähringen in den Urkunden um dieſe Zeit beygeleget zu finden. Die gemeine Meinung iſt, es hätten ſich dieſe Marggrafen eher von Hochberg oder Hachberg, als von Baden geſchrieben. Es wiederleget ſich aber dieſelbe aus oben angeführten Urkunden, als worinnen ſie entweder Marchiones ſchlechtweg, oder Marchiones de Baden, nie aber de Hachberg, heiſſen. Hachberg, ſo von der Grafſchaft Hohenberg oder Homberg, wie P. Herrgott wol angemerket, zu unterſcheiden iſt, nebſt der Landgrafſchaft im Breißgaw, kommt nicht eher als nach Abgang der Herzoge von Zähringen, obſchon etwa gleich darauf, nemlich ann. 1226. (wo nicht, wie es faſt ſcheinen will, in der Jahrzahl ſich um ein Jahrhundert geirret iſt,) in einer Badenſchen Urkunde vor. v. vorangeführte Oeſterreichiſche vollſtändige Beantwortung, ꝛc. im 2ten Abſatz p. 58. woſelbſt

woſelbſt ſich auf die in Sachen Oeſterreich contra Baden ehemals wegen der Herrſchaft Roeteln verhandelte Schriften in mehrern berufen wird. Es iſt aber auch das zwiſchen der Unterpfalz und dem Lande Würtemberg belegene Marggrafthum Baden im Nordgau nicht mit dem Baden im Argau, ſo jetzo mit zu der Schweitz gehöret, zu vermengen. Vom letztern haben zu gleicher Zeit ſich beſondere Comites geſchrieben, welche mehr mit den Grafen von Lenzburg, als mit den Marggrafen aus dem Zähringiſchen Hauſe zuſammen zu gehören ſcheinen; obſchon einer von ihnen auch einſtens Marchio genennet wird. In den Urkunden beym P. Herrgott kommen vor, ann. 1130, Arnold de Baden, ann. 1140, Werinherus Comes de Baden, ann. 1155, Warnherus Marchio & Advocatus de Baden, ſo im Contexte Comes & Advocatus (i. e. Cellæ b. Martini ſitæ in monte Thuricino) heiſſet, & frater ejus Chono. Arnolfi Comitis de Lenzburch Söhne aber waren es, ſo um dieſe Zeit eben dieſe Taufnamen hatten. Herrgott l. c. Und ſehr wahrſcheinlich iſt es, beſagter Arnolf der ältere habe von ſeinem Bruder Rudolph und deſſen Söhnen, mit welchen der Lenzburgiſche Stamm völlig verloſchen, ſich und ſeine Söhne mit dem von Baden angenommenen Zunahmen unterſcheiden wollen. Es ſoll dieſe Grafſchaft Baden im Argau, ſo zwiſchen den beyden Cantons Bern und Zürch innen lieget, und wovon die Stadt gleiches Nahmens ſo wol wegen der warmen Bäder, als wegen der Schweitzeriſchen Tageſatzungen, ſo daſelbſt gehalten werden, bekannt genug iſt, ſofort nach Abgang der Grafen dieſes Namens, ſo wie Lenzburg, an die Grafen von Kiburg und Habſpurg gediehen ſeyn, von welchen ſie zur Zeit des Coſtnitzer Concilii nachhero in die Schweitzeriſchen Hände gerathen. Allein aus einer Urkunde von 1157, ſo in des Herrn Hofrath Eraths Abhandlung von den Erbtheilungen des mittlern Hauſes Braunſchweig im Anhange p. 130. zu befinden, iſt zu erſehen, daß Herzog Heinrich der Löwe von Bayern und Sachſen hæreditatem uxoris ſuæ Clementiæ, quam habet in Suevia, caſtrum videlicet *B*aden & 100. miniſteriales & 500. manſos mit dem Kayſer Friederich I. vertauſchet habe. Clementia war eine Tochter vom Herzoge Conrad von Zähringen, wie oben bereits erwehnet. Ao. 1155. ſind noch Wernerus & Chuno Comites de *B*aden vorgekommen. Allem Anſehen nach ſind dieſe bald darauf ohne Erben verſtorben, und iſt deren ihre Schweſter jetztbeſagter Clementiæ Mutter geweſen, von welcher wegen das Caſtrum Baden an ſie allein gekommen, weil etwa ihre Brüder eine andere Mutter gehabt. Daß Baden in des Kayſers und deſſen Nachkommen Händen nicht lange geblieben ſeyn mag, iſt gleichfalls wol zu glauben. Man ſehe nur vorangeführte Oeſterreichiſche Deduction nach, ſo wird man finden, wie deſſen Nachkommen Philippus, Fridericus II. und Conradus IV. ſich der Veräuſſerungen nicht erwehren mögen, um die Königliche und Kayſerliche Würde zu behaupten; bey welcher Gelegenheit dann auch das oberwehnte Baden dem Hauſe Habſpurg zu Theile geworden ſeyn mag. Das Marggräfliche Baden mochte es nicht ſeyn: denn ſich die Marggrafen nach wie vor davon geſchrieben, und es im Beſitze gehabt. Von dieſen Marggrafen hingegen war Hermann, der des Herzogs von Sachſen und Pfalzgrafens am Rhein Tochter Irmentrud zur Gemahlin gehabt, und mit derſelben Durlach und Pforzheim, woraus heut zu Tage die ſo genannte niedere Marggrafſchaft Baden beſtehet, erhalten; gleichwie er auch nach ſeines Schwiegervaters Abſterben Ao. 1227. auf die Helfte von dem vermeintlichen ledigen Anfalle des Landes Braunſchweig prætenſion gemachet, welche er nachmals an den Kayſer Friederich II. verkaufet, wie aus dem erſten Braunſchweigiſchen Lehenbriefe vom Jahre 1235. unter andern zu erſehen iſt. Er kommt in dieſes ſeines Schwiegervaters Urkunde de Ao. 1208. wie auch in einer Kayſerlichen Urkunde von Ao. 1232. und in andern mehrern

Urkun-

Urkunden de annis 1218, 1225, vor. v. Documum. rediv. monaſt. Würtemberg. p. 371, 380. Herrgott l. c. Die Theilung des Hauſes in die Linien von Hochberg und Baden hat vom XIII. Seculo bis zu Anfang des XVI. Seculi gedauert. Hochberg theilte ſich hinwieder im XIV. Seculo in Hochberg und Sauſenberg. Marggraf Chriſtoph von Baden aber brachte Ao. 1503. alles wieder zuſammen bis auf Neufchatel, ſo mit des letzten Marggrafen von Hochberg Philipps Tochter Johanna an den Duc Louis de Longueville gediehen, jetzo aber von Ihro Königlichen Majeſtät in Preuſſen beſeſſen wird. Deſſen beyde Söhne Bernhard und Ernſt haben von neuen die jetzo noch blühenden beyden Linien zu Baden und Durlach angerichtet. P***

Die Beſchaffenheit des Nordlichtes.

Ein Nordlicht beſtehet aus Dünſten, welche die Sonne erleuchtet, und damit der Wind in der Oberluft ſpielet. Da die Lufterſcheinungen theils wäſſericht, theils glänzend, theils feurig ſind: So müſſen wir die Nordſcheine nur zu den glänzenden rechnen. Daß die Dünſte in der Luft ſehr hoch ſteigen, erweiſet der Hr. Prof. Euler in ſeiner Unterſuchung des Nordlichts im zweyten Theile der l'hiſtoire de l'Academie royale. Daß hier aber erleuchtete Dünſte ſind, kan man zuweilen mit Augen ſehen, wie ſie bald dunkel, bald heller ſpielen, zuweilen ſich ſehr herunter laſſen und den ganzen Horizont einnehmen. Ja man hat ſchon die Spitzen der Berge gleichſam brennen geſehen. Ein Feuer kan es nicht ſeyn, das leuchtet nicht immer, kan ſich auch in der Luft nicht ſo ausbreiten. Die Farbe iſt bald weiß, bald roth, nachdem die Dünſte dünne oder dichte ſind, und nachdem das Licht iſt, das ſie beſtralet. Sie fliehen ſchnell oder langſam, ſo wie ſie der Wind treibet; auch dahin, wo er ſie führet. Die hinterſten ſtoſſen die forderſten fort, oder der Wind treibet die hinterſten und forderſten zugleich, daher komut die Geſchwindigkeit. Soll alſo ein Nordlicht entſtehen: So müſſen 1) Dünſte in der obern Luft ſeyn, woran es nicht fehlet: 2) Es muß ſie ein Wind und zwar gewöhnlicher maaſſen ein Nordwind treiben; Und hier kan der obere Wind dem unterſten ganz zuwieder, ja es können verſchiedene Winde gegen einander, und unter denſelben gebrochene Wolken ſeyn. 3) Es muß eine Wolke gegen Norden ſtehen, die nicht nur Dünſte hergiebt; ſondern auch von der Sonne unter uns beſtralet wird, und durch Zurückwerfung des Lichts, wenn die Sonne ſo tief ſtehet, daß ſie es ſelber nicht thun kan, die Dünſte erleuchtet. Folglich kan nicht immer ein Nordſchein entſtehen, folglich drehet er ſich auch nach dem Laufe der Sonnen, daß der Glanz nach dem Untergange mehr gegen Abend, und gegen den Aufgang der Sonnen mehr gegen Norden ſich zeiget und herum zeucht. Dieſe Erklärung beſtätigen die Anmerkungen und Beobachtungen, die man vom Nordlichte gemacht: Man ſchlage die Hamburgiſchen Berichte nach Anweiſung des Regiſters faſt von allen Jahren nach, und im 47. J. hat ein gewiſſer Heidenreich im 39. St. eben das erwieſen. Hr. Frobeſius, der eine Geſchichte davon geſchrieben, erzählt ſechs Meynungen und Urſachen davon, dazu man noch das Brennen des Berges Hekla rechnen kan, und ſtimmet endlich doch mit mir überein. Hr. Euler und Hr. Gotſched ſind nicht gänzlich zuwieder, und die Anmerkungen, welche der Hr. Präſid. von Maupertuis und Mr. Othier unter dem Pol davon gemacht, da ſie allerley runde Bogen, die ſich zuweilen berührten oder durchſchnitten, ja zuweilen Regenbogenfarben geſehen, (Man leſe des erſteren Buch von der Figur der Erden, des andern Journal d'un voyage du Nord, auch Gotſcheds Weltweish. die neueſte Auflage) beſtätigen es noch mehr, daß dieſe Erſcheinungen, wie der Regenbogen von der runden Sonne kommen, die ſich in den gefrornen Dünſten, als verſchiedenen Spiegeln zeiget. Man hat es geſehen, daß eine Wolke die andere erleuchtet, daß die dünnen Dünſte weiß geſchienen und hoch geſtanden, die dichteren tiefer gegangen und roth geſpielet. Hamb. Ber. im Jahre 1747. im 38. St. Es kan ſeyn, daß ſich von ohngefehr dabey Blitz und Donner ereignet, welche damit keine Verbindung haben. Man kan ſich auch bey dem Flackern der Dünſte ein Blitzen einbilden. Die Nordlichter bedeuten indeſſen, ſo viel wir noch einſehen, nichts, weder kaltes noch warmes Wetter. Es iſt auch nicht nöthig, daß man auf das vorhergehende und nachfolgende Wetter zu ſtark ſehe, noch ſich für der rothen Farbe entſetze. Es ſind natürliche Würkungen, die unſern Augen ein angenehmes Spiel erwecken, den Nordländern aber die langen Winternächte erhellen und erträglich machen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

14tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 15ten Februarius.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt anſtatt des für weyland Georg Ludewig von Emminga nachgelaſſene 3. Söhne beſtellet geweſenen Vormundes, Burgermeiſters Niemann zu Bücken, der in Penſion ſtehende Capitaine-Lieutenant Barthold Hartwig Purgold, und

Für weyl. Ingenieur-Hauptmanns von Perſon nachgelaſſene drey unmündige Kinder der Stadtſchulze Rechtern jun. zu Hameln, nach abgeſtatteten Vormundſchafts-Ende zum Vormunde beſtellet.

Einbeck. Vermöge Tutorii vom 18. Jan. a. c. ſind für weyl. Sen. Hunds nachgelaſſene Kinder der Rathsverwandte Ernſt Dietrich Bandmann und der Gaſtwirth Gerhard Ludwig Meyer zu Vormündern beſtellet worden.

Desgleichen iſt auf Abſterben des Kaufmanns, Joh. Andr. Wedemeyers, der Ad-

vocatus Raven zum Curatore ad lites für die hinterbliebene Witwe, und der Bürger Joh. Julius Koven als Vormund der nachgelaſſenen Kinder;

Wie auch der Kaufmann Auguſt Gotfried Meyenberg zum Vormunde über ſeines Bruders, weyl. Kaufmanns Chriſtian Friedrich Meyenbergs nachgelaſſene Kinder beſtellet, nachdem deſſen Witwe die Vormundſchaft niedergelegt, und mit dem Kaufmann Joh. Wilh. Blok zur zweyten Ehe geſchritten.

II. Vacanzen.

Lüneburg. Den 2ten dieſes iſt Georg Nicolaus Eggers, Archidiaconus bey der hieſigen Kirche zu St. Nicolai Todes verblichen.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach von Raths wegen reſolviret worden, das alte Kupfermühlen-Gebäude zu Döhren, benebſt dem daſelbſt befindlichen Kupferſchmiede-Handwerkszeuge und den Gebläſen in dem jetzt befindlichen Stande, mit dieſen Bedingungen: 1) Daß der künftige Käufer das Gebäude auf ſeine Koſten abbrechen laſſe, und 2) die Rauhſteine der Stadt bevorbleiben, und nicht mit verkaufet werden, an den Meiſtbietenden auf der Mühle zu Döhren verkaufen zu laſſen; So iſt dazu der 4te des bevorſtehenden Monats Martii pro termino anberahmet worden; und kan die, in Anſehung der Conditionen etwa weiter verlangte Nachricht von den hieſigen Stadt-Baubedienten eingezogen werden.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind noch folgende groſſe, theils rare Werke zu haben:

12. Fabri Staatscanzley, 84. Theile, nebſt 4. Theilen Regiſter 40 thl.
13. Diarium Europæum, in 40. Bänden complet 30 thl.
14. Martini Theſaurus anecdotorum, 5. Vol. in neuen Franzb. 15 thl.
15. Theatrum Europæum, die erſten 10. Th. mit allen dazu gehörigen Kupfern 15 thl.
16. Bartholi Opera, 5. Vol. 8 thl.
17. Lunigs Europäiſcher Potenzen Gerechtſame, 2. Vol. 4 thl.
18. Ejusd. Staats-Conſilia 2 thl.
19. Tormodi Torffæi Hiſtoria Norwagica, 2. Vol. liber rarus 9 thl.
20. Cardinalis Tuſchii Concluſiones practicæ, 4. Vol. 10 thl.
21. Corvrei Corpus Juris publici, 3. Vol. 3 thl.
22. Speneri opus Heraldicum, 2. Vol. 3 thl.
23. Jacobæi Muſæum regium, Havniæ 1698. mit vielen Kupfern 3 thl.
24. Albitii Stemmata Principum Chriſtianorum. Arg. 627. liber rarus 2 thl.

Celle. Von hieſiger Königl. Canzley iſt zum Verkaufe des zwiſchen des Obervoſtmeiſter Hanſemanns und Hahnſteins Gärten belegenen Gödeckſchen Gartens Proclama erkannt, und Terminus zu deſſen Verlicitirung auf hieſiger Königl. Canzley auf den 5. Mart. a. c. angeſetzet.

Harburg. Als die Nothdurft und dringende Schulden erfordern, daß des hieſigen Bürgers und Schiffers Peter Harms, auch des weyl. hieſigen Schiffers, Henning Ripken, zwey Eſertheile an dem ſogenannten Tanken groſſen Eſer, nebſt der Fährgerechtigkeit, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, ſo iſt dazu Terminus auf inſtehenden 8. Mart. zu Rathhauſe angeſetzet, an welchem Tage zugleich die Creditores ad liquidandum ſub pœna præcluſi vorgeladen ſind.

Wienhauſen. Nachdem die Majorin Tallardt ihr in Wienhauſen, Amts Eickling, gegen dem daſigen Königl. Schloſſe über belegenes wohl aptirtes Haus, worin unten 2. Stuben, 4. Kammern, Küche, Keller und Stallung vor Pferde und Hornvieh, oben eine Stube, 2. Kammern, ein Saal, Küche und Bodenraum, benebſt dem dabey gelege-

gelegenen Garten und übrigen in 2. Fuder Wieſenwachs und 20. Hueſen Ackerland beſtehenden Pertinentien zu verkaufen gewillet; ſo wird ſolches hiemittelſt bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber bey dem hieſigen Cloſterverwalter Roſenhagen von den auf dem Hauſe und Zubehör haftenden oneribus publicis und übrigen Umſtänden nähere Nachricht einziehen, und mit demſelben Handlung pflegen.

Mariengarten. In den an hieſiges Cloſter gehörenden Forſten ſoll den 2ten Mart. a. c. nahe bey dem Cloſter, und darauf den 5ten ejusd. bey Kleinallmerode im Heſſenlande, eine Parthey alter abſtändiger Eichbäume auf dem Stamme an den Meiſtbietenden verkauft werden; wer hierzu Belieben hat, kan ſich an geſetzten Tagen jeden Orts einfinden.

IV. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 9. Febr. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$9\frac{1}{8}$	pro Cento.
	Ducaten	$7\frac{1}{8}$	"
	Louis blancs	$6\frac{5}{12}$	"
ſchlechter als	Species banco	$31\frac{7}{8}$	"
	5. ßl. Stück	11	"
	Courant	$11\frac{1}{8}$	"

V. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Die Geſchichte von Schweden, ob ſie gleich von verſchiedenen Männern, die ihrem Vaterlande gewiß Ehre machen, ausgearbeitet worden; ſo ſind doch noch viele Sachen in der Finſterniß zurück geblieben, die da verdienten der Welt bekannt zu werden. Aus dieſem Grunde hat ſich der Königl. Schwediſche Bibliothecar, Herr Dalin, bewegen laſſen, eine vollſtändige Geſchichte dieſes Reichs herauszugeben; Zweene Bände davon ſind bereits fertig, und die andern drey Theile ſollen ungeſäumt erfolgen. Dieſes Werk verdienet auch uns Deutſchen bekannt zu werden, es wird derowegen anjetzt an einer reinen Ueberſetzung in Greifswald gearbeitet, der erſte Theil iſt ſchon würklich unter der Preſſe, und wird auch ſogleich nach Oſtern zum Vorſcheine kommen. Um das Werk deſto bekannter zu machen, hat man den Weg der Subſcription erwählet. Der Buchhändler Richter hieſelbſt nimt bis zu Ende des künftigen Merzmonats die Subſcription an, und zwar vor jeden Theil auf Druckpappier 1. Rthlr. 12. Ggr. und auf Schreibpappier 2. Rthlr. Bey ſelben iſt auch eine weitläuftigere Nachricht von dieſem Werke gedruckt zu haben.

Denen, welche bey hieſigem Intelligenzcomtoir Lucerneſaamen beſtellet, dienet zur Nachricht, daß, laut neulichſt erhaltenen Briefen, ſolcher bereits in London angekauſet ſey, und mit den erſten Hamburger oder Bremer Schiffen abgehen werde. Man wird alſo mit nächſten deſſen Ankunft, nebſt dem Preiſe melden können.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Pattenſen, den 5. Febr. Es iſt alhier von der Viehſeuche weiter nichts verſpüret, ſondern nach eingelangten Berichte der Viſitatorum alles Vieh noch geſund befunden worden.

Rneſebeck, den 4. Febr. Das Dorf Vorhop bleibet noch mit Wache beſetzet.

Dannenberg, den 6. Febr. Zu Damnaz an der Elbe hat ſich ſeit dreyen Tagen die Seuche geäuſert.

Lüchow, eod. Zu Tarmitz und Luckau continuiret die Seuche.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jan. u. Febr.	Hannover. den 13. Hmbt.	Göttingen. den 5. Hmbt.	Münden. den 1. Hmbt.	Lüneburg. den 23. Hmbt.	Celle. den 1. Hmbt.	Oſterode. den 4. Hmbt.	Amſterdam den 8. Laſt	Königsb. den 28. Laſt	Hamburg. den 5. Laſt	Bremen. den 6. Laſt	Nordhauſen. den 6. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = =	34 = =	32 = =	15 3/4 = 16	27 = 28	27 = 28	82 = 118	138 = 160	53 = 72	60 = 98	25 =
Rocken	17 = =	19 = =	20 1/2 =	9 1/2 = 9 3/4	16 = =	18 = 19	52 = 62	68 = 75	32 = 37	42 = =	17 =
Gerſten	14 = =	14 = =	15 1/2 =	9 1/4 = 9 1/2	13 3/4 = 14	14 = 15	38 = 50	45 = 50	29 = 42	28 = 40	11 1/2 =
Haber	8 = 9	10 = =	9 = =	5 1/2 = 6	9 1/2 =	9 = =	20 = 38	32 = 33	14 = 20	15 = 17	10 =
Erbſen	= = =	23 = =	22 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	17 = =	= = =	= = =	19 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	14 = =	= = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 = =	10 = =	16 = =	30 = =	24 = =	12 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = 40	20 = =	16 = =	21 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 = =	20 = =	20 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hieſiger Waage

Belfaſtiſch = Butter	9	Pf.	vor	1.	thl.
Embder Käſe	12	=	=	1	=
Uelzer Mehl		=	=		=
Engliſcher Käſe	9	=	=	1	=
Salzfiſch	=	=		=	= = gr. pf.
Stint	=	=	=	1	= = = 1 =

In Stuken Hauſe

Belfaſtiſche Butter	9 1/2	Pf.	vor	1.	thlr.
Embder Käſe	13	=	=	1	=
Trockene Pflaumen	30	=	=	1	=

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

„wurden die meiſten Bergleute durch Hunger und M. 1006. durch die Peſt aus-
„gerieben.

Jan. u. Febr.	
Weitzen	2
Rocken	1
Gersten	1
Haber	
Erbsen	
Bohnen	
Buchweitzen	
Rindfleisch	
p. Pf. des besten	2
p. Pf. geringern	1
Kalbfleisch.	
p. Pf. des besten	2
p. Pf. geringern	1
Hammelfleisch	
p. Pf. des besten	2
p. Pf. geringern	1
Schweinefleisch	
p. Pf. des besten	2
p. Pf. geringern	

Von diesen A
ben, und bezahlet de
wärtige aber, denen
4. Ggr. mehr, mithi

Das Intellig
jenigen, so etwas ei
Stück inseriret werd
werden soll, des Mi

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

115tes Stück.

Von einer Wanderung der Holsteiner nach dem Harze, und der Harzer nach dem Holsteinischen.

Die öffentlichen Anzeigen haben ihren mannigfaltigen Nutzen. Unter andern verschaffen sie den Liebhabern der schönen Wissenschaften die Erleichterung, daß sie ihre zufällige Gedanken vielen auf einmal zu weiterer Beurtheilung vorlegen, und anderer Meinung ohne besondern Briefwechsel darüber vernehmen können. Vor kurzen genos ich ein unzbares Vergnügen, als mir in dem Hannoverischen Intelligenzcomtoir das 16te Stück der angenehmen und lesenswürdigen Schleswig-Holsteinischen Anzeigen vom Jahre 1750. zu Gesichte kam.

Ein Gelehrter, der sich mit den Buchstaben F. C. v. F. bezeichnet, liefert daselbst eine kurze Abhandlung von den Holsteinern, die sich am Harze niedergelassen haben. Er stützet sich auf Helmolds Bericht, daß mehr als 600. Holsteinische Geschlechter vormals ihr Vaterland verlassen, über die Elbe gesetzet, und sich in den Harzgebürgen niedergelassen hätten: alwo ihre Kinder und Enkel sich zu Helmolds Lebzeiten annoch aufhielten a).

Die Zeit des Abzuges wird dahin bestimmet, daß er sich nicht vor 1072. zugetragen haben könne, sondern in die Jahre des grausamen Slavischen Fürsten Kruko fallen müsse. Dazumal waren die Holsteiner unter dem Namen der Elbinger oder Nord-Albinger bekant.

Daher vermuhtet der Herr Verfasser, daß diese Holsteiner den beyden Oertern Elbingerode den Namen mitgetheilet haben. Das Dorf Elbingerode lieget im Amte Herzberg an der Siver; das Flekken Elbingerode b) aber an der Bode ohnfern des Bloksberges.

Ich erinnere mich in dem geographischen Wörterbuche des Martiniere gelesen zu haben, daß zu Anfange des eilften Jahrhunderts die Pest auf dem Harze gewütet und sehr viele Menschen aufgerieben habe c). Stehet nicht

a) In diebus illis surrexerunt e populo Holzatorum amplius quam sexcentæ familiæ, transmissoque amne abierunt via longissima, quærentes sibi sedes opportunas, ubi fervorem persecutionis declinarent. Veneruntque in montes Harticos & manserunt ibi ipsi & filii & nepotes eorum in hodiernum usque diem. Helmoldi Chronica Slavorum l. 1. c. 26. §. 3.

b) Dieses Städlein ist in unsern Tagen sonderlich berühmt worden durch eine Begebenheit, welche das Andenken der alten klugen und tapfern Anwohner des Harzes erneuert. Vellejus Hist. 2. 118. schreibet von ihnen: Sie waren aber bei ihrer äussersten Wildheit sehr listig, welches Quintilius Varus nimmer würde geglaubet haben, wenn er es nicht erfahren hätte.

c) In dem grossen Universal-Lexico im Zwölften Bande S. 664. heisset es: „Ao. 1004. „wurden die meisten Bergleute durch Hunger und Ao. 1006. durch die Pest aufgerieben.

zu vermuhten, die Holsteiner haben das durch die Seuche von Menschen erledigte Land bezogen?

So eben komt mir eine Stelle vor, welche diesen erwählten Aufenthalt der Holsteiner zu bestärken scheinet.

Die Fuldischen Jahrbücher a) gedenken bei dem J. C. 852. des Volks der Holsingorum im Sachsenlande. Vielleicht bedeuten *Holsingi* Holzinwohner, Holzsassen oder Holtsaten, die man lateinisch *Holsatae* genannt hat.

Ludowig der Teutsche besuchte in besagtem Jahre sein Sachsenland zwischen der Weser und Elbe, und schlichtete allerhand Händel. Er reisete von Minida an der Weser durch die Angros, Harudos, Suabos und Holsingos nach Erpesfurt, d. i. von Minden nach Erfurt.

Angri sind diejenigen Engern, welche von Alters her in dem Schauenburgischen Lande wohneten. Ihr Gedächtnis ist nicht weit von der hohen Schule zu Rinteln in dem Dorfe Engern und dem adelichen Gute Bodenengern übrig geblieben. *Harudi* sind die Harudes der Cäsars b), deren Name nicht so bald erloschen ist, wie ihrer viele schreiben: Es sind die Harter, Harzer, Härzker, die auf lateinisch teutsch insgemein Cherusker heissen. Svevi, Svavi oder Svabi sind in der ältesten Historie von Teutschland das Creutz der Ausleger. Ich wuste noch nicht, was ich aus den Svabis hier machen solte, wenn ichs nicht eben zu rechter Zeit aus dem 12. Stucke der Hannoverischen Gelehrten Anzeigen gelernet hätte. Der Hr. Pastor Falke, der in der Erforschung des mittlern Zeitalters so glücklich durchdringet, zündet mir daselbst S. 316. ein gewünschtes Licht an. Ihm, oder vielmehr seinen gesamleten Urkunden zufolge befand sich dazumahl ein Pagus Suevon am Flusse Bode, und die Svevi transbadani wohneten im Anhaltschen jenseit der Bode. So treulich hilft eine Hand der andern; und eine Erforschung komt der andern zu statten. Ich schlage den Meibom R. G. T. 3. p. 109. nach und finde, daß der Pagus Svavia ins Halberstädische gesetzet ist. Nun wird meine Untersuchung klärer: Von der schon bei Elbingerode gedachten Bode aus dem Halberstädtschen oder Anhaltschen begab sich Ludowig der Teutsche weiter durch die Holsingos [illegible] nach Erfurt.

Rühret dieser Name von den Grafen von Holstein her, die sich im Magdeburgischen niedergelassen hatten c)? oder werden die Holsteinischen Familien, welche sich gegen Thüringen zu am Harze errichtet hatten, unter der Benennung der Holsingorum angedeutet?

Der Umstand der Zeit stehet der letztern Meinung nicht gänzlich entgegen: Denn es war möglich, daß der Verfasser der Fuldischen Jahrbücher sich zu seiner Zeit von den Harzern eines Namens bediente, den sie zu der Zeit, von welcher er hier schreibet, noch nicht führeten.

Nunmehro aber will ich etwas eröfnen, das den Freunden des Alterthums, mithin dem Hrn. v. F. noch weniger missfallen kan. Auf der Karte von den gesamten Holsteinischen Ländern fallen die Städte Tundern, Koldingen, Appenrode und Hatersleben für andern

a) Freheri script. rerum germ. Tom. I. p. 12.

b) Die aufrichtigsten Ausleger des Cäsars gestehen frei heraus, daß man die Harudes nicht kenne. Nomenclator geographicus ex Abr. Ortelii Thesauro geographico potissimum excerptus: *Harudes populi transrhenani ignoratur antiq.* Meine Leser können mit mir aus den Fuldischen Jahrbüchern, die gleichwol mein einziger Beweis nicht sind, ersehen, von wannen die Harudes gekommen, die 70. Jahre vor Christi Geburt unter dem König Ariovist wider den Cäsar anrükketen. Es waren Anwohner unsers Harzes. Ihrer waren 24000. Mann. Cæs. B. G. l. 1. c. 31.

c) Conring de antiquissimo Helmstadii &c. statu p. m. 42.

andern gleich in die Augen. Wir haben dieſe Oerter auch zwiſchen der Weſer und Elbe, nemlich Tündern bey Hameln, Koldingen oberhalb Hannover, Appenrode bei Königslutter, und Hadersleben im Halberſtädtſchen.

Zuletzt fiel mir ein, der Urſache dieſer Uebereinſtimmung nachzuſinnen. Andei ſchlug ich die beſondern Karten von Holſtein auf, und fand nicht viere, ſondern mehr denn vierzig gleichlautende Oerter. Hier ſind ſie von der einen Seite:

Auf und nahe an dem Harze.

1) Haſelfeld am Fluſſe Haſel, nicht weit von Elbingerode.
2) Weſterhuſen. 3) Hadersleben.
4) Hohenſtein. 5) Nordhuſen.
6) Lindau.

An der Leine.

7) Alfeld. 8) Brügge. 9) Gronau.
10) Koldingen. 11) Langenhagen.
12) Linden.

Am rechten Ufer der Weſer.

13) Brake. 14) Tündern. 15) Fiſchbek.
16) Gros Wihe. 17) Klein Wihe.

Am linken Ufer der Weſer, nach dem Lippiſchen zu.

18) Königsförde bei Arzen.
19) Osdorf bey Pyrmont.
20) Sommerfel. 21) Cappel.
22) Eintrup. 23) Sandbek.

Hin und wieder.

24) Bredenbek. 25) Huſum.
26) Borgwedel. 27) Blekendorp.

Um das Amt Heſſen.

28) Vogelsdorf. 29) Winniſtedt.
30) Ellum. 31) Albersdorf.

Um Braunſchweig her.

32) Brunsvic. 33) Kattepeln.
34) Querum. 35) Appenrode.
36) Campen.

Von da gegen Gifhorn.

37) Meine. 38) Moerſe.
39) Brunsbüttel. } a)
40) Waſebuttel. }

An und ohnfern der Fuſe.

41) Levenſtedt. 42) Brökel.
43) Blumenhagen.

Jetztgedachte Oerter zeigen ſich auf einer hierbeigefügten kleinen Karte nach der hieſigen Lage, in der Abſicht, daß ich die Glückſtädter Anzeigen freundſchaftlich aufſodere, eben dieſe und vielleicht noch weit mehr b) Namen auf einer Karte nach der Holſteiniſchen Lage zu erwiedern. Ein jeder forſchet in ſeiner Gegend am glücklichſten.

Uebrigens hätte es mir keine Schwürigkeit machen ſollen, noch mehr Namen in die obige Claſſe einzuführen, z. E. hier Oſterode, dort Oſterohe; hier Arzen, vor Zeiten Ardishuſen, dort Arhuſen; hier Oelper, dort Oelpersbüttel. Ich habe aber mit Bedacht mir ſolche Wörter ausgeſucht, die ſich ſo gleich ſehen, als ein Ei dem andern; ſolche, an welchen ſich der gewöhnliche von einer übertriebenen Einbildungskraft hergenommene Einwurf ſtoſſen und ſchamroht zurück fahren mus.

Der groſſe Geiſt, welcher in dem kleinen Leibe des unſterblichen Conrings wohnete, hält eine ſo häufige Namensgleichheit für nichts zufälliges: „Ein Volk, heiſſet es c), „hat beides veranlaſſet, und mus dieſes „Volk von dannen hieher, oder von hieraus „dorthin gewandert ſeyn.

Die Richtigkeit der Conringianiſchen Folgerung begreiflicher zu machen, wil ich die

a) Der Oerter, die ſich auf büttel endigen, ſind mir aus der Gifhornſchen Gegend mehr denn 25. bekannt; Und auf den Holſteiniſchen Karten habe ich derſelben an die 20. gefunden.

b) Bei der weitern Unterſuchung wäre beiderwerts ohnmasgeblich auch auf die verwüſteten und ausgegangenen Oerter zu ſehen.

c) Conringius l. c. p. 60. & 61.

Dunkelheit der alten Zeiten durch die neuern aufklären, und das längst vergangene mit dem, was noch geschiehet, beleuchten.

In Europa und America finden sich ungemein viele gleichlautende Landschaften a), Oerter u. d. g. Jederman weis von diesem geographischen Vorfal die historische Ursache. Die Europäer haben Colonien dorthin gesant, und Engeland fähret noch diese Stunde fort, die neue Welt mit neuen Einwohnern zu bepflanzen.

Diese nehmen bisweilen aus ihrem Vaterlande nichts, als das leere Andenken desselben mit sich, und verewigen es dadurch, daß sie ihrem neuen ungenannten Wohnplatze nicht selten das erste Vaterland zum Gevatter erkiesen.

Solche noch währende Uebertragung der blossen Namen fand auch in den entfernten Zeiten bei unsern Vorfahren statt, und das um so viel mehr, je marschfertiger und bereitwilliger unsre Teutschen b) allemal waren, ihren Sitz auf Erfordern mit leichter Mühe zu verändern. Doch konten sie bei aller angeblichen Wildheit die zärtliche Empfindung der Liebe zum Vaterlande nicht verleugnen. Das Gefühl einer algemeinen Leidenschaft verstattete ihnen nicht, einen Poeten Lügen zu strafen, der also schreibet c):

„Unnenbar süsser Zug! du reizest Jedermann
„Daß er sein Vaterland nicht wol vergessen kan.

Die grosse Anzahl von einerlei Namen hier um den Harz, und dort im Holsteinischen ist demnach nicht von ohngefehr; sondern zeuget von einer Völkerwanderung.

Nun ists nicht unmöglich, daß der vorgedachte Uebergang der 600 Familien hiedurch bestärket wird. Auch könte es seyn, daß die Sachsen, welche Ptolomäus d) zuerst nennet und am Genikke der Chersonesischen Halbinsel setzet, sich von dannen hieher gezogen, und die Namen mitgebracht hätten. Oder es haben die Harzer (Charudes) diese Namen hineingebracht, nachdem sie zu Ende des ersten Jahrhundert von den Catten verdränget worden. Und dieses ist meine unvorgreifliche Muhtmassung, nach welcher mehrgedachte Holsteinische Familien in das Land ihrer Vorfahren zurük gekehret wären.

Catti, Chatti, Hatti, Atti und Hetti sind keine unterschiedene Völker; sondern es sind die Hessen. Das ist was bekantes. Harudes, Cherusci, Charudes und Harudi sind gleichergestalt ein Volk, nemlich die Harzer. Das ist bisher unbekannt gewesen, und ich mus es hier so lange zum voraus setzen, bis ichs in einer besondern e) Abhandelung von den Harzern erweise.

Vormahls hatte der Harz, als eine natürliche Vormauer, (Cæs. B. G. 6. 10.) die Harzer und Hessen von einander gesondert. Doch lebeten sie (Tac. Annal. 12, 28.) in steter Uneinigkeit. Italien, welches bei der Niederlage Vari empfunden hatte, wie viel die dazumahl vereinigte Macht dieser beiden Völker

a) Ich bitte gar sehr um Vergünstigung, mich in die Erzählung dieser Namen nicht einlassen zu dürfen. Ich müste sonst erst durch ganz Europa, und hernach durch die eroberten und entdeckten Plätze des neuen Welttheils wandern. Die Reise mögte sowol für die Geduld der Leser, als auch für meine Absicht zu weitläuftig fallen. Es bedarf auch dieser Ausschweifung nicht, da die Sache zur Gnüge bekant ist.

b) Strabo Geograph. lib. 7. p. 330. & 331.

c) Nescio qua natale solum dulcedine cunctos
Ducit, & immemores non sinit esse sui.

d) Conringii Excerpta pag. 106.

e) Aus sothaner Abhandelung habe ich die kleine Karte, so weit sie fertig war, genommen, und zum Kupferstiche hergegeben.

ker vermogte, unterlies nichts, was unter ihnen neuen Zwiespalt verursachen konte. Es gab den Harzern einen (Tac. Annal. 11, 16. & 17.) Italum zum Könige, das war der Grund zum Ruine der Unterthanen. Nach vielen innerlichen Unruhen war es den Heßen leicht, die Harzer um das 83ste Jahr christlicher Zeitrechnung a) zu unterdrükken. Ihr Verfal zog auch den Ruin der (Tac. Germ. 36.) Foser (Foforum) einer nahegelegenen Völkerschaft nach sich. Daß unter diesem Namen die Anwohner der Fuse, die sich bei Celle in die Aller ergiesset, verborgen liegen, hat der aufgeklärete Geist eines verewigten Leibnizes b) der Welt entdekket.

Nach diesen Zeiten sahe der Harz nicht mehr die Harzer, sondern die Heßen als seine Eigenthumsherren c) an. Ja er setzte diese Heßen von seinen hohen Rükken d) herab. Das verstehe ich so: die Catten wohneten noch weiter hin, als sich der Harz erstrekkete; sie wohneten vom Harze ab in einer Ebene, dahin dieses Gebürge sie nicht begleitete: denn das Wort absetzen (deponere) fasset eine Ausschliessung des ferneren Begleitens (prosequi) in sich.

Fraget man mich wohin? so gedenke ich die Antwort nicht schuldig zu bleiben. Ueberhaupt versetzete der Harz einen Theil seiner neuen Besitzer gegen Norden nach den Cauzen zu, die nun Nachbaren der (Tac. Germ. 35.) Heßen wurden. Insonderheit, gleichfals gegen Norden ins Land der überwundenen Harzer und Foser. Kurz: die Heßen eroberten an der nördlichen Seite das platte Land vom Bloksberge an, bis zum Ausflusse der Fuse.

Daran werden meine Leser noch weniger zweifeln können, wenn ich ihnen die deutlichsten Spuren dieser Heßen in der jetztbestimten Gegend vor Augen lege.

1) Cattenstedt bei Blankenburg.
2) Hasserode bei Werningerode.
3) Hessen oder Hessenheim.
4) Der Hessendam eben daselbst.
5) Die Assebeke bei Halberstadt.
6) Der Berg Assa neben Wolfenbüttel.
7) Die berühmte Asseburg.
8) Kattepeln in Braunschweig.
9) Der Hasselbruch, Amts Meinersen.
10) Das Dörflein Hasse eben daselbst.
11) Kattenhusen, itzo Katensen an der Fuse.

Diese Ueberbleibsel verdienen billig eine Aufmerksamkeit. Das Bedenklichste ist, daß sie sich gerade in der Gegend zerstreuet finden lassen, von wannen die meisten Namen, meinem Bedünken nach, ins Holsteinische übergetragen sind. Daß aber die Heßen schon vorlängst in dem ohnstreitigen Striche der Harzer gewohnet haben, das bezeuget im 9ten Jahrhundert der Pagus Hassingau e), das bezeuget der vornehme Heße (Hasso), welcher im Jahr 775. von

a) Tacit. Germ. c. 36. Dio Cassius lib. 67. p. m. 762. von Bünau K. u. R. H. Th. I. p. 297. Ob die Harzer von den Heßen ganz und gar unterdrükket worden, lässet sich nicht wol sagen: denn ihr Name komt in den folgenden Zeiten, doch sparsamer, wieder vor. Wenigstens mag ihre Regierungsform eine große Veränderung erlitten haben. Und die von den Ueberwindern erlittene Drangsalen können, wo nicht das ganze Volk, dennoch einen großen Theil desselben bewogen haben, auf ihren Abzug nachgerade zu gedenken.

b) Hertii Notitia veteris Germaniæ populorum pag. 78.

c) Tacit. Germ. c. 30: Cattos *suos* Hercynius saltus prosequitur simul atque deponit.

d) Tacitus ibidem. Einmahl wird der Harzwald alhier im weitläuftigen Verstande, und hernach von dem Braunsweigischen Harze insonderheit genommen.

e) Hassigou oder Hessegou, das Gebiet um das Amt Heßen. Conring de antiquissima Helm-

der Oker her nach der Weser zu a) Carl dem Großen entgegen kam, das bezeugen auch die Assi b), welche bald nach dem J. C. 382. den Langobarden Haltmachen hiessen und den Durchzug versageten, als dieses hochberühmte Volk von Sconinga c) itzo Schöningen nach Mauringa itzo Moringen durch das Land der Aßen dringen wolte. Tacitus, welcher um das J. C. 98. d) schrieb, hat uns die Ankunft der Heßen im Lande der überwundenen Harzer bekant gemacht. Ptolomäus aber, welcher vor der Mitte des zweiten Jahrhundert e) berühmt war, und von den teutschen Ländern zunächst nach Tacito geschrieben hat, thut der Harzer (Charudum) wieder Erwehnung f), und setzet sie entweder neben oder unter die Sachsen. Er setzet sie aber an das Genik der Cimbrischen Halbinsel, das ist, ins Holsteinische Land; alwo niemand vorhin Harzer und Sachsen wahrgenommen hatte.

Das ist die Anzeige meiner Meinung so wol von der Ankunft der Harzer ins Holsteinische, als auch von deren Veranlassung. Ich wil diese meine Muhtmassung hier weder weitläuftig erweisen, noch dieselbe als eine theure unwidersprechliche Wahrheit angeben.

Meiner Zufriedenheit gehet darunter nichts ab, die Holsteiner mögen ins Harzische, oder die Harzer ins Holsteinische Land gezogen seyn.

Nur befleisse ich mich die Wahrheit ohne Vorurtheile, ohne Leidenschaften unverdrossen zu ergründen, und verspreche mir zu dem Ende von dem gelehrten Holstein nicht nur eine gleiche Gesinnung, sondern auch gemeinschaftliche Hülfe. *)

C. F. Sein.

Helmstadii — Natu pag. 75. Der Pagus war bekant zur Zeit Kaisers Ludowig des Frommen.

a) Meibom. rer. germ. T. 3. p. 101. & 102.

b) Paulus Diaconus de rebus gestis Longobardorum l. 1. c. 11. Assi *pitti* bedeut die kleinen Heßen, franz. *petit*, engl. *petty*, altteutsch in eigentlichen und verblühmten Verstande beröt, nach der gemeinen Redensart: Hei is betöt (c'est un petit maitre), vergl. Tac. Germ. cap. 34. Conringii Excerpta p. 106.

c) Paulus Warnefrid l. c. lib. 1. c. 10. Die Ausfindung dieser Landschaft hat mir etwas Mühe gemacht, bis ich merkte, man müße anstatt Scoringa lesen Sconinga. Der lezte Strich des n wird leicht zu kurz gezogen, so entstehet ein r daraus. Daher ist aus dem Berge Taunus, itzo Düinsberg bei Wezlar, oft ein Taurus worden. In Hertii Büchern von unsern Alterthümern habe ich anstat Harzwald einsmahls Hanzwald gelesen.

d) Zur Zeit, als Kaiser Trajan zum andern mahle Consul war. Tacit. Germ. c. 37.

e) Thomas-Pope Blount Censura celebriorum authorum pag. 156.

f) Conringii Excepta pag. 106.

*) Da in der beygelegten Karte statt Langenhagen, Kattenhusen, und statt Kattenhusen Langenhagen gesetzt worden: So beliebe der geneigte Leser diesen Fehler zu ändern.

Beantwortung der im 42ten Stücke, dieſer Anzeigen vom Jahre 1750. pag. 172. befindlichen Aufgabe.

Da bisher auf die gelehrte Anfrage in den Hannöveriſchen Anzeigen 1750. Nro. 42. pag. 72. wegen des Buches des Herrn d'Aubigné de diſſidiis Patrum von niemand eine Antwort ertheilet worden, ſo freuet es mich, daß ich jetzt nähern Bericht davon zu geben im Stande bin. Ich will zuerſt beweiſen, daß man ganz umſonſt nach einer ſolchen Lateiniſchen Diſſertation ſuchen werde. Es iſt wahr, daß in den Memoires de la vie de Th. A. d'Aubigné Amſt. 1731. in 12mo p. 147. 148. die Nachricht ſtehet, daß derſelbe ein dergleichen Buch verfertiget. Die Gelegenheit hiezu war folgende: Er muſte mit dem Biſchofe von Evreux, Namens, du Perron über die Streitpuncte zwiſchen den Catholiken und Proteſtanten zu Paris diſputiren. Der Streit wurde mit vieler Heftigkeit 5. Stunden lang geführet, und über 400. Perſonen beyderley Religionen waren dabey Zuſchauer. Es endigte ſich derſelbe mit dieſem Vernunftſchluſſe des Herrn d'Aubigné: Wer in einer Wahrheit irret, deſſen Urtheil kann bey derſelben nicht zureichend ſeyn. Die Kirchenväter irren in den ſtreitigen Wahrheiten, weil ſie einander widerſprechen, alſo kan ihr Urtheil nicht zureichend ſeyn. Den Oberſatz muſte der Biſchof zugeben, und den Unterſatz zu beweiſen, fiel die Zeit zu kurz. Es ſetzte alſo der Herr d'Aubigné davon eine Diſſertation auf de diſſidiis Patrum, worauf der Prälat zu antworten Bedenken trug, obgleich der König Bürge dafür ward.

Nun muß ich beweiſen, daß dieſe Diſſertation niemals gedruckt ſey. Ich behaupte daſſelbe durch das Anſehen des Herrn Benoit in ſeiner Hiſtoire de l'Edit de Nantes, à Delft, 1693. in 4to Tom. I. p. 355. der bey Erzählung dieſer Unterredung anmerkt, daß man zwar von beyden Seiten Schriften aufgeſetzt, die aber wieder in des Königs Hände kommen, und allda geblieben wären.

Meine zwote Anmerkung iſt dieſe: Die Schriftſteller, die des Herrn d'Aubigné Buch de diſſidiis Patrum anführen, haben es mit einem andern verwechſelt, nemlich mit der Diſſertation de componendis religionis diſſidiis, welche Voëtius in ſeinen Diſp. Selectis T. II. p. 512. ſo anführt, daß man ſie für ein Lateiniſch Werk halten ſolte. Dis thut auch Hendreich in Pandectis Brandenburgicis p. 324. und meldet uns, daß die Ueberſetzung davon in Holländiſcher Sprache im Haag 1632. heraus gekommen ſey. Ich kann Ihnen jetzt den Titul des Holländiſchen Werks, das 1632. in 4to unter den Namen dieſes Gelehrten ans Licht getreten, mittheilen. So lautet er: Vriemoedigh Diſcours overt Ueriſſenen van de Religions-Verſchellen, en de't Wegnemen der Scheuringen: Gheſtelt anno 1619. door den Heere van Aubeigne, Franſch Edelman, Voor de Franſche, Nu overgeſet ten dienſt van de Nederlandſche Ghereformeerde Kerken: Met eene Voor-reede oft de welcke te letten ſtaat. In's Graven-Haghe, voon Barent Langenec, Boeck verkooper oft de Sael. Anno 1632. iſt 4to. 259. Seiten ohne die Vorrede. Dieſer Titul aber legt klar zu Tage, daß man das Original nicht im Lateiniſchen, ſondern im Frantzöſiſchen ſuchen müſſe. Aber ſowol Niceron als die obenbemeldten Memoires d'Aubigné melden uns ſo wenig von einer Franzöſiſchen Schrift, die mit dieſem Titul übereinkommt, daß ſie auch nicht einmal dieſe holländiſche Ueberſetzung kennen.

Es war dem gelehrten Herrn Paſt. Clement aufbehalten, hierin wie in vielen andern Stücken weiter zu ſehen, als ausführliche Lebensbeſchreiber und Landesleute des Herrn d'Aubigné, und ich kann nicht umhin, ſeine Entdeckungen, die er hievon im II. Tomo ſeiner Bibliotheque curieuſe p. 201. 202. auſſer der ſchon vorhin gemeldeten, von dem niemals gedruckten Latein. Werke de diſſidiis patrum beybringt, da ich vor kurzen die hiezu nöthigen Bogen aus der Preſſe erhalten, zur Befriedigung des anfragenden Gelehrten anzuführen. Sein

weit-

weitläuftiger Büchervorrath führete ihm eine Franzöſiſche Schrift in die Hände, die den Titul führet: Libre Diſcours ſur l'Etat preſent des Egliſes Reformées en France, auquel eſt premierement traité en general des remedes propres a compoſer les differences en la Religion a leur naiſſance, puis en ſuite de ceux qui ſont propres pour eſteindre le ſchiſme qui eſt aujourd'huy entre les François tant en ce qui concerne la Religion que la Police. 1619. in 8vo. 315. Seiten. Als er beyde Bücher zuſammen hielt, ſo fand er, daß das Holländiſche hievon eine Ueberſetzung ſey. Er erkundigte ſich, ob ſonſt jemand dieſe Franzöſiſche Schrift kenne. Er fand ſie bey niemanden als beym Le Long in der Bibliotheque Hiſtorique de France p. 82. n. 1806. aber in einer andern Ausgabe von 1621. in 8. Dieſer aber ſo wenig als andere wuſten, daß der Herr d'Aubigné der Urheber ſey. Den Beweiß hievon gab ihm der Holländiſche Ueberſetzer, der bezeuget, er habe den Namen von glaubwürdigen Perſonen erfahren, die ein Franzöſiſch Exemplar geſehen, worauf dieſer Name geſtanden, auch ſich in der Vorrede auf das Werk beruſet, welches den Titul führet: Synodus aliquot Synodorum & Colloquiorum &c. doctorum etiam ac piorum virorum libri & Epiſtolae, ex quibus videri poteſt, quam non ſit difficilis controverſiarum Religionis conciliatio, ſi pugnandi vincendique animus abſit, veritatis vero ſtudium cum Pacis ſtudio conjungatur. Aureliae 1628. worin ausdrücklich ſoll geſagt ſeyn, daß der Libre diſcours von Herrn d'Aubigné komme.

Man kann leichtlich erachten, daß er das gröſte Recht gehabt, dieſe Werke ſeiner vortreflichen Sammlung von den Nachrichten über ſeltene Bücher einzuverleiben, da das Holländiſche Werk von wenigen und nicht ausführlich bekannt gemacht, die Franzöſiſche Urſchrift aber bisher faſt ganz unbekannt geweſen iſt. Wir würden noch mehrere höchſtwichtige und ſeltene Merkwürdigkeiten von dem Herrn d'Aubigné aus dieſem Werke anführen, wenn wir nicht wüſten, daß die gelehrte Welt auf künftige Oſtern den 2ten Theil dieſer mit unermüdeten Fleiß und der genauſten Sorgfalt verfaßten Sammlung in die Hände bekommen wird.

B.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 15tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 19ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach nach Abſterben weyland hieſigen Bürgers und Glaſeramtsgenoſſen Joh. Anton Mechmershauſen und deſſen nachgelaſſener Witwen ſich ſo viele Schulden hervor gethan, daß auch die Mechmershäuſiſchen Kinder der Eltern Erben nicht ſeyn wollen; So werden alle diejenigen, welche an vorbemeldten Joh. Anton Mechmershauſen und deſſen nachgelaſſene Witwe, vornemlich an deren am Knappenorte alhier belegenes Haus einige Forderungen haben, edictaliter citiret, zwiſchen hier und dem 12ten Martii a. c. zu Vorbringung ihrer Anſprüche auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Göttingen. In der Mühlenpfortſchen Concursſache iſt Terminus zu Publication der Prioritätsurthel auf den 26. Mart. 1751. angeſetzet.

III. Beförderungen.

Hannover. Von Sr. Königl. Majeſt. iſt deroſelben Cämmerer und Geheimter Cammerrath, der Graf von Bülow, zum Obercämmerer, und

Der Cammerjunker von Lenthe zum Oberhauptmann allergnädigſt ernennet; wie auch

Bey Königl. Cammer der Candidatus Juris Meyer zum Amtsſchreiber zu Weſten beſtellet, und

Dem Neuſtädtiſchen Amtsauditori Harleſſen das Prädicat als Amtsſchreiber beygeleget worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach die verordneten Adminiſtratores hieſiger publiquen Stadt-Leyhcammer angezeiget, daß verſchiedene bis daher eingeſetzte Pfande, an Jouwelen, Gold- und Silbergeſchirr, Medaillen, Zinnen, Kupfer, Meßing, Drell und Linnen, in ganzen Stücken und zerſchnitten, Kleidung und Betten ꝛc. vorhanden, welche binnen gehöriger Zeit nicht eingelöſet worden; Und dann darauf, vermöge hieſiger Leyh-Hausordnung §. 22. ſolche verſtandene Pfande durch eine öffentlich anzuſtellende Auction, nach Vorſchrift gemeldter Ordnung verkaufen zu laſſen reſolviret worden, mithin dazu Terminus auf den 4. nächſtfolgenden Monats Martii berahmet; Als haben diejenigen, welche von obſpecificirten Sachen zu kaufen gewillet, ſich des Behuef obbeſtimmeten und folgenden Tagen Nachmittages um 2. Uhr auf hieſigem Rathhauſe anzufinden, und darauf die Abfolgung der durch den letztern Both erſtandenen Sachen, gegen baare Bezahlung zu gewärtigen; Wobey immittelſt den Verſetzern Inhalts mehrgedachter Ordnung, §. 23. annoch vor Annahung des Auctionstermini, ihre verſtandene Pfande wiederum einzulöſen, frey ſtehet.

Zu gerichtlicher Verkaufung weyl. hieſigen Bürgers und Glaſeramtsgenoſſen, Joh. Anton Mechmershauſens, am ſogenannten Knappenorte zwiſchen Schröders und Stolzen Häuſern belegenen Wohnhauſes iſt Terminus auf den 12ten Mart. a. c. bey Rathhauſe anberahmet.

Ein groſſer neuer Schrank von Eichenholze, welcher noch nicht beſchlagen, und in 8. Stücken kan aus einander genommen werden, auch mit 2. Thüren verſehen, iſt um billigen Preis auf der Knochenhauerſtraſſe, in dem Schmedtſchen Hauſe zu verkaufen.

Göttingen. Zum öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden iſt Joh. Chriſtian, und Juſtus Friederich Riemenſchneiders, vor dem Albaner Thore an Roſinen Ernſts Garten belegener Baum- und Graßgarten angeſchlagen, und dazu Terminus auf den 12. Mart. angeſetzet; Imgleichen

Zu Verkaufung Chriſtoph Gennerichs im Wehnder alten-Dorfe zwiſchen Schuſter Cloes und weyl. Notarii Günther Meyers Erben Häuſern belegenen Kothhauſes der 2te April, und

Zu öffentlicher Licitation 4. und Dreyviertel Morgen Kortheyiſcher Länderey und eines Gartens am Ziegelhofe belegen, der 24te dieſes Monaths Febr. pro termino anberahmet.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Ein gutes wohlgebauetes Haus, worinnen 3. Stuben und 4. Kammern, nebſt Küche und Keller, auch dabey ein Hofraum und Gartenplatz befindlich, und in Linden an der Wunſtorfer Heerſtraſſe belegen, iſt auf inſtehende Oſtern zu vermiethen, und giebt das Intelligenzcomtoir davon weitere Nachricht.

VI. Val-

VI. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Münz-Sorten.	Erhaltene Stück-Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß			Nach welcher die feine Mark höher ausgemünzet			Und ist ein Stück solchermnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	kt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Hildesh. 1. Ggr. oder 12 Gpf. St. von Ao. 1734.	288	5	24	$7\frac{1}{2}$	6	16	11	7	$7\frac{27}{31}$	12	18	5	1	15	$7\frac{27}{31}$	5	1	$3\frac{10179}{29511}$	5	16	$6\frac{5508}{29511}$
Hildesheimische 4. pf. Stück von Ao. 1734.	864	3	27	$4\frac{1}{4}$	3	$17\frac{1}{2}$	15	5	$7\frac{47}{143}$	13	9	6	2	5	$7\frac{47}{143}$	5	5	$3\frac{267984}{624582}$	14	9	$6\frac{12920}{39033}$

Obstehende 1. Ggr. Stücke haben zum Avers das Hildesheimische Wapen mit der Umschrift:
IN DIE. NOST. DA PA. DOMI.
Auf dem Revers den Reichsapfel, und zu des darüber stehenden Creutzes Seiten *V. A. W.* mit der Umschrift:
HILDESH. STADT GELD. 1734.
Die 4. Pf. Stücke haben zum Avers in einem Wapen den doppelten Adler mit der Umschrift:
MO. NO. CIV. HILDESH.
Auf dem Revers findet sich: IIII. STADT PFENN. 1734.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 12. Febr. 1751. sind $\frac{2}{1}$ Stücke

besser als	Louis d'or		$9\frac{7}{16}$	pro Cento.
	Ducaten		7—	
	Louis blancs		$6\frac{5}{16}$	
schlechter als	Species banco		32	
	5. gl. Stück		—	
	Courant		$11\frac{1}{8}$	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Demnach von dem, sowol im 2ten Stücke der Hannoverischen Anzeigen vorigen Jahres, als auch vorhin im 34. Stücke der wöchentlichen Mindisch-Ravensberg-Tecklenburg- und Lingischen Frag- und Anzeigungsnachrichten von 1749. imgleichen im 69. Stücke der Frankfurtischen gelehrten Zeitungen von 1749. auch im 149. Stücke der Hamburgischen Zeitungen von 1749. ferner im 132. Stücke der Utrechtischen Courante 1749. und im 17. Stücke des Anhangs zu dem Duisburgischen Addreß- u. Intelligenzzettel vorigen Jahrs benannten, und noch abwesenden, in Hannover gebornen Ammonischen Erben und Buchdruckergesellen, Namens **Johann Christoph Ammon**, als von dessen sonderlichem Sterbeorte, auf seiner Reise von Bückeburg ab durch Cassel ins Holländische, man in allen benannten publiquen Blättern eine Kundschaft erzielet, bislang noch keine, die Wirklichkeit dessen Todes und die Sonderheit des Sterbeortes rechtlich verificirende Nachricht anhero eingelaufen, wol aber einige auswärtige Herren (zur bessern und bequemern Ausforschung eines dergleichen etwa an einem erfindlichen Orte auf erörterter Tour tödtlich abgegangenen und zur Erde bestatteten Subjecti) von diesem Buchdruckergesellen, Johann Christoph Ammon, zuvor eine möglichst accurate Beschrei-

Beſchreibung ſeiner Statur, Gröſſe, Leibesconſtitution, Geſtalt, Ausrede, Merkmale, Gebehrden, Affecten, Temperaments, Conduite, Religion, Kleidungen ꝛc. verlangt: So hat Ammonniſcher Mandatarius, der hieſige Advocat Krebs, ſolcher Aufgabe zu folge und ſeiner Partey zum Beſten, nicht entſtehen wollen, das Publicum mit einer, aus den einſtimmigen Depoſitionen verſchiedener noch lebenden alten, beſonders darüber vernommenen Perſonen, (die dieſen Abweſenden Ammon, theils von zarter Jugend an, theils in pubertate, theils in majorennitate, und endlich kurz vor der letztern beregten Abreiſe von Bückeburg ꝛc. wohl gekannt) hergeleiteten, und in nachfolgenden Merkmalen beſtehenden, perſönlichen Beſchreibung zu verſehen: Es ſey nemlich dieſer, falls er noch lebte, zur Zeit ſchon 60. Jahr alt gewordene Ammoniſche Erbe, bey ſeiner obbemeldeten letztern Abreiſe, unverehligt, von Perſon klein, mager und ganz ſchwindſüchtig, auch grau, jedoch ſehr ſchlecht gekleidet geweſen; er habe eine etwas ſchnarrende, und im geſchwinden Reden etwas anſtoſſende Sprache gehabt, dabey allerley Handgebehrden gemacht, und ſonſten viel in ſich geſprochen, im Gehen ſich krumm und gebückt bezeigt, auf ſeinem mittelmäſſigen, rundlichen, im Eifer etwas zitternden Kopfe eine dunkelgraue, runde und kurze Peruque getragen, im Geſichte eine runzlichte Stirn, graue rundlichte und langhaarigte Augenbraunen, einige Pockennarben, eine Dicke, quer über dieſe gehende, Ader, eine mittelmäſſige Naſe, mit einem kleinen Hügel, unten und oben übergeſtandene Mundlefzen, ein gemäſſigtes, doch ein wenig ſpitziges Kinn, einen gräulichten Bart, magere, bleiche und etwas eingefallene Wangen gehabt, ſein Hals ſey kurz, mager und gelblicht, ſeine Schultern wären ſchwach und mittelmäſſig, die Bruſt ſchmal, der Leib ein wenig geſetzt, die Hände mittelmäſſig, die Beine und Fuſſe mager und proportionirlich, und ſeine Geſtalt übrigens ziemlich gut geweſen; er ſoll eine ſchwächliche, nicht allzufriſche und mit der Colique etwas behaftete Natur, ſowol von zarter Jugend an, als bis zur Zeit ſeiner Abreiſe, in der Kindheit aber Geſchwüre auf dem Kopfe, auch ein etwas langſames, und wie man ſagt, nicht nach der Welt ſeyendes, jedoch etwas hitziges und jachzorniges, dem Trunk ergebenes, und beym Geldmangel ſehr ſtilles Temperament, mehr traurige als fröliche Gebehrden gehabt haben; er hätte ſich zur reformirten Religion ernſtlich bekannt; und was ihm ſonderlich diſtinguiret, ſey dieſes, daß er harthörig geweſen wäre, daher er, wenn man mit ihm geredet, dem mit ihm Sprechenden jederzeit nach dem Munde geſehen; ſein Gegenſtand jedoch die Stimme nicht allezeit überlaut vor ihm erheben dürfen. Sollte nun jemand hiedurch endlich auf die Spur des ſpecialen Sterbeortes dieſes Ammons zu gelangen fähig werden, und hievon die, zu einer rechtlichen Legitimation ſeines tödtlichen Abgangs behülfliche Notice ertheilen können: So verſpricht Ammonniſcher Mandatarius, deſſen geneigte Mühwaltung, mit den ſchen verſprochenen und hiezu deſtinirten Funfzig Reichsthalern ſofort zu compenſiren, und ſolches Geld in ſelbſtverlangter Münzart, franco und prompte zu übermachen. Hannover, den 20. Jan. 1751.

Nachdem ein Loß zur 1ten Claſſe hieſiger 7ten Lotterie ſub Nro. 5055. in Münden abhanden kommen, der rechte Eigenthümer dieſes Loſes aber bekannt; So wird ſolches hiemit öffentlich angezeiget, damit niemand verleitet werde, dieſes verlohrne Loß an ſich zu kaufen, weil, im Fall darauf ein Gewinn in der 1ten Claſſe gezogen werden ſollte, ſelbiger dennoch an keinen andern, als den wahren Eigenthümer ausgezahlet wird.

Wenn jemand den 7. und 8ten Theil der Hiſtoire de Rapin Thoiras gegen billige Bezahlung ſolte abſtehen wollen, wird derſelbe erſuchet, ſolches bey dem Intelligencomtoir zu melden.

Errat. Im 13ten Stücke unter der Rubrique von Beforderung muß vor Calenbergiſchen Archive, Celliſchen Archive geleſen werden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

16tes Stück.

Anmerkung zu dem 17. und 18. Stücke dieser Hannoverischen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1750.

Die Abhandlung des ungenannten Gelehrten **von den Zeitläufen, worin Lucas seine evangelische Geschichte kleidet**, ist allerdings von grosser Wichtigkeit. Sie zeiget eine tiefe Einsicht ihres Verfassers in die Zeitrechnung bey der Geschichte des Meßias. Sie beweiset, daß sie ihren Ursprung aus einem Herzen habe, welches für die Warheit der Christlichen Religion strebet. Sie suchet den Freygeistern die wankende Stützen zu nehmen, worauf dieselbe zu ihrer Schande sich lehnen. Sie forschet nach Gründlichkeit, und läßet sich durch keinen Ausspruch anderer Schriftausleger stöhren. Sie ist mit merkwürdigen Gedanken, unter andern mit einer guten Kentniß der römischen Geschichte gezieret. Der Herr Verfasser, von dem ich nichts weiß, wird mir erlauben, bey seiner schönen Abhandlung nur folgende Anmerkung zu machen:

Unter andern ist sein Endzweck, die Schwierigkeit zu heben, die einige Luc. 2, 2. finden. Nemlich: **Wie es möglich sey, daß Christus unter Herode, und doch auch 10. Jahre hernach unter Cyrenii Schatzung gebohren wäre?** Wenigen Lesern können alhier die Sätze des Hrn. Verfassers ein Genüge thun. Es ist andem: Man lieset wol etwas sinnreiches, jenen Einwurf zu heben, aber nichts hinlänglich bewiesenes.

Der Hr. Verfasser setzet: **Lucas theile das Leben unsers Heylandes in drey Zeitläufe.** Hieben frägt sich alsbald: Woher solches bewiesen werde? Der Evangelist thut mit ausdrücklichen Worten nicht die geringste Anzeige von einem dreyfachen Abschnitte, den er bey Beschreibung des Lebens JEsu entweder machen wolle, oder gemachet habe. Und wenn wir die Lebensbeschreibung selbst durchgehen, so offenbaret sich nirgends eine in der That gemachte dreyfache Abtheilung. Es wird ein rechter Zwang erfordert, wenn man sie dem Evangelisten zueignen will. Man sehe, wie der Hr. Verfasser selbst solche Abtheilung heraus zwinget. Er spricht: **Von den dreyen Zeitläufen bestimme Lucas den Anfang und das Ende des ersten. Imgleichen, den Anfang und das Ende des dritten.** Wer kan sich einbilden, daß ein heiliger Geschichtschreiber mit Fleiß so dunkel schreiben werde? Er will Abtheilungen machen. Dies verschweiget er nicht nur, sondern er machet sie auch so, daß er nur 2. Glieder derselben hersetzet, und aus diesen das mittelste errathen läßet. Wer findet hier nicht etwas unwahrscheinliches? Warum kleidet man ordentlicher Weise einen schriftlichen Vortrag in gewisse Absätze ein? Um den Begriffen der Leser zu Hülfe zu kommen, daß dieselben die Sachen leichter verstehen, behalten und sich wieder erinnern mögen. Wie läßet sich Lucas sonst nicht zu den Vorstellungen der Leser herunter, um ihnen alles am faßlichsten vorzutragen? Soll-

te er nun wol eine Abtheilung machen, die er nur halb und halb anzeigte, und eines Theils denen, welchen er in allen Stücken gerne begreiflich seyn will, zu errathen übergäbe? Man wird hier freylich einwenden: Da Lucas den ersten und dritten Zeitlauf bestimme; so habe auch damit der andere seine Bestimmung erhalten. Allein dieser Einwurf lässet sich erst alsdenn in etwas hören, wenn es mit den Bestimmungen des ersten und dritten Zeitlaufs seine völlige Richtigkeit hat. Ich will die Bestimmung des vermeynten dritten Zeitlaufs nicht untersuchen, sondern nur zur Probe bey dem ersten bleiben. Ist sogleich hier die Sache ungegründet; so hat man nicht nöthig weiter zu gehen. Nun sagt der Herr Verfasser: Die Bestimmung des ersten Zeitlaufs ist folgende: Als ein Gebot ausgieng vom Kayser Augusto - - als Cyrenius Landpfleger war im jüdischen Lande. Jenes zeiget den Anfang, dieses das Ende dieses Zeitlaufs. Der Evangelist bedienet sich hierzu zweyer Begebenheiten. Die Schatzung des Augusti war die allererste in Judäa. Die Schatzung des Cyrenii war eben so denkwürdig. Ich mögte wünschen, daß der Ausspruch des Evangelisten völlig hergesetzet, und nicht so abgebrochen angeführet wäre. Man lese denselben, augenblicklich wird man finden, daß er mit den jetzt angeführten Worten ganz und gar nicht überein stimme, vielmehr dieselben widerlege. Wo redet doch hier Lucas von 2. Schatzungen? Er nennet auf das deutlichste eine einzige. Daß er, bey Erwehnung des Quirinius, vielleicht an die andere mit gedacht habe, glaube ich selbst. Aber jetzt ist die Frage von dem, was ausdrücklich da stehet, nicht von dem, was in den Gedanken des Evangelisten zugleich mit gewesen seyn mag. Man sehe nur auf Luthers Uebersetzung. Da heist es: Es begab sich, daß ein Gebot vom Kayser Augusto ausgieng, daß alle Welt geschätzet würde. Und diese Schatzung war die allererste, und geschah zur Zeit, da Cyrenius Landpfleger in Syrien war. Jedermann siehet, daß hier Lucas nur von einer einzigen Schatzung spreche. Demnach fällt alles das von selbst weg, was unser Herr Verfasser auf die doppelte Schatzung, die er hier will gelesen haben, weiter bauet. Nemlich, daß Lucas mit derselben den ersten Zeitlauf des Lebens JEsu bestimmen wolle. Denn da der Evangelist nicht einmal von einer zwiefachen Schatzung redet; so kan er noch vielweniger mit solcher einen gewissen Zeitlauf bestimmen. Es ist bekannt: Non entis nulla sunt prædicata.

Daß übrigens Lucas eine und die andere Zeit von dem Leben JEsu genau bezeichne, hat seine Richtigkeit. Nur findet sich die gedachte dreyfache Abtheilung des Wandels JEsu auf Erden nicht bey dem Evangelisten.

Wie hebet man aber denn die vorhin bemeldete Schwierigkeit, die dieser oder jener Luc. 2, 2. angetroffen hat? Meine Antwort ist: Die Schwierigkeit ist längst auf verschiedene Art gehoben. Am besten thun diejenigen, die den Grundtext genau ansehen. Und so lautet eine richtige Uebersetzung so: Diese Schatzung geschahe eher als Cyrenius Landpfleger in Syrien war. Es ist unnöthig, solche Uebersetzung jetzt lange zu rechtfertigen. Schon andere haben dieses vor mir gethan. Zeltner, Bynäus, Clericus sind meiner Meynung. Auch findet man sie in *Nicol. Toinardi* Harmonia Evangelica græco-latina, Paris. 1707. fol. Imgleichen neulich in *Johannis Labode* Commentatione de die & anno ultimi Paschatis Christi. Halæ, typis Joh. Christ. Grunerti. 1749. 4to $8\frac{1}{2}$. Bogen. Am besten aber hat der Göttingische Gottesgelehrte, Hr. Christoph Aug. Heumann, die Sache ausgeführet in seinem Programmate de Censu antiquiriano Götting. 1722. Welches Programma mit einem Anhange vermehrt, in seiner Dissertationum Sylloge, Tom. I. Part. IV. Götting. apud Joh. Wilh. Schmidt. 1750. 8vo wieder gedruckt ist.

M. L. S. Schmersahl.
Past. zu Stemmen.

Beant-

Beantwortung der Frage, wie und auf was Art das abgefallene Eichenlaub am beſten genutzet werden könne.

Ehe und bevor man von dem Gebrauche des abgefallenen Laubes handelt, iſt nöthig, daß man zuforderſt und 1mo in Betrachtung ziehe, ob es beſſer ſey, daſſelbe daſelbſt, wo es hingefallen, liegen und vergehen, oder aber 2do, von da wegführen und Erde daraus machen zu laſſen?

Bey dem erſteren Puncte muß man erwegen, daß (a) ſowol der alte Eichenſtamm, als der ſich ſelbſt beſaamete junge Auslauf, dann auch der ſogenannte Unterbuſch dadurch gedünget und fruchtbar gemachet werde, mithin daher guten theils den Wachsthum erhalten müſſe, und daß (b) es der Hude und Weyde in den Hölzern ſehr zuträglich ſey, und den Wachsthum des Graſes ungemein befördere, wenn das auf daſſelbe herabfallende Laub liegen bleibet, verfaulet und einregnet. Fals jedoch ad 2dum des Laubes eine ſo groſſe Menge vorhanden ſeyn, und ſo hoch auf den Erdboden zu liegen kommen ſollte, daß ſolches den jungen Auslauf und die Keime des Graſes an deſſen Durchbruche oder Wachsthume verhindern, mithin eine Erſtickung veranlaſſen könnte, ſo iſt es allerdings wohl gethan, wenn man davon einen guten Theil, aber nicht alles, herab nimt, den jungen Pflanzen dadurch Luft machet, mithin alſo deren Wachsthum befördert. Allein es iſt ſodann in Anſehung des jungen Auslaufs, und damit ſolcher nicht aus der Erde geriſſen werde, ſehr behutſam damit zu verfahren, und muß man zu Samlung des Laubes keine ſcharfe eiſerne Inſtrumente, ſondern nur ſtumpfe hölzerne Harken gebrauchen.

Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß dieſe Regeln nur allein in Betracht derjenigen Hölzungen, worinnen Unterbuſch und Zuſchläge vorhanden, mithin auf den Anwachs des jungen Holzes geſehen wird, anzunehmen und zu beobachten ſind.

In den Hölzungen hingegen, alwo hierauf nicht gerechnet werden kan, bedarf es dieſer Vorſicht und Umſtände nicht. Dennoch aber iſt zu merken, wann die Holzung ſtark bewachſen, mithin viele und nahe an einander ſtehende groſſe Bäume verhindern, daß das herab gefallene Laub vom Winde nicht gänzlich zerſtreuet werden, ſondern ausgebreitet bleiben könne, es ſehr wohl gethan ſey, wenn man ſolches nicht wegſchaffet, ſondern zum wahren Nutzen der Hude und Weyde liegen laſſe, allermaſſen ſolches ohnſtreitig vermittelſt des bey ſich führenden Düngers den Wachsthum des Graſes befördert, und dahero auf dieſe Weiſe einem Oeconomo weit mehr Nutzen ſchaffet, als wenn er ſolches zuſammen führen, und einige Fuder Miſt oder Erde daraus machen laſſen wollte.

Wann hingegen die Waldung ſehr helle und ſchlecht bewachſen iſt, ſo, daß der Wind nach Gefallen hinein ſpielen, das abgefallene Laub weg jagen, und das Erdreich davon gänzlich entblöſſen kan, alsdann thut ein Oeconomus wohl, wann er ſolches ſammlen und in einen Haufen zuſammen bringen läſſet. Kan man nun auſſer dem einer Quantität Laubes mächtig werden, ſo iſt auſſer Zweifel vielen erfahrnen Hauswirthen bekannt, daß man ſolches in den Landwirthſchaften nützlich gebrauchen könne. Ich habe mir ſolches auf verſchiedene Art zu Nutze zu machen geſuchet. Ich habe es dem Hornviehe in den Ställen ſtatt des Strohes unterſtreuen laſſen. Ich habe es in die auf den Höfen befindliche ſogenannte Düngepfütze werfen und mit andern ordinairen Dünger meliren, auch bey Anlegung der ſogenannten Miethen (welche man in den Heydländern im Frühjahre oder zur Sommerzeit von Plaggen oder Raſen und Dünger zuſammen, im Herbſte aber wiederum aus einander fähret) mit den Plaggen und dem gewöhnlichen Dünger vereinigen laſſen, allein ich habe, weilen ſich das Laub ſeines ſubtilen Cörpers halber ungemein bald verzehret, und ehe man ſich es verſie-

verſiehet verrauchet, keinen ſonderbaren Vortheil daher verſpüret.

Weit mehreren und ſichtbarern Nutzen aber habe ich in den Gärten davon gehabt, wann ich die daraus formirte Erde behuef der Miſtbeete, der Kern- oder Baumſchule, der Orangerie-Blumenfelder ꝛc. verbrauchet. Ich habe gefunden, daß man damit den Wachsthum der Früchte und der jungen Bäume ungemein befordern, mithin kranke Bäume oder Staudengewächſe damit vom Verderben erretten und wiederum tragbar machen könne. Könte man aber von ſolcher Erde ſo viel aufbringen, daß man damit einen oder mehrere Gärten um einige Fuß erhöhen könte, ſo würde der daher an den Baumfrüchten und Erdgewächſen entſtehende Nutzen ungemein ſeyn. Mit Zubereitung dieſer Erde bin ich folgendergeſtalt verfahren: Ich habe an einem Orte, wo trockener Boden vorhanden war, eine Grube graben laſſen; auf den Grunde derſelben wurde eine Schicht ganz kurzer feuchter Miſt 2. Fuß hoch gelegt, darauf folgete eine Schicht Laub, und dann eine Schicht kleine Holzſpähne, welche ich von den Oertern, wo man auf den Höfen Holz hauet und ſaget, oder wo Buſchholz und Waſen zum brauen ꝛc. gelegen hatte, wegnehmen ließ, und hiemit wurde alternative continuirt, als lange der Vorath der Ingredientien daurete. Drey oder vier Monate nachher wurde dieſe Compoſition heraus geworfen, wohl durch einander meliret, und wieder in die Grube geſchmiſſen, auch damit von 6. Wochen zu 6. Wochen ſo lange fortgefahren, bis ſich alles wohl mit einander vereiniget, und zu ſchwarzer fetter Erde geworden war. C.

Hiſtoriſche Anfragen.

1. Frage.

Die Grafen von Diepholz haben im Anfange zu Kornau, nach der beſtändigen Sage der Kornauer, und nach Anzeige der alten Grundmauren des Schloſſes, die jetzo zur Verbeſſerung des Bodens abgefahren werden, gewohnet, und nachher ihren Sitz von Kornau nach Diepholz verleget. Zu welcher Zeit iſt ſolches geſchehen? Es muß dieſe Veränderung vor dem Jahre 1356. ſich zugetragen haben, weil man von dem Jahre eine geſchriebene Urkunde hat, daß der Graf Conrad in der Schloßcapelle zu Diepholz einen Altar zur Ehre des heiligen Creutzes geſtiftet habe.

2. Frage.

Es iſt eine alte Urkunde übrig, vermöge welcher im Jahre 1285. den Brüdern Rudolf und Conrad, Grafen von Diepholz, von ihrem Vetter Hermanno, nobili de Blankena, dicto Hoden, omnia bona ſua, propria ac feudalia, miniſterialia ac mancipia erblich und ewig zu beſitzen übergeben worden. Was war dies für ein Geſchlecht und für eine Verwandſchaft, und was waren es für Güther?

3. Frage.

Nach einer Urkunde von 1332. hat Graf Rudolf das Judicium in Damme im Münſterſchen gekauft. Wann und auf was Weiſe haben die Grafen daſſelbe wiederum verloren.

4. Frage.

Ob man Münzen habe, welche von den Grafen von Diepholz gepräget worden. Man hat zwar von dem Utrechter Biſchof, Rudolf, einem Grafen von Diepholz, eine Poſtulatmünze, und von der Landgräfin zu Heſſenbuzbach, Annen Margarethen, einer Gräfin von Diepholz, eine Begräbnißmünze, die der Münz- und Geſchichtverſtändige Herr Köhler in Göttingen wohl beſchrieben hat; Aber eine alte Diepholziſche Landmünze hat man noch nicht antreffen können.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 16tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 22ten Februarius.

I. Citationes Edictales.

Einbeck. Demnach der hiesige Bürger, Hans Jürgen Falke und dessen Ehefraue Anne Catharine Zimmermans vor ihrer Aufnahme in das Armenhaus zum Heil. Geiste ihr an dem Breile belegenes Wohnhaus jetztgedachtem Armenhause abzutreten gewillet sind: So werden alle diejenigen, so an diesem Hause einige Forderungen haben, edictaliter citiret und vorgeladen, selbige längstens auf den 6. April a. c. alhier zu Rathhause vorzubringen und rechtlicher Gebühr nach zu erweisen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Vor weyl. Hofkornschreibers Ebeling nachgelassene 6. Kinder und Witwe ist der Advocatus Schüßler bey hiesiger Königl. Justitzcanzley, nach abgelegten Vormundschaftseyde zum Vormunde bestellet.

III. Vacanzen.

Am 14ten dieſes Monats iſt die Aebtißin von Hardenberg im Stifte Baſſum mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher Verkaufung an den Meiſtbietenden weyl. Tiſchleramtsmeiſters, Joh. Michael Gabelers, am Knappenorte belegenen Wohnhauſes iſt Terminus auf den 16. Mart. anberahmet, und ſind zugleich auf ſolchen Tag die Creditores, welche an vorbenannten Joh. Mich. Gabeler, oder deſſen hinterlaſſene Witwe, und inſonderheit an dieſes Haus einigen Anſpruch haben, zu deſſen Liquidation auf hieſiges Rathhaus citiret worden.

Auch iſt zum Verkaufe des hieſigen Advocati, Joh. Lor. Grupens, in der Dammſtraſſe belegenen Hauſes der 12. Mart. zum dritten und letzten Termin beſtimmet.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Schultziſchen Hauſe auf der Schmiedeſtraſſe, welches weyl. Obercämmerer, Marquis de la Foreſt bewohnet hat, am 8. Mart. und folgende Tage, des Nachmittages von 3. Uhr an, allerhand Pretioſa und Meublen, beſtehend in Goldenen Uhren, engliſchen Pendulen, ſehr vielen Silbergeſchirre, worunter ein completes Service an Schüſſeln, Tellern, Fontaine, dazu gehörigem Keſſel ꝛc. befindlich, Porcellain, engliſchen Zinnen, Kupfer, Eiſengeräthe, koſtbaren Tapeten, groſſen und kleinen Spiegeln, marmornen und andern Tiſchen, Bureaux mit und ohne Spiegel, allerhand genehete und andere Stühle von moderner Façon, Bette, Gardinen, Schränke, Gutſchen, porte Chaiſe, Pferdegeſchirr, allerhand höltzernes Hausgeräthe, und dergleichen an die Meiſtbietenden, gegen baare Bezahlung verkauft werden ſollen.

Auf den 26. Febr. wird in weyl. Seifenſieder Henzels, auf der Oſterſtraſſe belegenem Hauſe eine Auction, hauptſächlich in Mobilien, Betten, Bettſponden, Linnen und Drell, Manns- und Frauenskleidung, Zinn, Kupfer, Meßing und Büchern ꝛc. beſtehend, gehalten werden.

Moringen. Wegen andringender Schulden wird des hieſigen Gaſtwirths, Joh. Friederich Lohrbergs Wohnhaus mit Zubehörde am 31. Mart. zu Rathhauſe öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werden, und ſind die Creditores auf denſelbigen Tag ad liquidandum vorgeladen.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Oſterode. Zu Verpachtung hieſiger Rathsziegelhütte auf 3. Jahre vom 1. May 1751. bis den letzten April 1754. iſt anderweiter und letzter Terminus auf den 9ten Mart. feſtgeſetzet.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 16. Febr. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	$9\frac{1}{8}$	pro Cento.
Ducaten	7—	"
Louis blancs	$6\frac{7}{16}$	"

ſchlechter als

Species banco	32	"
5. ßl. Stück	11	"
Courant	$11\frac{1}{8}$	"

VII. Ver-

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Wir Burgermeiſtere und Rath der Königl. und Churfl. Reſidenzſtadt Hannover fügen hiemit zu wiſſen; Nachdem in dieſen Tagen wahrgenommen, daß das Geſinde vor die Ofen und Camine Holz und Torf leget, auch davon eine Entzündung ſich geäuſſert, ſo wird ſolches als der Feuerordnung zuwider, bey ſchwerer Leibesſtrafe verbothen. Die Feuermeiſter aber werden befehliget, darauf unabläßig zu viſitiren, und das Geſinde, ſo dawider gehandelt, zur Beſtrafung anzumelden. Und da zugleich bey der Feuerlöſchung wahrgenommen, daß die bey den Sprützen und Anbringern beſtellete Officianten davon weichen und zum Brandhauſe laufen, ſo wird denenſelben ernſtlich eingebunden, ſich bey ihren Sprützen und Anbringern zu halten. Und weil bey den kleinen Querſtraſſen die Vorſicht zu gebrauchen, daß dieſelben durch Sprützen, Anbringer und Waſſerfäſſer, und die dabey beſtellete Officianten nicht verſtopfet werden; ſo haben dieſelbe allemal bey dem Eingange zur Querſtraſſe vorerſt bis zu weiterer Verordnung abſeite zu halten, wobey die Inſpectores ſich zur Direction dienen zu laſſen: 1) Daß es in den Querſtraſſen deſſen, daß man die Sprützen gegen das Brandhaus ſtelle, nicht bedürfe, ſondern darauf das Augenmerk zu richten, ob die Länge der Schlange bis an das Brandhaus zu erſtrecken. 2) Die Anbringer aber allemal an einen Nothbrunnen, wo thunlich, auf der Hauptſtraſſe zu ſtellen, und mittelſt der Segeltuchſchlange in die Sprütze zu leiten. Im übrigen, da alle bey der Feuerlöſchung beſtellete Officianten ihr Abzeichen, nemlich 1) einen weiſſen Huth, 2) oder eine weiſſe Cocarde am Huthe, 3) und noch dazu einen groſſen kupfernen, mit der Nummer bezeichneten Pfennig bey ſich zu führen angewieſen, ſo werden dieſelben ſämtlich erinnert, ſolche Abzeichen bey und an ſich finden zu laſſen, um ſich bey der Zurückweiſung einer empfindlichen Begegniß nicht auszuſtellen. Signatum Hannover, den 10. Febr. 1751.

Ein zur 7ten hieſigen Lotterie gehöriges Loß, ſub Nro. 6879. mit der Deviſe, **Eins der beſten**, iſt abhanden gekommen, und wird deshalber, da der rechtmäßige Eigenthümer ſich hinlänglich dazu rechtfertigen kan, das Publicum vor deſſen Ankauf gewarnet.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Ratzeburg, den 8. Febr. Zu Suckau und Carrenzien, Amts Neuhaus, hat die Seuche gänzlich aufgehöret, in den übrigen inficirten Orten dieſes Amts aber gehet ſie noch fort.

Im Amte Ratzeburg hat ſie ſich an ein paar Orten von neuen eingefunden, continuiret auch noch an einigen Orten des Amtes Lauenburg, und auf den Freyherrlichen Bernſtorfiſchen Güthern.

Hitzacker, den 10. Febr. In dieſer Stadt ſind 15. Häuſer, im Amte aber zu Wuſſegel 5. Höfe inficiret.

Dannenberg, eod. Das Herrſchaftl. Vorwerk zu Gümſe hat man mit Wachen beſetzet. Zu Dannatz aber hat ſich die Seuche nicht weiter als in des Schulzen Hauſe geäuſert.

Winſen an der Luhe, den 1. Febr. In den Voigteyen Bardowick, Maſch, Neuland und Pattenſen, woſelbſt die Seuche gewütet, und nunmehro ſeit 8. und mehreren Wochen gänzlich nachgelaſſen, iſt die Sperrung aufgehoben. In bemeldten Voigteyen hat ſich die Anzahl des crepirten Hornviehes in allen auf 681. Stück belaufen. Man verhoffet, daß auch in den Voigteyen Toppenſtedt und Bienebüttel die Seuche bald gar nachlaſſen werde.

Eicklingen, den 8. Febr. Auſſer einem Hofe zu Oſſenſen, und einem zu Bockelscamp iſt in dieſer Amtsvoigtey kein Haus angeſtecket.

Giſhorn, den 15. Febr. Das Dorf Marenholz iſt mit Wachen beſetzet worden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Februarius.	Hannover. den 20. Himbt.	Göttingen. den 5. Himbt.	Münden. den 1. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 4. Himbt.	Amsterdam den 15. Last	Königsb. den 4. Last	Hamburg. den 12. Last	Bremen. den 13. Last	Nordhausen. den 13. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	29 = 30	34 = =	32 = =	15¾ = 16	27 = 28	27 = 28	34 = 118	138 = 160	53 = 72	60 = 98	25 =
Rocken	17 = 18	19 = =	20½ =	9½ = 9¾	16 = =	18 = 19	52 = 62	68 = 75	32 = 37	42 = =	17 =
Gersten	14 = =	14 = =	15½ =	9¼ = 9½	13¾ = 14	14 = 15	38 = 52	45 = 50	29 = 42	28 = 40	11½ =
Haber	8 = 9	10 = =	9 = =	5½ = 6	9½ =	9 = =	20 = 38	32 = 33	14 = 20	15 = 17	9½ =
Erbsen	= = =	23 = =	22 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	17 = =	= = =	= = =	19 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	14 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	10 = =	16 = =	30 = =	24 = =	12 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	= = =	= = =	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = 40	20 = =	16 = =	21 = =	20 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	20 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	9	Pf. vor	1. thl.	
Embder Käse	12	= =	1	=
Hildesh. Mehl	29	= =	1	=
Englischer Käse	9	= =	1	=
Trockene Pflaumen	29=30	=	1	=
Geräuch. Elblachs	1	= =	=	24 gr. pf.
Stint	= = =	1	= = =	2 = 4

In Stuken Hause

Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1. thlr.	
Weisse Seisse	14	= =	1	=
Port. Ric. Toback	1	= =	24 mgr.	

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

17tes Stück.

Entwurf einer politischen Betrachtung über die Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers in Europa.

Europa wird jährlich reicher. Die Wahrheit dieses Satzes ist weltkundig. Seit Erfindung der neuen Welt, das ist, seit mehr als drittehalb Jahrhunderten werden jährlich ganze Schifsladungen von Gold und Silber aus America hereingeschlept. Wenn man einen Ueberschlag macht, wie hoch diese eingeführten Summen sich wol belaufen mögen; so komt eine erstaunenswürdige Last Goldes heraus. Es ist noch viel zu wenig gesagt, daß das Spanische Westindien schon auf 6000. Millionen Stück von Achten, das ist, Sp. Rthlr. nach Europa geliefert. Und dieses ist nicht die einzige Quelle des Europäischen Reichthums. Man gräbt in unserm Weltheile selbst ansehnliche Schätze aus. Man hat andere goldreiche Länder ausgespüret, und sucht durch den Handel in allen Winkeln der Welt etwas zu gewinnen. Diese jährliche Vermehrung des Reichthums breitet sich durch den grösten Theil von Europa aus. Daß alle einzelne Staaten daran Antheil erlangt haben, siehet man daraus, weil seit den 2. letztern Jahrhunderten das Geld durchgängig in grösserer Menge, als vormals anzutreffen ist. Es findet sich auch heute zu Tage kein einziger unabhängiger Staat in Europa von dem man mit tüchtigen Gründen erweisen könte, daß er an seinem Landschatze merklich abnehme. Das gröste Unglück besteht darinnen, daß er bey der algemeinen Bereicherung leer ausgeht, und nicht zugleich mit seinen Nachbaren in seiner Baarschaft jährlich zunimt.

Europa wird also beständig reicher, das heist, es erlangt je länger je eine desto grössere Menge derjenigen beyden vornehmsten Metalle, woraus Geld gepräget wird. Daraus folgt aber nicht, daß sich das Silber in gleicher Proportion mit dem Golde darinnen vermehre, vielweniger, daß von beyden Metalien die Species im Umlaufe des Handels in gleicher Proportion zunehmen. Es wird dennoch reicher werden, wenn gleich die Menge des einen Metalls in Vergleich der Menge des andern, und die Anzahl der Geldspecies des einen Metalls in Vergleich der Anzahl der Species des andern Metalls jährlich verringert würde, woferne nur diese Einbusse durch die Menge und die Münzen des andern Metalls mit Vortheile vergütet wird. Und es läßt sich allerdings mit guten Gründen behaupten, daß, ungeachtet Europa je länger je reicher wird, dennoch 1) das Silber in Vergleich des Goldes, 2) die Silbermünzen in Vergleich der Goldmünzen immer mehr und mehr abnehmen. Dieses darzuthun, wollen wir 3. Sätze erweisen:

1. Es wird weit mehr Gold als Silber, dem Werthe nach, in Europa eingeführt.

Gold und Silber wird hauptsächlich durch den Handel aus den andern Welttheilen in Europa eingeführt, etwas bringt es auch aus seinem eigenen Grunde und Boden hervor.

Die ganze Handlung' ausserhalb Europa hat 4. grosse Theile, 1) die nach der Levante, 2) nach Africa, 3) nach Ostindien, und 4) nach America. Unter diesen 4. Ländern sind Africa und America diejenigen, woraus Europa seinen Reichthum gröſten Theils zichet.

Africa liefert lauter Gold, und man hat im Anfange dieses Jahrhunderts gerechnet, daß die verschiedene dahin handelnde europäische Nationen von der Goldküste allein auf 9000. Mark Goldes abholen. Dieses beträgt nahe an 1800000. Stücke von Achten. Es ist gewiß, daß der Handel dahin seit dem gröſſer geworden, auch von den übrigen Küsten in Africa, und sonderlich von den Portugiesen aus Monomotapa ebenfals etwas Gold erworben wird. Man kan diese Summe sicher auf 2. Millionen schätzen.

Das **Spanische America** schicket auf der Silberflotte, den Gallionen und den Registerschiffen, ein Jahr ins andere gerechnet, auf 15. Millionen Piastres nach Cadix. Dieses ist die registrirte, oder öffentlich verzollte Summe. Ausser dem wird unregistrirt, das ist, heimlicher Weise, mit Hintergehung des Zolles, wie nicht weniger durch den Contrebandhandel der Europäer weit mehr als noch halb so viel, wenigstens 10. Millionen eben von daher nach Europa gebracht. Gewinnen doch aus dem letztern Artikel die Engeländer allein, vermittelst der Insul Jamaica über 4. Millionen.

Der registrirte Schatz hält ordentlich etwas mehr an Silber als an Golde. Man kan von den 15. Millionen dem Silber höchstens $\frac{3}{5}$ das ist 9. Millionen geben. Von diesem Verhältnisse geht bey den durch Unterschleif und den verbotenen Handel mit Ausländern eingeführten Summen unstreitig viel ab. Man kan 1000. Ducaten leichter verstecken und in geheim fortbringen als 2000. Sp. Rthlr. Um aber die Menge des Silbers ja nicht zu geringe anzusetzen, wollen wir den obgedachten Unterschied auch hiebey annehmen. Die ganze Einfuhre aus dem Spanischen America beträgt 25. Millionen, davon macht das Gold 10. das Silber 15. Millionen Piastres aus.

Der Handel nach der Levante und nach Ostindien ist den Europäern nicht so vortheilhaft. Wir wollen es hernach zeigen, und hier nur bemerken, daß er gar kein Silber, und wenig Gold bringet.

Die meisten Gegenden dieser zwey so weit ausgestreckten Länder, von den griechischen Insuln an bis nach Salee in Africa, und von dem Indus bis an das Gestade von Japan haben einen solchen Ueberfluß der kostbarsten Waaren, daß der Europäer mit allen seinen Manufacturen, Mühe, Gefahr und feinsten Handlungskünsten doch schwerlich viel über 1. Million Sp. Rthlr. an Golde jährlich erringen wird.

Das übrige Gold und Silber, so sich in Europa vermehrt, hohlt es aus dem Eingeweyde seiner eigenen Gebürge hervor. Silber wird allerdings weit häufiger gegraben als Gold. Wenn man die wahrscheinlichen Rechnungen von beyden Producten summirt, so liefern die Silberbergwerke noch keine 2. Millionen Sp. Rthlr. und die Goldbergwerke ohngefehr den vierten Theil so viel. Denn den Werth der andern Metalle und Mineralien, die man bey den Silberbergwerken zugleich antrift, nebst den Einkünften aus den daraus gearbeiteten Waaren muß man abziehen. Sie tragen Gold und Silber ein; sie sind aber selbst keines von beyden.

Alle diese Summen, so jährlich in Europa, theils von aussen eingeführt, theils darinnen ausgegraben werden, machen aus 17000000. Species Rthlr. an Silber, 13500000. an Golde, das ist ein Hauptstuhl von 30. Mill. und 500000. Sp. Rthl. und diese jährliche Vermehrung des Silbers gegen die Vermehrung des Goldes verhält sich fast auf ein Haar wie 5. zu 4.

Das Silber ist niedriger an Preise als das Gold. Diese jährliche Vermehrung ist der Verschiedenheit des Werthes beyder Metalle nicht ganz ungemäß. Soll das Gold die Ehre seines so vorzüglich hohen

Pret-

Preises behalten; so muß es sich nicht so gemein machen, als sein Nebenbuhler das Silber. Gold muß nicht so häufig anzutreffen seyn als Silber. In der That wurde es auch bis auf das Ende des vorigen Jahrhunderts nicht so häufig gefunden. Denn das war die Zeit, um welche das angezeigte Verhältniß des Silbers zum Golde, wie 5. zu 4. am genauesten zutraf. Allein das jetzige Jahrhundert hat darinnen einen gewaltigen Durchschnitt gemacht.

Eine neue Goldquelle hat sich in Brasilien geöfnet, deren ganzer Strom unserm Europa allein zufliesset. Die Endeckung des Brasilianischen Goldes hat mit den merkwürdigsten Erfindungen gleichen Ursprung. Kein Vernunftschluß, kein Vorsatz hat dort Gold gesuchet; sondern ein blinder Zufall hat es bekannt gemacht. Es sind nunmehr über 40. Jahre, daß die Portugiesen, die alten Beherrscher von ganz Brasilien, den neuen Schatz in ganzen Centnern nach Lissabon schleppen, und die jährlichen Schifsladungen davon sind noch im beständigen Zunehmen. Der erlauchte Weltumsegler, Anson rechnet die jährliche Ausbeute dieses neuen Schatzes auf 2000000. Pf. Sterl. das sind bey nahe 9000000. Piastres. Da man dieses Gold als Körner auf der Fläche der Erde und in den Betten der Ströme findet, so ist es aller Vermuthung entgegen, daß sich diese Quelle in den nechsten Jahren ausschöpfen lasse. Es ist nur der Abfall von den verborgenen Schätzen, was die geringe Kraft der Bäche in dem Ursprunge ihres Laufes innerhalb dem Gebürge abreiben, und was die Platzregen von der Rinde der Berge abstossen und mit sich reissen können. Sollten diese einzelnen Körner anfangen sich seltener zu machen, so wird man ohne Zweifel die Goldberge selbst angreifen, und die Ausbeute an Golde wird alsdenn, aller Wahrscheinlichkeit nach, sich eher verdoppeln als vermindern.

Wir könnten diese 9. Millionen als die neue Vermehrung des Europäischen Goldes ganz annehmen, da zumal die auf den letzten Flotten von Rio de Janeiro nach Portugal gebrachten Schätze in den öffentlichen Nachrichten noch höher angegeben worden. Um aber dem Golde ja nicht zu viel zu geben, so wollen wir noch für den Abgang dessen, was von dem jährlich gesamleten Golde in Brasilien zurück bleibt, anderthalb Millionen abrechnen. Es mögen also nur 7500000. Stücke von Achten jährlich nach Europa übergeschiffet werden.

Diese Vermehrung verstärkt Europens Einkünfte ohngefehr um $\frac{1}{4}$. An statt 30500000. Piast. werden anjetzt 38000000. Piastres aber zugleich statt der bisherigen 13500000. Sp. Rthlr. an Golde, nunmehr 21000000. Goldes jährlich eingeführt. Diese 21. Millionen überwiegen sehr weit die jahrliche Einfuhr des Silbers, und die Verhältnisse desselben gegen die Einfuhr des Goldes ist anstatt der alten wie 5. zu 4. nunmehr wie 17. zu 21. das ist beynahe umgekehrt, wie 4. zu 5. Seit der Entdeckung der Brasilianischen Reichthümer hat das Gold noch ein stärkeres Uebergewicht bekommen, als solches vor einem halben Jahrhunderte das Silber hatte. Man bekam vorher jährlich 3. und $\frac{1}{2}$ Million mehr an Silber als an Golde, jetzt erhält man jährlich an Golde 4. Millionen mehr als an Silber.

Und dieses Verhältniß können wir als desto gewisser ansehen, da in den letzten 50. Jahren die Einfuhr des Ostindianischen Handels sich bey der vergrösserten Handlung dahin eher vermehret als vermindert hat; hingegen innerhalb eben diesem Zeitraume keine beträchtliche Vermehrung des Silbers bekannt geworden ist. In Peru sind neue Silberbergwerke angebauet, aber auch einige ältere weniger ergiebig geworden. In Rußland hat man verschiedene Silberbergwerke eröfnet; allein die Narzinskischen sind wegen Eifersucht der Chineser eingegangen. Die auf der Bäreninsul verschwunden eben so schleunig, als sie entstanden waren. Es ist eine Klippe im weissen Meere, deren Be-

arbeitung die See zu schanden gemacht. Die Kolivanischen haben der jetzigen Kayserin ein volständiges Tischservice geliefert, und 1749. hat man daraus 70. Pud Silber, sind ungefehr 57000. Rubeln am Werthe, nach Petersburg gebracht. Hat sich in andern europäischen Ländern die Ausbeute des Silbers gemehrt, so weiß man andere, wo solche abgenommen hat. Die gesamte neue Vermehrung des Silbers wird unsichtbar, wenn man 7. bis 8. Millionen Gold dagegen hält.

2. **Das Gold bleibt in Europa; das Silber aber wird in grosser Menge jährlich heraus geführt, und diese Ausfuhr hat sich im jetzigen Jahrhunderte merklich vergrössert.**

Wir haben im vorigen Satze 2. grosse Canäle gezeiget, wodurch Gold in Europa einfliesset: Wir finden aber ebenfals 2. Canäle, wodurch es jährlich wieder heraus fliesset: Diese sind der Handel nach der Levante und der nach Ostindien. Alles, was der Europäer in beyden Ländern baar bezahlen muß, bezahlt er nicht in Golde, sondern in Silber. Die Ursache ist, weil auf dem Silber, in Vergleichung des Goldes, etliche Procent zu gewinnen sind. Es läßt sich auch wol zusammen reimen, daß Europa Gold aus beyden Ländern ziehet, und dennoch Silber an beyde ausgiebt. Die dahin handelnden Nationen haben nicht gleichen Vortheil, eine gewinnet, die andere verlieret dabey. Diejenige europäische Nation, so im Handel nach diesen Gegenden verlieret, wird in Silber bezahlen; hergegen diejenige, so gewinnet, wird sich in Golde bezahlen lassen; Denn bey Annehmung des Silbers würde sie etliche Procent einbüssen, die ihr gegentheils bey dem Golde zu gute kommen.

Was zuerst die **Levante** anbetrift, so ist es gewiß, daß baares Silber jährlich aus Europa dahin gehet. Es ist bekannt, daß Engeland, wo nicht noch jetzt, doch wenigstens noch vor kurzen, und zwar sehr viele Jahre hinter einander vor allen andern Nationen bey dem Levantischen Handel gewinnen können. Es hat den stärksten Tuchhandel dahin gehabt, und die wollenen Tücher sind unter allen Waaren, die Europa nach der Levante liefert, die beträchtlichsten. Und dennoch hat der Engeländer die Levante niemals unter die Zahl derjenigen Handlungsländer gerechnet, von denen er Geld löset; sondern gestehet, daß er zufrieden sey, wenn er nur kein baar Geld dahin zu schicken nöthig hat. Die Holländer haben einen Theil ihres Gewinnstes in der Levante ihrem Silbergelde zu danken, welchem sie einen höhern Preis, als andere Nationen dem ihrigen zu verschaffen gewust haben; und sie schlagen sogar eine besondere Art von Silbermünzen bloß zum Levantischen Handel, welche sie Löwenthaler nennen. Die deutschen Thaler sind dort in ziemlicher Menge, aber die Spanischen Piastres noch unendlich häufiger anzutreffen. Unter den 4. vornehmsten Levantischen Handelsplätzen ist Constantinopel die einzige, die das Gewicht des Handels gegen sich hat, Smyrna, Aleppo, Cairo ziehen alle baar Geld, das ist, Silber von den Europäern. Cairo allein löset jährlich über 500000. Piastres von ihnen, und Cairo hat noch nicht den grösten Handel. Man setze aus dieser Angabe nur 1500000. Sp. Rthlr. so aus Europa jährlich nach der Levante übergeschift werden, es ist eher zu niedrig als zu hoch angesetzt, und doch für das Europäische Silber ein sehr ansehnlicher Verlust. Er wird aber eine Kleinigkeit, wenn man die Einbusse an Silber ansiehet, welche Europa in dem Ostindischen Handel alljährlich leidet.

Ostindien, das reicheste Waarenland unter der Sonnen, dessen gnugsame Einwohner nach fremden Sachen so wenig lüstern sind, kan die Waaren der übrigen Welt am leichtesten entbehren, und ist derselben doch, sonderlich seit dem sie die Werkzeuge des Wohllebens zu ihrer Nothdurft macht, am wenigsten entbehrlich.

Ostindien ist daher schon in alten Zeiten

der

der Strudel gewesen, von welchem das Europäische Geld verschlungen worden. Rom lernte durch die Asiatischen und Africanischen Eroberungen die Kostbarkeiten Ostindiens kaum kennen; so wurde es ihm zinsbar, und das Römische Reich verlohr durch diesen nachtheiligen Handel jährlich auf 50. Mill. Sestertien, welche Anfangs unmerkliche Entkräftung schon in dem dritten Jahrhunderte fast seine ganze Baarschaft unsichtbar machte, und dessen nachherigen Untergang beschleunigte. In neuern Zeiten ist es ein Grundsatz, daß der Handel nach Ostindien ohne baares Geld schlechterdings nicht geführet werden kan. Und alles baare Geld, so dorthin geschleppet wird, ist Silber. Denn in ganz Ostindien, dem einzigen Japan ausgenommen, stehet das Silber gegen Gold in höherm Werthe als in Europa.

Aber insbesondere in China ist der Silberpreis gegen den unsrigen in einem ausserordentlichen grössen Unterscheide; Es ist nemlich die gewöhnlichste Verhältniß des Silbers gegen Gold in Europa ungefehr wie 1. zu 15. das ist, man bezahlt 1. Mark Gold mit 15. Mark Silber. Hergegen in China ist die Verhältniß wie 1. zu 10. Man kauft daselbst 1. Mark Goldes mit 10. Mark Silber. Der Europäer gewinnet also auf jede 2. Mark Silber die dritte, und folglich schaffet ihm das Silber alle einzukaufende Waaren um mehr als 33. Procent wohlfeiler als das Gold.

Es ist daher natürlich, daß China das ganze Uebergewicht seines Handels von den Europäern in lauter Silber bezahlt bekomt, und man wird eben so leicht zugeben, daß, wenn der Europäer von dem zum Einkaufe der ostindianischen und besonders der chinesischen Waaren bestimten Silber eine Summe entübriget, er doch solche nicht nach Europa zurück nimt, sondern lieber in Gold umsetzet.

Man kan demnach als eine gewisse Wahrheit ansehen, daß alles Silber, so jährlich nach Ostindien geschleppet wird, für Europa unwiederbringlich verloren gehe. Diese Einbusse des Silbers insbesondere ist wahrscheinlich so alt, als der Handel nach Ostindien; aber seit dem man den Weg zur See dahin entdecket, und sich der Handel aus Europa dahin mehr ausgebreitet, ist dieser Verlust merklicher geworden, und er muß sich nothwendig vergrössern, je stärker der Handel dahin zunimt. Es ist aber gewiß, daß sich der Handel nach Ostindien und besonders auch nach China innerhalb den letzten 50. bis 60. Jahren sehr beträchtlich vermehret hat. Im 16. Jahrhunderte war der Portugiese alleiniger Meister des Ostindianischen Handels, diesen verdrung der Holländer, welcher das 17. Jahrhundert durch fast den ganzen Vortheil davon allein in Händen hatte. Andere Nationen suchten sich zwar neben ihm fest zu setzen. Sie hielten sich auch eine Zeitlang, endlich aber giengen sie zu Grunde.

Man darf nur die Geschichte der Englischen, Französischen, Dänischen, Schwedischen und Ostindianischen Handlungsgesellschaften, ohne der kleinern zu gedenken, aus dem vorigen Jahrhunderte ansehen. Sie haben alle geblühet, und sind alle verdorret. Das hat sich seit dem erstaunlich verändert. Das jetzige Jahrhundert macht eine neue wichtige Zeitrechnung des Europäischen Handlungswesens. Die Englische Compagnie ist erst 1698. wieder zu Kräften gekommen, und schickt anjetzo jährlich nicht viel weniger als 1. Million Pf. Sterl. an Silber nach Ostindien. Das geringste, was man setzen kan, sind 800000. Pf. welche mehr als 3500000. Piastres betragen. Die englische Nation hat die Nothwendigkeit davon erkannt, und dieser Gesellschaft wider ihre grosse Münzgesetze die Erlaubniß gegeben, auf 50000. Pf. Sterl. Silber englischen Gepräges jährlich aus dem Reiche ausführen zu dürfen.

Der französische Compagnie hat nach so ungestümen Unglücksfällen endlich 1722. festen Nagel geschlagen. Sie verkauft in ihren Auctionen zu Orient und Nantes jährlich für 28. bis 30. Millionen französi-

sche Pf. an Ostindianischen Waaren, $\frac{1}{4}$ davon löset sie für die Production ihrer eigenen Insul, für den bourbonischen Caffe. Das übrige hat sie grösstentheils mit baaren spanischen Silber erkauft.

Die dänische Compagnie hat lange nach Ostindien gehandelt, und müste sich doch 1728. selbst aufheben. Seit 1732. hat sie ihre neue Einrichtung, und eben dieses Jahr ist auch die Zeit der Stiftung der Gothenburgischen und Schwedischen Ostindischen Gesellschaft; Der Krieg in Süden über die Oesterreichische Erbschaft hat den Handel dieser beyden Nordischen Nationen ansehnlich ausgebreitet und befestiget. Frankreich schicket sicher weit über 2. Millionen Sp. Rthlr. nach Ostindien, den Ueberrest, um 3. Millionen voll zu machen, schiffet Dännemark und Schweden dahin. Dieses mit der englischen Ausfuhre beträgt schon einen jährlichen Abgang des Silbers von $6\frac{1}{2}$ Millionen Sp. Rthlr.

Ich habe die Holländer und Portugiesen, welche die ältesten Sitze in Ostindien haben, noch nicht einmal auf der Liste, und doch schicken sie ebenfals unstreitig jährlich eine Summe an Silber dahin. Sie ist aber nicht gar groß. Portugals jetziges Gewerbe ist ein blosser Schatten seines vorigen Handels, und der Holländer bezahlt das meiste, was er einkauft, mit seinen Monopoliis, Zimmet, Muscatennüssen, Muscatenblumen und Würznelken. Er braucht das wenigste baare Geld, und daher ist sein Vortheil allezeit der gröste. Doch kan er den Pfefferhandel in Malabar, den Cattunhandel in Coromandel, nebst dem Chinesischen nicht ohne Silber treiben, wenigstens schickt Holland und Portugal zusammen eine halbe Million Silber hin.

Es ist noch anzufügen, daß die Europäer seit nicht gar langer Zeit, um den Uebergang des Silbers zu beschleunigen, ein neues Kunststück auszuüben angefangen. Sie schlagen selbst Silbermünzen in Ostindien. Die gangbarsten darunter sind die Silberrupien, die ungefehr einen holländischen Gulden betragen. Die Holländer haben ihre Münzstäte zu Paliacatan, die Engländer thun es ihnen nach, und die Franzosen, welche sich ein Privilegium geben lassen, das Mogalische Gepräge zu brauchen, gestehen, daß sie durch diesen einzigen Artikul auf 400000. französische Pf. jährlich gewinnen.

Der Chinesische Handel verdienet noch eine besondere Anmerkung. China nimt unter allen ostindianischen Ländern von den europäischen Waaren am allerwenigsten.

Die Europäer handeln nach China ungefehr wie der Siebenbürger nach Leipzig. Diese kommen mit nichts, als einer wohl gespickten Katze Goldes auf die Messe, und gehen mit etlichen schwer beladenen Fuhren wieder in ihr Vaterland zurück. Der Europäer führt nach China wenige wollene Tücher, etwas Zinn, Blech, Schießpulver, Spiegel, Uhren und kleine Putzwaaren, wovon noch dazu ein grösser Theil an die Mandarins verschenkt wird. Das übrige ist lauter baares Silber, wofür er ganze Schifsladungen von roher Seide, reichen geblümten und glatten Estoffen, laquirter Arbeit, Porcellain, Thee, Rhabarbara und anderen kostbaren Waaren zurück bringet. Es scheint, als wäre Europa verdammt, Silber nach China zu schicken; Denn dort wird nichts vertauscht, sondern alles von beyden Seiten mit baaren Gelde bezahlt. Der Europäer verkauft alles für Gold, und kauft alles mit Silber ein. Gesetzt, Europa bekäme kunftig das Uebergewicht über China, so wird es zwar viel Gold zurück tragen, aber dennoch allezeit viel Silber hinschicken. Der chinesische Handel thut dem europäischen Silber den allermeisten Schaden, und auch dieser Handel ist seit dem jetzigen Jahrhunderte erst gangbar und gebe geworden.

Bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts handelte der Portugiese allein nach China. Eine alte Staatsmaxime verschloß allen andern Europäern den Eingang ins Reich. Der Portugiese selbst durfte nicht

auf

auf dem festen Lande Magazine anlegen, man ließ ihm nur zu, auf der kleinen Insul Macao sein Gewerbe zu treiben, und auch da war er so gut als ein Gefangener. Nichts deſto weniger, weil er allein der Hahn im Korbe war, so hatte er Anfangs mächtigen Vortheil davon, aber der Holländer warf ihn in Oſtindien zu Boden, von der Zeit an konnte er auch den chineſiſchen Handel nicht anders als kraftlos treiben. Seit 1685. aber wurde der Handel nach China allen europäiſchen Nationen zu Canton eröfnet. Seit dem ziehen alle Nationen, die nach Oſtindien fahren, auch nach China, und dieſe Eröfnung koſtet mehr, als die Helfte des jährlich nach Oſtindien verſchickten Silbers. Alſo verlieren wir im jetzigen Jahrhunderte wenigſtens 4. Millionen Silber jährlich mehr als ſonſt, und wie die obgedachten handelnden Völker ſeit dem ſo beträchtliche Summen Silbers zur See dahin ſchleppen, eben ſo ſchleppen es auch ſeit den Zeiten des Czaar Peters I. die Rußiſchen Caravanen zu Lande herein. Auf ſo viele Art gehet unſer Silber fort. Die einheimiſchen Bergwerke in Europa ſind gar viel zu geringe, dieſe Lücken auszufüllen. In ſehr wenig Jahren müſte der Oſtindianiſche Handel nothwendig fallen, wann nicht die Peruaniſchen Silberquellen den Abgang einiger maſſen erſetzten. Aber auch dieſer Zufluß aus America ergieſſet ſich nicht nach Europa allein: Ein beträchtlicher Arm davon wird ebenfals nach Oſtindien abgeleitet, ſeit dem der Handel zwiſchen America und Oſtindien über das ſtille Meer errichtet worden.

Die Spanier haben in Oſtindien die Philippiniſchen Inſeln in Beſitz, und brauchen eine ſchwere Menge oſtindianiſcher Waaren für ihr America. Dieſe Waaren laſſen ſie ſich von den Oſtindianern nach Manilla zu führen, und kaufen ſolche dort mit Americaniſchen Silber ein. Alljährlich kommen ein bis 2. Schiffe von 1200. Tonnen aus Aquapulco nach Manilla, dieſe Waaren abzuholen. Sie bringen faſt nichts als lauter Piaſtres und Stangen Silber hin. Der Admiral Anſon, welcher dergleichen Silberſchif auf der Fahrt nach Manilla erobert, verſichert, daß dieſer ſonſt faſt unbekannte Handel, wenn man ihn auf das geringſte rechnet, auf 3000000. Rthlr. betrage.

Nun laßt uns ſehen, wie ſich die jährliche Vermehrung des Goldes gegen die Vermehrung des Silbers in Europa verhält. Es kommen jährlich 21. neue Millionen Gold, und höchſtens nur 17. Millionen Silber daringen zum Vorſcheine. Es gehen jährlich allerwenigſtens $8\frac{1}{2}$. Mill. Silber nach Oſtindien und der Levante fort, und das Gold bleibt ohne merkliche Ausſchiffung ganz in Europa. Die beyden Metalle, Gold und Silber verhalten ſich in der Einfuhre wie 17. zu 21. Die 17. Millionen Silber verlieren in der Ausfuhre die Helfte, und die 21. Millionen Gold verlieren durch die Ausfuhr nichts. Daraus folgt, daß die jährliche wahre Vermehrung des Goldes gegen die wahre Vermehrung des Silbers in Europa ſich verhalte wie $8\frac{1}{2}$ gegen 21. das iſt, bey nahe wie 2. zu 5. Es iſt alſo die jährliche Vermehrung des Goldes in Europa anderthalb mal gröſſer als des Silbers.

Die jährliche Einfuhr des Goldes iſt reicher als die Einfuhr des Silbers, die jährliche Ausfuhr iſt blos ein Verluſt an Silber. Nun komt noch ein dritter Nachtheil hinzu, welcher die Einbuſſe des Silbers volkommen macht.

3. Es wird in Europa ſelbſt der Münze, und folglich dem Handel jährlich weit mehr Silber als Gold entzogen.

Dieſer Satz braucht keines weitläuftigen Erweiſes. Die häufige Verarbeitung des Silbers von Goldſchmieden, Drathziehern, Uhrmachern, von ganzen Geſelſchaften der Gold- und Silberfabricanten und andern Handwerkern zu Thee- Caffe- Chocolade- Tiſch- und andern Hausgeräthe, zu Band, Spitzen, Eſtoffen, in gewirkter und geſtickter Arbeit, um Menſchen und Zimmer auszukleiden, und zu tauſend Taſchen- und

Putzwaa-

Putzwaaren fällt jedermann in die Augen, und dieser Aufwand wird bey immer zunehmender Pracht fast jährlich verschwenderischer. Dieser verursachet, daß eine grosse Last Silber entweder gar nicht unter den Münzstempel kommt, oder, wenn es ausgemünzet worden, eingeschmolzen wird. Alles verarbeitete Silber ist ausser Circulation, und folglich dem Handel entzogen.

Das Gold leidet zwar durch eben die gedachten Hände und Manufacturen gleichfalls einen Abgang; aber alle Welt wird zugeben, daß solcher von dem Abgange des Silbers sehr vielfältig übertroffen wird. Wenn zum Ex. die Gold- und Silberzieher in Lion in einem Jahre 130000. Mrk. Silber verarbeiten; so verbrauchen sie dagegen kaum 1000. Mrk. Goldes. Das Gold lässet sich unendlich dünner verarbeiten als das Silber, das letztere ist zu verschiedenem Geräthe bequemer, und, welches das Hauptwerk ausmacht, es ist wohlfeiler. Man trift 200. silberne Uhren und Degen gegen eine güldene Uhr, und einen güldenen Degen an; und macht schwere Stücke von Silberarbeit an Kron- und Wandleuchtern, Girandols, Tischplatten, Statuen und dergleichen, die man in Golde gearbeitet vielleicht in ganz Europa entweder vergeblich sucht, oder doch nur einzeln findet. Man sehe die Römisch-Catholischen Kirchen an, sie strotzen von heiligen Silbergeräthe.

Um hierüber eine wahrscheinliche Berechnung anzustellen, hat man zwar weniger zuverläßige Angaben, als bey den obigen Rechnungen. Wenn man aber doch annehmen will, daß zehnmal mehr Silber als Gold, dem Werth nach, zu maßiven Arbeiten verbraucht wird; so ist diese Verhältniß vermuthlich eher viel zu geringe als zu hoch angesetzet. Man nehme weiter an, daß in ganz Europa nur für eine Million Sp. Rthlr. (und kan man wol weniger annehmen?) in maßives Goldgeräthe jährlich verwandelt werde; so ergiebt sich, daß jährlich 10. Millionen Sp. Rthlr. an Silber dem Handel entzogen werden. Wir wollen aber, um allen Schein einer Uebertreibung zu vermeiden, nur 9. Millionen rechnen, und in diese Summe noch dazu die würkliche Einbusse an Silber durch Brandschaden, Schiffbrüche und allen andern Verlust mit einschliessen. Von diesen 9. Millionen kommt sehr wenig wieder in den Handel zurück. Wie viel altes Silber wird wohl in die Münze geliefert? Ordentlich verkauft man es an Leute, die es zu anderweitiger Verarbeitung wieder anwenden. In Frankreich muste 1689. der Unterthan alles Silberwerk, so über eine Unze schwer war, in die Münze liefern; aber das that ein Despote. Die Hecken- und Winkel-Münzstädte nähren sich zum theile von Bruchsilber: aber sie behelfen sich mit wenigem, und müssen es doch mühsam zusammen suchen. Wir geben zu viel zu, wenn wir den 20ten Theil des verarbeiteten Silbers, ein Jahr ins andere gerechnet, wieder zur Münze, und in den Handel zurück kommen lassen. Wir wollen es aber doch auf $\frac{1}{2}$. Million rechnen.

Man kan einwerfen, daß wegen des häufigen Vergüldens das Gold in weit grösserer Menge zernichtet werde, als das Silber. Es ist wahr, das meiste verarbeitete Gold wird zum Vergülden gebraucht, das geht verlohren: hergegen das meiste Silber wird zu maßiven Arbeiten angewandt, das bleibt mit fast unmerklichem Abgange in der Welt, und bleibt in Europa. Allein, in Betracht des Handels ist zernichten und maßiv verarbeiten, mit geringem Unterschiede, einerley. Die Manufacturen von Silber hören auf Geld zu seyn, und werden in Ansehung des Handels ein Nichts.

Man schätze den Verlust des Goldes durch das Vergülden so hoch als man will: man wird dadurch zeigen, daß der jährliche Verlust am Golde grösser als ein Million sey; dieses aber vermindert den Verlust des Silbers in Betracht des Handels so wenig, daß es unsere Rechnung vielmehr wahrscheinlicher macht.

Wir

Wir hatten 8½ Million an Silber in Europa jährlich aufbehalten; 9. Millionen Silber werden dem Handel entzogen, wovon kaum 500000. wieder circulant werden. Die Rechnung ist klar, alle 17. Millionen jährlich eingeführtes Silber gehen richtig darauf. Der Europäische Handel gewinnt, aller so unsäglichen Arbeitsamkeit so vieler hundert tausend Hände seiner Einwohner ungeachtet, kein Silber. Und dieser Mangel der Vermehrung ist in Betracht der jährlichen Vermehrung von so vielen Millionen Goldmünzen eine wahre und mächtige Einbusse. Denn weil die Goldmünzen jährlich häufiger, die Silbermünzen aber nicht häufiger werden: so werden eben dadurch die letztern von Jahr zu Jahre nothwendig seltener. Nach und nach muß diese Einbusse des Silbergeldes merklicher werden. Daß wir noch so viel übrig haben, macht, daß der Silberfressende Ost-Indianische Handel und die fast allgemein verschwenderische Pracht in Europa noch nicht so gar lange dieses Uebergewicht bekommen haben. In den nächsten 50. Jahren kan und muß dieser Verlust ungemein sichtbarer werden.

Daß diese Berechnungen grosse Wahrscheinlichkeit haben, und insbesondere die Verminderung des Silbers im Handel nicht ein Hirngespinste sey, läßt sich mit verschiedenen andern Erfahrungen bestärken. Wir wollen nur bey den Ausländern bleiben. Dännemark hat eigene Silberbergwerke in Norwegen, und dennoch kan die Ostindianische Compagnie zu ihrem Handel fast keine Dänische Krone mehr auftreiben, das grobe Silbergeld von dem Gepräge der vorigen Könige hat sich fast alles verlohren.

In Engeland, in derjenigen reichen Handelsinsul, die ihre Baarschaft jährlich um mehr als 8. Millionen Sp. Rthlr. zu vermehren sich rühmet, und wo der Unterthan eine lockende Anreitzung hat, alles Gold und Silber in die Münze zu liefern, weil ihm auf Kosten der Nation, gegen die Münzmaximen vermuthlich aller Staaten in der Welt, das gemünzte Geld ohne den geringsten Abzug, und also in völlig gleichem Werthe mit dem, was er ungemünzt eingeliefert, zurück gegeben wird, vermünzet man doch ungemein weniger Silber als Gold.

Man hat nachgerechnet, daß in den ersten 8. Jahren der jetzigen Regierung, das ist von 1727. bis 1734. in dem Tower 43940. Pf. Troy schwer Gold und nur 8742. Pf. schwer Silber, das ist, 195530. Pf. Sterl. an Golde und nur 27100. Pf. Sterl. an Silber, folglich über 72. mal mehr an Golde als an Silber ausgemünzet worden.

Der Schluß von allen bisherigen Sätzen ist, daß Europa jährlich 18. bis 20. Millionen Sp. Rthlr. an Golde reicher wird; davon der gröste Theil sich in baare Münze verwandelt: hergegen an Silber kaum auf 8. bis 9. Millionen und zwar dergestalt zunimmt, daß sich die Silbermünzen gar nicht vermehren, und folglich Europa an Silbergelde in Betracht der Goldmünzen jährlich ärmer wird.

Wenn ich ein Engelländer wäre, so würde der Geist meiner Landsmannschaft mich von diesen Betrachtungen vielleicht zu verschiedenen kühnen Folgerungen hinreissen, und bey dem Schlusse würde ich nicht ermangeln, den deutschen Staaten unsers allergnädigsten Königs güldene Zeiten zu prophezeyen; aber als ein Deutscher will ich mich damit begnügen, ihnen solche anzuwünschen.

G. Achenwall.

Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heister.

So nöthig es ist, bey dem anjetzo an vielen Orten sich äusernden Holzmangel, und dem daher entstehenden hohen Preise, mit dem Bauholze öconomisch zu verfahren, so höchstnothwendig ist es auch hingegen, auf den neuen Anwachs und Zupflanzung junger Heister mit allem Ernste bedacht zu seyn.

Es ist aber nicht genug, daß man ohne die geringste Aufmerksamkeit, nur blos den Heister aus der Schule reisse, solchen ohne weitere Umstände alsdenn wiederum an den bestimmten Ort setze, und ihn sich selbst überlasse. Es gehöret mehr als dieses dazu, wenn man den intendirten Endzweck erreichen, den Wachsthum desselben befördern, und seine Mühe und Arbeit wohl belohnet sehen will.

Wenn man also ein allzufrühzeitiges Ersterben solcher zu versetzenden jungen Heister verhüten, und das Gedeyen, mithin einen möglichst schnellen Anwachs derselben zu befördern gedenket, so müssen folgende 3. Haupt-Requisita nicht aus der Acht gelassen werden.

1. Muß man bey vernünftiger Aushebung der Heister, diejenigen, welche in der Mitte des so genannten Heister-Campes gestanden, der freyen Luft und Sonne wenig genossen, von denen, welche auswerts gestanden, den heissesten Sonnenstrahlen und rauhen Winden stets exponiret gewesen, und also deren Strenge gewehnet worden sind, absondern. Bey Verpflanzung derer selben muß man solche Oerter und Stellen, auch NB. ein solches Terrain erwehlen, welches demjenigen, worin der Heister erzogen worden, gleich ist. Diejenigen also, welche im Schatten gestanden, mithin zarter Natur sind, müssen wiederum an schattigte Oerter, hingegen aber die, welche Wind und Wetter, auch der Hitze der Sonnen gewehnet, und also dauerhafteres Wesens als jene sind, an solche Oerter verpflanzet werden, die mit deren Geburtsorte gleiche Bewandniß und Eigenschaften haben. Wobey annoch zu merken, daß man bey Beschneidung der Wurzel und der Krone, eben so behutsam und geschickt, und auf eben die Art und Weise verfahren müsse, als ein verständiger und künstlicher Gärtner mit den jungen Obstbäumen zu Werke zu gehen pfleget.

Man wird sich den Nutzen, welcher aus diesem Principio fliesset, begreiflicher machen können, wenn man, nicht ohne allen Grund, das Geblüte des Menschen mit dem Safte und der Natur eines jungen Baumes in Vergleichung ziehet.

Wann demnach ein Mensch, der in einem temperirten Climate die Welt beschritten, an eben demselben Orte erzogen worden, und daselbst auch in den Junglingsjahren zu leben gewohnet ist, in ein anderes Theil der Welt geführet wird, allwo eine ausnehmende Hitze herrschet; oder aber, wenn er auch an seinem Geburtsorte bleibet, für der Sonnen Hitze sorgfältig bewahret worden, in der Blüthe seiner Jahre ins Feld geführet, und den heftigsten Strahlen der Sonne stets ausgesetzet werden solte, würde alsdann nicht die bisher in den Adern geherrschete stille und regelmäßige Circulation seines Geblütes aufs äuserste alteriret, und dagegen in die heftigste Bewegung gesetzet werden? würde dasselbe durch sothane wichtige Veränderung nicht allzu sehr erhitzet, die Intestina angegriffen, der Cörper siech und baufällig werden, und in weniger Zeit gar verbrennen? Imgleichen, wenn eben dieser Mensch im Winter niemahlen aus der warmen Stube gewichen wäre, mithin auch die zuweilen im Sommer einfallende rauhe Witterung stets vermieden hätte, auf einmal in kalte Nordländer, oder auch nur in die uns in diesen Landen gewöhnliche kalte Winterluft geführet, und solche zu gewöhnen gezwungen werden solte, würde es ihm sodann nicht eben so schlecht, wie oben bey der Hitze bemerket worden, ergehen? würde ein solcher

nicht

nicht erfrieren? Eben die Bewandniß hat es meines Bedünkens mit den zwar stummen und vernunftlosen, aber dennoch gewisser maassen lebhaften Pflanzen und jungen Bäumen.

Man wird also, wie gedacht, nicht unrecht handeln, wann man in Ansehung dieses Umstandes, von jenen auf diese schliesset, und die Natur und das Geblüte des Menschen mit dem Safte der Bäume compariret.

2. An dem Orte, wo dieses Jahr junge Heister hingesetzet werden sollen, müssen schon das Jahr zuvor Gruben gemacht worden seyn. Diese muß man etwa 3. bis $3\frac{1}{2}$ Fuß tief, und 4. Fuß ins Gevierte weit machen. Man grabet solche zu der Zeit, wann das Laub von den Bäumen abzufallen beginnet. Wann solche verfertiget sind, sammlet man Laub, und füllet sie damit an. Durch dessen Fäulung und den im Winter darauf fallenden Schnee wird die Grube stark befeuchtet, mithin auch durch die in diesen beyden Cörpern befindlichen Salia locker und fruchtbar gemachet, und also zum Empfange des jungen Stammes wohl bereitet. Kommt dann die Zeit, daß der Heister dahinein gesetzet werden soll, so nimmt man den Schlamm heraus, meliret solchen mit der das Jahr zuvor heraus geworfenen Erde, füllet sodann die Grube damit wiederum an, und pflanzet den jungen Baum, doch NB. „nicht tiefer „als solcher vorhin in der Erde gestanden, „da hinein.„ Wann nun solchergestalt verfahren, machet man um den Heister einen ziemlich hohen Kranz von Erde, und schliesset dadurch den Stamm in eine Höhlung ein, welches dann zu dem Ende geschiehet, damit der Regen nicht abfliessen und sofort wiederum ausdünsten, sondern sich darin aufhalten, und durch seine Fruchtbarkeit, den Wachsthum desselben befördern könne.

Ich habe an vielen Orten gesehen, daß man gemeiniglich den Stamm mit einer Kugel von Erde umgiebt, und solches, wie man saget, zu dem Ende verrichtet, damit die Sonne oder der hohle Wind der Wurzel die fruchtbare Feuchtigkeit nicht benehmen und heraus ziehen, auch der Stamm desto fester stehen, und vom Winde nicht umgeworfen werden möge. Allein, man verfähret auf diese Weise nicht recht. Denn, aus einem erhabenen kleinen Klumpen ziehet die Sonne, Luft, und der Wind die darinn verborgenen Feuchtigkeiten viel ehender heraus, als aus einer flachliegenden Tiefe. Zu dem kommt auch der Heister durch Applicirung dieses Klumpens viel zu tief in die Erde zu stehen, und wird dadurch der Wurzel die Luft, mithin die Kraft benommen, den Saft in die Höhe zu treiben, und den Wachsthum des Stammes zu befördern. Daher pflegen denn auch gar selten mehr als der dritte Theil von Hundert anzuschlagen, und in behörigen Wachsthum zu gerathen, überdem aber wird von diesen niemahlen, oder doch gar selten ein schöner Baum gezogen werden können; sie bleiben, wie der Landmann redet, polsöhrig und kümmerlich, und belohnen also die daran gewandten vielen Bemühungen auf keine Weise.

3. Wann nun die Heister an einen solchen Ort versetzet worden, wo selbige der Wind nicht fassen und loß arbeiten, oder auch solchen von dem daselbst zu weidenden Viehe Schaden zugefüget werden kan, bedürfen diese eben keiner Hältnisse: Pflanzet man solche hingegen auf einen hellen Raum, woselbst sie diesem allen stets ausgesetzet sind, so ist nöthig, daß man Pfähle, welche bis an die Krone reichen, dabey schlage, solche mit einer jungen Weide, nicht zu feste aber auch nicht zu lose daran binde, und wenn es möglich ist, mit etwas Dornen umgebe, mithin dergestallt vor allen Schaden sicher stelle.

Die etwa hiergegen vorzubringenden Entschuldigungen, als sey dieser bemerkte Methodus gar zu mühsam und kostbar, und daher nicht darauf zu rechnen, finden bey einem Oeconomo, der eine Erfahrung besitzet,

und den Vortheil und Schaden wohl zu balanciren gelernet hat, mithin für die Posterität zu sorgen, vor seine Schuldigkeit erkennet, nicht statt. Aemter und Adeliche Güter sind mehrentheils mit Herrendiensten, oder wenigstens doch mit verschiedenen müßigen bebrodteten Dienern versehen, und die dabey gehörigen Holzungen pflegen ohne deren Raum gar leicht so viele Pfähle oder Ricke, als zu Anbindung der Heister erforderlich sind, herzugeben, folglich brauchet man dero Behuef keine grosse Summen zu verwenden. Falls aber ja einige baare Thaler dazu heraegeben werden müsten, so wird doch solcher Aufwand durch die den jungen Bäumen geschehene gute Pfleg- und Wartung, mit der Zeit genugsam ersetzet werden.

Bey diesem allen aber ist nicht zu vergessen, daß man die verpflanzeten Heister fleißig visitire, und den etwa nothleidenden sofort zu Hülfe komme, besonders aber denenselben, die ausser der Krone, am Stamme, oder aus der Wurzel treibende Zweiglein mit einem scharfen Messer, von unten auf in die Höhe wegschneiden lasse, damit der völlige Saft sich zur Krone erheben, den Baum in die Höhe treiben, mithin auch die Ausdähnung des Stammes ohne Hinderung wirken könne. Reisset man hingegen diese Zweiglein mit der Hand herunter, so wird die annoch zarte Borke dadurch beschädiget, es setzet sich in die auf solche Weise gemachten Oefnungen und kleinen Grübchens eine Feuchtigkeit feste, welche den Brand, oder auch den so genannten Gummet-Fluß, und also eine unheilbare Krankheit veranlassen, mithin endlich gar den Tod des Stammes zuwege bringen.

Von Anlegung eines Heister-Campes, von Anziehung junger Heister, auch wie groß und stark solche seyn müssen, wenn sie zum Versetzen am tüchtigsten sind, davon wird man zu einer andern Zeit zu handeln Gelegenheit nehmen.

Uebrigens bescheidet man sich wohl, daß sich viele Oeconomi finden werden, welche diesen alhier niedergeschriebenen Methodum schon vorlängst gewust, und mit vielen Vortheile zur Ausübung gebracht. Gleichwie man aber auch aus der Erfahrung weiß, daß annoch viele vorhanden, welchen diese bemerkte Regeln bisher völlig unbekannt geblieben; also will man auch nicht vor jene, sondern nur bloß allein vor diese geschrieben haben.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

17tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 26ten Februarius.

I. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Wegen andringender Schulden wider Johann Caſpar Jungs Kinder, desgleichen wider Johann Henrich Oehls Erben, ſind Behuef Verkaufs der denenſelben zuſtehenden Häuſer prævia cauſæ cognitione die erforderlichen Decreta de alienando unterm 17. dieſes erkannt.

Auch iſt am 19ten dieſes der Bürger und Seiler, Jürgen Friederich Lotze zum Vormunde über Johann Joachim Schäfers Kind beſtellet.

II. Beförderungen.

Celle. Am 14. Jan. ſind die beyden bisherigen Advocati, Ferd. Chriſt. Müller und Peter Philipp Heldberg als Procuratores ordinarii bey hieſigem Königl. und Churfl. Ober-Appellationsgerichte beſtellet und beeydiget worden.

Medingen. Am 16. dieſes iſt die hieſige Priorinn, Sybille Hedewig von Laſſert zur Aebtißin, und an deren Statt die Conventualinn von Heimburg zur Priorinn alhier erwählet.

Lüneburg. Bey hieſigem Obergerichte iſt am 12. huj. der Candidatus Juris, Joh. Dieterich Soltau zum Procuratore beſtellet.

Münden. An die Stelle des verſtorbenen Correctoris Hirſchofs iſt der Candidatus Theol. Henrich Gerhard Renner aus Göttingen am 8ten hujus wieder erwählet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach der hieſige Bürger und Schneideramtsgenoſſe, Johann Wilhelm Weber, das von dem Beckeramtsvorſteher, Conrad Hermann Stackemann, erkaufte Haus, welches an der Marktſtraſſe zwiſchen Jobſt Klingenbergs und Conrad Heitzo Stangen Häuſern belegen, nicht zu bekräftigen vermögend, ſo iſt ſolcherhalben, und zu Herausbringung der noch rückſtändigen Kaufgelder, in Ermangelung anderer Zahlungs- und Executionsmittel, die Subhaſtation ſolches Hauſes zu Recht erkannt, und Terminus dazu auf den 2. April anberahmet worden; An welchem Tage zugleich diejenigen, welche an vorbemeldten Joh. Wilh. Weber, und vornemlich an erſtbenanntes Haus einige Forderung haben, auf hieſigem Rathhauſe ad liquidandum zu erſcheinen, vorgeladen ſind.

Folgende Paßionspredigten berühmter Männer ſind um beygeſetzte Preiſe bey dem Notario Heydecken zu haben:

1) Das blutige Schauſpiel des Leydens und Sterbens JEſu Chriſti, in 150. Predigten erklärt von M. Böhmen, fol. Lübeck, 1654. in Franzb. vergoldeten Schnitt, 1 thl. 16 ggr.
2) P. Buſch heilige Geheimniſſe des Leydens JEſu, durch 32. Reden in 4. Jahren erklärt. 2) Ejusd. Edle Früchte des Leydens JEſu, in 14. heiligen Reden, 4. Hannover, 1732. in neuen Franzb. 1 thl. 8 ggr.
3) J. G. Pahms Betrachtungen des gecreuzigten JEſu, 8. Hamb. 1736. 2) Ejusd. Göttliche Volkommenheiten in dem Leyden JEſu, Stockholm, 1740. in neuen Pergb. 16 ggr.
4) H. Müllers Jeſus Patiens, 4to R. 1669. Pergb. 8 ggr.
5) Langhanſens Paßionsbetrachtungen, 4. D. 1705. Pergb. 12 ggr.
6) Neumeiſters 7. mal 7. Faſtenpredigten, 8. Hamb. 1738. neuer Pergb. 16 ggr.
7) Frankens und Freylinghauſens Paßionspredigten, 8. Halle, wobey noch mehr Schriften, ein ſtarker Pergb. 16 ggr.
8) Hedingers Paßionspredigten, mit Kupfern, 8. 1714. Pergb. 8 ggr.
9) Rulfs geiſtlicher hoher Trauerſaal in 29. Paßionspredigten, 8. in Corduan und vergoldetem Schnitt 6 ggr.
10) Frankens Paßionspredigten, 8vo 1715. wobey Oſterwalds und andere Schriften, Pergb. 12 ggr.
11) Meyers Paßions-Catechismus-Buß- und andere Predigten, 4to Bremen, 1693. Pergb. 16 ggr.
12) Geſenii Paßionspredigten, 4to Pergb. 10 ggr.

Rethem an der Aller. Ein Haus von zwoen Etagen, welches zu einer Wirthſchaft wohl aptiret und gelegen, auch mit der Brangerechtigkeit und einer guten Scheure zur Stallung der Pferde, nebſt einem Garten verſehen, iſt alhier vor 600. Rthlr. zu kaufe. Wer dazu Belieben hat, kan ſich bey dem Vorbürger, Friedrich Freudenthal hieſelbſt melden.

IV. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Hannover. In einer Samlung von Evangeliſch-Lutheriſchen ſymboliſchen Büchern, welche der Beſitzer ſo vollſtändig, als möglich zu machen, und ſodann bey einer

ner öffentlichen Bibliothek anzubringen gedenket, fehlen annoch folgende Editiones der Augſpurgiſchen Confeßion: 1) Eine plattdeutſche in 8vo, 4. Bogen ſtark vom Jahre 1530. unten dem Titul: Anteking und Bekentneiſſe des Gelovens (wovon zwar ein Exemplar, aber ohne Titulblatt vorhanden, welches alſo durch ein anderes, ſonſt defectes Exemplar, könnte ergänzet werden) 2) Eine Oberſächſiſche Augſpurgiſche Confeßion, auch vom Jahre 1530. in 8. unter dem Titul: Anzeigung und Bekentniß des Glaubens, welche zwar in dem Halliſchen Zeidleriſchen Tomo Lutheri, ſo mit Herrn D. Buddæi Vorrede Ao. 1702. in fol. heraus gekommen, aber ohne genaue Beobachtung der alten Orthographie wiederholet worden. 3) Eine deutſche Confeßion und Apologie zu Wittenberg durch Hans Luft Ao. 1531. in 4. gedruckt. 4) Eine deutſche Confeßion und Apologie zu Wittenberg Ao. 1536. Es fehlet auch 5) der zweyte Druck von dem Corpore doctrinæ Julio, ſo nach der Anzeige der Rehtmeyeriſchen Stadt-Braunſchweigiſchen Kirchenhiſtorie zu Heinrichſtadt Ao. 1584. heraus gekommen, (wogegen beſonders ein Exemplar der erſten Edition dieſes Corporis von Ao. 1576. in fol. zum Tauſche angeboten wird.) Wollten geneigte Beſitzer dieſer Editionen ſolche um convenable Preiſe obgedachten Sammler überlaſſen, und ſich darüber in dem hieſigen Intelligenzcomtoir erklären, ſo würden ſie dieſen zu allen Danke verbinden.

Es verlangt jemand Philoparchi Flugen Beamten 4. Tom. 4to zu erhandeln. Wer dies Werk um civilen Preis weggeben will, beliebe ſich bey dem hieſigen Advocato Krebs zu melden.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In dem auf der Beckerſtraſſe, unweit der Bockſtraſſe hieſiger Neuſtadt Hannover belegenen Krebſiſchen Vorhauſe, und zwar in der erſten Etage daſelbſt iſt eine Gelegenheit, ſo in einer Stube gaſſenwerts, einer Kammer hofwerts, einem Holzraume, einer Feuerſtädte und einer Kellerabtheilung beſtehet, zu vermiethen.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Hardegſen. Demnach die Pachtjahre der Erhebung des Weggeldes bey dieſer Stadt auf nächſte Oſtern zum Ende gehen: Und dann zu deſſen anderweiter Verpachtung Term. auf den 20. künftigen Monats Mart. anberahmet worden; Als können diejenigen, welche zu dieſer Pacht Belieben tragen, in beregten Termino, Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe erſcheinen, und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden ſolche Pacht auf anderweite 6. Jahre, jedoch gegen Leiſtung hinreichender Sicherheit zugeſchlagen werde.

Gartow. Als von den zur Freyherrl. Bernſtorfiſchen Familie gehörigen, in einigen Aemtern dieſes Herzogthums Lüneburg belegenen Zehnten mit abgewichenen 1750. Jahre zween derſelben pachtlos geworden ſind, als 1) der Korn- und Flachszehnte zu Billerbeck im Amte Lüchow, und 2) der Korn-Fleiſch- und Schmahlzehnte zu Arbſtorf im Amte Lüne, nahe bey der Stadt Lüneburg; und dann zur anderweiten Verpachtung ſothaner Zehnten auf 3. oder 6. Jahre, jedoch jeden beſonders, Terminus licitationis auf den Montag nach Lätare, wird ſeyn der 22. des nächſtbevorſtehenden Monats Mart. a. c. anberahmet iſt: ſo wird ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich kund gemachet, daß diejenigen, welche zu ſolcher Pachtung Beliebung tragen, an beſagtem Tage des Vormittages um 9. Uhr ſich auf der ordentlichen Amts- und Gerichtsſtube alhier zu Gartow anfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegengebot thun, auch gewärtigen mögen, daß ſolche dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden. Gartow, den 16. Febr. 1751.

VII. Capi-

VII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Auf ein gewiſſes Erb-Lehnguth, in hieſigen Landen belegen, wird zu Abtragung einer alten Schuld ein Capital von 6500. Rthlr. gegen 3. pro Cent Zinszahlung, und Ceßion der älteren Verſchreibungen um Johannis 1751. geſuchet, und giebt das Intelligenzcomtoir davon die nähere Nachricht.

VIII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Candidatus Theol. welcher 4. Jahre auf Univerſitäten geweſen, und in Humanioribus ſich wohl geübet, ſuchet als Informator nahe bey hieſiger Stadt eine annehmliche Condition.

Eine Haushälterinn, welche verſchiedene Jahre ſchon gedienet;

Imgleichen eine Köchinn, die mit Kochen wohl umzugehen weiß, tragen ihre Dienſte an.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 19. Febr. 1751. ſind $\frac{2}{1}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	$9\frac{1}{2}$	pro Cento.
Ducaten	$6\frac{11}{12}$	"
Louis blancs	$6\frac{1}{4}$	"

ſchlechter als

Species baneo	$32\frac{1}{4}$	"
ſ. ßl. Stück	—	"
Courant	$11\frac{5}{8}$	"

X. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Mit Ziehung der erſten Claſſe hieſiger Siebenden Lotterie wird auf bevorſtehenden Montag, als den 1ten Mart. auf öffentlichen Rathhauſe der Anfang gemacht.

Es iſt zu dieſer ſiebenden Lotterie von der erſten Claſſe das Loß ſub Nro. 3385. abhanden kommen, und wird daher der auf daſſelbe etwa erfolgende Gewinn niemand als deſſen rechtmäßigen Eigenthümer verabfolget werden.

Nachdem ſich ein Italiäniſcher Sprachmeiſter angegeben, welcher gewillet iſt, ſich alhier niederzulaſſen, und ſowol in italiäniſcher als franzöſiſcher Sprache Lectiones zu geben, woferne er zum voraus ſich von einem guten Numero von Scholaren verſichert halten könnte; Und man dann gedachten Sprachmeiſter gerne hieher ziehen möchte, ſo wird gebethen, daß alle diejenigen, welche in der italiäniſchen oder franzöſiſchen Sprache bey bemeldten Sprachmeiſter Lectiones nehmen wollen, ſolches forderſamſt dem Intelligenzcomtoir mögen wiſſend machen, damit man jenem davon Nachricht geben, und zum Schluſſe gelangen könne.

Hameln. Nachdem der Senator Lakemann alhier gerichtlich dazu beſtellet iſt, daß er währenden Proceſſes zwiſchen weil. Fürſtl. Wolfenbüttelſchen Droſten von Nöltings Erben, die zu deſſen Nachlaſſe gehörige Renten, Früchte und Zinſen erheben, und darüber volgültig quitiren möge; So wird ſolches ſämtlichen Nöltingiſchen Debitoribus hiermit öffentlich bekannt gemachet, mit der Verwarnung, an niemanden, als an bemeldten gerichtlich beſtelten Mandatarium etwas auszuzahlen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Loccum, den 13. Febr. Nachdem zu Wiedenſahl in dem inficirten Hauſe die übrigen 2. Kühe getödtet worden, hat man von der Seuche ſo wenig daſelbſt, als ſonſt in hieſigen Dorfſchaften weiter etwas verſpüret.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

18tes Stück.

Das Bild der Taube.

Die Taube unterscheidet sich von andern Vögeln sowol durch ihre Unschuld und unvergalltes Wesen, als durch ihre Reinigkeit, da sie sich beständig an den Ufern der Flüsse wäschet. Sie hat ihre Wohnung in den Felsenlöchern. So beschreibet sie das Hohel. Salom. 2, 14. Meine Taube in den Felslöchern, in den Steinritzen, zeige mir deine Gestalt. Jer. 48, 28. O ihr Einwohner in Moab, verlasset die Städte, und wohnet in den Felsen, und thut, wie die Tauben, so da nisten in den holen Löchern. So saget auch der Poet:

Qualis spelunca subito commota columba,
Cui domus & dulces latebroso in pumice nidi.

Unter ihren verschiedenen Gattungen aber ist insonderheit die weisse Taube in grosser Achtung gewesen, und es scheinet, daß man diese weisse hauptsächlich zum Bilde genommen. Ovidius schreibet daher:

Nam fuit hæc (corvus) quondam niveis argentea pennis
Ales, ut æquaret totas sine labe columbas.

Und an einem andern Orte:

- - - - Pennas sumsere tuæque
Conjugis in volucres niveas abiere columbas.

Tibull aber meldet, daß die weisse Taube den Syriern heilig gewesen.

Es scheinet solchemnach ein genugsamer Grund vorhanden gewesen zu seyn, warum die weisse Taube, wie der Schwan, zum Bilde eines abgesonderten gereinigten Geistes und der Weissagung genommen worden. Wenn daher nach der Dichter Vorstellung Tauben dem Jupiter die himmlische Speise Ambrosia zubringen müssen, so sind darunter ohne Zweifel gereinigte Geister verstanden. Doch ist vielleicht des Abts Sallier Erklärung besser, daß Priesterinnen oder Wahrsagerinnen darunter verstanden worden, indem der Dienst in den Tempeln mehrentheils von alten Frauen besorget worden, die man zu Priesterinnen ausgesuchet, und ein wichtiger Theil dieses Dienstes gewesen, daß sie den Göttern die von ihnen anbefohlne Speisen gebracht haben a). Venus wird nicht allein mit Schwanen, sondern auch mit weissen Tauben vor ihren Wagen abgeschildert. Welches schon allein uns rechtfertigen könnte, das Bild der Taube auf ähnliche Art mit dem Schwane, folglich von abgesonderten gereinigten Geistern und Weissagungen zu erklären. Venus diente, wie andere heydnische Gottheiten, unstreitig ursprünglich zu einem Oracul, es mag nun der Mond, oder der Morgen- und Abendstern dadurch verstanden seyn. Weil aber nach dem Zeugnisse der Heil. Schrift 4 B. Mos. 25, 1. 2. die Hurerey schon bey dem Oracul des Baal-Peor mit getrieben worden b), und sowol der Mond eine Beherrscherin der Nacht, als der Venusstern ein Abendstern ist, so ist davon vielleicht die Liebesgöttin Venus gebildet. Denn daß ihre Tauben insonderheit die

a) Geschichte der Königl. Academie der schönen Wissenschafte zu Paris 3. Th. 4. Abh.
b) Siehe zugleich die Beschreibung des Tempels der grossen syrischen Göttin beym Lucian.

Weissagungskraft anzeigen sollen, erscheinet nicht undeutlich aus der Erzehlung des Virgils von Eneas, dem Sohne der Venus, welchem seiner Mutter Vögel, die Tauben, den güldnen Zweig, welcher ihn in das Reich der Schatten geführet, entdecket haben, wofern nicht gar einige alte greise Wahrsagerinnen dadurch verstanden sind.

Die Neapolitaner, deren Stadt zwar selbst von dem Vorzeichen einer Taube so genennet seyn soll, haben auch dem Bilde des Apollo eine Taube auf die Schulter gesetzet. Und von dem Dodonischen sowol als Delphischen Oracul ist die Ueberlieferung bekannt, daß in dem Dodonischen ehedem zwey Tauben auf so viel Zweigen gesessen und die Antworten ertheilet, deren eine darauf nach Delphos geflogen, und daselbst des Apollo Oracul gestiftet, die andere aber des Jupiter Hammons Tempel in Africa eingenommen a). Herodotus überliefert gleichwol aus dem Munde der Dodonischen Priester die Erzehlung dahin, daß zwey schwarze Tauben, nemlich, nach seiner eigenen Erklärung, Egyptische Wahrsagerinnen, von Theben aus Egypten eine nach Dodona, die andre nach Libyen, wo der Tempel des Jupiter Hammons gestiftet worden, hingeflogen sey b). Von diesem Oracul zu Dodona in Chaonien, einem Theile von Epirus, hat die Taube bey den Dichtern sogar den Namen eines Chaonischen Vogels erhalten, und Servius bemerket, daß die Erdichtung von den Tauben bey dem Oracul zu Dodona daher entstanden, weil Pelias in der Thessalischen Sprache sowol eine Taube, als eine Wahrsagerin bedeute. Wovon doch kein Grund anzuführen stünde, wenn nicht die Taube in der Bilderschrift eine solche alte Wahrsagerinn würklich bedeutet hätte c). Hiemit stimmet selbst überein, daß die Töchter des Anius, eines Sohns des Delphischen Apollo, in Tauben verwandelt seyn sollen, weil sie vermuthlich Wahrsagerinnen gewesen, und daher um so mehr nach ihrem Tode als gereinigte Geister angesehen worden.

Wann nun ferner nach Diodorus des Siciliers Berichte, die Semiramis von den Assyriern eine Taube genennet worden, und von ihr gesaget ist, daß sie in eine Taube verwandelt sey, so ist darab nicht ohne Grund zu schliessen, daß man sie unter solchem Bilde als einen gereinigten edlen Geist vorgestellet, ja vielleicht entweder schon bey ihrem Leben sie für eine Zauberin gehalten, oder ihr Grab als ein Oracul gebrauchet. Denn eben dahin gehöret auch die Erzehlung, daß diese Semiramis, deren Ursprung von einer Göttin Derceto in Syrien hergeleitet wird, von Tauben ernähret sey d), weil sie nemlich von Priesterinnen erzogen, und in der Wahrsagerey unterrichtet worden. Einige haben auch die Bildsäule, welche in dem Tempel der grossen Syrischen Göttin zwischen dem Jupiter und der Juno gestanden, und den Namen des Zeichens geführet, auf dem Kopfe aber eine Taube gehabt, für die Semiramis halten wollen. Es ist aber am glaublichsten, daß hiedurch bloß die Weissagung oder ein Oracul angezeiget werden sollen, so wie auch Mercur ein Gott der Zauberey, in der Absicht mit Taubenflügeln am Kopfe und Füssen selbst sowol, als dessen Zauberstab an einem Ende versehen ist e).

Hesychius hält die Taube und Turteltaube für ein hieroglyphisches Bild eines durchdringenden und mit Betrachtungen beschäftigten Verstandes, und man will sie auch sonst für ein Bild der Luft halten f). Womit übereinstimmen mögte, wenn der Poet sie aërias columbas nennet. Da in den alten Sprachen der Wind und ein Geist einerley Benennung

a) Aldrov. Ornithol. L. 15.
b) Herod. Euterpe.
c) Siehe auch die Gesch. der Königl. Acad. der schönen Wissensch. zu Paris. 3. Th. 4. Abh.
d) Allgem. Welthist. 3. Th. §. 636.
e) Es ist jedoch nicht ohne, daß bey dem Mercur zugleich eine andere Ursache angegeben werden kan, weil er nemlich auch ein Götterbote gewesen, und die Tauben zu Botschaften ehedem gebrauchet sind.
f) Aldrov. Ornithol. L. 15.

Benennung haben, ſo läſſet ſich dieſe Erweiterung leicht begreifen.

Noch in den erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt muß die Taube ein bekanntes Zeichen eines abgeſonderten gereinigten Geiſtes geweſen ſeyn, indem man auf den Grabmalen der alten Chriſten und Märtyrer zu Rom vielfältig Tauben mit einem Oelzweige im Munde, oder auch auf einem Zweige gegen einander über ſitzend, vorgeſtellet findet a). Welches nach unſerer Meynung nicht ſowol den Heil. Geiſt, als vielmehr die abgeſonderten und reinen Geiſter der Verſtorbenen und Märtyrer anzeigen ſoll. Ja es iſt von Gelehrten angemerket, daß man in der alten Kirche auch die Apoſtel unter dieſen Sinnbilde abgemahlet b). Es iſt hiebey nicht zu vergeſſen, daß auch in den Jüdiſchen Schriften ein Ueberlieferung anzutreffen iſt, daß, wenn Salomo auf ſeinem Throne geſeſſen, eine Taube über ſeinem Haupte geſchwebet, welche eine güldene Krone im Munde gehabt c). Welches ohne Zweifel nichts anders, als die himmliſche Weisheit bedeuten ſoll. Da nun die Taube ehedem ein ſolches bekanntes Zeichen eines gereinigten Geiſtes und der Weiſſagung war, ſo läſſet es ſich um ſo viel eher verſtehen, warum es ſelbſt dem Heil. Geiſte gefallen können, bey der Taufe Chriſti, und bey Antretung deſſen Amts, ſich in Geſtalt einer Taube über den Heyland der Welt herunter zu laſſen. Es ſollte dieſes zugleich ein Zeichen ſeyn, daß JEſus der groſſe Prophet ſey, welchen Moſes als einen Propheten vorher verkündiget, und auf welchen Iſrael hoffe. Es erhellet aber auch ſolchemnach auf das klärſte, warum in dem Hohenliede des Salomo der gereinigte Geiſt eine Taube genennet wird, und die Braut den geiſtlichen Bräutigam gleichfals mit einer Taube vergleichet. So heiſt es Hohel. 5, 2. **Meine liebe Freundin, meine Schweſter, meine Taube, meine Fromme**, und c. 6, 8. **Aber eine iſt meine Taube, meine Fromme.** Der Freundin Augen werden Hoh. 1, 15. 4, 1. und 5, 2. des Bräutigams aber 5, 12. den Taubenaugen verglichen. Und daß hierunter auf die Reinigung inſonderheit geſehen worden, zeiget die Beſchreibung Hohel. 5, 12. **Seine Augen ſind wie Taubenaugen, an den Waſſerbächen mit Milch gewaſchen.**

Hätte die in Vergeſſenheit gerathene Bilderwiſſenſchaft der Alten auch ſonſt keinen Nutzen, ſo dienet ſie doch vortreflich zu Aufklärung verſchiedener Stellen der Heil. Schrift, und ſie rettet hier augenſcheinlich das Hohelied von verſchiedenen Spöttereyen unſerer Zeiten. Ob ſonſt Mahomet bey ſeiner Taube auf das ihm aus der Heil. Schrift bekannte Zeichen des Heil. Geiſtes geſehen, oder ob er die Taube als ein überall bekanntes Bild eines reinen Geiſtes und göttlicher Offenbarung gebrauchet, laſſen wir dahin geſtellet ſeyn.

Von den Deutſchen, inſonderheit den Longobarden, iſt jedoch unbemerkt nicht zu laſſen, was **Warnefried** erzehlet, daß, wenn jemand unter ihnen im Kriege oder ſonſt verſtorben, ſeine nächſten Verwandten auf das Grab eine Stange befeſtiget, auf deren oberſtes Ende eine hölzerne Taube geſetzet, und nach dem Orte des Abſterbens gerichtet worden d). Wie abgeſondert auch die berühmten Wahrſagerinnen bey den Deutſchen, gleich einer Taube in den Felſenlöchern gewohnet, ſolches erhellet aus der Erzehlung des Tacitus von der Velleda e). Man ſiehet hieraus, daß die Bilderſchrift allerdings weit algemeiner geweſen, als vielleicht dem erſten Anſcheine nach zugegeben werden mögte, und daß

a) Cyprian. de Eccl. ſubterr. §. 37. 38. 39. Jo. Andr. Schmid de columbis in eccleſ. Græc. & Lat. uſit. p. 17. ſeq.

b) Schlichter dec. ſacr. Obſ. 37. §. 4.

c) Bemidb. Rabb. fol. 250. 1. S. Schrammii Progr. de columba ſymb. Pentec. incongr.

d) Wenn alſo **taub** auch ſtupidus hebes, ſurdus, **tauben** ſenſus, obtundere, hebetare, ſtupidum & indolentem reddere, mortificare, bedeutet, wie **Wachter** bemerket hat, ſo iſt dieſes von den Seelen der Verſtorbenen hergenommen.

e) Hiſt. IV. 65.

daß auch die mitternächtlichen Völker wie bey dem Schwane, also auch bey dem Bilde der Taube mit andern einerley Begriffe geheget haben. Welchem ich nur noch das bekannte alte Sprichwort hinzu füge:

Wer sein Haus will halten keusch und rein,
Laß keine Studenten und Tauben (alte Heren) ein.

Ehe ich diese Abhandlung schliesse, muß ich noch eine besondere Anmerkung hinzu fügen, daß nemlich **Martinius** sowol den hebräischen als den deutschen Namen der Taube vom Plündern und Stehlen herzuleiten suchet. Es ist auch an dem, daß die alten Wörter **Daube** und **Duve** mit diesem Namen völlig übereinstimmen, da Taube noch jetzt im Niedersächsischen **Duve** heisset. Ja es ist nicht weniger an dem, daß Mercur, der Gott der Zauberey, auch zu einem Gott der Diebe gemachet worden. Wie aber die Taube kein Raubvogel ist, und **Wachter** im Gegentheile mit mehrerer Wahrscheinlichkeit **Taube** von Taufen herleitet, weil sie sich in den Flüssen waschen, also wollen wir es vielmehr wagen, eine andere Muthmassung, solches zu erklären, an Hand zu geben. Es ist nemlich eine ganz bekannte Sache, daß noch jetzo die sogenannten Zigeuner, sonderlich aber die Weiber, sich mit wahrsagen abgeben. Könnte man den Ursprung dieser Zigeuner in die ältesten Zeiten hinaufführen, so stünde sehr wahrscheinlich zu behaupten, daß die ältesten Diebes- und Räuberbanden unter dem Namen von Wahrsagern herum gezogen, und darunter ihre eigentliche Absicht verborgen haben. Allein, ob es gleich von den Zigeunern selbst an so alten Zeugnissen fehlet, als welche erst im 14. und 15ten Jahrhunderte in Deutschland zum Vorscheine gekommen seyn sollen a), so scheinet doch die Sache selbst, daß nemlich die Diebesbanden unter dem Namen von Wahrsagern herum gezogen, oder auch einzelne Diebe in einer solchen verstelten Tracht, und unter dergleichen Schein ihr Handwerk ausgeübet, sehr wahrscheinlich zu seyn. Nichts hat ihnen eine bequemere und sicherere Gelegenheit dazu geben können, als eben diese Verstellung, zumal in einer Zeit, da der Aberglaube so sehr herrschte. Ja, wem ist unbekannt, wie viel Diebe und Räuber noch jetzt in den Römisch-Catholischen Ländern unter der Gestalt heiliger Einsiedler verborgen sind? Es scheinet demnach keine neue Erfindung zu seyn, daß die Diebstähle unter dem Namen der Wahrsagerey hauptsächlich ausgeübet worden. Und diese Muthmassung wird durch den Mercur der Alten ungemein bestätiget, welcher unstreitig für einen Gott der Zauberey, oder auch einen grossen Zauberer, zugleich aber auch für einen Gott der Diebe gehalten worden. Welches fast auf keine andere Weise mit einander übereinstimmt, als wenn man annimt, daß die Diebe von Alters her sich für Wahrsager ausgegeben, und sich selbst dahero eben davon den Namen **Diebe** beygeleget, mit der Zeit aber auch durchgängig erhalten haben. Denn daß Dieb eigentlich keinen jetzt so genannten Dieb bedeutet habe, solches hat schon **Wachter** bemerket.

Wollten wir hier das Wort **Taube**, oder Niedersächsisch **Daube**, nach dem Exempel der berühmten Leute, Caspar **Neumanns** und **Löschers**, ohne jedoch an ihre Sätze uns zu binden, in seinem Ursprunge überhaupt aus gewissen natürlichen algemeinen Sprachregeln erklären, so würde es nichts anders, als Ausdehnung und Eröfnung, **Offenbarung und Entwickelung, ein offenbarendes und entwickelndes Wesen** bedeuten, und mithin es auch keiner Ableitung von dem Worte **Taufen** bedürfen, vielmehr auch in diesem Worte ein geistiger Verstand eigentlich begriffen seyn, jedoch dasselbe zugleich dem entblössenden und abziehenden Diebe füglich zukommen.

a) Camer. hor. subcis. Cent. I. c. 17.

P.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

18tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 1ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Stade. Wir Burgermeiſtere und Rath der Stadt Stade fügen hiemit zu wiſſen: Demnach uns Anne Adelheid Meyen, gebohrne Klöſekorns, klagend zu vernehmen gegeben, wasgeſtalt ihr Ehemann, Marcus Meyo, geweſener Bürger und Amtstiſchler alhier, ſie nunmehro in die 6. Jahre, ohne die geringſte ihm dazu gegebene Urſache, böslich verlaſſen, ſich darauf, wie ſie in Amſterdam nachgeforſchet, nach Weſtindien in die Colonie zu Suriname gewendet, im Monat Majo 1748. aber, laut producirten Scheins vom Comtoir zu Amſterdam, nicht mehr in Dienſten der Colonie geweſen, und ſo wenig von ſeinem Aufenthalte als von ſeinem Leben die geringſte Nachricht ertheilet, noch auch ſie ſelbſt aller angewandten Bemühung ohngeachtet, die geringſte Kundſchaft von demſelben erhalten mögen, und dann ſie in dieſem jetzigen Zuſtande länger zu bleiben nicht gemeynet, dahero ſie um die Eheſcheidung ex capite malitioſæ deſertionis

tionis angehalten, und uns um gewöhnliche Edictales geziemend ersuchet, selbige auch zu Recht erkannt worden; Als citiren Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Stade obbemeldten Marcus Mey hiemit zum ersten, andern und dritten male, und also peremptorie, daß er in den drey nachstehenden Terminen, als am 23. April, 17. Jun. und 26. Aug. dieses laufenden Jahres vor unserm geistlichen Colloquio des Nachmittages um 2. Uhr in Person unausbleiblich erscheinen, der eingeklagten Desertion halber Red und Antwort geben, und in dem letztern Termino, dem Befinden nach, rechtlichen Bescheides gewärtigen solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, er erscheine alsdann oder nicht, daß in dem auf den 26. Aug. angesetzten Termino, welcher eventualiter zu Anhörung der Urthel anberahmet wird, dennoch in der Sache ergehen solle, was in böslichen Desertionsfällen Recht ist. Publ. Stade, den 11. Febr. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Stade. Den 18. Febr. 1751. ist der Pastor Johann Georg Olbers zu Arbergen, über seines Antecessoris in Officio daselbst, weyl. Gerhard Heisius nachgelassene einzige Tochter, Sophie Elisabeth Heisius von hiesigem Königl. und Churfl. Consistorio zum Curatore bestellet, nachdem die hinterbliebene Witwe die Vormundschaft niedergeleget, und sich mit dem Pastore, Johann Cobbe zu Lessum anderweitig verehelichet hat.

Celle. Des weyl. Oberamtmanns Tormins zu Hitzacker nachgelassene Witwe ist zur Vormünderin ihrer unmündigen Kinder bestellt, und hat unterm 15. Febr. das gewöhnliche Curatorium von hiesiger Justitzcanzley erhalten.

Auch ist weyl. Fähndrich Hustedts Witwe zur Vormünderin ihrer unmündigen Kinder bestellt, und derselben unterm 19. Febr. von hiesiger Justitzcanzley das Tutorium ertheilet.

III. Vacanzen.

Bey dem Wredenschen Cavallerie-Regimente ist dem Titl. Major von Wendt die nachgesuchte Dimißion ertheilet.

IV. Beförderungen.

Hannover. Am 25. huj. ist bey hiesigem Königl. Hofgerichte der junge Graf von Kielmansegge als Auditor introduciret.

Göttingen. Der Magister, Paul Jacob Förtsch aus Leipzig ist zum Universitätsprediger und Professore Extraord. in der Philosophischen, und zum Adjuncto der Theologischen Facultät ernennet.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Buckeburg. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß den 2ten April a. c. aus dem hiesigen Marstalle ein Gutschgespann von 9. Stück Schweißfuchs-Hengsten mit weissen Extremitäten, 4. bis 9. jährig an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden sollen; Diejenigen, welche Belieben tragen, obige Pferde zu erhandeln, können im besagten Termino den 2ten April bey hiesigem Gräflichen Marstalle sich einfinden, ihren Both eröfnen, und des Zuschlages gegen baare Bezahlung in alten Louis d'Or gewärtigen.

Rethem im Amte Coldingen. Bey dem Lieutenant Voigt alhier ist eine ziemliche Quantität guten Brandteweins von allerhand Sorten zu verkaufen; Wer Belieben hat, solchen zu erhandeln, kan sich alhier anfinden, und nach der Probe den Accord schliessen.

VI. Sa-

VI. Sachen, so zu miethen gesuchet werden.

Hannover. Sollte jemand einen vor dem Stein- Calenberger- oder Cleverthore belegenen Obst- und Küchengarten, mittelmäßiger Grösse, worauf ein kleines Haus zum Schutze für den Regen befindlich, vermiethen wollen, der beliebe solches dem Intelligenzcomtoir anzuzeigen, welches den Namen desjenigen zu wissen thun wird, der solchen Garten zu miethen verlanget.

Auch wird vor dem Aegidienthore ein wohlbelegener Garte mit einem kleinen Hause zu miethen gesuchet.

VII. Capitalia, so gesuchet werden.

Göttingen. Ein vornehmer von Adel auf dem Eichsfelde suchet ein Capital von 8000. Rthlr. gegen den 24. April a. c. zu Abführung einer consentirten Lehnsschuld, a 5. pro Cent zu erborgen. 1) Die Hypotheken sind drey adeliche auf dem Eichsfelde belegene Lehngüther, welche jährlich an Pachtgelde und Revenüen 1400. Rthlr. betragen. 2) Ob wol der Anleyher drey Söhne hat, und selbst noch von 36. Jahren, soll dennoch der Agnaten Consens auf eilf Jahre, 3) die Confirmation der Obligation des Eichsfeldischen Oberlandgerichts cum Attestato, daß vorhin keine confirmirte Schulden auf sothanen Güthern haften, beygebracht werden. 4) Sollen die Pächter solcher Güther endlich angewiesen werden, dem Creditori zur Verfallzeit die Zinsen einzuliefern. Wie dann auch dem Creditori der eine Pachtcontract von dem stärksten Guthe in originali, jedoch so, daß die Verpachtung dieses Guths dem Anleyher allein zukömt, soll übergeben, und die alte Obligation, so mit diesem Anlehne eingelöset ist, der neuen Obligation beygeleget werden. Die noch fehlenden Umstände wird der Syndicus Offeney in Göttingen auf Begehren ertheilen.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. Febr. 1751. sind $\frac{2}{1}$ Stücke

besser als:
- Louis d'or . . . $9\frac{1}{2}$ pro Cento.
- Ducaten . . . $6\frac{5}{8}$
- Louis blancs . . . $6\frac{1}{8}$

schlechter als:
- Species banco . . . $32\frac{1}{4}$
- 5. ßl. Stück . . . —
- Courant . . . $11\frac{7}{8}$

IX. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Ostfriesischen Geldsorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Und ist ein Stück solchermaßen wehrt			Demnach die feine Mark höher ausgemünzet			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
An $\frac{1}{12}$ od. 3. mgr. St. von Anno 1729.	1	6	11	$4\frac{4}{9}$	6	16	14	28	$4\frac{4}{31}$	—	2	$4\frac{643}{4096}$	2	11	$4\frac{4}{31}$	15	25	$3\frac{187}{256}$
An $\frac{1}{12}$ od. 3. mgr. St. von Anno 1730.	1	5	32	$2\frac{1}{2}$	6	14	13	33	$1\frac{35}{61}$	—	2	$5\frac{1131}{3397}$	1	19	$5\frac{35}{61}$	11	4	$5\frac{1600}{3397}$
An $\frac{1}{18}$ od. 2. mgr. St. v. Ao. 1730. mit den Buchst. N.L.E.J.P.F	8	5	1	$6\frac{5}{8}$	5	$17\frac{1}{2}$	13	19	$\frac{459064}{464959}$	—	1	$6\frac{59170}{93529}$	1	5	$4\frac{459064}{464959}$	8	19	$5\frac{23531}{93529}$
An $\frac{1}{18}$ od. 2. mgr. St. v. Ao. 1730. wobey die lit. N. nicht befindlich, sond. bloß L.E.J.P.F.	7	5	1	$6\frac{5}{8}$	5	$14\frac{1}{2}$	13	33	$\frac{8}{9}$	—	1	$6\frac{506}{2255}$	1	19	$4\frac{8}{9}$	11	3	$4\frac{44}{451}$

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Februarius.	Hannover. den 27. Himbt.	Göttingen. den 5. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 4. Himbt.	Amsterdam den 22. Last	Königsb. den 11. Last	Hamburg. den 19. Last	Bremen. den 20. Last	Nordhausen. den 20. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 1/4 = 16	27 = 28	27 = 28	85 = 118	138 = 160	53 = 72	68 = 98	25 =
Rocken	18 = =	19 = =	21 =	9 1/2 = 9 1/4	16 = =	18 = 19	52 = 62	68 = 75	32 = 37	42 = =	17 =
Gersten	14 = =	14 = =	15 =	9 1/4 = 9 1/2	13 3/4 = 14	14 = 15	38 = 52	45 = 50	29 = 42	28 = 40	11 1/2 =
Haber	8 = 9	10 = =	9 = =	5 1/2 = 6	9 1/2 =	9 = =	20 = 38	32 = 33	14 = 20	15 = 17	10 =
Erbsen	= = =	23 = =	24 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	20 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	14 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	10 = =	12 = =	30 = =	24 = =	12 = =
= geringern	12 = 16	= = =	9 = 10	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = 40	20 = =	= = =	21 = =	20 = =	20 = =
= geringern	14 = 16	= = =	= = =	= = =	16 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	9	Pf.	vor	1	thl.
Embder Käse	12	=	=	1	=
Hildesh. Mehl	=	=	=	=	
Englischer Käse	9	=	=	1	=
Trockene Pflaumen	=	=	=	=	=
Geräuch. Elblachs	1	=	=	=	18 gr. pf.
Bucks-Hering	1	Stück	=	1	=

In Stuken Hause

Irländ. Butter	10 1/2	Pf.	vor	1.	thlr.
Weisse Seiffe	14	=	=	1	=
Port. Ric. Toback	1	=	=	24	mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

19tes Stück.

Anmerkung von dem Ciſio-Janus zur Erklärung und Verbeſſerung einer Stelle in der Rehtmeyeriſchen Kirchen-Hiſtorie der Stadt Braunſchweig.

In der ſehr fleißig und gründlich geſchriebenen Kirchenhiſtorie der berühmten Stadt Braunſchweig des Herrn Philippi Julii Rehtmeyers, ſo zu Braunſchweig in 5. Theilen in 4to 1707. bis 1720. gedrucket worden, leſen wir in dem andern Theile, und deſſen 231. Seite aus dem geſchriebenen Berichte des erſten Evangeliſchen Predigers zu Braunſchweig, Hrn. Heinrich Lampens, was ſich vor ihm, und nach Annehmung des heil. Evangelii zu Braunſchweig in Kirchenſachen zugetragen, dieſe Erzehlung: „Und damit dieſe Unio oder Vereinigung „unter den vorgenannten Prälaten (dem Abt „zu St. Egidien, den Dechanten der Stifter Sr. Blaſii und S. Cyriaci, den 7. Paſtoribus in der Stadt, und dem Probſte „zum heil. Creutz) deſto beſſer möchte erhalten werden, hielten ſie alle Jahre ein „herrlich Convivium oder Gaſtmahl, welches ſie das Fus nenneten (am Rande Convivium Fus) um deswillen, daß ſie es gemeiniglich in der Woche den 20. Junii auf „die Syllabam Fus oder Ciſio-Janus anſtelleten.„ D. Chriſtian Gotth. Blumberg Superintendent zu Zwickau wiederholet in ſeiner kurzen Abbildung des Calenders, ſo zu Chemnitz a. 1721. in 12. herausgekommen, auf der 159. Seite dieſe Rehtmeyeriſche Erzehlung, doch alſo, daß er aus der Syllaba Fus eine Sibyllam Fus machet, mithin zu erkennen giebt, daß ihm unbekannt geweſen, was Ciſio-Janus und die einzelnen Sylben deſſelben ſeyn.

Dieſe und andere Stellen der Geſchichte des XV. Jahrhunderts, da des Ciſio-Janus zuweilen gedacht wird, beſſer zu verſtehen, wird es nicht überflüßig ſeyn, eine Beſchreibung des Ciſio-Janus dem geneigten Leſer hier vorzulegen, zumal da es ſcheinet, es ſey der Ciſio-Janus zu unſern Zeiten ſo unbekannt geworden, als bekannt er vor 200. Jahren, ſogar den Schulknaben geweſen, welche ſich mit auswendig lernen deſſelben ſchleppen müſſen: wie denn Matheſius in ſeinen Hiſtorien oder Predigten von des ſel. D. Mart. Luthers Anfang, Lehre, Leben und Sterben in der erſten Predigt, nach dem Eingange im 2ten Abſatze von Luthero meldet, daß dis Knäbelein in der lateiniſchen Schule zu Mansfeld ſeine Zehen Gebote, Kinderglauben, Vater Unſer, neben dem Donat, Kinder-Grammatiken, *Ciſio-Janus* und Chriſtlichen Geſängen fein fleißig und ſchleunig gelernet.

Und eben deswegen haben unſere Vorfahren vor 200. Jahren den Büchern und Büchlein, ſo ſie hauptſächlich der Jugend gewidmet hatten, den Ciſio-Janus zuweilen einverleibet, welches ich an den Exempeln eines deutſchen und lateiniſchen Betbüchleins Lutheri, die meiſtentheils aus Catechetiſchen Schriften beſtehen, zeigen kan. Ein ſolches deutſches Büchlein, ſo zur Aufſchrift

hat: Ein Betbüchlein mit eym Calender und Paßional, hübsch zugericht. Mart. Luther Wittenberg *M. D. XXX.* und in den Unschuldigen Nachrichten, oder fortgesetzter Samlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen a. 1732. p. 848. seq. genau beschrieben wird, enthält unsern Cisio-Janus, und setzet ihm diese Worte vor: Auf daß die junge Kinder den Calender auswendig an den Fingern lernen, haben wir hierbey den *Cisio-Janus* in seinen Versen gesetzt. Der Hr. Verfasser dieses Auszuges füget in einer Anmerkung eine kurze und algemeine Beschreibung des Cisio-Janus bey, und beziehet sich auf Micrælii Lexicon Philosophicum, Dan. Crameri Menologium, und des Herrn Haltaus Calendarium medii ævi.

Ein dergleichen lateinisches Buch in 8. habe ich dermalen vor mir unter der Aufschrift: Enchiridion piarum precationum cum Passionali, ut vocant, quibus accessit novum Calendarium cum Cisio jano vetere & novo, atque aliis quibusdam, Witembergæ. D. Mart. Luth. Anno M. D. XLIII. Der erste Theil dieses Buchs, dessen Bogen mit griechischen Buchstaben von α bis in das λ gezählet sind, hat statt einer Vorrede ein lateinisches Gedichte Rubigalli Pannonii, welches diesen ersten Theil des Buches und dessen Verfasser Erasmum (Reinholdum) dem Leser anpreiset; Hierauf komt Calendarium novum mit dem Cisio-Jano vetere & Novo, den übrigen und grösten Raum dieses ersten Theils füllet eine Astronomische Abhandlung de Usu Calendarii, deren Verfasser am Ende genennet wird Erasmus Reinholdus Salveldensis, von welchem der berühmte Lehrer der Mathematik zu Wittenberg, Hr. Prof. Weidler in Historia Astronomiæ p. 353. seq. nachgelesen werden kan. Der andere und grössere Theil dieses Buchs hat in lateinischer Sprache bey nahe eben die Catechetischen Schriften und Predigten Lutheri, welche in vorgedachtem deutschen Bethbüchlein sich befinden.

Einem ehemaligen gelehrten Besitzer dieses meines Exemplars ist der Cisio-Janus auf dem Titul anstößig und unbekannt gewesen daher hat er folgendes beygeschrieben: Cisius-Janus (quod nomen non memini a Luthero & Melanchthone explicatum) plenior habetur in Lossii Cathechismo, a. 1563. Francofurti edito p. 176. seq. ubi Cisio-Janus dicitur. Ich habe Lossii Catechismum nicht gesehen, und ob ich schon auch in Lipenii Bibliotheca Philosophica unter dem Titul: Calendarium, Lucæ Lossii Cisio-Janum h. e. Calendarium Syllabicum Witteb. 4to 1551. wahrgenommen, so finde ich doch nicht nöthig, Lossium sorgfältig aufzusuchen, weil Reinholdus in diesem seinen neuen Calender und seiner beygefügten Astronomischen Abhandlung von dem Nutzen dieses Calenders zur Gnüge zu erkennen giebt, was Cisio-Janus sey.

Gleich auf der andern Seite dieser Abhandlung schreibt er: In margine præterea adjunximus vetus illud syllabicum, ut ita dicam, Calendarium, quem Cisiojanum nominant. Tametsi novum eadem forma singulis mensibus subjecimus, quem lectori & carminis venustate, & materiæ jucunditate gratum fore speramus. Dieser zierlichere und neue Cisio-Janus ist zu Ende eines jeglichen Monats in diesem Calendario zu finden, bestehet allezeit aus 2. Hexametris, und lautet am Ende des Januarii also:

Cisio-Janus Epiphaniis dic dona Magorum,
Vincit ovans Agne, nova Paulum lumina vertunt.

Der alte Cisio-Janus aber, so gleichfals bey einem jeglichen Monate 2. Hexametros, die aber fast gar keinen zusammenhangenden Verstand haben, ausmachet, ist dergestalt durch die Tage des Calenders vertheilet, daß am Rande zur Rechten Hand bey jedem Tage nur eine Sylbe davon stehet: wenn wir also diese Sylben des Januarius zusammen setzen, so kommen diese 2. Hexametri heraus:

Cisio-

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17
Ciſio ianus Epi ſibi vendicat oc Feli Mar An
18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
Priſca Fab Ag Vincenti Paulus nobile lumen.

Aus dieſer Probe iſt deutlich zu erſehen: 1) Daß die 2. lateiniſchen Verſe jeglichen Monats eben ſo viele Sylben haben, als Tage in demſelbigen Monate ſind, nemlich in dem Januario 31. gleichwie in dem Februario 28. 2) Daß die Namen der vornehmſten unbeweglichen Feſte des Monats meiſtens zerſtümmelt erſcheinen, als ſtatt Circumciſio Chriſti, Ciſio, für Epiphania, Epi, für Marcellus, Mar, für Converſio Pauli, Paulus. 3) Daß die Zahl der erſten Sylbe von dem Namen des Feſtes den Monatstag anzeige, auf welchen ſolches Feſt fället. Z. E. in dem Worte Epi iſt die erſte Sylbe E die ſechſte im ganzen Verſe, und zeiget an, daß das Feſt Epiphania auf den 6. Jenner fällt; in dem Worte Paulus iſt die erſte Sylbe Pau die 25ſte in dem Diſticho, und am 25. Januarius iſt das Feſt der Bekehrung Pauli. 4) Daß die übrigen Sylben ſowol der verkürzten Namen der Feſte, als auch diejenigen, ſo andere Wörter ausmachen und einigen Schein eines Zuſammenhangs haben, ob ſie ſchon einig und alleine den Vers auszufüllen ſcheinen, jedoch nicht unnütz oder überflüßig ſeyn, ſondern ſowol den Monatstag eines jeden Feſtes, als auch die nächſten Tage vor oder nach einem Feſte (mit welchen zum öftern die alten Urkunden datiret werden) beſtimmen; ſo daß diejenigen, ſo den ganzen Ciſio-Janus in friſchem Gedächtniſſe hatten, bey Wiederholung deſſelben nur die Zahlen der Sylben an ihren Fingern bemerken durften, und dadurch wahrnehmen konnten, nicht allein, auf welchen Monatstag jedes unbewegliches Feſt falle, ſondern auch welche Monatstage vor oder nach einem Feſte durch die übrigen Sylben bezeichnet werden, mithin die Prälaten in Braunſchweig, wenn ſie nur im Gedächtniſſe behalten hatten, daß ihre groſſe Gaſtung am Tage Fus gehalten werde, ſich leichtlich erinnern konnten, daß dieſes die dritte Sylbe vom Worte Arnolfus ſey, und im Stande waren, an den Fingern abzuzählen, daß der Tag Fus der 20. Julius ſey. 5) Daß die ſämtlichen 24. Gedächtnißverſe dieſes Calenders von den zwey Anfangsworten die Benennung Ciſio-Janus erhalten haben, wovon das erſtere Wort das Feſt der Beſchneidung Chriſti, das andere den Monat anzeiget, wie denn die meiſten Namen der Monate in dieſen Verſen entweder bald Anfangs, oder um die Mitte des erſten Verſes vorkommen.

Weil zu mehrerer Erläuterung und Bekräftigung dieſer Beſchreibung dienen kan, wenn ich den ganzen nicht alzuweitläuftigen, Ciſio-Janum vetcrem alhier wiederhole, dieſes auch manchem Leſer nicht unangenehm ſeyn wird, ſonderlich da die wenigen Bücher, worinnen er befindlich, nicht jedermann zur Hand ſeyn möchten, ſo will ich ſolchen aus Herrn Chriſtian Gottlob Haltauſii Calendario medii ævi præcipue Germanico, ſo zu Leipzig a. 1729. in 8. gedrucket worden, und deſſen Anhange p. 153. ſeq. alhier wiederholen, wie er ſolchen aus einem Pergamen-Codice des XIV. Jahrhunderts mit darüber- und ausgeſchriebenen Worten abgeſchrieben hat:

Januarius.

Circumciſio Januarius Epiphania
Ciſio Janus Epy ſibi ven-
Octava Epiph. Felicis Marcelli
dicat Oc Feli Mar
Anthonii
An
Fabiani Agnetis Vincentii
Priſca Fab Ag Vincen
Converſ. Pauli Polycarpi Caroli M.
Pau Pol Car nobile
lumen.

Februarius.

Brigitta Purificat. Blaſii. Agatæ Februarius
Bri Pur Blaſus Agat Febrvo
Valentini
Scolaſtica Valent
Julianæ Cathedr. Petri
Juli conjuge tunc Petrum Matthyam inde.

Martius.

Adriani Perpetuæ & Felicis
Martius Adria Per decora-
Cyriaci
tur Gregorio Cyr
Apollonii Benedicti Annunciat.
Gerdrut Apol Bene juncta Maria
genetrice.

Aprilis.

April in Ambroſii feſtis ovat atque Tyburci
Valeriani Georgii Evang.
Et Valer Sanctique Geor Marcique Vitalis.

Majus.

Philippi & Jac. Crucis Invent. Gotthardi
Phylip crux & Got
Johannis antepor. Lat. Servatii
Johan Latin epy Ser
Sophiæ
& Soph
Majus in hac ſerie tenet Vrban in
Ciſtinæ Petronellæ
pede Cis Pe

Junius.

Nicodemi & Petri Bonifacii Papæ Medardi
Nic Marcelli Bonif dat Me
Barnabæ
primi Ba Cirilli
& Modeſti Marci Prothaſii & Gerv. Albani
Vitique Mar Prothas Al
Bapt. Jeremiæ Petri Pauli
Sancti Johan Jere Pe Pau

Julius.

Julius menſis Proceſſi Vdalrici
Jul Proces Vdal
Octava Pet. Paul. Willibaldi Kiliani
Oct Wil Kyli
VII. Fratrum Benedicti Margarethæ
Fra Bene Margar
Apoſtolor. Diviſ.
Apoſtol
Praxedis Magdalenæ Apollinaris
Arnolfus Prax Magd Ap
Chriſtinæ Panthal. Beatric. Abdon
Cris Jacobi Pan Be Ab
Germani
Ger.

Auguſtus.

Petri vinc. Papæ Juſtinæ Oswaldi Sixti
Pe Steph Jus Os Six
Afræ Cyriaci Romani Laurentii
Af Cy Ro Lau
Tyburtii Hippoliti Euſebii
Tybur Ip Eus
Aſſumptio B. Virg. Timothei
Sumpcio Agapiti Thymo Bar-
Ruffi Auguſtini Decollat. S. Joh.
tholo Ruf Au Decolla.

September.

Confeſſ. September Nativ. Mar. Mart.
Egydium Sept habet Nat Gorgon
Protı Hyacinthi Cruc. exalt. Euphemiæ
Prot Ja Crux Eu
Matthæi Ap.
En Lampertique Matth Mauricius &
Damiani & Coſmæ Michael Archang
Dami Mich Ar

October.

Remigii & Bocchi Dionyſii
Remi ſub Octobre Sergi Di
Gereonis Auguſtini Calixti
Ger Auguſtini Calix
Evang. Vrſulæ Cordulæ Severini
Galli Lucas Vr Cor Se
Salomes Criſpini Amandi & Judæ
Sa Cris Aman Symonis
Quintini
Quin

November.

Teſt. O. O. Sanct. Proculi
Omne Novembre cole Pro
Leonhardi Martini
Leo Marti Briciique
Eliſabethæ Cæciliæ
Succedunt iſtis El Ce Katheri-
Saturnini Andreæ
naque Sat An

December.

Barbara Epiſc.
December Barba Nicolaus & alma Lucia
Nativ. Domini
Sanctus abinde Thomas modo Nat
Joh. Evang. Innoc. Pueror.
Steph Jo Pu
Thomæ Epiſc. Sylveſtri.
Thome Sil.

Wenn

Wenn wir dieſen Haltauſiſchen Ciſio-Janus gegen den Reinholdiſchen, und gegen den Ciſio-Janus, welcher in Dav. Chytræi Anhange zu ſeiner Chronologia Hiſtoriæ Herodoti & Thucididis befindlich, und mit dem Reinholdiſchen meiſtens einſtimmig iſt, halten, ſo finden wir manchen Unterſchied, indem 1) in dem Haltauſiſchen viel mehr Heiligen angezeichnet ſind, als in dem andern Ciſio Janis, und 2) Verwechſelungen in den Namen und in den Tagen der Feſte vorkommen. Jenes mag davon entſtanden ſeyn, daß ein Land, eine Stadt, eine Kirche, ein Altar öfters ſeine beſondere Feſte hat, welche an andern Orten nicht gefeyert werden; in dieſen aber, nemlich in den Verwechſelungen finden ſich bald in dem einen, bald in dem andern augenſcheinliche Fehler. Einige Exempel aus den Monaten Januarius, Junius und Julius werden beydes erläutern. Der zweyte Hexameter des Januarii ſtehet in dem Haltauſiſchen Ciſio Janus alſo aus:

Priſca Fab Ag Vincen Pau Pol Car nobile lumen;

in dem Reinholdiſchen und Chyträiſchen aber hat er dieſe Geſtalt:

Priſca Fab Ag Vincenti Paulus nobile lumen.

Daß der Haltauſiſche Ciſio Janus hier zween Heilige einſchaltet, Polycarpum und Carolum Magnum, dieſes mag in dem Urſprunge des erſtern Unterſchiedes ſeinen Grund haben; daß aber darüber die Sylbe Pau zurück geſetzet, und hierdurch das Feſt der Bekehrung Pauli auf den 24. Jan. verlegt worden, halte ich für einen augenſcheinlichen Fehler, weil alle alte Martyrologia und Calendaria, ſo ich deswegen nachgeſchlagen, dieſes Feſt auf den 25. Jan. ſo wie der Reinholdiſche und der Chyträiſche Ciſio Janus ſetzen. In dem Haltauſiſchen Junius halte ich für einen Fehler, daß am Ende des erſten Hexametri das Feſt Cirilli ſtehet, weil nach dem römiſchen Martyrologio kein Cirillus am 12. Jun. gefeyert wird, hergegen das Feſt Cyrini auf dieſen Tag fällt; dieſen Namen haben alſo Reinhold und Chytræus auf dieſen Tag recht gefeyert. Hergegen iſt der Haltauſiſche Prothus dem Reinholdiſchen und Chyträiſchen Prothus am 19. und 20. Jun. vorzuziehen, weil ſie beyde in der Erklärung von Prothaſio und Gervaſio übereinſtimmen. Daß aber der Haltauſiſche Ciſio Janus auf den 27. und 28. Jun. die Sylben Jere ſetzet, und ſolche durch Jeremiæ erkläret, komt mir deswegen zweifelhaft vor, weil die Feſte der Heiligen aus dem Alten Teſtamente in der Römiſchen Kirche gar ſelten vorkommen, und mir aus den Zeiten des Neuen Teſtaments kein Heiliger Jeremias bekannt iſt: in dem Reinholdiſchen und in dem Chyträiſchen Ciſio Janis ſtehen dafür Dor und Le, und werden durch ſeptem dormientes und Leonem Papam erkläret; bey dem letztern hat es keine Schwürigkeit, weil die Martyrologia das Gedachtniß des Pabſts Leo II. dem 28. Jun. zueignen; in den 7. Schläfern aber möchte ein Irrthum ſtecken, weil das Feſt der Epheſiſchen 7. Schläfer in den Martyrologiis, auch in den groſſen Antwerpiſchen Actis Sanctorum, auf den 27. Julii angeſetzet iſt; es wäre denn, daß in dieſen Ciſio Janis nicht die Epheſiſchen, ſondern andere Mitternächtige 7. Schläfer (wovon unter andern die ſehr gelehrte und critiſche Hiſtoria Sanctorum ſeptem Dormientium ex Ectypis Muſei Victorii ſo zu Rom a. 1741. 4. herausgekommen, p. 5. ſq. handelt) gemeynet wären.

Am andern Tage des Monats Julius hat der Haltauſiſche Sylben-Calender das Feſt Proceſſi angeſetzet, welches ſich auch in den Martyrologiis an dieſem Tage findet: die beyden andern Calendaria Syllabica aber haben viel beſſer gethan, daß ſie das viel gemeinere Feſt der Heimſuchung Mariä mit den Sylben Viſit angezeiget haben. Da in dem Haltauſiſchen erſten Hexametro zu Ende Apoſtol ſtehet, ſo heiſt es in den beyden andern Ciſio Janis Apoſt Al, und wird mit der Sylbe Al ein Feſt mehr, als in jenem

jenem, nemlich das Fest Alexii bemerket. Hergegen hat der zweyte Haltausische Hexameter etliche Heilige mehr, als die beyden andern Calender; wiewol diese auch einen Heiligen haben Sim (ohne Zweifel Simplicium,) welcher in dem Haltausischen nicht befindlich ist: der zweyte Reinholdische und Chyträische Hexameter des Julii lautet also: Arnolphus Prax Mag Ap Chrisf Jacobique Sim Abdon.

Diese barbarische Verse können uns nicht anders als eckelhaft seyn, und müssen wir uns sehr verwundern, daß nicht allein in den barbarischen Zeiten und vor der Erfindung der Druckerey, sondern auch bey dem wieder hergestellten Flor der Wissenschaften noch vor 200. Jahren, Alte und Junge, statt der gedruckten Calender, sich mit auswendig lernen dieser elenden Verse schleppen mögen; wo wir nicht wüsten, daß die gedruckten Calender vor 200. Jahren noch nicht gar gemein gewesen: sintemal, ob schon Io. Regiomontanus zu Nürnberg um das Jahr 1476. die ersten Calender deutsch und lateinisch drucken lassen, (wovon **Doppelmayrs Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern** p. 10. Nicerons Memoires Tom. 38. p. 383. und sonderlich des **Herrn Prof. Schwarzens zu Altdorf** fürtrefliche dissertationes de origine Typographiae Part. III. p. 63. sqq. nachzulesen sind,) jedennoch die in der ersten Helfte des 16. Jahrhunderts besonders gedruckte Calender in den **Braunschweigischen Anzeigen** A. 1746. im 86ten Stücke und anderwerts als Seltenheiten angeführet werden; auch Mart. Chemnitius von dem Herzoge in Preussen A. 1553. seiner Dienste deswegen ungerne entlassen wurde, weil er zu seinem gnadigen Wohlgefallen A. 1549. einen Almanach verfertiget und drucken lassen, (welches ohne Zweifel der erste in Preussen gewesen,) und der Herzog nicht sogleich einen andern tüchtigen Mann zu solcher Arbeit zur Hand hatte, welches **Herr Rethmeyer in der Braunschweigischen Kirchen-Historie 3ten Theil** p. 288. sqq. aus guten Urkunden erzehlet; ingleichen daraus, daß den um solche Zeit gedruckten Hortulis Animæ und Gebethbüchern gemeiniglich Calender eingeschaltet worden, geschlossen werden kan, daß die besonders gedruckten Calender damals noch nicht in starken Gebrauche gewesen seyn.

Wer der Urheber dieses alten Cilio Janus sey, ist mir nicht bekannt; dieses allein kan ich aus Chytræi schon oben angeführter Chronologia, und zwar aus der Rostockischen Edition von 1592. 8. dem Bogen X x und dessen fünften Blatte anführen, daß dieses Calendarium Syllabicum a multis Seculis jam in ecclesia Romana usitatum sey: gleichwie auch aus eben diesem Buche und zwar sowol aus der erst gedachten Ausgabe desselben, als auch aus der Edition in 4. Helmst. 1586. erhellet, daß Phil. Melanchthon der Urheber des neuen Cilio Janus sey, von welchen ich oben zur Probe den Januarium abgeschrieben habe, und hier noch beyfüge, daß die Verse desselben zierlich seyn, einen Verstand und Zusammenhang haben, ein jedes Distichon aus so vielen Sylben bestehe, als Tage im Monate sind, und die erste Sylbe des Namens eines Festes den Monatstag anzeige, an welchen solches Fest gefeyert wird, hergegen sehr wenige Feste, meistens nur 3. höchstens 4. in einem Monate enthalte.

Von dieser wieder mein Vermuthen so weitläuftig gewordenen Erklärung des Cilio Janus muß ich noch schließlich mit wenigen den Nutzen derselben in Erläuterung und Verbesserung der zu Anfang dieser Anmerkung angeführten Rethmeyerischen Erzehlung von dem Braunschweigischen Prälaten-Convivio Fus zeigen. Da Herr Rethmeyer schreibet, die Prälaten hätten diese Gasterey auf die Syllabam Fus, oder Cilio Janus angestellet, giebt er deutlich zu erkennen, daß ihm nicht bekannt gewesen, was Cilio Janus sey, indem er sonst hätte schreiben sollen, daß sie die Gasterey an dem Tage angestellet, auf welchen die Syllaba Fus in

dem

dem Ciſio Janus fällt. So iſt es auch falſch, daß dieſes der 20ſte Junius ſey, indem es aus den 3. oben beſchriebenen Ciſio Janis offenbar iſt, daß die Syllaba Fus den 20ſten Julius treffe. Daß aber Herr Rethmeyer, ohne Zweifel aus ſeiner Urkunde meldet, die Prälaten hätten (nicht allemal) gemeiniglich in der Woche auf die Sylbe Fus ihre Gaſterey angeſtellet, dieſes iſt meines Erachtens ſo zu verſtehen, daß ſie zwar den 20ſten Julii, welchen die Sylbe Fus in dem Ciſio Janus bemerket, zu ihrer Gaſterey beſtimmet, aber dabey ausgenommen hätten, daß, wenn der 20ſte Julius ins Ende der Woche den Freytag oder Sonnabend, als Faſttage, oder den Sonntag treffe, ſie nicht an ſolchen Tagen, ſondern in dem nächſt darauf folgenden Wochen- und Fleiſch-Tage ihre Mahlzeit halten wolten, mithin ſie nicht eben alle Jahre, ſondern nur die meiſten Jahre ihre Gaſterey am Tage Fus, oder am 20ſten Julius gehalten haben.

*** *** ***

Weil noch Raum übrig iſt, ſo wollen wir aus Reinholdo und Chytræo erſtlich den alten Ciſio Janum, damit deſſen Abweichungen von dem Haltauſiſchen Ciſio Janus alle erſehen werden können, und ſodann den neuen Ciſio Janus des Phil. Melanchtons ganz hieher ſetzen:

CISIO JANUS VETUS E REINHOLDI CALENDARIO.

Ciſio *Janus* Epi ſibi vendicat Oc Feli Mar An
Priſca Tab Ag Vincenti Paulus nobile lumen.

Bri Pur Baſil a) Ag Dor *Febru* Ap Scholaſtica Valent
Juli conjunge tunc Petrum Matthiam inde.

Martius Adria Per decoratur Gregorio Cyr
Gerdrud Alba Bene juncta Maria genitrice.

April in Ambroſii feſtis ovat atque Tiburti
Et Valer ſanctique Geor Marcique Vitalis.

Philip Crux Flor Got Johan Iatin Epi Ne Ser & Soph
Majus in hac ſerie tenet Vrban b) in pede Cris Can.

Nic Marcelli Boni dat *Jun* Primi Ba Cyrini
Vitique Mar Prothus Al ſancti Johan Jo Dor Le Pe Pau

Jul Viſit Hulrich Oc Bil Chili Fra bene Margar Apoſt Al
Arnolphus Prax Mag Ap Chris Jacobique Sim Abdon.

Pe Steph Steph Protus Six Don Cyr Ro Lau Tibur Hip Euſ
Sumptio Agapiti Timo Bartholo Ruff Aug Col Aucti.

Egidium *Sep* habet Nat Gorgon Protique Crux Nic
Euph Lampertique Mat Mauricius & Da Wen Mich Hier.

Remique c) Franciſcus Marcus Di Ger Artique Calix
Galli Lucas vel Vnd Se Seve Criſpini Simonis Qvin.

Omne *November* Leon Qva Theo Martin Brictiique
Poſthæc Eliza Ce Cle Criſ Catherina Sat An.

December Barba Nicolaus & alma Lucia
Sanctus ac inde Thomas modo Nat Steph Jo Pu Thomæ Syl.

*** *** ***

Ciſio

a) *Chytr.* Blaſii.
b) *Chytr.* Vrbanum ſequitur Pe.
c) *Chytr.* Rem. Le Lo.

CISIO JANUS NOVUS PHIL. MELANCHTHONIS.

JANUARIUS.

Ciſio Janus Epiphaniis dic dona Magorum,
Vincit ovans Agne, nova Paulum lumina vertunt.

FEBRUARIUS.

Et purgata Parens ad templum ducis Jeſum,
Sede doces ſacra cum Petro Matthia gentes.

MARTIUS.

Evocat ad ſtudium puerile Gregorius agmen,
Aeterni gnatum patris Mariæ tenet alvus.

APRILIS.

Præſulis Ambroſii laudes imitare ſacerdos,
Et pellant equites Georgi more tyrannos.

MAJUS.

Læta Crucis Helenæ reperit pia cura trophæa,
Vinea cum floret, plebs Vrbanum celebrabit.

JUNIUS.

Ardua Solis equos trahis in faſtigia Vite,
Agni monſtrat onus ſed Baptiſtes tibi Petre.

JULIUS.

Jam Mariæ ſobolem Baptiſta ſalutat in alvo
Adficit Herodes nece Jacobum Sebedæum.

AUGUSTUS.

Vincula poſt Petri patitur Laurentius ignes
Impie moeche dabas meretrici colla Johannis.

SEPTEMBER.

Aegidius celebrat Mariæ virginis ortum,
Quo combuſta die Solymorum moenia narrant.

OCTOBER.

Chriſte tuas leges Celtis Dionyſius adfert,
Scriptis Lucatius fruimur, docuit Simo Perſas.

NOVEMBER.

Pannonius docuit Gallorum Martius oras,
Fertilis Elizabeth cantat Duringia laudes.

DECEMBER.

Poſt caſti ſacra Nicolei longiſſima nox eſt;
Fauſta dies celebrat tibi CHRISTVM virgine natum.

J. W. S.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 19tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 5ten Martius.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Nachdem bishero wahrgenommen worden, daß die bey den Gilden vorgeschriebenen Wanderjahre nicht gehörig beobachtet, sondern die Befreyung davon in besondern Fällen vielfältig gesuchet werden; So hat man der Nothdurft erachtet, hierunter anderweite Vorsehung zu thun, und wird solchemnach Namens Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, hiemit verordnet, wie im mehrern folget: 1) Hat es bey der, jeder Gilde in ihren Gildebriefen vorgeschriebenen Wanderzeit sein ohngeändertes Verbleiben, und sollen auch diejenigen Handwerksgesellen, welche eine der geringeren Professionen erlernet haben, die Wanderjahre gehörig zurück legen. 2) Soll dieses den Gilden alljährlich bey der gewöhnlichen Morgensprache eingeschärfet, und bey solcher Zusammenkunft vom Rathsdeputirten alle Meistersöhne, mit Beyfügung ihres Alters, und der Zeit ihrer Lossprechung annotiret, solche Verzeichnisse dem Magistrate zur Verwahrung und nöthigen Nachsehung

überreichet, und ſodann, wenn ein Meiſterſohn ein Jahr nach der Losſprechung, und längſtens ſofort nach erreichten 21. Jahre ſich nicht auf die Wanderſchaft begiebet, deſſen Vater in 10. Rthlr. Geldbuſſe, Behuef der Armencaſſe genommen, und bey Vermeydung doppelter Strafe angewieſen werden, ſeinen Sohn ohne weiteren Verzug an auswärtige berühmte Oerter, und ſo viel inſonderheit diejenigen betrift, welche ſich in gröſſeren Städten hieſiger Lande zu beſetzen gedenken, in groſſe Reſidenz- auch Reichsſtädte wandern zu laſſen. 3) Weil dieſe Verfügung eine doppelte Abſicht zum Grunde hat, eines Theils damit ein jeder Profeßionsverwandter in der Fremde die nöthige Excolirung in ſeinem Handwerke, zu Verſchaffung tüchtiger Arbeit um die billigſten Preiſe deſto mehr ſich erwerben, und andern Theils damit er in der einem künftigen Bürger und Meiſter wohl anſtehenden Aufführung zu profitiren Gelegenheit haben möge; So ſollen diejenigen Meiſterſöhne, welche nicht gehörig gewandert, und nachhero unter dem Faveur einer Heyrath mit eines Meiſters Witwe, oder des angenommenen väterlichen Hauſes, ingleichen der im Namen ihres alten Vaters oder Mutter, oder zu Ernährung ihrer Geſchwiſter fortgeſetzten Werkſtädte eine Diſpenſation von der Wanderzeit erhalten würden, dennoch andern gewanderten Meiſtern nicht gleich gehalten, ſondern von geringerer Eſtimation ſeyn, mithin 1) an Orten, wo die Bürger die Befugniß der Jagd, Fiſcherey, des Holzgauges, oder andere Beneficia haben, 5. Jahre davon ausgeſchloſſen ſeyn, nicht weniger 2) ſo lange Jungmeiſter bleiben, bis drey, gewanderte neue Meiſter in die Gilde aufgenommen ſeyn werden, ferner 3) binnen drey Jahren keyne Geſellen noch Lehrlinge halten dörfen, und wenn ihnen ſolches etwa verſtattet würde, binnen ſolcher Zeit keine Kundſchaften ertheilen können, ſondern ſie ſich um ſolche Geſellen umthun müſſen, welche ſo lange bey ihnen arbeiten wollen, bis die Zeit zurück geleget iſt, da ſie ſelbigen Kundſchaften ertheilen dürfen. 4) Und damit über dieſen Punct deſto mehr gehalten werden möge; So ſoll dieſe Verordnung alljährlich bey der Geſellenzuſammenkunft verleſen werden, geſtalten denn, wenn ein ſolcher ungewanderter Meiſter vor Ablauf der 3. Jahre eine Kundſchaft auszutheilen ſich gelüſten laſſen würde, ſolches einen rechtmäßigen ute in diſpenſirenden Vorwurf abgeben ſoll, den Geſellen anderwerts zurück zu weiſen. 5) Uebrigens haben die Stadtobrigkeiten den Gilden die Unzuläßig- und Unſtatthaftigkeit des bisherigen Vorurtheils, als ob die Meiſterſöhne wegen der Wanderjahre einen Vorzug haben müſten, ernſtlich zu bedeuten, und die Meiſter, um ihre Söhne in die Fremde zu ſchicken, um ſo nachdrücklicher anzuhalten, als ſolches die Abſicht ohnumgänglich erfordert, fremden verſuchten Handwerkern die Niederlaſſung in hieſigen Städten neben ohngewanderten Meiſtern nicht zuwider zu machen, auch tüchtigere und billigere Arbeiter zu bekommen. 6) Damit dieſe Verordnung gehörig zur Obſervanz gebracht werde, ſollen jeder Gilde zwey Exemplaria davon zugeſtellet, und eins davon in die Gilde- das andere aber in die Geſellenlade geleget werden. Gegeben Hannover, den 15ten Febr. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

H. Chr. Grote.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von Gräfl. Bückeburgiſcher Regierungscanzley iſt in Schuldſachen Joh. Ernſt Buſchmanns zur Landwehre anderweiter Terminus Subhaſtationis & Liquidationis peremptorius auf den 22. jetztlaufenden Monats Martii angeſetzet worden.

Celle. Demnach in dem per Edictales bekannt gemachten, und am 18. vorigen Monats Febr. abgehaltenen Termino ſich niemand gemeldet, der an dem Mandelslohiſchen Burglehne zu Rethem einige Forderung eingegeben, und denn auf des Fürſtl. Braunſchw. Wolfenbüttelſchen Oberſchenks,

Carl

Carl Friedrich von Mandelsloh geziemendes Ansuchen am 19ten hujus Decretum præclusivum erkannt worden; Als werden nunmehro alle diejenigen, so dergleichen Anspruch an beregtem Guthe ex quocunque capite es geschehen möge, künftighin zu machen gemeynet seyn, damit kraft dieses gänzlich präcludiret und abgewiesen.

III. Beförderungen.

Hannover. Am 23ten vorigen Monats Febr. ist bey hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley des Obristen, Grafen von Kielmannsegge ältester Sohn als Auditor introduciret.

Von Königl. Cammer ist der Zolleinnehmer Krukenberg von Münden als Zollverwalter nach Grohnde translociret, um diesen und den Ohsischen bisher verpachtet gewesenen Zoll in Administration zu nehmen, und

Dem auf dem adelichen Hofe zu Ohr gestandenen Verwalter Hillefeld, die Mündische Zollverwalter-Bedienung hinwieder conferiret worden.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Ein wohl ausgebauetes, mehrentheils noch neues bequemliches Wohnhaus auf der hiesigen Neustadt, auf dem Brande, zwischen den Töpferschen und Baringschen Häusern belegen, soll um ein billiges verkauft werden; Wer dazu Lust hat, kan sich bey dem Gastwirthe Marchand, im Herzog von Cumberland in der Neuenstrasse melden, und sowol das Haus selbst in Augenschein nehmen, als wegen des Kaufpretii mit selben tractiren.

In Joh. Wilh. Schmidts Buchhandlung zu Göttingen, Hannover und Lüneburg ist zu haben:

Gründliche Prüfung des Schreibens, die deutsche und anderer Völker Münzverfassung, insonderheit die Hochfürstlich-Braunschweigische Münze betreffend, 4to 750. 8 ggr.

Der Mensch, eine moralische Wochenschrift, 17. Stücke, gr. 8. Halle, 751. 9 ggr.

Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen wegen der Wahl eines Römischen Königes Rechtens ist, 4. Frf. 751. 5 ggr.

Schræderi, Lud. Conr. Opusculum de natura & effectibus Pignoris prætorii atque judicialis, 4. Marburgi, 751. 8 ggr.

Rousseau & Günther Poeme, 4to Hamb. 750. 2 ggr.

Fabricii, Georg, Der geplünderte Jesuiter-Bote, eine Zugabe zu Actii Lælii gepanzerten Briefen, worinnen sehr wichtige Bosheiten, der Betrug der Xaverianischen Wunderwerke, und andere ärgerliche Kunstgriffe der Jesuiten entdecket werden, 8. 751. 5 ggr.

Allegorisches Bildercabinet, oder anmuthige Sittenlehren, durch Bilder, Erzehlungen, Fabeln und Gleichnisse, 8. Lübeck, 750. 1 thl.

Stade. Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Knochenhauers Henrich Christoph Bruns Creditorum, daß dessen ad Concursum gediehene beyde Häuser am St. Cosm. und Dam. Kirchhofe und in der Zollstrasse zwischen der Witwen Harms und des Schuster Tiemanns Häusern belegen, öffentlich feil geboten werden möchten, ist Terminus zu deren Licitation auf den 31. dieses Monats Mart. Nachmittages um 2. Uhr anberahmet.

Einbeck. Auf den 17. Mart. a. c. als den Mitwochen im hiesigen Jahrmarkte und folgende Tage, sollen auf dem sogenannten Beyschlage hiesigen Rathhauses allerhand Gattungen, bey dem Leyhhause alhier verfallener Pfänder, bestehend in verschiedenen englischen goldenen und silbernen Taschenuhren, mit Golde eingefaßten Tabatieren

tieren und Etuis, imgleichen silberne Löffel, wie auch allerhand altes Silber, Volanten von Dammast und Gros de Tours, seidene Frauenswämser und Mützen mit goldenen und silbernen Tressen, galonirte Mannskleider, auch dergleichen mit gegossenen silbernen Knöpfen, allerhand Linnengeräthe, verschiedene zinnerne Schüsseln und Teller, auch kupferne Kessel, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Münder. Eine ziemliche Menge alten Kupfers von einigen Centnern, womit der hiesige Kirchthurm einige 100. Jahre lang bedecket gewesen, soll gegen baare Bezahlung verkaufet werden; Wer dahero solches zu kaufen Lust haben mögte, beliebe sich nächstens bey dem Magistrate hieselbst solcherhalben zu melden.

Ilfeld. In Concurssachen des Müllers, Joh. Philipp Kaufmanns ist erkannt, daß die von demselben vor etlichen Jahren vom Grunde auf neu erbauete, albier über Ilfeld gelegene Oel- Graupen- und Schneidemühle nochmalen zum Verkaufe öffentlich ausgebothen werden solle, wesfals denn Terminus licitationis auf den 19. April a. c. angesetzet ist.

V. Sachen, so zu verpachten.

Amt Sternberg. Behuef Verpachtung des am 1. May a. c. aus der Pacht fallenden hiesigen Amts privativen Tobackshandels an den Meistbietenden ist per proclamata Terminus auf den 30. Mart. a. c. bey hiesigem Amte anberahmet, und können diejenigen, so zu dieser Pacht Belieben tragen, innerhalb solcher Zeit der Conditionen halber nähere Nachricht bey hiesigem Amte schrift- oder mündlich einziehen.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 26. Febr. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9\frac{1}{2}$	pro Cento.
	Ducaten	$6\frac{5}{6}$	
	Louis blancs	$6\frac{3}{8}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	—	
	Courant	$11\frac{7}{8}$	

VII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. In der am Montage und Dienstage gezogenen ersten Classe der Siebenden Hannoverschen Lotterie ist der Gewinn von 2000. Rthl. auf Nro. 1654. von 1000. Rthl. auf Nro. 9360. und von 500. Rthlr. auf Nro. 7317. gefallen. Die Ziehung der 2ten Classe wird den 19. April a. c. geschehen, und muß ein jeder sein Loß bey dessen Verlustigung, vor dem 3. dito renoviren.

Dem Autori, welcher einem hierländischen Liebhaber neuer Landwirthschaftlichen Wahrheiten einen gewissen Vorschlag zugeschicket hat, unfruchtbares Land zu cultiviren, wird hierdurch bekannt gemacht, daß seine nähere Erläuterung darüber erwartet werde.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Meinersen, den 26. Febr. Nachdem seit 6. Wochen die Viehseuche zu Abbensen sich nicht mehr geäusert; So ist die Postirung vor bemeldtem Orte wieder aufgehoben worden.

Lüchow, den 27. Febr. Da die Seuche auf dem vor der Stadt belegenen adelichen Hofe sich geäusert; So wird man, wenn die Seuche sich auch in der Stadt einfinden sollte, das Vieh hinaus bringen lassen.

Winsen an der Luhe, den 26. Febr. In diesem Amte will die Seuche noch nicht nachlassen.

Errat. Im 14. St. unter Sachen, so zu verkaufen, lies anstatt 20. Huesen, 20. Zimten Einfall.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

20tes Stück.

Ausführung von dem PALATIO WERLE, ſeiner Lage und Merkwürdigkeiten.

An der Lage des Kayſerlichen PALATII WERLA im Stift-Hildesheimiſchen **Amte Schladen** in der **Burgtorfſchen** Werler Feldmark iſt wol weiter kein Zweifel, als welche in einer Diſſertation von den Sächſiſchen Pfalzſtädten, Grone und Werle, welche dem Corpori Juris Saxonici zu Erläuterung des Sächſiſchen Landrechts L. III. Art. 62. beygedrucket werden wird, in folgenden, aus ſelbiger gemachten Auszuge aus den Kayſerlichen Lehnbriefen und dabey ausgeführten Gründen ins Offene geſtellet, auch in dieſer Anmerkung noch weiter erläutert. Der Art. 62. des Sächſiſchen Landrechts lautet von den 5. Sächſiſchen Pfalzſtädten alſo:

Vif Stede de PALENCE heret ligget to Saſſen in den lande, dar de coningh *ecte bove* hebben ſal. der erſte is GRUNA. der andere UERLE, der is to GOSLERE gheleget, WALHUSEN is de derde, ALSTEDE de uerde, MERSEBORG de uifde.

welches in Textu latino Codicis Sec. XV. Mſc. alſo überſetzet:

Quinque civitates, que PALANCIE dicuntur in Saxonia inveniuntur in quibus Rex *legitimis* debet *curiis* preſidere. Prima dicitur GRUNA, WERLIS ſecunda, a qua in GOSLARIAM translata eſt, WALHUSEN tertia, ALSTEDE quarta. Quinta MERSEBORCH nuncupatur.

Der Compilator Juris Alemannici Cod. Oldenb. Mſc. A. 1355. läßt unter den ſechs Pfalzſtädten Werle ganz weg, und ſetzet davor Goslar, und bald hernach, daß der König in den Biſchöflichen Städten auch zu Frankfurt, Nürenberg und Ulm, und andern Städten, die des Reichs ſind, ſein Geſpräche mit Rechte gebiethen könne.

Vunf Stete ligent in Sahſen, da der Konic hin gebeiten ſol. Die erſte heizet *Grune*, die ander *Goszelar*. Die Dritte *Walhuſen*. Die vierdte *Altenſteden*, da ſol der Koninc mit recte *hofen* - -

Der Koninc der git Er ſolle in allen Steten, di biſtum inne ſint, ſine HOVE GEBEITEN. Da criegent etwanne der Papen furſten wider, die habent im Kriee nu gelan. er ſol och ſinen HOF GEBEITEN zu *Frankenfurt*, zu *Nürebere* und zu *Ulme* unde in *anderen Steten* die *dez riches ſint* mac er wol gebeiten ſin geſprech mit rechte.

in Gloſſis Pezianis heiſſet *Prætorium* PHALANZA und in clauſula Diplomatis ap. Freher. Originibus Palat. c. VIII. *Supremum Judicium* PALENTIA *dictum*.

Echte Höfe erkläret Brand von Sarſtede, Præfatione in Jus Prov. Sax. Cod. Lüneb. Mſc. **Hofgericht**, judicium curiae, die auch ſonſt in mitler Zeit: *Curialia colloquia, Placita legitima, Curiæ legitimæ, Generales Conventus, Publici Conventus* genannt worden, welche Höfe durch ein algemeines Reichstages-Ausſchreiben gebothen wurden, welches nach den üblichen Redensarten hieß:

a) *curiam indicere, præfigere.*
b) Hof Buden.
c) Höfeden Fragm. de Bello Hiſp. v. 1158. Schilter. h. v.
d) Deghedingen.
e) ſein Geſpreche gebiethen, indicere colloquia curialia, daher in Gloſſis Pezianis auch ipſa CURIA erkläret *Sprachhuſe*, Sprachhaus.

Ob nun zwar obige 5. Städte civitates Palatinæ & Regales geweſen, auch die Kayſer in ſelbigen ſich öfters finden laſſen, und daſelbſt *Magnas curias, Celebres curias* gehalten, ſo ſind dennoch die Kayſer nicht præciſe an dieſe 5. Pfalzſtädte gebunden geweſen, daſelbſt ihre Höfe zu celebriren, ſondern es beruhete auf den Kayſer, wohin er die Reichsſtände zum Hofe fordern wollte. Alſo hielt der Kayſer auch ſeine Reichs-Conventе, Reichshöfe, anderer Orten, als

A. 1051. zu Doelde. Henr. III. wo-rinn er die Stände ſeinem Sohne Henr. IV. huldigen ließ Lamb. Schafn. ad A. 1052.

A. 1130. Kayſer Lothar Generalem curiam zu Quedlinburg, worinn Herm. de Wincenburg alle ſeine Ehrenſtellen aberkannt wurden, Fund. Monaſt. Gozens. ad A. 1130.

A. 1179. wurde über Herzog Hinr. den Leuen gehalten Curia ap. MAGDEBURG ſatis celebris. Chron. I. Pantal. ad A. 1179.

A. 1208. wurde von Kayſer Otto IV. ausgeſchrieben Curia ſatis famoſa in HALBERSTADT. Arnoldus Lubec. l. VII. c. 15.

Das Jus Feud. Sax. Cod. Oldenb. Pict. iſt damit auch einſtimmig, daß der König den Ort benennen möge in ſeinem Ausſchreiben oder Deghedingen, und wo er offenbar dinget, (i. publica Malla ſive Placita celebrat) daß da der Hof ſey:

De coninch mot wol *deghedinghen* to lenrechte enen vorſten over ſes Weken mit ſime breve und mit ſime ingheſeghele in ene *beſcheidene Stad*, nine *Wort* ne darf he benomen.

und aus eben dieſer Urſache kan Ecconis von Repchow Meynung nicht ſeyn, daß des Kayſers Hof von Werla nach Goslar gelegt, weil *curia Regis ambulatoria* und auf keinen Ort beſtändig fixiret war, die Kayſer auch bis auf Conradum Salicum ihre curias bald zu Goslar, bald zu Werle oder anderer Orten nach freyer Willkür gehalten v. Leuber de Stapula Saxoniæ n. 879. 926.

Dahero vermuthe ich, nachdem das Regale palatium Werla eingangen, auch die *Curtis Regia* mit zweyen Villis *Immenrode* und *Gitter* A. 1086. an das Hochſtift Hildesheim gegeben, Goslar aber mit den Kirchengütern ausgenommen, daß viele Stücke von dem Fiſco Regali in Werla an das Palatium in Goslar, an die Voigtey daſelbſt und Kirche Symonis & Judæ, worüber die Kayſer ſelbſt Advocati waren, geleget worden, und in Anſehung deſſen im Sächſiſchen Landrecht d. Art. 62. geſagt werde: Die Pfalz Werle ſey nun zu Goslar gelegt. Unter denen von Burgtorf, als welche Stücke des *Fiſci Regalis* in Werla zu Lehn getragen, hat Ao. 1284. Hinrich von Burgtorf nach der von Harenb. Hiſtor. Gandersh. p. 1385. recenſirten Urkunde beſeſſen:

ex juribus Advocatiæ Goslarienſis X. *Marcas* argenti FEUDI FISCALIS & ſeparatim 23. *Talenta* denariorum.

Das Palatium Werla wird in den Diplomatibus, und bey den Scriptoribus mitler Zeit genannt:

1) WERLAHA *civitas Regia* in Charta Henr. I. A. 931.
2) WERLA *civitas* ap. Ditmar. p. 361.
3) *Caſtellum* WERLA ap. Autorem vitæ Meinw. p. 557.
4) *Præſidium* WERLE ap. Annal. Sax. A. 924.
5) *Palatium Imperiale* in loco WERLA Chron. Halberſt.
6) *Magna Domus* in WERLE Annal. Saxo ad Ao. 1002.

Vrbes, Civitates, Burgi, werden in mitler Zeit pro *caſtris* genommen, und *Urbani*

in

in libello de Benef. und Sächſiſchen Lehnrechte Bürger, vor Burgmänner. Von den Diplomatibus der Könige und Kayſer, als Henrici Aucupis, Ottonis M. Ottonis II. Ottonis III. Henrici Sancti, die zu WERLA gegeben und ausgefertiget, ſind nachgeſetzte bemerket:

1) A. 931. VII. Cal. Mart. *Actum in* WERLAHA CIVITATE REGIA Chr. Henr. I. ap. Gundl. in Henr. Acupe p. 311.
2) A. 937. II. Cal. Jul. *Actum in* WERLAHA ap. Meibom. T. I. app. p. 740.
3) A. 946. IV. Non. May WERLAHON ap. Meib. d. T. I. p. 743.
4) A. 956. - - - Actum WERLAHU ap. Leibn. T. II. Script. Br. p. 347.
5) A. 974. VI. Idus Jun. *Actum in* VERLA ap. Ludew. Reliq. Mſs. T. VII. p. 434.
6) A. 984. VII. Id. Jun. *Actum in* WERLA ap. Lud. Reliq. Mſs. T. VII. p. 486.
7) A. 993. VI. Cal. Nov. *Actum* WERLA ap. Schannat. Hiſtor. Worm. Cod. Prob. n. 36.
8) A. 1013. Ind. XI. *Actum in* WERLA Charta Mſc. Henr. II. Berwardo Ep. Hild. data ſuper prædio Trath.
9) A. 1013. absque die & Menſe *Actum* WERLÆ de Terminis Hild. Diœc. ap. Leibn. T. II. Script. Br. p. 156.
10) A. 1013. ſexta Non. Mart. (3. Mart.) *Actum* WERLA Lauenſtein Hiſtor. Hildeſ. p. 212.
11) A. 1022. *Actum* WERELLA ex copiali Mſc. editum Orig. Hannov.

Es hat dieſes Palatium Werla in der Hiſtorie mitler Zeit

1) Von den Königen und Kayſern, als HENRICO I. OTTONE M. OTTONE II. OTTONE III. HENRICO SANCTO, CONRADO SALICO, die darauf *reſidi*ret und ihre Reichsconvente gehalten.
2) Von den Sächſiſchen Herzogen *Familiæ Billingianæ* die ſich zu Werla aufgehalten, und inſonderheit von HERMANNO BILLINGO, der zur Zeit, da er vor Kayſer Otten den Groſſen die Stadthalterſchaft geführet, die Sächſiſchen Stände dahin berufen.
3) Von den Sächſiſchen Fürſten und Ständen die daſelbſt ihre Convente gehalten, und über die Kayſer-Wahl conſultiret

ein groſſes Luſtre, und meritiret daher deſſen Lage um ſo viel mehr ins Licht geſetzet zu werden.

Daß HENRICVS AUCEPS in der Burg Werla reſidiret, ergiebt eines Theils die Stelle in Witichindi Annal. l. 1. p. 638.

Rex autem erat in PRÆSIDIO VRBIS quæ dicitur WERLAON.

und beym Annal. Saxone ad A. 924.

Rex in PRÆSIDIO WERLE conſiſtens.

andern Theils das Diploma Henrici An. 931. welches gegeben

in WERLAHA CIVITATE REGIA.

Witichindus nennet die caſtra *Præſidia*; insbeſondere p. 636. das Palatium Grone

PRÆSIDIVM urbis quæ dicitur *Grona*.

Daß der Kayſer OTTO M. ſich A. 937. A. 946. A. 956. in Werla gefunden, zeugen die in ſelbigen Jahren daſelbſt ausgegebene Diplomata.

OTTO II. hat A. 974. zu Werla ſich am 7. Jun. finden laſſen.

OTTO III. hat ſich A. 984. VII. Id. Jun. (7. Jun.) und A. 993. VI. Cal. Nov. (27. Oct.) zu Werla aufgehalten, es trit aber bey dem Jahre 984. der Zweifel ein, daß *Otto III.* allererſt A. 984. III. Cal. Jul. (den 29. Jun.) von Herzog Hinrich von Bayern zu Kara ausgeantwortet, Ditmar. p. 348. 349. und alſo am 7. Jun. noch nicht beſagtes Diploma zu Werla datiret haben können.

HENRICUS SANCTUS hat ſich in Werla gefunden A. 1013. und A. 1022.

Nachdem er in dieſem Jahre Weyhnachten zu Pölde, im Amte Herzberg gehalten, am Sonntage Epiphanias in dem Pa-

latio Alsted, und Lichtmessen zu Magdeburg war, so kam er auf *Quatember* zu Werla, und befiel daselbst mit einer Krankheit, hielt jedoch Ostern zu Paderborn, und Pfingsten zu Merseburg. Ditmarus p. 397. Annal. Sax. ad A. 1013.

Die Sächsischen Stände haben diesen Ort zu 4. malen durch ihren Convent

1) A. 967. unter OTTONE MAGNO und Herzog Hermanni geführter Stadthalterschaft.
2) A. 984. bey Absterben OTTONIS II. da Herzog Heinrich von Bayern gegen Ottonem III. die Kayser-Crone ambiret, und mit mächtiger Hand sich von Quedlinburg nach Werla gezogen.
3) A. 1002. da die Stände zu Werla einen Tag zur Königs-Wahl bestimmet.
4) A. 1024. da die Sächsischen Stände abermal über die Wahl CONRADI II. ihre Berathschlagung gehalten,

in so viel grössere Celebrität gesetzet.

A. 967. wurde der Brief Kayser Ottonis Magni, welchen er nach seines Sohnes Ottonis II. Crönung den 18ten Jan. von Capua an Herzog Hermann von Sachsen und die übrigen Stände abgelassen, zu Werla im Convent der Sächs. Fürsten verlesen. Von dieser Verlesung schreibt Widikindus Annal. L. III. p. 661.

His literis lectis in CONVENTU POPULI in loco, qui dicitur WERLA *coram principibus & frequentia plebis.*

Daß Herzog Hermannus zu Werla währender seiner Stadthalterschaft sich mehrmalen aufgehalten, erhellet auch daraus, daß er von darab den gewählten Bischof von Halberstadt Hildewardum zu Werla bestätiget. Annal. Saxo ad A. 948.

Hildewardus unanimi totius Cleri ac Populi consensu electus, octavus huic Ecclesiæ ab HERMANNO SAXONUM DUCE in WEVERLAON castello, constitutus intravit Episcopus. Nam Imperator Romam pergens prædicto Duci regendæ interim Saxoniae commisit potestatem.

Chron. Halb. p. 116.

(Hildewardus.) A. Dn. 968. Ind. 2. pari voto totius Cleri & populi unanimi acclamatione I. Cal. Apr. rite & canonice electus, & in CASTELLO WERLE constitutus ab HERMANNO DUCE SAXONIÆ, Præsul dignus Halberstadiensi Ecclesiæ transmissus.

A. 984. Da nach Kayser Ottonis II. Ableben Herzog Heinrich von Bayern zu Ostern eine grosse Versammlung der Stände veranlaßte, auch von seinen Anhange schon öffentlich König genannt wurde; da hingegen die Wiedergesinnten gegen ihn zu Hesseburg zusammen kamen, worunter Herzog Bernhard von Sachsen und Marggraf Diedrich mit waren, eilete Herzog Heinrich mit mächtiger Hand nach Werla, und schickte von Quedlinburg Bischof Popponem zu den Wiedriggesinneten, welcher auf die wiedrige Parthey unterweges zu Sensum traf, die im Begrif war, auf Herzog Heinrich von Bayern loß zu gehen, und erhielt Bischof Poppo kaum so viel, daß bis zu dem bestimmten Tage ein Waffenstillestand getroffen wurde. Ditmarus p. 348.

Henricus proximum Pascha *Quidilingiburg* festivis peregit gaudiis, quo magnus regni primatus colligitur - : -
Hac in festivitate idem a suis publice Rex appellatus - - Multi ex his - ad civitatem *Hesseburg*, quo confocii eorum adversus Ducem jam palam conspirantes conveniebant, festinavere. Quorum hæc sunt nomina ex Oriente hi comites cum Bernhardo Duce & Marchione - - Quod Dux comperiens - cum valida manu ad perturbandam hanc conjurationem seu pacificandam ad WERLV properans Popponem misit Episcopum - Qui cum coepto itinere persisteret hostes congregatos jamque Ducem petere paratos inveniens

veniens vix pacem mutuam in loco qui *Senſum* dicitur, ad conditum pepigit diem.

Eben dieſes wiederholet aus dem Ditmaro der Ann. Saxo ad A. 984. nur daß daſelbſt geſchrieben *Heſeburg* und *Saeſon*.

Die Oerter Heſſeburg und Senſum erfordern wegen ihrer Lage annoch eine nähere Unterſuchung. Indeſſen, weil Senſum zwiſchen Quedlinburg und Heſſeburg zu ſuchen, ſo kan man mit Eccard auf Seſum nicht leicht verfallen.

A. 1002. nach Kayſer Ottonis III. Tode, da die Sächſiſchen Stände in Froſe einer *curte Regali* über die Kayſerliche Wahl zuſammen kamen, und Marggraf Eccard ſuchte die Stände auf ſeine Seite zu ziehen, hat ſich Graf Lotharius mit dem beſten Theile der Stände beſprochen, keinen König vor den angeſetzten Convent in Werla zu wählen. Ditmar p. 358.

Comes autem *Lotharius* ut pro primo perſenſit *Ekkihardium* ſe velle exaltare ſuper ſe, Archiepiſcopum praedictum meliorem procerum partem in ſecretum foras vocavit colloquium, hoc omnibus dans conſilium, ut juramento firmarent, ſe nullum ſibi dominum vel Regem communiter vel ſingulariter electuros ante conſtitutum in WERLE colloquium. Quod ab omnibus laudatum, excepto Ekkihardo, & collaudatum.

Nachdem indeſſen Marggraf Lotharius II. der A. 983. Marcham Septentrionalem erlanget (Ann. Saxo A. 983.) mit ſeiner Mutter Bruder Ricperto Grafen in Pago Hartgo heimlich nach Bamberg gereiſet war, und auf deſſen Einrathen Henrich Herzog von Bayern jemanden von der Ritterſchaft zu beyden Aebtißinnen Sophien zu Gandersheim und Adelheiden zu Quedlinburg, und den übrigen daſelbſt verſammleten Ständen abgeſandt, ſo haben die Sächſiſchen Stände ſich vor HENRICUM SANCTUM zu Werla erkläret, Ditmar. p. 365.

Hujus (Lotharii) conſilio Dux (Henricus) quendam militem ad civitatem, quae WERLV dicitur, ad neptes ſuas conſorores Sophiam & Ethelheidam, & ad omnes, qui tunc ibi convenerunt *regni primates*, miſit. Qui omnibus in vnum collectis, legationem ſuam aperuit, auxiliantibusque domino ſuo ad regnum, bona plurima promiſit, cui mox a maxima multitudine vox vna reſpondit: *Henricum* Chriſti adjutorio, & jure haereditario *regnaturum* ſe paratos ad omnia, quae ſibi vnquam ſcirent eſſe voluntaria. Hocque *dextris manibus elevatis affirmatur*.

Marggraf Ekhard der nicht zugegen geweſen war, kam allererſt zu Abend, und da den beyden Aebtißinnen eine prächtige Mahlzeit in dem Palatio zugerichtet war, ſo praeoccupirte Marggraf Ekhard ſelbige, und ſpeiſete an ſelbiger mit Herzoge Bernhard von Sachſen und Biſchofe Arnulpho von Halberſtadt, Ditmar. p. 365.

Ekkihardus cum ſuis, quia praeſens non erat ſimulata tunc patientia hoc pertulit - - Veſpere autem jam facto, cum praefatis Dominabus in MAGNA DOMO ſedilia aulaeis ornata, & menſa eſſet variis cibis referta, Ekkihardus eandem praeoccupans cum *Arnulpho Epiſcopo* & *Bernhardo Duce* ibi epulatur.

Anno 1024. iſt abermals zu Werla die Kayſerwahl CONRADI SALICI berathſchlaget, als wovon der Autor vitae Meinwerci p. 557. ſchreibt:

Poſt obitum igitur Imperatoris ſoli Saxones in quodam Caſtello quod WERLO dicitur, convenerunt, & tam de *Regis electione* quam aliarum rerum neceſſaria diſpoſitione tractare coeperunt. Ibi Domnus MEINWERCUS EPISCOPUS & THIETMARUS *frater* DUCIS SAXONIAE BERNHARDI quicquid injuriarum vel controverſiarum de Abbatia Helmwardeshuſun aut aliis rebus ad invicem habuerunt penitus demiſerunt & intervenientibus *Sigifrido* avunculo ejus *Hermanno* de *Weſtfalan*, *Bennone*,

Bennone, *Amelungo* comitibus aliisque praesentibus plenarie reconciliati.

Daß der Kayser Conradus Salicus letztlich in **Werla** ein Concilium generale gehalten, worinn der Bischof Burchard von Halberstadt, welcher wegen seiner Erwählung zum Bischofe, derer Zeit bey ihm als Canzler gestanden, 2. Personen, die aus einer falschen Beschuldigung, als ob sie Kayser Conrad nach dem Leben gestanden, im Palatio zu **Werla** zum Tode verdammet worden, das Leben gerettet, davon zeuget die merkliche Stelle des Chron. Halb. ap. Leibn. T. II. Script. Br. p. 123.

Hic (Burchardus) quodam tempore in Saxoniam cum Imperatore profectus, cum in Palatio Imperiali, in loco qui dicitur WERLA CONCILIUM GENERALE celebraretur, duo nobiles, conspiratione inimicorum suorum apud Imperatorem fictae in eum necis accusati, capitalem jussi sunt subire sententiam. Quo audito vir Dei lacrymis profusis, invocato de coelis auxilio, curiam audacter irrupit, eosque Danielis exemplo a falso crimine liberatos secum lætabundus abduxit.

Welche Action des Canzlers Burchard von den Fürsten und Sächsischen Volke so wohl aufgenommen, daß er nachhero nach Ableben Bischofs Branthogi durch einmüthige Stimmen zum Bischofe von Halberstadt erwehlet worden.

Nachdem nun Burchardus A. 1036. zum Bischofe zu Halberstadt erwehlet, Annal. Saxo. h. vorher aber derselbe von *A.* 1032. als Canzler beym Kayser Conrad gestanden, wie die Diplomata von solchen Jahre beym Schaten. T. I. p. 488. Mader p. 218. und Kestner Antiq. p. 164, auch die Diplomata beym Meichelb. T. I. p. 228. und Schaten T. I. Annal. p. 490. 491. 493. 494. zeigen, so trift das Concilium generale, dessen das Chron. Halb. gedenket, in die Zeiten Conradi, und da Burchardus als Canzler in Curia Cæsaris um den Kayser Conrad gewesen.

Das Palatium Werla, wie die mehresten Palatia Regalia, hat nicht nur in einem blossen Gebäude und Schlosse bestanden, sondern hat den FISCUM REGALEM mit der ganzen Fisci Ditione, **Dörfer**, *Villicationes*, **Höfe**, **Königszinsen**, **Forsten**, **Holzgrafschaft**, **Lehnschaften**, als Zubehörungen gehabt. Die Palatia Regalia pflegten daher auch *Fisci* genennet zu werden, weil der Publicus Fiscus mit den Palatiis verknüpfet war, und dabey, wie heutiges Tages bey den Aemtern, alle Domanial- und Hoheitsgefälle erhoben, und berechnet wurden.

Von den **Zubehörungen der Pfalz Werle** finden sich hin und wieder in den Urkunden mittler Zeit merkliche Spuren, und haben dazu gehöret

1) Curtis Regalis WERLA, im Amte Schladen.
2) Villa IMMENROTHE, im Amte Wiedela.
3) Villa Jetere, Gitter, im Amte Liebenburg.
4) Der **Lehnhof** mit den Vasallen und deren Gütern;
5) Den **Harz** mit dem **Forstrechte**,
6) und die der **Kirche** SIMONIS & JUDÆ, als welche Kayser Henrich der 3te fundiret, von den dem Fisco Regali in Werla **verliehene Güthern**.

Daß dieses alles Güter gewesen, die von der CURTE REGALI WERLA abgehangen, beweiset das Diploma Henrici IV. A. 1086. beym Heineccio Antiquit. Goslar. p. 99, nach welchem er dem Hochstifte Hildesheim die ersten 3. Stücke, als die Curtem Regalem *Werla*, die Dörfer **Immenrothe**, und Gitter verliehen, von den übrigen Pertinentien aber den **Lehnhof**, den **Harz** und was von den Zubehörungen des Palatii Werla an die Kirche *St. Simonis & Judæ* gegeben, ausgenommen.

Das Chron. Membran. Goslar. bezeuget in der Clausul, die Heineccius Antiq. Goslar. p. 38. anführet, daß Henr. III. das

Kloster

Kloſter St. Valerii zu Hartesburg nach Goslar verleget, und daſelbſt die Kirche Simonis & Judæ geſtiftet. Von der Dedication ſchreibt Annaliſta Saxo ad A. 1049.

Dedicatio eodem anno facta eſt Goslarienſis Monaſterii per Herimannum, Colonienſem Archiep. in honore Apoſtolorum SIMONIS & JUDÆ.

Daß der Kayſer Henricus III. den 9ten **Theil derer Güter**, die AD FISCUM REGIUM gehöret, der Kirche Simonis & Judæ gegeben, welche Henr. IV. gegen das davor ſurrogirte Prædium *Regenſted* in Pago SVEVON redimiret, vermeldet das Diploma Henr. IV. A. 1063. ap. Heineccium Antiq. Goslar. p. 74. und ob zwar des Fiſci Regalis in WERLA dabey ausdrücklich nicht erwehnet wird, ſo erhellet dennoch aus dem Diplomate Henr. IV. A. 1086, daß die Kirche St. Simonis & Judæ vor wie nach Güter vom Palatio WERLA gehabt und beybehalten.

Einen Theil der Güter, welche gleichfalls zum Palatio Werla gehörig geweſen, haben die Herren von **Burgtorf** vom Reiche zu Lehn getragen, und iſt der Lehnbrief vom Kayſer Carolo IV. noch vorhanden.

Nach Abgang der Herren von Burgtorf, hat

1) der ſo genannte PRIORAT-**Hof zu Goslar** ſolche Stücke, als ein Reichslehn zu dem Priorat-Hofe gehörig, in der jüngſthin aus dem Schulenburgiſchen Archive producirten Notul angegeben.

2) Nach denen von Behrus in der Geneal. der Herren von Steinberg Lit. G. p. 6. producirten Lehnbriefe Maximiliani II. de A. 1571. den 3ten April ſind ſolche nach Ausgang derer von Burgtorf vom Kayſer Maximiliano I. **Hanß von Steinberg** Rittern, zu einem rechten Mannlehne wiederum verliehen, und durch Hanß von Steinberg mit Lehnsherrl. Bewilligung den **Gebrüderen Papen** zu Goslar zum Afftermannlehne wieder eingegeben, deren Nachfahren ſolches als ein Afftерlehn von Hans von Steinbergs Sohne **Hinrich** und letztlich von ſeinem Bruder **Chriſtoph von Steinberg** empfangen.

3) Als aber Inhalts vorbeſagten Lehnbriefes de A. 1571. **Chriſtoph von Steinberg** ohne Hinterlaſſung männlicher Lehnserben mit Tode abgangen, und darauf ſolche Lehnſtücke, der **Afftерlehnſchaft** vorbehaltlich, dem Kayſer und dem Reiche wieder eröfnet und heim gefallen, ſind in oftерwehnten Lehnbriefe A. 1571. vom Kayſer Maxim. II. **Joachim Mynſinger von Frundeck** und ſeine männliche Leibes-Lehnserben damit wieder beliehen, jedoch den **Papen** an ihrer **Afftерlehnſchaft** ohne Schaden.

4) Nachhero nach der A. 1740, von mir eingezogenen Erkundigung, ob zwar der Fürſtl. Wolfenbüttelſche Stadthalter Ernſt von Steinberg vermöge Original Kayſerl. Reſolution de dato Wien den 21ten Oct. 1624. alle Hofnung erhalten, nach Abſterben derer Mynſinger wieder zu ſolchem Lehne zu gelangen, ſo hat dennoch A. 1629. der Graf Tilly vor **Hennie Kramer von Clausburg** ſich bey Kayſerl. Maj. ſo ſtark intereßiret, daß nach Abgang der Mynſingerſchen Familie beſagter **Hennie Kramer** damit beliehen worden, und von ſolcher Zeit an die Goslariſche Familie der **Kramer von Clausburg** bis auf den jetzigen Tag dieſelben in Beſitz hat.

Mit was Fug der *Priorat*-Hof zu Goslar ſich ſolche Stücke anmaaſſen mögen, müſſen die Urkunden noch weiter eröfnen.

Der Lehnbrief Kayſers Maximiliani II. vom 3ten April 1571. benennet folgende Stücke, womit die von **Burgtorf** nachher Hans von **Steinberg** und deſſen männliche Erben, nechſt dieſen **Mynſinger von Frundeck** beliehen worden, als

1) $13\frac{1}{2}$ Hufe Landes zu **Werle** und das **Kirchlehn** daſelbſt.

2) 5. Hufen

2) 5. Hufen zu Borgtorf mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung, der Vogtey, dem Marckte und Gerichte in dem Dorfe Borgtorf, Weichbilds Rechte (vitiose scriptum wische Bildesheim Rechte) und der holy Grafschaft.
3) Acht Hufen zu Lauwen bey Borgtorf.
4) 5. Hufen zu grossen Dörne, die zu dem Reichhofe gehören.
5) 2. Hufen zu Elvelde und das Kirchlehn (Amts Woldenberg)
6) 17. ℔. Kayser-Pfennige in der Vogtey zu Goslar.
3. Häuser in derselben Stadt.
7) 2. Hufen zu lüttken Törne.
8) 5. Hufen zu Dörndehausen (bey kleinen Dören)
9) 9. Hufen zu Dörndten.
10) 4. Holzwege und 1½ Hufen bey Woltingrode die zu dem Alterstei gehören.
11) 2. Hufen zu der Neustadt unter der Harzeburg.
12) 1. Hof zu grossen Wehre.
13) 2½ Hufen zu Kalbrecht.
14) 8. Hufen zu Gronau.
15) 7. Hufen zu Bodenhausen.

Nach dem nun

a) vor Burgtorf im Amte Schladen an der Werle die Werler Feldmark, der Werler Zehnten, und gleich bey Burgtorf ein ziemlicher Hügel anzutreffen, welcher noch jetzo die alte Burg genannt wird.
b) Die Kramer von Clausburg alhier zu Burgtorf diese ihre Reichs-Lehne, und in specie das Kirchlehn und Jus Patronatus zu Burgtorf besitzen.
c) Alle die übrigen Oerter, womit die Kramer von Clausburg beliehen, als grossen Dören, Elvelde, kleinen Dören, Dornhausen, Dornte, grossen Wehre, Kalbrecht, auch die Oerter Immenrothe und Gitter, welche zum Palatio Werla gehöret, und dem Hochstifte Hildesheim geschenket, bey Burgtorf, oder in dessen Vicinia belegen, insbesondere zu grossen Dören, ohnweit Burgtorf 5. Hufen zum Reichshofe gerechnet werden.
d) Immenrothe und Gitter, welche auch zur Curri Regali Werla gehöret, und ans Stift Hildesheim gegeben, im Amte Liebenburg, ohnweit Burgtorf, bey grossen Dören zu finden,

so wird bey allen solchen Umständen die Lage des Kayserl. Palatii Werla bey Burgtorf im Amte Schladen nechst dem Amte Liebenburg, als worinn die mehresten Pertinentien gelegen, ausser allen Zweifel gesetzet, und ist zugleich am Tage, daß Burgdorf, als *Villa Burgi Werlæ*, von solcher ausgegangenen Burg seinen Namen führe.

Auf gleiche Art hat das Dorf Borggrone von der Burg oder Palatio Grone bey Göttingen seinen Namen gehabt, wie in einer folgenden Observation de Palatio Grone in mehrern gezeiget wird.

Adelhardus von Burgdorf war zu Henrici Leonis Zeiten ein *Ministerialis Regni*.

Nachdem der Kayser Fridericus Barbarossa von Henrico Leone das Schloß Baden 100. *Ministeriales* und 500. Hufen Landes in Schwaben, die Herzog Hinrich mit seiner ersten Gemahlin Clementia erlanget, solchergestalt eigenthümlich acquirirte, daß er dagegen Henrico Leoni einige Reichsgüter in hiesigen Landen, die Herzog Hinrich gelegener mit der Reichsstände Consens eigenthümlich conferirte, und dem Reiche diesen Abgang mit andern Gütern ersetzete, so wurde Herzog Henrich erb und eigenthümlich zugetheilet

1) das Schloß Herzberg.
2) das Schloß Scharzfeld,

3) Curtis

3) Curtis Regalis POLEDE.

4) ADELHARDUS de BURGTORF mit ſeinen Kindern, Erbe und Reichslehnen, als vor welchen das Reich Temonem de Colditz mit 20. Dörfern wieder erhalten.

Das Diploma Permutationis, welches Kayſer Fridericus Barbaroſſa zu Goslar den 1ten Jan. 1157. gegeben, lautet in clauſula concernente

Nepos noſter HENRICUS, illuſtris BAVARIAE & SAXONIAE DUX *hæreditatem uxoris ſuæ Clementiæ* quam habebat in *Suevia*, caſtrum videlicet *Baden* & *Centum miniſteriales*, & *quingentos manſos* nobis in proprium contradidit, hac videlicet ratione, vt nos quædam REGNI PRAEDIA, ex *vicinitate magis ſibi competentia* proprietatis donatione in eum conferremus.

Collatis itaque his prædiis regno ſicut prædictum eſt, ex conſilio & judicio Principum pro his jure concambii ademimus Regno prædia hæc, & dilectiſſimo nepoti noſtro Henrico Duci Bavariæ & Saxoniæ in proprium perpetualiter tradidimus Caſtrum videlicet HERTZESBERG & Caſtrum SCHARTFELD curtem quoque POLEDE cum omnibus pertinentiis ſuis, præter WILDPAN quæ in Foreſto HARTZA nobis in beneficio habet. ADELHARDUM quoque de BURCHDORFF, pro quo ſuperius Temonem de Colditz regno contulimus eidem nepoti noſtro, cum liberis & allodio, & BENEFICIO QUOD A REGNO HABET, tradidimus.

Woraus denn folget, daß aus dieſen Tauſche das Dominium directum über die Reichslehne, die Adelhardus von Burgtorf gehabt, auf Herzog Henrich gekommen, und nach Ausgang derer von Burgtorf dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg eröfnet worden.

Daß zu und an Burgtorf die Herren von Burgtorf ihre Güter und Reichslehne beſeſſen, ergeben zugleich die von Harenb. Hiſtor. Gandersh. p. 1385. recenſirte Urkunden,

a) Henricus (de Burchtorp A. 1301. confirmat Henrici patris ceſſionem qui 3. Manſos in DORNTHE confirmaverat dederatque Novo operi (Cloſter Neuwerk in Goslar.)

b) Ludolfus, famulus A. 1306 vendidit Novo Operi curiam ſuam BURGDORF cum tribus Manſis, RESIGNAVITQUE ſimul eam IMPERIO & REGI ALBERTO.

c) Alardus ſenior A. 1391. tradidit Hoſpitali Majori Goslar V. Manſos in campis BURCHTORF ſuper WERNE & prato ad fontem abyſſi.

Das Palatium Werla an der Werle, vulgo Warne bey Burgtorf, liegt ſeiner alten Bezeichnung nach in Pago LERI in comitatu ADELHARDI comitis, nahe bey den Oertern Weddingen, im Amte Windelage, Dören, Dornhauſen, Dorente, groſſen und kleinen Weren an den Werbach im Amte Liebenburg, welche in Diplomate Mſc. Henrici III. III. Non. Nov. A. 1053, Wormatiæ dato in dieſen Pago alſo angegeben:

Prædium quale exlex Tiemo in Villis *Durnidi*, *Oſtwerri*, *Wittungen*, *Dornzuni* dictis in Pago LERA in comitatu *Adelhardi comitis* ſitum.

Dieſer *Tiemo* hat auch in eben dieſes Grafen Adelhardi Grafſchaft Harlirode bey Goslar gehabt, wie das Diploma Henr. III. A. 1053. ap. Heineccium Antiq. Goslar. p. 59. zeiget.

Von dieſem Pago LERIN, LIERGEWE, LIRENCE, der diſſeits der Ocker durch die Hildesheimiſchen Aemter Schladen und Liebenburg, und durchs Wolfenbüttelſche, Braunſchweig vorbey bis an den Pagum *Flotwide* gegangen, und jenſeit der Ocker den Pagum *Darlingo* ge-

gen über gehabt, ſprechen die Summaria Traditionum Fuldenſium c. v. in folgenden Clauſuln:

Nr. 1. Ego Marquart, & Uxor mea Engilburc donamus S. Bonifacio noſtram proprietatem in loco LERIN Provinciæ Saxonum *juxta fluvium Ovacra* cum Mancipiis.

Nr. 4. Odiltag, & uxor ejus Wentel ſuvint tradiderunt Deo & ſancto Bonifacio Bona ſua in Pago LIERGEWE XX. villulis hoc eſt in *Bettingen*, in *Sunnenbore*, in *Gelideshuſen*, in *Stibbore*, in *Tibidhuſon* in *Tideshuſon*, in *Stocheim*, in *Floride*, in *Tibide*, in *Gledingen*, in *Rudergleringe*, in *Laminari* & in Marca villarum iſtarum.

Nr. 17. Egilbraht, tradidit ſancto Bonifacio Bona ſua in villa SVILBORE in Pago LIRENCE.

Jngleichen die Traditiones Corbeienſes in clauſula.

Trad. Uffico in Pago LERI in *Ducatu Falbon* in villa - - manſos 2. cum omnibus adjacentiis teſtes Boſt, Altmarus, Rageinbaldus, Dudo, Herradus.

woſelbſt der *Ducatus Saxoniæ* von dem *Pago Majori* oder Provincia Saxoniæ FALHON bezeichnet wird.

Wie indeſſen das PALATIUM WERLA an der Ocker und nahe bey Orum lieget, ſo gehen die Alterthümer dieſer Gegend ſehr weit, und reichen bis in den Anfang des VI. Seculi, als in die Zeit, da die Thüringiſchen Grenzen ſich bis an die Ocker nach Braunſchweig und Wolfenbüttel erſtrecket.

A. 527. hat THEODERICUS REX FRANCORUM, den letzten Thüringiſchen König HERMINFRIDUM mit Krieg überzogen, Procop. de Bello Goth. L. I. Gregorius c. IX., da denn Theodericus, wie er den Grenzen von Thüringen ſich genähert, Herminfridum, der ihn ins Calenbergiſche in Pago MERSTEN entgegen gerückt, bey Ronnenberg auf's Haupt geſchlagen, und bis an die Ocker nach Orum zurück getrieben: Chron. Halb. T. II. Script. Br. p. 274.

(Theodoricus) ſtatimque collecto exercitu venit in Regionem MAERSTEN vocatam & Irminfridum illic ſibi bello occurrentem multa cæde ſuorum vicit & fugavit. Quem inſecutus vſque ad OVACERAM fluvium juxta villam ARHEN vocatam maximo prælio fudit.

A. 747. Jſt Pipinus in Sachſen bis nach Schoningen an der Miſſow, welche bey Schöningen, Esbek, Neumühl und Alnerſtorp vorbey in die Wyrle flieſſet, gegangen, und ſein Bruder Grifo, der in Sachſenland geflüchtet, hat ſich mit den Sachſen an der Ocker bey Orum verſammlet. Annales Loiſſeliani ad A. 747.

Grifo fugit in Saxoniam & Pipinus iter faciens per Toringuam in Saxoniam introivit, uſque ad fluvium *Miſſaha* in loco qui dicitur *Schabaningi*. Et Grifo collectam fecit vna cum Saxonibus ſupra fluvium *Obacro* in loco, qui dicitur *Orhaim*.

add. Regino d. A.

A. 775. iſt Kayſer Carl der Groſſe in ſeinem 3ten Sächſiſchen Heerzuge zum erſten male mit einem Theile ſeiner Armee an die Ocker gerücket, und hat ſich daſelbſt von den Oſtphälingern, welche die Scriptores Francici in dieſem Jahre bald *Auſtreleudos*, bald *Oſtfalos*, bald *Oſtrelingos* nennen, und ihren Duce *Haſſione* huldigen laſſen, Annales Loiſſel. h. A.

Perrexit usque ad *obacrum* fluvium. Ibi omnes *Auſtreleudi* Saxoniam venientes cum *Haſſione* dederunt obſides, juxta quod placuit & juraverunt *Sacramenta* ſe fideles eſſe partibus ſupradicti domini Caroli Regis.

A. 780.

A. 780. iſt Kayſer Carl von Lipſpring an die Ocker gegangen, und iſt ihm eine groſſe Menge der *Saxonum Orientalium* entgegen gekommen, die zu Orum getaufet worden. Eginhardi Annales ad A. 780.

Inde (a Fonte Lippiæ) ad Orientem itinere converſo ad *Obacrum* fluvium acceſſit, cui cum ibi omnium *Orientalium partium Saxones*, ut jufferat occurriſſent, maxima eorum multitudo in loco qui *Horheim* appellatur, ſolita ſimulatione baptizata eſt.

Daß übrigens von dem Fisco Regali des Palatii in Werla, nach dem ſtylo medii ævi zu reden, ein ganzes *Vaſſaticum* der Reichs-Vaſallen abgehangen, davon finden ſich Spuren, und zweifele ich nicht, wenn dieſen mit Hülfe mehrerer Urkunden weiter nachgegangen wird, es werde das von der Curia Feudali Werlenſi abhängig geweſene Corpus der Reichs-Vaſallen und Regni Miniſterialium ſich noch mehr eröfnen.

Der Fiscus Regalis bey den Palatiis theilte ſich

1) In Fiscum Dominicatum welcher alle Güter und Jura Regiæ proprietatis, welche der Kayſer ſelbſt im Nutzen und Gebrauche hatte, begriffen.
2) In Fiscum beneficiatum, worin alle ex Fiſco Regali verliehene Lehne befangen waren.

Dieſer Unterſcheid zeiget ſich in den Urkunden mitler Zeit, als in Charta ap. Chappeanville in Clauſula ap. Cangium. h. v.

de quocunque noſtro Fisco ſint aut ex dominicato aut ex beneficiato.

Daß nun die Kayſer bey ihrem Palatio Werla einen ſolchen Fiſcum Regalem beneficiatum gehabt, zeiget nicht nur das Diploma Henrici IV. A. 1086. ap. Heineccium Antiq. Goslar. p. 99. worinn er bey der Verſchenkung der Curtis Regiæ Werla an Biſchof Udonem von Hildesheim, davon ausdrücklich eximiret die Reichs-Vaſallen mit ihren Reichs-Lehnen, in verbis:

excipientes de hac ipſa donatione clientes noſtros cum bonis eorum.

ſondern es produciren ſich unter ſolchen Vaſallis nicht nur die Herren von Burgtorf, ſondern auch Graf Udo in pago Lisga, an den Fluſſe Lyſe bey Oſterode, und nach dieſen Henricus Leo, welcher die Montana Harzica vom Reiche zu Lehn getragen. Daß die Montana Harzica zum Palatio Werla gehörig geweſen, erweiſet das Diploma Henrici IV. A. 1086. worin er bey der Verſchenkung der Curiæ Werla die Montana Harzica cum jure Foreſtali davon ausnimt:

excipientes *ſilvam* quæ dicitur Harz cum forestali jure.

Daß der Graf Udo A. 1022. Comes in Pago Lischa, und nach ihm Herzog Heinrich der Leue die *Montana Harzica* mit der Wildbahn vom Reiche zu Lehn getragen, erweiſen beyde Diplomata Kayſers Fridrici Barbaroſſæ, das eine A. 1157. Kal. Jan. zu Goslar datiret, in clauſula.

Nepoti noſtro Henrico Duci, heredi videlicet *Uconis Comitis* comitatum ſuum & Forestum in Montanis Harz lege in perpetuum valitura in beneficium conceſſimus.

Das andere auch zu Goslar am ſelbigem Tage und Jahre gegeben.

Wildpan, quæ in Foresto Harz a nobis in beneficio habet.

Von der Communione in ſilva Harzo, von den Echtworden v. Chron. Hild. p. 754. von den Bivangen v. Eberhardi Summaria Trad. Fuld. c. V.

Daß die edlen Herren von Dorſtadt, welche nahe bey Werla gewohnet, und von Henr. II. zu Goslar die ohnweit Werla belegene Oerter Nienburg, (woſelbſt

ſelbſt A. 1189. das Cloſter Dorſtadt fundiret) Widela und Welperode zu Lehn erhalten, bezeuget Letzner.

v. Heineccius Antiq. Goslar. p. 31.

Ob ich nun gleich keine Urkunde noch zur Zeit vor mich finde, was von den Dorſtädtiſchen Reichslehnen zum Fiſco Regali Beneficiato zu Werla gerechnet worden, ſo hat es dennoch Anſchein, daß die dem Palatio Werla zunächſt gelegene Oerter unter der *Fiſci Ditioni Werlenſi* geſtanden, und wie bey den Palatiis Regum ein *Breviarium rerum Fiſcalium* gehalten, und darin die Beneficia Fiſci Regii imbreviiret wurden, Capit. T. I. Baluz. p. 498. alſo auch die Reichslehne derer von Dorſtadt dem Werliſchen Lehnhofe einverleibet geweſen.

Aus dem Diplomate Henrici IV. A. 1086. läſſet ſichs anſehen, als ob Goslar ſelbſt a Fiſco Regali abgehangen, wie denn Werla weit älter, und Goslar allererſt A. 922. von Henr. Aucupe gebauet worden, (Annal. Saxo h. A.) an der Goze oder Goſe, und zwar wie ich aus dem Terminato lar, die ſich hier zu Lande noch bey andern Oertern, als Dinklar, Winzlar zeiget, in *loco inculto evacuato*: denn lar, oder leer bedeutet *vacuum* & *inculcum agrum*, und iſt in ſpecie bey den Niederländern nach der Anmerkung Kiliani in voce laer LAER: locus *incultus* & *vacuus*, *ſolum inculcum*.

Und iſt bey den Franzoſen LARRIS v. Menage h. v. und in Barbara Latinitate LARRICIUM v. Cang. h. v. nichts anders, als ein *ager inculcus evacuatus*. Bey den alten Deutſchen hieß LÆR, LARE *vacuus* Notker Pſ. VII. 5. UR LAREN *evacuare* Otfried. v. 9. 4. Schilter h. v. die Italiäner nenneten dergleichen agros incultos proſciſſos: *Roncos*, RONCALIA, und die Deutſchen Rotland. Von den *agris incultis*, *evacuatis*, *roncatis* haben unzehlige Oerter ihren Namen, als in Italien von RONCHIS: RONCALI, *campi Roncalienſes*. In Deutſchland von Roden: Lauenrode, Marienrode, lat. *Novale Mariæ*. Von LARE *Goslar* ihre Benennung, und halte ich, der Pagus LERI, LARI LIERGEWE ſey eben daher, als *a regione ad Montana Harezica ſylvis evacuata* benamet worden.

Daß das Wort LARE in Goslar ſo viel als Lager ſeyn ſolle, zweifele ich, weil darin, daß das Wort LARE ein Lager bedeutet habe, ſich noch kein Beweis zeiget.

G.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

20tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 8ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Ansuchen des gerichtlich constituirten Bormannischen Curatoris bonorum & ad Lites, Advocati Stedings, sind alle und jede, welche an den hiesigen insolvent gewordenen Knochenhauer, Joh. Otto Bormann etwas zu fordern haben, auf den 6. nächst künftigen Monats Aprilis a. c. vor hiesiges Königl. und Churfl. Gerichtsschulzenamt zu gehöriger Liquidation ihrer Forderungen citiret worden.

Einbeck. Des hiesigen Bürgers Arnold Friederich Klingenspohrs Creditores sind vermittelst Edictal-Citation auf den 4. May ad liquidandum vorgeladen.

Als auch der hiesige Schutzjude, Elias Meyer angezeiget, daß der Zeugdrucker, Christian Juncker, welcher sich einige Zeit her alhier aufgehalten, verschiedene Pfänder an Linnen, Kleidung und Silberzeuge bey ihm versetzet, und solche nicht eingelöset, vielmehr vor einigen Monaten sich

wegbegeben hätte, ohne daß er von deſſen Aufenthalte etwas erfahren könnte; So iſt auf bemeldten Judens Anſuchen vorbenannter Chriſt. Junker unterm 4. Mart. edictaliter citiret worden, binnen 4. Wochen, a dato Decreti ſich alhier einzufinden, und die Pfänder einzulöſen, oder zu gewärtigen, daß ſelbige an den Meiſtbietenden verkauft werden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concursſachen Johann Daniel Bödecker und deſſen Ehefrauen Emerenzien Marien Magdalenen Diederichs Creditorum iſt vermöge der unterm 27. Febr. a. c. abgelaſſenen Citation zu Publicir- und Anhörung einer rechtlichen Prioritätsurthel Terminus auf den 17ten Martii, und

In Concursſachen des hieſigen Kaufmanns Eberhard Dieterich Forkens Creditorum, vermöge der unter dem 3. Martii a. c. abgelaſſenen Citation zu Publicir- und Anhörung einer rechtlichen Prioritätsurthel Terminus auf den 30. Martii anberahmet worden.

Celle. Den 25. Febr. 1751. iſt weyl. Ernſt Auguſt Chriſtoph von Hitzakker zu Dötzingen nachgelaſſene Witwe, gebohrne von Dannenberg, zur Vormünderin der mit ihrem verſtorbenen Ehemanne erzeugten vier Kinder von hieſigem Königl. und Churfl. Hofgerichte beſtellet, ihr auch der Droſt Ernſt Auguſt von Eſtorf zum Mitvormunde gegeben worden.

Burtehude. In Joh. von Schapen nachgelaſſener Witwen Concursſache wird am 30. Mart. a. c. die Prioritätsurthel publiciret werden.

III. Vacanzen.

Am 3ten huj. iſt der Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. General-Major und Chef eines Regiments Dragoner, Otto Heinr. von Adelepſen auf ſeinem Guthe zu Adelepſen Todes verblichen.

Auch iſt der Obriſtlieutenant von Buttlar beym Spörkenſchen Regimente, nicht weniger

Im Cloſter Wennigſen die Conventualin von Steinberg, und

Zu Dedenſen, Amts Blumenau, der Prediger Koch, wie auch

Zu Oſterode der Stadtſecretarius Menſching, und

Zu Regensburg der Legations-Canzelliſt Grimm mit Tode abgegangen.

IV. Avancement und Beförderungen.

Vom 23. Febr. 1751.

INFANTERIE.

Bey dem Regimente
von Block iſt dem Capitaine von Goldacker den 22.
- Münchow dem Capit. von Schulenburg den 23.
- Brunk dem Capit. v. Werſabe den 25. der Majors-Character beygeleget.

Bey Oberg die vacante Majorsſtelle dem Capit. de Sancée von Hammerſtein conferiret den 24.

Bey Ledebour ſtatt des verſtorbenen Lieutenants Schmidt der Lieut. von Weyhers von Zaſtrow, und

Bey Zaſtrow der Regim. Quartiermeiſter Bergmann zum würklichen Lieutenant beſtellet.

* * *

Hannover. Statt des bey hieſiger Licentſtube verſtorbenen Licent-Adj. Uhlenbrock iſt der Verwalter zu Wittenburg, Namens Noltemeyer als Lic. Adj. beſtellt.

Celle. Sr. Königl. Majeſt. haben den bisherigen Canzley-Auditor von Gemming zu Celle zum Hof- und Canzleyrath ernannt.

V. Sa-

V. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Als bey dem ehemals vorgewesenen einzelnen Verkaufe des Tischlers Jürgen Heurich Brauns und dessen verstorbenen Vaters, weyl. Joh. Dietr. Brauns, unten am Walle vor dem Steinthore alhier neben einander belegener Häuser sich geäussert, daß da dieselbe der Bequemlichkeit halber nicht füglich separiret werden können, auf ein jedes insbesondere niemand bieten wollen: So ist per Decretum vom 27. Febr. die nochmalige Subhastation dieser Häuser, und zwar dergestalt erkannt worden, daß selbige beyde zusammen in dem jetzigen Stande mit allen Zubehörungen auf den 30. Mart. auf hiesigem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verlassen werden sollen.

Auch ist das am Steinwege zwischen Alerten und Herbsts Häusern belegene Bormannsche Haus, auf welches bereits 2250. Rthlr. in guten Zweydrittelstücken geboten, zum öffentlichen Kaufe mit solchem Bothe angeschlagen, und Terminus Licitationis auf den 24. Mart. von hiesigem Königl. Gerichtschulzenamte gesetzet.

Heute wird mit der in dem Schulzischen Hause auf der Schmiedestrasse zu haltenden Auction der Anfang gemacht werden.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Uslar. Demnach die Pachtjahre des hiesigen an der Ahl belegenen sogenannten Craulschen Placks, des hiesigen Bierseils, und der sogenannten Vordergemeinde auf Trinit. dieses Jahres erloschen, und zu weiterer Verpachtung Terminus auf den 30. Mart. angesetzet worden: So können diejenigen, die zu solcher Pacht Belieben haben, sich desfals bestimmten Tages auf hiesigem Rathhause melden.

VII. Geld-Cours.

Ist wie im vorigen Stücke.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Der auf den 25. huj. einfallende hiesige Pferde- und Viehmarkt wird des Festes halber, auf den folgenden Tag, nemlich den 26. verleget, und soll es übrigens in Betracht der noch hin und wieder grassirenden Viehseuche, wegen des Hornviehes eben so als beym vorigen Viehmarkte gehalten werden.

Hannover. In J. C. Richters Buchhandlung ist ein ausführlich Avertissement von einem Werke, welches seit Michaelis des vorigen Jahres der Presse überlassen, und auf Pränumeration unter dieser Aufschrift gedruckt wird: D. Siegm. Baumgartens vollständige Auslegung aller Sonn- und Festtags-Evangelien des ganzen Jahres, nebst einer zahlreichen Zergliederung von Predigten über jedes Evangelium, Halle, in Verlegung Joh. Justin. Gebauer, 4to 1751. Was den Inhalt und Einrichtung dieses Werkes betrift, so bestehet dasselbe in zwey Haupttheilen, und wird darauf bis zur Ostermesse 1751. 2. Rthl. Vorschuß gegen einen Schein in gemeldter Handlung angenommen. Die Auslieferung desselben aber geschiehet auf der Michaelismesse dieses Jahres. So bald diese Auslegung und Zergliederung der Evangelien fertig seyn wird, sol alsofort auf gleiche Weise gedachten D. Baumgartens Arbeit über alle Sonn- und Festtags-Episteln zu drucken angefangen werden.

Münden. Als nach Inhalt verschiedener öffentlicher Zeitungen debitiret worden, es sey der von hier nach Cassel, und von da hieher reitende Postillon auf solcher Reise von Strassenräubern angegriffen, ermordet, und dessen Pferd samt dem Felleisen und darin befindlicher Correspondenz hinweg genommen, solches aber in der Wahrheit nicht gegründet, vielmehr gedachter Postillon den bisherigen Ritt in völliger Sicherheit verrichtet; so hat man nöthig gefunden, mittelst dieses dem Publico davon Nachricht zu ertheilen. Münden, den 1. Mart. 1751.

Königl. und Churfl. Postamt hieselbst.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Febr. u. Mart.	Hannover. den 6. Himbt.	Göttingen. den 5. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 1. Himbt.	Amsterdam den 1. Last	Königsb. den 18. Last	Hamburg. den 26. Last	Bremen. den 27. Last	Nordhausen. den 27. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 ½ = 16	25 ½ =	27 = 28	85 = 118	139 = 160	53 = 72	60 = 98	25 =
Rocken	18 = =	19 = =	21 =	9 ½ = 9 ¼	16 = =	19 ½ =	52 = 62	67 = 75	32 = 38	42 = =	17 =
Gersten	15 = =	14 = =	15 =	9 ¼ = 9 ½	13 ½ = 14	14 ½ =	38 = 52	45 = 50	27 = 42	28 = 40	11 ½ =
Haber	9 = =	10 = =	9 = =	5 ½ = 6	9 ½ 10	9 = =	20 = 38	36 = 33	14 = 20	15 = 17	10 =
Erbsen	= = =	23 = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	70 = 72	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	10 = =	12 = =	30 = =	20 = =	12 = =
= geringern	12 = 16	= = =	9 = 10	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	20 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	18 = =	20 = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastsche Butter	9	Pf. vor	1.	thl.
Embder Käse	12 = =		1 =	
Hildesh. Mehl	= = =		= =	
Englischer Käse	9 = =		1 =	
Trockene Pflaumen	= = =		= =	
Geräuch. Elblachs	1 = = =		18	gr. pf.
Bucks-Hering	1 Stück =		1 =	=

In Stuken Hause

Irländ. Butter	10 ½	Pf. ver	1.	thlr.
Weisse Seiffe	14 = =		1 =	
Port. Ric. Toback	1 = =		24	mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stucke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags-Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

21tes Stück.

Beantwortung der im 7. Stücke p. 282. befindlichen Oeconomischen Anfragen.

Es ist eine bekannte und ausgemachte Sache, daß die Erfahrung in der Landwirthschaft weit mehr als Vernunftschlüsse lehret. Aus der Erfahrung kan daherp auch füglich auf die oeconomische Anfragen l. c. geantwortet werden; Und zwar auf die erstere folgendes:

Das mehreste abgefallene Laub von Bäumen kan zum Dünger sehr gut gebrauchet werden, und sonderlich ist das abgefallene Laub von Tannen- und Fichtenbäumen dazu sehr dienlich; Wie ich denn in Franken an den Orten, wo es grosse Tannen- und Fichtenwälder giebt, sonderlich bemerket habe, daß daselbst die Bauren solches Laub im Herbste sorgfältig samlen, im Winter damit ihrem Viehe unterstreuen, und eine grosse Menge guten Dünger dadurch im Frühlinge auf ihre Aecker bringen. Allein, dem ohngeachtet, ob gleich vieles Laub, und sonderlich das abgefallene Tannen- und Fichtenlaub gute Dienste zu der Düngung thut, so kan doch nicht ins besondere hievon der Schluß auch auf das Eichenlaub gemachet werden. Die Erfahrung lehret vielmehr, daß solches der Fruchtbarkeit des Landes durchaus entgegen stehet. Man gebe nur Achtung auf die Wälder und Gegenden, wo sehr viele Eichbäume stehen; diese werden insgemein von Grase und Kräutern gänzlich entblösset seyn. Kan dieses wol von etwas anders herkommen, als von dem vielen abgefallenen Laube der Eichbäume, das den Wachsthum der Gräserey verhindert, da sonsten öfters das Erdreich an sich gut ist? Ja man kan es ganz deutlich an den Feldern sehen, die ganz nahe an einem Eichwalde liegen. Ich meines Orts kan solches wenigstens alle Jahre bemerken. Diejenigen Morgen Landes, welche ganz nahe an einem Eichwalde her liegen, sind weit unfruchtbarer, als diejenigen, welche sogleich an diesen Morgen anstossen; Und der Landmann giebt mir die Ursache an, wenn ich ihn frage: warum er auf dem andern Morgen, der ganz nahe am Walde lieget, nicht eben so viel erndtet, als auf dem, der nur ein klein wenig weiter vom Walde entfernet ist, da doch kein Unterschied des Erdreiches sich findet, und eben die Düngung, und eben der Sonnenschein auf jenen wie auf diesen gekommen? daß solches von dem abgefallenen Eichenlaube herrühre. Man kan auch ganz genau wahrnehmen, daß, wo ein Blatt von einer Eiche gelegen, allezeit die Pflanze von dem aufgegangenen Saamenkorne verdorben sey. Ein Eichenblatt verfaulet sehr ungerne, lieget lange, wie ein Stein auf dem Lande, daß es auch sogar seine Figur in das Erdreich drücket, und verhindert mithin den Wachsthum des aufgekeimten Saamens.

Meines Orts, wo es sehr schöne Eichenwälder giebt, wissen solches die Landleute auch ganz wohl. Als vor 3. Jahren das Stroh in hiesiger Gegend sehr theuer war, und mancher Landman wenig oder nichts zum streuen hatte, so frug ich etliche der erfahrensten Ackerleute, warum sie nicht von

dem Eichenlaube holeten, und solches zum streuen gebrauchten? Sie gaben mir aber alle zur Antwort, daß nichts das Land unfruchtbarer machte, als das Eichenlaub, und litten lieber den gröſten Mangel an der nöthigen Streue, als daß sie sich dazu des Eichenlaubes bedieneten.

Ich habe davon selbst noch eine andere Erfahrung. An dem Zaune meines Gartens stund ein junger Eichbaum. Das Beet, worauf im Herbste das Laub von diesem Baume fallen konnte, war nicht halb so fruchtbar, als es nach Beschaffenheit des Erdreichs und des Sonnenscheins (welcher nicht von dem Baume verhindert wurde) hätte seyn können. Ich ließ den jungen Eichbaum abhauen; Da nun kein Eichenlaub mehr auf dieses Beet fallen kan, ist es eben so fruchtbar als die übrigen des Gartens.

Die Erfahrung weiset es also, daß das Eichenlaub der Fruchtbarkeit des Landes hinderlich, und daß es dahero keinesweges zur Streuung und Düngung des Landes nützlich zu gebrauchen sey. Ob aber eine gewisse Säure in dem Eichenlaube befindlich, die solche Unfruchtbarkeit verursachet, oder die Ursache diese ist; daß das Eichenlaub nicht leichte verfaulet, und also keine Düngung dadurch in das Land komt, die eine Gährung, sondern vielmehr eine Kälte verursachet, muß erst durch genauere Untersuchung besser entschieden werden.

Aus der Erfahrung kan ich auch eine Antwort auf die zweyte Anfrage l. c. geben. Die Erfahrung lehret, daß es dem Winterrocken schädlich sey, wenn man ihn des Winters mit den Schafen betreibet und abfressen lässet.

Eines Theils, ist es gelinde Wetter, so treten die Schafe die Hauptsprossen des Winterrockens in die weiche Erde, daß sie verfaulen müssen, und nicht leicht wieder im Frühjahre herfürsprossen können; oder sie reissen die Pflanze mit samt der Wurzel heraus. Andern Theils, hat es gefroren, so können zwar die Schafe die Hauptsprossen nicht in die Erde treten, sie treten sie aber ab und entzwey, und fressen nicht die Nebenblätter, sondern das Herz der Pflanze ab, denn das Schaf suchet sich das beste aus. Nun probire man und breche im Winter das Herz aus der Pflanze des Winterrockens, so wird man finden, daß sie entweder verdirbt, oder wo sie eine Nebensprosse treibet, dennoch der Halm nachmals nicht so stark und groß, auch die Aehre nicht so volständig werden wird als bey andern Winterrocken, der nicht beschädiget worden.

Schneidet man im Frühjahre den Winterrocken einmal ab, wie von einigen geschiehet, die aus Noth ihr Vieh damit futtern, so wächset er zwar wieder und bestaudet sich aufs neue, wird aber um ein merkliches geringer, kleiner und schwächer an Stroh und Aehren, als wie der andere. Schneidet man ihn zweymal ab, so wird er kaum halb so gut. Schneidet man ihn zum dritten male ab, so wächset er zwar auch wieder, kan aber nicht mehr recht Stroh und Korn in der Aehre gewinnen.

Die Ursache lieget augenscheinlich darinnen, daß, so ofte die Pflanze abgeschnitten oder abgefressen wird, so ofte verlieret sie etwas an ihrem Vermögen und an der Zeit, die sie zum Wachsthume haben muß, und kan also nicht so gut und volständig mehr werden, als wenn sie unbeschädiget geblieben wäre.

Da also die Erfahrung untrieglich zeiget, daß Schafe, wenn sie im Winter auf einen Acker mit Winterrocken getrieben werden, die Hauptsprossen desselben entweder in die Erde treten, oder mit der Wurzel herausreissen, oder abtreten und abfressen, so mache ich hieraus den Schluß, daß es zwar den Schafen sehr dienlich seyn kan, wenn sie bey Frostwetter auf das Winterfeld getrieben werden, der Frucht aber muß es desto schädlicher seyn.

W. K.

Anmerkungen über die Herbstblüte einiger Bäume.

Es ist S. 289. dieser Anzeigen der Fall erzählet, daß ein Apfelbaum im verwichenen Herbste, nachdem seine Früchte zur Reife gekommen, sofort wieder geblühet habe. Dieser Zufall ist im verwichenen Jahre so gar ungewöhnlich nicht gewesen. Man hat selbigen auch in den Gärten vor hiesiger Stadt vielfältig, obwol in ungleicher Stärke bemerket. Er hat aber hier nicht den Tod des Gärtners oder Eigenthümers verkündiget. Einige Landleute wollten zwar aus der Erfahrung wissen, daß diese unzeitige Blüthen die Vorbothen eines bevorstehenden harten Winters seyn würden, allein es hat ihre Prophezeyhung dies mal nicht eingetroffen. Nicht allein aber die Apfel- sondern auch vornemlich die Kirschbäume haben im verwichenen Nachsommer und Herbste die zweyte Blüthe gezeiget. Man wird mit vieler Wahrscheinlichkeit dafür halten können, daß solcher Zufall von der im vorigen Frühlinge eingefallenen Witterung herrühre. Nicht leicht wird man einen feuchtern und fruchtbarern Frühling erlebt haben. Der damals häufig gefallene Regen reichte den Bäumen und Staudengewächsen eine so reiche Nahrung, daß die Schößlinge weit stärker treiben konnten als in andern Jahren. Sonderlich nahm man dieses an solchen Bäumen wahr, welche zu ihrem Wachsthume mehr Feuchtigkeit als Wärme erfodern. Wenigstens haben die Kopfweiden fast doppelt so starke Zweige als in andern Jahren gewonnen. Diese ungewöhnlich reiche Feuchtigkeit, welche durch die nachmalige Sommerhitze in eine treibende Bewegung gesetzt wurde, konte leicht eine andere, als die gewöhnliche Wirkung hervor bringen. Diejenigen Holzknospen, welche nach dem gewöhnlichen Laufe erst im folgenden Frühlinge ausgebrochen wären, trieben zum Theil schon im selbigem Sommer neue Zweige. Die Fruchtknospen, welche ebenfals eher zu ihrer Volkommenheit gediehen waren, schlossen sich hin und wieder auf und zeigten die Blüthe, welche wir sonst erst in diesem Jahre zu hoffen gehabt hätten.

Allein, wird man einwenden, warum hat denn dieser Zufall nicht alle Bäume betroffen? Man darf sich darüber nicht verwundern, wenn man die verschiedene innere Beschaffenheit der Bäume oder deren Alter, die unterschiedene Lage der Gärten und des Erdreichs, nebst andern äusserlichen Umständen in Betrachtung ziehet.

Ich kan davon folgende Erfahrungen anführen: 1) In sandigen und hoch gelegenen Gärten habe ich den Zufall der doppelten Blüte sehr selten angetroffen: desto öfterer aber in schattigten Masch- und Kleygärten, wo die Luft und Sonne nicht so leicht die Feuchtigkeiten austrocknen konte. 2) Niemals fand sich die Blüte an ganz alten, sondern vorzüglich an jungen Bäumen, oder denen von mitlern und zunehmenden Alter. Eine merkliche Probe hievon zeigte ein Kirschbaum, welcher, da er etwa 14. Tage vor Johannis oculiret war, aus dem neu gesetzten Auge einen fast dreyviertel Ellen langen Hauptzweig, nebst einer noch im Herbste höchst ungewöhnlich blühenden Knospe hervor trieb. 3) An solchen Obstbäumen, welche mit Früchten stark beladen waren, habe ich keine Blüte gefunden. 4) Die Bäume, welche von den häufig vorhanden gewesenen Raupen sehr benagt waren, kamen auch nicht zur zweyten Blüte. 5) Von dem Steinobste habe ich solche Blüte nur an den sauren Kirschbäumen, sonst aber öfters an den Apfelbäumen, sehr selten aber an den Birnbäumen gefunden.

Ohne Zweifel würde sich dieser Zufall häufiger zugetragen haben, wenn nicht eine frühe Herbstkälte den weitern Wachsthum glücklich gehindert hätte. Ich befürchte indessen nicht, daß der Abgang solcher zu früh ausgebrochenen Blüte eine Unfruchtbarkeit der Obstbäume in diesem Jahre verursachen werde. Wir haben selbige zwar verlo-

verlohren, aber es sind auch mehrere Traubenknospen zu ihrer Vollkommenheit gediehen, welche den Mangel reichlich ersetzen können, dafern die göttliche Vorsehung uns eine dazu bequeme Witterung verleihen wird. K.

Erfahrung von einer Verminderung der vorigjährigen Feldmäuse.

Daß die Witterung, so zur Vermehrung als Verminderung des Ungeziefers das Ihrige beytrage, ist eine ausgemachte Sache. Die grosse Vermehrung der 1750. in vielen Gegenden so häufig bemerkten Feldmäuse hätte nicht erfolgen können, wenn nicht im Sommer 1749. eine grosse Dürre, und nachher neben der guten Nahrung, so gedachtes Ungeziefer allenthalben an der Mast in den Hölzern fand, der gelinde Winter eingetreten wäre. Brachte aber die Natur auf solche Weise die Vermehrung der Feldmäuse zu Stande; so findet man auch Spuren, daß sie mit der Verminderung derselben sich wieder beschäftiget hat. Dahin gehöret nicht nur, daß sie es 1750. an Mast fehlen lassen, sondern daß auch ein widriger Wind eine gute Anzahl dieser Mäuse aufgerieben hat. Von der letztern Begebenheit hatte man am hiesigen Orte im verflossenen Weinmonate eine Erfahrung, die um so viel mehr bemerket zu werden verdienet, je seltsamer dergleichen sonst beobachtet seyn mag.

Es war am 25ten des Weinmonats, da gegen die Nacht ein starker Sturm entstand. Ein Wirbelwind brach bey einem kleinen Regen hervor. Man hörete bey den Gebäuden und Mauren, die nahe am Felde lagen, ein heftiges Pfeifen der Mäuse. Niemand achtete sonderlich darauf, ausser wenn einem und dem andern, der des Abends in benannten Gegenden zu gehen hatte, mehr als eine Maus ungewöhnlicher Weise zwischen den Füssen durchlief. Der starke Wind hielt die Nacht an. Das ausserordentliche Bewegen und Pfeifen der Mäuse dauerte fort. Des andern Morgens wurde man gewahr, daß bey den Gebäuden, Mauren und Gärten am Felde ganze Haufen todter Feldmäuse neben einander lagen. Man muste sie bey hunderten an die Seite bringen lassen.

Hieraus erhellet, daß auch ein heftiger Wind die Feldmäuse theils tödten, theils aus ihren Löchern, die sie auf den Aeckern gemeiniglich von Osten nach Westen machen, vertreiben kan. Der Landmann pfleget es gerne zu sehen, wenn nach völlig geendeter Erndte ein starker Regen eintrit, der nicht nur die Aecker zum neuen Bestellen wieder tüchtig machet, sondern auch die Mäuselöcher mit Wasser anfüllet, und auf solche Art die Einwohner derselben ertränket. Der Wind kan in Ansehung des letztern Stückes das Ausbleiben dieses Regens ersetzen. Man preise die Vorsorge GOttes auch bey dem rauhesten Winde!

M. L. S. Schmersahl.

Zuverlässiges Mittel wider den Biß eines tollen Hundes.

Wenn der Biß geschehen, so nimt man, so bald möglich einen Hering, reisset oder schneidet denselben von einander, leget die inwendige Seite solchergestalt auf die Wunde, daß diese davon völlig bedecket werde; man giebt zugleich dem verwundeten Menschen etwa eines Ducaten schwer Nüß aus dem Ofen oder Schornsteine ein, und wiederholet solches im Anfange öfters, etwa alle 4. oder 5. Stunden, nachher aber seltener. Da nun dieses Mittel fast aller Orten, auch auf dem Lande, zur Hand ist, und man kein Exempel weis, daß solches, wenn es nur zeitig genug gebraucht worden, nicht die gewünschte Wirkung gehabt haben sollte: So erinnert man sich von einem berühmten Medico gehöret zu haben, daß dasselbe wegen seiner Vortreflichkeit verdiente gleich dem Ein mal Eins hinter alle Catechismos gedruckt zu werden, damit auch ein jedes Kind Nachricht davon erhielte,

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 21tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 12ten Martius.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hiesiger Königl. und Churfl. Justizcantzley ist in Concurs- und Liquidationssachen weyl. Lieutenants Hamelberg nachgelassener Creditorum Terminus zu Anhörung einer den Rechten und ergangenen Acten gemässen Sententz in puncto Prioritatis, auf den 2. kommenden Monats Aprilis berahmet und angesetzet worden.

II. Steck-Briefe.

Demnach die Beamten zu Harpstedt anhero berichtet, daß der wegen eines mittelst Einbruchs verübten Diebstahls daselbst in Haft gesessene Zigeuner, Friederich Meyer, welcher einige 20. Jahre alt, kurzer schmaler Postur ist, pechschwarze schlichte Hare hat, einen grauen Rock mit gesponnenen Knöpfen von gleicher Couleur, träget, auch die gelbe Zigeunerfarbe unter dem Gesichte und an den Händen, nicht

aber den Dialect der Zigeuner hat, ſondern der Niederdeutſchen Sprache, faſt wie im Osnabrüggiſchen gewöhnlich, ſich bedienet, in der Nacht vom 21. auf den 22ten Febr. a. c. zu entweichen Gelegenheit gefunden, und dann, in Betracht dieſer Inquiſit bereits zum Strange condemnirt geweſen, und die Todesurthel an ihm vollſtrecket werden ſollen, um ſo mehr daran gelegen, daß derſelbe wiederum zur Haft gebracht, und die ſeiner Unthat halber erkannte Strafe an ihm volzogen werde; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede Beamten, Magiſtratsperſonen und Gerichtsobrigkeiten hieſiger Lande befehliget, die auswärtigen aber geziemend erſuchet, auf vorbeſchriebenen Inquiſiten unter der Hand fleißig Acht zu nehmen, ſelbigen, dafern er ſich betreten laſſen ſollte, ſofort zur Haft zu ziehen, und Uns davon behuef weiterer Verfügung ſchleunige Nachricht zu geben. Geben Hannover, den 8. Mart. 1751.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

Demnach die Beamten zu Coldingen unterm geſtrigen dato anhero berichtet, welchergeſtalt eine Diebesbande von 9. Kerls in ſelbiger Nacht einen Gartenmann vor dem hieſigen Aegidienthore, Namens Johann Heinrich Stuken, gewaltſamer Weiſe überfallen, und demſelben nachfolgende Sachen, als: 1) Einen Camelottenen Frauensrock mit blauen Strichen. 2) Einen gelben Camelottenen Frauensrock mit rothen Strichen. 3) Ein Frauenscamiſol von blauen Chagrin. 4) Einen violetten cattunenen Rock. 5) Eine rothbunte cattunene Schürze. 6) Eine graue Mütze mit braunen Blumen und einer ſilbernen Treſſe. 7) Ein Paar ſchwarze ſamtene Frauenshandſchuh mit Golde geſticket. 8) Zwey weiſſe geſtickte Tücher. 9) Ein Regentuch von feinen Linnen. 10) Eine weiſſe neſſeltuchene Schürze. 11) Einen blaulicht grauen Mannsrock und Camiſol, wovon das Camiſol roth gefuttert. 12) Ein Mannscamiſol von Calmank, mit rothen und blauen Strichen. 13) Ein Spaniſchrohr mit Silber beſchlagen. 14) Eine Vogelflinte mit einem langen Laufe. 15) Ein Paar weiſſe Schnallen. 16) Einen Schinken. 17) Verſchiedenes Linnen Zeug, ſo noch nicht alles ſpecificiret werden können. 18) An Gelde 3. Ducaten, und ohngefehr 10. Rthlr. klein Geld, entwandt, die Thäter aber, davon einer ein kleiner Kerl mit einem weißgrauen Rocke, der andere ſchmal und lang, ſchmalen Geſichts und weiß gekleidet, ſich mit der Flucht davon gemacht, und dann der algemeinen Sicherheit ſehr daran gelegen, daß ſelbige ausgeforſchet und zur Haft gezogen werden; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, die auswärtigen in juris ſubſidium erſuchet, die unſerigen aber in Gnaden befehliget, zu Ausforſchung obiger Kerls alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und falls deren einer oder der andere ſich irgendwo betreten laſſen ſollte, ſelbigen ſofort zur Haft zu bringen, und uns davon zur Vorkehrung weiterer Verordnung ſchleunige Nachricht zu ertheilen. Hannover, den 10. Mart. 1751.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

III. Beförderungen.

An die Stelle des zu Regensburg verſtorbenen Legationscanzelliſten, Grimm, iſt einer, Namens La Grange wieder geſetzet.

Der Bau- und Proviantsverwalter Holzheimer in Lüneburg iſt Alters halber pro emerito erkläret, und deſſen Bedienung dem Mündenſchen Proviantsverwalter, Kueiſen, wieder aufgetragen.

Nach Münden aber der im Felde geſtandene Proviantſchreiber, Horn, als Proviantsverwalter befördert.

IV. Se-

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Folgende gut conditionirte Bücher sind um beygesetzte Preise bey dem Notario Heydecken in der Neuenstrasse zu haben:

1-3. Buddäi algemeines historisches Lexicon, nebst der Fortsetzung, compl. fol. 1714. in 3. starken sauberen Franzbänden. 7 thl. 12 ggr.

4. Die grosse Weymarsche Bibel mit der Auslegung eines jeden Verses, Portraits der Churfürsten von Sachsen und andern Kupfern, fol. in einem starken Lederb. mit Beschlag und Spangen 6 thl. 18 ggr.

5. Ludolfs Schaubühne der Weltgeschichte, fol. 1699. mit vielen Kupfern, Pergb. 2 thl. 18 ggr.

6. Calvörs alt heydnisches und christliches Niedersachsen, fol. 1714. wobey 2) Rempens Schaubühne der Evang. Wahrheit, ein starker Band, 2 thl.

7-10. Frankens Berichte der Königl. Dänischen Mißionarien in Ostindien, erste bis 33. Continuat. mit Kupfern, Halle, 1733. in 3. neuen Pergb. 2 thl. 18 ggr.

11. Buxtorfs grosses Lexicon Chaldaicum, Talmudicum & Rabbinicum, fol. starker Band. 3 thl. 12 ggr.

12. Marpergers Küchen- und Keller-Dictionarium, 4. Pergb. 1 thl. 8 gr.

13-14. Deutscher Reichsstaat, 4to zwey neue Pergb. 1 thl. 8 ggr.

15-16. Heineccii Antiq. Rom. groß 8. 1730. zwey neue Pergb. 1 thl.

17. Ayrers historischer Processus Juris über JEsum und Lucifer, fol. Pergb. 16 ggr.

18. Calvini alias Kahl Jurist. Lexicon, fol. Pergb. 20 ggr.

Rethem im Amte Coldingen. Bey dem Lieutenant Voigt alhier iſt eine ganze Quantität recht guten Brandteweins von allerhand Sorten zu verkaufen; Wer Belieben hat, solchen zu erhandeln, kan sich alhier anfinden, und nach der Probe den Accord schliessen.

V. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Hannover. In einer Samlung von Evangelisch-Lutherischen symbolischen Büchern, welche der Besitzer so volständig, als möglich zu machen, und sodann bey einer öffentlichen Bibliothec anzubringen gedenket, fehlen annoch folgende Editiones der Augspurgischen Confeßion: 1) Eine plattdeutsche in 8vo, 4. Bogen stark vom Jahre 1530. unter dem Titul: Anteking und Bekentneniſſe des Gelovens (wovon zwar ein Exemplar, aber ohne Titulblatt vorhanden, welches also durch ein anderes, sonst defectes Exemplar, könnte ergänzet werden) 2) Eine Oberſächsische Augspurgische Confeßion, auch vom Jahre 1530. in 8. unter dem Titul: Anzeigung und Bekenntniß des Glaubens, welche zwar in dem Hallischen Zeidlerischen Tomo Lutheri, so mit Herrn D. Buddæi Vorrede Ao. 1702. in fol. heraus gekommen, aber ohne genaue Beobachtung der alten Orthographie wiederholet worden. 3) Eine deutsche Confeßion und Apologie zu Wittenberg durch Hans Luft Ao. 1531. in 4. gedruckt. 4) Eine deutsche Confeßion und Apologie zu Wittenberg Ao. 1536. Es fehlet auch 5) der zweyte Druck von dem Corpore doctrinæ Julio, so nach der Anzeige der Rehtmeyerischen Stadt-Braunschweigischen Kirchenhistorie zu Heinrichstadt Ao. 1584. heraus gekommen, (wogegen besonders ein Exemplar der ersten Edition dieses Corporis von Ao. 1576. in fol. zum Tausche angeboten wird.) Wollten geneigte Besitzer dieser Editionen solche um convenable Preiſe obgedachten Sammler uberlaſſen, und sich darüber in dem hiesigen Intelligenzcomtoir erklären, so würden sie diesen zu allem Danke verbinden.

Es wird der 8te Theil der Historie des Rapin Thoiras gesuchet. Wer solchen zu verlaſſen hat, wolle es bey dem hiesigen Intelligenzcomtoir anzeigen, den Preis daselbſt melden, und der Bezahlung gewärtigen.

VI. Sa-

VI. Sachen, so zu verpachten.

Dransfeld. Am 20ten künftigen Monats April sollen die hiesiger Stadtcämmerey zugehörige, auf dem Seesbeutel belegene 4. Huesen Bergländerey und Wiesen an den Meistbietenden auf 3. oder 6. Jahre verpachtet werden.

VII. Sachen, so verlohren.

Hannover. Als am verwichenen Sonntage auf dem Wege von der Köbelinger- auf die Burgstrasse ein Armband von vier Reihen Perlen, mit einem Schlosse, woran zehen echte Rosensteine befindlich, verloren worden; So wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, daß derjenige, welcher denselben etwa gefunden, und zur Wiedergabe an den Eigenthümer dem Intelligenzcomtoir einliefern wird, mit einer anständigen Vergeltung belohnt werden solle.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 5. Mart. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9\frac{1}{2}$	pro Cento.
	Ducaten	$6\frac{5}{8}$	
	Louis blanc	$6\frac{3}{8}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. fl. Stück	—	
	Courant	$11\frac{7}{8}$	

IX. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Medingen, den 18. Febr. Nunmehro ist das hiesige Amt von der Seuche völlig wieder befreyet, und sind die Sperrungen allenthalben aufgehoben worden.

Lüchau, den 24. Febr. Zu Tarmitz, Luckau und auf dem vor der Stadt liegenden adelichen Hofe sind seit den 13. hujus 83. Stücke crepiret.

Gifhorn, den 28. Febr. Zu Marenholz ist ein Hof inficiret.

Eicklingen, den 22. Febr. Zu Bokelskamp und Offensen sind 2. Höfe, ausser dem aber in der ganzen Amtsvoigtey nichts inficiret.

Dannenberg, den 20. Febr. Zu Dannatz auf dem Vorwerke Gümse wütet die Seuche annoch.

Burgtorf, den 1. Mart. Unter den Bürgerheerden hiesiger Stadt dauret die Seuche nunmehro in den 6ten Monat, die Dörfer dieses Amtes aber sind bey dessen guter Veranstaltung bishero frey davon geblieben.

Bleckede, den 20. Febr. Zu Quickborn hat die Seuche sich weiter ausgebreitet, auch zu Harmstorf von neuen sich geäusert.

Clötze, den 25. Febr. Zu Breitenfeld sind seit den 18. Novembr. a. pr. 130. Stücke crepiret, und nur 11. Stücke übrig geblieben.

Ilten, den 3. Mart. Zu Hevmar ist kein Stück mehr inficiret, zu Bilm aber dauret die Seuche noch.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

22tes Stück.

Ist es erlaubt, und dem Rechte der Natur und Klugheit gemäß, sich im Kriege der Spionen gegen den Feind zu bedienen?

§. 1.

Die Verschiedenheit, so man in den Urtheilen der Menschen anzutreffen pfleget, so bald man wissen will, ob man im Kriege diese oder jene Mittel wohl anwenden dürfe, um den Sieg zu befördern, und welche sich denn auch in der vorgelegten Frage äussert; hauptsächlich aber die bey vielen tief eingewurzelte Vorurtheile, als ob die Verrichtungen eines Spions nothwendig etwas niederträchtiges und unehrliches in sich enthielten, und folglich von keinen ehrliebenden Menschen übernommen werden dürften, haben mich bewogen, obigen Satz als eine Aufgabe vorzulegen, und die tüchtigen Entscheidungsgründe dazu aufzusuchen.

§. 2.

Vielleicht scheinet vielen ein solches Bestreben gänzlich vergeblich, oder doch von geringer Wichtigkeit zu seyn, nachdem sie nemlich von verschiedenen Meynungen bereits eingenommen sind. Es kan doch aber diese Bemühung eben so wenig als ganz unnütz verworfen werden, als man berechtiget ist, anderer Männer Arbeiten geringe zu schätzen, welche gleichmäßige besondere Fragen des Völkerrechtes genauer aus einander zu setzen, und die Wahrheit gegen die Irthümer zu vertheydigen bemühet gewesen sind. Wäre ich von der Richtigkeit des Grundsatzes überzeuget, den auch berühmte Lehrer des Rechts der Natur angenommen und festgesetzet haben; daß im Kriege alle Gesetze aufhörten, und man folglich gar keine Pflichten gegen seinen Feind mehr zu beobachten habe, so hielte ich selbst eine umständliche Auflösung der obigen Aufgabe für überflüßig; da ich aber erwehnten Grundsatz vor unrichtig halte, und vielmehr der Meynung bin, daß man auch im Kriege seinem Feinde noch gewisse Pflichten unverbrüchlich erzeigen müsse, so ist die Entscheidung der vorgelegten Frage den vergeblichen Bemühungen nicht zuzuzählen; denn es soll hier eben genauer bestimmet werden: Ob die Pflicht, niemanden zu hintergehen, oder durch List Schaden zuzufügen, auch noch im Kriege fort daure, oder ob man solche gegen seinen Feind nicht mehr zu beobachten nöthig habe.

§. 3.

Eine genauere Bestimmung des Begriffes von einem Spione, was man nemlich darunter zu verstehen habe, halte für überflüßig, und setze solchen vielmehr als vollkommen bekannt voraus, und schreite dahero gleich zu der Entscheidung der aufgeworfenen Frage selbsten; Ich füge nur noch vorläufig diese Erinnerung hinzu, daß man vollkommen versichert seyn kan, alsdenn die wahre Auflösung gefunden zu haben, wenn man solche aus der Natur der Sache selbst, oder welches eben das saget, aus dem Begriffe und Endzwecke des Krieges nimt,

denn dieses ist das einzige Mittel, allen Irthum und Partheylichkeit zu vermeyden, dahero ich auch diesen Weg vor allen andern zu gehen erwählet habe.

§. 4.

Daß das Recht der Natur den freyen Völkern die Befugniß Kriege gegen einander zu führen zugestehe, wird wol niemand in Zweifel ziehen, welcher bedenket, daß ein Volk verschiedene vollkommene Rechte besitze, die bey dem andern vollkommene Pflichten voraus setzen; daß sich ein Volk wegern könne, solche Pflichten einem andern gutwillig zu leisten, und daß in solchem Falle dieses befugt seyn müsse, die Beobachtung dieser Pflicht von dem andern mit Gewalt zu erzwingen. Denn da jeder Mensch im Stande der Natur eine solche Befugniß besitzet, so muß sie auch den Völkern zukommen, welche als solche einzelne moralische Personen betrachtet werden. Denjenigen Zustand aber, da ein Volk seine Anforderungen gegen ein anderes durch äusserliche Gewalt auszuführen, und dieses zu Beobachtung seiner Pflicht anzuhalten suchet, nennet man einen Krieg.

§. 5.

Daß der Endzweck des Krieges kein anderer seyn könne, als die versagte Pflicht von dem widerspenstigen Volke zu erzwingen, erhellet aus der gegebenen Definition des Krieges zur Gnüge. Wenn ein Volk befugt ist, wie es denn gewißlich ist, sich diesen Endzweck vorzusetzen; so ist es auch berechtiget, sich aller derjenigen Mittel zu bedienen, welche fähig sind, die Erreichung dieses Endzwecks möglich oder würklich zu machen, in so ferne nemlich der Gebrauch gewisser Mittel nicht aus andern und besondern Gründen dem Rechte der Natur oder der Klugheit bereits zuwider lauft, wovon ich gleich weiter reden will.

§. 6.

So lange als die Macht des beleidigenden Volkes den Kräften des verletzten überlegen, oder noch gleich, oder doch nur um ein weniges geringer ist, wird sich solches zu Beobachtung seiner Pflicht, bey sonst gleichen Umständen nicht geneigt finden lassen, und das in seinem Rechte gekränkte Volk noch nicht tüchtige Mittel in Händen haben, seine Absicht zu erreichen. Eine ansehnliche Schwächung der feindlichen Macht ist dahero dazu das einzige bequeme und sichere Mittel.

§. 7.

Folglich ist es erlaubt, seinem Feinde so viel möglich zu schaden, um dessen Macht zu schwächen, und je mehr solches der einzige bequeme und sichere Weg ist seine Absicht zu erreichen, um so mehr muß es erlaubt seyn, sich aller dazu fähigen Mittel zu bedienen. Nur muß die §. 5. angemerkte Einschränkung auch hier nicht aus der Acht gelassen werden; denn, wenn ein Mittel gleich, an sich betrachtet, fähig wäre des Feindes Macht merklich zu schwächen, es wäre aber aus andern Gründen der Gebrauch desselben dem Naturrechte oder der Klugheit in gewissen Fällen zuwider, so ist man schuldig sich dessen zu enthalten.

§. 8.

Und solche Gründe sind es, welche den Gebrauch gewisser Waffen, die Vergiftung des Proviants und des Wassers u. d. m. untersagen, und es vor ungerecht erklären, wenn man sich derselben bedienet; denn man handelt entweder dem Rechte der Natur aus dem Grunde zuwider, daß, da die Ursache des Krieges von geringer Wichtigkeit war, oder man vermuthen könnte, der Feind würde sich bald zum Ziele legen, man strengere Mittel gebrauchet, als es der Zweck erfordert, oder aus dem Grunde, daß, da der Gebrauch solcher Mittel durch stillschweigende Verträge unter gewissen Völkern bereits für schändlich erkläret worden, man von seinem Vertrage abgieng. Endlich untersaget auch die Klugheit kriegenden Fürsten, solche Mittel anzuwenden, wodurch

durch sie ihre eigene Sicherheit, (da dem Feinde ein gleiches erlaubt ist) gar zu sehr in die Schanze schlagen würden. Aus dieser Ursach wird man z. E. nicht leicht suchen sich von seinem Feinde durch Meuchelmord zu entledigen, weil der Feind ein gleiches versuchen, und wol einen treulosen Bedienten leicht finden würde, der seinen Herrn aus Geldgeitz ums Leben brächte.

§. 9.

Wenn unter der Anzahl der Mittel, welcher ein Volk, um seines Feindes Macht zu schwächen, sich mit Recht bedienen kan, einige sind, wodurch man in den mehresten Fällen seine Absicht leichter und sicherer erhalten kan, ja welche noch über dem die Erreichung mehrerer Zwecke zugleich möglich machen, so ist es verbunden, solche für andern vorzüglich zu erwählen, weil es im widrigen Falle seiner eigenen Absicht zuwider, und folglich unvernünftig verfahren würde.

§. 10.

Dienet eins oder mehrere solcher vorzüglichen Mittel nun gar noch dazu, daß die kriegenden Partheyen eine ihnen obliegende Pflicht um so leichter beobachten können, so wird der Gebrauch derselben bey sonst gleichen Umständen gar selbst eine Pflicht.

§. 11.

Da nun jeder kriegender Theil die vollkommene Pflicht hat, seiner Leute Blut, so viel möglich, zu schonen, und solches nicht ohne die gröste Noth zu vergiessen, so muß ein jedes Volk, wenn es anders solche Mittel giebet, wodurch dem Feinde ein genugsamer Abbruch geschehen, und folglich die Hauptabsicht erreichet werden kan, wobey aber auch zugleich die benannte Pflicht beobachtet werden mag, solche durchaus denen andern vorziehen, denn hierzu verbindet sie, wie gesagt, das natürliche Recht und die Klugheit.

§. 12.

Nun haben diejenigen Mittel, welche auf eine Berückung des Feindes abzielen, (wohin alle Kriegeslisten gehören) und die, so ihm einen merklichen Schaden zuzufügen fähig sind, ohne daß man sein eigen Volk einer gleichen Gefahr auszusetzen nöthig hat, z. E. die Abschneidung des Proviants, die Oefnung der Schleusen, um einen gewissen District unter Wasser zu setzen ꝛc. bey sonst gleichen Umständen allein die Kennzeichen solcher vorzüglichen Mittel an sich. Folglich ist es erlaubt und der Klugheit gemäß, sein Augenmerk darauf besonders zu richten.

§. 13.

Wenn man unter den Kriegeslisten alle diejenigen klugen Veranstaltungen verstehet, wodurch man seinen Feind wider Vermuthen zu berücken und Schaden zuzufügen trachtet, so muß ein jeder einräumen, daß die Ausschickung der Spionen mit unter deren Anzahl zu setzen sey. Was dahero von allen zusammen als wahr §. 12. erwiesen worden, muß auch von einer Gattung derselben gelten, und es muß nicht allein erlaubt, sondern auch der Klugheit gemäß seyn, sich der Spionen gegen den Feind zu bedienen.

§. 14.

Es würde hoffentlich niemand an der Wahrheit dieser Entscheidung zweifeln, (der sich nur die Mühe geben und erwegen wollte, wie richtig solche aus den vorangeschickten algemeinen Gründen des Naturrechtes und aus dem Wesen der Sache selbst herfliesse) wenn man sich gleich auf die Einwürfe, so dagegen gemacht zu werden pflegen, weiter gar nicht einliesse, und solche als eitle Früchte der Vorurtheile unbeantwortet vorüber gienge. Ich will mich dennoch aber, ehe ich diese Betrachtung gänzlich endige, auch noch bemühen, selbige aus dem Wege zu räumen.

§. 15.

Diejenigen, so sich gewisse irrige Sätze in ihrem Verstande gebildet haben, nach welchen sie die Handlungen anderer zu beurtheilen, und nach welchen sie ihre eigenen, als nach einer unfehlbaren Richtschnur einzurichten pflegen; diejenigen, welchen solche Sätze allein dadurch, weil sie so öfters nach deren Maaßgebung ohne fernere Untersuchung geurtheilet haben, so gewöhnlich worden, daß sie selbige vor so viel unumstößliche Wahrheiten halten, fällen auch von unserer vorgelegten Frage ein ganz verkehrtes Urtheil. Sie halten die Sendung der Spionen, dem Rechte nach, für unerlaubt, und finden, ich weiß nicht warum, in den Handlungen dererselben so viel niederträchtiges und unehrliches, daß es keinem ehrliebenden Menschen anstehe, solche auszuführen, ja sie bilden sich wol gar ein, daß alle Menschen mit ihnen hierinnen einerley Meynung wären, und man den Begrif eines unehrlichen und verachtungswürdigen Mannes nothwendig mit dem Begriffe eines Spions verknüpfen müsse; Zum Beweise dieses Irthums soll die Art der Strafe, womit man einen solchen Menschen zu belegen pfleget, imgleichen der Umstand dienen, daß man nur geldsüchtige Leute dazu gebrauchte, die ihr Leben verkauften.

§. 16.

Daß nach dem Rechte der Natur erlaubt sey, sich der Spionen gegen den Feind zu bedienen, glaube ich bereits bewiesen, und hierdurch den ersten Einwurf zur Gnüge widerleget zu haben. Eine andere Frage aber ist es, ob die Handlung selbst etwas unehrliches oder unerlaubtes in sich enthalte? Dieser zweyte Einwurf verdienet also einer besondern Wiederlegung.

§. 17.

Aus demjenigen, was ich erwiesen, daß das Recht der Natur den kriegenden Partheyen vergönne, Kriegeslisten gegen einander zu gebrauchen, und also auch Spions auszuschicken, folget noch nicht, daß die Handlungen eines solchen auch für erlaubt zu halten wären. Denn es ist ja auch einem Volke erlaubt, sich der Verrätherey gegen seinen Feind zu Nutze zu machen, und selbige zu befordern, deswegen aber begehet doch der Verräther selbst eine unerlaubte und höchst schändliche Handlung. Ob man also ein gleiches auch von einem Spione zu bekräftigen habe oder nicht, bedarf, wie gesagt, einer besonderen Untersuchung.

§. 18.

Man kan hiervon nicht zuverläßiger urtheilen, als wenn man die Gründe aufsuchet, woher wir genöthiget werden, die Handlungen eines Verräthers, oder die Verrätherey vor schändlich, und dem Rechte der Natur zuwider zu halten. Einen Verräther nennen wir einen Menschen, der etwas, welches er vollkommen verpflichtet war zu verschweigen, zu eines Schaden an einen andern offenbaret. Die Verrätherey ist dahero schändlich, weil sie nicht anders, als mit Verletzung einer Pflicht geschehen kan. Kan man nun auch von einem Spione beweisen, daß ihm eine Pflicht obliege, diejenigen Umstände, welche er bey dem Feinde wahrgenommen hat, zu verschweigen, so muß man ein gleiches Urtheil von dessen Handlung fällen.

§. 19.

Man kan aber vielmehr das Gegentheil deutlich darthun. Denn sollte ihm eine solche Pflicht obliegen, so muste solche entweder im Rechte der Natur gegründet seyn, oder er muste sich dieselbe selbst durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag aufgeleget haben, denn mehrere Arten einen zu verpflichten sind nicht möglich; Nun ist aber das erstere nicht, denn das Recht der Natur erlaubet, dem Feinde durch allerhand Verückungen zu schaden. Es wird ferner auch keiner behaupten wollen, daß er sich ausdrücklich oder stillschweigend, zu Verheelung

heelung desjenigen, was er siehet, dadurch anheischig gemacht habe, weil er sich in dem feindlichen Kriegesheere aufgehalten, denn eine solche Vermuthung wäre gänzlich unrichtig, folglich lieget ihm zum Stillschweigen gar keine Pflicht ob, und es ist ihm vollkommen erlaubt zu entdecken, was er hat in Erfahrung ziehen können.

§. 20.

Da man nun einer Handlung, die das Recht der Natur nicht verbietet, weder eine infamiam juris noch facti zuschreiben kan, so siehet man auch den völligen Ungrund des zweyten Einwurfes ein, welcher dahero nicht in der Natur der Sachen, sondern in einer Verwirrung verschiedener Begriffe und in starken Vorurtheilen gegründet ist. Diejenigen, welche diesem Irthume das Wort reden, verwirren in Gedanken einen Spion mit einem Verräther. Sie haben gehöret, daß die Verrätherey eine schändliche Handlung sey, und weil sie diese beyden Idéen vor einerley halten, so glauben sie von den Verrichtungen eines Spions ein gleiches. In dieser Meynung bestärken sie sich durch verschiedene falsche Sätze. Z. E. Es sey nur anständig seinem Feinde herzhaft unter die Augen zu treten, und ihn vor der Faust zu ermorden. Es sey nicht brav, sich listiger Ränke und des Betruges zu bedienen, dieses käme nur niederträchtigen Seelen zu, und sey Leuten von einem höhern Stande unanständig, man verletze dadurch seine Honneur, und was dergleichen Vorurtheile mehr sind, welche von den Vorfahren auf die Nachkommen fortgepflanzet worden. Wie wenig solche Sätze sich mit dem Rechte der Natur reimen, und wie sehr sie zuweilen selbst wider die Klugheit, die man im Kriege anwenden muß, verstossen, kan man aus dem bisher erwiesenen schon sattsam ersehen. Der Beweis, so von der Art der Leute, so sich dazu gebrauchen lassen, und der Strafe, womit man sie zu belegen pfleget, vor die Schändlichkeit der Handlung hergenommen wird, ist sehr seichte. Denn es ist hier nicht die Frage, ob die mehresten Spionen niederträchtige oder gewinnsüchtige Leute sind? sondern ob die Natur der Handlung selbst jeden, der sie ausübet, zu einem niederträchtigen Menschen mache? Sollte es genug seyn, eine Handlung für unehrlich halten zu dürfen, wenn schlechte Leute die mehreste Zeit solche vollstreckten, so wäre das gemeine Vorurtheil, daß die Henkersknechte unehrlich wären, auch eine Wahrheit, denn es pflegen sich gemeiniglich nur solche Leute dazu zu begeben, welche zu keiner anderen Handthierung nütze gewesen, oder doch in keinem Stande gut thun wollen; (dieses aber wird doch wol keiner vor eine Wahrheit erkennen) Es siehet ferner auch ein jeder leicht ein, daß die Art der Strafe keinen Einfluß in die Natur der Handlung haben könne, weil die Schande nicht von den Strafen, sondern von der Schändlichkeit der begangenen Laster abhänget. Die Gegner verrathen auch über dem ihre Partheylichkeit gar sehr durch die Urtheile, so sie über die Erlaubniß anderer Kriegeslisten fällen. Sie halten es vor sehr erlaubt, den Feind in einen Hinterhalt zu locken, ihn durch Führung seiner Feldzeichen, und Tragung seiner Uniforme zu hintergehen, selbigen durch eine verstellte Flucht zu berücken, ja sich selbst der Verrätherey gegen ihn zu Nutze zu machen, denn was ist es anders, wenn man eine Correspondenz mit einem der feindlichen Leute unterhält. Warum will man denn nun eben den Gebrauch der Spionen ausgeschlossen wissen?

§. 21.

Ich will hier beyläufig anmerken, daß es sich öfters zufälliger Weise zutragen könne, daß man den Spion und Verräther in einer Person zugleich antrift. Z. E. wenn man einen von des Feindes Kriegesheere, oder einen Unterthanen des feindlichen Regenten mit Gelde gewinnet, daß er von verschiedenen Sachen Nachricht geben solle, oder wenn derjenige, welchen man zum

Spion gebrauchet, um seinen Endzweck desto füglicher zu erreichen, in des Feindes Völkern Dienste nimt. In dergleichen und andern Fällen mehr ist er zugleich ein Verräther §. 18. und alsdenn ist seine Handlung allerdings schändlich. Da aber dieses der Sache zufällig ist, so haben solche einzelne Fälle in die algemeine Entscheidung der Frage gar keinen Einfluß.

§. 22.

Es ist also nun nichts mehr übrig, als daß wir endlich noch dasjenige Vorgeben der Gegner beleuchten, daß, wo nicht alle, doch die mehresten mit ihnen einerley Meynung wären, und daß ein Spion dahero von Freund und Feind mit Verachtung angesehen würde. Allein, wenn dieses sich gleich so verhielte, so würde daraus nichts weiter folgen, als daß die mehresten irreten, wie in vielen andern Dingen zu geschehen pfleget, und daß der Hause dererjenigen, so die Wahrheit einsehen, sehr geringe wäre. Aber sie haben auch hierinnen unrecht; denn die mehresten berühmten Lehrer des Naturrechts, worunter ich nur den Grotium und Puffendorf nennen will, pflichten nicht allein der wahren Meynung bey, sondern wenn auch dieser Männer Urtheile etwa gewissen Leuten noch partheyisch scheinen sollten, so können sie sich doch völlig überzeugen, daß nicht nur grosse Philosophen, Kirchenväter und Generals, sondern auch ganze Völker es für erlaubt und ruhmwürdig gehalten haben, wenn man seinen Feind durch solche und gleichmäßige Listen berücken konnte, wenn sie sich so weit bemühen und Grotii Droit de la Guerre & de la Paix Libr. 3. Chap. 1. §. VI. nachlesen wollen. Ich bin zwar nicht in Abrede, daß gewisse grosse Kriegesleute und Völker zuweilen auch der gegenseitigen Meynung zugethan gewesen sind, allein solches ist nicht so wohl aus dem Grunde geschehen, daß man die Thaten selbst für schändlich gehalten hätte, sondern weilen sie sich vielleicht auch durch gleiche Vorurtheile regieren liessen, und eine Großmuth darinn setzten, sich aller Kriegeslisten zu enthalten, oder weilen sie sich dem Feinde genugsam überlegen zu seyn glaubten. Endlich giebt uns auch die Geschichte Nachricht, daß grosse Heerführer ja selbst Fürsten sich zuweilen nicht entsehen haben, in Person unter verstellter Kleidung oder auf gleichgültige Art den Zustand des feindlichen Lagers zu erforschen. Folglich wird wohl niemand mehr zweifeln, daß der Gebrauch der Spionen nicht dem Rechte der Natur gemäß, und ihr Amt völlig ehrlich seyn sollte. Ich will dahero nur noch zum Beschlusse aus den erwiesenen Sätzen einige Corollaria ziehen.

§. 23.

Corollarium 1. Es darf sich niemand schämen einen Spion abzugeben, wenn es sein Fürst oder Feldherr dem gemeinen Besten zuträglich fände, ihn wegen seiner besondern Fähigkeit dazu gebrauchen zu wollen, ja er ist bey sonst gleichen Umständen nicht einmal berechtiget solches auszuschlagen. Denn wenn die That selbst nichts unehrliches oder unanständiges in sich enthält, so ist kein Grund vorhanden, warum er die Vollstreckung derselben ehender als irgend eine andere, wozu er Befehl bekäme, von sich abzulehnen befugt seyn solte. Die Art der Strafe, welche ihn erwartet, giebt ihm kein Recht, sich dem erhaltenen Befehle entziehen zu dürfen; denn hieraus würde die Ungereimtheit folgen, daß, wenn ein Herr einmal mit einem ungesitteten Volke in Krieg verwickelt würde, welches den Endschluß faßte, den Gefangenen, so sie in der Schlacht habhaft werden würden, Nasen und Ohren abzuschneiden, oder die Vornehmsten davon zu hängen, seine Officiers alsdenn berechtiget seyn würden, aus der Schlacht wegzubleiben, weil ihnen, in Fall sie gefangen würden, eine so schimpfliche Strafe wartete.

§. 24.

§. 24.

Corollarium 2dum. Es gehöret so gar mit zu den Pflichten, welche man dem gemeinen Besten oder seinem Vaterlande schuldig ist, ein solches Geschäfte im erforderlichen Falle zu übernehmen. Denn man befördert durch eine geschickte Ausführung desselben ausnehmend den Endzweck seiner Mitbürger, und ist Ursache, daß so viel weniger Blut vergossen wird. Eine andere Frage ist es, ob ein Herr nicht aus andern Gründen der Klugheit verbunden sey, seine Kriegesbedienten mit dergleichen Befehlen die mehreste Zeit zu verschonen, und solches nur im Nothfalle verlangen zu dürfen. Denn es ist freylich wahr, daß ein Fürst, so lange er um Geld Leute darzu bekommen kan, welche Geschicklichkeit genug besitzen, und auf deren Treue er sich verlassen kan, besser thue, seine Kriegesbedienten damit nicht zu beschweren, weil er an einem solchen gedungenen Menschen, wenn es auskommt und er zur Strafe gezogen wird, nichts weiter als sein Geld, an jenem aber geschickte und brauchbare Leute verlieret.

§. 25.

Corollarium 3tium. Ein Spion stirbet bey sonst gleichen Umständen eines eben so ehrlichen Todes, als die, welche ihr Leben gegen den Feind bewaffnet einbüssen. Denn die Art der Bestrafung hat keinen Einfluß in die Ehre oder Schande des Bestraften, §. 20. Murius Scævola glaubte seine Hand mit Ruhme zu verlieren, und reichte sie mit Freuden zur Vollstreckung der Strafe dar, wie sie den Streich zum Besten seiner Mitbürger nicht hatte vollführen können. Ein Spion stirbet in seinem Berufe und opfert sich für das gemeine Beste auf. Was hat man also vor Grund seinen Tod für schimpflich zu halten? Keinen. Die gegenseitige Meynung entspringet, wie gesagt, aus einem Vorurtheile.

J. E. D. M.

Auszug eines Schreibens an den Verfasser des London-Magazins vom Jahre 1750. S. 245.

Mein Herr!

Ihre neulich gegebene Beschreibung einer lebendigen Blume in Barbadoes, deren Verfasser der sinnreiche Hughes ist, veranlasset mich, mit folgenden Gedanken aufzuwarten, die aus des von Buffon angestellter Vergleichung zwischen animalischen und vegetabilischen Dingen genommen sind.

Man siehet leicht, daß diese zwo Arten von Geschöpfen zweyerley Eigenschaften haben. Einige sind besonders, andere aber unter ihnen gemein. Jene bestimmen ihren Unterschied, und diese ihre Aehnlichkeit. Die so genannte Selbstbewegung sol eigentlich dasjenige seyn, wodurch sie am mehresten unterschieden werden. Es ist auch nicht zu leugnen, daß sich keine solche fortgehende Bewegung an den Gewächsen spüren lasse, die der Schooß der Erden hervor bringt. Allein, ist selbige denn bey allen Geschöpfen, die doch wirklich leben? Austers und verschiedene Fische von dieser Gattung haben sie nicht. Sollte denn wol der daher rührende Unterscheid algemein oder nothwendig seyn?

Das Vermögen zu empfinden ist bey nahe von gleicher Beschaffenheit. Denn wenn es die Fähigkeit solcher Regungen und Bewegungen bedeutet, die eine äusere Kraft oder Wirkung hervor bringt, so komt solches auch allerdings den Gewächsen und Pflanzen zu. Nimt man selbiges aber von Begriffen und deren Beurtheilung, so sind ja Thiere genug, denen niemand dergleichen beylegen kan. Ich wil die schon angeführten Austern zum Exempel setzen. Wer diesen denkende Empfindungen zuschreiben wolte; der hätte keine Ursache, eben dieselben den Pflanzen, ob schon im geringeren Grade, abzusprechen. Kan denn wol der hierin bestehende Unterscheid algemein oder gewiß seyn?

Aber,

Aber, was wird man von der Art der Unterhaltung sagen, die allem Ansehn nach bey diesen Dingen so sehr unterschieden ist? Ein Thier nimmt, vermittelst seiner Glieder, solche Nahrung, die sich für ihm schicket. Es gehet seiner Weyde nach, und sein Futter weiß es besonders zu erwählen. Eine Pflanze hingegen scheinet gezwungen zu seyn, alles dasjenige anzunehmen, was ihr die Erde zur Nahrung anbeut. Man solte wenigstens glauben, daß sie immer durch einerley Mittel erhalten würde, ohne daß ihr dabey eine Wahl oder Veränderung übrig bliebe. Das einzige, wovon sie genehret wird, sind vielleicht die Säfte ihres Erdreiches. Allein der Bau, und das Geschäfte ihrer Wurzeln lehret ein ganz anderes. Diese sind gleichsam ihre Werkzeuge und Glieder, wodurch sie ihre Nahrung verschaffet. Denn die Wurzel weichet den Hindernissen aus, so sie antrift. Und sie senket sich niemals so leicht in schlechte, als in gute Erde. Sie theilet sich selbst, sie vermehret sich selbst, sie verändert ihre eigene Gestalt. Warum geschiehet dieses? Blos darum, daß ihre Pflanze, oder auch ihr Stamm nicht Noth leide. Ist es denn nun ausgemacht, daß ein solcher Unterscheid zwischen den animalischen und vegetabilischen Dingen ganz ohnfehlbar sey?

Solte man nicht vielmehr zugeben, daß es in der That nichts nothwendig allgemeines und wesentliches sey, was die Thiere von den Gewächsen der Erde trennen müsse. Einerley Natur ist es, die sich in unvermerkten Stufen herabläßet. Von dem vollkommensten, in dem Thierreiche, erniedriget sich dieselbe zu dem unvollkommensten. Und mit diesem gehet sie zugleich über in das Reich der Pflanzen. Ist z. E. der Polypus im süssen Wasser, das letzte unter den animalischen Dingen, so ist er auch das erste, von allen Vegetabilien.

Man findet daher unter beyderley Geschöpfen sehr viel ähnliches, welches, mit mehrer Gewißheit, allgemein und wesentlich ist. Hieher rechne ich das Vermögen, so sie besitzen, sich in ihrer Art zu vermehren und fortzupflanzen. So bald dieses, als gemeinschaftlich, angenommen wird, so bald setzet man auch eine grössere Uebereinstimmung zum voraus, als man vermuthen solte. Ich mache daraus den Schluß, daß die Natur bey lebendigen Thieren, und bey leblos scheinenden Gewächsen einerley Regeln und einerley Ordnung beobachte.

Mit der Oefnung und Auswickelung ihrer Theile verhält es sich fast eben so. Sie ist beyden gemein. Beydes, Pflanzen und Thiere, nehmen zu und wachsen. Und wenn auch die Art und Weise, wie sie sich auseinander thun, nicht völlig übereinkommt, so ist doch ihre Ungleichheit weder vollkommen, noch wesentlich zu nennen. Sind es nicht ansehnliche Theile der animalischen Dinge, wie z. E. ihre Gebeine, ihre Haare, ihre Klauen und Hörner, u. s. w. die, vermittelst eines natürlichen Wachsthums zunehmen? Selbst ihre ungebohrne Frucht ist vielleicht in den ersten Zeiten der Bildung, mehr zu den vegetabilien, als unter die lebendigen zu rechnen.

Ueberdem giebt es Thiere, die ihr Geschlechte auf eben die Weise, und durch eben die Mittel vermehren, wie es bey den Pflanzen zu geschehen pflegt. Was hindert uns, den Nebenwurm, ein Insect, welches ohne männliche und weibliche Vermischung entstehet, mit Vegetabilien zu vergleichen, die aus ihren Saamen hervorkommen? Und so geschiehet auch die Zeugung des Polypus, vermittelst der Zerschneidung seines ganzen. Ist denn solche von der Zeugung der Bäume unterschieden, die aus abgeschnittenen Sprossen gezogen werden?

Es ist kein Zweifel, daß Thiere und Pflanzen unter einer Ordnung stehen. Die Natur gehet unvermerkt, von dem einen zu dem andern. Man findet wol eine allgemeine und wesentliche Uebereinstimmung unter ihnen; aber keine solche Ungleichheit.

Ist es daher nicht schwer eine genaue Erklärung von dem animalischen und vegetabilischen zu geben? Oder läßet sich der Begrif einer lebendigen Blume leicht und ohne alle Ausnahme bestimmen?

Ich bin ꝛc.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 22tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 15ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Alle diejenigen, welche an den hieſigen inſolvent gewordenen Schuſteramtsgenoſſen, Franz Chriſtian Heinrich Müller einige Forderungen haben, werden zu deren Liquidation auf den 6ten May vor hieſiges Königl. Gerichtsſchulzenamt vorgeladen.

Langenhagen. Unterm 27. Febr. ſind bey hieſigem Amte alle diejenigen, welche an Johann Cord Baumgarten, oder deſſen Vater, Daniel Baumgarten zu Engelborſtel einige Forderungen und Anſprüche haben, zu deren Angabe auf den 2. April ſub pœna præcluſi edictaliter citiret.

Kneſebeck. Demnach des hieſigen Kramers, Jacob Weuſthofs nachgelaſſene Witwe ohnlängſt mit Tode abgegangen, und dann wegen der Verlaſſenſchaft und Hauſes nicht ehender verfahren werden kan, bis alle Weuſthofſiſche Creditores, davon ſich ein Theil vorhin ſchon gemeldet, ihre

Forderungen alhier gerichtlich angegeben; Als ſind alle diejenigen, ſo ex capite debiti, Juris retractus vel quocunque alio einigen Anſpruch zu haben vermeynen, ſub pœna præcluſi citiret, am 2ten April a. c. iſt den Freytag poſt Judica, Morgens um 9. Uhr, vor hieſiger Amtsſtube zu erſcheinen, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, gehörig zu liquidiren, und zu gewärtigen, daß ferner den Rechten gemäß verfahren werde. Kneſebeck, den 10ten Mart. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concurssachen des Hoickenamtsgenoſſen, Daniel Chriſtoph Knüppels, Creditorum iſt vermöge der unterm 8. Martii a. c. abgelaſſenen Citation, zu Publicir- und Anhörung einer rechtlichen Prioritätsurthel Terminus auf den 3ten nächſt folgenden Monats Aprilis anberahmet worden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach der Amtmann, Heinrich Wilhelm von Windheim angeſuchet, ſeinen vor dem Steinthore am Heinholzer Wege belegenen Garten, welchen bis daher der Advocatus, Johann Lorenz Grupe inne gehabt, ſo viel nemlich die darin befindliche Melioramenta in Gebäuden, Hecken, Bäumen und Pflanzen, auch alles übrige, was und wie ſich ſolches dermalen findet, öffentlich anzuſchlagen, und ſelbige in der Maaſſe in einem zu beſtimmenden Termino an den Meiſtbietenden zu verkaufen; So iſt ſolchem Geſuche deferiret, und zur Subhaſtation vorgemeldten Windheimiſchen Gartens Terminus auf den 2ten folgenden Monats Aprilis anberahmet, auch zugleich verſichert worden, daß ſolcher Garte nicht weiter affigiret, ſondern in erſt benannten Termino dem plus licitanti zugeſchlagen und gelaſſen werden ſolle.

Auch iſt zu öffentlicher Verkaufung des inſolvent gewordenen Schuſteramtsgenoſſen, Franz Chriſtian Heinr. Müllers, in der kleinen Duvenſtraſſen, zwiſchen Zuhrhoſs und Hornemanns Häuſern belegenen Hauſes von Königl. Gerichtsſchulzenamte der 31. Mart. zum Termino geſetzet.

In hieſiger St. Aegidienkirche iſt ein Mannsſtuhl auf der erſten Prieche, gerade gegen dem Predigtſtuhle über, zu verkaufen. Wer hierzu Belieben haben ſollte, kan desfals beym Intelligenzcomtoir nähere Nachricht erhalten.

Harburg. Nachdem den 18. dieſes und folgende Tage alhier auf dem Schloſſe zu Harburg einige Mobilien, als nemlich mit grüner Seide und goldenen Mor, rothen Plüß ꝛc. beſchlagene Canapee, Lehnengliſche und andere Stühle, Tiſche, darunter verſchiedene Nußbaumene und laquirte mit verſchloſſenen Schiebladen und Gueridons, groſſe und kleine Spiegel mit vergüldeten, gläſernen und laquirten Rahmen, nußbäumene Spiegel- und andere Schränke, worunter beſonders eins von moſaiſcher Arbeit, wie auch Bureaux, verſchiedene ſeidene, Oſtindiſche, Brüſſelſche gewirkte, rothe Plüß- und Wachstuchene Tapeten, Federbette, Madratzen, Bettedecken, Bettesponden mit grünen und goldenen Mor, ſeidenen und wollenen Umhängen, ſeidene und wollene Fenſtergardienen, Leinengeräthe, nebſt einem Stücke ungebleichter feiner Leinewand, einige chineſiſche und andere Gemählde alter und neuer Fürſtl. Perſonen, Eine Staatscarosſe mit Scharlach ausgeſchlagen, und auf 4. Pferde Geſchirr mit metallenen Boucles, groſſe und auch Caminſchirme, Zinnen, Kupfer, Meßing, Eiſen- und Gartengeräthe, Pocale, Gläſer, Flaſchenkeller und Porcellain an den Meiſtbietenden öffentlich Vormittags von 9. bis 12. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr verkaufet werden ſollen: Als wird ſolches des Endes hiedurch bekannt gemachet, damit die reſp. Liebhaber ſothaner Sachen ſich beſagten Tages alda einfinden, auf den letzten

und

und höchſten Gebot des Zuſchlages, und gegen baare in hieſigen Landen unverrufenen Münzſorten geſchehene Bezahlung der Verabfolgung (welche eine Stunde vor und nach der Auction geſchehen ſoll) der erſtanden Sachen gewärtigen mögen. Es können die Sachen Montags, Dienſtags und Mittewochens, nemlich den 15. 16. und 17. dieſes vor der Auction Nachmittages von 2. bis 5. Uhr in Augenſchein genommen, und auswärtige Commißiones an den Guarniſon-Auditeur, Hanſing, hieſelbſt addreßiret werden, als welcher ſolche gerne übernehmen und beſten Fleiſſes beſorgen wird.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In des Kaufmanns Warneken Hauſe in der Neuenſtraſſe iſt eine bequeme Gelegenheit gaſſenwärts, beſtehend aus einer Stube, Kammer, Küche und Holzboden, auf zukünftige Oſtern zu vermiethen.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 9. Mart. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	$9\frac{1}{16}$	pro Cento
	Ducaten	$6\frac{5}{8}$	
	Louis blancs	$6\frac{3}{8}$	
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{7}{8}$	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Demnach zum Nutzen des hieſigen Cämmereyweſens und gemeinen Sadtbeſten reſolviret worden, ſo wie bishero geſchehen, alſo auch im bevorſtehenden Sommer, von den aus hieſiger Bürgerſchaft dazu Berechtigten als nicht Berechtigten einiges Vieh in die Ohe gegen das übliche Weydegeld anzunehmen und treiben zu laſſen; Als haben diejenigen, welche ihr Vieh auf die bisherige Weiſe mit treiben zu laſſen gewillet, ſich bey hieſiger Cämmerey vor inſtehenden Oſtern zu melden und anzugeben, wie viel Stücke Vieh ſie mit in die Ohe gehen zu laſſen gemeynet, anbey das übliche Weydegeld ſofort zu bezahlen.

Hameln. Den 11. Mart. 1751. Es iſt auf Königl. Geheimterathsſtube Befehl alhier bekannt gemacht, daß die Verordnung wegen der Wanderjahre auf die Leineweber nicht gehen ſolle, maſſen jedem, ſowol in Städten als auf Dörfern das Leineweben frey ſtehet, er ſey zünftig oder ohnzünftig, männlichen oder weiblichen Geſchlechts.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Meinerſen, den 8. Mart. Im Dorfe Eddeſe, welches Feld an Feld mit Abbenſen gränzet, iſt ein Haus inficiret, und gegen dieſes an der Straſſe nach Peine liegende Dorf an 5. Orten Poſtirung geſtellet.

Ratzeburg, den 1. Mart. Im Amte Lauenburg hat ſich die Seuche zu Treſype und Avendorf wieder geäuſert, in den übrigen Dörfern aber iſt ſie im Aufhören. Hingegen nimt ſie im Amte Ratzeburg überhand. Das ganze Amt Steinhorſt iſt nunmehro zum vierten male wieder frey.

Gartow, den 3. Mart. Zu Holtorf und Streſow iſt ſeit 3. Wochen kein Stück mehr geſtorben. Zu Lengen und an der Grenze aber iſt die Seuche noch zu ſpühren.

Rneſebeck, den 5. Mart. Zu Vorhop ſind bisher 123. Stücke geſtorben.

Lüchow, den 3. Mart. Zu Tarmitz und Luckau, wie auch auf dem adelichen Hofe vor Lüchau ſind ſeit den 23. paſſ. 73. Stücke crepiret, und zu Lenſiahn hat ſich die Seuche gleichfals hervorgethan.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Febr. u. Mart.	Hannover. den 13. Himbt.	Göttingen. den 5. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 4. Himbt.	Amsterdam den 8. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 5. Last	Bremen. den 6. Last	Nordhausen. den 7. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 3/4 = 16	25 1/2 =	27 = 28	85 = 118	138 = 160	53 = 72	60 = 98	25 =
Rocken	17 = 18	19 = =	21 =	9 1/2 = 9 1/4	16 = =	19 1/2 =	52 = 62	67 = 75	32 = 38	42 = =	17 1/2 =
Gersten	14 = 15	14 = =	15 =	9 1/4 = 9 1/2	13 1/2 = 14	14 = 15	38 = 52	45 = 50	27 = 42	28 = 41	12 =
Haber	9 = =	10 = =	9 = =	5 1/2 = 6	9 1/2 10	9 = =	20 = 38	36 = 38	14 = 20	14 = 16	9 1/2 = 10
Erbsen	= = =	23 = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	70 = 72	38 = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = =	13 = 14	= = =	32 = =	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	11 = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	10 = =	12 = =	30 = =	20 = =	12 = =
p. Pf. geringern	12 = 16	= = =	9 = 10	= = =	14 = =	10 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	20 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
p. Pf. geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	18 = =	20 = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belsastische Butter	9	Pf. vor	1.	thl.
Embder Käse	12	=	=	=
Hildesh. Mehl	=	=	=	=
Englischer Käse	=	=	=	=
Trockene Pflaumen	=	=	=	=
Laberdan	=	=	=	2 gr. pf.
Stint	=	=	=	2 = =

In Stuken Hause

Irländ. Butter	10 1/2	Pf. vor	1.	thlr.
Weisse Seife	14	=	=	1 =
Port. Ric. Toback	1	=	=	24 mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

23tes Stück.

Die Aufrichtigkeit der Erzählungen des Moſes aus dem langen Leben der erſten Menſchen bewieſen.

§. 1.

Wir richten hier unſere Augen auf diejenigen Begebenheiten, die ſich vor den Tagen Moſis zugetragen haben, und von dieſem heiligen Manne beſchrieben worden. Dieſe Nachrichten verdienen allen Beyfall bey Chriſten, die den göttlichen Urſprung der heiligen Schrift kennen. Allein, Moſes verdienete ſchon unſere Beyſtimmung, wenn er gleich aus keiner göttlichen Quelle geſchöpfet hätte. Und ſeine Erzählungen müſten wir richtig nennen, wenn er ſie nur für ſich aufgeſetzt hätte, oder wenn wir ſie in eben dem Zuſammenhange in einem andern Buche antreffen würden. Denn ob gleich Moſes im Jahre der Welt 2433. geboren worden, ſo lebten dennoch ſeine Vorfahren ſo lange, daß die entfernteſten Begebenheiten des Adams durch den fünften Mund zu ihm kamen, welches eben ſo gut, als wenn dieſer erſte Vater ſeine Geſchichte ſelbſt aufgeſetzt hätte. Um dieſem Beweiſe ſeine Ordnung zu geben, müſſen wir zuerſt das hohe Alter der erſten Menſchen feſte ſetzen. Und nachher werden wir ſehen, daß ſelbiges für den Werth der Moſeſchen Erzählungen rede.

§. 2.

Eine Geburts- und Todestafel der Vorfahren des Moſes muß hier zum Grunde liegen, die wir aus ſeinen Büchern hieher ſetzen wollen.

Im Jahre der Erde.

1. Trit Adam auf die Erde.
130. Wird Set geboren.
235. Wird Enos geboren.
325. Wird Kainan geboren.
395. Wird Mahalaleel geboren.
460. Wird Jared geboren.
622. Wird Enoch geboren.
687. Wird Metuſala geboren.
874. Wird Lamech geboren.
930. Stirbt Adam.
987. Wird Enoch vermiſſet.
1042. Stirbt Set.
1056. Wird Noa geboren.
1140. Stirbt Enos.
1235. Stirbt Kainan.
1290. Stirbt Mahalaleel.
1422. Stirbt Jared.
1558. Wird Sem, des Noa Sohn, geboren.
1651. Stirbt Lamech.
1656. Stirbt Metuſala und komt die Sündflut.
1658. Wird Arpharad, Sems Sohn, geboren.
1693. Wird dem Arpharad Sala geboren.
1723. Wird dem Sala Heber geboren.
1757. Wird dem Heber Phaleg geboren.
1787. Wird dem Phaleg Rehu geboren.
1819. Wird dem Rehu Saruch geboren.
1849. Wird dem Saruch Nahor geboren.
1878. Wird dem Nahor Tara geboren.
1996. Stirbt Phaleg.
1997. Stirbt Nahor.
2006. Stirbt Noa.

2008. Wird dem Tara Abraham geboren.
2026. Stirbt Rehu.
2049. Stirbt Saruch.
2083. Stirbt Tara, Abrahams Vater.
2096. Stirbt Arpharad.
2108. Wird dem Abraham Isaac geboren.
2126. Stirbt Sala.
2158. Stirbt Sem, des Noa Sohn.
2183. Stirbt Abraham.
2187. Stirbt Heber.
2248. Wird dem Jacob Levi geboren.
2288. Stirbt Isaac, und dem Levi wird Kahat geboren.
2298. Gehet Jacob mit den Seinigen nach Egypten.
2328. Wird dem Kahat Amram geboren.
2385. Stirbt Levi.
2421. Stirbt Kahat.
2430. Wird Moses Bruder, Aron, geboren.
2433. Wird dem Amram Moses geboren.
2465. Stirbt Amram.

§. 3.

Diese Tafel leget uns das hohe Alter der ersten Menschen vor die Augen, das gegen tausend Jahre hinauf stieg, gegen Jahre, die unsern Jahren nahe kommen (1 B. M. 8.) Dies hohe Alter komt uns, die wir jetzo ein Leben von einer Handbreite erreichen, bedenklich vor. Wir müssen aber unsern Zweifel bald fahren lassen, wenn wir nur zweyerley erwägen. Zuerst war Moses nicht im Stande, den Israeliten weis zu machen, daß ihre Väter ihre Jahre auf tausend gebracht. Denn er und sie waren diesen Vätern gleich nahe. Amram, Kahat, Levi, Jacob, Isaac, die von einander herstamten, langeten in ihrer Walfahrt nicht an die Zeit ihrer Väter (1 B. M. 47, 9.) Aber Isaac konte doch mit seinen Augen den alten Sem sehen, und von ihm sein hohes Alter erfahren. Dies höret Jacob, dies werden sechshunderttausend seiner Nachkommen gewahr. Wie konnte denn Moses den Israeliten vorlügen, Sem, Noa und andere Väter hätten ihre Walfahrt auf tausend Jahre gebracht? Und was wolte der Mann durch solche Unwahrheit gewinnen? Dürfte wol jetzo jemand seinen Verwandten vorsagen, der gemeinschaftliche Eltervater hätte sein Leben auf hundert und funfzig Jahre gebracht? Meinen zweyten Beweis nehme ich von dem Zeugnisse anderer Völker her, die neben den Israeliten gelebt haben. Dieselben legen ihren Vorfahren ebenfals ein Alter von tausend Jahren bey. Ich will blos den Juden Josephus nennen, der die alten Geschichte solcher Völker gelesen hat (Jüd. Alterth. B. 1. C. 3.)

§. 4.

Ist es aber richtig, daß die Vorfahren des Moses so alt worden, so giebt solches den Erzählungen dieses Mannes ein grosses Gewichte. Es ist zwar wahr, daß seine Vorfahren eine Zeit von drittehalbtausend Jahren hinnehmen; aber bey ihren Lebenslängen haben sie einander meist erreicht. Um dis in das volkommenste Licht zu setzen, so rechne man mit mir also:

Noa lebte mit	Enos 84. Jahre	der mit Adam gelebt	695 Jahr
	Kenan 179. J.		605. J.
	Mahalaleel 234. J.		535. J.
	Jared 366. J.		470. J.
	Metusala 600. J.		243. J.
	Lamech 595. J.		56. J.

Wie weit konte also Noa rückwerts sehen? Und vorwerts sahe er auf seine Nachkommen bis auf den Vater des Abrahams hinab. Denn Noa lebte mit Sem 448. Jahre.
mit Arpharad 342. J.
mit Sala 313. J.
mit Heber 283. J.
mit Phaleg 249. J.
mit Rehu 219. J.
mit Saruch 187. J.
mit Nahor 157. J.
mit Tara 128. J.

Um aber alles in der Kürze zusammen zu fassen, so wollen wir auf unserer Tafel bemerken:

1) Daß der älteste Mensch, Metusala, den

den Adam 143. Jahre und den Sem 89. Jahre gesehen.

2) Daß Isaac den Sem 50. Jahre und den Levi 40. Jahre gekannt.

3) Daß Amram mit dem Levi 57. Jahre und mit Aron 35. Jahre, und mit Mose 32. Jahre gelebt habe.

Ob nun gleich zwischen dem ersten Jahre des Adams und dem Mose fünf und zwanzig hundert Jahre verflossen, so haben doch einige Männer gelebt, die einander erreicht haben, und die ersten Geschichte der Erde sind von Adam durch den fünften Mund, nemlich des Metusala, Sem, Isaac, Levi und Amram zum Aron und Moses kommen.

§. 5.

Es ist an dem, möchte man denken, diese Männer haben einander an Jahren erreicht. Haben sie aber auch bey einander gewohnt, und die Aeltern den Jüngern ihre Begebenheiten erzählet? dem antworte ich, daß es weit natürlicher sey, daß die Eltern ihre Kinder kennen, als daß sie selbige nicht kennen. Daher müste jener, der das gedächte, den Beweis führen. Das hohe Alter, das man damals erreichte, gab vielmehr den Vätern Zeit ihre Enkel kennen zu lernen.

§. 6.

Man muß allen Bedenklichkeiten zuvor kommen. Man sagt vielleicht: Es ist wol richtig, daß Moses mit seinem Vater Amram 32. Jahre gelebt. Aber Moses hat diese Zeit nicht im Hause des Amrams, sondern am Hofe des Königs zugebracht. Wie hat er denn von seinem Vater die alten Sagen des Levi empfangen können? Ich antworte aber, daß Aron, Mosis Bruder, 35. Jahre den Amram gekannt; daß Moses seinen Aron nachher stets bey sich gehabt, daß unter den 600000. Israeliten viele tausende gewesen, welche die ersten Geschichte der Erde vom Noa durch eben so wenige Lippen empfangen hatten.

§. 7.

Wollte sich jemand gelüsten lassen, weiter einzuwenden, daß Erzählungen, die blos von Mund zu Mund zu uns kommen, sehr pflegen verruckt zu werden: so würde man ihm antworten, daß dis alsdann wol zu geschehen pflege, wenn man den Mangel des Gedächtnisses und die Lust zu täuschen nicht entdecken kan. Wie wäre es aber möglich, daß ein Vater seinem Sohne eine alte Begebenheit unrichtig erzählen sollte, da dieser Sohn seinen Großvater und viele andere kannte, die eben diese alte Begebenheit wusten. Und eben daher konte bey diesen lange lebenden Personen kein Betrug statt finden. Hätte sich Moses unterstanden, die Begebenheiten seiner Väter umzugiessen, so hätten sich ihm tausend widersetzt, die solche Begebenheiten eben so gut als er, wusten: nemlich Leute, denen er, fals sie ihm folgen sollten, nichts unrichtiges in den ihnen bekannten Geschichten sagen durfte. Ich frage, könnte jetzo wol jemand von seinen Großeltern Fabeln in die Welt schreiben, wenn er hundert Verwandte hätte, die von diesen Großeltern eben das wissen, was er weiß?

§. 8.

Wir können nun alle Erzehlungen des Moses nach dieser Wage abwägen. Wir wollen dis aber nur versuchen. Sahe gleich Adam nicht, was vor ihm geschehen, so merkte er doch sogleich an sich selbst, daß er vorher nicht da gewesen. Und weil er in 900. Jahren keine Menschen sahe, ohne die, so von ihm herstamten, so muste er sich für den ersten Menschen halten. Seine Kinder sahen eben das, was er sahe, nemlich, so zahlreich sie auch wurden, daß sie dennoch in Adam zusammen liefen. Was konnte also Sem dem Isaac und Moses den Israeliten anders vorhalten, als daß das Geschlecht der Menschen mit Adam den Anfang genommen?

§. 9.

§. 9.

Adam muste nothwendig an sich wahrnehmen, wie Anfangs seine Gesinnungen beschaffen, und ob dieselben eine Aenderung gelitten. Er muste ja an sich erkennen, ob er Anständigkeiten besitze, die ein ordentlicher Mensch GOtte beyleget. Er muste fühlen, ob er von dieser Gemüthseinrichtung abgewichen. Er muste ja an seinen Kindern in 900. Jahren wahrnehmen, ob sie seine ersten oder letzten Gesinnungen besässen. Nun sagt Sem dem Isaac, er habe von Metusala, der den Adam 243. Jahre gekannt hatte, gehöret, Adam habe Anfangs eine Gleichheit mit GOtt gehabt, die er mit seinen Kindern verlohren, als er von einem gewissen Baume gegessen. Muß es denn nicht Wahrheit seyn, was Moses vom Falle des ersten Menschen, und von der Fortpflanzung der ersten Sünde erzählet?

§. 10.

Noa und Sem sahen mit ihren Augen, daß die Erde mit Wasser bedeckt, und sie mit einigen Freunden in einem Schiffe erhalten worden. Jener lebte nachher noch 350. und dieser noch 502. Jahre. Sie musten also erfahren, ob sie allein bey der Wasserflut übrig geblieben. Nun kömt aber von Sem durch den Isaac zum Mose die Nachricht, daß Noa mit drey Söhnen und den vier Eheweibern lebendig geblieben. Daher muß es wahr seyn, daß ehemals eine algemeine Wasserflut die Erde verwüstet habe.

§. 11.

Moses erzählt, daß GOtt mit den Vätern geredet, und ihnen Befehle und Verheissungen gegeben. Diese Männer musten ja wissen, was ihnen begegnete, ob ihnen durch einen Menschen, oder auf eine andere Art etwas angezeiget werde. Was war natürlicher, als dergleichen ausserordentliche Begebenheiten den Kindern zu erzählen? Daher muste Moses seinen Israeliten die Wahrheit schreiben, wenn er ihnen die Reden GOttes zu seine Vorfahren vorhält. Wenn GOtt nie mit seinen Vätern geredet hätte, hätte dieser Mann wol so frey seyn können, solches vor 600000. Israeliten zu behaupten, die mit ihm gleich nahe Nachrichten von den Vätern hatten?

L. L. N.

Errata. Pag. 359. col. 1. lin. penult. statt Calenders lies Kalandes.
Pag. 363. col. 2. lin. 5. statt thus lies *tuas*.
Pag. 365. in dem andern Hexametro des Cisio-Janus statt Tab lies *Fab*.
Pag. 366. in dem andern Hexametro des Oktobris statt Lucarius lies *Luca rus*.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 23tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 19ten Martius.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Stade. Als die Zeit herannahet, da die Fettweyden für das Hornvieh pflegen verhäuret zu werden; Man aber sehr nöthig erachtet, Vorsichtigkeit anzuwenden, daß durch Vieh von andern Orten her keine Seuche möge herein geschleppet werden: So wird bis zu anderweiterer Verfügung hiemit bey Karnstrafe und sonst noch schwererer Ahndung verboten, weder aus dem Cellischen, Hannoverischen, Hoyaischen, Diepholzischen, noch aus dem Hadelnschen, oder irgend anderwärts her Hornvieh auf Fett- oder sonstige Weyden in hiesigen Herzogthümern, oder vorher zur Futterung auf den Stall zu nehmen, es mögen obrigkeitliche Gesundheitspässe dabey seyn oder nicht. 2) Alsobald in hiesigen Landen eine Viehkrankheit verspüret werden sollte, ist des Viehes Eigenthümer, bey Vermeydung harter Strafe, schuldig, es seiner Obrigkeit innerhalb 24. Stunden umständlich anzuzeigen, sodann diese, als lieb ihr seyn kan, grosse Verantwortung zu verhüten,

hüten, gehalten, hiesige Königl. Regierung davon durch einen Expresseur schleunig zu berichten. 3) Ungare oder ungegärbte Hornviehhäute von ausserwärts her ins Brem- oder Verdische zu transportiren ist nicht erlaubt; Widrigenfalls sollen solche Häute ungesäumet verbrennet und die Uebertreter ernstlich bestrafet werden. 4) Die, den 26. Dec. 1748. ergangene Instruction und der Befehl, wie es bey der Viehseuche zu halten, auch übrige derohalben publicirte Verfügungen werden, als wären sie ausdrücklich hierinnen begriffen, hiemit wiederholet. 5) Es ist gegenwärtiges Patent an allen Gränzen, Fährstellen, Passagen, auch sonsten gewöhnlichen Orten anzuschlagen. Geben Stade, den 2. Mart. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunschw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimterrath und Regierungsräthe.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

II. Citationes Edictales.

Celle. Auf Ansuchen des hiesigen Victualienhändlers Fritzschens sind von hiesiger Justitzcanzley wegen des zwischen den Westermannischen und Riebensteinischen Gärten belegenen Kukerschen Gartens Edictales erkannt, und diejenigen, so etwa an selbigen ein näheres Recht prætendiren, oder sonsten ein Jus hypothecæ oder Ansprüche zu haben vermeynen, auf den 17. April auf hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley zu erscheinen, sub pœna præclusi citiret worden.

Als auch Eleonora Victoria von Behr, verehlichte von Bothmer, mit Hinterlassung einiger Schulden verstorben; So sind deren Creditores auf den 19. Jun. a. c. auf hiesige Königl. Justitzcanzley sub pœna præclusi vorgeladen worden.

Nienburg. Demnach der Candidatus Juris, Dieterich Christian Gerhard Meyer, welcher sich einige Jahre in hiesiger Stadt aufgehalten, neuerlicher Zeit aber von hier sich wegbegeben, zwar einige Meubles und Bücher alhier zurück gelassen, welche jedoch von dem Belange nicht seyn, daß dessen Schulden damit abgetragen und bezahlt werden können; Und dann des erwehnten Candidati Meyers Creditores auf den Dienstag nach Judica, ist der 30. Mart. ad profitendum & liquidandum credita edictaliter & peremptorie citiret worden; Folgenden Tages darauf aber, ist der 31. Martii a. c. dessen alhier zurück gebliebene Meubles und Bücher, wovon der Catalogus bey dem Gerichtsschreiber Ranzow hieselbst zur Einsicht zu bekommen, auctionis lege an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und des Morgens um 9. Uhr damit der Anfang gemacht werden soll, so wird jedermännichlichen solches zu Nachricht kund gemacht.

Burtehude. Nachdem der hiesige Bürger und Amtshöker, Jacob Köpke, bonis cediret; so sind bey hiesigem Obergerichte interim 4. Mart. a. c. Edictales erkannt, und dadurch alle diejenigen, welche an vorbenannten Jacob Köpken oder dessen Güther einiges Recht, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, ad profitendum & liquidandum debita auf den 20ten April vor hiesigem Obergerichte zu erscheinen peremptorie & sub pœna perpetui silentii citiret und vorgeladen worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Bleckede. Nachdem der unter dem nunmehrigen von Münchowischen Regiment ehedem als Lieutenant gestandene, und zuletzt in Pension alhier gelebte Johann Bernhard Abel vor einigen Wochen verstorben, und zu dessen Nachlasse sich bislang niemand gemeldet; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit dessen rechtmäßige Erben sich mit dem fordersamsten bey hiesigem Königl. und Churfl. Amte angeben, zur Erbschaft legitimiren, und alsdenn derselben Extradition gewärtigen können.

IV. Be-

IV. Beförderungen.

Burtehude. Den 5. Mart. ward der zum dritten Prediger albier erwählte und von Königl. Regierung confirmirte Lucas Hinrich Röding, von dem hiesigen Haupt-Paſtore, Chriſtian Gotlieb Gazert ſolemniter ordiniret, auch darauf introduciret.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ein wohl ausgebauetes, mehrentheils noch neues bequemliches Wohnhaus auf der hieſigen Neuſtadt auf dem Brande, zwiſchen den Töpferſchen und Baringſchen Häuſern belegen, ſoll um ein billiges verkauft werden; Wer dazu Luſt hat, kan ſich bey dem Gaſtwirthe Marchand, im Herzog von Cumberland in der Neuenſtraſſe melden, und ſowol das Haus ſelbſt in Augenſchein nehmen, als wegen des Kaufpretii mit ſelben tractiren.

Lüneburg. Am 29. Martii werden in dem Martiniſchen Hauſe auf der Salzſtraſſe albier folgende Stücke verauctioniret werden: 3. Gutſchen, worunter eine ſehr ſchön. 1. Jachtwagen mit rothen Sammt ausgeſchlagen und ſtark verguldet. 2. Carriolen, nebſt Geſchirr und allem Zubehör, mit rothen Quaſten, wovon die eine ſtark verguldet und mit Bildſchnitzerarbeit wol verſehen. 5. Stücke juchtene Gutſchengeſchirre mit rothen Cordvan eingefaſt, mit meßingenen überguldeten Puckeln beſchlagen, nebſt rothen Quaſten und Cocarden mit allem Zubehör. 5. Stücke ſchwarze lederne Gutſchengeſchirre mit allem Zubehör, ſtark mit Meßing beſchlagen.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Ein Adelicher im Mecklenburgiſchen iſt gewillet, zu Bezahlung einiger aus einem Concurſe für 21000. Rthlr. erkauften Güther, auf Antonii-Tag des 1752ten Jahres ein Capital von 8000. bis 9000. Rthlr. zu 4. pro Cent anzuleyhen, und erbiethet ſich desfalls zu aller erforderlichen Sicherheit. Die nähere Nachricht davon iſt bey dem Intelligenzcomtoir zu bekommen.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 12. Mart. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als

Louis d'or	9 $\frac{1}{2}$	pro Cento.
Ducaten	6 $\frac{5}{8}$	
Louis blancs	6 $\frac{3}{8}$	

ſchlechter als

Species banco	32 $\frac{1}{4}$	
5. fl. Stück	11 $\frac{7}{8}$	
Courant	12 $\frac{1}{8}$	

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hildesheim. Albier wird den 29. Jul. dieſes Jahrs eine gute Samlung von 1762. Stücken auserleſener theologiſcher, philoſophiſcher und philologiſcher Bücher vermittelſt einer Lotterie, wozu der Einſatz 1. Rthlr. 12. Mgr. iſt, auf dem Wäyſenhauſe der Altſtadt Hildesheim in Beyſeyn einiger Rathspersonen und geſchwornen Notarien unter die Intereſſenten vertheilet werden. Man hat dieſen ganzen Vorath von guten Büchern nach 800. Looſen vertheilet, und dabey geſorget, daß einem jeden Intereſſenten wenigſtens ein oder anderes brauchbares Buch zu Theile werde.

werde. Man hoffet auch, daß der Werth der geringſten Gewinne nicht leicht unter die Helfte des Einſatzes falle, da hingegen die mehreſten denſelben weit überſteigen, und verſchiedene auf 10. 15. 20. 30. und mehrere Rthlr. hinan kommen, wie aus dem gedruckten Catalogo zu erſehen, welcher bey den unten benannten Hrn. Collecteurs ausgegeben wird. Bey der Miſch- und Ziehung der Looſe und Gewinne ſollen alle Pflichten beobachtet werden, die bey einer jeden Lotterie nothwendig ſind, welche allen Verdacht vermeiden will. Zu einer deſto mehrern Ueberzeugung ſollen die Liſten nach der Lotterie aus den dabey geführten Protocollen gedruckt und den Intereſſenten zugeſtellet werden. Wer an dieſer Lotterie Antheil nehmen will, darin gar keine Niete iſt, bekomt gegen Erlegung 1. Rthlr. 12. Mgr. einen gedruckten, und von einem der unten benannten Hrn. Collecteurs unterſchriebenen Schein, welcher bey dem Empfange der Gewinne wieder ausgehändiget wird. Man erbiethet ſich auch, damit nicht manche wegen des Porto der Bücher vom Einſatze abgehalten werden, die zu gewinnenden Bücher Franco nach Hannover, Zelle, Uelzen, Lüneburg, Ratzeburg, Hamburg, Stade, Braunſchweig, Helmſtedt, Halberſtadt, Halle, Leipzig, Göttingen, Einbeck, Nordheim, Clausthal, Stadthagen, Nienburg, Hameln, Verden, Bremen und andern Orten mehr wohl verwahrt zu liefern, wenn die Ueberſendung nicht gar zu ſehr binnen wenig Wochen nach gezogener Lotterie gefordert wird. Die zur Beförderung dieſer Lotterie erbetene Herren Collecteurs ſind, zu

Hamburg, Hr. Paſt. Mylius.
Lüneburg, Hr. Paſt. Volkmar.
Quedlinburg, Hr. Conſiſtorialrath Meene.
Celle, Hr. Paſt. Flügge.
Braunſchweig, Hr. Profeſſor Seidler.
Göttingen, Hr. Paſt. Stromeyer.
Hannover, Hr. Paſt. Pollmann.
Hildesheim, Hr. Paſt. Koken.

*** *** ***

Ein vorzüglich bewährt befundenes Mittel wider die Hornviehſeuche, welches in Curland, wie auch in Heßiſchen und in Franken mit groſſen Nutzen gebraucht worden.

Man giebt dem Viehe, ſo bald es krank wird, einen Löffel voll gepulverter Angelica-Wurzel mit gutem ſtarken Biere ein. Eine Stunde darauf wird demſelben ein guter Löffel voll Wacholderbeerenſaft in ohngefehr einem Quartiere warmen Bieres eingegeben, welches zweymal den Tag wiederholet wird, wobey das Vieh jederzeit warm zugedeckt und mit einer hohen reinen Streue verſehen werden muß. Hierauf wirft daſſelbe eine Menge Materie aus dem Maule und aus der Naſe, fängt an zu ſchwitzen, und iſt in zween Tagen, wenn nicht gar zu viel Gift bey demſelben iſt, wieder geſund.

Der Wacholderbeerenſaft wird alſo gemacht:

Man nimt eine Quantität gute Wacholderbeeren, ſtöſſet ſelbige in einem hölzernen Geſchirre und mit einer hölzernen Keule klein, thut ſie in einen kupfernen Keſſel, und gieſſet, nach Proportion der Beeren, gekochtes Waſſer darauf, ſo, daß ohngefehr ein halber Finger breit Waſſer über den Beeren ſtehet, läſſet ſolche beſtändig mit einem hölzernen Löffel umrühren, und ſo lange kochen, bis die Beeren faſt einem Safte gleich werden. Hernach thut man ſelbige zwiſchen zwey Tücher, oder in einen Sack von neuen dichten Leinwand, und preſſet den Saft, ſo ſtark als nöthig, aus, welcher in irdenen wohl glaſſurten Töpfen aufbehalten wird.

(Dieſes Mittel kan auch bey geſunden Viehe als ein Präſervativ gebraucht werden.)

Porculus monſtros

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

24tes Stück.

Nachricht von einer besondern Mißgeburt.

Da mir eine ausführliche Beschreibung und ein nach dem Leben verfertigter Abriß von einem betrachtungswürdigen Monstro zu handen gekommen ist; so habe selbige nebst dem von mir besorgten Kupferstiche zur Bekanntmachung durch diese Anzeigen hier mittheilen wollen.

Auf einem ohnweit Weissenfels gelegenen Ritterguthe hat zu Anfange des jetzigen 1751ten Jahres eine Sau nebst noch 6. andern Ferkeln, so alle ihre natürliche Gestalt haben, ein einziges auf beygefügtem Blatte abgebildetes Monstrum geworfen, welches nicht länger als 3. Stunden gelebet hat. Seine Länge beträget 10. Zoll. Der untere Theil des Rüssels, oder die maxilla inferior gleichet einem ordentlichen Schweine, an welchem doch nur einzelne Hare, eines halben Zolles lang zu sehen sind. Der Rachen ist aufgesperret, und der obere Rüssel, oder die maxilla superior mit 3. Falten aufwerts gebogen. Die Spitze desselben, oder die Nase ist von beyden Seiten in linea perpendiculari zusammen gedrücket, und noch nicht eines halben Zolles dicke; bedecket also forne an der Spitze den untern Theil des Rüssels nicht, hat auch keine Nasenlöcher. Zwischen dem Gaumen und der Zunge siehet man ein Gewächs, auf beyden Seiten convex und oval, horizontal vorwärts liegend, und überall mit länglicht gespitzten excrescentiis papillaribus, wie der Hintertheil einer Rindszunge bewachsen. Forne an der Spitze dieses Gewächses findet sich ein rund gespitzter Zahn eines viertel Zolles lang, welcher aber nicht perpendicular, wie sonst die Zähne, sondern in gerader Horizontal-Linie vorwerts unter der schmalen Nase stehet. Die dentes canini, oder die beyden Schweinen sogenannten Hauer, sind auf beyden Seiten, oben und unten sehr scharf und spitzig zu fühlen. Die Zunge ist breiter als sonst bey einem Schweine gewöhnlich, und gleichet einer Menschenzunge. Die Augen, so eben nahe beysammen, wie bey einem Menschen, haben auch eine solche Gestalt, cum palpebris & supercilüs, oder sogenanten Augenbraunen mit Haren ordentlich gezieret. Der Kopf ist rund, wie bey einem Menschen, an dessen Stirne zwischen beyden Augenbraunen aber ein ordentlicher Elephantenrüssel, oder, wie es in der Heraldic bey den Wapenschildern heist, ein Büffelshorn, heraus gewachsen, welches bis über den halben Kopf gehet. Der obere halbe Theil dieses Horns, dessen Extremität mit einem ordentlich callösen Rande eingefasset ist, ist hohl, und man kan mit einem Tubulo so weit Luft hinein blasen; von der Mitte aber bis zur Stirne ist es cartilaginöser Substanz, und es kan die eingeblasene Luft nicht weiter kommen. Das linke Ohr lieget platt am Kopfe an, wie bey einem Menschen, mit herabhangenden Lobo oder Ohrläplein; das rechte Ohr aber, welches einem Elephanten Ohre einiger massen ähnliget, ist breit gespitzt, wie ein Blatt von breiten

Wegerich, stehet breit am Kopfe nach dem Nacken zu, und ist einen starken Zoll breit und anderthalb Zoll lang, cartilaginöser Substanz, mit starken erhabenen, nach der Spitze zu gehenden Fibris. Die Klauen sind zwar gespalten; jedoch sehr schmal und lang. Die fördern Klauen sind aufwerts gebogen, wie ein Schrittschuh formiret, und cartilaginös. Die hintern Klauen oder Köthen sind auch schmal und aufwärts gebogen wie die fördern; jedoch sind nahe an der Krummung ordentliche Nägel, wie bey einem Menschen zu sehen: und solche Gestalt haben sowol die beyden fördern als hintern Läufe. Im übrigen ist es überall glatt und ohne Borsten, wie ein abgebrühetes Ferkel, mit einer weissen Haut und engen Porulis versehen, ausser am vorerwehnten untern Rüssel, Augenliedern und Augenbraunen, dabey weiblichen Geschlechts. Es ist kein einziger Theil am ganzen Thiere, welcher nicht wenigstens in Betrachtung seiner Glattigkeit monströs und wider die Natur gestaltet sey. Der ehemalige Fürstl. Rath und Leibmedicus zu Weissenfels, Hr. D. Matthiä hält es in Spiritu verwahrlich auf, dörfte sich auch wol entschliessen, es gegen Bezahlung an einen Liebhaber eines Naturaliencabinets zu verlassen. Ich erinnere mich bey diesem neuen Exempel natürlicher Geheimnisse der schönen Stelle in Hrn. Schulzers moralischen Betrachtungen über die Werke der Natur, daron ich nur den Anfang hersetzen will: „Was folgt daraus, daß es Einwürfe wider die Offenbarung giebt? Nichts „als dieses, daß es in der Offenbarung Geheimnisse giebt wie in der Natur; daß also beyde einen Urheber haben, dessen Wege „unerforschlich sind. Was wir von der „Natur einsehen, ist höchst vollkommen und „dem höchsten Wesen geziemend; Sollte „denn das, so wir nicht einsehen, anders „seyn, nur darum, weil wir es nicht begreifen? Was für ein unerträglicher Stolz „wäre dieses an uns, wenn wir so urtheilen „wollten? Was wir von der Offenbarung „einsehen, ist alles gut, heilig, gerecht; „sollte das übrige, so uns noch nicht völlig „einzusehen erlaubt ist, anders seyn? Also „müssen wir immer glauben, daß die Werke GOttes gut sind, sie mögen uns vorkommen, wie es immer seyn mag ꝛc.

D. D. G. Schreber.

Spuren der Schöpfungsgeschichte bey den alten Deutschen.

Die göttliche Vorsicht, welche dem Menschen einen freyen Willen gelassen, damit seine Glückseligkeit vollkommen wäre, hat dabey diejenigen Mittel zu keiner Zeit verabsäumet, die des Menschen Willen auf sein wahres Beste leiten können. Sie hat uns durch besondere Offenbarung bekannt werden lassen, was wir aus eigenen Kräften nicht erforschen konnten. Auf den Glauben dieser Offenbarungen kömt es an, denn wir haben noch eine Geneigtheit zum besten, aber wir sind entweder zu nachläßig, dessen Erkenntniß nachzuforschen, oder wir lassen uns das sinnliche von dessen eigentlicher Erkenntniß abhalten. Die göttlichen Absichten sind unerforschlich, aber es scheint mir doch wahrscheinlich, daß die göttliche Offenbarung ganze Geschichte enthalte, damit daran die Glaubwürdigkeit der Verfasser erkannt werde. Die Gerichte, welche den strengesten Beweis fodern, lassen der Glaubwürdigkeit eines redlichen Mannes, der sonst sich der Wahrheit befleißiget, Recht wiederfahren; und die algemeine Sage giebt auch eine Anzeige der Wahrheit ab. Wir glauben den alten heydnischen Schriftstellern in ihren Erzählungen, weil wir sie als redliche Männer ansehen, von denen wir das Gegentheil zu vermuthen nicht Ursache haben.

Die

Die Uebereinſtimmung derer, welche die alten Geſchichte erzählen, ſtärket uns in unſerm Glauben. Wenn auch gleich ein zwar gelehrter, aber verwegener Harduin auftrit, der allen Glauben der Alten vernichten will, ſo müſſen wir die göttliche Weisheit bewundern, die mit einem Zufalle tauſend Abſichten zu erreichen weiß. Ein Herculanum, das zu ſeiner Zeit vielleicht vielen zur Strafe, andern zur Erinnerung verſinken müſſen, wird mit andern Alterthümern aufgefunden, die von allen Verdachte des Betruges frey ſind, und die Umſtände alter Geſchichte bezeugen helfen, zu einer Zeit, da der Unglaube beſonders zu Kräften kommen will. Ich kan hiebey nicht unerinnert laſſen, daß groſſe und reiche Leute eben dadurch die Religion befördern helfen, indem ſie mit einigen Aufwande Alterthümer dem Andenken der Menſchen als Beweisthümer der Geſchichte erhalten, und diejenigen thun ein nützlich Werk, welche denenſelben nachforſchen helfen, und daher Gründe und Beweis wider den Unglauben nehmen. Die Mittel, Nachrichten auf Nachkommen durch ſchreiben und drucken zu bringen, werden häufiger, je mehr wir uns von den Zeiten entfernen, deren Geſchichte wir zu wiſſen nöthig haben. Sonſt waren die Erzählungen der Vorfahren hinreichend. Es iſt aber kein geringes Mittel, das der Warheit hilft, wenn ganze Völker in ihren Erzählungen Nachrichten von denſelben haben. Solche Traditiones ſind zwar oft fabelhaft, allein man wird mitten unter den Fabeln, die der Unverſtand oder Nachläßigkeit hinzu geſetzet haben, Wahrheiten entdecken können. Alle Völker, die vor dem babyloniſchen Thurmbaue verſammlet geweſen, haben nothwendig von den vorhergehenden Geſchichten, mithin von der Schöpfungsgeſchichte wiſſen können. Ich zweifle nicht, da wir noch Stammwörter der algemeinen Sprache finden, daß wir bey allen den Völkern in ihren Fabeln Spuren der Wahrheit finden können. Es wäre keine vergebliche Arbeit, wenn jemand ſich darauf legen wollte, den Fußſtapfen der Wahrheit in den Fabeln der Völker mehr nachzuforſchen. Es iſt ſchon von einigen mit gutem Erfolge geſchehen. Ich will mit der Schöpfungsgeſchichte, wie ſie bey unſern Vorfahren erzählet worden, einen Verſuch machen. Tacitus de mor. Germ. ſagt Cap. II. Celebrant carminibus antiquis Tuiſtonem Deum terra editum, & filium Mannum, originem gentis conditoresque. Manno tres filios aſſignant. Es iſt bekannt, daß die alten Handſchriften keine Commata oder Puncta haben. Ich kan alſo dieſe verändern, wenn ich dadurch den Text beſſer verſtehen kan. Ich habe deſto mehr Recht dazu, weil ſich ſonſt das conditoresque gar nicht reimet. Sodann hat leicht für *ei* geſchrieben werden können *er*. Es wird mir alſo auch leicht erlaubt werden können, für *er* zu leſen *ei*. Ich will den Text nach dieſer Aenderung herſetzen. Celebrant carminibus antiquis Tuiſtonem Deum. Terra editum ei filium Mannum, originem gentis. Conditoresque Manno tres filios aſſignant.

Daß GOtt bey den Alten Tuiſt genennet worden, iſt von andern Auslegern angemerkt. Daß Adam aus der Erde erſchaffen, und unſer aller Stammvater ſey, ſtimmt mit der Offenbarung überein. Die drey Söhne, von welchen alle Völker herſtammen, müſſen Sem, Ham und Japhet ſeyn. Es werden alſo Adam und Noa alhier verwechſelt. Die Hauptſache ſtimt mit der Offenbarung überein, und wer kan wiſſen, was etwa Tacitus vergeſſen hat? Wer weiß, wie viele andere Wahrheiten der erſten Weltgeſchichte und der Offenbarung unſere Vorfahren gewuſt. Der Schedius, welchen ich anderwärts als einen Plagiarium angegeben habe, verdienet ſchlechten Dank, daß er unſere Vorfahren ſchlechterdings zu Abgöttern macht. Die Erzählungen ſolcher Völker, die ſelbſt Abgötter waren, ſind verdächtig. Denn wie leicht haben ſie das einem Helden, einem berühmten Vorfahren zu Ehren angeſtellte

Fest für einen Gottesdienst ansehen können. Und wenn einige Grenzvölker unter andern römischen und griechischen Thorheiten Abgötterey gelernet haben, so ist daraus noch nicht auf alle Deutsche zu schliessen. Wenn nicht bey allen Völkern ein Glanz der Wahrheit sich gezeiget hat, was soll sie denn künftig verdammen als Ungläubige?

A. K. J. Büneman, Sen.

Gedanken über das Joh. XIX. v. 13. befindliche Hochpflaster.

Es heist Johannis am XIX. im 13. Verse der Lutherischen Uebersetzung: Da Pilatus das Wort hörete, führete er JEsum heraus und satzte sich auf den Richtstuhl, an der Stäte, die da heisset Hochpflaster, auf Ebräisch aber Gabbatha. Was das sey, Hochpflaster, wird den meisten Lesern unverständlich vorkommen. Die ganze Paßion läst sich gründlich aus der alten römischen Gerichtsverfassung erläutern, wovon nach Crusio der Merillius eine vortrefliche Arbeit geliefert hat. Diesen Ort, der auch in der vulgata nicht deutlich ist, finde ich nicht genug erkläret. Im Griechischen stehet λιθόστρωτον; dem Worte nach würde es ein Steinpflaster, oder was wir etwa die Dele nennen, heissen müssen, von λίθος und στρωτόν. Das hebräische Gabbatha aber bedeutet einen erhabenen Ort, daß also Luther, der überall in seiner Uebersetzung ausserordentlichen Fleiß geleistet hat, solches mit dem neu gemachten Worte Hochpflaster genug ausgedrückt hat. Ich will versuchen, ob ich einen deutlichen Begrif von dem Hochpflaster selbst machen könne. Der Ort, wo Gericht bey den Römern gehalten wurde, war gemeiniglich ein offener grosser Saal, welcher sich von Cancellis, wovon auch die Benennung der Canzelleyen kömt, eingeschränkt fand, damit das Volk nicht herein dringen konnte. Denn daselbst wurde, wie noch in Engeland und Frankreich, öffentlich Gericht gehalten. Innerhalb den Schranken waren die Richter und Redner. Pollerus macht die boshafte Anmerkung, daß zu der Zeit die Redner frömmer gewesen als jetzo, dahero man sie in die Schranken gelassen hätte. Es kan eine lange Rutine Schuld daran seyn. Der Ort selbst war erhaben, dahero gemeiniglich, wenn man dahin gegangen, dasselbe ascendere, hinauf steigen genennet worden. Also sagt der Plinius secundus: si quando transibis per Basilicam, & voles scire, quomodo quisque dicat, nihil est quod tribunal ascendas, nihil quod præbeas aures, facilis divinatio, scito eum pessime dicere, qui laudabitur maxime. An diesem erhabenen Orte, wo der Tribunal war, musten die Rechtssachen ordentlich ausgemacht werden. Was dessen nicht bedurfte, konnte de simplici & plano, das ist, ut non opus fuerit ascendere tribunal ausgemacht werden. Der Ort muste nothwendig erhaben seyn, damit jedermann, was geschahe, sehen und hören könnte, denn sonst wäre es keine öffentliche Handlung gewesen. An diesem Saale, oder auf diesem Saale war noch ein, per velum, durch einen Vorhang abgetheilter locus secretior, der mit Herunterlassung des Vorhangs beym Urthelfassen und votiren geschlossen wurde, und dahero Secretum oder Secretarium hieß. Wenn das velum nicht hinunter gelassen wurde, so hieß solches, levato velo procedere. Die Sache war alsdenn klar, kurz und leicht auszumachen. Wenn also von dem Pilato stehet, daß er JEsum heraus geführet habe aus dem Richthause, so muß man bemerken, daß das Prætorium, welches Luther das Richthaus neñt, nicht blos der Richtplatz, das Tribunal begreife, sondern die ganze Wohnung des Richters samt dem Verhörsaale. Hingegen der Verhörsaal, die Gerichtsstätte, ist dasjenige, was Luther Hochpflaster nennet. Pilatus aber muste ihn dahin führen, denn, den Rechten nach, wäre sein Verfahren ungültig gewesen, wenn er das Gericht nicht an ordentlicher Gerichtsstätte gehalten hätte. Es würde also der Verstand dieser seyn: **Daß Pilatus JEsum auf den Verhörsaal geführt und sich auf den Richterstuhl gesetzt hätte, um ordentlich Gericht über ihn zu halten.**

A. K. J. Bünemann, Sen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

24tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 22ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Langenhagen. Da zu der Verlaſſenſchaft des aus Engeland mit anhero gekommenen, und Anfangs Sept. vorigen Jahres vor Hannover verſtorbenen **Heinrich Caſpar Buermeiſters** ſich noch niemand hinreichend legitimiret, vielmehr die mehreſten der Competenten bisher in der Perſon geirret, bey Nachſehung des Defuncti Briefſchaften aber ſich die Nachricht gefunden hat, daß derſelbe 1700. oder 1701. zu Wegeleben, ohnweit Halberſtadt, geboren, ſein Vater, deſſen Taufname unbekannt, Trompeter, und die Mutter, Namens Anna Blocks, aus Blankenburg gebürtig geweſen; So werden dieſe Umſtände zu Facilitirung der den wahren und nächſten Erben nöthigen Legitimation, wozu eine nochmalige zwey Monatliche Friſt, jedoch pro omni & ultima beſtimmet, hiedurch bekannt gemachet. Langenhagen, den 19. Mart. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nachdem hiesige Königl. und Churfl. Justitzcanzley von der Fürstl. Paderbornischen Regierung benachrichtiget ist, wasgestalt daselbst ein Kerl, so sich bald **Johann Jürgen Schmitz**, bald **Andreas Wagener** nennet, ziemlich grosser und gesetzter Statur, schwarzer krauser Hare, etwas blatterngrübig, blau gekleidet, und dem Angeben nach 24. Jahre alt, aus Königstein gebürtig, eine tiefe Schmarre auf dem linken Backen habend, daselbst in Inquisition gerathen, bey welchem einige grosse Thaler, mit der Ueberschrift auf der einen Seite: **GOtt gebe seinen Segen reichlich über euch**, auf der andern Seite aber, **Last uns GOtt bitten, denn wir sind Kinder der Heiligen**, gefunden; Als wird solches dem Publico bekannt gemacht.

Bey einem zu Detmold in Haft sitzenden Inquisiten, Namens **Johann Ernst Wauden**, sind nachspecificirte und bey dem Amte Hundesrück bislang aufbehaltene verdächtige Sachen gefunden worden: Ein sehr feines Frauenshemd, deren noch zwey vorräthig seyn sollen, wovon ersteres gezeichnet L. A. worüber eine Crone mit weissen Zwirn auf der Brust genehet. Eine Stufe rothen wollenen Dammast von fünf Ellen, nebst einer Docke Seide. Eine ganz neue Schürze von rothen gestreiften Framlinnen, mit einem handbreiten Saume, unten und oben mit blauen Bande eingefasset. Einen Eisenacher Tobackspfeifenkopf, mit Silber beschlagen und mit einer silbernen Kette verwahret, auf dem Capsul ein Löwe sitzend, und worin ein schwarzes Mundstück mit einer Schwammbuchse. Eine feine Serviette, auf das kleine Würfelmuster ausfallend, anderthalb Ellen groß. Ein klein Kistlein mit 4. Stücken weissen Zwirn. Ein Paar grüne samtene Frauenshandschuh mit Golde gestücket. Eine couleurte stoffene Frauensmütze mit Golde. Eine schwarze samtene Frauensmütze mit Golde. Eine dito grüne dammastene mit Golde, so aber alt. Eine dito alte schwarze dammastene mit Silber. Eine alte gelbe dammastene mit Silber. Ein Paar blaue dammastene Frauenshandschuh mit Pelzwerk. Eine kleine Chatoul, worin eine silberne Halskette von 4. Strengen, mit einem kleinen Schlosse. Ein silberner Fingerhut, worauf eine Jagd gestochen. Eine silberne Hemdschnalle. 6. grosse silberne Rockknöpfe. Item 6. kleine, so aber schon etwas eingebogen, dann 5. mittelmässige silberne Knöpfe. Item 2. Knöpfe Vildegraen Arbeit, wovon einer alt und der andere neu. Ferner ein Chatoul, worin etliche neue Stücke schlechte Spitzen, eine Schnur Perlen, auch verschiedene Stücke linnen Band, Schnürbänder und 2. Stücke seidenen Band. Ein Kästlein, worin Pfeifencapsuln, metallene Schnallen, Hemdknöpfe, Nadelnbriefe, Scheeren und Messer, auch ein Beutel oben mit Eisen eingefasset. Dann ein grüner seidener Halstuch. Ein brauner seidener Schnupftuch. Ein Mannsoberhemd, so sehr fein. Ein neuer stahlerner Taschenbügel. Ein Paar neue gewalkte Strümpfe. 3. Stufen neues Linnen, so 14. Löppisch. Eine alte rothe samtene Bugeltasche mit Silber gesticket, und mit einem metallenen übersilberten Bügel eingefasset. Ein Recept, solche Sachen zu versilbern. Ein gelbes Petschaft mit dem Namen JEsu und J. K. gezeichnet. Zwey drellene Handtücher mit groben Spitzen, 2. Servietten von diversen Sorten, 1. Bettlaken, 2. drellene Tischlaken von diversen Muster. Die übrigen Sachen bestehen in gebrauchter Kleidung und Hemdern, dann dreyen mit Zinnen beschlagenen Krügen, wovon einer mit J. K. und der andere mit H. J. bezeichnet. Wann sich nun dazu bislang keiner, dem solche Sachen entwandt worden, gemeldet; Als werden selbige dem Publico hiemittelst bekannt gemachet.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Demnach Georg Otto Dävers, auf dem neuen Anbaue vor dem Aegidienthore, zwischen des Festungsbaumeisters Dinglingers und Rischmanns Häusern

fern errichtetes Hausgebäude Schulden halber bereits einmal zum öffentlichen Verkaufe affigiret gewesen, auch darauf 600. Rthlr. geboten; Als ist dessen anderweite Subhastario vermöge Decreti vom 15. Mart. a. c. erkannt, und Terminus licitationis auf den 6. folgenden Monats Aprilis anberahmet worden.

In der Schmidtschen Buchhandlung zu Göttingen, Hannover und Lüneburg sind folgende neue Bücher angekommen und zu haben:

Ecrits pour & contre les Immunités, prerendues par le Clergé de France, 2. Tomes, 8. a la Haye 751. 1 thl. 8 ggr.

Freytag, Fr. Gotth. Analecta Litteraria, de libris rarioribus, 8. Lipsiæ, 750. 1 thl. 8 ggr.

Fresenii, Joh. Phil. Pastoralsammlungen 7ter Theil, 8. Frf. 751. 12 ggr.

Zehners, D. Joh. Val. Probe einer wohlüberlegten Verbesserung der deutschen Bibelübersetzung, nebst Fr. Albr. Augusti Widerlegung derselben, 4. Erfurt, 750. 4 ggr.

Merkwürdige Nachricht von der ganz neu in dem Herzogthume Bergen entstandenen Ellerischen oder Rondorfischen Secte, in einem Sendschreiben, 8. Frankf. 751. 4 ggr.

Kurze Abhandlung von der Händesprache, 8. Cassel, 750. 4 ggr.

Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichsgesetzen und Reichsherkommen wegen der Wahl eines römischen Königs Rechtens ist, 4. Frf. 750. 5 ggr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse wird in künftigen Sommer jederzeit aufrichtiger Selterser Brunnen um billigen Preis zu haben seyn, solcher auch auf Verlangen an auswärtige Oerter geschwind und wohlverwahrt übersandt werden.

IV. Erbenzins-Sachen.

Lüneburg. Demnach E. E. Hochweiser Rath der Stadt Lüneburg entschlossen, die bey der Landwehr, zur Hasenburg belegene Papiermühle, nebst den dabey befindlichen Gebäuden und Garten, gegen Entrichtung eines jährlichen Canonis oder Grundzinses an den Meistbietenden zu überlassen, und dann zu solchem Ende der 7. May a. c. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Jubilate, anberahmet ist; Als wird solches allen und jeden hiedurch öffentlich kund gemacht, und können diejenigen, welche Lust und Belieben tragen, obgedachte Papiermühle gegen Erlegung eines jährlichen Grundzinses zu erstehen, an bemeldtem Tage frühe um 10. Uhr auf hiesiger Cämmerey sich einfinden, nach Gefallen darauf bieten, und gewärtig seyn, daß solche dem Meistbietenden gegen genugsame und annehmliche Bürgschaft bis auf hohe Ratification zugeschlagen werden soll, auch können die Liebhaber sich vorhero wegen der Conditionen auf der Cämmerey erkundigen. Lüneburg, den 9. Mart. 1751.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 16. Mart. 1751. sind ⅔ Stücke

besser als	Louis d'or	9	pro Cento.
	Ducaten	6 5/6	
	Louis blancs	6 1/8	
schlechter als	Species banco	32 1/4	
	5. ßl. Stück	11 1/3	
	Courant	12	

VI. Vermischte Nachrichten.

Die Liebhaber dieser Blätter, welche dieselben ferner mitzuhalten gesonnen, werden ersuchet, mit Ausgange dieses Monats die Pränumeration aufs künftige Vierteljahr einzuschicken.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Febr. u. Mart.	Hannover. den 20. Himbt.	Göttingen. den 5. Himbt.	München. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 4. Himbt.	Amsterdam den 15. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 12. Last	Bremen. den 13. Last	Nordhausen. den 14. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 ▪ ▪	34 ▪ ▪	33 ▪ 34	15½ ▪ 16	25½ ▪	27 ▪ 28	82 ▪ 118	138 ▪ 160	53 ▪ 72	60 ▪ 98	26 ▪
Rocken	17 ▪ 18	19 ▪ ▪	21 ▪	9½ ▪ 9¾	16 ▪ ▪	19½ ▪	52 ▪ 62	67 ▪ 75	32 ▪ 36	42 ▪ ▪	17½ ▪
Gersten	14 ▪ 15	14 ▪ ▪	15 ▪	9¼ ▪ 9½	13½ ▪ 14	14 ▪ 15	38 ▪ 52	45 ▪ 50	27 ▪ 42	27 ▪ 41	12 ▪
Haber	9 ▪ 10	10 ▪ ▪	9 ▪ ▪	5½ ▪ 6	9½ 10	9 ▪ ▪	20 ▪ 38	36 ▪ 38	14 ▪ 20	14 ▪ 16	10 ▪ ▪
Erbsen	▪ ▪ ▪	23 ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ 21	▪ ▪ ▪	70 ▪ 72	38 ▪ ▪	40 ▪ 50	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	19 ▪ ▪	11 ▪ 12	▪ ▪ ▪	28 ▪ ▪	30 ▪ 36	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	11 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 17	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	21 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 18	18 ▪ 20	18 ▪ 20	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	10 ▪ ▪	12 ▪ ▪	30 ▪ ▪	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	12 ▪ 16	▪ ▪ ▪	9 ▪ 10	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	10 ▪ ▪
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	9	Pf. vor	1. thl.
Embder Käse	18 ▪ ▪	1 ▪	
Frischen Elbelachs	1 ▪ ▪ ▪	9	mgr.
Geräuch. dito	1 ▪ ▪ ▪	15 ▪	
Stint	▪ ▪ ▪	▪ ▪	

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.			
Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1. thlr.
Embder Käse	13 ▪ ▪	1	▪
Trockene Pflaum.	30 ▪ ▪	1	▪
Weisse Seiffe	14 ▪ ▪	1	▪

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

25tes Stück.

Gedanken über das Alter und den Ursprung des Glückwunsches bey dem Niesen.

Es ist eine algemeine Bemühung, das Alter und den Ursprung solcher Gewohnheiten und Gebräuche, die von uns, wenn wir in diese Welt kommen, Gehorsam fordern, und denen wir uns nicht widersetzen dürfen, aufzusuchen, damit wir das Recht, das sie an uns haben, oder zu haben vermeynen, erkennen, und ihnen entweder einen desto willigern Gehorsam erweisen, oder desto großmüthiger uns widersetzen, nachdem der Beweis ihrer Rechte beschaffen ist. Wir werden das Recht derselben gemeiniglich aus keinem andern Grunde herleiten können, als aus ihrem grauen und ehrwürdigen Alter: Es ist ein uralter Gebrauch, deswegen müssen wir ihm Folge leisten: Unsere Väter, Groß- und Urväter haben es von undenklichen Zeiten her so gehalten; es gebühret gehorsamen Kindern, ihren Eltern nachzuahmen. Ein Schluß, den ein grosser Theil der Menschen zur Regul seines Denkens erwählet hat, weil es etwas beschwerliches ist, sich allezeit um den Grund seiner Handlungen zu bekümmern. Ein Schluß, der daher so viel Unglück in der Welt gestiftet hat.

Die Gewohnheit, da das Niesen mit einem Glückwunsche beehret wird, ist unter wohlgesitteten Völkern fast durchgängig eingeführet worden, nicht allein in Europa, sondern auch in andern Theilen der Welt, unter den Abyßiniern, unter den Einwohnern von Mesopotamia, wie Strada berichtet, auch hin und wieder unter den Indianern, wenn den Reisebeschreibungen zu trauen ist. Bey den Engländern haben wir sie nicht mehr bemerket. Eine Gewohnheit, die nicht erst gestern aufgekommen ist, sondern die schon viele hundert Jahre regieret hat. Wir wollen noch mehr sagen: eine Gewohnheit, davon wir die Spuren in den allerältesten Büchern, die auf uns gekommen sind, antreffen, und also so alt zu seyn scheinet, als die weltlichen Nachrichten von unserm Geschlechte gehen. Man kan sich daher nicht genug verwundern, wie der sonst sehr gelehrte Sigonius in seiner Geschichte vom Jahre 590. den Anfang dieser Gewohnheit einer in diesem Jahre zu Rom wütenden Pest zuschreiben kan. Seine Erzählung ist diese: „Die Pestilenz wütete immer „mehr; und dies Unglück kam noch dazu, „daß viele Menschen im Niesen, andere im „Gähnen den Geist aufgaben. Es kam da„her die Gewohnheit auf, die noch jetzo ist, „daß man vor denjenigen, welcher niesete, „einen Wunsch that, daß ihm das Niesen „nicht zum Tode, sondern zur Gesundheit „gereichen möge. Daher ist es auch gekom„men, daß man vor den Mund eines Gäh„nenden ein Creutz macht.„ So weit Sigonius. Es ist dies eine Erzählung, die so viel wahrscheinliches bey sich führet, daß man sie gerne annehmen sollte, zumal da sie sich von einem so angesehenen Manne herschreibet, und wir uns daher nicht zu verwundern haben, daß ihm viele nachgesprochen, und auch noch jetzo nachsprechen. Allein wer sich nur etwas mit den heydnischen Schriftstellern bekannt gemacht hat, muß jener Erzählung alsobald wiedersprechen. Ein

Apulejus, und noch vor ihm Plinius und Petronius erwähnen dieser Gewohnheit schon. Wir wollen nur das Zeugniß des Petronius anführen. Dieser erzählt von einem Eumolpus, daß er, als ein Knabe, mit Namen Gyton, stark genieset, ihm zugerufen habe: GOtt helf. Die lateinischen Worte, die im 98. Cap. seines Satyrici stehen, sind folgende: -- Gyton, collectione spiritus plenus, continuo ita sternutavit, ut grabatum concuteret. Ad quem motum Eumolpus conversus salvere Gytona jubet. Es erhellet hieraus, daß diese Gewohnheit unter den Römern nicht unbekannt gewesen sey, und der Ausdruck des Apulejus, der diese Formul solitum sermonem eine gewöhnliche Formul nennet, beweiset, daß es keine Gewohnheit gewesen, die erst zu seiner Zeit aufgekommen, oder nur an seinem Orte regieret habe.

Gehen wir noch weiter zurück, so kommen uns die Griechen, von welchen die Römer diese Gewohnheit, so wie überhaupt die Gebräuche des Gottesdienstes, Gesetze und Gewohnheiten, angenommen haben, entgegen.

Bey diesen war die gewöhnliche Formul, womit sie den Niesenden begrüßten: Ζεῦ σῶσον, GOtt hilf; und nicht allein die Anwesenden bedienten sich derselben, sondern selbst der Niesende wünschte sich damit Glück; wie der berühmte schweizerische Prediger Joh. Rud. Rhan in einer kleinen Schrift, die von dieser Gewohnheit handelt, unter dem Titul: Dissertatio de more sternutantibus salutem apprecandi, aus dem Eustathius und Ammianus schon bewiesen hat. Wäre der Erzählung der Juden zu trauen, die diese Gewohnheit von den Zeiten des Patriarchen Jacobs herleiten wollen, wie der Herr Rhan aus dem Buxtorf anführet, so würde sie an Alter alle andere übertreffen. Allein, da bekannt ist, daß dieses Volk an erdichteten Erzählungen einen grossen Gefallen hat, so verdienet es auch in dieser Erzählung keinen Glauben. So viel ist unterdessen doch gewiß, daß der Glückwunsch, der dem Niesenden ertheilt wird, schon einige Zeit vor der Geburt des Erlösers der Welt bekannt gewesen.

Wir können nun zwar nicht beweisen, daß der Glückwunsch in den noch ältern Zeiten statt gefunden habe, weil die Schriftsteller davon schweigen, obgleich aus ihrem Stillschweigen das Gegentheil auch nicht geschlossen werden mag; jedoch einige Wahrscheinlichkeit können wir vorbringen, und dazu soll uns dieser Grund dienen. Wir finden bey dem Xenophon, und noch weiter zurück bey dem Homer, daß die alten Griechen aus dem Niesen eine gute Vorbedeutung von dem glücklichen Ausgange des Geschäftes oder der Sache, die sie unternehmen wollen, geschlossen haben. S. des Everhardi Feithii Antiquit. Homer. L. I. c. 16. §. 6. So nahm z. E. die Penelope, des Ulyßis Gemahlin, bey dem Homer das Niesen ihres Sohnes an, als eine gute Vorbedeutung von dem Untergange ihrer unruhigen Freyer, worauf sie eben dachte. Im Gegentheile treffen wir auch bey den Griechen und Lateinern Stellen an, da das Niesen ein Uebel bedeuten müssen: vielleicht hat ein Niesen einmal unglückliche Folgen gehabt, oder es ist dem, der genieset, kurz darauf ein Unglück begegnet, welches das Niesen vorbedeuten sollen: Denn der Aberglaube niemals stille stehet, sondern, wenn er einmal losgelassen ist, allezeit weiter um sich greift, und auch die unschuldigsten und natürlichsten Dinge fürchterlich machet. So ists auch dem Niesen ergangen: man hat in den folgenden Zeiten das vor eine glückliche Vorbedeutung gehalten, wenn einer zu meiner rechten Hand niesete; vor ein unglückliches aber, wenn es zur linken Hand geschahe. Eben diese Eintheilung hat man auch zwischen dem Niesen, das gleich Anfangs, wenn man eben eine Handlung vornehmen wollen, und zwischen dem, das sich alsdenn erst gemeldet, wenn die Handlung schon angefangen war, gemacht; wobey wir uns aber nicht aufhalten wollen. Um nun der oben vorgegebenen Wahrscheinlichkeit näher zu kommen, so meynen wir, daß es ganz wahrscheinlich sey, daß der Aberglaube von der glücklichen oder unglücklichen Vorbedeutung des Niesens auch in Worte oder

gewisse Formuln sich habe äusern können, und man daher im ersten Falle: GOtt helfe, im andern GOtt behüte, Ζεῦ σῶσον gesagt habe. Will man diese Wahrscheinlichkeit nicht gelten lassen, so ist doch dies gewiß, daß der Grund des Glückwünschens bey dem Niesen und die Sache selbst in die allerentferntesten Zeiten zu setzen sey. Denn Homer, als der allerälteste Schriftsteller unter den Heyden, welcher über neunhundert Jahre vor Christi Geburt gelebet hat, redet hievon nicht als von einer neuen und ungewöhnlichen Sache, sondern als von einer damals ganz bekannten und überall eingeführten Vorbedeutung; und so wäre das Alter derselben noch weiter hinaus zu setzen; und dies um so viel mehr, da die alten Egyptier und Araber schon viel darauf gehalten haben. S. Rhanii diss. cit. p. 27. sq. Wir können uns aber in solche dunkele Zeiten nicht wagen, weil es am Lichte fehlet. Man sollte daher leicht auf die Gedanken gerathen, daß kein Aberglaube älter sey, als der, da man aus dem Niesen etwas schliessen will.

Was aber den Ursprung dieser Vorbedeutungen, worauf der Glückwunsch sich gründet, anbetrift, so wird es schwerer halten, davon mit solcher Gewisheit, als von dem Alterthume reden zu können. Wir haben sie bis in die ältesten Zeiten verfolget, aber kein Merkmal, daß wir dem Ursprunge derselben nahe wären, finden können, geschweige daß ein Schriftsteller ihn angegeben hätte. Und auch diejenigen, die hievon besonders geschrieben, lassen ihn unberühret. Z. E. der schon angeführte Rhan, ingleichen ein Italiäner Ballerini, welcher im Jahre 1749. eine kleine Schrift, die selbst den Titul führt: Ursprung des Gebrauchs ꝛc. Origine dell'uso di salutare, quando si sternuta. (S. Leipz. gelehrte Zeitungen vom Jahre 1749. S. 217.) zu Rom hievon herausgegeben hat. Denn es fehlt uns an den Mitteln, den wahren Ursprung zu entdecken. Daher, was davon gesagt werden kan, nur Muthmassungen sind, und wir unsern Lesern überlassen müssen, ob sie in unsern Muthmassungen das finden können, was ihnen einigen Schein giebet, und sie aus der Zahl der Verwegenen ausnimt. So viel ist gewiß, die Meynung, daß das Niesen eine gute Vorbedeutung von dem Ausgange einer Sache, mit der man sich beschäftigen wollen, anzeige, ist älter als diejenige, daß es auch was Böses vorbedeute: Denn bey dem Homer treffen wir nur jenes allein an. Hieben ist uns die Geschichte von dem von Elisa auferweckten Knaben, die uns im 2 B. der K. c. 4. beschrieben wird, eingefallen. Elisa hatte einer Frauen von Sunem, die ihn beherberget und alle Gastfreyheit und Liebe an ihm bewiesen hatte, die Versicherung im Namen GOttes gegeben, daß sie einen Sohn gebären würde. Sie hatte die grosse Freude die Versicherung erfüllet zu sehen. Es gefiel aber GOtt, theils seinen Namen groß zu machen, theils die Freude der Mutter zu erhöhen, denselben Sohn sterben zu lassen. Elisa, dessen Ansehen bey dem Allmächtigen der Mutter schon bekannt war, muste jetzo ihre Zuflucht seyn, den sie auch nicht eher mit frieden ließ, bis er mit ihr zu ihrem todten Sohne gieng. Elisa legte sich auf das Kind, hielt mit beten an, und fand endlich die Erhörung. Es heisset v. 35. **da schnaubete, d. i. niesete der Knabe sieben mal, darnach that er seine Augen auf.** Das Niesen war hier also der Vorbote und die erste Anzeige des Lebens bey dem Knaben. Vielleicht hat eine ähnliche Geschichte zu dem Gedanken von einer guten Vorbedeutung des Niesens Anlaß gegeben. Wir sagen **eine ähnliche Geschichte**, weil die gegenwärtige den Grund dazu nicht gelegt hat, indem Homer lange vor Elisa gelebet. Vielleicht hat die folgende Muthmassung noch einen grössern Schein. Wenn einer eine Handlung vornehmen wollte, oder darauf dachte, oder davon mit andern redete, und er oder ein anderer, mit dem die Handlung überleget wurde, niesete, so konnte die Beugung des Hauptes, die mit dem Niesen verknüpfet ist, als eine Einwilligung der

Göt-

Götter, und vornemlich des Jupiters angesehen werden. Denn da sowol wir noch heutiges Tages, als auch die Alten schon ihren Beyfall durch Neigung des Hauptes anzeigen, und das Haupt dem Jupiter, oder dem Vater aller Götter gewidmet war, und unter seinem besondern Schutze stand. S. Feithium l. c. p. 15. so ists keine Unwahrscheinlichkeit, daß die Heyden aus einem unvermutheten Niesen den Beyfall des Jupiters und also einen glücklichen Ausgang ihres Vornehmens geschlossen haben. Vielleicht ist es Anfangs aus Scherz geschehen, eben so wie einige noch unter uns in ähnlichen Fällen zu sagen pflegen: Das wird was gutes bedeuten; und nachdem sie aus dem Fortgange ihres Vornehmens gesehen, daß aus dem Scherze Wahrheit geworden, so können sie daher Gelegenheit genommen haben, auf solche vermeynte Vorbedeutungen in Ernst Acht zu geben. So weit gehet unsere Muthmassung.

Wir setzen nur noch hinzu: Aus dem obigen erhellet, daß die Gewohnheit, wovon wir bisher geredet haben, eine heydnische sey, und daß also die Christen von den Heyden eine Gewohnheit geerbet haben, die ihnen keine Ehre bringen kan. Sie hat aber bey uns nicht den Aberglauben zum Grunde, der bey den Heyden war; wir können auch nicht wohl einen Begrif, der sich rechtfertigen liesse, mit unsern Glückwünschen verknüpfen; und also ist unsere heutige Gewohnheit, dem Niesenden Glück zu wünschen, wenn wir glimpflich urtheilen wollen, nichts bedeutend. A.

Von dem Hrn. Consistorialrath Grupen gehen zum Druck:

I. CORPVS JVRIS FEVDALIS LONGOBARDICI, ex Msc. cum Dissertationibus.

1) De compilatione juris Feudorum *Hugolino* non attribuenda. 2) De Viris SITH-CUNDICIS Anglo-Saxonum, qui vulgo GESITAS ET SITH-CUNDMEN dicebantur. 3) De ARIMANNIS & ARIMANNIA. 4) De Banno Bestiarum, quæ theutonice dicebantur, ELO & SCHELO, Ecclesiæ Vltrajectinæ ab Ottone M. dato. 5) De CURIA BARONIS, Anglis CURTS-BARONS veteri verbo BAR-TON. 6) De ALTFILO Saxonum Successionis incapace. 7) De HOSTE sive Exercitu & Exercitali Expeditione. 8) De HOSTENDITIIS. 9) De HERESCHILDIS. 10) De EXPEDITIONE ROMANA & CAMPIS RONCALIENSIBVS.

II. CORPVS JVRIS WEICHBILDICI, worin erscheinen:

1) Codex Msc. *Görlizianus* A. 1304. in hochdeutscher Sprache, welchen der gelehrte Hr. D. Laun zu verschaffen die Gutheit gehabt, welcher Codex um so viel mehr von grossen Werthe zu halten, da er aus einem authentiquen Exemplar, welches bey der Stadt Görlitz aufbehalten, genommen, und von den Scabinis Magdeburgensibus sub Sigillo Scabinorum dahin communiciret worden, wovon die Clausul in besagten Codice Görlicensi lautet: *Nach Gotis Geburt tûsent jar. vnde driehundert jar. vnde in dem vierden jare. An allerheiligen Tage. So ist diz Megedeburche recht gegebben. von den Scheppen zu Megedeburg. den Burgeren zv Görlitz. mit guten willen. Des ist gezug Bertolt* RONEBIZ *ein Ritter.* HENNING *Hern* JANES SVN. *Kvne* LANGE. *Beeman* KONING. *Walter von* SLONSTETE. *Bertram* BRANDAN. HEINEMAN RITTER. *Bertolt von* RANDOWE. BRVNO *Hern* BERNHARDIS SVN. 2) Codex Msc. Membranaceus *Archiepiscopalis Gutherianus* Magdeburgicus A. 1411. fol. majori. 3) Codex Msc. Membranaceus Academiæ *Lipsiensis* Sec. XIV. derjenige, aus welchen Gärtner das Landrecht, und Schilter das Lehnrecht ediret. 4) Codex Msc. *Mänchusianus* Sec. XIV. in 4to in hochdeutscher Sprache, mit einer Concordanz-Tabelle solcher Codicum, und einer *Recension* der Wienerischen *Codicum Msc. Ambrosianorum.*

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 25tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 26ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach nach Abſterben des Regiments-Feldſcherers Johann Diederich Huntemanns, Obergiſchen Regiments, ſich verſchiedene Creditores mit ihren Forderungen angegeben, und auf ihre Befriedigung dringen; So iſt von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley Citatio Edictalis unterm 12. Mart. a. c. erkannt, und ſind alle und jede an deſſen Nachlaß Anſpruch machende Gläubiger auf den 12. Jun. a. c. ſub pœna præcluſi vor jetztgedachter Königl. Juſtitzcanzley ad profitendum & liquidandum credita zu erſcheinen, peremtorie citiret und vorgeladen worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hameln. Als auf das unterm 26. Jan. a. c. erkannte, und auf hieſigem Rathhauſe angeſchlagen geweſene Proclama, in dem auf den 8ten huj. angeſetzten Termino

ſich niemand gemeldet, welcher an die von weyl. Knochenhaueramtsgenoſſen, Conrad Hermann Fergel herrührende und albie vor Hameln belegene zwölf und drey Viertel Morgen Erbländerey einigen Anſpruch gemachet; So iſt auf des Fergelſchen Mandatarii, Advocati Jacobi Nachſuchen ein Decretum præcluſivum unter heutigem dato dahin ertheilet, daß alle Anſprüche an ſolcher Länderey für todt und erloſchen erkläret worden.

Einbeck. In Concursſachen wider weyl. Joh. Friedrich Rehſen iſt zu Anhörung einer Claßifications-Urthel Terminus auf den 27. April a. c. angeſetzet worden.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Am 20ten hujus iſt der bey hieſiger Königl. und Churfl. Kriegs-Canzley bisher geſtandene Caſſaſchreiber, Schmidt, mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Burtehude. Anſtatt des verſtorbenen Arithmetici, Nicolaus Rohlfs, iſt deſſen älteſter Sohn, Matthias Rohlfs, wiederum zum Schreib- und Rechenmeiſter bey der hieſigen Stadtſchule erwählet worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Hofbuchhandlung iſt zu haben M. Johann Carl Rokens herausgegebene und mit durchgängigen Anmerkungen erläuterte Bibel, welche unter den Gelehrten bisher allen Beyfal erhalten hat. Es iſt in derſelben der Text mit den älteſten und beſten Ausgaben ſorgfältig verglichen, und die deutſche Ueberſetzung Lutheri unverfälſcht beybehalten worden. Die Parallelen ſind in reicher Menge und mit der genaueſten Prüfung angebracht. Vor einem jeden bibliſchen Buche erſcheinet eine kurze Vorrede von den fürnehmſten Umſtänden, welche den Verfaſſer, die Göttlichkeit, Inhalt und Eintheilung deſſelben betreffen. Auſſer dieſem iſt nicht leicht ein einziger ſchwerer Vers vorbey gelaſſen, welcher nicht mit einer hinlänglichen und deutlichen Erklärung begleitet ſey, ſo, daß man dieſes Werk als eine vor andern brauchbare Hausbibel mit Nutzen gebrauchen kan. Es beträgt in 4to 10. Alphabet 15. Bogen, und ſoll noch auf einige Zeit für den Pränumerationspreis zu 1. Rthlr. 27. Mgr. den Liebhabern überlaſſen werden.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende Predigten berühmter Männer, welche die Lebens- Leydens- und Sterbensgeſchichte JEſu Chriſti erklären, zu haben:

1. Walchs 42. Betrachtungen über das Leben JEſu, 4to Jena, 1740. in neuen Pergb. vergoldeten Titul 1 thl. 18 ggr.
2. Krauſens Paßions-Predigerſchatz über die ganze Geſchichte des Leydens JEſu, 4to Dresd. 1728. in neuen Pergb. verg. Tit. 20 ggr.
3. Borkens Paßions- und einige Oſterpredigten, 4to, mit Neumeiſters Vorrede, Hamb. 1721. in neuen Pergb. und verg. Tit. 16 ggr.
4. Seb. Schmidts Leyden und Herrlichkeit JEſu aus den Königl. Weiſſagungen Davids vorgeſtellet, 4to Lüneburg 1688. ein ſtarker neuer Pergb. 20 ggr.
5. Langhanſens Paßionsbetrachtungen, 4to Pergb. 12 ggr.
6. M. Haaſens Paßionsſpiegel, als Lehr- Schreck- und Troſtſpiegel, 4to woben noch andere Schriften, 1728. Pergb. 20 ggr.
7. H. Mülleri Jeſus Patiens, 4to Pergb. 8 ggr.
8. A. Pfeiffers Paßions- woben Neumeiſters Bußpredigten, 8. 1733. Pergb. 12 ggr.
9. Webers gecreutzigte Liebe, woben 2) Mit-

Rittmeyers Abendmahl des HErrn, und 3) Hofmans Barmherzigkeit GOttes, 8. Jena 1742. neuer Pergb. und verguld. Titul, 20 ggr.

10. Barters Creutzigung der Welt durch das Creutz Christi, und andere Schriften, 8. Pergb. 10 ggr.

11. Heermanns Paßionspredigten, 4to Pergb. 6 ggr.

12. Bellarmini geistreiche Schriften, 12mo wobey noch andere Schriften, Pergb. 4 ggr.

Zellerfeld. Demnach der von dem Königl. Chur- und Fürstl. Oberharzischen Communion-Bergamte per Proclama vom 27ten Febr. 1751. zu öffentlicher Verlicitirung an den Meistbietenden nachfolgender Communion-Bergtheile, als 3. Kuchsen **Cronenburgs Glück**, wofür 2 Kuchs 249. Rthl. 4. Kuchsen **Glücksrad**, wofür 2 Kuchs 110. Rthlr. 11 $\frac{1}{8}$ Kuchsen **König Carl**, wofür 2 Kuchs 110. Rthlr. 2 $\frac{1}{18}$ Kuchsen **Kleiner St. Jacob**, wofür 2 Kuchs 120. Rthlr. 6. Kuchsen **Segen GOttes**, wofür 2 Kuchs 27. Rthlr. und $\frac{1}{2}$ Kuchs **Güte des HErrn**, wofür 191 $\frac{1}{3}$ Rthlr. alles an guten, nach dem Leipziger und Reichsfuße ausgeprägten Zweydrittel Stücken zu verstehen, gebothen worden, und ferner 9. Kuchsen auf dem **Herzog August und Johann Friedrich**. 8. Kuchsen **St. Urban**, und 6 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{5}$ Kuchsen **Gelbe Lilie**, worauf aber noch kein Gebot geschehen, auf den 21. April 1751. angesetzte Terminus peremtorius gewisser Umstände halber seinen Fortgang nicht erreichen kan, mithin derselbe ex officio, und ebenmäßig peremtorie bis auf den 5. May 1751. ist prorogiret worden; So wird solches allen und jeden, welche Belieben haben, diese Kuchsen insgesamt oder auch einzeln an sich zu handeln, hiemit anderweit bekannt gemachet, um sich zu vorigem Ende in sothanem Termino peremtorio prorogato des Morgens um 9. Uhr vor dem Königl. Chur- und Fürstl. Oberharzischen Communion-Bergamte gefaßt einzufinden, und der Adjudication unter vorigen Bedingungen zu gewärtigen.

Göttingen. Zu Subhastirung Catharinen Rosinen Gehlens im Papendicke hieselbst zwischen des Disputationshändlers, Lebrecht Hirsch und Peter Feistkorns Häusern belegenen Kothhauses ist Terminus licitationis auf den nächstkünftigen 23. April angesetzet.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Göttingen. Zu öffentlicher Verpachtung der hiesigen Kothfuhren von Trinit. 1751. bis Trinit. 1754. ist Terminus licitationis auf den nächstkünftigen 6ten April anberaumet.

Stade. Das adeliche Schultische Guth zu Cluvenhagen im Herzogthume Bremen, Gerichts Achim, eine Meile von Verden an der Aller belegen, dessen Pachtjahre auf zukünftigen Michaelis sich endigen, soll wiederum von neuen gegen sichere, wenigstens auf 1000. Rthlr. in den Hannoverischen Landen zu bestellende Caution wieder verpachtet werden. Die übrigen Conditiones sind bey dem Eigenthümer auf dem adelichen Hofe zu Esteburg, ohnfern Buxtehude zu erfahren.

VII. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Es wird 5. Meilen von hier auf dem Lande bey einem unverheyratheten Officier ein Laquais verlanget, der von gutem Herkommen und treu ist, auch Rechnen, Schreiben und Perruquen accommodiren kan. Die übrigen Umstände sind beym Intelligenzcomtoir zu erfahren.

VIII. Handwerker, so gesuchet werden.

Neustadt am Rübenberge. Hieher wird ein tüchtiger Töpfergeselle verlanget, welcher sich hier besetzen könne. Es findet solcher hieselbst einen guten Brennofen, nebst

nebſt der Töpferſcheibe, welches ihm vor einen billigen Preis, und allenfals dergeſtalt ſoll überlaſſen werden, daß er das Kaufgeld in leidlichen Terminen bezahle. An guter Nahrung kan es bewandten Umſtänden nach, nicht leicht fehlen, und hat derjenige, welcher hieher zu ziehen gewillet, bey dem Burgermeiſter Schreiber alhier ſich zu melden.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 19. Mart. 1751. ſind $\frac{2}{1}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	8$\frac{5}{6}$	pro Cento.
	Ducaten	6$\frac{5}{6}$	"
	Louis blancs	6$\frac{1}{8}$	"
ſchlechter als	Species banco	32$\frac{1}{4}$	"
	5. ßl. Stück	11$\frac{3}{4}$	"
	Courant	12	"

X. Vermiſchte Nachrichten.

Stade. Der hieſige bisherige Jacobi Jahrmarkt iſt nunmehro auf den Montag nach Aegidii verleget, ratione der Daner aber wird es bey den gewöhnlichen 14 Tagen, wie auch im übrigen gänzlich bey dem bisherigen Herkommen verbleiben.

Einbeck. Nachdem Königl. und Churfl. Landesregierung uns gnädigſt anbefohlen, hinlängliche Erkundigung einzuziehen; Ob die bisherigen Vaſallen, Hans und Henrich, Gebrüdere Lüders, welche von Königl. und Churfl. Lehncammer zu Hannover drey Huefen Landes vor Sülbeck zu Lehn getragen, annoch am Leben, oder fals ſelbige mit Tode abgegangen ſeyn ſollten, ob und was für Lehnserben obbenannte Vaſallen hinterlaſſen; Und man denn von erwehnten Gebrüderen Lüders ſeit vielen Jahren keine weitere Nachricht gehabt, als daß ſie ſich zuletzt in Hildesheim aufgehalten; Als wird nicht allein jedermänniglich, welcher von deren Aufenthalt Wiſſenſchaft hat, hiedurch erſuchet, ſolches dem Magiſtrat hieſelbſt, oder dem Intelligenzcomtoir zu Hannover anzuzeigen, ſondern auch ſelbigen, fals ſie noch am Leben ſeyn ſollten, andernfalls aber den von ihnen abſtammenden rechtmäßigen Lehnserben hiedurch auferleget, daß ſie a dato binnen drey Monaten bey hieſigem Stadtgerichte ſich melden, und von ihrem Aufenthalte berichten ſollen; widrigenfals dieſe ihnen ſelbſt beyzumeſſen haben werden, wenn nach Verlauf ſolcher Friſt Königl. Churfl. Landesregierung dieſes Lehns halber anderweit zu ihrem Nachtheile etwas diſponiren würde. Einbeck, den 10. Mart. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Burgtorf, den 15. Mart. Unter den Stadtheerden ſind ſeit den 11. Sept. a. pr. bis ultim. Febr. a. c. geſtorben 214. Stücke, 79. Stücke aber haben die Seuche überſtanden, und 202. haben ſie überall nicht gehabt. Man hoffet, daß, wenn gegen den neuen Mond ſich von der Krankheit nichts weiter reget, ſie aufgehöret haben werde.

Ilten, den 13. Mart. Zu Heymar hat die Seuche ſeit 14. Tagen aufgehöret, und iſt nur das Dorf Bilm noch inficiret.

Hitzacker, den 6. Mart. In hieſiger Stadt ſind bis jetzo in 45. Häuſern 140. Stücke geſtorben.

Lüchow, den 20. Mart. Zu Tarmitz, Lenſtahn und Böſell, auch auf dem hieſigen herrſchaftlichen Vorwerke, und vor der Stadt liegenden adelichen Hofe graßiret die Seuche noch, hingegen iſt zu Luckau und Rehbeck weiter kein Vieh geſtorben.

Meinerſen, den 19. Mart. Zu Edeſe bleibet die Seuche bey einem Hauſe, ohne ſich weiter auszubreiten.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

26tes Stück.

Von der Nothwendigkeit tüchtige Lehrmeister in deutschen Schulen durch dienliche Vorbereitungen zuzuziehen.

Nicht leicht wird eine Kunst zu finden seyn, darin man sogleich bey ihrer ersten Uebung Meister werden könnte. Wer nicht zuvor selbst ein fleissiger Lehrling gewesen, und sich nach den Lehrjahren emsig darinn geübt und versucht hat, wird schwerlich ein geschickter Meister seyn. Und wenn gleich Verwandtschaft und Nebenabsichten ihm den Namen eines Meisters erwerben, so werden doch andere ein schlechtes Vertrauen zu einem solchen ungeübten und unversuchten Meister behalten.

Die Weisheit der hohen Landesregierung hat deshalb sogar den Handwerkern neulich anbefohlen, nicht nur zu Hause und im Vaterlande, sondern auch an andern Orten sich zu üben, und deswegen den gereiseten, oder mehr geübten Meistern besondere Vorzüge vor den ungereiseten zugestanden. Nur in den Schulen ist es bisher zur Gewohnheit geworden, daß die mehresten Meister worden sind, ehe sie in der Kunst zu unterweisen selbst unterwiesen, und noch weniger darinn eine Zeitlang geübet worden. In den Schulen, sage ich, welche die Pflanzgarten seyn sollten, darinn gute Christen, getreue Unterthanen und nützliche Glieder des gemeinen Wesens zugezogen würden *). In den Schulen, sage ich, darinn das menschliche Geschlecht diejenigen Schätze aufbewahret, welche ihm unter allen die liebsten seyn sollten, weil sie die Früchte der ehelichen Liebe sind. In den Schulen, darinn eine Religion gelehret wird, die dem verdorbenen Willen nicht schmackhaft, und dem schwachen Verstande der Kinder nicht leicht vorkommt, und also mit aller möglichen Geschicklichkeit und Annehmlichkeit ihnen beygebracht werden müste. In den Schulen, darinn eine besondere Kunst erfordert wird, die flüchtigen Sinne und Gemüther der Kinder auf das zu erlernende mit Achtsamkeit zu heften, und die Nebel ihrer Unwissenheit zu vertreiben. In diesen Schulen werden viele, dem Namen nach, Meister, ehe sie selbst eine rechte Lehr- und Uebungszeit ausgestanden haben. Man gedenket nicht, die Schulhalter und Schulmeister zu einer Zunft zu machen, allein

*) Eine gewisse Verordnung König Heinrichs des Vierten von Frankreich fängt sich mit den merkwürdigen Worten an: „Die Glückseligkeit aller Reiche und Völker, vornem„lich aber einer christlichen Republick kommt auf eine gute Unterweisung und Anfüh„rung der Jugend an.„ Cum omnium regnorum & populorum felicitas, tum maxime Reipublicæ christianæ a *recta* juventutis institutione pendet; quæ quidem rudes adhuc animos ad humanitatem flectit; steriles alioquin & infructuosos Reipublicæ muniis idoneos & utiles reddit; Dei cultum, in parentes & patriam pietatem, erga Magistratus reverentiam & obedientiam promovet. S. Rollins lehrreiche Anweisung, wie man die freyen Künste lehren und lernen soll. I. Th. S. 1.

man verspricht sich den gewissen Beyfall aller Kenner, wenn man das Schulhalten eine Kunst nennet, und darinn den Grund der obigen Vergleichung setzet. Eine Kunst aber ist das gerade Gegentheil von dem, was man ohne Anweisung und ohne vorhergehende Uebung von selbst sogleich zu machen weiß, so bald man nur die Sache angreift. Der Mangel, den ich bemerke, hat nicht darum so lange gedauret, daß man die Nothwendigkeit dieser Kunst zu unterweisen nicht erkannt hätte, sondern weil es an genugsamer Gelegenheit gefehlet, wo sie von den angehenden Schulhaltern hätte erlernet werden können, ohne denenselben, bey ihren zum Theile höchst schlechten Diensten, neue Unkosten zu verursachen.

Man hat diesen Mangel in Ansehung der lateinischen Schulen abzuhelfen, seit einiger Zeit einen ruhmwürdigen Anfang gemacht. Da von dem berühmten Hrn. D. Buddeo zu Jena *) fast täglich tüchtige Leute zur Unterweisung der Jugend begehret wurden, er aber damit nicht allemal nach Wunsche dienen konnte, und sein Gewissen zu zart war, bey solchen Vorschlägen bloß darauf zu sehen, ob jemand sich mehr zu ihm, als zu andern Lehrern gehalten habe, so kam er auf die Gedanken, eine Gesellschaft von solchen Studenten aufzurichten, welche sich dereinst zum Unterrichte der Jugend wollten gebrauchen lassen. Diese sollten unter der Aufführung eines dazu vor andern geschickten Lehrers, nemlich des nachmaligen berühmten Hrn. Prof. Gesners, in allen den Stücken unterwiesen und geübet werden, welche man von einem tüchtigen Lehrmeister der Jugend mit Rechte fordert. Zu welchem Ende derselbe auch seine beliebten Institutiones rei Scholasticæ zuerst aufsetzte.

Als die Georg-Augustus-Universität angeleget worden, und dieser gelehrte und erfahrne Mann dieselbe nebst andern zierte, gieng die Landesväterliche Vorsorge Ihro Königl. Majest. von Großbritannien dahin, in Dero deutschen Landen dem oben bemerkten Mangel, in Ansehung der lateinischen Schulen abzuhelfen. Zu dem Ende ward zu Göttingen ein Seminarium philologicum angelegt, in welchem einige Studiosi Theologiæ, von deren natürlicher und durch Fleiß erworbener Geschicklichkeit man hoffen konte, daß sie tüchtige Werkzeuge zur Unterweisung der Jugend werden dürften, unter der Aufsicht und Anführung des Professoris Eloquentiæ stehen, und sowol in den dazu nöthigen Wissenschaften und Sprachen täglich wenigstens 2. Stunden, weiter unterwiesen, als auch zu einer guten Methode angeführet, und in Schulsachen geübet werden sollten: dabey jeder von ihnen ein jährliches Stipendium von 50. Thlr. zu geniessen, und Hofnung hat, vor andern befordert zu werden **).

Es wäre nur zu wünschen, daß manche Studenten, die sich nach dem in geschwinder Eile vollendeten academischen Laufe zur Unterweisung der Jugend in vornehme Häuser drängen, ihren Zweck bereits auf der hohen Schule besser beobachten, und den practischen Anweisungen der Seminaristen mit beywohnen möchten, ob sie gleich wegen deren eingeschränkter Zahl nicht darunter völlig aufgenommen werden könnten. Nicht bloß die jährlich zu geniessende Wohlthat, sondern auch der gewissenhafte Trieb seinen künftigen Beruf gehörig auszurichten, und die Betrachtung,

*) S. Jetztlebendes Gel. Europa I. Theil S. 563.

**) Siehe die Schulordnung vor die Churfl. Braunschw. Lüneb. Lande S. 186. u. f. Es ist also dadurch erfüllet, was der ehemalige Professor an der Ritterschule zu Lüneburg *Guil. Mechovius* den Obrigkeiten schon im Jahre 1673. angerathen hat in *Hermathena* p. 46. 47. Eligendi sunt ingenioſi aliquot adoleſcentes, qui a juventute docenda non abhorreant, iique viro præclaro & artis docendi non imperito tradendi, quocum verſentur, quem audiant, cujus vias & veſtigia obſervent. Nec dubito, quin brevi copiam optimorum magiſtrorum ſimus habituri, ſi rem noſtram eo modo inſtitueremus.

kung, daß sie sodann zu bessern Conditionen gelangen könnten, sollte sie dazu bewegen. Genug, es ist eine Gelegenheit vorhanden, wo die künftigen Meister in lateinischen Schulen, und in sogenannten Conditionen, Anweisung zu ihrer Kunst und Uebung finden können, zumal wenn dieselben nach der Königl. Verordnung *) auch in der lateinischen Stadtschule zu Göttingen zur Ablösung der Lehrer, und zu eigner Uebung in der Unterweisung immer mehr gebraucht werden **).

Allein, unsere deutschen Schulen haben bisher dieses Glück und diese Gelegenheit nicht gehabt. Es ist bisher überall in den wenigsten Landen eine solche Anstalt und Einrichtung gewesen, darinn junge Leute zu deutschen Schulen vorbereitet und in denjenigen Stücken, die dazu erfordert werden, beydes unterwiesen und geübet würden. Und dennoch sind der deutschen Schulen weit mehrere als der lateinischen. Die, so bloß in den deutschen Schulen den Grund alles ihres nachmaligen Wissens legen, machen sonder Zweifel den allergrößten Theil der Einwohner eines Landes aus. Und es ist ihnen eine gute, klüglich eingerichtete und sie nicht lange aufhaltende Art zu unterweisen, um so viel nöthiger, je weniger sie sich selbst in dem Versäumten nachhelfen können, je unwissender und ungelehrtiger, nicht zwar alle, doch sehr viele Kinder in solchen Schulen sind, und je unordentlicher die Kinder der Bauren und der Armen, zumal in gewissen Provinzien, wo sie zum Viehhüten mit gebrauchet werden, des Sommers zur Schule gehalten werden. Da wäre es ja wol nöthig, daß ihre Schulmeister alle nur mögliche Vortheile wüßten und ergriffen, ihnen die zu erlernenden Dinge leicht, bald, begreiflich und zu einem bleibenden Nutzen beyzubringen ***). Wie können sie aber solches, wenn den Schulmeistern selbst solche Vortheile nie bekannt gemacht worden, deren es doch gar viele in allen den Stücken giebt, welche in deutschen Schulen gelehret werden. Ein grosser Theil davon ist erst in neuern Zeiten erfunden, nachdem einige studirende sich nicht geschämet, arme Kinder in diesen Dingen aus christlicher Liebe zu unterrichten. Diese sind also den alten Schulmeistern nicht bekannt, und es würde von denselben vor unmöglich gehalten werden, daß vermittelst derselben in wenigen Tagen und Wochen die Kinder weiter gebracht werden könnten, als von ihnen in so vielen Monaten, wenn man nicht durch Proben die Möglichkeit zeigen könnte.

Was nun die Väter selbst nicht wusten, haben auch ihre Söhne von ihnen nicht lernen können. Und doch haben die Söhne der deutschen Schulmeister bisher noch die tauglichsten zu solchen Bedienungen zu seyn geschienen, und in Vergleichung mit andern hat ihnen die im väterlichen Hause gehabte Gelegenheit auch allerdings eine etwas mehrere Kentniß von der Sache geben können,

*) l. c. §. 104.

**) Es ist solches heut zu Tage nöthiger als vormals, da die sogenannte Hospitia immer seltener werden, und also junge Leute weniger Gelegenheit haben, sich auf Schulen in der Unterweisung zu üben.

***) „Man siehet sowol hieraus als aus hundert andern Sachen, daß es bey der Un„terweisung und Erziehung hauptsächlich auf die Lehrer ankommt. Man sagt gar „wohl: Erziehung wäre eine schwere Sache. Es ist wahr, aber das schwereste ist, „dazu geschickte Leute zu finden, welche sehr vieles mit leichter Mühe zuwege „bringen. Dieses wird aber niemalen leicht werden, wenn nicht der Landesherr „und reiche Eltern sich besonders angelegen seyn lassen, solchen Männern grosse Vor„theile zu verschaffen.„ Sind Worte des Herrn Professor Sulzers zu Berlin in seinen lesenswürdigen Versuche von der Erziehung und Unterweisung der Kinder S. 50.

können, nach dem Maasse der Geschicklichkeit, welche etwa ihre Väter, auch nur in den alten Methoden gehabt haben, und nach dem Maasse der Zeit, welche sie nach den Jahren der Kindheit bey ihren Vätern noch zugebracht haben.

Was haben aber andere vor Gelegenheit gehabt, zu Schulbedienungen sich zu bereiten? Alles, was sie, zumal im Catechismo, im Rechnen und Schreiben lernen sollten, hat sein Non plus ultra mit der Confirmation bey den meisten erreichet, die nachmals bey Handwerker gethan, und Sonntags die wilde Lebensart ihrer Mitbrüder und deren gewöhnliche Gelage von der guten Anwendung einer Zeit sich mehrentheils abhalten lassen, die, wie ein grosser Haller neulich schrieb, *) eine weise und gnädige Verordnung den Menschen erspart hat.

Ich getraue mir zu behaupten, daß ein junger Mensch, der den Bauren auf dem platten Lande dienen muß, leichter seine Erkänntniß vermehren, und vor Ausschweifungen sich eher bewahren kan, als die meisten Handwerksbursche in den grossen Städten. Jene sind doch gewöhnt, alle Sonntage den öffentlichen Catechisationen beyzuwohnen. Dagegen diese grossen Theils vor ihre Pflicht halten, unter denselben ausser den Thoren sich zu befinden.

Sehr viele der jetzigen Schulbedienten sind vorher Bediente bey Herrschaften gewesen. Worinn bestehet denn deren Vorbereitung zu den künftigen Schuldiensten? Wol bey den meisten in lauter Dingen, dadurch sie bloß zu geschickten Aufwärtern qualificiret werden, damit sie in die Dienste eines solchen Herrn gelangen mögen, dessen Vorwort ihnen zu einem Schuldienste beförderlich seyn könne. Mancher hat in solchen Jahren zwar die Gläser geschickt zu füllen, aber nicht den Catechismum völliger zu fassen gewust und gelernet. Hat er vollends das Unglück, bey einer solchen Herrschaft zu stehen, die ein böses Exempel giebt, die aus dem göttlichen Worte und Dienste sich wenig machet, und auf das Verhalten ihrer Bedienten gegen die erste Tafel wenig achtet, so kan jedermann leicht erkennen, was das vor eine Zubereitung zu Schuldiensten seyn könne, darunter doch solche Leute nicht eben die schlechtesten suchen. Ich rede nicht von allen Bedienten. Das sey ferne. Allein, was können die besten zu ihrer Uebung thun? Einige üben sich im Schreiben, im Singen, in der Musik, weil manche der einträglichsten Schuldienste jetzo mit der Orgel verbunden sind. Komt es hoch, so schaffen sie sich ein und ander gutes Buch an, und besuchen die Gotteshäuser fleißig. Dadurch wird nun freylich ihre Erkenntniß löblich vermehret, allein, sie wählen doch daraus nicht allemal die besten Methoden, und gelangen dadurch zu keiner Uebung, solche andern wieder beyzubringen, sondern werden Schulmeister ohne Uebung im Unterrichten **). Was sie mit der Zeit davon aus der Erfahrung lernen, geschicht leicht mit grossem Nachtheile derjenigen Kinder, die ihnen in der ersten Zeit ihres Amtes oft in grosser Anzahl anvertrauet werden müssen.

Die Beantwortung der scheinbarsten Einwendungen, und wie die Sache ohne grosse Kosten zu verbessern sey, folget in einem der nächsten Stücke.

*) In der ausbündig schönen Vorrede vor der Prüfung einer Secte, die an allem zweifelt.

**) Quæ ad usum referuntur aliquem, ea nisi aliquando ipse obeas, quantumcunque exposita habeas & percepta, nunquam tamen recte exsequeris, quippe cum manum admovebis operi, non multum aberit, quin tam venias novus, quam qui nihil prius de ea cognoverat. LUD. VIVES *de trad. discipl.* L. V.

(•)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

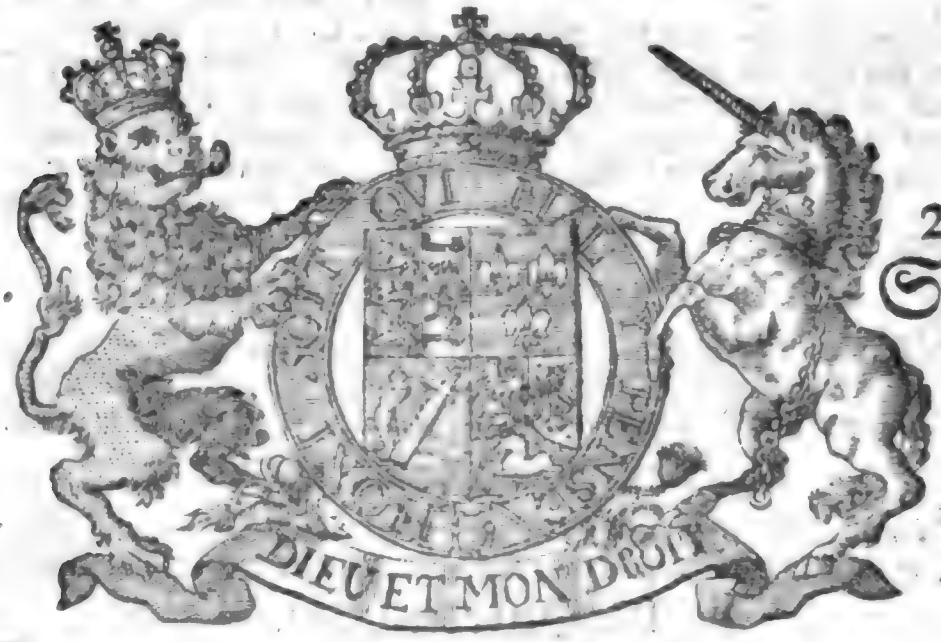

26tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 29ten Martius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach bey Königl. und Churfl. Justitzcanzley sich zeither verschiedene Gläubiger angegeben, welche an des zu Barsinghausen gestandenen Closteramtmanns Ohm Vermögen Anforderungen gemacht, dieser auch selbsten angezeiget, daß er in Abfall seines Vermögens gerathen, und bewandten Umständen nach bonis zu cediren gewillet sey; So sind unterm 18. huj. gehörige Edictales erkannt, und dadurch alle an besagten Closteramtmann Ohm einige Forderungen habende Creditores auf den 18. Jun. a. c. als welcher Terminus zum ersten, zweyten und dritten male angesetzet worden, vor hiesiger Königl. und Churfürstl. Justitzcanzley ad profitendum & liquidandum credita zu erscheinen, sub pœna præclusi vorgeladen worden.

Als auch nöthig seyn wollen, daß zu besserer Besorgung des Corporis bonorum, mithin der Gläubiger Besten ein Curator bonorum & ad lites bestellet werde, und

denn dazu von dem mehrbemeldten Closter-Amtmann Ohm der hiesige Advoc. und Notarius Horn in Vorschlag gebracht worden, so ist den Creditoribus, sich deshalb wenigstens 8. Tage ante Terminum zu erklären, aufgegeben.

Westerhofe. Als nach Absterben Johann Just Hillmers in Seeberen, hiesigen Amts, verschiedene Creditores, und unter denenselben des weyland General-Lieutenants von Middachten Koch, Namens Johann Engelhard Hesse, von dessen Aufenthalt man keine Nachricht weiß, sich angegeben, und dann instehenden Sonnabend über 11. Wochen, wird seyn der 12. Junii, und der Sonnabend in der vollen Woche nach Pfingsten, ad liquidandum & profitendum credita anberahmet; So haben alle diejenigen, welche an besagten Johann Just Hillmers Nachlaß etwas zu fordern haben, dero Behuef in Termino hieselbst sich anzufinden, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sodann nicht erscheinen, præcludiret, und denenselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Decretum Amt Westerhofe, den 22. Mart. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Stade. Den 9. Mart. 1751. ist weyl. General-Lieut. von Klinkowström nachgelassene Wittwe zur Vormünderin der mit ihren verstorbenen Ehemanne erzeugten einzigen unmündigen Tochter von hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzley bestellet worden.

III. Absterben Königl. Bedienten.

Stade. Den 21ten dieses ist der Königl. Großbrit. und Churfl. Braunschw. Lüneb. Canzley-Director, Johann Friederich von Borries hieselbst mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Hannover. Von Ihro Königl. Majest. ist unterm 20. Febr. des Hofraths und Leibmedici von Berger in Celle vierter Sohn, Christoph Wilhelm von Berger zum Hof-Medico allergnädigst ernennet.

Zur Aebtißin des freyen Stifts Bassum ist die bisherige Dechantin von Estorf wieder erwählet worden.

Stade. Den 22ten dieses ist statt des verstorbenen Contributionseinnehmers des Kirchspiels Oberndorf, im Amte Neuhaus, Lorenz Puschmann, von hiesiger Königl. und Churfürstl. Landesregierung Johann Michael Horeise daselbst wieder zum Einnehmer bestellet und beeydiget worden.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Christoph Richters Buchhandlung ist zu haben:

1) Représentation impartiale de ce qui est juste a l'égard de l'election d'un Roi des Romains, selon les loix & les Coutumes du saint Empire Romain, a la Haye 1751. gr. 8vo.
2) Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichsgesetzen, und dem Reichsherkommen wegen der Wahl eines Römischen Königs Rechtens ist, Frankf. und Leipz. 1751. gr. 4to.
3) Mayo, Ant. Laz. Neue Untersuchung der Veränderung des Erdbodens, aus dem Italiänischen übersetzt, mit Kupfern gr. 8vo 1751. 20 ggr.
4) Essai sur le Genie & le Caractére des Nations, 8. a la Haye 1751. 16 ggr.
5) la Zingarella, ó gli Amori di Don Giovanni de Carcama, e Donna Constanza d'Azevedo, nova Istoria trad. dall'Originale Spagnuolo da Don Clemente Romani, 8. a Lipſ. 1751. 6 ggr.
6) Wallerii, Joh. Gotsch. Hydrologie, oder Wasserreich, übers. von Joh. Dan. Denso, 8. Berlin 1751. 8 ggr.

Bey

Bey dem Hofvergulder Wiedemann auf der Leinſtraſſe ſind allerhand Sortemente von Spiegeln mit und ohne vergüldeten Rahmen zu bekommen, auch können bey demſelben alte ſchadhafte Spiegel um billigen Preis foliiret werden.

Am heutigen Montage, als den 29. Mart. und folgende Tage, Nachmittags um 2. Uhr werden in des Goldarbeiters Schädelers Hauſe in der Seelwinderſtraſſe allerhand Pretioſa und Silbergeräthe, wie auch alt Silber an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Harburg. Am 26. April und folgende Tage wird hieſelbſt in des Kaufmann Meyers Hauſe eine Auction von gut conditionirten, mehrentheils theologiſchen Büchern gehalten werden; Die Catalogi ſind bey vorbemeldten Kaufmann Meyer zu haben.

VI. Erbenzins-Sachen.

Hannover. So jemand Luſt hat, die ohnweit dem Cloſter Wülfinghauſen belegene ſogenannte Quantmühle mit dazu gehörigen Pertinentien an Garten, Länderey und Wieſen, gegen Bezahlung der Melioramente, und gegen Erlegung eines jährlichen Erbenzinſes von 200. Rthlr. an ſich zu nehmen, derſelbe kan entweder immediate bey hieſiger Königl. Cloſtercammer, oder aber bey dem Cloſter Wülfinghauſen dieſerwegen ſich melden, und nähere Erkundigung einziehen.

VII. Sachen, ſo zu verpachten.

Bredenbeck. Als die Verpachtung der in hieſigen Gerichten belegenen ſo genannten Niedermühle auf Michaelis Archangeli dieſes jetzt laufenden 1751. Jahres zu Ende gehet, und man eben genannte Mühle cum pertinentiis auf anderweite 4. Jahre, als von Michaelis Archangeli 1751. bis dahin 1755. an den Meiſtbietenden hinwiederum zu verpachten gewillet: So iſt dazu Terminus auf den 26. künftigen Monats Aprilis, wird ſeyn der Montag poſt Miſericordias Domini, anberahmet und feſt geſetzet, da denn die Licitanten gewärtigen können, daß dem Meiſtbietenden ſothane Mühle auf die im Termino zu eröfnenden Bedingungen gerichtlich zugeſchlagen werden ſolle.

VIII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. Mart. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or		8 $\frac{5}{6}$	pro Cento.
	Ducaten		6 $\frac{5}{6}$	
	Louis blancs		6 $\frac{6}{6}$	
ſchlechter als	Species banco		32 $\frac{1}{4}$	
	ſ. ßl. Stück		11 $\frac{3}{4}$	
	Courant		12	

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Als bey Verſendung der vor die zweyte Claſſe der Hannoveriſchen Siebenden Lotterie gehörenden Looſe die Nummern 904. 954. und 955. verlohren ſeyn, ſo wird ſolches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit ein jeder ſich hüten möge, ſolche Looſe zu kaufen; Geſtalten wenn auf ſelbige bey bevorſtehender Ziehung der zweyten Claſſe etwas ſollte gewonnen werden, daſſelbe an niemand anders, als an die rechten Eigenthümer, die ſolche Nummern in der erſten Claſſe gehabt und continuiret haben, verabfolget werden ſoll. Hannover, den 26. Mart. 1751.

Von Directions wegen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Martius.	Hannover. den 27. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Oſterode. den 4. Himbt.	Amſterdam den 22. Laſt	Königsb. den 11. Laſt	Hamburg. den 19. Laſt	Bremen. den 20. Laſt	Nordhauſen. den 20. Scheſl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 ▪ ▪	34 ▪ ▪	33 ▪ 34	15 ½ ▪ 16	25 ½ ▪	27 ▪ 28	82 ▪ 116	138 ▪ 160	51 ▪ 63	78 ▪ 95	27 ▪
Rocken	17 ▪ 18	19 ▪ ▪	21 ▪	9 ½ ▪ 9 ½	16 ▪ ▪	19 ½ ▪	52 ▪ 62	68 ▪ 75	30 ▪ 35	40 ▪ 42	17 ½ ▪
Gerſten	14 ▪ 15	15 ▪ ▪	15 ▪	9 ½ ▪ 9 ½	13 ½ ▪ 14	14 ▪ 15	38 ▪ 52	45 ▪ 50	26 ▪ 32	26 ▪ 42	12 ▪
Haber	9 ▪ 10	10 ▪ ▪	9 ▪ ▪	5 ½ ▪ 6	9 ½ 10	9 ▪ ▪	20 ▪ 38	34 ▪ 36	13 ▪ 17	14 ▪ 16	10 ▪ ▪
Erbſen	▪ ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ 21	▪ ▪ ▪	70 ▪ 72	▪ ▪ ▪	40 ▪ 50	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	19 ▪ ▪	11 ▪ 12	▪ ▪ ▪	25 ▪ 28	30 ▪ 36	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	11 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 17	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	21 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 18	18 ▪ 20	18 ▪ 20	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	10 ▪ ▪	12 ▪ ▪	30 ▪ ▪	20 ▪ ▪	12 ▪ ▪
p. Pf. geringern	12 ▪ 16	▪ ▪ ▪	9 ▪ 10	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	10 ▪ ▪
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	40 ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ▪ ▪	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Belfaſiſche Butter	9	Pf. vor 1. thl.			
Embder Käſe	12	▪ ▪	1	▪	
Kabelian	1	▪ ▪	▪	8	mgr.
Schellfiſch	1	▪ ▪	▪	4	▪
		▪ ▪	▪	▪	▪

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe.

Holländ. neuen Cleverſaamen.					
Irländ. Butter	10 ½	Pf. vor	1.	thlr.	
Embder Käſe	13	▪ ▪	1	▪	
Trockene Pflaum.	30	▪ ▪	1	▪	
Weiſſe Seiffe	14	▪ ▪	1	▪	

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

27tes Stück.

Schluß der Abhandlung von der Nothwendigkeit und Möglichkeit tüchtige Lehrmeister in deutschen Schulen durch dienliche Vorbereitungen zuzuziehen.

Man möchte sagen: was angehenden Schulmeistern fehle, könne und müsse ihnen durch ihre Prediger angewiesen werden. Nun will ich nicht gedenken, wie ungelehrig, unbedeutsam und voller Eigendünkel manche solcher Leute sind, sondern es dahin gestellet seyn lassen, ob an allen Orten dasjenige geschehe, was die Landesordnungen hierunter löblich vorgeschrieben *), daß nemlich die sämtlichen Landschulmeister alle Monate einmal vor ihrem Prediger erscheinen, an denselben von ihrer Schulinformation Bericht abstatten, auch von ihm solcherhalben nöthigen Unterricht gewärtigen, imgleichen, daß die nahen Schulmeister jedesmal, die weit abgelegenen aber alle 3. oder 4. Wochen den öffentlichen Catechisationen in der Mutterkirche beywohnen sollen; Gleichwie die Prediger ebenfals verpflichtet sind, die Schulen oftmals und zum Theile wöchentlich zu besuchen, und auf die Art des Unterrichts zu merken. Wo diese Ordnung von beyden Theilen mit gleichem Fleisse beobachtet wird, da zeiget sich auch der Nutzen gewiß, zumal wenn der Prediger selbst Fähigkeit und liebreiche Herablassung dazu besitzet. Wie denn mit diesem allen gar nicht geleugnet wird, daß noch mancher tüchtiger Schulmeister vorhanden sey, obgleich der tüchtigen mehrere seyn sollten und könten, und ihre Weise zu lehren gar sehr und eher verbessert werden kan **). Sollte aber nicht mancher ein Prediger, auch wol ein guter Prediger seyn, der dennoch die Gabe hiezu nicht hätte, der nicht alle die Künste verstünde, welche in den so gering geachteten deutschen Schulen mit Nutzen zu gebrauchen, auch zum Theile erst in neuen Zeiten erfunden, obgleich in der alten Natur der Sachen gegründet sind? Bey allem dem bleibt auch der grosse Mangel übrig, daß die Lehrmeister ihre würkliche Uebung erst in ihrem Amte anfangen müssen.

Wenn man vermuthen könte, daß Bauren diese Anzeigen lesen würden, oder an ihrem und ihres gleichen Beyfalle in dieser Sache gelegen wäre, so müste man deren sehr gewöhnliche Einwendung auch widerlegen: „Unsere Väter haben nicht mehr gewust, und wir selbst haben keine bessere „Schulmeister gehabt, also lasse man es „ferner dabey bewenden.„ Da doch bey dem in der Welt zunehmenden Verderben des Unglaubens und der bösen Exempel auch eine mehrere Erkentniß zur Gegenwehr nö-

*) S. Calenb. Landesordnung. T. I. p. 905. sq. Zellische Landesordn. T. I. p. 1095.

**) Man bleibt bey dem, was in den eben angezogenen Verordnungen vom Königl. Consistorio gesagt wird, „wie nemlich aus den wegen des Schulwesens eingekommenen Berichten wahrgenommen worden, wasgestalt nicht an allen Orten zur Information „der Schuljugend tüchtige und geschickte Schulmeister bestellet sind.

thig ist, und niemand leicht einen Umweg von vielen Meilen behalten wird, so bald ihm ein weit kürzerer Weg gewiesen und verstattet wird.

Die allergröste Schwürigkeit aber, die man einwenden möchte, bestehet in der Frage: Wie soll man es denn ändern? Ists möglich zu einer merklichen Verbesserung zu gelangen, ohne grosse Kosten und abschreckende Weitläuftigkeiten? Soll man etwa die Schuldienste an Einnahme verbessern, damit sich bessere Leute dazu anfinden? Das wäre zwar nöthig und heilsam, allein die ganze vorige Abhandlung zeiget, daß unsre Absicht jetzt nicht darauf eigentlich gerichtet sey, und der Mangel dadurch allein noch nicht gehoben werde.

Man wird deswegen zeigen, wie man anderswo bereits die Sache würklich angefangen, und also möglich befunden habe, und da diese Einrichtung manchen zu schwer nachzuahmen dünken möchte, so wird man eine noch möglichere und leichtere in Vorschlag bringen, deren man sich in mehreren Landen bedienen könne, ob man gleich gestehen muß, daß die erstere völliger zum Zwecke führe.

Man hat in einigen evangelischen Landen bereits angefangen Seminaria auch vor Schulmeister anzulegen *), insonderheit in dem Herzogthume Sachsen-Weimar, im Herzogthume Magdeburg und im Fürstenthume Schwarzburg.

In Weimar ward im Jahre 1726. ein doppeltes Seminarium aufgerichtet, da in dem ersten 13. wohlgeprüfte Candidati Ministerii, von welchen die ersten beyden ordiniret sind, in dem andern aber 13. ungelehrte Leute befindlich, so künftig zu Schuldiensten auf dem Lande sich wollen gebrauchen lassen, welche im Catechisiren, der Art zu unterweisen, Singen und dergleichen unter der Aufsicht der ersten Seminaristen geübet werden sollten. Der Wittenbergische Gottesgelehrte Hr. D. Zeibich, damaliger Oberhofprediger, Oberconsistorialrath und Gen. Super. zu Weimar scheint dazu, nach seinem grossen Eifer in Beförderung der catechetischen Erkentniß, vieles beygetragen zu haben **).

Das Magdeburgische nahm im Jahre 1735. seinen Anfang ***), und sind darin bis 1749. bereits 75. Personen zu Schuldiensten zubereitet worden. Es wurden darein erwachsene Leute aufgenommen, die bereits einigen Grund in den erforderten Stücken gelegt. Diese wurden von einem dazu besonders geneigten und geschickten Geistlichen sowol in denselben, als auch in bequemen und leichten Methoden weiter unterwiesen, unter dessen Aufsicht in einigen Schulen nach und nach in deren Anwendung geübet, und zugleich auf die Verbesserung ihres Willens und ihrer Sitten geachtet. Die meisten Seminaristen, und zwar jedesmal 6. wurden mehr als ein Jahr in allem frey unterhalten, und wohneten bey einander, andere blieben bey ihren Meistern und Herrschaften, und wohneten nur den Unterweisungen und Uebungen bey. Zu einiger Bestreitung der Unkosten war vom Landesherrn verordnet, daß eine jede Kirche im Herzogthume einen Beytrag thun sollte, eine Mater nemlich jährlich 1. Rthl. eine Filialkirche aber einen halben Thaler, welcher Beytrag doch nicht genau erfolget noch gesuchet seyn soll.

Das Fürstenthum Schwarzburg ist zwar unter

*) Ein solches Seminarium heißt eine solche Anstalt darin wohlausgelesene Personen, die Kirchen- und Schulbedienungen suchen, unter Anführung darin erfahrner Lehrer, nach gewissen dienlichen Vorschriften, in den zu solchen Bedienungen erforderten Fähigkeiten unterwiesen und geübet werden, ehe sie würklich zu selbigen gelangen.

**) S. dessen Weimarsche Catechismushistorie S. 235. und Hrn. D. Langemacks Hist. Catechet. P. III. p. 466.

***) Siehe die neue Magdeburgische Kirchenordnung im Anh. S. 558-564. Und die zum Gebrauche dieses Seminarii seither herausgekommenen Schriften.

unter den Evangelischen nicht das gröste, dessen Durchlauchtigste Fürsten aber haben in Beförderung der wahren Religion und guter Einrichtung der Kirchen- und Schulsachen gröſſern Landen nichts nachgegeben. Von dem hochsel. Fürsten, Anton Friedrich zu Schwarzburg-Rudolstadt, wird in dero Lebenslaufe gedacht, daß sie gar wohl erkannt, wie viel Verderbniß von der Erziehung der Jugend und der Beschaffenheit der Schulanstalten herrühre, weshalben Ihro Durchl. von dero Fürstl. Handgeldern ein ansehnliches Capital zu einer Pflanzschule ausgesetzet, worin sie tüchtige Schul- und Kirchenlehrer auf das sorgfältigste wollten erziehen lassen, eine Einrichtung davon entwerfen, die nöthigen Gebäude und andere Erfordernissen auch bereits anschaffen lassen *). Nach dero unvermuthet erfolgten Absterben haben der Erbe der väterlichen Tugenden und Lande der Durchl. Fürst Johann Friedrich die Vollendung dieses wichtigen Werks gleich im Anfange dero Regierung sich angelegen seyn lassen, und erfolgte die Einrichtung und der Anfang im Jahre 1746. würklich. Es ward dies Seminarium wie das Weimarsche gleichsam in zwey Classen eingetheilet. In der ersten befinden sich Studiosi, die sowol zum Predigamte, als zum Dienste in lateinischen Stadtschulen näher angeführet werden. In der andern sind diejenigen, welche zu deutschen Schulen auf dem Lande zubereitet, vornemlich gut zu catechisiren gewöhnet, auch in andern Sachen geübet werden, die einen guten Schulmeister ausmachen, zu welchem allen ihnen beydes Anweisung und Gelegenheit gegeben wird. Von jeder Gattung wurden Anfangs 5. Personen aufgenommen, und die sich darinnen wohl verhielten, sollten vor allen andern befordert werden. Ueber beyde Gattungen ward ein gelehrter Mann als Inspector verordnet, und war der erste Hr. M. Schwarz, der sich zu Jena und Göttingen im Lesen hervor gethan hatte.

Des hochsel. Königs von Dännemark, Christian des VI. Majestät, haben zwar fast zu gleicher Zeit, nemlich im Jahre 1745. ebenfals ein wohleingerichtetes Seminarium Theologicum zu Altona gestiftet, um dadurch rechtschaffene und wohl zubereitete Arbeiter in Kirchen und Schulen zu bekommen, und dazu vorerst ein Capital von 12000. Rthl. bestimmet, weil aber lauter Candidati Ministerii, so viel ich aus dem Stiftungsbriefe sehen kan, darin aufgenommen werden, so scheint solches mehr zum Besten der lateinischen als der deutschen Schulen gewidmet zu seyn, daher auch der Ort hier nicht ist, etwas weiteres davon zu erwähnen.

So viel aber die vorher gemeldeten betrift, so ist offenbar, daß der Zweck dabey völliger erreichet wird, als bey meinen nachmaligen Vorschlägen. Völliger sind dieselben, weil 1) darin die vorzubereitenden Personen bey dem freyen Unterhalte geraume Zeit von andern Arbeiten und Geschäften frey bleiben, und also nicht nur in Praxi, sondern auch in Theoria können unterwiesen werden; man kan ihnen nicht nur zeigen, wie sie den Catechismum, das Schreiben und Rechnen lehren sollen, sondern auch ihnen selbst den Catechismum, die Erkäntniß unserer allerheiligsten Religion, und die andern genannten Wissenschaften besser und weiter beybringen, als in der Kindheit geschehen ist. 2) Wenn solche Personen in einem Gebäude, als in einem Closter bey einander wohnen, kan man die Aufsicht auf selbige leichter führen, sie nach allen ihren Eigenschaften besser kennen lernen, die Verbesserung ihrer Fehler und Sitten leichter besorgen, mit guten Ermahnungen ihnen öfter beyspringen, und mit mehrerer Gewißheit beurtheilen, wie ferne und wozu sie brauchbar seyn möchten.

Da aber ein langer Unterhalt der Seminaristen solche Kosten erfordert, dazu man nicht in allen Ländern gelangen kan, oder geneigt seyn möchte, ich aber bey dieser Abhandlung nicht blos auf ein Land sehe,

*) Acta Hist. Eccl. XI. Band S. 243. am Ende.

noch weniger blos auf das Land, darinn ich wohne, (ob wol dessen Umstände mir die nächsten sind, und Pflichten halber immer zuerst in die Gedanken kommen müssen;) so muß man auf andere Vorschläge denken. Hat man gleich keine zehen Talente anzulegen empfangen, so muß man das eine doch so gut nutzen, als möglich ist. Kan man kein grosses Gebäude aufführen, so pflanze man ein Senfkorn. Giebt dies dessen Stiftern und Beförderern kein grosses Ansehen, so giebts doch Frucht und Nutzen, denen, die dessen geniessen wollen. Hat denn ein Patriot, das ist, ein wahrer Christ, daran nicht genug?

Man wird diesen Zweck ziemlich erreichen, wenn man *) in der Hauptstadt eines Landes eine solche Anstalt vorkehret, daß wenigstens ein hiezu besonders tüchtiger Candidat, oder mit keiner beschwerlichen Seelsorge beladener Prediger sich eine Zeitlang dem Werke allein widmet, und eines Theils fähige und lehrbegierige Jünglinge, welche sich in derselben Stadt aufhalten, in den Methoden und Schulwissenschaften, auch ganzem Bezeigen eines Schul-Lehrers besonders unterweiset, andern Theils eine Schule von allerley Kindern hat, darin er diese Methoden selbst übet, darin also die künftigen Arbeiter in den Schulen solche nicht nur hören, sondern auch sehen, und demnächst unter seiner Aufsicht solche darin selbst auszuüben Gelegenheit haben und angehalten werden.

Das Hauptwerk komt nächst göttlichem Segen auf die Beschaffenheit des Aufsehers und Anführers an, von dem die künftigen Schulbedienten lernen sollen. Derselbe muß ein Litteratus und der heil. Schrift Beflissener seyn, nicht nur um mehreres Ansehens willen bey den Vorzubereitenden, sondern auch, weil er nach seiner theologischen Erkäntniß eher im Stande seyn wird, Schulbediente weiter zu führen als ein anderer. Ein unstudirter würde sich bey solchen Umständen leichter aufblähen. Er muß aber nicht blos ein tüchtiger, guter und fleißiger Candidat seyn, sondern auch der Dinge, die in deutschen Schulen getrieben werden, und der besten Arten darin zu unterweisen erfahren seyn. Er muß also, wo möglich, sich darin schon geübet haben, wozu bisher im Waysenhause zu Göttingen verschiedene seine Studiosi Gelegenheit gehabt. Es würde wohl gethan seyn, wenn man die Kosten daran wendete, daß er auch gute Einrichtungen von dieser Art an andern Orten vorher sehen könte, und er die nöthige Beurtheilungskraft besässe, das beste daraus zu wählen und wieder anzuwenden. Je lehrhaftiger, munterer, treuer und verständlicher er selbst ist, desto mehr Nutzen wird er schaffen. Niemand lernet leichter, als der, so ein gutes Exempel immer vor sich hat, das sich ihm unvermerkt eindrücket. Er wird eine wahre Gottesfurcht und christliche Menschenliebe besitzen müssen, um sich dieser sauren Mühe zu unterziehen, und den künftigen Arbeitern solche Gemüthsbeschaffenheit einzuflössen. Wer nur einiger massen weiß, was für ansehnliche Männer in der ersten Kirche das Catechetenamt verwaltet haben, dem wird diese Verrichtung in heutigen Zeiten einem Candidato nicht unanständig scheinen, ob wol allerdings ein solcher Mann alle mögliche Aufmunterung und Belohnung verdient. Hat er eine wohl versehene catechetische Bibliothek zur Hand, so wird er manches dieser Anstalt dienliches daraus samlen, und die brauchbarsten Schriften von dieser Art auswählen können.

Da obige Eigenschaften selten zusammen angetroffen werden, so wäre in solchem Falle nöthig, noch einen Gehülfen dem ersten Anführer beyzugeben.

Dasjenige Consistorium, oder diejenige Obrigkeit in freyen Städten, welche sich eines so nützlichen Werkes annähme, führete die Oberaufsicht, entweder durch einen und andern ihres Mittels, oder durch Prediger und Superintendenten, welche der Schulsachen kundig und erfahren sind, und damit

*) Nach Mechovii vorhin angeführten Vorschlage S. 404. dieser Anzeigen.

damit man deſtomehr von obigem Aufſeher verſichert ſey, müſte derſelbe ſich vorher gehöriger Prüfung und examini unterwerfen, ſo weit es zu dieſem Zwecke nöthig.

Unter dieſer Oberaufſicht würden die zu bereitenden Arbeiter ausgewählet, welche ſich desfals bey dem Aufſeher anmeldeten. Man müſte dazu keinesweges alle und jede annehmen, die ſich anmelden, ſondern nur die munterſten und lenkſamſten Leute nehmen, welche die Kinderjahre zwar zurückgelegt haben, doch aber auch noch nicht zu alt wären, weil jene zu flüchtig, dieſe aber zu hartlehrig ſind: Leute, welche bereits den nöthigen Grund in der Erkenntniß des Chriſtenthums geleget, und einen guten Anſatz im Schreiben und Rechnen haben: Leute, die eine Luſt und Neigung zum Schulhalten, eine natürliche Fähigkeit des Verſtandes, eine geſunde Leibesbeſchaffenheit, zumal der zum Reden, Hören und Sehen nöthigen Theile an ſich verſpüren laſſen: die bisher einen guten und untadelhaften Wandel geführet, und die der Anſtalt ſo wenig Koſten verurſachen, als wenig man ihnen ſelbſt ſolche aufzubürden gemeynet iſt.

Da nun in groſſen Städten derer mehrere vorhanden ſind, die in anderer Dienſten ihren Unterhalt finden, oder mit Abſchreiben und dergleichen Geſchäften ſich nähren, ſo habe ich zu ſolcher Anſtalt groſſe Städte vorgeſchlagen, zumal ſolche, wo dasjenige Obercolleginm eines Landes iſt, welches über die Schulen die Aufſicht führet, und deren gute Beſetzung beſorget. Nur wird nöthig ſeyn, daß ſo bequeme Stunden zu ihrer Anführung ausgeſetzet werden, denen ſie ohne beſondere Verſäumniß ihrer übrigen Geſchäfte beywohnen und doch bey ihren Herrſchaften oder Meiſtern bleiben können. Zu ihrer eigenen Unterweiſung iſt nur eine oder die andere an jedem Tage nöthig, denen ſelbige jedoch ordentlich beywohnen müſſen. Der Curſus darinn iſt ſo einzurichten, daß ſolcher in nicht gar zu langer Zeit geendiget werden kan. Auſſer und nach dieſer Unterweiſung haben ſie ihre Uebungsſtunden im würklichen Schulhalten. Denen wohneten ſie alsdann und ſo oft bey, wie ſie abkommen könnten.

Auf die Art würden keine weitere Koſten erfordert, als zum Unterhalte des Aufſehers oder Anführers und des zur Schule gewidmeten Hauſes; dagegen die Präparandi vor ihre Anführung etwas zu zahlen nicht gehalten ſeyn müſten, damit ſie nicht abgeſchrecket würden. Zu jenen iſt bey öffentlichen Armenſchulen und groſſen Wäyſenhäuſern leicht zu rathen, wenn das Präceptorat an ſelbigen mit einiger Verbeſſerung einem obenbeſchriebenen Litterato bey deſſen Erledigung aufgetragen wird.

Fänden ſich chriſtliche Obrigkeiten oder Wohlthäter bewogen, auf einen oder andern fähigen Kopf, z. E. unter den Wäyſenknaben oder andern in ſolcher Anſtalt vorhin unterwieſenen Kindern ſo viel zu wenden, daß ſie ſelbigen in einem Wäyſenhauſe auch nach geendigten Schuljahren behielten und einige Jahre in dieſer Anführung und Uebung lieſſen, ſo iſt leicht zu begreifen, wie viel mehr einem ſolchen beygebracht werden, wie weit ein ſolcher andere übertreffen könnte, und wie wohl dieſe wenigen Koſten angewandt wären. Wenn ſolche in jüngern Jahren an die kleinen Schulen befördert würden, zu welchen man ſonſt mehrentheils Bauren nehmen muß, und nicht zu ſpät von denſelben, bey erfolgendem Wohlverhalten, zu beſſern verſetzt, ſo würde der kleinen Dörfer bejammernswürdigem Mangel vortreflich gerathen: zumal wenn ſie zu ihrem beſſeren Unterhalte neben dem eine Art der Arbeit erlernet hätten, die auf dem Lande geſucht wird.

Die Sache ſelbſt oder die Anführung der Präparanden betreffend, ſo würde es unſtreitig von gröſſerem Nutzen ſeyn, wenn den künftigen Schullehrern auch die Theorie weiter könnte beygebracht und ſie in den Schulwiſſenſchaften ſelbſt von dem Anführer vollſtändiger unterwieſen werden, als in ihren eigenen Schuljahren geſchehen ſeyn mag. Denn zu einem Schullehrer wird unſtreitig ein gröſſerer Grad der Erkäntniß erfordert,

als zu einem tüchtigen Confirmando. Weil aber dazu eine mehrere Zeit auszusetzen wäre, als die in fremden Brodte stehenden füglich erübrigen können, so wird man sich damit begnügen müssen 1) das Maaß ihrer erlangten Wissenschaft zu erforschen, und nach demselben ihnen Anleitung und Anweisung zu geben, wie sie durch eigenen Fleiß, vermittelst wohlausgesuchter Bücher, Beywohnung öffentlicher Catechisationen, emsiger Uebung im Schreiben und dergleichen sich forthelfen können, und fleißig nachzufragen, wie ferne solches von ihnen geschehen sey. Dabey sich von selbst verstehet, daß denen die abkommen können, die Gelegenheit auch in der Theorie zu wachsen, in dieser Anstalt keinesweges fehle, wenn sie den Stunden beywohnen, in welchen ihr Anführer den Catechismum in der ihm anvertrauten Schule erkläret. Höreten sie auch nichts mehr, als was sie in ihrer Kindheit schon gehöret, so höret man doch auf eine ganz andere Art, wenn man mit den Jahren zu mehrern Nachdenken gekommen ist, als vorhin.

2) In den gedachten besondern Unterweisungsstunden der Präparanden würde ihnen also vornemlich Anweisung zum Schulhalten und zu den besten Methoden gegeben, deren man sich dabey bedienen könne, so wohl von denen, deren sich die Alten bereits in einigen Schulen bedienet haben, als den in neuern Zeiten erfundenen. Es leidet der Raum nicht solche Stückweise zu erzählen. Sie bestehen aber überhaupt darinn, daß nicht bloß eine Kraft der Kinder geübet werde, sondern ausser dem Gedächtniß, Verstand und Wille, Ohren und Augen geschäftig bey dem Erlerneten erhalten werden: daß die göttlichen Wahrheiten und Sprüche weder blos auswendig gelernet, noch vom Schulmeister auf solche Art, wie vom Prediger, erkläret, sondern die Mittelstrasse darunter, durch eine deutliche Zergliederung des Catechismi getroffen werde: daß man immer Stufenweise fortgehe; die Schulkinder nach ihrem Unterschiede in gewisse Haufen eintheile, und doch mehrentheils mit allen einerley Hauptlection treibe, davon aber jedem Haufen sein ihm gemässes Theil verbleibe; daß man nach wenigen, aber deutlichen Regeln verfahre; manches an der Tafel, und Tabellenmäßig zeige; viele zugleich üben und vornehmen könne; die Buchstaben nach ihrer natürlichen Abstammung und Figur, das unentbehrliche Buchstabiren, distincte und langsame Lesen, auswendig lernen, Schreiben und Rechnen nicht blos mechanisch treibe, als wenn man ein unverständiges Pferd abrichtete, sondern durch Bilder, kleine Regeln, leichte Begriffe ihnen zu Hülfe komme. Kurz, alles leichter, kürzer, gründlicher, nützlicher und angenehmer einrichte. Dabey müssen die Pflichten und Regeln der Klugheit, die ein Schulhalter im Lehren und in allen vorkommenden Dingen zu beobachten hat, so wohl nach der Natur dieser Sachen, als auch aus den Göttlichen- und Landesordnungen in einem kurzen Begriffe oder Auszuge beygebracht werden. Zu dem Ende die Oberaufseher einen gewissen Aufsatz entwerfen lassen, oder unter den bereits entworfenen auswählen können, der dabey zum Grunde gelegt und mündlich weiter erkläret werde.

3) Weil bey solchen practischen Anweisungen das meiste auf die praxin und Ausübung selbst ankömmt, so wohnen die Vorzubereitenden so oft nur möglich der Unterweisung ihres Anführers in der Schule bey, und wechseln damit dergestalt ab, daß sie nach und nach alle Stücke derselben mit anhören und mit ansehen. So bald sie dazu fähig worden, müssen sie selbst unter seiner Aufsicht die Proben machen, und also zur Uebung alles angewiesenen gelangen. Eine Stunde, darinn man dergleichen üben siehet, oder gar selbst übet, schaffet mehreren Nutzen und Eindruck, zumahl bey Unstudirten, als eine ganze Woche, darinn blos gelehret wird.

Ob wohl die Schulkinder keinen Schaden hievon haben, so können doch die Eltern sich solchen leicht einbilden. Daher eine

ne Schule zu wählen seyn möchte, darinn die Kinder auf Kosten des gemeinen Wesens unterhalten werden, als in Armenschulen * und Wäysenhäusern. Nur müssen es allerley Kinder, den profectibus nach, seyn, damit allerley Lectionen mit ihnen können getrieben werden. Es würde nicht ohne Aufmunterung seyn, wenn die Vorzubereitenden nachmals ihre Proben in Gegenwart solcher zuweilen machten, deren Beyfall ihnen schätzbar und beförderlich seyn mag.

4) Würde der Anführer in allen diesen Stunden die beste Gelegenheit haben das Bezeigen, die Lehrhaftigkeit, die Fähigkeit und manche Gemüthseigenschaften der Präparanden kennen zu lernen, und zu verbessern, auch zugleich anzuweisen seyn, von ihrem übrigen Verhalten mögliche Erkundigung einzuziehen. Würde man nicht auf die Art von den anzunehmenden Schulhaltern und ihrer wahren Beschaffenheit mehrere Gewißheit vor ihrer Bestellung haben, als man sonst aus blos allgemeinen Zeugnissen erlangen kan, zumal wenn darinn nichts weiter kan angeführet werden, als was im Beichtstuhle geschehen, und wenn man unter dem Vorwande, niemanden sein Glück zu versperren, kein Bedenken träget, vieler anderer Unglück, zum theil in alle Ewigkeit hinein, zu befördern, die einem nichtswürdigen Lehrmeister anvertrauet werden.

Da nun solche Präparandi an sich tüchtiger und zugleich besser bekannt werden, als andere, so ist leicht zu erachten, wie vielen Vorzug dieselben in würklicher Beförderung zu Schuldiensten verdienen, und von denen, die es mit Besetzung der Schuldienste redlich meynen, gewiß zu hoffen und zu geniessen haben. In einem gewissen Königreiche war eine stark besetzte Lateinische Schule vor vornehme Jugend. Die Lehrer derselben wurden von einem gelehrten Aufseher wohl ausgesuchet, und 2. Jahre lang dazu bereitet, und musten hernach 3. Jahre wenigstens in der Schule aushalten. Es war meines Wissens keine Landesherrliche Verordnung vorhanden, daß sie solten in der Beförderung vorgezogen werden. Ihre wesentlichen aus dieser Einrichtung fliessenden Vorzüge aber machten, daß sie in und ausserhalb Landes zu den ansehnlichsten Schulen berufen wurden. Es wird der Weisheit jeder Landesobrigkeit billig überlassen, was sie nach den Localumständen vor Einrichtungen desfalls zu machen gut findet, zumal bey solchen Diensten, deren Besetzung ihr selbst zustehet. Die wenigsten Menschen haben zugleich einen freyen und guten Willen, die ihn aber durch GOttes Gnade haben, sind ihnen selbst das Gesetz, dessen jene nicht entbehren können. Nur müste wenigstens vorgebeuget werden, daß die Mißgunst solchen Präparandis keine unverdiente exclusivam gäbe, aus Furcht, daß die vorigen Creaturen dieses oder jenes Beförderers durch besseres Schulhalten beschämet werden möchten, oder aus Abneigung von allem dem, was noch nicht alt ist.

Bleiben ihnen also auch nur die vorigen Thüren offen, so würde doch nach und nach mancher Ort des Landes einen grossen Nutzen von dieser Anstalt erlangen. Jedoch würde sich dieser Nutzen noch viel weiter ausbreiten, wenn, bey einer allenfals sonst fortdaurenden Freyheit in Besetzung der Schulstellen, diejenigen neu zu bestellenden Schulmeister, **die vorhin noch nicht darinn vorbereitet worden**, sich einen Monath vor dem Antritte ihrer Bedienungen in einer solchen Anstalt aufhalten, anlernen, und üben könnten, und (nach der Beschaffenheit der Umstände) müsten.

Ein Monat ist **zu wenig**, spricht man.

Ich

*) Ein **rechtschaffener** Lehrmeister wird bey seinem Unterrichte die armen Kinder zwar den reichen nicht hintansetzen, noch jene weniger beachten u. seltener vornehmen; wie aber nicht alle Lehrmeister dies Beywort verdienen, so wird die Sache selbst unmöglich gemacht, und jene Unart gewisser verhütet, wenn **lauter arme Kinder** in den eigentlichen **Armenschulen** sind.

Ich antworte: es ist doch mehr als das bisherige Nichts bey den meisten. Sie können den ganzen Tag darauf wenden, und also in kürzerer Zeit mehr fassen, als die ordentlichen Präparanden, zumal wenn sie den durch die meisten Landesordnungen erforderten Grund der Erkenntniß bereits besitzen, und es also nur auf die practica ankömmt.

Allein, woher nehmen wir diese Kosten? Ich antworte: Die in der Anstalt bereits Bereitete, haben keine Kosten davon, wenn dieselben gewählet werden. Sind wiedrigenfalls die Dienste einträglich, so denke man an die Verwendung des ersten Monats bey weltlichen Diensten zur Invalidencasse, und lasse die Neubestellten zu ihrer eigenen Verbesserung und Tuchtigmachung einen Theil ihrer ersten Einnahme anwenden. Zumal, wenn diese Leute bey ihrem Antritte von niemanden übersetzet werden. Sind die Dienste schlecht, wie die allermeisten würklich sind, so muß ein solcher ohnedem sparsam haushalten lernen, und wird also mit geringen Kosten einen Monat in der Stadt zubringen können, zumal wenn er frey Obdach in dem Schulhause bekäme.

Wie manche Pistole wird von begüterten Patronis zu * * * angewendet? Solte nicht noch mancher darunter seyn, der eine einzige hergäbe, um einen guten Schulhalter zu bekommen, an welchem zur Verbesserung seiner Unterthanen so vieles gelegen ist? Mit einer Pistole aber kann ein solcher Mensch die Reise und Zehrungskosten einen Monat lang vollkommen bestreiten, wenn er gesunde Füsse hat.

Ob nicht zu dem Behuf in denjenigen Parochien, darinn die Kirchen und Capellen bemittelt sind, von deren Mitteln, den darinn befindlichen Schulmeistern diese Zehrungs- und Reisekosten gut gethan werden könnten, überlässet man deren Beurtheilung, die darüber gesetzet sind. Wenigstens kommt solche Ausgabe nicht alle Jahre, und ist gewiß eben so billig, als wenn den fast verschmachtenden Schulmeistern eine jährliche Zulage aus den Kirchen- und Capellenmitteln von den Obern gegönnet wird.

Milde Vermächtnisse zu dergleichen Anstallten und Zehrungskosten würden das beste thun können. Ob sie gleich selten, so sind sie doch nicht gar aus der Welt verschwunden, und man führet es zum Ruhme des Herzenslenkenden GOttes, der Evangel. Kirche und des Landes an, darinn man dieses schreibet, daß darinn und etwan in 6. Jahren (so viel mir nur bekannt,) bey 30000. Rthlr. zu neuen und guten Stiftungen, theils bey Lebzeiten geschenkt, theils vermacht worden. Man kennet auch einen gewissen Prediger, der nicht abgeneigt ist, vor die neuangehenden Schulmeister in der Inspection, darinn er stehet, so viel als hiezu nöthig ist, zu vermachen. Wenn eine Sache in redlicher Absicht, im Vertrauen auf GOtt, nicht mit unnöthigem Zwange, ohne Ruhmsucht, und also weder zu groß noch zu frühzeitig angefangen wird, so hat man gewiß die gütigste, stärkste und reichste Hand zum Beystande, und es sind auch in derselben aller Menschen, zumal der wohlgesinnten, Herzen. Nur kommt es darauf an, daß sie die wahre Beschaffenheit der Sache ohne Vorurtheile einsehen. Letztere aber werden am besten vermieden, wenn die daran hauptsächlich Theilnehmenden keinen Zuwachs an Ansehen oder zeitlichen Vortheilen vor sich dabey wahrscheinlich finden können, oder zu suchen bedürfen, auch dabey nicht in ein fremd Amt greifen, sondern das thun, was ihr Amt und Beruf mit sich bringet, und endlich ihrer eigenen Einsicht nicht so viel zutrauen, daß sie darnach allein verfahren wollen, sondern anderer Gutachten, und Verbesserungen willig nützen, ob wohl solche allemal leichter sind, als die erste Einrichtung.

Die jetzige Anlegung einer Ecole militaire in einem gewissen Königreiche macht ein grosses Aufsehen, dem Stifter grossen Ruhm, und ist nicht ohne Nutzen, in Ansehung des Krieges. Bey welcher Anlegung aber ist, ohngeachtet des geringern Ruhms vor Menschen, der größte und allgemeineste Nutzen, und die am längsten bleibende Frucht zu hoffen?

* * *

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 27tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 2ten April.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Demnach bey Königl. und Churfl. Juſtitz-canzley hieſelbſt ein ſehr verdächtiger Kerl, Namens Johann Carl Polier, welcher ſich für einen Capitaine von dem Schottiſchen Dragoner-Regimente ausgegeben, auch zu Beglaubigung deſſen einen Paß von dem angeblichen Chef dieſes Regiments, Mylord Ratis unterzeichnet, bey ſich geführet, und ſich den Namen von Eſtorf beygeleget, in Arreſt und Inquiſition gerathen, und ſich dann unter den bey ihm gefundenen Sachen verſchiedene Stücke als: 1) Eine ſilberne Taſchenuhr von Weldon, welche den datum zeiget, und mit einer ſtarken ſilbernen Kette, nebſt einem Petſchafte, worin ein rother Stein gefaßt, verſehen. 2) Ein Degen mit einem ſilbernen Gefäſſe und ſilbernen Gewinde. 3) Eine tombachene Schnupftobacksdoſe, in deren Deckel ein blauer Golſtfluß gefaßt. 4) Eine blaue ſamtene Schaberacke mit Holſterkappen, reich mit Golde geſtickt. 5) Ein paar Piſtolen mit Meſſing beſchlagen. 6) Ein roth ſeidenes Camiſol mit einer ſilbernen Treſſe beſetzt. 7) Eine ſilberne Schwamdoſe von getriebener Arbeit. 8) 23. und eine halbe Elle halb

ſeidenen Droget. 9) Drey engliſche halbe Cronen. 10) Ein gelber Ring, worin ſtatt Edelgeſteine auf beyden Seiten weiſſes, in der Mitte aber rothes Glas gefaßt, vorgefunden; Dieſes aber nebſt dem bisher wider Arreſtanten vorgekommenen, den Verdacht veranlaſſet, daß derſelbe theils durch Betrug und unerlaubte Mittel ſolche Sachen an ſich gebracht, oder andern Theils ſich deren zu Ausübung betrüglicher Ränke bedienet; So wird ſolches dem Publico zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, denen vorbeſchriebene Sachen entwendet, oder doch die nähern Umſtände davon bekannt ſind, bey Königl. Juſtizcanzley hieſelbſt ſich melden, und zu Handhabung und Beforderung der Juſtiz die nähere Anzeige thun mögen.

Der zu öffentlicher Verkaufung der Meliorationen auf dem Windheimiſchen, von dem Advocato Grupen inne gehabten Garten auf den heutigen Tag angeſetzt geweſene Terminus iſt aus bewegenden Urſachen auf den 15. hujus prorogiret worden.

Göttingen. Zu Publication der Claßificationsurthel in weyl. Sattler Henrich Chriſtoph Leenpens Concurſache iſt bey dem hieſigen Livilgerichte Terminus auf den 23. April 1751. anberaumet.

II. Steck-Brief.

Demnach die Beamten zu Langenhagen unterm heutigen dato anhero berichtet, welchergeſtalt Engel Eliſabeth Schulzen, deren Ehemann, Johann Schulze, bey dem hieſigen Königl. und Churfl. Geheimtenrath von Schwicheld als Porteur in Dienſten iſt, als ſie geſtern Morgen anhero nacher Hannover gehen wollen, zwiſchen 10. und 11. Uhr in der Eilenriede von zweyen Straſſenräubern, wovon der eine Kerl langer Statur, gelb und ſchwarzlich von Geſicht, mit ſchwarzen eingeflochtenen Haaren und einen greiſen Kittel tragend, der zweyte aber ein etwas alter Kerl, mit gleichfals ſchwarzen ſchlichten hangenden Haaren und einen grauen lakenen Rock anhabend, überfallen, und ihr 1) ein gelber Beutel mit 2. Braunſchweigiſchen Piſtolen, einem Louis d'or und einem Holländiſchen Ducaten. 2) 13. bis 14. Mgr. klein Geld, und 3) ein ſilberner und ein meßingener Ring, wovon der erſte ſehr abgetragen, und oben drey in Form eines Herzens geſetzte Puncte hat, ſodann 4) eine halb ſitzene Schürze mit rothen und violetten Blumen, worin ein blauer weiſſer ſeidener Groſchenband, und an der rechten Seite ein Loch, etwa in Form einer 7, welches jedoch bereits wieder zugeſtopfet, geriſſen geweſen, abgenommen worden, die Räuber aber ſich darauf mit der Flucht davon gemachet: Und dann dem Publico daran gelegen, daß die Thäter ausgeforſchet, zur gefänglichen Haft gebracht, und zur gebührenden Straſe gezogen werden; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, von uns in ſubſidium juris erſuchet, die unſrigen aber in Gnaden befehliget, zu Ausforſchung ſolcher Kerls alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und fals ein oder der andere ſich irgend betreten laſſen ſollte, ſelbigen ſofort in gefängliche Haft nehmen zu laſſen, und uns davon forderſamſt Nachricht zu ertheilen. Geben Hannover, den 29. Mart. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Luneb. Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

III. Avancements und Beförderungen.

Vom 23. Mart. 1751.

CAVALLERIE.

Der Obriſte, Graf von Platen, iſt zum General-Major der Cavallerie ernannt den 28. Mart.

INFANTERIE.

Das vacante Middachtſche Regiment iſt dem Obriſtlieutenant von Groten vom Freudemannſchen Regimente conferiret den 22.

Und

Und da der General-Lieutenant von Böſelager wegen ſeiner Geſundheitsumſtände um die Erlaſſung ſeiner Dienſte angeſuchet, ſo iſt ihm ſelbige mit Verwilligung der Penſion ertheilet, und beregtes Böſelagerſches Regiment dem bey der Guarde zu Fuß ſtehenden Obriſtlieutenant von Wangenheim anvertrauet den 23.

Wie auch bey dem Regimente

von Spörken ſtatt des verſtorbenen Obriſtlieut. von Buttlar der Major von Linſtow von der Guarde zu Fuß zum Obriſtlieutenant beſtellet den 22.

bey Cheuſes dem Major von Bock Obriſtlieutenants-Character den 22.

und bey Ledebour dem Fähndrich Breiger Lieut. Character beygeleget den 23.

*** *** ***

Bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley iſt am 26. hujus der bisherige Hofgerichts-Aſſeſſor und Landſyndicus Strube als Hof- und Canzleyrath introduciret.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Schmidtſchen Buchhandlung zu Göttingen, Hannover und Lüneburg ſind folgende neue Bücher angekommen und zu haben:

Le Mecaniſte philoſophe. Memoires contenant pluſieurs Particularités de la Vie & des Ouvrages du Sr. Jean Pigeon, Mathematicien, Membre de la Societé des Arts, Auteur des premieres Spheres mouvantes, qui ayent été faites en France, ſelon l'hypotheſe de Copernic, par Madame de Premontval, ſa fille, 8. a la Haye 750. 16 ggr.

Bäers, M. Fr. Carl, Letztes Denk- und Ehrenmahl, oder Leichenrede bey dem unvermutheten doch ſeligen Hintritt des Grafens Moritz von Sachſen ꝛc. zu Paris in der Königl. Schwediſchen Geſandſchaftscapelle, den Tag ſeiner Beyſetzung in Strasburg gehalten, 4. Frankf. 751. 3 ggr.

Knevels, Joh. Werner, Geheimniß der Bosheit der Ellerianiſchen Secte zu Ronsdorf im Herzogthume Berg, worinnen derſelben Irthümer, Urſprung, Wachsthum und Verfall entdecket werden, 8vo Marburg, 751. 1 thl. 4 ggr.

Michaelis, Jo. Dav. Oratio de ea germaniæ dialecto, qua in Sacris faciundis atque in ſcribendis libris utimur, 4to Göttingæ 751. 2 ggr.

La ſpectatrice, ouvrage traduit de l'Anglois, 3. Volumes, 12. a la Haye. 751. 2 thl. 6 ggr.

Claville, von dem wahren Verdienſte, aus dem Franzöſiſchen überſetzt, 8. Leipzig, 750. 8 ggr.

Göttingen. Den Liebhabern dienet zur Nachricht, daß bey dem hieſigen Sattler, Joh. Friedrich Mackenroth, die meiſte Zeit allerhand Arten neue und alte Gutſchen und dergleichen Wagen für billige Preiſe zu haben ſind.

Braunſchweig. Bey dem Oberfactor Mellin hieſelbſt ſind jederzeit friſche mineraliſche Waſſer, von Eger, Seidlitz, Pyrmont und Selters, zu haben, auch iſt bey demſelben friſcher und geräucherter Elblachs zu bekommen.

Holzminden. Auf der neu angelegten Fürſtl. Wolfenbüttelſchen Brandteweinsbrennerey vor hieſiger Stadt ſind 30. bis 40. Stücke extra ſchöne groſſe fette Ochſen auch Kühe, und 40. Stücke fette Schweine zu haben; Desgleichen dienet denenjenigen, ſo etwa Milchende Kühe in Quantität zu handeln gewillet ſind, zur Nachricht, daß ſie deren 50. bis 100. Stücke auf den Fürſtl. Wolfenbüttelſchen Aemtern Forſt, Allersheim und Bevern haben können. Wer Belieben hat, ein oder das andere hiervon zu handeln, kan ſich bey dem Oberamtmann Cleve zur Forſt melden, und guten und billigen Handels gewärtigen.

V. Geld-

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 26. Mart. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

Louis d'or	8 $\frac{5}{6}$	pro Cento.
Ducaten	6 $\frac{5}{6}$	
Louis blancs	6	

schlechter als:

Species banco	32 $\frac{1}{4}$	
5. fl. Stück	11 $\frac{3}{4}$	
Courant	12	

VI. Valvations-Tabelle.

Designatio der untersuchten Geldsorten.	Erhaltene Stück Zahl	Gehen auf die Cölnische Mark			Hält die Mark fein Silber		Ist die Mark fein ausgemünzet			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Demnach die feine Mark höher ausgemünzet			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	th	gr	pf.	Lt	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Fürstl. Waldeckische 3. mgr. Stücke von Ao. 1732.	4	5	19	4	6	15	12	35	1	5	2	$6\frac{3322}{3737}$	5	21	5	4	22	$5\frac{2937}{11211}$
Fürstl. Ostfrisische 1. mgr. Stücke von Ao. 1730.	4	3	24	$4\frac{4}{5}$	3	$12\frac{1}{2}$	15	34	$2\frac{1}{8}$	5	5	$6\frac{3294}{12251}$	3	16	$2\frac{1}{8}$	21	23	$5\frac{568}{12251}$
Königl. Preußische 6. pf. Stücke von Ao. 1732.	576	3	14	$3\frac{1}{2}$	3	10	15	10	$\frac{3}{4}$	5	5	$5\frac{1701}{17631}$	2	10	$7\frac{3}{4}$	15	2	$\frac{592}{653}$

VII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Bey hiesigem Königl. Marstalle befindet sich ein ausgelernter und erfahrner Pferdearzt. Wenn etwa einige Herrschaften desselben benöthiget, belieben dieselben bey hiesigem Königl. Marstalle nach solchem sich zu erkundigen.

Göttingen. Demnach vor einiger Zeit ein tüchtiger Stell- und Rademacher, Namens Friedrich Peter Bock, welcher aus Berlin gebürtig ist, seine Profeßion daselbst gelernet, und darauf etliche Jahre an berühmten Oertern gewandert hat, sich alhier als Meister niedergelassen, und bereits verschiedene Proben seiner Geschicklichkeit, Gutschen und dergleichen Wagens, nach Berlinischer Art, mit und ohne Bildhauerarbeit, zu verfertigen, abgeleget: Als hat man nicht ermangeln wollen, dem Publico hiervon Nachricht zu geben.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Stade, den 8. Mart. Zu Sandbeck hat sich zwar vor 14. Tagen zugetragen, daß 4. Stücke Hornvieh gestorben, und soll die Krankheit durch ungegärbte Häute dahin geschleppet seyn; es ist aber bisher weiter nichts verspüret worden.

Dannenberg, den 10. Mart. Ausser Damnatz hat sich die Seuche nicht weiter ausgebreitet, und auf dem Vorwerke Gümse hat sie aufgehöret, nachdem 117. Stücke crepiret, 5. Stücke durchgeseuchet, und eine Kuh die Seuche gar nicht bekommen.

Schnakenburg, den 9. Mart. Zu Stresow wird, da in 5. Wochen nichts mehr gefallen, noch krank worden, die Postirung wieder aufgehoben werden, wie auch zu Holtorf.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

28tes Stück.

Anmerkung über die im 10ten Stücke der Hannoverischen gelehrten Anzeigen befindlichen Aufgabe, die Zeit betreffend, wenn der Winter-Rocken am nutzbarsten auszusäen sey.

Wegen der sehr grossen Verschiedenheit der Felder, deren natürlichen Wärme und Kälte, deren Höhe und Niedrigkeit ꝛc. lässet sich wol überhaupt nicht bestimmen, welches eigentlich die beste Zeit sey, den Winter-Rocken in die Erde zu bringen. Denn wenn gleich der um Michaelis eingesäete Winter-Rocken auf allerley Arten von Acker eine bessere Grose noch vor dem Winter treibt, als der, so erst später gegen Martini gesäet wird, so ist dennoch auch gewiß, daß viele Felder im ersten Falle auch zu gleicher Zeit das Unkraut desto reicher hervor treiben, und es noch vor dem Winter zu einer solchen Härte bringen, daß es nachmals von dem Froste wenig leidet, sondern zum Nachtheile des Rockens im Frühjahre mit aufwächst. Nicht zu gedenken, daß der Rocken sich auch leicht vor dem Winter gar zu sehr verwachsen kan, und daß dazu ein Acker mehr geneigt sey, als der andere.

Was den Acker in den Heydländern anlangt, der seiner Natur nach kalt, mager, sandigt und leicht ist, so lehret die Erfahrung allerdings, daß um Michaelis die vortheilhafteste Zeit sey, den Winter-Rocken ins Land zu bringen, man pflegt hauptsächlich 14. Tage vor und nach Michaelis für die beste Zeit dazu anzusehen. Die Ursachen, welche sich unter andern angeben lassen, warum gedachter Heydacker vor allen andern frühzeitig wolle besäet seyn, sind folgende: 1) Wenn der Winterrocken auf den Heydfeldern nicht tief genug vor dem Winter sich eingewurzelt, so wehet der Wind bey trockenem Froste dessen Wurzeln nicht nur blos, sondern reisset sogar manche zarte Rockenpflanze wegen des leichten Erdreichs ganz aus der Erde. Wenn dieses jemanden unglaublich scheinen sollte, der beliebe sich die Mühe zu geben, und im Winter bey trockenem Froste und Winde auf einen solchen spät besäeten leichten Heydacker zu gehen, da er denn finden wird, wie die zarten Wurzeln oder Zäserchens des Rockens zum Theile von Erde ganz entblöst da liegen, wie manche Pflanze schon halb los gerissen, sich noch an einigen Zäserchens in der Erde zwar hält, aber doch vom Winde schon aus ihrem Sitze gehoben, und hin und her geschmissen wird, ja wie bereits viele kleine Pflanzen ganz los gerissen, bald hie bald dort auf dem Acker zerstreuet und erstorben liegen. Wenn nun aber der Rocken zeitig genug gesäet ist, so hat er tiefere und stärkere Wurzeln geschlagen, zugleich bedecket ihn im Winter seine eigene Grose, die im Herbste hervor geschossen, im Winter aber bekannter massen sich platt um die Pflanze niederlegt und sie bedecket, mithin kan der Rocken alsdenn ungleich mehr aushalten, und sich besser gegen Wind und Frost schützen. 2) Wenn der Winter-Rocke auf dem Heydlande nicht zeitig genug in die Erde gebracht wird,

und sich vor dem Winter nicht gehörig bewurzelt und bestaudet, so kan er auch im Frühjahre wegen des moorigten kalten Grundes nicht gehörig und zeitig fortkommen, sondern bleibt merklich vor dem früh gesäeten zurück. Der moorigte Heydacker ist nicht nur seiner Natur nach kalt, sondern er erwärmet sich auch im Frühjahre unweit langsamer wie ein anderer guter Acker, daher geschicht es denn, daß der spät gesäete Rocken auf den Heydfeldern sich meistens im Frühjahre auf dem Acker verlieret, sehr einzeln und kümmerlich zum Schusse komt, und wenn auch das Stroh davon wegen nachmaliger Einfallung des Regens noch ziemlich in die Höhe wächst, dennoch die Aehren ganz kurz und behende bleiben. Dies letzte Jahr hat eine merkliche Ausnahme in diesem Stücke gegeben, als worin der spät gesäete Rocken so ergiebig gewesen, wie der früh gesäete. Weil aber bekannter massen dieses Jahr eine ganz ausserordentliche Witterung gewesen, da schon im Februario eine seltene Wärme den Acker zu Forttreibung seiner Wintersaat geschickt machte, und ihn auch wider alles Vermuthen dabey erhielt, so wird ein vernünftiger Oeconomus nach gedachten diesem ausserordentlichen Jahre seine Rechnung, in Ansehung der Besäung seines Ackers, wol nicht machen können. Vielmehr bleibt es gewiß, daß man sich von seinem Heydacker ordentlicher Weise alsdenn am ersten und gewissesten eine gute Erndte zu versprechen habe, wenn man ihn zeitig, und zwar kurz vor, und gleich nach Michaelis bestellet.

Weil es aber verschiedener Ursachen wegen nur den wenigsten möglich seyn dürfte, ihren Acker binnen der zum säen bequemsten Zeit zu bestellen, so will ich solchen zum Besten einige Stücke beyfügen, aus deren Beobachtung man bey einer späten Rockensaat merklichen Vortheil ziehen wird.

a) Je später man seinen Winter-Rocken säet, desto besser muß der Acker gedünget werden. Billig hebet man den besten und wärmesten Mist bis zur späten Saat auf. Die Ursachen davon fallen einem jeden in die Augen.

b) Der Winter-Rocken muß bey einer späten Saat unweit reicher eingestreuet werden, als bey der frühen, und man kan sodann nicht leicht zu dicke säen. Denn bey einer späten Saat gehet im Winter vieles verloren.

c) Eine gute Zubereitung des Ackers ist zu allen Zeiten vortheilhaft, aber nie unentbehrlicher, als bey einer späten Saatzeit. Je besser dasselbe bearbeitet wird, desto leichter kan der Saame darin fortkommen, hauptsächlich ist an dem eineggen des Korns ein sehr grosses gelegen; je tiefer man es durch die Egge in die Erde bringen, und mit derselben vermengen kan, desto sicherer ist der Saame, sowol vor den Raubvögeln, als dem Winde.

d) Wer sehr spät in den Winter hinein säet, kan mit grossem Nutzen das Unterpflügen des Rockens practisiren, da nemlich die Helfte des Saamens, womit man den Acker besäen will, auf den Acker ausgestreuet wird, ehe man ihn umpflüget, und wenn er umgepflüget worden, alsdenn die andere Helfte nachgesäet wird. Einige säen den ganzen Vorath auf einmal auf das noch nicht umgepflügte Land, und säen also nachmals, wenn es umgepflüget, nichts nach: ich finde aber die erste Art, verschiedener Ursachen wegen, besser; auf einem ganz leichten Heydlande ist es auch für die frühe Saat sehr vortheilhaft, wenn man das Korn auf erst gedachte Art unterpflüget.

Hsen.

(o)

Folgende Nachricht von dem nützlichen und zuverläßigen Gebrauche des Schwefels bey entzünderen Schornsteinen, iſt aus Zelle von einem dortigen glaubwürdigen Freunde eingegangen.

Es werden ohngefehr vier oder fünf Wochen verfloſſen ſeyn, als an einem Nachmittage, da ich von ohngefehr an das Fenſter trete, gewahr werde, daß ein quer gegen mir über liegendes Haus dem Anſehen nach meinen Augen gänzlich entzogen, oder mit Rauche dermaſſen umhüllet ſey, daß es unſichtbar und unkenntlich geworden; Wenige Augenblicke darnach entdeckte ich durch den ſich etwas zertheilenden Rauch einen dicken aus dem einen Schornſteine gedachten Hauſes aufſteigenden und mit Funken vermiſchten Dampf, deſſen durch den Wind mir zugetriebener Geſtank keinen Zweifel mehr übrig ließ, daß ſothaner Schornſtein in Brand gerathen ſey, wovon ich denn noch gewiſſer überzeuget ward, als ich mich ſelber hinüber verfügete, und ſowol unten auf dem Heerde ſichere Kennzeichen des in dem Schornſteine angegangenen Feuers wahrnahm, als auch das in demſelben dadurch verurſachte gewöhnliche ſtarke und brauſende Getöſe oben im Hauſe ganz deutlich vernehmen konte. Ohngeachtet mein Gemüthe von aller Beſtürzung nicht gänzlich befreyet war, ſo fiel mir dennoch ſogleich bey, wie kurze Zeit vorher in den Hannoveriſchen Anzeigen, und deren 47. Stücke, als ein dienſames, und zu Löſchung der in den Schornſteinen entſtehenden Entzündung bewährtes Mittel angeprieſen worden, daß unter dem Schornſteine auf Kohlen etwas Schwefel geſtreuet, und durch deſſen geſchwinde Anſteckung jener Brand ſofort gedämpfet werde. Weil nun ohnehin zu andern, den Brand löſchenden Mitteln, aller des Endes ſchleunigſt vorgekehrten Veranſtaltungen ohngeachtet, wegen Höhe des Gebäudes und des darauf befindlichen Daches in der Eyle nicht zu gelangen ſtund, ward vorbeſchriebenes Mittel ohne Zeitverluſt zur Hand genommen. Das auf dem Feuerheerde annoch fürhandene ziemlich ſtarke Kohlfeuer kam hiebey ſehr wohl zu ſtatten, und kaum waren ein paar Bund Schwefelſticken und Faden, nebſt etwas reinem Schwefel darauf geleget, kaum hatten ſich dieſe Stücke entzündet, als das vorhero in dem Schornſteine verſpührte, und dero Zeit mit ziemlicher Gewalt fortdaurende Getöſe, und zugleich aller daraus aufſteigender Rauch und Dampf in einem Augenblicke gänzlich aufhörete, mithin es nicht anders ſchien, als ob das darin geweſene Feuer mit einmal erſticket und ausgethan ſey, wenigſtens ſind ſo wenige Augenblicke darüber verſtrichen, daß auf unſern gewöhnlichen, nach Minuten abgetheilten Zieferblättern man den darüber verlaufenen geringen Zeitraum nicht würde abmeſſen und beſtimmen können. Die Urſachen dieſer mit faſt unglaublicher Geſchwindigkeit ſich zeigenden Würkungen laſſe ich zwar der Unterſuchung ſolcher Männer ausgeſetzet, welche, wo nicht alleinig, doch hauptſächlich mit Erforſchung der Natur und deren ſich auf allen Seiten zeigenden bewundernswürdigen Geheimniſſen beſchäftigen, ohngeachtet ich nach meiner in der Naturlehre habenden geringen Kenntniß und Einſicht, in der ſchleunigen Entzündung des Schwefels und der darab entſtehenden geſchwinden Bewegung der Luft ſowol, als in dem davon aufſteigenden dicken und drückenden Dampfe den wahrſcheinlichſten Grund zu geſchwinder Auslöſchung eines in einem engen Raume eingeſchloſſenen Feuers ſich zeigenden Kraft des Schwefels zu finden vermeyne. Wie indeſſen dem gemeinen Weſen überhaupt, und einem jeden insbeſondere daran gelegen iſt, daß die Richtigkeit ſothanen Mittels durch die Erfahrung beſtätiget, und ſolchergeſtalt deſſen Anwendung algemein gemachet werde: So habe ich die mit gewünſchtem und gehoftem Erfolge davon gehabte Probe hiedurch zu jedermans Wiſſenſchaft bringen,

und durch deren Erzählung die Nothwendigkeit zeigen wollen, daß ein jeder bedächtlicher und für seine eigene Wohlfahrt Sorge tragender Hausvater beständig an einem gewissen und jedem seiner Hausgenossen bekannten und offenstehenden Orte etwas grob gestossenen rohen Schwefels in Bereitschaft halte und durch dieses zuverläßige Mittel sich gegen alle aus der Entzündung der Schornsteine sonst zu besorgende Gefahr in Sicherheit stelle.

Aufgabe.

Es graßirt hier umher eine Krankheit, woran binnen 4. Wochen in zwey mittelmäßigen Dörfern bey nahe 30. Menschen gestorben; sie fängt sich an mit starken Frieren, worauf eine heftige Hitze, Seitenstechen und Husten folgt, das Seitenstechen läßet bey den mehresten im 5ten oder 6ten Tage nach, dem ohngeachtet gehet es meistens im 7ten oder 8ten Tage mit dem Patienten zu Ende. Es ist was seltenes, daß ein Patiente gerettet worden, ob sie gleich verschiedentliches von der Apotheke oder von den auf dem Lande liegenden Feldchirurgis gebraucht. Man nennet es die hitzige Brustkrankheit, und hält dafür, daß sie anstecke. Wenn ich nun aber angemerket, daß in jedem Hause nur eine Person krank geworden, ausser 2. Häusern, worin 2. Personen krank geworden, ferner daß die Krankheit bald in dies bald in jenes Haus eingefallen, und meistens solche betroffen, die wol gar nicht bey einem Kranken gewesen, da hingegen die, welche die Kranken gehoben und gepfleget, mithin den Ausdünstungen des Patienten am nächsten gewesen, gesund blieben, weniger nicht, daß meistens solche Leute damit befallen, deren Brust schon vorher im schlechten Zustande gewesen, so sollte ich daraus fast wahrscheinlich schliessen können, daß das ansteckende eigentlich nicht in der Seuche selbst, oder in dem mit derselben behafteten Patienten, sondern vielmehr und hauptsächlich in der Jahreszeit, in der Luft und Beschaffenheit des menschlichen Cörpers zu suchen seyn müsse, mithin man sich eben so sicher dem Bette eines solchen Kranken nahen, als der Luft exponiren könne. Es dürfte demnach nicht ohne guten Nutzen seyn, wenn Männer, deren Einsicht und Erfahrung in dem Stücke besser als die meinige ist, darüber ihr Gutachten in den angenehmen Hannoverischen Anzeigen öffentlich mitzutheilen belieben wollten, dadurch vielleicht mancher ein Herz bekäme, dem Kranken mit gutem Muthe zu aßistiren, ihn aber nicht in seiner Noth aus vorhin gedachter Furcht zu verlassen.

H.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 28tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 5ten April.

I. Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Unſere ꝛc. Es iſt erinnerlich, was maſſen unterm 28. Martii 1736. verordnet worden, daß bey der Subrepartition der Einquartirung im Hoyaſchen, wenn darüber unter den Dorfſchaftseingeſeſſenen Streit entſtehen würde, das Herkommen und die Obſervanz zum Grunde genommen, und ſothane Subrepartition und Concurrenz nach dem Fuſſe, wie ſie in den nächſten 3. oder 4. Jahren erweislich geſchehen, reguliret, und die vorkommenden Streitigkeiten darnach, ohne darüber Proceſſe zu verſtatten, entſchieden werden ſollen. Wann wir nun vernehmen müſſen, als ob daher gefolgert werden wolle, daß der in den Landesverordnungen bey der Einquartirung, wie bey allen ſonſtigen Anlagen und Abgiften zur Regul und Richtſchnur geſetzte Fuß der Contribution gänzlich aus der Acht gelaſſen werden wolle, ſolches aber keinesweges die Meynung hat; So wird hiemit verordnet und declariret, daß es in Anſehung der Subrepartition der Einquartirung unter den Dorfſchaften bey ſothanem Fuſſe

der Contribution ſein ohnverändertes Verbleiben überhaupt behalten ſolle; Was aber die Subrepartition unter den Eingeſeſſenen in einer jeden Dorfſchaft anlanget, ſo iſt zwar ſolchem Fuſſe ebenmäßig ordentlicher Weiſe nachzugehen, im Falle jedoch bey einer oder anderer Dorfſchaft es als eine Exceptio a regula ſogleich in continenti darzuthun ſtünde, daß der Subrepartition halber unter den Eingeſeſſenen gewiſſe Pacta, Judicata, oder eine ſonſt geſtändlich hergebrachte Obſervanz vorhanden wäre, vermöge welcher die Subrepartition unter ihnen die letzte 20. Jahre her nicht nach dem Fuſſe der Contribution, ſondern auf eine andere Weiſe gemacht ſey, ſollen ſodann bey den, der Subrepartition halber zwiſchen der Dorfſchaft Eingeſeſſenen vorfallenden Streitigkeiten pure ſothaner Pacta, Judicata, auch das Herkommen und die Obſervanz zum Grunde genommen, und darnach, ohne Verſtattung einiger Proceſſe das behufige verfüget werden. Wir laſſen euch obiges ſolchemnach hiedurch ohnverhalten ſeyn, damit ihr in Zukunft euch darnach gebührend achten möget, und ꝛc. Hannover, den 19. Mart. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

H. Chr. Grote.

An alle Landcommiſſarien und Beamte in der Grafſchaft Hoya.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Diejenigen, welche an den inſolvent gewordenen hieſigen Knochenhaueramtsgenoſſen, Joh. Wilh. Mummenthey einige Forderungen haben, ſind zu deren Vorbringung und Beſcheinigung auf den 21. hujus vor hieſiges Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamt vorgeladen.

Als auch der Entrepreneur der hieſigen Königl. privilegirten Wachstuchfabrique, David Iſaac Wallach, angeſuchet, die bisherigen Creditores ſeines ausgetretenen Sohns, Moſes David Wallachs, durch öffentliche Edictal-Citation auf einen gewiſſen Tag ad liquidandum vorzuladen, zugleich aber auch jedermann zu warnen, dieſem ſeinem annoch unter väterlicher Gewalt ſtehendem Sohne keinen weitern Credit zu geben; So ſind alle des vorbenannten ausgetretenen Moſes David Wallachs Creditores gleichfals vor hieſiges Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamt ad profitendum & liquidandum vorgeladen, und zugleich jedermann gewarnet, dieſem minderjährigen Austreter keinen Credit weiter zugeben, widrigenfals ein ſolcher mit ſeiner etwaigen Klage im vorbemeldetem Gerichte demnächſt nicht ſoll gehöret werden.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Am 1. April iſt der bey dem hieſigen Königl. und Churfl. Hofgerichte geſtandene Canzelliſte Alers mit Tode abgegangen.

IV. Avancement.

Vom 26. Mart. 1751.

CAVALLERIE.

Das vacante Adelepſiſche Regiment iſt dem Obriſten von Heimburg und Deſſen Regiment dem dabey ſtehenden titl. Obriſter von Diemar anvertrauet;

Wie auch bey dem Regimente von Bruchhauſen dem Capit. Lieut. Lüttig der Rittmeiſters- und bey Buſch dem Capitainel-Lieutenant Evers der Capitains-Character beygeleget den 29. den 26.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu öffentlicher vor hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamte vorzunehmender Verkaufung des hieſigen Bürgers und Schneideramtsgenoſſen

sens, Nicolaus Friedrich Pardeys, auf der Beckerstrasse, zwischen Mummentheys und Siepken, jetzt Meyers Häusern belegenen Wohnhauses und Hofes ist der 20te huj. zum ersten Termino anberahmet worden.

VI. Brand-Assecurations-Sachen.

Demnach es mit dem Brandassecurationsgeschäfte so weit gediehen, daß nach dem Principio, so im §. 16. der dieserhalb ergangenen Königl. Verordnung d. d. $\frac{16}{27}$. Mart. 1750. enthalten, die Vergütung eines auf 500. Rthlr. anlaufenden Brandschadens durch den Beytrag 1. Pf. von jeden subscribirten 25. Rthlr. geschehen kan; So hat man den sämtlichen Subscribenten zum Besten nicht länger anstehen wollen, diese Assecurationssocietät zur völligen Würklichkeit zu bringen. Wir declariren demnach, zufolge der im 10. §. hochgedachter Königl. Verordnung uns geschehenen Aufgabe hiedurch, daß vom 1. Jun. dieses Jahres an, die Brand-Assecurationssocietät ihre Verbindlichkeit solchergestalt erhalten solle, daß alle subscribirte Gebäude der Societätsverwandten, welche auf den 1. Junii dieses Jahres, und nachhero entweder vom Feuer gänzlich verzehret oder beschädiget werden, nach dem angegebenen Werthe, so wie in mehrbesagter Königl. Verordnung disponiret ist, bezahlet, und das bezahlte Quantum von den Mitgliedern der Societät wieder eingesamlet werden solle. Wobey man denen, welche dieser Societät annoch beyzutreten gesonnen sind, wissend machet, daß sie das zu subscribiren gewillete Quantum vor dem Pfingstfeste entweder dem Schatzcollegio immediate kund machen, oder dem Hofgerichts-Assessori und Landrentmeister von Wüllen anzeigen, und die nöthigen, in gehöriger Form eingerichteten Subscriptionsscheine einschicken müssen, allermassen man nach Anfang des Pfingstfestes bis zum 2ten Jan. 1752. keine weitere Subscriptiones annehmen, sondern nach Maaßgebung des 9ten §. der Assecurationsverordnung verfahren wird. Hannover, den 2ten April 1751.

Im Fürstenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

Weil viele ausserhalb der Stadt Hannover wohnhafte Königl. Unterthanen um ein Formular, nach welchen die etablirte Brand-Assecurationssocietät eingerichtet, angesuchet, mithin zu vermuthen, daß solchen die unterm $\frac{16}{27}$. Mart. 1750. dieser Societät halber ergangene Königl. Verordnung, worin die ganze Einrichtung davon enthalten ist, nicht zu Gesichte gekommen, so hat man, denenselben zu Gefallen, einen Abdruck von hochgedachter Königl. Verordnung diesem Blatte beyfügen wollen. Wer in der Stadt Hannover etwa noch ein Exemplar von dieser Verordnung zu erhalten wünschet, kan solches auf dem Landschaftlichen Hause bey dem Landrentschreiber Lampen gratis erhalten.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 30. Mart. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or		9	pro Cento.
	Ducaten		$6\frac{5}{6}$	
	Louis blancs		$5\frac{5}{6}$	
schlechter als	Species banco		$32\frac{1}{4}$	
	f. ßl. Stück		$11\frac{9}{13}$	
	Courant		12	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Ilten, den 29. Mart. Da sich alhier die Viehseuche gleichfals geäuſert, so ist die Veranstaltung gemachet, daß von diesem Orte niemand, er sey wer er wolle, sich heraus, und an uninficirte Oerter begeben solle; Von reinen Oertern dieser Amtsvoigtey aber muß jeder mit einem Passe versehen seyn, widrigenfals er sofort in Arrest gezogen, und ernstlich bestrafet werden wird.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Mart. u. April.	Hannover. den 3. Hmbt.	Göttingen. den 24. Hmbt.	Münden. den 22. Hmbt.	Lüneburg. den 23. Hmbt.	Celle. den 1. Hmbt.	Osterode. den 29. Hmbt.	Amsterdam den 22. Last	Königsb. den 18. Last	Hamburg. den 26. Last	Bremen. den 27. Last	Nordhausen. den 27. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 3/4 = 16	26 =	28 = 29	82 = 116	138 = 160	51 = 63	78 = 95	28 =
Rocken	17 = 18	19 = =	21 =	9 1/2 = 9 1/4	16 = =	19 = 20	52 = 62	68 = 75	30 = 35	39 = 41	17 =
Gersten	14 = =	15 = =	15 =	9 1/4 = 9 1/2	14 = =	14 = 14 1/2	38 = 52	45 = 50	26 = 32	26 = 42	12 =
Haber	9 = =	10 = =	9 = =	5 1/2 = 6	10 = =	9 = 9 1/2	20 = 38	40 = =	13 = 17	14 = 17	10 = =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	70 = 72	= = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	11 = 12	= = =	25 = 28	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	18 = =	14 = =
= geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	14 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	Pf. vor	1.	thl.	
Embder Käse	12	=	=	1 =
Trockene Pflaum.	25	=	=	1 =
Stint	1	=	=	1 mgr. 4 pf.
Schellfisch	1	=	=	3 = 4 =

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.

Irländ. Butter	10 1/2	Pf. vor	1.	thlr.
Embder Käse	13	=	=	1 =
Trockene Pflaum.	30	=	=	1 =
Weisse Seiffe	14	=	=	1 =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

29tes Stück.

Von den heiligen Steinen und Spitzsäulen, insonderheit der Grabsäule des Meßias.

Der Stein ist das dauerhaftigste und beständigste unter den Cörpern, hat auch ohne Zweifel vom Stehen seinen Namen bekommen. Und daher ist er von Alters her zu den Denkmalen gebrauchet. Jacob setzte bereits an dem Orte, wo er die Himmelsleiter gesehen, zum Denkzeichen einen Stein, und besalbete ihn als einen heiligen Stein mit Oel, wofern nicht das Salben besser durch Zeichnen und Bemahlen zu geben ist, als welches, wenn es dieser Ort verstattete, vielleicht zu zeigen stünde. Er wiederholte dieses, als ihm GOtt zu Bethel erschienen, und eben derselbe richtete auch über dem Grabe Rahels ein Mahl auf, welches ausser allem Zweifel aus Steinen bestanden. Ja diese Gewohnheit insonderheit, einen oder mehrere Steine auf die Gräber, sonderlich grosser und berühmter Leute, aufzurichten, ist so gemein gewesen, daß man sie auch bey den mitternächtlichen Völkern findet.

Da die Gräber der grossen und berühmten Leute gar bald in Oraculs verwandelt, und die Todten um Rath gefraget worden, so sind daher solche Steine selbst, welche man zu einer besondern ehrwürdigen Unterscheidung von andern Grabsteinen geglättet und mit Oel überstrichen, mit der Zeit göttlich verehret worden. **Arnobius** erzählet von sich selbst, daß, wenn er einen solchen geglätteten und mit Oel begossenen Stein vor seiner Bekehrung angetroffen, er vor demselben ehrfurchtsvoll niedergefallen sey. Bekannt ist es, daß die grosse Göttermutter, Cybele, unter der Gestalt eines blossen Steins verehret worden, und man findet von solcher Verehrung in **Pitiscus** Schatze der römischen Alterthümer, und **Schuhmachers** Abhandlung von den Moabitischen Götzen Cemosch ein mehrers. Man schwur bey dem Jupiter Lapis, und verstund allem Ansehen nach das Grab des Jupiters darunter, als welcher in Creta begraben liegen soll. Diese göttlichen Grabsteine wurden nun nicht allein eben und glatt gemachet, sondern auch nach Seulenart zugespitzet und eckigt gemacht. **Clemens von Alexandrien** und **Eusebius** berichten von den göttlich verehrten Steinen ausdrücklich, daß sie eine Säulengestalt gehabt. Von dem Obelisk sowol, als den Grabsteinen der egyptischen Könige, den Pyramiden, ist es ganz bekannt, daß sie eine zugespitzte Säulengestalt gehabt. Man findet auch in des **Olaus Wormius** Dänischen Denkmalen die oben zugespitzten Grabsteine häufig. Woraus mit Grunde auf die Grabsteine grosser Leute geschlossen werden kan, ob schon die blosse Zuspitzung sie nicht gleich vergöttert hat. Die Säulen wurden nachhero an den Tempeln hauptsächlich gebrauchet. Die Deutschen und Gothen haben daher auf die, über die Gräber der Heiligen erbaueten Kirchen, Thürmer, als Grabsäulen gesetzet. Wir könten auch sogar zeigen, daß selbst die Zierrathen überhaupt an den Säulen von solchen Gräbern göttlich verehrter Leute herkommen. Denn, daß **Callimachus**

die besondern Zierrathen der Corinthischen Ordnung von dem Grabe einer Jungfrau hergenommen, ist bekannt. Die Schnirkels aber in der Jonischen, Römischen und Corinthischen Ordnung scheinen nichts anders, als eingebogene krumme Widderhörner vorzustellen, indem man ehedem die Säulen grosser Leute auf den Gräbern mit Widderköpfen gezieret. Dergleichen Säule stund ohne Zweifel auf dem Grabe des Jupiter Hammon in Egypten, wovon man diesem Jupiter selbst einen Widderkopf beygeleget. Auch auf des Bachus Grabe war ein zottigter Widder, so wie auf das Grab des Redners Isocrates gesetzet. Eben so beschreibet uns auch die Heil. Schrift solche damalige Gewohnheit, die Gräber mit Widderköpfen auszuzieren, Esa. 14, 9. die Hölle erwecket dir die Todten, alle Böcke der Welt, und heisset alle Könige der Erden von ihren Stühlen aufstehen, daß dieselben alle unter einander reden und sagen zu dir: Du bist auch geschlagen, wie wir, und gehet dir, wie uns. Deine Pracht ist herunter in die Hölle gefahren, samt dem Klange deiner Harfen. Motten werden dein Bette seyn, und Würme deine Decke. Augenscheinlich redet die ganze Stelle von solchen mit Widderköpfen gezierten Grabsäulen grosser Könige und Helden.

Die Ursache, warum man den Widder dazu genommen, war diese, weil der Widder in der Bilderschrift ein Bild des Wiederkehrens ist, daher ihn auch die Deutschen von wieder Widder nennen. Denn Vegetius hat schon bemerket, daß auch die bey Belagerungen ehedem zum Umsturze der Mauren gebrauchten Maschinen Widder genennet worden, weil sie nach Art der Widder zurück weichen, um darauf desto heftiger wiederkehrend zustossen. Und eben daher ist der Widder im Thierkreise ein Bild des Wiederkehrens der Sonne und des astronomischen Jahres.

Auf den Gräbern hat folglich der Widder die Auferstehung und Wiedererweckung bedeutet. Daher auch Mercur bey den Tangräern mit einem Widder auf den Schultern, zu Corinth aber mit einem zur Seite stehenden Widder vorgestellet worden, und Pausanias ihn den Widdertragenden nennet, weil er nemlich die Seelen nicht allein in die Hölle hinunter bringen, sondern auch wieder erwecken soll. Von welchem allen bey dem Pitiscus ein mehrers zu finden ist.

Daß die Heil. Schrift der Grab- und Spitzsäulen des Meßias gedenke, ist unsers Wissens von den Gottesgelehrten noch nicht beachtet. Wir werden aber hoffentlich keinen Haß uns zuziehen, wenn wir diese ehrwürdigen Grabsäulen zeigen, und uns mit deren Erklärung beschäftigen, zumal wir dadurch kräftige neue Beweisthümer aus dem alten Testamente an Hand geben, daß der Meßias sterben und auferstehen, darauf aber göttlich verehret werden sollen.

Die erste Grabsäule finden wir Ps. 118, 22. welches gemeiniglich nur so übersetzet wird: Der Stein, den die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckſteine worden. Man nimt diese Worte von einer blossen Eckſäule eines Gebäudes, und machet ein Wunder daraus, daß die christliche Kirche nur auf einer Eckſäule beruhe, da zu andern Gebäuden viere erfordert werden. Diese Erklärung kan auf keine Weise bestehen. Wir wollen die Worte selbst in Betrachtung ziehen.

Das Wort אבן Eben, welches durch Stein übersetzet worden, bedeutet nicht sowol einen jeden Stein, als vielmehr einen polirten glatten Stein, eine Säule. Daher es auch von den geschliffenen Edelsteinen gebrauchet wird. Unser deutsches eben, oder gleich, erkläret uns vielleicht den Ursprung dieses Wortes sehr gut, weil nemlich die göttlichen Steine und Säulen eben gemachet und poliret wurden. Daher auch eben dieses Wort Zachar. 4, 10. nach einiger Ausleger Meynung, welche zwar einer Prüfung bedarf, ein Eben-

maß

maß bedeutet. Hieraus folget nun zuförderst, daß der verworfene Stein an sich schon eine Säule gewesen. Dessen Veränderung also, worüber David im folgenden Verse in eine so grosse Verwunderung ausbricht, muß weit mehr enthalten, als daß er nach Säulenart zu einer bloßen Eckſäule geworden. Er iſt aber auch würklich nach dem Hebräiſchen kein Eckſtein, oder Eckſäule, ſondern die erſte und höchſte Spitz- oder Grabſäule geworden.

Was man Eckſtein überſetzet, heiſſet im Hebräiſchen רֹאשׁ פִּנָּה Raſch pinnah. Das Raſch bedeutet ganz unſtreitig das Haupt, das oberſte, das erſte, den Anfang, und daher auch einen Fürſten. Pen aber und Pinnah iſt würklich dasjenige, was die Lateiner Pinna, wir Pinne nennen, eine Spitze, wie auch Caſtell bemerket. Denn pennum hieß nach Iſidorus Berichte überhaupt ehedem was ſpitziges. Wie im Lateiniſchen pinnæ murorum, die oberſten Spitzen der Mauren bedeuten, ſo drücket auch das hebräiſche Pinnah einen Thurm aus. Dahero Eſ. 28, 16. das der Säule in Zion beygeſetzte Beywort פִּנָּה dieſelbe ebenfals noch nicht zur Eckſäule, ſondern zu einem Thurme machet, zu einem Wartthurme ſowol, als zu einem ſehr feſt gegründeten und anſehnlichen Thurme. Denn was bewährt überſetzet wird, iſt vielmehr Warte, und das köſtliche anſehnlich zu geben. Welches auch mit folgenden Worten überein komt: Wer gläubet, der fleucht nicht. Daß aber eben dieſes hebräiſche Wort auch Ecke bedeutet, rühret daher, weil Ecke nichts anders, als eine ſcharfe Spitze zweyer zuſammen geſetzter Wände oder Seiten iſt. Daher auch das deutſche Ecke, egge, ſowol Ecke als ſcharf überall bedeutet, und egge Wapens, ſcharfe Waffen, in alten Schriften oft vorkommen.

Gegenwärtig leidet der Beyſatz Raſch durchaus nicht, es von Ecke zu erklären, weil Eckſäulen eines Hauſes von gleicher Gröſſe ſeyn müſſen, und keine vor der andern hervorragen kan. Es leydet auch ferner dieſer Beyſatz eine einzige Eckſäule nicht, weil das erſte und hervor ragende etwas neben ſich von ähnlicher Art erfordert. Solchemnach bleibet aber nichts übrig, als den eigentlichen Verſtand des Worts Pinnah beyzubehalten, mithin eine Spitzſäule anzunehmen, aber wegen des Beyſatzes Raſch die erſte, höchſte und vornehmſte Spitzſäule. Waren nun damals die Spitzſäulen Grabſäulen groſſer Leute und Könige, wurden ſie ſogar göttlich verehret, wie wir ſolches alles gezeiget haben, ſo folget von ſelbſt, daß auch dieſe erſte und höchſte Spitzſäule nicht allein eine Grabſäule eines ſolchen ſeyn ſollen, der vor allen groſſen Menſchen weit hervor geraget, ſondern daß auch derjenige, welchem ſie aufgerichtet, vor allen übrigen Spitzſäulen, über alle Götter der Heyden, göttlich verehret werden ſollen. Folglich enthalten die Worte nunmehro augenſcheinlich den aus dem Tode und Grabe erfolgten Stand der Erhöhung Chriſti.

Man hat auch noch um ſo mehrern Grund dieſes anzunehmen, als die vorhergehenden Worte des Pſalmiſten offenbar von dem Leyden Chriſti und der daraus entſtehenden Erhöhung handeln, als: Ich werde nicht ſterben, ſondern leben, und des HErrn Werk verkündigen. Der HErr züchtiget mich wol, aber er giebt mich dem Tode nicht. Ich danke dir, daß du mich demüthigeſt und hilfeſt mir. Die nachhero folgenden Verſe vom 23. bis zum Ende enthalten die Verwunderung und Freude über dieſe groſſe Erhöhung.

Wie aber nicht die Juden, ſondern vielmehr die Völker und Heyden die Grabſäulen göttlich verehrten, alſo zielet David inſonderheit darauf, daß Chriſtus hauptſächlich unter den Heyden nach ſeinem Tode göttlich werde verehret werden, die Juden ſelbſt aber, welche ſein Grab zugerichtet, oder ihn getödtet, ihn verwerfen werden.

In dieſem Verſtande erkläret auch Chriſtus ſelbſt Matth. 21. dieſe Worte, ob er ſchon die damals gebrauchte Ueberſetzung der

70. Dolmetscher beybehalten. Er saget, die Weingärtner haben den Sohn zum Weingarten hinaus gestossen und ihn getödtet, der Herr des Weingartens aber werde diese Böswichte umbringen, und seinen Weinberg andern Gärtnern austhun. Darauf ziehet er die Worte des Psalmisten an, und füget hinzu: Darum sage ich euch, das Reich GOttes wird von euch genommen, und den Heyden gegeben werden. Dieses wird hoffentlich unsre Auslegung ausser allen Zweifel setzen.

Wie die Spitzsäulen mit hieroglyphischen Bildern oder Schriften zugleich ausgezieret zu seyn pflegten, welche ein Denkmal des Verstorbenen seyn sollten, so finden wir auch die hieroglyphische Aufschrift dieser Spitzsäule Zachar. 3, 9. Niemand glaube, daß die heilige Bilderschrift den Egyptiern eigen gewesen. Wir haben davon in einigen andern Ausführungen das Gegentheil bereits zur Gnüge erwiesen, und es ist wol nicht zu zweifeln, daß diese Bilderschrift vor Erfindung der Buchstaben mit einer gewissen Uebereinstimmung des menschlichen Geschlechts bereits geherrschet habe, ob sie gleich von ein und andern Volke vielleicht nachhero weiter getrieben, von den Priestern auch gegen das gemeine Volk zum Theile geheim gehalten worden. Wir wollen zuförderst die vollständigen Worte, wie sie unsrer Meynung nach zu übersetzen, darstellen: Denn siehe, ich will meinen Knecht Zemach kommen lassen. Denn siehe auf der sich auf ihn beziehenden Säule, welche ich vor Josua zur ersten, oder auch vielleicht noch besser, zu einer zugemachten, zugesa lossenen Säule hingesetzet oder gemacht habe, sieben Augen. Aber ich will die Grabesthür mit meinem allgewaltigen Schlüssel öfnen.

Daß zuförderst von dem Meßias die Rede sey, bezeugen die Anfangsworte: Ich will meinen Knecht Zemach kommen lassen. Daß wir anstatt Stein das Wort Säule setzen, erfordert das schon erklärte hebräische Wort Eben. Daß wir aber diese Säule eine auf den Zemach sich beziehende Säule nennen, dazu meynen wir gnugsamen Grund zu haben. Denn einmal so ist dem Worte Eben ein H vorgesetzet, als Heben. Dieser Vorsatz kan unmöglich für ganz unnütz und überflüßig gehalten werden. Wenigstens wurde ein solcher Beweis erst zu erfordern seyn. Die natürliche Bedeutung des H ist eine Beziehung, Reciprocation und Reflexion.

Daher heisset der Hohepriester nicht Meschiach, sondern Hamaschiach, der auf den Meßias sich beziehende. Es hat auch sonst das H im Vorsatze der Wörter geständlich die Bedeutung dieser und im Nachsatze dessen, ja man nennet es sogar ein He demonstrativum, oder einen Zeigebuchstaben. Folglich komt ihm allerdings eine Beziehung zu, welche hier auf nichts anders, als auf den vorher genannten Zemach zu deuten stehet. Demnächst aber erfordert es selbst die Verbindung der Worte, weil von dem Zemach die Rede auf die Säule fällt, und diese offenbar auf den Zemach oder Meßias sich beziehet.

Daß wir es durch erste Säule anstatt eine oder einzige übersetzen, dazu hätten wir wieder gnugsamen Grund, weil das hebräische Wort, אחת, אחד, Achat, Achad, nicht allein eines, sondern auch den ersten bedeutet. Es scheinet uns jedoch, zumal wegen der folgenden Worte eine andere aus der eigenthümlichen Hauptbegriffe dieses Worts hergenommene Erklärung, wo nicht wahrscheinlicher, dennoch gewiß nicht an die Seite zu setzen zu seyn. Dieser eigenthümliche Hauptbegrif des Worts fast in allen morgenländischen Sprachen ist nemlich ein in einander fügen, folglich nicht allein vereinigen, sondern auch zu- und zusammen schliessen, der Gegensatz von dem folgenden Eröfnen. Aus dem Chaldäischen und Syrischen wird diese Bedeutung beym Castell bemerket, und selbst im Arabischen begreift es ein Band machen,

in

in eins zusammen wachsen. Es kan also diese Säule nicht allein von der ersten, sondern auch von einer verschlossenen Grabsäule verstanden werden.

Hierauf weisen uns die Worte auf die schöne Inschrift dieser Grabsäule der sieben Augen. Die Zahl sieben, welche in allen morgenländischen Sprachen eine gleichstimmige Benennung hat, von den Abendländern aber zum Theile in Sed, Sad verwandelt wird, bedeutet nichts anders, als Vollendung, Sättigung und volle Gnüge. Wie Sechs in alten Zeiten die Stunde des Mittags und der Mahlzeit war, so hieß die folgende Stunde Vollendung, Sättigung, volle Gnüge, Gnugthuung, und sie war vermuthlich zugleich eine Ruhestunde, als wovon unser Sibbe zugleich Ruhe und Friede bedeuten mag, und in den morgenländischen Sprachen der Eyd, ein Ende alles Haders עדי genennet worden. Wenn demnach GOtt zu Cain 1 Mos. 4, 15. saget: Wer Cain todt schläget, das soll siebenfältig gerochen werden, so soll dieser Ausdruck nichts anders, als eine völlige und gnug thuende aussöhnende Rache anzeigen. Jacob neigte sich daher gegen Esau siebenmal zur Erde, um nicht allein seine volkomne Ehrfurcht gegen ihn an den Tag zu legen, sondern auch durch diese Gnugthuung die Aussöhnung von ihm zu erhalten. Wenn David Ps. 119, 164. saget: Ich lobe dich des Tages sieben mal, um der Rechte willen deiner Gerechtigkeit, so scheinet er dadurch anzuzeigen, daß er sich an dem Lobe GOttes ganz ersättige. Die Weisheit setzte Sprichw. 9, 1. an ihrem Hause sieben Saulen, zum Zeichen der darin zu suchenden Sättigung und vollen Gnüge. Denn daß darauf gesehen worden, ergeben die folgenden Worte von der Zubereitung und Einladung. Wenn es Esa. 4, 1. heisset, daß sieben Weiber werden einen Mann ergreifen, so bedeutet auch hier die Zahl sieben nichts anders, als volle Genüge. Daher scheinet auch, wie man aus der Anfrage Petri wahrnimt, noch zu Christi Zeiten die Meynung unter den Juden geherrschet zu haben, daß derjenige seinem Feinde zur vollen Gnüge vergebe, der ihm sieben mal vergebe. So wol zur Hochzeit als Trauer wurden daher sieben Tage, als die Gnüge, gebrauchet, und Jacob diente daher um seine Rahel sieben Jahre. Wie auch bey den Deutschen der Beweis mit der siebenden Zahl oder Hand für einen volkomnen Beweis geachtet wurde, also schienen auch die sieben Lämmer, welche Abraham 1 Mos. 21. gegen Abimelech als Zeugen des von ihm gegrabenen Brunnens besonders dargestellet, nichts anders, als einen völligen Beweis des gestifteten volkommenen Friedens angezeiget zu haben, immassen das Lamm bey allen Völkern ein Bild des Friedens war.

Wie nun sieben die Vollendung und volle Gnüge anzeiget, also bedeutet das Auge in der heiligen Bilderschrift die Gerechtigkeit. Daß das Auge ein solches Bild bey allen Völkern gewesen, hat schon Pierius Valerianus gezeiget. Wenn dahero Jacob in seinem Schwanengesange, worin er sich vielfältig der Bildersprache bedienet, die Augen des Schiloh, als von welchem es billig, und nicht von dem Stamme Juda, zu erklären, roth wie Wein beschreibet, so verstehet er darunter desselben blutrothe, oder blutige Gerechtigkeit, indem der Wein, nach Pierius Valerianus Ausführung, durchgehends beym Gottesdienste ein Zeichen des Bluts war. Womit überein komt, daß Esaias den Heyland mit röthlichen Kleidern, als einen Keltertreter ankommend, beschreibet. Wir könten, diese Erklärung noch weiter zu rechtfertigen, auch die Zähne als die reine Tischgesellschaft und das Binden der Eselin und deren Füllens an den Weinstock, als sorglose ruhige Freude, aus derselben Bildersprache erklären, wenn es hier der Ort wäre. Daher wir nur von den Augen an den Rädern beym Hesekiel, und von den Thieren in der Offenbarung

Johannis, welche inwendig voll Augen gewesen, anmerken, daß auch diese Augen füglich von der Gerechtigkeit zu verstehen seyn.

Solchemnach sind die sieben Augen, die Inschrift der Grabsäule des Meßias nichts anders, als gnugthuende volkommne Gerechtigkeit. Und welche andre Inschrift würde sich besser dazu schicken? Daß auch dieses der wahre Verstand sey, und das Gesicht keinesweges, wie dafür gehalten wird, auf eine besondere Vorsorge GOttes ziele, ergeben die folgenden Worte deutlich: Und will die Sünde desselbigen Landes weg nehmen auf einen Tag. Zu derselbigen Zeit, spricht der HErr, wird einer den andern laden unter den Weinstock und unter den Feigenbaum. Eben daher heist es Cap. 4. v. 10. daß diese sieben Augen des HErrn das ganze Land durchziehen, nemlich, daß die gnugthuende volkommne Gerechtigkeit des HErrn im ganzen Lande werde geprediget werden. Ja eben daher heist es an demselben Orte, nach Zeltners Uebersetzung, der Stein oder die Säule werde nach der Bleywage, Winkelmasse aufgerichtet seyn, um Recht und Gerechtigkeit anzudeuten. Andre übersetzen an dem letzten Orte das Wort Säule, Eben, durch Maaß, Perpendicul, und so würde wiederum Recht und Gerechtigkeit eintreten. Wir müssen jedoch gestehen, daß da Eben eigentlich eine Säule, das durch Zinn übersetzte Wort aber zugleich eine Bleywage, Perpendicul bedeutet, wie es Zeltner auch erkläret, und beyden Wörtern wieder der Beziehungsbuchstabe H vorgesetzet ist, wir es lieber so auslegen möchten: Das Bild, oder die Vorstellung der Grabsäule, dieses oder das dadurch angezeigte Perpendicul oder wahre Maaß der Gerechtigkeit, in der Hand Serubabels. Diejenigen sonst, welche anstatt der sieben Augen so viel Brunnen verstehen, hat der Leipziger Professor, Johann Schmid, schon widerleget.

Es ist nun noch übrig, unsre folgende Uebersetzung zu rechtfertigen: Aber ich will die Grabesthür mit meinem gewaltigen Schlüssel öfnen. Unser selb. Luther übersetzet es blos aushauen. Im Hebräischen stehet aber ein Zeitwort und ein Nennwort מפתח פתוח Miepatech pitruchah. Von beyden ist das Stammwort פתח Patach, oder das lateinische pateo im thätigen Verstande, nemlich patefacio, ich öfne. Diese Grundbedeutung hat das Wort nicht allein im Hebräischen, wie auch gezeigter massen im Lateinischen, sondern auch in den verwandten Morgenländischen Sprachen, im Chaldäischen, Syrischen, Ethiopischen und Arabischen. Aperuit, solvit, retexit, pandit, explicavit giebet es Castell. Aus dem Arabischen bemerket er folgende Bedeutungen: pandit, aperuit portam, patentia pupillarum foramina habuit camela, aperuit, solvit, liberavit, apertura, apertus. פתח Petech heist im Hebräischen janua, ostium, fores, apertio, ingressus. Wir nehmen also billig bey unserm Zeitworte מפתח die eigentliche Bedeutung des Aufthuens und Eröfnens an. Der Vorsatz des Buchstaben M verändert nicht sowol den eigentlichen Begrif der Wörter, er verstärket ihn vielmehr, indem er die Bedeutung zusammen, um und um, viel, mehr, hinzusetzet. Der Talmud brauchet daher das Nennwort מפתח Miapetrech von den vier Schlüsseln, welche allein in der Hand GOttes sind, und wenn es Sprüchw. 8, 6. von Lehre und Unterricht genommen wird, so ist es ein völlig offenbarendes Lehren, ein ins ofne legen. Wir haben demnach gnugsamen Grund, das Zeitwort von einem Eröfnen mit grosser Kraft, von einem Eröfnen mit einem algewaltigen Schlüssel zu erklären.

Dasjenige, was solchergestalt eröfnet werden soll, ist פתחה seine Thür und Eingang der Grabsäule, Thür und Eingang, als von welcher Säule hier die Rede ist, daher der Beziehungsbuchstabe H

sich

ſich auf nichts anders beziehen kan. Dieſes iſt wieder der gemeine Verſtand des Worts חרת und Caſtell hat davon keine andere Bedeutung angemerket, ob er ſchon das abgeleitete מחרת ſculptura, cælatura ausdrücket. Diejenigen, welche die Egyptiſchen Pyramiden in Augenſchein genommen, berichten uns, daß an dieſen Säulen würklich Thüren geweſen, wodurch man in dieſe verſchloſſenen Gräber ein und ausgegangen.

Es kan demnach keine natürlichere Ueberſetzung, als die von uns angezeigte eintreten, und es iſt augenſcheinlich, daß dadurch auf die Auferſtehung Chriſti aus dem Grabe gezielet worden, bey welcher auch würklich, nach der Evangeliſten Berichte, der Eingang und die Thür des Grabes gänzlich geöfnet worden.

Andre geben es: ſculpens ſculpturam ejus, und Martin ſetzet: je ferai graver ſa graveure. Ob nun wol dem Zeitworte, wie dem Stammzeitworte חרת die Bedeutung von graben, graver, ſculpere an und für ſich als ein unter dem algemeinen mit begriffener beſondrer Verſtand unſtreitig auch zukomt, indem graben nichts anders, als Oefnungen machen iſt, ſo folget doch noch nicht, daß die beſondere Bedeutung vor der algemeinen vorzüglich anzunehmen ſey, und man hat überhaupt billig Urſache, bey dem algemeinen eigentlichen Verſtande eines Worts, ſo lange derſelbe eintreten kan, am erſten beſtehen zu bleiben. Andern Theils ſo war die Inſchrift der Säule, oder die Grabſchrift, ſa graveure, ſchon vorhin gezeichnet, und dem Joſua vor Geſicht geſtellet. Daher ſie nicht erſt noch künftig gezeichnet werden konte. Allenfals würde es doch Aquila beſſer überſetzet haben: Ich will ſeine Oefnung, ſeine Thür graben, ſculpam aperturam ejus, oder, ich will ſie zeichnen. Welches zwar nur die Zeichnung dieſes Grabes Thür vorſtellen würde.

Daß man unſre Erklärung bey keinem, weder alten noch neuen Ausleger findet, rühret daher, daß die heilige Bilderſchrift guten Theils gar frühzeitig zu einem groſſen Geheimniſſe gemacht, und von den Prieſtern verborgen gehalten worden, ſonderlich aber in den neuern Zeiten, auſſer was einige wenige Schriftſteller darunter verſuchet, ganz in Vergeſſenheit gerathen, deren völlige Wiederherſtellung in die Erklärung der Alterthümer, insbeſondere der Heil. Schrift groſſen Einfluß haben würde. Die Apoſtel konten, da ſie für ſolche Bilderſchriftgelehrte nicht ſchrieben, des daher genommenen Beweiſes in ihren Schriften nicht füglich gedenken, und ſie konten ohnedem überzeugen.

Wir ſchmeicheln uns keinesweges den Beyfall, welchen wir wegen des vortreflichen Inhalts unſrer Erklärung wünſchen möchten, zu erhalten, ob wir wol wenigſtens wegen unſrer guten Abſicht, welche keinweges auf Ehrſucht gerichtet iſt, von ein und andern ein nicht ungütiges Urthell hoffen. Es iſt ſchwer, mit einer neuen Meynung und Auslegung gegen ältere durchgehends bereits angenommene durchzudringen, zumal wenn das neue nicht von einem ſolchen herkomt, von deſſen Einſicht in derſelben Wiſſenſchaft man bereits überzeuget iſt, oder wenigſtens deſſen öffentlicher Beyfall hinzu trit. Ja, wir zweifeln gar nicht, daß man ſich ſchon daran ſtoſſen dürfte, daß ein andrer, als ein Gottesgelehrter, in dieſes Feld zu wagen ſich unterſtanden habe. Am wenigſten hoffen wir einen hartnäckigen Juden dadurch zu überzeugen, daß der Meßias durch ſeinen Tod in den Stand der Erhöhung ſolle geſetzet werden, mithin derſelbe ſterben und begraben werden müſſen. Wir überlaſſen jedoch einem jeden willig ſeine Meynung, und wollen wegen der unſrigen blos allen Streit oder unangenehme Beurtheilung verbitten.

P.

Antwort auf die Aufgabe pag. 418. im 28ten Stücke.

Im 28ten Stücke dieser Anzeigen ist eine Aufgabe eingerücket, worin ein Gutachten verlanget wird, ob eine gewisse, an einem ungenannten Orte graßirende hitzige Brustkrankheit eine an sich selbst ansteckende Seuche, oder vielmehr der Jahrszeit, der Luft, und der besondern Beschaffenheit des Cörpers zuzuschreiben sey. Nun graßiret dermalen dergleichen Krankheit in hiesigem Lande gar nicht, und kan man also die Aufgabe, welche auswärts hergesandt worden, nicht aus eigener Erfahrung und gründlicher Untersuchung beantworten. Indessen sind die angeführten Umstände so beschaffen, daß vernünftige Aerzte dafür halten, daß die Krankheit, wovon die Rede ist, nicht sowol von eigentlichen Anstecken, als von der Luft, der Witterung, der Lage, dem Wasser, und anderen Umständen des Orts, wo sie graßiret, und derselben Dinge Verhältniß gegen die Natur gewisser Personen entstehe, und es also nicht so gefährlich sey, sich den Betten der damit behafteten Kranken zu nahen, als dort befürchtet werden wollen.

Stade. Einige Gelehrte, welche in den Herzogthümern Bremen und Verden an Kirchen und Schulen in öffentlichen Lehrämtern stehen, sind entschlossen, alle viertel Jahre eine kleine Samlung solcher Abhandlungen an das Licht zu stellen, welche die Wissenschaften überhaupt, insbesondere aber die Gottesgelahrtheit, Kritick, Philologie, Kirchen- Schul- und Gelehrtengeschichte, jedoch so viel diese betrift, vornemlich der beyden jetzt besagten Herzogthümer angehen. Unter den besondern Theilen der Theologie aber wollen sie vor andern auf diejenigen ihre Rücksicht nehmen, welche von der Erklärung der H. Schrift, von der gesegneten Führung des Evangelischen Lehr- und Predigamts und von zweifelhaften Gewissensfällen handeln. Zu solchem Vorhaben sind sie durch die Vorstellung und Aufmunterung des Hrn. Joh. Hinr. Pratje, Generalsuperint. der Kirchen und Schulen in mehrbemeldten Herzogthümern, hauptsächlich bewogen worden; als unter dessen Aufsicht diese Samlung zum Druck gehet, und welcher auch seine eigene Abhandlungen von Zeit zu Zeit derselben mit einverleiben wird. Der eigentliche Titul ist folgender: Brem- und Verdisches freywilliges Ehopfer, zum Dienste der Wissenschaften überhaupt, und der theologischen insonderheit. Was die Einrichtung dieses Werks betrift; so ist selbiges nach Art der Vermischten Hamburgischen Bibliothek eingerichtet, mithin erstrecken sich die Grenzen desselben etwas weiter, als bey den Berlinischen und Heßischen Hebopfern, auch werden jedem Theile, nach dem Exempel solcher Bibliothek, einige gelehrte Aufgaben beygefüget werden. Der erste Beytrag, welcher aus 19. Bogen in 8vo bestehet, hat bereits die Presse zu Stade verlassen, und es zeigen sich in demselben folgende Stücke:

1) Woldeb. Vogtius de prima librorum Carolinorum contra imaginum Cultum editione, eorumque editore Eli Phili.
2) Joh. Ernst Schubert, von der Nothwendigkeit der Gerechtigkeit Christi.
3) Kolle, von den Ursachen des Todes Christi.
4) Jo. Vogtii Decas I. librorum rariorum.
5) Ern. Lud. Rathlef, über Luc. XVI. v. 20. 21.
6) F. H. Sparre, von den alten Wörtern Waßrinse, Wasbare.
7) Jo. Hinr. a Seelen, Specimen Athenarum Stadensium.
8) Val. Krauchenberg, ob die Zahl der seligen Menschen grösser seyn werde, als der Verdamten?
9) Joh. Hinr. Pratje, über Ps. II. v. 7.
10) Sam. Christ. Lappenberg, von der ersten deutschen Ausgabe des Euclides.
11) Gelehrte Aufgaben.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

29tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 9ten April.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nachdem in dem anberahmten Termino ſich niemand gemeldet, welcher an dem auf dem Brande albier belegenen ehemaligen Paradeyiſchen Hauſe einige Forderungen hätte; So iſt auf Anſuchen des Käufers dieſes Hauſes, zufolge der deshalb ausgelaſſenen Edictal-Citation ein Decretum præcluſivum ausgefertiget worden.

II. Steck-Brief.

Demnach die Königl. Preußiſche Regierung zu Minden unter dem 24. vorigen Monats Martii uns zu vernehmen gegeben, was geſtalten der daſige Stadtjäger, Johann Volkmann, aus Sachſen gebürtig, dem Anſehen nach ein Kerl von einigen 50. Jahren, mittelmäßiger Statur, bräunlichen Angeſichts, ſchwarzer ſchlichter Hare, einen grünen Rock und Camiſol mit zinnernen Knöpfen, gelbe lederne Hoſen und

greiſe linnene Stiefeletten tragend, ſich der Inquiſition wegen verſchiedener in dem Gräfl. Bückeburgiſchen Gebiete ausgeübten Wild-Diebereyen und dabey begangenen Straſſenraubes entzogen, und auf flüchtigen Fuß geſetzet, an deſſen Arretirung gelegen; mithin ermeldete Regierung in ſubſidium juris uns erſuchet, die Verfügung zu machen, daß, wenn ſich dieſer Verbrecher in hieſigen Landen betreten laſſen ſollte, man ſelbigen arretiren, und davon Nachricht ertheilen möchte; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſtät und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, von uns in Gnaden befehliget, zu Ausforſchung des beſchriebenen Kerls alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und fals derſelbe ſich irgend betreten laſſen ſollte, ſelbigen ſofort in gefängliche Verhaft nehmen zu laſſen, und davon zu berichten. Geben Hannover, den 3. April 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzelley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Göttingen. Nachdem im hieſigen Civilgerichte auf Juſt Gennerichs, im Wehnder alten Dorfe belegenes Kothhaus, ſamt Zubehörungen am 2ten dieſes 454. Rthlr. geboten worden, iſt ſelbiges mit ſolchem Gebote von neuen angeſchlagen, und anderweiter Terminus licitationis auf den Freytag nach Miſericordias, wird ſeyn der 30. dieſes Monats Aprilis anberamet worden.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In Joh. Fried. Ludewigs auf der Leinſtraſſe an der Ecke der Mühlengaſſe belegenem Hauſe in der erſten Etage iſt dieſe Oſtern eine tapezirte Stube und Kammer, nebſt einer hellen Küche, wie auch noch eine Stube mit Kammer und Holzboden zu vermiethen.

Ebſtorf. Nachdem der Amtmann Meyer zu Bodenteich ſein, eine Meile von Uelzen alhier vor dem Amte an der von Celle nach Lüneburg gehenden Heer- und Poſtſtraſſe belegenes freyes Erbe, beſtehend in zwey wohl aptirten Wohnhäuſern, einem Schlacht- und Waſchhauſe, räumigen Remiſen und Stallungen vor Pferde, Horn-Schweine- und Federvieh, auch rings umher belegenen Küchen- und Obſtgärten, ſamt einem nicht weniger geräumigen Vor- und Hofplatze, welches alles auf nächſt inſtehenden Michaelis aus der Miethe fält, aufs neue hinwieder zu vermiethen gewillet; So wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit diejenigen, ſo dazu Luſt bezeigen, ſich bey dem Eigenthümer melden, und darüber weitere Handlung pflegen können. Und da auch derſelbe nicht abgeneigt iſt, ſolches nebſt den dazu erblich gehörigen 80. Morgen Landes, ſo noch auf einige Jahre beſonders verpachtet, einem anſtändigen Käufer zu überlaſſen; So wird ein ſolches zugleich hiemit nachrichtlich kund gemacht.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Demnach auf hieſigem Rathhauſe reſolviret worden, nachſpecificirte und in der Aegidien-Maſch belegene hieſige Stadtcämmerey-Wieſen, als 1) die groſſe Klickwieſe a 10. Morgen 15. Ruthen 208. Fuß, 2) die kleine Klickwieſe, 6. Morgen 92. Ruthen 80. Fuß, 3) die groſſe Kuhwieſe, 5. Morgen 14. Ruthen, 4) die kleine Kuhwieſe, 1. Morgen 29. Ruthen 108. Fuß, 5) die Türkenkämme, 3. Morgen, 32. Ruthen 64. Fuß, 6) die Pohlenkämme, 3. Morgen 44. Ruthen 64. Fuß, 7) die Rodenpöhle, 11. Morgen 76. Ruthen 104. Fuß, 8) eine Wieſe am Emmerberge, 1. Morgen 56. Ru-

56. Ruthen 133. Fuß, 9) die Lehmkuhle, 8. Morgen 113. Ruthen 101. Fuß, 10) der Engesodeberg, 4. Morgen 107. Ruthen 107. Fuß, 11) die grosse Engesode 14. Morgen, 19. Ruthen 108. Fuß, 12) die kleine Engesode, 7. Morgen 69. Ruthen 104. Fuß, 13) die Landwehrwiese, 9. Morgen 5. Ruthen 164. Fuß, 14) der grosse Distelnkamp, 7. Morgen 26. Ruthen 82. Fuß, 15) die Dörner Landwehr, 4. Morgen 114. Ruthen 129. und dreyviertel Fuß und 16) die Iltensche Wiese, 10. Morgen 91. Ruthen 86. Fuß auf vier nach einander folgende Jahre bey brennender Kerze, öffentlich an den Meistbietenden zu verpachten, und dann dazu der 28te kommenden Monats Aprilis, wird seyn der Mitwochen nach dem Sonntage Misericordias Domini genannt, pro Termino berahmet und angesetzet; Als wird solches mittelst diesen jederman kund gethan, gestalt denn diejenigen, welche die eine oder andere von vorbenannten Wiesen auf vier Jahre lang in Pacht und Miethe zu nehmen gewillet, sich desfals vorbestimten Tages Morgens um 10. Uhr alhier zu Rathhause anzufinden, auch sodann nach dem bey brennender Kerze geschehenen Both- und Gegenboth, und fals ein Auswärtiger die Pacht einer Wiese durch den höchsten Both erstehen solte, nach sogleich bewürkter Cautionsleistung wegen richtiger Bezahlung der licitirten Pachtgelder des Zuschlages zu gewärtigen. Signatum Hannover, den 30. Martii 1751.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

Hannover. Den 6. April. Nachdem das hiesige Neustädter Gasthaus, zum Wapen von Engelland genannt, binnen 14. Tagen a dato dieses anderweit verpachtet werden soll; So haben diejenigen, so solches zu pachten gewillet, binnen sothaner Frist sich bey Burgermeister und Rath hiesiger Neustadt zu melden, ihren Both zu thun, und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen.

Nordheim. Als im Rathe beliebet, die hiesige Gaarküche an den Meistbiethenden auf 3. Jahre von Trinitatis 1751. anzurechnen, anderweit wieder zu verpachten, und dazu Terminus licitationis auf den 26. huj. anberahmet, so wird solches hiemit kund gemacht, damit derjenige, welcher selbe zu pachten gewillet, ermeldten Tages des Morgens um 10. Uhr zu Rathhause erscheine, darauf biethe, und dem Befinden nach der Adjudication gewärtige.

VI. Capitalia, so gesucht werden.

Ein gewisser Herr suchet auf eine in hiesigen Landen belegene sichere Hypothec ein Capital von 10. bis 12000. Rthlr. zu 4. pro Cent anzuleyhen; Die näheren Umstände hievon sind bey dem Intelligenzcomtoir zu erfahren.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 2. April. 1751. sind $\frac{2}{7}$ Stücke

besser als	Louis d'or	9	pro Cento.
	Ducaten	$6\frac{5}{6}$	
	Louis blancs	$5\frac{5}{6}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{3}{4}$	
	Courant	12	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Nachdem nun auch der andere Theil der Originum Guelficarum in hiesiger Landschaftlichen Buchdruckerey fertig worden ist, so hat man den Liebhabern

habern der Hiſtorie unſers Vaterlandes hievon forderſamſt Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln wollen. Von dem Inhalte des Werks weitläuftig zu reden, läſſet der Zweck und enge Raum dieſer Blätter nicht zu. Man beruft ſich alſo nur auf dasjenige, was diesfals im 34ten Stücke der Göttingiſchen Gelehrten Zeitungen geſagt worden. Und da dieſer Theil dem erſten, was die äuſere Schönheit, viele Kupferplatten, eingedruckte Münzen, Sigillen und Monogrammata anbetrift, in allen Stücken gleich kommet, ja an deren Anzahl ihm noch weit überlegen iſt; auch zugleich nach dem innern Werthe vor jenem den Vorzug hat, daß bey den hier abgehandelten Materien alles Muthmaſſen aufhöret, und faſt nichts geſagt worden, welches nicht durch unverwerfliche Zeugen und Urkunden erwieſen iſt, wobey viele bishero unbekannte Beweisthümer und Diplomata das erſte mal bekannt gemacht worden ſind, ſo hoffet man durch dieſe Ausgabe bey dem gelehrten Publico Dank zu verdienen. Das Werk ſelber beträgt 663. Seiten, und des Hrn. Hofraths Scheidt ihm vorgeſetzte Vorrede 56. Seiten. Es wird bey den Förſterſchen Erben um 6. Rthlr. verkauft.

Stade. Demnach die in hieſiger Stadt gewöhnliche, zu Oſtern und Jacobi bisher gehaltene Jahrmärkte zu kurz auf einander folgen, und über dem letzterer nicht nur zur Zeit der Erndte, da die Landleute ſich nicht wol abmüßigen können, zur Stadt zu kommen, einfält, ſondern auch zu frühzeitig iſt, um für den Winter und die ganze zwiſchen laufende Zeit bis zum Oſtermarkte ſich mit dem nöthigen Vorathe zu verſehen. Als haben wir für das Publicum vor dienlich erachtet, beſagtes Jacobi-Markt auf den Montag nach Aegidii zu verlegen. Geſtalt wir hiemit verordnen, daß dieſes Jahr und künftig alle Jahre, das zweyte Stadiſche Jahrmarkt am Montag nach Aegidii gehalten werden ſoll: ratione der Dauer aber wird es bey den gewöhnlichen 14. Tagen, wie auch im übrigen allen bey dem Herkommen unverändert gelaſſen. Darnach hat ſich ein jeglicher, dem es angehet, zu achten. Und iſt dieſes an allen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuſchlagen. Stade, den 5. Martii 1751.

Königl. Großbr. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Rath und Regierungsräthe.

v. Bodenhauſen. v. d. Decken. v. Berlepſch.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Ratzeburg, den 22. Mart. Die Seuche hat zwar an den mehreſten Orten dieſes Herzogthums aufgehöret, zu Turow aber gehet ſie noch unter dem milchenden Viehe fort, auch hat es zum Krümmel ſich wieder geäuſert.

Meinerſen, den 29. Mart. Zu Eddeſſe hat ſich die Seuche nicht weiter verbreitet, jedoch wird mit der Poſtirung fortgefahren.

Gifhorn, den 29. Mart. Zu Marenholz iſt die Seuche nunmehro in die 4te Woche im Stilleſtande.

*** *** ***

Wegen des bevorſtehenden Oſterfeſtes wird das Montagiſche Stück dieſer Anzeigen auf den Mittewochen ausgegeben werden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

30tes Stück.

Anmerkung über die im 10ten Stücke der Hannoverschen Anzeigen gethane Anfrage die beste Düngung der Aecker betreffend.

Es ist im 10ten Stücke der Hannoverschen Anzeigen dieses Jahres gefragt, ob es öconomisch gut gehandelt, wenn man im Herbste und Winter den Dünger aus den Viehställen, nachdem man ihn aufs Ackerfeld verfahren, über den ganzen Acker ausbreitet, und ihn so eine geraume Zeit liegen läßt, ehe man ihn unterpflüget, ob nicht sodann die meiste Gare, sonderlich bey trockenem Winde und Froste zum Schaden des Landes, das gedünget werden soll, in die Luft ziehe.

Ich habe in dem Stücke einige besondere Versuche gemacht, und kan daraus folgendes mittheilen. Es ist andem, daß, wenn der Dünger auf dem Lande einige Zeit ausgebreitet lieget, solches dem Lande allerdings grosse Vortheile bringe, man kan solches an den Wiesen sehen, welche eben dadurch um ein merkliches verbessert werden können, wenn man solche mit gutem Stallmiste bereitet, den Mist einige Zeit darauf liegen läßt, und nachmals, wenn das Gras anfangen will zu wachsen, wieder abharket. Haushaltsverständigen ist dieses längst als ein bequemes Mittel bekannt, schlechte Wiesen zu verbessern, und wird solches jährlich an vielen Orten mit guten Nutzen beobachtet.

Wenn nun aber die Wiesen von dem Miste, der auf denselben eine Zeitlang ausgebreitet gelegen, merklich gedünget werden, solches aber blos durch das Hineinspülen der Gare des ausgebreiteten Mistes geschicht, so ist leicht zu erachten, daß ein auf den Acker ausgebreiteter Dünger demselben noch mehrere Vortheile bringen müsse, da nemlich derselbe bey weiten nicht so eine feste dichte Narbe hat, wie sich bekannter massen auf den Wiesen findet, mithin der Regen die Gare des ausgebreiteten Mistes ehender da hinein spülen kan. Bey dem allen aber ist auch das gewiß, daß solche Ausbreitung des Düngers auf den Acker dem Oeconomo nachtheilig werden kan, und zwar in Ansehung der Witterung sowol als der Zeit, darin der Mist ausgebreitet wird, weniger nicht darnach er lange oder kurz auf dem Acker lieget.

Diesseits gemachter Versuch ist folgender: Im Jahre 1748. ließ ich vier Wochen vor Michaelis ein Stück Landes, das eigentlich muste gedünget werden, ohne alle Düngung ordentlich zur Saat umpflügen, als es umgepflüget war, ließ ich 12. Fuder Stallmist, als die ordentliche Düngung, auf das umgepflügete Stück fahren, und auf demselben ausbreiten, so, daß der Acker überall bebreitet und bestreuet war. Als dieser Mist solchergestalt ausgebreitet 3. Wochen auf dem Acker gelegen, ließ ich ihn mit Harken von demselben ab, und auf das dabey liegende nicht umgepflügete Stück auf einen Haufen bringen, besäete sodann das umgepflügete Stück, worauf der Mist 3. Wochen gelegen hatte, mit Rocken, ohne es vorher nochmal umpflügen zu lassen, und ließ es gehörig zueggen. Den abgeharkten Mist ließ ich 3. Wochen auf einem Haufen zusammen liegen, darauf ließ ich ihn auf das nemliche Stück von einander fahren, worauf er in einem Haufen gelegen, ihn darunter pflügen, mit Rocken besäen und eineggen. Beyde Stücke trugen darauf recht gut Korn, hauptsächlich übertraf das Stück, worauf der Mist blos ausgebreitet gelegen, alle meine und meiner Nachbarn Winterfrucht. Ich fand diesen Versuch so gut, daß, damit ich mich noch mehr davon überzeugen,

und besonders erfahren mögte, ob der etwa noch im Lande gelegene Dünger zu dem guten Wachsthum etwas mögte beygetragen haben, ich das Jahr darauf um Michaelis den Versuch auf eben die Art nochmals wiederholte, nur mit der Veränderung: 1) Daß ich auf das Stück, worauf das erste Jahr der Mist 3. Wochen ausgebreitet gelegen, diesen Herbst den abgeharkten Mist bringen, und hingegen auf das Stück, worauf das erste mal der abgeharkte Mist gekommen, das mal den Mist ausbreiten und 3. Wochen liegen ließ. 2) Ließ ich auch das Stück, worauf der Mist ausgebreitet liegen sollte, nicht vorher, sondern erst nachher, da der Mist wieder davon abgeharket war, umpflügen. Beyde Stücke brachten darauf wiederum das schönste Korn, und ob sie sich gleich beyde einander nicht viel nahmen, so übertrafen sie doch alle meine übrige Saat. Ich habe im letzten Herbste diesen Versuch mit eben den beyden Stücken, und zwar mit abermaliger Verwechselung derselben unter einander nochmals, und also zum dritten male wiederholet, erhalte ich nun wieder davon eine vorzugliche Erndte, so glaube ich von sothanem Versuche in der Folge nicht geringen Nutzen ziehen zu können. Ich merke hauptsächlich dabey an, 1) daß diese Art das Land zu düngen ungemein viel zu Verlängerung des Düngers thue, und den Oeconomum in den Stand setze, sein Land mit eben dem Mist, womit er dasselbe sonst kaum etwas über die Helfte düngen könne, alle Jahre zusammen zu düngen, welches daraus, daß ich mit 12. Fudern, welches die ordentliche Düngung für 1. Stück war, 2. Stücke gedünget, und von beyden das erwünschte Korn erhalten, sattsam erhellet. Es ist ohne mein Erinnern bekannt, daß der Ackermann, sonderlich in den Heydorten, nicht so viel Vieh halten kan, als er wol brauchte, um die Düngung zu erhalten, welche sein mageres sandigtes Land nöthig hat, daher er denn die Verlängerung seines Düngers durch mühsame Zusammenschleppung der Heydplaggen oder Törfe, welche er in seinen Mist bringt, zu erreichen sucht, welche aber doch noch nicht mal zureicht, allen seinen Acker zu düngen, sondern es bleibt ihm dennoch alle Jahre blosses Land übrig, wohin sein Heyddünger nicht reicht, und welches er daher ohne alle Düngung bestellet. Wenn man nun gleich die Mühe und das beschwerliche Hin- und Herschleppen des Torfs auf u. von den Miststätten nicht mal rechnen will, sondern nur in Erwegung zieht, aus was vor elender, sorer, steinigter Erde der Torf bestehe, den man zur Verlängerung des Mistes in das Land bringet, und dabey bedenket, wie diese sore Erde, wenn sie die Gare, welche sie währender Zeit, daß sie im Miste gelegen, an sich gezogen, in dem Lande wieder von sich gegeben, würklich als sore steinigte Erde in den Acker zu dessen grösstem Nachtheile bleibe, indem man solchergestalt jährlich etwas von der elenden Heyderde in den Acker bringt, dadurch nothwendig zuletzt der beste Acker schlecht werden muß, so erhellet offenbar, was vor einen grossen Vorzug die Art der Düngung verdiene, wo ich mit reinem guten Stallmiste meinen Acker alljährig kan erfrischen und düngen, ohne daß ich ihm mit unnützer Erde beschwerlich falle und verderbe. Ich weiß nun zwar ganz wol, daß es dem Ackermanne in den Heydorten an nöthigen Strohe zum Einstreuen fehlt, und daß er aus der Ursache die Heydplaggen in seinen Mist bringt; ich will aber den Fall setzen, daß ich 24. Fuder Mist erhalten könte, wenn ich nach der gewöhnlichen Art fleißig Heydplaggen in den Mist brächte, da ich mit blossem Strohe nur 12. Fuder machen könte, so will ich doch lieber die 12. Fuder reinen Mist ins Land bringen, und lieber sparsamer damit düngen, als durch die 24. Fuder, wovon 12. Fuder Heyderde sind, mein Land verderben. Ein guter Strohmist giebt allezeit nicht nur mehr Korn, sondern auch länger Stroh, als der Heydmist, und ich verdenke es denen vor allen andern recht sehr, welche die Heydplaggen bezahlen müssen, daß sie statt dessen nicht lieber Stroh zum Einstreuen kaufen. Wollte man ja aus gänzlichem Mangel des Strohes seine Zuflucht zur Heyde nehmen, so haue man die Heyde mit dem daran befindlichen Moose über der Erde weg, und streue solches in den Mist, so, daß keine sore Erde an der Heyde bleibt, diese Heyde vergehet doch endlich im Acker, und dünget sodann durch ihre Verwesung; ich will es aber einem guten Haus-

halter

halter doch nicht rathen, ſolche eingeſtreuete Heyde gleich das erſte Jahr ins Land zu bringen, es wäre denn daß ſie ſehr zart und jung wäre, denn die Heyde und deren Stangen beſtehen aus einem Holze, das an Härte gewiß viele groſſe Bäume übertrift, es liegt daher lange in dem Acker, ehe es vergehet, und hindert den Saamen, daß er ſeine Wurzeln darin nicht bequem genug vertheilen kan.

2) Es ſcheint mir oben angezeigtem Verſuche zufolge ſehr wahrſcheinlich, daß es einem leichten ſandigten Acker vortheilhafter, wenn die Gare des darauf eine Zeitlang ausgebreitet gelegenen Düngers in den Acker nach und nach hinein ſpület, als wenn der Dünger untergepflüget wird. Die Gare ziehet ſich ſolchergeſtalt nach gerade in den Acker hinein, vertheilet ſich in den Acker und vermenget ſich mit demſelben beſſer, als wenn der Dünger untergepflüget wird, denn ſo komt er gewiſſermaſſen ſtrichweiſe ins Land, ſo wie nemlich der Pflug den Strich Erde umwirft, und den Dünger hinein ſchlägt. Zur Probe beliebe man die Stellen im Anfange des Sommers zu betrachten, wo die kleinen Miſthaufen, welche der Miſtfahrer auf dem Acker zu ziehen pflegt, geſtanden, hier wird man mit Verwunderung ſehen, wie dieſe kleinen Stellen auf dem ganzen Acker einen ganz merklichen Unterſchied machen, da das Korn darauf viel friſcher und geiler ſteht, wenn nemlich die kleinen Miſthaufen einige Tage im Regen unauseinander geſchmiſſen geſtanden haben; und wenn man etwa denken wollte, daß auf dieſe Stellen mehr Miſt beym Auseinanderſchmeiſſen liegen blieben wäre, als der übrige Acker erhalten, ſo beliebe man von ſolchen Stellen, worauf die kleinen Miſthaufen einige Tage im Regen geſtanden, allen Miſt ſo genau und rein wegbringen zu laſſen als nur möglich, ſo werden dennoch dieſe Stellen einen Vorzug behaupten, woraus alſo ſchon in etwas erhellet, daß der Dünger, ſo ſich nach und nach in den Acker zieht, beſſere Wirkung thue, als der untergepflügete. Nun iſt zwar wol gewiß, daß der eingeſpülte Dünger nicht ſo lange im Acker aushalte, wie der untergepflügete, allein dagegen kan ich nach vorhin beſchriebener Art den Acker alle Jahre erfriſchen und düngen, welches ohnſtreitig vortheilhafter ſeyn muß, als wenn ich ihn von einem Dünger 2. bis 3. Jahre tragen laſſe, denn die beſte Wärme, Stärke und Gare gehet doch im erſten Jahre von dem Miſte weg, ich mag deſſen ſo viel untergepflüget haben, wie ich immer will.

3) Scheint es wahrſcheinlich beſſer zu ſeyn, wenn man den Acker, worauf der Dünger zum Einſpülen ausgebreitet liegen ſoll, vorher ordentlich zur Saat umpflügt, denn a) ziehet ſich alsdenn der Dünger leichter hinein, weil das Land locker iſt, b) bleibet die Gare des eingeſpülten Düngers beſſer oben im Acker, als wenn er untergepflüget wird, und kan mithin der Saat beſſere Dienſte thun. Denn der Rocken ſchlägt bekannter maſſen keine ſehr tiefe Wurzeln, mithin komt ihm der Dünger, ſo oben im Lande iſt, beſſer zu ſtatten, als der unten hinunter gepflüget iſt, wie denn der nachfolgende Regen den Dünger ohnedem immer tiefer in die Erde hinein bringet. Man darf mir nicht einwenden, daß der umgepflügete Acker durch den Miſtwagen, der den Dünger nachher hinauf fährt, wieder hart, uneben, und zur Beſäung untüchtig gemacht werde, ich habe genau darauf Acht gegeben, und nicht gefunden, daß die Striche, wo der Miſtwagen hergegangen, nachmals bey Aufwachſung der Saat nur den geringſten Unterſchied auf dem Acker gemacht. Es wird ſolches durch ein tüchtiges Eggen alles gut gemacht. Wem aber dieſer Umſtand anſtößig ſeyn ſollte, der kan den auszubreitenden Dünger auf ein unumgepflügtes Stück bringen, und nachmals wenn der Miſt wieder abgeharket, das Pflügen vornehmen.

4) Ob gleich wol überhaupt keine gewiſſe Zeit zu beſtimmen, wie lange der Dünger zum Einſpülen auf dem Acker liegen müſſe, noch zu welcher Zeit er dahin zu bringen ſey, ſo iſt doch in Anſehung des erſten leicht zu erachten, daß es blos darauf ankomme, ob es viel oder wenig geregnet, als wornach der Dünger viel oder wenig in den Acker zieht, ich habe bey meinem Verſuche mittelmäßigen Regen gehabt, und die Zeit von 3. Wochen für ganz hinlänglich zum Einſpülen gefunden. Wegen des letzten aber iſt meinem Bedünken nach der Herbſt dazu am bequemſten, weil es darin am

meiſten

meisten regnet, auch die Luft nicht so anziehend und stark ist, wie im Frühjahre, da sie vieles, sonderlich bey trockenem Wetter, in die Höhe ziehet. Am aller unbequemsten finde ich den Winter dazu. Denn, wenn der Acker nur im geringsten gefroren, so kan der darauf liegende Dünger nicht in denselben hinein dringen, nutzet also während solcher Zeit dem Acker nichts, da hingegen mitler Weile der Frost und die Luft dessen Kraft um ein grosses verringern. Ferner, wenn starke Thau- oder Regenwetter einfallen, spület und fliesset vieles von dem Acker weg, welches hauptsächlich auf den Feldern zu besorgen, wo die Stücke durch den übermäßig aufgefahrnen Torfmist dermassen erhöhet und in der Mitte aufgethürmet sind, daß sie nicht anders als zugespitzte Gräber oder Dächer von Häusern aussehen.

c) Wenn der Dünger auf dem Acker eine Zeitlang gelegen, und dessen Gare hinlänglich eingespült, glaube ich es unnöthig zu seyn, den oben liegenden Dünger noch unter das nemliche Stück zu pflügen, worauf er gelegen, dieses hat sodann für ein Jahr genug, und der oben auf liegen gebliebene Dünger kan noch zu Düngung eines neuen Ackers angewendet werden, wenn nemlich derselbe auf oben gedachtem Orte in einen Haufen zusammen gebracht wird, und so ohngefehr 14. Tage bis 3. Wochen zusammen liegen bleibt, da er sich denn wieder brennet, von neuen erstärket, und mithin noch einen guten Dünger für daß 2te Stück abgiebt.

6) Ist es bekannt, daß das Korn auf den leichten Hendfeldern bey starker Dürre, zum Schaden des Ackermanns leicht verscheinet, da es vor der Zeit seine grüne Farbe verlieret und weiß wird, welches ein untrügliches Zeichen, daß die Wurzel erstorben, und es mithin kein Korn setzen, noch zur Reife bringen werde. Es ist ohnstreitig, daß solches von der anhaltenden Sonnenhitze und ausbleibenden Erfrischung des Regens herrühre, zugleich aber lehret die Erfahrung, daß die Stücke, welche in den Hendfeldern am stärksten gedünget worden, am allererstenn und leichtesten verscheinen. So bekannt nun aber dieses ist, so unausgemacht ist es doch meinem Bedünken nach, was eigentlich der Dünger in solchem Falle der Frucht vor schädliche Wirkung thue, welches doch die Hauptsache ist, warum man sich bekümmern solte, um dergleichen so nachtheiligen Zufällen, so viel möglich, vorzubeugen. Ich weiß eben nicht, ob das der Sache ein Genüge thue, wenn man überhaupt sagt, die geileste und stärkeste Saat verscheine am ersten, dieses ist freylich wahr, aber warum verscheinet sie am ersten. In dem geilen und starken Wachsthume des Korns kan der Grund des Verscheinens nicht liegen; die Kälte kan ein geiles aufgeschossenes Gewächs ehender beschädigen als ein anderes, allein so verhält es sich mit der Sonne und deren Hitze in diesem Stücke nicht. Die Kälte greift die geile Pflanze, oder vielmehr den geilen Ausschuß an, und beschädigt ihn wegen seiner zarten Beschaffenheit, ohne die Wurzel zu kränken, allein die Sonne macht beym Verscheinen die Wurzel erstorben, darauf denn der geile Ausschuß, oder der obere Halm der Pflanze auch erblassen muß. Wenn nun aber eine Pflanze über sich geil, frisch und stark aufschiesset, so muß sie auch unterwerts frisch und fest bewurzelt seyn, mithin sollte sich dieselbe alsdenn gegen die Sonnenhitze auch länger schützen und erhalten können, wie eine magere Pflanze, die nicht sonderlich bewurzelt ist. Es würde also die Ursache, warum eine geile Saat so leicht auf den Heydfeldern verscheine, mehr in der Wurzel und in den Umständen, darin sich die befinder, als in dem geilen Ausschusse zu suchen seyn. Meine Gedanken und Erfahrungen desfals sind folgende:

a) Der Dünger, so im Herbste unter die Wintersaat gepflüget wird, vergehet den ersten Winter nicht ganz in dem Acker, sondern bleibt zum Theile den ganzen Sommer hindurch so strichweise in dem Acker liegen, als er hinein gepflüget worden.

b) Viele von den Rockenpflanzen kommen mit ihren Wurzeln ganz in solchen Mist zu stehen, oder ihre Spitzen berühren doch den Mist, und sind demselben nahe.

c) Wenn die Sonne ihre brennenden Strahlen auf einen leichten sandigten Acker wirft, der nicht viel Nässe mehr hat, so brennet der in demselben befindliche Mist, und muß nothwendig eine Pflanze, die von oben durch die Sonnenstrahlen gebrannt wird, desto ehender Noth leiden, wenn ihre Wurzeln statt der Kühlung, die sie aus der Erde erhalten sollte, noch von unten auf mehr erhitzet und gebrant wird.

d) Je mehr Mist nun unter den Acker gepflüget worden, desto mehr und stärker wird nothwendig die Pflanze bey einfallender Dürre von unten erhitzet und gebrannt, mithin muß in solchen Fällen die am stärksten gedüngete Saat am ersten erscheinen und verderben. Wenn nun aber der Acker auf oben gedachte Art gedünget wird, so, daß die Gare des ausgebreiteten Düngers nach und nach in die Erde spület, und der Mist nicht untergepflüget wird, so fallen auf solche Art die Ursachen der so nachtheiligen Verscheinungen der Hendfelder und ihrer Saat weg, folglich wäre auch das ein starker Vortheil, der aus meinem gemachten und oben angezeigten Versuche zu erzielen stünde.

Sollten andere Haushaltsverständige widriger Meynung in einem oder dem andern Stücke seyn, auch allenfals Versuche gemacht haben, die mit den meinigen zu streiten scheinen, so will deren Kundmachung mit Vergnügen erwarten. Hsen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

30tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 12ten April.

I. Citationes Edictales.

Münden. Auf Requiſition des Magiſtrats zu Caſſel iſt Citatio Edictalis in Sachen der wider daſigen Hofbecker, Andreas & uxorem ſich angegebenen Creditoren alhier affigiret, und Terminus præjudicialis ad liquidandum credita auf den 2ten Julii a. c. anberahmet worden. Münden, den 5ten April 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. Juſtitzcanzley ſind alle Hamelbergiſche Gläubiger, welche ſich der ausgelaſſenen Edictal-Citation zufolge bislang nicht gemeldet, von dieſem Concurſu mit Auflegung eines ewigen Stilſchweigens mittelſt Sententia prioritatis vom 2. huj. abgewieſen und præcludiret worden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach des hieſigen Stadtwachtmeiſters, Heinrich Georg Zieſeniß, an der Ecke der Knochenhauer- und Schuhſtraſſen hieſelbſt gelegenes Wohn- und Brauhaus eindringender Schulden halben bereits einmal zum öffentlichen Verkaufe affigiret geweſen, darauf aber noch nichts gebothen worden: Und denn deſſen anderweite Subhaſtation, mittelſt Decreti vom heutigen dato zu Recht erkannt; Als iſt beregtes Haus ſamt allen Zubehörungen in dem jetzt befindlichen Stande zu jedermans feilen Kaufe anderweit öffentlich an- und dargeboten, dergeſtalt, daß wer ſolches zu kaufen, und dieſerhalben darauf zu biethen gewillet, derſelbe ſich innerhalb den nächſten vier Wochen und endlich den 7ten folgenden Monats May, wird ſeyn der Freytag nach dem Sonntage Jubilate Morgens um 11. Uhr alhier zu Rathhauſe einzufinden, ſeinen Both vor Anhörung der vier Viertel Uhr auf 12. nach der Kirche St. Jacobi und Georgii zu rechnen, zu thun, und darauf wegen Adjudication ſolches Hauſes fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen hat.

Demnach in Concurs- und Prioritätsſachen der ſich bey hieſigem Gerichte wider den inſolvent gewordenen Schuſteramtsgenoſſen, Franz Chriſtian Hinrich Müller angegebenen Creditoren, der gerichtlich beſtellte Curator bonorum & ad lites, Advocatus Joh. Friderich Rohde, nachgeſuchet und gebeten, daß in Ermangelung anderer Zahlungsmittel des Beklagten Haus durch einen öffentlichen Anſchlag zum feilen Kaufe möge ausgebothen und angeſchlagen werden; So iſt ſolchem Geſuche ſtatt gethan, und ermeldetes, in der kleinen Duvenſtraſſe zwiſchen Zuhrhofs und Hornemanns Häuſern belegene Müllerſche Wohnhaus zum öffentlichen Kaufe, und zwar zum zweyten male ausgeboten und angeſchlagen, dergeſtalt, daß ſich diejenigen, welche beſagtes Haus zu kaufen gemeynet, bey hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamte den 28ten jetztlaufenden Monats Aprilis, wird ſeyn der Mittwoche nach dem Sonntage Miſericordias Domini Nachmittages um 2. Uhr anmelden ſollen.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende Bücher zu haben:

1-3) Ausführlicher und wahrhaftiger hiſtoriſcher Bericht, was ſich mit Henrico Julio, Herzoge zu Braunſchw. u. Lüneb. ꝛc. und der Stadt Braunſchweig begeben, fol. 1607. zwey ſtarke Pergb. 2) Bericht vor der deutſchen Hanſeeſtädte vermeynter Antwort, 4to 1608. ein ſtarker neuer Pergb. ſämtliche drey Bände 2 thl. 18 Ggr.

4) Zeit- und Geſchichtbeſchreibung der Stadt Göttingen, 4to 1738. 3. Theil, compl. mit Kupfern, Pergb. 1 thl. 8 Ggr.

5) Prückmanni Conſilia, fol. Pergamentb. 20 Ggr.

6) Glafeys Kern der deutſchen Reichs-Geſchichte, 4to Leipz. 1722. neuer Pergb. 20 Ggr.

7) Happelii hiſtoriſche Beſchreibung von Europa, fol. mit vielen Portraits groſſer Herren und andern Kupfern, Pergb. 2 thl. 18 Ggr.

8) Grupens Beſchreibung der Alterthümer von Pyrmont, 4to 1740. mit Kupfern, wobey noch andere Schriften, in neuen Franzb. 20 Ggr.

9) Bertrams Reformationshiſtorie der altberühmten Stadt Lüneburg, 4to 1719. Pergb. 18 Ggr.

10) Hugo Grotius de Jure Belli ac Pacis c. n. Grovonii, groß 8. Amſt. 1702. Franzb. 20 Ggr.

11) Eben deſſelben 3. Bücher von Krieges- und Friedensrechten, in welchem das Recht der Natur, Völker, des Staats ꝛc. erkläret werden, mit vielen Noten: Gronovii, Conringii, Puffendorfii, Thomaſii und andern, groß fol. Frf. 1709. Franzb. 3 thl. 12 Ggr.

12) Schlöpkens Beſchreibung der Stadt

und

und des Stifts Bardewick, 4. mit Kupf. Franzb. 16 Ggr.

13) Winkelmanns Beſchreibung der Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, fol. mit Kupfern, 1671. Pergb. 1 thl. 16 Ggr.

In Behren Hauſe auf der Marktſtraſſe hieſelbſt logiret eine Frau, welche mit allerhand burbäumern, ebenholzen und elfenbeinern Flutes traverſieres handelt, und ſolche vor billigen Preis verkaufet.

Stade. Des weyl. Königl. und Churfl. Obriſten von Horn nachgelaſſene Erben, der Königl. Preußiſche Capitaine von Thunau, uxor nom. und der Kayſerl. Obriſtlieutenant von Horn haben ſich entſchloſſen, ihres weyl. Erblaſſers Wohnhaus hier in Stade auf dem Biſchofshofe, ſamt dabey befindlichen Luſt- und Küchengarten, Kirchenplätzen in der St. Wilhaldikirche hieſelbſt und eilf Wohnbuden an der ſchiefen Straſſe belegen, zu Facilitirung ihrer Theilung, an den Meiſtbietenden zuſammen oder Stuckweiſe öffentlich zu verkaufen, auch desfals um behufige Proclamata ſowol ad licitandum, als zur Sicherheit des Käufers ad profitendum credita gezienend angehalten. Als nun beydes darauf erkannt, und Terminus ad licitandum auf den 21. April a. c. ad profitendum credita aber auf den 5ten und 19. May und 9. Junii, auch endlich ad audiendam præcluſivam auf den 23. Jun. dieſes Jahres vor E. E. Raths Gerichtsſtube anberahmet worden; So hat man ſolches hiedurch öffentlich bekannt machen, und einem jeden, der vorbenannte Pertinentien zu erſtehen Belieben, oder daran einige Anſprache haben mögte, einladen wollen, ſich an den vorerwehnten Tagen Nachmittags um 2. Uhr, einzufinden, und ſeine Nothdurft zu beobachten.

Dannenberg. Auf Anhalten der Vormünder vor weyl. Jürgen Simons, Bürgers und Fleiſchhauers, Kinder iſt zur öffentlichen Verkaufung und Licitation des Simoniſchen Mühlenthorwerts alhier belegenen Wohnhauſes, nebſt einem dahinter befindlichen Schlachthauſe und Gartenplatze, wie auch dem auſſerhalb belegenen Garten, zuſamt dem dabey gehörigen Ackerlande und Wieſenwachs, auch übrigen bürgerlichen commodis & incommodis der 23. April a. c. zum Termino anberahmet.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Celle. Bey hieſigem Hoſpital St. Annen ſind 4. Wieſen zu verpachten, und iſt dazu Terminus auf den 26. hujus zu Rathhauſe anberahmet worden.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 6. April. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

beſſer als	Louis d'or	9	pro Cento.
	Ducaten	$65\frac{5}{6}$	
	Louis blancs	$5\frac{5}{6}$	
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	f. ßl. Stück	$11\frac{1}{3}$	
	Courant	12	

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Nachdem Conrad Philipp Friederich von Anderten, Lieuten. des Wollöbl. Blockſchen Regiments in dem bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley wegen weyl. Joh. Eberhard Ludolph von Anderten berahmten Termino edictali, als den 31. Oct. a. pr. beſcheiniget, daß er die Schulden gegen Jura ceſſa bezahlet, ſo iſt nach der per Decretum vom 16. Jan. a. c. geſchehenen Præcluſion aller übrigen ſich nicht gemeldeten Creditoren der ganze Andertſche Concurs gehoben.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

März u. April.	Hannover. den 9. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 5. Himbt.	Amsterdam den 5. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 2. Last	Bremen. den 2. Last	Nordhausen. den 3. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 3/4 = 16	26 = =	28 = 29	84 = 116	138 = 160	51 = 68	78 = 95	27 =
Rocken	17 = 18	19 = =	21 = =	9 1/2 = 9 3/4	16 = =	19 = 20	52 = 62	68 = 75	31 = 37	39 = 41	17 =
Gersten	14 = =	15 = =	15 = =	9 1/4 = 9 1/2	14 = =	15 1/2 = =	38 = 52	45 = 50	24 = 32	26 = 42	12 =
Haber	9 = =	10 = =	9 = =	5 1/2 = 6	10 = =	9 = 10	20 = 40	40 = =	12 = 16	14 = 17	10 = =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	= = =	40 = 50	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	11 = 12	= = =	25 = 28	30 = 36	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	18 = =	14 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	14 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belsasische Butter	Pf.	vor	1.	thl.
Embder Käse	12 =	=	1	=
Trockene Pflaum.	25 =	=	1	=
Stint	1 =	=	1	mgr. 4 pf.
Schellfisch	1 =	=	3	= 4 =

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.				
Irländ. Butter	10 1/2	Pf.	vor	1. thlr.
Embder Käse	13	=	=	1 =
Trockene Pflaum.	30	=	=	1 =
Weisse Seiffe	14	=	=	1 =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stucke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

31tes Stück.

Von der Ursache der Kälte und Wärme der Winde.

§. 1.

Der gelehrte Ausführer der Anmerkungen über die Wärme und Kälte in freyer Luft *) hat in dieser rühmenswürdigen Abhandlung auch von der Ursache der Kälte und Wärme der Winde einige von ihm selbst jedoch für unvollkommen geachtete Muhtmassungen dargeleget. Da in solchen Dingen es gut ist, wenn mehrere ihre Gedanken eröfnen, indem vielleicht alsdenn aus vielen zusammengesetzten Gebäuden ein Hauptgebäude entstehen kan, so wollen wir es wagen, ein anderes gleichfals noch unvollkommnes Gebäude, oder vielmehr nur einigen Stoff dazu bekannt zu machen.

§. 2.

Wir setzen zum voraus, daß, da der Wind nichts anders als eine fortbewegte Luft ist, ein warmer Wind aus einer solchen Gegend kommen müsse, wo die Luft zu derselben Zeit warm, ein kalter aber, wo die Luft kalt ist.

§. 3.

Die Hitze der Luft entstehet hauptsächlich aus den schwefligten und öligten Theilgen oder Dunsten, welche durch die Stralen der Sonne aus der Erde in die Höhe gezogen werden. Ein heisser Wind muß also aus einer Gegend herkommen, wo die Luft mit solchen Theilgen angefüllet ist. Er muß über ein solches Erdreich, und zwar über einen ganzen Strich herkommen.

§. 4.

Dieses hindert jedoch nicht, daß es auch bey einem an sich kalten Winde nicht alsdenn heiß seyn könne, wenn die in unsrer eignen Luft befindlichen schwefligten und öligten Theile durch die Stralen der Sonne in Bewegung gesetzet werden. Denn dahero kan es ungeachtet des kalten Ostwindes im Sommer, wenn die Stralen der Sonne würken, warm seyn, da es des Morgens und Abends kühle ist.

§. 5.

In den Ausdünstungen des Wassers kan man diese hitzigen Theilgen nicht suchen. Daher ist die Luft über dem Wasser, insonderheit dem Meere, an und für sich nicht heiß, sondern was sie von Hitze annimt, muß sie von der Landluft empfangen. Aber auch diese angenommene heisse Luft muß durch die Vermischung mit den wässerigten und salzigten Theilen der Wasserluft gemässiget werden. Die Erfahrung bestätiget dieses. Denn daher ist es auf der offnen See und auf den damit umgebenen Inseln niemals so heiß, als auf dem festen Lande, und Engelland geniesset insonderheit davon auch im heissesten Sommer einer gemässigten Wärme.

§. 6.

Die Luft aber über der offnen See kan auch an und vor sich keine grosse Kälte haben, indem sie an sich mit wässerigten und

*) Siehe das 48te Stück dieser Anzeigen vom Jahre 1750.

salzigten Theilgen angefüllet ist. Zwar wird dem Salze eine grosse Kälte beygeleget. Allein aus dem Versuchen folget nur, daß es die wässerigten Dünste austreibet, und dadurch eine Kälte verursachet. Daher wird das Salz zur Erhaltung des Fleisches und der Fische gebrauchet. Wenn also diese Luft Kälte annimt, muß entweder die See daselbst gefrieren, oder die Kälte muß ihr von dem gefrornen Lande zugebracht werden. Ob gleich dieses an sich klar ist, so wollen wir es jedoch durch die Erfahrung bestätigen. Davon berichtet der Engelländer Perry in seinem mit vielen physicalischen Anmerkungen angefüllten Staate von Rußland, daß zu Archangel im Anfange des Winters im September oder October, wenn die weisse See noch nicht gänzlich mit Eise überzogen, ein gerade von der See her wehender Nordwind in Vergleichung mit dem über das gefrorne Land herwehenden Südwinde eine merkliche Wärme mit sich bringe. Er leitet auch mit Grunde daher, daß in den mit dem offnen Meere umgebenen Inseln, wie Engelland, der äusserste Grad der Kälte nicht Statt finde. Wir nehmen es demnach als eine Gewißheit an, daß ein Wind, der blos über die offne See herkomt, keine Eiskälte mit sich führe.

§. 7.

Da die Landluft an sich wenig eigenthümliche wässrige Theilgen hat, sondern die aus der Erde aufgebrachten Dünste mehr aus Harz, Oel und Schwefel bestehen, so muß die Landluft, folglich auch die heisse Luft, ihre Wärme verlieren, wenn bey ermangelnder Sonnenwärme diese Ausdünstungen aufhören und die vorhin aufgebrachten verzehret worden. Der herabfallende Schnee kan alsdenn durch die Wärme der untern Luft in keinen Regen zerschmolzen werden, sondern er komt als Schnee herunter. Und wenn die noch übrigen feuchten Dünste aus der Erde vollends aufgezogen sind, so schliesset sich die Erde, wie das Wasser, zusammen und gefrieret. Komt alsdann ein Wind über solches gefrorne Land her, so muß er nohtwendig eine Eiskälte mit sich bringen.

§. 8.

Wenn die See gefrieren soll, so muß ihr die Eiskälte durch einen Landwind zugebracht werden. Denn sie kan sonst ihre wässerigten Ausdünstungen gnug behalten, wenn sie schon eine gleiche Sonnenwärme nicht empfindet. Folglich würde sie an und für sich nicht gefrieren, sondern die Eiskälte muß ihr von dem Lande gebracht werden. Und daher giebet es auch die Erfahrung, daß zwar eine Meerenge und verschlossene See, oder auch die See an den Küsten und Ufern, nicht aber eine uneingeschlossene offene See zufrieret.

§. 9.

Nach diesen bisherigen Sätzen ist bey uns der Westwind gemäßigt kühl und feucht, weil er von dem grossen Atlantischen Weltmeere komt. Er ist daher auch zu Batavia gleicher Art, weil er über die weite offne See herkomt.

§. 10.

Der Ostwind ist bey uns trocken. Er bringt im Winter grosse Kälte, im Sommer heisse Tage. Denn er komt über einen ganzen Strich festes Land. Zu Batavia bringet er auch klar Wetter, weil er nicht allein auf der Insul Java selbst über einen grossen Strich Erdreich hergehet, sondern auch von Neubritannien und Neuguinea her über die ziemlich nahe in einer Reihe zusammenliegenden Moluckischen Inseln streichet. In Engelland bringt er Regen, weil er daselbst über eine freye See komt.

§. 11.

Der Südwind ist bey uns warm, sowol im Winter, als Sommer, weil er aus dem warmen Italien und Africa in einem Striche herkomt. Wären diese Länder im Winter gefroren, so würde auch der Südwind bey uns kalt seyn, wie er nach des Engelländers Perry Anmerkung zu Archangel im Anfange des Winters, wenn der Schnee gegen Süden

den gefallen, weit kälter, als der Nordwind ist.

§. 12.

Ob der Südwind auch gegen den Süderpol in Vergleichung des Nordwindes durchgehends und in allen Gegenden wärmer sey, ist wol nicht ausgemacht. So viel ist an dem, daß unter Asien und Africa gegen Süden ungemein viel Wasser und eine grosse offenbare See ist. Dahero ein über ein solches weites Meer herstreichender Südwind dadurch die etwan von dem sehr entfernten Lande mitgetheilte Kälte merklich verlieren muß. In einigen Gegenden gegen Süden scheinet mehr festes Land zu seyn. Die im Jahre 1738. gegen Süden ausgesandten Französischen Schiffe haben auf etliche 36. Grad der Breite am 26. Nov. 1738. grosse Kälte, auf 48. Grad aber bey Terre de Vue, desgleichen am 25. Jenner 1739. Eis angetroffen. Davies und Halley haben nicht weniger auf einige 50. Grad Eis gefunden. Ja die Franzosen haben das bey Cap de Circoncision im Jahre 1739. angetroffene Eis von 2. bis 300. Schuh hoch und 2. bis 3. Meilen im Umkreise gehalten, ob es schon solche Zeit im Südlichen Sommer war. Es giebet dieses zugleich eine sichre Vermuhtung von einem dort befindlichen noch ganz unbekannten grossen Striche festen Landes. Wenn demnach aus diesem kalten Südstriche ein Wind ohne durch die Seeluft gemässiget zu werden, weiter fortgienge, würde er vermuhtlich eben so kalt, als bey uns der Ostnordost seyn.

§. 13.

Die Kälte gegen Norden aber ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, dem festen Lande gegen den Nordpol zuzuschreiben. Man kan daher mit gnugsamen Grunde muhtmassen, daß die uns gegen Norden bekannten Länder bis an den Nordpol grossen Theils fortgehen, wiewol in der gröstẽ Nähe des Nordpols, als von 2. Graden eine offne See angetroffen seyn soll, wenn anders den darunter vorhandenen Erzählungen zu trauen stehet. Die Natur selbst auch scheinet in der Absicht die vielen schönen Sterne gegen Norden gepflanzet zu haben. Wenn aber auch ein offnes Meer gegen den äussersten Nordpol anzutreffen, so würden doch die Wasserdünste, wenn sie über einen so langen Strich von gefrornem Lande und Eisbergen herfahren, gefrieren und mit Eise zu uns kommen.

§. 14.

Unter allen Winden ist bey uns der Ostnordostwind der strengste, weil er von Nova Zembla, dem Eismeere und der grossen Tartarey über das gefrorne Land herüber komt. Wenn er sich mehr in Norden setzet und über die Baltische See herstreichet, ist er schon von den wässerigten Dünsten etwas weniger strenge. Komt er gerade aus Norden über das Nordmeer, so wird man ebenfals dessen Strenge so sehr nicht empfinden. Ein Nordwestwind ist uns bey weiten so strenge nicht, weil er über die weite Nordsee von den Britannischen Inseln herkomt.

§. 15.

Ganz umgekehrt ist es daher nach des Engelländer Perry Bericht in der Provinz Kittay, dem nordlichen Theile von China gegen die äusserste östliche Seeküste. Wenn nemlich daselbst ein Westnordwest- und ein Nordwestwind, der von der Spitze von Nova Zembla und der grossen Tartarey bis dahin sich erstrecket, zur Winterszeit über Land wehet, nachdem es einmal über und über auf dem festen Lande einen Schnee geleget, so bringet er eben denjenigen Grad der Kälte mit sich, welchen ein Ostnordost- oder ein Nordostwind den westlichen Theilen von Europa zuführet. Dagegen ein Ostwind, der gerade von der See herkomt, viel gelinders Wetter, als ein Nordwestwind daselbst bringet.

§. 16.

Auch Grönland empfindet die Kälte von Spitzbergen und Nova Zembla, welches diesem Lande gegen Osten und theils Nordosten lieget.

lieget. In der Erzählung von Martin Forbeissers Reise ist enthalten, wie die Zelte der Wilden zwar gegen Westen und Süden zwey Thüren gehabt, gegen die Winde aber, welche sie am meisten beunruhigen, nemlich gegen Osten und Norden bedeckt gewesen. Da man gleichwol in Grönland auch von Norden aus so grosse Kälte empfindet, so scheinet es wol, daß auch Grönland ganz bis an den Nordpol sich erstrecket, auch entweder oben mit America zusammenhänget, oder doch nur durch eine Meerenge davon getrennet ist. Dagegen solte man glauben, daß wie in Süden, also auch in Westen von Grönland ein nicht weit entferntes offnes Meer seyn müsse.

§. 17.

In der Bay Hudson, welche doch mit London einerley Breite hat, ist nach Ellisens Berichte im November bey westlichen oder südlichen Winde eine sehr erträgliche Kälte, welche aber überaus scharf wird, so bald der Wind sich nach Nordwesten oder Norden wendet. Dieses scheinet eine sichere Muhtmassung an Hand zu geben, daß im Norden und Nordwesten von der Hudsons Bay sehr viel festes Land und wenig See seyn müsse, folglich die offne See im Norden und Nordwesten von der Bay Hudson entweder gar nicht zu suchen, oder doch ungemein weit davon entfernet seyn müsse, oder auch es blosse Meerengen seyn, welche nur zu gewissen Zeiten zu passiren stehen.

§. 18.

Es ist sonderbar, daß auch an der Seite von Nenzenbla, wo die Holländer zu Ende des 16ten Jahrhunderts überwintert, ein West- und Südwestwind das Eis weggeführet, ein Nordost aber wieder gebracht. Wilh. Barents berichtet, daß daselbst am 14. Merz durch einen Ostnordostwind die See aufs neue sehr stark zugefroren, auch am 26. und 27. May das Eis mit einem starken Nordostwinde sich wieder gewaltig angesetzet. Dieses giebet gnugsame Muhtmassung, daß die grosse Tartarey weit über Neuzembla in Nordosten hinauf gehen müsse, wie sie auch auf den neuesten Carten vorgestellet wird, und also in dieser grossen Tartarey eigentlich der Mittelpunct der Kälte gegen Norden in Europa und Asia zu suchen sey.

§. 19.

Da im Gegentheile im Westen und Südwesten von der Hudsons Bay der Wind auch im Winter sehr erträglich ist, so ist allerdings zu vermuhten, daß daselbst eine grosse offne See seyn müsse. Diese Muhtmassung wird dadurch bestärket, daß auch in dem südlichen Grönlande, wo Forbeisser etwa im 3. bis 64. Grade der Breite gelandet, die West- und Südseite sehr gemäßigt ist.

§. 20.

In Persien müssen die West- und Südwestwinde sehr heiß seyn, weil sie über einen grossen Strich warmes Erdreich herkommen. Der Nordostwind muß sehr kalt seyn, weil er oben von der grossen Tartarey, dem Sitze der Kälte herstreichet.

§. 21.

Es fehlet uns an gnugsamen Wahrnehmungen, dieses weiter zu bestätigen, zumalen die Seefahrer hauptsächlich nur bey den Seewinden sich aufgehalten haben. Es ist aber kaum zu zweifeln, daß die Erfahrung es allen Orten bestätigen werde. Welches wir, jedoch dem Fleisse andrer überlassen müssen.

Q.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 31tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 16ten April.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Unsere ꝛc. Nachdem zeithero wegen der durch hiesige Lande reisenden Betteljuden allerley Beschwerden vorgekommen, und man Ursache findet, die im Ausschreiben vom 27. Octobr. 1735. §. 2. enthaltene Vergünstigung hinwiederum aufzuheben, und in Zukunft allen und jeden Betteljuden, wenn sie gleich den Christen mit Betteln nicht beschwerlich fallen, sondern nur allein von Allmosen ihrer Glaubensgenossen leben, und zu solchem Ende von einem Orte zum andern reisen, den Eingang in hiesige Lande gänzlich zu verbieten: So begehren an Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn statt Wir an euch, ihr wollet euch darnach achten, und solche Veranstaltung machen, damit alldort die Betteljuden, worunter diejenigen zuverstehen sind, welche von jüdischen Allmosen leben, und mit Weibern und Kindern von einem Orte zum andern, mehrentheils in zerlumpten Kleidern, herumziehen, weder ein- noch durchgelassen, sondern sofort zurück gewiesen, und, wenn sie sich dem ohngeachtet

durchzuschleichen suchten, oder sich noch einmal betreten liessen, mit ihnen als Landstreichern Ordnungsmäßig verfahren werde. Insonderheit habet ihr zu verfügen, daß auf den Grenzen den Betteljuden kein Eingang ins Land verstattet werde, und zu dem Ende an den Grenzörtern, wo Flüsse zu paßiren sind, den Schiffern bey Gefängnißstrafe zu verbieten, keine Betteljuden mit ins Schif oder Ever zu nehmen, noch sonst überzusetzen; Wo aber keine Flüsse sind, bey den Paß- und Zollörtern die Veranstaltung zu machen, daß unter gleichmäßiger Strafe kein Betteljude ins Land gelassen werde; auch allen und jeden unter eurem Gerichtszwange befindlichen Krügern und Herbergirern zu befehlen, daß sie, bey Vermeidung vorgedachter Strafe, keine Betteljuden beherbergen, sondern, wenn sie sich angeben, davon sofort des Orts Obrigkeit, in deren Ermanglung aber den Amts- oder Gerichtsunterbedienten oder Bauermeistern Anzeige thun, diese aber die Betteljuden sofort zurück weisen, und, wenn sie zu der Rückkehr sich nicht bequemen wolten, sofort ans Amt oder Gericht bringen sollen, woselbst sie mit Gefängnißstrafe zu Wasser und Brodte zu belegen, und sodann auf die Grenze und ausser Landes zu bringen sind. Daferne sie auch sich unterstehen solten, dennoch an einem andern Orte wieder ins Land zu schleichen, sollen sie als Criminelle angesehen, und wegen der Bestrafung bey Königl. Justitzcanzeley angefraget werden. Es mag sich auch im Lande ein Betteljude sehen lassen, wo er wolle; so soll ein jeder Amts- und Gerichtsbedienter, auch Unterbedienter, imgleichen die Magistrate in den Städten schuldig seyn, dieselben sofort anzuhalten, und sie, wo und welchergestalt sie ins Land gekommen, was für Oerter sie paßiret, wo sie das letzte Nachtlager gehabt, befragen, und das Protocoll davon an Königl. Geheimte Rathsstube zu weiterer Verfügung einzuschicken. Wir ꝛc. Hannover, den 30. Mart. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

H. Chr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach der hiesige Bürger und Schneideramtsgenosse Nicolaus Friderich Pardey gerichtlich angezeiget, wie er gesonnen, sein hieselbst auf der Beckerstrasse zwischen Mummentheys, nunc Siepken und Meyers Häusern belegene Wohnhauß und Hof sub hasta verkaufen zu lassen, und von den dafür aufkommenden Kaufgeldern seine sämtlichen Creditores zu befriedigen, dero Endes auch das erforderliche Proclama Subhastationis ausgefertiget worden; derselbe immittelst zugleich nachgesuchet, alle und jede Creditores, welche an besagtem Hause etwas zu fordern hätten, in einem gewissen des Behufs anzuberahmenden Termino durch eine öffentliche Citation vorzuladen, um ihre Forderungen zu liquidiren. So ist solchem Gesuche von Gerichts wegen statt gethan, und sind alle diejenigen Creditoren, welche an ermeldtem Hause und dessen zeitigen Besitzer einige Forderungen zu haben vermeynen mögten, citiret und vorgeladen, den Dienstag nach dem Sonntage Rogate, ist der 18. May a. c. Morgens um 10. Uhr vor hiesigem Königl. und Churfl. Gerichtsschulzenamte zu erscheinen, und ihre Forderungen bey Verlust derselben anzuzeigen, und mit gehörigen Documenten rechtlicher Gebühr nach, zu erweisen.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concourssachen weyl. hiesigen Bürgers und Seifensieders Franz Hennig Henzels Creditorum ist vermöge der unterm 3ten April abgelassenen Citation zu folge, Terminus zu Publicir- und Anhörung einer rechtl. Prioritäts Urthel auf den 26ten dieses Monats Aprilis berahmet.

IV. Vacan-

IV. Vacanzen.

Lüneburg. Den 6ten dieſes iſt alhie der Königl. und Churfl. Licent- und Accisecommiſſarius, wie auch Baarmeiſter Arnold Henrich Meier Todes verblichen.

V. Beförderungen.

Oſterode. An die Stelle des verſtorbenen Viceſyndici und Secretarii Menſchings, iſt der bisherige Senator Crauel, wiederum zum Stadtſecretario erwählet.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach in Concurssachen des hieſigen Bürgers und Tiſchlers Jürgen Heinrich Brauns, und deſſen Vaters weyl. Joh. Friederich Brauns, deren unten am Walle, vor dem Steinthore, neben einander gelegene beyde Häuſer, einbringender Schulden halber, bereits verſchiedene male zum öffentlichen Verkaufe affigiret geweſen, darauf auch 300. Rthlr. gebothen; So iſt, vermöge Decreti vom 10ten hujus a. c. eine nochmalige dritte Subhaſtation vorbemerkter beyden Braunſchen Häuſer erkannt, und terminus licitationis auf den 27ten dieſes Monats Aprilis berahmet worden, annebſt die Verſicherung geſchehen, daß ſolche Häuſer fernerhin nicht affigiret, ſondern auf dem Fall ſich kein mehr biethender finden würde, ſelbige für die gebothenen 300. Rthlr. ſofort zugeſchlagen und gelaſſen werden ſollen.

Als auch in Concurssachen des hieſigen Kaufmanns Eberhard Dieterich Forckens Creditorum, zu gemeldeter Creditorum Befriedigung die Subhaſtation des am Markte hieſelbſt gelegenen Forckſchen Wohn- und Brauhauſes, mittelſt Decreti vom 31ten Martii a. c. erkannt; So iſt terminus licitationis auf den 14ten folgenden Monats Maii anberahmet worden.

Bey Johann Friederich Meyer auf dem Aegidienkirchhofe ſind allerley Fiſchgarne von 6. bis 20. Klaftern, welche bey hohen und niedrigen Waſſern zu gebrauchen, um billigen Preiß zu bekommen.

Bey dem Gaſtwirth Ebeling in den 3. Cronen iſt extra friſcher Rheinlachs das Pfund zu 18. mgl. zu haben.

Walsrode. Als der für weyland Amtſchreibers Losmanns hinterbliebene Witwe beſtelleter Curator Georg Wölner für nöthig und gemeldter Witwen zuträglich befunden, daß deren alhie belegenes Haus, nebſt einem hintern Hauſe befindlichen Stallgebäude, einem Garten und Wieſenfleck, imgleichen einem auſſerhalb Thores, wiewol ohne Befriedigung belegenem Garten dem Meiſtbietenden verkaufet werde, geſtalten dann berührter Curator das behuefige Decretum de alienando devendes erhalten: Und dann zu öffentlicher Verkaufung gemeldter Stücke auf den Donnerſtag nach Jubilate, wird ſeyn der 6te May terminus berahmet worden: So ſind diejenigen, welche erwehntes Haus nebſt Zubehör zu erhandeln Belieben tragen, eingeladen worden, an beſagten 6ten May Morgens um 9. Uhr alhie zu Rathhauſe ſich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und darauf des Zuſchlages gegen einen billigen und proportionirlichen Both zu gewärtigen.

VII. Sachen, ſo zu verpachten.

Harburg. Als die Nohtdurft erfodert, daß der, hieſiger Stadteämmerey zugehörige Diſtrict Landes, welcher der Stadthagen genant wird, ohnweit der Schleuſe an der Elbe belegen iſt, und zu Heugras genutzet werden kan, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werde, hiezu auch der 18. May anberahmet iſt, ſo wird ſolches hiemit öffentlich kund gemacht, damit diejenigen, welche belieben tragen, dieſes groſſe

groſſe Stück Landes zu pachten, ſich am vorbeſagten Tage vormittags um 10. Uhr zu Rahthauſe anfinden, Both und Gegenboth thun, und der Meiſtbietende hierauf, wenn der Billigkeit nach geboten und wegen der Häuergelder erforderndenfals hinlängliche Sicherheit beſtellet werden kan, die Verpachtung dieſes Landes auf ein oder mehrere Jahre zu gewärtigen. Harburg, den 31. Mart. 1751.

Bürgermeiſter und Raht.

VIII. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Ein Pferd von 6. Jahren, ſchwarzbrauner Haare, vier weiſſe Füſſe habend, und an der linken Lende mit dem Mahle eines Hufeiſens gezeichnet, iſt einem Bedienten, welcher ſolches geritten, in einem Dorfe des Amts Langenhagen entlaufen, und ſind ſchon einige Tage verſtrichen, da obbeſchriebenes Pferd alles Nachſuchens und Nachfragens ohngeachtet ſich noch nicht wieder angefunden; Es wird daher jedermann, dem ſolches Pferd zu Geſichte kommen ſollte, erſuchet, die Nachricht davon, ſo bald als möglich, dem Intelligenzcomtoir wiſſen zu laſſen, welches ſodann dem Eigenthümer, der ſich zu einer proportionirlichen Belohnung erbietet, anzeigen wird.

XI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 6. April. 1751. ſind $\frac{2}{3}$ Stücke

			pro Cento.
beſſer als	Louis d'or	9	
	Ducaten	$6\frac{5}{8}$	
	Louis blancs	$5\frac{5}{8}$	
ſchlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	$11\frac{3}{4}$	
	Courant	12	

X. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Lüchow, den 10. Apr. zu Böſel, Jabel und Lenſtahn continuiret die Seuche, hat auch Wolterſtorf ergriffen; die Stadt aber iſt noch frey geblieben.

Langling, den 11. Apr. Seit den 19. Mart. iſt nichts mehr geſtorben, auch kein Stück mehr krank.

Ilten, den 8. Apr. Hier ſind 4. Häuſer inficiret.

Winſen an der Luhe, den 7. Apr. Das Sterben zu Fliegenberg iſt bey vier Stücken geblieben, und nicht von Folge geweſen, auch iſt zu Toppenſtedt ſeit 3. Wochen nichts mehr geſtorben, und iſt ſonſt jetzo in dieſem Amt nichts weiter von der Seuche zu verſpühren.

Bleckede, den 7. Apr. In hieſigem Amte hat die Seuche bereits ſo lange aufgehöret, daß alle Poſtirung aufgehoben werden kan.

Meinerſen, den 9. Apr. Zu Eddeſſe greift die Seuche weiter um ſich.

Hitzacker, den 6. Apr. In der Stadt hat die Seuche nunmehro völlig aufgehöret, und ins Amt iſt ſie gar nicht gedrungen.

Wuſtrau, den 7. Apr. Zu Schrevahn verbreitet ſich dieſe Plage nicht weiter.

Giffhorn, den 5. Apr. Zu Marenholz hat ſie ſeit 6. Wochen völlig aufgehöret.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

32tes Stück.

Schreiben von dem Gebrauche des Kretzmarschen Doppelfurchens.

Mein Herr!

Sie verlangen von mir zu wissen, was ich sonderliches auf meiner, vorigen Sommer in Holland gethanen ökonomischen Reise beobachtet habe. Ich will also dero gütigem Befehle gehorsamen, und von dem Gebrauche des Ackerrätzels des Hrn. Landcammerraths Kretzmars ein und anderes vor dieses mal melden, weil dasselbe seit einiger Zeit in landwirthschaftlichen Schriften der Vorwurf des Schreibens gewesen. Ich habe in der Provinz Gröningen von zween vernünftigen Bauersleuten, mit Namen Jürgen Peters und Hanne Peters gehöret, daß sie schon vorhero, ehe das Ackerrätzel aufs Tapet gebracht worden, des Doppelfurchens sich bedienet haben. Sie brauchen zu der zweyten Furche einen besondern Pflug ohne Räder mit einem krummen Fusse, weilen der Fuß besser in der tiefen Furche gehet, sodann haben sie das Hinterbret einen Fuß länger, und das Eisen 4. Daumen tiefer setzen lassen, letzteres um die zweyte Furche desto besser heraus zu holen, ersteres um dieselbe desto bequemer auf die erste Furche zu legen. Solchergestalt geschiehet das Doppelfurchen ohne alle Beschwerde. Weilen das Land, worauf dieses Doppelfurchen geschiehet, von der fettesten Art in der Welt ist, (denn es ist der Ao. 1740. von der Stadt Gröningen mit einem neuen Deiche umschlossene neue Polder) so hat es weder Dünger noch Brache nöthig, wenn es jährlich gnugsam gepflüget wird, und trägt also seit 1740. jährlich seine reichliche Frucht, so, daß ein Morgen Landes von 400. reinländischen Ruthen mehr als sieben Reichsthaler Pacht giebet. Doch wird dieses Doppelfurchen von einigen Leuten auch mit dem weitläuftigen Bohnensäen bey weiten Reihen abgewechselt, wovon hiernächst erwehnet werden wird. Sie vernehmen also, mein Herr, hieraus erstlich, daß das Doppelfurchen zwar in Obersachsen eine Erfindung des Hrn. Kretzmars sey, aber schon vorhero an andern Oertern nicht unbekannt gewesen: Zweytens, daß solche Pflugart nicht insgemein mit Rechte getadelt werde. Obgedachte beyde Brüder sind auch nicht die ersten Erfinder, sondern haben es zu Bonda in Ostfriesland, wo sie geboren und erzogen sind, gelernet. In diesem Dorfe Bonda, welches das erste ostfriesische Dorf ist, wenn man aus der Provinz Gröningen kömt, vernahm ich, daß das Doppelfurchen seit undenklichen Jahren daselbst gebräuchlich gewesen und noch sey. In andern Dörfern Ostfrieslandes hörete ich ein gleiches, jedoch mit diesem Unterschiede, daß man nur damit mürbes Erdreich mache. Nemlich, wenn man grüne Wiesen aus dem Narbe aufreisset, und zum Ackerbaue gebrauchen will; So machet man von dem Narbe eine dünne Furche, so dünne immer geschehen mag. Hinter diesem ersten Pfluge fähret man mit dem zweyten Pfluge gleich her, welcher etwas tiefer gestellet werden muß, und wirft die zweyte Furche auf die erste, welche sich alsdenn besser eggen lässet,

als wenn eine Furche die Dicke der beyden Furchen bekäme. Da aber die Lande durchgängig seichte Pflugerde haben; und unter der Ackererde die zähe Thonerde, (Knick daselbst genannt) lieget, wenn es Marschland ist, oder aber der sogenannte Ur, wenn es Sandäcker sind; So kan das Kretzmarsche Doppelfurchen nicht gebrauchet werden, ohne die Aecker einer grossen Verschlimmerung zu unterwerfen, welche Verschlimmerung, wenn etwa je zuweilen der zweyte Pflug bey dem Aufreissen des Narbs zu tief gekommen, und den Knick oder Ur ergriffen und oben gebracht hat, nicht leicht durch Dünger wieder getilget werden können.

Ich erkundigte mich, ob das Doppelfurchen anstatt des Wühlens, wovon eine generale Beschreibung in dem 37. Stücke der Leipziger Samlungen enthalten ist, gebrauchet werden könne, da der Herr Kretzmar in seiner nähern Auflösung des Ackerrätzels pag. 146. die Kosten des Wühlens für unnöthig hält, und dagegen seine Doppelfurchen, oder den Rojolpflug in Vorschlag bringet. Ich war nicht vergnügt, eines Landwirths Meynung darüber zu vernehmen, sondern ich sprach mit vielen davon. Sie sprachen, das Doppelfurchen wird den schädlichen Knick, welcher einen oder anderthalb Schuh dicke unter der dünnen Ackererde lieget, ergreifen und oben bringen, hingegen die oberste gute Ackererde dergestalt mit dem Knick vermischen, daß der Acker ganz verdorben wird. Was den Gebrauch des Rojolpflugs anlanget, so hat man auch davon nichts als Schaden zu erwarten. Da der Knick erwehnter massen einen oder anderthalb Schuh dick unter der Ackererde von 3. à 4. Daumen lieget; So muß die Erde mehr denn 2. Schuh dick umgekehret werden, wenn genugsame Ackererde oben liegen soll. Die Erfahrung hat die Landwirthe gelehret, daß wenn der Kleygrund nur zähe und noch nicht knick ist, sechs Pferde einen Pflug kaum durchreissen können, um eine Furche von 5. à 6. Daumen dick umzukehren. Derowegen wird kein Rojolpflug vermögend seyn, eine Furche von 1. 1½. oder 2. Fuß dick durchzureissen und umzuwerfen. Ja spricht Herr Kretzmar, es kan in 4. malen geschehen, und jedesmal eine Furche von 6. Daumen genommen werden. Die Antwort der Landwirthe ist; die Knickerde ist zu zähe, daß sie sich nicht aus der Tiefe herauf bringen und Faltenweise übereinander legen lässet; und wenn es auch geschehen könte, so würden die vielen Pferde und das langsame pflügen die Arbeit so theuer machen, als die Kosten des wühlens immer seyn mögen. Und wo kriegt man so viele verständige Ackerknechte, welche das Pflügen dergestalt verrichten könten. Ein Hauptumstand aber stehet im Wege, warum kein Rojolpflug statt der bisherigen Art zu wühlen gebrauchet werden kan. Nemlich es lieget nicht der Knick in gleicher Dicke unter der Ackererde, sondern zuweilen ein paar Daumen und mehr dicker; da nun der Pflug immer seinen Gang fortgehet, so würde derselbe den Knick unter die gute Erde vermengen, verfolglich den Acker mit grossen Kosten verderben. Hingegen sehen die Arbeiter in den Wühlgraben die Beschaffenheit der Erde auf der Schaufel, und vermischen die untüchtige nicht mit der guten, verfolglich erreichet man bey der gewöhnlichen Art des Wühlens den gewissen Endzweck der Verbesserung der Ackererde. Mir ward die Lesung der Ostfriesischen Intelligenzblätter recommendiret, welche von dieser Materie des Wühlens handelten, und ich fand darin Num. 9. 10. 14. de 1749. eine geometrische Berechnung des ganzen Werks, welche auszuschreiben die Mühe nicht belohnet, weil man dieselben haben kan. Ich habe ihnen, mein Herr, befohlner massen nur hinterbringen sollen, was ich auf meiner Reise in Absicht des Doppelfurchens in Erfahrung gebracht. Ich habe für mich gelernet, daß die Kretzmärsche Methode an und für sich nicht zu verachten, aber auch keine allgemeine Panacee sey, alles und jedes Land zu verbessern. Ich füge noch dieses hinzu, daß obermeldete Gebrüder auf den

Einfall

Einfall gerathen sind die verwachsenen Graben, welche man in den Marschländern dortiger Gegend eben so wie im Herzogthume Bremen bey uns zwischen den Stücken Landes hat, vermittelst eines Rojolpflugs vom Schlamme zu reinigen, und solchen Schlamm auf die Ufer zu bringen. Allein so viele Mühe sich auch die beiden Leute damit gegeben, um ihre vermeynte neue Erfindung brauchbar zu machen, so hat es ihnen doch nicht gelingen wollen. Weswegen ich auch hieraus schliesse, daß der Rojolpflug zum wühlen den von Herr Kretzmer angerühmten Nutzen nicht leisten könne. Ich bin noch schuldig, mein Herr, von dem Bohnen säen bey weitläuftigen Reihen Meldung zu thun: Es bestehet darin, daß allemal in die vierte Furche Bohnen gestreuet werden, und die drey Furchen dazwischen frey bleiben. Wenn die Bohnen aufgegangen, wird der leere Raum der drey Furchen drey bis viermal gepflüget, und das Unkraut aus den Bohnenreihen gegätet, also der Acker ganz gereiniget. Die Erndte der Bohnen ist so gut, weil die Schote grösser und voller von Bohnen wird, als wenn der Acker über und über mit Bohnen besäet worden. Und gleichwohl halten drey viertel des Ackers ihre Ruhe und Brache. Das Land wird, wenn es noch mit Bohnen besetzet ist, mit Rübesaamen bestreuet, welcher ordentlich aufgehet, und grün stehet, wenn die Bohnen abgeschnitten werden. Eine etwas weitläuftigere Beschreibung wird in dem 22ten Stücke der Leipziger Samlungen gelesen, und in den Ostfriesischen Intelligenzblättern von Anno 1747. Num. 18. Zwar ist in Num. 7. von 1748. eine Gegenanzeige wider dieses Bohnen säen bey weiten Reihen zu lesen; selbige Gegenanzeige aber wird durch die Erfahrung wiederleget, denn der Nutzen ist auf dem vorermeldeten Gröninger Polder augenscheinlich, wie auch in dem Dorfe Bonda. Sonst habe ich hin und wieder in Ostfrießland nachgefraget, ob diese Cultur auch anderswo üblich wäre; allein mir ward geantwortet, daß es auf knickigtem Lande nicht thunlich wäre. Es scheinet demnach, daß das Doppelfurchen, das Wühlen und das weitläuftige Bohnen säen, jedes nach Unterscheid des Landes practicabel und impracticabel sey, und also von vernünftigen Landwirten eine kluge Wahl beobachtet werden müsse. Auf dero Befehl werde ich von meiner holländischen oeconomischen Reise ein und anders bekant machen, und mit Hochachtung allewege seyn. ꝛc.

Oeconomischer Vorschlag wegen Verbesserung der Aenger oder Viehweyden und Wiesen.

Daß die gemeinschaftlichen Aenger oder Viehweyden und Wiesen vor den mehresten Städten, Flecken und Dorfschaften von so genannten Heuhecheln, auch Diesteln und Dornen voll sind, ist in der Erfahrung gegründet. Dergleichen Unkraut erhebet sich über das niedrige Gras, nimmt jährlich zu, und bedecket oft einen grossen Theil der zur Nahrung des Viehes bestimten Oberfläche des Angers. Gemeinschaftliche Schaden werden insgemein weniger geachtet, weilen sie mehrere Personen betreffen, dennoch ist der Schade an sich desto gröser, je mehr derer sind, die einen Abgang leiden, und je grösser der Erdboden ist, so dadurch unbrauchbar wird. Zwar möchten wol viele der Theilnehmenden das untüchtige Gesträuche ausgerottet sehen; Allein es wird nicht würklich Hand angelegt. Die nöthige Beredung mit allen Theilnehmenden unterbleibet, oder kömt doch zu keinem Schlusse. Die Sorgfalt der Fleißigen lenket sich auf ihr Eigenthümliches. Ein jeder hält seine Aecker, seine Wiesen, sein eigenes rein, und so unterlässet sowol der häusliche als nachläßige Wirth die Besorgung des gemeinschaftlichen Vortheils. Das Unkraut vermehret sich inzwischen von einem Jahre zum andern, und nimt endlich völlig überhand. Der Einwurf, daß, ohngeachtet des in einem Jahre angewandten Fleisses, im andern Jahre

re dennoch Gesträuche wieder hervor wachsen würden, hat seinen Grund, und will so viel sagen, der schädliche Zuwachs lasse sich mit einem Jahre nicht tilgen. Diesem Uebel vermeyne ich abhelfliche Maasse zu geben, und aufs künftige vorzubeugen. Die geringen Kosten, welche mein Vorschlag erfordert, werden durch den ungehinderten Zuwachs des Grases reichlich ersetzet. Man versehe die Schäfer, Kuh- und Schweinehirten nebst der Keule, der Peitsche, oder dem Schäferhaken mit einem guten Spaden, oder zur Ausrottung nach Befinden sonst tüchtigen Werkzeuge. Man vermehre ihren schmalen Gehalt mit 2. 3. bis 6. Rthl. unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie und die Ihrigen, so oft der Anger betrieben wird, und sie in der Gegend weyden, das Instrument emsig gebrauchen, und nicht allein das alte Unkraut mit der Wurzel, sondern auch den neuen Anwachs wieder ausgraben, und durch dessen Ausrottung den einträglichen Wachsthum des Grases befördern sollen. Diese Leute haben bey Hütung des Viehes Zeit genug, sich mit dieser Arbeit zu beschäftigen, und die Zulage von wenigen Thalern wird sie dazu ermuntern.

Auf adelichen Höfen und grossen Gütern ist dieser mein Vorschlag schon brauchbar befunden, und mir verdanket worden. Die, so eigene Weyden, und auf denselben viele Heuhecheln haben, lassen dieselben wol umpflügen und anseggen, und dann können die Hirten den Zuwachs leichte zwingen, und mit wenigen zufrieden seyn. Bey ganzen Gemeinden aber, denen es nicht an vielen Köpfen und Sinnen, wol aber an einem Hute fehlet, der auf alle die Köpfe passe, kan die hohe Obrigkeit durch heilsame Befehle den guten Zweck am besten werkthätig machen, und durch geringe Kosten grosser Nutze geschaffet werden.

Hiemit ist jedoch noch nicht alles geschehen. Die Maulwürfe ermangeln auch nicht, den Aengern und Wiesen grossen Schaden zu thun. Der Zuwachs ist desto gröſſer, je weniger ihnen nachgestellet wird. Wenige wissen wie man sie fangen soll, und noch wenigere sind, die den Schaden, welchen sie thun, so groß achten, als er ist. Es ist aber dennoch der Mühe wohl werth, daß, wo nicht alle, doch viele ausgerottet, und mit der Zeit so verringert werden, daß der Schaden erträglich ist. Es ist zwar vielen bekant, wie sie gefangen werden, aber doch wohl nicht einem jeden. Es wird mir demnach wohl nicht von allen verübelt werden, wenn ich solches hiemit zeige. Es ist andem, daß sie ihren Aufenthalt gemeiniglich unter den alten hohen und mit Graß bewachsenen Bülten, oder Haufen haben. Man steche demnach dieselben herab, und mache sie der Erden gleich. Der durch dieselben gehende Gang hinterläſſet so dann zwey Löcher, welche man offen lassen, oder aufräumen muß. Recht mitten vor jedes Loch stecket man ein dünnes frisches Reiß etwa einer Elle lang, länger oder kürzer, feste in die Erde. Der Maulwurf wirft am meisten des Morgens von 4. bis 7. und des Abends von 5. bis 6. auch 7. Uhr. Wann er vor ein Loch kömt, und solches offen findet, wirft er es gleich wieder zu, und beweget dadurch das Reiß. So bald man das siehet, schleichet man hinzu, und, da er den Kopf nach dem Reise hin hat, sticht man mit der scharfen Spate hinter ihm in die Erde, und wirft ihn heraus. Es können 20. 40. 50. und noch mehr zunechst bey einander stehende Haufen abgestochen werden. Wer will, und soll es aber thun? Die Hirten. Sie haben Musse genug dazu, zumalen wenn sie an den Orten weiden, wo keine Heuhecheln stehen. Sie werden es auch gern und mit Lust thun, wann sie vors Stück nur 3. bis 4. pf. bekommen. Die Kosten werden reichlich ersetzet, wann ihrer mit der Zeit so wenig werden, daß man alle Frühjahre nicht nöthig hat, an das Streuen der neuen Haufen so viel Zeit zu wenden. Wann aber zu vermuthen, daß die Hirten mehr hierauf, als das Ausrotten der Heuhecheln sich legen werden, so wird nöthig seyn, dann und wann nach zusehen, ob sie auch solches verabsäumen, und damit so viel verdienen, als sie davor bekommen. So gering dieser Vorschlag scheinet, so gewiß wird man bey dessen Ausübung den Nutzen davon finden.

C. C. R.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 32tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 19ten April.

I. Citationes Edictales.

Stade. Als der Bürger und Schlachter zu Horneburg, Johann Bernhard Borchard vor bey nahe 14. Jahren ſeine Frau, Anne Mette Borchards, mit dreyen Kindern böslich verlaſſen; Daher letztere um behuefige Edictales angeſuchet, dieſe auch erkannt ſind; So iſt gemeldter Johann Bernhard Borchard peremtorie citiret, am 13. May oder den 17. Jun. endlich aber am 15. Jul. c. a. vor hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio in Perſon zu erſcheinen, und daſelbſt weiterer Verfügung zu gewärtigen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Bey hieſigem Königl. und Churfl. Hofgerichte iſt zu Publicirung des von weyland Königl. und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. General-Major von Adelepſen errichteten Teſtaments Terminus auf den 17. May anberahmet worden.

III. Avancement.

Vom 9. April. 1751.

CAVALLERIE.

Bey dem Regimente von Hammerſtein iſt der Obriſtlieutenant von Dachenhauſen den 9ten und Bey dem Regimente von Buſch der Obriſtlieutenant von Zepelin den 10ten zum Obriſten ernannt.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem hieſigen Handſchuhmacher, Erhard Auguſt Freyſen, in des Hofcilers Müllers Hauſe auf der Brücke wohnhaft, ſind jederzeit allerhand Arten nach der neueſten Façon verfertigter lederner Handſchuh und Beinkleider, auch lederne Strümpfe, theils ſchlicht, theils mit goldenen, ſilbernen und ſeidenen Zwickeln, nebſt aller übrigen Handſchuhmacher-Arbeit um billigen Preis zu haben. Auch können bey demſelben alte Handſchuh und Beinkleider auf das ſauberſte wieder ausgebeſſert und von neuen gefärbet werden.

Moringen. Allhier iſt eine in gutem Stande ſich befindende Brandteweinsblaſe, welche 20. Eymer an Gröſſe enthält, zu verkaufen: Wer ſolche zu erhandeln Luſt hat, wolle ſich binnen 6. Wochen bey Rathhauſe melden, und kan nach erfolgter promptter Bezahlung des Kaufpretii die Ablieferung ſofort geſchehen. Moringen, den 10. April 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

V. Brand-Aſſecurations-Sachen.

Demnach es mit dem Brandaſſecurationsgeſchäfte ſo weit gediehen, daß nach dem Principio, ſo im §. 16. der dieſerhalb ergangenen Königl. Verordnung d. d. $\frac{16}{17}$. Mart. 1750. enthalten, die Vergütung eines auf 500. Rthlr. anlaufenden Brandſchadens durch den Beytrag 1. Pf. von jedem ſubſcribirten 25. Rthlr. geſchehen kan; So hat man den ſämtlichen Subſcribenten zum Beſten nicht länger anſtehen wollen, dieſe Aſſecurationsſocietät zur völligen Würklichkeit zu bringen. Wir declariren demnach, zufolge der im 10. §. hochgedachter Königl. Verordnung uns geſchehenen Aufgabe hiedurch, daß vom 1. Jun. dieſes Jahres an, die Brand-Aſſecurationsſocietät ihre Verbindlichkeit ſolchergeſtalt erhalten ſolle, daß alle ſubſcribirte Gebäude der Societätsverwandten, welche auf den 1. Junii dieſes Jahres, und nachhero entweder vom Feuer gänzlich verzehret oder beſchädiget werden, nach dem angegebenen Werthe, ſo wie in mehrbeſagter Königl. Verordnung diſponiret iſt, bezahlet, und das bezahlte Quantum von den Mitgliedern der Societät wieder eingeſamlet werden ſolle. Wobey man denen, welche dieſer Societät annoch beyzutreten geſonnen ſind, wiſſend machet, daß ſie das zu ſubſcribiren gewillete Quantum vor dem Pfingſtfeſte entweder dem Schatzcollegio immediate kund machen, oder dem Hofgerichts-Aſſeſſori und Landrentmeiſter von Wüllen anzeigen, und die nöthigen, in gehöriger Form eingerichteten Subſcriptionsſcheine einſchicken müſſen, allermaſſen man nach Anfang des Pfingſtfeſtes bis zum 2ten Jan. 1752. keine weitere Subſcriptiones annehmen, ſondern nach Maaßgebung des 9ten §. der Aſſecurationsverordnung verfahren wird. Hannover, den 2ten April 1751.

Im Fürſtenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

VI. Per-

VI. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Eine gewisse vornehme Herrschaft in Celle verlangt einen geschickten Koch, welcher in einer guten Küche gelernet, und von seiner letztern Herrschaft einen guten Abschied vorzeigen kan, darneben unbeweibt ist. Die übrigen Conditiones sind bey dem Intelligenzcomtoir zu erfahren.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 6. April 1751. sind $\frac{2}{7}$ Stücke	besser als	Louis d'or	9	pro Cento.
		Ducaten	$6\frac{5}{6}$	
		Louis blancs	$5\frac{5}{6}$	
	schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
		5. ßl. Stück	$11\frac{3}{5}$	
		Courant	12	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es hat der hiesige Schriftgiesser, Johann Wolfgang Erhardt, welcher ehedem in Leipzig gewohnet, seit seinem zweyjährigen Aufenthalte hieselbst seine Schriftgiesserey in solchen Stand gesetzet, daß er auf Verlangen allerley Sorten von Schriften in möglichster Geschwindigkeit liefern kan; Und versichert er deshalber, daß, wenn Auswärtige sich an ihn addreßiren, er selbige zu ihrem Vergnügen bedienen werde.

Mit letztern Bremer Briefen ist die Nachricht eingelaufen, daß der verschriebene Lucernesaamen aus London daselbst angelanget, und auch bereits von da weiter hieher abgesandt worden. Nach gemachter Ausrechnung findet sich, daß das Pfund desselben Saamens vor 15. mgr. 4. pf. oder 10. Ggr. 4. Pfen. könne gelassen werden, und wollen also diejenigen, welche eine Quantität davon in der bestimten Zeit vor Neujahr 1751. bestellet, solche gegen Entrichtung des Betrags abfordern lassen. Denenjenigen, welche erst nach Neujahr sich deshalber gemeldet, kan man zwar nicht versprechen, daß sie sämtlich davon erhalten werden, doch wird man so lange als Vorath da ist, damit dienen. Hieben ersuchet man alle diejenigen, welche von diesem Saamen Gebrauch machen, sie wollen bey der Cultur genau beobachten, wie solcher sich in jeder Gegend arte, und im künftigen Herbste dem Intelligenzcomtoir von dessen Wachsthume und Fortkommen, wie auch von der Art der dabey gebrauchten Wartung, und der Beschaffenheit des Erdreichs und vorgefallenen Witterung eine ökonomische Relation ertheilen, damit man zum gemeinen Besten diese Bemerkungen samlen, und sodann in diesen Anzeigen bekannt machen könne.

Aus den Mindenschen Anzeigungsnachrichten hat man dem Publico zu melden vor dienlich erachtet, daß zu Sudhemmern, im Amte Reineberg, ein verdächtiger Kerl sich betreten lassen, welcher sich für einen Schneider, Namens Friederich Christian Uhlentrof, aus Walsrode gebürtig, woselbst er Frau und Kinder haben will, ausgiebt, sonst aber etwa 50. Jahre alt, mittelmäßiger Statur und völlig vom Gesichte ist, bräunliche schlichte Haare, nicht gar lang, und einen starken röthlichen Bart hat, keinen Rock, sondern nur eine Weste von bläulichen Sarsen, grauliche Hosen, blaue Strümpfe und einen schlechten Hut träget; und dann derselbe wegen seiner leichten Kleidung, und zumalen da er in seiner Aussage sehr variiret, verdächtig, und zu vermuthen gewesen, daß er irgend wo entronnen seyn müsse, mithin von Königl. Preußl. Mindenschen Regierung sämtliche Magistrate, Beamte und Gerichtsobrigkeiten dortiger Provinzien befehliget, die auswärtigen aber in subsidium juris requiriret worden, fals sie von demselben seines etwaigen Verbrechens halber Nachweise thun können, und dessen Auslieferung verlangen, davon forderſamste Anzeige zu thun.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

April.	Hannover. den 17. Hmbt.	Göttingen. den 24. Hmbt.	Münden. den 22. Hmbt.	Lüneburg. den 23. Hmbt.	Celle. den 1. Hmbt.	Osterode. den 10. Hmbt.	Amsterdam den 12. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 2. Last	Bremen. den 10. Last	Nordhausen. den 11. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15⅓ = 16	26 = =	28 = 29	78 = 116	138 = 160	51 = 68	57 = 95	28 = =
Rocken	18 = =	19 = =	21 = =	9½ = 9¼	16 = =	19 = 20	52 = 62	68 = 75	31 = 37	38 = 40	17 = =
Gersten	15 = =	15 = =	15 = =	9¼ = 9½	14 = =	15½ = =	38 = 52	45 = 50	24 = 32	26 = 43	12 = =
Haber	9 = 10	10 = =	9 = =	5½ = 6	10 = =	9 = 10	20 = 40	40 = =	12 = 16	14 = 16	10 = =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	12 = 13	= = =	25 = 28	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	18 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	14 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belsasische Butter	10	Pf.	vor 1.	thl.
Embder Käse	12	=	= 1	=
Trockene Pflaum.	25	=	= 1	=
Danzenb. Mehl	29	=	= 1	=
Schellfisch	1	=	= 2	mgr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.				
Isländ. Butter	10½	Pf.	vor 1.	thlr.
Embder Käse	13	=	= 1	=
Trockene Pflaum.	30	=	= 1	=
Weisse Seiffe	14	=	= 1	=

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

33tes Stück.

Ein höchst rarer Thaler Herzogs GEORGS zu Braunschweig und Lüneburg.

Der fürtreffliche Münzkenner Hr. Johann David Köhler behauptet in seinen beliebten Münzbelustigungen mehr als einmal, und zwar mit Rechte, daß kein Hochfürstliches und Churfürstliches Haus unsers deutschen Reiches eine solche Menge merkwürdiger Thaler aufweisen könne, als das höchst-gesegnete Churfürstl. und Herzogl. Haus Braunschweig-Lüneburg. Vielleicht ist nebst dem guten Gehalte der Braunschweig-Lüneburgischen Thaler, auch die Menge derselben eine Ursache, warum verschiedene Sorten dieser Thaler bis daher auch den grössesten Münzkennern und Thalersammlern, dem sel. Abte Molano und seines gleichen fast gänzlich unbekannt geblieben. Drey solcher vorhin ganz unbekannter, und doch sehr merkwürdiger Thaler sind seit wenig Jahren durch den unermüde-

müdeten Fleiß der heutigen Thalersammler ausgeforschet, und nunmehro erst nach hundert, zwey hundert und mehr Jahren bekannt gemacht worden. Ich nenne dahero diese an sich alte Thaler, neue alte Thaler, weil sie erst ganz neulichst bekannt worden, und fast kein Mensch vorher davon gewust hat, daß sie in der Welt gewesen. Dahin nun rechne ich

I. Herzog Christophers Erzbischofs zu Bremen Thaler von A. 1522. Die erste Seite zeiget das vorwärts stehende Bildniß des Apostels Petri, in der rechten einen grossen Schlussel, und in der linken ein offenes Buch haltend. Umher ist zwischen 3. kleinen Wapen der Name und Titel zu lesen. Die andere Seite das gecrönete Marienbild mit dem JEsuskinde, und umher die Worte: HOC MARE VITE TVLIT 1522. Von diesem vorhin ganz unbekannt gewesenen Thaler hat Hr. Köhler in seinen Münzbelustigungen A. 1743. n. 17. T. XV. p. 129. sq. einen Abdruck und eine Beschreibung gegeben, darinnen er unter andern dieses meldet: „Der „unermüdete Beförderer dieser geringen „Münz-Bogen, Herr Detert Holle zu „Bremen, hat dieses Stück ausfindig „gemacht. In der Molanischen sonst sehr „vollständigen Sammlung ist solches auch „nicht anzutreffen, ꝛc.„

II. Ich rechne ferner dahin einen andern sehr merkwürdigen Thaler eben dieses Herzogs und Erzbischofs gleichfals von A. 1522. Die Vorderseite hat das Bildniß des Apostels Petri. Die Rückseite das völlige Wapen des Erzbischofs mit dem Ovidianischen Verse: ELIGE CVI DICAS. Auch dieser vorher ganz unbekannte Thaler ist dem Hrn. Professor Köhler aus Bremen von dem Hrn. Archivario D. Hermann Post in dessen gar fürtreflichen Cabinet er sich befindet, mitgetheilet worden. In den Münzbelustigungen T. XIIX. p. 250. sq. findet man die Abbildung dieses Thalers, und die Beschreibung desselben fänget sich also an: „Ganz unvermuthet ist mir dieser haupt„räre Thaler zu Händen gekommen.„ Ich „traf solchen in dem Catalogo auserlesener „Cabinetsthaler, welche den 2. Aug. 1745. „auf dem Börsensaale in Hamburg verkauft „worden, zuerst an. In dieser Auction ist „er für 15. Mark und 4. Schilling wegge„gangen. Ich hatte keine Hofnung denselben ansichtig zu werden, dahero ich auch „mein grosses Gelüsten darnachunterdrückte. „Vor wenig Tagen aber überreichte mir „ihn ein hier studirender Bremer im Na„men seines Herrn Vaters, mit der Versi„cherung, daß man ihm solchen vor 45. „Mark abtreten wollen ꝛc.„ In dem 35. Stücke der Münzbelust. T. XVIII. p. 264. wird abermals dieses Thalers gedacht, und derselbe ein Thaler von unendlicher Seltenheit genennet.

III. Ich rechne auch drittens zu diesen ganz unbekannt gewesenen Thalern, den gar schönen Thaler Herzogs Augusts des Jüngern von 1621. Die erste Seite enthält das Wapen mit dem Titul: AVGVSTVS JVN. DEI GRA. DVX. Die andere Seite eine von Quadersteinen noch nicht völlig aufgeführte Pyramide, worüber ein aus der Wolke hervorragender Arm in der Hand eine Mauerkelle hält. Oben stehen auf einem Zettul die Worte: IN DIES. Eine Abbildung und Beschreibung dieses höchst raren Thalers, welchen abermals Herr Detert Holle in Bremen, unserer Meynung nach, zuerst wieder aufgefunden hat, trift man an in Hrn. Kohlers Münzbelustigung T. XV. p. 81. sq. und in Jacob Burckhards Historia Biblioth. Wolfenbüttel. Præf. XV. & p. 197.

Zu diesen dreyen ganz unbekannten und binnen acht Jahren erst bekannt gewordenen alten

alten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Thalern ſetze ich auch einen andern höchſt raren und bis auf den heutigen Tag annoch ganz unbekannten Thaler Herzogs Georgs zu Calenberg. Dieſer glückliche Fortpflanzer des Lüneburgiſchen Hauſes, und Aeltervater unſers jetzigen groſſen Monarchen hat nicht eben gar viele Sorten von Thalern ausprägen laſſen; jedoch werden alle Thaler dieſes glorreicheſten Herzogs, ausgenommen den bekannten Wahlſpruchsthaler: Auf GOtt traue ich, gar ſelten gefunden. Dieſer Wahlſpruchsthaler, welcher ſowol mit des Herzogsbruſtbilde in vollem Harniſche und bloſſen Haupte von 1637. 1638. 1639. 1640. und 1641.; Als auch ohne Bruſtbild mit dem wilden Manne, den Baum in der Rechten habend, und die Linke in die Seite ſetzend, von 1637. 1638. 1640. 1641. vorhanden, iſt in Phil. Jul. Rehtmeyers Braunſchweig-Lüneburgiſcher Chronic. Tab. XLI. p. 1650. in Kupfer abgebildet. Auſſer dieſen Wahlſpruchsthaler kommen alle übrige von Herzog Georg herrührende Thaler nur wenig vor, und verdienen ihrer Seltenheit wegen, einen Platz in den Cabinettern. Dahin nun gehören: 1) die vier- acht- und zehnfache Thaler von 1638. worauf derſelbe zu Pferde vorgeſtellet wird mit einer Feldbinde und Regimentsſtabe; umher iſt der Wahlſpruch: Auf GOtt traue ich. 2) Der Begräbnißthaler dieſes Herrn von 1641. mit dem Bildniſſe bis an die Knie, und einer Inſcription von 10. Zeilen. 3) Der Begräbnißthaler ſeiner Gemahlin, Annen Eleonoren von 1659. worauf das gekrönete und mit einer Wittwenſchnur umgebene Heßiſche Wapen; Auf der Rückſeite aber eine Aufſchrift von 10. Zeilen. 4) Der Eintrachtsthaler von 1634. welcher ſonderlich hieher gehöret, worauf A. das geharniſchte Bruſtbild und Titel. R. die Eintracht in Geſtalt einer Jungfer in römiſcher Kleidung; Auf jeglicher Seite ſtehen neben derſelben zwey bis an die Knie geharniſchte junge Herren mit Cronen, die über ihren Häuptern ſchweben, umher: FRATRVM CONCORDIA CORONAT. Alle dieſe Stücke findet man in Kupfer abgebildet bey Rehtmeyer l. c. und das letztere auch in Hrn. Köhlers Münzbeluſtigung T. IX. p. 169. ſq. woſelbſt theils von der Seltenheit dieſes Thalers gehandelt, theils aber auch wieder Hrn. Rehtmeyern erwieſen wird, daß die 4. Prinzen nicht Herzogs Georgs Brüder, ſondern deſſen Söhne vorſtellen.

Nachdem wir dieſes überhaupt von Herzogs Georgs Thalern angemerket haben, kommen wir nunmehro auf die Beſchreibung unſers höchſt raren, und faſt gänzlich unbekannten Thalers. Die Hauptſeite zeiget Herzogs Georgs rechtsſehendes Bildniß im Harniſche mit bloſſem Haupte, und einem breiten und mit Spitzen bebrämten Ueberſchlage; in der rechten Hand hält er einen langen Regimentsſtab, umher iſt zu leſen: GEORGIVS D. G. DVX. BRVNS. ET LVNEB.; Auf der Gegenſeite ſtehet das völlige Wapen mit 5. Helmen, und umher: PIET. JVST. AC. FORTITVDO. ANNO 1635. Die Seltenheit dieſes Thalers, welcher ſo rar, als faſt kein anderer unter allen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Thalern, iſt daraus abzunehmen, weil er ſich a) in keinem einzigen Münzbuche findet; b) Auch nicht in den ſonſt vollſtändigen und berühmten Cabinetten, in Fridr. Wilhelm Jacobs Thalerſammlung, Goth. 1735. in 8. in Numophylacii Burchardiani andern Theile von neuern Münzen, Göttingen, 1745. in 8vo. c) Ja ſo gar nicht in dem weitläuftigen Numophilacio Molano-Bœhmeriano, Cell. 1744. in 8vo. d) Ferner, weil ihn weder der Herr von *Gudenus* in Uncialæo ſelecto, noch auch Herr Lilienthal in des vollſtändigen Thalercabinets beyden Ausgaben

gaben, Königsb. 1735. und 1747. in 8vo angeführet haben, e) und er auch selbst denen ist unbekannt geblieben, welche, so zu reden, ex professo die Braunschweig-Lüneburgischen Münzen und Thaler beschrieben haben, dem schon angeführten Hrn. Rethmeyern, dem Herrn Professor Köhler, dessen sonst volständige Thaler-Collection des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses in der Vorrede des VI. und VII. Theils der Münzbelustigungen gefunden wird, und dem ungenannten Verfasser des volständigen Braunschweig-Lüneburgischen Münz- und Medaillen-Cabinets, welches schöne Buch in Helmstedt 1747. in med. quart. zum Vorscheine gekommen. Es ist sonsten dieser Thaler ansehnlicher und etwas grösser, als diejenigen, welche den gewöhnlichen Wahlspruch haben: Auf GOtt traue ich. In dem Numophyl. *Molan. Bæhm.* P. III. p. 496. findet sich ein doppelter Mariengroschen mit diesen Worten: PIET. JVST. AC FORTIT. von 1636. und ein anderer von 1637. In dem angeführten volständigen Braunschweig-Lüneburgischen Münz- und Medaillen-Cabinet p. 267. aber nur bloß ein guter Grosche von Ao. 1635. Wir schliessen hieraus, daß Herzog Georg allerdings dieses Symbolum auf eine Zeitlang geführet habe, davon bey Hrn. Rehtmeyern in Chron. p. 1661. folgendes gelesen wird: „Des theuren Fürsten Symbo„lum und Denkspruch war: Pietate, Justi„tia, ac Fortitudine: Dem er bey Leibes„Leben in der That eine ganz überschwengliche Folge geleistet. Dahero wol zu sa„gen:

„Ein Held, ein grosser Held!
„Der mit der Gottesfurcht, Gerechtigkeit und Stärke
„Der ganzen Welt zu Nutz die hochgepriesne Werke
„Stetshin erwiesen hat ꝛc.

Warum aber der Herzog, der auf Academien den Wahlspruch gehabt: Omnis terra alit artem v. Rehtmeyer l. c. und Joh. Friedr. Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauses T. II. p. 691. an statt desselben diesen gegenwärtigen: Pietas, Justitia ac Fortitudo, angenommen, und auch denselben bald nachher mit dem: Auf GOtt traue ich, verwechselt habe; Davon mögten wir gerne belehret seyn. Wie nicht weniger auch davon: Woher die grosse Seltenheit dieses Thalers rühre, und woher es komme, daß selbiger bis hieher ganz unbekannt geblieben? Er findet sich in Bremen in der Sammlung der Niedersächsischen Münzen und Thaler, welche J. V. ältester Pastor am Königl. Dom zusammen gebracht hat. Da übrigens alle andere Thaler dieses glorwürdigsten Herzogs in Kupfer abgebildet sind, so hat man diesen jetzt beschriebenen Thaler im Abdruck gleichfals mittheilen wollen.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 33tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 23ten April.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Nachdem man geraume Zeit her wahrgenommen, daß unter dem Namen vom Großhandel der Winkelweinschank auf hiesiger Alt- und Neustadt von vielen Personen getrieben, und dadurch den Ærariis publicis an den Intraden von ihren Weinschenken sowol als den übrigen privilegirten Weinschenken merklicher Abbruch verursachet worden, und man dahero der Nothdurft erachtet, solche Regulativa hierunter zu machen, wobey eines Theils die privilegirten Schenken bestehen, und andern Theils der Großhandel in seinen Schranken, und dasjenige, was er seyn soll, bleiben möge; So wird hiemit verordnet: 1) Daß zuforderst ein jeder, der alhier den Großhandel mit Weinen treiben will, bey Königl. Geheimten-Rathsstube solches schriftlich anzeigen solle, als worzu hiermit den jetzigen Großhändlern eine 14. tägige Frist anberahmet wird, dergestalt, daß derjenige, so diese schriftliche Anzeige jetzt oder künftig versäumen wird, zu dem Weinhandel überall nicht zugelassen, sondern

dern für einen Winkelſchenken gehalten, und dafür ordnungsmäßig beſtrafet werden ſolle. 2) Ob wol eine Zeit her den Großhändlern nachgelaſſen worden, die Weine Ankerweiſe zu verkaufen, und man darunter von den vormaligen Verfügungen, welche unterm 19. Febr. 1731. wiederholet, und dadurch der Großhandel auf einen halben Ohm eingeſchränket worden, wieder abgegangen: Nachdem jedoch die Erfahrung gezeiget, daß dergleichen Großhandel ſich in einen den privilegirten Schenken nachtheiligen Winkelſchank verwandelt; So ſoll hinführo der Weinhandel en gros nicht anders, als in halben Ohmen und drüber zu treiben verſtattet ſeyn. 3) Muß ein Großhändler für ſolchen Weinhandel auſſer den vorhin ſchuldigen Præſtandis ſo viel in die Cämmerey jährlich entrichten, als ein Bürger in prima Claſſe an Abgiſten zu erlegen hat. 4) Soll keiner, der unter bürgerlicher Obrigkeit ſtehet, behuef eigener Conſumtion, oder für andere, unter einem Anker von auſſen verſchreiben oder kommen laſſen dörfen. 5) Den Gaſt- und Tiſchwirthen, auch Herbergierern wird überall nicht verſtattet, zu eigener Conſumtion Wein einzuziehen, damit die Gelegenheit vermieden bleibe, unter dem Namen des zur eigenen Conſumtion eingezogenen Weins einen Winkelſchank durch Ueberlaſſung ſolches Weins an die Gäſte zu treiben. 6) Keinem Großhändler iſt erlaubet, in ſeinem Hauſe ein Faß Wein abzuzapfen, um es unter verſchiedene Perſonen zu vertheilen, die es bey ihm beſtellet oder gekaufet haben, ſondern der Großhandel mit Weinen muß allein in ganzen Stücken getrieben werden. 7) Alle Verabfolgung des Weins in Bouteillen aus eines Großhändlers Hauſe oder Keller, es geſchehe unter welchem Vorwande es wolle, bleibet gänzlich verbothen. 8) In Anſehung des ſo genannten Commißionshandels ſoll eben dasjenige ſtatt haben, was wegen des Großhandels verordnet iſt. 9) Soll jeder Großhändler dem Magiſtrat einen Revers einliefern, worinnen er ſich verbindlich machet, daß er dieſen Regulativis gebührend nachkommen, und, wenn er einer Contravention überführet ſeyn würde, er für den erſten Contraventionsfall 50. Rthl. Geldbuſſe erlegen, für den zweyten aber ipſo facto, und ohne weiteren Proceſs, Abbitte und Diſpenſation, der Großhandlung mit Wein ad dies vitæ verluſtiget ſeyn wolle und ſolle. 10) Wer zum Großhandel ſich nicht angegeben und qualificiret hat, dennoch aber Wein zu debitiren ſich gelüſten läſſet, ſoll aller bey ihm angetroffenen Weine verluſtig, und daneben in die geſetzte Denuncianten-Gebühr verfallen ſeyn. 11) Werden dem Denuncianten, welcher ein oder andere gegen dieſe Regulativa unternommene Contravention anzeigen, und daß ſolche klar gemachet werden könne, befördern wird, aus Mitteln des Contravenienten für jedesmal 20. Rthl. verſprochen. 12) Als auch der Verkauf des Rheiniſchen und Franzbrandteweins den privilegirten Weinſchenken privative zukomt; So wird ſolcher Verkauf allen denen, ſo darüber keine beſondere Conceßionen erhalten, bey 20. Rthl. wovon der vierte Theil dem Denuncianten zu reichen, gänzlich verbothen. 13) Damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſoll dieſes Reglement öffentlich angeſchlagen werden. Urkundlich des hierunter gedruckten Geheimten-Canzley-Inſiegels. Hannover, den 21. Oct. 1749.

(L.S.) Königl. Großbritan. zur Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Als bey dem Amte Herzberg ein höchſt verdächtiger Vagabond, ſo ſich **Chriſtoph Seiler** nennet, ſeines Angebens 28. Jahre alt, aus Kirſchleben dem Armannsdorfiſchen Amte, eine Stunde von Erfurth bürtig, meiſt 6. Fuß lang, mit einzeln Blatterngruben im Geſichte und einer Warze auf der rechten Backe verſehen, ſtark von Gliedern, blaß und platt von Angeſicht, meiſt ſchwarzen ſchlichten Haren, auch dergleichen

gleichen Bart, ein altes blaues zerflicktes Camisol mit kurzen Ermeln und Schnüren eingefasset, mit rothen Unterfutter und Camelsharnen Knöpfen, auch ein blaugraues Brusttuch mit weissen zinnern Knöpfen, eine lederne Hose, einen alten Huth ohnbesetzet, mit alten silbernen Schnüren aufgezeumet, und anstatt des Halstuches etwa drittehalb Ellen meist 3. Finger breiten gelben Bande mit einer grünen Kante und röthlichen orange Blumen, ein paar braune gewirkte Strümpfe, alte runde Schuh mit kleinen gelben Schnallen an Füssen tragend, und übrigens mit falschen Pässen und Kundschaften versehen, und der rechtlichen Vermuthung nach, zu einer Diebesbande gehöret, oder anderwärts aus dem Arreste entwischet, arretiret worden; So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemachet. Hannover, den 19. April 1751.

Königl. Großbr. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Steck-Brief.

Demnach der Oberhauptman von Oldershausen zu Nicklingen, unterm 18. hujus anhero berichtet, wasgestalten des Einwohners zu Osterwalde, Heinrich Helvers Sohn, Namens Ludewig Helvers, vor einigen Tagen dergestalt am Haupte verwundet worden, daß derselbe den 5ten Tag nachhero Todes verblichen: Und dann sich dieser Verwundung nachfolgende 4. Kerls: 1. Hans Heinrich Weber, etwa 22. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, runden Angesichts, schwarzbrauner Hare, eine etwas dicke Backe habend, und blau gekleidet. 2. Friedrich Mesenbrink, etwa 27. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, runden Gesichts, sonsten wohl aussehend, von schlicht-braun etwas gekrümmeten Haren, und blau gekleidet. 3. Heinrich Bodenstab, von etwa 27. Jahren, mitteler Statur, runden Gesichts, brauner schlichter Hare, dabey gelbbraun gekleidet. 4. Christian Nedeler, von etwa 21. Jahren, gleichfals mittelmäßiger schmaler Statur, länglichen Gesichts, schlichtbrauner Hare, und blau gekleidet, unter andern höchst verdächtig gemachet, auch kürzlich sich mit der Flucht salviret, dem Publico aber daran gelegen, daß diese Kerls zur Haft gebracht werden; Als werden Namens Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn, alle und jede Obrigkeiten, denen dieses vorkomt, die Auswärtigen in subsidium juris ersuchet, die unsrigen aber befehliget, auf vorbeschriebene 4. Kerls fleissig Acht zu haben, und fals deren einer sich betreten lassen sollte, selbigen sofort zur Haft zu ziehen, und uns davon forderſamst Nachricht zukommen zu lassen. Geben Hannover, den 19. April 1751.

Königl. Großbr. zur Churfl. Braunschw. Lüneb. Justitzcanzelley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernstorf.

IV. Vacanzen.

Hannover. Am 22. hujus ist der Königl. und Churfl. Oberhauptmann und Amtsvolgt zu Bissendorf auch Landschaftl. Deputirter, Freyherr von Kiepen, verstorben.

V. Avancement.

Vom 13ten April 1751.

Guarde.

Die vacante Obristlieut. Stelle ist dem Major von Reden den 13ten

Die vac. Linstowsche Majorsstelle dem Capit. von Ahlefeld 14ten

Die vac. Linstowsche Compagnie dem ltl. Capit. Lieut. von Linstow 13ten

Die vac. Wangenheimsche Compagnie dem Capit. Lieut. v. Schönberg 14ten conferiret.

Der

Der Lieut. von Wense zum Capit. Lieutenant den 13ten
Der Fähndrich von Linstow 12ten
" " " Moderode 14ten
" Adjout. Hövel zu Lieutenants 13ten
Der Cadet von Hammerstein 13ten
Der Cadet von Götzen zu Fähndrichs 14ten ernannt; Auch bey Zastrow.
Der Capit. von Meding, 12ten und bey Cheuses.
" " " Goldacker zu Titl. Majors declariret 13ten

VI. Sachen, so zu verkaufen.

Walsrode. Nachdem in Concurssachen des hiesigen Bürgers und Brauers, Ludolph Erich Engerten in dem auf den 16. Mart. a. c. dazu anberahmet gewesenen Termino auf das alhier auf dem grossen Graben belegene, des Cridarii Ehefrauen zuständige Wohnhaus, samt daran klebenden Braugerechtigkeit, Hofraum und Krautgarten mehr nicht als 705. Rthlr. geboten worden; So ist auf beschehenes Ansuchen oberwehntes Haus und dessen vorbenahmte Pertinentien mit dem Both von 705. Rthl. nochmals feil geboten, und zu dessen anderweiter Verlicitirung Terminus auf den 11. May anberahmet, mit der Versicherung, daß gedachtes Haus hiernächst nicht weiter affigiret, sondern dem Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Als auch von den für sothanes Brauhaus aufkommenden Kaufgeldern diejenige Gläubiger, für welche des Cridarii Engerten Ehefrau sich bürglich eingelassen, ihre Befriedigung alsämtlich nicht erhalten werden, und dahero mit Subhastirung mehrerer Pertinentien zu verfahren die Nothdurft erfordert; So ist auch das dem obgedachten Brauhause gegen über liegende, bisher zum Stalle gebrauchte Gebäude, welches jedoch auf einer Hausstelle stehet, nebst der dahinter liegenden Wiese zum Verkaufe öffentlich angeschlagen, und können diejenigen, so dazu Belieben haben, in Termino am 11. May darauf Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß auch dieses Gebäude mit der Wiese dem Meistbietenden werde adjudiciret werden. Walsrode, den 30. Mart. 1751.

VII. Sachen, so zu vermiethen.

Rethem bey Coldingen. Hieselbst ist ein bequemes wohl ausgebauetes Wohnhaus, nebst räumlicher Stallung und einem wohl gelegenen Garten um billigen Preis sofort zu vermiethen.

VIII. Capitalia, so gesucht werden.

Als sich Gelegenheit findet, ein Capital von 30000. Rthlr. zu Reluirion eines Guthes, zu einer Zinse von 4. und ein halb pro Cent sicher unter zu bringen, und davon 12000. Rthlr. sogleich in Verzinsung gebracht werden können; So beliebe der oder diejenigen, welche solches Capital ganz oder nur einige tausend Rthlr. dazu herzugeben nicht abgeneigt sind, beym Intelligenzcomtoir, ohne Zeitverlust, weitere Nachricht einzuziehen. Hannover, den 21. April 1751.

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Als von den in der FrauGeheimeräthin von Grote Hinterhause in öffentlicher Auction verkauften Büchern u. Meubeln annoch einige Stücke unabgeholet und ohnbezahlet sind; So wollen diejenigen, welche aus solcher Bücher- und Meublen-Auction etwas erstanden haben, die Abforder- und Bezahlung nächstens veranstalten.

Da der im vorigen Stücke dieser Anzeigen benannte Lucernesaamen nunmehro angelanget, und das Pfund desselben 15. Mgr. 4. Pf. zu stehen komt; So belieben diejenigen, so davon bestellet, ihr Quantum forderſamſt abholen zu lassen.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

34tes Stück.

Anmerkung von den Kemmenaden.

Bey gegenwärtiger Anmerkung von den Kemmenaden iſt es ohnvermeydlich geweſen, die deutſchen Gebäude und Stücke der Häuſer, welche damit connex, und die Kemmenaden ſo viel mehr eröfnen, gänzlich vorüber zu laſſen, und iſt es daher geſchehen, daß eine Erläuterung von Caminen, Ofen und Stuben, Steinhäuſern, Soller, Lauben, Zinnen, Gaden mit angebracht worden. Es iſt dieſes nur ein geringer Verſuch die Arten der deutſchen Gebäude und der Zimmer zur Erläuterung einiger bibliſchen Schriftſtellen, des ſächſiſchen Land- und Lehnrechts, der Geſchichtſchreiber und alten Briefe, die deren durchgängig gedenken, ins Licht zu ſetzen. Das volle Theatrum aber de Ædificiis Germanorum und ihren Partibus zu eröfnen, erfordert ein ganzes Buch, welches anderen, die dazu Geſchicke haben, und ſich abmüßigen können in dieſem weiten Felde beſſer zu erſehen, noch zur Zeit zu überlaſſen.

Die Kemminade, Caminata erklären die alten Gloſſæ Anglo-Saxonicæ, Ælfrici und Theotiſcæ, auch die alten Vocabularia und Acta Sanctorum.

a) CAMINATVM *Fyrhus* i. Feuerhaus, worin Camin und Ofen Gl. Ælfr.

b) CAMINATA *conclave cum Fornace* Acta Ss. Tom. II. Jun.

c) KEMENADE *Camera* vetus Teut. v. Camer.

d) KEMPNOT *conclave* Voc. ap. Schilt.

e) KEMENEYE *Camin* Kilian h. v.

f) CHEMINATUM *concavum* Gl. Ebner ap. Eccard. T. II. Franc. Orient. p. 1003.

g) KEMINADA *Theotiſce* Cheminata Gl. Romana Theot. ap. Ecc. Tom. I. Franc. Orient. p. 854. an welchem Orte erkläret Caſa *Hus* Domo *Cadam* Manſione *ſelidun* Thalamus Chamara *Stupa*, *ſtupa*.

h) *Camenta* eyn. KEMENADE Vocab. Jo. Hagen Mſc.

i) Caminata eyn Kemmenade conclave en Kemmenade. Vocab. Mſc. Guelfert.

k) KEMPNAT, *Conclave Camina* Kamer, oder *Heimlich Gaden* vetus Vocabul. ap. Pez. Vol. III. Rer. Auſtr.

das Wort Caminus wurde vor Alters genommen, bald vor einen Ofen oder Schornſtein, bald vor eine Kemmenade. Alſo erklären Gloſſæ Boxhorn. Mſc. die alte Vocabularia

CAMINUS eyn *Schraſten*, vel eyn *Keken*, vel eyn *Aven* Vocab. Jo. Hagen.

CAMINUS en *Bakoven*, en *Schorſten* Vocab. Mſc. Guelf.

CAMINUS *Ovan*, Gloſſ. Boxh.

hingegen wird Camina pro Camera ſ. curia genommen, in Juribus Eccl. Bamb. apud Hund. T. III. p. 49.

lex eſt famulorum curiæ, qui nec habent, beneficium, quod deſerviant, nec ſunt redempti de *Camina* Epiſcopi,

und abermal Caminus pro Caminata Actis Ss. Jun. T. I. p. 779.

Actum Utini in *Camino* palatii communis.

Das Wort Caminata wird bey andern Völkern nach jeder Mundart auch gebraucht, und heisset CAMINUS.

a) Bey den Cambris, SYMNAI SHIMNÆ Caminus, Davisius Ed. Luyd. Junius h. v.

und Cornub. Tsimbla caminus. Shimblabla focus Ed. Luyd. h. v.

b) Bey den Armoricis SHIMILAN, SHEMINAL Ed. Luyd. h. v. CIMINAL bey den Vant. CHEMINAL Caminus.

c) Bey den Irländern SHIRNILEAR, Caminus, Ed. Lugd.

d) Bey den Anglo Norm. Chimney und heutigen Engländern, Præfurnium, Furnarium. Skynner h. v. Caminus focus. Junius h. v. Litleton h. v.

e) Bey den Niederländern KEMENEYE, Camin, Kilian. h. v. Junius h. v.

f) Bey den Franzosen Cheminée, Camini Spiraculum, Caminus, focus, Dict. de Trevoux. h. v.

g) Bey den Spaniern Caminus, Horno o Chiminea Dict. Antonii. h. v.

h) Bey den Italienern Camino

nur daß bey einer und andern Nation das Wort Caminus, Caminata, vom Ofen aufs Zimmer und vom Zimmer aufs Haus und ganze Palatium erstrecket wird, in specie bey den Italienern Caminata bedeutet *Sale de Palmer.*

Der Grund der Bedeutung in den Worten

a) Kammer.

b) *Caminus*, Gr. Καμινος.

c) *Caminata.*

wird nicht ohne Wahrscheinlichkeit in dem Celtischen Worte Camm Curvus eröfnet, nachdem damit so wohl bey der Kammer als *Camin* und *Kemmate*, nach der Anmerkung Wachters und Frisch ein opus *fornicatum arcuatum* angedeutet worden, wie in Gl. Ebner. worin Cheminatum *concavum* erkläret. In latinitate barbara heisset, CAMERYS *Curvus* Vocab. Geuber. v. Festus in Camera CAMERATA VERBA *tecta*, *involuta* Act. Ss. T. III. Febr. CAMERA *contabulatio elegans* in Actis Ss. T. I. April. Camera absida vel Arcus: Gewelbe, Glossae Florentinae.

Curvus heisset:

1) Bey den Cambris KAM. Krum.

2) Bey den Cornicensibus CAMB. Kam, Krum.

3) Bey den Irländern CAM Kuam.

4) Bey den Armoricis Croumma und denen zu Vantes Cromein, CAMMEIN. Rostrene in V. Courbes.

In Chron. Fontanell. c. XVI. werden Camera & Caminata unterschieden, sonsten aber ist Camera auch conclave Actis Ss. T. I. Mart. und in Glossario Rom. Theotisco ap. Eccard. T. I. Fr. Orient. stehet übersetzet Thalamus Camera.

Die Glossae Ælfrici Anglo. Sax. übersetzen Camera *Bur* Cancellarius, *Bur - then*, Triclinium, *Bur Thry - beddod* (dreybettet.) und Cubiculum *Bed - cofa*, Zeras aestivales *Sumer - Selde*, Zeras hyemales *Winter - Selde.* In den Versionibus biblicis wird cubile übersetzet Luc. XI, 7. in den Worten: meine Kinder sind in der Kammer: in Cod. ap. Pez. in Gloss. T. III. Rer. Austr. und sind meinen Chind nu in den Gaden, in Paraphr. Angl. Saxon. on *Reste* quod Angl. Sax. Cubile, Benson h. v. in den plattdeutschen Vers. in der Kamer. Ein Zimmer mit einem Camin oder Ofen nennen.

1) Die Angelsachsen, STOFA worunter bey ihnen Balneum sudatorium, Caldarium, Hypocaustum, Anglis a Stove angedeutet. Somner. h. v. wie denn auch bey den heutigen Engländern a Stew Ganea, Fornix, Lupanar. Junius Etym. Angl. v. Stew. In Gl. Ælfrici werden erkläret.

Thermas *Bedh - Stow*, Badstube.

2) Gothi

2) Gothin Boreales *Stufa*, Sveth: *Stufwa Stuga* Hypocauſtum Verel. h. v.
3) Armorici *Staufailh*. Roſtrene in Etuve.
4) Die Dänen, *Stue*.
5) Die Niederländer, *Stove*.
6) Die Franzoſen, *Eſtuve*. Ital. *Stufa*. Spanier *Eſtuva*. Jun. in Stew.
7) Latino Barbari *Stuba, Stupa, Stupha*, nicht allein die geheizten Zimmer, ſondern auch die Balnea. Chriſt. de Scala Vita St. Wenceslai p. 61. Balneo quod populari lingua *Stuba* vocatur, und Trinkſtuben Statuta Eccl. Argent. ap. Mart. T. X. Anecd. p. 550. in ſtupis Virorum, quae dicuntur **Trinka Stuben.**

Wobey du Cange angemerket, daß die Capitelſtube in den Klöſtern in Deutſchland auch **Kemnaden** genant wird. Bey den Niederländern heiſſet **Stube**, und bey den Isländern STO, urſprünglich ein Heerd Dict. Isl. in v. Sto, bey welchen die alten Deutſchen ohne von Camin und Ofen zu wiſſen, ſich erwärmet, Tacitus de Moribus Germ. c. XVII. und halten daher die Engelländer Eduard Luyd. ad Jun. v. Stove und Wachter in Stube, daß nach eingeführten Ofen und Camin Synecdochice poſita parte pro toto conclavi *focus* pro *hypocauſto* genommen, wie auf gleiche Weiſe beym Camin geſchehen, deſſen Bedeutung vom Ofen aufs Zimmer, vom Zimmer aufs Palatium ſelbſt erſtrecket.

Was den Ofen betrift, ſo heiſſen
1) Bey den Deutſchen in Gloſſis.
a) OVAN *Clibanus* Gl. Rabani.
b) OVANES *Fornacis* Gl. Keronis.
c) OVAN *Caminus* Gl. Boxh. Mss.
d) AFAN *Furni* Gl. Rom. Theotiſcæ ap. Ecc. T. I. Fr. Or.
e) *Caminus* OFAN. Idem Glos. d. T. I. p. 854.
f) AFT Fornax Dict. Island. h.
2) Bey den Cambris.
OVIN *Fornix Vſtrina* ODYNDY Furnaria. Davis. h.
3) Bey den Gothis Ponticis AVHN *Clibanus* Math. VI, 30. welches in Verſione Island. OFN in Sveth. VGNEN überſetzet.
4) Bey den Angelſachſen OFEN Clibanus. Paraphraſ. Angl. Saxon. Math. c. VI. OFA *Caminus*. Benſon. h.

Junius deduciret das Wort von *ἰνὸς* Furnus. Stiernhielm in Gl. Vlph. von *ἰνὸς*.

Caminatæ Dormitoriæ ſind von den groſſen Herren und Frauen als Schlafzimmer gebrauchet, worin ſie ſich erwärmet, gekleidet, ihr Siechenlager gehabt, auch verſchiedentlich verſtorben. Von der Kemnade Kayſers **Carls** des Groſſen ſchreibt der Monachus Sangallenſis. Lib. I. c. 5.

Finitis laudibus matutinis cum Rex ad Palatium vel *Caminatam Dormitoriam calefaciendi* ſe, & *ornandi* gratia rediret

und vom Kayſer Ottone Magno Ekkehardus de Caſibus Monaſterii St. Galli c. XVI.

Interea pater (Otto M.) ad calceandum in CAMINATAM ivit.

Von dem Biſchofe Eid. der in der Kemnade krank gelegen, und verſtorben, ſchreibt Ditmar. p. 393.

cum CAMINATAM vbi ille pius jacuit ingreſſus eſſem, nec loquentem audivi, nec bene cognoſcentem hunc vidi.

Von dem Marggrafen Eccard der von Graf Sigfried von Northeim des Nachts ermordet, ſchreibt Ditmarus p. 366. daß er zu Poelde Amts Herzberg in einer Kemnade die von Holz gebauet mit wenigen, die mehreſten aber nächſt an in Solario geſchlafen,

in lignea *Caminata* cum paucis dormitum ivit - Cæteri vero quam plurimi in proximo quieſcebant Solario.

Von der Gräfin Lutgardis die zu Wolmerſtedt in der Kemnade krank gelegen, und verſchieden, meldet Ditmarus p. 395. gleichfals:

Cum poſt crepuſculum ad Wolmerſtidi vbi illa jacuit, venirem, *caminatam* ingreſſus vidi nimis laborantem.

Aus der Hiſtorie Friderici Ducis Sveviæ Mſ. führet Eccard Orient. Franciæ

T. I. p. 859. auch eine hieher gehörige Stelle an:

Er kam in ain *ſchoen Kemenat*
Da vand er allen raut
Ain pett Wunnecleich
Daran legt er ſich.

Es erhellet aus letzterer Stelle, daß die caminatæ dormitoriæ als ſchön geprieſen worden, welches ſich auch daraus abnehmen läſſet, daß ſo wohl die Käyſer als Fürſten, Grafen und andere Richter in ſolcher Kemnade Gerichte gehalten. Von Käyſer Henr. II. der A. 1021. bey Verona in Solario Zenonis in Caminata dormitoria Gerichte geſeſſen, zeiget die Gerichtsurkunde beym Murator. Antiquit. Eſtenſ. T. I. p. 129.

Dum in Dei Nomine foris, non multum longe urbis Veronenſis in *Solario* proprio Beatiſſimi S. Zenonis - juxta prædictum monaſterium - in *caminata dormitoria* ad Regalem Imperium in judicio reſideret Domnus Heinr. Rom. Imp. Aug.

Cod. Judic. Senatus ap. Schilter in V. Keminaten,

unde iſt das mines herren des Abbetes hove geſinde gezurnet, darumbe en ſullent ſi zi keiner notrede ſtan, wande in mines herren *Kemenaten*.

Der Zufall iſt beſonders, welcher Käyſer Henr. IV. in der Kemenade ſeiner Gemahlin Agnes zugeſtoſſen, wie er ſich, um ſeine Gemahlin auf die Probe zu ſtellen, in einen ſeiner Cavallier verkleidet, und zu ihr in die Kemnade kommen, wovon das Chron. Sax. ad A. 1095. ſchreibet:

de Keyſer wart rede unde dede wu dat he ut rede, unde bleyf lyke wol hemeliken upp der Borch unde toch des Ridders cleder an - unde gingk to der Keyſerinne in ore *Kemnade*. De Keyſerinne hadde in der *Kemnade* ſtarke junghelingh mid guden Knuppelen, unde hadde bevolen, we de keme vor de *Kemnade* dat ſe dene mit den Knuppelen al wol ſlogen unde deſe dachte nit upp de Schalkheit des Keyſers. Vnde do duſſe Keyſer kam vor de *Kemnade* unde kloppede, do velen de jungelingh to, unde ſlogen den Keyſer all dorgen wol, de reyp der Kayſer luder Stemme dat he de Kayſer were, do de Kayſerinn dat horde de leip dar to unde redde on unde ſprack: Here plege gy ſoden Dingk to donde, unde dat ſcholde gy ſtraffen. Do ſchemede sick de Keyſer unde gingk enwech.

Daß hiernächſt auch Kemnade vor das ganze Gebäude, worinn das conclave arcuarum concavatum geweſen, genommen worden, zeigen nicht nur die Gloſſæ Ælfrici, worinn Caminata als ein Feuerhaus angegeben, ſondern nachgeſetzte Stellen ex Chartis & Scriptoribus medii ævi, als

1) Charta Giraldi Ep. A. 1284. ap. Cang. h. v.

invaſerunt Domum ſ. *Caminatam*.

2) Leonis Friſii Vitæ Abbatum in Lidlum ap. Mathæum in Anal. T. III. p. 552.

Spectabilis Abbatis ædes *Camenada* præ cæteris celſitudine conſpicuas valido opere ſtructas propriis adiuvit reditibus.

& p. ead. Eelcone Abbate paulo poſt Eccleſiæ in Tuitgum Berlhkum paſtor electus ſummæ exemplar probitatis extitit. præcipuam Paſtorum aulam, *Camenadam* cum hypogæo a fundamentis erexit.

Und vor ein ſolches anſehnliches Gebäude halte ich die Kemmenade in Twiſte, die Anno 1450. um 1100. Gulden an den Landgrafen von Heſſen verkauft, wovon die Annales Corb. Paul. ad A. 1440. bemerken:

Werner de Surich & Conjux eius Iuſta, KAMINATAM in *Twiſte* vendunt Wilhelmo Landgravio de Haſſia cum conſenſu Monaſterii noſtri pro MC. aureis.

Dergleichen groſſe Kemmenaden haben ſich in den Schlöſſern ſelbſt gefunden, welche von ganzen adelichen Familien bewohnet worden. Tabulæ Convent. ap. Schan. N. 341.

Zum

Zum Sloſſ habe lauffen muſſen ſich zu ſchirmen, in die GROSSE KEMNADEN gethan - - haben die nachgenante alle von Hune eintraghtiklich gewylliget das die GROSSE KEMPNAT in *Hune* zu unſers gnedigen Hern Handen geſtalt und ſein ſolt, die unſer gnediger Herre fur ſich zu beſtellen hat, doch das Hanſen von Hune Husfrawe mit Iren Iung Frawen und Megden indes dorinnen pleiben mogen, uf ire ſelbſt Koſt: desgleichen die andren erbern Frawen alle zu Hune, mit iren Jung Frawen und Megden in den *anderen Huſen* bey der *groſſen Kempnaten* ſein mogen.

Eine ſolche Kemnade war in dem Fuldiſchen Schloſſe Geroldsfeld, woſelbſt Hans von Schneberg ſein Burggut nemlich jährlich 6. Pfund Heller auf die Bede (latino barbare *Precariæ, Petitiones*) zu Fulde verdienen ſolte in der Kemmenade zu Geroldsfeld, cum obligatione Aperturæ. Regiſtrum Curiæ Fuld. ap. Schan. N. 453.

Hans von Sneberg hat entphaen ſin *Burggut* zu Geroldsfelt und ſin im verwiſet dorumb 6. Pfund Heller uf der Stat *Bete* zu Fulde - - ſo ſal er - - dieſelben ewigſich vordienen in der KEMMENADEN zu Geroldsfelt und die ſal ouch dem Sriſt *offin* ſin.

In den Fuldiſchen Stiftsſchlöſſern waren die Stiftskemmenaden, welche nicht allemal zu Lehn verliehen waren, ſondern, wie bey der groſſen Kemmenade zu Geroldsheim berühret, der Abt vor ſich beſtellete, und konte der Burgmann Lehne auſer der Burg haben, die er in der Stiftskemmenade, ohne damit inveſtirt zu ſeyn, *deſervirte*. Solcher Stiftskemmenade gedenket der Lehnbrief A. 1485. ap. Schan. N. 501.

leihen ime auch die *Hofſtete* in unſern Slos *Werda* zu rechten hand, als man hinein reit furt umhin bis an unſers STIFTS KEMNATEN zu rechten *Burglehen*.

Die Kemnaden waren auch verſchiedentlich vor den Schlöſſern, als vor dem Fuldiſchen Schloſſe Biberſtein die ſteinerne Kemnate, welche die von Malkos gebrochen, und zuvor zu Burglehn beſeſſen, wovon unten das Fuldiſche Regiſtrum curiæ zeuget.

Von den Kemmenaden, die Zimmer geweſen, bemerke ich

1) Daß ſie mit Tapeten und *palliis dorſilibus* ausgezieret worden. Ekkehardus Junior de Caſibus Monaſt. St. Galli c. p. 81.

Parat Tapetis & *pallio dorſili caminatam.*

2) Daß die Kemmenaden zum Theile hohe Zimmer geweſen, Ekkehard c. 10.

In *alta* illa locatur *caminata.*

3) Daß der groſſen Herren Palatia und Schlöſſer mit bequemen Kemmenaden verſehen. Lerbec. Chron. Schaumb. ap. Meib. T. I. p. 519.

Schowenburg duabus Turribus munit & firmat, feneſtris magnis & *caminatis* aliisque commodis illuſtrat.

4) Die Kemnaden mit Gitteren verſehen, wie Burchardus p. 332. von der Kayſerin ihrer Kemnade meldet.

Illi autem, ſpe miſericordiæ, cruces quas in manibus ferebant, *per cancellos* in *caminatam* imperatricis projiciebant.

Daß die Kemnaden gewölbte Zimmer, und das ganze Gebäude, welches einen gleichen Namen geführet, insgemein ein *Domus lapidea*, ein Steinhaus geweſen, auch alſo genannt worden, davon geben die Urkunden den Beweis. Schannat. in Clientela Fuldenſ. p. 20. hat davon ſchon eine Anmerkung gemacht.

Erant autem hujusmodi ædificia ſive ædes (*Keminatæ*) quales viſebantur in Locis Borſa, Salmunſter, Geysmar, Diedorf, Geyſa &c. plerumque *lapideæ*, unde etiam paſſim STEIN-KEMNATEN dicebantur ad differentiam aliarum,

rum, quibus vulgus utebatur, habebantque ſæpius adjectam ſibi munitionem ſive Fortalitium ein *Gaden*.

Bekmann Hiſt. Anhalt. P. III. L. 2. c. 1. §. 5. p. 195. macht von einer ſolchen Steinkemnaden, wovon die ganze Gegend alſo geheiſſen, eine merkliche Beſchreibung:

Es iſt auch eine Gegend, ſo Steine-Remnat geheiſſen wird, wovon zu wiſſen, daß daſelbſt ein groſſes ſteinernes Haus geſtanden, ſo auch abſonderlich *Domus lapidea* genannt worden.

Kyra Uxor Jo. Bukowe dedit Henr. Bukowo unam hereditatem circa LAPIDEAM DOMUM ad Ao. 1334.

Von einer ſolchen Stein-Remnate oder Lapidea Domo, welche

1) Gewölbte Zimmer, die *in ſpecie Kemnaden* heiſſen;
2) über der Remnade, die *Sollaria* oder Soller, wovon hiernächſt,
3) und unten Keller gehabt

ſpricht die von Beckmann d. p. 195. angezogene Clauſul aus einer alten Urkunde:

Kune Bukowine dedit Kerſten Kinen uxoxi Joh. Bukowen piſtrinam circa LAPIDEAM DOMUM & partem de curia ejus & mediam partem fontis in ipſa curia, & UNAM KEMNATAM in LAPIDEA DOMO & UNUM SOLLARIVM SVPER KEMNATAM & minus *Cellarium* in lapidea Domo.

Nachdem A. 1487. die Grafen von Schlick das Schloß Ellenbogen unter ſich dividiret, ſo iſt, wie Beckmann d. l. aus den Schlickſchen Acten anführet:

1) dem älteſten Grafen des Marggrafen Haus im Schloſſe.
2) dem mittelſten Grafen, das Schloß ſelbſt, die zwey Remnet, nebſt Küchen und Keller.
3) dem jüngſten die andern Gemächer im Schloſſe zugetheilet.

In dem Regiſtro Curiæ Feudalis Fuld. wird A. 1336. einer ſolchen ſteinernen Remenaten gedacht beym Schan. Prob. Client. Fuld. n. 383.

A. D. MCCXXXVI. in Die IX. Miſſum virginum hat myn Gnediger Herre von Fulde Apt Heinrich, Otto von Malkos und ſinen Vettern zu einer Gazung das er yn eine STEYNEN KEMENATEN vor dem Slos Biberſtein darnieder gebrochen hat, und auch zu einer Beſſerung ires Burcklehens, das ſie haben zu Biberſtein, gegeben und zugeegnet, die Wüſtenung genant zum Rode bi Biberſtein gelegen, mit dem Unterſcheid, wenn die Herrſchafft die Wüſtenung wieder haben will, ſo ſal man in darvor geben firzig phunt Heller, die ſolln ſie dan forter wieder anlege dem Burglehen zu gud.

Weccius in der Beſchreibung von Dresden P. I. T. 3. gedenket derſelben gleichfals:

Vor Alters dorften die Kemnaten, i. e. ſteinerne und gewölbte Stuben ſo wenig, als heut zu Tage eine ziemliche Veſtung, ohne Vorwiſſen des Landesfürſten nicht gebauet werden, dahero Privati ſolche von der Obrigkeit zu Lehn empfangen müſſen, wie deſſen viele alte ſonderliche Thüringiſche Lehnbriefe Zeugniß geben.

Imgleichen der Conceßionsbrief Wolkeri, Biſchofs zu Paſſau A. 1191. ap. Ludew. Reliq. Mſc. T. IV. p. 247.

ut ipſi nobis etiam in loco ſupra deſignato CAMINATAM de LAPIDIBVS conſtruant.

und der Fuldiſche Lehnbrief ex recenſione Schan. p. 39.

inveſtitus de KAMINATA ſive ÆDIBVS EX LAPIDE CONSTRUCTIS.

in Lerbec. Chr. Mind. p. 189. iſt des Steinhofes als eines Aulæ Epiſcopalis gedacht:

Aulam Epiſcopalem Lubbeke Ludolfus, quæ quondam STEINHOF dicebatur, ædificavit.

Papias nennet die gewölbten Steinhäuſer Cameras:

Camera quia Camura i. curva dicitur LAPIDEA DOMVS.

In

In der Stadt Hannover bey dem Steinthore iſt gleichfals ein Stein-Haus geweſen, und vermuthe ich, daß hievon die Familie derer von Steinhus, oder de lapidea Domo genannt worden, und wie zu Zerbſt eine ganze Gegend von ſolchem Hauſe ihren Namen erhalten, ſo trit mir die Gedanke an, ob nicht von dieſem Domo lapidea das Steinthor auch ſeine Benennung erhalten. Menſo Alting Germ. Inf. P. II. p. 67. bemerket davon ein gleiches: Cui (*Gelekingæ* Genti) in urbe *Domus* fuit, uti *potentioribus plerisque*, ARCIS INSTAR, quod genus STENHU'YSEN appellari conſueverat, *a quibus & vicis adjacentibus nomina.*

Man kan aber nicht ſagen, daß durchgehends die Remnaden von Steinen geweſen.

Der Ditmarus p. 366. giebet die Remnade zu Poelde, worin der Marggraf Eccard zu nächtlicher Zeit überfallen und ermordet, von Holze an, und ſcheinet damit ſo viel andeuten zu wollen, daß der Marggraf eben deswegen ſolchem Ueberfalle um ſo viel leichter exponiret geweſen.

Dergleichen Remnaden, Steinhäuſer, wie ſie *domus fortes* und kleine *firmitates* waren, auch in Verfolg öfters in Burge und Schlöſſer erwachſen, wurden wie die Burge bey den Deutſchen mit dem Namen Stein belegt, dahero auch die Oerter, die ſich in Stein endigen, als Breitenſtein, Wispenſtein eine Anzeige von einem Steinhauſe oder Schloſſe abgeben. Stumph. fol. 910. nimt daher mit Grunde das Wort Stein:

für ein Steinhaus eines Edelmannes auf dem Lande, Behauſung von Steinwerk, auf Schlöſſer Manier, mit angeſetzten Thürmen, Zinken und Aerkern,

und bemerket Fritſch ad Beſold. aus einem Diplomate des Königes von Böhmen, daß davon das Schwarzburgiſche Reſidenzhaus ein Stein genannt werde, wie der Stein zu Baden in der Schweitz v. Fritſch h. v. bey den Gothis ſeptentr. hieß Strein: *domus lapidea. Strenhius* Verelius h. v.

Die *Roccæ* der Italiener, Gallis *Roche* haben auch zwar den Namen von Stein, aber von Felſenſtein, und ſind *Caſtella in Rupe.* Das Wort *Tur* bedeutet in Celtiſcher Sprache bey den Cambris, Cornwalliern und Armoricis caſtellum, und bey den Engeländern *Towre*, einen Thurm, ſonderlich zur Beſchützung der Mauren Jun. h. v. überhaupt aber hieß alles, was erhöhet war, Strues, acervus, cumulus, mons, bey den Celten *Twrr.*

In hieſigen Landen haben ſich dergleichen Remnaden oder Steinhäuſer verſchiedentlich gefunden, als:

1) Remmenade bey Bodenwerder, woraus unter dem Namen Remnade eine ganze Villa, wie ſie in Chartis genannt wird, erwachſen.
2) in Præcepto Ludovici Pii de terminis Hildeſ. Diœc. werden 2. angegeben.
1) in den von dem Rotenbache über der Inderſte hergehenden Grenzen: ultra indiſtriam vltra KAMINADAM.
2) In der Gegend, da die Grenze über den Kaminadenberg, jetzo Remnabring zwiſchen Gandersheim und Orkshuſen über die Æternam jetzo die Gande nach der Leine gangen.

In Lerbec. Chr. Mind. p. 167. in clauſ. STVPAM & FORNACEM pro commodo miniſtrorum Eccleſiæ & mundiția ordinavit. Hujus v. *fornacis uſus* cum ſuo commodo *in uſum* CAMINI - - - tranſiit & mutata eſt, ſcheinet unter der *ſtupa cum Fornace* ein Zimmer, das auch eine Remmenade hieß, ſub *Camino* aber eine Remnate von einem ganzen Gebäude angedeutet zu ſeyn.

Das FEVDVM KEMINATÆ halten der Hr. Reichshofrath von Senkenberg Jure Feud. §. 347. *pro feudo habitationis.* Schannat. client. Fuld. p. 20. pro *feudo Domicilii* ein Seslehn. Brunquel de Feudo

do Keminatæ einige Kemnadenlehne pro *feudis propriis*, andere pro *feudis impropriis*.

So viel aber das Seslehn betrift, so wird dieses angesehen,

1) Von Zasio Epit. in Usus Feud. P. XII. n. 13. und Hundio in Glossario v. Hoflehn, vor ein Lehn, daß mit gesetzten *determinirten* Lehndiensten, als den Lehnsherrn zu geleiten, seiner zu gewärtigen, die Tafel zu bereiten, Speisen aufzutragen, Thore zu verschliessen und zu öffnen, verdienet wird.

2) Von Schannat. vor ein FEVDVM DOMICILII.

3) Von Rittersh. Synopsi Juris Feudalis §. 64. vor ein FEVDVM IGNOBILE, worunter von ihm gerechnet, bürgerliche Setzlehn, Hoflehn, Pfandlehn, Bauerlehn.

4) Von Hrn. Reichshofrath von Senkenberg d. p. 347. vor ein Burglehn.

5) Vom Schilter ad Jus Alem. c. 151. vor ein Lehn, welches *præsidendo*, *loco domini*, deserviret wurde, Inhalts Lehnbriefes Bischofs Bertolds A. 1338. als ein Sesman sitzen zu Z. in unser Stadt, wenn wir oder unsere Nachkommen, oder das Capitel von S. von ihn fordert, welche Lehne Schilter gleichfals zu den Bürgerlehnen, Feudis Burgimagistrorum gerechnet.

6) Von Brunquel de Feudo Keminatæ vor ein Lehn, da der Lehnmann mit Defendirung der Burg, auch den *judiciis* beysitzen muste, wie es denn auch Gundling ad Schilter Inst. Feud. c. IX. als ein *feudum judiciale*, welches auch füglich ein Schöpfenstuhl-Lehn zu nennen sey, angesehen.

Zasius, der zu Friburg Professor war, und nachhero Reichshofrath wurde, war zu seiner Zeit ein Mann von vieler Gelehrsamkeit und Einsicht, und grosser Erfahrung, nicht minder Hundius; daß nur in Schwaben und der Orten, wo Zasius bey den Curiis Feudalibus die Erfahrung gehabt, auch in Bayern, wo Hundius als Präsident im hohen Tribunal zu München gesessen, man die Seslehne genannt, die mit gemässenen besonders benannten Diensten deserviret, darunter ist dem Zasio und Hundio wol Glauben beyzumessen.

Aus dem von Schilter producirten Lehnbriefe Bischof Bertolds zu Strasburg d. A. 1338. ist nicht zu befinden, daß er, als der erste vorsitzende in conventu oder judiciis *præsidiren*, sondern daß er sitzen solle, und Worte: sitzen zu Z. in unser Stadt können auch die Explication finden, nicht præsidere in locum Episcopi, sondern *sedere*, *facere residentiam personalem*, in civitate Episcopi, und da auch in der von Schilter producirten alten Lehns-Designation das Seslehn pro *feudo castrensi* erkläret wird, auch in clausulis concessionum feudi castrensis eben dies enthalten:

a) Castrense feudum in castro PERSONALI RESIDENTIA DESERVIRE Schan. Prob. Client. Fuld. n. 512.

b) Zu Lichtenberg zu bezizene und zu verdienen, als ein gesezen Burgmann Idem. n. 479.

c) entpfangen ein Burgses zu Geysa Id. n. 464. BORCHSATE Jure Feud. Sax. Art. 78.

d) Das Burggut persönlich da besitzen und in den Schloß verdienen Id. n. 444.

e) Castrensem idoneum sibi in dicto castro substituant qui CVSTODIAM FACIAT CASTRALEM & RESIDENTIAM. Idem n. 397.

f) Castrensis existam in LOCO quem michi ad suæ voluntatis arbitrium duxerit deputandum Id. n. 517.

g) mit ayden Sessen und Burgdiensten Seckenb. Jure Feud. P. II. c. 13. §. 347.

h) solde

h) ſolde er ſin Burg-gut vorſtehe in der Muren Schan. 396.

i) uf der Veſten mit verſitzen und verdienen Schan. n. 503.

und eben darin der Burglehnsdienſt beſtehet auf der Burg ſitzen, dieſe verwahren und Urthel finden zu Burgrecht Lib. de Ben. c. III. §. 2.

Urbanus *in urbe* debet *morari* contra adverſitates eam *tueri* & *urbanas ſententias inveniat.*

Sächſiſches Lehnrecht.

upper Borch ſal he *wonen* und ſe *weren* of ſes bedarf, und ſime Herren *ordel vinden to borchrechte,*

ſo halte ich mit dem Hrn. Reichshofrath von Senkenberg davor, daß nach obangezogenem alten Marginali ad vocem Seslen, darunter ein Burglehn angedeutet zu ſeyn ſcheine, welches auch einen gemäſſenen Burgdienſt zur Seite hat, im übrigen aber gar wol möglich ſey, daß bey einem oder andern Lehnhofe ein Seslehn eine andere Bedeutung haben könne, welches aber, ohne Lehn- und Reversbriefe und Regiſtra curiæ jeden Lehnhofes vor ſich zu ſehen, ins Blinde nicht zu urtheilen ſtehet.

Daß ein Feudum Keminadæ ein Seslehn genannt worden, davon hat Schannat noch keinen Beweis dargeſtellet, und die in ſeiner Clientela Fuldenſi producirte Urkunden wollen ſolches nicht eröfnen. Nachdem aber Schannat die FEUDA CAMINATAE den Burglehnen faſt gleich hält, ſo würde die Benennung von Seslehn darauf einſchlagen, wie denn auch Zaſius ſelbſt die Burglehne, als welche mit einem gemeſſenen Burgdienſte zu verdienen unter ſeiner Benennung der Seslehne ex conſequentia rationis nothwendig mit begriffen ſeyn laſſen muß.

Die Feuda Aulica, welche bey den Fuldiſchen Lehnhof Stuhl-Lehn geheiſſen, in clauſula ap. Schan. client. Fuldenſi p. 228.

Martinus de Lutharts inveſtitus A. 1430. de Feudo ſuo aulico dicto *Stuhl-Leben*, und die daſelbſt alſo genannte *Steylera Leben*, die den Lehnmann *ad perſonalem reſidentiam* apud Abbatem verbunden in clauſula apud Schan. n. 579.

Feudum in oppido Lengsfeld, dictum STEYLERA-Lehen quam diu *apud nos reſidentiam fecerint perſonalem*

könnten auch füglich von dem Sitze oder Reſidenz, Seslehne genannt werden, allein daß dieſe Lehne daſelbſt, nach gängigen und gebigen Gebrauche des Lehnhofs, als worauf es jeden Orts ankommen, alſo geheiſſen, hat ſich aus den zum Vorſcheine gekommenen Urkunden noch nicht hervor gegeben. Im übrigen macht die bey ein oder andern Lehnhofe in Gebrauch gekommene Benennung ſich nicht bey allen Lehnhöfen univerſaliter durchgängig.

Die Kemnaden waren *Res* in Feudum dari ſolitæ, welche wie Curtes, Villæ, Caſtra, Ædes, Domus und andere Lehnſtücke verliehen wurden:

1) Mit Mannſchaft als ein Mannguth, welches der Mann, als ein Mannlehn und *Beneficium Vulgare* zu deſerviren, und davon Lehn-Rechts zu pflegen.

2) oder ohne Mannſchaft zu Hofe-Recht, welche der Herr ſeinem Dienſtmanne liehe, davon Hofe-rechtes zu pflegen, und nicht Lehnrechtes, welches der Autor libelli de Beneficiis c. I. §. 130. *conceſſionem officialis* nennet.

3) zu Burgrecht in *feudum urbanum*, daß er als ein Burgguth verdienete:

4) oder cum SERVITIO APERTURÆ, des Lehnsherrn daſelbſt mit rechter Oefnung zu gewärtigen.

und kan ich bey dieſen Umſtänden nicht abſehen, wenn man gleich das Feudum von der Kemnade, als a *re* in feudum data benennen will, wie man daraus ein beſonders Kemnadenlehn, das ſeine formam peculiarem habe, efformiren möge. Ein *Feudum habitationis*, das ex II. F. 105. wo ein anders nicht verabredet, mit dem Ableben des Vaſalli aufhöre, wovor es der Hr. Reichshofrath von Senkenberg ausgegeben, iſt

de an ſich gar nicht, ob ſchon die Kemnaden wie caſtra, villæ, curtes und ædificia zur Wohnung wol verliehen werden können.

Die von Schannat in clientela Fuld. theils extrahirte, theils nur ſummatim recenſirte Urkunden, laſſen, zumalen ohne complete Lehnsacten von jedem Lehne vor ſich zu ſehen, nicht allemal mit der Gewisheit von der Qualitate feudi urtheilen.

Wenn man aber die von ihm producirten Clauſuln, ſo, wie ſie liegen, anſiehet, als

a) Henr. de Aldenburg *inveſtitur* de KAMINATA ſ. ædibus ex lapide conſtructis in Eyterfeld p. 39.

b) Hinr. Schade de Lieboltz. inveſtituram obtinet ædium ſeu KAMINATÆ in Lieboltz. p. 153.

c) Georg de Rode accipit in *Feudum* KAMINATAM in majori Taffta p. 148.

d) de Breidenbach dicti Breidenſtein ſimultanee *inveſtiuntur* de KEMINATA & Molendino aliisque bonis in Sal-munſter p. 58.

e) Henricus ab Ellen, *inveſtitus* de Feudo Maſculino vulgo Reitlehen KEMINATA in Lengsfeld. p. 79.

f) Ludov. de Baumbach *recipit in Feudum* Kaminatam in Eiterfeld. p. 43.

g) Herm. Sigmund de Peterswald *inveſtitus* A. 1669. de Feudo nimirum KAMINATA in Leibholtz. p. 139.

h) A. 1637. de Karſpach *inveſtitus* de KEMINATA in Eſchenbach p. 118.

So kan man ſolche Lehne, wo nicht der volle Contexr im Lehnbriefe und Lehns-Regiſtratur einen Burg- oder Hofdienſt oder *ſervitium aperturæ* unter Augen treten laſſet, nicht wol anders, als pro *Beneficiis vulgaribus*, die mit Mannſchaft verliehen, noch zur Zeit halten. Und wie die Burge ſelbſt zu Mannlehn verliehen, Schannat. Prob. Client. Fuld. n. 247. und ſolchergeſtalt die Burg ein Mannguth ausgemacht, ſo ſind auf ſolche Weiſe die Remmenaden und Steingaden, Steinhäuſer zu Mannlehn conferiret worden.

Wenn der Lehnsherr dergleichen Kemnaden, Steinhäuſer, Steingaden Gallis *Domus Fortis*. Charta Ludov. de Villaris A. 1305. Hiſtor. Delph. T. I. p. 21. Anglo Saxon. *Port*, caſtellum Gl. Ælfr. *Fyrdwic* præſidium, tentorium. Benſon h. v. Anglo Normannis *Forcellet* Brito c. XX. Fleta l. I. c. 20. §. 119. In Barbara latinitate *Firmitates* quales Annal. Loiſſel. A. 776. dicuntur Caſæ S. *Firmitates Saxonum*, zu Lehn gab, ſo konten dieſelben verliehen werden,

1) entweder zu einem Mannlehne,

2) oder zu Burglehn als ein Burgguth nicht ſowol ad cuſtodiam Keminadæ, als die wie anderen Burggüther von der Burg entfernet, in und um die Dörfer belegen ſeyn konten, ſondern ad *reſidentiam* & *cuſtodiam clauſtralem* ſolches mit Seſſen und Burgdienſten im Schloſſe zu verdienen.

3) oder allein ad *cuſtodiam caminatæ* ſolches, wie die caſtrenſes in caſtro, mit Seſſen und Dienſten in der Kemnade zu verdienen.

Das erſte iſt ein *Feudum Vulgare*, das andere ein *Feudum caſtrenſe* MAJUS. Das dritte ein *Feudum caſtrenſe* MINUS, *Domus Fortis Firmitatis*, beyde *caſtrenſe Majus* & *Minus* ſind ad *cuſtodiam* & *reſidentiam* dirigiret, reſpective *caſtri* & *Domus*.

Ich muß hiebey erinnern, daß unter Haus hier zu Lande und auswärts zum öftern Burg und Schloß angedeutet werde, auch in clauſula juris aperturæ: unſer offen Hus ſeyn im Briefe Landgrafs Hermanni ap. Hert. de Feudis Oblatis P. III. n. 4. das vorher genannte Schloß Breidenſtein gemeynet ſey.

Alſo heiſt das Schloß Stolzenberg, wobey der von Buting zum Burgmanne genommen ein Haus, und wird derſelbe angewieſen, ſein Burglehn in dem Hauſe zu Stolzenberg zu verdienen. Reversbrief Kunckel von Butingen A. 1351. ap. Schan. Client. Fuld. n. 226. In Diplomatario Ludoviciano ap. Lud. To. VII. Reliq. Mſc. heiſſen die caſtra Nobilium Häuſer, und weiſen die Thürmer, als Kennzeichen der Burge und Schlöſſer auf, als p. 22.

das

dar *hue* zo Roger ſcolen uns und unſerm Geſinde opene ſin die *rorne* von den *huſen* ſcolin ſi ſoluen bewarn.

p. 69. von der *Schulenborch* dat *hus to Bezendorp* p. 69. von Alvesleve mit irme *huſe to Arkesleve.*

Von der **Remenade**, welche den Gebrüdern von Kethen zu **Burglehn** verliehen mit 9. Hufen, und ſo viel Höfen lautet die Urkunde de A. 1379. wie ſie Schannat recenſiret Client. Fuld. p. 119.

Henr. & Ekhardus de Kethen fratres accipiunt A. 1379. *in feudum caſtrenſe* deſerviendum in Geyſa KAMINATAM ibidem ac inſuper novem Hubas cum totidem curtibus.

Von der ſteinern **Remnate** vor dem Schloſſe Biberſtein, welche die von Malkos zu Biberſtein zu **Burglehn** beſeſſen, wovor, nach dem ſie gebrochen, ihnen zu Ergänzung ihres Burglehns die Wüſtung zum Rode gegeben, iſt die Clauſ. concernens aus dem Regiſto curiæ Fuldenſis ap. Schan. n. 383. oben inſeriret.

Das **Oefnungsrecht** fordert der Landesherr durchgängig aus **Landesherrl. Hoheit**, hiernächſt kan daſſelbe allewege *ex Pacto* in caſtris, caminatis & Ædificiis *Allodialibus* oder in *feudum Vulgare* oder in *Feudum urbanum datis*, conſtituiret werden, und finden ſich dergleichen Formulæ Pactorum, da Marggraf Ludew. die von **Wardenberg**, die von **Alvesleve**, die von **Schulenburg** und andere mehr zu **Geſinde** und in **Beſchirm angenommen**, und dieſe dagegen das **Oefnungsrecht zu Dienſte zu ſitzen**, und **mit ihrem Hauſe behülflich** zu ſeyn, nach Maßgebung des Vertrages gewilliget. ap. Ludew. d. T. VII. p. 22. 67. 69.

Die Franzoſen nennen dieſe Lehne *Fiefs jurables & rendables*, latine Barbare *Feudum jurabile, & reddibile*, weil ſie cum pacto jurato de feudo reddendo verliehen werden, wovon die Clauſul beym Ducange Diſſ. ad Joinv. 30. p. 349. merklich.

Campaniae comes conceſſit mihi ut ego faciam apud Rie DOMUM FORTEM (veſte Hus) *jurabilem* ipſi.

Von den Belehnungen mit **Häuſern**, **Burgſtadeln**, Burgſeß, Furwerk mit den Servitiis aperturæ, des Lehnsherrn mit **Rechter Oefnung** zu gewärtigen, lauten die Clauſuln aus den Urkunden oder deren Recenſion beym Schannat in Client. Fuld.

1) Das **Hus** von demſelben Apt entphangen **zu rechten Lehn**, eines Apts **mit rechter Oefnung gewarten**, als Recht iſt Ch. 1387. p. 317.

2) Anno 1398. — Heinrich von Sleitsberg entphangen ein **Burgſeß** zu Geyſa ein **Furwerg** zu Mizler Regiſtr. Curiæ Feud. p. 333. unter welchen Worten wie im Sächſiſchen Lehnrechte unter Borgſate nicht nur die *Reſidentia Caſtralis*, der **Burgſitz** im Hauſe oder in der Kemmenade, ſondern auch das **ganze Burglehn** angedeutet wird.

3) Daſſelbe **Burgſtadel** mit ſeinen Angehörungen, haben wir den obgenanten Perer (von Ingelenheim) zu rechten Mannlehn geliehen A. D. 1378. p. 309.

4) Hermannus de Buna acquirit A. 1404. Feudum in Salmunſter, nimirum curtem & DOMVM, ſub hoc onere expreſſe in literis inveſtituræ reſervato, vt per easdem die noctuque pateret vigilibus aditus ad TVRRITVM PROPVGNACVLVM juxta poſitum.

Beym Hertio de Feudis Oblatis P. III. in den daſelbſt producirten Briefen, und beym Du Cange in der gelehrten Diſſ. des Fiefs jurables finden ſich unzählige Stellen mehr.

Die **Burgſtadel** womit die Herren von Ingelenheim beliehen, erkläret Schannat in Clientela Fuld. p. 117. gar recht *Caſtellum*. Das Schloß derer von **Lüderitz** heißt in Diplom. A. 1341. ap. Lud. A. T. VII. p. 66. *caſtrum dictum* BORGSTAL.

Den Worten nach würde es ſo viel heiſſen: *Stallum burgi.* *Stadel* hieß bey den Deutſchen eigentlich Stall, und in dem Verſtande erklären die Gloſſæ Pezianæ *taule Fenale* **Heuſtadel**. Zur Zeit, da unſere

sere alten Deutschen alle Jahr rückten und in einem Receptaculo, Menschen, Vieh und eingescheurete Früchte aufstalleten, war und hieß ihre Wohnung ein Stall und in dem Verstande wurde die Hauptwohnung genant CVRTIS STABVLARIA Charta A. 1136. ap. Hund. Metrop. T. III. p. 371. *curtis Stabularia* in Actis Murensibus ap. Eccard. Orig. Habsp. p. 231. *Stabuli curtis* in Charta A. 1073. ap. Meich. Hist. Fris. T. I. p. 261. *stabularia curia* und in Charta Monum. Paderb. p. 133. die Curia Episcopi selbst *Stahel bove.* Ob nun zwar Goldastus T. I. Rer. Alem. p. 110. und nach ihm Schilter v. **Burgstadel**, auch Wachter h. v. **Burgstadel** *castrum dirutum* erkläret, es auch in Charta Ruperti Imp. A. 1404. in clausula den **Burgstadel der gebrochenen Vesten** genommen, so ist dennoch an dem, daß es sonsten pro *castello* gebrauchet, welches auch in der Charta Consensus Dotalitii A. 1407. in clausula: **das Burgstadel und das Dorf** geschehen zu seyn scheinet.

Die SOLARIA werden unterschieden von den *Cubiculis* concilio Metensi A. 888. c. 8. von den *Caminatis* Ch. Guntranni R. Galliae Christ. T. IV. p. 222. auch im Roman. de Garan. ap. Cang. h. v. von den *Sales*, Albertus Aquensis Lib. I. c. 28. gedenket eines *solarii spatiosissimi firmissimi & nitidissimi habitaculi*; Cæsar Heisterb. L. VI. c. 5. *Fenestræ Solarii*; Matthæus Paris ad A. 1161. *Solarii Ecclesiæ* & coemeterio imminentis, Charta Caroli C. ex Chartular. Aprens. Fol. 114. ap. Cang. h. v. *Mansionis cooperta cum Solario*; Ditmar. p. 366. *Solarii caminatæ proximi*; Charta Henr. II. A. 1021. *Solarii* Zenonis prope Veronam, & *caminata Dormitoriæ in Solario*; Clausula Chartæ ap. Bekmann Histor. Anhalt. P. III. p. 195. *Sollarii super caminatam* Matth. Parisius ad A. 1235. Nobilium *Matronarum* colonienſium *in Solario* sedentium.

SOLARIVM erklären:

a) Vetus Teutonista. SOLRE *Solarium Mestiarium, Menianum.*

b) Vocabular. Mss. Jo. Hagen SOLARIVM eyn *Hochhus, Palacium.*

c) Gemma vocabulorum SOLARIVM eyn SOLDER *altum repositorium bladorum.*

Bey den Cornwalliern heisset Solarium *Soler* und den Irländern *Soiler* Ed. Luyd. h. v. Das alte Vocabular. in Gl. Petz. T. III. Rer. Austr. in voce Soler macht davon diese Erklärung:

SOLER daruff man pflegt zu *ruwen.* Accubitus est locus requiei.

SOLER daruff man *isset* cœnaculum Triclinium.

Die Solaria oder Mœniana der Römer die man Altane. Ital. Terrazzo nennet, waren ohne Tag.

Die Solaria der deutschen Völker, Gallis *Soller*, Italis *Sollio Sollajo.* Angl. *Solar* wurden notante Iunio in Etymol. Anglicano in mitler Zeit pro *lacunari* pro *flamma contignatione*, oder pro *tabulato* genommen, Wachter. h. v. erkläret solchen Locum Tabulatum in quacunque ædium parte, Du Cange h. v. domus contignationem, vel *cœnaculum majus* ac *superius tabulatum.*

Beym Tatiano CLVII. v. wird es pro *cœnaculo* genommen, Otfridus Joh. XVIII, 33. da gesagt wird: Pilatus ging hinein in das Richthauß, nennet das *Prætorium Pilati* Solari.

Giang Pilatus widari
Mit imo to in then *Solari.*

Das Prætorium Pilati übersetzen in dieser Stelle versio Vlphilæ: *Praitauria*, Vers. Islandica *Thinghusid* Paraphr. Anglo-Saxon. Dom-ern.

Bey den Deutschen waren die *Soller* das **oberste Stockwerk** unter einem verschlossenen Dache, welches in Chron. Anglo-Sax. ad. A. 978. *Upflor* genant wird. Man hat aber unter SOLLER verstanden im obersten Stockwerk:

a) Die **Boden**, als den **Schutten-Soller** wo man das Getrayde ausschüttet. Coler. im Haußbuch L. VIII. c. 6. eine **Till-Bühne** tabulatum Solarium, Aphordian. p. 51. *Altum repositorium* Bladorum Gemma vocabul. h. v. **Boden.**

b) COENACVLVM in der Vulgata latina

latina Marc. XIV, 15. den groſſen Saal worauf Chriſtus mit ſeinen Jüngern das Oſterlamm eſſen wolte, welches die Verſio Vlphilæ überſetzet *Kelick* i. Kirch. Paraphr. Anglo Saxon. *Heall.* Tatianus. c. 175. *Soleri.* Otfr. IV. 9. *Soleri*, Verſ. Isl. & Sveth. *Sal*, und die platdeutſchen Verſionen: *Sael*.

c) PERGVLA, welches Altenſtaig überſetzet zu deutſch: Laube, Soler, Erker, latine *locus apertus*, a multis lateribus *aerem excipiens*, aliquando *extra parietem porrectus* modo *tectus*, modo *ſub divo* expoſitus v. Friſch v. Soller.

Das griechiſche Wort δῶμα latine DOMA welches vetus Teutoniſta überſetzet DOMA *verſt van en Huſe, van Tymmer.* Vocab. Mss. Guelf. *Superior pars Domus.* Vocab. Jo. Hagen, eyn *Varſte* vel ein *Gevel*, iſt in den deutſchen Ueberſetzungen der Bibel, wie das griechiſche ὑπερῶον an verſchiedenen Stellen Soller überſetzet und die platdeutſchen Verſiones brauchen vor Soller Sael.

Die *Domata* der Orientaliſchen Völker waren nach der Conſtruction der Häuſer offene Dächer und eben das was zu Rom die *Solaria* und *Mæniana*, wovon Hieron. Ep. ad Suniam.

DOMA in orientalibus provinciis ipſum dicitur quod apud latinos tectum in Paleſtina enim & Ægypto, vel ubi ſcripti ſunt divini libri, vel interpretati ſunt, *non habent in tectis culmina*, ſed *Domata*; quæ *Romæ* vel *Solaria* vel *Mæniana* vocant. i. e. *plana tecta*, quæ transverſis trabibus ſuſtentantur.

ὑπερῶον in lexico Cyrilli, *Imperficium, Superficies* CENACVLVM und in lexico Philoxeni *cenaculum* in Gloſſis Sangermann. Mſs. ap. Cangium *Imperficium* i. *Domus faſtigium* ſive *culmen* Gallis *Faite, Charpente* Saxon. inf. *Farſte, Farſte des Dachs* V. Cangius h. v.

wird geleſen.

a) Act. 1, 13. als ſie hinein kamen, ſtiegen ſie auf den Soller, welches vulgata latina überſetzet, *Cenaculum*, die Platdeutſche Würtenb: up den Sael, *Genter Edit. A.* 1571. *op 'de* OPPERSAEL.

b) Act. IX. v. 37. legten ſie (Tabeam) auf den Soller, in vulgata latina *Cœnaculum*, in Platdeutſcher Verſion up den Sael, *Genter Edition op den* OPPERSAEL, *Edit. Lond. A.* 1682. *in an upper Chamber, Edit. Gallicana Clerici:* HAUT CHAMBRE.

Plana tecta werden genant Græce *Doma*, *Domata* als:

Matth. X, 27. wo es überſetzet prediget auf den Dächern die Verſio Vlphilæ nennet das Dach *hrot* Paraphr. Angl. Sax. *uppan Hrofun* Gothi Boreales *Refrum* Verel. Teutones *Raf.* Belgæ *Raf.* Jun. Etymol. h, Stiernhielm Gloſſ. Goth. in *Hrot.* In Gloſſis Junianis, Anglo Sax. aber wird überſetzet Doma Gedach Domata tectorum *Forzibba.*

Es iſt nun hieraus zu urtheilen, daß die Matth. X, 27. alſo genante *Domata* oder Dächer, worauf geprediget werden ſollen, keine tecta faſtigiata, die den unſrigen gleich geweſen, ſondern tecta plana.

In der Apoſtelgeſchichte c. X. v. 9. wo geſagt wird,

Stieg Petrus hinnauf auf den SOLLER

ſtehet im Grundtext *Doma* in vulgata: *aſcendit* in *ſuperiora* in den platdeutſchen Ueberſetzungen, up den Sael Laube ſteht in Gloſſis und Vocabulariis erkläret.

a) *Louba* vel Huota: Umbraculum Gl. Flor.

b) *Louba* vel Hutta. Umbraculum Gl. Lind.

c) *Louba:* in Tempis, vel in Vmbraculis, ſic etiam Papias: Tempes Laubia vulgo dicitur.

d) *Loupa:* Umbraculum Gl. Pezianæ.

e) Deambulatorium, quod proprie dicitur *Lobium*, quod ſit iuxta Domos ad ſpatiandum. Jo. a Janua & Breviloquius.

f) *Eslaub.* Soler, Sal, Hochhauſe, Puni (Bune) umblauffe an Turnen ausgeſchoſſen Lumpff. Solarium, Vetus Vocabul. in Gloſſario Peziano

T. III. Rer. Austr. in v. Söller. Ausgeschossen Lumpf oder Umlauf an Turnen, Exhedra vetus Vocab. A. 1482. Frisch. h. v.

g) *Lauben* vulgo ein Soler vetus Vocabul. ap. Pez. d. l.

h) Cœnaculum: Ein Obergemach, Summerhaus oder *Lauben* oder Saal, Cholin & Fris. h. v.

i) Pergula, Furspitze am Hause, *Laube*, Soler, Erker, Altenst. Vocab.

k) Vorschupf oder *Laube*. Vocab. An. 1482.

Bey den Italienern hiessen die Hütten mit Laub bedecket, Frascatas. *Laubia*, Rolandus Patavinus L. VI. de Gestis in March. Tarvis. c. 18. *Stabat sub* FRASCHATA *sive* LAUBIA *quadam, quæ erat prope Domum Pontis Albinati ubi quotidie cum multis militibus & Burgensibus morabatur.*

Cambris ist *Llofft* Solarium Tabulatum cœnaculum ὑπερῶον Davis. h. v. Bey den Engeländern *Lobby* Porticus S. umbraculum ædium. In Barbara Latinitate sind die Wörter *Laubia, Lobia, Lobium* gänge und gebe, und erkläret Du Cange Lobium *Galarie*, und Wachter. Laube, *quemvis locum tectum* vt sunt *Solaria porticus, deambulatoria* cœnacula, Kilianus Loove, *Projecta*, Projectum, Projectura, *compluvium, Suggrunda, Podium Menianum, Pergula.*

Im Buche der Richter c. III. v. 20. ist *cœnaculum æstivum* in den platdeutschen Uebersetzungen gegeben *Sommer Gesete* in der hochdeutschen Sommer-Laube, und v. 23. *Cœnaculum.* Sael. In Charta A. 1201. ap. Puricell in Ambros. Basilica p. 1164. wird das bey der Kirche angelegte Gedach erkläret. *Tectum* seu *Lobia.* Sie wird unter den partibus ædium mit recensiret als:

1) In Chr. Abb. St. Trudonis L. X. Domus infirmorum habens *Fumarium* s. Focarium, *Capellulam*, LOBIAM, *Cameram, Dispensariam.*

2) In Polypticho St. Remigii Remensis; Casam cum *Salario* & *Cellario*, & *Caminata* LAVBIA & Paulo ante: casam cum LAVBIA & *Cellario* & *Caminata* & quoquinam.

Einige Lauben waren gewölbet, so daß unter der Laube die Wechsler ausstehen konten, Galvan. Flamma ap. Murat. T. XII. col. 1015. *juxta* LOBIAM *Marmoream,* LOBIAM *sub diversis arcubus complexit ubi subtus sunt plura campsorum habitacula.* Sie waren vor dem Thuren Hund. T. I. p. 315. *Nullus* ANTE FORES *suas* LVBIVM *statuet sine licentia proposiri.* Sie waren bey den *Palatiis* der Kayser, als worin die *Placita Regalia* gehalten wurden. Notit. vetus ap. Murator. Antiq. Estens. T. I. p. 225.

In LAVBIA ipsius PALATII que extrad. ante Capellam St. Mauritii. Instrum. vetus ap. Murator d. T. p. 110.

In LAVBIA PVBLICA noviter edificata IVSTA PALATIO.

Lobi Comitis gedenket Galbertus in vita C. Flandr. N. 51. LOBII EPISCOPALIS vita Meinwerci. T. I. Scriptor. Br. 544. Sie waren auf den Rathhäusern, Zu Hannover wurden die Stadt-*Statuta* von der Laube verkündiget, unter der Laube das öffentliche Göding gehalten. Es zeiget sich der Ueberbleibsel davon noch an der Schrenke gegen der Dammstrasse, und behält noch jetzo den Nahmen unter der Laube, es wird auch daselbst bey Justificirung der Deliquenten das peinliche Halsgericht gehalten.

Die COENACVLA, welche sonst in den deutschen, platdeutschen Bibeln mit Sael, und in den hochdeutschen mit Söller übersetzet, werden in den Glossis Theotiscis, und Vocabulariis erkläret.

MOS-HUS: *Fercidum* MOUSTRS: *Ferculum, cibus vel Domus Escæ* MOS-HUS: *Cenaculum* vocab. Joh. Hagen & Cod. Guelf. Ms. a *Mus* Esca cibi Gl. Lipsi. *Muas* Alimonia Gl. Boxh.

Cœnaculum - avent MAILS-STEDE Vet. Teut.

Cœnaculum gemaene MOT-ERN Gl. Ælfr. Angl. Sax. a *Met* cibus und Ern *locus* Sommer h. v.

Von Henrico Leone schreibt das Chron. Saxon. ad A. 1172.

Und buwede ock den *Pallar* unde dat *Mogsbus.* Frisch.

Frisch. erkläret es vor einen grossen Saal im Schlosse oder auf den Rathhäusern, Matthes. Saal, wie denn aus vielen Urkunden bekant, daß die Kayser, Fürsten, Bischöffe, bey ihren Palatiis dergleichen Moshäuser gehabt, die Penuaria heissen, sonst in latinitate Barbara: *Dispense v. g. Regis Episcopi*, Francis. *Despenser* Anglis *Spence*, Junius Etymol. Angl. h. v.

Man siehet indessen aus der Uebersetzung Matth. XIV, 15. daß bey den Angelsachsen *Heal*, bey den Deutschen *Soleri* oder *Sal*, und bey den Isländern und Schweden *Sal* dasjenige Zimmer gewesen, worauf bey ihnen Tafel gehalten worden, und wo die Kayser und Fürsten Gerichte gesessen, und eben daher nennet Otfridus Joh. XVIII. das Praetorium Pilati *Soleri* und heissen die Engeländer nach der Anmerkung Eduard Luyd. in Juny Etymol. v. Sal. SAL promiscue *Aulam, cenaculum, curiam* und die Franzosen SALAM *la cour de Parlement.*

ZINNEN, TINNE heissen

1) GULMEN die Zinne des Tempels. Graec. Πτερύγιον beym Luca IV, 9. werden übersetzet:

a) In vulgata latina: *Pinna* & ap. Matth. IV, 5. pinnaculum in onomastico graeco latino: Πτερύγιοι penniculum.

b) Versione Viphilæ Goth. *Gibla* i. e. Giebel.

c) In Versione Angl. Saxon. *Tempels Hricg* i. e. Des Tempels Rücke.

d) In Versione Sveth. *Tinnerna* af Tempel.

e) Beym Tatiano. *Oban enniga Thaeke.* i. e. Die Tacken oder Spitzen oben am Ende. *Obenenze* ist ober ende; *obonoan tieku* in Glossis Keronis *Culmen.*

f) In Versione Biblior. Lubec. & Colon. an statt der Worte: auf des Tempels Zinnen *up de hoghede* des Tempels Seelen Select. Liter. p. 352.

2) MAENIA PROPUGNACULA.

a) *Tynnen*: Menia Vetus Teut. in Tynnen, Menia, der Statmuren of *Tynnen.* Id. in Menia. Menia sunt proprie muri civitatis *Timen*, Gemma Vocabulor. v. Menia das Vocab. ap. Pez. T. III. Script. Austr. v. Zinnen erkläret Zinnen Menia oder Ringmauer.

b) In propugnaculis quæ Teutonice vocantur *Tymnen* Transl. St. Autoris T. I. Script. Br. p. 702.

Wie denn auch die Worte *Pinna, Pinnaculum* auf gleiche Weise von den Culminibus parietum templi, petrarum, montium, Turrium, Ædium und von den propugnaculis promiscue gebrauchet werden v. Cangius in Pinna Pignaculum auch bey den Franzosen culmen Domus *Pignon de Maison* und bey den Cambris wie bey den Armoricis caput, cacumen, Vertex *Pen* genant worden.

GADEN erklären:

1) Vetus Teutonista *Gaden* cleyn huysken.

2) Charta ap. Schan. Client. Fuld. p. 348. Fortalitium, quod proprie dicitur. Ein *Gaden.* In Chart. Fridr. Abb. Fuld. A. 1384. ap. Schan. p. 290. *Husunge Gaden* zu Ertal als daz itzund steht uf einen Steynfus gebuwet.

3) Jure prov. Saxon. L. III. Art. 66. Cod. Old. Pictur. ein *Stockwerk* oder Theil des Hauses ibi. in den nedern *Gademe.*

4) Gl. Scheff. Ms. *Gaden* Cubile, vel cubiculum.

5) Gl. Rabani *Kadum* ædes.

6) Otfridus IV, 9. wo er den grossen Saal, worauf Christus mit seinen Jüngern das Abendmahl halten wollen, (in vulgata *Cœnaculum* und in Paraphrasi Angl. Sax. Healle) vers 20. Soleri und vers 23. *Gaden* ausdrücket.

Wachter. h. v. sagt von diesem Worte Gaden weiter nichts, als:

Gaden contignatio pars ædificii superior Vox Svevis a Francis & Alemannis relicta sed hactenus obscura.

Frisch. h. v. auch die albier angezogene Glossaria und alte Vocabularia bemerken:

a) Käß-Gaden, Stumpf fol. 491. b.

b) Heu-Gaden, fœnile Dasipod. Lex.

c) Speiß-

c) Speiß-Gaden, Magazin Penuarium. Fronsberg von Kriegesrüſtung f. 85. *Spieſe-Gaden* Diſpenſa vel Triclinium Gl. Ms. Scheffer.

Tey-Gaden, oder Backhauß. Vocab. A. 1482.

Der Urſprung des Worts eröfnet ſich ex *celticis*, und wird darunter ein jeder befriedigter Ort, es ſey ein Haus oder Stockwerk oder andere Behältniſſe verſtanden. Bey den Cambris teſte Daviſio heiſſet,

a) CADIO *ſervare, cuſtodire.*

b) CADER *ſeptum*, caſtrum, locus munitus, wie bey den Ebr. Geder und Arabern Gadir ſeptum. Davis. h.

c) CADFA *pugnaculum.*

d) CAE *ſæpes*

e) CAE *clauſum.*

f) CAEAD *opertorium.*

g) CAEAD *clauſus, opertus.*

Ich kan daher nicht finden, wie Wachter eben dieſes Wort als dunkel ausgeben mögen, noch weniger abſehen, da er Köthe von dem verbo celtico *Caed* herführet, warum er angeſtanden *Cadan* und *Gaden* daher abzuleiten. In dem Gloſſario Romano Theot. Fuld. Sec. VIII. ap. Eccardum T. I. Fr. Or. p. 854. ſteht nach plattdeutſcher Mundart

Cadan Domo.

in hieſigen Landen heiſt es ein Cade, Cathe, im Calenb. Köthe, bey den Angel-Sachſen *Cote* latino Barb. *Cota, cotagium.*

So viel aber Hütte betrift, obgleich daſſelbe auch ein Tugurium, und bey den Angelſachſen *Cyte* wie *Kote* domuncula, caſa, tugurium, Benſon h. v. und bey den Gothen *hydda* tugurium und conclave bedeutet, ſo iſt ſolche dennoch von dem Celtiſchen *cuddio* occultare. woher bey ihnen *cuddigl* cubiculum, *Culf* Tugurium genannt worden Davis. h. v. herzuholen, und iſt unſer niederſächſiſches Hudden, Huddern, verhudden, wovon hütte ausgangen, eben daſſelbe. Indeſſen iſt hiebey zu bemerken, daß die Benennung der Tuguriorum oder Hutten, welche die Menſchen Anfangs zu ihrer Bedeckung und Verwahrung ſich gebauet, in dem Verfolg auf groſſe Häuſer, Kirchen und Palatia Regum erſtrecket, alſo

1) iſt CASA, welches eine Karbe, Kothe, auch von *Caſis Dei* i. Kirchen Chron. Laur. A. 779. *Caſis Regum* L. L. Longob. L. II. Tit. 17. §. 1. gebrauchet.

2) TUN eigentlich Zaun, bey den Angelſachſen und Gothen, *ſæpes, locus ſeptus*, ſeptimentum, Benſon & Verel. h. v. und *Tunbur* bey den Angel Sax. inquilinus, Benſon h. Nichts deſto weniger iſt die Benennung erſtrecket auf *Villas Regales* bey den Angelſachſen genannt CYNELIGAN TUN i. Königl. Zaun Interpr. Regia Bedæ L. II. c. 15.

3) BOTUR Sax. Infer. *Botel, Buttel* das Dimin. von *Bode, Bude*, Cambris *Buth*, Tugurium. Irlandis *Both, Bothan* Ed. Luydh. h. v. Angl. Sax. *Botle Botle* villa auch bey den Angelſachſen auf die Villas Regias *Cyninges Botl* in verſio Bedæ L. III. c. 22. produciret, und iſt es auf gleiche Weiſe bey den Reminaden, und Salen zu gangen, welche auf die Königl. *Palatia* extendiret worden.

Von Gaden, die auf einen ſteinern Fuß gebauet, ſprechen unter andern die von Schan. in Prob. Client. Fuld. angebrachten Urkunden, in clauſulis

a) Diezel v. Ertal und ſine Erben mugen ire HÜSUNGE-GADEN zu Ertal als dat itzund ſteht uf eynen Steinfus gebuwet furtas buwen p. 265.

b) ein GADEN buwen und machen mugen mit einen *ſteinären Fuſe* den Eus wir mit *Steinen* und mit Leymen muren und buwen mugen f. *Fus hoch* und nicht hoher u. ſof.

(o) G.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

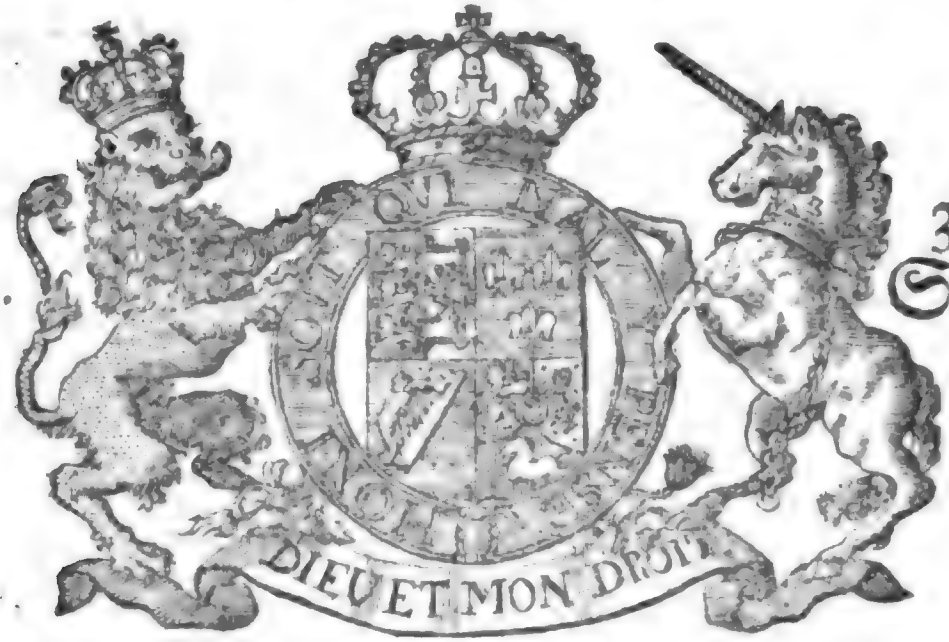

34tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 26ten April.

I. Citationes Edictales.

Münden. Wir Burgemeiſtere und Rath der Stadt Münden an der Werra und Weſer, fügen weyland hieſigen Bürgers und Lohgärbers, Jürgen Drübeins nachgebliebenen Kindern, namentlich: Margarethen Eliſabeth, Asmus, Marien Eliſabeth und Catharinen Adelheit, allerſeits gebohrnen Drübein, hiemit zu wiſſen: Was maſſen weyl. Bürger und Metzger, Wilhelm Bornemann, aus einer in Händen gehabten Verſchreibung de dato Münden den 30ten April 1707. ein Capital von Einhundert Rthlr. bereits im Jahre 1721. wider ihren Vater alhier ausgeklaget, auch ſolcher wegen in deſſen, um dieſe Stadt reſp. am Steinwege zu alten Münden und im Vogelſange belegene Gärten am 19. April beſagten Jahrs die Immiſſion erlanget habe; Nachdem nun hierauf die Sachen zwar eine geraume Zeit geruhet, jedoch ermeldeter Creditor ſeine Befriedigung dem ohngeachtet noch nicht erhalten, mithin deſſelben Tochter und einzige

Erbin, Catharina Sophia Ballauf, geborne Bornemann, ohnlängſt gerichtlich nachgeſuchet hat, ihr zu beregter Schuldforderung zu verhelfen, und des Endes diejenigen Feldſtücke, in welche ihr verſtorbener Vater ſchon in anno 1721. immittiret worden, nunmehro zum öffentlichen Verkaufe anzuſchlagen; indeß bevor man dazu ſchreitet, der Nothdurft erachtet worden, des Debitoris hinterlaſſene Kinder mit ihren etwaigen Bezahlungsvorſchlägen zu hören, zu welchem Ende der Terminus auf den 21ten nächſtkünftigen Monats May, wird ſeyn der Freytag nach dem Sonntage Rogate berahmet und angeſetzet, und dero Behuef, da gedachte Drübeinſche Kinder insgeſamt ſchon vor verſchiedenen Jahren ſich von hier wegbegeben haben, von ihrem Aufenthalte aber bislang weiter nichts zu erfahren geweſen, als daß ſie theils in Hamburg, theils in Bremen ihrem Gewerbe nachgegangen ſeyn ſollen, damit Citatio Edictalis an ſie erkannt iſt; Als wird mehr erwehnten weyl. Jürgen Drübeins nachgebliebenen Kindern ſamt und ſonders ſolches alles hiedurch kund gemacht, und dieſelben am vorbeſtimten Tage Morgens um 9. Uhr vor hieſigem Gerichte in Perſon, oder durch genugſam Gevollmächtigte zu erſcheinen und ihre Vorſchläge, wie ſie klagende Catharina Sophia Ballauf, geborne Bornemann, zu befriedigen gedenken, entweder ſchrift- oder mündlich einzubringen, kraft dieſes citiret und vorgeladen, mit dem Anhange: Würde ein oder anderer von ihnen, oder auch ſie insgeſamt ſodann nicht erſcheinen, daß darauf ex officio ein Curator abſentium beſtellet, und hiernächſt in der Sache ferner verfahren werden ſolle, wie Rechtens. Decretum & affixum Münden, in Curia den 7. April 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley ſind alle diejenigen, welche an Joh. Wilh. Levins von Hademſtorf zu Weyhe verkaufte Güther, die Finderey genannt, zu Sudweyhe, nebſt einigen andern Grundſtücken, einiges Recht, An- und Zuſprüche haben möchten, der ausgelaſſenen und öffentlich affigirt geweſenen Citation zufolge aber, in dem am 12. Mart. a. c. anberahmt geweſenen Termino liquidationis ſich nicht gemeldet, noch ihre Jura und Forderungen an- und vorgebracht haben, von nun an damit gänzlich abgewieſen, und ihnen ſolcherhalb mittelſt Decreti vom 17. huj. ein ewiges Stillſchweigen auferleget worden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende Bücher um beygeſetzte Preiſe zu haben:

1-4. Algemeines hiſtoriſches Lexicon, fol. 4. Theile compl. neu vermehrte ſaubere Edition, Baſel, 1728. in 4. neuen Pergamentb. 12 thl.

5-6. Leibnitii Codex Juris Gentium diplomaticus, fol. 2) Ejusd. Mantiſſa Cod. Jur. Gent. diplom. Hannov. 1700. wobey Hiſtoria vindiciæ p. H. Conringii Cenſura diplom. Lindavienſis und andere, in 2. Pergb. 3 thl. 16 ggr.

7. Wolfii Logica ſ. Philoſophia rationalis, 4to Hannov. 1732. neu Pergb. 1 thl.

8. Ejusd. Ontologia Halle 1736. neu Pergb. 20 ggr.

9. D. Bernoulli hydrodynamica, ſ. de viribus & motibus Fluidorum Commentarii, groß 4. mit Kupfern, Arg. 1738. neu Franzb. 1 thl. 8 ggr.

10. J. Loccenii Hiſtoriæ Suecanæ a primo rege Sueciæ usque ad Carolum XI. acced. antiquitatum Sueco-Gothicarum 4to 1676. neu Pergb. 20 ggr.

11. Kahns Anfangsgründe der Fechtkunſt und Nutzen derſelben, 4to mit vielen Kupfern, Göttingen, 1739. Pergb. 1 thlr. 8 ggr.

12. Belidors (berühmten Pariſiſchen Prof. Math.) Architectura hydraulica; oder die Kunſt das Gewäſſer zu den verſchiedenen Nothwendigkeiten des Lebens zu leiten,

in

in die Höhe zu bringen, und vortheilhaft anzuwenden, mit Wolfs Vorrede und vielen saubern Kupfern, auf Schreibpapier, fol. Augsp. 1740-41. Pergb. 3 thl. 16 ggr.

13-14. Wolfens Anfangsgründe der mathematischen Wissenschaften, mit Kupfern, 4. Theile compl. in 2. Franzbänd. 2 thlr.

15. Ovidii opera edit. Walch, Leipz. 1739. neuer Pergb. 10 ggr.

16. Mathematischer Lust- und Nutzgarten, nach des Hrn. Desargues Anfangsgründen mit vielen Kupf. 8vo Nürnb. 1724. Pergb. 12 ggr.

In der Schmidtschen Buchhandlung ist nunmehro fertig worden und zu haben: Bibliotheque curieuse historique & critique ou Catalogue raisonné de Livres dificiles à trouver par David Clement. Tome second gr. 4to à 2 thlr. 12 ggr. Die Hrn. Pränumeranten werden hiemit dienstlich ersuchet, besagten Theil gegen Einschickung des Pränumerationsscheins nebst 1 thl. 16 ggr. auf den 3ten Theil forderſamst abholen zu lassen. Wer bis zu Ende der Leipziger Messe die beyden ersten Theile um den ordinairen Preis sich anschaffen will, soll annoch zur Pränumeration auf die folgende Theile gelassen werden.

Conspectus novi Thesauri juris civilis & canonici, quinque Voluminibus in Folio subscriptionis lege prodituri, quo junctim exhibentur, varia & rarissima optimorum interpretum, inprimis Hispanorum & Gallorum opera, utrumque jus ex humanioribus literis, antiquitatibus, ac veteris ævi monumentis illustrantia, tam edita ante hac, quam inedita, ex Bibliotheca Gerhardi Meermann, JCti gr. 8vo Hagæ-Comitum, apud Petrum de Hondt, 1751. Der Conspectus kostet 3. ggr. Porto. Diejenigen, welche sich dieses schöne Werk um den Subscriptionspreis anschaffen wollen, können sich binnen den nächsten 14. Tagen an diese Handlung addressiren, und desfals nähere Nachricht einziehen. Der erste Theil ist bereits fertig.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Hannover. Demnach nachspecificirte, in der Egidienmasch belegene, zum Maschziegelregister gehörige Wiesen, als 1. eine Wiese a $1\frac{1}{2}$. Morgen, 2. Ruthen, 10. Fuß, 2. eine Wiese a $1\frac{1}{2}$. Morgen, 58. Ruthen, 107. Fuß, beyde die Kämme genannt, 3. die Sodische Wiese am Beinkolke 16. Morgen, 18. Ruthen, 45. Fuß, 4. die von Anderten Wiese 5. Morgen, 24. Ruthen, 5. die Neue oder Busmannische Wiese $1\frac{1}{2}$. Morgen, auf drey nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden bey brennender Wachskerze auf den 19. folgenden Monats May, wird seyn der Mittewochen nach dem Sonntage Rogate verpachtet werden sollen; Als wird solches zu dem Ende, daß wer die eine oder andere davon zu pachten Belieben hat, sich Morgens um 10. Uhr zu Rathhause einfinden kan, hiedurch kund und zu wissen gethan. Hannover, den 17. April 1751.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

V. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es ist alhier die erneuerte Verfügung ergangen, daß sich niemand gelüsten lassen solle, zum Nachtheile der privilegirten Apotheken, einige Medicamente zu verkaufen, sondern solche allein aus den Apotheken zu nehmen, wobey zugleich denenjenigen, welche dergleichen Medicamente etwa in Commißion geschicket bekommen, deren Zurücksendung anbefohlen worden.

Verschiedene Liebhaber der Italiänischen Sprache wünschen, daß sich alhier ein guter Italiänischer Sprachmeister niederlassen möge, und wollen für denselben eine Subscription machen, wesfals beym Intelligenzcomtoir die weitere Nachricht zu vernehmen ist.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

April.	Hannover. den 24. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 10. Himbt.	Amsterdam den 19. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 16. Last	Bremen. den 17. Last	Northausen. den 17. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = 31	34 = =	33 = 34	15 ½ = 16	26 =	28 = 29	78 = 1:6	138 = 160	51 = 75	57 = 95	26 =
Rocken	18 = 19	19 = =	21 =	9 ½ = 9 ¾	16 = =	19 = 20	52 = 62	68 = 75	31 = 37	38 = 40	16 ½ =
Gersten	15 = =	15 = =	15 =	9 ¼ = 9 ½	14 = =	15 ½ =	38 = 52	45 = 50	24 = 32	26 = 43	12 =
Haber	9 = 10	10 = =	9 = =	5 ½ = 6	10 = =	9 = 10	20 = 40	40 = =	12 = 16	14 = 16	9 ½ =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	12 = 13	= = =	25 = 28	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	18 = =	16 = =
= geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	14 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
= geringern	= = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	10	Pf.	vor 1.	thl.
Embder Käse	12	= =	1	=
Trockene Pflaum.	25	= =	1	=
Dannenb. Mehl	29	= =	1	=
Schellfisch	1	= =	2	mgr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.				
Irländ. Butter	10 ½	Pf.	vor 1.	thlr.
Embder Käse	13	= =	1	=
Trockene Pflaum.	30	= =	1	=
Weisse Seife	14	= =	1	=

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

zum 35ten Stück.

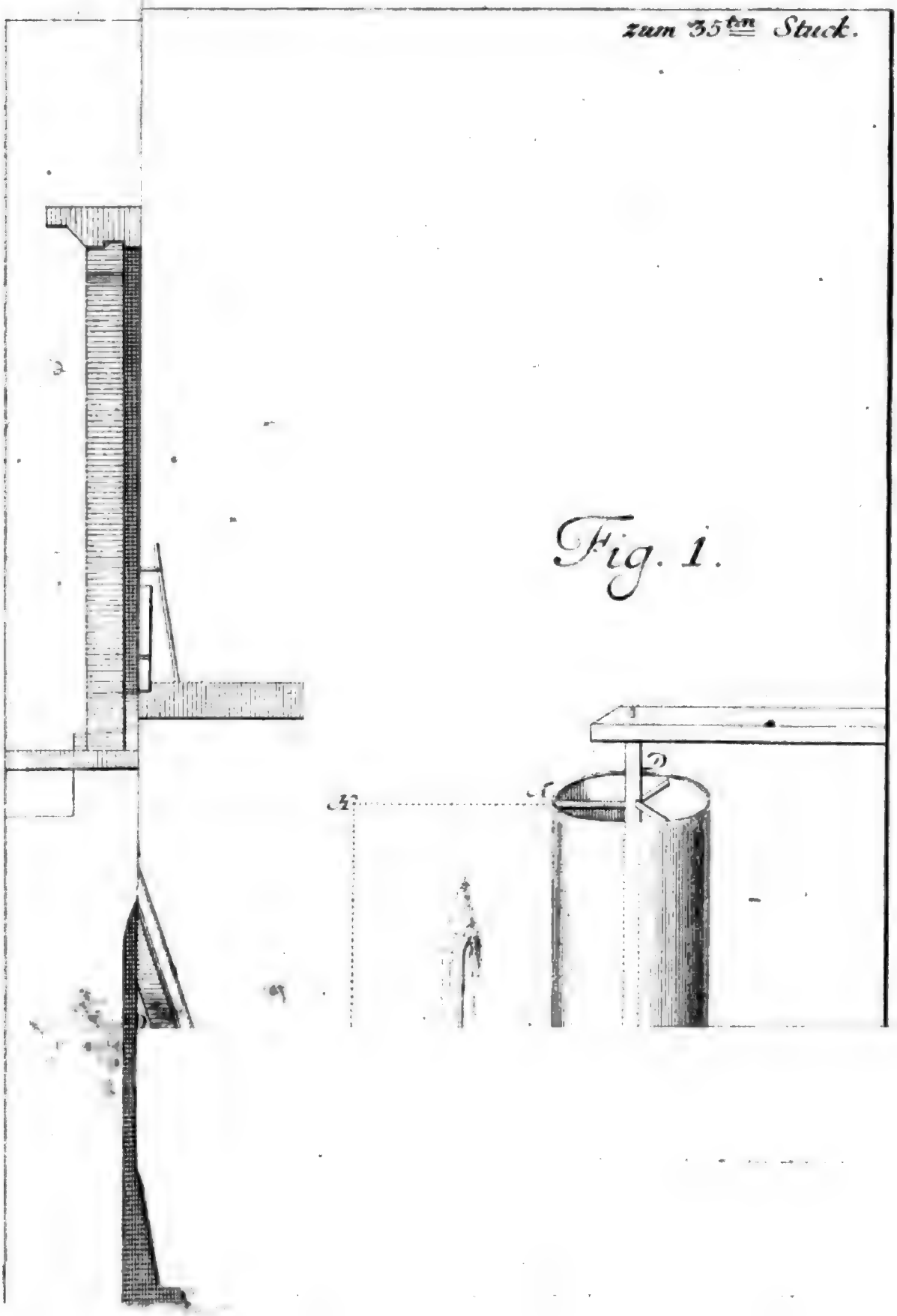

Fig. 1.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

35tes Stück.

Von dem Babel, dabey die Verwirrung der Sprachen vorgegangen.

Moſes erzählet uns, daß einige Zeit nach der Sündflut die Welt noch einerley Zunge und Sprache gehabt, daß die Menſchen von Morgen ausgezogen, und in ein eben Land, im Lande Sinear gekommen, daſelbſt gewohnet, und hernach den Entſchluß gefaſſet, eine Stadt nebſt einem hohen Thurme zu bauen: Allein ihre Sprache ſey verwirret, der Bau dadurch unterbrochen, ſie ſelbſt aber in alle Welt zerſtreuet worden. Von dieſer letzten Begebenheit habe die Stadt einen Namen bekommen. Denn man heiſſe ſie Babel, wobey der HErr die Sprachen verwirret, und die Menſchen zerſtreuet habe.

An der Sache ſelbſt iſt auf keine Weiſe zu zweifeln. Nur fragt es ſich, was es eigentlich vor eine Stadt geweſen, dabey dieſes vorgefallen. Denn es ſind verſchiedene Zweifel von nicht geringer Wichtigkeit vorhanden, welche verhindern, daß man das bekannte Babylon am Euphrat, welches der Sitz des Nebucadnezars geweſen, darunter nicht verſtehen kan.

Erſtlich iſt Babylon am Euphrat zu der Zeit, als Moſes ſtarb, noch nicht gebauet geweſen. Denn die Stifterin deſſelben Semiramis, und überhaupt diejenige babyloniſche Dynaſtie, worunter dieſe Königin gehöret, kam erſt nachgehends auf den Thron. Es wird nicht möglich ſeyn, ſie bis in die Zeiten zu rücken, da die Verwirrung vorgieng. Doch geſetzt, man wolte, den Nachrichten der weltlichen Geſchichtſchreiber zuwider, behaupten, Semiramis habe Babylon nur vergröſſert und ausgezieret, übrigens aber ſey es längſt zuvor ſchon gebauet geweſen, ſo iſt doch eine andere Urſache da, welche dieſes nicht leidet.

Denn Babylon am Euphrat lag in einer ganz unfruchtbaren, und zu gewiſſer Zeit höchſt ungeſunden und tödtlichen Gegend. Was das erſte betrift, ſo weiß man, daß zwar währenden Blühens des babyloniſchen Reiches, die Stadt gleichſam in einem Paradieſe von Gärten, Luſtgebüſchen und anmuthigen Gegenden lag. Aber alles dieſes war ein Werk der Kunſt und erſtaunlicher Bemühungen. Der Euphrat wurde durch unzählige Graben in das Land geleitet, und die Felder bewäſſert, die an ſich ſelbſt Waſſermangel haben. Man könte ſich die Gegend um Babylon mit der berufenen Ketſchkemetſcher Heyde in Ungarn vorſtellen. Dieſe lieget ebenfals zwiſchen zwey Strömen, der Theiß und Donau. Nichts deſtoweniger iſt ſie unbewohnet, weil ſie kein Waſſer hat. Geſetzt, es beliebte einem glücklichen und ſiegreichen Beherrſcher von Ungarn, als etwa der Kayſerin, den Sitz in dieſe Gegend zu verlegen, und weder Mühe noch Koſten zu ſparen, ſo iſt kein Zweifel, innerhalb wenigen Jahren würde die neue Stadt mit den angenehmſten Gärten und Ländereyen umgeben ſeyn; die Donau oder Theiß könte Waſſer genug dazu hergeben. Allein geſetzt, Ungarn wäre ganz leer, und keine lebendige Seele darin: Jetzo käme eine groſſe Anzahl Menſchen auf einmal hin-

ein: Würden sie wol ihren ersten Wohnsitz in besagter Heyde aufschlagen? Nimmermehr. Sie würden sich eine ganz andere Gegend aussuchen. Es ist ganz offenbar, daß ein Staat, welcher erst soll angeleget werden, vor ganz andere Dinge sorget, andere Absichten hat, und andere Anstalten machen muß, als ein Staat thun kan, der bereits mächtig ist, und die Unbequemlichkeiten eines Ortes durch die Bequemlichkeiten eines, ja vieler andern, übertragen kan.

Zu dem Wassermangel in der babylonischen Gegend kommet noch eine andere weit grössere Beschwerlichkeit. Aus den Reisebeschreibungen ist bekannt, daß aus der ungeheuren sandigen Wüste Naubendighian, welche schon in Indostan anfänget, und ganz Persien durchschneidet, im Sommer ein tödtlicher Wind blase. Er durchfähret die besagte Wüste, die Gegend bey Babylon, bis ans Meer herab, das wüste Arabien, und verlieret sich endlich im Gebürge. Man spüret ihn nur im Sommer, meistens um die Mittagszeit, als einen brennenden und plötzlichen Windstoß. Dieses ist die Seuche, davon David sagt, daß sie im Mittage verderbe. Denn dieser Wind tödtet alles, was er im freyen Felde antrift, ja er löset die menschlichen Cörper gänzlich auf, also, daß sie innerhalb wenig Stunden zerfliessen, als wenn sie lange Zeit in der Erde gelegen wären. Es nehmen sich daher die Reisegesellschaften gar sehr in Acht, daß sie diese Gegend nicht zur gefährlichen Jahreszeit betreten. Nun saget Moses ausdrücklich, die Menschen hätten vor unternommenem Stadtbaue schon eine Zeitlang in selbiger Gegend gewohnet. Daher konte ihnen diese böse Eigenschaft des Landes auf keine Weise unbekannt seyn; Was sollte sie nun nöthigen, ihren allererſten Wohnsitz an einem solchen Orte aufzuschlagen, da ihnen doch die ganze Welt offen stand? Sie thaten es also nimmermehr; denn Fruchtbarkeit der Bodens und gesunde Luft ist das allererste, worauf man bey Wählung eines Sitzes in einem unbewohnten Lande siehet. Es kommet über dieses noch der wichtige Umstand dazu, daß Noah gleich anfänglich seine Kinder zum Acker- und Weinbaue angehalten hatte. Daher ist klar, daß sie bey ihrem Zuge vor allen Dingen solche Wohnplätze aufsuchten, wo sie ihre gewohnte Lebensart treiben konten: Folglich schickte sich die Gegend um Babylon im allergeringsten nicht für sie. Wein hatten die Babylonier zu Herodoti Zeiten noch nicht einmal im Lande, ja niemals gehabt; und wollten sie Getraide bauen, so musten sie erst das Wasser aus dem Euphrat auf die Felder leiten. Von sich selbst wuchsen nichts als Dattelbäume, indem solche in dürren Orten gut fort kommen. Noch heutiges Tages ist die Gegend nichts als eine Wüsteney. Sie war also nimmermehr der erste Wohnsitz des menschlichen Geschlechts, in welchen sie sich so sehr hätten verlieben können.

Doch ich muß noch einer Schwürigkeit gedenken, welche es zwar nur unter einer gewissen Bedingung ist: Nemlich der Kasten ließ sich auf dem Gebürge Ararat nieder. Woferne man dieses Gebürge vor das Armenische erkläret, so konten die Menschen nicht nach Babylon am Euphrat kommen, denn sie zogen von Morgen her. Babylon aber lieget gerade gegen Süden. Es ist wahr, wenn man das Armenische Gebürge bis an das Caspische Meer ausdehnet, und die Menschen von den westlichen Ufern desselbigen abreisen lässet, so liegt der Auszugsort ein paar Grade östlicher als Babylon. Dem ohngeachtet kan man nicht sagen, sie seyn von Osten hergekommen. Wenn ein Kaufmann von Hamburg nach Lion reiset, sagt man wol, er sey von Morgen hergekommen? Gleichwol liegt Hamburg ein paar Grade östlicher als Lion. Also ist es auch in unserm Falle. Unterdessen fället die Schwürigkeit weg, woferne man entweder Ararat von einem andern Gebürge, als dem Armenischen erkläret, oder anstatt Babylon am Euphrat eine andere Stadt nimmt, die mehr westlich lag. Das letztere wird ohnehin nöthig seyn, weil wegen bereits angeführter

geführter Urſachen Babylon ſich zu der erſten Stadt des menſchlichen Geſchlechtes auf keine Weiſe ſchicket. Daher iſt nur noch übrig zu ſehen, ob man das Armeniſche Gebürge vor Ararat erklären könne.

Ich ſage, es ſey unmöglich geweſen, daß die Arche auf das Armeniſche Gebürge hätte kommen können, und beweiſe es folgender geſtalt:

Die Erde ſchwinget ſich, wie bekannt, um ihre Achſe. Da ſie nun mit Waſſer über und über bedecket war, muſte dieſes Waſſer nothwendiger Weiſe eine Richtung in ſeiner Bewegung haben, die ihm der Umſchwung der Erde mittheilete, das iſt, es ſtrömete von Weſten gegen Oſten: folglich wurde auch der Kaſten von Weſten gegen Oſten fortgeführet. Allein es iſt hiebey noch etwas zu beobachten. Ein Punct unter dem Æquator wird mit erſtaunlicher Geſchwindigkeit fortgeriſſen, denn er legt in 24 Stunden eine Reiſe von 5400. Meilen zurück. Hingegen ein Punct am Pole drehet ſich in 24 Stunden nur um ſich ſelbſt. Daher nimmt die Geſchwindigkeit der Puncte zwiſchen dem Æquator und Pole verhältnißmäßig ab, mithin ſtrömete auch das Sündfluthswaſſer unter dem Æquatore am ſtärkeſten, hernach immer langſamer, bis es endlich unter dem Pole gar keine merkliche eigene Bewegung hatte. Dieſe eigene Bewegung iſt eben dasjenige, was ich ſein Strömen nenne, und welches gegen die Geſchwindigkeit des Erdſchwunges weit zurücke blieb, ob es gleich von ihm verurſachet wurde. Ich ſchlieſſe hieraus folgendes: Indem das Waſſer unter der Linie am ſchnelleſten, hernach aber, je weiter gegen die Pole, deſto langſamer ſtrömete, ſo muſte die darauf ſchwimmende Arche eine andere Richtung, als gerade gegen Oſten bekommen. Denn die ſtarke Räuſche des Waſſers unter der Linie gab dem neben ihm, oder langſamer ſtrömenden Waſſer einen Stoß, der das darauf ſchwimmende gegen die Pole trieb; und dieſer Stoß wurde von der ſtärkern Räuſche der ſchwächern immer verhältnißmäßig mitgetheilet. Demnach erfolgete, was allemal erfolget, wenn die Bewegung eines Cörpers von zweyerley Kräften, die zweyerley Richtungen haben, verurſachet wird. Eigentlich ſollte der Kaſten gerade gegen Morgen ſchwimmen: hingegen trieb ihn auch der Stoß des ſtärkeren Gewäſſers gegen das langſamer laufende, das iſt gegen den Pol: Folglich ſchwamm er weder gerade gegen Oſten, noch gerade gegen Norden, ſondern in einer Mittelrichtung, das iſt: Nordoſt, oder doch ohngefehr alſo. Man kan ſich dieſes leicht an demjenigen vorſtellen, was mit einem Brete vorgehet, das mitten in einen breiten Fluß geworfen wird, denn es kommet in einer ſchiefen Linie endlich ans Ufer, weil es von der Gewalt der ſtarken Räuſche immer gegen die ſchwächere, das iſt, gegen die Seite geſtoſſen, zugleich aber vom Strome fortgeführet wird. Daher iſt klar, woferne die Sündfluth lange genug gewähret hätte, ſo wäre der Kaſten endlich bey dem Nordpole zu ſitzen gekommen; Allein, GOtt wollte dem Ueberreſte ſeiner lebendigen Geſchöpfe eine ganz andere Wohnung gönnen, darum ließ er das Waſſer bey Zeiten wieder fallen. Aus dieſer Anmerkung, von der Richtung des Kaſtens bey ſeiner Bewegung, läſſet ſich alſo der Grund anzeigen, warum die Sündfluth nicht länger gewähret habe, als ſie würklich that? Denn das iſt gewiß, daß alle Werke des Höchſten ſeiner Weisheit gemäß ſind, und alle Mittel, die er gebrauchet, mit ſeiner Abſicht vollkommen überein ſtimmen: Eben ſo, wie er durch einerley Mittel mehr als eine Abſicht erreichet. Die Sündfluth ſtrafte die Bosheit. Sie führete aber auch den Reſt des menſchlichen Geſchlechtes an eine Wohnſtätte, welche den Augen der göttlichen Barmherzigkeit, Liebe und Vorſorge gemäß war. Moſes drücket dieſes wunder ſchön aus, wenn er ſaget, da gedachte GOtt an Noah, und an alle Thiere, und an alles Vieh, das mit ihm im Kaſten war: und ließ Wind auf Erden kommen, und die Waſſer fielen! Er, der Schöpfer

alles Fleisches, welcher will, daß seine Geschöpfe vergnügt leben sollen, verlangte sie nicht aus den Gegenden zu führen, welche gemäßigt, fruchtbar, ihrer Gesundheit und Vermehrung höchst verträglich sind. Der Kasten durfte nicht weiter nördlich rücken, damit Noah bequemlich den Acker bauen und Weinberge pflanzen konte.

Aus demjenigen nun, was ich von der Richtung des Kastens bey seinem Schwimmen beygebracht habe, erhellet klar, daß er nimmermehr auf das Armenische Gebürge gelangen konte. Gesetzt, Noah sey gleich am Ufer des mittelländischen Meeres zu Schiffe gegangen, welches doch keinesweges glaublich, etwa um den 30. Grad der Breite, oder noch südlicher, so war der Strom noch ungemein schnell, und muste ihn auf alle Weise mehr gegen Osten führen, als der Seitenstoß gegen Norden. Gieng er tiefer im Lande zu Schiffe, so war es noch weniger möglich an dieses Gebürge zu kommen, denn es lieget gerade in Norden, wie jedermann auf der Charte sehen kan, zumal auf einer richtigen, dergleichen die vom Hrn. Prof. Haasen verfertigte sind. Daher fället das Armenische Gebürge weg.

Nur fragt es sich, was war es denn vor eines? Ich will zwey Meynungen anführen, mein weniges Urtheil beyfügen, und dem geneigten Leser das seinige überlassen.

Die Indianische Ueberlieferung stimmet vor Caschimir, oder das Thal des Gebürges Meru. Es ist dieses eine indianische Provinz, welche vorjetzo den Indostanischen Kayserm zustehet, rings herum mit hohen Bergen umgeben, aber als das indische Paradies beschrieben wird. Um einigen Begrif davon zu geben, so ist bekannt, was vor ein herrliches Land Indostan sey, gegen welches unsere Lustgärten bey weiten nicht in Vergleichung kommen; indem es die herrlichsten Früchte, beständigen Sommer oder Frühling, reine Luft, kurz, alle erwünschte Vortheile genisset. Nichts destoweniger ist Caschimir noch in Ansehung Indostans ein Lustgarten zu nennen. Die Kayser pflegen daher jährlich eine Reise dahin zu thun, so wenig als sie sich sonst vom Flecke rühren, und um desto grösserer Bequemlichkeit willen haben sie einen Weg von ihrer Residenz bis dahin bahnen, und mit Bäumen besetzen lassen. Die Luft ist das ganze Jahr über gemäßiget, niemals zu heiß, noch viel weniger jemals kalt. Daher herrschet ein beständiger Frühling, die Bäume blühen beständig, und tragen auch allezeit Früchte. Das Wasser ist rein, gleich wie die Luft, welche von dem balsamischen Dufte der Blüthen und herrlichen Gewächse angefüllet ist. Die Einwohner leben sehr lange, weil sie über dieses auch wenig Kummer haben. Sie sind auch, ihres angenehmen Umgangs und ihrer Scharfsinnigkeit wegen, im ganzen Morgenlande berühmt. Kurz, das Land ist also beschaffen, daß ich es dem engelländischen Gelehrten, der seine Bibliothek verkaufte, damit er nach Egypten reisen, und die Pyramiden messen konte, bey weiten nicht so übel nehmen wollte, wenn er sie verkauft hätte, um Caschimir zu sehen.

Es streiten noch andere Wahrscheinlichkeiten vor dieses Land. Meru heisset eine Hüfte. Bachus ist aus der Hüfte Jupiters gekommen. Nun giebt man Bachum vor den Noah aus. Daher erhellet, wie diese Fabel zu verstehen sey.

Ferner wird aus dem Niederlassen der Arche auf dem Berge Meru begreiflich, daß Sina und Indien sehr frühzeitig bevölkert werden konte; wie es zugehe, daß diese beyde Sprachen so weit von allen übrigen abgehen u. s. w. Mann muß nemlich in diesem Falle noch dazu nehmen, daß gleich von hieraus eine Bevölkerung geschehen, folglich nicht das ganze menschliche Geschlecht in den Thurmbau verwickelt gewesen sey, sondern nur diejenigen, welche von da aus nach Westen verschicket wurden, gleichwie einige den Bau würklich nur einem Theile der Menschen zuschreiben.

Unterdessen hat diese Meynung auch einige Schwürigkeiten, worunter die hauptsächlichste ist, wenn man nicht zugeben will, daß

daß der Bau nur von einem Theile der Menschen unternommen sey. Ich will hierbey nur dieses anführen: Da es der Weisheit GOttes gemäß ist, den Rest aller lebendigen Geschöpfe an einen Ort zu führen, da sie gleich beym Austritte aus dem Kasten nicht nur ihre reichliche Versorgung fanden, sondern auch nach einer jährigen Einkerkerung in einem so engen Behältnisse ihre Gesundheit an der reinen Luft und bequemen Witterung wieder stärken konten, so ist nicht abzusehen, warum sie nachgehends alle mit einander aus einem so anmuthigen Orte weglaufen, und eine andere Wohnstätte suchen sollten. Daher scheinet es in so ferne wahrscheinlich, sie hätten nicht alle mit dem Thurmbaue zu thun gehabt.

Doch ich wende mich zu der andern Meynung, die man etwa annehmen könte. Kraft dieser wäre die Arche nach dem Gebürge gekommen, das die berufenen Caspischen Pforten hat, und die Provinzen Kilan, sonderlich aber Mesanderan einschliesset. Denn die letztere wird ihrer Schönheit und Fruchtbarkeit wegen von den Persianern ein Rosengarten benennet, wie aus Olearii p. 544. zu sehen, indem sie das ganze Jahr über grünet und blühet. Die Weinstöcke sind in dieser Gegend so dick als ein Mann, und eine Traube giebet einen Eimer Wein, p. 704. Dergleichen Trauben sind in der That einem Erzvater gemäß, und ich glaube schwerlich, daß man anderswo dergleichen finden sollte, die so werth wären, als diese, von Noah selbst gebauet zu seyn! Was aber noch mehr, so stimmet die Lage dieser Provinz sehr gut mit einer andern Stelle der heil. Schrift überein, da des Gebürges, oder vielmehr des Landes Ararat gedacht wird. Diese Stelle ist beym Jesa. 37, 38. zu finden, da gesagt wird, die beyden Mörder ihres Vaters Sanheribs, Adramelech und Sar-Ezer seyn ins Land Ararat entflohen. Nun ist richtig, daß sie ihn nicht tödteten, um landflüchtig zu werden, sondern sich auf den Thron zu schwingen: Die weltliche Geschichte zeiget auch, daß sie einige Jahre regieret, sodann aber vom Throne gestossen, und Babylonien dem Jugäus, Assyrien aber dem Assarhaddon zu Theile worden. Ein verstossener König und Vatermörder würde in Armenien schlechten Schutz gefunden haben, daherv es viel glaublicher, sie haben sich in das alte Hyrcanien, welches Kilan und Masanderan ist, geflüchtet, und daselbst gegen die Macht ihrer Feinde erhalten, indem das ganze Land mit unersteiglichen Gebürgen umgeben ist, und man nicht anders, als vermittelst einiger engen Pässe hinein kommen kan, die eine wenige Mannschaft gegen die ganze Welt zu vertheidigen vermag. Die Flucht nach Armenien ist deswegen nicht wahrscheinlich, weil eben unter ihrer Regierung die westlichen Völker vom Assyrischen Reiche abgefallen waren, und sie folglich schlechten Schutz bey ihnen gefunden hätten. Hingegen nach Hyrcanien ist sie auf alle Weise glaublich. Gesetzt, es war nicht unter dem Assyrischen Reiche gestanden, so wären sie also sicher; denn das Land ist unbezwinglich: Gesetzt aber, die Hyrcanier waren ihre Unterthanen, so konten sie dieses Land, eben seiner Beschaffenheit wegen, gegen alle Macht des neuen Assyrischen Königes vertheydigen.

Daher ist nur noch übrig, daß wir die Stadt Babel finden, wo die Verwirrung vorgieng. Die erste Schwierigkeit verursachet der Nahmen: sie lässet sich aber, wie ich glaube, heben; den Sprachverständigen ist bekant, daß Bab eigentlich ein Thor bedeute. El ist der gewöhnliche Beysatz, welcher eine Vortreflichkeit anzeiget; denn sonst bedeutet dieses Wort: Herr, wie bekant. Folglich heisset Babel so viel, als das Thor des Herrn, oder Königes, Monarchens; ingleichen das vortrefliche, grosse, erhabene Thor, u. s. w. Diese Benennung war, seit den ältesten Zeiten, der Residenz der Monarchen von Asien eigen, und ist es noch. Als Nebucadnezar in seinem Stolze herum gieng, sprach er: das ist die grosse Babel die ich erbauet habe, zu Ehren meiner

Herrlichkeit. Was meynete er damit? Nichts anders als sein Residenzschloß. Denn die Stadt stand, längst vor ihm. Wer die alten Schriftsteller liesset, der findet von den Persischen Königen die Redensart, man sey an ihre Thüre gekommen, (limen regis adiisse) wenn es heissen soll, man sey nach Hofe gekommen. Diese Redensart, die uns wunderlich scheinet, hat nach den morgenländischen Gebräuchen einen sehr ungezwungenen Verstand. Der König saß in seinem Schlosse, und ließ nicht jeden vor sich. Wer also was anzubringen hatte, der trat vor das Thor und meldete sich, durch Geschrey oder sonst. Sogleich erschienen die dazu bestelleten Staatsbedienten, vernahmen das Anbringen, und trugen es dem Könige vor. Diese wurden die Thürhüter und die Ohren des Königes genennet, wie beym Apulejo de mundo nachzulesen. Aus dieser Anmerkung lässet sich meines Erachtens der Nachdruck in den Worten Davids zeigen, da er sagt, ich will lieber Thürhüter seyn in meines GOttes Hause, als wohnen in der Gottlosen Pallästen. Die Persianer nennen die Residenz ihres Königes noch jetzo Deer Chaneh Schach, wie aus Oleario zu sehen, das ist: Die Thüre zum Hause des Königes. Nach ihrer Meynung ist das ganze Reich des Königes Haus, und die Residenz ist die Thüre dazu. Nun waren die Juden das auserwählete oder eigene Volk GOttes, und GOtt war eigentlich ihr König, allein er wohnet in einem Lichte da niemand zu kommen kan, als die Propheten, dergleichen David war, so weit es ihnen erlaubet ist. Daher vergleichet er seine königliche Würde, nur mit dem Thorhüteramte an dem Hofe der Monarchen von Asien, das ist, mit dem Amte der Staatsbedienten, welche die Noth der Unterthanen vernahmen, und dem Könige fürtrugen. Gegen diese Monarchen war David nur ein schwacher Potentat: Gleichwohl hält er sich vor glücklicher als sie. Seine Meynung ist, es sey eine unendlich grössere Glückseligkeit, die Befehle des Herschers aller Welt zu vollziehen, und nach denselbigen, ein zwar kleines aber von ihm geliebtes Volk zu regieren, als ein unumschränkter Beherscher vieler Völker zu seyn, die GOtt nicht kennen. Dieses ist die Erklärung die ich von dieser Stelle beybringe, doch ohne alle Maasgabe: und muß man hiebey beobachten, daß das Haus des Herrn, das ist der Tempel, damals noch nicht gebauet war, als David dieses sagte, folglich seine Worte auf eine andere Weise zu verstehen sind. Ich gehe weiter. Bekanter massen, wird die Residenz der Türkischen Kayser ebenfalls die hohe und glänzende Pforte genennet, weil sie die Monarchen von Asien vorstellen wollen. Jetzo ist die Pforte zu Constantinopel; verlegte der türkische Kayser seinen Sitz nach Cairo oder Aleppo, so wäre sie daselbst, eben so, wie die deer Chaneh Schah, zu Ispahan, zu Caswin oder anderswo ist, nachdem es dem Persischen Monarchen beliebet, sich da oder dort aufzuhalten. Hieraus folget, das Babel am Euphrat könne eben sowohl einen andern Nahmen gehabt haben, als besagte Städte ihren eigenen haben, ob gleich die Griechen, welche die eigentliche Bedeutung des Wortes nicht verstunden, in der Meynung waren, Babel sey der eigene Nahmen der Stadt, oder, obgleich wegen der langen Zeit, da diese Stadt den Monarchen von Asien zum Sitze dienete, diese Benennung einer Residenz, den eigenen Nahmen verschlang. Vermittelst dieser Anmerkung, werden sich einige Schwierigkeiten heben, die man bey alten Geschichtsschreibern antrift, denen man weder Unwissenheit noch Saumseligkeit schuld geben kan, die aber Babylon oder Ninive anders setzen, als sie nach dem gewöhnlichen Begriffe davon, thun solten. Es war auch ein Babel in Egypten, das ist eine Stadt, welche des königlichen Sitzes wegen, diesen Nahmen bekam, als die Assyrischen Monarchen Meister von diesem Lande waren, und eine zeitlang daselbst blieben. Diese Stadt lag in Niederegypten. Es war aber noch eine, in Oberegypten, Theben, mit

dem

dem Beynahmen Hecatompylos oder hundert Thore; aus jedwedem konte sie, dem Berichte der Griechen zu folge, 10000. Soldaten und 200. Streitwagen ausschicken. Nun hatte zwar Theben eine erstaunliche Grösse, allein die Million Soldaten ist allemal zu viel; denn es ist zu beobachten, daß in Egypten nicht jedermann zum Kriege genommen wurde, sondern nur gewisse Stämme, auf denen dieser Stand haftete, daher müste diese Million eine blosse Besatzung gewesen seyn, und die andern Bürger wären nicht mit darunter zu rechnen: Wer wird aber eine Million Besatzung einlegen? das gehet unmöglich an. Diese Erzählung wird sich vermittelst der gemachten Anmerkung heben lassen. Theben war die Residenz, oder das Thor des Monarchen. Statt zu sagen: die hohe oder glänzende Pforte, sagten sie; die hundertfach grosse; das ist die allerhöchste, erhabenste u. s. w. Es sind mancherley Redensarten im Schwange gewesen, und theils sind sie es noch, um eine ausnehmende Grösse und Vortreflichkeit anzuzeigen, welche uns fremde dünken. Dergleichen ist, wenn die Sineser ihre Mauer zehentausend nennen. Wie wäre es nun, wenn einer verstünde: sie hätte 10000. Thore, und zu jeden zögen viele tausend Soldaten aus! Der egyptische König konte endlich wohl mit einer Million zu Felde gehen, oder so viel aufbringen. Als Cambyses Egypten eroberte, zählete man 20000. Städte im Lande. Ferner, so war Egypten in Nomos oder Provinzen abgetheilet; jede hatte ihren Fürsten oder Stadthalter, und dieser seine Residenz oder Pforte. Jeder zog bey Kriegszeiten mit seiner Mannschaft zu Felde. Gleichwie sie aber alle unter dem Könige standen, also war auch seine Residenz die hundertfach grosse Pforte, und ihm wurde zugeschrieben, daß so viele Mannschaft zu Felde gieng. Nur aber in Theben lag sie nicht, denn dieses stritte mit der Verfassung des egyptischen Reiches; wenn man auch gleich annehmen wolte, der egyptische König habe noch mehr Soldaten in seiner Residenz gehabt als Bürger, gleichwie zwar an sich möglich, oder anderswo wirklich seyn konte. Uebrigens lasse ich dahin gestellet seyn, ob diese Benennung einer Residenz durch eine Pforte, schon vor der Bezwingung durch die Monarchen von Asien bey den Egyptern üblich gewesen, oder von selbigen erst eingeführet worden.

Es darf uns also die Benennung, Babel, nicht abhalten, die erste Stadt des menschlichen Geschlechtes anderswo als am Euphrate zu suchen. Fragt es sich nun wo? so glaube ich, meines wenigen Erachtens, in Syrien und zwar zu Damascus. Die Ursachen, warum ich dieses glaube, sind folgende: die heilige Schrift erwähnet, die Menschen hätten sich eine Stadt und Thurm erbauen wollen, zu einem Nahmen, oder Gedenkmale: Schem. Diesen Nahmen hat Damascus seit allen Zeiten, und bis auf den heutigen Tag bey den Arabiern geführet. Man weiß aber, daß die Arabier die uralten Benennungen beybehalten: es kan auch nicht anders seyn, denn es ist eben dasselbige Volk, es hat eben dieselbige Sprache und Lebensart als vor viel tausend Jahren. Der Thurm zu Damascus war vor uralten Zeiten berühmet. Salomo gedenket desselbigen in seinem Hohenliede. Ferner so liesse sich aus der alten Geschichte darthun, daß die Monarchie von Asien zu allererst in den Landen disseits des Euphrats bestanden, gleichwie auch die berühmten Städte daselbst, ihrer Künste, Wissenschaften, Handlung und anderer Einrichtung wegen, weit eher berühmt und ansehnlich gewesen, als die jenseits gelegenen. Was Damascus an sich selbst betrift, so ist ihre Lage so beschaffen, daß sie nicht nur mit der Reise von Morgen, davon die heilige Schrift gedenket, völlig übereinstimmet, sondern auch der Wahl des menschlichen Geschlechtes auf alle Weise wohl würdig ist; nicht nur wegen der gemäßigten und reinen Luft, sondern auch wegen des höchstfruchtbaren Bodens, welcher Wein, Getrayde, Früchte u. s. w. in der grösten Vollkommenheit herfür brin-

gel,

get, wegen des vorbeyfliessenden fischreichen Flusses, dessen Wasser der Gesundheit höchstdienlich befunden wird, deswegen ihn die Griechen vermuthlich den Goldfluß hiessen, der Syrische Feldhauptmann Naeman aber, den Jordan dagegen verächtlich hält. Endlich so lieget die Stadt in einer schönen Ebene, die von weitem mit Bergen umschlossen wird, welcher Umstand, sich meines Erachtens sehr wohl zur Bedeutung des Wortes Sinear schicket. Aus allen diesen Ursachen halte ich für wahrscheinlich, die Stadt, dabey die Verwirrung vorgefallen, sey Damascus gewesen.

Die Erbauung einer Stadt und eines Thurmes ist ein Werk, das nimmermehr von einer Menge Volkes ohne Oberhaupt ausgeführet oder unternommen werden wird. Daher hatten die Menschen eines, das den Bau angab und die nöthige Ordnung dabey besorgte. Diesem Manne, wer er nun gewesen seyn mag, gefiel das Befehlen ungemein wohl, er wolte der Universal-Monarche beständig bleiben, und die neue Stadt zu seinem Sitze machen. Allein GOtt wolte den Erdboden bevölkert wissen; daher verwirrete er die Sprache der neuen Unterthanen, sie trugen nicht Belieben ihm weiter zu gehorchen, sondern zogen hin, wo es ihnen gut dünkete. Dergestalt gieng diese Universalmonarchie sehr geschwinde zu Trümmern, und deswegen bekam die Stadt einen spöttlichen Beynahmen: Statt der Benennung einer hohen und glänzenden Pforte, die ihr der neue Monarch beygeleget hatte, hieß man sie die Confusionspforte, zum ewigen Angedenken, und zum Spott des selbst aufgeworfenen Beherschers, und dieser Eckelnahmen war noch zu Mosis Zeiten im Schwange. Daher hat man nicht nöthig eine Interpolation oder fremden Beysatz bey dieser Stelle anzunehmen, gleichwie vielleicht seyn müste, woferne man das Babylon am Euphrat verstehen wolte.

Ich muß hiebey noch anführen, daß in der Stelle, wo eines von Achior gestohlnen babylonischen Mantels gedacht wird, eigentlich nur ein Mantel aus Sinear benennet wird, welches mit meiner Muthmassung ganz gut übereinstimmet, indem zu Moses Zeiten schon Sidon, Tyrus und andere Städte stunden, welche des Gewebes und Färbens wegen berühmt gewesen, zu geschweigen, daß Damascus selbst, seiner Künstler und Handelsleute wegen, allezeit grossen Ruhm gehabt.

Der Raum verstattet mir nicht, noch einer Stelle zu gedenken, welche von Abrahams Kindern aus der Ketura handelt, und meiner Meynung zu Hülfe kommet, gleichwie sie in anderer Absicht von Wichtigkeit ist. Ich lasse es also dabey bewenden, und denen, welche eine tiefere Einsicht, und gründlichere Gelehrsamkeit als ich besitzen, das Urtheil von meiner Erklärung über.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 35tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 30ten April.

I. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Als die Witwe Peinen, wie auch Hermann Heuke ihre Forderung an den Wenmaringiſchen Concurs binnen den ihnen präfigirten 6. Wochen nicht gehörig beſcheiniget, ſo iſt auf Anſuchen des Wenmaringiſchen Curatoris, Advocati Olshauſens nunmehro Decretum præcluſivum erkannt worden.

Münden. Es iſt zwar abſeiten des Gerichts und Obervormundſchaftlichen Amts zeither alle mögliche Sorgfalt dahin gerichtet geweſen, daß den Unmündigen und Minderjährigen, deren Eltern verſtorben, Vormünder beſtellet worden; Nachdem es jedoch ſich leicht zutragen können, daß ein oder ander dergleichen Todesfall nicht zu unſerer Wiſſenſchaft gelanget, mithin noch einige Kinder unbevormundet geblieben; So wird ein jeder Bürger und Einwohner dieſer Stadt, dem dergleichen Fälle etwa bekannt ſeyn möchten, hiemit erinnert und angewieſen, ſolche ohngeſäumt dem Gerichte

anzuzeigen, damit hierunter das nöthige beſorget werden könne. Reſolutum &affixum Münden, in Curia. den 21ten April 1751.

Burgemeiſtere und Rath hieſelbſt.

Burtehude. In Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider Annen von Schapen Creditoren ſind alle diejenigen, welche an jetzt beſagte Witwe von Schapen Forderung gehabt, ſich aber damit in dem öffentlich verkündeten und am 3. Dec. a. pr. alhier abgehaltenen Liquidationstermin nicht gemeldet, mittelſt Decreti vom 30. Mart. a. c. von dieſem Concurſe abgewieſen und präcludiret worden.

Auch iſt in Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider Jacob Köpken angegebener Creditoren Terminus zu Eröfn- und Publicirung der Prioritätsurthel auf den 18. May angeſetzet.

Hermansburg. Nachdem in der Nacht vom 20. bis den 21ten dieſes zu Münden an der Oerze, mittelſt gewaltſamen Einbruchs folgende Sachen, als: 1. blaulichter Mannsrock, 1. grauer Mannsrock und Camiſol, 1. Mannshuth, 2. ſchwarze Frauenscamiſöler von Tuche, 1. dergleichen, ſo braun, 1. Frauensrock von braunen Tuche, 1. cattunenes Mädgenscamiſol, nebſt einem dergleichen Rocke, 3. ſchwarz geblümte cattunene Schürzen, 2. blaue geſtrichte Schürzen, 1. weiſſe linnene Schürze, 1. groſſes linnenes Leichlaken, 3. weiſſe Laken, 1. weiſſe Bettebühre, 1. feines Mannshemd, 3. feine Frauenshemder, 4. neſſeltuchene Frauenstücher, wovon 2. geſtricht, 3. dergleichen von Linnen, 2. Stein grobes Flachs, eine Schachtel voll weiſſe Frauensmützen, 1. ſchwarzer ſeidener Schürzenband geſtohlen, die Thäter aber nicht ertappet worden; So werden diejenigen Obrigkeiten, denen dieſes vorkömt, hiedurch geziemend erſuchet, wenn von dieſen Sachen irgend wo etwas angetroffen würde, dem hieſigen Amte gefällige Nachricht zu ertheilen, auch behülflich zu ſeyn, daß die Thäter ausgemacht, und zur Haft gebracht werden. Hermansburg, den 22. April 1751.

II. Avancement.

Vom 16ten April 1751.

CAVALLERIE.

Beym Leibregimente iſt die vacante Obriſtlieutenance den beym Behriſchen Regimente ſtehenden Major Kaufmann conferiret, den 16ten

bey Breidenbach dem Major Picot de la Maintage Obriſtlieutenants-Character ertheilet, den 17ten

bey Behr jene erledigte Majorité dem Capitaine v. Spörken Pontpietiniſchen Regiments den 17ten

hinwiederum anvertrauet, und

bey Pöllnitz dem Rittmeiſter Heiſen Majors-Character beygeleget; den 16ten

wie auch –

bey Wreden die annoch vacante Wendtſche Compagn. dem titl. Capit. von Hohnſtedt, Heimburgiſchen Regiments, und

bey Pontpietin jene erledigte Spörkenſche Compagnie dem titl. Capit. von Wreden, Behriſchen Regiments conferiret.

INFANTERIE.

Bey Freudeman iſt anſtatt des zum Obriſten avancirten Obriſtlieut. von Grote der titl. Obriſtlieut. von Plato vom Wangenheimiſchen Regiment zum würklichen Obriſtlieutenant, dagegen

bey Wangenheim der titl. Major von der Schulenburg von Münchow zum würklichen Major ernennet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Den 24ten May und folgende Tage wird hieſelbſt ein guter Büchervorath von ohngefehr 2000. Stücken auf dem Kreutzkirchhofe in der verwitweten Pa-

Paſtorin Kummen Behauſung Nachmittags von 3. bis 7. Uhr öffentlich verkauft werden. Es enthält derſelbe nicht nur viele der beſten theologiſchen und in andere Theile der Gelehrſamkeit ſchlagende Schriften, ſondern auch eine groſſe Samlung von Leichenpredigten, worunter viele auf hieſige adeliche und vornehme Familien, wie auch im Anhange manche ſonderbare und ſeltene Stücke. Die auswärtigen Bücherfreunde können das Verzeichniß davon in Zelle bey dem Generalſuperint. D. Pleſken, in Minden bey dem Paſt. Schlichthaber, in Hameln bey dem Paſt. Fein, in Hildesheim bey dem Paſt. Weinken, in Hamburg bey dem Königl. Großbrit. Poſtamte, in Wolfenbüttel bey dem Cand. Theol. Alberti und in Göttingen bey dem Cand. Theol. Kayſer bekommen. Die hieſigen aber können ſich bey dem Procurator Alberti damit verſehen, der auch die Commißiones treulich und ohnentgeltlich zu beſorgen verſpricht.

Demnach der hieſige Bürger und Schneideramtsgenoſſe, Nicolaus Friederich Pardey, nebſt ſeiner Ehefrau, Magdalene Charlotte, gebohrne Strohmeyern, gerichtlich angezeiget, wasmaſſen ſie geſonnen wären, ihr hieſelbſt auf der Beckerſtraſſe belegenes Wohnhaus und Hof ſub haſta verkaufen zu laſſen, zugleich geziemend nachgeſuchet und gebethen, daß daſſelbe durch einen öffentlichen Anſchlag zum feilen Kaufe möge ausgebothen und angeſchlagen werden; So iſt ſolchem Geſuche ſtatt gethan, und ermeldetes auf der Beckerſtraſſe zwiſchen Mummentheys nunc Siepken und Meyers Häuſern belegene Pardeyiſche Wohnhaus und Hof zum zweyten male zum öffentlichen Kaufe ausgebothen und angeſchlagen, dergeſtalt, daß diejenigen, welche beſagtes Haus zu kaufen gemeynet, bey hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamte, und zwar den Dienſtag nach dem Sonntage Exaudi, wird ſeyn der 25. nächſtkünftigen Monats May a. c. Nachmittages um 2. Uhr ſich anzumelden haben.

Ein wohl eingerichteter Garte, nebſt Haus und Orangerien, vor dem Steinthore, ohnweit der Taube, zwiſchen Bieſters und Kneiſen Garten belegen, wird zu verkaufen angebothen: Solten ſich dazu Liebhaber finden, können ſelbige beym Intelligenzcomtoir weitere Nachricht einziehen.

Ferner iſt ein wohl eingerichteter Garte, zwiſchen Wöhlers und Poppelbaums Garten vor dem Steinthore hinter der Taube belegen, zu verkaufen, wovon bey dem Intelligenzcomtoir gleichfals weitere Nachricht zu haben.

Harburg. Zum öffentlichen Verkaufe des dem hieſigen Bürger, Joh. Chriſtian Valenkampf zuſtehenden halben kleinen Efers, ſamt der Fährgerechtigkeit iſt deſſen Schulden halber der 18. May pro Termino zu Rathhauſe angeſetzet, auch ſind diejenige, ſo an dieſen halben Efer gegründete Anſprache machen zu können vermeynen, auf erwehnten Tag ad liquidandum ſub pœna præcluſi citiret.

Burtehude. Demnach in Concurs- und Prioritätsſachen Annen von Schapen einige Creditores nachgeſucht und gebethen, daß der Cedentin geſamte Immobilia durch einen öffentlichen Anſchlag zum feilen Kaufe mögten ausgebothen und angeſchlagen werden; So iſt ſolchem Geſuche ſtatt gegeben, ein gewöhnliches Proclama deshalb den 20. April a. c. erkannt, und 1) gedachter Witwen von Schapen am Markte alhier belegenes Wohnhaus, ſamt den Wohnkeller. 2) Ein Garte über den Viever. 3) Ein Garte an der Eſte. 4) Drey Stücke Graßland an der Sagemühle von einem Tagewerke, und 5) noch zwey Stücke Graßland an dem neuen Graben, von zweyen Tagewerken zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen. Und können dahero diejenigen, welche jetzt benannte Pertinentien zu kaufen gemeynet, am 18. May, wird ſeyn der Dienſtag nach dem Sonntage Rogate, des Morgens um 9. Uhr vor hieſigem Obergerichte erſcheinen.

Dannenberg. Da im geſtrigen Licitations-Termino auf das Simoniſche, Müh-

Mühlenthorwerts alhie belegene Wohnhaus, Hintergebäude und Gartenplatz, zusamt dem dabey gehörigen ausserhalb Thores belegenen Garten, Ackerland und Wiesewachs mehr nicht als 260. Rthlr. geboten worden; sothaner Both aber von dem angenommenen Taxato zu sehr differiret: so ist anderweiter Terminus auf den 17. May a. c. wird seyn der Montag vor Himmelfarthstage, dazu berahmet.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Celle. Bey hiesiger Stadtcämmerey sind 2. Wiesen zu verpachten, welche in dem Proclamate specificirt, und wozu Terminus auf den 10. May zu Rathhause anberahmet worden.

Wittingen. Es soll der adelich Knesebeckische Korn- und Flachszehnten zu Fletmar in der Amtsvoigtey Eicklingen, etwa 2. Meilen von Celle belegen, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, und ist dazu Terminus licitationis auf den 28. Jun. a. c. wird seyn der Montag nach dem 3. post Trinitatis præfigiret und angesetzet; Die etwanigen Liebhaber, welche auf diese Pachtung des Korn- und Flachszehntens zu bieten gewillet, können bestimten Tages Morgens um 9. Uhr zu Fletmar in Hennig Luttermanns Behausung sich einfinden und gewärtigen, daß selbiger dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Es wird auch denenselben die allda befindliche Zehntscheure nebst zween Kornbodens gratis überlassen. Das Locarium aber muß auf künftigen Michaelis an guten vollwichtigen Louis d'Ors entrichtet, und fals Licitans nicht genugsam angesessen, eine hinlängliche Caution, ratione Locarii gestellet werden.

Rinteln. Es wird bekannt gemacht, daß der hiesigen löbl. Universitäts Commiß auf nächst bevorstehenden Michaelis vacant wird, und also den 27. May a. c. hinwiederum öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Das Commißhaus ist zur Wirthschaft aptiret, und der Pächter kan einheimische und fremde Personen bewirthen und herbergiren, und alles dasjenige exerciren, was einem tüchtigen Wirthe zukomt; Jngleichen hat er auch die Freyheit, allerhand Vieh zu schlachten und auszuhauen. Wer Belieben träget, diese Pacht von neuen zu übernehmen, der kan sich am gemeldeten Tage des Morgens um 10. Uhr auf hiesigem academischen Consistorio einfinden, und gegen das höchste Gebot der Adjudication gewärtigen.

V. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Auf der Marktstrasse gegen dem Rathhause über, ist bey dem Perruquenmacher Gerken eine bequeme Stube und Kammer mit den nöthigen Meubeln versehen, zu vermiethen, auch die erforderliche Aufwartung dabey zu haben.

VI. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. April. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9_{\frac{5}{12}}$	pro Cento.
	Ducaten	$7_{\frac{1}{12}}$	
	Louis blancs	$6\frac{1}{3}$	
schlechter als	Species banco	$31\frac{1}{4}$	
	s. fl. Stück	$11\frac{3}{8}$	
	Courant	$11\frac{5}{8}$	

(o)

Hannoverische Gelehrte Anzeigen

vom Jahre 1751.

36tes Stück.

Schreiben, die Frucht- und Unfruchtbarkeit der Obstbäume betreffend.

Mein Herr!

Sie nehmen es, als einen, durch die tägliche Erfahrung gnugsam bestätigten Satz an, daß die Obstbäume, als Aepfel- Birn- und andere Fruchtbringende Bäume das eine Jahr weit reichlichere Früchte tragen, als das andere. Einige sind gar unfruchtbar: andere hergegen haben die schönsten Früchte.

Woher kömt aber dieser grosse Unterscheid? und welches sind die Ursachen einer so verschiedenen Fruchtbarkeit? Vielleicht werden sie die Ursachen in den Veränderungen der Luft, und in den übrigen Witterungen suchen; allein hierin kan ich ihnen nicht schlechterdings Beyfall geben. Ich räume ihnen ein, daß, im Frühlinge, einige Zeit vorher, ehe die Bäume blühen, auch wenn sie in der Blüthe stehen, ja auch nachher in der Setzezeit die Früchte durch einen kalten Regen, durch Frost, durch alzu grosse Näsſe, oder Dürre, oder auch durch alzu grosse Wärme verderbet werden können, so, daß von den sich zeigenden Früchten nicht das geringste aufkömmt. Wenn aber zwey Bäume von einer Art Obst, in einem Garten, auch, was den Platz betrift, kaum einige Ruthen von einander stehen; der eine sitzt voller Aepfel, der andere hat nichts, hat auch keine Blüthe gehabt, wie ich dieses Jahr Exempel davon gehabt habe; wie will man die Ursachen der Unfruchtbarkeit in der Witterung suchen, da sie bey beyden einerley gewesen. Der Witterung hat man es allerdings zuzuschreiben, wenn an dem einen Orte Obst wächset, an dem andern aber nicht: wenn von zwey Gartens vor einer Stadt, die einige Ruthen von einander liegen, der eine Früchte hat, der andere nicht, ob gleich die Güte des Erdreichs, die Wartung und Pflege einerley gewesen; es sey denn, daß in dem einen die, in den folgenden erklärte Brachzeit eingefallen wäre: welches aber doch in dem ganzen Garten nicht algemein seyn würde, wenn nicht die Bäume alle von einem Alter wären. In dem oben berührten Falle aber ist es an sich widersprechend, daß Luft und Witterung in zweyen Bäumen von einer Art und Alter in dem einen eine andere Wirkung gethan haben solte, als in dem andern. Wir müssen also die Ursachen der Unfruchtbarkeit aus einem andern Grunde holen. Und hievon wil ich ihnen, mein Herr, meine Gedanken, zu beliebiger Beurtheilung vorlegen.

Ehe ich mich aber wegen dieser Ursachen deutlich erklären kan; muß ich vorhero der Art und Weise gedenken, wie es zugehe, daß die Bäume Früchte tragen. Ich werde mich bey Untersuchung, und Beurtheilung verschiedener Meinungen nicht aufhalten. Ich wil nur meine Gedanken, die mir mit der Natur, und Einrichtung der Bäume überein zukommen scheinen, hersetzen. Wenn wir die Früchte von den Bäumen eingesamlet haben; so können wir einige Zeit nachher

schon an den Bäumen sehen, ob sie künftiges Jahr wieder tragen wollen oder nicht. Wir finden nemlich auf ihnen die sogenanten Tragknospen, welche aber noch ganz klein sind. Im Winter wird diesen die gehörige Nahrung entzogen, und also werden sie an ihrem Wachsthume gehindert, welcher in einem fortgehen würde, wenn die Gefässe sich im gehörigen Stande befänden, den Nahrungssaft zu bereiten, und den Knospen zuzuführen. Wir würden, wenn die Kälte nicht so strenge bey uns wäre, kurze Zeit nachher, wenn wir die Früchte eingesamlet, den Baum mit einem neuen Jahrwuchse prangen sehen. Die Reisebeschreibungen bestärken uns in dieser Meinung. Nimt die Kälte ab, und wird die Erde durch die Wärme nach und nach wieder aufgeschlossen, daß sie den Bäumen Nahrung geben kan; werden durch die grössere Wärme die gleichsam erstarreten Gefässe der Bäume wieder in den vorigen Stand gesetzet, daß sie ihre Arbeit verrichten können: so wird der Knospe grösser, bricht aus zur Blume, und setzet sich, wo nicht Frost, oder ander Ungewitter, nebst den Raupen, das zarte Keimlein verderben, endlich zur Frucht an. Geht diese noch verlohren durch allerhand Unglücksfälle, oder wird die Blüthe abgeworfen; so können wir im eigentlichen Verstande nicht sagen, der Baum sey unfruchtbar, weil der Grund nicht in der Beschaffenheit des Baumes, sondern in den äusern Zufällen liegt. Finden wir nun solche Knospen, so können wir leicht merken, woher die Frucht komme: unsere Augen belehren uns am deutlichsten davon. Woher aber diese Tragknospen kommen, ist noch ferner zu untersuchen.

Die Wurzel, samt dem Stamme des Baumes bestehet aus 3. Theilen: aus dem Marke, dem Holze und der Rinde. (a) Das Mark bestehet aus einer schwammigten Substanz, und siehet durch Vergrösserungsgläser aus, wie lauter kleine Bläßlein. Die Rinde bestehet gleichfals aus einem solchen schwammigten Wesen, und noch einem Häutlein, welches allenthalben durchlöchert ist. Das Holz bestehet aus subtilen Fäserchen, und Röhren, die sich der Länge nach erstrecken. Aus den schwammigten Theilen der Rinde gehen kleine Röhren und Fäserchen in das Mark. (b) Soll der Baum Frucht bringen; so muß sich, als ein wesentliches Stück, auch bey ihm ein Same finden, daraus die Frucht wird, weil aus nichts nicht etwas werden kan. Das Holz kan ihn nicht aufbehalten, denn es bestehet nur aus Luft- und Saftröhren die die Nahrung führen, und an ihren Ort bringen. In der Rinde ist er den ersten Anfällen des Ungewitters ausgesetzet, und könte deswegen, weil er sehr zart, leicht verdorben werden. Es bleibt also kein bequemerer Ort übrig, als das Mark. Dieses erhält durch sein Salz und Oel den Samen. Es hat aber das Oel und Salz, welches sich von Natur in dem Marke, und den Samen selbst findet, nicht die Kraft, dem Samen zur Frucht zubringen. Der Same hat die ganze Bildung der Frucht nach allen ihren Theilen im Kleinen in sich: wie solches die von vielen Naturkundigern angestellten Versuche ausweisen. (c) Soll nun ein Baum Früchte tragen; so muß gleich anfangs der Nahrungssaft in den Zubereitungsgefässen geschickt gemacht werden, den Saamen zu ernähren. Diese Gefässe, welche keine andere als die schwammigte Materie der Rinde seyn können, weil das Holz nur aus Röhren bestehet, die den Saft ab- und zuführen, sondern von dem Wasser, als der algemeinen

(a) C. Wolf, von den Wirkungen der Natur, Th. IV. C. 1.

(b) Ibidem.

(c) C. Wolfens Erläuterung von Vermehrung des Getraides. C. 1. §. 5. Item Gedanken vom Gebrauch der Theile §. 245.

nen Nahrung diejenigen Theile ab, die zur Erhaltung des Saamens in seiner Art nöthig sind. Durch die Röhren, welche aus der Rinde in das Mark gehen, wird dieser Saft dem Saamen zugeführet, welcher nicht allein dadurch ernähret, sondern auch vergröſſert wird, um endlich zur Frucht zu werden. Ist nun der Saame so groß geworden, daß ihm sein voriges Behältniß zu enge wird; so reisset er sich los, und suchet, weil ihm inwendig alles zu klein wird, einen Ausgang. Er wendet sich also nach der Rinde zu, und fänget endlich an loszubrechen. Alsdann zeigt sich an den Bäumen das, was wir Knospen nennen: und mit diesen Knospen gehen die Veränderungen vor, die wir oben angeführet haben, ehe eine völlige Frucht daraus herkomt. Die Bewegung des Saamens aber, ehe er zu einem Knospen wird, geschiehet durch die Wärme. Diese dehnet die Luft aus. Da nun die Rinde sowol, als das Mark voller Luft ist; so werden die Röhrlein und Bläslein auf solche Weise gedrücket, und der Saame in ihnen fortgetrieben. Auf gleiche Weise wird der Nahrungssaft aus den Zubereitungsgefässen, welche die Stelle des Magens gleichsam vertreten, in den Saamenbehälter gebracht, wo der Saame seine Nahrung davon findet. Es hat mit der Verfertigung der Frucht aus dem Saamen eben die Bewandniß, die es mit einem Menschen oder Thiere hat: sie liegt ebenfals, wenn ich so reden mag, im Mutterleibe, und wird nach einiger Zeit aus demselben hervor gebracht und geboren.

Nachdem ich dieses voraus gesetzet, so werde ich ihnen nun meine Gedanken von den Ursachen der Unfruchtbarkeit deutlich vortragen können. Ich nenne nicht, wie ich oben schon erinnert, einen jeden Baum, der keine Früchte trägt, unfruchtbar, sondern nur diejenigen, die keine Tragknospen gehabt haben: denn, wenn sie die nicht haben, so müssen die Ursachen allein in der Beschaffenheit des Baumes gesuchet werden. Haben sie aber Knospen, so liegen die Ursachen, wenn sie verderben, auch mit in äussern Umständen. Hat nun ein Baum keine Knospen, so liegt die Schuld entweder an dem Saamen, oder an den innern Gefässen, die zu der Zubereitung erfordert werden, oder an den Nahrungssäften. Soll die Schuld an dem Saamen liegen, so muß derselbe seine Fruchtbarkeit verloren haben. Denn es ist sehr unwahrscheinlich zu glauben, daß GOtt Bäume ohne, oder mit solchen Saamen erschaffen haben sollte, der nicht tauglich zur Frucht wäre. Die Fruchtbarkeit kan der Saame nicht anders verlieren, als wenn es ihm an nöthiger Feuchtigkeit zu seiner Erhaltung fehlet, oder wenn ihn die überflüßige Nässe verdirbet. Beydes komt von dem Wasser aus der Erde her, und also liegt die Schuld nicht an dem Saamen, sondern an dem Mangel dessen, was er nicht entbehren, oder an einem alzu starken Zuflusse dessen, was ihm durch seinen Ueberfluß schaden kan. Dieses aber kan ihm nicht wiederfahren, wenn die Zubereitungs- und Zuführungsgefässe, als die Rinde und das Holz, im Stande sind, ihren Beytrag zur Fruchtbarkeit des Baumes herzugeben. Die Nahrungssäfte hindern also die Fruchtbarkeit nur alsdann, wenn die Gefässe in Unordnung sind.

Wir sehen hieraus, daß das mehreste auf die Gefässe ankomme: denn von einem gänzlichen Mangel der Nahrungssäfte ist hier die Rede nicht, weil derselbe nicht statt finden kan, wenn von zwey Bäumen von gleicher Art der eine Früchte hat, der andere aber gar keine Fruchtknospen getrieben hat. Findet sich der Mangel in den Theilen, welche zur Zubereitung der Frucht dienen müssen; so sind dieselben entweder gar verdorben, und können keine Dienste mehr thun, oder es findet sich ein Unvermögen in ihnen, welches von überhäufter Arbeit herkomt. In dem ersten Falle kan dem Baume nicht wieder geholfen werden,

und man sagt, er ist trocken. Von dieser Art der Unfruchtbarkeit will ich nichts weiter sagen.

Ich habe mir nur vorgenommen, ihnen meine Gedanken von der Unfruchtbarkeit solcher Bäume zu eröfnen, die zuweilen tragen, zuweilen nicht. Diese suche ich nun vornemlich in dem andern eben berührten Falle, da die Bäume aus Mattigkeit unfruchtbar sind.

Wenn ein Baum sehr viel Frucht hat, so muß auch viel Nahrungssaft da seyn. Die Zubereitungsgefäße müssen also beständig die Menge von Wasser an sich ziehen, und es zu der Nahrung des Baumes bereiten. Sollten nicht hiedurch ihre Kräfte erschöpft werden? sollten sie durch solche strenge Arbeit nicht geschwächet werden? Wir sehen dieses ja an vielen andern Dingen. Werden die Thiere in ihrer Arbeit übertrieben, so werden sie auf einige Zeit in ihren Verrichtungen untüchtig. Die Ruhe setzt sie wieder in den Stand, zu ihrer vorigen Arbeit zurück zu kehren.

Trägt nun ein Baum einige Jahre, so ist er matt, und muß Zeit haben, sich zu erholen, damit die Theile wieder zu ihrer Kraft kommen, die sie verlohren haben. Dieses geschiehet ebenfals durch die Ruhe, da sie nicht mehr Nahrung bereiten, als nur zu ihrer eigenen Erhaltung erfordert wird.

Wir können es die Brachzeit der Bäume nennen. Und warum sollte die nicht in den Bäumen eben die Wirkung haben, die sie in der Erde und unbesäeten Lande hat, welches sie auf das künftige Jahr desto fruchtbarer macht. Daß die Bäume in ihrer Fruchtbarkeit eine Ordnung halten, bezeuget die Erfahrung ebenfals: aus welcher ich nicht allein selbst angemerket, sondern auch folgende Anmerkung von vielen Alten gehöret habe: daß die Bäume nicht über 3. oder 4. Jahre tragen, darnach aber ein, auch wol zwey Jahre ruhen und brach liegen.

Ob nun diese Abwechselung nothwendig, und in der Natur der Bäume gegründet sey, davon müssen uns die von Zeit zu Zeit aufgezeichneten Erfahrungen eine mehrere Gewisheit geben. Und wenn dieses ist, so haben wir es als eine besondere Vorsorge GOttes anzusehen, daß die Brachzeit aller Bäume nicht in einem Jahre fället, weil wir alsdann einen gänzlichen Mangel an grünen Baumfrüchten haben würden, folglich des Vortheils und Vergnügens, welches wir daraus haben, entbehren müsten.

Wir haben es ferner, wenn obige Abwechselung gegründet ist, als eine grosse Güte des Höchsten zu erkennen, daß er die Brachzeit der Bäume nicht in unsere Willkühr und freyen Willen gesetzet hat, wie die Brachzeit der Erde. Wir würden sie zu viel oder zu wenig tragen lassen, weil wir ihre Kräfte so eigentlich nicht bestimmen können, wie bey der Erde, die wir selber besaamen müssen. Beydes würde uns schaden. Denn einen einmal verdorreten Baum können wir nicht wieder grünend machen, wie wir einen magern Acker düngen können. Sie würden aber verdorren, wenn wir ihre Kräfte zu viel anspannen, oder zu wenig gebrauchen wollten.

Die Grenzen, welche mir gesetzet sind, lassen mich nicht weitläuftiger seyn. Vielleicht habe ich aber zu einer andern Zeit Gelegenheit, die Materie weiter auszuführen. Ich bin indessen ꝛc.

G. T.

Friedrichshausen, 1750.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 36tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 3ten May.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requiſition des Königl. und Churfl. Amts Coldingen iſt die unterm 21. huj. ergangene Citatio Edictalis an alle Creditores, welche an dem auf dem Lüdiſchen Garten vor dem Aegidienthore wohnenden Johann Heinrich Mühlken und deſſen Ehefrau Forderungen haben, alhier affigirt, und Terminus præjudicialis ad liquidandum credita auf den 17. Jun. a. c. anberahmet worden. Hannover, den 30. April 1751.

Es hat der hieſige Bürger und Beckeramtsgenoſſe, Johann Conr. Köllner angezeiget, wasgeſtalt er ſich mit dem weyland hieſigen Licentadjuncto, Jacob Uhlenbrock, kurz vor deſſen Abſterben verglichen, und dabey das in der Kreutzſtraſſe alhier belegene Uhlenbrockſche Haus, welches er Köllner bishero miethsweiſe inne gehabt, zum Eigenthume angenommen; Wann er nun wegen der annoch heraus zu gebenden und zu bezahlenden Gelder gerne fernere Richtigkeit machen wolle, annebſt gebethen, damit er deshalben

ben vollkommen gesichert sey, solchen Kauf mittelst öffentlichen Anschlages kund zu thun, auch alle und jede, welche solcherwegen einen rechtmäßigen Widerspruch zu machen, oder sonst an dem Hause eine begründete Foderung haben mögten, edictaliter & sub pœna præclusi zu citiren; So ist solchem Ansuchen deferiret, und sind alle diejenigen, welche an dem vorbemerkten bisherigen Uhlenbrockischen Hause ex quocunque capite eine rechtsbegründete Zusprache und Foderung haben, edictaliter & sub pœna præclusi, citiret und vorgeladen, daß sie innerhalb den nächsten 4. Wochen, und endlich den 28ten jetztlaufenden Monats May, wird seyn der Freytag vor Pfingsten Morgens um 11. Uhr alhier zu Rathhause erscheinen, und ihre Forderungen ad liquidum bringen sollen.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Sattler Jeusch auf der langen Strasse in Elsmans Hause ist eine bequeme 4. sitzige neue Gutsche zu verkaufen.

In weyl. Königl. Hofkornschreibers Ebelings Hause gegen Londen Schenke über werden am 10. May dieses Jahrs und folgende Tage Nachmittags von 2. bis 6. Uhr allerhand gut conditionirte Mobilien an Golde, Silber, Pretiosis, Kupfer, Zinn, Coffers, Schränken, Betten, Linnengeräthe und Drell, Sponden, Tischen, Stühlen, Porcellain, Gläsern, Schildereyen, Spiegeln und dergleichen durch eine öffentliche Auction an den Meistbiethenden verkaufet, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Es wird solches jedermänniglich hiemit kund gemachet, und dabey erinnert, daß, fals die erstandenen Sachen Tages darauf nicht abgefordert werden, selbige auf des Käufers Gefahr und Kosten anderweit verauctioniret werden sollen.

Auch wird in des Kaufmanns Winkelmanns Hause alhier auf dem Holzmarkte den 13. May Nachmittags von 3. bis 6. Uhr eine Auction von vielen guten Theol. Jurist. Medic. und Historischen Büchern gehalten werden. Die Auswärtigen können Catalogos bekommen:

Zu Göttingen im Königl. Postamte.
Celle im Königl. Postamte.
Hildesheim bey Hrn. Magister Ebeling.
Peina - Pastor Winkler.
Braunschw. - Cammerschreiber Lattemann.
Wolfenbüttel im Fürstl. Amte.
Bremen - Notarius Frese.
Minden - Prorector Lüdecken.
Lüneburg - Kaufmann Winkelmann.
Harburg - Syndicus Schüsler.

Coldingen. Zu öffentlicher Verkaufung des in Döhren gelegenen Northmeyerschen Halbmeyerhofes ist Terminus auf den 7. May anberahmet, und können diejenigen, welche solchen gegen das höchste Geboth an sich zu kaufen gewillet, sich besagten Tages früh um 9. Uhr hieselbst im Amte anfinden.

III. Sachen, so verlohren.

Eine schwarze Spionshündin, welche dadurch kenntbar, daß sie besonders klein ist, dabey an der Kehle einen kahlen Fleck hat, und die rechte Schulter etwas hoch trägt, ist am verwichenen Sonnabend verlohren; Wer solche dem Intelligenzcomtoir einliefert, hat davor eine proportionirliche Discretion zu gewärtigen.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Wunstorf. Nachdemalen durch die Königl. allerhöchste Verordnung vom 12. Aug. a. pr. das Scheibenschiessen wiederum aufgehoben, mithin die so genannte Schützenwiese wieder an die hiesige Cämmerey fällt; und dann die Nothdurft erfordert, daß solche von diesen abgewichenen Ostern bis dahin 1753. als auf zwey Jahre plus licitanti verpachtet werde, auch dazu Terminus auf den 11. des jetztlaufenden Monats May, ist der Dienstag nach dem Sonntage Cantate, anberahmet worden; Als wird solches zu dem Ende jederman kund gethan, damit diejenigen, so Belieben haben, obberegte Wiese auf die bevorstehenden zwey Jahre zu pachten, bestimten Tages Morgens um

10. Uhr

10. Uhr alhier zu Rathhause erscheinen, darauf biethen, und alsdann gewärtigen können, daß demjenigen, welcher den höchsten Both haben wird, vorgedachte Wiese auf die benannten zwey Jahre zugeschlagen werde.

Decretum Wunstorf, den 10. April 1751.

Burgermeister und Rath alhier.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 23. April. 1751. sind $\frac{3}{3}$ Stücke

besser als

Louis d'or	$9_{\frac{1}{2}}$	pro Cento.
Ducaten	$7_{\frac{1}{2}}$	
Louis blancs	$6\frac{1}{8}$	

schlechter als

Species banco	$31\frac{1}{4}$	
5. ßl. Stück	$11\frac{3}{8}$	
Courant	$11\frac{1}{8}$	

VI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Ein geschickter Künstler hieselbst ist gewillet, eine Perpendicul-Uhr, welche sowol dem äusserlichen Ansehen, als auch der guten Einrichtung wegen vor ein Meisterstück in seiner Art gehalten werden kan, nach erhaltener gnädigen Erlaubniß für den ästimirten Preis zu 450. Rthl. auszuspielen. Die Einrichtung dieser Uhr ist so beschaffen, daß man die Zeiger links und rechts herum drehen kan, ohne zu besorgen, daß dem Werke im geringsten dadurch geschadet werde; Auch sind die angebrachten Veränderungen so geordnet, daß sich eines nach dem andern, jedoch sämtlich in anderthalb Stunden verschiebet, um dadurch zu verhüten, daß selbige der Uhr, oder dem Werke selbst nicht beschwerlich fallen, und an dem richtigen Gange hindern mögen, welches sonst geschehen würde, wenn die zu jedem erforderliche Kraft auf einmal sollte angewendet werden. Sie ist 1) auf 8. Tage gerichtet, damit sie nicht so vielen Veränderungen unterworfen seyn möge, als wenn sie auf 4. Wochen oder ein viertel Jahr gerechnet und übersetzet worden, und zeiget 2) auf einem stark vergüldeten und ausgearbeiteten Zieferblatte die ordentlichen Stunden, Minuten, Secunden und den Monatstag, imgleichen 3) sind an der einen Ecke 7. Wochentage, benebst den zugeordneten Planeten, und 4) an der andern Seite die 12. Monate angebracht, benebst den Himmelszeichen, über welchen 5) der Mondschein, oder das Ab- und Zunehmen des Mondlichts zu sehen, 6) ist zur Rechten desselben eine Scheibe zum repetiten, und nicht repetiren, zur Linken aber 7) eben dergleichen Scheibe zum schlagen und nicht schlagen befindlich. 8) Das Schlag- und Spielwerk ist so eingerichtet, daß sie nicht allein Viertel und ganze Stunden schlägt, und 9) zur vollen Stunde zweene Verse des aufgesteckten Liedes spielet, sondern auch 10) zur jeden halben Stunde die vorhergehenden von selbst repetiret, und 11) Dazu einen Vers von gedachtem Liede spielet, welches sich annebst alle Tage von selbsten verändert, also, daß mit jedem Morgen ein neues Stück angezogen wird; in welcher Absicht auf jede Walze 8. Lieder gesetzet, damit es nach jedem Tage abwechsele, wann schon in 14. Tagen oder in längerer Zeit keine andere Walze aufgesteckt worden, 13) welche Veränderung auch mit der Hand, mittelst eines Zugwerks geschehen kan, wenn man ein ander Stück haben will, 14) und zwar sind auf der einen die geistlichen Lieder oder Gesänge, auf der andern aber eine gleiche Anzahl weltlicher Stücke getragen, die allesamt 16. Veränderungen ausmachen, und sollen die hierzu aufgestelleten Noten dem Gewinner der Uhr mit eingehändiget und abgeliefert werden. Die Anzahl der Einsätze ist auf 180. und der Preis derselben auf drittehalb Rthlr. gesetzet, und werden selbige alhier bey dem Schlossermeister, Johann Weiß auf der Beckerstrasse, als dem Eigenthümer, gegen baare Bezahlung ausgegeben.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

April. u. May.	Hannover. den 1. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 10. Himbt.	Amsterdam den 19. Last	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 16. Last	Bremen. den 17. Last	Nordhausen. den 17. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	39 = =	34 = =	33 = 34	15¾ = 16	26 = =	28 = 29	78 = 116	138 = 160	51 = 75	57 = 95	26 =
Rocken	19 = =	19 = =	21 = =	9½ = 9¼	16 = =	19 = 20	52 = 62	68 = 75	31 = 37	38 = 40	16½ =
Gersten	15 = =	15 = =	15 = =	9¼ = 9½	14 = =	15½ = =	38 = 52	45 = 50	24 = 32	26 = 43	12 =
Haber	10 = =	10 = =	9 = =	5½ = 6	10 = =	9 = 10	20 = 40	40 = =	12 = 16	14 = 16	9½ =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	19 = 20	= = =	70 = 72	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	12 = 13	= = =	25 = 28	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	16 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	18 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	14 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	24 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	20 = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage.

Belfasische Butter	10	Pf.	vor 1.	thl.
Embder Käse	12	=	= 1	=
Trockene Pflaum.	=	=	=	
Dannenb. Mehl	=	=	=	
Schellfisch	1	=	= 2	mgr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.				
Irländ. Butter	10½	Pf.	vor 1.	thlr.
Embder Käse	13	=	= 1	=
Trockene Pflaum.	30	=	= 1	=
Weisse Seiffe	14	=	= 1	=

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was den Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

37tes Stück.

Historische Abhandlung von den edlen Herren von Warberge.

§. 1.

Warberg ist jetzo ein Fürstl. Wolfenbüttelsches Amt, nicht weit von Helmstädt und Schöningen, woselbst ehedem die edlen Herren von Warberge ihre Residenz gehabt. Wo es den Namen her habe, kan in Meibom von Marienborn p. 66. seq. nachgelesen werden. Daß diese Herren von den Scribenten bald für Grafen ausgegeben, bald mit den Grafen von Wartberg, bald mit denen von Wartburg vermenget worden, habe ich bereits n. XXXII. und XXXIII. dieser Anzeigen von dem verwichenem Jahre angemerket. Sie waren Adelingi, viri nobiles, gleich den edlen Herren von Querfurt, von dem Gräflichen Stande nicht viel unterschieden, und über den niedern Adel weit erhaben, Confer. Meibom. von Marienborn, p. 66. Nach Spangenbergen sind sie unter denjenigen Geschlechtern mit, aus welchen die alten Sachsen ihre Vier-Herren und Regenten gewählet haben sollen. Sie hatten vortrefliche Güter, so sie von den Herzogen von Braunschweig, deren Erb-Cämmerer sie gewesen seyn sollen, von den Erzbischöfen von Magdeburg, von den Bischöfen zu Halberstadt, von den Aebten zu Werthen und Helmstädt, vom Stifte Gandersheim und anderen mehr, zu Lehn trugen, dagegen sie verschiedene adeliche Familien zu ihren Aftervasallen hatten, denen sie einen Theil davon wieder in Lehn gereichet. Sie waren bey den geist- und weltlichen Höfen vielfältig zu finden und wohl gelitten, und wurden zu Unterschriften der ausgestelten Urkunden häufig mit gezogen. Sie waren gutthätige Herren, welche vieles von dem Ihrigen, nach damaliger Art, an die Clöster verschenkten. Sie wurden wegen ihrer Geschicklichkeit zu vielen geistlichen Bedienungen gezogen, und findet man unter ihnen Pröbste zu Walbeck, Domdechante zu Hildesheim, Dompröbste zu Magdeburg, Aebte zu Werthen und Helmstädt, Bischöfe zu Minden, Bischöfe zu Halberstadt. Solchemnach verlohnt es sich wol der Mühe, daß man diese Herren aus hundert Oertern zusammen suchet, und sie in eine chronologische Ordnung raugiret, ob man wol eine völlige Stammtafel von ihnen zur Zeit noch nicht beybringen kan, wie denn die von Meibomio und Hrn. Probst Harenbergen in der Historie von Gandersheim angebrachten Schemata ihre völlige Richtigkeit noch nicht finden, welche sich vielleicht künftig ergeben dürfte, wenn wir nur vors erste mit der chronologischen Ordnung einiger massen fertig geworden seyn werden. Ihr Wapen soll ein schwarzer Lindenstock, verhauen, mit 2. Blättern oben, und 3. Wurzeln unten gewesen seyn.

§. 2.

Ob es an dem, daß ein Arnoldus, Freyherr von Warberg, bereits Ao. 969. auf dem Turnier zu Merseburg mit gewesen, mag Hoppenrods Stammbuch und Fr.

Modius in Pandect. Triumphal. verantworten. Ich will auch nicht für eine unstreitige Wahrheit ausgeben, daß ein Johannes, edler Herr zu Warberg, Ao. 1119. sich auf dem Ritterspiele zu Göttingen mit finden lassen, wie obgedachter Modius, Bünting, Rethmeyers Braunschweigische Historie p. 284. und die Beschreibung von Göttingen P. I. p. 24. 26. dieses Turniers gedenken, und zum Theile ihn mit anbringen. Dieses ist zuverläßiger, daß Ao. 1172. ein Apollonius von Warberg gelebet hat. Die Annal. Corbejens. sprechen deutlich: Apollonius de Warberg, Commonachus noster, Romam abit pro salutari pœnitentia: Leibniz. T. II. p. 308. Paulini Syntagm. p. 397. Dies ist also der erste, der sich von ihnen äussert. Daß es also kein Graf Burcard von Warberg gewesen, der Ao. 1184. im Unstate zu Erfurt erstichet, habe ich bereits n. XXXIII. erwiesen, welcher also hier wegfällt. Ekhard, edler Herr von Warberg, lebte um die Zeit von Ao. 1190. und war bey Herzog Heinrich dem Löwen wol angeschrieben, welcher, als er das Schloß Sommerschenburg von Grunde aus zerstöret hatte, es unserm Ekhardo hingab, solches wieder anzubauen. Er war aber noch nicht damit fertig, so wurde es schon wieder von Erzbischof Ludolfen von Magdeburg zerstöret, und abermal verwüstet, darüber die Stadt Helmstädt und unsers Ekhardi Residenz, Warberg, par Compagnie mit verbrannt wurden, vid. Meibom. P. III. p. 252. Seine Tochter, Gertrud, hatte Bertram I. von Veltheim zur Ehe. Seine Söhne waren Hermann und Conrad, welche Ao. 1202. bereits todt gewesen. Spangenbergs sächsische Chron. c. 238. bringet die Zerstörung des Hauses Warberg und der Stadt Helmstädt vom Kayser Philippo beym Jahre 1199. an. Die Herren von Warberg hielten es billig mit Kayser Ottone, als ihrem Lehn- und Landesherrn damals, vid. Meibom. P. III. p. 229. und P. I. p. 276. in Gobel. Person. c. 63. Conf. Rethmeyers Braunschweigische Chron. p. 431.

Secvlvm XIII.

§. 3.

Ao. 1202. werden *Hermannus* de Warberg, & frater ejus Dn. *Conradus*, viri ambo nobiles, & beatæ memoriæ, in Bischofs Conradi von Halberstadt Urkunden an das Augustiner Chorherrn-Closter sehr gerühmet, daß sie von ihren Gütern an Stifter und Kirchen viel verwendet, und den Armen davon mitgetheilet. Sie hätten, heist es, nicht sparsam ausgesäet, und würden also desto reichlicher zu erndten haben, vid. Leukfeld. Antiquit. Nummar. Halberst. p. 116. Ao. 1216. kommen *Theodoricus* & *Rotherus*, filius ejus, als Zeugen in Kaysers Ottonis IV. Diplomate vor, vid. Rethmeyers Braunschw. Kirchenhistorie P. I. Beyl. n. 2. ad cap. V. p. 35. Dieser Theodoricus soll eine Gemahlin, Namens Helinburgis gehabt haben, welche, als eine Vidua Thiderici, militis de Werberghe, in Herzog Ottonis von Braunschweig Diplomate Ao. 1233. fürkomt, da sie dem Closter Riddagshausen 4. Husen Landes verkaufet hatte. Ihr Sohn Rotherus muß frühzeitig und unbeerbt weggestorben seyn, weil die Herren von Veltheim, als ihre Erben, in den Verkauf consentiret haben, vid. Chron. Riddagshusan. ap. Meibom. p. 415. Daß Ao. 1227. Graf Ludwig kein Herr von Warberg gewesen, der mit Landgraf Ludwigen ins gelobte Land gezogen, wie Spangenberg ihn dafür ausgegeben, ist bereits n. XXXIII. angeführet worden.

§. 4.

Ao. 1239. erscheinet *Hermannus* de Wereberg als Zeuge in Erzbischof Willebrandi von Magdeburg Diplomate, vid. Pr. Harenberg von Gandersheim p. 828. Anno 1242. findet sich weiter dieser Hermannus de Werberg unter den viris nobilibus, welche Bischofs Meinardi von Halberstadt Confirmation eines Verkaufs an das Closter Marienthal unterschrieben haben, vid. Meibom. P. III. p. 261. Ao. 1243. stehet dieser nobilis homo de Werberge unter Erzbischof Willebrandi von Magdeburg Diplomate,

vid.

vid. Leuckfeld. Antiqu. Nummar. p. 238. Ao. 1247. war er abermal bey unſerm Erzbiſchofe, und unterſchrieb nebſt andern Viris nobilibus deſſen Urkunde an das Cloſter Neuwerk vor Halle, vid. Ludewig. Rel. T. V. p. 45. Eod. Ao. war er zu Braunſchweig bey Herzog Otten, und unterſchrieb nebſt vielen andern groſſen Herren deſſen Urkunde ans Stift Gandersheim, vid. Leuckfeld. Antiqu. Gandersh. p. 104. Pr. Harenberg von Gandersheim p. 376. Auch in eben demſelben Jahre war er mit zu Lüneburg, und ſtehet Hermann nobilis de Werberge mit unter dem Privilegio, ſo derſelben Stadt damals ausgefertiget wurde, vid. Rethmeyers Braunſchw. Hiſt. p. 1834. Ao. 1248. war er abermals zu Braunſchweig bey Herzoge Otten, und unterſchrieb die Confirmation der Güter des Cloſters Winhuſen, ſ. n. Hermannus nobilis de Wereberge, vid. Pfeffingers Braunſchw. Lüneb. Hiſt. T. I. p. 79. Ao. 1252. war er zu Braunſchw. bey Kayſer Wilhelmo, und unterſchrieb deſſen Diploma an die Marggrafen von Brandenburg, da er aber Hermannus de Warborch irrig genennet wird, vid. Ludewig. Rel. T. II. p. 248. Anno 1253. war er bey dem Abte von Corvey, und unterſchrieb deſſen Diploma wegen der Advocatie in Gröningen, Kroppenſiedt und Ammendorf, vid. Ludew. Rel. T. VII. p. 497. Anno 1254. bekam unſer Hermannus nobilis vir de Wereberghe von gedachtem Abte Hermann zu Corvey einige Güter, nebſt der Voigtey zu Neuſtadt geſchenket. Meibom. in not. ad Chron. Schauenburg. giebt ihm p. 541. eine Gemahlin, Namens Wilburg, mit welcher er Conradum, (a) Adelheidin, (b) Ottonem, (c) und Hermannum (d) gezeuget haben ſoll. Es iſt daſelbſt mehr von dieſer anſehnlichen Familie zu leſen, wie ſie mit ſo vielen Gräflichen Häuſern verheyrathet geweſen ſey. Ich will mich eigentlich in die Genealogie dismal nicht einlaſſen, ſondern nur melden, wenn jede Perſon gelebet, und was man von ihr beſonders angemerket findet.

§. 5.

Was obigen Conradum (a) betrift, ſo wurde er Ao. 1282. der 36te Biſchof zu Minden, und ſoll ſeit 1274. allda Probſt zu St. Johannis geweſen ſeyn. Er iſt Ao. 1295. den 29. May entſchlafen. Von dem übrigen, was bey ſeiner Regierung vorgegangen, findet man im Leibnitz T. II. p. 188. da er für einen Herrn von Wardenberg ausgegeben wird, it. beym Meibom P. I. p. 566. Piſtor. T. III. p. 815. Hr. Kr. R. Culemanns Mindiſchen Geſchichten p. 49. Seine Schweſter Adelheid (b) ſoll Graf Gerharden von Schaumburg zum Gemahle gehabt haben. Der Bruder Otto (c) ward Ao. 1275. der 40te Abt zu Werthen, vid. Leibniz. T. III. p. 602. 604. Es gieng ihm aber unglücklich, er ward Ao. 1288. den 7. Jul. in einem Tumulte zu Helmſtädt, nebſt vielen Grafen und Herren todt geſchlagen, vid. Meibom. P. III. p. 231. Ditmari Diſſert. Academ. p. 502. Hermannus (d) war regierender Herr zu Sommerſchenburg, und ſoll nach Meibom mit einer Gräfin von Wernigerode 5. Kinder erzeuget haben: Gebhard, (e) Conrad (f) Hermann (g) Burcard (h) Eliſabeth. (i) Andere ſchreiben ihm eine Gemahlin an, ſo würklich Lucardis geheiſſen, und nennen ſeine Kinder Gebhard, (e) Conrad, (f) Hermann, (g) Arnold, (k) Lucardis, (l) Adelheid, (m) Bia (n). Ich will ſie, einen nach dem andern beleuchten, und die Töchter voran ſchicken.

§. 6.

Von der Eliſabeth (i) finde ich weiter nichts, als daß ſie Johannis, edlen Herrn von Hadmersleben, Gemahlin, nach Meibomio p. 541. geweſen ſeyn ſoll. Lucardis (l) ſoll nach einiger Angeben Graf Walthern II. von Barby zum Gemahle gehabt haben, dem aber ſonſt eine andere zugeſchrieben wird. Adelheid (m) ſoll Graf Meinhards zu Schladen Gemahlin geweſen ſeyn, und mit ihm einen Sohn und 2. Töchter gezeuget haben, wie Meibom von Marien-

berg p. 49. ihr anſetzet. Bia (n) ſoll Graf Ulrichen von Regenſtein zum Gemahle gehabt haben. Wo ich die Wolprecht, eines Freyherrn von Warberg Tochter, ſo Otto von Clüvern im Bremiſchen gehabt, hinbringen ſoll, weiß ich zu dato nicht. Ich finde ſie in Mushards Bremiſchen Ritterſaale p. 187. Ich komme auf die Söhne des Hermanni und der Lucardis. Burcard (h) u. Geffert (e) (Gebhard) finden ſich Ao. 1264. als Gebrüdere von Warberg, nebſt Hermann, ihrem Vetter, in einer Marienthaliſchen Cloſterſchrift. Conradus (f) & Hermannus (g) Domini de Werberge, fratres, haben Ao. 1262. dem Cloſter Marienthal die von ihrem Vater, Hermann, ihnen zugefallenen Güther zu Neuſtadt bey Ausleben vor 500. Mark Geldes, Magdeburgiſchen Gewichts, eigenthümlich verſchrieben, vid. Chron. Marienthal. ap. Meibom. p. 264. Ao. 1285. iſt dieſer Conrad bey einer Wolſterſiſchen Donation und Verkaufe ans Cloſter Marienberg Zeuge mit geweſen, vid. Meibom. von Marienberg p. 38. Eod. Ao. findet er ſich in Graf Meineri von Schladen Diplomate, der ſeine Schweſter gehabt, welche Adelheidis (m) alhier genennet wird, vid. Leuckfeld. Antiqu. Pœldenſ. p. 303. Ob dies derjenige Conrad ſey, welcher Ao. 1291. den 16. Aug. vor dem Schloſſe Harlingsburg geblieben, wie im Chron. Hildesh. ap. Leibniz. T. I. p. 766. angemerket wird, kan ich nicht vor gewiß behaupten. Er ſoll ein Burgmann (miles caſtrenſis) zu Sommerſchenburg geweſen ſeyn, und eine Tochter Agnes hinterlaſſen haben, welche Ao. 1307. nach Marienberg, vor Helmſtädt ins Cloſter gegangen, vid. Meibom. von Marienberg p. 52. Ich hätte bald vergeſſen, daß unſer Conrad mit Wiſſen und Willen ſeiner Frau Mutter, Lucardis, ſeiner Brüder, Hermann und Arnholds, Fräulein Lucardis, Adelheid und Bien, ſeiner Geſchwiſter, das Dorf Bendorf, frey und keiner Voigten unterworfen, mit dem Pfarrlehne und aller ſeiner Gerechtigkeit an Holzungen, Wieſen, Weyden, Teichen, Mühlen, Wegen und Umwegen, Waſſergängen und aller Zubehörung dem Cloſter alhier eigenthümlich verkauft und übergeben habe vor 240. Mark ſchwarzen Silbers, mit ſtarker Verſprechung, das Cloſter für aller Anſprache wegen dieſes Kaufs zu verſichern, vid. Meibom von Marienberg, p. 34. Das übrige von ihm wird bey Hermanno (g) vorkommen.

§. 7.

Ich komme auf einen geiſtlichen Sohn von Hermanno und der Lucardis. Es iſt vorgedachter Arnoldus (k). Ao. 1273. war er Domherr am hohen Stifte zu Hildesheim, wie Lauenſtein in der Hildesheim. Hiſtor. Diplomat. P. I. p. 229. angemerket hat. Er mag es ſchon Ao. 1265. geweſen ſeyn. Man findet ihn ferner als Domherrn Ao. 1281. 1282. u. ſ. w. in den Briefen des Biſchof Siegfrieds daſelbſt, vid. Leuckfeld. Antiquit. Pœldenſ. p. 300. Ao. 1276. hat er Biſchof Ottonis von Hildesheim Diploma aus Cloſter Reichenberg mit unterſchrieben. Ao. 1285. trit er als Domdechant zu Hildesheim hervor, da ihn denn D. Berens ferner 1289. 1294. ja 1302. in Diplomatibus angetroffen hat. Es ſcheinet aber, er habe nicht gewuſt, daß es ein edler Herr von Warberg geweſen ſey, da er ſonſt der andern ihre Familien gemeiniglich berühret hat, vid. Hiſtor. Præpoſ. & Decanor. Hildesh. p. 54. In den Braunſchweigiſchen Anzeigen 1745. n. 89. findet man ein beſonder Diploma von ihm ſ. d. 1287. Lauenſtein hat ihn auch richtig angeſetzt l. all. p. 220. und p. 250. ſeine Unterſchrift bey Biſchof Siegfrieds Diplomate ſ. Ao. 1289. angemerket; Meibom von Marienberg p. 48. hat ihn Ao. 1300. in ſeiner Schweſter Adelheid und ihres Gemahls Meinhards von Schladen Diplomate wahrgenommen, vid. Meibom von Marienberg, p. 48.

§. 8.

Und nun iſt noch Hermannus (g) als Hermanni Sen. und der Lucardis älteſter Sohn,

Sohn, übrig, welcher mit ſeiner Gemahlin, Wilburgis, das Geſchlecht fortgepflanzet hat. Ich habe ſchon bey Ao. 1262. angemerket, daß er und ſein Bruder Conrad die väterlichen Güter zu Neuſtadt, ſo ſich von Abt Hermann zu Corvey herſchrieben, ans Cloſter Marienthal wieder überlaſſen hat. Ao. 1265. hat Herzog Albrecht von Braunſchweig, und ſeine Vaſallen, Pridamus von Kneſebeck, Heinrich von Kampen, Gottfried und Hermann von Brunesrode, dem Cloſter Marienthal die Guarantie darüber verſprochen, und Arnoldus, damahliger Domherr zu Hildesheim, vor dem Herzoge und vielen von Adel auf alle ſeine Anſprüche an Neuſtadt förmlich renunciiret. Ao. 1272. ſoll ſich Hermann von Warberg auf dem Landtage zu Braunſchweig mit befunden haben, wie Dietmar von den Johanniterherrenmeiſtern p. 24. angemerket hat. Ao. 1274. war er zu Magdeburg bey Erzbiſchof Conraden, und unterſchrieb ſein Diploma an das Cloſter U. L. Frauen, vid. Leuckfeld. Antiquit. Præmonſtrat. p. 117. Eod. anno unterſchrieb er Herzog Albrechts von Braunſchweig Diploma über die Streitigkeit zwiſchen den Canonicis zu Goslar, und Conrad von Werren, vid. Leuckfeld. Antiquit. Blanckenb. p. 58. Ejusd. Antiquit. Poldenſ. p. 297. Ao. 1285. findet man ihn in ſeines Schwagers, Graf Meinhards von Schladen, Diplomate unterſchrieben, vid. Leuckfeld. Antiquit. Pœldenſ. p. 303. Ao. 1290. ſtehet er und ſein Bruder, Conrad, abermal in einem Blankenburgiſchen Diplomate, vid. Pr. Harenberg von Gandersheim p. 1369. Eod. anno haben Hermann und ſein Bruder, Conrad, da ſie Bartholds von Wackersleben Lehnherren über eine Hufe Landes vor dem Dorfe Morsleben waren, in derſelben Verſchenkung an das Cloſter Marienberg conſentiret. Sie wohneten beyde auf dem Schloſſe Sommerſchenburg, vid. Meibom von Marienberg p. 41. Eod. anno ſind Hermannus & Conradus fratres dicti de Wereberge Zeugen in Graf Heinrichs von Blankenburg Diplomate zwiſchen dem Stifte Simonis & Judæ, zu Goslar, und den edlen Herren von Hadmersleben, vid. Heineccii Antiquit. Goslar. p. 308. Ao. 1295. hat dieſer Hermann mit Bewilligung ſeiner Gemahlin, Willeburg, und ſeines Sohns Conrads, dem Cloſter Marienborn eine Hufe Landes zugewendet, vid. Meibom von Marienborn, p. 66. Ich merke, daß er mit ſeiner Gemahlin vier Kinder gezeuget haben mag: Conrad (o), Ludolf (p), Hermann (q), und Cunigunda (r), von welchen ich nun weiter handeln werde. Wohin ich die Mechtild, Fräulein zu Warberg, ſo Prioriſſin im Cloſter Marienberg vor Helmſtädt Ao. 1296. geweſen, bringen ſoll, kan ich noch nicht ſagen. Meibom von Marienberg bringet ſie p. 47. in dieſem Jahre an, und nach p. 96. mag ſie Ao. 1294. angetreten, und etwan Ao. 1322. abgeſchieden ſeyn.

Secvlvm XIV.

§. 9.

Daß ich bey Conrado (o) den Anfang mache, ſo finde, daß er Ao. 1301. den von ſeinem Vater, Hermann (g), und Vaters Bruder, Conrad (f) von Warberg im vorigen Sec. an das Cloſter Marienthal geſchehenen Verkauf des Dorfs Neuſtadt bey Auſchleben, für ſich und ſeine Mutter Wilburg nochmal beſtättiget hat, wie die Marienthaliſchen Cloſterbriefe beſagen. Sein Vater Hermann (g) muß alſo um dieſe Zeit ſchon todt geweſen ſeyn. Ao. 1305. hat er ſelber einige Aecker bey Alvensleben dem Cloſter Marienthal überlaſſen, welche Johannes und Friedrich von Hornhauſen vor dem von ihm zu Lehn getragen, vid. Chron. Marienthal. ap. Meibom. p. 267. Eod. anno ſchenkte Erzbiſchof Burckard von Magdeburg auf unſers Conradi Anſuchen zehen Hufen Landes an die Walkenrieder, dafür er dem Erzſtifte zehen andere von dem Seinigen wieder vermachte, vid. Leuckfeld von Walkenried p. 426. Ekſtorm. Chron. Walckenrid. p. 118. Ao. 1308. hat dieſer Conrad mit Wiſſen und Willen ſeiner Gemahlin, Mechtild, und Kinder, auch anderer Erben, dem Cloſter Marienberg für 22.

Mark seines Silbers ein gewisses Holz, und für siebendehalb Mark Stendalischen Silbers eine zehentfreye Hufe Landes vor Bendorf belegen, mit aller Gerechtigkeit und Weide verkauft, vid. Meibom von Marienberg, p. 52. Ao. 1311. werden der nobilis vir, Conradus de Warberge, & Ludolfus (p) de Wereberge, in einem Lehnsregister Bischofs Alberti I. zu Halberstadt angeführet. Ao. 1314. hatte Walburgis, Hermanns (g), edlen Herrn zu Warberg, Wittwe, eine Hufe Landes zu Wolstorf gelegen, mit 8. Mark Stendalischen Silbers an sich erblich erkauft, und dem Closter alhier verehret, dergestalt, daß der Convent jährlich Hermann, edlen Herrn zu Warberg, und Wilburgis, seinem Gemahl, mit Vigilien und Seelmessen Begängniß halten sollten. Diese Stiftung haben Herman (q), Dechant im hohen Stifte zu Hildesheim, Conrad und Ludolf, Ritter, alle edle Herren von Warberg wegen ihrer lieben Eltern, und auch ihrer eigenen Seelen Seligkeit sich belieben lassen, und den Brief hierüber versiegelt; So geschehen auf dem Hause Sommerschenburg. Ao. 1316. werden Conrado von Warberg fünf Hufen Landes von denen von Veltheim, so selbige von jenen zu Lehn gehabt, resigniret, und Conrad resigniret selbige wieder an Herzog Albrechten von Braunschweig, damit sie dem Closter Marienthal, besage dortiger Closterbriefe, übergeben werden könten.

§. 10.

Der zweyte Sohn von Hermanno und der Walburgis, hieß Ludolfus, (p) edler Herr zu Warberg. In der Abelischen Edit. der Walbeckischen Chron. ist ein Diploma p. 217. bey 1299. von ihm angebracht, darin er als Patronus die Capelle in Schwanefeld seinem Capellan, Friedrich, conferiret, nachdem das Stift zu Walbeck sich declariret, kein Recht daran zu haben. Er hat Anno 1303. mit Consens seines Bruders, Hermanni, und der Schwester, Cunigundis, Annonis von Heimburg Gemahlin, ein Holz bey Bendorf, dem Closter Marienberg verkauft, wie D. Berens in Histor. Præpos. & Decanor. p. 56. anführet. Confer. Meibom von Marienberg p. 50. Sein Bruder, Conrad, Hermanns sel. Sohn, war Zeuge dabey, und muß also noch in diesem Jahre gelebet haben, mag aber Anno 1304. todt gewesen seyn, als der Abt von Werthen seine vier Hufen Landes, so er sonst von ihm in Lehn gehabt, ans Closter Marienberg für 20. Mark seines Silbers abgetreten, vid. Meibom von Marienberg p. 51. Anno 1315. findet sich Herr Cune (Conrad), und Herr Lüdecke (Ludolf) von Warberge mit bey dem Vergleiche zwischen Erzbischof Burckard von Magdeburg und dem Rathe der dortigen Altstadt, wegen jenes erlittenen Gefangenschaft, vid. Herrn von Dreyhaupt Magdeburg. Saalkreiß T. I. p. 51. Anno 1322. stehet Ludolfus nobilis de Warberge in des Probsts Nicolai zu Marienberg an die Burgemeister in Helmstädt ausgestellter lateinischen Urkunde, vid. Meibom von Marienberg, p. 57. Vorgedachten Conradi und Ludolfs Bruder war Hermannus (g), gleichfals Hermanni und der Wilburgis Sohn, Domherr zu Hildesheim, welcher von Lauenstein l. all. p. 230 beym Jahre 1308. dafür angesetzet worden. Anno 1310. gelangete er zur Decaney, welcher er bis Anno 1330. fürgestanden haben mag. D. Behrens in Histor. Præpos. & Decanor. p. 56. hat diesen besser gekannt, als seines Vaters Bruder, den Dechant Arnhold, und vieles von ihm und seiner Familie daselbst angebracht. Anno 1303. wird man ihn schon als Domherrn gewahr, da er seinem Bruder Ludolf consentiret beym Verkaufe eines Holzes vor Bendorf an Marienberg, confer. Meibom de gente Heimburgia. Anno 1314. finde ich ihn in Bischof Heinrichs von Hildesheim Urkunde, so er als Decanus mit unterschrieben hat, vid. Rethmeiers Braunschw. Kirch. Hist. P. I. Beyl. p. 75. Daß er Abts Conradi von Walckenried Contubernalis gewesen, finde ich im Ekstorm. p. 126. Anno 1319. hat ein Hermann edler Herr zu Warberg in seinem Testamente dem Closter Marienborn eine Hufe Landes vermacht. Da aber sein Sohn, Conrad, die Donation

besti-

beſtätiget haben ſoll, kan es dieſer wol nicht geweſen ſeyn, vid. Meibom von Marienborn, p. 74. Die Schweſter von dieſen dreyen Brüdern, war **Cunigundis** (r); Daß ſie Annonis von Heimburg Gemahlin geweſen, iſt ſchon vorhin erwehnet, vid. Chron. Marienthal. ap. Meibom. p. 266. Ich finde Anno 1311. einen *Ekbertum* de Warberg, welcher zu Braunſchweig Herzogs Alberti Donation an das Cloſter Königslutter mit unterſchrieben hat. Das Diploma ſtehet in Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 595. Ich weiß aber zur Zeit noch nicht, weſſen Sohn er geweſen ſey, und eben ſo wenig kenne ich den *Henricum* de Warberg, welchen ich oben bey 1258. anbringen ſollen, in welchem Jahre er ſich in einem Marienthaliſchen MSct. finden läſſet, den ich aber doch nicht vorbey laſſen wollen.

§. 11.

Anno 1341. findet ſich **Curt**, edler Herr zu Warberg, nebſt noch vier andern Burgmännern zu Sommerſchenburg als Zeuge, da Hans von Bodendorf die Mühle zu Wormsdorf dem Cloſter Marienborn verehrte, vid. Meibom von Marienborn p. 77. Ich kan nicht ſagen, weſſen Sohn er geweſen. Die Genealogie will mich nun verlaſſen. Anno 1350. haben **Conrad**, edler Herr zu Warberg, und ſein Sohn **Curt**, dem Cloſter Marienborn drey und eine halbe Hufe Landes zu Belſtorf geſchenket, vid. Meibom von Marienborn p. 79. beyde kommen Anno 1352. wieder vor, als die von Oebsfeld einen Holzblock und etwas Getreyde aus der Mühle zu Morsleben ans Cloſter Marienborn übergaben, welches Vater und Sohn bezeugen helfen, vid. Meibom von Marienborn, p. 81. Anno 1354. war abermals Conradus Zeuge, als Graf Heinrich zu Hallermünde das Cloſter Marienborn mit einer Hufe Landes bedachte, vid. Meibom von Marienborn, p. 82. Anno 1355. hat Curt von Warberge der ältere, wohnhaftig zu Sommerſchenburg, mit Conſens ſeiner Söhne, **Hermann** und **Ludolf**, dem Cloſter Marienthal geſchenket und reſigniret einen halben Verting Geldes, den er hatte in dem Cloſterhofe zu Wammendorf von einer Wört, wie ſich in den Marienthaliſchen Cloſterbriefen findet. Anno 1358. überläßt unſer Conradus in Sommerſchenburg, mit Bewilligung ſeiner beyden Söhne, Hermanni und Ludolfi, dem Cloſter Marienborn den halben Zehnten zu Belsdorf, und giebt zugleich ſeine Tochter, Fräulein **Agnes**, mit zwey Hufen Landes ins Cloſter Marienborn, vid. Meibom von Marienborn p. 83. ſqq. Anno 1360. hat Conrad, edler Herr zu Warberg, vom Cloſter Marienborn zu Lehn empfangen den Zehenten zu Allendorf, und den halben Zehenten zu Belsdorf, vid. Meibom von Marienborn p. 84. Seine Söhne ſind dann geweſen, wie ſchon gedacht, **Hermann** und **Ludolf**. Anno 1356. kommt dieſer Ludolf von Warberg als ein Zeuge vor, da das Cloſter Marienthal einen Zehenten bey Vogelbeck an das Cloſter Marienborn verkauft, vid. Chron. Marienth. ap. Meibom. p. 270. Anno 1364. kommen beyde Gebrüder Ludolf und Hermann wieder vor, da ſie dem Cloſter Marienborn eine Hufe Landes zu Belſtorf gegeben zu ihrer Eltern Seelen Troſt, welche Otto und Weſeke von Harbeck von ihnen zu Lehn gehabt, vid. Meibom von Marienborn p. 84. Anno 1365. haben beyde Gebrüdere abermal dem Cloſter Marienborn vier Hufen Landes auf Belſtorfiſchen Felde, und noch zwey andere Hufen daſelbſt; ferner zwey Hufen im Wackerslebiſchen Felde, aller Beſchwerung frey überlaſſen.

§. 12.

Anno 1345. erſcheinet ein **Geverdt** von Warberge, deſſen Eltern ich nicht anzugeben weiß. Er iſt Zeuge in der Herzoge Magni und Erneſti von Braunſchweig Huldebriefe an dieſe Stadt, vid. Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 632. Pfeffingers Br. Hiſt. P. I. p. 196. hat ihn **Everhardum** genennet, und dieſen Namen finde ich auch in eben dieſem Jahre in vorgedachter Herzoge Verpfändungsbriefe an die Stadt Braunſchweig, vid. Rethmeier l. cit. p. 632. Anno 1357. findet ſich Gebhardus de Werberge in einem Transactions-Inſtrument. Dieſer Geverhardus

hardus und *Burcardus*, nobiles de Werberge, finden sich gleichfals in Herzogs Magni von Braunschweig Diplomate, vid. Meibom. de gente Heimburg. und in seinen Opp. P. I. p. 413. Confer. Becmann. Anhalt. Chron. T. III. p. 607. Burcardus heist beym Herrn Pr. Harenberg ein pro Dux Helmstadii. Anno 1365. haben Gebhard, Ritter, Hermann und Ludewig, Gebrüdere, edle Herren zu Warberg, zwey von einander gesonderte Kirchen wiederum vereiniget, vid. Meibom von Marienborn p. 86. Anno 1345. komt in den Aseburgischen Briefen ein Johannes von Warberg, miles, vor, den ich aber weiter nicht kenne, eben so wenig als den Johannem von Warberg, den ich Anno 1285. in der Herren von Platen Diplomate an das Closter Jerichow angetroffen habe, vid. Ludewig. Rel. T. XII. p. 426.

§. 13.

Anno 1349. erscheinet zum ersten male Bruder Hermen (s) von Werberge, Meister des Ordens von S. Johannis to Jerusalem, in Sachsen, in Wendland. Ich finde ihn in Herzog Barnimi von Pommern Diplomate, so der Ob. Ger. R. Grundmann in der Uckermärkisch. Adelshist. p. 13. angebracht hat. Weiter finde ihn Anno 1356. zu Tangermünde als Zeugen in einem von Churfürst Ludwigen, dem Römer, wegen der Gewandtschneider in Salzwedel ungedruckten platdeutschen Diplomate. Anno 1360. hat dieser Bruder Hermann von Warberg, Johanniter-Meister, Boden von Knesebeck mit zehen Hufen Landes und zweyen Höfen zu Ludelsen beliehen. Eod. anno hat er den Kalantsbrüdern zu Stargard ein Diploma ausgefertiget, da er sich schreibet: Nos Frater Hermannus de Wereberghe, ordinis sacræ domus hospitalis Sancti Johannis Hierosolymitani Præceptor generalis per Saxoniam, Marchiam, Slaviam & Pomeraniam, vid. Schättgens Pommerland, p. 196. Eod. kam Fürst Albrecht zu Anhalt aus dem Banne wieder loß, worin er durch unsern fratrem Hermannum de Werberghe, Præceptorem generalem fratrum ordinis Sanctæ Domus Hospitalis Ordinis S. Johannis Hierosolymitani, wegen einiger Streitigkeiten mit dem Orden gerathen war, vid. Becmann. T. II. P. VI. p. 14. Anno 1363. war er zu Magdeburg bey Churfürst Otten, als selbiger die Festungen Bezendorf und Appenburg denen Herren von der Schulenburg übergab und sie damit beliehe, und unterschrieb sich: Her Hermen von Werberge, Hovemeister der Godes Hüser von Sunte Johannis in Sassen Lande, vid. Hahnii Coll. Monum. P. I. p. 272. Anno 1367. hat er den Tempelhof in Braunschweig und anders mehr, für 150. Mark Braunschweigischen Gewichts an die dortigen Kalandsbrüder verkauft, vid. Leibnitz. T. II. p. 472. Meibom. P. I. p. 541. spricht, er sey Comptur zu Supplinburg gewesen, und Anno 1371. gestorben. Man findet ein mehrers von ihm, nebst seinem Epitaphio in Meibomii Berichte von der Comturey zu Supplinburg p. 64. sqq. da sein Vater Hermann, und die Mutter eine Gräfin von Wernigerode genennet wird, welches auch Meibom P. I. p. 541. behaupten will. Es komt mir aber bedenklich vor. Unser frater Hermann hat zu späte gelebet, daß er ein Sohn Hermanni (g) und der Gräfin von Wernigerode gewesen seyn sollte. Ich habe von dem Hermann, der ein Sohn des Hermanni und der Gräfin von Wernigerode gewesen, bereits §. VIII. beym Sec. XIII. gehandelt. Anno 1352. finde ich ihn schon als Johannitermeister in Churfürst Ludovici Romani Diplomate, und sonsten ausführliche Nachricht in Dietmars Herrenmeister des Johanniterordens, c. IV. p. 24. sqq. wohin mich der Kürze halber bezogen haben will, woselbst mehr von ihm nachzulesen stehet. Gryphius von Ritterorden bringet ihn bey Anno 1355. p. 48. an, daß er 13. Jahr regieret habe, auch Beckmann von Johanniterorden p. 226. und p. 238. da er in den Heimbachischen Vergleiche angeführet wird.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 37tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 7ten May.

I. Citationes Edictales.

Horneburg im Herzogthum Bremen. Nachdem der bey dem Hochfürſtlich Würtenbergiſchen Geheimten-Rathe und Cammerpräſidenten von Hardenberg in Dienſten geſtandene Koch, Jac. Gabriel Cordes, vor ohngefehr einem Jahre unbeerbt verſtorben, und dem Verlaute nach, einen leiblichen Bruder gehabt, Namens Joh. Jürgen Cordes, ſeiner Handthierung ein Büchſenſchäfter, der vorlängſt in Amſterdam ſich häuslich niedergelaſſen haben ſoll; man aber von deſſen Aufenthalte, und ob er noch am Leben, oder eheliche Leibeserben von ihm vorhanden, aller Erkundigung ohngeachtet, bislang nichts in Erfahrung bringen können: So wird das Abſterben beſagten Jac. Gabr. Cordes hierdurch öffentlich kund gemachet, und deſſen leiblichen Bruder, Joh. Jürgen Cordes, und fals er verſtorben, deſſen etwanigen Erben Terminus von 6. Monaten hiemit præfigiret, daß er oder dieſelben binnen ſolcher Zeit ſich bey uns erbgeſeſſenen Burgmännern

in Horneburg, Herzogthums Bremen, melden, und zu des verſtorbenen Nachlaſſe gehörig legitimiren, widrigen fals aber gewärtigen, daß ſie, nach Ablauf ſolcher Friſt, von gedachter Erbſchaft excludiret, und ſolche des Verſtorbenen Halbbruder, Joh. Diederich Cordes, als eventualiter ſubſtituirten Erben ausgehändiget werden ſolle. Horneburg im Herzogthume Bremen, den 30. April 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Am 20. dieſes iſt der Kaufmann Joh. Chriſtian Wüſtenfeldt jun. zum Vormunde des verſtorbenen Wagemeiſters und Kaufmanns Juſtus Henrich Schröders nachgelaſſener Kinder zweyter Ehe; und der Kaufmann Juſtus Henrich Ballauf zum Vormunde deſſen Kinder erſter Ehe beſtellet worden.

III. Vacanzen.

Oſterode. Am 29. vorigen Monats Aprilis iſt der hieſige bisherige Burgemeiſter, Doctor Diederichs, mit Tode abgegangen.

IV. Avancements und Beförderungen.

Vom 27. April. 1751.

INFANTERIE.

Bey dem Regimente von Hammerſtein iſt die vacante Compagnie dem titl. Capitaine Braun von Hattorf conferiret.

*** *** ***

Hannover. Bey hieſigem Königl. Hofgerichte iſt anſtatt des verſtorbenen erſten Canzelliſten Alers der zweyte Canzelliſte Golſtorf zum erſten, und der bisherige Caſſen-Copiiſte Horn zum zweyten Canzelliſten beſtellet.

Nach Münden iſt der Hoſpitalſchreiber Bode als Proviantsverwalter geſetzet.

Von Sr. Königl. Majeſt. iſt der Paſt. ſec. Hannibal zu St. Andreasberg als Paſt. prim. daſelbſt; Der Paſt. Brauns zu Avendshauſen als Prediger zu groſſen Lengden, Amts Niedeck; der Feldprediger Luder als Paſtor zu Avendshauſen, Amts Rotenkirchen; Der Feldprediger Köſter als Paſtor zu Scharzfeld; Der Schulrector Schmidt zu Elbingerode als Prediger zu Deierode, Amts Friedland; Der Candid. Theol. Weidemann als Prediger zu Dedenſen, Amts Blumenau, und der Feldprediger Holtenſen als Paſtor zu Biſſendorf confirmiret.

Stade. Statt des verſtorbenen hieſigen Canzleydirectoris von Borries iſt der Oberappellationsrath von Stade zum Canzleydirectore von Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſt ernannt.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu mehrerer Bekanntmachung des fortreflichen Freybergiſchen Bibelwerks, woran der Hr. Doctor und Superint. Williſch bisher gearbeitet, und von welchen unter dem Titul: Biblia Parallelo-Harmonico-Exegetica, oder die mit ſich ſelbſt wohl übereinſtimmende, und ſich ſelbſt erklärende H. Schrift Altes und Neues Teſtaments, bereits 4. Theile, welche bis an die 4. groſſen Propheten gehen, auf Pränumeration heraus gekommen, erbietet ſich der hieſige Notarius Heydecke, den Liebhabern dieſes Werks eben die Vortheile, welche die Pränumeranten genoſſen, zu verſchaffen, und alſo denenjenigen, welche auf die bereits herausgekommenen ihnen fehlenden Theile 2. Rthl. und auf den 5ten nächſt ans Licht tretenden eben ſo viel an ihn einſenden, die bisherigen ſofort, und den 5. Theil gleich nach deſſen Ausgabe zuzufertigen.

Wer-

Adelepſen. Auf dem hieſigen adelichen Sitze des ohnlängſt verſtorbenen General-Majors von Adelepſen ſind folgende Weine, ſo zuſammen ausnehmend gut, zu verkaufen: 1) Zwey Ohme alten Hochheimer von 1726. die Ohm a 120. Rthlr. 2) Fünf Ohm alten Riedelsheimer, die Ohm a 100. Rthlr. 3) Ein Stückfaß Hochheimer, welches in 2. Fäſſer iſt, das Stückfaß 700. Rthlr. von 1738. 4) Ein Stückfaß Laubenheimer, iſt in drey Fäſſern, das Stückfaß 600. Rthl. 5) Ein Zulaß und ein Ohm alten Moſelwein, die Ohm 65. Thaler. 6) Ein Zulaß Moſelwein, die Ohm 50. Rthlr. 7) Ein Stückfaß Moſelwein, welches in 2. Fäſſern, die Ohm 54. Rthlr. 8) 100. Bouteillen, alten Bourgogne-Wein, welcher recht gut, und von guten Sorten. Wer Belieben hat, von obbemeldten Weinen zu kaufen, kan ſich bey dem hieſigen Verwalter Voß angeben, und dienet dabey zur Nachricht, daß, wenn von dieſen Weinen etwas aus dem Lande gehet, der Licent davon wieder reſtituiret wird.

Ferner werden auch alhier allerhand gute und brauchbare Meubles, als Spiegel, Tiſche, engliſche, beſchlagene auch ſchlechtere Stühle, Betten, Verduren, goldlederne, wachstuchene und andere Tapeten, Vorhänge, Zinn, kupfern, meßingern und eiſern Geſchirr, Gemählde, Tiſchzeug, wie auch Orangerie, Bücher und Landcharten ꝛc. am 7. nächſtkünftigen Monats Junii und folgende Tage in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden verkauft, und gegen baare Bezahlung abgeliefert werden, wobey zur Nachricht dienet, daß gedachte Meubles von den Liebhabern die Tage vorher nach Belieben in Augenſchein genommen werden können.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Einbeck. Den 29. April 1751. Der Licentinſpector Helmold machet als Senior des Stifts Beatæ Mariæ Virginis alhier dem Publico hiedurch kund, daß die übrigen bislang auf jährlichen Fruchtzins annoch geſtandenen Zehntens dieſes Stiftes nunmehro auch in dieſem Jahre auf Geldpacht geſetzet, und dahero am 19. Junii a. c. auf der Capitulſtube dieſes Stifts folgende Zehntens plus licitantibus verpachtet werden ſollen: 1) Der halbe Zehnte vor Deitenſen, davon die Feldmark theils Amts Erichsburg, theils Amts Hunnesrück, ſonſt aber ein ergiebiger, von Gröſſe mittelmäßiger Zehnte iſt; 2) am ſelben Tage zugleich ein kleiner Zehnte zu Amelſen, Amts Hunnesrück, und 3) noch ein kleinerer zu Vardeilſen, Amts Rotenkirchen, welche letztere Zehntens auch ziemlich gut, und alleſamt nach Erichsburg, Binder, Marckoldendorf und Amelſen eingeſcheuret werden können. Ferner den 22. ejusd. auf der Capitulſtube 4) der Zehnte vor Cupendahl, Amts Rotenkirchen, ein ergiebiger, doch mehrentheils zu Berge gelegener mittelmäßiger Zehnte, eine halbe Stunde von Einbeck gelegen. Am ſelbigen Tage und Orte 5) ein gleichmäßiger, doch mehr im Bodenlande beſtehender Zehnte, dabey auch Wieſen ſeyn, zu Olrſen, Amts Grehne, eine Meile von Einbeck, an der Leine und dem Dorfe Gaſtlebſen und Rüttgerode belegen. Den 23ten ejusd. 6) ein ſtarker Zehnte, welcher an die 50. Hufen Landes zehntet, um Holtenſen, theils Amts Rotenkirchen, theils Amts Hunnesrück, meiſt eine Stunde von Einbeck belegen, ſonſt aber ein ſehr ergiebiger und auch bandreicher Zehnte, welcher hieher nach Einbeck, auch nach Rotenkirchen, Erichsburg, Wellerſen dieſes Amts, und nach Marckoldendorf eingeſcheuret werden kan. Der Ort, wo dieſer Zehnte zu verpachten, ſoll, weil das Stift Alexandri alhier pro quinta concurriret, und man ſich von beyden Capitulis des dritten Orts bisher noch nicht vereinigen können, 3. Wochen ante terminum kund gemacht werden. Die Licitationes fangen in jeden Termino Morgens um 9. Uhr an, und iſt die nähere Nachricht von allem dieſem bey vorgemeldten Licentinſpectore Helmold zu erhalten.

VII. Brand-

VII. Brand-Assecurations-Sachen.

Demnach es mit dem Brandassecurationsgeschäfte so weit gediehen, daß nach dem Principio, so im §. 16. der dieserhalb ergangenen Königl. Verordnung d. d. $\frac{16}{27}$. Mart. 1750. enthalten, die Vergütung eines auf 500. Rthlr. anlaufenden Brandschadens durch den Beytrag 1. Pf. von jedem subscribirten 25. Rthlr. geschehen kan; So hat man den sämtlichen Subscribenten zum Besten nicht länger anstehen wollen, diese Assecurationssocietät zur völligen Würklichkeit zu bringen. Wir declariren demnach, zufolge der im 10. §. hochgedachter Königl. Verordnung uns geschehenen Aufgabe hiedurch, daß vom 1. Jun. dieses Jahres an, die Brand-Assecurationssocietät ihre Verbindlichkeit solchergestalt erhalten solle, daß alle subscribirte Gebäude der Societätsverwandten, welche auf den 1. Junii dieses Jahres, und nachhero entweder vom Feuer gänzlich verzehret oder beschädiget werden, nach dem angegebenen Werthe, so wie in mehrbesagter Königl. Verordnung disponiret ist, bezahlet, und das bezahlte Quantum von den Mitgliedern der Societät wieder eingesamlet werden solle. Wobey man denen, welche dieser Societät annoch beyzutreten gesonnen sind, wissend machet, daß sie das zu subscribiren gewillete Quantum vor dem Pfingstfeste entweder dem Schatzcollegio immediate kund machen, oder dem Hofgerichts-Assessori und Landrentmeister von Wullen anzeigen, und die nöthigen, in gehöriger Form eingerichteten Subscriptionsscheine einschicken müssen, allermassen man nach Anfang des Pfingstfestes bis zum 2ten Jan. 1752. keine weitere Subscriptiones annehmen, sondern nach Maaßgebung des 9ten §. der Assecurationsverordnung verfahren wird. Hannover, den 2ten April 1751.

Im Fürstenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

VIII. Capitalia, so zu verleihen.

Es ist jemand willens, auf Johannis ein Capital von 8. bis 900. Rthlr. gegen Verpfändung unbeweglicher Güther in hiesigen Landen zu 4. pro Cent auszuleihen. Das Intelligenzcomtoir giebt davon nähere Nachricht.

IX. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 30. April. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

Louis d'or	9 $\frac{11}{12}$	pro Cento.
Ducaten	7 $\frac{5}{8}$	
Louis blancs	6 $\frac{6}{8}$	

schlechter als:

Species banco	31 $\frac{1}{8}$	
5. ßl. Stück	10 $\frac{7}{8}$	
Courant	11 $\frac{1}{8}$	

X. Vermischte Nachrichten.

Wolfenbüttel. Es ist einer gewissen Herrschaft hieselbst am 24. April ein Bedienter, so ein gebohrner Calmucke, Namens Christian Mursabech, ohngefehr 20. Jahre alt, von kurzer untersetziger Statur, und schwarzgelben Angesichts ist, eine gebogene platte Nase und pechschwarze Haare hat, dabey einen blauen Rock mit rothen Untersutter und dergleichen kleinen Aufschlägen trägt, heimlicher Weise entlaufen. Sollte jemand von diesem Entlaufenen weitere Nachricht zu geben, oder sonsten anzuzeigen wissen, wo er sich aufhalte oder anzutreffen sey, derselbe wolle belieben solches dem Fürstl. Braunschweigischen Intelligenzcomtoir zu melden. Inzwischen wird das Publicum vor diesem Entlaufenen hiemit öffentlich gewarnet.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

38tes Stück.

Schluß der historischen Abhandlung von den edlen Herren von Warberge.

§. 14.

Wir haben zwey geistliche Herren, Namens Hermann, gehabt. Hermann (q) Conradi Sohn, war Dechant zu Hildesheim §. X. Hermann (s), war Johannitermeister §. XIII. Um eben des letztern Zeiten, lebte noch ein ansehnlicher Geistlicher der auch Hermann (f) hieß, und mit obigen beyden nicht verwechselt werden muß, wie Leuckfeld in not. ad Meibom. von Marienborn p. 68. gethan hat. Ein Domherr, und ein Ordensritter, schicken sich nicht zusammen. Jener soll ein Missale, und dieser ein Schwerdt in der Hand haben, jener soll singen, dieser soll fechten. Und also sind das wol zwey Hermanni gewesen, ob sie wol um eine Zeit gelebet haben, der eine zu Supplinburg oder Sonnenburg, der andere zu Magdeburg. Anno 1352. finde ich den jetzigen am ersten als einen Magdeburgischen Domherrn. Er stehet unter den honorabilibus viris in einer Notariatschrift, vid. Walther. Singul. Magdeb. P. IV. p. 14. Er muß es schon Anno 134- gewesen seyn. Er ward bald darauf Probst zu S. Sebastian alda; ich finde ihn in solcher Würde schon Anno 1349. unter Erzbischof Ottonis Diplomate, vid. Walther. Sacr. Magdeb. decenn. I. p. 30. Er kam darauf wegen seines Wohlverhaltens ans Decanat, und Anno 1352. mag er schon Domprobst geworden seyn. Es scheinet wol richtig, daß sein Vater obiger Conrad (o), §. IX. Hermanni und der Wilburgis Sohn, und seine Mutter die fromme Mechtild gewesen, die ihre zwey Söhne, diesen Domprobst Hermann, und seinen Bruder Ludolf kümmerlich ernähren müssen, und sie beyde sogleich dem geistlichen Stande gewidmet hat. Sie wohnete zu Helmstädt 24. Jahre, nach ihres Gemahls Tode, und hatte sich nahe an der S. Walpurgiskirche ein Häusgen aufbauen lassen, dem Gottesdienste desto näher zu seyn. Der andere Sohn Ludolph, ward ein Mönch, nicht zu Riddagshausen, wie Herr Probst Harenberg vorgiebt, sondern zu Marienthal, woselbst er das Kellneramt mit versahe, vid. Meibom P. III. p. 270. Ich finde unsern Domprobst Hermann noch Anno 1384. und ich will mich nicht weiter mit ihm aufhalten, da ich künftig in meiner Magdeburgischen Stifts- und Landeshistorie noch ein mehrers §. 130. von ihm zu sagen haben werde. Es scheinet mir ganz gewiß zu seyn, daß der Hildesheimische Dechant Hermann, unsers Domprobsts Vaters Bruder gewesen sey.

§. 15.

Es mag noch ein Geistlicher aus dem Hause Warberg folgen, Namens Henricus. Sein Vater hat auch Conrad geheissen. Anno 1354. war er als Domherr zu Magdeburg mit seinem Herrn Vater Zeuge, als Graf Heinrich von Hallermund das Closter Marienborn zu Vogelbeck beschenkte, vid.

Meibom von Marienborn, p. 82. Ich will mich mit dieſem, Anno 1395. wo nicht noch eher, gewordenen Domprobſte auch nicht aufhalten. Ich werde in der Magdeburgiſchen Stifts- und Landeshiſtorie §. 134. gleichfals ein mehrers von ihm anführen. Er hat noch einen Bruder, nemlich Ludolf, einen edlen Herrn und Ritter, gehabt, den ich Anno 1398. antreffe, daß er dem Cloſter Marienberg ein Vorwerk mit vier und einer halbe Hufe zehentfreyen Ackers, vorm Dorfe Esbeck gelegen, mit dieſes Domprobſts Conſens verkauft hat, vid. Meibom von Marienberg, p. 68. Anno 1400. unterſchrieb er der Herzoge Bernd und Heinrichs zu Braunſchweig groſſen Huldebrief an die Stadt Braunſchweig, vid. Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 687. Ich finde beyder ihren Vater. Denn Anno 1370. haben Ludolf und Hermann, Gebhards Söhne, wie es heißt, nebſt Ludolf und Heinrich, Bernhards Söhnen, alle edle Herren von Warberge, von Heinrich von Kisleben, den halben Zehnten zu Werle, mit Conſens des Biſchofs von Halberſtadt erhandelt, wie ſich in alten Briefen findet.

§. 16.

Ich muß noch einen geiſtlichen Herrn aus dieſem vornehmen Hauſe anbringen. Ao. 1374. war **Conradus** von Warberg Probſt zu Marienberg vor Helmſtädt, vid. Chron. Marienthal. ap. Meibom. p. 270. Die daſelbſt beym Abte Johanne III. angeſetzte Jahrzahl 1383. iſt falſch, und muß 1373. heiſſen, confer. Meibom von Marienberg, p. 66. denn der Abt iſt ſchon Ao. 1380. geſtorben. Ich finde unſern **Conradum** auch daſelbſt p. 84. beym Jahre 1374. unter die Marienbergiſchen Pröbſte angeſetzet. Er mag bis Ao. 1386. gelebet haben. Ich weiß aber ſeine Eltern nicht anzugeben. Ao. 1373. hat Meibom gefunden, daß abermal ein Herr von Warberg Namens **Albertus**, obigen Comptur zu Supplinburg in der Comturey gefolget ſey, vid. Bericht von Supplinburg p. 65. 68. Ao. 1376. waren **Johann** und **Ludolf** von Warberge mit zu Göttingen auf Herzog Ottonis des Quaden daſelbſt angeſtellten Ritterſpiele, vid. Beſchreibung von Göttingen P. I. p. 27.

§. 17.

Ao. 1383. kommen **Hermann**, edler Herr zu Warberg, und ſeine Gemahlin **Hanna**, eine gebohrne Gräfin von Güſtrow, beym Meibom von Marienborn p. 87. vor, daß jener dem dortigen Cloſter zwey und eine halbe Hufe Landes in Ottmersleben zu ſeiner Gemahlin, it. Conrads und ſeiner Gemahlin Sophien, ingleichen Ludolfs, edlen Herrn zu Warberg, Seelentroſte und Ergötzung zugewendet habe. Ao. 1388. kommen die edlen von Warberge vor, daß Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg ihnen und denen von Harzrode das Schloß Hotenſtein vor 1000. Mark Silbers verpfändet habe, vid. Beckmanns Anhalt. Chron. T. I. p. 161. Anno 1390. ſollen die Herren von Warberg von ihrem Landesherrn abgetreten ſeyn, und ſich unter Maagraf Jodoci von Brandenburg Schutz begeben haben, welches aber nicht lange gewähret haben muß. Ao. 1391. war **Mathildis** von Warberg Prioriſſin im Cloſter zu Marienberg vor Helmſtädt, iſt aber das Jahr darauf verſtorben, vid. Meibom von Marienberg, p. 96.

Seculum XV.

§. 18.

Anno 1406. hat **Hermann**, edler Herr zu Warberg, (den Eraths Conſp. Ludolfum heiſſet) mit denen von Veltheim, von Garſenbüttel und dem Rathe zu Helmſtädt ſich verbunden, ſich gegen die damahligen Plackereyen im Lande zu Sachſen, gemeinſchaftlich zu wehren, vid. Rethmeiers Braunſchweig. Chron. p. 691. Ao. 1407. tritt abermal ein anſehnlicher Geiſtlicher auf, Namens **Heinrich**, welcher Domherr zu Halberſtadt war, und wegen ſeiner Frömmigkeit zum Biſchofe daſelbſt erwählet wurde, welchem Amte er aber nur vier Jahr fürgeſtanden, und Ao. 1411. ſolches durch den

Tod

Tod niedergeleget hat. Ein mehrers von ihm iſt in meiner Halberſtädtiſchen Stifts- und Landeshiſtorie, p. 269. ſqq. nachzuleſen. Sein Bruder ſoll der Freyherr Otto von Warberg nach Winnigſtedts Angeben geweſen ſeyn, welcher von denen von Schwichelt, als er Ao. 1411. die von denenſelben vor Hackeborn, nach damahliger Kriegsart, geraubten Kühe mit Hülfe Curts von Egeln retten wolte, bey Derenburg ſein Leben einbüſſen muſte, und darüber todt geſchlagen ward. Die Herren von Schwichelde wohneten der Zeit auf der Harzburg, vid. Walther. Singul. Magdeb. P. IV. p. 66. Bothon. Chron. ap. Leibniz. T. III. p. 396. Mencken. Script. rer. Sax. T. II. p. 1523. Heinrich von Schwicheld muſte davor auf die Stelle bey Derenburg eine Capelle hinbauen, zu des erſchlagenen Ottonis Seelen beſten. Der Monach. Pirnenſ. hat den Ort unrecht Dornburg genennet. Wie es darüber der Harzburg ergangen, vid. Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 696. ſqq. Spangenbergs Querfurt. Chron. p. 411. Sächſ. Chron. c. 306. Büntings Braunſchw. Chron. fol. 110. b. Ao. 1416. hat ein ungenannter, vielleicht Ludolf, Herr von Warberg zu Sommerſchenburg wohnhaftig, einen Altar im Münſter zu Königslutter von zwe olden Pund Pennigen den Zinß vermacht, vid. Letzners Beſchreib. von Königslutter p. 42. Ao. 1417. findet ſich ein Ludolf von Warberg, und ſein Sohn Johannes in einer Marienthaliſchen Kloſterſchrift, die Herr Pr. Harenberg 1419. auch angetroffen hat. Eod. hat Ludolf und ſeine Söhne, Johannes und Gebhard, als Lehnherren genehm gehalten, daß Huſſo von Jerxheim einen Obſtgarten zu Schöningen an das Cloſter Marienthal verkaufte, vid. Meibom. Chron. Marienthal. p. 271. Eod. haben dieſe Hans und Ludolf Gebrüdere, it. Conrad der Ritter und ſein Sohn Hermann zu Sommerſchenburg, alle edle Herren zu Warberg, aus ihren ſämtlichen Gütern dem Cloſter Marienborn jährlich eine Tonne Heringe und ein Viertel Weitzen zu einer Spende verſchrieben, wofür die dortigen Cloſterjungfern nach dieſer Herren Tode ihnen allerſeits auf Reminiſcere ein jährlich Begängniß halten ſolten, vid. Meibom von Marienborn p. 92. Ao. 1420. ward Kira von Warberg, Priorin zu Marienberg, und lebte bis Ao. 1424. da ſie Ao. 1422. ihrem Capellan eine Huſe Landes vor Schöningen für 10. helmſtädtiſche Mark verkaufet hatte, vid. Meibom von Marienberg p. 96. 69. Eod. überlieſſen die Herren von Warberge verſchiedene Güter an das Cloſter Schöningen, vid. Braunſchw. Anzeige 1749. n. 1. Ao. 1433. lebte ein Curt von Warberg zu Sommerſchenburg bis Ao. 1477. Ao. 1436. iſt Burcardus, edler Herr von Warberg, im Namen der ganzen hildesheimiſchen Ritterſchaft, nebſt dem damahligen Biſchofe mit in den hanſeatiſchen Bund getreten, welches D. Willebrand übergangen hat, vid. Berens Hiſt. Præpoſ. Hildesh. p. 56. Er iſt dem Hrn. Pr. Harenberg beym Jahre 1440. mit ſeinem Bruder Gebhard wieder vorgekommen.

§. 19.

Anno 1437. trit wieder ein anſehnlicher Geiſtlicher auf den Platz. Es war Burcardus, ein edler Herr von Warberg. Er war anfangs Probſt zu Walbeck, ward Domprobſt zu Magdeburg, und nunmehro Biſchof zu Halberſtadt. Ich will weiter von ihm nichts ſagen, da ich in meiner Halberſt. St. Hiſt. p. 278. ſqq. weitläuftig und ausführlich von ihm gehandelt habe. Das Chron. Luneburg. ap. Leibniz. p. 213. hat ihn irrig Johannem genennet. So hieß aber ſein Bruder. Beyde haben dem Cloſter Marienthal drey und eine halbe Huſe Landes, und einen Hof zu Redeber geſchenket, welches ich dort anzuführen vergeſſen habe. Sein Leben verdienet geleſen zu werden. Er wurde bey den honſteiniſchen Kriege durch den Schenkel geſchoſſen, und muſte darüber Ao. 1458. ſeinen Geiſt aufgeben.

§. 20.

Anno 1445. komt Heinrich von Warberg in Herzog Heinrichs des Aeltern und

des Jüngern von Mecklenburg Vergleiche wegen Witſtock als Zeuge vor, vid. Ludewig. Rel. T. VIII. p. 311. und Eod. anno in des Biſchofs von Havelberg Diplomate, da er aber Henning genannt wird, welchen Namen ich auch 1242. finde. Anno 1448. finde ich Curten, edlen Herrn zu Warberg, als einen Zeugen bey einem Verbündniſſe zwiſchen Magdeburg, Halberſtadt und Hildesheim, vid. Spangenbergs Sächſ. Chron. c. 329. Ao. 1474. findet ſich Burckard eddel Here te Warberge als Zeuge in einer platdeutſchen Urkunde Herzog Heinrichs des Aeltern von Braunſchweig, vid. Cunonis Memorab. Schœningenſ. p. 300. Ao. 1476. war er mit unter den edlen, geſtrengen, ehrbaren und tüchtigen Junkern, welche Herzog Wilhelms groſſen Huldebrief unterſchrieben haben, vid. Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 750. 760. Anno 1477. erhielt Curt, edler Herr zu Warberg, eine Hufe Landes von ſeinem Lehnmanne, Curt Bennisack, und ſchenkte ſie auf deſſelben Bitte an das Cloſter Marienberg, daß ſie darin für beyder Seelen GOtt bitten ſolten, vid. Meibom von Marienberg p. 73. Anno 1478. Donnerſtags nach Pfingſten, ſtarb dieſer Ritter Conrad, ein vermögender Herr, der das Amt Dreyleben vom Erzbiſchofe zu Magdeburg auf Lebenszeit inne gehabt hatte. Seine Gemahlin war Eliſabeth von Marenholz, welche, da ſie Wittwe wurde, ſich im Cloſter Marienborn einkleiden ließ, und darin faſt 27. Jahre gelebet hat. Sie ſtarb Ao. 1507. den 22. Sept. an der Peſt, im 90ſten Jahre ihres Alters, und liegt, wie ihr Gemahl, welcher dieſem Cloſter ſonderlich viel Guts gethan, in demſelben begraben. Beyder Grabſchrift und anders mehr, findet man im Meibom von Marienborn, p. 96. 101. ſqq.

Seculum XVI.

§. 21.

Ao. 1502. ſoll ein Bernhardus, edler Herr zu Warberg, geſtorben ſeyn. Anno 1510. war Margaretha von Warberg, ordinis Minoritarum de pœnitentia die erſte Mater im S. Annencloſter zu Göttingen, vid. Beſchreib. von Göttingen P. I. p. 92. Eod. anno war Henricus mit bey einem Verkaufe des grauen Hofes, zwiſchen den Clöſtern Marienthal und Hamersleben, vid. Chron. Marienthal. ap. Meibom. p. 274. Ao. 1519. hat dieſer Heinrich von Warberg zwey in Streit gerathene Herren von Veltheim mit einander verglichen. Er ſtarb Anno 1536. und hatte zur Gemahlin Margaretham, Ludolfi, Grafens von Wunſtorf und Annen von Honſtein Tochter, vid. Leyſer. Hiſtor. Comit. Wunſtorp. Meibom. P. I. p. 442. Rethmeiers Braunſchw. Hiſt. p. 880. Sie zeugten drey Söhne, Burcardum, der Ao. 1547. geſtorben, Chriſtophorum und Antonium. Dieſer letztere ſtudirte auf der Univerſität Helmſtädt, vid. Meibom. P. III. p. 222. Anno 1535. komt dieſer Anton in einem Vertrage, zwiſchen Herzog Heinrich und ſeinem Bruder Herzog Wilhelm von Braunſchweig als Zeuge und Mittler vor, vid. Rethmeiers Braunſchw. Chron. p. 888. Anno 1569. war er mit bey dem Einzuge Herzogs Julii zu Braunſchweig, mit 6. Pferden, vid. Rethmeier l. cit. p. 962. Er hatte die Comturey Supplinburg auf Lebenszeit inne, die aber ſein Sohn, Antonius der Jüngere, Anno 1591. wieder abtreten muſte, vid. Beckmann. vom Johanniterorden, Anhang, p. 55. Er mag Ao. 1583. dieſes Zeitliche geſegnet haben. Seine Gemahlinnen waren: 1) Anna von Oppen, von der vier Herren und ſechs Fräulein gebohren wurden, davon Eliſabeth und Anna noch Ao. 1605. am Leben geweſen. Maria, derer beyder Schweſter, wurde verehliget an Wernerum, edlen Herrn von Plate, Domherrn zu Magdeburg, die daſelbſt Ao. 1589. geſtorben, vid. Beckmanns Anhalt. Chron. T. II. P. VII. p. 252. Vorgedachte Anna, hatte einen Herrn von Schenken zu Landsberg. Die zweyte Gemahlin war Jutta von Veltheim, mit welcher er Chriſtophorum und Antonium den Jüngern erzeuget hat, welcher letztere Anno

1569.

1569. den 14. Jun. gebohren, und Anno 1596. den 4. May geſtorben ſeyn ſoll. Seine Gemahlin ſoll Agnes von Bortfeld geweſen ſeyn.

§. 22.

Ao. 1538. erſcheinet Chriſtoph von Warberg, vorgedachten Antonii Bruder und Henrici Sohn. Er hatte Streit mit Herzog Heinrichen von Braunſchweig wegen verſchiedener ihm und andern verpfändeten Häuſer, vid. Rethmeyers Braunſchw. Chron. p. 197. Ao. 1553. hat er nebſt andern eine rittermäßige Urpfede ausgeſtellet, die ſich findet in den Braunſchweigiſchen Anzeigen 1746. n. 31. Anno 1554. muſte Fritz von der Schulenburg ihm dergleichen ausſtellen, vid. ibid. n. 46. Anno 1569. unterſchrieb er den groſſen Huldebrief Herzogs Julii zu Braunſchweig, vid. Rethmeyers Braunſchweigiſche Chron. p. 1002. Anno 1575. half er nebſt ſeinem Bruder, vorgedachtem Antonio ſen. die Julius-Univerſität mit inauguriren, vid. Rethmeyer l. c. p. 1018. Pfeffingers Braunſchw. Lüneb. Hiſt. T. I. p. 735. Anno. 1589. war er mit bey Herzogs Julii Leichenbegräbniß, und half deſſen Leiche tragen, vid. Rethmeyer l. c. p. 1078. Ao. 1582. kam des obigen Antonii ſen. anderweitige Tochter Margaretha mit in die Wahl zur Aebtißin zu Gandersheim, und gelobte ſie mit ihrem Vater, Antonio, 14. wichtige Puncte eydlich an, richtig zu erfüllen, ſo ihr Herzog Julius vorgeſchrieben hätte. Aber ſie trieb es ſehr garſtig, davon viel beym Dr. Harenberg p. 1010. ſeq. zu leſen ſtehet, womit ich mich hier nicht aufhalten will.

Secvlvm XVII.

§. 23.

Es gehet allgemächlich zu Ende mit dieſer anſehnlichen Familie. An. 1613. half Wolfgang Gebhard, Antonii jun. Sohn, mit andern Grafen die Fürſtl. Leiche Herzogs Henrici Julii tragen, vid. Rethmeyer l. c. p. 1186. Eod. führte Heinrich Julius bey dieſem Leichenbegängniſſe das zweyte Trauerpferd, vid. Rethmeyer l. c. p. 1185. Ao. 1621. wurde die verwittwete Herzogin Eliſabeth von Braunſchweig-Lüneburg, gebohrne Königl. Prinzeßin von Dännemark, wegen ihrer groſſen Schuldforderung, die ſie an die edlen Herren von Werberge hatte, in die Herrſchaften dieſes Namens immittiret, ihr auch zu ihren, ihrer Concreditoren und der Debitoren Beſten, die Adminiſtration dieſer Herrſchaft übertragen, den Werbergiſchen Geſchwiſtern aber gewiſſe Competenzgelder, ob wol in ungleicher Maſſe ausgeworfen. Es lebten der Zeit von dieſem Geſchlechte annoch: 1) Eliſabetha, edle von Werberge, 2) Heinrich Julius, edler von Werberge, der die meiſten Schulden gemacht hatte, 3) Wolf Gebhard, edler von Werberge, der An. 1644. Obriſter war, und verehligt verſtorben iſt, 4) Gotthelf Werner, edler von Werberge. Anno 1619. haben Henricus Julius und Heinrich Gebhard, edle Herren von Werberg, Gebrüdere, bey Friderico V. in Böhmen Kriegsdienſte gethan, unter den Armeen Herzogs Chriſtiani zu Braunſchweig und des Mansfelders gedienet, und ſich tapfer verſucht. Als eod. Ao. das Edictum Cæſareum von Reſtitution der geiſtlichen Güther eingeführet werden ſollen, ſind ſie, wie die übrigen, die Herzog Chriſtian und dem Mansfelder angehangen, in die Acht erkläret, und ſie ihrer Güter beraubet worden. Ao. 1639. erhielt der Obriſte Johann Sigmund von Fränking die Immiſſion in Werberge, die Ao. 1642. anderweitig renoviret wurde. Heinrich Julius blieb bey ſolcher Gelegenheit zu Werberge ſitzen, und bekam 500. Rthlr. zu ſeiner Competenz. Ao. 1644. cedirte der von Fränking vermöge eines gewiſſen Vergleichs ſein Immiſſionsrecht auf Werberge dem Obriſten Chriſtoph von Vitzthum, welcher denn auch Ao. 1645. nachdem der Herzog von Wolfenbüttel ihm, dem von Vitzthum, gegen Abtre-

tung des Amts Giebenshagen, seine Forderungen auf Werberge cediret hatte, zum Besitze dieser Herrschaft gelassen wurde. Heinrich Julius von Werberge muste bey solcher Gelegenheit dieselbe gänzlich räumen. Anno 1650. wurden alle Werbergische Creditores auf den 30ten October ad liquidandum nach Wolfenbüttel citiret. Ao. 1654. waren die zwey jüngern Brüder von Werberge schon unbeerbt verstorben, und Heinrich Julius verließ auch in diesem Jahre, als der letzte seines Hauses, mit Hinterlassung einiger Töchter, die er mit seiner Gemahlin, Ilsa Magdalena von Wetberge gezeuget hatte, ebenfals das Zeitliche. Die Herrschaft ward also apert, und Werberge fiel hierauf seinem Lehnherrn, dem Herzoge zu Wolfenbüttel zu, und er begehrte desfals an die Witwe von Vitzthum, vorbehältlich ihr und ihres Hauses davon noch zur Zeit habenden ususfructus und administrationis œconomicæ, die Räumung der blossen Wohnung zu Werberge, wohin er Nicolaus Röhring zum ersten Amtmanne setzte, sie wollte aber, so viel Glimpf auch desfals gebrauchet wurde, durchaus nicht daran. Es wurde dannenhero zu andern Mitteln gegriffen, diesen Endzweck zu erreichen, und sie den 6. April 1655. im Hause und Wohnung, durch ein Commando depossediret, sie selbst durch Soldaten herunter getragen, die Gemächer, Keller, Boden und Ställe aber mit Aexten aufgehauen. Sie wandte sich hierauf an das Cammergericht, welches auch unterm 23. Jun. 1655. ein Mandatum de restituendo abgab. Herzog Augustus opponirte dagegen sein Privilegium electionis fori. Es währte dieser Proceſs aber nicht lange, denn Ao. 1659. erfolgte ein gütlicher Vergleich. Diese Nachricht findet sich in dem Vitzthumschen Vol. actor. woraus sie von einem gelehrten Manne in L. extrahiret, und mir zugeschicket worden. Auch findet sich in Herrn Hofrath Lichtensteins letzthin mir zugeschickten Helmstädtischen Kriegs- und Reformationshistorie p. 45. und 145. seq. was Ao. 1522. der §. 22. erwehnte Christoph, edler Herr von Werberge, mit der Stadt Helmstädt für Irrungen gehabt.

§. 24.

Zum Beschlusse muß ich noch eine Fräulein von Warberg mit anhängen, welche Anno 1657. seq. noch gelebet, und von einigen Betge, anderswo Anna Elisabeth genennet wird. Vielleicht ist Agnes Elisabeth ihre Schwester, die man noch nach Anno 1680. findet, und mit welcher auch das weibliche Geschlecht dieses alten Hauses zu Grabe gegangen ist.

Sic transit gloria mundi.

Lenz.

Anmerkungen über die 2. 3. und 4te Anfrage des 16. Stücks der Hannoverschen Gelehrten Anzeigen, vom Jahre 1751. p. 342.

Ueber die 2te Frage.

Die Familie der nobilium de Blankena hat im 13. Jahrhundert, im Stifte Osnabrück sehr beträchtliche Güter gehabt. Erdmann erzählet in Chron. Osnabr. *ap. Meib. Rer. Germ.* T. *II. p.* 115. daß Hermannus de Blankena advocatus ecclesiæ Osnabrugensis die Advocatie über zehen Höfe, Northove, Eversvelt, Walenhorst, Haveschehof, Osterhuß, Icker, Haren, Huile, Hagen, Holstede besessen, und im Jahre 1223. an das Domcapitel zu Osnabrück vor 101. Mark verkaufet. Eine ungedruckte Urkunde Bischofs Adolphs zu Osnabrück von eben diesem Jahre 1223. berichtet, daß Hermannus de Blancgena nobilis vir, mit Einwilligung seiner Gemahlin und Erben die Advocatie über den Hof zu Rethe, und alle andere

andere dem Cloſter Iburg zugehörige und jenſeits der Ems gelegene Häuſer an den Abt und das Convent zu Iburg vor 35. Mark verkaufet; und den übrigen Theil der Advocatie über die Iburgiſchen Guther, welche in der Urkunde benennet werden, dem Cloſter Iburg vor 64. Mark verpfändet. In einer andern ungedruckten Urkunde Biſchofs Adolphs vom Jahre 1217. findet man unter den Zeugen einen Adolff de Blanckena; welcher vielleicht noch derſelbe iſt, der in einer Urkunde Biſchofs Engelberts des I. zu Osnabrück vom Jahre 1225. unter eben dieſem Namen vorkommt, und daſelbſt unter den geiſtlichen Zeugen ſtehet, und in einer Urkunde Biſchofs Adolphs vom Jahre 1221. unter die Domherren zu Osnabrück geſetzet wird. Man lieſet ferner beym Erdmann p. 218. daß Adolph und Hermann, Gebrüdere viri nobiles de Blanckena die Advocatie zweyer Höfe zu Weſtingen und Dylinktorf (vielleicht Duingtorf) und der dieſen Höfen zugehörigen Bauren Erben an den Biſchof Bruno, von dem ſie ſelbige zu Lehn getragen, vor 285. Mark verkauft *). Es hat alſo die Familie derer von Blanckena ihren Sitz im Hochſtifte Osnabrück gehabt, und muß ſehr anſehnlich geweſen ſeyn, wie aus dem Titul: nobilis vir, der in mitleren Zeiten ſehr vornehm war, aus der groſſen Anzahl der Advocatien, und daraus, daß ſie vermöge der in der 2ten Frage angeführten Urkunde, ihre Miniſteriales hatte, ſattſam abzunehmen.

Ueber die 3te Frage.

Es hat Graf Rudolph von Diepholz vermöge der in der Frage erwehnten Urkunde vom Jahre 1532. das Gogerichte zu Damme, welches Gograveſcop hieß, von Helleberten von Horſt gekaufet. Wie aber die Grafen von Diepholz ſolches verlohren, berichtet Erdmann l. c. p. 249. audivi a reverendiſſimo Domino Conrado de Depholte, Epiſcopo Osnabrugenſe pie defuncto, quod ſui progenitores hoc (*Judicium Gograviarut in Damme*) in feudum habuerunt ab eccleſia Osnabrugenſi, & pro exili ſumma iisdem de Sutholte impignoraſſent, qui ulterius idem Epiſcopo Monaſterienſi hypothecaſſent. Wie aber Hellebert von Horſt das Gericht zu Damme erlanget, welches doch König Henrich im Jahre 1225. dem Biſchofthume Osnabrück (nach dem Erdmann p. 249. 216. und nach Ausweiſe der Urkunde Königs Heinrichs beym Kreß vom Archidiaconalweſen Cap. IV. §. 2. p. 56.) geſchenket, und ob es würklich an dem ſey, daß ſolches ein Osnabrückiſches Lehn geweſen, weiß ich nicht zu berichten. Sonſten lieget dieſes Damme nicht im Münſteriſchen, wie in der Frage ſtehet, ſondern es iſt ſowol als das benachbarte Kirchſpiel Neuenkirchen zwiſchen den Stiftern Münſter und Osnabrück gemein, ſo, daß jedes Stift ſeine beſondern Unterthanen hat.

Ueber die 4te Frage.

Dieſe Frage wird niemand beſſer, als der berühmte Herr Paſtor Rathlef zu Diepholz beantworten können, zumalen da ſelbiger an einer Diepholziſchen Geſchichte arbeitet, und Zweifels ohne auch auf die Diepholziſche Münze ſeine Aufmerkſamkeit wenden wird. Die in der Frage benennte Poſtulatmünze Biſchofs Rudolphs zu Utrecht, und die Begräbnißmünze der Landgrafin zu Heſſen-Butzbach, Annen Margarethen

*) Die hier angeführte Urkunde vom Jahre 1225. iſt in der Wiederlegung der *Triplic* in Sachen Herrn von Hammerſtein, *contra* den Herrn Stadthalter und Domprobſt von Kerſſenbrock. (Osnabrück, 1744. fol.) adj. 23. p. 250. und die vom Jahre 1221. in der *Duplica* in eben dieſer Sache (Osnabr. 1739. fol.) adj. 9. p. 45. befindlich. Die ungedruckten vom Jahre 1217. und 1223. werden eheſtens im Drucke erſcheinen.

garethen, sind zwar keine Diepholzische Münzen, gehören aber doch einiger massen zu der Geschichte der Grafen von Diepholz, weilen diese Personen aus solchem Geschlechte entsprossen. Mit eben diesem Rechte können die beyden güldenen Münzen dahin gerechnet werden, welche die Osnabrückischen Bischöfe Conrad und Johann haben prägen lassen, und beyde auf der einen Seite einen stehenden St. Peter (der Patron der Kirche zu Osnabrück ist) vorgestellet, zu dessen Füssen ein Schild mit einem einköpfigen Adler (dem Diepholzischen Wapen) befindlich, auf der andern Seite aber das Osnabrückische Rad gezeiget, welche in der Münzordnung vom Jahre 1559. §. 75. und 102. verrufen sind. Daß diese zwey gleichstimmigen Münzen von Osnabrückischen Bischöfen aus dem Hause Diepholz herrühren, ist daher abzunehmen, weilen aus diesem Hause einer, Namens Johann, zu Osnabrück Bischof gewesen; hingegen von den Grafen von Retberg (die zwar auch einen einköpfigen, aber gecrönten Adler im Wapen führen) keiner dieses Namens Bischof zu Osnabrück gewesen. Man hat eine kleine silberne oder blecherne Münze, welche diesen eben erwehnten Goldgülden ziemlich ähnlich siehet, aber keine Umschrift hat. Sie zeiget auf der einen Seite St. Peter, der in der rechten Hand ein Creutz, und in der linken einen Schlüssel hält, zu dessen Füssen ein Schild stehet, mit einem einköpfigen Adler; Auf der andern Seite sind drey Thüren, und unten ein Schild, worinnen das Rad befindlich. Sie ist in Ansehung des Gepräges ziemlich sauber, und komt allem Ansehen nach von einem Osnabrückischen Bischofe aus dem Hause Diepholz her. Es finden sich unter den Münzen mitlerer Zeiten noch andere, welche ohngefehr im 13. oder 14. Jahrhunderte geprägt sind, und auf der einen Seite eine stehende Person vorstellen, die in der Rechten ein Schwerdt, in der Linken ein Scepter führet (so nemlich wie auf den Westphälischen Münzen mitlerer Zeiten die Grafen pflegen abgebildet zu seyn) hingegen auf der zweyten Seite einen einköpfigen Adler haben. Man könte solche vor Diepholzische Münzen des Wapens wegen halten; aber weil auf den beyden Stücken, so ich gesehen, welche von Silber, einen Mariengroschen an Grösse gleich waren, die umher gestandenen Buchstaben abgeschnitten gewesen, kan ich davon nichts bestimmen.

Osnabrück, 1751. C. G. W. Lodtmann, D.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 38tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 10ten May.

I. Citationes Edictales.

Jorck im Herzogthume Bremen.

Demnach Margaretha, weyl. Tewes Wilkens, geweſenen Einwohners zum Jorck im alten Lande, nachgelaſſene Witwe vor ſich und nomine ihrer Kinder cum Curatore Peter Köpken gerichtlich angezeiget, welchergeſtalt ihres verſtorbenen Mannes Bruder, Gerd Wilkens, geweſener Quartiermeiſter unter weyl. General-Lieutenants von Schulzen Reuter-Regimente, vor ohngefehr 16. Jahren ſich in anderweitige ihr unbekannte Dienſte engagiret: Und dann demſelben vor einiger Zeit eine kleine, ohngefehr in 200. Mark beſtehende Erbſchaft angefallen; Alles angewandten Fleiſſes aber, ſie von deſſen etwanigen Aufenthalte und Leben nicht die geringſte Nachricht erlangen können, mit demüthigſter Bitte, da allem Vermuthen nach gedachter Gerd Wilkens bereits würde mit Tode abgegangen ſeyn, ſie und ihre Kinder, als des abweſenden Gerd Wilkens nächſte Erben, ab inteſtato in die Poſſeſſion ſothaner Erbſchaft zu ſetzen:

ſtatt des gebetenen aber nachſtehende Edictales erkannt worden ſind; So werdet kraft dieſes in dieſen öffentlichen Blättern ihr, Gerd Wilkens, oder nach deſſen etwanigen Abſterben ihr, deſſen etwanige Eheleibliche Erben, hiemit, wie gewöhnlich, ein vor alle, und alle vor einmal hinfolglich peremtorie citiret und vorgeladen, daß ihr a dato an, in einer Friſt von dreymal 6. Wochen, als entweder am 4. Junii, oder den 16. Jul. oder den 27. Auguſt dieſes Jahres euch entweder in Perſon oder auch durch einen inſtruirten Gevollmächtigten hieſelbſt bey Gerichte anfindet, eure Perſon legitimiret, und ſodann rechtlichen Beſcheides gewärtiget; Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, ihr erſcheinet, oder nicht, nach abgelaufener Friſt auf der Imploranten ferneres Anrufen in der Sache ergehen ſolle, was ſich zu Recht gebühret. Jorck, im Herzogthume Bremen, den 24ten April 1751.

Königl. Großbr. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. verordneter Landrath und Greven des Alten Landes.

von Düring. Mylius.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Als Königl. Preuſſiſche Regierung zu Minden nachfolgende ſpecificirliche Liſte verſchiedener Vagabunden und verdächtiger Räuber, welche von den zu Bruel, wegen eines auf dem Kuttenpohler unweit Waldorf gelegenen Hofe gewalthätig ausgeübten Raubes inhaftirt- und condemnirten **Sebaſtian Eſſer** oder **Baß**, und **Andreas Müller** angegeben worden, als: Der **Bönniſche Johannes**, ziemlich groß, geſetzter Statur, kurzer brauner dicker Hare, ohne Bart, breitplötziger Backen, lächerichten Angeſichts, brauner Augen, dicker Naſe, einen gelbächtigen Rock und weißächtiges Camiſol tragend, vorhin aber ein braunes Camiſol und Hoſen vulgo Botz getragen, 23. oder 24. jährigen Alters. **Petronell**, deſſen Menſch, eine Schweſter der beyden zu Bruel inhaftirten Frauensleuten, Agnes und Miken Schiefers. Der **Peter** von der **Maaßkanten**, ein mittelmäßig geſetzter Kerl, ſchwarzer kurzgeſtutzter Hare und Barts, etwa 25. jährigen Alters, kleinen braunröthlichen Angeſichts, einen bürgerlichen braunen Rock und Camiſol tragend. **Arnoldus** oder **Noltes**, deſſen Bruder, ſchier von ſelbiger aufgeſchoſſener mittelmäßiger Statur, ſchwarzbrauner langſchmißiger Hare und brauner Augen, ſpitzbräunlichen Angeſichts, ohngefehr 20. jährigen Alters, allein ein braunes Camiſol tragend. Der **Bertes**, ein langer ſchmaler Kerl, ſchwarzſchmißiger Hare, ſpitzlänglichen Angeſichts, nur ein weißfarbiges Camiſol tragend, ohngefehr 30. bis 40. Jahre alt. Der **Michael Thielen**, ein Schwager des zu Bruel inhaftirten Andreä Müller, ziemlich lang, geſetzter Statur, jedoch etwas ſchmal von Leibe, langen ſchwarzbräunlichen Angeſichts, und dergleichen ſchmißigen Hare, etwa 20. Jahre alt, mit einem himmelblauächtigen burgerlichen Rocke und aſchfarbigen dunkelen Camiſole gekleidet, u. ſol dieſer den obgemeldten **Peter** ſamt ſeinem Bruder **Noltes** und den **Bertes** nach Vershoven mitgebracht haben. Der **Heydenkerl**, Puble genant, ein ſchmaler langer Kerl, von etwa 30. und mehreren Jahren, ſchwarzer lang eingebundener Hare, mit einem ſchwarzen Schnurbarte, dicken rothen Angeſichts, einen grauen Rock vorne beyderſeits mit Quäſten tragend, reitend ein braun-gelbächtiges Pferdgen, gemeiniglich ein altes und ein junges Frauensmenſch ſamt einem 12. jährigen Jungen mit ſich führend; dieſer ſolle erzählet haben, daß er zu Turnich, Jülich und Deuren mit ſeinen Päſſen öfters geweſen, um ſolche approbiren zu laſſen, und deren eine ganze Lade voll zu haben. Der **Jäger Wilm**, langer Poſitur, langer brauner Hare und plötzigen alten Angeſichts, und einen linnenen Kittel tragend, in verſchiedenen Sprachen erfahren, und im Reden das Maul auf die Seite ziehet, auch als er mit dem Sebaſtian Eſſer oder Baß und Andreas Müller, ſo zu Bruel eingezogen worden, an dem Kuttenpohler Hofe, alwo obgemeldter maſſen

ein

ein gewaltthätiger Raub geſchehen, zuſammen gekommen, aus Urſachen, weil er mit den Leuten daſelbſt alzuwohl bekannt, in das Haus zu gehen verweigert, anbey erzählet haben ſolle, daß er wegen im Bergiſchen erſchoſſenen Wildprets hätte laufen gehen müſſen. Der **Joſeph von Boort**, ein kurzer ſchwarzer Kerl, mit kurz geſtutzten ſchwarzen Haren, braunen Augen, und rothen dicken Angeſichts, ein braunes Camiſol tragend, in die 20. Jahre alt, welcher dem Vernehmen nach vorhin zu Lechenich geſeſſen haben ſoll. **Joſeph** aus der Eyfel, ein ſchmaler langer Kerl, mit langen braunröthlichen ſchmißigen Haren, einen leybläulichen Rock tragend, langen ſpitzigen Angeſichts, oben breiten und unten ſpitzigen Kinne, einige 20. Jahre alt. **Henrich Heydenkerl**, kurzer geſetzter Statur, kleiner ſchwarzer dicker Hare, kleinen bräunlichen Angeſichts, einen bürgerlichen braunen Rock tragend, etliche 20. Jahre alt, ſoll mit den zu Brüel inhaftirten Sebaſtian Baß oder Eſſer und Andreas Müller zu Kenten geweſen ſeyn. Der **ſchwarze Peter**, ein kurzer geſetzter Kerl, ſchwarzen Bart und langer Hare, ſchwarzen röthlichen Angeſichts, ohngefehr in die 20. Jahre alt, und einen braunen Rock tragen ſoll. Der groſſe **Oberländiſche Peter**, ein langer dicker geſetzter Kerl, brauner Augen und dergleichen geſtutzter Hare, etliche 20. Jahre alt, einen braunen bürgerlichen Rock tragend, an hieſige Königl. Juſtitzcanzley eingeſandt; So wird ſolches dem Publico hiemit bekant gemacht.

Wunſtorf. Es iſt zu Publicirung folgender auf hieſigem Rathhauſe annoch uneröfnet liegender Teſtamente, als 1) Cord Behrens, Bürgers, Brauers und Zimmermeiſters. 2) Hermann Steinmans, und 3) Hans Chriſtoph Heuers, Terminus auf den 13. May a. c. anberahmet.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Am 6. huj. iſt der Königl. und Churfürſtl. Geheimte Cazelley-Secretarius, Joh. Sylveſter Tappen, mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am bevorſtehenden 13. huj. werden alhier in der Neuſtädter neuen Schenke Nachmittags von 2. bis 6. Uhr allerley Kaufmanns-Waaren, Silbergeſchirr, Kleidung und Linnengeräthe, auch andere gute Mobilien öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet, aber nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolget werden.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Nachſpecificirte zu den St. Gallen Güthern gehörige, und in der Aegidien Maſch belegene Wieſen, nemlich 1) eine Wieſe unter Windheims Teiche, der Klingebeutel genant, a 1¾ Morgen, 10. Ruthen, 71. Fuß. 2) Die an jetztgedachter herliegende und etwas mehr aufswärts ſich erſtreckende Wieſe, a 4¾ Morgen, 12. Ruthen, 35. Fuß. 3) Die hinter dem alten Röſehofe belegene, und auf vorbemeldte beyde ſchieſſende Wieſe a 1¾ Morgen, 12. Ruthen, 10. Fuß ſollen anderweit auf 3. nach einander folgende Jahre bey brennender Kerze öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden, und iſt ſolcherhalben Terminus auf den 19. dieſes Monats May auf hieſigem Rathhauſe berahmet und angeſetzet.

Celle. Zu öffentlicher Licitirung folgender Zehnten, als: 1) des in der Amtsvoigtey Winſen belegenen Wolthauſer Rockenzehntens, 2) des in der Amtsvoigtey Beedenboſtel belegenen Heeſer Fleiſch- und Kornzehntens, 3) des zur Miele in der Amtsvoigtey Hermannsburg belegenen Fleiſch- und Kornzehntens, 4) des in dem Amte Gifhorn belegenen Zweydrittel Fleiſch- und Kornzehntens zu Maſeln und Langwedel iſt Terminus auf den 24. May zu Rathhauſe hieſelbſt anberahmet worden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

April. u. May.	Hannover. den 8. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 3. Himbt.	Amsterdam den 3. Last	Königsb. den 15. Last	Hamburg. den 23. Last	Bremen. den 24. Last	Nordhausen. den 1. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = =	34 = =	33 = 34	15 ¾ = 16	26 = =	30 = 31	78 = 116	138 = 160	51 = 76	57 = 95	27 =
Rocken	17 = 18	19 = =	21 = =	9½ = 9¾	16 = =	19 = 20	44 = 58	67 = 75	31 = 36	38 = 40	17 =
Gersten	14 = 15	15 = =	15 = =	9¼ = 9½	14 = =	15 = =	34 = 50	45 = 50	23 = 35	26 = 43	11½ =
Haber	9 = 10	10 = =	9 = =	5½ = 6	8 = 10	11 = =	20 = 44	40 = =	14 = 17	14 = 16	10 =
Erbsen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	70 = 72	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	12 = 13	= = =	26 = 30	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	18 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	20 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	16 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	32 = =	24 = =
p. Pf. = geringern	20 = =	= = =	= = =	= = =	30 = =	= = =
Schwe nefleisch						
p. Pf. des besten	16 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	10	Pf. vor	1. thl.
Embder Käse	12	= =	1 =
Trockene Pflaum.	=	= =	=
Dannenb. Mehl	=	= =	=
Schellfisch	1	= =	2 mgr.
In Stuken Hause auf der Bäckerstrasse.			
Holländ. neuen Cleversaamen.			
Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1. thlr.
Embder Käse	13	= =	1 =
Trockene Pflaum.	30	= =	1 =
Weisse Seiffe	14	= =	1 =

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

39tes Stück.

Beschreibung der besondern Umstände einer durch den Biß eines tollen Hundes bey einer Frauen verursachten Krankheit.

Der im Monat Januarii a. c. im Amte Polle an der Weser vorgegangene Zufall, da eine Frau von einem tollen Hunde gebissen worden, verdienet bekannt gemachet zu werden.

Diese unglückliche Frau ist auf dem Wege zwischen Polle und Heinsen von einem grossen tollen Hunde überfallen, und als sie sich gegen selbigen zur Wehre gesetzet, zur Erde niedergerissen, und dergestalt zugerichtet, daß sie über 40. grosse und kleine Wunden bekommen, worunter ein paar befindlich waren, da ganze Stücke aus dem dicken Fleische gerissen, auch an den Händen und Armen Adern aufgebissen, und dadurch eine starke Verblutung verursachet worden.

Man nahm die Leber von dem sofort in der Nachjagt getödteten tollen Hunde, brannte sie zu Pulver, und gab der so übel zugerichteten Frauen davon eine gute Portion ein, ließ auch die Wunden mit Weine auswaschen, und mit Auflegung der Hare von dem Hunde zu binden. Tages darauf hat diese an sich starke Frau verlanget, und mit der grösten Standhaftigkeit ausgehalten, daß ein Scharfrichter ihr die gesamten Wunden mit glühenden Instrumenten ausgebrannt; nachhero aber wurde sie, so bald es die Obrigkeit erfahren, von geschickten Medicis mit Arzeneyen versehen.

Sie hat sich darauf, nachdem die Wunden mehrentheils zugeheilet, ganz wohl befunden, ihre Arbeit im Hause wieder verrichtet, und sich vor allen üblen Folgen sicher zu seyn geglaubet, bis den 46ten Tag, nachdem sie von dem tollen Hunde gebissen worden, da sie mit starker Hitze und Frost befallen, welcher Paroxismus bis den 3ten Tag zu Mittage gedauret, worauf die Hydrophobia eingetreten, dergestalt, daß sie nichts nasses sehen, noch weniger zu sich nehmen, auch die eben damals gewesene feuchte Luft nicht einmal vertragen können, und deshalber Fenster und Thüre feste zu machen und behangen lassen, wobey sie an die 24. Stunden ohne einige Raserey geblieben, während welcher Zeit sie den Prediger kommen, auch an die Obrigkeit begehren lassen, solche Verfügung zu machen, daß sie niemanden Leyd thun könnte.

Den 4ten Tag des Nachmittags gerieth sie in völlige Raserey und Tollheit, daß sie auch die Stricke, womit man die Bettsponde überziehen lassen, damit sie nicht unvermuthet aufspringen, und jemand beschädigen möchte, zerrissen, und sich aufgemachet. Indessen hatte man die Fenster von aussen mit Bohlen zugemachet, und die Thüre befestiget, daß die Rasende nicht heraus kommen konnte, in welchem Jammervollen Zustande, wobey sie dennoch einige intervalla lucida zwischen durch gehabt, dieselbe bis in den 7ten Tag geblieben, da sie des Abends verschieden, nachdem

sie diesen letzten Tag über ganz abgemattet, ohne einige anscheinende Empfindung stille vor sich hin gelegen hat.

Die Hydrophobia verlohr sich 2. Tage vor ihrem Ende, indem sie nicht allein von selbst eine Schale mit Wasser gefordert, so ihr gereicht worden, sondern auch zu Essen und ein Glas Wein verlanget, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihr solches von der Obrigkeit geschicket würde, sonst sie von niemand anders was annehmen wollte. Wie ihr solches gereichet worden, hat sie beydes genossen, den Wein aber nicht aus dem Glase, worin er ihr geschicket, trinken wollen, sondern in ein ihr eigen zugehöriges Geschirr zu geben verlanget, mit dem Anführen, wenn sie aus dem Glase trinke, so dürfte dasselbe nicht wieder gebrauchet werden. Dieser betrübte Vorfall wird jedermann billig in die Aufmerksamkeit setzen, den Hunden den sogenannten Wurm, wie solches in den hiesigen Landesverordnungen mehrmals eingeschärfet worden, in Zeiten nehmen zu lassen, und dadurch dergleichen Unglück zu verhüten.

Sonst ist auch bey gedachter unglücklichen Frauen noch zu erwehnen, daß, als sie sich nach überstandenen einigen Wochen sicher zu seyn geglaubet, sie sich, ob wol gegen Verboth, wieder bey ihren Mann gebettet, und bey selbigen geschlafen, als sie würklich den ersten Paroxismum bekommen, nicht weniger zwey ihrer kleinen Kinder mit demselben hölzernen Löffel, womit sie nach dem ersten Paroxismo warm Bier genossen, das im Topfe übrig gelassene ausgegessen; und wird sich zeigen, ob die dem Manne und Kindern bis jetzo gebrauchten Präservativmittel von der verhoffenden Würkung seyn werden.

*** *** ***

Vorstehender trauriger Zufall hat einen unbekannten Freund dieser Blätter bewogen, folgendes oft bewährt befundenes Mittel gegen dieses Uebel dem Publico kund zu machen.

Ohntrügliches Remedium gegen den tollen Hundebiß.

Der jüngsthin zu Polle sich zugetragene klägliche Fall, da eine Frau von einem tollen Hunde elendiglich zugerichtet worden, hat mich veranlasset, nachstehendes Mittel dem Publico mitzutheilen:

Wenn ein Mensch oder Thier das Unglück hat, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, so lasse man die Wunde wohl scarificiren, und setze auch, wo man dazu gelangen kan, Schröpfköpfe darauf, und ziehe damit so viel Blut heraus, als möglich ist, suche auch die Wunde, solte es auch mit Auflegung Spanischer Fliegen geschehen, 9. Tage offen zu halten.

Zur innerlichen Cur gebe man sofort Ruß von einem schwarz gebrannten Kessel, so hart abgeschrapet, daß auch etwas von dem Kupfer mit darunter komme, Cardobenedictenpulver, Bezoarpulver, jedes eines Ducaten schwer, nebst einer Messerspitze gebranten Hirschhorn, wol meliret in Cardobenedictenwasser, dem Patienten ein, und lasse ihn eine Stunde damit schwitzen.

Braucht man es einem Thiere, so verdoppelt man die Dosin, und läßt es ein paar Stunden darauf fasten.

Nota. Dies Remedium hat dann und wann wol am Thiere, aber niemalen am Menschen fehl geschlagen.

C. A. G.

Da das im 47ten Stücke dieser Anzeigen vom verwichenen Jahre bekannt gemachte Mittel wider die Entzündung der Schornsteine so bewährt gefunden worden, daß dadurch an verschiedenen Orten einige mal einem grossen Unglücke vorgebauet ist, und man dahero wünschet, daß dessen Zuverläßigkeit jedermann wissend seyn mögte;

mögte; So hat man nicht vor überflüßig gehalten, nachfolgende von Dannenberg eingeſchickte Erfahrung dieſen Anzeigen einzuverleiben *).

* * *

Am erſten heil. Oſtertage Mittags um 11. Uhr hatten wir den Schrecken, daß ein Schornſtein in einem Hauſe auf dem Markte alhier ſo ſtark entzündet ward, daß die Flamme über 2. Ellen oben aus dem Schornſteine braunte. Die Notification eines Celliſchen Patrioten, welche derſelbe neulich in den Hannoverſchen Anzeigen einrücken laſſen, kam mir dabey zu ſtatten; Nach Räucherung mit Schwefel unter der Feuermauer in der Küche fiel das Feuer herunter, als ob es Feuer regnete, und die Flamme war ehender gelöſchet, ehe die Mauerleute noch aufs Dach hinaus kamen, und den Schornſtein zudecken konten.

Das gemeine Küchenſalz aufs Feuer geworfen, dämpfet zwar auch, dem Schwefel gleich, dergleichen Feuer, wie ich ſolches durch Exempel beſtätiget weiß. Bey dieſem Caſu aber paßirte wider meinen Willen, daß ein Mädgen das Feuer auf dem Heerde mit Waſſer ausgegoſſen, mitlerweile ich den Schwefel holen und zerſchlagen ließ; da ich denn eine Schaufel mit lebendigen Kohlen aus einem Ofen nahm, und befand, daß dies Experiment mit dem Schwefel beſſer als mit Salze zu machen. Der Schwefel entzündet ſich auf wenigem Feuer: das Salz möchte aber die wenigen Kohlen ehender ausgedämpft haben, als der Effect erlanget wäre. Ew. ꝛc. werden mir es nicht verdenken, daß ich hiebey ſo weitläuftig bin, da ſolches zur Bezeugung der Gemeinnützigkeit, bey gar zu leicht exiſtirenden dergleichen Zufällen, welche aber ſo ſicher können verhütet werden, geſchichet.

Von Verpflanzung junger Heiſter.

Die in dem 17ten Stücke der diesjährigen Anzeigen eingerückte Anmerkung von Verpflanzung und Anziehung junger Heiſter iſt ſo beſchaffen, daß ſelbige einiger Gegenanmerkungen bedarf. Der ungenannte Verfaſſer urtheilet zwar richtig, daß man den Heiſter nicht nur blos aus der Schule reiſſen * * wohl belohnet ſehen wil. Aber die angegebenen 3. Hauptrequiſita ſind theils unzureichend, theils nicht algemein, theils unnöthig, und in Anſehung des letztern alzubekannt. Das erſte Requiſitum ſuchet der Autor damit begreiflicher zu machen, wenn er das Geblüte des Menſchen mit dem Safte der Bäume compariret. Allein, ſolches läſſet ſich in hoc caſu nicht wohl appliciren, wie ich ſolches, wenn es mein Zweck wäre, leicht darthun könte. Heiſterkämpe ſind gemeiniglich dergeſtalt ſituiret, daß Sonne und Mond, Hitze und Froſt, Regen und Dürre ſelbige von allen Seiten und überall berühren und beſtreichen können, mithin kein beſonderer reeller natürlicher Unterſcheid ſich unter den Heiſtern findet. Aber geſetzt, daß einige wenige darunter befindlich wären, ſo thut ſolches zur Hauptſache wenig oder nichts. Zudem würde man ſelten ſolche Plätze in den Forſten und Waldungen finden, die in Anſehung der Situation jenen vollkommen conform wären, wo die Heiſter vorhin geſtanden. Ich habe vor meine Perſon niemals darauf reflectiret, ſondern die Heiſter verſetzet, wie ſie mir vorgekommen ſind, und kan mit Wahrheit ſagen, daß ich auſſer dem vor einigen Jahren erlebten auſſerordentlich heiſſen Sommer niemals einen merklichen Abgang verſpüret habe.

2) Iſt

*) Man hat von andern Orten gleichfals Nachricht von der guten Würkung dieſes Mittels hieher berichtet, welche man aber, um einerley Sache nicht zu oft zu wiederholen, beſonders anzuführen nicht nöthig erachtet.

2) Ist es auch kein Hauptrequisitum, daß man das Jahr zuvor müsse Gruben machen ⁊ ⁊ ⁊c. Aus einer 12jährigen Erfahrung habe so viel erlernet, daß dergleichen ganz unnöthig, und die Heister auch alsdann zum völligen Wachsthume gedeyhen, wann die Löcher, worin man die Heister setzen will, frisch gemacht werden.

3) Verstehet sichs von selbst, daß man an solchen Orten, wo die Heister Anfall vom Viehe oder Wilde haben, selbige zulänglich verwahren müsse, wie solches in meinen Gegenden auch bekannt ist. Solche Verwahrung kan aber ohne grosse Pfähle, die bis an die Crone reichen müssen, geschehen. So viel kan ich einem jeden versichern, daß, wann man mit Verpflanzung der Eichheister folgender gestalt verfähret, alsdenn die solcherwegen angewandte Mühe selten wird unbelohnet bleiben. Nemlich

1) Müssen die Heister die völlige Stärke und Grösse haben, mithin 12. bis 15. Jahre alt seyn.

2) Muß man die Wurzeln auf das sorgfältigste schonen, selbige weit und tief genug ausrotten, die daran befindliche Erde wohl verwahren, und mit solcher Erde verpflanzen.

3) Müssen die Heister nach der Lage wiederum gesetzet werden, wie sie vorhin gestanden.

4) Muß man selbige bey dem Setzen, wenn die fremde Erde zugeworfen wird, fleißig schütteln und rütteln, damit eines theils beyderley Arten Erde gehörig vermischet, andern theils die Wurzeln desto fester und ordentlicher eingelegt werden. Zu welchem Ende man

5) Die Löcher groß und weit genug verfertigen muß.

6) Soll man keine in einem fetten Erdreiche befindlich gewesene Heister in einen magern steinigten Boden bringen, sondern so viel möglich, dergleichen Terrain nehmen, worin die Heister vorhin gestanden.

7) Selbige nicht tiefer einpflanzen, als sie vorhin gestanden.

8) Ist es genug an einer Seite des verpflanzten Heisters eine kleine Grube, etwa 1½ Fuß tief, eben so breit und 3. Fuß lang zu machen, es brauchts keiner Hölung um den ganzen Stamm.

9) Muß man einen so genannten Fuß von Erde zu mehrerer Befestigung um den Heister machen.

10) So ferne selbige dem Winde, Wilde und Viehe exponiret sind, mit starken Dorn- und dergleichen Sträuchen, die man fast aller Orten haben kan, (an langen starken Pfählen fehlet es hergegen an den meisten Orten) umwickeln und verwahren.

11) Nicht vor dem Novembr. und nicht nach dem Februario dergleichen Verpflanzungen vornehmen (wiewol in diesem Stücke der Winter viel mit räth,) und endlich

12) Wenn man es haben kan, soll das Ausrotten und Verpflanzen im wachsenden Monde geschehen.

Wer diese Requisita in Acht nimt, wird nur selten erfahren, daß ein oder ander Stamm etwa zurück bleibe. Uebrigens bin sehr begierig, jenes Verfassers Gedanken von Anlegung eines Heisterkamps zu lesen. Ich will nur wünschen, daß solche auch in der Erfahrung ihren genugsamen Grund haben mögen. Denn, wie die Gelehrten zu sagen pflegen: Sätze a priori beweisen, ist in ökonomischen Sachen nicht allemal zureichend. Gründe und Ursachen müssen allerdings da seyn, aber solche, die mit der Erfahrung überein stimmen.

M. Lapstern.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

39tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 14ten May.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concurs- und Prioritätsſachen des fallit gewordenen Knochenhaueramtsgenoſſen, Johann Wilhelm Mummentheys Creditoren ſind alle diejenigen, welche an ermeldeten Joh. Wil. Mummenthey etwa annoch einige Forderungen haben mögten, und ſich damit ſo wenig in dem auf den 21. April dieſes 1751. Jahres angeſetzet geweſenen, und nachhero prorogirten Termino licitationis als ſonſt vor oder währenden dieſen Concursproceſſe bey hieſigen Gerichtsſchulzenamte gemeldet, zufolge der deshalb ausgelaſſenen Edictal-Citation völlig abgewieſen.

Einbeck. Nachdem reſolviret worden, folgende bey hieſigem Rathhauſe niedergelegte und bisher unerö̈fnet gebliebene letzte Willensverordnungen, als: 1) Daniel Armbrechts des ältern von Anno 1705. 2) Johann Valentin Dempewulfs von Ao. 1713. 3) Chriſtianen Thielen, Joh. Bodenburgs Ehefrauen von Ao. 1721. 4) Bernhard Heinrich Wedemeyers von Ao. 1725. 5) Marien Margarethen Denecken, gebohrner

ner Meyenbergen von Ao. 1727. 6) Weyl. Feuerwerkers Ernſt Pachts von Ao. 1730. 7) Marien Sophien Norden von Ao. 1733. 8) Sophien Margarethen von Rheden, gebohrner von Alten von Ao. 1733. 9) Hermann Marheinens von Ao. 1742. 10) Franz Ernſt Kramers von Ao. 1742. 11) Hans Hirſchs von Ao. 1743. 12) Caſper Heinrich Kiſiners von Ao. 1747. 13) Johann Andreas Brockmanns von Ao. 1748. und 14) Heinrich Wilh. Brauers von Ao. 1748. auf den 21. Julii 1751. gehörig zu publiciren; Als wird ſolches zu dem Ende kund gemacht, damit wenn auſſer den dem hieſigen Gerichte bekannten und zu dieſem Behuf vorgeladenen Intereſſenten etwa noch mehrere daran Theil nehmen möchten, ſelbige in benannten Termino erſcheinen, und der Eröfnung ſolcher Teſtamente beywohnen können. Einbeck, den 29. April 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

II. Steck-Briefe.

Hannover. Demnach die Chur-Cölniſche Regierung zu Paderborn unterm 4ten dieſes jetztlaufenden Monats May uns zu vernehmen gegeben, wasgeſtalten Johann Jürgen Schmidt, aus Königſtein gebürtig, der ſich auch Andreas Wagener nennet, und von anderu Orten der Pulverbube und Döpkenſpieler benamet wird, wegen des im Monate Decembr. vorigen Jahres daſelbſt erſchoſſenen Poſtilions ſich verdächtig gemachet, und deshalb zur gefänglichen Haft gezogen worden, ein Kerl von mittelmäßig- ziemlich geſetzter Statur, ſchwarz-krauſer Hare, runden Geſichts, mit tief liegenden Augen, blatterngrübig, eine Schmarre auf dem linken Backen habend, und einen blauen Rock tragend, aus dem Gefängniſſe gebrochen, und auf flüchtigen Fuß ſich geſetzet, an deſſen Arretirung gelegen: mithin ermeldete Regierung in ſubſidium juris uns erſuchet, auf beſagten Kerl ein fleißiges Augenmerk tragen zu laſſen, und wenn ſelbiger dahier ertappet, davon Nachricht zu ertheilen; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, von uns in Gnaden befehliget, zu Ausforſchung des beſchriebenen Kerls mögliche Sorgfalt anzuwenden, und fals derſelbe ſich irgend betreten laſſen ſollte, ſelbigen ſofort in gefängliche Verhaft nehmen zu laſſen, und davon zu berichten. Geben Hannover, den 10. May 1751.

Königl. Großbr. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

Medingen. Vorgeſtern Mittag iſt ein langer Kerl mit ſchwärzlich krauſen Haren, im Geſichte pockennarbig, unterm Huthe eine grüne ſamtene oder plüſſene mit Rauchwerk bebrämte Mütze, einen weißgrauen kahlen Rock mit engen an den Seiten zugeknöpften Ermeln, bräunliche kahle Camaſchen, eine lederne enge Hoſe an den Seiten mit Knöpfen tragend, zu Barum hieſigen Amts in des Krügers Jürgen Henrich Struckens Haus gekommen, vorgebend, ein Fuhrmann von Oſterweyhe, Nahmens Müller zu ſeyn, und ein Pferd kaufen zu wollen, von dem man aber nachhero erfahren, daß er Jeſtorf heiſſe, und aus Calvör im Braunſchweigiſchen bürtig, und ſeiner Profeßion nach ein Fleiſcher ſey, der daſelbſt das Seinige herdurch gebracht, mit Pferde ſtehlen ſich abgegeben, und bey ſolcher Gelegenheit einsmal eine Schmarre über den rechten Backen davon getragen. Vorbemeldter Krüger hat einen ſchwarzſchimmelichten 4jährigen Wallachen, welcher am Kopfe und Schwanze ſehr dunkelgreiß, und auf der Crone kleine Gruben vom Tritt des Hufeiſens, auch auf beyden Seiten vom Geſchirre kahle Stellen, und 2. Zoll über 11. Quartier hat, im Stalle, und werden ſie beyde des Kaufgeldes zu 54½. Rthlr. einig, auf des Käufers Verſprechen, das Geld in Lüneburg, alwo er in der Roſe mit ſeinem Gerſtenwagen einkehre, zu bezahlen. Der Krüger und Verkäufer giebt ihm zum Empfange des Geldes ſeinen Knecht mit, und geben ſich beyde, der Knecht zu Fuſſe, und der Käufer zu Pferde nach Lüneburg auf den Weg.

Weg. Wie ſie jenſeits Bienenbüttel kommen, läſſet ſich der Käufer gegen den Knecht vernehmen, er wolle voraus reiten, um deſto ehender bey ſeine Wagens zu kommen, und zu Diecksbeck 4 Ggr. laſſen, die er daſelbſt verzehren, und alda über Nacht bleiben, des folgenden Morgens aber nach Lüneburg kommen, und daſelbſt das Geld in der Roſe empfangen könte. Der Knecht aber hat ſolches Anerbieten ausgeſchlagen, und geſagt, er bliebe bey ihm, oder er wolle ſich bey ihm aufs Pferd ſetzen, welches aber jener nicht geſtatten wollen, und mit dem Pferde davon gejaget. Der Knecht läuft ihm darauf gen Diecksbeck nach, behält ihn im Geſichte, ſiehet aber, daß er von der Straſſe ab, und weit von Diecksbeck fortjaget. Der Knecht gehet in den Diecksbeckiſchen Krug ein, und hat Gelegenheit, allda ein Pferd zu bekommen, womit er nach Lüneburg zu reitet, und daſelbſt in dem Wirthshauſe, der Roſe, fräget, auch alle Wirthshäuſer durchſuchet, ihn aber, noch deſſen Wagen oder Geſpann nirgends antrift, noch ausfragen kan; wird demnach inne, daß der Kerl ein Spitzbube und Pferdedieb ſey; Wann nun dem Publico daran gelegen, daß ein ſolcher Uebelthäter zur Haft gebracht, und wider ihn der Juſtitz gemäß verfahren werde; So ergehet an alle reſpective Obrigkeiten und Aemter hiemit unſer rechtliches Geſuch, dem obbeſchriebenen böſen Buben, der ſich vermuthlich nach Lübeck gewandt, nachtrachten, und denſelben auf Betreten zur gefänglichen Haft bringen, und uns davon zur weitern Verfügung beliebige Nachricht Hoch- und Rechtsgeneigt zukommen zu laſſen. Welches man in dergleichen Fällen allemal zu erwiedern nicht entſtehen wird. Medingen, den 13. April 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

III. Avancement.

Vom 4. May 1751.

INFANTERIE.

Guarde.

Der Capitaine von Linſing iſt zum Titl. Major den 3ten

und der Capit. von Goldacker zum würklichen Major den 4ten ernannt. Wie auch bey

Freudemann.

Die nächſt vacant werdende Fahne dem Pagen von Behr beſtimt den 12ten April.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. An einem nahe vor hieſiger Stadt gelegenen Orte iſt wochentlich einige mal ſehr ſchmackhafte friſche Butter, welche von lauter ſüſſen Rohm gemachet, das Pfund vor 9. Mgr. zu haben. Im Intelligenzcomt. ſtehet der Ort zu erfahren.

Die letzt angezeigte Auction von mancherley Theol. Juriſt. Medic. und Hiſtoriſchen Büchern in des Kaufmanns Winkelmanns Hauſe am Holzmarkte iſt geſtern angegangen, und wird damit alle Nachmittage von 3. bis 6. Uhr fortgefahren. Auch wird ein groſſes muſicaliſches Inſtrument, nicht weniger verſchiedenes Silberzeug, Kleidung ꝛc. zugleich mit verkaufet werden.

Auf Anſuchen der Frommiſchen Creditoren iſt des Cridarii in der Roßmarin-Straſſe belegenes Haus zum letzten male angeſchlagen, und der endliche Terminus zu deſſen öffenlicher Licitation auf den 26. huj. angeſetzet.

Zellerfeld. Demnach von dem Königl. Chur- und Fürſtl. Oberharziſchen Communion-Bergamte hieſelbſt auf erfolgte Requiſition zwey und ein Achtheil Kuxe, Laurenthals Glück, zum feilen Kaufe an den Meiſtbiethenden öffentlich angeſchlagen worden, zu deren Licitirung auch Terminus peremtorius auf den 9ten Jun. 1751. berahmet und angeſetzet iſt; So wird ſolches hiemit öffentlich zu dem Ende jedermänniglich bekannt gemachet, daß, wenn ein oder anderer vorhanden, welcher dieſe Kuxe entweder insgeſamt, oder nach der Käufer

fere selbſt eigenem Verlangen entweder zu ⅛, ¼, ½ oder 1. ganzen Kuchs, als auf welche Art und Weiſe ſie werden licitiret werden, an ſich zu erhandeln gewillet iſt, der oder diejenigen in beſagtem Termino des Tages früh um 9. Uhr vor beſagtem Königl. Chur- und Fürſtl. Communion-Bergamte gefaſt erſcheinen, ihr Geboth thun, und der Meiſtbietende der gerichtlichen Adjudication, auch nach erlegten baaren Kaufgeldern der Zuſchreibung der erſtandenen Kuchſe in den Communion-Gegenbüchern gewärtigen mögen.

V. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Hannover. An einen auswärtigen Ort wird eine gut conditionirte Windbüchſe zu kaufen verlanget; Wer ſolche zu verlaſſen hat, wird erſuchet, bey dem hieſigen Mechanico Syk in Friedhofs Hauſe auf der Beckerſtraſſe ſich in den nächſten Tage anzugeben, und den Kauf mit ihn zuſchlieſſen.

Auch bittet vorerwehnter Mechanicus, daß, wenn jemand einen Magnet, welcher 1. bis 2. Pfunde ziehet, abzuſtehen gewillet, er ſich deshalber beliebigſt an ihn addreßiren möge.

Einem Beſitzer der Hiſtoire d'Angleterre des Rapin Thoiras fehlet der 8te Theil derſelben. Wer ſolchen abzuſtehen gewillet, beliebe bey dem Intelligenzcomtoir den Preis davon wiſſen zulaſſen.

VI. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In der Wittwen Reinhards Hauſe auf der Leinſtraſſe ſind 5. Stuben nebſt ſo viel Kammern, 2. Küchen und Holzboden, wie auch ein Pferdeſtall vor 3. Pferde zu vermiethen, u. ſind die Zimmer entweder ohne- oder mit Meubeln zu haben.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der im verwichenen Jahre eine Zeitlang hier ſich aufgehaltene Zahnarzt, Georg Schwerbrock, welcher verſchiedene glückliche Proben ſeiner Geſchicklichkeit ſowol im Ausnehmen alter ſchadhafter, als in Verfertigung und Einſetzen neuer Zähne bewieſen, hat ſich hieſelbſt nunmehro wohnhaft niedergelaſſen, und iſt auf der Oſterſtraſſe in Bretſchneiders Hauſe anzutreffen.

Nienburg. Der hieſige Sprachmeiſter, Jean Maſip, offeriret dem Publico, daß, wenn einige Eltern ihre Kinder ihm zur Erziehung anzuvertrauen gewillet, er ſolche nach der leichteſten Art ſowol im deutſch- als franzöſiſchen Leſen und Schreiben, dabey auch im Chriſtenthume, Rechnen, Zeichnen und Muſic, nicht weniger im Nehen und übriger Frauenzimmer-Arbeit ſelbſt unterweiſen, oder ſolches durch geſchickte Meiſters verrichten werde. Er wird ſeine Koſtgänger dabey auf eine anſtändige Art im Eſſen und Trinken und übrigen Nothwendigkeiten verſorgen, und überall auf ihre Aufführung ein wachſames Auge haben. Vor diejenigen, welche mit Bette, Wäſche ꝛc. verſehen werden, beträgt die Penſion 100. Rthlr. diejenigen aber, die ſolches mitbringen, zahlen nur jährlich 80. Rthlr.

Hermansburg. Als vor einigen Tagen drey junge Pferde, wovon eins ſchwarz, zwey braun, und das eine einen weiſſen Strich am Maule hat, zur Lutter bey dem Einwohner Raben ſich antreffen laſſen, die Eigenthümer aber bisher ſich nicht gemeldet, und denn dieſe Pferde dem Vermuthen nach irgendwo aus der Weyde gelaufen, ſo können ſelbige gegen Bezahlung des Futtergeldes auf geſchehene Beſcheinigung des Eigenthums abgefordert werden.

Hermansburg, den 10. May 1751.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

40tes Stück.

Daß die so genannten Grafen von Ringelheim niemals in der Welt gewesen.

§. 1.

Es stehet in den Genealogien alter Geschlechter in Sachsen annoch sehr verwirret aus. Wenig zuverläßige Nachrichten trift man an von dem Ursprunge dieser oder jener gräflichen und edlen Familie. Einige Genealogisten sind gar im Dichten ganz eitel worden, und haben Geschlechtregister entworfen, darin fast alles erlogen ist.

§. 2.

Der Mann auf dem steinern Stuhle zu Iber wollte ehemals gern viel schreiben, und der, welcher sich in der Grafschaft Mansfeld absetzen ließ, weil er lieber ein Substanziöner als Accidöner seyn wollte, wuste sich nicht anders als durch Bücher schreiben zu ernähren. Da sie nun gern was neues sagen wollten, machten sie neue Genealogien, und führten dieselben so weit in die Höhe, so leichtgläubig und unverständig damals ihre Leser waren, dieselbe als Wahrheiten anzunehmen. Ich verstehe durch den ersten den bekannten Johannem Leznerum, und durch den letzten Cyriacum Spangenberg.

§. 3.

Johann Lezner kam einst gen Corvey, und erschnappete daselbst, daß in den im Archive vorhandenen Urkunden stünde: es hätten der Kayser Ludovicus und seine Successores verordnet, daß *triginta nobiles* oder dreyßig edle Herren auf die Erhaltung der Corveyschen Stiftsgüter ein wachsames Auge haben sollten. Weil er nun nicht verstund, was das Wort nobilis in den Urkunden des IX. X. XI. und XII. Seculi bedeutete, und unter der Hand erfuhr, daß die Herren von Albaren, Amelunxen, Arnfeld, Bevern, Boßen, Brobach, Brochhusen, Canstein, Dalwig, Dorringsen, Ellenhosen, Falckenberg, Frencke, Gadewischen, Hagen, Hoppenhusen, Iber, Kannen, Leuthorst, Lohren, Luchteringen, Malsburg, Meinbreren, Rebock und andere wegen einiger Güther sich zu Corvey belehnen liessen; so meynte er, diese Herren würden durch die *homines nobiles* in den Kayserlichen Urkunden angezeigt, mithin müsten ihre Vorfahren bereits zu des Kaysers Ludovici pii Zeiten in Sachsen geblühet haben. Er gedachte also, Carolus M. müste sie als tapfere Helden aus Frankreich in diese Gegenden mitgebracht haben. Als er an zu schreiben fieng, schmiedete er die Geschlechtstafeln so lang, daß man damit die Nase des Kaysers Ludewigs hätte berühren können.

§. 4.

Ich hoffe, es werden mir Wahrheit- und Tugendliebende Gelehrte wegen dieser Entdeckung Dank wissen, und hoffe nicht, daß sie denenjenigen beytreten, welche es mir verarget, daß ich an einem andern Orte Leznerum den grossen Fabelhans genannt, indem sie gemeynt, daß man eines so ehrlichen und redlichen Mannes, dem man in histo-

ricis sehr vieles zu danken habe, hätte verschonen sollen. Es hat mich aber nicht ein Läſterungskützel, sondern eine aufrichtige Neigung zur Wahrheit bey ganz nicht wallenden Blute bewogen, ihm dieſes Kränzlein aufzuſetzen.

§. 5.

So wie Lezner bey dem niederen Adel, eben so iſt er auch bey dem hohen Adel zu Werke gegangen. Man sehe nur z. E. seine Gräflich Daſſelſche Genealogie an, so wird man darin wenig Wahrheit und faſt lauter Lügen antreffen. Denn die Grafen von Daſſel ſind nebſt den edlen Herren von Homburg, wie aus den Corveyſchen Urkunden Sonnenklar erhellet, ohne allen Zweifel Abkömlinge Ottonis, Herzogs in Bayern und Grafens zu Nordheim. Denn es hat Hiddico, Ottonis älteſter Sohn, die edlen Herren von Homburg, und Ottonis Enkel Reinoldus, welcher Sigefridi, der das Cloſter Amelunchsborn ſoll geſtiftet haben, Heinrici Abtens zu Corvey, Thiatmari und Gumberti germanus, und 1129. comes de Daſſila genannt wird, die Daſſelſche Familie geſtiftet. Und aus eben dieſem einzigen Exempel ſehen wir ſchon, wenn man die Folgen betrachtet, daß Lezner in den Geſchichten unſers Vaterlandes mehr Schaden als Vortheil geſtiftet.

§. 6.

Man hat aber nicht allein die Genealogien würklich vorhanden geweſener Geſchlechter mit Lügen ausgeſpicket, ſondern auch ganze Geſchlechtsnamen erdichtet, welche niemals in der Welt geweſen, und von den Gegenden und Orten keinesweges den Namen gehabt und geführet, in welche man dieſelben einquartiret. Wo findet man ein von alten Geſchlechtern handelndes genealogiſches Buch, worin man der Grafen von Ringelheim nicht gedenken ſollte. Man ſehe des Frid. Luck uralten Grafenſaal, darin ſchreibt er p. 450.: Ringelheim das uralte Stammhaus, davon ſich die Grafen benahmten, hält ſein Lager zwiſchen den alten und gleichfals berühmten Gräflichen Stammhäuſern Woldenberg und Levenburg nahend dem Innerſte Fluß. Man ſehe Joh. Georg Leuckfelds *Antiquitates Ringelheimenſes*, und die von ihm p. 196. angeführten Schriftſteller. Die Grafen von Ringelheim müſſen aller Orten einen ziemlichen Platz anfüllen.

§. 7.

Die Fabel von den Grafen von Ringelheim deſto anſehnlicher zu machen, hat man auch Urkunden dazu gezimmert. Joh. Georg Eccard hat eine davon in der Vorrede zu ſeiner *Hiſtoria Genealogica* p. 6. zum Vorſcheine gebracht. Darin ſoll König Otto zu Maynz den 28. Jan. im Jahre 940. in der XIII. Indiction, und im fünften Jahre der Königl. Regierung durch ſeinen Canzler Bruno anſtatt des Archicapellani Friderici haben ſchreiben laſſen, daß Graf Immat ein Cloſter zu Ringelem gebauet, und dieſer ſoll nicht allein zu Ringelem, ſondern auch in den daneben liegenden pagis Wendhauſen, Odtfredeſſen, Gerſtede, Walmoda, Nawen, Selida, Guſtede, Haverlahe und Uepſtete alle ſein habendes Erbguth demſelben Cloſter geſchenket haben, mit Bewilligung ſeiner Söhne Volewart, Immath und Sibeth, und dieſes ſol geſchehen ſeyn in Gegenwart Wilhelmi, Biſchofs zu Maynz, Burchardi, Biſchofs zu Trier, Annonis, Biſchofs zu Worms, Altfridi, Biſchofs zu Hildesheim und Bernardi, Biſchofs zu Halberſtadt.

§. 8.

Ich habe mich öfters verwundert, daß der gelehrte Hr. v. Eccard ſich nicht geſchämet, eine ſolche Urkunde drucken zu laſſen, und für glaubwürdig auszugeben, die doch ohnfehlbar erdichtet ſeyn muß. Denn 1) iſt es nicht wahrſcheinlich, daß Graf Immed, welcher Ao. 940. wenigſtens 85. Jahre alt geweſen ſeyn muß, zum Könige Otto, wie es in dem Diplomate heißt, gen Maynz gereiſet, daſelbſt die Beſtätigung des von ihm geſtifteten Cloſters Ringelheim bey Ottone zu ſuchen. 2) War den 28. Jan. nicht die XIII. ſondern die XII. Indiction, und zu eben der Zeit war

3) nicht

3) nicht das fünfte, ſondern das vierte Jahr der Königl. Regierung Ottonis. 4) Wird das Wort *pagus* für ein Dorf gebraucht, welches von der groſſen Dumheit des Urkundenſchmiedes zeuget. In einem anderen Gebrauche findet man dieſes Wort in etlichen tauſend andern Diplomatibus. 5) Soll damals Fridericus Archicapellanus geweſen ſeyn, und *Wilhelmus* Biſchof zu Maynz. Aus dem Chronico Corbeienſi mſcto aber lernen wir, daß *Fridericus* Ao. 937. Erzbiſchof zu Maynz geworden, und Ao. 954. erſt wieder verſtorben, und innerhalb bemeldeten Jahren wird auch *Fridericus* in vielen andern Urkunden angeführet. Der Betrieger hat nicht gewuſt, daß *Fridericus* Erzbiſchof zu Maynz und Archicapellanus zugleich geweſen. 6) Iſt der Erzbiſchof *Burchardus* zu Trier erdichtet. Denn *Rodbertum* finde ich in glaubwürdigen Urkunden bey den Jahren 937. 938. 945. 949. und 953. 7) War Ao. 940. noch kein Biſchof zu Worms mit Namen *Anno*. Denn damals regierte *Richowo* noch, als welcher erſt Ao. 949. geſtorben, wie das *Necrologium Fuldenſe* bezeuget. Und wo war 8) Ao. 940. der Hildesheimiſche Biſchof *Alfridus*, ein ehemaliger Münch zu Corvey? War er nicht ſchon längſtens verfaulet, weil er Ao. 874. dieſe Welt verlaſſen? 9) Findet man in glaubwürdigen Urkunden andere Herren, denen die Oerter um Ringelheim zugehört, davon man bereits einen Vorſchmack in dieſen Anzeigen findet. Billig muß man ſich alſo verwundern, daß der ſcharfſinnig ſcheinende Hr. Caſpar Abel in ſeinen Sächſiſchen Alterthümern p. 568. ſchreiben können: Ringelheim, jetzo ein Cloſter bey Goslar, vor dem eine Grafſchaft, und haben die Grafen ſchon im X. Seculo aus ihrem Stammhauſe ein geiſtlich Stift gemacht.

§. 9.

Ich könte hiebey ſtehen bleiben, und dieſes ſchon genug geſagt ſeyn laſſen, die erdichteten Grafen von Ringelheim zu zernichten. Weil aber nicht genug iſt, eine Fabel zu entdecken, ſondern auch anzuzeigen, woher dieſelbe muthmaßlich ihren Urſprung genommen; ſo will ich auch hierin einen Verſuch zu thun wagen. Es iſt nemlich ſehr wahrſcheinlich, daß ehemals ein gewiſſes altes Chronicon vorhanden geweſen, worin geſchrieben geſtanden, daß die Königin Mathilda, Heinrici aucupis Gemahlin, eines Grafen Tochter in Ringelmi oder Ringelheim geweſen. Das *Chronicon Rhythmicum Principum Brunſuicenſium* Tom. III. Scriptorum Rerum Brunſuic. Leibnitii machet uns dieſes p. 18. ſeq. glaubwürdig. Darin heiſſet es alſo:

Eyne alde Kroniken
Hore we ien (ſeggen, ſagen oder bejahen)
Dat de Förſte dogentrich (tugendreich)
Neme to Wibe herlich
Eyne Frowen de heit Mechtild
De was van Ringeheim, alſo men wilt,
Grewen Imathes Suſter,
De gewan dem Konige rich
Dre Sone herlich
Otto, Brun unde Henrich
Van den ek hierna ſpreken wil.

§. 10.

In dieſen Worten beruft ſich der Verfaſſer ausdrücklich auf eine alte Chronik, darin geſtanden, daß die Königin Mathilda (wie ich ſie nach den Originalurkunden ſchreibe) eines Grafen von Ringelheim Tochter geweſen. Als dieſes einer las, dem kein anderer Ort, als Ringelheim im Biſchofthume Hildesheim bekannt war, gerieth er wahrſcheinlich auf den Einfall, die Königin Mahtilda ſey von Ringeheim im Hildesheimer Biſthume gebürtig geweſen. Dieſen Einfall hielte er für wahr, und ſchrieb ihn auf. Andere folgten ihm darin nach, nach Art der Gänſe, welche eine hinter der andern hergehen. Und ſo iſt die Fabel der Grafen von Ringelheim erwachſen.

§. 11.

Allein, der Ort Ringeheim, oder Ringelmi, wie er eigentlich in den alten Urkunden genannt wird, lag nicht im pago Saltgo, wozu das Cloſter Ringelheim,

wenn

wenn es vor dem Jahre 1100. bereits in der Welt gewesen, wahrscheinlich gehöret hätte, (ob gleich der Ort Selida heut zu Tage Sehlen genannt, und an der Innerste unter dem Heinberge gelegen, zum pago Ambergo gerechnet worden) sondern im pago Almunga. Dieser pagus Almunga fand sich im Bischofthume Paderborn an dem Flusse Alme. Daselbst ist auch der Ort Ringelmi annoch vorhanden, und wird heutiges Tages Ringelstein genannt. In diesem pago Almunga, wie auch in den nahe gelegenen pagis Pathergo, Wessaga, Itergo, und in der Marca Sturmethi hatte das Widekindische Haus, aus welchem die Königin Mathilda entsprossen, seine Erbgüther, wie aus dem Chronico und Traditionibus Corbeiensibus erhellet. Setzen wir nun dabey wahrscheinlich feste, daß die Königin Mathilda eine Tochter eines Grafen gewesen, der zu Ringelmi im pago Almunga gewohnt, so muß eben dieser Ort derjenige seyn, nach welchen Henricus auceps von Herford einen Bothen gesandt, Thiadricum und Reinhildam, der Mathildæ Eltern gen Herford einzuladen, um seiner Vermählung mit dieser Schönen beyzuwohnen, welche sich denn auch dahin verfügten, und zu Herford innerhalb sechs Stunden von dem Orte ihres Aufenthalts anlangten, wie in dem Leben dieser Mathildæ bey dem Leibniz. Tom. I. S. R. Brunf. p. 194. mit mehrern berichtet wird. Der Weg zwischen Ringelmi und Herford kan innerhalb sechs Stunden zurück geleget werden. Von Ringelheim aber im Stifte Hildesheim gen Herford, in der Grafschaft Ravensberg gelegen, kan keiner in sechs Stunden fahren, und wenn er auch in jeder Stunde drey Meileweges zurück legen sollte.

J. S. Falke.

Avertissement.

Die neu gestiftete Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen träget Verlangen, von den in hiesigen Landen vorfallenden Curiosis von Zeit zu Zeit benachrichtiget zu werden.

Wenn demnach jemanden, der sich an Beförderung der Wissenschaften ein Vergnügen machet, Seltenheiten der Natur an Misgeburten, Misgewächsen, Fossilien, figurirten Steinen, ausgegrabenen Elephanten- oder andern raren Knochen, Alterthümern und andern Curiosis in hiesigen Landen vorkommen; So wird gebethen, gedachter Königl. Societät der Wissenschaften davon Nachricht zu geben, auch derselben sodann auf Verlangen dergleichen Stücke zuzuschicken, damit sie diese Seltenheiten untersuchen, und zur Kentniß der gelehrten Welt vorlegen könne, worauf man sie, wenn die Eigenthümer nicht gesonnen wären, sie der Königl. Societät der Wissenschaften zu überlassen, unverletzt wieder zurück liefern, in beyden Fällen auch die erwiesene Gefälligkeit gehörig anpreisen wird.

Göttingen, den 10. May 1751.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 40tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 17ten May.

I. Citationes Edictales.

Celle. Georg der Andere König ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, demnach bey Unſerm Ober-Appellationsgerichte der Obriſte, Graf von Kielmansegge, aus einer von ſeiner Mutter, weyl. der Gräfin von Kielmansegge agnoſcirten Liquidation die Summa von Dreytauſend Achthundert drey und Sechzig Rthlr. nebſt Zinſen ad alterum tantum an das Behrenſchen Corpus bonorum zu bezahlen ſchuldig vertheilet, und mit ſeiner auf Zweytauſend Dreyhundert Pfunde formirten Gegenforderung, da er zu ruhen nicht gemeynet, ad ſeparatum verwieſen worden, derſelbe aber hierwieder das Remedium reſtitutionis in integrum zur Hand genommen, und in dem auf ſein Veranlaſſen præfigirten Termino zur Güte ſich zu Bezahlung des ganzen Capitals und Aufrufung ſeiner Gegenforderung erbothen, wann von Seiten des Corporis bonorum die ad alterum tantum demſelben zuerkannten Zinſen nachgelaſſen werden würden, dieſe Conditiones auch von einigen in Hannover

ſich befindenden Behrenſchen Gläubigern angenommen, ratione der übrigen aber auf allerunterthänigſtes Nachſuchen des beſtellten Curatoris, Kriegesſecretarii Lüdemanns, gegenwärtiges Affixum erkannt worden; Als wird hiemit den ſämtlichen noch unbefriedigten Behrenſchen Gläubigern, welche ihre Erklärung über obige Vorſchläge noch nicht von ſich gegeben, eine dreymonatliche Friſt, a dato anzurechnen, geſetzet und verwilliget, um binnen ſolcher Zeit mit ernannten Curatore über die Situation Eingangs bemeldter Sache communiciren, und ſich alsdann erklären zu können, ob ſie die von dem Grafen von Kielmansegge gethane Offerten genehmigen, mithin daß der Vergleich auf ſothane Bedingungen geſchloſſen werde, zufrieden ſeyn, oder aber die Fortſetzung des interponirten Remedii und Einführung des vorbehaltenen Separati lieber erwarten wollen? mit der Verwarnung, daß im Falle ſie dieſe ihre Declaration entweder alhier bey Unſerm Ober-Appellationsgerichte, oder bey beſagtem Curatore nicht einbringen, ſothanes ihr Stillſchweigen, nach Ablauf der beſtimten drey Monate, pro conſenſu angenommen, folglich der angetragene Vergleich ex officio genehmiget werden ſoll. Wornach ſie ſich zu achten. Celle, den 3. May 1751.

Ad Mandatum &c.

II. Beförderungen.

Hannover. Am 11ten hujus iſt der zu Lüneburg bey der St. Nicolai Kirche bisher geſtandene Paſtor Volkmer zum Prediger bey hieſiger Creutzkirche erwählet, und zu

Lüneburg. Den 12. hujus der Gehülfsprediger bey der St. Nicolaikirche, Brand Ludolph Raphel zum Diacono bey derſelben, und der Candid. Theol. Schultze aus hieſiger Stadt zum Gehülfsprediger wieder erwählet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In dem Verlage der Schmidtſchen Buchhandlung ſind folgende Bücher heraus gekommen, und um beygeſetzten Preis zu haben:

Alberti v. Haller, Opuſcula anatomica de reſpiratione, de Monſtris, aliaque minora, aucta quibusdam ineditis novisque Iconibus, 8. maj. 1751. Schreibpapier 2 thl. Druckpap. 1 thl. 8 ggr.

Eſſay d'un Traité du Stile des Cours, ou reflexions ſur la maniére d'ecrire dans les affaires d'Etat, contenant des maximes a ce ſujet, tirées des Lettres, memoires, & actes publiques de Notre Siécle & éclaircies par des exemples par Sneedorf, 8. 1751. Schreibpapier 12 ggr. Druckpap. 8 ggr.

In der Förſterſchen Buchhandlung iſt zu bekommen ein Gedicht über das Abſterben Sr. Königl. Hoheit, Friedrichs, Prinzen von Wallis, es koſtet 3 ggr.

Es hat jemand eine Quantität Burbaum von der feinſten Sorte, desgleichen grün Futter vor Pferde oder Hornvieh, ſo mehrentheils in dem ſchönſten Klee beſtehet, und gegenwärtig zum erſten male abgenommen werden kan, für einen billigen Preis zu verlaſſen.

Auch ſind an eben dem Orte den ganzen Sommer über, ſo wie die Früchte reif werden, allerley Sorten von Gartenfrüchten, ſowol vom Miſtbette als aus dem Lande, ingleichen viele Sorten von ſehr ſchönen Nelken, auch allerley Sommerblüthen, als gefüllete Balſaminen, Flos admirabilis, gefülletes Naſturtium Indicum und gefülletes Guldenlaken, welches anjetzo in der Blüthe iſt, zu haben; wobey jedoch zu merken, daß zu mehrerer Sicherheit der Käufer die Nelken und Sommerblüthen nicht ehender, als bis ſolche zur Blüthe gekommen, zu haben ſind. Bey dem Intelligenzcomtoir iſt der Name des Verkäufers zu erfahren.

IV. Brand-

IV. Brand-Assecurations-Sachen.

Demnach mehr angezeigter massen der Terminus, von welchen die Brand-Assecurationssocietät ihre Verbindlichkeit erhalten soll, auf den 1. Junii a. c. festgesetzet ist, auch seit dem man solchen Terminum durch die Hannoverischen Anzeigen kund gemacht, die Subscription bey nahe mit einer Million vermehret worden, wodurch die Interessenten dieser Societät eine merkliche Erleichterung erhalten, so hat man von diesem guten Erfolge dem Publico Nachricht zu geben diensam erachtet, wobey nochmalen wiederholet wird, daß diejenigen, welche an dieser Societät gleich Anfangs Theil zu nehmen gesonnen, ihr zu subscribiren gewilletes Quantum **vor dem Pfingstfeste** entweder dem Schatzcollegio immediate kund machen, oder dem Hofgerichtsassessori und Landrentmeister von Wullen anzeigen, und die nöthigen in gehöriger Form eingerichteten Subscriptionsscheine einschicken müssen, zumalen man mit **Anfang des Pfingstfestes die Bücher schliessen, und bis zum 2. Jan. 1752. keine weitere Subscriptiones annehmen**, sondern, wenn dergleichen etwa nach Pfingsten einlaufen würden, solche, bis sie von den Eigenthümern wieder abgefordert werden, ohne Attention darauf zu nehmen, fruchtlos liegen lassen wird; dahingegen diejenigen, deren Subscriptiones etwa kurz vor dem Pfingstfeste einlaufen mögten, daß ihnen die vom Schatzcollegio unterschriebenen Gegenscheine sogleich nach dem Feste zugeschickt werden sollen, versichert seyn können. Uebrigens wird nach Ablauf des 1. Junii a. c. durch diese Anzeigen unter der Rubrique: **Brand-Assecurationssachen** jedesmal gemeldet werden, wenn einem der Societätsverwandten ein Brandschade betroffen, auch wie viel demselben von dem Schatzcollegio vorgeschossen; imgleichen, ob des Brandschadens halber eine Sammlung geschehen soll oder nicht, und wie viel Pfennige im ersteren Falle, Behuef Vergütung des Vorschusses von jeden subscribirten 25. Rthlr. beygetragen werden müssen. Ein jeder wird alsdenn selbst ausrechnen können, wie viel er zu bezahlen habe, und soll diese den Anzeigen inserirte Nachricht den ausserhalb der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen wohnhaften Interessenten als eine Anmahnung des von ihnen, dem zeitigen Landrentschreiber promt einzuschickenden Beytrages angesehen werden. Hannover, den 15. May 1751.

Im Fürstenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

V. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es ist bereits aus den Göttingischen gelehrten Zeitungen S. 387. u. f. w. bekannt, daß in hiesiger Landschaftlicher Buchdruckerey ein Französisches Werk unter dem Titul: Traité sistématique touchant la connoissance de l'état du Saint Empire Romain de la nation Allemande, ou le Droit Publique de cet Empire, tiré des loix fondamentales, de la Jurisprudence, Politique & des Auteurs les plus célébres & les plus désintéressés zu drucken angefangen worden, und daß der erste Theil davon in 8vo 320. Seiten, ohne Vorrede und die Zugaben, würklich die Presse verlassen habe. Wie man nun das ganze Werk vollkommen ausgearbeitet bey Handen hat, und mit dessen Abdrucke um so mehr fleißig fortfahren, und selbigen bald möglichstens zu beschleunigen suchen wird, als bereits ein so günstiges Urtheil über dessen wohlgerathene Ausführung und Inhalt in besagten Göttingischen gelehrten Zeitungen gefället worden ist; als hat man dem Publico zur Nachricht hiemit melden wollen, daß besagter erster Theil in hiesiger Landschaftlicher Buchdruckerey und bey den Förstericschen Erben um 12. Ggr. verkaufet werde.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

April. u. May.	Hannover. den 15. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 3. Himbt.	Amſterdam den 10. Laſt	Königsb. den 2. Laſt	Hamburg. den 7. Laſt	Bremen. den 8. Laſt	Nordhauſen. den 8. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 = 31	34 = =	33 = 34	15¾ = 16	26 = =	30 = 31	78 = 116	138 = 160	51 = 78	57 = 95	27 = =
Rocken	18 = 19	19 = =	21 = =	9½ = 9¾	16 = =	19 = 20	46 = 58	67 = 75	31 = 36	39 = 40	16½ = =
Gerſten	15 = =	15 = =	15 = =	9¼ = 9½	14 = =	15 = =	34 = 50	45 = 50	23 = 35	26 = 43	11½ = =
Haber	10 = =	10 = =	9 = =	5½ = 6	8 = 10	11 = =	20 = 44	40 = =	14 = 17	14 = 16	10 = =
Erbſen	= = =	22 = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	70 = 72	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	9 = 13	= = =	26 = 30	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleiſch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	24 = =	22 = =	24 = =	21 = =	22 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	18 = 20	= = =	18 = =	18 = =
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	20 = =	14 = =	12 = =	30 = =	20 = =	16 = =
= geringern	12 = 16	12 = =	9 = 10	= = =	16 = =	14 = =
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	40 = =	22 = =	= = =	21 = =	32 = =	24 = =
= geringern	20 = =	= = =	= = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hieſiger Waage

Embder Käſe	Pf. vor	thl.	
Trockene Pflaum.	26 =	=	1 =
Dannenb. Mehl	27 =	=	1 =
Geräuch. Lachs	1 =	=	18 mgr.
Büchsheringe	1. Stück vor	1 =	=

In Stuken Hauſe auf der Bäckerſtraſſe.

Holländ. neuen Cleverſaamen.			
Irländ. Butter	10½ Pf.	vor	1. thlr.
Embder Käſe	13 =	=	1 =
Trockene Pflaum.	30 =	=	1 =
Weiſſe Seiffe	14 =	=	1 =

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

41tes Stück.

Kurzer Versuch einer Vergleichung zwischen England und Deutschland, was die Schulen, Universitäten und Wissenschaften betrift.

Die Verschiedenheit der Nationen nach ihren Ländern, Sitten und Gebräuchen giebt natürlicher Weise Anlaß, Vergleichungen von mancherley Art zwischen denselben anzustellen. Oft geschiehet solches auf eine partheyische Art: man siehet nur das Gute an, was man selbst vor andern besitzet, oder vergisset wol gar, daß andere vergleichen haben, und setzet ihm das schlechtere seiner Nachbaren entgegen. Man übersiehet die Fehler seiner eigenen Nation, und zu gleicher Zeit die Tugenden der Fremden, um sich dadurch über selbige in seinen Gedanken erheben zu können.

Ist dieses an der einen Seite gefährlich und unbillig; so hat es andern Theils seinen desto grössern Nutzen, wenn man hiebey ohne Partheylichkeit verfähret. Man kan sich bey dem Besitze der Güther freuen und glückselig schätzen, welche man bereits in Händen hat: Untersuchungen von dieser Art sollen uns aber auch ermuntern, deren noch mehrere zu erlangen; und ein Volk erhält sie oft würklich, das den Vorzügen andrer vernünftig nachzueyfern bemühet ist. In solcher Absicht wage ich es jetzo, mir einen Theil des Guten und Fehlerhaften einer Nation vorzustellen, deren Macht, Reichthum und Freyheit im Denken und in ihren Handlungen die Augen des ganzen übrigen Europa auf sich ziehet. Diese Betrachtungen gehen dahin, zu zeigen, wie die Jugend beyderley Geschlechts in England zur Klugheit und Wissenschaft erzogen werde, und einen kleinen Versuch zu machen, wie die verschiedenen Anstalten desselben und Deutschlandes in diesem Stücke mit einander in einige Vergleichung zu setzen seyn.

England hat eine Menge Schulen, die theils von der Obrigkeit des Landes in und ausser den Städten, theils von Privatpersonen hin und wieder errichtet worden. Zu jenen gehören zum Exempel die Westmünster Schule, nebst verschiedenen andern in London; die zu Eaton bey Windsor, und mehrere in verschiedenen Plätzen dieses Königreiches. Die meisten derselben sind treffliche Stiftungen, und zum Theile in so gutem Ansehen, daß die Vornehmsten kein Bedenken tragen, ihre Kinder in solchen erziehen zu lassen, welche Anmerkung sonderlich von den ersten beyden gilt. Ein Vortheil, den in unsern Tagen nur wenige Schulen Deutschlandes zu geniessen haben werden. Es fehlet selbigen an keinen Hülfsmitteln; die Sprachen und ersten Gründe der nöthigen vorläufigen Wissenschaften werden fleißig getrieben; man hat verschiedene Ausgaben der Autoren zum Gebrauche derselben ans Licht gestellet: mit einigen sind ziemlich viele Freystellen auf den Universitäten verbunden; nur in Absicht auf die Sitten scheinen selbige einiger massen gefährliche Oerter zu seyn, wo eine Gesellschaft roher Leute bey einander

wohnet, und der Muthwille von einem auf den andern sorgfältig fortgepflanzet wird. Doch das ist ein Fehler, der bey den meisten grossen Schulen nicht volkommen zu vermeyden stehet.

Die von der letzten Art, welche Boardingshools genannt werden, kan ein jeder errichten, der Belieben dazu hat. Weil hierin keine Einschränkung statt findet, so folget natürlicher Weise, daß ein jeder, welcher dergleichen anzulegen gedenket, sich bemühen müsse, der seinigen ein Ansehen zu geben, wofern er einen guten Fortgang derselben nicht vergebens erwarten will. Er wird auf eine gute Gegend sehen, auf allerley Bequemlichkeiten, auf löbliche Anstalten und gute Lehrer, sowol in Sprachen als Leibesübungen. Dergleichen sind sonderlich auf dem Lande durch das ganze Königreich in grosser Menge anzutreffen. Einige preisen sich ausser andern wesentlichen Vorzügen, auch durch ihre Lage in einer angenehmen Gegend und durch die Schönheit der Gebäude an. Andre ziehen eine Menge Schüler durch den wolfeilen Preis an sich, vor welchen selbige da wohnen, speisen und studiren können. Von jenen sind viele in der Nähe um London, von diesen viele in York Shire und in andern Provinzen anzutreffen. Einige werden deswegen gern besuchet, weil sie nicht weit von der Hauptstadt des Landes entfernet sind; andre hergegen, weil sie derselben nicht so nahe liegen, daß sie an der Theurung der Lebensmittel und Nothwendigkeiten, an dem Geräusche oder andern Hindernissen, welche da unvermeidlich sind, Antheil nehmen könnten. Einige sind vor die Jugend, die sich ordentlich dem Studieren gewidmet hat; andere stehen auch denen offen, welche den Handel, Künste und Handwerke wählen: und nicht nur dem männlichen, sondern auch dem schönen Geschlechte zum Vortheile sind dergleichen in grosser Anzahl angeleget worden. Sie haben ihre Aufseher, einen oder mehr Lehrmeister, die unter ihnen stehen, und von selbigen angenommen werden, wozu sich manche nicht so sehr hemittelte junge Leute, sonderlich Schottländer angeben, die auf diese Weise vor Erlangung eines Amts ihren Unterhalt suchen, und zum Theile Gelegenheit finden, in der Nähe von London zu seyn. Man giebt in der Muttersprache, im Griechischen und Lateinischen Unterricht; man hält Schreibmeister; man läßt, sonderlich bey London herum, Tanz- und Fechtmeister aus der Stadt kommen. In einigen wird blos auf das Französische gesehen; in andern dieses mit andern nützlichen und angenehmen Dingen verbunden; und kurz, jede Eltern können hier eine solche Wahl treffen, als ihnen nach ihren Mitteln, verschiedenen Absichten und andern Umständen anständig ist.

Man darf hier nur wenig Anmerkungen machen, um einzusehen, in welchem Stücke Deutschland dieselben oder weniger Vortheile in den Händen habe. Oeffentliche Schulen und gute Anstalten in denselben sind genug vorhanden; nur daß sie wenigstens nicht allenthalben in gleichem Ansehen, als in vorigen Zeiten sind; sonderlich seit dem man angefangen hat, mehr aus Privatunterrichte zu machen. Aber Schulen von der letztern Art, die von Privatpersonen vor sich errichtet und unterhalten werden, sind in unserm Vaterlande wenig oder gar nicht anzutreffen. Dieses ist etwas welches England bey nahe allein eigen geblieben ist.

Hat England durch Errichtung solcher Privatschulen etwas besonders, so werden wir dagegen ihren beyden Akademien eine ungleich grössere Anzahl entgegen setzen. Wiewol ein Engländer kan auch hiegegen einige Einwendungen machen. Ist nicht, wird er sagen, ein jedes Collegium, eine jede Halle schon als eine Universität anzusehen. Oxford hat von jenen 20. von diesen 5. Cambridge 12. Collegia und 4. Hallen; welche an dem letztern Orte von den Hallen sehr wenig unterschieden sind. Und wo ist ein Ort, der sich so vortreflicher Gebäude, so ansehnlicher Stiftungen rühmen kan; wo ausser den Präsidenten und Häuptern der Collegien so viele Personen erhalten werden;

wo

wo man ſeine Studia nach gewiſſen Perioden abgemeſſen hat; wo die Studierenden unter einer ſo genauen Aufſicht ſtehen, und ein jedes Collegium auſſer dem noch ſeinen Viſitator hat, der zugleich wie ein Beſchützer deſſelben anzuſehen iſt; wo Nutzen und Vergnügen auf eine ſo vortheilhafte Art mit einander iſt verbunden worden? *)

Es iſt nicht zu leugnen, daß wenige oder gar keine Akademien Deutſchlandes mit den Engliſchen, in Abſicht auf die Gebäude und die mehr als Königlichen Stiftungen zu vergleichen ſind; Burnet rechnet in ſeiner Geſchichte die Einkünfte von dem einzigen Magdalenen-Collegio auf 40000. L. des Jahres. Und was die Anzahl der Palläſte betrift, darf man ihnen ſelbige noch weniger entgegen ſetzen. Die Schönheit derſelben geht ſo weit, daß man die meiſten Collegia vor eben ſo viele Schlöſſer halten mögte. Man darf nur Loggans Abbildungen hiebey zu Rathe ziehen, wiewol man ſeit der Zeit, daß ſelbige gemacht worden, noch viele alte Gebäude niedergeriſſen, und an deren Stelle anſehnliche Palläſte aufgeführet hat. Sie umſchlieſſen einen, zween, auch wol 3. groſſe Höfe, ſie haben ihre Bibliotheken, ihre Gärten, ihre Capellen und groſſe Hallen, wo die Studenten, deren Aufſeher, ſamt den Mitgliedern und Häuptern zu ſpeiſen pflegen. Beyde Akademien haben ein anſehnliches Gebäude, wo die Vorſteher zuſammen kommen, und einige Solennitäten gefeyret werden. In Oxford iſt von dem Gewinne, den die Univerſität aus dem Verlage der Clarendoniſchen Geſchichte gezogen hat, ein ſchönes Haus zur Druckerey angeleget. Dazu komt das Aſhmoliſche Muſeum, der Mediciniſche Garten, u. a. und wenn ja beyden in dem Stücke was fehlen ſollte, ſo möchte es eine beſſere Univerſitätskirche ſeyn. Man iſt gewohnet, eine Zeit von 4. Jahren dem ordentlichen Studiren zu widmen, und die Jahre verlängern ſich bis 12. wenn man einen Gradum anzunehmen willens iſt. Man iſt verbunden ſich einen Tutor zu wählen, der nicht nur die Ausgaben reguliret und berechnet, ſondern auch ſeinem Untergebenen in Sprachen und Wiſſenſchaften den gehörigen Unterricht giebt.

Es ſind würkliche Vorzüge hierunter, und zum Theile ſo groſſe, daß Deutſchland in der That hierin wird nachgeben müſſen. Doch finden ſich auch vielleicht hin und wieder einige Umſtände, wo dieſe herrlichen und prächtigen Anſtalten, ich darf nicht ſagen, prächtiger, aber doch beſſer und nützlicher ſeyn mögten; und bey einigen dürfte vermuthlich eine würkliche Aenderung nothwendig ſeyn. Wie, wenn zum Exempel ſtatt ſo vieler zertheilten Bibliotheken bey den Hallen und Collegiis der algemeine Vorath der Univerſität vermehret und noch unſchätzbarer gemacht würde? Die meiſten von jenen ſind doch nicht gar zu groß, und unvollkommen, wenn man etliche, z. E. Trinity Bibliothek in Cambridge ꝛc. ausnimt. Und die Univerſitäts-Bibliothek ſelbſt enthält nicht nur manches doppelt, ſondern iſt auch nicht zum bequemſten eingetheilet, da z. E. Seldens und Pococks Bücher beſonders ſtehen. Nicht zu gedenken, daß die Bücher in Oxford an Ketten liegen, wiewol in Cambridge iſt ſolches nicht. Nicht einem jeden ſtehet der Gebrauch frey, ſondern eigentlich nur graduirten Perſonen, dreyjährigen Studenten und Fremden aus Höflichkeit. Doch das iſt vorzüglich, daß ſie täglich Vor- und Nachmittages geöfnet wird. Es würde gut ſeyn, wenn man ihnen auf den deutſchen Akademien hierin nachfolgte, da 3. oder 6. Stunden die Woche nicht hinreichen, den Gebrauch einer Bibliothec algemein und nützlich genug zu machen. Es ſind in Oxford erſtaunliche Summen auf das Gebäude und die Stiftung der abgeſonderten Ratcliffiſchen Bibliothek

*) Soll dieſer Vorzug ein Vortheil eines Landes werden, ſo komt es darauf an, daß die Stifter und Oberaufſeher ſolcher Schulen vermögend und gewillet ſind, die tüchtigſten Lehrmeiſter ſowol zu erwählen als zu erlangen, und daß die Eltern genugſame und mehrere Verſicherung davon haben, als bey öffentlichen Schulen.

verschwendet. Wie, wenn man selbige der Universitätsbibliothek oder andern Stiftungen zum Besten angewendet hätte?

Und die Wahrheit zu sagen, alle diese kostbaren Gebäude sind bey dem allen nicht als das Hauptwerk, sondern nur als eine Nebensache anzusehen, ohne welche eine Universität noch keinesweges ihre Existenz verlieret: etwas, das alsdenn erst seinen wahren Werth behaupten kan, wenn wichtigere und nöthigere Dinge ihre Richtigkeit haben. Noch mehr: die deutschen Akademien haben die nöthigen öffentlichen Gebäude sowol, als die Englischen. Dahin rechnen wir die Hörsäle und Bibliotheken, die Kirchen derselben, die botanischen Garten und Theatra anatomica, einen Vorath von Instrumenten und andern Merkwürdigkeiten. Daß hier keine Collegia und Hallen anzutreffen sind, rühret von einer veränderten Einrichtung derselben her, und ist nicht ohne Vortheil so. In England komt das meiste, was da verzehret wird, den Collegiis und den Gliedern derselben zu gute: in Deutschland genieſſet der Bürger das seinige von der Hausmiethe und andern Ausgaben der Studirenden, deren Aufwand auch ihnen zum Besten gereichet.

Da eine jede Sache nach ihrem Zwecke zu beurtheilen ist, so möchte es auch wol bey dieser Frage darauf ankommen, welche Verfassung den Studirenden am zuträglichsten und dienlichsten, sie zum Fleisse zu nöthigen, und den Ausschweifungen der Jugend, wie auch dem Misbrauche der Akademischen Freyheit vorzubeugen. Gleichwie es scheint, daß man in Tübingen das Gute der englischen und deutschen Akademien zu verbinden gesuchet habe, so wäre wol zu wünschen, daß ein unpartheyischer und der Umstände kundiger Patriot eine nähere Vergleichung zwischen dem akademischen Leben unter der Aufsicht im dortigen Collegio und der weit gröſſeren Freyheit auf andern deutschen Akademien anstellen möchte. Ob das Collegium oder die Bürgerschaft die unmittelbare und erste Hebung von den Ausgaben der Studenten hat, kan dem Publico einerley seyn, wenn ersteres von den öffentlichen Auflagen nicht befreyet ist. Das Collegium ist sodann kein Corpus mortuum, sondern es besteht eben sowol aus licentbaren Personen, als die Bürgerschaft. Am Ende flieſſet doch alles den Bürgern und dem Landmanne wieder zu, was vor Baukosten, Speise, Trank, Kleidung und dergleichen ausgegeben wird. Da auch auf deutschen Akademien es nicht dahin zu bringen ist, daß alle und jede Studiosi in einem solchen Collegio wohneten, so blieben den bürgerlichen Häusern ohne dem Liebhaber genug übrig. Von grossen Stipendiis könten bey uns füglich dergleichen Collegia, doch mit geringerer Pracht angelegt werden, wann nicht die Administration Bedenken machte, und weitläuftige Berechnungen erforderte.

Eine Zeit von so vielen festgesetzten Jahren, die dem Studiren in England gewidmet ist, muß, wie es scheinet, nothwendig gründliche und grosse Gelehrte bringen, und hat dergleichen auch würklich nicht wenige hervor gebracht. Doch ausser, daß dieses wol mehr ihrem Privatfleisse zuzuschreiben seyn wird, wovon hier nicht die Rede ist, da gegenwärtige Betrachtungen hauptsächlich auf den Unterricht der Lehrer gehen, haben wir zweyerley dabey anzumerken. Einmal werden die ersten drey Jahre von selbigen mit weiterer Erlernung der schönen Wissenschaften, mit Lesung der Autoren und dergleichen Beschäftigungen zugebracht. Es ist löblich und vortheilhaft; und ein Umstand, dem England viele grosse Redner und Dichter zu danken hat. Allein, eigentlich zu reden, gehören diese drey Jahre doch nicht zu dem Circul der Wissenschaften, die man im genauen Verstande die Akademischen zu nennen pfleget. Dergleichen sollte man auf der Universität nicht so lange zum Hauptwerke machen, oder allein treiben, sondern mit den Wissenschaften selbst sorgfältiger zu verbinden suchen.

Doch wir wollen dieser vollen Zeit den Namen der academischen Jahre gönnen:

Dieser

Dieſer Freygebigkeit ungeachtet werden wir ſie bey nahe auf die Hälfte herunter ſetzen müſſen. Ein jeder Sommer geht meiſt mit den Vacanzen hin, und macht eine Zeit aus, da die wenigſten Studirenden auf der Akademie gegenwärtig ſind. Und um einen Gradum anzunehmen, wird nicht in ſo gar ſcharfen Verſtande die Gegenwart auf derſelben erfordert. Man kan nicht nur ab- und zureiſen, ſondern auch wol den gröſſeſten Theil der Zeit abweſend ſeyn, die ſonſt nach den Statuten dazu feſt geſetzet iſt.

Ein Tutor iſt eine Perſon, der die gröſten und wichtigſten Geſchäfte obliegen, und je mehr derſelben ſind, deſto ſchwerer werden ſie ihm auszuüben ſeyn. Wir wollen ſetzen, er ſey jederzeit im Stande, ihnen nach Pflicht und Gewiſſen ein Genüge zu thun; er habe ſo manche und ſo verſchiedene Theile der Gelehrſamkeit dermaſſen in ſeiner Gewalt, daß er ſeinem Untergebenen alles redlich und mit Vortheile beybringen könne, er ſey vermögend, nicht nur dem Verſtande, ſondern auch dem Willen zu nützen; und die Sitten, nicht nur des einen, ſondern mehrerer, über welche er geſetzt iſt, auf Recht und Tugend zu lenken: er ſey im Stande, ſeine eigenen Geſchäfte und Studia, die oft ein ihm aufgetragenes Amt erfordert, ſo abzuwarten, daß die Erziehung der Studirenden niemals Schaden darunter leide. Geſetzt, alles dieſes ſey ſo beſchaffen, wie es ſeyn muß, ungeachtet die Anzahl ſolcher Männer, wie wir ſie hier beſchrieben haben, wol etwas klein ausfallen dürfte. Wird aber nicht dieſem ſo mannigfaltigen und ſchweren Geſchäfte ein beſſer Gnüge geſchehen, wenn es in die Hände von mehrern Perſonen vertheilet iſt, die nothwendig weit munterer, und auch wol geſchickter ein jeder in ſeiner Wiſſenſchaft, arbeiten müſſen, der er ſich hauptſächlich gewidmet hat? Wie komt es doch, daß man in einem Lande, wo man bey Künſten und mechaniſcher Arbeit anders verfähret; wo der eine z. E. das Zieferblat der Uhr, der zweyte dieſes, der dritte ein anderes Rad, und der vierte und fünfte wiederum andere Theile derſelben verfertiget, um ein Werk hervor zu bringen, welches ſeinem Meiſter Ehre machet; daß man da bey den Wiſſenſchaften, und bey der Erziehung junger Gelehrten auf Akademien ſo ſehr verſchiedenen Grundſätzen, als dieſe ſind, zu folgen pflegt?

Doch dieſe Erinnerungen werden vielleicht unnöthig und ungegründet ſeyn, weil man nach den verſchiedenen Wiſſenſchaften allda ſowol wie in Deutſchland eine gewiſſe Anzahl Profeſſoren unterhält. Es iſt wahr; es iſt aber auch wahr, daß es mit den meiſten derſelben, wie mit denen zu London im Greshamiſchen Collegio beſchaffen iſt. Sie leſen entweder gar nicht, oder ſelten; ja, es kan kommen, daß einige die wenigſte Zeit auf der Akademie gegenwärtig ſind, wie einmals der öffentliche Lehrer der Ebräiſchen Sprache, der zugleich Biſchof von Oxford war. Die Nonreſidenten haben ſich hier ſowol, als bey den Pfarren eingeſchlichen. Oft hat vielleicht ein ſolcher Mann ſein Neben-Studium, das mit der Wiſſenſchaft, die er lehren ſollte, in geringer oder gar keiner Verbindung ſteht. Und oft iſt endlich eine ſolche Stelle mehr als eine Belohnung oder Aufmunterung gewiſſer Gelehrten anzuſehen, als daß ſie unmittelbar zum Beſten der Wiſſenſchaft, von welcher ſie den Namen hat, und derer, die ſie ſtudiren, führen ſollte.

Und geſetzt, daß ordentlich der Stiftung gemäß geleſen würde, ſo finden ſich doch noch verſchiedene Mängel dabey. Ein Profeſſor würde etwa nur zwo Stunden wöchentlich zu leſen haben. Der Lehrer der Hiſtorie, welchen Camden geſetzet, ſoll den Florum oder einen andern alten Scribenten nehmen. König Georg I. ſtiftete 1724. eine Profeſſur der neuen Geſchichte mit 300. Pfund jährlichen Einkünften auf beyden Akademien, und auf beyden iſt doch dergleichen noch niemals geleſen worden. S. Salmon. Der Profeſſor moralium würde über Ariſtoteles Ethick, Politik und Oekonomik zu commentiren haben. In der Medicin ſoll Ga-

lenus und Hippokrates erkläret werden. S. Stryliff. Das einzige, was sie etwa vor Deutschland besonders hätten, würde der Professor Musices seyn; wogegen bey ihnen aber wiederum keine ordentliche Anweisung zu neuern Sprachen, zum Reiten, Tanzen und Fechten ist.

Die Einrichtung der akademischen Jahre, wie solche in Deutschland Weise ist, scheint einen würklichen Vorzug zu haben. Man geht nicht so früh hin, und braucht nicht so lange Zeit daselbst zuzubringen. Man kan die Universitätsjahre nach Erfordern verlängern oder in die Kürze ziehen. Viere derselben sind hinlänglich, die Wissenschaften durchzugehen, und werden durch keine so grosse Vacanzen unterbrochen, wie in England geschieht. Was vor ein Vortheil ist es nicht, daß man nicht blos an eine Person gebunden ist, was den Unterricht betrift, und ausser dem einen Tutor haben oder nicht haben kan; daß man in einer jeden Facultät selbst unter 3. bis 4. Lehrern wiederum eine Wahl treffen mag; daß man ausser diesen ordentlichen auch ausserordentliche Lehrer, Doctoren und Magistros hat; daß eine jede Wissenschaft in einem ganzen oder halben Jahre bequem und ordentlich durch genommen wird; des geringen Preises nicht zu gedenken, vor welchen man den Unterricht zu geniessen hat.

Ein Gradus wird auf den englischen Akademien nicht geschwind und erst nach vielen Formalien gegeben. S. Salmon und die Excerpta ex statutis Acad. Oxon. & Cantabr. Man soll ein Jahr die Rhetorik, zwey die Dialectik, das vierte Philosophie studiret haben; zweymal jährlich opponiren, und eben so oft respondiren, um ein Baccalaureus in der Philosophie zu heissen. Wer hierauf 3. Jahre Mathesin und Griechisch studiret, bey allen Disputationen der Magister gegenwärtig ist, 5. mal disputirt, und einmal declamiret, wird Magister Artium. Ein solcher hat die Jahre zu gute, die sonst zum Doctorat erfordert werden, wenn er nur die Disputationen in der Scienz hält, in welcher er Doctor zu werden gedenket.

Wer 6. Jahre Medicin studiret, 2. Anatomien sieht, einmal respondiret, einmal opponiret, wird Baccalaureus in der Medicin. Sieht er noch 2. Anatomien, respondiret 2mal, opponiret einmal, so wird er Doctor. In der Chirurgie darf der practisiren, der 2. Anatomien gesehen, und 3. Curen gethan hat. Ein Baccalaureus juris muß 1. Jahr die Institutionen vor sich gelesen, und 5. Jahre den Prælectorem Juris gehöret, auch einmal respondiret haben. Höret er den Professorem Juris noch 5. Jahre, respondiret 2mal und opponiret 1mal, so mag er Doctor werden. Wer 7. Jahre Theologie und Ebräisch studiret, 2mal opponiret, einmal respondiret, eine lateinische und englische Predigt hält, und 3. Lectiones cursorias giebt, wird Baccalaureus in seiner Wissenschaft. Fährt er fort, die Theologie zu hören, und hat noch 2mal opponiret, einmal respondiret, und noch 2. solcher Predigten gehalten, so giebt man ihm nach 5. Jahren den Doctortitel. Das Disputiren und die geordneten Exercitia werden fleißig in Acht genommen: man hält gewöhnlich 10. theologische, 2. medicinische, und eben so viel juristische Disputationen des Jahres. Doch werden bey der Gelegenheit nicht solche Abhandlungen ans Licht gestellet, wie bey uns gewöhnlich ist. Aber wer kan Professores hören, die nicht lesen? Daher komt wol die Formul in der Supplication um den Gradum: man habe die ordinarias Lectiones gehöret, licet non omnino secundum formam Statuti. Die deutschen Gebräuche scheinen darin besser zu seyn, daß sie keinem gewisse Jahre vorschreiben, und einem jeden der Gradus gegeben wird, den man nach einem vorhergegangenen Examine nicht untüchtig gefunden hat.

Was die Art des Unterrichtes betrift, so finde ich nicht, daß man da so fleißig Compendien und Systemen zum Grunde lege, wie in Deutschland zu geschehen pfleget. Wenige Wissenschaften sind auf diese Art in England zum Vortheile der Jugend abgehandelt worden. Die Anzahl der Logiken

ken iſt ſehr gering; es iſt wol kein eigentliches Compendium der Metaphyſik, des Rechts der Natur oder Phyſik &c. anzutreffen. Der Dogmatiken ſind wenig, oder ſie ſind zu groß und weitläuftig; wo findet man Anleitungen zur Auslegungskunſt der Heil. Schrift, Polemiken, Compendien der Kirchengeſchichte altes und neues Teſtaments? In allen dieſen Dingen ſcheinet mir Deutſchland wiederum einen unſtreitigen Vorzug zu haben. Zwar fehlen wir dagegen an der andern Seite, und häufen die Bücher von dieſer Art dergeſtalt, daß man ſie Centnerweiſe abwägen könnte. Doch es bleibt auch gewiß, daß ein gar zu groſſer Ueberfluß von ſolchen Schriften noch allemal beſſer, als ein gar zu groſſer Mangel iſt. Aus den erſten kan man ſich noch immer die beſten wählen; bey den letzten entbehret man die Grundriſſe der Gelehrſamkeit, nach welchen man die verſchiedenen Theile derſelben aufzuführen hat.

Wir kommen von den Lehrern auf diejenigen, welche von ihnen zu den Wiſſenſchaften angeführet werden. Ob die Anzahl derſelben auf den engliſchen oder auf den deutſchen Akademien gröſſer ſey, kan nach verſchiedenen Betrachtungen verſchiedentlich beantwortet werden. Oxford hat 1000. bis 1200. Studenten, Cambridge etwas weniger; dieſe kleine Anzahl bedeutet nicht viel gegen die Menge derer, die in Deutſchland zu ſtudiren pflegen. Allein, auf den engliſchen Akademien wird niemand zugelaſſen, der nicht der Epiſcopalkirche zugethan iſt, und die 39. Articul unterſchreibet. Ein Umſtand, worin Deutſchland den Vorzug zu verdienen ſcheinet, da man nicht ſo ſehr auf den Unterſcheid der Religionen und Secten ſiehet, wodurch das Beſte des Reichs der Gelehrſamkeit weit algemeiner und nachdrücklicher befördert wird. Daher komt es, daß die andern Religionsverwandten nach Schottland oder Holland gehen, oder unter ihren Lehrern Privatakademien beſuchen. Wäre dieſe Ausnahme nicht gemacht, ſo könte man vielleicht zwiſchen beyden Ländern eine nähere Vergleichung anſtellen; wiewol Deutſchland vermuthlich den Vorzug erhalten würde: Theils weil es ungleich gröſſer iſt, und mehr Akademien hat, theils auch und vornemlich, weil mehrere bey uns, als bey ihnen die Studia wählen. England würde ihn wieder dadurch verdienen, daß nicht jederman ſtudiren will, und die Künſte ſowol als die Wiſſenſchaften ihren Werth daſelbſt behaupten können.

Unter denen, welche die Akademie beſuchen, wird in England ein beſonderer Unterſchied gemacht. Wir wollen uns nicht dabey aufhalten, daß dergleichen ſchon in der Kleidung anzutreffen iſt, ſondern einen andern Umſtand bemerken, der etwas zu weit zu gehen ſcheint. Wer vor ſein Geld ſtudiret, hat gemeiniglich einen nicht ſo ſehr bemittelten Studenten zu ſeinem halben Bedienten, der ihn z. E. des Morgens wecken, und dieſes oder jenes vor ihn beſorgen muß. Wenn der erſtere mit den Häuptern und Mitgliedern der Collegiorum ſpeiſet, ſo ſind die letztern verbunden, zu Tiſche zu dienen, und eine Art von Pagen abzugeben. Sie ſetzen ſich nicht eher, als bis jene fertig ſind. Einem Deutſchen, der vom Pennalismo nichts mehr weiß, komt dieſes ſehr hart und ungewohnt vor; und es befremdete mich daher nicht wenig, als ich die Ehre hatte auf eine ſo vornehme Art mit bedienet zu werden. Es iſt wahr, viele von ſolchen pflegen deſto fleißiger zu ſeyn, und ſind aus manchen von ihnen groſſe Leute geworden; wie denn unter andern der vorige Erzbiſchof von Canterbury in dergleichen Umſtänden ſoll ſtudiret haben. Allein, dieſe Abſichten konten auch ohne eine ſolche Erniedrigung bewürket werden.

Die Studirenden werden auf den engliſchen Univerſitäten in folgende Claſſen getheilet. Aus Salmon. Die von Adel haben vor allen groſſe Vorzüge und Freyheiten zu genieſſen, und ſind von vielen Dingen diſpenſiret, denen ſich andere unterwerfen müſſen. Nach ihnen folgen die Gentlemen Commoners, welche vor ihr Geld mit den Sociis,

oder

oder vor sich speisen, und sich einen Studenten von geringerem Stande zum Battler wählen, der etwas davor von ihnen einzukommen hat. Commoners heissen die, welche einen freyen Tisch haben, und mit einander speisen. Einige von ihnen sind Scholars of the foundation, die den Sociis bey Tische aufwarten. Exhibetioners werden die genannt, welche von gewissen Schulen oder andern Stiftungen Stipendia und Beneficia zu geniessen haben. Die Battlers endlich kaufen entweder ihr Essen vom Koche des Collegii, oder warten einem Socio, oder Gentleman Commoner auf, wovor sie das Essen haben, das von ihrem Tische komt, und auch wol einige andere Accidentien. Sie unterscheiden sich auch nach den Ausgaben: wenn z. E. ein Gentleman Commoner seinen Tutor 12. Pfund jährlich bezahlt, so bekomt selbiger von einen Commoner nur halb so viel. Es ist bekant genug, worin die deutschen Akademien in diesem Stücke abgehen. Es sind freye Tische und Stipendien geordnet, ohne daß dadurch der Studirende herunter gesetzt wird. Der Deutsche hat hier den Geist der Freyheit nachdrücklicher bewiesen als der Engländer, bey dem man selbigen sonst viel eher zu vermuthen, und folglich auch viel eher zu vermissen pflegt.

Man pflegt über die Lebensart der englischen Studenten die Anmerkung zu machen, daß selbige weit gesitteter und stiller, als in Deutschland sey. Es hat auch das Ansehen, als ob sie es würklich sey, da sie in den Collegiis wohnen, unter so vielen Aufsehern stehen, ihr Geld nicht selbst in den Händen haben, zum Theile in so guter Gesellschaft speisen, und so bald die grosse Glocke Abends um 9. Uhr schlägt, sich bey 40. Sch. Strafe in ihr Zimmer begeben sollen. Allein, wir haben oben schon erwehnt, daß Edelleute viele Freyheiten haben, und andere, die vor ihr Geld studiren, nehmen sich dergleichen. Es ist eine gute Entschuldigung, in der Gesellschaft von Magistern zu trinken, wie der Hr. von Holberg in seinem Leben anmerket. In keinem Collegio sollten Weibespersonen zur Aufwartung seyn, allein, daß dieses so genau nicht genommen werde, siehet man aus D. Newtons Nachrichten, die Salmon seinem Buche von den englischen Universitäten beygefüget hat. Fielding hat seinem Fündlinge eine Geschichte einverleibet, die zur Gnüge zeiget, daß ein englischer Student nicht allezeit der ordentlichste ist. Auch unter dem schwarzen Mantel derselben verstecken sich die Laster; und auch ohne Degen werden manche Thorheiten und Gottlosigkeiten ausgeübet. Das schwarze Buch, so man in den Collegiis und bey dem Prorector findet, hindert die Ausschweifungen nicht allezeit. Man macht Aufwand im Essen und Trinken, im Jagen und Spielen, man besucht die öffentlichen Häuser zu viel, deren in den letztern Zeiten immer mehr geworden sind, da man sie ehedem gar nicht hat dulden wollen; man wird es in keiner menschlichen Anstalt so weit zur Volkommenheit bringen, daß gar kein Abfall dabey statt finde. Genug, wenn das Uebel dadurch verringert wird, wie man hier deutlich wahrnimt, so lange die alten und guten Einrichtungen beobachtet worden. So bald aber nur in dem einen Stücke davon abgegangen worden, daß man öffentliche Häuser zugelassen, hat sich das Uebel vermehret. Man kleidet sich besser und prächtiger als nöthig; man besucht London, und lässet da gute Summen zurück.

Auch was die ordentlichen Ausgaben betrift, so sind selbige nicht so eingeschränkt, wie man wol denken mögte. Es ist ein so gar grosser Vortheil nicht, daß die Studenten in Collegiis wohnen. Salmon merkt an, daß die Häupter vom Magdalenen Collegio ihre Zimmer desto theurer vermiethen, weil sie noch 2. kostbare Flügel zu bauen denken. Man muß sich Meublen auf seine Stube schaffen, warum ein Deutscher sich nicht zu bekümmern hat. D. Newton schreibt, daß eine 10. bis 20. Pfund dazu können ausgeleget werden. 6. bis 7. Pfund gehen vor den Talor weg; 10. bis 15. pflegt man Caution zu stellen, und überhaupt werden die ordentlichen Ausgaben wol auf 100. Pf. jährlich zu rechnen seyn.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

41tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 21ten May.

I. Citationes Edictales.

Horneburg im Herzogthum Bremen. Nachdem der bey dem Hochfürſtlich Würtenbergiſchen Geheimten-Rathe und Cammerpräſidenten von Hardenberg in Dienſten geſtandene Koch, Jac. Gabriel Cordes, vor ohngefehr einem Jahre unbeerbt verſtorben, und dem Verlaſſte nach, einen leiblichen Bruder gehabt, Namens Joh. Jürgen Cordes, ſeiner Handthierung ein Büchſenſchäfter, der vorlängſt in Amſterdam ſich häuslich niedergelaſſen haben ſoll; man aber von deſſen Aufenthalte, und ob er noch am Leben, oder eheliche Leibeserben von ihm vorhanden, aller Erkundigung ohngeachtet, bislang nichts in Erfahrung bringen können: So wird das Abſterben beſagten Jac. Gabr. Cordes hierdurch öffentlich kund gemachet, und deſſen leiblichen Bruder, Joh. Jürgen Cordes, und fals er verſtorben, deſſen etwanigen Erben Terminus von 6. Monaten hiemit præfigiret, daß er oder dieſelben binnen ſolcher Zeit ſich bey uns erbgeſeſſenen Burgmännern

in Horneburg, Herzogthums Bremen, melden, und zu des Verſtorbenen Nachlaſſe gehörig legitimiren, widrigen fals aber gewärtigen, daß ſie, nach Ablauf ſolcher Friſt, von gedachter Erbſchaft excludiret, und ſolche des Verſtorbenen Halbbruder, Joh. Diederich Cordes, als eventualiter ſubſtituirten Erben ausgehändiget werden ſolle. Horneburg im Herzogthume Bremen, den 30. April 1751.

II. Avancements und Beförderungen.

Vom 11. May 1751.

INFANTERIE

bey Freudemann iſt dem Lieut. v. Braun die nachgeſuchte Dimißion mit Capit-Lieut. Character ertheilet, und die Lieut. Penſion verwilliget.

Dagegen der älteſte Fähndrich Küſell zum Lieutenant ernannt, den 11ten

Deſſen Fahne aber dem ohnlängſt ernannten Fähndrich v. Behr conferiret den 12. Apr.

Hannover. Von Ihro Königl. Majeſt. iſt der Paſtor Borkenſtein zum Clausthal als Superintendente zu Oſterode confirmiret.

Oſterode. Da bey hieſigem Rathhauſe eine Senatorenſtelle vacant worden, ſo iſt der bisherige Auditor, Cludius, zum Rathsverwandten erwählet worden.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende gute theologiſche Bücher zu haben:

1. Biblia Hebraica D. H. Opitii, groß 4. (ein leſerlicher Druck) K. 1709. Pergb. 4 thlr.
2. Marckii exercitationes Biblicæ V. & N. Teſtam. 4. Amſt. 1707. neuer Pergb. 1 thlr.
3. Bucheri Antiquit. Biblicæ, 4. L. 1729. neuer Pergb. 1 thl. 8 ggr.
4. Sermons de J. F. Nardin, 4. Baſ. 1735. Franzb. 1 thl. 8 ggr.
5. Pegorier (Miniſtre du St. Evang. a Londres) Syſteme de la Religion Proteſtante, 4. 1718. neuer Franzb. 20 ggr.
6. Hollmans Logica, 8. Göttingen, 1746. Pergb. 14 ggr.
7. Müllers Atheiſmus Devictus; Von Gottesverächtern, Religionsſpöttern ꝛc. wobey Thomaſii und anderer Schriften, 4. neuer Pergb. 18 ggr.
8. Barters Wegweiſer zur Chriſtlichen Tugend- und Sittenlehre, 4. Pergb. 20 ggr.
9. Scrivers Herrlichkeit und Seligkeit der Kinder GOttes, aus den Sontagsevang. erkläret, 4. Pergb. 20 ggr.
10. Kochs Kern und Stern des Scrivers Seelenſchatzes, 4. Franzb. 16 ggr.
11. Kanz Schickſale der Kirche GOttes und der Welt, 8. 1746. Pergb. 8 ggr.
12. Scrivers Catechiſmuspredigten, wobey Pfeifers Klugheit der Gerechten und anderer Schriften, 8. Franzb. 10 ggr.

Desgleichen iſt Fabri Staatscanzley vom 1. bis 84. Theil, nebſt 4. Theilen Regiſter, compl. wie auch verſchiedene einzelne Theile derſelben zu haben. Sollte auch jemand einzelne Theile abſtehen wollen, ſo erbietet ſich ermeldter Notarius, ſolche gegen andere beliebige Bücher oder baar anzunehmen.

Künftigen Montag, als den 24ten May wird die bereits kund gemachte Bücherauction in der verwitweten Paſtorin Kummen Hauſe ihren Anfang nehmen. Weil noch einige wenige Catalogi vorhanden, ſo wird man ſich in Zeiten bey dem Procurator Alberti dieſerwegen melden müſſen.

Göttingen. Weyland Jürgen Henrich Fobbens nachgelaſſener Kinder Länderey, als 1) ein Morgen am Stegemühlenwege, einer Seits Johannes Lempen, ander Seits Vorräthig, 2) anderthalb Vorling vor dem Geißmarthore am Steingraben, 3) ein Morgen im Albanifelde, einer Seits David Tollen Erben, ander Seits Dreiſch, 4) Drey Vorling im Albanifelde an der Kleper belegen, ſollen den 9ten Jun. 2. c. an den Meiſtbietenden im Gerichte verkaufet werden. Ferner

Ferner iſt Otto Ludolph Degenhards, ein Morgen Ackerland vor dem Gronerthore an dem Steinwege zwiſchen Zacharias Germans und Franz Chriſtoph Stukens Länderey, und

Ein Garte vor dem Gronerthore auf dem Steinwege, an der alten Triſt zwiſchen Rel. Jobſt Tollen und Joh. Otto Heinrich Jordans Gärten belegen, auf den 14ten Jul. a. c. im Gerichte zu verkaufen.

Harburg. Als die Nothdurft erfordert, daß des weyl. hieſigen Bürgers, Joh. Rohrs, auf dem Carnapp belegenes Haus nebſt Zubehör öffentlich an den Meiſtbietenden verkaufet werde, ſo iſt per Proclama de 13. huj. Terminus dazu auf den 8. Jun. annexa creditorum citatione angeſetzet.

Coldingen. Als Inhalts Königl. Juſtitzcanzley Decreti mit Genehmhaltung des Königl. Preußl. Cämmerers von Reden hieſigem Amte aufgegeben worden, vorbemeldten Cämmerers vor Pattenſen belegene 205½. Morgen Erbländerey einzelner Weiſe, Morgen bey Morgen an den Meiſtbietenden zu verkaufen; So iſt dazu Terminus auf den 7ten Jun. angeſetzet, und haben ſich alſo die Käufer ermeldten Tages vor hieſigem Amte einzufinden, alwo auch vorher das Verzeichniß dieſer Ländereyen erforderns-falls zur Einſicht kan vorgeleget werden.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Demnach reſolviret worden, den dem hieſigen Hoſpital St. Spiritus zugehörenden und vor Schulenburg belegenen Korn- und Fleiſchzehnten, imgleichen den hieſiger Stadt zugehörenden und vor Vorenwald belegenen Theil und Zehnten von Korn- Flachs- und Graßlägen auf drey nach einander folgende Jahre bey brennender Kerze anderweit öffentlich an den Meiſtbietenden zu verpachten; So iſt zu Verpachtung des Schulenburger Zehnten der 9. bevorſtehenden Monats Junii, des Vorenwalder Theil und Zehnten aber der 12. kommenden Monats Jun. berahmet u. angeſetzet, und haben diejenigen, welche vorbenante Zehnten auf drey Jahre lang in Pacht zu nehmen gewillet, ſich desfals an vorermeldten Tagen Morgens um 10. Uhr alhier zu Rathhauſe anzufinden, auch ſodann nach eingezogener Erkundigung von der Beſchaffenheit des Pachtſtückes und den Conditionen des darüber zu errichtenden Pachtcontracts einer öffentlichen Licitation bey brennender Kerze zu gewärtigen, mit der Verſicherung, daß desfals keine andere Termine ad licitandum angeſetzet, ſondern ſofort mit dem Meiſtbietenden geſchloſſen werden ſolle. Signatum Hannover, den 15. May 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In des Mahler Kayſers Hauſe auf der Leinſtraſſe hieſelbſt ſind folgende Zimmer, als in der erſten Etage vorwerts 1. Stube, Kammer und Küche, nach dem Hofe 1. Stube und Kammer, auf dem Flügel 1. Stube und Kammer, und in der 2ten Etage ſtraſſenwerts eine Stube und Kammer, hofwerts eine kleine Stube und Kammer, und im Stalle ein Platz zum Holze, nebſt einem Keller zu vermiethen.

VI. Brand-Aſſecurations-Sachen.

Weil verſchiedene Intereſſenten der Brandaſſecurationsſocietät gewünſchet, eine Tabelle zu haben, aus welcher man den Beytrag von einer jeglichen ſubſcribirten Summe bey allen vorfallenden Samlungen ſofort wahrnehmen könne, ſo hat jemand ſich die Mühe gegeben, eine ſolche Tabelle auszurechnen, welche gleich bey dem erſten Anblicke zeiget, wie viel von 25. Rthlr. bis 12. Millionen Subſcription

ſcription entrichtet werden müſſe, wenn zu Vergütung eines entſtandenen Brandſchadens von jeden ſubſcribirten 25. Rthlr. ein Beytrag zu 1. H. 2. H. 3. H. und ſo ferner bis 8. Mgr. eingefodert wird. Dieſe Tabellen ſind auf 4. Blättern in Fol. nebſt einer Anweiſung zu deren Gebrauche gedruckt, auch auf das accurateſte corrigiret, und ſollen zum Beſten des Wayſenhauſes zu Moringen das Stück zu 3. Mgr. verkauft werden. Sie ſind zu bekommen:

In Hannover, im Förſterſchen Buchladen.
- Göttingen, bey dem Schatzeinnehmer Ludewig.
- Hameln, bey dem Schatzeinnehmer Müller.
- Celle, bey dem Buchhändler Geſellius.

VII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Auf inſtehenden Johannis oder Michaelis wird ein Capital von 1200. bis 1500. Rthlr. zu 4. pro Cent verlanget, und ſoll dargegen zur erſtern und alleinigen gerichtlichen Hypothec ein ohnfern hieſiger Stadt belegenes, an die 3000. Rthl. werthes Grundſtück conſtituiret werden.

Auch wird ein Capital von 300. Rthl. in $\frac{2}{3}$ St. zu 4. pro Cent gegen Verhypothecirung eines aſſecurirten Hauſes geſuchet. Das Int. Comt. giebt von beyden Nachricht.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Blumenau. Den 16. dieſes Monats ſind in der hieſigen Maſch auf dem Amts-Rockenfelde 2. ſchwarze Fohlen von 2. Jahren betroffen, und ans Amt in Verwahrung gebracht worden. Weil man nun nicht weiß, wohin dieſelben gehören, und der Eigenthumsherr ſich noch nicht gefunden, ſo wird ſolches zu dem Ende bekannt gemacht, damit auf beygebrachtes Atteſt, worin die Abzeichen der Fohlen deutlich beſchrieben, und nach bezahlten Koſten dieſelben wieder an den rechten Herrn gelangen mögen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Ratzeburg, den 20. Apr. Die Seuche beginnet in dieſem Herzogthume dergeſtalt nachzulaſſen, daß ſie in den mehreſten Orten ſchon über 6. Wochen ganz aufgehöret, und in den andern bereits reſp. 3. und 4. Wochen ſtille ſtehet, und nur noch in 2. Dörfern graßiret.

Wuſtrow, den 21. April. In dieſem Amte graßiret die Seuche noch immer, wie auch im Amte Lüchow.

Dannenberg, den 24. April. Auſſer dem Dorfe Damnaz wird nichts verſpüret.

Burgtorf, den 26. April. Zu Arbeck hat ſich die Seuche wieder geäuſſert.

Meinerſen, eod. Zu Eddeſe continuiret ſie annoch.

Lüchow, den 1. May. In dieſem Amte dauret die Seuche annoch.

Burgtorf, den 3. May. Unterm Heeſelſchen Viehe hat ſie überhand genommen, und das Dorf Ahrbeck iſt gleichfals inficiret.

Eicklingen, den 7. May. Zu Langlingen wird, nachdem die Seuche über 6. Wochen daſelbſt aufgehöret, die Poſtirung aufgehoben, imgleichen zu

Strade, den 4. May, im Kirchſpiele Stenau, Landes Hadeln.

Winſen an der Luhe, den 5. May. Toppenſtedt iſt wieder frey gegeben. Zu Garſtorf bleibet die Seuche bey 3. Häuſern.

Wuſtrow, eod. Zu Güſtritz continuiret ſie noch.

Schnackenburg, den 11. May. Holtorf und Streſow ſind wieder aufgegeben, viele andere benachbarte Altmärkiſche Dörfer aber von neuen inficiret, dahero daſelbſt auf den Weyden eine Separation gemachet wird.

Wuſtrow, den 12. May. Zu Güſtritz läſſet das Viehſterben noch nicht nach.

Meinerſen, den 14. May. Zu Eddeſe greifet es nicht weiter um ſich.

Ratzeburg, den 7. May. In dieſem Herzogthume iſt nur das einzige Dorf, Dechau noch geſperret, und hoffet man nächſtens von dieſer Plage im ganzen Lande wieder frey zu werden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

42tes Stück.

Schluß des Versuchs einer Vergleichung zwischen England und Deutschland, was die Schulen, Universitäten und Wissenschaften betrift.

Die Regierung der ganzen Akademie ist in vielen Stücken so wie bey uns eingerichtet. Der Canzler, welcher ein Pair des Reichs zu seyn pflegt, ist wie ein Director anzusehen, auf welchen der Lord high Steward folget. Der Vicecanzler, der ohngefehr so viel als ein deutscher Prorector ist, wird jährlich gewählet, desgleichen auch seine 2. Assistenten, die Proctors, welche man aus den Magistris artium nimmt. Nächstdem haben sie ihren Oratorem, und endlich 6. Pedellen, deren 3. weil sie vornehmer sind als die andern, Squires, und die übrigen Yeomen heissen. Allein, nächstdem hat ein jedes Collegium wiederum seine abgesonderte Regierungsform vor sich, welche von dem Vorsteher und den Mitgliedern desselben besorget wird. Ueberhaupt ist es nicht gut, daß selbige gar zu sehr von sich selbst allein dependiren, und ihre grossen Einkünfte in Händen haben. Es macht zum Theile faule Socios; Leute, die sich um keine Studia, um nichts weiter bekümmern, weil sie gleichsam absolute Herren von sich selber sind. Eine jede Aenderung und Verbesserung wird dadurch schwerer gemacht, weil sie erst von so vielen muß gebilliget werden, die vielleicht ihr Interesse und Bequemlichkeit nicht dabey finden. Zu geschweigen, daß sie zuweilen der Regierung Trotz geboten haben. Unter Jakob dem II. hatten sie Recht dazu, weil dieser Herr in ihre Rechte und Freyheiten unerlaubte Eingriffe that. Aber was machte sie unter Georg dem I. so Jakobitisch, daß dieser Monarch Reuterey dahin schicken muste, um sie eines bessern zu belehren; wie denn selbiger Cambridge stets lieber hatte, und ihr des Bischofs von Ely Bibliothek zum Präsent schickte. Man machte damals folgende Verse darauf, die mir ein Engländer in Cambridge communiciret hat:

The King discerning with judicious Eyes
The state of both his Universities,
To the one he sent a Troop of Horse: burwhy?
That learned body wanted Loyalty.
To th' other he sent books, as well discerning
How much that loyal body wanted learning.

Vermuthlich war der Canzler, ein Bruder des Herzogs von Ormond, etwas Schuld daran. Nachher widersetzten sich die Glieder von Queens Collegio der Königin, die ihnen eben 1000. Pfund zu ihrem Gebäude geschenket hatte, bey einer Parlamentswahl, und Oxford hat den Argwohn noch nicht von sich abgelehnet, daß es etwas Jakobitisch sey. Dieser ist unlängst noch durch die aufrührische Rede bestärket worden, die D. King bey der Eröfnung der Ratcliffischen Bibliothek gehalten und bekannt gemacht hat.

Die Wissenschaften sind in England nicht blos auf Schulen und Akademien eingeschränket: wir müssen sie auch ausser diesem Circul betrachten. Der Bürger, der Künstler, der Kauf- und Handwerksmann, nicht nur das männliche, sondern auch das schöne Geschlecht sucht oft Vortheil, Unterricht und Vergnügen darin. Ja noch mehr; sie nehmen oft selbst die Feder in die Hand, und theilen andern ihre Gedanken mit. Ein Mahler, ein Uhrmacher, ein Handelsmann und zugleich ein Scribent zu seyn, ist in diesem Lande nicht ungewöhnlich. Das Frauenzimmer liefet stark, es erwirbt sich einen guten Geschmack,

und denkt und schreibt oft schön und gründlich. Die Rowe, Hrn. Fieldings Schwester, eine andere Dichterin von vornehmen Stande, deren Werke neulich zum Vorscheine gekommen sind, geben Exempel davon.

Mancherley Ursachen können hievon angegeben werden. Die Sprache an sich selber träget schon etwas dazu bey. Sie entlehnet vor andern manche Wörter und Ausdrücke, die daher dem Munde der unstudirten nicht so fremd und ungewöhnlich, als bey andern Nationen sind. Daher werden einem Engländer manche Redensarten geläufig und wol bekannt, die einem Deutschen es nicht sind, dessen Sprache nicht so stark borget, und manches theils noch nicht übersetzet, theils noch nicht so gewöhnlich gemacht hat. Eine ausserordentliche und beynahe algemeine Liebe zur Dichtkunst hat hierinnen auch vortrefliche Würkungen gethan, sonderlich aber das Theater, welches hie mehr als irgendwo alle Arten von Aufmunterung findet, und von den vornehmsten bis zum geringsten fleißig besuchet wird; folglich in ihre Art zu denken nothwendig einigen Einfluß hat.

Hieher gehöret ferner, daß es Personen in London giebet, die in verschiedenen Wissenschaften Lectionen anstellen, zu denen sich Leute von allerhand Stande einzufinden pflegen. Nächst dem hat England von den allermeisten Schriftstellern Roms und Griechenlandes Uebersetzungen aufzuweisen. Es verdient hierin vor Frankreich selbst den Vorzug, was die Menge, und auch bey vielen, was die Güte betrift. Insbesondere sind sehr viele von den alten griechischen und lateinischen Dichtern, nicht etwa in ungebundener Rede, sondern in Versen den Englände in ihrer Muttersprache in die Hände gegeben. Eben das muß man von den Schriften der Franzosen sagen, die man mehrentheils in derselben lesen kan. Dazu komt ein ander Hülfsmittel, die sogenannten circulirenden Bibliotheken, deren sich in London eine ziemliche Anzahl befindet. Vor eine geringe Summe Geldes, die man jährlich oder vierteljährig zum voraus zu zahlen pflegt, kan man, so oft man will, jedesmal zwey Bücher haben, und nach Gefallen damit umwechseln. Eine Anstalt, die nicht wenig floriret, und deren sich Mannspersonen sowol als das Frauenzimmer aufs fleißigste zu bedienen gewohnt ist. Alles dieses sind Dinge, die uns theils gar nicht, theils nicht so vollkommen zu statten kommen können. Die Zeiten haben sich zwar ziemlich bey uns geändert; man ist nicht mehr allenthalben so altväterisch, daß man denken sollte, als ob ausser einer Hauspostille und Gebetbuche, und höchstens einer alten Chronike, und Gespräche im Reiche der Todten vor unstudirte nichts geschrieben sey. Auch das Frauenzimmer darf endlich nunmehr zuweilen ein Buch in die Hände nehmen, ohne wie sonst zu befürchten, daß man ihnen selbiges aus den Händen reissen, und sie zum Spinnwocken, zur Küche und Nehnadel verweisen werde. Ja, man ist gar so dreist geworden, vor selbiges zu schreiben, und einige von dem schönen Geschlechte haben nicht blos durch ihre Schönheit Anbeter, sondern durch Witz und Schriften Leser gefunden. Indessen können wir uns doch nicht rühmen, daß alle erwehnte Vortheile bey uns so gemein, als bey unser Nachbarn anzutreffen sind.

Nicht alle Wissenschaften sind in allen Ländern gleich stark ausgeübet: bald diese, bald jene sind ein Liebling und Eigenthum verschiedener Jahrhunderte und Nationen gewesen. Dis ist die letzte Betrachtung, welche in gegenwärtigen Anmerkungen, ob wol unvollkommen, Platz finden wird.

Um die Geschichte der Gelehrsamkeit hat sich wol unsre Nation vor England verdient gemacht. In neuern Zeiten ist jedoch Bayle übersetzet und vermehret, die Geographia Britannica angefangen, und durch das Monthly Review von den neuesten Büchern Nachricht gegeben worden.

Ausser den Künsten, worin England den Vorzug behauptet, blühen die schönen Wissenschaften da ungemein. Die Malerey findet die grössesten Kenner und Liebhaber; aus der Musik wird sehr viel gemacht. Die alten Scribenten werden stark gelesen, herausgegeben und übersetzet, wie wir oben bemerket haben. Man legt sich weit stärker auf die griechische Sprache, als in Deutschland: die Vornehmsten pflegen sich mit dem Homer und den übrigen Dichtern in derselben bekannt zu machen. Doch muß man an der andern Seite auch das sagen, daß nicht sogar viel Engländer selbst

Ma-

Maler und Musici sind. Latein wird nicht viel geschrieben, und wol noch weniger gesprochen. Auf beydes legt man sich in Deutschland mehr; und vielleicht hat selbiges mehr Stilisten als England aufzuweisen. Um die neuern Sprachen bekümmert man sich wenig, weil das beste, sonderlich aus dem Französischen, gleich übersetzet wird. Zur Aufnahme ihrer Muttersprache haben die Engländer noch keine Gesellschaften errichtet, wie bey andern geschehen ist. Es sind wenig Grammatiken und Lexica in derselben geschrieben: wiewol man dem ungeachtet sagen muß, daß sie einen überaus hohen Gipfel der Schönheit erreichet habe. Die Ursache ist wol weil sich die Redner und Dichter mehr Mühe um selbige gegeben haben, als die Grammatici.

Und gewiß die Anzahl derselben ist stark bey ihnen angewachsen. Der Staatsmann redet im Parlamente mit Feuer und Nachdruck; der Rechtsgelehrte hat Gelegenheit sich vor dem Richter als Redner zu zeigen, und der Gottesgelehrte bringet sie mit Vortheil auf der Canzel an. Diese ist in Deutschland ausser den Akademien bey nahe noch der einzige Ort, wo sie kan ausgeübet werden. An Uebersetzungen der alten lateinischen und griechischen Dichter übertreffen sie uns so sehr, daß wir keine Vergleichung wagen dürfen. Was die Dichtkunst überhaupt betrift, kan sich ihnen Deutschland zum Theil der Güte, doch nicht der Menge nach entgegen stellen. Wir haben auch Oden, scherzhafte, zärtliche u. verliebte, auch dogmatische Gedichte, die man Meisterstücke nennen kan; in der Ecloge aber sind wir ihnen noch nicht gleich gekommen. Von andern Arten derselben werden wir Gelegenheit haben bey der Moral zu reden.

Die alte Geographie scheint Cluvern und Cellario ungleich mehr, als den Engländern zu danken zu haben. In der neuern bekümmern sie sich mehr um die Beschreibung ihrer Länder und Colonien, und der Oerter, wohin sie handeln, als um die Europäischen Länder, und wissen z. E. von Deutschland oft schlechte Nachricht zu geben. Zum Beweise darf man unter andern nur Gordons neueste Geographie nachsehen. Desto gröser sind hergegen ihre Vorzüge, was Reisebeschreibungen betrift. Ihre Landcharten sind theuer, aber nicht stets von gleicher Güte. Moll selbst war ein Deutscher, und die neuern Karten und Arbeiten der Cosmographischen Gesellschaft werden ihnen in vielen den Vorzug streitig machen. In der Chronologie scheinen beyde Länder einander die Wage zu halten. Sie haben Ussern, Lloyd, Marsham, Beveridge, wir Calvisium, des Vignoles u. a. aufzuweisen.

In der Genealogie haben die Deutschen sich mehr Mühe gegeben, sowol als in der Münzwissenschaft. Hergegen können sich diese nicht rühmen, daß sie ein Werk zum Vorscheine gebracht haben, welches mit der englischen Welthistorie zu vergleichen sey; wiewol wir desto brauchbarere Compendia haben. Um die Geschichte ihres Vaterlandes hat sich jede Nation verdient gemacht.

Das *Studium* der morgenländischen Sprachen blühet so sehr in England nicht, und nicht so gar viele geben sich Mühe, den ebräischen Grundtext einzusehen. Gagnier und Sale haben das Arabische hervor gesuchet: dennoch sind wenige dem Lightfoot, Spencer und Pococke nachgefolget. Doch hat man neulich in Oxford eine unpunctirte Bibel ans Licht gestellet, und D. Hunt bemüht sich sehr, die ebräische Sprache empor zu bringen. Usser, Prideaux Shukford haben vor die Kirchengeschichte des alten, Cave und Bingham vor das neue Testament gesorget. Aber auch bey uns haben sich in beyden grosse Männer hervor gethan. Das *Studium Patristicum* scheint ein wenig gefallen zu seyn, und es werden nicht mehr so viele Ausgaben der Kirchenväter, wie zu Anfange dieses Seculi ans Licht gestellet. Um die neuere Kirchengeschichte haben beyde Nationen ihre Verdienste; sonderlich da Burnet, Neal, Savil und Crosby die Geschichte ihrer Kirchen beschrieben haben. Durch Ausgaben der Bibel und deren Uebersetzungen sind bey ihnen Grabe und Mill, bey uns Breitinger, Küster, Bengel und Schötgen berühmt. Nach Hrn. Bengels N. Test. hat man in Oxford eine Ausgabe veranstaltet. Englische Hermeneutiken sind wenig bekannt: ihre Exegeten machen sich mehr an das neue, als an das alte Testament, und sind stark auf das Paraphrasiren gefallen. Der Dogmatiken und Moralen sind wenig. In der Polemik hat ihnen die Vertheydigung der christlichen Religion gegen die Deisten und Naturalisten grosse Ehre gemacht. Eigentlich so genannte Polemiken findet man kaum, wiewol Theil nur diese und jene Secten einander genug angegriffen haben; doch ist gegen die Juden, ausser Rodens Buche, wenig zum Vorscheine gekommen. Auf das Catechisiren sehen sie so viel nicht; doch haben Wake, Clark, Watts u. a. Catechismos geliefert. King, Pear-

son

son und Burnet sind wegen ihrer Arbeiten über die symbolischen Bücher bekannt. An Predigten hat England einen so grossen Ueberfluß, wie Deutschland; so unterschieden selbige sonst auch in der Methode sind. Dagegen sind bey uns mehr geistliche Lieder als bey ihnen verfertiget worden.

Von der Rechts- und Arzneywissenschaft zu reden, müssen wir andern überlassen. Ueberhaupt davon zu reden, hat England nach Proportion wol eben so viele Casus und Reports, als Decisionen in Deutschland zum Vorscheine gekommen sind. Die Medicin muß auf den englischen Academien wenigstens nicht zum höchsten blühen, da so viele dieserwegen nach Montpellier, Leiden u. a. Orten gegangen sind. Das *Collegium Medicorum* in London ist bekannt; und in Errichtung von Hospitälern thut diese Nation es bey nahe allen andern zuvor.

In der Weltweisheit fehlet es bey ihnen wol an genugsamen *Compendiis*, wie wir oben bereits angemerket haben. Was *Stanley* in der Geschichte derselben geleistet, ist durch *Bruckern* weit vollständiger gemacht. In der *Mathesi* und den verschiedenen Theilen derselben, wie auch in der *Physik* hat nicht nur England dem *Bacon*, *Boyle* und *Newton*, sondern auch Deutschland manchen grossen Männern, und beyde ganzen Gesellschaften vieles zu danken. Locke hat seine Verdienste in der Logik, Clark, Wolaston und andere in der natürlichen Theologie und Moral, Cumberland in dem Rechte der Natur gezeiget. Man muß hieher viele vortrefliche Schriften rechnen, worin die Sittenlehre zwar nicht systematisch, doch auf eine angenehme und nützliche Art Stückweise ist vorgetragen worden. England ist uns mit den periodischen moralischen Blättern vorgegangen, wovon der algemeine Zuschauer vor etlichen Jahren das letzte war; allein sie haben auch bey uns hin und wieder sehr glückliche Nachahmungen veranlasset. Swift hat scherzhaft und mit lachenden Munde gelehret; und Rabner ist sein Nachfolger geworden. Gute und schlechte Romainen finden sich bey beyden Nationen die Menge; wer kan alle Novels und Historietten zählen, die die Engländer selbst gemacht oder übersetzet haben? *Fielding* erzählt in seinen *Memoires of the Nobility and Gentry of Thule* die Begebenheiten der vornehmsten auch noch lebenden Engländer, und hat der vornehmsten nicht geschonet. Dergleichen Werk leidet die politische Verfassung in Deutschland nicht. Wer sich ausser dieser *Sphære* zu seyn glaubet, findet in Andrews und Jones Exempel und Lehren genug, wo das mittlere und niedrigere menschliche Leben, mitten unter allem Scherze, der Sittenlehre und Tugend zum Vortheile, wie dem Laster zur Schande auf das lebhafteste abgebildet ist. Eine Schreibart, wovon dieser Mann ein bey uns noch unnachgeahmtes Muster gegeben hat. In Fabeln haben beyde Nationen moralisiret: in Satyren scheinen die Deutschen noch etwas zurück zu seyn. Ihr Milton und unser Klopstock haben den schönsten Gegenstand zum Heldengedichte erwählet, und zugleich grosse Sittenlehrer abgegeben. Von den vielen englischen Lustspielen sind die allerwenigsten regelmäßig, und haben selten eine gute Sittenlehre zur Absicht; wiewol die Aufführung der Menschen sehr lebhaft darin abgebildet wird. Shakespear ist unnachahmlich und unverbesserlich, wenn man das lächerliche in seinen Stücken nicht mit oder allein liefet. Otway ist ihm nachgefolget: Tompson und andere würden noch regelmäßigere und moralischere Stücke zum Vorscheine gebracht haben, wenn nur ihr guter Geschmack hätte durch den Pöbel und das Vorurtheil dringen können. Deutschland kan seine Schaubühne der englischen nicht entgegen setzen, weil es an der gehörigen Ermunterung fehlt. Einige von unsern Landesleuten haben in dogmatischen Gedichten moralisiret, und es ist zu hoffen, daß unsere Nation den Young, Pope und Tompson hierin zum Muster nehmen wird.

Wie sehr ist es zu wünschen, daß beyde Nationen ihre gegenseitige Vortheile sich zu Nutze machen mögen! Ein algemeiner Gebrauch der lateinischen Sprache würde dieses am bequemsten und leichtesten befördern können. Allein, man fängt immer mehr an, selbigen bey Seite zu setzen, und es pflegt in beyden Ländern wenig in derselben geschrieben zu werden. Der Deutsche ist daher aufs Uebersetzen gefallen, welches seit etwa 20 Jahren eine der gemeinsten Arbeiten geworden ist. Der Engländer ist noch kein so grosser Liebhaber unserer Sprache, daß er sich eben die Mühe nehmen sollte, sie zu erlernen, und es sind sehr wenige Bücher aus derselben übersetzet worden. Wiewol es ist noch ein andrer Umstand, der das *Commercium litterarium* zwischen beyden Reichen ziemlich gehindert hat. Die Bücher der Engländer sind wegen der Auflage auf das Papier theuer; ihre Buchhändler kommen nicht auf unsre Messen, u. weil sie also mit den Unsrigen nicht umzusetzen pflegen, komt wenig von den in Deutschland gedruckten Büchern dahin, was nicht etwa ein oder andrer französischer Buchhandler hinschaft, oder ausdrücklich verlangt wird. Der Neid und die Gewinnsucht dieser Leute hindert die genauere Verbindung beyder Nationen sehr, was die Gelehrsamkeit betrift. Endlich sind nicht so viele Engländer so neugierig auf die Kentniß von unserm Lande, als wir auf die von ihrem sind. Wenn hundert junge Deutsche nach England gehen, und noch zehnmal so viel die Umstände dieses Reiches zu Hause aus Büchern und Nachrichten kennen lernen; so werden die allermeisten Engländer um unsere Universitäten, Gelehrte und Schriften unbekümmert seyn. Viele haben nicht Gelegenheit, daß sie die Nachrichten davon erfahren könten; und viele hindert das Vorurtheil daran, vermöge dessen sich so mancher Engländer sein Land als das allerbeste und vorzüglichste auf dem ganzen Erdboden einzubilden pflegt.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 42tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 24ten May.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Als wider den hieſigen Bürger und Goldarbeiter, Anton David Schädeler, ſich eine Zeit her verſchiedene Schulden hervor gethan, daß deshalber Concurſus Creditorum cum Citatione edictali erkannt worden; So ſind alle diejenigen, welche an denſelben, und inſonderheit an deſſen in der Seilwinderſtraſſe zwiſchen Jonas und Bohnen Häuſern belegene Wohnhaus einigen Anſpruch haben, auf den 22. Jun. an welchem Tage zugleich vorbenanntes Haus öffentlich an den Meiſtbietenden ſoll verkauft werden, vorgeladen, ihre Forderungen gehörig vorzubringen und zu beſcheinigen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Ratzeburg. Bey hieſigem Königl. und Churfl. Hofgerichte hat elapſo annali ſpatio des weyl. Landraths von Schulzen auf Manſchacht nachgelaſſene einzige Tochter,

als Beneficial-Erbin sich erkläret, daß sie nicht Erbin seyn wolle, und ist darauf ein Curator bonorum, auch Contradictor; Zu ersterem der Amtschreiber Kamberg in Lauenburg, als Contradictor aber der Advocatus und Procurator Lembke bestellet.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Demnach weyl. hiesigen Bürgers und Töpfergesellens, Joh. Heinrich Engelmanns nachgelassene Erben angezeiget, wie daß sie gemeldeten ihres Vaters und Erblassers, in der sogenannten Roßmühle hieselbst gelegenes Haus nicht zu behalten, und keiner von ihnen solches anzunehmen, sondern zu verkaufen gewillet, derohalben dasselbe öffentlich anzuschlagen, und hiernächst dem Meistbietenden gegen Bezahlung der licitirten Gelder zu adjudiciren gebethen; Als ist dem zufolge angeregtes Haus samt allen Zubehörungen in dem jetzt befindlichen Stande zu jedermans feilen Kaufe öffentlich dargebothen, und Terminus dazu auf den 1. Jul. zu Rathhause angesetzet.

Auch ist zum Verkaufe des hiesigen Stadtwachtmeisters, Heinrich Georg Ziesenis, an der Ecke der Knochenhauer- und Schuhstrasse belegenen Wohn- und Brauhauses, worauf im 2ten Termino licitationis 2000. Rthlr. gebothen worden, die 3te und letztere Subhastation erkannt, und Terminus licitationis auf den 11. folgenden Monats Jun. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Trinit. anberahmet worden.

Ohnweit von hier ist eine Eselin, die erst neulich geworfen, und von guter Milch ist, vor 22. Rthl. zu bekommen. Im Intelligenzcomtoir ist der Ort des Verkaufs zu erfahren.

Göttingen. Bey dem hiesigen Civilgerichte ist anderweiter Terminus zu Verlicitirung des Knaufischen Brauhauses, welches auf der Gründerstrasse zwischen Christoph Schelpers und Johann Heinrich Knokens Häusern belegen, auf den 9ten Jun. wird seyn der Mitwochen nach Trinitatis, anberahmet.

Clausthal. Am 18. Jun. a. c. und in den folgenden Tagen, die Sonn- und Festtage, wie sich von selbst verstehet, wie auch den Freytag Nachmittag und ganzen Sonabend ausgenommen, wird auf hiesiger Münze eine Auction gehalten werden von alten und neuern seltenen Münzen und Medaillen von Gold, Silber und andern Metallen, worunter sich eine Samlung von 535. in Kupfer, Zinn, Meßing und Bley abgeprägten Münzen befindet, von Pretiosis, Galanterien, Zinn- Kupfer- Meßing- Blech- und Eisern Hausgeräthe, Kleidung, Porcellain, Gläser, Spiegel, Gewehr, Federbette und Sponden, mit und ohne Umhänge, Mannswäsche, Drell, Linnen, Tapeten, Gardinen, Gemählden, Stühlen und Stuhlküssen, Schränken, Commoden, Tischen, Wagen, Carossen und Pferdegeschirr, auch Probiergeräthschaft, von welchen allen die nähere Nachricht bey dem Advoc. Heinemann zu Zellerfeld eingezogen werden kan, und können die Liebhaber sich auf gemeldeten und den folgenden Tagen den Vormittag von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr zu dem Ende einfinden, und des Zuschlages und der Ausfolgung an den Meistbietenden gegen baare und an lauter in hiesigen Landen ohnverrufenen Münzsorten zu thuende Bezahlung nach Auctionsgebrauch gewärtigen. Clausthal, den 15ten May 1751.

Adelepsen. Auf dem hiesigen adelichen Sitze des ohnlängst verstorbenen General-Majors von Adelepsen sind folgende Weine, so zusammen ausnehmend gut, zu verkaufen: 1) Zwey Ohme alten Hochheimer von 1726. die Ohm à 120. Rthlr. 2) Fünf Ohm alten Niedelsheimer, die Ohm à 100. Rthlr. 3) Ein Stückfaß Hochheimer, welches in 2. Fässer ist, das Stückfaß 700. Rthlr. von 1738. 4) Ein Stückfaß Laubenheimer, ist in drey Fässern, das Stückfaß 600. Rthl. 5) Ein Zulaß und ein Ohm alten Moselwein, die Ohm 65. Thaler

Thaler. 6) Ein Zulaß Moſelwein, die Ohm 50. Rthlr. 7) Ein Stückfaß Moſelwein, welches in 2. Fäſſern, die Ohm 54. Rthlr. 8) 100. Bouteillen, alten Bourgogne-Wein, welcher recht gut, und von guten Sorten. Wer Belieben hat, von obbemeldten Weinen zu kaufen, kan ſich bey dem hieſigen Verwalter Voß angeben, und dienet dabey zur Nachricht, daß, wenn von dieſen Weinen etwas aus dem Lande gehet, der Licent davon wieder reſtituiret wird.

Ferner werden auch alhier allerhand gute und brauchbare Meubles, als Spiegel, Tiſche, engliſche, beſchlagene auch ſchlechtere Stühle, Betten, Verduren, goldlederne, wachstuchene und andere Tapeten, Vorhänge, Zinn, kupfern, meßingern und eiſern Geſchirr, Gemählde, Tiſchzeug, wie auch Orangerie, Bücher und Landcharten ꝛc. am 7. nächſtkünftigen Monats Junii und folgende Tage in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden verkauft, und gegen baare Bezahlung abgeliefert werden, wobey zur Nachricht dienet, daß gedachte Meubles von den Liebhabern die Tage vorher nach Belieben in Augenſchein genommen werden können.

Gericht Geismar. Demnach wegen ausgeklagter Schuldforderung mittelſt Beſcheides vom geſtrigen dato erkannt worden, folgende dem hieſigen Einwohner, Hans Chriſtoph Seboden zugehörige Ländereyen, als 1) einen Morgen über der Papenhecke zwiſchen Juſt Henrich Seboden und Gieſeler Fritzens Erben, 2) ein Vorling auf dem Diemarberge unter der Kuhlen zwiſchen Zacharias Schudekopf und Hans Kantelhard, und 3) ein Vorling am Hoge zwiſchen dem Pfarrlande u. Andreas Sebodens Meyerlande belegen, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen; und dann Terminus licitationis zu ſolchem Behuf auf den Sonabend nach dem 4ten Sonntage poſt Trinitatis, wird ſeyn der 10. Jul. anberahmet iſt; Als haben diejenigen, welche ein oder anders von ſolchen Grundſtücken an ſich zu kaufen gewillet, vorbeſtimmten Tages Morgens um 10. Uhr ſich im hieſigen adelichen Gerichte anzufinden, und nach geſchehener Licitation zu gewärtigen, daß ſolches dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen, und der Käufer demnächſt mit einem gerichtlichen Kaufbriefe verſehen werde.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Lüneburg. Demnach reſolviret worden, die, dem Hoſpital zum groſſen Heil. Geiſte alhier zugehörige **Korn- und Schmahlzehnten**, als der **Repenſtedter** und **Dachtmiſſer**, für dieſes Jahr an den Meiſtbietenden zu verpachten; So können diejenigen, ſo zu ſolcher Pachtung Belieben tragen, den 30. Jun. wird ſeyn der Mittwochen nach dem 3ten Sonntage Trinitat. Morgens um 10. Uhr auf der Schreiberey alhier erſcheinen, damit ſodann die Licitation gewöhnlicher maſſen vorgenommen, und beſagte Zehnten dem Meiſtbietenden gegen genugſame Caution zugeſchlagen werden können. Lüneburg, den 20. May 1751.

Einbeck. Als auf die von dem Licentinſpectore Helmold letzthin gethane Anzeige von einigen bey hieſigem Stifte Beatæ Mariæ Virginis auf Geldpacht auszuthuenden Zehnten ſich geäuſſert, daß den Liebhabern zu ſolchen Pachtungen die Art des Einſatzes nicht bekannt geweſen, und deshalber verſchiedentlich darnach gefraget worden; So wird allen denen, welche einen oder den andern von letztbenannten Zehnten in Geldpacht zu nehmen gewillet, hiemit kund gethan, daß ſolcher Einſatz nach Morgen- oder Hufenzahl eingerichtet, und z. E. bey ſchlechter Länderey der Morgen zu 6. bis 7. Mgr. oder die Hufe zu 5. bis 5½. Rthl. bey mittelmäßiger Länderey der Morgen zu 9. bis 10. Mgr. oder die Hufe zu 7½. bis 8. Rthl. und bey dem beſten Lande der Morgen zu 12. bis 13. Mgr. oder die Hufe zu 10. bis 11. Rthl. ſoll eingeſetzet, und ſodann ferner darauf geboten werden. Einbeck, den 18ten May 1751.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

April. u. May.	Hannover. den 22. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 15. Himbt.	Amsterdam den 17. Last	Königsb. den 6. Last	Hamburg. den 14. Last	Bremen. den 15. Last	Nordhausen. den 15. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 • 31	34 • •	33 • 34	15½ • 16	26 •	30 • 31	86 • 116	138 • 160	54 • 78	57 • 95	28 •
Rocken	18 • 19	19 • •	21 • •	9½ • 9¾	16 • •	19 • 20	48 • 58	68 • 80	31 • 36	38 • 40	17 • •
Gersten	15 • •	15 • •	15 • •	9¼ • 9½	14 • •	15 •	34 • 50	45 • 50	26 • 35	24 • 30	12 • •
Haber	10 • 11	10 • •	9 • •	5½ • 6	8 • 10	11 •	22 • 44	40 • •	15 • 19	15 • 22	10½ •
Erbsen	• • •	22 • •	24 • •	• • •	• • •	20 • 21	• • •	70 • 72	• • •	40 • 48	• • •
Bohnen	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •	19 • 20	10 • •	• • •	26 • 30	28 • 31	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	15 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 • •	22 • •	24 • •	21 • •	22 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 18	18 • 20	18 • 20	• • •	18 • •	18 • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 • •	14 • •	12 • •	30 • •	20 • •	16 • •
p. Pf. geringern	12 • 16	12 • •	9 • 10	• • •	16 • •	14 • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 • •	22 • •	• • •	21 • •	32 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • •	• • •	• • •	• • •	20 • •	• • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	20 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	10	Pf. vor	1	thl.
Embder Käse	12 •	•	1	•
Trockene Pflaum.	24 •	•	1	•
Dannenb. Mehl	28 •	•	1	•
Jeverschen Käse	18 •	•	1	•
Trockne Kirschen	12 •	•	1	• •

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.

Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1.	thlr.
Embder Käse	13 •	•	1	•
Trockene Pflaum.	30 •	•	1	•
Weisse Seiffe	14 •	•	1	•

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

43tes Stück.

Eine Sonnenuhr.

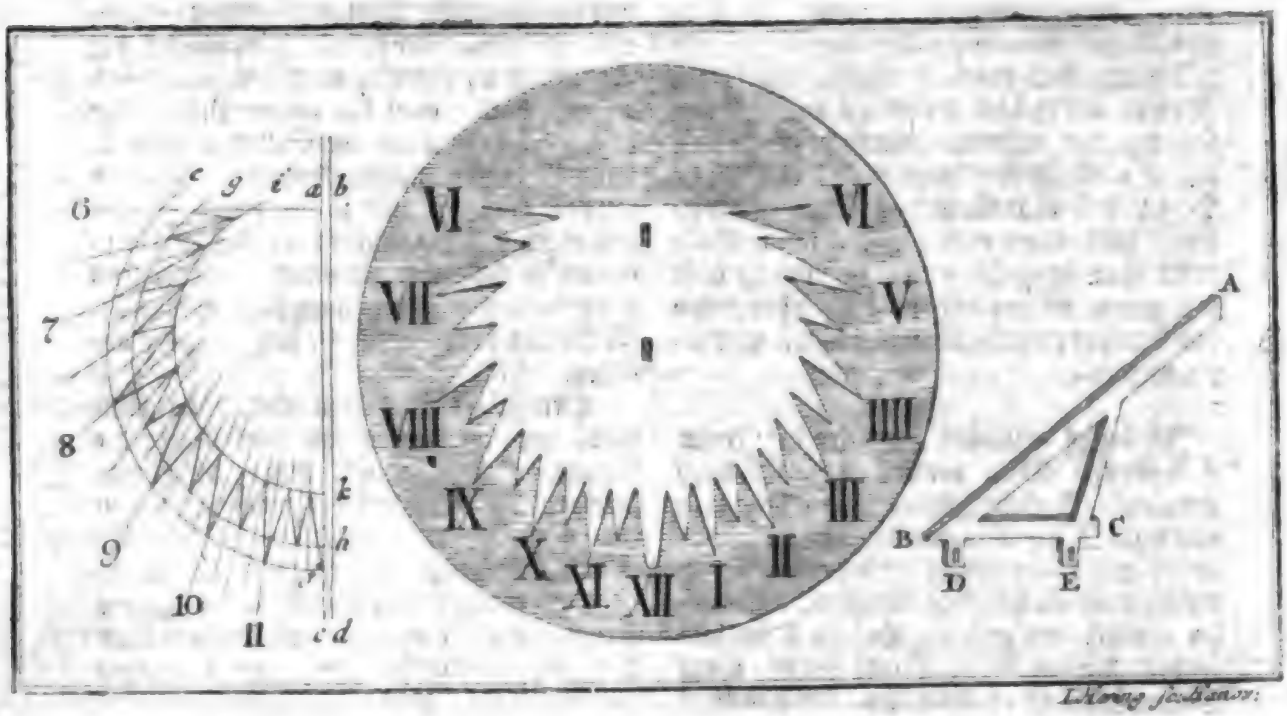

Unter die angenehmen und zugleich nützlichen Dinge, insonderheit auf dem Lande, gehöret eine wohlgemachte grosse Sonnenuhr. Man siehet deren hier zu Lande nicht viele; vermuthlich, weil man es nicht der Mühe werth achtet, auf die unbeständigen Holzwände dergleichen zu zeichnen. Die hölzernen Tafeln sind fast noch unbeständiger; und die meisten übrigen Materien, die man dazu nehmen könte, sind entweder zu kostbar, oder sonst nicht alzu geschickt. Ich bin auf nachfolgende Art, ohne sonderliche Mühe und Kosten, mit einer Sonnenuhr, die gerade nach den Mittag gekehret stehen muß, fertig worden, und man kan alle übrigen nach diesem

Vorbilde machen, wenn man die gemeinen Gründe der Gnomonic in der Gewalt hat.

Ich habe mir eine zirkelrunde eiserne Platte giessen lassen, deren Durchmesser zween Schuh hält. Dieselbe bekam selbst im Gusse zwey Löcher, eins um den Mittelpunct, und das andere in einer Entfernung von fünf Zollen von dem ersten. Diese Platte kan nach Belieben grösser oder kleiner genommen werden, und eine jede andere Figur bekommen. Die Löcher dienen zur Befestigung des Zeigers. Es ist wol möglich, daß eine dergleichen Platte im Gusse recht eben ausfalle, wenn nur die hölzerne Forme wohl gemacht, und beym Eindrücken und Abnehmen derselben alle Sorgfalt gebrauchet wird. Sollte sich jedoch hierinne ein Fehler ereignen, wie sich dieses bey der meinigen würklich zugetragen hat, so ist es so schwer nicht, eine solche Platte mit Sandstein recht eben zu schleifen. Und wenn auch die Platte im Gusse recht eben ausgefallen ist, so muß sie doch mit einem solchen Steine abgerieben, und von den daran haftenden Schlacken gereiniget werden.

Ist dieses geschehen, so wird der Zeiger A B C von Eisen verfertiget. Er wird zwischen A B nicht gerundet, sondern wie eine dicke Regel abgearbeitet, und das übrige, so mit dieser Regel verknüpfet ist, dienet blos zur Befestigung derselben. Es sollen nemlich die zwo zwischen A B fortlaufenden Kanten dieser Regel durch ihren Schatten die Stunden zeigen, die eine Vormittage, und die andere Nachmittage. Diese Kanten müssen also vollkommen gerade seyn, und wenn der Zeiger an die Platte befestiget wird, auf diese die gehörige und bekannte Neigung haben. Auch müssen eben diese Kanten einander Parallel laufen; alles übrige aber, so nur zur Befestigung dienet, muß dergestalt zugefeilet werden, daß immer der Schatten der einen oder der andern Kante auf die Platte fallen muß, wenn der Zeiger an derselben befestiget ist. Man hat also an diesen Kanten eigentlich zween Zeiger, und die Stundenlinien der Uhr müssen aus zweyen verschiedenen Puncten gezogen werden; die Vormittagsstunden aus dem einen, und die übrigen aus dem andern. Die Absätze D E dienen den Zeiger an der Platte zu befestigen, indem man sie, durch die in dieselbe gegossenen, und nachhero ausgefeilten Löcher stosset, und mit eisernen Keilen anziehet.

Nachdem alles dieses fertig gemacht worden, wird die Platte mit einem Grunde von Oelfarbe recht eben überzogen: und wenn diese trocken ist, wird der Zeiger aufgesetzt, damit man die zween Puncte der Uhr a b, in welchen die Stundenlinien zusammen laufen müssen, erhalte. Zugleich werden auch die zwo zu den zween Zeigern gehörigen Mittagslinien a c, b d gezogen, welche so weit von einander entfernet seyn werden, als weit die zween Zeiger, das ist, die Kanten der Regel A B, von einander abstehen.

Der Zeiger wird nun wieder abgenommen, und es werden auf die Platte die Puncte getragen, durch welche die Stundenlinien, wie auch die Linien der halben und viertel Stunden hindurch gehen. Es ist bekannt, daß hierinnen kaum etwas richtiges zu erhalten ist, wenn man nicht die Stundenwinkel berechnet, und hernach diese Winkel, vermittelst eines etwas grossen Winkelmessers, oder durch andere geschickte Handgriffe aufträget. Die Stundenlinien selbst zu verzeichnen, wie hier bey 6, 7, 8, 9, ꝛc. geschehen, ist eben nicht nöthig, und will man sie zeichnen, so muß dieses nur blind geschehen. Denn ich verlange keine dergleichen Stundenlinien, als gemeiniglich gezeichnet werden, weil sie mir als etwas unbequemes vorkommen.

Denn,

Denn, dieſe Linien müſſen dunkel und ſtark gemachet werden, damit man ſie von weiten ſehen kan, und alsdann kan zum Zeiger nicht wol etwas anders, als ein runder Stab genommen werden, deſſen Axe der eigentliche Zeiger ſeyn ſoll. Der Schatten dieſes Zeigers kan alſo nicht ohne einige Achtſamkeit von den Stundenlinien unterſchieden werden; und wann dieſer Schatten eine Stundenlinie berühret, oder zum Theile bedecket, ſo iſt es kaum zu merken, ob derſelbe an dieſer oder an jener Seite der Stundenlinie liege, das iſt, ob die Stunde bereits verfloſſen iſt, oder ob ſie erſt verflieſſen werde. Und überhaupt geben die vielen Linien das Anſehen einer Verwirrung; weswegen man auch nicht leicht Viertelſtunden auf die Sonnenuhren zu bringen pfleget. Es können aber die eigentlichen Stundenlinien auf die nachfolgende Art füglich vermieden werden.

Man beſchreibe um den Mittelpunct der Scheibe einen blinden Cirkelkreis e f, welcher von dem Rande der Platte ſo weit entfernet ſey, daß man dazwiſchen die Stundenzahlen in einer anſtändigen Gröſſe verzeichnen könne. Und indem man eine Regel an den Mittelpunct der Uhr a, und an jeden der bereits gefundenen Puncte der ganzen Stunden leget, ſo bemerke man auf dieſem Umkreiſe e f die Puncte, wo dieſe Regel denſelben ſchneidet. Um eben dieſen Mittelpunct, oder auch um einen andern, welcher genau mitten zwiſchen den zwo Mittagslinien a c, b d lieget, beſchreibe man einen etwas kleinern Kreis g h, und bemerke auf demſelben die Puncte der halben Stunden auf eben die Art. Endlich beſchreibe man auf eben die Art auch den dritten Kreis i k, und bringe durch das Anlegen der Regel die Puncte der Viertelſtunden auf denſelben: welche Arbeit nicht mehr nöthig iſt, wenn man die Stundenlinien gleich Anfangs auf die Platte verzeichnet hat, indem dieſe Linien die Kreiſe in den Puncten ſchneiden, welche durch die Anlegung der Regel zu finden waren. Bey den Kreiſen ſelbſt hat man nichts weiter in Acht zu nehmen, als daß man ſie ſo ziehe, daß die vermittelſt derſelben heraus zu bringende Figur deutlich, und einiger maſſen artig werde. Man könte anſtatt derſelben auch eine Oval- oder andere krumme Linie, oder auch einen jeden aus geraden Linien zuſammen geſetzten Umkreis gebrauchen. Dieſe Kreiſe müſſen alle blind ſeyn.

Nunmehro werden die auf den Kreiſen bemerkten Puncte, wie ſie in der Ordnung auf einander folgen, mit geraden Linien zuſammen gezogen, und dadurch wird eine Art einer zackigten Figur heraus gebracht, welche auch ohne die Anweiſung durch Buchſtaben deutlich genug zu erkennen ſeyn wird. Man kan ſich bey der Verzeichnung dieſes zackigten Umkreiſes einer Nadel bedienen, und denſelben damit tief in den Oelgrund einritzen, auch durch ein eingeriebenes Pulver noch ſichtbarer machen. Denn dieſe Figur wird eigentlich die Uhr abgeben; und man hat alle Sorge zu tragen, daß ſie der Mahler recht wohl treffe.

Damit man ſie nemlich in der Ferne ſehen möge, wird ſie ganz mit einer Farbe bedecket, die viel von dem Weiſſen hat, und der Theil der Platte auſſer dieſer Figur wird ſo dunkel, als man ihn machen kan. Das Hellblaue ſchicket ſich zu der inwendigen Figur ſehr wohl, und man kan auf demſelben den Schatten gut erkennen. Erwehlet man dieſe Farbe, ſo kan das auswendige dunkel blau werden. Der Zeiger ſelbſt kan eben die Farbe bekommen, welche die inwendige Figur hat. Und den Zahlbuchſtaben kan man eine jede beliebige Farbe geben; nur ſchicket ſich überhaupt zu einer Sonnenuhr nichts glänzendes.

Die

Die ganz fertig gezeichnete Uhr von dieſer Einrichtung, welche hiebey erſcheinet, wird hoffentlich alles dieſes vollkommen deutlich machen. Und man ſiehet aus derſelben, daß die obere geradlinichte Grenze des Schattens, welche der Schatten des eigentlichen Zeigers iſt, alle Puncte der ganzen, halben und viertel Stunden recht ſcharf ſchneiden werde, indem die Puncte der ganzen Stunden in die Spitzen der längern Zacken, die Puncte der halben in die Spitzen der kürzeren, und die Puncte der Viertelſtunden in die Spitzen der einwerts laufenden Winkel fallen, welche ein mittelmäßig geſchickter Mahler nett genug vorſtellen kan. Man kan dieſe Figur in einer guten Entfernung ſehr deutlich ſehen, und es wäre nicht unmöglich, dieſelbe ſo einzurichten, daß man auch die Minuten daran merken könte, wenn ſich dieſes bey einer Sonnenuhr, die wegen der Strahlenbrechung doch nicht in der äuſerſten Strenge richtig ſeyn kan, der Mühe verlohnte.

Die Befeſtigung und richtige Stellung einer ſolchen Uhr an ihrer Wand hat eine geringe Schwürigkeit. Man kan die Klammern, derer man ſich dazu bedienen will, mit kleinen Schrauben verſehen laſſen, durch welche man ſie auf das genaueſte ſtellen kan, nachdem durch das Einſchlagen der Klammern dieſer Stand ohne grobe Fehler iſt erhalten worden. Auch litte es der Platz, daß man bey der Uhr noch eine Figur anbrächte, aus welcher man an jedem Mittage den Unterſchied der wahren von der mitlern Zeit haben könte. Ich bin aber kein Liebhaber von übertriebenen Künſteleyen, und halte mich mehr an das Natürliche.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 43tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 28ten May.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Unsere freundliche ꝛc. Es ist bey der gehaltenen Abnahme der Cellischen Schatzrechnungen unter andern angemerket worden, daß dem Schatz-Ærario an Impost insbesondere vom Holze wenig berechnet werde, und man vermuthet, daß dieses seinen Grund darin mit habe, weil bey vielen der Zweifel entstanden; ob von demjenigen Bau- und Brennholze, welches aus Herrschaftlichen, oder auch adelichen Forsten verkaufet wird, der in dem Landtagsabschiede von Ao. 1624. bestimmte Impost entrichtet werden müsse. Nun hat es zwar seine ohnstreitige Richtigkeit, daß nicht nur die allergnädigste Landesherrschaft, sondern auch der Adel, nicht weniger die übrigen Freyen im Fürstenthume Lüneburg überhaupt von allen bey ihren Aemtern, auch adelich- und freyen Güthern wachsenden und bauenden Sachen, so lange sich solche in deren Dominio befinden, und nicht ins Commercium getreten, von den öffentlichen Anlagen und Beschwerden frey sind. Gleichwie jedoch im Gegentheile solche Sa-

chen, wann ſie an Unfreye veräuſſert werden, ihre ſonſtige Freyheit von den öffentlichen Abgiften verlieren; Und dann aus obigem der Schluß folget, daß das Königl. und Churfl. Cammer- oder denen von Adel und übrigen Freyen zuſtändige, ſo Bau- als Brennholz, ſo bald es aus deren Eigenthume getreten, und Kaufmannsguth geworden iſt, es möge ſolches in- oder auſſerhalb Landes verfahren werden, dem eingeführten Impoſte unterworfen ſey, und von dem unfreyen Käufer, welcher als künftiger Verkäufer anzuſehen, entrichtet werden müſſe; Alſo habet ihr euch auch in Zukunft wegen des dem Celliſchen Landſchatze zu berechnenden Holzimpoſtes nach obiger Regel, als welche bey jedem Vorfalle allemal durch die ergangenen Reſolutiones bekräftiget worden, gebührend zu achten, den Holzimpoſt nach Inhalt des Landtagesabſchiedes von Anno 1624. und anderer darauf ſich gründenden Verordnungen, als welche hiemit zugleich aufs neue in Erinnerung gebracht werden, richtig einzufordern, und dahin, daß dabey aller Unterſchleif möglichſt verhütet werde, mit allem Ernſte zu ſehen, es auch darunter an einen obliegenden Pflichten bey Vermeydung ohnausbleiblicher Beſtrafung nicht ermangeln zu laſſen. Wir ꝛc. Hannover, den 17. May 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

An alle Aemter, Städte und Gerichte im Fürſtenthume Lüneburg.

II. Avancements und Beförderungen.

Vom $\frac{7}{18}$. May 1751.

CAVALLERIE.

bey Heimburg wird die vacante Capitaine-Lieutenance dem titl. Capit. Lieut. Wilken, und deſſen Lieutenance
Dem älteſten Sec. Lieut. Böthe, hiernächſt
bey Behr die erledigte Capit. Lieutenance dem titl. Capit. Lieut. Bröckel, und dagegen deſſen Lieutenance
Dem älteſten Sec. Lieut. von Teßier, endlich in der

INFANTERIE.

bey Münchow die vacante Schulenburgiſche Compagnie dem titl. Capitain von Arenſtorf von der Guarde hinwiederum conferiret.

*** *** ***

Dem in Sächſiſchen Dienſten bisher geſtandenen Freyherrn von Adelebſen iſt der Obriſten-Character von Sr. Majeſtät allergnädigſt beygeleget, und

Des Vicepräſidenten von Hugo zu Celle älteſter Sohn, anſtatt des verſtorbenen Freyherrn von Kiepen zum Licentcommiſſario über die Stadt und Amt Neuſtadt am Rübenberge ernannt.

III. Vacanzen.

Zu Eſchede, Celliſcher Inſpection, iſt der Prediger Binder mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende gute Juriſtiſche Bücher um billige Preiſe zu haben:

1. Freislebeni Corpus Juris Civilis Academicum, groß 4. (nach Alphab. Ordnung eingerichtet) ſtarker Hornb. 2 thl. 20 ggr.
2. Stryckii Specimen uſus moderni ad omnes libros Pandectarum, IV. Part. compl. in 2. ſtarken neuen Pergb. 4 thl. 12 ggr.
4. Thomaſii notæ ad ſingulos Inſtitut. & Pandectarum titulos, 4to Halle 1713. über 4. Alphab. Pergb. 18 ggr.
5. Brunnemanni Commentarius ad Pandectas, fol. 1719. Pergb. 2 thl. 12 ggr.
6. Idem ad Codicem, fol. Pergb. 2 thl. 12 ggr.

7. Idem

7. Idem de Jure Eccleſiaſtico ex edit. Stryckii, 4to, wobey Stryckii Tr. de Diſſenſu Sponſalitio c. materiis quibusdam affinibus de nullitate Matrimonii & Deſertione malitioſa, neu Pergb. 1 thl. 8 ggr.
8. Brückmanni Conſilia, fol. Pergamentb. 20 ggr.
9. Carpzovii Proceſſus Juris Saxon. fol. Pergb. 20 ggr.
10. Calvin alias Kahl Juriſtiſches Lexicon, fol. Pergb. 20 ggr.
11. Lauterbachs Compendium Juris, 8. neu Pergb. 8 ggr.
12. Stryckii annot. in Lauterbach, 4to Pergb. 16 ggr.

Zu Verkaufung des Mechmershauſiſchen auf dem ſogenannten Knappenorte hieſelbſt belegenen Hauſes, worauf im 2ten Termino licitationis 600. Rthlr. geboten worden, iſt dato die 3te und letztere Subhaſtation erkant, und Termin. licitat. auf den 15. folgenden Monats Jun. wird ſeyn der Dienſtag nach dem erſten Sonntage poſt Trinit. Morgens um 11. Uhr zu Rathhauſe hieſelbſt anberahmet worden. Hannover, den 18. May 1751.

Wie auch zum öffentlichen Verkaufe des Schneideramtsgenoſſen, Joh. Wilh. Webers, auf der Marktſtraſſe belegenen Hauſes, worauf bishero 500. Rthlr. geboten worden, gleichfals der dritte und letztere Terminus licitationis auf den 25. folgenden Monats Jun. wird ſeyn der Freytag nach Johannis, Morgens um 11. Uhr zu Rathhauſe hieſelbſt anberahmet worden. Hannover, den 22. May 1751.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Einbeck. Demnach reſolviret worden, nachſtehende Pachtloſe Stiftszehnten, als 1) einen fünften Theil des Zehntens zu Holtenſen im Amte Hunsrück eine Stunde von Einbeck, wozu das hieſige Stift B. M. Virginis zu 4 concurriret, auf den 16. künftigen Monats Julii im Kruge zu Hullerſen, 2) den ganzen Zehnten vor dem Dorfe Liegenborn, eine halbe Stunde von Einbeck und Salzderhelden belegen, 587. Morgen gemeſſenes Land haltend, den 17. ejusd. auf dem Rathskeller zu Salzderhelden, 3) den ganzen Zehnten vor dem Dorfe Vogelbeck, bey Salzderhelden, 773. Morgen haltend, wozu die Ernſte hieſelbſt zur Halbſcheid concurriren, auch daſelbſt zu Salzderhelden den 19. ejusd. dann auch die Zehnten bey Einbeck, nemlich 4) den zu Cuvendahl, von 275. Morgen, 5) den zu Andershauſen, von 107. Morgen, 6) den ſogenannten Burgzehnten vor Roenſen, von 56. Morgen, nebſt 7) den Zehnten zu Rengershauſen, von 60. Morgen, im Amte Rotenkirchen, anderthalb Stunden von Einbeck, den 22. ejusd. auf dem Cuvendahler Thurme an den Meiſtbietenden zu Gelde, oder in Entſtehung deſſen an Kornfrüchten, dem Befinden nach auf ein oder mehrere Jahre gegen hinlängliche und ſichere Caution zu verpachten; So wird ſolches hiemit kund gemacht, damit die Licitanten an den beſtimmten Tagen und bemeldten Orten Nachmittages um 1. Uhr ſich jedesmal anfinden können. Einbeck, in Capit. S. Alexandri, den 19. May 1751.

Senior und Capitulares.

Höckelheim bey Nordheim. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Wirthſchaftspachtung hieſelbſt, welche künftigen Martini 1752. zu Ende gehet, und in Verkaufung Weins, Biers, Brantewcins, Pfeifen und Tobacks, auch allerley Victualien ꝛc. beſtehet, auf anderweite 6. Jahre, als von Martini 1752. bis dahin 1758. an den Meiſtbietenden verpachtet, und Terminus licitationis auf den 9. Jul. a. c. dazu anberahmet werden ſoll. Wann demnach jemand vorhanden, welcher zu dieſer Pachtung Belieben hat, kan ſelbiger in præfixo auf dem Hochfürſtl. Amte hieſelbſt, Morgens früh um 9. Uhr ſich melden, darauf licitiren, und der Adjudication gewärtigen. Vor Wohn- und Stallung braucht nicht geſorget zu werden, weil deswegen die nöthige Vorkehrung bereits gemacht worden.

VI. Sa-

VI. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Der Witwe Knusten Nebenhaus, auf dem Brande belegen, worinnen verschiedentliche sehr bequeme Zimmer, wie auch Stallung vor 8. Pferde und eine Remise vor 2. Wagens befindlich, ist zu vermiethen. Sollte sich auch ein annehmlicher Käufer zu diesem Nebenhause finden, kan selbiger bey vorerwehnter Witwe Knusten die Conditiones vernehmen.

In des Schneiders Sievers Hause auf der Leinstrasse ist eine nach der Strasse gelegene Stube und Kammer, mit den nöthigen Meublen versehen, zu vermiethen.

VII. Sachen, so zu miethen gesuchet werden.

Hannover. Eine bequeme Gelegenheit, welche aus ein paar Stuben und Kammern, nebst nöthigem Holzraume bestehet, wird auf künftigen Johannis verlanget, wer solche zu vermiethen hat, kan sich bey dem Intell. Comt. deshalber melden.

VIII. Valvations-Tabelle.

Designation der untersuchten so genannten Caroliner a 5. Gulden.	Gehen auf die Cöln. Mark	thut an Gelde	Hält die Mark fein Gold.		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß nach Duc. a 67. St. auf die Cöln. Mrk.			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	thlr.	Kar.	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Ein einfacher Chur-Bayrischer von Ao. 1726.	48	160	18	$5\frac{1}{2}$	208	1	$2\frac{3}{8}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	32	$4\frac{1}{8}$	12	32	$4\frac{1}{4}$
Ein doppelter dito von Ao. 1734.	24	160	18	$4\frac{1}{2}$	208	35	$2\frac{1}{8}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	5	28	$7\frac{5}{8}$	13	10	$6\frac{5}{8}$
Ein einfacher Würtenberger. von Ao. 1732.	48	160	18	4	209	15	$2\frac{7}{8}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	31	$6\frac{3}{8}$	13	18	$7\frac{3}{4}$

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. In Henken Hause auf dem Berge ist jemand von Hamburg angelanget, welcher einen Spiritum zu Vertreibung der Wanzen verkaufet, dessen ohnfehlbare Würkung er versichert.

Polle. Es ist den 26. April a. c. ohnweit dem hiesigen Amtsdorfe Pegestorf eine todte Weibesperson ganz nackend, und um die Enkel an Füssen nur ein Ueberbleibsel von schwarzen Strümpfen habend, und von der Weser ans Land getrieben gefunden worden, bey deren geschehener Section sich geäussert, daß selbige am Halse rechter Seits, in der Gegend der venæ jugularis externæ eine mit einem scharfen Instrumente tief gestochene Wunde hatte, von anderthalb Zollen lang, woraus wahrscheinlich zu schliessen, daß diese Person (die von Fäulniß bereits stark angegangen war, also vermuthlich schon einige Wochen im Wasser gelegen haben muste) ermordet, und mit Fleiß ins Wasser geworfen worden: Da man nun bis noch in Erfahrung nicht bringen können, woher solche Person gekommen, man auch in dieser Gegend von einer dergleichen Mordthat, oder sonst vermisseten und ertrunkenen Frauensperson gar nichts gehöret, so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht. Polle, den 22. May 1751.

Aus Königl. und Churfl. Amte hieselbst.

* * *

Wegen des einfallenden Pfingstfestes wird das Montagische Stücke dieser Anzeigen hier in der Stadt auf künftigen Mittwochen ausgegeben werden.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

44tes Stück.

Daß der ſo genannte Pagus Steding kein Pagus in Sachſen geweſen.

§. 1.

Die Eintheilung der deutſchen Provinzen in pagos oder Gauen ſteigt mit ihrem Alter ſehr weit in die Höhe. Schon Cæſar und Tacitus gedenken in ihren Schriften der pagorum in Deutſchland, es müſſen mithin dieſelben bereits zu ihren Zeiten darin gebräuchlich geweſen ſeyn. Es wäre zu wünſchen, daß Cæſar und Tacitus, oder ein anderer römiſcher Scribent uns die Namen der Gauen in einer jeden Provinz aufgezeichnet hinterlaſſen. Wir könten daraus urtheilen, ob ihre alten Namen beſtändig geblieben, oder ſich mit der Zeit verändert hätten. Die Namen der Pagorum, welche aus den Zeiten der Carolingiſchen Kayſer noch übrig ſind, waren in Deutſchland nicht länger im Gebrauche, als bis zum Ende des eilften Seculi. Als man 1130. ſchrieb, hatten die Benennungen der Provinzen nach Pagis ihr völliges Ende erreicht. Nach derſelben Zeit wird man wenig Urkunden finden, worin der alten pagorum gedacht wird. Denn man fieng damals an, die Provinzen nach ihren vornehmſten Caſtris oder Burgen zu nennen.

§. 2. In Sachſen hatte es damit gleiche Bewandniß. Man nannte die Provinzen pagos, und eine Gegend führte nicht mehr als einen Namen eines pagi, es wäre dann, daß ein pagus generalis andere Special-Gauen unter ſich begriffen. Wer das letztere nicht beobachtet, ſiehet in der alten Geographie unendliche Verwirrungen, daraus er ſich nicht wird helfen können, bis er einen general pagum von einem ſpecial pago aufs genaueſte unterſcheiden lernet.

§. 3. In einigen Urkunden bey dem Schannat in Traditionibus Fuldenſibus wird ganz Sachſenland ein pagus genannt, wobey wir geſtehen müſſen, daß darin das Wort pagus im allerweitläuftigſten Verſtande, oder, mit den Lateinern zu reden, in ſenſu generaliſſimo genommen werde. Dieſer *pagus* generaliſſimus *Saxonia* wurde in drey pagos generales eingetheilet, welche wir in den Corveyſchen Urkunden finden, als worin ſie pagi und ducatus genannt werden. Alſo treffen wir darin an den ducatum **Aſtfala**, den ducatum **Angari** und den ducatum **Weſtfalon**.

§. 4. Zu einem jeden ducatu oder pago generali gehörten wiederum verſchiedliche pagi ſpeciales, und unter dieſen waren einige majores, andere minores. Die majores oder gröſſeren hatten verſchiedene andere kleinere pagos unter ſich. Dergleichen pagi majores waren, was inſonderheit den ducatum **Weſtfalon** anbetrift, z. E. der pagus **Emiſgao**, der pagus **Freſia** und der pagus **Teſterbant**. Zu dem pago majori **Emisgao** werden gerechnet die pagi Laingo, Agrotingun, Grainga, Hrecwiti, Sudergo, Scoppingo und Burſibant, die um den Emsfluß in Weſtphalen gelegen. Zum pago majori **Teſterbant** gehörten die pagi Muntuurſintigis, Inſterlacus, Nordhuanti, Flehite, Felwe, Hameland, Bathua und Huitingoe, welche in den Niederlanden an den Ufern der Yſel, des Rheins und der

Wael zu ſuchen. Der pagus major Freſia aber dehnte ſich noch weiter aus, ſo, daß er nicht allein den ſchon erwehnten pagum Teſterbant, ſondern auch alle das übrige, welches wir heut zu Tage die vereinigten Niederlande und Oſtfriesland nennen, unter ſich begriffe. Zum pago majori Freſia gehörten alſo, auſſer den unter dem pago Teſterbant begriffenen pagis, noch auf jenſeit der Emſe die pagi Kilingo, Iſloi, Waldahi, Weſtruche, Oſtrache, Fedirga, Hugmerchi, Hunusga, Fivilga, Tyelle, Leomerike, Thrente, Twente, Tochingen und Wironi, auf dieſſeit der Emſe aber, oder eigentlicher zu reden, dieſſeits des Dollerts, die pagi Nordgo, Weſtracha, Riuſtri und Oſtergo.

§. 5. Ich halte überflüßig, dieſes alles hieſelbſt mit Urkunden zu belegen, weil es bereits in den Anmerkungen zu dem Condice Traditionum Corbejenſ. geſchehen, wobey ich zugleich alle vorhin erwehnte pagos auf einigen verfertigten Landcharten einem jeden deutlich vor die Augen geſtellet. Ich habe nur hier davon ſo viel anführen wollen, als zu meinem Endzwecke dienlich ſeyn möchte.

§. 6. Es werden nemlich die vier letzterwehnten pagi Nordgo, Weſtracha, Riuſtri und Oſtergo gröſſeſten Theils in Oſtfriesland angetroffen. Weil wir nun nirgend gefunden, daß dieſe vier pagi pagi majores geweſen, welche andere kleinere pagos unter ſich begriffen; ſo halte ich für unrichtig, daß zu dem pago Riuſtri der *pagus* Steding gehöret haben ſolle. Ich habe in den Nachrichten aus dem 9. 10. und 11. Seculo nicht gefunden, daß ein pagus Steding in der Welt geweſen. Unſere Corbejenſes, welche in erwehnten Zeiten in dortigen Gegenden ſo viel zu thun hatten, hätten dieſes pagi abſolut erwehnen müſſen, wenn er daſelbſt wäre angetroffen worden. Ich finde von den nachſtehenden Orten in ihren geſchriebenen Nachrichten viele umſtändliche Berichte, aber von einem *pago* Steding nicht ein einziges Wort. Sollten einige Urkunden vorhanden ſeyn, welche dem pago Steding zwiſchen der Emſe und der Weſer am Fluſſe Hunte das Quartier ſollten anweiſen, die müſſen entweder interpolirt, oder in neuern Zeiten gar erdichtet ſeyn. Ein Cluver und andere neuere Gelehrte, welche dieſes pagi gedenken, können hierin zum Beweiſe nicht angeführet werden. Es gelten auch hiebey jüngere Urkunden nichts, indem bekant genug iſt, daß die im XIII. XIV. und XV. Seculo gelebte Gelehrten ſchlechte Helden in der alten Geographie geweſen.

§. 7. Es hat uns neulich ein gewiſſer berühmter Gelehrter auf einer Churfürſtlich-Sächſiſchen Academie, gegen den ich billig alle gebührende Hochachtung habe, eine *Diſſertation de pago Steding & Stedingis* geliefert, welche mit vieler Gelehrſamkeit ausgezieret iſt. In derſelben urtheilet er, daß die Stedinger Friſen geweſen, und zu den Ruſtrern oder Ruſtringern gehört, in deren Gau ihr Gau mit eingeſchloſſen geweſen. Er meynet alſo, daß der *pagus* Steding ſich von dem Fluſſe Delmen in die Breite gegen Abend bis über das Flüßgen Berne erſtrecket, und gegen Mitternacht jenſeits der Hunte bis an das Schloß Oevelgün gegangen, mithin die heutigen Grenzen von Oldenburg und Delmenhorſt in ſich gefaſſet.

§. 8. Weil nun das Anſehen eines groſſen und berühmten Gelehrten viele Unerfahrne zum Beyfalle zu bewegen geſchickt iſt, auch andere Gelehrte bereits eben ſo geurtheilet; ſo wird mir die Wahrheit erlauben, in den folgenden zu erweiſen, daß man hiebey keine Urſache habe, ſich durch einige neuere Urkunden hinters Licht führen zu laſſen.

§. 9. Denn erſtlich iſt es nicht alzu richtig, daß alle Ruſtringer überhaupt Friſen geweſen, ob ich gleich ſelbſt oben §. 4. den von ihnen bewohnten pagum Riuſtri, wie er in der älteſten Urkunde genant wird, zum pago majori Freſia gerechnet. Diejenigen Ruſtringer waren Friſen, welche denjenigen Theil dieſes pagi bewohnten, wel-

welcher in dem heutigen Oſtfrieslande gelegen; ich getraue mir aber nicht, diejenigen Ruſtringer Frieſen zu nennen, welche im Budjadinger Lande gewohnet. **Pleccatesheim**, heut zu Tage Bleren genant, und im Budjadinger Lande an der Weſer gelegen, gehörete ehemals zum pago Riuſtri, desgleichen **Smalonfler**, welches ebenfals im Budjadinger Lande angetroffen wird. Da nun gewiß iſt, daß der pagus generalis **Angari**, vom Heſſenlande anzurechnen auf beyden Seiten der Weſer bis zu derſelben Ergieſſung in die See ſich erſtrecket, wie ich in notis ad Traditiones Corbejenſes mit mehrern erwieſen; ſo folget unwiderſprechlich, daß ein Theil des pagi Riuſtri zum pago generali **Angari**, und nicht zum pago **Freſia** vor Zeiten gerechnet worden. Daß ſich in neueren Zeiten die Ruſtringer und Stedinger für Friſen ausgegeben, kan nicht geleugnet werden. In den alten Zeiten aber, davon eben die Rede iſt, war es nicht alſo. Denn ich finde, daß ſich der pagus **Angari** auf jenſeit der Weſer noch viel weiter ausgedehnet, ſo, daß auch noch der Ort Ponteburg, nachhero Potenburg genant, dazu gehöret, davon drey alte Kayſerliche Originalurkunden zeugen, welche in Codice Traditionum Corbejenſium zu finden, wie man denn ebenfals ſich nicht einbilden muß, daß der pagus Ammeri ein von dem pago generali **Angari** unterſchiedener pagus geweſen, wie ich l. c. mit Zeugniſſen gleichzeitiger Schriftſteller erwieſen.

§. 10. Hiernächſt iſt es ſchlechterdings nicht richtig, daß der *pagus* **Steding** von dem Fluſſe Delmen in die Breite gegen Abend bis über das Flüsgen Berne, und gegen Mitternacht jenſeit der Hunte bis an das Schloß Oevelgün gegangen, weil dieſe Gegend theils zum pago **Leri**, theils aber auch zum pago **Oſtergo** gerechnet worden.

§. 11. Was erſtlich den *pagum* **Leri** anbetrift, ſo muß man denſelben wol unterſcheiden von dem pago Liergewe, Lirenze, Lieron oder Lera, welcher an der Weſtſeite des Ockerſtroms bey den Städten Braunſchweig und Wolfenbüttel ſich befunden. Die eigentliche Lage des *pagi* **Leri**, davon wir reden, oder Leriga, (wie er in der älteſten Kayſerlichen Originalurkunde genant wird) zeigen ein Fluß und zwey Clöſter oder Abteyen. Der Fluß iſt die **Hunta**, oder die ſchon oben erwehnte **Hunte**, der mitten durch den ſo genanten pagum **Steding** gefloſſen ſeyn ſoll, die Abteyen aber ſind **Fiſchbechi** und **Wildeshuſon**. Jene wird in einer Originalurkunde Kayſers Ludovici pii vom Jahre 822. zum pago **Leriga**, und zum Biſchofthume Mimigerneford oder Münſter gerechnet, und nachhero wurde ſie von Ludovico germanico der Abtey Corvey incorporiret. Jetzt heiſt der Ort Fiſchbeeck, und liegt im Münſterlande auf jenſeit der Hunte ohnweit Emſteck. Wildeshuſon nennet man jetzo **Wildeshauſen**, welches eine bekannte Urkunde an den Fluß **Hunta** ſetzet, woran dieſer Ort auch noch zu finden.

§. 12. Der heilige Ausgarius, Erzbiſchof zu Hamburg, rechnet zu dieſem pago die Oerter Schluttra, Bokkenhuſun, Falathorpe, Otishuſen, Hahthoreinmod, Steinbike, Rehtereſtet Eggrikenhuſun, unter denen Sluttra ohne Zweifel Sluer iſt unweit Delmenhorſt, nachmals ein Schloß, welches die Stedinger zerſtört, wie Hermannus Wolterus Tomo II. Scriptorum Rerum Germanicarum Heinr. Meibomii p. 56. und 58. anzeigt. Bokkenhuſun ſcheint Bekehuſen in der Grafſchaft Oldenburg zu ſeyn, und Otishuſen, Oſtinckhuſen, oder Oſteren an der Dammerſee gelegen.

§. 13. In den Traditionibus Corbejenſibus findet man folgende zum pago **Leri** gehörige Oerter: 1) **Dungesthorp** §. 35. heiſt jetzo Dunxtorp, und liegt an der Hunte. 2) **Letiloun** §. 119. wird heut zu Tage Littel genant, ſo an der Leete in der Grafſchaft Oldenburg anzutreffen. 3) **Hundloun** §. 123. iſt Hundloſen an der Hunte, im Amte Wildeshauſen befindlich. 4) **Redun** §. 165. ſoll Rheden ſeyn in der

Graf-

Grafschaft Diepholt. 5) Rolthingun §. 241. Dieser Ort ist zweifelhaft. Denn man weiß nicht, ob dadurch Rechtern in der Grafschaft Diepholt, oder Roden zu verstehen, welches letztere ehemals zu der Corveyschen Präpositur Löningen gehörte. 6) Gerwardeshusen §. 249. 7) Gnidun §. 359. welcher letztere Ort Zweifels ohne Cuethem ist, an der Leete gelegen. 8) Emsteki. 9) Hareburgun. 10) Erelithe §. 449. davon Emsteki ohnstreitig das bereits oben §. 11. erwehnte Emsteck ist, Hareburgun Harbern, und Erelithe Leete am Flusgen Leeten, in der Grafschaft Oldenburg zu finden. 11) Haildein §. 473. scheint Hatten zu seyn, disseits der Hunte in der Grafschaft Oldenburg. 12) Dikessen §. 478. wodurch Dieck im Amte Harpsted, oder Dyck im Amte Vechte kan verstanden werden. 13) und 14) Derigun und Derigun §. 484. welche Daren und Daren im Amte Vechte zu seyn scheinen.

§. 14. Der fleißige Abt Saracho giebt uns in Registro bonorum & proventuum Abbatiæ Corbejensis folgende Oerter an die Hand, welche gleichfals zum pago Leri gehöret. Dieselbe sind 1) Berclage, 2) Siviveldon, 3) Alehorne, 4) Baginni, und 5) Oidi. Unter diesen wäre Berclage entweder Burlage, unter die Inspection Diepholt gehörig, oder Bincklage im Amte Vechte. Siviveldon ist ohnstreitig Senvelt, Baginni Bakum, und Oidi Oyt, insgesamt im Amte Vechte gelegen; Alahorne aber wird Alhorn oder Alborn im Amte Wildeshusen seyn. Andere vor jetzo zu geschweigen.

§. 15. Schauen wir endlich die Gegend an, welche unten an der Hunte dis- und jenseits gelegen, und sich bis nach Oevelgun erstrecket, so gehörten unter andern zum pago Ostergo Halun, Bonfurt und More. Halun muß Holle unweit Huntorp disseits der Hunte seyn, Bonfurt und More aber liegen jenseits der Hunte im Budjadinger Lande. Weil nun alle diese obbenamten Oerter entweder zum pago Leri, oder zum pago Ostergo gerechnet, theils aber auch daselbst gelegen und angetroffen worden, wo der *pagus* Steding befindlich gewesen seyn soll, so muß der *pagus* Steding aus dieser Gegend verschwinden, und seine Retirade nothwendig in Utopiam nehmen.

Joh. Frid. Falke.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 44tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 31ten May.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach der hieſige Bürger und Huef-Schmiede-Amtsmeiſter, Caſpar Otto Scheffel angezeiget, wie er ferner nicht vermögend ſey, von ſeinem Hauſe die Onera publica und Zinſen der darauf haftenden Capitalien abzutragen, annebſt auf deſſen öffentlichen Anſchlag und Verkauf ſelbſt angetragen; So iſt geſtalten Sachen nach nicht allein die Subhaſtation vorgedachten Scheffelſchen, unten an der Köbelingerſtraſſe neben des Tiſchler Kuhlmans Hauſe hieſelbſt gelegenen Hauſes zu Recht erkannt, und Terminus dazu auf den 5. Jul. wird ſeyn der Montag nach dem 4. Sontag poſt Trinit. alhier zu Rathhauſe angeſetzet; ſondern es ſind auch alle und jede, welche an Eingangs ermeldeten Caſpar Otto Scheffel, und vornemlich an deſſen ſchon bemerkten Hauſe, ex quocunque jure vel reali vel perſonali irgend eine rechtmäßige Zuſprache und Forderung haben, edictaliter & ſub pœna præcluſi citiret, daß ſie binnen der vorange-

wieſenen Friſt am letztbeſtimmten Tage und Orte gleichmäßig erſcheinen, ihre in Händen habende Obligationes und Urkunden, ſamt deren Abſchrift in Originali produciren, mithin ihre etwaigen Jura und Forderungen rechtsgehörig dociren und liquidiren ſollen.

Celle. In Concursſachen des ausgetretenen Kaufmanns, Johann Heinrich Georg Bierwirths, ſind deſſen Gläubiger per edictales vom 10. May auf den 14ten Jun. ad liquidandum, ſub pœna præcluſi, in Curia zu erſcheinen vorgeladen.

Demnach der vorhin bey dem Land- und Kriegesrathe, Freyherrn von Bernſtorf als Cammerdiener in Dienſten geſtandene Johann Ernſt Dieſtelmann ohnlängſt verſtorben, und deſſen Nachlaß anhero gebracht worden, worzu ſich bereits unterſchiedliche Erben angegeben, auch ſich legitimirt; immittelſt dem Gerichte nicht bekannt, ob nicht mehrere vorhanden, welche entweder als Erben oder als Gläubigere dieſen Nachlaß in Anſpruch nehmen mögten, mithin die Nothdurft erfordert gehörige Edictales auszulaſſen; ſo werden alle diejenigen, welche entweder als Erben oder als Gläubigere dieſen Nachlaß in Anſpruch zu nehmen begründete Fugniß zu haben vermeynen, auf den 21. nächſtkommenden Monats Junii Morgens um 10. Uhr in Curia zu erſcheinen, um ſich gehörig reſp. zu legitimiren, und ihre Forderungen zu liquidiren, peremtorie verabladet; da ſodann weiter ergehet, was Rechtens iſt. Decretum in Senatu Celle, den 10. May 1751.

Stade. Nachdem Margarethe Eliſabeth, verehlichte Zimmermanns, aus Alſum, Landes Wurſten, vor hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio klagend angebracht, daß ihr Ehemann, Andreas Zimmermann, ſie vor einigen Jahren böslich verlaſſen, auch ſich in Holland als Matroſe nach Oſtindien anwerben laſſen: darneben gebethen, ihn anher zu citiren; Als ſind gebethene Edictales erkannt, und iſt Andreas Zimmermann am 22. Jul. oder den 26. Aug. endlich aber den 23. Sept. dieſes Jahrs vor hieſigem Königl. und Churfl. Conſiſtorio in Perſon zu erſcheinen, peremptorie vorgeladen.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Wibrechtshauſen. Nachdem in Mandelbeckiſcher Cloſterforſt noch etwas weniges Tannen- Wipfel- und Pollholz, auch einiger Ausſchuß oder ſchadhafte kurze tannene Sageblocke vorhanden, ſo ſämtlich in ordentliche numerirte Bänke gerücket worden, und Bank für Bank per licitationem an den Meiſtbietenden verkaufet werden ſollen, und dann dazu abſeiten hieſigen Cloſters Terminus auf den 7. Jun. a. c. wird ſeyn der Montag in der vollen Woche nach Pfingſten, anberahmet worden; So wird ſolches zu dem Ende jedermänniglich kund und zu wiſſen gethan, damit ſich diejenigen, ſo da Belieben tragen, von obbenannten Holze ein und das andere zu erhandeln, beſagten Tages Morgens um 7. Uhr zu Mandelbeck ſich einfinden, und auf das gröſte Gebot deſſen Zuſchlagung gewärtigen können. Als aber zu Verhütung unterſchiedlicher Unordnungen nöthig ſeyn will, daß ſofort von jedermann nach geendigter Licitation nach Proportion des erhandelten Holzes etwas auf Abſchlag bezahlet, auch die Abfuhr des erſtandenen Holzes nach Möglichkeit je ehender je lieber, und höchſtens nach Verflieſſung dreyer Wochen ohne einigen Mangel beſorget werde; So hat ſich darnach ein jeder gleichmäßig zu richten, in Entſtehung aber deſſelben wahrzunehmen, daß ſein etwa gethanes Geboth für null und nichtig gehalten, und das Holz anderweitig verkaufet, auch das auf den Kauf abgegebene Geld bey befundener Saumſeligkeit der Abfuhre für verfallen gehalten werden ſolle. Ueberhaupt aber wird nicht das geringſte von dem durch das gröſte Gebot erſtandenen Holze ehender verabfolget, es ſey denn, daß vorgängig durch den Licitanten völlige Richtigkeit beſchaffet worden.

III. Sa-

III. Sachen, so zu verpachten.

Loccum. Als der vor Leese im Amte Stolzenau belegene, an die Pfarre zu Loccum gehörige Kornzehnte auf den 18ten Jun. als den Freytag nach dem ersten post Trinit. öffentlich verpachtet werden soll; So können diejenigen, welche solchen zu pachten gewillet, sich beregten Tages auf der Pfarre zu Loccum anfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Vorschläge thun wird, sothaner Zehnte in Pacht überlassen werde. Loccum, den 28. May 1751.

IV. Brand-Assecurations-Sachen.

Weil verschiedene Interessenten der Brandassecurationssocietät gewünschet, eine Tabelle zu haben, aus welcher man den Beytrag von einer jeglichen subscribirten Summe bey allen vorfallenden Samlungen sofort wahrnehmen könne, so hat jemand sich die Mühe gegeben, eine solche Tabelle auszurechnen, welche gleich bey dem ersten Anblicke zeiget, wie viel von 25. Rthlr. bis 12. Millionen Subscription entrichtet werden müsse, wenn zu Vergütung eines entstandenen Brandschadens von jeden subscribirten 25. Rthlr. ein Beytrag zu 1. ₰. 2. ₰. 3. ₰. und so ferner bis 8. Mgr. eingefodert wird. Diese Tabellen sind auf 4. Blättern in Fol. nebst einer Anweisung zu deren Gebrauche gedruckt, auch auf das accurateste corrigiret, und sollen zum Besten des Waysenhauses zu Moringen das Stück zu 3. Mgr. verkauft werden. Sie sind zu bekommen:

In Hannover, im Försterschen Buchladen.
- Göttingen, bey dem Schatzeinnehmer Ludewig.
- Lauenburg, bey dem Buchdrucker Berenberg.
- Hameln, bey dem Schatzeinnehmer Müller.
- Celle, bey dem Buchhändler Gesellius.

V. Valvations-Tabelle.

Designation der untersuchten so genannten Caroliner a 5. Gulden.	Gehen auf die Cöln. Mark	thut an Gelde.	Hält die Mark fein Gold.		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß nach Duc. a 67. St. auf die Cöln. Mrk.			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	thlr.	Kar.	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Ein einfacher Würtenberger. von Ao. 1734.	48	160	18	$4\frac{1}{2}$	208	3[illegible]	$2\frac{1}{9}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	32	$\frac{1}{4}$	13	11	$\frac{1}{2}$
Ein doppelter Fulder von Ao. 1734.	24	160	18	5	208	18	2	181	6	$4\frac{3}{4}$	[illegible]	28	$4\frac{1}{4}$	13	4	$\frac{1}{4}$
Ein einfacher Fürstl. Hohenzoller. von Ao. 1734.	48	160	18	3	210	14	$6\frac{3}{8}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	31	$2\frac{[illegible]}{8}$	13	32	$1\frac{1}{4}$

VI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Am 18. May ist ein 58. jähriger Mann, Namens Schulze, aus Danzig gebürtig, alwo er von Eltern gezeuget und geboren, die der Gemeine der sogenannten feinen Mennoniſten zugethan (welche ihre Kinder nicht zur heiligen Taufe bringen, sondern dies Sacrament bis ins männliche Alter aufschieben) in hiesiger Neustädter Hof- und Stadtkirche von dem Pastore Adjuncto Ehrn Grupen getaufet worden. Es hat dieser Mensch aus eigener Bewegung sich dazu gemeldet, in der Evangelischen Religion Unterricht begehret, und sich zu derselben bekennet.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

May.	Hannover. den 29. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 15. Himbt.	Amsterdam den 24. Last	Königsb. den 13. Last	Hamburg. den 21. Last	Bremen. den 22. Last	Nordhausen. den 21. Schfl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 ▪ 31	34 ▪ ▪	33 ▪ 34	15¾ ▪ 16	26 ▪	30 ▪ 31	86 ▪ 116	138 ▪ 160	54 ▪ 78	57 ▪ 95	28 ▪
Rocken	18 ▪ 19	19 ▪ ▪	21 ▪ ▪	9½ ▪ 9¾	16 ▪ ▪	19 ▪ 20	43 ▪ 58	68 ▪ 80	31 ▪ 36	38 ▪ 40	17 ▪ ▪
Gersten	15 ▪ ▪	15 ▪ ▪	15 ▪ ▪	9¼ ▪ 9½	14 ▪ ▪	15 ▪	34 ▪ 50	45 ▪ 50	26 ▪ 35	24 ▪ 30	12 ▪ ▪
Haber	10 ▪ ▪	10 ▪ ▪	9 ▪ ▪	5½ ▪ 6	8 ▪ 10	11 ▪	22 ▪ 44	40 ▪ ▪	15 ▪ 19	15 ▪ 22	10½ ▪
Erbsen	▪ ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ 21	▪ ▪ ▪	70 ▪ 72	▪ ▪ ▪	40 ▪ 48	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	19 ▪ 20	10 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	26 ▪ 30	28 ▪ 31	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 17	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	21 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 18	18 ▪ 20	18 ▪ 20	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	14 ▪ ▪	12 ▪ ▪	30 ▪ ▪	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪
p. Pf. geringern	12 ▪ 16	12 ▪ ▪	9 ▪ 10	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	14 ▪ ▪
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ ▪	32 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 ▪ ▪	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfastische Butter	10	Pf.	vor 1	thl.
Embder Käse	12 ▪	▪	1	▪
Trockene Pflaum.	24 ▪	▪	1	▪
Dannenb. Mehl	28 ▪	▪	1	▪
Jeverschen Käse	18 ▪	▪	1	▪
Trockne Kirschen	12 ▪	▪	1	▪

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.				
Irländ. Butter	10½	Pf.	vor 1.	thl.
Embder Käse	13 ▪	▪	1	▪
Trockene Pflaum.	30 ▪	▪	1	▪
Weisse Seiffe	14 ▪	▪	1	▪

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

45tes Stück.

Von dem Namen der alten Cherusken.

Unter den kleinen Völkern des alten Deutschlandes scheinet wol keines mehr unsrer Aufmerksamkeit würdig zu seyn, als die bey den alten Geschichtschreibern so bekannten Cherusken. Sie bewohneten grössesten Theils die hiesigen Braunschweig-Lüneburgischen Lande; und es ist sehr wahrscheinlich, daß viele unsrer Landesleute ihre wirkliche, obwol durch die Ueberschwemmungen andrer Völker vermischte Abkömmlinge sind. Schwerlich wird man es glauben können, daß dieses zahlreiche Volk von seinen nachmaligen Ueberwindern gar vertrieben oder mit Strumpf und Stiel ausgerottet sey. Denn was man von dem Verderben der Cherusken in den Geschichtschreibern findet, das läßt sich nur von dem Untergange ihres Regiments, von der Veränderung ihrer Staatsverfassung, oder höchstens von der Niederlage und Entweichung des meisten wehrhaften Adels füglich verstehen. Allein gegen die Meynung, daß auch alle Weiber nebst dem unbewafnetem Pöbel, den Bauren und Leibeigenen, gänzlich mit aufgerieben oder in andre Länder gewandert seyn sollten, würden sich verschiedene beträchtliche Gründe anführen lassen, wenn es die gegenwärtige Absicht erlaubte. Ich werde aber jetzo nur bey ihrem Namen stehen bleiben, und die unterschiedenen Meynungen der Ausleger und Verehrer des Alterthums davon näher betrachten.

Einige derselben, worunter der sonst in diesem Fache stark gewesene Cluver gehöret, haben gar keinen Grund solches Namens anzugeben gewußt. Andre als Cellarius, Spener und Eckard glaubten, daß selbiger von dem Flusse Werre, welcher beym Zusammenflusse mit der Fulde die Weser bildet, abstamme; und daß Cherusken so viel sey, als Werrische. Es haben aber andre geurtheilet, daß dawider noch vieles einzuwenden sey. Denn wenn man gleich die gar starke Wortveränderung nicht in Zweifel ziehen wollte; so ist doch bekannt, daß die Werre der Cherusken Landschaft entweder gar nicht, oder doch nur an dem äuserstem Ende wenig berühret habe. Hätten sie sich also nach einem Flusse nennen wollen, so würden sie dazu lieber die weit grössere und ihr ganzes Land durchstreichende Weser erwehlet, mithin ihr Name von dieser, nach der römischen Aussprache, etwa Visurisci geklungen haben. Caspar Dankwerth in der Schleswig-Hollsteinischen Landesbeschreibung will, daß sie von dem kleinen Fluß Gera also genennet seyn. Alting und vor ihm der unsterbliche Leibnitz haben wahrscheinlich gehalten, daß Cherusken so viel, als Harzische bedeuten solle; und also dieses Volk sich von dem Harzwalde, bey welchem es gewohnet, also genennet habe. Allein auch diese Ableitung ist wegen verschiedener Schwierigkeiten bisher zweifelhaft geblieben. Denn wenn man aus Harzische Cherusken machen will; so wird

man nach solcher Absicht eine gar merkliche Verwechselung und Versetzung der Buchstaben vornehmen müssen. Daß aber diese im gegenwartigem Falle wahrscheinlich sey, das wird man schwerlich bejahen können, wenn man betrachtet, daß so wol den Griechen a) als den Römern der Harzwald ganz wol bekannt gewesen, und von diesen nicht Chercinia, sondern Hercinia silva genennet sey. Hätte also der Name unsers Volks dem Wort Härzische ähnlich geklungen: so würden die Römer selbigen, nach ihrer Art, vermuthlich durch Hercynii oder Hercisci ausgesprochen haben. Es waren aber die Cherusken theils durch ihren Herzog, den unsterblichen Armin, welcher sich anfangs lange in Rom aufgehalten, und der lateinischen Sprache kundig gewesen ist, theils aber durch die Varianische Schlacht und andre nachfolgende Heerzüge den Römern bekannt genug geworden. Diese hätten also sowol von Armin und seinem Bruder Flavius, welcher ein römischer Officier blieb, als auch von Armins gefangener Gemahlin, der Thusnelde und ihren Gefährten, den wahren Namen solches Volks gar recht erfahren können. Da aber dennoch dieselben in den alten Schriftstellern und auf den römischen Münzen beständig Cherusci genennet worden; so scheinen die Römer dabey nicht so sehr geirret zu haben. Wollte man aber einwenden, daß dieser Name schon bey den Deutschen, ehe er zu den Römern gekommen, also verdorben sey; so weiß ich nicht, ob man mehr Wahrscheinlichkeit vor sich habe. Es ist ja der rechte Name des Harzes bey unsern Vorfahren beybehalten, und darin das H nicht in Ch verwandelt. Man wird auch bey uns kein Exempel, da das Z in R verkehret worden, anführen können.

Eine ganz neue Meynung hievon habe ich neulich in den Handschriften eines Ungenannten angetroffen, welche ihrer Scharfsinnigkeit wegen bekannter zu werden verdienet. Er glaubt die Cherusken seyn theils von der Form ihres Landes, theils aber von ihrer Rüstung also genennet. Denn wenn man die Grenzen ihres Landes nach den alten und neuern Schriftstellern betrachtet, so findet sich, daß selbiges ein spitzwinkliches Dreyeck ausgemacht habe. Gegen Mittag soll ihre Grenze sich ohngefehr von der Weser bey Munden bis an die Elbe ins Magdeburgische erstreckt haben. An dieser Seite wurden sie von den Katten, Schweven und Hermenduren umgeben. An der Morgenseite liefen ihre Grenzen etwa von der Elbe über Wolfenbüttel und Peina ins Lüneburgische und Verdensche, wo die Aller in die Weser fällt. An dieser Seite hatten sie die Longobarden, welche disseits der Elbe wohneten, und die Josen ihre Clienten und Anhänger, welche etwa von Peina gegen Zelle und Gifhorn sich erstreckten, (nach Eckards Meynung auch die Reudinger, in der Lüneburger Heide,) zu Nachbaren. Die dritte Seite zeichnete der Weserfluß, dessen Ufer auf der Westphälischen Seite etwa von Minden gegen Norden die Rauken, gegen Mittag aber die Katten bewohneten. Nach der Erzählung einiger römischer Geschichtschreiber haben die Cherusken auch das Ufer jenseits der Weser besessen. b) Allein es sind diese Stellen entweder von den Dulgibinen und andern kleinen Völkern, welche Clienten der Cherusken waren zu verstehen; oder es muß wol wenig gewesen seyn, was sie auf dem westlichen Ufer der Weser in den ältern Zeiten selbst bewohnet haben, und welches ihnen von den Katten und Rauken nachmals abgenommen ist. Nach dieser Beschreibung hätte die Landschaft der Cherusken ohngefehr die Gestalt eines griechischen Δ gehabt. Ein also geformtes Stück Land wird bey den Niederdeutschen eine

Chere

a) s. Aristotelis Meteor. Lib. I.

b) Dio Lib. LIV. & LV. Vellej. Paterc. Lib. II. 105. Strabo Lib. VII.

Chere oder Gere genannt: wie ſolches viele Urkunden mitler Zeiten und der bey uns bis auf dieſen Tag übrig gebliebene Gebrauch dieſes Worts in gleichem Verſtande, auſſer Zweifel ſetzet. c) Es iſt aber ferner bekannt, daß dieſe Landſchaft zur Pferdezucht ziemlich bequem, und daher die Cherusken, gleichwie ihre Nachbaren die Kauken ſich auf gute Reuterey im Kriege befliſſen; d) dahingegen die Katten oder Heſſen, nach Tacitus Berichte, mehr auf die Fußvölker hielten. Es wird auch Armin in den Beſchreibungen ſeiner Kriege als ein guter Reuter aufgeführet. Da man nun in unſrer Sprache die Reuter rüſige nennet; ſo könnte daher das zuſammen geſetzte Wort Cheruſige, das iſt, Reuter der ſpitzwinklichen Landſchaft entſtanden ſeyn. Dio (lib. LX.) nennet uns noch eine andre Nation, die Mauruſigen, welche im Stifte Münſter gewohnet haben müſſen, und vermuthlich zum Unterſcheide der Cherusken, von ihrem moraſtigen Lande, welches bey uns Maur heißt, den Namen bekommen haben. Dieſe Meynung kömt dem Namen unſers Volks unſtreitig näher als die vorhergehenden, vornemlich da bey uns das G nicht nach Art der Hochdeutſchen als ein weiches K, ſondern mehr als Ch ausgeſprochen und daher deſto leichter verwechſelt wird. Man kan es auch den Cherusken ſchon zutrauen, daß ſie die Geſtalt ihres ſpitzwinklichen Landes gekennet haben, ohne daß man ſie für groſſe Feldmeſſer anſehen darf. Es iſt aber eine bekannte Sache, daß viele andre deutſche Völker ſich nach der Beſchaffenheit und Form ihrer Länder genennet haben. So haben z. E. die Brukter, von ihren Brüchen; die Longobarden, von ihren langen Börden oder Anhöhen; die Angrivaren von ihren Aengern, d. i. eingeſchloſſenen Thälern und Wieſen; die Kauken, von ihren Dämmen und Wurthen; und die Teutonen, nach Eckards Meynung, von ihrem Kegelförmigen Lande vermuthlich den Namen bekommen.

Dürfte ich endlich von dem Namen der Cherusken noch eine andre weniger gekünſtelte Muthmaſſung anführen; ſo würde ich dabey das alte deutſche Wort geruſig oder, wie es bey den Holländern noch jetzo heißt, *geruſt*, d. i. ruhig, ſtill, friedfertig zum Grunde nehmen. Es waren nemlich die Cherusken ohne Zweifel eine Brut oder Colonie der Schweven, e) welche, nach Leibnizens geſchikter Ableitung, von dem deutſchen Worte ſchweven, d. i. herumſchwärmen, umherziehen, unruhig ſeyn, alſo genennet ſind. Nachdem nun die von ihnen abgeſonderten Cherusken ſich in den hieſigen Gegenden ruhig niedergelaſſen hatten, und mit jenen nicht weiter herumſchweiften; ſo mag man ſie zum Unterſcheide ſolcher Schweven, welche weiter in die nordiſchen Länder zogen, Geruſige genennet haben. Vielleicht iſt auch dabey auf die friedfertige Gemüthsart und ruhige Aufführung dieſes Volks gegen ſeine Nachbaren geſehen worden. Die Nachrichten der alten Geſchichtſchreiber ſcheinen dieſer Muthmaſſung nicht zuwider zu ſeyn. Tacitus berichtet uns, daß die Cherusken in alten Zeiten æqui & boni, billige, verträgliche und aufrichtige Leute geweſen ſeyn. Sie pflegten nicht, wie ihre Nachbaren, die unruhigen Katten, andre Völker mit ungerechten Kriegen zu

c) ſ. Herrn O. A. Rahs von Pufendorf Obſervationes juris univerſi. Tom. II. p. 578.

d) Florvs lib. 4. cap. 12.

e) ſ. Eccard. de Orig. Germ. lib. I. §. 48. und Herrn Hofrath Scheids Vorrede daſelbſt pag. 12.

überziehen, und durch unnöthiges Blutvergiessen ihnen die Länder abzunehmen. Sie vergnügten sich mit ihren lange Zeit in Ruhe besessenen Landen, und bewiesen ihre Tapferkeit nur alsdann, wenn es auf die Vertheidigung ihrer Staaten und auf die Rettung ihrer Freyheit wider die ungezähmte Herrschsucht der hochmüthigen Römer und anderer Feinde des Vaterlandes ankam. Man wird aber nicht leicht finden, daß sie die Anfänger eines Beleidigungskrieges gewesen seyn. Tacitus rechnet ihnen dieses als einen grossen Staatsfehler an. Er erzählet, daß die Cherusken lange Zeit von niemanden mit Kriege angegriffen seyn. Dieser übermäßig lange Friede habe sie gleichsam morsch und faul gemacht. So angenehm ihnen auch solche bequemliche Ruhe geschienen; so unsicher seyn sie doch gewesen, da sie auf einer Seite die mächtigen Kauken, auf der andern aber die kriegerischen Katten, von welchen sie auch überwunden worden, zu Nachbaren hatten.

Die Sittenlehre und das Recht der Natur mögen es entscheiden, ob man sie solcher aufrichtigen Friedfertigkeit halber zu Tacitus Zeiten billig für einfältige Thoren gescholten habe.

Sonst hat auch diese Landschaft der Cherusken in den nachfolgenden und neuern Zeiten, in Betracht vieler anderer deutscher Völker, den Beynamen der ruhigen vorzüglich verdienet. Wir wollen uns hiebey zum Preise der göttlichen Barmherzigkeit nur dessen erinnern, daß wir in den letzten fast algemeinen Kriegesunruhen, unter der weisesten Regierung eines grossen friedliebenden Königs die gewünschten Früchte des Friedens in unserm Vaterlande geruhig genossen haben.

K.

Ad pag. 276. Der Hannoverischen gel. Anzeigen des Jahres 1751. den Verstand des Art. XL. der peinl. Halsgerichtsordnung betreffend.

Der Text ermeldter Halsgerichtsordnung ist allerdings dunkel und unrichtig, und muß aus dem angezogenen Art. XLIX. der Bambergischen Ordnung verbessert werden, wovon ich eine sehr rare Edition durch Johan Schöffer Ao. 1508. zu Mainz gedruckt besitze, welche also noch einige Jahre älter ist, als die, welche Christ. Thomasius zuerst bekannt gemacht, und Ludovici, ni fallor, ediret hat. Allein ich meyne auch, daß der Herr Bünemann den wahren Sinn dieser Bambergischen Ordnung nicht recht getroffen habe, ob er gleich an sich ganz klar und deutlich ist, und alle bisherigen Schwierigkeiten, ohne daß das geringste daran verändert werden darf, heben kan. Zuforderst ist in dieser uralten Verordnung auf allen Blättern zu ersehen, daß die Particula in, in, jederzeit mit einem simpeln, kurzen i, in, geschrieben, wie auch aus andern deutschen Urkunden bekannt genug ist. Fällt also die Erklärung des Hrn. Bünemanns, da er die dort befindlichen Worte jme entlaufen, durch: im oder in dem entlaufen, gelesen haben will, hinweg.

Hingegen ist, wie gesagt, der Sinn der Bambergischen Ordnung, ohne daß er einiger Erklärung bedarf, klar, wenn man sich zurück erinnert, daß das Wort jme, jmen, vor Alters eben das bedeutet habe, was wir ietzo jemand aussprechen, und welchem das Suffixum and oder ant mit der Zeit hinzugefüget worden. Beym Tatiano in Harmon. IV. Evangel. Cap. CLVI. v. 7. (ap. Schilter Thesaur. antiq. teuton. Tom. 2.) heisset es:

. Ther the intphahit, ob ih *imen* sentu. i.e.
Der da aufnimt, ob ich jemand senden würde, ꝛc.

Ergo sagt die Bambergische Ordnung d. l. ganz deutlich: So einer Gefangene heimlich heldet (i. e. verhelet) die jme (i. e. jemand) entlaufen, und (die Gefangenen oder Entlaufenen) anzeigen, wo sie (im Gefängnisse gelegen seint ꝛc.

Aurich, 1751. W.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

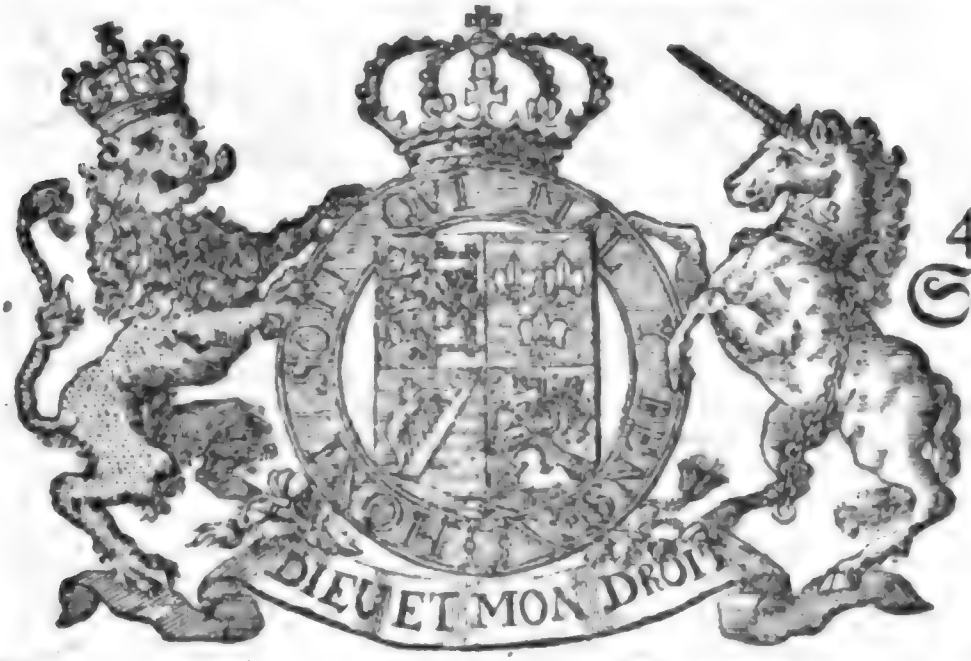

45tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 4ten Jun.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzley ſind für weyl. Legations-Canzeliſten Grims zu Regensburg nachgelaſſene vier Kinder der Legations-Secret. v. Reck und Canzeliſt Kruckenberg zu Vormündern beſtellet, und das gewöhnliche Curatorium unterm 11. May denenſelben ertheilet worden.

Oſterode. Nachdem alhier am 25ten hujus, folgende Bettler und verdächtige Perſonen eingezogen worden: 1) Eine Mannsperſon von 62. Jahren, Römiſch-catholiſcher Religion, mitler Statur, grauer Perruquen, veralteten Geſichts, ein blautuchenes Kleid mit einer ſilbernen Litze eingefaſſet tragend, ſo ſich vor einen ehemahligen franzöſiſchen Lieutenant von St. Larin in Languedoc ausgiebt, und in den Päſſen, ſo er bey ſich führet, bald Jean Deſſentes, bald aber Jean François la Forgue, genennet wird. 2) Eine Weibsperſon von ohngefehr 43. Jahren, Römiſchcatholiſcher Religion, mittel-

mittelmäſſiger Statur, dabey ziemlich dick und unterſetzig, runden ſchwärzlichen Geſichts und ſchwarzer Haare, welche ſich Anne Chicoin nennet, und von Louide ohnfern Anjou in Frankreich gebürtig ſeyn will, anbey ſich vor die Ehefrau des kaumgedachten Deſſentes oder la Forgue ausgiebt. 3) Eine Mannsperſon von 22. Jahren, Evangeliſchlutheriſcher Religion, mittelmäſſiger Statur, ſchwarzbrauner Haare, länglichen ſchmahlen Geſichts, einen braunen Oberrok mit einem roth ſammtenen Kragen tragend, welcher ſich Johann Enoch Prag nennet, und vor einen verdorbenen Kaufmann von Herlin eine Stunde von Bergenopzoom, welcher in dem letzteren Kriege und durch einen Wolkenbruch um alle das Seinige kommen, ausgiebt, anbey verſchiedene Päſſe, ſo auf funfzehn Perſonen ſeiner Familie, als Vater und Brüder, Weib und Kinder, eingerichtet ſind, bey ſich führet, welche übrigen Perſonen ſich, nach dem Geſtändniſſe des Arreſtanten, ohnweit Göttingen von ihm abgeſchlagen, und des Bettelns halber verſchiedene Touren genommen, auch mit gleichmäſſigen auf 15. Perſonen gerichteten Päſſen verſehen ſeyn ſollen, geſtalt denn aus einem bey ſelbigen gefundenen Collectenbuche ſich geäuſert, daß ſolche Bettelbande ohne eine ordentliche Route zu halten, bereits über Jahr und Tag herum vagiret, das ganze Heſſenland durchgeſtreifet, von da ſich dieſelbe ins Eiſenachiſche, durchs Gothaiſche, wiederum zurück ins Schwarzburgiſche, durch die Grafſchaft Hohnſtein, weiter in das Hannoveriſche begeben, alwo ſie ebenfalls ihre Tour, bald ruck- bald fürwärts genommen. 4) Eine ſchwangere Weibsperſon, 26. Jahr alt, Römiſchcatholiſcher Religion ziemlich langer Statur, länglichen Geſichts, und ſchwarzbrauner Haare, welche ſich Anna Barbara gebohrne Brehmin nennet, und aus Wimpfen in Schwaben gebürtig ſeyn ſich auch anbey vor des mitarreſtirten Johann Enoch Prags Ehefrau ausgiebt, und ein Kind weiblichen Geſchlechts von vier Jahren bey ſich hat; Als wird ein ſolches dem Publico hiedurch bekannt gemachet, mithin alle und jede denen dieſes vorkömt, dienſtfreundlich erſuchet, falls jemand von dieſen arreſtirten verdächtigen Perſonen, nähere und zu Facilitirung der Inquiſition dienſame Nachrichten zu geben vermöchte, ſolches bey hieſigem Magiſtrat, zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, anzuzeigen. Oſteroda, den 28ten May 1751.

Schultheiß und Rath daſelbſt.

Burtehude. In Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider weyl. Mathias Pepers und Jacob Köpcken Creditorum, ſind alle diejenigen, welche an jetztbeſagte Cedenten Forderung gehabt, ſich aber damit in dem öffentlichen producirten und am 20ten April a. c. alhier abgehaltenen Liquidations-Termin nicht gemeldet, mittelſt Decreti vom 21ten May von dieſem Concurs abgewieſen und præcludiret worden.

II. Steck-Brief.

Burtehude. Demnach ein hieſiger Bürger und Kornhändler, Namens Dirck Ramthun, 48. Jahr alt, langer Statur, ſtarken Leibes, breiten Angeſichts, eine kleine Naſe, ſtarkhängenden Unterkinn, und kurze dünne braune Haare habend, einen weißlich übergeknöpften Lakensrock, gräuliches Camiſohl, lederne Hoſe, bläuliche Strümpfe, Schuhe mit ſilbernen Schnallen, und einen Huth, zu Zeiten auch eine rothe Mütze tragend, vor einigen Wochen auf einem ſchwarzen Wallachen von hier geritten, und nicht alleine viele Schulden hinterlaſſen, ſondern auch noch wenige Tage zuvor von verſchiedenen Perſonen Geld aufgeborget, und eine anſehnliche Summa mit auf den Weg genommen: Und dann dem Publico daran gelegen, daß dieſer vorſetzliche Banquerroutirer zur Haft gebracht, und wider ihn den Geſetzen gemäß verfahren werde; So ergehet an alle reſp. Obrigkeiten unſer rechtliches Geſuch, den obbeſchriebenen Betrieger, der ſich, dem Verlaute nach, nach Münſter gewandt, fleiſſig nachforſchen, denſelben

auf

auf Betreten zur gefänglichen Haft bringen, und uns davon zu weiterer Verfügung beliebige Nachricht hoch- und rechtsgeneigt zukommen zu laſſen. Welches man in dergleichen Fällen allemal zu erwiedern nicht entſtehen wird. Burtehude, den 25ten May 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

III. Vacanzen.

Stade. Den 14ten dieſes iſt hieſelbſt der Senior R. Miniſterii und Paſtor zu St. Coſmæ & Damiani, Samuel Wilken, und Am 27. der bisherige wolverdiente Bürgermeiſter dieſer Stadt, wie auch Landraht und Hofgerichts-Aſſeſſor, Fridr. Guſt. Schuder, mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſteriſchen Hofbuchhandlung ſind folgende neue Bücher zu haben:

Keyßlers, Joh. Ge. Neueſte Reiſen durch Deutſchland, Böhmen, Ungarn, die Schweiz, Italien und Lothringen, worinnen der Zuſtand und das Merkwürdigſte dieſer Länder beſchrieben; neue und vermehrte Auflage, welche mit Zuſätzen und mit einer Vorrede von dem Leben des Verfaſſers begleitet hat M. Gottfr. Schütze, benebſt des Autoris und Editoris Biſdniß, gr. 4. 5. Rthl.

Imperii Germanici jus ac poſſeſſio in Genua Liguſtica ejusque ditionibus a primis originibus usque huc repetita ac vindicata, fide monimentorum tum impreſſorum, tum anecdotorum præcipue, quorum codicillus adjectus eſt, additis Tabulis æneis ac Indice. gr. 4. 2. Rthl. 12. ggr.

daſſelbe auf Schreibpappier. 4. Rthl.

Heumanns, D. Chr. Aug. Neues Teſtament, 2. Theile, 8. 1. Rthl.

Erklärung des neuen Teſtaments, 1ſter Theil, in welchem die Geſchichte des HErrn, wie ſie Matthäus und Marcus beſchrieben, betrachtet und erläutert werden. 8. 1. Rthl.

deſſen 2ter Theil, in welchem die Geſchichte des HErrn, wie ſie Lucas beſchreibet, betrachtet und erläutert werden. 8. 16. ggr.

Midleton, D. Conyers, freye Unterſuchung von den Wundergaben der chriſtlichen Kirche nach dem Tode der Apoſtel von C. E. v. Windheim überſetzt und geprüft. 4. 1. Rthl.

Lettres Angloiſes ou Hiſtoire de Miſs Clariſſe Harlove. 2. Tom. av. Fig. 8. 2. Rthl. 4. ggr.

Reiſebeſchreibung Härlemanns, Carl, Freyh. durch einige Schwediſche Provinzen. 8. 4. ggr.

v. Hollberg, Bar. moraliſche Fabeln, mit beygefügten Erklärungen einer jeden Fabel, 8. 5. ggr.

v. Fontenelle, Bernh. auserleſene Schriften, nemlich von mehr als einer Welt, Geſpräche der Todten, und die Hiſtorie der heydniſchen Orakel; vormals einzeln herausgegeben, nun aber mit verſchiedenen Zugaben und ſchönen Kupfern von J. C. Gottſcheden vermehrt. gr. 8. 1. Rthl. 4. ggr.

Gellert, C. F. Briefe, nebſt einer praktiſchen Abhandlung von dem guten Geſchmacke in Briefen. gr. 8. 14. ggr.

Demnach der vor des hieſigen Kaufmanns Eberhard Dieterich Forckens Kinder verordnete Curator, Georg Chriſtian Winckler, wie auch der Kaufmann Juſt Wilhelm Dommes, wegen ſeiner Eheſtrauen angeſuchet, den aus der Großelterlich-Thorbrügaiſchen Erbſchaft, noch in communion habenden, vor dem Steinthore alhier hinter dem Königl. Maulthierſtalle, belegenen Garten, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen, desgleichen zum Behuef der Forckſchen Creditorum die Nothdurft erfordert, einen noch darneben liegenden kleinen Gar-

Garten, welchen Anfangs gemeldter Kaufmann Forcke, erſt vor etlichen Jahren acquiriret, und darauf mit einem Häuschen beſetzet, gleichfals zu Gelde zu machen; So iſt die Subhaſtatio beyder ſolcher Garten, ſo viel nemlich die darinn vorhandenen Melioramenta, (geſtalt der Fundus zum Hoſpital St. Spiritus gehörig) betrift, zu Recht erkannt, und dazu ein vor allemahl Terminus auf den 18ten dieſes Monaths Junii anberahmet, an welchem der Verkauf beyder ſolcher Garten, doch nicht conjunctim, ſondern nach einander und zwar zuerſt des groſſen Thorbrüggiſchen, nächſtdem aber des kleinen Forckiſchen vorgenommen werden ſoll.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Ebſtorf. Nachdem der Amtmann Meyer zu Bodenteich ſein, eine Meile von Uelzen alhier vor dem Amte an der von Celle nach Lüneburg gehenden Heer- und Poſtſtraſſe belegenes freyes Erbe, beſtehend in zwey wohl aptirten Wohnhäuſern, einem Schlacht- und Waſchhauſe, räumigen Remiſen und Stallungen vor Pferde, Horn- Schweine- und Federvieh, auch rings umher belegenen Küchen- und Obſtgärten, ſamt einem nicht weniger geräumigen Vor- und Hofplatze, welches alles auf nächſt inſtehenden Michaelis aus der Miethe fält, aufs neue hinwieder zu vermiethen gewillet; So wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit diejenigen, ſo dazu Luſt bezeigen, ſich bey dem Eigenthümer melden, und darüber weitere Handlung pflegen können. Und da auch derſelbe nicht abgeneigt iſt, ſolches nebſt den dazu erblich gehörigen 80. Morgen Landes, ſo noch auf einige Jahre beſonders verpachtet, einem anſtändigen Käufer zu überlaſſen; So wird ein ſolches zugleich hiemit nachrichtlich kund gemacht.

VI. Sachen, ſo gefunden.

Coldingen. Demnach am 16ten May auf der Hildesheimiſchen Heerſtraſſen zwiſchen Laazen und Grasdorf ein Mantelſack gefunden worden, darin einige Sachen befindlich, der Eigenthümer aber bis an dieſe Zeit nicht bekannt; So wird ſolches hiemit öffentlich angezeiget, damit derjenige dem vorerwehnter Mantelſack gehörig, ſich bey dem hieſigen Amte melden, und nach hinlänglicher Beſcheinigung ſeines Eigenthums deſſen Ausantwortung gewärtigen könne.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Als von der Königl. Dännemarkſchen Regierung in der Grafſchaft Oldenburg und Delmenhorſt eröffnet worden, wasgeſtalt ſelbige nöthig gefunden, die unterm 22ten Apr. a. c. ausgelaſſene Verordnung, vermöge welcher mit gewiſſen Bedingungen die Hereinbringung des Hornviehes aus benachbarten Landen verſtattet worden, wieder aufzuheben, dergeſtalt, daß, nach Verlauf des 5ten dieſes Monaths Junii, kein Hornvieh es ſey klein oder groß, und komme woher es wolle, in die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt eingelaſſen werden ſolle; So wird ſolches den ſämtlichen hieſigen Landesunterthanen hiemit bekannt gemacht, um ſich darnach zu achten.

Hannover, den 2ten Junii 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg. Landes-Regierung verordnete Geheimeräthe.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

46tes Stück.

Vom guten Rathe.

§. 1.

Man ist in unsern Tagen, weit mehr als sonsten geschehen, vor die Erfindung solcher Wahrheiten besorgt, welche uns auch im gemeinen Leben, und bey täglichen Geschäften, gewissen Nutzen verschaffen können. Das ganze Reich der Natur, so weit man nur immer in die Höhe und Tiefe, auch besonders ins Kleine kommen kan, wird mit einer gelehrten Scharfsichtigkeit durchwühlet, um überall etwas zu entdecken, was zum Gebrauche des menschlichen Lebens, zu genauerer Bestimmung der Zeit und eines jeden Orts auf dem Erdboden, oder sonst zu Beförderung des Handels, dienlich seyn möchte. Nur der Dinge, die der Mensch bey seinen unaufhörlichen Veränderungen und Abwechslungen seines Zustandes brauchen kan, sind unzählig viel: Doch ist ihm das eine immer nöthiger, als das andere. Diese verschiedenen Stufen der Nothwendigkeit nun, sollten wol auch der Maßstab seyn, wornach sich die Menschen, bey Anstrengung ihres Fleisses zu Beförderung des gemeinen Bestens, richten sollten. Was wir minder, was wir seltener nöthig haben, dessen Erfindung kan auch am ersten bis ins künftige versparet werden, da man etwa mit dem nothwendigern fertig seyn dürfte. Es scheinet aber nicht, daß diese Regel noch zur Zeit, bey den gelehrten Bemühungen genau sey beobachtet worden. Denn unsers Wissens hat noch niemand eine Betrachtung über den guten Rath angestellt, dessen wir doch alle in unserm Leben mehrmahls bedürftig sind: und ich weiß nicht, ob es nicht ein Hauptmangel in unserm Leben sey, wenn wir uns in solchen Umständen befinden, daß es uns an gutem Rathe fehlet? Selbst viele unserer Leser werden gestehen müssen, daß sie eben ietzo, wegen einer und der andern Angelegenheit, die ihnen Sorge macht, sich in dieser Versuchung befinden, und sie würden dieses Blatt Goldes werth achten, wenn sie denjenigen guten Rath darinnen antreffen sollten, der ihnen ermangelt. Kein Arzt, der allen Arten von Krankheiten durch seine Kunst gewachsen wäre, könte sich einen grössern Zuschlag versprechen, als derjenige ganz ohnfehlbar aller Orten zu gewarten hätte, der sich in das Ansehen zu setzen wüste, daß er allen denen, die nach gutem Rathe seufzen, beyräthig zu seyn im Stande wäre.

§. 2. Nun wollen wir unsern Lesern, die sich etwa in nur gedachten Umständen befinden, nicht versprechen, daß gegenwärtige Abhandlung derjenige Balsam sey, der sie sämtlich an ihren Gebrechen ohnfehlbar heilen werde. Ein solches Vorgeben würde eben so eitel seyn, als der Aerzte ihres ist, die lauter Panacäen ausspenden, und alle Krankheiten heilen wollen. Unterdessen wollen wir doch den vernünftigen Aerzten darinnen nachahmen, daß, wie diese, ehe sie an die Arzney denken, zuförderst untersuchen, ob auch dem Patienten etwas fehle? und was ihm eigentlich fehle? also auch wir den Zustand dererjenigen zuförderst genauer prüfen wollen, denen es, ihrem Vorgeben nach, an gutem Rathe fehlet. Denn daraus wird sich absehen lassen, eines Theils, ob auch alle, die sich nach guten Rathe umsehen, würklich daran, oder etwa an einer andern Sache Mangel haben? andern Theils aber, was diejenigen zu thun haben, denen es würklich daran ermangelt. Ja wir werden auch ausmachen können, ob sich diese

grosse Angelegenheit des menschlichen Geschlechts, in eine gewisse Kunst oder Wissenschaft bringen lasse? oder ob dieselbe fernerhin, wie bisher, eines jeden eigenem Ermessen und dem Glücke müsse anheim gestellet werden.

§. 3. Es ist ein Glück vor uns, daß ein recht grosser Theil unserer Handlungen (die so genannten nothwendigen kommen hier, wie in der ganzen Moral, gar nicht in Anschlag) durch gewisse Umstände, schon so bestimt ist, daß wir, unserer Freyheit unbeschadet, über die Einrichtung derselben gar nicht lange berathschlagen dürfen. Die kundbaren algemeinen natürlichen Gesetze geben uns in sehr vielen Stücken so klare Maasse, daß wir dabey so wenig deliberiren dürfen, als etwa darüber: ob wir sündigen wollen, oder nicht? Darzu kommen die besondern Pflichten eines jeden Standes, die ebenfals jederman bekannt, oder wenigstens gar keinem Zweifel unterworfen sind: als was ein Hausvater, eine Hausmutter, ein Handwerksmann, ein Gelehrter, zu thun habe? Diese Benennungen, und ihre Begriffe sind an sich so fruchtbar, daß sie uns von den wichtigsten Stücken sehr deutlich belehren, die uns obliegen. Die bürgerlichen Gesetze, welche noch darzu kommen, bestimmen ferner vieles, welches ausserdem, eines jeden seiner Willkühr überlassen war, so daß man sich erst darüber besinnen, und nach reifer Ueberlegung, zu etwas gewisses entschliessen muste. Dieser Mühe sind wir, durch die albereits vorhandenen Gesetze, in sehr vielen Stücken überhoben. Die Gesetzgeber haben für uns, und schon an unserer statt, darüber gedacht, und einen Entschluß gefasset. Jeder Kaufmann z. E. würde, bey Anlegung eines neuen Handels, sich entweder ein besonderes Maaß und Gewichte mit seinen Theilen aussinnen, oder wenigstens unter den Ellen und Gewichten, die seine Bekannten albereits brauchen; eins erwehlen müssen, woferne ihn nicht die bürgerlichen Gesetze, und die Policeyordnung, der Wahl und der Entschlüssung in diesem Stücke überhoben hätten. Was unser Stand uns noch nicht bestimt genug vorschreibt, das belehret uns unser Amt, und die damit verknüpfte Instruction noch näher; worinnen uns gemeiniglich so vieles klar und deutlich auferlegt ist, daß wir nicht so wohl darüber zu grübeln, als vielmehr vor die Erfüllung alles dessen, was uns vorgeschrieben ist, besorgt zu seyn, Ursache haben. Was aber dennoch in den Pflichten unseres Amtes noch nicht deutlich genug ausgedruckt ist, das sind meistens Sachen, die wir nicht vor uns ausmachen, noch nach unsern Gutachten einrichten dürfen, sondern die wir vor den Obern bringen müssen, dessen Resolution und Bedeutung uns denn des Rathpflegens und Zweifelns völlig überhebt. Ferner würden doch noch viele Handlungen zu mühsamen Berathschlagungen Gelegenheit geben, wenn uns nicht dabey die Gewohnheit statt einer sichern Regel dienete: wir haben das unsrige gethan, wenn wir derselben nachleben. So würde die Einrichtung einer Hochzeit, eines Begräbnisses, ja nur eines Gastmahls noch viel mehr Unruhe machen, als sie dennoch machen, wenn uns nicht die Gewohnheit gewisse Schranken vorschriebe, bey deren Beobachtung wir nicht irren können.

§. 4. Eine solche Menge von Fällen und Handlungen finden wir, wo das Berathschlagen, vollends aber das um Rath fragen gar nicht nöthig ist. Wer sich in solchen Fällen nicht zu rathen weiß, wo ihm doch entweder die natürlichen und bürgerlichen Gesetze, oder sein Amt, oder die Gewohnheit, daran nichts unbilliges ist, schon vorgeschrieben haben, was er thun soll; derselbe ist entweder bisher nachläßig gewesen, seine Pflichten zu erlernen, oder er hat eine böse Neigung solche zu übertreten. Beydes sind Personen und Subjecta, denen man nicht mit einem guten Rathe, sondern entweder mit Unterrichte, oder mit einem Verweise, oder gar mit einer Strafpredigt zu statten kommen muß. Also sind z. E. die Fragen seltsam, wenn Personen entweder bey einzeln Gottesgelehrten, oder bey ganzen Facultäten sich Raths erholen, ob sie wohl in diesem oder jenem durch göttliche Gesetze verbotenen Grade heyrathen dürften. Ein jeder kan sich ja gleich selbsten bescheiden, daß die Gesetze darzu gegeben sind, daß man sie halten solle. Nicht der Mangel an Rathe, sondern der böse Wille ist die Ursache, daß man in diesen Fällen zu Rathgebern seine

Zu-

Zuflucht nimt. Ein Schuldner, der seinen Wechselbrief vor dem Handelsgerichte recognosciren soll, kan nicht sagen: ich weiß mir nicht zu rathen, ob ich den Wechsel abschwehren, oder aber recognosciren soll? sondern das letztere ist eine so klare Sache, als daß die Sonne am Himmel stehet. Darüber aber hat er wohl Rath zu pflegen, wie er entweder bezahlen, oder die übeln Folgen des unbezahlten Wechsels abwenden will. Die Pflichten eines Amtes aber anlangend, so sind solche zwar öfters sehr weitläuftig, so daß gar wol solche Casus vorkommen können, die uns noch unbekant sind, ohngeachtet sie schon entweder durch Gesetze, oder Reglements, oder aber durch die Gewohnheit ausgemacht sind; und da ist es freylich sehr gut, wenn wir jemanden, wie man sagt, um Rath fragen können. Allein diese Erkentniß, die wir auf solche Art erlangen, ist doch nicht sowohl vor einen guten Rath zu halten, als für ein Stück der nöthigen Erkentniß, die wir entweder schon besitzen sollten, oder allererst, nach dem Laufe der Welt, ex praxi zu erlernen haben. Eine Lection, die man lernen muß, und ein guter Rath, müssen von einander unterschieden bleiben.

§. 5. Ohngeachtet aber durch so viele Arten der Vorschriften und Anleitungen vor alle unsere Handlungen gesorget zu seyn scheinen möchte: so äusert sich doch noch eine Menge von Angelegenheiten, da es uns, wo nicht an Rathe, dennoch an einer nöthigen Art der Erkäntniß mangelt. Nemlich, die nützliche Erkäntniß ist schon längst in gewisse besondere Profeßionen eingetheilt. Worinnen der eine ein Meister ist, davon verstehen öfters unzählige andere gar nichts. Wir kommen also öfters in solche Umstände, daß, wo wir uns gar nicht zu helfen wissen, ein anderer, vermöge seiner Profeßion, uns an Hand zu gehen im Stande seyn muß. Diesem müssen wir uns also in solchen Fällen, oder vielmehr unsere Angelegenheit, entweder zum Theile, oder in gewissen Fällen auch wohl ganz überlassen: als wenn wir krank werden, dem Arzte; den Unterricht unserer Kinder den Lehrmeistern; unsern Gerichtshandel dem Advocaten; die Reparatur einer schadhaften Uhr dem Uhrmacher u.s.w. Ob man gleich auch hier mehrmalen das Wort guten Rath zu gebrauchen gewohnt ist; so wird sich doch darzu der Name der Hülfe, oder der Beyhülfe, weit besser schicken.

§. 6. Die Menschen pflegen in gewissen Fällen zu sagen: sie wüßten ihrem Leibe keinen Rath; und scheinen dadurch den äusersten Mangel an Rathe anzeigen zu wollen. Man hört diese Worte öfters von solchen, denen es eben nicht von Herzen gehet, sondern die es nur hyperbolice, und durch eine Vergrösserung von sich sagen. Wir wollen aber nur auf die sehen, die nicht scherzen, die nicht sinnreich reden wollen, sondern die von Herzen also reden: z. E. eine Witwe, die den Mann auf der Baare, und eine Menge unerzogener und armer Kinder im Hause hat: ingleichen Mann oder Frau, welche sich bey ihrer getroffenen Heyrath unglücklicher Weise betrogen finden, und sich also in das gröste, und gleichwohl unheilbare Unglück gestürzt sehen: oder Leute, die ohnlängst ihr Haus und Vermögen im Feuer haben aufgehen sehen; oder es auf eine andere Art, als durch Diebstahl ꝛc. verlohren haben. Diese Personen scheinen also, wenn man nach ihren Worten gehen will, diejenigen zu seyn, auf welche man bey der Wissenschaft des guten Raths hauptsächlich zu sehen habe, und bey welchen sich recht die Force dieser Wissenschaft zeigen müsse. Allein bey genauerer Ueberlegung ihres Zustandes, den der Arzt immer besser und gründlicher einsehen muß als derjenige, der sich klaget, findet sich, daß diese Personen gar nicht in die Classe derjenigen gehören, welche guten Rath nöthig haben. Ihnen fehlt freylich etwas: und zwar so etwas, wobey sie zu wünschen Ursache haben, daß ihnen jemand zu statten komme: aber dieses ist nicht der Rath, sondern vielmehr vors erste Trost und Geduld; welche letztere die Erwartung der Hülfe, als das Hauptwerk in sich einschliesset. Wir müssen nemlich als Moralisten die Klugheit besitzen, jedem, nach seinem Zustande, zu statten zu kommen, und dabey nicht sowohl auf seine Worte sehen, womit er seinen Zustand ausdrückt, als auf die Umstände der Sachen selbst, und was diese vor einen Eindruck in die Seele zu machen pflegen. Nach solcher Regel müssen wir auch diejenigen ansehen, welche, ihrem Vorgeben nach, ihrem Leibe keinen Rath

wissen. Ihr wahres Uebel ist die Gröſſe der **Bestürzung und der Traurigkeit**, die durch den **Gram** über das zukünftige Uebel noch vermehret wird. Diesen Seelenübeln muß bey solchen Personen aufs erste abgeholfen werden, welches nicht anders, als durch **Trost** und **Geduld** geschehen kan. Was aber solche **Rathlose**, oder vielmehr **Trostlose**, in Ansehung ihrer äuserlichen Geschäfte und kümmerlichen Umstände zu thun haben, daß wird sie schon eine Stunde nach der andern, und ein Tag nach dem andern von selbst lehren; oder wenn sie ja würklich dabey an guten Rathe jezuweilen Mangel haben, so werden sie sich dabey auf eine andere Art ausdrücken. Sollte aber jemand auch bey geringern Uebel sich schon so Unmuths befinden, als andere nur bey würklich grossen Unglücksfällen sich zu befinden pflegen, und also eben die Klage anstellen, die diese im Munde führen, daß sie ihrem Leibe keinen Rath wüsten, so muß diesen **Verzagten** dennoch kein Rath gegeben, sondern vielmehr so mit ihnen, wie sich mit Verzagten gebühret, umgegangen werden.

§. 7. Es giebt weiter Leute, welche ein grosses Verlangen nach guten Rathe äusern, gleichwohl aber, wenn ihnen derselbe gegeben wird, ihn nicht annehmen. Die **Samniten** hatten das Glück gehabt, das Römische Kriegsheer mit beyden Bürgermeistern in die Enge einzuschliessen, und also in ihre Gewalt zu bekommen. Allein dabey war guter Rath theuer, was bey diesem unerwarteten Fange weiter zu thun wäre. Man schickte, aus Unentschlüßigkeit einen Abgeordneten an des Generals Pontius seinen alten und schwachen, doch vermuthlich erfahrnen und klugen Vater. Dessen Rath sollte der Sache den Ausschlag geben. Der Rath des Alten war: man sollte die eingeschlossene Armee loslassen, und einen vortheilhaften Frieden machen. Dieses aber war nicht nach dem Geschmacke sowohl des Generals, seines Sohnes, als der andern Befehlshaber. Man ließ daher noch einmal um Rath fragen, und erhielt die Antwort: man sollte die eingeschlossenen Römer alle todt schlagen. Dies gefiel denen, die um Rath gefragt hatten, eben so wenig, und man ließ endlich den Alten gar herbey hohlen, wie man denken sollte, seinen Rath recht zu vernehmen, und wenigstens hernach ihm zu folgen. Allein weit gefehlet; ohngeachtet ihnen der Vater des Generals so gar seinen gegebenen doppelten Rath demonstrirte, und daß sie eins davon nothwendig zu erwehlen hätten; so wusten sie es doch besser, und erwehlten den dritten Weg, nemlich die Römer zu beschimpfen, und hernach einen erzwungenen Frieden mit ihnen zu machen. Wie schlecht es aber mit diesem Frieden abgelaufen, ist beym Livio Lib. IX. 3. seqq. zu lesen. So bezeigte sich auch der unweise Sohn des Salomo, **Rehabeam**. Er berathschlagte mit den alten Räthen über den Antrag des Volks, ihnen ihre Last leichter zu machen, und wendet sich hernach, gleich als ob ihr gegebener Rath vor nichts zu rechnen wäre, zu unerfahrnen Leuten. Was soll man von solchen Menschen urtheilen? soll man sie unter die rechnen, die würklich guten Rath brauchen? oder auch unter die, welche dergleichen würklich verlangen? Nein! ihr Betragen kommt damit gar nicht überein. Man muß sich vielmehr ihren Herzenszustand ganz anders und richtiger vorstellen, als sie ihn selber einsehen. Sie haben nemlich schon etwas **schlechtes**, oder **einfältiges**, oder gar **böses**, in ihrem Herzen beschlossen. Nur ihr Gewissen widerspricht ihnen noch: ihre Gedanken verklagen sich unter einander: Sie verlangen daher, unter dem Namen eines **Rathgebers**, nur jemanden, der ihrer schlechten Gedenkart und Entschliessung beypflichten, der sie darinnen bestärken soll; und auf den sie schon im voraus die Schuld der Thorheit, die sie begehen wollen, schieben können. Solcher Leute giebt es immer, die in verdrießlichen Händeln stecken, die sie sich zugezogen haben: sie klagen darüber, sie verlangen auch wohl guten Rath, wie sie ihrer Unruhe loß werden könten: beobachten aber keines von den Mitteln, die man ihnen vorschlägt, wie sie zur Ruhe und gutem Vernehmen mit ihren Nachbarn, oder mit ihren Collegen, oder mit andern Leuten kommen könten, mit welchen sie in Unfriede leben. Solchen Leuten kan also auch nicht durch guten Rath geholfen werden; sondern ein recht starker **Verweiß**, oder gar eine harte **Strafpredigt**, ist allein vermögend, ihnen aus dem Traume zu helfen.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 46tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 7ten Junius.

I. Citationes Edictales.

Horneburg im Herzogthum Bremen. Nachdem der bey dem Hochfürstlich Würtenbergischen Geheimten-Rathe und Cammerpräsidenten von Hardenberg in Diensten gestandene Koch, Jac. Gabriel Cordes, vor ohngefehr einem Jahre unbeerbt verstorben, und dem Verlaute nach, einen leiblichen Bruder gehabt, Namens Joh. Jürgen Cordes, seiner Handthierung ein Buchjenschäfter, der vorlängst in Amsterdam sich häuslich niedergelassen haben soll; man aber von dessen Aufenthalte, und ob er noch am Leben, oder eheliche Leibeserben von ihm vorhanden, aller Erkundigung ohngeachtet, bislang nichts in Erfahrung bringen können: So wird das Absterben besagten Jac. Gabr. Cordes hierdurch öffentlich kund gemachet, und dessen leiblichen Bruder, Joh. Jürgen Cordes, und fals er verstorben, dessen etwanigen Erben Terminus von 6. Monaten hiemit præfigiret, daß er oder dieselben binnen solcher Zeit sich bey uns erbgesessenen Burgmännern

in Horneburg, Herzogthums Bremen, melden, und zu des Verſtorbenen Nachlaſſe gehörig legitimiren, widrigen fals aber gewärtigen, daß ſie, nach Ablauf ſolcher Friſt, von gedachter Erbſchaft excludiret, und ſolche des Verſtorbenen Halbbruder, Joh. Diederich Cordes, als eventualiter ſubſtituirten Erben ausgehändiget werden ſolle. Horneburg im Herzogthume Bremen, den 30. April 1751.

Rethem an der Aller. Als weyl. Bergſchreibers Schachts Erben den Sattelfreyen Hof cum pertinentiis zu Kirchwahlingen ſeithero verkauft, ſo ſind zur Sicherheit des Käufers alle diejenigen, welche daran einigen Anſpruch zu haben vermeynen, ſolchen vor den 23. Jun. a. c. bey hieſigem Amte einzubringen, ſub pœna præcluſi citiret. Rethem an der Aller den 23. May 1751.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu Verkaufung des Mechmershauſiſchen auf dem ſogenannten Knappenorte hieſelbſt belegenen Hauſes, worauf im 2ten Termino licitationis 600. Rthl. geboten worden, iſt dato die dritte und letztere Subhaſtation erkant, und Terminus licitationis auf den 15. jetztlaufenden Monats Jun. wird ſeyn der Dienſtag nach dem erſten Sonntage poſt Trinit. Morgens um 11. Uhr hieſelbſt anberahmet worden. Hannover, den 18. May 1751.

Wie auch zum öffentlichen Verkaufe des Schneideramtsgenoſſen, Joh. Wilh. Webers, auf der Marktſtraſſe belegenen Hauſes, worauf bishero 500. Rthlr. geboten worden, gleichfals der dritte und letztere Terminus licitationis auf den 25. jetztlaufenden Monats Jun. wird ſeyn der Freytag nach Johannis, Morgens um 11. Uhr zu Rathhauſe hieſelbſt anberahmet worden. Hannover, den 22. May 1751.

Clausthal. Am 28. Jun. a. c. und in den folgenden Tagen, die Sonn- und Feſttage, wie ſich von ſelbſt verſtehet, wie auch den Freytag Nachmittag und ganzen Sonabend ausgenommen, wird auf hieſiger Münze eine Auction gehalten werden von alten und neuern ſeltenen Münzen und Medaillen von Gold, Silber und andern Metallen, worunter ſich eine Samlung von 535. in Kupfer, Zinn, Meßing und Bley abgeprägten Münzen befindet, von Pretioſis, Galanterien, Zinn- Kupfer- Meßing- Blech- und Eiſern Hausgeräthe, Kleidung, Porcellain, Gläſer, Spiegel, Gewehr, Federbette und Sponden, mit und ohne Umhänge, Mannswäſche, Drell, Linnen, Tapeten, Gardinen, Gemählden, Stühlen und Stuhlküſſen, Schränken, Commoden, Tiſchen, Wagen, Caroſſen und Pferdegeſchirr, auch Probiergeräthſchaft, von welchen allen die nähere Nachricht bey dem Advoc. Heinemann zu Zellerfeld eingezogen werden kan, und können die Liebhaber ſich auf gemeldeten und den folgenden Tagen den Vormittag von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr zu dem Ende einfinden, und des Zuſchlages und der Ausfolgung an den Meiſtbietenden gegen baare und an lauter in hieſigen Landen ohnverrufenen Münzſorten zu thuende Bezahlung nach Auctionsgebrauch gewärtigen. Clausthal, den 15ten May 1751.

Langenhagen. Am 9ten Jun. als den Mittewochen nach Trinitatis, Morgens um 8. Uhr ſollen auf Suchlands Bleiche vor dem Kleverthore zwey Schießgewehre, einige Druckerformen und eine Taſchenuhr an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

III. Sachen, ſo zu verpachten.

Lüneburg. Demnach reſolviret worden, die, dem Hoſpital zum groſſen Heil. Geiſte alhier zugehörigen Korn- und Schmahlzehnten, als den Repenſted-

ter

ter und Dachtmisser, für dieses Jahr an den Meistbietenden zu verpachten; So können diejenigen, so zu solcher Pachtung Belieben tragen, den 30. Jun. wird seyn der Mitwochen nach dem 3ten Sonntage Trinitatis, Morgens um 10. Uhr auf der Schreiberey alhier erscheinen, damit sodann die Licitation gewöhnlicher massen vorgenommen, und besagte Zehnten dem Meistbietenden gegen genugsame Caution zugeschlagen werden können. Lüneburg, den 20. May 1751.

Loccum. Als der vor Leese im Amte Stolzenau belegene, an die Pfarre zu Loccum gehörige Kornzehnte auf den 18ten Jun. als den Freytag nach dem ersten post Trinit. öffentlich verpachtet werden soll; So können diejenigen, welche solchen zu pachten gewillet, sich beregten Tages auf der Pfarre zu Loccum anfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher die besten Vorschläge thun wird, sothaner Zehnte in Pacht überlassen werde. Loccum, den 28. May 1751.

IV. Valvations-Tabelle.

Designation der untersuchten so genannten Caröliner a 5. Gulden.	Gehen auf die Cöln. Mark	thut an Gelde.	Hält die Mark fein Gold.		Ist die Mark fein ausgemünzet			Dagegen ist der Reichs-Fuß nach Duc. a 67. St. auf die Cöln. Mrk.			Und ist ein Stück solchemnach wehrt			Und auf 100. rthl. Verlust		
	Stück	thlr.	Kar.	gr.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.	th	gr	pf.
Ein einfacher Hessendarmstädter. von Ao. 1733.	48	160	18	6	207	20	$3\frac{1}{2}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	32	6	12	24	4
Ein einfacher Churpfälzischer von Ao. 1733.	48	160	18	$8\frac{1}{4}$	205	17	$3\frac{5}{8}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	33	$6\frac{1}{2}$	11	29	5
Ein einfacher Marggräfl. Onolzbachisch. v. Ao. 1734.	48	160	18	$6\frac{1}{4}$	207	12	$=\frac{1}{4}$	181	6	$4\frac{3}{4}$	2	32	$6\frac{7}{8}$	12	22	$1\frac{3}{4}$

V. Vermischte Nachrichten.

Hannover. In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen sind für die Bader 3. Hauptladen resp. alhier, zu Göttingen und Einbeck errichtet und privilegiret, auch ist den in solchen Fürstenthümern befindlichen Badern befohlen worden, das Amt hinführo mit keiner andern Baderzunft zu halten, als welche in jedem Fürstenthume errichtet worden.

Es hat der hiesige Schriftgiesser, Joh. Wolfgang Erhardt, welcher ehedem in Leipzig gewohnet, seit seinem zweyjährigen Aufenthalte hieselbst seine Schriftgiesserey in solchen Stand gesetzet, daß er auf Verlangen allerley Sorten von Schriften in möglichster Geschwindigkeit liefern kan; Und versichert er deshalber, daß, wenn Auswärtige sich an ihn addreßiren, er selbige zu ihrem Vergnügen bedienen werde.

Da zur 3ten Classe der hiesigen Lotterie 2. Lose nemlich Nro. 7453. und 7455. abhanden gekommen; So wird solches zu dem Ende kund gethan, damit niemand zu Ankaufung solcher Lose verleitet werde, indem der Eigenthümer derselben bekannt, und der etwa darauf fallende Gewinn an niemand anders als denselbigen wird ausgezahlet werden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

May u. Junius.	Hannover. den 5. Himbt.	Göttingen. den 24. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 29. Himbt.	Amsterdam den 24. Last	Königsb. den 10. Last	Hamburg. den 28. Last	Bremen. den 29. Last	Nordhausen. den 29. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 - 31	34 - -	33 - 34	15½ - 16	26 - -	30 - 31	86 - 116	138 - 160	54 - 78	57 - 95	28 - -
Rocken	18 - 19	19 - -	21 - -	9½ - 9¾	16 - -	19 - 20	48 - 58	72 - 85	31 - 36	38 - 40	17 - -
Gersten	15 - -	15 - -	15 - -	9¼ - 9½	13½ - 14	15 - -	34 - 50	45 - 50	26 - 35	24 - 30	12 - -
Haber	10 - 11	10 - -	9 - -	5½ - 6	8 - 10	11 - -	22 - 44	40 - -	15 - 20	15 - 22	10½ -
Erbsen	- - -	22 - -	24 - -	- - -	- - -	20 - 21	- - -	- - -	- - -	40 - 48	- - -
Bohnen	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -	19 - 20	10 - -	- - -	26 - 30	28 - 31	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	15 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 - -	22 - -	24 - -	21 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 18	18 - 20	18 - 20	- - -	18 - -	18 - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	14 - -	12 - -	30 - -	24 - -	16 - -
p. Pf. geringern	12 - 16	12 - -	9 - 10	- - -	16 - -	14 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 - -	22 - -	- - -	21 - -	32 - -	22 - -
p. Pf. geringern	20 - -	- - -	- - -	- - -	20 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	10	Pf.	vor	1	thl.
Embder Käse	12	-	-	1	-
Trockene Pflaum.	24	-	-	1	-
Dannenb. Mehl	28	-	-	1	-
Jeverschen Käse	18	-	-	1	-
Trockne Kirschen	12	-	-	1	-

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.					
Irländ. Butter	10½	Pf.	vor	1.	thlr.
Embder Käse	13	-	-	1	-
Trockene Pflaum.	30	-	-	1	-
Weisse Seiffe	14	-	-	1	-

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

47tes Stück.

Schluß der Abhandlung vom guten Rathe.

§. 8.

Man findet öfters Leute, die eine Kunst und Profeßion treiben, auch dieselbe aus dem Grunde verstehen; denen aber doch etwas nicht von statten gehet, was doch andern von ihrer Kunst und Profeßion öfters, ja beständig gelinget: oder die das Werk, das sie treiben, nicht so hoch bringen können als andere, ob sie gleich die Kunst gründlich gelernet haben. Wir wollen von der grossen Kunst, den Stein der Weisen hervor zu bringen, nichts sagen, weil wir nicht versichert sind, ob dieses Kunststück jemals jemanden gelungen sey: so viel aber ist gewiß, daß es die meisten mit dem unglückseligsten Erfolge treiben. Allein, man weiß auch, daß man z. E. in gewissen Färbereyen Tücher und Zeuge färbet, die man anderwärts, aller Kunst ohngeachtet, nicht nach machen kan. Der Druck in Deutschland will noch immer dem Holländischen nicht völlig gleich kommen. Solche besondere Erkentnissen, Sachen zu machen und hervor zu bringen, die den allermeisten unbekannt sind, heissen Kunststücke, oder Vortheile. Leute, die dergleichen besitzen, würden von andern gleicher Profeßion häufigst um Rath gefragt werden, wenn sie nicht meistens mit ihrem Kunstgriffe geheim wären. Oefters kan man auch nicht einmal den Vortheil deutlich erklären, worinnen er bestehe, sondern man weiß es nur aus der Erfahrung, daß eine Sache hie oder da von statten gehe, wie fast jeder Ort seine besondere Art von Biere hervor bringt. Zu unserer Absicht bemerken wir hiebey nur dieses, daß es eigentlich gar kein rechter Antrag sey, wenn man einen solchen Mann, der einen besondern Vortheil hat, um Rath fragen will. Man muß sich vielmehr seinen Vortheil entweder sagen und weisen lassen, oder man muß ihm demselben unvermerkt ablernen. Beydes ist erlaubt, wenn die Entdeckung des Geheimnisses ohne Nachtheil dessen geschehen kan, der das Kunststück besitzet. Dem Künstler aber seinen Vortheil heimlich ablernen, um einen Theil seiner Nahrung, oder auch wol seine ganze Nahrung an sich zu ziehen, ist nichts anders, als eine Art eines heimlichen Diebstahls: wer die Vortheile und Kunstgriffe, die ein anderer hat, auch seines Orts besitzen will, der muß auf eine rechtmäßige Erwerbung und Acquisition desselben bedacht seyn, sowol als wenn er zu des andern seinem Hause, oder Acker, oder Garten Lust hätte. Dies sind die Lehren, welche diejenigen statt eines guten Raths nöthig haben, welche nicht wissen, wie sie die Sache angreifen sollen, damit ihnen etwas auch gelinge, das sie sehen, daß es andern gelinget.

§. 9. Wie viel Arten der Anliegen giebt es also nicht, wo man nach der gemeinen Gedenk- und Mundart sich nach guten Rathe umsiehet, den man doch nicht brauchet, sondern etwas anders, welches man unter andern Titeln suchen und erlangen muß: als Belehrung, Beystand, Trost, Ermahnung, Erlernung eines Kunststückes u. s. w. Unsere Leser dürfen aber nicht auf die Gedanken gerathen, als ob etwa diese sorgfältige Bemerkung des Unterschiedes zwischen diesen Sachen dazu dienen solle, diejenigen, welche von guten Rathe belehret seyn wolten, damit abzuspeisen: sondern wir massen uns nur nicht mehr an zu leisten, als wir vermöge der Aufschrift versprochen haben. Es ist weit aufrichtiger

richtiger gehandelt, Personen, die sich etwas allzu vertraulich von uns versprechen, dahin zu verweisen, wo ihnen geholfen werden kan, als sich eine ungemessene Kunst zuzuschreiben, wodurch zwar die Hofnung bey vielen rege gemacht und unterhalten, der Hoffende aber am Ende betrogen wird. Derjenige, der bey einem unglücklichen und unweisen **Vorsatze** um Rath fraget, wird gewiß durch gegebenen Rath, wie er auch beschaffen sey, nur verwahrloset: eben so ist es, wenn jemand Trost braucht, und in der Bestürzung aus Versehen über Mangel am Rathe klagt, und man wolte sich nach seinen Worten richten, und Rath ertheilen, aber den Trost ihm vorenthalten. Es ist zwar an dem, daß der Rath ein Mittel vor solche Fälle sey, **wo man nicht weiß, was man thun sol**: aber es läßet sich nicht umkehren: wo man nicht weiß, was man thun soll, da ist man des Raths benöthiget. Sondern es sind nur besondere Fälle und Gemüthszustände, denen durch guten Rath geholfen werden muß. Das aber ist schwer zu bestimmen, worinnen diese Fälle eigentlich bestehen. Will man jedoch die vorigen Arten der Menschen, die wir von uns abgewiesen haben, doch auch vor solche ansehen, die guten Rath nöthig hätten, wie viel tausend Personen werden da nicht in den angeführten Lehren den ihnen nöthigen Rath finden, oder vielmehr schon gefunden haben? Sie sind nemlich **zurechte gewiesen worden**, als woran es ihnen eigentlich fehlte.

§. 10. Nunmehro aber kommen wir auf die, die würklich guten Rath brauchen und verlangen. Man kan sie überhaupt in zwey grosse Haufen abtheilen: deren **einen** diejenigen ausmachen, denen es an der Einsicht mangelt, was bey den gegenwärtigen Umständen zu thun sey; den **andern** aber die, denen es nur an der Entschliessung fehlet, oder an gnugsamen Triebe, worauf es doch hauptsächlich bey sehr vielen Fällen ankomt. Jeder Mensch kan sich wechselsweise bald unter dem einen, bald unter dem andern Haufen der Rathfrager befinden. Der Mangel an Einsicht, was bey einer unter Händen habenden Sache, und bey gegenwärtigen Umständen zu thun sey, entstehet auf mancherley Weise, ohne daß man noch den Titel entweder eines **Blöden**, oder eines, der **das seinige nicht gelernet hat**, verdienen solte; denn es sind gar sehr viel Arten der **Handlungen**, darauf man nicht, wie auf eine gewisse Kunst **zu lernen** pflegt, wovon auch noch keine gewisse Regeln vorhanden sind, wie man sich dabey zu fassen habe. Es sind noch sehr vielerley Objecte, davon man noch gar keine Regeln gesamlet hat, wie man damit umgehen müsse. Wir haben hauptsächlich mit Menschen zu thun, also, daß ein jeder andere Menschen vor sich hat, denen er theils gehorsamen muß, die theils ihm gehorsamen müssen: er braucht vieler ihre Gewogenheit, vieler ihre Beyhülfe: er findet welche, die ihn beneyden, andere, die ihn hassen, die sich über ihn erheben wollen, die ihn mit ihren Untugenden auf mancherley Art beschwerlich fallen. Aus allen diesen Verhältnissen, die wir gegen andere, und andere gegen uns haben, pflegen tausend Schwierigkeiten zu entstehen, wobey es doch lediglich auf die **Seelen** ankomt. Vielen Uebeln ist darunter durch unsere Anstalt nicht abzuhelfen, vielen aber könte oft geholfen werden, wenn man die Kunst wüste, **der menschlichen Seele bey zu kommen**. Denn dieses zu erhalten, müssen wir zuforderst selbst eine gewisse Conduite annehmen, und der Sache, die wir dem andern beliebt machen wollen, eine beliebte Gestalt zu geben wissen. Darzu aber ist eine besondere Erkentniß, sowol des menschlichen Verstandes als des Willens nöthig, und zwar wie beydes sich in Ansehung des **würklichen**, des **gegenwärtigen** und **zukünftigen** zu verhalten pflegt. Die vorhandenen Seelenbelehrungen gehen noch nicht bis auf diese **besondere Gedenkarten**. Die Kunstgriffe, die Seele zu lenken, sind noch nicht regelmäßig in Büchern vorgetragen, und noch weniger zu Lehren geworden, denen die Menschen in praxi vitæ folgten, oder folgen könten. Jeder gehet nach seiner Art mit **Frau, Kindern, Nachbarn, Collegen** um, ohne viele Vorsicht zu gebrauchen. Entstehet nun ein Anstoß, so giebt gemeiniglich ein Unwille den andern, und ein Zank und Verdruß den andern. Niemand denket darauf, und wenige wissen

den

den Vortheil, Friede und gutes Vernehmen zu gemeinschaftlichen Wohlgefallen unter einander zu erhalten oder wieder herzustellen. Unwahrheiten zu entdecken, und hinter die **Verstellungen** der Menschen zu kommen, ist nicht minder eine Kunst- ja Geheimnißvolle Einsicht. Welch ein weites Feld eröfnet uns nicht also unser Umgang mit andern **Menschen** und mit ihren **Seelen**, da man, seiner Gelehrsamkeit und aller erlernten Kunst ungeachtet, dennoch nicht weiß, was man anzufangen, und wie man sich in sehr wichtiger Angelegenheit zu bezeigen habe. Hier Lehren, hier Entscheidungen zu geben, scheinet die rechte Werkstäte zu seyn, in welcher sich ein Geist, der **stark am Rathe** ist, zeigen kan. So gepriesen die Weisheit Salomonis ist, so wird sie uns doch, in Ansehung der **Geschäfte**, hauptsächlich bey einer solchen Gelegenheit in einem Muster vorgestellet, welche zu dem gegenwärtigen Falle gehört, nemlich wie man mit Menschenseelen umgehen und ihnen beykommen muß. Es war zu entdecken, welches unter den zwey Weibern, die sich beyde vor die Mutter eines gewissen Kindes ausgaben, die rechte Mutter wäre. Die Erfindung des Königs, die mütterliche Liebe auf die Probe zu setzen, war vortreflich. Gesetzt, der König hätte selbst diesen Anschlag nicht gehabt, sondern hätte Rath gebraucht, wie diese Weiber zu bescheiden wären; gesetzt, er hätte ihn von einem seiner hohen Räthe begehret, einer derselben, Asarja, oder Ahija, oder ein anderer hätte diesen guten Rath gegeben, würde nicht ein eben so grosser Ruhm auf den Minister gefallen seyn, als dieses mal der König selbst, und zwar durch sich selbst davon getragen hat?

§. 11. Umsonst ist es, daß wir sonsten richtig gedenken, so bald sich Affecten unserer Seele bemeistern. Die Kraft, richtig zu urtheilen verschwindet, so, daß wir entweder gar nicht wissen, was nur könte angefangen und gethan werden, oder doch billige Ursache haben, an der Richtigkeit unserer Urtheile zu zweifeln. Grosse **Furcht** und grosses **Schrecken**, wiewol die Freude öfters nicht weniger Macht hat, macht uns gar unbeweglich, und Steinen oder Stöcken gleich, und es ist also gut, wenn wir im Affect nur so viel Ueberlegung behalten, daß wir erkennen, wir hätten guten Rath nöthig, und uns würklich darnach umsehen. Geringere Affecten haben auch weniger **Macht**, und haben also auch das Vermögen nicht, uns unsere Einsicht zu benehmen, und die Kraft über vorkommende Sachen zu urtheilen, zu hemmen. Ob man aber **recht** urtheile, ist eine andere Frage, und **uns selbst** billig verdächtig. Daher giebt es Geschäfte, von denen man glaubt, daß sie jedermann mit **Rathe** anfangen müsse; welches ins besondere von **Heyrathen** gilt. Denn der Anschlag zu heyrathen, so bald er auf eine gewisse Person gerichtet ist, fähet sich natürlicher Weise von der **Liebe** an. Wie scharfsichtig aber die Menschen in ihrem wahren Vortheile bey der Liebe zu seyn pflegen, ist eine aus der Erfahrung alzu bekannte Sache. Bey jungen Frauenzimmer ist es um so viel nöthiger, den Rath anderer zu Hülfe zu nehmen, je mehr sie der Antrag, daß man sie liebe, in eine angenehme Unruhe und Verwirrung setzen muß, woferne sie anders so zärtlich sind, als es ihr **Geschlecht** und **Alter** als eine Tugend erfordert.

§. 12. Von dem vorigen Falle aber ist als ein Corollarium anzusehen, daß man Rath nöthig habe, so oft man sich zwischen zweyen Vorschlägen und Wegen befindet, deren keiner von Schaden und Nachtheile frey ist, da man also nur nach dem Principio des **kleinsten Uebels** sein Wohl einzurichten hat. Hier kan man die Stimme der blossen Vernunft ohne Einmischung des Affects niemals zu hören bekommen. Denn wenn sich auch gleich klar machen lässet, auf welcher Seite der gröste Schaden zu besorgen sey, so wird doch unsere Einbildungskraft die gemachte Rechnung gar sehr turbiren. Denjenigen Schaden stellen wir uns allemal als den grösten vor, an den wir klar und lebhaft gedenken. Wer demnach nicht äusserst nach **deutlichen Vorstellungen** (welches nur in einer oder der andern Art der Handlungen möglich ist) zu handeln gewohnt ist, wird sich bey solchen Umständen in einer Enge befinden, daß er keinen Entschluß zu fassen weiß: er wird sich daher nach einem Rathgeber seh-

nen, und es ist besser, er sucht einen, als wenn er sich durch Unentschlüßigkeit noch grössern Schaden zuziehet. Ein Unschuldiger, der in Gefahr ist, wider ihn erregten Verdachtes halber arrestiret zu werden, befindet sich in solchen Umständen, daß er nicht weiß, was er anfangen soll, weil er durch die Flucht den Verdacht wider sich vermehret; wenn er aber sein Schicksal abwartet, sich nicht nur den greulichen Beschwerden des Gefängnisses aussetzt, sondern auch seine Vertheydigung weit mühsamer und schwerer macht, als wenn er sich seiner Freyheit durch die Flucht versichert. An einem Schuldposte bis auf 50. pro Cent nachzulassen, oder zu wagen, daß man gar nichts bekomt, ist auch ein solcher Fall, da der Mensch, so ofte er sich entschliessen will, eher irre und traurig wird, als daß er würklich eins oder das andere erwählte.

§. 13. Man sollte meynen, daß in Geschäften, wo es blos auf den Vortheil ankomt, und sich sonst keine Lust und Neigung darein mischet, am leichtesten zu einer sichern Entschliessung zu kommen wäre. Man solte meynen, daß es dabey blos wie auf eine Rechnung ankäme, daß man jeden Vorschlag mit seinem Nutzen und Vortheilen als eine Summa ansehen, und hernach die stärkste darunter wählen dürfte. Aber da findet gerade das Gegentheil statt. Wenn bey einem Anschlage oder Deliberation sich gar keine Lust und innerlicher Trieb oder Liebe zur Sache einmischet, sondern blos das vortheilhafteste erwählet werden soll, so wird man niemals mit der Entschliessung fertig werden. Wir wollen die Ursache dieser Unentschlüßigkeit anzeigen, welche zu allem Glücke in ihrer Vollkommenheit selten vorkommen wird. Nemlich, ein jedes Geschäfte hat so viele Seiten, und wegen der verschiedenen Folgen, die bald, die späte, vermuthet und unvermuthet daraus entstehen können, so viel Bedenklichkeiten, daß Menschenverstand den ganzen Umfang, auch eines sehr gemeinen Geschäftes keinesweges übersehen, folglich auch zu keinem Schlusse kommen kan, der sich auf ein demonstrirtes Theorema gründete: dieses, was man erwählte, sey das vortheilhafteste. Es wäre aber auch nicht vernunftmäßig, auf solche Art seine Handlungen einrichten zu wollen. Sondern die deutliche Erkäntniß dienet uns bey unsern Geschäften nur statt eines Lichtes oder Laterne. Diese belehrt mich nicht, wo ich hingehen soll, sondern machet nur, daß ich nicht von dem Wege, den ich gehen will, durch Irthum und Versehen abkomme, oder auch anstosse oder falle. Also dienet auch die Vernunft und deutliche Erkentniß darzu, die bösen und irrigen Triebe zu vermeyden. Die Handlungen selbst müssen aus Trieben erfolgen, sonsten ist des Zauderns und der Unentschlüßigkeit kein Ende. Es sey ein Gelehrter z. E. der nicht mit Capitalien umzugehen gewohnt ist, auch sein Werk eben nicht seyn lässet, reich zu werden, der aber etwa ein kleines Capital erübrigt hat. Man zeigt ihm Gelegenheit, solches unterzubringen, ob wol nicht die gröste Sicherheit dabey ist. Nach der Pflicht, die unschuldige Vermehrung seines geringen Vermögens nicht zu verabsäumen, hätte er schon Lust sein weniges Geld auszulehnen, auf der andern Seite befürchtet er den Verlust seines ihm sauer gewordenen Geldes. Welches ist wol hierunter das beste? Nach deutlichen Vorstellungen wird sich die Sache nie ausmachen lassen. Es komt auf eines jeden seinen Trieb an. Gefallen ihm die Interessen wohl, und hat doch keine sichere Gelegenheit sein Geld unterzubringen, so muß er es wagen: Meynt aber jemand, daß ihm ein solcher Verlust des Capitals unerträglich fallen würde, so muß er seine Ruhe mit dem Verluste der Interessen erkaufen. Ja nicht allein derjenige, der mit Capitalien nicht umzugehen gewohnt ist, sondern auch der gröste Banquier würde in seinen meisten Geschäften niemals zu einem Schlusse kommen, wenn nicht die Grösse des Gewinstes die Vorstellung der Gefahr niederschlüge und übertäubte. Ja selbst bey dem, was man sicher nennet, muß dennoch die Liebe zur Sache vieles beytragen, die Sicherheit nicht sowol in der Sache, als in unserer Seele hervorzubringen. Grosse Herren han-

handeln bey ihren Entschliessungen meist nach dem blossen Staatsinteresse, nicht aber nach **Liebe, Lust** und **Trieben**, wie Privatpersonen, welches besonders bey ihren Vermählungen zu ersehen ist. Aber eben darum haben sie auch den **meisten Rath** nöthig, und zwar nicht blos einer Person, sondern eines ganzen Conseil. Die Staatsangelegenheiten können nicht reiflich genug überlegt werden; so weit aussehend sind sie wegen ihrer grossen Folgen, und der Berathschlagungen würde öfters kein Ende seyn, woferne nicht entweder das vorzügliche Ansehen eines oder des andern Ministri, oder aber die mehresten Stimmen der Sache den Ausschlag gäben.

§. 14. Wer sein eigener Herr ist, und nach seinem Willen ein Geschäfte angreifen und ausführen darf, der findet noch immer einen Grund zur Entschliessung. Durch die Stärke im nachdenken wird endlich der eine Anschlag der Favoritanschlag, welcher uns wenigstens deswegen am besten gefält, weil wir darinnen **am weitesten sehen**. Wer aber **unter** anderen stehet, und dem Höhern vor seine getroffene oder zu treffende Wahl responsable ist, der findet sich in weit grösserer Unruhe bey seinen Ueberlegungen. Was ihm gut dünkt, davon weiß er deswegen nicht, ob es seinem Principal auch gut dünken werde: öfters hat er gar das Gegentheil zu vermuthen Ursache. Darüber hat unter andern der Admiral **Ruyter**, wie man in seinem Leben lieset, öfters geklagt, daß die Instructionen oft gar nicht **gemessen genug** wären, und er also die schwersten Klagen hatte, wie er es seinen Obern recht machen könne. Und dieses ist auch eine der schwersten Arten von mißlichen Angelegenheiten, zumal da dergleichen Vorstellungen, wobey man gar nicht auf den Grund der Sache kommen kan, gar leicht Bestürzung, und mithin eine völlige **Verwirrung** der Gedanken verursachen, daß man vollends nicht weiß, was man anfangen soll. Dieser Zustand komt sehr mit dem Zustande desjenigen überein, der zweyen Herren dienen soll, die ihm entweder mehr ansinnen, als er ausrichten kan, oder gar Befehle geben, die einander zuwider laufen. Solche Umstände können auch dem Klügsten den Kopf warm machen, daß er selber an Rathe Mangel leidet, womit er doch selbst bey andern Akten von wichtigen Fällen andern reichlich zu dienen im Stande war.

§. 15. Es giebt Fälle, da alles auf unsere **Entschliessung** ankomt, die uns aber blos deswegen nur noch schwer fället, weil die Sache wichtig ist, und keine Wiederkehr, wann es einmal geschehen ist, statt findet, oder wenigstens schwerlich statt findet, so, daß man meynet, man könne die Sache nicht lange oder reiflich genug überlegen. So sind gemeiniglich Leute in grösserer Unruhe, wenn sie ihr Vermögen an ein Haus, Guth, oder anderes Grundstück anlegen wollen. Die Sache hat freylich viele Folgen, die man nicht alle übersehen kan, und man kan nicht so leichte davon wieder abkommen, wenn man sich einmal damit eingelassen hat. Man siehet in solchen Fällen öfters zwar vor der Hand nichts anstößiges, was unsere Entschliessung aufhalten könte, aber man weiß aus hören sagen, oder aus schon gehabter Erfahrung, daß die Sachen, wenn sie geschehen sind, wenn der Kauf fertig ist, oft ganz ein ander Ansehen bekommen, daß die Reue oft nachkomt. Alles Nachdenken und Ueberlegen der Umstände will in diesem Falle zur Entschliessung nichts beytragen: denn das ergründen wir doch niemals nicht, was entstehen kan, oder sich erst veroffenbaren muß, wenn das Geschäfte vollzogen ist, und der Einwurf bleibt doch beständig: es sey möglich, daß es uns nachher gereue. Die **Alten** haben sich hier mit dem **Lose** und mit andern **Anzeichen** und Wahrsagereyen zu helfen gesucht. Das klügste ist, sich nach einem Rathgeber umzusehen. Solche Zweifel aber entstehen öfters sowol bey Leuten, die heyrathen wollen, die einen Beruf bekommen, der nur auf einer Seite vortheilhaftig ist; bey Eltern, die ihre Kinder ausstatten sollen. Wenn man bey solchen Dingen ins Zukünftige oder **Entfernte** hinaus schauet, findet man ehe ein Labyrinth, als einen sichern Grund der Entschliessung

ſchlieſſung vor ſich. Das Gegenwärtige und der Trieb müſſen bey den wichtigſten Entſchlieſſungen den Ausſchlag geben.

§. 16. So ſehen die Fälle aus, wo man Rath nöthig hat, und wider welche uns keine Art der Gelehrſamkeit, die man aus Diſciplinen erlernet, genugſam ſchützen kan: Dieſes ſind die Arten von Menſchen, welche ihrer Einſicht in die göttlichen und menſchlichen Geſetze ungeachtet, dennoch nicht wiſſen, was ſie in dieſem oder jenem vorhandenen Falle vorzunehmen haben, und deswegen guten Rath nöthig hätten. Daraus entſtehen nun zweyerley Unterſuchungen: 1. bey wem man ſich alſo unter den angeführten Umſtänden Raths zu erholen habe? 2. welches das ſchwerſte iſt, was in Ermangelung eines Rathgebers zu thun ſey? Doch dieſes Problem hanget mit ſeiner Auflöſung gröſtentheils von der Hauptunterſuchung ab, wie man guten Rath geben ſolle. Die erſte Frage, weil ſie am kürzeſten kan ausgemacht werden, wollen wir zu beantworten über uns nehmen. Nemlich in ſolchen Fällen, wo man mit gewiſſen Perſonen nicht zurechte kommen kan, (§. 10.) es ſey mit Weib, Kind, Nachbar, Collegen, Obern, ſo iſt ſich nach Männern umzuſehen, die ſchon vieles erfahren haben. Denn unter dieſen ihren Erfahrungen werden ſich vermuthlich ſolche befinden, da ſie entweder ſich in Leute zu ſchicken gewuſt haben, oder da ſie andere nach ihren Willen und zu ihrem Vortheile auf ihre Seite gelenkt haben. Männer von einem ehrwürdigen Alter ſind alſo zuförderſt zu hören, indem das Alter nicht allein wegen der vielen Erfahrung einen Vorzug hat, manchen Vortheil zu wiſſen, ſondern auch wegen der vielen Uebung im denken, eine höhere Seelenkundſchaft beſitzt, wie man jemanden beykommen könne: Iſt man aber in Affect geſetzet, (§. 11.) daß man ſich ſelbſt nicht trauet, oder gar keinen Anſchlag zu finden weiß, ſo wird man nur eine Perſon zu ſuchen haben, die bey der Sache nicht intereßiret iſt, und dahero die Umſtände mit kalten Geblüte anſehen und beurtheilen kan. Wenn man in den mißlichen Umſtänden iſt, daß man auf beyden Seiten Schaden zu beſorgen hat, und ſich daher nicht entſchlieſſen kan, (§. 12. 13.) ſo haben wir einen Freund nöthig (denn des Feindes Rath muß uns allezeit verdächtig ſeyn) von deſſen Einſicht wir volkommen verſichert ſind, und in deſſen ſeinem Urtheile und Entſcheidung wir die Ruhe finden mögen, die wir in unſerm eigenem Urtheile nicht antreffen. Wer aber darüber unſchlüßig iſt, weil er beſorgt, daß ſein Principal nicht ſeines Sinnes ſeyn möchte, (§. 14.) oder durch die künftige Reue in Furcht geſetzt iſt, (§. 15.) der muß einen ſolchen Rathgeber wählen, der bey ihm in ſolchem Anſehen ſtehet, daß er ſeinen Ausſpruch wie ein Orakul anſiehet. Denn aus der Sache ſelbſt wird der Rathgeber in ſelben Fällen ſeinen Rath niemals demonſtriren können.

§. 17. Hieraus wird man nun abſehen, daß es zur Noth endlich wol angehe, daß ein Mann in einer Stadt, Lande, oder kleinern Geſelſchaft einen ziemlich algemeinen Rathgeber abgeben könne, wenn er nemlich ſelbſt viel Erfahrung hat, wenn er von ſolchem geſetzten Gemüthe iſt, daß er nicht etwa ſelbſt durch den Vortrag eines gefährlichen und verwirrten Handels in Beſtürzung geräth, und ſich irre machen läſſet; wenn er endlich im algemeinen Anſehen und wahrer Hochachtung ſtehet; denn dieſe Stücke werden nach dem vorigen §. bey Rathgebern vorausgeſetzt. Bey ſolchen Fragen, wo es blos auf das Intereſſe ankomt, iſt es freylich ſchwer, allen Leuten mit Rathe dienen zu können, weil der Sachen gar zu vielerley im Handel und Wandel und in der Haushaltung vorkommen können, daß man bey einem einigen Manne ſo gar vielerley Einſichten nicht einmal ſuchen ſolte: wie ſich denn auch niemand unter uns leichte zu einem ſo algemeinen Rathgeber aufwerfen wird. Von den Römern aber leſen wir, daß die angeſehenſten Männer unter ihnen, auſſer daß ſie Rechtsconſulenten abgegeben, auch ſonſt von Rathgeben Profeßion gemacht haben. In welcher Abſicht ſie entweder auf dem Markte auf- und abſpatziren gegangen, daß man ſehen ſolte, jetzo hätten ſie Zeit, Leuten, die

die es brauchten, guten Rath zu ertheilen, oder ſich in ihren Häuſern und Palläſten im Vorhauſe haben finden laſſen, um in eben ſolchen Angelegenheiten jedem Gehör zu geben. Dieſe merkwurdige Antiquität, wovon dermalen unſers Wiſſens in keinem Lande kein Exempel mehr vorhanden iſt, wollen wir mit einer Stelle aus dem Cicero beſtätigen. Equidem ſæpe hoc audivi de patre & de ſocero meo, noſtros quoque homines, qui excellere ſapientiæ gloria vellent, *omnia*, quæ quidem tunc civitas noſſet, ſolitos eſſe complecti. Meminerant illi Sext. Aelium, M. vero Manilium nos etiam vidimus transverſo ambulantem foro; quod erat inſigne, eum qui ad faceret, facere civibus omnibus conſilii ſui copiam, ad quos olim & ita ambulantes, & in ſolio ſedentes domi, ſic adibatur, non ſolum de jure civili ad eos, verum etiam de *filia collocanda*, de *fundo emendo*, de *agro colendo*, de omni denique aut officio aut negotio referretur. Hæc fuit P. Craſſi illius veteris, hæc Ti. Coruncanii, hæc proavi, generis mei, Scipionis, prudentiſſimi hominis, ſapientia, qui omnes Pontifices maximi fuerunt, ut ad eos de omnibus divinis atque humanis rebus referretur, iidemque & in Senatu, & apud populum, & in cauſis amicorum, & domi, & militiæ, conſilium ſuum, fidemque præſtabant. *De Oratore Lib. III.* c. XXXIII. Es iſt wol zu vermuthen, daß, da dieſe allem Anſehen nach ſehr kluge Männer ihr Rathgeben auf alle Arten der Geſchäfte erſtrecket haben, mancher Rath, den ſie gegeben, eben nicht der beſte werde geweſen ſeyn. Allein, im gemeinen Leben und bey Affairen muß man ſich einmal zu etwas entſchlieſſen, und dem Rathe eines ſonſten als klug bekannten Mannes, zu dem wir ein Vertrauen haben, zu folgen, iſt nicht mehrerer Gefahrlichkeit unterworfen, als wenn man entweder durch Zaudern und Unentſchlüßigkeit die Gelegenheit verabſäumet, oder wenn uns die Zeit dränget, doch endlich etwas mehr aus halber Verzweifelung, als aus reifer Ueberlegung beſchlieſſet. Unterdeſſen glaube ich nicht, daß wir was verloren haben, daß es dergleichen algemeine Rathgeber nicht mehr bey uns giebt. Denn wo die verſchiedenen Arten der Erkentniß ausgetheilt ſind, kan man guten Rath eben ſo ſicher, ja noch ſicherer haben; gleichwie man ſchon zu des Cicero Zeiten entweder ſich nicht mehr getraurt, ſich vor einen Rathgeber in allen Arten der Anliegen auszugeben, oder die Menſchen haben das Vertrauen zu ihnen verloren gehabt.

§. 18. **Wie man aber guten Rath geben ſol:** iſt eine Unterſuchung von ſehr weitläuftigen Umfange. Der um Rath gefragt wird, hat entweder den angebrachten Caſum ſchon gehabt, und eine Entſcheidung, die wenigſtens nicht ungereimt ſeyn muß, entweder von andern gehört oder ſelbſt erfunden: und in dieſem Falle hat es mit dem Rathgeben keine Schwürigkeit. Es iſt nur eine Wiederholung und Erinnerung einer alten Erkentniß. Wie aber Fällen beyzukommen ſey, die man noch nicht gehabt, das iſt ſchwerer. So viel iſt gewiß, daß die Rathfragenden nicht auf einerley Fuß müſſen oder können tractiret werden. Wenn es jemanden nun daran fehlet, daß er im Affecte ſich befindet, (§. 11.) und deswegen nicht klar ſehen kan, ſo kan, wenn dies Geſchäfte ſelbſt nicht mißlich iſt, mit einer geringen Einſicht die Sache entſchieden werden. Fehlt es dem Fragenden an Reſolution; (§. 15.) ſo wird mehr das **Zureden** und **Antreiben**, als eine beſondere Einſicht in das Geſchäfte der Sache ausmachen. Die ſchwerſten Fälle vor einen Rathgeber ſind: wo es blos darauf ankomt, wie man eine Sache am vortheilhaften anfangen ſolle, und welches unter mancherley Anſchlägen der vortheilhafteſte ſey? (§. 13.) hieben hat das Rathgeben ſo viele Schwürigkeiten, als vor ſich ſelbſt eine Entſchlieſſung zu faſſen.

§. 19. Wenn man das Rathgeben oder Ratherfinden bey gedachten Fällen in gewiſſe Regeln bringen wolte, ſo wurden dazu vielerley Anſtalten erfordert werden. Man würde die Natur der Geſchäfte weit genauer unterſuchen müſſen, als bisher geſchehen.

Man

Man würde dieſelben in nützliche Arten und Geſchlechter eintheilen müſſen, nicht blos wie ſie die Erfahrung an die Hand giebt, ſondern wie ſich ihre Einrichtung aus der Natur der Dinge, womit wir umgehen, herleiten läſſet: Ferner, da es allemal ein beſchwerlicher Fall iſt, wenn man zweyen Pflichten und zweyen Regeln zugleich kein Genüge thun kan, da ſie doch gleiches Recht zu haben ſcheinen, ſo würde genau zu bemerken ſeyn, wie die Ausnahme mit dem gröſten Vortheile könne gemacht werden. Bey Geſchäften kommen immer Hindernisse vor, die uns Feinde, oder das Betreiben anderer Anſchläge, oder auch allerhand Zufälle in Weg legen. Dieſe ſind die rechte Plage vor Männer, die in Affairen ſtecken. Daraus entſtehet ein ganz ander Feld von Handlungen, die gar nicht in Anſchlag kommen, wenn blos davon die Rede iſt, wie man die Handlungen zu ſeinem und dem gemeinen Beſten einzurichten habe. Da muß bald die Fortſetzung des Geſchäftes aufgeſchoben, bald ganz andere Mittel erwählet, bald noch ein ganz anderes Geſchäfte angefangen, bald ſich von der Sache, die man angefangen hat, wieder losgewickelt werden. Ueber alles dieſes müſten Betrachtungen angeſtellet werden, wenn man vom Rathgeben Regeln erfinden wolte. Noch ein Umſtand iſt merkwürdig. Die erſte Vorſtellung, die man ſich von einer Sache und Geſchäfte macht, wird gemeiniglich bey uns zu einem Vorurtheile, welches uns hindert, gewiſſe Umſtände wahrzunehmen, die einem andern gleich in die Augen fallen, deſſen erſte Vorſtellung von der Sache anders beſchaffen geweſen, als die unſrige. Sachen und Geſchäfte auf mehr als auf einer Seite anzuſehen iſt eine Sache, die vielen kaum dem Namen nach bekant iſt, geſchweige daß Regeln vorhanden ſeyn ſolten, mit welchen man ſich zu ſolcher Arbeit rüſten könte. Wer natürlichen guten Witz hat, lernet es aus der Uebung, und beſonders daraus, wenn er Gelegenheit hat, vieler klugen Leute ihre Meynungen zu hören: denn unter vielen, die über eine Sache deliberiren, finden ſich immer welche, welche die Sache auf ganz verſchiedenen Seiten anſehen. In einem ſo ſtarken Collegio, als der Rath zu Rom geweſen, und wo die Freyheit ſo herrſchete, muß eine Sache recht auf vielen Seiten ſeyn beleuchtet worden. Es gehöret auch zum Rathgeben öfters, daß man neue Arten der Handlungen zu erfinden weiß, wenn die bekanten Arten zu den gegenwärtigen Umſtänden ſich nicht recht ſchicken wollen. Alles dieſes in Regeln zu bringen, iſt freylich eine weit ausſehende Sache.

§. 20. Wer nun guten Rath nöthig hat, und dennoch niemanden findet, den er darum anſprechen könte, der muß freylich ſich ſelber zu etwas entſchlieſſen. Und dabey kan dieſe kurze Anleitung zum guten Rathe allerdings ſchon in vielen Fällen gute Dienſte thun. Denn daraus kan man doch von ſeinem eigenen Zuſtande ein mehreres Licht erlangen: ob es zuförderſt wahr ſey, daß man Rath nöthig habe, oder ob man etwa nur durch eine unrichtige Erkentniß von gutem Rathe ſich darnach ſehne? wenn man einſiehet, daß man würklich guten Rath nöthig habe, ſo kan man weiter nach den gegebenen Regeln abſehen, zu welcher Art von Rathbedürftigen man gehöre, und da wird ſichs bald zeigen, daß man in manchen Fällen ſich ſelber helfen könne. Denn wenn es z. E. nur eine unnütze Furcht iſt, daß uns die Sache nachhero gereuen möchte, ſo iſt leicht zu ſchlieſſen, daß man ſich in Ermangelung eines Rathgebers, der durch ſeine Autorität bey uns durchdringen ſoll, ja uns ſelber einer ſo unnützen Sorge entſchlagen könne, welches auch wol zu erhalten ſtehet. Im übrigen wie wir in Anſehung der Hülfe, wenn wir deren nöthig haben, zwar öfters wiſſen, wohin wir uns wenden ſollen, aber auch manchmal von ſichtbaren Helfern ſo entblößt ſeyn, daß wir lediglich zu der Hülfe des Höchſten unſere Zuflucht nehmen müſſen, alſo auch wenn wir guten Rath brauchen, und doch keinen menſchlichen Rathgeber haben, auch denſelben aller Bemühung ungeachtet nicht finden können, ſo müſſen wir es ebenfals, als eine Anleitung anſehen, daß wir unſere Augen lediglich auf denjenigen richten ſollen, der da groß iſt von Rath, und mächtig von That.

(o) Eubulus.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 47tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 11ten Junius.

I. Königl. Verordnungen und Ausſchreiben.

Es iſt jedermänniglich bekant, wasgeſtalt die rechte Heerſtraſſe aus dem Braunſchweigiſchen, Hildesheimiſchen, von Peine, wie auch von Hannover nach Celle, und von Celle an vorbenamte Oerter wieder zurück, einzig und allein über den Müggenburger und Bröckeler Damm laufet, mithin reſp. zur Müggenburg, nicht weniger zu Bröckel die zu bezahlenden Abgiſten an Zoll, Wegegelde, Vierpfenningzoll und ſonſten entrichtet werden müſſen. Als wir jedoch vernehmen, wasmaſſen einige Frachtfuhrleute und andere, welche von ihrer Ladung, von ihren Wagen und Pferden, von dem durchgehenden Viehe, von Immen, Korn und ſonſten ermeldte Præſtanda zu erlegen ſchuldig ſind, ohnerachtet der unterm 17. Jul. 1715. desfals publicirten Verordnung ſich unterfangen, allerhand Nebenwege zu ſuchen, um ſolchergeſtalt den gemeldten beyden Zoll- und Wegegeldsſtädten zu entgehen, und das daſelbſt zu erlegende Ungeld ſtrafbarer Weiſe zu verkürzen; So wollen wir im Namen

Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn, den Inhalt obangezogener Verordnung hiemit nochmalen wiederholen, und einem jeden vorhin gemeldter Personen und Fuhrleute bey ohnvermeydlicher Strafe von 10. 20. und mehr Thalern, auch wenn selbige solche Geldstrafen aus Unvermögen zu erlegen nicht im Stande sind, bey harter Leibes- und Karrenstrafe hiedurch verwarnen, sich auf den in dieser Verordnung gemeldten Routen keines andern Weges, als über Bröckel und Müggenburg zu bedienen. Und damit man hievon um so mehr vergewissert seyn könne, so ist nicht allein den zu Müggenburg und Bröckel bestellten Bedienten befohlen, künftig und vom 1. Junii anzurechnen, einem jeden über seine geladenen Frachtgüther, Korn, Immen und dergleichen, nicht weniger über das durchtreibende Vieh, sowol auf der Hin- als Rückreise ein gedrucktes Zoll- und Weggeldzettul zu ertheilen, sondern es sollen auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Orten dergleichen Zoll- und Wegegeldzettul erhalten, bey 5. Rthlr. Strafe schuldig seyn, dasselbe sowol unterweges den bestellten Landreutern auf deren Begehren vorzuzeigen, als auch solche Zoll- und Wegegeldzettuls an nachbemeldten Orten wieder abzuliefern, und zwar soll diese Ablieferung auf der Route von Celle über Müggenburg nach Hildesheim von denenjenigen, so auf dieser Route berechtiget, bey dem Paßschreiber zu Vöhrum, auf der Fahrt nach Hannover, bey dem Paßschreiber zu Bothfeld, auf dem Rückwege aber von solchen Orten, zu Celle im Westerzellerthore, bey dem daselbst bestellten Pförtner geschehen, ferner auf der Fahrt über Bröckel nach Braunschweig, bey dem Passe zum neuen Kruge, auf der Fahrt nach Peine, bey dem Passe zum Sunder oder Landwehre, und endlich auf der Fahrt über Bröckel nach Hildesheim, gleichfals auf dem Passe zu Vöhrum geschehen, wogegen bey der Rückreise diese Zoll- und Wegegeldzettuls zu Celle den Pförtnern im Alten- oder Westerzellerthore geliefert werden: Und ob zwar die Dorfschaften Ettenbüttel, Gille, Dalldorf, Leiferde, Hillerse, grossen Schwülper, Rolibüttel und Laßbüttel den Paß zum neuen Kruge nicht berühren, so sind selbige jedoch bey ihrer Fahrt von Lüneburg und Celle nach Braunschweig nicht allein gleichfals verpflichtet, ihren Weg über Bröckel zu nehmen, und daselbst das Weggegeld zu bezahlen, sondern wir wollen selbigen auch hiemit bey 5. Rthlr. Strafe befehlen, das Bröckeler Wegegeldzettul künftighin dem Paßschreiber zu Walle oder Wenden, oder Harkesbüttel jedesmal richtig einzuhändigen: Gestalten dann alle und jede Commercianten und Fuhrleute, auch die, so mit Vieh handeln, hiedurch erinnert werden, die ihnen vorgeschriebene Grenzpässe nicht vorbey zu fahren, sondern daselbst ihre bey sich habenden Sachen richtig zu verimposten, nicht weniger die eingeführten Zoll- und Wegegeldzettul abzuliefern. Anlangend diejenigen Dorfschaften, denen anstatt des Weges über Bröckel die Wegegeldstädten zu Siedersdam, Flethmer und Wiedenrode angewiesen seyn, so ist zu Verhütung der dabey angemerkten Mißbräuche und Unterschleife das nöthige besonders verfüget worden, und werden dabey alle übrigen, welche auf letztgemeldte Wegegeldstädten nicht gehören, ernstlich erinnert, solche Oerter gänzlich zu vermeyden, und sich lediglich auf der Heerstrasse über Bröckel zu halten. Damit auch gegenwärtige Verordnung desto sicherer und gehorsamlicher möge befolget werden, so ist den jedes Ortes bestellten Paßschreibern und übrigen Personen nicht allein ernstlich befohlen, niemanden, welcher nicht mit dem eingeführten Zoll- und Weggegeldzettul versehen, paßiren zu lassen, sondern vielmehr mit den bey sich habenden dem Zoll- und Wegegelde unterworfenen Waaren, Viehe und dergleichen zurück zu weisen, nicht weniger den bestellten Landreutern aufgegeben, bey Visitation der Zollstrassen und Nebenwege von den antreffenden Frachtfuhren und sonsten sich diese Wegegeldzettul vorzeigen zu lassen, sondern es soll auch gegenwärtige

Verord-

Verordnung auf den Zollstädten und Päſſen, imgleichen an den Heerſtraſſen und andern bisher zur Ungebühr gebrauchten Wegen in den Aemtern Gifhorn, Meinerſen, Ecklingen, Hermansburg, Burgtorf, Burgwedel und Burgvoigtey Celle öffentlich angeſchlagen, wie auch in ſolchen Aemtern auf den Kirchhöfen verleſen werden. Geben Hannover, den 17. May 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg. Landes-Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

II. Gerichtliche Notificationes.

Moringen. Demnach zu Publicirung des von weyland Chriſtoph Moritz Röhr, geweſenen Bürgers und Schuſters hieſelbſt, errichteten Teſtaments Terminus auf den 28. Jul. a. c. wird ſeyn der Mittewochen nach dem 7. Trinitatis, anberahmet worden: Als werden alle diejenigen, denen daran gelegen, hiemit peremtorie citiret, beregten Tages Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen, und der Publication ſothanen Teſtaments zu gewärtigen, mit dem Anhange, daß, es erſcheinen dieſelben oder nicht, mit der Publication verfahren werden ſolle. Moringen, im Stadtgerichte, den 7. Jun. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

III. Steck-Brief.

Burtehude. Demnach am 31ten May des Abends zwiſchen 9. und 10. Uhr eine wegen eines begangenen Hausdiebſtahls auf hieſiger Frohnerey geſeſſene Magd, Namens Anna Mette Wachtmanns, aus Wehrden gebürtig, 20. Jahre alt, kleiner unterſetziger Statur, runden Angeſichts, rothe Backen, breite Schultern, dicke Arme, kurze Finger und kleine graue Augen habend, ein abgebleichtes cattunenes Futterhemd mit Krauſen, kleinen Schöſſen, ſo mit einem grünen Bande um den Hals eingefaßt, entweder einen rothen mit ſchwarzen Blumen gedruckten ſarſenen Rock, oder auch einen rothen freſenen Rock, und eine braune cattunene, oder braune damaſtene Mütze mit einer ſilbernen Spitze ohngefehr zwey Finger breit tragend, zu entweichen Gelegenheit gefunden: Und dann unſere obrigkeitliche Pflichten erfordern, daß dieſelbe wiederum zur Haft gebracht, und dem Verdienſte nach gehörig beſtraft werde; So haben wir alle und jede reſp. Obrigkeiten hiedurch in ſubſidium juris geziemend erſuchen wollen, auf vorbeſchriebene Inquiſitin fleißig Acht zu nehmen, und daferne ſich dieſelbe betreten laſſen ſolte, ſolche ſofort zur Haft zu ziehen, und uns davon Behuef weiterer Verfügung ſchleunige Nachricht ohnſchwer zu ertheilen. Burtehude, den 1. Jun. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

IV. Vacanzen.

Oſterode. Am 1ſten dieſes Monats iſt der bey der hieſigen Schule bisher geſtandene Rector, Claproth, mit Tode abgegangen.

V. Avancements und Beförderungen.

Vom $\frac{17}{28}$. May 1751.

INFANTERIE.

bey Hattorf iſt die vacante Capit. Lieutenance dem titl. Capit. Lieut. von Puſſendorf conferiret, dagegen

der Fähndrich Mutio zum Lieut. den 28. und in deſſen Platz der noch als Supernumerair beym Regim. vorhandene Regim. Quartierm. Carſtens, hinwiederum zum Fähndrich beſtellet.

* * *

Nachdem der Landdroſt von Reden als Amtsvoigt zu Ilten ſeine Dimißion genommen; So iſt der Hofgerichtsaſſeſſor von

von Campen daſelbſt hinwiederum zum Amtsvoigte beſtellet.

Die vacante Amtsvoigtey Biſſendorf aber dem Hofjunker von Adelepſen, mit dem Character eines Oberhauptmanns conferiret worden.

Auch iſt der Landrath von Hohnſtedt zu Eilte zum Licentcommiſſario in den Städten Walsrode und Rethem,

Der Schatzrath von der Wenſe zu Wense zum Licentcommiſſario in der Stadt Soltau,

Der Hofjunker von Behr zu Häuslingen zum Landcommiſſario im Amte Rethem,

Der Droſt von Eſtorf zu Neetze zum Landcommiſſario im Amte Lühne,

Der Acciſevoigt Werth zum Landreuter im Amte Giſhorn, und

Johann Heinrich Weidener zum Biersteuer- und Acciſeeinehmer im Amte Harburg beſtellet.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach des hieſigen Kaufmans, Eberhard Dieterich Forkens, am Altſtädter Markte belegenes Wohn- und Brauhaus Schulden halber bereits einmal zum öffentlichen Verkaufe affiziret geweſen, darauf auch 6000. Rthlr. geboten worden; So iſt deſſen anderweite Subhaſtatio mittelſt Decreti vom 4. Jun. a. c. zu Recht erkant, und Terminus licitationis auf den 6. Jul. anberahmet.

VII. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In Ludewigs Hauſe auf der Leinſtraſſe iſt eine bequeme Gelegenheit, welche aus einer tapezirten Stube und Kammer nach der Gaſſe gelegen, und noch 2. Kammern und einer Küche nebſt Speiſekammer u. Holzboden beſtehet, zu vermiethen.

VIII. Capitalia, ſo zu verleihen.

Wenn jemand gegen Anfang künftigen Monats Julii ein Capital von 2000. Rthlr. bis 2500. Rthlr. gegen ſichere Hypothec und gerichtliche Obligation zu 4. pro Cent verlanget, der kan beym Intelligenzcomt. nähere Nachricht bekommen.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Die dritte Claſſe der hieſigen Siebenden Lotterie iſt den 7ten und 8ten hujus gezogen, und der Gewinn von 4000. Rthlr. auf Nro. 1223. von 2000. Rthlr. auf Nro. 7171. zwey von 1000. Rthlr. auf Nro. 2971. und Nro. 4753. imgleichen zwey Gewinne von 500. Rthlr. auf Nro. 4087. und Nro. 9671. gefallen. Die Ziehung der 4ten und letzten Claſſe wird den 16. Aug. a. c. ihren Anfang nehmen.

Ricklingen. Nachdem vor wenig Tagen zwey ſchwarze Fohlen ſich auf des Einwohners, Johann Hinrich Haſen, zum Oſterwald, ſeiner Wieſe angefunden, und denn von letztern die Anzeige geſchehen, wie er nicht wiſſe, wem obige Fohlen zuſtändig wären; So wird ſolches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit derjenige, welchem etwa dieſe Fohlen zuſtändig ſeyn möchten, ſich vor hieſigem Königl. Amte einfinde, und nach vorgängig beſcheinigten Eigenthume gewärtige, daß ihm dieſelben gegen Erlegung der dieſerhalb verwandten Koſten hinwiederum ausgehändiget werden. Ricklingen, den 30. May 1751.

Königl. und Churfl. Amt hieſelbſt.

Auch haben vor wenig Tagen 1. ſchwarzbraunes vierjähriges Pferd und ein braunes jähriges Hengſtfohlen, deſſen Eigenthümer unbekant, zur Horſt im vorgemeldten Amte ſich angefunden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

48tes Stück.

Historisch = genealogische Nachrichten von dem Hildesheimischen adelichen Geschlechte der Herren von Kniestedt.

Aus was für einem Grunde Hr. Zumbrecht in seinen Tabellen vom Reinischen Adel, und der ihm folgende Hr. Gauhe in seinem Adel-Lexico das Geschlecht der Herren von Kniestedt unter den Reinischen Adel ursprünglich zählen, solches kan ich nicht begreifen. Es hat vielmehr seinen Namen von dem im Stifte Hildesheim belegenen Dorfe Kniestedt, ohnweit Salzgitter oder Salzliebenhall, welches man, wenn man von Wolfenbüttel nach Sesen und so weiter nach Cassel reiset, paßiret. Es sind auch die Herren von Kniestedt seit vielen hundert Jahren her die vornehmsten Interessenten der Salzwerke zu Gitter gewesen, ehe solche der glorwürdige Herzog Julius zu Braunschweig-Lüneburg an sich gekaufet, und den sämtlichen Interessenten vom Adel- Patricien- Bürger- und Bauerstande anderweite Satisfaction gemacht. In dem Chronico Hildesheim. beym Leibnitz S. R. Brunsuic. T. I. p. 761. stehet unter andern in dem Leben des 37ten Bischofs Gherardi zu Hildesheim folgendes: In salina *Gyter* quosdam reditus dictos Bokpennige ab illis de *Knyfstede* emit.

Da mir nun eine genuine Original-Stammtafel dieser Herren, so der bekante Johann Letzner diesem Geschlechte dediciret, zu handen kommen, so will ich dem geneigten Leser solche beschreiben und mittheilen. Ganz unten auf dem zierlich formirten und illuminirten Stammbaume stehet das Kniestedische Wapen mit seinen Farben illuminiret, welches sowol in Sinbrechers Wapenbuche, als in Hrn. Probst Harenbergs Gandersheimischer Historie, in Kupfer gestochen, nachgesehen werden kan. Zur Rechten dieses Wapens stehet in einem gemahlten Quadrat: Dem Edlen, Gestrengen und Ernvesten Levin von Knisteden, itzigen Drosten auf der Fürstl. Vestung Erichsburg, auch seinen Voreltern und Nachkommen zu Rhum und Ehren ist diese Stammtafel zugericht durch *Johannem Lezenerum*, herdesianum, anno 1593. 15. Maji. Zur Linken befinden sich in einem Quadrat folgende Verse:

GOtt giebt, erhält, vermehrt alzeit
Die Welt und Leut ohn Unterscheid,
Erhebt und niedrigt auch die Geschlecht,
An allen Ort, gibt Schutz und Recht,
Gar bald er auch vertilgen kan,
Ein Haus, zugleich den ganzen Stamm,
Daß nicht ein Mann drein überbleibt,
Wie das bezeugt Erfahrenheit.
Wer GOtt für Augen hält und ehrt,
Dem er sein Haus und Stand vermehrt,
Dazu ihm schaft ein heilgen Muht:
Ein guten Rath ihm geben thut,
Daß er im Werk beweisen kan,
Daß er sey recht ein Edelmann,
Sey auch ein Christ, steht wol dabey,
Dann ist er mancher Sorge frei.

Die Stammreihe selbst ist nach Letzners Entwurfe folgende: **Arnebold von Knieſtedt**, Ritter, hat unter Herzog Heinrich dem Löwen im 12ten Seculo gelebt; dessen Söhne **Friedrich**, so 1196. gestorben, **Bartold** und **Johann**, dessen Söhne **Bartold** jun. starb zu Reisenberge 1193. und **Johann**, Canonicus zu Hildesheim, starb 1213. Bartold des Jüngern Sohn, **Heinrich**, beschloß die Neben-Branche Ao. 1330.

Obgedachter **Friedrich von Knieſtedt** setzte den Hauptstamm fort durch **Arnoldten** und **Bartolden**, so 1237. verstorben und zwey Söhne hinterlassen, **Barrold** und **Gieso**, die noch 1299. vorkommen.

Arnoldt von Knieſtedt zeugete **Achilles**, Ritter, so annoch 1314. gelebt, und **Heinrichen**, dessen beyde Söhne **Heinrich** und **Friedrich** diesen Nebenstamm beschlossen. **Achilles von Knieſtedt** pflanzte sein Geschlecht fort durch **Heinrichen**, beygenannt Raumeschottel, vermuthlich weil er guten Appetit gehabt, und finde ich unter den adelichen Personen in den alten Zeiten curieuse Beynamen, z. E. Bullenhals, Schmerbart u. d. g. Gemeldter Heinrich von Knieſtedt hatte drey Söhne, als 1) **Arnoldten**, so mit einer Fräulein von Assel eine Nebenlinie gestiftet, und folgende Kinder gehabt: Heinrich, Hans, Friedrich, so 1584. den 7. Aug. verstorben, Annen und Catharinen. Jetzterwehnter **Friedrich** hatte folgende Kinder, Annen, so an Dammen Pflug verheyrathet, Ursel Cathrinen, Ilsen Elisabeth, Daniel, **Arnoldt**, so mit Even von der Tann, **Julius Adolfen v. Knieſtedt** (qui obiit 1585. 5. Aug.) und Heinrich Juliussen, Wolfenbl. Marschal, Großvoigt und Hofrichter, welcher seine Frau, Anne Magdalene von Walmoden mit 9. Kindern 1644. hinterlassen, erzeuget, und Otten. 2) **Heinrichen**, welcher zu Braunschweig gewohnet. Und 3) **Hansen von Knieſtedt**, so den Stamm fortgesetzet durch **Hansen**, wovon hernach, Ludewig und Hansen jun. der eine von Kreyendorf zur Ehe gehabt, mit welcher er erzeuget, Hans, so in Frankreich geblieben, Dieterich, so bey Herzogs Julii Huldigung zu Braunschweig und bey dessen Leichenconduct gewesen, und Margarethen von Schwicheld zur Frau gehabt, Elisabethen, Ludolfs v. Lauingen Gemahlin, und Margarethen, so an Asmus Halver verheyrathet. Vorgemeldter **Hans** sen. zeugte mit einer von Grensleben, **Aschen**, so von den Türken gefangen, **Hansen**, den Fortpflanzer des Stammes, wovon hernach, Annen, Hans von Haus Gemahlin, und Catharinen, die einen von Hawer, und hernach Ludolfen v. Salder zur Ehe gehabt.

Vorgemeldter **Hans von Knieſtedt**, so 1585. verstorben, hatte mit einer von Haselhorst folgende Kinder, **Levin**, dem dieser Stammbaum dediciret, hatte Margarethen von Wetberge zur Gemahlin, mit welcher er Dietrichen, Hans Ernst und Aschen erzielet; **Cosmus**, so 1617. Senior familiæ worden, dessen Gemahlin Anna von Stoltenberg, **Christoffel**, so mit einer von Bothmar zwey Töchter erzielet, als Catharine Sophie und Anne Marie, **Burgharten**, **Sophien**, Aebtißin zu Steterburg und **Helenen**.

Ich will zu mehrerer Bekräftigung und Erläuterung vorstehender Genealogie dem geneigten Leser zwo Urkunden mittheilen, in deren erstere die Herren von **Knieſtedt** einige Hufen Landes an die Pfarre zu Eddingerode abtreten. In nomine Domini Amen. Cunradus Schote, Commissarius Archi-Diaconus Goslarienſis, ab honorabili viro Domino *Johanne de Schwichelde* Archi-Diacone Goslarienſi in eccleſia Hildeſem. deputatus, ad perpetuam rei memoriam notum facimus univerſis, quod coram nobis ac Notario publico & teſtibus infra ſcriptis perſonaliter conſtitutus, diſcretus vir dominus *Bernhardus* de *Bortfeldt*, Rector Capellæ in Eddingerode Hildeſemenſ. diœceſis, literas ſtrenuorum famulorum laicorum, videlicet *Arnoldi*, Heinrici & Arnoldi ejus filiorum, *Achillis* & *Friderici*

rici filiorum Achillis dictorum de *Knistidde*, in pergameno conscriptas, quinque sigillis in particulis pergameni impendentibus sanas & integras, non viciatas, non cancellatas, non oblitas, non abrasas, sed omni prorsus vicio suspicionis carentes, quas in suis tenebat manibus, exhibuit & in medium produxit; In quorum *omnium sigillorum medio* apparuit *clypeus* & in eo *pileum Judæorum*, quemadmodum ipsi portare consueverunt & in circumferentia apaparuerunt *literæ textualiter sculptæ*, in primo *Arnoldi*, secundo *Henrici*, tertio *Arnoldi*, quarto *Achillis*, quinto *Friderici* sigilli de *Knistedde*. Cum autem idem Dominus - - - Nos igitur *Conradus* Commissarius prælibatus supplicationi dicti *Bernhardi* in hac parte annuentes, ipsas literas dictorum de *Knistidde* præsentis decreti & autoritatis interpositione per Notarium publicum infra scriptum in formam publici instrumenti transumi & exemplari mandavimus, totiens quotiens opus foret, ac præsens Transsumptum authorisamus. Volentes & decernentes, ut præsenti Transsumpto, tanquam prædictis literis originalibus in judicio & ex adhibeatur fides creditiva. Tenor vero hujusmodi literarum de verbo ad verbum sequitur: We Arend von Knistedde, Hinrick unde Arend des vorbenombden Arndes Sohne, Achillis und Frederick Achillis Söhne, den GOtt gnedig sy, Alle geheten von Knistidde, bekennen openbar in düssem openen Breve vor uns und vor unse rechten Erven, dat we endrechtliken mit Vulbort unser rechten erven, mit wolbedachten Mode hebben vorkoft to einen ewigen Kope Hern Bertramme, Perner to Eddingerode und sinen Nakomelingen eweliken to blivende bi der Kerken to Eddingerode, Seven Hove Landes, de belegben sint in demsülven Dorpe, unde de uns weren, vor vefftig Lodich Mark Brunschwigl. Wichte und Witte, de uns all wol to Dancke betalet sint. Unde we Arnd von Knistidde, Hinrick und Arnd, des vorbenombden Arndes Söhne, Achillis und Frederick, Achilles Söhne, dem GOtt gnedig sy, dôt düsses vorbenomden Gudes ene rechte vortícht van unser und van unser erven wegen in düssem Breve Alsüsdene wise, dat Herr Bertram und sine Nakomlinge to Eddingerode schüllen alle Jar to des Dinstages na des hilligen Lichenam Dage sülff sesteyhnde Prestere sin, und schullen sestein Misse holden in de Ere Godes, und to troste alle den Selen, de verstorven sint ut dem Slechte von Knistidde, Mennen unde Fruwen ꝛc. ꝛc. - - Na de Bordt Godes drittein hundert Jare in deme Sessen unde achtenstigesten Jare, in dem Avende der Hochgelovenden Aposteln Petri unde Pauli.

Die zweyte Urkunde ist eine merkwürdige Ehestiftung, worin wegen des stipulirten Brautschatzes Bürgen gestellet werden, dergleichen ich in verschiedenen adelichen Archiven mehrere gefunden, und lautet also: Na Cristi unses Heren Geburth veffteinhundert in dem vertigesten Jar, des Dinstages nach Trium Regum is dorch de Erbaren Curdt van Gremsleve, Curde van Rüden, Curde van Sawinge, und Burcharde Fressen eine Ehestiftung twischen den Erbaren Hansen vam Huß, und Annen, Hans van Knystidde zeliger nagelaten Dochter besprocken, unde wo na volget verhandelt. Tom ersten hefft Anne van Knistedde orer berürten Dochter Annen genanten Hanse von Husse to dem Brutschatte to gevende midde gelovet drehundert Gülden, unde düsse sülvigen drehundert Gülden Brutschattes schüllen Hans vam Huß betalet unde entrichtet werden sunder alle Geverde to Osteren over ein Jar, wan we schriven werth den Mynern tail Eyn unde vertich. Dartho wil benante Fruw von Knistede, Hansen van Knistede zeliger nagelatene Weddewe, Annen orer Dochter bereden unde geven Kleder, Kysten, twe Bedde, Banckpöle, Gesmide und ander Klenodia, wu hir gebruklich

bruklich und wontlich, und des Standes vam Adel gebörlych, dar se wol midde to den Eren midde bestain schull. Tho dem anderen so heft sich ock Hans vam Hus hir wedder entkegen bewilliget und vorplichtiget, also wenn he düsser vorberürten 300. Gülden is betalt und vorgenogeth, dat he alsodenne unvortochlick unde also vorth, benannten Annen von Knistidde wil eine Lifftucht geven und vorzegelen, darmidde se ock temeliker Wise ierlykes ore leve lanck, dar se Hanses vam Hus Doth erlevede, schal verſorget wesen, unde an gewisse Güder mit Bewilling der Overherren wisen, dath se darmidde schal vorwarth und vorwisset sin, sunder alle Argelist und Geverde. Dar ock bemelte Anna van Knistidde zeliger nagelatene Weddewe in den drenhundert Gülden undede gafft, wu boven berührt, uth togevende nedderfellich edder sümich worde, wu dath to kemen edder sick begeven mochte, Alsdenn hebben upgenante Handelers, dat sodann 300. Gülden upkomen schüllen, darvor geloveth, Unde wy Cordt van Gremsleve, Curdt van Rüden, Cordt van Sawing und Burcharth Fressen, bekennen in düsser Eestiftung unde open Breve vor und alsweme, dat wy vor upgerürte 300. Gülden Brutschattes Hanse vam Hus gelovet unde Borge geworden, alse dar genante Anna, Hanses van Knistidde zeliger nagelatene Weddewe, unse Mutter, Wesche unde Fründynne, in Betalinge der 300. Gülden sümich und nedderfellig würde, unde de up stidt und stidden, dar dat gelegen, wu vorbestemet, nicht betaleden, dat doch nicht sin schall, dat wy alsedenne van Hans von Hus darumme gemanet edder gefürdert, welle wir darvor wesen, dat he sodanne 300. Gülden schal vernoget unde sunder Schaden untricht werden . . by unsen Eren unde truwen . . . . unde is geschein im Jar unde Dage wu boven bestehmet.

Die ansehnlichen Lehngüter der Herren von Knieſtedt betreffend, so haben sie von Alters her die beyden adelichen Sitze zu Knieſtedt im Stifte Hildesheim, und zu Burchtorf im Braunschweigischen Amte Lichtenberg von den Durchl. Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg nebst andern ansehnlichen Stücken, als zu Hohenaſſel und anderswo zu Lehen. In den neuern Zeiten haben sich aus diesem Geschlechte besonders distinguiret Arendt von Knieſtedt, gewesener Wolfenbüttelscher Rath und Großvoigt unter Herzog Julio und Heinrich Julio, welcher letztere denselben Ao. 1589. mit der auf dem Falle stehenden Herren von Aſſel Lehngütern beanwartet, auch ihn nach Joachims von Aſſel, als des letzten Hintrit würklich belehnet. Dessen Sohn Heinr. Julius von Knieſtedt ist unter dem glorwürdigen Herzoge Auguſto, Oberschenke, Marschal, Geheimter-Cammerrath und Hofrichter gewesen, von dessen Enkeln Hr. Christian Friederich, Ao. 1735. Comitialgesandter zu Regenspurg, und nachhero Geheimterrath von dem Durchl. Hause Braunschweig Wolfenbüttel geworden, und dem Crönungsactui Kayſers Caroli VII. Bavari glor. memor. beygewohnet. S. *Diarium Coronat. Caroli VII.* P. II. Frankf. 1743. p. 101. med. Dessen Hr. Bruder aber ist in Braunschw. Wolfenbl. Diensten Obriſter über ein Regiment zu Fusse, und hat gegen die Türken und Franzosen rühmlichst zu Felde gelegen.

Wasmassen die Viehzucht in den Würtenbergischen Landen im Anfange dieses Seculi von den Herren von Knieſtedt, so sich in der Gegend erabliret, sehr verbessert worden, solches kan in Reißlers Reise Vol. I. p. 105. nachgesehen werden. So viel hievon vor dies mal.

Anaſtaſius Neander.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

48tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 14ten Junius.

I. Königl. Verordnungen und Ausschreiben.

Unsere ꝛc. Was Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. unser allergnädigster Herr wegen Aufhebung der Tobacksfabriquen, und des dagegen auf gewisse Zeit eingeführten Tobacksgeldes zu verordnen geruhet, ist aus dem unterm 3. Novembr. vorigen Jahres ergangenen Edicte erinnerlich. Wann nun wegen Beschreibung der adelichen Guthsleute zu solchem Tobacksgelde zwischen denen von Adel, und Comissarien und Beamten nicht gleiche Meynung geheget wird, überdem auch noch ein und anderes der Sache wegen zu bestimmen, die Nothdurft erfordert; So ist zu Vorkommung jenerwegen entstehen mögenden Irrungen, und so viel genauer Beobachtung sothaner Verordnung nachfolgendes beliebet worden, gestalten dann hiemit festgesetzet und verordnet wird: 1) Daß allen und jeden von Adel, so entweder mit völligen Nieder- oder auch nur Pfahlgerichten versehen sind, die Beschreibung der zu solchen Nieder- oder Pfahlgerichten gehörigen, in- und ausser den adelichen Sitzen, Vorwer-

werkern und Schäfereyen wohnenden Leute zum Tobacksgelde vor das mal privative und ohne Concurrenz der Aemter überlassen werden; Und 2) solchen von Adel erlaubt seyn solle, das Tobacksgeld von ermeldten ihren Gerichtsleuten nicht nur zu erheben, sondern dasselbe auch nebst einer ordnungsmäßig unterschriebenen Verzeichniß zu gehöriger Zeit immediate an den Landrentmeister Sasse in Celle einzusenden, wobey man sich zu denen von Adel versiehet, daß sie bey dieser Gelegenheit durch Beobachtung der genauesten Promtitude ihren Eyfer für das gemeine Beste an den Tag legen werden. Damit auch 3) durch diese Einrichtung dem Aerario um so mehr aller Vortheil zuwachsen möge; So werden denen von Adel für die darunter habende Mühwaltung keine Diäten, oder sonst etwas an Gebührnissen zugestanden; Dahingegen aber sollen 4) den Gerichtsverwaltern oder andern adelichen Bedienten für die Erheb- und Berichtigung des Tobacksgeldes die in mehr angeführter Verordnung vom 3. Novembr. vorigen Jahres §. 7. desfals vermachte 2½. Rthlr. pro Cent angedeyhen. 5) Solte etwa ein oder anderer von Adel kein Belieben tragen, sich dem obigen zu unterziehen, so lässet man ihm zwar solches anheim gestellet seyn, er ist jedoch schuldig und gehalten, sothane seine Entschliessung dem Landcommissario, in dessen District seine Guthsleute gesessen, so zeitig kund zu machen, damit derselbe deren Beschreibung beym Amte besorgen könne. Und wann 6) die Nieder- oder Pfahlgerichte an diesem oder jenem Orte streitig seyn solten, so muß die Beschreib- und Erhebung des Tobacksgeldes von demjenigen geschehen, welcher sich in Possessione vel quasi der Gerichtsbarkeit befindet. Als es auch ferner zu vielen besorglichen Weitläuftigkeiten Anlaß geben kan, wann das Tobacksgeld nicht allemal zu gehöriger Zeit richtig gemachet, hiernächst auch wann die in dem §. 4. der mehr angezogenen Verordnung bestimte Strafen in die Bruchregister gezogen, und der §. 7. sothaner Verordnung also gedeutet werden mögte, als ob den Landcommissarien und Beamten für die jedesmalige Beschreibung der Unterthanen zum Tobacksgelde 2½. Rthlr. pro Cent angedeyhen müsse, dieses aber keinesweges die Meynung hat; So wird hiemit declariret, daß 7) die Contributionseinnehmer und andere Receptores, welchen die Erhebung des Tobacksgeldes aufgetragen, die im Rückstande bleibende Unterthanen, wie bey der Contribution, also auch beym Tobacksgelde exequiren lassen; 8) Die vorkommenden oberwehnten Strafen, ausgenommen die Denunciantengebühr, als welche dem Denuncianten allein gebühret, dem Schatzrario alleinig berechnet werden, und 9) Commissarien und Beamte sich mit demjenigen für ihre Mühe bey der Beschreibung zum Tobacksgelde begnügen lassen sollen, was ihnen ehedem der beschriebenen Salzsteuer wegen an Diäten gut gethan worden, solchergestalt, daß die 2½. Rthlr. pro Cent lediglich den Receptoribus anheim verbleiben. Wornach man sich denn auf das genaueste zu achten hat. Wir ꝛc. Hannover, den 29. May 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneburg. Landes-Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Stade. Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers und Seidenkramers, Joachim Schulten, sind alle diejenigen, welche an das von ihm erkaufte ehemalige Plönische, an der Ecke am Fischmarkte hieselbst belegene Haus einigen Anspruch haben, zu dessen Vorbringung auf den 9ten und 23ten dieses, oder endlich auf den 7ten nächst künftigen Monats Julii peremtorie citiret und vorgeladen.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nachfolgende Sachen sind dem Cantori Dettmer zu Eyme, Amts Lauenstein, vermittelst Einsteigung durch das Schulfenster und Erbrechung eines

nes in der Stube ſtehenden Schranks, in der Nacht vom 3. bis den 4ten hujus diebiſcher Weiſe entwendet worden: 1) ein ſilberner Löffel und 4. zinnerne, 2) ein Transporteur, 3) eine Schnupftobacksdoſe, 4) ein zinnerner Caffee- und Theetopf von engliſchen Zinn, 5) ein ſchwarzes Mannskleid, 6) eine Perruque, 7) ein Surtoutrock, 8) ein ſchwarzer ſamtener Reiſehuth, 9) ein ordinairer Huth, 10) ein paar braune lederne Handſchuh, 11) ein paar ſchwarze Hamburger Strümpfe, 12) ein ſpaniſch Rohr mit Silber beſchlagen, 13) zwey Ueberhemder, ein paar Mannsermeln und eine Binde, worin eine ſilberne Halsſchnalle, 14) zwey drellene Handtücher, 15) drey Servietten, 2. von dammaſtenen Drell, 16) zwey drellene Tiſchlaken, 17) ein paar baumwollene Mannsſtrümpfe, 18) ein weiſſer linnener Frauenhalstuch, 19) zwey Kinderhemder, 20) eine blaubunte linnene Schürze. Solte hievon jemanden etwas zu Geſichte kommen, wolle derſelbe ſolches der Königl. Juſtitzcanzley hieſelbſt, oder den Beamten zu Lauenſtein anzeigen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende groſſe theils rare Bücher um billige Preiſe zu haben:

1-6. von Meiern Acta pacis Weſtphalicæ publica, oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichte, 6. Th. compl. fol. Hannover, 1734-39. (hat gekoſtet 36. rthl.) vor 15 thl.

7. A. Kircheri Mundus ſubterraneus T. I. & II. compl. mit vielen Kupfern, Amſt. 1665. (gekoſtet 12 thl.) 5 thlr. 16 ggr.

8-9. Hortleder von den Urſachen des Krieges und Friedens Carl V. fol. 2. Vol. Frankf. 1617. in 2. ſtarken Pergb. (beſte Editio) 5 thlr.

10. Ovidii Verwandlungen mit deutſchen und latein. Verſen in 150. ſaubern Kupfern vorgeſtelt, fol. 2 thl. 18 ggr.

11-12. Wolfii Lectiones Memorab. & reconditæ, fol. mit vielen Kupfern, Frankf. 1672. in 2. Pergb. rar. 4 thl. 12 ggr.

13. Herzog Ernſts Auguſts Perſonalia, groß fol. mit Kupfern und Münzen in ſchwarzen Samt, rar. 2 thlr. 18 ggr.

14. Reineſii Syntagma inſcription. Rom. fol. Leipz. 1682. Pergb. 3 thl. 8 ggr.

In Wöhlers Hauſe auf der Schmiedeſtraſſe ſind bey dem Buchhändler Hoppen folgende gebundene Bücher zu bekommen:

1) Lutheri deutſche Schriften, Wittenberg, durch Hans Luft, fol. 12. Tom. 8 thl.

2) it. Jenaiſche Edition, fol. 8. Tom. 4 thl.

3) Biblia Pentapla P. I. II. III. compl. 4to Pergb. 3. Tom. 4 thl.

4) Speners Lebenspflichten, 1727. 4to neu Pergb. 1 thl.

5) Gerſtärkers engliſche Ergetzlichkeiten, 4. Pergb. 1717. 1 thl. 2 ggr.

6) Taylors Geſchichte, Leben und Thaten JEſu 1. 2. 3. Theil, it. Lucä geiſtlicher Weltſchlüſſel, 4to Pergb. 1 thl. 2 ggr.

7) Tillotſons Predigten, it. Taylors Predigten, 4to Pergb. 1 thl. 2 ggr.

Göttingen. Der auf den 30ten April anberaumet geweſene Terminus zu Verlicitirung der Fobbenſchen Länderey, als 1) ein Morgen am Stegemühlenwege, 2) anderthalb Vorling vor dem Geismarthore am Steingraben, 3) ein Morgen im Albaniſelde, und 4) noch drey Vorling im Albaniſelde iſt vom Civilgerichte auf 14. Tage bis den 23. Jun. prorogiret.

V. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Das hieſige neue Gaſthaus, im Wapen von Engeland genant, iſt nach Abgang des Traiteurs Ponty und der Societätsintereſſenten, welche ſelbiges in Pacht gehabt, dem Gaſtwirthe Hantelmann hinwiederum verpachtet worden, und wird ſich derſelbe alle Mühe geben, die Freunden, ſo bey ihm logiren mit guter Bewirthung um billigen Preis zu contentiren.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

May u. Junius.	Hannover. den 12. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 22. Himbt.	Lüneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 29. Himbt.	Amsterdam den 31. Last	Königsb. den 27. Last	Hamburg. den 4. Last	Bremen. den 5. Last	Nordhausen. den 5. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 • •	34 • •	33 • 34	15¾ • 16	26 •	30 • 31	84 • 122	140 • 160	54 • 78	57 • 95	27 •
Rocken	19 • 20	22 • •	21 • •	9½ • 9¼	16 • •	19 • 20	54 • 64	77 • 90	31 • 36	42 • 45	17½ •
Gersten	15 • •	16 • •	15 • •	9¼ • 9½	13½ • 14	15 •	34 • 48	45 • 52	26 • 35	24 • 29	12 • •
Haber	11 • •	• • •	9 • •	5½ • 6	8 • 10	11 •	22 • 44	40 • •	15 • 20	15 • 22	10½ •
Erbsen	• • •	• • •	24 • •	• • •	• • •	20 • 21	• • •	• • •	• • •	40 • 48	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	19 • 20	10 • •	• • •	26 • 30	28 • 31	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	15 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 • •	22 • •	24 • •	21 • •	24 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 18	18 • 20	18 • 20	• • •	18 • •	18 • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 • •	22 • •	12 • •	30 • •	24 • •	16 • •
p. Pf. geringern	12 • 16	18 • 20	9 • 10	• • •	16 • •	14 • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 • •	24 • •	• • •	21 • •	32 • •	22 • •
p. Pf. geringern	20 • •	• • •	• • •	• • •	20 • •	• • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	20 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Belfasische Butter	10	Pf.	vor 1	thl.
Embder Käse	12	• •	1	•
Trockene Pflaum.	24	• •	1	•
Dannenb. Mehl	28	• •	1	•
Jeverschen Käse	18	• •	1	•
Trockne Kirschen	12	• •	1	• •

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holländ. neuen Cleversaamen.

Irländ. Butter	10½	Pf.	vor 1.	thlr.
Embder Käse	13	• •	1	•
Trockene Pflaum.	30	• •	1	•
Weisse Seiffe -	14	• •	1	•

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

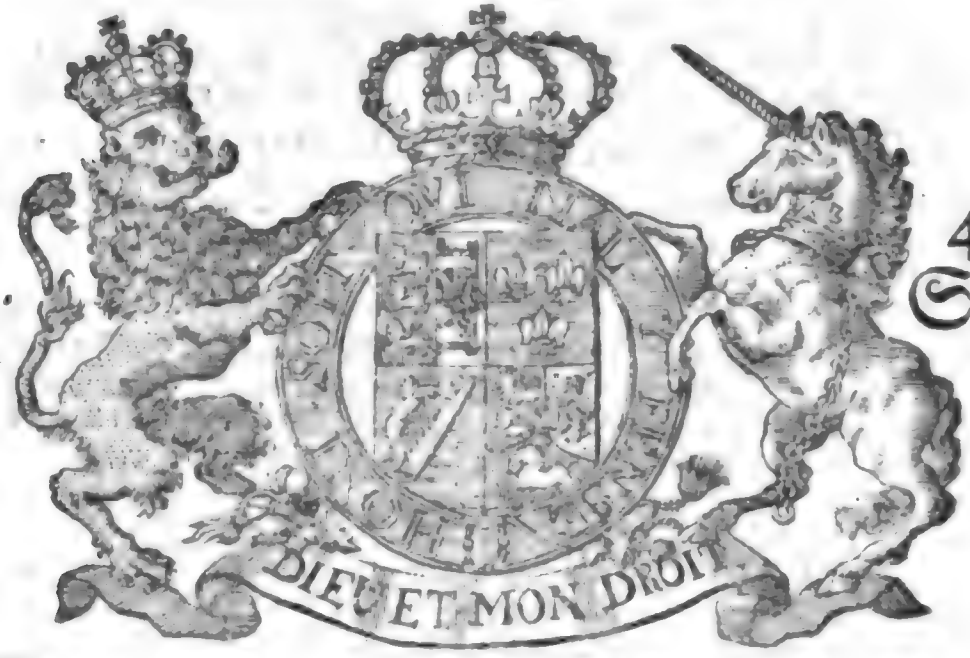

49ſtes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 18ten Junius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzelley der Hauptmann, Otto Chriſtian von Ilten zu Mandelsloh angezeiget, welchergeſtalt er entſchloſſen, folgende ihm erb- und eigenthümlich zugehörige in dem Amte Neuſtadt am Rübenberge belegene Pertinenzien, als: 1) Den Korn-Fleiſch- und Flachszehnten vor Mandelsloh übern See, 2) den halben Amedorfer Korn-Fleiſch- und Flachszehnten, 3) eine Flage Land in der Amedorfer Maſch belegen, der Grützecamp genannt, 4) die Guthsherrſchaft und Zinsfrüchte von folgenden Meyers: a) Chriſtian Röpken aus Amedorf, b) Dieterich Bartling aus Lutter, c) Heinrich Oehlerking aus Lutter, d) Jürgen Wiebe aus Bühren, zu verkaufen, anbey, daß alle diejenigen, welche an gedachte Grundſtücke einen begründeten Anſpruch ex quocunque capite zu haben vermeynen möchten, edictaliter citiret würden, gebeten, ſolchem Geſuche darauf deferiret, und Citatio edi-

 talis

talis unterm 7. hujus erkant worden; Als ſind alle und jede, welche an obbemeldete Pertinentien ein begründetes Recht zu haben vermeynen, auf den Dienſtag nach den 13. Trinit. wird ſeyn der 7. Sept. a. c. ſo ihnen zum erſten, zweyten und dritten Termin angeſetzet worden, auf hieſiger Königl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, und ihre in Händen habende Jura und Obligationes zu produciren und zu beſcheinigen, ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen worden.

Celle. Auf Anſuchen des vor weyl. Hauptmann von Walmoden beſtelten Curatoris, des Ober-Appellationsgerichts-Procuratoris, Helbergs, ſind von hieſiger Juſtitzcanzley Edictales erkant, und des erſteren ſämtliche Creditores auf den 8. Sept. a. c. peremtorie ſub pœna præcluſi citiret.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

Am 11ten dieſes Monats Junii iſt der Amtmann Stock zu Lachem mit Tode abgegangen.

III. Beförderungen.

Münden. Den 8ten Jun. iſt der Candidatus Theologiä, Heinrich Gerhard Renner aus Göttingen, auf geſchehene Präſentation, und aus Königl. und Churfürſtl. Conſiſtorio erfolgte Confirmation durch den Superintendenten Schwachheim aus Hedemünden als Subconrector bey hieſiger Rathsſchule introduciret.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Folgende koſtbare Bücher, wovon das Intelligenzcomtoir nähere Nachricht giebt, ſind zu verkaufen:

1) Les Hommes illuſtres de Plutarque, traduits par Mr. Amelot, Vol. II. Paris, 1655. fol. Franzb. 8 thl.
2) Lexicon Univerſale, Vol. LXIV. & Supplem. Vol. I. fol. neuer Franzb. Lipſ. 1732-1751. 150 thl.
3) R. James Medicinal Dictionary Vol. III. Londin. 1743-1745. c. fig. aen. fol. neuer Franzb. 30 thl.
4) Br. La Martiniere Geograph. und critiſches Lexicon, Vol. XIII. c. Supplem. Lipſ. 1744-1750. fol. Welſchb. 45 thl.
5) P. Bayle Hiſtoriſches und critiſches Wörterbuch, Vol. IV. Lipſ. 1741-1744. fol. Welſchb. 18 thl.
6) Matth. Belii Notitia Hungariæ novæ, Vol. IV. Vienn. 1735-1742. fol. neuer Franzband 20 thl.
7) Niew General Collection of Voyages and Travels, Vol. IV. Lond. 1745-1747. 4to Welſchb. 20 thl.
8) Voyages de Corneille le Bruyn, Vol. V. a la Haye 1732. 4to Franzpappe 12 thl.
9) Voyages du Chevalier Chardin, Vol. IV. a Amſterd. 1735. 4to Franzpap. 10 thl.
10) Hiſtoire de l'Academie Royale des Sciences, avec les Memoires, depuis ſon renouvellement, ab anno 1692. ad exitum anni 1734. Vol. XXXVIII. a Amſterd. 8vo 1706-1738. Engl. Band 50 thl.

Am 29. dieſes Monats werden auf hieſiger Stadt-Leyhcammer verſchiedene bis daher eingeſetzte Pfande in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Auf der Knochenhauerſtraſſe, in des Tiſchler Wellmans Hauſe iſt ein ſehr ſchöner Kleiderſchrank von Eichenholze, welchen ein geſchickter junger Meiſter zum Meiſterſtücke verfertiget, zu verkaufen.

Münden. Auf Anhalten weyl. Amtmanns Hüpedens zu Jühnde Erben iſt die Subhaſtatio der denenſelben zuſtändigen beyden auf der Ziegelſtraſſe zwiſchen Bevers- und Hardegens belegenen Häuſern, ſamt beyden darauf haftenden Braugerechtigkeiten unterm 9ten Jun. a. c. erkannt, mithin

ſelbige zum erſten male zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen; mit dem Anhange, daß, wer darauf zu bieten gewillet, ſich binnen 4. Wochen ab affixo auf hieſigem Rathhauſe zu melden habe.

Auch iſt wegen Hans Caſpar Jungs Kinder Hauſes, nachdem bereits 150. Thl. darauf geboten worden, die Subhaſtatio tertia vice erkant und Terminus licitationis auf den 9. Jul. a. c. angeſetzet.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Celle. Wir Burgermeiſter und Rath der Stadt Celle fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt reſolviret worden, unſern vor dem **Weſtcellerthore belegenen Gaſthof, den ſogenanten Sandkrug,** ſamt dem Wein- Bier- und Brandteweinſchank auf 6. Jahre von inſtehenden Michaelis ſich anhebend, an den Meiſtbietenden zu verpachten. Wann nun zu deſſen öffentlicher Verpachtung Terminus auf den 12. nächſtkommenden Monats Jul. anberahmet; ſo werden ſich alle diejenigen, welche Belieben tragen, dieſe Pacht zu übernehmen, Morgens um 10. Uhr zu Rathhauſe einfinden, da ſie ſodann die Conditiones vernehmen, und nach beſtellter Caution, auch erfolgter Ratification Königl. und Churfl. Regierung, der Meiſtbietende den Zuſchlag zu gewarten hat. Celle, in Senatu, den 11. Jun. 1751.

VI. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf der Burgſtraſſe in der Wittwe Versmans Behauſung ſind 2. Stuben und 3. Kammern mit dazu gehörigen Meublen, wie auch ein Pferdeſtall vor 5. Pferde, ein Wagenſchauer und nöthiger Bodenraum.

Ingleichen in Jägers Hauſe am Creutz-Kirchhofe eine Treppe hoch eine einzelne Stube mit benöthigten Meublen, und zwey Treppen hoch eine Stube und Kammer, auch mit nöthigen Meublen verſehen, zu vermiethen.

VII. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Vor einigen Tagen iſt eine ſchwarze Spionshündin, welche vor der Kehle mit einem weiſſen Fleck gezeichnet, verlohren gegangen. Wer ſolche dem Intelligenzcomtoir einliefern wird, hat dargegen eine billige Belohnung zu gewärtigen.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Wir ꝛc. fügen hiemit jedermänniglich, beſonders der hieſigen Bürgerſchaft kund und zu wiſſen: Demnach Königl. und Churfl. Regierung hieſelbſt mittelſt des unterm 29. nuperi anhero erlaſſenen Reſcripti geordnet, daß bey der hin und wieder noch fortdaurenden leidigen Hornviehſeuche keinem der hieſigen Einwohner vorerſt erlaubet ſeyn ſolle, von andern Orten Kuhvieh anzukaufen, um ſolches mit auf die gemeine Weyde zu treiben, anbey in dieſem Jahre kein Ochſe zum Fettmachen von der Bürgerſchaft auf die Stadtweyde getrieben werden ſoll; Als hat ſich ein jeder darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Geben Hannover, den 5ten Jun. 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

Am 5ten Jun. iſt die von Königl. und Churfl. Landesregierung unterm 2ten Octobr. 1749. ergangene Verordnung, worin das Schieſſen und Schwermerwerfen, auch alles tumultuiren, ſo auf- als auſſerhalb dem St. Nicolai Kirchhofe vor dem Schützenhauſe auſſer dem Steinthore, während bevorſtehenden Johannis-Freyſchieſſen bey Strafe der Arretirung, und nach Befinden 8. bis 14tägiger Gefängniß- auch noch gröſſerer Strafe verboten, wiederholend kund gethan, und öffentlich am Rathhauſe affigiret worden.

Demnach in Anſehung der Combination mit mehrern Städten und Orten reſolviret worden, daß zu Beförderung der

Paſſa-

Paſſagiers, Packereyen und Briefe ein ordentlicher Poſtwage vom Monat May 1751. an, des Sonntags Nachmittags um 1. Uhr aus Göttingen über Harſte, Moringen und Einbeck nach Bodenwerder abgehen, und daſelbſt Montags Mittags auf die Poſt nach Hameln eintreffen; zu Bodenwerder aber Dienſtags Morgens, nach Ankunft der Poſt von Hameln, wieder abgefertiget, in ſelbiger Route zurück geführet, und Dienſtags Abends zu Göttingen eingebracht werden ſoll; So wird ſolches ſamt der Taxe, nemlich: 1) Für eine Perſon mit ihrer ordnungsmäſſigen Bagage, vor jede Meile 6. Ggr. Als von Göttingen bis Harſte 1. Meile, bis Moringen 1. Meile, bis Einbeck 2. Meilen und bis Bodenwerder 4. Meilen, in allen 8. Meilen. 2) Für Packereyen über 16. ℔. ſchwer, von jedem ℔. zwiſchen Göttingen und Bodenwerder ganz über 4. ₰. Und bis an und von den Mittelorten nach Proportion. 3) Für Victualien, Bücher und andere geringe Sachen, das ℔ ganz über 3. ₰. Und bis an und von dem Mittelorten nach Proportion. 4) Für Contanten, Pretioſa, nach Meilen und deren Werth in Gefolg der gewöhnlichen Taxordnung, und 5) Für einen ordinairen Brief, der nicht beſchweret, von Göttingen bis Bodenwerder 1. Ggr. 4. ₰. bis Einbeck 8. ₰. auch alſo zurück, zu männiglichs Nachricht hiedurch bekannt gemachet, deshalben auch dieſes gehöriger Orten öffentlich angeſchlagen worden.

Es iſt Johann Heinrich Jürgens aus Hannover, welcher in Ao. 1744. oder 1745. zu Amſterdam zu Schiffe nach Indien gegangen, den 20. May 1749. zu Capo bonæ Spei verſtorben. Weil man nun gerne zuverläßig wiſſen mögte, ob derſelbe annoch Eltern, Frau, Kinder, oder andere nahe Befreundete hinterlaſſen; So wird ein jeder, der davon Nachricht weiß, hiemit erſuchet, ſolche dem Intelligenzcomtoir bald möglichſt anzuzeigen.

Mittelſt heutigen Ausſchreibens iſt an die Städte des Fürſtenthums Lüneburg anderweite Verfügung ergangen, daß die Kaufleute der vorhin gemachten Repartition zu Folge, alljährlich eine gewiſſe Stückzahl von Landtüchern aus der Uelzer Fabric nehmen ſollen. Hannover, den 2. Jun. 1751.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Meinerſen, den 31. May. Zu Eddeſe hat die Seuche nicht weiter um ſich gegriffen, und iſt kein Stück mehr crepiret.

Ilten, den 24. May. Hieſelbſt iſt kein Stück mehr krank, und hoffet man, daß die Seuche gleichfals aufhören werde.

Wuſtrow, den 29. May. Zu Blüttlingen ſind bisher 10. Stücke, und zu Güſtriz 253. Stücke gefallen, auch iſt das Dorf Serow angeſtecket.

Dannenberg, den 26. May. Zu Damnaz, Seedorf, Loioſe und Strez graßiret die Seuche annoch.

Lüchow, den 29. May. Sowol unter der Stadtheerde, als auf 6. Dörfern dieſes Amts continuiret ſie gleichfals.

Meinerſen, den 11. Jun. Zu Eddeſe greifet ſie nicht weiter um ſich, vielmehr ſind 8. Stücke wieder beſſer worden.

Clötze, den 10. Jun. An allen Seiten dieſes Amts graßiret in der Altenmark die Seuche noch ſehr.

Fallersleben, eod. Zu Sandkampe ſind 17. Stücke crepiret, und iſt an hieſiger Seite Poſtirung gegen dieſes Dorf ausgeſetzet. Ob man gleich an den zu Süllfeld erkrankten 5. Stücken die Seuche noch nicht wahrnimt, vielmehr die Krankheit einem in der Gegend dem Viehe alle Jahre zuſtoſſendem Uebel zuſchreibet; So haben jedoch die Eingeſeſſenen ihr ſämtliches Vieh aus dem Dorfe auf die Weyde geſchaffet, um, im Falle es die Seuche ſeyn ſollte, die Sperrung des Dorfs zu vermeyden.

Lauenburg. Als wegen der in der Nachbarſchaft graßirenden Viehſeuche das auf den Dienſtag nach bevorſtehenden Johannis einfallende Glüſinger Viehmarkt im hieſigen Amte nicht, wol aber daſelbſtiges Krahm-Markt wird gehalten werden; So wird ſolches dem Publico hierdurch kund gemacht.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

49tes Stück.

Eine Sonnenuhr an das inwendige der Wand eines Zimmers anzubringen.

Man verſiehet ſich mit einer Glasplatte, die an einer Seite poliret, an der andern aber nur matt geſchliffen iſt, aus einer Spiegelfabric; oder man läßt ein Spiegelglas an der einen Seite mit Uhrſand matt machen. Die Länge dieſer Platte muß wenigſtens acht, und ihre Breite ſechs Zolle betragen: wird ſie gröſſer genommen, ſo kan doch ohngefehr dieſe Verhältniß ihrer Seiten beybehalten werden.

In die Wand des Zimmers, an welche man die Uhr anbringen will, wird ein Loch gebrochen, ſo groß als die Platte, die man zu der Uhr beſtimmet hat; weil dieſelbe dieſes Loch von innen wird ſchlieſſen müſſen, indem ſie mit ihrer längern Seite dem Horizont parallel lieget, und ihre innere Fläche, welche die matt geſchliffene ſeyn muß, in die innere Fläche der Wand fället.

Noch wird in dieſes Loch eine andere Platte von eben der Gröſſe geſetzt, welche von Eiſen ſeyn kan. Dieſe lieget dem Orte, in welchen die Glasplatte kommen ſoll, parallel, und iſt von demſelben etwas weniger, als um dieſer ihre halbe Höhe entfernet. Das übrige zwiſchen den zwo Platten bleibet leer, welche Hohlung, inſonderheit bey einer ſchlechten Wand, man am beſten verſichern kan, wenn man einen viereckigten Kaſten von Eiſenblech, nach der Gröſſe der Glasplatte machen läſſet, welche eine der zwo gröſſeſten Seiten derſelben abgeben muß, und dieſen in die Wand mauret, oder ſonſt befeſtiget: da denn die der Glasplatte entgegen ſtehende Seite des Kaſtens die angezeigte Platte, welche das Loch ſchlieſſen ſoll, abgiebet.

Oben, höchſtens in der Entfernung eines Zolles vom Rande, wird in dieſe eiſerne Platte ein rundes Loch gemacht, ohngefehr ſo groß, daß eine Erbſe durchfallen kan. Dieſes Loch kan offen bleiben: man thut aber beſſer, wenn man es mit einem kleinen Stücke eben geſchliffenen Glaſes ſchlieſſet, und noch beſſer, wenn man ſich dazu einer Glaslinſe bedienet, die ihren Focus ohngefehr zwey bis dreymal ſo weit wirft, als die Glasplatte von dem Loche entfernet iſt. Um das Loch muß die Platte ſcharf gemacht werden, oder man mache lieber das Loch in dem Eiſenbleche etwas zu groß, und verringere daſſelbe inwendig durch eine kleine meßingene Platte, welche mit einem wohl ausgedreheten coniſchen Loche verſehen iſt.

Man thut nicht bey allen Uhren wohl, wenn man dieſes Loch in die Vertical-Linie ſetzet, welche die Glasplatte in zwey gleiche Theile theilet. Es iſt dieſer Ort der beſte, wenn die Wand gerade nach Mittag ſiehet: bey abweichenden Wänden aber gehen immer einige Stundenlinien verlohren, wenn man denſelben erwählet. Doch laſſen ſich hievon keine Regeln geben, welche auch diejenigen verſtehen könten, die der Gnomonic nicht kundig ſind. Das einzige kan geſagt werden, daß das Loch von der gedachten Mittel-Linie deſto mehr nach der Mittagsſeite abweichen müſſe, je mehr die Wand

gegen Morgen oder Abend gekehret ist. Endlich schadet die Lage des Loches der Richtigkeit der Uhr nicht das geringste. Von aussen muß die Sonne frey auf das Loch scheinen können.

Ist dieses alles dergestalt eingerichtet, und an die Wand unbeweglich befestiget, so versehe man sich mit einer gemeinen Aequinoctial- oder Horizontal-Sonnenuhr, die eine Axe hat, und nicht blos mit einem Puncte weiset. Weil diese Uhr nur wenige Tage dienen soll; so ist es leicht, sie von Holze richtig und beständig genug zu machen. Ich will setzen, dieselbe sey eine Aequinoctialuhr, und nicht weit von der Glasplatte richtig gestellet.

Wenn nun diese Uhr eine volle, halbe oder viertel Stunde weiset, so bezeichne man auf der Glasplatte den Punct, auf welchen das Mittel des hellen Fleckes fällt, der von dem einfallenden Lichte auf derselben gebildet wird, und schreibe die Stundenzahl verloren darneben. In dieser Arbeit fahre man fort, so lange noch der helle Flecken auf die Glasplatte fällt: so erhält man vor jede Stundenlinie einen Punct, durch welchen dieselbe gehen muß. Damit man aber diese Linien ziehen könne, wird vor jede derselben noch ein Punct erfordert. Es wäre zu langweilig, zween oder drey Monate zu warten, bis man diese Puncte in einer genugsamen Entfernung von dem erstern auf eben die Art durch die Sonne bestimmen könte. Es kan aber dieses dadurch vermieden werden, daß man sich des Mondes, wie vorhero der Sonne, oder auch des Mondes allein bedienet. Wenn nemlich der Mond an der Aequinoctialuhr eine ganze, halbe oder viertel Stunde weiset, so bemerke man auf der Glasplatte die Mitte des auf dieselbe fallenden hellen Flecks, wie bey der Sonne, und schreibe die Stunde darneben, welche der Mond auf der Aequinoctialuhr gewiesen hat, ohne sich zu bekümmern, wie viel es eigentlich an der Zeit sey. Denn man bedienet sich hier des Mondes blos als eines entferneten Lichtes; und eine Fackel würde eben die Dienste thun, wenn sie in einer hinlänglichen Entfernung einen merklichen Schatten würfe.

Hat man auf diese Art eine hinlängliche Zahl genugsam von einander entferneter Stundenpuncte erhalten: so ziehe man jede zween derselben, die mit einerley Zahlen bezeichnet sind, mit Reißbley zusammen, und verlängere diese Linien, welche die Stundenlinien seyn werden, so weit man es nöthig befindet. Das übrige mahle man nach Belieben, so ist die Uhr fertig. Es müste dann seyn, daß man eine Zeit erwählet hätte, bey welcher nicht alle Stundenpuncte auf die Platte haben fallen können, da denn die übrigen zu einer andern Zeit nachgeholet werden musten, auf welche man nicht lange warten darf, wenn man sich des Mondes bedienet.

Will man auch die krummen Linien haben, welche die Tageslängen, oder den Eintrit der Sonne in die zwölf Zeichen anzeigen, so können sie gemacht werden, wenn man an dem Tage, an welchem die Sonne in dieses oder jenes Zeichen trit, oder den Tag zuerst eine gewisse Zahl von Stunden lang machet, den Weg des Mittelpunets des hellen Fleckes mit dem Beystifte verfolget. Und man erhält auf diese Art die Linien fast genauer, als wenn man sie nach den gewöhnlichen Anweisungen verzeichnet.

Damit eine dergestalt gezeichnete Uhr nicht ausgewischet, oder sonst verderbet werden möge, kan man eine andere Glasplatte, die eben nicht geschliffen seyn darf, wie ein Bild in einem Rahmen befestigen lassen, und die Uhr damit bedecken. Es haben dergleichen Uhren vor den gewöhnlichen Schattenuhren den Vorzug, daß man an denenselben, auch bey etwas wolkigten Himmel, die Zeit bemerken kan, da die Sonne keinen scharfen Schatten wirft. Im Gegentheile sind an denenselben nicht leicht mehr als 8. Stundenlinien zu haben, und man muß zwo oder drey dergleichen Uhren machen, wenn man alle Stunden, auch der längsten Tage haben will.

Von

Von dem erloſchenen adelichen Geſchlechte der Herren von Oſen, und der mit ihren Güthern nachher belehnten Herren von Klenken.

Das Schloß oder jetzo Hannoveriſche Amt, wovon die Herren von Oſen ihren Namen geführet, lieget bekanter maſſen eine gute Meile über Hameln an der Weſer in einer luſtigen Gegend, und gehet daſelbſt eine Fähre über die Weſer. Nach des Lerbeecii Berichte in Chron. Mindenſi ſoll Bonifacius die Grafen von Oſen zum Chriſtlichen Glauben bekehret haben, welches ich dahin geſtellet ſeyn laſſe. So viel hat man gewiſſe Nachricht, daß dieſer Ort ehedem zu der mächtigen Grafſchaft Eberſtein gehöret, und daß er geraume Zeit an die Grafen von Spiegelberg verſetzet geweſen. S. Hamelman in geneal. famil. illuſtr. p. m. 413. Um das Jahr 1392. iſt, nach des Lerbeecii Bericht Johann von Berge (de Monte) geweſener Archi-Diaconus zu Oſen geſtorben. Wie Graf Otto oder Heinrich von Eberſtein den letzten Edlen- oder Banner-Herrn, Heinrichen von Homburg in der Kirche zu Amelunxborn erſtochen, und Herzog Wilhelm der Aeltere zu Braunſchweig die Eberſteinſchen Lande occupiret, ſo iſt auch das Schloß Oſen, welches die Grafen von Spiegelberg annoch in Händen hatten, nach des *Chronici Lüneb.* (beym *Leibniz* T. III. S. R. B. p. 201.) Berichte auf folgende Art an den Herzog gediehen: Ao. 1422. do reiſede Hertoge Wilhelms und Hertoge Otte int Sticht to Hildenſem mit einen ſtolten Heere des guden Donnersdages vor Paſchen, und quemen vor dat Slot Grone. Dar quemen en de van Hildenſem under Ogen, ſtryden mit ene, und worden erer mechtig, und fengen van ene 100. gude Lüde der Stichtgenoten. Do ſtormeden de Forſten dat Schlott, und wunnent thom leſten. Darvan entleyen en de van Hanſe und van Spegelberge. Dartwiſchen degedingede de Biſchop Diderick van Colne, eine früntlicke ſonn. Dar behelden do de Hertoge van Brunſchwigk un Lüneborch dat Schlott Borchtorp, dat ſe in den Krige buweden mit ſiner Thobehoringe. Ok behelden ſe Oſen und Grone vor de Fengkniſſe des olden van Spegelberge. Dem geven do de Forſten wedder tho Zülpe ſiner Teringe dat Schlott Cortemohlen. Overſt de andern Fangen moſten ſich ſülveſt löſen.

Nachher geſchiehet des Hauſes Oſen öfters Erwehnung in den Theilungs und andern Receſſen, ſo von den Durchl. Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg errichtet ſind, und iſt es einige Zeit an die von Münchhauſen und andere gegen einen Pfand-Schilling verſetzet geweſen.

Die Herren von Oſen ſind anfangs Burgmänner dieſes Caſtels ſowol unter den Grafen von Eberſtein als Spiegelberg geweſen, und haben nachher einen groſſen Theil ihrer Güther von dem Stifte Minden zu Lehne getragen. Ihrer geſchiehet in den alten Urkunden und Diplomatibus öfters Erwehnung, und ich überlaſſe einem andern die Ausführung von ihrer Genealogie. Ich melde nur ſo viel meines Endzwecks gemäß, daß der letzte dieſes Geſchlechts Heinrich von Oſſen oder Oſen geheiſſen habe, welcher in dem erſten Periodo des XVI. Sec. p. C. N. ſeinen Stamm beſchloſſen, und deſſen Güther zum Theile an die von Klenken gekommen, laut folgender Urkunde: Wy Franciſcus von Gottes Gnaden confirmirter to Münſter und Oſnabrügge, Adminiſtrator to Minden, bekennen in und mit düſſem Breve openbar betügende, vor uns, unſe Nakomen und als weme, dat wy belenet hebben und belenen in jegenwordigen Yucrift düſſes Breves to enen rechten Erffwenlehne, den Erbaren unſen leven getruwen Wilcken Klenken, zeligen Ludolffes Sone, alſe den oldeſten, medde vnbehoiff Dircks, Ludolffs ſyner Gebrodere, und Ludolffs zeliger Johans Sone, alle genent de

Klen-

Klenken, und ore Mannliffs Erven myt düſſen Güdern, ſo de van uß und unſen Stift Minden to Lehne gaen, nempliken myt ener Vicarien to Oſen, myt einer Vicarien to Esförde, myt dem Hagenhove to Esforde, myt veer Hove Landes und aller Tobehorunge, mit einem Schaapwerk, ſeß Kothove, und ener Mollenſtede darſülveſt, mit dem Tegeden over den Oilhoff, un dat Foßloc darſülveſt, dre Hove Landes to Esforde up dem Hagen, mit dem Tegeden over acht Hove Landes up demſülven Hagen, mit dem Tegeden over de Grove, dem halven Tegeden to Heyen, myt der Rannebreden to Oſſen de acht Morgen Landes hefft, mit dem Tegeden over den Ilſenberg, mit dem Meyerhoff und twen Kothöven to Brockenhuſen, mit allen oren Rechticheiden, Tobehorungen, mit twen Borchlenen to Groende, mit veirtig Morgen Landes belegen an dem langen Velde, an dem Steinberge und twen Hove Landes an dem Benenſer Velde belegen boven Groende, un darſülveſt einer Mollenſtede, und enem Borchlene thom Lawenſteine, myt ſiner Tobehorunge, und myt allem Güdern, de unſem Stiffte vorgenant, van Hinrick van Oſſen verleddiget ſynt ꝛc. . . . Düſſes to Orkunde und Bekanteniſſe der Warheit, hebben wy unſe rechte Ingeſegel, witligen an düſſen Breiff heten hengen, Im Jair unſes Heren viffteinhundert Seß un dertig (1536.) Am Maendage Nativitatis Marie Virginis.

Hierauf hat ferner Ao. 1546. Friederich von Gottes Gnaden Biſchof zu Münſter und Osnabrück, Adminiſtrator zu Minden, mit ſolchen Güthern beliehen Ludolfen Klenken als den älteſten, mit und in Behuef Ludolf Klenken ſel. Johannes Sohne, alle genannte Klenken.

In einem andern Lehnbriefe von 1621. über andere Güter kommen folgende Mitbelehnte vor, als Johann Klenken, Ludolfs, des geweſenen Droſten zu Schlüſſelburg ſel. Sohn, als der älteſte, zu Mitbehuef ſeiner Gebrüdere Ludolf und Dietrichen, auch Vettern Chriſtoff Klenken, Ernſt Ludolfs ſel. Sohn, desgleichen Hennig Klenken, Hennings ſel. Sohn, Ludolf Klenken, Ludolfs ſel. Sohn; dann auch Ludolf, Johann, Eberhardt, Hans Ernſt und Lippold, Gebrüdere die Klenken, Georgens ſel. Söhne, und letztlich Wilken, Jobſt Jaſpern, Abeln, Philip Ulrich, Dieterich Hilmar, und Ludolf Gerdt, Gebrüdere Ludolfs Klenken, des geweſenen Droſten zu Siebenburgk ſel. Söhne, alle die Klenken genennet.

Woraus zu erſehen, mit wie vielen jungen Rittern dieſes Geſchlecht um ſolche Zeit geſegnet geweſen.

Anaſtaſius Heander.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

50tes Stück.

Anmerkungen über Ant. Nicol. Amelot de la Houſſaie Schriften.

Herr Ant. Nic. Amelot de la Houſſaie hat ſich nicht nur durch ſeine wohl gerathene Ueberſetzung des Tacitus und des Gracians, ſondern auch durch eigene Schriften, vornemlich aber durch ſeine Venetianiſche Geſchichte mit Recht einen beſondern Ruhm erworben. Es wurden demnach auch nach ſeinem Tode deſſen Memoires hiſtoriques, politiques, critiques & litteraires, welche zu Amſterdam 1722. in 8. herausgekommen, und 1737. daſelbſt wieder aufgeleget worden, begierig aufgenommen, und ihnen in den gelehrten Tagebüchern ihr gebührendes Lob ertheilet. S. Republik der Geleerden Sept. und Oct. 1722. N. 3. Nov. und Dec. N. 6. Bibliotheque Françoiſe T. I. P. 2. N. 1. Hiſtorie der Gelehrſamkeit 5tes Stück N. 6. Maendelyke Uittreckſels Julius 1723. N. 5. Denn ſein Vortrag iſt ſehr lebhaft, angenehm und freymüthig, und er hat wider die Gewohnheit ſeiner meiſten Landesleute, welche ſich mit dergleichen Schriften abgegeben haben, auſſer ſeiner eigenen Erfahrung, mehrentheils aus ſehr guten Quellen geſchöpfet, und wenn einem gleich die darin enthaltenen Materien bekannt ſind, ſo wird man das Buch doch niemals ohne Nutzen und Vergnügen leſen, weil er beſondere, und oft wichtige Umſtände angemerket hat, die man anderswo ſo leicht nicht findet. Aber dem ohngeachtet muß man ſich nicht ganz ſicher auf ihn verlaſſen, wenn er auch gleich die Bücher anführet, woraus er ſeine Nachrichten genommen hat, ſondern man thut wohl, wenn man dieſe ſelbſt nachſchlägt. Zur Probe mag dasjenige dienen, was er T. I. p. 92. ſeq. unter dem Titul Ambaſſadeurs erzählet:

Der Abt Siri, heißt es, meldet, da er von der Verſamlung, welche 1635. zu Stumpsdorf gehalten wurde, um einen Vergleich zwiſchen Schweden und Polen zu Stande zu bringen, redet, daß der Graf d'Avaux, welcher als Mittelsmann zwiſchen dieſen beyden Cronen zugegen war, allemal zuletzt in die Verſamlung gekommen, und zuerſt wieder weggegangen ſey. Dieſes Exempel, thut Amelot hinzu, iſt zum Vortheile derjenigen Meynung, welche behauptet, daß der, ſo der vornehmſte in einer Verſamlung iſt, in derſelben zuletzt erſcheinen muß, weil es ein Zeichen des Vorzugs iſt, wenn man die andern auf ſich warten läſſet. Comineus, Guicciardini, Jovius, Fra-Paolo, Bouillon und verſchiedene andere Geſchichtſchreiber und Staatsmänner ſind der entgegen geſetzten Meynung. Guicciardini, da er von der Unterredung Clemens VII. und Carls des V. handelt, erzählet, daß der Pabſt zuerſt zu Bologna angelanget ſey, weil beym Beſuche zweyer Fürſten gewöhnlich, daß der vornehmſte ſich zuerſt an den beſtimten Ort begebe, und es ein Zeichen der Ehrerbietigkeit iſt, daß der geringere ſich zu dem höhern verfüget. *Fra-Paolo* ſagt eben das im erſten Buche vom Concilio zu Trident. Dem Grafen d'Avaux war nichts von dieſem unbekant; weil aber der Gebrauch in Norden anders

war, so ward er genöthiget, sich nach demselben zu richten, damit man in diesen Ländern an seinem Vorrange nicht zweifeln dürfte. Carolus Ogerius erzählet in seinem Itinere Suecico einen kleinen Ceremonienstreit, welcher zu Stumpsdorf zwischen den Schwedischen und Polnischen Gesandten bey ihrer ersten Zusammenkunft entstanden ist. Sie sahen einander von beyden Seiten an, ohne den Mund aufzuthun, weil jeder Theil meynte, es käme dem andern zu, den Anfang zu machen. Endlich nahm Jacob Zadzik, Großcanzler von Pohlen (Ogerius nennet ihn Christof) als das Haupt der Gesandtschaft, das Wort, und sagte zu den Schwedischen Commissarien: Ut a nobis incipiat humanitas, precamur vobis, Illustrissimi Domini Sueci, bonum diem. Hierauf antwortete Axel Oxenstiern, Canzler von Schweden (er war nicht Canzler, sondern des Canzlers Sohn, wie der pohlnische Bischof, Paul Piasecki anzeiget, der ihn Oxenstiernam juniorem nennet, und über ihm waren noch zwey andere Gesandten von Schweden, nemlich Pontus de la Gardie und der General Wrangel) welcher wol merkte, daß jener ihnen ihren Hochmuth dadurch vorwerfen wollte, alsobald: Ne simus ingrati, Illustrissimi Domini Poloni, precamur vobis bonam mentem. Dieser Wunsch wird im Lateinischen bald im guten, bald im bösen Verstande genommen, und bedeutet zuweilen sanam mentem. So viel ist gewiß, daß der Schwede seine Absicht hierunter hatte, und dem pohlnischen Canzler nichts schuldig bleiben wollte, der ihm durch jene Worte einen guten Stich gegeben hatte. Der Abt Siri erzählet die Sache anders. Als die Schwedischen Gesandten hineintraten, sagt er, giengen die Pohlnischen ihnen ein wenig entgegen, und beyde blieben einige Zeit stehen, ohne den Huth abzuziehen. Endlich, wie sie nicht mehr als drey Schritte zu thun hatten, so nahmen die Brandenburgischen Gesandten, welche Mittelspersonen abgeben wollten, den Huth zuerst herunter, und augenblicklich thaten die übrigen alle ein gleiches, und begrüßten sich, da sie sich nach der Gewohnheit des Landes einander die Hände gaben. Der Graf Brahe, welcher das Haupt der Schwedischen Gesandschaft war, sagte mit guter Art ein Dutzend sehr höflicher Worte, welche der Pohlnische Canzler, das Haupt seiner Gesandschaft, mit gleicher Höflichkeit beantwortete.

So weit Herr Amelot. Er beschuldiget den Ogerius verschiedener Irrthümer, die er in dieser kurzen Erzählung begangen hätte, nemlich 1) daß er unter den Commissarien den Pohlnischen Canzler Christof Zadzick genennet, da er doch Jacob geheissen. 2) Daß er den Axel Oxenstiern einen Schwedischen Canzler genennet, da er doch dessen Sohn gewesen. 3) Daß es diesem nicht zugekommen sey, die Anrede des Pohlnischen Canzlers zu beantworten, indem noch zwey andere Gesandten über ihm gewesen. Aber Ogerius ist von allen diesen Irrthümern frey, hergegen hat Amelot, indem er jenen solcher beschuldiget, selbst noch grössere Fehler hiebey begangen. Ogerius hat gar wohl gewust, daß der Pohlnische Canzler auf dem Congreß zu Stumpsdorf Jacob geheissen. So nennet er ihn selbst in itinere Polonico p. 268. und in der Urkunde des damals getroffenen Stillstandes, welche unter dem Titul: Vera & ex authentico descripta Formula Publicorum Pactorum de Induciis viginti sex annorum inter regna Poloniæ & Sueciæ sanctis, eben daselbst p. 385. seq. befindlich ist, stehet dessen ganzer Titul: Jacobus Zadzick, Episcopus Culmensis & Pomesaniæ, Nominatus Cracoviensis, Dux Severiensis, Generalis Præpositus Miechoviensis, supremus Regni Poloniæ Cancellarius. Den Namen Christof hat er ihm nirgends beygeleget. Ferner hat Ogerius wol gewust, daß der eine Schwedische Commissarius Oxenstiern nicht der alte Reichscanzler selbst, als welcher sich damals in Deutschland aufhielt, sondern dessen Sohn, ein junger Herr von vier und zwanzig Jahren, welcher schon Schwedischer Geheimter Rath war, gewesen sey. Dieser hieß aber nicht Axel, wie Amelot meynet, sondern Johann

Oxen-

Oxenſtiern Arelſon. Endlich hat Ogerius wohl gewuſt, daß dieſer nicht nur zwey, ſondern gar drey Commiſſarien über ſich gehabt. Unter dieſen war aber Pontus de la Gardie nicht, den Amelot mit anführet, ſondern ſie hieſſen, laut angeführter Urkunde, 1. Petrus Brahe, Comes in Viſinsburg, Liber Baro in Rydholm & Lindholm, regni Sueciæ Senator, Legifer Veſtmanniæ, Montanorum & Dalecarlorum. Der zweyte war Hermannus Wrangel, Regni Sueciæ Senator & exercituum Campi Mareſchallus, hereditarius in Lergeholm, Skocloſter, Eques Auratus. Der dritte Achatius (auf Schwediſch Och) Axelſon, Regni Sueciæ Senator & Legifer Nericiæ, hereditarius in Coxholm &c. Der vierte Joannes Oxenſtierna Axelii, Sereniſſ. Reginæ Conſiliarius ſecretior, Liber Baro in Kimitho, Dominus in Fiholm & Fideon &c. Der fünfte Joannes Nicodemi, Sereniſſ. Reginæ Secretarius & ad exercitum Pruſſicum Commiſſarius Generalis. Der Reichsmarſchall, Pontus de la Gardie, hielt ſich damals zu Elbingen auf, und hatte das Commando nicht nur über die Armee, ſondern auch über die Zölle und dergleichen. v. ibid. p. 321. Auf ihn kam es alſo an, daß der Stillſtand währender Tractaten auf einige Tage verlängert wurde. v. p. 341. Aber unter die Commiſſarien gehörete er nicht.

Was dem Amelot zu dieſen ungegründeten Beſchuldigungen und eigenen dabey begangenen Fehlern verleitet hat, iſt dieſes, daß er den Ogerius nicht mit gehöriger Bedachtſamkeit geleſen, und alſo den Congreß zu Stumpsdorf Ao. 1635. mit dem, der einige Jahre vorher, nemlich 1629. da zu Warſchau der Stillſtand auf ſechs Jahre zwiſchen Schweden und Polen zu Stande gekommen iſt, gehalten worden, vermenget. Von dieſem, und nicht von jenem, redet Ogerius in ſeinem Itinere Suecico p. 224. da er den oben angeführten Ceremonienſtreit erzählet. Vittorio Siri hergegen redet in ſeinem Memorie recondite Vol. 8. von der Zuſammenkunft zu Stumpsdorf Ao. 1635. und kömt in den Hauptumſtänden mit dem Ogerius überein, auſſer daß er meldet, der Franzöſiſche Geſandte wäre, um ſeinen Vorzug zu behaupten, allemal der letzte in der Verſamlung geweſen. Ogerius ſagt das Gegentheil p. 329. daß er nemlich zuerſt gekommen ſey, und zwar bey einer Gelegenheit, da der Pohlniſche Canzler den Unterſcheid im Range unter den Geſandten zu vermeyden ſuchte. Er erzählet zwar p. 346. daß, als am 14. Auguſt der Franzöſiſche Geſandte in das Gezelt getreten, der Engliſche und die Brandenburgiſchen Geſandten ſchon da geweſen. Dieſes iſt aber von ohngefehr und ohne alle Abſicht geſchehen. Denn die Holländiſchen fehlten noch, und jener ließ ſie erſuchen, auch zu erſcheinen. Hätte er in dieſem Umſtande einen Vorzug geſuchet, ſo würde es Ogerius gewiß nicht verſchwiegen haben, indem er alles, wodurch jener denſelben behauptet, überall, und inſonderheit p. 377. bis 385. aufs genaueſte anmerket; wie denn dieſe Sache damals ſo ernſtlich getrieben wurde, daß dem Grafen d'Avaux in ſeiner Inſtruction ſogar bey Lebensſtrafe anbefohlen war, den Vorzug ſeines Königes zu behaupten, da der Engliſche Geſandte eine völlige Gleichheit begehrte. So wenig es demnach dem Ogerius am Willen gemangelt hat, in dieſem Stücke die Wahrheit aufzuzeichnen, ſo wenig hat es ihm auch am Vermögen gefehlet. Er gehörete ſelbſt mit zu der Geſandſchaft, und der Geſandte würdigte ihn der gröſten Vertraulichkeit. Er hielt ein ordentlich Tagebuch von allem, was vorgieng, der Graf d'Avaux las ſolches ſelbſt nach, und ermunterte ihn damit fortzufahren, um es bey der Rückkehr in Frankreich ans Licht zu ſtellen. Er veränderte zwar dieſe Meynung, weil er glaubte, es würde ihm von ſeinen Feinden übel gedeutet werden, wenn er ein Buch bey ſeinem Leben zum Vorſcheine kommen lieſſe, worin die Geheimniſſe ſeiner Geſandſchaft, und ſo viel Lobſprüche ſeiner Perſon enthalten wären. Indeſſen

würde

würde er in so vielen Jahren den Ogerius eines bessern belehret haben, wenn dieser in einem solchen Umstande geirret hätte, der ihm von Wichtigkeit hätte scheinen müssen. Annoto ista, sagt er selbst, quæ philosophis videbuntur fortasse levia; at unde tamen illi, qui legationes ambiunt, artis suæ rudimenta, quæ in his officiis partim consistit, addiscere possunt.

Dieses Ogerii Ephemerides, sive iter Danicum, Suecicum, Polonicum, welche zu Paris 1656. in 8vo gedruckt worden, werden von dem berühmten Herrn D. Heumann und andern unter die seltenen Bücher gerechnet. Hierbey kan ich nicht umhin, einige Unrichtigkeit zu bemerken, welche in allen Ausgaben des bekannten Leipziger Gelehrten-*Lexici* beybehalten worden. „Ogier, heißt es daselbst, verfertigte ein „Journal von der 1637. verrichteten Am„bassade seines Herrn nach Schweden, „Dännemark und Polen, insonderheit was „bey dem Oliviſchen Frieden vorgegangen, „so sehr annehmlich zu lesen, aber auch gar „rar ist.„ Aber der Graf d'Avaux trat diese Gesandtschaft nicht 1637. sondern 1634. an, und die Beschreibung derselben geht nur bis ans Ende von 1635. Er gieng erst nach Dännemark, um der Vermählung des Cronprinzen Christians mit der Churfürstlichen Sächsischen Prinzeßin, Magdalena Sibilla, mit beyzuwohnen, und von da nach Schweden und Polen, um den Stillstand zu Stumpsdorf, nicht aber den Oliviſchen Frieden zu schliessen, welcher Ao. 1660. und also verschiedene Jahre nach des Gesandten und des Ogerius Tode, ist geschlossen worden.

Der Artikul daselbst von Franc. Ogier, welcher jenes Bruder war, könte aus den Essais de litterature Tome I. p. 346. seq. vermehret werden. François Augier, heist es daselbst, Ecclesiastique d'un merite singulier, qui publia 1665. un recueil de ses sermons en 3. Volumes in 4to sous le nom d'Actions Publiques, & Auteur d'une belle apologie pour Mr. de Balzac. Dieser ist es, welcher seines Bruders Ephemerides nach dessen Tode heraus gab, und dessen Lebenslauf voran setzte. Derselbe ist es auch, von welchen jener schreibet: Scripsi ad fratrem, eumque modestiæ commonui, quum mira afferrentur de concionibus quas habebat in æde D. Benedicti.

J. S. M.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

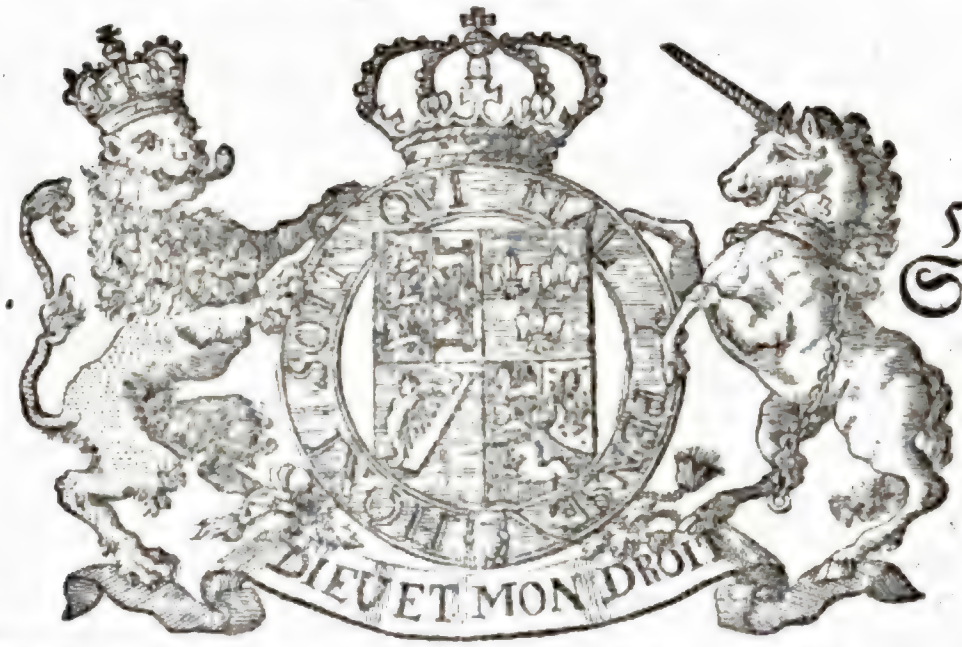

50tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 21ten Junius.

I. Citationes Edictales.

Roten-burg. Demnach Franz Detlef Stoltze in dem Dorfe Scheeſſel Ao. 1742. deſſen hinterbliebene Witwe aber im vorigen Jahre Todes verblichen, zu deren ziemlich beträchtlicher Verlaſſenſchaft auch ſich derſelben leiblicher Sohn, Johann Melchior Stoltze, und beyde Töchter, Magdalena, verwittwete Cordes, imgleichen Margaretha Gertrud, verehelichte Detjen, gemeldet und hinlänglich legitimiret: man aber in Erfahrung gebracht, daß von Eingangs bemeldeten verſtorbenen Eheleuten annoch zwey Kinder, Namens Franz Detlef Stoltze, Burgermeiſter in Gripmühlen, und Geſche Stoltzen, Caſper Stellmanns Ehefrau, zu Bothmer am Leben ſeyn ſollen, von welchen gleichwol nicht bekannt, ob von ſothaner Erbſchaft ſie etwa gänzlich abgefunden ſeyn? Und denn dieſelben ſich bis daher bey hieſigem Amte dazu nicht gemeldet, noch einen Renunciationsſchein ad acta eingeſendet, mithin, bey dem zwiſchen vorbenamten ſich legitimirten Erben, in puncto

familiæ heriſcundæ, entſtandenen proceſſu reſpec. am 17. Nov. a. p. und 18. hujus gegenwärtige edictales erkannt worden. So werden nunmehro ſchon ernannte abweſende Miterben ab inteſtato Franz Detlef Stoltze, Burgemeiſter in Gripsmühlen, und Geſche Stoltzen, Caſper Stellmanns Ehefrau zu Bothmer, Kraft dieſes peremtorie citiret und verabladet, am 1. Jul. a. c. vor Königl. und Churfürſtl. Amtſtube alhier in Perſon oder durch einen genugſam bevollmächtigten Mandatarium zu erſcheinen, die an ſolcher Erbſchaft etwa annoch habenden Anſprüche vorzubringen und Beſcheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: Daß, woferne ſie in ſothanem Termino nicht erſcheinen, ihre demnächſtige Anſprüche ferner nicht angenommen, ſondern mit der Verlaſſenſchaft den Rechten nach verfahren werden ſolle. Wornach dieſelben ſich zu achten haben. Decretum Rotenburg im Herzogthum Verden, den 20. May 1751.

Königl. und Churfürſtl. Amt daſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concurssachen des Advocati Johann Lorenz Gruyen, iſt vermöge Decreti und abgelaſſener Citation vom 9ten Jun. a. c. Terminus zu Publicir- und Anhörung einer rechtlichen Prioritätsurtheil, auf den 30ten dieſes Monats berahmet und angeſetzet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach in des Kaufmanns Diederich Forcken, am Markte hieſelbſt, gelegenen Hauſe, das noch vorhandene Waarenlager, hauptſächlich beſtehend in gold- und ſilbernen Treſſen, Knöpfen, Band, auch Seidenband, Eſtoffen, Sammt, Felb, Franzöſiſch-Italiäniſch-Holländiſchen Dammaſten, Gros de Tour, breiten und ſchmalen Atlas, Settin, Chagrin, Taffend von allerley Couleur, Bombaſin, Etamin, Drap und Crep de Dames, ganzen und halben Camelotten, halbſeiden Dammaſt, Munk, Seidenbaſt, ſeidene Schnupftücher, Manns- und Frauensſtrümpfe, Handſchuhe, Cammer- und Neſſeltuch, Schier, Flohr-Gage, geſtreift- gewürfelt- auch ander Linnen und Drell, Parchen, Canefaß, Sitzen, Cattun, Kögelerlinnen, Baumſeide, gewölkt- und ordinairen Raſch, Chalon, Baracan, Camelotten, Overlaſting, Drogetten, Fußdecken ꝛc. Item, ſonſt allerley Hausgeräthe, Mobilien und Sachen, an Silbergeſchirr, Zinn, Kupfer und Meßing, einer guten Pendul-Uhr, Schränke, Tiſche, Stühle, Spiegel, Betten, auch andern Hausgeräth, am 12ten folgenden Monaths Julii, und folgenden Tagen, Nachmittags von 2. bis 6. Uhr, durch eine öffentliche Auction verkauft, und den Meiſtbietenden, ſofort, oder des andern Tages, Morgens von 9. bis 11. Uhr, gegen baare Bezahlung, abgefolget werden ſollen. Als wird ſolches zu jederuians Wiſſenſchaft hiedurch öffentlich kund gethan; geſtalt denn auch verfüget, daß binnen den letzten acht Tagen vor der Auction, die Sachen des Nachmittages von 3. bis 5. Uhr, auf Verlangen gezeiget werden ſollen.

Burtehude. In Concurssachen weyland Mathias Pepers und Jacob Köpcken Creditorum ſollen auf dieſer geſchehenes Anſuchen, ſowol die ad concurſum gekommene Mobilia beſtehend in allerley Kupfer-Meßing-Leinen- und hölzern Geräthe, Betten, Kleider und dergleichen, als auch nachfolgende Immobilia öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; und iſt zu Verkaufung der Mobilien Terminus auf den 7ten nächſtkommenden Monaths Julii, der Immobilien aber der 14te September nächſthin anberahmet worden. Die zu verkaufende Immobilia ſind folgende: 1.) Die Seifenſiederey beſtehend a) in einem Werkhauſe und Packraum von Brandmauren aufgeführet, ſamt dem darin befindlichen kupfernen Keſſel, ſo 58.

Seifen-

Tonnen Seife hält, und allen andern zur Seifensiederey gehörigen kupfernen, meßingenen und eisernen Geräthe, b) in einem Kalkraum, c) in einem Pottaschraum, d) in einem Oehlraum, e) in dem vor dem Werkhause befindlichen Hausplatze, und f) in einer am Wasser auf steinern Vorsätzen gebaueten grossen Winde, samt den zu selbiger gehörenden Rollen und Tauen. 2.) Das am Markte belegene Wohnhaus mit den Hintergebäuden und Wohnkeller, samt der Brantweinbrennerey und den dazu gehörigen Geräthschaften, wie auch einem Garten über dem Fiever am neuen Graben, und zweyen Fieverschiffen. 3.) Zwo Tagwerk recht guten Graslandes an der Sagekuhle belegen. 4.) Ein halber Eser mit der Fehrgerechtigkeit.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Moringen. Demnach die Pachtjahre der hiesigen Legatenländerey, auch Wiesen und Garten, auf Petri 1752. zu Ende laufen; Und dann Terminus zur anderweiten Verpachtung auf den 28. Julii a. c. wird seyn der Mittewochen nach dem 7. Trinitatis angesetzet worden: Als können diejenigen, welche Belieben tragen, sothane Pertinenzien, welche Zehnt- und aller Onerum publicorum frey sind, auf drey Jahr lang von Petri 1752. an zu pachten, gedachten Tages früh um 9. Uhr auf hiesigem Rathhause sich einfinden.

Münder. Zu öffentlicher Verpachtung eines der hiesigen Cämmerey zugehörigen und hieselbst belegenen Salzkothes, das neue Koth genannt, ist der 9. Julii a. c. pro term. angesetzet, und können der oder diejenigen, so solches auf drey Jahre zu pachten gewillet, benannten Tages Morgens um 9. Uhr auf dem Rathhause hieselbst sich melden, und sodann die weiteren Pachtconditiones vernehmen, auch der admission zu solcher Licitation gewärtigen.

V. Vermischte Nachrichten.

Hannover. In Henken Hause auf dem Berge ist jemand von Hamburg angelanget, welcher einen Spiritum zu Vertreibung der Wanzen verkaufet, dessen ohnfehlbare Würkung er versichert.

Da gleich anfangs künftigen Monats Julii der Notarius Heydecke in der Neuenstrasse eine ansehnliche Auction von vielen guten Büchern und Meublen halten wird; So erbietet er sich, denenjenigen, so etwa noch Bücher oder Meublen wollen mit verkaufen lassen, darunter zu dienen, und wird vor seine Mühe nicht mehr, als von einem Rthlr. 2. Ggr. oder von 100. Rthlr. 4. Rthlr. Abzug nehmen.

Hameln. Unterm 8ten Jun. a. c. ist vom Königl. und Churfürstl. Hofgerichte die Bestätigung erfolget, daß der Senator Lackemann, wie bereits im 17ten Stücke dieser Anzeigen erwehnet ist, gerichtlich darzu bestellet bleibe, daß er währenden processus zwischen weyland Fürstl. Wolfenbüttelischen Drostens von Möltings Erben die zu dessen Nachlasse gehörige Renten, Früchte und Zinsen erheben, und darüber vollgültig quittiren solle. Solches wird demnach nochmals sämtlichen Möltingischen Debitoribus hiermit öffentlich bekannt gemachet, mit der Verwarnung, an niemanden als an bemeldten gerichtlich bestellten Mandatarium etwas auszuzahlen.

*** *** ***

Beym Schlusse dieses Quartals werden die Interessenten dieser Anzeigen ersuchet, die Pränumeration vor künftiges Vierteljahr annoch in diesem Monate einzusenden; die aber damit nicht zu continuiren gedenken, wollen selbige ausdrücklich aufsagen, damit man sich mit Austheilung der Blätter darnach richten könne.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Junius.	Hannover. den 19. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 9. Himbt.	Luneburg. den 23. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 29. Himbt.	Amsterdam den 14. Last	Königsb. den 3. Last	Hamburg. den 11. Last	Bremen. den 12. Last	Nordhausen. den 12. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 = 32	34 = =	36 =	15¾ = 16	26 =	30 = 31	84 = 126	140 = 160	56 = 78	57 = 95	27 =
Rocken	19 = 20	22 = =	22 = 23	9½ = 9⅓	16 = =	19 = 20	54 = 64	80 = 95	33 = 40	45 = 48	17½ =
Gersten	15 = =	16 = =	17 = =	9¼ = 9½	13½ = 14	15 =	34 = 50	45 = 52	= = =	28 = 32	11½ =
Haber	10 = 11	= = =	9 = 10	5½ = 6	8 = 10	11 =	22 = 44	40 = =	16 = 20	15 = 22	11 = =
Erbsen	= = =	= = =	24 = =	= = =	= = =	20 = 21	= = =	= = =	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	19 = 20	12 = =	= = =	28 = 30	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	16 = 18	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	22 = =	21 = =	24 = =	20 = =
= geringern	14 = 18	18 = 20	16 = 20	= = =	18 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	22 = =	24 = =	30 = =	24 = =	16 = =
= geringern	12 = 16	18 = 20	16 = 18	= = =	16 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	24 = =	22 = =	21 = =	32 = =	22 = =
= geringern	20 = =	= = =	20 = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Hoyer Butter	10	Pf.	vor	1 thl.
Embder Käse	12 =	=	I =	
Uelzer Mehl.	27 =	=	I =	
Dannenb. Mehl	27 =	=	I =	
Englischen Käse	9 =	=	I =	

In Stucken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8	Pf.	vor	1. thlr.
Budj. Maybutter	8 =	=	= I =	
Irländ. Butter	10½	Pf.	vor	1. thlr.
Embder Käse	12 =	=	I =	
Weisse Seife	14 =	=	I =	

Bester Martinique Coffée 1 Pf. 13 mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

54tes Stück.

Von den edlen Hoden von Blankena.

Es ist im 16ten Stücke der diesjährigen Anzeigen p. 342. angefragt: aus welchem Geschlechte Hermann von Blankena, Hoden genant, bürtig gewesen, und was für Güter er dem Grafen zu Diepholz im Jahre 1285. überlassen habe? Ich will versuchen ob sich hierauf etwas glaubwürdiges antworten lasse.

Das Geschlecht dieses Hermanns scheinet mir kein anders gewesen zu seyn, als dasjenige gräfliche und freyherrliche Geschlecht, welches in den Herren von Hodenberg noch bis auf unsre Zeiten übrig geblieben ist. a)

Es haben die ältesten Ahnherren desselben blos den Namen der edlen Hoden geführet, und sind von uralten Zeiten sonderlich in Westphalen, den Grafschaften Hoya und Mark, und letzlich auch im Lüneburgischen berühmt genug gewesen. Sie standen sonderlich beym Herzoge Heinrich dem Löwen in grossen Gnaden und pflegten sich auch wol persönlich bey ihm aufzuhalten.

Man wird es wol nicht höher als eine Fabel gelten lassen können, wenn einige vorgegeben haben, daß diese Familie ursprünglich aus England herstamme, und nach verübtem Morde des heiligen Thomas Beketus erst in Deutschland geflüchtet, und daselbst durch Vorschub Herzogs Heinrichs ansäßig geworden sey. Schon lange vor dieser Geschichte findet man Spuren von diesem Geschlechte in Deutschland, ob wol unter verschiedener Benennung. Man wird verhoffentlich nicht irren, wenn man den Namen Hoden als den allgemeinen Geschlechtsnamen ansiehet, und alle die edlen Herren, welche unter dem Namen Hodenhagen, Hodenhausen und Hodenberg in den Geschichten und Urkunden sonderlich der Westphälischen Gegend vorkommen, als besondre Linien mit zu solcher Familie rechnet. Es ist bekant genug, daß der deutsche Adel in den ältern Zeiten oft von den Gütern welche er neu anbauete, erwarb oder bewohnete, einen andern Zunamen bekam, und nachmals seinen Geschlechtnamen entweder gar ausließ, oder ihn durch ein dictus N. anhängte.

Eben so scheinet es Hermann von Blankena, wovon hier hauptsächlich gehandelt werden soll, gemacht zu haben. Die Geschichte sind zu mangelhaft, um ein erweisliches Geschlechtregister von diesem Herren beyzubringen.

Man wird indessen nicht unwahrscheinlich den edlen Hermann Hoden, der um das Jahr 1171. sich zu Verden aufgehalten hat, für einen Grosvater unsers Hermanns halten können. So wol der Vorname, als

a) Pfeffinger in der Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses Th. 2. S. 401. u. f. giebt von dieser Familie weitere Nachricht.

das Verhältniß der Zeit widerspricht solcher Muthmassung nicht. Der alte Hermann muß schon in grossem Ansehen gewesen seyn. Er hat damals den vom Herzog Heinrich dem Löwen durch Hartwig von der Lith, nachmaligen Erzbischof in Bremen, für Friedrich, edlen Herrn zu Markenstedt ausgefertigten Brief als Zeuge unterschrieben, und ist daselbst dem Grafen Gebhard von Stotle nach, dem berühmten Grafen Bernhard von der Wölpe und seinem Sohne aber noch vorgesetzt. b)

Der Vater unsers jüngern Hermanns schrieb sich Heinrich, Herr in Blankena. von ihm ist folgende, so viel ich weis, ungedruckte Urkunde vorhanden, welche der Conventskasten des Klosters Heiligenrode aufbehalten hat:

HINRICVS, Dei gratia, Dominus in BLANCKENA, omnibus hanc paginam visuris salutem in perpetuum. Que geruntur in tempore, evanescunt cum tempore, nisi literarum vel testium authoritate perhennentur. Notum igitur esse volumus uniuersis, quod cum consensu *Derbburgis*, uxoris nostre, & filii *Hermanni*, nec non filie *Hathwigis*, ac omnium heredum nostrorum futurorum vendidimus ac dimisimus *dilecto cognato nostro*, *Harmanno*, Domino in *Hodinghagen*, proprietatem unius domus vel mansi, siti in Dahlselte, cum omnibus suis iuribus & attinenciis, pro quindecim marcis B. ponderis & argenti, nobis plene persolutis, perpetuis temporibus possidendum. Ut autem hec vendicio in perpetuum sit inconvulsa, nos presens scriptum sigillo nostro roboravimus. Testes vero, qui presentes aderant, sunt Albertus de Brema Thidericus Klenkoeck, Volquinus de Biren, Hermannus de Holtorpe, Engelbertus de Weyga & alii quam plures. Datum anno Gracie M_o CC^o LIII_o.

Dieser merkwürdige Brief liefert, wie es scheint, den ganzen Rest unsrer Linie. Heinrich in Blankena bekennet hier, daß der Herr von Hodenhagen, welcher mit denen von Hodenberg unstreitig ein Geschlecht ausmacht, sein Vetter sey. Er nennet ihn zwar Cognatum; es scheinet aber, daß er sich auf den Unterscheid der lateinischen Wörter Agnatus und Cognatus nicht besonnen habe.

Man würde diese Verwandschaft schon daraus wahrscheinlich schliessen können, daß so wol in dieser Blankenaischen Linie, als in der von Hodenhagen und Hodenberg die Vornamen Heinrich, Hermann und Hedwig vorzüglich gebraucht worden sind. c) Man darf sich auch nicht verwundern daß dieser Heinrich sich des Titels Dei gratia bedienet, und im Plural von sich redet da er, gleich den Herren von Hodenberg zu dem hohen Adel u. Herrenstande gehörte.

Ich komme endlich auf Hermann den jüngern, welcher sich nach der in der Aufgabe gemeldeten Urkunde vom Jahr 1285. Hermannus de Blankena dictus Hoden geschrieben hat. Daß er seinen Geschlechtnamen Hoden nicht allemal hinzugesetzt habe, das sieht man aus einer von seinem Vetter Heinrich von Hodenhagen im Jahre 1281. zu Birden abgegebenen Urkunde, wo er unter den Zeugen zuerst angeführet wird. d) Vermuthlich ist diese Linie mit unserm Hermann ausgestorben; da man in den folgenden Zeiten nichts mehr davon findet.

Seine Schwester Hedwig ist geistlich geworden, und allem Ansehen nach in das Kloster Heiligenrode gegangen, wie ein altes Register folgender gestalt meldet:

„Item twe Höfe to Holte, de uns Wan-

„da-

b) Diese Urkunde hat H. Vogt in Monum. Bremenf. Th. 1. S. 9. u. f. aus dem Vidimus des Klosters Heiligenrode abdrucken lassen.

c) S. H. Vogt l. c. S. 84.

d) S. H. Vogt l. c. S. 93.

„dages sal. Süster Lewig van Blanke„na, bordich ut dem Stichte to Münster, „gelaten heft. Den Schatt scholden de „Junffern behalden unde to eren egen Mün„de geneten, unde nich to den meenen Clo„stergude gahn. Wan ydt myd dem Clo„ster yn solk Ungelücke geradde, (wor se nich „vorhopen wolde,) dat dar nyne Jungffern „weren, so scholde de Helfte der Tynse jahr„lyk den Armen an desem Caspel gedelet „warden. De ander Helfte scholde by dat „Altar unde Preddigstol. Nah Inholde „enes olden Breves, darup besegelt.„

Die Verwandtschaft der Hoden von Blankena mit den Grafen zu Diepholz ist schwerlich zu entdecken. Sie mag wol vom weiblichen Geschlechte herrühren; und vielleicht ist Oetburgis, Heinrichs von Blankena Gemahlin, eine gebohrne Gräfin von Diepholz gewesen.

Eben so schwer wird sich bestimmen lassen, wo die Burg Blankena und alle dazu gehörige Güther gelegen gewesen. Aus obigem Protocolle erhellet, daß diese Familie im Stifte Münster gewohnt habe. Ein Bekanter aus dieser Gegend hat mir versichern wollen, daß sonderlich in der ehmaligen Grafschaft Vechte sich noch verschiedene Spuren ausgegangener Oerter finden. Es kan also seyn, daß daselbst das Schloß Blankena, eben wie die Burg der edlen Herren von Twischena, welche alda unstreitig gewohnt, a) gelegen habe. Doch werden andre gleiches Recht haben, selbiges an der Grafschaft Lingen, wo noch jetzo das Dorf Blanclume liegt, zu suchen.

Man weis indessen wol, daß die Grafen und Freyherren in dieser Gegend vor Zeiten nicht alle stark bemittelt gewesen seyn. Der Verfasser der alten Verdischen Jahrbücher hat wol nicht unrecht, wenn er schreibt: „Hadden de vrygen Heren „wol den Adeldom; so hadden de an„dern dat Guth.„ So war es in der That. Die Vasallen besassen die Güther, und die Lehnherren hatten wenig Nutzen davon. Ihre Renten, Höfe und Meyergüther lagen manchmal in ernfernten Ländern zerstreuet, und ihr Gebiet erstreckte sich oft nicht weit um ihre Burg. Eine solche Bewandniß scheinet es mit den Güthern der Herren von Blankena auch gehabt zu haben.

Ich halte dafür, daß die Grafen von Diepholz die Blankenaischen Güther allerdings besessen, davon aber die, welche im Münsterschen gelegen, dem Bischofe überlassen; die übrigen hergegen, welche in der Grafschaft Diepholz, Hoya und dem Amte Wildeshausen davon gelegen, für sich behalten haben. Hierauf führet mich ein Brief des Grafen Rudolphs von Diepholz, welchen er im Jahre 1551. an den Bischof zu Münster geschrieben hat, und den ich aus einer Copey von gleichem Alter hersetzen will.

Hoichwerdiger, in Godt wolvormogender Fürst. E. ff. G. sein mein ganz willige unvordrossen Denst allezidt zuvor, Gnediger Fürst und Herr. E. ff. G. schreiben mit ingedachter Subplication Alberdes Grambardes hab ich entfangen und zwyvel nycht, eß haben E. ff. G. mein jüngest getane Antwort noch in frischen Gedencken unvorgessen. Das ist aber wahr, daß mein Voreltern christl. Gedacht, eynem ihrem Basterde, Johann van Depholt genannt, der sich binnen Wildeshusen domals befriet, zwohundert Goltgl. Gnadengeld, in zwo Hoffe zu Holinge vorschrieben mit der Condicion und Beschede, so er myt Dode sonder Leibs Erben abgynge, wo geschehen, sol das eyn Hundert wedderumme zu rügge, an meine Herschaft fallen. Aus so dans hab ich jene Gramberde de Loßkündige gbethaen und

zu

a) S. Hamelmanns Oldenb. Chron. Th. I. S. 55. wo er sich auf eine Urkunde von 1298. beruft.

zu rechter Zidt de hundert Goltgl. binnen Wildeshusen gesant, de er nicht willen annhemen, hab derhalben daß Gelt bei dem Richter gelacht, dar das Gut under gelegen, und de Renthe meines Erachtens nicht unpillig bekümmern lassen. Das ich aberst de Heuptsumme eder Zinse an myh solde genommen haben, sall gemelteter Grambart myt Warheit nycht können darthun, und liggen die Gülden noch also dar se vorhenn gelacht, und bleibe noch bei meiner vorigen Erpietung, also das ich darust fründlicher eder rechtlicher Erkantnüß erlieden kann. Daß aberst E. ff. G. gedachten Gramberde, wie ehr in seiner Subplicacion begert kummer in E. ff. G. Ampte Wildeshusen über meine Renthe, de meine Verfahren christl. gedacht, schon ver etzlich hundert Jahr von sel. Junkher Hermann gebütet haben, gestaden, will ich mir nycht vorsehen, sondern vilmer vorhaffen E. ff. G. werden mir und de meine, dar se besogt, zu rechte vorbidden. Das gebürt mir um E. ff. G. baven meine Pflicht zu vordeinen, welches ick in Antwort nycht mochte verhalten, und will dar myt E. ff. G. dem Almächtigen in gelüczaligen Regiment lange gesünt bevolen haben. Dat. 29. May Anno DLI.

Rudolff Grave und Edel Her zu Diepholt.

Ich kan diesen Junker Hermann für keinen andern, als eben den Hermann von Blankena halten. Graf Rudolf konte davon noch gute Nachricht in seinem Archive haben. Er meldet, daß seine Vorfahren die Güther gebütet, d. i. getauscht oder gekauft haben, und er hat selbige noch damals besessen, ohnerachtet Wildeshusen pfandsweise zum Stifte Münster gehörete.

Zum Beschlusse muß ich anführen, daß man die Herren-Familie der Hoden von Blankena mit einem Geschlechte vom niedern Adel, denen von Blankenau, die im Corveyischen und Westphalen bekant gewesen, nicht verwechseln müsse. Noch eine andere Familie vom niedern Adel, welche sich bald von der Blank, bald von Blanka, bald aber von Blankenborg geschrieben, hat vormals zu Steinhorst an der Lachte im Amte Gifhorn gewohnet. Der letzte dieses Geschlechts, Boldewin, stiftete, nachdem sein Sohn Jürgen von Blanka auf der Jagd mit dem Pferde gestürzt und umgekommen war, die Kirche zu Steinhorst, wie ein hierüber vom Bischof Conrad zu Hildesheim Ao. 1244. in Poppenburg datirter Bestätigungsbrief lehret.

B.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

51tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 25ten Junius.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Extract der Declaration wegen Anſchaffung des Hornviehes von ſichern auswärtigen Oertern im Herzogthume Lauenburg d. d. Ratzeburg, den 6. April 1751.

Auf geſchehene Anſuchung, das vorhin ergangene Verboth wegen Anſchaffung auswärtigen Viehes aufzuheben iſt Namens Ihro Königl. Majeſtät 1) zwar allen und jeden dieſes Herzogthums Eingeſeſſenen von nun an wieder verſtattet, Hornvieh aus den benachbarten fremden Landen anzukaufen und hereinzubringen, jedoch darmit zugleich verordnet und befohlen, daß es nur unter nachſtehenden ohnabdinglichen Conditionen, und nicht anders geſchehen ſoll, daß nemlich 2) in Conformität der Contagionsordnung vom 31. Oct. 1749. an keinem Orte das geringſte Stück Vieh gekauft und wieder angeſchaft werde, ehe und bevor die Seuche alda nicht ganzer 3. Monate völlig aufgehöret hat, und bevor nach Vorſchrift der Contagionsgeſetze vom 6. Mart. 1746. bey

 Ställen

Ställen und Menſchen die gehörige Reinigung nicht geſchehen iſt. 3) Soll keiner von einem auswärtigen oder einheimiſchen Orte das geringſte Vieh ankaufen oder anſchaffen, an welchem nicht ſowol, als aus der nächſten Gegend von 1. bis anderthalb Meilen die Seuche in den letzten 3. Monaten gar nicht geweſen, es mag das Vieh vom Stalle oder aus der Wende gekauft werden, und ſoll dieſes in den erforderlichen Päſſen eydlich mit erhärtet und atteſtiret werden. Und wie 4) dieſer eydlichen obrigkeitlichen Atteſte und Päſſe wegen alle und jede bey dieſem Viehhandel ſich lediglich nach demjenigen aufs genaueſte zu achten und zu halten haben, was in der Conſtitution vom 6. Mart. 1746. §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und den vor emanirten verordnet, auch in der nachherigen vom 12. Dec. ejusd. A. wiederholet iſt: Alſo werden alle dieſe Puncte aus derſelben ausdrücklich anhero wiederholet, mithin die geſamten Einwohner und Fremden darauf verwieſen, alle Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten aber alles Ernſtes angewieſen, mit aller Schärfe darüber ſelbſt, auch die Amts-Unterbediente anzuhalten, daß ſie hierin und bey den Beſichtigungen den Conſtitutionen ohne Ausnahme nach, in keinem Stücke aber eigenmächtig davon abgehen, auch für alle desfals etwa Amts halber habende Bemühungen etwas von den Leuten zu fodern, bey Verluſt ihres Dienſtes ſich nicht gelüſten laſſen ſollen. Damit auch 5) bey dieſer Verſtattung aller zu beſorgenden Verſchlepp- und Verbreitung dieſer Plage ferner nach aller Möglichkeit vorgebauet werde, ſollen bey den Königl. Päſſen, Zöllen und an den Orten, wo das fremde Vieh herein- oder durchkommen muß, mit abermaliger ſchärfſter Unterſagung aller vorhin in den Contagionsordnungen, beſonders vom 6. Mart. 1746. §. 3. und der vom 12. Dec. A. ejusd. §. 2. verbotenen heimlichen Neben- und Schleichwege bey der darin dictirten Strafe, wegen auswärtigen Viehes, es ſey durchgeſeucht oder nicht, kein Paß oder Atteſtat angenommen und vor gültig gehalten werden, wenn ſolcher nicht unter hieſiger Königl. Regierungs Unterſchrift und Siegel, welches ohnentgeltlich gegeben wird, ausgefertiget iſt; geſtalt zu dem Ende alle Einwohner, wenn ſie Hornvieh aus fremden Landen herein nehmen wollen, es ſey gekauft oder geſchenkt, kein Stück ohne Päſſe, und dieſe nicht anders, als wenn ſie nach Vorſchrift §. 3. von der Obrigkeit des Orts, woher ſie das Vieh nehmen, abgefaſſet, und es eydliche Atteſte ſind, annehmen, auch ſolchen zuvor ihrer Obrigkeit produciren, dieſe aber ſchuldig und verbunden ſeyn, ſolchen mit gutachtlichen Berichte an Königl. Regierung einzuſenden, und nichts vor Einlangung der Verordnung desfals zu verfügen, noch weniger die Einlaſſung, es ſey unter was Vorwande es wolle, zu verſtatten; und eben ſo ſoll es mit auswärtigen fetten Schlachtviehe auch gehalten werden. Und wie 6) alle diejenigen, welche dieſer Declaration entgegen handeln, und auch nur das geringſte Stück fremdes Vieh heimlich ins Land zu bringen ſich unternehmen werden, es geſchehe unter was Vorwande es wolle, nach Befinden mit ſchwerer proportionirlicher Geld- und Leibesſtrafe ohne Ausnahme beleget werden ſollen; alſo hat es dahingegen 7) wegen Bringung des einheimiſchen Viehes von einem Orte zum andern im Lande bey den bisherigen Verordnungen ſein Verbleiben; die Fortbring- und Wegſchaffung des einheimiſchen Hornviehes auſſer Landes aber bleibet ebenfals bey den vorherigen Conſtitutionsmäßigen Beſtrafungen ferner vor wie nach unterſaget, mit ausdrücklicher Wiederholung deſſen, was wegen Bringung ſothanen einheimiſchen Viehes in auswärtigen Weyden in der Contagionsordnung vom 12. Dec. 1746. §. 11. verordnet iſt. 8) Werden alle und jede Obrigkeiten alles Ernſtes befehliget, in Zeiten alle ordnungsmäßige Verfügung desfals, ſo wie jeden Orts Convenienz und Situation es an Hand giebet und erfordert, zu machen, und durch einige Unterlaſſung und daraus entſtehende Infection keine Verantwortung ſich zuzuziehen.

II. Ge-

II. Gerichtliche Notificationes.

Einbeck. Nachdem auf der in hieſiger Stadtlandwehr belegenen Schenke, der Reinſerthurm genannt, vor einigen Tagen nachſtehende Frauenskleidungsſtücke, als: Ein weiſſes dammaſtenes Camiſol, ein gelbbrauner Rock von piquirten Taffet mit rothen Flanell gefuttert, ein gelbbraunes Camiſol von piquirten Taffet, ein gelblichter Rock von Crep mit ſchwarzen wollenen Zeuge gefuttert, woran ein Stoß von ſchwarz gedruckten Linnen, ein Rock von violetten Cattun, mit Cronſarge gefuttert, ein goldgelbes Wammes von piquirten Taffet, ein ſchwarzer Schlafrock von Drap des Dames, ein blau und röthlich melirt Camiſol von piquirten Taffet, ein blau- und röthlicher Rock von Crep, roth gefuttert, ein ſchwarzer Schlafrock von ungepreßten Sarge, mit rothem Frieß gefuttert; wie auch ein Spaniſch Rohr mit Silber beſchlagen, diebiſcher Weiſe entwendet worden; Als hat man dem Publico hievon Nachricht ertheilen, anbey aber jedermann, dem etwa von obbemeldten Sachen etwas zu kaufen angeboten wird, oder ſonſt dienliche Nachricht von dieſem Diebſtahle zu handen komt, ſolches reſp. ſofort anzuhalten, und an das Intelligenzcomtoir zu Hannover, oder an uns beliebigſt zu melden, hiedurch erſuchen wollen. Einbeck, den 21. Jun. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach die Intereſſenten des bishero noch in Communion geweſenen von Mehmetſchen Kirchenſtuhls in hieſiger Marktkirche gut gefunden, auch hieſige Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley auf geziemendes Anſuchen, mittelſt ertheilten Decreti de alienando vom 16. huj. genehmiget haben, daß ermeldeter Kirchenſtuhl verkauft werden ſolle; ſo wird ſolches denen, welche dieſen an einem guten Orte belegenen überaus bequemen Kirchenſtuhl anzukaufen geſonnen ſind, hiemit bekant gemacht, mit dem Erſuchen, ſolcherwegen bey dem von Mehmetſchen Curatore Bünemann ſen. welcher vorjetzo auf der Kömelinger Straſſe in des Secretarii Everts Hinterhauſe wohnet, ſich, von heutigem Tage an gerechnet, innerhalb vier Wochen anzufinden und darauf zu biethen, mithin zu gewärtigen, daß ſolcher Kirchenſtuhl mit dem höchſten Both angeſchlagen, und demjenigen, welcher am meiſten gebothen haben wird, gegen baare Bezahlung überlaſſen werde. Hannover, den 21. Jun. 1701.

Auf hieſiger über der Marktwachte belegenen Verhörſtube werden am bevorſtehenden Mittewochen, den 30. Jun. a. c. und zwar Nachmittages von 3. bis 7. Uhr und folgende Tage verſchiedene zur Militair-Equipage gehörige Sachen, als Sattels, Schabracken, Piſtolen ꝛc. auch Bette, Kleidung und Linnenzeug ꝛc. an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden.

IV. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Ein gewiſſer Herr ſuchet zwey oder drey Erbmeyer, ſo nicht weit von Stöcken, entweder im Amte Blumenau oder Langenhagen belegen, erblich an ſich zu kaufen. Der Advocatus Bieſter in Hannover, bey dem ſich die Verkäufer zu melden, kan weitere Nachricht ertheilen.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Einbeck. Demnach die in dem 37. Stücke dieſer Anzeigen bemerkte Termine der disjährig zu verpachtenden Zehnten des Stifts B. Mariæ Virg. gewiſſer Urſachen halber weiter hinaus zu ſetzen für nöthig befunden worden, ſo wird hiedurch anderweitig kund gemacht, daß die Verpachtung an den Meiſtbietenden vorzüglich um Geld

1) des Olxheimer Zehntens den 8. Jul. zu Garlebsen, 2) des Cuvendahlschen, Amelser, Avenshäuser und Vardeilser Zehnten den 12. desselben auf dem Cuvendähler Thurme, 3) des Deiterschen den 14. ejusd. zu Hullersen, und 4) des Holtenschen den 16ten gleichfals zu Hullersen, und zwar sämtlich des Nachmittages um 2. Uhr vor sich gehen wird, wesfals denn diejenigen, so dazu Belieben haben, sich alda einfinden, Bot und Gegenbot thun, und erwarten werden, daß sothane Zehnten dem Meistbietenden gegen genugsame Sicherheit zugeschlagen werden. Publicatum Einbeck, in Capitulo B. Mariæ Virg. den 19. Jun. 1751.

VI. Sachen, so zu miethen gesuchet werden.

Hannover. Der hier angekommene Italiänische Sprachmeister, d'Arata, verlanget ein Logis von einem meublirten Zimmer und einer Kammer nebst einer Küche zu miethen, so nicht zu weit abgelegen. Wer dergleichen jetzo zu vermiethen hat, wolle es dem Intelligenzcomtoir melden.

VII. Sachen, so verlohren.

Hannover. Den 16. Jun. 1751. ist zwischen Alfeld und Einbeck, und zwar vermuthlich an der Hufe, ein silberner Hirschfänger verlohren, woran 1. paar silberne Messer. Wer selbigen gefunden, und ihn seinem Herrn wieder gönnet, beliebe die Nachricht davon an den Gastwirth Meyer im Cronprinze zu Einbeck, oder hieher nach Hannover an das Intelligenzcom- zu senden.

V. Vermischte Nachrichten.

Celle. Demnach die Hochlöbl. Lüneburgische Landschaft bey dero letztern Versamlung beschlossen, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn eine, den Umständen des hiesigen Fürstenthums gemässe Brandentschädigungs-Gesellschaft zu errichten, in welche nicht nur alle hiesige Landeseingesessene, sondern auch Auswärtige, wann von selbigen ein in dem Fürstenthume Lüneburg mit satsamen unbeweglichen Güthern angesessener Bürge gestellet wird, aufgenommen werden sollen. Dabey dann auch ferner die Einrichtung zu machen beliebet, daß nicht ehender einiger Beytrag zu leisten, es habe dann ein oder anderen Interessenten ein Feuerschade würklich betroffen; In welchem Falle jedoch auf vorgezeigtes Attest des Orts Obrigkeit die Ersetzung solchen Schadens sofort ex publico verfüget; hernachmalen aber das vorgeschossene Quantum von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft nach dem Verhältnisse, wie hoch ein jedweder von ihnen seine Häuser und Gebäude bey der Societät im Werthe angegeben und einzeichnen lassen, wieder zusammen gebracht und vergütet wird; So hat man solches dem Publico zur gefälligen Nachricht hiedurch vorläufig kund machen wollen. Uebrigens aber wird man nicht ermangeln, das ausführliche Project von der zu errichtenden Gesellschaft demnächst, so bald möglich, in gegenwärtigen Blättern gleichfals mitzutheilen. Celle, den 17ten Jun. 1751.

Wiedensahl bey Loccum. Auf des hiesigen Einwohners Cord Hinrich Heumanns Hof ist am Sonabend vor Pfingsten ein hell braun Mutterpferd mit schwarzen Mähnen und Schweife und einem weissen Flecken vor dem Kopfe und auf dem Rücken, ohngefehr 10. Jahre alt, welches erwehnter Heumann vor etwa 2. Jahren an Joh. Heinrich Sünnermeyer zu Hutzdorf im Amte Stolzenau vertauschet, gelaufen kommen. Da nun nach solchem Pferde überall keine Nachfrage geschehen, vorgedachter Sünnermann auch selbiges vorlängst wieder verkauset, und nachhero verstorben, so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, damit der Eigenthümer dieses Pferd bey dem hiesigen Einwohner Heumann wieder erhalten könne.

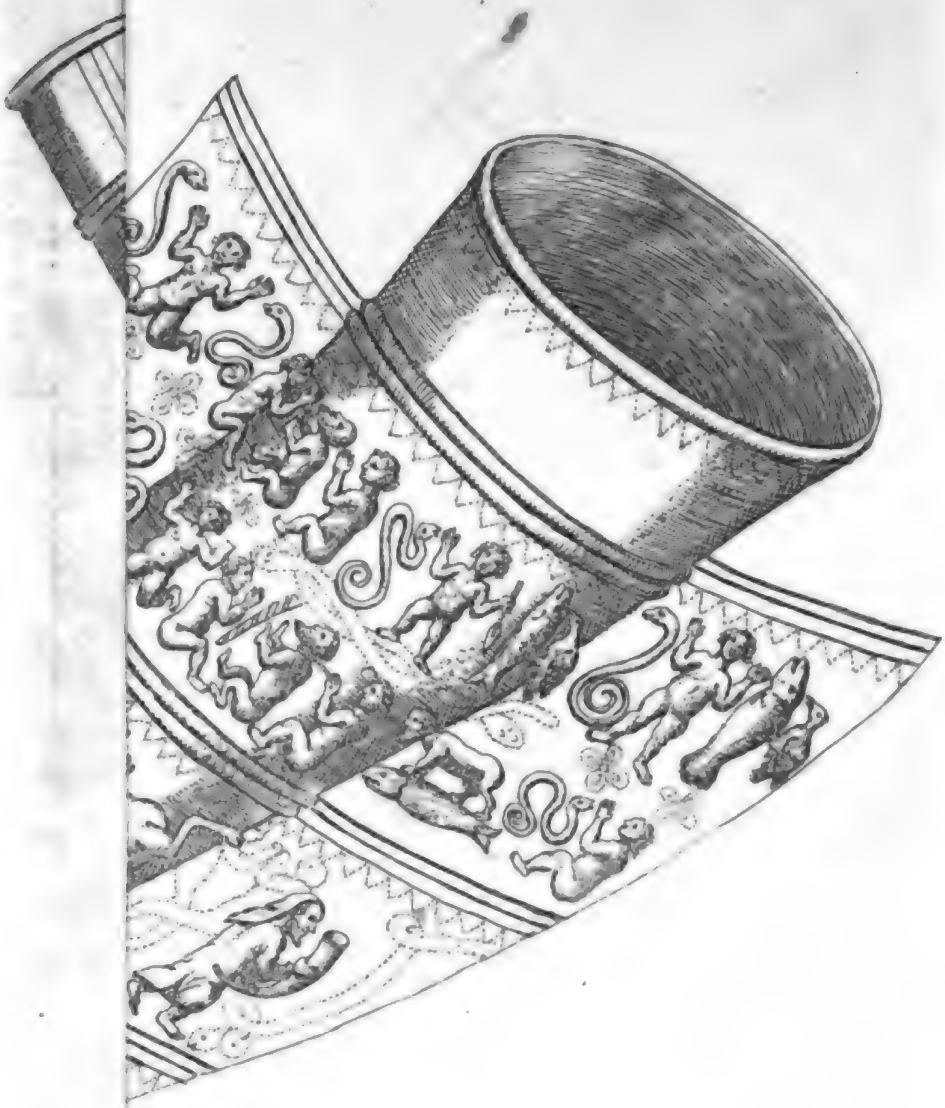

Digitized by Google

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

52tes Stück.

Von dem Tunderschen güldnen Horn.

Das berühmte Tundersche güldne Horn, welches im Jahre 1639. ein Bauermensch von ohngefehr in der Erde entdecket, ist am besten in des Olaus Wormius dänischen Denkmalen vorgestellet, dessen Abbildung wir auch folgen werden. Dieser erkläret die daran befindlichen Figuren im sittlichen Verstande von Tugenden und Lastern. Weit besser aber scheinet es Arnkiel getroffen zu haben, der es für abergläubische Figuren hält. Da Arnkiel dieses mit grosser Gelehrsamkeit ausgeführet, so wollen wir nur bey dessen Erklärung eins und das andere zu verbessern uns annoch bemühen.

Das Horn an sich hält Olaus Wormius für ein im Kriege gebrauchtes Blasehorn, welches so wenig die Kostbarkeit und Schwere desselben, als die darauf gezeichneten Figuren, selbst wie dieser Schriftsteller sie erkläret, zugeben.

Arnkiel glaubet hingegen, es sey ein heydnisches Priesterhorn, worauf die Priester beym Götzendienste geblasen. So müste aber das dünne und schmale Ende für den obern Theil angenommen werden, und die Figuren würden verkehret zu stehen kommen. Selbst auf diesem Horne stehet im zweyten Cirkel ein Priester mit einem solchen Horn in der Hand, nicht, wie bey einem Blasehorn geschehen müste, das kleinere, sondern das weitere und grössere Ende aufrecht haltend. Eccards Meynung von einem Trinkhorn hat wegen der Figuren gleichfals keine Wahrscheinlichkeit.

Man könte es eher von einem solchen Horn erklären, das einer Gottheit, insonderheit etwa der Königin des Himmels, dem Monde zu Ehren gewidmet gewesen. In der Diana Tempel hat man von Alters her geheiligte Hörner, sowol von Hirschen als Ochsen aufgehänget.

Von der Seländischen Göttin Nehalennia, oder dem Neumond erwehnet Keyßler ebenfals, daß man ein Horn des Ueberflusses ihr zur Seite, oder neben ihren Altar gesetzet, und wir finden auch den Attis oder Lunus so gezeichnet. Ueberhaupt aber hat schon Pierius Valerianus aus dem Alterthume bemerket, daß das Horn in der Bilderschrift eine hochheilige, insonderheit Königliche Würde anzeigen sollen. Daher auch die lateinische Uebersetzung der heiligen Schrift oft Horn für Crone setzet, so wie auch bey den Hebräern einerley Wort Horn und Crone bedeutet. Die Heil. Schrift, in welcher viele merkwürdige Stellen der Bilderschrift verborgen liegen, verstehet unter dem Horn ebenfals eine hohe Würde. Und es ist sehr zu glauben, daß die Erdichtung des Einhorns aus dieser alten Bilderschrift herrühre, und nichts anders als eine Vergötterung, göttliche Erhöhung anzeigen solle. Welches Einhorn man sogar auch auf den ältesten Britannischen Münzen findet. Die lateinischen Dichter nennen auch die Federn

auf dem Helme Hörner. Ja bis auf unsre Zeit ist es in der Scherzsprache übrig geblieben, daß Hörner aufsetzen, krönen und einen Federbusch aufsetzen für eines genommen wird.

Man hat demnach keine Ursache zu zweifeln, daß nicht auch bey den mitternächtigen Völkern das Horn ein grosses Ehrenzeichen gewesen.

Da wir aber selbst auf unserm Horn eine Priesterfigur mit einem solchen Horn antreffen, so scheinet es fast am wahrscheinlichsten, daß, wie der berühmte Wahrsager Amphiaraus ein Horn in der Hand gehabt, also dieses Horn ein priesterliches hochheiliges Ehrenzeichen gewesen, welches sie bey den heiligsten Verrichtungen getragen, ob es wol an sich einer Gottheit, vielleicht dem Monde gewidmet gewesen.

Die erste Reihe des ersten Cirkels scheinet uns allem Ansehen nach die Gottheit, den Mond, in ihrer Kraft zu heilen und wieder zu beleben, und zugleich in ihrer alles tödtenden und verzehrenden Gestalt vorzustellen.

Von der Heilung und Wiederbelebung scheinet die sich erhebende Schlange das Bild zu seyn. Sie schicket sich dazu sehr füglich, weil sie aus einem liegenden eingewickelten Stande ihr Haupt mit gröster Munterkeit empor hebet. Daher hat das Alterthum die Schlange zum Bilde des Esculaps und der Heilsgöttin Salus gebrauchet, und man findet auf verschiedenen Münzen der römischen Kayser eine Schlange, mit der Beyschrift: Salus Aug. oder Salus publica. Mercur, welcher mit seinem Stabe die verstorbenen Seelen aus der Hölle erwecken soll, hat an demselben zwey gegen einander über gesetzte Schlangen tragen müssen. Eben daher hat man nach Pierius Valerianus Berichte auf die Obelisken und andere Egyptische Grabmähler die Art der Schlangen von aufgerichteten Basiliken als ein Zeichen der Wiedererweckung gesetzet. Virgil aber scheinet im 5ten Buche der Encis aus gleichem Grunde angenommen zu haben, daß an dem Grabe des Anchises eine Schlange hervor gekommen, und um das Grabmaal sich geschlungen habe. Daß die Schlangen überhaupt bey allen Völkern auch Hausgötzen gewesen, hat Arnkiel mit vieler Beleseneheit gezeiget. Aber auch hievon scheinet der Ursprung darin zu stecken, daß die sich erhebende Schlange ein Bild des Heils gewesen, und man also Gesundheit und Leben dadurch zu erlangen gehoffet. Wir verweisen billig unsere Leser auf des Grosei de Bose Abhandlung de cultu Saluris Deæ, worin man von unserm Satze noch viel mehrere Beweisthümer antreffen wird, und wollen diesem allen nur noch hinzu setzen, daß selbst die aufgerichtete eherne Schlange Moses füglich in der Absicht als ein damals bekantes Bild der Genesung kan genommen seyn, der Heyland aber solches Bild sich selbst noch mit grösserm Rechte zueignet, weil er zugleich die Auferweckung von den Todten dadurch begreifen wollen; Daher er selbst hinzusetzet: **Auf daß alle, die an ihn gläuben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.**

Daß aber der Mond für eine Heilsgöttin gehalten sey, solches zeigen die Beyschriften der Rehalennia bey dem Keyßler, als: Salus, Servatus Theronis filius. Pallas oder Minerva, eine gewisse Vorstellung des Monds, soll nicht allein den heilenden Oelbaum erfunden haben, sondern sie ist auch Hygia, oder die Heilende genennet, und Pausanias schreibet ihr eine Tochter Hygia zu, welche sie mit dem Esculap erzeuget habe. Aus gleicher Ursache mag man ihr auch Schlangen auf das Haupt gesetzet haben. Juno, eine andere Vorstellung des Monds, ist gleichfals unter dem Beynamen Sospita, die Heilbringerin, bekant. Ja es beruhet wol ausser Zweifel, daß wie bey den Americanern noch jetzt, die Genesungskunst den Priestern und Zauberern gleichsam eigen zu seyn geglaubet worden.

Die Tödtung und Verwandelung aber scheinet uns das Bild des an einem Geringe nagenden Geyers vorzustellen. Der

Geyer

Geyer trachtet hauptſächlich nach Aas. Sein Name ſelbſt bedeutet im Arabiſchen nach Martinius Anmerkung ſo viel als caro morticina. Das Alterthum hat von ihm geglaubet, daß er zwey bis drey Tage, ja nach der Egypter Meynung ſieben Tage vorher ſich bereits an dem Orte einfinde, wo nur Aas zu erwarten ſey. Der Geyer ſchicket ſich alſo ſehr gut zum Bilde der Auflöſung und Endigung. Wie aber der Tod nach der Egypter ſowol, als ſelbſt der mitternächtlichen Völker Meynung in einer Verwandelung und Veränderung des Lebens hauptſächlich beſtanden, ſo mag es daher rühren, daß die Egypter, die alles verwandelnde Natur der Dinge ſelbſt unter dem Geyer vorgeſtellet, dabey den Geyer, wie die Iſis, oder den Mond blos weiblichen Geſchlechts gemachet haben. Gewiß iſt es, daß der Mond auch unter dem Namen Hecate oder Proſerpina dem Schattenreiche vorgeſtanden.

Die Frea, oder der Mond eignete ſich auch bey den mitternächtlichen Völkern die Hälfte der im Kriege umgekommenen zu, und nahm inſonderheit auch die Verſtorbenen weiblichen Geſchlechts in ihre Wohnung. Pallas aber iſt vielleicht aus gleichem Grunde, weil ſie nemlich an den im Streite gebliebenen ihren Antheil habe, zur Kriegesgöttin, Bellona, zugleich gemachet worden. Bis auf unſere Zeiten iſt die Redensart, daß dich der Geyer hole, übrig geblieben. Daß aber unſer Geyer an einem Heringe nagend gezeiget wird, davon iſt die Urſach dieſe, daß die Fiſche, ſonderlich die kleinern, nach des Pierius Valerianus Anmerkung, ein Bild des Todes und der Seelen geweſen.

Es iſt nemlich der Fiſch ein im Waſſer verborgenes Thier ohne Laut, und daher ſchickt er ſich ſehr gut zum Bilde der vom Leibe abgeſonderten verborgenen ſtillen Seelen, zumal ſo fern ſie ohne eine künftige Veränderung blos in dem unterirdiſchen Reiche vorgeſtellet werden. Dieſes ſcheinet die Urſache zu ſeyn, daß die Aſſyrier keine Fiſche gegeſſen, und auch die Phäacier und Griechen deren ſich in ältern Zeiten enthalten, ſo, daß auch des Ulyſſes Gefährten erſt in der äuſſerſten Hungersnoth, um die Ochſen der Sonne nicht anzugreifen, gefiſchet haben.

Aus keiner andern Urſache ſind auch die Fiſche zu dem letzten himmliſchen Zeichen gemacht, zumal auch der Februarmonat ſelbſt, in welchem dieſes Zeichen eintrit, den verſtorbenen Seelen gewidmet war. Macrobius ſchreibet von dieſem Monate: Luſtrari eo menſe civitatem neceſſe erat, quod ſtatuit, ut juſta diis manibus ſolverentur. Es hieß dieſer Monat auch Terminus, und Ovidius vermeldet nicht weniger, daß er den Imis manibus geheiliget geweſen. Der glänzende und wiederkehrende Hering ſchicket ſich übrigens vor andern Fiſchen zu dieſem Bilde ſehr gut.

Was die Figur mit einem Hundeleibe und gen Himmel erhabenen bärtigen Menſchenkopfe betrift, ſo iſt ſolches ſonder Zweifel ein Barde oder Prieſter.

Der Hund iſt ein Hüter und Wächter ſonderlich bey nächtlicher Zeit, und daher, wie es ſcheint, in dem Alterthume ein gemeines Bild eines Hüters der Heiligthümer und des Volks, eines Prieſterregenten geweſen, indem das Prieſterthum in den älteſten Zeiten mit dem Regimente verknüpft, und ſelbſt in Deutſchland verbunden war; Welches Bild ſich auf die Prieſter der nächtlichen Göttin des Monds inſonderheit füglich ſchickte. Noch eine andre Urſache rechtfertiget dieſes Bild, weil nemlich der Hund dem verborgenen Wilde nachſpüret, die Prieſter aber auch von je her Forſcher der verborgenen Dinge waren, und der Gottesdienſt ſelbſt in den geheiligten Haynen verrichtet wurde.

So ſtelleten alſo die Egypter ihren Anubis, worunter man den Mercur oder Hermes, ihren erſten Geſetzgeber und Erfinder

der Wissenschaften verstehet, bald in der ganzen Gestalt eines Hundes, bald in Mannesgestalt mit einem Hundekopfe vor. Man findet auch sonst unter ihren Hieroglyphischen Bildern, daß sie einen Fürsten und Gesetzgeber unter einem Hunde mit einer Kopfbinde abgebildet. Dem Esculap wird ein Hund an die Seite gesetzet, und er soll mit Hundemilch aufgesäuget, auch darauf von einem Hunde so lange bewahret seyn, bis derselbe ihn den Chiron übergeben, und er von diesem die Heilungskunst erlernet. Vermuthlich ist darunter nichts anders zu verstehen, als daß er unter den Priestern, welche damals diese Kunst allein besessen, erzogen, und in ihren Geheimnissen wohl unterrichtet worden. Daher er auch zu einem Sohne des Apollo, des Gottes der Gelehrsamkeit, des Oraculs und der Heilungskunst gemachet worden. Die heilige Schrift redet nicht weniger in dieser Sprache Esa. 56, 10. 11. da sie die Wächter des Volks, nemlich die Priester und Vorgesetzten stumme und faule Hunde nennet, die dem Bilde kein Gnügen leisten.

Der Hund als ein nächtlicher Wächter ist zwar sonst auch ein Bild eines nächtlichen Geistes. Daher auch Hecate und Diana, der Mond, wol mit einem Hundekopfe, oder gar in Hundegestalt vorgestellet worden, und Hecate heulende Hunde zu ihrem Gefolge gehabt. Ja, man gläubet im Aberglauben noch jetzt, daß der Teufel unter einem schwarzen Hunde erscheine. Die Ausführungen von dem Schwanengesange und der Taube ergeben es aber bereits, daß die Bilder der Geister auch den Priestern, welche noch jetzo geistlich genennet werden, beygeleget sind.

Daß die Bilder der mitternächtlichen Völker auch in diesem Stücke mit den übrigen überein gekommen, wird auch bereits aus den beym Keyßler vorkommenden Abbildungen der Seeländischen Göttin Nehalennia, des Neumonds, wahrscheinlich.

Man findet in verschiedenen Bildern einen Hund zu ihrer Seite, man findet auch eine Priesterin mit einem Hunde zu ihr kommen. Die Deutschen verehrten auch insonderheit den Neumond, und dahero war der nächtliche Wächter, der Hund, um so mehr für ihre Priester ein schickliches Bild.

Dieser Priester wird nun in der ersten Reihe blos in einer die Geister oder Gottheit anrufenden Gestalt vorgestellet.

In der zweyten Reihe aber erscheinet dieselbige Gestalt als ein **Zauberer und Wettermacher.** Er hat um seinen **Hals einen zugeknoteten Zauber-Riemen,** und vor sich entweder einen **Runischen** oder **Zauberstab,** oder auch einen **Jahrstab** und Calender.

Des **Zauber-Riemens** gebrauchen sich die Lappen, nach **Scheffers** Berichte noch jetzt, um Wind und Sturm vermeyntlich zu erregen, und die **Zauberknoten** sind nach **Tertullians** Erzählung auch bey den Römern nicht unbekant gewesen.

Von den **Jahrstäben** oder Calendern aber findet man aus dem **Olaus Magnus** in des **Olaus Wormius Dänischen** Fastis die Nachricht, daß solche als ein Stab in den Händen getragen, und daraus alle Zeitveränderungen und Zeichen der Tage erkläret worden. Dessen Worte sind diese: Habent baculos annales seu Calendarios pro gestamine manuum, quibus docent, disputant, interrogant & concludunt lunares conjunctiones & oppositiones ac cursus, festa mobilia ac fixa, pariter & signa dierum infallibili experientia; quasi e libro declarata legerent, exponunt & interpretantur.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 52tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 28ten Junius.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Unſere freundliche ꝛc. Wir vernehmen von der Lüneburgiſchen Landſchaft nicht ohne Befremden, wasmaſſen obgleich den auf dem platten Lande ſtehenden Geiſtlichen nach dem Ausſchreiben vom 26. Febr. 1745. aufgegeben worden, ſich der Bierſteuer-Verordnung, nebſt Berichtigung des etwanigen Rückſtandes gemäß zu verhalten, und wenn ſie gleich nicht brauen, desfals dennoch ein Atteſtat an das Aerarium zu ſenden, von ſolchen Geiſtlichen dennoch ſehr wenig an Bierſteuer aufgekommen ſey, und die wenigſten unter ihnen ſich bequemen, das Atteſtat quæſtionis, ob ſie wol daran von Landſchafts wegen erinnert worden, einzuſenden. Nachdemalen aber durch dergleichen Betragen dem Aerario nicht nur ein nicht geringer Nachtheil zugefüget, ſondern auch durch die verſäumte Einſendung erwehnter Atteſtaten in den Regiſtern nichts als Ungewisheit und Unordnung veranlaſſet wird; So geſinnen Namens Sr. Königl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn wir hiemit an euch, den in

dortigen befindlichen Geiſtlichen die nachdrückliche Anlage und Anweiſung kraft dieſes zu thun, daß ſie obangezogenem Ausſchreiben vom 26. Febr. 1745. bey Vermeydung einer dem Steuerärario zu erlegenden Geldbuſſe von 1. Rthlr. ſo oft von ihnen dawider gehandelt wird, ſchuldige Gnüge zu leiſten, und daran keinen Mangel erſcheinen zu laſſen haben; geſtalten wir dann, wie ſolches geſchehen, eines Berichts gewärtig ſind, und ꝛc. Hannover, den 5ten Jun. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Luneburg. Landes-Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

An alle Landcommiſſarien und Beamten der Aemter, auch Gerichtsinhaber im Fürſtenthume Luneburg.

II. Citationes Edictales.

Weſterhoſe. Als in der auf heute zu Liquidirung der an Johann Juſt Hillmers Nachlaſſe in Seeberen hieſiges Amts gemachten Forderungen angeſetzt geweſenen Termino der bey dem Obriſten von Pöllnitz als Koch in Dienſten ſtehende Johann Engelhard Heſſe ſo wenig, als verſchiedene andere Creditores ſich angefunden, und dann anderweiter und letzter Terminus ad liquidandum & profitendum credita auf inſtehenden Sonnabend über 5. Wochen, wird ſeyn der 24. des bald eintretenden Monats Jul. und der Sonnabend nach Dom. 6. poſt Trinitatis, damit anberahmet; So haben alle diejenigen, welche an beſagten Hillmerſchen Nachlaſſe mit Beſtand Rechtens einige Prätenſiones machen zu können vermeynen, dero Behuef in Termino hieſelbſt ſich anzufinden, anderer geſtalt aber zu gewärtigen, daß ſie præcludiret, und denenſelben ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Decretum Amt Weſterſterhoſe, den 12. Jun. 1751.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Am 19. hujus ſind diejenigen Gläubiger, welche an den fallit gewordenen Moſes David Wallach annoch einige Forderungen haben, ſich aber damit in dem angeſetzten und öffentlich bekannt gemachten Termino nicht gemeldet, zufolge der ausgelaſſenen Edictal-Citation per Decretum abgewieſen, und ihrer Forderungen verluſtig erkläret.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Da in letztbenannten Termino auf des Goldarbeiters, Anth. David Schädlers, in der Seilwinder Straſſen zwiſchen Jonas Erben und des Tiſchlers Bohnen Häuſern belegene Wohn- und Brauhaus 2500. Rthlr. geboten worden; So iſt ſolches damit zum zweyten male angeſchlagen, und Terminus zu anderweitiger Licitation auf den 23. folgenden Monats Julii, wird ſeyn der Freytag nach dem 6. Sonntage poſt Trinit. anberahmet worden.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende gute Bücher in Commiſſion zu haben:

1. Lunigs Europäiſche Staatsconſilia; oder curieuſe Bedenken, welche von vornehmen Miniſtris in wichtigen Staats-Krieges- und andern Sachen abgefaſſet worden, fol. zwey neue Pergb. 6 thl.

2. Ejusd. Selecta ſcripta illuſtria über wichtige auserleſene Materien, fol. Pergb. 2 thl. 18 ggr.

3. Leibnitii Codex Juris Gentium Diplomaticus, wobey die Nachricht vom Johanniterorden, 2) vom Herzogthume Sachſen-Lauenb. fol. Pergb. 2 thl.

4. Mevii Jus Lubecenſe, fol. 1744. 2 thl. 18 ggr.

6. Wol-

6. Wolfii Theologia Naturalis, 4to. L. 1736. ein ſtarker Band, 1 thl. 8 ggr.
7. Bünemanns Repertorium; oder vollſtändiges Regiſter über die neueſten Hannoverſchen Landesverordnungen, 4. 12 ggr.
8. 9. Morhofs Polyhiſtor. 4. Lübeck. 1708. 2. Pergb. 2 thl. 12 ggr.
10-18. Lettres de Rabutin Comte de Buſſi, 8vo Amſterdam 1731. in 9. ſaubern Pergb. 4 thl.

Lüneburg. Den 26. Jul. dieſes Jahrs wird alhier die Bibliothec des ſel. Paſt. Eggers öffentlich verkaufet werden. Die Bücher ſind mehrentheils wohl conditioniret, und übernehmen die auswärtigen Commißiones, nach deren freyer Einſendung, der Candidatus Rev. Miniſterii Balke, und der Oberküſter an der St. Nicolaikirche, Blecken. Der Catalogus iſt umſonſt bey dem Advocato Raphel zu bekommen.

Knesebeck. Zu öffentlicher Subhaſtation des dem vormaligen Kramer und Einwohner, Jacob Weuſthof alhier zugehörigen Hauſes, nebſt Garten und Zubehör iſt der 7te inſtehenden Monats Jul. pro Termino anberahmet; In welchem Termino zugleich alle diejenigen, ſo an gedachten Jacob Weuſthof oder deſſen Erben einigen Anſpruch zu haben vermeynen, aber ſich bisher nicht gemeldet, annoch ſich anzugeben haben.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Celle. Nachdemalen nachfolgende herrſchaftliche Rott- und Feldzehnten, als: 1) Der Lehrter und Immenſer Rottzehnte in der Amtsvoigtey Ilten, 2) der Dorf- und Feldzehnte vor dem Dorfe Engeſen im Burgwedelſchen, 3) der Feldzehnte vor Wettmer in beſagter Amtsvoigtey, und 4) die ſogenannte Schönbültenwieſe daſelbſt mit abgewichenem Maytage aus der Pacht gefallen, ſo werden ſolche den 20. des inſtehenden Monats Julii, iſt der Dienſtag nach dem 6. Sonntage Trinitatis, auf dem Amtshofe zu Burgwedel anderweit an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden; und haben alſo der- oder diejenigen, welche auf die vorbenannten Zehnten und Wieſe zu bieten gewillet, ermeldten Tages Morgens um 10. Uhr, benebſt den des richtig zu bezahlenden Pachtgeldes wegen zu ſtellenden Bürgen auf der Amtsvoigtey Burgwedel ſich einzufinden, und bey der ſodann anzuſtellenden Licitation mit ihrem Bothe vernehmen zu laſſen.

VI. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Menſch, welcher eine gute Hand ſchreibet, dabey die Gründe der Baukunſt verſtehet, ſuchet als Schreiber auf einem Amte,

Ein anderer, welcher mit der Aufwartung umzugehen weiß, dabey auch eine gute Hand ſchreibet, und

Ein dritter, welcher als Reitknecht und Kutſcher verſchiedene Jahre gedienet, auf ſolche Art wieder Dienſte.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Lüchow, den 18. Jun. In dieſem Amte ſind die Dörfer Reeze und Bühlitz auch angeſtecket.

Wuſtrow, den 19. Jun. Die beyden Dörfer Güſtritz und Büttlingen ſind mit der Seuche hart betroffen worden.

Meinerſen, den 18. Jun. Zu Eddeſe ſcheinet ſie nachzulaſſen.

Gifhorn, den 14. Jun. Zu Weſterbeck iſt auſſer einem einzigen Hofe nichts angeſtecket worden.

Wolfsburg, den 8. Jun. In dieſer Gegend ſind die mehreſten Dörfer inficiret.

Hannover. Das in dem 47ten Stücke dieſer Anzeigen bemeldte auszuleihende Capital zu 2. bis 2500. Rthl. iſt bereits an einen ſichern Ort verſaget, welches man wegen der häufig geſchehenen Anfragen nachrichtlich hiemit vermelden wollen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Junius.	Hannover. den 26. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 9. Himbt.	Lüneburg. den 19. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 29. Himbt.	Amsterdam den 21. Last	Königsb. den 10. Last	Hamburg. den 18. Last	Bremen. den 19. Last	Nordhausen. den 19. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 - 32	34 - -	36 -	16 - -	26 -	30 - 31	84 - 126	145 - 180	56 - 78	57 - 95	28 -
Rocken	19 - 20	22 - -	22 - 23	10½ -	16 - -	19 - 20	52 - 64	95 - 112	33 - 38	45 - 48	17½ -
Gersten	15 - 16	16 - -	17 - -	11 - -	13½ - 14	15 -	34 - 50	48 - 54	- - -	24 - 30	11½ -
Haber	10 - 11	- - -	9 - 10	5½ - 6	8 - 10	11 -	22 - 44	40 - -	16 - 20	15 - 22	11 - -
Erbsen	- - -	- - -	24 - -	- - -	- - -	20 - 21	- - -	80 - 85	- - -	40 - 48	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	19 - 20	12 - -	- - -	28 - 30	28 - 31	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	16 - 18	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 - -	22 - -	22 - -	24 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 18	18 - 20	16 - 20	- - -	18 - -	18 - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	24 - -	27 - -	24 - -	16 - -
p. Pf. geringern	12 - 16	18 - 20	16 - 18	- - -	16 - -	14 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 - -	24 - -	22 - -	24 - -	32 - -	22 - -
p. Pf. geringern	20 - -	- - -	20 - -	- - -	20 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Hoyer Butter	10	Pf. vor	1 thl.
Embder Käse	12	- -	1 -
Uelzer Mehl.	27	- -	1 -
Dannenb. Mehl	27	- -	1 -
Englischen Käse	9	- -	1 -

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8	Pf. vor	1. thlr.
Budj. Maybutter	8	- -	1 -
Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1. thlr.
Embder Käse	12	- -	1 -
Weisse Seisse	14	- -	1 -

Bester Martinique Coffée 1 Pf. 13 mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezablet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stucke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

53tes Stück.

Schluß der Abhandlung von dem Tunderschen güldnen Horn.

Noch erscheinet in derselben Reihe diese Priestergestalt, **der Hund mit einem bärtigen Menschenkopfe auf einem Heringe stehend**; welches ihn als einen Verkündiger des Todes, oder gar als einen Hervorbringer desselben darzustellen scheinet. Man kan aber unter dem Fische auch die verstorbenen Seelen, wie erwehnet, verstehen. Und so wäre dieser Zauberer und Priester vielmehr ein Beschwerer der Geister, wohin folglich auch die gleich daneben gesetzte sich etwas aufrichtende Schlange zielen möchte.

Im dritten Cirkel ist die Gestalt des Priesters umgekehret. Er erscheinet **mit einem menschlichen Leibe und mit einem Hundekopfe.** In einer Vorstellung hat er **die güldene Sichel** in der Hand, womit die Druiden von den heiligen Eichen den alles heilenden Mistel abnahmen. Im zweyten Bilde trägt er ein Beil oder **Barte.** Arnkiel erkläret es von einem Zauberbeile. Man könte es auch von einem Opferbeile auslegen. Es stehen aber noch mehrere Ursachen anzugeben, warum man den Barden, deren Namen sogar einige von Barte herleiten wollen, ein Beil oder Barte als ein Ehrenzeichen gegeben. Die Barden führten das ganze Regiment, und das Beil war sowol bey den Römern ein Zeichen der Consuls, als bey den Lydiern der Königlichen Gewalt. Nach dem Pierius Valerianus soll auch das Beil zum Zeichen eines dauerhaften Gedächtnisses auf die Gräber der Alten gesetzet seyn, und von den Barden ist es bekannt, daß sie durch ihre Lieder die Thaten der Helden der Vergessenheit entrissen.

Diese bisherige Erklärung hat nun um so weniger Zweifel, als mit derselbigen Barte, jedoch zugleich mit einem Befehlsstabe, oder auch allenfals Zauberstabe im vierten Cirkel zugleich eine menschliche Figur, und zu jeder Seite derselben ein Hund sich zeiget. Wiewol Olaus Wormius es für einen Wolf ansiehet.

Zwischen diesen beyden Hunden ist ein **wildes Schwein**, welches von den mitternächtlichen Völkern dem Frejus gewidmet gewesen, einer Gottheit, welche zwar nach **Keyßlers** und **Cleffels** Meynung die Sonne vorstellen soll; **Tacitus** berichtet aber von den Aestyern, daß sie auch der grossen Göttermutter Cybele, oder dem Monde zu Ehren, das Bild eines wilden Schweins gehabt.

Es ist auch fast noch zu zweifeln, ob in der vom Keyßler aus **Gothriks Saga** angezogenen Stelle das Wort **Soni, Sonis** mit dem vorher gesetzten Frejus einerley, und so viel als Sonne bedeute, oder

ob nicht vielmehr ein Sühnopfer, Sohne des Frejus durch das Wort angezeiget werden soll, da zumal das Opfer am Abend geschlachtet worden. Denn daß sonst das Schwein auch bey den Deutschen ein Bild des Unterirdischen gewesen, giebet selbst die Erzählung der Edda zu erkennen, da nemlich zu dem Odin oder der Sonne ein Schwein gekommen, wie er nach vollbrachtem jährlichen Laufe in einer unterirdischen Höle ermüdet gelegen. Wenn aber, nach der Edda, der Sonne ein Schwein für den Wagen gegeben worden, so war dieses mit güldenen Borsten gemacht, mit welchen Borsten sie also als eine Vertreiberin der Finsterniß vorgestellet wurde. Das in der Erde wühlende Schwein ist wegen dieser Eigenschaft von je her ein Bild des Unterirdischen, folglich des Schattenreichs gewesen, und daher der Ceres, welches nach dem Apulejus nur ein besonderer Name des im Schatten herrschenden Mondes, insonderheit geheiliget, eben daher aber auch der Erde und dem Tode zum Opfer gebracht worden.

Herodotus erzählet, daß es auch in Egypten keinen andern Göttern, als dem Monde und dem Bacchus geopfert sey. Man brauchte es bey den Völkern, auch bey den mitternächtlichen, zu feyerlichen Eydschwüren und Bündnissen, weil man bey den Gräbern und bey den Unterirdischen zu schweren pflegte, wovon insonderheit der Schwur per Jovem lapidem, oder bey dem Grabe des Jupiters, wie es nach unsrer Meynung zu erklären, bekant ist. Eben daher, weil bey den Gräbern die Opfer zuerst gebracht sind, wird das Schwein für das erste Opfer von Thieren unter den Völkern gehalten, ja man leitet selbst das griechische θύειν, opfern, davon her, weil das Schwein von den Griechen ehedem Thysus genennet worden. Die præcidanea porca muste der Ceres von demjenigen geopfert werden, welcher einem Todten keine Erdscholle zugeworfen, und bey den Reinigungsfesten der Unterirdischen wurde ein Schwein, oder eigentlich Spanferken hauptsächlich gebrauchet. Insonderheit ist auch der Venus, welche mit unserm Frigo oder Frea sehr überein komt, an und für sich aber nichts anders, als der Mond in andrer Vorstellung ist, das Schwein nach dem Berichte des Athenäus und Callimachus von Alters gewidmet und heilig gewesen, auch in Hetrurien ehedem nach des Varro Erzählung im Anfange der Hochzeit geopfert worden.

Es scheinen also die Hunde mit dem wilden Schweine die unterirdischen nächtlichen Geister und das Unterirdische vorzustellen, wie es Virgil beschreibet: Visæque canes ululare per umbram, der Barde aber in seiner Gewalt über dasselbe sich zu zeigen.

Will man lieber einen Wolf annehmen, so ist der Wolf, weil er am frühen Morgen vor der Sonnen Aufgang auf seine Nahrung ausgehet, daneben auch ein grausprengtes Haar hat, zum Bilde eines die frühen Morgenstunden vor der Sonnen Aufgang liebenden gebrauchet worden. Wovon es vermuthlich komt, daß im Griechischen λύκαυγες das erste Licht vor der Sonnen Aufgang, λύκος aber einen Wolf bedeutet, und die Franzosen die Redensart entre chien & loup haben. Nach der Erzählung des Virgils kam die Geisterbeschwerung hauptsächlich in der Nacht gegen die frühen Morgenstunden zu Stande. Eneas brachte daher dem unterirdischen Könige zwar in der Nacht sein Opfer, gegen Morgen aber äusserte sich erst die Würkung:

Ecce autem primi sub lumina solis & ortus
Sub pedibus mugire solum & juga cœpta moveri

Syl-

Sylvarum viſæque canes ululare per umbram.

Nach Warnefrieds Erzählung haben auch die Weiber der Winiler bey dem Oracul der Frea primo mane, in den früheſten Morgenſtunden, erſcheinen müſſen. Und dahero mag es kommen, daß der Wolf faſt durchgängig dem Zaubergott Apollo gewidmet geweſen, und bey deſſen Bildniß geſtellet worden, und daß auch der Egyptiſche Serapis unter ſeinen drey Geſichtern ein Wolfsgeſicht gehabt, überdem aber, weil die Heilungskunſt mit der Zauberey verknüpft war, die Wolfsſchnauze, wenn ſie nur an die Thüren genagelt worden, ein Mittel wider allen Gift ſeyn ſollen.

Endlich ſo erſcheinet auch im ſechſten Cirkul das Bild der Gottheit zwiſchen einem Schweine, wie wir es nach dem Olaus Wormius nehmen, und Hunde oder Wolf, welches gleiche Bedeutung mit dem bisherigen haben muß. Ehe wir uns von dem Hunde ganz abwenden, wollen wir einer Muthmaſſung erwehnen, warum der Hund nachher verächtlich geworden, und woher inſonderheit die Strafe des Hundetragens entſtanden ſey. Hieran ſcheinet die Chriſtliche Religion Urſache zu ſeyn, da man die Heyden und ſonderlich ihre Prieſter von ihrem Sinnbilde heydniſche Hunde genennet. Und wenn daher das Hundetragen bey den Groſſen des Reichs aufgekommen, ſo mag es wol keine andere Urſache gehabt haben, als ſie in heydniſcher Geſtalt, als Gottesvergeſſene Heyden vorzuſtellen. Welche Strafe nur bey den Groſſen geblieben, weil ein heydniſcher Prieſter, und folglich zugleich Befehlshaber, unter dem Bilde begriffen war.

Iſt ſonſt der Hund ein Bild eines heydniſchen Prieſters geweſen, ſo würde der Urſprung von dem Namen Welf und die dabey vorfallenden Erzählungen ganz leicht dahin auszulegen ſtehen, daß der Stifter dieſes groſſen Geſchlechts in ſeiner Jugend unter den Prieſtern erzogen, auch wol gar zu ſolchem Stande gewidmet geweſen, und davon als ein junger Prieſter den Namen Welf nachhero behalten, und auf ſeine Nachkommen fortgepflanzet habe. Die bekante Fabel erzählet ſelbſt, daß die 11. jungen Prinzen auſſer Hauſes hinweg geſandt und erzogen worden. Welches ſehr wahrſcheinlich machet, daß die Erziehung unter den Prieſtern geſchehen ſey.

Wir wenden uns zu der erſten Reihe des erſten Cirkels zurück, da zwiſchen einer ſich aufrichtenden Schlange, und zwiſchen einem vom Geyer benagten Heringe eine gedoppelte menſchliche Figur erſcheinet, als einmal mit dem Inſtrumente eines noch jetzt auf den Kartenblättern ſogenannten Pique, Spaden oder Schüppen, welches, wie Arnkiel meynet, ein Dolch iſt. Dieſes iſt ohne Zweifel wieder ein Barde oder Prieſter, und man kan des Arnkiels Erklärung von einem Dolche wol annehmen, da wir auch die nebenſtehende Figur von dem Tode bereits erkläret haben, hiedurch alſo der Barde in ſeiner Gewalt über Leben und Tod vorgeſtellet wird. Da es jedoch mit unſerer ſchon erwehnten noch übrig gebliebenen Figur des Pique oder Spaden, Spieſſes, Degens ſo ſehr überein komt, ſo könte es auch wol als ein bloſſes Ehren- und Gewaltzeichen des Barden angeſehen werden, als wie der Spieß, Spade oder Degen ehedem unſtreitig war.

Die in der zweyten Reihe des erſten Cirkels erſcheinende mit dem Kopfe niedergedrückte Schlange kan vielleicht ein Bild der Krankheit, wie die ſich aufrichtende der Geneſung ſeyn. Wiewol wir dieſen Unterſcheid zu erweiſen nicht vermögen.

Im zweyten Cirkel zeiget ſich zuerſt ein bärtiger Barde gen Himmel ſehend,

mit einem Spaden oder Spieſſe in der Hand und auf einem Pferde ſitzend. Neben ihm ſtehet ein Barde mit zwey kürzern Spaden oder Spieſſen. Was den zu Pferde ſitzenden Barden anlanget, ſo iſt bekant, daß das Pferd wegen ſeines Geiſtes und Muthes, inſonderheit das weiſſe, für ein geiſtiges, göttliches und mit der Weiſſagungskraft verſehenes Thier gehalten, und dahero die Götter ſelbſt mit Pferden vor ihren Wagen vorgeſtellet worden. Phöbus, oder die Sonne hatte vier weiſſe Pferde vor dem Wagen. Pallas aber, ein beſonderer Name des Monds, ſoll mit einem weiſſen Pferde aus dem Haupte des Jupiters hervor geſprungen ſeyn, hat auch den Namen Hippias geführet. Wovon vielleicht auch das Palladium, womit die Trojaner von den Griechen berücket worden, die Geſtalt eines Pferdes bekommen. Auch Venus, ein anderer Name des Monds, iſt zu Pferde ſitzend vorgeſtellet, und ihr der Name *Iuvenalis* beygeleget. Aber auch dem Jupiter gehörten weiſſe Pferde, und es wurde daher dem Camillus nicht wol ausgeleget, daß er als Dictator, dem Jupiter und der Sonne gleich, mit vier weiſſen Pferden in Rom eingezogen. Inſonderheit wird Neptun zum Erfinder der Pferde und des Reitens gemacht, welches in Theſſalien geſchehen ſeyn ſoll. Neptun aber war nichts anders, als der Mond in männlicher Geſtalt, und die Erzählung mag wol auf die Prieſter in Theſſalien zielen, welche die Pferde als ein weiſſagendes Thier gebrauchet, und darauf, wie wir gleich von den Deutſchen zeigen wollen, um künftige Dinge zu erfahren oder auszudeuten, geritten haben. Denn dahin gehöret, aller Wahrſcheinlichkeit nach, auch die Fabel von den theſſaliſchen Centauren, welches unſerer Muthmaſſung nach nichts anders als Prieſter geweſen, welche dadurch den Ausgang künftiger Dinge auslegen wollen. Daß die Perſer ſich gewiſſer heiliger weiſſer Pferde bedienet, meldet Herodotus. Ein geflügeltes Pferd, Pegaſus, muſte auch den Muſen, oder eigentlich Prieſterbrunnen Aganippe entdecken. Dem Homer aber iſt es folglich auch nicht zu verdenken, wenn er ſonderlich des Achilles Pferde als göttlich und unſterblich beſchreibet, und ihnen ſolche Handlungen beyleget, welche uns jetzo übertrieben und unnatürlich ſcheinen. Selbſt die Heil. Schrift brauchet nach dem damahligen bekannten Verſtande die weiſſen Pferde Zachar. 6, 6. 8. als ein Bild des Geiſtes.

Auf die Nordiſchen Völker zu kommen, ſo findet man auf den alten Britanniſchen Münzen in Eccards Originibus Germanorum und in den Originibus Guelficis das Pferd als etwas geiſtiges oder göttliches, indem es bald einen halben Mond über ſich hat, bald geflügelt iſt, bald ein aufgerichtetes Horn, bald auch das heilige Fünfeck unter ſich hat. Von den Deutſchen inſonderheit berichtet nun ſchon Tacitus, daß ſie den Pferden, inſonderheit den weiſſen, eine gewiſſe weiſſageriſche Kraft beygeleget, und dahero in den Haynen weiſſe zu keiner menſchlichen Arbeit gebrauchte Pferde gehalten, welche für den heiligen Wagen geſpannet worden, da ſodann der Prieſter, oder der Oberſte des Volks ſie begleitet, und aus ihrem Wiehern und Schnauben Wahrnehmungen gemachet habe. Von den Rügern aber erzählen Saxo und Cranz, daß ein heiliges weiſſes Pferd bey ihnen gehalten worden, welches allein die Prieſter weyden und reiten dürfen, von welchem ſie geglaubet, daß ihr Gott auf demſelben gegen die Feinde ihres Gottesdienſtes Krieg führe, und von deſſen Gange man auch den Ausſchlag eines vorhabenden Feldzuges oder Schiffahrt wahrnehmen wollen.

Hieraus erkläret ſich alſo unſer zu Pferde ſitzender bärtiger Prieſter von ſelbſt.

Er

Er ſitzet gleichfals zu Pferde, um den Ausſchlag eines Krieges wahrzunehmen. Denn eben daher ſcheinet man auch eine andere menſchliche Figur neben ihn geſetzet zu haben, welche mit Pfeilen nach einem wilden Thiere ſchieſſet, indem Pfeil und Bogen ein Bild des Krieges ſeyn. Und eben daher ſind Trompeten im Schatten unter ihm. Der neben geſetzte **Prieſter mit dem Horne** zielet auf die Erhöhung und heilige Würde des auf dem göttlichen Pferde ſitzenden Prieſters, als welches ihn in ſeiner gröſten Ehre zeiget. Daher, wie erwehnt, der berühmte **Amphiaraus** auch ein Horn in der Hand getragen, welcher wegen ſeiner Wahrſagerkunſt ſo berühmt geweſen, daß ſein Grab ein Orakul geworden. Und dieſen Amphiaraus beſchreibet uns Statius auch ſo:

Amphiaraus ſublimis agit equos.

Die **Centaurenfigur** im dritten Cirkel ſcheinet eben wol einen Prieſter, nur in etwas verändert vorzuſtellen. Sie komt mit den Theſſaliſchen Centauren überein, welche wir, wie ſchon erwehnet, gleichfals für ſolche Prieſterfiguren halten. Virgil ſetzet die Centauren bey dem Eingange in das Schattenreich neben den Sitz der Träume.

Sonſt erblicken wir noch in eben dieſem Cirkel auch eine ſogenannte **Maske** oder Wahrſagerin mit einem Schlachtmeſſer, mit welchem ſie einer gefangenen Weibesperſon den Bauch aufgeſchnitten, und welche darauf aus dem Eingeweyde das Zukünftige vorher ſagen will.

Im fünften Cirkel erſcheinen zwey Perſonen, welche einen mit ſechzehen Edelgeſteinen oder Cryſtallen ins gevierte beſetzten **Spiegel** in der Hand haben, und darin ſchauen. Dieſes ſind die Cryſtallſeher. Die Geſtalt dieſes Spiegels iſt geviert und mit vier mal vier Steinen oder runden Cryſtallen beſetzet, weil die gevierte Zahl ſowol wegen der vier Elemente, als ſonſt durchgehends für ſehr geheim gehalten worden, und die Vollkommenheit der Seele, ja die Quelle der ewigen Natur enthalten ſollen. Daher auch dieſe Zahl dem Gott der Zauberey, Mercur, heilig war, und deſſen Bild ſelbſt vierſeitig gemacht wurde.

Unter dem Spiegel ſitzet ein Schwein, das Bild des Unterirdiſchen. Leben und Tod, auch Krankheit, nemlich eine ſich erhebende Schlange, ein Fiſch und eine niederſinkende Schlange ſind daneben gezeichnet.

Im ſechſten Cirkel erſcheinet das Bild des Götzen ſelbſt mit zwey hörnigen Cirris. Dieſes war überhaupt ein Zierath erwachſener junger Leute, inſonderheit aber ein bey den Deutſchen gewöhnlicher Zierath. Juvenal beſchreibet dahero einen Deutſchen:

Madido torquentem cornua cirro.

Da die Cirri ein männlicher Zierath geweſen, ſo mag das Bild denjenigen Abgott vorſtellen ſollen, welcher Fricco, Frigo, Frigga, Frea, Frejia genennet wird, und wovon, wie Olaus Wormius meldet, ungewiß ſeyn ſoll, ob er männlichen oder weiblichen Geſchlechts geweſen. Es ſcheinet jedoch an ſich nichts anders als der Mond darunter verſtanden zu ſeyn, indem der Mond auch ſonſt unter dem Namen Venus, Lunus, Attis, männlichen Geſchlechts gemachet worden, wir auch noch jetzt in unſrer Sprache den Mond männlichen Geſchlechts machen.

Zu dieſer Erklärung von einem Bilde des Monds überreden uns nicht allein die nebengeſetzten Figuren des Schweins, als wie wir es nach der Zeichnung des Olaus Wormius anſehen, und des Hundes, ſondern auch inſonderheit die daneben zu beyden Seiten verſchiedentlich geſetzten drey kleinen Trian-

gel. Die gedritte Zahl war zwar überhaupt bey den Völkern heilig. Sie wurde aber, wie Meursius in seinem Denario Pythagorico bemerket, insonderheit Saturnia, Latona und Amaltheæ cornu, auch Thetys, Hecate, Nuptiæ, Amicitia, Harmonia und Pax genennet. Welches letztere besonders mit dem Götzen Frigo überein stimmet. Die Pythagoräer nennten ein gleichseitiges Dreyeck Minerva und Tritogenia, welches wieder der Mond ist. Und überhaupt ist der Mond immer dreygestaltet vorgestellet. Welches aus dem Alterthume hier zu wiederholen überflüßig seyn kan.

Die gleichfals erscheinende Figur des Creutzes wurde insonderheit bey den mitternächtlichen Völkern auf die Gräber gesetzet, und es ist schon gezeiget, daß auch dieser Abgott ein Schutzgott der Todten gewesen.

Der Stern neben dem Haupte dieses Bildes ist nach der Abzeichnung des Olaus Wormius ein Achteck. Die achte Zahl war dem Neptun, oder dem Monde in männlicher Gestalt insonderheit heilig. Sie hat, als der erste Würfel, nicht allein den Namen Panharmonia, Allübereinstimmung, Liebe und Freundschaft erhalten, welches sich auf unsern Frigo sehr gut schicket, sondern sie hat auch die Beynamen der Mutter, der Rhea, der Weibermacherin, der Cybele überkommen, welches alles auf nichts anders, als den Mond eigentlich zielet.

Schwerer ist die letzte Figur dieses Cirkels. Sie scheinet jedoch mit der Fränkischen und Französischen Lilie überein zu kommen, welche die Franzosen Fleur de lis nennen. Chifler hält zwar Bienen ursprunglich für das Fränkische Wapen, und meynet, die ungeschickten Mahler haben die jetzigen sogenannte Lilien daraus gemacht. Ein andrer neuer Französischer Schriftsteller aber verstehet unter den Lilien, Blumen des Flusses Lis, Lisus. Da man aber die jetzige Lilie bereits auf den ältesten Münzen findet, und die ältesten Schriftsteller mittler Zeiten dieses Zieraths gedenken, so stehen obige Meynungen nicht füglich anzunehmen. So viel ist hingegen gewiß, daß die Scepter tragende Lilie in der alten Bilderschrift eine königliche Blume gewesen, und insonderheit der Juno, oder des Mondes Blume genennet worden. Wie die Blumen überhaupt ein Bild der Hofnung waren, so war die Lilie das Bild einer königlichen Hofnung, der öffentlichen Hofnung eines Volks, wie sie wenigstens auf den römischen Münzen so genommen wird, und Virgil daher dem jungen Marcell, als dem vermutheten Nachfolger des Augusts, Lilien mit vollen Händen geben lässet. Der Heyland selbst vergleichet die Lilie dem in seiner Königlichen Herrlichkeit sitzenden Salomo. Und wenn Hohel. 2, 16. von dem Freunde gesaget wird, daß er unter den Lilien sich weyde, als wie es vielmehr an statt Rosen zu geben ist, so kan dieses sehr füglich von der Hofnung seines künftigen Königreichs verstanden werden, welches, wenn der Tag kühle werde, nemlich am Abend der Welt, würklich ausbrechen werde, da er sodann wie ein Reh oder junger Hirsch auf den Scheidebergen, nemlich in seiner würklichen Erhöhung erscheinen werde.

Bey den Franken insonderheit wurde eben daher diese Königliche Blume nicht allein auf die Scepter der Könige und Kayser, und auf ihre Schilde gesetzet, sondern ihnen auch in die Hand, gemeiniglich in die rechte Hand, mit dem Reichsapfel in der linken Hand gegeben. Es kan demnach auch unsre Lilie für ein solches Zeichen gehalten werden, wodurch der Abgott in einer königlichen Würde vorgestellet worden.

Auf den Mond, als die Königin des Himmels, schicket sich dieses wieder sehr füglich.

füglich. Und die Franken scheinen aus keiner andern Ursache die Lilie in das Königliche Wapen genommen zu haben, als um die Königliche Würde anzuzeigen. Ja es kan seyn, daß sie das Wapen von den Götzen angenommen haben.

Wenigstens scheint es daher zu rühren, daß man die sechsblätterichte Lilie nur in einer dreyfach eingetheilten Gestalt mit dem Kelche und zwey Blättern vorgestellet, weil gezeigter massen das gedritte insonderheit dem Monde heilig gewesen.

Endlich erscheinen in dem letzten Cirkel Todtenknochen, und zu jeder Seite sich in einander schlingende Eydexen. Das erste zeiget den Abgott in seiner Gewalt über die Todten. Das letztere wissen wir nicht anders, als von der Ehe und Geschlechtsvermehrung zu erklären. Wenigstens leitet Wachter den Namen Eydexe von Ey und tügen, zeugen, ab, daß er so viel als oviparum bedeute. Welches, wie es mit den Beynamen der Juno und Rhea, also mit dem deutschen Frigo und Frea, wovon man selbst das Wort freyen abzuleiten suchet, wol zusammen stimmet. *)

*) Zu besserm Verständnisse gegenwärtiger Abhandlung ist die Figur dieses Horns in einem Kupferblatte beygefüget. Der auf demselben mit vorgestellte Schraubenkopf ist auf Befehl Königs Christians des Fünften von Dännemark, um es als ein Trinkhorn brauchen zu können, dazu verfertiget worden.

P.

Critische Anmerkungen über einige seit kurzen ans Licht getretene Kayserliche Urkunden.

§. 1.

Es hat der jüngere Herr Schminke zu Cassel, welcher lobenswürdig in die Fustapfen seines berühmten Herrn Vaters trit, vor einigen Zeiten etliche unter den Handschriften seines Herrn Vaters gefundene Diplomata in den *Monumentis Haſſiacis* im andern Theile p. 657. seq. gemein gemacht, welche dieser aus den Händen des Paderbornischen Jesuitens Michaelis Serrurii empfangen. Weil ich nun dieselbe als untergeschoben, und als solche schädliche Wurzeln betrachte, aus denen mit der Zeit in dem historischen Lustgarten Unkraut erwachsen könnte; so habe mir vorgenommen, die drey ersten davon jetzo zu beleuchten, indem vielleicht ein anderer mit den dazu erforderlichen Nachrichten nicht versehen seyn möchte.

§. 2.

Die erste ist eine Urkunde des Königes oder Kayſers Heinrici des Vogelers, und dieselbe soll Ao. 932. den 1. Jun. im 14. Jahre der Königlichen Regierung Heinrici gegeben seyn. Sie handelt von einem Tausche, welchen Heinricus mit Megingo Zo Abren zu Hersfeld in Hessen getroffen. Der Abt giebt nemlich Heinrico einige Güther in pago Friesonoveld in locis Osterhusa, Asendorf, Bunsza, Hornpergi, Seorebiuinga und Sitechenbachg, und erhält dafür vom Könige in pagis Altgewe und Westgewe die Oerter Tennistat, Chiriharinga, Wolfesharinga, Paringi, Biesenwinda, Hurstlagemundi, Asbah, Eckihartesleba, Asguri, Saltzach, Durnloh und Germari. Wäre nun dieses Diploma richtig, so könte man daraus eine schöne Verbesserung in der alten Geographie, und zwar in derjenigen Landcharte machen, welche Friederich Zollmann von dem jetzo sogenannten Obersachsen geliefert. Denn wenn Tinnestat nach Anzeige dieser Urkunden entweder zum pago Altgewe, oder zum pago Westgewe gehört, so hätte es Zollmann zum pago Natergowe nicht rechnen sollen, und auf gleiche Weise wären noch

andere

andere Ausbesserungen damit zu Werke zu richten.

§. 3.

Allein es ist erstlich an dieser Urkunde zu tadeln, daß darin keine Indictio zu finden, welche der Betrieger vermuthlich deswegen ausgelassen, damit er so leicht nicht auf der fahlen Ziege ertappet würde, und wo findet man eine Urkunde aus denselben Zeiten, worin die Indictio mangele? Zweytens ist das Jahr 932. und das Jahr der Königlichen Regierung Heinrici betrachtungswürdig. Der König Conrad I. starb nach dem Zeugnisse des Chronici Corbejensis coætanei Ao. 918. und zu Anfange des 919. Jahres kamen die Franci, Bojoarii, Alemanni, Turingi und Saxones in loco Fridislari (Fritzlar) zusammen, und erwählten *Heinricum, Odonis advocati Corbejensis filium*, wiederum zum Könige von Deutschland. Nach diesem Zeitpuncte der Erwählung müste das erste Jahr der Königlichen Regierung Heinrici vom Januario 919. bis in den Januarium 920. gelaufen seyn, mithin müste das 13. Jahr seiner Regierung in das Ende des Januarii 931. und in den Anfang des Jan. des Jahrs 932. fallen. Ob nun zwar so viel daraus folgt, daß den 1. Junii 932. das 14. Jahr der Königlichen Regierung Heinrici seyn können, so war doch Heinrich um eben dieselbe Zeit mit viel wichtigern Dingen beschäftiget, als daß er an Umtauschung einiger Güther gedenken können. Es schwärmten nemlich damals die Ungarii oder Ungern in Deutschland und Sachsen herum, und Heinrich hatte genug zu thun, seine Leute zusammen zu bringen, mit welchen er gen Rade *in pago* Heilanga marschirte, alwo er sein Lager aufschlug, und hierauf die Ungern in pago Belra klopfte, wie bereits aus dem Chronico Corbejensi in diesen Anzeigen p. 163. §. 21. angemerket worden. Unsere zweifelhafte Urkunde soll in loco Reot behandelt seyn. Vielleicht hat der Verfasser derselben in einem alten und verlohrnen Chronico gelesen, daß Heinrich sich damals in Reot (wie derselbe Ort in selbigem Chronico mag geschrieben seyn) aufgehalten, wahrscheinlich hat er also gedacht, er könne nicht fehlen, wenn er den Ort so in seine erdichtete Urkunde setzte.

§. 4.

Die Schreibart macht drittens diese Urkunde verdächtig. Denn 1) findet man darin nicht ein einziges æ, welches doch Heinrich in seinen Diplomatis braucht. 2) Fehlen darin die langen ſ am Ende der Wörter. 3) Liesst man darin anstatt anulo, annulo, anstatt domni, dni u. s. w. Und wenn viertens das Königliche Siegel noch ganz und egregie conservatum seyn, und demjenigen vollkommen ähnlich sehen soll, welches Nicol. Sieron. Gundling auf dem Titulblate seines Buches, de Henrico Aucupe, in Kupfer stechen lassen, wie der Hr. Pater Strunk anzeigt, so muß dieses Diploma ganz gewiß falsch und erdichtet seyn. Gundling hat dasselbe Siegel aus des J. Michael Heineccii Syntagmate de Sigillis veterum genommen. Heineccius hat dasselbe durch seinen Bruder im Archive zu Corvey lassen abcopiiren. Allein die Copey des Heineccii und das Original im Archive zu Corvey sehen sich einander so ähnlich, als ein Affe einem gekrönten Adler. Es hat also vermuthlich der Hr. P. Strunk diese Nachricht von dem noch vorhanden seyn sollenden Siegel nur deswegen hinzu gethan, damit die Welt glauben sollte, es sey ein wahrhaftiges Original dieser Urkunde vorhanden. Aber eben darin ist dieser sonst ehrwürdige Vater ganz unglücklich gewesen.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

53tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 2ten Julius.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach von Unserer getreuen Landschaft des Fürstenthums Lüneburg vorgestellet worden, wasgestalt wegen des Alters der Confirmanden vermittelst eines Consistorialausschreibens d. d. 31. August. 1736. den Superintendenten im Fürstenthume Calenberg die Erlaubniß zugestanden worden, daß bey denjenigen Kindern, welche von ihren Eltern fleißig zur Schule gehalten worden, und welchen es dahero weder an einer gründlichen Erkenntniß im Christenthume, noch an einer hinlänglichen Geschicklichkeit zu ihrer Selbstprüfung ermangelt, zweene oder höchstens drey Monate an dem sonst festgesetzten Alter des völlig geendigten 14ten Jahres nachgelassen werden könnten; dahingegen die Superintendenten im Fürstenthume

Lüneburg, ſowol in der Confirmationsordnung d. d. 13. Jul. 1693. als in deren unterm 22. Martii 1734. emanirten Renovation auf das Alter von 15. Jahren ausdrücklich gewieſen wären, folglich die Catechumenos mit dem geendigten 14. Jahre zur Confirmation anzunehmen, und noch weniger zu einem Nachlaſſe von 2. bis höchſtens 3. Monaten bislang ſich nicht ermächtigen dürfen; hierüber aber ſonderlich bey den Unterthanen auf dem Lande eine Zeit her gar viele Klagen entſtanden wären, auerwogen ſelbigen ſolchergeſtalt ihre Kinder, wenn ſie auch gleich ein ſattſam gegründetes Erkentniß der chriſtlichen Lehre gefaſſet hätten, noch ein ganzes Jahr, und an denjenigen Oertern, alwo wegen der geringen Anzahl der Catechumenorum nicht aljährlich Confirmation gehalten wird, ſogar zwey Jahre herdurch ferner zur Laſt bleiben müſten, und nicht vermiethet werden könten; dahero Wir in Gnaden geruhen möchten, das Alter der Confirmanden im Fürſtenthume Lüneburg gleichmäßig auf das zurückgelegte 14. Jahr zu beſtimmen, und den im Calenbergiſchen bey etlichen Confirmanden vergönneten Nachlaß von 2. bis höchſtens 3. Monaten auch auf die Confirmanden im Fürſtenthume Lüneburg zu extendiren; Als haben Wir ſolchem Geſuche Unſerer getreuen Lüneburgiſchen Landſchaft in höchſten Gnaden Statt gegeben: Jedoch unter dieſen ausdrücklichen Bedingungen, daß das vorhin im Fürſtenthume Calenberg aus ſattſamen Gründen feſtgeſetzte Alter von 14. völlig gedigten Jahren, als die ordentliche und überhaupt bey allen und jeden Gemeinen des Fürſtenthums Lüneburg jedesmal zu befolgende Regel fernerhin angeſehen werden ſolle; der Nachlaß von 2. bis höchſtens 3. Monaten aber allein in denjenigen Fällen gleichſam als eine Ausnahme von dieſer Regel ſtatt finden möge, wenn die Confirmandi den nach und nach emanirten heilſamen Schulverordnungen gemäß, vom 6. Jahre ihres Alters an, die Schulen fleißig beſuchet, und insbeſondere auch die Sommerſchulen nicht verabſäumet, dabey für andern Catechumenis ein ſattſam gegründetes Erkenntniß erlanget haben, und übrigens der Eltern zeitliche Umſtände es erfordern, daß ſelbige annoch vor dem Ablaufe des 14ten Jahres bey andern vermiethet werden müſſen. Gleichwie Wir aber nicht gemeynet ſind, wegen ſolches Nachlaſſes es auf das bloſſe Urtheil oder Gutbefinden der Prediger jeden Orts, ohne vorgängige reifliche und gewiſſenhafte Ermäßigung ihrer vorgeſetzten Superintendenten hierbey ankommen zu laſſen; alſo werden die Prediger, bey Vermeydung willkührlicher Beſtrafung Unſers Conſiſtorii, hiermit ausdrücklich dahin angewieſen, gleich ſolches vorhin ihre Schuldigkeit mit ſich bringet, bey Einſendung der Specification der Confirmanden an die ihnen vorgeſetzten Superintendenten von denjenigen Umſtänden, welche bey dieſem oder jenem Catechumeno, nach Maaßgebung obiger Bedingungen einigen Nachlaß an dem Alter von völligen 14. Jahren erfordern möchten, mit Hindanſetzung aller Nebenabſichten pflichtmäßig, und ſo, wie ſie es vor GOtt zu verantworten ſich getrauen können, zu berichten, und weitere Verfügung von ſelbigen zu gewärtigen. Die Superintendenten aber werden bey Vermeydung ernſtlicher Ahndung hiermit bedeutet, ſo wenig eine Gebührniß wegen ſolcher Diſpenſation zu fordern, als ſonſt auf einige Weiſe dieſe Verordnung zu misbrauchen, mithin auch ſelbige ohne Abſicht auf die obangeführten und ein für allemal feſt geſetzten Bedingungen bey denjenigen Catechumenis, auf welche dergleichen ſich nicht appliciren laſſen, in keine Uebung zu bringen. Uebrigens werden die Prediger die ihnen obliegenden beſonderen Informationes der Confirmanden ſolchergeſtalt gleich nach dem Neuen Jahre anzufangen, und wenn auch nur dreye derſelben jährlich vorhanden wären, ohne Verſäumniß fortzuſetzen haben, daß zwiſchen Oſtern und Pfingſten jedesmal die Confirmationes von den Superintendenten ohne weitern Aufſchub geſchehen können, maſſen dieſe nicht ſpäter als gegen Pfingſten ausgeſetzet werden ſollen. Zur Beſtimmung

des

des erforderlichen Alters der Confirmanden aber iſt das Oſterfeſt, als der eigentliche Terminus anzunehmen. Wornach alſo ein jeder, welchen dieſes angehet, ſich gehorſamlich zu richten hat. Geben Hannover, den 2. Mart. 1751.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

H. Fhr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Von Königl. Juſtizcanzley iſt in Concurs- und Liquidationsſachen der wider den vormaligen Cloſteramtmann Ohm zu Barſinghauſen ſich angegebenen Gläubiger ad profitendum & liquidandum credita anderweiter Terminus auf den Freytag nach dem 5. poſt Trinitat. wird ſeyn der 16te jetzt laufenden Monats Julii berahmet, und ſind ſämtliche Gläubiger Inhalts der unterm 18. Mart. a. c. ausgelaſſenen Edictal-Citation beſtimten Tages früh um 10. Uhr auf Königl. Juſtizcanzeley in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, unter voriger Verwarnung citiret und vorgeladen worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Münden. Den 22. Jun. Allhier iſt vor einigen Wochen ein fremder Kerl, Namens Heinrich Nehwe, ſeiner Profeßion ein Klempner, nebſt ſeiner Frauen wegen falſcher Churpfälziſcher 20. Creuzerſtücke in Inquiſition gerathen, und iſt bereits vom Stadtgerichte zu Dillenburg, woſelbſt er ſich einige Zeit aufgehalten, die Nachricht eingegangen, daß er dort heimlich ausgetreten, und ebenfals falſche Münzen ausgegeben habe.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Am 29ten abgewichenen Monats Junii iſt der hieſige Königl. Hof-Bauſchreiber, Dierking, verſtorben.

V. Beförderungen.

Stade. Als in dem im Herzogthume Bremen belegenen Cloſter Neuenwalde die Priorin von Werſabe, die Fräulein von Iſſendorf und von der Decken vor einiger Zeit mit Tode abgangen; So ſind von Hochlöbl. Ritterſchaft Herzogthums Bremen den 15. vergangenen Monats Jun. die Cloſterfräulein von der Lieth von Stenmermühlen hinwiederum zur Priorin, und die Fräulein von Horn, von Engel und von Grube zu Cloſterfräulein, per plurima vota erwählet worden.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Schmidtſchen Buchhandlung ſind folgende Bücher um beygeſetzte Preiſe zu haben:

Reglement vor die Königl. Preußiſche Infanterie, worinnen enthalten die Evolutiones, das Manual und die Chargirung, und wie der Dienſt im Felde und in der Guarniſon geſchehen ſoll, auch wornach die ſämtlichen Officiers ſich ſonſt zu verhalten haben, desgleichen, wie viel an Tractament bezahlet und davon abgezogen wird, und wie die Moytirung ſoll gemacht werden, 8vo Berlin, 1750. 2 thl.

Hiſtoria Trevirenſis diplomatica & pragmatica inde a translata Treveri Præfectura Prætorio Galliarum, ad hæc usque tempora, a Joh. Nicol. ab Hontheim, fol.

fol. Auguſt. Vind. 1750. 3. Vol. 16 thl.

Marquardi Herrgott Monumenta Aug. Domus Auſtriacæ, in quinque Tomos diviſa, quorum primus Sigilla vetera & inſignia cum antiqua tum recentiora varii generis complectitur, quibus Marchiones Duces Archiducesque Auſtriæ uſi ſunt, fol. maj. Viennæ 1750. 12 thl.

Erbauliche Betrachtungen über die Herrlichkeit der Schöpfung in den Gärten und Feldern, zu Erweckung der Andacht bey den abwechſelnden Jahrszeiten, aus dem Engliſchen überſetzt, 8. 1751. 4 ggr.

Philipp Millers Gartencalender, worinnen gelehret wird, welche Verrichtungen in jedem Monate, ſowol in dem Küchen- Obſt- und Luſtgarten, als auch in dem Gewächshauſe und der Pflanzſchule geſchehen müſſen, aus dem Engliſchen, 8. Göttingen, 1751. 8 ggr.

Göttingen. Wir Gerichtsſchulze, Burgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt auf Anſuchen des hieſigen Kaufmanns Juſt Gottfried Meyers erkannt worden, ſeine nachbeſchriebene Länderey, als 1) 10. Morgen Bergland im Wehnderfelde bey der alten Warte, 2) 3. Morgen im Albanerfelde über dem Reinsbrunnen auf dem Mittelberge, einer Seits an des Baumeiſter Eberwiens Lande, anderer Seits Dreiſch, 3) 1½ Morgen in den Uetzenpfühlen, einer Seits an des Hoſpitals, anderer Seits an Mockels Lande, 4) 1. Morgen im Wehnderfelde in dem ſogenannten Leimenbrock, gegen der Maſchmühle, einer Seits an Wilhelm Quentins Lande, anderer Seits ein Vorrath von des Director Leonhards Lande, 5) 1½ Morgen am Lohberge im Geismarfelde, am Hardenbergiſchen Lehnlande belegen, an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Wann nun Terminus licitationis auf den Freytag nach dem 7ten poſt Trinit. wird ſeyn der 30. folgenden Monats Jul. beraumet und angeſetzet; Als haben diejenigen, welche ſothane Länderey an ſich zu kaufen gewillet, beſtimmten Tages Morgens um 10. Uhr zu Rathhauſe im Gerichte ſich einzufinden, da dann darauf licitiret, und demjenigen, welcher das meiſte geboten haben wird, gegen baare Bezahlung zugeſchlagen, und ihm demnächſt ein Adjudicationsſchein darüber ausgefertiget werden ſoll. Göttingen, den 18. Jun. 1751.

Gerichtsſchulze, Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Der auf Verlangen verſchiedener Liebhaber der Italiäniſchen Sprache alhier angekommene Sprachmeiſter d'Arata hat ſein Logis auf der Marktſtraſſe in des Kaufmanns Hildebrands Hauſe genommen, woſelbſt diejenigen ihn antreffen werden, ſo ſich ſeiner Dienſte bedienen wollen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Hallersleben, den 23. Jun. Unter der Süllfelder Heerde und auf dem Grenzpaſſe Stellfelde ſind einige Stücke crepiret, und iſt vom letztern Orte, weil er nicht geſperret werden kan, das Vieh weggeſchaffet worden.

Dannenberg, eod. Unter dem Stadtviehe läſſet die Seuche noch nicht nach.

Grabow, eod. Hier und zu Reitze ſind verſchiedene Stücke crepiret.

Gifhorn, den 25. Jun. Zu Weſterbeck und Gahmſen iſt nichts mehr zu verſpüren.

Meinerſen, den 28. Jun. Zu Eddeſe iſt jetzo alles Vieh geſund.

Wuſtrow, den 26. Jun. In dieſem Amte wütet die Seuche ſehr, und hat ſich auf dem Vorwerke Bonneick hervor gethan.

Burgtorf, den 28. Jun. Zu Haſſel graßiret ſie zwar noch, beginnet aber nachzulaſſen, und ſind auch alle übrige Heerden ohne Verdacht.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

54tes Stück.

Schluß der Abhandlung von den Critischen Anmerkungen über einige seit kurzen ans Licht getretene Kayserliche Urkunden.

§. 5.

Die zweyte an obbemeldeten Orte vorhandene Urkunde ist fast noch deutlicher den Merkmalen der Erdichtung unterworfen. Kayser Otto I. soll darin Ao. 968. den 15. Februarii im ersten Jahre seiner Kayserlichen Regierung, und in der XI. Indiction das Stift Hersfeld in Hessen von aller Bischöflichen Gerichtbarkeit befreyet, und den Stiftspersonen daselbst die Macht ertheilet haben, nach eigenem Gefallen über sich selbst einen Abt zu erwählen.

§. 6.

Diese Urkunde ist ziemlich lang. Daher schien sie mir sogleich verdächtig, weil man sich damals der Laconischen Schreibart bedienet. Als ich weiter forschte, fand ich 1) diesen Hauptmangel, daß man darinn keinen Ort siehet, wo sie geschrieben. Man weiß also nicht, ob sie im Saturno, oder in einem von dessen fünf Trabanten, oder im Monde, oder auf der Erde in Süden oder Norden, in Osten oder Westen abgefasset worden. Vermuthlich hat der Zimmergeselle derselben den Ort ihrer Fabrique deswegen ausgelassen, damit der Betrug nicht so leicht entdecket werden solte. Gesetzt aber, daß der Abschreiber derselben den Ort des Dati und Acti aus Unachtsamkeit vergessen, so muß doch 2) einem aufmerksamen Leser darin dieses verdächtig scheinen, daß der Kayser den Hersfeldischen Abt Agelulfum einen virum sanctitate redimitum ac omnino veneratione dignum nennet, dergleichen Titul die damaligen Kayser keinem Bischofe oder Abte beyzulegen pflegten. Ich will 3) die Beschaffenheit der Buchstaben nicht einmal berühren, als welche mit der damaligen Schreibart gar nicht überein stimmet, noch 4) anzeigen, daß der Kayser sagen soll, es solle sich kein Kayser oder König, Herzog, Marggraf, Graf, Vicegraf, noch sonst ein publice rei exactor unterstehen, das Stift in seinen Rechten zu kränken, als wofür Otto die Worte: quislibet ex judiciaria potestate, würde gebraucht haben. Noch vielweniger will ich 5) anführen, daß darin den Uebertretern dieses Kayserlichen Privilegii zur Strafe mille libras, und zwar optimi auri angedrohet worden, welche sie halb der Kayserlichen Cammer bezahlen sollten, für welches letztere Wort Otto sich wahrscheinlich des Wortes *Fiscus* bedienet hätte. Nur dieses will ich 6) anmerken, daß Ao. 968. den 15. Febr. nicht die XI. sondern die zehnte Indiction, und noch vielweniger das erste Jahr der Kayserlichen Regierung gelaufen. Otto gieng nemlich Ao. 961. nach Rom, und ließ sich daselbst im folgenden Jahre die Kayserliche Krone aufsetzen. Ao. 965. kam er wieder zurück, und starb Ao. 973. Hätte nun Otto die Jahre seiner Kayserlichen Regierung von der Annehmung der Kayserkrone gezählet, so müste in der Urkunde nicht das erste, sondern

das fünfte Jahr seiner Kayserlichen Regierung stehen.

§. 7.

Die dritte Urkunde, worauf wir hauptsächlich unsere Augen gerichtet, soll herrühren von dem Kayser Heinrico dem Sechsten. Darin finden wir viele historische Unwahrheiten, welche jederman vor die Augen zu legen würdig. Kayser *Heinricus Sextus* soll darin bekennen, daß er dem Paderbornischen Bischofe, Bernhardo dem Andern den Berg Desemberc und alle Landgüther, welche Graf Sifrid von Bomenburc im Bischofthume Paderborn im Besitze gehabt, übergeben, im Gegentheile soll der Bischof dem Kayser und dem Reiche das *Castrum Plesse* abgetreten haben, welches verhandelt bey Müllhausen im Jahre 1192. in der zehnten Indiction und im 23. Jahre des Reichs, und im andern Jahre des Kayserthums Heinrici am vierten Tage des Monats Novembris.

§. 8.

Ich will erstlich von der äusserlichen Form dieser Urkunde handeln, ehe ich die darin befindliche Unwahrheiten beleuchte. Indem ich jenes thun will, nehme ich ein Original-Diploma dieses Kaysers in die Hände, welches in eben dem Jahre, und in eben der Zeit geschrieben, und finde unter beyden in den Redensarten eine grosse Ungleichheit. Mein Original-Diploma werde ich mit ehesten den Gelehrten in einem Kupferstiche vorlegen, damit ein jeder urtheilen könne, daß dasselbe wahrhaftig Glauben verdiene, als zumal darin eine schöne Wahrheit, die Grafschaft Regenstein betreffend, vorhanden ist. In dieser vor mir liegenden Originalurkunde nennet sich der Kayser nicht Heinricum *Sextum*, sondern nur Heinricum, nicht Imperatorem Augustum, sondern Imperatorem & *semper* Augustum. Dort ist also zu viel, und hier zu wenig. So wie in diesem Original, so sind auch in andern Urkunden dieses Kaysers diese Titul gewöhnlich. Ueberdem ist den Gelehrten bewust, das die Henricianischen Kayser *Henricum Aucupem* unter die Kayser nicht gezählet. *Heinricus Sanctus* nennete sich Heinricum II. regem und Imperatorem I. *Heinricus III.* nannte sich Heinricum III. regem, und Heinricum II. Imperatorem, und so auch die übrigen. Der einfältige Tropf, welcher diese Urkunde gezimmert, hat das nicht gewust, sonst würde er mit Hinzuthuung des Wortes *Sextus* sich so nicht verrathen haben.

§. 9.

Es soll ferner der Kayser den Paderbornischen Bischof seinen dilectum principem und Bernardum *secundum* nennen. Sollte wol der Kayserliche Protonotarius Sigeloi in der Paderbornischen Kirchenhistorie so bewandert gewesen seyn, daß er accurat gewust, es sey der damals lebende Bischof der andere dieses Namens? Es war weiter Ao. 1192. den 4. November nicht die zehnte, sondern die eilfte Indiction, und zu eben der Zeit lief nicht das zweyte, sondern das dritte Jahr der Kayserlichen Regierung, weil Heinrich im Osterfeste des Jahrs 1190. vom Pabste *Cælestino* die Kayserkrone empfangen. Spricht man, es stehen aber gleichwol viele Zeugen in der Urkunde, welche man in den neuern Zeiten nicht hat können aus den Fingern saugen, so rechtfertigen dieselben das Diploma noch nicht. Denn, hat man nicht dieselben aus andern Briefen heraus nehmen, und in diese Urkunde zusammen setzen können? So zweifele ich auch, ob man damals *Albertus de Everstein* und *Hermannus de Waldecge* würde geschrieben haben, weil man diese Grafen in echten Diplomatibus *Athelbertus de Everstein* und *Herimannus de Waldekke* geschrieben findet.

§. 10.

Die Sachen selbst zu berühren, um welcher willen diese Urkunde eigentlich gezimmert, so siehet man leicht, daß es nur deswegen geschehen, damit man einen Titulum possessionis aufweisen könnte, wie man zu der Dynastia Desenberg gelangt, welche nach unsrer Urkunde vorhin Graf Sifrid von Bomenburc im Besitze gehabt, von dem sie auf Paderborn gekommen, welches schechterdings erdichtet ist.

§. 11.

§. 11.

Der Desenberg liegt im Stifte Paderborn diesseits der Dimel, und unweit den Heßischen Grenzen. Er ist ein sehr hoher in einem freyen Felde befindlicher Berg, der Kegelförmig mit seiner Spitze fast bis zu den Wolken reicht. Vor Zeiten war auf diesem Berge ein festes und berühmtes Schloß, welches man die Dasenborg nannte. In unserer streitigen Urkunde geschiehet nur des Montis Desemberc Erwehnung, gleich als ob man glauben solte, es wäre das darauf befindliche Castrum damals bereits zerstöret worden. Das Alterthum dieses Castri erstrecket sich sehr weit, und kan kein Zweifel übrig bleiben, daß dieses zum pago Hessi Saxonico gehörige Castrum bereits zu den Zeiten der Carolingischen Kayser in der Welt gewesen. Selbst nach dem Zeugnisse des Paderbornischen Bischofs Heinrici hat dazu ehemals die ganze umliegende Gegend gehört, und ich sage noch mehr, und habe es anderswo erwiesen, daß den Besitzern des Castri Dasenborg der ganze *pagus Hessi Saxonicus* eigen gewesen, der sich fast bis nach Cassel erstrecket.

§. 12.

Hiebey ist nun die Frage: Welchen Herren vor dem 1102. Jahre das Castrum Desemberg gehört? und antworte ohne alles Bedenken: keinen anders als denjenigen Herren, welche von dem sächsischen Herzoge Luidolfo in gerader Linie abgestiegen, und nach Abgang des Brunonischen Hauses derselben Erben zu nennen. Ich erweise meinen Satz theils mit ungezweifelten Urkunden, theils mit Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller.

§. 13.

Von den letztern den Anfang zu machen, so finde ich zwar hievon kein älteres Zeugniß, als aus dem eilften Seculo, es ist aber mit vielen andern anderswo angeführten Nachrichten und Urkunden, welche gegen alle Regeln einer scharfen und diplomatischen Critic bestehen, ersichtlich, daß dem Herzoge Luidolfo und seinen männlichen Descendenten alle um den Desenberg gelegene Villæ eigen gewesen. Und daher kan kein Zweifel übrig bleiben, daß der Braunschweigische Bruno von seinen Vorfahren, welche wie er, des Stifts Corvey Advocati gewesen, den Desenberg ererbet. Von diesem Brunone aber heist es in Chronico Corbejensi coætaneo also: Anno MXLVI. Rothardus qui rege presente Heinrico (III) Corbeje in abbatem electus secutus est regem Trutmanniam (Dortmund) inde vero reversus in castrum Brunonis advocati nostri Dasenberg divertit atque inde Corbejam reductus in sede positus est. Daß der in diesen Worten vorkommende Bruno ein Bruder gewesen des Marggrafen Ecberti I. erhellet aus folgender Stelle: Anno MLXX. Heinrich rex castrum Hanninsten (Hanstein) Ottonis bavariorum ducis expugnat ac funditus evertit & castellani Ecberti castrum Dasenberg loci situ in expugnabile omnibus ad bellum necessariis rebus abundantes tradiderunt Otto vero dux juxta Eskeneweg (Eschwege an der Werre unweit Wannefrid in Hessen gelegen) exercitum regis profligavit.

§. 14.

Hätte denen von Bomeneburg das Castrum Desenberg zugehört, so müste in diesen Worten sich finden, daß es dem Herzoge Ottoni zugestanden, weil die von Bömeneburg des Herzogs Ottonis unstreitige Descendenten sind, wie ich in Notis zum 104. §. der Traditionum Corbejensium mit glaubwürdigen Urkunden erwiesen. Dabey aber glaube ich nicht, daß einer, welcher nur eine geringe Einsicht in die damaligen Reichshändel hat, behaupten werde, daß in diesen letzteren Worten von einem andern als dem Marggrafen Ecberto II. der Ecberti I. Sohn, und obgedachten Brunonis nepos ex fratre gewesen, die Rede seyn könne. Und eben dieses erhellet daraus noch weiter, weil *Heinricus Leo*, der unstreitige Erbe des Brunonischen Hauses, den Desenberg im Besitze gehabt, wie aus zweyen Briefen dieses Herzoges klar wird. In dem ersten vermeldet er Ao. 1152. dem Kayser Friderico,

rico, daß er ſein Caſtrum Deſenberg dem Grafen Widekindo von Schwalenberg ab- und wieder in Beſitz genommen; in dem andern aber verſpricht er Ao. 1167. dem Corveyiſchen Abte Wibaldo, daß er ſeinen Caſtellanis in Deſenberg befehlen wolle, daß ſie den Abt bey dem ruhigen Beſitze ſeiner Güther in Papenheim ſollten ſchützen. Weil nun Papenheim ein ausgegangenes, aber ehemals unweit Borgentrick im Stifte Paderborn, eine Stunde von dem Deſenberge gelegenes Dorf war, ſo wird keiner zweifeln können, daß Leo den im Biſchofthume Paderborn befindlichen Deſenberg im Beſitze gehabt.

§. 15.

Wird nun hieraus offenbar, daß die Herren von Bomenburc oder Nordheim den Deſenberg niemals beſeſſen; iſt auch weiter noch zweifelhaft, ob Ao. 1192. ein Sifrid von Bomenburc in der Welt geweſen, indem das Anſehen Hamelmanni zu deſſen Beweiſe nicht hinlänglich, wie ſich der Herr Pater Strunk eingebildet: ſo erhellet ferner aus noch andern Urkunden, daß auch der Biſchof zu Paderborn nach dem Jahre 1192. den Deſenberg noch lange nicht erhalten.

§. 16.

Dieſe ſind zwey unſtreitige Diplomata, welche ſelbſt von einem Paderborniſchen Biſchofe, nemlich Bernhardo III. herrühren. Das erſte iſt gegeben Ao. 1203. worin bemeldeter Biſchof dem Corveyiſchen Abte Widekindo verſpricht, und dieſer jenem verheißt, daß ſie mit gleichen Koſten und Kräften das Caſtrum Deſenberg gewinnen und zerſtören wolten; weil aber der Deſenberg dem Biſchofe verbleiben ſollte, ſo gelobet der Biſchof dem Abte, daß er ihm dafür die Zehnten von 60. Hufen Landes einräumen wolle. Zweifels ohne hat ſie damals das Anſehen des Königs Ottonis IV. an Ausführung dieſes Vornehmens verhindert. Es wurde die Eroberung des Schloſſes Deſenberg bis ins Jahr 1236. verſchoben, wie es ſich aus einer andern Urkunde des Paderborniſchen Biſchofs Bernhardi vom Jahre 1236. ins offene legt, davon der Schluß alſo lautet: Factum eſt autem hoc in noſtra preſentia tempore obſidionis Deſenberge ante idem caſtrum preſentibus & audientibus nobiſcum abbate Corbejenſe domino Hermanno nobilibus viris comitibus Conrado Ottone & Lodewico de Everſtein, comite Adolfo de Waldecke, Hermanno Marscalco noſtro & caſtellanis aliis de Wartberge & aliis quam pluribus. Iſt nun eine Urkunde, welche mit vielen andern glaubwürdigen und noch in Originalen vorhandenen Diplomatibus und Nachrichten ſtreitet, nothwendig falſch, ſo überlaſſe ich einem jeden unpartheyiſchen Leſer ſelbſt zu beurtheilen: ob die von dem ſehr gelehrten Herrn Jeſuiten und Patre Strunkio producirte Urkunde genuin ſeyn könne oder nicht.

J. S. Falke.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 54tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 5ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Hameln. Nachdem in des hiesigen Bürgers weyl. Joh. Adolph Brinkmans Concurssache Terminus Edictalis Citat. Creditorum auf den 19. Jul. 23. August. und 11. Septembr. a. c. sub pœna præclusi anberahmet; So wird solches hiemit öffentlich kund gemacht. Hameln, den 29. Jun. 1751.

Buxtehude. Es ist an den von hieraus entwichenen Bürger und Kornhändler, Dierk Ramthun, unterm 17. hujus Citatio Edictalis erlassen worden, kraft welcher derselbe am 7. Sept. vor hiesigem Obergerichte zu erscheinen, peremtorie ein für allemal citiret worden, damit er mit seinen Gläubigern liquidiren, oder im widrigen gewärtigen solle, daß mit ihm als einem vorsetzlichen Banquerouttirer verfahren werde. Auch sind vorbenannten Dierk Ramthuns Creditores gleichfals auf den 7. Sept. ad profitendum & liquidandum credita peremtorie & sub pœna præclusi citiret. Und

iſt zur Sicherheit der Creditorum der Advocatus Weſting zum Curatore bonorum gerichtlich beſtellet und beeydiget, auch mittelſt Curatorii vom 16. Jun. dazu beſtätiget worden. Burtehude, den 25. Jun. 1751.

II. Beförderungen.

Stade. Da die Pfarren zu Timke, Miſſelwarden und Cadenberg durch Abſterben der Prediger Hinrich Chriſtian Majobl, Samuel Penke und Ludolph Ernſt Cretſchmar erlediget worden; So iſt der Paſtor Hinrich Mushard von Kedingbruch mittelſt einer Translocation nach Timke, der Candidatus, Daniel Otto Kunhard nach Kehdingbruch, ingleichen der Candidatus, Wilhelm Matthias Bruno, nach Miſſelwarden, und der Grammaticus bey der Stader Stadtſchule, Nicolaus Witte, als Paſtor zu Cadenberge der Königl. Regierung vorgeſchlagen, und ſind ſämtlich dazu confirmiret.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Continuation der Bücher, welche bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe um beygeſetzte Preiſe zu haben:

1) Noodts opera omnia, Holländiſche Edition, in ſaub. Franzb. 2 thl. 18 ggr.
2) Menochius de Præſumtionibus 2. Tom complet, folio ein ſauber Exemplar in neuen Pergb. und vergoldeten Titul. 2 thl. 12 ggr.
3) Vollſtändiges Diarium der Wahl- und Crönungsſolennitäten des Röm. Kayſers Carls VI. fol. Schreibpap. mit vielen Kupfern, in neuen Pergb. 3 thl.
4) Colerus de Proceſſibus executionis &c. fol. ein ſtarker Pergb. 20 ggr.
5) Olearii Moſcowitiſche und Perſianiſche Reiſebeſchreibung, fol. mit ſehr vielen ſaubern Kupfern, ein ſtarker Band, 2 thl. 12 ggr.
6) Hugo Grotius de Jure Belli ac Pacis, groß 8. ſaubere Amſterd. Edition, mit Gronovii Noten, Franzb. 20 ggr.
7) Ein Atlas von 30. Stücken der vornehmſten Holländiſchen und Homanſchen Landcharten, ſauber illuminirt in Goldpap. 2 thl. 18 ggr.
8) Carpzovs Criminal-Proceſs, fol. ein ſtarker Franzb. 3 thl. 18 ggr.

Hameln. Nachdem der alhier in der Fiſchpfortenſtraſſe belegene Dörriſche Hof, welcher in einem mit grauen Steinen gedeckten, zur Wirthſchaft wohl aptirten Wohn- und Brauhauſe und einer Stallung vor 18. bis 20. Pferde Gaſſenwerts, ingleichen hinten hinaus nach dem Zehnthofe in einem Kegelplatze und Garten beſtehet, öffentlich verkaufet werden ſoll, und dazu der 6te und 20. dieſes Monats Julii, und zuletzt der 27te Auguſt. a. c. anberahmet worden; So wird ſolches zu jedermans Notitz hiedurch gebracht, damit ſich die etwanigen Käufer ſodann am Gerichte hieſelbſt melden, ihren Both thun, und der Meiſtbiethende in Termino der Adjudication gegen baare Bezahlung gewärtigen könne. Hameln, den 18. Jun. 1751.

Winſen an der Luhe. Dorotheen Agneſen Hofmanns alhier auf der groſſen Straſſe belegenes, mit einer räumigen Stallung vor 30. Pferde verſehenes, nach dem Waſſer hinaus belegenes Herbergierhaus, wobey jederzeit gute Nahrung geweſen, iſt nebſt dem vor dem Hamburger Thore befindlichen Garten wegen überhäufter Schulden den 13. dieſes Monats Jul. des Morgens um 9. Uhr auf dem hieſigen Rathhauſe an den Meiſtbietenden zu verkaufen, auch ſind diejenigen, welche an ſolchen Pertinentien einige Forderungen zu haben vermeinen, ſolche in dieſem Termino zu juſtificiren ſub pœna præcluſi zugleich citiret. Winſen an der Luhe, den 12. Jun. 1751.

IV. Sa

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Stift Wunſtorf. Nachdemalen zu anderweiter Verlicitir- und Verpachtung der Stiftszehntens zu groſſen Munzel und Luthe, Amts Blumenau, Landriehauſen und Langräder, Amts Calenberg, von welchen die 11te Stiege zum Zehnten fällt, Terminus auf den 15. dieſes Monats Jul. iſt der Donnerſtag nach dem 5ten Sonntage poſt Trinit. anberahmet; Als können alle diejenigen, welche vorbemeldte Zehnten von der Erndte des jetzlaufenden 1751ſten Jahres an auf ein und mehrere Jahre gegen Lieferung reinen Korns zu erhandeln gewillet, ſich erwehnten Tages Morgens um 9. Uhr bey hieſigem Capittulhauſe anfinden, und ſodann der weitern Conditionen gewärtigen.

Caſſel. Nachdem bey Fürſtl. Rentcammer zu anderweiter Verpachtung der nachbenamten zu Anfange, auch zu Petri und Maytag inſtehenden 1752. Jahrs in der Pacht exſpirirenden Herrſchaftlichen Meyereyen folgende Licitations-Termine anberahmet worden, als: 1) Zu Verpachtung des Schwanehofs bey Marburg Terminus licitationis der Donnerſtag, den 19. Aug. a. c. 2) des Vorwerks Hachborn, Amts Marburg, der Sonnabend den 21. Aug. 3) des Vorwerks zu Wolkersdorf, der Montag den 23. Aug. 4) des Vorwerks Schafhofs bey Ziegenhayn, der Mittewochen den 25. Aug. 5) des Vorwerks zur Heydau, der Donnerſtag den 26. Auguſt. 6) des Vorwerks Breydenau, Amts Mildungen, der Freytag den 27. Aug. 7) der Meyerey Aßbach und Heſtenhofs im Schmalkaldiſchen, der Dienſtag den 31. Aug. 8) des Vorwerks zu Sababurg, der Montag den 4. Oct. 9) des Vorwerks zu Weiſſenſtein, der Montag den 1. Novembr. und 10) der Mühle zu Trendelburg, der Dienſtag den 30. Nov. dieſes Jahrs; So wird ſolches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche ein oder das andere dieſer Herrſchaftlichen Vorwerker und Mühlen zu pachten geſinnet ſind, ſich in obigen Licitations-Terminen Vormittags auf Fürſtl. Rentcammer alhier einfinden, und anforderſt ratione ihres bisherigen Verhaltens, und daß ſie den Pachtungen vorzuſtehen, auch die deshalb erforderliche Caution zu präſtiren im Stande, obrigkeitliche Atteſtata producíren, ſodann nach Vernehmung der Pachtconditionen ihr Gebot thun, und darauf das weitere erwarten mögen. Caſſel, den 25. Jun. 1751.

Fürſtl. Heßiſche Rentcammer hieſelbſt.

V. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Hannover. Es wird alhier auf der Neuſtädter neuen Schenke ein guter Koch oder Köchin geſucht; Wer dahin Belieben hat, kan ſich allda melden.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hildesheim. Da in dem 23ten Stücke der hieſigen Anzeigen von dieſem Jahre eines Verzeichniſſes von 1762. auserleſenen theologiſchen, philoſophiſchen und philologiſchen Büchern gedacht worden, welche vermittelſt einer Lotterie, worin gar keine Niete, und doch verſchiedene Gewinne von Büchern 10. 20. 30. und mehr Thaler am Werthe ſind, am 29. dieſes Monats Jul. auf dem Waiſenhauſe der Altſtadt Hildesheim in Gegenwart einiger Rathsperſonen und geſchwornen Notarien, würden vertheilet werden; So wird hiemit nochmals angezeiget, daß es bey dem angeſetzten Termine ſein Verbleiben habe, und die Ziehung dieſer Bücherlotterie gewiß am 29. dieſes Monats vor ſich gehen werde. Die zur Beförderung dieſer Lotterie erwählten Hrn. Colecteurs, welche Catalogos und gedruckte mit ihren Namen unterſchriebene Loßzettul gegen Erlegung 1. Rthl. 12. Mgr. bis den 24. hujus ausgeben, ſind zu

Hamburg, Hr. Paſtor Mylius.
Quedlinburg, Hr. Conſiſtorialrath Meene.
Celle, Hr. Paſtor Flügge.
Braunſchweig, Hr. Profeſſor Seidler.
Göttingen, Hr. Paſt. Stromeyer.
Hannover, Hr. Paſt. Polmann.
Hildesheim, Hr. Paſtor Koken.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Junius. u. Jul.	Hannover. den 3. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 9. Himbt.	Lüneburg. den 26. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 26. Himbt.	Amsterdam den 28. Last	Königsb. den 10. Last	Hamburg. den 25. Last	Bremen. den 26. Last	Nordhausen. den 26. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 - 32	34 - -	36 -	16 - -	26 -	30 - 32	84 - 126	145 - 180	56 - 78	57 - 95	27 -
Rocken	19 - 20	22 - -	22 - 23	10½ -	16 - -	20 - 22	52 - 64	95 - 112	33 - 38	45 - 48	16½ -
Gersten	15 - -	16 - -	17 - -	11 - -	13½ - 14	15 -	34 - 50	48 - 54	- - -	24 - 30	11½ -
Haber	10 - 11	- - -	9 - 10	5½ - 6	8 - 10	12 -	22 - 44	40 - -	16 - 20	15 - 22	11 - -
Erbsen	- - -	- - -	24 - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	80 - 85	- - -	40 - 48	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	12 - -	- - -	28 - 30	28 - 31	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	15 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 - -	22 - -	22 - -	24 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. - geringern	14 - 18	18 - 20	16 - 20	- - -	18 - -	18 - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	24 - -	27 - -	24 - -	16 - -
p. Pf. - geringern	12 - 16	18 - 20	16 - 18	- - -	16 - -	14 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 - -	24 - -	22 - -	24 - -	32 - -	22 - -
p. Pf. - geringern	20 - -	- - -	20 - -	- - -	20 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. - geringern	- - -	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Hoyer Butter	10	Pf.	vor 1	thl.
Embder Käse	12	-	- 1	-
Uelzer Mehl.	27	-	- 1	-
Dannenb. Mehl	27	-	- 1	-
Englischen Käse	9	-	- 1	-

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8	Pf.	vor 1.	thlr.
Budj. Maybutter	8	-	- - 1	-
Irländ. Butter	10½	Pf.	vor 1.	thlr.
Embder Käse	12	-	- 1	-
Weisse Seiffe	14	-	- 1	-
Bester Martinique Coffée	1	Pf.	13 mgr.	

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

55tes Stück.

Beyträge zu der im 17. Stücke der Hannoverischen gelehrten Anzeigen befindlichen Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heister.

§. 1.

Indem ich mir die Freyheit nehme, die im 17. Stücke der beliebten Hannoverischen gelehrten Anzeigen abgedruckte Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heister mit einigen Zusätzen zu begleiten; So wird der ungenannte Herr Verfasser sothaner Bemerkung mir gerne das Vergnügen einräumen, mit demselben zu einem so gemeinnützigen Endzwecke in Gemeinschaft zu treten, wenn ich zumalen gleich anfänglich versichere, daß diese Beyträge von der Art seyn werden, daran der Geist des Widerspruchs und des Tadels nicht den geringsten Antheil genommen. Meine Absicht ist nicht sowol, jene brauchbaren Sätze zu entkräften, sondern selbige, da sie zu dem kaum einer wenigen Einschränkung bedürfen, vielmehr zu erweitern, und aus bewährten Gründen der Naturwissenschaft überzeugender zu machen.

§. 2.

Es ist überhaupt ein recht artiger Gedanke, den der Herr Verfasser von der Aehnlichkeit des Geblüts des Menschen und dem Safte eines jungen Baums hergenommen. Es komt allerdings viel darauf an, daß man von der wundernswürdigen Uebereinstimmung der natürlichen Erscheinungen das algemeine abzusondern weiß, um sich auf die rechten Begriffe vorzubereiten, welche man gebraucht, wenn man auf Verbesserungen in der Kunst hauszuhalten denken, und deshalben mit mehrerer Zuverläßigkeit, als nach blossen unbeurtheilten Erfahrungen möglich ist, Unternehmungen und Versuche anstellen will.

§. 3.

Gedachte Aehnlichkeit läßt sich aber gemeiner machen. Sie bestehet nicht nur mit jungen, sondern auch mit alten Bäumen. Sie erstreckt sich zwischen allen thierischen Cörpern und den Producten des ganzen Gewächsreichs. Die Analogie der Thiere mit den Pflanzen ist überaus merklich, und in dem ganzen Umfange der Feld- und Forstöconomie mit vielen Nutzen anzuwenden.

§. 4.

Thiere und Pflanzen werden erzeuget, wachsen zu gewissen Grössen und Altern, leiden Krankheiten, genesen, sterben endlich, und was sodann dem Zahne der Würmer entgehet, trit jedennoch zuletzt in die Verwesung über. Die Art und Weise wie eine jede dieser Veränderungen vorgehet, hat wiederum viel ähnliches.

§. 5.

Einige Gewächse gebrauchen gleich den Thieren zu ihrer Fortpflanzung zweyerley Geschlechter, und bey beyden ist noch nicht ausgemachet, ob dieses Gesetze der Vermehrung algemein sey. Von einigen Pflanzen ist es indessen schon so gut als erwiesen, daß

der Blumenstaub einen dem thierischen Saamen gleichen Antheil an der Befruchtung habe. Das Saamenkorn, woraus Gewächse entstehen, ist ein Bild desjenigen Eyes, in welchen nach den neuern Entdeckungen vermuthlich alle Thiere vor der Geburt begraben liegen. Wiewol den Pflanzen zu ihrer Vervielfältigung ausser den Saamenkörnern annoch eine Menge reger Keimen und Sprossen sowol an den Wurzeln als Zweigen gegeben sind. Siehet man aber auch nicht gleichergestalt die Nachkommenschaft der neu entdeckten süßwasser Polypen ihnen gleich den Zweigen aus der Seite hervor wachsen? hat nicht auch mit dieser Art der Fortpflanzung überhaupt das Gebähren der Thiere, die ihre Jungen in der völligen Gestalt gleich lebendig zur Welt bringen, eine ziemliche Gleichförmigkeit? Wir gehen weiter

§. 6.

Die Saftröhren, der Saft, die Luftröhren, die Borke, die Blätter der Gewächse sind die Adern, das Blut, die Lunge, die Haut und Hare oder Federn bey Thieren. Das feste Holz in Stauden und Bäumen, nebst den holzigten Fäsern in schwächern Gewächsen, gleicht den Knochen und Sehnen der Thiere. Die Saftbläschen in jenen sind die Drüsen und dergleichen Eingeweyde der letztern.

§. 7.

Thiere nähren sich von Pflanzen, und alle Theile von animalischen Cörpern sind hinwieder eine bequeme Düngung der Pflanzen. Die Nahrung an sich ist indessen von beyden ein flüßiger klebigter Saft, und der von einigen Naturforschern dabey angenommene Unterscheid: Die Nahrung nähere sich der Pflanze, dahingegen das Thier die seinige suchen müsse, ist noch nichts weniger als erwiesen.

§. 8.

Eine andere merkwürdige Aehnlichkeit zwischen beyderley Geschöpfen bestehet ferner in der Ausdünstung, welche beyden gemein, und sowol deren Hinderung als Uebermäßigkeit gleich verderblich ist. Den Thieren ist dieses eine Ursache der Seuchen, und bey den Pflanzen eine Würkung des Erstickens und Verdorrens. Krankheiten und Mängel sind wiederum in beyderley Geschlechtern überein kommend, und die Heilungsarten gemeinschaftlich. Es giebt Misgeburten, es giebt Verhärtungen, die sich erweichen, Verblutungen, die sich erregen und stillen, Wunden, die sich verbinden und heilen lassen, und wenn gleich alles in beyder Leben regelmäßig von statten gegangen; So bleibt doch endlich das Alter ein schleichender Freund des algemeinen Verderbens.

§. 9.

Wir finden überall eine solche Uebereinkommung durchgängig herschen, daß man fast mit dem Verfasser des im 22. Stücke belobter Anzeigen ausgezogenen Schreibens, so wie mit den mehresten und grösten Naturkündigern unsrer Zeiten den einnehmenden Gedanken hegen mögte: Es sey in der That nichts algemeines und wesentliches, was die Thiere von den Gewächsen der Erde trenne; wenn bey einer genauern Vergleichung beyderseitiger Besonderheiten nicht ein paar Eigenschaften noch den Beyfall rege machten, daß gleichwol die Natur einiger maassen Merkmale von einer algemeinen Grenzscheidung sichtlich machen wollen. Sollten nicht die Bewegung der Säfte, welche in Thieren nach dem Kreislaufe, in Pflanzen aber nach einer geraden aufsteigenden Linie vor sich gehet, und dann die Wahrnehmung, daß die zu Einnehmung der Nahrung bestimte Gefäße sich bey jenen innerhalb, bey diesen aber ausserhalb ihrer Maschinen geordnet finden, als wesentliche Unterscheidungszeichen so lange betrachtet werden müssen, bis das noch von niemanden erwiesene Gegentheil dargethan seyn wird.

§. 10.

Vergleichungen von dieser Art anzustellen, ist nicht eine bloße Belustigung des Witzes, sondern zugleich von recht erheblichen

Nu-

Nutzen. Thiere und Pflanzen sind die beyden Reiche der Natur, darin sie sich lebendig erweiset. Das ähnliche zwischen beyden leitet den Verstand zu den wichtigsten Entdeckungen, und warnet vor Abwegen, bey Erwählung der Hypotheseu, welche zum voraus gesetzet werden müssen, um ungezwungen dasjenige zu erklären, was wir suchen, daß es sich würklich zuträgt. Auf solche Weise nähert man sich der Quelle der Fruchtbarkeit und des Gedeyens. Dadurch findet man die sichersten Mittel, der Natur gleichsam zu statten zu kommen, und selbige zu reitzen, damit sie in der ohnehin schon so würksamen Absicht uns zu bereichern überfliesse.

§. 11.

Der Herr Verfasser vorhin belobter Anmerkung hat in Ansehung der Verpflanzung junger Heister eine Probe gegeben, wie obige Sätze nutzlich angewandt werden können. Er schließt: Gleichwie einem jungen Menschen in einer von seinem Geburts- und Erziehungsorte an Hitze oder Kälte verschiedenen Gegend die Gesundheit geschwächet, ja wol gar das Leben gekürzt werden würde; Also hätte ein junger Heister, der in ein gleichmäßiges an dem Orte, wo er angezogen worden, ungewohntes Clima versetzet werden solle, das nemliche Schicksal zu befahren. Um diese Vergleichung vollständig zu machen, setze ich hinzu, daß, wie einem Jünglinge die Veränderung der Lebensart in Ansehung der Bewegung des Leibes und der Speisen nicht zuträglich zu seyn pfleget; Also auch rathsam seyn werde, den zu verpflanzenden jungen Bäumen eine Stelle wieder zu geben, darin ihnen die vorige Gemeinschaft mit den Winden, und ein übereinkommender Erdboden beybehalten wird.

§. 12.

Im Vorbeygehen kan ich die von erfahrnen Forstleuten und Haushältern erhaltene Versicherung nicht unberühret lassen, daß nemlich kalte und feuchte Gründe für allerley Weiden, Pappeln, Erlen und dergleichen unschädlich, dem Tannen- Fichten- Kiefern und Birckenholze hingegen trockene und sandigte Gegenden zuträglicher seyn, Eichen und Büchen hinwieder keines von beyden, vielmehr recht gute schwarze Erde, oder auch einen mit etwas Sand und Gries gemischten leimigten Boden lieben, anbey die Büchen schon weit mehr Nässe als die Eichen ertragen sollen.

§. 13.

Die Erfahrung rechtfertiget solches alles. Sie lehret aber auch dieses, daß schon ein starker Grad erwehnter Abwechselungen vorhanden seyn müsse, wenn ihnen ein sonst recht gesunder Cörper von einem Menschen oder einem Baume unterliegen solle. Sonderlich ist bekannt, wie alles Widrige bey veränderten Umständen von der Jugend vorzüglich leicht überwunden, und darauf sogar, so zu sagen, zur andern Natur gemacht werde. So rathsam also auch beregte Behutsamkeit bey Verpflanzung junger Bäume seyn und bleiben wird, muß man dennoch gestehen, daß so gar vieles darauf noch nicht ankomme. Man kan sagen, die Beobachtung derselben sey vortheilhafter, als deren Versäumniß schädlich ist, zu geschweigen, daß es bey grossen Pflanzungen nicht einmal möglich fällt, hievon als von einer Grundregel überall Gebrauch zu machen. Es verstehet sich jedoch dabey von selbst, daß eine ganz entgegen gesetzte Verschiedenheit der Witterung und des Erdreichs allemal von grundverderblichen Folgen, und also davon alhier nicht die Rede sey. Die Sache brauchte in diesem Verstande nicht einmal einer Untersuchung. Wir reden daher nur von mäßigen Abweichungen, und bemerken, daß ein junger Heister sich gar leicht an ein fremdes nicht gar zu widriges Clima gewöhnen könne, wenn sonst nur das übrige bey der Verpflanzung seine gehörige Anwendung gefunden. Bey mehr heran gewachsenen Bäumen hingegen ist die Versetzung überhaupt schon mehreren Schwürigkeiten unterworfen, und der geringste Um-

stand von mehrerer Erheblichkeit, als welche in der Maasse zunimt, daß ein ganz ausgewachsener Stamm selten, ohne umzukommen, seine Stelle zu verändern pfleget.

§. 14.

Eine andere Vorsicht, deren Beobachtung gleichmäßig ohnleugbar zuträglich ist, welche aber dabey ohne merklichen Schaden von den mehresten unbefolgt bleibt, bestehet darin, daß einem zu versetzenden Heister die vorige Richtung in Ansehung der Himmelsgegenden beybehalten werde. Daß dieser Umstand mit zu Erleichterung des Aufkommens von dem Pflanzlinge allerdings gereichen müsse, ist so wenig zweifelhaft, als man weiß, daß die Ausdehnung des Holzes sich augenscheinlich nach sothanen Gegenden richtet. Man erblicket solches am deutlichsten an dem Holze erwachsener Bäume, wenn selbige horizontal durchschnitten werden. Alsdenn wird man finden, wie die Markröhre niemals vollkommen in der Mitte stehe, und von den Kreisen des jährlichen Anwachses nicht nach der Circul- sondern Ovalrundung umgeben sey. Es läßt sich dabey fürnehmlich die Süd- und Nordseite am kenntlichsten unterscheiden.

§. 15.

Es ist aber nöthig, nunmehro auch derjenigen Erfordernissen annoch mit wenigen zu gedenken, auf denen das Hauptwesen bey Verpflanzung junger Bäume beruhet. Die Aehnlichkeit mit der Wartung thierischer Leiber soll, wo es sich schicken will, dabey nicht unangemerket bleiben. Die Zeit enthält eine der Bedingungen, von welchen das ganze Glück des künftigen Gedeyens eines zu versetzenden Heisters abhanget. Man hat auf zweyerley Zeiten sein Absehen zu richten, einmal auf das Alter des Heisters, und hiernächst auf die Jahrszeit, in der die Verpflanzung vorzunehmen.

§. 16.

In Ansehung des ersteren Umstandes wird gemeiniglich dafür gehalten, daß ein Heister ohngefehr die Dicke eines Flintenlaufs haben müsse, wenn die Versetzung glücklich seyn solle. Ehe ich mich hierüber weiter erkläre, ist zuvor als ein Grundsatz zu merken, daß, so wie schon gedachter maassen das Fortkommen eines Baums zweifelhafter wird, je älter selbiger bey der Verpflanzung ist; Also, überhaupt zu sagen, desto grössere Hofnung dazu vorhanden sey, in je zärterer Jugend sothane Verpflanzung vorgenommen werden kan. Die Ursache ist so natürlich, als diese Regel an und für sich algemein bleibt. Wer ist nicht überzeuget, daß die belebende Natur sowol bey Gewächsen als Thieren in der zärteren Jugend den Trieb zum Wachsen am würksamsten erregen, und dieser mit dem zunehmenden Alter in der Maasse allmählig zu ermüden scheine, daß in einer gewissen Stufe nichts weiter, als die Kraft das Leben blosserdings fortzusetzen übrig bleibt, bis endlich diese Regungen mit der veraltenden Creatur nach niedersteigenden Graden gar aufhören und ersterben.

§. 17.

Die gesetzte Regel ist demnach algemein, zuverläßig und richtig. Es ist aber mit Fleiß dabey erinnert, daß sie so sey, so lange selbige an und für sich betrachtet werden kan. Alles, was die Absicht und Einrichtung der Zupflanzungen nach besonderu Umständen bestimmet, ist auch allemal eine Einschränkung dieser Regel. Da, wo es die Gelegenheit litte, die ersten Sprößlinge gleich zu verpflanzen, würde es thunlich, ja besser gethan seyn, die Kerne selbst zu säen oder zu pflanzen. Ist es demnach nöthig, eine würkliche Versetzung der jungen Stämme vorzunehmen: So ist es zugleich der Absicht gemäß, Stämme von gewisser Grösse und Stärke zu nehmen. Man pflegt hierunter, wie schon gedacht, zum practischen Maasse die Dicke eines Flintenlaufs durchgängig anzunehmen. Ueberhaupt aber ist das die rechte Grösse eines zu verpflanzenden Heisters, wenn er zu einer Länge gediehen, bey der das Wild, und sonderlich an den

Tris-

Triften und öffentlichen Hudeplätzen auch das zahme Vieh den Gipfel nicht mehr erreichen, solchen verbeissen und beschädigen kan. Sonst ist auch in diesem Betrachte ein grosser Unterscheid nach der Lage der Pflanzstäte zu machen. Ist selbige sehr den Winden ausgesetzet, so wird daselbst ein junger schlanker Heister, der den Stürmen nachgiebt, ehender fortkommen, als ein stärkerer, welcher wegen seines grössern Widerstandes mit der Wurzel losgerissen, wo nicht gar umgeworfen zu werden, Gefahr lauft.

§. 18.

Wir kommen jetzt auf die zwote schon vorläufig angemerkte Zeitbestimmung. Es frägt sich, in welcher Jahrszeit es, Bäume zu verpflanzen, am zuträglichsten sey? Man muß wiederum einen algemeinen Grundsatz voraus setzen, um hierauf entscheidend zu antworten. Es ist dieser, daß überhaupt diejenige Jahrszeit zu wählen sey, darin die Bäume den wenigsten Saft führen, dieser in der geringsten Bewegung stehet, und die Ausdünstung am schwächsten ist. Und nichts ist zuverläßiger als diese Regel. Man bedenke 1) daß zwischen der Aufhebung Wiedereinsetzung des Stammes eine Zeit hingehe, darin aller Zufluß von neuem Safte in der Wurzel gänzlich aufgehoben bleibt. 2) Daß die Ausgrabung der Wurzel, ohne selbige an einem oder andern Theile zu verletzen und zu verkürzen, fast nicht möglich sey, und der Pflänzling daher an der neuen Stelle an seinen vorhin gehabten Nahrungsgefässen einigen Mangel leide. 3) Daß die Erde an der neuen Stelle nach geschehener Einpflanzung sich nicht gleich so fest in alle Theile der Wurzel wiederum anlegen könne, als selbige in den Geburtsorten angeschlossen gewesen. Alle diese drey Umstände bringen demnach in dem Stamme eine Veränderung hervor, welche den vorhin gewohnten Zufluß der Nahrungssäfte, mithin auch deren ehemaligen Trieb nothwendig verhindern müssen. Nun richtet eine jede Veränderung, sowol bey Thieren als Gewächsen, bekanntlich einen desto grössern Schaden an, je stärker sie sich äussert, und je geschwinder selbige vorgehet. Daher sind die Sommermonate zum Verpflanzen am ungeschicktesten, weil die Bäume darin bey einem starken und recht lebendigen Triebe den häufigsten Saft führen, auch dessen, in Ansehung ihrer Ausdehn- und Ausdünstung am mehresten bedürfen. In der späteren Herbst- ganzen Winters- und ersten Frühlingszeit hingegen scheinen die Säfte nicht anders, als ganz entwichen zu seyn. Jene Widerwärtigkeiten werden hinfolglich diese Zeit über keine, oder doch nur eine fast unmerkliche, mithin unschädliche Veränderung in den Stämmen würken können.

§. 19.

Was den Winter insbesondere betrift: So ist solcher nächst dem Sommer aber dennoch die unbequemste Jahrszeit zum Verpflanzen. Die Fröste übereilen den versetzten jungen Baum, ehe dessen Wurzeln mit dem fremden Erdreiche sich gehörig vereinbaren können, und wir werden nachher sehen, wie sehr das Ergehen des Heisters von dieser Vereinigung abhange. Eben diese Betrachtung überzeuget uns auch, daß die Zupflanzungen im Frühjahre vorzüglichen Schwürigkeiten unterworfen seyn. Geschehen solche um diese Zeit nicht an Orten, welche feucht genug sind, um die Erde den Wurzeln bald ankleben zu lassen; So wird ein trockener Erdboden sich nicht so bald an alle Theile der Wurzel nach der Nothdurft anlegen können, als die bereits wieder erwachende Natur genugsame Säfte erfordert, in dem nahen Sommer den Trieben des Wachsthums ein Genüge zu leisten. Der Stamm wird sich in dieser Verfassung mit der Auswickelung seiner Knospen verspäten, und ein Staub der auszehrenden Sonnenhitze werden. Die Herbstzeit ist solchemnach allein noch übrig, von der man sagen kan, daß darin mit dem besten Erfolge die Zupflanzungen von statten gehen. Das vorhergehende setzet solches schon ausser Zweifel. Der Wurzel wird auf solche Weise fast eine halbjährige Frist verschaffet, um sich vollkom-

men, und sonderlich samt ihren feinsten Aesten mit den Theilen der anliegenden Erde zu mischen, und die bis in den Frühling fortdaurende feuchte Witterung wird nicht wenig dazu beytragen. Der junge Baum trotzt in diesem Zustande dem Ungestüm des Winters, und ist zubereitet, die belebende Strahlen des Sommers zu seinem Glücke zu empfangen. Nur eine Bedingung ist es, die den Herbst in diesem Stücke verdächtig machen kan. In den Gegenden, welche schon an und für sich selbst mehr als zu feucht sind, pflegen die Zupflanzungen zur Herbstzeit selten zu gerathen, weil die dazu kommende, bis an den Sommer anhaltende nasse Zeiten die Wurzel gleichsam beständig im Schlamme schwimmen lassen, und an derselben dadurch eine unheilbare Fäulniß zu verursachen pflegen.

§. 20.

Die, welche zu ihrer Ueberzeugung keine Gründe gebrauchen, sondern bey der Richtschnur, so sie befolgen, die Vorurtheile des so genannten landüblichen Herkommens mehr bewundern als prüfen, werden alhier die Anwendung nach einer dritten Art der beym Holzpflanzen zu beobachtenden Zeiten erwarten. Man kan leicht gedenken, daß der Mondwechsel hierunter gemeynet sey. Allein, ob gleich die gröste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Umlauf dieses Planetens, wie überhaupt mit unserer Erde, also gewisser maassen auch besonders mit dem, was in den Säften der Thiere und Pflanzen veränderliches vorgehet, in einer gemessenen Verbindung stehe; So sind dennoch wenigstens die Bestimmungen sothaner Verbindlichkeit in besondern Fällen noch zur Zeit so mausgemacht, und die wenigen darüber mit gehöriger Sorgfalt bis noch angestellten Versuche so widersprechend, daß es vergeblich seyn würde, nach den Zeitläufen des Monds zum Verpflanzen der Bäume, oder auch nur des geringsten andern Gewächses Gesetze zu entwerfen.

§. 21.

Anstatt dessen ist es beträchtlicher, annoch einige Anmerkungen andern Vortheilen zu widmen, welche so viel überzeugender als jene Muthmassungen zweyfelhaft sind. Man kan nicht genug sagen, wie viel Vorsichtigkeit anzuwenden sey, wenn bey der Ausgrabung der anderwärts einzusetzenden Stämme kein erheblicher Fehler begangen werden soll. Der Umfang der Wurzel befindet sich allemal gegen die Grösse des Stammes in derjenigen Verhältniß, welche die Natur abzumessen weiß, um ihm den Grad des Wachsthums zu verschaffen, dessen er in seiner Art fähig ist. Daher hat man sich vorzusehen, daß bey Ausgrabung der Wurzel selbige, so viel möglich, ohnverletzet bleibe. Ist dieser Abgang mäßig, so wird auch die Hinderung an dem künftigen Wachsthume geringe seyn. Ist jener überwiegend, so wird der Baum gar nicht fortkommen. Es ist indessen, wenn gleich die Stämme ziemlich frey stehen, sehr mühsam, und sonderlich in Eichelnkämpen, da die Heistet gleichsam in einander geschlungen sind, unmöglich, ihre Wurzeln ohne merklichen Abbruch aus der Erde zu bringen. Nicht einmal zu gedenken, daß bey grossen Verpflanzungen hierauf auch überall so genau nicht gesehen werden kan. Bey diesen Umständen ist also kein anderer Rath, als dahin zu sehen, damit vorgedachte Verhältniß der Wurzel gegen die Grösse des Stammes nur so weit beybehalten werde, als nöthig ist, dem gänzlichen Aussenbleiben des Anwachses vorzukommen. Man hat hiebey wol auf die Beschaffenheit des Erdbodens, in welchem der Stamm seine neue Stelle erhalten soll, mit zu sehen. Ist dieser an sich fruchtbar genug, so wird nicht so viel Gefahr, als im gegenseitigen Falle zu besorgen seyn. Ueberhaupt aber, und hauptsächlich, da wo eine starke Verkürzung der Wurzeln ja nicht zu vermeyden stehet, ist zu rathen, eines Theils, daß, wie schon oben bey dem erforderlichen Alter der Stämme erinnert worden, solche so jung und klein, als es die sonstige Einrichtung der Verpflanzung leiden will, zum Versetzen genommen werden. Es ist klar,

daß

daß auf dieſe Weiſe obige hiebey zum Angenmerk genommene Verhältniß gröſſer bleibe, als ſolche in Anſehung älterer und gröſſerer Stämme vorhanden ſeyn würde. Andern Theils iſt es auch nicht ohne groſſen Nutzen, die Pflänzlinge rein auszuſchnäteln, und ihnen alle entbehrliche Aeſte zu nehmen. Durch dieſes Verfahren wird, wie leicht zu begreifen, die Gröſſe des Stammes gemindert, hinfolglich in eine der verkürzten Wurzel gemäſſere Verhältniß gebracht, und iſt nur dieſes dabey zu beobachten, daß ſonderlich den Eichheiſtern der mittlere Hauptzweig nicht geraubet werde, weil ſonſt der Baum nicht nach der Höhe, ſondern in die Seitenzweige wachſen, mithin, wie man zu reden pfleget, ſtruppicht bleiben, und zu Bauholze minder geſchickt werden würde.

§. 22.

Es iſt nöthig, noch eine Anmerkung herzuſetzen, woraus noch weiter erhellen wird, wie ſehr der Wachsthum des Heiſters dadurch aufgehalten werde, wenn die Wurzel einen ſtarken Abbruch leidet. Man weiß, daß, wenn der Wurzel bey deren Aufhebung etwas entriſſen wird, ſolches Schickſal gemeiniglich den zarteſten und ſchwächeſten Theilen derſelben zu treffen pflege. Die ſtärkeren können der Gewalt länger widerſtehen, und bleiben daher ehender an der Wurzel ſitzen. Nun iſt bekannt, daß eigentlich die allerfeinſten Spitzen, welche man Haarwurzeln zu nennen pflegt, beſtimmet ſind, den Saft anzuſaugen, und in die ſtärkeren Aeſte zu liefern. Letztere dienen alſo nur hauptſächlich dazu, um den empfangenen Saft weiter bis in den Stamm zu ſenden. Je mehr daher von den kleinſten Aeſtgen abgebrochen werden, deſto unvermögender wird die Wurzel, die nöthigen Säfte an ſich bringen. Und obgleich nach gerade neue ſogenannte Haarwurzeln in der abgegangenen Stelle wieder auszuſchlagen geneigt ſind, ſo wird darauf vorerſt doch eine Zeitlang hingehen, und die geringſte Hinderniß dieſen neuen Ausſchlag gar hintertreiben.

§. 23.

An Bäumen, welche ihrer Natur nach nicht ſonderlich ſaftreich ſind, und wozu vor andern die Eiche zu rechnen, geſchiehet es gar leicht, daß gedachte Harwurzeln, wenn ſie eine Zeitlang der Luft, fürnemlich in trockenen und windigen Wetter, auch ſtarkem Froſte ausgeſetzt ſind, vertrocknen, und nachher gar keinen Saft wiederum annehmen. Wenn ſelbige in ſolchem todten Zuſtande wieder in die Erde kommen, ſo fangen ſie an zu verfaulen, und dieſe Fäulniß wird eine anſteckende Seuche für die noch friſchern Nebenwurzeln, ein Zufall, welcher demjenigen gleich komt, was man bey Menſchen als eine auszehrende Krankheit betrachtet. Was iſt daher zu Verhütung dieſes Uebels zu beſorgen? Wo es die Gelegenheit leidet, daß die ausgenommenen Heiſter gleich ohne langen Verzug wieder eingeſetzet werden können, da iſt von erwehnter Vertrocknung nicht leicht etwas zu befürchten. Iſt dieſes hingegen nicht, die neue Pflanzſtelle etwa weit entfernet, oder der junge Baum wol gar auf viele Meilen zu verſchicken, oder ſonſt eine dringende Urſache vorhanden, nach welcher die Wiedereinpflanzung eine Zeitlang aufgeſchoben werden müſte: ſo iſt freylich mehrere Vorſichtigkeit anzuwenden. Ueberhaupt wäre, wo es die Möglichkeit zuläßt, die Wurzel mit der geſamten ſelbige umgebenen Erde auszunehmen, und mit einander an gehörigen Ort und Stelle wiederum einzuſetzen, welche Art zu verpflanzen ſo zuverläßig iſt, daß ſich darnach ein Baum mitten im Sommer und im vollem Safte mit dem beſten Fortgange verſetzen lieſſe. Wo dieſes aber nicht thunlich ſeyn, iſt es jedoch wohl gethan, die Wurzel wenigſtens nicht von aller Erde zu entblöſſen, ſondern die hie und da von ſelbſt etwa daran ſitzen bleibenden kleinen Erdklumpen beyzubehalten. Sonſt pflegt man auch, ſonderlich wann mehrere Stämme zuſammen eine Zeitlang auſſer der Erde bleiben müſſen, die Wurzeln mit Mooſe zu bedecken. In dieſem Falle ſtünde aber zu rathen, zwiſchen dem Mooſe zugleich ein wenig feuchter

ter Erde zu streuen. Ueber dieses bestehet wenigstens eine nicht mindere Fürsichtigkeit darinnen, daß man ohne Noth weder bey trockenem noch bey windigen Wetter, noch bey starken Frösten die Aushebung der Stämme vornehme. Alles dieses gereicht augenscheinlich zu Verhütung des so schädlichen Vertrocknens an der Wurzel. Hat dieses Uebel indessen gleichwol den ganzen Umfang der Wurzel bereits ergriffen, so kan man sicherlich der Mühe des Einpflanzens überhoben bleiben. Es geschiehet aber ehender, daß nur einige Theile verdorren. Alsdenn stehet nur ein Mittel zu ergreifen: das erstorbene muß gänzlich abgesondert werden. Man schneide solches oberhalb noch in dem Frischen scharf ab, daß nicht das geringste von dem abgestorbenen übrig bleibe. Wir werden gleich weiter sehen, durch welchen Weg ein zur Verwesung gebrachtes Stück an der Wurzel den Rest mit sich zum unvermeydlichen Untergange führe.

§. 24.

Wie sehr stünde zu wünschen, daß ausser jetzterwehnter Vertrocknis weiter keine Gelegenheit bey Aushebung der Wurzel zu Anfaulung ihrer Theile vorfiele. Wir haben schon gedacht, daß es höchst schwer, wo nicht gar unmöglich sey, die Wurzel gänzlich ohne alle Verletzung aus der Erde zu bringen. Es mag nun ein Stück daran ganz, oder auch nur halb abgerissen werden, so sind sonderlich, wie die Erfahrung lehret, bey den Eichen die zerrissenen Gefässe ausser Stand gesetzet, den bedürfenden Saft von der Erde anzunehmen. Sie sind folglich ertödtet und fertig zu verfaulen. Es ist also auch hierunter kein andrer Rath, als dergleichen verletzte Enden mit einem Messer scharf abzuschneiden, weil man wahrgenommen, daß an dem äussern, wo dieser Schnitt geschehen, neue Wurzelspitzen hervor keimen, welche dadurch den Abgang mit der Zeit reichlich wieder ersetzen, da hingegen an zerquetschten, oder durch das geschehene Abreissen fäsericht gewordenen Enden dergleichen frische Sprößlinge sich nimmer einfinden. Wann aber eine so sorgfältige Beschneidung der Wurzeln mehr ein Werk der Gärtner, als desjenigen zu seyn scheinet, dem eine weitläuftige Pflanzung in grossen Forsten obliget: So sind für den letztern geschärfte eiserne Schaufeln ein unvergleichliches Werkzeug, welche statt eines Messers dienen, und womit die zu fest haltenden Wurzeln gleich in der Erde mit der Schärfe in der Geschwindigkeit abgestossen werden können. Stumpfe Spaden, oder die sonst wol zu Ausbebung der Heister gebrauchte eiserne Hacken oder anderes Hebezeug, und überall das Ausreissen der Heister sind von höchst schädlicher Würkung. Die Wurzel wird dadurch entweder zerquetscht oder fäsericht gemacht, mithin der Anfaulung aus- und zugleich in die Nothwendigkeit gesetzt, von einem nahen Verderben hingerissen zu werden. Dergleichen fäserichte Zerdrück- und Verletzungen sind nicht nur an der Wurzel tödtlich. Sie haben auch gleiche Folgen, wenn sie an dem Stamme, ja bey zarten jungen Bäumen, sogar auch an den Zweigen verursachet werden. In diesem letzteren Falle pflegt man sie den Krebs zu nennen, und solche Stellen müssen bey Zeiten aus der noch gesunden Borke gleichfals scharf ausgeschnitten werden, wenn der Baum gerettet werden soll. Diese Arten des Verderbens können aber überhaupt mit nichts natürlicher, als mit der erschrecklichen Fäulniß des Kaltenbrandes im Reiche der Thiere verglichen werden. Selbige ist bekanntlich bey allen starken und fürnemlich zerquetschten Wunden mehr als zu gewöhnlich, und wider deren zerstörliche Folgen kein anderes Vertheydigungsmittel erfunden, als daß man dasjenige Glied, welches unglücklich genug geworden, davon ergriffen zu werden, ungesäumt am gesunden Theile ablöset.

Die Fortsetzung folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 55tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 9ten Julius.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Confirmirtes Jagdreglement der drey freyen Dörfer Döhren, Wülfel und Lazum.

Georg der Andere ꝛc. Demnach die Eingeſeſſenen Unſerer drey Freydörfer, Döhren, Wülfel und Lazum in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgeſtalten der mehreſte Theil von ihnen ſich eines gewiſſen Reglements, wie ſie ſich der ihnen zuſtehenden Jagd hinführo gebrauchen wolten, verglichen, welches von Wort zu Worte lautet, wie folget:

Verglichenes Jagdreglement der drey freyen Dorfſchaften Döhren, Wülfel u. Lazum.

Nachdem wir eingeſeſſene Reihelente der drey freyen Dorfſchaften Döhren, Wülfel und Lazum zeithero erfahren, daß durch das unzeitige und übermäßige Jagen in unſerer Jagdflur die Feldfrüchte ſehr verdorben, und durch Verabſäumung einer gebührenden Setz- und Hegezeit die Wildbahn gänzlich ruiniret werde; So haben wir zum gemeinſchaftlichen Beſten für uns und unſere Nachkommen nachfolgendes Will-

kühr errichtet, und wohlbedächtlich verabredet: 1) Daß künftighin alle Jahre eine ordentliche Setz- und Hegezeit des kleinen Wildprets, ausgenommen Rehe, Hirsche und wilde Sauen, in unserer Jagdflur disseits der Leine gehalten, mithin die Jagd dieses Jahr den funfzehnten Martii zugeschlagen, und nicht ehender als den ersten Septembris wiederum geöfnet werden soll; welcher unter uns dawider handeln, und binnen solcher Zuschlagzeit die Jagd des kleinen Wildprets in unserm Reviere diesseits der Leine exerciren wird, der macht sich hiedurch verbindlich, für jedesmaligen Contraventionsfall zwey Rthlr. zu vorfallender Reparation des Pfarr- und Witwenhauses unsers Kirchspiels zu erlegen, und selbige dem zeitigen Bauermeister seines Dorfs gegen Quitung zur Berechnung einzuliefern. 2) Jedem Hausherrn bleibt frey, von jedem seiner Reihehöfe seinen Sohn, oder statt dessen entweder einen gebrödeten Diener, oder einen guten Freund mit auf die Jagd zu nehmen; Jedoch den letztern nur auf den Fall, wenn der Hausherr selber mit gehet, ist er aber selber nicht dabey, kan er zwar durch seinen Sohn, oder einen gebrödeten Bedienten die Jagd exerciren lassen, ist aber keinesweges befuget, solche einem andern abzutreten, noch weniger zu verpachten, es wäre dann, daß jemand seinen Hof inclusive der Jagdgerechtigkeit verpachtete, welches ihm allemal frey bleibt, immaassen unter solchem Vorwande künftighin niemand paßiret, sondern gegen ihn allenfals mit der gewöhnlichen Pfandung auf die vorher gesetzten 2. Rthlr. verfahren werden soll. 3) Als auch zu Conservation unserer Wildbahn dienlich erachten wird, daß nur mit Hünerhunden, Spionen und Dachshunden gejaget werde, so wollen wir nur diese, nicht aber grössere, in specie sogenannte Jagdhunde, welche das Wild verscheuchen, mit auf die Jagd nehmen, wer dagegen handelt, der lässet sich gefallen, daß ein solcher Jagdhund von jedem, der ihn auf der Jagd findet, erschossen oder weggeschaffet werde. Dessen zu Urkunde haben alle des Schreibens erfahrne Interessenten dieses Willkühr in Gegenwart des hiezu besonders erbetenen Advocati und Notarii Jauch und zweyer Gezeugen eigenhändig wohlbedächtlich unterschrieben, die Schreibens unerfahrne aber gleichfals darin consentiret und beschlossen, daß solches nöthigen Falls oberlich confirmiret werden soll. Geschehen Döhren, Wülfel und Lazum, den 23. 24. 25ten 26. und 27ten Monats Novembr. des Ein Tausend Siebenhundert und Funfzigsten Jahres. Wobey obgedachte Eingesessene der drey Freydörfer Döhren, Wülfel und Lazum allerunterthänigst nachgesuchet, Wir dieses Reglement in Gnaden zu confirmiren und zu bestätigen geruhen möchten: Bey angestelter der Sachen Untersuchung sich befunden, daß gedachtes Reglement zum Besten gedachter dreyer Dörfer, und zur Conservation ihrer Feldfrüchte, wie auch zu Abstellung vieler eingeschlichenen Misbräuche gereichet, mithin dem geschehenen Gesuche in Gnaden statt zu thun kein Bedenken gefunden; So confirmiren und bestätigen Wir mehrbemeldtes Reglement aus Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit hiermit dergestalt und also, daß von allen und jeden, die zur Jagd in den drey Fluren gedachter drey Freydörfer berechtiget sind, jetzt und künftig ohnverbrüchlich darüber gehalten werden solle, und Unsere zeitige Beamten zu Coldingen haben zugleich Befehl, sich darnach zu achten, und die Contravenienten jedesmal zur gesetzten Strafe zu ziehen, auch dieses von Uns bestätigte Reglement gedachten dreyen Dörfern gehörig publiciren, und ein Exemplar davon in jeglichem Dorfe auf dem gewöhnlichen Versamlungsplatze affigiren zu lassen. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimten-Canzley-Siegels. Geben Hannover, den 14. Jun. 1751.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Von hieſigem Königl. Hofgerichte iſt Citatio Edictalis ausgefertiget, daß alle diejenigen, welche an der Wiſſelſchen Allodial-Länderey vor Thueſte, Eime, Friedland und der Gartenländerey vor dem hieſigen Aegidienthore ex quocunque capite einige begründete Forderung zu haben vermeynen, ſelbige ſub pœna præcluſi auf den Donnerſtag nach dem 15ten Trinitatis, wird ſeyn der 23. kommenden Monats Septembr. Morgens um 10. Uhr auf Königl. Hofgerichte hieſelbſt gehörig liquidiren ſollen. Hannover, den 21. Jun. 1751.

Celle. Als des weyl. Oberſtallmeiſters von Frechapelle, vor dem Weſterzellerthore hieſelbſt belegenes Haus von deſſen hinterbliebener Witwe dem Ober-Jägermeiſter von Beaulieu verkauft worden, und die Kaufgelder gegen inſtehenden Michaelis bezahlet werden ſollen; So wird abſeiten Königl. Burgvoigtey ſolches bekannt gemacht, damit, wenn etwa einer oder der andere Forderung daran haben ſolte, derſelbe gegen vorbemeldete Zeit bey hieſiger Burgvoigtey ſich anfinden könne. Celle, den 1ten Jul. 1751.

III. Gerichtliche Notificationes.

Einbeck. Demnach zu Publication des von weyland Notario, Ernſt Friedrich Reif, errichteten Teſtaments Terminus auf den 4. inſtehenden Monats Auguſti, wird ſeyn der Mittewochen nach dem 8. Trinit. anberahmet worden: Als wird ſolches hiemit kund gemacht, damit diejenigen, denen daran gelegen, in beregtem Termino erſcheinen, und der Publication gewärtigen können. Einbeck, im Stiftsgerichte, den 3. Jul. 1751.

Senior und Capitulares des Stifts St. Alexandri hieſelbſt.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Lüneburg. Den 30ten Junii iſt der Landcommiſſarius und Hauptmann, Jacob Fridr. von Möller, auf Heiligenthal Todes verblichen.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In Sachen weyl. Johann Michael Hübelers Creditorum iſt mittelſt Decreti und ausgelaſſenen Proclamatis vom 23. Jun. die anderweite Subhaſtatio des am Knappenworte zwiſchen weyl. Camerarii Droſten nachgelaſſener Witwen und Erben, und des Perruquenmacher Grumbrechts Häuſern belegenen Hauſes erkannt, und Terminus licitationis auf den 27. Jul. a. c. anberahmet worden.

Auch iſt in Concursſachen des Kaufmans, Eberhard Dieterich Forkens Creditorum, zu Befriedigung gemeldeter Creditoren, die Subhaſtatio des in hieſiger St. Jacobi und Georgii-Kirche, und zwar daſelbſt inder ogenannten Capelle, linker Hand gelegenen beſonders abgegitterten Forkiſchen Kirchenſtuhls auf 3. bis 4. Perſonen, mittelſt Decreti vom 21. Jun. erkannt, mithin in gefolge ſolchen erwehnter Kirchenſtuhl zum 1. 2. 3. und letztern male zu jedermans feilen Kaufe öffentlich an- und dargeboten, und Terminus licitationis auf den 3. Aug. a. c. anberahmet worden, anbey die Verſicherung gethan, daß gegen Bezahlung der licitirten Kaufgelder in 3 Stücken benannter Kirchenſtuhl ſofort adjudiciret werden ſoll.

In Wiſſelſcher Curatelſache iſt wegen der zu dem Wiſſelſchen Allodio gehörigen Feldländerey, welche vor Thueſte und Eime im Amte Lauenſtein, imgleichen im Amte Friedland, ferner der Wiſſelſchen Gärten vor hieſigem Aegidienthore belegen, Decretum de alienando und Commiſſoria zu

deren

deren öffentlichen Verkaufe an vorbesagte Aemter erkannt.

Ein wohl eingerichtetes Flügelclavecin mit langer Octav, ein kleines Clavier gleicher Art, und 3. grosse Bücher-Repositoria sind zu verkaufen. Das Intelligenzcomtoir giebt Nachricht, wo solche in Augenschein genommen werden können.

Ein grosses neues eichenes Schrank mit 2. Thüren, welches in 8. Stücken genommen werden kan, ist auf der Knochenhauerstrasse in dem Schmidischen Hause vor 16. Rthl. zu verkaufen.

Lüneburg. Allhier soll ein vor dem Lünerthore belegener adelicher freyer Allodial-Garten, benebst dem darauf befindlichen, vor wenig Jahren neu erbaueten wohl aptirten Hause öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden; Und ist dazu Terminus auf den 16. Aug. a. c. wird seyn der Montag nach dem 10ten Sonntage nach Trinit. anberaumet. Wer dazu Belieben träget, wolle sich bey dem Commissario Lepper zu Lüneburg melden, und von selbigen die behufige nähere Nachricht vernehmen.

Göttingen. Zu Bösinghausen nuweit hiesiger Stadt sollen am 26ten dieses und folgende Tage 38. Stücke tannen Bauholz von verschiedener Gattung, ferner eine Parthey eichen Seulen- Sool- Band- und Riegelholz, eichene und eschene Bohlen von anderthalb Zolle dick, gehauene Sandquader, auch Camin- und Treppensteine, unbehauene rauhe Quader und gelöschter Kalk auf dem Ruhmannischen Hofe gegen baare Bezahlung, und zwar Morgens von 7. bis 12. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 6. Uhr an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Liebhaber können allenfals bey dem Sattler Mackenroth hieselbst vorläufig weitere Nachricht einziehen.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Göttingen. Zu Verpachtung der hiesigen Gassenlaternen von Michaelis a. c. bis Ostern 1752. ist Terminus auf den 17. Aug. a. c. wie auch

Zu Verpachtung des hiesiger Stadt und Cämmerey vor Rostorf zustehenden Walkenrieder Fruchtzehntens Terminus auf den 20. Jul. a. c. und

Des hiesiger Stadt zustehenden heurigen ¼ Fruchtzehntens vor Herberhausen Terminus auf den 19ten Julii angesetzet.

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Ein Mann von 40. Jahren, welcher von Jugend auf bey der Haushaltung auferzogen, auch über 20. Jahre bereits als Oeconomieverwalter bey vornehmen Herrschaften in Diensten gestanden, und weitläuftige Güther administriret, dabey alle erforderliche Geschicklichkeiten im Rechnungsführen besitzet, suchet wieder unter guten Bedingungen eine solche Stelle. Auch mögte derselbe wol ein nicht gar zu grosses Guth in Pacht nehmen. Die Testimonia von seinem Wohlverhalten kan er auf Erfordern produciren. Das Intell. Comtoir giebt davon Nachricht.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es ist Joh. Heinr. Jürgens aus Hannover, welcher in Ao. 1744. oder 1745. zu Amsterdam zu Schiffe nach Indien gegangen, den 20. May 1749. zu Capo bonæ Spei verstorben. Weil man nun gerne zuverläßig wissen mögte, ob derselbe annoch Eltern, Frau, Kinder, oder andere nahe Befreundete hinterlassen; So wird ein jeder, der davon Nachricht weiß, hiemit ersuchet, solche dem Intelligenzcomtoir bald möglichst anzuzeigen.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

56tes Stück.

Fortſetzung der Beyträge zu der im 17. Stücke der Hannoveriſchen gelehrten Anzeigen befindlichen Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heiſter.

§. 25.

Die Folge gegenwärtiger Gedanken führet uns endlich auf dasjenige, was bey Wiedereinpflanzung der jungen Stämme insbeſondere einer näheren Betrachtung würdig iſt. Es iſt dieſes nicht minder beträchtlich, als alles, was bey den vorhergehenden Umſtänden bereits beygebracht worden. Weil ein ſolcher Heiſter durch die Verſetzung an ſich ſelbſt eine ſtarke Veränderung, und beſonders unter ſeiner Aushebung, wie wir geſehen, einen merklichen Verluſt an den Wurzeln zu erleiden hat: So erfordert derſelbe um ſo mehr, daß ihm dagegen an der neuen Pflanzſtelle alle mögliche Hülfe wieder gegeben werde. Dasjenige, worauf es dabey hauptſächlich ankomt, mögte etwa in folgenden beſtehen.

§. 26.

1) Wenn der neue Erdboden, welcher dem Pflänzlinge angewieſen, eben ſo gut, ja noch beſſer wäre als der, in welchem derſelbe erzeuget worden, geweſen iſt: So kan die Einpflanzung ohne vorgängige ſonderliche Vorbereit- und Verbeſſerung der Erde an dem Einſetzungsorte vorgenommen werden. Befindet ſich hingegen dieſes fremde Erdreich merklich ſchlechter und unfruchtbarer: So wird unumgänglich nöthig ſeyn, wenigſtens diejenige Erde, welche die Wurzel unmittelbar wieder umgeben ſoll, auf eine gemäſſe Weiſe zu präpariren und arthafter zu machen, weil ſonſt die Veränderung dem Stamme zu ſtark, und in Abſicht auf den erſten Anwachs zu nachtheilig ſeyn würde. Einige pflegen aus dieſer Vorſichtigkeit die Grube, darin der Heiſter geſetzet werden ſoll, mit ganz fremder und ſtark gegeilter Erde anzufüllen, erhalten auch dadurch, daß der Stamm gleich die erſten Jahre fürtreflich an- und fortwächſt. So bald aber die in ſolcher fetten Erde zugleich ſich ſtark verbreitete Wurzel in dem kleinen Umfange der Grube nicht mehr Raum findet, mithin in das umgränzende ohnweit ſchlechtere Erdreich einzudringen ſuchet, und mitlerweile den Ueberfluß der Fruchtbarkeit in der wenigen gegeilten Erde erſchöpfet hat: So entſtehet auf einmal in ſolcher Mangel an den gewohnten nahrhaften Säften, daß ein ſolcher Baum nach kurzer Zeit, und manchmal noch im 5ten bis 6ten Jahre, unvermuthet nachbleibt, ausgehet, und die Verwunderung erwecket, was vor ein verborgener Zufall eine ſo ſchnelle Erſcheinung verurſachet haben könne. In dergleichen Fällen iſt es demnach beſſer gethan, auch zulänglich befunden worden, daß man die Gruben zur Pflanzung etwa ein Jahr vorher auswerfe. Die ſolchergeſtalt ausgeworfene Erde wird ſodann von Sonne, Luft und Regen dergeſtalt ausgewittert, locker gemacht und befruchtet, hinfolglich gleich den brachliegenden Feldern von der Natur

ſelbſt auf eine ſo gemäſſe Weiſe zubereitet werden, daß ſolche, wenn ſie demnächſt wieder in die Grube geſchüttet wird, dem darin zu pflanzenden Heiſter zum glücklichen Fortwachſen die allerzuträglichſte Beywohnung leiſten kan.

§. 27.

2) Wiederholen wir alhier die ſchon vorhin erwehnte Bemerkung, wie nemlich etwas hauptſächliches darin beſtehe, daß die eingeſetzte Wurzel von der Erde an allen Theilen vollkommen genau umſchloſſen werde. Dieſes zu erhalten, wird die umzulegende Erde von groben Steinen geſäubert, und durch Zerreibung der ſich etwa darin befindlichen harten Klumpen locker gemacht, ſodann zuerſt auf den Boden der Pflanzungsgrube geſtreuet; hiernächſt wird der Stamm mit der Wurzel ſenkrecht darauf geſetzet, und dieſe darauf mit Erde beſtreuet, bis ſie davon ganz bedecket iſt, hernach wird der Stamm ein wenig gelinde auf und nieder gerücket, damit die Erdtheile ſich allenthalben deſto beſſer anlegen können. Wenn dieſes geſchehen, fähret man mit Herumwerfung mehrerer Erde ſo lange fort, bis die Wurzel, ſo tief als nöthig, untergebracht und bedecket iſt, worauf alsdenn die darauf geworfene Erde mit den Fuſſen oder einem andern Inſtrumente ſo weit allgemächlich feſte geſtampfet werden muß, daß der Stamm von ſelbſt aufrecht ſtehen bleibt. Einige pflegen auch, um die Erde der Wurzel deſto feſter anſaugen zu laſſen, zuletzt noch Waſſer herum zu gieſſen, welches zwar in einem dürren und minder lockeren Erdboden ſeinen Nutzen haben, an andern ohnehin ſchon feuchten Orten aber deſto ſchädlicher ſeyn kan. Wir ſetzen nun den Fall, daß für dieſe genaue Vereinigung der Wurzel mit der Erde nicht genug geſorget werde; So iſt begreiflich, daß alsdenn die in der Erde enthaltenen Säfte den Wurzeltheilen um ſo mehr entfernet bleiben, und ihnen ein deſto kärglicher und langſamer Zutritt an der Wurzel verſtattet ſey, zugeſchweigen, daß auch eine deſto geringere Bewegung der Luft oder eines andern Gegenſtandes ſchon zureichen werde, die Wurzel gar wieder aus dem Gleichgewichte zu bringen und auszureiſſen: Eine andere gefährliche Folge würde auch dieſe ſeyn, daß ſodann zwiſchen der Wurzel und der Erde hin und wieder kleine Hölungen entſtehen müſſen, darin die eingeſchloſſene Luft einen Schimmel erzeuget, der die Wurzel anfrißt, und ſolche zur Fäulung bringet, von deren giftiger Eigenſchaft wir oben mit mehrern gedacht haben. Nicht minder nachtheilig iſt, wenn die Grube für die Wurzel zu enge iſt, und jene wider ihre natürliche Richtung hinein gedränget und gebogen wird, oder auch ein oder mehrere Theile der Wurzel gar unbedeckt der obern Luft entblöſſet bleiben. Im erſtern Falle wird die gekrümte Wurzel, wenn ſie mit der Zeit mehrern Saft angeſogen, ihre dadurch geſtärkte elaſtiſche Kraft zeigen und ſich beſtreben, die vorige natürliche Richtung wieder zu erhalten, wodurch dann eine Art von jetzt erwähnten ſchädlichen Hölungen entſtehen wird. Im letztern Falle iſt nichts natürlicher, als daß die unbedeckten Enden von der Luft, als einem für den Stamm und nicht die Wurzel erſchaffenen Elemente mit der tödtlichen immer rückwerts weiter freſſenden Fäulung ſofort nothwendig vergiftet werden müſſen.

§. 28.

3) Iſt nichts weniger gleichgültig, als dahin beſorgt zu ſeyn, daß die Erde, welche in die Grube um die Wurzel gegeben werden ſoll, ſo viel möglich, von allen noch nicht verweſeten groben pflanzenartigen Stücken, als Graſe, Kraute, Blättern, abgeſtoſſenen Wurzeln, Holze und dergleichen gereiniget werde. Weil die oberſte Erde die fruchtbarſte iſt; So pflegt man gern die oberſten Raſen umgekehrt zuerſt in die Grube zu legen, und ſodann die Wurzel unmittelbar darauf zu ſetzen. Ich halte aber ſolche Art zu pflanzen unter gleich folgenden Bedenklichkeiten von dem erzielenden Vortheile nicht zu ſeyn. Alle dieſe vegetabiliſchen Dinge müſſen in der Erde ohne langen Verzug ſich dem Mo-

der

der unterwerfen, und wenn ſothane Zerrüttung in einer unmittelbaren Berührung der eingepflanzten Wurzel des Heiſters vorgehet, ſo iſt ſie eine wahrhaftige Peſt für dieſelbe. Eine jede Fäulung, ſowol im Reiche der Gewächſe als der Thiere beſtehet in einer Gährung, und dieſe in einer ſtreitenden Bewegung der widerſeitigen ſalzigen, öhligten, wäſſerigen und irdiſchen Theile, unter welchen auf dieſe Weiſe ihre vorige feſte Verbindung aufgelöſet wird. Dieſes feindſelige Reiben unter einander wäret ſo lange, bis die flüchtigſten Theile entfliehen, und die übrigen ſodann gleichſam ermüdet und ohne Verbindung neben einander niederfallen. Jene Flüchtlinge ſind durch die vorhergegangene Abſonderung geſchickt geworden in die feinſten Oefnungen anderer geſunder und ſonderlich in der Nähe vorhandener Cörper einzudringen, und in denenſelben, zumalen wenn ſie mit dem jetzt verfaulten Cörper von einer Art ſind, eine gleichmäßige Verwirrung und Zerrüttung anzurichten. Nach dieſen Geſetzen geſchiehet es, wenn die Natur an thieriſchen Leibern anſteckende Krankheiten ſich fortpflanzen läſt. Nach eben dieſen Geſetzen werden auch friſche Gewächſe von der Fäulniß andrer angeſtecket. Darnach wird von einem wenig Sauerteig eine groſſe Maſſe von gleicher Art durchſäuert; darnach wird von einem faulen Apfel einem andern, der ihn berühret, die Verweſung mitgetheilet; darnach muß alſo auch die Wurzel gepflanzter Heiſter leiden, wenn an derſelben, wie geſagt, pflanzenartige Cörper vermodern. Wann hingegen die Vermoderung bereits überſtanden iſt, und die gährenden anſteckenden Theile entwichen ſind: ſo gereichet der dadurch zermalmete Staub den Pflanzen zur heilſamſten Düngung. Daher empfängt ein Heiſter in dem verrotteten Stuken eines vor vielen Jahren gefällten Baums die allerzuträglichſte Stelle.

§. 29.

4) In Anſehung der Gruben zum Einpflanzen iſt noch eine Frage übrig, welchermaaſſen deren Gröſſe eigentlich zu beſtimmen ſey. Wenn ein ſchlechter Boden vorhanden, ſo iſt es überhaupt zuträglich, daß die Gruben ehender etwas zu geräumig als zu klein gemachet werden, damit die Wurzel eine deſto längere Gelegenheit behalte, in der demnächſt wieder hinein kommenden lockern Erde ſich zu verbreiten, und ſolchergeſtalt mehrere Stärke gewinne, in das umgränzende minder wachsbare Erdreich mit der Zeit glücklich einzudringen. Sonſt iſt es hinreichend, der Grube denjenigen Umfang zu geben, welcher die Wurzel, ohne ſelbige verkürzen oder biegen zu dürfen, ungedrungen einnehmen kan. Was die Tiefe der Hölung anbelanget, ſo iſt es genug, wenn ſolche zureicht, die Wurzel eben ſo hoch wieder mit Erde zu decken, als ſie an dem Orte ihrer Erzeugung bedeckt geweſen. Bey den aus Eichelnkämpen oder ſonſtigen dick gewachſenen Baumſchulen genommenen Heiſtern pflegt man ſich hierunter nach dem unten am Stamme befindlichen Moſe, als einem untrieglichen Merkmale ſothaner Scheidung zu richten. An moraſtigen, naſſen und überhaupt denjenigen Gegenden, in welchen die obere Lage des wachsbaren Erdreichs nicht gar tief unterwerts reichet, iſt es überall nicht rathſam, tiefe, ja an einigen Orten beſſer, gar keine Gruben zu machen. Man erkennet eine ſolche Eigenſchaft des Erdbodens ſogleich daran, wenn man ſonderlich die groſſen Wurzeln anderer in der Nähe ſtehender erwachſener Bäume ſehr flach liegen, und gar aus der Erde hervorragen ſiehet. An ſolchen Orten will die Vorſichtigkeit, daß man ſich bey dem Pflanzen nach der Natur richte, mithin die Gruben ganz flach, ja wo es nöthig, gar nicht mache, ſondern wenn nur das etwa vorhandene Moos oder Gras zuvor weggeſchaffet worden, die Wurzel blos auf die obere flache Erde ſetze, und ſodann zu hinreichender Bedeck- und Befeſtigung der Wurzel einen breiten Hügel guter Erde umher lege und andrücke.

§. 30.

§. 30.

Einige Gattungen von Bäumen, wozu sonderlich die Eichen gehören, sind mit einer senkrecht unter sich reichenden starken Wurzel versehen, welche man die Pfahl- oder Herzwurzel nennet. Dieselbe scheinet von der Natur nicht sowol zum Ansaugen des Safts, als vielmehr zu Aufrechthaltung und Befestigung des Stammes angebracht zu seyn. Sie hält auch bey noch ganz jungen Heistern schon so fest, daß sie, ohne das gröste Ende davon einzubüssen, kaum aus der Erde gebracht werden kan. Man ist daher gewohnt, um kurz und geschwind zu seyn, diese Wurzel gleich Anfangs bey Ausbebung des Heisters ganz abzuschneiden, und die Erfahrung hat gelehret, daß gleichwol dadurch dem fernern Wachsthume des Stammes wenig oder nichts entzogen werde. Sollte man aber wol zweifeln können, daß es dennoch besser seyn müsse, sothane Pfahlwurzel so lang als möglich beyzubehalten, wenn dadurch auch weiter nichts als dieses zu erhalten stünde, daß der Stamm daher desto minder beweglich und wankend gemachet werde. Bey Verfertigung der Pflanzungsgrube hat man demnach in solchem Betrachte nicht zu versäumen, daß in deren Mitte zugleich eine kleine tiefere Höle für diese Wurzel besonders aufgeräumet werde. Indessen wird man finden, daß gedachte Herzwurzel schon an den Orten, wo die Heister ausgehoben werden, von ganz ungleicher Stärke und Länge sey, je nachdem die gute Erde daselbst tief oder flach lieget. Man hat sich also auch darnach an dem Pflanzungsorte zu richten, und diese Wurzel stärker, als sonst nöthig wäre, zu kürzen, wenn in dem untern Boden ein selichter todter Grund nahe lieget.

§. 31.

Wie es überhaupt nicht genug ist, unter der Verpflanzung junger Heister auf nichts weiter bedacht zu seyn, als daß selbige nur auf die ersten Jahre zu einigen Anwachse gebracht werden: Also erfordert eine vorsichtige Klugheit, gleich bey der Verpflanzung auf dasjenige zum voraus mit zu sehen, was sich mit Vortheile auf die ganze übrige Zeit des Wachsthums erstrecken kan. Es dürfte hiebey vorzüglich annoch auf nachstehende Hauptumstände ankommen.

§. 32.

5) Vermeyde man sorgfältig, daß der zu verpflanzende Heister nicht dahin gesetzet werde, wo er von Zweigen grösserer Bäume überschattet wird. Nach einem so bekannten als algemeinen Naturgesetze wird im Gewächsreiche alles nach der senkrechten Linie in die Höhe gezogen, und verlanget in solcher Richtung oberwerts eine freye Luft. Wird diese Bedingung übertreten, so ersticket das Gewächse, oder neiget sich, wenn es ohne gar zu grosse Beugung geschehen kan, mit seiner obern Spitze im Aufschiessen, ehe es noch die ihm entgegen gesetzte Decke selbst berühret, seitenwerts, um wieder zu einer freyen Oberluft zu gelangen. Ein gepflanzter Heister hat also in einer gleichen Stellung gleiches Drangsal zu erleiden. Dieser Ursachen wegen darf also auch durchaus nicht gepflanzt werden zwischen jungen Aufschlag von Holzarten, welche ihrer Natur nach leichter und geschwinder als der Pflänzling aufwachsen, und mit der Zeit selbigen überschatten würden. Einige wollen aber bemerket haben, daß die Beschattung von Eichen nicht so widerwärtig, als die von andern Baumsorten befunden sey.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 56tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 12ten Julius.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Verordnung vom 5. Mart. 1751. die Stecknitzſchiffe betreffend.

Als eine Zeithero bey den Stecknitzfahrern die Unordnung zu weit eingeriſſen, daß ſie nicht nur wol 3. 5. bis 6. Zolle über den von alten Zeiten her geſetzten Pegel von 6. Laſten 4. Tonnen nach dem Fuſſe des Gewichts vom Lüneburger Salze ihre Gefäſſe beladen, ſondern auch, um dieſes verbotene Gewerbe deſto verdeckter treiben zu können, ſich nicht entſehen, die neuen Schiffe nicht mit den gehörigen zween Pegels oder Nageln zu verſehen; man aber dieſem ſchädlichen Unweſen zum offenbaren Aufenthalte der Stecknitzfahrt, und dieſem ungebührlichen Betreiben der Stecknitzſchiffer länger nachzuſehen nicht gemeynet iſt; So wird allen und jeden Stecknitzſchiffern und Fahrern hiedurch anbefohlen, ihre Gefäſſe hinführo nicht mehr, als mit 6. Laſten, 4. Tonnen, nach dem Fuſſe des Gewichts vom Lüneburger Salze, zur Zeit zu beladen, und alſo den Pegel durchaus nicht zu überſchreiten, noch weni-

ger aber das Pegeln der Schiffe zu unterlaſſen, ſondern die gehörigen 2. Pegels oder Nagel in einem jeden Schiffe ſetzen, auch in denen, worin ſie zur Ungebühr weggelaſſen worden ſind, ſolche annoch legen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß kein über den Pegel geladenes, oder nicht gehörig gepegeltes Stecknitzſchif, wenn es zum andern male kömt, durchgelaſſen, bey der erſten Contravention auch der Schiffer nach Befinden ſcharf geſtrafet werde: Allermaaſſen die ſämtlichen Schleuſenmeiſter, beſonders der an der unterſten Schleuſe, dieſerhalben ausdrücklich angewieſen ſind. Und damit niemand ſich eines Theils mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, andern Theils aber ein jeder Zeit haben möge, die bishero etwa ungepegelten Schiffe noch mit den 2. Pegels verſehen zu laſſen; So wird allen und jeden eine zwey monatliche Friſt a dato affixionis hiedurch præfigiret, nach deren Ablauf wider die Contravenienten ohne Ausnahme und Nachſicht ſoll verfahren werden. Wiedenn auch, um dieſes Reglement allen Stecknitzfahrern und denen ſonſt daran gelegen ſeyn möchte, zur guten Wiſſenſchaft und Publication zu bringen, daſſelbe in allen Schleuſenhäuſern und ſonſt dienſamen Orten öffentlich angeſchlagen werden ſoll, auch dieſes unter gewöhnlicher Unterſchrift und hieſigem Königl. Regierungsſiegel ausgefertiget worden. Geben Ratzeburg, den 5ten Mart. 1751.

Königl. Großbritanniſche zur Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Regierung im Herzogthume Lauenburg verordnete Land-Droſt und Regierungsräthe.

(L.S.) J.L.A. v. Oldershauſen.

II. Vacanzen.

Zu Sulze, Amts Bergen, iſt der Paſtor Biedermann, und

Den 5. Jul. der Paſtor Leuckfeld zu Fallingboſtel, daſigen Amts, verſtorben.

III. Avancements und Beförderungen.

Vom $\frac{21}{2}$ Jun. Jul. 1751.

INFANTERIE.

Beym Kielmanseggiſchen Regimente iſt dem Fähndrich von Hedemann die nachgeſuchte Dimißion ertheilet, und daneben Capitains-Character beygelegt.

*** *** ***

Am 2. Jul. 1751. iſt anſtatt des letzthin verſtorbenen Amtmanns Stock zu Lachem der bislang zum Clausthal geſtandene Droſte, Friedrich Wilhelm von Uslar wiederum zum Oberhauptmann zu Lachem ernennet.

Dem Commiſſario Prätorius in Hameln iſt der Titul eines Obercommiſſarii beygelegt.

Stade. Das durch Abſterben weyland Samuel Wilkens erledigte Seniorat hieſigen Rev. Miniſterii iſt am 8ten Jun. dem erſten Hauptpaſtori der Kirche zu St. Nicolai, Jacob Alberto Kerſtens wieder conferiret, und das erledigte Hauptpaſtorat bey St. Cosmæ Damiani dem bisherigen Nachmittagsprediger der hieſigen St. Marien- und Etatskirche, auch Diacono zu St. Wilhadi, Johann Friedrich Eſaias Steffens, durch eine ordentliche Wahl am 20. Jun. aufgetragen worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Von denjenigen logarithmiſchen Tabellen, vermöge welcher die ſchwereſten Berechnungen des pro Cent und Agio von verwechſelten und traſirten Geldern nach dem verſchiedenen Werthe und Laufe der Münze durch Deutſchland und Europa blos durch addiren und ſubtrahiren verrichtet, und auf ſolche Art alle gegebene Courſe

Course auf die leichteste Art gefunden werden, sind nebst der Anweisung zu deren Gebrauche, und einem nachhero beygefügten Supplemente, noch einige Exemplaria bey dem Autore derselben, dem hiesigen Mathematico Raphael Levi, zu haben.

Bey dem Sattler Wilkens jun. in der Kramerstrasse ist ein neuer viersitziger Schwimmer nach der neuesten Façon, mit gelben geblümten Plüsch ausgeschlagen, die Tafeln blau Baroc gemahlet, und die Leisten verguldet, um einen billigen Preis zu verkaufen.

Auch sind bey demselben neue halbe Chaisen, in welchen vier Personen sitzen können, von differenten Sorten; wie auch veritable englische Sattels, Gurten, Peitschen, englische feine stahlerne Sporen, Steigbügels und Pellen bitts zu bekommen.

Bey Stuken auf der Beckerstrasse werden gegen den 15ten hujus neue Flamische Heringe ankommen, und das Stück zu 1. Ggr. verkaufet werden.

Langenhagen. Am nächsten Mittewochen, als den 14ten Julii, sollen bey hiesigem Königl. Amte verschiedene Kleidungsstücke, als alte und neue Hüthe, mit und ohne Tressen, vollständige Kleider, Hemder, Strümpfe, Tücher, Stockbänder, silberne und andere Schnallen, imgleichen einige Kupferstiche und Bücher, eine silberne Tabatiere, zwey Spanische Röhre und dergleichen, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

V. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Hannover. Es ist jemand gewillet, eine etwa aus 1000. Stück Büchern bestehende und einiger massen vollständige Juristische Bibliothek, worunter ohngefehr 300. Folianten und etwa 500. Quartanten befindlich, käuflich in solle zu acquiriren. Wer dergleichen besitzt, und um einen civilen Preis abzustehen gemeynet ist, der beliebe sich sowol mit dem Verzeichnisse sothaner Bücher, als auch mit deren Geldanschlage bey dem hiesigen Advocato Krebs zu melden. Allenfals kan derselbe auch, in jener Ermangelung, auf kleinere Juristische Bibliotheken, woraus ein solcher Selectus gemacht werden kan, des Endes mit reflectiren.

VI. Capitalia, so gesuchet werden.

Hannover. Wer Belieben hat, vorräthige Capitalia gegen Cession gerichtlicher auf assecurirte Häuser der Neustadt Hannover constituirter Hypotheken zu 3. und 4. pro Cent, theils in Golde, und theils in ⅔ Stücken gegen instehenden Michaelis, oder auch noch ehender unterzubringen, kan sich in Zeiten bey dem hiesigen Advocato Krebs desfals melden, und daselbst nähere Nachricht überkommen.

VII. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Fallersleben, den 30. Jun. Unter der Sülfelder Heerde dauret die Seuche noch fort, und sind überhaupt 115. Stücke crepiret. Zu Stelfelde aber sind nur 6. Stücke gefallen, und zu Sandkamp hat die Seuche nachgelassen.

Lüchow, den 3. Jul. In dieser Woche sind in 8. Dörfern dieses Amts wiederum 153. Stücke umgekommen.

Wustrow, eod. Auf dem herrschaftlichen Vorwerke Banneick, imgleichen zu Cussebode, Blüttlingen und Serow wütet die Seuche noch immer fort.

Meinersen, den 5. Jul. Zu Eddese sind die nachhero erkrankten Stücke sämtlich, bis auf eins, wieder besser worden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Junius. u. Jul.	Hannover. den 10. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 9. Himbt.	Lüneburg. den 3. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 26. Himbt.	Amsterdam den 28. Last	Königsb. den 10. Last	Hamburg. den 2. Last	Bremen. den 3. Last	Nordhausen den 3. Schef.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 = =	34 = =	36 =	17 = =	26 =	30 = 32	84 = 126	145 = 180	56 = 78	57 = 95	27 =
Rocken	20 = 21	22 = =	22 = 23	10½ =	16 = =	20 = 22	52 = 64	95 = 112	33 = 38	45 = 48	17 = =
Gersten	15 = 16	16 = =	17 = =	11 = =	13½ = 14	15 =	34 = 50	48 = 54	= = =	24 = 30	11½ =
Haber	11 = 12	= = =	9 = 10	5½ = 6	8 = 10	12 =	22 = 44	40 = =	16 = 20	15 = 22	10½ =
Erbsen	= = =	= = =	24 = =	= = =	= = =	21 = 22	= = =	80 = 85	= = =	40 = 48	= = =
Bohnen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	12 = =	= = =	28 = 30	28 = 31	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	= = =	15 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	22 = =	24 = =	24 = =	20 = =
p. Pf. = geringern	14 = 18	18 = 20	16 = 20	= = =	18 = =	18 = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 = =	22 = =	24 = =	27 = =	24 = =	16 = =
p. Pf. = geringern	12 = 16	18 = 20	16 = 18	= = =	16 = =	14 = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 = =	24 = =	22 = =	24 = =	32 = =	22 = =
p. Pf. = geringern	20 = =	= = =	20 = =	= = =	20 = =	= = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 = =	20 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
p. Pf. = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	= = =	= = =

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Hoyer Butter	9½ Pf.	vor 1 thl.	
Trockene Pflaum.	24 =	= 1 =	
Geräuch. Lachs	1 =	= =	8 mgr.
Federn	1 =	= =	9 mgr.
Schollen	1 Bund	=	6 mgr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8	Pf. vor	1. thlr.
Budj. Maybutter	8 =	= =	1 =
Irländ. Butter	10½ Pf.	vor	1. thlr.
Embder Käse	12 =	=	1 =
Weisse Seiffe	14 =	=	1 =
Bester Martinique Coffee	1 Pf.	13 mgr.	

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convettiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Wüllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

57tes Stück.

Schluß der Beyträge zu der im 17. Stücke der Hannoverischen gelehrten Anzeigen befindlichen Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heister.

§. 33.

6) Gleich Anfangs sind Pfähle bey die Heister zu setzen, und diese daran zu befestigen. Die Unentbehrlichkeit dieser Verrichtung liegt gleich am Tage, so bald man bedenkt, wie leicht die anfänglich zwischen der Wurzel und der umher geworfenen Erde vorhandene schwache Verbindung durch eine äusserliche mäßige Gewalt von Winden, von wilden und zahmen Thieren in offenen Forsten überwogen, mithin der Stamm wiederum losgerissen, und dadurch alle vorherige kostbare Mühe in einem Augenblicke wieder vereitelt werden kan. Es stehet daher zu glauben, daß kaum die halbe Nothdurft bey der Pflanzung besorget sey, wenn die Beysetzung solcher Pfähle versäumet wird. Diese unvermeydlichen Stützen müssen nun so lang, daß die Heister wenigstens um die Mitte ihrer Höhe daran gebunden werden können, und so stark seyn, als nöthig ist, den Sturmwinden und Anfällen des Viehes hinreichenden Widerstand zu leisten. Nächst den Seitenzweigen von Tannen, welche an der Luft und in der Erde eine unglaubliche Dauerhaftigkeit zeigen, sind Staken von eichenem Holze wol das beste, das zu beregter Befestigung der Heister genommen werden kan. Dasjenige, was noch unverfaulet von abständigen vollsvoren Eichen vorfällt, und so wenig zu Bau- als Brennholze mit sonderlichem Nutzen mehr zu gebrauchen stehet, kan zu gegenwärtiger Absicht oftmals noch die besten Dienste leisten. Bey der Befestigung selbst aber ist wol zu merken, daß es überall für eine sehr verderbliche Methode zu achten, wenn die Pfähle entweder zu nahe an der Wurzel, oder auch alsdann erst eingesetzt werden, wenn der Heister schon gepflanzet ist. In jenem Falle wird der Pfahl, wenn er mit der Zeit in der Erde zu faulen beginnet, aus vorhin besagten Ursachen, dem Heister ein sehr schädlicher Nachbar werden, und im letztern Falle kostet es mehrere Mühe, den Pfahl zu einem recht festen Stande zu bringen, zu geschweigen, daß man auch Gefahr lauft, die schon eingepflanzte Wurzel noch zu beschädigen, oder selbige doch durch das Einschlagen des Pfahls von der angeschlossenen Erde einiger Maassen wiederum los zu machen. Dieses alles stehet hingegen gar leicht zu vermeyden, wenn man den Pfahl in der Pflanzungsgrube eintreibt, ehe noch der Heister hinein gesetzet wird. Wenn dieses geschehen, und nunmehro der Heister gepflanzet werden soll: So richtet man die Wurzel dergestalt, daß ihre Enden, ohne den Pfahl zu berühren, wenigstens 2. bis 3. Zolle breit davon entfernet bleiben, und der Stamm oben, wo er angebunden werden soll, ungezwungen sich an den Pfahl

lehnet. Die Anbindung geschichet hiernächst mit sogenanntem Bast, oder auch einem gewundenen Weidenreise, dergestalt, daß zwischen dem Pfahle und dem Stamme ein wenig Rasen, oder, welches besser ist, etwas Moos mit eingebunden wird, damit die Borke des Heisters durch die Bewegung der Luft sich nicht zu sehr reibe und dadurch verletzet werde.

§. 34.

7) Zu desto mehrerer Abhaltung des wilden und zahmen Viehes, und sonderlich der Hirsche, welche in harten anhaltenden Wintern die Borke freystehender junger Heister in den Forsten gerne zu benagen, und dadurch in wenig Stunden mannigmal einige hundert Stämme auf einmal zu zernichten pflegen, ist es auch nicht undienlich, die Heister ausser dem Pfahle auch mit Dornenbüschen zu bebinden. Wann aber davor gehalten wird, daß die noch zarte Borke dieser jungen Stämme von den Dornenspitzen mittelst des vielfältigen Anstossens der Winde gar leicht geritzet und verwundet werden könne; So würde auf solche Weise rathsamer seyn, die Dornen in einen geschlungenen Kranz nur ungebunden herum zu legen.

§. 35.

8) Noch ein Umstand, dessen fruchtbare Folgen sich mit dem Wachsthume des Heisters auf viele Jahre hin vereinigen, bestehet darin, daß um die Pflanzungsgrube wenigstens an einer oder zwo Seiten kleine Graben ausgeworfen werden. Diese Graben leisten zweyfache Dienste. Erstlich geben sie eine Hölung ab, in welche auf einem wässerigen Boden, sonst auch bey anhaltender nassen Witterung die für die Wurzel überflüßige Feuchtigkeiten abziehen. Zweytens gereichen sie zu einem Behältnisse, in welches das abfallende Laub zusammen getrieben wird. Die solchergestalt gesamleten Blätter dienen demnächst die einziehende Feuchtigkeiten aufzuhalten, und vor der ausziehrenden Sonnenhitze zu schützen, dadurch alsdann sowol in einem an sich dürren Erdreiche, als auch allemal in trocknen Zeiten der nahen Wurzel bey dem gröstem Mangel der Säfte, annoch einige nothdürftige Nahrung zugeführet, und wenigstens die Nothwendigkeit gar zu vertrocknen entnommen wird. Das Laub vermodert endlich gar in gedachten Graben, und verwandelt sich dadurch in eine Walddüngung, die dem Heister am aller gemässesten ist. Nach diesen Absichten bestimt es sich von selbst, wie ermeldte Graben angeleget werden müssen. Man machet sie wenigstens einen Fuß breit, so lang als die Pflanzungsgrube weit ist, und etwas tiefer als die Wurzel in der Erde stehet. Man legt sie ein bis zwey Fuß vom Stamme, das ist so nahe, daß die darin vorhandenen geilen Feuchtigkeiten mit der Wurzel in erforderliche Gemeinschaft gesetzet, deren Enden jedoch selbst nicht entblösset werden, noch in den ersten Jahren bis zur Entblössung hinein treiben können. Wie schädlich es seyn müste, wenn die Wurzel mit ihren Aesten in gedachten Graben den Moder von faulenden Blättern, oder auch der Luft unmittelbar ausgesetzet würde, ist in dem vorhergehenden sattsam gezeiget.

§. 36.

9) Nicht nur jetzterwehnte Graben sind in Ansehung ihrer Hölung von dem beschriebenen Nutzen, sondern auch die daraus kommende Erde wird mit Vortheile angewandt, wenn sie unten um den Stamm geworfen, und dadurch gleichsam ein kleiner runder Hügel formiret wird. Bey diesem Verfahren beschäftiget sich mehr als eine Absicht nützlich zu seyn. Ein solcher kleiner Hügel dienet zu mehrerer Bedeckung der Wurzel, und wird also eine Ursache, a) daß bey anhaltenden starken Regenwetter das überflüßige Wasser abfliessen, bey der Wurzel sich nicht samlen und solche nicht ertränken kan. b) Daß im Gegentheile bey heftiger Trockniß und holen Winden der Wurzel die nöthige Feuchtigkeit nicht so bald entzogen, c) den durchdringenden Frösten der Zutrit zur

Wurzel

Wurzel aufgehalten, d) der Anlauf dem wilden, auch etwa in der Nähe weydenden zahmen Viehe beschwerlicher gemachet, ferner e) fürnemlich wo das gute Erdreich sehr flach lieget, die Wurzel sich mehr in der obern Fläche, als in der Tiefe auszubreiten veranlasset, und endlich f) auch der Stamm in desto festern Stande erhalten werde. Diese Folgen sind in der Sache selbst so gegründet, als auch von der Erfahrung sattsam gut geheissen. Und gleichwol wird die Anlegung jetzt angepriesenen runden Hügels von dem Hrn. Verfasser Eingangs belobter Anmerkung p. 353. dergestalt gemisbilliget, daß er versichert, wie nach solcher Methode selten mehr als der dritte Theil von den gepflanzten Heistern in gehörigen Wachsthum gebracht, und von diesen fast niemals ein tüchtiger Baum gezogen werden könne. Seine Bedenklichkeiten, die wir ansehen müssen, sind diese: 1) Weil aus einem erhabenen kleinen Klumpen (der vorhin unter b) veräusserten Absicht zuwider) die darin verborgenen Feuchtigkeiten von Sonne, Luft und Wind viel ehender, als aus einer flach liegenden Tiefe heraus gezogen würden. 2) Zu dem auch der Heister durch Applicirung dieses Klumpens viel zu tief in die Erde zu stehen komme, wodurch der Wurzel die Luft, mithin die Kraft benommen würde, den Saft in die Höhe zu treiben, und den Wachsthum des Stammes zu befördern.

§. 37.

Ich antworte hierauf, und zwar zum ersten wird allerdings gerne zugegeben, daß die Witterung einem erhabenen kleinen Klumpen die Feuchtigkeiten ehender, als der flachen Tiefe entziehe. Hierneben bleibt aber auch unwidersprechlich richtig, daß jedoch vorerst eine gute Zeit darauf hingehe, bis Sonne, Luft und Wind gedachten kleinen Klumpen ganz und gar aussaugen könne, hinfolglich mitler Weile wenigstens die Wurzel, so weit sie in der flachen Erde stehet, unberaubet bleibe. Ehe dieses alles aber vorgehet, pfleget gemeiniglich die Witterung schon wieder eine andre Gestalt angenommen zu haben. Gesetzt aber auch, die Dürre halte so lange und noch länger an, als zu gänzlicher Auszehrung des erhabenen kleinen Erdhügels Zeit erfordert wird: So bleibt doch noch allemal wahr, daß die flache Erde auch unter einer ganz trockenen Bedeckung um ein merkliches langsamer ausdünste, als sie ohne dieselbe thun würde. Weiter gehet aber bey diesem Falle die Meynung nicht, als daß gedachte Hügel oder erhabene Erdklumpen die Ausforungen der Luft und der Hitze nur mindern, und so lange aufhalten sollen, bis inmittelst eine Veränderung des Wetters eintrete. Zum zweyten ist es freylich an dem, und habe ich vorhin gezeigter maassen selbst dafür gehalten, daß es fürsichtig, ich will aber eben nicht sagen, unumgänglich sey, den Heister eben so tief wieder in die Erde zu bringen, als er vorhin darin gestanden. Es ist dieses inzwischen nur in Ansehung des flachen Erdbodens zu verstehen, über welchen eine kleine Erhöhung von kurzen Umfange keinesweges in Betracht kommen kan. Die Haupturſache, warum gerathen wird, die Wurzel nicht gar zu tief in die Erde zu bringen, bestehet auch eigentlich nur darin, weil die Fruchtbarkeit des Erdreichs nach der Tiefe zu beständig abnimt, daher hat man vielfältig wahrgenommen, daß in den Gärten, wo die zubereitete gute Erde weit genug unterwerts reichet, die Bäume, wenn sie gleich einige Ellen lang über die Wurzel in die Erde versenket worden, dennoch gut fortgekommen sind. Die Luft, in so weit sie auf die Wurzel würket, ist demnach wol dasjenige nicht, woraus alhier richtige Schlüsse hergeleitet werden können. Unter den Naturforschern ist es zwar noch zur Zeit keine ganz ausgemachte Sache, auf was Weise die Luft an und für sich den Wachsthum der Pflanzen befördere. Allein, der Satz, daß die Luft hauptsächlich an der Wurzel mit der Kraft würke, den Saft in die Höhe zu treiben, ist meines Bedünkens so beschaffen, daß er in einer gründli-

chen Naturlehre schwerlich seine Rechtfertigung finden dürfte. Nach den neuesten und zuverläßigsten Untersuchungen muß man annehmen, daß die Wurzel der Luft weiter nicht gebrauche, als in so weit der einziehende Saft damit vermischet seyn muß. Und diese Kleinigkeit würde, wie leicht zu erachten, der Wurzel nicht entstehen können, wenn selbige auch einige Klafter tief unter die Erde gebracht würde. Es ist ausgemacht, daß nicht nur die festeste Erde, sondern auch das Wasser und alle Feuchtigkeiten an und für sich schon von kleinen in diesem Falle hinreichenden Lufttheilchen beständig durch und durch erfüllet sind. Alle in die Augen fallende Würkungen der äussern soliden Luft hingegen zeigen sich zum Wachsthume des Baums mehr an dem Stamme, und am stärksten an der Krone, den Zweigen und Blättern, sogar daß es der Wurzel schädlich, wenn sie an der freyen Luft lieget, und dem untern Stamme auch nicht einmal zuträglich ist, wenn er gar zu luftig stehet. In diesem freyen Stande werden die Bäume bekannter maassen klein und rauh, mithin am Holze von den unten bis oben austreibenden vielen Aesten knorrigt und unrein. Man betrachte aber dagegen, wie lang, schnaar und eben diejenigen Stämme gerathen, welche in dicken, zumalen tannenen Gehägen aufschlagen. Die einzige Ursache davon ist, weil die streichende Luft nur allein deren Wipfel berühren, den untern Theil der einander zum Schutze dienenden Stämme aber nicht erreichen kan. Jedoch es ist hier der Ort nicht, diese Materie, deren nur beyläufig gedacht werden müssen, weiter aus einander zu setzen. Wir schliessen annoch mit ein Paar Anmerkungen, welche die nachhetige Wartung der gepflanzten Heister betreffen.

§. 38.

Die wachsende Kraft zeiget sich mit vorzüglichem Triebe zweymal im Jahre, zuerst im Frühlinge, und hernach um Johannis. In beyden Zeiten pflegen ausser der zu erwartenden Erhebung des Gipfels auch noch theils aus der Wurzel, theils an dem untern Stamme hin und wieder neue Zweige und Sprossen hervor zu dringen, und zwar nachdem vorberührter Maassen der Baum der streichenden freyen Luft weniger oder mehr ausgesetzet ist. Läßt man diese fremden Sprößlinge sitzen, so wird der Zug zum Wachsen noch in demselben Jahre anfangen sich zu vertheilen, und die Zuflüsse der Säfte nach der Krone zu verringern. Der Stamm wird sich solchergestalt in viele Nebenäste verbreiten, nicht in die Höhe ziehen, und ein knorrigtes, kurzes und unebenes Holz ansetzen. Diese Wahrnehmungen machen, daß es zur Regel geworden, obige neue Nebenzweige abzunehmen. Solche Ausschnatelung müste eigentlich zu beyden malen, im Frühjahre und um Johannis geschehen. Wenn es indessen in weitläuftigen Forsten bey starken Pflanzungen zu schwürig seyn solte, sothane Arbeit zweymal in einem Jahre vorzunehmen, so ist es der Absicht gemässer, damit allererst zu Johannis zu verfahren, weil nach der Zeit vor dem andern Frühjahre dergleichen überflüßige Sprossen nicht weiter zu erwarten sind. Würde man hingegen mit der einmaligen Ausschnatelung im Frühjahre zu Werke gehen; So folgte, daß die unnützen Nebenzweige um Johanni nur desto häufiger hervor brechen, und dazu den grösten übrigen Theil des Sommers durch die besten Säfte an sich, und der Krone entziehen würden. Die Absonderung der Sprossen ist mit einem scharfen Schnitte zu verrichten, aus eben den Ursachen, welche ich oben bey Beschneidung der Wurzel beygebracht. Diese Absonderung geschiehet hiernächst aber überhaupt mit besserm Fortgange, wenn sie noch in eben demselben Jahre, darin die Sprossen zum Vorscheine gekommen, besorget werden kan, als wenn so lange damit gewartet wird, bis nach einem oder mehreren Jahren in den Schößlingen die zarten saftigen Fasern zu festem Holze angesetzet sind. Das feste Holz ist ausser Streit derjenige

Theil

Theil des Baums, an dem das Wachsen vollendet ist. Die fernere Ausdehnung des Baums wird lediglich zwischen diesem Holze und der Borke fortgesetzet. Wenn also ein Ast abgeschnitten wird, so ist das feste Holz nicht im Stande, die dadurch verursachte Blösse wiederum zu ersetzen, sondern man muß von der Borke erwarten, ob selbige sich mit der Zeit darüber herziehe. Bey Bäumen, welche wie die Eichen langsam fortwachsen, gehet diese Heilung nicht geschwind von statten. Ist nun der Ast bereits so stark, und die durch das Abschneiden gemachte Wunde so groß, daß die Borke entweder gar nicht völlig darüber herwachsen kan, oder doch ganze Jahre darauf hingehen; So wird das mitlerweile dem Regen und der Luft blos bleibende feste Holz an dem durch den Schnitt blos gestellten Ende zu modern und zu faulen anfangen, mithin von solchem Verderben immer weiter einwerts angegriffen werden, daher es dann komt, daß ein Baum, ehe man es sich versiehet, schon mitten in seinem besten äusserlichen Wachsthume von einer innerlichen Zerrüttung aufgerieben, vor der Zeit hohl, und also ganz unbrauchbar wird. So viel ist demnach daran gelegen, die überflüßigen Zweige in Zeiten, und ehe selbige zu stark werden, abzusondern.

§. 39.

Ein ähnliches aber noch weit traurigers Schicksal widerfähret auch jungen Bäumen, wenn ihnen durch eine äusserliche Gewalt, von starken Winden, oder den zerstöhrlichen Geweyhen der Hirsche, oder zur Winterszeit von der Last der sich mannigmal anhangenden häufigen Eisknoten Hauptzweige abgerissen werden. In dergleichen Vorfallenheiten stehet weiter keine Hülfe zu geben, als daß man die noch etwa daran hangen gebliebenen und nicht bereits völlig an die Erde gelieferten Stücke nebst den vorhandenen Splittern vollends scharf am Stamme abschneide.

§. 40.

Uebrigens ist es nicht nur ein gewöhnliches Hülfsmittel, mit welchem die Gärtner durch Aufritzen der Rinde den stark in die Dicke treibenden jungen Obstbäumen zu statten kommen; Es läst sich auch ein gleiches mit Nutzen zuweilen in den Forsten anbringen. Vor andern findet sich an den Eichen eine dicke, feste und spröde Borke, welche, wenn der Heister in die Breite zu treiben beginnet, nicht geschickt ist, sich dergestalt langsam auszudehnen, daß, wie bey Büchen und andern Bäumen gewöhnlicher ist, die Rinde eine äusserliche glatte Haut behalte. Sie springet alsdenn von selbst in verschiedene Ritzen von einander, daher es komt, daß die Eichen, wie auch einige andere Bäume, welche mit diesen in gegenwärtigem Stücke von einerley Art sind, ein so rauhes und mit tiefen Furchen durchwirktes Kleid führen. Wenn eine junge Eiche demnach die ersten Jahre nach der Pflanzung zurück bleiben und kümmerlich heran wachsen, nachher sich aber auf einmal erholen, und das versäumte mit einem desto heftigern Triebe wiederum einzubringen suchen sollte, wie sich denn ein solches nicht gar selten begiebet: So ist die Rinde in der vorigen Zeit, darin sie bisher noch keine sonderliche Ausdehnung kennen gelernet, mitlerweile zäher und trockner geworden, als sie, wenn sie vorhin mehrerer Säfte gewohnt gewesen wäre, seyn würde. Sie ist daher mannigmal nicht mehr fähig, dem andringenden Safte durch ein freywilliges Aufspringen Raum zu geben, und verursachet dadurch, daß die innern Theile des Stammes mit dem Safte in ein Gedrenge gerathen, woraus, weil der Baum sich vor dem Winter in solchem Zustande seiner Säfte nicht gehörig entledigen kan, eine gewisse Stockung entstehet, die eine auszehrende Krankheit gemeiniglich nach sich ziehet. Man erkennet diese Begebenheit gar bald, wenn man an der Rinde eines jungen Stammes eine ungewöhnliche und fast glänzende Glätte wahrnimt, und alsdann ist der Fall, da nach Art der Gärtner, mit einem scharfen Messer durch das Aufritzen

der Rinde nach senkrechten Schnitten, welche sich jedoch nicht bis auf das feste Holz vertiefen dürfen, ein ohnfehlbarer Nutze geschaffet werden kan.

§. 41.

Endlich ist nichts weiter übrig, als überhaupt mit dem Hrn. Verfasser mehrgedachter Anmerkung zu erinnern, daß ein sorgfältiger Haushälter seine Pflänzlinge fleißig besuchen, den leidenden in Zeiten zu Hülfe eilen, sonderlich aber Acht haben werde, daß die Heister an ihren Pfählen beständig in guter Verbindung bleiben; Es ist besser, sothane Pfähle gar davon wegzunehmen, als zu befahren, daß der Heister unangebunden die Borke daran zerschabe, und auf diese Weise hinfällig werde.

L. B. Eicke.

Nachricht von Caspar Sagittarii gröstentheils annoch ungedruckter Magdeburgischer Historie.

Caspar Sagittarius hat sich sowol um die Universität Jena insbesondere, als überhaupt um die gelehrte Welt dergestalt verdient gemacht, daß seine Schriften noch jetzo gesucht, gelesen und hoch gehalten werden. Ich will mich mit Erzählung derselben jetzo nicht beschäftigen, auch nicht einmal diejenigen nennen, welche allererst nach seinem Ableben durch den Druck der Welt mitgetheilet worden. Es leydet solches mein Vorhaben nicht, maassen ich mir vorgenommen habe, diesmal einzig und allein bey dessen, gröstentheils annoch ungedruckter Magdeburgischer Historie zu bleiben. Sie bestehet aus VII. Büchern, und werde ich die Rubriken derselben in lateinischer Sprache anführen, weil es sonderlich die Gelehrten angehet.

Libri I. Cap. 1. Magdeburgum olim in Nordthuringia situm fuisse ostendit. *Cap. 2.* de nomine Magdeburgi, *Cap. 3.* de originibus urbis & Ecclesiæ Magdeburgensis, deq; donis Ottonis I. quibus nascentem ecclesiam ornavit. *Cap. 4.* de obitu *Edithæ* Reginæ, atque aliis in ecclesiam Magdeburgensem Ottonis donis, *Cap. 5.* de felici Ottonis I. cum Hungaris prælio & exinde aucta Abbatia Magdeb. De *Aimone* Abbate. *Cap. 6.* de Ottonis I. studio, ecclesiam Magdeb. in Episcopalem euehendi, cui reluctatur *Bernhardus* Episcopus Halberstadensis, *Cap. 7.* de privilegiis quibusdam ecclesiæ Magdeb. ab Ottone I. tributis *Cap. 8.* de originibus Archiepiscopatus Magdeb. & Episcopis eidem subjectis *Cap. 9.* de origine primatus Magdeb. *Cap. 10.* de primo Arciepiscopo Magdeb. *Adelberto. Cap. 11.* de munificentia Ottonis I. in novum Archiepiscopatum. *Cap. 12.* de Ottonis I. excessu & sepultura in Ecclesia Magdeburgensi.

Libri II. Cap. 1. de Archiepiscopatus Magdeb. statu sub Imper. Ottone II. ab excessu patris ad annum DCCCCLXXVI. *Cap. 2.* de statu AEpatus ab hoc anno ad annum LXXXIII. *Cap. 3.* de statu AEpatus ab anno LXXIX. usque ad Archiepiscopi *Alberti* excessum a. LXXXXI. *Cap. 4.* Quomodo a clero & populo Magdeburgensi successor *Alberti* designatus sit *Othricus*, artibus vero *Gisilarii* exclusus. De quibusdam privilegiis ab Ottone II. a. DCCCCLXXXI. ecclesiæ Magdeb. datis. *Cap. 5.* de destructione Episcopatus Merseburgensis per *Gisilarium* AEpum Magdeb. facta. *Cap. 6.* de statu Archiepiscopatus Magd. sub *Gisilario* AEpo Magd. usque ad obitum Ottonis II. Imper. a. LXXXIII. *Cap. 7.* de statu Archiepiscopatus sub *Gisilario* regnante Ottone III. ab anno DCCCCLXXXIV. usque ad annum XCVIII. *Cap. 8.* de statu Archiepiscopatus sub *Gisilario* usque ad obitum Ottonis III. ab a. DCCCCXCVIII. usque ad annum MII. *Cap. 9.* Confutatio fabulæ de *Volone* AEpo libidinoso, & ob id per miraculum occiso.

Libri

Libri III. Cap. 1. de electione novi Regis Germ. HENRICI II. & morte ac ſepultura *Giſilarii* Archiepiſcopi anno M.III. *Cap.* 2. de *Taginonis* Archiepiſcopi electione. *Cap.* 3. de reſtitutione Epiſcopatus Merſeburgenſis a. MV. *Cap.* 4. de geſtis *Taginonis* Archiepiſcopi, ejusque obitu a. MXII. *Cap.* 5. de electione novi Archiepiſcopi *Waltherdi* ejusque brevi regimine anno MXII. *Cap.* 6. de *Gerone* AEpo an. MXII. conſtituto, poſt decennium mortuo. *Cap.* 7. de *Hunfrido* AEpo ab anno MXXII. usque ad annum MLI. *Cap.* 8. de *Engelhardo* Archiepiſcopo usque ad annum MLXIII. *Cap.* 9. de *Wernero* Archiepiſcopo ejusque bellis cum HENRICO IV. Imp. & cæde a. MLXXVIII. *Cap.* 10. de *Hartwico* Archiepiſcopo ejusque rebellione contra HENRICVM IV. & ob id depoſito, ſuffectoque altero *Hartwico*, de reſtitutione illius ac geſtis usque ad obitum a. MCII. *Cap.* 11. de *Henrico* Archiepiſcopo a. MCVI. mortuo. *Cap.* 12. de *Adelgoto* Archiepiſcopo ad annum MCXIX. *Cap.* 13. de *Rodegero* Archiepiſcopo anno MCXXIII. mortuo.

Libri IV. Cap. 1. de *Norberto* Archiepiſcopo, ejusque geſtis ante Archiepiſcopatum in primis de ordinis Præmonſtratenſis fundatione. *Cap.* 2. de *Norberti* geſtis in Archiepiſcopatu usque ad exceſſum ejus a. MCXXXIV. *Cap.* 3. de ejus ſepultura & translatione reliquiarum ejus Pragam a. MDCXXVI. *Cap.* 4. de *Conrado* Archiepiſcopo a. MCXLII. mortuo. *Cap.* 5. de *Fridrico* Archiepiſcopo a. MCLII. mortuo. *Cap.* 6. de *Wichmanno* Epiſcopo Numburgenſi duobus in ſchiſmate electis oppoſito, ejusque geſtis usque ad annum MCLXVII. *Cap.* 7. de *Wichmanni* Archiepiſcopi bellis cum HENRICO Leone usque ad annum MCLXXXII. *Cap.* 8. de ejus reliquis geſtis & obitu a. MCXCII. *Cap.* 9. de *Ludolpho* Archiepiſcopo homine militari, OTTONIS IV. hoſte a. MCCV. mortuo. *Cap.* 10. de *Alberto II.* Archiep. ejusque privilegiis ab OTTONE IV. acceptis usque ad a. MCCX. *Cap.* 11. de *Alberti* contra Imp. OTTONEM IV. bellis ac reliquis geſtis usque ad mortem MCCXXXV.

Libri V. Cap. 1. de *Burchardo I.* Archiepiſcopo. *Cap.* 2. de *Willbrando* Archiep. a. MCCLIII. mortuo. *Cap.* 3. de *Rudolpho* Archiepiſcopo ac inprimis de emtione comitatus *Sebuſani*. *Cap.* 4. de *Ruperto* Archiepiſcopo. *Cap.* 5. de *Conrado II.* Archiepiſc. (ſub quo duces Saxoniæ facti Burggravii Magdeb.) mortuo a. MCCLXXVIII. *Cap.* 6. de *Günthero I.* Archiep. qui ob bella Brandenburgenſia Archiepiſcopatum a. MCCLXXIX. abdicavit. *Cap.* 7. de *Bernhardo* Archiepiſcopo ejusque bellis cum Marchionibus Brandenburgicis. *Cap.* 8. de *Erico* Archiepiſcopo a. MCCXLV. mortuo. *Cap.* 9. de *Burchardo II.* Archiepiſcopo qui a. MCCCIV. obiit. *Cap.* 10. de *Henrico II.* Archiepiſcopo Principe Anhaltino. *Cap.* 11. de *Burchardo III.* Archiepiſcopo usque ad ejus cædem. *Cap.* 12. de miſerabili ejus cæde a. MCCCXXV. *Cap.* 13. de *Heidenrico* Archiep. in itinere capto, mortuo atque Iſenaci ſepulto. *Cap.* 14. de *Ottone* Archiepiſcopo, Landgravio Haſſiæ & abſolutione Magdeburgenſium ab excommunicatione Pontificia a. MCCCXXXI. *Cap.* 15. de *Ottonis* Archiepiſcopi & ſub eodem geſtis ad annum MCCCLXI.

Libri VI. Cap. 1. de *Theoderico* Archiepiſcopo CAROLI IV. conſiliario anno MCCCLXVIII. mortuo. *Cap.* 2. de *Alberto III.* Archiepiſcopo, qui reſignavit Archiepiſcopatum circa annum MCCCLXXI. *Cap.* 3. de *Petro* Archiep. qui itidem ſe Archiepiſcopatu abdicavit a. MCCCLXXXI. *Cap.* 4. de *Ludovico* Marchione Miſniæ, Archiepiſcopatus Magdeb. adminiſtratore Calbæ oppreſſo a. MCCCLXXXVII. *Cap.* 5. de *Friderico II.* Archiepiſcopo, ejusque brevi regimine. *Cap.* 6. de *Alberto III.* Archiepiſcopo. *Cap.* 7. de *Günthero II.* Archiepiſcopo comite Schwarzburgico. *Cap.* 8. de *Fridrico III.* Archiep. comite Beichlingenſi. *Cap.* 9. de *Joanne* Archiep. duce

Bava-

Bavariæ. *Cap.* 10. de *Ernesto* Archiep. duce Saxoniæ.

Libri VII. Cap. 1. de *Alberto* Archiepiscopo Marchione Brandenb. usque ad annum MDXXIV. *Cap.* 2. historia reformationis Evangelicæ in metropoli & archidiœcesi Magdeb. factæ. *Cap.* 3. de *Alberti* Arciepiscopi gestis usque ad obitum ejus a. MDXLV. *Cap.* 4. de *Jo. Alberto* Archiepisc. Marchione Brandenb. *Cap.* 5. historia obsidionis Magdeburgensis a. MDLI. *Cap.* 6. de *Friderico IV.* Archiep. Joachimi II. El. Brand. filio. *Cap.* 7. de *Sigismundo* Archiep. Joachimi II. El. Brand. *Cap.* 8. de *Joachimo Fridrico* Archiep. Jo. Georgii El. Brand. filio. *Cap.* 9. de *Christiano Wilhelmo* Archiepiscopatus administratore quodque sub eo contigit excidio Magdeburgensi.

Daß ich dieses, die Historie des Erzstifts Magdeburg betreffende Werk grösstentheils ungedruckt genennet habe, ist darum geschehen, weil man seine zu Jena Ao. 1684. in Form einer Disputation herausgegebenen Antiquitates Archiepiscopatus Magdeburgici als das erste Buch anzusehen hat. So habe ich es auch in der Plothoischen Bibliothec gesehen, und so wird es in dem Catalogo bibliothecæ Plotoianæ Parte II. p. 835. aufgeführet. Daß König Fridrich I. von Preussen glorw. Andenkens dieses Mſc. von den Sagittarischen Erben erkaufen lassen, hat der ehemalige Canzler von Ludewig in den Hallischen Wochenblättern Ao. 1741. p. 384. erzählet, und daß mehrgedachtes Werk auf Befehl des Administratoris Augusti geschrieben worden, führet Dreyhaupt in seiner Beschreibung des Saalcreises Th. I. p. 2. an. Es würde den Liebhabern der Geschichte Deutschlandes ein angenehmer Dienst geschehen, wenn dieses bisher ungedruckte, und wenigen vorgekommene Werk durch den Druck gemein gemacht würde. Vielleicht lässet sich der Hr. Kriegsrath Smalian in Magdeburg bewegen, dafern seine übrigen Geschäfte es zulassen, eine Collection von Scriptoribus rerum Germanicarum, præcipue Magdeburgicarum herauszugeben, in welcher *Sagittarius*, *Torquatus* *) und andere einen Platz mit Rechte verdienen.

*) Die *Meibomii* haben denselben gebraucht, und in dem vor einigen Jahren zu Helmstädt herausgegebenen Catalogo bibliothecæ *Meibomianæ* wird er als ein Insigne cimelium angegeben. Ich weiß, daß ein gewisser gelehrter Mann in einem Schreiben von dem sel. Abte Schmidt diese Nachricht erhalten: *Herculi citius clavam, quam Meibomiis Torquatum extorqueas.*

Berlin, 1751. G. G. Küster, Rector.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

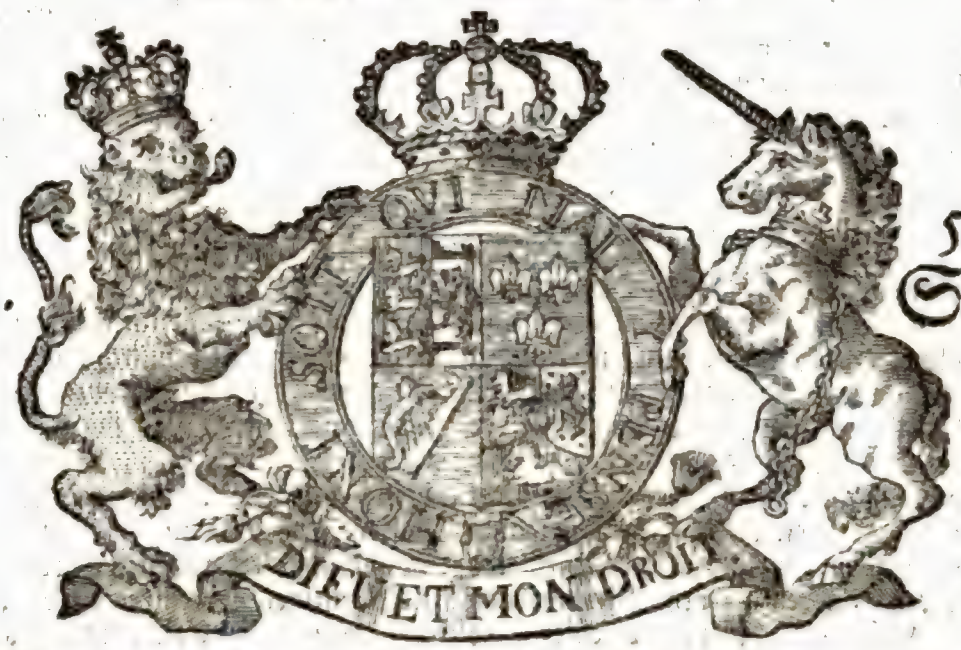

57tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 16ten Julius.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Wiederholte Verordnung von demjenigen, was wegen der Steindrüſe und des Rotzes an den Pferden zu beobachten.

Wir Georg der Andere ꝛc. Wir vernehmen ungerne, wasgeſtalt an einigen Orten in Unſern deutſchen Landen unter den Pferden die Merkmale von der Steindrüſe und dem daraus gemeiniglich entſtehenden Rotze ſich hervor thun und verſpüret werden. Nun iſt zwar durch die unterm 23. May 1736. ausgelaſſene Verordnung, auch die unterm 18. Aug. ej. a. und 19. Jun. 1739. erfolgte Declarationes und Ausſchreiben zur Gnüge verſehen, wie und auf was Art ſowol jeden Ortes Obrigkeiten als auch die Unterthanen ſelbſt, denen ein ſolches Unheil unter ihren Pferden zuſtöſſet, ſich dabey betragen ſollen; Wir finden jedoch nöthig, den Inhalt ſolcher Verordnung und Ausſchreibens hiemit nochmals in allen Stücken zu wiederholen, und erinnern daher hiedurch jedermännigli-

lichſten Beſtrafung, nichts aus der Acht zu laſſen, wodurch der Ausbreitung dieſer Landverderblichen Plage ſofort bey dem erſten Ausbruche derſelben vorgebauet werden könne: und wie hiezu, um ſolchen Zweck zu erreichen, die forderſamſte Abſonderung der wegen einer ſolchen Krankheit verdächtigen Pferde, deren vorſichtige Cur, eine ſchleunige Anmeldung bey der Obrigkeit, und die von ſelbiger zu wiederholten malen anzuordnende Beſichtigung, endlich aber die Tödtung und tiefe ohnabgedeckte Einſcharrung der vor unheilbar erkannten Pferde, nebſt hinlänglicher Reinigung des geſamten Zeuges, und derjenigen Ställe, in welchen ſolche Pferde geſtanden, vornemlich gehöret, alſo wird ſolches alles, ſowol vom anerkandten Rotze, als auch in Anſehung der Steindrüſe ohn allen Unterſcheid, nach Anleitung der vorhin ergangenen Verordnungen, pflichtmäßig zu beobachten ſeyn: wobey Wir nicht weniger, inſonderheit den Pferdeärzten, auch allen denenjenigen, welche ſich von Vieh- und Pferdecuren nähren, bey Vermeydung ſchwerer Leibesſtrafe hiemit befehlen, ſo bald ihnen dergleichen Pferde vorkommen, und ihrer Cur etwa übergeben werden, bey welchen ſolche verdächtige Umſtände ſich finden, wegen ihres bey der Cur etwa verhoffenden Privatnutzens daſſelbe im geringſten nicht zu verſchweigen, ſondern alſofort, ehe und bevor das Uebel weiter überhand nimt, und mehrere Pferde davon angeſtecket werden, der Obrigkeit anzumelden, und fals etwa Unſere bey den Marſtällen beſtellte Pferdeärzte dazu genommen werden, ſolches Unſerm Ober- und Vice-Oberſtallmeiſter anzuzeigen, um ſodann mit Unſerer Landesregierung darüber weiter zu communiciren, und dasjenige veranſtalten zu können, was die Umſtände jeden Ortes erfordern. Und wie dann endlich gleichermaaſſen dasjenige hiedurch abereinſt eingeſchärfet wird, was wegen etwa vorzunehmender Veräuſſerung eines des Rotzes oder der Steindrüſe halber auch nur im geringſten verdächtigen Pferdes in vorangezogener Unſerer Verordnung d. a. 1736. bereits feſt geſetzet iſt, und die nachdrückliche Beſtrafung ſolches gewinnſüchtigen böſen Unterfangens gewiß erfolgen ſoll; So befehlen Wir auch Unſern Juſtiz-Collegiis und ſämtlichen Obrigkeiten hieſiger Lande hiemit ernſtlich, nebſt ſchleuniger Beſorgung der darüber vorkommenden Redhibitionsklagen, fals durch beglaubte Atteſtata beſcheiniget iſt, daß das veräuſſerte Pferd mit dem Rotze oder Steindrüſe behaftet geweſen, und ſolches binnen der Wandlungszeit getödtet worden, ſofort ohn weitläuftiges proceßiren zu vergönnen, den alienantem zu Erſtattung des erhaltenen Preiſes und alles verurſachten Schadens auch Koſten nachdrücklich anzuhalten, weniger nicht die Strafe zu ermäßigen und beyzutreiben, worin er durch dergleichen böſsliche Contravention Unſerer Verordnung billig verfallen iſt: Zu deſſen mehrerer Kundwerdung gegenwärtige Erneuerung Unſerer Verordnung gehöriger maaſſen überall publiciret werden ſoll. Hannover, den 29. Jun. 1751.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

H. Chr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach der Königl. Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Commiſſarius, Joh. Georg Achatz Burchardi, dem hieſigen Gerichtsſchulzenamte zu vernehmen gegeben, wasmaaſſen er von der Witwe, Catharinen Marien Knuſten, derſelben auf dem Brande alhie zwiſchen ihres und des Königl. und Churfürſtl. Baumeiſters Jungen Häuſern belegenes Wohnhaus, beſage erhaltenen Kaufbriefes vom 5. Jul. gekauft, zu ſeiner mehrern Sicherheit aber nöthig fände, diejenigen, ſo an bemeldetem Hauſe rechtsbegründete Anſprache zu haben vermeynen mögten,

ad

ad producendum & liquidandum edictaliter und peremtorie auf einen gewiſſen Tag citiren zu laſſen; ſo iſt ſothanem Geſuche deferiret, und ſind alle diejenigen, welche an dieſem vormals Knuſtiſchen Hauſe etwa einige Forderung haben, peremtorie citiret und vorgeladen, am 12. nächſtkünftigen Monats Auguſti, wird ſeyn der Donnerſtag nach dem 9ten Sonntage poſt Trinitatis, Morgens um 10. Uhr vor hieſigem Gerichtsſchulzenamte zu erſcheinen, und ihre Forderungen und ſonſtige Gerechtſame anzugeben und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, ſo an dieſem Hauſe einige An- oder Zuſprache haben mögten, ſelbige aber in obpräfigirten Termino nicht angeben, deren eo ipſo verluſtig erkannt, und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget ſeyn ſolle.

Münden. In Concurſsachen des hieſigen Schiffers, Auguſtin Friedeborns, ſich angegebener Creditorum iſt Citatio Edictalis am 3. Jul. a. c. erkannt, und Terminus ad profitendum & liquidandum jura auf den 13. Aug. a. c. ſub pœna præcluſi beraumet und angeſetzet.

III. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Als nachbeſchriebene 4. Hauptdiebe in der Nacht vom 11. auf den 12. Jul. a. c. aus ihrer Verwahrung gewaltſamer Weiſe ausgebrochen, und mit der Flucht ſich ſalviret, als: 1) **Johann Chriſtian Richard**, 30. Jahre alt, mitler Statur, bleich- und ſchmalen Geſichts, gelblicher Hare, einen weißgrauen Rock und ſchwarzes Camiſol, worauf einige Flicken mit blauen Zwirn genehet, Beinkleider von greiſſen Linnen, ſo an den äuſſern Seiten gelaſchet, weiſſe Strümpfe, breite Schuhe und gelbe Schuhſchnallen tragend. 2) **Gotfried Adrian**, etwa 50. Jahre alt, mitler Statur, ſchwarzgelblichen Geſichts, ſchwarzer Hare, einen weißgrauen Rock, blaugeſtreiften Beyerwandſchen Bruſttuch, gelbe lederne Beinkleider, graue grobe Strümpfe, breite Schuhe und gelbe Schuhſchnallen tragend, welcher ſich vor einigen Jahren das linke Bein abgebrochen, wie ſolches in der Mitte des Beins wahrzunehmen iſt, auch nebſt dem zuerſt beſchriebenen am 22. Jun. c. a. hieſelbſt die Tortur ausgehalten, wovon die Merkmale an eines jeden beyden Daumen, Armen, Beinen und groſſen Zähen zu ſehen ſind. 3) Ein geweſener Mousquetier, Namens **Arens**, 19. Jahre alt, mitler, etwas geſetzter Statur ſchwärzlich und rund von Geſichte, ſchwarzer Hare, ein blaues Camiſol, Beinkleider von greiſen Linnen und breite Stiefel anhabend. 4) Ein geweſener Tambour, Namens **Oppermann**, 19. Jahre alt, länglicher ſchmaler Statur, ſchier und weißlich von Geſichte, eine ſchwärzliche Schwanzperruque, item einen mit ſchmalen ſeidenenen Bande beſetzten Huth, gelbliches Camiſol, blaue Beinkleider, graue Strümpfe, runde Schuhe und gelbe Schuhſchnallen tragend; So wird abſeiten Königl. Burgvoigtey jedermann erſuchet, vorbeſchriebene entwichene Diebe im Betretungsfalle anzugeben und anzuhalten, und demjenigen, ſo ſolche zur Haft wieder bringen würde, eine anſehnliche Verehrung verſprochen.

Königl. und Churfl. Burgvoigtey hieſelbſt.

IV. Avancement.

Vom 24 Jun. / 5 Jul. 1751.

CAVALLERIE.

Beym **Leibregimente** iſt dem Major von Ferſen die nachgeſuchte Dimißion mit Majors-Penſion, und unter Beylegung des Obriſten-Characters ertheilet, an deſſen ſtatt

Der titl. Major Heiſe bey Pöllnitz zum würklichen Major beſtellet, deſſen Compagnie

bey Pöllnitz dem titl. Rittmeiſter du Bois vom Leibregimente, und dagegen beym

Leibregimente die Capit. Lieutenance dem dabey befindlichen Regiments-Quartiermeiſter

meiſter und Titl. Capit. Lieut. Gatzens conferiret.

INFANTERIE.

Beym Grotenſchen Regimente iſt dem Adjudanten Brandes die nachgeſuchte Dimißion und Fähndrichs Gnadenpenſion, unter Lieut. Character ertheilet.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach des hieſigen Kaufmanns, Eberhard Dieterich Forkens, am Markte hieſelbſt belegenes Wohn- und Brauhaus allbereits zu zweyen malen zum öffentlichen Verkaufe affiguret geweſen, darauf aber kein mehreres, dann die anfänglichen 6000. Rthl. geboten worden; So iſt eine nochmalige dritte und letztere Subhaſtatio vorbemerkten Forkiſchen Hauſes mittelſt Decreti vom 7. Jul. a. c. erkannt, und Terminus licitationis auf den 10. Auguſt. wird ſeyn der Dienſtag nach Laurentii anberahmet worden.

Demnach der hieſige Bürger und Schneideramtsgenoſſe, Nicolaus Friedrich Pardey, nebſt ſeiner Ehefrau, Magdalenen Charlotten, gebohrnen Strohmeyern, gerichtlich angezeiget, wasmaaſſen ſie geſonnen wären, ihr hieſelbſt auf der Beckerſtraſſe belegenes Wohnhaus und Hof ſub haſta verkaufen zu laſſen: Und dann weyland Camerarii Stangen nachgelaſſene Witwe vor bemeldetes Haus und Hof 900. Rthlr. geboten; So wird dieſes auf der Beckerſtraſſe zwiſchen Mummentheys nunc Stepken und Meyers Häuſern belegene Pardeyeſche Wohnhaus und Hof mit dem geſchehenen Both zum vierten und letzten male zum öffentlichen Kaufe ausgeboten und angeſchlagen, dergeſtalt, daß diejenigen, welche ein mehreres davor zu geben gemeynet, bey hieſigem Königl. und Churfl. Gerichtsſchulzenamte, und zwar den Mitwochen nach dem 8ten Sonntage poſt Trinitat. wird ſeyn der 4. nächſtkünftigen Monats Auguſt. a. c. Nachmittags um 2. Uhr ſich anzumelden, und ihren Both zu verrichten haben, und welcher davor, ehe die Glocke auf dem hieſigen St. Johannis Thurme 3. geſchlagen, das meiſte bieten und präſentiren, auch demnächſt die Kaufgelder an guten ℔-Stücken ins Gerichte liefern wird, demſelben ſoll es nach Befinden dafür adjudiciret, und den Rechten und Herkommen gemäß erb- und eigenthümlich tradirt und übergeben werden.

Hameln. Demnach die in weyl. Droſten von Möltings Hauſe alhie auf der Oſterſtraſſe befindlichen Meublen an Zinnen, Kupfer, Meßing, eiſernen und hölzernen Sachen, auch Linnen, Flachs, Gewehr und Büchern gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft, und damit den 22. hujus angefangen, und diebus ſequentibus des Morgens von 8. bis 11. und des Nachmittags von 2. bis 5. Uhr continuiret werden ſolle; So wird ſolches hiemit öffentlich wiſſend gemacht, damit der oder diejenigen, welche von ſolchen Sachen was anzukaufen gewillet, ſich ſodann an ſolchen Tagen zur beſtimten Zeit in gedachtem Hauſe einfinden mögen. Hameln, den 10. Jul. 1751.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Lüneburg. Demnach reſolviret worden, den Kornzehnten zu Kirchgellerſen und Brockwinkel für das jetztlaufende Jahr 1751. an den Meiſtbietenden zu verpachten; Als wird jedermäniglich hiedurch kund gemachet, daß der Terminus hiezu auf den 19. Jul. a. c. beliebet und anberahmet ſey; mithin können diejenigen, ſo ſolchen Kornzehnten zu Kirchgellerſen und Brockwinkel auf dies Jahr zu pachten ſich entſchlieſſen wollen, gedachten Tages Morgens um 10. Uhr auf hieſiger Schreiberey erſcheinen, und auf geſchehene Licitation gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden gegen hinlängliche Caution der mehrerwehnte Kornzehnte auf das jetztlaufende Jahr verpachtet und überlaſſen werden ſoll. Lüneburg, den 7ten Julii 1751.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

58tes Stück.

Nachricht von der Cöcilia, einer Gemahlinn Herzogs Wilhelms von Braunschweig.

Da ich den Vorsatz habe, in diesen Blättern einige Nachrichten von den Lebensumständen der Cöcilia mitzutheilen; So ist es billig, daß meine Erzählung mit ihren Eltern und ihrer Geburt anfange. Ihr Vater war Friedrich, der erste Churfürst von Brandenburg, aus dem Hause Hohenzollern, der Erste der Mark. Die Mutter wird insgemein die schöne Else, d. i. Elisabeth genennet. Herzog Friedrich von Landshut war ihr Vater. Es ist hier nicht der Ort mehr von ihnen zu sagen. Beyde sind auch zu berühmt, als daß es nöthig wäre, sie bekannter zu machen. Ich habe fast alle würkliche und mögliche Geschichtsbücher nachgesehen, um die Zeit zu erfahren, da sie das Licht dieser Welt zuerst erblicket hat. Allein, so viel ich nachforschte, so wenig konte ich meine Begierde befriedigen. Meine Bemühungen waren umsonst, und ich wurde abermals überzeuget von der Wahrheit des Satzes: Wenn einer was hat, so haben sie alle was. Es ist unstreitig besser, etwas zu sagen, als nach dem Beyspiele der zu Rath gezogenen Geschichtschreiber gänzlich zu schweigen.

Ich will daher ihre Geburtszeit folgendergestalt in etwas bestimmen. Wenn es gewiß ist, daß die Cöcilia nach der Elisabeth und vor Friedrich II. erzeuget worden, jene Prinzeßin aber 1402. und der Prinz Friedrich 1413. geboren sind; so muß sie nothwendig zwischen 1402. und 1413. diese irdische Wohnung zuerst betreten haben. Aus der Zeit ihrer Verlobung wird im Verfolge wahrscheinlich werden, daß es bald nach 1402. muß geschehen seyn. Genauer kan ich es vorjetzt nicht bestimmen. Vielleicht aber wird die folgende Zeit, die beste Lehrmeisterin historischer Warheiten, solchen Mangel ersetzen. Diese angegebene Zeit nun beweiset auch, daß Friedrich vor erhaltener Churwürde die Cöcilia mit seiner Gemahlin erzielet. Denn diese bekam er allererst auf der sehr merkwürdigen Kirchenversamlung zu Costnitz. Daß Cadolzburg in Franken ihr Geburtsort sey, kan ich nicht erweisen. Es ist aber glaublich, weil Friedrich sich gemeiniglich daselbst aufgehalten hat. (Caspar Abels Preußische und Brandenburgische Staats- und Reichsgeschichte S. 115.) Was diese Cöcilia vor ein Schicksal gehabt, bis zu der Zeit, da sie versprochen und verheyrathet worden, bleibt mir noch unbekant. Im Jahre 1419. soll sie seyn verlobet worden. (Leibnitz Tom. III. S. 198.) Anfänglich ist sie Wartislaf, einem Sohne Herzog Barnims zugesagt worden. Allein, man hat Wilhelm von Braunschweig hernach vorgezogen, welches um so viel eher geschehen können, da der Pommersche Herzog sich seines Rechts begeben. Ich habe diese Nachricht dem Saftitz zu danken. Weil sein Micro-Chronicon-Marchicum Msc. nicht in jedermans Händen ist, so glaube ich gefällig zu seyn, wenn sein Zeugniß hier

von mir wiederholet wird. Er redet davon, also: Auch hat Friedrich seine Tochter Cöcilia zugesagt Hr. Wartsschloff, dem Sohne Hrn. Barnyns, Herzogen zu Wolgast. Er hat sie aber nicht zur Ehe genommen, sondern ist von der Zusage abgestanden, und die Schwester Hrn. Erichs zu Sachsen-Lauenburg genommen. Zwar sagt eben dieser Geschichtschreiber an einem andern Orte seines Buchs, daß die Cöcilia dem Wilhelm, ihrem nachherigen Gemahle in ihrer Jugend sey versprochen worden. Er glaubt es auch in dem vorhergehenden gesagt zu haben. Allein, ich finde davon nichts in meinem Msc. vielmehr treffe ich dasjenige an, was ich schon angemerkt habe. Es verdiente dieser Umstand noch mehr Glauben, wenn ihn andere bestätigten. Die Geschichtskundigen sind nicht einig, wenn und zu welcher Zeit diese Prinzeßin oder Fräulein, nach der damaligen Art zu reden, die Gemahlin des Wilhelms geworden. Verschiedene geben mit Wahrscheinlichkeit das Jahr 1423. an. Ich will mich begnügen, unter diesen des Hrn. von Gundlings Leben Friedrichs des ersten S. 550. die schon angeführte Reichs- und Staatsgeschichte des Hrn. Abels S. 119. des Hrn. Prof. Pauli Einleitung zu der Geschichte der Preußischen Staaten S. 191. und des Limnäi *Jus Publicum T. II. Lib. IV. cap.* 7. zu nennen. Allein, eben dieser Limnäus ist es, welcher in dem vorhergehenden Cap. wo er von dem Hause Braunschweig und Lüneburg redet, das Jahr 1427. ansetzt. Es thut auch dies der Pfeffinger in seiner Braunschweigischen Historie T. I. S. 454. Jungius führet nur in seinen Miscell. T. I. S. 295. eine Verschreibung Marggrafs Friedrichs gegen seiner Gemahlin ihren Sohn Johann, und der Cöcilia, Herzogin zu Braunschweig vom Jahre 1423. an. Aus des Herrn von Gundlings Leben Friedrichs I. ist zu ersehen, daß das Beylager den 30ten May vor sich gegangen sey. Angelus in den *Annal. Marchic.* S. 205. und Hafftitz erzählen auch, daß selbiges zu Berlin gehalten worden. Der letztere bezeuget dieses in folgenden Worten: Und ist das Beylager zu Berlin aufs herrlichste und prächtigste gehalten worden. Jedoch, es fehlet hier nicht an Ungewisheit. Denn andere sagen, daß die Vermählung zu Lüneburg vollzogen worden. Ihren Gemahl Wilhelm, welcher alles dasjenige gethan hat, was erfordert wird, unsterblich zu seyn, unterscheiden verschiedene Zunamen. Einige nennen ihn Victoriosum, oder den Streitbaren, den Krieger, andere Seniorem, oder den Aeltern. Noch andere aber Gotteskuhe, oder Gotteskühn. Das merkwürdigste, zugleich aber auch das betrübteste, welches die Cöcilia in ihrem Ehestande erlebet hat, ist wol die Verfolgung, so sie von ihres Mannes Bruder, Heinrich, einem sonst ruhigen und friedfertigen Herrn, erlitten. Es verhält sich damit kürzlich also: Im Jahre 1431. reisete Herzog Wilhelm zu seinem Schwager, Friedrich von Oestereich. Ehe er aber die Reise antrat, empfahl er bestens seine Gemahlin dem Bruder Heinrich. Allein, weder das natürliche Band der Verwandschaft, noch das Empfehlen des Wilhelms waren zureichend, ihn wider böser Leute Rath in zureichende Sicherheit zu setzen. Er that vielmehr dasjenige, welches ihm die Feinde seines Bruders, einige unruhige Köpfe aus der Stadt Braunschweig vorsagten. Die Hofnung, bey diesem Wechsel zu steigen, trieb sie vornemlich dazu an. Kaum hatte Wilhelm den Rücken gewandt, so verjagte er die Cöcilia aus Wolfenbüttel, welche ihn als ihren Schwager und vermeynten Freund mit offenen Armen aufnahm. Weder ihre Thränen, noch ihr Seufzen, noch ihr Klagen waren vermögend, den Heinrich zu erweichen. So wird öfters das beste Herz, das beste Gemüth dahin gerissen! Sie muste also das Schloß mit ihren Kindern verlassen, und hiebey brach sie unter andern in folgende Worte aus: O lieber Hr. Schwager, euer lieber Bruder, mein

ein Herr und Gemahl hätte sich des-
n zu euch nicht versehen, daß ihr
vergessen bey mir handeln solter.
das stehet eurem Fürstlichen Stam-
e und dem löblichen Hause Braun-
hweig nicht wohl an, wenn ich auch
ines Unterthanen Gemahl wäre
. s. w. Rethmeyers Braunschweigi-
he Chronica S. 718. Kranz *Saxon. ibr. XI. c.* 18. In dieser Noth nun be-
ab sich die Herzogin mit ihren Kindern nach
Schöningen, einer Stadt im Braunschwei-
ischen, Heinrich aber spielete aller Orten
en Meister. Ein anderer, als Wilhelm,
ourde dieses auf das grausamste mit Feuer
nd Schwerdt gerochen haben. Das lieb-
le was er auf der Welt hatte, seine Ge-
nahlin und Kinder wurden verfolgt, und
war von einem Bruder, der wider alle
Natur handelte. Die Liebe, welche man
ür einen so nahen Blutsfreund zu haben
flegt, und die Rachbegierde mögen hier in
in starkes Gedränge gerathen seyn. Allein,
ieser Prinz hatte von dem Himmel eine
orzügliche Seele empfangen, und daher
eschahe es, daß die Rache, so angenehm
ie auch sonsten ist, weichen muste. Ich
eugne nicht, daß der Mangel, welchen
Heinrich an Kindern erlitte, zu dem Ent-
chlusse des Wilhelms mag etwas beygetra-
gen haben. So wenig ich dies in Abrede
in, so wenig vermeyne ich, daß er würde
erdaulich gehandelt haben, wenn er mit
inem Feinde als Feind umgegangen wäre.
Er begnügte sich aber anstatt dessen mit Ca-
enberg, Hannover und Homburg, und er-
wartete das Ende seines Bruders. Es er-
olgte endlich 1473. denn dies war die Zeit,
a ihm der HErr unserer Tage und Stun-
en zu Wolfenbüttel in das Grab legte, dem
Wilhelm aber Land und Leute schenkete.
Nach dieser kleinen Ausschweifung kehre ich
ieder zur Cöcilia. Ob schon es ihr also
n Leyd und Jammer nicht fehlete; So
atte sie doch die Freude, einige Früchte
hres Ehestandes zu sehen. Sie waren
Friedrich und Wilhelm. Diese zwey Pfän-
der der Liebe, und die schönen Gemüthsgaben, womit ihr Gemahl ausgezieret war, lassen an einer vergnügten Ehe nicht zweifeln. Ich komme auf ihren Abschied von dieser Welt. So stille die Geschichtschreiber von ihrem Geburtsjahre schweigen, so uneinig sind sie in Bestimmung der Zeit, da sie erblasset. Dies aber ist gewiß, daß sie ihrem Wilhelm in die Ewigkeit vorgegangen. Rethmeyer ist in der Braunschweigischen Kirchenhistorie der *Tabula Blasiana* beym Mader S. 176. gefolgt, welche das Jahr 1427. ansetzt. Er hat aber diesen Irthum in der Braunschweigischen Chronic daher erkannt; weil sie 1431. aus Wolfenbüttel ist vertrieben worden. Andere Ursachen führet Pfeffinger in seiner Braunschweigischen Historie an. Die erste Meynung kan also nicht angenommen werden. Es wäre aber gut, wenn man was zuverläßiges anstatt dessen sagen könte. Allein, das Jahr 1449. welches sich bey dem Hübner und andern findet, ist mehr wahrscheinlich als gewiß. Ihr entseelter Cörper wurde nach ihrem Ableben in den Dom zu Braunschweig zu seiner Ruhe gebracht. Leibnitz T. III. S. 401. Bothon. Chron. Pict. Und dies ist es, was ich von der Cöcilia angemerket habe. Sie war übrigens eines würdigsten Wilhelms würdigste Gemahlin. Die Verbindung vieler schönen Länder machen ihn merkwürdig. Die Siege aber, welche er wider die Hußiten 1421. wider Hildesheim 1422. wider die Turken 1424. wider Dännemark 1427. wider Maynz 1446. wider Oldenburg 1462. und endlich wider die Bürger zu Eimbeck 1479. erfochten, haben sein Andenken der Ewigkeit längst übergeben. Ausführlicher handeln von seinen Heldenthaten die Braunschweigischen Geschichtschreiber Pfeffinger u. Rethmeyer. Im Jahre 1466. schritte er zur andern Ehe, und als ein Greis von 90. Jahren in dem 66. Jahre seiner Regierung wurde er zu seinen Vätern versamlet. Kranz *Saxon. Lib. XII. c. XXX.* Ich schliesse hiermit.

O. L. von Lichmann.

Herrn

Herrn Feins Anzeige zu seiner Ausführung von den Heerzügen der Römer in Teutschland.

Unter andern Ausarbeitungen von den Heerzügen der Römer in Teutschland ist auch die meinige in einer herausgegebenen Samlung nunmehro ans Licht gestellet. Mein erwählter Denkspruch war, daß man immer etwas zu lernen könte (dies diem docet.) Die Erfahrung hat mich hernach von der Richtigkeit desselben überzeuget.

Das erste, was ich zugelernet habe, ist die Erkentnis einiger von mir begangenen Fehler.

Ich meine nicht Druckfehler, a) oder solche, die von der Verkleinerung und Zusammensetzung unterschiedener Landkarten, oder von der Versetzung der Waffen und Urnen auf den Kupferstichen herrühren; sondern Fehler, die auf meine eigene Rechnung kommen: Denn irren ist ja menschlich.

Unter den Kenzeichen b) der Varianischen Niederlage kan ich die **Dodengrund** noch nicht ausfündig machen. Die angebliche **viereckige Schanze** zwischen Blomberg und Litzenkruge unter dem Eichberge ist nur der Aufwurf eines Kamps. Es war mir im Winter des 1748sten Jahrs nicht möglich, alles selbst in Augenschein zu nehmen. Von der Zeit an habe ich genauere Besichtigungen angestellet.

Auf dem Kupferstiche von den Extersteinen lieset man Ovidii Worte: templa manent ho-lie. Sie stehen aber nicht Tristium, sondern ex Ponto l. 3. epist. 2. v. 49.

Von dem Beweise, den gefundene römische Münzen in solchen Fällen geben, fange ich an immer weniger zu halten, wo nicht ganz besondere Umstände dazu kommen.

Ich werde die angegebenen Kenzeichen durch die Musterung gehen lassen, und einigen nach Befinden den Abschied ertheilen. Es komt mir auf ihre Anzahl so genau nicht an: doch können auch die, so da bleiben, nicht alle von gleicher Wichtigkeit seyn.

Indessen werden die Flüsse Rhein, Emse, Lippe und Weser nicht versiegen; der Harzberg bei Lüde, der Teutoberg, und die Extersteine lassen sich nicht wegwälzen; und die römischen samt den griechischen Scribenten laufen nicht mehr Gefahr verlohren zu gehen: daher ich wegen der Richtigkeit der Hauptsache wider etwanige Anfälle mich so bereit als gesichert halte. Eine weitere Erläuterung und genauere Bestimmung der Umstände wird so wol zur Sache, als auch zu meinem Vergnügen dienen.

Die Eigenliebe blendet mich nicht so sehr, daß ich dafür halten solte, meine Arbeit wäre unverbesserlich, und die eben angezeigten Fehler wären die einzigen.

Ferner mögte es etwas weniges seyn, das ich noch zu gelernet hätte, nachdem die ersten nicht unglücklich eingeschlagenen Spuren mich gereizet haben, auf dem betretenen Pfade fortzugehen.

Teutschland, welches den Römern jenseit des Rheins lag, und das einheimische Alterthum des entferntesten Zeitlaufs, bleibet der Vorwurf meiner Erforschungen.

Die Bündlein meiner Nachlese stückweise vorzulegen, leidet dieser Ort nicht. So ists auch ungewis, ob einige davon durch den Druck bekant gemacht werden können. Ich hatte die Arbeit zu einem erlaubten Zeitvertreibe aus freiem Triebe angefangen, und setzte sie zur Verkürzung der Nebenstunden fort. Die Herausgebung einiger Beiträge hanget von der Vorsicht des Allerhöchsten ab, der Leben, Gesundheit und Hülfsmittel in seiner Gewalt hat.

Damit aber Gönner und Freunde den Grundriß meiner Beschäftigung insgemein übersehen mögen, so wird mit göttlicher Hülfe noch diesen Sommer eine Karte von Teutschland, samt ein paar grossen Tabellen und beigefügten kurzen Anmerkungen in Kupfer gestochen werden.

*) Dissertation sur les progrès des armes romaines en Allemagne, avec les pieces, qui ont concouru. a Berlin 1751. pag. 36. Livii Epist. für Livii Epitome. pag. 46. von die Klage lies von Dinsklage. pag. 98. Appische Land lies Lippische Land. u.d.g.m.

*) l. c. pag. 58. & 59.

S.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

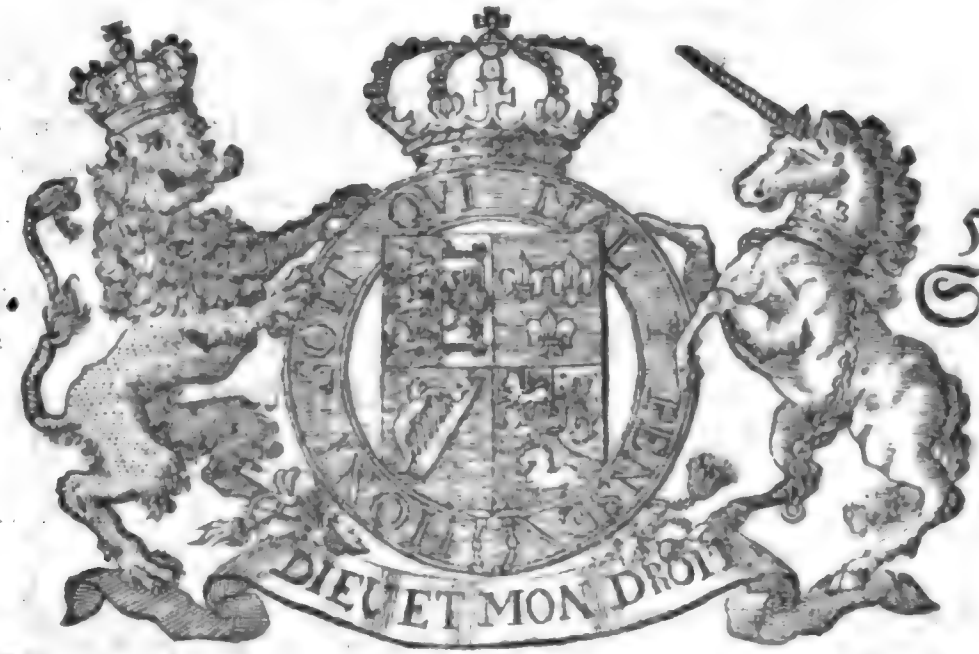

58tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 19ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Von hieſigem Königl. Hofgerichte iſt Citatio Edictalis ausgefertiget, daß alle diejenigen, welche an der Wiſſelſchen Allodial-Ländereyen vor Thueſte, Ennie, Friedland und der Gartenländereyen vor dem hieſigen Aegidienthore ex quocunque capite einige begründete Forderung zu haben vermeynen, ſelbige ſub pœna præcluſi auf den Donnerſtag nach dem 1ſten Trinitatis, wird ſeyn der 23. kommenden Monats Septembris Morgens um 10. Uhr auf dem Königl. Hofgerichte hieſelbſt gehörig liquidiren ſollen.

II. Beförderungen.

Sr. Königl. Majeſtät haben allergnädigſt geruhet, den Geheimten Canzley-Secretariis Buck und Voigt Conſiſtorial-raths-Rang, und dem letztern den Character eines Commiſſionsraths beyzulegen.

III. Sa-

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Künftigen Donnerſtag, als den 22. dieſes wird auf hieſiger Neuſtädter neuen Schenke eine anſehnliche Auction von vielen neuen und raren Büchern, auch allerhand Hausgeräthe Nachmittags von 3. bis 6. Uhr gehalten werden. Die Catalogi der Bücher ſind auswärtig zu haben, zu

Göttingen, bey dem Hrn. Mag. Stromeyer.
Helmſtädt, . . Doct. Häberlin.
Minteln, ... Bierling.
Bremen, ... Poſt.
Lüneburg, . . Rect. Schmidt.
Celle, im Königl. Poſtamte.
Braunſchweig, . . Cammerſchr. Lattmann.
Wolfelbuttel, . Brandes.
Hameln, . . Paſt. Fein.
Hildesheim, . . Mag. Ebeling.
Peine, . . Paſt. Winkler.
Minden, . . Prorector Lüdecke.
Harburg, . . Sartorius.

Bey dem Antiquario Hoppen in Wöhlers Hauſe an der Kayſerſtraſſe ſind folgende Bücher um beygeſetzte Preiſe zu bekommen:

In Quarto.

A. Parkuls Deductiones, B. Collectanea Livonica, und deren Beantwortung, 1 thl.
Kelchens Liefländiſche Hiſtorie, 16 ggr.
Sagittarii Antiquitates Thüringicæ, 16 ggr.
Simonis Eulenburgiſche Chronica, 16 ggr.
Grönländiſche Reiſebeſchreibung, item Reiſebeſchreibung nach Congo in Ethiopien, 16 ggr.
Rollenhagens 4. Bücher wunderbarlicher bis daher unerhörter und unglaublicher Indianiſcher Reiſen durch die Luft, Waſſer, Land, Hölle, Paradies und den Himmel, 1 thl.
Leuckfelds Antiquitates Michelſteinenſes & Amelunxbornenſes, item Meiboms Chronica des Jungfräulichen Cloſters Marienborns, St. Marien in Magdeburg, und Gottes Gnade bey Calbe mit Kupfern, 1 thl.
Kahns Anfangsgründe der Fechtkunſt, mit Kupfern, Göttingen, 1739. 1 thl.

Kneſebeck. Demnach vor des verſtorbenen Jacob Wenſthofs Haus und Zubehör alhier im vorigen Termino nur 250. Rthlr. käuflich geboten worden: Und man demſelbe mit ſothanem Bothe in einem anderweiten Termino zum öffentlichen Verkaufe nochmalen auszuſtellen nöthig gefunden, als wozu der 7. Aug. a. c. berahmet; So wird ſolches mittelſt dieſes Proclamatis männiglich kund gethan, da denn diejenigen, ſo ein mehreres davor zu geben Belieben tragen, ſodann frühe um 9. bis 12. Uhr auf hieſiger Amtsſtube zum Liciti-ren ſich anzufinden, und zu gewärtigen, daß plus Licitanti ſolches endlich zugeſchlagen werde. Kneſebeck, den 13. Jul. 1751.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf der Leinſtraſſe in des Schneider Sievers Hauſe iſt eine wohlmeublirte Stube und Kammer, wie auch

In der Dammſtraſſe eine dergleichen mit 2. Kammern zu vermiethen, von welcher letztern das Intell. Comt. Nachricht giebt.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Ricklingen. Demnach Königl. und Churfl. Cammer gnädigſt beliebet, nachſtehende an hieſiges Amt gehörige Rottzehnten, als den Meyenfelder, Bordenauer, Havelſſer, Ricklinger, wie auch das Garbſer und Ricklinger Korntheil auf dieſes 1751. Jahr öffentlich an den Meiſtbietenden zu verpachten; So wird zu deren öffentlicher Verlicitirung Terminus auf den 24. Jul. als den Sonabend nach dem 6ten Sonntage poſt Trinit. angeſetzet; geſtalten diejenigen, welche einige Zehnten und Korntheile davon zu pachten gewillet, ſich beregten Tages Morgens um 9. Uhr auf hieſiger Amtsſtube anfinden können, und zu gewärtigen haben, daß dem Meiſtbietenden dieſelben gegen genugſame Sicherheit, auf Königl. Cammer hohe Ratification zugeſchlagen werden.

VI. Sa

VI. Sachen, so gestohlen.

Wittlohe, Amts Verden. In der Nacht vom 7. bis 8. Jul. a. c. sind der verwitweten Pastorin Parpardten alhier nachspecificirte Sachen gestohlen: 1) An Gelde, an Spec. Rthl. Stücken 200. Rthl. an feinen Gulden 100. Rthl. Ein Beutel, in welchem sich allerley alte und rare Münzsorten befunden, wovon das Quantum nicht eigentlich kan bestimmet werden. An Ducaten, so in einer kleinen Schachtel gelegen 110. Rthlr. In dieser Schachtel hat sich ein besonderes Goldstücke mit befunden, am Werthe 10. Rthl. ein anderes dito 4. Rthl. an Pistoletten, Ducaten und kleiner Silbermünze 50. Rthlr. weiter an Goldgülden 40. Rthl. Vorbemeldeter Pastorin ihre Tochter hat von allerley Gold- und Silbermünze in ihrem Schranke gehabt 40. Rthl. 2) An Silbergeräthe, Ringe ꝛc. Ein grosser Präsentirteller mit einem ziemlich erhabenen Fusse, an welchem des sel. Past. Parpardts Name, und verschiedene lateinische Inscriptiones, welches ein Präsent von seinen Schülern gewesen, deren Namen sich gleichfals daran befinden, c. g. Oelfen, Wolf. Eine Schale von ziemlicher Grösse, so inwendig verguldet, und auf welcher des ehemaligen Obercämmerers von Göding Wapen sich befindet. Ein Theetopf, so noch ganz neu. Zwey Becher, von welchen der eine verguldet, und an welchem sich die Buchstaben J. C. P. auf dem andern aber die Buchstaben M. G. M. befinden. Zwey Salzfässer mit den Buchstaben A. M. G. oder A. M. M. Ein grosser Potagelöffel, an welchem die Namen C. M. und D. M. Gerbers sich befinden. Zwey alte Löffel mit einem gewundenen Stiele, da auf dem einen oben 2. Kinder stehen, auf dem andern aber ein Menschenkopf. 12. andere Löffel, an welchen die Namen der Anverwandten, und an den mehresten die Jahrszahl 1719. Sechs Theelöffel und eine Zuckerzange. Eine Taschenuhr, so mit im Feuer gewesen, und daher sehr kentlich, und den Namen des Verfertigers Violtaire führet. Zwey goldene Mannsknöpfe mit Reifen, und ein grosser blau amelirter. Ein grosser Ring von 7. Diamanten, nemlich einem grossen in der Mitte, und drey kleinen auf beyden Seiten. Ein anderer dito mit Knöpfen. Zwey Ohrengehänge von Golde, und zwey andere von Silber mit rothen Steinen. Ein Petschaft von Silber mit einer Leiter, drey Sternen in offenem Helm, an welchem auch die Buchstaben T. C. P. sich befinden. Was an Kleidern, Drell, Leinwand und andern Sachen alle geraubet worden, hat man noch nicht eigentlich anzeigen können, maassen das im Hause annoch gebliebene auf der Viehdiele und auf dem Fußboden der Stuben und Kammern durch einander umher lieget. Wer indessen von bemeldten Sachen ein oder anderes Stück zu sehen bekommen sollte, wird sehr ersuchet, die Anzeige davon sofort an das Königl. Amt Verden zu thun, damit, wo möglich, davon noch etwas der Eigenthümerin zu handen kommen, und die Thäter dadurch ausgeforschet, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden mögen.

VII. Sachen, so verlohren.

Hannover. Es ist hieselbst aus einem Hause am verwichenen Donnerstage eine zahme Sprehe oder Staar, welche gut sprechen und singen kan, entflohen. Solte sich selbige irgendwo angefunden haben, so wird ersuchet, solche gegen eine billige Belohnung dem Intelligenzcomtoir einzuliefern.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Julius.	Hannöver. den 17. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 10. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 10. Himbt.	Amsterdam den 12. Last	Königsb. den 1. Last	Hamburg. den 9. Last	Bremen. den 10. Last	Nordhausen. den 10. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 - 31	34 - -	34 - -	17 - -	26 - -	32 - -	84 - 126	150 - 175	57 - 95	57 - 95	27 - -
Rocken	20 - 21	22 - -	23 - -	11 - -	16 - -	19 - 21	50 - 64	92 - 107	45 - 48	45 - 48	17 - -
Gersten	15 - 16	16 - -	18 - -	11 - -	13½ - 14	15 - -	34 - 50	56 - 62	24 - 30	24 - 30	11½ - -
Haber	11 - -	- - -	9 - -	6 - -	8 - 10	12 - 13	22 - 44	42 - 45	15 - 22	15 - 22	10½ - -
Erbsen	- - -	- - -	22 - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	80 - 85	40 - 48	40 - 48	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	120 - -	- - -	28 - 31	28 - 31	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	15 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 - -	22 - -	24 - -	24 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 18	18 - 20	18 - 20	- - -	18 - -	18 - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	20 - -	27 - -	24 - -	20 - -
p. Pf. geringern	12 - 16	18 - 20	12 - 16	- - -	16 - -	18 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 - -	24 - -	24 - -	24 - -	32 - -	16 - -
p. Pf. geringern	20 - -	- - -	16 - -	- - -	20 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	27 Pf. vor 1 thl.
Trockne Pflaum.	26 - - - 1 -
Geräuch. Lachs	1 - - - 7 mgr.
Federn	- - -
Schollen	1 Bund - 4 mgr.

In Stuken-Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8 Pf. vor 1. thlr.
Bydi. Maybutter	8 - - - 1 -
Irländ. Butter	10½ Pf. vor 1. thlr.
Gubder Käse	12 - - - 1 -
Weisse Seiffe	14 - - - 1 -
Bester Martinique Coffee	1 Pf. 13 mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

59tes Stück.

Fortgesetzte Anmerkungen, über die Aehnlichkeit der Griechischen Sprache mit der Deutschen.

Im 51. Stücke dieser Anzeigen vorigen Jahres, wurde angemerket:

1) Daß die Griechische Sprache vor andern mit der Deutschen sehr viel ähnliches habe,

2) Daß daraus geschlossen werde, es müsse die eine aus der anderen entstanden seyn,

3) Daß einige lieber das Griechische von dem alten Deutschen und Celtischen, als dieses von jenem herleiten wollen.

Das erste ist ohne Zweifel. Und sol ich zu den bereits angeführten Proben dieser Aehnlichkeit noch mehrere hinzu setzen, so rechne ich dahin die Wörter: Anker, ἄγκυρα, ancora. Drache, Drake, δράκων, draco. Fremd, spanisch, σπάνιος, rarus. Kamisol, κάμισον, (*Suidas* in ἐπενδύτης,) amiculum. Knacken, κακάσκω, von κανχάω, resono. Krabbe, κάραβος, piscis marinus. Kranich, γέρανος, grus. Kumpe, Kumbs, κύμβος, vas cavum. Lache, Lake, (als Steinlake, ein kleiner Fluß an den Grubenhagischen und Eichsfeldischen Grenzen,) λάκκος, fossa. Mai'me, μαῖα, avia, obstetrix, oder μαιόμαι, queror. Oel, El'je, ἔλαιον, oleum. Plage, πληγή, doric. πλαγά, plaga. Satteln, σάττω, onus impono. Schmauchen, am Harze, sonderlich zum Lauterberge, smöchen, σμύχω, inflammo. Spenden, σπένδω, distribuo, u. s. w.

Der Verfasser der annalium Bojorum, **Johannes Aventinus** a), imgleichen **Andreas Althammer** und **Sigismund Gelenius** haben eine grosse Anzahl solcher Wörter mit einander verglichen. Ich berufe mich hierin zum Theil auf **P. Hachenbergs** germ. med. dissert. VII. p. 237. Daß **Joh. Camerarius Dalburg** und der Wulfensche Hr. Pastor **Dunkel** sich um diese Uebereinstimmung des Griechischen und Deutschen verdient gemacht, ist bereits am angeführten Orte dieser Anzeigen vorigen Jahres, auf der 242. Seite, erwähnet worden, was aber Hr. **Groschuf** in einer fast ähnlichen Samlung geleistet, kan man in dem neuesten aus der anmuthigen Gelehrsamkeit lesen, im Lenzmonate, auf der 190. u. f. S.

Althammers commentaria German. in Tacit. de situ mor. & pop. Germanor. habe ich eben in Händen. Und verschiedene Ursachen bewegen mich, das auf der 81. u. f. S. befindliche Verzeichniß griechisch-deutscher Wörter hieher zu setzen. Sie sind, wenn ich die bereits angeführten übergehe, diese: Burg, πύργος, castellum. Gau, γῆ, γέα, terra. Bach, πηγή, ripa. Eymer, ἀμάρη, vas hausorium. Rock, ῥάκος, vestis. Dum, θύμος, furor. Knapp, γναφεύς fullo. Pfeil, βέλος, telum. Voyth, βοηθός, advocatus, præfectus. Thron, θρόνος, thronus. Ruthe, ῥάβδος, virga. Echter, ἐχθρός, inimicus. Echtung, ἐχθρα inimicitia. Eyder, αἶθαξ, lacerta. Zügel, ζευγλή, juga. Zänkisch,

a) Auf der 10. S. Frankf. 1627.

kisch, ζάκολος, litigosus. Manig, μανικὸς, furiosus. Vetter, πάτρος, amicus. Schädlich, ὀχέτλιος, infestus. Rastung, ἀναπαύσις, requies. Dyppel, τυφλὸς, cæcus. Büttich, πίθος, dolium. Brot, βρῶτος, panis. Unstätt, ἄστατος, instabilis. Anders, ἄλλος, contrarius. Heiter, αἴθριος, serenus. Stamm, στέμμα, stirps. Almosen, ἐλεημοσύνη, eleemosyna. Hal, (sie appellant Germani salinas,) ἅλς oder ἅλας, sal. Fraß, βόρος, edax. Bomber, βόμβος, sonus. Glast, ἀγλαΐα, splendor. Laye, λαὸς, plebs. Wellen, κῦμα, procella. Speyen, σπεῖν, exspuo. Klagen, κλαίειν, flere. Gleissen, ἀγλαΐζειν, splendere. Echten, ἔχθειν, persequi. Fliessen, βλύζειν, fluere. Rasten, ῥαστεῖν, quiescere. Machen, μοχθεῖν, laborare. Freuen, ἐυφραίνειν, gaudere. Küssen, κυσεῖν, osculari. Melken, ἀμέλγω, mulgeo.

Das zweyte ist zweifelhafter, als jenes; ob es gleich daraus folgen soll. Weil das Griechische mit dem Deutschen so viel übereinstimmendes hat, so soll auch die eine Sprache aus der andern entstanden seyn. Ein Schluß, der von etlichen ohne sonderliche Einschränkung will behauptet werden.

Ich weiß es wol, daß man bey den Geschichten älterer und mittelerer Zeiten fast auf eine gleiche Art zu schliessen pflegt. Es sind verschiedene dadurch auf historische Entdeckungen gerathen, die ihrer fruchtbaren Mutter, ich weiß nicht wie? den würdigen Namen der Critic zuwege gebracht. Ist es nicht wahr, aus einer merklichen, (aber noch allemal unvollkommenen) Aehnlichkeit zweyer Dinge, wird ihre ursprüngliche Verwandschaft, mit zureichender Gewisheit, hergeleitet? Die Namen so vieler Städte und Dörfer kommen mit einander überein. Hierin lieget eine wahre Geschichte der ersten gemeinschaftlichen Bewohner solcher Plätze verborgen? Jenseits der Weichsel finden sich Osterode, Elbing, Braunsberg oder Braunswalde, Blumenau, Calenberg und Lindenau. Mit diesen kommen in Niedersachsen Osterode, Elbingerode, Braunschweig, Blumenau, Calenberg und Lindau im Eichsfelde, nahe bey Osterode, nach ihrer Benennung überein. Ist denn dieses hinlänglich, um zu glauben, daß vormals Völker aus der einen Gegend in die andere gezogen, und solche gleichheissende Oerter erbauet haben? Oder ist es möglich, hieraus bey Ermangelung aller weitern Urkunden zu bestimmen, wenn eher und wie sich eigentlich diese Wanderung zugetragen? Männer von sonst grossen Verdiensten würden dieser Denkungsart schwerlich folgen, wenn es ihnen nicht beliebte, dadurch auf eine lehrreiche Weise zu erkennen zu geben, wie es um die historischen Wahrheiten aussehe, wenn man, bey ganz ungewissen Dingen, alle Furcht zu irren bey Seite setzt.

Jedoch vielleicht ist es wahrscheinlicher, daß die Uebereinstimmung der griechischen und deutschen Sprache eine ursprüngliche Verwandschaft zum Grunde hat. Ich mache dabey folgende Anmerkungen:

1) Wenn ja solches an dem ist, so erstrecket sich diese Ableitung nicht weiter, als auf solche Wörter und Redensarten, die ungezwungener Weise überein kommen. Solche Wörter, als γυνὴ und Weib oder Frau, ἀνὴρ und Mann, υἱὸς und Sohn, ἄνθρωπος und Mensch u. a. m. können eben so wenig von einander abstammen, als Homerus von Abarbanel. Und wer weiß, wie viele jener selbst ihrer angeblichen Aehnlichkeit halber berührten Wörter, hierin noch eine völlige Ausnahme leyden?

2) Das, worin beyde Sprachen ohne gewaltsame Verdrehungen überein kommen, ist nur der kleinste Theil derselben. Henr. Stephanus erkläret in seinem thesauro ling. Græc. weit über 15000. Wörter, die sich nur mit α anfangen. Man urtheile hieraus, wie viele noch zu den übrigen 23. Anfangsbuchstaben gehören müssen. Nichts desto weniger ist der Reichthum der griechischen Sprache gröser, als diese Schätze des Stephanus. Solches erhellet aus den Nachlesen der beyden Giessenschen Professoren, Dieterichs und des jüngern Mays, die

die ich zu gemeinern Nutzen wünsche gedruckt zu sehen. Man setze daher das Aehnliche der griechischen Sprache mit der deutschen aufs höchste. Solte sich selbiges wol gegen ihr Unähnliches verhalten, wie etwa eins zu fünf und zwanzig?

3) Ist das wesentliche beyder Sprachen allemal weit unterschieden. Die Veränderungen ihrer Wörter in mancherley Fällen, Zahlen, Personen, Zeiten u. s. w. gehen ganz von einander ab. Selbst diejenigen sind davon nicht ausgenommen, die übrigens die gröste Aehnlichkeit zu haben scheinen. Und wer zweifelt wol hieran?

4) Hat die lateinische Sprache mit der griechischen ebenfals vieles gemein. Ich übergehe die Namen der Kräuter, Krankheiten, Wissenschaften u. a. so offenbar griechisch sind. Es findet sich diese Uebereinstimmung auch bey Wörtern, die zum Theil das lateinische Bürgerrecht behauptet haben. Z. E. age Gr. ἄγω, aggero ἀγείρω, ager ἀγρὸς, ago ἄγω, aër ἀὴρ, aratrum ἄροτρον, aula αὐλὴ, austerus αὐστηρὸς, balneum βαλανεῖον, vigilare βιγιλεύειν, (gnosco) γινώσκω, dolus δόλος, domus δόμος, do δίδωμι für δόω, ros ἐρόσος, induo ἐνδύω, edo ἔδω, eo ἴω, hieros ἱερὸς, deus θεὸς, canistrum κάνιστρον, caper κάπρος, cor κῆρ, cinis κόνις, crapula κραιπάλη, calix κύλιξ, lapis λᾶς, (*Sanctii* Minerv. p. 5.) lævis λεῖος, luo λύω, massa μάζα, marsupium μάρσιππος, malum μῆλον, mater μήτηρ, mus μῦς, nepos νέπος, nox νύξ, imber ὄμβρος, palma παλάμη, pellex παλλακὴ, pater πατὴρ, pera πήρα, perdix πέρδιξ, pœna ποινὴ, puer πόϊρ (Aeolic. *Perizon.* ad Sanct. Minerv. p. 49.) pes πούς, pullus πολάριον, scopus σκόπος, scorpius σκόρπιος, spelunca σπήλυγξ, taurus ταῦρος, tingo τέγγω, tectum τέγος, tero τείρω, terminus τέρμα, tremo τρέμω, trutina τρυτάνη, fero φέρω, fama φήμη, fuga φυγὴ, für φὼρ (*Aul. Gell.* noct. attic. I. 18.) u. d. m. Sind diese Proben der Aehnlichkeit nicht natürlich genug? Wird man aber deswegen die lateinische Sprache eine Tochter der griechischen nennen? v. Hrn. Canzlers von Mosheim orat. de eo, quod nimium est in studiis critic. Helmst. 1726. auf der 18. u. f. S.

Wenn ich nun auch zugebe, daß die Verwandschaft unserer Muttersprache mit dem Griechischen eine Abstammung etlicher Worte zum voraus setze, so entstehet hier drittens die Frage: Haben die Griechen ihre Sprache aus der Deutschen, oder die Deutschen die ihrige aus der griechischen bereichert? Ich muß zum voraus erinnern, daß wenn ich das letztere erwähle, meine Meynung keinesweges so weit gehe, als hätte die Schreib- und Mundart der Griechen ganz und gar nichts Deutsches aufzuweisen. Verhält es sich nicht beynahe mit allen Sprachen so? Wenn zwo in dem Ursprunge ihrer Wörter verbunden sind, so haben insgemein beyde von einander etwas entlehnet; Wiewol die eine allemal mehr, als die andere. Vielleicht haben die Lateiner mehr von den Griechen, als diese von jenen erborget. Aber darum trift man doch lateinische Spuren in den Schriften, wenigstens der neueren Griechen, an. Die Franzosen sollen, nach der gemeinen Meynung, einen grossen Theil ihrer Landessprache den Lateinern zu danken haben. Würde man aber solche Ausdrücke, als assewiare, avantagium, aventura, azardum u. v. a. m. bey lateinischen Scribenten neuerer Zeiten finden, wenn sie nicht aus dem Französischen genommen wären?

Man pflegt sich darauf zu berufen, daß unsere ältesten Vorweser von je her ihr und unser Vaterland bewohnet haben. Kein Volk unter der Sonnen sol sich rühmen können, daß sie aus ihrem Geschlechte ausgegangen. Man nennet sie αὐτόχθονες b), d. i. Leute, die ein ödes Land von sehr wenigen hervor-

b) Nach den Zeugnissen des Euripides, Isocrates, Demosthenes, Strabo u. a. m. konten sich die Athenienser eben diese Ehre auch anmassen.

hervorgebracht und vermehret hat. Und so war ihnen ihr Vaterland gleichsam angeboren. Ich bin, nach gegenwärtiger Absicht, so wenig schuldig, solches zu bejahen, als zu verneinen. Sehe ich aber auf den Beweis, den Tacitus davon geben soll, so beruhet selbiger fast auf Muthmassungen. Ipsos Germanos, so lauten seine Worte im 2. Cap. de situ mor. & pop. Germ. indigenas *crediderim*, minimeque aliarum gentium adventibus & hospitiis mixtos. Hieraus soll nun zuverläßig folgen, daß ein Volk von so besonderen Ursprunge auch von je her nothwendig seine besondere Sprache müsse gehabt haben. Und wenn solches auch ausgemacht wäre, so weiß ich doch nicht, ob diese Sprache unsers Vaterlandes immer einerley geblieben. Oder hat niemand Aenderungen und Zusätze in derselben verursachet, als der eigene Witz derer, so darin geboren waren? Eines von beyden wird allemal zum voraus gesetzet, wenn unsere Muttersprache nichts erborgtes enthalten soll.

Althammer entwickelt die kaum angezogene Stelle des Tacitus auf der 45. S. seines gedachten Buches mit so vieler Gründlichkeit, als die Bestreiter der Wahrscheinlichkeit immer wünschen können. Alles, was das Deutsche mit dem Griechischen gemein hat, ist jenem zuerst eigenthümlich gewesen. Griechenland hat seine Sprache aus der unsrigen vermehret. Denn warum? Deutschland war ja nach Beschaffenheit seiner Lage sowol als seiner Einwohner unvermögend, an fremden Sprachen Theil zu nehmen.

a) Auswärtige konten nicht anders nach Deutschland kommen, als zu Schiffe.

b) Die See, (vermuthlich die Nordsee,) war viel zu gefährlich, als daß man sich ihr zur Ueberfahrt anvertrauet hätte.

c) Unsere Vorfahren selbst waren eben so wild und ungebauet, als ihre Länder.

d) Ihre Kinder durften sich nicht mit Auswärtigen verehligen. (Tacitus im 4. Cap.)

e) Wagten sich fremde Völker an ihre Grenzen, so wurden sie tapfer zurück gewiesen.

f) Ein Deutscher war schon von Natur, bey den grösten Vorzügen anderer Nationen, vollkommen gleichgültig.

g) Die ihm angebohrne Liebe zur Freyheit untersagte es allen Fremden, auf dem deutschen Boden zu verweilen.

Lauter wichtige Gründe! aus welchen unter andern dieser Schluß gemacht wird: Es ist nicht möglich gewesen, daß die Deutsche Sprache verschiedenes von der Griechischen angenommen. Mich deucht aber, daß, wenn sie etwas mehr als gar nichts beweisen, gewiß auch die Unmöglichkeit des Gegensatzes, daß die Griechen deutsche Wörter erborget haben, daraus zu schliessen sey.

Die Schiffahrt ist ohne Zweifel älter, als die Deutschen selbst sind. Der Rhein, die Donau, die Weichsel, ja selbst die Nordsee können Grenzen unsers Vaterlandes, aber darum noch keine Zeugen seyn, daß niemals ein Auswärtiger, z. E. ein Grieche, dieses Land betreten habe. Tacitus richtet sein Augenmerk mehr auf römische als andere Provinzen, wenn er sich im 2. Cap. in diesen Worten erkläret: immensus ultra, atque sic dixerim, adversus oceanus *raris*, ab orbe *nostro*, navibus aditur. Althammer hingegen überschreitet die Grenzen seiner Forderſätze, wenn er daraus die Folge zieht: frivolum itaque commentum est, nullaque firma auctoritate fulcitum eorum, qui finxerunt, quosdam Germanorum a Græcis, aut Romanis, aut aliis peregrinis gentibus ortos. Deutschland wurde von Fremden nur selten besuchet. Ist denn darum niemals jemand dahin gekommen? Die Sitten und Gewohnheiten der Deutschen machten es überaus schwer, Armeen oder Colonien unter sie zu senden. Und deswegen musten auch einzelne Personen gänzlich zurück bleiben?

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

59tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 23ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach der Lieutenant, Conrad Philipp Friderich von Andorten angezeiget, wasmaſſen er ſein elterliches, an der Leinſtraſſe zwiſchen den von Lenthen und von Koppenſteins Häuſern hieſelbſt gelegenes Haus, ſamt Zubehörungen an des hieſigen Königl. und Churfl. Geheimten Raths von dem Buſche Excell. verkaufet habe, und dabey gebeten, damit vorgedachte Sr. Excellenz deshalber volkömlich geſichert ſey, ſolchen Kauf durch einen öffentlichen Anſchlag kund zu thun, auch alle und jede, die ſolcherwegen einen rechtmäßigen Widerſpruch zu machen, oder ſonſt an dem Hauſe eine begründete Foderung haben möchten, edictaliter, & ſub pœna præcluſi zu citiren; So iſt ſolchem geſchehenen Anſuchen deferiret, und ſind alle diejenigen, welche an dem vorbemerkten bisherigen Andertſchen Hauſe ex quocunque capite eine rechtsbegründete Zuſprache und Forderung haben, edictaliter & ſub pœna præcluſi citiret worden, innerhalb

halb den nächſten ſechs Wochen und endlich den 27. folgenden Monats Aug. wird ſeyn der Freytag nach dem 11. Sontage poſt Trinit. Morgens um 11. Uhr alhier zu Rathhauſe zu erſcheinen, ihre in Händen habende Obligationes und Urkunden zu producren, oder womit ſie ſonſt ihre Forderung zu erweiſen, und ad liquidum zu bringen gemeynet ſeyn, anzuzeigen, nebſt der ausdrücklichen Verwarnung, daß welcher vor, oder bey Ablauf ſolchen vorbeſtimten Termini ſich nicht gemeldet, derſelbe nachmalen damit weiter nicht gehöret, ſondern gänzlich abgewieſen, und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget, mithin das Eingangs bemerkte Haus von allem Nexu frey erkannt werden ſolle. Geben Hannover, den 14. Jul. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Behrenſcher Concurſsache iſt per Decretum vom 1. hujus allen Behrenſchen Creditoribus aufgegeben, wider die von dem Curatore bonorum & ad lites Kriegsſecretario Lüdemann übergebenen Curatelrechnungen von Ao. 1745. bis 1750. entweder ihre etwa habenden Monita zu formiren und einzubringen, oder aber wegen Beſtellung eines gemeinſchaftlichen Monitoris binnen eines Monats ab affixo ſich vernehmen zu laſſen, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß ohne weitern Anſtand wegen Ein- und Abnahme aller geführten und exhibirten Curatelrechnungen, auch wegen Conſtituirung eines Monitoris die Nothdurft ex officio verfüget werde.

Celle. Für die von weyland Major von Dunten zu Erben eingeſetzten annoch lebenden zwey Weberſchen Kinder, Namens Melchior Weber und Charlotte Louiſe Chriſtine Webern, iſt anſtatt des verſtorbenen Vormundes, weyl. Major von Ahlden, der Kaufmann Auguſt Friederich Grütter in Walsrode zum Vormunde wieder beſtellet, und hat unterm 7. Jul. das Tutorium von hieſiger Königl. Canzley erhalten.

Catlenburg. Es hat ſich vor einigen Tagen ein Weibesmenſch, kleiner Statur, brauner Hare und runden Geſichts, welche dem Angeben nach 23. Jahre alt iſt, und Anna Eliſabeth Schöning heiſſet, in hieſigem Amte von ſelbſt angegeben, und um ihr Recht gebeten, weil ſie vor 2. Jahren, ohngefehr um dieſe Zeit, da das Korn bald reif geweſen, ohngefehr 2. Stunden von Hannover im Felde unter einem Baume ein Kind zur Welt gebracht, und ſolches in die Leine geworfen, wobey ſie aber die Gegend, wo es geſchehen, nicht anzugeben weiß. Es werden dannenhero die Obrigkeiten in ſolcher Gegend hieſigen Amts wegen geziemend erſuchet, wenn etwa auf die vorhin bemeldete Zeit ein dergleichen Cörper gefunden, oder ſonſt etwas dieſerwegen, oder der Inquiſitin übrigen Umſtänden, welche angeblich eines preußiſchen Soldaten Kind, und vor 2. Jahren bey einem Zimmermanne, Namens Dumme, in Hannover im Wulfshorn gedienet, bekannt geworden ſeyn ſolte, ſolches zu Herausbringung des Corporis Delicti hieſigem Amte bekannt zu machen. Catlenburg, den 17. Jul. 1751.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Eben derjenige Beſitzer, welcher neulich einige hiſtoriſche Werke zum Verkaufe angeboten, iſt gewillet, nachfolgende koſtbare Bücher abzulaſſen:

Nouvelles de la Republique des Lettres, A. P. Bayle, & Jac. Bernardo, a M. Mart. 1684. ad M. April. 1689. tum a Jan. 1699. ad exitum anni 1710. nec non ab an. 1716. ad exit. anni 1718. Vol. XXXVIII. compl. 12mo Franzb. 25 thl.

Journal Literaire ab an. 1713. ad exit. an. 1737. a la Haye, Welſchb. compl. Vol. XX. 12mo 10 thl.

Memoires Literaires de la Grande Bretagne, A. M. de la Roche ab an. 1720. ad exit. anni 1724. Tom. XVI. a la Haye, compl. Franzb. 12. 6 thl.

Biblio-

Bibliotheque Angloiſe A. M. de la Roche & de la Chapelle ab an. 1717. ad exit. anni 1727. a Amſterd. Tom. XV. 12mo compl. Welſchb. 9 thl.

Lettres ſerieuſes & badines ſur les Ouvrages des Scavans Tom. V. a la Haye, 1729-1731. 12mo Welſchb. 3 thl.

Memoirs of Literature A. M. de la Roche. Edit. 2da Londin. 1722-24. Tom. VIII. 8. compl. Englb. 12 thl.

New Memoirs of Literature A. M. de la Roche, Londin. 1725-26-27. Tom. VI. 8. compl. Englb. 10 thl.

Literary Journal or a continuation of the Memoirs of Literature A. M. de la Roche, Tom. III. compl. Londin. 8. Englb. 5 thl.

The preſent State of the Republick of Letters a Jan. 1728. ad exit. anni 1736. Tom. XVIII. compl. Londin. 8. Englb. 16 thl.

Literary Magazine an. 1735. 1736. Londin. Tom. IV. 8. Englb. 3 thl.

The Hiſtory of the Works of the learned ab an. 1737. ad exit. anni 1743. 8vo Tom. XII. complet. Londin. Englb. 10 thl.

Hiſtoire de l'Academie Royale des Inſcriptions & belles lettres avec les Memoires de literature a Amſterd. 1719-1736. Tom. XII. 8. Welſchb. 12 thl.

Und da wegen des Univerſal-Lexici Anfrage geſchehen, ſo dienet zur Nachricht, daß beſagtes Lexicon in ganz neuen Franzbänden gebunden, und niemals gebraucht worden, folglich ſo neu und reinlich iſt, als es vom Buchbinder gekommen. Es ſind 64. Tomi, auſſer T. I. Supplement. ſo annoch ungebunden, und welchen man in den Kauf zu geben will. Der genaueſte Preis iſt 135. thl. und kan man dieſer Bücher halber bey dem Bibliotheſchreiber Baring auf der Oſterſtraſſe nähere Nachricht einziehen.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende gute Theologiſche Bücher um billige Preiſe zu haben:

1-4. Gerhards Syſtema Theologiæ, fol. in 4. Franzb. (die Materie hat gekoſtet 18 thl.) vor 8 thl. 12 ggr.

5-7. Leyſeri Chemnitii, und Gerhardi Harmonia Evangel. fol. Hamburg 1704. in 3. neuen Pergb. (hat gekoſtet 18 thl.) 7 thl. 16 ggr.

8. Hutteri Biblia Hebraica, groß fol. ſehr grober Druck (die Radical- und andere Buchſtaben haben jede ihr Zeichen, daß ſolche vor Anfänger ſehr nützlich) rar 6 thl. 18 ggr.

9. Van der Hoogts Hebräiſche Bibel, groß 8. Amſt. 1705. ſehr accurat gedruckt, in Corduanband vergüldet rar 6 thl. 16 ggr.

10. Gells bibliſche Anmerkungen Alt- und Neues Teſtam. 4. Pergb. 1 thl. 12 ggr.

11. Maji Harmonia Evangel. 4. Pergb. 20 ggr.

12. Ejusd. Oeconomia Judiciorum Divinorum, 4. ein ſtarker neuer Pergb. 1 thl. 12 ggr.

13. Oederi Animadverſiones Sacræ, 8vo Brunſuic. 1747. neuer Franzb. 12 ggr.

14. Agricolä bibliſche Concordanz, folio. 1 thl. 12 ggr.

15. Crellii bibliſche Concordanz, fol. 1 thl. 16 ggr.

Burgdorf. Hieſelbſt iſt ein Gemeindehaus, wobey 5. Kirchenſtände, 1. Garten mit einem Gartenhauſe, darneben noch ein ander Stück Gartenland, imgleichen etwa 20. Morgen Ackerland, 6. Fuder Wieſenwachs, ½. Holztheil im Otzer Bruche, und in demſelben verſchiedenes brauchbares Braugeräthe befindlich, gegen einen billigen Preis aus der Hand zu verkaufen; Wer dazu Belieben hat, kan bey dem Intelligenzcomtoir nähere Nachricht erhalten.

Medingen. Demnach die Nothdurft erfordert, weyl. Bürgers und Brauers, Julius Henrich Schulzen, im Flecken Bevenſen belegenes, zur Herbergierung und Wirthſchaft aptirtes, mit der Braugerechtigkeit und Scheure, auch Stallung verſehenes Concurshaus, ſamt einem nächſt dabey befindlichen kleinen Obſt- und Küchengarten den Creditoren zum beſten, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und dann dazu auf

den

den 23. Septembr. als Donnerstags nach dem 15. Trinit. Sonntage dieses jetztlaufenden Jahres Terminus anberahmet ist; So wird solches hiedurch zu dem Ende männiglich kund gemachet, damit diejenigen, so etwan gewillet seyn, sothanes Haus samt dessen Attinenzen zu erhandeln, beregten Tages des Morgens gegen 9. Uhr vor hiesiger Königl. und Churfl. Amtsstube sich anfinden, Both und Gegenboth versuchen, und des Zuschlages auf den höchsten Both gegen baare Bezahlung, oder auch hinlänglich Cautionsleistung gewärtigen mögen. Medingen, den 14. Jul. 1751.

Stadthagen. Am 16. Aug. Morgens gegen 9. und Nachmittags gegen 2. Uhr wird hieselbst in des Apothekers Sprengers Hause eine Samlung von guten wohl conditionirten, mehrentheils medicinischen, philosophischen, theologischen und philologischen Büchern in einer öffentlichen Auction an den Meistbietenden verkaufet werden. Der dasige Pastor Rust, Advoc. Weißig und Wippermann, nicht weniger in Bückeburg der Buchdrucker Althans, und in Rinteln der Buchhändler Strieder offeriren sich, die Commißiones desfals zu übernehmen.

IV. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Auf Michaelis ist ein auf der Osterstrasse zwischen dem v. Reden und des Commissarii Barkels Häusern belegenes Haus von 3. Etagen, mit Hofe und Scheuren zu vermiethen: Diejenigen, so solches etwa zu miethen belieben möchten, können sich bey der Witwe Kraken, wohnhaft in der Witwen Knüppels Hause bey der Wage anfinden.

V. Sachen, so zu miethen gesuchet werden.

Hannover. Ein Garte, welcher nicht zu weit vom Aegidien- oder Steinthore entlegen, auch nicht allzu groß ist, wird auf Michaelis oder früher zu miethen gesuchet, die nähere Nachricht ist in Wöhlers Hause an der Kayserstrasse bey Hoppen zu bekommen.

VI. Personen, so ihre Dienste antragen.

Ein junger Mensch, welcher gegen 30. Jahre alt ist, gute Humaniora hat, eine schöne Hand schreibet, und in der Rechenkunst wohl erfahren, suchet bey vornehmen Herrschaften als Hausverwalter oder Schreiber,

Imgleichen ein anderer, welcher sich besonders auf die Haushaltung gelegt, als Verwalter oder Schreiber, Dienste.

Ein Bursche von 20. und etlichen Jahren, der bereits einige Jahre als Laquais gedienet, und mit frisiren umzugehen weiß, wünschet wiederum als Laquais, und

Ein anderer, welcher als Reitknecht und Kutscher gedienet, auf solche Art wieder unter zu kommen.

VII. Sachen, so verlohren.

Nienburg. Demnach im Dorfe Lemke hiesigen Amts einem Unterthanen zwey Pferde entlaufen, wovon er das eine wieder erhalten, das andere aber, alles Nachfragens ohngeachtet, nicht wieder habhaft werden kan; So wird solches hiemit kund gemachet, und jedermänniglich ersuchet, gemerktes Pferd, welches ein schwarzes dreyjähriges Mutterpferd, mit einem Sterne und von mittelmäßiger Grösse ist, so bald es sich einiger Orten vorfinden wird, dem hiesigen Amte zu melden.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

60tes Stück.

Schluß der fortgesetzten Anmerkungen, über die Aehnlichkeit der Griechischen Sprache mit der Deutschen.

Die Reisen eines Hercules und Ulysses, die, wie einige vorgeben, Deutschland mit berühret haben, sind durch unglaubliche Erdichtungen verstellet worden. Hätte es sonst mit der Geschichte dieser irrenden Ritter seine Richtigkeit, so wäre es ein leichtes Ueberbleibsel ihrer Sprache in unserm Vaterlande zu behaupten. Ich glaube aber, daß einige andere Dinge dergleichen mit wenigerm Zweifel vermuthen lassen.

Denn 1) die Religion unserer heydnischen Vorfahren scheinet nicht von allem fremden Götzendienste völlig rein zu seyn. Tacitus gestehet es selbst, daß er nicht wisse, wie ein fremder Aberglaube, der mit der Religion des Landes wenig überein kam, den Beyfall der Deutschen gefunden. Seine Worte sind im 9. Cap. desselben Buches diese: Deorum maxime Mercurium colunt - - - Herculem ac Martem - - placant. Pars Suevorum & Isidi sacrificat. a) Unde causa & origo peregrino sacro, parum comperi, nisi quod signum ipsum, in modum liburnæ figuratum, docet advectam religionem. Hieher gehöret ausser andern Stellen auch das 57. Cap. des 13. Buchs seiner annal. Imgleichen Althammer auf der 113. u. f. S. Und ob gleich Cäsar im 6. Buche, de bello Gallic. im 21. Cap. geurtheilet hatte, daß Deutschland, ausser der Sonne, dem Feuer und Monde, sonst keine Gotheiten kenne, so ist doch solches weder von allen deutschen Völkern, noch von allen Zeiten ihres heydnischen Aberglaubens, zu verstehen. Nach dem 17. Cap. dieses Buchs wurde Mercurius sowol, als Apollo, Mars, Jupiter und Minerva von den Galliern mit besonderer Heiligkeit angebetet. Und Cäsar setzt es selbst im 24. Cap. hinzu, daß Zeiten gewesen, da die Gallier einen Theil Deutschlandes bezwungen, und ihre Colonien ohnweit des Harzwaldes verbreitet haben. Ist es zu vermuthen, daß diese nichts von ihren Götzendiensten beybehalten, und auf die Nachkommen fortgepflanzet? Was H. A. Meinders in seinen Abhandlungen, de statu religionis & reipubl. sub Carolo M. auf der 196. S. und vor ihm schon E. Casim. Wasserbach in der Dissert. de statua Harminii, im 8. Cap. hiegegen erinnert haben, ist zwar von einigen neueren, als eine unstreitige Wahrheit angenommen.

a) Von dieser Egyptischen Göttin, die ein Theil deutscher Völker verehrete, verdienet Hr. M. J. Gotlob Böhmens Disput. I. de Iside, Suevis olim culta, Lipsi. 1748. besonders deren 8. u. f. S. gelesen zu werden.

Ich weiß aber nicht, ob die Ehre unserer Vorfahren mehr dadurch befördert, oder der Glaubwürdigkeit des Cäsars und Tacitus, und vielleicht der Wahrheit selbst, widersprochen werde, wenn man die römischen Namen der deutschen Gottheiten darum für erdichtet hält, weil sich zwischen dem Aberglauben beyder Völker nur etwas ähnliches gefunden. Es ist unleugbar, daß diejenigen deutschen Provinzen, welche den herschsüchtigen Römern am nächsten gelegen waren, einige Spuren der Gleichheit des Götzendienstes aufweisen können. Wenigstens gaben sich die Römer alle nur ersinnliche Mühe, solche Gleichheit zu befördern, weil sie dieses als ein bequemes Mittel ansahen, ihre Oberherschaft zu befestigen. Dies ist das wohl gegründete Urtheil, welches der berühmte Hr. M. Gottfr. Schütze davon fället in den vortreflichen Zusätzen zu Keyßlers neuesten Reisen, nach der letztern Ausgabe, auf der 114. S. die Namen der deutschen Gottheiten bestimmen hierin weniger, als die Art ihrer Verehrung. Konte diese aber mit einigen fremden Gebräuchen untermischt seyn; warum wäre denn nur die geringste Vermischung der deutschen Sprache ganz unmöglich gewesen?

Hiernächst war 2) Handel und Wandel, aus den Grenzen unserer ältesten Väter keinesweges verbannet. Cäsar sagt es ausdrücklich, de bell. Gall. im 2. Cap. des 4. B. daß sich Kaufleute bey ihnen eingefunden; wiewohl mehr in der Absicht, deutsche Waaren an sich zu kaufen, als fremde Waaren abzusetzen. Mercatoribus heist es, est ad eos aditus, eo magis, ut quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent. Und bald darauf: Ubiorum civitas ampla atque florens, ut est captus Germanorum & paullo, qui sunt eiusdem generis, etiam ceteris humaniores; propter ea quod Rhenum attingunt multique ad eos mercatores veniunt u. s. w. Hiemit stimt Tacitus überein, in dem mehr gedachten Buche von den Deutschen, im 5. Cap. Und dieses enthält eine andere Art der Möglichkeit, wie unsere Vorfahren etwas von auswärtigen Sprachen haben annehmen können.

Es ist überflüßig, hier noch 3) derer Geschenke zu erwähnen, von welchen Tacitus im 15. Cap. belobten B. erzählet, und die man vormals, in unsern Vaterlande, nicht so wohl zu geben, als von Nachbaren anzunehmen, gewohnet war. Sie zeugen wenigstens, von einer ehmaligen Gemeinschaft, die unsere Vorweser, mit anderen Völkern gepflogen haben. Und daraus kan man abnehmen, ob ihre Hütten, vor allen fremden Mundarten, gänzlich verschlossen gewesen.

Das Griechische muste ihnen, besonders aus Gallien, bekant werden. Wären sie auch niemals in dies Land gekommen, so hatten sie doch die Lehrer dieser Sprache einmal, in den Grenzen ihres Vaterlandes. Ich rede von denen Druiden, die, nach dem Zeugnis des Cäsars, de bell. Gall. im 14. Cap. des 6. B. und Strabo, im 4. B. auf der 181. S. des Griechischen kundig waren. Denn Althammer bemerket, auf der 81. S. daß, wie diese gallische Priester vom Kayser Tiberius verfolget worden, sie ihre Zuflucht nach Deutschland genommen.

Unter den Helvetiern und Boiern, die Pomp. Mela, im 3. Cap. des 3. B. de situ orbis, zu unsern Landesleuten zählet, fand man, schon zu Cäsars Zeiten, griechische Schriften. de bell. Gall. im 29. Cap. des 1. B.

Tacitus war nicht gewiß genug, von den ältesten Denkmalen der griechischen Sprache, die sich, vermöge des 3. Cap. in confinio Germaniae Rhaetiaeque solten gefun-

gefunden haben, unterrichtet. Und Althammer bekennet, daß er die Spuren davon vergeblich geſuchet. Eine nachläßige Unbeſtändigkeit iſt die Urſache, die er von ihrer gänzlichen Vertilgung angiebt. Vielleicht half ein unwiſſender Eigenſinn, die mit der Zeit unkentlich gewordene Inſchriften, zernichten. Die gemeine Erzählung, von den griechiſchen Alterthümern unſers Vaterlandes, wird ohne Zweifel einige wahre Begebenheiten zum Grunde haben. Der bekante Dichter des 15. Jahrhundertes, **Conradus Celtes** hat ihr Andenken, in folgenden Verſen, geſtiftet: (amor. l. od. 12.)

Fama eſt, dum Graii peteiſſent Gallica rura,
ad Rheni ripas exoneraſſe rates.
Inde per Hercynios ſaltus, vallesque patentes
Struxiſſe his placidis moenia Graia locis:
Cumque atras Diſi litarent more bidentes,
& Druides templis inſtituere ſacris:
Hinc à Dite dabant vrbi b) ſua nomina Graeca,
Graecorum linguam gensque hodierna tenet.
Nam faciunt lingua Graecorum ſacra quotannis,
& templum argolicis perſonat omne modis.
Ante gradus cujus veterum ſimulacra deorum
Palladis & Martis ſigna veruſta manent.
Graecorumque gerunt priſcas in corpore veſtes,
cum patribus, matres & inuenilis honos.
Quas partim refluo mutauit tempore caelum,
Et partim luxus, vel peregrinus amor.

Bey dem allen, fehlt es unſern Zeiten an Merkmalen der griechiſchen Sprache nicht. Die Mundart unſerer Väter hat ſie ja überflüßig aufbehalten. Ich kan nicht umhin, noch zwey merkliche Exempel davon anzuführen. Das eine iſt das Wort Atta, welches die alten Deutſchen, an ſtatt **Vader**, oder **Vater**, gebrauchet haben, der Anfang des alten gothiſchen Vater unſer heiſt daher: Atta unſer thu in Hemina u. ſ. w. Das Wort ſelbſt iſt blos griechiſch und nichts anders, als eine Ehrenbenennung, womit ein Vater von ſeinen Kindern, oder ein betagter Greis von jüngeren Perſonen, belegt wurde. Homerus kan es ſchonentſcheiden, ob dieſe Art der Liebkoſung eher bey den Deutſchen üblich geweſen, oder bey den Griechen. Er legt dem Menelaus, Il. P. v. 562. folgende Anrede in den Mund:

Φοῖνιξ, ἄτλα, γεραιὲ παλαιγενὲς. κ.τ.λ.

Stephanus hat, in dem bereits erwähnten theſaur. ling. Gr. im 3. Th. auf der 34. S. und im Regiſter deſſelben Werkes, unter dem Worte ἄτλα, dieſe ehrerbietige Benennung mit mehrern aus einander geſetzet. Das andere, iſt das Wort **Sibü'rken**, oder, wie es die Hamburger ausſprechen, **Zibührken**. Ich will hievon den längſt berühmten Herrn Profeſſor **Richey**, aus ſeinem idiotic. Hamburgens. von der 47. S. ſelbſt reden laſſen: **Zibührken**, (ita enim pronunciant noſtrates,) **ein kleines enges Behältniß, eine Zelle, Clauſe.** ..... **Was die erſte Sylbe ſagen wolle, kan ich nicht errathen. Bührken aber iſt das** *diminutivum* **von Buhr, Bauer**, cauea. Die Endung iſt allerdings diminutiviſch. Das griechiſche σιτία aber, oder σιτὼ, ein Brodt oder Mehlkaſte, eine Büchſe, hat mir Anlas gegeben zu glauben, das Stammwort von jenem müſſe mit dieſem übereingeſtimmet haben. Hierin bin ich, durch die Bedeutung dieſer Wörter beſtätiget worden. Denn Zibührken, oder Sibü'rken iſt ſo viel, als ein Käſtgen oder Büchsgen. Julius

b) Herbipoli, qu. ἱερὰ πόλις.

lius Pollux erkläret das Wort σιτών, durch ein Behältniß für Speisen, ἐξ ἧς ἡ Δημήτηρ προὐκόμιζε τὰς τροφάς. Liesse es sich nicht hieraus abnehmen, warum eben das Behältniß einer geweyheten Hostie vormals ein Sibürken geheissen? Der Buchstaben r, in der zweyten Sylbe, scheinet eben so zufällig zu seyn, als er in der ersten ist, wenn einige Sirbührken schreiben. Von dem Gebrauche des griechischen σιτών aber sind die Proben, aus des Aristophanes Plut. v. 806.

ἡ μὲν σιτὼν μιχθὴ 'σι λευκῶν ἀλφίτων,

und andere mehr ohne Zweifel älter, als von dem deutschen Worte, welches daraus vermuthlich entstanden ist.

Und warum solte man nicht überhaupt sagen können, daß die deutsche Sprache von der griechischen, an Alter, weit übertroffen werde? Haben sie nicht beyde, mit den Völkern gleiches Namens, ihren Anfang genommen? Nun soll ja Tuiscon der Vater und erste König der Deutschen gewesen seyn; (Tacitus im 2. Cap.) dessen Sohn Mannus zur Zeit der Semiramis regieret hat, d. i. im 21. Jahrhunderte der Welt. Und im 19. Jahrhunderte ist schon Aegialeus König in Sicyon gewesen. Ja, fast eben so lange vorher, hat sich die Wanderung der Pelasger, aus klein Asien, nach Griechenland, zugetragen.

Diese, und andere dergleichen Umstände machen es nicht nur möglich, sondern auch sehr wahrscheinlich, daß die deutsche Sprache mehr aus der griechischen, als diese aus jener entlehnet habe. (v. *Althammer.* p. 302. *Hachenberg.* l. c. p. 239.)

M. G. L. Münter

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 60tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 26ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Einbeck. Demnach weyl. Joh. Andreas Wedemeyers Witwe alhier, besage Protocolli vom 19ten Junii a. c. sich erboten, alle Schulden ihres Mannes zu bezahlen, dafern dessen Gläubiger die Zinsen erlassen, und die Zahlung der Capitalien auf leidliche Termine annehmen wollten; Und dann nur einige wenige Creditores ihre Erklärung hierauf eingebracht, vorgedachter Witwen Wedemeyers aber gar sehr daran gelegen, damit sie wissen möge, ob und in wie fern sich ihres Mannes Gläubiger dazu verstehen möchten: Als wird selbigen hiemit Terminus zu Einbringung ihrer endlichen Entschliessungen auf den 7. Sept. a. c. berahmet und angesetzet, mit der angehängten Verwarnung, daß diejenigen, welche in Termino alhier auf dem Rathhause frühe um 9. Uhr nicht erscheinen, oder ihre Erklärung nicht schriftlich einschicken, davor

angeſehen werden ſollen, daß ſie dasjenige, was der meiſte Theil der Creditorum mit der Witwe Wedemeyers beſchlieſſet, ſtillſchweigend ratihabiren, und ſich gleichfals gefallen laſſen wollen. Decretum Einbeck, den 21. Jul. 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Clausthal. Nachdem in Concursſachen der ſämtlichen Gläubiger des hieſigen Münzdirectoris, Chriſtian Philipp Spangenbergs, die unter dem 13. Januar. a. c. ausgefertigten Edictales ad liquidandum nunmehro ſämtlich mit den Documentis aff- & refixionis ad acta zurück gekommen, und denn der zu gedachtem Concurs-Proceſſe beſtellete Curator bonorum & ad lites angeſuchet, nunmehro communicirtermaaſſen alle diejenigen Gläubiger, welche ſich zeither nicht gemeldet, mit ihren etwa habenden Foderungen zu præcludiren, ſothanem Geſuche auch ſtatt zu geben kein Bedenken gefunden; So wird das Decretum præcluſivum nachgeſuchter maaſſen damit dahin ertheilet, daß alle diejenigen, welche an des Münzdirectoris, Chriſtian Philipp Spangenbergs corpore bonorum, und was dahin zu referiren, einen Anſpruch zu machen befuegt geweſen ſeyn möchten, und ſich mit ihren Foderungen und Anſprüchen, von welcher Beſchaffenheit ſelbige auch ſeyn mögen, weder gemeldet, noch um ſolche weiter vorſtellig zu machen, Friſt erhalten, damit von jetzo an bey dieſem Concurs-Proceſſe nicht weiter gehöret werden, ſondern damit nunmehro gänzlich præcludiret ſeyn ſollen, immaaſſen zu deſſen hinlänglicher Bekantmachung dieſes nicht nur öffentlich affigiret, ſondern auch in dieſen Anzeigen, und den Braunſchweigiſchen Intelligenzblättern bekant gemachet wird. Clausthal, den 14. Jul. 1751.

Im Königl. und Churfürſtl. Bergamte.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ein im Herzogthume Verden belegenes, und mit allen adelichen Gerechtigkeiten, inſonderheit einer auf 4. Meilen in die Länge, und 3. Meilen in die Breite ſich erſtreckenden hohen und niedern Jagd, excluſive der Hirſche, verſehenes adeliches Allodial-Guth iſt gegen einen billigen Preis aus der Hand zu verkaufen. Wer Belieben dazu hat, kan von dem Intelligenzcomtoir nähere Nachricht gewärtigen.

Nachdem reſolviret worden, die auf dem ehemaligen Thorbrüggiſchen Garten an der Taube auſſer dem Steinthore befindliche Orangerie, beſtehend aus zwanzig diverſen Orangenbäumen in Tubben, vier groſſen Lorbeerbäumen in Tubben, drey Feigen in Töpfen, zwey feinen Myrthen in Töpfen, drey kleinen Lorbeerbäumen in Töpfen, dreyzehen unterſchiedliche Orangen in Töpfen. Imgleichen unterſchiedliche daſelbſt befindliche Mobilien an Betten, Spiegeln, Tiſchen, Stühlen, Zinnen, Kupfer, Meßing, Porcellain, Linnen und dergleichen mehr, durch eine öffentliche Auction an den Meiſtbietenden zu verkaufen, und gegen baare Bezahlung verabfolgen zu laſſen; Und dann damit am 2ten nächſtkünftigen Monats Auguſti, Nachmittags um 2. Uhr angefangen, und bis zu Ende continuiret werden ſoll; Als wird ſolches jedermänniglich hiemit kund gethan.

In Wöhlers Eckhauſe auf der Knochenhauer Straſſe an der Mauer ſollen auf den 2. Aug. und folgende Tage, Nachmittages von 2. bis 6. Uhr allerhand Mobilien und Hausgeräthe in einer öffentlichen Auction verkauft werden.

IV. Sa-

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Celle. Wir Burgermeiſtere und Rath der Stadt Celle fügen hiemit männiglich zu wiſſen; Nachdem reſolviret worden, die für dem Hehlenthore alhier belegenen 2. groſſen Fiſchteiche auf anderweite 6. Jahre, inſtehenden Michaelis anhebend, an den Meiſtbietenden zu verpachten, und darzu der 9. Aug. a. c. pro Termino anberahmet worden: Als werden alle diejenigen, ſo zu dieſer Pacht Belieben tragen, hierdurch publice invitiret, in ſolchem Termino in Curia um 11. Uhr Vormittages ſich anzugeben, und zu gewärtigen, daß ſodann an den Höchſtbietenden gegen hinlängliche Caution, ohne zu hoffende Remiſſion des Locarii, der Zuſchlag dem Befinden nach geſchehen, und ein gewöhnlicher Contract darüber errichtet werden ſolle. Geben Celle, in Senatu den 19. Julii 1751.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Das auf der Leimſtraſſe hieſelbſt belegene Ulenbrockiſche Haus iſt auf bevorſtehenden Michaelis zu vermiethen.

Ebſtorf. Nachdem der Amtmann Meyer zu Bodenteich ſein, eine Meile von Uelzen alhier vor dem Amte an der von Celle nach Lüneburg gehenden Heer- und Poſtſtraſſe belegenes freyes Erbe, beſtehend in zwey wohl aptirten Wohnhäuſern, einem Schlacht- und Waſchhauſe, räumigen Remiſen und Stallungen vor Pferde, Horn-Schweine- und Federvieh, auch rings umher belegenen Küchen- und Obſtgärten, ſamt einem nicht weniger geräumigen Vor- und Hofplatze, welches alles auf nächſt inſtehenden Michaelis aus der Miethe fält, aufs neue hinwieder zu vermiethen gewillet; So wird ſolches hiemit zu dem Ende kund gemacht, damit diejenigen, ſo dazu Luſt bezeigen, ſich bey dem Eigenthümer melden, und darüber weitere Handlung pflegen können. Und da auch derſelbe nicht abgeneigt iſt, ſolches nebſt den dazu erblich gehörigen 80. Morgen Landes, ſo noch auf einige Jahre beſonders verpachtet, einem anſtändigen Käufer zu überlaſſen; So wird ein ſolches zugleich hiemit nachrichtlich kund gemacht.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Oſterode. Den 20. Jul. Den hieſigen Schutzjuden iſt der Handel mit neuen Kleidern vors künftige verbothen worden, und ſoll ihnen ſolcher weder in noch auſſer den Jahrmärkten weiter verſtattet werden.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Wuſtrow, den 17. Jul. In dieſem Amte greifet die Seuche immer weiter um ſich, und ſind zwey Dörfer von neuen angeſteckt worden.

Lüchow, eod. In dieſem Amte ſind ebenfals die vier Dörfer, Lübbau, Rehbeck, Crummaſel und Küeſten von neuen inficiret worden.

Fallersleben, den 15. Jul. In dem hieſigen Amtsdorfe Süllfeld hat die Seuche ſeit 7. Tagen völlig nachgelaſſen, nachdem 158. Stücke crepiret, 46. Stücke aber wieder beſſer worden. Zum Stellfelde hingegen ſind wieder 6. Stücke crepiret, und im Wolfsburgiſchen Gerichtsdorfe Sandkamp dauret die Seuche gleichfals noch fort.

Meinerſen, den 16. Jul. Zu Eddeſe dauret ſie zwar unter dem Hornviehe noch fort, iſt aber ſo gelinde, daß jetzo kein Stück davon ſtirbet.

Grabow, den 17. Jul. In hieſigem Dorfe und beyden Vorwerken ſind ſeit dem 3. hujus 54. Stücke crepiret.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Julius.	Hannover. den 24. Himbt.	Göttingen. den 10. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 17. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 10. Himbt.	Amsterdam den 19. Last	Königsb. den 1. Last	Hamburg. den 9. Last	Bremen. den 17. Last	Nordhausen. den 17. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30	34	34	18	26	32	86	150–175	57	57	27
Rocken	19	22	23	11	16	19	50	92–103	45	46	17
Gersten	15	16	18	11	13½	15	34	56	24	24	11½
Haber	11		9	6	8	12	20	42	15	15	10½
Erbsen			22			21		80	40		
Bohnen							12		28	28	
Buchweitzen							15				

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24	22	24	24	24	20
p. Pf. geringern	14	18	20	18	20	18
Kalbfleisch.						
Pf. des besten	20	22	20	27	24	20
Pf. geringern	12	16	20	12	16	18
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40	24	24	24	32	16
p. Pf. geringern	20		16		20	
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16	20	22		18	18
p. Pf. geringern			20			

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl 27 Pf. vor 1 thl.

Trockene Pflaum. 26 — 1

Geräuch. Lachs 1 — 7 mgr.

Federn —

Schollen 1 Bund 4 mgr.

In Stuken Hause auf der Bekerstrasse.

Holst. Maybutter 8 Pf. vor 1. thlr.

Budj. Maybutter 8 — 1

Irländ. Butter 10½ Pf. vor 1. thlr.

Embder Käse 12 — 1

Weisse Seiffe 14 — 1

Bester Martinique Coffee 1 Pf. 13 mgr.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

61tes Stück.

Hiſtoriſche Abhandlung von den edlen Herren von Harpke.

§. 1.

Die edlen Herren von Warberge, von denen Nro. 37. und 38. gehandelt worden, weiſen mich gerades Weges zu ihren nächſten Nachbarn, den edlen Herren von Harbeck, ſolche noch mitzunehmen, ehe ich weiter ins Lüneburgiſche hinein komme. Ihr geweſener Stamm und Reſidenzort, ſchreibet Meibom von Marienborn p. 44. iſt noch vorhanden, und ein feines Schloß nebſt beyliegenden Dorfe, Harbke genannt, ſo ohnweit Helmſtädt an den Braunſchweigiſchen Grenzen liegt, gehöret aber in das Magdeburgiſche Herzogthum, und ſtehet ſolches von langer Zeit den Herren von Veltheim zu. Und im Chron. Marienthal. apud Meibom. P. III. p. 260. lautet es davon alſo: Harbeccum diœceſis Magdeburgenſis, Arx non ignobilis, hæreditario jure ad familiam hodie Veltheimiam pertinens. Antiquitus paruit Baronibus ſive illuſtribus Dominis, qui ab illa nomen & titulum uſurparunt. Reperi ex iis ſequentem in Diplomatibus ſeriem:

Fridericus de Harbeke a. 1147.

Gardolfus, obiit 1201. 20. Aug.	Otto, a. 1238.	Hermannus, a. 1226.
Halto, a. 1208.	Juditha	Henricus.

Bruno, a. 1283. Conradus, a. 1294.

Enzelt in ſeiner Altmärk. Chron. p. 113. ſtehet in den Gedanken, ſie wären zu Zeiten Alberti Vrſi aus Holland mit in die Mark gezogen, aber ich halte es mehr mit denen, die da glauben, ſie wären Sec. VI. ſchon als ſächſiſche Edelinge hier nach Nordthüringen herein gekommen und hätten ſich nahe an einem Fluſſe, welches das niederſächſiſche Wort Hartbeck anzeiget, Güther angeſchaft und niedergelaſſen. Nach der Mark mögen ſie nicht hingekommen ſeyn. Hr. Probſt Harenberg von Gandersheim p. 1422. meynet, Hartbeck habe vor dieſem den Grafen von Hadmersleben gehöret, welches ich aber nirgends gefunden habe. Dieſe Herren von Hartbeck waren Adelingi, edle Herren, von deren ehemaligen mannigfaltigen Vorzügen für dem niedern Adel ich nach dieſem eine beſondere Abhandlung machen werde.

§. 2.

Belangend die Perſonen, ſo dieſem vornehmen Hauſe Ehre gemachet, ſo habe ich deren mehr, und ſie auch eher, als Meibom angetroffen, und ihrer in der Halberſtädtiſchen Stiftshiſtorie p. 123. ſeq. bereits viele angebracht, wie ſie ſich denn ſonderlich beym Stifte Halberſtadt und andern da herum gelegenen Clöſtern berühmt gemacht, und ihre milde Hand aufgethan haben. Der erſte, ſo mir fürgekommen, war Eckbertus, der erſte Gemahl der Amulrad, Pabſt Clementis II. Schweſtertochter. Dieſer Amulrad Tochter, Bia, ward eine Schwiegermutter Graf Werners von Veltheim, deſſen Bruders Nachkommen nachher auch zu dieſem Orte Harpke gekommen ſind. Man findet

die Stammtafel davon in meiner Fortsezung des Lucäischen Grafensaals p. 237. da ich sie aus dem Annal. Sax. beym Jahre 1040. angebracht, als um welche Zeit unser Eckbertus mit seiner Amulrad, Graf Theodorici von Griben, und der Margarethä, Grafens von Morsleben und Hornburg Tochter, gelebet hat. Man findet davon auch etwas beym Leibnitz T. I. p. 577. da er auch Herr von Meseburg genennet wird, welches bey Wolmirstedt hin gelegen hat. Die ganze Familie hat auch Hr. Rect. Walther von Magdeburg in seiner kleinen Abhandlung von den Grafen von Griben genealogice vorgestellet.

§. 3.

Sec. XII. kommen zwey Brüder vor, OTTO oder HADO, oder Haldo, ohngefehr ums Jahr 1144. Man findet sie in Bischof Rudolphs von Halberstadt dem Closter Hamersleben ertheilten Diplomate, vid. Leuckfelds Antiquit. Kaltenborn. p. 90. Alwo Otto aber heissen muß Odo de *Hestbine*, welches aus Hertbine, und dieses aus Hertbike erwachsen ist. So können die Namen bey den Scribenten verhunzet werden. Hado ist nichts anders, als Hatto oder Halto.

§. 4.

Fridericus de Hertbike, so Meibomio Ao. 1147. fürgekommen, erscheinet Ao. 1175. als ein Halberstädtischer Domherr, und unterschrieb Bischof Geronis Diploma aus Closter Hamersleben, vid. Leuckfelds Antiquit. Nummor. Halberst. p. 91. Anno 1178. war er bey Bischof Ulrichen von Halberstadt mit vielen andern geist- und weltlichen Herren auf dem grossen Synodo zu Oschersleben, da er *Fridericus de Hertbine* genennet wird, welches Hertbicke heissen soll. Ich habe seiner in der Halberstädtischen Stiftshistorie p. 123. 124. nicht vergessen, und angemerket, daß er vermuthlich im Witwerstande erst in das Stift gegangen seyn müsse, weil ihm beym Meibom. P. III. p. 261. drey Söhne angesetzet werden: Gardolf, Otto und Hermann, dazu denn noch ein Fridericus kommet, welchen ich als einen Laicum und Bruder Ottonis Ao. 1191. in Erzbischof Wichmanns Diplomate gefunden habe, vid. Meibom. P. III. p. 258.

§. 5.

Der älteste von diesen 4. Brüdern war *Gardulfus*, welcher Bischof zu Halberstadt gewesen von 1193. bis 1201. Man heist ihn sonsten auch wol Bertholdum. Er komt Ao. 1181. als Domherr daselbst vor, ward wegen seines Wohlverhaltens Domdechant, und zuletzt Bischof. Es ist falsch, wenn man ihn für einen Herrn von Kroseyk ausgeben wollen. Er ist einer der besten Bischöfe zu Halberstadt gewesen. Ich will mich nicht mit ihm aufhalten, da ich vom ihm mit mehrern in der Halberstädtischen Stiftshistorie p. 95. seq. 114. 123. 127. bereits gehandelt habe, sondern will nur per modum supplementi hinzu thun, wie ich ihn Ao. 1194. auch bey Kayser Heinrich VI. auf dem Reichstage zu Salefeld angetroffen, vid. Herrn von Westphal Tom. I. col. 976. Ferner, daß ich ihn Ao. 1199. bey Kayser Philipp II. zu Hildesheim gefunden, und er dessen Diploma mit unterschrieben, vid. Lindenbrog. Script. Septentr. p. 170. und Rodii res Stadens. p. 54. da aber irrig das Jahr 1189. hingerathen, und er Garboltus heissen muß. Man wirft ihm dies einzige vor, er habe dem Stifte Verden zu nahe treten wollen, welches Marggraf Otto noch, als Advocatus desselben abwenden müssen, vid. Leibnitz. T. II. p. 217.

§. 6.

Des Bischofs Bruder hieß OTTO, vir nobilis de Harbeke. Bischof Gardolphus heisset ihn in einem Diplomate dilectum fratrem nostrum. Ao. 1163. war er Zeuge in Pfalzgraf Adelberti von Sommerschenburg Diplomate, und stehet unter vielen vorneh-

vornehmen Herren, mit welchen er dem Placito oder Landgerichte zu Seehauſen mit beygewohnet hat, vid. Leuckfeld von Gottes Gnaden p. 57. Ao. 1169. war er bey Herzog Heinrich dem Löwen zu Ertenburg, und unterſchrieb ein Diploma für ſeine drey Stifter an der Elbe, da er genannt wird: *Comes Otto de Hartbeke*, vid. Herrn von Weſtphal Monum. ined. T. II. col. 2043. Eod. Ao. finde ich ihn nebſt ſeinem Bruder Hermann als Zeugen in Henrici Leonis Schenkung an das Hildesheimiſche Cloſter Lamſpring, vid. Probſt Harenberg von Gandersheim p. 718. Anno 1178. war er mit *Othelrico de Hartbike* bey Biſchof Odalrico von Halberſtadt auf dem groſſen Synodo zu Oſchersleben, und unterſchrieben ſie das daſelbſt ausgefertigte Diploma unter andern Laicis nobilibus, auf welche nachher erſt die Miniſteriales des Stifs beſonders folgen, vid. Leuckfelds Antiquit. Michaelſt. p. 38. es ſcheinet aber nicht, daß dieſe beyde eben Brüder geweſen ſind. Ao. 1180. hat dieſer Otto, Dynaſta Harbeccenſis, das Cloſter Marienthal mit etlichen Güthern beſchenket, welches Pabſt Alexander III. confirmiret hat, vid. Meibom. Chron. Marienthal. p. 257. Ao. 1191. war er nebſt ſeinem obgedachten Bruder, Friderico, Laico nobili, bey Erzbiſchof Wichmann, und halfen ſie einen Vergleich fürs Cloſter Marienthal zu Stande bringen, wie Meibom P. III. p. 258. meldet. Man findet ſie auch unter Wichmanni Diplomate extenſo in Leyſeri Diſput. de jure Lanting. p. 5. Ottoni ſchreibt Meibom eine Gemahlin, Jutta zu, welche als eine nobilis & generoſa fœmina, Ao. 1234. als Witwe gelebet, und mit ihren Kindern den Zehnten vor Dudenrode, ſo ſie von Halberſtadt zu Lehn gehabt, mit Biſchof Friedrichs Conſens, dem Cloſter Marienthal geſchenket hat, vid. Meibom. P. III. p. 260. die zwey Kinder, als Haldo und Jutta, ſo Meibom angiebt, ſind mir nicht fürgekommen, dem Namen nach.

§. 7.

Ao. 1105. verkauft Gottfried, edler Herr zu Harpke, viertehalb Hufen Landes zu Boddenſtedt an Erzbiſchof Ludolfen zu Magdeburg, der ſie dem Hoſpital zu Marienborn verehrte, vid. Meibom von Marienborn p. 44. Ao. 1208. wird dieſes Gottfrieds als Advocati des Cloſters Marienborn in einem dortigen Copialbuche erwehnet.

§. 8.

Ao. 1205. komt obiger ad Ao. 1169. angegebener *Hermannus de Hartbeke* unter den viris nobilibus wieder vor, in Biſchof Conrads von Halberſtadt Diplomate, ſo Leyſer in ſeiner Diſſertat. de contra Sigillis p. 13. anbringet. Ao. 1210. komt er wieder vor, als Hermann von Helmſtedt an die viertehalb Hufen Landes vor dem Dorfe Boddeleben Anſpruch machte, ſo Erzbiſchof Albrecht zu Magdeburg der geiſtlichen Brüderſchaft zu Marienborn geſchenket hatte, da er jenem, ſich der Anſprache zu begeben, zugeredet haben mag, vid. Meibom von Marienborn p. 47. Ao. 1212. findet man ihn als Vogt zu Mühlbeck, woſelbſt Abt Ludolf von Iſenburg dreyzehen Hufen Landes von der Kirche zu Lüneburg erhandelt, und ſolche von jenes Voigtey befreyet hat, vid. Braunſchweigiſche Anzeigen 1746. Nro. 87. In Leibnit. T. III. p. 686. wird er Hermannus de Harttike genennet, welches Hartbike oder Harpke heiſſen muß. Daß er in Leuckfelds Antiquit. Pœldenſ. für einen Herrn von Wartbeck ausgegeben worden, iſt ſchon in dieſen Anzeigen vorigen Jahres bey Nro. 33. erwehnet worden. Ao. 1220. ſtehet Hermannus de Hartbeke als Zeuge unter Biſchof Friedrichs von Halberſtadt Diplomate an das Cloſter Huyſeburg, vid. Leuckfelds Antiquit. Blankenb. p. 48. Heineccii Antiquit. Goslar. p. 224. Eod. Ao. war er Zeuge, als die jüngern Grafen von Reinſtein ſich von drey Hufen Landes gegen das Cloſter Walkenried los-

ſagten, vid. Ekſtormii Chron. Walkenred. p. 84. Eod. Ao. war er Zeuge, als Graf Siegfried von Blankenburg das Erbvoigteyrecht über das Cloſter Huyſeburg an das Stift Halberſtadt reſignirte, vid. Lunig. Spicil. Eccleſ. Contin. I. p. 798. ſeq. welches vorgedachtes Halberſtädtiſche Diploma von Biſchof Friedrich iſt. Hr. Prof. Harenberg von Gandersheim 1368. gedenket ſeiner auch. Er mag Ao. 1226. noch am Leben geweſen ſeyn, laut gewiſſer Marienthaliſcher Diplomatum.

§. 9.

Ao. 1234. war **Wasmut**, Ritter von Harbeck mit dabey, als Biſchof Friedrich conſentirte, daß Jutta, Ottonis von Harbeck Witwe mit ihren Kindern den von ihm zu Lehn gehenden Zehnten bey Dudenrode an das Cloſter Marienthal verſchenken durfte, vid. Meibom P. III. p. 260. Avemann von den Grafen von Kirchberg p. 116. Eod. Ao. hat **Gardolfus**, edler Herr von Harbeck, einen gewiſſen Zehnten an Biſchof Fridrich zu Halberſtadt reſigniret, vid. Meibom von Martenberg p. 21.

§. 10.

Ao. 1249. lebte **Otto** de Hertbeck, Canonicus Halberſtadenſis, und findet ſich als Zeuge in Biſchof Meynhards Diplomate, wegen der Advocatur über Huyſeburg, vid. Lunigs Spicil. Eccl. Contin. I. p. 800. Leuckfelds Antiquit. Blankenburg. p. 51. Ao. 1253. findet er ſich in Biſchof Ludolfs Diplomate an den Abt zu Corvey, ſo Martene und Durant angebracht haben, da er Otto de Harlbeke heiſſen muß, vid. Halberſtädtiſche Stiftshiſtorie p. 196. Ao. 1257. komt dieſer Canonicus noch mal vor als Zeuge in Biſchof Volrads von Halberſtadt Diplomate an das Cloſter Michelſtein, vid. Leuckfelds Antiq. Michælſtein. p. 115.

§. 11.

Ao. 1257. findet ſich *Haldo* de Hertbeke als Domherr in Biſchof Volrads zu Halberſtadt Urkunde über den Verkauf der Grafſchaft Seehauſen, vid. Waltheri Singul. Magdeburg. P. III. p. 56. und bey eben der Gelegenheit in Erzbiſchof Rudolphs Diplomate P. IV. p. 70. da er bald Hult, bald Hatto genennet wird. Ludewig. Reliqu. T. VII. p. 495. heiſſen ihn Halto. Das war ein Geiſtlicher. Aber Ao. 1258. findet ſich *Haldo* Dynaſta Harbeccenſis, beym Meibom in Chron. Marienthal. daß er den Zehnten zu Völpke an den Abt Theodoricum zu Marienthal verkauft habe, vid. Meibom P. III. p. 263. Eod. Ao. findet ſich in Abt Alberonis von Werten Diplomate dieſer Halto, nobilis de Hartbeke; vid. Leyſer de contra-Sigillis p. 25. Das war ein Laicus. **Habold**, edler Herr von Harbeck, hat Ao. 1264. dem Stifte Walbeck drey Hufen in Hötingen gegeben, welche ſie, die edlen Herren von Harpke, daſelbſt hatten, vid. Waltheri Singul. Magdeburg. P. V. p. 93. 90. Biſchof Volrad hatte ſie ſich von dieſem ſeinen Vaſallen reſigniren laſſen. Das Diploma findet ſich in Leyſer de contra Sigillis p. 17. da er Hoaldus, nobilis de Hertbeke, heiſſen muß, welches nichts anders als Haldo, Hatto und Hado iſt. Ao. 1264. findet er ſich als Zeuge in Herzog Albrechts von Braunſchweig Diplomate, worin er ſeinen Conſens giebt in die Vertauſchung anderthalb Hufen Landes, welche Gevehardus von Berfelde zu Emmerſtedt, und der Abt von Marienthal zu Woldeſtorpe vorgenommen. Es findet ſich ſolches in dem Marienthaliſchen Archive. Ao. 1273. hat Gebald, oder Hebold, Hoholt, Halto (welches ich alles für einerley Namen rechne) Herr zu Harbeck, von Probſt Conraden zu Marienberg ſich bewegen laſſen, daß er fünftehalb Hufen Zehntfreyen Acker vor Harbecke dieſem Cloſter verkaufte, und dem Lehnherrn, Biſchof Volraden zu Halberſtadt reſigniret, der ſie mit aller Freyheit und Gerechtigkeit ohne Voigtey und ſonſtige Beſchwerung, ſelbigem Cloſter zugeeignet hat, dagegen aber 8. Hufen Landes

von

von gedachtem Haldone wieder bekam, vid. Meibom von Marienberg p. 32.

§. 12.

Ao. 1274. waren Gottfried und Hermann von Harbecke Zeugen bey einem Verkaufe zwiſchen den Herren von Warberg und dem Cloſter Marienberg, vid. Meibom von Marienberg p. 34. Dieſen Gottfried von Harpke finde ich als den erſten Miniſterialem, der von dem Abte zu Werthen Lehngüther angenommen, welches die ſonſtigen Edelinge nach und nach ſich gefallen laſſen, daher obiger Halto de Hartbecke als ein Nobilis, und dieſer Gotfried als ein Miniſterialis in vorgedachten Abts Alberonis Diplomate jeder beſonders angeſetzet ſtehen. Dieſen Hermannum anlangend, ſo half ſelbiger Ao. 1290. einen Streit beylegen zwiſchen den Herren von Wreden und dem Lüders-Cloſter vor Helmſtädt, vid. Meibom von Marienberg p. 42. Ao. 1339. haben obige Gottfried und Hermann von Harbeck dem Cloſter Marienberg eine Wieſe bey Warmsdorf vor eine Mark Stendaliſchen Silbers verkauft, und mag alſo eins nach dem andern von ihnen fortgegangen ſeyn, vid. Meibom von Marienberg p. 61. Ao. 1340. belehnte Abt Johannes von Arſchot im Lüders-Cloſter bey Helmſtädt Gottfrieden von Hartbecke, Miniſterialem Werdinenſem mit einigen Güthern zu Helmſtädt, Baderode, Herlicke, Rolſtede, Hoyensleve, Ottensleve, Allendorf, Selſchen, Bruttersberge, einem Revier Holze, Vorla und Morslewalde genannt, ingleichen Conraden von Hartbecke mit einer Mühle hinter der Stadtmauer vor Helmſtedt, vid. Braunſchweigiſche Anzeigen 1747. Nro. 98. p. 2124.

§. 13.

Ao. 1282. war *Henricus* von Hartbecke, Plebanus, Zeuge in Ludolfs von Eſebeck Kaufbriefe, zu Marienthal geſchloſſen, vid. Ludewig. Reliq. T. XII. p. 349. Ao. 1290. war er Probſt geworden zu Marienberg vor Helmſtedt, vid. Meibom von Marienb. p. 48. 84. Leibnitz. T. II. p. 430.

§. 14

Ao. 1280. war Bruno von Harbeck Zeuge in der Grafen von Hadmersleben und derer von Ummendorf Handel mit Marienborn, vid. Meibom von Marienborn p. 61. Ao. 1283. 1286. 1293. u. ſ. w. findet er ſich in den Marienthaliſchen Cloſterbriefen, aber nur allemal als ein Miles und Miniſterialis, da man ſiehet, ſie ſind von dem Freyherrlichen Stande herunter gekommen, und haben Lehngüther von den Stiftern angenommen. Ao. 1294. hat ſich Conradus von Harpke, als Brunonis Bruder, finden laſſen, vid. Meibomii Opp. P. III. p. 261.

§. 15.

Ao. 1292. finden ſich Friderica und Sophia, Geſchwiſter von Harbeck. Sie haben nebſt zwey andern Fräuleins zwey und eine halbe Huſe Landes vor 18. Mark Stendaliſchen Silbers gekauft, und ſolche unter gewiſſen Bedingungen dem Cloſter Marienberg übergeben, vid. Meibom von Marienberg p. 45. 46. Bey Ao. 1313. hat mir der gelehrte und fleißige Herr Hofrath Lichtenſtein in ſeiner Epiſtol. Diplom. VIta den Sub-Prior bey den Auguſtiner-Eremiten zu Helmſtädt, Hermannum dictum de Harbecke, in einem Diplomate bekannt gemacht.

§. 16.

Otto und Weſeke ſind die letzten, welche ich als Gebrüdere von dem Harbeckſchen Hauſe Ao. 1364. angetroffen. Sie haben eine Huſe Landes zu Belsdorf von den edlen Herren zu Warberg zu Lehn gehabt, welche dieſe an das Cloſter Marienborn hingegeben, vid. Meibom von Marienborn p. 84. Und nun ſcheinet dieſe vornehme Familie wol ausgegangen zu ſeyn,

denn ich finde, daß Ao. 1303. die Herren von Vrede ſchon Erbſaſſen zu Harbeck geweſen ſeyn, und die Herren von Veltheim ebenfals ſchon Ao. 1308. zu Harpke anſäſſig geweſen, vid. Meibom von Marienberg p. 49. 52. welche letztere vornehme Familie dieſes ſchöne Guth noch jetzo beſitzet. Sonſten iſt von Harpke noch anzumerken, daß Ao. 1417. der damals in der Mark ſo ſehr berufene und daraus vertrieben Dieterich von Quitzau ſeine Zuflucht zu den damaligen Herren von Veltheim genommen, und hier zu Harpke geſtorben iſt, vid. Angeli Annal. March. p. 198. da ſie ihn denn in dem benachbarten Cloſter Marienborn begraben laſſen. Ao. 1470. hat Erzbiſchof Johannes von Magdeburg das für unüberwindlich gehaltene Schloß Harpecke belagert und erobert, es aber nachgehends den Herren von Veltheim wieder heraus gegeben, wovon denn Meibom P. II. p. 366. in Cunonis Memorabil. Schœningenſ. p. 101. Piſtor. in Compilat. Chronolog. T. I. p. 1114. nachzuleſen ſtehet. Ao. 1267. findet man ſchon, daß Herzog Albertus Magnus für dieſem Schloſſe Harbecke eine Zeitlang abziehen müſſen; denn ob er wol viel Steine hinein geworfen, und die Mauren mit Sturme anlaufen laſſen, haben ſich die Belagerten doch wohl gehalten und tapfer gewehret, ſich aber zuletzt ergeben müſſen; wie ſich denn auch findet, daß Ao. 1317. Arnoldus miles dictus de Vrelſtede, Stephanus de Vrede, Henricus de Sekene und andere mehr als Caſtellani in Harbike auf dieſem Schloſſe nach Raubmänner Art ſich aufgehalten haben, wie ſich in den Marienthaliſchen Cloſterbriefen äuſſert. Es iſt in den alten Burgfrieden und andern Verträgen das Schloß Harpke als ein **Moßhaus**, das iſt, Schloß oder Zeughaus, mehrmals fürgekommen, wie in den Braunſchweigiſchen Anzeigen 1746. Nr. 13. angegeben wird.

Lenz.

Ein geographiſcher Irrthum, in Althammers *Commentar. German.* p. 60. edit. 1536.

Die alten Sveven hatten ſich ehemals, auf dem deutſchen Boden, dergeſtalt ausgebreitet, daß ihre Grenzen vom Rhein bis jenſeits der Elbe giengen. Lucanus giebt ſolches zu erkennen, lib. 2. Pharſal. v. 51.

Fundat ab extremo flauos aquilone Sueuos
Albis: & indomitum Rheni caput.

Wenn es an anderen Gründen fehlte, um den groſſen Inbegriff dieſer Völker zu beſtimmen, ſo würde ſchon dieſes poetiſche Zeugniß zureichend ſeyn. So aber hat Althammer in commentariis Germaniæ p. 60. ſo viele Beweißthümer davon beygebracht, als zu einem nicht gemeinen Grade der Gewißheit nöthig waren. Hierunter findet ſich auch der Fluß Svevus, der nunmehro, wie er glaubt, corrupto vocabulo, Sprevus, die Sprehe, ſtatt Svevus, pflegt genennet zu werden.

Mich deucht, bey der zugleich angebrachten Beſchreibung dieſes Fluſſes, iſt ein geographiſcher Irthum vorgegangen, den man bey einem ſo angeſehenen Kenner Deutſchlandes, nicht leicht vermuthen ſolte. Ich wil ſeine eigene Worte, ſo wie ſie auf benannter Seite ſtehen, herſetzen: Argumentum etiam eſt Svevus fluvius trans Albim - - - qui corrupto vocabulo Sprevus, die Sprehe, pro Svevus dicitur: Qui iuxta Sprebergum arcem è Bohemiæ montibus defluens Marcomerorum regionem, id eſt Marchiam Brandenburgenſem, die Marck, veterem Svevorum ſedem, percurrit: Perolinum & Coloniam vrbes dirimens, tandem in Svevicum, hoc eſt, ſeptemtrionalem

lem oceanum, *iuxta Sundenſem civitatem* exit.

Was hier Sundenſis civitas ſey, darf ich kaum erinnern. Denn Althammer erkläret ſich, an einem andern Orte, p. 307. ſelbſt. Die Oder ergießt ſich in das mare Pomeranicum d. i. in die Oſtſee, iuxta Sundam, cui ab anguſta mari fauce vocabulum. Und was iſt das anders als Stralſund? Hiegegen wäre ſchon verſchiedenes zu erinnern, das aber einem jeden in die Augen fällt, der ſich die Mühe nimt, die bekanten drey Ausflüſſe der Oder, mit der weit davon entfernten Lage von Stralſund, zu vergleichen.

Noch vielweniger Beyfall wird Althammer darin zu gewarten haben, daß er den endlichen Ausfluß der Spree in die Nordſee, und doch neben dieſe Stadt Stralſund ſetzet. Ein jeder weiß es, daß ſich die Spree bey Spandau in der Havel, ohnweit Havelberg in der Elbe, und mit dieſen endlich in der Nordſee verlieret. Niemand aber wird ſo leicht, an dem Munde der Elbe, eine civitatem Sundenſem, die Althammer ſelbſt an der Oſtſee ſuchet, entdecken können.

Ich wil es dem Urtheile des Leſers überlaſſen, ob man *Sundenſem* civitatem, durch Stadenſem verbeſſern, oder dieſen Irthum von einer Vermiſchung der Spree und Elbe, (welche letztere von einigen für den Fluß Svevus gehalten wird,) herleiten könne.

M. G. L. Münter.

Ein Vorſchlag, das Entweichen der Gefangenen beſchwerlich zu machen.

Da dieſes Wochenblatt allerley zufälligen Gedanken gewidmet iſt: So wird auch demjenigen kein Platz darin verſagt ſeyn, welchen die bisherigen verſchiedenen Ausbrüche inhaftirt geweſener Böſewichter bey mir veranlaſſet haben. Die Erfahrung zeiget es täglich, wie wenig die Kunſt hinreiche, ſolche Gefängniſſe zu erbauen, daraus ſich überall nicht entkommen lieſſe. Ich laſſe mich hierüber, als über eine Sache, die nie zu heben zu ſeyn ſcheinet, gar nicht ein. Mich dünket aber, daß es angehe, die Flucht ausgeriſſener Gefangenen ſo gefährlich für ſie zu machen, daß jener Mangel in vielen Fällen dadurch erſetzet werde. Ich glaube, es müſſe von gutem Nutzen ſeyn, wann die Obrigkeiten ſich vereinbarten, ſo bald ſie jemanden in Inquiſition zu ziehen genugſame Urſache hätten, demſelben eine durchgängig ungewöhnliche bizarre Kleidung anlegen zu laſſen, deren Beſtimmung es eigentlich wäre, eine Inquiſitentracht zu ſeyn. Die Wahl der Farben und Abzeichen wäre an ſich willkührlich, und gar leicht in der Maaſſe ausfündig zu machen, daß ſie allemal in die Augen fallen müſſe. Dieſer Zweck würde vermuthlich am kürzeſten erreichet, wenn man zum Strange verurtheilte Diebe darin hangen lieſſe. Ueberhaupt aber müſten die Unterthanen dabey befehliget werden, den Träger eines ſolchen Stück Zeuges ohne Unterſcheid als einen Entwichenen anzuſehen, und gegen eine Belohnung einzuliefern. Das iſt ohnmöglich, daß ſich ein Menſch ohne alle Kleidung durchbringen kan, mithin würde z. E. ein blaues Hemd, ein ſcheckigtes Camiſol u. d. m. ſo gut wie ein Steckbrief ſeyn. Der Einwurf, daß ein ſolcher Kerl ſich dennoch vermittelſt ſeiner etwanigen Unterhändler mit ordentlicher Kleidung berathen könne, ſetzet wenigſtens verſchiedene beſchwerliche Umſtände voraus, und je beſchwerlicher die Bedingungen zu machen ſtehen, unter welchen zu entkommen möglich iſt, je mehrere Zurüſtungen eine Flucht haben will, deſto unſicherer wird ſie für den, der ſie nimt.

Wie

Wie viele Schelme entwischen auch nicht ohne alle fremde Hülfe, frey unter den Augen ihrer Nachfolger. Ich weiß es, daß ein Spitzbube in einem Dorfe dem Schulzen selbst den auf seine Flucht veranlaſſeten Steckbrief mit unerschrockenem Gesichte vorgelesen hat. Der Versuch würde vermuthlich diesen Vorschlag in vielen Fällen besonders aber in Städten nicht ohne Nutzen seyn lassen, wo man Posten und Wachen nothwendig paßiren muß. Ich sollte auch glauben, daß der Endschluß zum Ausbruche vorher gar sehr mit der Furcht zu kämpfen haben muste, daß es eine vergebene Arbeit damit seyn mögte, da es unmöglich bleibe, sich den Augen der Leute und ihrer Bemerkung mit einer durchgängig kenntlichen Tracht entziehen zu wollen. Das weiß auch der Einfältigste, daß man sich durch die Flucht verdächtig mache, und seiner Sache übel gerathen habe, wenn man wieder gekriegt wird. Sollte also diese Einrichtung wol nicht ofte den Vorsatz stöhren können, eine vielleicht glückliche Unternehmung zur Flucht zu wagen, und in solcher Absicht beynahe so gut als Schloß und Riegel seyn? Diesen moralischen Nutzen aber auch an die Seite gesetzet, so bleibet doch dieses wahr, daß bey solcher einmüthig gewählten Gefangenen Tracht ein jeder entlaufener Spitzbube wenigstens vorerst seinen Steckbrief gleichsam mit sich herumtragen müsse.

E.

Aufgabe.

Bey den Schneidemühlen worauf Tannen- und Fuhrenholz geſäget wird, fallen sehr viele Sageſpäne, welche man, verschiedener gemachten Proben ohngeachtet, wegen ihres harzigten und compacten Wesens, weder zu Asche zu brennen, noch sonsten zu nutzen weiß, also deren Wegräumung kostbar und beschwerlich fället. Es wird dahero gewunschet, zu ein oder anderm Gebrauche, wäre es auch nur zu einer Aschenbereitung, weil sodann damit die Wiesen zu bedüngen stehen, eine hinreichende Anleitung zu haben; dafür man sich schuldigst dankverbindlich erkennen wird, auch überdem erbötig ist, gelingenden Falls, dem Angeber auf Verlangen eine billige Belohnung zu reichen.

Aufgabe.

Auf was Art sind die in dem Lüneburgischen sich häufig findende und dem Lande viel Schaden thuende, sogenanten Sabben oder Erdkrebse zu vertreiben oder auszurotten?

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

61tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 30ten Julius.

I. Citationes Edictales.

Stade. Nachdem Joh. Adreas Grahnen Witwe ad Concurſum provociret, ſind deren Creditores durch gewöhnliche Edictales vom 14. hujus peremtorie & ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret, ihre Forderungen am 28. dieſes, oder den 4. oder den 11. Aug. a. c. bey dem Niedergerichtsſecretario auf der Gerichtsſtube zu profitiren, und demnächſt ihrer fernern Nothdurft wahrzunehmen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Demnach die Nothdurft erfordert, daß in Liquidation- und Concursſachen des vormaligen hieſigen Weinhändlers und Weinſchenkens, Auguſt Wilhelm Blumenbergs Creditorum, Behuef Reſpicirung gemeldeter Creditorum gemeinſamen Beſten, auch weitern gehörigen Betriebs und endſchaftlicher Berichtigung dieſer

ſer Concurssache ein Contradictor & Curator ad lites conſtituiret werde; Als iſt vorgedachten Creditoribus aufgegeben, ſich darüber zuſammen zu thun, mithin desfals binnen vierzehen Tagen nach reſp. Affigir- und Erhaltung des Decreti ſub præjudicio jemanden in Vorſchlag zu bringen, widrigenfals, da ſolche Benennung währender angeſetzten Friſt nicht geſchehen würde, von Amts- und Gerichts wegen dazu jemand ernannt und beſtellet werden ſoll. Hannover, den 21. Jul. 1751.

Göttingen. Demnach bey hieſigem Königl. und Churfl. Criminalgerichte, Johann Georg Lagemann, welcher ſeinem Vorgeben nach aus Jüterbock gebürtig, und eines ſächſiſchen Soldaten Sohn, vor etwa 33. Jahren mit ſeiner Ehefrau, Annen Eliſabeth Hartmanns, in Potsdam getrauet worden, demnächſt aber etwa 20. Jahre bey einem Maurer in Potsdam, Namens Dobritz, als Handlanger gearbeitet, darauf, nachdem er das Leinwanddrucken in alten Ruppin erlernet gehabt, hier und da, und zwar meiſtentheils im Brandenburgiſchen und Sächſiſchen umher gezogen, und das Leinwanddrucken getrieben, um deswillen, daß er auf einen falſchen Brandbrief, de dato Steinberg, den 2ten April 1751. gebettelt, in Verhaft und Inquiſition gerathen; Und dann dem Publico daran gelegen iſt, von deſſen vormaligen Leben und Wandel zuverläßige Nachricht zu erhalten: Als werden alle und jede, ſo von des gedachten Lagemanns, welcher ohngefehr 60. Jahre alt, mittelmäßiger ſchmaler Statur iſt, dünne ſchwarzbraune, faſt ſchlichte Hare, eine hohe Stirne und einen grauen Bart, dabey ein hageres Angeſicht mit tief im Kopfe liegenden Augen hat, jetzo einen grünen Kittel von Beierwand, der auf beyden Seiten mit Knöpfen von eben dem Zeuge beſetzt, und mit kleinen runden Aufſchlägen verſehen iſt, ferner eine Weſte von blauen Tuche mit gelben meßingenen Knöpfen, eine lederne Hoſe, aſchgraue wollene Strümpfe, und weiſſe runde metallene Schnallen in den Schuhen träget, bisherigen Aufenthalt, Leben und Wandel, oder auch davon, auf was Weiſe derſelbe den vorberührten Brandbrief erhalten, ſichere Nachricht zu geben wiſſen, mittelſt dieſes reſp. dienſt- und freundlich erſuchet, uns damit unverlängt an Hand zu gehen. Wogegen man ſich zu allen rechtlichen Gegendienſten erbietet. Göttingen, den 24. Jul. 1751.

Gerichtsſchulze und Beyſitzer des Criminalgerichts hieſelbſt.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Den 22. Jul. iſt der Königl. Cammerher, Oberhauptmann und Landrath von Staſhorſt zu Sycke mit Tode abgegangen.

Stade. Am 12ten dieſes Monats iſt der Obriſte von Bruchhauſen, Chef eines Cavallerie-Regiments, verſtorben.

Lüneburg. Den 25. Jul. Geſtern iſt der hieſige Burgermeiſter und Præpoſitus zu St. Johannis, Georg David von Daſſel, im 79. Jahre ſeines Alters Todes verblichen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ein kleines Erbguth, in dem Amte Grohnde belegen, wozu 15. Morgen ſehr gutes Ackerland, eine Hölzung von etwa 8. Morgen groß, ein Baumgarten beym Hauſe von 2. Morgen, mit vielen tragbaren Obſtbäumen beſetzet, nebſt einem Weidenſtande von 100. Stücke Weiden, und gnugſamer Weyde vor Pferde und Hornvieh, ſo viel man halten kan, wie auch ein Antheil an der Gemeindehölzung und übrigen Nützungen gehöret, iſt um einen billigen Preis zu verkaufen, oder kan vorerſt mit einigen hundert Rthlr. beleget werden. Wer Belieben dazu hat, kan ſich bey der

der Witwe Detmerdingen, neben der sogenannten Hofmeisterey vor dem hiesigen Cleverthore wohnhaft, melden, und daselbst nähere Nachricht erhalten.

Stade. Am 14. des jetztlaufenden Monats ist durch gewöhnlichen Anschlag kund gemacht, daß des entwichenen Lakenkramers Brauers Waarenlager und übrige Effecten überhaupt oder stückweise den 20. Septemb. dieses Jahrs in dessen vorhin bewohnten Hause, in der Beckerstrasse an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Der Anfang wird am benannten Tage um 9. Uhr Vormittags gemacht, und damit Nachmittags und ferner folgende Tage fortgefahren werden. Wer Belieben hat, alles, oder etwas davon zu erstehen, kan das Inventarium und die Sachen bey dem Gerichtsvogte Ameling Wilkens zu sehen bekommen. Stade, den 23. Jul. 1751.

Uelzen. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß eine kleine auserlesene Juristische Bibliothec hieselbst zum Verkaufe parat stehe. Der etwanige Käufer kan den geschriebenen Catalogum, so 59. Folianten, 167. Quartanten und 28. Octavbände enthält, zum durchlesen bey dem Intelligenzcomtoir mitgetheilet erhalten, und demnächst jemanden alhie Commißion geben, welcher den Büchervorath, so überaus wohl conditioniret ist, in Augenschein nehme, und dem Befinden nach mit einem annehmlichen Bothe sich vernehmen lasse. Jedennoch erwartet man bey dem Königl. Postamte zu Uelzen höchstens binnen 3. Wochen, von Zeit dieser Notification, des etwanigen Käufers zuverläßige Entschliessung, weil man nach Ablauf solcher Zeit nicht Umgang findet, den Catalogum drucken, und die Bücher en detail durch einen öffentlichen Ausruf an die Meistbietende zu verkaufen.

V. Sachen, so zu verpachten.

Wolfenbüttel. Nachdem das Closter Michaelstein ohnweit Blankenburg seine Papiermühle auf holländische Art neu bauen und an dieselbe alles, was zu einer guten Papiermacherey gehöret, wenden, auch selbige einige Zeit leer stehen lassen: So ist dasselbe nunmehro gewillet, gedachte Mühle einem tüchtigen Papiermacher um ein billiges Pachtgeld einzuthun; Es kan also derjenige, welcher dazu Belieben hat, sich bey Hochfürstl. Closterrathsstube hieselbst, oder bey dem Closterſecretario, Sauerwald in Blankenburg melden, und die Bedingungen mit mehrern vernehmen.

VI. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. In der Kramerstrasse ist das Breunersche Haus, zunächst an dem Wisselschen Hause belegen, auf Michaelis zu vermiethen. Sollte sich auch ein anständiger Käufer dazu finden, so würde mit solchen wegen gänzlicher Ueberlassung dieses Erbes können gehandelt werden. Bey den Breunerschen Vormündern, den hiesigen Kaufleuten Scheer und Groten, ist nähere Nachricht davon zu bekommen.

In Barings Hause auf der Osterstrasse in der ersten Etage gassenwärts komt auf Michaelis eine Stube und Kammer, so tapeziret, los, und hofwärts eine Stube vor die Domestiquen, nebst Küche, Speisekammer, nöthigen Raum vor Feurung ꝛc. Und in der andern Etage auch gassenwärts ist eine Stube und Kammer, nebst andern Zubehörungen bereits offen.

Bey der Witwe Groten auf dem Brande sind eine Treppe hoch 2. Stuben, 2. Kammern, nebst Küche, Keller und Holzboden; Wie auch eine Stube und Kammer nebst Holzboden an der Erde, zu vermiethen.

VII. Sa-

VII. Sachen, so gestohlen.

Wittelohe Amts Verden. Zu der im 58. Stücke befindlichen Anzeige von den Sachen, welche der verwittweten Pastorin Parpardten hieselbst gewaltsamer Weise gestohlen worden, ist noch hinzu zu thun, daß an Kleidungsstücken ein Frauenskleid von grauen moscoviter Dammast, noch ein perlfarbiges von Gros de Tour, nebst verschiedenen cattunenen und sitzenen Zeuge, wie auch Kopfzeuger, Halstücher, Schürzen und Hemder, 5. Stücke unangeschnitten fein Linnen, eine ziemliche Anzahl Servietten, 2. Bettepfühle und ein Küssen von blau und weiß gestrichten Parchen, mit darunter befindlich. So viel man nach den bisherigen Untersuchungen erfahren mögen, sind wenigstens 6. bis 7. Kerls gewesen, so den Einbruch und Diebstahl verrichtet, und viere davon nach den eingegangenen Nachrichten folgender maassen beschrieben: Einer sey kleiner Statur und etwas pucklicht gewesen, habe einen blauen lakenen Rock, auch blau wollen dammastenes Camisol und eine Reisemütze von schwarzen Glanzlinnen, eine schwarze Hose und schwarze Strümpfe mit Ruthen getragen, und im Gesichte sehr gelb wie ein Zigeuner ausgesehen. Der zweyte etwas groß, und hat auch einen blauen lakenen Rock getragen. Der dritte mittler Grösse, hat einen weißgrauen groben lakenen Rock, wie ein Müller getragen, ist schmal vom Leibe gewesen, und hat viel Sonnenflecken im Gesichte gehabt. Der vierte ist ein untersetziger starker Kerl gewesen, und hat einen blaugrauen Rock und schwarze krause Hare getragen. Von den übrigen Complicen dieser Bande hat man nichts weiter erfahren mögen, vorbeschriebene vier Böswichter aber sind auf dem Wege nach Har- oder Hamburg gleich nach verrichtetem Diebstahle gesehen worden.

Verden, den 17. Jul. 1751.

VIII. Sachen, so gefunden.

Linden vor Hannover. Am verwichenem Montage sind alhier auf das Wirthshaus zum schwarzen Bären zwey Schweine gelaufen kommen, zu welchen sich bislang kein Eigenthümer angefunden. Wer solche verlohren, kan sich bey dem Gastwirthe Chiffelt auf vorbemeldetem Wirthshause melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Wenn hier Personen vorhanden sind, welche auf der Laute informiret zu werden verlangen, so wollen sie solches dem Intelligenzcomtoir melden, maassen man Gelegenheit hat, einen geschickten Lautenmeister anhero zu ziehen, daferne derselbe sich Hofnung machen könnte, eine zu seinem Unterhalte erforderliche Anzahl Scholaren zu bekommen.

Moringen. Den 26. Jul. 1751. Um das hiesige Brauwesen, als einen Haupttheil der bürgerlichen Nahrung auf einen bessern Fuß zu setzen; So ist die alte Brauordnung von neuen nachgesehen, und unter heutigem Dato die Königl. Confirmation darüber ertheilet worden.

Hardegsen. Den 26. Jul. Den hiesigen Maurern, welche mit den Moringischen und Harstischen Maurern eine Gilde, jedoch ohne Beylegung einiges Zwangrechts, zu halten verstattet worden, ist befohlen, mit ihrer Lade von 3. Jahren zu 3. Jahren zu alterniren.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

62tes Stück.

Gedanken von der Verstellung.

§. 1.

Ich hatte neulich die Ehre in einer angenehmen und ansehnlichen Gesellschaft zu seyn. Die Unterredung fiel nach der Mahlzeit unter andern auf die **Verstellung**, welche von vielen als ein hoher Grad der Weisheit bewundert, ja als eine solche Kunst und Tugend hochgeschätzet wurde, welche insonderheit einem Hofmanne nicht nur zur Zierde gereichte, sondern ihm auch ganz unentbehrlich wäre, wenn er bey Hofe sein Glück machen, und auf diesem glatten Eise nicht straucheln und fallen wolte. Einer von den gegenwärtigen werthen Freunden, ein Mann, der Aufrichtigkeit und Redlichkeit liebet, aller Falschheit aber von Herzen feind ist, konte seinen Unwillen über die gerühmte Verstellungskunst nicht bergen, sondern brach in diese Worte aus: Ich wolte wünschen, daß ich so viel Zeit übrig, und die Feder in gelehrten Beschäftigungen allemal zu meinen Diensten hätte; so wolte ich die Verstellungskunst mit solchen natürlichen Farben abmahlen, und ihr Bildniß in den neuen Hannoverischen Anzeigen der Welt vor Augen legen, daß die Heßlichkeit desselben bey jedermann Abscheu und Widerwillen erwecken solte. Er erklärte sich aber dabey also, daß man wohl verstehen konte, wider welche Art der Verstellung sein Eyfer gerichtet sey. Indem nun die andern ihre Gedanken hierüber zu eröfnen sich gefaßt machten, so wurde durch die Ankunft eines Fremden die ganze Unterredung mit eins abgebrochen. Des andern Morgens, da ich früh erwachte, fielen mir die nachdrücklichen Reden des geschätzten Freundes wieder ein, die er des vorigen Tages wider die Verstellung geführet hatte, und ich überredete mich leicht, daß es demselben nicht unangenehm seyn würde, wenn er eine ausführliche Betrachtung über die Verstellungskunst in den beliebten Hannoverischen Anzeigen solte zu lesen bekommen. Ich entschloß mich daher, meine Gedanken über diese Materie zu entwerfen und mitzutheilen, weil ich glaubte, daß sie einigen Nutzen schaffen könten, und wo nicht allen, doch einigen gefallen würden.

§. 2.

„Die **Verstellung**, wenn man sie über„haupt betrachtet, ist eine Fertigkeit, seine „wahre Gesinnung nicht nur zu verbergen, son„dern auch gegen andere in Worten, in Ge„bärden und in Handlungen den Schein der „entgegen stehenden Gesinnung anzunehmen, „und damit so ofte zu verändern, so oft es bald „diese, bald andere Absichten zu erfordern „scheinen.„ Ich nenne die Verstellung in einem algemeinen Verstande eine Fertigkeit, weil man nicht anders, als durch eine anhaltende Uebung zu dieser Kunst gelangen kan. Es muß gemeiniglich gewissen natürlichen Neigungen keine geringe Gewalt geschehen, wenn sie sich nicht selbst, wenigstens in Gebärden

verrathen sollen. Und wie viel gehöret also dazu, ehe sich solche Neigungen nach unserm Gefallen einschränken und bezähmen lassen? Ein ungeübter macht sich lächerlich, wenn er seinen Zorn verhehlen, und die Miene eines Sanftmüthigen annehmen will, da doch das im Herzen verborgene Rachfeuer die Funken aus den Augen fliegen lässet.

§. 3.

Es komt aber bey aller Verstellung hauptsächlich darauf an, daß man entweder seine wahre Gesinnung zu verbergen suchet, oder daß man andere durch Worte, Gebärden und Handlungen auf das Gegentheil dessen, was man gedenket, lenken will. Diese beyden Stücke machen also das wesentliche aller Verstellung aus. Sie sind auch würklich von einander unterschieden, ob es gleich scheinen möchte, als ob durch das letztere nichts mehr als durch das erstere angezeiget würde, indem derjenige, der andern das Gegentheil von dem, was er gedenket, beyzubringen suchet, nichts anders thut, als daß er seine wahre Gesinnung verbirget. Allein denket man recht nach, so findet sich dem ohngeachtet zwischen beyden ein würklicher Unterschied. Denn ein anders ist es, seine wahre Meynung blos verbergen, und wieder ein anders ist es, wenn man sich zugleich bemühet, das Gemüth eines andern auf eine entgegen stehende Meynung zu lenken. Indessen pfleget beydes bey der Verstellung mit einander verknüpft zu seyn, dahero auch beydes wesentlich zu der Verstellung gehöret. Cajus hat seine Liebe auf die Cleliam geworfen, und gedenket sie zu heyrathen, er ist auch von ihrer Zuneigung sattsam überzeuget; er achtet es aber noch nicht rathsam zu seyn, sein Vorhaben kund werden zu lassen. So oft er also mit der Clelie in Gesellschaft komt, welches denn sehr häufig geschiehet; so weiß er dergestalt an sich zu halten, und sich so ungezwungen und gleichgültig aufzuführen, daß niemand von seiner Absicht auch nur einen Argwohn schöpfen kan. Dieser begnüget sich damit, daß er seine Gesinnung verborgen hält. Tirius hingegen denket auf Rache, weil er sich von Sempronio beleydiget zu seyn glaubet. Es ist ihm aber nicht genug, durch angenommene Freundlichkeit seine Rachbegierde zu verstecken, sondern er will auch den Sempronium glaubend machen, er sey sein bester Freund, und bemühet sich zu dem Ende ihm solche Proben der Freundschaft zu geben, die ihn überzeugen können, damit er ihn zu seinem Verderben desto sicherer und vertraulicher machen möge.

§. 4.

Man hat aber bey der Verstellung vor allen Dingen auf die Absichten wohl Acht zu haben, die derjenige hat, der sich verstellet. Denn diese sind der Endzweck, der durch die Verstellung, als durch ein bequemes Mittel erreichet werden soll. Und da sich diese Absichten gar oft zu verändern pflegen; so siehet sich auch derjenige, der sich verstellen will, genöthiget, eben so oft eine andere Gestalt anzunehmen, und zwar eine solche, die der Absicht vollkommen gemäß ist. Er ist also in dieser Betrachtung dem Chamæleon nicht ungleich, der allerley Farben annimt, nachdem er von seinen innerlichen Leidenschaften getrieben wird, oder nachdem die Dinge gefärbet sind, denen er nahe komt.

§. 5.

Die Absichten bey der Verstellung können gut, sie können aber auch böse seyn. Und dieses ist der Grund, warum man einen vernünftigen Unterschied zwischen einer erlaubten und tugendhaften, und zwischen einer strafbaren und lasterhaften Verstellung machen muß. Man würde etwas behaupten, davon sich kein gründlicher Beweis geben liesse, wenn man alle Verstellung schlechterdings als etwas sündliches, und mit dem Christenthume streitendes

des verwerfen wollte. Würde man nicht auf die Weiſe die Verwegenheit beſtehen, und manche Handlungen GOttes ſelbſt tadeln müſſen, die wir doch aufs tiefſte zu verehren ſchuldig ſind? Was war die Verſuchung Abrahams, und das Verhalten Chriſti gegen jene Cananitin anders, als eine weiſe Verſtellung, welche die heilſamſten Abſichten zum Zweck hatten? Da nun wahrhaftig tugendhafte Chriſten bey allen ihren Handlungen keine andere als gute und vernünftige Abſichten haben: ſo iſt es ihnen auch erlaubt, in allen ſolchen Fällen die Verſtellung zur Hand zu nehmen, wenn andere Mittel nicht zureichen wollen, ihre gute Abſicht zu erreichen. Die heiligen Geſetze des Chriſtenthums werden durch ſolche vernünftige Verſtellung ſo wenig verletzet, daß ſie vielmehr zu derjenigen Schlangen-Klugheit gehöret, welche ihnen der heilige Erlöſer ſelbſt angeprieſen hat. Richteten ſich alle Glieder der chriſtlichen Geſelſchaft nach dem königlichen Geſetze der Liebe; hätten ſie alle gegen einander ein redliches und tugendhaftes Herz, ſo würde die Verſtellung nicht nur ganz unnöthig, ſondern ein Laſter ſeyn, wodurch die Tugend und Redlichkeit unſerer Brüder beleidiget würde, indem man ſie auf eine ſo argwöhniſche Probe ſetzen wolte. Wo aber findet man eine ſolche Geſelſchaft, die aus lauter tugendhaften Perſonen beſtehet? Erfähret mans nicht im Gegentheile faſt täglich, daß die chriſtliche Geſelſchaft gröſſeſten Theils aus ſolchen Leuten beſtehet, die da argliſtig, heimtückiſch und im höchſten Grade boshaft ſind? die ſich alsdenn recht weiſe zu ſeyn dünken, wenn ſie andere berücken können. Die durch anderer Schaden ihren Vortheil ſuchen. Die andere zu ſtürzen trachten, um ſich ſelbſt zu erhöhen. Die ſich kein Gewiſſen daraus machen, durch geheime und liſtige Ränke zehen ihrer Mitbürger arm zu machen, um ihren Reichthum zu vermehren. Wie ſoll man ſich nun unter den Menſchen von dieſer Art verhalten? ſoll man alles, was ſie uns angenehmes vorſagen, ganz einfältig glauben, und ihren freundlichen Gebärden ohne Bedenken trauen? ſoll man ihnen ſein ganzes Herz und alle ſeine Abſichten entdecken, und nichts von ſeinen geheimen Umſtänden verſchweigen? Wer iſt, der dieſes auch nur mit einer erträglichen Wahrſcheinlichkeit behaupten kan? Wenn wir alſo die Menſchen nehmen müſſen wie ſie ſind; ſo ſiehet ſich auch der tugendhafteſte Chriſt in die Nothwendigkeit geſetzet, daß er ſich oftmals verſtellen muß.

§. 6.

Weil aber die allererlaubteſte Sache ſtrafbar und verwerflich wird, ſo bald ſie aus ihren Schranken weichet; ſo gehöret gewiß eine groſſe Vorſichtigkeit und Behutſamkeit dazu, wenn man bey der erlaubten Verſtellung nicht ausſchweifen und ſtrafbar werden will. Jedoch wird man ſich gar leicht für allen Abwegen bewahren und auf der Mittelſtraſſe erhalten können, wenn man folgende Regeln beobachtet. 1) Man bemühe ſich vor allen Dingen gegen alle Menſchen recht menſchlich geſinnet zu ſeyn, und ein gutes Herz zu haben, inſonderheit aber durch eine ernſtliche und fleißige Uebung in der That tugendhaft und from zu ſeyn, und nicht nur ſo zu ſcheinen. 2) Man beſtrebe ſich von ſeinen Leydenſchaften würklich Meiſter zu ſeyn, und ſonderlich die ſchädlichen und laſterhaften nicht ſowol für den Augen anderer zu verbergen, als ſie vielmehr in ſeinem Herzen zu entkräften und zu unterdrücken, wozu das Chriſtenthum die beſten und kräftigſten Mittel an die Hand giebt. 3) Man muß die Verſtellung nicht anders, als gleichſam zur Nothwehre gebrauchen, wenn andere Mittel zu ſchwach ſind, und man mit ſolchen Leuten zu thun hat, bey welchen eine Verſtellung unentbehrlich iſt. 4) Man ſehe dahin, daß man bey ſeiner Verſtellung keine andere, als eine gute, heilſame und tugendhafte Abſicht habe, als:

seinen und seines Nächsten Schaden zu verhüten; sich und andere aus einer augenscheinlichen Gefahr zu erretten; den Feind zu verwirren, ihn beschämt zu machen, und seine gefährlichen Anschläge zu hintertreiben; seine neuen Freunde auf die Probe zu setzen; und überhaupt sich und seinen Nächsten zu bessern, klüger und vorsichtiger zu machen, und dergleichen mehr. So verstellete sich David, und nahm gar die Gebärden eines Unsinnigen an, um sein Leben zu retten. So verstellete sich Joseph, um seine Brüder von ihrem ehemaligen Verbrechen desto nachdrücklicher zu überzeugen, und sie gegen seine brüderliche Liebe und Großmuth aufs zukünftige desto empfindlicher zu machen. Der Heiland selbst verstellete sich gegen die Cananitin, damit ihr Glaube geprüfet, und in seinem Glanze offenbar gemacht würde. Ein weiser Vater verbirget die Zärtlichkeit seiner Liebe gegen den Sohn, weil er siehet, daß er dieselbe gar leicht zu seinem Verderben misbrauchen würde. Ein Feldherr verbirget seine wahre Absicht, und zielet anderswo hin, als dahin er eigentlich zu schiessen gedenket. Er ziehet sich zurück, um den Feind ins Garn zu locken, und ihn desto eher in die Flucht zu bringen. Er macht Miene, die Festung an der östlichen Seite anzugreifen, und er bestürmet sie hernach an der westlichen. f) Man muß die Verstellung niemals so weit treiben, daß man darüber den Character eines redlichen, Wahrheitliebenden und aufrichtigen Mannes verliere, und daher seine wahre Gesinnung mehr zu verbergen, als den Schein der gegenseitigen, ausser wenn es dringende Umstände erfordern, anzunehmen suchen, weil dieses nicht so leichte ohne Verletzung der Wahrheit geschehen kan. Wer wolte nun denjenigen mit Rechte tadeln und verdammen können, der sich mit so viel Vernunft und Vorsichtigkeit zu verstellen weiß, wenn es die Umstände erheischen, und das Verhalten anderer ihn dazu nöthigen.

§. 7.

Dieser an sich unsündlichen, erlaubten und tugendhaften Verstellung stehet nun die **unerlaubte und lasterhafte Verstellung** entgegen. Und diese ist es eigentlich, wider welche der billige Eifer meines Freundes gerichtet war, und wider welche ich auch die Feder ergriffen habe. Es kan auch dieselbe so abscheulich nicht abgemahlet werden, als sie in der That ist. Ich wil es versuchen, ob ich dieses Ungeheuer also werde schildern, und ihm die Larve abziehen können, daß es bey allen denen einen wahren Abscheu zu erwecken geschickt sey, in deren Herzen noch nicht alle Liebe zur Tugend und Redlichkeit erloschen ist, und die demselben deswegen blos zugethan gewesen, weil es sich bey ihnen unter dem schönen und reitzenden Namen der Weisheit und einer ausnehmenden Klugheit gefällig gemacht und eingeschmeichelt hat. Denn bey denen etwas zu gewinnen, welche aller Tugend abgesagt, alle Empfindung der Redlichkeit, und ich möchte wol sagen, der Menschlichkeit verloren, und sich dagegen den Lastern, welche ihren unordentlichen Leydenschaften schmeicheln, völlig ergeben haben, das scheinet mir nicht nur überaus schwer, sondern auch fast unmöglich zu seyn.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 62tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 2ten Auguſtus.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach der von wegen weyl. hieſigen Licent-adjuncti, Jacob Uhlenbrock nachgelaſſener annoch minorennen Kinder erſter Ehe verordnete Curator, Advoc. Joh. Harbord Hoppe zu vernehmen gegeben, wasgeſtalt die Umſtände des Nachlaſſes ſolchergeſtalt beſchaffen, daß bedenklich ſey, ſich ſolcherhalben als Erbe zu erklären, bevor nicht durch eine öffentliche Edictal-Citation und nachmals ertheiltes Decretum præcluſivum das Corpus paſſivorum in Richtigkeit geſetzet ſey; So ſind alle diejenigen, welche an Eingangs bemeldeten weyl. Licentadj. Jac. Uhlenbrocks Verlaſſenſchaft, und inſonderheit an dem auf der Leinſtraſſe hieſelbſt belegenen olim Häſelerſchen Hauſe ex quocunque capite eine rechtmäßige Zuſprache haben, edictaliter & ſub pœna præcluſi citiret, ſich auf den 9. des Monats Septemb. alhier zu Rathhauſe ad liquidandum einzufinden.

Auch ſind auf Requiſition des Magiſtrats zu Hildesheim diejenigen, welche an

dem zu Hildesheim auf der Marktſtraße belegenen Lilliſchen nunc Weichbergiſchen, von dem Bürger und Brauermeiſter Dües vor 1628. Rthl. erkauften Hauſe ratione Crediti intereſſiret ſind, oder ſonſt an den Hauptmann Weichberg einigen Anſpruch haben, auf den 28. jetztlaufenden Monats-Aug. in Curia Hildesheim. ad liquidandum Morgens um 10. Uhr zu erſcheinen edictaliter und ſub pœna præcluſi citiret.

Oſterode. Nachdem Joh. Melchior Uder, alhier aus Oſterode gebürtig, ſeiner Kunſt ein Apotheker, vor 43. Jahren ſich in die Fremde begeben, und man von der Zeit an von ſeinem Aufenthalte ganz und gar nichts erfahren mögen, deſſen nächſte Erben ab inteſtato aber angezeiget, und glaubhaft beſcheiniget, daß er nunmehro an die 70. Jahre alt ſey, verfolglich denſelben ſub præjudicio zu citiren gebeten, ſo wird ernannter Johann Melchior Uder hiermit öffentlich, und zwar ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret, ſich a Dato binnen 6. Monaten anhero zu ſiſtiren, und das Seinige in Empfang zu nehmen, im widrigen er auſſenbleibenden Falls pro mortuo erkläret, und deſſen Erbſchaft ſeinen Collateralerben ausgeantwortet werden ſoll. Decretum Oſterode, den 6. Jul. 1751.

Schultheiß und Rath alhier.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concurs- und Prioritätsſachen des inſolvent gewordenen Schneideramtsmeiſters, Nicolaus Friederich Paradeys Creditoren iſt am 8. Jul. a. c. der hieſige Advoc. Joh. Henrich Niemann zum Curatore bonorum & ad lites gerichtlich beſtellet, und auf deſſen Anſuchen am 23. Jul. Decretum præcluſivum wider alle diejenigen, ſo an vorbemeldten Nicolaus Friederich Paradey einige Forderungen haben, und ſich damit bislang nicht gemeldet, abgegeben worden.

III. Vacanzen.

Uslar. In der Nacht zwiſchen den 28ten und 29ten Jul. a. c. iſt der hieſige Subconrector, Günther Wilhelm Eberleh verſtorben.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Göttingen. Es iſt vom hieſigen Stadtmagiſtrate Terminus zum Verkaufe Johann Henrich Schelpers, auf der Burgſtraſſe am neuen Markte zwiſchen David Biermanns und Reliete Fahrenbergs Häuſern belegenen Wohn- und Brauhauſes an den Meiſtbietenden auf den 24. Auguſt, wird ſeyn der Dienſtag nach dem 11. Sonntage Trinit. anberaumet.

Harburg. Als des ohnlängſt verſtorbenen hieſigen Bürgers und Fuhrmanns, Peter Meyers, nachgelaſſene wenige Mobilien, Ackergeräthe und Vieh, dringender Schulden wegen, öffentlich verkauft werden müſſen, die Nothdurft auch erfordert, wegen der an dieſem Nachlaſſe etwa zu machenden Anſprache eine genauere Unterſuchung anzuſtellen, ſo iſt vermöge Proclamatis vom 23. Jul. dazu der 9. Auguſt anberaumet, auf welchen Tag zugleich des verſtorbenen Creditores peremtorie citiret ſind.

Auch iſt zum öffentlichen Verkaufe des von weyl. hieſigen Bürgers und Strumpfwalkers, Jürgen Hinrich Pfeifers nachgelaſſenen, in dem ſogenannten Küchgarten belegenen Hauſes annexa Creditorum citatione mittelſt Anſchlages vom 23. Jul. der 16. Aug. pro Termino angeſetzet.

Geismar. Demnach auf geziemendes Anſuchen weyl. Hans Windhauſens nachgelaſſener Kinder beſtellter Vormünder, nach vorgängiger Unterſuchung der Sache, aus

aus bewegenden Urſachen beliebet worden, deren am Tie zwiſchen Wilhelm Breithaupts und Chriſtoph Schraders Häuſern belegenes Wohnhaus ſamt zugehörigem kleinen Hofe und Stallungen, auch der darauf haftenden Gemeinheit, worauf bereits 300. thl. geboten ſind, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verkaufen; Und dann zu ſolchem Behuf Terminus auf den 4. Septembr. dieſes Jahrs, wird ſeyn der Sonabend nach dem 12. Sonntage Trinit. anberaumet iſt: Als können diejenigen, welche vorberührtes Grundſtück an ſich zu kaufen, und dafür ein mehreres als obige 300. Rthl. zu geben geſonnen ſind, am vorbeſtimten Tage Morgens um 10. Uhr im hieſigen adelichen Gerichte ſich anfinden, und nach geſchehener Licitation gewärtigen, daß ſolches dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen, und der Käufer demnächſt mit einem ordentlichen Kaufbriefe verſehen werde.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf dem Berge in des Stadtmuſicanten Colers Hauſe, woſelbſt auch ein ordinairer Tiſch gehalten wird, ſind zwey bequeme Gelegenheiten, als in der erſten Etage eine tapezirte und mit guten Meublen verſehene Stube, nebſt 2. Kammern; in der zweyten Etage 1. Stube und Kammer, nebſt nöthigem Holzraume vor beyde zu vermiethen.

VI. Capitalia, ſo zu verleihen.

Celle. Alhier iſt ein gewiſſes Capital vorräthig, welches gegen hinlänglichgenugſame Sicherheit zu 4. pro Cent jährliche Zinſen ſolchergeſtalt auszuleihen reſolviret worden, daß davon höchſtens 1000. Rthl. und auch geringere Summen an einem Orte zu belegen ſeyn. Solte jemand mit einem oder andern dergleichen Darlehn gedienet werden können, der beliebe bey dem hieſigen Stadtgerichtsſchreiber Evening ſich zu melden, ihme auch die darzuſtellenden Verſicherungsbedingungen zu eröfnen, und dann von demſelben weitere Nachricht zu gewärtigen.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Es wird ein Bedienter geſuchet, welcher in der Aufwartung geſchickt iſt, und einen Küchen- und Baumgarten zu warten und zu beſtellen weiß, dabey nicht unter 20. Jahren iſt, und gute Zeugniſſe ſeiner Aufführung hat. Das Intell. Comtoir giebt nähere Nachricht.

VIII. Sachen, ſo gefunden.

Nienburg. Demnach im Leſeringer Felde hieſigen Amts vor mehr denn 6. Wochen ein fremdes Pferd vorgefunden und aufgefangen worden, die Begebenheit auch per publicum proclama hieſelbſt, weniger nicht allen benachbarten Aemtern zu Aufſuchung des Eigenthümers kund gemachet worden, ſich dazu aber niemand angefunden, mithin nochmaliger und endlicher Terminus zur Abholung auf den Sonabend vor Laurentii, wird ſeyn der 7. jetzlaufenden Monats Aug. zu Recht erkannt iſt; So wird ſolches hiemit öffentlich kund gemachet, mit der weitern Anzeige: Daß wenn ſodann ſich der Eigenthümer nicht anfinden, und ſich gehörig legitimiren wird, das Pferd dem Fiſco heimfallend erkläret, und an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Es wird alſo dieſer Licitations-Terminus zugleich dahin kund gemachet, daß diejenigen, welche dieſes Pferd, welches ein Mutterpferd von etwa 7. oder 8. Jahren, jedennoch ein gedrungen und gutes brauchbares Pferd iſt, vor den höchſten Both zu erſtehen belieben, ſich gemerkten Tages Morgens um 9. Uhr vor hieſiger Amtsſtube einfinden und der Einleitung gewärtigen können. Nienburg, den 28. Jul. 1751.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Julius.	Hannover. den 31. Himbt.	Göttingen. den 26. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 24. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 10. Himbt.	Amsterdam den 26. Last	Königsb. den 15. Last	Hamburg. den 23. Last	Bremen. den 24. Last	Nordhausen. den 24. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 ▫ 31	34 ▫ ▫	34 ▫	18½ ▫ 19	26 ▫	32 ▫ ▫	88 ▫ 128	155 ▫ 180	55 ▫ 82	57 ▫ 90	27 ▫
Rocken	18 ▫ 19	22 ▫ 23	23 ▫ ▫	11 ▫ ▫	16 ▫ ▫	19 ▫ 21	50 ▫ 65	95 ▫ 105	34 ▫ 40	46 ▫ 48	17 ▫ ▫
Gersten	15 ▫ 16	16 ▫ 17	18 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	13½ ▫ 14	15 ▫	34 ▫ 50	63 ▫ 66	▫ ▫ ▫	24 ▫ 30	12 ▫ ▫
Haber	12 ▫ ▫	12 ▫ ▫	9 ▫ ▫	6 ▫ ▫	8 ▫ 10	12 ▫ 13	20 ▫ 46	45 ▫ ▫	17 ▫ 22	15 ▫ 22	11 ▫ ▫
Erbsen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	22 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	21 ▫ 22	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Bohnen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	12 ▫ 14	▫ ▫ ▫	30 ▫ 32	28 ▫ 31	▫ ▫ ▫
Buchweitzen	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	15 ▫ 18	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	24 ▫ ▫	22 ▫ ▫	24 ▫ ▫	24 ▫ ▫	24 ▫ ▫	20 ▫ ▫
▫ geringern	14 ▫ 18	18 ▫ 20	18 ▫ 20	▫ ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫
Kalbfleisch.						
Pf. des besten	20 ▫ ▫	22 ▫ ▫	20 ▫ ▫	27 ▫ ▫	24 ▫ ▫	20 ▫ ▫
▫ geringern	12 ▫ 16	18 ▫ 20	12 ▫ 16	▫ ▫ ▫	16 ▫ ▫	18 ▫ ▫
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	40 ▫ ▫	18 ▫ ▫	24 ▫ ▫	24 ▫ ▫	32 ▫ ▫	16 ▫ ▫
▫ geringern	20 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	16 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	20 ▫ ▫	▫ ▫ ▫
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 ▫ ▫	22 ▫ ▫	22 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	18 ▫ ▫	18 ▫ ▫
▫ geringern	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	20 ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫	▫ ▫ ▫

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Danenb. Mehl	28 Pf.	vor	1 thl.
Hoyer Butter	9 ▫ ▫	I ▫	
Emder Käse	12 ▫ ▫	I ▫	
Bückel Heringe	1. Stück	vor	1 mgr
Schollen	1 Bund	▫	4 mgr.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Maybutter	8 Pf.	vor	1. thlr.
Budj. Maybutter	8 ▫ ▫	▫ I	▫
Irländ. Butter	10½ Pf.	vor	1. thlr.
Embder Käse	12 ▫ ▫	I ▫	
Weisse Seiffe	14 ▫ ▫	I ▫	
Bester Martinique Coffée	1 Pf. 13 mgr.		

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.
63tes Stück.

Schluß der Gedanken von der Verstellung.

§. 8.

Wir mögen uns aber von der lasterhaften Verstellung folgenden allgemeinen Begrif machen: „Sie „ist eine Fertigkeit, seine bösen „und schädlichen Absichten unter dem angenommenen guten Scheine des Gegentheils zu „verbergen, um sie desto gewisser durch allerley betrügliche und unerlaubte Mittel „zu erreichen, und seine herrschenden Leidenschaften zu vergnügen.„ Es führet diese Verstellung noch andere Namen. Zeiget sie sich in Dingen, die zur Religion oder Gottesdienste gehören, so heisset sie Heucheley, offenbaret sie sich aber in Sachen, die zum gemeinen Leben und ordentlichen Umgange mit andern Menschen gerechnet werden; so wird sie Falschheit genennet. Die Triebfedern dieser argen Verstellungskunst sind also die Leidenschaften, die zwar einem jeden Menschen natürlich, und an sich betrachtet, ganz unsündlich sind; die aber, wofern sie noch nicht in ihre geordneten Schranken gebracht worden sind, den Verstand des Menschen bezaubern, seinen Willen unter ein hartes Joch zwingen, und zu allerley lasterhaften Ausschweifungen mit einer unruhigen Gewalt antreiben. Dergleichen sind die unreine Liebe, die unersättliche Haab- und Gewinnsucht, die ungezähmte Ehrbegierde, der heimliche Haß, der feurige Zorn, die wütende Rachbegierde und andere mehr. Ein Mensch, der nun noch unter der Herrschaft dieser Furien stehet, der hat keine Ruhe, bis ihre Reitzungen auf eine oder die andere Weise erfüllet sind. Sein benebelter Verstand hält es für eine wahre Glückseligkeit, wenn er seine Begierden sättigen kan. Er macht also die Erfüllung, oder Sättigung seiner vor andern herschenden Leidenschaft zur Hauptabsicht aller seiner Handlungen.

§. 9.

Man mag nun hieraus selbst urtheilen, was ein solcher Mensch zu unternehmen fähig ist, wenn er nur Hofnung siehet, seine verfluchenswürdigen Absichten zu erreichen. So lange er keinen Widerstand findet, und nicht fürchten darf, etwas hauptsächliches dabey einzubüssen, oder sich selbst schädlich zu werden; so lässet er seine zügellosen Begierden ganz ungescheuet aus. So bald er aber Hindernissen gewahr wird, und merket, daß sich andere seinen Entwürfen entgegen stellen würden, wenn er gerade heraus gienge; so greifet er zur Verstellung, und fänget an im Finstern zu schleichen, aber eben dadurch auch desto gefährlicher zu werden. Niemand ist für seinen tückischen Anschlägen sicher. Es mögen gleich Fürsten, Staatsmänner, Obrigkeiten, Priester, Soldaten, Kaufleute, Bürger oder Bauren, Kluge oder Einfältige, Gelehrte oder Ungelehrte, Jungfrauen oder Eheweiber seyn, er suchet sie alle zu hintergehen, und unvermerkt seinen Absichten geneigt zu machen, oder wol gar durch ihre eigene Bemühungen seine Anschläge auszuführen, ohne daß sie es wissen, daß sie zu seinem Dienste arbeiten. Nicht nur aber weiß er einzelne Personen zu berücken, sondern es gelinget ihm auch nicht selten, daß er ganze ansehnliche Gesellschaften, und die Häupter eines grossen Volks auf das feineste betrüget und hinters Licht führet.

§. 10.

Es ist auch nichts so heilig, nichts so ehrwürdig, es muß ihm alles zu einer Decke seiner Bosheit dienen, so oft er es nöthig zu seyn erachtet. Der heilige Name GOttes,

sein Wort, seine Sacramente, Religion, Tugend, Gottseligkeit, Eydschwüre, Friedensschlüsse, Verträge, Bündnisse, Freundschaft, alles, alles, was nur unter Menschen der grössesten Hochachtung und Ehrfurcht würdig gehalten wird, das wird von ihm zu seinen Absichten auf das entsetzlichste gemisbrauchet. Er ist im Grunde ein Gottesverleugner, ein Schänder seines Namens, ein Feind der Religion, ein Spötter des Gottesdienstes, ein Verächter der Tugend und alles dessen, was man gewissenhaft nennet. Hat er es aber mit Leuten zu thun, die GOtt und sein Wort verehren, die Frömmigkeit und Tugend lieben, und ein gutes Gewissen für ihr edelstes Kleinod halten; so ist niemand heiliger, niemand andächtiger, niemand tugend- und gewissenhafter als er. Er redet von der Religion mit Ehrfurcht und Bescheidenheit. Er erhebt die Tugend über alles mit einer heiligen Miene. Er ist so zart in seinem Gewissen, daß er auch nicht einmal einen Scherz, oder ein ander lustiges und witziges Wort vertragen kan. Er schmücket sich wechselsweise mit dem äussern Scheine bald dieser, bald einer andern Tugend, wie jener Rabe mit fremden Federn. Er beweiset sich demüthig bey dem unerträglichsten Hochmuthe, leutselig, wenn er auf Rache und Unglück sinnet, keusch und sittsam, wenn sein Herz von unreinen Flammen brennet. Er weinet, und bezeuget sein Mitleyden über eines andern Unglück mit trauriger Stellung und Gebärden, wenn er sich innerlich darüber erfreuet und belustiget. Er lächelt, und wünscher mit frölichem Gesichte demjenigen zu einer erhaltenen Ehrenstelle Glück, dem er bey sich selbst alles Unglück wünschet, und eine Grube zu seinem Falle und Untergange schon in seinen Gedanken bereitet hat. Er lobet, was er in seinem Herzen verachtet, und verachtet, was er innerlich gut heisset und lobet. Er bietet Versöhnung und Friede an, und denket doch auf Blut und Mord. Er verspricht mit den theuresten Versicherungen seine Freundschaft und Dienste demjenigen, den er aufs äuserste hasset, und dem er in allem, doch heimlich, das Widerspiel hält. Er wird nicht roth, wenn er die von ihm erdichteten Unwahrheiten mit den nachdrücklichsten Worten, und mit einer unverschämten Stirn bekräftiget. Es ist ihm ganz was leichtes, unter den stärksten Eydschwüren Bündnisse zu schliessen, und Verträge aufzurichten, die er doch nimmer zu halten gedenket. So verhält er sich bey denen, von welchen er glauben muß, daß sie from, tugendhaft, redlich und gewissenhaft sind, um bey ihnen ein Vertrauen gegen sich zu erwecken, damit er sie desto leichter nach seinem Willen lenken, und seine Rolle um so viel verdeckter und geschickter möge spielen können.

§. 11.

Wie geschwinde aber kehret sich bey ihm alles um, wenn er mit Leuten umzugehen hat, die sich von GOtt und von der Tugend losgesagt, und die Bande der Religion und des Gewissens zerrissen haben! da ist niemand ärger als er. Er ist der verwegenste Verächter des erhabenen GOttes, der bitterste Spötter der Religion, und der leichtsinnigste Verkehrer der göttlichen Offenbarung. Absonderlich ist er hierin ganz ausgelassen, wenn er merket, daß er sich dadurch bey dem Fürsten, oder bey den Grossen des Hofes, und überhaupt bey denen beliebt machen, und ihre Gunst erwerben kan, die ihm zur Ausführung seiner bösen Absichten die brauchbarsten Werkzeuge zu seyn scheinen. Da gehet er aus sclavischer Gefälligkeit weiter, als er zu anderer Zeit, und bey andern Umständen gehen würde, und in so weit verstellt er sich. Insonderheit formt er sich nach der herschenden Neigung solcher Personen, von welchen er Vortheile zu ziehen hoffet, die seinen Absichten gemäß sind, und schmeichelt ihren gewohnten Lastern auf alle Weise, ob er gleich von Natur eben nicht dazu geneigt seyn möchte. Er bemühet sich auch wol einer jeden unordentlichen Leydenschaft grosser Leute die rechte Nahrung zu verschaffen, und gleichsam Oel ins Feuer zu giessen. Er vergisset aber dabey niemals alles zu seinem Vortheile anzuwenden. Ist jemand zornig oder rachgierig, oder hochmüthig, oder argwöhnisch, oder geizig, oder verschwenderisch, so vergrössert er die Ursachen, worüber diese Leydenschaften in Bewegung sind gesetzet worden, und so ist es ihm leicht, anderen zu schaden und ihm selbst einen wichtigen Vortheil zu verschaffen. Mit einem

Wort

Worte, keine Schlange weiß ſich ſo geſchwinde zu krümmen u. zu winden, als er ſich zu kehren und zu drehen weiß, nachdem es die geſchwinde Veränderung der Zeit, des Orts, der Perſonen und anderer Umſtände erfordern.

§. 12.

Von dieſer ſchädlichen Verſtellung, davon ich jetzt einen kurzen Abriß gegeben habe, finden wir in der Schrift verſchiedene Exempel, von welchen ich nur einige anführen will. Das erſte giebt uns der Meiſter und Urheber aller lügenhaften Verſtellungskünſte, der ſie aus ſeinem finſtern Abgrunde in dieſe Oberwelt eingeführet, und damit die erſte Probe an der Stamm-Mutter unſers Geſchlechts gemacht hat. Neid und Scheelſucht folterten dieſen verworfenen Geiſt, als er die erſten Menſchen in einem ſo herlichen und beglückten Zuſtande erblickte. Er glaubte eine Art von einer lindernden Beruhigung darin zu finden, wenn er ihre Glückſeligkeit ſtörete, und ihr ganzes Geſchlechte mit ſich in ein gleiches Verderben ſtürzte. Er beſchloß dieſes, und machte es zu ſeiner Hauptabſicht. Wie aber hat er dieſelbe ausgeführet? Er verbarg den Gift ſeiner Geſinnungen, und verſtellte ſich in einen Engel des Lichts, um ſich bey den Menſchen das Anſehen zu erwerben, wie wohl er gegen ſie geſinnet ſey. Das ausdrückliche Verbot GOttes ſtand ihm im Wege, daher ſuchte er daſſelbe zweifelhaft zu machen, und dagegen ein Mistrauen gegen die göttliche Güte ſeinem Herzen unvermerkt einzuflöſſen. Er benahm ihm auch zugleich die Furcht vor der gedroheten Todesſtrafe, und machte ihm dagegen eine falſche, doch ſüſſe Hofnung von noch weit gröſſerer Glückſeligkeit, die derjenigen, die GOtt ſelbſt beſaß, gleich ſeyn wurde. Er bediente ſich des Reitzens der äuſſern Sinnlichkeit, um ſeine Vorſtellungen dadurch zu verſtärken, und ihren Verſtand zu verwirren und zu benebeln. Der Menſch ſahe die ſchönen Früchte des gefährlichen Baumes mit lüſternen Augen an. Die ſinnliche Begierde wurde ſtärker, und der Verſtand durch die Scheingründe betäubet. Der Menſch fieng an zu wanken, und endlich fiel er gar zur gröſſeſten Freude des hölliſchen Heeres. Von dieſem Meiſter hatte Saul die vermaledeyete Verſtellungskunſt gelernet, der dem David ſeine Tochter, die Michal, zur Ehe verſprach, unter ſolchen Bedingungen, die ihm, nach ſeiner eigentlichen Abſicht zum Falle u. Untergange gereichen ſolten. Desgleichen Joab, der den Abner freundlich empfing, und ihm den verborgen gehaltenen Dolch in den Leib ſtieß, daß er davon ſtarb. Und wie ſehr iſt es zu bedauren, daß der ſonſt fromme und redliche David in dem bekannten Handel mit dem Urias ein verwünſchtes Beyſpiel der ſchädlichen Verſtellungskunſt gegeben, und ſeine Lebensgeſchichte dadurch befleckt hat. Was Judas für ein Meiſterſtück in dieſer Kunſt abgeleget hat, iſt bekannt genug. So fehlt es auch in der heutigen Zeit an ächten Schülern und Nachfolgern des hölliſchen Lehrmeiſters gar nicht, die ſeine Maximen, die er in ſeiner erſten Probe gewieſen, recht meiſterlich zu gebrauchen wiſſen. Ich wolte wol wünſchen, daß die Geſchichte, die mir neulich überſchrieben wurde, nicht wahr wäre. Vulpinus und Sincerus hatten eine geraume Zeit her mit einander, dem äuſſerlichen Anſehen nach, als gute und vertraute Freunde in einer gewiſſen Gemeinſchaft und Verbindung gelebet. Sie hatten einen groſſen Weinberg gemeinſchaftlich gemiethet. Ein jeder beſaß ſeinen Theil in Ruhe, und es warf jährlich ſo viel ab, daß ſie beyde davon reichlich leben konten. Allein, Hochmuth, Neid, Scheelſucht und andere unordentliche Leydenſchaften zertrennten dieſe kleine Geſelſchaft gar bald. Vulpinus bekam Luſt, den groſſen Weinberg ganz allein zu beſitzen, und des Sinceri ſeinen Theil mit an ſich zu ziehen. Er verbarg aber dieſe ſeine Geſinnung nicht nur für dem Sincero, ſondern er wuſte ihn auch, da er von ſeinen Abſichten einige Vermuthung bekommen, unter den ſtärkſten und theureſten Verſicherungen zu überreden, das Gegentheil zu glauben, und ſich auf ſeine Freundſchaft und Treue zu verlaſſen. Sincerus glaubte dieſes, er glaubte es bis auf die letzte Stunde, und er ward betrogen. Vulpinus behielt alles allein, und Sincerus muſte ſeinen Theil miſſen, und ſich von einem Menſchen, den er für ſeinen vertrauteſten Freund gehalten, auſſer Brod geſetzet ſehen.

§. 13.

Ob nun gleich die Heßlichkeit dieſer Verſtellungskunſt, davon ich bisher geredet habe, einem jeden deutlich genug in die Augen leuchtet;

tet; so wird man doch über die Abscheulichkeit derselben erst recht in Erstaunen gesetzet, wenn man sich vorstellet, was sie v. Anbegin der Welt her, bis auf gegenwärtige Zeiten für grausame und erschreckliche Würkungen nach sich gezogen hat. Durch diese Brut des Teufels ist unser Geschlecht aus dem Gipfel der Glückseligkeit ins äusserste Verderben gestürzet. Durch sie ist alle die Zerrüttung, alle die Unordnung, alles das Unglück, und die algemeine Noth, worunter alle Nachkommen Adams seufzen, auf unsern Erdboden ausgeschüttet worden. Durch die Verstellung schwinget sich ein Wüterich auf den Thron, und stürzet den rechtmäßigen und gerechten Fürsten ins Elend. Durch sie dringet sich ein Rechtsverkehrer in die Raths- und Gerichtsstuben, und ein unwissender Heuchler auf die Canzel und Lehrstühle. Durch sie werden die heiligen Banden der Ehe zerrissen; Eydschwüre gebrochen, Bündnisse und Freundschaften getrennet; die unschuldige Jugend verführet, die Jungfrauen entehret, Meutereyen gestiftet, Städte und Länder verwüstet, ganze Ströme unschuldigen Bluts vergossen, redliche Leute verjaget, die Handlungen geschwächet, Treue und Glaube verbannet, die Kaufleute betrogen, die Bürger ums Ihrige gebracht, die Bauren gequälet und gedrücket. Durch die Verstellung werden die Lügen und Irthümer fortgepflanzet, die Wahrheiten unterdrücket, Gottseligkeit und Tugend verdächtig und verächtlich gemacht, die Religion wird durch sie verspottet, und GOtt selbst getäuschet und gelästert.

§. 14.

Sehet Menschen! sehet Christen! dies ist die wahre Gestalt derjenigen Verstellung, die ihr unter dem reitzenden Namen grosser Weisheit und besonderer Klugheit lieb gewonnen, und ihr mit einigem Wohlgefallen bisher gefronet habt! Habt ihr noch einige Hochachtung gegen euren Schöpfer, der Wahrheit und Aufrichtigkeit liebet, und einen Greuel hat an den Blutgierigen und Falschen; der die Herzen ergründet, und endlich alles, was im finstern verborgen ist, ans Licht bringen, auch den Rath des Herzens offenbaren wird: habt ihr noch einige Empfindungen von einem guten Gewissen, von Religion, von Tugend und Redlichkeit, so verfluchet diese falsch gerühmte Verstellungskunst, dadurch ihr euch dem Fürsten der Finsterniß ähnlich machet. Entfernet euch von dieser schmeichelnden Syrene, damit sie euch nicht ins Verderben ziehe. Trachtet nach der wahren Weisheit, die von oben her ist, und seyd zwar klug wie die Schlangen, aber dabey ohne falsch wie die Tauben. Wollet ihr euch auch vor der Verstellung schleichender Füchse mit gutem Erfolge zu eurer Sicherheit in acht nehmen, so merket folgende Unterricht:

1) Seyd nicht gar zu leichtgläubig und offenherzig gegen jederman, der euch freundlich anlachet, sich für euch bis auf die Erde bücket, euch ins Gesichte lobet, und mit der Anbietung seiner Dienste sehr freygebig ist. Prüfet erst solchen Geist bey öfterm Umgange. Vor allen Dingen bemühet euch, seine herschende Neigung u. seine geheimen Absichten zu erforschen. Es wird auch dieses nicht unmöglich seyn, wenn ihr auf alle seine Handlungen genau merket, u. sie sein gegen einander haltet. Ein verkappter Betrüger ist nicht allezeit gleich aufmerksam auf sich selbst. Er ziehet zuweilen, ehe er es selber denket, die Larve etwas aus den Augen, daß man seine Gestalt sehen kan. Aus der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung seines ganzen Verhaltens werdet ihr leicht urtheilen können, wessen ihr euch zu ihm versehen habt. Ehe ihr dieses nicht wisset, so haltet an euch. Seyd behutsam in eurem Reden, und sonderlich in eurem Urtheile über anderer Menschen Handlungen. Offenbaret keine Heimlichkeiten, und zu dem Ende lasset euch nicht zum überflüßigen Trinken nöthigen. Bey dem allen aber lasset nicht von euch blicken, als ob ihr Verdacht oder Mistrauen in ihn setztet.

2) Seyd aber auch nicht allzumistrauisch und zurückhaltend gegen diejenigen, die euch schon mehr als eine Probe einer wahren Freundschaft gegeben haben, damit ihr die Süßigkeit, die in dem vertrauten und zärtlichen Umgange mit redlichen Freunden geschmecket wird, nicht selbst vergället, und eure Freunde von euch abwendig machet, oder reitzet, das an euch zu beweisen, was ihr unbilliger Weise gefürchtet habt. Jedoch gedenket allezeit dabey, daß aus einem Freunde heute oder Morgen ein Feind werden könne. Gebet also das Messer nicht aus euren Händen, womit ein anderer euch verletzen kan. H. F. M.

Unter Sr. Königl. Maiestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

63tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 6ten Auguſtus.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Aufhebung des Verbotes, das Scheibenſchieſſen betreffend, d. d. 21. Jul. 1751.

Wir Georg der Andere ꝛc. ꝛc. Wir haben zwar aus guter Bewegniß das ſonſten gewöhnliche Scheibenſchieſſen in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern Unſerer deutſchen Lande ohnlängſt aufgehoben, und desfals unterm 12. Aug. a. p. ein öffentliches Verbot ergehen laſſen. Nachdemalen Wir aber von vielen Communen Unſerer getreuen Unterthanen gar ſehnlich angegangen worden, dieſe von Alters hergebrachte und beſonders verwilligte Freyheit zu einer unſchuldigen Ergötzlichkeit und einzigen Uebung im Gewehre ihnen hinwiederum loszugeben und in gehöriger Maaſſe genieſſen zu laſſen; So haben Wir Uns abereinſten in Gnaden bewogen gefunden, ſolchem Geſuche noch vor das mal Statt zu thun, und vergönſtigen hiemit aufs neue, daß alle diejenigen Städte, Flecken und Dörfer Unſerer hieſigen Lande, welche ſothanes öffentliches Scheiben-

ſchieſſen ehedem hergebracht, und auf beſondere Bewilligung gehalten haben, ſelbiges fernerhin an einem unſchädlichen, von jeder Obrigkeit zu beſtimmenden Orte, auf die vorhin gebräuchliche Weiſe von nun an wiederum anſtellen, und zu gehöriger Zeit vornehmen mögen. Gleichwie aber Wir allem Misbrauche und Ausſchweifungen hiebey ſorgfältig gewehret, und diejenigen, ſo ſich dazu verleiten laſſen, auf das nachdrücklichſte beſtrafet wiſſen wollen; ſo ſetzen Wir auch zugleich ausdrücklich, daß, fals inſonderheit wider beſſeres Verhoffen, daraus Gelegenheiten zu Wilddiebereyen erwachſen dürften, ſolche Mishandlungen nicht nur nach Maaßgebung der deshalb vorhandenen Verordnungen mit aller Strenge geahndet, ſondern auch die Gemeine, aus welcher der Wilddieb wäre, der Ergötzlichkeit des Scheibenſchieſſens auf ewig verluſtig erkläret werden ſolle, als welches die Obrigkeiten jedes Ortes bey Kundmachung dieſer Vergönſtigung den Unterthanen ernſtlich bedeuten, und ſich zu genauer Beobachtung nehmen werden. Geben Hannover, den 21. Jul. 1751.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.
H. Chr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Grund am Harze. Nachdem in Concursſachen wider den geweſenen hieſigen Victualienkrahmer, Anthon Anaſtaſius Töllner, nunmehro, da Acta allenthalben geſchloſſen, zu völliger Berichtigung dieſer Sache nichts mehr übrig bleibet, als daß die ad depoſitum genommene ſämtliche Concursgelder, ſo weit ſelbige hinreichend, nach Vorſchrift des am 24. Oct. 1748. publicirten Claßificationsurtheils unter die Creditores vertheilet werden; So iſt Terminus zu ſothaner Diſtribution auf den 21. Sept. als den Dienſtag nach dem 15. Sonntage poſt Trinit. beſtimmet und ausgeſetzet, und werden alſo ſämtliche Intereſſenten hiemit und kraft dieſes citiret und vorgeladen, am gemeldeten Tage des Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe entweder in Perſon, oder durch gnugſam Bevollmächtigte zu erſcheinen, und alsdenn der Vertheilung vorgenanter Concursgelder und überhaupt rechtlicher Verfügung gewärtig zu ſeyn. Decretum Grund, in Curia den 9. Jul. 1751.

Richter und Rath hieſelbſt.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Am 27ten vorigen Monats Jul. iſt der Communion-Unterharziſche Zehntner, Schottelius, mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Bey Königl. Cammer iſt am 4ten hujus der Hofgerichtsaſſeſſor und Landcommiſſarius von Campen als Amtsvoigt zu Ilten in Pflicht genommen worden.

Von der verwitweten Freyfrau v. Bodenhauſen iſt der Cand. Theol. Franz Joh. Frid. Thilo auf die vac. Pfarre zu Ballenhauſen, Amts Friedland präſentiret und angenommen worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Schmidtſchen Buchhandlung ſind folgende Bücher um beygeſetzte Preiſe zu haben:

Paul Jac. Förtſchens zweyfaches Denkmal der gnädigen Vorſorge und ſonderbaren Führung GOttes in zwoen Predigten, welche bey dem Abzuge von Leipzig, und Antritte eines geiſtlichen Amtes zu Göttingen gehalten worden, 4. Göttingen, 1741. 3 ggr.

Anzei-

Anzeige zu der vor kurzem entſtandenen Frage: Was vor einem Herzoge Heinrich zu Lüneburg das in die Capelle U. L. Fr. zu Altöttingen in Bayern verlobte ſilberne Schiff zuzueignen ſey? 4to 1751. 2 ggr. und Schreibpap. 3 ggr.

Samlung ungedruckter Urkunden und anderer zu Erläuterung der Niederſächſiſchen Geſchichte und Alterthümer gehörigen Nachrichten, 8. Göttingen, 1751. drittes St. 2 ggr.

Moraliſche Reden, welche nach dem Urtheile der Königl. Franzöſiſchen Academie den jährlichen Preis der Beredtſamkeit erhalten haben, von der Stiftung derſelben 1671. bis 1745. med. 8. Hamburg, 1751. 1 thl.

Horaz, ein Gedichte von Hageborn, med. 4. Hamb. 1751. 2 ggr.

In der Neuenſtraſſe bey dem Tiſchlermeiſter, H. F. Lampen, iſt ein aus nußbäumen Holze ſehr ſauber gearbeiteter Schreibtiſch mit einem Aufſatze und einer Commode mit Auszügen zu verkaufen.

Göttingen. Terminus licitationis folgender dem hieſigen Kaufmanne, Juſt Gotfried Meyern zuſtändiger Ländereyen, als 1) 10. Morgen Bergland im Wehnder Felde bey der alten Warte, 2) 3. Morgen im Albant. Felde über dem Reinsbrunnen, 3) 1½ Morgen in den Uetzenpfühlen, 4) 1. Morgen im Leimenbrock, 5) 1½ Morgen am Lohberge, iſt bey dem hieſigen Civilgerichte bis auf den 13ten Aug. prorogiret worden. Auch iſt

Bey dem hieſigen Civilgerichte Terminus folgender, Sophien Henrietten Happen und weyland Verwalter Hettlings nachgelaſſenen Töchtern zugehöriger Ländereyen, als ein Morgen Land im Gröndor Felde, am Commenderielande und auf dem Gailgraben ſchieſſend, ein Morgen Land im Albantfelde über Gelbkens Garten vor dem Heimberge, das 2te Stück linker Hand am Wege zwiſchen des Syndicus Oſſeney und Johannes Lampen Lande, ein Morgen Land im Wehnderfelde am Waldwege, einer Seits am Wege, anderer Seits an Chriſtoph Schelpers Lande, und ein Morgen Bergland im Geismarfelde, am Lohberge durch die alte Leimenkuhle ſchieſſend, an des Commiſſarii Schröders Pachtlande belegen, welche Ländereyen insgeſamt Geldzehnten geben, an den Meiſtbietenden zu verkaufen, auf den Freytag nach dem 11ten Sonntage Trinit. wird ſeyn der 27. Aug. anberaumet.

Harburg. Der hieſige Kaufmann und Entrepreneur der Amedom- oder ſogenannten Stärkefabric, Conrad Chriſtian Meyer, hat nunmehro einen guten Vorath von der feinſten Sorte verfertiget. Den Centner giebet er vor 5. Rthl. und werden diejenigen, ſo damit die Probe machen wollen, befinden, daß ſie der feinſten Halliſchen Stärke in der Güte völlig gleich komme.

Grund. Demnach in Schuldforderungsſachen der löblichen Cämmerey der freyen Communionbergſtadt Lautenthal wider den hieſigen Rathsverwandten, Johann Nic. Treſſelt, nunmehro, da letzterer ſo wenig das aus gedachter Cämmerey vor einigen Jahren erborgte Capital zu 150. Rthl. als die inzwiſchen aufgelaufenen Zinſen zu bezahlen im Stande iſt, Herren Richter und Rath zu Lautenthal um executiviſche Beytreibung dieſer liquiden und gerichtlich confirmirten Schuld angeſuchet haben; So iſt geſtalten Sachen nach nicht allein die Subhaſtation des vorgedachten Rathsverwandten, Joh. Nic. Treſſelt zugehörigen, in hieſiger Bergſtadt auf der Marktſtraſſe zwiſchen der Wittwe Deferen und der Mittelmühle belegenen Hauſes, der darauf haftenden Braugerechtigkeit und des dazu gehörigen Gartens zu Recht erkannt, und Terminus dazu auf den 9. Septemb. a. c. wird ſeyn der Donnerſtag nach dem 13ten Sonntage poſt Trinit. alhier zu Rathhauſe angeſetzet; Sondern es werden auch alle und jede, welche an vorhin bemeldten Joh. Nic. Treſſelt, und vornemlich an deſſen erſt beſchriebenen Hauſe ex quocunque jure, vel reali, vel perſonali, irgend eine rechtmäßi-

mäßige Zuſprache und Foderung haben, edictaliter & ſub pœna præcluſi hiemit und kraft dieſes citiret, daß ſie binnen der vorangeführten Friſt an dem beſtimten Tage und Orte des Vormittages um 9. Uhr erſcheinen, ihre in Händen habende Obligationes und Urkunden, ſamt deren Abſchrift in originali produciren, mithin ihre etwaige Jura und Forderungen rechtsgehörig dociren und liquidiren, und darauf weiter rechtliche Verordnung gewärtigen mögen. Signatum Grund, in Curia den 13ten Jul. 1751.

Barſinghauſen. Es ſollen in dem Cloſteramtshauſe hieſelbſt den 9. Aug. dieſes laufenden Jahres und folgende Tagen, jedes Tages des Morgens von 9. bis 12. Uhr, und des Nachmittages von 2. bis 6. Uhr allerhand gute Mobilien und brauchbares Haus- und Küchengeräthe, nicht weniger ein Vorath an feinen und groben Rockenmehle ꝛc. item eine Quantität Flachs, in einer öffentlichen Auction verkaufet, und den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen und verabfolget werden.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Biſſendorf. Am 12. dieſes Monats werden ſämtliche im Amte Biſſendorf, wie auch der vor Maſpe belegene Kornnebſt dazu gehörigen Fleiſchzehnten an die Meiſtbietenden auf gegenwärtiges Jahr verpachtet werden, und können diejenigen, welche auf gedachte Zehnten bieten wollen, ſich geſetzten Tages Morgens um 9. Uhr nebſt Cautionsmäßigen Bürgen auf hieſigem Amte anfinden.

VII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Es wird zur Zeit ein Capital von 3000. Rthlr. in Golde zu 4. pro Cent Zinſen verlanget. Zur erſten und gerichtlichen Hypothek ſollen zwey in Hannover befindliche Häuſer, davon ein Haus ganz neu erbauet iſt, und die, laut der Brandaſſecurationsſcheine, ohne Grund und Boden alle beyde zu 7000. Rthl. taxiret ſind, conſtituiret werden. Der hieſige Doctor Krebs kan davon umſtändlicher benachrichtigen. Hannover, den 3. Auguſt. 1751.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Zu Ende dieſes Monats wird eine Auction von vielen auserleſenen guten Büchern und Meublen gehalten werden. Diejenigen, welche Bücher oder Hausgeräthe ꝛc. mit wollen verkaufen laſſen, können ſich bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe melden, welcher einem jeden die herauskommende Summa, nach Abzug 2. Ggr. von einem Rthl. vor ſeine Mühe vor, bey und nach der Auction richtig abliefert.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Ratzeburg, den 19. Jul. In den beyden Dörfern dieſes Amtes hat die Seuche völlig aufgehöret, und ſind ſolche wieder frey gegeben, welches auch in den übrigen noch inficirt geweſenen wenigen Orten dieſes Herzogthums geſchehen, und iſt alſo ſolches GOtt Lob! von dieſer ſchädlichen Plage wiederum befreyet.

Lüchow, den 24. Jul. In dieſem Amte ſind binnen den abgewichenen 8. Tagen in 7. Dörfern abermals 176. Stücke gefallen.

Wuſtrow, eod. In dieſem Amte wütet die Seuche noch immer.

Meinerſen, den 26. Jul. Zu Eddeſe erkranken zwar von Zeit zu Zeit noch einige Stücke, werden jedoch wieder beſſer, und vermuthet man, daß die Seuche bald gar aufhören werde, da ſie bey nahe die ganze Heerde durchgegangen.

Ilten, den 29. Jul. Allhier hat die Seuche ſeit 6. Wochen gleichfals gänzlich aufgehöret.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

64tes Stück.

Nachricht von einer in die Gegend der ehemaligen im Lüneburgischen wohnenden Wenden gethanen Reise.

Mein Herr!

Wären sie erst eben von ihren Reisen zurück gekommen, so dächte ich, die ausländischen Sachen hätten ihnen einen sonst gewöhnlichen Eckel für die Merkwürdigkeiten ihres Vaterlandes beygebracht. Sie haben dies grosse Vorurtheil, daß in unserm Lande keine Seltenheiten seyn solten, längst abgeleget. Vor drey Jahren würden sie noch heftig gelachet haben, wenn ich ihnen berichtet hätte, daß ich auf meiner ins Wendische gethanen Reise grosse in die Ründe gesetzte rauhe Kiesel angetroffen, die ehedem zu den heydnischen Altären mit gebrauchet worden. Ich habe noch mehr entdecket, das ihre Aufmerksamkeit verdienet. Durch eine Zuschrift von unserm vertrauten Freunde an einen in dieser Gegend stehenden Geistlichen bekam ich Gelegenheit vieles zu erfahren. Dieser Mann hatte sich seit einigen Jahren mit den alten Wenden bekannt gemacht, und er führete mich in eine Gegend zwischen Cacherin, Gusborn und Langendorf, wo ihrer viele noch jetzo im Tode ruhen. Wir trafen hier eine arabische Wüste im kleinen an: ein starker West brachte den sogenannten fliegenden Sand in Bewegung, den ich in der Ferne für einen Staubregen hielt. Er verwüstet zwar viele Aecker, mir that er aber damals einen ungemeinen Dienst, da er viele Gräber der alten Wenden entdecket hatte. Denn wir fanden, nachdem sich der Wind geleget, einige Fuder Urnenscherben. Ich bedaurete das Schicksal der Todten, denen der Aberglaube ihre Wohnungen zerstöhret. Denn so bald jemand einen sogenannten Heydentopf erblicket, so bald zerschläget man ihn. Man bildet sich ein, der alte Wende würde sich sehen lassen, und die Lebendigen beunruhigen, wenn ein solcher Topf weggetragen würde. Mein Freund erzählte mir, daß sich viele über seine Verwegenheit gewundert, da er drey alten Wenden mit ihren Wohnungen einen Aufenthalt in seiner Studierstube angewiesen.

Ich beredete meinen Begleiter, diese Gegend genau durchzusuchen. Wir waren so glücklich, daß wir eine Urne fanden. Diese ruhete auf einem platten Kieselsteine, umher war sie mit Steinen eingefasset, und oben war die Oefnung mit einem platten Steine zugedecket. Mein Freund berichtete mir, daß oft eine Urne in die andere gesetzet sey, und statt des obern Steines fände man oft einen Deckel von Thon. Wie froh war ich, als ich diesen Schatz gefunden! Ich muste auf Anrathen meines Freundes meine Begierde einschränken, und den Topf einige Stunden an der Luft stehen lassen, damit er wieder erhärtete. Wir besahen indessen andere Oerter, wo der Wind Urnen entdecket hatte, die aber ganz beschädiget waren. Ich hatte hieben Gelegenheit, die Materie und verschiedene Gestalten der Urnen näher kennen zu lernen. Die grossen Urnen bestehen aus einem bräunlichen Thone, der et-

wa ½ Zoll dick ist, worunter sich weisse glänzende Körner befinden, die ich vor gestossen Marienglas halte, welches in dieser Gegend auf dem sogenanten Alaunberge noch jetzo häufig gefunden wird. Diese Art der Urnen hat fast durchgehends einerley Gestalt, und gehet oben gerade aus. Einige von ihnen sind in der Mitte mit Zierathen versehen, die aus eingedruckten Strichen bestehen. Wir fanden eine andere Gattung, die von einem feinen und festen grauen Thone war, die auch nicht so dicke als die erstere Art ist. Diese hatten oben einen umgebogenen Rand, und einige waren mit zween Henkeln versehen. Wir trafen auch die dritte Gattung an, die kleiner, wie die vorigen beyden Arten ist. Vielleicht sind dies die Behältnissen für die Gebeine junger Leute und Kinder gewesen, weil sie nur sehr klein sind. Unter diesen Scherben fanden wir auch runde Platten von Thon, in der Grösse eines 2. Ggr. Stückes, die in der Mitte ein Loch hatten. Diese halte ich für Zierathen ihrer Kleidung oder Rüstung. Lachen sie über meine Muthmaassung nicht! der Indianer schmücket sich mit Federn, die ihm die Vögel seines Landes geben, und wie veränderlich sind überhaupt die Moden! Wer träget jetzo unter uns Schellen an den Kleidern und Schuhen, derer sich doch die Vornehmen vor 300. Jahren etwa bedienet haben. Die alten Wenden schmücketen sich mit solchen Dingen, die ihnen die Natur in ihrem Lande verschaffete. Ich werde hierin bestärket, da man in dieser Gegend noch eine silberne und güldene Münze in den Urnen gefunden. Alles, was man darin antrift, ist Draht und Stücke von Meßing, die mit Grünspan überzogen. In Schlesien ist man in dem Stücke glücklicher. Der Julius Cæsar und Faustina Aug. die sie von mir vor dem erhalten, sind in Schlesischen Urnen gefunden. Ich fand hier nichts, als angebrannte Gebeine, worunter einige noch ganz unbeschädigte Zähne waren. Wir trafen Kohlen an, die seit so vielen Jahrhunderten gar nicht verweset waren. Wir fanden auch kleine zu Kohlen gebrannte länglicht runde Stücke, die mein Freund für Eicheln hielt, denen sie auch völlig ähnlich waren. Ich überlasse es den Untersuchern der Alterthümer, ob man sich der Eicheln bey den Opfern, oder bey der Verbrennung der Todten bedienet. Dies ist bekannt, daß das Opferfeuer von Eichenholze muste angeleget werden. Daher kam es auch wol mit, daß der Eichbaum bey den Wenden und andern mitternächtlichen Völkern in so grossem Werthe war. Man findet noch jetzo Spuren dieser ehemaligen Hochachtung in diesen Gegenden. Die grosse Eiche, oder der schmucke Bohm in dem Lüchauischen Gehölze, so die Planken heisset, ist bekant. Bey den Hochzeiten tanzet man in einigen Dörfern um einen besonders dazu gepflanzeten Baum, wobey den Tänzern und Zuschauern Bier im Ueberflusse geschenket wird. Von dem Hohn- und Creutzbaume habe keine Spuren mehr finden können, obgleich dieser Aberglaube noch vor 50. oder 60. Jahren im völligen Gebrauche gewesen ist.

Die alten Wenden hatten im Lüneburgischen einen grossen Strich Landes in Besitz. Sie wohneten auf dieser und jener Seite der Stadt Dannenberg an der Elbe herunter. Die Gegend zwischen Uelzen, Dannenberg und der Göhrde hat ihren alten Namen noch beybehalten, und heisset Trawehn oder Drawehn, welches so viel als pagus, oder bey den Schweitzern Canton bedeuten soll. Dies führet mich auf die Gedanken, daß die ehemaligen Herren von Wenden, denen Otto Strenuus das Haus Meinersen etwa 1316. geschenket, ursprünglich Wenden gewesen. Denn verschiedene von diesem alten Hause hiessen Otravene; Einer dieses Namens lebete 1356. und ein anderer 1385.

Man findet in dieser Gegend wenige Ueberbleibsel der alten wendischen Sprache. Was ich bemerket, ist folgendes: Man läßet das H aus, wenn darauf ein Lautbuchstabe folget, z. E. at für hat, it für Hitte Hitze, ehr für Her, ochtiet für Hochtiet Hochzeit, und für Hund. Man braucht das Wort

sich

ſich ſehr häufig, z. E. at ſik ſpöhkt, für es hat geſpukt, is ſick ehn gahn, für er iſt hingegangen. Einige heutige Wenden, vornemlich in dem Amte Lüchau, reden ſehr unvernemlich. Denn ſie ziehen die Wörter, ſie laſſen die mehreſte Zeit die Artikel der, die, das aus, das E am Ende wird faſt niemals, wie im Engliſchen, ausgeſprochen, z. E. Klock für Klocke ꝛc. Sie haben auch ganz neue Wörter, die den übrigen Niederſachſen unbekannt ſind. Wiſſen ſie was ein Ruſſel, Vagaleitz und Kohrenz heiſſet? Ich will es überſetzen: ein Spade, Semmel und Vorſtadt. Sie ſolten lange rathen, was Schuck heiſſet: es heiſſet Furcht oder Scheu. Jetzo findet man gar keinen mehr in dieſer Gegend, der das Wendiſche reden kan. Mein Freund berichtete mir, daß für einigen Jahren noch in den ſogenanten Holzdörfern etliche Alte gelebet, die noch etwas von dieſer Sprache gewuſt, die es aber erſt auf vieles Bitten angezeiget. Denn die jetzigen Einwohner haben einen groſſen Abſcheu für den Wenden. Im Dannenbergiſchen ſaget man, die Wenden hätten im Lüchauiſchen gewohnet, und dieſe geben jene Gegend an. Ihr Abſcheu wird dadurch vermehret, weil ſie ſich des Sprichworts bedienen: Der Wende iſt keinem Deutſchen getreu. Keiner von den Einwohnern dieſer Aemter will ein Wende ſeyn, und ſie ſind es doch. So viel iſt indeſſen gewiß: ſoll eine ſchlechte verſtümmelte Sprache bey dieſem Zwiſte den Ausſchlag geben; ſo verdienen die Einwohner im Amte Lüchau noch den Namen der Wenden.

Beyde haben von ihren Vätern Muth und Herzhaftigkeit geerbet. Sie ſind zu ſtarker Arbeit aufgeleget, und bey ihren Unternehmungen verfallen ſie oft auf eine Verwegenheit. Bey einer Lebensgefahr, darin ſie ſich vorſetzlich begeben, ſind ſie die mehreſte Zeit ganz gleichgültig. Sie könten mit gutem Nutzen zur Schiffahrt und Kriegesdienſten gebrauchet werden. Jener ſind viele wegen der nahe liegenden Elbe ergeben; allein der Trommel folgen ſie nicht gerne, ob ihnen ſonſt ihr Schall ſo angenehm, daß ſie bey den mehreſten Hochzeiten gerühret wird.

Es wäre gut, wenn ſie blos hierin ihren Vätern ähnlich wären; allein, ſie haben auch von ihnen einen Aberglauben geerbet, der ſehr weit gehet. Ich weiß ſie werden keinen Nachfolger hierin abgeben; ſonſt würde ich ſchweigen, damit ich nicht einen gleichen Vorwurf mit dem Verfaſſer der Rockenphiloſophie zu gewarten hätte. Auf einigen Dörfern, z. E. zu Quickborn hat man die Gewohnheit, daß man ſtatt der Leichenſteine ein dickes eichenes Brett auf die Gräber leget, worauf des Verſtorbenen Name und ein Spruch pfleget eingeſchnitten zu ſeyn. In dieſen Brettern hat man kleine Behältniſſe gemacht, die oben zugeſpundet ſind, welche auch im Anfange wegen der darüber geſtrichenen Farbe nicht können wahrgenommen werden. In dieſen Fächerchen findet man allerley Körner von Getreide, auch wol etwas Leinſaamen: man hoffet dadurch den Feldfrüchten ein gutes Gedeyen zu verſchaffen. Sollte dies nicht ein Ueberbleibſel aus dem Heydenthume ſeyn, da man die Sachen, die der Verſtorbene hoch gehalten, mit ins Feuer geworfen? An abergläubiſchen Formeln, welches man dort Böten heiſſet, hat man einen groſſen Ueberfluß. Ich ſcheue mich, ihnen einige bekannt zu machen, weil meine Zuſchrift vielleicht auch Einfältigen möchte zu Geſichte kommen. Bey der Erlernung dieſer Thorheiten beobachten ſie dieſen Umſtand ſorgfältig, daß ein Frauenzimmer eine Mannsperſon, und ſo umgekehret, darin unterrichten muß, wenn der Spruch kräftig ſeyn ſoll. Der Aberglaube von den böſen Augen iſt faſt algemein: nach ihrem Wahne können ſie auch ſo ſchädliche Leute bey einer der allerheiligſten Handlungen unſerer Religion kennen lernen, wenn ſie auf die Bewegung ihrer Augen Acht geben. Eine lächerliche Gewohnheit, die etwa vor 20. Jahren erſt abgeſchaffet iſt, muß ich hinzuſetzen. Auf dem Drawehn lieget ein gewiſſes nach Dannenberg eingepfarretes Dorf, deſſen Einwohner noch jetzo von den Nachbarn wegen folgenden Aberglaubens die Hahnenjäger heiſſen. Sie jugen am Johannis-

hannistage einen Haushahn ins Feld; Alte und Junge verfolgeten ihn so lange, bis der arme Hahn nicht mehr laufen konte: man grif ihn, und kochte davon eine Suppe, wovon alle im Dorfe etwas bekamen. Ich halte dies ebenfals für einen Ueberrest des Heydenthums. Den Hausgötzen wurden Hahnen geopfert. Dahin rechne ich auch, den Gebrauch, daß eine von der Traumg zurück kommende Braut, bey dem Eintritte in ihr Haus, Brodt in die Kühställe wirft. Man siehet auch in dieser Gegend viele Häuser, woran auswendig bey der grossen Thür ein auch wol zwey Pflugräder aufgehenget sind, die gar nicht zu gebrauchen sind, weil sie keine Naben haben, man siehet auch nicht, daß sie herunter genommen werden. Mein Freund hielt diesen Gebrauch für ein Ueberbleibsel der dem Radegast erwiesenen Verehrung, er erzählte, daß er dies häufig in Mecklenburg beobachtet, und er glaubte, man ziele damit auf seinen Namen.

Von dem heutigen Aberglauben mache ich einen Schluß auf die vorigen Zeiten, daß diese Gegenden später, als andere deutsche Länder müssen bekehret worden seyn. Sie wissen, daß sich Carolus M. schon die Bekehrung der Wenden angelegen seyn lassen. Diese gute Bemühung muß aber wenig ausgerichtet haben, weil die Wenden in Mecklenburg noch 1066. eine grosse Verfolgung angerichtet, worin der Bischof Johannes gefangen, und sein Haupt dem Radegast geopfert worden, nach dem Berichte Adami Brem. L. IV. c. 12.

Da die heutigen Einwohner noch sehr abergläubisch sind, so muß das Pabstthum ehedem dabey seine Rechnung gut gefunden haben. Ich war sehr begierig, von der vormaligen Beschaffenheit der Religion was zu erfahren: allein der 30jährige Krieg hat diese Gegenden sehr mitgenommen. Aus den mehresten Dörfern an der Elbe sind damals die Einwohner geflüchtet, und viele von ihnen durch die darauf folgende Pest mitgenommen, wodurch diese Gegend so von Leuten entblösset worden, daß sich verschiedene aus Holstein bey erfolgtem Frieden niedergelassen. Einige Dörfer sind damals gänzlich verwüstet, und das an den Häusern befindliche Holz zu Schiffbrücken verbrauchet. Betrübte Nachrichten von dem sogenannten General Nimmernüchtern sind von den Vorfahren auf die Kinder durch eine mündliche Sage fortgepflanzet.

Es ist zu vermuthen, daß durch diesen anhaltenden Krieg viele Nachrichten verloren gegangen, vornemlich da auch dasige Kirchen den Feinden mit zur Beute dienen müssen. Sie lieben dergleichen Kirchenurkunden: allein zweene Ablaßbriefe kan ich ihnen nur mittheilen, die mein Freund nach den Urkunden abgeschrieben, die zu Dannenberg noch aufbehalten werden.

Der erste Ablaßbrief ist unten mit einer Schnur versehen, die durch das Pergamen gezogen ist, und woran sich 10. in roth Wachs abgedruckte Siegel von so vielen Bischöfen befinden; in der Mitte derselben ist das Siegel des Bischofes von Verden in grünem Wachse, womit der Riemen versiegelt, der durch den Ablaßbrief und seine Confirmation gehet. Alle diese Siegel sind länglichtrund, das Bischöfliche Verdische ist fast noch einmal so groß, als die übrigen, und unten ist ein Eindruck mit dem Daumen gemacht.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 64tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 9ten Augustus.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Die Einschickung der vorfallenden Nachrichten ans Intell. Comt. betr.

Unsere freundliche ꝛc. ꝛc. Nachdem die im abgewichenen Jahre angefangenen Hannoverischen Anzeigen ihren Nutzen in Bekanntmachung allerhand dem gemeinen Wesen zu wissen nöthigen und nützlichen Sachen bishero gezeiget, selbige auch nunmehro in sämtlichen Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn deutschen Landen, sowol in Städten als auf dem platten Lande fast durchgängig gelesen werden, einfolglich durch gemeldete Anzeigen alles, was man sowol in gerichtlichen Handlungen, als in andern, zum Manufacturwesen und Commercio, oder eines jeden Privatangelegenheit gehörigen Dingen geschwind kund machen will, am leichtesten und füglichsten publiciret werden kan, und man daher dieses nützliche Institutum auf alle Weise fernerhin befördern zu lassen gemeynet ist; So werden hiedurch alle Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, Namens Sr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, dahin angewiesen, daß sie Extractsweise, und mit wenig

Worten alle bey ihnen vorfallende Proclamata, Edictal-Citationes, Decreta præclusiva, Publicationes Teſtamentorum, Vormundſchafsbeſtellungen, wenn ſolche von einiger Wichtigkeit, Conſtituriones Curatorum bey Concurſen, öffentliche Verkaufe oder Verpachtungen, Veränderungen im Policeyweſen, Steckbriefe, Nachrichten von geſtohlnen, verlohrnen, oder gefundenen Sachen, Handwerker die verlanget werden, wüſte Stellen die zu bebauen ſind, und was ſonſt das Publicum überhaupt, oder einen Theil deſſelben intereßiren möchte, nicht weniger das in eines jeden Jurisdiction vorfallende Abſterben Königl. Bedienten, und deren Wiederbeſtellung, unter der Addreſſe: **An das Intelligenzcomtoir zu Hannover** einſenden, annebſt auch den Privatis, und insbeſondere den Kaufleuten, Fabricanten, Künſtlern und Handwerksgenoſſen den Nutzen dieſes Inſtituti, und die daraus vor einen jeden inſonderheit entſtehende Bequemlichkeit, Beförderung des Commercii und Manufacturweſens begreiflich, und ihnen zugleich kund machen ſollen, wie das Intelligenzcomtoir das Verlangen eines jeden forderſamſt publiciren, und wenn jemand ſeinen Nanen nicht nennen will; ſelbigen verſchwiegen halten, ihm aber die auf das etwa eingeſchickte Deſiderium einlaufende Nachricht ſofort kund thun werde. Wie denn auch um dieſe Einrichtung deſto mehr bekannt zu machen, eine Anzahl Exemplarien von gegenwärtigem Ausſchreiben hiebey erfolgen, damit ſolche den Kaufleuten, Manufacturiers, Künſtlern und Gilden zugeſtellet werden mögen, und wollen Wir, wie ſolches geſchehen, euren Bericht erwarten, Uns auch zu euch verſehen, ihr werdet eurer Seits alles, was zu Fortſetzung und Beförderung bemeldeter Intelligenzanſtalten gereichen kan, beyzutragen euch angelegen ſeyn laſſen. Wir ꝛc. Hannover, den 26. Jul. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Luneburg. Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Chr. Grote.

An alle Obrigkeiten.

II. Citationes Edictales.

Celle. Demnach des weyl. Landcommiſſarii, Bruno Friederich von Melzing zu Hörtenbüttel nachgelaſſene Kinder erſter Ehe, und deren beſtellter Curator, der Doctor von der Hude, bey Königl. und Churfl. Hofgerichte hieſelbſt angezeiget, daß zu Auseinanderſetzung ihrer mit den Kindern zweyter Ehe, und Feſtſetzung des Melzingiſchen Corporis bonorum nöthig ſey, ſämtliche an vorgedachten Bruno Friederich von Melzing, oder deſſen Güther etwas zu fordern habende Creditores zu citiren, und ſolchem Geſuche Statt gegeben; ſo iſt zu dem Ende Terminus peremtorius auf den 22. Octob. dieſes Jahrs angeſetzet worden.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider den Cloſteramtmann Ohm zu Barſinghauſen ſich angegebener Gläubiger, zu Anhörung einer den Rechten und ergangenen Acten gemäſſen Prioritätsurthel, Terminus auf den Sonnabend nach dem 14. poſt Trinit. wird ſeyn der 18. inſtehenden Monats Septemb. berahmet und angeſetzet worden.

Celle. Auf Anſuchen des vor weyland General-Lieutenant, Freyhern von Bothmer beſtellten Curatoris ad Lites Commiſſarii Borchmanns wider die Bothmerſchen Creditores, in ſpecie Annen Eliſab. Schumanns, Schwend Nielſen Witwe, Lohr und Wettering iſt auf die von Coppenhagen eingelangte Documenta affixionis & refixionis der edictalium, Decretum præcluſivum unterm 24. Jul. a. c. von hieſiger Canzley erkannt, und ſelbige nunmehro mit ihrer Forderung von dieſem Concurſe gänzlich abgewieſen.

IV. Avan-

IV. Avancement.

Vom 17. Julii 1751.

CAVALLERIE.

Das durch Abſterben des Obriſten von Bruchhauſen erledigte Regiment iſt dem Titl. Obriſten von Borhe vom Pontpietiniſchen Regimente conferiret.

bey Pontpietin der Major von Breitenbach zum Obriſtlieutenant den 27ten

Der Capitaine von Klinkgräf zum Major ernannt, den 28ten

Die vacante Bothenſche Compagnie dem Titl. Rittmeiſter von der Decken vom Platenſchen Regim. anvertrauet, und

bey Buſch dem Capit. von Stiegleder Majorscharacter beygeleget. den 27ten

INFANTERIE.

bey Kielmansegge iſt die vacante Fahne dem dabey ſtehenden Titl. Fähndrich von Iſſendorf conferiret.

V. Sachen, ſo verlohren.

Eine Taſchenuhr iſt vor kurzem zum Rodewald verlohren, bey welcher 1) das Glas über dem Zieferblatte fehlet, 2) auf dem Zieferblatte London, und der Name Arding, 3) auf der einliegenden Anweiſung aber, wie die Uhr zu ſtellen, der Name Hager in Braunſchweig, und 4) an der daran hangenden ſtahlernen Kette ein ſilbernes Petſchaft mit den Buchſtaben I. L. de B. befindlich. Wer von dieſer Uhr einige Nachricht geben kan, wird gebeten, ſolches bey dem Intelligenzcomtoir ohnſchwer zu melden, und eine billige Vergeltung zu gewärtigen.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Das von dem jüngſthin hier geweſenen Juden aus Hamburg ausgegebene Mittel gegen die Wanzen iſt nicht probat befunden worden, dagegen aber erbietet ſich ein anderer dem Intell. Comtoir bekannter, und auf Verlangen zu erfahrender Mann darzu, daß er ein ganz probates Mittel gegen dieſes Ungeziefer hergeben, und nicht eher einige Bezahlung verlangen wolle, bis diejenigen, ſo ſich des Mittels bedienet haben, in der Erfahrung ſelbſt überzeuget worden, daß es würklich geholfen habe.

Münder. Den 28. Jul. 1751. Der Nachrichter iſt angewieſen worden, den Receſſen vom 19. Apr. 1608. und 29. Jun. 1671. hinführo gehörig nachzukommen, als nach welchen derſelbe die Sterbehäute von Kühen, Ochſen oder Pferden, ſo getragen oder gezogen haben, ohne Abſchnattung oder Ausſchneidung einigen Riemens, gegen Erlegung von 9. Mgr. an die Bürger verabfolgen laſſen muß.

*** *** ***

Weil bisweilen dem Intell. Comtoir Zettul eingereichet werden, worauf kund zu machen verlangte Dinge geſchrieben ſind, ohne daß dabey gemeldet wird, von welchem Orte oder von welcher Perſon ſolche Zettul herrühren, auch nicht angezeiget iſt, wohin man ſich mit der etwa einlaufenden Nachricht zu melden habe; So wird hiedurch ein jeder, welcher ſich dieſer Blätter zu Kundmachung ſeines Verlangens bedienen will, erſuchet, allemal das, was eingerücket werden ſoll, inſonderheit die vorkommenden Namen und Zahlen mit leſerlich geſchriebener Hand einzuliefern, und dabey ſeinen Namen, Character und den Ort ſeines Aufenthalts zu unterſchreiben, allermaaſſen dem Intell. Comt. jederzeit bekannt ſeyn muß, von wem eine jede Nachricht komme, und wird ſolches den hieſigen Anzeigen nichts einrücken, wenn nicht auf vorſtehende Weiſe das Inſerendum mit den bemerkten Umſtänden eingeſchickt iſt. Aus dieſer Urſach iſt heute die Deſignation von angeblichen in Alfeld den 27ten m. p. geſtohlnen Sachen nicht eingedruckt; welches jedoch im nächſten Blatte geſchehen kan, wenn derjenige, ſo ſolches eingeſandt, ſich melden wird. Uebrigens kan ein jeder verſichert ſeyn, daß der Name desjenigen, ſo dem Publico nicht bekannt ſeyn will, ſorgfältig verſchwiegen gehalten werden ſolle.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jul. u. Aug.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 26. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 31. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Oſterode. den 2. Himbt.	Amſterdam den 2. Laſt	Königsb. den 22. Laſt	Hamburg. den 23. Laſt	Bremen. den 31. Laſt	Nordhauſen. den 31. Scheſt.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 ß ß	34 ß ß	34 ß	19 ß ß	28 ß	30 ß 31	90 ß 128	160 ß 180	55 ß 82	57 ß 90	27 ß
Rocken	19 ß ß	22 ß 23	23 ß ß	11 ß ß	16 ß ß	19 ß 21	50 ß 65	95 ß 105	34 ß 40	43 ß 48	17 ß ß
Gerſten	15 ß 16	16 ß 17	18 ß ß	ß ß ß	14 ß ß	15 ß	34 ß 50	65 ß 70	ß ß ß	24 ß 30	12 ß ß
Haber	12 ß ß	12 ß ß	9 ß ß	6 ß ß	10½ ß	12 ß 13	20 ß 46	57 ß 60	17 ß 22	15 ß 21	11 ß ß
Erbſen	ß ß ß	ß ß ß	22 ß ß	ß ß ß	ß ß ß	21 ß 22	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß
Bohnen	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	12 ß 14	ß ß ß	30 ß 32	28 ß 31	ß ß ß
Buchweitzen	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	15 ß 18	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ß ß	22 ß ß	24 ß ß	24 ß ß	22 ß ß	18 ß ß
p. Pf. geringern	14 ß 16	18 ß 20	18 ß 20	ß ß ß	16 ß ß	ß ß ß
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 ß ß	22 ß ß	20 ß ß	27 ß ß	24 ß ß	24 ß ß
p. Pf. geringern	20 ß 22	18 ß 20	12 ß 16	ß ß ß	18 ß ß	ß ß ß
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 ß ß	18 ß ß	24 ß ß	21 ß ß	20 ß ß	16 ß ß
p. Pf. geringern	14 ß 16	ß ß ß	16 ß ß	ß ß ß	14 ß ß	ß ß ß
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 ß ß	22 ß ß	22 ß ß	ß ß ß	18 ß ß	18 ß ß
p. Pf. geringern	ß ß ß	ß ß ß	20 ß ß	ß ß ß	ß ß ß	ß ß ß

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Danenb. Mehl	28 Pf.	vor 1 thl.	
Hoyer Butter	9 ß ß	1 ß	
Emder Käſe	12 ß ß	1 ß	
Bückel Heringe	1. Stück	vor 1 mgr	
Schollen	1 Bund	ß 4 mgr.	

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe.

Holſt. Maybutter	8	Pf. vor	1. thlr.
Budj. Maybutter	8 ß ß	ß 1	ß
Irländ. Butter	10½	Pf. vor	1. thlr.
Emdder Käſe	12 ß ß	1	ß
Weiſſe Seiffe	14 ß ß	1	ß
Beſter Martinique Coffée	1 Pf.	13 mgr.	

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

65tes Stück.

Schluß der Nachricht von einer in die Gegend der ehemaligen im Lüneburgiſchen wohnenden Wenden gethanen Reiſe.

Hier haben ſie die verſprochene Abſchrift der gedachten beyden Ablaßbriefe: Vniverſis Sancte Matris Eccleſie filiis ad quos preſentes littere pervenierint. Nos miſeratione divina Jacobus Neopatrenſis archiepiſcopus. Petrus Callienſis. Franciſcus Vrehenſis. Gregorius Duenſis. Anancius Xanobienſis. Johannes Bribumenſis. Adam Perpenenſis. Gregorius Salimenſis. Auguſtinus Deſtillarienſis. Johannes Dracovarienſis Epiſcopi. Salutem & Dilectionem in domino ſempiternam. ac bonis operibus jugiter habundare. Splendor paterni luminis qui ſua in mundum ineffabili claritate illuminat pia vota fidelium de clementiſſima majeſtate ejus ſperantium tunc precipue favere benigno perſequitur cum devota ipſorum humilitas ſanctorum meritis & precibus adjuvatur. Cupientes igitur ut Eccleſia ſancti Johannis baptiſte in Danneberghe & corpus ac ſanguis domini noſtri Jheſu Chriſti miraculoſe revereretur ad laudem dei & dicti ſancti fundata, congruis honoribus frequentetur & a Chriſti fidelibus jugiter veneretur. Omnibus vere penitentibus & confeſſis qui ad prefatam eccleſiam ac corpus in ſingulis ſui patroni feſtivitatibus & in omnibus aliis infra ſcriptis. ſcilicet Natalis domini. Circumciſionis. Epyphanie. Paraſceves. Paſche. Aſcenſionis. Penthecoſtes. Trinitatis. Corporis Chriſti. Inventionis & exaltationis ſancte crucis. Michaelis Archangeli. In omnibus feſtis beate Marie virginis. Nativitatis & decollationis beati Johannis baptiſte. Binorum petri & Pauli apoſtolorum. Et omnium aliorum apoſtolorum & evangeliſtarum. In feſto omnium ſanctorum. Et in commemoratione animarum. Ac in memorate eccleſie dedicatione. Et per octavas omnium feſtivitatum predictarum octavas habentium ſanctorum Stephani. Laurentii. Vincentii. Martini. Nicolai. Gregorii. Auguſtini. Anthonii. Eligii. Egidii. Ambroſii & Jeronimi. Sanctarumque marie magdalene. Margarete. Katrine. Agnetis. Agathe. Cecilie. Lucie & undecim milium virginum. Singulisque diebus dominicis & ſabbati cauſa devotionis orationis aut peregrinationis acceſſerint. Aut qui in miſſis predicationibus matutinis veſpertinis aut aliis divinis officiis exequiis & mortuorum ſepulturis ibidem interfuerint. Seu qui corpus Chriſti vel oleum ſacrum cum infirmis portentur ſequti fuerint. Vel in ſerotina pulſatione campane flexis genibus ter ave maria dixerint. Nec non qui ad fabricam ipſius eccleſie & corporis aurum argentum luminaria ornamenta libros calices ſeu quevis alia ipſi eccleſie & corpori neceſſaria in ſuis teſtamentis vel extra donaverint legaverint. ſeu donari vel legari procuraverint. auxilium conſilium vel favorem dederint. manusque porrexerint adjutrices. Et qui pro

domino Episcopo Verdensi harum indulgentiarum confirmatore. Et pro Johanne Impetratore earundem parentibus & benefactoribus devote oraverint, Quociescunque qualitercunque & ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint de omnipotentis dei misericordia & beatorum petri & pauli apostolorum ejus auctoritate confisi singulis nimirum XL. dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in domino relaxantur. Dum modo diaconi voluntas ad id accesserit & consensus. In cujus rei testimonium presentibus litteris sigilla nostra sunt appensa. Datum Annonii die XVII. mensis Junii Anno domini M. CCC. LIII. Indictione VI. Et pontificatus domini Innocentii proprie sexti anno primo,

Die Confirmation des Bischofes zu Verden ist so abgefasset; Nos frater Daniel dei & apostolice sedis gratia episcopus Verdensis Vniversis Christi fidelibus presentibus & futuris ad perpetuam Dei memoriam volumus esse notum quod Indulgentias Reverendorum patrum dominorum Episcoporum in litteris expressatas quibus nostre presentes littere affixe appendent prout rite concesse sunt per nostras Civitates & diœcesin Verdensem omni eo Jure seu - - quibus melius fieri potest aut consuevit ex certa nostra scientia & non per errorem presentibus nostris litteris approbamus & ratificamus volentes eas habere robur ac si per nos fuissent concesse & indulte Nihilominus Quadraginta dies indulgentiarum Annalium peccatorum prout de jure communi nobis attributa est potestas omnibus vere penitentibus confessis & contritis qui in quolibet actu seu festo in ipsis litteris Reverendorum patrum singulariter expressatis se participes reddiderint de omnipotentis dei misericordia & sanctorum Petri & Pauli apostolorum suffragio confisi de injuncta eis penitentia presentibus In dei nomine relaxamus In cujus rei testimonium nostrum majus sigillum presentibus est appensum. Datum Rodenborch Anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto feria sexta infra octavam Ephyphanie domini.

Der andere Ablaßbrief ist folgender: Johannes dei & apostolice sedis gratia Episcopus Verdensis Vniversis & singulis dominis divinorum rectoribus ceterisve Christi fidelibus per civitatem & dyocesin nostras ubilibet constitutis salutem in Domino & per calamitates eterna gaudia promerenti. Quomodo ut ait apostolus omnes stabimus ante tribunal distinati judiciis accepturi prout in corpore gessimus sive bonum fuerit sive malum Oportet ergo nos diem messionis externe misericordie operibus prævenire ac æternorum intuitu seminare in terris quod redeunte Domino cum multiplicato fructu recolligere valeamus in cœlis firmam spem fiduciamque tenentes. Quoniam qui parce seminat parce & metet & qui seminat in benedictionibus de benedictionibus & metet vitam eternam Cum proch dolor jurati parochialis ecclesie opidi Danenberch nostre dyocesis maximis sumptibus & laboribus campanile valde solemne ad ecclesiam parochialem ibidem de novo fabricari campanasque valde solemnes ad idem campanile poni & supendi fecerint Sperantes quod inde laus Deo & honor hominibus pervenire debuisset diffortunio igitur superveniente campanile predictum una cum campanis inibi positis & suspensis corruerit Vnde maximum damnum dicte ecclesie inde perveniset Intendentes nihilominus iidem jurati & parochiani dicte ecclesie campanile fabricare campanasque meliori quo poterunt modo - - - recuperare quod absque suffragio christi fidelium minime exequi valeant, Quo circa hortamur vos & vestrum quemlibet in Domino vobis & vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie nihilominus injungimus & mandamus - - - - - Dictorum Juratorum ad vos venerint

nerint chriſti fidelium eleemoſinas ad recuperationem campanilis & campanarum predictarum pericturi ipſos benigne recipiatis & pertractetis literasque - - - - & in eis contenta ſubditis veſtris fideliter publicetur & intimetur ac quilibet veſtrum publicet & intimet. Adjicientes quod nos de omnipotentis Dei miſericordia & beatorum Petri & Pauli apoſtolorum ejus auctoritate confiſi omnibus vere penitentibus & confeſſis qui ad fabricam ante dictam manus porrexerint adjutrices quotiens id fecerint totiens ipſis & eorum cuilibet auctoritate noſtra quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis miſericorditer in Domino relaxamus preſentibus tamen poſt Biennium a dato preſenti minime valituris In cujus rei ſignum Sigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Datum Luneborch anno - - - - quinquageſimo ſeptimo die vero mercurii ultima menſis Novembris.

Dieſe Ablaßbriefe haben ſeit dem 30jährigen Kriege in einem groſſen Kaſten in der Kirche verborgen gelegen, woraus ſie gezogen worden, da ein Brett ausgewichen. Es ſind ſolcher groſſer eichener Kaſten noch zween in der Kirche, wo ich nicht irre, welche die Einwohner Veſtladen heiſſen. Man giebt vor, zur Peſtzeit wären ſie von einigen Leuten in die Kirche gebracht, um ihre Habſeligkeiten zu behalten. Man hat deswegen auch einen groſſen Abſcheu für dieſen Behältniſſen, der durch folgende Geſchichte vergröſſert worden. Ein ehemaliger Arzt daſelbſt D. K. ſoll aus Neubegierde ein Brett an einem Kaſten zurück gebogen und hinein geſehen haben, worauf ihm ſogleich die Naſe geſchwollen. Ich laſſe es dahin geſtellet ſeyn, ob dieſer Zufall von den giftigen Ausdünſtungen der darin liegenden Sachen entſtanden ſey. Es iſt zu vermuthen, daß dieſe Kaſten der Kirche zugehören, weil darin die Ablaßbriefe gelegen. Man wäre vielleicht glücklich, mehrere Urkunden darin zu finden. Die Oefnung könte auf eine Art geſchehen, wobey man nichts zu beſorgen hätte. Die Bretter werden mit der Zeit doch heraus fallen, und ſo wäre man gleicher Gefahr ausgeſetzet, wobey aber alte darin liegende Nachrichten verloren gehen würden, wie ſchon geſchehen ſeyn ſoll.

Sie ſehen aus dieſen Urkunden, daß die dortige Gegend unter dem Biſchofe von Verden geſtanden, der ein groſſes Gebiete muß gehabt haben. Denken ſie aber nicht, als wenn er das ganze Lüneburgiſche unter ſeiner Aufſicht gehabt. Eine alte Urkunde von 1447. belehret mich, daß die Gegend hieſigen Landes, die an das Stift Hildesheim grenzet, unter dieſem Biſchofe geſtanden. Ich ſehe dies aus einer Confirmation, die einem Geiſtlichen bey Erhaltung einer Pfarre in hieſigem Lande von Arnoldo de Hepede Decretorum D. und Archidiacono in Sindenſtede in eccleſie Hilden ertheilet, worin am Ende ſtehet: Datum & actum Hilden in curia habitationis noſtre.

Man ſiehet aus dem erſten Ablaßbriefe, daß man in Deutſchland den päbſtlichen Ausſchreiben nicht eher Glauben zugeſtellet, bis ſie von den deutſchen Biſchöfen beſtätiget worden. Vielleicht iſt man oft hintergangen worden, welches ich aus den Worten ſchlieſſe: Ex certa noſtra ſcientia & non per errorem. In der Kirche zu Dannenberg iſt auf dem Chore ein auf Holz gemahltes Epitaphium zu ſehen, das gleich nach den Zeiten der Reformation verfertiget iſt. Es iſt mit einem breiten Stande verſehen, worin nach damaliger Weiſe allerley Zierrathen ſind: unter dieſen befindet ſich auch die Entbindung Johannis VIII. oder der Johannæ Papiſſæ. Dies ſcheinet an einem ſo heiligen Orte ärgerlich zu ſeyn: allein die Tafel ſitzet ziemlich hoch, die Bilder ſind nur von einer geringen Gröſſe, woran die Farben ziemlich verbleichet, daß alſo dieſe Abbildung von den wenigſten bemerket wird. Die damaligen Zeiten erlaubten eine gröſſere Freyheit, ohne den Wohlſtand zu beleidigen, als jetzo. Man ſuchte auf eine Weiſe das Pabſtthum verächtlich zu machen, die jetzo für unanſtändig gehalten wird. Ich habe davon

auch

auch einen Beweis gefunden in einer Kirchenagende, die in Folio abgedrucket ist, worin aber der Anfang und das Ende fehlet, daß ich ihnen also das eigentliche Jahr des Druckes nicht entdecken kan. Die Buchstaben, die der Mönchsschrift sehr ähnlich sind, zeigen die Zeiten gleich nach der Reformation an. Vorne sind die Evangelia und Episteln, Präfationes und Hymni auf jeden Sonn- und Festtag mit den dazu gehörigen Noten zu finden, und zwar in lateinischer Sprache; eben dies findet man im Deutschen auch nebst Gesängen und Collecten, die noch jetzo gebrauchet werden. In diesem Buche sind die Anfangsbuchstaben mit Zierrathen versehen, und in dem grossen D befindet sich ein sitzender Esel, der einen Brill auf der Nase hat, mit einem Mönchskleide versehen, und ein Buch vor sich hat, worauf er den linken Fuß geleget hat. Man war vor der Reformation schon gewohnet, diese Leute so abzubilden, wie man ehedem zu Strasburg ein Muster gesehen hat. Das Alterthum dieser Agende schliesse ich auch aus einigen Abweichungen von unserer jetzigen Uebersetzung. Z. E. Joh. 1, 23. Ich bin eine rufende Stimme in der Wüsten. Matth. 20, 1. stehet Erbeiter. 1 Cor. 13, 4. die Liebe schalcket nicht, welches eine plattdeutsche Uebersetzung, die zu Magdeburg 1595. in 8vo gedrucket gegeben: De Leue handelt nicht schalckhaftich. 1 Joh. 5, 7. ist auch ganz ausgelassen. In den deutschen Präfationen stehet: Und mit aller Ritterschaft der himlischen Scharen.

Eine Grabschrift muß ich ihnen noch anzeigen, die ich hier wahrgenommen. Auf einem Steine ist ein Frauenzimmer abgehauen, wobey eine plattdeutsche Nachricht ist, wer sie gewesen. Wie verehrte ich die deutsche Redlichkeit, als ich las, sie sey eine natürliche Närrin gewesen? So ehrlich ist man jetzo nicht mehr, dachte ich bey mir selbst. Mein Begleiter merkte meine Bewunderung. Denken sie nicht, sagte er, daß dies heisse, diese Person habe sich unvernünftig bewiesen, oder sey blöden Verstandes von Jugend auf gewesen: Nein! dies ist gewisser maassen ein Lobspruch. Natürlich heisset noch jetzo bey den Wenden so viel, als gut, schön. Es schmeckt natürlich, heisset, es schmecket sehr wohl. Diese Verstorbene ist also eine witzige, lustige Person gewesen, die vielleicht ehedem nach der vormaligen Gewohnheit bey Hofe gedienet.

Die Gegend an der Elbe ist im Sommer ungemein angenehm wegen der vielen Schiffe, Flösse und Fischer. Hingegen hat man hier bey hohem Wasser, vornemlich beym Eisgange viele Gefahr auszustehen. Ich besahe auch den an der Elbe liegenden Allaunsberg, wo sich eine tiefe Gruft befindet, woraus man vor dem die Erde gegraben, daraus Allaun zu sieden. Gleich daran lieget ein Hügel, der mit schwarzer Erde bedecket ist, worauf wegen der darin befindlichen Säure nichts wächset. Man findet in dieser Erde ziemlich grosse Stücke Marienglas, die zwar von den Leuten für Allaun gehalten werden, aber gar keinen Geschmack haben. Die Siederey soll im 30jährigen Kriege eingegangen und verheret seyn: Vielleicht ist der schlechte Vortheil die wahre Ursache. Die daran flossende Höhe bestehet nach einer Oberlage von schwarzer Ackererde aus einem weissen glänzenden Sande, dessen sich die Töpfer zur Glasur bedienen, und hier häufig ausgegraben wird.

Als eine Seltenheit muß ihnen noch berichten, daß in dem Gehölze, welches die Lucie heisset, schwarze Rehe befindlich seyn sollen, die aber jetzo nicht mehr so häufig, wie vor dem zu finden sind.

Ich bin ꝛc.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 65tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 13ten Auguſtus.

I. Citationes Edictales.

Langenhagen. Da der Fähndrich Erotogino ſeine vor dem Cleverthore belegene Lederfabrique mit Zubehörungen an den Fabricanten, Joh. Baptiſt Marcus erblich verkauft, beyde Theile auch um einen öffentlichen Anſchlag gebeten; So ſind bey hieſigem Königl. Amte unterm 3ten Jul. alle diejenigen, welche an den verkauften Stücken einige Ausprüche, oder ſonſtige der Veräuſſerung entgegen ſtehende Befugniß zu haben vermeynen, ſub pœna præcluſi auf den 17. Aug. edictaliter und peremtorie citiret.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

Zellerfeld. Am 30ten vorigen Monats Julii iſt der hieſige Communion-Bergſyndicus, Spörer mit Tode abgegangen.

III. Beförderungen.

Osterode. Der hiesige Syndicus, Doct. Wriesberg, ist als Burgermeister hieselbst erwählet, und von Königl. Landesregierung confirmiret worden.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Es wird dem gelehrten Publico bekannt gemacht, daß der zweyte Hauptband des Corporis Constitutionum Regio-Holsaticarum vorige Ostern aus der Burmesterschen Druckerey zu Altona zum Vorscheine gekommen, und sowol daselbst, als in Glückstadt bey dem Verfasser; nicht weniger hieselbst und in Leipzig in der Förstersch en Hofbuchhandlung für 3. Rthl. mit dem ersten Hauptbande, wie auch dem Corpore Statutorum Provincialium Holsatiæ, jener für 3. Rthl. 10. Ggr. dieses aber für 2. Rthl. 8. Ggr. zu haben sey. Obgedachter zweyter Hauptband enthält die für die Königl. Holsteinische Aemter Steinburg, Segeberg und Rendsburg, sodann die Landschaft Süder-Ditmarschen, die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau, in specie ergangenen Verfügungen, deren Privilegia und innerlichen Verfassung. Diesem wird der dritte und letzte, die Verfassung der Königl. Holsteinischen Städte betreffende Hauptband zukünftige Ostermesse ohnfehlbar folgen. Endlich sind auch in gedachter Hofbuchhandlung Exemplaria von den beliebten Schleswig-Holsteinischen Anzeigen von 1750. zu haben.

Zu öffentlicher Verkaufung des hiesigen Goldarbeiters, Anthon David Schädelers, in der Seilwinder Strasse hieselbst gelegenen Wohn- und Brauhauses, welches albereits zu zweyen malen affigiret gewesen, darauf aber erst 2500. Rthl. geboten worden, ist der dritte und letztere Terminus auf den 3. Sept. dieses Jahrs angesetzet.

Auch in Concurs- und Prioritätssachen der sich bey hiesigem Gerichtsschulzenamte wider den insolvent gewordenen Schusteramtsgenossen, Fr. Christ. Henr. Muller angegebenen Creditoren ermeldeten Beklagten in der kleinen Duvenstrasse zwischen Zuhrhofs und Hornemanns Häusern belegene Wohnhaus zum öffentlichen Verkaufe, und zwar zum dritten und letzten male ausgeboten, und der 1te nächstkünftigen Monats Septemb. wird seyn der Mittewochen nach dem 12. Sonntage post Trinit. zum Termino anberahmet.

Göttingen. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Göttingen fügen hiemit zu wissen, wasmaassen resolviret, des zeitigen Hospitalvächters, Andreas Schelpers Haus zwischen dessen Brauhause und des Braumeisters Eberwiens Hause unweit dem obern Brauhause belegen, wegen restirender Inventarien- und Pachtgelder an den Meistbietenden zu verkaufen. Wann nun Terminus licitationis auf den Dienstag nach dem 12ten Trinitat. wird seyn der 31. dieses Monats, beramet und angesetzet; als haben diejenigen, welche sothanes Haus an sich zu kaufen gewillet, bestimmten Tages Morgens um 10. Uhr zu Rathhause sich einzufinden; da dann darauf licitiret, und demjenigen, welcher das meiste geboten haben wird, solches gegen baare Bezahlung zugeschlagen, und ihm dem nächstein ordentlicher Kaufbrief darüber ertheilet werden soll.

Scharzfels. Demnach vor des gewesenen Oberförsters, Jobst Ludewig Schraders Haus und Garten zu Lauterberg im ersten Subhastationstermino nur 800. Rthl. käuflich geboten worden; Und man denn dasselbe mit sothanem Bothe in einen zweyten Termino auszustellen nöthig gefunden, als wozu der 6te nächstkommenden Monats Septembr. a. c. berahmet. Es wird solches mittelst dieses Proclamatis jedermänniglich kund gethan, damit diejenigen, so ein mehres davor zu geben Belieben tragen, beregten Tages Morgens um 9. Uhr auf hiesiger Amtsstube zum Licitiren sich anfinden können. Scharzfels, den 7. Aug. 1751.

V. Sa-

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Demnach reſolviret worden, die zu Michaelis 1751. erledigte Gaſſenleuchtenpacht durch einen öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, mithin dieſelbe auf ein Jahr, als von Michaelis 1751. bis dahin 1752. hinwiederum pachtsweiſe auszuthun. Und dann ſothaner Licitations-Terminus auf den 27. Aug. a. c. wird ſeyn der Freytag nach 11. Sonntage poſt Trin. beliebet worden: Als werden zu dem Ende alle und jede, welche bemeldete Leuchtenpacht an ſich zu bringen gemeynet, durch dieſes hiemit verabladet, ernannten Tages Morgens um 10. Uhr auf dem hieſigen Stadthauſe zu erſcheinen, die Conditiones zu vernehmen, und ſodann gegen den geringſten Both den Zuſchlag zu gewärtigen. Signatum Neuſtadt Hannov. den 11. Aug. 1751.

VI. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In Schraders Hauſe in der Röſeler Straſſe iſt eine Gelegenheit zu vermiethen, welche in der erſten Etage befindlich, und aus drey Stuben, drey Kammern, einer Küche, einem Holzboden, Stallung vor zwey Pferde, Heuboden und Keller beſtehet; auch einzeln, nemlich eine Stube und Kammer zuſammen, kan genommen werden.

Gleichfals ſind auf der Langenſtraſſe in Schnitzers Hauſe unten an der Erde zwey Stuben, zwey Kammern, eine Küche, Keller und zwey Holzboden zu vermiethen, wobey zugleich die nöthigen Meublen zu haben ſeyn.

VII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Candidatus Theologiæ, welcher auſſer den zur Unterweiſung der Jugend erforderlichen Wiſſenſchaften auch in der Muſik Unterricht geben kan, ſuchet eine anſtändige Condition.

Wie auch ein Menſch, welcher mit der Aufwartung gut umzugehen weiß, darneben eine gute Hand ſchreibet, und

Ein Mädgen, welches gute Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens beybringen kan, als Hausmagd Dienſte.

VIII. Sachen, ſo gefunden.

Ricklingen. Nachdem vor kurzer Zeit ein ſchwarzes Mohrpferd zum Oſterwald ſich angefunden; So wird ein ſolches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit derjenige, welcher an dieſem Pferde das Eigenthum zu beſcheinigen vermöchte, ſich vor hieſigem Königl. Amte einfinde und fernerer Verfügung gewärtige. Ricklingen, den 21. Jul. 1751.

Königl. und Churfl. Amt daſelbſt.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Nachdem die Königl. und Churfl. Regierung hieſelbſt weyland Schulmeiſters auf hieſigem Wayſenhauſe, Joh. Conr. Loſen nachgelaſſener Witwe gnädigſt verſtattet, daß dieſelbe ihres verſtorbenen Mannes nachgelaſſene Bücher, ſo beynahe 900. Stücke ausmachen, mittelſt einer Lotterie von 100. Looſen à 1. Rthlr. diſtrahiren möge; ſo wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß die gedruckte Einrichtung der Lotterie, zuſamt der Verzeichniß der Bücher hieſelbſt bey gedachter Witwe, und bey dem Buchhändler Richter auf der Burgſtraſſe zu haben ſind. Ein jeder wird aus der favorablen Verfaſſung dieſer Lotterie erſehen, daß ſie ſo eingerichtet worden, daß niemand über einige Läſion klagen könne.

Den

Den 4ten Aug. a. c. iſt das wiederholte Verbot ergangen, daß niemand ſeinen Kindern geſtatten ſolle, auf der Straſſe Muthwillen zu treiben, oder ſich vor anderer Leute Häuſern zu verſamlen, ſondern ein jeder ſeine Kinder zur Zucht und Ehrbarkeit anhalten ſolle, geſtalten denn die Veranſtaltung gemachet iſt, daß 1) die auf den Gaſſen oder vor anderer Leute Häuſern Muthwillen treibende Jugend ſofort ergriffen, und der Obrigkeit geliefert werden, dieſe aber 2) ſelbige ins Gefängniß nehmen und darinnen züchtigen laſſen, auch 3) den Unterbedienten, ſo einen ſolchen muthwilligen Knaben geliefert, 12. bis 24. Mgr. zur Ergötzlichkeit reichen, und ſolche von den Eltern wieder beytreiben ſolle.

Als vor die 4te Claſſe der hieſigen ſiebenden Lotterie das Loos ſub Nro. 543. verloren gegangen, ſo wird ſolches hiedurch bekannt gemacht, und ſoll der bey nächſter Ziehung etwa darauf erfolgende Gewinn an niemand, als den rechten Eigenthümer, dem das Loos abhanden kommen, ausgezahlet werden. Hannover, den 1. Aug. 1751.

Von Directions wegen.

Denenjenigen, welche in der, vorigen Jahres in Samuel Hartigs Hauſe gehaltenen Mehmetiſchen Bücher- Gemählde- und Meublenauction ein und anders käuflich erſtanden und noch nicht bezahlt haben, ohngeachtet vorbedungen worden, daß in entſtehender Ablöſung zu gehöriger Zeit anderweiter derſelben Verkauf auf ihre Gefahr und Koſten vorgenommen werden ſolle, wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht: daß man nunmehro ohne allen Anſtand mit anderweitem Verkaufe ſolcher Bücher, Gemählde, Kupferſtiche, Riſſe oder anderer Sachen zu verfahren gewillet ſey.

Bey dem Gürtler Schmidt auf der Burgſtraſſe logiret jemand, welcher eine ſehr gute Hand und beſonders ſaubere Noten ſchreibet, auch auf dem Violoncello und Baſſon ſpielet. Er erbietet ſich, im Schreiben und Rechnen, auch auf bemeldten beyden Inſtrumenten zu informiren, imgleichen zu copiren.

Auf dem Berge in des Stadtmuſicanten Kohlers Hauſe logiret ein aus Dresden angekommener Harfeniſt, welcher ſich gleichfals erbietet, Lection auf dieſem Inſtrumente zu geben.

Göttingen. Den 8. Aug. Den Tuchmachern, welche Montirungstücher verfertigen, iſt bey 10. Rthlr. Strafe anbefohlen worden, daß an den Tagen, wenn ihnen von den Entrepreneurs auf dem Wollboden die Wolle zu Montirungstüchern abgewogen und ausgetheilet wird, allemal zwey Meiſter, welches nach der Reihe umgehen muß, ſich eine Stunde vorher auf des Entrepreneurs Wollboden einfinden, und die zum Auswiegen liegende Wolle, ehe ſie ausgewogen wird, tüchtig unter einander mengen, und ſo lange, bis das Auswiegen und Mengen vorbey iſt, mit zugegen ſeyn ſollen, mit dem Beyfügen, daß, da auf ſolche Weiſe die Einwendungen wegen erhaltener ſchlechter, oder nicht gehörig gewogener Wolle völlig gehoben ſind, die ſodann erfolgende Vertauſchung der Wolle deſto ernſtlicher beſtrafet werden, und diejenigen, welche untaugliche Waare geliefert, zur Erſtattung angehalten, nicht weniger alle Monate die an den Montirungstüchern befundenen Fehler von Fabriegerichtswegen, nach dem Ermeſſen zweyer unpartheyiſcher Werksverſtändigen abgethan werden ſollen.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Wolfsburg, den 2. Aug. Das hieſige Gerichtsdorf Ehra iſt wieder geöfnet, hingegen continuiret die Seuche zu Brome, Sandcamp und einigen mehrern Dörfern.

Burgtorf, den 30. Jul. Im Dorfe Heeſel graßiret die Seuche annoch.

Wuſtrow und Lüchow, den 31. Jul. In dieſen beyden Aemtern verbreitet ſie ſich immer weiter, und bleibet wenig Hornvieh übrig.

Grabow, den 4. Aug. Alhier dauret ſie auch noch fort.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

66tes Stück.

Physisch-Geometrischer Beweis, daß ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche eben derselben Anhöhe ertragen würde, Samt der Auflösung des Problematis: wie der Ueberschuß des Ertrags zu berechnen sey.

§. 1.

Die Güte eines Ackers berechnet man nach der Verhältniß des Ertrages: und ein Acker heißt besser, als der andere, wenn ein gleich grosses Stück von jenem mehr erträget, als von diesem. Z. E. wenn 200. Quadratruthen von einem Acker jährlich 8. Scheffel ertragen: von einem andern aber nur 4. Scheffel; so heißt jener Acker noch einmal so gut, als dieser.

§. 2.

Also müssen auf einem bessern Acker entweder mehr Halme wachsen, oder wenn die Anzahl der Halme gleich groß ist, die Aehren kornreicher seyn, als auf einem andern, der nicht so gut ist, oder es müssen beyde Ursachen zugleich zum Ueberschusse des Ertrages concurriren.

§. 3.

Da die Fruchtbarkeit des Ackers von der Menge des Nahrungssaftes herkomt, der in der Erde lieget (per Princ. Phys.) wenn man nemlich von der Witterung und von der Art der Cultur abstrahiret; so muß in einem bessern Acker mehr Nahrungssaft liegen, als in einem schlechtern (§. 1. 2.) Und zwar muß die Menge des Nahrungssaftes in eben der Verhältniß da seyn, in welcher ein gewisses Stück Acker mit einem andern in Absicht auf die Güte und den Ertrag stehet. Z. E. Ist ein Acker noch einmal so gut, als ein anderer; so muß auch noch so viel Nahrungssaft darinnen liegen. Und wiederum, wenn in einem gleich grossen Stück Acker noch so viel Nahrungssaft lieget, als in einem andern; so muß der erste noch einmal so gut seyn, und doppelt so viel ertragen als der andere, woferne man gleiche Witterung und gleichen Fleiß in der Cultur voraus setzet.

§. 4.

Wenn man in einen gleich grossen Raum mehr Nahrungssaft bringen kan, als vorhin darinnen war, so wird der Acker gebessert, und zwar in derjenigen Verhältniß, in welcher der Nahrungssaft vermehret worden. (§. 3.)

§. 5.

In gleich grossen Stücken eines Ackers, den man von einer egalen Güte zu seyn setzet, findet sich eine gleich grosse Menge Nahrungssaft. (§. 3.)

§. 6.

Concipiret euch eine inclinirte Fläche:

A B ſey die Länge derſelben : A C aber die Länge der horizontalen Grundfläche, und

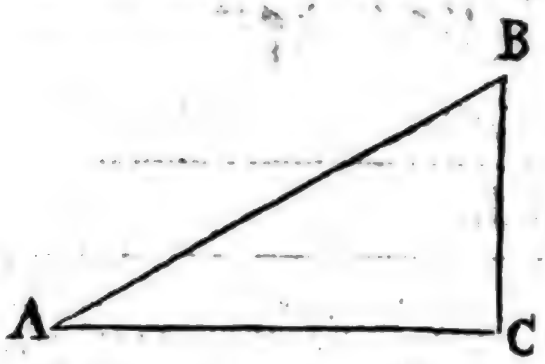

B C die Höhe der inclinirten Fläche. Weil A B C ein recht winklichter Triangel iſt, ſo iſt das Quadrat von A B gleich den Quadraten von A C und B C zuſammen genommen (per Princ. Geom.) i. e. $AB^2 = AC^2 + BC^2$. Daher $AB = V(AC^2 + BC^2)$ und folglich iſt A B, die Länge der inclinirten Fläche gröſſer als A C die Länge der horizontalen Grundfläche. Z. E. A C, die Länge der horizontalen Grundfläche ſey $= 4^0$ B C, die Höhe der inclinirten Fläche $= 3^0$ ſo iſt $AB^2 = 4^2 + 3^2 = 16 + 9 = 25$ und folglich A B ſelbſt, oder die Länge der inclinirten Fläche $= V25 = 5^0$.

Anmerkung: Ich erinnere hier einmal für allemal, daß ich, um Weitläuftigkeit zu vermeyden, diejenigen Lehrſätze, welche niemanden, der in der Mathematique einiger maaſſen erfahren iſt, als ausgemachte Wahrheiten unbekannt ſeyn können, hier als Axiomata annehme. Ihren Erweis wird ein jeder in des Hrn. Baron von Wolff, oder in Hrn. Prof. Segners mathematiſchen Schriften leicht finden können.

§. 7.

Wenn man eine Zahl einmal durch eine gröſſere, und hernach durch eine kleinere multipliciret; ſo kömt in dem erſten Falle ein gröſſer Product heraus, als in dem andern, (per Princ. Arith.) Den Quadratinhalt der inclinirten Fläche kriegt man, wenn man ihre Länge A B mit ihrer Breite multipliciret; Und wenn man eben dieſelbe Breite mit der Länge der horizontalen Grundfläche A C multipliciret, ſo kriegt man den Quadratinhalt der horizontalen Grundfläche von eben derſelben Anhöhe (per Princ. Geom.) Folglich ſchlieſſet eine Anhöhe einen gröſſern Quadratraum ein, als die horizontale Grundfläche eben derſelben Anhöhe. Z. E. ſetzet in dem vorigen Falle (§. 6.) die Breite der Anhöhe $= 2^0$, ſo iſt der Quadratraum der Anhöhe $= 10^0$: Hingegen der Quadratraum der horizontalen Grundfläche beträgt nur 8^0.

§. 8.

Es findet ſich demnach in der Oberfläche einer Anhöhe mehr Nahrungsſaft, als ſich in der horizontalen Grundfläche derſelben Anhöhe finden würde, wenn man beyde von einerley Güte ſetzet. (§. 5. 7.)

§. 9.

In der Oberfläche einer Anhöhe iſt mehrern Saamenkörnern Raum, als in der horizontalen Grundfläche derſelben Anhöhe. (§. 7.)

§. 10.

Concipiret euch eine horizontale Fläche A C, ſtellet euch auf derſelben eine Anzahl

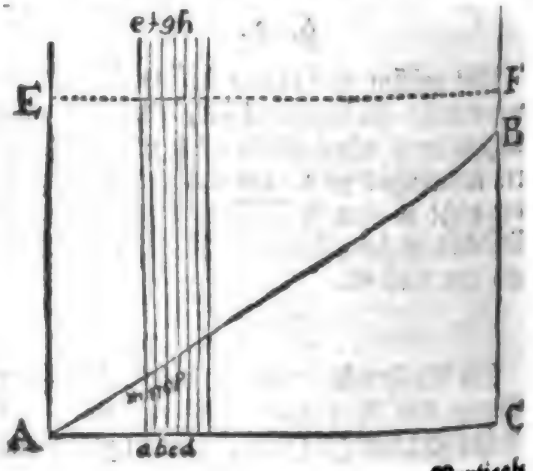

Vertical-

Vertical-Linien vor a b c d &c. und zwar ſo dichte beyſammen, daß keine andere Linie darzwiſchen mehr Raum findet. Concipiret euch ferner über dieſer Horizontalfläche eine Anhöhe A B, und zwar ſo, daß aus dieſer Anhöhe ebenfals Vertical-Linien m e, n f, α g, p h &c. ſo dichte beyſammen, als möglich, gezogen würden; ſo iſt klar, daß auf der Anhöhe nicht mehrere Vertical-Linien Platz finden, als auf der horizontalen Grundfläche. Denn ob zwar die Anhöhe A B länger iſt, als die Grundfläche A C; ſo wird doch die Weite der Vertical-Linien von einander nicht nach der Linie A B abgemeſſen, als welche mit den Vertical-Linien einen ſchiefen Winkel machet; ſondern nach einer andern, z. E. E F, von welcher die Vertical-Linien perpendiculair durchſchnitten werden (per Princip. Geometr.) Weil nun die Vertical-Linien auf der horizontalen Fläche A C ebenfals perpendiculair ſtehen (per Definit.); ſo iſt die Linie E F mit der Horizontalfläche A C parallel (per Princip. Geometr.) und weil ſowol E F als A C zwiſchen einerley Parallel-Linien, F C und E A fallen; ſo iſt E F = A C (per ead. Princip.) und folglich finden in der Linie E F nicht mehr Vertical-Linien Raum, als in der Linie A C.

Anmerkung: Daß die Linien E A und F C parallel ſind, läßt ſich gar leicht erweiſen. Denn ſie ſind die beyden äuſſerſten Vertical-Linien, die man ſich auf der Horizontal-Linie A C concipiret. Daher ſtehen ſie alle beyde auf A C perpendiculair (per Definit. Lineæ vertic.) und alſo ſind ſie parallel (per Princ. Geom.)

§. 11.

Die Halme auf einer Anhöhe wachſen alle vertical in die Höhe (per Experientiam.) Daher können auf einer Anhöhe nicht mehr Halme ſtehen, als auf der horizontalen Grundfläche ſtehen würden, wenn man præſupponiret, das Erdreich ſey ſo gut, daß auf der horizontalen Grundfläche die Halme ſo dichte ſtehen würden, daß kein anderer mehr darzwiſchen Raum finden würde. (§. 10.) Wenn man alſo ein ſo gutes Land hätte, daß die Halme auf einer horizontalen Fläche ſo dichte beyſammen ſtehen, als nur immer möglich, und man wolte ſetzen, daß eine Anhöhe in eben demſelben Lande gleichwol mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche, ſo könte der Ueberſchuß des Ertrages nicht von einer gröſſern Anzahl Halme herkommen, ſondern von der gröſſern Anzahl Körner in einer jeden Aehre. (§. 2.)

§. 12.

Wenn man blos auf die Menge des Nahrungsſafts in der Oberfläche ſehen dürfte; ſo würde es ſchon ausgemacht ſeyn, daß eine Anhöhe mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche ertragen würde. (§. 8. 3. 1.) Allein die Pflanzen holen ihren Nahrungsſaft nicht blos aus der Oberfläche; ſondern treiben ihre Wurzeln mehr, oder weniger in die Erde, um den Saft an ſich zu ziehen, (per Experient.) Daher muß man ſich ein Parallelepipedum concipiren, welches zu

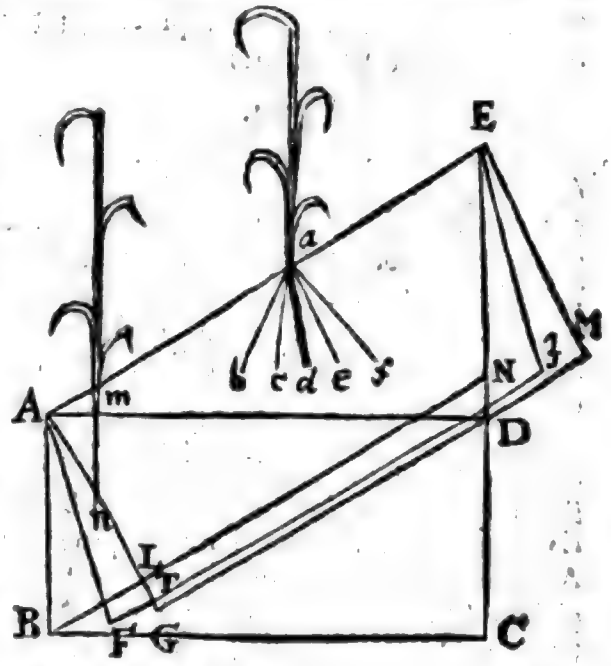

seiner Grundfläche die Oberfläche des Ackers; zu seiner Seite aber die Tiefe hat, zu welcher die Wurzeln einer Pflanze in die Erde getrieben werden. Und nachdem dieses Parallelepipedum beschaffen ist, nachdem ist auch die Fruchtbarkeit und die Güte des Ackers beschaffen. (§. 3. 1.) Es ist aber klar, daß man die Seite AB des Parallelepipedi ABNE mit der Richtung, wornach die Wurzel m n in die Erde getrieben wird, parallel ziehen müsse. Denn gesetzt, die Wurzel gienge nach der Richtung m n, und man wolte die Seite des Parallelepipedi AF oder AG ziehen, so würde die Wurzel m n keinen Raum haben, woraus sie ihren Nahrungssaft holen könte.

§. 13.

Wenn zwey Aecker von gleicher Güte gesetzet werden, so findet sich in einem gleich grossen Parallelepipedo eine gleiche Menge Nahrungssaft (§. 5.). Daher findet sich in einem grössern Parallelepipedo des Landes von gleicher Güte eine grössere Menge Nahrungssaft, und folglich auch ein grösserer Ertrag. (§. 3. 1.) Es verhält sich aber der Ertrag des einen Stück Ackers zu dem Ertrage des andern von gleicher Güte, wie die Grösse dieses einen Parallelepipedi zu der Grösse des andern (§. cit.)

§. 14.

Wenn die Pflanzen auf einer Anhöhe AE (Fig. ad §. 12.) ihre Wurzeln vertical auf den Horizont, nach der Richtung a c oder m e, treiben; so ist klar, daß sie ihren Nahrungssaft aus dem Parallelepipedo ABNE hohlen. Es stehet aber dasselbe mit dem Parallelepipedo ABCD. aus welchem die Pflanzen auf der horizontalen Grundfläche AD ihren Nahrungssaft hohlen würden, auf einerley Grundlinie AB und zwischen einerley Parallel-Linien AB und EC. Folglich ist das Parallelepipedum ABNE dem Parallelepipedo ABCD gleich, (per Princ. geomerr.) und daher würde in diesem Falle eine Anhöhe nicht mehr ertragen können, als die horizontale Grundfläche (§. 13.)

§. 15.

Wenn die Pflanzen auf einer Anhöhe AE (Fig. ad §. 12.) ihre Wurzeln so in die Erde treiben, daß sie mit der Oberfläche AE in a einen rechten Winkel machen; so stehet die Seite AG des Parallelepipedi AGME ebenfals auf der Oberfläche der Anhöhe perpendiculair (§. 12.) und ist folglich zugleich die Höhe des Parallelepipedi AGME. (per Princ. geom.) Es ist aber eben diese Seite AG auch die Tiefe, worzu die Wurzeln in die Erde getrieben werden. (§. 12.) Folglich ist sie = der Seite AB des Parallelepipedi ABCD aus welchem die Pflanzen auf der Horizontalen Grundfläche AD ihren Nahrungssaft holen würden. Da man nun abnehmen kan, daß die Wurzeln auf der horizontalen Grundfläche ihren Saft perpendiculair aus der Erde ziehen (per Experient.); so stehet AB auf der horizontalen Fläche AD perpendiculair (§. 12.) und ist folglich zugleich die Höhe des Parallelepipedi ABCD daher haben die beyden Parallelepipeda ABCD und AGME gleiche Höhen.

§. 16.

Zwey Parallelepipeda, die gleiche Höhen haben, verhalten sich wie ihre Grundflächen (per Princ. geom.); also verhält sich das Parallelepipedum AGME zu dem Parallelepidedo ABCD wie sich die inclinirte Fläche zu der horizontalen Grundfläche verhält. (§. 15. 12.) Und da man die Breite der inclinirten Fläche und der horizontalen Grundfläche für einerley annimt; so verhält sich die inclinirte Fläche zu der horizontalen Grundfläche wie die Länge der einen zu der Länge der andern, i. e. wie AE zu AD (Fig. ad §. 12. per Princ. geom.): Folglich auch Parallelepipedum AGME: Parallelep. ABCD = AE: AD (per ead. princ.) Es würde sich demnach, wenn die Wurzeln auf der Anhöhe so in die Erde getrieben wurden, daß sie mit der inclinirten Fläche AE in a einen rechten Winkel machten, der Ertrag der Anhöhe zu dem Ertrage der horizontalen Grundfläche verhalten, wie die Länge der inclinirten Fläche AE zu

der

der Länge der horizontalen Grundfläche AD. (§. 13.)

§. 17.

Damit ich nun volkommen versichert werden möchte, nach was für einer Richtung eine Pflanze auf einer Anhöhe ihre Wurzeln in die Erde treibe; so habe ich mir im vorigen Sommer eine Anhöhe von Erde construiren lassen. Ich habe in dieselbe Gerstenkörner gesäet, und so bald ich nur vermuthen konte, daß solche anfiengen Wurzeln zu treiben, so nahm ich sorgfältig eins nach dem andern dergestalt heraus, daß ich sanfte die Erde neben herum wegschafte, und die Richtung der Wurzeln, als sie noch in der Erde stacken, genau beobachten konte. Ich continuirte damit viele Tage, und fand durchgehends 1) daß einige Wurzeln so getrieben waren, daß sie mit der Fläche der Anhöhe würklich einen rechten Winkel machten: 2) einige giengen in die Höhe nach der Richtung a f (Fig. ad §. 12.), andere vertical auf den Horizont herab nach der Richtung a c. 3) Die meisten aber giengen zwischen dem rechten Winkel E a e, und dem stumpfen Winkel E a c nach der Richtung a d dergestalt in die Erde, daß man mit gutem Fuge annehmen konte, der Winkel E a d sey die mittlere arithmetische Proportionalzahl zwischen dem rechten Winkel E a e und dem stumpfen Winkel E a c, welchen letztern die Vertical-Linie a c mit der Fläche der Anhöhe in a machet. Wenn man nun diese drey Observationes zusammen nimt; so kan man mit zuverläßigem Grunde setzen, daß alle Wurzeln, eine in die andere gerechnet, welche von einer Pflanze auf einer Anhöhe in die Erde getrieben werden, einen solchen Winkel mit der inclinirten Fläche machen, welcher die mittlere arithmetische Proportionalzahl ist, zwischen einem rechten Winkel, und zwischen dem stumpfen Winkel, welchen die Vertical-Linie mit der Oberfläche der Anhöhe machet.

§. 18.

Ziehet aus dem Fusse der Anhöhe in A (Fig. ad §. 12.) eine Vertical-Linie A B in die Erde. Weil nun a c auch die Vertical-Linie vorstellet, so stehet sowohl die Linie A B, als die Linie a c auf dem Horizont perpendiculair, (per Definit. lin. vert.) folglich sind sie parallel, (per Princ. geom.) daher ist A n g, E a c = A n g, E A B. (per ead. Princ.) Man kan also den Schlußsatz des vorhergehenden Sphi auch also ausdrücken: Die Wurzeln einer Pflanze auf einer Anhöhe machen mit der Oberfläche der Anhöhe einen Winkel, der die mittlere arithmetische Proportionalzahl ist, zwischen einem rechten Winkel, und zwischen dem Winkel E A B, welchen die Vertical-Linie A B, so aus dem Fusse der Anhöhe in die Erde gezogen wird, mit der Oberfläche der Anhöhe E A machet.

§. 19.

Setzet nun die Seite des wahren Parallelepipedi, woraus die Pflanzen auf der Anhöhe ihre Nahrung haben = A F (Fig. ad §. 12.) diese wird mit der Richtung der Wurzel parallel gezogen: (§. 12.) daher ist A n g, E A F = A n g, E a d. (per Princ. geom.) Folglich ist der Winkel E A F kleiner, als der Winkel E A B (§. 18.) und also komt er auch einem rechten Winkel näher. Daher komt auch die Seite A F der Höhe A T des Parallelepipedi A F I E näher als die Seite A B der Höhe A L des Parallelepidedi A B N E. (per Princip. Trigonometr.) Es ist aber A F = A B (§. 12.) Folglich komt die Höhe A T des Parallelepipedi A F I E der Vertical-Linie A B näher, als die Höhe A L des Parallelepipedi A B N E, und daher ist die Höhe A T des ersten Parallelepipedi grösser als die Höhe A L des andern Parallelepipedi. Da man nun beyden Parallelepipedis gleiche Grundfläche giebet, so ist das Parallelepipedum A F I E selbst grösser, als das Parallelepipedum A B N E. (per Princ. geom.) Es ist aber Parallelep. A B N E = Parallelep. A B C D; (§. 14.) Folglich ist das Parallelepipedum A F I E grösser als das Parallelepipedum A B C D.

§. 20.

Lehrsatz.

Ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, trägt mehr Frucht, als die horizontale Grundfläche eben derselben Anhöhe ertragen würde.

Beweis:

Das Parallelepipedum AFIE (Fig. ad §. 12.) ist dasjenige, woraus die Pflanzen auf einer Anhöhe ihre Nahrung ziehen. (§. 19.) Hingegen aus dem Parallelepipedo ABCD würden die Pflanzen auf der horizontalen Grundfläche den Nahrungssaft haben. (§. 14.) Es ist aber das Parallelepipedum AFIE gröſſer, als das Parallelepipedum ABCD. (§. 19.) Folglich ist der Ertrag eines Ackers auf einer Anhöhe gröſſer, als der Ertrag der horizontalen Grundfläche seyn würde. (§. 13.)

Anmerkung: Man siehet leicht, daß dieſes auf dreyerley Art geschehen kan. Denn entweder das Land ist nicht so gut, daß auf der horizontalen Grundfläche die Halme so dichte, als möglich, beysammen stehen würden: alsdenn werden auf der Anhöhe mehr Halme wachsen: (§. 9.) oder die Halme würden auch auf der horizontalen Grundfläche so dichte, als möglich beysammen wachsen; alsdenn werden die Aehren auf der Anhöhe Kornreicher seyn; (§. 11.) oder, der Ueberschuß des Ertrags würde endlich von allen beyden Ursachen zugleich herkommen. (§. 2.)

§. 21.

Aufgabe:

Zu berechnen, wie viel ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche eben derselben Anhöhe ertragen würde?

Auflösung:

1) Setzet den cörperlichen Inhalt des Parallelepipedi AFIE, woraus die Pflanzen auf der Anhöhe ihre Nahrung ziehen $= a^3$. Den Inhalt des Parallelepipedi ABCD, woraus die Pflanzen auf der horizontalen Grundfläche ihre Nahrung haben würden $= b^3$. Den Ertrag der horizontalen Grundfläche $= c$, und endlich den gesuchten Ertrag der Anhöhe $= X$;

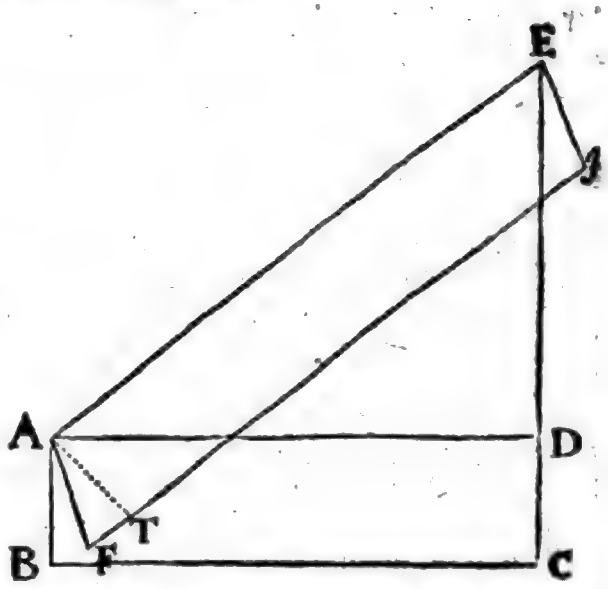

So ist (§. 13.) $b^3 : a^3 = c : X$.

$$X = \frac{a^3\, c}{b^3}$$

2) Hieraus sehet ihr leicht, was ihr finden müßt, wenn ihr den Ertrag der Anhöhe ausmachen wollt: nemlich ihr müßt suchen a) den Inhalt der Parallelepipedi ABCD: b) den Inhalt des Parallelepipedi AFIE und endlich c) den Ertrag der horizontalen Grundfläche.

3) Den Ertrag, welchen man von der horizontalen Grundfläche haben würde, suchet auf folgende Art:

α) Messet den Winkel EAD, welchen die inclinirte Fläche mit dem Horizont machet. Weil nun EAD ein recht winklichter Triangel ist, so wisset ihr, weil euch nunmehro 2. Winkel bekannt sind, auch den dritten AED (per Princ. Geom.)

β) Messet die Länge der Anhöhe AE, und suchet aus dem rechten Winkel D aus der Hypothenuse AE und aus dem Winkel AED nach Trigonometrischen Gründen die Lienie AD, welches die Länge der horizontalen Grundfläche ist.

γ) Da aber die Breite der horizontalen Grundfläche mit der Breite der Anhöhe einerley

nerley angenommen wird; so kan euch nach geometrischen Grunden der Quadratraum der horizontalen Grundfläche nicht unbekannt bleiben.

*) Man nimt aber die Erde auf der horizontalen Grundfläche von gleicher Güte an, als man solche auf der Anhöhe antrift, (§. 20. Anmerkung): Daher werdet ihr aus der Erfahrung wissen, wie viel ein Quadratraum in derselbigen Gegend, der eben so groß ist, als ihr den Quadratraum der horizontalen Grundfläche gefunden, jährlich ertrage.

4) Den Inhalt des Parallelepipedi A B C D könt ihr ebenfals leicht finden. Denn der Quadratinhalt der horizontalen Grundfläche ist euch nunmehro schon bekannt: Die Seite A B wisset ihr auch, weil solche der Tiefe gleich ist, aus welcher man annimt, daß die Pflanzen ihren Nahrungssaft holen, und eben diese Seite ist auch die Höhe des Parallelepipedi (§. 12. 15.) Folglich habt ihr alle nöthige Data, den Cubicinhalt des Parallelepipedi A B C D nach geometrischen Regeln zu finden.

5) Es könt also nur noch darauf an, daß ihr den cörperlichen Inhalt des Parallelepipedi A F I E findet. Solches könt ihr folgender maassen bewerkstelligen:

α) Zu dem Winkel E A D, welchen ihr schon gefunden, (num. 3. α) addiret einen rechten Winkel oder 90°; so habt ihr den Winkel E A B, welchen die inclinirte Fläche mit der Verticalfläche A B machet.

β) Zwischen dem Winkel E A B, und einem rechten Winkel suchet die mitlere Arithmetische Proportionalzahl, so giebt sich der Winkel E A F, welchen die Seite A F des Parallelepipedi E A F I mit der inclinirten Fläche E A machet. (§. 18. 12.)

γ) Nun sind (per Princip. Geometr.) die Winkel A+F+I+E = 360°. Ingleichen A = I und F = E. (per ead. Princ.)

Folglich 2 A + 2 F = 360°

2 2

divid.

A + F = 180°

A A

subtr.

F = 180° − A.

Also wisset ihr den Winkel F.

δ) Lasset aus A ein Perpendikel A T auf die Grundlinie F I fallen, diese ist die Höhe des Parallelepipedi E A F I. (per Princip. Geom.) Da ihr nun auch die Seite A F wisset, (§. 12.) so könt ihr auch nach Trigonometrischen Regeln die Höhe A T selbst finden.

ε) Der Quadratinhalt der inclinirten Fläche kan euch nicht verborgen seyn; denn ihr könt ihre Länge und Breite messen, und folglich das Quadratmaaß nach geometrischen Regeln finden. Diese inclinirte Fläche aber gilt vor die Grundfläche des Parallelepipedi E A F I. Da ihr nun auch eben dieses Parallelepipedi seine Höhe A T wisset, so findet ihr daraus den Cubikinhalt des Parallelepipedi.

6) Wenn ihr denn nun den Ertrag der horizontalen Grundfläche und den Cubikinhalt der beyden Parallelpiped. gefunden, so verfahret nach Num. 1. Alsdenn ist geschehen, was man verlanget.

Anmerkung.

Ich will dieses alles mit einem Exempel erläutern: Setzet den Winkel E A D, welchen die Anhöhe mit dem Horizont machet, = 36°

Also 36° 180°

90° 126°

126 54° = Angul. A E D (n. 3. α)

Setzet ferner die Länge A E der Anhöhe = 400° daher (num. 3. β)

Sinus totus A E = 2.6020600

Logarith. Sin. E = 9.9079576

12.5100176

Logarith. Sin. totius = 10.0000000

2.5100176 = Logarith. A D, welchem in den Tafeln 324° am nächsten kommen. Füsse und Zolle wollen wir wegen Weitläuftigkeit jetzt nicht suchen.

Lasset nun die Breite der Anhöhe, und folglich auch die horizontale Grundfläche zum Exempel seyn = 10°; So ist (num. 3. γ)

324°

10°

3240° = dem Quadratinhalte der horizontalen Grundfläche.

Nehmet

Nehmet an, hundert Quadratruthen ertragen z. E. in selbiger Gegend jährlich 6. Scheffel; so ist wiederum

100 : 3240 = 6 : 194$\frac{40}{100}$ Scheffel = dem jährlichen Ertrage der horizontalen Grundfläche (num. 3. δ)

6

100 — 1944 (194$\frac{40}{100}$

944:

440

40

Setzet, das Getreide hole seine Nahrung 6" tief aus der Erde;

So ist (num. 4.)

3240°00′00″

6″

194°400′000‴ = dem Cubikinhalte des Parallelepipedi ABCD.

Noch weiter Angul. EAD = 36°

90°

126° = Angul. EAB (num. 5. α)

Daher 126°

90°

2 — 216 (108° Angul. EAF (n. 5. β)

Ferner 180°

108°

72° = Angul. F. (num. 5. γ)

Es ist deswegen sinus totus : AF = sinus 72° : AT. (num. 5. δ)

Logarith. AF = 0.7781513

Logarith. Sin. 72° = 9.9782063

10.7563576

Logarith. Sin. tot. = 10.0000000

0.7563576 = der Höhe AT, welcher in den Tafeln 5″ 7‴ am nächsten kommen.

Länge der inclinirten Fläche = 400°

Breite = 10°

4000° = Quadratinhalte der inclinirten Fläche (num. 5. ε)

Daher (num. 5. ε)

4000°00′00″00‴

57′″

28 000 00 00 00

200 000 00 00 0

228°000′000″ 000‴ = Cubikinhalt des Parallelepipedi EAFI.

Also (num. 1.)

194°400′ : 228°000′ = 194 Schef. 227$\frac{103200}{194400}$ Schef. = dem Ertrage der Anhöhe.

194

44232 000

194400 — 44232000 (227$\frac{103200}{194400}$

535200:

1464000

103200

Also erträget in unserm Falle die Anhöhe jährlich 33. Scheffel mehr, als die horizontale Grundfläche ertragen würde.

Christian Albrecht Döderlein.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn
allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

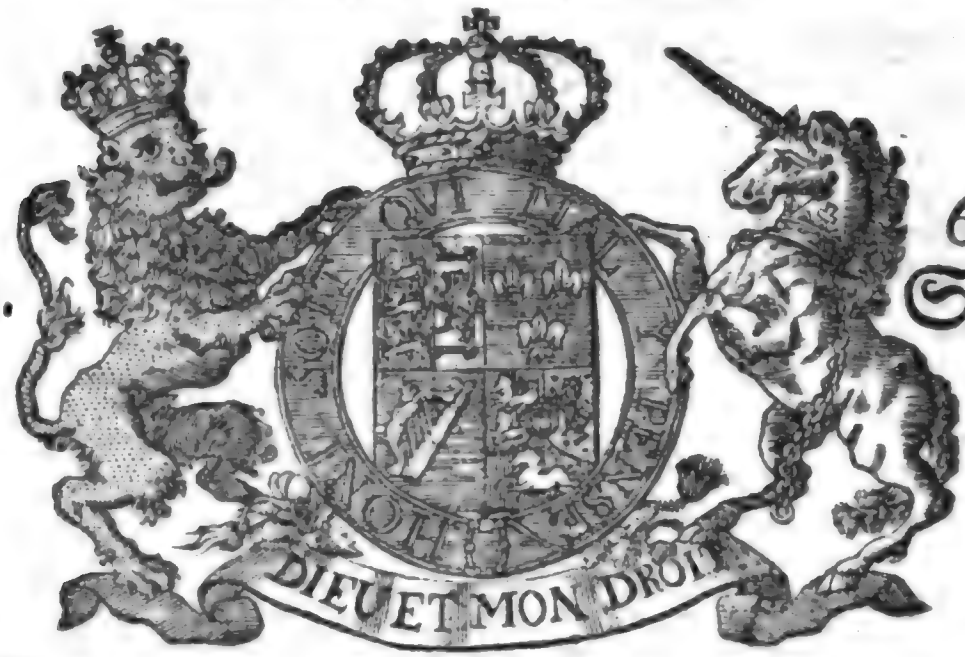

66tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 16ten Auguſtus.

I. Citationes Edictales.

Oſterode. Nachdem Johann Melchior Uder, alhier aus Oſterode gebürtig, ſeiner Kunſt ein Apotheker, vor 43. Jahren ſich in die Fremde begeben, und man von der Zeit an von ſeinem Aufenthalte ganz und gar nichts erfahren mögen, deſſen nächſte Erben ab inteſtato aber angezeiget, und glaubhaft beſcheiniget, daß er nunmehro an die 70. Jahre alt ſey, verfolglich denſelben ſub præjudicio zu citiren gebeten, ſo wird ernannter Johann Melchior Uder hiermit öffentlich, und zwar ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret, ſich a Dato binnen 6. Monaten anhero zu ſiſtiren, und das Seinige in Empfang zu nehmen, im widrigen er auſſenbleibenden Falls pro mortuo erkläret, und deſſen Erbſchaft ſeinen Collateralerben ausgeantwortet werden ſoll. Decretum Oſterode, den 6. Jul. 1751.

Schultheiß und Rath alhier.

II. Beförderungen.

Harburg. An die Stelle des bisher alhier gestandenen und nach Dankelshausen vocirten Frühpredigers Kösters ist am 9ten huj. der Candidatus Theologiä, Eulemann, aus Dannenberg zu Rathhause erwählet.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Ein mit allen adelichen Freyheiten und Gerechtigkeiten versehenes Allodialguth, welches im Herzogthume Verden belegen, ist um einen billigen Preis zu verkaufen. Es gehöret hinreichende Ackerländerey, über 100. Morgen Wiesewachs, gute Gärten, Weyde, Meyergefälle, Zehnten, Hölzunge, Torfmoore, ansehnliche Jagden und Fischerey dabey, ist auch mit sehr guten Wohn- und Haushaltungsgebäuden bebauet, und kan an Revenues noch um ein merkliches verbessert werden. Solches Guth ist jetzo um 600. Rthl. verpachtet, und hat der Eigenthumsherr sich noch verschiedene Nutzungen besonders vorbehalten, welche der Pächter nicht geniesset. Ein sehr moderater Anschlag von diesem Gute, welcher das Kaufpretium auf 25000. Rthl. bestimmet, ist bey dem Intelligenzcomtoir zum durchlesen zu bekommen, alwo man auch desfals die übrigen etwa nöthigen Nachrichten erfahren kan.

Hannover. Hat jemand Belieben, ein Capital von 1500. Rthl. ⅔ zu 4. pro Cent Zinsen entweder sofort, oder nach Verlauf eines Monats unterzubringen, daferne ihm zur besten Assecurance ein auf der Neustadt Hannover zur bürgerlichen Nahrung wohlgelegenes, ad 1500. Rthl. assecurirtes, von allen Hypotheken und Ansprüchen dadurch frey werdendes, mit dem Grunde und Boden aber aufs mindeste 2000. Rthl. werth geschätztes Haus (welches des Jahrs wenigstens 90. bis 100. Rthl. Miethe aufbringen kan) im Gerichte sub pacto de retrovendendo, certum desiniente tempus, für obiges Capital käuflich und eigenthümlich überlassen, auch er allenfals der jährlichen, den obbemeldten Zinsen gleichenden Einkünfte binnen den zum Wiederkauf bestimmten Jahren gesichert wird, der kan von dem hiesigen D. Krebs weiter benachrichtiget werden.

Hieselbst ist eine Collection von 7000. Stück Originalzeichnungen auf Papier und Pergament mit Oel- und trockenen Farben, Tusch, roth- und schwarzer Kreite ꝛc. von den berühmtesten Italiänisch-Französisch- und Holländischen Kunstmahlern, als Mich. Angelo, Raph. Urbin, A. Carach, Laresse, Rubens, v. d. Werf, Titian, Sandrard, Poussin, de Brun, Palma, F. d. Rosa, Jordans, la Vage, Brauer, Schneier und andern Meistern verfertiget, und mit Mühe und Kosten in Holl- und Engelland, Frankreich, Italien ꝛc. colligiret; bestehend in antiqv- und modernen geist- und weltlichen Historien, Academie-Stücken, Platfonds, Landschaften, Bataillen, Belagerungen, Jagdstücken, Italiänischen und andern Ruinen und Prospecten, Viehstücken, Grotesquen, Thieren, Portraiten, antiqv- und modernen Köpfen, Bauren-Blumen- und Seestücken, Bachanalien, anatomischen und andern Figuren ꝛc. zu verkaufen. Diese Zeichnungen machen eine Samlung aus, deren gleichen man wenig finden wird; Und können die Liebaber derselben den Catalogum davon bey dem Jouwelier, Johann Ludolph Schädtler in der Kramerstrasse erhalten.

Harburg. Zum öffentlichen Verkaufe des dem hiesigen Bürger, Johann Albrecht Niebuhr zustehenden, auf dem Carnap belegenen Hauses, samt allem Zubehör ist anderweiter Terminus auf den 27. hujus per proclama angesetzet, wie denn auch diejenigen, welche Schulden halber oder sonst einige Ansprache an dieses Haus zu machen haben, auf eben den Tag sub pœna præcluſi erscheinen sollen.

Auch

Auch wird des Bürgemeisters Siemsen sel. Winsen, im Küchgarten hieselbst belegenes Haus auf dessen Verlangen am 23. hus. zu Rathhause öffentlich verkaufet werden.

Ebstorf. Nachdemalen von Königl. und Churfl. Justitzcantzley zu Celle resolviret, den Albrechtschen Hof nahe bey dem Flecken Ebstorf zu Tatendorf liegend, welcher, so lange Caulierſche Erben, die von dem weyl. Cammerdiener, Daniel Caulier abstammen, vorhanden, von allen Cammerabgiften, Zins- Dienst- und Zehnten frey, öffentlich verkaufen zu lassen, und solcher Endes per Decretum vom 24. Jul. auf uns Commißion erkannt worden; So werden alle und jede, welche solchen Hof an sich zu kaufen belieben, hiedurch verabladet, am 24. Sept. wird seyn der Dienstag nach dem H. Dreyf. des Morgens um 10. Uhr auf hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und ihr Gebot auch Gegengebot zu thun. Da alsdann der höchste Gebot an Königl. Justitzcantzley zu weiterer Verordnung einberichtet werden soll. Ebstorf, den 1. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

Fallingbostel. Am 18. dieses, Morgens um 8. Uhr wird in hiesiger Amtsvoigtey, vor der Herschaftlichen Forst dem Grefel, hinter Dorfmark, eine Parthey zusammen gefahrnes Tannen-Bauholz, bestehend in 802. Stämmen, worunter Balken, Mauerplatten, Sageblöcke, Sparren und Lattholz, in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung stück- und haufenweise verkaufet werden.

IV. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. In Ludowigs-Hause auf der Leinstrasse, an der Mühlenstrasse, ist in der 2ten Etage eine mit den nöthigen Meublen versehene tapezirte Stube, grosse Kammer, helle Küche und Speisekammer, nebst Bodenraume zu Holz und Torf anjetzt zu vermiethen. Auch wird in diesem Hause auf Michaelis in der 3ten Etage eine Stube und Kammer, wobey gleichfals eine helle Küche, Kammer und Holzboden, ledig.

Auf der Schmiedestrasse in Hartmanns Hause ist eine tapezirte Stube und 2. Kammern, nebst den nöthigen Meubeln, imgleichen noch eine Stube und 3. Kammern, auch mit Meubeln versehen, zu vermiethen.

V. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 10. Aug. 1751. sind $\frac{2}{3}$ Stücke

besser als:

Louis d'or	$9\frac{1}{2}$	pro Cento.
Ducaten	$6\frac{5}{6}$	
Louis blancs	$6\frac{3}{16}$	

schlechter als:

Species banco	$32\frac{1}{4}$	
5. ßl. Stück	—	
Courant	$12\frac{3}{8}$	

VI. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Den 11. Aug. 1751. Es ist angemerket, daß in Amsterdam auf die nach Arnheim auch Nimwegen fahrenden Posten zuweilen anhero sollende Sachen gegeben, solche aber sehr verspätet, auch im Postgelde übertheuret worden. Als jedoch beydes dadurch zu ändern und zu bessern stehet, wenn zu Amsterdam die nach den Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen auch weiter angrenzenden Orten gehörigen Postgüter auf die richtige und geschwinde Route über Naerden, Deventer und Osnabrück, und zu dem Ende mittelst Naerdischer Treckschuyten, welche auf der neuen Prinzengracht bey der Amstel Schutschleuse liegen, an dasiges Posthaus fortgeschicket, übrigens auch die Briefe nach ermeldeten Landen und Gegenden zu Amsterdam im Hamburger Postcomtoir bey der Börse zur Beforderung über Wildeshausen abgeliefert werden; So hat man obiges zur guten Nachricht hiedurch bekant machen wollen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Jul. u. Aug.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 26. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 7. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Oſterode. den 2. Himbt.	Amſterdam den 9. Laſt	Königsb. den 29. Laſt	Hamburg. den 6. Laſt	Bremen. den 7. Laſt	Nordhauſen. den 31. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 • •	34 • •	34 •	18 • •	28 •	30 • 31	90 • 128	160 • 180	60 • 82	57 • 90	26½ •
Rocken	19 • •	22 • 23	23 • •	11 • •	16 • •	19 • 21	54 • 66	98 • 105	34 • 41	43 • 48	16½ •
Gerſten	15 • 16	16 • 17	18 • •	1 1 • •	14 • •	15 •	35 • 44	68 • 70	• • •	24 • 30	11½ •
Haber	12 • •	12 • •	9 • •	• •	10½ •	12 • 13	20 • 48	57 • 60	17 • 22	15 • 22	11 • •
Erbſen	• • •	• • •	22 • •	• • •	• • •	21 • 22	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	14 • 15	• • •	• • •	28 • 31	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	15 • 18	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	22 • •	24 • •	24 • •	22 • •	18 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	18 • 20	18 • 20	• • •	16 • •	• • •
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 • •	22 • •	20 • •	27 • •	24 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	18 • 20	12 • 16	• • •	18 • •	• • •
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	18 • •	24 • •	21 • •	20 • •	16 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	16 • •	• • •	14 • •	• • •
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 • •	22 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Uelzer Mehl 28 Pf. vor 1 thl.

Oſt. Stad. Butter 9 • • • •

Emder Käſe • • •

Bückel Heringe . Stück vor mgr

Schollen Bund • mgr.

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe.

Holſt. Butter	8	Pf. vor	1. thlr.
Halliſche Sterke	17 • •	• •	1 •
Embder Käſe	13 • •	• •	1 •
Talchlichter	8 • •	• •	1 •
Weiſſe Seiſſe	14½ • •	• •	1 •
• • •	1. Centn. • •		7½ •
Engl. Heringe	das Stück	•	6 pf.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, ſo ſolche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags-Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

67tes Stück.

Gedanken über das hohe Alter, so einige Reiche vorgeben, wie auch über das Alter der ersten Menschen.

§. 1.

So weit meine Einsicht reichet, ist es unmöglich zu gedenken, daß diese Welt von Ewigkeit her sey. Will ich annehmen, es sey eine unendliche Reihe von Geschlechtern schon auf einander gefolget, so entstehet in meinen Gedanken ein Streit, der mich zwinget, diesen Satz fahren zu lassen. Stamme ich von einer Reihe Voreltern ab, deren Anzahl unendlich, und deren Folge nie einen Anfang gehabt, so muß einer oder mehrere meiner Väter um eine ewige Zeit von mir entfernet seyn, d. i. es muß einer unter meinen Vorfahren seyn, zwischen welchem und mir eine unendliche Anzahl Jahre und Zeugungen verflossen. Dieses scheinet mir widersprechend zu seyn. Eine unendliche Reihe von Jahren kan niemals verfliessen oder zu Ende kommen. Denn sonst ist sie nicht unendlich. Hätte ich von einem Vater abstammen sollen, der von mir um eine ewige Zeit, um eine unendliche Reihe von Jahren und Zeugungen entfernet wäre, so hätte ich nie können zur Würklichkeit gelangen. Denn diese ewige Folge von jenem alten Vater bis auf mich wäre nie zu Ende kommen, und der Punct der Zeit wäre nie erschienen, da ich mein Leben hätte anfangen können. Vielleicht wird einigen dieser Beweis deutlicher und überzeugender, wenn sie sich denselben auf folgende Art vorstellen. Wenn ich aus einer unendlichen Reihe von Zeugungen, die von Ewigkeit auf einander gefolget, hätte entstehen sollen, so müste ich Voreltern haben, welche von mir so weit entfernt, daß wenn diese Zeit und ihre Zeugungen rückwärts wieder ablaufen sollten, man von mir in alle Ewigkeit auf jene Voreltern nicht käme. Ja wenn man nur anfienge diese unendliche Reihe von Zeugungen, daraus ich endlich entstanden, rückwärts einzeln zu zählen, so müste man niemals auch nur im Zählen jene Voreltern erreichen können, zwischen welchen und mir eine unendliche Reihe von Zeugungen und Jahren seyn soll. Denn könte man sie jemals einholen, so hätte die Reihe, woraus ich entsprossen, einen Anfang, und wäre nicht unendlich und von Ewigkeit. So weit ich aber rückwärts bis auf jene Voreltern habe, eben so weit ist auch der Weg von ihnen auf mich. Könte man also rückwärts den Zeitpunct nie erreichen, da sie gelebet, so hätte dieser unendliche Zeitfaden auch vorwärts von ihnen auf mich niemals ablaufen, und ich niemals von ihnen entstehen können. Da ich also aus keiner ewigen Reihe von Gebuhrten habe entstehen können, so finde ich mich genöthiget zu schliessen, daß die Reihe meiner Väter einen Anfang gehabt. Eben so denke ich bey allen übrigen Dingen, die einander zeugen und auf einander folgen. Meine Seele ist daher auch nicht im Stande eine Welt zu glauben, die von Ewigkeit ist. Da

es indessen nothwendig, daß ein ewiges Wesen sey, so muß dessen Ewigkeit nicht in einer unendlichen Reihe von Abwechselungen und Zeugungen, sondern in einer Dauer bestehen, die alles auf einmal hat, was das ewige Wesen, in so fern es ewig ist, haben kan.

§. 2.

Wie weit ist aber der Anfang unsers Geschlechts und seines Wohnhauses von unsern Zeiten entfernet? Dieses müssen uns entweder sichere Geschichtskunden lehren, oder wir müssen uns enthalten darüber zu urtheilen. Moses setzt unsern ersten Ursprung nicht gar zu weit zurück. Gehet man von unsern Zeiten in diejenigen hinein, da die schaffende Allmacht nach seiner Erzählung diese Erde zu einem Wohnhause für lebendige Geschöpfe zugerichtet, und unsern ersten Vater gebildet, so bringet man noch keine sechstausend Jahre zusammen. Es stimmen hierin aber nicht alle angegebene Geschichtskunden überein. Einige machen die Reiche, welche sie beschreiben, erstaunlich alt. Es haben mir diese Erzählungen ehemals sehr viel Mühe gemacht. Ich gerieth unter Gelehrte vom ersten Range, deren Ansehen bey mir von grosser Wichtigkeit war, welche behaupteten, daß man weit ältere Reiche habe, als Moses angäbe. Ich schlug hierüber den geringen Büchervorath nach, welchen ich hatte. Hierinnen fand ich aber fast nichts, als dieses, daß dergleichen Vorgeben verdiente mehr verlacht als wiederlegt zu werden. Mein Gemüth, welches geschickter ist Zweifel zu machen, als selbige von sich abzuweisen, und insbesondere bey Dingen, die mit unserer Religion entweder eine nahe oder entfernte Verbindung haben, nicht mit einer Leichtigkeit zum Glauben zu bewegen, wurde hierüber unruhig. Ich schlug nach, was ich nur über diese Materie finden konte. Es fielen mir allerhand Muthmaassungen grosser Gelehrten in die Hände, welche die grosse Anzahl Jahre, deren sich einige Reiche berühmen, zu verkürzen, und in Monate oder noch kleinere Zeittheile zu verwandeln suchten. Dieses aber stellte mich noch in keine völlige Zufriedenheit, indem meine Anführer antworteten, daß jene Verkürzungen nur Muthmassungen, keinesweges aber erwiesene Wahrheiten wären. Ich fieng endlich an, die eigentlichen Nachrichten von diesem vorgegebenen hohen Alter einiger Reiche selber zu lesen, und da fand ich, was mich völlig beruhigte. Ich hoffe, es werde denen, die keine grosse Büchersamlung besitzen, nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen kürzlich anzeige, was ich hierüber zur Beruhigung meines Gemüths angetroffen.

§. 3.

Zuerst machten mir die Prahlereyen der alten Chaldäer zu schaffen, welche vorgegeben, daß sie von 470000. Jahren Nachrichten hätten, und zu den Zeiten Alexanders schon 430000. Jahre astronomische Beobachtungen gemacht. Meine obbenannte Führer hielten mir dieses als eine sehr glaubwürdige Nachricht vor, daß diese Erde schon ein weit höheres Alter habe, als Moses behaupte. Sie haben aber entweder nicht gewust, oder mir vorenthalten, daß man von der Unrichtigkeit dieses Vorgebens die aller gewissesten Nachrichten und Gründe hat. Erstlich hat sich auf Verlangen des Aristoteles der Callisthenes, ein Schüler und Anverwandter des ersten, welcher den Alexander auf seinem Zuge wider die Perser begleitete, nach der Richtigkeit dieser Sache erkundiget, und weiter keine astronomische Beobachtungen, als von 1903. Jahren auftreiben können, wovon der Anfang nach der biblischen Zeitrechnung ohngefehr in die Zeiten der Erbauung des babylonischen Thurms reichet. Ich übergehe andere Nachrichten, welche diese Beobachtungen noch weiter herunter setzen. Und hätte man so viele tausend Jahre mit der Beobachtung des Gestirns zugebracht, wie wäre es möglich gewesen, daß die wahre Länge des Jahrs ihnen so lange unbekannt geblie-

geblieben, indem sie dem Jahre 360. Tage zueigneten, und die Egyptier, welche sich zwar auch ausschweifend alt machen, in ihrer Thorheit aber lange so weit nicht gehen, als die Chaldäer, die Ehre davon getragen, daß sie die Länge des Jahrs erst auf 365. Tage, und nachher auf 365. Tage und 6. Stunden gesetzt? Diodor versichert ferner von den Chaldäern, daß sie von der Ursach der Sonnenfinsternissen nichts festzusetzen gewust, und auch die Zeit derselben nicht vorher sagen können. Hätten sie über 400000. Jahre astronomische Beobachtungen angestellet; wäre es möglich gewesen, in solchen Dingen so unwissend zu bleiben? Hätten sie ferner von einer so gar langen Zeit Nachrichten gehabt, so hätten sie nothwendig eine Art zu schreiben, und ihre Nachrichten auf die Nachkommen zu bringen, müssen gehabt haben. Hiervon aber findet man nicht die geringste Spur. Hätten sie dergleichen gehabt, so würden sie auch ganz gewiß alte berühmte Thaten ihrer Vorfahren aufgezeichnet haben, wovon man aber so wenig bey ihnen gefunden, daß auch schon die ältesten Schriftsteller, so wir haben, und unter andern auch Cicero ihr Vorgeben für eine abgeschmackte Prahlerey gehalten.

§. 4.

Es hat zwar Berosus, ein Schriftsteller, welcher gleich nach Alexanders Zeiten berühmt gewesen, zehn Könige angeführt, welche seinem Berichte nach vor der Sündflut, deren er Meldung thut, in Chaldäa regieret haben. Diese Beschreibung aber ist so beschaffen, daß niemand wird im Stande seyn, seinem Verstande so viel Gewalt anzuthun, daß er sie so, wie sie uns durch andere alte Schriftsteller stückweise überliefert worden, annehmen könte. Einige dieser Könige haben 8. 10. 12. ja 18. Saros regieret. Ein Sarus aber ist nach Angabe derer, welche diese Nachricht auf uns gebracht, 3600. Jahre. Nach dieser Angabe hätten einige Könige über 28. bis 64. tausend Jahre regieret. Ich hoffe, dieses Vorgeben wird niemand leicht beunruhigen, besonders da wir oben schon gezeiget, wie gering die Nachrichten gewesen, so vor dem Berosus der Callisthenes in Babylon auftreiben können.

§. 5.

Noch weit höher steigen in dem angemaßten Ruhme des Alterthums die Japoneser hinauf. Sie machen in ihrer Geschichte drey Hauptabschnitte. In dem ersten Zeitraume, dessen Grösse sie nicht bestimmen, haben sieben himlische Geister oder Götter nach einander über Japan regieret. Diesen sind fünf Halbgötter oder Göttermenschen gefolget, davon der erste 250000. der zweyte 300000. der dritte 318533. der vierte 637892. und der fünfte 836042. Jahre, und folglich alle fünfe weit über zwey Millionen Jahre regieret. Diesen Göttermenschen sind endlich die Regenten von blos menschlicher Natur gefolget. Der erste unter diesen, den sie mit Zuverläßigkeit nennen können, und von welchem ihre glaubwürdige Historie anfänget, hat seine Regierung erst ohngefehr in dem 660. Jahre vor Christi Geburt angefangen, und hat Syn Mu geheissen. Damit sie aber den grossen Raum zwischen ihren Halbgöttern und den Syn Mu ausfüllen mögen, so nennen sie noch fünf Könige, denen sie eine sehr lange Regierung zueignen. Verschiedene ihrer eigenen Gelehrten erkennen aber selber das Fabelhafte dieser Erzählungen, und legen ihnen ein solches Alter bey, welches die Nachrichten Mosis nicht überschreitet. Nach dem eigenen Geständnisse der Japoneser hat folglich ihre zuverläßige Geschichte einen sehr späten Anfang, indem sie kaum 660. Jahre vor Christi Geburt anfängt.

§. 6.

Die Chineser machen ihr Reich gleichfals erstaunend alt. Einige geben vor, daß vom Anfange der Welt bis auf den Confucius 3267000. Jahre verflossen. Ein Chinesisch

Buch aber, so zum Unterrichte der Kinder aufgesetzt ist, erzählet die ersten Geschichte der Welt und der Chineser auf folgende Art: In den allerältesten Zeiten ist ein überaus grosses, unermessenes, überschwemmendes Wasser gewesen, welches mit Erde vermischet einen dicken finstern Klumpen gemacht hat, welcher Klumpen sich damals abgesondert und zertheilet, aus welcher Zertheilung sich hervorgegeben der Verstand und Gestalt aller Dinge. Darauf hat regieret das Geschlecht des Himmels als eines großmächtigen und friedfertigen Regentens, und hat gehabt dreyzehn Gebrüdere, kleine und grosse Männer, davon ein jeder hat regieret 18000. Jahre. (Es wird nicht angezeiget, ob sie zugleich oder nach einander regieret.) Hierauf ist gefolget das Geschlecht der Erden, als eines großmächtigen und friedfertigen Regenten, und hat gehabt eilf Gebrüdere, kleine und grosse Männer, davon ein jeder gelebt und regieret 18000. Jahre. Nach diesen hat geherschet das Geschlecht der Menschen, als eines großmächtigen und friedfertigen Regentens Geschlecht, und hat gehabt neun Gebrüdere, kleine und grosse Männer, deren ein jeder soll gelebt und regieret haben 45600. Jahre. Diesem ist gefolget das Geschlecht der Tragenden, der Saamen und Früchte, welches die Menschen unterwiesen und gelehrt, wie man soll auf der Erde fruchtbare Bäume pflanzen, aus welchen man auch könne Häuser und Wohnungen bauen. (Wie lange dieses und das folgende Geschlecht regieret, wird nicht gemeldet.) Diesen ist gefolget das Geschlecht der mit Feuer umgehenden Menschen, und hat erstlich erfunden und die Menschen unterwiesen, wie sie sollen durch starke Bewegungen und Bohren des Holzes Feuer anzünden die Metalle zu schmelzen, und die Speisen zu kochen.

§. 7.

Hierauf hat Fohi die Regierung bekommen, welchen die verständigen Chineser als den ersten Kayser des chinesischen Reichs angeben. Er hat die ersten Schreibzeichen erfunden, und die Menschen, welche, nach dem Bericht der chinesischen Geschichtsbücher, noch wenig von dem Viehe unterschieden, unterrichtet und gesittet gemacht. Er soll 115. Jahre regieret haben. Es ist aber die Zeitrechnung bey diesem und einigen nächstfolgenden Kaysern in den chinesischen Geschichtsbüchern in solcher Dunkelheit und Verwirrung, daß diejenigen, so die Sache am genauesten untersucht, nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen können, ob der Fohi in die Zeiten Adams oder des Noah zu setzen. Die mehr an einander hangende Zeitrechnung der Chineser fänget erst bey dem Kayser Yao ohngefehr 2357. Jahre vor Christi Geburt an.

§. 8

Ich mache bey der chinesischen alten Historie noch diese Anmerkung, daß sie einen grossen innern Widerspruch hat. Fohi ist nach aller Geständniß der erste, welcher einige Züge zu schreiben erfunden. Vor ihm ist das menschliche Geschlecht wie das tumme Vieh gewesen. Sie haben wol ihre Mutter, nicht aber den Vater gekant. Wie ist es denn aber möglich gewesen, daß sie Nachrichten von so vielen tausend Jahren auf einander haben fortbringen können. Ferner sind diese Nachrichten gar zu unnatürlich, und die verständigen Chineser halten sie selber für Fabeln. Es ist unnatürlich, daß ihre erste Regenten so viele tausend Jahre alt geworden. Es ist unnatürlich, daß so viele Brüder gleich viele Jahre sollten gelebt und regieret haben. Es ist endlich ganz unnatürlich, daß die vor Fohi nächst vorhergehenden Regenten sollten 45600. Jahre regieret haben, und darauf das menschliche Alter auf einmal so gar sehr sollte gefallen seyn, wie bey dem Fohi und den folgenden Kaysern. Es haben diese Erzählungen nicht die geringste innere Glaubwürdigkeit.

§. 9.

§. 9.

Die ehmaligen Egyptier machten ebenfals einen Anſpruch auf ein übertriebenes Alterthum. Die verſchiedenen Nachrichten aber, ſo davon auf uns gekommen, laufen dergeſtalt wider einander, daß die gelehrteſten Männer ſich bisher vergeblich bemühet, ſie nur in einige Uebereinſtimmung mit einander zu bringen. Sie haben indeſſen dieſes mit den Erzählungen der Japoneſen gemein, daß zuerſt Götter auf Erden regieret haben, dieſen aber Halbgötter, oder Menſchen von götlicher Natur und Unſterblichkeit im Regimente gefolget, und endlich ſterbliche Menſchen den Thron beſtiegen. Und wie ſie es gemacht, um ihrem Reiche eine groſſe Anzahl Jahre beyzulegen, mag aus folgender Probe erhellen. Eine ehmalige alte Chronik der Egyptier hat dieſem alten Reiche 36525. Jahre beygelegt, hiervon aber dem einzigen Regimente der Sonne als eines Gottes 30000. zugeeignet. **Manetho** ein ehmaliger Egyptiſcher Prieſter, der zwar dieſe ausſchweifende Anzahl Jahre nicht annimt, jedoch Egypten auch ein ſehr hohes Alter zuſchreibt, eignet der Regierung des **Vulcanus** 9000. Jahre zu. **Diodorus** ein griechiſcher Geſchichtſchreiber thut einiger Egyptiſchen Könige von der Götterfolge Erwehnung, welche 1200. Jahre ſollen regieret haben. Er glaubt aber ſelber, ob er gleich ein Heyde geweſen, und ſich durch die Zeitrechnung des Moſes nicht leiten laſſen, daß dieſe Zahlen zu groß, und von Monaten müſten verſtanden werden. Das ausſchweifende und fabelhafte dieſer Zeitrechnung legt ſich derowegen auch von ſelber an den Tag, und die Griechen haben ſelbiges ohne das Licht des Moſes eingeſehen. Es komt noch ein beſonderer Umſtand hinzu, welcher das angemaßte Alterthum des Egyptiſchen Reichs ganz unmöglich macht. Egypten liegt ſehr niedrig, und iſt zu den Zeiten des Königes Myris nicht viel höher als das Meer geweſen. Wenn derowegen der Nilſtrom nur 8. Fuß hoch geſtiegen, ſo hat er das ganze Land überſchwemmet. Weil eine ſolche Ueberſchwemmung, die gewöhnlicher maaſſen jährlich geſchiehet, alle Zeit vielen Schlamm zurück läſſet, welchen der Nil von den groſſen Gebürgen des innerſten Africa mitbringet, ſo wird das Land immer höher, und zu den Zeiten des griechiſchen Geſchichtſchreibers Herodotus, welcher 900. Jahre nach dem Myris lebte, muſte der Nil ſchon 15. bis 16. Fuß ſteigen, ehe er das Land überſchwemmete. Und jetzo muß er ſchon 24. Fuß in die Höhe ſchwellen, wenn er das Land bewäſſern ſoll. Da Egypten ſeine ganze Fruchtbarkeit von der Ueberſtrömung des Nils hat, ſo iſt es unmöglich, daß es viele tauſend Jahre ein bewohntes Reich ſeyn kan. Rechnet man nur auf die Zeiten des Noah zurück, ſo muß der gröſte Theil davon noch ein Pfuhl und Moraſt geweſen ſeyn. Und dieſes bekräftigen ſelbſt die ſicherſten alten Egyptiſchen Nachrichten. Unter ihrem erſten ſterblichen Könige dem **Menes** ſoll Egypten bis auf die erhabenden Gegenden von Theben noch ein Moraſt geweſen ſeyn. Wird die Erde noch lange in der jetzigen Verfaſſung bleiben, ſo wird Egypten endlich eine dürre Einöde werden, wenn es nemlich ſo hoch wird, daß es das Nilwaſſer nicht mehr befeuchten kan. Wie es denn jetzo ſchon groſſe trockene Sandmeere hat, welche ehmals fruchtbare bewohnte Gegenden geweſen.

§. 10.

Aus dieſen beygebrachten Erzählungen erhellet folgendes: 1) Die älteſten Geſchichtskunden legen dem menſchlichen Geſchlechte und den menſchlichen Regierungen einen Anfang bey. 2) Ob gleich verſchiedene Reiche ſich ein ungemeines Alter zugeſchrieben, ſo kommen ſie doch darinne überein, daß vom erſten Anfange bis auf neuere Zeiten, ſehr wenige Geſchlechter (generationes) auf einander gefolget, und den angegebenen ungeheuren Zeitraum eingenommen. **Beroſus** zählt bis auf die

Sündflut nicht mehr als zehn Geschlechter. Und eben so viel zählt Moses derselben von Adam bis auf Noah. Den allergrösten Theil der Japonischen Jahre nehmen fünf Geschlechter von Halbgöttern ein. Die Chineser zählen vom Anfange der Erde bis auf den Fohi auch nur fünf Geschlechter. Und die lange Dauer der ersten Regierungen in Egypten machet die Anzahl der ersten Regenten auch sehr klein. Wenn man also die Geschlechter zählet, welche die Völker, die sich so sehr alt machen, vom ersten Anfange angeben, so übersteiget ihre Anzahl die Geschichte des Moses keinesweges. 3) Die ältesten Nachrichten sind darinnen einig, daß die ersten Regenten der Erde ein ausserordentliches Alter erreichet. Moses aber ist es ganz allein, der in der Angabe des Alters der ersten Bewohner der Erde am mässigsten ist, und dessen Erzählung so beschaffen, daß ihre Glaubwürdigkeit nicht sogleich durch ihre innere Einrichtung aufgehoben wird. Wenn andere Reiche ihren ersten Regenten viele tausend, ja wol einige hundert tausend Jahre beylegen, so steigt Moses bey den ältesten Vätern noch nicht auf ein tausend Jahre. Wenn jene Reiche von Regenten, die viele tausend Jahre erreicht, auf einmal mit einem einzigen unnatürlichen Sprunge auf ein Alter von hundert und einigen wenigen Jahren herunter kommen, so nimt in des Moses Erzählung das Alter der ersten Väter nach und nach ab, und bekomt besonders durch die Sündflut eine ganz natürliche Abnahme. 4) Wenn wir die Geschichte, so uns Moses hinterlassen, ausnehmen, so hat kein einiges Volk, welches uns bekannt worden, glaubwürdige Nachrichten, welche über die Zeiten des Noah hinaus giengen. Alle Nachrichten der Völker, welche auf ein höheres Alterthum Anspruch machen, sind in sich selber so widersinnig, unnatürlich, und dergestalt von aller innern und äussern Glaubwürdigkeit entblösset, daß sie theils ihre eigene Gelehrte verwerfen, oder von andern vernünftigen Heyden, die doch den Moses nicht zum Fuhrer gehabt, für fabelhaft erkläret worden. 5) Wenn man den Moses auch nur als einen weltlichen Geschichtschreiber betrachtet, und seine Nachrichten von dem Ursprunge der Welt und von den ersten Bewohnern der Erde mit den ältesten Nachrichten anderer Völker vergleicht, so wird einem jeden in die Augen leuchten, daß unter allen diesen Nachrichten die Mosaischen die natürlichsten, ordentlichsten, vernünftigsten und glaubwürdigsten seyn.

§. 11.

Wie sind denn aber die Erzählungen von dem gar hohen Alter einiger Reiche entstanden? Die erste Gelegenheit dazu kan folgende seyn: Man hat aus einer alten Ueberlieferung gehöret, daß die ersten Menschen, welche der Aberglaube nachher zu Halbgöttern gemacht, sehr lange gelebt. Es kan ferner seyn, daß einige dieser Menschen, welche das gesegnete Alter der ersten Welt erreicht, ihre Jahre nach Monaten gezählet, welche die Nachkommen nachher für grosse Jahre angenommen, und dadurch zuerst die Erzählung von Regenten, die so viele tausend Jahre geherschet, den Ursprung genommen. Hiezu ist die Vorstellung des Hochmuths gekommen, welche in dem Alterthume einen Vorzug gesucht. Ja wer die beyden Reden des Isocrates, die er Panegyricum und Panathenaicum genannt, lieset, wird merken, daß ehemals die Völker aus dem vorzüglichen Alterthume ein Recht hergeleitet, über Völker, die sie für jünger hielten, zu herschen, oder wenigstens ihr Alterthum denen entgegen setzten, welche die Herschaft über sie mit Gewalt an sich reissen wolten. Man war daher dergestalt begierig das Alterthum der Vorfahren fest zu setzen, das ehmals die Scyten zu physicalischen Gründen ihre Zuflucht genommen, um das vorzügliche Alter ihres Volkes wider die Egyptier zu behaupten. Sie sind ganz artig, und man findet sie bey dem Justinus Lib. II. Cap. 1.

Anmer-

Anmerkung. Wer den hiſtoriſchen Beweis der hier angeführten Nachrichten leſen will, der beliebe nachzuſchlagen *Diodorum Siculum* Lib. I. & II. nebſt den Noten, die man bey der ſchönen Ausgabe des Weſſelingii findet. *Diogenem Laertium* in proœmio operis de Vitis Philoſ. **Algemeine Welthiſtorie Th. I.** *Des Vignoles* Chronologie de l'Hiſtoire Sainte. *Weidleri* Hiſtoriam Aſtronomiæ. **Neuhofs chineſiſche Reiſe Cap. XVIII.** *Chriſtiani Mentzelii* **kurze chineſiſche Chronologia oder Zeitregiſter aller chineſiſchen Kayſer.** *Martinii* **Hiſtoriam Sinicam Lib. I. Kämpfers Beſchreibung des Japoniſchen Reichs I. Th. Cap. VII. II. Th. Cap. I.**

Einige Beobachtungen über eine gewiſſe Art Spinnen.

Es hielt ja GOtt der HErr, der Schöpfer aller Dinge,
Dies kleine Thier nicht zu geringe:
Das ew'ge Wort, die Quell der Himmel und der Erden
Hielt es der Schöpfung werth, und hieß dies Würmchen werden:
Und ich ſollt es nicht werth es zu betrachten,
Ja nicht einmal des Anſehns würdig achten?

Anderſon beym Brokes.

Das Vergnügen, welches ich in der Betrachtung der Werke der Natur und der mannigfaltigen Weisheit, ſo der groſſe Schöpfer darinne offenbaret, finde, hat mich unter andern auf diejenigen Spinnen gezogen, welche man in den hieſigen Gegenden Creutzſpinnen nennet, und die ein groſſes rundes Geſpinſt machen, welches ſie in einige ausgeſpannte Faden weben, und darinne zu ihrer Nahrung allerhand fliegende Inſecten fangen.

Meine Neubegierde hat ſich beſonders ſehr lange damit beſchäftiget, wie dieſe Spinnen es anfiengen, um die erſten Grundfaden zu ziehen. Denn ich fand, daß ſie ſelbige von einer Wand an die andere, und von einen Baum an den andern ausſpannten, und ihr Netz darzwiſchen machten. Ich ſchlug einige Bücher nach, welche von den Spinnen Nachricht geben, ſie ſagten aber hiervon entweder gar nichts, oder gaben vor, daß ſie ſich von einer gewiſſen Höhe herab ſpönnen, und an ihrem Faden ſo lange in freyer Luft hiengen, bis ſie ein Wind an einen gegenüberſtehenden Ort triebe, da ſie denn den erſten Grundfaden ihres Geſpinſtes befeſtigten. Ich hatte aber ihre Arbeit viel zu lange betrachtet, als daß die Unmöglichkeit hiervon mir nicht gleich hätte ſollen in die Augen leuchten. Ihre Grundfaden ſind viel zu künſtlich und ordentlich gezogen, als daß ſie von einem zufälligen Stoß des Windes könten hergeleitet werden. Kein Thauwerk auf einem Schiffe wird ordentlicher ausgeſpannt, als die Grundfaden eines ſolchen Geſpinſtes. Ich habe ferner ein ſolches Gewebe hinweggenommen, und in einer einzigen Nacht iſt die Spinne wieder mit einem neuen fertig geweſen. Eine recht ſtarke Creutzſpinne, beſonders wenn man ſie futtert, macht einem neugierigen Naturforſcher dieſes Vergnügen einige Nächte nach einander. Sie iſt zu Zeiten in ein paar Stunden damit zu Stande, und zwar in einem ganz verſchloſſenen Zimmer. Wie viele einander ganz entgegen laufende Windſtöſſe wären hier vonnöthen, wenn die Spinne durch ſelbige in ihrer Arbeit ſollte geführt werden. Wie wird ein ſolcher Wind auf einer verſchloſſenen Kammer ſo ſtark werden, daß er eine recht dicke Spinne von einer Wand an die andere treiben kan? Wer ihnen nachgehet, wird auch gewahr werden, daß ſie ihre Faden ſo ziehen, daß ihnen aus andern Urſachen kein Wind zu ſtatten kommen kan. Ich habe geſehen, daß ſie ihr Geſpinſt an zwey hohe Häuſer befeſtiget, zwiſchen welchen ein niedriger Gebäude dergeſtalt geſtanden, daß, wenn die Spinne ſich nur in etwas herunter gelaſſen, ſie unmöglich von dem Winde an denjenigen Ort hat können getrieben werden, wo ſie einen Faden befeſtiget. Ich habe aber folgende zwey Arten wahrgenommen, wie ſie mit ihrem Faden von einem Ort zu dem andern gekommen.

Ich

Ich sahe einsmal aus einem Fenster, welches im zweyten Stockwerke des Hauses war, an der Wand nieder. Indem ich nun nach einer gewissen Sache scharf sehen wollte, bekam ich eine grosse Spinne ins Gesicht, welche am Hause herauf kroch, bis sie ganz nahe unter mein Fenster gelangete. Hier fieng sie an, einen Faden mit ihren Füssen aufzurollen, den ich vorher noch nicht bemerket hatte. Ich glaubte anfänglich, sie zöge denselben aus ihrem Leibe. Ich gab daher genau Achtung, was sie damit machen würde. Sie wickelte zwey kleine weisse Flocken davon zusammen, und als dieses geschehen, kroch sie geschwind durch die freye Luft über meinen Hof an einen Baum, und als ich die Sache genauer untersuchte, so war ein Faden zwischen meinem Hause und dem Baume, an welchem sie fort lief. Es war vermöge der Umstände nicht möglich, daß sie der Wind von dem Baume, wo sie ihren Sitz hatte, an das gegenüberstehende Haus hätte werfen können. Der Raum zwischen dem Hause und dem Orte ihres Aufenthalts war viel weiter, als die Höhe, wovon sie sich herab gelassen. Sie konte den Faden zwischen dem Baume und dem Hause nicht anders angebracht haben, als daß sie sich von dem Baume herabgesponnen, auf der Erde bis an das Haus, und an selbigem in die Höhe gekrochen und den Faden hinter sich hergezogen, wie ich denn mehrere auf diese Art habe von einem Orte zum andern gehen sehen. Es war aber hierdurch der Faden viel länger worden als er nöthig war. Deswegen wickelte sie davon zwey Flocken in einander, daß der Faden als ein Bogen in freyer Luft schwebete, und sie durch denselben den Baum wieder erreichen konte. Den folgenden Tag sahe ich mich wieder nach ihr um, und da hatte sie an den ersten sehr langen Faden einige andere befestiget, und selbige an ein benachbartes Dach geklebet, und dadurch den ersten Faden straffer gezogen, und die Grundfaden erhalten, worin sie ein grosses rundes Netz gesponnen. Ich habe nachher mehr dergleichen lange Grundfaden untersucht, und gefunden, daß sie immer ein oder ein paar zusammen gerollte kleine Flocken oder runde Knoten gehabt, und bin dadurch in der Meynung bestärkt worden, daß diese Faden auf eben die Art, wie ich jetzt beschrieben, von einem Orte zu dem andern getragen, und durch die in einander gewickelten Flocken verkürzt worden.

Ich habe ferner wahrgenommen, daß eine Spinne, wenn sie sich von einer Höhe, von ohngefehr 8. Fuß an ihrem Faden herab gelassen, sie sich alsdenn zwey bis drey Spannen weit bewegen und in freyer Luft fortschwingen kan, wohin sie will. Ich habe es zweymal gesehen, daß dieses Spinnen gethan, und einen Ort gesucht, wo sie ihren Faden befestiget. Es ist dieses beydesmal in einer verschlossenen Kammer geschehen, wo ich ganz stille saß und keine bewegte Luft vorhanden, welche die Spinnen hätte treiben können. Sie bewegten sich ganz langsam nach verschiedenen Gegenden, bis sie einen Ort gewählet, wo sie ihren Faden angeklebt, woran sie wieder zurück in die Höhe giengen.

Will jemand wissen, was mich auf die Betrachtung solcher Dinge ziehet, welche in den Augen der mehresten verächtliche Kleinigkeiten sind; so dienet ihm zur Nachricht, daß ich darinn einen angenehmen Zeitvertreib finde. Zweytens aber erblicke ich den grossen Schöpfer und den Glanz seines erhabenen Wesens darinne. Seine Weisheit, Macht und gütige Vorsehung strahlet von seinen Werken auf eine rührende Art in meine Augen; und wie vergnügend ist dieser Anblick?

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

67tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 20ten Auguſtus.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In Concurssachen des Tiſchlers, Jürgen Henrich Brauns und deſſen vorſtorbenen Vaters, weyl. Frieder. Brauns ſämtlich ſich angegebener Creditoren iſt vermöge Decreti Senatus vom 4. Aug. a. c. Terminus zu Publicir- und Anhörung einer den Rechten und ergangenen Actis gemäſſen Prioritätsurtheil auf den 21. dieſes Monats Aug. berahmet; Mit der Verwarnung, daſern ein oder ander Creditor in Termino præfixo nicht erſcheinen würde, daß nichts deſtoweniger mit der Publication in contumaciam verfahren werden ſolle.

Demnach der hieſige Königl. und Churfürſtl. Commiſſarius Johann Georg Achatz Burchardi, zur Sicherheit ſeines alhier auf dem Brande belegenen von der Wittwen Catharinen Marien Knüſten erblich an ſich erkauften Wohnhauſes, das hieſige Königl. und Churfürſtl. Gerichtſchulzenamt erſuchet, ſothanen Hauskauf durch einen

öffentlichen Anſchlag zu dem Ende kund zu machen, damit diejenigen, welche an beſagtem Hauſe etwas zu fordern hätten, ihre Forderung in einen gewiſſen des Behueſs anberahmten Termino anzeigen und liquidiren müſten; Solchen Suchen auch von Gerichtswegen ſtatt gethan, und dazu Terminus auf den 12ten Aug. 1751. anberahmt geweſen, die Proclamata auch ſowohl hier als zu Calenberg und Langenhagen öffentlich affigirt geſtanden, ſich aber in Termino præfixo ſonſt niemand gemeldet, auſſer der Regimentsfeldſcheer Kleine, zweytens der Paſtor Rimrodt und drittens der Kirchenregiſtrator Schwarze; Als werden nunmehro alle und jede, ſo an dem, von gedachtem Commiſſario Burchardi erkauften, auf dem Brande belegenen vormaligen Kunſtiſchen Hauſe etwa annoch einige Forderung haben mögten, und ſich ſo wenig in Termino als nachhero gemeldet, zu Folge der desfals ausgelaſſenen Edictal Citation hiermit völlig abgewieſen und præcludiret. Urkundl. Neuſtadt Hannover den 13ten Aug. 1751.

C. L. Eichfeld.

Rethem an der Aller. Nachdem der ausgelaſſenen Edictal Citation zu Folge ſich bishero niemand gemeldet, welcher an weyl. Bergſchreibers Schacht Sattelfreyen Lehnhofe zu Kirchwahlingen Anſpruch zu haben vermeynet, ſo iſt decretum præcluſivum interim 31. Jul. dahin ertheilet, daß fürs Künftige niemand mit dergleichen Forderungen weiter gehöret ſondern damit abgewieſen werden ſolle. Rethem den 12ten Aug. 1751.

Syke. Demnach ein Kerl, der ſich Emanuel Hartmann nennet, und 46. Jahre alt zu ſeyn vorgiebt, länglicher Statur, kurzer ſchwarzbrauner Hare, ½ Zoll langen ſtarken Bartes, eine blaue wollene Mütze und einen langen blauen Reiſerock mit Knöpfen auf beyden Seiten, ein braunlakenes Camiſol, eine lederne gelaſchete Hoſe, ohne Strümpfe, auch zerriſſene Schuh tragend, ſich zu hieſigem Amte mit einem falſchen Paſſe betreten laſſen und arretirt worden; So hat man, indem an Königl. Juſtitzcanzley die Acten unterm heutigen Dato eingeſandt worden, hiemittelſt dem Publico davon Eröfnung thun wollen. Syke, den 14. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

Helmſtedt. Demnach bey hieſiger Julius Carls Univerſität folgende Teſtam. annoch uneröfnet liegen: 1) Jürgen Brandes, Bürgers in Goslar von Anno 1672. 2) Annen Marien Cellarien, gebohrner Flewerks, von Ao. 1682. 3) D. Hermanni Conringii und ſeiner Eheliebſten, von Ao. 1675. und 1683. 4) Liboril von Linc, aus Bremen von Ao. 1692. 5) Juſti Oldenburgers, Amtmans zu Reindorf von Ao. 1719. 6) Des ſel. Abts Joh. Andr. Schmidts hinterlaſſener Wittwen von Anno. 1728. 7) Hans Michael Metſchers und ſeiner Ehefrauen Catharinen Reymers, und 8) Lucien von Walbeck, deren Publication von den etwa eingeſetzten Erben der nunmehro verſtorbenen Erblaſſer nicht geſuchet worden, gleichwohl bey einigen derſelben zu vermuthen, daß darinnen Legata ad pias cauſſas vorhanden, verfolglich dem Publico daran gelegen, daß man davon Wiſſenſchaft habe, und dann dieſerhalben zu deren Eröfnung Terminus auf den 2ten Octobr. h. a. wird ſeyn der Sonnabend vor dem 17ten Sonntage poſt Trinitatis, anberahmet; ſo wird ſolches hiemit zum erſten, andern und drittenmale öffentlich kund gemacht, und werden hiedurch diejenigen, welchen an der Einſicht ſothaner Teſtamente gelegen, ſub præjudicio vorgeladen, an gedachtem 2. Octbr. a. c. Morgens um 10. Uhr coram Conſiſtorio noſtro in Perſon oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und der Reſignation und Publication mit beyzuwohnen. Sie erſcheinen nun oder nicht, ſo wird dem ohngeachtet zu Eröfnung vorgedachter Teſtamente geſchritten werden. Decretum in Conſiſtorio publico. Helmſtedt, den 31. Jul. 1751.

Haberlein, D.
p. t. Acad. Juliæ Carolinæ Vice-Rector.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

Celle. Am 8ten dieſes iſt der bey Königl. und Churfürſtl. Ober-Appellationsgerichte bishero geſtandene Pedell, Bertram, mit Tode abgegangen.

III. Avancements und Beförderungen.

Hannover. Am $\frac{30.\text{ Jul.}}{10.\text{ Aug.}}$ 1751. haben Ihro Königl. Majeſt. die beyden bisherigen Cammerjunkers, den Oberforſtmeiſter Grafen von der Schulenburg, und den Vice-Oberſtallmeiſter von Marenholz zu Dero Cammerherren allergnädigſt ernannt.

Avancement.

Vom 10. Aug. 1751.

CAVALLERIE.

Bey dem Regimente von Montigny iſt dem Cornet von Baſſewitz die geſuchte Dimißion mit Rittmeiſters Character ertheilet, und der Adjudant von Crainſon zum Cornet ernannt.

INFANTERIE.

bey dem Fuſelier-Regimente dem Lieut. von Tſchammer die geſuchte Dimißion mit Capit. Character ertheilet, und

Dem in Penſion ſtehenden Capit. Lieuten. Kühlewein Capit. Character beygeleget.

*** *** ***

Diepholz. Anſtatt des im Febr. verſtorbenen hieſigen Hausvoigts Honrodts iſt Johann Chriſtian Hörnlein bey hieſigem Amte wieder zum Hausvoigte ernannt.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach der hieſige Bürger und Gaſtwirth Paul Marchand, gerichtlich angezeiget, was maaſſen er geſonnen wäre, ſein hieſelbſt auf dem Brande belegenes Wohnhaus und Hof ſub haſta verkauffen zu laſſen, zugleich geziemend nachgeſuchet und gebeten, daß daſſelbe durch einen öffentlichen Anſchlag zum feilen Kaufe möge ausgeboten werden; So iſt ſolchem Geſuche ſtatt gethan, und wird ermeldetes auf dem Brande zwiſchen Schillings und Thorbrüggen Hinterhäuſern belegene Marchandiſche Wohnhauß und Hof hiermit und zwar zum erſtenmale zum öffentlichen Kaufe ausgeboten und angeſchlagen, dergeſtalt, daß diejenigen welche beſagtes Haus zu kaufen gemeinet, bey hieſigem Königl. und Churfürſtl. Gerichte, und zwar den Donnerſtag nach dem 13. Sonntage poſt Trinitatis, wird ſeyn der 9te nächſtkünftigen Monats Sept. c. a. Nachmittages um 2. Uhr anmelden ſollen, und welcher davor, ehe die Glocke auf dem hieſigen St. Johannis Thurme 3. geſchlagen, das meiſte bieten und präſentiren, auch demnächſt die Kaufgelder an guten $\frac{2}{3}$ Stücken ins Gericht liefern wird, demſelben ſoll es nach Befinden dafür adjudiciret, und den Rechten und Herkommen gemäß erb- und eigenthümlich tradirt und übergeben werden. Urkundlich Neuſtadt Hannover den 12. Aug. 1751.

C. L. Lichfeld.

Coldingen. Demnach die Nothdurft erfordert, des Küſters, Joh. Caſpar Nortmeyers Halbmeyerhof zu Döhren, nebſt darauf befindlichen Gebäuden und übrigen Melioramenten, verſchiedener ſich angefundener Schulden wegen, an den Meiſtbietenden zu verkaufen: So wird hiezu Terminus auf den 17. Sept. a. c. als den Freytag nach dem 14ten poſt Trinit. anberahmet, und werden diejenigen, ſo beſagten Hof zu erhandeln Belieben tragen, verabladet, ermeldeten Tages früh um 9. Uhr vor hieſigem Amte zu erſcheinen, und zu gewärtigen, daß mit der Licitation gewöhnlicher maaſſen verfahren werde.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

V. Sa-

V. Sachen, so zu verpachten.

Lauenstein. Demnach die im Flecken Wallensen belegene, des Müllers Düvels Kindern zugehörige Mahlmühle samt Zubehör von Michaelis 2. c. an auf drey Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der 11. Sept. a. c. wird seyn der Sonnabend nach dem 13. post Trinit. berahmet ist: So können diejenigen, so zu dieser Mühlenpacht Belieben tragen, beregten Tages frühe um 8. Uhr vor Königl. Amtsstube hieselbst sich anfinden. Lauenstein, den 14. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieselbst.

VI. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Als die Lüdische Curatel in hiesiger St. Jacobi und Georgii Kirche, und zwar in dem sogenannten Blumengarten einen guten Frauensitz nebst einer Klappe vor eine Magd auf bevorstehenden Michaelis zu vermiethen hat, so wird solches hiedurch kund gethan, daß wenn jemand dazu Lust und Belieben hat, er sich bey dem Lüdischen Curator Schwaken, auf der Schmiedestrasse wohnhaft, desfals melden könne.

In Jacob Oppenheimers Hause an der Ecke auf der Langenstrasse ist 2. Treppen hoch die ganze Etage, welche in 7. Zimmern und einer Küche bestehet, auch nöthigen Keller- und Bodenraum hat, auf Michaelis zu vermiethen.

VII. Geld-Cours.

Nach dem Hamburger Courszettul vom 13. Aug. 1751. sind $\frac{2}{1}$ Stücke

besser als	Louis d'or	$9\frac{1}{8}$	pro Cento.
	Ducaten	$6\frac{5}{6}$	
	Louis blancs	$6\frac{3}{16}$	
schlechter als	Species banco	$32\frac{1}{4}$	
	5. ßl. Stück	$12\frac{3}{8}$	
	Courant	$12\frac{1}{8}$	

VIII. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Es ist vor ein paar Tagen von Greifswalde ein Brief dem hiesigen Intell. Comtoir zugesandt worden, welcher an einen, Namens Friederich Ludewig Gotlieb, der ein getaufter Jude seyn, und sich noch im Monate Junius hier aufgehalten haben soll, addreßiret ist. Weil nun, nach dem Berichte des Königl. Schwedischen Postamts zu Greifswalde an Bestellung dieses Briefes gelegen; So werden diejenigen, welchen vorbenannter Friederich Ludewig Gotlieb bekannt ist, ersuchet, selbigen, wenn er noch hier anwesend, davon zu benachrichtigen, damit er den ihm zugehörigen Brief bey dem Intell. Comtoir abfordern könne, oder da er bereits sich wieder von hier wegbegeben, den Ort, wohin er gereiset, anzuzeigen, damit erst bemelder Brief dahin weiter befördert werden könne.

Nachdem die beyden hiesige Einwohner, Wildhagen auf der Schmiedestrasse, und Hauenstein auf dem Brande, den Pyrmonter Brunnen bishero zu aller Jahreszeit alhier in Bereitschaft und jederzeit frisch gehabt, die dasige Hannoversche Brunnencompagnie auch sich anheischig gemacht, hinführo von solchen Brunnen ganz allein bey gedachten beyden Commißionairs, und sonst bey keinem andern alhier das Lager zu halten, und den Brunnen um den bisherigen Preis à 8. Mgr. vor die grosse, und 5. Mgr. vor die kleine Bouteille, so lange der Glaspreis auf jetzigem Fusse stehen bleiben wird, verkaufen zu lassen; So wird solches hiermit nachrichtlich bekant gemachet.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

68tes Stück.

Von den Heerzügen der Mäuse.

Im 6ten Stücke dieser gelehrten Anzeigen dieses Jahrs hat jemand, so sich M. unterzeichnet, die im 26. Stücke vorigen Jahrs geschehene Aufgabe, ob der Mond zum Abzuge der Mäuse was helfe? billig mit Nein entschieden, deren schleunige Verminderung er hingegen der in unserm Himmelsstriche so ungewöhnlichen peruvianischen Hitze, welche das Wasser ausgetrocknet, zuschreibet. Es liesse diese Ursache sich bey der im Julio vorigen Jahrs gehabten grossen Hitze zwar annehmen, allein, wie viele Mäusejahre haben wir nicht schon gehabt, da sich die Mäuse verloren, und die Witterung wie gewöhnlich gewesen? es muß also eine bishero noch nicht untersuchte Ursache vermuthlich hieran mehr Antheil, als der Mond und die Hitze haben. Es wird wol niemand widersprechen, daß die Mäusefamilie eine der grössesten in der Welt ist, und daß Murmelthiere, Hamster, Eichhörner, Busch- und Hausratzen, sogar die Maulwürfe dazu gerechnet werden können. Betrachtet man nun einiger dieser Thiere ungewöhnliche Gliedmassen, so wird man mit Erstaunen zur Ursache ihres so schleunigen Abzuges geführet.

A. Seba hat in seinem ersten Theile verschiedene, sowol aus Ost- als Westindien erhaltene Buschratzen vorgestellet, davon die grössesten einer beynahe ausgewachsenen Katze, die kleinesten aber unsern Hausratzen an Grösse gleichen. Dieser Thiere Weibchen sind alle mit einem Sacke, darinnen ihre Zitzen sind, unter dem Bauche versehen, man meldet von ihnen, daß, so bald sie Junge gebähren, sie selbige mit ihren fingermäßigen Pfoten in den Sack stecken, worin sie Wärme und Nahrung hätten, und daß die Alte, wenn sie sehen könten, sie auf einem Hügel wieder heraus nehme, um ihnen das Fressen und Gehen zu lernen, bey dem geringsten Geräusche aber selbige augenblicklich wieder einpacke, und mit ihnen in Sicherheit nach ihrer Höle eilete. Eine kleinere Gattung dieser Thiere, so er Buschmäuse Tab. XXXI. nennet, ist, weil ihr die Natur solche künstliche Werkzeuge versaget, noch weit listiger. Wann sie sich etwas entfernet von ihrer Höle befindet, und Gefahr für ihre Jungen vermuthet, so krümmet sie ihren Schwanz über den Rücken, machet einen gewissen Laut, so klettern die Jungen gleich auf ihren Rücken, halten sich an der Alten mit ihren Pfoten fest, schlingen ihren Schwanz um der Alten ihren, welche damit fortläuft und sie in Sicherheit bringet.

Diese Betrachtungen machen mich mit den Beyspielen so ich erfahren, dermassen dreiste, daß ich es mir ganz halsstarrig, trotz allen Hausmäusen, fürgenommen, die Mäuse zu solchen Zugthieren zu erklären, wie Holzschnepfen und Krametsvogel von jederman

für Zugvögel gehalten werden. Ich habe der Geschichte, so Rösel T. II. bey Gelegenheit der Zugheuschrecken pag. 155. von den Mäusen beschreibt, nachgefraget, solche aufs genaueste untersuchet, und weiß, daß sie so ist, welche dann hieher setzen will, weil das Buch selten, und nicht in jedermanns Händen ist.

„Ob zwar die Mäuse nicht zu den Insecten gehören, so glaube doch, daß eine „Feldmaus eben so ein Zugthier ist, wie „ein Krametsvogel ein Zugvogel, und eine „solche Heuschrecke ein Zuginsect; dann „für 8. Jahren (war 1742.) und wieder für „2. Jahren haben wir zwey ausserordentlich starke Mäuseherbste gehabt. Die ersten waren lauter Spitzmäuse, und die letzten lauter kurzschwänzigte Feldmäuse. „Mein Gärtner (so auch ein Stadtsoldat „ist) und eben für 8. Jahren bey dem Zuge „der Mäuse auf dem Wachtschiffe Schildwacht gestanden, hat sie in solcher Menge „bey der Dämmerung über das Wasser „schwimmen sehen, daß selbiges gleichsam „davon bedeckt gewesen, und da den vorigen Tag auf der Süderseite keine einzige „Spitzmaus anzutreffen war, so waren alle „Gärten und Felder den folgenden Tag damit erfüllet, daß die Katzen nicht genug „todt beissen konten, (denn diese fressen keine Spitzmäuse). In meinem Garten habe „ich damals in dreyen Tagen über 200. „Stücke todtgebissene gefunden, doch nahmen sie von Tag zu Tag ab, und in 14. „Tagen sahe man keine einzige mehr; Woher komt diese so grosse Anzahl in so kurzer „Zeit, und wie verlieret sich dieselbe so geschwinde? Vor zweyen Jahren waren die „Feldmäuse alhier, es hatte kurz vorher „ein wenig geschneyet, da visitirte alles in „meinem Garten, ob auch Mäuselöcher da „waren, ich fand kein einziges; jedoch, „nachdem der Schnee geschmolzen, war eine solche Menge im Garten, daß ich einen „ganzen Eymer voll todt gebissene verscharrete. Wenn man sie aus ihren Löchern mit „Wasser heraus trieb, so kamen Alte mit „ihren nur halb ausgewachsenen Jungen „heraus, es währete 4. Wochen, so sahe „man keine einzige im Garten mehr, man „fand in der Zeit auch keine todtgebissene „mehr, weil der Zug vorbey, und die übrig „gebliebenen nicht in so grosser Anzahl waren, daß die Katzen sie nicht hätten verzehren können, welche auch während diesen 4. Wochen nicht unter das Dach kamen, und so fett wurden, als wären sie gemästet. In beyden Jahren habe observiret, daß von Ost- und Nordost schon Klagen von Mäusen zu uns kamen, ehe wir „noch eine davon gesehen, nachhero hörten „wir diese Klagen von West und Südwest, „auch schnitte man in beyden Jahren keinen „Hecht auf, dessen Magen nicht mit Mäusen wie ausgestopfet gewesen.

Vergleiche ich damit die von Linneo im 2ten Bande der Königl. Schwedischen Akademie der Wissenschaften gegebene Anmerkung über die Thiere, welche aus den Wolken kommen sollen, so sind es aufrichtige kurzschwänzigte Feldmäuse grösserer Art, deren Zug so gerade gehet, daß sie auch einem Menschen nicht ausweichen, und wo die erste hinziehet, alle andern, als nach der Schnur folgen, auch wenn sie auf ihrer Reise gebähren, sie ein Junges ins Maul und eines auf den Rücken nehmen, nur daß die Reise nicht aufgehalten wird. Wäre die Terra firma, als der fürnehmste Aufenthalt der Buschratzen und Mäuse, und ihre natürliche Geschichte so bekannt, wie ihre Grenze ans Nordmeer, wir würden gewiß finden, daß diese Buschratzen und Mäuse ihren künstlichen Beutel und listige Art zu fliehen nicht bey ihrem beständigen Aufenthalte an einem Orte, als vielmehr auf ihren Zügen gebrauchten; denn wie weit wird sich ein solches Thier von seinem Neste wagen, das in so dicken Hölzungen lebt, deren Bäume beständig grun und mit Früchten beladen sind? es hat ja auf jede Nachbarschaft für sich und seine Jungen die Nahrung. Die Kupfer aus dem Seba bestärken mich darin, weil viele dieser Thiere darin gestochen, de-

ren

ren Zitzen ganz groß, als wann sie säugeten, und doch keine Junge in dem Beutel. Diese werden vermutlich bey ihrem Neste, die mit vollen Beuteln aber auf ihrem Zuge gefangen seyn, als worinnen der Beutel ihnen, zu Erhaltung ihrer Jungen, unvergleichliche Dienste thun muß. Doch was gehet uns America an, einem jeden sind unsere Fledermäuse bekannt; in welcher Menge siehet man sie nicht im Sommer? wo bleiben sie des Winters? Versteckten sie sich, so fänden sich ja wol einige Spuren davon, wie von den Schwalben; Der Geleitsmann, welcher mir das Nebel-Loch zeigte, versicherte mir, daß im Winter es von diesen Thieren so voll wäre, daß man kein Licht davor könte im Brande behalten, sie flögen selbiges aus. Wie ziehet ein Maulwurf unter der Erde herum? ist eine Gegend von etlichen Meilen gänz überschwemmet gewesen, darinnen diese Thiere ihren gewissen Tod finden, wie länge währet es, so ist sie wie zuvor mit diesen unterirdischen Ratzen besetzet; wer will hier einen Zug widersprechen? Kommen wir auf die Rösselsche Begebenheit, warum waren bey der Menge der Spitzmäuse 1742. keine einzige Feldmaus, und so umgekehrt 6. Jahre hernach bey den Feldmäusen? Warum hörte man in Osten klagen, da noch keine alhier waren, warum klang es eben so in Westen, wie sie von hier waren? Mit einem Worte, die schreckliche Menge, so auf einmal kam, ist ohne Zug nicht zu begreifen. Glaubt doch jeder Bauer dieses von Fischen, Vögeln und Heuschrecken. Soll ich nun einmal eine Reisevergleichung zwischen den Heuschrecken und Mäusen anstellen, so wird die Sache noch klärer. Eine Heuschrecke bekomt etwa 6. oder 8. Wochen vor ihrem Tode erst Flügel, ohne diese kan sie nicht reisen, es muß dabey heller Sonnenschein seyn, und der Wind ihnen mit zu Hülfe kommen; wie ofte fehlt es an den 2. letztern? und doch thut sie in der kurzen Zeit zuweilen eine Reise von 200. und mehr Meilen. Eine Maus kan schwimmen; ist sie nur 10. oder 12. Wochen alt, so hat sie Kräfte und Grösse zur Reise, (ja wer weiß ob unsere Spitzmäuse bey ihrem Zuge nicht so listig sind, als die americanischen Buschmäuse in Fortbringung der Jungen) sie ziehen bey der Nacht, da ihnen keiner Hinderung in den Weg leget, es regne oder stürme, sie kan reisen, wo sie hinkomt, es heisse Busch, Feld oder Acker, so ist ihr Tisch gedecket, ein kurzes Eingraben verschaffet ihr sogleich Herberge; wer will nun am Ziehen zweifeln, da die Erfahrung mit einstimmet. Das Warum? weiß ich nicht. Ist es aber nicht erlaubt eine Muthmaassung beyzubringen? Die Heuschrecken kommen uns jederzeit ohne Gegenrede aus Osten, die Mäuse auch, und können in den wüsten Streppen der Tartarey sich ungehindert nähren und vermehren. Wenn nun von ersteren ein so ungezählter Schwarm etliche Meilen ins Gevierte überdecket, so ist allen übrigen Bewohnern des Creises auf einmal die Nahrung benommen, gefolglich auch den Mäusen, die also vom Hunger gezwungen sind zu wandern. Man setze, diese Anzahl wäre 10000. diese Colonie komt auf einen fremden Platz, welcher aber schon zur Nothdurft mit den da wohnenden Mäusen besetzet ist, was für Lerm und pfeifende Gespräche muß das nicht abgeben? Weil sie den Ort schon besetzt finden, so gehen sie weiter nach Westen, wohin sie von den ziehenden Heuschrecken verfolget und allezeit von einlder daselbst wohnenden Mäuse begleitet werden. Man rechne dieses nur auf 25. Meilen, und daß sie alle Nacht nur eine Meile wandern, wie groß muß nicht die Anzahl werden, u. welchen furchterlichen Schaden kann diese Menge nicht unter Weges thun. Sie schwimmen über kleine Bäche und Flüsse, sind also nicht furchtsam fürm Wasser, (woher bekäme sie sonst der Hecht, der zu ihnen nicht kommen wird, noch kan) ihr Gesichtspunct muß sehr kurz seyn, weil die Augen so nahe an der Erde sind, sie können also die Breite des Wassers, darüber sie setzen wollen, nicht unterscheiden, sie wagen es, weil es ihnen ofte geglücket.

Ganz

Ganz Europa ist nach Westen mit dem Weltmeere umgeben, ist ihre Reise bis dahin verfolget, so müssen sie bey erster zurückkehrender Fluth Pharao Gesellschaft leisten, das Land wird einer Beschwerde los, und die Fische können sich mit ihren kleinen Cörpern sättigen. O! Weisheit, die nicht zu ergründen! Hätte der Höchste nicht das Ziehen diesen Thieren eingeschaffen, und ließ die Ursachen dazu nicht kommen, wie manches Land würde durch ihre Menge und erschreckliches Vermehren unbewohnlich werden?

Einige Versuche, welche zur Auflösung der in dem 61. Stücke dieser Anzeigen vorgelegten Aufgabe führen, und weisen können, wie die Sägespäne zu nutzen sind.

Ich nahm Sägespäne von gemeinen Brennholze. Diese machte ich etwas feuchte, und füllte damit eine starke runde Büchse, in welche sich eine hölzerne Walze genau schickte. Vermittelst dieser Walze wurden die Sagespäne in der Büchse zusammen gepresset, wozu ich mich einer kleinen Presse bediente, ohngefehr von der Einrichtung, wie sie die Buchbinder brauchen. Ich ließ die Späne über Nacht in der Presse, und nahm den folgenden Tag die Büchse wieder aus derselben. Die Späne waren noch feuchte, und ich konte sie nicht anders aus der Büchse bringen, als in dem ich sie mit einem Messer in Klumpen zerstach, welche ich sodann austrocknete. Sie zerfielen nicht, ob sie zwar auch nicht sonderlich feste waren. Einige dieser nunmehro ganz trockenen Klumpen zündete ich an einem Lichte an, und legte dieselben samt andern unangezündeten auf einen Zinnteller. Sie glimten fort, verzehrten sich ganz, und zerfielen endlich in Asche.

Ich nahm hierauf mehr Sägespäne von eben der Art, und befeuchtete dieselben stark. Sodann füllte ich sie in dazu von grober Leinwand gemachte Beutel, von der Grösse meiner Hand, und ließ diese nehen. Diese Beutel preßte ich in eben der Presse, welche ich von Zeit zu Zeit anzog, nachdem die Späne nachgaben. Nach 24. Stunden nahm ich die Beutel aus der Presse, und legte sie im Schatten zum trocknen. Als sie meist trocken waren, schnitte ich die Beutel auf, und nahm die darinnen befindlichen Kuchen heraus, die ich ziemlich feste fand, doch nicht so feste, daß nicht einige derselben im Ausnehmen zerbrochen wären. Ich ließ alles völlig austrocknen, und that alsdenn einige dieser Stücke samt einem ganzen Kuchen und etwas glüenden Kohlen in einen kleinen, mit einem Rost versehenen chimischen Ofen. Die Kuchen fiengen bald an zu rauchen, entzündeten sich, und gaben eine starke und helle Flamme. Weil ich aber die Kuchen mit Fleiß nicht allzu vortheilhaft geleget hatte, und nicht weiter rühren wollte, so verlöschte zwar diese Flamme wieder, aber die Kuchen glimten fort, verzehrten sich ganz und gar, und zerfielen in eine Asche, welche nur mit wenigen nicht gänzlich verzehrten Sägespänen, die durch den Rost fielen, vermenget war. Im Brennen und Glimmen behielten die Stücke ihre völlige Gestalt, ja sie schienen mir, so weit sie das Feuer noch nicht erreicher hatte, fester, als sie vorher waren.

Ich habe nicht nöthig erachtet mehrere Versuche zu machen. Die groben Späne der Sägemühlen, die von Tannen- und Führenholze fallen, scheinen mir zur Verfertigung solcher Kuchen viel bequemer, als die zärtern und mägern Späne, welche ich dazu angewendet habe. Und ich habe einige Hofnung, daß die aus denselben verfertigte Kuchen so feste werden dörften, daß sie sich sogar ohne eine sonderliche Vorsicht verfahren lassen. Wie aber dergleichen Kuchen in Menge, und ohne grosse Mühe zu verfertigen wären, lässet sich meines Erachtens hieraus leicht schliessen. Die Säcke würden sich zu dieser Arbeit schwerlich recht schicken, sondern es wäre vielmehr die Presse so einzurichten, daß sie den Kuchen selbst eine geschickte Gestalt und Grösse gäbe. Vielleicht lässet sich auch mit der Zeit etwas klebrichtes finden, welches bey Ablaufung des Wassers zurück bleibet, und die Kuchen fester machet; vielleicht wird das Wasser, welches von der Presse ablauft, von dem ausgelauchten Harze selbst klebricht, und vielleicht lassen sich auch die Kuchen mit Wurzeln oder Reisicht binden, die man unter die Späne menget, ehe man diese unter die Presse bringet. Wiederholte Versuche führen in dergleichen Dingen öfters weiter, als man anfangs zu kommen hofte. Und wenn die Kuchen aus den Spänen der Sägemühlen auch nur so feste ausfallen, als ich sie mit meiner schwachen Presse aus Brennholzspänen habe machen können, so leisten sie doch mehr, als in der Aufgabe verlanget wird.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 68tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 23ten Auguſtus.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Diejenigen, welche an den hieſigen Bürger und Tiſchleramtsmeiſter, Joh. Otto Wellmann und deſſen Ehefrau, Anne Sophie Cathrine Schildten, vornemlich aber an deren auf der Knochenhauerſtraſſe, zwiſchen Boden und Krulls Häuſern belegenen Wohn- und Brauhauſe ex quocunque, vel reali vel perſonali jure irgend eine rechtmäßige Zuſprache und Foderungen haben, ſind zu Vorbringung und Liquidation derſelben auf den 28. Sept. edictaliter, & ſub pœna præcluſi auf hieſiges Rathhaus citiret. An welchem Tage zugleich vorbemeldtes des Creditoris Haus öffentlich an den Meiſtbietenden ſoll verkaufet werden.

Clausthal. Nachdem die von dem Inſpectore, Johann Auguſt Keydell zur Lonau nachgelaſſene Witwe, Veronica Eleonora Keydell, welche, vermöge Eheſtiftung, von gedachten ihres Ehemannes Nachlaſſe auctoritate judiciali Beſitz genommen,

men, nunmehro gesonnen, von solchem Nachlasse die Eisenhüttenwerks Pertinentien zur Lonau und auf der Lonauer Hammerhütte wiederum abzutreten: So sind zu mehrerer Versicherung des adquirirenden Theils Edictales an alle diejenigen, welche an sothanem Nachlasse und gegen die Abtretung ersagter Hüttenwerks-Pertinentien Anspruch zu machen sich befugt erachten möchten, unter heutigem Dato erkannt, um sich binnen 4. Wochen wegen ihrer etwa habenden Befugniß alhier bey dem Bergamte zu melden, oder zu gewärtigen, daß nach leeren Ablauf sothaner Frist, und nach wieder ad acta gebrachten Edictalibus sie mit ihren etwa habenden Befugnissen eo ipso für präcludiret geachtet werden. Clausthal, den 18. Aug. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Lüneburg. Am 16. Aug. a. c. ist in des hiesigen Bürgers und Vollhoken, Jürgen Henrich Suhrs Concurssache die Prioritätsurthel publiciret, und dem gedachten Debitori communi das von ihm nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum, weil er keine rechtserhebliche Ursachen beygebracht, abgeschlagen.

Westerhofe. Als in Sachen sämtlicher Creditoren wider Johann Just Hilmer in dem ad liquidandum auf heute anderweit angesetzten Termino sich keine Creditores angefunden; So sind alle diejenigen, welche noch einige Forderung an denselben formiren mögten, präcludiret worden. Westerhofe, den 24. Jul. 1751.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Als man wahrgenommen, daß es sehr vielen annoch unbekannt, daß die hiesige Rathsziegeley an der breiten Wiese seit etlichen Jahren wiederum in Activität gebracht ist: So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und dabey angezeiget, daß jederzeit so viele Mauersteine, als verlanget werden, jedes Hundert ohne Unterscheid, ausser dem gewöhnlichen Schreib- und Zählgelde, vor 22. Mgr. zu bekommen seyn; Und können sich diejenigen, so Mauersteinen von daher verlangen, bey dem Registratore dieses Registers, dem Stadtbauherrn von Lüde melden.

Johann Schwammerdamms, M. D. von Amsterdam, Bibel der Natur, worinnen die Insecten in gewisse Classen vertheilet, sorgfältig beschrieben, zergliedert, in saubern Kupferstichen vorgestellet, mit vielen Anmerkungen über die Seltenheiten der Natur erläutert, und zum Beweise der Allmacht und Weisheit des Schöpfers angewendet werden. Nebst Hermanns Boerhave Vorrede von dem Leben des Verfassers, aus dem Holländischen übersetzt, fol. 1751. Leipzig, in Joh. Fried. Gleditschens Buchhandlung. Dieses vortrefliche Werk soll in allen 5. Alphabet und 53. Kupfertafeln betragen. Diejenigen, so darauf bis Neujahr 1752. zu subscribiren belieben, bezahlen in voraus 3. Rthl. und 3. Rthl. Nachschuß. Wenn aber diese Zeit verflossen, wird solches unter 10. Rthl. nicht verlassen werden. In der Richterschen Buchhandlung auf der Burgstrasse kan der Probebogen davon gezeiget werden, allwo auch die Pränumeration darauf angenommen wird.

In gemeldter Richterschen Buchhandlung ist auch zu bekommen:

Dieu meriteroit-il bien, qu'un homme eut pour lui des Egards & du respect, & qu'il lui en offrit un hommage public? Traduit de l'Allemand par une Westphalienne, 8vo Hannovre, 1751. 8 ggr.

Der zur Verfertigung schöner Risse getreulich anweisende Ingenieur, welcher nicht allein in den Feldmeß- Civil- und Militair-Baukunst- ingleichen Artillerie- und Feuerwerksrissen in allen Fällen Unterricht

richt giebet, ſondern auch dieſelben in ſchönen und dazu nöthigen Riſſen und Inſtrumenten ausführlich vor Augen leget, fol. 1750. 3 rthl.

De Chronicis libris duobus ab Euſebio Cæſarienſi ſcriptis & editis Diſſertatio. Accedunt græca quædam Fragmenta ex Libro I. olim excerpta a Georgio Syncello, 8vo, Veronæ, 1750. 1 thl. 4 ggr.

Samlung rarer und merkwürdiger Gold- und Silbermünzen, hiſtoriſch und critiſch beſchrieben, 4. Leipz. 1751. 1 thl.

Daſſelbe auf groß Papier, 1 thl. 20 ggr.

Wölfer, Dietrich Chriſt. heilige Faſtenfeyer in der Seele an dem Leyden JEſu, groß 8. Königsb. 1751. 20 ggr.

von Heß, Heinr. Ludew. hiſtoriſche und politiſche Anmerkungen über den Antimachiavel. 8. Wismar. 1751. 12 ggr.

Melle, M. Joh. Jac. Lübeckiſches Ninive, oder Erklärung des Propheten Jonas, 4. Lübeck, 1751. 1 thl. 8 ggr.

Wachsmanns, Joh. Fried. Unterſuchung der Frage, warum GOtt den gefallenen Engeln keinen Erlöſer gegeben habe, 8. Helmſtädt, 1751. 3 ggr.

Der Menſch, eine moraliſchen Wochenſchrift, 2. Theil, groß 8. Halle, 1751. 1 thl.

Am 18. ietztlaufenden Monats Aug. iſt der künftige Montag, und in den darauf folgenden Tagen, des Nachmittages von 3. bis 6. Uhr werden in des hieſigen Schutzjudens, Jacob Wolf Oppenheimers, auf der langen Straſſe an der Ecke belegener Wohnung, allerhand Mobilien, Pretioſa, Gold- und Silbergeſchirr, Frauens- und Mannskleidungen, allerley ſeidene Waare ꝛc. in einer öffentlichen Auction an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Harburg. Des weyland hieſigen Bürgers und Schuſteramtsmeiſters, Hans Joachim Stumpfs Haus iſt deſſen Erben und Creditoribus zum beſten mit dem dafür vorhin geſchehenen Both von 200. Rthlr. per Proclama angeſchlagen, und zu deſſen Verkaufe anderweiter Terminus auf den 30. hujus angeſetzet.

Einbeck. Allhier iſt ein auf dem Steinwege gelegenes Wohn- und Brauhaus von 2. Etagen, welches mit einer Durchfahrt 4. Stuben und 4. Kammern, guten Boden, Rauchkammer, Keller und Stallungen, auch einem dahinter gelegenen Küchen- und Blumengarten verſehen iſt, zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kan ſich bey dem Seniore des Stifts St. Alexandri, Eggeling, melden, und weitere Nachricht von ihm desfals einholen.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Am 22. künftigen Monats Novemb. wird der hinterm Walle gleich an des hieſigen Königl. und Churfl. Cammer-Regiſtratoris Hapken Hauſe belegene, und hieſiger Cämmerey zuſtehende ſogenannte Mühlengarte, deſſen Pacht auf bevorſtehende Michaelis zu Ende gehet, anderweit auf vier nach einander folgende Jahre, als von Michaelis dieſes noch fortwährenden 1751. Jahres bis dahin 1755. öffentlich verpachtet werden.

V. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Am verwichenen Donnerſtags Morgen iſt in der Gegend hinter der Mauren eine ſchwarze ſeidenſtorne mit Spitzen beſetzte Mantille verlohren worden. Wer ſolche gefunden, wird gebeten, ſelbige gegen Empfang einer billigen Erkentlichkeit in Uhlenbrocks Haus auf der Leinſtraſſe einzuliefern.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Jul. u. Aug.	Hannover. den 14. Himbt.	Göttingen. den 26. Himbt.	Münden. den 12. Himbt.	Lüneburg. den 14. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 14. Himbt.	Amsterdam den 16. Last	Königsb. den 5. Last	Hamburg. den 13. Last	Bremen. den 14. Last	Hordhausen. den 14. Schest.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	31 ▪ ▪	34 ▪ ▪	34 ▪	18 ▪ ▪	28 ▪	30 ▪ 31	92 ▪ 130	160 ▪ 180	60 ▪ 82	57 ▪ 80	27 ▪
Rocken	21 ▪ 22	22 ▪ 23	23 ▪ ▪	11 ▪ ▪	16 ▪ ▪	19 ▪ 21	56 ▪ 66	98 ▪ 105	40 ▪ 42	43 ▪ 48	16½ ▪
Gersten	15 ▪ 16	16 ▪ 17	18 ▪ ▪	11 ▪ ▪	14 ▪ ▪	15 ▪	35 ▪ 44	68 ▪ 70	▪ ▪ ▪	24 ▪ 30	11½ ▪
Haber	12 ▪ 13	12 ▪ ▪	9 ▪ ▪	▪ ▪	10½ ▪	12 ▪ 13	25 ▪ 48	55 ▪ 60	17 ▪ 21	15 ▪ 22	11 ▪ ▪
Erbsen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	21 ▪ 22	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Bohnen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ 15	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	28 ▪ 31	▪ ▪ ▪
Buchweitzen	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	15 ▪ 17	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	22 ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	18 ▪ 20	18 ▪ 20	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	18 ▪ ▪
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 ▪ ▪	22 ▪ ▪	20 ▪ ▪	27 ▪ ▪	24 ▪ ▪	24 ▪ ▪
p. Pf. geringern	20 ▪ 22	18 ▪ 20	12 ▪ 16	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	20 ▪ ▪
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 ▪ ▪	18 ▪ ▪	24 ▪ ▪	21 ▪ ▪	20 ▪ ▪	16 ▪ ▪
p. Pf. geringern	14 ▪ 16	▪ ▪ ▪	16 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	14 ▪ ▪	▪ ▪ ▪
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 ▪ ▪	22 ▪ ▪	22 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	18 ▪ ▪	18 ▪ ▪
p. Pf. geringern	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	20 ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪	▪ ▪ ▪

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	28	Pf. vor	1 thl.
Giversch. Käse	18 ▪ ▪	▪	▪
Geräuch. Lachs	1 ▪ ▪		12 mgr.
Bückel Heringe	Stück vor		mgr
Schollen	Bund	▪	

In Stuken-Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Butter	8	Pf. vor	1. thlr.	
Hallische Sterke	17 ▪ ▪	▪	1	▪
Embder Käse	13 ▪ ▪		1	▪
Talchlichter	8 ▪ ▪		1	▪
Weisse Seiffe	14½ ▪ ▪		1	▪
▪ ▪ ▪	1. Centn.	▪	7½	▪
Engl. Heringe	das Stück	▪	6 pf.	

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

69tes Stück.

Einige Ursachen, warum der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht so leicht zu befürchten, als ihre Verachtung bey vielen unvermeydlich ist.

Die schönen Wissenschaften haben etwas so reitzendes an sich, daß man sich mit ihrer Betrachtung nicht öfters genug beschäftigen kan. Ich für meinen Theil kan meine von Amtsarbeiten freye Zeit nicht vergnügter anwenden, als wenn ich über dieselben meinen Gedanken freyen Lauf lasse. Bald ergötze ich mich darüber, daß dieser Theil der Gelehrsamkeit anjetzo in solcher Verfassung sich befindet, daß dessen Untergang nicht so leicht zu befürchten ist. Bald bedaure ich im Gegentheile, daß er von wenigen gehörig geschätzet, ja wol gar von vielen unverantwortlich verachtet wird. Bald vergnüge ich mich an der Betrachtung des weitläuftigen und vortreflichen Nutzens, den ein jeder Theil der Gelehrsamkeit, ja selbst das gemeine Leben davon hat. Bald untersuche ich, nicht ohne besondere Empfindung einer vorzüglichen Annehmlichkeit, die Geschichte derselben. Ich sehe, wie sie zu den Zeiten der Römer beschaffen gewesen sind. Ich lese, was sie nach und nach für abwechselnde Zeitpuncte gehabt haben, wie sie bald gestiegen, bald gefallen sind. Bald besehe ich mich in der gelehrten Geschichte, um die vortreflichen Schriftsteller kennen zu lernen, die zu ihrer Ausbreitung, und zu ihrem Flor etwas beygetragen haben. Und ich muß es nur sagen, die mehreste Zeit wende ich auf die Quellen der schönen Wissenschaften, ich meyne auf Lesung der alten griechischen und lateinischen Schriftsteller. Man denke nicht, daß ich Amts halber solches thun müste. Nein, ich finde in diesen Betrachtungen mein Vergnügen, und dies treibt mich am mehresten dazu an. Oefters freue ich mich, wenn ich sehe, daß die Gedanken, die diese Betrachtungen in meiner Seele hervor bringen, von andern nicht nur in ihren Schriften etwa so vorgetragen, sondern auch weiter ausgedehnet, und volkommer abgefasset sind. Oft finde ich auch, daß eine Betrachtung, die ich mannichmal gehabt, durch weiteres Nachdenken und Lesen entweder gar aufgehoben, oder doch in vielen Stücken richtiger wird. Und auch dies erweckt in mir Vergnügen. Denn ich thue nichts lieber als lernen.

Ich würde unsere heutigen Gelehrten wenig kennen, wenn ich nicht wüste, daß es viele gebe, die auf ähnliche Art sich beschäftigen. Und eben dieser Gedanke hat in mir den Vorsatz erwecket, etwas zu ihrem Vergnügen durch gegenwärtige Blätter beyzutragen. Ich verhoffe, daß es nicht nur vielen nicht unangenehm seyn, sondern zur Aufnahme der schönen Wissenschaften etwas beytragen werde, in diesen Blättern in dergleichen Betrachtungen zuweilen unsern Leser zu unterhalten. Ich will es versuchen, und es wird mir lieb seyn, viele Nachfolger in dieser Beschäftigung zu haben.

Vorjetzo will ich meinen Lesern einige Ursachen mittheilen, warum meiner Meynung nach, **der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht so leicht zu befürchten, als ihre Verachtung bey vielen unvermeydlich ist.** Ich werde bey dieser Betrachtung mich in keine weitläuftige Untersuchung einlassen, wer von dieser Materie etwa vor mir bereits geschrieben, oder wo man meine Sätze ausführlicher vorgetragen lesen könne. Ich könte alle diese Schriftsteller, wenigstens die mehresten von ihnen hier nach ihren Namen anzeigen. Ich könte sie bey einzeln Sätzen zur Befestigung der Wahrheit anführen, zumal da ich viele von ihnen selbst besitze. Allein vorjetzo leidet dies meine Absicht so wenig, als die Verfassung gegenwärtiger Blätter. Ich werde daher meinem eigenen Nachdenken folgen, ohne mich um anderer Gedanken zu bekümmern. Leser, denen Schriften von dieser Art bekant sind, werden urtheilen, wie viel ich, wie viel andere von dem gesagt haben, was ich vortragen werde.

Ich könte es als bekannt voraus setzen, was man unter **den schönen Wissenschaften** verstehet. Weil dieses Wort aber bald in weiterer, bald in engerer Bedeutung gebraucht wird, nachdem eines jeden Absicht den Begrif davon bestimmet: so wird es die Volständigkeit meiner Abhandlung erfordern, mich darüber näher zu erklären. **Ich verstehe also unter den schönen Wissenschaften die Philologie, Historie und Alterthümer, in so fern sie uns zum rechten Verstande der alten griechischen und lateinischen Schriftsteller dienen.** Man wird diese Erklärung nicht als ganz neu, oder gar ungegründet ansehen, wenn man die Begriffe in Erwegung ziehet, die unter den alten der **Cicero** und **A. Gellius**, und unter den neuern viele grosse Gelehrte davon gegeben haben, welche ich hier der Länge nach hersetzen könnte, wenn es mein Vorhaben für diesmal erlaubte. So viel getraue ich mir zu versprechen, daß ich dieselbe durch die Aussprüche der grösten Humanisten behaupten will, wenn jemand den Beweis von mir fordern solte.

Ich rechne zu den schönen Wissenschaften demnach erstlich die **Philologie** überhaupt, und verstehe darunter alle diejenige Gelehrsamkeit, die sich mit den Sprachen beschäftiget. Da dies aber auf verschiedene Weise geschehen kan; so theilet man die Philologie in fünf besondere Wissenschaften ein, in die **Grammatik, Rhetorik, Poesie, Philologie im engern Verstande**, und **Critik**. Ich werde hier von diesen fünf Stücken nur kürzlich meine Meynung sagen, ohne mich in eine weitläuftige Erklärung derselben einzulassen. **Die Grammatik** muß uns die Regeln lernen, nach welchen wir unsere Gedanken in einer Sprache so vortragen, daß wir andern verständlich werden. Folglich muß sie uns die Veränderungen einzelner Wörter sowol, als ganzer Redensarten kennen lernen. **Die Rhetorik** lernt uns, durch einen geschickten Vortrag andere auf die bequemste Weise zu überzeugen, zu überreden und zu bewegen. **Die Poesie** zeiget uns, wie wir durch Gedichte eben diesen Endzweck erreichen können. **Die Philologie im engern Verstande** beschäftiget sich mit Untersuchung der eigentlichen Natur einer Sprache. Sie untersucht die rechten Bedeutungen ihrer Wörter, ihre Reinigkeit, und was sie sonst eigenthümliches an sich hat. **Die Critik** bemühet sich endlich, die unrichtigen Stellen der alten Schriftsteller vermittelst der Manuscripte, und durch vernünftiges Nachdenken zu verbessern, wie auch die schweren Stellen in denselben aufzuklären. Ich halte dafür, daß beydes eine Beschäftigung der Criticorum sey, und daß es also nicht genug sey, sich blos mit der Ausbesserung des Textes abzugeben, ohne die schwersten Stellen desselben zu berühren.

Was die Historie und Alterthümer sind, ist einem jeden bekannt. Es sind diese beyden Stücke auch längst zu den schönen

Wissen-

Wissenschaften gerechnet worden, denn ohne sie wäre es unmöglich, die Schriften der Alten mit Nutzen zu lesen. Alle jetzt erwehnte Stücke werden meines Erachtens dazu erfordert, wenn jemand die Quellen der wahren Gelehrsamkeit, ich meyne die griechischen und lateinischen Schriften der Alten, recht verstehen und nutzen will. Daß ich aber alhier die schönen Wissenschaften auf diese beyden Sprachen einschränke, darin folge ich dem Exempel des Alterthums. Denn dieses nannte die Wissenschaft beyder Sprachen, in der Verbindung, wie ich sie bisher vorgetragen habe, humanitatem, oder nach unserer Art zu reden, die schönen Wissenschaften.

Nunmehr wird man erkennen, was ich unter den schönen Wissenschaften verstehe, und ein mehreres hievon anzuführen, wäre wider meine Absicht. Vielmehr erfordert dieselbe, daß ich hierauf die Ursachen anzeige, warum der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht so leicht zu befürchten, als ihre Verachtung bey vielen unvermeydlich ist. Man siehet leicht, daß ich zuförderst die Ursachen werde anführen müssen, warum der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht leicht zu befürchten ist. Ich werde anjetzo fünf Gründe anzeigen, diesen Satz zu behaupten. Vielleicht können andere zu diesen noch mehrere hinzu thun, und die werde ich mit Verlangen erwarten.

Die erste Ursache bestehet meines Erachtens darin, weil die Gelehrten sowol unsers als des nächst vorhergehenden Jahrhunderts vielen Fleiß auf die Richtigkeit der alten griechischen und lateinischen Schriftsteller, und deren Erläuterung verwendet haben, und noch verwenden. Wie viele vortrefliche Ausgaben sind nicht anjetzt in unsern Händen, darin nicht nur für die Richtigkeit des Texts ungemein gesorget, sondern auch die schweren Stellen ausführlich erläutert worden? Ich könte hier eine sehr grosse Menge derselben anführen. Allein ich würde nichts thun, als was längst vor mir der unsterbliche Fabricius in seinen unvergleichlichen Bibliothecis Græca & Latina, der berühmte Hr. Kirchenrath Walch in seiner Historia Critica Lat. Linguæ, und der vortrefliche Hr. Professor Funk in Rinteln in seinen gelehrten Commentariis de Æratibus L. L. nebst noch vielen andern, welche hier sämtlich anzuführen, der Raum nicht verstattet, mit verdientem Beyfalle gethan haben. Ja selbst in unsern Tagen, da ein grosser Gesner und berühmter Ernesti leben, fehlet es nicht an solchen, die sich auf eben eine solche Art um diese Schriften verdient machen. So lange also dergleichen Bücher ihre Liebhaber behalten werden, so lange hat man nicht Ursache für den Untergang der schönen Wissenschaften besorgt zu seyn. Vernünftige aber werden dieselbe so lange hoch schätzen, als sie von ihrem vorzüglichen Nutzen überzeuget sind. Ja es ist zu wünschen, daß sich immer mehr und mehrere Liebhaber einer gesunden Critik finden mögen, damit es nie an solchen fehle, die diese unvergleichlichen Schätze der Gelehrsamkeit, so viel als möglich, unverfälscht zu erhalten sich angelegen seyn lassen. Niemand, als wer dieselben nicht lernet, wird ihnen diesen Namen absprechen.

Die zwote Ursache, wodurch dem Untergange der schönen Wissenschaften in unsern Tagen vorgebeuget wird, ist die Bemühung verschiedener Gelehrten, uns volständige und richtige Lexica zu liefern. Ich sage mit Fleiß volständige und richtige. Die erste Eigenschaft erhalten sie nicht nur dadurch, wenn sie alle Wörter enthalten, sondern hauptsächlich wird dieselbe alsdenn erst erreicht, wenn sie von alle dem hinlängliche Nachricht geben, was zu der Natur einer Sprache gehöret, wenn sie die Alterthümer und Mythologie in so fern mit abhandeln, als dieselbe einen Einfluß in die genaue Erkentniß einer Sprache haben, wenn sie endlich zugleich mit als Erläuterungsschriften schwerer und dunkeler

Stellen

Stellen bey den alten gebraucht werden können. Richtig nenne ich sie alsdenn, wenn sie die richtigen Bedeutungen der Wörter aus unleugbaren und richtig angeführten Stellen der Alten herleiten, und den rechten Verstand ganzer Redensarten sorgfältig bemerken. Gute Lexica müssen demnach alles das enthalten, was zur Philologie im engern Verstande nur kan erfordert werden. Daß es uns an dergleichen Schriften nicht fehle, lernen alle die Schriftsteller, die von den Lexicis Nachricht gegeben haben, und die ich hier anzuführen für unnöthig halte. Es wäre nur zu wünschen, daß wir in der griechischen Sprache und Gelehrsamkeit einen so vortreflichen Schatz haben möchten, als wir im Latein an dem neuen Gesnerischen Thesauro Eruditionis Romanæ nunmehro würklich haben. Gewiß, dies vortrefliche Werk allein ist die beste Vormauer der lateinische Gelehrsamkeit, und dem unsterblichen Hrn. Gesner ist der Vorzug vorbehalten gewesen, uns ein Werk zu liefern, dem alle Ausländer kein gleiches entgegen setzen können. Ich halte dies Buch für einen jeden Schulmann ins besondere ganz unentberlich, und ich weiß nicht, ob ich irre, mich deucht, der könne nicht mit Nutzen die schönen Wissenschaften lernen, der diesen Schatz nicht nutzet. Was für ein Vortheil für die griechische Gelehrsamkeit würde nicht daher entstehen, wenn jemand des Henr. Stephani Arbeit so zum Grunde legte, wie der Hr. Prof. Gesner des Rob. Stephani, und dieselbe mit solchen vortreflichen Zusätzen bereicherte. Allein so leicht wird dies noch nicht geschehen. Wer weiß, wem die Ehre aufbehalten ist, im Griechischen ein Gesner zu werden.

So fehlet es auch drittens nicht an solchen Schriften, wodurch die Alterthümer und Historie in unsern Tagen erläutert werden. Der grundgelehrte Joh. Albr. Fabricius ertheilet uns in seiner Bibliographia antiquaria eine sehr schöne Nachricht von dergleichen Schriften, und wem die neuere Geschichte der Gelehrsamkeit nicht unbekannt ist, der wird wissen, daß zu unsern Zeiten diese Wissenschaften gleichfals stark getrieben werden. Sie haben zwar durch den Tod des grossen Schwarz in Altorf, und des vortreflichen Bergers in Wittenberg grosse Beförderer verloren. Allein die Nachrichten der Gelehrten kündigen uns schon hin und wieder würdige Nachfolger derselben an. Ich könte hiebey gleichfals anzeigen, daß es in unsern Tagen nicht an geschickten Rednern und Poeten fehle. Allein, weil ich gar zu weitläuftig würde, so muß dies anjetzo übergehen.

Vielmehr führe ich viertens als eine Ursache an, warum der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht so leicht zu besorgen ist, weil man anfängt die Schulen mit solchen Männern zu besetzen, die selbst Kenner und Liebhaber der schönen Wissenschaften sind. Was kan daraus anders entstehen, als daß die schönen Wissenschaften immer mehr und mehr ausgearbeitet werden. Dergleichen Lehrer suchen ihren Zuhörern einen Geschmack an denselben beyzubringen, und sie darin fest zu setzen. Dies ist gewiß das bequemste Mittel dem Untergange vorzubeugen.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

69tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 27ten Auguſtus.

I. Citationes Edictales.

Clausthal. Wir Richter und Rath der freyen Bergſtadt Clausthal fügen hiedurch zu wiſſen, was-maſſen die hieſige Victualienkrämerin, Anne Eliſabeth Langen, weyl. Bodo Schönfelders nachgelaſſene Witwe mit Anzeige, daß ihr Vermögen, zu Tilgung ihrer Paſſivorum nicht zureichend, und ſie daher bonis zu cediren erbötig, um ihrer ſämtlichen Gläubiger gebührende Vorladung ad liquidandum nachgeſuchet. Wann wir nun ſolcher Bitte ſtatt gegeben, jedoch daß wir zugleich uns auch ihrer Perſon mit verſichert; Als citiren, heiſchen und laden wir alle und jede, welche an derſelben Forderung haben, oder zu haben vermeynen, hiemit edictaliter, daß ſie den 15. Sept. a. c. frühe gegen 9. Uhr vor hieſigem Stadtgerichte ohnausbleiblich legitime erſcheinen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, mit der Schuldnerin und ihren Nebengläubigern darüber ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in Entſtehung der Güte rechtliche

liche Erkentniß, wie auch locum in der abzufaſſenden Priorität-Sentenz erwarten; Geſtalt nach Ablauf ſolches Termini die Acta vor geſchloſſen geachtet, und die Gläubiger, ſo ihre Forderungen nicht gemeldet, von dieſem Concurſe jetzt alsdenn, und dann als jetzt gänzlich præcludiret und abgewieſen ſeyn ſollen. Geben Clausthal, den 18. Aug. 1751.

Richter und Rath hieſelbſt.

Scharnebeck. Demnach die Räthin Engelbrecht, aus dem Geſchlechte derer von Cölln, vor einiger Zeit ohne Leibes-Erben verſtorben, und zwey in hieſigem Amte belegene Meyerhöfe, welche ihrem Großvater, dem Lüneburger Bürger und Handelsmanne, Johann von Cölln erbzinsweiſe eingethan geweſen, hinterlaſſen, ſich auch bereits einige Cöllniſche Deſcendenten gemeldet haben; Man aber nicht weiß, ob noch mehrere Erben, oder ſonſt jemand vorhanden, der an ſolche Höfe Prätenſion machen könne, mithin gegenwärtige Edictales erkannt worden. Als werden alle diejenigen, die ex quocunque capite an mehr gedachte Höfe Anſprüche machen können, kraft dieſes peremtorie citiret und verabladet, am 2. Nov. a. c. vor Königl. und Churfl. Amtsſtube hieſelbſt in Perſon oder durch einen genugſam Bevollmächtigten zu erſcheinen, die erforderlichen Legitimationes und etwa habenden Prätenſiones beyzubringen und Beſcheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, fals ſie in dem angeſetzten Termino nicht erſcheinen, ſie mit ihrem demnächſtigen Anſprüchen nicht ferner gehöret, ſondern gänzlich präcludiret werden ſollen. Decretum Scharnebeck, den 17. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Amt daſelbſt.

Clötze. Von Amtswegen iſt in Sachen des alhier ohne Kinder verſtorbenen aus Schleſien gebürtigen Mauermeiſters, Chriſtoph Fridrich Hartwig, auf Anſuchen der Witwe Suſannen, gebohrnen Oehlmanns, Citatio Edictalis unterm 16. Aug. ausgefertiget, daß alle diejenigen, welche an dem von dem Verſtorbenen nachgelaſſenen in hieſigem Flecken vor einigen Jahren neu angebaueten kleinen Wohnhauſe ex quocunque capite einigen Anſpruch zu haben vermeynen, den 10. Nov. dieſes Jahrs, als am Mittewochen in der 22ten Trinitat. Woche Morgens um 9. Uhr vor hieſigem Königl. und Churfl. Amte mit gehörigen Documenten und Legitimationen, oder andern rechtlichen Beweiſe ſub pœna præcluſi erſcheinen ſollen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In des hieſelbſt wohnhaft geweſenen Kaufmanns, Ernſt Friederich Scharnhorſts Concurſache iſt vermöge Decret. Senat. vom 18. huj. Terminus zu Publicirung einer den Rechten und ergangenen Actis gemäſſen Prioritätsurtheil auf den 13ten folgenden Monats Sept. zu Rathhauſe anberahmet worden.

Göttingen. Wegen der ſpät eingetretenen Erndte iſt vom hieſigen Magiſtrate die Hägezeit auf drey Wochen bis den 14ten Sept. erſtrecket worden.

St. Andreasberg auf dem Harze. Zu Publication weyland Heinrich Georg Müllers, geweſenen Kauf- und Handelsmannes alhier gerichtlich errichteten Teſtaments iſt der 30. Aug. 1751. pro Termino vom hieſigen Stadtgerichte ex officio berahmet, und die Witwe und Erben des Endes verabladet. St. Andreasberg, den 14. Aug. 1751.

Richter und Rath hieſelbſt.

Helmſtedt. Demnach bey hieſiger Julius Carls Univerſität folgende Teſtamannoch unerö̈fnet liegen: 1) Jürgen Brandes, Bürgers in Goslar von Anno 1672. 2) Annen Marien Cellarien, gebohrner Flewerks, von Ao. 1682. 3) D. Hermanni Conringii und ſeiner Ehelieblten, von Ao. 1675. und 1683. 4) Liborii von Linc, aus

Bre-

Bremen von Ao. 1692. 5) Justi Oldenburgers, Amtmans zu Neindorf von Ao. 1719. 6) Des sel. Abts Joh. Andr. Schmidts hinterlassener Wittwen von Anno. 1728. 7) Hans Michael Metschers und seiner Ehefrauen Catharinen Reymers, und 8) Lucien von Walbeck, deren Publication von den etwa eingesetzten Erben der nunmehro verstorbenen Erblasser nicht gesuchet worden, gleichwohl bey einigen derselben zu vermuthen, daß darinnen Legata ad pias causas vorhanden, verfolglich dem Publico daran gelegen, daß man davon Wissenschaft habe, und dann dieserhalben zu deren Eröfnung Terminus auf den 2ten Octobr. h. a. wird seyn der Sonnabend vor dem 17ten Sonntage post Trinitatis, anberahmet; so wird solches hiemit zum ersten, andern und drittenmale öffentlich kund gemacht, und werden hiedurch diejenigen, welchen an der Einsicht sothaner Testamente gelegen, sub præjudicio vorgeladen, an gedachtem 2. Octbr. a. c. Morgens um 10. Uhr coram Consistorio nostro in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und der Resignation und Publication mit beyzuwohnen. Sie erscheinen nun oder nicht, so wird dem ohngeachtet zu Eröfnung vorgedachter Testamente geschritten werden. Decretum in Consistorio publico. Helmstedt, den 31. Jul. 1751.

Haberlein, D.
p. t. Acad. Juliæ Carolinæ Vice-Rector.

III. Beförderungen.

Göttingen. Dem Lector der englischen Sprache, Tompson, und dem Lector der französischen Sprache, De Colom du Clos, ist das Prädicat eines Professoris Extraord. beygeleget worden.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Nachdem der Advocatus Bünemann Sen. als bestellter Curator in Johann Ludwig Mehmet von Königtreu so wohl, als auch in des Rittmeisters Georg Ludwig Mehmet von Königtreu Concurssache, Königl. und Churfürstl. Justitzcanzley angezeiget, welchergestalt der Verkauf des in der hiesigen Kirche zu St. Jacobi und Georgii befindlichen Mehmetschen Kirchenstuhls erforderlich und zuträglich seyn wolle, anbey die Obristin von Wangenheim geb. Mehmet von Königtreu, wegen der ihr daran zustehenden tertiæ, des Curatoris Vorschlag genehmiget, und darauf diesem das erfoderliche Decretum de alienando ertheilet, auch folgends von ihm angezeiget worden, daß für obbesagten Kirchenstuhl bereits 180. Rthl. geboten wären; So wird nunmehro Terminus zu desselben öffentlichen Verkaufe, auf den Mittwochen nach den 13. post Trinitatis wird seyn der 8te kommenden Monats Sept. anberahmet, mithin den Mehmetschen Creditoribus hiedurch kund gemacht, anbey alle diejenigen welche zu Erkaufung mehrermeldten Mehmetschen Kirchenstuhls Belieben tragen, Kraft dieses verabladet, besagten Tages Nachmittags um 3. Uhr auf Königl. und Churfürstl. Justitzcanzley zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß der Kirchenstuhl qvæst. mit dem bereits geschehenen Bot eingesetzet, darauf fernere Handlung zugeleget, und wenn die in der Rathstube stehende Pendule 4. Uhr schlagen wird, sodann dem plus licitanti, fals aber ein mehrers nicht geboten werden solte, auch Creditores in termino nichts erhebliches dabey zu erinnern finden mögten, demjenigen der die 180. Rthl. darauf offeriret, gegen diesen Bot zugeschlagen, und auf beschehene baare Bezahlung überlassen werden soll. Decret. in Consilio. Hannover den 20. Aug. 1751.

Königl. Grosbritt. zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Justitzcanzley verordnete Director und Räthe.

Im künftigen Markte sind hieselbst auf der Marktstrasse in Schröders Hause bey einem Tischler aus Halberstadt, welcher sich durch seine Arbeit zu recommendi-

ren

ren ſuchet, allerley mit Nußbaum ſauber ausgelegte Schränke, Commoden, Tiſche ꝛc. vor ſehr billigen Preis zu haben.

Münden. In Sachen weyland Fridrich Andreas Witwe, Klägerin, wider Caſpar Mücker Beklagten iſt vermöge Decreti vom 9. huj. die Subhaſtatio des Bekl. Schifbocks und dazu gehörigen Geräthſchaften erkannt, und Terminus licitationis auf den 10. nächſtkünftigen Monats Septembr. berahmet und angeſetzet.

Moringen. In Gefolg Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley anher ertheilten Specialcommißion zu Subhaſtirung einer zwiſchen Henrich Chriſtoph Hartjen, uxor. nomine Apellanten, und Johann Chriſtian Tollen und deſſen Ehefrau, Dorotheen Chriſtinen, gebohrnen Münders Appellaten ſtreitigen onereuſen Mahl- und Schlagemühle nebſt zugehörigen Gartenhofe und ohngefehr 5. Morgen Landes zu Enumenhauſen, Amts Harſte, iſt Terminus licitationis auf den Freytag den 24. inſtehenden Monats Sept. anberahmet, und per proclama in den angrenzenden Oertern dahin bekannt gemachet worden, daß mit der Licitation geſetzten Tages früh um 9. Uhr an hieſiger Amtsſtube verfahren, und beſagte Mühle cum pertinentiis dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung, oder gleich annehmliche Caution zugeſchlagen werden ſolle. Amt Moringen, den 8. Aug. 1751.

Börries von Münchhauſen.

V. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Eine Herrſchaft auf dem Lande verlangt einen Laquais, welcher zugleich im Schreiben und Rechnen erfahren, und in der Haushaltung mit zu gebrauchen ſtehet.

Imgleichen eine gute Köchin, welche beyde mit guten Zeugniſſen verſehen ſeyn müſſen, und auf Michaelis antreten können.

Auch ſuchet ein Cavallerie-Officier einen tüchtigen unbeweibten Reitknecht, welcher die Wartung der Pferde wohl verſtehet, und im Falle der Noth auf der Reiſe mit kochen umzugehen weiß. Das Intelligenzcomtoir giebt von allen weitere Nachricht.

VI. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Am verwichenen Sonntage Abend, als den 22. Aug. iſt in der Dämmerung ein ſchöner Spiegel, ohngefehr eines Fuſſes Länge, mit Spiegelglas und Knitterſilber eingefaßt, auf der Neuſtadt an der Rothenriege aus dem Fenſter hinaus genommen. Wer denſelben wieder herbey bringen kan, wird gebeten, ſolches dem Intell. Comtoir zu melden, und eine proportionirliche Belohnung davor zu gewärtigen.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Hiermit wird jedermänniglich bekannt gemacht, daß der Veſtungsbaumeiſter, Dinglinger, ſein an der Braunſchweigiſchen Straſſe auf hieſigem neuen Anbaue, zwiſchen Dåves und dem Hofſattler Wilkens belegenes Haus und Hof, ſamt allem Zubehör, Recht und Gerechtigkeit ſolchergeſtalt an den Advocatum Bunemann Sen. verkauft habe, daß die Ueberlieferung des Hauſes 8. Tage nach Michaelis dieſes Jahrs geſchehen ſoll.

In der geſtern zu Ende gezogenen 4ten und letzten Claſſe der hieſigen ſiebenden Lotterie iſt der Gewinn von 12000. Rthlr. auf Nro. 3109. von 7500. Rthl. auf Nro. 9595. von 5000. Rthlr. auf Nro. 5440. 7. Gewinne von 1000. Rthl. auf Nro. 5108. 10428. 374. 825. 2012. 6440. 9883. 10. Gewinne von 500. Rthlr. auf Nro. 4839. 8353. 7869. 4164. 7972. 10075. 8240. 8078. 4060. 541. gefallen.

* * *

Statt des im letztern Stücke zu Verpachtung des hieſigen Mühlengartens auf den 22. Nov. angegebenen Termini, iſt der 22. Sept. zu verſtehen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

70tes Stück.

Schluß der Ursachen, warum der Untergang der schönen Wissenschaften in unsern Tagen nicht so leicht zu befürchten, als ihre Verachtung bey vielen unvermeydlich ist.

Ich wunderte mich, als ich neulich in einer gewissen gelehrten Zeitung den Satz vorgetragen fand, daß es heut zu Tage nicht mehr so geschickte Schul-Leute gäbe, als vor dem. Ob ich gleich den Satz nicht durchgehends leugnen will, so war doch die Ursache, die davon angegeben wurde, sehr schlecht. Sie bestand darin, weil wir anjetzo nicht mehr so grosse Werke von Schul-Leuten aufzuweisen hätten. Ist dies ein Beweis, so behaupte ich mit noch mehrerem Grunde, daß wir heut zu Tage bey weiten nicht so gelehrte akademische Lehrer haben, als vor dem. Denn wie viele sind, von denen wir so viele und so grosse Werke aufweisen können, als von ihren Vorfahren? Ueberhaupt hat die Erfahrung gelehret, und lehret es auch noch, daß diejenigen Schul-Leute, die sich gar zu sehr auf das Bücherschreiben legen, den Schulen mehr schaden, als nutzen. Die gewissenhafte Beobachtung ihrer Berufsarbeiten lässet ihnen auch so viele Zeit nicht. Wer siehet nun nicht, daß es ein schlechter Beweis ist, wenn man schliesset, es giebt heut zu Tage keine so gelehrte Schul-Leute, als vormals, weil sie nicht so viel durchgehends schreiben. Denn von einigen läßt sich auch dies letztere nicht einmal behaupten.

Man höre nun nur noch die fünfte Ursache meines Satzes an. **Es giebt in unsern Tagen hin und wieder noch viele grosse Beschützer und Beförderer der schönen Wissenschaften.** Und so lange diese sind, wird es nie an Liebhabern derselben fehlen.

Sint *Mæcenates*, non deerunt, Flacce, *Marones*,
Virgiliumque tibi vel tua rura dabunt.

Ich könte bey verschiedenen mir leicht den Verdacht der Schmeicheley zuziehen, wenn ich ihre Namen hier anführen wolte. Daher übergehe ich sie mit Stillschweigen, und bin versichert, daß, wer sich um die Geschichte der heutigen Gelehrten nur etwas bekümmert, dieselben nicht entkennen werde.

Hieraus erhellet demnach, wie ungegründet die Furcht derjenigen sey, die den schönen Wissenschaften in unsern Tagen den Untergang prophezeyen wollen.

Nichts desto weniger muß man auch aufrichtig gestehen, daß ihre **Verachtung bey vielen unvermeydlich ist.** Ich habe neulich den Ursachen hievon nachgedacht, und mich deucht, ich bin nicht unglücklich gewesen, einige derselben entdeckt zu haben. Viere will ich für diesmal meinen Lesern mittheilen.

Es giebt eine gewisse Art von Leuten, welche die schönen Wissenschaf-

ten gar zu sehr heraus streichen. Sie denken und schreiben unverschämt in den Tag hinein, alle Gelehrsamkeit bestehe in denselben. Sie verachten alle übrige Wissenschaften, und urtheilen von denselben gar zu niederträchtig. Man wird diesen Fehler vornemlich bey denen antreffen, die sich von Jugend auf blos auf die schönen Wissenschaften gelegt, und also nichts weiter gelernet haben. Diese sind so kurzsichtig, daß sie denken, alles Wissen verschluckt zu haben. Und weil sie den Werth der obern Wissenschaften nicht einsehen, so tragen sie kein Bedenken, sie zu verachten. Man glaubt aber nicht, was diese Leute den schönen Wissenschaften dadurch für Schaden zuziehen. Andere, die den Werth derselben noch nicht recht zu beurtheilen wissen, müssen dadurch nothwendig auf die Gedanken gerathen, daß sie dem gemeinen Wesen und den höhern Wissenschaften mehr schaden als nutzen. Sie verachten daher dieselben wiederum, weil sie von ihnen sind verachtet worden. Noch andere, die bey derselben das nicht finden, was solche Großsprecher von ihnen versprochen, denken gar leicht, daß sie nichts nutzen, und wenden darauf also keinen Fleiß. Daher wird man dieser Verachtung nicht besser vorbeugen können, als wenn man einer jeden Wissenschaft ihren gehörigen Werth beyzulegen sich bemühet.

Die andere Ursache, warum die schönen Wissenschaften von vielen verachtet werden, lieget in der schlechten Aufführung mancher Criticorum, und solcher Männer, die sich vorzüglich auf die schönen Wissenschaften gelegt haben. Man findet nicht, daß weder ihr Gemüth dadurch gebessert, noch ihre Sitten höflicher und angenehmer worden. Sie bezeigen in manchen Fällen eine so schlechte Beurtheilungskraft, ein so bäurisches und unanständiges Verhalten, daß man sich unmöglich vorstellen kan, die schönen Wissenschaften machten einen Menschen gesittet. Und daher kömt es, daß sie von vielen verachtet werden. Eine weitere Ausführung würde dieses noch viel deutlicher darthun. Allein es ist hier nicht der Ort dazu.

Drittens träget die schlechte Lehrart in den schönen Wissenschaften auf vielen Schulen auch vieles zu ihrer Verachtung bey. Denn dadurch bekommen junge Leute gleich einen Ekel an denselben, und sind froh, wenn sie die Schuljahre überstanden, damit sie mit dergleichen Dingen nicht ferner geplaget werden.

Endlich viertens finde ich auch in den heutigen vielen Uebersetzungen der alten Schriftsteller einen Grund ihrer Verachtung. Uebersetzungen sind gut und nützlich, wenn sie bey dem Grundtexte suchen denselben zu erleichtern, und dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen. Wenn man sich aber blos mit denselben behilft, ohne die Quellen selbst zu gebrauchen; so gereichen sie den schönen Wissenschaften mehr zum Schaden, als Nutzen. Denn viele denken alsdenn, sie können der fremden Sprachen entbehren, da sie die Schrift in ihrer Muttersprache lesen können. Was kan daraus aber anders, als eine Verachtung der schönen Wissenschaften entstehen?

Dies sind die Gedanken, die ich meinen Lesern für diesmal von den schönen Wissenschaften habe mittheilen wollen. Ich wünsche, daß sie den Flor derselben einiger massen befördern, und ihrer Verachtung Einhalt thun mögen.

M. Joh. Christoph Dommerich.
Rector der grossen Schule zu Wolfenbüttel.

Halle. Allhier wird jetzo gedruckt: Daniel Gottfried Schrebers, der Rechte Doctors, historische, physische und ökonomische Beschreibung des Waides, dessen Baues, Bereitung und Gebrauchs zum Färben, auch Handels mit

mit selbigem überhaupt, besonders aber in Thüringen; mit vielen theils gedruckten, theils ungedruckten Beylagen und mit Kupfern; ingleichen einem Anhange dreyer von eben dieser Materie handelnder alter Schriften. Auf Kosten des Verfassers 1751. in groß 4. Der Waidt (Isatis s. Glastum) ist eines der gewinnreichsten Kräuter, und wegen seines nutzbaren Gebrauchs zum Färben dem europäischen Welttheile eben das, was Indien der Anil ist, woraus der Indig bereitet wird. Die wegen des Waidtbaues und Handels von Alters her gepriesenen europäischen Landschaften sind: Thüringen, Oberlanguedoc und Ancona. Wenn die Franzosen ein, seiner Fruchtbarkeit halber, recht glückseliges Land kurz beschreiben wollen, so nennen sie es ein Land, wo Waidt gebauet wird, (un païs de Cocaigne.) Ein kleiner District von Thüringen hat sonst jährlich etliche Tonnen Goldes davon gezogen. Anjetzo aber siehet es damit ganz anders aus. Ohnerachtet man den thüringischen Waidtbau und Handel durch verschiedene gute Anordnungen, und sogar durch Kayserliche Befehle und Reichsgesetze zu befördern gesuchet hat: so ist er doch dergestalt verfallen, daß nur noch der Schatten von dem vorigen Wesen übrig geblieben ist. Man hat dieses alles anderwärts wohl eingesehen, und ist daher an verschiedenen Orten darauf bedacht gewesen, sich des Nutzens von dem Waidtbaue und Handel theilhaftig zu machen. Es ist aber der Erfolg mit den Absichten nicht überall überein getroffen. Man hat befunden, daß der Waidt, welcher seine Kräfte im Färben zeigen, mithin die darauf gewendete saure Mühe belohnen soll, ein recht gutes Land und Clima, sodann eine eigene Wissenschaft damit umzugehen, und sich des in der Sache selbst liegenden grossen Nutzens zu versichern, erfordere. Es fehlet uns nicht gänzlich am gedruckten Unterrichte zu diesem Zwecke zu gelangen, und es haben Crolach und Wedel noch die beste Anleitung dazu gegeben; jener in einer vor 100. Jahren zu Zürch in lateinischer Sprache verfaßten kleinen Schrift, de cultura herbæ Isatidis, dieser in dem Tractat, de sale volatili plantarum: allein, zu geschweigen, daß Crolachs Schrift unter die sehr raren zu rechnen ist; so sind beyde noch alzuunvollständig, als daß man nach selbigen Waidtplantagen anlegen, den Waidt zum Färben bereiten, und eine vortheilhafte Handlung damit anrichten könnte. Der Verfasser gegenwärtigen Buches hat daher der Sache näher zu treten, und dem Publico einen wahren Dienst zu leisten gesuchet, wenn er, so viel sich davon ohne Bedenken dermalen anzeigen lässet, öffentlich bekannt machte. Denn seine Bemühung ist weiter, als auf die bisherige Art, mit dem Waidte umzugehen, und auf Bereitung einer solchen Farbe, als der Indig ist, gerichtet, wovon auch schon verschiedene Proben gemacht worden sind. Eine Sache, welche, wenn sie durch GOttes Segen zu Stande gebracht wird, von grössern Nutzen, als viele andere Erfindungen seyn würde, wenn man erwäget, was für grosse Summen für den im Preise immer höher steigenden Indig ausser Landes gehen. Das Buch wird aus 16. Hauptstücken bestehen. Im ersten wird vom Waidte überhaupt; im zweyten vom thüringischen Waidtbaue und Handel überhaupt; im dritten von der Erbauung und ersten Bereitung des Waidtes; im vierten von der andern Bereitung des Waidtes; im fünften vom Gebrauche des Waidtes zum Färben; im sechsten vom Verfalle des thüringischen Waidtbaues und Handels, samt einigen Vorschlägen, wie dem Waidtbaue und Handel aufzuhelfen sey, gehandelt werden. Die Anzahl der Beylagen beläuft sich auf 26. Stücke. Es sind 1) Kayserl. Befehle und Reichsgesetze; 2) Churſächsische Mandata und Ordnungen; 3) Herzogl. sächsische Mandata und Ordnungen; 4) Stadt-

4) Stadtordnungen und andere Urkunden. Die drey alten und raren Schriften, welche im Anhange mitgetheilet werden sollen, sind: 1) *Crolach* de cultura herbæ Isaridis; 2) Laurentii Miskae Waidtbedenken, d. i. unvorgreifliche angezeigte wohlgemeynte Ursachen und Mittel, wie und warum dem Lande zu Thüringen vermuthlich göttlicher Verleihung und Segen die zuvorhin durch den Waidtbau und dessen Handel gehabte Nahrung wiederum an die Hand zu geben und zu restauriren, und dadurch Geld in daſselbige zu bringen und einzuführen ꝛc. 3) Des Thüringerlandes durch GOttes Segen wiederkommende Nahrung und Reichthum ꝛc. Und weil in allen botanischen Werken so wenig eine genaue Beschreibung, als Abhandlung des Waidtes anzutreffen ist, so wird diesem Mangel im gegenwärtigen Buche abgeholfen, und der Waidt in etlichen nach dem Leben verfertigten und illuminirten Kupferstichen, an welche der äusserste Fleiß ist gewendet worden, vor Augen gestellet werden. Man gedenket das ganze Buch bald nach Michaelis, oder längstens gegen Weyhnachten dieses Jahres gewiß zu liefern, und der Verfasser erbietet sich, denen, welche darauf pränumeriren wollen, den vierten Theil des ordentlichen Preises, der jetzo noch nicht bestimmet werden kan, zu gute kommen zu lassen, wenn nemlich binnen hier und Michaelis auf ein Exemplar ein Gulden oder 16. Ggr. postfrey gegen Empfang einer gedruckten, von ihm eigenhändig unterschriebenen Quitung, eingeschicket wird.

Hiernächst soll binnen eben dieser Zeit eine deutsche Uebersetzung von des Herrn la Fosse Abhandlung von dem wahren Sitze des Rotzes bey den Pferden, und den Mitteln diese Krankheit zu heilen, mit Zusätzen D. Daniel Gottfried Schrebers, im Drucke geliefert werden. Diese im verwichenen Jahre zu Paris gedruckte sehr nützliche Schrift ist daselbst so theuer gehalten worden, daß der Verkauf weniger Exemplare die Kosten der ganzen Auflage reichlich ersetzet hat. Eben deswegen aber ist sie nicht jedermans Kauf gewesen. Von der Uebersetzung derselben sollen auch nicht mehr Exemplaria gedruckt werden, als sich binnen hier und Michaelis Subscribenten dazu finden, welche 8. Ggr. zum voraus darauf bezahlen. Geschrieben zu Halle, den 26. Jul. 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 70tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 30ten Augustus.

I. Citationes Edictales.

Coldingen. Demnach Hennie Friedrich Fründs Witwe zu Rethen, jetzo Cord Heinr. Pukenburgs Ehefrau, verschiedener Schulden wegen in Anspruch genommen worden, und dann die Nothdurft erfordert, daß deren sämtliche Creditores ihre Forderungen gehörig liquidiren; So werden alle diejenigen, so an den verstorbenen Hennie Friedrich Fründ und dessen Witwe einige Ansprüche, es sey quo titulo es wolle, haben, kraft dieses verabladet, auf den 24. Sept. als den Freytag nach dem 15. post Trinit. früh um 8. Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen mittelst Producirung hinlänglicher Documente, oder auf andere Weise den Rechten gemäß zu liquidiren, und demnächst zu gewärtigen, daß wegen ihrer Befriedigung, dem Befinden nach, die nöthigen Anstalten verfüget werden. Decretum Coldingen, den 7. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Amt hieselbst.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtizcanzley iſt in des geweſenen Cammerſchreibers Wedekinds Concurs-ſache anſtatt des bisherigen Curatoris, Amtsadvocat. Keſtner, der Advocatus Hantelmann jun. wieder zum Curatore bonorum & ad lites beſtellet, und nach abgeſtattetem Eyde das gewöhnliche Curatorium unterm 24. hujus demſelben ertheilet.

Hameln. Es iſt den 11ten dieſes von einer bey dem Anfange der Sperrung in hieſiges Mühlenthor gekommenen Frauensperſon ein kleiner Sohn, deſſ Zeit etwa 6. Wochen alt, alhier auf öffentlicher Straſſe tzponiret und niedergelegt worden. Es wird ſolches dem Publico zu dem Ende kund gemacht, daß wenn ein oder anderer Orten ein Frauensmenſch ſich finden ſollte, die nicht glaubhaft anzeigen könte, wo ihr Sohn geblieben, ſolche alsdenn in Verhaft genommen, und davon dem hieſigem Magiſtrate Anzeige gethan werden möge.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

III. Avancement und Beförderungen.

CAVALLERIE.

Bey dem Regimente von Platen iſt die vacante Capit. Lieutenance dem Lieutenant von Ramdohr conferiret den 20. Aug.

* * *

Anſtatt des in Penſion geſetzten Amtmanns Pflueg zu Himmelpforten iſt der Oberamtmann Meyer von Erichsburg nach gedachten Himmelpforten translociret;

Dem Amtsverwalter Sirdw zu Steinhorſt,

Dem Amtsſchreiber Lohſen zu Neuhaus im Bremiſchen,

Dem Amtsſchreiber Schnobel zu Wildeshauſen, und

Dem Amtsſchreiber Cordemann im Viehlande iſt Amtmannscharacter beygeleget.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In Marcus Hauſe in der Kramerſtraſſe werden am 8ten Sept. dieſes Jahrs und folgende Tage Nachmittags von 2. bis 6. Uhr allerhand in einen gewiſſen Concurs gehörige gut conditionirte Mobilien, an Gold, Silber, Pretioſis, Zinnen, Kupfer, Meßing, Porcellain, Gläſern, Linnen- und Drellengeräthe, auch ganzen Stücken gebleichten und ungebleichten Drell und Linnen, Manns- und Frauenskleidung, nußbäumene Kleider- und andere Schränke, nicht weniger nußbäumene Tiſche und Stühle, auch Betten und allerhand ſonſtiges gutes Hausgeräthe ꝛc. wie auch 2. gute vierſitzige Reiſegutſchen, wovon die eine mit rothem Tuche, Thüren und Fenſterrahmen, die zweyte aber mit grünem Tuche und wachstuchenen Mänteln verſehen, durch eine öffentliche Auction an den Meiſtbietenden verkaufet, und jeden Tages des Morgens von 10. bis 12. Uhr gegen baare Bezahlung verabfolget werden, mit dem Anhange, daß, falls die erſtandenen Sachen Tages darauf nicht abgefordert werden, ſodann ſolche auf des Käufers Gefahr anderweit ſollen verauctioniret werden.

Weyl. Zimmermeiſters Lotzens Witwe iſt entſchloſſen, ihr auf der Aegidien-Neuſtadt vor einigen Jahren neu erbautes Haus, nahe am Walle gelegen, aus der Hand zu verkaufen; Wer Belieben dazu hat, kan ſich bey derſelben in vorbeſchriebenen Hauſe melden.

Es iſt Pyrmonter Brunnen, die groſſe Bouteille à 7. mgr. 4. pf. und die kleine à 4. mgr. 4. pf. bey dem Kaufmanne Ulrici auf der Oſterſtraſſe hieſiger Altſtadt Hannover zu haben.

Celle. Alhier wird am 30. nächſtkommenden Monats eine ſchöne Bücherſammlung an den Meiſtbietenden ſtückweiſe verkaufet werden. Sie beſtehet meiſt aus juri-

juriſtiſchen Büchern, die theils auserleſen ſind, theils ſelten vorkommen, insgeſamt aber nützlich und brauchbar ſind, anbey genugſam zu erkennen geben, daß ſie von einem ſehr gelehrten Manne und groſſen Bücherkenner geſamlet worden. Man findet darin aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit auserleſene Werke, die ſowol wegen ihrer innerlichen als äuſſerlichen Schönheit und Reinigkeit den Bücherliebhabern anzupreiſen ſind; inſonderheit aber fallen vorzüglich die vielen Schriften der neuern, und ſolcher Rechtsgelehrten in die Augen, welche eine gründliche Kentniß der Geſetze mit den ſchönen Wiſſenſchaften, und mit Erforſchung der Alterthümer zu vereinigen, und jene aus dieſen inſonderheit zu erklären geſuchet haben. Von dem abgedruckten Verzeichniſſe ſind noch einige wenige Exemplaria vorhanden, und können bey dem hieſigen Advocato Lehmann ohnentgeltlich abgefordert werden.

Göttingen. Nachdem im hentigen Termino licitationis auf Johann Henrich Schelpers jun. Wohn- und Brauhaus 856. Rthl. geboten worden, iſt daſſelbe mit dieſem Gebote von neuen angeſchlagen, und anderweiter Terminus licitationis auf den 14. Sept. wird ſeyn der Dienſtag nach dem 14. Sonntage Trinit. anberaumet.

V. Sachen, ſo zu miethen geſuchet werden.

Hannover. Eine meublirte Stube und Kammer, ſo gaſſenwerts gelegen, wie auch ein Holzboden wird nebſt nöthiger Aufwartung vor eine einzelne Perſon auf Michaelis verlanget. Wer dergleichen zu vermiethen, wolle es dem Intell. Comt. anzeigen.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Capitalia von 1000. Rthl. 800. Rthl. 325. Rthl. 200. Rthl. 100. Rthl. ꝛc. zu 4. pro Cent Zinſen werden jetzo verlangt. An den desfals zu ſtellenden Hypotheken iſt nichts auszuſetzen. Wer Belieben hat, dergleichen ſicher unterzubringen, kan ſich bey dem hieſigen D. Krebs desfals zeitig melden.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Das im 64ten Stücke dieſer Anzeigen angerühmte Mittel gegen die Wanzen, vor welches der Beſitzer nicht eher, bis es ſeine Würkung gezeiget, einige Bezahlung verlangt, iſt bey dem hieſigen Wachstuchfabricanten, Appel, auf der Beckerſtraſſe in Gödekens Hauſe zu bekommen, und koſtet das Pfund nebſt einer Anweiſung zum Gebrauche deſſelben 2. Rthl.

Göttingen. Demnach der Bürſtenbinder, Johann Demeland, vor einigen Monaten alhier das Bürgerrecht gewonnen, und bey demſelben allerhand zu ſeiner Profeßion gehörige Waaren um billigen Preis zu haben ſind; Als hat man ſolches, weil dieſes Handwerk alhier ſonſt noch nicht getrieben worden, und dabey auch dieſes bekant machen wollen, daß gedachter Demeland ſeine Wohnung in des Beckers, Johann Chriſtoph Quentins Hauſe auf der Wehnderſtraſſe genommen hat.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Metnerſen, den 16. Aug. In Eddeſe hat die Seuche bey der einen Heerde aufgehöret, bey der andern aber wieder angefangen.

Muſtrow, den 14. Aug. Die Viehheerde des hieſigen Vorwerks iſt auch ergriffen worden.

Schnackenburg, den 10. Aug. Dem Anſehen nach wird dieſer Ort von der leydigen Viehſeuche gleichfals betroffen werden, da ſeit einigen Tagen etliche Stücke gefallen, und ein paar noch krank ſtehen.

Lüchow, den 14. Aug. Das Dorf Weitſche, ſo am reicheſten am Viehe iſt, iſt von neuen inficiret, und ſind in dieſem Amte in jetziger Woche wiederum 78. Stücke umgekommen.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Augustus.	Hannover. den 25. Himbt.	Göttingen. den 23. Himbt.	Münden. den 23. Himbt.	Lüneburg. den 21. Himbt.	Celle. den 2. Himbt.	Osterode. den 14. Himbt.	Amsterdam den 23. Last	Königsb. den 12. Last	Hamburg. den 20. Last	Bremen. den 21. Last	Nordhausen. den 21. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	⁘ ⁘ ⁘	33 ⁘ ⁘	34 ⁘	18 ⁘ ⁘	28 ⁘	30 ⁘ 31	98 ⁘ 134	160 ⁘ 180	63 ⁘ 73	57 ⁘ 90	26 ⁘
Rocken	19 ⁘ 20	20 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘	10⅔ ⁘ 12	16 ⁘ ⁘	19 ⁘ 21	62 ⁘ 68	97 ⁘ 105	43 ⁘ 46	43 ⁘ 48	16 ⁘
Gersten	16 ⁘ ⁘	17 ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	14 ⁘ ⁘	15 ⁘	35 ⁘ 44	68 ⁘ 70	⁘ ⁘ ⁘	24 ⁘ 30	11½ ⁘
Haber	13 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	10 ⁘ ⁘	⁘ ⁘	10½ ⁘	12 ⁘ 13	28 ⁘ 48	55 ⁘ 60	18 ⁘ 23	15 ⁘ 22	11 ⁘ ⁘
Erbsen	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	21 ⁘ 22	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘
Bohnen	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	14 ⁘ 16	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	28 ⁘ 31	⁘ ⁘ ⁘
Buchweitzen	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	15 ⁘ 17	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 ⁘ ⁘	22 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘	22 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘
p. Pf. geringern	14 ⁘ 16	18 ⁘ 20	18 ⁘ 20	⁘ ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘	18 ⁘ ⁘
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘	27 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘
p. Pf. geringern	20 ⁘ 22	22 ⁘ ⁘	12 ⁘ 16	⁘ ⁘ ⁘	18 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘	18 ⁘ ⁘	21 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘
p. Pf. geringern	14 ⁘ 16	⁘ ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	14 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 ⁘ ⁘	20 ⁘ ⁘	24 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	18 ⁘ ⁘	18 ⁘ ⁘
p. Pf. geringern	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	16 ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘	⁘ ⁘ ⁘

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	28 Pf.	vor 1 thl.
Jeversch. Käse	18 ⁘ ⁘	⁘
Geräuch. Lachs	1 ⁘ ⁘	12 mgr.
Bückel Heringe	. Stück	vor mgr
Schollen	Bund ⁘	

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Butter	8	Pf. vor	1. thlr.
Hallische Sterke	17 ⁘ ⁘	⁘	1 ⁘
Embder Käse	13 ⁘ ⁘		1 ⁘
Talchlichter	8 ⁘ ⁘		1 ⁘
Weisse Seiffe	14½ ⁘ ⁘		1 ⁘
⁘ ⁘ ⁘	1. Centn. ⁘ ⁘		7½ ⁘
Engl. Heringe	das Stück ⁘		6 pf.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

71tes Stück.

Anmerkungen über den physisch geometrischen Beweis, daß ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche eben derselben Anhöhe ertragen würde.

Die gelehrte Abhandlung des Herrn Döderleins, welche das 66. Stück der Anzeigen vom gegenwärtigen Jahre zieret, liefert uns einen so neu und sinnreichen, als dem Endzwecke nach überaus vortheilhaften Satz.

Nicht nur die gemeinen Feldmesser, sondern Mathematikverständige von tiefern Einsichten stimmten bis daher darin überein, daß ein schief in die Höhe liegender Acker, in Absicht auf seinen wahren Betrag nicht höher zu schätzen sey, als ein nach Proportion merklich kleinerer, dabey aber in einer Ebene, oder nach der Horizontal-Linie fortgehender Strich Landes.

Man ließ sich diese Meynung auch im gemeinen Leben um so lieber gefallen, und unterwarf ihr sogar die gerichtlichen Entscheidungen, da man sich durch den Augenschein, indem doch alles gerade in die Höhe wächset, sattsam von ihrer Richtigkeit überzeugt zu seyn glaubte.

Am allerwenigsten aber hatten sich die Oeconomisten einfallen lassen, einen überwiegenden Vortheil in Bebauung eines dergleichen bergan gehenden Ackers gegen einen flachen zu suchen. Der Hr. Döderlein begnüget sich, den Nutzen seines Lehrsatzes blos beym Ackerlande dargethan zu haben. Sollte aber selbiger nicht mit eben dem Rechte auch auf die Holzungen und den Wiesewachs erstrecket werden können? Der Versuch, auf welchen er diese Theorie gegründet, lässet uns wenigstens eben dasselbe hoffen. Und ist also nicht wenig daran gelegen, von deren Richtigkeit eine völlige Ueberzeugung zu erhalten. Hierzu aber wird erfordert, daß alle dagegen eintretende Zweifel aus dem Grunde gehoben werden. Die Erfahrung ist zwar in dergleichen Dingen allemal der beste Schiedsrichter. Allein in gegenwärtiger Materie wird niemand gerne die Kosten auf gerathe wohl anwenden, so lange ihm noch zu viele Gegengründe im Wege stehen. Es wird also nicht undienlich seyn, diejenigen Einwürfe hiedurch bekannt zu machen, welche dem ersten Anblicke nach diesem neuen Satze entgegen zu seyn scheinen; und nichts wird mir ein angenehmeres Vergnügen erwecken, als selbige durch sattsame Gegengründe widerlegt zu sehen.

Der Herr Verfasser hatte durch einen mit Gerste gemachten Versuch gefunden, daß die Wurzeln der auf einer Anhöhe gesäeten Körner nicht gerade unter sich, sondern um die Helfte des Inclinationswinkels aufwärts wachsen. Wenn nun diese Wurzeln, mit denen, die auf einer Horizontalfläche entstehen, gleich lang angenommen werden; So folget unwidersprechlich, daß das Parallelepipedon, oder der cörperliche Inhalt, aus welchen der Nahrungssaft vor die inclinirte Fläche erfolget, um so viel

gröſſer gegen den zugehörigen Horizontalinhalt ausfallen müſſe, je gröſſer der Winkel iſt, welchen die inclinirte Fläche mit der horizontalen Fläche einſchlieſſet, oder welches auf eins hinaus komt, je ſteiler der Acker aufwärts anlaufet. Es begreift demnach ein ſolches Parallelepipedon auch mehr Nahrungsſaft, als ein flaches, und alſo wird es auch um ſo viel mehrere Körner geben müſſen.

Allein, wenn dieſer Schluß vollgültig ſeyn ſoll: So muß man voraus ſetzen, daß in beyderley Fällen das Maaß der Anzahl, Länge und Dicke der Wurzeln beſtändig einerley bleibe. Denn wenn auf der Ebene die Wurzeln bey einer gleichen Länge häufiger oder auch dicker ausſchlagen: So ziehen ſie auch mehr Nahrungsſaft an ſich. Und dafern bey einer gleichen Anzahl und Dicke die Länge jene überziehet: So wird das Behältniß des Nahrungsſafts, oder des Herrn Verfaſſers Horizontalparallelepipedon um ſo viel gröſſer werden. Wir wollen nun jetzt annehmen, daß alle Wurzeln zuſammen genommen, den vom Herrn Verfaſſer gefundenen Winkel auf einer Anhöhe würklich einſchlieſſen; Wir wollen auch voraus ſetzen, daß ſolches ſich eben ſo bey allen übrigen Fruchtſorten verhalte, obgleich Herr Döderlein den Verſuch nur mit der Gerſte angeſtellet. Aber dieſes wäre hiebey vornehmlich zu wünſchen geweſen, daß derſelbe zu gleicher Zeit auch auf der Ebene mit einer gleichen Anzahl von Körnern, und in einerley Erdreich ausfündig gemacht hätte, ob dieſe Wurzeln nicht tiefer unterwärts ſchlagen. Mir hat wenigſtens von einigen Ackerverſtändigen die Verſicherung, daß ſolches geſchehe, gegeben werden wollen. Die geringſte Abweichung in dieſem Stücke, wenn ſie algemein ſeyn ſolte, würde die Hofnung zum geſuchten Vortheile gar merklich ſchwächen. Der Herr Verfaſſer nimt die Wurzeln auf der Horizontal- und inclinirten Fläche gleich ang an, und ins beſondere ſetzet er ſie in dem zur Probe ausgerechneten Falle auf 6. Zoll. Wenn aber die Wurzeln auf der Ebene nur um den vierten Theil länger ausfallen ſollten, als die auf der inclinirten Fläche, ſo würde in eben dieſem beſondern Falle, da der Inclinationswinkel auf 36. Grad geſetzet worden, jenes Parallelepipedon das Parallelepipedon der inclinirten Fläche ſchon um ein merkliches übertreffen, und alſo anſtatt des vermeynten Vortheils vielmehr Schaden an dem vermeynten Ertrage zu gewarten ſeyn. Schlieſſet die Anhöhe mit dem Horizont einen kleinern Winkel ein, ſo brauchen die Wurzeln auch um ſo viel weniger, als den vierten Theil länger zu ſeyn, eine gleiche Verhältniß hervor zu bringen.

Iſt es aber möglich, daß die Wurzeln auf der Ebene länger ausfallen, als die auf einer inclinirten Fläche: So iſt es auch wahrſcheinlich, daß die verſchiedenen Winkel oder Grade der Inclination einigen Unterſcheid in dieſem Stücke wahrnehmen laſſen. Aus des Herrn Verfaſſers angeführten Verſuchen erhellet nicht, daß er auf dieſen Umſtand ins beſondere ſein Augenmerk gerichtet. Wie aber deſſen ganzer Lehrſatz auf der Hypotheſi beruhet, daß die Wurzeln gleich lang genommen werden: So ſcheinet nichts nöthiger zu ſeyn, als eben dieſes durch mehrere Erfahrungen in allerley Fällen auſſer allen Zweifel zu ſetzen. Wir wollen indeſſen zugeben, daß dieſes alles ſeine gute Richtigkeit habe: So wird doch noch eine Hauptſchwürigkeit aus dem Wege zu räumen ſeyn, ehe man ſich überzeugt halten kan, daß dieſer neue Satz in der Ausübung ſelbſt diejenigen Vortheile würklich gewähren werde, die er zu verſprechen ſcheinet. Denn ſo bald wir ſelbigen annehmen, ſo müſſen wir uns auch gefallen laſſen, mit der mehrern Anzahl von Körnern um ſo viel mehrere Zeit und Koſten anzuwenden. Ich will eben nicht behaupten, daß beydes juſt einander aufheben werde; Man kan aber auch ohne vorgängige

Verſu-

Verſuche nicht verſichern, welches von beyden das eine übertreffen möchte. So viel iſt indeſſen gewiß, daß die Beſtellung und Aberndtung eines ſteilen Ackers um deſto mehr koſtet, je mehr er von der Ebene abweichet, und möchten ſich vermuthlich jene Ausgaben zu dieſen beynahe verhalten, wie der Sinus Totus zum Sinu Compl. Iſt die Anhöhe nicht ſonderlich: ſo koſtet auch die Arbeit nicht viel mehr, als bey einem ebenen Acker. Aber in ſolchem Falle iſt auch des Herrn Verfaſſers Parallelepipedon nicht viel gröſſer, als der Horizontalinhalt. Mithin würde eben ſo wenig ein merklicher Vortheil daraus erwachſen. Und ſo gehet es auch umgekehrt. Soll der Nutzen von der Anhöhe merklich ſtärker werden: So muß man auch die Koſten weit höher in Anſatz bringen. Ja dieſe letztern wachſen in gewiſſen Betrachte noch um etwas ſchneller mit der Anhöhe, als der Ueberſchuß an Körnern. Denn indem mit dem Anwachſe des Inclinationswinkels die Hypothenuſe bey einerley Horizontal-Linie immer zunimt: So wird hingegen die Perpendicular-Linie, welche den Coefficienten zu des Hrn. Verfaſſers Parallelogrammo abgiebet, immer etwas kleiner. Es kan alſo auch das Parallelepipedon nicht in eben der Verhältniß, wie die Hypothenuſe zunehmen, ſondern bleibet, gegen ſolche zu rechnen, immer um etwas mehr im Rückſtande. Folgende Rechnung wird dieſen Satz deutlicher machen. Es ſey nach der Figur des Herrn Verfaſſers §. 21.

Die Horizontal-Linie AD beſtändig 10. Ruthen. Die Tiefe der Wurzeln AE 6. Zoll.

Der Winkel EAD	So iſt die Länge der inclinirten Fläche AE	Die Perpendicular-Linie AT
6 Grad	10°0′ 5″	5″9‴9⁗
12	10 2 2	5 9 6
18	10 5 0	5 9 2
24	10 9 4	5 8 6
30	11 5 4	5 7 9
36	12 3 6	5 7 0

und ſo weiter.

Solte ſich nach der erſten Anmerkung noch darzu ergeben, daß die Wurzeln auf der Ebene tiefer eingreifen, als an einer Anhöhe: So würde der Schaden noch gröſſer ſeyn. Auf dieſe drey Fragen: Ob die Wurzeln von einer gewiſſen Art Gewächſe immer einerley Länge, ſowol auf der Ebene, als auf einer Anhöhe behalten? ob ſie bey verſchiedenen Inclinationswinkeln dennoch einerley Richtung beobachten? und ob die Koſten mit dem Anwachſe des Inclinationswinkels nicht den daher zu hoffenden Vortheil an Körnern oder Wachsthume überſchreiten? wird alſo die Entſcheidung vornemlich beruhen, in wie ferne man ſich von dem practiſchen Nutzen des gegenwärtigen Lehrſatzes zuverläßig verſichern könne. Dieſes alles aber läſſet ſich nicht anders, als durch vielfältige Verſuche ausfündig machen, und es iſt kein Zweifel, daß die Wichtigkeit des Vorwurfs nicht viele aufmuntern ſollte, dem Fleiſſe des Hrn. Verfaſſers nachzuahmen.

Einbeck, den 26. Aug. 1751. J. S. Unger.

Oeconomiſche Nachricht von bequemer Anlegung lebendiger Hecken.

Die in dem 55. und 56ten Stücke dieſer gelehrten Anzeigen enthaltenen Anmerkungen von Verpflanz- und Anziehung junger Eichheiſter, welche ein guter Oeconomus ſehr nützlich gebrauchen kan, ſind die Urſache, daß man dem Publico in dieſen Blättern auch einige Nachricht mittheilen wollen, wie man ſeine Garten, Cämpe und Felder mit lebendigen Hecken am bequemſten befriedigen könne.

Man hat bisher die hin und wieder aufgewachſenen Dornbüſche, oder das junge aus den Wurzeln nebenaufgeſchlagene Buſchwerk gerodet, und die Hecken damit angepflanzet. Es hat ſich aber befunden, daß ſolche Hecken langſam zum Stande kommen, und ehe dieſelben

selben wehrbar werden, hin und wieder Lücken erhalten, zumalen wenn die Wurzeln etwas alt sind, oder das Erdreich, wohin die gerodeten Büsche gesetzet werden, vor selbige nicht tauget. Insonderheit hat sich gefunden, daß der ausgerodete Schwarz- oder Schlehendorn selten recht zum Wachsthume gekommen, weil derselbe nur eine tief in die Erde gehende Pfahlwurzel, und selten Nebenwurzeln hat, da selbiger sonst zu solchen Hecken am schicklichsten ist. Man ist daher auf die Gedanken gerathen, dergleichen Hecken von Kernen anzupflanzen; es hat mir aber auch dieses niemals glücken wollen, bis ich durch einen ohngefehren Zufall folgendes probat befunden habe:

Es ist bekannt, daß bey Pflanzung der Kirschen- und sogenannten Quisselbeerkernen man einen grossen Topf, der unten Löcher hat, nimt, und unten einer Hand breit hoch klaren Sand darin thut, dann eine Lage Quisselbeersteine, wie sie des Sommers vorfallen, so frisch darauf breitet, dann Sand eines Fingers dicke darauf streuet, und auf solche Art schichtsweise mit den von Zeit zu Zeit vorfallenden Kernen continuiret, bis der Topf auf eine halbe Hand breit hoch angefüllet ist. Diesen Topf setzet man an einen schattigten Ort im Garten an die Erde, begiesset ihn zuweilen, damit der Sand die Feuchtigkeit behalte, als wie man sonst beym Begiessen der Nelken verfähret. Zur Herbstzeit, da das Erdreich durch die Sonnenhitze nicht mehr ausgetrocknet wird, ist das Begiessen nicht weiter nöthig, und dann lässet man den Topf mit den Steinen des Winters im Garten stehen, weil ihm der Frost nichts schadet. Im Frühjahre, um die Zeit wenn die gepflanzten Kerne pflegen hervor zu keimen, findet sich, daß an diesen Kirschkernen in den Töpfen die harten Schalen sich von einander gegeben, und die Keimen im Munde haben. Alsdenn nimmet man ein Sieb, wodurch der Sand fallen kan, in welchem aber die Kerner zurück bleiben, und schüttet in solches die Kerne mit dem Sande, spühlet den Sand mit Wasser durch, und legt die zurück bleibenden Kerne in der Baumschule an einen convenablen Ort in etwa 2. Zoll tiefe Reihen, begiesset solche bey gar trockenen Zeiten zuweilen, und hat alsdenn das Vergnügen, die jungen Kirschenstämme alle hervor kommen, und das erste Jahr mehr als eine Elle hoch in die Höhe wachsen zu sehen. Dieses versuchte ich auch mit den Schlehenkernen. Es hatte aber im Frühjahre kein einziger Kern gekeimt, deswegen ich sie bis auf einen einzigen Topf, der ohngefehr war stehen blieben, wegschüttete. Wie ich denselben das folgende zweyte Frühjahr beym Ausgange des Winters auch wegschütten wolte, befand sich, daß alle Schlehenkörner gekeimt hatten, da ich dann mit selbigen wie mit den Kirschkernen verfuhr, und weil ich eben eine Quantität Hecken zu pflanzen im Begrif war, wozu ich das Erdreich bereits zweymal hatte graben und mürbe machen lassen, so ließ ich diese gekeimten Kernen in eine Reihe 2. Zoll tief einstreuen, und erfuhr, daß solche im ersten Jahre eine Elle hoch aufwuchsen, und keine einzige Lücke liessen, auch das zweyte Jahr lustig in die Höhe schossen, welches ohne Zweifel daher entstehet, weil diejenigen Stämme auf diese Art in ihrer Muttererde bleiben. Ich will es auf diese Weise auch mit Heinbüchensaamen probiren, den ich niemals zum Wachsthume habe bringen können. Wäre aber ein Oeconomus, der die Anziehung der Heinbüchen und anderes Buschwerks durch den Samen aus der Erfahrung an Hand geben könte, so würde die Bekanntmachung des Modi mir zum besondern Vergnügen gereichen. Westen, 1751.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 71tes Stück.

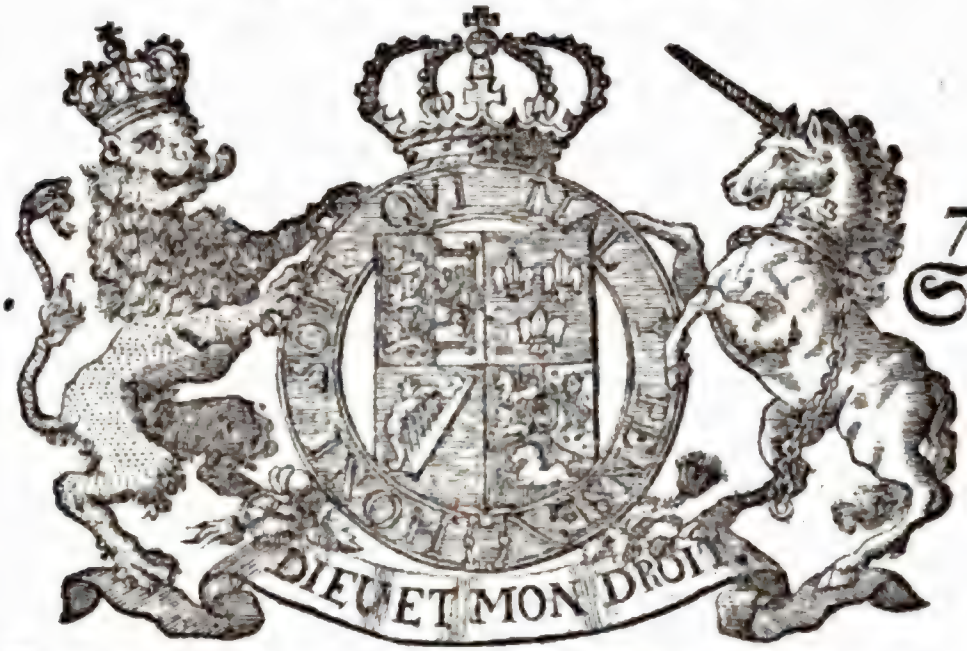

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 3ten September.

I. Citationes Edictales.

Clausthal. Wir Richter und Rath der freyen Bergſtadt Clausthal fügen hiedurch zu wiſſen, daß der beſtellte Krügerſche Curator bonorum mit Anzeige, wasmaſſen das Vermögen, welches Roßkamm Georg Heinrich Krüger bey ſeiner an ſich ſelbſt verübten Entleibung nachgelaſſen, zu Tilgung deſſen Paſſivorum nicht zureichend, um Veranlaſſung eines Concurſus Creditorum geziemend nachgeſuchet. Wann wir nun ſolcher Bitte ſtatt gegeben; Als citiren, heiſchen und laden wir alle und jede, welche an gedachtem Roßkamm Georg Heinrich Krüger Forderung haben, oder zu haben vermeynen, hiemit edictaliter, daß ſie den 4ten Oct. a. c. früh gegen 9. Uhr vor hieſigem Stadtgerichte legitime erſcheinen, ihre Forderung gehörig liquidiren, mit dem Curatore bonorum und ihren Nebengläubigern darüber ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in Entſtehung der Güte rechtliches Erkentniß, wie auch Locum in der abzufaſſen-

den Prioritätssentenz erwarten; gestalt nach Ablauf solches Termini die Acta vor geschlossen geachtet, und die Gläubiger, so ihre Forderungen nicht gemeldet, von diesem Concurse jetzt als dann, und dann als jetzt gänzlich præcludiret und abgewiesen seyn sollen. Geben Clausthal, den 23ten August. 1751.

Richter und Rath hieselbst.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Am 23. August. ist weyland verwitweter Geheimter Räthin von Groten, gebohrner Freyin von Marenholz, bey Königl. Hofgerichte depomirt gewesenes Testament daselbst publiciret worden.

Ebstorf. Als der auf den 14ten Septemb. zu Verkaufung des Albrechtischen Hofes zu Tatendorf angesetzte Terminus wegen verschiedener eingetretener Umstände aufgehoben werden müssen, so wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht.

Gartow. Der hiesige Amtsschreiber, weyl. Friederich Rudolf Hieronymi, ist am 7. Aug. 1751. unverheyrathet mit Tode abgegangen, und hat vor seinem Ende ein Testamentum Judiciale errichtet, auch solches beym hiesigem Gerichte niedergeleget, zu wessen Eröfnung und Publication Terminus auf den Dienstag vor Michaelis, wird seyn der 28. Septemb. a. c. anberahmet ist.

Uslar. Demnach der Pastor Prette zu Schöningen hiesigen Amts in der Nacht vom 26. auf den 27. Aug. von einer unbekannten Diebesbande in seinem Hause überfallen, und bey nahe erwürget, ihm auch von selbiger 1) an baaren Gelde über 44. Rthl. worunter vor etwa 10. Rthl. Stollberger ⅛ Stücke, vor 12. Rthl. Harz- und Sächsische Spec. Rthl. vor ohngefehr 16. Rthl. 30. Mgr. theils seine Hannoversche ⅛ Stücke, theils andere seine Silbermünze, ein Bernburgisch ⅛ Stück, ein 12. Mgr. und 6. Mgr. Stück von gleichem Schlage, ein Lothringischer Ducate mit dem Lothringischen Wapen und Marienbilde, ohngefehr von 1630. und 2. doppelte Holländische Gulden befindlich, das übrige aber aus schlechtern kleinen Münzsorten bestanden, 2) ein silbernes Etui, worin eine kleine Schreibtafel, ein Bleystift, eine Schere ꝛc. befindlich, 3) ein Stück gebleichtes Linnen, 30. Ellen haltend, und 8. Löppe aus einem Pfunde Flachs gesponnen, 4) eine Stuve fein holländisch Leinewand, von etwa 10. Ellen, 5) ein halb Dutzend feine drellene Servietten, und 2. dergleichen Handtücher, worin die Buchstaben V. A. genehet sind, 6) zwölf Löppe flächsenes Garn, deren 4. auf ein Pfund gehen, und 40. Löppe, theils flächsen, theils Heeden Garn, so etwas gröber, 7) Sechs Schermesser, 2. mit rothen, und 4. mit schwarzen Schalen, welche letztere auch mit Silber beschlagen und ausgelegt sind, geraubet worden; So wird solches dem Publico hiermit kund gemachet, und jedes Orts Obrigkeit requiriret, darunter nach Möglichkeit hülfliche Hand zu leisten, daß die Thäter, fals die gestohlnen Sachen irgendwo zum Vorscheine kommen, occasione dessen ausgeforschet, inhaftiret, und zur weitern Untersuch- und Bestrafung anhero ausgeliefert werden. Uslar, den 27. Aug. 1751.

Königl. Amt hieselbst.

Harste. Demnach in der Nacht zwischen dem 21. und 22. Aug. als letzt verwichenen Sonnabend und Sonntag in des Einwohners Johann Friedrich Ahlborns sen. Hause, zu Elliehausen, hiesigen Amts, in der Wand eine Oefnung gemacht, und dadurch die fordere Hausthür aufgeriegelt, ein auf der Hausdehle stehender Schrank mit dem darunter gelegenen Schlüssel aufgeschlossen, mithin daraus, auch aus einer dabey vorhandenen offenen Lade nachfolgende Sachen gestohlen worden, nemlich: 1. An Mannszeuge, 1) ein neues Camisohl von blauen Tuche, worunter altes blaues

blaues Tuch gefuttert iſt, 2) eine linnene Hoſe, worin 28. Mgr. Geld an 3. Mgr. geweſen, 3) ein neuer Huth, 4) drey paar wollene Strümpfe, wovon ein paar ſchwarz gewebet, ein paar blau geknüttet und ein paar blau gewalket, 5) neun Hember. 2. An Frauenszeuge, 6) ein ſchwarzbuntes cattunenes Wammes, 7) ein ſchwarzbuntes zarſenes Bruſttuch, 8) eine neue blaue Schürze. 3. An Kinderzeuge, 9) drey Beyerwandsröcke, wovon zwey roth und blau, und der dritte gelb und blau geſtreifet, 10) zwey neue blaue Schürzen, 11) ein roth und blaues Bruſttuch, 12) eine Mütze von allerhand ſeidenen Zeuge zuſammen geſetzet, 13) vier und zwanzig Hember ohngefehr. 4. An andern Stücken, 14) ein halbes Schock 14. Löppiſch weiß Linnen, 15) fünf und zwanzig Ellen 12. Löppiſch desgleichen, 16) zwey Tiſchlaken, wovon eines von Drell, und das andere von Linnen, 17) ein in ſchwarzen Corduan gebundenes neues Hannoverſches Geſangbuch, 18) zwey greiſe Säcke, 19) zwey dito, deren einer roth und der andere blau geſtreift, 20) ein Spiegel, 21) ein Pfund Wolle, 22) ein Schlüſſel, welcher zum vorerwehnten Schranke gehöret: Und dann dem Publico daran gelegen, daß der oder die Thäter ausgeforſchet, zur Haft gebracht, und zur gebührenden Strafe gezogen werden: So werden alle und jede Obrigkeiten in ſubſidium juris hiemit dienſtlich requiriret, obigen Diebſtahl in dero Gerichtsbarkeiten behörig bekannt zu machen, und fals von den entwandten Sachen ſich etwas vorfinden ſolte, oder jemand betreten würde, der ein oder anderes davon unter ſich hätte, und ſich desfals begründeten Verdacht zuzöge, denſelben ſofort wohlverwahrlich zu arretiren, und davon zur weiteren Verfügung geneigte Nachricht anher zu geben. Welche gefällige Wilfahrung man in talibus, reciproce zu erwiedern willig und erböthig iſt. Harſte, den 28. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte alhier.

III. Vacanzen.

Hannover. Den 27. Aug. 1751. iſt der Prediger Dedekind zu Engelboſtel, Amts Langenhagen, verſtorben.

Uelzen. Es iſt den 25. Auguſt. a. c. der Cantor Herold bey der hieſigen Stadtſchule Todes verblichen. Wann nun der Magiſtrat, als Patronus, dieſe erledigte Stelle nächſtens hinwieder beſetzen wird; ſo hat derjenige, welcher bey einer ohntadelhaften Aufführung eine hinreichende Wiſſenſchaft in der Singekunſt und den Studiis humanioribus beſitzet, auch ſich desfals der gewöhnlichen Probe unterziehen will, wenn ihm mit ſothaner Function gedienet iſt, behörenden Ortes ſich zu melden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 20ten dieſes Monats Septemb. und die nachfolgende Tage, Nachmittags von 3. bis 6. Uhr wird hieſelbſt auf der Marktſtraſſe in dem Böttcherſchen Hauſe eine Samlung auserleſener und zum Theil ſeltener Bücher an den Meiſtbietenden ſtückweiſe verkaufet werden; und ſind davon die Catalogi in ermeldtem Hauſe, nicht weniger bey dem Buchführer Schmidt zu haben: wie denn auch der Doctor juris und Advocatus Krebs ſich erbietet, von auswärtigen Bücherliebhabern die Commiſſiones zu beſorgen.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende groſſe Werke zu haben:

1. Leipziger Gelehrte Zeitungen vom Anfange 1715. bis 1751. compl. vor 50 thl.
2. Du Fresne Gloſſarium ad Scriptores mediæ & infim. Latinit. T. priores IV. med. fol. Paris 1733. 26 thl.
3. Bruzen la Martiniere geographiſches und critiſches Lexicon, fol. die erſten 6. Theile in 6. Franzbänden. NB. jedes Vol. koſtet Subſcription 4 thl. Dieſe 6. Bände nur 16. thl. die übrigen 6. Bände ſind

noch

noch beſtändig um den Subſcriptionspreis zu haben.

4. Wolfs mathematiſche Wiſſenſchaften, 8. mit vielen Kupfern, H. 1750. 4. Theile compl. 2 thl. 18 ggr.
5. Fabri Staatscanzley, die erſten 30. Th. compl. 10 thl.
6. Ridolphini Praxis recentior, Venet. 1726. 1 thl.
7. Reineſii inſcription. Rom. fol. Franzb. 2 thl. 18 ggr.
8. le Spectacle de la Nature, a Paris 1745-50. 8. Vol. compl. mit vielen Kupfern, in 8. neuen Franzb. 10 thl.
9. Walthers Lexicon Diplomaticum, groß fol. 3. Theile, compl. in Franzb. (ſonſt 25 thl.) 15 thl.
10. Tournefort Voyage du Levant, 3. T. compl. groß 8. mit vielen Kupfern (ſonſt 10. thl.) 5 thl. 12 ggr.

Auch wird bey vorgemeldtem Notario in Habenichts Hauſe in der Neuenſtraſſe den 8ten hujus, als am künftigen Mittewochen und folgende Tage des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr eine Auction von guten wohlconditionirten Büchern gehalten, und dabey einiges Hausgeräthe und ſilberne Uhren mit verkaufet werden.

Rethem an der Aller. Zu Befriedigung weyl. Jobſt Böſen Creditoren ſoll deſſen verlaſſenes Haus und Garten allhier, worauf im vorigen Termino 200. Thl. geboten, am 11. inſtehenden Monats Oct. anderweit zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und plus licitanti alsdenn zugeſchlagen werden.

Goslar. Carl Gottlob von Benigſens Merkwürdigkeiten der Halberſtädtſchen Geſchichte, vier Stücke des erſten Bandes, ſind bey dem Notario, Johann Georg Schmidt hieſelbſt, jedes Stück vor 2. Ggr. zu haben. Dabey dienet den Liebhabern zur Nachricht, daß diejenigen, ſo auf den 2ten Band, wovon bereits das erſte und zweyte Stück die Preſſe verlaſſen, 6. Ggr. pränumeriren, dieſen 2ten Band, welcher auch aus 4. Stücken beſtehen wird, dafür haben ſollen; diejenigen aber, welche nicht pränumeriren, müſſen für jedes Stück 2. Ggr. bezahlen.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Hamover. Der Fabricant François Douchet, welcher feines Garn ſpinnen, und Cammertuch und Kanten nach Cambraiſiſcher Art verfertigen läßt, auch bereits zu Bredenbeck ſeines Garn zu 60. Löppen auf ein Pfund ſpinnen laſſen; ſeine Fabrique aber wegen der auf dem Lande fehlenden Spinnerinnen an dieſem Orte nicht fortzuſetzen gedenket, ſuchet in einer Stadt, alwo ein Wayſenhaus iſt, ſich niederzulaſſen, und bietet dahero ſeine Dienſte an. Er kan ſowol gute Zeugniſſe, als auch ſeines Garn vorzeigen, und verſpricht, wenn ihm Beyhülfe geſchiehet, Cammertuch und Spitzen zu liefern, die den Brabandtiſchen an Güte gleich kommen, am Preiſe aber viel geringer ſeyn ſollen. Das Intelligencomtoir giebt hiervon weitere Nachricht.

Ein Gärtner, welcher ſeine Kunſt in einem berühmten Königl. Garten wohl erlernet, und verſchiedene andere groſſe Gärten beſuchet hat, dabey auch mit der Aufwartung gut umzugehen weiß, ſuchet bey einer guten Herrſchaft als Gärtner und Laquais anzukommen.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Amt Blumenau, den 31. Aug. Das Wegegeld, welches die Gemeinde zu Groſſenmunzel bishero von einigen Dorfſchaften genommen, iſt auf Königl. Regierung Befehl abgeſchaffet worden.

Wenn derjenige, welcher an hieſiges Intelligenzcomt. unterm 21. Aug. ein Schreiben mit der Unterſchrift S. B. abgelaſſen, ſeine Addreſſe dem Intell. Comt. wiſſend macht, ſo wird auf deſſen Anfragen die Antwort erfolgen können.

Hannoverische Gelehrte Anzeigen

vom Jahre 1751.

72tes Stück.

Vermischte Anmerkung vom Blitze.

Es war der erste Pfingsttag dieses Jahres, da des Nachmittages um 3. Uhr, bey ziemlich kühler Luft, ein dem Ansehen nach sehr gelindes Donnerwetter von Nordost gegen Südwest über hiesige Stadt zog. Unter den drey Schlägen, die man davon zu hören bekam, war der zweyte zwar der heftigste; jedoch nicht so durchdringend, daß man sich einiges Schadens in der Nähe davon hätte versehen sollen. Gleichwol erhielt man alsobald die Nachricht, daß eben dieser Strahl auf dem ohngefehr eine viertel Stunde Weges von hiesiger Stadt belegenen Osterthalsanger acht der besten Kühe zu Boden geschlagen, jedoch nur viere davon würklich getödtet habe.

Ich wurde behindert, mich sogleich an den Ort selbst zu begeben, und erhielt durch einen Abgeschickten die Nachricht, daß dabey eben nichts ausserordentliches wahrzunehmen sey. Der Abdecker stand schon in Bereitschaft, das todte Vieh abzudecken, man verbot es aber, und ließ jenes sofort in das Kühle bringen, um es den folgenden Morgen aufhauen, und die Umstände genauer untersuchen zu lassen; welches denn auch in Gegenwart verschiedener in der Arzney- und Zergliederungskunst erfahrner Männer, auch einiger Schlächter bewerkstelliget wurde.

Meine Absicht war hiebey vornemlich auf zween Vorwürfe gerichtet. Der eine betraf die nur seit wenigen Jahren unter den Naturkündigern aufgeworfene Frage, ob der Blitz aus der Erde entstehe, und von da aufwärts steige, oder auch, ob in dem Cörper, welcher vom Wetterstrahl getroffen wird, eine besondere Ursache vorhanden, welche den Strahl vielmehr nach solchen, als auf einen andern Gegenstand zu lenken vermögend sey. Denn es ist bekannt, wie sehr insbesondere der Marchese Maffei die Meynung verfechte, daß der Blitz zuerst aus der Erde entstehe, und was dagegen von andern mit eben so scheinbaren Gründen erinnert worden. Die Entscheidung dieser Frage möchte zwar vielen von keiner sonderlichen Wichtigkeit scheinen. Wenn der Schade geschehen, wird man denken, was lieget uns daran, ob der Blitz aus der Luft oder aus der Erde zuerst entstehe? Allein, man setze nur einmal voraus, daß der Maffeische Satz unstreitig durch die Erfahrungen bestätiget würde, und daß, wie eben dieser hohe Gelehrte davor hält, die Electricität mit der Materie des Blitzes nach ihren vornehmsten Eigenschaften übereinkomme, würde man nicht sodann die Erfindung gewisser Bewahrungsmittel wider den Blitz vor möglich halten müssen, da man die Gesetze der electrischen Würkungen schon so genau kennet, und deren fernere Untersuchung weit mehr, als von der Natur des Blitzes in unsern Mächten stehet? Eben dieser Vortheil würde uns auch die Befestigung des Satzes versprechen, ob der Strahl, wenn er gleich ursprünglich nicht aus der Erde, sondern aus den Wetterwolken käme, dennoch hauptsächlich durch die Umstände des von ihm gerührten Cörpers

gelenket, und dergestalt bestimmet werde, daß, wenn der Cörper nicht von solcher Beschaffenheit gewesen, sodann ihn auch der Blitz nicht getroffen haben würde.

Der wunderbare Tod der Gräfin Cornelia Zangari zu Cesena, und des Johann Hitchels zu Holmhurst in der Grafschaft Southampton, welche durch den Blitz zu Asche verbrannt, wird hauptsächlich der innern Beschaffenheit dieser Cörper von den Naturkündigern zugeschrieben. Und ist es nicht eine fast algemeine Sage, daß unter den Bäumen der Blitz vornemlich die Eichen treffe? Wenigstens wird dieser Satz durch die Erfahrung bey hiesiger Stadtforst, welche wenigstens zwanzig mal mehr Buchen- als Eichenholz enthält, merklich unterstützet, indem jedermann bekannt, daß der Donner vielfältig in Eichen geschlagen, da man sich hingegen keines einzigen Beyspiels von Buchen zu erinnern weiß. Würden alle dergleichen Fälle überall mit Fleiß aufgezeichnet, und dabey insbesondere auf die innere Beschaffenheit der getroffenen Cörper ein genaues Augenmerk genommen: So ist kein Zweifel, daß man nicht weit eher zu einer mehrern Gewisheit gelangen solte, gegen welche Cörper der Strahl sich entweder gar nicht, oder vorzüglich zurichten, durch den weisen Urheber der Natur angewiesen worden.

Diese Betrachtung wäre also schon allein hinlänglich gewesen, die verfügte genauere Untersuchung eines Zufalls, der sonst so wenig unerwartetes, wenigstens dem ersten Anblicke nach, mit sich führte, volkommen zu rechtfertigen. Allein ich hatte hiebey noch eine andere Absicht, welche eben dadurch, daß dergleichen betrübte Begebenheiten nicht unter die Seltenheiten zu rechnen, hauptsächlich erreget wurde. Das Lamentiren derer, welche ihres Viehes so unvermuthet beraubet worden, gab Gelegenheit, die Frage aufzuwerfen, ob man ihnen erlauben könne, selbiges zu schlachten, und ihnen wenigstens zu ihrer eigenen Consumtion zu überlassen. Nun hatte man zwar bey gegenwärtigem Falle nicht nöthig, sich weitläuftig darüber zu berathschlagen, da der Abdecker sich des Viehes schon so geschwind bemächtiget hatte. Weil mir jedoch auch die gemeinen Vorurtheile, als ob dergleichen Vieh zu essen überhaupt unstatthaft, nicht unbekannt waren: So wolte ich mich versichern, wie ferne selbiges in der Sache selbst einen Grund habe oder nicht. Es kam also bey diesem Articul lediglich darauf an, ob das getödtete Vieh entweder von selbst so beschaffen gewesen, oder aber durch den Blitz in einen solchen Zustand versetzet worden, daß es ohne der Gesundheit zu schaden, nicht hätte gegessen werden können. Folgende Wahrnehmungen werden die Gründe davon zu urtheilen angeben.

Denn erstlich fand sich an den äussern Theilen aller vier Stücke nichts, als nur an zwo Kühen eine kaum merkliche Versängung der Hare in ein paar schmalen, nicht über einen Zoll breiten Strichen über den hintern Beinen. Es war aber diese Verletzung so gering, daß 2. da man die Hare wegscheren, und das Fell abziehen ließ, weder auf der äussern Haut, noch an den inwendigen Theilen die mindeste Spur davon wahrzunehmen gewesen. 3. Vermochte man auch durch den Geruch keinen Unterscheid, in Beziehung auf die natürliche Beschaffenheit, zu bemerken. 4. Alle Eingewende und innere Theile fanden sich in ihrem natürlichen Zustande, ausbenommen, daß zwo dieser Kühe, deren eine aber nicht unter die versängeten gehöret, ein wenig angewachsen waren, und eine andere etwas von faulen Wasser im Gehirne hatte. Die Schlächter versicherten hiebey, daß weder das Anwachsen, noch das Wasser im Gehirne etwas zu einem frühzeitigern Tode beytrage. 5. War das Fleisch von allen 4. Stücken, ob solche gleich über 18. Stunden ohnabgezogen liegen geblieben, doch so wenig von der Fäulniß angegriffen, daß man fast gar keinen Unterscheid gegen frisch geschlachtetes Fleisch bemerken konte. Es waren also sämtliche Kunsterfahrne, welche

hiebey

hiebey zugezogen worden, der einhelligen Meynung, daß dergleichen vom Blitze getödtetes Vieh, zumalen wenn ihm bald darauf der Hals abgeschnitten würde, gar füglich und ohne Schaden genossen werden könne.

Der Hirte, welcher diese Begebenheit bey seiner Heerde in einer Entfernung von 30. Schritten beobachtet, vermeldete hiebey, daß von den 8. Stücken, welche anfänglich niedergefallen, 3. sogleich wieder aufgestanden; der vierten habe er augenblicklich zur Ader gelassen, und sie dadurch ebenfals gerettet, die übrigen viere aber, von welchen die eine, nachdem sie niedergefallen, noch einmal sich aufgeraffet, und einen Sprung von 6. bis 7. Fuß weit gethan, aber sogleich wiederum hingefallen, wären plötzlich ohne alle Regung todt liegen geblieben.

Es würde die Frage seyn, ob eben diese vier Kühe, oder wenigstens einige davon nicht ebenfals wiederum auf die Beine gekommen seyn würden, wenn man ihnen sogleich zusammen hätte Blut lassen können. Der Hirte verneinet solches, und es kömt auch jetzo nicht darauf an, ob er Recht hat oder nicht. Genug, es erhellet aus allen Umständen, daß diese Thiere blos durch eine plötzliche Erstickung ihres Lebens beraubet worden. Sollte man aber wol ein sonst gesundes und eßbares Stück Vieh nur darum verabscheuen, weil es alzuschnell, und nicht durch langsames abzapfen des Geblütes um das Leben gekommen? denn was hierwider in Betracht der Blutmasse, welche am ersten von der Fäulniß angegriffen wird, einzuwenden stehen möchte, würde doch vermuthlich alsdenn völlig wegfallen, wenn einem durch den Blitz getödteten Cörper sogleich die Kehle abgeschnitten würde.

Im übrigen ist noch anzumerken, daß, nach Aussage des Hirten und seines Jungen, der ganze Hause von Kühen sich bey Annäherung des Gewitters ganz enge zusammen gezogen gehabt, wie solches aus einem natürlichen Triebe dieser und anderer Thiere bey dergleichen Fällen insgemein zu geschehen pflege; Der Strahl sey nicht senkrecht, sondern schief vom Himmel gefallen, wie denn auch die einzige kleine Wolke, aus welcher er gekommen, nicht gerade über den Hausen, sondern ganz merklich weiter gegen Nordost gehalten habe. Sogleich nach erfolgtem Schlage habe ein starker und wie Schwefel riechender Dampf das Vieh gleichsam bedeckt. Der Junge, welcher näher als der Hirte selbst beym Hausen gestanden, und also eher dem Viehe zu Hülfe geeilet, sey anfänglich von der Heftigkeit des Dampfs zurück gefallen, und da er sich wiederum gefasset, habe dessen Gesicht so schwarzfleckigt ausgesehen, als wenn er sich mit Schießpulver verbrannt gehabt.

An der Stelle, worauf das erschlagene Vieh gelegen, fand man die ersten 2. Tage nichts veränderliches, als mir aber am dritten Tag der Hirte meldete, daß es doch liesse, als wenn diese Stelle verbrannt wäre: So befand ich, daß ein Strich, ohngefehr in der Form einer Eyerlinienfläche von 16. Fuß lang und 8. Fuß breit in der Mitte des Angers merklich verwelket, und wie betäubet gegen das übrige Gras aussahe, dabey aber nicht den mindesten Geruch von sich gab. Das breitere Ende war gegen Nordost, und das spitzigere gegen Südwest gerichtet. Der Hirte versicherte, daß solches eben die Stelle sey, worauf die 4. Kühe ihren letzten Odem geschöpfet hätten, doch konte er nicht sagen, ob sie ganz unmittelbar an einander gestanden. Drey davon aber hätten dichte beysammen gelegen.

Ob nun die Materie, welche dieses Gras betäubet, aus der Erde, oder aus den Kühen, oder aus den Wolken gekommen, und was sonst etwa vor Folgen, in Absicht auf unsere erste Frage, aus gegenwärtiger Erfahrung gezogen werden könten, davon würde eine weitere Ausführung die Schranken dieser Blätter alzuweit überschreiten.

J. S. Unger.

Einbeck, 1751.

Hüner

Hüner über einer brennenden Lampe auszubrüten.

Nim einen viereckigten hölzernen Kasten, schneide oben in der Mitte ein rundes Loch darein, etwa von der Weite eines grossen Bierglases, schlage neben solches Loch ins dreyeck drey hölzerne Pflöcke gleich hoch, etwa von einem Zolle.

Unten in diesen Kasten mache eine Zug- oder Schieblade, ohngefehr 4. bis 5. Zolle hoch, setze hierein mitten unter das Loch im Kasten eine Lampe, die 1½. Zoll hoch, mit alten gutem Rüböle angefüllet, und mit einem Dachte von ein paar Faden guten baumwollenen Garns versehen ist; beuge ein eisernes Blech, das etwa 2. Zolle über der Lampe stehe, und an selbiges die Flamme zuerst schlage.

Hiernächst nim einen irdenen Topf oder Napf, dessen untere Rundung oder Boden so groß ist, daß er auf den 3. Pflöcken, über das Loch erhaben, stehen könne; thue darein etwa zwey Zolle hoch feinen ausgewaschenen und wieder getrockneten Grand, bedecke solchen mit einem wollenen Tuche, und lege über dieses noch einen Zoll hoch, in Form eines Nests, entweder feines Mops oder Pelzwerk. Ziehe alsdann deine Lampe hervor, zünde sie an, schiebe sie wieder an ihren Ort, und laß den Topf, der überhin annoch mit Pelzwerk bedecket werden muß, erst durchher warm werden, und die Feuchtigkeit verrauchen.

Nach dieser Vorbereitung hebe die Pelzdecke auf, und lege die auszubrütenden Eyer, so aber ganz frisch, und höchstens nur 3. Tage alt seyn müssen, in das Nest, decke sie wieder zu, erhalte deine Lampe 20. bis 21. Tage und Nächte im brennen, als wozu die Schieblade angeordnet ist, so wirst du lebendige Küchlein bekommen.

Wilt du diese nun auch an demselben Orte auferziehen, so muß der Pelz über dem Topfe umgekehret, und ein anderer über diesen Topf solchergestalt geleget und befestiget werden, daß die Küchlein darzwischen kriechen, und sich daselbst, wie unter einer Gluckhenne erwärmen können. Wann sie dann erst ein wenig heran wachsen, kan der Lampen ausgelöschet werden.

NB. Wenn die Eyer 8. Tage gelegen haben, kan man sie einmal besehen, welche sodann annoch klar seyn, kommen nicht aus; sind sie aber dunkel oder trübe, so haben sie angesetzet und seyn gut.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

72tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 6ten September.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Verordnung wegen Abstellung der Gastereyen bey Promotionen und Disputationen d. d. 20. Aug. 1751.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König ꝛc. ꝛc. Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Ehrenveste, auch Ehrbar- Hoch- und Wohlgelahrte, liebe andächtige und getreue. Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, daß seit einiger Zeit bey den Promotionen und Disputationen kostbare und zahlreiche Gastereyen angestellet, und in solchem unnöthigen Aufwande eine Ehre und Vorzug gesuchet worden; Solches aber nicht nur der Intention der Eltern und Vormünder um desto mehr zuwider seyn muß, da der wahre Ruhm, nach welchem sich ein tugendhafter und ehrliebender Studiosus zu beeifern hat, nicht durch vergebliche Ausgaben, wol aber durch Fleiß und Geschicklichkeit erlanget wird; sondern auch hieraus zu unserm besondern Misfallen die üble Folge entstehet, daß die der stu-

direnden Jugend nützliche Uebung des Disputirens unterlassen, und diejenigen, welche eine öffentliche Probe ihrer Wissenschaft durch Annehmung eines Gradus abzulegen gesonnen, solches auf Unserer Universität zu bewerkstelligen wegen der sumtuösen und unvermeydlich angesehenen Gastmale abgehalten werden; So haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge zum Besten Unserer Universität und der sämtlichen Facultäten diensam erachtet, mittelst gegenwärtiger, durch den Druck bekannt zu machenden Verfügung, alle und jede bey Disputationen oder würklichen Promotionen bishero üblich gewesene Gastmahle und Soupees, zumalen man von deren Einschränkung sich keinen sichern und dauerhaften Effect versprechen kan, sie haben Namen wie sie wollen (das am Inaugurations-Tage auctoritate publica eingeführte solenne prandium Doctorale, wozu die Kosten von Uns hergegeben werden, allein ausgenommen) von nun an gänzlich abzustellen. Wir befehlen demnach gnädigst Unserm Prorectori, Cancellario und übrigen Mitgliedern des Senatus Academici, daß sie diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag und sonst bekant machen und darüber halten, auch ihres Orts, daferne sie zu dergleichen Gastereyen geladen würden, dabey nicht erscheinen. Wir sind euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan. Hannover, den 20. Aug. 1751.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

II. Citationes Edictales.

Einbeck. Nachdem die Creditores des hiesigen Bürgers, Arnold Fridrich Klingenspohrs bereits vorhin auf den 4. Maj. edictaliter ad liquidandum vorgefordert worden, verschiedene derselben aber mit ihrer Liquidation bislang zurück geblieben, diejenigen hingegen, welche ihre Forderungen liquid gemachet, auf ihre Bezahlung dringen: Als sind alle diejenigen, welche an bemeldten Klingenspohr ex quocunque capite Forderung zu haben vermeynen, auf den 17. jetztlaufenden Monats Septembr. auf hiesiges Rathhaus ad liquidandum nochmals vorgeladen.

III. Gerichtliche Notificationes.

Burgwedel. Demnach des gewesenen Obertörsters zu Fuhrberg Jägerbursche, Namens **Anthon N.** aus dem Deemker Bruche, im Amte Lachen, bürtig, ohngefehr 30. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, gelblichen Angesichts, schwarzgrauer Hare, ein grünen kahlen Rock und Camisohl, wie auch grüne Hosen tragend, selbst ausgesagt haben soll, daß er seinen Herrn durch einen ohngefehren Schuß gestern entleibet, derselbe aber davon gegangen, und dadurch Verdacht wider sich erwecket hat; So werden alle Beamte und Gerichtsinhaber geziemend ersuchet, auf des vorbeschriebenen Person wohl Achtung geben, und fals er sich betreten lassen sollte, ihn gefänglich anhalten, und der hiesigen Amtsvoigtey ausliefern zu lassen. Burgwedel, den 2. Sept. 1751.

Königl. Amtsvoigtey hieselbst.

Ehrenburg. Es sind im hiesigen Königl. und Churfl. Amte, und zwar in dem Dorfe Oestinghausen am 21. dieses Monats zwo Vagabondinnen bey verübtem Diebstahle betroffen und inhaftiret, wovon die eine Namens **Dorothee Stielings**, 22. Jahre alt, untersetziger Statur, mit einem rothbunten zarsenen Rocke, linnener Schürze, mit blau und weissen Striefen, roth und weiß gestreiften calamankenen Wamse, und einer Mütze von schwarzen Chagrin gekleidet, auch ihrem Vorgeben nach von Wesel gebürtig; Die andere aber, so **Anne Elisabeth Teßmers** heisset, und einen mit roth- blau- und grünen Grunde gestreiften wollenen Rock, eine blaue mit rothen Bouquetten gedruckte linnene Schürze, ein Wams von türkschen Flanel mit gelben Blumen, und eine blaue mohrne Mütze träget, mittel-

mittelmäßiger ſchmaler Statur, pockengrübig, und angeblich ein Soldatenkind iſt, und nirgends zu Hauſe gehöret, ſonſt aber in der Gegend bey Soltau mit hölzernen Löffeln und Schleifen gehandelt. Welches hiemit dem Publico zu dem Ende bekannt gemacht, auch daneben dienſtlich erſuchet wird, daß wenn etwa dieſe ſehr verdächtige Weibesmenſcher bey ein oder anderm Amte oder Gerichte vorhin in Inquiſition gerathen ſeyn ſollten, dem hieſigen Amte davon beglaubte Nachricht forderſamſt ertheilet werden möge. Amt Ehrenburg den 31. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Burgwedel. Der Oberförſter Schröter zu Fuhrberg iſt durch einen unglücklichen Schuß am 1ten dieſes Monats um das Leben gekommen.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach weyl. hieſigen Bürgers und Tiſchleramtsmeiſters, Joh. Michael Hübelers, am ſogenannten Knappenorte Orte, zwiſchen weyl. Camerarii Droſten Erben, und des Perruquenmachers Grumbrechts Häuſern hieſelbſt gelegenes Wohnhaus andringender Schulden halber bereits zu zweyen malen zum öffentlichen Verkaufe affiziret geweſen, darauf auch 650. Rthlr. geboten worden; Als iſt mittelſt Decreti und öffentlich affigirten Proclamatis vom 16. Aug. a. c. eine nochmalige dritte und letztere Subhaſtatio vorbemerkten Hübelerſchen Hauſes zu Recht erkannt, und Terminus licitationis auf den 14. dieſes Monats Septemb. wird ſeyn der Dienſtag nach dem 14. Sonntage poſt Trinitat. anberahmet.

Hameln. Nachdem in des hieſigen Bürgers, Johann Hinrich Flachtmeyers Concurſache des Cridarii Haus, mit den demſelben anklebenden Gerechtigkeiten verſchiedene male zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen geweſen, ſich aber kein Käufer gemeldet; So iſt dazu nochmaliger endlicher Terminus auf den 10. Sept. jetzt laufenden Jahrs anberahmet worden. Hameln, den 31. Aug. 1751.

Stadtſchulze, Burgerm. u. Rath hieſelbſt.

Göttingen. Demnach auf des Hoſpitalpächters, Meiſter Andreas Schelpers, neben deſſen Brauhauſe belegenes Rothhaus im heutigen Termino 300. Rthl. geboten worden, iſt anderweiter Terminus licitationis auf den 21. Sept. wird ſeyn der Dienſtag nach dem 15. Sonntage Trinitat. anberaumet worden.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Ein auf einer ſtarken Heerſtraſſe, und zur Krugnahrung ſehr wohl, zwo Meilen von Hannover belegenes Wirthshaus, wobey 40. Morgen Land und etwas Wieſenwachs, nebſt einem Garten, ſoll, weil ein neues Gebäude und Pferdeſtall darauf geſetzet werden müſſen, auf folgende Bedingungen auf einige Jahre an einen der Wirthſchaft Verſtändigen eingethan werden: Der Eigenthümer liefert zur Erbauung des Hauſes und Stalles alle erforderliche Materialien an Eichen- und Büchenholze, Kalch, Leimen, Mauer- Ziegel- und Rauhſteinen; Der neue Wirth bezahlet das ſämtliche Arbeitslohn und Tannenholz, bauet nach einem ihm zu ertheilenden Riſſe, und ſchaffet das nöthige Vieh und Ackergeräthe, ſamt den zur Wirthſchaft gehörigen Meublen aus eigenen Mitteln an; dagegen er die Wirthſchaft cum pertinentiis auf gewiſſe demnächſt feſtzuſetzende Jahre ganz frey genieſſet. Sollte jemand unter völlig hinreichender Sicherheit hierzu ein Capital verwenden wollen, ſo kan derſelbige, bey wem er ſich, dieſer vortheilhaften Bedingungen wegen, des breitern zu erkundigen, bey dem Intell. Comtoir erfahren.

Göttingen. Am 14. hujus ſoll der vor Roſtorf auf 130½. Morgen befindliche heurige Flachszehnte an den Meiſtbiethenden verpachtet werden, und haben demnach diejenigen, welche denſelben zu pachten gewillet, vorbemeldten Tages Morgens um 10. zu Rathhauſe ſich einzufinden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Aug. u. Sept.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 23. Himbt.	Münden. den 23. Himbt.	Lüneburg. den 18. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 14. Himbt.	Amsterdam den 23. Last	Königsb. den 19. Last	Hamburg. den 27. Last	Bremen. den 28. Last	Nordhausen. den 28. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 - 31	33 - -	34 -	- - -	28 -	30 - 31	98 - 134	160 - 180	65 - 80	57 - 90	27 -
Rocken	18 - 19	20 - -	20 - -	10½ - 12	16 - -	19 - 21	62 - 68	98 - 108	44 - 46	43 - 48	17 -
Gersten	15 - -	17 - -	16 - -	- - -	14 - -	15 -	35 - 44	65 - 68	- - -	24 - 30	11½ -
Haber	12 - 13	- - -	10 - -	- - -	- - -	12 - 13	28 - 48	55 - 60	18 - 23	15 - 22	11½ -
Erbsen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	21 - 22	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	14 - 16	- - -	- - -	28 - 31	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	15 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	24 - -	24 - -	20 - -	20 - -
- geringern	14 - 16	18 - 20	18 - 20	- - -	16 - -	18 - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 - -	24 - -	20 - -	27 - -	32 - -	24 - -
- geringern	20 - 22	22 - -	12 - 16	- - -	24 - -	20 - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	16 - -	18 - -	21 - -	20 - -	16 - -
- geringern	14 - 16	- - -	16 - -	- - -	14 - -	- - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	24 - -	- - -	18 - -	18 - -
- geringern	- - -	- - -	16 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	28 Pf. vor	1 thl.
Stifter Mehl	28 - -	-
Geräuch. Lachs	-	mgr.
Bückel Heringe	Stück vor	mgr
Schollen	Bund	-

In Stuken-Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Butter	8	Pf. vor	1. thlr.
Hallische Sterke	17 - -	-	1 -
Embder Käse	13 - -		1 -
Talchlichter	8 - -		1 -
Weisse Seiffe	15 - -		1 -
- - -	1. Centn.	- -	7½ -
Engl. Heringe	das Stück	-	6 pf.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochens Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

73tes Stück.

Anmerkungen über die neue Ausgabe des Lexicons der Gelehrten des Hrn. D. Jöchers.

Der Hr. D. Jöcher siehet es gerne, daß man Beyträge zu seinem vortreflichen Lexicon liefert, zumal wenn es mit gehöriger Bescheidenheit geschiehet. Ich bin dahero versichert, daß er diesen Beytrag genehm halten werde. Meine Anmerkungen sind nicht von einer Art; denn theils werde ich ausgelassene Gelehrte nennen, und zugleich beyfügen, wo man von ihnen Nachricht findet, wenn ich es nemlich weiß, theils will ich nur zu neuen Untersuchungen Anlaß geben, theils will ich eine und andere Geschichte ergänzen.

1) Von **Joh. Nicol. Pechlin**, dem vormaligen Prof. der Medicin zu Kiel, und Hollstein-Gottorpischen Leibmedicus wird gemeldet, er sey aus Leiden gebürtig gewesen. Dieser Nachricht widerspricht **Strubberg** in seinem Entwurfe einer Osnabrückschen Historie S. 81. wo er meldet, Pechlin wäre ein Westphälinger. In der That findet man auch einen M. **Peter Pechlin** unter den westphälischen Gelehrten. Derselbe ist erst Conrector zu Osnabrück von 1618. bis 1621. drauf Rector zu Minden von 1621. bis 1633. ferner zweyter Prediger, und darauf erster Prediger an der Marienkirche zu Osnabrück gewesen, und 1664. hieselbst im December im 72. Jahre seines Alters gestorben, welches sein noch vorhandener Leichenstein ausweiset. Er hat auch etwas geschrieben, wovon mir aber nichts weiter zu Gesichte gekommen ist, als eine zu Minden von ihm gehaltene Dissertation: An philosophia, ut sic, contrarietur Theologiæ 1626. Vielleicht kan uns der Hr. Prof. Stosch in Lingen künftig mehr davon melden, als welcher die vom sel. Strubberg angefangene Lebensbeschreibungen noch nicht beschriebener Westphälischer Gelehrten in Händen hat. Ob nun **Joh. Nicol. Pechlin** ein Sohn des **Peter Pechlins** sey, kan ich nicht mit Gewißheit bestimmen, weil **Strubberg** keine Zeugen anführet. Indeß scheinet es wahrscheinlich zu seyn, und wir haben nun zwey Pechlins in der gelehrten Welt.

2) Vom Jesuiten **Peter Canisius** wird gemeldet, er sey 1598. den 21. December gestorben. Dieses widerleget desselben Portrait, welches im Jesuitercollegio in Osnabrück befindlich ist. **Canisius** hat sich als päbstlicher Mißionarius zu Osnabrück einige Zeit aufgehalten, ohne jedoch eine ordentliche Predigerstelle zu bekleiden, welches ich wegen des anni decretorii 1624. erinnere. Das Andenken seines Hierseyns haben die Patres Soc. Jes. durch sein Bildniß und durch die Inschrift auf demselben zu erhalten gesucht. Sie lautet also:

Venerabilis Pater Petrus Canisius, Noviomagensis, Societatis Jesu. Vir pius, doctus, libris sacris, præsertim Catechis. Concil. Trid. clarus, miraculis celebris, a S. Ignatio Loiola in ordinem susceptus, a Pio IV. in Germaniam ad Catholicos principes, præsertim ecclesiasticos missus,

Johanni de Hoya episcopo gratus, ab eodem 1565. Osnabrugum ad conciones in Ecclesia cathedrali destinatus, aliquo tempore id munus præclare magno civium concursu & episcopi satisfactione ita præstitit, ut is societatis collegium fundasset, nisi mors impediisset. Revocatus Canisius ad alios principes tandem Friburgi in Helvetia occubuit virtutibus & sanctitate dives 1597. 21. Dec. Aet. 76. Es ist die Frage, ob das Gelehrten-Lexicon, oder die Patres Soc. Jesu Unrecht haben? der Unterschied ist ein ganzes Jahr. Das Gelehrten-Lexicon giebt ferner das Jahr 1524. zu Canisii Geburtsjahre an. Da aber Canisius 76. Jahre alt worden, so kämen nur 74. Jahre heraus, wenn gleich das Todesjahr 1598. wäre. Hier ist also eine Verbesserung nöthig.

3) Vom M. **Hermann Kerssenbrock**, der das bekannte Gedichte Bellum Monasteriense geschrieben, ist nicht vielmehr gemeldet, als was der Hr. **von Steinen** in seinen Quellen der westphälischen Historie von ihm berichtet. Wohin er von Werla gekommen, wo und wenn er gestorben, davon weiß niemand. Ich kan die Nachricht ergänzen. Der Hr. D. und Prof. **Lodtmann** zu Helmstädt hat sie mir aus einer alten Handschrift mitgetheilet. **Kressenbrock** ist von Werla nach Osnabrück gekommen, und hat noch einige Jahre an der Domschule, oder am sogenannten Gymnasio Carolino als Rector gestanden, und zwar zu einer Zeit, da lutherische und catholische Schüler an der Domschule noch eine gemeinschaftliche Schule hatten, und sowol lutherische als catholische Lehrer an einer, und eben derselben Schule dieneten, wiewol die erstern reservata sibi & suis religionis libertate. Dieser Zustand daurete einige 40. Jahre, weil das Domcapitel von catholischen Gelehrten keine Leute damals bekommen konte, welche die Dienste eines Rectors und Conrectors hätten verwalten können. Während solcher Zeit ist auch **Kerssenbrock** an der Domschule Rector gewesen, und 1585. gestorben. Die geschriebene Nachricht lautet also: Anno 1585. den 5. Jul. gegen 10. Uhr starb der würdige und wohlgelahrte M. **Hermann Kerssenbrock**, Hamanus, Rector der Domschule zu Osnabrück, nachdem er mit dem Hrn. Domdechant, erwählten Bischof, (dies ist Wilhelm von Schenking und Beveren, welcher ebenfals 1585. fünf Tage nach seiner Wahl plötzlich starb) zu Gaste gewesen und eingekommen. Er starb plötzlich im Prüsten. Er hatte als Rector der Domschule zu Münster, Paderborn, Wahrendorf (ist falsch, und soll Werla heissen) und andern Städten lange löblich regieret, und mit einem gestrengen Regimente vorgestanden, und viele gelehrte Leute, die den Kirchen, Schulen und Republik vorstehen konten, gemacht. Den Dienstag Nachmittag ist er stattlich auf dem Herrenkirchhofe am Dom begraben. Er hat viele unschuldige Verfolgungen seines Schreibens und ausgegangenen Bücher halben gehabt. Es hat ihm zur Dankbarkeit ein Studiosus, Hugo Lentherus aus Dingklage dies folgende Distichon, darin des Jahres, Monaths, Tages und Stundezahl beschrieben, gemacht:

HerMannVs KerssenbroCk, neCe qVInto CesIt IVLI
NoCte VbI qVInque nIgra bIs CIIt hora sonIs.

Aliud Distichon Georgii Coccii Osnabrugensis.

KersbroCkII fatIs fors qVInta CesIt IVLI
NoCte VbI Vas pVLsat pensILe sIgna DeCeM.

So weit das Mscr. Im zweyten Distichon sind 500. Jahre zu viel, und im ersten ist nicht nur eine Einheit zu viel, sondern es ist auch das V in que übersehen. Kerssenbrock muß sehr alt geworden seyn, weil schon Hamelmann seiner gedenket, indem er ihn ersucht, er möchte seine Aufsätze verbessern, und ihm etwas von seiner Samlung zuschicken.

4) Habe

4) Habe ich im Gelehrten-Lexicon nicht gefunden den Johann Christian Hagemann, welcher de arthridite, de fluxu hæmorrhoidali, de motu Mercurii in Barometris und andere Sachen geschrieben. Derselbe war 1690. den 12. März in Königsberg in Preussen geboren, studirete daselbst und in Leyden. Auf der letztern Universität ward er 1711. Doctor. Im Jahre 1713. ward er Stadt- und Landphysicus zu Weland in Preussen, und starb daselbst 1727. den 27. April. Eine weitläuftigere Nachricht habe von ihm schon 1746. in den Altonaischen gelehrten Zeitungen gegeben.

5) Unter die ausgelassenen und bereits verstorbenen Gelehrten gehöret nicht nur Asgill, wie schon der Hr. Doct. Baumgarten erinnert hat, sondern auch Andreas Celsius. Beyde habe ich in meinen Beyträgen beschrieben, und weil der Hr. Doctor Jöcher in der Vorrede zum ersten Theile seines Lexicons ausdrücklich sagt, daß er dasjenige daraus genommen, was für sein Lexicon gehöret, so hätten beyde Gelehrten auch müssen eingetragen werden, und zwar Asgill um so viel mehr, weil der Hr. Doctor in der Ausgabe des Lexicons von 1733. den Asgill theils zu frühe unter die Todten, theils unter diejenigen setzet, von denen er keine Nachricht hätte.

6) Wäre zu wünschen gewesen, daß der Hr. Doctor Jöcher die Werke des Hamelmanns fleißiger zu Rathe gezogen hätte. Er führet denselben unter den Quellen, aus welchen er geschöpfet, gar nicht an, und das Werk selbst zeuget, daß er wenig gebraucht worden; in der That aber findet man bey ihm eine ziemliche Menge gelehrter Männer, sonderlich aus Westphalen. Ich will nur einen nennen. Herr Jöcher führet nur einen Hagemann an. Im Hamelmann komt, ausser zween, die sich durch Schriften nicht bekannt gemacht, noch der Johann Hagemann vor, welcher zu Münster Lector der vierten Classe gewesen, und einen Commentarius über des Plautus Aulularia geschrieben hat. Er gieng endlich nach Rom, und ward Custos in der Vaticanischen Bibliothek, wo er auch gestorben. Eben fällt mir noch ein anderer Hagemann ein, welcher, wo nicht irre, Prediger zu Osterode gewesen, und verschiedenes, das ich selbst gesehen, geschrieben hat. Doch ich muß beym Hamelmann verbleiben. Derselbe hat nicht nur eine Rede, sondern auch noch 6. Bücher de doctis Westphalis geschrieben. Die Rede finde ich im Gelehrten Lexicon beym Rudolph Lange angeführet. Es ist wahr, Hamelmann hat den Trithemius, Cranz, Gesner und andere gebraucht, und aus eben diesen Quellen hat auch Hr. D. Jöcher geschöpft. Indessen wäre doch gut gewesen, den Hamelmann zu vergleichen, weil man doch noch hie und da etwas findet, das zur weitern Nachricht dienet, und überdem werden in Hamelmanns andern Schriften hin und wieder gelehrte Männer angeführet, die kurz vor ihm und zu seiner Zeit gelebet, in den benannten Quellen aber nicht stehen, wie ich eben mit dem Exempel des Hagemanns bewiesen. Ich will nicht mehrere Männer hersetzen: Genug, daß Hamelmann künftig bey den Supplementen kan genutzet werden. Von einigen Gelehrten sind Hamelmanns Nachrichten unvollständig. Ich habe mir Mühe gegeben, ihre Geschichte weiter auszuführen, und bin versichert, daß wer nicht geschriebene Nachrichten, Piecen und andere Dinge von denselben zu Rathe zu ziehen Gelegenheit hat, keine umständliche Nachricht heraus bringen werde. Verschiedene davon könnten noch dem letzten Theile des Gelehrten Lexicons einverleibet werden. Ich will mir die Freyheit nehmen, einige Aufsätze für diese Blätter nächstens mitzutheilen.

7) Endlich deucht es mich, daß es gut seyn würde, wenn die Auctionsverzeichnissen, so mit Registern versehen sind, fleißig zu Rathe gezogen würden. Es kommen nur gar zu oft in solchen Verzeichnissen Namen vor, die im Gelehrten-Lexicon nicht stehen.

Ge-

Gesetzt, man wüste von solchen Leuten auch nichts mehr, als daß sie dies oder jenes Buch geschrieben; so wäre doch solches schon eine hinlängliche Ursache, sie ins Lexicon zu setzen, zumal, wenn man wenigstens das Jahrhundert, in welchem sie gelebt, anführen könnte. Man mache nur einen Versuch mit einem einzigen beträchtlichen Catalogo, so wird man mit leichter Mühe eine Anzahl unbekannter Gelehrten bemerken.

Osnabrück, 1751.

Da ich schon geschlossen hatte, schlage ich den Namen Arpe oder Arpius auf, finde ihn aber nicht im Lexicon. Es ist bekannt, daß dieser Holsteinische Rechtsgelehrte eine Apologie für den Vannius geschrieben, deren sich der jüngere Heister in seiner Apologia pro medicis, nach seiner eigenen Aussage S. 95. sehr bedienet hat. Gelegentlich will nur anzeigen, daß Arpe seine Apologie sehr vermehret hat, doch ohne daß sie wieder gedruckt worden.

J. C. Strodtmann.

Zusatz zu der Abhandlung vom Schwanengesange, welcher in dem 34ten Stücke dieser Blätter von 1750. befindlich.

Daß der Schwanengesang mit unter die Fabeln gehöre, behaupten die meisten Gelehrten mit dem geschickten Verfasser dieses Aufsatzes, und ich getraue mich gar nicht, ihm zu widersprechen, weil es bedenklich ist, daß man an den Orten, wo eine Menge von Schwänen unterhalten wird, niemals einen sterbenden Schwan singen höret. Ob der Herr Verfasser des Hrn. Prof. Withofs zu Duisburg Aufsatz von Schwanengesange aus den Duisburgischen Intelligenzblättern angeführet habe, und was derselbe mag behauptet haben, weiß ich nicht, weil ich weder die Hannoverschen noch Duisburgischen Blätter bey der Hand habe. Dem sey aber, wie ihm wolle; so glaube ich keinen Schwanengesang. Damit aber diejenigen einigen Trost haben mögen, welche den Schwanengesang für wahr halten; so will ich einen Mann nennen, welcher einen sterbenden Schwan will singen gehöret haben. Die Glaubwürdigkeit überlasse ich andern; denn mir will sie nicht eingehen. Der Ohrenzeuge ist der sel. Strubberg. Dieser hat sein eigen Leben in lateinischer Sprache beschrieben, und ein gelehrter Freund besitzt es. Strubberg erzählet darin, er hätte, als er von Osnabrück über Cassel nach Jena auf die Academie gegangen wäre, einen sterbenden Schwan auf der Fulda bey seiner Abfahrt aus Cassel singen gehöret. Er hat einen seiner Freunde von dieser Seltenheit der Natur benachrichtiget, und von demselben die Antwort erhalten, er wäre nun der dritte Zeuge von diesem Wunder, weil deren zweene von Beckmann angeführet wären. Er meynet Beckmanns Origines Latinæ Linguæ, bey welchem ich doch S. 571. nur den Cardanus finde. Fürwahr, ein recht glaubwürdiger Mann! das beste ist, daß Beckmann, der den Schwanengesang glaubet, Männer aus dem Alterthume namhaft macht, denen schon diese Fabel nicht gefallen hat, z. E. den Plinius, Aelianus. Wäre der sel. Strubberg damals in seinen männlichen Jahren gewesen; so würde sein Zeugniß vielleicht noch eher etwas gelten.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 73tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 10ten September.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Die unterm 2ten May jetziges Jahrs ergangene Reſolution von Hinausbringung des zum Verkauf vorhandenen Hornviehes wird hiedurch declariret, daß, wenn ſolches in Ihro Königl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn Lande gefuhret wird, deshalben obrigkeitliche Päſſe erfordert werden, folglich die Certificata mit aller Vorſichtigkeit von den Obrigkeiten der Oerter zu ertheilen ſeyn. Bey dem Befehle aber, daß keines von ſeldigem Viehe, bey Verluſt deſſen, und ſonſt ſchwerer Ahndung, wiederum herein zuruck zu bringen, wie auch bey dem Verbote aus einem irgend auswärtigen Orte Hornvieh herein- oder durchzutreiben, behält es bis zu anderweiterer Verfügung ſein Verbleiben.

Stade, den 6. Aug. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimterrath und Regierungsräthe.

II. Citationes Edictales.

Münden. Ju Concurssachen des hiesigen Schiffers, Clemant Blumeyers sich angegebener Creditorum ist Citatio Edictalis erkannt, und Terminus ad liquidandum & profitendum jura auf den 1. Octob. a. c. sub pœna præclusi berahmet und angesetzet; auch des Endes hiesiger Advoc. Rittmeyer zum curatore bonorum & ad lites bestellet.

Auch ist auf Requisition des hochfürstlichen Landgerichts zu Cassel in Concurssachen wider Johannes Dittmar zu Wehlheiden, Amts Cassel in Niederhessen, Citatio Edictalis alhier affigiret, und Terminus ad liquidandum auf den 14. Octobr. anberahmet.

Ricklingen. Demnach der Roßhändler, Conrad Körber, zum Osterwald unterm 13. des jetztlaufenden Monats angezeiget, welchergestalt er durch verschiedene Unglücksfälle, und durch den bis anhero geführten Pferdehandel so sehr sich gedruckt befinde, daß, wenn seine Creditores auf einmal ihn belangen würden, er nicht vermögend wäre, dieselben zu befriedigen, er jedoch so sehr geneigt sey, einem jeglichen zu satisfaciren, als es dagegen auch billig, anbey nothwendig wäre, daß ihm leydliche Termine dazu gesetzet würden, derselbe dahero nachgesuchet und gebeten, um eigentlich in Erfahrung zu bringen, wie hoch das Corpus passivum sich belaufe, gesamte Creditores edictaliter zu citiren, und ihre Forderungen anzeigen zu lassen, worneben jedoch derselbe gegen Ereitirung eines Concurses alleräusserst protestiret; Solchem Suchen dann auch statt gegeben worden: Als werden alle und jede Gläubiger, so an vorerwehnten Conrad Körber einige Forderung haben, es sey ex quocunque capite es wolle, bereits eingeklaget oder nicht, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, auf den 1. Decembr. wird seyn der Mittewochen nach dem 1. Adventsonntage vor hiesiger Königl. und Churfl. Amtsstube zu erscheinen, ihre Forderung sodann zu profitiren, auch selbige zu verificiren, und sodann ferner weiter gütlicher Vorschläge gewärtig zu seyn. Decretum Ricklingen, den 21ten Aug. 1751.

Königl. Großbr. und Churfl. Braunschw. Lüneb. Amt hieselbst.

III. Gerichtliche Notificationes.

Stade. Nachdem der von Goeben zu Kedingbruch ohnlängst verstorben, so ist dessen nachgelassene Wittwe, Clara Mette von Goeben, gebohrne von Warner, von hiesiger Königl. und Churfl. Justitzcanzelley vermöge Curatorii & Tutorii vom 7. Aug. a. c. zur Vormünderin für ihre Kinder bestellet worden.

Münden. Ju Concurssachen des hiesigen Schiffers, Augustin Friedeborns, ist Terminus zu Eröfnung der Prioritätsurthel auf den 5. Oct. angesetzet.

Meinersen. Auf Ansuchen des in Concurs- und Prioritätssachen für Christian Georg Wallhausern bestellten Curatoris bonorum & ad lites, Advoc. Johann Elias Scheelen zu Celle wird hiemit öffentlich kund gemacht, wasgestalt auf die eingebrachte Documenta affi- & refixionis der Edictalium Decretum præclusivum unterm 10. Febr. a. c. von hiesigem Amte erkant, und diejenigen, so sich bis dahin nicht angegeben, mit ihrer Forderung von diesem Concurse gänzlich abgewiesen worden, wie sie denn hiemit nochmals präcludiret werden, von Rechtswegen. Decretum Meinersen, den 31. Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte alhier.

Helmstedt. Demnach bey hiesiger Julius Carls Universität folgende Testam. annoch unerönet liegen: 1) Jürgen Brandes, Bürgers in Goslar von Anno 1672. 2) Annen Marien Cellarien, gebohrner Flewerks,

werks, von Ao. 1681. 3) D. Hermanni Conringii und ſeiner Eheliebſten, von Ao. 1675. und 1683. 4) Liborii von Line, aus Bremen von Ao. 1692. 5) Juſti Oldenburgers, Amtmans zu Meindorf von Ao. 1719. 6) Des ſel. Abts Joh. Andr. Schmidts hinterlaſſener Wittwen von Anno. 1728. 7) Hans Michael Metſchers und ſeiner Ehefrauen Catharinen Reymers, und 8) Lucien von Walbeck, deren Publication von den etwa eingeſetzten Erben der nunmehro verſtorbenen Erblaſſer nicht geſuchet worden, gleichwohl bey einigen derſelben zu vermuthen, daß darinnen Legata ad pias cauſſas vorhanden, verfolglich dem Publico daran gelegen, daß man davon Wiſſenſchaft habe, und dann dieſerhalben zu deren Eröfnung Terminus auf den 2ten Octobr. h. a. wird ſeyn der Sonnabend vor dem 17ten Sonntage poſt Trinitatis, anberahmet; ſo wird ſolches hiemit zum erſten, andern und drittenmale öffentlich kund gemacht, und werden hiedurch diejenigen, welchen an der Einſicht ſothaner Teſtamente gelegen, ſub præjudicio vorgeladen, an gedachtem 2. Octbr. a. c. Morgens um 10. Uhr coram Conſiſtorio noſtro in Perſon oder durch Bevollmächtigte zu erſcheinen, und der Reſignation und Publication mit beyzuwohnen. Sie erſcheinen nun oder nicht, ſo wird dem ohngeachtet zu Eröfnung vorgedachter Teſtamente geſchritten werden. Decretum in Conſiſtorio publico. Helmſtedt, den 31. Jul. 1751.

Hæberlein, D.

p. t. Acad. Juliæ Carolinæ Vice-Rector.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Nienburg. Am 2ten dieſes iſt der bisher hieſelbſt geſtandene Königl. Landphyſicus, Doctor Corner, verſtorben.

Nordheim. Hieſelbſt iſt am 3ten dieſes der Senator, Otto Friederich Albrecht, mit Tode abgegangen.

V. Beförderungen.

Stade. In die Stelle des zum hieſigen Hauptpaſtorat bey St. Coſmæ & Dam. Kirche berufenen Predigers, Johann Friedr. Eſa. Steffens iſt der Cand. Theol. Chriſt. Henr. Brandes, zum Diacono zu St. Wilhadi, auch Königl. Etatsprediger wieder erwählet, und am 31. Aug. introduciret worden.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Hofbuchhandlung alhier iſt zu haben:

Samlung unterſchiedlicher, theils gedruckter, theils ungedruckter Schriften, welche in dieſem Jahre zum Vorſcheine gekommen ſind, die römiſche Königswahl betreffend, mit nöthigen Anmerkungen, 4. Frf. 751. 18 Ggr.

Lyttletons, Georg, Anmerkungen über die Bekehrung und das Apoſtelamt Pauli, zum Beweiſe von der Wahrheit der chriſtlichen Religion in einem Briefe an Hrn. Gilbert Weſt, aus dem Engliſchen überſetzt, nebſt einer Vorrede des Hrn. Conſiſtorialraths Göttens, 8vo Hannover, 751. 6 Ggr.

Volkmers, Heinr. Caſpar, Samlung heiliger Reden über verſchiedene göttliche Zeugniſſe, 1. Th. 8. Hamb. 751. 12 Ggr.

Boerhave, Herm. methodus ſtudii medici emaculata & acceſſionibus locupletata ab Alberto ab Haller tomi II. med. 4. Amſtelod. 751. 7 Thl.

Ferner wird auf die merkwürdigen Begebenheiten der Königin Chriſtinä von Schweden 2. Theile, groß 4. mit vielen Münzen, nebſt dem Portrait dieſer groſſen Königin, von dem berühmten Tanje in Amſterdam geſtochen, welche Peter Mortier in Amſterdam aus dem Franzöſiſchen überſetzen läßt, und bereits der Preſſe übergeben hat, von

jetzo

jetzo an, bis zu Ausgang der bevorſtehenden Michaelismeſſe 1751. auf den 1ten Theil 2. Rthl. Vorſchuß angenommen, und bey Empfang des 2ten Theils abermals 2. Rthl. nach bezahlt. Von der Einrichtung dieſes ſchönen Werks können die Bücherfreunde eine beſonders davon gedruckte Nachricht umſonſt haben. Desgleichen können auch diejenigen, ſo bereits den erſten Tomum von dieſem Werke franzöſiſch haben, gleich nach Endigung der Michaelismeſſe den 2ten und letzten Tomum bekommen.

Gedachte Handlung iſt auch erböthig, Vorſchuß anzunehmen, auf **Joh. Schwammerdams** Bibel der Natur, mit 53. Kupferſtichen, die in Leipzig aus dem Holländiſchen ins Deutſche überſetzt wird, in fol. Die Pränumeration iſt von jetzo an bis zur Neujahrsmeſſe 1752. 6 Thl. nemlich 3 Thl. jetzo, und bey der Auslieferung wieder 3 Thl. Von der Einrichtung dieſes Werks iſt ebenfals eine beſondere Nachricht zu haben.

Hameln. In Sachen weyl. Senatorinn Amelungs Erben, Klägerin wider den hieſigen Bürger, Carl Krückberg, Bekl. iſt zum öffentlichen Verkaufe des Bekl. allhie in der Fiſchpfortenſtraſſe ſtehenden Brau- und Wohnhauſes der letztere und endliche Terminus auf den 24. huj. anberahmet.

Hildesheim. Nach Abſterben des Fürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hof- und Canzelleybuchdruckers, J. G. A. Matthäi in Wolfenbüttel, iſt deſſen wohl eingerichtete Buchdruckerey hieher zum Verkaufe transportiret worden, und bey dem Senatore Kleber hieſelbſt anzutreffen. Sie beſtehet 1) aus drey ganz neuen Preſſen von guter Dauer, die noch kein ganzes Jahr gebrauchet, und an welchen die Arbeit von Metzing ſehr ſchön und egal, die Fundamente aber von Kupfer ſehr groß ſind, und deren jede über 80. Rthlr. gekoſtet hat. 2) Aus 22. Cent. Littern von unterſchiedenen Sorten, worunter auch griechiſche und hebräiſche, die guten Theils noch gar nicht gebrauchet ſind. 3) Aus verſchiedenen ſauber in Holz geſchnittenen Vignetten, neuen Schriftkaſten, Druck- und Setzregalen, Winkelhaken, Setz- und Feuchtbrettern, ſieben eiſernen Schließrahmen, kurz, allem, was nach der neueſten Art zu einer völligen Buchdruckerey gehöret.

VII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Ein Capital von 1200. Rthlr. in Golde, welches ſofort kan beleget werden, wird gegen ſichere Hypothec und 4. pro Cent Intereſſe geſuchet.

VIII. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Am 6ten dieſes iſt auf der Burgſtraſſe ein ſilberner **Vorlegelöffel** geſtohlen worden, woran am Ende des Stiehls ein durch einander gezogener Name, mit den Buchſtaben J. J. F. gezeichnet iſt, und der in der Mitte eine Biege hat, nebſt noch einem ordinairen ſilbernen **Tiſchlöffel**, der ohne Zeichen iſt. Wer beyde wieder liefern, oder auch nur Nachricht davon geben kan, wird erſuchet, es bey dem Intell. Comt. anzumelden, und eine reichliche Belohnung zu gewärtigen.

IX. Sachen, ſo gefunden.

Hannover. Es iſt vor einigen Tagen jemanden eine engliſche ſchwarze Spionshündin zugelaufen, die mit einem rothen, mit gelben Leder eingefaßten verſiegelten Halsbande, worauf die Buchſtaben C. G. W. befindlich, verſehen geweſen. Wer ſolche verlohren, und ſein habendes Recht daran darthun kan, wolle ſich desfals beym Intell. Comtoir melden, und allda weitere Nachricht gewärtigen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.
74tes Stück.

Von Verwahrung der dem Monde geheiligten Hörner, sonderlich in dem heydnische Niedersachsen.

Das 52te Stück der gelehrten Hannoverschen Anzeigen erschien zu meinem besondern Vergnügen. Es wird darinne der Anfang zur Erklärung der Figuren des berühmten Tunderschen Horns gemacht, welches demselben in einem Kupferstiche beygefüget ist. Auf demselben zeiget sich unter andern Bildern ein heydnischer Priester, der ein Horn träget.

Ehedem habe ich eine Abhandlung des gelehrten Herrn Probstes Sorterup gelesen, die von dem Gebrauche der heiligen Hörner gründliche Gedanken enthielt. Vor kurzem hat der um unsere Alterthümer hochverdiente Consistorialassessor, Hr. Schütze a) hievon auf eine geschickte, d. i. nach seiner gewöhnlichen Art, gehandelt.

In vorgedachten angenehmen Anzeigen S. 547. heisset es: „Man könte es von einem solchen Horn erklären, das einer Gottheit, insonderheit etwa der Königin des Himmels, dem Monde, zu Ehren gewidmet gewesen.

Dieser Meynung bin ich zugethan. Ovidius, der den barbarischen Götzendienst der Diana beschreibet b); Hachenberg, der den Heyden an der Weser und Elbe die Verehrung des Mondes sonderlich zueignet c); und Glaßius, der von der sächsischen Abgöttin beyläufig handelt d); Diese drey ungleiche Männer hatten mich längst veranlasset, der abergläubischen Verehrung des Mondes nachzusinnen. Anbey schlug ich auch den ehrwürdigen Beda auf e).

Bey genauer Untersuchung fand sich, daß unsre heydnische Vorfahren den Mond unter dem Namen Ostera, Oestera, Costre nicht nur verehret, sondern auch bey der Verehrung dieses Gestirns ein Horn zur Hand gehabt haben.

Niedersachsen ist sonderlich voll gewesen von solchen Greueln. Daher sind noch so viele Osterwälder, und bey solchen Wäldern die Opfersteine, auch solche Oerter in der Nähe übrig, die von dem vermeynten göttlichen Horn den Namen führen.

Denn da die kostbaren, zum Theile güldenen Hörner ein Zeichen der Heiligkeit und weltlichen Hoheit gewesen, so ist leicht zu erachten, daß sie an gewissen sichern Oertern verwahrlich aufbehalten, und bey feyerli-

a) M. G. Schütze Exercitationum ad Germaniam sacram gentilem facientium Sylloge. Lipsi. 1748. Exerc. 4. §. 38. pag. 138. seq.
b) Ovidius Trist. l. 4. El. 4. v. 61. seqq. Idem ex Ponto l. 3. epist. 2. v. 41. seqq.
c) Hachenbergii Germania media pag. 263.
d) S. Glassius in Exegesi Evangeliorum Nro. 1664. pag. 741.
e) Beda Tom. 2. operum, libro de temporum ratione cap. 13. edit. Colon. 1612.

chen Handlungen von dannen mit vielem Gepränge hervorgetragen sind.

Es sey mir erlaubt, einige von solchen Oertern anzuzeigen, und dadurch obige Gedanken des mir noch unbekannten Hrn. Verfassers zu bestätigen.

Gotteshorn, sonst Gottershorn, ohnfern Hannover. Eine Meile davon, neben Hainholz vorbey, zeiget sich das Dorf **Osterwold**, alwo bey der Windmühle der heydnische Opferstein zu sehen ist, der dem Albersdorfischen Altare beym Keißler gleichet. Noch andere dergleichen Steine sind gesprenget, und dem Verlaute nach zum Bau auf dem Schlosse Nicklingen angewandt.

Hörn, ein Dorf bey der Stadt **Osterode**.

Hornburg, bey dem Dorfe Osterode und der Stadt Osterwick. Die Stadt Hornburg soll ein Horn im Wapen führen.

Manhorn, d. i. ein Horn des Manes oder Mondes bey Osterholz a), insgemein Ostenholz genannt, in der Amtsvolgtey Fallingbostel. Der gröste Stein der berühmten daselbst liegenden Sevensteinhäusen b) stellet den Altar vor. Er ist groß genug, Menschen darauf abzuschlachten, wie leyder das blinde Heydenthum auf solchen Steinen zu thun gewohnt war.

Horn, im Oesterreichischen auf dem Manharzberge, d. i. auf dem Harzberge des Manes, der bey dem Ptolomäo Luna silva heisset, und an den Harz gesetzet wird. Hier fehlet es mir wiederum an der Ausfindung des Opferaltars: dagegen trift man dort die Eisengruben noch an, deren Ptolomäus c) bey seinem Mondwalde gedenket.

Heilshorn, im Bremischen, nahe bey Oesterholz am sogenannten Düvelsmoore. Die Opfersteine liegen vor Oesterholz noch diese Stunde. Mushart hat ihrer gedacht in seiner Abhandlung von der sächsischen Abgöttin Oster, aber das Heilshorn nicht wahrgenommen. Wie ich denn überall nicht gelesen habe, daß jemand diese von der Verwahrung des Horns zubenamte Oerter in der Absicht angemerket hätte. Doch scheinet die Bemerkung einer weitern Untersuchung nicht unwürdig. Vermuthlich stehet das deutsche Horn, von dem der Aberglaube sich Heil und Glück versprach, mit dem bekannten Horn des Ueberflusses in einer Verwandschaft.

Bogshorn, Bokshorn, d. i. Gotteshorn d) im Amte Lauenstein, neben dem Berge Osterwald, der wegen der Glashütte berühmt ist. Am Fusse des Berges gegen Elze zu stehet der Papkenstein.

Horn, eine Gegend bey Loccum, alwo auch ein Osterberg befindlich. Auf diese der Oster gewidmete Gegend zielet Tacitus (Annal. l. 2. c. 19. propinquis lucis.)

Bey dieser Gelegenheit muß ich gestehen, daß die lateinischen Bücher mich zuerst auf die Spur geleitet haben, etwas altes in Deutschland auszuforschen. Eben gedachter Tacitus schreibet anderswo: in dem nahe gelegenen Haine waren barbarische Altäre e). Diese Stelle in einiges Licht zu setzen, will ich nur noch einen Ort, der aber unter allen der merkwürdigste ist, anführen:

Horn, eine alte Stadt im Lippischen, ganz nahe am Walde, der noch diese Stunde so heisset, wie ihn Tacitus f) nennet, nemlich der Teutobergische Wald, oder im mitlern

a) Von diesem Osterholz S. Hannov. Anzeigen pag. 159.

b) D. E. Baringii Beschreibung der Sale im Amte Lauenstein p. 142. nebst beygefügtem Kupferstiche von den Sieben-Steinhäusern.

c) Excerpta Conringii ex Ptolomæo p. 109.

d) Vorgedachter Herr Baring, mein geehrter Freund, erkläret die Bedeutung des Bogshorns mit vieler Belesenheit l. c. pag. 74. & 75.

e) Lucis propinquis barbaræ aræ Tac. Annal. 1, 61.

f) Haud procul saltu Teutoburgiensi Tac. Annal. 1, 60.

mittlern Zeitalter Theothwaldi. Das Stadtwapen oder Siegel, erhält das Andenken des heiligen Horns.

Eine Viertelstunde von der Stadt erheben sich die bewundernswürdigen Exsterſteine. Das sind aber keine Elsterſteine, (picarum rupes) sondern Costerſteine oder Mondſteine, ja selbst die barbarischen Altäre. Das Dorf Oesterholz, alwo ein gräfliches Lustschloß ist, lieget nicht weit davon nach den Quellen der Lippe oder Lipspringe zu, alwo die Römer mehrmals ihre Winterquartiere bezogen.

Von diesen, in die Varianische Niederlage einschlagenden Merkwürdigkeiten, komt etwas vor, in meiner an die erlauchte Königl. Preußische Academie der Wissenschaften eingesandten Abhandlung §. 46.

Fein.

Anmerkung, vom Heu machen. Aus dem 36ten Stücke der Ostfriesischen Anzeigen 1751.

Es ist in Ostfriesland und der Orten ein gemeines Sprichwort: Gewendet Heu, geschändet Heu, welches nemlich so zu verstehen, daß man durchgängig dafür hält: als wann das einige Tage gelegene Gras durch den Regen nach dem Umkehren und Rühren mehr verderbe, als wenn es ungerühret liegen bliebe. Noch für schlimmer wird es gehalten, wenn das Heu von einander geschlagen zerstreuet lieget, und alsdenn Regen hinein fällt. Fraget man nach der Ursache und dem Grunde solcher Meynung, so bekomt man zur Antwort: das Regenwasser laufe ab, und würde nicht alles Heu naß, wenn es dick und dichte auf einander liege, hingegen würden solches alle Hälme, wenn selbige zerstreuet liegen. Nun ist es freylich an dem, daß nicht alle Hälme des dick auf einander liegenden Heues naß werden, wenn nur ein kleiner Regen einfält, wann aber ein starker oder auch anhaltender Regen kömt, wird jedoch alles Heu feuchte; Dabey ist auch unleugbar, daß das von einander gestreuete Heu wieder leichter trocken werde, als das, so dick und dichte auf einander lieget. Auch überhaupt kan das von einander gebreitete und dünne liegende Gras bekannter maassen eher ausdürren, und zu Heu werden, als das, so dick und dichte auf einander lieget. Ferner wird man mir zugeben, daß einzeln liegende Halme der Corruption nicht so leicht unterworfen, als wenn sie dick auf einander liegen, und sich nothwendig erwärmen. Daher man für die Corruption oder Vermoderung um so viel besorgter seyn muß, wenn es bey dem Regenwetter warm ist. Denn, ist die Erwärmung, wie würklich an dem, die Ursache der schleunigen Corruption des nassen Heues, so folget, daß das nasse Heu einzeln oder auch los und lucker liegend, nicht so leicht sich erwärmen könne. Ferner wird die Erfahrung geben, daß, wenn etwas Heu dick auf einander, auch etwas einzeln lieget, jenes bald übel rieche, ja gar stinke, dahingegen dieses ohne übeln Geruch verbleibet. Hieraus folget abermals, daß das dick liegende Heu nicht nur gleich dem dünne liegenden seine Kraft alsdenn verliere, sondern auch viel eher vermodere. Dahero ist es eine irrige Meynung, als wenn das dünn liegende seine Kraft eher verlöhre, als das dick liegende. Denn wenn auch, wie oben dargethan, das dick liegende sich eher erwärmet, mithin in die Fermentation geräth, durch die Fermentation aber die Principia des Heues aufgelöset werden, folglich der Spiritus, das Sal volatile und Oleum verflieget, wie man auch solches an dem starken Geruche des Heues bey feuchter Luft wahrnimt: so folget, daß die Kraft und Nahrung des Heues, so in obigen Principiis bestehet, bey dem dick liegenden und sich dadurch erwärmenden Heue eher davon komme, als bey dem dünn liegenden. Wenigstens ist die Objection gehoben, als wenn das dünn liegende seine Kraft eher verlöhre. Gleichwie

zum

nun erwiesen, daß das dünn liegende Heu wenigstens nicht mehr von seiner Kraft verlieren kan, als das dick liegende, hingegen dieses der Corruption vielmehr unterworfen: also folget, daß die bisherige Art des Heues einer Verbesserung bedürfe, mithin das Gras zum Heue gleich nach dem Mehen anseinander zu streuen, und darnach das übrige einzurichten sey. Welches so lange aus obigen Sätzen für wahr zu halten, bis durch bessere Gründe das Contrarium dargethan worden.

Anmerkung über die im 71. Stücke dieser Anzeigen befindliche Anlegung lebendiger Hecken.

In dem 71. Stücke dieser gelehrten Anzeigen ist ein Versuch an Hand gegeben, daß man die Schlehenkerne in einem Topfe mit Sande samlen, demnächst, wenn solche gekeimet, an denjenigen Ort, wo man Hecken zu haben verlanget, verpflanzen, und auf die Art eine gute lebendige Hecke anziehen solle, welcher Versuch auch vermuthlich mit dem Heinebüchensaamen angehen würde. Es wird aber dem Herrn Verfasser eine bey weiten nicht so mühsame Art von Anlegung lebendiger Hecken durch die Erfahrung hiedurch solchergestalt bekannt gemachet, daß weilen die Kerne von allem harten Holze, es sey Schwarz- oder Weißdorn auch Heynebüchen zwey Jahre in der Erde liegen, ehe sie keimen, man nur der Schlehen, das sogenannte Mollerbrodt oder den Heynebüchensaamen sogleich an denjenigen Ort, wo die Hecken stehen sollen, auf zwey Zolle tief säen oder pflanzen dürfe, da man im zweyten Jahre den völligen Aufschlag mit Vergnügen wahrnehmen wird; Wie ich dann selbst aus eigener Erfahrung einen Heynebüchenen Camp besäet, welcher im dritten Jahre von ungemeiner Dicke aufgeschlagen.

v. G.

Aufgabe.

Wenn die Hausleute an verschiedenen Orten in Niedersachsen den Rocken mehen, lassen sie etliche Halmen stehen, binden Blumen dazwischen, und nach verrichteten mehen versamlen sie sich um die stehen gebliebenen Halme, fassen die Rockenähren an, nehmen die Hüthe ab, und fangen zu dreyen malen an zu rufen: Fru Gaue, hahlet ju Fauer, dût Jahr up den Wagen dat ander Jahr up der Kahre. Welches in gewöhnlicher Sprache lautet: Frau Gaue hohlet euer Fuder dieses Jahr auf dem Wagen, das andere Jahr auf der Karre; und dann Frau Gaue vermuthlich eine heydnische Deität der alten Deutschen vorstellen soll: So wünschet man desfals eine Erläuterung zu erhalten.

v. K.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

74tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 13ten September.

I. Citationes Edictales.

Göttingen. Wir Burgermeister und Rath der Stadt Göttingen, fügen hiemit zu wissen, was gestalt Catharine Hedewig Meyer, des Licentcontroleurs Johann Just Meyers Ehefrau, ihre von ihren Eltern geerbte und allhier vor Göttingen, am Aschhäuserberge, bey weyl. Postmeisters Atzenheim Lande her, belegene zwey Morgen Länderey, an den Einwohner und Ackermann in Grona, Nahmens Johann Henrich Hampe, unterm 18ten Mart. 1748. um und für 115. Rthlr. verkaufet, Käufer und Verkäufer auch den darüber errichteten Kaufcontract am 19ten ejusdem ad confirmandum produciret haben. Nachdem nun Königl. und Churfürstl. Landesregierung, auf unterthäniges Vorstellen, mittelst Rescripti vom 31ten Jan. 1751. gnädig genehmiget, daß bey Verkaufung bürgerlicher Güter und Grundstücke hiesiger Bürgerschaft das Näherrecht oder der Verkauf vor Auswärtigen allemal verbleiben, und wenn ein oder anderer hiesiger

Bürger, nach geſchehener Verkündigung, in dem dazu anzuſetzenden Termino, erſcheinen und ſich zu eben dem Kaufpretio und Conditionen, wozu ein fremder Käufer ſich verbindlich gemacht, erklären würde, demſelben das Vorzugsrecht für einem Fremden gegönnet werden und angedeihen möge: Als werden diejenigen hieſigen Bürger, welche das ihnen vorbehaltene jus prælationis & retractus zu exerciren, und ein gleiches Kaufgeld, vor obbemeldete zwey Morgen Landes, zu geben, auch die auf den Kaufcontract verwandte Koſten zu erſtatten geſonnen, den Dienſtag nach dem 17ten poſt Trinitatis, wird ſeyn der 5te künftigen Monaths Octob., welcher Tag denn dazu pro Termino berahmet und angeſetzet, hier zu Rathhauſe zu erſcheinen, und darauf ſich zu erklären, auch allenfalls wegen des zu bezahlenden Kaufpretii weiterer Verordnung gewärtig zu ſeyn, Kraft dieſes citiret und vorgeladen. Dafern aber in Termino kein Burger erſcheinen, und ſich zum gleichen Kaufgelde erklären würde; Soll es ſodann bey dem Kaufe des quæſt. Landes, nachdem der Käufer, Johann Henrich Hampe præſtanda præſtiret, gelaſſen, und kein Burger mit dem jure retractus nachher weiter gehöret, ſondern damit præcludiret werden. Göttingen in Senatu den 6ten Sept. 1751.

Burgermeiſter und Rath der Stadt Göttingen.

Clausthal. In Sachen des Hof- und Bergmedici Spangenbergs wider den hieſigen Bürger und Bergmann, Georg Thomas Meyer, iſt Concurſus Creditorum veranlaſſet, und beregten Georg Thomas Meyers ſämtliche Creditores auf den 6. Oct. a. c. ad liquidandum vor hieſiges Stadtgerichte citiret.

Stade. Ad inſtantiam des hieſigen Bürgers und Holzhändlers, Johann Schulten, ſind des vor etlichen Wochen entwichenen Johann Jurgen Tamm Creditores peremtorie citiret, ihre Forderung den 15. oder 22. dieſes, oder den 6. Oct. auf hieſiger Gerichtsſtube zu proſtituiren, daneben iſt ex officio der entwichene Joh. Jurgen Tamm perſonaliter citiret, in vorbeſagten Terminen nicht nur ad liquidandum zu erſcheinen, ſondern auch ſeiner Entfernung halber Red und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß nach der Verordnung von muthwilligen Banquerots gegen ihn allenfals in contumaciam verfahren werde. Decret. Stade, den 25ten Auguſt. 1751.

Hardegſen. Demnach die vor hieſiger Stadt belegene Oelmühle, welche weyl. Conrad Friedr. Holzmanns Erben zu Herzberg zugehöret, an den Müller Matthias Siebrecht verkaufet werden ſoll; So ſind alle diejenigen, welche eine Anſprache an dieſe Mühle haben möchten, auf den 6. Oct. vor hieſigem Rathhauſe zu erſcheinen vorgeladen.

Langenhagen. Unterm 20ten Aug. a. c. ſind alle diejenigen, ſo an weyl. hieſigen Roßhändler, Johann Friederich Plinkens Nachlaſſe einige Forderungen und Anſprüche haben, auf den 5. Oct. als den Dienſtag nach dem 17. Trinit. vor Königl. Amte zu erſcheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, ſub pœna præcluſi, edictaliter citiret.

Meinerſen. Als der in Penſion geſtandene Chirurgus Georg Ludolph Sellenſtedt vor einiger Zeit zu Eltze dieſes Amts mit Tode abgegangen, und kurz vor ſeinem Ende in Beyſeyn vier Gezeugen Margarethen Heltmann, ſamt der mit derſelben erzeugten natürlichen Tochter Chriſtinen Marien Catharinen zu Univerſalerben declariret; So werden alle und jede, welche an ſothanen Nachlaß einige Forderung haben, ſie rühren her ex quocunque capite ſie wollen, hiemit peremtorie & ſub pœna præcluſi verabladet, daß ſie auf den 6ten kommenden Monats Octobris vor hieſigem Königl. Amte erſcheinen, und ihre Forderung rechtlicher Art nach ein- und ausführen; Im widrigen Falle aber gewärtigen, daß alle, ſo ſich nicht gemeldet, von der Erbſchaft præcludiret werden. Meinerſen den 26ten Aug. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

II. Ge-

II. Gerichtliche Notificationes.

Bodenteich. Von hieſigem Königl. und Churfl. Amte iſt in Concurs- und Liquidationsſachen des mit Königl. und Churfl. Cammer hoher Genehmigung abgemeyerten herrſchaftlichen Halbhöfeners, Jürgen Hinrich Endewards zu groſſen Lüdern Terminus zu Publicir- und Anhörung einer den Rechten und Acten gemäſſen Sentenz, in puncto prioritatis, auf den 24. des jetzt laufenden Monats Septemb. anberahmet, minder nicht bekannt gemachet, daß die Creditores Inhalts derſelben zugleich die Diſtribution der von dem neuen Colono ex allodio bezahlten Gelder gewärtigen können.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Ein im Amte Blumenau unweit Hannover belegenes An. 1738. erbauetes, und von Oneribus dergeſtalt, daß die Landſchaft davon jährlich nur 27. Mgr. Tax verlanget, adelich freyes Wohnhaus, mit groſſen Pferde- Küh- Schweine- und Hünerſtällen, mit einem geräumigen Wagenſchauer, Dreſch- und andern Boden ꝛc. ꝛc. nebſt einem mit ſchönen Obſtbäumen im Bezirke des Hauſes bepflanzeten groſſen Hofplatze, auch einem das Haus umgebenden mit einem Fiſchreichen Graben und Fiſchbehälter verſehenen Obſtfruchtvollen und treflich eingerichteten Garten, ferner mit einem geräumigen Küchengarten, einer nicht weit davon belegenen Wieſe von drey Fuder Heu, einiger andern Ländereyen um gedachten Graben, auch ſonſtigen Gerechtigkeiten und Zubehör ꝛc. ꝛc. wird hiermit zum Kaufe offeriret. Mandatarius, der hieſige Doctor Krebs, giebt die Nachricht hievon, und kan, auf Erfordern, eine umſtändlichere Pertinenzbeſchreibung communiciren. Hannover den 3ten Sept. 1751.

IV. Sachen, ſo geſtohlen.

Brunſtein. Im Dorfe Elvershauſen iſt dem Paſtor Klingſöhr in der Nacht vom 25. auf den 26. Aug. a. c. mittelſt Einbrechung einer gemauerten Wand nachſtehendes zinnernes Küchengeſchirr entwendet: Eine groſſe Suppenſchüſſel, unter dem Rande mit dem Namen S. G. bezeichnet, 1. dito bezeichnet mit K. 3. groſſe Schüſſeln mit S. G. 4. kleinere dito mit K. 2. Dutzend Teller mit S. G. 4. groſſe und kleinere Näppe mit K. 1. Cumpe mit K. 1. geſchliffener Coffeetopf von engliſchen Zinn mit einem braunen Griffe ohne Beine, 1. Coffeetopf mit meßingenen Beinen und eingeſchrobenen Stiele, von engl. Zinn, 1. Milchtopf mit einem eingeſchrobenen Stiele, von engl. Zinn, 1. kupferner Coffeetopf mit meſſingenen Beinen und hölzernen Stiele.

V. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den 9. Sept. 1751. Es iſt von neuen verbothen, daß von den Looſſen der Weſecker, Raesfelder und Bocholter Lotterien in hieſigen Landen nichts debitiret werden ſolle, und hat derjenige, der jemand angeben kan, welcher dergleichen Looſſe debitiret, die verordnete Diſcretion, mit Verſchweigung ſeines Namens zu gewärtigen.

Göttingen. Am 11ten Aug. iſt hieſelbſt die Verordnung publiciret, daß die Beſitzer unbefriedigter Gärten und Gartenländer, ſelbige zu ihrer eigenen Sicherheit mit Zäunen oder Hecken umgeben und verwahren ſollen; daneben aber jederman, ſonderlich die Hirten und Schäfer alles Ernſtes erinnert worden, ſich alles Hütens in den Gärten und auf den Gartländern, es ſey vor oder nach Michaelis, zu enthalten, auch ſonſt männiglich nochmals gewarnet, ſich bey Vermeidung der in den Landesordnungen vom 27ten Julii 1715. und 17. Apr. 1736. auch andern desfals ergangenen Verfügungen

gen

gen gesetzten Strafen des Aufreissens der Gartenhecken und Zäune, der Bestehlung der Gärten und Gartenländer gänzlich zu enthalten. Und damit diejenigen, welche diesem entgegen handeln, mithin auf eine oder andere Weise der Gärtendiebereyen sich theilhaftig machen, nicht verborgen bleiben, hingegen denen, welche sich der Garteneultur befleißigen, alle mögliche Sicherheit geschaffet werden möge; so ist einem jeden, welcher einen Gartendieb anzeiget, nach dessen Ergreif- und Ueberführung, eine Discretion von zwey Thalern, mit Verschweigung des Denuncianten Nahmen, versprochen worden.

Es ist alhier eine französische Schule für die Jugend beyderley Geschlechts angeleget worden. Die Lehrmeisterin, Nahmens De la Porte, besitzet alle diejenigen Eigenschaften, welche zu vernünftiger Erziehung der Jugend erforderlich sind. Sie wird die Kinder nicht allein im Reden und Schreiben der französischen Sprache, sondern auch das weibliche Geschlecht in Nehen, Sticken und andern anständigen Arbeiten unterrichten. Wenn jemand auch seine Kinder bey derselben in Pension geben will; So ist zugleich die Veranstaltung gemachet, daß sie im deutschen Lesen, Schreiben und im Christenthume gehörig unterrichtet werden; Die Kinder müssen aber nicht unter 5. Jahren seyn.

Dransfeld. Den 31. Aug. Auf Veranlassung der Hannoverschen Anzeigen hat man alhier an zweyen unterschiedenen Orten mit dem darin erwehnten Futterkraute einen Versuch gemacht, und verhoffet dadurch das in hiesiger Feldmark befindliche viele dreisch liegende Bergland nutzbar zu machen, gestalten denn auch Königl. Regierung demjenigen, der sich solches Werk mit Ernst angelegen seyn lassen wird, nach befundenen guetem Erfolge eine billige Discretion zur Aufmunterung versprochen.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Lüchow, den 28. Aug. In diesem Amte sind von neuen 5. Dörfer angesiecket worden, und in dieser Woche 218. Stücke gefallen.

Wustrow, den 21. dito. Hier wütet die Seuche gleichfals noch gar sehr.

Burgtorf, den 23. dito. Seit 14. Tagen ist von der seit den 24. April a. c. zu Hassel grassirten Seuche nichts mehr zu verspüren gewesen. Im Krankenstalle sind nach und nach 168. Stücke gewesen, davon 112. crepiret, 56. aber besser worden.

Meinersen, den 16. Aug. Bey der einen Heerde zu Eddese hat die Seuche nunmehro aufgehöret, da von derselben 16. Stücke crepiret, 58. Stücke aber besser worden. Hingegen fänget sie bey einer andern Heerde wieder an, wovon 4. Stücke gefallen.

Schnackenburg, den 16. Aug. Es scheinet, daß die leydige Seuche auch diesen mitten unter inficirten Gegenden liegenden Ort ergriffen habe.

Dannenberg, den 24. Aug. In diesem Amte ist die Seuche noch sehr heftig, und in der Stadt continuiret sie gleichfals, jedoch seuchet das mehreste wieder durch.

Medingen, den 2. Sept. Zu grossen Thondorf, ohnweit der Göhrde und an der Grenze des Amts Bleckede ist seit 8. Tagen die Seuche gleichfals ausgebrochen, und sind 16. Stücke gefallen.

Lüchow, den 4. Sept. In dieser Woche ist die Viehseuche leyder! auch im Flecken Bergen an der Dumme, und noch in zwey Dörfern dieses Amts als Nauliz und Puggen ausgebrochen, und sind in dieser Woche in hiesigem Amte abermals 254. Stück Hornvieh umgekommen.

Winsen an der Luhe, eod. Unter dem der hiesigen Bürgerschaft gehörigen Vieh nimmt das Uebel zu, und sind bis hieher 204. Stück crepiret.

(o)

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

75tes Stück.

Beſchreibung einer alten römiſchen Kupfermünze.

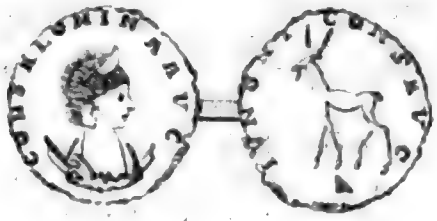

Vorſtehender Nummus Æneus iſt eine Münze Corneliæ Saloninæ einer Gemahlin des Kayſers Gallieni, gehört mithin in das dritte Jahrhundert nach Chriſti Geburt; und ob gleich der eigentliche Annus percuſſionis dieſes Nummi, wie man ſonſt bey andern heydniſchen Kayſermünzen aus den darauf bemerkten Annis Conſulatus und andern Anzeigen thun kan, nicht zu determiniren ſtehet, ſo iſt doch gewiß, daß er in den Jahren zwiſchen 250. und 265. geſchlagen worden, als welche 15. Jahre dieſe Salonina mit dem Kayſer Gallieno in der Ehe gelebet hat.

Das Gepräge ſtellet in der Adverſa das Bruſtbild der Saloninæ vor, mit der Umſchrift: COR SALONINA AVG. oder Cornelia Salonina Auguſta. Die Averſa zeigt einen Hirſch mit der Umſchrift: IVNONI CONS. AVG. oder Junoni Conſervatrici Auguſtæ.

Sie ſoll eine ſehr ſchöne Dame, von Geburt eine Griechin geweſen ſeyn, und vorhin den Namen ΧΡΥΣΟΓΟΝΗ geführt haben, wie dann Patin zwey Nummos beybringt, auf welchen ihr dieſer Name beygelegt iſt.

Occo und a Strada nennen ſie auch Pipam und Piperam, und vermeynen, daß ſie des Marcomanniſchen Königs Attali Tochter geweſen ſey, welcher ſie dem Gallieno gegen Abtretung eines Theils von Oberpannonien überlaſſen habe; Beyde aber irren hierin, indem benannte Pipa oder Pipera des Gallieni Concubine, Salonina aber die rechte Gemahlin geweſen.

Porphyrius erzählt von ihr, daß ſie viel auf die Platoniſche Philoſophie gehalten, und dem Plotino, der ſie darinnen unterrichtet hatte, bey ihrem Gemahle, dem Kayſer Gallieno die Erlaubniß bewürket habe, eine Stadt zu bauen, ſolche Platonopolin zu nennen, und darinnen eine Republic nach des Platonis Vorſchrift anzulegen, es ſey aber nichts daraus geworden, und habe Plotinus zuletzt ſelbſt erkannt, daß

seines Lehrmeisters Republic zwar schön in Gedanken, nicht aber practicabel sey.

Man lässet diesen Umstand dahin gestellet seyn, wie auch, was Strada von ihr erzählet, daß, wie ihr Gemahl Gallienus den Aureolum in Meyland belagert gehabt, und sie mit zu Felde und im Lager gewesen, eine feindliche Parthey, wie sie die schwache Besatzung der Kayserlichen Gezelte wahrgenommen, einen Versuch gethan, die Kayserin aufzuheben; ein Miles Gregarius aber, der vor dem Gezelte gesessen, und seine ausgezogene Schuh geflickt, aufgesprungen sey, seinen Schild und Dolch ergriffen, und nachdem er einige von der Parthey getödtet, die andern dadurch in solche Furcht gesetzt habe, daß sie ihren Anschlag aufgegeben und davon gelaufen.

Dieses hingegen ist desto gewisser, daß sie ihrem Gemahl zwey Söhne geboren, als Publium Cornelium Saloninum Valerianum und Quintum Julium Licinium Cornelium Saloninum.

Der älteste von diesen beyden Prinzen wurde unter der Aufsicht seines Hofmeisters Sylvani nach Gallien geschickt, um daselbst unter Postumo die Kriegeskunst zu lernen. Weil aber zwischen des Prinzen Hofmeister, Sylvano, und dem Postumo grosser Widerwille entstand, die Militz auch endlich Postumum zum Kayser aufwarf, so wurde der junge Prinz nebst seinem Hofmeister in Cölln belagert, und nachdem die Stadt gewonnen war, beyde, und zwar der Prinz im zehnten Jahre seines Alters erschlagen, Anno Christi 261.

Den jüngern Prinz nahm der Vater Gallienus zum Successore in imperio an, auch mit in Consortium Regiminis, es wurde aber derselbe nach dem Tode seines Vaters, welcher von dem Tribuno Cecropio zu Meyland, in dem von Aureolo angestifteten Aufruhre Anno Christi 269. erwürget worden, auf Anstiften des Raths in eben demselben Jahre gleichfals umgebracht.

Bey der Aversa des Nummi ist noch zu bemerken, daß derselbe bey Gelegenheit eines glücklich überstandenen Kindbettes der Saloninæ mag geschlagen seyn. Juno, Diana oder Lucina wurde a mulierculis parturientibus angerufen, und glaubte man, daß die ihnen wiederfahrne Hulfe von dieser Gottheit herrührte, daher Horatius dieselbe Lib. III. Od. XXII. folgender gestalt anredet:

Montium Custos nemorumque Virgo,
Quæ laborantes utero puellas
Ter vocata audis, adimisque letho, Diva triformis.

Da nun in der Aversa Nummi die Juno conservatrix Augustæ genant wird, so ist zu glauben, daß sie auch auf damalige heydnische Weise Deam Lucinam mag angerufen, und wie sie glücklich hindurch gekommen, ihre Erhaltung dieser eingebildeten Gottheit zugeschrieben haben; Wie man denn bey andern Nummis der Kayserinnen dieses und des vorigen Seculi, als der Sabinæ, Juliæ Mammææ, Otacillæ Severæ und anderer bemerken kan, daß sie solche auf ihre Schwangerschaften und Kindbetten prägen lassen, und im ersiern Falle sich der Umschrift Fœcunditas Augustæ bedient, letztern Falls aber die Inscriptiones: Veneri Genetrici, oder Junoni Conservatrici gebraucht haben. *)

Videantur Occo, a Strada, Patinus, Vaillantius, Tristanus, Bandurius, Aurelius Victor, Trebellius Pollio, Porphyrius in vita Plotini, und Baronius in Annalibus ad Annum 264.

C. L. E.

B***.

*) Der Eigenthümer dieser Münze ist gewillet, selbige an einen Liebhaber gegen ein billiges abzustehen.

B***. Von den Ausschweiffungen der Jugend.

(Aus dem Student. Oxford. 1751. n. 4. p. 136.)

Der Mensch ist ein nachdenkendes und vernünftiges Wesen. Wie wäre es sonst möglich, daß er von seinen Handlungen solte Rechenschaft geben? Und doch würde man sichs kaum einbilden, daß ihm die geringste Ueberlegung oder Vernunft zu komme, wenn man blos auf das gewöhnliche Betragen desselben sehen wolte.

Die Glückseligkeit des höhern Alters ist gröstentheils abhängig, von der regelmäßigen Beschaffenheit der Jugend. Junge Leute solten daher billig die vorsichtige Sorgfalt übernehmen, und sich auf künftige Jahre eben so nützlich, als vernünftig vorbereiten. Was geschiehet aber wol weniger, als dieses? Hitze und Liebe sind, fast überhaupt zu reden, die Rathgeberinnen, so sie in ihrem Busen tragen. Wenige haben Beurtheilung genug, das löbliche von dem strafbaren zu unterscheiden: Und noch wenigere besitzen so viel Klugheit, als zur Verbesserung ihrer Thorheiten nöthig ist. Darf man sich denn wundern, wenn alle ihre Handlungen mit Unbeständigkeit und Uebereilung begleitet sind? Eine blinde Neigung zu dem, was die Sinne rühret, ist der bezaubernde Trieb, dem sie folgen; ohne dabey an Pflicht, an Freundschaft oder Dankbarkeit zu gedenken. Insgemein ist ihnen nichts so beschwerlich, als eine heilsame Unterweisung. Eine verdiente Bestraffung aber ist für sie fast allemal unerträglich. Vernunft und Tugend ruffen ihnen um die Wette zu; Aber die eine so vergeblich, wie die andere. Kurz: Sie sind Sclaven ihrer ausschweifenden Affecten, und ihr vornehmstes Vergnügen besteht in einer betrüglichen Ergötzlichkeit.

Wäre es nicht meine eigene Erfahrung, die mir diese Gedanken zu Gemüthe führte, so würde ich auch von ihrer traurigen Gewißheit keine solche Ueberzeugung haben, als ich leider! zu meinem gröſten Schaden, jetzt empfinden muß. Ich hatte das Glück, in Umständen gebohren zu werden, die schon zureichend waren, den Fortgang meines Bemühens gehörig zu unterstützen. Es fehlte mir weder an Gesundheit des Leibes, noch an Munterkeit des Geistes. Meine Lebhaftigkeit war vielmehr gar zu groß: Und ich kan es ihr hauptsächlich zuschreiben, daß ich nichts weniger suchte, und nichts mehr vermied, als Fleiß, Anwendung und Geschicklichkeit. Menschen waren mir überal lieber, als Bücher. Ich wählete sie aber nicht so, wie ich solte; Sondern meine Wahl war hierin, zu meinem eigenen Verderben, mehr als unvernünftig. Die ernsthaften und bedachtsamen schienen in meinen Augen unklug und albern zu seyn. Wilde und flüchtige Gemüther musten die Gesellschaft ausmachen, die mich und meinen vollkomnen Beyfall haben solte. Allein wie schlecht sorgete ich darin für das Meinige? Ehe ich michs versahe, war alles, was mir ein günstiges Schicksal an Vermögen zu getheilet hatte, weniger, denn nichts. In der That, diese übereilte Verschwendung wäre mir, ohne Verführung, und ohne fleißige Hülfe meiner übel ausgesuchten Freunde, nicht so leicht möglich gewesen. Inzwischen lag mein Herz in den Stricken einer Art von Galanterie. Und wenn ein unangenehmer Gedanke, der meine Aufführung tadeln wolte, unvermerkt bey mir aufstieg, so gebrauchte ich ein Mittel, das zu nichts anders dienen konte, als meine Gefahr jederzeit desto gröſſer zu machen. Ich gewöhnte mich, das stärkste Getränke in solcher Uebermasse zu nehmen, daß ich selbst so wohl, als der ungebetene Gast meines Gewissens, davon völlig betäubet wurde. Und so betete ich zwo viehische Gottheiten an. Des Morgens stand ich frühe auf, einer taumelnden Trunkenheit nach zu gehen: Des Nachts aber befleckte ich mich mit Sünden, deren Name ewig müsse vergessen seyn. Endlich traf auch mich so viel natürliches Ungemach, als in beyden Lastern

unver-

unvermeidlich war. Und dieses drückte mich dergestalt, daß ich dadurch wieder zu mir selbst kam. Glücklicher Erfolg wohl verdienter Strafen! Hier wachte mein Verstand auf; Hier kam ich zu reiferen Gedanken. Ich kan es nicht leugnen: der Abgang meines zeitlichen Vermögens, den ich, wie wohl ungerne, immer mehr verspürete, hat zu meiner folgenden Aenderung nicht wenig beygetragen.

Noch, dachte ich bey mir selbst, ist es Zeit, den erlittenen Verlust wieder zu ersetzen. Ich fieng an, die Wissenschaft der Rechte zu erlernen; Und nunmehro war mein Fleiß ganz unermüdet. Wenige Jahre verstrichen, so erhielt ich schon den Beruf zu einem Richteramte. Ich bekam zugleich Gelegenheit genug, so viel, und noch mehr wieder zu erwerben, als ich auf die niederträchtigste Art verzehret hatte. Jetzt genieße ich einer Ruhe, die durch keine Amtsgeschäfte mehr unterbrochen wird. Jetzt kan ich alles überdenken, was ich um anderer willen übernommen und gethan habe. Und der mir aufs neue zugetheilte Segen macht mir nicht den geringsten Vorwurf eines begangenen Unrechts. Ich muß aber bis diese Stunde für die Thorheiten büssen, die meiner flüchtigen Jugend so wohl gefielen. Dies ist es; Ja, dies ist es alleine, was meine gegenwärtige Zufriedenheit so unvollkommen macht, und was mich vielleicht bis in mein Grab verfolgen wird. Mein Cörper ist, fast in allen seinen Gliedern, mein täglicher Strafprediger. Nur die geringste Veränderung der Luft ist zureichend, mich in die heftigsten Schmerzen zu setzen. Die bevorstehende Witterung des Himmels empfinde ich allemal vorher an mir selbst. Und kein Wetterglaß kan so genau vom Winde und Regen prophezeyen, als das Ungemach meiner Gliedmassen dergleichen vorbedeutet.

Habe ich daher nicht die gerechteste Ursache, vor allen jugendlichen Ausschweifungen, ernstlich zu warnen? Wenigstens bitte ich diejenigen, so mit mir einerley Vergehungen ausgesetzet sind, daß sie es ja auf keinen Versuch ankommen lassen. Ich muß jetzt das daraus entstehende Elend, zu meinem grösten Leydwesen, ertragen. Ich kan aber auch andere eben so gewiß und wahrhaftig versichern, daß ihnen ihre Erfahrung, wo sie der meinigen solte ähnlich seyn, nicht besser bekommen werde. Kein Gift kan so gefährlich seyn, als dasjenige ist, welches ich eingesogen hatte, und welches sich unter der denklosen Jugend gar zu leicht ausbreitet. Mir soll es nicht gereuen, meine vorige Unart bekant zu haben, wenn sich andere dadurch abschrecken lassen, damit sie nicht eben so unglücklich werden, wie ich. Und ich wil gerne alles ausstehen, was ich mir damit bis an das Ziel meines Lebens zugezogen, wenn nur andere, durch meinen Jammer, gerettet werden. Andere, die nebst mir in gleiches Elend gerathen sind, können das meinige wohl vermehren, aber keinesweges erträglicher machen. Das einzige, was meine Schmerzen lindern kan, ist dieses, daß sich junge Leute an mich spiegeln, und vor gleich verdienten Strafen in Acht nehmen.

B.

)o(

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

75tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 17ten September.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Nachdemalen bey Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzley hieſelbſt, nachfolgende Teſtamenta und letzte Willens-Verordnungen, vor Jahren deponiret worden, als: 1.) Des Majors Chriſtoph Hilmar und Hauptmanns Friederich Albrecht Gebrüdere von Hardenberg Teſtament, vom 30. Jan. 1693. 2.) Des Cammerjunkers Chriſtian Ulrich von Hardenberg Ehefrauen, Auguſten von Hardenberg, Teſtament, vom 10. Jan. 1696. 3.) Johann Hildtmanns Kaufmanns in Münden und deſſen Ehefrauen Roſinen Catharinen Hüpeden, Teſtamentum mutuum, vom 1. Octob. 1701. 4.) Des Raths und Leibmedici D. Brandan Auguſt Conerdings Teſtaments, vom 23. Jan. 1706. 5.) Weyl. Amtsvoigts Arnold Hinrich Brunckes Codicill, ſo von deſſen Erben den 8ten Oct. 1717. deponiret. 6.) Des Oberamtmanns zur Ehrenburg Johann Philip Palms teſtamentum judiciale, vom 24. Nov. 1718. 7.) Deſſelben Codicill, vom 12. Merz 1728. 8.) Deſſelben Codicill, vom 13. Dec. 1731. 9.) Johann Herſtmanns zu alten Eſche, der Grafſchaft Delmenhorſt, Teſtament, vom 4. Merz 1722. 10.) Des hieſigen Canzeliſten

Joh. Albrecht Chriſt. Papen Ehefrauen, Sophien Eleonoren, geb. Bödeckers, teſtamentum judiciale, vom 9ten April 1725. 11.) Des Lieutenants Georg Wilhelm Laurents vom Campiſchen Regimente Teſtament, vom 7. Jan. 1727. 12.) Jacob Wedemeyers Teſtament, vom 5. Febr. 1728. 13.) Des Canzeliſten Borckelohs Ehefrauen, Marien Sophien, geb. Nöltingen, Teſtament, vom 29. Junii 1728. 14.) Des Freyherrn Friedrich Amadäi von Schmettau Teſtament, vom 9. Sept. 1729. 15.) Catharinen Eliſabeth Metgers Teſtament, vom 14. Febr. 1730. 16.) Bothmerſches Codicill, von 1723. ſo im termino publicationis teſtamenti nicht verleſen, ſondern dero Zeit ohneröffnet wegzulegen reſolviret worden, welches geſchehen den 24ten Merz 1732. 17.) Königl. Mundkochs Dietrich Möhlmanns und deſſen Ehefrau Marien Franciſcen Hecks Teſtamentum reciprocum, vom 26. May 1732. 18.) Königl. Laquaien Adolph Heinrich Hauenſchilds Teſtament, vom 7. Aug. 1733. 19.) Weyl. Kauf- und Handelsmanns Biaggio Albonico Teſtament, vom 18. Sept. 1734. 20.) Des Generalkriegescommiſſarii und Landdroſten, imgleichen des Generalmajors und Obriſten Gebrüdern von Ilten Teſtamentum reciprocum, am 20. Apr. 1740. übergeben. 21.) Der verwittweten Oberappellationsräthin von Lenthen Diſpoſition, wegen der Steinbergiſchen ad pios uſus vermachten Verlaſſenſchaft, vom 6. Aug. 1748. 22.) Weyl. Hans Heinrich von Münchhauſen nachgelaſſener Witwen Teſtament, ſine dato. 23.) Des von Rehden Teſtament, absque præſentato. 24.) Catharinen Lucien von Heimburg, Lieutenants Johann Albrecht Vogelſangs Ehefrauen, Teſtament. 25.) Des Pagenhofmeiſters Wedekinds Teſtament. Sothane letzte Willensverordnungen aber, bislang ohneröfnet liegen blieben, ob gleich in Anſehung einiger in notorietate beruhet, daß der Teſtator, oder bey den Reciprocis, einer derſelben bereits verſtorben ſey, bey andern auch, in Betracht der poſt depoſitionem verfloſſenen Jahre, und anderer Umſtände halber, ein ſolches glaublich fallen will, und dann die Nothdurft erfodert, zu Befolgung der unterm 22. May a. p. emanirten Generalverordnung, die Eröfnung ſolcher Teſtamentorum und Codicillorum ex officio zu beſorgen; So wird zu publicir- und Eröfnung a) der vorhin ſub Nr. 1. bis 8. incl. benannter Teſtamentorum und Codicillorum, Terminus auf den Mittwochen nach dem 1ten Advent, wird ſeyn der 1te kommenden Monats Decembr. b) Der ſub Nr. 9. bis 17. incl. ſpecificirten letzten Willensverordnungen, der Donnerſtag nach dem 1ten Advent, wird ſeyn der 2te Monats Decemb. a. c. und c) der ſub Nr. 18. bis 25. incl. bemeldter Diſpoſitionum und Teſtamentorum, der Freytag nach dem 1ten Advent, wird ſeyn der 3te kommenden Monats Decemb. a. c. berahmet und angeſetzet, mithin nicht nur diejenigen Intereſſenten und Erben, welche dem Gerichte bekannt, und zu dem Ende über dieſes ſpecialiter verabladet ſeyn, ſondern auch die, ſo auſſer jenen an der Teſtatoren Nachlaſſe ein Recht zu haben vermeynen, und denen folglich an der Publication gelegen ſeyn mögte, in Kraft dieſes verabladet, entweder in Perſon oder durch ſpecialiter Gevollmächtigte in obberührten reſp. præfigirten Terminis früh um 10. Uhr auf Königl. und Churfürſtl. Juſtizcanzley hieſelbſt zu erſcheinen, die unter der Teſtatorum Nachlaſſe etwa aufgefundene Documenta inſinuationis teſtamentorum ad acta zurück zu liefern, und ſo dann der Publication obbeſchriebener Teſtamentorum, Codicillorum und Diſpoſitionum zu gewärtigen, auch derſelben reſp. mit beyzuwohnen. Sollten jedoch wider Vermuthen ein und andere der Teſtatorum annoch im Leben ſeyn; So haben dieſelbe davon ante terminum beglaubte Anzeige zu thun, damit der Publication vorerſt Anſtand gegeben werde. In Unterbleibung deſſen aber, wie auch in dem Falle, daß von den Erben und ſonſtigen Intereſſenten dieſer offenen Ladung die gebührende Folge nicht geleiſtet werden würde, mithin, es erſcheinen ſelbige oder nicht, ſo ſoll dennoch mit der Publication im Termino ohne Anſtand verfahren, auch Amtshalber darüber mit Nachdruck gehalten werden, daß demjenigen, was in den letzten Willensverordnungen und Diſpoſitionen

ſpoſitionen enthalten und verordnet, gebührend gelebet, und ſolches in die Erfüllung geſetzet werde. Uhrkundlich des hierunter gelegten Königl. und Churfürſtl. Canzleyinſiegels und gewöhnlicher Unterſchrift. Geben Hannover, den 1ten Septemb. 1751.

Königl. Großbritt. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

Von Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider den Rittmeiſter Georg Ludewig Mehmet von Königtreu ſich angegebener Creditorum, zu Anhörung einer den Rechten und ergangenen Actis gemäſſen Prioritätsurthel, Terminus auf den Sonnabend nach dem 16. poſt Trinitatis wird ſeyn der 2te kommenden Monats Octobr. berahmet und angeſetzet worden.

Der auf den 23ten hujus zur Liquidation der Forderungen, ſo an das Wiſſelſche Allodialvermögen gemacht werden könten, angeſetzt geweſene Terminus wird alsdann nicht vor ſich gehen.

Lüneburg. Es wird hiemit öffentlich kund gemachet, daß geſtrigen Tages als den 6ten Sept. a. c. Mittags um 1. Uhr ein junggebohrnes Kind, welches allem Vermuthen nach, unverantwortlicher Weiſe ums Leben gebracht, in dem Owiwaſſer bey der ſo genannten Hude gefunden worden. Wer von dieſer vermuthlichen Mordthat einige zuverläßige Nachricht zu geben weiß, ſo daß man den Thäter davon erfahren, und habhaft werden kan, der wird ermahnet, bey dem Gerichte alhier ſolches alſofort zu melden, und ſoll ihm davor 50. Rthl. zum Recompens ertheilet, auch nach Befinden deſſen Nahme verſchwiegen werden. Publicirt Lüneburg, den 7. Septemb. 1751.

Stade. In Convocationsſachen des Bürgers Jacob Laugen in Verden Creditorum, wegen der von demſelben an Königl. und Churfürſtl. Cammer zu Hannover verkauften Fettweiden und Anwachſes, auf dem ohnweit Langwedel an der Weſer belegenen Oeſenwiede, iſt den 4. hujus bey hieſiger Königl. und Churfürſtl. Juſtitzcanzley, nach eingelangten Documentis act- & reflexionis der unterm 23. Dec. a. pr. erkannten Edictal-Citation, ſententia præcluſiva publiciret; vermöge welcher alle und jede ſo angedachten Fettweiden und Anwachſe einigen Anſpruch, ex quocunque Capite, gehabt oder zu haben vermeynen, præcludiret und ein ewiges Stillſchweigen auferleget, die von Horn und Schulten aber, ihres Anbringens halber, zu Verfolgung, der in ſeparato bereits angebrachten ordentlichen Klage angewieſen worden.

Burgdorf. Als der in Penſion geſtandene Invalide vom löbl. Heimburgſchen Dragonerregimente, Hans Meyer, aus Torgenſen Amts Burgdorf bürtig, ſeit funfzehn Jahren den Rathskeller zu Burgdorf in Pacht gehabt, und da er ohne Kinder geweſen, bey hieſigem Königl. Amte ein Teſtamentum errichtet und übergeben, worin er Ludolph Siebken und deſſen Ehefrau Anna Sophia Pfäges, aus Fannſen Amts Minden, zum Erben eingeſetzet hat; So iſt, nachdem Teſtator unlängſt verſtorben, nunmehro zu Publication dieſes letzten Willens, Terminus auf den 11ten Octobr. dieſes Jahrs angeſetzet worden.

II. Steck-Brief.

Hannover. Demnach die Churcöllniſche Regierung zu Hildesheim, uns unterm 7ten huj. zu vernehmen gegeben, wasgeſtalt ein Italiäner, dem Angeben nach geiſtlicher Ordensbruder, Nahmens Dominicus Grillo, ohngefehr 30. Jahr alt, ſchmaler mitteler Statur, braun und ſchmal von Geſichte, kurze ſchwarze Haare habend, einen langen ſchwarzen Habit mit einem auf der linken Seite der Bruſt genehten rothen tuchenen Creutze tragend, vor einigen Tagen mit dem Tiſchler aus Wallenſtedt, Arend Schmidt genannt, in dem Kruge zu Heinum Fürſtl. Amts Gronau in Streit gerathen, und letztern mit dem Meſſer verſchiedene gefährliche Stiche verſetzet, darauf ſofort gefänglich eingezogen, den 2. dieſes aber zu entweichen Gelegenheit gefunden habe, anbey uns erſuchet, die Verfügung zu machen, daß obbeſchriebener Landſtreicher der verübten

That

That halber wiederum zur Haft gebracht werden möge; Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn, allen und jeden Beamten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten in hiesigen Landen hiedurch anbefohlen, auf vorbeschriebenen Thäter unter der Hand ein genaues Augenmerk zu nehmen, und da er sich etwa betreten lassen sollte, sich dessen Person zu versichern, und davon schleunigst anhero zu berichten. Geben Hannover, den 11. Sept. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Lüneburg. Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

III. Avancement.

Vom $\frac{27\text{ Aug.}}{7\text{ Sept.}}$ 1751.

INFANTERIE.

Beym Fuselier-Regimente ist

die vacante Lieutenance dem ältesten Fähndrich Wilmsen conferiret, dagegen den 7ten Sept.

der Sergeant Crone zum Fähndrich bestellet eod.

dem Fähndrich Meyer die gesuchte Dimission mit Fähndrichs Pension und Lieutenants Character ertheilet, den 8. Sept.

an dessen Statt

der Adjud. Weber vom Obergschen Regimente zum Fähndrich bestellet.

CAVALLERIE.

Beym Behrschen Regimente ist

dem Fähndrich von Hodenberg die gesuchte Dimißion ertheilet, den 3ten Sept.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Giffhorn. Als der hiesige vormalige Hausvoigt Schrieck dem Amte angezeiget, wasmassen er seinen am Pahlsumpfe belegenen Garten samt Gartenhause, ingleichen den dabey befindlichen Wiesenplatz an den Meistbietenden zu verkaufen gewillet sey, und daß der Verkauf beym Amte geschehen möge, nachgesuchet hat; So haben diejenigen, so auf vorbenannte Grundstücke zu bieten Lust haben, sich am 25ten hujus, Morgens um 9. Uhr hieselbst für der Amtstube anzufinden.

V. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Unterm 14ten hujus ist an diejenigen Aemter im Cellischen, wo jetzo die Viehseuche grassiret, folgendes Rescriptum erlassen:

Unsere ꝛc. Wir haben mit grössester Empfindung sowol aus eurem Amte, als von dasigen Gegenden überall die Nachrichten von der noch immer fortwütenden und aufs neue gar sehr einreissenden leidigen Hornviehseuche zithero vernehmen müssen. Wir werden bey diesen betrübten Umständen um desto mehr beunruhiget, daß es gegen die mit solchem Uebel heimgesuchete Grenz- und andere Oerter an nöthiger Vorsicht bis daher gefehlet habe, als wir sonsten bey andern mit gleicher Plage betroffen gewesenen Gegenden dieser Lande, die guten Wirkungen der gemachten Vorkehrungen sattsam bemerken können. Wir müssen euch also hiedurch nochmals erinnern, den vorhin ergangenen Verordnungen in allen und jeden Stücken mit der grössesten Schärfe und auf das genaueste nachzugehen, anbey in vorkommenden Fällen den darin bestimmeten Präcautionen, wo ihr es dienlich findet, ehender was hinzuzuthun, als im geringsten davon abzulassen. Wir versehen uns dessen so gewiß, als lieb euch seyn wird, schwerer Verantwortung bey Sr. Königl. Majestät dadurch enthoben zu seyn, und euch durch ohnermüdete Sorgfalt in dieser allerhöchst deroselben Aufmerksamkeit so sehr an sich gezogenen Landplage vielmehr eines gnädigsten Wohlgefallens würdig zu machen; die wir ꝛc. Hannover, den 14ten Sept. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunschw. Luneburg. Regierung verordnete Geheimeräthe.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

76tes Stück.

Von der neuen Theorie der Erde, aus der algemeinen Historie der Natur.

Die Untersuchung der Wahrheiten, welche in das gemeine Leben den meisten Einfluß haben, sind unter den Vernünftigen jedesmal hoch gehalten worden. Die Ehre und Achtung, die man denen wiederfahren lassen, welche die Kräfte ihrer Seele auf solche gewendet, hat von je her die Menschen gereitzet, entweder das ihrige zu Erfindungen neuer bis dahin dunkeler und unbekannter Dinge mit allen Kräften beyzutragen, oder auch zum Nutzen der Gesellschaft, die nicht genugsam ins Licht gesetzten zu entwickeln, und den Wissenschaften dadurch ein neues Licht anzuzünden.

Wer auf den Nutzen achtet, den das gemeine Beste aus dergleichen Bemühungen jedesmal gezogen, der wird sich nicht in die Untersuchung einlassen, wie weit eine eitle Ehrsucht an dergleichen Arbeiten Theil gehabt habe. Denn sonst würde es in der alten sowol, als neuen Geschichte der Weltweisheit nicht an Beyspielen fehlen, die sattsam erhärten könten, wie öfters der eine unter den Weltweisen den andern darum von seinem Stuhle gestossen, damit er sich auf denselben setzen möchte, bis er nach dem Wiedervergeltungsrechte ein gleiches Schicksal von einem andern erfahren müssen.

Das menschliche Gemüth, welches niemals ungeschäftig ist, hat auch die schwersten Unternehmungen nicht gescheuet, sich einen Zugang zu den verborgensten Dingen zu eröfnen, wo derselbige gänzlich verschlossen schien; So, daß man jedesmal auf das Blühen und die Vermehrungen der Wissenschaften aus dieser Art Bemühungen so sicher schliessen kan, als deren Unterlassung die deutlichsten Proben von der herschenden Unwissenheit und der gröbsten Barbarey zu allen Zeiten abgegeben.

Als das alte berühmte Griechenland bey der beglückten Einrichtung seiner Staaten mit dem Kleinode der Weltweisheit prangete, stunden in demselbigen die witzigsten Köpfe auf, welche sich die äusserste Mühe gaben, den Ursprung der Dinge durch unermüdetes Nachdenken zu erforschen, und das, was die Natur den Sterblichen verborgen hat, mittelst des sorgfältigsten Nachgrübelns zu erfinden. Die Weltweisen dieses beglückten Landes hatten es, durch Hülfe der Beobachtungen der Chaldäer und Egyptier, als ihrer Vorgänger, so weit gebracht, als es dem menschlichen Fleisse und Scharfsinnigkeit nur immer möglich war. Rom, die Ueberwinderin aller von vernünftigen und gesitteten Völkern bewohnten Reiche, hielt es, als das damalige Haupt der Welt, für das gröste Siegeszeichen, daß es die Schätze der Weisheit aus dieser überwundenen Provinz in seine Mauren führen, und in die übrigen ihm unterworfenen Staaten austheilen konte.

Die ersten, welche den Ursprung der Dinge zu erforschen, und den Zusammenhang des Weltgebäudes auszuwickeln sich bestrebeten, giengen, wie die Natur sie lehrete, von dem kleinern zu dem grössern. Sie

lieſſen eine unordentliche Menge Sonnenſtäubchen in dem unermeßlichen Raume dieſes Weltgebäudes unter einander ſchwermen. Sie erdichteten einen ungefehren Zuſammenfluß der Materie und aller ſichtbaren Cörper. Da aber die Ordnung und die herliche Einrichtung aller in die Augen fallenden Cörper, der Ober- ſowol als Unterwelt, dieſem ihren verwegenen Lehrgebäude den Umſturz dräuete: ſo ſahen ſie ſich genöthiget, ihre Unwiſſenheit in Dingen zu geſtehen, welche uns, ohne die göttliche Offenbarung, in Ewigkeit dunkel bleiben werden. Ein Theil dieſer ſonſt fleißigen Naturforſcher verfiel daher auf den unförmlichſten aller Sätze, daß die Welt GOtt ſey. Ein anderer aber ward durch die äuſſerſte Verzweifelung dahin gebracht, der Welt eine Ewigkeit zuzuſchreiben, weil ſie von deren Anfange und Urſprunge, ohne Hülfe der göttlichen Offenbarung, keine ſichere Nachricht angeben konten.

Wann nun gleich die durch das Chriſtenthum gereinigte Vernunft beyde Sätze keines Beyfals würdigen kan: ſo ſind doch die klügeſten Geiſter in demſelbigen, da ſie, bey der überhand nehmenden Barbarey in einer mehr als anderthalb tauſendjährigen Schlafſucht gleichſam begraben gelegen, den Nebenmeynungen ſolcher Vorgänger aus dem Heydenthume blindlings gefolget; bis ſich im abgewichenen Jahrhunderte, durch Vorſchub der errichteten Geſelſchaften unter den Gelehrten, einige neuere auf die genauere Erforſchung der Weltweisheit mit Eyfer und Nachdruck zu legen anfiengen. Dieſe ſetzten zuforderſt zum Grunde der Naturlehre: daß man in derſelbigen nicht, wie es bis dahin geſchehen, der Einbildungskraft folgen, ſondern mehr den Erfahrungen, als angenommenen Sätzen, trauen müſſe; ja, daß aus jenen die Grundſätze der Naturwiſſenſchaft ſowol zu holen, als auch zu befeſtigen wären.

Unter andern herlichen Erfindungen, die zur Vermehrung der Wiſſenſchaften und Ausbreitung der Naturlehre, inſonderheit durch den Vorſchub des vortreflichen Ritters Robert Boyle ans Licht traten, fiengen ſchon die Gelehrten der damaligen Zeiten an, den Urſprung der Erde aus ihren Lagen und innerlichen Beſchaffenheit ſowol, als auch aus der Berechnung des Laufs der himmliſchen Cörper, und inſonderheit der Cometenlehre, genauer zu unterſuchen.

Thomas Burnet, ein berühmter ſchotländiſcher Arzt, ließ im Jahre 1681. ſeine Theoriam Telluris ſacram ans Licht treten. Er muſte aber vieler in derſelbigen angenommener widrig ſcheinender und mit einander ſtreitender Grundſätze halber einen groſſen Widerſpruch der Gelehrten erfahren. John Woodward, der groſſe Kenner der Natur, und der bekannte William Whiſton machten ſich, ſolchem ungeachtet, an dieſe ſo ſchwere als gefährliche Arbeit. Jener in ſeinem Eſſay towards the Natural Hiſtory of the Earth; dieſer aber in the New Theory of the Earth. Der erſtere ſuchte ſeine natürliche Geſchichte der Erde aus der Beſchaffenheit der Erde ſelbſt, und dem, was wir aus ihrem innerſten Buſen erhalten, zu beſtätigen, welches er nachmals in ſeinem Catalogue of Foſſils weiter verfolgete. Der letztere aber wolte in ſeiner neuen Theorie, aus der Berechnung, der Stellung und des Laufs der himmliſchen Cörper ſowol das, was der Erde ehedem widerfahren, als auch, was ihr noch künftig bevor ſtünde, mit groſſer Kühnheit darthun und berechnen.

Es giebt in dem Reiche der Wiſſenſchaften gewiſſe Meynungen, durch welche ihrer viele, als durch eine anziehende Kraft, vermittelſt des Vorurtheils des Anſehens, ſich hinreiſſen, oder auch durch einen gewaltſamen Wirbel herum treiben laſſen; wann dagegen andere in der Stille vor ſich denken, und mit ihren Muthmaſſungen nicht weiter zu gehen verlangen, als es eine nicht übertriebene Vernunft, und die Vorſchrift der göttlichen Offenbarung ihnen zulaſſen. Dabey ſie ſich der in der gelehrten Welt herſchenden Freyheit bedienen, welche es dem

einen

einen so wenig verwehret, seine Meynungen vorzutragen, als sie ein Verbot zulässet, daß ein anderer nicht seine Gedanken darüber eröfne.

Nach solcher Freyheit hat es dem gelehrten Franzosen, dem Herrn de Büffon gefallen, in der algemeinen Historie der Natur, deren erster Theil im abgewichenen Jahre ins Deutsche übersetzet, und in Hamburg ans Licht getreten, eine neue Theorie der Erde bekannt zu machen. Er muste in dieser Absicht den ersten Ursprung, die nachherigen vielfältigen Veränderungen, und die jetzige Beschaffenheit der Erdkugel aufs genaueste untersuchen, da er ein neues Lehrgebäude in dieser so verdeckten Sache aufzurichten beflissen war. Seine zu diesem Ende aufs mühsamste übernommene Arbeit stattet ein genugsames Zeugniß ab, wie er dieses nach allen Regeln der philosophischen Wahrscheinlichkeit aufzuführen sich bemühet. Es wird auch nicht leicht jemand in Abrede seyn, daß dieses Unternehmen seinem Erfinder nicht wenig Ehre bringe, indem er es mit so vielem Witze und Scharfsinnigkeit auszuführen suchet, als er es mit aller Art Wahrscheinlichkeiten aus der Naturlehre, der Astronomie, der Mechanik und andern mathematischen Wissenschaften, welche er zu seinem Gebote hat, zu unterstützen beflissen ist.

Bey einem so weit sich erstreckenden Unternangen aber wird ein jeder Erdbürger, und er selbst, der Urheber dieser neuen Theorie der Erde, seinen Mitbewohnern dieses Planeten die billigste Freyheit zugestehen, daß sie bey der Abgebung ihres Beyfals zu einer neuen Lehre alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchen, oder auch die ihnen bey solcher Erfindung übrigen Zweifel bescheidentlich eröfnen; Insonderheit da er selbst die Meynungen seiner Vorgänger sehr freymüthig, und wie man nicht unbillig sagen kan, ziemlich hart beurtheilet hat.

Die Hypothesen und Methoden ziehet er überal sehr beissend durch, und schonet bey solcher Gelegenheit weder eines Tourneforts noch Linneus, welchem letzteren und seiner neuen Einrichtung der Kräuterwissenschaft er sich sonderlich aufsätzig erweiset. Was werden aber andere von seiner Hypothese sagen? Werden sie sich mehr über den angenommenen Satz des Whistons, welchen doch der Hr. de Büffon selbst so sehr verachtet, daß die Erde ein Comet gewesen, wundern: oder daß dieser Welttheil, welches der Wahrscheinlichkeit nach mehr entgegen ist, durch einen Fall eines Cometen auf den Sonnencörper entstanden? werden sie nicht mit aller Freymuthigkeit fragen dürfen: Woher der Satz, welchen der Hr. de Büffon annimt, zu beweisen sey, daß ein Comet bey Entstehung der Erde nicht senkrecht, sondern schief auf die Sonne gefallen? Kan es ihnen verdacht werden, wenn sie einen Beweis der wilkürlich angenommenen Meynung fodern: daß durch diesen schiefen Fall des erdichteten Cometen der sechshundert und funfzigste Theil von der Sonne abgestossen, und aus solchem sechshundert und funfzigsten Theile dieses feurigen Cörpers, nachdem er eine Zeitlang um dieselbe herum getrieben worden, die Erde und alle Cörper der uns bekanten Planeten in unserer Welt entstanden?

Moses, der göttliche Moses, muß in dieser so wichtigen Entdeckung den Grund unserer Muthmassungen bestärken. Was seiner Erzählung entgegen ist, das wird auch, bey genauer Untersuchung, der Wahrheit selbst entgegen gefunden. Ob gleich seine Erzehlung sehr kurz und abgebrochen scheinet; so giebt sie doch nachdenkenden Gemüthern Stof genug zu ihren Untersuchungen. Sie zeiget auch bey den schärfsten Prüfungen den genauesten Zusammenhang, welchen auch der scharfsinnigste Philosoph nur fordern kan; Ja welchen er, ohne dieselbe selbst anzugeben, nicht einmal im Stande ist, als welches auch die allerneuesten Beyspiele bekräftigen. Aus seiner Schöpfungsgeschichte könte allein seine göttliche Eingebung dargethan werden; wenn wir nicht die unläugbarsten Beweisthümer anderer Art davon vor uns hätten.

Dieser

Dieser göttliche Scribent setzet wohlbedächtlich, daß GOtt am Anfange, das ist, damals, als es ihm beliebte eine Welt zu machen, und eine Zeit entstehen zu lassen, welche sich mit dieser Periode, und nicht ehe erhoben, Himmel und Erde erschaffen. Wir werden bald hören, wie nöthig uns die Aufmerksamkeit auf diese erstern Worte des Schriftstellers sey. Er füget hinzu, daß die Erde ein wüster und unbearbeiteter Klumpe gewesen, der in der grossen Ausdehnung, die er und andere Scribenten Himmel nennen, geschwebet, und worin Steine, Metalle, Sand und Wasser, ja alles, was sich anjetzo sowol auf der Oberfläche derselben, als in ihrem innersten Eingeweyde befindet, zuerst in eins gemischet.

Hier ist der Ursprung der Erde ja weit deutlicher und weit ungezwungener anzutreffen, als man uns denselben glaubend machen will. Und was nöthiget uns zu einer weitern Untersuchung des von uns bewohnten irdischen Cörpers hinauf zu steigen, da wir aus dem Verhalten der göttlichen Offenbarung in diesem Stücke sicher schliessen können, es habe die Weisheit des Höchsten uns eine nähere Wissenschaft von dem vorher ergangenen nicht nützlich gewust? Müssen wir nicht aus diesem Verhüllen der genauen Umstände, bey der ersten Hervorbringung der Dinge, vernünftiger Weise schliessen, daß das unbegreifliche Wesen uns von diesem Abgrunde, und von der Untersuchung seiner Wege dadurch abführen, und allein zur Bewunderung seiner unermeßlichen Weisheit, Macht und Gute leiten wolle?

Er wil sich hier von uns nicht fassen,
Und nur allein bewundern lassen.
Nur dahin gehet unsre Pflicht.
Und weiter nicht. Brokes.

Die wahreste aller Geschichte füget hinzu, daß GOtt, das unendliche Wesen, nach eben der Macht, welche in seiner Gewalt war, die Erde aus nichts zu machen, seine nächste Beschäftigung habe seyn lassen, die den ungeformten Klumpen umgebende, und durch den ganzen Himmel ausgestreuete Lichttheilchen mittelst seines almächtigen Befehls zu versamlen, und dadurch das Licht von der Finsterniß zu scheiden. Die Eintheilung des Tages, dessen Moses alhie, auch vor der Hervorbringung der himlischen Lichter gedenket, muß nach der vorhabenden Materie, nemlich der nachher eingeführten Zeit des Tages und der Nacht genommen werden.

Die unmittelbar hierauf folgende Verrichtung des Almächtigen war, den Unterscheid der obern Wasser von denen, die niedriger waren, einzurichten. Er lässet am dritten Tage das Wasser von der Erde sich sondern. Die Samlung der Wasser muß das Meer, den grossen Behälter der flüßigen Dinge ausmachen. Die Erde aber, die durch sein Machtwort zu gleicher Zeit war trocken geworden, muß noch desselbigen Tages alsofort Gras, Pflanzen und fruchtbare Bäume hervor gehen lassen. Erkennen wir nicht hier ein Wunderwerk? wie mögen wir denn nach der Kentniß des Trocknen und Nassen, die wir haben, annehmen, daß aus einem bewegten und durch und durch, wenigstens in seiner Oberfläche gerührten Schlamme, in wenig Stunden Bäume hervorgehen, wachsen, und zugleich volkomne Früchte tragen können?

Nehmen wir aber das Wunderwerk an, indem ja am dritten Tage darauf, als am sechsten der Schöpfung, diese Bäume bereits ihre reifen und eßbaren Früchte den Menschen darboten: so sehen wir mehr als zu deutlich, daß wir der so mühsamen Untersuchungen und ängstlich zusammen gerafften Hypothesen, alles aus natürlichen Ursachen herzuleiten, mit völligem Fuge entbehren können. Warum trachten wir dann mit so ungezähmter Begierde, das zu ergründen, wofür das Unendliche eine Decke gezogen hat? Begeben wir uns nicht ausser unirer Sphere, wenn wir das, was die ewige Weisheit uns zu verbergen gut gefunden, wider deren Absicht und über unser Vermögen aufzudecken suchen? Solten uns nicht die Bilder der Alten von Ikarus und Phaeton von diesem stolzen Vorhaben abschrecken?

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 76tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 20ten September.

I. Citationes Edictales.

Diepholz. In Concurssachen gegen weyland hieſigen Gerichts-actuarii Pelz Erben iſt anderweiter Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 21. nächſt künftigen Monats Octobr. anberahmet, mithin werden alle diejenigen, welche an deſſen Nachlaſſe etwas zu fodern, ſich aber in dem den 6ten May a. c. abgehaltenen Liquidations-Termino nicht gemeldet haben, hiemit edictaliter und ſub pœna præcluſi citiret, ſich bemeldeten Tages Morgens um 9. Uhr auf Königl. und Churfürſtl. Amtsſtube hieſelbſt anzufinden, und ihre etwanige Credita gehörig zu liquidiren. Diepholz, den 2ten Sept. 1751.

Aus Königl. und Churfl. Amte hieſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley ſind in weyland Regimentsfeldſcher, Johann Dietrich Huntemanns Concurssache alle diejenigen Creditores,

teres, welche an jetzt belagten Hauptmanns Nachlasse einigen Anspruch und Forderung gehabt, der ausgelassenen Edictal-Citation zufolge sich aber bis jetzt nicht gemeldet haben, mittelst Decreti vom 14. hujus præcludiret, und von diesem Concurse abgewiesen.

Der von Königl. Justitzcanzley in Concurs- und Liquidationssachen wider den gewesenen Closteramtmann Ohm zu Barsinghausen auf den 18. huj. anberahmt gewesene Terminus zu Anhörung der Prioritätsurthel, ist aus erheblichen Ursachen vorerst abgestellet, und soll mit nächsten ein anderer zu solchem Behuef angesetzet werden. Inzwischen ist den Creditoribus aufgegeben, davor zu sorgen, daß die noch nicht eingegangenen Proclamata cum documentis affixionis mit dem forderſamsten ad acta gebracht werden mögen.

Unterm 13. Sept. a. c. ist in des hieselbst wohnhaft gewesenen Kaufmanns, Ernst Friederich Scharnhorsts Concurssache sententia prioritatis, und Decretum præclusivum publiciret.

Celle. Auf Ansuchen des zu weyl. Hauptmanns von Oeffener Allodialnachlaß bestellten Curatoris, des hiesigen Rathsverwandten und Advoc. Carstens, ist wider diejenigen Creditores, welche sich in Termino de 4. May a. c. nicht gemeldet, von hiesiger Königl. Justitzcanzley Decretum præclusivum erkannt, und sind selbige nunmehro mit ihrer Forderung gänzlich abgewiesen.

Einbeck. Nachdem eine Weibsperson von etwa 40. Jahren, brauner Hare, schmal- und magerer mittelmäßiger Statur, eine schwarze florne Kappe, cattunene roth und weisse Cantusche, eine Schnürbrust mit kleinen goldenen Tressen, und einen roth geblumten zarsenen Rock tragend, sich Maria Elisabeth Charlotte Prieserin nennet, vor eine Fähndrichswittwe ausgiebt, und mit Knöpfen handelt, dabey aber auch bettelt, dieserwegen, und weil der von ihr vorgezeigte Paß verdächtig schien, am 10. hujus alhier arretiret worden, jedoch noch selbigen Tages, mit Zurücklassung sothanen Passes zu echappiren Gelegenheit gefunden: So hat man solches hierdurch bekannt machen, und das Publicum für solche Personen warnen wollen. Einbeck, den 15. Sept. 1751.

Polizeyamt hieselbst.

Burtehude. In Concurssachen des entwichenen Dierk Rauthuns Creditorum ist Terminus zu Publication der Prioritätsurthel auf den 12. Octob. a. c. anberahmet.

Lauenstein. Als seit Ostern dieses Jahrs zu Hemmendorf ein Mädgen in Diensten gestanden, so sich Charlotte Justine Meyers genannt, von Springe bürtig zu seyn angegeben, aber von Rohrsen eigentlich bürtig seyn soll, untersetziger kleiner Statur ist, und ein röthlich starkes Angesicht mit aufgeworfenen starken Lippen hat, täglich eine sitzene dreytheiligte Mütze mit breiten gelben Bande eingefasset, ein blau und roth gestreiftes camlotten Wammes, und blau und weissen linnenen Rock träget, am 26. August. Erlaubniß gebeten, nach seiner Heymath zu gehen, um seine Sachen zu holen, aber unvermuthet ausgeblieben, mithin sich nachhero geäussert, daß es verschiedene Betrügereyen verübet: So wird davon dem Publico Nachricht gegeben, damit ein jeder sich vor diesem Mensch hüten möge; Alle und jede Obrigkeiten werden aber in subsidium juris ersuchet, selbige, dafern sie solte betreten werden, zur Haft bringen zu lassen, und davon dem hiesigen Amte Nachricht zu ertheilen. Lauenstein, den 15. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieselbst.

III. Absterben Königl. Bedienten.

Amt Kedingen. Zu Wischhafen ist der Schlengenmeister, Gerd Mencke am 7ten hujus verstorben.

IV. Be-

IV. Beförderungen.

Oſterode. Hieſelbſt iſt der Stadtſecretarius Voigt von Bodenwerder zum Syndico erwählet.

St. Andreasberg. Am 15ten Aug. iſt der bisherige Diaconus hieſelbſt, Fried. Wilh. Hannibal als Paſtor primarius beſtellet und introduciret.

Zu Neuenkirchen, im Lande Hadeln, iſt der Candidatus Burmeſter zum Diacons erwählet.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Des hieſigen Stadtwachtmeiſters, Heinr. Georg Zieſeniß, an der Ecke der Knochenhauer- und Schuhſtraſſe belegenes Wohn- und Brauhaus, welches auch zur Brandteweinsbrennerey bequem eingerichtet, und worauf extrajudicialiter 3000. Rthl. geboten worden, iſt mit ſolchem darauf gethanen Bothe zum letzten male zum öffentlichen Verkaufe affigiret, und Terminus licitationis auf den 12ten folgenden Monats Oct. anberahmet worden.

Von denjenigen Kupferſtichen, welche auf Königl. Erlaubniß nach den in der berühmten Gallerie zu Dresden befindlichen Originalen verfertiget werden, ſind bereits eine gute Anzahl von den berühmteſten deutſchen, franzöſiſchen und italiäniſchen Kupferſtechern in dieſem Jahre geſtochen worden, und ſoll das ganze Werk auf Vorſchuß abgedruckt werden. Die Liebhaber ſolcher Sachen können von jetzo an bis zur Michaelismeſſe dieſes Jahrs hierauf 10. Species Ducaten (gegen einen Schein von dem Hrn. Inſpectore der Gallerie, und Oberamtsrath von Heinecken ſelbſt unterſchrieben und beſiegelt) voraus, und bey der Auslieferung, ſo in der Mich. Meſſe 1752. gewiß erfolgen wird, abermals 10. Spec. Ducaten nachzahlen. Dieſer Vor- und Nachſchuß wird hier in der Förſterſchen Hofbuchhandlung angenommen, und eine gedruckte vollſtändige Nachricht von dem Werke ſelbſt umſonſt ausgegeben.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende Bücher zu haben:

1-20. Deutſche Acta Eruditorum, compl. 20. neue Pergamentbände, 8 thl. 16 ggr.

21. Grupens Alterthümer der Stadt Hannover, in 4to mit Kupfern, Hannover, 1741. 20 ggr.

22-28. Wolfs kleine philoſophiſche Schriften, 8. Halle, 1740. in 6. Bänden, 3 thl. 8 ggr.

29-30. Hannoverſche Landesconſtitutiones Calenberg. Theils, nebſt Bünemans Repert. compl. 4. Bände, 5 thl. 12 ggr.

31. Puffendorfii introd. ad Proceſs. Civ. & Criminal. 1733. ein neuer Franzband, 1 thl. 12 ggr.

32. Ejusd. Obſervationes Juris Univerſ. 2. Tomi, compl. 1748. 1 thl. 16 ggr.

33. 34. Deutſcher Reichsſtaat, zwey neue Pergb. 1 thl.

35. Kirſchii latein- und deutſches Lexicon, neueſte Edition, 1750. groß 8vo ein ſtarker Band, 1 thl. 16 ggr.

Auf Anſuchen des hieſigen Gaſtwirths, Paul Marchands, iſt von Königl. Gerichtsſchulzenamte deſſelben auf dem Brande zwiſchen Schillings und Thorbruggen Hinterhäuſern belegenes Wohnhaus und Hof zum zweyten male zum öffentlichen Verkaufe affigiret, und dazu Terminus auf den 12. Oct. angeſetzet.

Ein nahe vor dem Aegidienthore wohlgelegener Garten, nebſt einem räumlichen gut ausgebaueten Wohnhauſe, und einiger dazu gehöriger Länderey iſt aus der Hand zu verkaufen, und giebt das Intell. Comt. davon nähere Nachricht.

Heute, als am 20. Sept. Nachmittages um 3. Uhr, wird in dem Böttcherſchen Hauſe auf der Marktſtraſſe die verhin bekannt gemachte Bücherauction ihren Anfang nehmen.

Celle.

Celle. Der hieſige Königl. und Churfürſtl. Oberjägermeiſter von Beaulieu iſt entſchloſſen, ſein hieſelbſt in der Vorſtadt auſſer dem Weſtercellerthore gerade gegen dem Par force Jagdſtalle über belegenes ſehr bequemes, und bisher von ihm ſelbſt bewohntes Haus, nebſt dem dazu gehörigen Pferdeſtalle, Hof- und Gartenraume auf billige Conditiones zu veräuſern.

Göttingen. Weyl. Joh. Otto Zieglers nachgelaſſener Kinder Brauhaus, auf der Neuſtadt zwiſchen Sebaſtian Zerbſts und Chriſtoph Meyers Häuſern belegen, iſt zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen, und Terminus auf den 22. Octob. 1751. angeſetzet.

Auch iſt anderweiter Terminus zum Verkaufe Johann Henrich Schelpers jun. an der Burgſtraſſe belegenen Hauſes auf den 28. Sept. anberaumet.

VI. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Oben auf der Leinſtraſſe iſt das zwiſchen Schröders und Stolzens Häuſern belegene, dem Hofſattler Wilkens zugehörige wohlausgebauete Wohnhaus von 3. Etagen, mit gutem Keller, auch Stall und Hofraume verſehen, gegen Weyhnachten zu vermiethen. Solte ſich auch ein annehmlicher Käufer zu demſelben finden, ſo iſt der Eigenthümer gewillet, ſelbiges gegen ein billiges Kaufgeld abzuſtehen.

VII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Ein Capital von 3000. Rthl. zu 4. pro Cent Zinſen, zu deſſen Sicherheit gewiſſe um Hannover belegene, und jährlich 500. Rthl. Revenues aufbringende Lehns-Pertinentien verhypotheciret, und zu deſſen Anlehn ſowol der Lehnsherrliche, als aller Agnaten Conſens erfolgen wird. Ferner ein Capital von 1000. oder 800. Rthl. zu 4. pro Cent, weſſals ein in der Stadt Celle befindliches, im Calenbergiſchen Brandaſſecurationscataſtro aber auf 2000. Rthl. aſſecurirtes Immobile gerichtlich verpfändet werden ſoll. Dann ein Capital von 8000. Rthl. zu 5. pro Cent, weshalber man jura ceſſa auf eine jährliche Einkunft von 1200. Rthl. eines gewiſſen, unter gerichtlicher Adminiſtration, Behuef Abführung eines darauf vorhin angeliehenen und ausgeklagten Capitals von 13000. Rthlr. wovon 10000. Rthl. mit Lehnsherrlichen Conſens verſichert ſind, befangenen Guths gerichtlich zu geben verſpricht. Und ein Capital von 2000. Rthl. zu 4. pro Cent, weswegen die erſte und einzige gerichtliche Hypothek auf ein ganz neu erbauetes, und zu 3000. Rthl. aſſecurirtes Gebäude verſchrieben werden ſoll, kan reſp. zur gegenwärtigen Michaelis-zeit, gegen Martini und um Weyhnachten in Verzinſung genommen werden. Dem hieſigen D. Krebs ſind die Commiſſiones hievon eingeſandt und ertheilet.

Auch wird ein Capital von 1000. Rthl. in ¾ St. und eins von 500. Rthl. in Louis d'or auf inſtehenden Michaelis gegen ſichere Hypothec und 4. pro Cent Zinſen verlangt, von welchen das Intell. Comtoir nähere Nachricht giebt.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Münden. Hieſelbſt ſind durch einen öffentlichen Anſchlag alle hieſige Vormünder, welche ihrer Pupillen Häuſer der errichteten Brand-Aſſecurationsſocietät noch nicht einverleiben laſſen, erinnert und angewieſen, zu der bevorſtehenden Einſchreibung im künftigen Monate Januar. die verordnungsmäßige Subſcriptionstaxe der in Adminiſtration habenden Gebäude, benebſt der Maaſſe derſelben forderſamſt einzubringen, und die erforderlichen Scheine darüber auszuſtellen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

77tes Stück.

Schluß der Abhandlung von der neuen Theorie der Erde, aus der allgemeinen Historie der Natur.

Der Herr de Büffon will der Schrift nicht widersprechen. Er betheuret wenigstens zu wiederhohlten malen, daß sie bey ihm das völlige göttliche Ansehen habe. Seine angenommene Sätze aber streiten mit dem klaren Inhalte derselbigen. Niemand wird uns mit Grunde der Wahrheit beschuldigen können, daß wir ihm zu viel thun, wenn wir dahin den Grund seiner ganzen Theorie rechnen, daß die Erde, nebst allen unsern übrigen Planeten, aus dem verbrannten Stücken der Sonne entstanden, die, durch einen schiefen Fall eines Cometen auf dieselbe, von ihr getrennet worden. Nun aber saget uns eine weit wahrhaftigere Geschichte, als aller Theoristen Erzehlungen, daß die Sonne durch eben das Wort des Almächtigen und aus eben dem Nichts, welches den Urstof der Erde abgegeben, damals allererst gemachet worden, als die Erde bereits drey Tage war da gewesen; als das Meer und das Trockene auf ihr schon von einander gesondert; als Bäume, Kraut und Pflanzen mit ihren Früchten und Saamen albereit da stunden.

Die Erzehlung Moses muß entweder wahr, oder falsch seyn. Die Betheurung unsers Theoristen muß entweder aus Aufrichtigkeit, oder auch aus Verstellung vorgebracht werden. Die Begierde neue Sachen vorzutragen, muß die Furcht für der Kirchencensur, die doch in der französischen Kirche nicht so stark zu seyn pfleget, überwunden haben; oder auch die letztere die Ursache einer gezwungenen Versicherung von der Hochachtung Moses und seiner Geschichte gewesen seyn. Alles dieses läßet sich bey dem Vorgeben unsers Verfassers denken.

Nach seiner Theorie ist die Erde nebst unsern übrigen Planeten ein abgestossenes Stück von der Sonne. Nimt man dieses mit ihm an; so muß man ja auch sagen: daß die Sonne, samt dem vorgegebenen Cometen, welcher den Stoß verrichtet, älter sey als die Erde. Hat dieses seine Richtigkeit, so muß die Sonne mit ihrem Cometen **vor dem Anfange der Zeit** albereit da gewesen seyn. Wohin ist denn beyder Ursprung zu setzen? denn **Himmel und Erde**, der Planet, welchen wir bewohnen, mit seinem Luftkreise, wurden **am Anfange von GOtt** geschaffen. Was vor diesem Anfange der Zeit schon da gewesen, das kan nicht zu den Dingen gezogen werden, die unter die endlichen gehören. Was aber zu solchen nicht kan gezählet werden, das nimt einen Platz unter das ewige, welcher doch GOtt nur allein zukömt.

Ich will diese Schlüsse nicht weiter treiben. Sollte der Herr de Büffon dieselben samt ihren nothwendigen Folgen nicht eingesehen haben? Sein erlauchteter Geist und sein sonst gezeigter Witz läßet die alles beste hoffende Liebe hieran fast zweifeln. Wie glücklich sind wir doch, wenn wir unsere schwache Vernunft nicht zur Verdunkelung des, durch die göttliche Offenbarung, uns angezündeten Lichts mißbrauchen; noch, durch den pralenden Schein der eitlen Weisheit, uns zu weit führen lassen; oder, durch unser blendendes Wissen, uns selbst und andern unauflösliche Knoten schürzen!

Der Behelf schützet uns nicht, daß der Anfang der Zeit, dessen Moses erwehnet,

nur auf unsern Planeten zu ziehen sey. Die Erzählung dieses gröſſesten aller Philosophen, von der nachherigen Hervorbringung der himmlischen Cörper, ist diesem Vorgeben zuwider. Wir müssen seine Beschreibung entweder für keine genaue und philosophische Erzählung von der Schöpfung der ganzen Welt, und dem Ursprunge aller Dinge annehmen, und nur bloß eine Vorstellung von der Bildung unsrer Erdkugel darin suchen: oder es muß auch dieselbe in dem Wehrte bleiben, welchen sie von jeher bey der jüdischen und christlichen Welt gehabt hat. Das erstere thut Whiston in seiner neuen Theorie der Erde. Sein Verfahren aber wird desfals von dem Herrn de Büffon billig getadelt, seine Meynung als eine der Religion widerstreitende angegeben, und seine daher genommenen Beweise als unzureichend verworfen. Und dennoch verfällt er in eben die Grube, worin er diesen Elenden antrift und seiner spottet.

Ich weiß wohl, daß man sagen wird: die Sonne ist der Mittelpunct unserer Welt; um sie, als das Vornehmste in unserm Himmel bewegen sich alle übrigen Cörper, die unsern Augen sichtbar sind. Daher war es billig, daß sie, als die Axe des ganzen Weltgebäudes, auch der Zeit nach eher war, als die übrigen Planeten und Cometen, die gleichsam ihre Bedienten zu seyn scheinen, und deren jeder, durch seine Annäherung oder Entfernung von ihr, ihr die gebührende Verehrung erzeiget. Ich bin nicht in Abrede, daß dieser Vorwand nicht wenigen Grund haben würde, wenn nach den Gesetzen der Bewegung alhie allein zu urtheilen wäre. Da aber die ganze Schöpfung lediglich ein Werk der Allmacht ist und bleibet, so daß sie das Wunderwerk aller Wunderwerke muß genennet werden; die glaubwürdigste Erzählung auch, welche davon vorhanden, uns eine andere Ordnung bekannt machet: Warum wollen wir denn das unter die natürlichen Begebenheiten ziehen, was zu der Zeit geschehen, ehe die Natur noch ihre Gesetze bekommen? oder war es etwa der Macht und Weisheit, die alles hervorbrachte, unanständig, daß sie den schattigten Cörper, auf welchen sie, zu ihrer Verherrlichung, Menschen schaffen wollte, die nach ihrem Ebenbilde gebildet, und die durch das Blut des Sohnes GOttes sollten erlöset werden, vor allen übrigen zuerst entstehen ließ?

Es wird uns vermuthlich niemand übel deuten, daß wir auch einmal Muthmassungen vorbringen. Wir versprechen uns eher eine Nachsicht des Lesers, da wir mit solchen auftreten, die die Gröſſe der Weisheit, Macht und Güte des Schöpfers mehr ausdehnen, als einschränken.

Alle Theorien, so alte als neue, wissen fast nichts anders als Wahrscheinlichkeiten zu Markte zu bringen. Wahrscheinlichkeiten, die noch dazu so vielen Abfall leiden, als sie gegründeten Einwürfen Platz lassen. Konte nicht, nach dieser Art zu schliessen, die Erde, in den ersten dreyen Tagen ihres Alters, durch das Umdrehen um ihre Axe, welches sie vermuthlich mit ihrem Anfange wird erhalten haben, sich in ihrem Stande, Lage und Stellung erhalten? Konte nicht diese ihre natürliche Bewegung, wo nicht die Ebbe und Fluth, doch eine genugsame Bewegung des Gewässers, das auf ihrer Oberfläche vorhanden war, zuwege bringen?

Dieser Bewegung der Erde, vom Morgen gegen Abend, schreibet der Herr de Büffon die Hervorbringung der Berge zu. Seine Gründe beziehen sich mehrentheils auf die gewaltsame Bewegung des Meers vermittelst der Ebbe und Fluth, die er als nothwendig und gewiß voraussetzet. Diese, spricht er, geschiehet vom Morgen gegen Abend, und jene halten eben den Strich. Sie ist unter dem Equator, wie alle Nachrichten der Seefahrer und Erdbeschreiber ergeben, am stärksten. Und eben in dieser Gegend findet man, auf der ganzen Erde die gröſten und höchsten Gebürge a); gleichwie die

a) Wozu sonderlich das Gebürge Cordillera in Chili und Peru, wie auch das Gebürge in Nigritien angeführet werden. Von welchem letztern doch keine genaue Beschreibung bisher durch irgend jemand anders ist gegeben worden.

die Ströme in der See in dieser Zone, sich nach gleichem Richtpuncte lenken. Die Einschnitte und Winkel der grossen Gebürge stimmen jedesmal mit dieser Anmerkung überein. u. s. w.

Wir sind bereit, dieses unserm Herrn Verfasser gerne einzuräumen, ungeachtet sich auch verschiedenes dagegen einwenden liesse a). Wir wollen die Winkel und Einschnitte der Berge, worauf er so sehr dringet, als sichtbare Beweise davon annehmen. Wir wollen auf die Berge nicht achten, die sich vom Mittage nach Mitternacht ziehen. Wir wollen sie als Nebengebürge, und gleichsam als Arme der grössern, die sich vom Abend nach Morgen erstrecken, ansehen. Wir wollen setzen, daß in einem einzigen Tage, denn länger war die Dauer der Vermischung des Trocknen und des Nassen nicht, alle diese grosse Hügel, die auch Meilen hoch über die Fläche der Erde und des Meers hervorragen, haben aufgeführet, und die tiefen Furchen der Thäler gezogen werden können. Da doch die Erde durch das Wasser aufgelöset, und aus ihren Lagen und Schichten, wie es der Augenschein ergiebet, solches soll erweislich seyn.

Wir nehmen unsre Zuflucht abermal zu der Erlaubniß des Lesers, daß wir alhie noch eine kurze Anmerkung einschalten dürfen.

Das Wasser kan zur Hervorbringung der Berge allerdings das seine beygetragen haben. Eben dieses Gewässer aber kan, in der von Moses angegebenen kurzen Zeit, nicht als die alleinige Ursache der grössesten Gebürge angesehen werden. Wir müssen also eine höhere Hand in der Bildung dieser erstaunenswürdigen Gebäude, über der Oberfläche der Erde, erkennen. Oder wir sehen auch nicht, daß wir aufs neue in den Irthum verfallen, dasjenige als Wirkungen der Natur anzugeben, was vor der völligen Einrichtung der Natur geschehen. Wird nicht ein jeglicher Kenner der Natur, ein jeglicher Verehrer des grossen Schöpfers aller Dinge uns in den gegründeten Verdacht ziehen, daß, da wir die Gesetze der Bewegung, ehe sie noch zu Stande gebracht waren, in dieser Sache zur einzigen Ursache setzen, wir ein augenscheinliches Wunderwerk des Schöpfers zunichte machen wollen? Wohin gerathen wir doch, wenn wir die unerforschliche Macht und Weisheit des Unendlichen, nach den engen Grenzen unsrer endlichen Vernunft einschrenken; oder seine unbegreiflichen Werke, nach dem krieglichen Maaßstabe unsers geringen und so sehr eingeschrenkten Verstandes ausmessen wollen!

Doch dieses bey Seite gesetzet. Wenn wir auch alles vorgebrachte dem Herrn Verfasser willig einräumen: so wird er doch unsern Beyfall darin nicht fodern können, daß die Schalen der Seethiere, welche man auf den Spitzen der höchsten Berge, oder auch in ihren tiefsten Brüchen und Ritzen findet, von der Vermischung der Erde und des Meers, vor ihrer ersten Trennung, herzuhohlen sind. Diese geschahe, vermöge der uns davon geschenkten Offenbarung, am andern Tage der Schöpfung. Es muß also eine fast unendliche Zahl dieser Geschöpfe von GOtt auf einmal hervorgebracht seyn. Da er doch, nebst dem göttlichen Segen des Wachsens und Vermehrens, welcher auch den Wasserthieren gegeben ward, von andern Geschöpfen nur wenige gemachet; oder es muß auch, in solchem einen Tage, eine unzählbare Vermehrung der Schalenthiere im Wasser geschehen seyn.

Von der unzähligen Menge der Thiere, die ehedem im Wasser gewesen, ehe sie ihr trocknes Begräbniß in der Erde gefunden, bleibet kein Zweifel übrig, wenn man ganze Lagen derselben von verschiedenen Füssen hoch und vielen Ruthen, ja, nach des Herrn

a) Wie wir uns denn, nur eins zu berühren, entsinnen, in des Herrn Walthers neuester Reise des Admiral Ansons um die Welt, und vielen andern beglaubten Reisebeschreibungen, von grossen und starken Strömen, auch unter der Linie, in dem stillen sowol als atlantischen Meere, gelesen zu haben, die einen ganz andern Weg ihrer Richtung, als den angegebenen, nehmen.

de Büffon eigner Bekäntniß, Meilen lang und breit auf und in den höchsten Bergen antrift, und unter denselbigen solche, bey welchen annoch die Zeichen der Jahre des Alters sichtbar sind.

Daß die Natur schrittweise gehe, davon überzeuget uns die Erfahrung. Denn durch diese werden wir überführet, daß zur Vollkommenheit eines jeden Geschöpfes, beydes in dem Reiche der Thiere und der Pflanzen, eine gewisse Zeit erfodert werde. Man siehet niemals einen Mann gebohren werden. Es muß die Kindheit und das Jünglingsalter vorher überstanden seyn, ehe sich das männliche Alter anfindet. Keine Pflanze gelanget zum Fruchttragen, die nicht, nach dem Keimen, geschossen und eine gewisse Zeit über in ihrem Wachsthume und Blüte gestanden hat. Ist nun in der ganzen Natur von dieser Regel keine Ausnahme; was beweget uns dann, daß wir die zum Wachsthume und Aushärtung der Schalen der Seethiere nöthige Zeit ausschliessen; oder die sichtbaren Zeichen des Alters derselben nicht achten wollen? da wir doch, vermittelst des Augenscheins, von dem Wachsthume und den Jahren der Thiere, einen jeden überführen können. Sollte die Natur wider ihre Gewohnheit alhie etwas verrichtet haben: so ist ja abermal ein unnöthiges und überflüßiges Wunderwerk erdichtet. Sind aber die Absätze und Zeichen des Wachsthums der Schalen, der Uebereinstimmung der Natur wegen, unwiderlegliche Zeugen, daß die Thiere, welche solche bewohnet, einige Jahre müssen im Wasser gewesen seyn: so ist die Zeit zu benennen, wenn dieses geschehen. Die Erde wird auf diese Art nicht Tage, sondern Jahre älter gemachet werden. Wird nicht, nach dieser Berechnung, der Anfang und Ursprung der Erde vor den Anfang hinaus gesetzet werden müssen, welchen GOtt uns hat bekannt machen lassen?

Da nun solches alles wider die heilige Schrift, wider die Vernunft und alle Wahrscheinlichkeit streitet; so müssen wir entweder wiederum zu dem langen Daseyn der Erde vor der Schöpfung, d. i. zu der Ewigkeit derselben unsre Zuflucht nehmen: oder auch den Weg einschlagen, welchen die gelehrtesten Männer unsrer und der vorigen Zeiten gewählet haben. Wir gehen immer sicherer, und vermeiden eine unzählige Menge Einwürfe, wenn wir setzen, daß dieses Muschelwerk, zur Zeit der Noahischen Verderbung der Erde, durch das Wasser und eine allgemeine Ueberschwemmung, auf die Berge sey geführet worden. Und so dienen uns diese Ueberbleibsel der Seethiere zu Beweisthümern der strafenden Gerechtigkeit GOttes. Indem die Weisheit des Allmächtigen eben dieselben, zur Ueberzeugung der Ungläubigen, in so sichern Behältnissen, bis auf die letzten Zeiten hat lassen aufgehoben und so verwahret bleiben, daß auch diese steinerne Beweisgründe, noch viele tausend Jahre gegen diejenigen können gebrauchet werden, welche vernünftige Gründe nicht achten, die göttliche Offenbarung verwerfen, und ihren eitlen und verkehrten Sinnen folgen.

Wir erwehnen nicht einmal, daß da die Seethiere mit Schalen zu dem Geschlechte der Fische gerechnet werden müssen, welche allererst am fünften Tage erschaffen, deren weder wenige noch viele durch die Erde haben verstreuet werden können; als welche, zu der damaligen Zeit, nur einen Tag von dem Wasser, ohne lebendige Thiere, bedecket war. Dagegen, zu den Zeiten Noah, das Gewässer hundert und funfzig Tage über derselben und deren höchste Berge stand, nachdem es damals, schon über sechszehn hundert Jahre, mit solchen Geschöpfen, die sich vor allen andern lebendigen Thieren der Erde, auf eine unzählige Art vermehren, erfüllet war.

Was der Herr de Büffon von den Lagen der Muschelschalen in ebenen und niedrigen Gegenden, und besondern Ueberschwemmungen, oder Zurückziehen der See von dem festen Lande, beybringet, solches bleibet von uns unangefochten. Die Rede ist blos von hohen Bergen, und den auf und in solchen noch jetzo vorhandenen Mu-

scheln

ſchein und Schalen, oder andern Ueberbleibſeln der Seethiere.

Soll demnach dies neue Syſtem Glauben verdienen; ſo kan Moſes Erzählung die Wahrheit nicht auf ihrer Seite haben. Iſt und bleibet aber dieſe mit unwiederlegſichen Beweisthümern beſtätiget: ſo wird der Herr Erfinder deſſelben es uns nicht verargen, daß wir ſeiner neuen Theorie, die ſonſt in andern Stellen ihr billiges Lob verdienet, in dieſem Vorfalle, unſern Beyfall verſagen müſſen.

Der Hauptunterſcheid iſt kürzlich dieſer. Moſes ſaget, die Erde ſey zuerſt erſchaffen. Nach des Herrn de Büffon Vorgeben, iſt die Sonne nebſt den Cometen längſt vorher geweſen. Jener erzählet, das Waſſer auf der Erde hätte ſich des andern Tages von dem Trockenen abgeſondert. Dieſer ſchreibet dem Gewäſſer Verrichtungen von Hervorbringen der höchſten Berge zu, die ſchwerlich in einem Tage geſchehen konten. Nach Moſes Schrift, iſt die Sonne allererſt am vierten Tage erſchaffen. Der neuere franzöſiſche Moſes leitet den Urſprung der Erde und der übrigen Planeten von den Trümmern der Sonne her, welche ein ſchief auf ſie fallender Comete von ihrem Rande abgeſtoſſen. Der erſtere ſchreibet den Urſprung des Monds in dieſelbige Zeit, da die übrigen himmliſchen Cörper auf das Wort des Allmächtigen entſtanden. Der andre machet den Mond zum Urheber der Ebbe und Fluth, lange vorher ehe er da geweſen. Moſes verſchiebet die Hervorbringung der Waſſerthiere auf den fünften Tag. Der Herr de Büffon bringet eine unbegreifliche Menge Schichten und Lagen ihrer unzählbaren Schalen, auf die Spitzen und in die Tiefen der höchſten Berge, fünf Tage vorher ehe ſie gemachet waren.

In dieſen Hauptſtücken iſt die wahre Moſaiſche Erzählung, daß wir anderer Abgehungen nicht einmal gedenken, von der neuen Theorie der Erde unterſchieden. Wir wollen den Verſicherungen ihres Urhebers glauben, daß er es nicht böſe mit der heiligen Schrift meyne. Wir mögten aber dabey auch wünſchen, daß, wenn er die Waffen wider die chriſtliche Religion gleich nicht offenbar gebrauchet, er den Feinden der Wahrheit der göttlichen Offenbarung auch ſolche nicht ſchmieden, oder heimlich in die Hände ſpielen möge.

Die gegründete Anmerkung des Herrn de Büffon über Whiſtons Theorie mag den Schluß unſers Aufſatzes machen. Es iſt aber folgende: „So öfters, ſchreibet er, „man ſo verwegen iſt, theologiſche Wahr„heiten aus natürlichen Urſachen zu erklä„ren; ſo oft man ſich unterſtehet, den Text „der heiligen Schrift nach menſchlichen Ab„ſichten auszulegen, und man über die Ab„ſichten des Allerhöchſten und die Ausfüh„rung ſeiner Schluſſe urtheilen will: ſo oft „wird man unfehlbar in ſolche Finſterniß „und Verwirrungen verfallen, worin der „Verfaſſer dieſes Syſtems gefallen iſt. In„zwiſchen iſt dieſes mit groſſem Beyfalle auf„genommen worden. Er zweifelte weder „an der Wahrheit der Sündfluth, noch an „der Richtigkeit der heiligen Schrift; er „hatte ſich aber damit weit weniger beſchäf„tiget, als mit der Naturlehre und der „Sternkunde; und hat daher Stellen aus „der Bibel, als natürliche Begebenheiten „und Folgerungen, aus aſtronomiſchen An„merkungen angenommen, und die gött„liche Wiſſenſchaft mit unſern menſchlichen „Wiſſenſchaften auf eine ſo wunderliche „Art vermiſchet, daß daraus das auſſer„ordentlichſte Ding von der Welt entſtan„den, nemlich das Syſtem, wovon wir jetzt „gehandelt haben.

So weit gehet das Urtheil des Herrn de Büffon von Whiſtons Theorie. Was der gelehrte Ueberſetzer, der Herr Doctor und Profeſſor Käſtner, dem Urheber dieſes neuen Syſtems für eine vortrefliche Lehre hiebey giebet, läſſet ſich auf der 102. Seite des erſten Theils der Allgem. Hiſtorie der Natur erſehen. Wir fügen ſolche alhie bey, da das Buch noch nicht in aller Händen iſt: „Betrachtet man Whiſtons „Theorie, ſpricht er, in ſo fern ſie den „Freygeiſtern blos zeigen kan, daß die

„Natur Mittel hat, Dinge ins Werk zu „richten, die sie der Almacht für unmöglich „halten: so verdienet er vielleicht, daß der „Herr de Büffon mit ihm etwas gelin„der umgegangen wäre, und sich erinnert „hätte, daß er selbst einen Cometen braucht, „Stücke von der Sonne abzustossen.

H. C. L. Fontmariani.

Betrachtung über den plötzlichen Tod des Usa. 2 Sam. 6, 7.

Es ist sowohl den Freygeistern als auch schwachen Christen das anscheinende harte Gerichte GOttes über Usa ein grosser Anstoß, und die Ausleger der Schrift wissen nicht, wie sie es mit der Gerechtigkeit zu einer vollkommenen Uebereinstimmung bringen sollen. Man saget insgemein, daß Usa dadurch, daß er die Lade GOttes angerühret, sich den plötzlichen Tod zugezogen habe, weil GOtt bey Strafe des Todes das Heiligthum anzurühren verboten, s. 4 Mos. 4, 15. Allein, wenn man dagegen bedenket, daß Usa aus guter Meynung die Lade gehalten, indem sie sonst von dem Wagen, auf welchen sie gesetzet war, herabgefallen wäre; und daß, wenn dies sich zugetragen hätte, sie doch von den Leviten hätte angerühret, und entweder wieder auf den Wagen gesetzt, oder auf den Schultern fortgetragen werden müssen; so kan das Anrühren der Lade wohl nicht die vornehmste Ursache des Todes Usä gewesen seyn. Andere klagen den Usa einer grossen Unehrerbietigkeit an, die er bey der Berührung der Lade blicken lassen, wovon aber keine Spur in der Erzählung der Schrift anzutreffen ist. Die Herren Verfasser der allgemeinen Geschichte 3. B. S. 327. sagen, es könte wohl seyn, daß Usa der Erfinder dieser neuen Art, die Lade auf einem Wagen fortzubringen, gewesen, an statt sie auf den Schultern der Priester tragen zu lassen; und viele andere Ausleger setzen darin den Grund von dem Tode des Usa, daß die Lade auf einem Wagen gefahren, und nicht von den Leviten getragen sey, welches GOtt doch befohlen habe. Es ist diese Meynung richtig; nur einige Schwürigkeiten bleiben übrig, welche von den Auslegern übergangen werden, und welche machen, daß sie sich noch nicht völlig dabey beruhigen können. S. die allgem. Gesch. am angeführten Orte. Ich will versuchen sie zu heben. Es ist ein Umstand, welcher bey dieser Geschichte vornemlich angemerket werden muß, ich meyne den, daß es ein heidnischer Gebrauch war, Götzenbilder oder heilige Sachen auf neuen und ausgezierten Wagen zu fahren.

Ich will mich damit nicht aufhalten, weitläuftig zu beweisen, daß die Griechen sowohl als die Römer ihre Götzenbilder an Fest- und andern frölichen Tagen auf Wagen, die ἅρματα, tensae genennet wurden, und gemeiniglich neu gemacht waren, mit grossen Pomp durch die Stadt geführet haben. Man lese nur des Scheffers Abhandlung de re vehiculari B. 2. Cap. 24. Wir finden schon in der Schrift Beweise von dieser Gewohnheit. Als sich die Philister wegen der Plagen, womit sie von GOtt wegen der Entführung der Bundeslade beleget worden, bey ihren Priestern und Weissagern Raths erholeten, so gaben diese ihnen zur Antwort, sie sollten einen neuen Wagen nehmen, die Lade des HErrn darauf setzen, und von zwo jungen Kühen fortziehen lassen. 1 Sam. 6, 7. Es werden auch die Wagen, die der Sonne gewidmet waren, im 2 B. der Kön. 23, 11. erwähnt. Und die Nachrichten von der Kön. Dänischen Mission in Tranquenbar bezeugen, daß bey den Heyden in der dasigen Gegend noch heutiges Tages dieser Gebrauch der Wagen herrsche.

Es ist daher wohl kein Zweifel, daß die Israeliten, da sie die Lade des Bundes auf einem neuen Wagen nach der Stadt Davids führen wollten, 2 Sam. 7, 3. hierin den Philistern und andern abgöttischen Völkern, die um sie her wohneten, nachgeahmet haben; da ohnedem vielen von ihnen noch bekannt war, daß die Lade des Bundes vor einigen Jahren auf einem neuen Wagen von den Philistern ihnen zugeschicket worden. Und wer

Bun-

bedenket, wie geneigt das Iſraelitiſche Volk zu einem prächtigen Gottesdienſte war, und wie gerne ſie ſolche Gebräuche bey ihrem Gottesdienſte von den Heyden entlehneten, die ihren Sinnen eine Beluſtigung verſchaften, wird mir gerne Beyfall geben.

Wie nun die Juden ſo geneigt zu den heydniſchen Gebräuchen waren, und daher ſo oft in Abgötterey verfielen, ſo erforderte die Weisheit und Sorgfalt GOttes vor ſein Volk, durch die beſten Mittel ſie vor dieſem Abwege zu bewahren, und da Geſetze nicht zureichen wollten, ſie durch Strafen, durch die Strafe des Todes von der Abgötterey abzuſchrecken. Erwäget man dabey, daß der Aberglaube nicht ſtille ſtehet, ſondern immer weiter um ſich greift, und daß ein abgöttiſcher Gebrauch mehrere nach ſich ziehet; welches vornemlich bey dem Iſraelitiſchen Volke zu ſehen iſt: ſo wird man geſtehen müſſen, daß es der Weisheit vollkommen gemäß ſey, gleich anfangs vorzubauen, und die Regul zu beobachten; principiis obſta.

Die Iſraeliten waren zu den Zeiten Davids ziemlich von der Abgötterey gereiniget. Ein heydniſcher Gebrauch aber hatte wieder ihren Beyfall gewonnen, welcher in kurzer Zeit mehrere an ſich gezogen, und endlich die völlige Abgötterey eingeführet haben würde. GOtt mußte denſelben ahnden. Als nun Uſa die Lade GOttes anfaßte, welches bey Strafe des Todes verboten war, ſo konte GOtt auf eine ſehr merkliche Weiſe durch den Tod des Uſa ſein Mißfallen an dem heydniſchen Gebrauche äuſſern, da das Geſetz zugleich den Tod jenes Leviten rechtfertigte. Und wir ſehen aus dem Erfolg, daß die Iſraeliten dieſe Abſicht GOttes gemerket haben, weil die Leviten hernach die Lade GOttes auf ihren Schultern nach den Ort trugen, den ihr David bereitet hatte. S. 1 Chron. 16, 13. 15.

Es ſey ferne von mir, zu behaupten, daß Uſa wegen der Anrührung der Lade des ewigen Todes geſtorben ſey, ſo wenig die Kinder der Iſraeliten, welche nicht die Beſchneidung erhielten, und welche GOtt deswegen aus ihrem Volke auszurotten gedräuet hatte, 1 Moſ. 17, 14. verdammet werden konten.

A.

Von der *Aera Hiſpanica.*

Man hat mit Vergnügen die ſcharfſinnige Muthmaſſung geleſen, welche der berühmte Hr. Hofrath Schmauß zu Göttingen in dieſen Blättern von der Aera Hiſpanica bekannt gemacht hat. a) Ich weiß nicht, ob dieſem groſſen Gelehrten die Nachricht zu Händen gekommen iſt, welche der gelehrte Spanier, Johann Sepulveda hievon im funfzehenden Jahrhundert gegeben, und welche nachmals der franzöſiſche Profeſſor Matthäus Beroaldus von ihm erborget und mit eigenen Zuſätzen vermehret, in ſeinem Chronico Sacræ Scripturæ auctoritate conſtituro b) mitgetheilet hat. Sie ſcheinet ſo beträchtlich, daß ich kein Bedenken trage, ſelbige alhier anzuführen, vornemlich, da Beroaldus Buch in wenig Händen, von Sepulvedä Schrift aber kaum der Titul bekannt iſt. Sie lautet alſo:

Das wort Aera iſt ein den Spaniern eigenes und durch Nachläßigkeit oder Unwiſſenheit der Abſchreiber und Notarien entſtandenes Wort. Von dieſen iſt es nachmals auf die Sternkündiger, und endlich auf die, welche von Kirchenſachen geſchrieben haben, gekommen. Es iſt ſo gar lange noch nicht, als man noch eine beträchtliche Menge geſchickter Sternſeher in Spanien hatte. c) Denn die alten ſpaniſchen Könige waren groſſe Liebhaber und Beförderer der mathematiſchen Wiſſenſchaften. Dieſe wurden ſonderlich ſtark auf

a) ſ. das 28te Stück der Hannov. Anzeigen vom Jahre 1750. S. 109.

b) Dieſes Buch iſt erſt zu Reims in Frankreich im Jahre 1575. heraus gekommen, nachmals in England, und endlich in Deutſchland im Jahre 1606. zu Frankfurt gedruckt.

c) Dieſes wurde im 16ten Jahrhundert geſchrieben.

auf den hohen Schulen in Mauritanien getrieben. Die Könige in Spanien lockten daher aus diesem Lande durch grosse Belohnungen in kurzer Zeit eine ansehnliche Menge Sternkündiger und geschickte Mathematiker in ihre Reiche. Weil aber diese Fremdlinge weder der lateinischen noch der griechischen Sprache mächtig waren; so bedieneten sie sich der Sprache, welche sie hier fanden. Und weil sie sahen, daß man in öffentlichen Schriften und Instrumenten für die Jahrzahl das Wort Aera gesetzt hatte; so glaubten sie, daß solches so viel bedeuten solle, als der erste Anfang eines gewissen Zeitpuncts von dem man anfängt zu rechnen. Dieserwegen nenneten sie Æram Nabonassaris den Anfang der Regierung Nabonassars, von welcher verschiedene Völker und berühmte Schriftsteller ihre Zeitrechnung angefangen haben. Den Anfang der Regierung Alexanders des grossen nenneten sie Aeram Alexandri M. denn sie sahen, daß von diesem Zeitpuncte die meisten Geschichtschreiber ihre Jahrzahl angefangen hatten; wie dann auch die Bücher der Maccabäer sich nach dieser Rechnung gerichtet haben. Die christliche Zeitrechnung nenneten sie Aeram christianam, und das Jahr von welchem der tyrannische Diocletian die Jahre anzuzählen befohlen hatte, Aeram Diocletiani. Auf diese Art kam nach gerade bey den Schriftstellern mancherley aera zum Vorscheine. Zuletzt wurden auch die spanischen Kirchen-Concilia mit einer Aera ausgefertiget.

Die Ableitung dieses Worts aber darf man weder beym Isidoro noch einem andern Schriftsteller dieser Art suchen. Es ist auch nicht ein lateinisches Wort, obgleich die Mathematici es nach Lateiner Art zu decliniren anfiengen: Sondern es ist ein von den Barbaren in Spanien übel zusammen gezogenes und neugemachtes Wort, welches A. ER. A. geschrieben werden sollte.

Der gelehrte Johann Sepulveda giebt in seinem Buche de correctione anni & mensium Romanorum davon folgende sichre Nachricht:

Die alten Spanier waren gewohnt ihre Jahrzahl von dem Kayser Augusto, dem Nachfolger des Cäsars abzuzählen, und zwar von der für sie höchst glücklichen und vortheilhaften Zeit, da diesem Kayser die Herrschaft über Spanien allein zugetheilet war. Daß aber dieses nach dem perusinischen Kriege, gleich nach dem Consulat des Lucius Antonius, das ist, im vierten Jahre des Triumvirats, da Cn. Domitius und C. Asinius Consuls waren, geschehen sey, bezeugen Plutarchus in Antonio und Dion in Augusto. Dieser Zeitpunct fällt also auf das Jahr nach Erbauung der Stadt Rom 714, welches 38. Jahre vor Christus Gebuhrt beträgt. Von dieser Zeit an erhielt August allein die Herrschaft über Spanien, Italien, und die übrigen gegen Abend um das Jonische Meer gelegenen Länder; so wie dem Antonius die Morgenländer, und dem Lepidus das africanische Gebiethe überlassen wurde.

Die Spanier pflegten daher ihre Geschichte und Urkunden also zu berechnen und zu datiren: Acta sunt hæc (exempli causa) Cordubæ, pridie Calendas Aprilis. Annus erat Augusti septuagesimus. Nachmals schrieben sie der Kürze halber nur die Anfangsbuchstaben mit dazwischen gesetzten Puncten also: A. ER. A. LXXX. d. i. Annus erat Augusti octuagesimus. Oftmals ließ man aus Nachlässigkeit die Puncten gar aus. Unverständige Copisten und Notarien zogen die Buchstaben zusammen, machten ein Wort daraus, und schrieben zuweilen mit Auslassung des A nur ERA. Die Unwissenheit barbarischer Philosophen trieb den Fehler noch weiter, und declinirte dieses neugebackene Wort auf eine ihnen beliebige Weise. Diese merkwürdige Zeitrechnung nach der spanischen Aera ist durch den König Johann den ersten im Jahre Christi 1372. durch ein öffentliches Gesetz verbothen, und die christliche Jahrzahl dagegen eingeführet.

A.

)o(

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 77tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 24ten September.

I. Gerichtliche Notificationes.

Münden. In Concurssachen des hieſigen Beckers, Johann Michael Schierholz, iſt Terminus zu Eröfnung der Prioritätsurthel auf den 8ten Octobr. a. c. angeſetzet.

Bodenwerder. In Concurs- und Erſtigkeitsſachen ſämtlicher weyl. Johann Hinrich Spangenbergs Creditorum iſt zu Anhörung einer den Rechten gemäſſen Claſſifications- und Prioritätsurthel, Terminus auf den 6. Oct. a. c. anberahmet.

Giffhorn. Auf Anſuchen des Hannoverſchen Bürgers und Sattleramtsmeiſters, Ludolph Otto Rülings, ſoll des alhier in Penſion geſtandenen und kürzlich verſtorbenen herrſchaftlichen Zollverwalters, Hermann Balthaſar Rülings, und deſſen vor ihm abgelebten Frauen, Eliſabeth Bergmanns ehehin errichtetes, und bey dieſem Amte deponirtes Teſtament am 9ten kommenden Monats Oct. publiciret werden.

Ahlden an der Aller. Demnach im hieſigen Amte, ohnweit Riethagen,

ein Kerl zur Haft gebracht, welcher den daſelbſt in Arbeit geſtandenen Mauerleuten ihre Röcke, und einem Dienſtjungen eine Camiſol zur Nachtszeit aus einem offenen Hirtenhauſe entwendet, welches jedoch bey deſſen Ertappung reſtituiret worden, Jacob Hinrich von Fintels ſich nennet, 30. Jahre alt, von Schwalingen, Amts Rotenburg, gebürtig, anbey mittelmäßiger Statur, niedergeſchlagenen Angeſichts, grauer Augen und ſchwarzbrauner Hare, zwey alte linnene Jacken über einander, linnene Beinkleider mit einem Einhängels und graue wollene Strümpfe tragend, in ſeinen Reden und Auſſagen ſich ſtellend, als ſey er blöden Verſtandes, bey demnächſt ſich hervor gethanem Verdachte aber, daß er vorhin ſchon irgendwo geſeſſen und losgebrochen, auf Zureden geſtanden, daß er beym Amte Harburg bereits Diebſtahls halber in der Karre geſchoben, welches auch durch die daher und vom Amte Rotenburg dato eingelangte Nachrichten in ſo fern beſtätiget worden, daß er nicht nur am erſteren Orte wegen eines zu Wiedingen, Amtsvoigtey Soltau, verübten Garndiebſtahls, auch weilen zu drey anderen verſchiedenen Zeiten und Orten, als zu Wiedingen und Weyher Mühle, auch zu Bockel, Amtsvoigtey Fallingboſtel, geſtohlne Sachen bey ihm gefunden, mit zweyjährigen Karrenſchieben beſtrafet worden, ſondern auch die Vermuthung wider ſich hat, daß derſelbe bey mehreren Diebſtählen implicitet ſeyn möchte; So wird ein ſolches hiedurch bekannt gemacht, und alle Gerichtsobrigkeiten in ſubſidium juris erſuchet, dafern von ermeldten von Fintel ſonſt noch andere Delicta verübet und bekannt ſeyn ſollten, dieſem Amte mit nöthigen Nachrichten ohnſchwer forderſamſt an handen gehen zu wollen, welche Gefälligkeit man gelegentlich gar gerne erwiedert. Ahlden, den 19. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte alhier.

II. Vacanzen.

Oſterode. Hieſelbſt iſt der Licenteinnehmer Plinke verſtorben.

Bederkeſa. Am 11ten hujus iſt der Präpoſitus der Bederkeſiſchen Präpoſitur, und Prediger zu Flögeln, Berger, mit Tode abgegangen.

III. Avancement und Beförderungen.

Hannover. Sr. Königl. Maj. haben den bisherigen Hofjunker von Grote zu dero Cammerjunker allergnädigſt zu ernennen geruhet.

Vom 14. Sept. 1751.

CAVALLERIE.

Bey dem Breidenbachiſchen Regim. iſt

Dem Lieutenant von Drieberg die geſuchte Dimißion mit Rittmeiſters-Character ertheilet, dagegen

Der Cornet Schäffer zum Lieutenant, und

Der Quartiermeiſter Röſcher zum Cornet ernannt.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Einbeck. Am 14. Oct. des Morgens von 9. bis 12. und des Nachmittages von 2. bis 5. Uhr ſollen auf dem ſogenannten Beyſchlage des hieſigen Rathhauſes folgende bey dem Leyhauſe verfallene Pfänder in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden verkauft, und gegen baare Bezahlung in unverrufenen Münzſorten verabfolget werden, als: 2. engliſche goldene, und 3. engliſche ſilberne Uhren, 1. Topaſſen Tabattiere mit Golde gefaſſet und ausgelegt, 1. Doſin feine Ueberhemder mit Manchetten, 1. rother Rock und paille Weſte mit goldenen Treſſen beſetzt, 1. Huth mit einer goldenen Eſpagne, 3¼. Ellen ächt ponceau Tuch, 6¼. Ellen Unterfutter, 2. paar Piſtolen, 1. Reitſtange, nebſt dazu gehörigen ganz neuen Pferdegeſchirr, verſchiedene ſilberne Löffel,

löffel, 5. Stück mit Gold und Silber durchgewürkte Westen, 2. dammastene, auch einige taftene Volanten, verschiedene Stücke 5. und ¾ breites Linnen, auch Linnengeräth, kupferne Kessels, Pastetenpfanne, Töpfe und Tastrolle, item dergleichen von Zinn, nebst Schüssel und Tellern, ingleichen Crey und Mohr bey ganzen Stücken, dammastene Frauenszimmer, wie auch Frauenszinützen mit gold- und silbernen Tressen und Espagnen, ingleichen noch verschiedene Kleidungsstücke vor Frauenzimmer ꝛc.

Harburg. Als die Nothdurft und dringende Schulden der hiesigen Bürger, Jürgen Hinrich Hörmanns und Dieterich Gerstenkorns den öffentlichen Verkauf deren beyder in dieser Stadt belegenen Häuser, samt Zubehör erfordern, so ist dazu per Proclama de 16. hujus der 7. Oct. pro Termino anberahmet, auf welchen Tag auch deren sämtliche Creditores ad profitendum, sub pœna præclusi citiret sind.

Wunstorf. Zu Verkaufung des Bürgers und Beckers, Joh. Hinr. Bartermanns Hauses, so an der Langenstrasse zwischen Hans Hinr. Poppen und Joh. Pohlmanns Häusern belegen, nebst dem dahinter belegenen kleinen Hofraume und dazu gehörigen Torftheile ist Terminus auf den 7ten Oct. a. c. anberahmet, auf welchen Tag auch die sämtlichen Creditores, so an gemeldten Johann Hinrich Bartermann einige Forderung haben, auf hiesiges Rathhaus peremtorie zu Vorbringung ihrer Forderungen citiret worden.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den 11ten Novemb. nächsthin eine grosse Quantität wohlconditionirter Pirschbüchsen, welche in Wien, Regenspurg, Linz, Praag, Jnspruck, Carlsbad, München, Hannover, Eger, Salzburg und an mehrern Orten, von den berühmtesten Meistern, Penzneter, Zelner, Schmubski, Kayser, Küchenreuter, Fischer, Meyer, Möller, Klett, Rahler, Sander, Enzinger, Schulz, Oeting, Garber, Kleiner, Frieswirt, Neureuter verfertiget worden, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden bey Gräflicher Rentcammer hieselbst stückweise verkauft werden sollen, deshalb die lusthabenden Käufer sich an besagtem Tage den 11. Nov. a. c. alhier einfinden, ihren Both eröfnen, und sodann des Zuschlages gewärtigen können. Fals auch die lusthabenden Käufer einige Tage vor dem Termino genannte Büchsen zu sehen verlangen mögten, soll ihnen darunter gewilfahret werden. Bückeburg, den 6. Sept. 1751.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer Rentcammer daselbst.

V. Sachen, so zu verpachten.

Dransfeld. Demnach die hiesiger Cämmerey zugehörige sogenannte Teipeln-Hueſe von Cathedra Petri 1752. an, auf 6. Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden soll, und dazu der 9. Nov. a. c. berahmet ist: So können diejenigen, so zu dieser Pacht Belieben tragen, beregten Tages, Morgens um 8. Uhr auf dem Rathhause sich anfinden. Dransfeld, den 14ten Sept. 1751.

VI. Sachen, so zu vermiethen.

Hannover. Da der Zugang von Logirgästen, oder reisenden Herrschaften jetziger Zeit nicht so groß ist, daß die Hyardsche Geschwister ihr grosses Haus fernerhin nur allein dero Behuef offen stehen zu lassen Ursache haben; So sind sie entschlossen, jedoch mit expresser Beybehaltung der Wirthschaft, 7. bis 8. Zimmer, entweder mit, oder ohne Meubles, nebst einer geräumigen und hellen Küche in der 2ten Etage, sehr vielen Bodenraume, auf 6. bis 8. Pferde Stallung, wie auch einen grossen und kleinen Keller, für einen billigen Preis auf Monatsweise zu vermiethen.

VII. Per-

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Ein Candidatus Theologiä, der bereits eine Zeitlang von Universitäten zurück gekommen, imgleichen

Ein Mensch, der gute Humaniora besitzet, eine schöne Hand schreibet, und in der Rechenkunst wohl erfahren, suchen anständige Conditiones.

Auch wünschet eine verwittwete Frauensperson, entweder auf dem Lande, oder auch in der Stadt als Haushälterin bey einer guten Herrschaft in Dienste zu kommen. Sie versichert treue und geschickte Verwaltung, Besorgung der Küche, und ausser dem in Waschen, Nehen und Zeichnen die erforderliche Geschicklichkeit.

VIII. Sachen, so verlohren.

Am 11ten hujus ist zwischen Markelndorf und Bothmer, in der Amtsvoigtey Essel eine von Fischer verfertigte, mit gelben Beschlage versehene Jagdflinte im ledernen Futteral verlohren worden. Wer selbige gefunden, beliebe sich bey dem Intelligencomtoir zu melden, allwo er reichlich soll belohnet werden.

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Den 20. Sept. 1751. Es ist den Licent- auch Amtsunterbedienten, welche jemand anzeigen werden, der auf dem platten Lande mit Waaren hausiren gegangen, nach geschehener Ueberführung eine solche Denunciantengebühr versprochen worden, welche sie zu weiterer Vigilirung auf dergleichen Contraventionen gegen die zum Besten der Kramergilden ergangene Verordnungen aufmuntern kan.

Göttingen. Es hat Königl. Landesregierung einen Universitäts-Schreib- und Rechenmeister aus Sachsen, Namens Vogel, anhero berufen, welcher im Schreiben, Rechnen und Zeichnen informiret, und in solchen Stücken vielen Beyfall findet.

Auch ist unter gewissen von Königl. Landesregierung verliehenen Beneficiis von Nürnberg ein Lebkuchner, Namens Jacob Wilhelm Deumer, anhero gezogen worden, welcher die Nürnberger Lebkuchen, oder alhier sogenannte Honigkuchen so gut, als sie aus Nürnberg verschrieben werden können, verfertiget, und sie um ganz billigen Preis verkaufet.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Meinersen, den 13. Sept. Nunmehro hat die Seuche unter der zweyten inficirt gewesenen Heerde zu Eddese auch aufgehöret, und die beyden übrigen Heerden sind davon frey geblieben. Es sind in allen gestorben 134. Stücke, wieder besser worden 109. und gesund geblieben 226. Stücke.

Neuhaus im Bremischen. Den 8. Sept. Zu Lacke ist die Seuche wieder ausgebrochen, und sind 63. Stücke gestorben. Da man sichere Nachricht erhalten, daß das Viehsterben zu Dömitz in der gemeinen Stadthuede und in der Ochsenweyde auf dem Werder wieder angegangen; So sind gegen das Amt Dömitz von hier aus die Postirungen wieder ausgestellet.

Gifhorn, den 9. Sept. Unter den Ochsen des Dorfs Weihausen im Boldecker Lande ist die Seuche eingerissen, und soll das Weihäuser Vieh im Barnbruch bleiben, und nicht ausgetrieben werden.

Bodenteich, den 9. Sept. Nachdem die beyden an hiesiges Amt grenzenden Lüchauischen Flecken, Bergen an der Dumme und Klenze von der Seuche ergriffen worden; So wird im hiesigen Amte alle mögliche Veranstaltung gemachet, um den fernern Einbruch dieses Uebels zu hemmen.

Lüchow, den 11. Sept. Die Seuche greift in diesem Amte leyder! noch weiter um sich.

Wildeshausen, den 12. Sept. Als in dem Münsterschen die Seuche noch immer sehr fort wütet, und von da her wieder in hiesiges Amt verschleppet worden; So ist von Königl. Regierung die Communication mit dem Münsterschen Lande vors erste völlig einzustellen befohlen.

Zum 78ten Stücke der Hannovs. Anzeigen von 1751.

N. III.

Digitized by Google

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

78tes Stück.

Anmerkungen von den *Ordaliis* der deutſchen Völker.

DE ORDALIIS IN GENERE.

Zu den Ordaliis der deutſchen Völker, wodurch die Angeſchuldigten ſich, quaſi judicio divino, durch eine Gottesurthel, von dem inculpirten Verbrechen reinigten, wurden gerechnet,

1) das JVDICIVM FERRI CANDENTIS das glüende Eiſen;
2) das JVDICIVM AQVÆ CALIDÆ: das ſiedende oder wallende Waſſer, oder der ſogenannte Keſſelfang;
3) das JVDICIVM AQVÆ FRIGIDÆ: die in ſpecie ſogenannte Waſſerurthel;
4) das JVDICIVM DVELLI;
5) das JVDICIVM CORSNED, Anglice: *Bread Ordel*, i. e. Brodturthel;
6) das JVDICIVM EVCHARISTIÆ: die Nehmung des Abendmahls auf die bezeugete Unſchuld;
7) das JVDICIVM CRVCIS;
8) das JVDICIVM SORTIS VIMINALIS: Tan-hlot, ſortilegii per virgam frugiferæ arboris.

Von den erſten vier ſpeciebus der ſogenannten Gottesurthel iſt in dem ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Land- und Lehnrechte, auch in dem ſächſiſchen Weichbilde, und in libello de Beneficiis verſehen, und zwar

a) de JVDICIO FERRI CANDENTIS: von dem glüenden Eiſen, in dem ſächſiſchen Weichb. Art. 92. Edit. Aug. ſächſiſchen L. R. L. I. Art. 39. *Jure Alem.* ſub Rubro: van Stratenrove, & ſub Rubro: wo man pennige ſlan ſal;
b) de JVDICIO AQVATICO: aquæ frigidæ, in LIBELLO DE BENEFICIIS, ſententia undæ, in textu latino Jur. Prov. Sax. L. III. Art. 2. In dem ſächſiſchen Landrechte L. III. Art. 21. JVRE PROV. ALEM. Edit. Schilt. c. 278. Sächſiſchen Lehnrechte, Art. 44. JVR. FEVD. ALEM. c. 77. §. 1.
c) de JVDICIO AQVÆ CALIDÆ, in dem ſächſiſchen Landrechte L. I. Art. 39. JVRE PROV. ALEM. ſub Rubro: van Stratenrove, & ſub Rubro: wo man pennige ſlan ſal.
d) de JVDICIO DVELLI, in dem ſächſiſchen Landrechte L. I. Art. 39. u. mehren Orten.

Und in dem Codice Picturato Oldenburgico werden abgebildet,

1) in dem ſächſiſchen L. R. L. I. Art. 39. fol. 19. in der Fig. Nr. I.
a) das judicium duelli, in einem Manne mit den Schwerdt;
b) das judicium aquæ calidæ, oder der Keſſelfang, in einem über dem Feuer hangenden Keſſel, und einem dabey ſtehenden Manne;
c) das judicium ferri candentis, in einem Manne mit einem glüenden Eiſen.
2) In dem ſächſiſchen Landrechte L. III. Art. 21. in der Fig. N. II. das judicium aquæ frigidæ, oder Waſſerurthel, in einem Waſſertubben, mit einem darin liegenden Manne, welchen der andere am Stricke hält; und abermal in dem ſächſiſchen Lehnrechte Art. 44. Cod.

Guelf. auf gleiche Art, und dabey den Richter auf dem Stuhle ſitzend.

Zu einer Erläuterung der ſächſiſchen Rechte ſind alhier einige Anmerkungen von den *Ordaliis* überhaupt, und von jeder Art insbeſondere gemachet, welche entweder von andern übergangen, oder andergeſtalt aufgenommen ſind, oder die Ordalia in mehreres Licht ſetzen; auch ex Cod. Pict. Oldenburg. die Abbildungen der erſten vier Arten der Ordaliorum Nr. I. II. mit repræſentiret worden.

ORDALIVM: *purgatio per ignem aut aquam.* Acta SS. T. I. Jan. *Judicium*, alias *Examen.* Gl. Cod. Auguſtini Cantuar. Latino-barbare: *Vrtella.* Decret. Taſſilon. c. 15. In LL. Aethelſtani Anglo-Sax. *Ordal*, in LL. Aethelſtani c. 23. *Iſen-Ordal:* Ordalium ferri c. 14. *Ordele*, in fœdere Eadweard & Guthruni c. 9. *Anfealde Ordale:* einfältig Urthel. *Threofealdan Ordale*, in LL. Aethelfredi c. 1. 3. vid. Canones Eadgari c. 24. 62. Senatus-Conſult. de Monticulis Walliæ c. 2. LL. Cnuti c. 17.

ORDALIVM, *Vrtella*, Anglo-Sax. *Ordale*, iſt das deutſche Wort Urthel, welches *Intellectum*, *Judicium*, *Diſcretionem*, und in foro: *Judicium*, *Sententiam* Judicis, und ſecundum excellentiam: *Judicium Dei:* Gottesurthel, bedeutet. Friſch. h. v. Wachter. h. v. Das Wort iſt componiret aus *Vr*, welches valoris *intenſivi*, Wacht. h. v. Hickes. Diſſ. præliminar. p. 149. und Theilen, welches ſo viel, als: *diſcernere*, judicare, verabſcheiden, decernere, und Abſcheid, ſententia; und dahin gehet auch des Biſchofs Nicolſons, wie Hickes Meynung, in Diſſ. Epiſtol. de Jure Feud. Sax. p. 13. von dem præfixo *Vr: Vr* ſimplicem vocem facit *cum effectu ſignificare.*

Den Cambris iſt DEAL. *cognoſcere.* Deal: *ſententia*, Thom. Guilielm. h. v. Eduard Lhuyd. voce: *intelligo*, *intellectus.*

Das Wort: DADL aber iſt bey den Cambris: argumentum, judicatio, quæſtio, dica, controverſia, lis, contentio. DADLEN: *litigare*, *rationari*, *diſputare*, *argumentare*, Davis. & Thom. Guilielm. in his vocib. DADLEN: *curia forenſis.* DADLEVDI: *prætorium*, Davis. h. v. Armoric. DALED: *prehendo*, *reprehendo*, Davis. & Thom. Guilielm. h. Ed. Lhuyd. in Reprehendo. Islandis, TALACH: *vituperium.*

Den Deutſchen iſt Vituperium: Tadel; den Angelſachſen: *Tael*, und Vituperare: *Taelen.*

In Gloſſis Theotiſcis iſt

VRTEILIDA: *diffinitio*, *decretum*, Gl. Rabani.

VRTELDA: *cenſura*, Gl. Ebneri.

VRTHEILIDA: *cenſura*, *judicium.* Gl. Rabani.

VRTEILTA: *decreverat*, Gl. Boxh.

VRTEILI: *cognitionem*, Gl. Petzianæ.

VRTEILIDA: *diſcretionem*, Gl. Keron.

VRTEILI: *divinatio*, Gl. Boxh.

Den Angelſachſen bedeutet

TEALLAN: *ducere*, *adjudicare*, Benſon. h. v.

TEALDEN: *putarent*, Paraphr. Bedæ.

Die Angelſachſen verſtehen aber unter ORDAL vor eins, das *judicium Dei*, was die Sachſen und Frieſen: Gadis Urthel; die Schweden: *Guetz-Dom*, genannt; vor das andere, das heiſſe Eiſen, und ſiedende Waſſer, woraus Gottes-Urthel auguriret werden ſollen, als in LL. Inæ wird geſaget, daß man das Urthel mit Feuerhitze: Siththam man that Fyr inbyrth, the man *that ordal mid hætanſcear*— and thonne *that ordal geara* ſy.

Der Engeländer Eduard Lhuyd in Junii Etymol. Anglic. v. Ordal, ſtehet in den Gedanken, ORDAL habe ſeine Benennung von dem Isländiſchen Worte: *Ordela:* ex lite ſe evolvere, innocentem ſe declarare, formari.

Allein, ob zwar Ordalium, wie es in Act. SS. d. l. beſchrieben wird, eine purgatio war, weil ſich dadurch einer von dem

Ver-

Verbrechen reiniget, auch in Gl. Boxh. eine *divination* genennet wird, weil das judicium Dei daraus diviniret wurde: ſo ſind dennoch alle dieſe Benennungen Significationes *translativæ*; in nativa ſignificatione aber heiſſet urtheilen: *partiri*, *diſcernere*, und Urtheil: *partitio*, *diſcretio*, das diſcernement aber iſt das judicium ſelbſt.

Selden. Annal. Brit. c. 7. ſaget von der derivation des Wortes: Ordal:

Or *Saxonice* privativa *eſt particula*, dæl pars *ſonat*, expers *totius quaſi criminis*, und auf die Weiſe expliciret es auch Lambardus:

Dictio ab Or *&* dæl *compoſita*; Or privativum *eſt*, *quemadmodum apud Græcos* a *ap. Latinos* in; *vt in* innoxius *videre licet*, *atque hoc modo* Ordæl expers *eſt i.* expers criminis.

Allein dieſe derivation iſt hart gezwungen, und gedrehet, und wird aus obigen hinfällig.

Des ehemaligen Canzlers Ludewigs Gedanken, in ſeiner Diſſ. de ſorte ſuffragatoria c. 4. §. 9. daß Ordel von den *Sortilegiis ex orco*, *ore*, *ort*, hauſtis, entſpringe, haben nichts weiter zum Grunde, als daß Ludewig alſo gedacht: Nach den bey den Angelſachſen gewöhnlichen Redensarten, wird von dieſen judiciis Dei in den angelſächſiſchen Geſetzen geſaget:

a) Tha ordales weddige, i. e. vadiet ordalium, wie von den duellis geſaget wird: vadiare duellum;

b) tho thæm ordale gan. i. e. zu dem Urthel gehen;

c) On thæm ordale fvlwvrthe. i. e. in dem Urthel voll wurde, oder ſchuldig wurde, oder, wie es in latinitate barbara heiſſet: *in ordalio perire*.

Die Angelſachſen brauchen das Wort: Ordal, Ordæl zwar von dem Judicio; allein von dem *Judicio divino*, und von der Sache, als von dem glühenden Eiſen, und ſiedenden Waſſer, woraus die ſo genannte Gottesurthel gefaſſet worden, und iſt kein Zweifel, daß, wie das deutſche Wort: Urthel, auch das angelſächſiſche Wort: *Or-dal* componiret ſey, aus *Vr* und *Dal* diviſio, Benſon h. v. dal: diſtinctio, Grammat. Aelfrici. Bey den Angelſachſen heiſſen Partes: Dælas. Partior: ic todæle, Gramm. Aelfrici.

Sonſten aber heiſſen die Sententiæ, decreta Judicum bey den Deutſchen: Uetheile, Beſcheide, Abſcheide, Erkentniſſe; bey den Angelſachſen hingegen: Dom, Dome: *judicium*, Grammat. Aelfrici. ſententia, arbitrium. Domas: *decreta*, Paraphr. Bedæ. Dom: *examen*, Grammat. Aelfr. Domere: *Judex*. Dom-erm, Dom-hvs: *prætorium*, *forum*. Dom-ſetle: *tribunal*. Dom-boc: *liber judicialis*. Domhvs: *curia*, Gl. Aelfrici. p. 63. *Epicauſterium*: Domhvs vel Mothvs. *Capitolium*: Dom-hvs. Domes-dæg: *dies judicii*. Domlic: *judicialis*, Gram. Aelfr. Ic deme: *Sancio*. Ic deme: *cenſeo*. Dema: *Conſul*. Dema: *Præſes*, Gram. Aelfr. Deman: *Cenſores*, *Judices*, *Arbitri*, Gl. Aelfr. *Faſces*: Ealder-Demas, Gl. Aelfr. Demanne: *judicaturus*, Paraphr. Bedæ. Geaxode Demas: *reſponſa*. Die Schweden nennen jedoch das *Judicium Dei* auch Gvdz-Dom, Verel. in v. Jarnbyrd.

In Gl. Theotiſc. Lipſii wird gleichfals erkläret: Dvom: *judicium*. Dvomot: *judicatis*. Dvomis: *templum*, und in Gl. Lindenbrog. Dovmphaffo: *Matriculârius*.

Es erſcheinet hieraus, daß das Wort: Dom von dem weltlichen Richter, und Richthäuſern auf die *Eccleſias Dominicas* Epiſcopi, und die *Capitula*, latino-barbare: *Capitolia*, *templa*, erſtrecket ſey, als worin die *partes judicii eccleſiaſtici*, *præſidii*, *cenſuræ*, *examinis*, wie in den weltlichen Tribunalen, von dem Richter geführet werden, daß man ſich daher die Gedanken, als ob Dom Domkirche, von Dominica, oder *Domus*, herzuleiten ſey, vergehen laſſen muß.

Verelius bemerket in Lexico Scandico:

Domgian: *judicare*, und noch jetzo heisset bey den Engländern: Doom: *judicium*, v. Jun. Etymol. Anglic. bey den Schweden: Dom: *judicium*. Domare Dom-herre: *Judex*, Jac. Seren. Dict. Sueth. Angl. h. v. wie bey den Isländern: Eg dæme: *judico*. Domvr: *judicium*. Doomare: *Judex*. Dict. Island. ap. Hickes Antiq. Sept. T. I.

Solche purgationes criminum hiessen in barbara latinitate: Ladæ. In Gloss. Cod. August. Cantuar. werden daher erkläret: Lada: *purgatio*. Triplex Lada *purgatio per tres*, Anglo-Sax. *treofaldan Ordal*. In Act. SS. T. 5. Tab. Lada: *purgatio* per legem fieri solita. In Gl. Aelfr. Anglo-Sax. Ladvng: *apologia*. Beladvng: *apologeticus*.

Das Wort: Lade ist ein angelsächsisches Wort, und heisset bey den Angelsachsen: Ladvng: *excusatio*, *purgatio*. Lade: *purgatio*. Ladewyrthe: *purgationis compos*, Benf. h. v. welches Wachr. von dem Cambrico: Llaith: *humidus*, *liquidus*. Lleithio: *humescere*, *humisacere*, Davis. h. v. herzuleiten gesuchet, nachdem die Wörter, welche eine Reinigung bedeuten, von dem Wasser hergenommen wären.

Es zeiget sich aber nicht, daß die Cambri Lleithio vor *eluere*, oder *mundare* gebrauchet haben, sondern bey diesen heissen Glan: *mundus*, *nitidus*, und Glanthan: *mundare*, *purgare*, welches *Glan* Anglo-Sax. Clæn; Angl. Clean: *mundus*, unser deutsches Wort: Klein ist.

Spelmann, in v. Lada, bemerket, daß unter dem Worte: Lada, alle Arten der *Ordaliorum*, als: das examen per ferrum candens, aquam calidam, aquam frigidam, judicium crucis, Eucharisticum, grosnet, duellum &c. verstanden werden. Bey den Anglo-Normannis, insbesondere in LL. Guilielmi Conquest. c. 48. heisset *Lada*: Lei.

Ich erinnere dabey, daß du Cange, in v. Ladare, das in der alten französischen Sprache gängige Wort: Lait unrecht von *Lada* herleite. In formula: *faire* Lait *à quelqu'un*, ist lait unser deutsches Wort: Leid: Einem Leid thun. Der Ankläger muste, ehe zu dem Ordalio gegangen wurde, zuvorderst das juramentum calumniæ schweren, welches in Charta Ildefonsi Regis Arragon. ap. du Cange, v. Aquæ judicium, *Sacramentum de Calumnia* heisset, in LL. Æthelstani. c. 23. *Fore-Athes* in LL. Scanic. *aasuoren Eod.* v. sächsische Alterthümer. p. 77. Sriernh. de Jure Sveon. vetusto. c. 8. p. 84. Verel. h. v.

Die *Ordalia*, und die juramenta purgationis in criminalibus, wie sie ein Stück des juris Majestatici, und Königsbannes waren, also wurden solche, um sie zu vollführen, *speciali privilegio* concediret.

a) Privilegium Edmundi sen. in Guil. Malmesb. Antiq. Glaston. p. 74.
Concedo Ecclesiæ — libertatem & potestatem jura & consuetudines — Athas & Ordelas.

b) Privilegium Edgari Regis, Ibid. p. 78
Habeant Adas & Ordelas.

c) Privilegium Eduardi, T. II. Monast. Angl. p. 11.
Concedo Ordel & *Oreste*.

In LL. Aethelredi c. 1. sind beyde, Ath und Ordale zusammen gesetzet:
Gang tho thæm threofealdan ordale Gif he blaforde sæcge that him nathor ne byrste (keines berste, oder gebreche) *ne* ath *ne* Ordale (nicht Eid, noch Urthel)

An dem Tage also, da das Ordalium anzutreten war, kamen zusammen,
1) *Ministri Episcopi* cum *Clericis*, welche ordinem judicii, und *Ritualia* beobachteten,
2) und die *justitiæ Regis* cum hominibus legalibus illius provinciæ, welche auf die rechtliche Ausrichtung achteten.

Den Baronibus aber, welche ihre eigene Curiam hatten, wurde dieses überlassen, so, wie sie es vor GOtt und dem Könige sich zu verantworten getraueten. LL. Eduardi c. 21. de his qui ad judicium ferri velaquæ judicati sunt per justitiam Regis:

Die

Die illo quo judicium fieri debet, veniat illuc miniſter Epiſcopi *cum* Clericis *ſuis & ſimiliter* juſtitia Regis *cum* legalibus hominibus *qui* videant *&* audiant, *ut* æque omnia fiant — *Barones qui ſuam habent curiam, de ſuis hominibus videant, ut ſic de iis agant, quatenus erga Deum reatum non incurrant & Regem non offendant.*

Die *Ordalia*, oder judicia Dei, als: das judicium aquæ frigidæ, & calidæ, ferri candentis, panis, & caſei adjurati, wurden von der Geiſtlichkeit in der Kirche, oder in *atriis Eccleſiæ*, nach ihrem *ordine rituali*, oder *ceremoniali* ausgerichtet,

1) mit HYMNIS, COLLECTIS, ORATIONIBVS, LITANIIS;
2) mit BENEDICTIONIBVS, ADSPERSIONE, & GVSTATIONE AQVÆ SANCTÆ;
3) mit ADJVRATIONIBVS, EXORCISMIS, AQVÆ, & FERRI CANDENTIS, & PANIS ADJVRATI, & CONJVRATIONE HOMINIS ACCVSATI;
4) mit Zubereitung und Sitzung des Eiſens und Waſſerurthels;
5) mit Auserſehung und Abmeſſung des Platzes, wo das Ordalium angetreten werden ſollte;
6) mit der Meſſe, auch mit Communicirung des Angeſchuldigten;
7) mit Küſſung des Buches, i. e. Evangelii;
8) mit Verſiegelung und Entſiegelung des VELAMINIS über die ins heiſſe Waſſer geſteckete, und an das glühende Eiſen gelegete Hand;
9) mit Bindung und Haltung an einem Stricke des Angeſchuldigten, *in judicio aquæ frigidæ.*

Die Ordnung, wie nach jedes Ortes Weiſe, in judicio aquæ frigidæ, & calidæ, ferri candentis, & panis adjurati verfahren werde, findet ſich (a) in formulis exorciſmi. *T. II. Capitul.* BALUZII p. 639. (b) TEXTV ROFFENSI, ex *Edit. Thom. Hearnii*, *Oxon. A.* 1720. *p.* 19. *ſeqq.* (c) PEZIO *T. II. Anecd.* §. 11. *pag.* 635. (d) LINDENBROGIO, *Cod. LL. Antiquar. p.* 1298. (e) MARTENE, *T. III. de Antiq. Eccl. Ritib. L. III. c.* 9. (f) SPELMANNO in *Ordalio.* (g) SELDENO, *Annal. Anglo-Brit. T. II. Opp. p.* 955. *ſqq.*

Die Ordalia igniti ferri, & aquæ, ob ſie gleich in *curia Comitis*, und deſſen *Præpoſiti*, wol geſchehen: ſo wurden ſie dennoch insgemein in den Kirchen, oder ATRIO ECCLESIÆ, vorgenommen, Charta Goslani Epiſcopi e Chartular. S. Magdal. Caſtrodunenſ. fol. 29. ap. Cangium in Ferrum candens. Notitia ex Adverſar. Peireſc. ap. Cangium in Aqua frigida; jedoch nicht ohne Unterſcheid in den Kirchen, ſondern entweder in *ſede Epiſcopi*, oder *majoribus Præpoſituris*, oder in den Kirchen, welchen ſolches *ſingulari privilegio* verſtattet war, Statuta Calomanni Regis Hungar. L. I.

Judicium ferri & aquæ in aliqua Eccleſia fieri indicimus, niſi in ſede Epiſcopi *&* majoribus Præpoſituris.

Charta Gaſton. Vice-Comit. Beneharn. L. 5. c. 10. n. 2. c. 28. n. 4.

Conceſſi quoque eidem Eccleſiæ CALDARIAM JVDICIARIAM *cum* MARMORE *ita quod in toto Archidiaconatu non habeatur* niſi ibi tantummodo.

Das *ferrum judiciale*, welches benediciret war, wurde in den Kirchen beybehalten, welche dergleichen ferrum judicii zu halten hergebracht hatten, Charta Fontanell. A. 1082. in Concil. Rotom. Eccleſ.

Cum Abbas ferrum aliud ſupranominato Archiepiſcopo ſibi benedici poſtularet & Archiepiſcopus dubitans utrum ex antiqua conſuetudine ferrum haberet judicii *quod Abbas poſtulabat, denegaret, tam diu res indeterminata remanſit, donec ad præſentiam dicti Regis deferretur.*

Bey den Angelſachſen wurden die Ordalia, als: die Caldaria aquæ, & ferrum, in den Bürgen des Königes aufbehal-

ten) LL. Athelredi ad Vaneringam conſtituræ, ap. Wilk. p. 117.

and alc Ordal *beo on thes* Cyninges Byrig.

JVDICIVM FERRI CANDENTIS.

In latinitate barbara heiſſet es *Examen candentis calibis*, Ordericus Vitalis L. 5. p. 584. *Calidi ferri judicium*, Tabular. Major. Monaſt. Ch. 37. ap. Cangium, h. *Judicium ferri igniti*, *Ferri judicium*, *Ignitum judicium*, *Igniferum judicium*, *Ferreum judicium*, *Ferrum judiciale*, in LL. Brezeslai Duc. ap. Goſm. Pragenſ. p. 2013. Script. Sax. T. III. findet ſich die clauſula: *ignito ferro ſive adjurata aqua examinentur.* Sub aqua adjurata kan beydes, calida, & frigida, verſtanden werden, weil bey dem einem, wie bey dem andern, eine adjuratio vorgieng.

Was das *judicium Tripodii*, in LL. Henr. I. c. 64. ſey, darunter ſind die Gelehrten nicht einig. Du Cange meynet, es ſey *in judicio aquæ calidæ* eine Maaſſe von drey Fuß, auf welche die Hand in das heiſſe Waſſer geſtecket worden; Spelmann verſtehet unter dem judicio Tripodii das *ferrum candens* 3. ℔. oder 60. ß. vom Gewichte, welchem ich beytrete, weil in LL. Henr. I. geſagt wird: *ferat judicium Tripodii*, das Tragen aber bey dem glüenden Eiſen geſchahe, hiernechſt in latinitate barbara, nach den Gl. Aelfr. Pondus vel pondo: Gewyht (Gewicht) vel Pund. Dipondius: *Twegra pundra gewiht* (zwey Pfund Gewichte) und alſo Tripodium, oder Tripondium, ſo viel, als 3. ℔. Gewichte des zu tragenden glüenden Eiſens anzudeuten ſcheinet; um ſo viel mehr, da in LL. Inæ n. 77. bey den Incendariis und Veneficis in dem Eiſenurthel das Gewichte bis auf 3. ℔. ſchwerer zu machen verordnet worden iſt, in verbis:

and myclade (*miccel: multus, lade: onus*) *that Ordal yſen that ſo gewege thry pund.*

Du Cange führet noch ein beſonderes judicium ignis auf, in welchem nicht das glüende Eiſen getragen, ſondern die Hand in das Feuer geſtecket worden iſt, und dieſes meynet er in clauſulis Leg. Rip. T. 30. §. 1.

Si ſervus IN IGNEM MANVM MISERIT *& leſum tulerit;*

und T. 31. §. 5.

ad ignem *ſeu ad ſortem ſe excuſare ſtudeat;*

auch ap. Hugon. Flaviniac. in Chron. p. 244.

judicatum fuiſſet per ignis & aquæ judicium;

Charta Balduini Comitis ap. Miræum Diplom. Belgic. p. 372.

ſubire judicium ignis & aquæ, vorgefunden zu haben.

Allein, ich halte dafür, daß in obigen Clauſuln und in den folgenden Stellen, welche du Cange weiter anziehet, worin des *igniti judicii*, *ignei judicii*, *judicii per ignem*, *& aquam*, *examinationis ignis*, *& aquæ*, erwehnet wird, allenthalben das *judicium ferri candentis*, als dasjenige, welches bey allen Nationen gänge und üblich war, verſtanden werde: wie denn auch du Cange ſolches ſelbſt bey den letztern Stellen vermuthet.

Daß die inculpirten Perſonen *per vagum accenſum* gegangen ſind, und dadurch ſich zu purgiren geſuchet haben, davon finden ſich Exempel, welche du Cange bemerket, und wenn ſich gleich ungezweifelte Exempel zeigen, da der Beſchuldigte, ohne das glüende Eiſen zu tragen, oder auf vomeres candentes zu gehen, die Hand in das Feuer gehalten habe: ſo gehören ſie dennoch nicht zu dem üblichen judicio ignito.

Dahero denn, wenn nicht ein anderes deutlich erſcheinet, das Wort: *ignis*, oder auch: *in ignem*, i. e. in ferrum ignitum, *manum mittere*, von dem uſuellen judicio ferri candentis anzunehmen iſt, als worauf alle ceremonialia der Geiſtlichkeit, aber nicht auf immiſſionem in ignem, gerichtet ſind.

ſind. Im übrigen, da in L. Ripuar. T. 30. de judicio ignis gehandelt iſt: ſo ſehe ich nicht, wie du Cange daſelbſt in den clauſ. ad ignem repræſento, ad ignem applicuerit, ignem pro *foco* zu nehmen, ſich bewogen finden mögen.

Bey den nordiſchen Völkern, den Dänen und Schweden, bey welchen allein das judicium ferri candentis im Gebrauche geſtanden iſt, Stiernhœk de Jure Sveon. c. 8. wird unter dem Namen Ordal, oder Gudz-Dom, i. e. judicium Dei, allein das judicium ignitum, ſowol ferri igniti, als vomerum candentium, verſtanden. Es hat daſſelbe bey dieſen unterſchiedene Benennungen, als:

1) Ordalivm, in LL. Weſt-Goth. & Scanicis, & Conſtit. Waldemari. v. Stiernh. d. l.

2) Gvzdvm, Verel. in Jernbyrd.

3) Jernbyrd, Jarn-byrth, von Jarn: ferrum, und byrd: onus, quantum quis portare poteſt; axelburde, was einer auf die Achſel nehmen kan, Verel. h. v. Boren. Sax. infer. aufheben, Anglo-Sax. Byrdian. ſuſtinere, Benſ. Daher erkläret Verel. h. v. Jarn-byrd: ferri candentis geſtationem. Guzdum. *Jarn-byrda-mal*: cauſæ dubiæ quæ per geſtationem ferri igniti probantur. Verel. h. v.

4) Sfvrs-jern: candentis ferri judicium, ap. Sueonem LL. Scan. L. 7. c. 7. Sfurs iern. c. 8. Allein die nordiſchen Völker haben das Wort: Feuer, nicht, ſondern ſagen: Eldr, Eld, Ell, Verel. & Seren. h. v. und in Cod. Wormiano LL. Scan. wird vor Ffiers-Jern geleſen: Skvrs-Jern, i. e. Scur-Iſen: ferrum purgationis. Skira Sveth: purgare. Skirsla: purgatio: Scheuren, German. purgare, die geſcheurete Lehre: doctrina repurgata, Matheſ. Conc. 4. de vita Lutheri. Hieſiges Orts heiſſen Schierkampe, worin der Breyhan gekläret wird.

5) Skvds-Jern, i. e. Schieß- oder Wurfeiſen; Scand. Skiota; jaculare; Anglo-Sax. Sceotan; Svec. Skiuta, v. Wacht. in Schieſſen. Andreas Suenonis: a jactu ipſum lingua patria Skuds-Jern appellat Verel. h. v. Skurs jarn: ferrum candens a reo ſe purgaturo nudis manibus apprehendendum & ad lege præfinitum ſcopum vel terminum conjiciendum, v. Worm. Monum. Dan. L. I. c. 11.

6) Trygs-Jern, i. e. Trogeiſen, von Trog: alveolus; Scand. Trygell; Ital. Truogo; Anglo-Sax. Trog, weil das Eiſen, welches auf Stöcke geleget war, auf 12. Fuß getragen, und daſelbſt in den Trog geworfen werden muſte, Andr. Sunon. d. l. Stiernh. c. 8. Worm. Mon. Dan. d. c. 11.

7) Jar-tekn, i. e. Eiſenzeichen, eben das, was Jaenbyrd, Verel. in Jarnbyrd, und, weil ſolche vor ein Wunder GOttes gehalten wurden, ſo iſt daher geſchehen, daß man in genere die miracula genant Jartekn, Verel. d. l. Oſterſſon. h. v.

8) Skra, nach der Auslegung Verelii, in h. v. ferrum candens *nudis pedibus* a reo *calcandum* ad innocentiam probandam.

Andreas Sunonis. L. 7. LL. Scan. c. 15. giebet das bey ihnen übliche judicium ferri als dreyfach an:

1) quod in 12. *ignitis vomeribus* calcandis conſiſtat;
2) *Trigsbiern*, ſoli conveniens qui pro furti crimine convenitur;
3) *Skuds-iern*.

welche aus obigen ihre Erläuterung nehmen.

Bey den Angelſachſen hieß das Ordalium ferri: Yſen-Ordal, LL. Inæ n. 77. Wenn das Eiſen geglüet wurde, ſo blieb es, bis zu der letzten abgeſungenen Collecte, auf den Kohlen liegen, da es denn, wie bey den nordiſchen Völkern, auf Stöcke: Stipites; Anglo-Sax. *Stapelen*, geleget wurde, LL. Inæ d. l.

ac licghe that iſen uppan tham gledan oth that tha Aſtermeſtan Coll. lecge hit man ſiththan uppan tham Stapelan.

Einige Gelehrte haben ſich eine Probation beytreten laſſen, die bey den Angelſachſen, oder auch bey den Anglo-Normannis, probatio

per

per *canfaram* geheiſſen, und die probatio per *aquam calidam* geweſen, oder der ſogenannte frieſiſche Keſſelfang.

In den angelſächſiſchen Legibus findet ſich das Wort nicht. In LL. Aethelſtani Eccleſ. c. 6. de Monetariis, findet ſich in der Verſione lat. die Clauſula:

Eat ad ferrum calidum *& adlegiet manum ad* caniferam *quod non falſum fecit.*

Caniferam erkläret Somner *candens.* Ich vermuthe, die Verſion ſey deſcriptione librariorum verdorben, und wolle ſo viel geſaget werden: Ladiet manum ad *candidum ferrum.*

Das oſtfrieſiſche Landrecht enthält von dem Ordalio ferri einige merkliche Stellen:

So wort den Knecht na deſem Landrechte upgelecht ſo he ſick will entſchuldigen dat heete Iſeren to dragen von der Fente an dat hoege Altaer.

In dem Original-Frieſiſchen, bey dem D. von Wicht p. 172. lautet die clauſula de ferro candente, in dem 10. Landrechte:

di Schalk ſeil een HEET VRSEN DRAGA *ſanda fonta tida hagha alter.*

Und in dem Verfolg des 10. Landrechtes d. l. p. 173.

ſo agma him helpan mit ſindrincht mit KETELFANG *jefta mit wider corbita.*

i. e. nach der Ueberſetzung von Wichts:

ſo muß man ihm helfen mit dem Seendrecht mit dem wallenden Keſſel oder mit dem geweyheten Brodt.

In meinem Cod. Mſc. des frieſiſchen Landrechtes iſt dem 10. Landrechte beygefüget:

dyt Landrecht is clair dan mit den heten yſeren to dragen is nu ter tyt afgeſtalt *wente wy god almechtigth* nicht ſolen becoren.

FENTE iſt die Taufe; Anglo-Sax. *Fante, Fant-fat*, Benſ. h. v. G. *Font;* Ital. *Fonte;* Hiſp. *Fuente;* Dan. *Funt;* Belg. *Vonte;* Isl. *Fentur;* German. *Vonte, Vonte-vat* dair man in Kerſten deit, i. e. da man in tauſen thut. *Chriſtenen*, i. e. dœpen, Vetus Teutoniſta in *Dope*, & *Vunte-vat.*

Ich zweifele nicht, daß es das lateiniſche Wort: *Fons* ſey, nachdem die Baptiſteria *fontes* gehabt haben, Iſidor. L. 15. c. 4. *in baptiſteriorum fonte;* aqua viva per canales, fiſtulas, & aquæductus eingeleitet, Ennod. carm. 149. Anaſtas. Biblioth. in Hadr. p. 113. 117. verſchiedentlich in labro fontis Baptiſterii allerhand Thiere fabriciret, welche das Waſſer von ſich gelaſſen haben, als: agnus ex puriſſimo auro fundens aquam, Anaſtaſ. in Sylveſtro; æneus cervus aquam evomens, Breviar. vivar. ap. Columb. L. 2. de Ep. vivar. n. 11. Daher auch geſchehen iſt, daß man ſuſcipere e fonte ſacro, vor baptizari genommen hat, Mabill. Annal. Bened. T. III. p. 489. u. bey der Taufe eines *deſcenſus ad fontem*, und *aſcenſus fontis*, gedacht wird, du Cange, in v. Fons. Ob nun gleich die Baptiſteria bey den majoribus Eccleſiis, & parochialibus, jedoch in einem beſondern Nebengebäude, angeleget worden, Paulin. Ep. 12. Greg. Turon. L. 10. du Cange, in Baptiſterium: ſo haben ſich dennoch ſolche nicht minder ſchon vor der Reformation in der Kirche gefunden. Das höchſte Alter, davon das frieſiſche Landrecht gedenket, iſt dasjenige, welches in Choro geweſen, und ſonſt das *Altare ſummum*, *Altare authenticum*, Breviar. Sarisb. A. 1556. Gall. le grand Autel, genannt worden, und des Plebani, oder Rectoris Eccleſiæ, geweſen iſt, welche höchſte Altäre, hieſiges Ortes in Hannover, nach dem Patrono der Kirchen, e. g. altare ſummum Aegidii Abbatis &c. geheiſſen haben.

In dem ſächſiſchen Landrechte L. 1. Art. 39. heiſſet es: das glüende Eiſen; in dem Schwabenſpiegel: das heiſſe Eiſen; in Jure Weichbild. Gloſſ. Cod. Mogunt. Mſc. Art. 89. das glüende Eiſen, in clauſula:

Iſt abir dy dube ſo cleine das man ſy in eyn Fenſtir ſtoszen moge, addir werfin und vint man das in ſyme Keller adder goden

geden der wirt ſal ſiehr entreden alſo vorgeſprochen iſt.

Was abir der wirt beſprochin ſo mag her ſiehs nicht entſagen vff den heiligen, wenn her, muſz das GLUENDE EISEN *tragin addir ſich des Kampfis entwéren.*

In den Codd. Mſs. als Lipſienſi, Munchhuſiano, & Cod. Archiepiſcopi Guntheri, findet ſich die letzte clauſul, was abir der wirt beſprochin, gar nicht; in den Editionibus Juris Weichbild. aber, als in der Augſp. d. A. 1499. art. 92. Leipz. d. A. 1537. Art. 90. wird ſolche geleſen. In textu latino Jur. Prov. Sax. d. Art. 39. wird es genannt *ferrum candidum*.

Die *Ritualia* bey dem *judicio ferri candentis* waren nach jedes Ortes *Obſervanz* eingerichtet.

Nach der Ordnunge bey dem PEZ. T. II. Anecd. p. 695. ſqq.

1.) gieng der Prieſter zu der Kirchen, und ward daſelbſt, *in atrio Eccleſiae*, von dem Volke erwartet;

2.) der Prieſter bezeichnete, *in atrio Eccleſiae*, den Ort, wo das Feuer, den Keſſel aufzuhängen, oder das Eiſen zu gluen, gemachet werden ſolte;

3.) Vorher aber wurde der Ort, das Waſſer in dem Keſſel, das Eiſen, oder die Pflugeiſen, mit Weyhwaſſer beſprenget;

4.) nachdem das Feuer, *in atrio benedicir*et worden, wurde das Eiſen in das Feuer geleget, und die darauf gerichtete Litaney geſungen, auch gebetet, das Eiſen *benedicir*et, und der Angeſchuldigte beſchworen, oder *adjuri*ret;

5.) nächſt dieſen wurde das Eiſen aus dem Feuer gezogen, und an den Ort hingeleget, wo es der Beſchuldigte annehmen ſolte.

II. Nach den FORMVLIS bey dem LINDENBROG. und BALVZ.

a) muſte der Prieſter das vor das Altar geſtellete Eiſen mit der Zange auffaſſen, und, unter dem hymno trium puerorum: Benedicite omnia opera, an das Feuer bringen, und über den Ort ſein Gebet, und die *Benediction* über das Feuer thun;

b) hiernächſt das Eiſen in das Feuer legen, mit Weyhwaſſer beſprengen, und unter der Zeit, da es glüet, Meſſe halten;

c) Zuletzt, nachdem das Eiſen nochmal mit Weyhwaſſer beſprenget worden war, der Beſchuldigte ſolches hinnehmen, und auf eine Diſtanz von 9. Fuß wegtragen.

III. Nach den LL. INAE. n. 77.

a) durfte, zu der Zeit, da das Ordalium ferri & aquae gehitzet wurde, Niemand in die Kirche gehen, als der Meßprieſter, und der, welcher das *Ordel* antrat;

b) der Meßprieſter muſte von dem Stocke, bis zur Marke, (ad terminum) 9. Fuß nach des Mannes Fuſſe, der das Ordalium antrat, abmeſſen, als die Diſtanz, worauf das Eiſen zu tragen war;

c) wenn das Ordalium zubereitet war, ſo giengen 2. Männer zu beyden Seiten an das Feuer, die darüber einſtimmig ſeyn muſten, daß das *Ordalium* genug gehitzet ſeye;

d) Hierauf traten eben ſo viel Männer in die Kirche, und ſtunden die Kirche entlang zu beyden Seiten des *Ordalii*;

e) der Prieſter beſprengete ſie mit dem heiligen Waſſer, und gab es ihnen zu koſten, gab ihnen allen das Buch zu küſſen, und zeichnete ſie mit dem Creutze;

f) das Eiſen blieb indeſſen auf dem Feuer liegen, bis zu der letzten Collecte;

g) darauf wurde es über die Stöcker geleget, und GOtt gebeten, die Warheit zu eröfnen;

h) nachdem der inculpirte zu der Urthel gegangen war, und das Eiſen getragen hatte, wurde ihm die Hand verſiegelt, und nach dreyen Tagen, um zu ſehen, ob ſie verletzet, oder unverletzet ſey, wieder entſiegelt.

IV. Nach den LL. AETHELSTANI. A. 928. ap. Spelmann. T. I. Concil. p. 403. beſtund die præparatio aggredientis Ordalium darinn:

1.) der das judicium ferri & aquae antreten wolte, muſte 3. Nächte vorher zu dem Prieſter gehen, der ihn heiligen, und mit Brodt, Salz, Waſſer und Kraut ſpeiſen muſte;

2.) muſte der Angeſchuldigte die drey Tage über Meſſe hören;

3.) und an dem Tage, da er zu dem Ordalio gieng, *communiciren*, und ſchwören, daß er unſchuldig;

4.) in dem judicio aquae frigidae aber wurde derſelbe 1½ Ellen an einem Stricke in das Waſſer geſenket.

V. Nach den LL. Aethelstan. c. 8. *ex Cod. Regio* ap. Spelman. A. T. I. p. 404. Sind in judicio ferri candentis die 9. Fuß, worauf das glüende Eiſen zu tragen war, in 3. Theile abgemerket. Bey das erſte Zeichen, als bey den Pfal oder Stacken, muſte der accuſatus ſeinen rechten Fuß ſetzen; in dem 2ten Zeichen ſeinen rechten Fuß transferiren in das 3te Zeichen, wo er das Eiſen von ſich warf.

Selden. Annal. Anglo-Brit. T. II. Opp. p. 959. und Wachter, in voce Ordalium, führet die purgationem per ferrum ignitum, nicht ohne Grund, aus dem Heidenthume, von der Verehrung des Feuers, als einem Gotte, her, und iſt wol kein Zweifel, daß in der Zuverſicht auf die Vorſehung GOttes, die Unſchuld zu retten, dergleichen Feuerprobe angetreten worden.

Wenn Spelman. und mit ihm Verel. dieſe Probe mittelſt eines glüenden Eiſens vor ein Wunder GOttes anſehen, und dabey ſo viele Exempel angezogen werden wollen, derer, die von dem glüenden Eiſen nicht beſchädiget worden ſind; auch ferner bey dem Wachter dieſer Einwurf gemachet wird: wenn durch hülfliche Hand GOttes das glüende Eiſen keine Verletzung gemachet worden, warum es abgeſchaffet worden? Wenn durch Hülfe des Teufels dadurch jemand nicht beſchädiget worden iſt, warum man ſolche in der Kirche ſo lange geduldet habe? So erinnere ich dabey, daß man es in der Chriſtlichen Kirche lange vor einen Verſuch GOttes angeſehen, und dafür gehalten habe, daß GOtt Plagen und Waſſersnoht über das Land kommen laſſen, daß die purgatio per ferrum ignitum noch nicht aboliret worden, wovon Emo, in Chron. Abbatis in Werum apud Matheum Annal. T. 2. p. 50. ſchreibet:

Vade poſita eſt terra in ſalſuginem a malitia inhabitatium in ea — Ferri candentis purgatio non abolebatur, cum illud 2. qu. 5. abolenda.

Auf Exempel, daß viele unbeſchädiget geblieben ſind, komt es ſo ſehr nicht an, nachdem man weis, daß darunter, durch natürliche Mittel, welche Albert. M. de Mirabilibus Mundi, auch die LL. Scan. Andr. Svenon. c. 15. und aus ſelbigen du Cange bemerket, viele Betrügereyen vorgegangen ſind.

II. *JVDICIVM AQVAE CALIDAE.*

Der Keſſelfang, oder Grif in einen wallenden oder ſiedendru Keſſel, wurde genannt in latinitate barbara:

a) *judicium aquae calidae*, aquae ferventis,
b) *examen caldariae*,
c) examinatio *aquae ferventis*,

und werden von ſolchem die Ausdrückungen gebrauchet:

a) *ad examinationem ferventis aquae* Dei judicio probandus accedat;
b) ad *aquam* ferventem *ſe idonegare*;
c) aqua ferente ſe *expurgare*, purificare,
d) *aqua buliente* ſe *expurgare*;
e) *aqua calida defendendi*.

Die Stellen hat du Cange h. v. bemerket.

In Lege Sal. wird das Examen caldariae unter der Benennung des AENEI, i. e. caldariae, angedeutet.

Lex Sal. Tit. 56. de manu ab Aeneo redimenda, in clauſulis:

a) *Si quis ad* INVM MALLATVS *fuerit & forſitan conuenerit vt manum ſuam redimat*;
b) *& cum* AD AENEVM *habeat* MALLATVM *& conuenit vt manum ſuam redimat*,

& Tit. 59. in clauſulis:

a) *nec de compoſitione nec* AD AENEAM, *nec de illa lege fidem facere voluerit*;
b) *vbi Rathiburgii ei iudicaverunt vt* AD AENEVM AMBVLARET *aut per compoſitionem fidem faceret*;
c) *poſt illam diem quo vt Rathenburgii iudicauerunt aut per* AENEVM *aut per compoſitiones fidem faceret*.

& Tit. 67.

qui INVM (*in Cod. Guelf. & Paris. aneum*) *dicitur* FORTASSE *vbi ſtrias concinant.*

De

Ennum, Vgnis, *ardeolus, febes*, AENEVM, Gloſſæ Iſid. AENVLVM, caldarium. Jo. de Janua, Aenulum abaes dicitur, i. e. PARVVM AENVM ſeu *caldarium*. Aenum: eyn Ketel, Vet. Teut. idem quod ahenum. H. enim inſerebant veteres, vt ſonus viridior, *argutiorque*, Gell. II. 2. Im Deutſchen Lege Sal ex Edit. Baluzii Tit. 55. & 67. wird vor *inium* geleſen *aenum*.

Ad aneum erklärt die Gloſſa interlinearis, ap. Pithœum, ad Leg. Sal. tit. 55. *ad judicium*, welches in Anſehung, daß das examen caldariæ ein judicium divinum war, als eine Erläuterung gelten kan.

In notitia ex adverſar. Peirefc. ap. Cangium, in Aqua calida, wird gefraget de judicio aquæ calidæ: ad *ſurtagium* in quam manum miſſurus erat.

in dem Verſtande, da der Vet. Teut. erklärt: SARTAGO: *eyn Pan oft erden Pot.*

Bey den in der mittlern Zeit üblichen Formuln, als:

a) *in ignem manum miſerit*, L. Ripuar. T. 31.

b) *aeneum*, oder inium *portare*, L. Sal. Tit. 69.

c) exorciſmus *aquæ calidæ & frigidæ in qua manus ad judicium mittitur*. Formulæ veteres T. 2. Baluz. p. 637.

d) in hoc *igneum ferrum* vel in hanc *aquam fervidam* — *manus* vel pedes *immiſerit*, Formulæ veter. Exorciſmorum. T. 2. Baluz. p. 654.

e) und bey der annoch, nach der Anmerkung Pithœi Gl. L. Sal. T. 2. Baluz. p. 700. in Frankreich üblichen Redensart, welche aus dem Ordalio übrig geblieben iſt: *Tenir mettre la main au feu*;

iſt die Frage, von welchem genere Ordalii jede zu verſtehen ſey? weil ſowol das examen aquæ calidæ, als ferri candentis, auf das Feuer geht.

In formula conſecrationis aquæ ferventis wurde die Redensart gebrauchet: *manum ſuam in hanc aquam igne ferventem miſerit, in hanc aquam per ignem ferventem manum miſerit*, und verſtehet daher Pith. d. l. die franzöſiſche Ausdrückung: *tenir mettre la main au feu*, von dem examine des wallenden Waſſers, worin die Hand über das Feuer in den darüber hangenden Keſſel geſtecket wurde, wovon Gregor. Turon. l. v. Hiſtor. 6. ſaget: conſpicio eminus *aneum ſuper ignem poſitum* fervere vehementer, und in L. I. de miraqul. c. 81. accenditur *ignis, aneus ſuper poſitus* fervet valde, annulus in unda ferventi projicitur.

Aus den formulis exorciſmorum Baluz. iſt wahrzunehmen, daß man auch vor Alters von dem ferro candenti ſo geredet: *manum & pedes in ferrum ignitum mittere*. Indeſſen, da man von dem *ferro ignito* geſaget: *portare ferrum*, und dieſe Ausdrückung der Sache, welche in judicio ferri candentis vorgegangen, gemäſſer iſt: ſo halte ich dafür, daß man die expreſſiones *de manu in ignem miſſa*, ſo lange von dem *judicio aquæ ferventis* zu verſtehen habe, bis ein anderes deutlich erſcheinet. Wenn ſie bey den nordiſchen Völkern gebraucht wären: ſo würde ich ſie von dem *judicio ferri candentis* annehmen, als welches daſelbſt allein im Gebrauche geweſen iſt.

Bey der formula *aeneum*, oder *inium portare*, iſt wieder beſonders, daß man dieſes von dem Keſſelfange verſtehen ſoll, da der Keſſel eigentlich nicht getragen, ſondern die Hand in den Keſſel geſtecket, und entweder der Stein oder der Ring aufgefaſſet worden iſt. Allein, in latinitate barbara hat man auch geſaget: JVDICIVM PORTARE, *judicium ferri igniti & aquæ ferventis portare*, Tabular. Albrincat. A. 1061. v. Cang. in Ferrum candens, und iſt auch bey den Deutſchen die Redensart gewöhnlich: die Urthel zu tragen, woraus die Benennung der Urthelsträger erwachſen iſt.

In Decretione Chlotarii II. c. 8. wird an einem Orte, da von dem *Sorte*, als von einem judicio divino, gehandelt wird, geſaget: *ad ſortem veniat aut ad* plebium *promoveatur*.

Bignon will *aeneum* ſeu inium verſtehen, ut in Mſc. weil hier de ſortibus und purgationibus gehandelt würde; Eccard hat *plebejum* geleſen, und verſtehet *laicum*.

Plebium heiſſet ſonſt *locus, conventus publicus*, Obert. Cancellar. Annal. Genuenſ. L. 2. ap. Murator. T. 6. col. 327. als woſelbſt die rixæ & lites terminiret wurden, dahero die Benedictini ad Cang. alhier PLEBIVM: *conventum* publicum, auslegen. Nachdemalen die judicia divina unter dem ceremoniel der Prieſter, in *plebibus*, oder eccleſia plebana, coram *Plebano*, coram *plebe*, angetreten wurden: ſo ſtehet zu bedenken, ob auch hierauf eine Auslegung zu treffend ſey?

In dem ſächſiſchen Landrechte wird das judicium aquæ calidæ, mit dem Griffe in den ſiedenden Keſſel bezeichnet, wovon der Art. 39. L. I. Cod. Oldenburg. pictur. Mſc. alſo lautet:

de ere mit roue eder mit dume verloren hebbet ofte men ſe dinve eder roues ander veyde ſchuldegher ſe ne moghen mit eren ede nicht inſchuldig werden, ſe hebber drier edee dat gloyende iſern to dreghende, eder in enen ſedenghen Ketel to gripende bet to den ellenboghen eder den Kempen ſic to werende.

Textus latinus. Art. 39. Cod. Mſc.

Qui ſua juris beneficia ſpoliando vel furta committendo ut ſupra diximus amiſerunt ſi denuo furta vel ſpolia commiſiſſe dicantur ipſi quoque ſuis juramentis non excuſentur ſed ex his tribus melius eligant aut magis congruum aut FERRVM CANDIDVM FERANT *vel* IN AQVAM BVLLIENTEM BRACHIVM VSQVE AD CVBITVM IMMITTANT *aut ab in curſu in* AREA CERTANTIS *ſe defendant.*

Der Herr von Buch notiret, ratione der Kempen, bey dieſem Articul, daß das Kämpfen jetzo auf 7. Manne Ayde gekommen, auſſer, daß es annoch in 3. Fällen nachgelaſſen ſeye:

dat Kempen is nu gekommen uppe seven manne eyde, ſunder in dren ſtucken: dat erſte of men ernen vroden man anſpreke den men nicht campe weren wolde *ut infr. art. 64. & ff. ad L. Jul. Maj.* de ander of men ene thege des rickes aegt dat dridde of men ſek ſin underwinde vor gherichte.

Das Jus Alem. ſub titulo: van Stratenrove, Cod. Oldenb. Mſc. hat dieſe clauſul aus dem ſächſiſchen Landrechte entlehnet, jedoch läſſet daſſelbe das judicium duelli vorüber, und ſubſtituiret die Waſſerurthel, wovon das ſächſiſche Landrecht in dieſem Art. 39. nichts erwehnet:

So hant ſe ir recht verlorn und mogen immerme keinen man ſines rechtes gehelfen ſe ſin verworfen von aller genoſchaft die dieſen unthat ſchuldig ſint die hir vorgenemmet ſint.

Sprechet man ſie aber an umbe deſelben unthat und mac man ſie abzagen mit den Schobe ſo richt man aber ſie als die bachſpeket. Mac man ſie ſo nit uberkommen ſo ſol man ir eides nit nemen, man ſal in dri wal *urteilen de* waſſer urteil *oder daz* heyſe yſern *uf der hand to dragene. oder* in einen wallenden Keſſel zu griffen *biz an den ellebogen, gerichten er mit der einen ſo iſt er ledic.*

Jus Prov. Alem. Cod. Old. ſub Rubr. wo man penninge ſlan tal, gedenket abereinſt obiger dreier Ordaliorum, mit Uebergehung des judicii duelli:

Iſt aber derſelben untat e bewert vor gerichte ſo ſol man ſinen eides nit nemen man ſol in dri wal teilen daz heizze yſeren oder die wazzer urteil, oder zu grifen in einen wallenden Keſſel gerichtet er mit einen nicht ſo ſol man ime de hant abe ſchlan.

bey den Angelſachſen.

Nach den LL. Inæ muſte der Beſchuldigte, a) in *ſimplici accuſatione*, Anglo-Sax. *unfeald Tyhte* in einer einfältigen Klage, Textus Roffenſ. *in ſimplici probatione*, die Hand hinter dem Steine, usque ad palmam: oth tha *wriſte*, in das ſiedende Waſſer einſtecken. Verba legis: *and gif hit unfeald tyhte ſi, dufe ſeo hand* AETER THAM STANE OTH THA WRISTE, welches in textu Roffenſi, in Latein alſo gegeben iſt: *In aqua fervente mergitur manus lapidem qui per funem ſuſpenditur in ſimplici probatione per menſuram palmæ.*

b) in *triplici*, bis zu den Ellenbogen. Lex Inæ: *and gif hit tryfeald*

ſy,

ſy, oth thene ellbogan. In textu Roff. *in tripla unius ulnæ.*

Wriſte, Wyrſt, Anglo-Sax. Carpus; Angl. *the wriſt*, Somn. h.

Nach den LL. Aethelſtani c. 22. muſte der Beſchuldigte, in judicio aquæ, aber nicht calidæ, ſondern frigidæ drey halbe Ellen in den Rep oder Strick ins Waſſer eingelaſſen werden. Verba Legis: *and gif hit ſy wæter that he gedufe drey healf elne on thæm rape.* Vertente Wilkinſ. *Et ſi ſit aqua ut immergatur ſe qui ulnam in fune.*

Der Stein wurde in einen Strick oder Rep gebunden, und auf die gewöhnliche Maaſſe in den Keſſel und in das ſiedende Waſſer gelaſſen, welchen der Angeſchuldigte heraus ziehen muſte, wovon die Formul ap. Cang. lautet: *Judex perpendat ipſum lapidem inligatam ad menſuram NB. infra ipſam aquam more ſolito & ſic inde extrahat eam in nomine domini ipſe qui intrat ad examen judicii.*

Zum wallenden oder heiſſen Waſſer wurde bey den Angelſachſen ein Faß von Eiſen, Ehern, Bley oder Leinen gebrauchet. LL. Inæ n. 77.

and ſy that ALFÆT *iſen* othther *æren*, *leaden*, oth the *læmen.*

In Gl. Aelfrici, OLFATV: *cocula* (i. e. vaſa aenea, Gl. Iſid. v. Cang. voce Cocula) LEBES: *bwor* vel *cytel.* CACABVS: *cytel.* Der Vet. Teut. erkläret *Cocula:* allerley vate ter koeken dynende.

III. JVDICIVM AQVÆ FRIGIDÆ.

Das JVDICIVM AQVATICVM, in Libello de Beneficiis c. 1. p. 100. SENTENTIA VNDÆ, in textu lat. Jur. Prov. Sax. L. 3. Art. 11. die Waſſerurthel, in Jure Prov. & Feud. Sax. & Alem. iſt das JVDICIVM AQVÆ FRIGIDÆ, welches die in gegenwärtiger Obſervation zu Geſichte kommende Abbildung Nr. II. zeiget; wie denn auch in Jure Alem. die Wazzer urteil, und grifen in eynen wallenden Keſſel, von einander unterſchieden ſtehen. Eben daher wird nach der Anmerkung Cang. das judicium aquæ frigidæ, in Charta Phil. Reg. A. 1200. ſchlecht weg, *judicium aquæ*; in Tabular. Angeriac. f. 30. *aqua judicialis*; ap. Guilbert. L. 3. de Vita ſua c. 16. *judicium aquæ exorcizatæ* genannt; wiewol auch unter dem Worte: Aqua, wie in Tabular. Priorat. S. Nicaſ. de Mellento A. 1280. beydes verſtanden werden kan. In den angelſächſiſchen Geſetzen, in LL. Inæ. n. 77. in clauſ. da den incendariis, & veneficis die Wahl gelaſſen wird, die Waſſer- oder Eiſenurthel auszutreten.

and hæbbe ſe teond cyre (*i. e.* Kör; die Wahl) *Swa* WÆTNER ORDAL *ſwa* YSENORDAL,

wird unter der Waſſerurthel, das *judicium aquæ ferventis*, verſtanden, wie folgende Worte zeigen:

and gif hit thonne wæter *ſy*, hæte *man hit oth hit* hleowe *to wylme.* Interpr. Wilkinſ. *& ſi tunc aqua ſit calefiat uſque dum ebulliat fervore.*

Hleowe Anglo-Sax *fovere.* hleowan. *bleowfeſte: calidus.* wylme: *æſtus.* Walm iſt bey den Deutſchen der Qualm von dem wallenden Waſſer, v. Wachter in Wallen.

Das judicium Laticis, ap. Guibert. L. 3. de Vita ſua c. 14. iſt daſelbſt das *judicium aquæ frigidæ*, welches von Latex: i. e. humor ex fontibus alſo genant worden, v. Cang. in Latex.

Des Judicii aquæ frigidæ geſchichet Erwehnung.

1) in Libro de Beneficiis c. 1. §. 99. 100. *Cujus autem poſſeſſionis diſcordia non poteſt terminari juſtitia propter diſcordantiam aut ignorantiam, uterque per juramentum locum demonſtrabit quem ſuum eſſe dicit.*

§. 100. *Quem autem uterque per juramentum ſuum eſſe affirmat, inter eos dividatur, aut veritas reperiatur de hoc per* aquaticum Dei judicium, *tamen* judicium Dei *non eſt licitum adhiberi per ullam cauſam, niſi cujus veritas per juſtitiam non poteſt aliter reperiri, hoc terminabitur judicio Dei;*

2.) in dem ſächſ. Lehnr. Art. 44. cod. Old. *Swelike were men nicht beſcheden ne mach dor de twiunghe der ummeſeten eder dor ir unwitſchup. Sol ſal men de ſake weldighen beten ſweren, dat ſe wiſen næ rechte ſolik len, alſe ore ſi. Swar ſe ſie*

beyde to ſegghet unde ghelike uppen hilighen behalt ſal men ene liku delen eder mit water ordel *ſe beſcheden,* Godes ordel *ne mot men nicht don mer dar men de warheyt mit eyner witſchap in cunde ne mach comen.*

3.) in Jure Feud. Alem. Cod. Old. Ms. c. 77. §. 1.

welcher gewere man mit borten mit behaben mac da ſollen ſi beyde vor wen heren komen unde ſollen da beyde ſchweren daz ſi wenen daz ſi recht haben, darnach ſol in der here beyden gebieten daz ſi daz gut darnach gelich teilen. Wil ouch der eyne er gert der wazzer urteil wol daz muz im ſine here un ſin widerſtrit geſtatten daz ſol man aber nit tun wan da man nit lute mac han zu gezuge.

4.) In dem ſächſiſchen L. R. L. 3. art. 21. Cod. Old. pict.

Spreket twe man en god an to weder-ſtride mit liker anſprake, und dat mit likeme tughe behaldet, men ſal it under ſe delen, deſen tuch ſolen de ummeſetenen beſcheden de an deme dorpe eder in den neſten bidorpen gheſ ten ſin. Swe de merren meninghe to tughe heuet, de behalt dat god. nis dat de ummeſetenen nicht wetelich, wet in gheweren hebbe, ſo mot men dat wol beſcheden mit enen WATER ORDELE. *eder de claghere und uppe den claghe gad ſolen darto ſweren dat ſe rechte* wiſen *als it ere ſi, dar ſal de richtere ſine boden gheuen, war ſe beyde up ſweret dat ſal men en like delen.*

Text. lat. Cod. Ms.

Impetunt duo viri unam rem cum ſimili teſtimonio & actione ipſis eque res erit dividenda, iſtud teſtimonium ab hujus ville, in qua bona ſunt ſituata circumſedentibus determinatur & qui teſtimonium plurimarum perſonarum habuerit eam rem obtinebit.

Si vero quis eorum juſtiorem habet poſſeſſionem a circumſedentibus ignoratur tunc per eundem (undæ) *ſententiam veritas poterit experiri vel actor vel reus de his bonis quod ad unumquemque eorum pertinent ſub juramenti oſtendent preſtatione ad quod judex nuncios ſuos mittet quid ab eis eque oſtenditur eque eis prout dictum eſt dividatur.*

In dem deutſchen Texte wird vor Water-Ordel, in Cod. Meo geleſen, waren Ordele; in Cod. Brem. mit einem wa fordele, worin ein offenbarer Schreibfehler begangen worden iſt. Ferner, in claus. dat ſe recht wiſen, i. e. wie es in textu latino vertiret iſt: *oſtendent*, wird vor wieſen, vitioſe, geleſen; in Ed. Lipſ. bewieſen; in Ed. Stendal. weren.

Ueber dieſen Art. 21. hat der Hr. von Buch in dem 14. Sec. gloſſiret, wie folget:

Hir ſegghen itlike dat men water ſeghenen (ſeden, *Cod. Old. Gloſſ.*) ſchulle, wene dat berne de hebbe unrecht und ſegghen dat mote wol ſin, wente dat recht irloſt, dat hir in nu heft ok vom aldere der Saſſen wonheit gheweſen. Men leſet ok *in Levitico* dat men mid watere vorſoghle den unkuſchen vrowen. Saul irvot dat ok, dat Jonathas de Koningh gheghoten hadde, dat ome verboden was. we dit dot, de aldus tho künftighe Dingh irveret, de dot bovet ſünde wente dar ſteit du ne ſchalt dinen ghod nicht bekoren (bekoren, *i. e. tentare, experiri, Vet. Teutoniſt. Kilian. h. v.*) Segghe ok der Saſſen recht ſi darmede hingheleght, wente do ſe ſek beterden, do leten ſe alle die wonheid do weder ghod was *et ſupra L. 1. Art. 18.* Id het ok darumme en water-ordel, dat de ſchuldeghen und unſchuldeghen moten drinken ute den water des eydes alſe de ſchuldeghen und unſchuldeghen moſten drinken dar dat ghuldene Kalf in gheghenen was. It het ok darumme en water ordel, dat de eyd vlit alſe en water van dem einen tho den anderen, dat he ok ſek (ſeght) dat man ghoddes ordel nicht don ne ſchulle it no ſi dat men der warheit anders nicht ne kunne in kunde komen, alſe itlike recht boke hebbet dat ne is nicht de bekoringhe und

der

der ne mened he nicht, wente he mened den eid dat ghod is, unde na kumpt over lif und sele, wente de bovel ghodde tho wrekende, *ut ff. de dolo L. 9. si deferente.*

Der Art. 21. handelt de judicio aquæ frigidæ, und dieſes wird eigentlich, in dem ſächſiſchen Land- und Lehnrechte, das Waſſerurthel genennet. Der alte Gloſſator fällt zugleich auf das judicium aquæ ferventis, und begreifet ſolches mit unter der Waſſerurthel, in claus. dat men dat water ſeden ſchulde. Einige Codd. leſen: ſegnen. Nun wurde zwar in judicio aquæ frigidæ, & ferventis, ſowol das Waſſer exorciziret, als geſegnet. v. ordo ad conſecrandam aquam frigidam, ap. Pez. T. 2. Anecd. p. 643. Allein der Gloſſat. ſpricht von einem ſieden- oder wallenden Waſſer, welches die gleich folgende Worte: wene dat berne, i. e. brenne, andeuten. Sieden heiſſet, nach der Anzeige der niederſächſiſchen Codd. ſeden, ſedegen, contracte, ſegen, woraus denn, errore librariorum, ſegnen, gemachet worden iſt. Da im übrigen der Gloſſat. agnoſciret, daß durch dergleichen Waſſerprobe GOtt verſuchet werde: ſo machet er die Auslegunge, eines theils, daß die *judicia aquæ* abgeleget worden wären; andern theils, daß die Reinigungseide, als Waſſer des Eides, da der Eid flieſſe, vor die Waſſerurthel genommen werde, welches ein Wortſpiel, und der Art des Waſſerurthels nicht gemäß iſt.

Dem Jure Prov. Alem. Edit. Schilter. c. 278. iſt der Art. 21. des ſächſiſchen L. R. in der Maaſſen eingetragen:

Sprechent zuuen man ain gut an mit glicher anſpraeh, und wellent daz mit glichen gezügen behaben, unde lit daz gut in einem dorf oder uf dem lande ſo zieh man es in die kuntſchaft

2.) *und ziehent ſi glich zuge fur, ſo teil man daz gut gelich unter ſie*

3.) *Hat aber ainer mer gezingen und erberr der behebt daz gut gar*

4.) *wir haben hieuor geſait, uuer zo unreht zuge mug geſin oder nit*

5.) *und iſt den umbſezzen nit geuuizzen ſo ſol ez ſchaiden ain* WAZZER URTAIL

6.) *und ſuuer da behalt den ſol der richter uuiſen uf ſin gut und dem yeman daz dem gat ez an die hant oder loeſe ſi mit zehen pfunden.*

In Cod. Oldenb. Ms. erſcheinen der §. 4. 5. 6. gar nicht.

Das Ordalium per aquam frigidam wird in der Membrana Remigiana Sec. IX. de Ritu probationis per aquam frigidam ab Eugenio II. inſtitutæ, ap. Mabill. veter. Analect. p. 161. dem Pabſte Eugenio II., als Erfindern, zugeeignet.

In veteri collectione Canonum, welche in Monaſter. Mariani ap. Autiſidiorum aufgehoben wird, nach dem Zeugniſſe Mabill. ſoll dieſe Waſſerprobe von dem Pabſte in Frankreich geſchicket worden ſeyn:

ut non violentur ſacra altaria ſed per hanc adjurationem & judicium AQUÆ FRIGIDÆ *poſſit pateſcere veritas.*

In Cod. Ms. S. Laurent. bey Lüttig, worin mehrere Werke Hincmari geſchrieben zu leſen ſind, finden ſich, in ordine ad examen frigidae, in proemio, die Worte:

Quod judicium fecerunt B. Eugenius *&* Leo *&* Imperator *ut Epiſcopi & Abbates & Comites firmiter teneant & credant, quia probatum habuerunt illi Sancti viri quia illud invenerunt.*

Hincmarus gehet gleichfals dahin, judicium *aquæ frigidæ* a divinis viris inventum.

Man ſiehet aus allen obigen Zeugniſſen, daß die Geiſtlichkeit, um das judicium aquæ frigidæ gelrend zu machen, daſſelbe bald dem Pabſte *Leoni*, und *Eugenio II.* auch dem Kayſer, bald *Eugenio II.* alleine, bald einem ungenannten Pabſte, bald *viris divinis* in genere, attribuiret habe.

In dem Convent der Biſchöfe, der an vier Oerter von Ludevico Pio, A. 828. beſtimmet war, als zu Maynz, Paris, Lion und Toulouſe, hat über das Capitulum de judicio aquæ frigidæ tractiret werden ſollen, vid. Capit. Baluz. T. I. p. 654. In dem Capitul. Wormat. A. 829. T. I. Baluz. p. 668. iſt beſchloſſen worden, daß das examen aquæ frigidæ

frigidæ von den Missis verbothen werden sollen. Daß dieses in einem Concilio Aquisgran. von Ludovico Pio geschehen seyn solle, wie Böhmer in J. Eccl. Protestant. L. 5. Tit. 35. §. 12. angegeben, findet sich nicht, wohl aber, daß Lotharius LL. Long. L. 2. Tit. 55. c. 31. dieses Verboth wiederholet habe.

In der Abbildunge der so genannten Wasserurthel, ad L. 3. Jur. Prov. Sax. Art. 21. zeiget sich,

1.) eine Budde mit Wasser,

2.) worin ein Mensch rücklings lieget,

3.) und mit einem Stricke an der linken Hand gebunden ist, welches aufwerts gehet, und von einem an der Budde stehenden Manne gehalten wird.

Von der Wasserprobe, welche man in Deutschland mit denen, die der Hexerey beschuldiget gewesen sind, gemachet, hat Delrio ap. Cang d. l. bemerket, daß damit, an vielen Orten, ein Possenspiel getrieben worden sey, und selbige an dem rechten Arme, und linken Fusse, und an dem linken Arme, und rechten Fusse gebunden, in das Wasser geworfen worden, v. du Cange, in judicio aquæ frigidæ; wiewol diese Art zu binden nicht universell gewesen ist.

Von dem Binden, spricht der Auct. de Mirac. B. Mariæ Rupis Amatoris, ap. Cadurcos. L. 1. c. 36. in modum subituræ judicium aquæ ligata.

Hincmarus de divortio Lotharii. p. 607. führet die Weise an, daß diejenigen, welche in das Wasser gelassen worden, mit einem Stricke gebunden gewesen wären, eines theils, damit kein Betrug in dem Gerichte vorgehen, andern theils, damit, wenn das Wasser sie als unschuldig angenommen habe, sie mit dem Stricke wieder aufgezogen werden können:

Colligatur *autem fune qui examinandus in aquam demittitur — qui ob duas causas conligari videtur, scilicet ne aut aliquam possit fraudem in judicio facere, aut si aqua illum velut innoxium recepe-rit ne in aqua periclitetur, ad tempus valeat retrahi.*

Von der Art zu binden nach dem Weisthume über der Dreyeichen Wildbahn A. 1338. bey dem Lünig. R. A. Part. Sp. P. 2. p. 1617. lauten die Worte:

und sol man ine sein hendt binden zu hauff und sol ine einen Kübel zwischen seinen Beinen und Armen durchstossen und sol ine werffen in ein Meyersche boden von treyen fuder wasser.

Die Wasserprobe bestunde darin, daß der Unschuldige von dem Wasser angenommen, und untersinken, der Schuldige aber oben schwimmen muste.

Hincmarus de Divortio Lotharii:

innoxii submerguntur aqua culpabiles supernatant.

Daher brauchte auch der Priester, in dem vorhergehenden Exorcismo, die Worte:

ut si de hoc furto feceisti — non suscipiat te aqua.

auch in der adjuratione aquæ ferventis, in Textu Roffensi. p. 27. 28.

adjuro te — ut fias aqua exorcizata, adjurata & obfirmata adversus inimicum hominis diabolum & adversus hominem, qui ab eo seductus furtum hoc vel homicidium aut adulterium perpetravit ut nullatenus eum in te submersum aut in profundum trahi permittas sed a te repellas atque rejicias — innocentem vero a predicto crimine more aquæ in te recipias & in profundum innocue pertrahas.

In dem Weißthume über der Dreyeichen Wildbahn, A. 1338. lautet es verkehrt:

fellet er zu grunde so ist er schuldig schwebt er empor so ist er unschuldig,

und den Wasserproben ungemäß, wiewohl du Cange, aus oben angezogenen Auctore de Miraculis B. Mariæ, d. l. und Gregor. Turon. L. 1. Mirac. c. 69. Exempel angeführet, bey welchen man die in das Wasser gelassenen Personen, welche nicht zu Grunde gegangen, sondern über dem Wasser geblieben sind, für unschuldig geachtet hat.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

78tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 27ten September.

I. Citationes Edictales.

Celle. Auf des vor den abweſenden Alexander von Mackphail beſtellten Curatoris, des hieſigen Advoc. Schelen übergebene Anzeige ſind die gebetenen Edictales unterm 17. Sept. erkannt, und deſſen Creditores auf den 17. Januar. des 1752. Jahres ſub pœna præcluſi vor hieſiger Canzley zu erſcheinen citiret worden. Celle, den 23. Sept. 1751.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Als am 11. Mart. a. c. wegen der in hieſiger St. Jacobi und Georgii Kirche belegenen Overlackſchen Erbbegräbniſſen weyl. Stadthauptmanns Overlacken, als erſtern acquirentis, und weyl. Senatr. Moritz Rüdiger Overlackens Erben und deren Nachkommen edictaliter citiret worden, ſich zu erklären, ob ſie an ſolchen Erbbegräbniſſen annoch Theil zu haben, und deshalben deren Veräuſſerung zu contradiciren gemeynet, ſich aber niemand in dem anberahmten Termino præjudiciali angefunden

funden noch gemeldet; So iſt auf des Overlackiſchen Curatoris, Advoc. Johann Erich Bieſters gethanes Suchen dato Decretum præclusivum erkannt worden. Hannover, den 14. Sept. 1751.

Nordholze im Bremiſchen. Am 12ten hujus iſt bey dem heftigen Sturme auf die Neuenfelder Watten, nicht weit vom Dorumer Siel ein mit Nordiſchen Holze, als Tannen Balken, Sparren ꝛc. beladenes Schiff, worauf kein Menſch ſich mehr befunden, geſtrandet, und hat derjenige, dem ſolches, oder die Ladung zuſtändig, ſich desfals hier beym Amte zu melden.

III. Steck-Brief.

Münden. Nachdem ein von Dillenburg anhero gekommener fremder Kerl, Namens Hinrich Nehwe, ſeinem Angeben nach aus Danzig bürtig, ſeines Handwerks ein Klempner, ohngefehr 40. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, blaſſen und magern Angeſichts, welcher ganz ſchwarze Haare und einen ſtarken ſchwarzen Bart hat, dabey aber eine kleine runde gräuliche Perruque, ein aſchfarbigtes Camiſol mit ſilbergeſponnenen Knöpfen, ſo jedoch ſchon ziemlich alt, ſchwarze lederne Hoſen und weiſſe linnene Strümpfe trägt, bey hieſigem Stadtgerichte wegen verwechſelter falſcher Churpfälziſcher 20. Creutzerſtücke in Haft und Inquiſition gerathen, auch wegen falſcher Geldmünzerey nachher einiger Verdacht wider ihn entſtanden; Derſelbe aber heute Abend in der Dämmerung, nachdem er ſich vorher von den Hand- und Beinſchellen los gemacht, ohne Huth und Rock in einer alten weiſſen Mütze zu entweichen Gelegenheit gefunden, und ſeine mit arretirte Frau nebſt zwey kleinen Kindern zurücke gelaſſen; Und dann dem gemeinen Weſen ſehr daran gelegen, daß dieſer Inquiſite wieder ertappet und zur Strafe gezogen werde; Als werden alle und jede Obrigkeiten, die dieſes zu leſen bekommen, in ſubſidium juris angelegenſt erſuchet, auf obbeſchriebenen Kerl ein genaues Augenmerk zu nehmen, und ſelbigen auf dem Betretungsfalle in wohlverwahrliche Haft bringen zu laſſen, auch uns mit dem forderſamſten zu weiterer Verfügung eine beliebige Nachricht davon zu ertheilen; welches man bey jeder Vorfallenheit zu erwiedern ſo willig als ſchuldig iſt. Münden, den 22. Sept. 1751.

Burgermeiſtere und Rath der Stadt Münden.

IV. Beförderungen.

Dem Prediger Berkelmann zu Seelze, Amts Blumenau, iſt der Cand. Theol. Ludow. Chriſtian Menſching im Predigtamte cum ſpe ſucceden di adjungiret worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Auf Anzeige des Advocati Bünemanns Sen. wasgeſtalt die Mehmetſchen Communion-Meyer, Namens Cord Jürgen Sander aus Arnum, welcher jährlich 6. Malter Rocken liefert, um ſich eins vor alles frey zu kaufen 350. Rthlr. und Cord Hengſtmann aus Deveſe, welcher alle Jahre 3. Rthl. und alle 10. Jahre einen Weinkauf von 10. Rthl. erleget, für ſeine gänzliche Freyheit 100. Rthl. geboten habe, und der Verkauf dieſer Meyer dem corpori bonorum vortheilhaft ſey, die Obriſtin von Wangenheim auch ratione der ihr an denſelben zuſtehenden tertiæ, des Curatoris Vorſchlag und vorhabende Alienation genehmiget: So iſt hierauf das erforderliche Decretum de alienando ertheilet, und zum öffentlichen Verkaufe anfangs benannter zweyer Mehmetſcher Communion-Meyer Terminus auf den 16. kommenden Monats Octob. anberahmet, den Mehmetſchen Licitoribus ſolches auch kund gemachet worden.

Nach-

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß der vor dem Steinthore albier in dasigem Felde auf dem sogenannten kleinen Hofkampe belegene Garte, welchen der Advoc. Joh. Lorenz Grupe bishero von dem Amtmanne, Heinrich Wilhelm von Windheim in Miethe gehabt, so viel die darin vorhandene Melioramente betrift, öffentlich verkaufet werde; Als ist von Königl. Justitzcanzley dero Behuef Terminus ad subhastandum auf den Montag nach dem 19ten post Trinit. wird seyn der 18. kommenden Monats Octob. anberahmet.

Auf Ansuchen des, von wegen der Overlackschen Creditorum verordneten Curatoris, Advoc. Joh. Erich Biesters, ist zu Befriedigung vorgemeldeter Creditorum ein öffentlicher Verkauf der in hiesiger St. Jacobi und Georgii Kirche, gleich neben der Schule über, wie auch der auf dem Kirchhofe gegen der Küsteren über vorhandenen Overlackschen Erbbegräbnissen, jedes auf zwölf Leichen, zu Recht erkannt, und zwar solchergestalt, daß zwey und zwey solcher Begräbnissstellen jedesmal zum Verkaufe werden vorgenommen und losgeschlagen werden. Terminus zur Subhastation ist auf den 28. Oct. bey Rathhause angesetzet.

Ein vor dem Aegidienthore albier belegener, über 2. Morgen des besten Landes haltender ganz neu bebaueter, und mit guten Obstbäumen besetzter Erbgarte,

Wie auch ein nahe vor demselben Thore bequem gelegener Bleichgarte, welcher mit neuen Gebäuden, und aller zum Bleichen nöthigen Bequemlichkeit versehen, ist aus der Hand zu verkaufen, weshalb man beym Intelligenzcomtoir nähere Nachricht haben kan.

Lauenstein. Des aus Diungen Schulden halber entwichenen Einwohners, Wilhelm Hilmers daselbst belegenes Wohnhaus soll auf Anhalten dessen Creditoren an den Meistbietenden verkaufet werden, und ist dazu Terminus auf den 6. des bevorstehendes Monats Octob. bey hiesigem Amte anberahmet worden.

VI. Capitalia, so gesuchet werden.

Auf ein adeliches Guth in hiesigen Landen von 800. Rthl. Revenues, werden 12000. Rthl. zu 3. pro Cent gesuchet. Die Vorschläge zu der zu bestellenden völligen Sicherheit sind bey dem Intelligenzcomtoir zu vernehmen.

Auch wird auf eine sichere gerichtliche Hypothek im Herzogthume Bremen, und noch überdem von zween gnugsam angesessenen Personen zu leistende Bürgschaft, ein Capital von 1000. Rthl. welches sofort beleget werden kan, gegen 4. pro Cent jährliche Zinse auf einige Jahre;

Imgleichen zu gegen Martini a. c. ein Capital von 300. Rthl. Goldmünze gegen hinlängliche Sicherheit, zu 4. pro Cent verlangt, von welchen das Intell. Comtoir weitere Nachricht giebt.

VII. Sachen, so gefunden.

Hannover. Am vergangenen Freytage ist jemanden ein kleiner englischer Spion zugelaufen kommen. Beym Intell. Comt. ist weitere Nachricht davon zu erhalten.

VIII. Vermischte Nachrichten.

* * *

Weil man beobachtet, daß es verschiedenen Liebhabern dieser Anzeigen beschwerlich ist, solche allemal zu rechter Zeit abholen zu lassen; So hat man zu deren mehrerer Bequemlichkeit sich entschlossen, hinführo einem jeden, der dieselben ordentlich hält, solche am Montags und Freytags Vormittage ins Haus zu schicken; Diejenigen, so zu dieser Bestellung gebraucht werden, bezahlet das Intelligenzcomtoir, und sind solche nicht berechtiget, vor ihre Mühe von jemand, es sey unter welchem Vorwande es wolle, etwas zu fordern. Mit vorbemeldter Bestellung der Blätter soll den 1. Oct. a. c. der Anfang gemacht werden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 23. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 18. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 20. Himbt.	Amsterdam den 20. Last	Königsb. den 9. Last	Hamburg. den 17. Last	Bremen. den 18. Last	Northausen. den 11. Schfl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 • 31	33 •	34 • 35	18 • •	28 •	31 • 32	98 • 136	185 • 190	• • •	64 • 95	28 •
Rocken	18 • 19	20 • •	23 • 24	11½ • 12	16 • •	21 • 22	62 • 70	115 • 125	49 • 55	49 • 59	17 •
Gersten	15 • •	17 • •	17 • 18	• • •	14 • •	15 • 16	38 • 64	65 • 68	• • •	• • •	11½ •
Haber	12 • 13	• • •	• • •	5½ • 6	• • •	10½	24 • 48	55 • 60	27 • •	24 • 25	11 •
Erbsen	• • •	• • •	• • •	13 • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	40 • •	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	6½ • 6½	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	22 • •	20 • •	24 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	18 • 20	16 • 20	• • •	16 • •	• • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 • •	24 • •	28 • •	27 • •	32 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	22 • •	22 • 24	• • •	24 • •	• • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	16 • •	16 • •	21 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	• • •	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	20 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	16 • •	• • •	• • •	• • •

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Ueltzer Mehl	28 Pf. vor 1 thl.	
Stifter Mehl	28 • •	•
Geränch. Lachs	•	mgr.
Bückel Heringe	Stück vor	mgr
Schollen	Bund	•

In Stuken Hause auf der Bäckerstrasse.

Holst. Butter	8	Pf. vor 1. thlr.	
Hallische Sterke	17	• •	1 •
Embder Käse	13	• •	1 •
Talchlichter	8	• •	1 •
Weisse Seiffe	15	• •	1 •
• • •	1. Centn.	• •	7½ •
Engl. Heringe	das Stück	•	6 Pf.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

79tes Stück.

Schluß der Anmerkungen von den *Ordaliis* der deutschen Völker.

IV. JVDICIVM DVELLI.

Von dem JVDICIO DVELLI haben die Gelehrten in grosser Menge gehandelt, daß ich mich dieser Arbeit enthoben sehe.

In dem Reinecke Fuchs wird c. 8. der Kreis, oder campus duelli in einer Abbildung vorgestellet; Bey dem Dugdale, Antiquit. Warwic. T. I. ad p. 110. 111. werden zwey Duelle, einer, welcher in Paris A. 1438. zwischen John de Astley, und Peter de Masse; der andere, welcher Ao. 1441. in Smithfeld zwischen John de Astley und S. Philip Boyle vorgegangen sind, in einer umständlichen Abbildung repræsentiret; In den sächsischen Alterthümern p. 83. und 87. ist die Herausforderung zu dem Duell, kämpflich grüssen, nach den Figuren, wie sie in Cod. pictur. Jur. Prov. Sax. zu sehen sind, zum Vorscheine gebracht worden.

In Jurisprudentia Anglo-Normannica, & LL. Scoticis, werden einander contradistinguiret,

a) *duello deviciſſe & per patriam ſe inde acquietare*, Fleta c. 28.

b) *eligere bellum* vel *aſſiſam petere*, quoniam Attach. c. 31.

c) *ponere ſe ſuper patriam* quod non ſit inde culpabilis vel *defendendi ſe per corpus ſuum*, Fleta c. 31. c. 34. §. 27. *ponere ſe in aſſiſam*, Glanvilla c. 6.

d) *defendere ſe per corpus* vel *patriam*, Fleta c. 34. §. 33.

e) *per corpus probare*, *per patriam ſe defendere*, Fleta c. 40. §. 3.

Es finden sich gleiche Redensarten, als: *per patriam veritatem inquirere*, ap. Bracton. L. 3. c. 21. i. e. per *veredictum juratorum*, ea quæ in *veredicto* suo de indictato (i. e. de accusato) *proferebant*. Diese, und jeder insonderheit muste schweren, nach der Eidesformul bey dem Bracton. d. c. 22. p. 4. die Wahrheit zu sagen. Auf deren veredictum beruhete der Beweis, und der Ausschlag der Sache; und solcher Ursache wegen, wird von dem accusato oder indictato gesaget: *ponere ſe ſuper patriam*, *ponere ſe ſuper linguas juratorum*, Bracton. d. l. in Regiam Majestatem L. I. c. 26. wird der *Probationi* per chartam vel per curiam vel *per bonam patriam*. Per *bonam* patriam erklären Skæus d. c. 26. und Nicolson. Præf. in LL. Wilkins. p. 12. per *probos & fideles homines patriæ* hoc est *aſſiſam*.

Dieser cœtus juratorum heisset in Jurisprudentia Anglo-Normannica: *Jurata*, Bracton. d. c. 22. §. 2. Spelman. h. v. Angl. *Jury*, und Juratores: *Juymen*, Gilles Jacob h. v.

Den Ursprung dessen, daß sich der indictatus ſuper patriam, oder in duellum setzen, und wählen kan, ob er sich per patriam oder duellum defendiren wolle, schreibet Glanvilla c. 7. der Verordnung Henr. II. unter welchem Glanvilla gelebet hat, zu, in verbis;

Eſt autem MAGNA ASSISA regale, *quod-*

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 23. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 18. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 20. Himbt.	Amsterdam den 20. Last	Königsb. den 9. Last	Hamburg. den 17. Last	Bremen. den 18. Last	Nordhausen. den 18. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 • 31	33 •	34 • 35	18 • •	28 •	31 • 32	98 • 136	185 • 190	• • •	64 • 95	28 •
Rocken	18 • 19	20 • •	23 • 24	11½ • 12	16 • •	21 • 22	62 • 70	115 • 125	49 • 55	49 • 59	17 •
Gersten	15 • •	17 • •	17 • 18	• • •	14 • •	15 • 16	38 • 64	65 • 68	• • •	• • •	11½ •
Haber	12 • 13	• • •	• • •	5½ • 6	• • •	10½	24 • 48	55 • 60	27 • •	24 • 25	11 •
Erbsen	• • •	• • •	• • •	13 • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	40 • •	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	6½ • 6½	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	22 • •	20 • •	24 • •	20 • •	20 • •
• geringern	14 • 16	18 • 20	16 • 20	• • •	16 • •	• • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 • •	24 • •	28 • •	27 • •	32 • •	24 • •
• geringern	20 • 22	22 • •	22 • 24	• • •	24 • •	• • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	16 • •	16 • •	21 • •	20 • •	14 • •
• geringern	14 • 16	• • •	• • •	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	20 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
• geringern	• • •	• • •	16 • •	• • •	• • •	• • •

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	28 Pf.	vor 1 thl.	
Stifter Mehl	28 •	•	•
Geränch. Lachs	•		mgr.
Bückel Heringe	. Stück	vor	mgr
Schollen	Bund	•	

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Butter	8	Pf.	vor	1. thlr.
Hallische Sterke	17 •	•	•	1 •
Eubber Käse	13 •	•		1 •
Talchlichter	8 •	•		1 •
Weisse Seiffe	15 •	•		1 •
• • •	1. Centn.	•	•	7½ •
Engl. Heringe	das Stück	•	6 pf.	

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

79tes Stück.

Schluß der Anmerkungen von den *Ordaliis* der deutſchen Völker.

IV. JVDICIVM DVELLI.

Von dem JVDICIO DVELLI haben die Gelehrten in groſſer Menge gehandelt, daß ich mich dieſer Arbeit enthoben ſehe.

In dem Reinecke Fuchs wird c. 8. der Kreis, oder campus duelli in einer Abbildung vorgeſtellet; Bey dem Dugdale, Antiquit. Warwic. T. I. ad p. 110. 111. werden zwey Duelle, einer, welcher in Paris A. 1438. zwiſchen John de Aſtley, und Peter de Maſſe; der andere, welcher Ao. 1441. in Smithfeld zwiſchen John de Aſtley und S. Philip Boyle vorgegangen ſind, in einer umſtändlichen Abbildung repræſenteiret; In den ſächſiſchen Alterthümern p. 83. und 87. iſt die Herausforderung zu dem Duell, kämpflich grüſſen, nach den Figuren, wie ſie in Cod. pictur. Jur. Prov. Sax. zu ſehen ſind, zum Vorſcheine gebracht worden.

In Jurisprudentia Anglo-Normannica, & LL. Scoticis, werden einander contradiſtinguiret,

a) *duello deviciſſe & per patriam ſe inde acquietare*, Fleta c. 28.

b) *eligere bellum* vel *aſſiſam petere*, quoniam Attach. c. 31.

c) *ponere ſe ſuper patriam* quod non ſit inde culpabilis vel *defendendi ſe per corpus ſuum*, Fleta c. 31. c. 34. §. 27. *ponere ſe in aſſiſam*, Glanvilla c. 6.

d) *defendere ſe per corpus* vel *patriam*, Fleta c. 34. §. 33.

e) *per corpus probare*, *per patriam ſe defendere*, Fleta c. 40. §. 3.

Es finden ſich gleiche Redensarten, als: *per patriam veritatem inquirere*, ap. Bracton. L. 3. c. 22. i. e. per *veredictum juratorum*, ea quæ in *veredicto* ſuo de indictato (i. e. de accuſato) *proferebant*. Dieſe, und jeder inſonderheit muſte ſchweren, nach der Eidesformul bey dem Bracton. d. c. 22. p. 4. die Wahrheit zu ſagen. Auf deren veredictum beruhete der Beweis, und der Ausſchlag der Sache; und ſolcher Urſache wegen, wird von dem accuſato oder indictato geſaget: *ponere ſe ſuper patriam*, *ponere ſe ſuper linguas juratorum*, Bracton. d. l. in Regiam Majeſtatem L. I. c. 26. wird der *Probationi* per chartam vel per curiam vel *per bonam patriam*. Per *bonam* patriam erklären Skæus d. c. 26. und Nicolſon. Præf. in LL. Wilkins. p. 12. per *probos & fideles homines patriæ* hoc eſt *aſſiſam*.

Dieſer cætus juratorum heiſſet in Jurisprudentia Anglo-Normannica: *Jurata*, Bracton. d. c. 22. §. 2. Spelman. h. v. Angl. *Jury*, und Juratores: *Jurymen*, Gilles Jacob h. v.

Den Urſprung deſſen, daß ſich der indictatus ſuper patriam, oder in duellum ſetzen, und wählen kan, ob er ſich per patriam oder duellum defendiren wolle, ſchreibet Glanvilla c. 7. der Verordnung Henr. II. unter welchem Glanvilla gelebet hat, zu, in verbis;

Eſt autem MAGNA ASSISA regale, *quod-*

dam beneficium, *clementia principis de conſilio Procerum populis indultum, quo vitæ hominum & ſtatus integritati tum ſalubriter conſulitur, ut in jure quod quis in libero ſoli tenemento poſſidet retinendo* duelli caſum declinare *poſſunt homines ambi*[illegible]

Den Urſprung des *judicii Duodecimviralis* referiret Spelmann ſchon in die Zeiten der Angelſachſen. Allein, was 1) der König Athelredus ad Vanelungam ap. Wilkins. p. 117. verordnet hat, daß in jeden *Wapentach* pro emendatione pacis 12. *Thani*, oder Degen mit ihrem Grefen ausgehen und ſchweren ſollen, daß ſie keinen Unſchuldigen anklagen, u. keinen Schuldigen verhelen wollen, in clauſ.

and that man babbe genot on ælcum wæpentace *and gan ut tha* yldiſtan 12. thegnas *and ſe* getefa *uuid- and ſwerian on tham haligdome—that hig nellan nænne ſacleaſan* (der Klagbahr ſey *qui eſt in culpa*) *man for ſecgean* (*i. e. diffamare*) *ne nænne ſac ne forbelan;*

2) in Scto de Monticulis Walliæ p. 125. ap. Wilkins. daß 6. Engliſche, und 6. Walliſche *Lamenner*, i. e. Rechtsgelehrte den Walliern und Engeländern die Rechte zeigen ſollen, in clauſula:

XII. lah-men *ſcylon rithe tæcean Wealan and Englan VI. Engliſce and VI. Walliſce;*

3) in fœdere Aelfredi & Guthruni c. 3. ap. Wilkins. p. 47. daß, wenn ein Degan oder Miniſter des Königes eines Todtſchlages beſchuldiget werde, daß er ſich laden oder reinigen ſolle mit 12. Degan, i. e. Vaſſis Regis, in clauſula:

Gif mon cyninges tegn manslihtes beteo, gif he hine ladian *dyrre do he that* mid XII. cyninges thegnum,

ſchläget alles auf die, unter den Anglo-Normannis geordnete *defenſionem per patriam, per aſſiſam, per juratam*, nicht ein, und komt es alhier auf keine *particul* an, worin ein *tertium comparationis* anzutreffen iſt, ſondern auf die Form, welche die defenſio per patriam, ſub Anglo-Normannis, gewonnen hat; daher ich dem gelehrten Engeländer Hyckes. in Diſſ. Epiſtol. p. 34. ſeqq. beytrete; wiewol dasjenige, was gegen Hickes ſowol der Biſchof Nicolſon, in Præf. ad Wilkins. LL. Anglo-Sax. als der Herr Canzler Weſtphal, Præf. in T. 3. p. 63. ſeqq. aufgebracht haben, einer ausführlichen Beantwortung bedarf, welche gegenwärtige Blätter nicht faſſen können, und da die Næmd der nordiſchen Völker, als ein *judicium ordinarium*, welches mit 12. Næmdeman benahmten, alias, *tolfmæn*, beſetzet war, Verel. h. Stiernh. de Jure Sveon. c. 4. p. 52. hiebey auch verdienet betrachtet, und gegen die engliſche Jury gehalten zu werden: ſo iſt das ein Werk von mehrerer Ausführung.

V. JVDICIVM CORSNED.

Die Purgatio per Corsned, i. e. durch einen beſchwornen Schnitt vom Brodte oder Käſe, war bey den Angelſachſen im Gebrauche. In Gloſſ. Cod. Auguſtini Cantuar. wird erkläret: Corsned: panis conjuratus; ap. Benſ. Corsned: offa execrata, alias, offa judicialis; bey den Angelſachſen hieſſe Cors: *execratio*. Corsian: *diris devovere*, Benſ. und Snæd: *particula, fruſtum offula*; die Gloſſæ Keronis erklären Cors: *Synaxis*. Ed. Luid. in Junii Etymol. Angl. h. v. glaubet, daß Corsnede benannt worden ſey, von *coran*: probare, und Corsnede ſo viel bedeute, als probationis buccella, welche auch in LL. Fris. IV. 10. corbita genant werde.

Nach dem Textu Roff. ex Edit. Hearnii p. 34. 35. wurde von dem Prieſter Gott angeruſen, wenn der Beſchuldigte unrecht würde geſchworen, und das Verbrechen böslich abgeleugnet haben, daß ihm ſodann bey der Nehmung des Brodtes oder Käſe die Kähle verſchloſſen, er erzittern, blaß und wackelnd werden möchte, in clauſulis:

Fac eum dominus in viſceribus anguſtari *ejusque* guttur conclude, *ut* panem *vel* caſeum *iſtum in tuo nomine ſanctificatum* devorare non poſſit *qui injuſte juravit & negavit hoc.*

Faux ejus claudatur, guttur ejus ſtrangu-

leatur

guletur qui reus & conſcius eſt rei praefatae ad hoc pabulum ſanctificati panis vel caſei, & praeſertim per dominici corporis & ſanguinis communionem quam accepit tremat, & tremendo palleat & nucabundus *in omnibus membris* appareat.

Aus dieſem Genere Ordalii iſt die Redensart bey dem Pöbel noch übrig geblieben, bey den Deutſchen: Daß mir das Brodt in dem Halſe ſtecken bleibe; bey den Franzoſen, notante Cang. h. v. in formula: *que ce morceau de pain m'etrangle, ſi ce que je dis, n'eſt vrai;* bey den Engländern, notante Gilles Jacob, in voce Corsned: bread: *May this bread be my poiſon, May this bit be my laſt.*

Die Angelſachſen nennen Corsned ſonſt auch: *Nod-bread*, i. e. Nothbrodt, weil der Beſchuldigte, um ſich zu purgiren, genöthiget wurde, dieſes Ordalium anzutreten, Somn. h. v.

In LL. Cnuti c. 5. de Purgatione ordinatorum, finden ſich von dem Corsned einige Clauſuln, als:

a) *dhe adh fultum næbbe*, i. e. der des Eides Hülfe nicht hat: qui conjuratores *non habet. Ga to* CORSNÆDE: gehe zum corsnæde: ſubeat ordalium corsnæde;

b) *ladige hine mid geferan*, i. e. reinige ſich mit Gefehrten, cum conjuratoribus - - and ga to corsnede.

Die Engeländer nennen es, CORSNED BREAD, oder ORDEAL-BREAD, Giles Jacob h. v.

In dem Frieſiſchen 10ten Landrechte, in clauſula:

So agma him helpan mit Sind-riuchte, mit KETELFANG *ieſta mit wyder* CORBITA,

ſtehet corbita, welches D. v. Wicht überſetzet: geweyhet Brodt; der Engeländer Ed. Luyd erkläret *probationis buccellam*, von CORAN: *probare*, CORODOS: *probaſti*, Gloſſ. Lipſii.

Bey den Angelſachſen iſt Bita: offa, Bite, buccella. Die Niederſachſen ſagen: *Bitgen, bitten, betten;* die Hochdeutſchen: Biſſen. Wenn nun cor albier vor beſchworen, *execratum* genommen wird: ſo würde COR-BITA ſo viel heiſſen, als: *offa* ſive *buccella conjurata.* In Gloſſ. Lindenbrog. findet ſich: ICH CORON: *ligurio, ſummatim deguſto.*

Was Struv. Hiſt. Jur. c. 9. §. 13. von dieſem judicio panis ſive caſei execrati anführet, daß das Brodt oder Käſe darum gereichet worden, daß es dem Inculpirten, wenn er ſchuldig wäre, die Seele austreiben ſollte, finden ſich.

VI. JVDICIVM EVCHARISTIÆ.

Die PVRGATIO per EVCHARISTIAM war, da der Beſchuldigte per ſanctam conſecrationem, i. e. per corporis & ſanguinis Chriſti juramentum, über die That gefraget wurde, Concil. Tribur. c. 21. da er communicirte, in hæc verba: corpus domini ſit mihi ad probationem hodie, Concil. Wormat. c. 15. und publica perceptione corporis & ſanguinis Domini Jeſu Chriſti, in der Kirche ſich purgirete, Regin. ad A. 941. In LL. Cnuti c. 5. wird dieſer Reinigung, mittelſt Nehmung des heiligen Abendmahls, gedacht, in clauſulis:

a) *Ladige on dham Husle ſylfe hine ſylfne*, i. e. purget ſe ipſum per S. Euchariſtiam. Anglo-Sax. Husl Euchariſtia;

b) *on husle galadiam mote*, i. e. per Euchariſtiam purgare debet;

auch ſchon in LL. Withrædi, p. 12. welcher A. 691. die Regierung angetreten, in clauſulis:

a) *gif he huslgenga ſie*, i. e. ſi is Euchariſtiam adeat. Huslgang: Euchariſtiæ aditio. Huslgenga, i. e. Huslgangig: Euchariſtiæ particeps, Benſ. h. v.

b) *gif he huslgenga nis*, i. e. wenn er huslgangig nicht iſt: Si ſacra Euchariſtia non uratur.

Die unter dem gemeinen Volke noch gängige Redensart: Das heilige Abendmahl darauf nehmen, iſt ein Ueberbleibſel purgationis per Euchariſtiam, welche, wie Giles Jacob, a New Law-Dictionary, v. Corsned bemerket, auch bey den

Engeländern noch übrig geblieben iſt, in Formula: *I will take the Sacrament upon it.*

VII. JVDICIVM CRVCIS.

Das Jvdicivm Crvcis war nach der Erklärung Mabill. L. 6. de R. D. Ch. 51. du Cange, da der Angeſchuldigte in einem Creutze mit ausgeſtreckten Armen in der Figur eines Creutzes, auf eine gewiſſe Zeit ſtund, der Schuldige zu der Erde fiel, der Unſchuldige ſtehendes Fuſſes blieb, welche Erklärung aus den Urkunden mitler Zeit die darin befindlichen Ausdruckungen eröfnen, als: cum cruce decernebant, decertarent c. 4. A. 803. *adſtabant, ad crucem*, Cap. A. 779. c. 10. *In cruce ſtabant nocens in terram corruebat, innocens ſtabat*, Hier. della Corte, Hiſtor. Veron. L. 4. *nocens ad terram cadebat*, Formula Vet. *extenſis in modum crucis brachiis*, Rudolph. Fuld. Vita S. Lobiæ c. 15. Sirmondi Angabe, in Gloſſ. ad calcem Supplem. Concil. Galliæ, von 2. *Teſſeris*, eine, die mit dem Creutze bezeichnet wurde, die andere, die unbezeichnet blieb, beyde beſonders mit Linnen umwickelt, auf das Altar oder die Reliquien geleget, wovon der Prieſter, oder ein Knabe eine gegriffen, und wenn er die mit dem Creutze gefaſſete Teſſeram getroffen, daraus des Angeſchuldigten Unſchuld abgenommen, erfordert, annoch notant. Benedict. ad Cang. mehreren Beweis. In Concil. Vermer c. 17. iſt das judicium ad crucem ad probationem erfordert, in Capit. Karoli M. L. 1. c. 118. & LL. Long. L. II. T. 4. c. 32. verbothen, nichts deſtoweniger, wie aus dem Agobardo erſcheinet, beybehalten, Baluz. ad Reginon. p. 587.

VIII. JVDICIVM SORTIS.

Unter die Ordalia gehörete mit die *Excuſatio ad ſortem*, Decr. Chlotarii §. 8. *ad ignem* ſeu *ad ſortem ſe excuſare*, LL. Ripuar. T. 31. §. 5. quod ſi in provincia juratores invenire nequit *ad ignem* ſeu *ad ſortem ſe excuſare* ſtudeat.

Tan, oder *Tan blot*, war Sors viminalis, oder Sortilegium per virgas frugiferæ arbori deciſas, welches Tacitus c. 10. de M. G. beſchrieben hat, wodurch Lege Friſonum. T. 14. 11. nach der dortigen Beſchreibung der Thäter, *in homicidio in turba* commiſſo exploriret worden, wodurch auch in unſerm Sachſenlande, nach des Bedæ Anzeige L. 5. Hiſt. Eccl. c. II. die Herzoge in Sachſen von den Ealdermannen aus ihrem Mittel erwählet worden, nach den Worten Bedæ:

Non enim habent Regem iidem antiqui Saxones ſed ſatrapas plurimos ſuæ genti præpoſitos qui ingruente belli articulo mittunt æqualiter ſortes & quemque ſors oſtenderit hunc tempore belli Ducem omnes ſequuntur & huic obtemperant.

Die Paraphraſis Regia überſetzet:

a) mittunt æqualiter ſortes: HLVTOÐ MID TANVM, i. e. loſen mit Tenen, i. e. virgulis.

b) Sors oſtenderit: SE TAN ÆTWIDE.

Bey den Angelſachſen heiſſet Tan: *vimen*, *ſors*, Benſ. h. v. Tænel: *qualus*, vel *corbis*. Tanhlyta, tanhlytere: *Sortilegiis*, Gloſſæ Aelfrici. Und bey den Deutſchen iſt Teene: wede: Rüedeken: *vimen*, Vet. Teuton. in v. Ruedeken; Goth. Borealibus: Tein: *Surculus*, Vlphila. Tains: *virga*, Verel. in v. Tein.

Wachr. in v. Ordalium, hält dafür, daß die ſogenannten Ordalia noch lange in Deutſchland fortgedauret hätten, da ihrer in dem 13. *Sec.* annoch in dem Sachſen- und Schwabenſpiegel gedacht wurde. Heinec. Elem. Jur. Germ. P. 2. §. 236. in not. p. 584. meynet, daß das judicium ferri candentis in Engeland noch bis auf *Henr. III.* und in Deutſchland noch in dem 15. *Sec.* gewähret habe. Schilter. Gloſſ. v. Gluent Eiſen, bemerket aus des Cæſarii Heiſterbach. L. 10. Memorabil. c. 35. daß es in dem 13. *Sec.* unter Kayſer Frider. II. im Gebrauche geſtanden ſey.

Das judicium aquæ frigidæ iſt nach Wilkins Zeugniſſe in v. Ordalium, bey dem Hexenproceſſe in Uebung, und Pithœus ad L. Sal. bemerket, daß ſolches zu ſeiner Zeit, noch, in crimine veneficii, ausgeübet

werden

werden wollen. Bey der Stadt Hannover, hat man, noch nach der Reformation, in eben ſolchem crimine, das judicium aquæ frigidæ vorgenommen. Indeſſen hat man jedoch hin und wieder die Schreitunge zu den Ordaliis ſehr *reſtringiret*. Nach dem Sachſenrechte, iſt man zu den Ordaliis nur *ſubſidiarie*, wenn ſich kein ander Auskommen finden laſſen, geſchritten, und, in locum judicii duelli, ſind die *conjuratores* zugelaſſen worden. In Engeland iſt, bey dem judicio duelli, dem inculpato die Wahl gelaſſen worden, ſich defenſione per corpus, oder *defenſione per patriam*, des delicti zu entledigen.

Der Gebrauch der Ordaliorum, nachdem er in den Geſetzen der deutſchen Völker, in Conſtitut. Regum, auch in verſchiedenen Conciliis Metropolitanorum, beſtätiget war, und von dem clero ſelbſt, durch ihre Ritualia, geheget wurde, hat, lange nach dem eingetretenen Verbothe der Päbſte, angehalten, und finden ſich noch in dem Layenſpiegel, welcher A. 1510. herausgekommen iſt, Spuren von dem judicio ferri candentis, daß, in dem Hexenproceſſe, das Eiſen vorgehalten, aber das Ordalium nicht vorgenommen ſey, nicht ex ratione, daß es abgeſchaffet ſey, ſondern, weil der Teufel die Hexen dafür zu behüten wiſſe, in verbis, fol. 106.

und ſo ir fürgehalten würde das heiſſe Eiſen dafür zu tragen darum iſt ihr auch nicht zu wilfaren wenn der böſe geiſt ſie zu behüten weißt daß ir ſollichs mit ſchaden mocht.

Der Articul. 39. des ſächſiſchen L. R. L. 1. iſt unter denenjenigen, welche in der Bulla des Pabſtes Gregor. XI. verworfen ſind, in verbis:

quod quicunque perdit jus ſuum ratione furti vel ſpolii talis incuſatus ſecundo de furto vel ſpolio non poteſt ſe liberare juramento ſed electionem habebit ad FERRVM IGNITVM AQVAM BVLLIENTEM *vel ad* DVELLVM. *Hujusmodi articuli pars ultima quæ electionem ad ferrum tali concedit erronea eſt,*

und dennoch iſt dieſe nicht vermögend geweſen, ſolche Ordalia zu unterbrechen, nachdem die Sachſen in ihrem Proceſſu criminali, nach Ausweiſunge des Richtſteiges, in dem 14. Sec. dieſem Articul nachgeſetzet, das Gerichte Minden, nach dem Inhalte des Herrn von Münchhauſen Schreiben, darauf ſein Augenmerk gerichtet, und der Rath der Stadt Hannover auch A. 1436. darnach geurtheilet.

Hiebey hat auch der Canzleyrath Dreyer in ſeinem gelehrten Tractate de Uſu genuino Juris Anglo-Sax. wo er, n. 119. ſqq. von den Ordaliis, mit vieler application gehandelt, p. 178. aus einem Ditmarſiſchen Cod. de A. 1447. auch aus dem Zeugniſſe der Præfectorum Ditmarſiæ, A. 1419. beygebracht, daß daſelbſt, um dieſe Zeit, das judicium ferri candentis noch in Uebunge geſtanden ſey.

Noch mehr aber iſt zu verwundern, daß, nach Manzels Zeugniſſe, Jure crimin. Mecklenb. Sect. 2. §. 11. die Facultät zu Roſtock keinen Anſtand genommen habe, noch in dem 17. Sec. auf die Ausübunge dieſes Ordalii zu ſprechen.

Ratione hieſiger Lande, ſind die beyden Documenta, de A. 1436. als

das erſte, ein Schreiben des Herrn von Münchhauſen, worin er ſich bey dem Rathe der Stadt Hannover Rechts befraget; das andere, des Rathes zu Hannover Rechtsbelehrunge, worin auf das Ordalium ferri candentis, & aquæ ferventis geſprochen worden iſt.

gar merklich.

Es war zu ſolcher Zeit der Gebrauch in cauſis civilibus, & criminalibus, von einer groſſen Stadt Rechtsbelehrungen einzuholen. Die Conſtitut. Carolina Art. 219. leget auch einem jeden Criminal-Gerichte auf, in Inquiſitionsſachen, nicht ohne Unterſcheid, ſondern in *caſu dubio*, ſich darüber,

1.) bey den nächſten hohen Schulen,

2.) Städten, Communen,

3.) oder andern Rechtsverſtändigen, woher es mit den wenigſten Koſten geſchehen kan, zu belehren. Verba Carolinæ:

So ſollen die Richter, wo ihnen Zweifel zufiele, bey den nechſten hohen Schulen, Städten, Communen, oder andern Rechtverſtändigen, da ſie Unterricht, mit den wenigſten Koſten, zu erlangen vermeynen, Rath zu ſuchen, ſchuldig ſeyn.

Dahero denn Burgermeiſter und Rath, in cauſis criminalibus, nicht nur Rechtsbelehrungen von ſich geſtellet, ſondern auch, von aller Zeit, bis anhero, ſelbſt geurtheilet, und geſprochen haben.

Hiebey iſt auch zu merken, und in Obſervat. Jur. German. erwieſen, daß unter den Oberhöfen, welche, nach der Conſtitut. crimin. Art. 219. in Proceſſu accuſatorio, conſuliret werden ſollen, nicht die Collegia ſuperiora, ſondern die Städte, verſtanden werden.

Beyde Documenta habe ich ihrer Merklichkeit halber alhier inſeriret.

Schreiben des Herrn Heineken von Münchhauſen.

Minen fründlikken denſt erſamen leuen fründes Borgharmeſter vnde Rad to Hannover ek bedde jw denſtliken wetten en ſchith is gheſchen myt uns alſo.

Dat en lüt luerken laken vor euer brouerſchen vorſaliken to ſmal, dar wart he mede beſchuldighet vor ghe Richte alſo dat he vor quam unde bekande des Lakens da wart up ghevunden dat were bewerie, alſo wart ome dat Laken up den Hals ghebunden vor ghe Richte, do beden ſine frünt dat me ome ſin liff gheue, alſo hefft he ſin liff gheldſet myt gude; nu is he echt beſproken mit undat, dat ome an ſin lif ghet, dar vor büt he ſine unſchult up den Hylghen nu ment dat gherichte he en moghe nene unſchult mer don ſint dem male dat he hut unde har gheloſet hef vor gherichte he jy mer erlos unde rechtlos bydde ek ju leuen fründe denſtliken dat jy my wolden an Richtinge iſt alſo danne ſchit in juwer ſtad gheſchen were wes dar mit ju recht vmme were vnde gheven my dat beſeren dat wol ek gherne vmme gik vordenen ghe-

ſcreuen vnder mynen Ingheſeghele beneden diſe ſcrift ghedrükket.

Reſponſum Senatus Hanoverani.

A. 1436.

Dem ſtrengen Knapen Heyneken van Mondhuſen unſem bifunderen ghuden vründe enbede wy de Rad tho Hanouer unſen vrüntliken denſt.

Leue Heyneke jo jw uns hebben geſchreven um en rechtes bederinge alſe juwe bref dat jtme hold ꝛc. hebbe wy woll vorſtan hir up willet weten da jn unſer ſtad recht is, were we jn unſer ſtad de geloſet hedde hud unde har vor gerichte, van undat wegen, unde worde de ſülve tom anderen male beſproken, auer und anderer undat, des he ſek entſlan wolde mit ſinen eyde des rechten uppe de hilligen ꝛc. de were des rechts to bonde vorlecht. Sunder he mocht ſek des entſlan drierleye wiis. Jnt erſte: to dreghende dat glögende jſern, eder jn eynen wallenden Ketel to gripende wente an den Ellenbogen, eder he mochte ſek dis entledigen uppe de billigen ſülv ſevende alſe ſeße to ſek to nemende unberüchteged ſeker bederue lüde. Jn deſen dren ſtucken mochte he den Kore hebben und der ticht ſeker bliven. Rechters en wete wy nicht. Hirmede ſid gode benalen kunde wy jw wor aue to denſte weſen bede wy mid flite gerne Screven under unſer ſtad Secr. beneden deſer ſcrifft gedrücket Anno Chr. MCCCCXXX Sexta Octaua Epiphan Dni.

Dieſe Rechtsbelehrunge des Hannoverſchen Stadt-Magiſtrats iſt in dem Sächſiſchen L. R. gegründet, L. 1. Art. 39. als worinn ausdrücklich verſehen iſt, daß derjenige, welcher ſeine Ehre mit Duve verlohren, das iſt, wer ſchon einmal eines Diebſtahls uberwieſen worden iſt, daß der, mit ſeinem eigenen Reinigungseyde, ſeine Unſchuld nicht darlegen könne, ſondern eins von dreyen wählen muſte,

1.) das heiſſe Eiſen zu tragen,

2.) oder in einen wallenden Keſſel zu greiffen,

3.) oder

3.) oder ſich mit Kämpfen zu wehren. Von dem letztern, nemlich von dem judicio duellico, wie es Jure Canonico abgeſtellet worden ſey, ſaget der Vetus Gloſſator Marchicus, daß es gekommen ſey auf 7. Manne Eide. Dahero auch der Rath nach dem damaligen Uſu forenſi geſprochen hat, daß er ſich mit den heiligen ſelb ſiebende entledigen muſte, i. e. cum ſeptima manu iurare, wovon ich ex Cod. pictur. die Abbildunge N. III. habe beydrucken laſſen.

Des Raths Ausſpruch iſt auch mit dem ſo genannten Landrechtes Richtſteige, welchen, in dem Anfange des 14. Sec. der alte Gloſſator Marchicus, der Herr von Buch verfertiget, und ſonſt proceſſum judiciarium genennet hat, wie ich in dem Tractat von den ſächſiſchen Rechtsbüchern ausgeführet habe, vollkommen gleichſtimmig, c. 38. Cod. Luneb. Ms.

So vrage nadem dat he vore ſin recht mit duue vorloren, offt he nü to enes bederuen mannes recht moge komen (i. e. ob er zu dem Purgatorio zu admittiren ſey, wozu bederve Männer zugelaſſen werden) ſo vint me he ne moge. So vrage wo he zik denne unſchuldigen moge. So vint me he mote dat YSERNE DRAGEN, edder he mote IN ENEN ZEDENDIGEN (ſiebenden) KETEL WATERS GRIPEN edder he mote ſik DEME KEMPEN WEREN, dar vore mot NV ZEVEN MANNE EDE liden.

Mit conjuratoribus, oder conſacramentalibus, zu ſchweren, war in Jure Populorum Germaniæ durchgehends fundiret, aus welchem es, als eine Purgatio canonica, Jure Canon. tot. hoc tit. auch Jure Feudali Longobard. 1. F. 4. §. 2. 1. F. 26. 1. F. 28. 1. F. 10. 2. F. 33. und in den Reichsgeſetzen, als: Ordinat. Camer. P. 2. Tit. 10. §. 1. aufgenommen, und beſtätiget.

Und daß noch in dem Anfange des 16. Sec. in Deutſchland, die Compurgatores in criminalibus zugelaſſen worden ſeyn, erhellet aus des Landrichters Ulr. Tenglers, um An. 1510. noch ante Carolinam, geſchriebenen Leyenſpiegel, fol. 114. 115. jedoch mit der Maaſſe, wenn die Perſon, und die indicia ſo beſchaffen ſind, daß man ein Purgatorium zulaſſen könne, in verbis:

ſy mögen im für die übelthat die aid (mit gebührlicher anzal etlicher mitpurgierer als zwen drei vier fünf ſechs oder mehr nach geſtalt der Perſohn und verargkwonter übelthat auch guten anſehen der richter) aufgeleat werden;

und lautet daſelbſt der Mitpurgierer-Eyd:

das wir glauben N. habe für die angeregten übelthat nach ſeinen guten gewiſſen recht vnd einen waren aid geſchworen das helff uns gott vnd alle heiligen amen.

In Schweden iſt die Art, ſich cum conjuratoribus, oder compurgatoribus, juramento zu purgieren, noch im Gebrauche; allein mit der Vorſicht und circumſpection, nach der Anmerkunge Loccen. Ex. 11. §. 48. daß ſie glaubhaft angeſeſſen, nicht partheyiſch ſind, und aus vernünftigen Urſachen, welche der Richter zu prüfen hat, glauben, daß der Angeſchuldigete unſchuldig ſey. Dieſe Compurgatores heiſſen bey ihnen: ISTADAMÆN, WÆTE, och WÆTISMÆN, EEDHWÆTE: *ſtatores*, *ſtipulatores* ſeu *conſcii juramenti*, quod a principali, HVITVVDMANNIN: præſtabatur. v. Stiernh. de Jure Sveon. t. 9. p. 102. Loccen. Synopſi Diſſ. 30. und bey den Angelſachſen, wie oben berühret iſt, Geferan. Gefährten.

Es ſetzet Schilter. Ex. ad ff. 23. §. 6. darin eine beſondere **Religion der deutſchen Völker**, daß ſie es auf den Reinigungseyd des Angeſchuldigeten nicht alleine haben ankommen laſſen, ſondern, nach Unterſcheid der Sachen, dazu eine gewiſſe Anzahl derer conjuratorum erfordert, und hält dabey Schilter dafür, dieweil ſie nur geſchworen, wie ſie **glauben**, daß der Reus **recht geſchworen**, und deſſen Eyd **reine** ſeye, daß ſie ſolches recht und mit guten Glauben geſchworen haben konten, wenn der Reus ſchon einen Meineyd begangen hätte.

Allein, wenn man die Sache genau anſiehet, ſo iſt der modus purgandi crimina per conjuratores allewege gefährlich, und bedenk-

bedenklich; vor eins, an Seiten der conjuratorum, daß, wie die alten Formuln lauten, des inculpirten Eyd, reine sey, und er recht geschworen habe; vor das andere, an Seiten des Richters, auf solchen Eyd in seiner Erkenntnisse zu fussen.

Ob nun zwar die Päbste es dahin eingerichtet, daß die Zeugen nur zu schweren haben, quod veritatem *credunt* eum dicere qui purgatur. c. 13. X. de Purgat. Canon. und nach den Anmerkungen Loccen. d. l. in Schweden, auf vernünftige Ursachen, woher die Compurgatores also glauben, gesehen wird: so ist dennoch beydes von keinem Belange. In criminalibus, worin man den Beweiß exact, und nach der Schnur nimt, kan man auf den Glauben, auf die *Credulität* eines Zeugen, gar nicht achten, und wenn er gleich *causas credulitatis* anführet: so muß es dennoch, vernünftiger Weise, einzig und allein von dem Ermessen des Richters abhangen, ob, und wie weit solche Ursachen zu elidirung der indiciorum, wodurch der Reus graviret, etwas verfangen. Eine *illation* ex causis zu machen, daß Zeuge aus dieser Ursache glaube, daß der Eyd reine sey, kan keinem Zeugen zustehen, dahero werden bey dem Zeugen vorher alle Articuli illativi mit cessat abgefertiget. Aus diesem Grunde schliesset der gelehrte Spelman. in v. Jurata weit vernünftiger:

Sed cum isti juratores alias conjuratores & sacramentales a reo proferebantur ad sui ipsius juramentum confirmandum æquius visum nostratibus *ut* vitandi periurii gratia *neutra pars litigantium juraret — apud nos* quod non probatur non præsumitur.

Nicht minder der Landrichter Ulrich Tengeler, in dem Leienspiegel, fol. 112.

und ob sich der Kläger gleichwol nach dem Gebrauch so zu Zeiten in mehrenden gehalten sein Klag mit siben eiden zu bestetigen erbieten so ware es doch nützlich solch eid also ruhe mit urteil zuzulassen wann es nachher mancherlei gevärden und beschwärung der gewissen daraus volgen, besonder in peinlichen Sachen über des Menschen Blut oder Leben zu richten sollen die beweisung nit auf gering oder tünckel aid gegründt oder zugelassen werden.

Von dem bestebenen, wie auf den Angeschuldigeten selb siebende geschworen, und dadurch der Uebelthäter, nach dem Stilo forensi, übersiebnet, übersaget, überkommen, i. e. der Uebelthat überwiesen worden ist, habe ich in dem Tract. von den sächsischen Rechtsbüchern, p. 64. gehandelt, und daselbst, ex Cod. pict. Guelf. p. 64. eine Abbildunge zum Vorscheine kommen lassen. G.

Zu mehrerer Erläuterung dieser *Observation* habe ich von dem *Ordine* oder *Rituali Clericorum* wie die *Ordalia* von ihnen gehandt habet, aus dem von dem gelehrten Engelander *Th. Hearn* edirten *Textu Roffensi* folgende Stücke angeschlossen.

Cap. 20.

Incipit exorcismus a) *aquæ* ad judicium Dei demonstrandum. Peractis coram sacerdote trium dierum jejuniis, cum homines vis mittere ad judicium *aquæ frigidæ* ob comprobationem, ita facere debes. Accipe illos homines, quos vis mittere in aquam, & duc eos in ecclesiam; & coram omnibus illis cantet presbyter missam; & faciet eos ad ipsam missam offerre. Cum autem ad communionem venerint, antequam communicent, interroget sacerdos eos cum adjuratione & dicat: Adjuro vos, (vel te) N. per Patrem & Filium & Spiritum Sanctum; & per vestram (tuam) Christianitatem quam suscepistis (ti), & per unigenitum Dei Filium, & per Sanctam Trinitatem, & per Sanctum Evangelium, & per istas sanctas reliquias quæ in ista ecclesia sunt, & per illud baptismum quo vos (te) sacerdos regeneravit, ut non præsumatis (mas) ullo modo communicare, neque ad altare accedere,

a) Vide Edwardi Brown Appendicem ad Fasciculum rerum expetendarum & fugiendarum, p. 903.

cadere, ſi hoc feciſtis (ti) aut conſenſiſtis (ti) aut ſcitis (ſcis) quis hoc egerit. Si autem tacuerint (it) & nulli hoc dixerint (it), accedat ſacerdos ad altare & communicet. Poſtea vero communicet illos, (lum) quos (em) vult in aquam mittere. *Incipit miſſa judicii.* A. Juſtus es, Domine, & rectum judicium tuum; fac cum ſervo tuo ſecundum miſericordiam tuam. Beati immaculati in via.

Oratio.

Abſolve, quæſumus, Domine, tuorum (*vel* tui) delicta famulorum (li) ut a peccatorum ſuorum nexibus, quæ pro ſua fragilitate contraxerunt (it) tua benignitate liberentur (etur) & in hoc judicio, prout meruerunt (*vel* it) tua juſtitia præveniente, ad veritatis cenſuram pervenire mereantur. (*vel* atur) Per dominum.

Lectio libri Levitici.

In diebus illis locutus eſt Dominus ad Moyſen, dicens: Ego ſum Dominus Deus veſter: non facietis furtum; non mentiemini; nec decipiat unus quiſque proximum ſuum. Non perjures in nomine meo; nec polluas nomen dei tui. Ego dominus. Non facias calumniam proximo tuo, nec vi opprimas eum. Non moretur opus mercennarii tui apud te uſque mane. Non maledices ſurdo, nec coram cæco ponas offendiculum; ſed timebis dominum deum tuum, quia ego ſum dominus.

Alia ad Epheſos.

Fratres, renovamini Spiritu mentis veſtræ, & induite novum hominem, qui ſecundum deum creatus eſt in juſticia & ſanctitate veritatis. Propter quod deponientes mendacium, loquimini veritatem unusquisque cum proximo ſuo, quoniam ſumus invicem membra. Iraſcimini, & nolite peccare. Sol non occidat ſuper iracundiam veſtram. Nolite locum dare diabolo. Qui furabatur, jam non furetur; magis autem laboret operando manibus ſuis quod bonum eſt, ut habeat unde tribuat neceſſitatem patienti. R. Propitius eſto, domine, peccatis noſtris, ne quando dicant gentes, ubi eſt deus eorum? V. Adjuva nos, deus ſalutaris noſter, & propter honorem nominis tui, domine, libera nos. Alleluja. Deus judex juſtus, fortis & patiens, nunquid iraſcetur per ſingulos dies?

Secundum Marcum.

In illis diebus Cum egreſſus eſſet Iheſus in via, procurrens quidam genu flexo ante eum rogabat eum dicens: Magiſter bone, quid faciam ut vitam æternam percipiam? Iheſus autem dixit illi: Quid me dicis bonum? Nemo bonus niſi ſolus deus. Præcepta noſti? Ille dixit: Quæ? Ait. Non occidas: non adultereris; non fureris: non falſum teſtimonium dicas: non fraudem feceris; Honora patrem tuum & matrem tuam. At ille reſpondens, ait: Magiſter, hæc omnia cuſtodivi a juventute mea. Iheſus autem intuitus eum, dilexit eum, & dixit ei, unum tibi deeſt. Vade, quæcunque habes vende, & da pauperibus, & habebis theſaurum in cœlo, & veni, ſequere me. Off. Immittet angelum dominus in circuitu timentium eum, & eripiet eos. Guſtate & videte quoniam ſuavis eſt dominus.

Hic offerant. Ser.

Interceſſio Sanctorum tuorum miſericordiæ tuæ, domine, munera noſtra conciliet: & quam merita noſtra non valent, eorum deprecatio indulgentiam valeat optinere. Per dominum.

Præfatio.

O Æterne deus, qui non ſolum peccata dimittis, ſed ipſos etiam juſtificas peccatores; & reis non tantum pœnas relaxas, ſed dona largiris & præmia: cujus nos pietatem ſupplices exoramus, ut famulos (*vel* lum) tuos (*vel* um) N. non de præteritis judices reatibus, ſed hujus culpæ veritatem ſpectantibus inſinuas: quatinus & in hoc populus tuus præconia nominis tui efferat, & te vitæ præſentis & perpetuæ auctorem agnoſcat, per Chriſtum.

Benedictiones ad judicium.

Deus, de quo ſcriptum eſt, quia juſtus es & rectum judicium tuum, fac cum his (hoc) ſervis (o) tuis (o) ſecundum miſericordiam tuam; ut non de priſtinis judicentur (cetur) reatibus, ſed in hoc prout meruerunt (it) tua benedictione præveniente veritatis ſubſequantur (atur) judicium. Amen.

Et qui juſtus es & amator juſticiæ, & à cujus vultu videtur æquitas, fac in conſpectu populi tui ut nullis malorum præſtigiis veritatis tuæ fuſcentur examina. Amen.

Petitiones noſtras placatus intende, & culparum omnium præteritarum eis(ei) veniam clementer attribue, & ſi cupabiles (is) ſunt (ſit) tua larga benedictio non eis(ei) ad ſuffragium, ſed hujus culpæ ad infirmandam veritatem proficiat. Amen.

Hic communicent (t) *poſt ſacerdotem, & dicat ſacerdos*, Quod ipſe — Corpus hoc & ſanguis domini noſtri Jheſu Chriſti ſit vobis (*vel* tibi) ad probationem hodie. Cos. Juſtus dominus, & juſticiam dilexit, æquitatem videt vultus ejus.

Poſt-Communio.

Perceptis, domine deus noſter, ſacris muneribus, ſuppliciter depreçamur, ut hujus participatio ſacramenti & à propriis nos reatibus indeſinenter expediat, & in famulis (o) tuis(o) veritatis ſententiam declaret; per dominum.

Expleta miſſa, faciat ipſe ſacerdos aquam benedictam, & pergat ad locum ubi homines (homo) probentur(betur). Cum autem venerit ad ipſum locum, det illis (illi) omnibus bibere de aqua. Poſtea vero conjuret aquam ubi culpabiles (lem) mittat.

Incipit adjuratio aquæ.

Deus, qui per aquarum ſubſtantiam judicia tua exercens diluvii inundatione milia populorum interemiſti, & Noë juſtum cum ſuis ſalvandum conſciſti: Deus, qui in mari rubro cuneos Egyptiorum involviſti, & agmina Iſrahelitica imperterrita

✝

abire juſſiſti: virtutem tuæ benedictionis his aquis infundere, & novum ac mirabile ſignum in eis oſtendere digneris. Ut innocentes (tem) a crimine *), cujus examinationem agimus, more aquæ in ſe recipiant, & in profundum pertrahant; conſcios (unt) autem hujus criminis à ſe repellant atque reiciant, hec patiantur recipere corpus, quod ab onere bonitatis evacuatum ventus iniquitatis allevavit & in hanc conſtituit; ſed quod caret pondere virtutis, careat pondere propriæ ſubſtantiæ in aquis. Per Dominum.

*) *furti, vel homicidii, vel adulterii, aut alterius nevi.*

Item alia.

Adjuro te, *creatura aquæ*, in nomine Dei pa-

✝

tris omnipotentis, qui te in principio creavit, & juſſit miniſtrare humanis neceſſitatibus; qui etiam juſſit ſeparari te ab aquis ſuperioribus: adjuro

✝

te etiam per ineffabile nomen Iheſu Chriſti, filii dei vivi, ſub cujus pedibus mare & elementum ei viſum ſe calcabilem præbuit; qui etiam baptizari ſe in aquarum elemento voluit: adjuro etiam te

✝

per ſpiritum ſanctum, qui ſuper dominum baptizarum deſcendit: adjuro te per nomen ſanctum & individuæ divinitatis, cujus voluntate aquarum elementum diviſum, & populus Iſrael ſiccis pedibus ſtatim tranſivit; ad cujus etiam invocationem Helyſeus ferrum, quod de manubrio exierat, ſuper aquam natare fecerat; ut nullo modo ſuſcipias hos (hunc) homines (em) *N. N.* ſi in aliquo ſunt (ſit) culpabiles (is) de hoc quod illis (i) objicitur; ſcilicet aut per opera, aut per conſenſum vel præſcientiam, ſeu per ullum ingenium; ſed fac eos (um) ſuper te natare, & nulla poſſit eſſe contra te cauſa facta, aut ullum præſtigium inimici quod illud poſſit occultare; adjurata autem per nomen Chriſti præcipimus tibi, ut nobis per nomen ejus obedias, cui omnis creatura ſervit; quem Cherubin & Seraphin collaudant dicentes, Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus deus exercituum, qui etiam regnat & dominatur per infinita ſecula ſeculorum. Amen.

Alia.

Adjuro te, *creatura aquæ*, per Deum pa-

✝ ✝ ✝

trem, & filium, & ſpiritum ſanctum, & per tremendum diem judicii, & per XIIcim apoſtolos, & per LXXta IIduos diſcipulos, & per XXIIcim. prophetas, & per XXti. IIIIor. ſeniores qui aſſidue deum laudant, & per Cum. XLta. IIIIor milia quæ ſequuntur magnum, & per omnia agmina ſanctorum Angelorum, Archangelorum, Thronorum, dominationum, principatuum, poteſtatum, virtutum Cherubin atque Seraphin, & per omnia milia ſanctorum Martyrum, Virginum & Confeſſorum.

Adjuro te per ſanguinem domini noſtri Iheſu Chriſti, & per IIIIor. Evangelia, & per IIIIor. Evan-

Evangeliſtæ, necnon & per LXXta. Hos. libros Veteris ac Novi Teſtamenti, & per omnes ſcriptores ſanctos ac doctores eorum. Adjuro te per ſanctam eccleſiam catholicam, & per communionem Sanctorum, & per reſurrectionem eorum, ut fias *aqua exorcizata, adjurata & obſirmata* adverſus inimicum hominis diabolum, & adverſus hominem (es), qui ab eo ſeductus (ti), unde *) ratio agitur, perpetravit (runt), ut nullarenus eum (os) in te ſummerſum (os) aut in profundum trahi permittas, ſed à te repellas atque reicias. Nec patiaris recipere corpus, quod ab onere bonitatis inane eſt factum; ſed quod caret pondere virtutis, careat pondere propriæ ſubſtantiæ in te: innocentem (tes) vero à prædicto crimine more aquæ in te recipias, & in profundum innocue pertrahas. Per dominum.

*) *furtum hoc, vel homicidium, aut adulterium.*

Poſt has autem *conjurationes aquæ* exuantur (atur) homines (homo), qui mittendi (us) ſunt (eſt) in aquam, propriis veſtimentis, & oſculentur (etur) Evangelium & Crucem Chriſti, & aqua benedicta ſuper omnes (eum) aſpergatur, & qui aſſint omnes jejunent, & ſic proiciantur (atur) ſinguli in aquam. Et ſi ſummerſi (us) fuerint (it), inculpabiles (is) reputentur (etur). Si ſuper nataverint (it), rei (us) eſſe judicentur. (etur.)

Cap. 21.

Incipit adjuratio *ferri*, vel *aquæ ferventis* ad judicium. In ſimplo unum pondus, in triplo tria ferrum æquiparet (gelice) pondera. Et in illa adjuratione non aſſint, ut prædiximus, niſi jejuni. Et dictis letaniis ſic ſacerdos in loco, ubi *ferrum* accenditur, vel *aqua* inferveſcatur, adjurationem initiando inchoet:

Deus, qui per ignem ſigna magna oſtendens Abraham, puerum tuum, de incendio Chaldæorum, quibuſdam pereuntibus, eruiſti: Deus, qui rubum ardere ante conſpectum Moyſi, & minime comburi permiſiſti: Deus, qui ab incendio fornacis Chaldaici, pleriſque ſuccenſis, tres pueros tuos illæſos eduxiſti: Deus, qui incendio ignis populum Sodomæ & Gomorræ involvens, Loth famulum tuum cum ſuis ſaluti donaſti: Deus, qui in adventu Sancti Spiritus tui illuſtratione ignis fideles tuos ab infidelibus decreviſti, oſtende nobis in hoc parvitatis noſtræ examine virtutem ejuſdem Sancti Spiritus, & per *hujus ignis fervorem* diſcerne fideles & infideles, *) Ut attactum ejus rei, cujus inquiſitio agitur,

*) *Ut attactu ejus furti, vel homicidii, vel adulterii, cujus.*

conſcii (*vel* us) exhorreſcant (at), & manus eorum (jus) vel pedes comburantur (atur) aliquatenus; immunes (is) vero ab ejuſmodi crimine liberentur (etur), penitus & illæſi (us) permaneant (at): per.

Alia.

Deus judex juſtus, fortis, auctor & amator pacis, patiens & multum miſericors, qui judicas quod juſtum, & rectum judicium tuum: qui reſpicis ſuper terram, & facis eam tremere: Tu, Deus omnipotens, qui per adventum filii tui, domini noſtri Iheſu Chriſti, mundum ſalvaſti, & per ejus paſſionem genus humanum redemiſti, hanc *aquam*

✠

ferventem, vel hoc *ferrum fervens* ſanctifica: qui tres pueros, Sidrac, Miſac, & Abdenago juſſu regis Babiloniæ in camino ignis accenſa fornace ſalvaſti, illæſos per angelum ſanctum tuum eduxiſti: tu, clementiſſime pater, dominator omnipotens, præſta, ut ſiquis (qui) innocens (tes) de *) hoc,

*) *de furto hoc, vel homicidio, aut adulterio, ſeu maleficio.*

cujus inquiſitio agitur, in hoc *ferrum fervens*, vel in hanc *aquam ferventem* miſerit (nt) manum (s) ſuam (s), ſalva, te præſtante domino noſtro, permaneat (nt): & ſicuti tres pueros ſupradictos de camino ignis ardentis liberaſti, & Suſannam de falſo crimine eripuiſti; ſic manum (s) innocentis (tium), omnipotens deus, ab omni læſionis infamie ſalvare dignare. Et ſiquis (qui) culpabilis (es), vel noxius (ii) & tumido (i) corde induratoque (i) pectore, vel ſuperba mente reus (i) de hoc, *)

*) *de hoc furto, vel homicidio, aut adulterio, ſeu maleficio.*

cujus inquiſitio agitur, manum miſerit (nt) in hoc *ferrum* vel *aquam ferventem*, tu, deus omnipotens, juſtiſſima pietate & rectiſſimo judicio illud declarare & manifeſtare digneris, ut anima (æ) ejus (orum) per pœnitentiam ſalvetur (ntur). Et ſi ille (i) nocens (tes) vel culpabilis (es) ſit (nt), & per aliquod maleficium, vel per herbas, aut per cauſas diabolicas induraverit (nt), & peccatum, quod fecit (erunt), confiteri noluerit (nt), tua dextra, quæſumus, domine, hoc declarare dignetur: per.

Item tertia.

Deus innocentiæ reſtitutor & amator, qui auctor pacis es & judicas æquitatem, te ſubnixis rogamus precibus, ut *) *hoc ferrum ignitum*, ordi-

*) *vel hanc aquam ferventem.*

natum ad juſticiam & examinationem cujuſlibet

✠ ✠

dubietatis, *benedicere & ſanctificare* digneris; ita ut ſi innocens (tes) de hoc *), cujus inquiſitio agitur,

*) *de hoc furto, vel homicidio, vel adulterio, vel maleficio.*

& unde purgatio quærenda, *) in *hoc ignitum*, &

*) *vel in hanc aquam ignitam.*

tua *benedictione ſanctificatum ferrum*, manus (um) vel pedes (em) immiſerit (int), tua benigniſſima miſeratione illæſus (i) appareat (nt). Si autem culpabilis (es) atque reus (i) contempſerit (nt), & quaſi temptator (*vel* es) judicium tuum adierit (nt), aut per herbas vel quæcunque temptamenta ſive moli-

mina

mina maleficiosa peccata sua contueri & defendere inflatus (i) per afflatorem malitiæ, contra veritatis tuæ examen voluerit (nt), justissime & misericordissime domine deus, ad hoc virtus tua, quæ omnia superat, in eo (is) cum veritate, quæ permanet in secula seculorum, declaratur; quatinus justiciæ tuæ non dominetur iniquitas, sed veritati subdatur falsitas, ut & ceteri hoc videntes ab incredulitate sua, te miserante, liberentur (entur). Qui vivis & regnas.

His peractis, aqua benedicta cunctis assantibus detur ad degustandum, & aspergatur per totam domum, & *ferrum proferatur*, quod à culpato coram omnibus accipiatur, & per mensuram. IX. pedum portetur, manus figilletur, sub sigillo servetur, & post tres noctes aperiatur; & si mundus, Deo gratuletur; si autem insanies crudescens in vestigio ferri inveniatur, culpabilis & immundus reputetur.

In *aqua fervente*, accipiat homo lapidem qui per funem suspendatur in simpla probatione per mensuram palmæ; in tripla autem, unius ulnæ: manus vero figilletur, & aperiatur, ut supra diximus in consecratione ferri.

Cap. 22.

Incipit exorcismus *panis ordeacii & casei*, quorum appensio unius unciæ. Primitus faciat sacerdos letanias, & omnes qui intus sint cum eo jejuni sint, & sic incipiat:

Conservator & creator humani generis, datur graciæ spiritualis, largitor æternæ salutis, tu emitte spiritum tuum super hanc *creaturam panis* vel *casei* cum timore & tremore magnitudinis brachii tui, adversus eum (os), qui cum superbia & contumacia ac zelo iniquo venit (unt), & vult (volunt) subvertere justiciam, & conculcare judicium. Fac eum (os), domine, in visceribus angustari, ejusque (eorum) guttur (ra) conclude, ut *panem* vel *caseum* istum, in tuo nomine *sanctificatum*, devorare non possit (nt) hic (hi), qui injuste juravit (erunt), ac negavit (erunt) hoc *) quod quærebatur, & jus-

*) *illud furtum, vel homicidium, aut adulterium, seu maleficium.*

jurandum pro nichilo habuit (erunt), & nomen suum nominavit (erunt) ubi rectum non erat. Te quæsumus, ut non ei (is) permittas illud abscondere, quia justus es, domine, & rectum judicium tuum, qui custodis veritatem in seculum, faciens judicium injuriam patientibus, & custodis pupillum, ac viduam suscipis, & viam malignorum exterminabis. Ideo ostende nobis misericordiam tuam, ut humiles ac mansueti ac recti propter veritatem gaudeant, superbi autem & iniqui ac cupidi contristentur, & humilientur usque dum confiteantur magno & sancto nomini tuo, & cognoscant ceteri quia nomen tibi dominus, & tu solus super omnem terram altissimus, & servi tui in te glorientur, & laudent nomen tuum in secula seculorum. Amen.

Item alia.

Domine Ihesu Christe, qui regnas in cœlo & in terris, & mirabilis es in omnibus operibus tuis, dominator dominantium, deus Angelorum, deus Patriarcharum, Prophetarum, Apostolorum, Martyrum, Confessorum, Virginum, & omnium electorum, præsta, quæsumus, per sanctum & admirabile nomen tuum, ut qui reus (i) est (*vel* sunt) de *) hoc

*) *hujus furti, vel homicidii, aut adulterii, seu maleficii.*

cujus inquisitio agitur, vel in facto, vel in conscientia ad appositam ei (is) pro ostensione veritatis *creaturam panis sanctificati* vel *casei*, faux (ces) ejus (eorum) claudatur (n), guttur (ra) ejus (eorum) stranguletur (n), & in nomine tuo ante illud suffocietur (n) quam devoretur (n). Sed & spiritus diabolicus, cui nulla est communio cum tua superna veritate, in hoc negotio ad subvertendum judicium pravis præstigiorum suorum molitionibus nil prævaleat; sed qui reus (i) & conscius (i) est (sunt) ei præfatæ ad hoc pabulum *sanctificati panis* vel *casei*, & præsertim per dominici corporis & sanguinis communionem, quam accepit (erunt), tremat (n), & tremendo palleat (n), & nutabundus (i) in omnibus membris appareat (n): innoxius (i) vero & inscius (i) sobrie ad salubritatem sui cum omni facilitate hanc partem panis vel casei in nomine tuo signatam manducando deglutiat (n); ut cognoscant omnes, quia tu es judex justus, qui salvos facis sperantes in te, & non est alius præter te. Qui vivis & regnas.

Tertia oratio.

Deus, cujus scientia senariam circumscriptionem angelicis & humanis elongatam sensibus sola interius penetrat & exterius concludit; quem nulla cœlestium vel terrestrium aut infernorum vox fallere possunt, quanto magis cor hominis unius capabile, respice ad preces nostræ humilitatis, quibus famulatum sacri indidisti ordinis, & præsta, non nostris exigentibus meritis, sed tuorum omnium suffragantibus sanctorum precibus; sed quod in hac culpa humanos latet oculos, & sermonum humanæ procacitatis obtegitur defensionibus, tua cœlesti & superna moderatione, sine ullo reveletur obtectamine; & sicut solus verus es, veritatis in hoc sententiam elucidare digneris, quatinus innocens (tes) sine ulla difficultate hoc *pabulum probationis* deglutiat (n), obnoxius (i) autem, obtrepidante mentis statu, & totius compagine corporis vacillantes

✝ ✝

quod in tuo sancto nomine consecratur & benedicitur nullatenus devorandi valitudinem percipiat (n), sed coram omnibus invalitudine confusus (i), quod præsumptione inmerita susceperit (erunt), cum irrisione proiciat (n). Per dominum nostrum Ihesum Christum.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

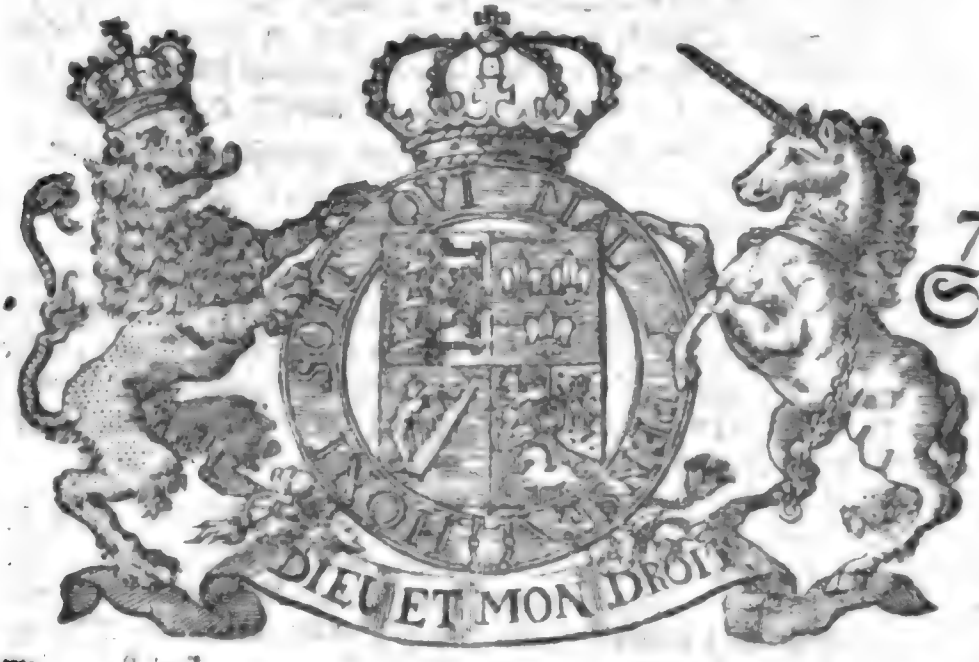

79tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 1ten October.

I. Citationes Edictales.

Langenhagen. Bey hieſigem Königl. Amte ſind alle diejenigen, welche an den zu Engelboſtel im Moore wohnenden Häusling und Viehhändler, Jobſt Heinrich Stuken, einige Forderung haben, auf den 26. Oct. ſub pœna præcluſi edictaliter citiret, ihre Forderungen rechtlicher Gebühr nach vorzubringen und zu erweiſen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Demnach laut des von dem adelichen Gerichte Bredenbeck unterm heutigen dato eingegangenen Berichts dem Knopfdrechsler und Krüger auf dem Droſſelnkruge, Cord Peters, in der Nacht vom 26. bis den 27. Sept. mittelſt gewaltſamen Einbruchs folgende Sachen, als: 1. rothbunter Rock von Cattun, 1. buntgeſtreifter Rock von halben Flanell, 2. violettene Wämſer von Cattun, 1. blau und

gelb geſtreiftes Wams, 1. blaue ſeidene Mütze mit einem rothen Bande, 1. neue rothbunte Schürze von Sitz, 1. weiſſe Schürze, 1. paar neſſeltuchene Ermeln mit 2. Finger breiten Spitzen, worin rother ſeidener Band, 1. blaubunte gedruckte Schürze, 1. neuer violetter Rock von Sitz, 1. rothbunte Schürze von Sitz, 1. desgleichen Wams, 1. neue gedruckte blaue linnene Schürze, 1. neue weiſſe Schürze von Neſſeltuch, 1. neues blaues gedrucktes Wams, 1. violetten Wams von Cantun, 1. desgleichen rothbuntes, 1. gelbe dammaſtene neue Mütze mit 3. Finger breiten ſilbernen Points d'Eſpagne, 1. neuer geſtickter Tuch mit 2. Finger breiten Spitzen, 1. neuer Tuch von Neſſeltuch, worin mit ſchwarzer Seide der Buchſtab M. gezeichnet, 1. blaues ſeidenes Tuch mit weiſſen Strichen, 1. paar Vorermeln von Neſſeltuch mit 2. Finger breiten Spitzen, worin grüner ſeidener Band, 1. paar ſchlichte Vorermeln von Neſſeltuch, worin ſchwarzer Band, 1. neue ſpitzene Mütze, ein neues Frauenshemd, ſo ohngefehr erſt halb fertig genehet, 2. Ellen rother und weiſſer Sitz, nebſt Leinewand zum Camiſol, ſo noch gar nicht genehet, 8. ſchlichte Mützen, 2. ſchwarze dammaſtene Mützen, 1. paar ſchwarze wollene Handſchu, 1. paar blaue desgleichen, 1. paar zwirne desgleichen, 1. ſchwarzes Wams von Chagrin, 4. flächſene Bettelacken, 1. dito Bettebühre, 2. rothe Taſchen, worin Zwirn, wollenes Garn, unterſchiedenes Leinewand, Spitzen u. d. g. entwandt, von den Dieben aber weiter keine Anzeige geſchehen, als daß Nachmittags vor dem Einbruche 2. Juden im Kruge geweſen, deren einer von Statur klein, etwas fetten Geſichts, mit einem kleinen Barte, dunkelbraunes krauſes Haar, und einen bräunlich zerriſſenen Rock tragend, beyde aber ſchwarze Packen, und der eine darüber einen Degen gehabt, auf Befragen auch erwiedert, daß ſie nach Springe gehen wolten, folgenden Morgens aber ohnweit Weetzen von dem Poſtillon auf der Hannoverſchen Heerſtraſſe angetroffen ſeyn; Und denn die algemeine Sicherheit erfordert, daß die Thäter zur Haft und Strafe gezogen werden; Als werden Nameus Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkomt, reſp. erſuchet und ihnen aufgegeben, dafern von den ſpecificirten Sachen etwas zum Vorſcheine käme, und deren Inhaber ſich desfals verdächtig gemacht, ſelbiger ſich ſofort zu bemächtigen, und zu fernerer Verfügung ohngeſäumte Nachricht davon anhero zu erſtatten. Geben Hanover, den 28. Sept. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg. Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

In des inſolvent gewordenen Schuſteramtsmeiſters, Franz Chriſtian Hinrich Müllers Concursſache iſt von hieſigem Königl. Gerichtsſchulzenamte Terminus zu Anhörung der Prioritätsurthel auf den 12ten hujus angeſetzet.

Lüneburg. Es iſt auf ein gewiſſes Dienſtmädgen wegen eines alhier ohnlängſt begangenen Kindermordes riniger, jedoch ad capturam noch nicht hinlänglicher Verdacht gekommen, und dieſelbe iſt bey angeſtelleter Generalinquiſition am 20. Sept. a. c. heimlich entwichen, wodurch denn der Verdacht nicht nur gegen ſie ſehr vermehret, ſondern auch gleich nachher bey fortgeſetzter Inquiſition ſolche Umſtände entdecket worden, wodurch ſie dieſes ſchweren Verbrechens völlig zu überzeugen iſt. Das Mädgen, Namens Margarete Catharine Niebuhren, aus dem Flecken Betzendorf bey Salzwedel bürtig, von etwa 25. Jahren, iſt von einer mittelmäßigen und ziemlich corpulenten Statur, von breiten Schultern, ziemlich ſtarken und breitrundlichen Geſichte, groſſen blauen Augen und etwas ſchwärzlichen Augenbraunen, etwas dicker und kurzer Naſe, dicken Backen, etwas bleichen Lippen und rundlichen Kinne, ſonſt aber von blaſſen Anſehen; Ihre Kleidung, ſo ſie den Tag, da ſie unſichtbar alhier geworden, angehabt, beſtehet in einem ſchwarz ſarſenen Regenlaken, einer bunten cattunenen oder ſitzenen Mütze, und einer Haube mit einer ſchmalen

Spitze,

Spitze, ſchwarzen Corallen um den Hals, roth und weiß geſtreiften linnen Camiſol, 2. roth, grün und weiſſen wollenen Röcken, und einem rothen Friſaden Unterrock, ſo mit einem grünen Bande eingefaſſet, einer weiſſen linnenen Schürze, u. ſchwarzen ledernen Schuhen; Um deren Arretirung, wenn ſie irgendwo angetroffen werden ſollte, jedes Orts Obrigkeit in ſubſidium juris erſuchet, und auch nach davon ertheilter Nachricht deren Auslieferung, gegen Erſtattung der Arreſts-Gebühr und Atzungskoſten, geziemend gebeten wird. Lüneburg, den 22. Septemb. 1751.

Bleckede. Es ſind zweene dreyjährige Pferde, wovon das erſte ein brauner Wallach, etwas krumrückigt, mit weiſſen Hinterfüſſen, das zweyte eine ſchwarze Stute mit weiſſen Hinterfüſſen und einem Bleſſen, alhier angelaufen. Als man nun den Eigenthumsherrn bislang nicht erforſchen können, die Futterungskoſten aber den Preis der Pferde endlich überwiegen möchten, und dann beliebet, ſelbe am 18. dieſes Monats Octob. an den Meiſtbietenden verkaufen, und das daraus gelöſete Geld darauf ad judiciale depoſitum nehmen zu laſſen; So wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Amt Bleckede, den 22. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

Langenhagen. Der in Concurs-ſachen weyl. hieſigen Roßhändlers, Johann Friederich Plinken Creditoren ad liquidandum auf den 5. Oct. anberahmte Terminus iſt auf Anſuchen einiger Creditoren bis den 12. Oct. als den Dienſtag nach dem 18ten Trinit. jedoch unter vorigem Præjudicio ausgeſetzet. Langenhagen, den 23. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Amt.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Celle. Der Hofmedicus, auch Land- und Stadtphyſicus, Doct. Conradi hieſelbſt iſt am 23ten Septemb. Todes verblichen.

Göttingen. Alhier iſt am 21. Sept. der Prof. extr. und Superint. der Hardegſer Inſpection, wie auch Paſt. an der Jacobikirche hieſelbſt, D. Korthold, verſtorben.

IV. Beförderungen.

Hannover. Von hieſigem Königl. Conſiſtorio iſt der Superint. Wahrendorf zu Nienburg als Generalſuperintendens nach Harburg, der Paſt. Rahtlef von Diepholz als Superintend. nach Nienburg, der Cantor zu Lohe, Hartje, als Paſt. zu Brockum, ſtatt des nach Baſſen vocirten Paſt. Oldendorp, der Paſt. Gerſtenkorn von Oldenſtadt nach Eiche, der Feldprediger Wolkenhaer nach Oldenſtadt, der Cand. Pflug nach Fallingboſtel als Paſtor, und der Cand. Palm nach Wechold als Adjunctus cum ſpe ſuccedendi geſetzet.

Von dem Landſchaftsdirectore von Lüneburg iſt der bisherige Paſt. Adjunct. zu Uetze, Juſt Friederich Busmann, auf die vacante Pfarre zu Bienenbüttel präſentiret und confirmiret worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Zu Langenhagen iſt ein Erbguth, beſtehend aus zwey wohl aptirten und ſehr logeablen groſſen Wohnhäuſern mit dem Vorwerke, Stalle, Wagen- und Backhauſe, Scheure und Viehhauſe, zwey Gartens mit tragbaren Bäumen, 73. Morgen gutes Ackerland, 38. Morgen Wieſenwachs, nebſt dazu gehörigen Eichbäumen, Weidenſtande und andern Buſchwerke, Torfmoore, Kirchenſtühlen und Begräbniſſen um billigen Preis zu verkaufen; Wer dazu Belieben hat, kan in dem Intelligenzcomtoir nähere Nachricht erfahren.

VI. Sa-

VI. Sachen, so verlohren.

Hannover. Am 25. hujus hat eine Dienstmagd hieselbst einen ihr zugehörtgen Goldgulden unversehens aus der Tasche in der Altstadt fallen lassen. Man glaubet, daß, wer solchen etwa gefunden, sich mit der Armuth einer dürftigen Dienstmagd nicht werde bereichern wollen, und bittet deswegen, vorbenanntes Goldstücke dem Intell. Comt. einzuliefern.

Garze. Nachdem dem hiesigen Einwohner, Hans Heinrich Lamprecht, seit abgewichenen Pfingsten her drey Pferde, wovon das erste eine 5jährige braunharigte Stute, hinten an der rechten Hüfte etwas schief gehend. Das zweyte ein dreyjähriger schwarzer Wallach, mit weissen Haren an den Hinterfüssen, und das dritte ein schwarzer zweyjähriger Wallach, entlaufen, und alles geschehenen Nachfragens ohnerachtet bishero nicht ausgeforschet werden können; So wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, damit dem Intell. Comt. in Hannover, oder aber hiesigem Amte der etwaige Aufenthalt sothaner Pferde gegen eine billigmäßige Belohnung und Erhaltung der Kosten bekannt gemacht werden möge. Amt Garze, den 22. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

VII. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Fallersleben, den 19. Sept. Unter der Heerde auf dem herschaftlichen Vorwerke zu Sullfeld hat sich seit einigen Tagen die ansteckende Seuche leyder! auch geäussert.

Winsen an der Luhe, den 18. Sept. Es nähert sich die Hofnung, daß diese böse Plage binnen kurzen unter hiesigem Bürgerhornvieh ihr Ende finden werde. Das Amt ist davon befreyet.

Wildeshausen, den 19. Sept. Unter der inficirten Heerde sind überhaupt 14. Stücke crepiret, und hoffet man, daß bey den zunehmenden Präcautionen die übrigen 3. Heerden frey bleiben werden.

Lüchow, den 18. Sept. In dieser Woche sind im hiesigen Amte leyder! 626. Stücke Hornvieh umgekommen.

Schnackenburg, den 14. Sept. Vom Amts- und Bürgerviehe sind hier bereits 96. Stücke gefallen.

Wildeshausen, den 25. Sept. Alhier will das Uebel noch nicht nachlassen.

Harpstedt, den 26. Sept. Es ist durch einen abgeschickten Amtsunterbedienten die Nachricht zurück gebracht, daß zwar ein Bauer zu Eggeloh, 3¼. Meilen hinter Oldenburg durch Hereinholung zweyer Ochsen aus Ostfriesland die Seuche ins Haus gebracht habe, da aber abseiten der Regierung sofort die Verfügung getroffen sey, daß das kranke Vieh mit dem gesunden getödtet und eingegraben worden, habe sich die Seuche weiter nicht verbreitet, gestalt denn in beyden Grafschaften von derselben, ausser obigen Vorfall, in langer Zeit nichts verspüret sey, und habe man daselbst Orts als das sicherste und fast einzige Mittel gegen die Ausbreitung dieses Uebels befunden, daß gleich Anfangs in denjenigen Hause, wo dasselbe einfallet, das gesunde mit dem kranken Vieh getödtet und tief eingegraben werde.

Neuhaus im Lauenburgischen, den 24. Sept. Von der Heerde zu Lacke sind nur 2. Stücke durchgeseuchet, und das nahe an Lacke belegene Dorf Goseworder ist gleichfals inficiret.

Ratzeburg, den 24. Sept. Von Hamburg ist die Nachricht eingegangen, daß in der Stadt eigenem Gebiethe dieses Uebel nicht wieder ausgebrochen, solches hingegen im Gerichte Bergedorf in der neuen Gamm verspühret werde, dahero das Amt Schwarzenbeck dagegen die ordnungsmäßigen Präcautionen vorzukehren befehliget ist.

* * *

Diejenigen, welche diese Blätter zu continuiren belieben, werden ersuchet, die gewöhnliche Pränumeration mit nächsten einzuschicken.

(o)

Errat. im 77ten Stücke unter der Rubrik: vermischte Nachrichten, ließ statt Neuhaus im Bremischen, Neuhaus im Lauenburgischen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

80tes Stück.

Von Verbesserung der Kinderzucht, besonders bey Wartung der kleinen Kinder.

Wahre Menschenfreunde werden die Ueberschrift dieser Abhandlung noch weit lieber erblicken, als wenn sie einen neuen Kunstgrif zur Verbesserung des Land- oder Gartenbaues verspräche. Es ist wahr, daß alles mit Recht zu schätzen sey, was die Vortheile des menschlichen Lebens, menschlicher Gesellschaften und menschlicher Einrichtungen in ein helleres Licht setzet. Man ehret einen Verbesserer der Nahrung und des Unterhaltes seiner Mitbürger von rechtswegen; Allein, man machet mit mehrern, als mit gutem Rechte, einen Unterscheid unter dem Nothwendigen und Nützlichen; zumal da beydes wiederum nach seinen besondern Vorzügen eingetheilet und betrachtet werden kan. Der Leib des Menschen muß versorget und erhalten werden. Die Seele erfodert ihre Wartung und Verpflegung. Beydes ist nothwendig. Kein Weiser aber wird dieses jenem nachsetzen. Was hilft Gesundheit und Wohlstand des Leibes, wo die Seele nicht in gehöriger Verfassung steht? Was hilft ein schöner Leib, den eine schnöde Seele beherscht? Können auch alle Güter dieses Lebens recht genützet werden, wo das Leben selbst nichts tauget?

Sehen wir mit diesen Betrachtungen das Verhalten der meisten Sterblichen an: so muß uns gewiß eine bange Wehmuth einnehmen, ein gegründetes Mitleyden muß uns bewegen. Sind denn die meisten um Seelengüter, um Reichthümer für den unsterblichen Geist bemühet? Sorgen denn unter andern die mehresten Eltern mehr für das Seelenwohl ihrer Kinder, als für ihr leibliches Auskommen? Man muß diese Fragen mit Nein, und noch dazu billig mit Thränen beantworten. Den Beweis darf man nicht auf eine lange Reihe von Schlüssen bauen. Die Erfahrung lehret es nur gar zu deutlich, daß Eltern, ja ich muß sagen, daß christliche Eltern weit betrübter sind, wenn man ihnen den Verlust eines Ochsens, eines Pferdes, oder auch einer geringern Sache hinterbringet, als wenn man ihnen mit den Zeichen einer wahren Betrübniß vorsaget: ihr Kind habe muthwillig gesündiget. Ey, ist denn daraus so viel zu machen? Wissentliche Sünde führet aber den Verlust des höchsten Gutes mit sich. Es wird doch aus einer Lüge, aus einer Rachbegierde, aus einem leichtfertigen Zeitvertreibe so viel nicht gemacht, als wenn einer zehen Thaler, geschweige noch mehr, verlieret? Ist denn die gewöhnliche Art der Menschen, oder ist der Wille des Höchsten unser Gesetz? Keiner wird das letzte mit Worten leugnen, und doch verleugnen wir es mit der That. Woher entstehet dieser verkehrte Zustand?

Wenn wir von dem angebohrnen und natürlichen Verderben absehen: so liegt eine der vornehmsten Ursachen in der verkehrten Kinderzucht. Ich rede anjetzo nicht von der Erziehung solcher Kinder, die schon ihr siebendes, achtes oder mehrere Jahre erreichet haben. Auch bey diesen wäre vieles zu verbessern.

bessern. Bald aber möchte ich sagen: hier sey es schon mit der Verbesserung zu spät. Das folgende wird meine Meynung deutlicher vorstellen.

Kein Gärtner fänget an, seine Bäume gerade und ordentlich zu ziehen, wenn sie schon einige, ja nur 3. bis 4. Jahre hindurch in seiner Baumschule gestanden. Soll der Baum aufrecht und zierlich wachsen: so wird sogleich der junge Stamm, und auch hernach das aufgepfropfete oder eingeimpfete Reis ordentlich angebunden. Bekommt er andere Stämme, welche schon, sich selbst gelassen, groß worden sind: so kan er wol noch manches verbessern; niemals aber wird er die Krümmen und ausgesetzten Höcker wieder ganz vertreiben können. Junge Kinder können mit Gewächsen verglichen werden. Die nähere Offenbarung nennet sie Oelzweige, Pflanzen der Gerechtigkeit. Diesen aber lassen die mehresten Eltern und Wärterinnen nicht ein gleiches Recht wiederfahren. Denn es werden ihnen in den ersten zwey Jahren ihres zarten Lebens so wenige tugendhafte Eindrücke gemacht, daß ihnen vielmehr die Grundlagen zu allen Lastern beygebracht werden. Sie sind durch die heilige Taufe in das Reich der Gnaden, in den Weinstock des Lebens versetzet worden; und man schämet sich doch, ihnen den Namen ihres grösten Wohlthäters mit Ehrerbietigkeit vorzusagen? Sie sollen in der Furcht des HErrn auferzogen werden; und man machet sie nur durch Gespenster und abentheuerliche Vorstellungen bange? Die Liebe GOttes und ihres Nächsten soll ihre zarten Seelen erfüllen; und man streuet den Saamen der Eigenliebe, des Neides und der Misgunst nur gar zu bald unter sie. Ich will nur eins und das andere zu Beyspielen anführen, aus welchen man deutlich sehen kan, daß das zarteste Kindesalter mit allerhand Untugenden verstellet und verunehret wird.

Das mehreste habe ich alsdenn wahrgenommen, wenn man Kinder besänftigen oder befriedigen will, die wegen verschiedener, und ihnen gewöhnlicher Zufälle, Schmerzen oder Ungemach empfinden, welche alsdenn, oder auch beym Reinigen, Aus- oder Anziehen u. d. g. zu schreyen pflegen. Die Wärterinnen kommen ihnen durch einige ihnen gut dünkende Mittel, aber auch durch solche Dinge zu Hulfe, welche sie selbst nicht gut nennen können. Zu den ersten gehöret, daß sie ihnen allerhand Vorstellungen machen, welche höchst unrichtig und schädlich sind. Will sich das Kind nicht gerne anziehen lassen: so wird ihm das schöne bunte Zeug angepriesen. Es heisset: so etwas hat dieser und der nicht; nur du. Laß dich geschwinde anziehen; sonst nimt dirs jener weg. Heisset das nicht den närrischen Kleidersinn einprägen? Wird nicht dadurch Neid und Misgunst erwecket? Und was sind es anders als offenbare Lügen, wenn man dem Kinde einbildet, dieser oder jener wollen ihm etwas wegnehmen? Stosset sich das Kind, so hat es der Tisch oder der Stuhl gethan. Man lehrt noch dazu Rachbegierde: schlage den Tisch, so wird es wieder gut. Kommet ein Kind nur etwas zu Verstande, so merket es ja bald dergleichen, und denket: es müsse gelogen, es müsse wieder geschlagen seyn. Will man auch nicht so weit gehen; so werden doch die Kinder nur zu lauter sinnlichen Begierden gewöhnet. Sie schweigen nicht anders, als wenn ihnen etwas gegeben wird. Das ist denn hernach die Art, welche nichts thut, und nichts unterlässet, als wenn ihr Eigennutz sichtbar ist. Wie vieles könte noch von den schädlichen Vorstellungen gesaget werden, wodurch den kleinen und unschuldigen Seelen schändliche Habsucht, freche Dreistigkeit, oder schädliche Furchtsamkeit und Blödigkeit beygebracht werden. Der abergläubischen Dinge will ich jetzt nicht einmal gedenken, welche die Wärterinnen nur gar zu frühzeitig dem wahren Glauben zuwider ausstreuen. Zu der andern Art, womit sich die Pflegammen an den Kindern versündigen, rechne ich solche Dinge, die von der Bosheit der ersteren selbst herrühren, und

wodurch

wodurch ein gleiches in den letztern vermehret wird. Dahin gehöret, wenn Kinder von den Wärterinnen heimtückische Stöße bekommen, wenn sie hin und her geworfen, und niederträchtig gehandhabet werden; besonders wenn solches auf eine heimliche und verstohlne Weise geschiehet. Wie werden da die bittern Wurzeln des Grolles und der Feindschaft haufenweise eingepflanget? Ich mag der schändlichen Handgriffe nicht gedenken, wodurch schon allerhand fleischliche Lüste bey zarten Gemüthern erreget werden.

So siehet nun der meiste Zuwachs unter den Menschen aus. Was kan daraus werden, wenn er durch den Anwachs der Jahre noch mehr in allen Untugenden wächset und zunimt? Kommet er gleich hernach in die Hände getreuer Lehrer: so hat das Uebel schon so tiefe Wurzeln geschlagen, daß alle Mühe und Arbeit bey den meisten umsonst ist. Sollen Kinder bey dem ersten Genusse des heiligen Abendmahls der Fahne JEsu schweren: so hat der Menschenfeind schon so viele Bollwerke in den Seelen aufgebauet, daß alles Gute nicht Stand halten kan, wenn gleich eins und das andere einen starken Eindruck gemachet hat.

Wenn doch nur bald ein christlicher Lycurgus aufstünde, der in Städten sowol, als auf dem Lande hinlängliche Anstalten machte, in welchen auch die zartesten Kinder besser gewöhnet und gezogen würden! Mögte doch auch unter uns eine Pflanzschule von Kinderwärtern oder Wärterinnen angeleget werden, die mit leichter Mühe den Kindern die angenehmen Gründe der wahren Gottesfurcht, artiger Sitten, und nützlicher Dinge beybrächten! Was sind das für Wünsche? Was wird man doch noch aufbringen? Welche leere Gedichte! Ich würde selbst so denken, wenn ich nicht wüste, wie weit es heydnische Staaten hierinnen gebracht hätten. Nimmermehr hätte Rom, nimmermehr hätte Griechenland solche Thaten gethan, wenn nicht schon der Zuschnitt bey ihren kleinsten Kindern gemacht worden wäre. Konten die Lacedämonischen Ammen die kleinen Spartaner schon zur Mäßigkeit, anständigen Dreistigkeit und dergleichen anhalten; konten die Jrenen ihre Ordnungen mit Ruhme zur Untersuchung vorführen: so müste ich mich schämen, wenn ich nicht glauben wolte, daß auch in christlichen Provinzen die kleinen Kinder besser den Absichten gemäß erzogen und angeführet werden könten. Man wird begierig seyn, ein Mittel zu vernehmen, wodurch dergleichen in etwas erreichet werden könte.

Nach unsern Verfassungen stehet zwar dem Uebel nicht völlig auf einmal abzuhelfen. Grosse und vornehme Standespersonen, imgleichen bemittelte Eltern können wol ausgesuchte und geschickte Leute bey ihren kleinen Kindern halten, welche die theuren Pfänder sorgfältig handhaben und verwahren. Es geschiehet dieses auch von den meisten. Die Erfahrung lehret, daß vornehme Kinder anjetzo weit gehorsamer, mäßiger und demüthiger erzogen werden, als solche, die ihnen einmal zu Dienste stehen sollen. Es ist aber hier eigentlich die Rede von dem grösten Haufen, welchen der Bürger- und Baurenstand ausmachet. Hier wird nun durch die Eltern allein keine Hülfe geschaft werden können, weil diese gröstentheils selbst nicht recht erzogen sind, oder doch nicht wissen, was zur Kinderzucht gehöret. Am wenigsten aber wird man sich etwas von unsern gewöhnlichen Kindermädgens versprechen können, wenn hier nicht hülfreiche Hand geleistet wird.

Fürsten und grosse Herren, die Säugammen ihres Volks, könte am besten Gesetze vorschreiben, wie ihre kleinen Unterthanen gehalten werden solten, wenn nur die Kinder noch, wie in Sparta, gemeinschaftlich erzogen würden. Dennoch aber könte ihre landesväterliche Vorsorge die Verordnung machen, daß ein tüchtiger, und zu diesem Zwecke geschickter und ausgesuchter Mann in einer Stadt bestellet würde, welcher die Kinderzucht zum gemeinen Besten öffentlich lehrete. Bey diesem müsten sich nun diejenigen

jenigen heranwachsenden Frauensleute melden, welche einmal als Kinderwärterinnen dienen wolten, dazu auch solche kommen könten, welche schon würklich in solchem Dienste stehen. Diesen würde nun wöchentlich ein oder zweymal mit weiser Herablassung das nöthigste vorgetragen, was sie bey Wartung der Kinder zu beobachten hätten. Zuförderst müste ihnen eine bessere Hochachtung gegen zarte Kinder beygebracht werden, daß sie dieselben als vernünftige Geschöpfe, ja als theuer erkaufte Erben GOttes, und nicht, wie gewöhnlich, als unvernünftige Thiere anzusehen hätten. Die Grundsätze dieses Unterrichts könten und müsten also aus Matth. 18, 1-11. genommen werden. Sodann würden ihnen die Stücke vorgehalten, wodurch die zarten Gemüther der Kinder geärgert würden. Es würde ihnen gezeiget, was bey Wartung der Kinder zu vermeyden, und zu bewerkstelligen wäre. Wie sie die Kinder nicht durch alberne und unverständige Dinge, sondern vielmehr durch Erweckung einer Furcht und Liebe gegen GOtt und gegen ihre Eltern zu befriedigen hätten. So könte das Band zwischen Eltern und Kindern heiliger, und die menschliche Gesellschaft freundschaftlicher gemacht werden. Bey allen aber würde vieles auf die lebhaftesten, deutlichsten und eindringlichsten Vorstellungen, Vorhaltungen der Exempel u. d. g. ankommen. Solte nicht der Nutze davon augenscheinlich und groß seyn? Diejenigen, welche sich unter dieser Anzahl gelehrig und gehorsam bezeigeten, würden mit einem Zeugnisse von ihrem Lehrer versehen, und rechtschaffene Eltern würden ihre theuren Pfänder einer solchen Person doch allemal lieber, als einer unverständigen, leichtfertigen und lasterhaften anvertrauen. Käme sie auch einmal selbst in den Ehestand, so würde der genossene Unterricht in die Erziehung ihrer eigenen Kinder einen Einfluß haben. Eine solche Anstalt würde gewiß unsern Zeiten so viell, wo nicht noch mehr, Nutzen und Ehre bringen, als die Errichtungen der bekannten Realschulen. Sie könte noch dazu mit diesen verbunden seyn.

Solten sich aber so viele Hindernissen finden, daß dieser Vorschlag nicht genehmiget und bewerkstelliget werden könte: so würde er doch in etwas, ob gleich nicht nach der Absicht, erreichet werden, wenn der Prediger einer jeden Gemeinde in den Städten und auf dem Lande das Wohl der kleinen Kinder beser vor Augen hätte, und daher diejenigen wöchentlich besonders unterrichtete, welche mit Kindern umzugehen haben. Es könte schon vieles in den gewöhnlichen Unterrichtsstunden ausgerichtet, und die Mädgens unter den sogenannten Catechumenen gelegentlich und besonders darauf geführet werden, wie sie sich gegen kleine Kinder zu verhalten hätten. Es müsten aber auch denen, welche die Kinder warten wollen, oder schon damit umgehen, besondere Stunden ausgesetzet seyn, in welchen ihnen die Hauptstücke einer rechten Kinderwartung vorgehalten, und liebreich, deutlich und ordentlich eingeschärfet würden. Die Art einer freundlichen Unterredung, wenn sie auch in der Kirche wäre, würde wol dazu bequemer und vortheilhafter seyn, als wenn es in Form einer ordentlichen Predigt geschähe. Die wenigsten können dergleichen in einer an einander hangenden Rede fassen. Es würde auch nicht undienlich seyn, wenn ein geschickter Entwurf von einem Unterrichte zur rechten Kinderwartung und Zucht durch den Druck gemein gemacht würde, welcher in den Lehrstunden zum Grunde geleget werden könte.

Vielleicht erwecken diese Vorstellungen ein weiteres Nachdenken. Vielleicht ziehen sie noch mehr erwünschtere Folgen nach sich, als ich selbst gedenke.

Ch. G. Jacobi.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

80tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 4ten October.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt für wehland Oberhauptmans und Amtsvoigts, Friedr. Wilh. Freyherrn von Kiepen Kinder, der hieſige Königl. und Churfl. Hofrichter von Haake zum Vormunde für die 4. Töchter aus erſterer, die hinterbliebene Witwe, Fridetica Wilhelmina, geb. von Jaſtrow aber zur Vormünderin ihrer Tochter aus zweyter Ehe beſtellet, und die Tutoria denenſelben reſp. unterm 22. und 24ten Sept. ertheilet.

Stade. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt die verwittwete Baronne von Lilienburg zu Maſſel, vermöge Tutorii vom 10. Sept. a. c. zur Vormünderin für ihre 3. unmündigen Kinder,

Und von Königl. und Churfl. Conſiſtoriis iſt der Organiſte und Küſter, Jürgen Gödecke zu Cadenberge im Amte Neuhaus zum

zum Vormunde des am 14ten April dieſes Jahrs daſelbſt verſtorbenen Paſt. Ludolph Ernſt Cretſchmars nachgelaſſener Kinder, Eleonora Cathrine und Margarethe Eliſabeth Cretſchmars beſtellt.

Winſen an der Luhe. Dem Publico wird hiedurch kund gemacht, daß alhier verſchiedene wüſte aus der Nieue gekommene Bürgerſtellen ſich befinden, wovon einige ſehr geräumlich und an der Hauptſtraſſe belegen ſind. Denenjenigen, welche ſolche anzubauen ſich entſchlieſſen möchten, wird alle mögliche Erleichterung wiederfahren, und haben ſolche an guter Nahrung deſto weniger zu zweifeln, da der Ort Zufuhre zu Waſſer hat, mithin zu Manufacturen, wegen Nähe der Stadt Hamburg und des bequemlichen Tranſports auf der Elbe ſehr wohl ſituiret, daneben auch ſonſten mit guten Viehweyden verſehen iſt.

Sycke. Nachdem ein fremder nothdürftiger, etwa 50jähriger Mann, ſeinen vorhabenden Weg nach Bremen, kränklichen Zuſtandes, dicker Beine und geſchwollenen Leibes halber nicht fortſetzen können, dahero von gutherzigen Leuten in einem auf der Route belegenen Dorfe hieſigen Amts auf ſein Anſuchen aufgenommen, und bis an ſeinen einige Tage hernach erfolgten Tod gepfleget worden, von demſelben aber, auſſer daß er bey Lingen im Weſtphäliſchen bürtig, deſſen Name und Angehörige unbekant iſt: Als wird ſolches dem Publico zu dem Ende kund gemacht, daß, wofern von des Verſtorbenen Angehörigen oder ſonſt jemanden daran gelegen wäre, zu wiſſen, wo der Verſtorbene geblieben, ſolches denenſelben zur Nachricht dienen möge.

Königl. Amt hieſelbſt.

Scharnebeck. Zu Eröfnung des in hieſigen Kriegesdienſten geſtandenen, nachhero in Penſion geſetzten, und ohnlängſt verſtorbenen Wachtmeiſters, Joh. Jobſt Wedekamps gerichtlich niedergelegten Teſtaments iſt Terminus auf den 26. Oct. a. c. anberahmet.

II. Beförderungen.

Hannover. Von Königl. Cammer iſt der Droſte von Uslar zum Clausthal als Oberhauptmann nach Erichsburg.

Der Amtsſchreiber Paulſen zu Uslar als Amtmann nach Lachem, und

Der Amtsſchreiber Brüel zu Erichsburg als Amtsverwalter nach Uslar translociret, auch

Dem titular Amtsſchreiber Nannen die durch obige Translocation erledigte Amtsſchreiberbedienung zu Erichsburg conferiret worden.

Oſterode. Der Conrector der Hannoverſchen Stadtſchule, Mag. Münter, iſt als Rector der hieſigen Schule am 25. Sept. erwählet.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Auf Requiſition des Königl. Amts Coldingen unterm 14. Sept. a. c. iſt das Proclama affigirt, Inhalts welchen auf Anſuchen des hieſigen Bürgers und Perruquenmachers, Gerhard Ludewig Ulrichs, deſſen vor hieſiger Stadt auf dem ſogenanten Papenſtiege belegener Türkiſcher, nunmehro Werpupſcher Meyergarten, nebſt dabey befindlichen Gebäuden und ſämtlichen Pertinentien an den Meiſtbietenden zum feilen Kaufe ausgeboten, und dero Endes auf den 14. hujus als den Donnerſtag nach dem 18. poſt. Trinit. die ſich anfindenden Käufer auf Königl. Amt Coldingen citiret worden.

Celle. Der Eigenthümer eines ohnweit des Rokaudes an der Heerſtraſſe belegenen Obſt- und Küchengartens iſt ſolchen auf Oſtern nächſt künftigen Jahrs zu verkaufen

kaufen, oder auch wol zu verpachten gewillet. Es hat derselbe meist gut und schwarz Erdreich, ist mit mehr als 50. alten hohen, und über 200. jungen im besten Wachsthume und Fruchttragen stehenden, theils hochstämmigen, theils Pyramiden- und Espalierbäumen, von den besten Franz- und andern Sorten besetzet. Auch stehet darauf ein Haus für einen Gartenmiethsmann. Vor jetziger verbesserter Einrichtung und Zupflanzung der jungen Bäume hat dieser Garten 16. Rthl. Miethe getragen. Wer zu dessen Ankauf oder Miethe Belieben hat, kan sich zwischen hier und nächstinstehenden Weyhnachten bey Stantpen, in der runden Strasse wohnhaft, melden, den Preis vernehmen, und darauf, nach Besehung des Gartens sich erklären.

Burtehude. Demnach in Concurssachen weyl. Matthias Peters und Jacob Köpken Creditorum Terminus zu Verkaufung der Immobilium auf den 14. Sept. anberahmt gewesen, und sich in solchem Termino keine annehmliche Käufer gefunden; so ist novus Terminus dazu auf den 14. Oct. angesetzet. An welchem Tage 1) die Seifensiederey, bestehend in einem Werkhause und Packraume von Brandmauren aufgeführet, samt den darin befindlichen kupfernen Kessel, so 58. Tonnen Seife hält, wie auch allen andern zur Seifensiederey gehörigen kupfernen, meßingenen und eisernen Geräthe, b) in einem Kalkraume, c) in einem Potaschraume, d) in einem Oelraume; alle von gutem Mauerwerke, e) in dem vor dem Werkhause befindlichen Hausplatze und f) in einer am Wasser auf steinernen Vorsätzen gebaueten grossen Winde, samt den zu selbiger gehörenden Rollen und Tauen. 2) Das am Markte belegene Wohnhaus mit den Hintergebäuden und Wohnkeller, samt der Brandteweinsbrenneren und den dazu gehörigen Geräthschaften, wie auch einem Garten über den Fiever am neuen Graben, und 2. Fieverschiffen. 3) Zwey Tagwerk recht guten Graslandes, an der Sagekuhlen belegen. 4) Ein halber Fähr-Eser um der Fährgerechtigkeit, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden soll.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Fredelsloh. Auf Befehl Königl. Regierung soll die diesjährige Eichmast in hiesiger Kloster Fredelslohischer Forst, der Strahlenkamp genannt, durch eine öffentliche Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist Terminus licitationis auf den 16. Octob. anberahmet; da denn diejenigen, welche zu vorbenahmter Eichmast Lust haben, sich an vorgemeldetem Tage Morgens um 9. Uhr alhier auf dem Kloster anzufinden haben. Fredelsloh, den 30. Sept. 1751.

V. Sachen, so verlohren.

Diepholz. Als der hiesige Amtsunterthan Lüdeke Stegemann zu Wetschen verwichenen Ostern 2. Pferde, als 1) eine dreyjährige schwärzlich fahle Stute, mit einem länglichten weissen Flecken vor dem Kopfe, auch etwas weitöhrig, und an der linken Lende mit I. W. am Horne beyder Füsse aber mit einem kleinen O gebrannt, 2) eine zweyjährige ganz schwarzbraune Stute, eben wie die vorige gezeichnet, verlohren, und bishero aller angestelleten Nachfrage ohngeachtet nicht wieder ausfindig machen können, so wird solches hiermit öffentlich bekant gemacht, und demjenigen, welcher dem hiesigen Königl. und Churfl. Amte anzeigen wird, wo diese Pferde zu finden, eine billigmäßige Belohnung versprochen. Diepholz, den 27. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Amt.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

September.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 23. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 25. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 20. Himbt.	Amsterdam den 20. Last	Königsb. den 16. Last	Hamburg. den 24. Last	Bremen. den 18. Last	Nordhausen. den 25. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	30 - 31	33 - -	34 - 35	19 - -	28 - -	31 - 32	98 - 136	210 - 220	72 - 92	92 - 95	26 - -
Rocken	18 - 19	20 - -	23 - 24	12 - 12½	16 - -	21 - 22	62 - 70	118 - 120	49 - 55	49 - 50	17 - -
Gersten	15 - -	17 - -	17 - 18	10 - -	14 - -	15 - 16	38 - 64	65 - 68	36 - 38	- - -	11 - -
Haber	12 - 13	- - -	- - -	6½ - -	- - -	10½ - -	24 - 48	55 - -	33 - 40	24 - 25	11 - -
Erbsen	- - -	- - -	- - -	13 - 14	- - -	20 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	16 - 17	- - -	- - -	40 - -	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	16 - 17	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	20 - -	24 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	18 - 20	16 - 20	- - -	16 - -	- - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 - -	24 - -	28 - -	27 - -	32 - -	24 - -
p. Pf. geringern	20 - 22	22 - -	22 - 24	- - -	24 - -	- - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	16 - -	16 - -	18 - -	20 - -	14 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	- - -	- - -	- - -	14 - -	12 - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	16 - -	- - -	- - -	- - -

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	28 Pf. vor	1 thl.
Stifter Mehl	28 - - -	-
Geräuch. Lachs	-	mgr.
Bückel Heringe	Stück vor	mgr
Schollen	Bund	-

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Holst. Butter	8 Pf. vor	1. thlr.
Hallische Sterke	17 - - -	1 -
Embder Käse	13 - - -	1 -
Talchlichter	8 - - -	1 -
Weisse Seiffe	15 - - -	1 -
1. Centn.	- - -	7½ -
Engl. Heringe	das Stück	6 pf.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, so solche aus dem Intelligenzcomtoir abholet, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stucke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

81tes Stück.

Nachricht von Heinrichs, Herzogs von Lankaster, Creutzzuge nach Preussen, und vorgehabten Zweykampfe mit Otto, Herzoge von Braunschweig.

Der von Heinrich, Herzog von Lankaster, im Jahre 1352. nach Preussen unternommene Feldzug, welcher zu einem Zweykampfe zwischen ihm und Herzog Otto von Braunschweig Gelegenheit gegeben, ist eine so merkwürdige Begebenheit, daß es wol der Mühe werth ist, eine zusammenhangende Nachricht davon zu ertheilen, zumal da man im Stande ist, einige bishero noch unbekannt gewesene Umstände davon mitzutheilen a).

Heinrich, Herzog von Lankaster, wegen seines Naturfehlers Torticoll zugenahmet, war ein Sohn Heinrichs, und ein Enkel Edmunds von Lankaster, welcher letztere ein Sohn von Heinrich dem 3ten, und ein Bruder Eduards des ersten, beyder Könige von Engeland, aus dem Plantagenetischen Stamme war b). Bey Lebzeiten seines Vaters nennete man ihn Grafen von Derby, nachhero aber Grafen von Lankaster, und im Jahre 1350. machte ihn König Eduard zum Herzoge von Lankaster, wobey angemerket wird, daß vor ihm niemand den Herzoglichen Titel in England geführet, ausser den Herzogen von Cornwallien c). Er besaß auch die erbliche Würde eines Stewert, oder Seneschals von England. In den blutigen Kriegen, welche Eduard der dritte mit Philippen von Valois wegen der französischen Thronfolge führte, hat sich unser Herzog von Lankaster durch seine grosse Thaten sehr hervor gethan, und er ward nächst dem Könige und dem unsterblichen Eduard, Prinzen von Wallis, den man insgemein den

a) Die deutschen Geschichtschreiber melden sowol von dem Feldzuge, als dem vorgewesenen Zweykampfe wenig oder gar nichts. Selbst Rapin in seiner englischen Historie hat beydes gänzlich übergangen. Der einzige, so eine etwas umständliche Erwehnung davon thut, ist Henricus de Knyghton, Canonicus Leycestrensis, in seinen Eventibus Angliæ L. 4. so unter den von Rogerio Twysden, mit Seldens Vorrede, im Jahre 1652. herausgegebenen zehen englischen Geschichtschreibern stehet.

b) S. Imhoffs Regum Pariumque M. Brittan. Hist. Geneal. Tab. 7. p. 15. Leibnitz. hält in der Vorrede zu dem 2ten Tomo rer. Brunsuic. p. 9. diesen Herzog von Lankaster vor Heinrich den ersten, Sohn Edmunds von Lankaster, da er doch vielmehr des letztern Enkel, und Heinrichs des ersten Sohn war; Denn sein Vater, Heinrich der erste, schon im Jahre 1345. verstorben.

c) H. de Knyghton ad an. 1350. p. 2602. Henricus nobilis Comes Lancastriæ factus est Dux Lancastriæ. Hic erat primus Dux Lancastriæ & ante ipsum non occurrit, fuisse Ducem in Anglia, nisi solum in Cornubia.

schwarzen Prinzen genannt, als die erste Person des Reichs angesehen. Im Jahre 1351. ward ein Stillstand zwischen den Königen von England und Frankreich getroffen. Dieser Zeit wolte der Herzog von Lankaster sich bedienen, um einen Creutzzug nach Preussen zu thun, und dem deutschen Orden, oder den Creutzherren wider die heydnischen Litthauer und Preussen beyzustehen. Denn, so, wie im eilften, zwölften und dreyzehenden Jahrhunderte die Creutzzüge nach dem gelobten Lande geschahen, so that man selbige um diese Zeit nach Preussen. Der Herzog trat diesen Feldzug im Jahre 1351. an, in Begleitung 500. vornehmer Rittern, und nahm ein gutes Stück Geldes mit. Er sandte 400. Ritter voran, welche auch ungehindert durch Westphalen bis Paderborn kamen, ohne von jemanden einiges Geleit zu begehren, weil sie sich auf ihre Anzahl verliessen. Einige westphälische Grafen und Edelleute, so die damals dem Adel gewöhnliche Strassenrauberey trieben, als Simon, Graf von Rittberg, Johann von Padberg und Hunold von Plettenberg, mochten Wind bekommen haben, daß die Engeländer viel Geld bey sich hätten, und brachten 500. wohlgerüstete Mann zusammen, mit denen sie den Engeländern bey dem Schlosse Lipspring auspaßten. Diese, ohngeachtet sie Nachricht davon erhalten, setzten ihren Weg doch fort, und da es zum Gefechte kam, hielten sie sich sehr wohl, wurden aber durch die Menge übermannet, gefangen und gänzlich beraubet, und der Herzog von Lankaster muste sie mit einer ansehnlichen Summe Geldes loskaufen a). Er bekam zu Cölln zwar die Nachricht, daß der Herzog von Braunschweig, auf Anstiften des Königes von Frankreich, ihn unter Weges auffangen wolte, er setzte aber doch seinen Weg unter guter Bedeckung sicher fort, und kam glücklich zu Stettin in Pommern an. Hieselbst versprach der Herzog von Lankaster an den Herzog Barnim von Pommern, im Namen seiner und seines Gefolges, dem Könige von Pohlen und dessen Unterthanen kein Leid zuzufügen. Die Geschichtschreiber melden weder dieses, noch wie weit die Engeländer gekommen, es erhellet aber solches aus einer noch ungedruckten Urkunde, welche, weil sie sowol wegen dieses Umstandes, als wegen des barbarischen Latcins, worin sie geschrieben, merkwürdig ist, aus der Ubrschrift hiemit mitgetheilet wird, und also lautet:

Nos Henricus Dei gratia Dux Lancastriæ Comes Derbeye Leycestrie & Lincolnie, Dominusque Brageriaci Senescallus Angliæ. Recognoscimus lucidius & protestamur quod ob instanciam Illustris Principis Domini Barnym Stetynensis Pomeranie

a) So erzählet diese Begebenheit Hermann Corner in seiner Chronick beym Eckard in corpore hist. medii ævi T. 2. p. 1087. 88. welcher ohngefehr 50. Jahre nachhero gelebet, und sich wegen dieser Erzählung auf eine sächsische Chronick beruft. Siehe auch Strangefols annales circuli Westphal. p. 432. Corner meldet nicht, daß der Herzog von Lankaster mit gefangen worden. Knyghton sagt zwar ausdrücklich: Henricus Dux Lancastriæ transivit versus Prussiam & cum perveniſſet in Altam Almaniam, arestatus est, cum multis de sociis suis, & fecit redemptionem pro se & suis de III. mille scutis auri. Allein er widerspricht sich, indem er gleich darauf saget: cum igitur Dux Lancastriæ veniſſet Coloniam, nunciatum est ei, quod Dux de Bronneswyck habuit in mandatis de Rege Franciæ, ut caperet Ducem Lancastriæ Ipse tamen tenuit iter suum quo tenderet & securus ductus fuit per diversas comitivas. Da nun Knyghton selbst saget, daß der Herzog, von Cölln aus, seine Reise sicher fortgesetzet, und Corner auch nur des Vortrabs erwehnet, so gefangen worden, so ist zu glauben, daß nur dieser, und nicht der Herzog selbst dieses Schicksal gehabt.

nie Slavie & Caſſubie Ducis *Swageri* a) noſtri Kariſſimi, contra magnificum principem Domitum Kazimirum inclitum Regem Polonie nec contra ſuas terras ſeu ſuos ſubditos nulla dampna movere, aut facere debeamus & hoc nomine & vice omnium nobiscum in *reyſa* b) exiſtentium promiſimus eidem Swagero noſtro & promittimus literas per preſentes. In cujus teſtimonium ſignum noſtrum ſecretum c) preſentibus eſt appenſum. Datum Stettryn anno Domini milleſimo treceteſimo quinquageſimo ſecundo, in dominica qua (cantatur) omnis terrum.

Es findet ſich keine Nachricht, ob der Herzog von Lankaſter von Stettin weiter nach Preuſſen gegangen. Weder die Pommerſchen noch Preußiſchen Geſchichtſchreiber erwehnen das geringſte von ſeiner Ankunft und vorgehabten Feldzuge nach Preuſſen. Knyghton aber ſaget d), daß, da er von Cöslin ſeinen Weg ſicher fortgeſetzet, ſo ſey vor ſeiner Ankunft zwiſchen den Creutzherren und den Heyden ein Stillſtand auf viele Jahre errichtet worden, worüber er ſehr misvergnügt geweſen, und ſeinen Rückweg angetreten. Caſpar Schütz e) weiß von dieſem Stillſtande nichts, und beſchreibet vielmehr weitläuftig den Krieg, ſo in dem Jahre 1352. mit den Litthauern geführet worden.

a) Dieſes deutſche Wort iſt in den lateiniſchen Urkunden der barbariſchen Jahrhunderte ſo ungewöhnlich nicht. Kayſer Ludwig von Bayern bedienet ſich deſſelben, in Anſehung ſeines Schweſtertochtermanns, Herzogs Magnus von Braunſchweig, in Ludwigs reliq. Mſtor. T. 2. p. 288. Daß der Herzog von Lankaſter den Herzog Barnim den dritten, von welchem hier die Rede iſt, Schwager nennet, ſolches rühret aus einer ziemlich entfernten Verwandtſchaft her, wie folgende Tabelle zeiget:

Heinrich II. König von Engeland.

Johann, K. v. Engl.	Mechtild · Heinrich der Löwe, H. v. Sachſen und Bayern.
Heinrich III. K. v. Engl.	Wilhelm.
Edmund, Graf v. Lankaſter.	Otto, H. v. Braunſchw. und Lüneburg.
Heinrich I. Graf v. Lankaſter.	Albrecht der fette, Götting. Linie.
Heinrich II. Herz. v. Lankaſter. S. Eraths Conſp. hiſt. Br. T. 9. p. 67.	Otto der milde.
	Agnes, Gemahl Barnims III. Herzogs von Pommern.

b) Man nennte damals nicht nur überhaupt die Feldzüge Raiſam, ſondern legte auch dieſen Namen insbeſondere den Creutzzügen nach Preuſſen bey. Du Fresne in ſeinem Gloſſario führet bey dieſem Worte aus einer Reiſebeſchreibung Wilhelms von Lanoy folgende Worte an: Je renonçai à l'ordene parcequ'il eſtoit alors anemi des Seigneurs de Pruſſe, ou je aloe en leur armée, qu'on apelloit pour lors *Reze*. Item Les Seigneurs de Pruſſe firent *reze* ſur le Roy de Poullane.

c) Dieſes Siegel iſt ganz klein, oval und von rothem Wachſe. Das ſonderbarſte aber iſt, daß nichts als ein rundes Loch darin gedruckt iſt, worin weder ein Wapen noch einige Figur zu ſehen.

d) p. 2603.

e) Im 2ten Buche der Preußiſchen Chronic p. 74.

den. Indessen erzählt er doch beym 1351. Jahre, daß der Hochmeister, Heinrich Deßmar die Heyden so in die Enge getrieben, daß sie das Land lange in Ruhe gelassen, und er auch in diesem Jahre in Frieden gestorben. Vielleicht ist der Herzog von Lankaster im folgenden Jahre angekommen, zu einer Zeit, da der Krieg noch nicht wieder angegangen. Denn so viel ist gewiß, daß er um Ostern 1352. schon wieder in Cölln gewesen. Dem sey wie ihm wolle, so nahm der Herzog von Lankaster seinen Rückweg nach Engeland. Wie er nach Cölln kam, soll er sich öffentlich, in Gegenwart des Herzogs von Jülich und vieler vornehmer Personen beschweret haben, daß der Herzog Otto von Braunschweig ihn gefangen nehmen, und an seinem heiligen Feldzuge hindern wollen, wobey er hinzu gefüget, daß, wo der Herzog was an ihm suche, so werde er seinen Mann an ihm finden. Der Herzog Otto, wie er solches vernahm, schrieb er einen Brief a) an den Herzog von Lankaster, worin er behauptete, daß dasjenige, so man ihm vorgebracht, falsch sey, und ihm zu einem Zweykampf heraus forderte, so zwischen Guines und St. Omer, oder wo es der König von Frankreich gut fände, zu halten.

a) Dieses Schreiben stehet beym Knyghton p. 2603. und lautet also: *Othes* par la grace de deu Duc de *Bronneswyck*, *seinour de Torynge*, *Fitz al grant duc de Bronneswyck*, al excellent prince e noble duc de Lancastre, Sachetz qe les paroles qe vous deystes personalment de vostre propre bouche, en la sovereyne eglise de Cologne a non seynt Pere le vendredy procheyn apres la pasche passee, devant le noble prince *Marckes de Julers* e moltz des honestes chivalers e esquyers en presence des citisenez de memse la citee malveisment ledment & deshonestment furent mentuz & de nul maner de voir. Queles choses nous meintroms par nostre corps propre e biens contre vostre propre cors si com bon, & leal seignour est tenuz & obligée de monstrer devers un malvais & deshoneste e mal homme. Ceste chose ferroms entre le chastel de Gynes e la seynt Omer ou la ou nostre seignour le Roy de France certeyn leu monstra. Car illeques a vous e les vous seour condist de lavant dit seignour ordeiner ne targeroms sour quel chose prioms, qe respons nous soyt escryt soth vostre seal par le portour de cestez Donnee al Qerougaron &c.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

81tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 8ten October.

I. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. In des hieſigen Bürgers und Goldarbeiters, Anthon Dav. Schädlers Concursſache ſind in der am 27. Sept. publicirten Prioritätsurthel alle und jede Schädlerſche Creditores, welche der ergangenen Edictal-Citation zufolge ſich bishero nicht gemeldet, präcludiret und abgewieſen.

Bodenwerder. Nachdem der hieſige Bürger und Patricius, weyl. Hinr. Wilh. Spiegelberg mit Tode abgegangen, und dann deſſen zurück gebliebene Witwe der Vormundſchaft renunciiret; So ſind deſſen nachgelaſſenen drey Kindern erſter, und den 4. Kindern zweyter Ehe der hieſige Wandkramer, Gerhard Friederich Edler, und der Knochenhauer, Joh. Friedr. Bock, zu Vormündern conſtituiret, und ſelbigen das Tutorium darüber ausgefertiget worden.

Rotenkirchen. Es iſt vor einiger Zeit ein Bürger aus Gelnhauſen, mit

Namen Martin Reichard, angebl. 36. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, und blaſſen Angeſichts, welcher ganz feuerrothe Hare und einen ſtarken rothen Bart hat, wegen begangener Dieberey in Haft und Inquiſition gerathen. Bey dieſen Inquiſiten ſind unter andern folgende verdächtige Sachen, als: Ein weiß und grün geſtrichtes Caſaquin, zwey paar geknüttete weiſſe linnene Mannsſtrümpfe, ein paar bereits getragene Mannsſchuh, ein weiß drellen Frauenscamiſol, ein paar blau und weiß geflammte linnene Frauensſtrümpfe, drey weiſſe viereckigte linnene Tücher, davon der eine mit dem Buchſtaben B. gezeichnet, eine drellene Serviette, ein blau und weiß geſtrichtes Schnupftuch, ein neſſeltuchenes Mannshalstuch, drey neſſeltuchene Frauensmützen mit Spitzen, fünf kurze Enden abgetragene Spitzen, eine kleine Küſſenbühre von blau geſtrichten Parchen und Linnen, ein paar ſchon getragene Frauensſchuh mit Schnallen von weiſſen Metall, ein linnener Sack, woran die Buchſtaben I. H. C. und ein feines Hemd, gezeichnet H. H. I. gefunden. Weil nun bis noch nicht auszumachen geweſen, wo ſie geſtohlen; ſo wird hiemit dem Publico davon Eröfnung gethan, alle und jede Obrigkeiten aber in ſubſidium juris, ſub oblatione ad reciproca ganz dienſtlich erſuchet, falls dieſe ſpecificirte Sachen in dero Gerichtsbarkeit entwandt ſeyn ſolten, uns mit dem forderſamſten eine beliebige Nachricht davon zu ertheilen. Rotenkirchen, den 30. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

Ebſtorf. Es iſt im abgewichenen Monate Auguſt ein junger Menſch, dem Anſehen nach etwa von 20. bis 24. Jahren, breiten und blaſſen Angeſichts, mitler Statur, einen weißlichten Rock mit zinnernen Knöpfen tragend, alhier betroffen, und da er ganz wahnſinnig, auch taub und ſtumm war, in Verwahr genommen, und auf Königl. Regierung Befehl ins Zuchthaus nach Celle geliefert. Da man nun bey ſelben einen Paß ſub dato Reval den 30. May 1751. worin er Chriſtoph Walk, und einen Schein ſub dato Wandsbeck den 23. Jul. 1751. worin er der Tiſchlergeſelle, Chriſtoph Wolf genennet wird, gefunden, man aber von ſeinem Herkommen nichts weiter erfahren können; So wird ſolches hiedurch bekant gemacht, damit die Eltern oder Verwandten, welche einen Menſchen von ſolchen Namen, Profeßion und Statur vermiſſen, ſich weiter zu erkundigen Gelegenheit bekommen.

II. Avancement.

Vom $\frac{13}{24}$. Sept. 1751.

CAVALLERIE.

Beym Behriſchen Regimente iſt anſtatt des dimittirten Fähndrichs von Hovenberg der dabey als Supernumerair annoch vorhandene Regimentsquartiermeiſter, Leonhard, hinwiederum als Fähndrich placiret.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Schmidtſchen Buchhandlung ſind folgende neue Bücher zu haben:

1) Juſti Henning. Boehmeri Exercitationum ad Pandectas, Tom. IV. Gottingæ 2 thl.

2) Joh. Dav. Michaelis Pretſchers Entwurf der Gedanken des Predigerbuchs Salomonis, 8. Götting. 1751. 12 ggr.

3) Joh. Wilh. Feuerlini Bibliotheca Symbolica, 8. ibid. 1751. 10 ggr.

4) Joh. Frid. Wilh. de Naumann, Reale Principum jus &c. 4. Francof. 1 thl.

5) Joh. Philipp Freſſenii Paſtoralſamlungen, 9. und 10. Theil, 8. ibid. 1 thl.

6) Geſchichte des Gaudentio di Lucca, oder merkwürdige Nachricht ſeiner ſonderbaren

ren Reiſe durch die Sandwüſteneyen des innern Africa, 8. ibid. 1751. 20 ggr.

7) Ausführliche Nachricht von der octroyrten Königl. Preußl. Aſiatiſchen Compagnie in Emden, 4to 2 ggr.

8) . . . eben daſſelbe in franzöſiſcher Sprache, 2 ggr.

Zu öffentlicher Subhaſtation des in der Seilwinderſtraſſe hieſelbſt belegenen Schädlerſchen Wohn- und Brauhauſes iſt ein nochmaliger und endlicher Terminus auf den 2ten Nov. anberahmet.

Desgleichen iſt wegen des Tiſchleramtsmeiſters, Johann Otto Wellmanns Ehefrauen, Annen Sophien Catharinen Schildten, auf der Knochenhauerſtraſſe belegenen Wohn- und Brauhauſes, worauf im erſten Termino 900. Rthl. geboten worden, der 2te Terminus zu deſſen gerichtlicher Verkaufung auf den 5ten Novemb. zu Rathhauſe angeſetzet.

Am 12. dieſes Monats Oct. und folgende Tage, Nachmittags von 2. bis 6. Uhr ſoll allerhand Hausgeräthe in dem, in der Marktſtraſſe belegenen Grupiſchen Hauſe, hauptſächlich beſtehend in Tiſchen, Stühlen, Schränken ꝛc. Zinnen, Kupfer, Eiſen, Linnen, Kleidungen, Portraits ꝛc. durch eine öffentliche Auction verkauft, und den Meiſtbietenden ſofort, oder des andern Tages von 8. bis 10. Uhr gegen baare Bezahlung abgefolget werden.

Auch wird den 13. Oct. Nachmittags von 2. bis 6. Uhr in des Notarii Völkſens Behauſung bey der Aegidienkirche eine Auction von allerhand Sachen, engliſchen vergoldeten Spiegeln, Stühlen, Tiſchen, Kleidungen, linnen und drellen Zeuge und andern Mobilien gehalten werden, und erbietet ſich derſelbe, wenn jemand Sachen zum öffentlichen Verkaufe zu ſenden Belieben tragen ſolte, ſolche mit zu verkaufen, und die Auctionskoſten ſehr billig anzuſetzen.

Es iſt ein im Bückeburger Geſtüdte geweſener 5jähriger Beſcheeler ohne allen Mangel zu verkaufen. Wer dazu Belieben träget, kan bey dem Intell. Comtoir davon weitere Nachricht erlangen.

Ein vierſitziger Wage, mit Fenſtern und rothem Tuche ausgeſchlagen, iſt zu verkaufen, und giebt das Intell. Comt. davon nähere Nachricht.

Münden. Auf den 19. dieſes iſt Terminus zu öffentlicher Verlicitirung der beyden, weyland Amtmanns Hüpeden zu Jühnde Erben zuſtändigen, auf der Ziegelſtraſſe zwiſchen Beyer und Hardegen belegenen, und bishero auf derſelben Anſuchen ſubhaſtirt geweſenen Brauhäuſer und darauf haftenden Braugerechtigkeiten berahmet und angeſetzet.

Bodenwerder. Demnach der hieſige Knochenhauer, Fried. Wilh. Spangenberg vorgeſtellet, welchergeſtalt er geſinnet ſey, ſein alhier belegenes Bödnerhaus und die ſogenante Clues, ſo er aus weyland Joh. Hinr. Spangenbergs Concurſu in termino licitationis erſtanden, an den Meiſtbietenden wieder zu verkaufen, und dieſerhalb die erforderlichen Proclamata auszufertigen nachgeſuchet; Als iſt Terminus zur Licitation dieſes Hauſes und der Clues auf den 3. Nov. a. c. anberahmet.

Stolzenau. Ein in hieſigem Flecken auf der ſogenamten Querſtraſſen ſtehendes, von weyl. Johann Daniel Lippert vormals bewohntes Bürgerhaus, welches nicht nur inwendig von guter Einrichtung, und unten mit einem gewölbeten Keller verſehen, ſondern auch mit einem hinter demſelben belegenen, mit Obſtbäumen beſetzten Hofraume von ziemlicher Gröſſe verſehen, ſoll nebſt dabey gehörigen vier Kirchenſtänden, imgleichen 2. Stücken Saatland auf der Geeſt, nahe vor dem Flecken belegen, zu 6. Scheffel Einſaat Stolzenauer Maaſſe, den 23. Oct. a. c. per licitationem gerichtlich verkaufet, und dem Meiſtbietenden von Amtswegen zugeſchlagen werden.

IV. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Es iſt ein auf der Oſterſtraſſe zwiſchen dem Rhedenſchen und des Oberhofcommiſſarii Bartels Häuſern belegenes Haus jetzo zu vermiethen oder zu verkaufen, die Conditiones davon kan man bey der Witwe Kracken in Knüppels Hauſe hinter der Wage erfahren.

Auch iſt auf derſelbigen Straſſe, ohnweit dem Brauergildehauſe eine Gelegenheit gaſſenwärts von 2. Stuben, 2. Kammern, Küche, Boden und Keller, nebſt Stallraum vor 8. Pferde mit oder ohne Meublen; Auch hofwerts eine Gelegenheit von 3. Stuben, 4. Kammern, Küche und Boden zu vermiethen, welche ſogleich bezogen werden können.

Ingleichen ſtehet in Brinkmanns Hauſe in der Neuenſtraſſe 1. tapezirte gaſſenwärts in der 2ten Etage belegene Stube und Kammer, nebſt Keller, Küche und Holzboden offen.

V. Capitalia, ſo zu verleihen.

Ein Capital von 500. Rthl. in 2 Stücken kan gegen hinlängliche Sicherheit zu 4. pro Cent ſofort ausgethan werden. Der Advoc. Warnecke, wohnhaft in der Neuenſtraſſe, giebt hievon nähere Nachricht.

Auch iſt ein Capital von 400. Rthlr. in Golde entweder gleich, oder um Martini gegen ſichere Hypothec zu 4. pro Cent zu belegen, wovon das Intell. Comtoir weitere Nachricht ertheilet.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Es ſuchet eine gewiſſe Dame auf vorſtehenden Weyhnachten eine Cammerjungfer, welche ſchon bereits bey Herrſchaften gedienet, und mit der Aufwartung, ſonderlich mit Aufſtecken, Haraccommodiren und Waſchen gut umzugehen weiß.

VII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Burſche von 16. Jahren, welcher eine gute Hand ſchreibet, und von guten Willen iſt, auch bereits bey einem Herrn gedienet, ſuchet wieder Dienſte.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den Intereſſenten der Bücherlotterie der Witwe Lohſen dienet zur Nachricht, daß heute um 11. Uhr die Lotterie in des Kaufmanns Hartmanns Hauſe auf der Schmiedeſtraſſe gezogen werden ſoll.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Gartow, den 28. Sept. In dieſes Gericht dringet nunmehro die Seuche leyder! mit Macht ein, und wird ſolches eben ſo, wie die Mark Brandenburg, und die Lüneburgiſchen Aemter Wuſtrow, Lüchow, Dannenberg und Schnackenburg heimgeſuchet, geſtalten auſſer dem im vorigen Winter damit angeſteckt geweſenen Dörfern Wolzendorf, Gedelitz mit dem Vorwerkshofe, und einigen Höfen in Holtorf, nun aufs neue die Dörfer Gummern, Capern, Holtorf, Riendorf, Vieze, Meetſchow, Laaſche, Brünkendorf und groſſen Breeſe, nebſt dem Vorwerkshofe zu Rocksmoor, Gartow, Quarſtedt und Gummern dergeſtalt angegriffen worden, daß in einigen Dörfern und Vorwerkshöfen ſchon beynahe alles Rindvieh geſtorben, und wenig Hofnung vorhanden, daß etwas übrig bleiben werde.

Schnackenburg, eod. Hier ſind an Bürger- und Amtsviehe bereits 160. Stücke crepiret, und wütet dieſes Unglück ſowol in der angrenzenden Altenmark als Prignitz noch unaufhörlich.

Wildeshauſen, den 29. Sept. In dieſer Stadt ſind bisher 55. Stücke crepiret, und in dem angrenzenden Münſterlande graßiret die Seuche zu Aſtrup und Döllen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

82tes Stück.

Schluß der Nachricht von Heinrichs, Herzogs von Lankaster, Creutzzuge nach Preussen, und vorgehabten Zweykampfe mit Otto, Herzoge von Braunschweig.

Der Herzog von Lankaster nahm den Zweykampf an, und da sie beyde den König Johann von Frankreich zum Richter erwählet, erschien Herzog Otto vor demselben in Person, der Herzog von Lankaster aber durch Gevollmächtigte. Nachdem beyde Theile die sich einander geschriebenen Briefe vor wahr erkant, und derselben Wahrheit behaupten zu wollen sich erkläret, warf der Herzog von Braunschweig das Pfand hin a). Die Lankastrischen Gevollmächtigten wollen es nicht aufnehmen, und entschuldigten sich damit, daß der Herzog es ihnen verbothen, indem er den Zweykampf persönlich ausführen wolle. Der König muste also einen Termin setzen, da denn die Gevollmächtigten des Herzogs von Lankaster mit einer Vollmacht erschienen, nicht allein das Pfand anzunehmen, sondern auch als Vertheidiger dem Herzoge von Braunschweig wieder ein Pfand zuzuwerfen. Letzterer machte noch einige Schwürigkeit, daß er nicht Kläger oder Appellante wäre; Allein der König von Frankreich, nachdem er beyde Theile gehöret, erklärete ihn vor Kläger und Appellanten, den Herzog von Lankaster aber vor den Vertheidiger, und setzte den 4. Decembr. zum Zweykampfe an, bey Paris zu halten. Nachdem der Herzog von Lankaster von seinem Könige die Erlaubniß dazu bekommen b), gieng er in Begleitung eines Grafen und 60. bewafneter Ritter nach Frankreich, woselbst er mit grossen Ehrenbezeugungen aufgenommen ward. Der König von Navarra und der Dauphin gaben sich grosse Mühe, um beyde Theile zu vergleichen, allein es war vergeblich. An dem bestimten Tage erschienen beyde Herzoge völlig zum Streite gerüstet in den Schranken. Der König von Frankreich aber brachte es endlich dahin, daß sie die ganze Sache seinem Ausspruche überliessen, welcher dahin ausfiel, daß, da die Worte, so der Herzog von Lankaster zu Cölln gesprochen, sich anders verhielten, als sie dem Herzoge von Braunschweig hinterbracht worden, ersterer auch nur von hören sagen geredet, und sie sich beyde in diesem Vorfalle als tapfere und ehrliebende Ritter aufgeführet, so hebe er, als Schiedrichter, den Zweykampf auf, und ward ihnen auferleget, sich vor brave Ritter zu halten, und sich nicht weiter zu schaden, welches sie denn auch versprachen.

a) Du Fresne sagt: Vadium in duello appellabant rem quamvis, quæ vice pignoris ab eo, qui provocabat, in medium projicebatur, coram judice, quo quidem facto, verum se dicere, vel ab objecto crimine non modo se innocuum esse, sed id etiam duello adversus quemlibet probaturum profitebatur. Tum enim accusator aut quivis alius pignus a terra tollebat eoque ipso duellum amplectebatur.

b) Die Urkunde, worin diese Erlaubniß ihm ertheilet wird, stehet in Rymers actis Anglicanis T. V. edit. Lond. de 1708. p. 742.

So iſt der ganze Verlauf dieſer Sache in dem noch vorhandenen Ausſpruche a) beſchrieben.

Alle Braunſchweigiſche Geſchichtſchreiber b) haben dieſen Herzog Otto vor den in der Braunſchweigiſchen Hiſtorie berühmten Otto von Tarent aus der Grubenhagenſchen Linie gehalten, es iſt aber nunmehr ausgemacht c), daß es Otto, Herzogs Magnus des Frommen, aus der Braunſchweigiſchen Linie, Sohn geweſen, der nachhero im welſchen Landen umgekommen ſeyn ſoll d). Peter von Herentals e) ſaget ſolches ausdrücklich. Herzog Otto nennet ſich auch in ſeinem obſtehenden Ausforderungsſchreiben: Fitz al grant Duc de Bronneswyck, und ſcheinet es, daß Knyghton oder ein anderer den Brief überſetzet, und den Namen Magnus vor eine Ehrenbenennung angeſehen. Ferner ſchreibt er ſich auch davin Seinour de Torynge, welches Otto von Tarent nicht hatte thun können, indem er nichts in Thuringen beſaß, dahergegen Otto, Herzog Magnus Sohn, Sangerhauſen beſeſſen, oder doch Anſpruch daran gemacht, wegen ſeiner Mutter Sophia, einer Tochter Marggrafs Heinrichs von Brandenburg f). Zuver-

a) Leibnitz hat ſelbigen bekannt gemacht in Script. Brunſwic. T. 1. p. 47. ſeq. Es verdient ſelbiger um ſo eher geleſen zu werden, als man daraus erſehen kan, was vor Formalitäten bey den Zweykämpfen beobachtet worden. Leibnitz macht darüber in der Vorrede p. 9. folgende ſehr gegründete Anmerkung: Cæterum digna ipſa ſententia eſt, quæ legatur, non ab hiſtoriæ tantum & jurisprudentiæ cultoribus, ſed etiam ab iis, qui literas armis conjungunt. Inde enim diſci poteſt, non tantum, quam ſtudioſi fuerint antiqui tuendæ dignitatis, ſed etiam quam fuerint in cauſſa honoris tractanda circumſpecti. Laudari etiam Regis Johannis generoſus animus debet, qui primarium Regis, hoſtis ſui, virum, ipſumque hoſtem non ſpernendum conſervavit, quem alterius nihil ad ſe pertinentis periculo confici impune pati poterat. Et ſane fatendum eſt, illis ſeculis, quæ nunc prope barbara cenſentur, multa fuiſſe edita juſtitiæ exempla & generoſitatis à noſtris moribus non æque exſpectanda.

b) Leibnitz in Scriptor. Brunſuic. T. 2. præf. p. 9. Pfeffinger, Erath ꝛc. Andreas du Chesne in ſeiner Hiſt. von England p. 672. macht gar einen Prinz von Böhmen aus ihm.

c) Dieſes hat am erſten mit den oben angeführten Gründen ſehr wohl erwieſen der Hr. Hofrath Koch in vita Ottonis Tarent. p. 8. welche artige Schrift zu Braunſchweig Ao. 1746. herausgekommen.

d) Botho in Chron. pict. p. 375. Man verſtehet darunter in den alten Zeiten bald Italien, bald Frankreich. Vermuthlich aber gehet es hier auf Frankreich, weil Herzog Otto mit König Johann in genauen Vernehmen geſtanden, wie aus dem ganzen Verlaufe genugſam erhellet. Vielleicht iſt er gar in franzöſiſchen Dienſten geweſen, da er in dem Cartel den König von Frankreich noſtre Seigneur nennet, und ihm die Beſtimmung des Ortes zum Zweykampfe anheim ſtellet.

e) Beym Baluzio in notis ad vitas Paparum avenionenſ. T. I. p. 1130. wo folgende Worte ſtehen: Tempore dicti Johannis regis Franciæ cum Otto filius Magni Ducis de Brunſwich pro quibusdam verbis a Duce Lancaſtriæ filio regis Angliæ ſibi improperatis cum eodem Pariſius ad ſe purgandum voluiſſet duellaſſe & cum jam ambo armati in dextrariis perveniſſent ad locum duelli tam viriliter ad duellandum ſe diſpoſuerunt quod rex Franciæ prædictus compatiens utrique, eos compeſcuit, & duellum intercepit.

f) S. *Gebhards* marchiones aquilonales p. 158.

Zuverläßige aus vieljähriger Erfahrung bewährte Nachricht, von der Eigenschaft, Säung und Nutzung des sogenannte türkischen Klees oder Esparcette.

Der sogenannte türkische Klee ist an sich nichts anders, als die bey den Gelehrten bekannte Onobrychis foliis vicia, fructu echinato, major. Das griechische Wort Onobrychis heißt so viel als Eselsgeschrey, weil die Esel davon geil und dicke werden, und ein kräftiges Futter ist auch für die Maulesel, welche schwere Last tragen. Ueberhaupt ist es ein süsses, saftiges, nahrhaftes und unschädliches Futter für allerhand Last- Zug- Zucht- Mast- und Milchvieh. Seine Blätter sind dem Wickenkraute ähnlicher, als einem Klee; die Blume ist länglich, fast wie eine Kornähre, fleischfarbigt, und gleicht, wenn es gebogen, einem Hahnenkamme; Es ist zugleich auch eine fürtrefliche Nahrung für die Bienen.

Der Saame ist etwas gröſſer als eine Linse, auf der äussern Hülse stachlicht, und inwendig als eine schwarzbraune Bohne. Er wird gesäet vom Monate März bis zum Anfange des Augusts, aber nicht später, damit die zarte Saat im Winter nicht erfriere. Man nimt in der Maasse ein Drittel mehr, als man an Korn in ein Land säet; oder es werden in einen Morgen à 160. Ruthen mittlerer Güte 30. Pfund, auf feiste Felder wenigere, und auf magere mehrere Pfunde dieses wohlgereinigten Saamens gesäet. Er fordert einen 3. bis 4. mal wegen des Abmähens zu breiten Betten geackerten, von allem Grase und Unkraute gänzlich gesäuberten, dabey luckeren, warmen, trockenen, sandigen, steinigten, auch wol leimigten Boden, sofern er nur nicht kiesig, feucht, lettig ist. Letzterer taugt nicht, ob schon die Lette in der Tiefe liegt, als welcher wohl nachzugraben ist, worauf der Saame, ob er schon aufkomt, bald wieder ausgehet; weil seine Wurzeln, die fett und dick werden, auf dergleichen Boden leicht verfaulen: wo hingegen ein sandiger, steiniger, oder sonst ganz schlechter, doch trockner Boden, sofern er ein Jahr zuvor wohl gedüngt, und mit Früchten angebauet worden, dieses Gewächs mit Nutzen fortbringet. Ist aber der Sand so dürr und leicht, daß er vom Winde umgetrieben wird, so muß derselbe, nachdem er ein Jahr voraus wohl gedüngt, und mit Früchten angebauet worden, demnach vor Winter flach gepflüget, gleich im Februario abermals tief geackert, nach 4. oder 5. Wochen gebrachet, und sogleich mit dem Klee besäet, u. seicht eingeackert werden: so wird ein ganz untüchtiger Sandacker auf viele Jahre, ohne weiteres Düngen oder Kosten das beste Futter tragen.

Auf gleiche Weise können auch ganze unfruchtbare Sandheyden, wenn sie nemlich vor dem Winter in Felder gepflüget, tief umgeackert, im Februario abermals seicht geackert, nach 4. oder 5. Wochen zum zweyten male wohl gebrachet, darauf sogleich mit dem Klee besäet und überackert worden, zu guten Wiesen verwandelt werden. Das Düngen soll auch durchgehends vor der Saat, und nicht hernach geschehen; welchenfals der Klee wegen Tiefe der Wurzeln, die wol eine Mannslänge in die Erde gehen mögen, wenig zu Nutzen bringt. Hingegen findet er in solcher Tiefe jederzeit einige Feuchtigkeit oder Fettigkeit, wann schon das Jahr trocken, und der Boden ungedüngt und mager ist: Und da er auf abhängigen Hügeln und hohen Bergen wohl anschlägt, folgsam niemals überschwemmt oder verunreiniget wird, hat er einen grossen Vortheil über die besten Wiesen: Nicht zu gedenken, daß er einen ganzen Monat eher, als das gemeine Wiesengras hervor schiesset, und dem überwinterten Viehe treflich zu statten komt. Will man mit diesem Saamen eine magere Wiese besäen, so muß sie einige Jahre mit Früchten angebauet, oder der Waasen abgehoben, und darauf gleichwol einmal Frucht gebauet werden, bis aller Waasen zuverläßig verweset, und einem reinen und gesäuberten Ackerfelde gleich worden; solchergestalt wird dergleichen

gleichen Wieſe, wenn ſie ſchon ihrer Oberfläche beraubet, von dieſem Klee mehr als zuvor tragen.

Die Saat geſchicht auf trocknem oder Sandfelde, wie geſagt, mit Vorſäen und anteracken, auf ſchwerem Felde aber mit vorgängigem und nachfolgendem Egen, damit der Saame wohl ausgetheilet und der Erde einverleibet werde; demnach werden mit einer Schleifegge die Furchen überzwerch eingeebuet, damit er künftighin zum Abmähen bequem werde. Auf einem geringſchätzigen, obſchon ungedüngeten Boden, giebt dieſer Klee eben ſo viel gutes und ſüſſes Gras oder Heu, als auf einer guten Wieſe; doch muß der Boden ſo ſchlecht nicht ſeyn, daß, wann er öde liegt, er nicht einmal einen Waaſen anſetze; wofern er nicht ſolchenfals gemeldter maaſſen ein Jahr zuvor wohl gedünget, und ſogar auch nach Beſchaffenheit vor der Saat gebrachet werde.

Am beſten wird der Klee zu Heu gemacht, wenn er in voller Blüte ſtehet, und da er 2. bis 3. Schuhe hoch worden. Wenn er eher abgemähet wird, ſteckt er voller Saft, und verblutet denſelben, daß der Nachwachs geringe, das abgemähete aber nicht kan dörren, oder ſpringt auch im Zuſammenbrechen ab. Geſchiehet es ſpäter, ſo entfallen die beſten Blätter, er wird auch zu hart, ſo, daß er nicht mehr ſo rathſam und vortheilhaft verfuttert wird; wann er zumalen bis zur Zeitigung des Saamens ſtehen bleibt. Gleichwol kan auch dieſer Saamenklee auf einer Strohbank geſchnitten, den Winter hindurch ſehr nützlich dienen; ſo, daß nicht allein die Schafe und Pferde, welche letztere auch dieſen ungeſchnitten treflich aufzehren, ſondern auch Rindvieh, wenn ſie feyrend ſtehen, ohne allen Haber oder Heu, damit bey Kräften erhalten werden können; ſonderlich wann er geſchnitten, und mit warmen Waſſer ein wenig angefeuchtet dem Rindviehe gegeben wird.

Es iſt aber wohl zu beobachten, daß ſolche Saat das erſte Jahr, es wäre denn der Boden auſſerordentlich hart gefroren, nicht betrieben werde mit Schafen, die das aufgegangene, weil es noch zart, entweder ausfreſſen, oder doch in den Boden treten; die folgenden Jahre ſchaden die Schafe demſelben nicht. Und es iſt ein perenn und vieljähriges Gewächs. Auf einem oben beſchriebenen, vom Unkraute und Graſe wohl geſäuberten nicht gar zu fetten Felde dauret es 20. bis 30. Jahre. Hat dieſes Gewächs mehrere Jahre auf einem ſchlechten Boden geſtanden, ſo hat der Boden ausgeruhet, iſt auch von den abgefallenen Blättern, Blüten und dicken Wurzeln faſt ſo gut gedünget, als wann man eine Wieſe wendete; trägt demnach ſolche Früchte, die er zuvor zu tragen nicht vermochte.

Weilen nun dieſer Saame wegen ſeiner vortreflichen Eigenſchaft und Nutzen eine beſondere Beſchreibung verdienet, ſo hat man ſolche, damit ſich jedermann deſſen nach Belieben bedienen könne, hiedurch mittheilen und zugleich anzeigen wollen, daß derſelbe nebſt der Lucerne, und allerhand Arten von Saamen, wie auch allen Sorten von Frucht- und Pflanzbäumen, Blumenzwiebeln, und überhaupt alles, was zu der Luſt- und Haushaltungsgärtnerey dienlich ſeyn kan, beſtändig, und jährlich friſch, nebſt dabey zu gebenden Catalogis zu haben iſt bey den Gebrüdern Johann und Matthias Klefeker in Hamburg.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

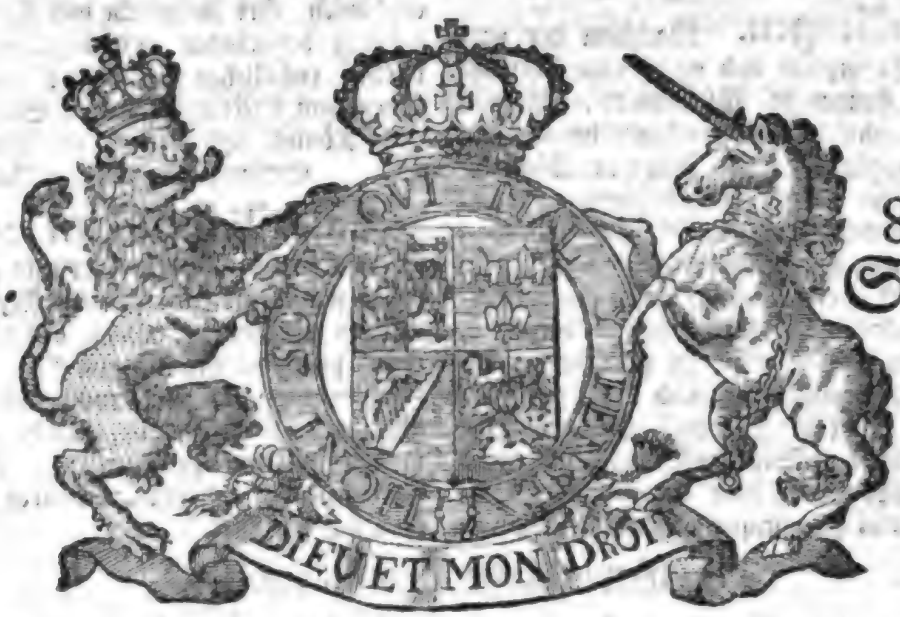

82tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 11ten October.

I. Citationes Edictales.

Lautenthal. Nach ohnlängſtigem Abſterben des hieſigen Bürgers und Baders, Johann Jochen Langewells, haben ſich verſchiedene Creditores gemeldet, welche an deſſen Vermögen, und hieſelbſt nachgelaſſenem Hauſe Anſpruch zu haben vermeynen. Wann nun aber des Defuncti Güther und Habſeligkeit allem Anſehen nach zu allerſeitiger Gläubiger Befriedigung nicht zureichend zu halten, mithin rechtliche Nothdurft erfordert, darüber Concurſum zu moviren; Als wird ſolches zu der etwa noch übrigen Creditoren Wiſſenſchaft öffentlich hiemit bekannt gemachet, und werden dieſelben ſamt und ſonders auf den 22. nächſten Monats Novemb. Morgens um 9. Uhr auf hieſigem Rathhauſe legitime zu erſcheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, die darüber habenden Documenta vorzuzeigen, und darauf Beſcheides zu gewärtigen, peremtorie hiedurch vorgeladen, mit der Bedeutung, daß, wofern ein oder anderer ſich alsdenn nicht anfinden

finden ſollten, dennoch in der Sache, was Rechtens, ergehen, und die Ausbleibenden dabey ferner nicht admittiret werden ſollen. Decretum Lautenthal, in Senatu den 11. Sept. 1751.

Richter und Rath hieſelbſt.

Eicklingen. Nachdem der vormalige Trompeter und nachherige Einwohner und Krüger in Wienhauſen, Andreas Martin, ohnlängſt ohnverheyrathet und unbeerbet verſtorben, und ſeinen in Wienhauſen, hieſiger Amtsvoigtey belegenen vormaligen Lampiſchen Krughof mit Zubehör, ſamt einigen Paßivſchulden hinterlaſſen, die Nothdurft aber erfordert, ſowol des verſtorbenen Andreas Martins Erben ab inteſtato, als deſſen Creditoribus zu proſpiciren, ſo werden dero Behuf alle und jede, ſo an benannten Andreas Martins Verlaſſenſchaft und Krughof in Wienhauſen einigen begründeten Anſpruch ex jure hæreditaris, Crediti vel alia quacunque cauſa zu haben vermeynen, hiemit ein vor alle mal, und zwar ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii, peremtorie citiret und verabladet, daß ſie den 2. Decembr. dieſes 1751. Jahrs, iſt Donnerſtags nach dem erſten Adventsſonntage auf hieſiger Königl. und Churfl. Amtsſtube erſcheinen, ihre Anſprache und Forderungen gehörig beybringen und liquidiren, auch darauf rechtlichen Beſcheides gewärtigen. Decretum Eicklingen, den 16. Sept. 1751.

Königl. und Churfl. zur Amtsvoigtey Eicklingen verordnete Beamte.

Land Kehdingen Butzfletiſchen Theils. Beym Gerichte zu Drochterſen ſind weyl. Hinrichs von Minden Creditores unterm 25. Sept. edictaliter ſub pœna perpetui ſilentii citiret, den 8. Nov. im Gerichtshauſe zu Drochterſen ihre Credita zu profitiren, und gütliche Handlung mit der Witwe zu legen, zumal dieſe die Præferenz für anderen Creditoren zu behaupten ſich getrauet.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley ſind in Concurs- und Erſtigkeitsſachen des Rittmeiſters, Georg Ludewig Mehmet von Königtreu in der unterm 2ten Octob. publicirten Prioritätsurthel alle diejenigen Creditores, welche bey dem Concurſe ſich nicht gemeldet, präcludiret, mithin davon ab- und zur Ruhe verwieſen.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Celle. In hieſiger Vorſtadt iſt der Licenteinnehmer, Götting, und zu

Einbeck. Der Licenteinnehmer, Gralher, den 6. Oct. verſtorben.

IV. Beförderungen.

Der bisherige Hofrath von Ulmenſtein zu Celle iſt zum Ober-Appellationsrathe gewählet und präſentiret.

Der Doct. Leporin zum Landphyſico in Nienburg, und

Der Cand. Juris, Feuerlein, zum Stadtſecretario und Camerario in Bodenwerder beſtellet.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Buchbinder Voigts auf der Oſterſtraſſe, nahe am Ordonanzhauſe wohnhaft, iſt die alte Edition der Weymarſchen Bibel von Ao. 1692. mit Kupfern verſehen, und in Schweinsleder mit meßingenen Haken und Ecken gebunden, imgleichen Scrivers Seelenſchatz in Corduan gebunden, mit Haken und vergüldetem Schnitte, um ein billiges zu verkaufen.

Göttin-

Göttingen. Mittelſt Anſchlages vom 18. Junii 1751. iſt anderweiter Termimus, des Kaufmanns, Juſt Gottf. Meyers anderthalb Morgen Land, ſo in den Netzenpfülen, zwiſchen des Hoſpitals und Meckels Lande belegen, auf den 20. dieſes zu verkaufen anberaumet.

Ferner iſt Terminus licitationis, eben deſſelben Gartens vor dem Gröndor Thore zwiſchen Magiſt. Sartorius Garten und dem Gartenlande zu verkaufen, mittelſt Anſchlages vom erſten dieſes auf nächſt künftigen 24. Decemb. angeſetzet.

VI. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Auf einen Ort, der etwa eine Meile von Hannover, werden zu Beſetzung eines Teiches 2. Centner Setzcarpen, welche halb- auch ganzpfündig ſeyn können, verlanget. Wer ſolche zu verkaufen hat, beliebe es dem Intell. Comt. ohnſchwer anzuzeigen.

VII. Sachen, ſo zu verpachten.

Hardenberg. Demnach die an das adeliche Hinterhaus Hardenberg gehörende, vor Göttingen belegene Ländereyen, in 62. Morgen Ackerlandes und 6. Morgen Wieſen beſtehend, wovon die Pacht auf nächſtkommenden Petri 1752. zu Ende gehet, anderweit auf 3. oder 6. Jahre verpachtet werden ſoll; So wird ſolches hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche obige Ländereyen gegen hinlänglich zu beſtellende Caution wiederum zu pachten geſonnen, ſich binnen den nächſten 6. Wochen a dato bey dem adelichen Hardenbergiſchen Gerichte alhie anfinden, und die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geſchehen ſoll, vernehmen. Hardenberg, den 1. Oct. 1751.

Adel. Hardenbergiſches Gericht hieſelbſt.

VIII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Hameln. Bey hieſiger Beſatzung wird ein Fourier begehret, der ein Landeskind, im Schreiben und Rechnen fertig, dabey von gutem Exterieur, wenigſtens 3. Ellen lang, und im Stande iſt 100. Rthl. Caution zu ſtellen. Der Guarniſonprediger daſelbſt giebt nähere Nachricht davon.

Auf inſtehende Weyhnachten wird ein junger lediger Menſch, welcher eine gute Hand ſchreibet, im Rechnungsführen wohl erfahren, und mit guten Zeugniſſen verſehen iſt, auch wenigſtens 300. Thl. Caution beſchaffen kan, auf ein Amt zum Schreiber verlangt. Das Intell. Comt. giebt weitere Nachricht.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Es iſt die Verfügung ergangen, daß die Durchtreibung des aus dem Oldenburgiſchen kommenden Hornviehes, es mögen Päſſe dabey vorhanden ſeyn oder nicht, verhindert, und ſolches zurück gewieſen, auch das auf den 18. hujus einfallende Freymarkt zu Bremen von keinen hieſigen Unterthanen beſuchet, am wenigſten aber von daher feiſtes oder mageres Vieh zurück gebracht werden ſoll. Hannover, den 9. Oct. 1751.

Wildeshauſen. Nachdem ſich in dieſer Stadt ſeit einigen Wochen die leydige Hornviehſeuche geäuſſert, und dannenhero die Nothdurft erfordert, daß der auf den 21. Octobr. gewöhnlicher maaſſen alhie zu haltende Vieh- und Pferdemarkt vor diesmal gänzlich eingeſtellet bleibe, dieſes auch von der Königl. und Churfl. hohen Landesregierung alſo beliebet worden; So wird ſolches hiemit gehörig bekannt gemacht, Wildeshauſen, den 6. Oct. 1751.

Königl. Amt hieſelbſt.

NB. Die in des Notarii Völkſens Behauſung auf den 13. Oct. angeſetzte Auction iſt bis den 18. Octob. ausgeſetzt.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Sept. u. Oct.	Hannover. den 9. Himbt.	Göttingen. den 7. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 2. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Oſterode. den 4. Himbt.	Amſterdam den 4. Laſt	Königsb. den 23. Laſt	Hamburg. den 1. Laſt	Bremen. den 2. Laſt	Nordhauſen. den 2. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Gulden	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	32 • •	30 •	34 • 35	29 • •	28 • •	31 • 32	216 • 142	235 • 40	72 • 92	70 • 100	24 •
Rocken	23 • 24	21 • •	23 • 24	13 • •	16 • •	23 • 24	66 • 75	118 • 120	46 • 51	54 • 60	17 • 17½
Gerſten	16 • 17	15 • •	17 • 18	9½ • •	14 • •	17 • •	40 • 64	65 • 70	36 • •	30 • 36	11 • 12
Haber	10 • 11	10 • •	• • •	7 • 7½	• • •	11½ •	30 • 52	55 • •	• • •	26 • 30	11 •
Erbſen	• • •	• • •	• • •	14 • •	• • •	24 • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •
Bohnen	• • •	• • •	• • •	15 • •	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	8 • •	• • •	• • •	16 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	22 • •	20 • •	24 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	18 • 20	16 • 20	• • •	16 • •	• • •
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 • •	26 • •	28 • •	27 • •	32 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	24 • •	22 • 24	• • •	24 • •	• • •
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	14 • •	16 • •	18 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	12 • •	• • •	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 • •	20 • •	28 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	16 • •	• • •	• • •	

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Uelzer Mehl 28 Pf. vor 1 thl.

Stifter Mehl 28 • • •

Geräuch. Lachs • mgr.

Bückel Heringe Stück vor mgr

Schollen Bund • •

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchicket werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen-Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

83tes Stück.

Auszug eines Schreibens, welches wider einen Theil der Betrachtung über das Alter der Welt, so sich in dem 67ten Stücke dieser Anzeigen findet, eingeschicket worden.

Sie sind für den Verlust ihrer Existenz in einer ewigen Welt bange. Dis ist die Hauptsache, die sie abschrecket, eine ewige Welt zu glauben. Ich bin also verbunden, dahin zu sehen, daß ich ihnen gnugsame Sicherheit verschaffe. Sie belieben anzunehmen, wenn sie von ewigen Vätern entspriessen sollen, so hätten sie nicht können zur Würklichkeit gekommen seyn; oder sie leugnen mit Herrn Reinbeck in der XIV. Betrachtung über die Augspurgische Confeßion §. 2. die Möglichkeit einer Linie, die vorwärts unendlich, hinterwärts aber ein Ende hat. Ich muß ihnen das Gegentheil zeigen. Wir wollen diese Linie a nennen. Sie werden es mit mir doch glauben, daß GOtt die Welt a parte post ewig erschaffen könne; oder, daß die Folge unserer Nachkommen ewig und unendlich fortgehen könnte. Ich darf nicht befürchten, daß sie hier einen Widerspruch finden. Sie können sich also eine Linie gedenken, die einen Anfang aber kein Ende hat. Nicht wahr? Lassen sie uns diese Linie b nennen. Sie werden zugeben, daß ihre Nachkommen die Linie b gehen müsten, wenn sie bis auf sie kommen wolten. Vielleicht aber werden sie es so wenig thun, als sie die Linie a gehen wollen, um auf ihre ewige Vorfahren zu kommen. Warum können sie aber die Linie a nicht gehen? Es müssen zwischen ihren Vorfahren und ihnen, sprechen sie, eine unendliche Anzahl Jahre verflossen seyn. Eine unendliche Reihe Jahre kan aber niemals verflieſſen. Eben daher können ihre Nachkommen die Linie b nicht gehen. Es müssen zwischen ihnen und ihren Nachkommen unendliche Jahre verflossen seyn, welches nicht möglich. Folglich hätten sie nie können zur Würklichkeit gekommen seyn. Ewig Schade! Da sie aber, dem Himmel sey Dank! würklich da sind: so müsten sie entweder leugnen, daß die Welt ewig dauren könne, welches sie nimmer thun werden, oder ich müste ihnen mit ihrer Erlaubniß sagen, daß sie einen kleinen Fehler im Denken begangen. Da aber nun eine a parte post ewige Welt möglich ist; So ist die Linie b = *) der Linie a. Beyde gehen in die Ewigkeit; beyde können nicht ablaufen; beyde haben Grenzen oder Enden. Es ist also a möglich. Hier haben sie eine endliche unendliche Linie. Was hat sich wol je in der Welt mehr widersprochen? Wer hat uns berechtiget, eine solche Linie unendlich zu nennen? Ist nicht die Linie nur unendlich, die gar keine Grenzen hat? Wir müssen a und b zusammen setzen, wenn wir eine unendliche Linie haben wollen. Nur eine solche kan nie ablaufen, und sie würde das Bild einer wahren und eigentlichen Ewigkeit seyn. Ist es nicht wahr, daß das Unendliche auch der

*) Diese zwey Striche heissen so viel, als gleich.

Irrstern, der sie von meiner Welt ableitet? Lassen sie uns das Wort ewig behalten! Lassen sie die Welt in dem Verstande ewig a parte ante seyn, als unsere Seelen es a parte post sind. Wie es nicht folget, daß, was a parte post ewig ist, auch a parte ante ewig seyn muß; so wird es auch umgekehrt seyn. Was von b gilt, wird aber auch von a gelten. b gehet a parte post in die Ewigkeit fort, so auch a a parte ante. b kan a parte ante ablaufen, so auch a a parte post. Wie ich das Ende von b suche, so werde ich auch den Anfang von a suchen müssen. Beydes aber werde ich vergeblich thun, weil es sich in der Ewigkeit nicht gut suchen lassen soll. Wie ich den Anfang von b finde, so muß ich auch das Ende von a finden. Ich nehme in b einen Punct an, und gehe bis auf den Anfang, und in a, und gehe damit bis auf das gegebene Ende. Wie nun aber in b noch keine unendliche Anzahl Puncte von dem angenommenen bis auf den Anfang verflossen; so ist auch in a von dem angenommenen Puncte bis auf das Ende solches nicht geschehen. Die unendliche Reihe Puncte in b würde erst bey ihrem Ende, und in a bey ihrem Anfange verflossen seyn. Da ich aber nun so wenig in b das Ende, als in a den Anfang zu finden vermögend bin: so wird auch in beyden die Reihe Puncte nicht verfliessen können. Sie haben in a einen würklichen Punct gedacht, und denken müssen, wenn sie von einem ihrer Voreltern reden; und sie haben auf den alten Vater keinen unendlichen Weg, ingleichen er nicht zu ihnen. Sie könnten also würklich in einer ewigen Welt da seyn, und ich schätze mich glücklich, die Ehre zu haben, zu seyn

Dero

L . . . den 3. des Herbstmonats 1751.

gehorsamer M . . .

Beantwortung dieses Briefes.

Es ist schon lange, daß ich den stolzen Wahn vieler Weltweisen abgelegt, als besässe ich lauter gesunde Vernunft, und meine Vorstellungen enthielten nichts als Wahrheiten. Ich weiß, meine Vernunft ist schwach, und bestehet aus einer Mischung von Wahrheiten und unerkanten Irrthümern, welche letztere insgesamt zu entdecken und zu verhüten meine Kräfte nicht hinreichen. Ich habe derowegen auch schon lange der gebieterischen Forderung der Gelehrten abgesagt, welche meynen, wegen ihrer durch und durch gesunden Vernunft berechtiget zu seyn, zu verlangen, daß alle Leute so denken sollen, wie sie. Ich habe mich derowegen auch schon längstens alles disputirens begeben, es sey denn, daß mit einem vertrauten Freunde dadurch suche eine Stunde auf eine vergnügende Art zu verkürzen. Denn die Erfahrung hat mich belehret, daß man höchst selten jemanden von einer Meynung abziehe, die er erst lieb gewonnen. Am wenigsten wird dieses durch disputiren erhalten werden, da es unserer Ehrbegierde selten möglich ist, einen andern für unsern Ueberwinder zu erkennen. Es kommt noch eins hinzu. Beynahe alle Sätze haben wegen unserer sehr eingeschränkten Vernunft ihre Schwürigkeiten, und so bald wir uns über ganz deutliche Erfahrungen hinauf schwingen, zeigen sich uns insgemein Gründe und Gegengründe. Es ist noch keine Wage erfunden worden, auf welcher man sie richtig und dergestalt abwiegen könte, daß es einem jeden in die Augen fiele, auf welcher Seite das wahre Uebergewicht wäre. Es kommt zuletzt auf ein inneres Gefühl an. So unsicher es aber ist, die Schwehre eines Cörpers nach dem blossen Gefühl zu bestimmen, eben so unsicher, und noch viel schwerer ist es, das wahre Gewicht zweyer wider einander laufender Gründe durch das innere Gefühl ausfündig zu machen. Der eine wird sagen, nach meinem Gefühl ist der Grund wichtiger, und nach den Empfindungen des andern wird der gegenseitige für den wichtigsten erkannt werden. Dem einen wird diese Schwürigkeit am erheblichsten vorkommen, jenem eine andere. Wer hat Recht, da man nunmehr über innere Empfindungen streitet? Ich habe mit den vertrautesten

Freun-

Freunden, und beſonders mit dem ſel. Hrn. Rath Claproth in Göttingen die Probe gemacht. Wir haben uns bemühet, eine Sache ſo unpartheyiſch zu unterſuchen, als uns nur möglich geweſen. Die mehreſte Zeit wurden wir eines Sinnes. In einigen Dingen aber konten wir niemals einerley Meynung werden. Wir unterſuchten die Urſach. Wir fanden, daß ſie zuletzt in der Abwiegung gewiſſer Gründe lag, welche nicht anders, als durch das innere Gefühl geſchehen konte. Hier waren unſere Empfindungen unterſchieden. Wolten wir den Grund derſelben unterſuchen, um zu erfahren, weſſen Gefühl das richtigſte wäre, ſo kamen wir an eine Kette vorhergehender Empfindungen und angenommener Sätze, deren Ende wir nicht erreichen konten, und der Schluß fiel dahin aus, daß wir die engen Schranken unſers Wiſſens erkanten, und daß wir nicht ausmachen könten, wer unter uns beyden die Wahrheit hätte. Ein jeder blieb bey ſeiner Meynung, ohne dem andern mit Gewisheit eines Irrthums zu beſchuldigen, und wir hörten auf, darüber im Ernſt zu diſputiren. Wir pflegten in ſolchen zweifelhaften Fällen zu ſagen: Die Wahrheit iſt ein Glück. Wer es habe, muß erſt durch die künftige Zeit entdeckt werden.

Dieſe Geſinnung würde mich auch abgehalten haben, auf obigen Brief etwas zu erwiedern, beſonders da ich keine Hofnung habe, daß der gelehrte Herr Verfaſſer und ich einander gewinnen werden. So ſehr ich in meine Meynung verliebt bin, ſo eine zärtliche Neigung läßt er gegen die ſeinige blicken. Ein unpartheyiſcher Leſer wird bald merken, daß einem jeden unter uns beyden ſeine Meynung ein Schooßkind iſt. Und ſolte wol einer unter uns ſeiner väterlichen Liebe gegen daſſelbe ſo weit abſagen, daß er ein ſolches Zärtling für einen Baſtart erklärete? Ich mache mir dazu gar keine Hofnung. Es wäre dieſes auch nicht gelehrt genug. Meine Mühe würde alſo vergeblich ſeyn, wenn ich ſie der Wiederlegung des gelehrten und muntern Herrn Verfaſſers vom obigen Briefe hätte widmen wollen. Ich habe mich aber überreden laſſen, daß es vielleicht einigen, die mit mir einerley Meynung in der unterhabenden Frage hegten, angenehm ſeyn würde, wenn ich ſuchte, die vorgelegten Zweifel, ſo weit ich könnte, zu heben. Zu dieſem Ende habe alſo folgende kurze Erörterung aufgeſetzt.

Die Frage, worüber ich eigentlich meine Gedanken eröfnet, iſt dieſe: Ob man, ohne die göttliche Offenbarung zu Hülfe zu nehmen, durch die bloſſe Vernunft beweiſen könne, daß die Welt nothwendig einen Anfang müſſe genommen haben, und daß eine ewige Welt eben ſo widerſinnig, als ein hölzernes Eiſen, und folglich auch nicht einmal ein Werk der weiſeſten Allmacht ſeyn könne. Ich habe in meinem vorigen Aufſatze den Verſuch gemacht, ſolches zu erweiſen. Ich wiederhole den Beweis nicht, ſondern der geneigte Leſer wolle ihn daſelbſt §. 1. wieder überſehen. Ich gehe gleich fort auf den Zweifel, ſo man dagegen gemacht. Weil aber die allermehreſten meiner Leſer nicht gewohnt ſind mit Buchſtaben zu philoſophiren, ſo will ich denſelben ohne Buchſtaben vortragen.

Der Herr Verfaſſer des obigen Briefes ſchlieſſet alſo wider meinen Beweis: **Iſt es möglich, daß die Welt vorwärts oder ins künftige ewig ſtehe, und folglich Creaturen eine unendliche Anzahl Jahre zurück legen können; ſo iſt es auch möglich, daß eine Welt rückwärts von Ewigkeit ſey, oder ſchon eine unendliche Anzahl Jahre geſtanden habe. Denn, was man wider die eine Anzahl Jahre ſagen kan, eben daſſelbe kan auch der andern entgegen geſetzt werden. Nun aber würde ich zugeben, daß gewiſſe Geſchöpfe dieſer Welt, z. E. die Seelen ewig leben, und folglich eine unendliche Anzahl Jahre erreichen würden: derowegen würde ich auch eingeſtehen müſſen, daß eben eine ſolche Anzahl Jahre rückwärts möglich, und**

vielleicht würklich gewesen wäre. Der Herr Verfasser dieses Schlusses wird mir es zu gute halten, wenn ich sage, daß in seinen Worten eine kleine Verwirrung verborgen liege. Er hält diese Redensarten für einerley: in alle Ewigkeit leben oder fortdauren, und eine unendliche Anzahl Jahre zurück legen. Die erste Redensart hält dieses letztere nicht in sich. Mit dem erstern sagen wir weiter nichts, als dieses: es werde eine Sache oder auch eine Folge von Zeugungen oder Jahren nimmer aufhören. Dieses aber begreift den zweyten Satz nicht in sich. Dasjenige, was ewig lebt, erreicht nie eine unendliche Anzahl Jahre: oder eine Folge von Zeugungen und Jahren, die in alle Ewigkeit dauret, wird nie unendlich, sondern es kan noch immer etwas hinzu gesetzt werden, und wird beständig eine neue Anzahl Jahre hinzu gethan, weil ihre Dauer und Folge nie aufhöret. Bestehet aber der Herr Verfasser darauf, daß ewig fort leben, und eine vorwärts unendliche Anzahl Jahre zurück legen einerley sey; so antworte ich, daß in diesem Verstande die Seele, und überhaupt keine Creatur ewig leben werde, d. i. es wird nie eine Zeit kommen, da ich sagen kan: anjetzt hat eine Seele, oder ander Geschöpf eine Ewigkeit vollendet und abgelebet, oder eine unendliche Anzahl Zeugungen und Jahre zurück gelegt, sondern ihre Jahre werden immerfort zählbar und endlich bleiben, und noch immer eine neue Anzahl hinzu gethan werden. Die Linie, welche der Herr Verfasser b nennet, kan daher eben so wenig zur Würklichkeit kommen, als die Linie a. Oder deutlicher zu reden, eine vorwärts unendliche Anzahl Jahre kan eben so wenig zur Würklichkeit gelangen, als sie rückwärts möglich ist. Ueberhaupt, keine unendliche Zahl kan nach und nach entstehen, sondern wenn sie solte in die Würklichkeit gehen, so müste sie auf einmal da seyn. Solte sie nach und nach durch Zusätze entstehen, und eine Zeit kommen, da sie voll würde, so hätte sie ja eben dadurch ein Ende, und wäre nicht unendlich. Es entdeckt sich noch ein anderer Widerspruch. Sollte eine unendliche Zahl, z. E. eine unendliche Anzahl Jahre nach und nach entstehen, und in dieser Folge eine Zeit möglich seyn, da ich sagen könte, mit diesem Jahre ist die unendliche Zahl voll; so würde folgen, daß ein Unterschied von einem einzigen Jahre eine endliche und unendliche Zahl machte. Nemlich, ehe das letzte Jahr hinzu gethan würde, wäre es noch eine endliche Zahl: nach der Zugabe desselben aber wäre sie unendlich. Ich meyne, daß dieser Widerspruch so deutlich, als immer einer seyn mag. Denn Eins wird wol die Grenzen eines Endlichen nicht unendlich machen. Ich leugne also den Satz des Herrn Verfassers, daß jemals etwas eine unendliche Anzahl Jahre würklich erreichen könne. Die ewigen Wesen werden sie niemals zählen, eben deswegen, weil ihre Dauer ewig seyn, und einen ewigen Zusatz von neuen Jahren haben soll. Sein Schluß fällt also bey mir hinweg.

Wenn er derowegen spricht: Lassen sie die Welt in dem Verstande a parte ante (rückwärts) ewig seyn, als unsere Seelen es a parte post (vorwärts oder in Zukunft) sind; so will ich dieses sehr gerne thun. Denn die Seele wird leben ohne Aufhören. Die Anzahl ihrer Jahre aber bleibet in alle Ewigkeit endlich, und behält rückwärts und vorwärts ihre Grenzen (terminum a quo & ad quem) wozu noch immer ein neuer Zuwachs komt. Sie wird niemals in dem Verstande ewig, daß man könte sagen: nun hat sie eine Ewigkeit (die Ewigkeit a parte post) zurück gelegt, sondern sie behält noch allezeit unzählige Jahre vor sich. Ich habe also nach dieser Forderung gar nicht nöthig, eine Welt ohne Anfang, die rückwärts unendliche Jahre hätte, anzunehmen.

Der Herr Verfasser des obigen Briefes giebt vor, daß das Unendliche der Irrstern wäre, welcher diejenigen verführte, die die Möglichkeit einer von Ewigkeit her erschaffenen Welt bestritten, und behaupteten,

daß

daß eine Welt nothwendig einen Anfang haben müſte. Er fordert, man ſolle das Wort unendlich weglaſſen, und das Wort ewig gebrauchen. Ich will dieſem Befehle eine gehorſame Folge leiſten. Nur wolle mir der Herr Verfaſſer für dieſe Gefälligkeit erlauben, daß ich anzeige, wie nach meiner Einſicht eine Verwirrung in der Eintheilung der Ewigkeit a parte ante und a parte poſt liege. Ich will mich deutſch ausdrücken. Man meynet, es könne etwas rückwärts ewige Jahre haben, welche es vorwärts nicht hat. Die Unrichtigkeit dieſes Vorgebens wird, meyne ich, einem jeden in die Augen leuchten, der folgendes bedenket: wenn ich z. E. von mir bis auf meinen Aeltervater rückwärts hundert Jahre zähle, muß ich denn auch nicht von meinem Aeltervater bis auf mich vorwärts hundert Jahre rechnen? Wer derowegen von dem jetzigen Zeitpuncte auf einen gewiſſen unter ſeinen Vorfahren rückwärts eine Ewigkeit (æternitatem a parte ante) annimt, muß derſelbe nicht auch zugeben, daß von jenem alten Vorfahren bis auf den jetzigen Zeitpunct vorwärts eine Ewigkeit (æternitas a parte poſt) ſey? Wenn eine Linie rückwärts zwanzig Meilen lang iſt; hält ſie alsdenn vorwärts nicht auch zwanzig Meilen? Und iſt die Weite zwiſchen zwey Oertern ſo groß, daß man von dem einen den andern nie rückwärts erreichen kan, ſo wird eben dieſer Weg von dem zweyten Orte nach dem erſten nimmer vorwärts können zurück gelegt werden. So weit meine Gedanken gehen, ſtehet derowegen der Satz noch feſte, daß ich durch keine ewige Reihe von Zeugungen kan entſtanden ſeyn. Stamte ich von einem Vater her, der von mir rückwärts um eine Ewigkeit oder unendliche Anzahl Jahre entfernet wäre, ſo wäre auch zwiſchen ihm und mir vorwärts eine Ewigkeit oder unendliche Anzahl Jahre. Selbige aber hätte unmöglich jemals ablaufen können, und die Stunde meiner Zeugung wäre nie gekommen.

Bis hieher habe ich ohne Buchſtaben philoſophiret, nun muß ich mich aber in die Tiefen derſelben auch ein wenig hinein laſſen. Vielleicht aber habe ich nicht Uebung genug, Sätze, ſo darinne abgefaſſet ſind, zu verſtehen, und dieſes iſt vielleicht die Urſach, warum die letztern Zeilen des obigen Briefes in meinem Verſtande wider einander laufen. Ich bin bereit, dieſes allezeit zu erkennen, ſo bald es mir gezeiget wird.

Ich gehe die letztern Sätze des Hrn. Verfaſſers ſtückweiſe durch. Seine Worte ſind: Was von b, d. i. von der künftigen Ewigkeit gilt, das gilt auch von a, d. i. von der ſchon verfloſſenen Ewigkeit. Ich nehme dieſen Satz gerne an, denn er gereicht mir zum gröſten Vortheil. Von b giebt der Hr. Verfaſſer ſelber zu, daß es unmöglich jemals völlig zur Würklichkeit kommen könne. Und eben daher ſchlieſſe ich, daß auch a niemals hat können ſeine völlige Würklichkeit erreichen. Wie von jetzo an niemals eine unendliche oder ewige Reihe von Zeugungen und Jahren kan voll werden, ſo hat auch vorher keine ſolche Reihe ablaufen können. b geht *a parte poſt* in die Ewigkeit fort, ſo auch a a parte ante. Hier iſt wieder zu bemerken, daß b niemals zur völligen Würklichkeit komt, auch unmöglich würklich werden kan, weil eine unendliche Reihe Jahre niemals ablaufen und ihre Endſchaft erreichen kan. Und aus eben dieſer Urſach wird gezweifelt, daß a habe zur Würklichkeit gelangen können. b kan *à parte ante* ablaufen, ſo auch *a a parte poſt*. Der Sinn dieſes Satzes iſt: Die künftige Ewigkeit könte rückwärts als ablaufend gedacht werden: folglich könte man auch von der vergangenen Ewigkeit gedenken, daß ſie bis hieher vorwärts abgelaufen. Der erſte Satz iſt falſch, und daher auch der zweyte. Man kan von der künftigen Ewigkeit nicht gedenken, daß ſie in Zukunft jemals ablaufen werde, und daher kan auch kein Zurückgehen aus einer vollendeten Ewigkeit in Gedanken angenommen werden. Und eben daher

her wird gezweifelt, daß eine vorhergehende Ewigkeit würklich selte abgelaufen seyn. Wie ich das Ende von *b* suche, so werde ich auch den Anfang von *a* suchen müssen: beydes aber werde ich vergeblich thun. Es ist hier nicht die Frage von unserm Suchen und Finden: sondern ob b könne jemals völlig zur Würklichkeit kommen, und da der Herr Verfasser zugeben muß, daß b niemals völlig entstehen könne, so glaube ich von a, welches hier dem b gleich ist, daß es niemals habe würklich werden können. Wie ich den Anfang von *b* finde, so muß ich auch das Ende von *a* finden. Den Anfang von b kan man allezeit finden, indem b, so weit es würklich wird, allemal ein Ende hat, von welchem man rückwärts auf seinen Anfang kommen kan. Mit a verhält es sich aber ganz anders. Dieses soll dergestalt schon würklich worden seyn, als b nimmermehr werden kan. a behält in der Würklichkeit allezeit unendlich mehr, als b jemals würklich erlangt. Denn a ist schon eine vollendete Ewigkeit a parte ante, b aber wird selbiges nie, und kan es nicht würklich werden a parte post. Das folgende wird dieses mehr aufklären. Ich nehme in *b* einen Punct an, und gehe bis auf den Anfang, und in *a*, und gehe damit bis auf das gegebene Ende. Wie nun aber in *b* noch keine unendliche Anzahl Puncte von dem angenommenen bis auf den Anfang verflossen; so ist auch in *a* von dem angenommenen Puncte bis auf das Ende solches nicht geschehen. Der Herr Verfasser bleibt hier immer in einer unrichtigen Vergleichung, des b u. a, oder der zukünftigen und verflossenen Ewigkeit. Es ist an dem: alle Puncte, die jemals in b zur Würklichkeit kommen, machen nie eine unendliche Anzahl aus, und man kan von jedem Puncte, so jemals würklich wird, auf den Anfang zurück gehen. Mit a verhält es sich aber ganz anders. In selbigem soll schon eine unendliche Anzahl Puncte zur Würklichkeit kommen seyn, und in selbigem muß nothwendig ein oder mehrere Puncte zugegeben werden, von welchen eine unendliche Anzahl Jahre oder eine æternitas a parte ante verflossen. Die unendliche Reihe Puncte in *b* würde erst bey ihrem Ende, und in *a* bey ihrem Anfange verflossen seyn. Da ich aber nun so wenig in *b* das Ende, als in *a* den Anfang zu finden vermögend bin: so wird auch in beyden die Reihe Puncte nicht verfliessen können. Dieses ist es eben, was ich haben will. Es kan nemlich nie eine unendliche Reihe abwechselnder Zeitpuncte verfliessen. Wie sie derogen in b nie zur völligen Würklichkeit kommen können, eben so haben sie in a nicht verlaufen können. Dieses aber streitet dergestalt mit der angenommenen Meynung des Herrn Verfassers, daß ich muthmasse, ich sey entweder zu ungeschickt, den rechten Sinn seiner Worte zu fassen, oder es sey ein Schreibfehler vorgegangen. Sie haben in *a* einen würklichen Punct gedacht, und denken müssen, wenn sie von einem ihrer Voreltern reden; und sie haben auf den alten Vater keinen unendlichen Weg; ingleichen er nicht zu ihnen. Dieses verstehe ich entweder wieder nicht, oder der Herr Verfasser redet wider sich selber. Warum setzt er? sie haben einen würklichen Punct gedacht. In a sind ja alle Puncte würklich da gewesen. In b kan man allezeit und in alle Ewigkeit noch blos mögliche Puncte gedenken, in a aber nicht. Und dieses macht eben den grossen Unterschied unter a und b. In der ewigen Folge der Dinge bleibet allezeit noch etwas blos mögliches zurück, in der angenommenen vergangenen ewigen Reihe aber ist alles schon würklich da gewesen. Da der Herr Verfasser ferner zugiebt, daß kein unendlicher Weg zwischen mir und dem angenommenen alten Vater; so frage ich: ist unter meinen Vorfahren kein einziger, der von

mir

mir einen unendlichen Weg, oder um eine Ewigkeit, um eine unendliche Anzahl Zeugungen und Jahre entfernet iſt? Giebt dieſes der Herr Verfaſſer zu, wie er hier zu thun ſcheinet, ſo muß er auch zugeben, daß ich aus keiner ewigen Reihe von Vätern herſtamme, welches der Satz iſt, welchen ich zu erweiſen geſucht habe.

Damit niemand hieraus den Schluß ziehe: **ſo kan gar kein Weſen von Ewigkeit her ſeyn**, ſo erinnere ich, daß der gegebene Beweis weiter nichts erhärtet, als daß keine Reihe abwechſelnder Zeugungen und Jahre von Ewigkeit her ſeyn könne, ſondern nothwendig einen Anfang zum voraus ſetze. Hieraus folget aber nicht, daß es nicht eine andere Art von Dauer gebe, welche nicht aus einer ſolchen Reihe beſtehe, und folglich ein ewiges Weſen ſey, welches auf eine andere Art fort dauret, als die Welt. Wiſſen wir alle mögliche Arten, wie ein Ding ſeyn und fort dauren kan? Ich unterſtehe mich nicht zu ſagen, daß meine Vernunft das unermeßliche Meer des möglichen und unmöglichen überſehe und ergründe. Wenn mich derowegen jemand fragt: auf was Art iſt denn das ewige Weſen ewig? ſo iſt meine Antwort: ich weiß ſolches nicht. Es ſind weit mehr Fälle, da ich zeigen kan, daß eine Sache zwar auf dieſe oder jene Art nicht ſey; wie ſie aber eigentlich ſey, iſt mir unbekant. So erweiſen die heutigen gröſten Naturlehrer, daß das ſtarke Zuſammenhalten zweyer polirter Marmorſteine, welche man auf einander ſetzt, nicht von dem Drucke der Luft abhange, wie einige ehemals geglaubt haben. Wenn ſie aber ſagen ſollen, wie es zugehe, daß ſie ſo ſtark zuſammen halten, ſo müſſen ſie ihre Unwiſſenheit bekennen. Denn wenn ſie ſagen: es geſchiehet dieſes durch eine anziehende Kraft, ſo müſſen ſie zugleich geſtehen, daß ſie weder dieſe Kraft, noch die Art und Weiſe, wie ſie würke und zuſammenhalte, kennen. So behauptet man ferner, daß, wenn ein Cörper durch einen Stoß fort beweget werde, der Stoß keine reelle Sache ſey, die aus einem Cörper in dem andern gehe, und ſelbigen noch fort bewege, wenn der ſtoſſende Cörper ſchon wieder ruhet. Wenn man aber erklären ſoll, wie ſich der fortgeſtoſſene Cörper fort bewege, ſo müſſen wir abermals bekennen, daß wir ſolches nicht wiſſen. Man ſagt zwar, er bewegt ſich durch ſeine eigene innere bewegende Kraft: was iſt aber dieſe Kraft? wie würkt ſie? wie wird ſie durch einen Stoß zur Bewegung angetrieben? Dieſes alles ſind Dinge, welche noch niemand entdeckt hat. Und der Fälle ſind unzählige, da man zeigen kan, eine Sache ſey zwar auf dieſe und jene Art nicht, wie ſie aber ſey, bleibt uns verdeckt.

Quum doctiſſimus Auctor in epiſtola, cujus dedi epitomen, diſertis verbis & multa eloquentia creationem evincere ſtudeat æternam, nec atheis accedat, qui ſine numine mundum concipere moliuntur æternum, neceſſe eſt, ut progeniem quandam concedat a Deo immediate profectam, ex qua reliquæ ejusdem ſpeciei generationes tanquam rivuli ex fonte per naturalem propagationem promanarunt. Illud genus, quod ſoli omnipotentiæ divinæ debet exiſtentiam, plane diſtinctum eſt ab omnibus reliquis, quæ ex eadem per naturalem evolutionem ortum ducunt. Si igitur ego aut Sempronius quidam in quocunque orbe habitabili ex æterna generationum ſucceſſione progreſſus eſt, non poteſt non ſeries concipi, cujus extrema ſunt Sempronius & majorum ſuorum illi, qui ſunt Dei propago proxima ſeu immediata. Quodſi inter Sempronium & propaginem illam divinam infinita & æterna eſſet diſtantia; fieri non potuiſſet, ut Sempronii unquam illuxiſſet natalis. Eadem intercedit ratio, qua fieri nequit, ut anima immortalis unquam attingat momentum, quod æternitatem expleat ſubſequentem. Hiſce præmiſſis ad duas alias reſpondere poſſum

quæſtio-

quæstiones, quas doctissimus Auctor in sua proposuit epistola. Prior est: *annon Deus omnipatens ab æterno potuit creare?* Altera: *annon benignissimum numen ab æterno benignitatem suam cum creaturis voluit communicare?* Plures alias continent hæ quæstiones, quæ sigillatim & distincte sunt evolvendæ, antequam responsioni rotundæ pateat locus. Priorem in tres alias resolvo quæstiones. *Prima:* annon Deus ab æterno viribus infinitis, quas creatio postulat, gavisus est? Respondeo: nunquam potentia infinita destitutus fuit numen. *Secunda:* annon Deus mundum ex æterna successione profluentem producere potuit? Non potuit, quia absonis creandis nec vis sufficit infinita. *Tertia:* Nonne potentia divina creatione æterna sese exserere potuit? Creatio æterna æque repugnat ac mundus æternus. Posterior Auctoris quæstio hæc miscet momenta discernenda. Annon benignissimum numen ab æterno voluit creaturas suorum participes reddere beneficiorum? Voluit, ut hoc suo fieret tempore. In æternis ejus consiliis voluit, ut & ego vita & beneficiis fruerer divinis, at noluit, ut ab æterno existerem, nec hoc velle potuit. *Secunda quæstio alteri Auctoris involuta:* Annon Deus voluit creaturas ab æterno existentes? Has velle nequivit, quia, quæ pugnant & absona sunt, velle non potest. Tantum!

Erläuterung der Aufgabe von der Fraw Gauen, im 74. Stücke der Hannov. Anzeig. von 1751.

Da aus unserer älteren Landesgeschichte so viel bekannt, daß, wie Calvör in seinem heydnischen Niedersachsen pag. 46. seq. aus dem Leibnitz berichtet, die vormaligen Einwohner hiesiger Lande einen Abgott verehret, so Wodon oder Gwodon, und dessen Weib Freja oder Frua, eine Göttin der Wollust genennet worden; so lässet sich aus dem platdeutschen Dialect da god, gaut, cum præp. dei, dat gaue, einerley, von der Frau Gauen conjecturiren, daß sie niemand anders, als des Gwodens Gemahlin gewesen, zu deren Wohlleben die armen Landesleute mit Garbenopfer werden übernommen seyn, bis Carolus Magnus diesen und mehr lastbare Götzendienste abgeschaft hat.

Aus welchem Zeitpuncte dann zweytens der Ursprung des in den gelehrten Anzeigen bemerkten Gesanges herzuleiten, worin der unersättlichen Frau Gauen das Jahr noch ihr Fuder auf den Wagen, übers Jahr aber auf der Karre zu holen angedeutet, folglich damit bey angehendem Christenthume diesem interessirten Götzendienste allgemächlich entsagt worden. Der Haß gegen sothanes Opfer erscheinet auch aus einem andern um Hameln noch üblichen Sprichworte: Scholl dût dei gaue Frue, oder de Fru Gauen hebben? welches die Erndtearbeiter spottweise dem zurufen, der beym Binden eine Garbe übergehet, oder sonst auf dem Acker was hinterläßt.

Ob nun aber unser Apostel Bonifacius, der die Thüringer vom Zehnten befreyet, auch in diese Gegend kommen, und dieser Göttin der Wollust, Frauа Gwodonis, in Ansehung der Feldopfer den ersten Stoß gegeben? item ob die alte Eintheilung des Landes in Gauen von der ehemaligen Herrschaft dieses Gauen, Gwodon herrühre? mögen andere untersuchen, und fortfahren, durch dergleichen Erklärung der älteren Geschichte unsers Vaterlandes die Hannoverschen Anzeigen desto annehmlicher zu machen.

Z.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

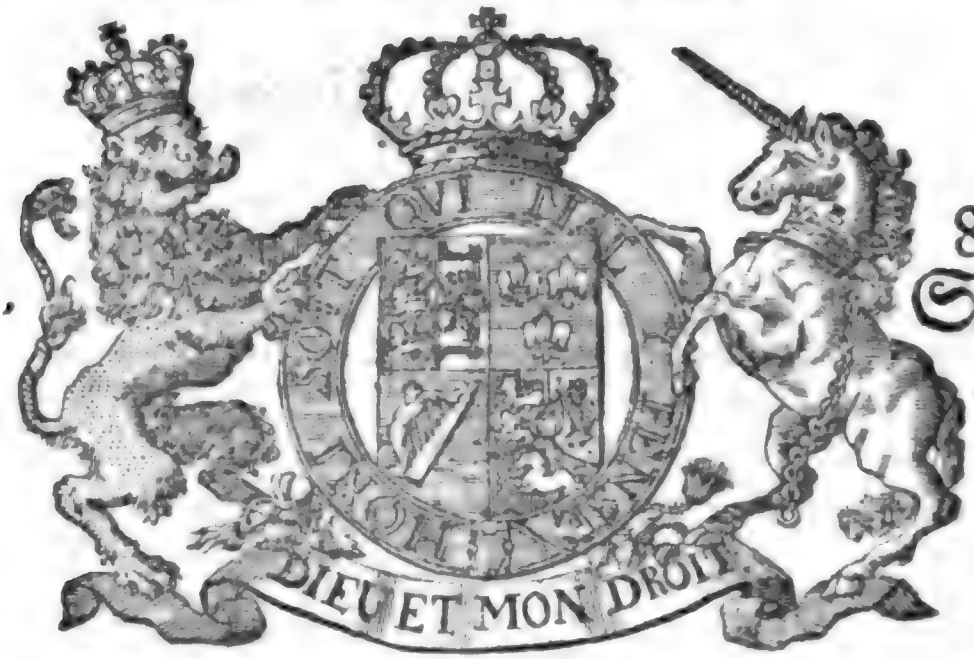

83tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 15ten October.

I. Citationes Edictales.

Celle. Auf Anſuchen des auf dem Albrechtiſchen Hofe zu Tatendorf, Amts Ebſtorf, geweſenen Pächters Luhmann, welcher nunmehro denſelben vor 3000. Rthlr. an ſich gekauft, ſind von hieſiger Juſtitzcanzley Edictales erkant, und alle diejenigen, welche ex Jure hypothecæ, oder ex quocunque alio capite einen Anſpruch oder Forderung zu haben vermeynen, auf den 7. Januar. des 1752. Jahres vor dem Amte Ebſtorf zu erſcheinen peremtorie ſub pœna præcluſi citiret.

II. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Für des weyl. Obriſtlieutenants Biemont de Malortie nachgelaſſene Kinder iſt der Rittmeiſter von Jonquieres zum Vormunde beſtellet.

Einbeck. Demnach weyl. Johann Andreas Wedemeyers Witwe, weilen in dem auf den 7. vorigen Monats Sept. angesetzten Termino wenige Creditores erschienen, nachgesuchet, daß ihr der sämtliche Nachlaß ihres seligen Mannes zugeschlagen werden möchte, auch dabey eydlich, und mit Begebung ihrer weiblichen Rechtswohlthaten angelobet, ihr eingebrachtes fallen zu lassen, und die Creditores ihres verstorbenen Mannes, mit welchen sie sich noch nicht verglichen, gleichfals zu befriedigen, und sich mit selbigen abzufinden; Und dann dieses Erbieten zum offenbaren Nutzen und Vortheile der Gläubiger gereichet, dergestalt, daß Magistratus nichts dagegen zu erinnern findet; Als wird solches hiemit kund gemachet, und diejenigen, welche etwas dagegen einzuwenden haben möchten, auf allen Fall sich mit ihren Einwendungen binnen drey Wochen a dato dieses dagegen vernehmen zu lassen, sub pœna præclusi hiermit citiret und vorgeladen. Decretum Einbeck, den 6. Oct. 1751.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

Münden. Nachdem weyl. Amtmann Hüpedens zu Jühnde Erben verlangt, daß der zu Verlicitirung ihrer alhier habender zwey Brauhäuser auf den 19. dieses angesetzt gewesene Terminus vor erst wieder aufgehoben werden möchte; So ist deren Gesuche deferiret. Münden, in Curia den 11. Octob. 1751.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

III. Beförderungen.

Celle. Dem Hofmedico, Doctor Berger hieselbst, ist das durch Absterben des Doct. Conradi vacant gewordene Landphysicat conferiret.

Lüneburg. Den 10. Oct. ist der hiesige Camerarius und Senator, Hartwig von Töbing, zum Burgermeister alhier erwählet worden.

Stade. Den 23. Septemb. 1751. Von hiesigem Königl. und Churfl. Consistorio ist der Pastor zu Debstedt, Dieterich Martin Matthäi, anstatt des den 11. huj. verstorbenen Probsts und Pastoris zu Flögeln, Joh. Georg Bergers, anheute zum Præposito des Bederkesischen Kirchencreises wieder erwählet; und

Als durch Asterben des Probsts und Past. primi zu Kirchosten, Joh. Wilhelms von Dein, das erstere Pastorat daselbst erlediget worden; So ist der dasige Pastor secundus, Julius Adolph von Bremen zum ersten Pastore zur Osten ernant. Der Pastor zu Oehrel, Georg Wilh. Müller, als Pastor secundus nach Osten translociret. Und der bisherige Adjunctus seines Vaters in officio, als Pastor prim. Hinrich Wilh. von Dein wieder zum Pastore nach Oehrel gesetzet.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Christoph Richters Buchhandlung ist zu haben:

Alberti, M. Georg Wilh. Briefe, betreffend den allerneuesten Zustand der Religion und der Wissenschaften in Großbrittannien, 1. Theil, 8vo Hannover, 1751. 5 Ggr.

Hüpeden, Joh. Heinr. neue wahrscheinliche Muthmassung von der wahren Ursach und Bedeutung der ausserordentlichen Puncte, welche über einigen Wörtern der hebräischen Bibel gefunden werden, 4to Hannov. 1751. 2 ggr.

Schmersahls, M. Elias Fridr. natürlichste Erklärung der Geschichte Sauls mit der Betrügerin zu Endor, 1 B. Sam. 28. 8vo Hannov. 1751. 2 ggr.

Plans und Journals von den Belagerungen des letzten Krieges in Flandern, groß 4. Straßb. 1750. 4 thl.

Leben

Leben und Thaten, ſowol des Grafen von Löwendahl, als der beyden Herzoge von Noailles und Richelieu, alleſamt Marſchalle von Frankreich, nebſt einer Fortſetzung der Lebensgeſchichte des Grafen von Sachſen, 8. Leipz. 1749.

Ziegenhagen, Fried. Mich. kurze Erklärung des Gebets des HErrn, oder Vater Unſers, nebſt einigen Anmerkungen über daſſelbe, gr. 8vo 1751. 7 ggr.

Die zum Dienſt des Forſtweſens verſtärkte Kraft des Hebels, 4. Erfurt, 1751. 3 ggr.

Schuback, Jacob, Commentarius de Jure Littoris, vom Standrechte, 4. Hamb. 1751. 2 thl. 8 ggr.

Freundſchaftliche Unterredung der Seelen David Foßmanns und Thomas Hobbes, 4to 1751. 2 ggr.

von Leyſer, Auguſtin, rechtliche Abhandlung von Schuldigkeit der Ehemänner, ihren Frauen zu folgen, zur Ehre und Nutzen des Frauenzimmers, Wittenb. 1751. 3 ggr.

Schuberts, Joh. Ernſt, vernünftige und ſchriftmäßige Gedanken von der göttlichen Dreyfaltigkeit, 4to 1751. 18 ggr.

Rabeners, Gottl. Wilh. Samlung ſatyriſcher Schriften, 2 Theile, gr. 8. Leipzig, 1751. 1 thl. 4 ggr.

Reden, moraliſche, welche nach dem Urtheile der Königl. Franz. Academie den Preis der Beredſamkeit erhalten, gr. 8. Hamb. 1751. 22 ggr.

Celle. Der Eigenthümer eines ohnweit des Rolandes an der Heerſtraſſe belegenen Obſt- und Küchengartens iſt ſolchen auf Oſtern nächſt künftigen Jahrs zu verkaufen, oder auch wol zu verpachten gewillet. Es hat derſelbe meiſt gut und ſchwarz Erdreich, iſt mit mehr als 50. alten hohen, und über 200. jungen im beſten Wachsthume und Fruchttragen ſtehenden, theils hochſtämmigen, theils Pyramiden- und Eſpalierbäumen, von den beſten Franz- und andern Sorten beſetzet. Auch ſtehet darauf ein Haus für einen Gartenmiethsmann. Vor jetziger verbeſſerter Einrichtung und Zupflanzung der jungen Bäume hat dieſer Garten 16. Rthl. Miethe getragen. Wer zu deſſen Ankauf oder Miethe Belieben hat, kan ſich zwiſchen hier und nächſtinſtehenden Weyhnachten bey Hr. Strampen, in der runden Straſſe wohnhaft, melden, den Preis vernehmen, und darauf, nach Beſehung des Gartens ſich erklären.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 11ten Novembr. nächſthin eine groſſe Quantität wohlconditionirter Pirſchbüchſen, welche in Wien, Regenſpurg, Linz, Prag, Inſpruck, Carlsbad, München, Hannover, Eger, Salzburg und an mehrern Orten, von den berühmteſten Meiſtern, Penzneter, Zellner, Schmubski, Kayſer, Küchenreuter, Fiſcher, Meyer, Möller, Klett, Kahler, Sauder, Enzinger, Schulz, Oeting, Garber, Kleiner, Friewirt, Neureuter verfertiget worden, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden bey Gräflicher Rentcammer hieſelbſt ſtückweiſe verkauft werden ſollen, deshalb die luſthabenden Käufer ſich an beſagtem Tage den 11. Nov. a. c. alhier einfinden, ihren Both eröfnen, und ſodann des Zuſchlages gewärtigen können. Fals auch die luſthabenden Käufer einige Tage vor dem Termino genante Büchſen zu ſehen verlangen möchten, ſoll ihnen darunter gewilfahret werden. Bückeburg, den 6. Sept. 1751.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippiſcher Rentcammer daſelbſt.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Fallingboſtel. Da die Reußiſche Kothe zu Düshorn, wobey die Krug- und Braumahrung gehöret, auf künftigen Maytag 1752. benebſt den dazu gehörigen Pertinenzien anderweit ſoll verpachtet werden; So können diejenigen, ſo dazu Belieben haben, am Amte hieſelbſt ſich melden, und die Conditiones vernehmen.

VI. Capi-

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Es ſucht jemand ein Capital von 400. Rthlr. in Golde zu 4. pro Cent Zinſen, gegen Verhypothecirung eines aſſecurirten Hauſes. Wer ſolches auszuleyhen hat, kan ſich bey dem Intelligenzcomtoir dieſerwegen melden.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Die hebräiſche Handbibel des Prof. Simonis in Halle iſt nunmehro völlig abgedruckt, und zum Vergnügen der Pränumeranten mit nützlichen Zugaben verſehen worden, die der Verleger anfänglich nicht verſprochen hatte. Diejenigen, ſo darauf Vorſchuß gethan, werden erinnert, den verſprochenen Nachſchuß, nemlich 1. Rthl. an den hieſigen Buchhändler Richter unverweilet einzuſenden, und von dieſer Leipziger Michaelismeſſe ihr Exemplar zu erwarten.

Richter und Compagnie aus Görlitz eröfnen hiermit den Pränumeranten und Liebhabern ihrer Staats- und Reiſegeographie, daß nunmehro das vierte Buch derſelben von den beyden Marggrafthümern Ober- und Niederlauſitz, und alſo der ganze erſte Band abgedruckt iſt, und ſeit verwichenen Freytage, als den 8. Octob. nebſt vollſtändigen dreyfachen Regiſter in Leipzig bey ihnen auf dem alten Neumarkte in dem Puſchiſchen Hauſe, gegen Pränumeration a 1. Rthlr. 16. Ggr. auf den 2ten Band zu haben iſt. Wie denn auch zu gleicher Zeit faſt ein Alphabeth von dem 2ten Bande fertig gezeiget werden kan. Imgleichen iſt zu haben der Dresdner politiſche und gelehrte Anzeiger vom Jahre 1749. 1750. und 1751. bis Nro. 40. vor 3. Rthlr. 16. Ggr. Wie auch Haymanns neueröfnetes Kriegs- und Friedensarchiv 66. 67. und 68. Theil, 8vo vor 6. Ggr.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Harpſtedt, den 7. Oct. Aus Oldenburg iſt folgende Nachricht anhero ertheilet: Nachdem dieſe Seuche zuletzt Ao. 1749. gedämpfet worden, ſo ceßirte ſolche auch im Jahre 1750. hieſelbſt gänzlich bis zu Anfang Decembris, da ſie ſich zu Jedelloh an der Münſterſchen und nicht weit von der Oſtfrieſiſchen Grenze wieder äuſſerte, und wurde das kranke Vieh ſowol, als das geſunde, ſo mit jenem Communication gehabt, ſogleich getödtet, und mit der Haut verſcharret, und iſt dortiger Orten bisher alles geſund geblieben. Um Himmelfahrt a. c. äuſſerte ſich die Seuche abermals zu Oberhamelwarden, jenſeits Elsfleth, und wurde eben ſo verfahren, auch eben dieſelbe Würkung verſpüret. Endlich hat ſich dieſelbe ſeit 14. Tagen zu Eggeloh an der Oſtfrieſiſchen Grenze, und faſt zu gleicher Zeit in einem Hauſe, nicht weit von der Stadt geäuſſert, auch noch in ein Dorf weiter, imgleichen in der Marſch ausgebreitet.

Giſhorn, den 28. Sept. Gegenwärtig iſt in dieſem Amte, excluſive des Boldecker Landes, alles Vieh geſund.

Neuſtadt am Rübenberge, den 5. Oct. Ob man wol wegen einiger zu Baſſe crepirter Stücke Viehes in die Beſorgniß geſetzet worden, als ob es die Viehſeuche wäre, und dahero ordnungsmäßige Veranſtaltung gemachet worden; So ſcheinet es jedoch, daß man Hofnung haben könne, es werde von keiner weitern Folge ſeyn.

Wildeshauſen, den 6. Oct. Hier continuiret die Seuche, die Amtsdörfer aber ſind noch davon befreyet. Unterm 4. hujus iſt zu Oldenburg die Verordnung ergangen, daß das diesjährige dortige Viehmarkt nicht gehalten werden, und die Oldenburgiſchen und Delmenhorſtiſchen ſämtlichen Marſche, das Land Wührden allein ausgenommen, dergeſtalt geſperret ſeyn ſollen, daß zwar aus ſelbigen alles fette Hornvieh heraus, keines aber hinein gebracht werden ſolle.

Sycke, eod. Bey einem Meyer zu Ketſche hat ſich die Seuche an 12. Stücken unvermuthet hervorgethan, und iſt der Hof ſofort geſperret worden.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

84tes Stück.

Von den ehemaligen *Advocatis* zu Braunſchweig und zu Lüneburg.

Gleichwie die beyden Städte Braunſchweig und Lüneburg die Hauptſtädte von dem im Jahre 1235. vereinten Herzogthume Braunſchweig-Luneburg ſind, alſo kan es auch nicht fehlen, daß nicht die Advocati derſelben beſondere Vorzüge gehabt haben, und eigentliche Land- oder Großvoigte geweſen ſeyn müſſen. Es ſcheinet daher zu kommen, daß noch heut zu Tage zu Wolfenbüttel und Celle, wohin die Fürſtlichen Reſidenzien nachhero verleget worden, beſondere Großvoigte beſtellet ſind. Schon zu Kayſers Lotharius des Sachſen Zeiten, und in deſſen Urkunden von den Jahren 1129. und 1131. ſind Erpo de Bruneswic und Bejo de Luneburg, nebſt einem Ludolfo de Dalem, unter den Miniſterialibus anzutreffen. Heineccius in Antiqu. Gosl. 125. 131. 137. Maderus in Antiqu. Brunſv. 22. Und letzterer wird in einer andern Urkunde von eben demſelben Ao. 1134. Advocatus genennet. Schlœpken in Chron. Bardew. 175. Man irret nicht, wenn man diejenigen, ſo Advocati ſchlechtweg heiſſen, von Braunſchweig oder von Lüneburg Advocatos zu ſeyn glaubet; und eben ſo wenig betrüget man ſich, wenn man diejenigen, ſo ſchlechtweg den Namen von Braunſchweig oder von Luneburg führen, für Advocatos von einem dieſer beyden Orte annimt; wie denn auch in ältern Zeiten dieſe vornehme Bedienung ſich öfters vom Vater auf den Sohn vererbet. Jedoch hat es an beyden Orten nicht immer einerley Beſchaffenheit damit gehabt. In der Stadt Braunſchweig haben die von Dalem und Wenden länger als 100. Jahre immerfort dieſe Bedienung bekleidet; und ſelbſt Dalem hat noch heut zu Tage aus ſolcher Urſache den Namen von Voigtsdalem. Es kommen vor:

1146. Ludolfus.
1147. Baldewinus Advocatus de Brunſwic & Frithericus, frater ejus.
1154. Ludolfus de Brunſwic filius Baldewini (Heinecc. 149.)
1156. Baldewinus Advocatus de Br. (Falcke in trad. Corb. 223.)
1160. 1161. Ludolfus Advocatus.
1164. 1173. 1175. Ludolfus Advocatus de Br.
1183. Ludolfus ſummus Advocatus.
1190. Ludolfus Advocatus, ejusque filii Baldewinus & Ludolfus.
1196. Baldewinus & Ludolfus Advocati de Br. Miniſteriales.
1197. Ludolfus Advocatus.
1199. Baldewinus Advocatus, Ludolfus Advocatus.
1200. Ludolfus major Advocatus, laicorum nobilium unus.
1201. Baldewinus & Ludolfus Advocati, miniſteriales.
1203. Ludolfus, miniſterialis.
1204. 1206. 1213. 1215. Baldewinus Advocatus.
1218. Baldewinus Advocatus, &minor Baldewinus de Dalem; it. Ludolfi quondam Advocati de Dalem filia, uxor Conradi Marſcalci Hildenſ.

1219. Baldewinus Advocatus & nepos ejus Baldewinus; it. Baldewinus Advocatus de Dalem, & Baldewinus de Wenethen.

1220. 1221. Baldewinus Advocatus de Dalem, Johannes filius suus, Henricus de Wenethen filius fratris sui; in domo sua Dalem.

1221. Baldewinus D. G. Advocatus de Br. it. D. g. conventualium Ecclesiarum in Br. Advocatus.

1222. Baldewinus Advocatus de Dalem & Baldewinus juvenis Advocatus.

1227. 1229. 1233. Baldewinus Advocatus de Dalem.

1233. Henricus Advocatus.

1234. 1237. 1239. Baldewinus Advocatus de Dalem.

1241. Heino Advocatus de Wenden, Ludolfus Advocatus in Br.

Länger haben sich die von Dalem und Wenden nicht mehr Voigte von Braunschweig geschrieben. So lange sie es aber gethan, hat es gleich gegolten, ob sie sich von Braunschweig oder Advocatos allein, oder aber zugleich Advocatos von Braunschweig oder von Dalem geschrieben. Daß diese Bedienung die Zeit über erblich gewesen seyn müsse, ergiebt sich allein daraus, daß ihrer mehrere als einer zu gleicher Zeit sich also genennet. Die Worte major & minor können auf das Alter gehen. Das Wort summus aber will vornemlich das mit der Würde verknüpfte grosse Ansehen anzeigen. Unter die Nobiles sind sie bisweilen von Nachbarn gerechnet; von den Herzogen aber sind je und allemal Ministeriales geblieben.

Da sie Advocari von Braunschweig gewesen, haben sie auch leicht sich als Advocatos conventualium Ecclesiarum in Br. einst angeben können. Der Titel, Dei gratia, dessen sie sich im Jahre 1221. bedienet, hat damals eben keine Immediatät, so heut zu Tage damit angezeiget werden will, anzeigen mögen. Vielleicht aber haben sie gleichwol etwas damit sagen wollen. Es scheinet, sie haben sich fort Advocatos geschrieben, ob sie es gleich würklich nicht mehr gewesen, und um solches geltend zu machen, haben sie solchen Titel mit angehängt. Wenigstens kommen mittlerer Zeit vor:

1222. bis 1232. Godefridus Advocatus, so einer von Varsfelde gewesen.

1235. Johannes Advocatus, Tidericus Advocatus.

1238. 1239. Johannes de Brunnesrode Advocatus, und

1240. Hermannus de Borsne Advocatus in Br. gleichwie auch

1224. Hermannus Advocatus de Indagine.

Man muß sich aber auch erinnern, daß die Stadt Braunschweig aus 5. Weichbildern, als nemlich der alten und neuen Stadt, der alten Wick, dem Sacke und dem Hagen bestanden. Die alte Wick und der Sack sind, wie es in der Urkunde von Ao. 1296. heisset, distincta oppida gewesen. Sie werden noch in der Urkunde von Ao. 1346. von den andern wohl unterschieden, obgleich damals die Herzoge Magnus und Ernst, wie von dem einen so von dem andern die Voigtey an den Rath überlassen.

Der ganze Zehnten von der alten Wick gehörte denen von Dalem und Wenden, wie sie denn denselben Ao. 1257. an das grosse Hospital überlassen. Vielleicht haben dieselben auch die Voigtey über alle 5. Weichbilder nicht gehabt, sondern etwa nur über die alte Wick und den Sack, worinnen der Herzoge eigentliche Wohnung, das Moßhaus und die ehemalige Burg Tanquarderode belegen gewesen. Nachdem sie Voigte zu seyn völlig aufgehöret, und sich ferner fort zu nennen nicht mehr getrauen dürfen, kommen, ehe noch die Voigtey vorerwehnter maassen an den Rath selbst überlassen worden, vor:

1255. Wilhelmus & Fridericus Advocati;

1269. 1271. Anno Advocatus.

1282. Adrianus Advocatus, miles.

1307. Albertus famulus de Stockhusen dictus, Advocatus Ducis Alberti in Br.

Zuletzt hat die Voigtey nicht so viel mehr bedeuten wollen, ob sie gleich erst Ao. 1345.

an

an den Rath ſelbſt gekommen: Denn Ao. 1296. ein beſonderer Marſchall beſtellet zu werden angefangen, der die zwiſchen den Miniſterialibus und den Burgenſibus zu Braunſchweig ſich ereignenden Händel ſchlichte. Die Herzoge haben ſchon damals zu Wolfenbüttel und zu Aſſeburg zu reſidiren angefangen. Ao. 1318. komt daher ein beſonderer Advocatus in Wolffenbuttele, Bertoldus dictus Molenwerck, vor. Und von ſolcher Zeit an iſt allem Vermuthen nach auch die Großvoigtey auf das immer mehr erweiterte Fürſtl. Reſidenzamt Wolfenbüttel verleget worden.

Mit der Stadt Lüneburg hat es eine etwas andere Beſchaffenheit gehabt. Es kommen zwar bereits unter Herzog Heinrich dem Löwen in den Jahren 1154. 1164. 1170. Wasmodus de Lüneburg und Henricus de Lüneburg (Heinecc. 151. Rehtm. 327. 34.) vor, welche davon, daß ſie Großvoigte allda geweſen, den Namen ſcheinen gehabt zu haben. Letzterer iſt Ao. 1171. als Henricus Leo die Reiſe nach dem gelobten Lande angetreten, ſeines Anſehens halber nebſt Ecberto de Wolferburle der Herzogin Mechtild zugeordnet worden. Helmold. Chr. Slav. L. II. c. 2. ap. Leibn. II. 630. Und Ao. 1197. komt in einer Urkunde von Henrico Palatino ganz zuletzt vor Henricus puer de Lüneburg, ſo des vorigen Sohn geweſen ſeyn mag. Als nachhero aber vorbeſagten Herzogs Heinrichs jüngſter Sohn, Wilhelm, eine beſondere Hofhaltung allda angerichtet, wurden von ihm zugleich die vier gewöhnlichen Hofämter beſtellet, und inſonderheit die Groten zu ſeinen Truchſeſſen erwählet. Dieſe ſchrieben ſich dahero von ſolcher Zeit an entweder Dapiferos oder de Lüneburg ſchlechtweg, oder auch bisweilen nur Magnos. Es kommen nach einander vor:

1203. Otto & Wernerus de Lüneburg (Meibom. III. 158.)
1204. Otto Dapifer, & Wernerus frater ejus (Pfeffing. III. 6.)
1205. Wernerus Dapifer; it. Otto Dapifer, Wernerus & Gevehardus frater ſuus (Pfeff. I. 95. 360.)
1211. Wernerus Dapifer (Rethm. 461.)
1213. Wernerus Dapifer de L.
1215. Wernerus de L. Gevehardus frater ſuus (Rehtm. 462.)
1218. 1227. Gevehardus Advocatus.
1224. Wernerus de L. & frater ejus Gevehardus Dapifer.
1225. Wernerus de Luneb. Gevehardus frater ejus (Rehtm. 463.)
1225. Vicko (Fridericus) de Luneb. puerorum unus.
1226. Otto Magnus, Wernerus de Luneb. (Pfeff. I. 748.)
1227. Gevehardus de Luneb. (Maderus 252.)
1227. Fridericus de Lun. filius Werneri.
1228. Gevehardus uterque junior & ſenior (Rehtm. 468.)
1230. Gevehardus de L. Otto Magnus.
1234. Otto Magnus & frater ſuus Wernerus (Rehtm. 471.)
1245. Otto Magnus de L. & Wernerus de Zuerin fratres (Pfeffing. I. 352.)
1247. Otto Magnus (Rehtm. 1833.)
1251. Wernerus de Zuerin, Gevehardus juvenis, Hunerus de Luneborg (Pfeff. I. 254.)
1262. Wernerus de Zuerin, Otto Magnus (Jung 77.)
1263. Otto Magnus (Jung 79.)
1265. Otto Magnus de Luneborg. (Weſtphal III. 1509.)
1266. Otto Magnus (Schlœpk. 234.)
1269. Otto Magnus (Jung 81.)
1285. Wernerus de Suerin (Pfeff. II. 162.)
1285. Gevehardus Magnus, Johannes Magnus.

Nun können die Groten den Namen Magnus leicht von einem ihrer Vorfahren, der mit ſeiner ſonderlichen Leibesgröſſe ſich bemerket gemachet, bekommen haben; und will etwa der Name eben nicht davon herrühren, daß ſie Großvoigte geweſen. Es kommen auch währender Zeit viele andere Advocati in Luneborg vor, als nemlich

1200. Hartmannus.
1225. Hartmannus.

1228. Ti-

1228. Tidericus Bor.
1234. 1238. Hartmannus.
1239. Tidericus de Holderinge (Pfeffing. II. 128.)
1251. Segebandus ejusque fratres Henricus & Anno.
1262. Gevehardus & Tanchmarus.
1278. Paridamus (Lauenb. Deduction 27.)
1281. Manegoldus de Eſtorpe.
1285. 1291. Tidericus de Monte.
1287. Hildemarus de Oberge.
1288. Johannes de Lobecke.
1290. Johannes Preckel.
1310. Johannes de Biſcopinge.
1312. Willirinus de Stadis.

Es ſcheinet aber faſt, daß dieſe jetzt angeführten Voigte den Dapiferis ſubordiniret geweſen ſeyn. Dieſes, daß ſich eben dieſe Dapiferi öfters ſchlechtweg nur de Luneborg, oder aber Magnos geſchrieben, giebt etwa eine nicht ſo übel aegründete Vermuthung. Und wie der Name eines Schenken, Marſchalls ꝛc. einem Geſchlechte von ſeiner ehemaligen Bedienung geblieben, hat auch wol bey den Groten der Name zu einem Geſchlechtsnamen werden können. Zu Braunſchweig war es anders bewandt. Dapifer und Advocatus waren je und allemal zwo Perſonen. Es läßt ſich aber von einem Lande auf das andere nicht allemal ſchlieſſen. Wilhelms Sohn, Otto der Knabe hatte, nachdem ihn ſeines Vaters Bruder, Heinrich der Pfalzgraf im Jahre 1223. aufs feyerlichſte zu ſeinem Nachfolger zu Braunſchweig erkläret, die Hofnung vor ſich, beyde Lande von neuen bald wieder mit einander zu vereinen. Er bedurfte dahero der von ſeinem Vater neu angerichteten Hofämter nicht mehr. Und dieſe würden Zweifels ohne völlig eingegangen ſeyn, wenn nicht deſſen Sohn Johannes abermals eine getheilte Regierung zu Lüneburg überkommen hätte. Mitlerer Zeit wurde der beſtellte Obriſte Truchſes zum eigentlichen Großvoigte beſtellet. Er behielt davon den Namen Magnus, weilen ihm andere ſubordiniret waren. Und wie hätte auch, da in der Abweſenheit es eines Stadthalters oder Oberlanddroſtens nicht wol Umgang zu nehmen geweſen, füglicher einem andern dieſes Amt anvertrauet werden können, als eben demſelben. Das Wort Droſt iſt ein Name, den die ehemaligen Truchſeſſen geführet, und heut zu Tage nur allein diejenigen führen, welche die Advocatos von einer ganzen Gegend vorſtellen ſollen. Die andern Advocati, ſo in den übrigen Braunſchweigiſchen und Lüneburgiſchen Städten, als nemlich zu Helmſtädt, Hannover, Celle, Göttingen, Nordheim, Einbeck, Oſterode und andern Orten beſtellet waren, ob ſie gleich in ältern Zeiten ſämtlich von vornehmen Adel geweſen, ſind den Advocatis zu Braunſchweig und zu Lüneburg nicht gleich gekommen.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

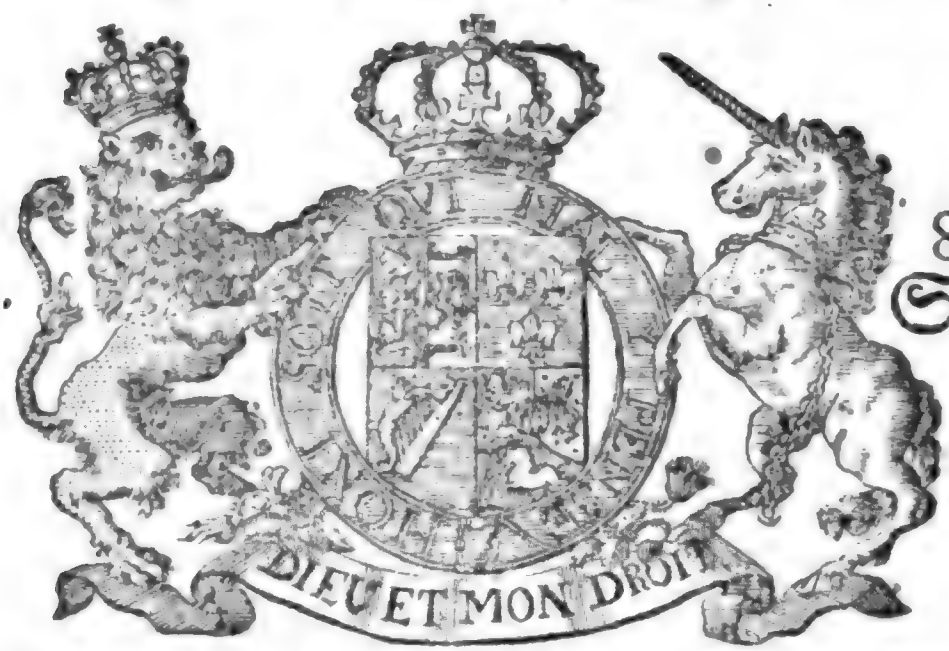

Ao. 1751. 84tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 18ten October.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Sr. Königl. Maj. von Großbritan. und Churfl. Durchl. zu Braunſchw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc. Wir, zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimterrath und Regierungsräthe. Demnach abermals die Peſt in der Levante ſowol, als auf den Africaniſchen Küſten ſtark graßiret, dahero Wir zu Abhaltung, nächſt göttlicher Hülfe, ſolcher Seuche von hieſigen Landen und Gegenden nöthig gefunden, die Verordnung vom 25. Aug. 1750. zu erneuern. Als befehlen Namens Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn, Wir allen Einwohnern hieſiger Marſchdiſtricte längſt der Elbe, des Landes Wurſten und der Weſer Seite, auf das ernſtlichſte, und bey ſchwerer Leibesſtrafe, daß, wann ein aus der Levante oder von den Africaniſchen Küſten und den Gegenden kommendes Schiff, es gehöre wem es wolle, durch Sturm gezwungen oder ſonſt dem Lande ſich nähern ſollte, niemand auf ſolches an Borth ſteigen, noch daraus einen Menſchen an Land

treten,

treten, oder einige Waaren und Güter zu Lande bringen laſſen ſoll, es ſeyn dann die Certificate davon zuforderſt hieher an Königl. Regierung gebracht, und darauf Verfugung geſtellet: Welche Certificate durch eine Chaloupe oder Both abzuholen, hiebey aber die Vorſicht auf das ſorgfältigſte zu beobachten, daß erwehnte Chaloupe oder Both über dem Winde bleiben, und den Schiffern niemand zu nahe kommen müſſe. Solten ſich darunter die Schiffer auf eine oder andere Weiſe widerſetzlich bezeigen, und in Güte nicht abhalten laſſen wollen, ſind ſelbige mit Gewalt zurück zu weiſen, und ihnen zugleich anzudeuten, daß, wo ſie nicht zurück bleiben würden, die Perſonen an Leib und Leben geſtrafet, und alle zu Lande gebrachte Waaren und Güther verbrannt werden ſollen. Es haben alle in obgedachten Marſchen befindliche Droſten, Gräfen, Beamte, Voigte, Richter, Schulzen, Hauptleute und Teichgeſchworne, auch ſonſt jederman dahin zu ſehen, daß obiges alles auf das ſorgfältigſte beobachtet und genau befolget werde; maaſſen es dann, damit jedermann davon Wiſſenſchaft erlange, von den Canzeln verleſen, auch an allen gewöhnlichen Orten, inſonderheit bey den Anfuhrten und Hafen, öffentlich angeſchlagen werden ſoll. Stade, den 5. Oct. 1751.

B. F. v. Bodenhauſen. J. W. L. v. Berlepſch.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Sämtliche weyland Superint. Heinr. Julius Jägers zu Stadt Oldendorf hinterbliebene Erben, welche an den aus dem Ebelingiſchen Concurſu der Witwe Jägern per Decretum vom 12. Jul. a. c. zuerkannten 300. Rthlr. einigen Anſpruch zu haben vermeynen, ſind am 21. Sept. citiret und vorgeladen, auf den 21. Dec. laufenden Jahrs vor hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley zu erſcheinen, und ihr an vorberegten Geldern habendes Recht zu docciren, oder aber zu gewärtigen, daß mit Auszahlung ſolcher Gelder ſofort verfahren werde, zu welchem Ende dann die Witwe Jägers in Termino mit zu erſcheinen gleichfals vorgeladen worden.

Hameln. In des alhie verſtorbenen Bürgers, Johann Adolph Brinkmans Concurssache iſt nochmaliger und endlicher Terminus ad liquidandum auf den 30. huj. ſub pœna præcluſi anberahmet, und den Creditoribus zugeſtanden worden, innerhalb ſolcher Zeit wegen eines in Vorſchlag zu bringenden Curatoris ſich zu vergleichen, oder zu gewärtigen, daß ſolcher ex officio benennet werden ſolle.

III. Gerichtliche Notificationes.

Stolzenau. Auf den 27. m. c. iſt Terminus zu Publicirung des von weyland Poſtverwalter Conr. Könemann in Leſe gerichtlich deponirten Teſtaments anberahmet, und ſind zu dem Ende an des Teſtatoris ſämtliche Erben die Citationes abgelaſſen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Künftigen 26. Oct. und folgende Tage ſollen in Martins Hauſe in der Kramerſtraſſe, in der zweyten Etage des Nachmittags von 2. bis 6. Uhr allerhand wohlconditionirte Mobilien: als eine engliſche gravirte Tombaquene Taſchenuhr, eine engliſche ſilberne dito, zwey hohe Spiegel, nebſt zwey marmornen Tiſchen mit vergulderen Fuſſen, eine neue Canape von nußbaumen Holze mit Triep beſchlagen, zweh gute brauchbare Clavecins, auch andere gute Stühle, Tiſche, Schränke von nußbaumen- und andern Holze, ferner Kupfer- Meßingen- und Eiſengeräthe, Betteſponden, Madratzen und andern Emberten ꝛc. und letztlich unangeſchnittten Linnen, Dreil auch gut Schießgewehr den Meiſtbietenden in einer öffentlichen Auction verkaufet, zugeſchlagen,

ſchlagen, und jedesmal des folgenden Morgens von 10. bis 12. Uhr gegen baare Bezahlung verabfolget werden.

Bey dem Sattler, Chriſtian Jenſch auf der Langenſtraſſe in Elsmanns Hauſe ſind 2. Extra ſchöne neue Wagen, nemlich eine vierſitzige Gutſche in Riemen, und eine vierſitzige Schaiſe zu verkaufen.

Auf Anſuchen des hieſigen Bürgers und Gaſtwirths, Paul Marchand iſt deſſen auf dem Brande zwiſchen Schillings und Thorbrüggen Hinterhäuſern belegenes Wohnhaus und Hof zum dritten und letzten male zum öffentlichen Kauf ausgebothen, und dazu Terminus auf den 3. Nov. anberahmet worden.

Am Altſtädter Markte in Dahlgrüns Hauſe wird am 1. Nov. und folgenden Tagen des Nachmittags von 3. bis 6. Uhr bey dem Notario Cörber eine Anzahl guter Bücher, Schildereyen und Zeichnungen an den Meiſtbietenden verkauft werden, wovon das Verzeichniß bey ermeldetem Notario ausgegeben wird.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Nordheim. Demnach beliebet, einige für hieſiger Stadt und dem Stadtdorfe Hammenſtedt belegene Rathsländerey und Wieſen, deren Pacht mit nächſtkommenden Petri 1752. zu Ende gehet, anderweit auf 3. Jahre von Petri 1752. bis 1755. zu verpachten, als: 1) die ſogenannte Stipendienhufe a 30. Morgen, 2) 18. Morgen unterm Ducksteine, 3) 44½. Morgen im groſſen Teiche, 4) 30. Morgen jenſeit der Leine, das ſogenannte Erbe, 5) die Knepelwieſe, zu 2. Morgen 54. Ruthen, die Grundwieſe nebſt 37. Ruthen Wieſen, ſo zu Lande gemacht; So iſt Terminus zu deren öffentlicher Verpachtung auf den 1. Nov. a. c. anberaumet.

Nienburg. Demnach der über die alhier vorm Weſerthore belegenen beyden Stadtweyden, die groſſe und kleine Ziegelweyde genannt, errichtete Pachtcontract mit Ablauf dieſes 1751. Jahres zu Ende gehet; So iſt reſolviret, ſolche beyden Weyden zur öffentlichen Verpachtung an den Meiſtbietenden wieder auszubieten, und dazu der 3. Dec. a. c. zum erſten und letzten Termino angeſetzet.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Ein Capital von 1000. Rthlr. in Golde kan gegen Landübliche Verzinſung unter beſter Sicherheit, geſtalt Debitor allenfals verſpricht, ſeinem Creditori das ſeines Orts demſelben in äuſſerſten Fürfällen behuefige Bürgerrecht auf ſeine Koſten zu acquiriren, ſofort placiret werden. Der hieſige D. Krebs benachrichtiget davon.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Hannover. Es wird ein geſchickter Informator vor drey Söhne alhier verlanget, der ſogleich antreten, und die Conditiones beym Intell. Comt. vernehmen kan.

VIII. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Menſch von gutem Anſehen, welcher mit Wartung der Pferde wohl umzugehen weiß, auch als Kutſcher und Reitknecht einige Jahre in Dienſten geſtanden, ſuchet auf ſolche Art wieder bey einer guten Herrſchaft anzukommen.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hameln. Zu der im 82. Stücke dieſer Anzeigen bemeldten Fouriersſtelle hat ſich bereits jemand angefunden, welcher auch engagiret worden.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 16. Himbt.	Göttingen. den 7. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 9. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 11. Himbt.	Amsterdam den 11. Last	Königsb. den 1. Last	Hamburg. den 1. Last	Bremen. den 2. Last	Nordhausen. den 9. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 - 34	30 -	34 - 35	19 - -	30 - -	31 - 33	118 - 142	235 - 40	72 - 92	70 - 100	25 - -
Rocken	24 - 25	21 - -	23 - 24	12 - 13	18 - -	23 - 24	65 - 75	118 - 120	46 - 51	54 - 60	18 - 18⅓
Gersten	18 - -	15 - -	17 - 18	10 - -	- - -	16 - 17	40 - 64	68 - 70	36 - -	30 - 36	11½ - 12
Haber	11 - 12	10 - -	- - -	6½ - 7	10 - -	10½ -	30 - 55	55 - -	- - -	26 - 30	11½ -
Erbsen	- - -	- - -	- - -	14 - -	- - -	24 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	16 - -	- - -	23 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	8 - 8¼	14 - -	- - -	14 - 15	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	22 - -	20 - -	24 - -	20 - -	20 - -
- geringern	14 - 16	18 - 20	16 - 20	- - -	15 - -	- - -
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 - -	26 - -	28 - -	27 - -	32 - -	24 - -
- geringern	20 - 22	24 - -	22 - 24	- - -	24 - -	- - -
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 - -	14 - -	16 - -	18 - -	20 - -	14 - -
- geringern	14 - 16	12 - -	- - -	- - -	14 - -	12 - -
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
- geringern	- - -	- - -	16 - -	- - -	- - -	

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl 27 Pf. vor 1 thl.
Trockne Zwetschen 30 - - -
Holländ. Oesters das 100. 1 thl.
Trockne Flottheringe 6. Stück vor 1 mgr
Uelzer Flachs 5 bis 5½ Pfund vor 1 thl.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Trahn, die Tonne 20½. thl.
Jrl. Butter Tonnenweise 9 ℔ vor 1 th.
- - ausgestochen 8½ 1
Gefärb. Holst. Stopp. Butter 7 ℔ 1 thl.
Butjadinger Butter 7⅓ ℔ 1 thl.
Talchlichter 7¼ ℔ 1 thl.
Seife der Cent. 7½ thl. und 14½ ℔ 1 thl.
Stärke 17 ℔ 1 thl.

NB. Alles in ganzen Rthl. zu verstehen.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

85tes Stück.

Von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden aus den mitlern Zeiten, insonderheit aber dererjenigen, wovon in dem 53. und 54ten Stücke dieser Anzeigen gehandelt worden.

§. 1.

Wenn man zu Beurtheilung alter Urkunden von der Mittelstrasse abweichet, und entweder sich ohne vorgängige Prüfung gar zu bald entschliesset, denjenigen Schriften Glauben beyzumessen, welche für ächte Ueberbleibsel des Alterthums ausgegeben werden, oder auch zu mistrauisch ist, und dieselben ohne hinlänglichen Beweis als untergeschoben verwirfet, so leidet nicht nur die historische Wahrheit, sondern auch vieler Menschen Vermögen und beste Rechte grossen Abbruch. Es giebet noch heutiges Tages solche Leute, welche anderer Handschriften auf das künstlichste nachmahlen können, und die sich kein Gewissen machen, diese Kunst zum Nachtheile ihres Nebenmenschen zu misbrauchen, daher denn die in den Gerichten übliche Comparatio litterarum eine sehr misliche Sache ist. Für Alters legte man sich, in Ermangelung der Druckerey, noch mehr auf das künstliche Schreiben, als heutiges Tages, und deswegen fehlete es in den mitlern Zeiten an Leuten nicht, welche vermögend waren, falsche Urkunden zu verfertigen. Nur solte man den Herren Geistlichen nicht zutrauen, daß sie sich mit dem schändlichen Laster der Verfälschung besudelt hätten. Und dennoch ist nichts gewisser, als daß einige dieser, ihrem Vorgeben nach, der Welt abgestorbenen und in den Clöstern der Heiligkeit beflissenen Männer keinen Scheu getragen, viele falsche Briefe zu machen. Der gelehrte Benedictiner Mabillon gestehet, daß dergleichen unrichtige Urkunden sich finden, und hat sein unsterbliches Werk de re diplomatica eben deswegen geschrieben, damit diese entdecket, und von den richtigen sorgfältig unterschieden werden mögen. Enthält demnach ein alter Brief solche Umstände, welche mit sattsam erwiesenen historischen Wahrheiten nicht zu vereinigen sind, so verwirft man ihn billig als falsch, und zwar um destomehr, wenn er demjenigen zum Vortheil geschrieben ist, der ihn aufbewahret hat, und hervor bringet. Auch überführen die äusserlichen Kennzeichen einer Urkunde, nemlich dasjenige, worauf sie geschrieben, die gebrauchte Sprache, die Gestalt der Buchstaben, das Monogramma und Siegel ꝛc. selbige wol der Falschheit, oder machen sie doch sehr verdächtig.

§. 2.

Dafern aber dergleichen Mängel sich nicht finden, so kan ich es keinesweges billigen, wenn alten Briefen nur deswegen der Glaube versaget wird, weil es möglich, daß ein Betrüger alles den Umständen der Zeit, auch demjenigen, was man äusserlich an wahren Urkunden bemerket, vollenkommen gemäß, ausgefertiget habe. So weit treibet gleich-

wol der, der gelehrten Welt durch den Tod viel zu früh entrissene Wittenbergische Professor, Johann Wilhelm Hofmann seine Critic. Er will in der Rede de Lubrico artis diplomaticæ behaupten, daß, weil sich eine so grosse Menge falscher Urkunden findet, auch diejenigen nicht für richtig zu halten wären, wider welche kein besonderer Verdacht entstehet, und daß die von den Klöstern und andern Privatleuten ans Licht gebrachte Begnadigungsbriefe der Kayser und Könige deswegen verdächtig sind, weil deren Verfertigung zu ihrem Vortheil gereichte, massen sie in derselben Ermangelung vieler in Besitz habender Güther und Gerechtsamen entbehren würden. Da gleichwol aber weit mehrere unverdächtige Urkunde, denen kein besonderer Vorwurf gemachet werden kan, als mit Mängeln behaftete, und deswegen verdächtige sich finden, so absehe ich nicht, mit welchem Grunde man jene verwerfen möge, weil diese fürhanden. Die Verderbniß des menschlichen Geschlechts hat noch nicht dergestalt den Gipfel erreichet, daß die mehresten Menschen vorsetzlich grobe Verbrechen begehen, welche schweren zeitlichen und ewigen Strafen unterworfen sind. Darauf gründet sich die Præsumtio bonitatis, so nicht nur, wenn jemand in gerichtlichen Anspruch genommen wird, sondern auch bey Prüfung historischer Wahrheiten billig zum Grunde zu legen, und ist niemanden ein Bubenstück beyzumessen, weil es böse Leute und Betrüger giebet, sondern nur wenn ihn besondere Umstände dessen verdächtig machen. Es wird auch meines Ermessens fehlsam voraus gesetzet, daß die Stifter und Klöster gemeiniglich falscher Briefe benöthiget gewesen. Sie haben den gröſten Theil des Ihrigen der Kayser, Könige und grosser Herren Freygebigkeit zu danken, und man kan sich nicht vorstellen, daß dieselben auf andere Weise daran gekommen, weil ihnen zu den Zeiten, als sie die Güther erlanget, von welchen die mehresten Privilegien und Schenkungsbriefe handeln, die Kräfte mangelten, mit Gewalt der Waffen vieles zu erobern, und durch heimliche Entfremdung man nicht leicht jemanden unbewegliche Güther entziehet. Was solte doch die Schenkenden behindern, über ihre Schenkungen Urkunden ausfertigen zu lassen? welches vielfältig nicht nur von den Königen, sondern auch von den Päbsten, derselbigen Güther halber, geschehen. Diejenigen, worüber sie ertheilet worden, sind seit vielen Jahrhunderten in der Geistlichkeit Händen, und der wenigsten Eigenthum hat man ihr jemals streitig gemachet, wovon sonst bey den Historienschreibern, und in der weltlichen Herren Archiven sich Nachrichten finden würden. Ich kan daher keine Ursache erdenken, warum man zweifeln solte, daß sie dergestalt daran gekommen, wie die fürhandenen alten Urkunden melden. Zwar äussert ein verstorbener gelehrter Mann, den ich sehr hoch schätze, in dem Commercio epistolico Leibnit. P. alter. p. 1456. 1459. die Meynung, daß vor Alters die Schenkungen durch blosse Uebergaben geschehen wären, und nachdem Fürsten und Herren darüber Briefe zu sehen verlanget, hätte die Clerisey solche müssen verfertigen lassen, um ihnen einen Dunst für die Augen zu machen. Nun glaube ich wol, daß die alten Deutschen, bey denen ein Wort so viel galt, als der beste Brief, und welche nicht gewohnt waren, in Anspruch zu nehmen, was ein anderer lange Jahre besessen hatte, über jede Schenkung keine Urkunde verfertigen lassen. Die den römischen Gebrauch annehmende Geistlichkeit war aber vorsichtiger, und brachte gemeiniglich bey wichtigen Handlungen Siegel und Briefe aus. Insonderheit wurden die Stiftungen der Bisthümer und Klöster schriftlich verfasset, und wenn nicht dieses üblich gewesen, so hätten ja Fürsten und Herren mit der gröſten Ungerechtigkeit begehret, daß man solche Briefe ihnen vorzeigen solle.

§. 3.

§. 3.

Wer alſo dieſelben verwerflich machen will, der muß Kennzeichen der Unrichtigkeit darthun, und dazu iſt nicht genug, daß eine und andere Redensart, oder ſonſt etwas ungewöhnliches ſich in der Urkunde findet, welche bisher in keiner andern angetroffen worden, maſſen, wie der Herr Geheimte Juſtizrath Gebauer im Leben König Richards p. 439. wohl angemerket, das ungewöhnliche von dem grundfalſchen zu unterſcheiden iſt, und da nicht alle Briefſchaften bisher an das Licht getreten, ſich nicht wol beſtimmen läſſet, welche Worte und Ausdrückungen, oder auch ſonſtige Kenzeichen der Urkunde ganz ungewöhnlich ſind. Der ſo wenig leichtgläubige ſel. Hofman iſt gleicher Meynung, und ſchreibet d. l. pag. 38.: Formulæ diplomatum tam variæ ſunt, etiam in unius Imperatoris inſtrumentis, ut ad canones certos reduci nullo modo poſſint. Quod enim certior & conſtantior earum ratio in quorundam Imperatorum tabulis appareat, diplomatum ejus, quæ ſuperſunt, paucitati tribuendum, & quo plura ex archivis proferentur, eo major varietas exiſtet; wie denn eine ſolche Verſchiedenheit um deſtoweniger befremdlich iſt, da von allen Zeiten her der ſehr unterſchiedene Geſchmack ſamt der ungleichen Geſchicklichkeit derjenigen, welche die Feder geführet, eine völlige Gleichförmigkeit des Styli curiæ, auch unter demſelbigen Könige verhindert hat. Ein Kanzler oder Notarius gebrauchet vielfältig Redensarten, die ſeinen Vorfahren oder Nachfolgern nimmer aus der Feder gefloſſen, weil ſie ihm unbekant geweſen, oder misfallen.

§. 4.

Der gelehrte und fleißige Herr Paſtor Falke hat in dieſer Anzeigen 53. und 54ten Stücke einige von dem Herrn Schminke in Monumentis Haſſiacis P. II. p. 657. ſeq. durch den Druck bekant gemachte Urkunden auf eine den angeführten Regulu nicht ganz gemäſſe Art beurtheilet; und deſſen kritiſche Anmerkungen ſind dergeſtalt beſchaffen, daß ich allen denenſelben beyzupflichten anſtehe. Weil die Eröfnung meiner Zweifel vielleicht dazu etwas beyträget, daß dieſe in manchen Betrachte ſehr wichtige Sache mehreres Licht erlanget, ſo beweget mich ſolches, meine Gedanken von beſagten Urkunden der Prüfung derjenigen, welche dergleichen Fragen zu beurtheilen vermögen, hierdurch zu übergeben.

An der erſten Urkunde König Henrichs des Voglers tadelt Herr Falke 1) daß darin keine Indiction angezeiget worden. Er ſchreibet: wo findet man eine Urkunde aus denſelben Zeiten, worin die Indictio mangele? Mir ſind deren ſchon viele vorkommen, und mangelt ſie in den Briefen Königs Schwentibolds, vom Jahre 898. beym Schaten Ann. Paderborn. T. I. p. 235., von eben dieſem Jahre beym Lünig Spicil. Eccleſ. P. II. p. 484., und vom Jahre 899. beym Brower Ann. Trevir. p. 442., in verſchiedenen Traditionibus honorum von den Jahren 899. 901. und 902. beym Herrgot Geneal. Habsburg. T. II. p. 63., in einem Tauſchbriefe des Cloſters St. Gallen vom Jahre 902. beym Lünig Spicil. Eccleſ. P. III. p. 307., in Herzogs Arnolphs von Bayern Beſtätigungsbriefe vom Jahre 895. beym Lünig d. l. Contin. III. p. 1213. und beym Hund Metrop. Salisb. T. I. p. 89., in einem Briefe Königs Conrads vom Jahre 913. beym Schaten d. l. p. 245., in den Urkunden Königs Otten I. von den Jahren 937. 946. 953. 965. und 968. beym Meibom Rer. Germ. T. I. p. 741. 743. 745. 748. 749. und 753., vom Jahre 952. beym Heineccius Antiqu. Goſl. p. 16., vom Jahre 953. beym Sagittarius Antiqu. Magdeburg. §. 58., vom Jahre 956. beym Rettner Antiqu. Quedlinburg. p. 17., vom Jahre 961. beym Lünig Spicil. Eccleſ. P. III. von Abbatißinnen p. 78., vom Jahre 973. beym Hund d. l. p. 91., in einem Briefe Königs Conrads von Burgund vom Jahre 957. beym Herrgot d. l. T. II. p. 77., in

einem Briefe Marggrafens Gero vom Jahre 964. beym Leuckfeld Antiqu. Halberstad. p. 644. auch in den Briefen Kayſers Otten II. von den Jahren 974. und 980. beym Hund d. l. T. I. p. 92. 240. und beym Lindenbrog in privil. Archiecel. Hammaburg. p. 183. Mehrere dergleichen Urkunden haben Gvichenon, Muratorius, Pez, Miräus, Ughellus, Mabillon, Beda, Martene, Calmet und andere durch den Druck bekant gemachet. Alle dieſe eines ſo geringen Mangels halber für falſch zu erklären, trage ich billig Bedenken. Die Zeit der Ausfertigung erhellete ohnedem aus dem bemerkten Jahre der Menſchwerdung des Heylandes, und der Königlichen Regierung hinlänglich. Es war ein Ueberfluß, daß man die Indiction ausrechnete, welches zu erlernen, ſonſt einem Betrüger, der ſich unterſtünde dergleichen Briefe unterzuſchieben, als der in Frage kommende iſt, nicht ſchwerer fiel, wie den Königlichen Canzleybedienten.

Herr Falke vermeynet 2) da König Henrich am 1. Jun. 932. genug zu thun gehabt, ſeine Leute wider die Ungarn zuſammen zu bringen, ſo hätte er damals an keine Umtauſchung einiger Güther gedenken können. Es pflegen ſich aber groſſe Herren mit dergleichen Geſchäften ſelten ſo viele Mühe ſelbſt zu geben, daß dazu eine lange Zeit erfodert würde. Sie überlaſſen ihren Bedienten ſolche Unterſuchungen, und tragen kein Bedenken, was dieſe gethan, zu genehmigen, wann man ſie verſichert, daß ihr Beſtes bey der Handlung pflichtmäßig beobachtet worden. Deswegen iſt unter den Waffen manche Königliche Verfügung gemacht. Es erhellet aus Schannats Traditionibus Fuld. p. 234. daß eben dieſer König Henrich im Junio 932. einen Tauſch vollzogen. Warum ſolte es denn nicht einige Tage zuvor können geſchehen ſeyn? Der Ungariſche Krieg brach ſpäter in volle Flammen aus, S. den Continuatorem Reginonis ad ann. 933. 934. Schaten d. l. p. 268. und Adlzreiter in ann. Boicis ad ann. 933. Stehet auch dahin, ob König Henrich am 1. Jun. 932. bereits zu Felde gelegen, oder ein Heer geſamlet hat? Weil 3) ſelbiger ſein Lager zu Rade aufgeſchlagen, die Urkunde aber zu Reot behandelt ſeyn ſoll, ſo vermeynet Herr Falke, der Verfaſſer habe in einer verlohrnen Chronic dieſen Ort aufgezeichnet gefunden, und ihn daraus in die erdichtete Urkunde geſetzet. Allein man trift in den unverdächtigſten Urkunden noch ſtärkere Veränderungen der Namen an, als hier vielleicht mit Rade vorgenommen worden. Es heiſſet Reinesburg anſtatt Regensburg, Salſa und Saloiſſe anſtatt Salz, Thuriburi anſtatt Dorneburg, Albigavi anſtatt Algou, Luiticii anſtatt Wilci, Botheresge anſtatt Haberga. Witichindus berichtet, Regem caſtra metarum Riæde, welches eben auch nicht buchſtäblich mit Rade überein komt. Wie der Verfaſſer der alten Chronic die Benennung des Orts nicht recht eingenommen haben ſoll, ſo kan auch ſolches dem Königl. Notario begegnet ſeyn.

4) Erwecket es bey dem Herrn Falken einen Verdacht der Unterſchiebung, daß in der Urkunde kein einziges æ, noch die langen ſ am Ende der Wörter zu finden, und annulo anſtatt anulo, auch dni anſtatt dmni geleſen wird. Nun hat Hr. Pater Strunk vermuthlich keine ſolche Abſchrift liefern wollen, in welcher jeder im Original befindlicher Buchſtabe beybehalten worden. Sonſt aber ſind zu dieſen Zeiten die Diphtongi gemeiniglich nicht in einen Buchſtaben zuſammen gezogen, S. das Chronicon Gotwicenſe p. 94. Da auch Herr Falke ſchwerlich alle vom König Heinrich ausgefertigte Originalurkunden mit Augen geſehen, ſo kan er nicht ſagen, daß darin beſtändig diejenige Schreibart gebrauchet worden, deren Mangel ihm unſere Urkunde verdächtig machet.

Endlich 6) wird es für ein gewiſſes Zeichen der Erdichtung gehalten, daß das Königl. Siegel demjenigen gleichet, welches Gundling aus des Heineccius Syntagmate de Sigillis genommen, da dieſes dem

Dri-

Originale im Archive zu Corvey so ähnlich, als ein Affe dem gekrönten Adler sey. Daß der geschickte Geheimerath Heineccius, durch welchen sein Bruder das Corveyische Siegel abzeichnen lassen, es so schlecht getroffen, hätte ich sonst nicht geglaubet. Da immittelst die Könige nicht immer einerley Siegel gebrauchet, so kan dasjenige ächt seyn, welches unter dem Hersfeldischen Briefe hänget, wenn es gleich demjenigen, so sich im Corveyischen Archive findet, nicht gleichet.

§. 5.

Die zweyte Schminkische Urkunde ist von Kayser Otten I. Sie soll Ao. 962. im ersten Jahre seiner Regierung gegeben seyn. Da er aber Ao. 961. nach Rom gegangen, und sich daselbst Ao. 962. die Kayserliche Krone aufsetzen lassen, so ist der Verstoß sehr grob, und ich halte diesen Brief mit Herr Falken für verdächtig, weil man einen solchen Irthum in der Kayserl. Canzley unmöglich begehen, und dafür halten können, es sey im Jahre der Ausfertigung geschehen, was verschiedene Jahre vorher verrichtet worden. Diesem trit hinbey, daß nicht der in der Urkunde benante Hugbertus, sondern im Anfange des Jahrs Wilhelmus, und nachmals Hatto Erzcanzler gewesen. S. das Chronicon Gottwicense p. 184. Mit dem Canzler hat es sonst seine gute Richtigkeit, und daß dieser Ambrosius geheissen, erhellet aus Sagittarii Antiquit. Magdeb. p. 47. Die übrigen von Herr Falken bemerkten Mängel würden mich auch nicht bewegen, die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde in Zweifel zu ziehen. Wegen der Schreibart und ungewöhnlichen Redensarten beziehe ich mich auf das obangeführte. Es fehlet auch 1) an mehreren unverdächtigen Urkunden nicht, in welchen man den Ort, wo sie ausgefertiget worden, zu bemerken unterlassen. Daß 2) die Bischöfe und Aebte schon in sehr alten Zeiten Venerabiles und Sancti genennet sind, lehret Vadianus de collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus p. 40. und Mabillon de re diplom. l. 2. c. 2. §. 12. Die Beschaffenheit der Buchstaben beachte ich 3) um desto weniger, da ich nicht glaube, daß es vom Abschreiber geschehen. 4) Sind bey der Ausnahme von der weltlichen Obrigkeit Gewalt nicht immer einerley Worte gebrauchet. Beym Heineccius Antiquit. Goslar. p. 16. heisset es: Nullus Comes, *nullus miles*, nullus judex &c. beym Meibom Rer. Germ. T. I. p. 747. aber: Nullus Dux, Marchio, Comes, Vice-Comes, aut aliqua regni nostri magna parvaque persona. Daß man 5) schon unter den Carolingern das Königl. Ærarium die Königl. Cammer genant, erhellet aus dem du Freßne in Glossario v. Camera, daher es nicht befremdlich, daß sich der Kayser dieses Worts anstatt des Worts Fiscus bedienet hat. Wie auch 6) ein Verstoß in der Zeitrechnung keine Urkunde verwerflich machet, welcher sonst nichts mangelt, lehret der Abt zu Gotwich in Chron. p. 166. 186. Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. Part. alt. p. 35. Mabillon d. l. l. 6. pag. 622. und Zetner Antiquit. Quedlinburg. pag. 964.

§. 6.

Von der dritten Schminkischen Urkunde Kaysers Heinrichs VI. vom Jahre 1192, habe ich aber eine bessere Meynung als Hr. Falke. Er hält sie 1) deswegen für falsch, weil sich der Kayser in andern Urkunden nicht Heinricum sextum, sondern nur Heinricum nennet. Es fehlet aber an Diplomatibus nicht, worin auch jenes geschehen. Sie finden sich beym Lünig im Reichsarchiv Part. Spec. Contin. IV. pag. 784. Spicil. eccl. P. II. p. 778. P. III. pag. 748. Spicil. Secular. P. I. p. 814., beym Ludewig in Reliqu. MSS. Tom. XI. pag. 587. 590. 592. 603., beym Gewold in Addit. ad Hundium Metrop. Salisburg. T. III. p. 274., beym Schaten in Annal. Paderb. p. 896., beym Hund d. l. T. I. p. 251., beym Gudenus in Syllog. p. 44. 46. 583.

und beym Schannat. Cod. probat. Hiſt. Wormat. p. 90. Daß auch dieſer Kayſer nicht, gleich ſeinen Vorfahren, einen Unterſcheid zwiſchen den Jahren der Kayſerlichen und Königlichen Regierung gemacht, und alſo ſich nur den Fürſten Kayſer geſchrieben, bemerket der Abt zu Gottwich in Chron. p. 392. alſo: Ex quibus omnibus obſervandum eſt, quod licet Imperatores reſpectu coronationis Romanæ differentiam fecerint inter titulos, regium ſcilicet & Imperatorium, ita ut Henricus V. v. g. ſe quintum regem, quartum Imperatorem in diplomatibus ſuis appellaret, Henricus tamen Sextus, nulla inter regiam ac Imperatoriam dignitatem habita differentia, ſe uniformiter Sextum regem, item Sextum Imperatorem in ſuis Diplomatibus nuncupaverit.

2) Nennen gleich dieſen Kayſer einige Urkunden, nach des Herrn Falken Anmerkung, nicht Imperatorem Auguſtum, ſondern Imperatorem & ſemper Auguſtum, ſo finden ſich doch andere, worin das & weggelaſſen iſt, nemlich beym Lünig Spicil. Eccleſ. P. II. p. 778. & Spicil. Secular. P. I. p. 814., beym Tollner Cod. Diplom. palat. p. 37., beym Ludewig in reliqu. MSS. Tom. XI. p. 590., beym Hund Metrop. Salisb. T. I. p. 251., beym Schannat Cod. probat. Hiſtor. Wormat. p. 88. 90. und beym Gudenus in Syllog. p. 46. Bey dieſen letztern p. 583. lautet es eben wie in der ſtreitigen Urkunde: Romanorum Imperator Auguſtus.

3) Vermeynet Herr Falke der Kayſerl. Protonotarius wäre in der Paderborniſchen Kirchenhiſtorie ſchwerlich ſo bewandert geweſen, daß er accurat gewuſt, es ſey der damals lebende Biſchof Bernard der andere dieſes Namens geweſen, welcher in dem Diplomate Bernardus ſecundus genennet wird. Da er ſich aber alſo geſchrieben, und von ſeinen Vorfahren gleiches Namens dadurch unterſchieden hat, wie aus dem Schaten d. l. p. 904. erhellet, ſo begreifet man leicht, daß ſolches dem Protonotario bekant ſeyn können, und es iſt überall nicht beſtendlich, daß dieſer den Biſchof alſo genant, wie er ſelbſt zu thun pflegte.

4) Soll Ao. 1192. den 4. Novemb. nicht die zehnte, ſondern die eilfte Indiction geweſen ſeyn, und nicht das zweyte, ſondern das dritte Jahr der Kayſerlichen Regierung gelaufen haben, weil Heinrich im Oſterfeſte des Jahrs 1190. vom Pabſte Cæleſtino die Kayſerkrone empfangen. Nun beziehe ich mich wegen der bey Ausrechnung der Indiction etwa begangenen Fehler auf dasjenige, was ich im §. 5. hievon geſagt habe, und füge ſelbigem noch hinbey, daß mehrmalen der Novembermonat 1192. in die X. Indiction geſetzet worden, als welches gleichfals geſchiehet beym Ughellus Ital. Sacr. Tom. II. p. 698. und beym Schann. Vindem. Coll. II. p. 6. Was aber die Jahre der Kayſerl. Regierung anlanget, ſo bemerket der Abt zu Gottwich gründlich, aliquot nonnunquam menſes in Diplomatibus fuiſſe prætermiſſos, unumque ſolum & integrum annum, menſibus hiſce minime computatis, numeratum, aliquando menſes nonnullos pro integro etiam anno ad complendam melius rectam genealogiam computatos. Daß dieſes inſonderheit zu Zeiten Kayſers Heinrichs VI. geſchehen, und daher in den Diplomatibus die Jahre ſeiner Kayſerl. Regierung nicht gleichförmig beſtimmet worden, lieget unwiderſprechlich für Augen. Das Jahr 1193. wird das zweyte Jahr ſeines Imperii genant, beym Ludewig in Reliqu. MSS. T. XI. p. 589. und beym Hund Metrop. Salisb. T. I. p. 292.; das dritte aber beym Hund d. l. T. III. p. 276. und beym Ughellus Ital. Sacr. T. I. p. 459. Das Jahr 1195. heiſſet das vierte Jahr ſeines Imperii beym Ughellus d. l. p. 1128. und Tom. IV. p. 173. auch beym Martene Theſ. anecdot. T. I. p. 661., das fünfte aber beym Ughellus d. l. T. II. p. 174. und beym Muratorius antiqu. Ital. T. I. pag. 394. Das Jahr 1196. giebt man für das fünfte aus, beym Miräus Oper. Diplom. T. I. p. 290. beym Schannat in Cod. prob.

prob. Hiſt. Wormat. p. 92., beym Lünig Spicil. eccleſ. Cont. III. p. 1298.; beym Ughellus Ital. Sacr. T. IX. p. 132. und beym Ludewig in Reliqu. MSS. T. XI. p. 594., hingegen aber für das ſechſte beym Ughellus d. l. T. I. p. 420. welches die verſchiedene Art zu zählen veranlaſſet hat.

Ueberdem iſt keinesweges ausgemachet, daß die Crönung des Kayſers im Oſterfeſte 1190. geſchehen. Vielmehr ſetzen viele von Pfeffinger Vitr. Illuſtr. T. I. p. 590. und Struv in Corp. hiſt. Germ. p. 429. angeführte Hiſtorienſchreiber ſolche Handlung in das Jahr 1191. welches gleichfals Muratorius in den Geſchichten von Italien P. VII. ad ann. 1191. thut. Wenn ſolches richtig iſt, ſo fällt der Novembermonat des Jahrs 1192. allerdings in das zweyte Jahr der Kayſerl. Regierung, wie denn auch in einem faſt zu ſelbiger Zeit ausgefertigten Diplomate beym Ughelkus Ital. Sacr. T. II. p. 698. gemeldet wird, daß damals des Imperii Henrici VI. annus II. geweſen.

Herr Falke ſtehet 5) in den Gedanken, es ſey die Urkunde gezimmert, damit das Stift Paderborn einen Titulum aufweiſen könne, wie es an den Oſenberg gekommen, welcher nicht den Grafen von Bomenburg, ſondern Herzoge Henrich dem Löwen zugeſtanden.

Allein dieſen Verdacht nimt eine andere beym Schaten d. l. p. 904. befindliche Urkunde ganz hinweg. Denn vermöge ſelbiger iſt der mit dem Kayſer Ao. 1192. getroffene Tauſch Ao. 1197. wieder aufgehoben. Was konte alſo die Paderborner bewegen, eine Urkunde unterzuſchieben, aus welcher ihnen, ihrem eigenen Geſtändniſſe nach, nicht das mindeſte Recht zuſtund? Sie haben den Oſenberg in neuern Zeiten mit Gewalt der Waffen an ſich gebracht, und ich glaube gerne, daß es auf die Weiſe geſchehen, wie Herr Falke es im §. 16. erzählet. Daß Ao. 1192. ein Sifried von Bomenburg in der Welt geweſen, daran hat ſelbiger zu zweifeln Urſach, weil dieſes Haus, nach dem Berichte der Hiſtorienſchreiber im Jahre 1144. durch ſeinen Tod erloſchen. S. auch Schwarzens Append. ad Albini Genealogiam Comitum Leisnic. beym Menken Rer. Germ. T. III. p. 1137. Unſer Diploma ſaget aber nicht, daß Graf Sigfried den Oſenberg Ao. 1192. beſeſſen, ſondern daß er ihn gehabt, welches von einer für 50. Jahren gehabten Poſſeſſion verſtanden werden mag, maſſen man vielfältig in Lehnbriefen und andern Contracten zu genauerer Beſtimmung eines Ortes deſſen ehemalige Beſitzer namhaft macht, ob wol ſie längſt verſtorben ſind.

Nach dem Falle Herzogs Heinrichs des Löwen bemächtigte ſich vermuthlich der Kayſer dieſes feſten Schloſſes, anvertraucte es nachmals den Grafen von Bomenburg, ſetzte, als deren Mannſtamm erloſchen, Burgmänner darauf, trat ſolches folglich Ao. 1192. dem Stifte Paderborn ab, nahm es aber Ao. 1199. wieder zu ſich, und beliehe damit ritterliche Männer, welche den benachbarten ſo viele Unruhe verurſachten, daß ſich Paderborn und Corvey vereinigten, das Schloß zu zerſtören. Dieſes iſt geſchehen, der Ort dem Stifte Paderborn verblieben, und vom ſelbigen denen von Spitegel zu Lehn gegeben, welche ihn bis auf dieſe Stunde beſitzen.

D. G. S.

Weitere Anmerkung von der *Aera Hiſpanica.*

Es hat ein ſehr geehrter Freund in den Hannoveriſchen Anzeigen von dieſem Jahre Nro. 77. p. 677. mir die Ehre gethan, meiner geringen Schrift von der Aera Hiſpanica, die in eben dieſen Anzeigen von dem Jahre 1750. p. 109. enthalten iſt, zu gedenken, und des ſpaniſchen Autoris Sepulvedæ beſondere Meynung hievon anzuführen, weil er geglaubet hat, daß ſolche mir vielleicht nicht bekant geweſen ſeyn möchte, indem des Sepulvedæ Schrift den wenigſten Gelehrten bekant ſey. Ich habe die Ehre hierauf zu antworten, daß des Sepulvedæ Meynung ſchon längſt unter den Gelehrten, die dergleichen Sachen tractiren, bekannt geweſen. Johannes Vaſæus, der Ao. 1551. ein Chronicon Hiſpaniæ geſchrieben, ſo in der Hiſpania illuſtrata T. I. zu finden iſt, erzählet c. XXII. p. 631. ſeq. da er von der Aera Hiſpanica handelt, daß er über dieſen Punct mit Sepulveda geſprochen, der ihm denn ſeine Meynung darüber entdeckt, die er auch weitläuftig anführt, mit dem elogio, quia non ſolum ingenioſa, verum etiam erudita mihi viſa eſt. Er fügt hinzu, er habe dieſe Gedanken des Sepulvedæ dem Reſendio communicirt, deſſen Antwort er auch beyſetzt, woraus zu erſehen, daß Reſendius ſich über dieſe Grille des Sepulvedæ gar ſehr moquirt hat. Commentum Geneſii Sepulvedæ - - non ſine admiratione, propter hominis eruditionem, legi &c. Dieſe Critique des Reſendii iſt in der Hiſpania illuſtrata T. II. p. 828. noch einmal zu finden. Es hat auch Scaliger in ſeinem Werke de emendat. temporum L. V. p. 418. mit dieſem beygefügten Judicio der Meynung Sepulvedæ gedacht: In veteribus cippis frequentiſſima eſt Aeræ mentio, in quibus nunquam Aera ſed Era ſcribitur. - - - - Sepulveda Cordubenſis in libello, quem de anni emendatione edidit, ait, vitioſe interpunctum ÆRA pro A. ER. A. idque eſſe dicit: ANNUS ERAT AUGUSTI. Mirum mihi viſum, hominem doctiſſimum, ac præterea Hiſpanum, cum tot monimenta extent in Hiſpania, in quibus hujus rei memoria ſculpta eſt, ne unum quidem vidiſſe. In illis, ut diximus, nunquam *Aera*, ſemper *Era* ſcriptum eſt. Sed eſto: in omnibus exaratum fuerit *Aera*. Quis unquam legit Annum ſingulari A in compendiis ſcriptionis antiquæ, aut in veteribus monimentis, niſi antecedente verbo VIXIT? Cur vero ERAT duabus literis, non ſingulari E, ut Annus, notatus eſt? Denique cur ex duobus AA ſingulariis, alterum ANNUS, alterum AUGUSTI ſignificat in tribus tantummodo verbulis? Ridicula, ridicula & puerilia ſunt iſta. Tamen illi viro erudito adeo placuit commentum ſuum, ut ejus rei gratia duntaxat ſcriptionem illius libelli De Anni emendatione ſuſcepiſſe videatur.

Da ich nun in meiner Anmerkung von der Aera Hiſpanica unter andern ausdrücklich Reſendii Epiſtolam und Scaligerum de emendat. temp. mit ſpecialer Anführung der paginarum allegiret habe, ſo kan ein jeder daraus von ſelbſt ſchlieſſen, daß mir Sepulvedæ Meynung genugſam bekannt geweſen. Daß ich aber deren keine Erwehnung gethan habe, ſind zwey Urſachen. Erſtlich, weil ſie, wie Scaliger ganz recht ſagt, ridicul und kindiſch iſt. Sie mag vielleicht vor ſinnreich gehalten werden, davor ſie auch Vaſæus angeſehen hat. Aber in hiſtoriſchen Dingen komt es nicht auf das, was ſinnreich erdichtet iſt, an, ſondern auf das wahre oder wahrſcheinliche, und dieſes beydes muß mit gehörigen Zeugniſſen und Beweisthümern beſcheiniget werden. Zum andern iſt mein Vorhaben nicht geweſen, allerley Meynungen der Gelehrten von dieſer Sache anzuführen, ſondern ich habe ſolches als bekant voraus geſetzt, und die vornehmſten Autores, die davon geſchrieben haben, allegirt, und mich damit begnügt, daß ich meine eigene beſondern Gedanken zu weiterer Beurtheilung mittheilte. Am wenigſten habe ich vor nöthig gehalten, die Grille des Sepulvedæ, die vor langer Zeit ſchon genugſam widerleget worden, noch mal aufzuwärmen.

J. J. Schmauß.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

85tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 22ten October.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Die Ausfuhr des Korns im Bremiſchen und Verdiſchen betreffend.

Demnach der Preis des Korns in hieſigem Lande bisher ſehr geſtiegen, und noch faſt täglich geſteigert wird, ſintemal von den durch die Teichbrüche verurſachten Ueberſchwemmungen das mehreſte Sommerkorn in den Marſchdiſtricten verdorben worden, auch vieles auſſerhalb Landes gebracht und verkaufet wird, ſo, daß zu beſorgen, es möchte künftiges Frühjahr an dem nöthigen Saatkorne fehlen; Als hat Königl. und Churfürſtl. hieſige Landesregierung, aus Fürſorge für die Wohlfahrt der Unterthanen gut und nöthig erachtet, einigen Beſchlag anzuordnen. Allermaſſen Kraft dieſes allen und jeden Eingeſeſſenen der Herzogthümer Bremen und Verden, ſie mögen ſeyn von was Condition ſie wollen, bey ernſtlicher ſchwerer Geld-, und nach Befinden Leibesſtrafe verbothen wird, bis zu anderweiter Verordnung, Habern, Bohnen und Sommergerſten, auſſerhalb Landes zu bringen

gen und zu verkaufen. Alle Obrigkeiten, Beamte, auch Zollbediente haben hierauf zu achten, und wann einer von denen unter ihre Jurisdiction gehörenden dieſem zuwider handelt, oder ſie erfahren, daß es von andern geſchehen, es anhero zu berichten. Damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, iſt dieſes an allen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuſchlagen. Stade, den 8. Octobr. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimterrath und Regierungsräthe.

B. F. v. Bodenhauſen. J. W. L. v. Berlepſch.

II. Citationes Edictales.

Neuſtadt am Rübenberge. Nach Abſterben des in Penſion geſtandenen Obervoigts zu Mandelsloh, weyland Chriſtoph Henrich Kloß, ſind ſowol zu Ausfindung der geſamten von dem Erblaſſer herrührenden Schulden, als zu Vertheilung der Verlaſſenſchaft unter deſſen theils abweſende Kinder und Erben alle und jede, welche an des Erblaſſers Vermögen einige Forderung zu haben vermeynen, und auch deſſen Witwe, Kinder und Erben, auf den 12. Nov. vor hieſige Amtsſtube vorgeladen.

III. Steck-Brief.

Weſterhoſe. Den 17ten dieſes, des Abends um 10. Uhr, haben zwey Spitzbuben, kleiner Statur, grau gekleidet, und weiſſe Querſäcke bey ſich habend, wovon der eine auch ein roth Untercamiſol, und kurze krauſe Hare trägt, einem Schlächter aus Münden im Wirthshauſe zu Caleſeld hieſiges Amts, eine leverne Katze, worin 283. Rthlr. vom Leibe geſchnitten und entwandt, ſich aber darauf ſogleich, mittelſt der Flucht ſalviret, jedoch einen Schuh und Huth im Stiche gelaſſen. Es wird demnach jedes Orts Obrigkeit in ſubſidium juris, & ſub oblatione ad reciproca ganz dienſtlich erſuchet, auf vorbeſchriebene 2. Kerls ein wachſames Auge zu haben, und fals ſich dieſelben betreten laſſen ſolten, ſolche ſofort feſt machen zu laſſen, und hieſigem Amte ohngeſämmte Nachricht davon zu geben. Weſterhoſe, den 18. Oct. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte. hieſelbſt.

IV. Abſterben Königl. Bedienten.

Harburg. Der bisher in Penſion geſtandene Obriſtlieutenant von Göben iſt den 15ten Octobr. hieſelbſt mit Tode abgegangen.

V. Beförderungen.

Celle. Anſtatt des ohnlängſt verſtorbenen Hofmedici, Land- und Stadtphyſici D. Conradi, iſt der Doct. Taube zum Stadtphyſico hinwiederum beſtellet.

Harburg. Der Candid. Theol. Sievers, iſt zum dritten und Frühprediger hieſelbſt zu Rathhauſe erwählet, und wird ſolcherhalb dem Königl. und Churfl. Hannov. Conſiſtorio nächſtens präſentiret werden.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Auf Anſuchen des hieſigen Bürgers und Einwohners, Johann Ernſt Jägers, ſoll deſſen auf der Knochenhauerſtraſſe, zwiſchen Beckmanns und Dallmeyers Häuſern hieſelbſt gelegene Haus auf den 23ten folgenden Monats Nov. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden, und ſind zu Verſicherung des künftigen Käufers alle und jede Creditores, welche an vorbeſagten Jäger, vornemlich an dieſen vorbemerkten

bemerkten Hauſe irgend eine rechtmäßige Foderung haben, zugleich edictaliter & ſub pœna præcluſi citiret.

Desgleichen iſt unterm 16. dieſes Monats Oct. die Subhaſtation weyl. hieſigen Tiſchleramtsmeiſters, Hans Redecken und deſſen Ehefrauen, nachgelaſſener Kinder und Erben, auf der Oſterſtraſſe zwiſchen Könecken und Heidelmans Häuſern belegenen Hauſes, der darauf haftenden Schulden halber erkant, und Terminus licitationis auf den 30. folgenden Monats Nov. anberahmet, und ſind zugleich alle Creditores, welche daran eine rechtmäßige Zuſprache haben, gleichfals edictaliter auf eben bemeldten Tage citiret worden.

Celle. Zur freywilligen, in Curia vorzunehmenden Subhaſtation des in der Neuenſtraſſe belegenen, der Poſtmeiſterin Hinübern zugehörigen Hauſes, jedoch mit Vorbehalt der Braugerechtigkeit, iſt der 8. Nov. a. c. pro Termino anberahmet.

Auf Anſuchen des hieſigen Stadtmagiſtrats iſt von hieſiger Juſtizcanzley Terminus zum Verkaufe der zum Schellerſchen Corpore bonorum gehörigen, vor dem Hehlenthore im Rohlande, hinter Fabricen Garten, am Lüneburger Wege, zwiſchen der Obriſtlieutenantin Mielern und des Commiſſarii Hanſings Ländereyen belegenen 6. Stücke Feldland an den Meiſtbietenden auf den 1. Nov. a. c. angeſetzet.

Hardegſen. Die Gebrüdere Domeyer ſind reſolviret, ihr väterliches Haus und Hof, ſamt einer räumlichen Scheure und Stallung, auch einem kleinen hinter dem Wohnhauſe belegenen Kuchengarten, nebſt einem Back- und Waſchhauſe in dieſer Stadt an der Burgſtraſſe gelegen, aus der Hand zu verkaufen: Diejenigen, ſo darauf zu handeln belieben, können nach eingenommenen Augenſcheine ſich entweder hier, oder zu Moringen bey dem Burgermeiſter melden.

VII. Sachen, ſo zu verpachten.

Nordheim. Demnach die Pacht, 1) der hieſigen Stadtſchäferey, 2) des Hamelhaufens, und 3) der halben Hammenſtedtiſchen Schäferey, welche insgeſamt der Stadtcämmerey gehören, zu Trinit. 1752. zu Ende gehet; Und dann beliebet, dieſe 3. Stadtpertinenzien anderweit auf 3. Jahre hinwieder zu verpachten; So iſt dazu Terminus auf den 12. bevorſtehenden Monats Nov. a. c. angeſetzet.

VIII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Man ſucht gegenwärtig 2000. Rthlr. à 4. pro Cent. Es ſoll ein auf hieſiger Neuſtadt wohl gelegenes aſſecurirtes und mit 2200. Rthlr. ℔ zu bezahlendes Haus zur erſten gerichtlichen Hypothek conſtituiret, dem Creditori auch allenfals zur Capitals- und Zinsſicherheit das Dominium daran zugeſchrieben werden. Der Doct. Krebs giebt weitere Nachricht davon.

IX. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. In voriger Woche iſt ein Brief, welcher an den hieſigen Rathsherrn Kummen zu weiterer Beförderung an Johann Heinrich Eiken, oder Lord Kuhlmann, Roßhändlers zu Langenhagen, addreſſiret, und mit 5. Ggr. 6. pf. Poſtgeld bezeichnet geweſen, von demjenigen, welcher ihn gelegentlich nach Langenhagen beſtellen wollen, verlohren worden. Da nun vorbenannte beyde Roßhändler vermuthen, daß der Inhalt des Briefes von Wichtigkeit vor ſie ſey; So verſprechen ſie demjenigen, welcher ſolchen Brief etwa gefunden, und wieder herbey bringet, eine hinlängliche Belohnung.

Am verwichenen Montags Nachmittage ist auf der Neustadt, in der Gegend von der Becker- bis in die Duvenstrasse ein kleiner schwarzer, etwa 8. Monate alter Spionshund verlohren. Wer solchen gefunden, und dem Intell. Comtoir einliefern wird, hat sich eine gute Belohnung davor zu versprechen.

X. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Den 21. Oct. Nachdem berichtet worden, wasgestalten seit einigen Wochen im Fürstenthume Göttingen neue fremde Kupferpfennige zum Vorscheine gekommen, auf deren einer Seite die Worte: I. Pfenning Scheidemüntz 1751. und auf der andern Seite der geschlungene Name G. W. stehet; diese fremde Münze aber von geringem Gehalte ist, und überall nicht geduldet werden soll; So ist öffentlich bekant gemachet, daß, wenn jemand denjenigen, so dirse schlechte Münze zuerst ins Land gebracht, oder künftig annoch herein bringet, entdecken würde, solchem dafür eine erkleckliche Discretion gereichet, und der Name des Angebers verschwiegen werden solle.

Der durch verschiedene glückliche Operationen sich hier bekant gemachte Zahnarzt, Schwerbrock, logiret anjetzt in Niemers Hause hinter der Mauren, und thut denenjenigen, die seiner Hülfe bedürfen, zu wissen, daß er in 3. oder 4. Wochen auf einige Monate von hier verreisen werde.

Celle. Dem Publico wird hiemit bekant gemachet, daß das E. E. Rath zuständige, und vor dem Westercellerthore belegene Wirthshaus, der Sandkrug genant, an Fried. Wilhelm Strecker verpachtet sey, welcher die bey ihm einkehrenden Fremden um billige Bezahlung wohl bewirthen wird.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Clötze, den 11. Oct. Das hiesige auf den Montag nach Martini einfallende Markt soll wegen der in der angrenzenden Altenmark Brandenburg annoch grassirenden Viehseuche eingestellet werden.

Bodenteich, den 6. Oct. Es scheinet, daß, ob gleich gegen das angrenzende Amt alle Vorsicht angewendet worden, die Seuche dennoch von da her in hiesiges Amt gleichfals verschleppet sey, maassen solche sich zu Menslissen, sonst auch Crumasel genant, und auf der Mühle zu Prötze geäussert hat.

Uelzen, den 12. Oct. Das auf den Donnerstag nach Galli einfallende hiesige Viehmarkt ist eingestellet.

Ehrenburg, den 12. Oct. Es ist verfüget, daß von diesem Amte, nebst den Aemtern Sycke, Bruchhausen und Diepholz eine Postirungslinie gegen das Amt Wildeshausen formiret werden solle, als gegen welches auch im Münsterschen Postirung ausgestellet ist.

Ratzeburg, den 4. Oct. Dieses Herzogthum ist noch in soferne frey, daß die Seuche nur im Neuhausischen Dorfe Gösewerder anhält.

Sycke, den 9. Oct. Ausser dem Meyerhofe zu Ketsche ist im ganzen Amte nichts verdächtiges zu verspüren.

Harpstedt, den 7. Oct. Der Magistrat zu Bremen hat unterm 12. huj. verfüget, daß aus der Fremde künftig kein mager Vieh in die Stadt und deren Gebiethe eingelassen; sondern, es mögen Pässe dabey seyn oder nicht, zurück gewiesen, 2) das fette Hornvieh aber, wenn eydliche Gesundheitspässe dabey produciret, zwar in der Stadt Gebiethe, nicht aber in die Stadt getrieben werden, und 3) dasjenige, was in der Stadt Gebiethe geweydet, eingelassen werden solle.

Neustadt am Rübenberge, den 17ten Octob. Seit den 7. dieses Monats ist kein Hornvieh zu Basse weiter krank geworden oder gestorben, mithin die schon vorhin gehabte Vermuthung bestätiget worden, daß der dasige letzthin gemeldte Vorfall von keiner ansteckenden Seuche hergerühret sey.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

86tes Stück.

Abhandlung von der Flachsnahrung.

Man lieſet von dieſer Materie noch nichts überflüßiges. Die meiſten Bücher der Haushaltungskunſt reden ſehr unzulänglich davon. Das komt daher, weil die Sache theils ſchwerer iſt zu beſchreiben, als aus der Erfahrung zu erlernen, theils ſo ungemein verſchieden in den mancherley Ländern gehandhabet wird. Des Herrn Johann Friedrich Stoy Aufſatz, den man dies Jahr in dem Hamburgiſchen Magazin, nemlich in dem erſten Stücke des ſiebenden Bandes, auf der 65. bis zur 76. S. erhielt, ſuchet dem bisherigen Mangel abzuhelfen. Ein ſolches Vorhaben iſt überaus rühmlich. Und die gelieferte Ausführung enthält in der That viel gutes. Wenn man aus mehrern Gegenden einen dergleichen Entwurf hätte; ſo würde ſich die Sache in dem helleſten Lichte darſtellen, und in den deutlichſten, ſo algemeinen als beſondern Regeln vortragen laſſen. Dies beweget mich, gegenwärtige Abhandlung, als eine weitere Ausführung der Stoyſchen aufzuſetzen, zumal da dieſe letztere gar nicht mit der Flachsnahrung überein komt, die in unſerm Striche Landes getrieben wird.

Der Flachsbau geräth am beſten, theils auf einem leimichten ſchweren Boden, theils auf dem Sandlande, das mit ſchwerer Erde gut vermenget iſt. Nahe an der Weſer findet man einen reichen Flachsbau auf einem fetten Lande, worauf beſagter Fluß jährlich austritt, und bey ſeiner Rückkehr ungemein viel Sand zurück läſſet. An denjenigen Oertern aber, wo faſt nichts als Sand, und gar zu wenig untergemiſchte Erde verſpüret wird, bauet man das Flachs mit ſchlechterm Fortgange.

Mit der hieſigen Gegend hat es folgende Bewandniß: Sie führet kein Sand. Sie beſtehet aus einem ſchweren leimichten Grunde. Der Inhalt des Ackers wird nach der Morgenzahl berechnet. Auf einen Morgen ſäet man 4. Himten einheimiſchen Leinſaamen. Oder 3½. Himten Cur- und Liefländiſchen. Denn dieſer neue Lein muß dünner ausgeſtreuet werden, als jener alte. Bedienet man ſich eines fremden Ackers, ſo zahlet man für den zubereiteten Platz, worauf der andere uns einen Himten ausſäet, 1. Rthl. und 12. Mgr.

Die ſämtlichen Aecker ſind nach 5. Stellungen abgetheilet. Das iſt: Eine Dorfſchaft beſitzet 5. Felder, deren eines jährlich brach lieget und gedunget, folglich erſt über 5. Jahre wieder auf dieſe Weiſe bearbeitet wird. Den Leinſaamen ſäet man in die vierte Stellung, oder Geile. Nemlich: Auf ein jedes von den 5. Feldern komt in die Brach das Sommerſaat. In die zweyte Geile der Rocke. In die dritte der Gerſte, auch der Haber. In die vierte der Leinſaamen, die Bohnen, die Erbſen, der Haber. In die fünfte der Rocken. Zuweilen bringet man auch den Lein in die Brach. Doch muß man dabey ſchon ein wenig wagen. Denn er geräth zum öftern auf den beſten Aeckern am ſchlechteſten. Wie denn überhaupt alhier der Flachsbau viel beſonders

hat, und eben deswegen eine Nachricht davon den Auswärtigen nicht unangenehm seyn kan.

Lässet es sich so zwingen, so säet man gerne den Leinsaamen dahin, wo in 10. bis 20. Jahren keiner gewesen ist. Die Regel stehet feste: Der Lein gedeyet auf einem neuen Boden am ersten.

Ist der Platz, wohin man ihn ausstreuen will, wol bearbeitet, und vom Unkraute gereiniget, so geschichet das Aussäen hieselbst auf einmal. Nemlich mit dem Beschlusse des May- oder mit dem Anfange des Brachmonats. Eigentlich auf Petronellentag, den 31. May. An andern Orten beschäftiget man sich mit der Aussaat zu zweyen, an noch andern zu dreyen unterschiedenen malen. Eine Kleinigkeit, z. E. ein wenig in einem Garten, säen die hiesigen Landleute wol früher, als an gedachtem Petronellentage. Allein den ganzen Leinsaamen waget man alsdenn noch nicht in die Erde zu bringen. Der frühe ausgestreuete Lein bekomt selten. Eine Kälte schadet ihm. Die sogenannte Erdfloh frist ihn ab.

Man wirft den Saamen lieber auf einem ebenen Lande, als an den Bergen aus. Denn er will viele Feuchtigkeit haben. Fallen nasse Jahre ein, so geräth er an den Bergen gut, sonst nicht so leicht. Ueber das führet das mehreste Bergland Steine mit sich, und auf denselben kan kein Flachs arten.

Von den beyden Gattungen des Leinsaamens bedienet man sich hier des Schießleins. Mit dem Namen des wilden Leins, den dieser anderwärts führet, wird er nicht beleget. Den Klängellein gebrauchet man gar nicht, solcher ist auch in der That jenem nachzusetzen. Zwar bringet er weich und weiß Flachs hervor, allein dasselbe ist ungemein kurz, daneben darf es keinen einzigen Tag über die Zeit der Reife auf dem Acker stehen, sonst öfnen sich die Knoten, und der Saame fällt in die Erde.

Ist das besäete Land zugeeget, und es komt bald ein Platzregen, so thut derselbe grossen Schaden. Denn der Boden erlanget dadurch, zumal wenn eine Hitze oder Dürre nachfolget, eine harte Rinde, wodurch der zarte Keim des Leins nicht durchdringen kan. Dem bereits aufgelaufenen Flachse, als welches zu dem fernern Wachsthume viele Frucht verlanget, nützet ein gelinder Regen sehr.

Nach dem Säen ist die erste Arbeit das Gäten. Dies geschiehet, wenn das aufgelaufene Flachs die Länge eines Fingers hat. Doch kan es auch zu früh vorgenommen werden, wo man sein Augenmerk nicht auch zugleich auf die Grösse des kleinen Unkrauts richtet. Dies letztere muß von der Höhe geworden seyn, daß es mit den Fingern zu fassen und auszureissen stehet, sonst wächset es nach, und man hat die Mühe, noch einmal zu gäten. Das Unkraut sind die Windseide, die Vogelwicken, die tauben Nesseln, und mehr denn zwanzigerley Kräuter, die an verschiedenen Orten verschiedene Namen führen, und in der hiesigen Gegend mit wunderlichen plattdeutschen Benennungen von den gätenden Frauensleuten beleget werden. Die Windseide ist deswegen am schädlichsten, weil sie das Flachs nieder ziehet, und dadurch dem fernern Wachsthume entreisset.

Wartet man im Schönburgischen mit dem Gäten, bis die Blüte vorbey ist, und an den Stengeln schon Knoten sich befinden, so halte ich solches nicht gut. Denn, jetzt sind Flachs und Unkraut mit einander groß geworden, das letztere hat also nothwendig dem erstern nicht nur viele Nahrung entziehen, sondern auch zur gehörigen Ausbreitung im Wege stehen müssen. Alles Unkraut hält die guten Gewächse zurück. Der Beschwerlichkeit nicht zu gedenken, daß man dort im Stehen gebückt gäten, und bey dem Ausreissen des starken Unkrauts die äusserste Vorsichtigkeit anwenden muß, dem Flachse keinen Schaden zuzufügen.

Ein trockener Blitz giebt unserm Gewächse, ehe es blühet, einen grossen Stoß. Er versänget demselben die Spitze. Man kan es recht strichweise auf den Feldern sehen, wie sehr der Strahl das oberste des Flachses

te, oder aus einem dicken Tische von eichenen Bohlen. In dem Baume oder Tische sind Kämme, anderthalb Ellen von einander befestiget. Ein Kamm hat eine Höhe von 9. und mehr Zollen, und bestehet aus 10. bis 16. eisernen Zähnen, deren jeder ohngefehr ¼ Zoll dick ist. Den Baum muß man an einer Seitenwand, etwa 3. Fuß hoch von der Erde fest machen. Der Tisch stehet auf seinen Füssen, und wird in der Mitte mit schweren Steinen beläßtiget, damit er desto unbeweglicher sey. Er kan an zwo, drey, oder allen vier Seiten Kämme haben. Bey jedem Kamme stellen sich eine oder zwo Personen, die aus den aufgelösten Knotenbunden eine Hand voll Flachs nach der andern nehmen, und durch die Kämme reissen, damit die Knoten abfallen.

Diese letztern worfelt man auf der Tenne, auf daß sie von dem Unrathe, der zugleich

Knoten des Klängelleins trocknet man in der Sonne auf untergelegten Laken. Hier springen sie in ein paar Tagen selber auf. Man durchsiebet sie alsdenn, entweder im Felde, oder zu Hause, um den ausgeklängelten Saamen zu samlen. Der getrocknete Schieslein muß aber erst ausgedroschen werden. Hier zu Lande pflegt man dies bis gegen das Frühjahr auszusetzen, da man ihn denn zum eigenen Aussäen anwendet, oder verkaufet, oder Oel daraus schläget.

Das Flachs bindet man, wenn die Knoten abgeriffelt sind, in ganz kleine Bunde, die man Wasserbunde nennet, und fähret solche nach der Rotte. Das ist: Man bringet sie in die Wassergruben, leget schwere Sachen, als frische Torfsoden, Steine, Holzwerk darüber, damit sie untergetauchet verbleiben, und lässet sie also liegen, bis sie mürbe sind. Hiebey hat man einige Vor-

Dies ausgenommene Flachs breitet man aufs Land dünne von einander, auf solche solche Art trocknet und bleichet es. Nach etwa 7. Tagen wendet man es um, daß die bisherige untere Seite gleichfals der Sonne zugekehret werde, so pfleget man es abermals 7. Tage liegen zu lassen. Jetzt bindet man es in grosse Bunde, und führet es wieder nach Hause.

Wenn man das Flachs aus der Rotte nimt, kan man es statt des Ausbreitens auch aufstauchen. Dies thut man entweder alsdenn, wenn es in der Rotte ein wenig zu mürbe geworden, oder wenn der nöthige Raum zum Ausbreiten fehlet, oder wenn dieser Platz zu sumpficht ist.

An denjenigen von uns entfernten Orten, wo man das Flachs gar nicht in die Rotte bringet, sondern gleich Anfangs aufs Land ausbreitet, gehet eine gar zu geraume Zeit darauf hin, ehe es mürbe wird. So erlanget es auch nicht eine solche Weisse, als das Flachs bekomt, so in der Rotte gelegen hat. Wiewol die Güte des Bodens, worin der Leinsame ausgestreuet worden, träget zur Güte und Weisse des Flachses das mehreste bey.

Von besondern Dörrhäusern, und daneben angelegten Brechschuppen, weiß man in unserer Gegend nichts. In den Backöfen Flachs zu dörren, ist gefährlich, und wegen der daher zu besorgenden Feuersbrünste weislich verboten. Man kehret demnach das nach der Rotte auf dem Lande getrocknete und zu Hause gebrachte Flachs hiernächst an den Gebäuden, Mauren und Zäunen aufgerichtet der Sonne zu. Hierauf wird es auf der Tenne geboket, das ist, weich geschlagen. Ferner, gebrechet, oder, wie man es hier heisset, gebraket. Nach dem Braken folget das Risten, das ist, man ziehet es auf einem oben scharfen Holze, so auf einem breiten Fusse stehet, hin und her. Man nennet solches Holz den Ristewocken. Nun komt das Schwingen, man schläget nemlich mit der Schärfe eines dünnen ohngefehr einer Hand breiten, und einer Elle langen Holzes, so man in der rechten Hand führet, an dem Flachse herunter, welches man mit der linken Hand durch ein Loch hält, so sich an der einen Seite eines etwa 5. Fuß hohen Brets befindet. Dies Bret, welches auf seinem Fusse fest stehet, nennet man das Schwingebret, und jenes dünne Holz die Schwinge. Durch das vorhin bemeldete Risten wird das Flachs in der Mitte rein, und durch dies jetztgedachte Schwingen an seinen beyden Enden. Daher man denn, wenn das eine Ende durch oftmaliges Schlagen gereiniget ist, das Flachs umkehret, bey diesem geschwungenen Ende in der linken Hand fasset, und mit dem andern Ende wie mit dem ersten verfähret. Das geschwungene Flachs wird geribbet, das ist, man streichet an dem Flachse, so man auf dem Schooße über einem Felle mit der linken Hand feste hält, mit einem kleinen dünnen stumpfen Eisen, das Ribbeeisen genant, stark herunter. Nunmehro trift endlich den bekanten Hecheln die Reihe, hievon erhält man das erste mal nichts weiter, als eine sehr grobe Heede, und das durchgezogene ungemein grobe Flachs. Hierauf wird dies letztere mit den Händen gerieben, hernach wieder geribbet, ferner zum andern male gehechelt. Jetzt heisset es noch, grob brauchbar Flachs. Will man es feiner haben, so verfähret man folgendermassen: Man flechtet es fest zusammen in Knocken oder Diesten, wie man hier spricht. Diese schläget man stark mit einem Klopfholze auf einem Block, nun machet man sie wieder von einander, man reibet dies geschlagene Flachs heftig mit den Händen, man ribbet es abermal, jetzt wird es noch zweymal gehechelt, erstlich auf einer groben Hechel, hernach auf einer feinen. Hiemit besitzet man Flachs von mäßiger Feine, etwa 8. Stücke aus dem Pfunde davon zu spinnen. Verlanget man es noch feiner, so muß man dasselbe von neuem auf jetztbemeldte Art bearbeiten.

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 86tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 25ten October.

I. Citationes Edictales.

Moisburg. Nachdem des Rittmeisters von Weyhe zu Rötersheim Gutsmann und Köhter, Johann Peter Meerkens aus Emmen, hiesigen Königl. Amts, ohne angezeigete Ursache beynahe seit zween Jahren die Kothe, auch seine Frau und Kind böslich verlassen, und diese die Meyerstatt nicht länger an der Reihe zu halten vermag; So ist ad instantiam der Gutsherrschaft Citatio edictalis wider den Austreter damit erkant; und wird demnach vorgedachter Joh. Peter Meerkens hiemit zum ersten, andern und dritten male peremtorie citiret, innerhalb 8. Wochen a dato sich alhier wieder anzufinden, die Ursache seines Entweichens beym hiesigen Judicio anzugeben, im widrigen zu gewärtigen, daß er mit seinem An- und Vorbringen, und an der Meyerstadt vermeyneuder Zusprache weiterhin nicht gehöret, dieselbe von dem Gutsherrn mit einem andern Colono besetzet, und besonders ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Decretum Moisburg, den 12. Oct. 1751.

Königl. und Churfl. Amt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt dem Advocato Bothen ex officio aufgetragen worden, das Intereſſe der in den am 1. 2. und 3. Dec. a. c. zu eröfnenden Teſtamenten etwa bedachten piarum cauſarum & corporum, contra quem aut quos zu beobachten, und derſelbe zu ſothanem Officio von Gerichtswegen authoriſiret.

Unterm 13. dieſes Monats iſt der Advoc. Georg Heinrich Beuerhaus bey weyl. hieſigen Licentadjuncti, Jacob Uhlenbrocks ſich geäuſſerten Concurſe zum Curatore bonorum & ad lites, und

Von wegen des abweſenden hieſigen Kaufmanns, Ernſt Friederich Scharnhorſts Creditorum, zu Reſpicirung deren gemeinſamen Beſten, vornemlich was die Einfoderung der noch ausſtehenden Activſchulden betrift, zum Contradictore & Curatore ad lites beſtellet worden.

Unterm 16. dieſes Monats Oct. ſind diejenigen Creditores, welche an dem vom hieſigen Schmiedeamtsgenoſſen, Caſpar Otto Scheffel, an den Schlöſſeramtsgenoſſen, Joh. Hinr. Wallmann verkauften, und oben an der Köbelingerſtraſſe belegenen Hauſe Forderung haben, ſich aber, der am 22ten May a. c. ergangenen Edictal-Citation zufolge, bishero nicht gemeldet, præcludiret worden.

Celle. In Sachen des Wayſenhauſes zum Clausthal contra des weyl. Geheimtenraths und Cammerpräſidenten, wie auch des Cämmerers und Landdroſten von dem Buſch nachgelaſſene Erben, in puncto eines halben Kuxes auf dem König Ludewig iſt unterm 12. Octob. a. c. vom Königl. hohen Tribunal, und

Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley in des weyl. Hauptmanns von Wallmoden Concursſache unterm 8. Octob. a. c. Decretum præcluſivum erkannt.

Göttingen. Von dem hieſigen Wayſenamte iſt weyl. Gabriel Mengershauſens nachgelaſſenen beyden Töchtern, nachdem der bisherige Vormund, Kaufmann Joh. Fried. Ludew. Oppermann kürzlich mit Tode abgegangen, der hieſige Bürger und Gaſtwirth, Günther Georg Biermann, den 18. Oct. anderweit zum Vormunde beſtellet.

Bey dem hieſigen Civilgerichte iſt am 20. Oct. weyl. Cathar. Sophien Schiemelers, verehelichter Röhrichs, gerichtlich niedergelegter letzter Wille eröfnet worden.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Hannover. Der hieſige Proviantsverwalter, Wasmann, iſt den 22ten Octobr. und zu

Harburg. Der bislang in Penſion geſtandene Major von Schulze am 20ten dieſes Monats Octobr. mit Tode abgegangen.

Hagen im Herzogthume Bremen. Hieſelbſt iſt der Amtmann Pott verſtorben.

IV. Beförderungen.

Hannover. Am 15. Oct. iſt der von Ompteda zum Auditor bey hieſiger Königl. Juſtitzcanzley ernannt.

Am 6. huj. iſt die vacante Amtslicentreceptur zu Lachem dem Amtmann Paulſen daſelbſt; ingleichen

Die vacante Amtslicentreceptur zu Uslar dem daſigen Amtsverwalter, Brüel aufgetragen.

Anſtatt des verſtorbenen Licenteinnehmers Plinken zu Oſterode iſt M. Loſes hinwiederum zum Licenteinnehmer am 21. huj. ernennet.

V. Sa-

V. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. In der Kramerstraſſe in Martins Hauſe, in der 2ten Etage ſollen am 15. künftigen Monats Nov. und folgenden Tagen Nachmittags von 3. bis 7. Uhr eine Anzahl guter wohlconditionirter Bücher in einer gewiſſen Concursſache an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wovon der Catalogus bey dem Canzleybothen, Stockmann, ohnentgeltlich ausgegeben wird; Und wird dabey zur Nachricht gemeldet, daß aus Verſehen in dem Catalogo anſtatt des 15. Novemb. der 15. Dec. gedruckt worden.

Göttingen. Weyl. Joh. Bernhard Rauſchenplatts nachgelaſſenen Kindern und Erben zuſtehendes, auf der Geismarſtraſſe zwiſchen Chriſtian Ernſt Ebels und Chriſtoph Buſſen Häuſern belegenes Kothhaus ſamt Zubehörungen, ingleichen deren Gras- und Baumgarten vor dem Albanithore an dem Glacis und Wienikers Garten belegen, ſind zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen, und Terminus licitationis auf den 17ten Decemb. anberaumet.

Land Kehdingen Buxfletiſchen Theils. Zum Dornbuſch ſoll ein zur Nahrung und Brandteweinsbrennerey ſehr bequemes Haus mit Zubehör, welches dem zum Concurs gekommenen Jürgen Eylemann zugehöret, den 12. Nov. h. a. an den Meiſtbietenden verkaufet werden. Die Verkaufung geſchiehet in vorgedachtem Hauſe ſelbſt, und ſind die nähern Umſtände davon bey dem Gräfen Emmen zu Stade zu erfahren.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Auf ein Haus und Garten vor hieſiger Stadt belegen, worauf noch nicht die geringſten Schulden haften, werden zu deſſen Reparation 200. Rthl. in Golde geſuchet, welche ſofort können beleget werden. Das Intell. Comt. giebt mehrere Nachricht.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Münden. Mit hieſiger Bürgerdeputirten und ſämtlicher Gildenſtänden Beyſtimmung iſt von Rathswegen verordnet, daß mit Ablauf dieſes Jahres die ſämtlichen Ziegen gänzlich abgeſchaffet werden, und niemanden, wer der auch ſey, verſtattet werden ſoll, eine Ziege auf die Weyde, oder in die Holzung zu treiben, oder ſonſt auſſer der Stadt ſehen zu laſſen.

Oſterode. Wegen verſchiedener bey hieſigem Brauweſen eingeriſſener Unordnungen iſt von Schultheiß, Burgermeiſter und Rath verordnet, daß 1) ein jeder Brauer, welchen nach der Nummer die Riege zu brauen trift, ſich vier Wochen vorhero, bey Vermeydung 5. Mariengülden Strafe, ſo oft dawider gehandelt wird, zum Brauen jedesmal parat und fertig halten ſolle; wie denn 2) den Braubedienten zugleich anbefohlen worden, nach Anweiſung des ihnen communicirten Brauloßzettuls, bey den in der Ordnung folgenden Brauern vier Wochen zuvor, ehe die Zeit des Brauens an ſie kömmt, ohnfehlbar nachzuſehen, ob ſelbe ſich zum Abbrau mit gehörigem Malze angeſchicket haben, 3) ſoll derjenige Brauer, welcher ſich nicht zeitig zum brauen in allen gehörig angeſchicket haben wird, bey der Sackung übergangen, ein anderer an ſeine Stelle genommen, und er gehſt Erlegung der erſt geſetzten 5. Mariengülden Geldſtrafe ganz hinten an geſetzet, und da ſich jemand mit gutem Vorbedacht deswegen nicht angeſchicket hätte, um zu einer gelegenern Zeit zu brauen, oder das Brau zu verkaufen, deſſelben Gebrau vor das mal gar caduciret, und niemand dawider überſehen, noch auſſer der Reihe zu brauen verſtattet werden, 4) aber bey vorfallenden unvermutheten Zufällen dem Brauer frey bleiben, ſeinen Braukag mit einem andern Brauer, jedoch zeitig, und ehe die vier Wochen zur Viſitation herbey kommen, und zwar mit Vorwiſſen des Braucaſſenvorſtehers zu vertauſchen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 23. Himbt.	Göttingen. den 7. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 16. Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 18. Himbt.	Amſterdam den 18. Laſt	Königsb. den 8. Laſt	Hamburg. den 15. Laſt	Bremen. den 16. Laſt	Nordhauſen. den 16. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 - -	30 -	34 - 35	19 - -	30 -	31 - 33	116 - 142	230 - 40	65 - 88	70 - 190	26 -
Rocken	24 - 25	21 - -	23 - 24	11½ - 12	18 - -	24 - 25	65 - 75	118 - 120	42 - 47	56 - 58	20 - -
Gersten	18 - 19	15 - -	17 - 18	11 - -	- - -	17 - 18	42 - 64	70 - 72	35 - 37	36 - 48	12 -
Haber	11 - 12	10 - -	- - -	6¼ - 7	10 - -	10 - 11	30 - 54	55 - -	30 - 35	- - -	11 -
Erbſen	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	24 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Bohnen	- - -	- - -	- - -	13 - 15	- - -	24 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
Buchweitzen	- - -	- - -	- - -	8 - -	14 - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 - -	22 - -	20 - -	24 - -	20 - -	20 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	18 - 20	16 - 20	- - -	15 - -	- - -
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 - -	26 - -	28 - -	27 - -	32 - -	24 - -
p. Pf. geringern	20 - 22	24 - -	22 - 24	- - -	24 - -	- - -
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 - -	14 - -	16 - -	18 - -	20 - -	14 - -
p. Pf. geringern	14 - 16	12 - -	- - -	- - -	14 - -	12 - -
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 - -	20 - -	22 - -	- - -	18 - -	18 - -
p. Pf. geringern	- - -	- - -	16 - -	- - -	- - -	

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Uelzer Mehl 27 Pf. vor 1 thl.
Trockne Zwetſchen 30 - - -
Holländ. Oeſiers das 100. 1 thl.
Trockne Flottheringe 6. Stück vor 1 mgr
Uelzer Flachs 5 bis 5½ Pfund vor 1 thl.

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe.

Trahn, die Tonne 20½. thl.
Irl. Butter Tonnenweiſe 9 ℔ vor 1 th.
- - - ausgeſtochen 8½ 1
Gefärb. Holſt. Stopp. Butter 7 ℔ 1 thl.
Butjadinger Butter 7½ ℔ 1 thl.
Talchlichter 7¼ ℔ 1 thl.
Seife der Cent. 7½ thl. und 14½ ℔ 1 thl.
Stärke 17 ℔ 1 thl.

NB. Alles in ganzen Rthl. zu verſtehen.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

87tes Stück.

Schluß der Abhandlung von der Flachsnahrung.

Das mehreste Kaufgarn wird hier zu Lande aus solchem Flachse gesponnen, das nur ein bis zweymal gehechelt ist. Ja man spinnet auch wol die ausgehechelte Heede zugleich mit hinein. Das Kaufgarn haspelt man auf einem Haspel, (oder auf einer Weise, als man auswärts spricht,) der 3½. Ellen im Umfange hat. Ein gehaspeltes Stück oder Lop Garn bestehet aus 10. Gebinden, wovon jedes 82. bis 88. Faden enthält. Ein solch Stück pfleget von den Garnhändlern auf den Dörfern mit 2. mgr. die mehreste Zeit bezahlt zu werden. Diese binden denn 20. Stücke zusammen, und bekommen in den Städten für ein solches Bund etwa 1. Rthlr. und 9. mgr. wieder. Ist eine Person fleißig, so spinnet sie täglich 2. Stücke. Und so ernähren sich die geringen Leute den Winter über, hauptsächlich vom Kaufgarn spinnen.

Das Kaufgarn wird von den Leinewebern zum Halbwollenen, zum Canefaß, zum Leinwande verarbeitet. Man gebrauchet es auch zur Zwirnbearbeitung.

Herr Stoy hat eine löbliche Abſicht, da er uns einige Gedanken zur Verbesserung des Flachsbaues mittheilet. Sie sind aber nicht allenthalben gleich brauchbar.

Zuerst meynet er: **Man müsse die Bestellung der Aecker beschleunigen,** und machen, daß der Leinsaame unter die Erde käme, wenn noch einige Winterfeuchtigkeit vorhanden wäre. Diese Beschleunigung darf in dem hiesigen Striche Landes ja nicht vorgenommen werden. Der Acker fodert erst seine gute Wärme, die Winterfeuchtigkeit ist dem Leine überaus schädlich, da sie hingegen andern Gewächsen, als den Bohnen, nutzet.

Zweytens aber liefert Herr Stoy schöne Gedanken, **wie man das Geld, so man für den Chur- und Liefländischen Leinsaamen wegschleppet, im Lande lassen könne:** Es ist allerdings gegründet, daß 1) der Cur- und Liefländische Leinsaamen blos deswegen in unsern Gegenden wohl artet, weil er aus einem kälteren Lande in ein wärmeres komt, und daß 2) an sich selbst der hiesige Leinsaamen eben so gut ist. Die meisten Leute stehen freylich noch in andern Gedanken. Das gewöhnlichste Bezeigen ist dieses: Wenn man einmal kurz Flachs bekomt, so schaffet man seinen bisherigen Leinsaamen ab, lässet etwa Oel daraus schlagen, und kaufet Cur- oder Liefländischen wieder. Allein, es ist in der That eine grosse Schwachheit, wenn man in den Wahn stehet, der Saame des kurzen Flachses könne in den folgenden Zeiten kein langes Flachs hervor bringen. Man versuche nur die Sache besser, die Erfahrung wird bald das Gegentheil lehren. Auf der Witterung und dem Boden beruhet das Hauptwerk, man weiß auch schon Exempel, daß kluge Landwirthe über 20. Jahre nichts als einheimischen Saamen ausgestreuet, und immer den gröſten Vortheil von ihrem

Flachsbau genossen haben. Ueber das wil ich des ostermaligen Betruges nicht gedenken, der bey dem Leinhandel mit vorfält, da die, so den gedachten ausländischen Saamen nicht genau kennen, oft schlechtern einheimischen, als sie abgeschaffet haben, theuer wieder ankaufen. Erfahrne Leute kennen inzwischen den ausländischen Saamen gar wohl. Er ist nicht nur kleiner, als der einheimische, sondern auch da, wo der Keim sich befindet, ein wenig gekrümmet, gemeiniglich träget er besser Flachs, als der im vorigen Jahre hieselbst aufgenommene, daher aber ist rathsam, daß man das hiesige aufgenommene Saat ein oder zwey Jahre überliegen lässet, ehe man es wieder ausstreuet. Jetzt thut es die besten Dienste.

Dringet auch Herr Stoy drittens darauf, daß man den Saamen recht reif werden lasse; so ist dies freylich etwas, wornach man vor allen Dingen sehen muß. Ist das diesjährige Saat nicht vollständig; so kan unmöglich das künftige Flachs, so daron aufschiessen soll, den besten Wachsthum erlangen. Und hieran lieget es allerdings, wenn der hiesige Leinsaamen nicht mehr nutzen will: Man lässet ihn die wenigste Zeit recht reif werden. Oefters verlanget aber eine Nothwendigkeit, das Flachs sehr früh zu raufen, damit man nemlich der Fäulung zuvor komme, der Regen schläget es hieselbst zu leichte nieder. Der hiesige Boden hat manches besondere, alle Gewächse legen sich gerne, man bekomt weicher Stroh, als anderwärts, es ist eine Vorsicht nöthig, das Land nicht zu geil zu machen; 1750. verfaulte viel Korn wegen des häufigen Regens, in dem gegenwärtigen 1751. Jahre gieng es nicht besser. Endlich aber beschleuniget man auch deswegen das Raufen des Flachses, weil dies letztere alsdenn feiner und weicher ausfällt.

Daß der Flachsbau unentbehrlich, und die Flachsnahrung eine der vortheilhaftesten, zumal für geringe Leute sey, ist unleugbar. Doch komt in hiesiger Gegend der grosse Vortheil nicht dabey heraus, den Herr Stoy von der seinigen angiebt. Seine gemachte Ausrechnung lässet sich auch nicht auf unsern Strich Landes anwenden, da hier theils das Flachs weit mehr bearbeitet wird, theils eine ganz andere Beschaffenheit und Abtheilung des Ackers statt findet, wie solches aus dem vorhergehenden, wenn man es bey die Stoysche Abhandlung halten wolte, erhellen wird.

M. L. F. Schmersahl.
Past. zu Stemmen.

Von dem niedersächsischen Worte Zibührken.

Von diesem Worte schreibet der gelehrte Herr Prof. Richey in seinem Idiotico Hamburg. pag. ult. Zibührken (ita enim pronunciant nostrates) ein kleines enges Behältniß, eine Zelle, Clause. Leibnitius in Not. ad Gloss. Chauc. p. 52. scribit Sirbührken, & exponit: ein heimlich Gefängniß. Was also die erste Sylbe sagen wolle, kan ich nicht errathen. Bührken aber ist das Diminutivum von Buhr, Bauer: cavea. In den Hannoverischen Anzeigen des gegenwärtigen Jahrs Nro. 60. p. 593. wird die Abstammung dieses Worts aus dem Griechischen hergeführt. Ich halte davor, daß das Wort weder aus dem Deutschen noch Griechischen herzuleiten sey, sondern von dem lateinischen ganz bekannten Worte *Ciborium* herkomme, welches eigentlich diejenige Schachtel oder das Kästgen, worinnen die geweyhte Hostie verwahret wird, bedeutet, und schon längst auch in andern Sprachen, und selbst in der lateinischen des medii ævi, vor eine jede Büchse oder Schachtel genommen worden, wie in der neuen Edition von des Du Cange Glossario

weiter

weiter nachgesehen werden kan. Es giebt mehr dergleichen deutsche Wörter, über deren altdeutschen Ursprung man sich den Kopf zerbricht, die von lateinischen Kirchenwörtern abstammen, und von dem gemeinen Volke angenommen, und nach deutscher Mundart gedrehet worden sind, davon zu einer andern Zeit vielleicht ein mehreres.

J. J. Schmauß.

Von der Nutzung der Sagespäne.

Die in dem 61ten Stücke dieser Anzeigen geschehene Anfrage: wie die Sagespäne vom Tannen- und Führenholze am besten zu nutzen? ist in dem 68. Stücke bereits beantwortet.

Weiln sothane Späne aber noch auf andere Art, als Asche davon zu brennen, zu nutzen sind, so will solches hierdurch anzeigen:

Die Sagespäne müssen unter freyen Himmel, wo sie Regen und Sonnenschein haben, hingeschüttet werden, so wird daraus in wenig Jahren die schönste Erde, welche man auf einen Wagen laden, mit einem Brette feste schlagen, (damit im Fahren nicht zu viel abfallen) und auf die Aecker, solche damit zu verbessern und zu düngen, fahren kan. Sie machen das Land luckerer, als der beste Mergel, sonderlich bringen solche dem Sandlande unvergleichlichen Nutzen.

Es wird vermuthet, daß an dem Orte, da solches zu wissen verlanget wird, jährlich viele Blöcke geschnitten werden, mithin eine ziemliche Menge Sagespäne fallen, folglich müssen auch verschiedene Haufen gemachet werden. Denn wenn solche beständig auf einem Orte gehäufet, würden die untersten schon verfaulet, mithin gut zum Dünger, die obersten aber noch frisch, folglich dazu noch nicht bequem, und unnutzbar seyn. Es wäre dahero alle 10. oder 20. Wochen ein neuer Haufe zu machen.

Diese verfaulten Sagespäne können nicht allein auf den Aeckern, sondern auch in Gärten, statt anderer Holz- oder Weydenerde, in Beten, Rabatten, Kübeln und Töpfen, mit Sande vermischet, vortreflich genutzet werden.

In den Harzwäldern, wo Sagemühlen angeleget sind, siehet man mit Verwunderung auf den Plätzen, wo Sagespäne vermodert sind, das schönste und beste Gras stehen. Dahero wären auch magere Aenger, wo nicht das geringste Gras wächset, durch diese Späne in wenig Jahren zu schönen Wiesen zu machen, oder doch wenigstens in solchen Stand zu setzen, daß das Vieh hinlängliche und nutzbare Weyde haben kan.

Bekannt ist, daß an den Orten, wo Sagespäne von Eichenholze verrottet sind, die schönsten Spitzmorcheln wachsen.

J. G. S.

Von einem unter der Zunge gewachsenen Steine.

Der besondere Zufall eines englischen Frauenzimmers, die an einen Geistlichen zu Cottered bey Baldock in Hertfordschire verheyrathet war, verdienet bey unsern Landesleuten vielleicht eben so viel Aufmerksamkeit, als er sich in den Großbritannischen Reichen zugezogen. Der Esquire William Freemann giebt im Decembermonate des London Magazins vorigen Jahres, von dem ungewöhnlichen Gewächse, welches sich unter die Zunge dieser Person gesetzet, und die volkommene Härte und Gestalt eines Steins gehabt, folgende kurze Nachricht:

Daß diese Substanz einem Steine oder gehärteten Kalke volkommen gleich sey, kan

man

man in dem Museo der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften sehen, wo sie aufgehoben wird. Im Jahre 1748. im Monate Julius, wurde erwähnte Engeländerin davon glücklich befreyet. Sie hatte diesen Stein, unter der Wurzel ihrer Zunge, recht an der linken Seite der mitleren Sehne, mitten unter den Blutgefässen. Er lag in einem hohlen Kämmerchen, welches sich darnach gebildet, und wie man hernach sahe, den genauesten Abdruck seiner äussern Gestalt angenommen hatte. Nichts destoweniger wurde er, ohne alle Schmerzen und Blutvergiessen weggenommen.

Beynahe 18. Monate vorher, ehe solches geschehen, spürete die Patientin zuerst etwas Ungemach an dieser Stelle. Nachher folgeten Schmerzen, die zuweilen das Zahnfleisch ergriffen, und fast bis ans Ohr giengen. Manchmal schwollen die Drüsen, und ein salziges Wasser quoll in ihrem Munde. Inzwischen zeigete sich unter der Zunge ein Gewächse, welches, wenn man es mit einem Finger betastete, ganz hart war, und nach und nach so groß wurde, wie eine ziemliche Mußcatennuß.

Ohngefehr mit den letzteren vierzehn Tagen äusserte sich ein weisser Speichel. Es wurde daher vermuthet, daß sich Materie gesamlet hätte. Weil aber die vorige Härte blieb, so gebrauchte man nichts weiter, als einen gemeinen Brey von Milch und Weisbrod. Hievon gieng der Stein augenblicklich los, ohne sonst etwas zu Hülfe zu nehmen. Und die Patientin hat seit dem nicht das geringste Ungemach davon weiter empfunden.

Man wiederholet die Bitte, welche von Seiten des Intelligenzcomtoirs an diejenigen Liebhaber ökonomischer Verbesserungen geschehen ist, welche durch dessen Vorschub im abgewichenen Frühlinge etwas von dem aus Engeland verschriebenen Lucernesaamen bekommen haben, daß sie gemlich mit Beschreibung der Art und Güte des mit solchem Saamen besäeten Landes dem Publico die Gefälligkeit erweisen wollen, anhero anzuzeigen, wie der gemachte Versuch ausgefallen, und ob davon ein merklicher Vortheil zu hoffen stehe? Zu dessen genauerer Beurtheilung wird zugleich eine Nachricht erfordert, auf was Weise der dazu genommene Acker cultiviret? wie man das aufgelaufene junge Kraut gewartet? ob zu dessen gutem oder schlechtem Fortkommen etwa eine besonders vortheilhafte oder sehr nachtheilige Witterung, oder ein schädliches Ungeziefer ein merkliches beygetragen? Oder was sonst überhaupt etwa dabey vorgefallen, so einem Haushaltsverständigen einer Beobachtung würdig scheinet.

Ein jeder wird damit eins seyn, daß durch so viele, in verschiedenen Gegenden gemachte Versuche, wenn solche bekant werden, am leichtesten und geschwindesten die Aufnahme der Oeconomie befördert werden könne. Wie kan sich also ein das Beste seines Vaterlandes wünschender Haushälter um dasselbe mehr verdient machen, als wenn er die Vortheile oder den Schaden kund machet, welchen er durch seine Erfahrung gelernet. Jene können alsdenn von jedermann genossen, und diese vermieden werden, ohne daß ein jeder besonders nöthig hat, eine lange Zeit auf die eigene Erfahrung zu verwenden; und wenn viele Haushälter zugleich sich zu solchen Entdeckungen entschliessen, so nutzet es einem jeden, weil doch einer unmöglich alles selbst versuchen kan. Wie glücklich könten wir seyn, wenn alle Haushälter diese Art zu denken annehmen wolten.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

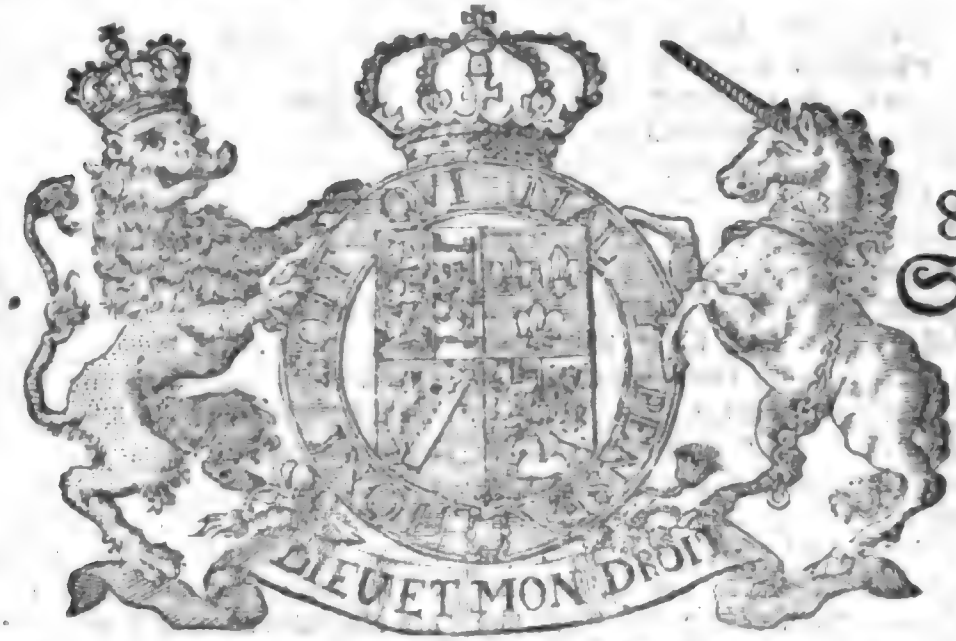

Ao. 1751. 87tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 29ten October.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Die Bebauung der Stadt Mölln betreffend.

Des Allerdurchlauchtigsten ꝛc. ꝛc. Wir allerhöchst Sr. Königl. Majest. und Churfl. Durchl. zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungsräthe fügen hiemit allen und jeden, besonders denen, welche in der Stadt Mölln einige verfallene Häuser oder wüste unbebauete Plätze besitzen, oder auch bey ihren Wohnungen einige ledige Stellen an sich gezogen, und solche bis noch nicht bebauet haben, nicht weniger auswärtigen Manufacturiers, Künstlern, Profeßions- und Handwerksverwandten, welche sich in der Stadt Mölln häuslich niederlassen, und verfallene Häuser, auch auf ledige Plätze mit anständigen Häusern neu zu erbauen gewillet sind, und Belieben tragen, hiemit zu wissen; Demnach verschiedene, welche vorbeschriebener maassen verfallene Häuser und wüste auch ledige Stellen in oft besagter Stadt Mölln besitzen, des verschiedentlich beschehenen Erinnerns ohnge-

 achtet,

achtet, ſolche ſo wenig wieder auf- als die ledigen Plätze mit neuen Häuſern bebauet haben. Allerhöchſt beſagter Sr. Königl. Majeſt. und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn gnädiger Wille aber iſt, daß zu mehrern dieſer Stadt Aufnehmen und Beſten die verfallenen Wohnungen wieder in Stand geſetzet und hergeſtellet, die ledigen und wüſten Plätze aber nunmehro, längſtens innerhalb 2. Jahren, von Publication dieſes Patents anzurechnen, ordentlich und gehörig, auch mit anſtändlichen Häuſern bebauet werden ſollen; So haben wir ſolchen allergnädigſten Befehl allen und jeden, welche in der Stadt Möllu dergleichen verfallene und ledig ſtehende Häuſer oder Buden, oder auch wüſte unbebauete Stellen haben, hiemit kund machen wollen, in vor allerhöchſt beſagten unſers allergnädigſten Königs, Churfürſten und Herrn Nahmen denenſelben ſamt und ſonders hiedurch befehlende, daß alle und jede, welche verfallene und ledige Häuſer und Buden, in Zeit von ſechs Monaten, von Publication dieſes, die andern aber, ſo ganz wüſte und unbebauete Haus- oder Budenplätze oder Stellen haben, ſolche ebenfals, und zwar in Zeit von vier Monathen, nach Publicirung dieſes anzurechnen, ſich bey Königl. und Churfl. Regierung alhier erklären ſollen, ob ſie die inne habenden oder prätendirenden verfallenen Häuſer und Buden, auch wüſte Haus- und Budenſtellen bebauen wollen, da ihnen denn ſolche, gegen zu beſtellende gnugſame Caution, daß ſie ſolchen Bau binnen zwey Jahren würklich zum Stande bringen und beſchaffen wollen, angewieſen werden ſollen, ſie auch einer Hülfe von Eichenbauholze aus der Stadtforſt zinsfrey, gleich andern, die nachher angeführten Freyheiten zu genieſſen haben ſollen. Würde aber ein oder anderer nach Ablauf ſolcher ein vor alles geſetzten reſp. ſechs oder vier Monatsfriſt den Bau ganz verbitten, und nicht übernehmen wollen, oder auch keine hinlängliche Caution beſtellen können, oder auch die ihm geſetzte Zeit verſtreichen laſſen, ſoll derſelbe nicht nur ſolchen verfallenen Hauſes oder Bude, oder ſolchen wüſten Platzes, eo ipſo damit vor verluſtig erkläret, und die Stelle caducirt, ſondern auch ein und anders, einem andern auf präſtirte Caution zu bebauen reſp. entweder ohne Entgeld, oder gegen eine leidliche Erkentlichkeit, die von demjenigen abzuführen oder zu entrichten, der das auf dem wüſten Platze etwa vor dem geſtandene Haus, oder die ledige Stelle, oder das verfallene Haus vorhin gehabt, oder deſſen Vorfahren es gehabt, ſofort überlaſſen werden. Daneben wird ferner den Manufacturiers, welche ſolche verfallene Häuſer wieder herſtellen, oder auch die wüſten Stellen anſtändlich neu bebauen, und darin nützliche Wollen- und Linnen- oder andere Fabriquen anzulegen geſonnen ſind, zu ihrem beſſern Fortkommen eine zehnjährige, andern guten Künſtlern und Handwerkern aber, welche allda noch gar nicht vorhanden, eine ſechsjährige, den übrigen Handwerkern und Profeßionsverwandten aber, welche ſich albier häuslich niederlaſſen, und verfallene Wohnungen wieder auf- oder wüſte und ledige Stellen neu bebauen wollen, auch ſeither kurzen erſt bebauet, und bisher darin noch kein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, eine dreyjährige Freyheit, von der Einquartirung und Servicegelde, auch der Contribution und allen bürgerlichen Oneribus, bloß den, die auf ſolche Pertinenzien etwa haftende Zinſen von der Kirche St. Georg und dem Heil. Geiſt ausgenommen, von der Zeit an, da in dem aus- oder neu gebaueten Hauſe bürgerliche Nahrung angefangen wird, nach der dieſem Patent in forma probante annektirten Verzeichniß, hiedurch verſprochen; nicht weniger ſoll allen dieſen, die alte ganz wüſt ſtehende Häuſer wieder herſtellen, oder neue bauen, wenn ſie ſchon kein bürgerliches Gewerbe darin treiben, und nur zu ihrer Bequemlichkeit nehmen wollen, neben billiger Freyheit, ein guter Theil Eichenbauholzes, nach Proportion des Baues, ohne Entgelt aus der Stadt Möllen Forſten gegeben und angewieſen werden, damit dergeſtalt auf alle dieſe Weiſe dieſe gute zum Commercio ſo wohl belegene Stadt Möllen wieder völlig be- auch angebauet, und den übrigen

Bürgern

Bürgern die Einquartirung und andere bürgerliche Onera mit der Zeit erleichtert werden mögen. Damit auch theils niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldige, theils dieſes alles zu eines jeden Wiſſenſchaft gedeyen möge, ſoll dieſes Patent nicht nur öffentlich in den beyden Reichsſtädten, Hamburg und Lübeck, ſondern auch in den Städten dieſes Herzogthums affigirt, und zu Mölln von der Canzel verleſen werden; wornach ſich alſo ein jeder zu achten. Geben Ratzeburg, den 6. Sept. 1751.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris Potentiſſimi ſpeciale.

v. Schrader.

II. Citationes Edictales.

Ahlden. Alle diejenigen, welche wider den Verkauf des von dem Fleckensbürger, Carl Dieterich Narries, an den Handelsmann, Chriſtian Wilhelm Böſche hieſelbſt überlaſſenen Nebengebäudes etwas zu erinnern haben, ſind auf den 26. Nov. a. c. zu Vorbringung ihrer Anſprüche vor Königl. und Churfl. Amtsſtube hieſelbſt citiret.

III. Vacanzen.

Artillerie. Am 16. Oct. iſt der als Supernumerair geſtandene Fähndrich, Nieſe, mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Hannover. Von Königl. Cammer wird der Oberhauptmann von Gruben von Oſterholz nach dem Amte Lilienthal, und

Der bisherige Commiſſarius und Amtsſchreiber, Meiners, von Lilienthal als Amtmann nach Oſterholz nächſten Maytag 1752. translociret.

Dem Grotiſchen Bedienten, Joh. Ludewig Kummer, iſt die erledigte Hausvoigtsbedienung bey dem Amte Wedingen conferiret, und

Statt des verſtorbenen Licenteinnehmers, Gralher, in Eimbeck der Licentadjunctus Jürgens aus Münden als Licenteinnehmer beſtellet.

Lüneburg. Am 19. Oct. iſt der Burgermeiſter Hartwig von Tobing zum Präpoſito zu St. Johannis, und

Am 23ten ejusd. der Conrector bey dem hieſigen Johanneo, Johann Georg Ehrhart zum Hauptpaſtore bey der St. Nicolai Kirche alhier erwählet.

Stade. Am 14. Octob. hat der ſeinem Vater, dem Paſtori zu Bederkeſa, Thomas Kemna, im Amte, jedoch absque ſpe ſucceſſionis, adjungirte Candid. Thomas Chriſtian Kemna vor dem Königl. und Churfl. Conſiſtorio ſolennia præſtiret, und iſt den 16. darauf in hieſiger St. Wilhadi Kirche ordiniret worden.

Imgleichen hat der nach Horſt als Paſtor berufene vormalige Feldprediger, Gerhard Willmann, an obbemeldten Conſiſtorialtage den verordneten Eyd und übrige Solennia geleiſtet.

Avancement.

Vom 19. Oct. 1751.

INFANTERIE.

Von Diepenbroick iſt anſtatt des abgegangenen Fähndrichs von Plate der Page von Dinklage hinwieder zum Fähndrich beſtellet.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Folgende Muſicalia ſind alhier in der Förſterichen Hofbuchhandlung zu haben:

1) Opera Rinaldo del Sigr. Hendel in Kupfer geſtochen.

2) Ein

2) Ein Buch Italiäniſche Cantaten, von einem der beſten Meiſters in Kupfer geſtochen, benebſt einer Suite vor das Clavier von Leſſloth hinten angebunden.

3) Ein Buch von 44. Bogen in ſchönen Franzb. gebunden, ſauber ganz voll geſchrieben, von verſchiedenen Clavier-Piecen und den beſten Arien von Sigr. Hendel in Partitur aus deſſen gemachten Opern.

4) Ein Buch, worinnen von Sigr. Hendel die beſten Arien aus der Opera Admetus ſauber in Partitur geſchrieben ſeyn.

5) Ein Buch in Franzband, ſehr groß, welches ganz voll geſchrieben iſt von allerhand Clavier-Piecen und Arien, wie auch Duetten von Biſchof Stephanie.

Der Preis von dieſen Stücken iſt ſehr billig.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Göttingen. Am 7ten Dec. a. c. wird die Walkenrieder Gartenländerey auf 6. Jahre, als von Lichtmeſſen 1752. bis dahin 1758. bey Rathhauſe öffentlich verpachtet werden.

Eicklingen. Das in hieſiger Amtsvoigtey zu Bröckel belegene herrſchaftliche Höpfnerhaus cum pertinentiis, beſtehend in einem von allen Oneribus publicis freyen Hauſe, Hofe und kleinen Garten, noch einem groſſen Garten, der auch zu Feldland gebrauchet wird, von 8. Himten Einfall, einen nicht weit entfernten Garten von 1. Himten Einfall, zwo Wieſen zu 3. bis 4. Fuder Heu, ferner einen Kamp Landes zu 8. Himten Einfall, und endlich noch zwey Enden Landes zu 1½. Himten Einfall, ſämtlich Zehend- und von allen Oneribus frey, ſoll auf den 1. May des bevorſtehenden 1752. Jahres entweder gegen ein billigmäſſiges Locarium anderweit verpachtet, oder aber unter anſtändigen Bedingungen dergeſtalt zum beſtändigen Erbenzins ausgethan werden, daß der Erbenzinsmann das Gebäude nach dem Taxato bezahlet, und eine dem Ertrage dieſes herrſchaftlichen Weſens proportionirliche jährliche Recognition in die Eicklingiſche Regiſter erleget. Die ſich anfindenden Liebhaber können dieſerhalb bis zum 1ten des Monats Decemb. auf Königl. Großvoigtey zu Celle ſich melden, und daſelbſt weitere Handlung pflegen.

VII. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Am Freytage voriger Woche ſind von der Dammſtraſſe an bis nach dem Steinthore hin die zu 4. Kindermützen gehörige Stücke in Marſeille genehet, nebſt ſilbernen Spitzen zu einer Mütze verlohren worden. Wer ſolche gefunden, und dem Intell. Comt. einliefern wird, hat eine gute Belohnung zu gewärtigen.

Auch hat ſich vor ein paar Tagen ein kleiner ſchwarzer Spion, mit einem weiſſen Striche an der Kehle, verlaufen, vor deſſen Herbeyſchaffung gleichfals eine billige Belohnung verſprochen wird.

VIII. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Dem Buchbinder Starken iſt vor 14. Tagen der 4te bis 7te Theil von Peter Ahlwards Betrachtungen über die Augſpurgiſche Confeßion ungebunden aus dem Hauſe entwandt. Demjenigen, welcher ihm ſolchen wieder verſchaffen kan, verſpricht er, ohne nach dem Namen des Entwenders zu fragen, billigmäßig zu belohnen.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Scharzfels, den 22. Oct. Es iſt die ganz unvermuthete Nachricht eingelanget, daß die Hornviehſeuche zu Halberſtadt und auf dem Lande daſigen Fürſtenthums ſich geäuſſert, und ſehr um ſich greife, und wird daher vom Clausthaliſchen Bergamte und dem Amte Elbingerode, wie auch auf dem Communionharz alles nöthige vorgekehret, um die Verſchleppung des Uebels in dieſe Gegenden zu verhindern.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

88tes Stück.

Von merkwürdigen natürlichen Sachen des Gräflichen Stollbergischen Amts Hohnstein.

§. 1.

Diejenigen, welche ihre Federn zeithero beschäftiget, geographische Schriften zu liefern, haben zwar wol historische und künstliche Merkwürdigkeiten bey den Oertern, so sie bemerket, beschrieben, aber die natürlichen entweder gar nicht, oder doch sparsam berühret. Da aber diese im gemeinen Leben am ersten brauchbar sind, und von dem Allmächtigen zur Verherlichung seiner Ehre geschaffen worden, so ist es wohl gethan, wenn sorgsame Bemerker der Natur solche, welche ihnen ihr Vaterland oder benachbarte Oerter darreichen, andern bekant machen, daß auch Auswärtige wissen mögen, was sie zu ihrem Gebrauche daher haben mögen. Es haben daher die Herren Verfasser der Staats- und Reisegeographie zu Görlitz vielen Ruhm und Beyfall von vernünftigen Leuten erhalten, daß sie, durch Nachrichten derselben, die herausgekommenen Theile recht nützlich und brauchbar gemacht. Da ich nun nahe am Amte Hohnstein, welches seinen Namen von dem verwüsteten Schlosse und Stammhause der abgestorbenen Grafen von Hohnstein träget, wohne, so will ich vorjetzt von den darinn merkwürdigen natürlichen Sachen Nachricht geben.

§. 2.

Das Städtlein Neustadt ist der Hauptort des Amtes Hohnstein, 2. kleine Meilen von Nordhausen, zwischen Mitternacht und Morgen gelegen, woselbst das Gräfl. Stolbergische Amt die Gerechtigkeit besorget. Es wird zum Unterschiede der Grubenhagischen Harzstadt Osterode, Osterode unterm Hohnstein genennet, weil es unter dem zerstörten Schlosse Hohnstein liegt. Ehemals entdeckte man nicht weit von hier Steinkohlen, weil sie aber nicht mächtig genug stunden, und die Adern schmal waren, ließ man sie liegen. Aber im Jahre 1726. fieng man von neuen an, dieselben aufzunehmen. Sie führen einen sehr starken Schwefel bey sich, welcher im Brennen ihren Geruch verräth, folglich können sie auch nicht zu so vielerley Dingen genutzet werden, als andere Steinkohlen. Inzwischen kan man sie bey dem Salzsieden brauchen, daher sie nach Frankenhausen, und nach noch mehr Oertern zu solchen Gebrauche verführet werden. Einige Schmiede bedienen sich auch derselben in ihren Feueressen. Es hat auch jemand alhier damit eine Probe bey dem Brandteweinsbrennen gemacht, so auch gut gegangen, es hat aber kein Gesinde bey dem Geruche bleiben wollen. Der Scheffel Schmiedekohlen kostet auf der Stelle 4. Ggr. die andern aber, so nach Oertern verführet werden, 2. Ggr. 6. Pf. Südwärts am Kuhberge trift man einen feinen Spaathstein an, dessen durchsichtige weisse Schulpern auf einer dünnen Alabasterfohle über einander liegen, wie gefroren Eis, und wenn man ihn gegen die Strahlen der Sonnen hält, spiegelt er, wegen Brechung derselben, mit allerhand Farben von dem Regenbogen, zu

einer angenehmen Augenweyde. Man kan aber davon, meines Wissens, keine ganze Tische, wie von einigen andern Alabastern, verfertigen, weil er nicht gar zu groß fält, welches ich Künstlern, deren geschickte Hände in Stein arbeiten, zu Gefallen anmerke. Inzwischen kan man davon kleine Täfelein, etliche Zolle breit und lang, in ein Viereck verfertigen, und sie mit andern farbichten Alabastern gleicher Grösse wechselsweise, wie die Würfel auf einem Bretspiele versetzen, und sauber zusammen kütten, und davon ganze Tische machen, welche fein lassen. In einem Msc. eines Venetianers habe ich noch folgende Nachricht gefunden: Von der Neustadt nach dem Schieferberge komt man erstlich an ein Wasser, welches die Kolbe heißt, davon gehe ich über die Aecker ein wenig unter der alten Mauer, von der ferner über das weisse Wasser, darnach gleich anwärts nach dem Schieferberge, daselbst findest du auswendig schwarze Körner, so inwendig aber schön weiß, und gediegen Siber sind. Und ist alda ein sehr groß Guth vorhanden, so nach abgeschlagenem Schiefer nesterweise gefunden wird. Ob sich dieses also verhalte, weiß ich nicht, weil ich noch zur Zeit weder Muße noch Gelegenheit gehabt, dieses zu untersuchen. Ich habe es aber mit anführen wollen, ob etwa andere aufgemuntert werden möchten, die Sache genau zu untersuchen.

§. 3.

Zwischen der Neustadt und Grimderode liegt das Dorf **Harzungen**, dessen Kirchspiel eine Tochter von der Kirche zu Neustadt ist. Es ist eine Meile von Nordhausen entfernt. Hier ergiebt sich gegen den Abend am Maugelberge oder Rothenberge, in dem alten Bruche, ein **schneeweisser Alabaster**, welcher sich schön glätten lässet, und in sehr grossen Stücken zu haben, von vielen Centnern, daher ihn Bildhauer zu Grabmahlen, grossen Bildsäulen, u. d. gl. sehr wohl brauchen können. Wo er so lähne stehet, daß ihn die ablaufende Regengüssen durchspühlen können, da reissen sie nach und nach allerhand Risse hinein, daß er wie eine Druse aussieht, da man ihn eine Alabasterdruse nennet. (Lusum alabastrinum.) Bisweilen durchlaufen ihn weißgraue breite Adern, welche aus schwarzen und weissen Linien bestehen. Es ist aber bey demselben zu merken, daß er im Trockenen lange stehet, aber in freyer Luft, wo ihn Regen und Sonnenschein treffen kan, mit der Länge der Zeit verwittert, und in einen sehr zarten Streusand verfället, welchen die Einwohner brauchen, ihre Stuben damit zu weissen, oder die nasse Schrift auf Papier damit abzutrocknen. Auch trift man alhier einen **Alabaster** an, welcher weiß, mit grauen flußähnlichen Gängen durchstrichen wird, und mit grossen und kleinen Sternen gleichsam besäet ist, und daher **Sternalabaster** heist, er wird aber selten gefunden. Bisweilen ist er mit durchsichtigen Spathadern versehen, welchen man selten antrift. Man hat auch Ao. 1729. einen halb durchsichtigen Spathstein entdecket, welcher schön glänzet, und von einigen **Eisalabaster** benennet wird, weil er wie Eis aussiehet, von andern aber **Perlmutteralabaster**, weil er wie Perlmutter aussiehet. Auch lässet sich ein **schwarzer Alabaster** finden, welchen grosse graue Flecken zieren. Nicht minder reichet diese Fluhr einen **weißgelblichen Alabaster** dar. Noch hat man zu bemerken den **Speckgröbenalabaster**. Er ist weiß, und hat halb durchsichtige graue krause Spathflecken, welche wie die Gröben, so von Schweinespeck oder Fett ausgebraten werden, aussehen, und diese Benennung dem Alabaster gegeben haben.

§. 4.

Wiersdorf, oder wie es andre schreiben, **Wiegersdorf**, ist eine Tochter von dem Dorfe Osterode unterm Hohnstein. Es liegt von Nordhausen 3. Stunden gegen Mitternacht, kurz vor Ilfeld. Gegen den Mittag dieses Dorfes an dem Orte, welcher das Ochsenloch heisset, wird der schöne **Mädgenstein** gebrochen. Es riechet nach einem

Mähr-

Mährlein, wenn der gemeine Mann vorgiebt, man habe ihm deswegen solchen Namen beygelegt, weil man einst das Bildniß eines schönen Mägdleins, so die spielende Natur hinein gemahlet, darinne angetroffen, da er vielmehr wegen seines schönen Ansehens, und seiner weissen Glätte mit helle und dunkelgrauen Adern, zwischen welchen sich auch zuweilen hellgelbe Flecklein zeigen, den Augen schmeichelt. Wegen seiner Härte, mit welcher er andere Alabaster hiesiger Gegenden übertrift, wird er von einigen unter die Marmorgattungen gerechnet. Nur Schade ist es, daß dieser schöne Stein unvermerkliche Stiche hat, daß er unter der Arbeit leicht von einander fällt, und also zu Bildsäulen, Tafeln und Gefässen nicht brauchbar ist. Der Centner kostet davon rohe 16. Ggr. Findet man aber welchen ohne Stiche, so komt ein davon ausgearbeiteter Tisch 3. Schuh lang, und 2. Schuh breit 4. Thl. Ein gewisser Freund hat seine Theetassen daraus drehen lassen; allein sie halten heisses Wasser nicht aus, sondern springen davon. Doch wenn man alzeit, so man trinken will, laulich Wasser zuvor hinein giesset, thun sie es so leicht nicht. Man hat Ao. 1734. am Mühlberge hieselbst einen **Kalkfels** angetroffen, in welchem eine Ader von einem Flusse lieget, den man zum Schmelzen des Eisens in der nahe gelegenen Johannishütte brauchet. Dieser Fluß ist graulicht und löchericht, und giebt einen garstigen Geruch, wie Schweinskoth, von sich, daher man ihn den Schweinstein nennet. Vermuthlich kömt dieser widrige Geruch von einem urinösen Salze, welches sich bey der Destillation desselben äussert, her. Doch nimt sein Geruch nach und nach ab, wenn er geraume Zeit in freyer Luft und Witterung liegt. Abendwärts dieses Dorfes an dem Mühlberge, gegen dem Wasser, so die Behre heißt, finden sich viele Quellen, welche allerhand Kalktheilchen mit sich führen müssen, welche sich wegen ihrer Schwere an Sachen, die hinein kommen, niederschlagen und ansetzen, und in einigen Wochen nach und nach mit einer steinernen Rinde artig überziehen, wie etwa bey dem Fürstenbrunnen, ohnweit Jena geschiehet.

§. 5.

Das Dorf, **Niedersachswerfen**, liegt auch im Amte Hohnstein, eine Meile von Nordhausen, gegen Mitternacht, nach der Closterschule Ilfeld zu, und wird also genennet zum Unterschiede des Dorfes Obersachswerfen, welches in dem Amte Clettenberge liegt. Am Mühlberge dieses Ortes, welcher ihm gegen dem Abend liegt, ist an dem Fusse desselben, an der mitternächtlichen Seite der sogenannte Tanzteich, an der linken Hand des Weges, wenn man nach Appenrode gehet. Man giebt vor, daß er seine Benennung daher erhalten, weil ein Kahn, wenn man darauf dem Berge zu nahe käme, anfienge rund umzugehen, und gleichsam zu tanzen, welches von einem Strudel oder Wasserwirbel herrührete, der durch ein Loch unter dem hohlen Berge hinab fiele, und mit dem Wasser solchen Kahn nach sich zöge. Allein er muß wol seinen Namen von einer andern jetzo unbekanten Ursache haben, denn man kan keinen Strudel daran gewahr werden. Das Vorgeben, daß er unergründlich sey, ist auch falsch. Der Hr. Prorector, Alb. Ritter in Ilfeld, welcher mit unermüdeten Fleisse die Werke der Natur hierum genau und scharfsichtig untersuchet, hat es anders befunden. Denn Ao. 1729. als der Frost diesen Teich mit Eise bebrücket, hat er solchen an unterschiedenen Orten ausgelothet, und die gröfseste Tiefe 12. Fuß, die geringste aber 7. Fuß tief befunden. Sonst hielt damals sein Umkreiß 4. und 3. Viertel Acker, allein er wird immer enger, weil die starken Regen von dem anliegenden Berge, und umliegenden höhern Lande immer mehr und mehr Erde und Sand anführen. Eben so nimt auch seine Tiefe ab, weil starke Stücke Felsen von obbenanten Berge, wenn sie im Winter mürbe gefroren, und es im Frühjahre thauet, sich in denselben, nachdem ihre Schwere sie losgerissen, mit grosser Gewalt herab stürzen, und seinen Grund mehr und mehr ausfüllen. Das bemerket man sonst

an ihm, daß man keinen Zufluß und keinen Abfluß gewahr wird. Doch, wenn heiter Wetter die Luft angenehm macht, so siehet man auf der Fläche des Teiches Luftbläslein aufsteigen, welche Anzeigen schwacher Quellen sind, und wenn die Wolken starke Regengüsse herab schicken, so lauft er wol durch die häufig zusammen geflossenen Wasser über. Er führet in seinem Schooße allerley Fische, welche mit Netzen, Hamen und Trommeln gefangen werden, und ist dem Closter Ilfeld zuständig. Der Rüsselsee liegt über demselben weiter hin, unter dem Himmelsberge, welcher der mitternächtige Theil des Mühlberges ist, und ist dem Closter Ilfeld eigen. An diesem ist merkwürdig, daß er nicht überläuft, wenn er auch noch so viel von den Bergen herab fliessende Wasser einnimt, sondern sie verlieren sich in demselben. Vermuthlich hat er unterirdische Abzüge, die solches auffangen. An der Mittagsseite des Mühlberges, nach Wosleben hin ist der Wosleber Teich, welcher auch in die Sachswerfische Grenze, aber dem Closter Ilfeld gehöret, von dem benachbarten Wosleben, welches ein Preußisches Dorf ist, seinen Namen trägt, entweder weil er bemeldetem Dorfe am nächsten liegt, oder weil ihn ein Herr von Wosleben, deren adeliches Geschlecht schon vor dreyhundert Jahren ausgestorben ist, erwehnten Closter überlassen hat. Man pflegt ihn gemeiniglich das unergründliche Loch zu nennen, weil man geglaubet, als ob dessen Tiefe keinen Grund hätte. Allein, der unermüdete Herr Prorector Ritter hat Ao. 1743. als der Ilfeldische Amtmann, Herr Wrisberg ihn fischen ließ, die gröste Tiefe desselben nur von 23. Fuß durch ein eingesenktes Loth befunden. Sonst ist er mit seinem grasichtem Rande drittehalb Acker und 31. Ruthen im Umfange. Als der General-Lieutenant von Budewels von Ao. 1675. bis 1679. in Nordhausen lag, wolte er diesen Teich ausleeren lassen. Anfänglich wolte er dazu die sogenante Archimedische Schnecke brauchen, nachmals aber ließ er es durch Ausschöpfen, durch Kufen und Rinnen versuchen, konte aber das Wasser nicht alle heraus bringen, weil immer neues zufloß, daß man ihn ehe den unerschöpflichen, als unergründlichen Teich nennen könte. Es ist eine ungegründete Meynung, mit welcher sich einige tragen, als ob dieses Teiches Wasser eine Gemeinschaft mit den Wassern des obbeschriebenen Tanzteiches habe. Der Herr Prorector Ritter hat aus eigener Erfahrung sie falsch befunden. Denn, als der Teich, wie schon gemeldet, gefischet werden solte, ließ er eine Stange, wie ein Creutz, in den Tanzteich setzen, deren Querholz an die Oberfläche des Wassers stieß, auch Heckerling darauf streuen. Hätte nun dieses Wasser mit dem Wasser des Wosleber Teiches eine Gemeinschaft gehabt, so hätte bey Ausschöpfung jenes Teiches dieses abnehmen und sich senken müssen, es würde auch wol Heckerling mit zum Vorscheine haben kommen müssen. Sonst hat dieser Teich schöne feiste Fische und Krebse.

§. 6.

Die Erde und Berge in der Niedersachswerfischen Fluhr hegen auch feine Alabasters in ihren Busens. Im Borthale, welches an dem mitternächtigen Fusse des Johannisberges liegt, ist ein weißgrauer Alabaster auf welchem längliche Spathflecken sind, die wie Flügel von den Fliegen aussehen, daher ihn die Steinbrecher Fliegenstein benahmet. Damit man ihn aber nicht mit dem bekanten Fliegensteine, der ein tödtendes Gift der Fliegen ist, verwechseln möge, kan er füglicher Fliegenflügelalabaster genennet werden. Man trift auch hier einen schönen Mädgenstein (§. 4.) an, der den Wiegersdorfischen fast an Schönheit übertrift. In eben dem Thale, am Riblingsberge, wird ein dunkelgrauer Alabaster ausgegraben, welcher dunkle Adern und schwarze Spathflecken zeigt, und ein hellgrauer mit weissen Adern und schwarzen Spathflecken. Auf dem Rodeberge über dem Bornthale hat sich ein weisser halb durchsichtiger Alabaster

ſter gefunden. Aber alle dieſe Gattungen fallen nicht in groſſen Stücken. Bey dem kleinen Pfarrhölzgen iſt die **Hohlgrube**, woſelbſt man ehedeſſen ſchönen weiſſen Alabaſter brach, von ſehr groſſen Stücken, den man bey der Baukunſt zu allerhand Sachen brauchen konte. Weil man aber zu tief gekommen, daß Waſſer hinein getreten, wegen der Länderey aber in die Breite nicht abräumen darf, iſt er liegen blieben. Weiter hin, nach Rudigsdorf zu, iſt das **Stöckey**, worauf der **Glockenſtein**, welcher halb nach Harzungen, halb nach Niederſachswerffen gehöret, daher auch einige die daſelbſt gegrabenen nachfolgenden Alabaſter Harzungiſche nennen. Anno 1737. hat man angefangen, daſelbſt folgende Gattungen aufzunehmen. Eine Art Fliegen Stein, einen weiſſen, einen halbdurchſichtigen Spaath Alabaſter, mit hell und dunkelrothen Flecken, einen dergleichen, mit hell und dunkelbraunen rothen Wolken untermiſcht, einen dergleichen gelben, wie Börnſtein durchſichtig, mit Steinmark untermiſcht; Einen ſchneeweiſſen Alabaſter, theils mit ſtarken, theils mit ſchwachen dunkelgrauen Spathadern. Alle dieſe werden nur klumpenweiſe angetroffen, den weiſſen ausgenommen, welcher groſſe Stücke giebt. Der beſte aber, ſo dieſe Gegend zum Vaterlande hat, iſt Anno 1736. entdecket worden, welcher weiß und grau geädert, und feſt iſt, und auf dem Mühlberge gebrochen wird. Man kan davon Stücke zu vielen Centnern haben, woraus Bildſäulen, Grabmahle, Einfaſſungen zu Feuſtern und Caminen verfertiget werden können. In dieſem ſind Gallen oder Knoten enthalten, von mancherley Gröſſe, welche wie Brodte ausſehen, und bisweilen ſo groß ſind, als ein zwey Groſchen Brodt. Wenn ſie mit der Säge von einander geſchnitten werden, ſind ſie inwendig weiß. Im Lande des Stöckeys hat man 1750. einen **Stinkſtein** entdecket. Weil die Bauren, ſo oft ſie mit dem Pfluqſchaar tief kamen, daß das Eiſen Steine traf, einen Geruch ſpüreten, welcher wie Katzenurin roch, ſo wurde nachgeſucht und befunden, das im Lande ſteinerne Schulpern, 3. oder mehr Zoll lang, 2. Zoll oder etwas breiter, und 2. Linien hoch lagen. Sie ſind fahl und hart, laſſen ſich aber nicht poliren. So man ſie an andre Steine feſt reibet, geben ſie einen ſtarken und widrigen Geruch von ſich, wie Katzenurin, welcher ſich aber bald verlieret, aber allezeit wieder äuſert, wenn er von neuen gerieben wird. Er iſt von dem Wiegersdorfiſchen Stinkſteine unterſchieden. (§. 4.) Einige nennen ihn Schweinſtein, andere Katzenſtein, lateiniſch Coprolithum.

§. 7.

Anno 1728. fieng ein Baumeiſter Sam. Frid. Otto an, zu Sachswerffen ein Kupferbergwerk durch dieſe Gelegenheit aufzunehmen. Indem er nach Benkenſtein gehen wolte, daſelbſt Bergwerksſachen zu beſehen, verirrete er ſich, und gerieth auf einen Abweg, welcher ihn auf die Sachswerffer Vichtrift führete. Hier traf er im Fahrwege ein gelbbraun Gebirge an, welches grünliche Fleckchen zeigte, und zu Tag auslag. Dieſes probirte er, und befand, daß es gut ſchwarz Kupfer hielt. Dieſes bewog ihn, 6. Zoll tiefer zu graben, und nahm wieder eine Stufe, dieſelbe zu probiren, worin er fand, daß der Centner 2. Pfund und 3. Quentlein Kupfer gab. Dieweil er nun ſahe, daß es ſich beſſerte, ließ er ſich vom Hochgräfl. Stolberg. Bergamte einen Schurfzedel geben, und fieng im November an, einen Schurf von anderthalb Lachter tief werfen zu laſſen, worinnen es ſich, ſeiner Ausſage nach, von Fuß zu Fuß beſſerte, daß er nach der Probe im kleinen aus dem tiefſten Gebirge vier und ein halb Pfund ſchwarz Kupfer, aus dem Centner, bekam. Hierauf löſete er in beſagtem Bergamte einen Muthzedel, und belegte die Grube mit 3. Bergleuten und einem Jungen, mit welchen er in 9. Monathen 403. Centner Erz gewann. Er ließ darauf die Erze nach Rottleberode führen, und probirete ſie in daſiger Kupferhütte, da er im erſten Schmelz einen rohen Stein bekam, faſt als einen Spuhrſtein, da in der Probe im kleinen der

Centner 44. Pfund hielt. Er nennete darauf die Grube zu den dreyen Brüdern, und seine Mitgewerken fiengen an, an dem Mühlberge, gleich unter dem Ziegenloche, eine Kupferhütte anzulegen, und Kupfer darinne zu schmelzen. Diese Hütte hat Sommer und Winter hinlänglich Wasser, indem es im Winter nicht einfrieret, und im Sommer nicht eintrucknet. Bemeldeter Otto, welcher schon etliche Jahre nicht mehr darbey ist, wolte versichern, daß das Bergwerk in 50. ja wol 100. Jahren nicht ausgearbeitet werden könte, wenn man gleich 30. bis 40. Leute anlegte, welches die künftige Erfahrung lehren wird.

§. 8.

An diesem Mühlberge, welcher aus Kalkstein bestehet, und auf seinem Rücken Eichen und Buschwerk träget, ist gegen den Morgen eine Höhle, das Ziegenloch genant. Sie soll ihren Namen von den Ziegen haben, welche ehemals die Sachswerffer Tag und Nacht auf dem Felde gehalten, und die wider Sturm und Wetter ihre Zuflucht darinnen gesucht haben sollen. Der Herr Prorector Ritter in Ilfeld, und der starke Naturforscher Herr D. Brückmann haben diese Höhle A. 1720. nebst einigen jungen Leuten, so damals in Ilfeld studirten, mit angezündeten Fackeln, durchkrochen. Sie hat einen engen Eingang, und unbequeme Zugänge, durch welche man mit allerley Krümmungen und Wendungen des Leibes sich zwingen muß, da man denn in zwey kleine Höhlen komt, worinne die Neugierigkeit nichts merkwürdiges antrift. In der einen war ein Loch, in welches man nicht anders als durch kriechen kommen konte. Ostbenante krochen einige Ruthen lang hinein, da sie endlich dasselbe verfallen fanden. Und weil sie sich darinne nicht wenden konten, wurden sie genöthiget, rückwärts, wie die Krebse, wieder heraus zu kriechen. Ob diese Gänge bis nach der Kelle, die bey Bischofferode an dem Abendtheile dieses Gebirges liegt, reichen, wie die gemeine Rede sagt, kan man nicht wissen.

§. 9.

Steigerthal ist ein ziemliches Dorf, eine kleine Meile von Nordhausen, in einem Thale, an dem Fusse eines jähling niedersteigenden Berges, zwischen jenem und dem Dorfe Stempeda gelegen. An der Morgenseite des Dorfs, wo der Fußweg nach Rottleberoda gehet, liegt der breite Berg, welcher ein reiches Behältniß vieler schönen Alabasters ist. Hier bricht ein dunckelgrauer Alabaster, welcher mehrentheils, wenn er glatt ausgearbeitet ist, schwarz aussiehet. Es fallen von diesem lange und breite Stücke, 7. bis 8. Schuh ins Gevierdte, welche aber nicht viel über einen Schuh dicke, auch wol dünner sind, weil sie Plattenweise liegen. Es ist ein herrlicher Stein, welchen man zur Architectur, Altären, Taufsteinen, Grabmahlen, Tischen, u. d. g. brauchen kan. Werden Schriften hinein gegraben, und in die ausgegrabenen Buchstaben weisser Gips gegossen, siehet es sehr fein aus. Der Centner gilt hiervon rohe 12. gute Groschen, und ein Tisch 3. Fuß lang, und 2. Fuß breit, 2. bis 3. Thl. nachdem die Arbeit ist. Man trift auch hierunter einen Alabaster an, grauer Farbe, mit schwarzen Adern, welche so dünne sind, als Zwirnsfädens, ausser daß bisweilen einige Binden, welche so breit, als ein Strohhalm sind, mit unterlaufen, und hin und wieder zwischen den Adern stehen schwarze Flecke. Zwischen den Lagen solcher Alabastersteine finden sich auch Lagen von Frauneiß, Daumens dick, bisweilen auch wol dicker. Es liegt auf einer grauen Alabastersohle, und ist von dunkelbraunen, hellbraunen und Silberweissen Spaath gemischt, welches schief darauf stehet, und viel Risse zu haben scheinet, sich aber gleichwol oben poliren lässet. Der schwarze Grund der Sohle schicket die Lichtstrahlen, so durch die durchsichtige Flächen des Spathes darauf fallen wieder zurück, welche wegen der unterschiedenen Risse auf mancherley Art gebrochen werden, und den Augen ein angenehmes Schauspiel machen,

auch

auch wol bisweilen mit der schönen Farbenmischung des Regenbogens prangen. Der gemeine Mann nennet es Glintzerspath. Steinkundige nennen es: Aphroseleniten, Argyrolithum, Glaciem Mariæ, Lapidem glacialem, vel specularem, Selenitem, Speculum Asini, Spumam Lunæ; Vitrum Moscowiticum seu Ruthenicum, Eselsspiegel, Katzenglas, Marienglas, Spiegelstein. Die Spathstücke fallen oft in schöne Flammen, und der hiesige Steinbrecher Jasper kan einen gewissen Goldfirniß drauf setzen, da es wie ein durchsichtiges Gold über alle Maassen prächtig lässet. Man kan solche Steine in der Baukunst zu allerhand Zierrathen, Einfassungen und Bekleidungen der Camine, Fenster und Säulen brauchen. Ein Tisch davon, so 3. Fuß lang, und 2. Fuß breit, komt 5. Thl. aber einer mit Goldfirniß 6. Thl. zu stehen. Mancher läßt sich in zarte Blättlein von einander lösen, die so dünne sind, wie Papier. Wenn man zwischen zwey rund geschliffene derselben gepreſſete Buttervögel leget, und rund um den Rand mit feinem Papier bekleistert und einfasset, so kan man sie wider die Motten dazwischen erhalten, und hat den Vortheil, daß man solchen Buttervogel auf den Rücken, und an dem Bauche, die Flügel auch oben und unten sehen kan. Brennet man dieses Frauenglas im Feuer, so wird es ein Gips, mit welchem man silberne Spitzen, wenn man ihn zu zarten Pulver gemacht, solches hinein gerieben und mit einer scharfen Bürste wieder abkehret, reinigen, und wieder scheinbar machen kan. Auch liegt in diesem Berge ein weisser Alabaster oder vielmehr Gipsstein, mit vielen unter einander liegenden gelben durchsichtigen Spathstücklein, so alles auf einer dunkelgrauen Sohle, eines Messerrückens dicke, stehet. Weil sie dem Börnsteine, oder auch braunen Zuckercandi gleich, so nennen ihn einige Börnstein-Alabaster, andre gelben Zuckercandistein. Grosse Stücke kan man von ihm nicht haben, doch Fliesen zu 1. oder höchstens 2. Schuhen. Man findet ihn aber selten.

§. 10.

Eben zu Steigerthal am breiten Berge ist ein fester Alabaster anzutreffen, weiß von Farbe, mit grauen Strichen, welche so dünne sind, als Zwirnsfaden, bisweilen aber laufen Streifen mit unter, welche so breit sind, als ein Strohhalm. Auch heget er in seinem Busen einen Alabaster, voll flammichter, weisser, dunkelgrauer und schwarzer Streifen, wie die Felle der Cyperkatzen, daher man ihn den Cyperkatzenstein benahmet hat. Sind die Flammen breit, so heist er der grosse Cyperkatzenstein, sind sie klein, so heist er der kleine Cyperkatzenstein. Diese geben schöne Fliesen in Zimmer vornehmer Leute, wenn die Hände der Künstler sie glatt ausgearbeitet haben. Er fällt nicht groß. Einen andern Alabaster kan man daselbst haben, welcher auch dergleichen abwechselnde Streifen hat, die aber mit schwarzen Flecken besäet sind. Einige haben ihn den Forellenstein benahmet. Ins grosse fällt er nicht. Der Nußholzstein ist auch alhie zugegen, und hat dieser Alabaster seinen Nahmen daher erhalten, weil er ausgearbeitet, wie ein flammicht gewachsenes Nußholz aussiehet. Gar zu groß kan man ihn nicht haben, jedoch kan man Tafeln zu Tischen davon machen. Der Centner gilt roh 16. gr. Auch der sogenante Preßsülzen-Alabaster wird hier gefunden. Preßsülzen nennet man alhier eine Speise, so von Schweinsköpfen verfertiget wird. Nachdem solche gekocht worden, wird das Fleisch in dünne Stückerchen, ohngefehr wie zwey Groschen groß, auch wol gröſſer geschnitten. Diese werden mit Pfeffer, Kümmel und Salz unter einander gemengt, und in die Haut vom Kopfe gethan, welche man in einer Serviette zusammen bindet, und zwischen zwey Bretter, unter schwerem Gewichte gepresset werden, daß sie die Form eines holländischen kleinen Käses bekommen. Wenn man sie von einander schneidet, so siehet man weisse und fahle Fleischflecken, und da dieser Alabaster fast dergleichen ähnliche Flecken hat, ist ihm seine

Benen-

Benennung davon worden. Man kan ihn groß haben, und weil er fest ist, nimt er eine schöne Glätte an. Anno 1727. fand ich auf diesem Berge Gips, oder Alabasterklumpen, welche weiß waren, aber doch nicht gar zu weiß, auf dessen Fläche hin und wieder runde Spathflecklein liegen, deren längliche zarte Theilchen als Strichlein aus dem Mittelpuncte nach dem Umfange sich ausbreiten, und wenn der Alabaster geschliffen ist, wie Sterne mit ihren Strahlen aussehen. Ich habe ihn daher den unächten Sternstein benahmet, um ihn von den vorher schon den Steinkennern bekanten rechten Sternsteinen zu unterscheiden. Man kan ganze Tische davon nicht haben, sondern nur kleine Täfelein. Einige nennen ihn Sonnenstein, aber da muß er von andern Sonnensteinen unterschieden werden. Noch ist zu sehen ein nicht harter hellfahler Alabaster, so mit allerhand kleinern und grössern schwarzen Flecken hin und wieder besäet ist, wie ein Tiegerfell, daher ihm die Steinbrecher den Namen eines Tiegersteins beygelegt. Auf der Rabenkrippe kan man einen festen Alabaster finden, so zartes Bestandes ist, voller schiefen Streifen, welche breit, hell- und dunkelgrau, sind. Durch die grauen gehen zarte weisse, und durch die weissen, graue Strichlein. Er nimt einen schönen Glanz an, fällt aber nicht ins grosse, wie ein anderer.

§. 11.

Wenn man von Steigerthal Mitternachtwärts, nach der Warte hinauf, von welcher der Weg nach dem Dorf Stempeda führet, fähret, so liegt linker Hand dieses Weges, ehe man nach der Warte kömt, der alte Stolberg, auf welchem das erste Stamm-Haus der Herren Grafen von Stolberg ehedem gestanden. Dieser Berg bestehet fast aus lauter Alabastergrunde, ausser, daß auf dem Rücken desselben, wo Erde drauf liegt, Holzung stehet. Er reichet, wie der breite Berg, Cyperkatzen- und Zuckercandi-Alabaster dar, ausser denselben aber liefert er einen aschfahlen Alabaster, und den sogenannten Forellenstein. Dieser Alabaster ist grau, über und über mit schwarzen Fleckchen bestreuet, und weil er einige Aehnlichkeit mit der Zeichnung der Forellenhaut hat, ist er dieser Benennung theilhaftig worden. Im grossen kan man ihn nicht haben. Auf dem Windkopfe stehet ein grauer Alabaster mit blassen Flecken, welchen breite dunkelgraue Binden zieren. Er läßt sich glatt bearbeiten, fällt aber nicht ins grosse. Man hat auch auf dem alten Stolberge einen weissen Alabaster entdecket, welcher breite dunkelgraue Binden, so neben einander laufen, zeiget, und bearbeitet mit einem schönen Glanze pranget. Am obbenannten Wege, nach der Warte, ist der alte Stolberg ganz steil, daß niemand hinauf steigen kan. Mitten an der Höhe siehet man einige Oeffnungen, welche der gemeine Mann Zwerglöcher nennet, weil er sich leichtglaubig bereden läßt, als ob sie ehemals Wohnungen der Zwerge gewesen. Alte Leute haben mir aus dem Munde ihrer Eltern, die es aus der Nachricht ihrer Vorfahren empfangen, erzehlet, daß die Einwohner Steigerthals im dreyßigjährigen Kriege, ihre Weiber und Kinder in diese Felslöcher, wider die Wuth der unbarmherzigen Soldaten, wie unbewaffnete Tauben, wider die grimmigen Klauen der Raubvögel, versteckt, und darinne verborgen gehalten. Es muß damals die Wand dieses Berges noch nicht so steil und verfallen gewesen seyn, als jetzo, daß man noch zu denselben ehe kommen können. Von der innerlichen Beschaffenheit dieser Höhlen weiß man zur Zeit noch keine Nachricht, weil man nicht wol darzu kommen kan, und sich noch niemand, zu unsern Zeiten, hinein gewagt.

Der Schluß folgt künftig.

(o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 88tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 1ten November.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Anhang zu der im vorigen Stücke abgedruckten Verordnung, enthaltend ein Verzeichniß der Immunitäten, welche den Anbauenden in der Stadt Mölln accordiret werden sollen.

1.

Alle Manufacturiers, sie seyn Aus- oder Einländische, welche in den von ihnen zu erbauenden anständlichen Häusern nützliche Wollen- und Linnen- oder andere Fabriquen anrichten, sollen zu ihren bessern Auf- und Fortkommen neben freyer und ohnentgeltlicher Erhaltung eines guten Theils Eichenbauholzes aus der Stadt Mölln eigenen Forsten eine zehnjährige Freyheit von der Einquartirung, Servicegeld, Contribution und allen übrigen bürgerlichen Oneribus, die auf solchen Häusern und deren Pertinentien etwa haftende wenige Zinsen von der Kirche St. Georg und dem Heil. Geiste ausgenommen, von der Zeit anzurechnen, da in dem neu erbaueten Hause bürgerliche Nahrung zu betreiben angefangen wird, zu genieſſen haben.

2. Ei-

2.

Ein gleichmäßiger Genuß von Eichenbauholze und Freyheit für die, ſo verfallene Häuſer wieder auf- oder ganz neue bauen wollen, jedoch dieſe auf ſechs Jahre, wird folgenden Kunſtlern, Profeßionsverwandten und Handwerkern, als Goldſchmieden, Tuchmachern, Raſchmachern, Kupferſchmieden, Klempnern, Buchbindern, Lohgärbern, Kirſchnern, Bürſtenbindern, Schnurmachern, Uhrmachern, Roth- und Gelbgieſſern, Korbmachern, welche ſich in der Stadt Mölln dergeſtalt häuslich niederlaſſen wollen, verſprochen.

3.

Dafern auch ſonſt jemand gewillet ſeyn ſolte, an beſagtem Orte zur Bequemlichkeit für ſich und die Seinen ein anſtändliches Haus, auch ohne Gewerbe darin zu treiben, zu erbauen, ſoll demſelben, neben ohnentgeltlicher Hergebung eines Theils Eichenbauholzes, gleichfals eine billige Freyheit auf gewiſſe Jahre nach Proportion der angewandten Koſten, accordiret werden; und überhaupt ſollen die in der Stadt vorhandene wüſte und leere Stellen, ſo keinen Eigenthümer mehr haben, folglich der Stadt zugefallen ſind, denenjenigen, ſo ſelbige anſtändlich bebauen wollen, ohnentgeltlich zugegeben und zugeſtanden werden. Des allen zu Uhrkund iſt dieſe Verzeichniß unter Königl. Regierungsſiegel und gewöhnlicher Unterſchrift ausgefertiget, auch dem zu affigirenden Patent angehänget werden. Geben Ratzeburg den 6. Sept. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung im Herzogthume Lauenburg verordneter Landdroſt und Regierungsräthe.

(L. S.) v. Schrader.

II. Citationes Edictales.

Calenberg. Auf Anſuchen der Oſterwaldtiſchen Erben, das über die Oſterwaldtiſchen Gefälle in Eldagſen verhängte Sequeſtrum aufzuheben, iſt vorgängig publica Creditorum Citatio erkant, und der 11te vorſtehenden Monaths Novembr. jetztlaufenden Jahrs pro termino liquidationis berahmet.

III. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in des geweſenen Cloſteramtmans Ohm zu Barſinghauſen Concursſache zu Anhörung einer Prioritätsurthel Terminus auf den 29ten inſtehenden Monats Novembr. angeſetzet worden, und

Wegen der von dem Hauptmann von Alten zu Mandelsloh verkauften Pertinentien unterm 20. hujus Decretum praeclusivum erkant.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Achim. Die Vormundſchaft weyl. Contributionseinnehmers, Beckmans, nachgelaſſener Kinder, hat nöthig gefunden, den ermeldten ihren Pupillen zuſtändigen Meyer zu Leerſen, Amts Syke, Namens Gerd Meyer, per licitationem zu verkaufen, und ſoll ſolches am 18. Nov. a. c. hieſelbſt geſchehen.

Bremen. Unter der Hand iſt hieſelbſt ein an der Weſer belegenes groſſes und fürtreffliches Erbe zu verkaufen, beſtehend aus einem feſten und wohl gebaueten, auch mit geraumen und ſchönen Zimmern verſehenen Wohnhauſe, wobey eine groſſe Seifenſiederey mit allen dazu gehörigen Sachen, als: ein groſſer Keſſel mit einen neuen Topfe von 60. Tonnen, 12. mit Cement und Klinkers gemauerte Lohgebacken, genugſamer Raum zu Potaſche, Kalk und andern zur Seifenſiederey gehörigen Waaren, alle zur Seifenſiederey nöthige Geräthſchaften von Kupfer

pfer und Holze, im Keller 4. wohlverſehene Trahn- und Oelbacken, jede von 90. Tonnen, nebſt dazu gehörigen Pumpen, noch 2. gemauerte Backen zur weiſſen Seifenſiederey, ein ausgemauerter Brunnen und dazu gehörige Pumpe, noch ein groſſer Keller, welcher kan vermiethet, und worinnen auch Wagen und Pferde können geſtellet oder gehalten werden, noch ein Keller, Trahn darinnen zu legen, und über dies noch ein guter Haus- und Kücheukeller, noch 5. Kornbodens auſſer dem Torfboden, nebſt den Kornröhren, durch welche es in die Schiffe laufen kan; wie denn überhaupt, weil es an der Weſer lieget, alle Güther durch die angelegten Schiffe können ein- und ausgeladen, und zur Handlung keine beſſere Lage gewünſchet werden. Wann ein Liebhaber ſich findet, kan ſelbiger bey dem Verleger der hieſigen Wochenblätter nähere Nachricht einziehen.

V. Sachen, ſo zu verpachten.

Göttingen. Am 14. Dec. a. c. werden die vor und in Geismar belegenen 6. Huefen 2½. Morgen und ½ Vorling Landes und Wieſen, nebſt Vorwerksgebäuden, welche Gieſeler und Johann Heinrich Windhauſen bisher in Pacht gehabt, auf drey Jahre, nemlich von Petri Cathedra 1752. bis dahin 1755. und

Eodem die Ausfütterung der hieſigen Reitochſen auf drey Jahre, nemlich von Lichtmeſſen 1752. bis dahin 1755. bey Rathhauſe öffentlich verpachtet werden.

Hameln. Zu Verpachtung des hieſiger Stadt zuſtehenden Wegegeldes, worauf bereits 280. Rthl. geboten worden, iſt nochmaliger Terminus auf den 23. Nov. a. c. anberahmet.

VI. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Hannover. Capitalia von 4000. 1000. 800. 600. 550. 350. 200. und 160. Rthl. a pro Cent ſucht man zur Zeit. Die zu ſetzenden Hypotheken ſind unterſuchter maaſſen alleſamt ohne Tadel. Der hieſige D. Krebs berichtet ein mehrers davon.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Demnach Königl. und Churfl. Regierung hieſelbſt mittelſt des unterm 22. jetztlaufenden Monats Octob. anhero erlaſſenen Reſcripti feſt geſtellet, daß wann hinführo jemand hieſelbſt ein altes Haus niederreiſſen, und ein neues dagegen aufbauen werde, demſelben eine dreyjährige Freyheit von allen Oneribus angedeyhen, denenjenigen aber, welche nur eine Reparation, Erweiterung oder Ausbauung eines Hauſes vornehmen, dergleichen Freyheit nicht wiederfahren ſolle; Als wird ſolches hiedurch öffentlich kund gemacht. Geben Hannover, den 27. Oct. 1751.

Der im 84. Stücke dieſer Anzeigen verlangte Informator iſt bereits engagiret worden.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Wuſtrow, den 23. Oct. Zu Büttlingen und Taplingen iſt ſeit 8. Tagen nichts gefallen, in den übrigen Dörfern aber continuiret die Seuche noch.

Bodenteich, den 21. Oct. Auſſer dem Dorfe Meuslüſſen und der bey Prötze belegenen Mühle iſt im hieſigen Amte noch alles geſund, und hoffet man, es werde das Uebel ſich nicht weiter ausbreiten.

Syke, den 23. Oct. In dem Meyerſchen Hof zu Retſche hat die Seuche nunmehro aufgehöret, nachdem 18. Stücke crepiret, 9. Stücke beſſer worden, und 2. Stücke geſund geblieben; Dahingegen hat ſie ſich in einem andern Hauſe wieder eingefunden.

) (

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

October.	Hannover. den 30. Himbt.	Göttingen. den 7. Himbt.	Münden. den 20. Himbt.	Lüneburg. den 23 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 18. Himbt.	Amsterdam den 25. Last	Königsb. den 14. Last	Hamburg. den 22. Last	Bremen. den 23. Last	Nordhausen. den 23. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 = *	30 =	34 = 35	19 = *	30 *	31 = 33	116 = 142	230 = 40	65 = 8 =	70 = 100	25 = *
Rocken	23 = 24	21 = *	23 = 24	11½ =	18 = *	24 = 25	65 = 75	118 = 120	42 = 47	56 = 58	20 = *
Gersten	17 = 18	15 = *	17 = 18	11½ = 12	* = *	17 = 18	44 = 66	70 = 78	32 = 46	36 = 48	12½ =
Haber	11 = 12	10 = *	* = *	7 = 9	10 = *	10 = 11	30 = 54	55 = *	30 = 31	* = *	10 =
Erbsen	* = *	* = *	* = *	13 = *	* = *	24 = *	* = *	* = *	* = *	* = *	* = *
Bohnen	* = *	* = *	* = *	14 = *	* = *	24 = *	* = *	* = *	* = *	* = *	* = *
Buchweitzen	* = *	* = *	* = *	8½ =	14 = *	* = *	* = *	* = *	* = *	* = *	* = *

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 = *	22 = *	20 = *	21 = *	20 = *	20 = *
= geringern	14 = 16	18 = 20	16 = 20	* = *	15 = *	* = *
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 = *	26 = *	28 = *	27 = *	32 = *	24 = *
= geringern	20 = 22	24 = *	22 = 24	* = *	24 = *	* = *
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = *	14 = *	16 = *	18 = *	20 = *	14 = *
= geringern	14 = 16	12 = *	* = *	* = *	14 = *	12 = *
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 = *	20 = *	22 = *	* = *	18 = *	18 = *
= geringern	* = *	* = *	16 = *	* = *	* = *	

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Dannenb. Mehl 26 Pf. vor 1 thl.
Trockne Pflaumen 24 = * = *
Gute Gänsefedern 4 = * 1 = *
Holländ. Oesters das 100. thl.
Uelzer Flachs bis Pfund vor thl.

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse.

Trahn, die Tonne 20½. thl. u. 10. ℔ 1. thl.
Gefärb. Holst. Stopp. Butter 6½ ℔ 1 thl.
Butjadinger Butter 7 ℔ 1 thl.
Talchlichter 7½ ℔ 1 thl.
Seife der Cent. 7½ thl. und 15 ℔ 1 thl.
Stärke 17 ℔ 1 thl.

NB. Alles in ganzen Rthl. zu verstehen.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzt werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

89tes Stück.

Schluß der Abhandlung von merkwürdigen natürlichen Sachen des Gräflichen Stollbergischen Amts Hohenstein.

§. 12.

Gegen dem alten Stollberge über, linker Hand des Stempedaischen Fahrweges, lieget noch ein Ueberbleibsel einer kleinen wüsten Kirche, welche in dem längst verwüsteten Dorfe Gunolsdorf, von welchem nichts, als der Name übrig geblieben, gestanden. Hierum hat man auch den Forellenstein gefunden, aber noch einen andern, welcher fahl ist, mit vielen grauen Spathflecklein bestreuet, welche wie Flügel der Fliegen aussehen, und deswegen den Namen des Fliegensteins erhalten. Man muß ihn aber mit dem schwarzen Arsenick nicht vermengen, welcher auch Fliegenstein heisset, weil dessen giftiges Pulver die Fliegen tödtet, wenn sie von dem darauf gegossenen Wasser trinken.

§ 13.

Wenn man von Nordhausen nach Steigerthal reiset, komt man über einen Berg, die Haardt genant. Wo von demselben der Fahrweg herunter nach dem Dorfe gehet, findet man auch Preßkulzenstein, und über dieses entdeckte das Abschleifen eines Rades, als ich vor 14. Jahren darüber fuhr, und aus Neugierigkeit, ob ich im Wege was merkwürdiges finden möchte, neben dem Wagen hergieng, einen hellrothen Alabaster, mit weissen und dunkelrothen Wolken.

§. 14.

Eine halbe Stunde von Steigerthal, nach dem Dorfe Urbach zu, an der Mitternachtsseite eines ziemlich hohen Berges liegt eine Höhle, deren Eingang oben bey demselben ist, wohin man ziemlich unbequem steigen muß. Diese habe ich Ao. 1736. den 27. Aug. Nachmittags um 2. Uhr mit einigen Freunden bestiegen. Der Eingang in die förderste Höhle, welche ganz geräumlich, wie ein groß Gewölbe ist, hat eine geraume Weite und Höhe, daß man gerade hinein gehen kan. Inwendig kan man ganz aufgerichtet stehen, und man siehet sowol oben an der Decke, als auch an den Seitenwänden allerhand Zeichen und einzelne Buchstaben, theils in Stein eingehauen, theils mit Röthel angeschrieben. Aus dieser führte uns ein Loch, so auf dem Boden hinten zur linken Hand zu sehen, und wie ein groß Backofenloch gebildet war, durch welches man auf den Knien kriechen muste, in die andre Höhle, so etwas tiefer lag. Diese war eben nicht breit, aber wol einer langen Stange hoch. Von hier musten wir uns mit dem Leibe durch eine lange Kluft zwingen, und gelangeten in die dritte Höhle, und aus dieser gerade aus, jedoch durch eine unwegsame Schluft, durch welche man sich krummen und biegen muste, in die vierte Höhle. Beyde waren nicht gar zu weit. Von der vier-

ten Höhle führte uns eine lange Schluft, durch welche man mit vieler Unbequemlichkeit dringen muste, in die fünfte, welche hoch und geräumlich war. In der Schluft lag mitten ein grosser herab gefallener Fels, unter welchem man entweder hin kriechen, oder drüber hin steigen muste, mit vieler Beschwerde. Eben dergleichen Fels lag auch mitten in der Höhle, welcher wol 2. Klafter breit war. Linker Hand war unten ein Loch, etwas schief gegraben, bey welchem ein alter zerbrochener Füllkorb lag. Von hier gieng eine steile Kluft ganz hinauf in die sechste Höhle, vor deren Eingange ein sehr grosser Stein, über welchen man sehr gekrümmet klettern muste. Die Höhle selbst war nicht weiter, als ein Mann mit ausgespannten Armen reichen kan, und nicht höher als solcher auf den Knien drinne sitzen kan. Hier hatte jemand am Ende zur Rechten eingegraben, und es lag ein Stiel von einer Keilhaue dabey. Von der gieng hinten nach der Linken zu niederwärts ein Eingang zur siebenden Höhle, durch welchen man auf dem Bauche kriechen muste. Diese war sehr klein, und hatte weiter keinen Ausgang. Ueberhaupt ist von allen diesen Höhlen zu merken, daß 1) ausser der ersten, an den Seiten, ohnerachtet der Berg aus einem dürren Kalkfelsen bestehet, Wasser herunter tropfet, welches als ein Tropfstein an den Wänden kleine Körnlein ansetzt, die wie mit Zucker überzogener Coriandersaamen aussehen, und dem Confetti di Tivoli in Italien gleich kommen. Weil sie aber am Gebirge fest sitzen, und sehr klein sind, kan man sie nicht abschlagen. 2) In allen Höhlen liegen viel herabgefallene Steine, und oben hangen dergleichen an den Decken, welche so gefährlich aussehen, als ob sie einem jetzo über dem Kopfe zusammen fallen wolten. Es ist aber dennoch solches nicht leicht zu besorgen, weil sie so fest in einander geschoben, daß einer den andern hält, es wäre denn daß eben jemand in derselben befindlich, wenn im Frühjahre der Schnee geschmolzen, und durch häufiges Wasser die darzwischen steckende Erde locker gemacht: oder wenn im Sommer durch eine starke Erschütterung des Erdbodens von einem schweren Gewitter ohngefehr etwas losgerüttelt wird. 3) In allen Höhlen sind Buchstaben und bisweilen Jahrzahlen zu sehen. In der andern stund eingehauen 1549. und in der vierten, oben zur Rechten war der deutliche Name GERHAVEN eingegraben zu lesen. 4) Es war auch in allen Höhlen ein rother Letten zwischen den Rissen der Felsen zu finden, welcher naß und schlüpfrig ist, und fettich anzufühlen. Ich druckte einige Ballen zusammen, die ganz schwer waren. Als ich sie an das Tages Licht brachte, daß die Sonne drauf schien, erblickte man sehr zarte silberglänzende Glimmer drinnen, die aber verflogen, als ich sie zu Hause im Feuer ausglühte. 5) Man thut besser, wenn man etliche Laternen mit Talchlichtern mit nimt, und sich mit einem guten Feuerzeuge, auch recht truckenem Schwamme oder Zunder versiehet, als wenn man sich der Fackeln bedienet, weil sie die engen Höhlen bald mit Dampfe ausfüllen, und denen, welche keine gute gesunde Brust haben, leicht beschwerlich fallen. Was sonst noch vor natürliche Merkwürdigkeiten in diesem Amte bey Petersdorf, Crimderode, Rüdigsdorf und Werne vorfallen, werde ich künftig, so GOtt Leben, Gesundheit und Zeit geben wird, bekannt machen.

Fr. Chr. L. P. d. R.

Nach-

Nachricht von zweyen Gelehrten, welche im Jöcherſchen Lexicon fehlen.

Matthäus Tympius und Martin Strackerjan ſind zwey Gelehrte, welche in der alten Ausgabe des Jöcherſchen Lexicons fehlen, und dem vierten Bande des neuen könten einverleibet werden. Von dem erſten bin ich nicht im Stande, eine vollſtändige Nachricht zu geben. Weil ſich aber die Zeit ſeines Lebens beſtimmen läßt, und er über das eine merkwürdige Perſon iſt, ſo verdienet er ſchon einen Platz im Lexicon.

Matthäus Tympius, der Weltweisheit Magiſter, war im 16. Jahrhunderte Rector zu Münſter, und wurde von da nach Osnabrück als Rector an die Thumſchule berufen, welcher ſeit beynahe 50. Jahren lutheriſche und catholiſche Lehrer zugleich vorgeſtanden hatte. Tympius wolte in der Schule nicht mehr zweyerley Religionen leyden. Er wolte die lutheriſchen Kinder zwingen, das Tridentiniſche Concilium anzunehmen. Weil nun die lutheriſchen Bürger ſolches nicht leyden wolten, kam es 1595. zur Trennung. Man wies den lutheriſchen Conrector Kirchhovius aus der Thumſchule. Der Magiſtrat nahm den Kirchhovius an, und ernennete ihn zum Rector, und ſo entſtand das lutheriſche Gymnaſium 1595. Tympius behielt wenige oder gar keine lutheriſche Kinder. Er gab zwar 1597. ſeine zu Münſter gedruckte Kinderzucht heraus, worin er die Gayken gelinder ſpannete, und der Bürgerſchaft von neuen die Thumſchule, ihre Lehre und Zucht anpries: Allein, es war zu ſpät, und ſein Buch konte keine neue Vereinigung befördern. Seine Schriften ſind:

1) Dormi ſecure concionatorum.
2) Dormi ſecure Profeſſorum ac Studioſorum eloquentiæ.
3) Admirandorum vindictæ divinæ theatrum.
4) Spicilegium oratoriæ praxeos.
5) Theatrum præmiorum virtutum Chriſtianorum.
6) Von der Kinderzucht, Münſter 1597.
7) Catalogus Epiſcoporum Monaſterienſium. Dies Verzeichniß ſtehet in dem raren Buche: Antonii Matthæi veteris ævi analecta, ſeu vetera aliqua monumenta, quæ hactenus nondum viſa. T. VIII. ſ. des Hrn. D. Köchers Bibliothecæ hiſtoriæ Weſtphaliæ Specimen primum p. 7. In der neuen Ausgabe des Werks des Antonius Matthäus in Quart ſteht Tympens Verzeichniß T. V. S. 165-191. Er fängt vom Biſchof Ludgerus an. Tympius wird daſelbſt Licentiat der Theologie genant.

M. Martin Strackerjan war aus Halle in der Grafſchaft Ravensberg gebürtig, wo er 1607. geboren ward. Er gehöret zu den Gelehrten, ſo ſpät zum Studiren gekommen; denn er iſt bis ins 13. Jahr ſeines Alters hinter dem Pfluge gegangen. Er war ſo arm, daß er nach vollendeten Schuljahren mit 5. Rthl. auf die Academie zu Rinteln zog, und dennoch hat er ſich daſelbſt 5. Jahre erhalten. Er kam 1626. dahin, 1628. erhielt er die Freyheit zu leſen, und 1630. ward er Magiſter. Im Jahre 1631. erhielt er den Ruf zu einer Schulſtelle zu Norden in Friesland, dem er auch gefolgt wäre, wenn er nicht gleich darauf zum Rector in Oldendorf in der Grafſchaft Schaumburg (nicht aber im Lande Hadeln, wie Hr. Joh. Conrad Probſt meynet) wäre berufen worden. Zu Ausgange des Jahres 1633. ward er nach Osnabrück nach wieder hergeſtellten Frieden als Rector an das Gymnaſium gefordert, und 1634. den 1. May eingeführet. Im Jahre 1637. gieng er als Rector nach Stade, weil er dem Frieden nicht trauete. Hier erhielt er 1637. zum Rectorat auch das Diaconat an der Nicolaikirche. Nach einem halben Jahre bekam er an derſelben das Paſtorat. Im Jahre 1641. ward er Paſtor und Superintendens zu Otterndorf im Lande Hadeln,

delit, und 1644. Superintendens und Conſiſtorialrath zu Delmenhorſt. Ferner berief ihn Graf Anthon Günther 1652. zum Conſiſtorialrath und Superintendens in Oldenburg, welches Amt er aber erſt 1655. wurklich bekam, und zwar mit Beybehaltung der Delmenhorſtiſchen Superintendentur. Er hatte ſich mit einer Tochter des M. Theodor Stedings, Superintendens der Grafſchaft Schaumburg verheyrathet, und ſtarb 1657. den 10. Jenner, im 50. Jahre ſeines Alters, und 19. ſeines Predigtamtes. Einen Theil dieſer Nachrichten habe aus des Hrn. Joh. Conrad Probſts Commentatione epiſtolica ad Höllingium von 1728. aus den unſchuldigen Nachrichten von 1716. S. 157. aus den Biedermanniſchen Actis Scholaſticis B. V. S. 547. genommen. Des Hrn. Probſts Epiſtel könte für das Gelehrtenlexicon noch einen und andern Gelehrten liefern. Mit unſerm Strackerjan muß nicht verwechſelt werden ſein Sohn, M. Johann Strackerjan, welcher Prediger im Delmenhorſtiſchen geweſen. Von unſers Strackerjans Schriften ſind mir bishero zu Geſichte gekommen:

1) Diſſert. Methaphyſica de univerſalibus. Rintel. 1630. 4to.
2) Diſſ. Metaph. de ſingularibus & principio individuationis ib. eod.
3) Diſſ. Metaph. de modo intelligendi tum univerſalia, tum ſingularia. ibid. 1631. 4to.
4) Diſſ. Miſcell. continens adſertiones nonnullas de affectionibus enunciatorum, ſummo bono & verbis inſtitutionis ſacræ Synaeos. ib. eod. 4to.
5) Diſſ. Theol. Philoſ. exhibens poſitiones Theol. de lege Dei, & philoſophicas de poſtprædicamentis. 1632. 4to ibid.
6) Diſſ. de libero arbitrio. ibid. 1633. 4to.
7) Diſſert. Miſcell. exhibens poſitiones theol. de bonis operibus, & ethicas de amicitia, ib. eod. 4to.
8-10) Diſſertationes III. de S. Scriptura. Osnabrugi 1634. 4to.
11) Stadiſche Abzugs- und Otterndorfiſche Antritspredigt. 1641. 4to.
12) Eine Leichenpredigt auf Chriſtian XI. Grafen zu Oldenburg, unter dem Titul: Süſſe und gewiſſe Troſtgründe wider das frühe Abſterben und unvermuthlichen Hingang frommer, gerechter und heiliger Leute, Bremen 1647. 4to.
13) Leichenpredigt: Kurzer Abriß, oder Entwerfung des jüngſten Gerichts, aus Offenb. XX, 11-13. Bremen, 1649. 4to.

Aufgabe.

Wie iſt an den Orten, wo vieler Torf verbrannt wird, die Aſche am beſten zu nutzen, kan ſolche auf dem Lande, oder nach vortheilhafter gebraucht werden?

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

89tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 5ten November.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Demnach bey hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley wider den Grafen von Görz zu Schlitz ſich verſchiedene Creditores gemeldet; So iſt in Anſehung der in hieſigem Churfürſtenthume und Landen belegenen, anfangs beſagtem Grafen von Görz zuſtehenden Güther Citatio edictalis unterm 15. hujus erkannt, und ſind alle diejenigen, welche an vorbemeldten Grafen von Görz zu Schlitz in Betracht eben berührter Güther einige Forderung haben, auf den 15. Jan. des kommenden 1752. Jahrs vor hieſige Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley ad liquidandum citiret. Anbey iſt den Creditoribus aufgegeben, 4. Wochen ante terminum ein geſchicktes Subjectum zum Curatore bonorum & ad lites in Vorſchlag zu bringen.

II. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Auf Anſuchen weyl. Hofmedici, D. Conradi, nachgelaſſener Witwe und majorennen Kinder iſt der Reiſeſtallmeiſter, Wieſel, für die annoch unmündigen Conradiſchen Kinder von hieſiger Königl. Juſtizcanzley zum Curatore beſtellet, und hat unterm 17ten Octobr. a. c. das Curatorium erhalten.

III. Vacanzen.

Lauenburg. Vor etlichen Wochen iſt der hieſige Medicus und Doctor Crell verſtorben.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Nachfolgende Oberharziſche Bergtheile, nemlich ein halber Kux auf der Dorothee, ein ganzer auf der neuen Benedicte, und zwey auf dem Kranich, ſollen aus der Hand verkauft werden. Den Liebhabern kan das hieſige Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht geben.

Auf hieſiger publiquen Stadtleyhcammer werden am 16ten dieſes Monats verſchiedene daſelbſt eingeſetzte Pfande, an Jouwelen, Gold- und Silbergeſchirr, Medaillen, Zinn, Kupfer, Meßing, Drell und Linnen, in ganzen Stücken und zerſchnitten, Kleidung und Betten ꝛc. welche binnen gehöriger Zeit nicht abgelöſet, öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Harburg. Am 9. Decembr. und folgende Tage wird hieſelbſt der anſehnliche Büchervorath des weyl. hieſelbſt geſtandenen Generalſuperintendentens, M. Cruſii, in öffentlicher Auction an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Lauenburg. Der im vorigen Jahre bey dem hieſigen Buchdrucker Berenberg zum erſten male auf Schreibpapier abgedruckte Haushaltungscalender in 4to, in welchen ein jeder Tag eine beſondere Seite hat, iſt auf kunftiges Jahr wieder eingerichtet, und auſſer den dabey befindlichen Reductionstabellen der Pf. zu Mgr. und Sgr. ingleichen der Mgr. und Gar. zu Thalern, wie auch der Tabelle, worin der Geldbetrag einer jeden gegebenen Maaß- Pfunde- oder Ellenzahl ohne Rechnung gezeiget wird, dies-mal überdem mit einer Zinstabelle, und einer Recapitulation hinter jedem Monate sowol, als hinter dem ganzen Jahre vermehret. Es iſt ſelbiger in Hannover bey dem Buchbinder Bartels, in Lauenburg, bey dem Buchdrucker Berenberg, in Celle, bey Hambergers Witwe, in Eimbeck, bey J. H. Marheine, in Göttingen, bey J. H. Apel, in Lüneburg, bey J. G. Pickell, in Bremen, bey C. Jäger, in Verden, bey dem Kaufmann Schöttler, in Stade, bey ſel. A. Brummers Witwe, in Uelzen, bey H. Sauermann, in Dannenberg, bey Martens, in Harburg, bey Kordes, in Ratzeburg, bey Leich, in Nienburg, bey Giſſenig, in Braunſchweig, bey Seeliger, zu haben.

Bückeburg. Es wird hiedurch bekant gemacht, daß nachfolgende Gemählde und Tableaux alhier verkauft werden ſollen, als: 4. groſſe Viehſtücke, vom römiſchen Roſen. 1. Fruchtſtück mit einem Pocal und Schüſſeln, von Kracht. 1. Jagdſtück, worauf ein Jäger zu Pferde, von Ferii. 1. Hirtenſtück von Eliers. 2. Fruchtſtücke auf Kupfer, von der Merianin. 1. Bachanalſtück, von Otto Venius. 1. Maria Magdalena. 1. Landſchaft, von Donop. 1. kleines Stück, ein altes Weib, von Gerhard Dau. 2. Blumenſtücke, von Raphael Ruyſch. 1. Stück mit Gartenfrüchten, von Keſſel. 1. Bathſeba, von Limburg. 1. Bachanalſtück mit Kindern, van Terweſten. 1. alter Mann und Frau beym Tiſche ſitzend, von Vorhout. 1. die triumphirende Liebe, von Eliers. 2. hiſtoriſche Stücke mit Manns-

und

und Frauensfiguren. 1. Minerva und Mars, von Hoet. 1. Vogelstück auf Holz gemahlet, von Elias van Vonk. 2. Stücke, ein alter Wechsler, und eine Frau, so die andere schröpft, von Q. B. 1. Fruchtstück auf Kupfer, von Schneiders. 1. Antwerpische Procession, von der Alst. 2. Baurenstücke, von Tenier. 2. kleine Bataillenstücke auf Kupfer, von Leichner. 1. groß Stück, wie die alten singen, so pfiffen die Jungen, von Jacob Jordans. 2. Köpfe. 1. Bauerjunge, nach Rembrand. 1. Hundekopf, nach Rosen. 1. magnifiques Fruchtstück, von Jan van Huysum. 1. Vulcanus und Venus. 1. tanzende Cupidines. 1. Mahler mit der Poilette. 1. alter Mann, nach Peene. 2. spanische Stücke Manns- und Frauenspersonen. 1. Kopf von Holbein. 1. Kopf von Holbein. 2. holländische Stücke. 1. zwey Frauensköpfe mit Streuwerk. 1. Nachtstück, einen alten Mann vorstellend. 1. Ovalstück, ein junger Mensch. 1. Musicus, von Peene. 1. historisch Stück in Lebensgrösse, eine Copie. 1. Pyramus und Thisbe. Wer von obigen Stücken zu kaufen Belieben hat, kan sich entweder selbst, oder durch Commißion zwischen hier und Maymonath des 1752. Jahrs angeben, und über das ihm anständige, nach vorhero geschehener Vorzeig- und Besichtigung, Handlung pflegen. Bückeburg, den 15. Octobr. 1751.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer Rentcammer hieselbst.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 11ten Novembr. nächsthin eine grosse Quantität wohlconditionirter Pirschbüchsen, welche in Wien, Regenspurg, Linz, Prag, Inspruck, Carlsbad, München, Hannover, Eger, Salzburg und an mehrern Orten, von den berühmtesten Meistern, Penzneter, Zellner, Schmubski, Kayser, Küchenreuter, Fischer, Meyer, Möller, Klett, Rahler, Sander, Enzinger, Schulz, Oeting, Garber, Kleiner, Friewirt, Neureuter verfertiget worden, öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden bey Gräflicher Rentcammer hieselbst stückweise verkauft werden sollen, deshalb die lusthabenden Käufer sich an besagtem Tage den 11. Nov. a. c. alhier einfinden, ihren Both eröfnen, und sodann des Zuschlages gewärtigen können. Fals auch die lusthabenden Käufer einige Tage vor dem Termino genante Büchsen zu sehen verlangen möchten, soll ihnen darunter gewilfahret werden. Bückeburg, den 6. Sept. 1751.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lippischer Rentcammer daselbst.

V. Sachen, so zu kaufen gesuchet werden.

Hannover. Nachstehende Bücher werden zu kaufen gesuchet:

1) Les Dernieres Campagnes de Mr. de Turenne en Allemagne.
2) Mouvements & Campagnes des Armees en Flandres par Monsieur Voltier.
3) Histoire de la Guerre d'Holande depuis l'Année 1672-1677. par un Auteur anonyme.
4) Der erste Theil von den Mille & une Nuit.

Wer solche abzustehen hat, wird gebeten, dem Intell. Comt. Nachricht davon zu geben.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Göttingen. Am 20. Dec. a. c. werden die 6. Huesen Landes und 2. Baustellen vor und in Rosdorf belegen, welche Heinrich Lathin und Consorten bishero in Pacht gehabt, auf 3. Jahre, nemlich von Petri Cathedra 1752. bis dahin 1755.

Am 21ten desselben Monats 3. Huesen 6. Morgen Landes vor Nöringen belegen, nebst der Schäferey, auf 3. Jahre, nemlich von Petri Cathedra 1752. bis dahin 1755. und

Eodem

Eodem 9. Hueſen 17. Morgen Landes vor Herberhauſen belegen, nebſt der Schäferey auf 3. Jahre, nemlich von Petri Cathedra 1752. bis dahin 1755. bey Rathhauſe öffentlich verpachtet werden.

Uslar. Auf den 3. Dec. a. c. iſt zu Verpachtung des im Allershauſiſchen Felde belegenen, und in 4. Morgen beſtehenden ſogenannten Spendeackers Terminus licitationis bey hieſigem Rathhauſe anberahmet worden.

VII. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Ein auf der Oſterſtraſſe belegenes Wohn- und Brauhaus iſt zu vermiethen. Wer Belieben dazu hat, kan ſich bey dem Bürger und Brauer, Bartels, nahe bey der Aegidienkirche wohnhaft, melden.

VIII. Capitalia, ſo geſuchet werden.

Göttingen. Es wird ein Capital von 700. bis 800. Rthl. gegen inſtehende Weyhnachten auf eine bündige confirmirte Verſchreibung, worin ein mit keiner andern Hypothek beſchwertes Brauhaus, welches in der Brandaſſecurationsſocietät auf 2500. Rthl. eingeſetzet iſt, verſchrieben werden ſoll, zu 4. von hundert Zinſen geſuchet. Wer ein ſolches Capital auf dieſe Bedingungen auszuthun geneigt iſt, der kan desfals bey dem hieſigen Stadtſecretario, Willig, weitere Nachricht bekommen.

IX. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Studioſus Juris, welcher ſeine academiſchen Jahre abſolviret, ſuchet als Informator anzukommen, und erbietet ſich, auſſer den Humanioribus auch in den Institutionibus Juris Civ. Unterweiſung zu geben.

Ein Menſch von etwa 30. Jahren, welcher mäßige Caution ſtellen kan, und mit guten Atteſtatis verſehen, wünſchet bey einer guten Herrſchaft als Verwalter in Dienſte zu kommen, oder auch ein Landguth in Pachtung zu nehmen.

X. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den 27. Oct. Nachdem angezeiget worden, wasgeſtalten unter den Livreebedienten und andern Perſonen Würfel- und ſonſt allerley Hazardſpiele getrieben werden; So iſt mittelſt öffentlichen Anſchlages bekant gemachet, daß derjenige, der den Wirth, in deſſen Hauſe dergleichen Hazardſpiele geduldet worden, oder die Spielenden anzeigen wird, eine gute Diſcretion bekommen, und ſein Name jederzeit verſchwiegen bleiben ſolle.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Lüchow, den 23. Oct. In dieſer Woche ſind von neuen 2. Dörfer inficiret.

Kneſebeck, den 21. Oct. Obgleich Zaſenbeck und Radenbeck wieder befreyet ſind, ſo iſt dagegen Ohrdorp und Vorhop inficiret, und iſt es das dritte mal, daß das letztere Dorf damit heimgeſuchet wird.

Razeburg, den 19. Oct. Zu Goſewerder, Amts Neuhaus, dauret das Uebel noch, iſt auch auf dem herrſchaftlichen Vorwerke, Vergimme, daſigen Amts, ausgebrochen. Im Lübeckſchen befindet ſich die Seuche zu Poggenſee, und im Hamburgiſchen iſt ſie zwar in der neuen Gamm geweſen, hat aber, wie an andern Orten dieſer Gegend, wieder aufgehöret, dagegen dauret ſie noch im Mecklenburgiſchen in der Stadt Grevismühlen, und in der Gegend von Dömitz.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

90tes Stück.

Von dem Namen der ſogenanten Cherusker, d. i. der Härzer oder Harzer.

- - - quorum nomina vix eſt eloqui ore romano.
Pompon. Mela. L. 3. c. 3.

Cäſar a) iſt unter den Schriftſtellern, welche die *Cheruſcos* namhaft machen, der erſte. Die Meynung, daß ſie dieſe Benennung von dem Harze führen, hat ſich bisher eines faſt allgemeinen Beyfalls würdig gemacht. Ein Leibniz, ein Conring, ein Meibom, ein Alting, und andere groſſe Männer haben ſie behauptet oder doch angenommen.

Das Anſehen ſolcher Kenner erwecket für die Meynung ſelbſt ſchon eine günſtige Vermuthung.

In dem 45. Stücke der Hannoverſchen gelehrten Anzeigen werden zwo neue Abſtammungen dieſes Worts in Vorſchlag gebracht.

Die erſte Ableitung gehet dahin, daß durch die Cheruſcos Reuter der ſpizwinklichen Landſchaft angedeutet würden. Ich finde mich nicht im Stande darüber zu urtheilen. Zwar habe ich ſeit Jahr und Tagen die Winkel der Cheruſcorum etwas durchſuchet und nach ihren alten Grenzen geforſchet, vermeyne auch hie und da kleine Theilchen von ihren Landwehren b) und Grenzſcheidungen c) entdecket zu haben. Doch reichet ſolches bey weiten nicht zu, die Figur eines Landes zu beſtimmen. Ueberhaupt läſſet ſich mit Zuverläßigkeit nur ſo viel ſagen: die Cheruſci haben zwiſchen der Elbe und Weſer ihren eigentlichen d) Sitz gehabt, ſie haben am Harze gewohnet. Dieſer Umſtand komt der anfänglich berührten Meynung nicht wenig zu ſtatten.

Die andere in Vorſchlag gebrachte Abſtammung betrachtet die Cheruſcos als geruhige Leute.

Allein die vormahligen Inwohner dieſes Landes waren Leute, die, nach Art der übrigen Teutſchen, den Frieden weniger liebeten, als den blutigen Gebrauch der Waffen. Sie waren inſonderheit die unruhigen

a) De Bello Gallico L. 6. c. 10.

b) Tacit. Annal. 2, 19. & 20. agger, ut murus, quo Angrivarii a Cheruſcis dirimerentur.

c) Tacit. Germ. 35. & 36.

d) Gleichwie Churhannover verſchiedene Aemter am linken Ufer der Weſer hat; alſo iſt auch aus den alten Scribenten erweislich, daß die Harzer einen guten Theil des Landes von dem Weſerſtrohme gegen den Teutoberg inne gehabt haben. In dieſen Strich fällt die Varianiſche Niederlage. Es ſcheinet, die Harzer haben dieſes Land nach dem Abzuge der Ambern eingenommen.

Köpfe, denen es wehe that, wenn ihre Schlachtschwerter in der Scheide verroſten, wenn ihre Streithengſte aus Mangel einer ernſthaften Kriegesübung ſteif werden ſolten. a)

Es iſt wahr, die Cheruſci wurden einsmals alzuruhig. Italus, der ihnen von Rom aus zum Könige geſchicket war, führete die italiäniſche Weichlichkeit ein, und brachte die Wollüſte b) der warmen Länder in die kalten Gegenden. Dadurch legete er den Grund zum Unglück ſeiner Unterthanen. Nicht lange nach dieſem heiſſet es von ihnen, ſie hätten zuviel Frieden gehabt, und einer falſchen Ruhe c) genoſſen.

Aber von dieſer alzuruhigen Zeit am Ende des erſten Jahrhunderts kan unmöglich der Name Cheruſci herrühren, den ſie ſchon funfzig Jahr vor Chriſti Gebuhrt führeten.

Demnach ſcheinet der malte Harz noch der Stammvater des Namens der Cheruſcorum zu bleiben, und keine hinlängliche Urſache vorhanden zu ſeyn, die uns nöthigen könte, von obiger Meynung abzutreten. Zur Erläuterung derſelben ſind mir bey dieſer Veranlaſſung Gedanken beygefallen, welche ich in einigen Anmerkungen mittheile.

Erſte Anmerkung: Die Freyheit, ſo ſich die Römer über andere Völker anmaſſeten, erſtreckete ſich bis auf die ausländiſchen Worte.

Kayſer Trajan war glücklich in dem Kriege wider die Dacier und ihren König Decebal. Der jüngere Plinius, ein Günſtling des Hofes und Freund der Gelehrten, bezeuget ſeinen Wohlgefallen darüber, daß Caninius den Daciſchen Krieg in Verſen beſchreiben will. Er verhehlet anbey die damit verknüpften Schwürigkeiten nicht, und ſchreibet unter andern alſo d) an den Poeten: „Die barbariſchen und wilden „Worte, vornemlich der Name des Königes, werden in die griechiſchen Verſe nicht „paſſen wollen. Auch dieſes wird dir Mühe „machen. Allein wenn gleich Kunſt und „Fleiß nicht alles Widrige heben können, ſo „können ſie dennoch daſſelbe mildern. Ueberdem hält man es ja dem Homer zu gute, „daß er biegſame und noch darzu griechiſche „Worte nach Erfordernung des Silbenmaſſes zuſammen ziehet, ausdehnet, oder ſonſt „verändert. Warum ſolte denn hier, beſonders bey einem Vorfalle, den nicht die „die Lieblichkeit der Sprache, ſondern die „Noth erzwinget, eine gleichmäßige Dreiſtigkeit verſaget werden?

Wolte man die gegebene Erlaubniß hier eine poetiſche Freyheit nennen; ſo iſt zu wiſſen, daß die Römer, wenn ſie fremde Worte in ungebundener Rede anbrachten, eben ſo dreiſte geweſen. Und ſie ſind ja nicht allein das Volk, welches fremde Namen nach der angebohrnen Mundart zu drehen pfleget: Doch konten die Ueberwinder anderer Völker leicht auf den Wahn gerathen, als hätten ſie auch über die barbariſchen Sprachen einige Gewalt. Mela, der kein Poete war, beklaget ſich in den vorangeſetzten Zeilen, die Namen der teutſchen Geburge lieſſen ſich nicht wol mit einer römiſchen Zunge ausſprechen. Der einzige bey uns einſilbige Harz, den ihre Geſchichtſchreiber Hercinia nennen, dienet hier ſtatt vieler andern Worte zu

a) - - illi, qui jam pridem rubigine oblitos enſes, inertesque moverent equos. Florus 4, 12, 32.

b) Tacit. Annal. 11, 16. & 17. Italus - - vinolentiam & *libidinem* grata barbaris uſurpans - - par laeta, per aduerſa res cheruſcas afflictabat.

c) Tacit. Germ. 36. Cheruſci *nimiam* - - *pacem* illaeceſſiti nutrierunt, idque jucundius, quam tutius fuit; quia inter impotentes & validos *falſo quieſcas*.

d) Plinii Epiſt. 8, 4.

zu einem klaren Beyspiele. Ueberdem habe ich den unsterblichen Conring auf meiner Seite, dessen Gedanken a) diese sind: „Die Harzgebürge mögte man mit Albert „von Stade vielleicht richtiger *Hartzicos montes* nennen, als *Hercynios*. Denn die „letztere Benennung, welche die Gelehrten „insgemein gebrauchen, ist teutschen Ohren „ungewöhnlich, und nur in griechischen und „lateinischen Büchern anzutreffen: wie denn „Aristoteles b) dieselbe schon angebracht „hat.

So haben denn die Römer unsre Worte in ihren Sprechen und Schreiben überhaupt, und den Harz insonderheit verdrehet und verändert. Doch giengen sie mit den teutschen Worten höflicher um, als mit den Völkern. Dem Cörper der teutschen Staatsverfassung suchten sie ein Glied nach dem andern abzureissen: Hingegen setzten sie den teutschen Wörtern über die ihnen eigenen Gliedmassen noch andere Glieder an.

Zwote Anmerkung: **Der Römer beschenket die teutschen Namen mit einer lateinischen Zugabe.** Z. E. Kerl Karolus, Senf Sinapi, Rhein Rhenus, Harz Hercinia, Herman oder Harm Arminius, u. d. g. m.

Unsere Vorfahren liebeten die Kürze und den Nachdruck: der Römer vervielfältiget die Sylben, verlängert die Worte, und wil den seinem Bedünken nach rauhen Ausdruck zärtlich machen. Dahero entstehet eine offenbare Verfälschung der Worte: Denn sie erhalten einen Zusatz, welcher der Natur unserer Sprache nicht gemäß ist. Hieraus fliesset nun die

Dritte Anmerkung: **Wenn man solche Worte wieder ins teutsche bringen, oder ihr Herkommen wissen will, so muß der ausländische Zusatz weggeworfen werden.** Dieser Satz ist ohne Erklärung an sich klar genung. Eine Person, mit der wir vielen Umgang gepflogen, würde uns bey dem ersten Anblick fremd scheinen, wenn wir sie in einer ganz ungewöhnlichen und unerwarteten Tracht, etwa in einem turkischen Kleide, ansichtig würden. Die Ausländer haben dem Namen der Harzer einen fremden Schmuck angeleget, der ihn verstellet und unkentlich macht. *Cheruſci*, das sollen Harzer seyn!

Folgende besondere Anmerkungen werden das unkentliche abthun, und den Namen des Volks, das am Harze wohnete, in seiner eigenen, d. i. teutschen Gestalt wieder darstellen.

Vierte Anmerkung: **Die lateinische Endigung muß entweder ganz wegfallen, oder wenigstens in eine teutsche verwandelt werden.** Z. E. clar|us klar, piſc|is Fisch oder Fiſk, Mann|us Männ, nach der neuern Rechtschreibung Man: c); ingleichen Theotiſc|us ein Teutsch|er, Alb|is die Elb|e, Cheruſc|us ein Cherusk|er.

Fünfte Anmerkung: **Der lateinische Buchstab *c* wird oft wie ein *ch* oder auch wie ein *k* ausgesprochen.** Viele sind der Meynung, daß man vor Zeiten Kæsar und Kikero gesagt habe, so wie in Kalendae das K noch gebräuchlich ist: Die Aufschriften der alten Steine und Denkmale stimmen dieser Vermuthung bey.

a) Conringius de antiq. Helmſtadii - - ſtatu. pag. 7.

b) Ariſtoteles Meteorologicorum. Lib. 1, c. 13. p. m. 752.

c) Wem diese Weise zu schreiben anstößig ist, der beliebe zu bedenken, daß der Lateiner nicht mell schreibet, obs gleich hernach mellis heisset; und daß kein Grieche, kein Römer, kein Teutscher, kein Engelländer Pſallm schreibet, obgleich in dem Stammworte der Grundsprache ein ll vorhanden ist. Die Aehnlichkeit der hebräischen Sprache rechtfertiget diese Rechtschreibung für andern. Doch dieses nur im vorbeygehen.

Es iſt nöthig meine Leſer zu erinnern, daß ich den Namen Cheruſci nicht unmittelbar von Harzer; ſondern vielmehr von Harzker und Härzker herleite. Daran vermeyne ich nicht unrecht zu thun: denn wir haben zwar diſſeits des Gebürges die Harzburg; aber auch jenſeits ein Harzkerode.

Das ſc oder ſk in dem Worte Cheruſci nehme ich für den teutſchen Anhang ſch oder ſk, als in folgenden Worten: Teut|ſche oder Teut|ſke, Männi|ſche Men|ſchen, mis-trau|iſch, Hannover|ſche, Bayer|ſche, u.d.g. Hier komt es vornemlich auf die alte platte Ausrede an, davon der niederſächſiſche u. weſtphäliſche Krais die meiſten Ueberbleibſel hat. In Weſtphalen ſagt man insgemein Teutſk, Menſk, mistrauiſk, Bayerſk, Hannoverſk.

Bedenklich iſts, daß Cäſar, der die Harzer vorhin a) Harudes genant hatte, anfänget dieſelben Cheruſcos zu nennen, nachdem er über den Rhein getreten und an die heutigen Weſtphäliſchen Grenzen kommen war.

Der Buchſtab ſ in dem unterhabenden Worte verdienet noch eine weitere Aufmerkſamkeit.

Sechſte Anmerkung: Die Buchſtaben d, th, t und ſ werden leicht unter ſich verwechſelt, oder auch in ein z verwandelt, als welcher dem df und tſ gleich iſt. Der Jude ſaget Bezlechem anſtatt Bethlehem. Buchſtaben, die von einerley Werkzeugen der Rede hervor gebracht werden, ſind der Verwechſelung unterworfen. Dieſe Regel gehöret nicht blos für die hebräiſche Sprachkunſt, weil andere Völker eben die Werkzeuge der Rede (organa) ſo wol haben, als die Hebräer.

Unter den wenigen Sprachen, davon ich einige Kentniß beſitze, iſt keine, in welcher es an Spuren dieſer Verwandelung fehlete. Z. E. griechiſch taſſo (ich ordne) und tatto, Zeus und Deus b). Lat. lædo læſi, cedo ceſſi, ars artis, frons frondis und frontis, edere und eſſe. Teutſch, eſſen und äten, das Waſſer, dat Water, ein Meſſer (culter) ein Metzer oder ein Meſt. Franzöſiſch, baſton und bâton, häter und haſter. Es lispelt der Jude, der Grieche, der Teutſche, der Lateiner, der Franzoſe und der Engelländer thut es mit der Ausſprache ſeines th allen andern zuvor.

Man laſſe einen Engelſachſen das Wort *Harth*, ſo ich hier wilkührlich annehme, ausſprechen; alsdenn höret man genauer, wie der Name des Berges Harz aus dem Munde der Alten mag geklungen haben.

Dem zufolge muß *Harz* in der Ausrede den Worten Hars oder Hart c) ähnlich kommen.

a) De B. G. L. 1. c. 31. & 51. conf. L. 6. c. 10.

b) Teut, der Teutſchen vornehmſter Gott, ſtehet mit dieſem griechiſchen Namen in Verwantſchaft, und der Lateiner Deus desgleichen.

c) Und ſo heiſſen noch heutiges Tages die Ueberbleibſel der groſſen Harzwälder, deren Ausforſchung mich bisher auf eine angenehmere Art beſchäftiget hat, als die leeren Wortforſchungen immer zu thun vermögend ſind. Oberhalb Baſel nahe bey Augſt ſtehet ein Oberhart: Unter Baſel von Hünningen ab nach Euſisheim findet ſich der Niederhart. (Curſus Rheni auctore de l'Isle ſectio tertia ſ. ſuperior.) Augſt (Auguſta Rauracorum) war die Hauptſtadt der Rauracker. Hieraus verſtehet man den Cäſar, wenn er den Anfang der Harzwälder in die Grenzen der Rauraker ſetzet. (ſ. de B. G. 6, 25.) Eben daſelbſt trift der Anfang der geraumen Breite ſothaner Wälder in die Grenzen der Nemeter und Helvetier. Die Nemeter wohneten in der Gegend von Speyer, welcher Ort Noviomagum Nemetum heiſſet. Daherum nun iſt Hartheuſen, Hartenburg, und Neuſtadt an der Hart (Curſus Rheni auctore de l'Isle ſectio 2. ſ. media.) Bey Neuſtadt ſtehet ein Schloß Haart. (Nicolai Perſons Staaten am Rhein und Neckar, eine beſondere Karte, Mayn. 1694.) In der

men. So wie die erſte Sylbe des Worts part|is dem pars (ein Theil) nicht gar ungleich ausgeſprochen iſt.

Ferner iſt es bey uns nichts ungewöhnliches, daß, wenn zwey Wörter zuſammen gefüget werden, in der Mitte ein Buchſtab oder gar eine Sylbe verſchlungen wird. Z. E. Romani Römer nicht Romaner, Biſchofshauſen, kürzer Biſhauſen. In unzähligen Ortern, die ſich auf - - Hauſen endigen, iſt bey der Zuſammenſetzung nur das ſen übrig blieben, z. E. Doenſen für Dodenhauſen.

Auf ſolche Weiſe iſt in Cherſki, welches eigentlich *Harzski* heiſſen ſolte, das z von dem folgenden ſ, als einem dem z nahe verwandten Buchſtaben, verſchlungen.

Uebrigens erhellet hieraus, daß es nach der zwoten Anmerkung wahr ſey, daß die Teutſchen die Kürze lieben. Sie verkürzen die Worte; der Lateiner verlängert dieſelben.

Das u in Cher|u|ski iſt eine ſolche ausländiſche Verlängerung, und verdienet bey einem Teutſchen keine Achtung, als nur dieſe, daß er es heraus ſtoſſet.

Ich habe einmal angefangen, das Wort Cheruſci vom Ende her zu zergliedern. Meine Leſer erkennen, wie unbarmherzig die Wortforſcher mit den armen Buchſtaben umgehen. Diejenigen, ſo die Anatomie der Sylben nicht ohne Ekel anſehen können, werden wohl thun, wenn ſie die Augen von gegenwärtigem Blade abſchlagen.

Vormals war die Wortforſchung ſehr beliebt, und zur Mode worden. Eine Hirngebuhrt, die das Licht der Welt erblicken ſolte, muſte mit einem ſtarken etymologiſchen Kopfe erſcheinen, ſonſt hätte ſie kein gelehrtes Anſehen gehabt. Die Zeiten klären ſich auf, und ändern die eingeriſſenen Gewohnheiten.

Heutiges Tages gehöret die Beſchäftigung derer, welche ſich Mühe geben, den Urſprung der Worte aufzuſuchen, unter die Kleinigkeiten, die ſo klein ſind, daß denkende Köpfe dieſelben ihrer Betrachtung nicht würdig achten a).

Es kan freylich jemand ein Gelehrter ſeyn, ohne ſich um dieſe Nebendinge ſonderlich zu bekümmern.

der Flußbeſchreibung von Teutſchland (hydrographia Germaniæ) wird ein Arm der Speyerbach, der nach Altrip hinab läuft, die Hart genant. Ich bin ſehr begierig, von genauen Kennern daſiger Gegend und Gönnern meiner Beſchäftigung zu erfahren, ob eben gedachte Namen ſich von einer würklich ſogenanten Hartbach, oder vielmehr von einem daſelbſt etwa noch befindlichen Hartwalde herſchreiben. Sonſt ſind in Teutſchland wenig Kraiſe, in welchen ich nicht Spuren der alten Hartwälder angetroffen hätte. Derſelben will ich nur noch ein paar anführen. Auf den beſondern Karten von Thüringen, zwiſchen Gotha und Mülhauſen, neben Langenſalz, lieſet man folgende Worte an einem Berge: auf der Hart; und nahe dabey: die Hardt ſilva. Von Philipsburg gegen Carlsruh, und in der Gegend (S. Vorſtellungen der Campements und Inundation bey Bruchſal von G. F. Riecken) ſind viele Haart- oder Hardwälder, dieſelben hat mir in den Feldzügen des 1734. und 1735. Jahres der Augenſchein bekannt gemacht. Hier wohneten vor undenklichen Zeiten die Helvetier (Tacit. Germ. 28. Cluver. Germ. ant. l. 3. c. 2.) Man ſiehet eines Theils, daß Cäſar den Anfang der Harzwälder nicht unrichtig beſtimmet, wie ich ihn denn auch im Fortgange gar richtig finde; andern Theils, daß den Harzbergen die Benennung Hardt, Hart und Hard zukommt.

a) Memoires pour ſervir à l'Hiſtoire de Brandenbourg de Main de Maître pag. 2. - - les Recherches d'un Genealogiſte, ou l'occupation des Savans, qui travaillent ſur l'etymologie des mots, ſont des Objets ſi minces, que par cela même ils ne ſont pas dignes d'occuper des têtes penſantes; il faut des faits remarquables, & des choſes capables d'arrêter l'attention des Perſonnes raiſonnables.

bekümmern: So, wie einer ein Mensch seyn kan, wenn er gleich nicht wüste, Mensch rühre vom Manne (Manno) dem Stammvater der Teutschen a) her, und bedeute so viel, als männisch.

Die Ableitungskunst ist den Schauspielen ähnlich worden, für welchen einige einen übermäßigen Abscheu haben; dahingegen andere ein alzu grosses, ja fast ihr einziges Vergnügen daran finden. Dennoch hat die Schaubühne ihren unleugbaren Nutzen, wenn ein guter Geschmack auf derselben herschet: Und das Spiel, welches mit Ableitung der Worte bisweilen bis ins lächerliche getrieben wird, ist auch an seinem Orte nicht ohne allen Nutzen, wenn es nur nicht abgeschmackt heraus komt.

Ich wage es, mit der Zergliederung des Worts Cherusci fortzufahren, und werde demselben sogleich den mittelsten von seinen Lautbuchstaben abnehmen.

Siebende Anmerkung: **Wenn in vielsylbigen teutschen Wörtern die eine Sylbe sich auf einen Mitlaut endigte, und die unmittelbar folgende von einem Mitlaute anhub, so pflegten die Lateiner zu Verhütung des vermeynten Uebelklanges einen Selbstlaut einzuschalten.** Solches lässet sich ohne Mühe durch alle fünf Lautbuchstaben darthun:

Die Emse	Am	a	sius
Gotfried	God	a	fridus
Die Themse	Tam	e	sis
Die Wenden	Ven	e	di
Die teutsche Feldpriesterin	Vel	e	da Virgo
Die Teutschen	Theot	i	sci
Die Angelsachsen, Angli und	Ang	i	li
Die Vestung Elsen	Al	i	so
Berlin	Ber	o	linum
Amsterdam	Amstel	o	damum
Die Markmänner	Marc	o	manni
Die Langbärte (Macropogones)	Lang	o	bardi
Der Kerl, Kärl, Karlus und	Car	o	lus
Die Burgundier, Burgundii und	Bur	u	gundi
Leiden, Lugdunum und	Lug	u	dunum
Hartford in Engeland	Har	u	dford
So auch: die Harzer	Har	u	des
oder die Härzker	Cher	u	ski

Den eingeschobenen Selbstlaut wirft der Teutsche schlechterdings weg: Denn seine, und nicht die lateinische Sprache, ist hier die Grundsprache. Man siehet, wie sehr diejenigen sich betrügen, die bey der Ableitung eines teutschen Worts sich an den eingeschalteten Laut halten: Sie tasten nach dem Schatten, und erhaschen nichts.

Achte Anmerkung: **a und e werden oft verwechselt; denn diese Lautbuchstaben sind einander verwandt.** Exempel davon findet man in der kurz vorhergehenden kleinen Tabelle, bey dem Worten Emse, Themse, Elsen und Kerl. Die Engeländer sprechen ihr a mehrentheils wie ein e oder ä aus. Bey den Lateinern stammet cepi von capio, perennis von annus; und auf gleiche Art Cherski von Harzker b).

Ueber-

a) Tacit. Germ. c. 2.

b) Diese Art der Verwandelung ist in unsern Tagen nichts unerhörtes: ein ohnfern Hameln belegenes Amt wird bald Arzen, bald Erzen genant. Sie ist aber nicht ganz

Ueberhaupt kommen bey den Wortforschungen die Selbſtlaute in keine ſonderliche Betrachtung.

Neunte Anmerkung: *c* und *h* werden oft mit einander verbunden oder gar verwechſelt. Z. E. carus charus, pulcer pulcher, ſepulcrum und ſepulchrum. Die Sprachverſtändigen thun wohl, wenn ſie ſich über einen ſolchen geringen Unterſcheid nicht zanken. Sie können ungleicher Meynung ſeyn, und doch beyde Recht haben. Ich will noch ein paar Exempel geben, die näher zu meinem Zwecke treffen.

Die Heſſen wurden Haſli, Catti und Chattæ genant. Die Harudes des Cäſars heiſſen bey dem Ptolomæo Charudes a). Gleichergeſtalt hat man zu dem H der Härzker ein C geſetzet, und Cherskos daraus gemacht.

Hiemit haben die Anmerkungen ein Ende. Das Wort Cheruſci iſt in denſelben von ſeinem letzten Buchſtaben bis zum erſten hart genug mitgenommen, und hat ſamt dem geduldigen Leſer eine Marter ausſtehen müſſen. Wer iſt Schuld daran geweſen? Nicht der Ausleger, nicht die Teutſchen.

Wie etwa ein ſchwerer teutſcher Name auf der Zunge eines gebohrnen Franzoſen wunderlich herum gekehret wird, ſo hatte der Römer den Harz und die Härzker, ein paar ihm unausſprechliche Benennungen, mit dem Munde und Griffel verwahrloſet. Der Ausleger ſetzet die verrenkeren Glieder nur wieder zurechte.

Allem Anſehen nach ſtammen alſo die Cheruſci vom Härze ab. Ich ſage allem Anſehen nach: Denn wer getrauet ſich, für die ohnſtreitige Richtigkeit der würklichen Abſtammungen völlige Gewehr zu leiſten? Nirgend ſchleichen ſich die Fehler leichter ein, als in die genealogiſchen Tafeln. Das beſte bey den Stammregiſtern der Sprachkunſt iſt noch dieſes, daß die Vorfahren und Ahnen der Worte nicht dürfen beſchworen werden.

Doch ich bekenne mich nicht zu dem Anhange derer, die den Zweifel im Ernſte zu hoch treiben; und will ſchließlich eine andere Benennung des mehrgedachten Volks anführen. Dieſelbe wird verhoffentlich dem Härze ſo ähnlich ſehen, als ein Kind, deſſen Bildung und Geſichtszüge den Vater bald verrathen.

Das ſind die *Harudi*, welche beſage der Fuldiſchen Jahrbücher, gewiß am Harze wohneten, und die Harudes des Cäſars, deren alter Sitz am Harze aus mehr denn einer Urſache vermuthlich iſt.

Oben habe ich ſchon dargethan, daß Harz, Harde, Hart und Hard einerley bedeute. Das galt von den Harzwäldern. Der um unſre Alterthümer unſterblich verdiente Meibom b) hat aus Urkunden und Erfahrungen bewieſen, daß inſonderheit auch der Braunſchweigiſche Harz den Namen Harde oder Hart eigentlich geführet habe.

War nun Hardt, Hart, Hard und Härz nicht unterſchieden, ſo ſind auch die Hardter, Harter, Harder und Harzer ein Volk.

Man werfe aus Harudes das zur Ungebühr da ſtehende u weg, und verwandele die lateiniſche Endigung in eine teutſche, ſo hat man ohne Weitläuftigkeit Harder, hochdeutſch, die Harzer.

Bey

ganz neu: Denn Ariſtoteles, der ſchon vor 2000. Jahren unſre Gebürge kante, nennet ſie einmal die arcyniſchen, und hernach die ercyniſchen Wälder. Ariſtotelis Opera edita Anceliæ Allobrogum A. 1606. & 1607. T. I. pag. 752. T. II. pag. 1097.

a) Conringii Excerpta ex Ptolomæo pag. 106. Gel. Hannoverſche Anzeigen im Jahre 1751. Stück 15.

b) H. Meibomii Diſſertatio hiſtorica de Metallifodinarum Harzicarum prima origine & progreſſu §. 4.

Bey so gestalten Sachen bleibet dem reifern Ermessen der Kunstrichter anheim gestellet, ob es nicht rathsam sey, dem ungestalten Namen der Cherusker das teutsche Bürgerrecht gänzlich zu versagen, und die weitberühmten Anwohner des Harzes in unserer lieben Muttersprache Harzer zu nennen.

Hein.

Erfahrung von einem bey gewissen Witterungen entstehenden Vorzuge der magern Aecker vor den fetten.

Ein geschickter Landmann hat die Natur des Ackers, den er bauet, fleißig vor Augen. Der eine Boden verträget die geilste Düngung, und wird eben dadurch in den fruchtbarsten Stand gesetzet. Der andere kan überdünget werden, daß er weniger Korn giebet, als er sonst geben müste, und ein sogenantes bloßigtes Stroh hervor bringet. Von dieser übermäßigen Düngung, vor welcher ein magerer Acker seinen Vorzug behauptet, will ich jetzt nicht reden, sondern eine weit merkwürdigere Sache anzeigen, die man bey der diesjährigen Erndte in hiesigen Gegenden häufig beachtet hat.

Der Rocken ist hier das mal überal so drespigt als futtericht gewesen. Dabey fand sich aber dies Seltene, daß allenthalben die mager gedüngten Aecker theils mehr, theils reiner Korn trugen, als die in ihrer schönsten Düngung standen. Sogar bekamen gewisse geringe Ackerleute, die kein reines, sondern drespigtes Korn auf ihr schlechtes Land ausgesäet hatten, den besten Rocken, worin der allerwenigste Drespe angetroffen wurde. Jederman hat einen Augenzeugen davon abgeben können. Und von vielen ist die Sache würklich bewundert.

Was solte aber wol der Grund von solcher Begebenheit seyn? Meines Erachtens wird derselbe am natürlichsten in dem vielen Schneewasser gesuchet, das im vorigen Frühjahre spät und lange über den Aeckern stand. Dies Wasser hat allerdings der Frucht einigen Schaden zugefüget. Nun aber konte es am baldigsten und häufigsten in diejenigen Felder dringen, die wegen ihrer guten Düngung am lockersten waren. Dagegen litte ein schlecht zubereiteter und harter Boden das schnelle und stete Einziehen nicht. So muste denn nothwendig die Saat der besten Aecker eher und mehr Schaden leiden, als die Saat der schlechtern. Wenn hiernächst ein harter Acker nicht zu viel Schneewasser einzusaugen fähig war, so machte die mäßige Feuchtigkeit denselben fruchtbarer, daß eine drespigte Einsaat nachmals guten Rockrn wieder geben konte. Wo hergegen der lockere Acker das übermäßige Wasser beständig einsog; da muste dasselbe nothwendig der Saat solchen Schaden thun, daß eines und das andere entweder gar verdarb, und also nachher Unkraut an seiner Stelle aufgehen ließ, oder nur Drespen hervor zu bringen vermögend blieb.

Stemmin, den 27. Aug. 1751. M. L. F. Schmersahl.

) ((o)

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn
allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 90tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 8ten November.

I. Citationes Edictales.

Stade. Diejenigen, so an des entwichenen Bürgers und Sporers, Joh. Claus von der Lieth, sonst auch Clauſſen genant, zurück gelaſſene Effecten Ansprache haben, sind auf den 3. 17. und 24. Nov. dieses Jahrs durch gewöhnliche Edictales citirt, ihre Forderungen anzugeben. Dann auch der Entwichene selbst zugleich mit vorgeladen, in einem dieser Termine sowol ad liquidandum zu erscheinen, als auch seines Austritts halber Red und Antwort zu geben.

Geismar. Auf Anzeigen des hiesigen Einwohners, Hans Christoph Seboden, wasmaſſen er seine hieſelbſt zwiſchen Joh. Dietr. Seboden und Christoph Kerls Häuſern neben einander gelegene 2. Wohnhäuſer, nebſt dazu gehöriger Scheure, Stallung, Hofe und übrigen Pertinenzien zu Befriedigung seiner Creditoren verkaufen

 wolle,

wolle, ihm auch bereits 500. Rthl. davor geboten wären, ſind ſolche 2. Häuſer mit dem gethanen Both angeſchlagen, und diejenigen ſowol, welche ein mehrers darauf zu bieten gewillet, als die, ſo eine rechtmäßige Forderung daran haben, zu Vorbringung derſelben auf den 7. Jan. 1752. vor hieſiges adeliches Gerichte citiret.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Unterm 30. verfloſſenen Monats Octobr. ſind in des hieſigen Stadtwachtmeiſters, Heinrich Georg Zieſenis Concursſache diejenigen von deſſen Creditoren, welche ſich der ausgelaſſenen Edictal-Citation zufolge nicht gemeldet, præcludiret worden.

Münden. Auf weyland hieſigen Kaufmanns Juſtus Henrich Schröders Kinder verordneter Vormünder geſchehene Vorſtellung iſt prævia cauſæ cognitione Decretum de alienando, mithin die Subhaſtatio deſſen nachgelaſſenen Hauſes und übriger Immobilium unterm erſten dieſes erkant.

III. Vacanzen.

Wunſtorf. Hieſelbſt iſt am 1ten dieſes Monats die hieſigem Stifte bishero vorgeſtandene Dechantin von Münchhauſen mit Tode abgegangen.

IV. Beförderungen.

Hannover. Der bisherige Licentadjunctus, Palm, in Hameln iſt als Licentadjunctus nach Münden geſetzet; Dagegen an deſſen Stelle der Licenteinnehmer Baſedau von Grone, und nach Grone einer Namens Lauenſtein, als Licenteinnehmer beſtellet.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In Joh. Wilhelm Schmidts Buchladen alhier und zu Göttingen iſt zu haben:

de Gudenus, L. B. Codex diplomaticus anecdotorum res Mogunt. Francic. Trevirenſes &c. illuſtrantium Tomus tertius, 4to 1751. 3 thl. 16 ggr.

Böhmer, Juſt Henning, Exercitationum ad ff. Tom. IV. cura Georg. Ludovici Böhmeri. 4to Götting. 1751. 2 thl.

NB. Auf den 5ten und letzten Theil kan 1. thl. 12 ggr. pränumeriret werden.

von Voltaire kleinere hiſtoriſche Schriften, aus dem Franzöſiſchen überſetzt, 8vo Roſtock, 1752. 8 ggr.

Recueil de Lettres choiſies, pour ſervir de Suite aux Lettres de Madame de Sevigné, 12. à Leide 1752. 16 ggr.

Le Petit-Maitre philoſophe, ou Voyages du Chevallier de Mainvillers dans les principales Cours de l'Europe, 3. part. 12. à la Mecque 1751. 1 thl.

Mercure hiſtorique & Politique, Mois d'Aout, Septembre, Octobre, 1751. 12. à la Haye.

Dieſes Journal iſt von nun an, beym Anfange eines jeglichen Monats in obigen 2. Buchhandlungen um den gewöhnlichen Preiß in Commißion zu haben; Auch wird ſowol von einheimiſchen als auswärtigen Liebhabern von halben Jahren zu halben Jahren Pränumeration darauf angenommen.

Celle. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt auf Anſuchen des hieſigen Stadtmagiſtrats wegen Verkaufung des Bierwirthſchen, vor dem Hehlenthore zwiſchen Luttmers und Oberas Garten in der Altenbäger Wiſchen belegenen Garten proclama erkant, und dero Behuf Terminus auf den 14ten Januar. 1752. angeſetzet worden.

VI. Sa-

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Einbeck. Zu Verpachtung der am krummen Waſſer alhier belegenen Oelmühle iſt Terminus auf den 21. Dec. a. c. angeſetzet, und können diejenigen, ſo bemeldte Mühle zu pachten gewillet, obbeſtimten Tages um 9. Uhr zu Rathhauſe hieſelbſt erſcheinen, und gewärtigen, daß ſelbige den Meiſtbietenden gegen hinlängliche Caution auf drey Jahre verpachtet werde. Einbeck, den 29. Oct. 1751.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

VII. Brand-Aſſecurations-Sachen.

Als in verſchiedenen Städten, Aemtern und Gerichten die, in dem Brandaſſecurations-Societätscataſtro bemerkten Nummern den aſſecurirten Gebauden noch nicht vorgeſetzet ſind; Solche Bezeichnung aber zu Verhütung beſorglicher Unordnung um deſto nöthiger iſt, da alle aſſecurirten Gebäude in den Cataſtris nach den einmal bekommenen Nummern jederzeit aufgeführet bleiben, ohne auf den Namen des Beſitzers, welcher einer vielfältigen Veränderung unterworfen, Attention zu nehmen, auſſer dem auch, bey den caſu exiſtente vorzunehmenden Samlungen, die Ausſchreiben nach den Nummern geſchehen müſſen; So wird hiedurch nochmalen erinnert, die Numerirung der eingeſchriebenen Gebäude ohne fernern Aufſchub vorzunehmen. Hannover, den 6. Nov. 1751.

Im Fürſtenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

VIII. Sachen, ſo gefunden.

Rotenkirchen. Demnach am 27. paſſato in dem hieſigen Amtsdorfe Vardeilſen ſich ein hellbraunes Mutterpferd, von etwa 8. Jahren angefunden; So wird ſolches zu dem Ende hiedurch öffentlich bekant gemacht, damit der Eigenthumer vor hieſigem Königl. Amte erſcheinen, und nach vorgängiger gehöriger Legitimation fernerer Verfügung gewärtigen könne. Rotenkirchen, den 4. Nov. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den 5. Nov. Wegen des Verkaufs der friſchen Würſte und des Peckelfleiſches iſt auf hieſiger Altſtadt das Regulativum gemachet, daß die Hockenamtsgenoſſen die friſchen Würſte von Schweinen nur in den 3. Schlachtemonathen Nov. Dec. und Jan. ſollen verkaufen dörfen; das Schweinepeckelfleiſch aber, deſſen Verkauf den Altſtädter Hockenamtsgenoſſen zu aller Zeit frey ſtehet, bis in die 4te Woche in der Sohle gelegen haben müſſe.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Wildeshauſen, den 30. Oct. In dieſer Stadt ſind abermals 31. Stücke gefallen. Im Münſterſchen Amte Vechte hat ſich die Contagion nicht weiter ausgebreitet, in der Grafſchaft Oldenburg aber, wie aus der unterm 27. dito daſelbſt ausgelaſſenen Verordnung zu erſehen iſt, noch an mehrern Orten hervor gethan.

Ilefeld, den 16. Oct. Wegen der zu Aſchersleben graßirenden, und dieſer Gegend ſich näherenden Viehſeuche iſt die nachdrücklichſte Verfügung gemachet, alle ordnungsmäßige Veranſtaltungen ſowol alhier, als im Hohnſteiniſchen zu machen.

Syke, den 30. Oct. Zu Sudweyhe iſt die Seuche in 3. Häuſern faſt zu gleicher Zeit ausgebrochen, und zu Ketſche continuiret ſie noch. Obgleich letzthin die Beſuchung des Bremer Freymarkts den hieſigen Unterthanen verboten worden; ſo läſſet man doch, nachdem ſolches Markt geendiget, die von daher kommende Fuhrleute und andere Reiſende ſo lange wiederum paſſiren, als ſolche keine mit der Seuche behaftete Oerter beruhren werden. P. S. Auch iſt die Seuche leyder! zu Riede und Ahauſen ebenfals eingefallen.

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

Oct. u. Nov.	Hannover. den 6. Himbt.	Göttingen. den 4. Himbt.	Münden. den 1. Himbt.	Lüneburg. den 30 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Oſterode. den 18. Himbt.	Amſterdam den 1. Laſt	Königsb. den 21. Laſt	Hamburg. den 29. Laſt	Bremen. den 30. Laſt	Nordhauſen. den 30. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 • 34	32 •	34 • •	20 • •	33 •	31 • 33	105 • 142	235 • 40	65 • 81	70 • 100	26 •
Rocken	23 • 24	24 • •	26 • •	11½ •	20 • •	24 • 25	65 • 75	118 • 120	46 • 50	56 • 58	19 • •
Gerſten	18 • •	18 • •	18 • •	12 • •	18 • •	17 • 18	44 • 66	70 • 80	34 • 46	36 • 48	13 •
Haber	11 • 12	12 • •	11 • •	6½ • 8	14 • •	10 • 11	32 • 56	58 • 60	25 • 32	• • •	10 •
Erbſen	• • •	25 • •	26 • •	• • •	• • •	24 • •	• • •	• • •	65 • 70	• • •	• • •
Bohnen	• • •	24 • •	• • •	• • •	• • •	24 • •	19 • 20	• • •	48 • 52	• • •	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• • •	14 • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	22 • •	24 • •	21 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	16 • 20	16 • 20	• • •	14 • •	• • •
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 • •	22 • •	22 • •	27 • •	32 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	• • •	20 • •	• • •	20 • •	• • •
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	14 • •	16 • •	18 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	12 • 14	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 • •	18 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	

Waaren-Preis.

Auf hieſiger Waage

Dannenb. Mehl 26 Pf. vor 1 thl.
Trockne Pflaumen 24 • • 1 •
Engliſcher Käſe 9 • 1 •
Embder Käſe 12 • • 1
Schellfiſch das Pfund vor 2 mgr.
Caſtanien • • • • 3 • •

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe.

Trahn, die Tonne 20½. thl. u. 10. ℔ 1. thl.
Geſalz. Holſt. Stopp. Butter 6½ ℔ 1 thl.
Butjadinger Butter 7 ℔ 1 thl.
Talchlichter 7¼ ℔ 1 thl.
Seife der Cent. 7½ thl. und 15 ℔ 1 thl.
Stärke 17 ℔ 1 thl.

NB. Alles in ganzen Rthl. zu verſtehen.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Müllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrücken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

91tes Stück.

Nachricht von dem Verhalten des im letztvorigen Frühjahre gesäeten Lucernesaamens.

Ich nahm zu dieser Besamung eine solche Anhöhe auf einer Wiese, die, des guten Ueberdüngens ohngeachtet, kein Graß tragen wolte. Diese Anhöhe, weil ich sie zu Wiesenwachse untüchtig hielt, und das wenige darauf hervorschiessende Gras von der Sonne bald verzehret wurde, zumalen sie gegen Süden und Westen, theils auch gegen Osten freye Lage hat, ließ ich im Herbste 1749. umgraben, fand aber überall ein schlechtes, leicht- und sohres, mit groben Sande vermischtes Erdreich. Die unterwärts gekehrte Narbe war zum Anfange des Frühjahrs 1750. ziemlich gerottet. Ich war gewillet, diesen Platz rojolen zu lassen, es fand sich aber mehr und mehr taube Erde. Da ich also dafür hielt, daß aus demselben keine tüchtige Wiese wieder werden könte, es wäre denn, daß man die Anhöhe ganz abtragen, und neue Erde darüber herführen liesse, dieses aber der Kosten halber mir bedenklich wurde, anerwogen auch der vorhin darauf ausgeschüttete Aescher nichts verfangen wolte; so beschloß ich, Futter- oder Mangkorn, nemlich eine Vermischung von Gersten, Habern und schwarzen Wicken darauf zu säen, und wann solches abgeerndtet, mit Winter-Rübesaamen dieses Land nach zu bestellen. In solcher Absicht ließ ich die hin und wieder noch liegenden Erdschollen klein schlagen, und die noch nicht völlig verweseten Gras- und Unkrautwurzeln auch Fäserchen mit eisernen Harken tüchtig heraus bringen, den Platz, so weit die Erde noch irgend einen guten Anschein hatte, umgraben, und mit guten Stallmiste, auch Holzspänen und Aale unterdüngen. Das Futterkorn wuchs sehr gut, und die nachhero, wiewol ohne weitere Düngung darauf gesäeten Rüben geriethen ebenfals so, daß mich die angewandte Mühe und Kosten nicht gereueten.

Ich wurde im folgenden, nemlich dem jetzigen Jahre, diesen Platz zu gleichem Behufe genutzet haben, wann nicht die Neubegierde, den Lucernesamen, als womit ich im vorigen Jahre, da ich eine kleine Quantität immediate aus Engeland kommen lassen, schon eine Probe in mittelmäßigem Gartenlande gemacht hatte, weiter zu versuchen, bey mir empfunden. Ich ließ demnach diese Wiesenanhöhe in letztvorigem Frühjahre von allem Kraute und wilden Wurzeln möglichst reinigen, tüchtig umgraben, mit gutem Stallmiste und Schafmodde stark düngen, und mit dem vom Hochlöbl. Intelligenzcomtoir erhaltenen Lucernesaamen ganz milde besäen, auch den Saamen fleißig eineggen. Dieses geschahe etwa 8. Tage, wo nicht etwas später, nach Maytage. Der Same lief nach einigem Regen bald auf, und zeigete sich fast so häufig in der Blade, als er eingestreuet war; die darauf folgende, bis fast zum Ende des Junii anhaltende Dürre aber hinderte nicht nur den Wachsthum, sondern es entstunden auch verschiedene blosse Stellen, allwo der junge Auflauf gelb wurde, und cadu-

eirte. Bey hiernächst eintretenden Regenwetter ließ ich die blos gewordenen Stellen ein wenig aufharken, und von neuen besäen. Diese Nachsaat wuchs bey fruchtbarer Witterung aufs beste, und die ganze Besamung stund bald darauf so dichte wie ein Halm. Diesem ohngeachtet schlug doch das Unkraut, insonderheit der sogenannte Hederich hervor, welches mir an sich selbst seltsam vorkam, zumalen die Lucerne schon etwa ½ Elle lang war. Ich bemerkte, daß bey diesem Unkraute die nächsten Lucernehalme gelb und welk wurden, ließ also aufs eilfertigste alles Unkraut, und insonderheit den Hederig ausjäten. Hiezu muste aber viele Behutsamkeit angewandt werden, um nicht der Wurzel der Lucerne, um welche sich die Krautwurzeln geschlungen hatten, zu nahe zu kommen, indem der von Erde etwas entblößete Lucernehalm sich zur Verwelkung neigete, welches mir dann ebenmäßig seltsam schien, da die Lucerne sehr tiefe und zähe Wurzeln schläget. In der Mitte des Julii war die Lucerne etwa einer Elle hoch, theils etwas niedriger, hatte jedoch zur Blüte sich noch nicht angesetzet. Ich ließ dieselbe zum ersten male mehen, und zwar nach und nach für die milchenden Kühe; sie wurde aber mit ohngefehr ⅔ andern Grases vermenget, theils um dieses gute Futter auf längere Zeit zu behalten, theils auch deswegen, weil mein Vieh nach vorhero gemachtem Versuche, wann es die Lucerne unvermenget gefressen, zwar merklich in der Milch zunahm, dabey aber nicht wieder an die Weyde wolte. Ich halte dafür, daß sie ehender zu obiger Höhe würde gelanget seyn, wann die Trockniß den Wachsthum nicht zurück gehalten hätte, maassen dann die Lucerne bey der ziemlich nassen Sommerwitterung 4. bis 5. Wochen nach dem ersten Schnitte schon wiederum zu ihrer vorherigen Länge gediehen, mithin zum zweyten male zu mehen war. Von dieser Zeit an, nemlich von der Mitte des Augusti wuchs sie langsamer, und wurde erst gegen die Mitte des jüngst abgewichenen Monats Oct. wiederum mehbar: und da es mittlerweile an Regen nicht gefehlet; so ist die Ursache des langsameren Fortkommens dem Abgange der Sonnenwärme, insonderheit der ungewöhnlich frühzeitigen kalten Witterung wol beyzumessen, zumalen sie dann nach diesem dritten Abmehen allen Wachsthum versaget, und die darauf noch gebliebenen Blätter anfängt abzuwerfen, und sich zum Stoppel setzet. Indessen sind, des Jätens ohngeachtet, andere wilde Kräuter, auch ordinaires Gras, zwischen der Lucerne häufig durchgewachsen: und da sie, der Erfahrung nach, von selbigen vertrieben wird, so fürchte ich, daß dieses Gewächs in dem hiesigen magern Boden sich nicht so viele Jahre, als man insgemein dafür hält, conserviren werde, zumalen da mit dem Ausjäten fremder Kräuter viele Lucernehalme verloren gehen, die durch die Ausstandung der Wurzeln wol nicht ersetzet werden können.

Uebrigens habe ich der unbeständigen Witterung halber nicht wagen mögen, die Lucerne auftrocknen und heuen zu lassen, nachdem ich bey einem angestelleten kleinen Versuche befunden, daß sie nach der Abmehung keine Nässe vertragen kan, sondern schnell will gedörret seyn.

Endlich merke noch dieses an: daß die Milch und Butter von den Kühen, welchen die Lucerne in obgedachter Vermengung mit anderem Grase zur Futterung gereichet, zwar etwas stärker an Geschmack, jedoch gar nicht unangenehm gewesen.

Meiner geringen Ueberlegung nach, halte ich also von diesem Gewächse:

1) Daß dasselbe in schlechtem sowol als gutem Lande fortkomme,

2) mittelmäßige Wärme sowol, als Befeuchtung nöthig habe, starke Hitze oder Trockniß aber demselben schädlich sey,

3) Zwar ein gar hülfsames Futter, dem Viehe aber mäßig zu geben sey, damit dasselbe insonderheit in dürren Gegenden, wie hier, bey der Weyde bleibe, und

4) daß

4) daß die Laterne beſſer gedeyhen, und länger fortdauren würde, wann die Reinigung des Landes von andern Kräutern füglicher zu bewerkſtelligen wäre; endlich

5) der Anbau derſelben die Mühe und Koſten gar wol belohne, und wenigſtens einen guten Anger veranlaſſe.

Medingen, den 2. Nov. 1751. Schulz.

Gedanken von der Reitſchule.

Die Reitſchule war ehedem in ſolchem Anſehen, daß alle groſſe Herren ſich piquirten, gute Reuter zu ſeyn, und ein jeder Particulier, wenn es ſeine Mittel erlaubten, ließ ſeinen Sohn die Reitſchule vorzüglich vor allen andere Exercitien beſuchen.

Der Adel in Deutſchland inſonderheit muſte ſich auf die Reuterey appliciren, wann er ſich nicht in ältern Zeiten von den Tourniren, und in den neuern von den Carouſſellen ausgeſchloſſen ſehen wolte; welches höchſt ſchimpflich vor einen Cavalier war, weil das Publicum daraus ſchloß, er habe ſeine Ahnen nicht probiren können, oder daß es ihm zum wenigſten an Geſchicklichkeit fehle, ein Pferd gut zu regieren.

Nachdem der deutſche Adel dem Exempel deſſen in benachbarten Ländern gefolget, ſich mit Perſonen aus bürgerlichem Stande zu verheyrathen, ſind die Carouſſels in Deutſchland ſeltner, und an den mehreſten Höfen ganz abgeſchaffet worden, weil es vor manchen in den höchſten Chargen gar zu verkleinerlich geweſen wäre, das Publicum durch deſſen Ausſchlieſſung zu informiren, er ſey nicht von alten adelichem Herkommen.

Hiedurch nun iſt die Reitſchule immer mehr aus der Mode gekommen, und von vielen, ſo keine gründliche Connoiſſance davon gehabt, oder in der Jugend negligiret haben, vor ein unnöthiges Exercitium gehalten worden, unter dem Vorgeben, die Manegereuter ſuchten aus allen Pferden Schulpferde zu machen, und darüber würden die mehreſten von ihnen ruiniret.

Nun iſt zwar nicht ohne, daß manches Pferd auf der Reitbahn verdorben wird, und kan man ſich darüber nicht verwundern, weil heute zu Tage ſo wenig Gelegenheit ſich findet, wo ein junger Menſch die Principia von einer rechten Reuterey erlernen kan. Daß aber ein Pfuſcher, ein brutaler Menſch, oder einer der aus Mangel von Jugement von einem Pferde mehr verlangt, als deſſen Kräfte, Diſpoſition, Alter oder andere Umſtände zulaſſen zu präſtiren, und das arme Thier ruiniret, ſolches iſt eine natürliche Folge der Ignorantz, der Brutalité oder der Faulheit.

Ein jeder, der nur die geringſte Idée vom Reiten hat, wird leicht geſtehen, daß es ein groſſer Vortheil ſey, feſt auf einem Pferde zu ſitzen, und ſolches gut regieren zu können, man wird aber wenige finden, ſo ohne gute Unterweiſung und Application hierin reüſſiren, und eine gute Aiſette zu Pferde haben.

Hieraus nun entſtehet, daß ſo mancher, ſowol in Action, als bey andern Vorfällen zu Unglück komt, zu geſchweigen, daß man ſich gar oft mit ſchlechten kraftloſen Pferden contentiren muß, weil man ſich nicht unterſtehet, muntere und kräftige zu reiten, da junge Purſche von 15. bis 16. Jahren, wann ſie wohl unterwieſen worden, auf vigoureuſen, und öfters difficilen Pferden mit Accurateſſe die ganze Schule zu machen wiſſen.

Ein Reuter, der keinen guten Schluß im Sattel hat, hält ſich am Zügel, wenn ſein Pferd cabrirt, und macht es leicht überſchlagen, ſtolpert es, oder ſtößt es an, ſo fällt er ihm auf den Hals, und hindert es, ſich wieder aufzuhelfen. Erſchrickt es ſich jählings, und macht einen Ecart, ſo verlieret er

die Balance, wird bügellos; und komt dem Pferde mit der Spohre an den Leib; ist nun solches sensible, so kehret es um, oder wirft den Reuter wol aar ab.

Wer nicht feste zu Pferde sitzt, kan schwerlich einem Pferde das Maul conserviren, aber fast unmöglich ihm das Maul gut machen, oder wenn solches verdorben, wieder zurecht bringen. Ferner, ein Reuter, so keinen festen Schluß hat, lernet niemals den Galop fühlen, ausser dem ist er timide, indem er sich fürchtet herunter zu fallen, wie will er nun ein rohes, vigoureuses, eigensinniges Pferd zum Gehorsam bringen, oder einem durch falsche Reuterey verdorbenen, oder capricieux gewordenen seine Untugenden wieder abgewöhnen.

Will er solches durch die Fatiguen reduciren, wird er es ruiniren, im Falle es nicht besonders gute Humeur, trefliche Beine und viel Vermögen hat; ist es aber vigoureux, wird es, so bald man ihm ein wenig Ruhe läst, aufs neue wieder anfangen den Meister zu spielen, weil ihm seine Capricen nicht abgewöhnt, sondern es nur ausser Stand gesetzet worden, solche auszuüben, wie man solches gar oft an den englischen, noch öfter aber an den tartarischen Pferden gewahr wird.

Auf einem wohl dressirten Manege-Pferde gewöhnt sich der Reuter an eine stete Faust, und seinen Leib, Beine und Arme in der rechten Positur und Balance zu behalten, immassen so bald er hierin etwas versieht, das so sensible Pferd, durch die ihm gegebenen falschen Hülfen, sogleich in Unordnung gebracht wird.

Vorhin ist gesagt worden, zu was Gefahr ein Reuter, so nicht feste sitzt, exponirt sey, als beym cabriren, ecartiren und stolpern eines Pferdes; auf der Manege kan er lernen, wie er sich bey diesen und andern Vorfällen in Acht nehmen soll, als: bey Courbetten, Caprioten, Balotaden, Croupaden, Volten, Pirouetten, Redoppen &c. Hat nun jemand die Reuterey recht nach guten Principien erlernet, und besitzt dabey ein gutes Jugement, und viel Sang froid, so evitirt er nicht allein manche Gefahr, sondern er ist im Stande ein Pferd wohl zu dressiren, ihm durch eine gute Zäumung ein besseres Ansehen zu geben, es los in den Schultern, und arrent auf die Faust und Hülfen zu machen; durch eine convenable Plürung wird das Vordertheil mit dem Hintertheile in rechten Accord gebracht, und ein Pferd von mittelmäßigem Vermögen und Disposition lernet seine Kräfte so à propos zu gebrauchen, daß man noch guten Nutzen davon haben kan, und ein vigoureuses wird in den rechten Gehorsam gesetzt und befestiget.

Mancher, wenn er ein Pferd auf der Manege herum buckeln, und ihm mancherley krumme und dumme Sprünge machen sieht, decidirt gleich, es sey ein Schulpferd, und also entweder ruinirt oder doch zu nichts nutz.

Letzteres beydes verhält sich öfters so; daß aber ein wohl dressirtes Schulpferd, auch ausser der Manege, einen Reuter, der es zu führen weiß, manche gute Dienste zu thun capable ist, solches braucht keines grossen Beweises.

S. C.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

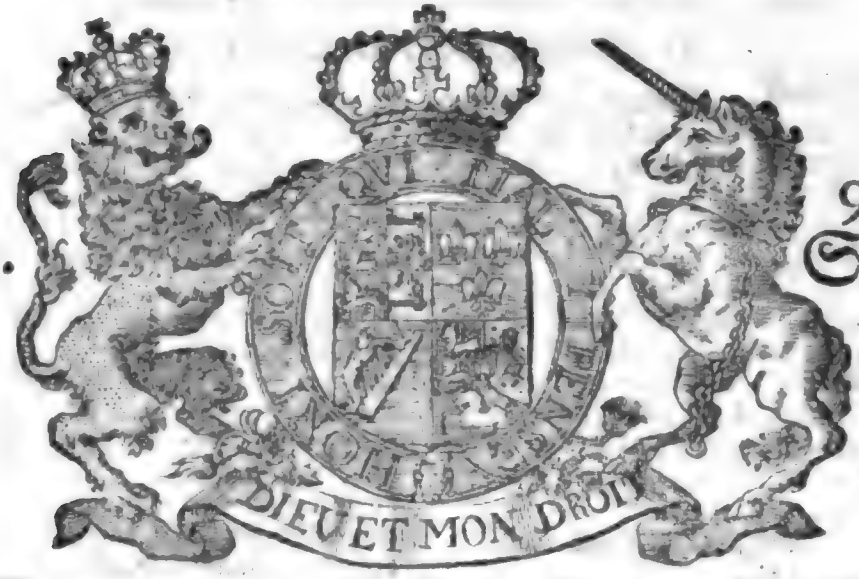

91tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 12ten November.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Verordnung, das Hauſiren auf dem platten Lande auſſer den Jahrmärkten betreffend.

Unſere ꝛc. Da von den eingeſeſſenen Kaufleuten ſehr darüber geklaget wird, daß das verbotene Hauſiren auf dem platten Lande und ſonſt auſſer Jahrmärkten wiederum überhand nehme, und dann dem dadurch am beſten geſteuret werden kan, wenn die Licentbedienten auf dergleichen Contraventiones mit vigiliren, und ſolche der Obrigkeit anzeigen; So werdet ihr ſämtlichen Licentbedienten bekant machen, daß, wenn ſie ſich deſſen unterziehen würden, ihnen jedesmal die geſetzte Denunciantengebühr gereichet, und ohnfehlbar darzu verholfen werden, ſie auch, im Fall es nicht erfolgte, ſolches euch anzeigen ſolten, um es zu weiterer Verfügung einberichten zu können. Wir ꝛc. Hannover, den 11. Oct. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. Gehrimeräthe.

An die Licentcommiſſarien in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen.

II. Citationes Edictales.

Barſinghauſen. In Concurs- und Liquidationsſachen des Schafmeiſters Keenen zu Nienſtedt ſind, auf Anhalten deſſen Stiefſohns und der Anverwandten, diejenigen, welche an gedachtem Schafmeiſter Keenen einige Forderungen haben, auf den 27. Nov. ſub pœna præclusi edictaliter citiret, vor hieſiger Amtsſtube zu erſcheinen, und ihre Forderungen rechtlicher Gebühr nach vorzubringen und zu erweiſen.

III. Gerichtliche Notificationes.

Einbeck. Demnach der Chirurgus, Johann Chriſtian Eilers, hieſelbſt den 12. Oct. mit Tode abgegangen, und einen einzigen Sohn, Namens Chriſtian Eilers, nachgelaſſen, welcher ohngefehr 23. Jahre alt, und ſich vor einigen Jahren von hier weg auf die Wanderſchaft, und anfänglich nach Stade, Bremen und Hamburg begeben, gegenwärtig aber deſſen Aufenthalt nicht bekant iſt; Als wird dieſer Todesfall hiermit öffentlich kund gethan, damit ſelbiger zu vorbenanten Chriſtian Eilers Wiſſenſchaft gereichen möge. Einbeck, den 29ten Octob. 1751.

Burgermeiſtere und Rath

Ehrenburg. Nachdem einem hieſigen Amtsunterthanen und Gaſtwirthe in dem Dorfe Schäckeln, Namentlich Harm Kortkamp am 17. Octobr. bey nächtlicher Zeit aus dem in ſeiner Wohnſtube vorhandenen Schranke, mittelſt Erbrechung dieſes Schrankes, folgende Sachen, als: 1) Ein brauner Drap de Dames Frauensrock, nebſt einem dazu gehörigen Camiſole, welches etwas ins grünliche fält, 2) noch ein Rock von Drap de Dames, imgleichen ein Camiſol von Eſtoffe, 3) ein ſchwarzes kreppenes Frauenscamiſol, 4) noch ein braun und gelbes dito mit Blumen, 5) ein ſchwarzes Frauenscamiſol von Laken, 6) eins dito von violetten Cattun, 7) eine ſchwarze damaſtene Frauensmütze, 8) eine braune damaſtene dito, 9) eine ſchwarze kreppene dito, 10) ein fein drellenes Tiſchlaken, 11) zwey feine drellene Handlaken, 12) ein linnenes Handlaken, 13) vier Tiſchlaken von Oegelkendrell, 14) zwey feine linnene Küſſenbühren mit Spitzen, 15) ein fein linnenes Bettelaken, wozu 18. Elen Linnen, 16) ein fein drellenes Tiſchlaken, 17) ein Bettelaken, ſo etwas gröber, als das vorſtehende, 18) eine feine blaubunte Bühre übers Bette, wozu 14. Ellen, nebſt verſchiednen linnenen Zeuge und Kleinigkeiten, worauf ſich benelbeter Krüger ſogleich nicht beſinnen können, entwandt worden; Und dann des Nachmittages vor geſchehenem Diebſtahle zwey Vagabonden, wovon der eine ſich Johann Friedrich Rodenburg nennet, ſeines Alters 32. Jahre, gebürtig von Eichsfelde aus dem Dorfe Derensdorf, mittelmäßiger Statur, kurze ſchwarze, etwas krauſe Hare, ein blaues Camiſol, rothen Bruſttuch, lederne Beinkleider und runde Schuhe mit ganz niedrigen Abſätzen tragend; Der andre Otto Henrich Behme, ſeines Alters 19. Jahre, gebürtig aus Bremen, ſo ein rothes Camiſol, lederne Beinkleider, ſchwarzgraue Strümpfe und runde Schuhe träget, welche beyde zu Bremen im Zuchthauſe geſeſſen, und etwa vor 6. Wochen daraus zu entkommen Gelegenheit gefunden, im beregten Krügers Kortkamps Hauſe geweſen, und ein Glaß Brandtewein getrunken, auch verſchiedener vorgekommenen Umſtände halber ſich deswegen verdächtig gemachet, und bey hieſigem Amte zwar in Haft und Inquiſition befindlich ſind, bey ſelben aber von obigen entwandten Sachen nichts gefunden worden; Als wird von hieſigem Königl. und Churfl. Amte dem Publico ſolches hiemit, zu dem Ende kund gemachet, auf daß diejenigen, welchen obberegtes Zeug etwa zu handen kommen ſolte, davon ohngeſäumt dem hieſigen Amte Nachricht geben mögen; damit der Beſtohlne nicht allein zu dem Seinigen wieder gelangen, ſondern auch die Inquiſition wider die Thäter erleichtert werde. Ehrenburg, den 28. Oct. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

IV. Sa-

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Stade. Den 1. Dec. Nachmittags um 2. Uhr wird der Droſte von Haren auf hieſiger Gerichtsſtube ein ihm gehörendes, in der Beckerſtraſſe zwiſchen Tönjes tor Borg und des Lakenhändlers Haſtedten Häuſern belegenes Wohnhaus an den Meiſtbietenden verkaufen, und die Conditiones dabey vorher anzeigen laſſen.

Harburg. Zum öffentlichen Verkauf des hieſigen Bürgers und Färbers, Dieterich Gerſtenkorns, zur Färbeprofeßion ſehr wohl aptirten Wohnhauſes, nebſt den Färbegeräthſchaften, auch einem ganz neuen Rade, nicht weniger einer Braugerechtigkeit, und einem auf dem ſogenanten Werder belegenen Garten iſt Terminus auf den 25ſten hujus zu Rathhauſe dahin angeſetzet, daß vorbemerktes Zubehör auch allenfals beſonders verkaufet werden kan.

Winſen an der Luhe. Es ſind diejenigen, welche vor Agneſen Dorotheen Hofmanns Haus und Garten alhier mehr, als die davor gebotenen 500. Rthl. zu geben gedenken, auf den 15. hujus Morgens um 9. Uhr auf hieſiges Rathhaus vorgeladen.

Rodenberg im Schaumburgiſchen. Am 15ten hujus, als künftigen Montag und folgende Tage, wird hieſelbſt eine Auction von allerhand guten Meubeln, Wagen, Geſchirr ꝛc. gehalten werden.

V. Sachen, ſo zu kaufen geſuchet werden.

Hannover. Wenn jemand folgende Bücher abzuſtehen beliebet, wird ſolcher gebeten, dem Intell. Comt. Nachricht davon zu geben.

1) Ernſt Wilhelm Tenzels monatliche Unterredung, die beyden letzten Theile, als von 1697. und 1698. 8vo.
2) Deſſelben Autoris curieuſer Bibliothec, der dritte und letzte Theil, oder drittes Repoſitorium 8vo.
3) Erasmi Franciſci hiſtoriſchen Rauchkaſſes dritter Theil, 8vo.
4) Von der in Ao. 1715. herausgekommenen Hamburgiſchen Bibliothec, Centuria 9. & 10. 12mo.
5) De Mille & un jour, pars troiſieme 12mo.

VI. Sachen, ſo zu verpachten.

Nordheim. Auf den 29. Nov. a. c. iſt Terminus zur anderweiten Verpachtung auf 3. Jahre von Trinitatis 1752. bis dahin 1755. 1) Des hieſigen Aquavit- und Brandteweinſchanks. 2) Der vor dem Berge alhier belegenen ſogenanten Jülicher Oelmühle. 3) Der hieſigen Bierfuhr, und 4) Des Bierzuſchlagegeldes; Da ſich denn die Liebhaber in anberahmten Termin bey Rathhauſe melden, die Bedingungen vernehmen, und befundenen Umſtänden nach des Zuſchlages gewärtigen können.

VII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Eine adeliche Herrſchaft auſſerhalb Hannover ſuchet eine geſchickte Frauensperſon, welche der deutſchen und franzöſiſchen Sprache mächtig, Kinder unterweiſen, und ſelbigen eine anſtändige Erziehung geben kan.

Eine andere Herrſchaft auf dem Lande ſuchet eine Haushälterin, welche auch einiger maſſen mit Kochen umzugehen weiß, und beglaubte Zeugniſſe von ihrem vorigen Aufenthalte aufzuweiſen vermag.

Hier in der Stadt wird an einen guten Ort auf vortheilhafte Conditiones eine Köchin verlangt, welche ſehr geſchickt, und in Verfertigung allerhand Eſſen geübt ſeyn muß.

VIII. Sa-

VIII. Sachen, so gestohlen.

Hannover. Ein grosser schmaler Sack von weißgreisen Linnen, mit 96. ℔. Flachs, worauf in der Mitte ein weisses Kartenblatt, cum Signo M. d. R. geheftet gewesen, ist aus hiesigem Königl. Posthause entweder verwichenen Montags Abend, oder Dienstag früh von der Diehle entwendet worden; Demjenigen Hauswirthe, in dessen Haus dieser Sack gebracht worden, oder wer sonsten Wissenschaft davon hat, wird eine erkleckliche Belohnung versprochen, im Fall derselbe solches dem Postamte angeben wird, wie denn auch auf des Angebers Verlangen sein Name verschwiegen bleiben soll. Hannover, den 10. Nov. 1751.

Königl. und Churfl. Postamt.

IX. Vermischte Nachrichten.

Hannover. Die Uhr, welche der hiesige Schlösser Weiß auf Art einer Lotterie auszuspielen die Erlaubniß bekommen, soll am künftigen Montage, als den 15. dieses, auf dem Neuen Gasthause auf hiesiger Neustadt Nachmittags um 3. Uhr ausgespielet, und zur Ziehung, wobey ein Notarius das Protocoll führet, zwey Waysenknaben genommen werden.

Stade. Den 29. Oct. Die Königl. Dänische Regierung zu Glückstadt hat unterm 21. hujus die Verordnung ergehen lassen, daß, wenn ein aus der Levante, oder von den africanischen Küsten und Gegenden kommendes Schiff durch Sturm gezwungen, oder sonst, dem Lande sich nähern solte, niemand auf solches an Bort steigen, noch daraus einen Menschen an Land treten, oder einige Waaren und Güther zu Lande bringen lassen solle, es seyn dann die Certificate davon, welche durch eine über den Wind bleibende Chaloupe abzuholen, bey der Regierungscanzley zu weiterer Verfügung eingebracht.

Willershausen, Amts Westerhofe. Demnach eines Braunschweigischen Soldaten hinterlassene Witwe, Marielies, oder Lisabeth Müllern, mittelmäßiger Statur und Alters, mager und weiß von Gesicht, die heßische Sprache redend, welche vor einigen Zeiten, ihrer Aussage nach, auf den Clöstern Granhof und Ringelheim im Hildesheimischen gedienet, und nebst ihrer Tochter, Marie Catharine, aus Rengelrode, nahe bey Heiligenstadt auf dem Obereichsfelde gebürtig, sich diesen abgewichenen Sommer häuslingsweise hieselbst aufgehalten, anstatt des abzuleistenden Dienstes nach Hildesheim und andern Orten botenweise, besonders das letztere mal, als den 18. Oct. c. a. mit 7. Rthl. 28. Mgr. und unterschiedenen wichtigen Briefen nebst ihrem Bothenlohne nach Heiligenstadt abgeschicket worden, nach Verfliessung 3. Wochen sich noch nicht wieder eingefunden, auch Nachricht eingelaufen, daß sie weder die Briefe, noch das Geld an angewiesene Orte gebracht, und man daher vermuthet, daß diese Person statt des Eichsfeldes eine andere Tour genommen habe, und noch mehrere aufführen dürfte, wie sie dann bereits vor etwa 5. Wochen einen Brief nebst einer cattunenen Cantusche und Nesseltuch aus Hildesheim, imgleichen eine halbe Stiege Linnen von einem hiesigen Einwohner nicht gehörig geliefert; So hat man das Publicum für dieser Person warnen, auch jedes Orts Obrigkeit dienstfreundlichst ersuchen wollen, wenn sich diese Frau betreten lassen solte, solche in sichere Gewahrsam zu nehmen, und dem Hrn. Geheimenrath von Diepenbroick davon eine unbeschwerte Nachricht anhero zu geben. Willershausen, den 8ten Nov. 1751.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

92tes Stück.

Mein Herr!

Als ich auf meiner ökonomischen holländischen Reise, wovon die erste Anzeige in diesen Wochenblättern Nro. 32. zu lesen ist, mich hin und wieder nach der gebräuchlichen Einsat daselbst und in Ostfriesland erkundigte, so stimmete alle Aussage der vernünftig scheinenden Landwirthe dahin überein, daß man daselbst auf fetten Aeckern die dünne Einsat der dicken vorziehe. Ich bekam in der Durchreise durch Aurich Gelegenheit, mit dem Herrn Autore verschiedener in den Leipziger wirthschaftlichen Sammlungen, und in den Ostfriesischen Intelligenzblättern enthaltener landwirthschaftlichen Stücken, Gelegenheit bekant zu werden, und ein und ander-mal zu sprechen. Er bekräftigte nicht allein die Erfahrungen der Landwirthe, sondern fügte noch hinzu, daß er einen Versuch gemacht, den Grund solcher Erfahrungen auf eine demonstrativische Art anzuzeigen. Ich bat mir solchen Versuch zu lesen aus, und erhielt nicht nur selbigen, sondern auch dabey die Erlaubniß, Abschrift für mich und gute Freunde zu nehmen. Ich vermuthe nicht, daß es ihm zuwider seyn werde, den Aufsatz allen Liebhabern grundlicher Landwirthschaften mitzutheilen, und öffentlich zu lesen zu geben. Es wird ihm auch nicht anstößig seyn, da er ein Liebhaber der Wahrheit ist, wenn jemand seine etwanigen Zweifel mit Bescheidenheit darüber zu ertheilen gut finden möchte, um diesen Satz der dicken oder dünnen Einsat zur Gewisheit zu bringen.

Versuch einer geometrischen Auflösung des landwirthschaftlichen *Problematis*: Ob mehr Einsat in fettes oder mageres Land gestreuet werden müsse.

§. 1.

Es ist bey den Landwirthen eine bekante Frage, ob es rathsam sey und nützlich, in einen fetten oder magern Acker mehr Einsat einzustreuen. Beyde Theile berufen sich auf Erfahrungen.

§. 2. Diejenigen, welche dem fetten Acker mehr Einsat als dem magern zuschreiben, sagen, der fette Acker wäre vermögend, mehreren Pflanzen mehrere Nahrung zu verschaffen, und also im Ertrage abzuliefern, und erfordere also mehrere Einsat, welches mit der Erfahrung überein stimme.

§. 3. Diejenigen aber, welche im fetten Boden wenigere Einsat, hingegen in magern mehr Einsat eingestreuet wissen wollen, berufen sich ebenmäßig auf die Erfahrung, und sagen, wenn der fette Acker zu dicke besäet worden, so stünde das Getrayde zu dicke, und würde durch Regen leicht niedergeschlagen, und verdürbe; wie denn bekant ist, daß das Getraide, welches sich niedergeleget, sonderlich vor der Blüte, wenige Körner in den Aehren habe.

§. 4. Es wird dannenhero hiedurch ein Versuch gemacht, ob dieses Problema auf eine geometrische Art entweder ganz demonstrativisch, oder höchst wahrscheinlich aufgelöset werden könne.

§. 5. Ich setze auch alhie die Erfahrung zum Grunde. Wenn man einen fetten und magern Acker neben einander siehet, so findet man, daß auf dem fetten Acker aus einem Korne ein starkes Gebüsche von verschiedenen Halmen und Aehren gewachsen sey, 4. 5. 6. und mehrere an der Zahl; hingegen daß auf einem magern Acker aus einem Korne nur 1. 2. oder höchstens 3. magere Halme und Aehren hervorgesprosset. Ergo ist der Cirkul des starken Gebüsches grösser, als der Cirkul eines magern Gebüsches.

§. 6. Auf dem fetten Lande kommen die Gebüsche näher zusammen, daß fast kein Zwischenraum dabey zu finden ist, hingegen auf dem magern Lande stehen die Gebüsche der Halme aus einander, und berühren sich nicht.

§. 7. Ziehet man aus beyderley Aeckern Gebüsche heraus, so findet man, daß die Wurzeln des dicken Gebüsches sich in der Erde weiter ausgebreitet haben, und einen grössern Cirkul formiren, als die Wurzeln eines magern Gebüsches, welche einen kleinern Cirkul darstellen.

§. 8. Dieses ist die Ursache, warum ich durch folgende grosse und kleinere Cirkul das Problema aufzulösen vermeyne.

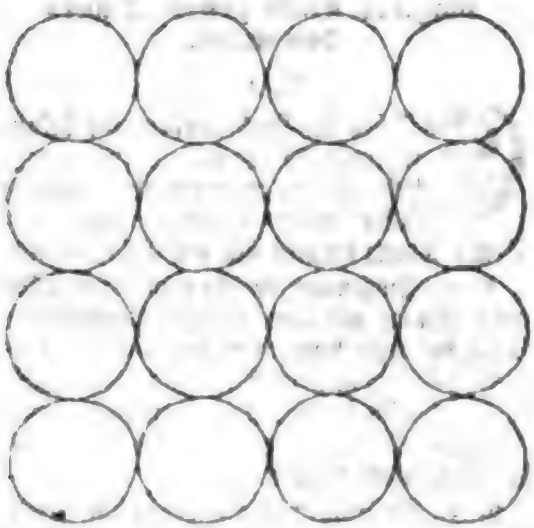

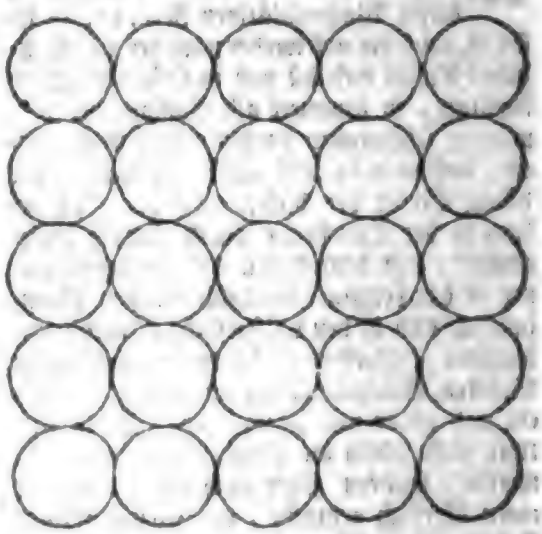

§. 9. Die Ursache der grössern Cirkul von Wurzeln auf fettem Lande, und der kleinern Cirkul auf magerm Lande ist vermuthlich diese. So bald ein Samenkorn im fetten Lande keimet, ziehet dasselbe viele Nahrung an sich, und erlanget dadurch eine starke Ausdehnungskraft, um die Würzelchen um sich herum weiter auszubreiten. Diese Würzelchen finden bey der weitern Ausbreitung wiederum neue Nahrung, sich so weit zu erstrecken, und so viele kleine Zäserchen hervor zu schiessen, als die grösseste Möglichkeit in der Natur zulässet, und solchergestalt entstehet ein grosser Cirkul.

§. 10. Hingegen in dem magern Erdreiche trift das Samenkörnlein nicht so viele Nahrung an, und empfänget wenigere Kraft zur Ausdehnung. Ergo muß der Cirkul der Wurzeln also kleiner bleiben, und kan nicht so groß werden, als auf fettem Lande.

§. 11. Die grössern und kleinern Cirkul haben jederzeit ihr Verhältniß gegen die Gebüsche der Halme und Aehren. Denn die vielen und langen Wurzeln sind vermögender, ja so zu reden, natürlicher Weise fast gezwungen, mehrere Nahrung aus der Erde zu ziehen, und mehrere Halme und Aehren zu treiben.

§. 12. Nun

§. 12. Nun möchte man einwenden. Die grossen Cirkul haben einen gröſſern Zwischenraum, als die kleinern Cirkul, und also stunden die Gebüsche in den grossen Cirkuln nicht so nahe an einander, als in den kleinen Cirkuln.

§. 13. Allein der Augenschein weiset, daß die mehreren Halme, welche in dem grossen Cirkul stehen, zusamt dem mehrern Laube an den Halmen, eine gröſſere Dichtigkeit veranlassen, zumalen auch nicht alle Gebüsche eine völlige Cirkulfigur behalten, sondern durch Nebenhalme in viereckigte Figuren verwandelt werden, welche Ecken den Zwischenraum der Cirkul ausfüllen.

§. 14. Nach dem Schemate §. 8. stehen auf gleichem Raume eines Ackers 16. grosse und 25. kleine Cirkul, welche die gröſſern und kleinern Cirkul der Gebüsche vorstellen. Daraus folget, daß zu den gröſſern Cirkuln 9. Einsatskörner weniger nöthig sind, als zu den kleinern. Und daß also, weilen 16. und 25. fast $\frac{1}{3}$ von einander differiren, auf einem fetten Acker $\frac{1}{3}$ Einsat weniger nöthig sey.

§. 15. Ich præsupponire hiebey, daß von der Einsat auf fettem und magern Acker gleich viele Körner verlohren werden, theils durch den Winter, theils durch die Vögel oder Ungeziefer in der Erde, theils durch die Schadhaftigkeit der Korns, und daß also gleich viel Körner zum Wachsthume gedeyen.

§. 16. Jedoch wenn man aus der Erfahrung beobachtet, daß die Aehren des fetten Ackers noch dazu länger sind, und mehrere Körner haben, und dennoch der Unterscheid des Ertrags an Körnern nicht so groß ist, als er seyn müste, wenn man die Vielheit und Länge der Aehren auf fettem Lande gegen die Wenigkeit und Kürze der Aehren auf magerm Lande in Vergleichung bringet; So muß man schlieſſen, daß auf dem fetten Acker noch dazu verschiedene Pflanzen wegen Ermangelung des Raums ersticket werden.

§. 17. Nachdem nun solchergestalt meines Ermessens klärlich demonstriret worden, daß auf einem fetten Boden, aus weniger Einsat mehr Körner wachsen, als aus weniger Einsat auf magern Acker; So ist noch übrig, zu untersuchen, ob das dicke Säen auf fettem Lande ein Niedersinken der Halme gewiß nach sich ziehe, und deshalber blosserdings zu misbilligen sey.

§. 18. Man hat davon zweyerley widerwärtig scheinende Erfahrungen, welche aber sich füglich mit einander vereinigen lassen, wenn der Unterscheid der Aecker in Erwegung gezogen wird. Wobey ich aber nach hiesiger Landwirthschaft zum voraus anführe, daß in dieser Provinz von niemanden mehr Einsat in fettes, denn in mageres Land eingestreuet werde, sondern daß gröſfesten theils auf den Graß- und Sandäckern in die bedüngeten und magern gleich viel, jedoch in den Marsch- und Kleyländern auf einen Morgen durchgängig weniger, als in einen Morgen Graßlandes gesäet zu werden pflege.

§. 19. Nach der durchgängigen Erfahrung leget sich 1) auf den bedüngeten Geest- oder Sandländern allemal das Getraide, wenn es dick gesäet ist, und viel Regen fället. 2) Wenn aber auf die dicke Saat trocken Wetter einfällt, so bleibet sie stehen, oder beuget sich nur eben. 3) Und wenn fette Aecker dünne bestreuet werden, so bleibet die Saat stehen, es mag gleich Regenwetter einfallen, und bey trockenem Wetter wird sie noch ergiebiger.

§. 20. Weilen man noch zur Zeit nicht wissen kan, ob man einen trocknen oder nassen Sommer zu erwarten habe, und bey solcher Ungewißheit es am sichersten ist, auf trocknes oder feuchtes Wetter sich gleich zu schicken; So ist wol das dünne Säen auf fetten Aeckern der dicken Saat vorzuziehen.

§. 21. Die Erfahrung in den Marsch- oder Kleyländern zeiget zwar dagegen, daß, wenn das Getraide eben so dicke, oder noch dicker, als auf Geestäckern stehet, dennoch

dasselbe

daſſelbe nicht ſo leicht niederfalle, wenn gleich Regenwetter einfällt, und dieſes Niederliegen des Getraides nur entweder durch einen groſſen Platzregen, oder durch einen lange anhaltenden Regen veranlaſſet werde.

§. 22. Weilen aber dennoch das Getraide in Kleyäckern ſich auch legen kan, wenn es entweder gar zu dicke ſtehet, oder viel Regen auf einmal, oder durch Anhalten gefallen, hingegen bey trocknem Wetter die dünne Saat gnug Halmen und Aehren hervor bringet, und einen ergiebigen Ertrag verſchaffet; So iſt wol am beſten, den ſicherſten Weg zu erwählen, und auch auf Kleyäckern das gewöhnliche dünne Säen beyzubehalten.

§. 23. Was endlich die phyſicaliſche Urſache anbelanget, warum das dicke Getraide der Kleyländer nicht ſo leicht niederfällt, denn auf den Sandäckern; So iſt die wahrſcheinlichſte wol dieſe: Die Sandäcker bekommen alle ihre Fettigkeit von dem Dünger des Viehes, wobey das Oel prædominiret vor dem Salze. Dagegen in den Kleyäckern an der See beſtehet die gröſſeſte Fettigkeit in dem Salze und wenigerm Oele. Das Oel machet geſchmeidigeres ſchloppereres Stroh, hingegen das Salz coaguliret das Oel, und machet alſo die Halme feſter. Derowegen werden die ſteifen Halme nicht ſo leicht vom Regenwetter nieder gedrucket, als die ſchlanken und geſchmeidigen.

§. 24. Man möchte noch hinzu fügen, daß in dem zähen Kley die Wurzeln des Getraides nicht ſo leichte nachgeben, als in dem luckern Sande, und daß deswegen das Abweichen der Halme eher in dieſem, als in jenem zu vermuthen ſey. Jedoch gebe ich den Inhalt dieſer beyden letzteren Paragraphorum nur für wahrſcheinlich, und nicht für demonſtrativiſch aus.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

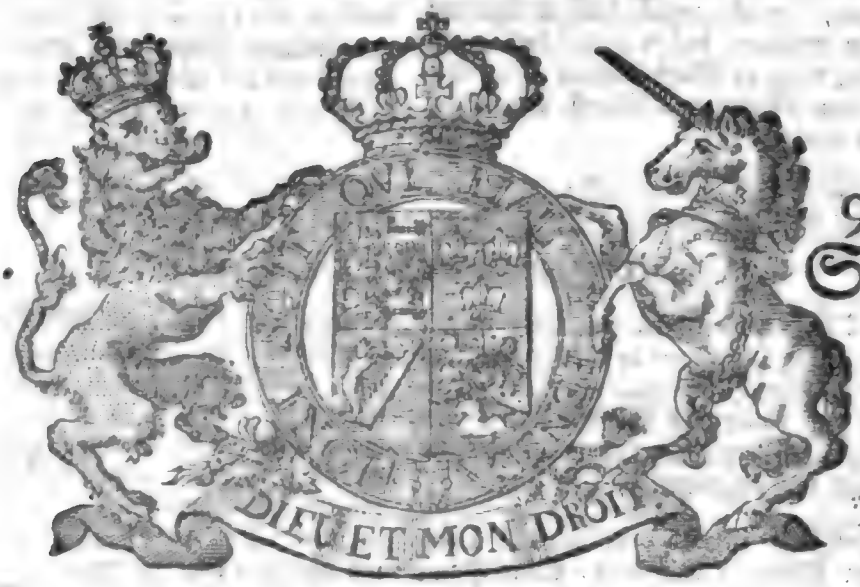

92tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 15ten November.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Die Anverwandten von dem in des Hrn. Landcommenthurs und General-Lieutenants Groten Dienſten als Laquais geſtandenen Johann Wilhelm Thielen, des Bierfahrers Johann Thielen in Celle, und Annen Eliſabeth Hallenſen eheleiblichen ab inteſtato verſtorbenen Sohne, welche vor der zu deſſen Nachlaſſe ſich bereits angegebenen Sophie Eleonora Hallenſen, und deren Schweſter, Lucie Marie Hallenſen, ein näheres, oder mit ſelbigen gleiches Erbrecht zu haben vermeynen; wie nicht weniger die etwanigen Creditores, ſo ex alio quocunque jure an dieſer Erbſchaft einige Forderung haben, ſind öffentlich citiret, erſtere zur Legitimation ihrer Perſon und Verwandtſchaft, letztere aber zur Erweiſung ihrer Forderungen, vor dem 11. Januar. 1752. vor Königl. und Churfl. Kriegsgerichte bey der Guarde du Corps hieſelbſt zu erſcheinen.

Altenau. Wir Richter und Rath der freyen Bergſtadt Altenau fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, daß, da ſich verſchiedene Creditores wider hieſigen Bürgers und Fuhrmanns, Bartold Seifferts Witwe gemeldet, ein Concurſus Creditorum exciriret werden muß. Werden demnach alle und jede, ſo an Bartold Seifferts Rel. was zu fordern haben, oder zu haben vermeynen, hiermit zum erſten, andern und dritten male edictaliter citiret, den 24ten Januar. 1752. als den Sonabend vor dem 3ten Sontag poſt Epiph. Morgens um 9. Uhr alhier zu Rathhauſe zu erſcheinen, ihre Foderung hinlänglich zu liquidiren, und fernerer Verfügung zu gewärtigen. Decretum Altenau, den 20. Nov. 1751.

Richter und Rath hieſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Harburg. Bey hieſigem Guarniſongerichte iſt zu Publicirung des von weyland Major, Johann Hinrich von Schulzen, und weyl. Regimentschirurgi Holſten Ehefrau hinterlaſſenen gerichtlichen Teſtamenti auf den 3. Dec. a. c. Terminus anberahmet.

Rotenburg. Demnach wegen der von den Frachtfuhrleuten vorgehenden Betrügereyen man abſeiten hieſigen Amts nöthig erachtet, in dem Dorfe Bothel eine Hausſuchung anzuſtellen. Und denn bey dem Frachtfahrer, Johann Garbers, unter andern verdächtigen Sachen, 11. ℔. Coffeebohnen, 2. ℔. Candiszucker, 9. oſtindiſche geſtreifte annoch unzerſchnittene Tücher, 2. Doſin engliſch zinnene mit einem X und dem Namen SHERWOOD bezeichnete ganz neue Suppenlöffel; bey dem Fuhrmann Johann Lünßmann aber 6. dito neue ungebrauchte Löffel angetroffen worden, wovon zu vermuthen, daß ſolche aus den aufgeladenen Fäſſern oder Päckereyen geſtohlen worden; Als wird ſolches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit diejenigen Kauf- und Handelsleute, welche durch vorbemeldete Fuhrleute Waaren kommen laſſen, und denen die beſchriebenen Stücke daran mangeln ſolten, ſich bey hieſigem Amte melden, und nach vorgängiger hinlänglicher Beſcheinigung die ohnentgeltliche Verabfolgung gewärtigen mögen. Rotenburg, im Herzogthume Verden, den 15ten Nov. 1751.

Königl. und Churfl. Amt hieſelbſt.

III. Beförderungen.

Hannover. Am 25. Nov. a. c. iſt der Cand. Juris, Ludewig Wilhelm Ubbeloden bey Königl. Hofgerichte als Secretarius Supernum. introduciret worden.

Harburg. Der bisherige Candidatus Theologiä, Sievers, iſt nach eingelangter Confirmation den 21. Novemb. als Früh- und Armenhausprediger hieſelbſt ſolennibus conſuetis introduciret.

Uslar. Statt des verſtorbenen Subconrectoris, Günther Wilhelm Eberleh, iſt deſſen hinterlaſſener älteſter Sohn, Hinrich Friedrich Eberleh, hinwiederum erwählet und confirmiret.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß das den Erben des weyl. hieſigen Hofſchlöſſers, Johann Hinrich Borchers zugehörige, hieſelbſt auf der Beckerſtraſſe belegene Wohnhaus und Hof an den Meiſtbietenden verkauft werde, und dann der für den minorennen Borcherſchen Sohn gerichtlich beſtellte Curator, Advocatus Rohde ſich anheiſchig gemacht, für beſagtes Borcheriſche Haus und Hof 2000. Rthl. guter nach dem Leipziger Fuß ausgeprägter ⅓ Stücke zu geben, ſo iſt beregtes

regtes Haus und Hof mit ſothanem Both öffentlich angeſchlagen, und Terminus ſubhaſtationis auf den 15. Dec. angeſetzt.

Hannover. Bey dem Antiquario Hoppen an der Kayſerſtraſſe, in Wöhlers Hauſe ſind zu haben:

1. Le nouveau Theatre Italien, 7. Tom. compl. a Paris, neuen Franzb. 4 thl. 16 ggr.
2. Hiſtoire ancienne par M. Rollin, a la Haye, XIII. Tomi. compl. 10 thl.
3. Repreſentation de L'election d'un Roi des Romains, a la Haye 1751. 8 ggr.
4. Portrait Geographique & Hiſtorique de L'Europe, a Paris, 4. Tomi. 2 thl.
5. Hiſtoire du Whigisme & du Torrisme, a Leipz. 1717. 16 ggr.
6. Recueil de Penſées du Comte J. O. Tom. I. II. III. IV. V. Francof. für le Mein. 1721. 16 ggr.
7. L'etat de la France, a Paris, 1700. T. I. II. 1 thl.
8. Penſées ingenieuſes des Peres de L'egliſe, par le P. B*** Amſterd. 1700. 12 ggr.

V. Sachen, ſo geſtohlen.

Hannover. Aus einem bürgerlichen Hauſe hieſelbſt iſt in der Zeit von verwichenem Montage bis Mittewochen ein Stück ächt ponceau rothen breiten engliſchen Calemanck von etwa 50. Ellen entwandt worden; Wem dergleichen zu kaufe ſolte angeboten werden, der wird erſuchet, ſolches anzuhalten, und dem Intell. Comt. gegen eine gute Erkentlichkeit zu melden; wenn aber dies entwandte Zeug von jemanden bereits gekaufet wäre, ſo verſpricht der Eigenthümer demjenigen 15. Rthl. davor zu bezahlen, der ſolches dem Intell. Comt. wieder einliefern wird.

Auch iſt ein rother Rock mit grünen Aufſchlägen, mit Silber beſetzet, eine grüne Hoſe, ein Stück engliſchen grünen Stof, ein Oberhemd, ein Huth mit einer goldenen Treſſe beſetzet, nebſt verſchiedenen anderen Sachen am Mittewochen Morgen zwiſchen 7. und 8. Uhr aus einem nahe vor hieſigem Aegidienthore belegenem Hauſe geſtohlen worden. Der Eigenthümer deſſen verſpricht demjenigen, ſo davon Nachricht geben würde, eine billige Belohnung.

Hildesheim. Bey dem in der Nacht vom 17. auf den 18. Nov. a. c. hieſelbſt geſchehenen gewaltſamen Einbruche ſind annoch folgende Sachen entwandt: Ein ſilberner Taſchenbügel, drey Ellen Ras de Sicile roth in weiß in zween Stücken, zwey paar grüne Domino Ermeln von Gros de tour, zwey Couleur de Roſe Zwickels aus einem Kleide von Gros de tour, zwey Carmoſinrothe Zwickel von Gros de tour, ein kleiner ſilberner Kelchbecher, inwendig vergüldet, drey kleine Sterne in deren jeden ein Diamant in der Mitte gefaſſet, ein Braunſchweigiſches Geſangbuch in roth gebunden, mit Silber beſchlagen. Und wird bey etwaiger Bekantwerdung dieſer Sachen die im vorigen Stücke gethane Bitte um deren Anzeige hiemit wiederholet.

VI. Sachen, ſo verlohren.

Caſſel. Es iſt bereits mittelſt eines unterm 30. Sep. a. c. ſowol in hieſiger Policey- und Commercienzeitung, als auch in den Frankfurter und Europäiſchen Zeitungen eingerückten, und auch beſonders gedruckten Avertiſſements jedermänniglich bekant gemacht worden, wie daß den 24. dito eine Kiſte in Linnen emballiret, B. E. D. (in einem Zuge) Nro. 3. gezeichnet, und 90. lb. ſchwer, von der Fürſtl. Heſſencaſſeliſchen Frankfurter ordinairen fahrenden Poſt, der Anzeige nach, zwiſchen Halsdorf und Jesberg verloren worden, mit der auf hohen Befehl geſchehenen ausdrücklichen Erinnerung, daß der oder diejenige, welche ſothane Kiſte gefunden, oder davon Nachricht haben, ſolches ſofort bey dem nächſten Heſſiſchen Beamten, oder hieſigem Oberpoſtamte,

amte, oder auch bey der erſteren gelegenen Poſtſtation billiger maſſen anzeigen, und dafür ein proportionirtes Aequivalent zu gewarten haben; dahingegen diejenigen, welche quäſtionirte Kiſte gefunden hätten, und hinterhielten, auch ſolche nach dieſer öffentlichen Verkündigung nicht wieder herbey bringen, hiernächſt aber entdeckt würden, als Diebe gerichtlich verfolgt und beſtraft werden ſolten. Nachdem nun, dieſer Publication und anderer deshalber aufgelegten Kundſchaft ungeachtet, bis dahin von der vorbemeldten verlohrnen Kiſte noch keine Nachricht eingegangen, und ſolche von boshaften Leuten auf die ſchändlichſte Weiſe noch immer verborgen gehalten wird, inzwiſchen aber von denjenigen Lioniſchen Waaren, ſo ſich in mehrbeſagter Kiſte befinden, nachſtehende Specification eingeſandt worden: So wird auch ſolche zu näherer Ausforſch- und Herbeybringung dieſer Waaren hiedurch ebenfals nicht weniger bekant gemacht, als der Inhalt vorangezogenen Avertiſſements nochmals mit der ausdrücklichen Warn- und Erklärung wiederholet, daß, ſo gewiß diejenigen, welche ſich die Ausfündigmachung der verlohrnen Kiſte und der darinnen gepackt geweſenen Waaren mit allem Fleiſſe angelegen ſeyn laſſen, dafür eine reichliche Vergeltung, mit Verſchweigung ihres Namens, zu gewarten haben, alſo hergegen die über kurz oder lang nicht verborgen bleibende Hehler und Stehler dieſes Poſtguts von gnädigſter hohen Landesherrſchaft mit gebührender Strafe ohnfehlbar angeſehen werden ſollen. Caſſel, den 26. Oct. 1751.

Fürſtl. Heßiſches Oberpoſtamt hieſelbſt.

Specification der Lioniſchen Waaren, ſo ſich in der verlohrnen Kiſte befunden.

1. Stück doppelt vergoldete reich mit platten Golde gewürkte Sommertreſſe	unter Nro. 510.	wiegt	12	Mark	3	Oncen 13/16.
1. Stück doppelt vergoldete mit Plättgolde gewürkte Gazetreſſe	unter Nro. 513.	wiegt	10	"	2	" 14
1. Stück dito " dito " "	467.	wiegt	10	"	6	" 2
1. Stück dito " dito " "	3.	wiegt	11	"	4	" 18
1. Stück dito " dito " "	"	wiegt	9	"	5	" 12
1. Stück dito " dito an	39. Stab	wiegt	9	"	4	" 6
1. Stück ſilberne mit Plättſilber gewürkte Gazetreſſen	unter Nro. 299.	wiegt	9	"	7	" 12
1. Stück dito " dito " "	515.	wiegt	10	"	1	" "
1. Stück dito " dito " "	8.	wiegt	11	"	4	" 1
1. Stück dito " dito " "	"	wiegt	10	"	"	" 22
1. Stück dito " dito ſind	39½. Stab	wiegt	9	"	5	" 3

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Calenberg, den 20. Nov. Zu Winniehauſen, Hohenboſtel und Wichtringhauſen ſind in kurzen 14. Pferde crepiret, ohne daß man beſtimmen könte, daß ſolche Krankheit anſteckend ſeyn ſolte. Die Pferde werden zu Anfang der Krankheit ganz kraftlos, und ſetzet man die Urſach darinnen, daß ſie im Munzeler Holze vom Raupenſaamen gefreſſen, und die Krankheit davon herrühre. In den aufgehauenen Stücken hat man bemerket, daß die Lunge und Leber ganz weiß geweſen. Bey dem Hornviehe, welches gleichfals auf bemeldter Holzwevde gegangen, hat man ebenmäßig wahrgenommen, daß es ganz kraftlos geworden, und die Kühe ſogleich von der Milch abgelaſſen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

96tes Stück.

Schluß der Abhandlung von den ehemaligen Edelingen bey den alten Sachsen.

§. 9.

Die Edelinge hiessen in Diplomatibus viri nobiles, Dynastæ, liberi Domini, Nobiles Laici &c. Die Frilinge aber viri strenui, viri discreti, Ingenui, Validi, (Veste) Ministeriales u. s. w. welches bey Untersuchung der unterschriebenen Zeugen zu besserer Kentniß ihres Standes allerdings zu attendiren nöthig ist, sonderlich wenn sich die Grafen und ihre Burgmänner, oder Milites castrenses von einerley Orte schrieben, welches ich vielfältig in meiner Ausbesserung und Fortsetzung des Lucäischen Grafensaals angemerket habe.

§. 10.

Die Güter der verstorbenen Edelinge, fielen auf die von ihnen hinterlassene Söhne, wenn solche nicht da waren, auf ihre Töchter, und bey deren Abgange konten sie selbige an ihre Brüder oder Schwestern vermachen, und wenn auch deren keine vorhanden, kamen solche, ohne eine Disposition, an den König. Mit den Lehngutern des Niedernadels hatte es bekanter massen eine ganz andere Bewandtniß. Doch ist hiebey nicht zuleugnen, daß die Edelinge an Vermögen einander nicht gleich waren, sondern einer hatte oft mehr Güter als der andere. Wie es sich denn auch mit ihnen vielmal änderte, da sie entweder in höhern Stand kamen, oder sich durch schlechte Wirthschaft auch wohl erniedrigten, und den Edelingstand fahren liessen. Es ist bekant, die edlen Herren von Veltheim schwungen sich in den Grafenstand, und bekamen die Grafschaft Osterburg in der Altmark vom Kayser. Andere wurden Grafen zu Sommerschenburg, zu Alvensleben ꝛc. Dagegen andere sich zu den Frilingen herunter liessen, und entweder den Stiftern ihre Güter zu Lehn gaben, um unter den Flügeln der geistlichen Herren sicher zu seyn, oder von den weltlichen Herren Lehnguter annahmen, und sich dafür zu Hof- und Kriegsdiensten verbindlich machten. Die Exempel davon sind in unzähliger Menge vorhanden. Die edlen Herren von Warperg, und die von Harpke können solches darthun, wenn ich auch sonst keine anführen wolte. Noch ist zu gedenken, daß die Edelinge als freye Herren wohl Leibeigene halten durften, als welches sonst keinem als dem Reiche, den Gotteshäusern und den Freyenherren erlaubt war, vid. Müllers Reichstags-Theatr. sub Friderico V. p. 79.

§. 11.

Schließlich muß ich noch gedenken, daß den Adelingis die Ersetzung ihres erlittenen Schimpfs oder Schadens in goldener Münze, den Frilingis und andern aber nur in silberner Münze gethan werden muste, vid.

Sachsenspiegel Lib. III. art. 45. Wer einen Adelingum erschlug, muste 600. Solidos nach dem lege Angliorum & Werinorum erlegen, dagegen der Todschlag eines Frilingi nur 200. Solidos kostete. Von den übrigen Criminalgesetzen in Vergleichung der Adelingorum und Frilingorum kan beym Leibnitz in Script. Brunsuic. T. I. p. 82. mit mehrern nachgelesen werden. Auch findet man in Baluzii Capitular. III. Ao. 813. p. 511. verschiedenes davon zu lesen. Der Adelinge Bestrafung selber, war besonders vor den andern Ständen. Die Edelinge, als Fürsten, Grafen und Herren musten Hunde tragen von einem Orte zum andern. In der Reichshistorie findet man viel Exempel davon. Man kan zur Noth Gundlings Discurs über seine Reichshistorie p. 325. und 525. davon nachlesen, und was daselbst allegirt ist; auch was in Leuckfelds Antiqv. Halberstad. p. 167. davon angebracht ist. Die Frilingi trugen zur Strafe einen Sattel, wie die heutigen Reuter, und der gemeine Mann trug ein Pflugrad, confer. Otto Frising. in vita Friderici Barbar. Chron. Slavor. ap. Leibnitz. T. II. p. 726. Mit solchen Edelingen war Nordthüringen fast ganz überschwemmet.

Lentz.

Unmaßgebliche Erinnerung wegen einiger deutscher Wörter Bedeutung und Rechtschreibung.

Es ist löblich, daß man sich einige Zeit her auf die Ausbesserung unsrer deutschen Sprache fleißig geleget, und überall beschäftiget ist, dieselbe zu reinigen, zu bereichern und ihre Rechtschreibung festzusetzen. Es ist aber ein weitläuftiges Werk, und also nicht zu verwundern, daß man nicht alles auf einmal siehet was etwan noch zu verbessern ist, auch mit der Vermehrung es nicht immer trift. Unterdessen thut ein jeder wohl, wenn er angiebt, was ihm gut dünket, und wahre Liebhaber ihrer Muttersprache werden alles prüfen, und das Beste behalten. Ich will also auch meine Gedanken von einigen Wörtern, so wie sie mir beyfallen, eröfnen, und der Sprachverständigen Beurtheilung überlassen.

Ich merke; daß man einigen in unsrer Sprache längst gebräuchlichen Wörtern eine neue, aber unrechte Bedeutung geben will. Ferner; daß man neue Wörter machet, die aber so was sagen sollen, das sie, nach der Aehnlichkeit unsrer Sprache nicht sagen können. Auch; daß man gute alte Wörter durch neue unnütze und nichts bedeutende verdrenget. Und endlich; daß man einige alte Wörter unrecht schreibet, und eben damit ihre Bedeutung verdunkelt. Ich will von einer jeglichen Art eins oder zwey zum Beyspiel aufführen.

Das Wort schätzen brauchen anietzo manche, wenn sie etwas sonderlich loben und erheben wollen. Da heists oft: der Mann, das Buch, das Ding ist zu schätzen, das soll so viel heissen: es ist hoch und werth zu achten. Aber das ist die Bedeutung des Worts schätzen in unsrer Sprache nicht; sondern schätzen heist so viel, als den Werth eines Dinges erst untersuchen, obs hoch oder gering zu schätzen oder zu achten sey: nachdem es sich nun in der Untersuchung findet, heists hernach; es ist hoch oder gering zu schätzen. Sage ich also: das Ding ist zu schätzen, so bestimme ich noch damit nicht, daß es hoch zu achten oder zu schätzen, eben so wenig, als daß es gering zu schätzen sey, sondern ich muß hernach, nachdem es zu schätzen, eins von diesen beyden Wörtern, nemlich **hoch**, oder **gering**, davor setzen.

Von diesem Worte schätzen macht man anietzo auch ein neues Wort, nemlich schätzbar. Denn bey alten Schriftstellern wird man dieses Wort nicht finden. Obs nun gleich nicht übel gethan ist, wenn man auch

mit

mit neuen Wörtern und Redensarten eine Sprache zu bereichern suchet; so muß man ihnen doch eine solche Bedeutung geben, die der Aehnlichkeit der schon gebräuchlichen nicht zuwider ist. Hierin aber, meyne ich, verstehet mans mit diesem neuen Worte schätzbar. Denn man brauchts in der Bedeutung, daß es so viel als herrlich, köstlich u. d. g. sagen soll; Das Ding, das Buch ist schätzbar, lieset man öfters, d. i. es ist herrlich, schön u. d. g. Aber diese Bedeutung kan ihm nach der Aehnlichkeit unsrer Sprache nicht zukommen. Denn wenn man bedenket, daß das längst übliche Wort unschätzbar so viel sagen will, und würklich saget, als was nicht hoch genug kan geschätzet werden; so kan dieses neue Wort schätzbar, als welches, der Aehnlichkeit der Sprache zu folge, eine gegenseitige Bedeutung haben muß, nicht, wie man doch will, was herrliches und köstliches bedeuten, sondern vielmehr so was, das leicht geschätzet werden kan, und nicht sonderlich zu erheben ist. Wir mögens mit den lateinischen Wörtern incomparabilis und comparabilis, ingleichen inæstimabilis und æstimabilis erläutern. Incomparabilis geben wir im deutschen unvergleichlich; wenn wir also comparabilis auch zu deutsch geben wolten, müssen wir sagen: vergleichlich. Das hiesse denn aber nicht gelobet, sondern verachtet. Aber das Wort ist auch im deutschen nicht üblich. Eben so nennen wir nun inæstimabilis im deutschen unschätzbar. Wenn wir nun æstimabilis auch zu deutsch sagen wolten, müsten wir eben das Wort schätzbar gebrauchen: aber so hiesse es so viel als was leicht zu schätzen ist, oder geringschätzig. Das wäre seine ähnliche Bedeutung in unsrer Sprache. Die eingeführte Bedeutung aber ist, meines Erachtens, wider die Aehnlichkeit der deutschen Sprache, und in solchem Verstande das Wort also nicht zu gebrauchen, so wenig als wir das Wort vergleichlich gebrauchen.

Eins der andern neuen Wörter in unsrer Muttersprache, welche gar nichts nützen und doch an statt anderer guter und nützlicher Wörter aufkommen sind, und diese vertrieben haben, ist, meiner wenigen Einsicht nach, das Wort **vorschützen**, welches man eine Zeit lang an statt des rechten deutschen Wortes **vorschütten** gebraucht. **Vorschütten**, welches von dem Zeitworte schütten herstammet, findet man bey alten Schriftstellern, daß es so viel, als vorgeben, vorwenden, oder das lateinische Wort caussari bedeutet; da man gleichsam etwas als eine Schanze vor sich schüttet, sich damit zu vertheidigen. In dem Verstande kan man nun das neue Wort vorschützen, nach der Aehnlichkeit unsrer Sprache, ja nicht brauchen, wie man doch thun will. Denn ich kan nicht sagen: ich schütze das vor mich. Vielmehr müste ich sagen: ich schütze mich damit; und nicht: ich schütze das vor. Wohl aber kan ich sagen: ich schütte vor, oder ich schütte das vor. Das ist der Sprache gemäß. Das Wort soll man also billig in diesem Fall brauchen, und jenes fahren lassen.

Man mag auch hieher rechnen das Wort **ruhmräthig** oder gar **ruhmrehtig**, wie es anietzo fast uberall geschrieben oder gedruckt wird, an statt des rechten deutschen Wortes **ruhmredig**. Die guten und der deutschen Sprache verständigen Schriftsteller, zum Beyspiele die deutsche Bibel die 1703. zu Stade von dem besondern Liebhaber unsrer Muttersprache dem sel. Generalsuperint. Dieckmann heraus gegeben ist, schreiben: **ruhmredig**. Und so erforderts auch des Worts Bedeutung, welche durch die andere Schreibart verdunkelt worden. Denn ruhmredig soll einen anzeigen, der gerne zu oder von seinem eigenen Ruhme redet, nicht der zu seinem Ruhme räht oder reth.

So wird auch das alte und gute deutsche Wort **Lökken** oder **Löcken**, welches so viel als hüpfen oder springen heist, fast gar nicht mehr gebraucht. Man findets in den alten Bibeln, auch in der angeführten

Stadischen

Stadischen, Psalm 28, 6. Esaia 35, 6. Ap. Gesch. 9, 5. In den neuen Bibeln aber stehet an dessen Stelle das Wort lecken: Aber lecken heisset das nicht, was löcken heist. Lecken heist lingere im lateinischen, löcken aber exsultare, springen, hüpfen u. d. g.

Es giebt noch mehr solcher Worte und Redensarten, die theils verbessert, theils ausgemerzet werden müssen, wenn unsere Sprache recht rein werden soll. Doch dieses mag vorjetzo gnug seyn.

S. P. z. M.

Kurzer Beytrag zu der in dem 87. Stücke der Hanoverschen Anzeigen befindlichen Abhandelung von dem Worte Zibürken.

Es findet sich in dem 28. Stücke des Schwerinischen Intelligenzblates de 1749. eine Abhandelung von der Beschaffenheit und den Absichten eines Blockhauses, an deren Ende sich der Autor folgender Maassen vernehmen lässet: „die „Herren Landesleute haben wol eher von „Zibürk gehöret. Das ist auch der Name „eines Mecklenburgischen Gefängnisses. Zip „heisset ein Hund, und Bürke ein Bauer „oder Behaltniß. Es ist also überhaupt so „viel als ein Hundeloch, und heisset ein „Zipbürke.

N. N.

Erfurt. Die Schriften, worin grosse und berühmte Geister die Merkwürdigkeiten ihres Lebens aufgezeichnet haben, sind so häufig nicht. Allein eben deswegen verdienen sie unsere Aufmerksamkeit für andern. Nutzen, Vergnügen und Seltenheit vereinigen sich in ihnen, um jene zu erhalten. Und wer irgend einigen Geschmack an erbauenden und vergnügenden Begebenheiten findet, wird ihnen dieselbe nicht versagen. Die ersten werden, auf eine den Kennern und Freunden der angenehmen Gelehrsamkeit reitzende Art, in derjenigen Geschichte vorgetragen, welche Sr. Eminenz, der Herr Cardinal Quirini von seinem Leben aufgesetzet hat. Sie führet die Aufschrift: Commentarii de rebus pertinentibus ad Ang. Mar. S. R. E. Cardinalem Quirinum, und wird künftige Ostermesse bey J. H. Nonnen in deutscher Sprache und in die Kürze gebracht, auf schön weiß Papier, mit saubern neuem Drucke, feinen Vignetten, einem richtigen Bildnisse Sr. Eminenz und vollständigen mit Anmerkungen begleiteten Verzeichnisse dero Schriften in groß Octav, unter diesem Titel erscheinen: Die Geschichte Sr. Eminenz Herrn Angeli Maria Quirini der R. K. Cardinals, Bischofs zu Brescia u. s. f. aus deroselben eigenhändig aufgesetzten lateinischen Lebensbeschreibung zusammen gezogen von M. Just Friedrich Vitus Breithaupt, der Königlichen deutschen Gesellschaft in Göttingen, und der Herzoglichen in Helmstedt Mitgliede.

Digitized by Google

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

96tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 29ten November.

I. Citationes Edictales.

Beverſtedt. Nachdem der Kramer, Joh. Hinrich Lurs zu Lorſtedt in der Börde Beverſtedt in Abfall ſeines Vermögens gerathen, daß er ſeine Creditores zu befriedigen nicht im Stande iſt, ſo ſind bey hieſigem Gerichte unterm 6ten hujus Edictales ausgefertiget, mittelſt deren die Creditores auf den 22. Decembr. a. c. ad profitendum & liquidandum debita vorgeladen worden.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley iſt in Concurs- und Liquidationsſachen ſämtlicher wider den Stift Ilfeldiſchen Secretarium, Adolph Friedrich Leuenberg ſich angegebener Creditorum, zu Anhörung einer Prioritätsurthel Terminus auf den 11ten Decembr. angeſetzet worden.

Göttingen. Zu Eröffnung des von weyland Candidato Medicinæ, Johann Wilhelm Ernſt, bey dem hieſigen Ei-vilgerichte niedergelegten letzten Willens iſt Terminus auf den 15. inſtehenden Monats Decembr. anberamet.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Burtehude. Den 19. hujus iſt der hieſige Landrath und Burgermeiſter, Theodorus Petri, mit Tode abgegangen.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 6. Dec. und folgende Tage Nachmittags von 2. bis 6. Uhr wird ein ziemlicher Vorath an Mobilien, als Linnen und Drell, Porcellän, Gläſer, Tiſche, Stühle, Schränke, Coffres, Gold, Silber, auch ein von marmornen Bildern und Perlen-Muſcheln verfertigtes Grottenwerk, nicht weniger genehete Stuhlüberzüge und Decken ꝛc. in des Baron von Koppenſteins Hauſe an der Leinſtraſſe durch eine öffentliche Auction an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

Zellerfeld. Am 22ten Decembr. werden vor dem Königl. Chur- und Fürſtl. Braunſchw. Lüneb. Oberharziſchen Communionbergamte hieſelbſt drey und ein halber Reichs Regenbogen auf ergangene Requiſition ſub haſta an den Meiſtbietenden verkaufet werden.

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Candidatus, welcher ſich in Cameralibus und Oeconomicis ziemlich perfectioniret hat, ſuchet bey einer Herrſchaft entweder als Secretarius, Haushofmeiſter, Verwalter, oder als Informator in Dienſte zu kommen. Wer dergleichen benöthiget iſt, beliebe ſich bey dem Intelligenzcomtoir zu melden, woſelbſt von deſſen Aufenthalte mehrere Nachricht zu haben.

VI. Sachen, ſo geſtohlen.

Uslar. Demnach in der Nacht vom 21. auf den 22. Nov. eine ſtarke Diebesbande, ſo mehrentheils aus Juden beſtanden, zu Volpriehauſen hieſigen Amts, den in gemeinſchaftl. Güthern lebenden Gebrüdern Struven in ihr Haus gebrochen, und nachdem ſie ſelbige nebſt ihren bey ſich gehabten Leuten gebunden und ſonſt übel gehandhabet, nachfolgendes, als an baaren Gelde ppter 230. Rthl. worunter etwa 100. Rthl. an ⅓. St. und Spec. Rthl. und inſonderheit 3. remarquable Gulden, als 2. Braunſchweigiſche, einer mit der Glocke, und der andere mit einem Schiffe, und einer von der Stadt Magdeburg, worauf das Bildniß einer Jungfer mit einem Kranze in der Hand, ſodann auch 5. doppelte franzöſiſche Piſtolen, und eine Braunſchw. Wolfenbl. einfache befindlich geweſen, drey paar bockleder-ne Hoſen, ſo noch mehrentheils neu geweſen, zwölf Ellen groben Drell, etwa 2. Löppe aus dem Pfunde geſponnen, 10. Ellen Linnen zu Bettezeug, blau und weiß gewürfelt, 1. Canifaſſen Manscamiſol, 15. Ellen 16. Löppiſch Linnen, 1. neſſeltuchenes Halstuch, 3. Hemder, wovon eines gezeichnet unterm Schlitze mit dem Buchſtaben H. von rothem Garn, 1. ſpaniſch Rohr, mit Silber oben und unten beſchlagen, 1. meſſingene Schnupftobacksdoſe, 2. Stiege Leinewand, 1. ſchwarze ſamtene Mütze, 1. Mütze von rothen Dammaſt, 1. gelb geſtreiftes ſeidenes Halstuch, 1. rothbunte ſitzene Schürze mit gelben Bande, 1. neſſeltuchene Schürze, 1. linnene blau und weiß gedruckte Schürze mit blauen Bande, 1. ganz blau gefärbte linnene Schürze mit blauen Bande, 9. Untermützen mit Spitzen, 2. dito, ſo ſchlicht,

und

und 3. Frauenshemder entwendet, und ſich damit fort gemacht.

Auch im Amte

Rotenburg in der Nacht vom 19. auf den 20. huj. dem Einwohner und Krüger, Marx Joh. Wilhelm Matthei zu Rindorf in der Voigtey Viſſelhövede, mittelſt gewaltſamer Erbrechung eines mit Eiſen ſtark beſchlagenen Coffres folgende Sachen, als 6. Andreas Spec. Thl. eine Braunſchw. Piſtolette, ein 4. Ggr. Stück mit dem Roſſe, nebſt 3. Rthl. an kleiner Münze, ein ſilberner Löffel, Meſſer und Gabel mit 4. Zinken, jedes mit den Buchſtaben C. C. gezeichnet, ſamt dazu gehörenden ſchwarz lederuen, mit rothen Laken ausgefutterten Futteral, zwey ſtarke ſilberne Suppenlöffel, ein dito etwas dünner mit ausgeſtochen Zierathen, ein in ſchwarzen Corduan eingebundenes auf dem Schnitte vergüldetes Stader Geſangbuch mit zwey ſilbernen Haken, jeder mit den Buchſtaben M. I. W. M. marquiret, eine ſilberne Harnadel, eine dito Hemdenſpange, eine ſilberne Gürtelſchnalle ſamt einem goldgewürkten Leibbande, welche beyden letztern Stücke mit den eingeſtochenen Buchſtaben M. I. W. M. gleichfals gezeichnet ſind, noch zwey ſilberne Handknöpfe. An Kleidung. Eine ſchwarze ſamtene Frauensmütze mit ſchwarzen Spitzen beſetzet, eine dito ohne Spitzen, eine dito mit einer goldenen Treſſe, eine dito von Drap d'Or mit ſchwarzen Spitzen, eine grüne damaſtene dito mit ſilbernen Treſſen, eine grüne brocadene dito, und eine rothe dammaſtene dito, beyde mit goldenen Treſſen, eine braune dammaſtene dito mit ſchwarzen Spitzen, eine gelbliche dito ohne Spitzen, 4. ſeidene Kindermützen von verſchiedener Couleur, 13. Untermützen mit Spitzen, 18. ſchlichte dito, eine weiſſe linnene Schürze, 2. weiſſe ausgenehete Mützen, 2. linnene Frauenshalstücher mit Spitzen, ein neſſeltuchenes dito mit Spitzen, 2. ausgenehete dito, ein roth ſeidenes dito mit Golde geſtickt, ſieben paar ſchlichte Vorermeln, ein paar Frauensvorermeln mit Spitzen beſetzet, 2. linnene Halstücher, ein paar gelbſeidene Mannsſtrümpfe, ein paar ſilberfarbene dito, ein paar blaulicht gewebte wollene dito, 2. paar linnene geknüttete dito, ein ſchwarz wollener Mannshalstuch, und ein gelb geſtreifter ſeidener dito, nebſt verſchiedenen Kleinigkeiten, worauf ſich der Beſtohlne ſogleich nicht beſinnen können, geſtohlen worden; man aber den Thäter aller angewandten Bemühung ohngeachtet, nicht habhaft werden können, und aus den Spuren nur ſo viel bemerket, daß ſolcher Diebſtahl von einer Mannsperſon mit kleinen Füſſen und breiten Schuhen, ingleichen von einer Weibesperſon vermuthlich verübet worden, dem Publico jedoch daran gelegen iſt, daß dieſe Diebe ausfündig gemachet und zur Inquiſition gezogen werden mögen; Als werden hiemit alle und jede Obrigkeiten ergebenſt erſuchet, bey den unter ihrem Gerichtszwange ſtehenden Goldſchmieden, Juden und Kleiderhändlern, und ſonſten die Verfügung zu machen, daß, woferne von obbeſchriebenen geſtohlnen Sachen bey denen ſelben etwas zu kaufe gebracht werden ſolte, der Verkäufer angehalten, und davon vorbenanten Aemtern ohnſchwer ſogleich Nachricht ertheilet werde.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Da das in einigen Stücken dieſer Anzeigen angerühmte Mittel wider die Wanzen ſeit ſolcher Zeit überall die verſprochene Würkung geleiſtet; So wird hiedurch zum Beſten des Publici nochmals bekant gemacht, daß ſelbiges bey dem Wachstuchfabricanten Appell hieſelbſt auf dem Brande, in der Witwe Müllen Hauſe wohnhaft, das ℔. von den Species vor 2. Rthl. nebſt einer gedruckten Anweiſung zu deſſen Gebrauche zu haben.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

November.	Hannover. den 27. Himbt.	Göttingen. den 4. Himbt.	Münden. den 1. Himbt.	Lüneburg. den 20 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 6. Himbt.	Amsterdam den 22. Last	Königsb. den 11. Last	Hamburg. den 19. Last	Bremen. den 20. Last	Nordhausen. den 20. Schefl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 • 34	32 •	34 • •	21 • •	33 •	29 • 31	116 • 146	135 • 85	65 • 84	70 • 100	25 •
Rocken	24 • 25	24 • •	26 • •	11½ •	20 • •	22 • 23	72 • 82	120 • 122	45 • 50	56 • 58	18 • •
Gersten	18 • 19	18 • •	18 • •	11¼ •	18 • •	16 • 17	45 • 70	80 • 90	35 • 46	36 • 52	12 •
Haber	11 • 12	12 • •	11 • •	6½ • 7	14 • •	10½ •	32 • 58	60 •	25 • 30	26 • 36	10 •
Erbsen	• • •	25 • •	26 • •	• • •	• • •	20 • 22	• • •	• • •	56 • 70	• • •	• • •
Bohnen	• • •	24 • •	• • •	• • •	• • •	19 • 21	19 • 21	• • •	48 • 52	38 • 50	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	8 • •	14 • •	• • •	12 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	22 • •	24 • •	21 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	16 • 20	16 • 20	• • •	14 • •	• • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 • •	22 • •	22 • •	27 • •	32 • •	24 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	• • •	20 • •	• • •	20 • •	• • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	14 • •	16 • •	18 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	12 • 14	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	18 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	• • •	

Waaren-Preis.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrucken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

97tes Stück.

Ob man aus der Grammatic die lateinische Sprache zu lernen anfangen müsse?

Das ist keine Frage! wird vielleicht mancher antworten, welcher nur der Gewohnheit und seiner eigenen Auferziehung sich erinnert, der Sache selbst aber nicht genug nachgedacht hat. Und gleichwol ist es der Mühe werth, und einer grossen Menge, ja fast dem edelsten Theile der Menschen, daran gelegen, daß diese Frage gründlich ausgemachet werde. Ich unterfange mich, dieselbe mit Nein zu beantworten, ja zu behaupten, daß aus der Gewohnheit, von der Grammatic anzufangen, ein guter Theil des Verderbens herzuleiten sey, welches an einer grossen Anzahl der so genanten Studirenden, und der Jugend überhaupt wahrgenommen wird.

Wie viele Beyspiele haben wir nicht täglich vor uns von Leuten, welche nach vieljährigem Studiren so viele Proben der Ungeschicklichkeit, ja bisweilen der Tummheit und Unvernunft von sich geben, daß dadurch die Feinde der Studien Gelegenheit bekommen, ihre Verachtung derselben zu rechtfertigen, und alles, was auf niedrigen und hohen Schulen vorgenommen wird, lächerlich zu machen. Namentlich fället diese Verachtung auf die lateinische Sprache, so, daß bey vielen sonst vernünftigen Leuten Lateinisch, Schulfüchsisch, Pedantisch beynahe gleichgültige Wörter sind. Ich kan nicht sagen, ob die Erzählung Grund hat, daß ein grosser Fürst die Hofmeister seines Erbprinzen beeydiget habe, sie solten ihn ja nicht Latein lernen lassen: aber ich sage, wenn man das Latein nicht anders lernen kan, als daß man vor allen Dingen die Declinationen und Conjugationen und Vocabeln aus der Grammatic nach der Ordnung auswendig lerne: so wäre es gut, man beeydigte alle Hofmeister, ja alle Eltern, sie sollen die Ihrigen nicht Latein lernen lassen.

Wir wollen die Sache ein wenig in der Nähe betrachten. Der Knabe von sechs oder sieben Jahren wird nun in die lateinische Schule gesendet. Er hat nothdürftig lesen gelernet. Er fängt den Lauf seiner lateinischen Studien mit dem Decliniren an. Er weiß nicht, was prima declinatio, was Nominativus, Genitivus, Dativus &c. heisset. Er muß nach der Ordnung hersagen, Nominativo Mensa der Tisch, Genitivo Mensæ des Tisches, hernach noch einmal Mensæ, aber, dem Tische, und wieder Mensæ die Tische, endlich gar Mensæ o ihr Tische. Er muß also viermal Mensæ sagen, aber allemal das Deutsche ändern. Und Mensæ ist der Genitivus und Dativus Singularis, aber auch der Nominativus und Vocativus Pluralis. Welch eine Verwirrung, welch eine Plage vor das Gedächtniß! Item er lernet, etliche Wörter sind männlichen, etliche weiblichen Geschlechts; im Deutschen kennet er dergleichen Wörter zur Noth an dem Artikel, welcher daher von einigen das Geschlechtswort genennet wird: allein er nimt zugleich wahr, daß der Tisch bey den Lateinern weiblich seyn

soll. Wenn er also bey den Wörtern Nominativus, Genitivus &c. weiblich und männlich etwas denken will, so findet er keine genugthuende Ursache: denket er aber nichts, wie bey diesen, und fast bey allen Kunstwörtern der Grammatic in so zarter Kindheit nothwendig geschehen muß; so entstehet allmählig bey ihm das grosse Gebrechen der Studirenden, der sogenante Psittacismus, die Gewohnheit, da man sich einbildet, man wisse etwas, wenn man ein Wort höret oder ausspricht, dessen Begrif und Bedeutung doch unbekant ist und bleibet, wenn man es auch zur Noth mit andern Worten der nemlichen, oder einer andern Sprache verwechseln kan. Dieser Fehler wird zur Natur, und so stark, daß ihn auch die beste Vernunftlehre, wenn sie nicht besonders fleißig angewendet und ausgeübet wird, nicht vertreiben kan: zumalen er auch bey dem Auswendiglernen der einzelnen Wörter unterhalten und gestärket wird.

Je mehr und fertiger also ein Knabe Beyspiele oder Paradigmata der Declinationen und Conjugationen, je mehr er Bedeutungen, oder besser zu sagen, Verwechselungen der Wörter ohne Verstand gelernet hat, desto grösser ist der Schade, den seine Vernunft dabey leidet, desto ungeschickter wird er zu solchen Dingen, wozu Verstand und Beurtheilung erfodert wird. Daher komt es, daß die Kinder, welche eine fast bewundernswürdige Fertigkeit in diesen Dingen erlanget, und grosse Hofnung von sich gemachet haben, zum öftern bey zunehmenden Jahren ein Spott ihrer Mitschüler, und verächtliche Leute werden, die bey ihrem guten Willen, bey ihrem mit vielen schönen Sachen angefüllten Gedächtnisse, dennoch unverantwortliche Fehler wider die Klugheit im Studiren und im Leben begehen. Daher komt es, daß das Gedächtniß bey vielen in so schlechten Credit ist, weil sie wahrgenommen haben, daß ihre Mitschüler, die ihre grammaticalische Lectionen so wohl gelernet haben, doch einfältige und ungeschickte Leute worden sind. Es ist dieser Schade um desto beträchtlicher, weil er die guten, folgsamen, sanftmüthigen Gemüther, die guten Gedächtnisse am meisten trift, aus denen etwas vortrefliches zu machen gewesen wäre, wenn man sie anders tractiret hätte.

Anderen, die auch gute Köpfe, aber mehr Lebhaftigkeit und Eigensinn haben, wird zwar kein so grosser Schade am Verstande zugefüget, denn sie lassen sich auch durch drohen, schelten und strafen zu einer so unnützen Arbeit nicht zwingen, als das bisher beschriebene Auswendiglernen ist. Sie studiren mehr auf Ränke und Listen, wie sie ihre Lehrer betrügen können a), und achten sich glücklich, wenn sie einen Vorwand finden können, die Schule zu versäumen. Zugleich wurzelt aber bey ihnen die Faulheit und Lust zum Müßiggange, der Ungehorsam und die Widerspenstigkeit, ja der Haß gegen die Vorgesetzten, die gänzliche Unterlassung, oder nachmalige Beobachtung der Werke des Berufes, die Geringschätzung der Strafe, und wenn diese in einer Art der Beschimpfung bestehet, die Unverschämtheit dermassen ein, daß bey heranwachsenden Jahren fast nicht mit ihnen auszukommen ist. Sonderlich aber entstehet bey dem allergrösten Haufen ein fast unauslöschlicher, und so zu sagen, unversöhnlicher Haß, wo nicht gegen alle, doch gegen die lateinischen Bücher, als mit deren Sprache sie am meisten geplaget worden sind.

Diese

a) Hr. Jac. Facciolati zu Padua, einer der besten und berühmtesten Kenner dieser Studien in Italien, sagt in seiner Rede, in welcher er beweiset, man müsse und könne das Latein nicht aus der Grammatic lernen p. m. 6. Hinc Scholæ tædium, hinc quæsiti sæpe morbi, hinc impatiens vacationum desiderium, hinc denique commenta callidissime excogitata ad otium & ignaviam, si fieri potest, impune fovendam.

Dieſe Bücher leſen und tractiren ſie auch bey herauwachſenden Jahren mit dem gröſten Verdruſſe: und wenn ſie endlich von der Schule los kommen, ſo werfen ſie die Grammatic und den Cicero in den erſten Winkel, und hüten ſich, dieſelben ja nicht wieder in die Hände zu nehmen. Sie bedienen ſich der ſogenanten academiſchen Freyheit dazu, daß ſie dem Lateine, zum wenigſten den ſogenanten Schulbüchern, auf ewig abſagen. Schulbücher nennen ſie, mit einer verächtlichen Mine, die koſtbaren Denkmale der gröſten Männer, welche jemals die Welt gehabt, die vortreflichſten Abbildungen der edelſten Seelen, von denen ſie aber vor dem Schulſtaube nichts erblicken können. Alles iſt ihnen verhaßt und verächtlich, was auch nur von ferne in einer Verbindung mit dem Latein und mit der Schule ſtehet.

Weil aber den jungen Leuten dieſer Claſſe dennoch eben um ihrer Widerſetzlichkeit willen die Vernunft und der ſogenante Mutterwitz nicht ſo verdorben worden: ſo bleiben ſie zu andern Erkäntniſſen und Verrichtungen geſchickt, und bringen es in denſelben viel weiter, als die frommen, folgſamen und ſonſt fähigen Köpfe der erſten Claſſe: Ja, wenn ſie in die hiezu nöthigen Umſtände gerathen, und an eine beſſere Lehrart kommen, ſo holen ſie bisweilen mit wunderbarer Geſchwindigkeit das verſäumte nach a), und kommen auch darinnen jenen folgſamen zuvor.

Die dritte Gattung endlich, an welchen die Grammatic, d. i. der Misbrauch derſelben, die ſchädlichſten Würkungen hat, und welche vielleicht nicht allezeit die ſchwächſte ſeyn dürfte, begreifet diejenigen, bey welchen Verſtand und Wille zugleich, bald in einem höhern, bald in einem geringern Grade verderbet, und durch ein unvernünftiges Tractament Tummheit, Unverſchämtheit, Widerſpenſtigkeit zugleich befördert wird.

Alſo wird die ſchöne Kunſt, welche eine der älteſten und vortreflichſten Töchter der Philoſophie iſt, durch welche der unbändigen Zunge ein Zaum, und den geflügelten Worten (wie ſie Homer nennet) Feſſeln angeleget werden; dieſe ſchöne Kunſt, ſage ich, wird durch den unzeitigen Gebrauch ein Stein des Anſtoſſens, eine Marter, eine Verderbniß der Kindheit und Jugend. Es gehet damit, wie mit allen guten und nützlichen Dingen, welche ſchändlich werden, wenn man ſie zur Unzeit am unrechten Orte anwendet.

Die Grammatic iſt eben deſſentwegen, weil ſie eine Art und ein Theil der Philoſophie iſt, keine Lection vor die Kinder, und diejenigen, welche noch gar nichts von der Sprache wiſſen. Sie iſt von ihren Erfindern auch nicht dazu beſtimmet worden, daß der Anfang des Studirens davon gemachet werden ſolle. Gleichwie es Redner und Poeten gegeben hat, ehe jemand darauf gefallen iſt, eine Redekunſt oder Dichtkunſt zu ſchreiben: alſo haben die Menſchen recht geredet, ehe ſie an die Sprachkunſt gedacht haben, und nachdem nach und nach die Buchſtaben, die Zeichen gewiſſer Laute, und und die Kunſt zu ſchreiben aufgekommen, hat man allezeit zum voraus geſetzet, wer ſchreiben wolle, müſſe der Sprache, in der er ſchreiben will, ſchon etwas mächtig ſeyn.

Wenn dieſes nicht aus der inwendigen Beſchaffenheit der Dinge klar wäre, ſo könte man es auch nur daraus ſehen, daß die erſten Griechiſchen, Ebräiſchen, Lateiniſchen, Deutſchen, mit einem Worte alle und jede Sprachlehren, welche die erſten in ihrer Art

a) Facciolati ſagt von ſich l. c. Ut cœpi ex oratoribus ac poëtis delibare aliquid, tum vero, quaſi in novum orbem repente translatus, tanto animi ardore Latinæ linguæ ſtudium arripui, ut ludorum ac vacationis oblitus, magno etiam cum valetudinis incommodo libris diu noctesque inhærerem.

gewesen, in eben der Sprache geschrieben worden, deren Richtigkeit und Regelmäßigkeit sie bestimmen sollen. a)

Viele tausend Deutsche lesen jetzt die Gottschedische Sprachkunst, und es ist zu hoffen, es werde dadurch die Sprache selbst zu einer grösseren Richtigkeit und Gleichförmigkeit auch in den Ländern kommen, deren Mund- und Schreibart gar merklich von der in Sachsen gewöhnlichen abgegangen. Allein, wie vergebens würden wir die Kinder von 6. und 7. Jahren plagen, wenn wir ihnen die Regeln, Anmerkungen und Beyspiele von dem Geschlechtsworte, von der Abänderung der Hauptwörter, von den persönlichen, zueignenden, beziehenden und andern Fürwörtern auswendig zu lernen aufgeben wolten: wenn wir sie lernen, und unter aufgehabenem Stocke mit Furcht, Zittern und Thränen hersagen liessen. „Wörter, die sich auf ik, das ein- und zwey„sylbigte ie, ikt, niß und on endigen, sind „weibliches Geschlechts.

Ein vernünftiger, aber etwas heftiger Vater, der ohngefehr dazu käme, wenn sein Sohn eben da stünde, und dergleichen trostliche Sachen hersagen müste, würde gewiß ungeduldig werden, und sprechen, lasset mir mein Kind mit solchen Possen ungeplaget, und wenn ihr ihm nichts bessers zu sagen wisset, so verschonet es auch damit u. s. f. Aber ist denn die Regel, „die sich endigen auf ein „A und E primæ declinationis u. s. f. ein „besser Geräthe in dem Gedächtnisse eines kleinen Knaben?

Wolte man sagen, es ist nicht nöthig, daß der deutsche Knabe das angeführte aus der Grammatik lerne, denn er weiß, daß man sagt, die Grammatik, die Philosophie, die Historie, die Schrift, die Finsterniß u. s. f. so antworte ich: Es ist auch nicht nöthig, daß er die lateinischen Regeln vom Geschlechte der Wörter auswendig lerne. Wenn er gehöret, und in einem Verse oder Spruche gelernet hat, Mensa Sicula, und Magnus Prophera, und Grex totus in agris, u. d. g. so wird er gewiß in allen Vorfällen eben so sagen: dahingegen die tägliche Erfahrung alle die, welche darauf Acht haben wollen, lehren wird, daß die Kinder, welche die Regeln mit der grösten Mühe endlich gelernet haben, dennoch, wenn es zum schreiben und reden komt, unendlich fehlen, und nicht eher eine Fertigkeit, es recht zu machen, erlangen, bis der Gebrauch dieselbe zuwege gebracht hat.

Unsere ganze Natur ist von dem Schöpfer so eingerichtet, daß unsere Erkäntniß nicht von algemeinen und abgezogenen Sätzen, sondern von einzelnen, und die Sinnen unmittelbar rührenden Dingen anfängt und entstehet. Wer einem Kinde die beste Botanische Beschreibung einer Rose, die richtigste Erklärung einer Wage ꝛc. tausend mal vorsagen wolte, würde damit nicht so weit kommen, als wenn er ihm eine wahre oder gemahlte Rose, oder Wage zeiget. Das Kind braucht keine Linnäische oder andere Beschreibung eines Hundes, und kan doch bey so gar verschiedenen Geschlechten die Hunde von allen andern Thieren gar bald unterscheiden.

Eben so gehet es mit den Sprachen. Wir lernen ohne algemeine und abgezogene Begriffe ohne Regeln, durch die blosse Erwartung und Einrichtung ähnlicher Fälle, jede Sprache, in welcher andre mit uns reden, recht verstehen und reden. Wir haben nicht nöthig zu lernen, wir sey ein Fürwort der ersten Person, und der mehreren Zahl, darum

a) Diejenigen haben also keine nothwendige Arbeit übernommen, oder sich besonders verdient gemacht welche z. E. angefangen haben vor die Deutschen und Franzosen in der deutschen und französischen Sprache lateinische Grammatiken zu schreiben: ob es schon am Ende auf eins hinaus komt, ausser daß dadurch der Irrthum überhand genommen hat, als gehörete die lateinische Grammatik vor Leute, die gar noch nichts Lateinisches verstehen.

um müſte auch ein Zeitwort der erſten Perſon und der mehrern Zahl dazu geſetzt werden, und man müſſe um dieſer Urſache willen nicht ſagen, wir redeſt, oder wir redet, ſondern wir reden: ehe wir an ein Kunſtwort, an eine Regel gedacht haben, ſprechen wir, wie wir es von andern gehört haben.

Warum brauchen wir denn ſo viele Weitläuftigkeit bey der lateiniſchen Sprache? Die Regeln und deren Anwendung machen einem Anfänger, namentlich einem Kinde zehen und ja tauſendmal ſo viel zu ſchaffen, als die ſchlechte und der Natur ſo geläuffige Nachahmung. Z. E. Wer das lateiniſche Vater Unſer gelernet hat, wird auch in andern Fällen nicht ſagen, Pater noſtre, noch in Cœlibus, noch Nomen tuus, noch Panem noſtram, noch Da nos, noch Debitoribus noſtribus &c. Wie viel müſte er aber Beyſpiele, Regeln und Ausnahmen lernen, und wie viel müſte er ſich ſelbſt Fragen aufwerfen und beantworten, bis er alles das, was ihm die einfache und einfältige Nachahmung ohne alles räſonniren an die Hand oder in den Mund gibt, nach grammataliſchen Gründen beurtheilen und einrichten könte.

Soll man denn alſo die lateiniſche Sprache ohne Grammatik, durch den bloſſen Gebrauch lernen. Ja! im Anfange. Wozu die Grammatik gut ſey, und warum man es bey gewiſſen Jünglingen im Fortgange nicht bey dem bloſſen Gebrauche bewenden laſſen dürfe? Item, womit man das Gedächtniß der Kinder, Knaben und Erwachſenen üben ſoll, wenn man ſie von dem auswendig lernen der Grammatik und der einzelnen Wörter befreyet? Davon wird bey anderer Gelegenheit gehandelt werden.

Voritzt iſt nur von zwey Hauptſchwierigkeiten etwas zu gedenken, die zum öftern vorgeſchützet werden, wenn von Aenderung der Lehrart die Rede iſt. Erſtlich meynet man, eine Unterweiſung, da man es auf den Gebrauch ankommen lieſſe, gienge vielleicht bey der Privatunterweiſung mit einem oder wenigen an, nicht aber bey einem ganzen Haufen. Hernach, fragt man, woher will man ſolche Lehrer bekommen? Kan man alte, lang- und wohlverdiente Männer abſetzen, neue beſolden?

Ich will beyden Fragen zugleich ein Genüge zu thun ſuchen, und dieſen Fall ſetzen. Ein Lehrer einer Claſſe von 30. oder 40. Knaben, welche er bisher den Anfang der Grammatic, declíniren und conjugiren gelehret hat, ſoll eine Probe der Lehrart machen, die ich indeſſen die practiſche nennen will. Der Mann muß doch zum wenigſten lateiniſch leſen, und was er ſonſt die Kinder lehren ſoll, nemlich declíniren, conjugiren und reſolviren können. Kan er dieſes, ſo muß er auch im Stande ſeyn die Hübneriſchen Hiſtorien, wie ſie von Kriegeln aus Caſtellions Bibel lateiniſch heraus gegeben worden, nach der daſelbſt deutlich durch das ganze Buch angezeigten Art, mit den Kindern zu tractiren, daß er nemlich einen Vers lateiniſch, hernach deutſch, oder zuerſt deutſch, hernach lateiniſch herleſen laſſe, darauf die Fragen, wie ſie dorten ausgezogen ſind, vortrage, und deren Beantwortung den Kindern abfordere, und ihnen helfe, wenn ſie dieſelbe nicht gleich aus dem Contert heraus ziehen können, welches doch im höchſten Grade leicht und recht nach der kleinen Fähigkeit der Kinder eingerichtet iſt.

Soll er nicht das Langiſche tirocinium dialogicum, ſo auch bey der in Göttingen gedruckten Cellariſchen Grammatic befindlich iſt, mit ihnen treiben können? Kan er ſich im Nothfalle nicht bereiten, und wenn ihm ja etwas zu ſchwer iſt, einen Collegen oder Paſtorem zu Hülfe nehmen? Es ſind eine Menge Sprüche in Caſtellionis neuen Teſtamente, die mit der Ueberſetzung Luthers faſt vom Worte zu Worte überein kommen. Item, ſolte es einem ſolchem Manne, bey einer mäßigen Vorbereitung und Uebung, ſchwer fallen, den Kindern tauſend kleine Formuln vorzuſagen, caput mihi dolet, alſo auch oculus, dens, pes. Adufſi digitum, pol-

licem &c. Offendi pedem &c. Vidiſtine leporem, paſſerem, porcum? Porcus volutavit ſe in luto, volutavi me in lecto, u. ſ. f. Wird dieſe Vorſtellung einigen Beyfall finden, ſo folget künftig ein mehreres.

Etwas von der vormaligen Academie zu Osnabrück.

Es hat Herr D. Köcher von der Academie zu Osnabrück, die daſelbſt der Biſchof **Franz Wilhelm** 1630. errichtete, zwey Schriften an das Licht geſtellet. Die erſte war ein Sendſchreiben an den ſel. Prof. **Stolle** bey Gelegenheit der Einrichtung der Univerſität zu Göttingen. Sie hat die Aufſchrift: Aenopetrani Weſtphali, **zufällige Gedanken von Academien.** Jena 1734. Die andere iſt in lateiniſcher Sprache abgefaßt, und der Herr D. **Heumann** hat ſie der neuen Auflage der Antiquitatum Academicarum des **Conrings** 1739. unter der Aufſchrift einverleibet: Ioannis Chriſtoph. Koecheri D. Hiſtoria Acad. Osnabrug. Beyde Nachrichten ſind noch nicht vollſtändig, und daher iſt eine Ergänzung nöthig, die ich hiemit liefern will.

Nachdem **Franz Wilhelm**, Graf von Wartenberg, Cardinal und Biſchof zu Osnabrück, Minden und Verden, 1628. den Lutheranern zu Osnabrück die Kirchen und Schulen weggenommen hatte, ſo deuchte es ihm die bequemſte Zeit zur Errichtnng einer Academie zu ſeyn. Dazu erhielt er 1629. im Auguſt die Einwilligung des Pabſtes **Urban** VIII. und des Kayſers **Ferdinand** II. 1630. den 20. des Hornungs. Die neue Univerſität erhielt alle Freyheiten, welche die alten Academien zu Paris, Bononien, Löwen, Cöln, Heidelberg und anderwärts haben; beſonders auch die Macht, in der Theologie und Philoſophie Doctoren, Licentiaten, Magiſters und Baccalaureen zu machen. Die Einweihung geſchahe 1630. mit groſſer Pracht, in Beyſeyn vieler Prälaten und geiſtlichen Ordensleuten aus den Osnabrückſchen, Münſterſchen, Paderbornſchen, Mindenſchen, Verdenſchen und Hildesheimiſchen Biſchofthümern, wie auch vieler Hofbedienten, Edelleute und Profeſſoren von andern Academien, und anderer anſehnlicher Männer. Die Studenten trugen violbraune Kleider. Ob die Anzahl derſelben ſich nicht höher, als auf 24. belaufen, wie eine Handſchrift meldet, laſſe dahin geſtellet ſeyn. Die Feyer dieſes Tages deſto anſehnlicher zu machen, wurden einige Candidaten zu Magiſtern und Doctoren creiret. Von den Doctoren findet man den **Cornelius Hoier**, Prediger an der Marienkirche, **Conrad von Bühren**, Prediger an der Thumkirche, und **Matthias von Campen**, Canonicus an der Johanniskirche aufgezeichnet. Es ſind aber noch vier andere zugleich creiret, und Hoier war der erſte darunter. Dies beweiſet die Aufſchrift ſeines Portraits, welches noch jetzt im Jeſuitercollegio vorhanden iſt:

> Cornelius Hoier, Societ. Jeſu. Vir pius ac doctus, eximius praedicator ad B. Virginis Osnabrug. poſt reſtitutam academiam fit 1630. primus Doctor S.S. Theol. cum aliis ſex. Poſtea in exilium cum aliis de clero a Suecis actus, in Treuirenſi ut & Paderbornenſi Academia Theologiae, Monaſterii ſimiliter S. Scripturae Profeſſor, ubi pie in domino defunctus eſt anno 1659.

Das Andenken dieſer Feyer iſt aus einem 1630. gedruckten mäßigen Folianten bekant, deſſen Titel iſt: Academia Carolina Osnabrugenſis, ſiue Athenæum Chriſtianum virtutis & eruditionis encyclopædiæ acquirendæ a Carolo M. Imperatore in urbe Osnabrugenſi ante octingentos annos inſtitutum, nunc recenter ab illuſtriſſimo & Reverendiſſimo Principe ac Domino D. Franciſco Guilielmo, Epiſcopo

po Osnabrug. Mindensi & Verdensi restiturum ac dotatum, nec non a sanctissimo Domino nostro, Urbano Papa VIII. approbatum, atque ab invictissimo Imperatore ac Domino nostro, Ferdinando II. confirmatum. In diesem Buche, dessen so wohl, als des Osnabrückschen Synodalbuchs, Graden der Seltenheit ich im Bremisch- und Verdenschen Hebopfer neulich bestimmet habe, findet man jedoch nicht die Historie der Einrichtung der Academie, sondern blos Reden, Gedichte, Comödien und Sinnbilder denenjenigen zu Ehren, welche entweder zur Einrichtung der Academie was beygetragen, oder ihrer Einweihung beygewohnet haben. Zu Lehrern dieser Academie waren die gelehrtesten Leute aus den Franciscanern, Dominicanern und Jesuiten berufen; den letztern aber trug der Bischof vornämlich die fernere Einrichtung und Beförderung der Aufnahme der Academie auf. Er räumete ihnen auch deswegen die verlassene und leer stehende Augustinerkirche vor dem alten Thore ein. Sie solte herrlich ausgebauet und das Jesuitercollegium dabey angeleget werden. Das academische Gebäude solte nahe am alten Thore zu stehen kommen. Geschriebene Nachrichten melden, man hätte gar das alte Thor deswegen zumauren, und den Weg von der Altstadt in die Neustadt bey der Catharinenkirche her verlegen wollen. Allein der noch im Jesuitercollegio vorhandene Abriß aller dieser Gebäude zeiget, daß das alte Thor der Thurm zum academischen Gebäude hat werden sollen, mit Beybehaltung der Durchfahrt in die Neustadt. Mitlerweile lasen die Professoren die Collegia in zweyen Thumcapellen, nämlich des H. Nicolaus, auf dem sogenanten Orte, und des H. Martins in der Hosestrasse, welche beyde noch stehen, aber nicht mehr zum Gottesdienste gebraucht werden. Ihre Wohnungen hatten sie vor dem alten Thore in Eberhard Eilers und Jobst Brünings Häusern, welche den Jesuiten noch zugehören. Ueber der Thür der Nicolauscapelle stund ein viereckigt Brett, worauf mit vergüldetem Buchstaben gemahlet war SS. Theologia; der hölzerne Schild über der Thüre zur Martinscapelle hatte die Aufschrift: Logica & philosophia. Nach einigen Handschriften sind die Schilde von Stein gewesen, welches aber eine Kleinigkeit ist, an der nichts lieget. Das academische Gebäude soll nach einigen schon 2. Stockwerk hoch gewesen seyn, und wegen der vielen Fenster einen schönen Anblick gegeben haben; andere aber läugnen, daß schon wirklich gebauet worden. Wenn der Hr. D. Röcher von der Form besagter Academie redet, so sagt er, sie sey darin von andern Academien unterschieden gewesen, daß nicht alle Facultäten auf derselben besucht worden. Denn, es würde weder der Juristen, noch der Aerzte in den Kayserlichen und Päbstlichen Confirmationsbriefen gedacht. Er muthmaßt aber, daß sie nicht immer in so engen Schranken eingeschlossen geblieben, als zu Anfange. Weil Kölling in seiner geschriebenen Osnabrückschen Reformationshistorie berichtet, daß zur Zeit der Einweihung auch Doctores iuris Canonici creiret worden; so glaubt er, die Professio iuris Canonici sey nachmals den andern Wissenschaften beygefüget worden. Er hat nicht unrecht gemuthmasset, doch ist diese Profession erst 1632. den 7. Merz vom Bischofe fundiret worden. Solches wird in den Actis Synodalibus Osnabrugensis Ecclesiæ ab a. Christi 1628. S. 283. der Cöllnischen Ausgabe ausdrücklich berichtet. Hier findet man noch mehrere Umstände von der Academie, die dem Hn. D. Röcher unbekant gewesen, weil er sie nicht angeführet hat. Daselbst wird des Bischofs Franz Wilhelms Leben beschrieben und auch seiner Academie gedacht. Er hat ausser dem, was bisher berichtet worden, auch 13. Seminarien gestiftet, die alle benant sind. Ich muß die Worte aus dem Buche selbst hersetzen. Sie lauten also:

In Principio Iunii revocatus a Coloniensi Electore, vt secum Ratisbonam ad Dietam eat, qvod praestitit, postquam academiam

academiam Osnabrugenſem, approbantibus Urbano VIII. & Ferdinando II. imperatore, denuo fundaſſet ac reſtituiſſet, una cum inſigni Collegio Patrum Societ. Ieſu, inchoaſſetque tum pro ſtudiis, tum pro religione orthodoxa conſeruanda, tredecim diverſa Seminaria. 1) Fundationem Collegii adeo auxit, vt triginta ſtudioſi ſocietatis, ultra alios, ad collegium neceſſarios, alerentur. 2) Patribus Benedictinis pro duodecim; 3) Ciſtercienſibus pro duodecim; 4) Dominicanis ultra conuentum ordinarium, pro quadraginta; 5) Patribus item S. Franciſci de Obſervantia ſimiliter pro quadraginta ſtudioſis alendis, & poſtmodum ad conventus Saxoniæ mittendis, media deſtinavit. 6) Fundationem ſeminarii Clericorum Osnabrugenſium viginti quatuor; 7) Mindenſium ſedecim; 8) Verdenſium decem; 9) Seminarium nobilium, tum Nobilium, tum Clericorum, tum Laicorum, ex his Diœceſibus & Saxonia aſſumendorum; nec non 10) domum pauperum ſtudioſorum pro octodecim incepit, ac fundare intendit, 11) præter convictum ſtudioſorum quorumcunque ſub diſciplina patrum ſocietatis, 12) apud Electorem Colonienſem eo rem promovit, vt Seminarium Hildeſienſium, quod quadraginta perſonas alere poterat, ad hanc univerſitatem, cum Hildeſii nec Philoſophia, nec Theologia doceri valeant, etiam Osnabrugum, pro majoribus ſtudiis transferretur; 13) & ultimo ſimiliter ad inſtantiam ſuæ Celſitudinis, Cæſar Ferdinandus II. pro natione Anglicana Seminarium fundauit vltra triginta perſonarum, Epiſcopus domum ipſis fundumque ſufficientem donavit, adeo, ut de facto etiam aliquot illius nationis ſtudioſi adeſſent, & Seminariorum initia jam ferverent. Verum, ubi bellica tempora, poſtmodum ſubſecuta, omnia turbarunt, & devaſtarunt, conatur tamen Epiſcopus, de aliis mediis ſollicitus, pro re Catholica denuo incipere; prout jam de facto iterum duodecim Clericos, & ſex Nobiles alere incepit. — Anno MDCXXXII. pro majori bono academiæ Osnabrugenſis fundat VII. Martii etiam ſtudium iuris Canonici. — Translatæ etiam ſunt ad novum Collegium Societatis Ieſu ex cathedrali (ubi divus Carolus Magnus Imperator, ante octingentos & ultra annos, easdem fundaverat) Scholæ, & directio Academiæ autoritate Sedis Apoſtolicæ atque imperatoris dictis patribus fuit data.

Man erſiehet auch aus dieſer Nachricht, daß der Erzbiſchof zu Cölln durch Verſetzung des Seminarii zu Hildesheim in Osnabrück ein Seminarium, und Kayſer Ferdinand II. eins für die Engelländer daſelbſt anlegen wollen, und daß auch ſchon wirklich Engelländer ſich eingefunden. Der Biſchof muß derohalben anſehnliche Donationen gemacht haben. Doch, wegen der damaligen Kriegesunruhen konte er ſein groſſes Vorhaben nicht völlig zu Stande bringen; denn, als die Schweden 1633. Osnabrück einnahmen, mußte der Biſchof fliehen. Die Profeſſoren und Studenten folgten nach. Die Auguſtinerkirche nahm Guſtav, Guſtavs Sohn, Graf von Waaſeburg, der von den Schweden zum Adminiſtrator des Stifts Osnabrück beſtellet ward, ein, und ordnete darin den Gottesdienſt für ſeinen Hofſtatt an, der Friedensſchluß aber, in welchem das Jahr 1624. pro anno decretorio angenommen wurde, in welchem noch an keine Academie in Osnabrück zu gedenken war, machte derſelben ein völliges Ende.

Aus Vergleichung dieſes kurzen Aufſatzes mit den beyden Schriften des Herrn D. Röchers wird man leicht erſehen, daß der meinige vollſtändiger ſey.

J. C. Strodtmann.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

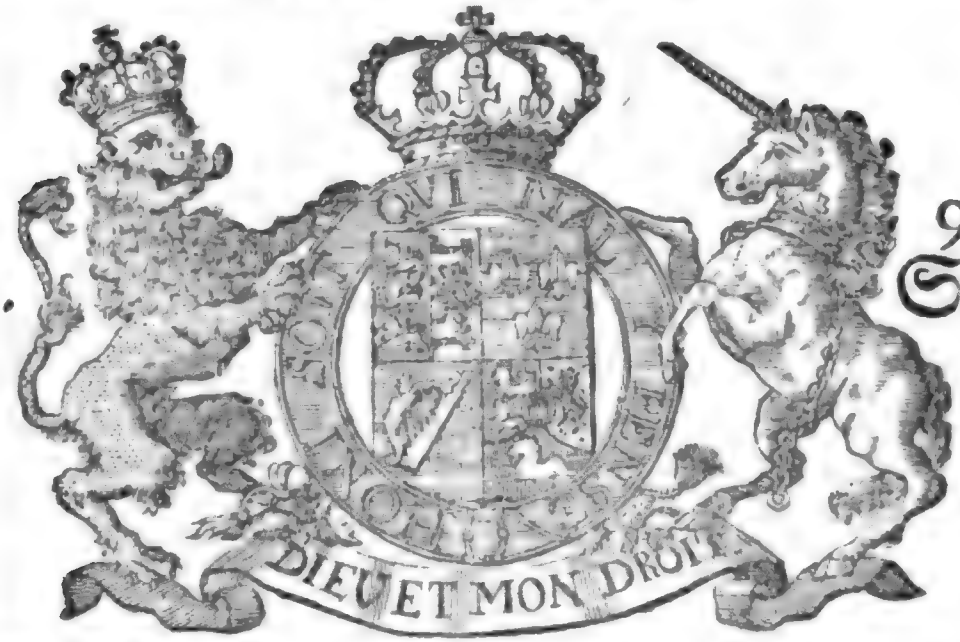

97tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 3ten December.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Affigendum, die Viehſeuche betreffend.

Als die Hornviehkrankheit im Oſterſtadiſchen auch ſonſten anderwärts leider! je mehr verſpüret wird: So hat man deſto gröſſere Urſache dargegen wohl auf der Hut zu ſeyn. Zu ſolchem Ende finden wir nöthig, hiedurch, bis zu anderweiter Verordnung zu verfügen, daß bey Karrnſtrafe kein Stück Hornvieh weder aus dem Oſterſtadiſchen, noch ſonſt einem inficirten Diſtricte von einem Orte zum andern ſolle gebracht werden, es möge ein Geſundheitspaß dabey ſeyn oder nicht. 2) Die Hereinbringung des Hornviehes aus fremden Provinzien, wenn auch gleich Geſundheitspäſſe dabey, bleibet noch ferner verboten. Es ſoll auch nicht erlaubet ſeyn, in hieſigen Herzogthümern Hornvieh aus einem geſunden Diſtricte in den andern zu bringen, wenn nicht von der Obrigkeit Geſundheitspäſſe dazu vorhanden. 3) Bey Karrenſtrafe wird auch unterſaget, friſch Rindfleiſch, Talch vom Hornviehe, abgedeckete

deckete ungegärbete Viehhäute aus andern Landen, und sonderlich von jener Seite der Elbe, in diese Herzogthümer zu bringen. 4) Bey jetziger Viehcontagionszeit soll keiner bey oberwehnter Strafe sich unterstehen, an der Seuche gestorbenes Hornvieh abdecken zu lassen, widrigenfals soll auch der Scharfrichter, Halbmeister, samt deren Knecht, so dagegen gethan, aus den Herzogthümern gejaget werden. 5) Das an der Krankheit umgefallene Hornvieh ist unverzüglich 5. Fuß tief an einem abwärts belegenen Orte einzugraben, die Gruben seyn 2. Fuß hoch mit Erde zu überhäufen, und die Hunde wohl anzufesseln. 6) Nach obiger, und allen vorigen der Viehseuche wegen ergangenen Verordnungen hat ein jeder, bey Vermeydung angedroheter Strafe, sich zu achten, auch ist gegenwärtige allenthalben gewöhnlichen Orts anzuschlagen. Gegeben Stade, den 15. Nov. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunschw. Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordneter Geheimterrath und Regierungsräthe.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requisition des Königl. Preußl. Justitzcollegii zu Insterburg in Preussen wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß, nachdem Ernst August Rust, Erbhaber auf Piragienen im Insterburgischen Creise belegen, vor 20. Jahren ohne Leibeserben verstorben, seine zwey Schwestern und ein Bruder zu dessen Erbschaft ab intestato gekommen; weil aber dieser Bruder, Joh. Christoph Rust, ein Musicantengeselle aus Nordheim, welcher bereits in die 40. Jahre, ohne daß von seinem Aufenthalte oder Leben etwas bekant wäre, abwesend ist, indessen seine zwey Schwestern nunmehro verstorben, und derselben hinterlassene sämtliche Erben ab intestato wegen ihres Vetters, des besagten Rusts Erbportion gerne Richtigkeit unter sich machen wollen; Als wird bemeldter Joh. Christoph Rust, aus Nordheim burtig, oder da er verstorben, seine etwa nachgebliebene Erben edictaliter & peremtorie adcitiret, innerhalb einer Jahresfrist, von Ausgang des Monats Novembr. anzurechnen, bey dem Königl. Justitzcollegio zu Insterburg wegen der ihm zugefallenen Erbportion sich zu melden und zu legitimiren.

Nachdem der hiesige Königl. Cammerschreiber, Carl Heinr. August Meyer, von des weyl. hiesigen Stadtbauschreibers und Notarii Kracken nachgelassener Witwe und Erbin deren an der Osterstrasse zwischen des Königl. Preußischen Cämmerers von Rheden und des hiesigen Königl. Oberhofcommissarii Bartels Häusern belegenes Haus gekauft, und zu seiner desto mehrern Sicherheit solchen Kauf öffentlich kund zu thun, annebst Citationem edictalem Creditorum ergehen zu lassen, gebeten; So ist solche erkant, und terminus peremtorius auf den 4. Jan. 1752. anberahmet worden.

Lauenstein. Alle und jede Creditores, welche an weyl. Jürgen Krübben Witwe zu Duingen Nachlasse etwas zu fodern haben, sind von Amts wegen peremtorie citiret, am 23. hujus vor Königl. Amte hieselbst zu erscheinen.

Bederkesa im Herzogthume Bremen. Demnach der bey hiesigem Amte bestellte Hausvoigt, Joh. Heinrich Hennecken sein in der Gröpeler Strasse hieselbst belegenes Wohnhaus cum pertinentiis verkaufet hat; Als wird solches auf beschehenes Ansuchen des Käufers hiedurch zu dem Ende bekant gemacht, damit wenn jemand etwa vorhanden, der ein näheres Recht an solchem Hause cum pertinentiis zu haben vermeynte, oder sonsten begründete Ursach hätte, diesem Verkaufe zu contradiciren, derselbe vor dem 18ten Februarii 1752. seine Befugniß bey hiesigem Amte beybringe; Im widrigen aber gewärtige, daß er nicht weiter damit gehöret werde.

Lick-

Eicklingen. Demnach der Bader, Bernhard Häſeler, das in dieſen Anzeigen und deſſen 14ten Stücke a. c. von der Majorin Tallarden, gebohrnen Raſſauen, zum Verkauf ausgebotene zu Wienhauſen, gegen dem Herrſchaftlichen Schloſſe über belegene Haus und Pertinentien ohnlängſt von der Eigenthümerin käuflich an ſich gebracht; So ſind zu ſeiner Sicherheit alle, beregtes Weſen etwa in Anſpruch nehmende, vor jetzo noch unbekannte Gläubiger vor hieſiges Königl. und Churfl. Amt auf den 27. Januar. 1752. peremtorie vorgeladen.

III. Gerichtliche Notificationes.

Eimbeck. Allhier iſt unterm 9ten Nov. der Witwen weyland Andreas Wedemeyers gegen das mit eydlicher Begebung ihrer weiblichen Rechtswohlthaten gethane Erbieten, ihres Mannes Creditores zu befriedigen, deſſen ſämtlicher Nachlaß adjudiciret, und ſind dagegen bemeldte Creditores mit ihren Einwendungen präcludiret.

IV. Steck-Brief.

Rotenburg. Demnach des hieſigen Schutzjudens, Leyſer Simons, bisherige Dienſtmagd, welche ſich **Gaier**, oder auch **Sophie** nennet, und kleiner unterſätziger Statur, branner Augen, ſchwarzer Hare, runden bräunlichen Angeſichts, ohngefehr 20. Jahre alt, und aus Pfirth bey Nürenberg gebürtig iſt, vorhin aber bey einem Schutzjuden in Celle gedienet haben ſoll, jüngſthin mit ihren Sachen bey nächtlicher Zeit heimlich entwichen, ſich jedoch nachhero geäuſſert, daß dieſelbe ihrem bisherigen Brodtherrn verſchiedene beträchtliche Waaren aus dem Krahmladen nach und nach geſtohlen, wovon auch bereits ein Theil bey einigen Abnehmern betroffen, und an das Amt geliefert worden; Hiernächſt auch bey angeſtellter Generalinquiſition ſich hervor gethan, wasmaſſen dieſe Diebin einem herum vagirenden Judenburſchen, Namens **Levin Abraham**, ohngefehr 19. bis 20. Jahre alt, kurzer ſchmaler Statur, ſchwarzkrauſer Hare, ſchwarzer Augen, länglicht ſchmalen Angeſichts, einen blauen Rock und Camiſol mit gelben Knöpfen tragend, welcher ſeinen Vater und Mutter, auch einen Eſel bey ſich führet, mit kurzer Waare handelt, und ſich für einen Buchbinder ausgeben ſoll, von der geſtohlnen Waare verſchiedenes zugeſtecket, und durch denſelben auf die Seite bringen laſſen. Und man denn von dieſer entwichenen Hausdiebin gegenwärtigen Aufenthalte bishero nichts zuverläßiges in Erfahrung bringen können, die Nothdurft aber erfordert, daß ihr nachgetrachtet, und wider dieſelbe inquiſitorie verfahren werde; So hat man nicht nur das Publicum für jetzt beſchriebenen ſehr verdächtigen Judenburſchen, **Levin Abraham** warnen, ſondern auch alle und jede Obrigkeiten in ſubſidium juris reſp. ergebenſt und dienſtfreundlichſt erſuchen wollen, mehrberegter Hausdiebin aufs genaueſte nachforſchen, und fals ſie angetroffen werden dörfte, dieſelbe ſamt bey ſich führenden Zeuge zu wohlverwahrlicher Haft bringen, auch hieſigem Amte davon ohnſchwer gütige Nachricht davon ertheilen zu laſſen, welche ſubſidiariſche Gefälligkeit man bey vorkommender Gelegenheit beſten Fleiſſes zu erwiedern, und die verurſachten Koſten zu erſtatten ſo bereit als ſchuldig ſeyn wird. Rotenburg im Herzogthume Verden, den 25. Nov. 1751.

Königl. Großbr. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. Amt hieſelbſt.

V. Abſterben Königl. Bedienten.

Göttingen. Am 26. Novemb. iſt der hieſige Stadt-Viceſyndicus, Doct. Joh. Andr. Hanneſen, mit Tode abgegangen. Auch iſt der Profeſſor Extr. und Lector Lingu. Gall. Rougemont hieſelbſt verſtorben.

VI. Be-

VI. Beförderungen.

Lüneburg. Anſtatt des nach Hannover berufenen Predigers, Volkmer, iſt der hieſige Conrector, Joh. Georg Erhard, als Paſtor bey der Kirche St. Nicolai gewählet und confirmiret worden.

Uelzen. Hieſelbſt iſt am 24. Novembr. an die Stelle des verſtorbenen Cantoris Herolds, der in Halle geſtandene Cantor, Johann Gottfried Mittag, erwählet.

VII. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Am 13. Dec. a. c. Nachmittages um 2. Uhr ſollen in des Advocati Bünemanns ſen. auf dem neuen Anbaue an der Braunſchweigiſchen Straſſe belegenen Hauſe ein bequemer Reiſewagen auf 4. Perſonen, Geſchirr auf 4. Pferde mit meßingenen Beſchlage und allem Zubehör, eine Cariole mit einem Verdecke, eine Feldkarre, eine groſſe ſehr ſchöne engliſche Feuerſprütze, ſamt dazu gehörigen Wagen, kupfernen Pfannen, Röhren, Zierathen, ledernen Schlangen und anderm Zubehör, ſodann ein groſſes ledernes Felleiſen durch öffentlichen Ausruf verkauft, dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und gegen baare Bezahlung verabfolget werden. Mehrere Nachricht giebt der Canzleybothe Stockmann.

Eine alte Planke von 330. Fuß lang, nebſt daran befindlichen Stendern, Riegeln, Brettern, und unten herum mit 1. Fuß hoch halben Platten eingefaſſet, iſt auf einem Garten vor dem Steinthore zu verkaufen. Die etwanigen Liebhaber können ſich bey dem Intell. Comt. melden.

Göttingen. Joh. Caſpar Hampens 1¼. Morgen Landes im Albanifelde, in der düſteren Eiche zwiſchen Kaufmann Chriſtoph Quentins und weyl. Kaufmann Oppermanns Erben Lande belegen, ſind auf ſein Verlangen zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen, und Terminus licitationis auf den 14. Jan. 1752. angeſetzet.

VIII. Sachen, ſo zu verpachten.

Göttingen. Zu Verpachtung der, hieſiger Stadt zuſtehenden Grohudiſchen Schäferey; wie auch

Eines dem Hoſpitale St. Crucis zuſtändigen, hinter den Rähmen in der Stadt belegenen Küchengartens auf drey Jahre von Petri 1752. bis dahin 1755. iſt Terminus licitationis auf den 18ten Januar. 1752. angeſetzet.

IX. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Des Gaſtwirths, Paul Marchands auf dem Brande hieſiger Neuſtadt befindliches, aus 2. Etagen beſtehendes Haus, wobey Hofraum, auch Stallung vorhanden, ſoll bevorſtehenden Oſtern 1752. um ein billiges vermiethet werden; Wer ſolches zu miethen Luſt hat, wolle ſich deshalb bey dem Eigenthümer melden.

X. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein Candidatus Juris, der eines Officiers Sohn, und drey Jahre auf Univerſitäten geweſen iſt, hoffet ſein Glück in den Fußſtapfen ſeiner Vorfahren zu finden, und iſt entſchloſſen, eine Unterofficiersſtelle in Hannoverſchen Dienſten, ſonderlich wenn es thunlich wäre, in Hannover anzunehmen. Die Coloniſten Martin in Hannover, und Valeſcure in Hameln geben von ihm nähere Nachricht.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

98tes Stück.

Von den *Circationibus.*

Die alten Kirchen-Visitationes werden a circando sonst circationes genennet. Bey den Ordensbrüdern wurden diejenigen, welche die Clöster und Kirchen visitirten, Circatores geheissen. Eben den Namen hatten diejenigen Ordensbrüder, welche des Nachts in den Clöstern auf den dormitoriis die Runde gehen musten, so wie bey den Römern der die Runde gehende Officier Circitor hieß. Davon ist gegenwärtig die Rede nicht, sondern von der in alten Zeiten gewöhnlichen Weise, nach welcher die Guths- und Lehnherrn bey ihren Meyerleuten und Vasallen herum reiseten, und ihre Höfe hielten, unter Genuß der Gastfreyheit, und dabey den Meyerleuten und Vasallen, besonders in Meyer- und Lehnsfreyheiten Recht sprachen. Wir finden etwas dieser Weise ähnliches in dem annoch in Engelland gebräuchlichen Circuit, welchen Küchelbecker Cap. XIV. §. 8. & 9. p. 146. beschreibt, da zu gewissen Zeiten Richter herum reisen, und in ihrem Circuit oder Bezirk nach der Reihe herum Gericht halten. Aus der Reichshistorie ist bekant, wie auf dergleichen Art die Kayser herum gereiset, und ihre Curias gehalten. Da denn einige Reichsstädte es für eine sonderliche Befreyung gehalten, von dergleichen kostbaren und beschwerlichen Besuche verschont bleiben zu dürfen. Ich lasse dahin gestelt, ob die den Hofleuten bekanten Cercles, oder Besuche hoher Herrschaften, eine Verwandtschaft damit haben, wenigstens pflegt es dabey an allerley Sittenrichtern nicht zu fehlen. Indessen ist die Art von Circationibus, wovon jetzo die Rede ist, einer Anmerkung werth. Ich finde davon nichts im du Fresne, noch sonst, und habe dahero mit Vergnügen folgendes ungedrucktes Diploma, welches solche Circationes herlich erläutert, gelesen.

Anno ab incarnatione domini MCC. nonagesimo feria quinta post festum beati Michaelis archangeli Nos Irmegardis Dei gratia abbatissa secularis ecclesie Hervordensis dicta de Widigensten circationem in villicationibus Westfalie diu neglectam innovavimus & circuivimus hoc modo, quatuor curie que dicuntur vorwerc, videlicet Hatlage Didissen Stighorst & Milse procuraverunt nobis primum hospicium in claustro Claholt Monasterienſis dyocesis, & bene serviverunt. (Das Tractiren muß bey dergleichen Visitationen auch wol ein vornehmes Stück mit gewesen seyn, weil so sorgfältig angemerkt wird, wo man gut aufgetischt habe.) Nos vero fecimus expensas pro curia Milse & pro curia Stighorst quia tunc temporibus deserte fuerunt Johannes miles de Busche servivit pro curia Hatlage Bernhardus Top servivit pro curia Didissen De nocte pabulati fuerunt ibidem centum equi & quinque feria sexta post festum beati Michaelis Archangeli villicationem de Strochem intravimus & per tres noctes & tres dies Godefridus de Hovele & Hermannus filius milites nos in lauta procuratione (es wurde in mitlern Zeiten dergleichen Bewirthung und Gastmahl, welches der Vasall frey zu leisten schuldig war, Procurationes genant. Ich glaube, man kan es bey uns das **Ablager**, oder das **Hoflager** halten sicher nennen. Bey den Franzosen heist es *giſta.* oder *giſtes* in alten Briefen. Es kan du Fresne davon h. v. nachgesehen werden, alwo er zugleich aus dem Tabulario Vindocinenſi fol. 250. folgende grausame

Mordgeſchichte erzählt: Aalet vxor defuncti Hugonis reclamavit procurationem, quam ut aſſerebat, ex paterno dono ſibi vindicabat. At Prior, ein grauſamer Prior gegen ein Frauenzimmer, noluit eam procurare, dicens nec patrem ſuum nec ipſam aliquam procurationem vel conſuetudinem in illa domo habuiſſe. Illa autem quadam die abſente Priore, venit ad domum cum ſuis, & per violentiam occiſis gallinis & caponibus & ablatis clavibus panis & vini comedit & bibit. Der arme Prior!) benevole receperunt. In ipſa prima commeſtione dicti milites contra dixerunt noſtris officiatis videlicet Dapifero Camerario Pincerne Marſcalco & Coco qui teneatur ex debito auctoritate noſtra nobis in omnibus miniſtrare (denn dieſer Hofdienſt war eine Ehre, die alſo ein Vaſall vor dem andern ſuchte.) facta autem commeſtione aſſumſimus omnes amicos eccleſie noſtre juxtam decanam dictam de Lon Cunegundim de Hardenberge cuſtodem Alheydim de Wildemberge concanonicam noſtram unam Albertum Abbatem eccleſie ſancti Pauli Paderbotnenſis ordinis Sancti Benedicti Sigenandum rectorum eccleſie montis ſancte Marie Gerhardum de Dehem ebdomadarium eccleſie noſtre & Johannem presbyterum de Meleberge Johannem de Buſche Florencium de Quernhem & Ekehardum de Lodere milites Wernherum fratrem noſtrum de Widigenſten Johannem dictum Gogravium & plures eccleſie noſtre miniſteriales & alios viros diſcretos qui adſtiterunt & interfuerunt qui univerſaliter in hoc conſenſerunt quod ſolummodo noſtri officiales Dapifer Camerarius Pincerna Marſcalcus & Cocus a nobis ad hoc deputati nobiis in omnibus curiis per totam circationem noſtram debeant ſervire & ad velle noſtrum neceſſarium properare & in hoc Godefridus & Hermannus milites dicti de Hovele conſenſerunt, quod ex antiqua & approbata conſuetudine ſic fuit approbatum & hoc omnes villici per ſingulas curias favorabiliter admiſerunt ex antiqua conſuetudine & a jure contractum ipſos ad preces proborum virorum bonis ſuis infeodavimus ibidem jure herwadio nobis ſalvo & quia hoſpicium quarte noctis (Es pflegte dergleichen Bewirthung durch das Herkommen oder Verträge auf ein gewiſſes beſtimt zu ſeyn. Denn es giengen ſonſt dergleichen Viſitationsſchmauſereyen ſehr weit, dahero du Fresne auch Exempel von deren Einſchränkung anführet) nobis ab eis fuit denegatum ipſos ad noſtram preſenciam Hervordiam citavimus ſuper hoc & aliis objiciendis reſponſuros. in ipſa curia Stochem nobis judicio preſidentibus omnibus litones dicte curie nobis & eccleſie noſtre ſingulariter fidelitatem juraverunt requiſitum a nobis fuit in ſententia quot equos quilibet villicus nobis pabulare tenetur villicus vero ejusdem curie nobis per ſententiam obtinuit quod qualibet nocte ſexaginta & quatuor equi nobis deberent pabulari. litones eciam omnem exceſſum quem eorum villicus in bonis eccleſie noſtre fecerat ad noſtram audienciam detulerunt & quicquid aliquis villicorum vel litonum exceſſerit nobis per vadia emendabunt talentum piperis nobis ibi recognovit & dedit talentum vero thuris cuſtodi noſtre eccleſie recognovit & dedit que longo tempore detenta fuerunt ſuper eo quod expenſas non facit cum navis non aſcendit Ludenſtorpe & quod litones dicte curtis vinum noſtrum & noſtre eccleſie nimis inepte bibunt (Es waren arme ohnwiſſende Layen) & pro dimidia marca que pertinet ad portam eccleſie noſtre & pro ſeptem ſolidis pertinentibus ad cuſtodis officium que longo tempore detinuit ipſi villico de Stochem prefiximus terminum peremtorie ad ſex ſeptimanas ſuper camenatam (Noch jetzo pflegen diejenigen Kämmerer genant zu werden, welche die Receptur der Lehns- und Mevergefälle und die dahin gehörige expedition bey Stiftern haben, daß alſo Kamenat wol ſo viel heiſſen muß als der Ort wo Lehn- und Meyerfälle empfangen, und wo darüber Hof oder Gericht gehalten wird. Ich laſſe dahin geſtellt, wie weit camenat von Camin ſo genennet werde,

und

und ob feudum camenatæ das Recht einen Camin und ordentlichen Rauchfang zu haben involvire, glaube aber, daß camenat hier nicht anders verſtanden werden könne, und findet man gewöhnlich noch bey Stiftern dergleichen Orte. Es handelt weitläuftig de feudo Kamenatæ Kemmerich in einer beſondern Diſſertation.) noſtram Hervordie ut ibi in forma juris ad quelibet reſpondeat per ſententiam approbatum fuit ibidem quod litones ejusdem curtis annuatim dare tenentur denarios monete Tremonenſis & fuit ab omnibus approbatum quod in unaque curia tempore circationis quod in figura iudicii coram nobis tam de villicis quam de litonibus de eorum exceſſibus omnia vadia tantummodo nobis attinerent feria ſecunda hoc eſt ipſo die beati Dyoniſii epiſcopi facto prandio cum comitatu noſtro receſſimus & circa horam veſpertinam venimus Monaſterium & ad preces magiſtri Borghardi canonici eccleſie Monaſterienſis rectoris eccleſie noſtre in Ibbenbüren & aliorum amicorum ſuorum hoſpicium de prefata eccleſia Ibbenbüren in domo ſua monaſterienſi recepimus & in lauta procuratione nobis ſervivit & omnes expenſas familie noſtre in eorum hoſpitibus ſolvit facto prandio in craſtino divi Dyoniſii receſſimus a monaſterio & poſt horam veſpertinam venimus Schopingen in curiam noſtram & ibi Theodericus de Lere miles villicus noſter hoſpitavit nos per duas noctes rector eccleſie in Schopingen nobis iure ſolito non ſervivit ſuper quo ipſum habebimus accuſatum facto prandio feria quinta poſt Dyoniſii ante veſperas venimus Weteringen & ibi relicta Conradi dicti Stric militis bone memorie per unam noctem & per duas commeſtiones, ex parte eccleſie nobis hoſpicium procuravit licet aliquod hoſpicium ut ſervicium minime requiſivimus ab eadem & coram noſtris clericis miniſterialibus & aliis iuris diſcretis aſtantibus quare puer ſuus de noſtra eccleſia Weteringen ſe intromiſerit ſibi movimus queſtionem Lutbertus de Asbeke de curia in Weteringen redemit hoſpicium duarum noctium & ibidem recepit bona ſua a nobis Hermannus frater ſuus fecit fidelitatem quia noſtre eccleſie miniſterialis eſt & bona ſua in noſtras manus reſignavit & junior frater ſuus a nobis eadem bona recepit & accipitrem nobis dedit feria ſexta poſt Dyoniſii facta commeſtione tranſivimus Rene & ibi Rembertus plebanus eccleſie nobis per unam noctem hoſpicium procuravit villicus curie in Rene hoſpicium duarum noctium a nobis redemit facta commeſtione ſabbatho poſt Dyoniſii receſſimus & propoſuimus ire in curiam noſtram Ibbenburen ſed ad preces comitis de Tekeneborg & aliorum amicorum ſuorum & quia ex parte domine comitiſſe nobis familiaris eſt & maxime tamen cognoſceret ex parte curie Ibbenburen nobis eſſe ſervicium faciendum a nobis eſſe habendum titulo feodali & cum litteras ſuas patentes ſuper hoc receperimus ab eodem predictum comitem amicum noſtrum ſpecialem de hoſpicio duarum noctium ſupportavimus iſta vice & circa horam veſpertinam venimus in curiam Oldentorpe ibi nihil preparatum nobis fuit nec Lambertus Budde villicus ibidem non comparuit illo per ſententiam requiſito receſſimus & venimus Lengerike & ibi Wilhelmus plebanus eccleſie hoſpicium unius noctis nobis procuravit & ſatis ad velle noſtrum ſervivit ibidem etiam villicus in Oldentorpe a nobis fuit requiſitus die dominica poſt Dyoniſii hora veſpertina venimus Linem & Alradus de Veys villicus noſter ultra poſſe ſuum benigne nos recepit & ibi manſimus per unam noctem & per duas commeſtiones & ex affectu vere pietatis de alia nocte & de duabus commeſtionibus ſibi pepercimus quia fuit debitis obligatus Iterum judicio preſidentibus nobis (hier zeigt ſich ein Unterſchied zwiſchen den römiſchen und teutſchen Sitten, da nach erſtern eine Frau nicht einmal vor Gerichte auftreten durfte, und hier hingegen Frauen mit im Gerichte ſaſſen und ſo gar præſidirten) ibidem villicum de Oldentorpe fecimus requiri Hermannus plebanus predicte eccleſie in Linen hoſpicium unius noctis pro velle noſtro redemit feria ſecunda hoc eſt in octava beati Dioniſii tranſivimus ad curiam noſtram Oſtenvelde & Johannes villicus dicte curtis ex pertinacia ſue temerarie voluntatis in eadem curia nos non hoſpitavit ibidem preſedimus iudicio & ipſum Johannem pro forma juris

Her-

Hervordiam citavimus ſuper caminatam noſtram ut ibi ſuper obiiciendis nobis perſonaliter reſponderet. In Oſtenvelde in fundo noſtre proprietatis villicus in Oldentorpe iterum a nobis fuit requiſitus & ſic receſſimus & inſecutus fuit nos Lambertus Budde cum ſuis amicis & ſub tilia Iburgh expurgavit ſe juramento coram nobis quod non obmiſiſſet propter aliquam contumeliam quod nos non hoſpitavit ſed quia pre diſcordia domini ſui comitis de Tekeneborg cuius tunc temporis dapifer erat fuit maxime prepeditus vnde receepto juramento ſuo & ad preces amicorum ſuorum ipſum gratie noſtre reſtituimus & ibidem ad velle noſtrum hoſpicium duarum noctium redemit & ipſum infeodavimus bonis ſuis ſub tilia memorata, Johannes vero de Rene villicus in Oſtenvelde cum amicis ſuis (ad) terminum citationis perveniens in camenata noſtra Hervordie juramento affirmavit quod non (in) contumeliam noſtri ſed propter impedimentum legitimum obmiſiſſet quod nos non more ſolito hoſpitavit & cum amicis ſuis humiliter ſupplicavit ut eum dignaremus noſtre gratie reſtituere quod ad preces proborum virorum fecimus illa vice & ipſe ad velle noſtrum hoſpicium unius noctis de ſua curte redemit & tunc bonis ſuis infeodatus fuit a nobis. Duas curias in quibus circationes facere tenemur videlicet in Notenſtede & in Eſtorpe in unaquaque per duas noctes propter labores quos fecimus ad preſens diſtulimus iſta vice iure noſtro quandocunque voluerimus nobis ſalvo nec omittendum quod omnes litones curiarum per quas circuivimus nobis & noſtre eccleſie fidelitatem ſuper reliquiis ſingulariter juraverunt alii vero litones quorum curtes redemptionem dederunt venerunt Hervordiam & fidelitatem nobis & noſtre eccleſie ſimiliter juraverunt Dubitatum fuit de ſervicio & diffinitum quod quilibet villicus omnes expenſas faciet (Es war ſonſt bey andern wol gebräuchlich, darnach ſie eins geworden waren, daß den ad procurationes pflichtigen etwas gut gethan wurde, oder auch daß eine gewiſſe Taxe beobachtet wurde. Z. E. findet ſich ex Charta Henrici Abbat. S. Dionyſii an. 1207. in tabulario Pariſienſis eccleſie Puteano beym Du Freſne: daß zwey procurationes præſtirt werden müſſen, eine ſine taxatione, die andere nicht über centum ſolidos.) preter quod litonibus datum eſt per ſententiam quod unusquisque illorum litonum ſuo villico debet ſingulis noctibus miniſtrare duos modios avene duobus equis duos pullos unum caſeum In univerſo omnes litones ligna ſufficienter miniſtrabunt ad coquinam, & ſicca ligna ad camenatam (Es ſcheint hier derjenigen Meynung die ſub camenata einen vom Camine benannten Ort verſtehen, beſtärkt zu werden.) litones veto vigilabunt circa hoſpicia noctibus contra fures ne reſtituere cogantur ablata per furtum facta eſt hec conſcriptio circationis Anno Domini M CC nonageſimo Tertio Ydus Octobris. (Ex originali Charta.)

Es wird noch dienſam ſeyn den in obigem erwehnten Revers des Grafen von Teckſenburg gleichfals beyzufügen, er lautet alſo: Otto Comes de Tekeneborg Omnibus preſencia viſuris Notum eſſe cupimus quod nos honorabili domine Abbatiſſe in Hervorde de curte noſtra dicta Uphoff in Ibbenburen quam de manu ejus poſſidemus Annualem debemus ſolvere penſionem Preterea in tercio anno quando prefata Abbatiſſa circuitionem facit per officialas curtes ſuas nos eandem in curte noſtra prenominata procurare tenemur iuxta conſuetudinem antiquitus obſervatam ut hec rata & inconvulſa predicte abbatiſſe permaneant Nos eidem hanc litteram ſigillo noſtro dedimus communitam. Datum anno domini M CC nonageſimo Sexta feria poſt feſtum Agathe virginis (et ch. autogr.) Ich habe dieſe anſehnliche Stücke des Alterthums einem Hervordiſchen Gelehrten zu danken, der ſich Mühe gegeben, ſolche eigenhändig ſamt andern aus ihren Originalien abzuſchreiben, und mir gütigſt mitzutheilen. Es werden Liebhaber deutſcher Alterthümer ſowol, als denen mit Nachrichten alter adelichen Familien gedient iſt, deren Werth gern erkennen, und mit mir demjenigen ſich verbunden achten, der ſolche gemeinnützig machen wollen.

Aug. Rud. Jeſ. Bünemann, Senior.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

98tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 6ten December.

I. Gerichtliche Notificationes.

Celle. Für des weyl. Hauptmanns von Möller, Erbgesessenen zum Heiligenthal, nachgelassene Kinder ist der Major und Landcommissarius von Estorf zum Tutore honorar. und der Guarnisonanditeur Lamprecht zum Curatore bestellet worden, und hat letzterer unterm 24. Novemb. a. c. das Curatorium von hiesiger Canzley erhalten.

Lauenstein. Von hiesigem Königl. und Churfl. Amte ist in des weyl. Pastoris Bierdemanns zu Salzhemmendorf nachgelassener Witwe jetzo verehlichten Kreckemeyers Concurssache zu Publicir- und Anhörung einer Prioritätsurthel Terminus auf den 3. Januar. des bevorstehenden 1752. Jahres anberahmet worden.

Stolzenau. In der Lipperschen Concurssache ist unter heutigem dato des verstorbenen Debitoris Lippers Erben per Decretum injungiret worden, daferne sie gegen die eingeklagten Forderungen etwas erhebliches einzuwenden vermeynen mögten,

ſolches in Zeit von 6. Wochen vorzubringen, und die Sachen gehörig auszumachen, widrigenfals ſie hernachmals deshalb weiter nicht gehöret werden ſollen. Stolzenau, den 27. Nov. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte.

Rotenburg. Demnach der Candidatus Juris, Joh. Auguſt Horn, vor einiger Zeit verſtorben; So iſt zu Publicirung deſſen am 25. Sept. 1734. bey hieſigem Königl. und Churfl. Amte gerichtlich niedergelegten Teſtaments Terminus auf den 3. Jan. des inſtehenden 1752. Jahres anberahmet worden. Rotenburg im Herzogthume Verden, den 30. Nov. 1751.

Königl. und Churfl. Amt hieſelbſt.

II. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Des hieſigen Bürgers und Tiſchleramtsmeiſters, Joh. Otto Wellmanns und deſſen Ehefrauen, Annen Sophien Catharinen Schildten, an der Knochenhauerſtraſſe, zwiſchen Boden und Krullen-Häuſern belegenes Wohn- und Brauhaus, worauf im zweyten Termino ſubhaſtationis 1120. Rthlr. geboten worden, iſt mit ſolchem Bothe zum dritten und letzten male zum öffentlichen Verkaufe angeſchlagen, und Terminus auf den 30. jetzt laufenden Monats Decembr. Morgens um 11. Uhr zu Rathhauſe hieſelbſt anberahmet worden.

Bey dem Notario Heydecken in der Neuenſtraſſe ſind folgende theologiſche Bücher zu haben:

1) Deutſche Lüneburger Bibel, mit Auslegung eines jeden Verſes, von L. Oſiander, groß fol. mit Regiſter, Kupfern und Landcharten in ſtarken ſchwarzen Lederb. mit Spangen. 4 thl. 16 ggr.
2) Rennmeiſters Auslegung der Epiſteln durchs ganze Jahr, nebſt Paßionspredigten, 4. Hamb. 1735. neuen Pergb. 20 ggr.
3) Freylinghauſens Auslegung der Sonn- und Feſttagsevangelien, 4. Halle, 1735. neuen Engel. Band. 1 thl. 16 ggr.
4) Raphels Auslegung des Propheten Jeremiä, 2. Th. compl. gr. 4. Lün. 1725. ein ſtarker Pergb. 20 ggr.
5) Lilienthals Reden über die Evangelia, 4. Königsb. 1734. Pergb. 1 thl. 8 ggr.
6. 10) Lehmans Evangel. Predigerſchatz; volſtändige und grundliche Auslegung aller Evangelien, 5. Th. compl. 1737. in 5. ſtarken Pergb. 3 thl. 16 ggr.
11) Scrivers Abſehen eines Chriſten auf GOtt, den Nächſten und ſich ſelbſt, aus den Sontagsevangelien, 4to Pergb. 20 ggr.
12) Riemers verblümtes Chriſtenthum der Sonn- und Feſttagsepiſteln, wobey noch andere Predigten, 4. Pergb. 18 ggr.
13) Woogs Auslegung der Evangelien, 4to Dresden, 1736. Pergb. 20 ggr.
14) Scrivers neue Creatur, aus den Sontagsevangelien, 4. Pergb. 18 ggr.
15) Leichs evangeliſche Schatzcammer, 4. Pergb. 20 ggr.

Scharzfels. Als vor des geweſenen Oberförſters, Jobſt Ludewig Schraders Haus und Garten zu Lauterberg im 2ten Termino ſubhaſtationis nur 810. Rthl. geboten worden, und dahero abermals beliebet, dieſes Haus und Garten zum dritten und letzten male zu verlicitiren, wozu der 11. Januar. 1752. wird ſeyn der Dienſtag nach Heil. drey Könige, angeſetzet iſt; So wird ſolches hiemit öffentlich kund gemacht, und haben ſich diejenigen, ſo ein mehreres, als obſtehet, davor zu geben gewillet ſind, ernannten Tages Morgens um 9. Uhr alhier anzufinden, und daß ſolches alsdenn dem Befinden nach auf den höchſten Both und gegen baare Bezahlung oder hinlänglicher Caution überlaſſen werde, zu gewärtigen. Scharzfels, den 20. Nov. 1751.

Königl. Amt hieſelbſt.

III. So-

III. Sachen, so zu verpachten.

Ahlden. Demnach die Pachtjahre hieſiger herrſchaftl. Ziegelbrennerey mit ultimo Aprilis künftigen Jahrs zu Ende gehen; So iſt zu derſelben anderweitiger Verpachtung auf 3. Jahre, als vom 1. May 1752. bis dahin 1755. Terminus auf den 31ten Decembr. jetzt laufenden Jahres angeſetzet.

IV. Sachen, so zu miethen geſuchet werden.

Hannover. Eine Gelegenheit, entweder unten an der Erde, oder doch nur eine Treppe hoch, aus ein paar Stuben und Kammern, Küche und Keller beſtehend, wird entweder ſogleich, oder auf Weyhnachten zur Miethe verlangt.

V. Brand-Aſſecurations-Sachen.

Am 25. vorigen Monats Novemb. iſt zu Hajen, Amts Grohnde, das ſub. Nro. 64. zu 75. Rthl. ſubſcribirte Kothhaus abgebrant, und ſind auf die von gedachtem Amte geſchehene Anzeige dahin ſolche 75. Rthl. überſandt. Da nun Behuef einer ſo geringen Summe keine Samlung von den Societätsverwandten füglich geſchehen kan, ſo hat die Calenbergiſche Landrentereycaſſe obbemeldete 75. Rthl. zu Vergütung des ſubſcribirten Quanti der Societät vorgeſchoſſen.

VI. Perſonen, so ihre Dienſte antragen.

Ein junger anſehnlicher Kerl, der bereits als Reitknecht hier in der Stadt gedienet, ſuchet auf ſolche Art bey einer guten Herrſchaft wieder anzukommen.

VII. Perſonen, so in Dienſte verlanget werden.

Münden. Nachdem man zwar zeithero ſich um zween Feldhüter, behuef zu führender Aufſicht in hieſiger Feldmark, hin und wieder bemühet, ſolche aber bis noch nicht bekommen können; So wird ſolches hiedurch zu dem Ende bekant gemacht, daß, wenn einer oder ander ſothane Bedienung anzunehmen, und ſich darzu beſtellen zu laſſen geſonnen, derſelbe ſich je eher je lieber bey Burgermeiſter und Rath alhier anfinden wolle.

Burgermeiſtere und Rath hieſelbſt.

VIII. Vermiſchte Nachrichten.

Göttingen. Mit dem hieſigen Schornſteinfeger, Johann Behrens, iſt von neuem der Contract bis Oſtern 1754. dahin geſchloſſen, daß derſelbe gegen Empfahung eines gewiſſen jährlichen Gehalts, welcher bey löbl. Stadtcämmerey ausgezahlet wird, alle und jede in den ſub onere ſtehenden Häuſern befindliche Schornſteinröhren und Feuerſtätten jährlich zweymal, nemlich um Oſtern und um Michaelis kehren und reinigen ſoll.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Gifhorn, den 18. Nov. Der eingezogenen Nachricht nach, ſoll die Seuche im Brandenburgiſchen Amte Diſtorf eingefallen, und ſehr wütend ſeyn. In hieſigem Amte iſt noch ein geringer Theil der Contagion in den Dörfern Jeimbke und Weyhauſen, Boldecker Landes, übrig, dahero die Wachten gegen ſelbiges, und gegen das Amt Knieſebeck, woſelbſt Vorhop inficiret iſt, noch continuiren. Im Braunſchweigiſchen Amte Vorsfelde findet ſich das Malum zu Warmenau, Kaſtorf und Anebeck.

Lüchow, den 20. Nov. In dieſer Woche ſind im hieſigem Amte abermals 88. Stücke crepiret.

Syrcke, eod. In den gemeldten 4. Amtsdörfern, und auf dem Vorwerke zum Heiligenbruch dauret die Seuche ebenfals noch fort.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Nov. u. Dec.	Hannover. den 4. Himbt.	Göttingen. den 4. Himbt.	Münden. den 1. Himbt.	Lüneburg. den 27 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. den 29. Himbt.	Amsterdam den 29. Last	Königsb. den 18. Last	Hamburg. den 26. Last	Bremen. den 27. Last	Nordhausen. den 27. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 =	32 =	34 = =	20 = =	33 =	29 = 32	118 = 146	130 = 35	65 = 84	72 = 100	26 =
Rocken	23 =	24 = =	26 = =	11½ =	20 = =	23 = 24	72 = 82	120 = 124	46 = 51	56 = 58	18 = =
Gersten	18 =	18 = =	18 = =	11¾ =	18 = 19	16 = 17	45 = 72	75 = 82	35 = 49	36 = 52	12 =
Haber	11 = 12	12 = =	11 = =	6½ = 7	14 = =	10 = 11	32 = 58	58 = 60	25 = 30	26 = 36	10 =
Erbsen	= = =	25 = =	26 = =	= = =	= = =	23 = 24	= = =	= = =	56 = 70	= = =	= = =
Bohnen	= = =	24 = =	= = =	= = =	= = =	21 = 23	19 = 21	= = =	48 = 50	33 = 50	= = =
Buchweitzen	= = =	= = =	= = =	8 = =	14 = 15	= = =	12 = 17	= = =	= = =	= = =	= = =

Fleisch = Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	22 = =	24 = =	21 = =	20 = =	20 = =
= = geringern	14 = 16	16 = 20	16 = 20	= = =	14 = =	= = =
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 = =	22 = =	22 = =	27 = =	24 = =	18 = =
= = geringern	20 = 22	= = =	20 = =	= = =	20 = =	= = =
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 = =	14 = =	16 = =	18 = =	20 = =	14 = =
= = geringern	14 = 16	= = =	12 = 14	= = =	14 = =	12 = =
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 = =	18 = =	22 = =	= = =	18 = =	18 = =
= = geringern	= = =	= = =	20 = =	= = =	16 = =	

Waaren = Preis.

Auf hiesiger Waage

Nielzer Mehl	25 Pf.	vor 1	thl.
Osterfladder Butter	7 =	1 =	=
Embder Käse	12 =	1	
Jeverschen Käse	15 =	1 =	
Stinte das Pfund	vor	1 mgr.	
Schellfisch = =		3	

In Stukens Hause auf der Beckerstrasse

Belsassische Butter in Tonnen	7½	℔ 1	thl.
= = ausgestochen	7¼	1	
Limrickische Butter in Tonnen	8½	1	thl.
= = ausgestochen	8	1	
Gefärb. Holst. Stopp. Butter	6½	℔ 1	thl.
Weisse Seisse a Centn.	=	7	
Stärke = =	17	℔ 1	thl.
Trahn, die Tonne 20½. thl. u.	10½	℔ 1.	thl.
Talchlichter	7¾	℔ 1	thl.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Gr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und couvertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags; und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

99tes Stück.

Von der Bedeutung der Wörter *Miles* und *Famulus* in den mitlern Zeiten.

In den Braunſchweigiſchen Anzeigen vom Jahre 1751. im 71ten Stücke will man behaupten, es wären für dem XII. Jahrhundert die Vaſallen, bey denen ſich kein Nexus Servituris perſonalis fand, Milites, die Miniſteriales aber Famuli genant. Aus den letztern habe der ganze niederſte Adel beſtanden, welcher ordentlicher Weiſe, wenn er nicht im Kriege gedienet, keinen Degen umgürten dürfen, und den man nur im Nothfalle bey ſolennen Aufwartungen gebrauchet, als wozu ſonſt die Milites genommen worden, weil ſie einen Grad vornehmer geweſen. Nachdem in den Kreutzzügen ſo viele Nobiles und Milites darauf gegangen, ſey man genöthiget, die Miniſteriales nach und nach hervor zu ziehen, und zu höhern Hof- und Kriegesbedienungen zu nehmen. Damals wäre eine ganz neue Bedeutung der Wörter Miles und Famulus aufkommen, und durch das erſtere derjenige angezeiget, welcher die perſönliche Würde eines Ritters erlanget hatte, durch das letztere aber einer von Adel, der die Koſten, theils des Ritterſchlages, und theils des dem Stande gemäß zu führenden Staats geſcheuet, und deswegen Knabe, Knecht, Famulus, Puer, Armiger und Militaris genennet worden.

Ich kan nicht bergen, daß meine Begriffe von der Sache bisher ganz anders beſchaffen geweſen, und daß ich von deren Unrichtigkeit durch die gemeldete, ſonſt gelehrte Abhandlung keinesweges überzeuget bin.

Ich glaube 1) daß in den mitlern Zeiten, ſowol vor als nach den Kreutzzügen, das Wort Miles einen zum Ritter geſchlagenen, und mit dem Cingulo militari gezierten Mann, wenn er gleich kein Lehnmann war, jedoch wol zu Zeiten in weitläuftigerm Verſtande jedweden zu Pferde dienenden rittermäßigen Krigesmann, und die Lehnleute bedeutet hat, weil ſie gemeiniglich Ritter oder doch rittermäßig waren. Daß auch 2) damals nicht alle Miniſteriales Famuli, ſondern deren viele Milites geweſen, welche ſchon, ehe man an Kreutzzüge gedachte, öfters zu Hof- und Kriegesbedienungen genommen worden. Beym Leibnitz Rer. Brunſuic. Tom. I. in Vita Godehardi Cap. 2. p. 487. wird gemeldet: Guntherum virum nobilem cingulum deponentem factum monachum, und Lambertus Schafnaburgenſis p. 197. erzählet, man habe geſagt: ea patraſſe Henricum IV., ut ſi ſecundum eccleſiaſticas leges judicarentur, & conjugium, & *militiæ cingulum*, & omnem prorſus ſeculi uſum, quanto magis regnum abjudicare cenſeretur. Solchemnach hat im XI. Jahrhundert das Wort Miles ſchon einen zum Rit-

ter geſchlagenen Mann bedeutet, und da dieſer Ritterſchlag bereits zu ältern Zeiten üblich geweſen, ſo abſehe ich nicht, warum dem Worte für dem XII. Jahrhundert ein anderer Verſtand beyzulegen. Daß dadurch jedesmal ein Lehnmann angezeiget worden, kan ich deswegen nicht glauben, weil es ganz unwahrſcheinlich, daß man einem tapfern Kriegesmanne von guter Ankunft die ritterliche Würde verſaget, weil er kein Lehn beſaß, oder daß ihm mit ſelbiger jederzeit ein Lehnguth gegeben worden. Es berichtet Hlepidanus Junior de caſibus Monaſterii S. Galli Cap. 30., Burcardum Sueviæ Ducem dixiſſe, ſe militibus largiter ſtipendia dare debere; Imgleichen Lambertus Schafnaburgenſis p. 219., apud regem fuiſſe militem lectiſſimum, qui in faciendis ſtipendiis ætatem exegerat, & quem ſinguli Principes, diligenti delectu habito, de toto orbe exquiſiviſſent; und daſelbſt p. 223. leſen wir: Nam ingentibus recentis belli expenſis ærarium regis exhauſtum fuerat, & miles vehementer inſtabat, nuper exactæ militiæ præmium efflagitans. Cui niſi ad votum Regia largitione ſatisfeciſſet, haut dubie conſtabat, quod eum ad reliquam negotii partem, quæ profecto major reſtare timebatur minus devotum habiturus eſſet. Viele Milites dieneten alſo nicht nur wegen der unterhabenden Lehngüther, ſondern um einen Sold. Daß immittelſt dieſe alle zu Rittern geſchlagen worden, glaube ich nicht, ſondern daß ſich auch Armigeri und Famuli darunter gefunden, wenn deren eine groſſe Anzahl angeführet wird, wie es geſchiehet beym Baldrico Hiſtor. Jeroſol. Lib. I. p. 88. 92. 101. 102. Wolter in Chron. Brem. p. 66. 67. Arnoldo Lubecenſi Lib. III. Cap. 29., in Annalibus Colmar. ad ann. 1278. und in Chron. Osnabrug. p. 210.

Die Milites waren zwar vornehmer, als diejenigen Miniſteriales, welche das Cingulum Militare nicht erlanget hatten, dieſe deſſen aber allerdings fähig, und ſie ſind ſo oft damit beehret, als andere tapfere Männer von ritterlicher Ankunft; wie denn nach dem Zeugniſſe des Autoris Vitæ Berwardi Epiſcopi Hildeſienſis, beym Leibnitz Rer. Brunſuic. T. I. p. 465. zu ſolches Biſchofs Zeiten ein Miles Miniſterialis in der Stadt Hildesheim wohnete, und die Narratio de Canoniſatione & translatione S. Berwardi c. 16. daſelbſt p. 476., thut Meldung eines Militis Udalrici de villa Blithenem principalis eccleſiæ miniſterialis. Bereits im X. und XI. Jahrhundert waren dieſe Dienſtleute in groſſen Anſehen. In einem Briefe vom Jahre 976. beym Herrn Cammer-Gerichtsaſſeſſor von Gudenus Cod. Diplom. T. I. p. 349. ſchenket Kayſer Otte II. die egregiam familiam de Wertheim der Kirche zu Aſchaffenburg in ea libertate, ut ſine reſpectu Advocati præpoſito dictæ eccleſiæ liceat omnibus perſonis in utroque ſexu de illa familia, quæ ad ſuum & fratrum ſervitium ydonee ſibi viderint antequam cenſum ſolvant, vel Advocati placitum introeant, omne miniſterialium jus donare. Es war alſo dieſes Jus nichts verächtliches, und einer egregiæ familiæ unanſtändig, ſondern man ſahe deſſen Verleihung als eine ſonderbare Wohlthat an. Schon vor den Kreutzzügen wurde der Dienſtleute Einwilligung zu den wichtigſten Geſchäften erfordert. Im Jahre 1015. errichtete König Heinrich II. und Abt Bobbo zu Fulda einen Tauſchbrief, conſenſu militum & ſervientium, beym Schannat Hiſt. Fuld. Cod. Probat. p. 152., und Biſchof Burchard zu Worms machte im Jahre 1024. gewiſſe Leges cum conſilio totius familiæ, beym Schannat Hiſtor. Wormat. T. II. p. 44. Eben derſelbe erzählet in ſeiner Hiſtora Fuld. p. 155., an. 1075. Regem Ruthardo baculum paſtoralem Fuldenſem tradidiſſe obnixe flagitantem, ut ceteri tam Monachi, quam & Fuldenſis eccleſiæ milites & miniſteriales in ejus electionem libere conſentire vellent.

Sie

Sie waren demnach keine verächtliche Leute, welche man zu Hof- und Kriegesdienſten ungerne brauchte. In dem gröſten Theile des XII. Jahrhunderts hatten die Kreutzzüge noch nicht ſo viele ritterliche Lehnleute weggenommen, daß man deswegen die Miniſteriales mehr hervor ziehen müſſen, als es vorhin geſchehen, und dennoch finden wir ſie zu dieſer Zeit in eben der Ehre und dem Anſehen, welches ſie in ſpätern Zeiten gehabt, wie zu erſehen aus dem Chronico Reicherſpergenſi beym Ludewig Rer. Bamberg. T. II. p. 263. 279., des Herrn Cammergerichts-Aſſeſſoris von Gudenus Cod. Diplom. T. II. p. 60. 61. 118. 225., und des Herrn von Hontheim Hiſtor. Trevir. T. I. p. 58. 528., woſelbſt von den Dienſtleuten des Cloſters S. Maximini Graf Conrad von Luxenburg im Jahre 1135. ſaget, quod jus miniſterialium a prædeceſſoribus ſuis integritate generis & conditionis obtinuerunt. Wenn der Annaliſta Saxo p. 512. ſchreibet: Plerosque militaris ordinis etiam evocabat (Henricus IV. Rex) & prout cujusque animum noverat, minis ſeu promiſſionibus ad bellum civile ſollicitabat. Etiam famulos ad ſe vocatos non dedignabatur orare, ut vel interficiendo vel deſerendo Dominos mererentur libertate donari, vel etiam Domini Dominorum ſuorum fieri; ſo verneinet er nicht, daß dieſe Famuli der ritterlichen Würde fähig geweſen. Auch von den Servientibus beym Lindenbrog in Privilegiis Archiecclef. Hammaburg. läſſet ſich keine ſolche Unfähigkeit darthun. Ferner erzählet Burcardus Sangallenſis nur von den Cellariis, denen der Keller des Cloſters anvertrauet war, und nicht von Männern, die zu deſſen Vertheydigung hauptſächlich gebrauchet wurden, als etwas befremdliches, daß ſie ex more nobilium Degen getragen, wie denn unter den Nobilibus, wenn man das Wort im weitläuftigen Verſtande genommen, diejenigen vielfältig mit begriffen werden, welche das Cingulum militare erlanget hatten; und dafern auch dieſe nicht immer mit dem Schwerdte umgürtet geweſen wären, ſo thäte es nichts zur Sache. Am wenigſten widerſpricht das Chronicon Ebersheimenſe beym Schilter ad J. F. A. Cap. 89. meinen Lehrſätzen, worin es heiſſet: Ut etiam Eccleſiam Argentinenſem ob honorem & laudem ipſius (S. Mariæ Virginis) ac pro veneratione S. Antiſtitis Arbogaſti, ampliſſimis donariis refertam ditaſſent. Adeo ut Rex & Regina tres Curtes principales cum omnibus appenditiis ſuis inibi traderent, & penitius in jus & dominium Sanctæ Dei Genitricis Mariæ & Epiſcopi Argentinenſis transfunderent. Harum prima Rubiacum in comitatu Illerich ſita eſt, ſecunda vero Biscovesheim in Comitatu Tronce, tertia vero ultra Ararim in Comitatu Barga ſita eſt, quæ ſpecies dicitur. His itaque curtibus ſubjecta familia trifarie ſecernitur. *Prima miniſterialis, quæ etiam militaris reda dicitur, adeo nobilis & bellicoſa, ut nimirum liberæ conditioni comparetur.* Secunda vero cenſualis & obediens permagnifica & ſui juris contenta. Tertia nihilominus eſt, quæ ſervilis & cenſualis dicitur. Sed tamen omnes ſub dominio Epiſcopi & ab ipſo Rectoris conſtituti conſiſtunt. Da denn die Miniſteriales militares von den Cenſualibus und Servilibus ſorgfältig unterſchieden ſind, und von den erſtern geſaget wird, daß man ſie den Freyherren gleich gehalten. Das Diploma beym Zylleſius, welches auch der Herr von Hontheim ſeiner Hiſtor. Trevir. T. I. p. 527. einverleibet hat, erweiſet, daß es thunlich geweſen, ut miniſterialis loco militis Abbati decenter aſſiſtat, & ſerviat, vermuthlich wenn er die ritterliche Würde erlanget hatte. Solcher Militum, die zugleich Miniſteriales waren, thut auch Eckehardus de caſibus Monaſterii S. Galli Cap. 10. alſo Meldung: Milites quidem, quando ſibi absque fratribus eſſe vacabat, intus,

intus, & fortis menſæ ſuæ propoſitores & pincernas hebdomadarios habere ſolebat, diſciplinanterque ſibi ab eis miniſtrari volebat. Und Cunradus de Fabaria beſtätigt es cap. 13. alſo: Miniſteriales vero hujusmodi verborum aggredi attemptabat ſchematibus. O præclariſſ. milites B. Galli, vos proſapia generis & nobilitas ac magnificentia eccleſiæ magnificavit, immo & ipſa in vobis magnificatur & in filiis veſtris. En cernitis in quantis eccleſia jam fluctuet periculis & anteceſſorum noſtrorum negligentia? Providendum eſt veſtræ, ut credo & nobilitati & propagini, ne in manus incidamus illorum, de quibus non facile poterimus eripi. Dieſe Miniſteriales verwalteten gemeiniglich die Hofämter, und wir lernen aus dem Autore Vet. de Beneficiis, welcher die Gewohnheiten des X. und vielleicht des XI. Jahrhunderts aufgezeichnet hat, §. 130. quemvis miniſterialem natione fuiſſe dapiferum &c. Freylich waren die Dienſtleute, welche man bey Hofe und im Kriege gebrauchte, vom niedern Adel. Sie machten ihn aber nicht allein aus, und daß ein Mann von ritterlicher Geburt, der kein Freyherr, gleichwol aber auch niemanden mit Dienſtpflicht zugethan war, höhern Standes, als die Miniſteriales, geweſen, iſt bisher unerwieſen, und gründet ſich dieſe Meynung auf die irrigen Gedanken, welche man von dem Stande der Dienſtleute heget, denen die leiſtende Dienſte nicht zur Verkleinerung, ſondern zu Ehre gereichten, und welche zwar dem Herrenſtande, nicht aber jedem freyen Manne den Vorzug einräumten.

D. G. S.

Unter Sr. Königl. Maiestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 99tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 10ten December.

I. Neue Verordnungen und Ausſchreiben.

Extract der Verordnung vom 29ten Nov. die angehenden *Medicinæ Practicos* betreffend.

Es iſt von Königlicher Landesregierung verordnet worden, daß in Zukunft diejenigen, welche in hieſigen Landen praxin medicam treiben, und zu Göttingen promoviren wollen, noch ante promotionem auf dortigem Theatro Anatomico ein oder zwo Demonſtrationes des von ihnen ſelbſt præparirten menſchlichen Cörpers über eine vorgeſchriebene Materie öffentlich halten, und darüber ein von dem zeitigen Profeſſore Anatomiæ unentgeltlich zu ertheilendes Zeugniß der mediciniſchen Facultät vorlegen, widrigenfals aber denenſelben ſo wenig die geſuchten Honores conferiret, noch ſie in hieſigen Landen ad praxin admittiret werden ſollen. Von dieſer Verfügung ſoll allen ankommenden Studioſis Medicinæ, damit ſie in Zeiten ſich dazu qualificiren mögen, Eröfnung gethan, auch in Anſehung dererjenigen Medicorum,

welche an andern Orten promoviret haben, die Erlaubniß der Praxis nicht eher ertheilet werden, bis ſie durch gehaltene Demonſtrationes auf dem Theatro Anatomico alhier ſich gebührend darzu qualificiret haben. Göttingen, den 29. Nov. 1751.

II. Citationes Edictales.

Hannover. Von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley ſind alle diejenigen, welche an Joh. Ludew. Behling zum Polle einige Forderung haben, mittelſt Citationis edictalis vom 22. Nov. auf den Montag nach Quadrageſ. wird ſeyn der 21te des Monats Febr. 1752. edictaliter und peremtorie ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen; Auch den Creditoribus frey gegeben, 14. Tage ante Terminum liquidationis einen Curator in Vorſchlag zu bringen, oder zu gewärtigen, daß jemand ex officio dazu beſtellet werde.

Auch iſt von hieſiger Königl. und Churfl. Juſtitzcanzley anderweiter Terminus ad liquidandum auf den Dienſtag nach Reminiſcere, wird ſeyn der 29. des Monats Febr. 1752. berahmet und angeſetzet, an welchem alle und jede, welche an des Lieut. von Cronen Nachlaſſe einen begründeten Anſpruch zu haben vermeynen, edictaliter und peremtorie ſub pœna præcluſi citiret und vorgeladen worden.

Langenhagen. Alle diejenigen, welche an die vor dem Steinthore, nahe am Amſterdam belegene, von dem Königl. und Churfl. Cloſterbaumeiſter Schädler an Joh. Chriſtoph Brunſchen erblich verkaufte 2. Stücke Feldland, einige der erblichen Veräuſſerung entgegen ſtehende Anſprüche haben, ſind bey hieſigem Königl. Amte auf den 21. Dec. 1751. edictaliter & ſub pœna præcluſi citiret.

Auch ſind alle diejenigen, welche an den Gartenmann, Johann Heinrich Heiſſing, einige Forderungen, oder an deſſen ohnweit des Liſterthurms im ſogenanten Mückenkampe belegenen, von den Völgern relevirenden Garten und darauf befindlichen Melioramenten Anſprüche haben, bey hieſigem Königl. und Churfl. Amte auf den 21. Dec. mittelſt öffentlicher Anſchläge citiret worden.

Lauenſtein. Demnach Wilhelm Hilmers, in Duingen ſtehendes Haus, auf Anſuchen deſſen Creditorum per licitationem verkauft worden, und dann zu Unterſuchung der Schulden Terminus auf den 3. Jan. 1752. von Amts wegen anberahmet; So werden alle und jede, welche an gedachten Hilmer einige Forderungen haben, hiedurch peremtorie, und zwar ſub pœna præcluſi verabladet, beregten Tages frühe um 8. Uhr vor Königl. Amte hieſelbſt entweder in Perſon, oder durch gnugſam inſtruirte Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen abzugeben, dieſelbe zu liquidiren, und darauf fernere Verfügung zu gewärtigen. Lauenſtein, den 3. Dec. 1751.

Königl. Großbr. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. Amt hieſelbſt.

III. Gerichtliche Notificationes.

Lauenſtein. In Concurſachen weyl. Paſtoris Bierdemanns zu Salzhemmendorf nachgelaſſener Witwe, iſt bey hieſigem Königl. Amte zu Publicirung einer Prioritätsurthel Terminus auf den 3. Jan. 1752. berahmet worden.

IV. Steck-Brief.

Hannover. Demnach die Churfl. Maynziſche Regierung des Eichsfeldes unterm 30. nup. anhero gelangen laſſen, maſſen Friederich Curth, ein Churmayniſcher Soldat, aus Seulingen bürtig, 26. Jahre alt, mittelmäßiger Statur, ein run-

des

des und röthliches Angeſicht, gelb braune Haare, ſchwarze Augen und eine ſtumpfe Naſe habend, ſonſt aber eine weiſſe Regimentsmontirung mit rothen Aufſchlägen für ordinair tragend, am 12. ejusd. früh Vormittags in dem Wirthshauſe zu gedachtem Seulingen einen auch daſelbſt gebürtigen Churfl. Braunſchw. Lüneb. Soldaten, mit Namen Heinrich Ruſt, boshafter und vorſetzlicher weiſe erſtochen, gleich nach ausgeübter Mordthat aber auf flüchtigen Fuß ſich geſtellet: Und dann dem Publico daran gelegen, daß dieſer Kerl zur Haft gebracht werde; Als werden Namens Sr. Königl. Majeſtät und Churfl. Durchl. unſers allergnädigſten Herrn, alle und jede Obrigkeiten hieſiget Lande, denen dieſes vorkomt, befehliget, auf vorbeſchriebenen Kerl fleißig Acht zu haben, und fals derſelbe ſich betreten laſſen ſolte, ihn ſofort zur Haft zu ziehen, und uns davon forderſamſt Nachricht zukommen zu laſſen. Geben Hannover, den 7. Dec. 1751.

Königl. Großbritt. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

V. Beförderungen.

Am 23. Novembr. iſt der Amtsſchreiber, Schröder, zu Neuſtadt am Rübenberge zum Deputirten der Freyen aus der Ober-Grafſchaft Hoya erwählet.

Von denen von Harling zur Sülze, Amts Bergen, iſt auf daſige vac. Pfarre der Cand. Theol. Meybrink, präſentiret und confirmiret worden.

VI. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Antiquario Hoppen in Wöhlers Hauſe an der Kayſerſtraſſe ſind nachſtehende Bücher zu haben:

In Folio.

1) Dictionaire hiſtorique & critique par Piere Bayle, a Rotterdam 1720. in vier ganz neuen und ſaubern Franzb. 22 thl.
2) Les Metamorphoſe D'Ovide traduit en françois avec XV. Diſcours contenants l'explication, die groſſe Pariſer Edition mit einer Menge ſauberer Kupferſtiche, gr. fol. in ſaubern Franzb. 6 thl. 18 ggr.
3) Joh. Hofmanni Lexicon univerſale Baſileæ, 1677. fol. in vier Pergb. 8 thl.
4) Vocabulario degli Academici della Cruſca in Venetia 1697. fol. in neuen Pergb. 6 thl.

In Quarto.

1) M. Kokens Bibel, Hildesheim, 1750. 2 thl. 6 ggr.
2) Die Myſtiſche Bibel, Altes und Neues Teſtament, Marp. 1712. 1 thl.
3) Val. Weigeli Kirchen- und Hauspoſtille, 1700. 16 ggr.
4) Carpzovs Sonn- und Feſttagsevangelia, Leipz. 1703. 1 thl.
5) Sperlings erbauliche Fragen, vier ſaubere Bände, 2 thl. 16 ggr.
6) Brendels Geſchichte Joſephs, neuer Pergb. 20 ggr.
7) Lutheri Huß Poſtilla, Barth. rar, mit ſauber illuminirten Figuren, 2 thl.

Einige hundert Stück Diſputationen, gebundene und ungebundene um civile Preiſe.

Langenhagen. Am 21ten Dec. ſoll das Haus und die übrigen Meliorationen von Johann Heinrich Heißings, beym Liſterthurme im ſogenanten Mückenkampe belegenen Garten bey hieſigem Königl. und Churfl. Amte an den Meiſtbietenden verkauft werden.

VII. Sa-

VII. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf künftiges Neujahr können in einem unten auf der Köhnelinger-Straſſe gelegenen Hauſe in der 3ten Etage eine bequeme Stube und Kammer, nebſt Holzraum von neuen wieder vermiethet werden. Das Intell. Comt. giebt davon mehr Nachricht.

Auf ſelbige Zeit werden auch in der Kramerſtraſſe in dem ehemaligen Freiſchen Hauſe einige Gelegenheiten ledig, welche um billige Preiſe vermiethet werde ſollen.

VIII. Sachen, ſo verlohren.

Hannover. Auf dem Wege zwiſchen hier und Bremen ſind aus einem mit H. C. P. bemerkten Bretterkaſten, ſo den 6. hujus hier ankommen, nachfolgende Bücher unterwegens verlohren gegangen:

Schwederi Theatrum hiſtoricum prætenſionum & controv. illuſtr. 2. Th. Leipz. 1727. fol. in Pergament gebunden.

Heineccii Commentarius ad Leg. Jul. & Papiam Poppæam, Amſt. 4to 1726.

Kayſer Carls VII. Wahlcapitulation von Joh. Moſer, 3. Th. Frankf. 1744. 4to

Piſtorii amœnitates hiſtoric. Frankf. 1739. 4to 2ter Band.

Moſers Einleitung zu dem Reichshofraths-Proceß, 8vo Frankf. 1736. 3ter Th.

Senckenbergs Selecta juris & hiſtoriarum, 4. Octavbände, Frf. 1736-42.

Zeilleri Topographia Galliæ mit Merians Kupfern, fol. 1655. 2tes Volumen.

Ejusd. Topographia Franconiæ, deutſch.

Topographia von Maynz, Trier und Cölln, Frankf. 1646.

Paulini Zeit kürzende erbauliche Luſt 2ter und 3ter Theil, 8vo.

Wer ſelbige wieder beyzubringen, oder davon Nachricht zu geben weiß, wird erſuchet, ſolches dem hieſigen Intell. Comt. beliebigſt zu melden.

Burgwedel. Als ein dem Einwohner Luder Hennigs zu Tönſe zubehöriger ganz ſchwarzer Wallache ſeit ohngefehr 4. Wochen aus dem Wintzenbruche ſich verlohren, und vermiſſet worden; So wollen diejenigen, die dem Eigenthümer an ſothanes Pferd, gegen ſo willige als billige Erſtattung aller Unkoſten, verhelfen können, ſolches auf der hieſigen Gerichtsſtube melden. Burgwedel, den 4. Dec. 1751.

Königl. Amtsvoigtey hieſelbſt.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Caſſel. Gleichwie dem Publico ſowol durch hieſige, als auch durch die Frankfurter und andere Zeitungen, von einer den 24. Sept. a. c. vom Hochfürſtl. Heſſencaſſeliſchen ordinairen Frankfurter Poſtwagen entwendeten Kiſte mit Lyoniſchen gold- und ſilbernen Treſſen Nachricht gegeben, und jedermänniglich erſucht worden, zu deren Wiederfind- und Ausforſchung allen möglichen Fleiß anzuwenden: Alſo hat man auch nunmehro nicht weniger hiermit kund machen ſollen, wie daß beſagte Treſſenkiſte den 11. Nov. bey etlichen Einwohnern zu Niederweiſel (zwiſchen Friedberg und Butzbach gelegen) glücklich entdecket, und obgleich aus der eröfneten Kiſte ſchon verſchiedenes von den Treſſen in eines Frankfurter Judens, Namens Mayer Trier, Hände gerathen, welcher dieſe geſtohlnen Sachen wiſſentlich gekauft, und ohnerachtet des angelegten groſſen Banns verhehlet hat, jedennoch alles bis auf ein weniges wiederum herbey gebracht, die Miſſethäter, ſo ſich an dieſem Poſtgute diebiſcher weiſe vergriffen, ihrer ordentlichen Landesobrigkeit nach Hohenſolms zum rechtlichen Proceſſe und wohl verdienten Strafe überlaſſen, dahingegen dem ungenanten Denuncianten der geforderte Recompenz richtig bezahlt worden ſey. Caſſel, den 29. Novemb. 1751.

Fürſtl. Heßiſches Ober-Poſtamt albier.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

100tes Stück.

Von der Wünschelruthe.

Der Gebrauch der Wünschelruthe hat noch nicht völlig aufgehöret, und es finden sich noch von Zeit zu Zeit einige, die bemühet sind, die Würkungen derselben, so wie sie angegeben werden, aus ihren Ursachen zu erklären. Andre begnügen sich damit, daß sie sagen, es komme die ganze Sache auf gewisse Handgriffe an, welche sie nicht anzeigen, und setzen damit alle, die sich dieser Ruthe jemals im Ernste bedienet haben, in die Zahl der vorsetzlichen Betrüger. Die Klügsten lassen eine Begebenheit, welche genau zu untersuchen, sie vielleicht keine Gelegenheit gehabt haben, an ihren Ort gestellet seyn: und es ist mir niemand unter denen, die von der Wünschelruthe geschrieben haben, vorgekommen, der sowol die Neubegierde des Lesers befriedigte, und einer weitern Untersuchung Schranken setzte, als auch der Menschenliebe desselben ein völliges Genügen thäte.

Bey so gestalten Sachen war es mir sehr angenehm, als mein alter Freund, der göttingische Senator, Campe, mir vor wenig Wochen dies ganze Geheimniß dieser Ruthe entdeckte. Er hatte Gelegenheit gehabt, einem Manne zuzusehen, welcher mit derselben Quellen suchte. Ihre Triebfedern konten sich seinem geübten Auge nicht entziehen. Er nahm die Ruthe selbst in die Hände, und ward in kurzer Zeit ein eben so guter Meister als der andere. Dem Berichte dieses Freundes habe ich also meine ganze Einsicht zu danken, welcher zwar nur mündlich und sehr kurz, aber doch so deutlich war, daß ich alsobald selbst Ruthen verfertigen, und mir ihren Gebrauch recht bekannt machen konte.

Ich rede von der gewöhnlichsten Art der Wunschelruthen. Ohne Zweifel beruhen die übrigen mit dieser auf einerley Grunde, aber ich habe keine Erfahrung davon, und achte es nicht der Mühe werth zu seyn, mich an diesen Ruthen ebenfals zu üben. Es kan aber bey dergleichen Dingen der geringste Umstand etwas ändern, und dieses ist hinlänglich, diejenigen, welche die Hochachtung, so sie ihren Lesern schuldig sind, nicht aus den Augen setzen, dahin zu vermögen, daß sie ihrer Feder keinen alzu freyen Lauf lassen.

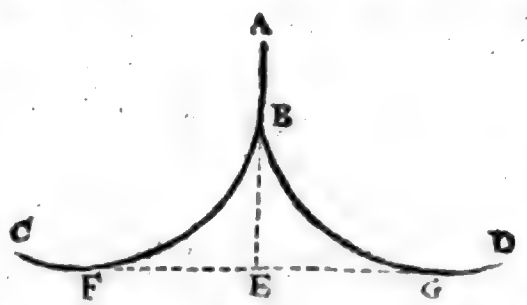

Die gewöhnlichste Wünschelruthe ist gemeiniglich ein Zweig einer Haselstaude AB, welcher sich in zween dünnere, BC, BD, theilet, welche die Schenkel der Ruthe heissen sollen, und AB ihre Spitze. Die zween Schenkel der Ruthe pflegen einander ziemlich gleich zu seyn, und einer derselben AC lieget, in Ansehung der in E verlängerten Spitze AB, nicht viel anders, als der an-

 dere

dere AD. Es wird den Verstand der Ruthe sehr erleichtern, wenn wir diese beyden Dinge in der Volkommenheit, und noch über dem annehmen, die Ruthe sey so gewachsen, daß, wenn man sie auf einen ebenen Tisch leget, weder ihre Schenkel, noch ihre Spitze von der Oberfläche desselben abweichen. In dieser Lage wird die Ruthe bey dem Gebrauche mit beyden Fäusten dergestalt gehalten, daß die Daumen aussen bey CD, die kleinsten Finger aber inwendig bey FG liegen, und damit dieses geschehen könne, werden die Schenkel derselben bey FG auswärts gebogen, welches geschehen muß, ohne daß man durch diese Biegung einen oder andern Theil dieser Schenkel aus der ebenen Oberfläche bringe, in welcher derselbe mit den übrigen Theilen der Ruthe vorher lag. Bey der solchergestalt gehaltenen Ruthe kan man sich die gerade Linie FG vorstellen, welche die beyden gebogenen Schenkel berühret, und, weil alles auf einer Seite der AE so ist wie auf der andern, auf diese AE perpendicular seyn wird.

In dieser Lage bleibet die Ruthe unbeweglich, insonderheit wenn man die Finger, zwischen welchen und der hohlen Hand die äussersten Theile der Schenkel CF, DG liegen, etwas stark zusammen drücket. Und wenn man nunmehro vermittelst der Ruthe etwas, was es auch seyn mag, suchet, so gehet man mit derselben in der Gegend, da das gesuchte vermuthet wird, hin und her. So bald man über oder bey den Ort gekommen ist, da das Gesuchte lieget, beweget sich die Ruthe mit ihrer Spitze schnell oder langsam, mehr oder weniger, niederwärts. Und es verändert die eigentliche Beschaffenheit der gesuchten Sache in dieser Bewegung nicht das geringste; auch ist dabey keine weitere Vorsicht nöthig, als daß man sich jedesmal vorsetze, dieses oder jenes, und dieses mal nichts anders zu finden. Auf eben die Art antwortet die Ruthe auf alle Fragen. Man darf nur verschiedene Antworten auf eine Frage auf verschiedene Blätter Papier schreiben, und die Ruthe über eins dieser Blätter nach dem andern halten; Sie wird schlagen, das ist, sich um die FG unterwärts drehen, so bald sie über die rechte Antwort gehalten wird. Oder man lässet diese verschiedenen Antworten, eine nach der andern aussprechen. Die Ruthe wird selten ermangeln, der rechten Antwort durch eine höfliche Neigung beyzupflichten. Denn in der That ist sie nicht untrüglich, sondern fehlet oft genug. Aber wenn man die Sache mit einiger Geschicklichkeit angreifet, so trift sie viel öfter zu, als sie fehlet.

Dieses kan wunderſam genug scheinen, es ist aber auch vor sich hinlänglich, die Sätze dererjenigen zu widerlegen, welche die Würkung der Ruthe gewissen Ausdünstungen zuschreiben, die von dem Wasser, dem Metalle, einem Grenzsteine, einem Diebe und andern dergleichen Dingen aufsteigen sollen. Es müsten nach dieser Lehre die Dünste, die ein geschriebenes oder ausgesprochenes Ja von sich giebet, von einer ganz andern Beschaffenheit seyn, als die von einem geschriebenen oder ausgesprochenen Nein herrühren. Und der Schluß ist ganz unwiderſprechlich: die Ruthe müste bey einerley Umständen immer auf einerley Art würken, wenn sie von dem Cörper, gegen welchen sie schläget, so beweget wurde, wie sonst ein Cörper einen andern beweget. Sie schläget aber der Absicht desjenigen gemäß, welcher sie führet, und entdecket ihm nie etwas anders, als was er zu wissen verlanget.

Man kan bey so gestalten Sachen nicht daran zweifeln, daß die Würkung der Ruthe von einem Geiste herrühre, welcher allein Freyheit, und das Vermögen hat, bey einerley Umständen auf verschiedene Arten zu würken, nachdem es seine innere Beschaffenheit und seine Absicht mit sich träget. Aber dieser Geist ist nicht nothwendig der böse. Viele verständige Männer von der französischen Geistlichkeit haben dieses behauptet, als in dem vorigen Jahrhundert die Ruthe in ihrer Gegend mehr Aufsehen machte,

machte, als sonsten: und es finden sich in allen übrigen Religionen Leute, die dieser Meynung beypflichten; ob es zwar einem Naturforscher noch viel weniger zu vergeben ist, wenn er einen Geist zur Auflösung dieses oder jenes Knotens einführet, als man es einem Dichter übersiehet, wenn er bey einer jeden Schwürigkeit einen Abgott aus dem Gerüste hervor bringet.

Ich nehme hier die Naturforschung in einem etwas weitläuftigern Verstande, als es gemeiniglich geschichet, da man dieselbe sich blos mit Cörpern beschäftigen läßt. Denn ich habe eben gesagt, daß die Würkung der Ruthe von einem Geiste herrühren müsse. Aber dieser Geist ist kein anderer, als die Seele des Menschen, welcher die Ruthe führet. Und er würket dabey gar nicht durch einige verborgene Kräfte, sondern blos durch diejenigen, welche wir, so oft wir wollen, bey uns wahrnehmen können. Und zwar geschichet diese Würkung durch die Hände; aber sie ist nicht die eigentliche Ursache der Bewegung der Ruthe, sondern nur die Gelegenheit dazu. Die Ruthe beweget sich in der That selbst, und zuweilen mit einer solchen Heftigkeit, daß sie darüber zerbricht, oder die Hand, welche sie trägt, verletzet.

Die Schenkel der Ruthe müssen aus einer elastischen Materie bestehen: sonst ist nichts daran gelegen, zu was vor einer Art von Cörpern dieselbe gehören. Holz, Metall, Fischbein, zusammen gebundene Federspulen, die ihre ganze Länge haben, alles dieses ist gut, wiewol nicht im gleichen Grade. Niemand hat dieses deutlicher gesaget, als J. B. Zeidler in seinem Pantomysterium, und welches etwas besonders ist, niemand hat der Ruthe mehr zugetrauet, als eben derselbe. Es siehet aber seine Naturlehre ohngefehr so aus, wie die von dem berühmten C. Thomasius; und bey dergleichen Grundsätze ist man vermögend, sich alles, was man will, einzubilden. Sind aber die Schenkel der Ruthe elastisch, und man hat sie so, wie oben gesaget worden, auswärts gebeuget, so sind diese Federn gespannet, und bemühen sich wieder gerade zu werden. Dadurch wird das Punct B von der Feder BC nach der Rechten, und von der Feder BD nach der Linken gedrückt. Es sind aber diese Drückungen bey den angenommenen Umständen einander gerade entgegen gesetzt, folgends kan das Punct B weder nach dieser noch nach jener Seite weichen; die Ruthe ist in Ansehung dieser Drückungen ein Gleichgewicht, und bleibet in ihrer Ruhe. Hat man, indem die Schenkel der Ruthe gebeuget worden, dieselben zugleich gegen einander gedrückt, und dadurch den Winkel FBG kleiner gemacht, so sind diese Federn BC, BD, noch mehr gespannet, und drücken das Punct B stärker, als vorher, sonst aber wird nichts verändert.

Nun stelle man sich vor, daß das Blatt, auf welchem die gezeichnete Ruthe erscheinet, nach der Linie AE gefaltet sey, und daß man den Theil des Blattes, in welchem der Schenkel AC lieget, etwas weniges gegen den andern geneiget habe, in welchem sich der Schenkel BD befindet: so, zum Exempel, daß die Linie FE nunmehro mit der EG einen Winkel mache, der nicht weniger hält, denn 175. Grade. So wird das Punct B zwar noch von den gespanten Federn der Schenkel gedrücket, aber diese Drückungen sind einander nicht mehr gerade entgegen gesetzt, sondern beyde sind bemühet, das Punct B, bey der angenommenen Lage der Ruthe, unterwärts zu treiben. Es ist aber die Kraft dieses Triebes sehr klein, wenn der Winkel, welchen FE mit der EG einschliesset, von 180. Graden wenig abweichet: und wird gröſſer, wenn dieser Winkel kleiner wird. Ist also nichts vorhanden, welches diesen Trieb hemmete, so gehet das Punct B würklich unterwärts, welches nicht anders geschehen kan, als, indem sich die Ruthe um die Linie FG drehet, die dem Horizont parallel lieget. Demnach wird die Ruthe blos dadurch in die Umstände gesetzt, bey welchen sie nothwendig schlagen muß, wenn sie nicht zurück gehalten wird,

daß man die Fäuste, welche sie halten, etwas weniges, und zwar dergestalt drehet, daß die Daumen höher, und die kleinsten Finger niedriger, als vorher, zu liegen kommen. Es kan aber die Ruthe in dem Falle, wenn der Winkel FEG wenig von 180. Graden abweichet, allerdings dadurch in Ruhe erhalten werden, daß man sie bey CF, GD feste hält, und verhindert, daß sich diese Theile der Schenkel in den Händen nicht drehen können. Wird aber dieser Winkel noch kleiner gemacht, so überwieget endlich die drehende Kraft, und die Ruthe schläget. Insonderheit wird es unmöglich, bey einer mäßigen Verkleinerung des Winkels FEG die Ruthe aufzuhalten, wenn die Federkraft der Schenkel an sich stark ist, wenn dieselben durch das Beugen sehr gespannet worden, und wenn BE eine beträchtliche Länge hat, die Theile der Schenkel aber, welche man anfasset, etwas dünne sind. Denn die drehende Kraft würket an dem Hebel BE, bey B, mit vielem Vortheile: die drückenden Finger aber sind bey etwas dünnen Schenkeln sehr nahe an der Are der Bewegung FG angebracht, und können ausser dem, so wie sie bey der Ruthe gebrauchet werden, die Theile der Schenkel, welche sie umfasset haben, so gar sehr nicht pressen. Bey so gestalten Sachen ist es leicht zu begreifen, wie das Oberhäutgen der Hände, welche die Ruthe halten, verschoben, und diese also verletzet werden können: und daß, insonderheit wenn man nur einen, und zwar den schwächern Schenkel der Ruthe, recht feste hält, dem andern aber die Freyheit lässet, sich in der Hand zu drehen, jener öfters gar brechen müsse.

In die Umstände, bey welchen sich die Ruthe dergestalt drehen muß, wird sie blos durch die angezeigte Wendung der Hände gesetzt, welche auch diejenigen, die man ausdrücklich darauf Acht zu haben bittet, schwerlich merken können; derjenige aber, welchem die Ruthe schläget, kaum empfindet, weil dieselbe dieser Bewegung einen nur gar sehr geringen Widerstand thut. Ja es ist zuweilen eine kleine Bewegung der Finger, oder der Muscuin an den Fingern hinlänglich, die Ruthe schlagend zu machen, indem es fast nur auf Harbreiten ankomt, um welche die Schenkel derselben versetzt werden dörfen. Mit einem Worte: wenn die Ruthe getragen wird, so ist sie in einer Art eines Gleichgewichtes, und kan aus demselben eben so leicht gesetzet werden, als alle übrige Dinge, die sich im Gleichgewichte befinden. Wird aber die Ruthe dergestalt aus ihrem Gleichgewichte gesetzt, daß sich die Spitze derselben unterwärts neigen muß; so erhält sie dasselbe vor sich nicht wieder, ehe ihre Spitze gerade auf den Boden weiset. Denn die Ursachen, welche die Ruthe bewegen, werden durch diese Bewegung anfänglich nicht nur nicht gehoben, sondern auch zum Theile verstärket, wie leicht zu sehen ist; und hören nicht ehe gänzlich auf, als bis die Ruthe den angezeigten Stand erreichet hat. Doch kan man sie, wenn die treibende Kraft nicht alzu groß ist, durch das Zudrücken der Hände, in einer jeden Zwischenlage aufhalten, und eben dadurch wird auch die Bewegung derselben nach Belieben gemäßiget.

Ohnfehlbar hat die Empfindung der gewaltsamen Bewegung der Ruthe, deren Ursache er sich selbst nicht zuschreiben konte, den ersten, der ohngefehr mit einem dergleichen Zweige gespielet haben mag, aufmerksam gemacht, und ihn bewogen, daß er sich bemühet hat, von dieser Erfindung einigen Nutzen zu ziehen. Es mag nun seyn, daß er zugleich die Triebfedern derselben, und die Handgriffe, welche bey dem Gebrauche nöthig sind, entdecket hat; oder daß ihm dieselben unbekant geblieben sind, und er würklich die Wünschelruthe vor ein besonderes Geheimniß der Natur gehalten. Und alle diejenigen, welche jemals sich im Ernste derselben bedienet haben, lassen sich aus eben dem Grunde in zwo Classen bringen. Man kan die erstern, denen die Ruthe wenigstens

so

ſo weit bekant iſt, daß ſie wiſſen, es richte ſich dieſelbe blos nach ihrem Willen, die gelehrten; die andern aber, welchen auch dieſes unbekant geblieben, die natürlichen Ruthenmänner nennen.

Bey einem gelehrten Ruthenmanne beſtehet der Gebrauch derſelben in einem bloſſen Gaukelſpiele, wodurch er die hinter das Licht führet, die ihm trauen, indem er ſeine Ruthe ſchlagen läßt, wenn er mit Gewißheit, oder aus wahrſcheinlichen Gründen urtheilet, daß ſie ſchlagen müſſe, um die vorgelegte Frage richtig zu beantworten; in den übrigen Fällen aber auf das Gerathewohl ankommen läſſet. Der natürliche Ruthenmann thut eben dergleichen, aber er weiß nicht, daß er es thue; und in ſo ferne möchte vielleicht jemand leugnen, daß die Sache von ſeinem Willen abhänge. Nichts deſtoweniger ſchläget ihm die Ruthe eben wie jenem, wenn er mit Gewißheit oder aus wahrſcheinlichen Gründen urtheilet, daß ſie ſchlagen müſſe, oder wenn er eine vorzügliche Neigung vor die Antwort hat, die ſie durch ihre Bewegung beſtätigen ſoll, mit einem Worte, wenn er den Schlag wünſchet oder erwartet.

Wem iſt unbekant, daß nicht nur bey allen Menſchen mit einer jeden heftigen Bewegung des Gemüthes gewiſſe Geſichtszüge, und verſchiedene Bewegungen anderer Glieder verknüpfet ſind, von welchen ſie öfters nicht das geringſte wiſſen, ſondern daß auch ſehr viele unter denſelben, ſo oft ſie etwas vorhaben, ſo einige Aufmerkſamkeit erfordert, einige ihrer Muſculn mit würken zu laſſen gewohnt ſind, welche dazu nicht das geringſte beytragen können. Siehet man verſchiedenen Leuten zu, wenn ſie ſchreiben, zeichnen, das Clavier ſchlagen, die Geige ſtreichen, oder ſonſt etwas dergleichen thun, ſo ſolte man glauben, daß ihre Lippen, ihre Zunge, ihre Augenlieder und ihr ganzes Geſicht, nicht weniger zur Bildung der Züge auf dem Papiere, oder zur Formirung der Töne, beytragen müſſen, als ihre Finger und Hände. Und doch wiſſen ſie von allen dieſen Dingen nicht das geringſte: ja ſie würden ſie abſtellen, wenn es in unſerer Gewalt wäre, eine eingewurzelte Gewohnheit von dieſer Art gänzlich auszurotten. Vornemlich aber äuſſern ſich gewiſſe Bewegungen unſerer Glieder, die wir uns nicht eigentlich bewuſt ſind, wenn durch dieſelben ein gewiſſer Zweck erhalten wird, den wir verlangen, ob wir zwar nicht ſagen können, wie dieſe Bewegungen eingerichtet werden müſſen, damit derſelbe erhalten werde. Es glitſchet jemand auf einem ſchlipferigen Wege; wie ſchnell und wie geſchickt bewegen ſich nicht ſeine Füſſe, ſeine Hände, ſein Kopf und Leib, ihn wieder in das Gleichgewicht zu bringen, welches er verlohren hatte? und dieſes ganz ohne Ueberlegung, auf die bloſſe Empfindung der Gefahr eines Falles. Ja würden wir nicht täglich verſchiedene male fallen, wenn wir uns nicht anders, als durch eine auf die Regeln des Gleichgewichts gegründete Ueberlegung helfen könten? Eben dergleichen begegnet uns, wenn uns etwas entfallen will, ſo uns ſchätzbar iſt, und in tauſend andern Umſtänden. Niemand hat auf die Bewegung acht, die er ſeinen Fingern geben muß, wenn ſie die Feder faſſen, und mit derſelben dieſe oder jene Züge machen ſollen. Die Hand führet die Feder, wenn ſie ausgeſchrieben iſt, zum Tintenfaſſe, und ſchwerlich würde der Schreiber zu ſagen wiſſen, wo ſein Tintenfaß eigentlich ſtehe, wenn ihn jemand alſobald darum fragte.

Eben dergleichen begegnet dem natürlichen Ruthenmanne, ſo bald er das Schlagen ſeiner Ruthe wünſchet oder erwartet. Und hierinnen lieget der Grund, warum ſie nicht einem jeden ſchläget. Demjenigen nemlich, der, nachdem er die Ruthe wohl gefaſſet hat, ſeine Hände ſteif hält, und ſich nichts aus dieſer Verfaſſung bringen läſſet, wird ſie niemals ſchlagen: wiewol man ihm in wenigen Minuten beybringen kan, wie er es machen müſſe, daß ſie ſchlage.

Wer aber gewohnt ist, seine inneren Empfindungen immer mit gewissen Bewegungen des Cörpers zu begleiten, wird eben so leicht auf diejenigen verfallen, bey welchen die Ruthe schlagen muß, als auf andere. Und fällt er auf die rechten, so wird er eben dadurch zum natürlichen Ruthenmanne, und brauchet aufs höchste noch einige Uebung, welche, ohne sein Wissen, die nöthige Bewegung der Hände mit seinem Wunsche, oder mit seiner Erwartung des Schlages, noch fester verknüpfet.

Da also bey beyden Arten der Ruthenmänner die Sache endlich auf ihre Erkentniß ankomt, und der Umstand, daß dieses dem ersten bekant ist, dem andern aber nicht, darinnen nichts ändert, daß die Ruthe richtig oder unrichtig auf die vorgelegte Frage antwortet: so muß sie auch bey beyden ohngefehr gleich oft zutreffen. Denn diesen Vorzug scheinet der gelehrte Ruthenmann vor dem ungelehrten doch zu haben, daß er sich mehr in Acht nehmen wird, weil er weiß, daß alles bey ihm auf eine würkliche Betrügerey hinaus laufe: Der natürliche aber, welcher aufrichtig zu Werke gehet, wird auf viele Nebenumstände, die ihm Licht geben könten, zu sehen, vor unnöthig achten. Und nun ist das einzige zu erklären übrig, wie es kommen müsse, daß überhaupt die Ruthe öfters, und wenn man will, viel öfters zutreffe, als sie fehlet.

Ich nenne aber hier diejenige eine zutreffende Antwort, welche, ob sie wol der Wahrheit nicht völlig gemäß seyn möchte, doch nach dem Urtheile des Fragenden davor angenommen wird. Auch bin ich versichert, daß man die Fragen so einrichten könne, daß es dem Ruthenmanne schwer fallen würde, unter einer grossen Anzahl derselben auch nur eine einzige zu beantworten. Wenn man an verschiedenen Stellen eines weiten offenen Platzes einige Munzen oder andere Dinge vergrübe, und nachdem man alles wieder aufs genaueste in den vorigen Stand gesetzt, den Ruthenmann dazu führte, mit dem Bedeuten, daß man die Entdeckung dieser verborgenen Dinge von ihm erwarte, so müste er in der That sehr glücklich seyn, wenn er nach vieler Mühe nur etwas fände. Aber so strenge ist bey dergleichen Untersuchungen nicht leicht jemand. Wenigstens hat der berufene französische Ruthengänger Aymar, welcher dadurch ein grosses Aufsehen gemachet hat, daß er einen von drey Mördern entdeckt, mehrere Nachsicht gefunden. Man glaubte ihm auf sein Wort, daß er die Bäume an dem Ufer der See, unter welchen sich die beyden übrigen bey ihrer Flucht aufgehalten haben solten, richtig angezeiget; ob zwar diese Mörder niemals ergriffen worden sind, und also niemand wissen konte, ob die Ruthe wahr gesaget habe, oder nicht.

Wenn aber dem Ruthenmanne, so wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, verschiedene Fragen vorgeleget werden, deren einige er vielleicht auch selbst vorgeschlagen haben mag, so sind dieselben von verschiedenen Arten. Wir wollen sie nach einander betrachten, und bey jeder Art erwegen, wie groß die Gefahr zu fehlen sey.

Eine Art der vorgelegten Fragen kan der Ruthenmann mit Gewißheit beantworten: als wenn er sagen soll, wie viel es an der Uhr ist, oder wie viele Leute sich in dem Zimmer befinden, wo er selbst zugegen ist. Bey dieser Art Fragen wird die Ruthe niemals oder sehr selten fehlen, wenn sich der Mann nur einiger massen in Acht nimt.

Zu einer andern Art der Frage wird zwar der Ruthenmann die genaue Antwort nicht wissen: es wird sich aber die Antwort, die er geben mag, entweder gar nicht, oder doch nicht leicht widerlegen lassen, da denn die Fragenden selten ermangeln werden, sie vor wahr anzunehmen. Die Antwort auf die Frage, wie tief unter dem Orte, da man stehet, sich Wasser in der Erde befinde, kan am leichtesten untersuchet werden, wenn ein Ziehebrunnen in der Nähe ist. Aber selbst zu dieser Untersuchung ist nicht sogleich

Lust,

Luſt, Geſchicklichkeit und die nöthige Geräthſchaft vorhanden. Noch viel weniger wird man ſich die Mühe geben nachzugraben.

Dieſe Beſchaffenheit hat es mit allen Antworten von zukünftigen Dingen, ſo lange dieſelben zukünftig ſind. Verflieſſet aber endlich die zur Erfüllung geſetzte Zeit, ſo iſt die Bequemlichkeit dabey, daß dergleichen Prophezeyungen, wie die unglücklichen Eyren der Aerzte, gemeiniglich vergeſſen werden, wenn ſie fehl ſchlagen, und daß man die Freyheit hat, ein Aufſehen davon zu machen, wenn ſie zutreffen.

Noch giebt es eine andere Art von Fragen, deren Beantwortung zweydeutig ſeyn, und doch ganz deutlich ſcheinen kan. Dergleichen ſind die von dem ſchönen und böſen-Wetter. Es ſind zwiſchen einem vollkommen heitern und ganz übeln Wetter ſo viele Abfälle, daß man mit eben dem Scheine der Wahrheit ſagen kan, es ſey bey uns in einem Jahre drey Monathe übles, und neun Monathe gutes Wetter, mit welchem ſich behaupten läſſet, es ſey das Wetter nur drey Monathe gut, und die übrigen neun Monate übel. Alſo ſtehen hier immer mehr Treffer gegen wenigere Fehler, weil man das zweifelhafte immer zu den Treffern rechnen kan.

Andere Fragen betreffen ſolche Dinge, die zwar nicht gewiß, aber doch mit Wahrſcheinlichkeit erkant werden können. Auch hier trift die Antwort öfters zu, als man fehlet, wenn man in Muthmaſſungen geübet iſt. Die Geſichtszüge, und tauſend kleine Bewegungen der Zuſeher können ein groſſes Licht geben, wenn etwas zu entdecken iſt. Quellen aber, Erzgänge und andere natürliche Dinge, haben verſchiedene, theils gewiſſe, theils wahrſcheinliche Anzeigungen.

Endlich fallen noch ſolche Fragen vor, die nicht einmal mit einiger Wahrſcheinlichkeit beantwortet werden können, ſondern da man alles auf das bloſſe Gerathewohl ankommen laſſen muß. Einige dieſer Antworten können eben ſo leicht zutreffen, als fehlen, gleichwie die in dem alten Spiele, gerade oder ungerade. Und dadurch kan die Zahl der bey allen Fragen begangenen Fehler nicht wol gröſſer werden, als die Anzahl der richtigen Antworten. Bey andern Fragen dieſer Art ſtehen zwar viele Fehler gegen einen einzigen Treffer: als, wenn verlanget wird, daß unter einem ganzen Spiele verkehrt aufgelegter Karten dieſes oder jenes Blatt gefunden werden ſoll. Allein man kan hier die Zahl der Fehler, welche man würklich begehen wird, ſehr vermindern, ob zwar die Zahl der möglichen Fehler groß genug iſt. Man verſuchet die Sache einmal. Trift man das rechte Blatt, ſo iſt das Wunder deſto gröſſer. Trift man es nicht, ſo iſt am beſten, die Ruthe nicht weiter, oder wenigſtens nicht noch über ein oder zweymal hierüber zu fragen. Und überhaupt muß man ſich nur auf dergleichen Fragen nicht viel einlaſſen, oder wenn man es nicht gänzlich vermeiden kan, deſto mehr Fragen von den Arten, bey welchen die Hofnung zu treffen viel gröſſer iſt, als die Gefahr zu fehlen, veranlaſſen; So wird noch immer die Zahl der richtig beantworteten Fragen diejenigen, welche falſch ſind beantwortet worden, merklich überwiegen.

Nachricht von Joh. Glandorpius.

Die Hiſtorie des Joh. Glandorpius iſt ſehr kurz im Gelehrten-Lexicon gerathen. Es wird nur von ihm gemeldet, er ſey anfangs Rector in Hannover, nachgehends in Goslar, und endlich Profeſſor hiſtoriarum in Marpurg geweſen. In Hannover habe er ſeine Frau Ehebruchs halber verſtoſſen, weswegen er von Johann Macrinus in Predigten angegriffen worden, dem er aber in einer ſcharfen Satyre geantwortet, worüber er die Stadt räumen müſſen. Hier fehlet vieles; denn zuerſt iſt er

Lector

Lector der fünften Classe in Münster gewesen, und zur Zeit der dasigen Reformation Rector. Sein gelehrter Streit mit dem Heinrich Bruchter, Olphenius, hat ihn erst recht bekant gemacht. Aus Münster muste er wegen der Anabaptisten fliehen, denen er sich widersetzte. Drauf ist er Professor zu Marpurg geworden, und nach dieser Profeßion hat er als Rector gedienet zu Hameln, Braunschweig, Hannover, Goslar, Einbeck, und zuletzt in Hervord, allwo er auch gestorben. Er stehet im Verzeichnisse der Hamelschen Schul-Lehrer in den Actis Scholast. des Hrn. Bidermanns, T. V. S. 556. wo aber die Ordnung seiner Aemter auch verkehrt gemeldet ist; denn er soll erst in Hameln, denn in Braunschweig, ferner in Hannover, Goslar, und zuletzt in Marpurg gewesen seyn. Im Verzeichnisse der Hannoverschen Schul-Lehrer, T. IV. S. 541. stehet, Glandorp habe mit dem Superintendens Ursinus, nicht aber mit dem Macrinus, den das Jöchersche Lexicon nennet, Streit gehabt. Im Einbeckschen Verzeichnisse T. VI. und im Braunschweigischen T. III. der Auctorum Scholast. vermisset man den Glandorp gleichfals. Hingegen trift man ihn im Hervordischen, T. IV. S. 270. an. Daß er Rector in Einbeck gewesen, bezeuget Hamelmann Opp. S. 1218. und von seinen übrigen Rectoraten redet er S. 332. Zu Hervorden ward er nach 2. Jahren pro emerito erkläret, weil er Alters halber seinem Amte nicht mehr vorstehen konte, und er starb daselbst als eine Privatperson. Hamelmann S. 1045. Albert Lonicerus, sein Nachfolger, hat sein Leben in einer Rede und in einem Gedichte beschrieben. Philip Melanchthon nennet ihn in seinen Briefen, die er an ihn geschrieben, einen gelehrten Lehrer der Jugend, und guten Historicus. Er war aus Münster gebürtig, wo er auch in seiner Jugend die Schule besucht, drauf aber zu Rostock und Cölln seine Studien fortgesetzt, und daselbst academische Würden angenommen hat. Er hat den Buschius auf seinen Reisen begleitet. Mehreres wird man von ihm beym Hamelmann finden. Dies sey genug, zu beweisen, wie manche Geschichte aus demselben könne ergänzet und verbessert werden.

J. C. Strodtmann.

Nachricht vom Heinrich Bruchter, Olphenius.

Heinrich Bruchter, Olphenius von seiner Geburtsstadt Olphen im Stifte Münster, zubenamet, hat im 16ten Jahrhundert gelebt. Er ist zuerst eine ganze Weile Actii Conrector in Münster gewesen a). Hierauf kam er als Conrector an die Thumschule in Osnabrück unter dem Rectorat des Alexanders von Meppen, nachdem der Conrector, Heinrich Sibans, Olphenius, sein Landsmann, das Conrectorat angegeben hatte. Ich finde, daß er im Jahre 1525. Rector in Münster gewesen, folglich hat er in Osnabrück nicht lange gestanden. Er hat geschrieben:

1) Sententias & apophthegmata ex Diogene Laertio excerpta, & scholiis illustrata. Cölln 1530.

2) Carmen heroicum de intemerata Mariæ virginis conceptione & mira ejusdem nati omnipotentia.

3) Etwas gegen den Glandorp, welcher die lutherische Religion, Bruchter hingegen die catholische vertheidigte. Glandorp aber war ihm an Gelehrsamkeit überlegen. Den Titel der Schrift weiß ich nicht.

Zuletzt hat sich Bruchter in Münster zu dem Amte gebrauchen lassen, quod a ferendis literis nomen habet b), und in solchem Zustande hat er noch 1563. in einem hohen Alter gelebet; folglich muß er vor 1500. geboren seyn. Die lateinischen Worte bedeuten einen Briefträger. Ob er nun bey der Post ein Briefträger gewesen, oder als Münsterscher Bothe für die Stadt gereiset ist, dergleichen man noch in Hannover, Hildesheim und andern Orten hat, mag uns einer sagen, der in Münster bekant ist.

J. C. Strodtmann.

a) Hamelmann S. 1187. b) ib. S. 171.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

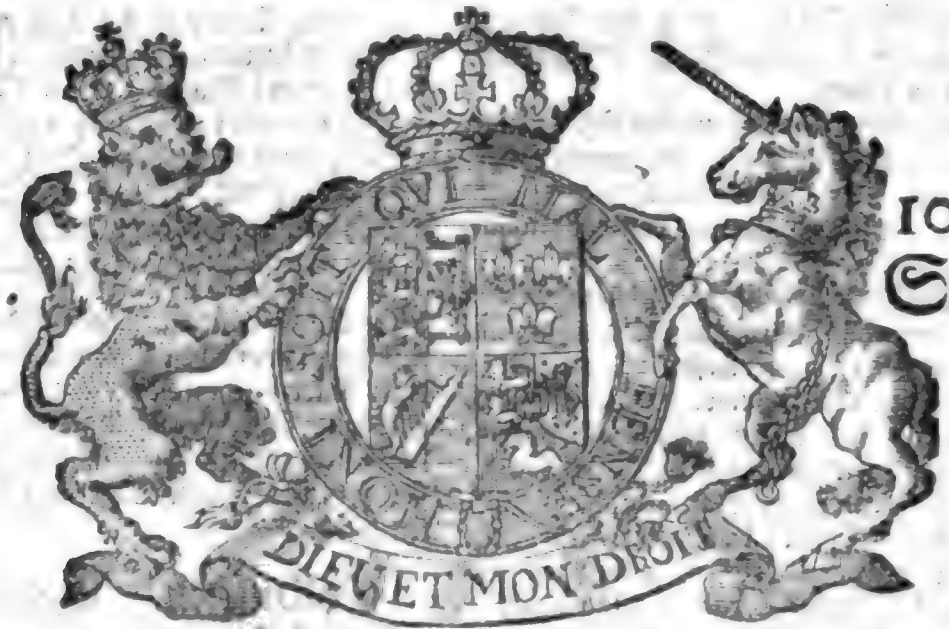

100ſtes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 13ten December.

I. Gerichtliche Notificationes.

Göttingen. Zu Eröfnung des von dem neulich verſtorbenen hieſigen Bürger und Weißgerber, Lorenz Goldbach bey löbl. Civilgerichte niedergelegten letzten Willens iſt Terminus auf den 22. Decemb. anberaumet.

Uslar. Auf den 21. hujus, wird ſeyn der Dienſtag nach dem 4ten Advent, iſt zur Publication des von dem hier verſtorbenen Burger, Johann Chriſtoph Hennecken, zu Rathhauſe niedergelegten Teſtaments Terminus anberahmet worden.

Medingen. In Concurs- und Liquidationsſachen weyland Bürgers und Brauers, Julius Heinrich Schulzen zu Bevenſen Creditores betreffend, iſt zu Publication der Prioritätsurthel Terminus auf den 31. dieſes Monats Decembr. angeſetzet worden, und ſollen ſodann auch, da zu den Cridariſchen Immobilibus ſich bislang keine Käufer angefunden, Creditores über die Art und Weiſe, wie dieſe Immobilia dem Concurſe zum beſten am füglichſten zu verſilbern ſeyn möchten, vorgenommen werden.

Königl. und Churfl. Beamte.

II. Absterben Königl. Bedienten.

Der Königl. Gartenmeister, Scheurl in Montbrillant, ist vor etlichen Tagen todes verblichen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Notario Heydecken in der Neuenstraße sind folgende Bücher zu haben:

1) Gründliche Bewährung des Sr. Königl. Majest. von Großbrit. zustehenden Jagd-Regals, aus den Alterthümern und mancherley Rechten dargelegt von Lübben, fol. 1731. Pap. 26 ggr.

2) Bilderbecks grundliche Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagden, fol. Celle, 1741. Franzb. 20 ggr.

3) Chronica von Hannov. und Braunschw. Landen, aus vielen andern Chronicis, E. E. Raths Archiven und glaubwürdigen Mscr. in chronologische Ordnung gebracht, mit vielen besondern Nachrichten hoher Personen versehen, sauber geschrieben, fol. starker Pergb. 3 thl. 16 ggr.

4) Happelii historische Beschreibung von Europa, mit vielen Landcharten und schönen Kupfern hoher Personen, Käyserkrönung, Städte ꝛc. fol. starker Pergb. 2 thl. 18 ggr.

5. 6) Das veränderte Rußland, nach seiner Verfassung zu Lande und zu Wasser, 4to mit vielen Kupfern, Hannover, 1738. in 2. Pergb. 1 thl. 8 ggr.

7-10) Staat der Käyser, Könige und Fürsten des heil. Röm. Reichs, mit vielen Portraits und Wapen derselben gezieret, 8vo in 4. starken Pergb. 1 thl. 16 ggr.

11) Happelii ausländische Schatz- und Raritätencammer, mit vielen Kupfern, welche in Abbildung ausländischer Völker, Städte, Thiere ꝛc. bestehen, wobey Mahomets Alcoran, fol. Pergb. 2 thl. 18 ggr.

12) Hubners Natur- Kunst- Berg- und Handlungslexicon, groß 8vo, 1727. neu Pergb. und vergoldeten Titel, 1 thl. 8 ggr.

13-22) Politischer Staat von Europa, aus dem Französischen, 8vo Dresd. 1740-46. in 10. Bänden, 2 thl. 12 ggr.

In der Schusterherberge auf der Knochenhauerstraße ist ein Mann von Halle mit einer Parten sehr schöner Canarienvögel von allerhand Farben angekommen, welche er um billigen Preis zu verkaufen gewillet, und sich deswegen einige Tage lang hier aufhalten wird.

Coldingen. Nachdem Königl. und Churfl. Oberappellationsgericht zu Celle verfüget, daß der vormalige Backmeisterische, jetzo Obergische Garte vor Hannover, nebst darauf befindlichen Gebäuden und zugehörigem Lande an den Meistbietenden verkaufet werden solle; So ist hiezu Terminus auf den 2ten Mart. 1752. als den Donnerstag nach Reminiscere anberahmet. Es werden demnach diejenigen, welche solchen Garten und zugehörige Länderey zu kaufen Belieben tragen, verabladet, erwehnten Tages früh um 9. Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß derselbe nach vorgängiger gewöhnlicher Licitation dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Coldingen, den 2. Dec. 1751.

IV. Capitalia, so gesuchet werden.

Zu Abtragung einer alten, auf sichern Güthern haftender Schuld wird gegen hinlängliche Hypothec, und zu 4. pro Cent ein Capital von 600. Rthl. in 3 Stücken, welches halb auf Neujahr, und halb auf Ostern ausgethan werden kan, gesuchet; Das Intelligenzcomtoir giebt davon weitere Nachricht.

V. Per-

V. Perſonen, ſo ihre Dienſte antragen.

Ein junger Menſch von 15. Jahren, ſo im Schreiben und Rechnen erfahren, Imgleichen ein anderer, welcher mit der Aufwartung wohl umzugehen weiß, und etwas mehr Jahre hat, ſuchen als Laquais bey einer Herrſchaft anzukommen.

VI. Vermiſchte Nachrichten.

Göttingen. Wir Burgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen ſügen den ſämtlichen hieſigen Brauern hiemit zu wiſſen: Demnach wir ungerne vernommen, daß einige wenige hieſige Brauer, zum Nachtheile ihrer Mitbürger, die Braunahrung faſt allein an ſich zu ziehen, und andere davon auszuſchlieſſen, befliſſen ſind, dieſem unbilligen Beginnen aber nicht nachzuſehen ſtehet; Als wird auf eingelangten gnädigen Befehl Königl. und Churfl. hoher Landesregierung zu Hannover kraft dieſes verordnet, daß kein Brauer in Zukunft von jeder Bier- oder Brophansverloſung, auſſer ſeinen eigenen Braulosen, als welche unter dieſer Zahl nicht mit begriffen ſind, mehr als zehn Braulose an ſich handeln, oder auf andere Weiſe an ſich bringen, noch abbrauen ſoll. Und damit hierunter kein Unterſchleif vorgehen möge; So wird mittelſt dieſes bey 5. Rthl. unabbittlicher, und dem Befinden nach, härterer Beſtrafung, auch allenfals Cadyeirung der überhin erhandelten Braulose, fernerweit verordnet, daß ein jeder, der ein Bier- oder Brophanslos an ſich kaufet, oder ſonſt an ſich bringet, ſolches binnen 4. Wochen nach geſchloſſenem Handel bey der Stadtcämmerey und dem Brauamte gehörig anzumelden hat; geſtalten bey entſtehendem Zweifel auf jedesmaliges Begehren des Brauamts, oder der Cämmerey, der Käufer ſowol, als der Verkäufer, endlich darzuthun gehalten ſeyn ſollen, daß von Zeit getroffenen Handels nicht über 4. Wochen verſtrichen ſey. Uebrigens wird zugleich in Abſicht auf die letzt geſchehene Bier- und Brophansverloſung gleichfals bey 5. Thl. Strafe verordnet, daß alle diejenigen, welche aus denſelben noch einige Bier- oder Brophansloſe abzubrauen haben, ſolches vor dem 1. Jan. des inſtehenden 1752. Jahres bey der Cämmerey und dem Brauamte anmelden, und allenfals, zumalen, wenn jemand annoch über zehn unabgebrauete Loſe an ſich gebracht hätte, die Richtigkeit ſeines Vorgebens, mittelſt Eydes beſtärken ſolle. Wornach ſich die hieſigen Brauer ſamt und ſonders zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Signatum Göttingen, den 6. Dec. 1751.

Burgermeiſtere und Rath der Stadt Göttingen.

Eimbeck. Auswärtige Eltern und Vormünder, welche gewillet, ihre Kinder und Pflegbefohlene in hieſiger Stadt zu einer wohlgeſitteten Lebensart erziehen zu laſſen, finden nunmehro bey dem zur Stadtſchule beſtellten Sprach- Schreib- und Rechenmeiſter, Bourguinon, eine gar bequeme Gelegenheit dazu. Er iſt erböthig, die Perſon vor 70. bis 80. Rthl. in Information, Koſt, Logis und Wäſche anzunehmen. In ſeinem Hauſe wird beſtändig Franzöſiſch geſprochen, ob gleich er ſowol, als ſeine Frau der deutſchen Sprache ebenfals mächtig. Er unterrichtet die Jugend in beyderley Sprachen, wie auch im Rechnen, und ſeine Frau unterweiſet zugleich das weibliche Geſchlecht in allerley demſelben anſtändiger Arbeit. Ein geſchickter Candid. Theol. catechiſiret wöchentlich zwey mal in deſſen Hauſe. Die neu ankommenden finden bey ihm jedes mal eine wohlgeübte Geſelſchaft von den beſten Familien dieſer Stadt, und einigen fremden Koſtgängern. In der öffentlichen Stadtſchule wird alles, was zur Vorbereitung auf einer Akademie nöthig, erlernet werden können, und im übrigen findet ſich auch Gelegenheit zur Privatinformation in der practiſchen Mathematic, in der Muſic, wie auch im Engliſchen und Italiäniſchen. Eimbeck, den 6. Dec. 1751.

Einheimischer und auswärtiger Kornpreis.

Nov. u. Dec.	Hannover. den 11. Himbt.	Göttingen. den 4. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 4 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Osterode. der 29. Himbt.	Amsterdam den 29. Last.	Königsb. den 25. Last	Hamburg. den 3. Last	Bremen. den 27. Last	Nordhausen. den 4. Scheff.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 •	32 •	35 • •	22 • •	33 •	29 • 32	118 • 146	230 • 35	65 • 84	72 • 100	26 •
Rocken	24 •	24 • •	25 • 26	12 • •	20 • •	23 • 24	72 • 82	120 • 122	46 • 50	56 • 58	17½ •
Gersten	18 •	18 • •	18 • •	12 • 12½	18 • 19	16 • 17	45 • 72	75 • 82	35 • 48	36 • 52	12 •
Haber	11 • 12	12 • •	12 • •	6½ • 7	14 • •	10 • 11	32 • 58	58 • 60	25 • 32	26 • 36	10 •
Erbsen	• • •	25 • •	24 • •	• • •	• • •	23 • 24	• • •	• • •	56 • 70	• • •	• • •
Bohnen	• • •	24 • •	22 • 23	• • •	• • •	21 • 23	19 • 21	• • •	48 • 50	38 • 50	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	• •	14 • 15	• • •	12 • 17	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleisch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	22 • •	24 • •	18 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. • geringern	14 • 16	16 • 20	16 • 20	• • •	14 • •	• • •
Kalbfleisch.						
p. Pf. des besten	24 • •	22 • •	24 • •	27 • •	24 • •	18 • •
p. Pf. • geringern	20 • 22	• • •	20 • •	• • •	20 • •	• • •
Hammelfleisch						
p. Pf. des besten	20 • •	14 • •	16 • •	18 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. • geringern	14 • 16	• • •	12 • 14	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleisch						
p. Pf. des besten	16 • •	18 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. • geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	16 • •	

Waaren-Preis.

Auf hiesiger Waage

Uelzer Mehl	25 • 26	Pf. vor	1 thl.
Belfastische Butter	8 •	1 •	•
Embder Käse	12 • •	1	
Jeverschen Käse	16 •	1 •	
Stinte das Pfund vor		1 mgr.	
Schellfisch • • •		2 mgr. 4 pf.	

In Stuken Hause auf der Beckerstrasse

Belfastische Butter in Tonnen	7½	℔	1 thl.
= • ausgestochen	7¼		1
Limrickische Butter in Tonnen	8½		1 thl.
• • ausgestochen	8		1
Gefärb. Holst. Stopp. Butter	6¼	℔	1 thl.
Weisse Seiffe a Centn. •	7½		
Stärke • •	17	℔	1 thl.
Trahn, die Tonne 20½. thl. u.	10½	℔	1. thl.
Talchlichter	7½	℔	1 thl.

Von diesen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der solche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieselbe wöchentlich zugeschickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke sind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir ist in des Hofgerichts-Assessors von Müllen Hause auf der Leinstrasse, allwo diejenigen, so etwas einrücken lassen wollen, sich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inseriret werden soll, höchstens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück gesetzet werden soll, des Mittwochen Nachmittags eingeschicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernst Christoph Schlüter, Landschaftl. Buchdrucker.

Digitized by Google

wiesen, ein Sachse genant worden.

2) Eine Anmerkung von dem *sub Romano Imperio* sogenanten LITORE SAXONICO.
   a) per tractus Armoricorum.
   b) Belgium.
   c) und Britanniam.

um zu zeigen, wie formidable die Sächsische Nation *sub Romano imperio* schon vor ihrem Uebergange in Britannien gewesen, da sie auf den Seeküsten von Gallien, Belgien und Britannien so stark gekreuzet und ihre *Descenten* gethan, daß die Römer gegen sie Duces und Comites zu Bewahrung ihrer Küsten und Landen ansetzen müssen, auch die Küsten von Gallien, Belgien und Britannien von ihnen den Namen Litoris Saxonici erhalten, folglich bey solcher Seefahrt der Sachsen, und Bekreutzung der Seeküsten auf einen grossen Theil von Europa, die *Idee* von den Holsteinischen Sachsen, als ob diese alleine Ao. 449. in Britannien übergangen, die gewiß nur einen kleinen Häuflein ausgemacht, sich von selbst verliere.

3) Eine Anmerkung, daß des *Bedæ Tradition*, als ob die Provinzien, Northumberland, Mercien, Ostangeln mit Angeln besetzet, und die Einwohner dieser Provinzien ein Abstam von den Angeln sey, falsch, als welche von den Sachsen mit Unterschiebung der Angeln offenbar *descendiren*.

4) Von der ersten sächsischen Sprache, insbesondere von der Gesundheit, welche die schöne sächsische Prinzeßin Rone dem Brittischen Könige im guldenen Becher Wein mit Kniebeugen in altsächsischer Sprache in der Formul: LOVER KING WES HEYL zugebracht, wobey zugleich gezeiget wird, daß es irrig sey, sowol das eine, daß es Ao. 586. den Königen gefallen, den Namen Britannien abzuschaffen, und solches von den *Anglis Angliam* zu benennen, als das andere, daß König EGBERT Ao. 800. durch ein öffentlich Edict eingeführet, daß Britannien künftighin Engeland genant werden solle.

Es wird des Orts Holdunstete, jetzo Holdenstedt im Fürstenthume Lüneburg, Amts Moisburg, ohnweit der Elbe, und nahe bey dem so genanten Carelstein, bey den Fränkischen Geschichtschreibern ad Ao. 804. gedacht, und nach alter französischer Mundart geschrieben und ausgedrücket, als:

a) *Hodunsteti*. Annal. Loiſſel.
b) HOLDVNSTETI. Vita Caroli M. ex Cod. Thuani.
c) OLDVNSTETEN. Monachus Egoliſm. vita Caroli M.
d) HOLDVNSTETEN. Annal. Eginh.
e) *Oldonaſtach*. Chron. Moiſſiacens.
f) HEODVLSTETEN. Annal. Bertiani.
g) *Boldenſtadt*. Annal. Metenſ.
h) *Holdnſtein*. Regino.
i) HOLDISTEDE. Chron. St. Galli apud Baluz. T. I. Miſc. p. 494.
k) *Holdunſtein*. Abbas Vrſperg.

Daß der Ort HOLDVNSTETI heisse, damit sind die mehresten und ältesten Scriptores Francici einig, und in Chron. Moiſſ. ist vermuthlich durch einen Fehler des Schreibers *Oldonaſteti* in *Oldonaſtach* corrumpiret.

HOLDVNSTETEN nimt Eccard in Francia Orientali vor *Oldenſtadt* bey Uelzen, welchem ich nicht beytrete, wie er denn auch nicht Gründe beybringet, woraus einige Vermuthung vor diesen Ort zu fassen stehe, sondern vielleicht aus der corrupten Ausdrückung des Chron. Moiſſ. *Oldonaſtach* und

und *Ondulfletin* bey dem Monacho Egislom. ad Ao. 804. alſo geurtheilet.

Alle Vermuthung ſtreitet vor **Hollenſtedt im Amte Moisburg**, ein Pfarrdorf Harburgiſcher Inſpection, welchem folgende Oerter: Appeln, Avenſen, Buchhorſt, Calmohr, Dangerſen, Dierſtorf, Dreſtedt, Emmern, Everſen, Everſtorf, Gravenhalbesborſtel, Hollinde, Holtorf, Holweden, Rackenſtorf, Löhe, Meilſen, Minenbüttel, Ochmansbruch, Oelenbüttel, Ollendorf, Rade, Rahmſtorf, Regesboſtel, Sprözen, Trelle, Varloh, Weinersdorf, Wenzendorf, Wohlsboſtel, Starsbeck incorporiret.

Es liegt der Ort an der **Eſte**, welche aus dem **Wintermohr** entſpringet, durch die Voigtey Toſtedt unter Boterſen auf Hollenſtedt, Moisburg und dem Alten Cloſter gehet, Buxtehude umſchleußt, und bey Eſterbrügg in die Elbe fällt. Hofeman im Regentenſaal pag. 587.

Es giebet im Fürſtenthume Celle über der Aller zwey Hollenſtädt.

Hollenſtedt im adelichen Gerichte Hollenſtedt, und Amte Bodenteich.

Hollenſtedt im Amte Moisburg, woſelbſt auch das Hollenſtedter Holz.

Dies letztere **Hollenſtedt im Amte Moisburg** liegt an den **Bremiſchen Grenzen** an den ſogenannten Altenlande, welches Eccard vor **Roſen-Gau** hält, deſſen das Chron. Moiſſ. ad Ao. 804. gedenket, nicht weit daren liegt im St. Clus Holze der ſo genante groſſe **Carlſtein**, worauf ſich eine Figur, einem groſſen Hufeiſen gleich, zeiget, und hat der Stein in der **Mitte** eine Spalte.

Die der Endes unter den Bauersleuten gehende alte *Tradition* iſt, daß Kayſer Carl der Orten mit ſeiner Armee geſtanden, und werden, wie es insgemein zugehet, der Tradition allerhand lächerliche Anecdoten angehänget, als die Figur des Hufeiſens ſey durch ein Miracul von Kayſer Carls Pferde hinein getreten, der Stein ſey von Kayſer Carl durch ein Wunderwerk mit ſeinem Schwerdte alſo geſpalten, und die der Endes ſich zeigende rothe Erde ſey von dem des Orts vergoſſenen Blute zu ſolcher Röthe kommen, und was dergleichen Fabelwerk mehr ſeyn mag.

Dies Hollenſtedt liegt etwa, gerade zu gerechnet, 2. Meilen von der Elbe, der Carlſtein aber der Elbe noch näher, und etwa eine Stunde von Hollenſtedt.

Der **Elbſtrom** aber, wie ich ſelber der Orten von den Anhöhen wahrgenommen, lieget faſt auf anderthalb Meilen, ſo weit keine Holzung ins Mittel trit, unter dem Geſichte. Unter den Dörfern, die der Pfarre zu Hollenſtedt incorporiret, liegt Buchhorſt im Bremiſchen, und kan in der Gegend, wo ſich das Lager ohne dies weit geſtrecket, der ganze breite Elbſtrom leicht unter Augen getreten ſeyn.

Das Hollenſtedt, wo der Kayſer Carl Lager geſchlagen, muß nicht gar zu weit von der Elbe liegen, denn die Annales Eginhardi ad Ao. 804. ſagen ausdrücklich:

Imperator autem SUPER ALBIM fluvium ſedebat *Haldunſletin.*

Bey den Francis bedeutet das Wort SUPER ſo viel wie *apud*, bey, an und ohnweit, ſo wird es auch bey den Carolingiſchen Geſchichtſchreibern mehrmalen gebraucht. Alſo ſagen

a) Annales Egingh. ad Ao. 795.
Dum caſtra SUPER ALBIM *haberet; venerunt ad eum legati de Pannonia unus ex primoribus Hunnorum, qui apud ſuos vocabatur Ihudun.*

SUPER ALBIM war hier zu Lüne oder Lüneburg wie die Annales Loiſſel. ad Ao. 795. anzeigen. IBI (*ad locum Lune.*)

etiam venerunt miſſi Tudun, qui in gente & regno Avarorum magnam poteſtatem habebant.

b) Annales Eginh. ad Ao. 797.
caſtrisque SUPER WISERAM *poſitis conſedit & locum caſtrorum* Heriſtelli *vocari juſſit.*

Vita Caroli M. ex Cod. Thuani ad A. 797.
poſitisque caſtris apud Wiſeram *locum caſtrorum Hariſtal vocari juſſit.*

Noch heutiges Tages wird *fur* bey den Franzoſen auf gleiche Weiſe gebrauchet, wie im Dictionaire de l'Academie Françoiſe bemerket:

Il ſignifie auſſi JOIGNANT, TOUT PROCHE. les Villes qui ſont SUR LA SEINE, SUR LE RHIN.

Daß der Kayſer mit der Haupt-Armee zu Holdenſtedt gegen die Elbe ſtehen blieben, erhellet darab um ſo viel mehr, vor eins, daß er von Holdenſted ab gewiſſe Corps nach den Annalibus Mettenſibus in unterſchiedene Theile Sachſens, und auch in das überelbiſche Sachſen detachiret, als woraus er, wie aus dem Bremſchen, diejenigen aufholen laſſen, die er in ſeine Reiche vertheilet; vors andere, daß die Scriptores Carolingici alhier mit keinem Worte gedenken, daß Kayſer Carl mit ſeiner Armee über die Elbe gegangen, welches das Chron. Moiſſ. um ſo viel weniger præteriret haben würde, da es nicht einſt vorüber gelaſſen, daß Kayſer Carl über die Aller nach Hollenſted marchiret.

Das erſte Hollenſtedt liegt ohnweit Uelzen; und Oldenſtadt, woſelbſt die von der Wenſe Gerichtsherren und Kirchen-Patroni, und iſt von der Elbe abgelegen.

Dies Hollenſtedt aber, Amts Moisburg, liegt von der Elbe etwa 2. Meilen. Das Chron. Moiſſ. ad Ao. 804. ſetzet den Ort über der Aller, und Eginhardus ſetzet ihn an oder ohnweit der Elbe. Das Chron. Moiſſ. ſetzet hinzu, daß der Kayſer aus dem Lager bey Hollenſtedt ſeine Corps detachiret,

a) in WIMODI ins Bremiſche,

b) in HOSTANGABI in den Pagum ad *Oſtam* in das jetzige Kedingerland bey Stade an der Oſte, wie Eccard in Francia Orientali T. II. p. 34. es erkläret, worin die vier Kirchſpiele Butzfleth, Aſel, Drochterſen, Hamelwörden und der Freyburgſche Theil.

c) in ROSOGAVI, welchen Eccard d. l. von dem Altenlande, etwa 2. Meilen von Hollenſtedt, erkläret, welches durch die Schwinge vom Kedingerlande geſchieden wird, wodurch die Lühe und die Oſte flieſſen.

Daß dieſe Gohen dieſſeits der Elbe gelegen, erſcheinet aus dem Chron. Moiſſ. d. l. daher, weil daſſelbe die Sachſen, die aus den Pagis *Wimodi*, *Holſtangabi* und *Roſogavi* ausgeführet, von den Sachſen, die über der Elbe aufgeholet, merklich unterſcheidet.

Ob nun zwar dazu wol noch mehrer Beweis erfordert werden möchte, daß ROSINGAV das ſogenante ans Amt Moisburg grenzende Altland ſey, ſo zeiget ſich dennoch, daß das Benedictinerkloſter Hasfeld, etwa einige Meilen von Hollenſtedt, ſowol als das Dorf Roſenfeld geheiſſen. *Bulla* Paſchalis P. P. A. 1104. Chron. Roſenf. Monum. inedit. Bremenſ. Vogt. Vol. I. P. 2. pag. 139. und das Kloſter Roſenfeld daſelbſt beſeſſen, das Frankenholt und den Königshof. Charta Alexandr. P. P. d. Chron. p. 150.

Decimam de *Roſenfelde*, quæ in concambium pro ſilva *Frankenholt* nobis data eſt, curiam quæ dicitur KOENIGHOF cum omnibus ſuis pertinentiis.

wie denn dieſe Oerter alle in der Nachbarſchaft von Hollenſtedt belegen.

Der Pagus WIMODI war ein *pagus major*, der wieder kleine *pagos*, als 1) den Pagum *Eilangoa*, und in welchem das Kloſter *Heslingoa* belegen war Charta Henr. II. Ao. 1003. & 1014. apud Lindenbrog. Scripc.

Scriptt. Rerum Septentr. p. 135. 136.
2) den Pagum Struvii begriffen.

Und iſt kein Zweifel, daß das Redingerland und Alteland ad Pagum Wimodi gehöret.

Wie nun die übrigen Scriptores Francici bezeugen, daß Ao. 804. die Sachſen aus dem *Pago Wimodi* und über der Elbe weggeführet, und keines andern Pagi dabey gedenken, Eginhardus in vita Caroli M. auch dabey bemerket, daß die letztere Ausführung diejenigen betroffen, die zu beyden Seiten an dem Ufer des Elbſtroms gewohnet, ſo iſt gewiß, daß die Redinger und Altländer mit verſetzet worden, und gewinnet es um ſo viel mehr einen Anſchein, daß die Pagi minores Hostingabi und Rosingabi daſelbſt zu ſuchen, zumalen da der Fluß Oſte, von welchen Flüſſen die Pagi vielfältig benennet, alhier eine Origination der Benennung Osbengabi anzeigen kan.

Slopke Hiſtor. Bardowic. p. 147. ſetzet Hollenſtedt über die Elbe, und meynet, der Kayſer ſey über die Elbe gegangen, und ſcheinet durch obangezogene Worte: *Rex* SUPER *Albiam ſedebat*, verleitet zu ſeyn. Struv. ad Regionem h. Anno verfällt, durch gleichen Irthum, auf Hollingeſtede über der Elbe an der Trere. vid. Danckwerts Chorograph. Ducat. Slesv. & Holſ. P. III. ob ſchon Slopken d. l. ſelbſt geurtheilet, daß es dieſer von der Elbe zu weit entlegene Ort nicht ſeyn könne.

Es verdienet die Expedition, die Kayſer Carl der Groſſe Ao. 804. insbeſondere in hieſiges Fürſtenthum Lüneburg nach Holdenſtedt, Amts Moisburg gethan, ein beſonderes Augenmerk, nachdem daraus erſcheinet:

1) Daß Kayſer Carl zu Holdenſtedt, ohnweit der Elbe, Lager geſchlagen.
2) an dieſem Orte er den zu ihm gekommenen Schlaviſchen Fürſten, Trasiconem, zu Königs geſetzet.
3) von dieſem Holdenſtedt Trouppen ins Bremiſche und ins überelbiſche Sachſen detachiret, und daraus diejenigen, welche untreu geworden, und die Sachſen von dem Wege der Wahrheit abgeleitet, mit Weib und Kind durch verſchiedene genommene Marſchrouten aus Sachſen führen, und durch Gallien und übrige Regionen ſeiner Lande vertheilen laſſen.

Es iſt dieſer Ort um ſo viel merklicher, weil, wenn dargeleget wird, daß dieſes Holdenſtedt in Sr. Königl. Majeſt. von Großbritannien Fürſtenthum Lüneburg, Amts Moisburg belegen, ſodann von ſelbſt folget, daß aus dieſem Orte Holſtein nicht zu machen, noch derſelbe im Holſteinſchen zu ſuchen ſtehe.

Die Route, die Kayſer Carl Ao. 804. durch Weſtphalen in hieſige Lande nach Holdenſtedt genommen, folget nach Anleitung der Scriptorum Francicorum auf einander alſo:

1) Ao. 804. hat Kayſer Carl auf dem Palatio zu Nimwegen Oſtern gehalten, und den Frühling über zugebracht.
2) Im Anfange des Sommers iſt er nach Acken zurück gegangen, und hat ſeine Armee in Sachſen marchiren laſſen.
3) Nachdem er über den Rhein gegangen, hat er einen generalen Fränkiſchen Reichstag zu Lipſpring gehalten.
4) Hierauf iſt er weiter in hieſige Lande und über die Alter nach Holdenſtedt gegangen, wo er ohnweit der Elbe Lager geſchlagen.
5) Nachdem er von Holdenſtedt ab, an den König Gottfried von Dännemark, der ſich auf den Grenzen des überelbiſchen Sachſens zu Flieſtorp gefunden, wegen der aufbehaltenen ſächſiſchen Flüchtlinge eine Geſand-

schaft abgehen lassen, in der Mitte des Septembr. nach Cöln zurückgekehret.

Wie die Marchroute mit der Armee von Lipspring über der Aller auf Holdenstedt gegangen, kan ich præcise nicht bestimmen, weil sie von den Scriptoribus Francicis so genau nicht beschrieben. Weil aber, so viel sich aus Charten absehen lässet, der gerade Weg auf Minden, und von da auf Verden (als wo die Aller in die Weser fält, welches in Pago *Sturmi* belegen, und etwa 7. Meilen von Hollenstedt entfernet) zu gehen scheinet, so vermuthe ich um so viel mehr, Kayser Carl habe diesen Strich genommen, weil er diese Oerter vorhin schon berühret, als Ao. 782.

Verden. Anhal. Eginh. h. A.
Super Aleram fluvium in loco qui Ferdi *vocatur.*

A. 798. Minden Annales Loisseliani h. A.
Rex collecto exercitu de Heristallio ad locum qui Minda *dicitur perrexit, & facto consilio inde in desertores arma corripuit &* totam inter Albim & Wiseram Saxoniam *populandam peragravit Add. Annal. Eginh.*

Hiernächst aus dem folgenden erscheinet, daß Kayser Carl in. Ao. 804. das Verdische berühret, und einiger Verdischen Eingesessenen Güther wider ihr Verschulden zum Kayserlichen *Fisco* gezogen.

Ich habe diensam gefunden, diejenigen Stellen, welche zu Erläuterung dieser Expedition dienen, aus einigen Fränkischen Chronicis und Annalibus alhier einzurücken:

a) Chron. Moissiacense.
A. 804. Aestatis tempore Carolus Imp. movit exercitum magnum Francorum & perrexit in Saxonia, *& abiit ultra* Alaram *ad locum qui vocatur* Oldonastach *& venit ad eum ibi Rex Abotritorum nomine* Thorsoe *& detulit ei munera multa. Et deinde misit Imperator Scaras suas* in Wimodia, *& in* Hostingabi, *& in* Rosingabi: *et illam gentem foras patriam transduceret. Nec non & illos Saxones*, qui ultra Albiam *erant transduxit foras &* divisit *eos* in Regnum suum *ubi voluit. Et postea cum magno gaudio ipse remeavit in Francia.*

b) Annales Metenses.
Anno Domini Incarn. DCCCIV. Imperator Aquis hiemavit & ab Aquis proficiscens venit ad Palatium quod dicitur Niumagum. Ibique veris tempore manens Pascha etiam ibidem celebravit. Incipienteque aestatis tempore ad Aquis Palatium revertens exercitum in Saxoniam misit. Transitoque Rheno *generalem conventum Francorum habuit juxta* Lippiæ fontem. *Sumptoque ibidem itinere, per* Saxoniam *profectus, castra metatus est in loco qui dicitur* Boldenstat. *In quibus castris etiam* Slavorum Principes *adfuerunt. Quorum causis discussis & secundum arbitrium dispositis Regem illis* Traiconem *constituit. Missisque inde exercitibus suis per diversas partes Saxoniæ tam perfidos illos quos ultra Albiam transierat, quam illos qui in* Wigmoti *manebant, & frequentibus maleficiis populum Saxonum a via veritatis averterant, cum mulieribus & infantibus Deo auxiliante, sapientissima dispositione de Saxonia per diversas vias dirigens, funditus exterminavit, & per Gallias ceterasque Regiones Regni sui, sine ulla læsione exercitus sui dispersit. Eodem tempore Godefridus Rex Danorum venit cum classe sua & omni equitatu Regni sui ad locum qui dicitur* Fliestorp *in* confinio Regni *sui &* Saxoniæ. *Promisit enim se ad colloquium Imp. venturum, sed consilio suorum territus, propius non accessit, sed quicquid voluit per legatos mandavit.*

Nam

Num Imperator ſuper Albiam *fluvium ſedebat in loco qui dicitur* HOLDENSTETI, *& miſſa ad Godofredum legatione pro fugitivis retentis medio Septembris* Coloniam *venit.*

e) EGINHARDI ANNALES A. 804.

Imp. Aquisgrani hiemavit, æſtate autem in SAXONIAM *ducto exercitu, omnes qui* trans Albim, *& in* WIHMUODI *habitabant Saxones cum mulieribus & infantibus transtulit in* Franciam *&* pagos Transalbianos *Abotridis dedit. Eodem tempore Godefridus Rex Daniæ venit cum claſſe ſua, nec non cum omni equitatu Regni ſui ad locum qui dicitur* SLIESTORF *in* CONFINIO REGNI *ſui &* SAXONIÆ.

Promiſit enim ſe ad colloquium Imperatoris venturum ſed conſilio ſuorum inhibitus, propius non acceſſit. Imperator autem SUPER ALBIAM *ſedebat in loco qui dicitur* HOLDVNSTETEN, *& miſſa legatione ad Godefridum pro perfugis reddendis medio Septembri Colonium venit.*

Von dieſer Ausführung der Sachſen ſagt Adamus Bremenſis L. I. c. 12. daß an beyden Seiten der Elbe, nemlich aus dem Bremiſchen an der Oſte und Weſte, und aus dem überelbiſchen Sachſen über 10000. Mann mit Kindern ausgeführet worden.

Ut ex his qui incolunt utrasque ripas Albis *fluminis* X. millia hominum *cum parvulis in* Franciam translati ſunt. *Et hic eſt annus diuturni Saxonum belli XXXIII. quem Francorum Hiſtorici ponunt memorabilem.*

Aus dem Diplomate Lud. Pii A. 819. ap. Schaten erſcheinet, daß der aus dem Bremiſchen, als ex pago *Wimodi* ausgeführten Sachſen Güther dem fiſco Regio *incorporiret* worden, und einige aus dem pago STURMI, welcher das Stift Verden begriffen, bey den Miſſis Regiis Graf Erlangario und Miſſo Erlegaldo darüber Beſchwerde geführet, daß ſolche Confiſcation ſie mit betroffen, ob ſie gleich Kayſer Carl getreu geblieben, wovon die clauſula concernens lautet:

Quia quidam homines ex Pago STORMUSE *Ething* videlicet & *Rruatmar* nec non *Thanemar* queſti ſunt Miſſis noſtris ERLANGARIO *comiti* & ERLEGALDO *Miſſo* noſtro, eo quod, quando infideles WIGMODORUM ad partem dominicam revocatæ fuerunt, *res eorum, qui tunc fideles Francis erant*, pariter cum ipſis *injuſtæ ſociatæ fuiſſent.*

G.

Anmerkung von der Hexenfahrt nach den Broccen.

Den Namen **Broccen** führet Eccard Orig. German. p. 57. von Bruch Saxon. *Brock* in latinitate Barbara: *Broca*, *Brocaria* Wachter v. Blocksberg, von dem Celtiſchen Worte BRIG, BRIGYR *ſummitas*, Cacumen her; Wobey ich bemerke, daß den Gothis Borealibus *Broccum Huel*, *Convexitas*. Verelius h. v. den Angelſachſen heiſſet BROCCEN *ruptus*, BRICA *ruptor*, BRICE *Ruptura*, BRÜC *fragmentum*, Benſon h. v. und *Rupes* heiſſen Anglis *a Rock*, Cantuariis: *a Rocke*, Armoricis *Rock*. BROXÆ ſind in latinitate Barbara: *Maleficæ*, *Sortilegæ*, *Mulierculæ*. welche ſich in den Nordlichen Theilen der *Pyreni*ſchen Gebürge enthalten, von denen geglaubet worden, daß ſie reali mutatione, von einem Orte zum andern verſetzet worden, wovon der Canonicus Eccleſiæ Pampilonenſis lib. de ſuperſtit ap. Cangium in Broxæ ſchreibet:

Et primo de falſa opinione credentium illas *maleficas & ſortilegas mulierculas* quæ ut plurimum vigent *in Regione Baſco-*

Basconica ad septentrionalem partem montium Pyrenæorum quæ vulgariter BROXÆ nuncupantur posse *transferri de loco in locum per realem mutationem.*

Welches auf die in den Aberglauben beruhende Hexenfahrt in der Walpurgis-Nacht nach dem Broccen mit einschlägt.

Indessen lässet sich aus Gedanken, die über ein oder andern Worte jemand antreten, die Derivation des Namens Broccen nicht bestimmen oder ausmachen: Der Aberglaube von der nächtlichen Hexenfahrt rühret aus dem Heydenthume her, wovon Burchardus L. X. c. I. und aus ihn Regino de Eccl. disc. L. II. §. 364. bemerket:

Illud etiam non omittendum quod quædam *sceleratæ mulieres*, retro post Satanam conversæ, dæmonum *illusionibus*, & *phantasmatibus* seductæ, credunt sè, & profitentur, *nocturnis* horis *cum Diana Paganorum Dea*, & *innumera multitudine mulierum*, *equitare super quasdam bestias* & *multa terrarum spatia*, *intempestæ noctis*, *silentio pertransire*, ejusque jussionibus velut *demonæ*, obedire & *certis noctibus ad* ejus *servitium evocari*.

Was vor abentheurliche Fahrten aus gleichen Einbildungen im Heydenthume vorgenommen, zeiget die Seelenfahrt von Holland ab nach Britannien, welche die den Königen der Franken des Endes Tributair gewesene Völker, den Franken, gegen Erlassung des Tributs, zu Herrendienst nach Britannien leisten müssen, und ist dabey das lächerlichste noch dieses, daß (wie Procopio von Leuten, die die Fahrt gesehen, und die Stimme gehört, bezeuget werden wollen) wenn der Schiffer mit einer abgeschiedenen Fränkischen Seele aus Brittische Ufer gekommen, sodann ohne einen Menschen zu sehen, von der abgeschiedenen Seele eine Stimme geboret, womit sie ihre geführte Ehrenstelle, ihren väterlichen Namen, und wenn es Frauen gewesen, ihrer Männer Namen zu erkennen gegeben, wovon Procopii Worte, nach der ihm gemachten Erzählung, lauten:

Neque vero quemquam hominem vident aut navigantem secum, aut de nave exscendentem, sed *vocem* audiri sibi ajunt quandam, *significantem qui cum ipsis navigarint*, *expressis* etiam *honorum*, si quos gessere, *vocabulis*, & *paterno nomine*: & si *mulieres* sint una vectæ, *additis* & *maritorum nominibus*, quorum in matrimonio vixere. Hæc sunt, quæ homines illis in locis nati memorant.

G.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751. 101tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Freytag den 17ten December.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Die Wegebesserung betreffend.

Unsere ꝛc. Obwol in der Wegeordnung von Ao. 1738. Cap. I. §. 17. 20. und 21. die Besserung mit Holz- und Buschwerk an einigen Orten in gewisser Masse nachgelassen worden; So hat man jedoch aus der bisherigen Erfahrung angemerket, daß der Zweck dadurch verfehlet worden, und dergleichen Besserungen vielmehr das Erdreich nur mürber und durchdringender gemachet, mithin die darauf gebrachten Steine endlich gar versunken seyn, dahero denn hierunter eine Aenderung zu machen, und die Wegebesserungen von Holz und Buschwerk vors künftige gänzlich zu verbiethen. Wir begehren demnach, an Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn statt, an euch hiermit, ihr wollet in Zukunft, zu Ausbesserung der Wege, hinführo überall kein Holz, Wasen oder Buschwerk mehr gebrauchen. Damit aber jede Obrigkeit wissen möge, wie an Orten, wo sumpfigte Wege zu bessern, und die Steine,

Grand oder Sand in der Nähe nicht zu bekommen sind, mit dem Wegebau verfahren werden solle: So ist zuförderst 1) der Ort in Augenschein zu nehmen, und zu überlegen, ob nicht ein solcher fauler Weg überhaupt eviriret, und die Strasse von einem morastigen auf einen festern Boden verleget werden könte, wenn auch gleich dadurch dieselbe auf einige Ruthen verlängert würde, als in welchem Falle die Ersparung jenes grosser Kosten dasjenige gar leichte ersetzen würde, was etwa auf diesem an der mehrern Ruthenzahl anzuwenden seyn möchte. Solte aber eine solche Verlegung des Weges nicht statt finden, und man der Route durch einen solchen wasserſüchtigen Ort ohnumgänglich folgen müste; So ist 2) wohl darauf zu sehen, daß man die Besserung desselben zu einer bequemen Jahrszeit, vom Ende des Aprilis an, bis zu Anfange des Julii vor die Hand nehme, und nicht damit anstehe, bis durch einen vorgängigen langwierigen Regen dergleichen Districte unergründlich und impaſſable geworden. 3) Muß die Anlage eines solchen zu reparirenden Weges gleich anfangs so breit gemacht werden, als es die Nothdurft erfordert, nemlich 50. bis 55. Fuß, damit man hinlänglichen Platz gewinne, den Weg in formam dorsi proportionalis von geschickterer Erde aufzubringen, und zu einem Stein- oder in Ermangelung derselben, zu einem Sandwege zu präpariren. 4) Muß sothane Anlage nach der Länge mit zwey Seitengraben, von wenigstens 8. Fuß breit, und 4. Fuß tief versehen, und immittelst das ausgegrabene Erdreich, so naß es auch immer seyn möchte, auf die Mitte der Anlage gebracht werden, alwo dasselbe leicht abtrocknen, und nachmals weiter gebraucht werden kan, nachdem die überflüßigen Wasser sich in die Seitengraben nach und nach gezogen, mithin die Abtrocknung selbst dadurch befordert worden. Und weil nicht leicht ein Distrikt sich findet, der so platt liegen solte, daß er von keiner Seite her einigen Abfall haben könte; So ist 5) zu untersuchen, ob nicht ein oder mehrere Oerter sich finden, da die in den Seitengraben des Weges sich gesamlete Wasser durch einen oder mehr gemachte Quergraben könten abgeleitet, und damit der Weg beſtändig trocken erhalten werden; und soll, wenn diese durch Ländereyen geführet werden müsten, davon zu weiterer Verfügung jedesmal gutachtlich anhero berichtet werden. Wann denn ein solcher Abfall wirklich vorhanden, und die Quergraben mit Nutzen angebracht werden können; So sind 6) an eben solchen Orten mitten durch den Weg ein, oder nach Erfordern mehr steinerne Canäle, oder in Ermangelung der Steine, kleine hölzerne Brücken anzulegen, welche die Wasser der beyden Seitengraben in eins bringen, und weiter von den Quergraben aufgefangen und abgeleitet werden können. Wann nun eine Strasse auf oberwehnte Art zum Stein- oder Sandwege präpariret worden, so müssen 7) die Steine darauf gebracht, doch solchergestalt disponiret werden, daß man zuförderst ein Sortement derselben mache, solche in grosse, mittel und kleine Steine eintheile, und mit den grösten den auf die Mitte des Erdrückens anzulegenden Steinweg in der Breite von 15. bis 16. Fuß, wie zwischen zwey Wände einfasse, und dieselben tief in die Erde grabe und befeſtige, damit sie nicht über die Superficien hervorragen; Die Mittelgattung aber zwischen solche Satzsteine auf die hohe Kante dicht in einander disponire, und endlich mit den kleinſten bis zur hinlänglichen Erhöhung dieselben überziehe, und solche demnächst mit eisernen 6. ℔. schwer, und mit Stahl vorgelegten Hammern (deren Stiele nahe an 2. Ellen lang seyn müssen,) so lange zerschlage, bis die ganze Superficies des Steinweges gründlich eben geworden, und kein Stein vor dem andern merklich hervorraget. Da dann, wenn dieses alles gehörig bewerkſtelliget worden, endlich 8) der ganze Steinweg mit Flußgrande, oder in Ermangelung dessen, mit andern Sande nach Nothdurft überfahren und egal verglichen werden kan, solchergestalt, daß man auf eine laufende Ruthe 2. Lohn- oder 4. Dienſtfuder vorerſt

rechne,

rechne, nach Verlauf eines Jahrs aber eine mäßige Ueberfahrung mit ſolchem Flußgrande oder Sande wiederhole, indem die Erfahrung gelehret, daß eine zu Anfangs zu ſtark vorgenommene Ueberfahrung mit Grande dem Steinwege mehr ſchädlich als vorträglich geweſen, wann es aber öfters mit wenigen geſchiehet, es denſelben beſſer verbindet und feſte machet, wann vorhero die auf dem Steinwege entſtandene Gleiſen mit kleinen Steinen, vermittelſt des Hammers, wiederum zugeſchlagen und verglichen worden.

Der Schluß folgt künftig.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Am 30ten Nov. iſt von hieſigem Königl. Gerichtsſchulzenamte der Advocatus Niemann vor weyl. Georg Werner Höpkens nachgelaſſene Kinder zum Vormunde beſtellet, und ſelbigem unterm obigen dato das Curatorium ausgefertiget.

III. Abſterben Königl. Bedienten.

Celle. Hieſelbſt iſt der Licenteinnehmer, Meyer, verſtorben.

IV. Beförderungen.

Hannover. Von Königl. Cammer iſt dem bisherigen Amtmann Groten zu Hoya die erledigte Amtmannsbedienung zu Hagen, und

Dem Grotiſchen Bedienten, Wilkening, die Gowgrefenſtelle zu Ahlden conferiret.

Das vacante Sub-Conrectorat hieſiger Altſtadt Hannover iſt von Burgermeiſteren und Rath durch den im Seminario zu Göttingen und hieſelbſt ſich aufgehaltenen Candid. Theol. Olland, beſetzet.

Celle. In hieſiger Neuſtadt iſt ſtatt des verſtorbenen Licenteinnehmers Götting, Ludolph Küſter, als Licenteinnehmer beſtellet.

Lüneburg. Die durch Abſterben des Nebenſchreibers Heidmann vacant gewordene Bedienung iſt dem Gegenſchreiber, Tornow, conferiret, und dagegen deſſen Stelle durch Ernſt Hinrich Boden beſetzet worden.

V. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Bey dem Buchhändler, Joh. Wilh. Schmidt auf der Neuſtadt, wie auch in deſſen Handlung zu Göttingen und Lüneburg ſind nachſtehende neue Bücher zu haben:

Hrn. von Loens, Soldat oder Abhandlung vom Kriegsſtande, aus dem Franzöſiſchen überſetzt, 8. Frankf. 1752. 12 ggr.

Der begeiſterte Bramine, aus dem Franzöſiſchen des Hrn. Leſcallier überſetzt, 8vo Leipz. 1752. 3 Ggr.

Bening, Ernſt Fried. Troſtgründe wider den Tod guter Freunde, nach der Schrift und Vernunft aufgeſetzt, 8. Götting. 1752.

Carrach, D. Joh. Phil. Tractatio Juris Publici ſecularis de Exemtionibus Territoriorum Germaniæ, 4. Ulm, 1752. 8 Ggr.

Vitriarii, Phil. Reinh. Jus Publicum Imperii Romano Germanici in Tabulas redegit, Mich. Henr. Ge. Reinhard, 4to Lipſiæ, 1751. 2 Ggr.

Philoſophie morale, ou Melange raiſonné de Principes, Penſées & Reflexions par M. S. * * * &c. 12. a Londres. 1751. 1 thl. 4 Ggr.

Zum Verkauf weyl. hieſigen Tiſchleramts-meiſters, Hans Redeckers, nachgelaſſenen, an der Oſterſtraſſe zwiſchen Könecken und Heilmans Erben Häuſern belegenen Hauſes, ſo andringender Schulden halber bereits einmal zum öffentlichen Verkauf affigiret geweſen, iſt anderweiter Terminus licitationis auf den 11. Januar. 1752. anberahmet.

Es sind hieselbst ein paar alte schwarze Kutschpferde zu verkaufen. Mehrere Nachricht davon giebt das Intell. Comtoir.

Lauenau. Demnach das in Nettelrede, hiesigen Amts, belegene Bodenstabsche pflichtige Haus, welches viele Jahre von verschiedenen Stabs- und andern Officiers bey der Cavallerie bewohnet worden, und dazu ein Küchen- auch ein Obstgarten gehöret, auf geschehenes Ansuchen des Eigenthümers den 28. Febr. des nächst instehenden 1752. Jahrs an den Meistbietenden verkaufet werden soll; So wird solches hiedurch bekant gemachet, und können die dazu gehörigen Gerechtigkeiten, auch demselben anklebende Onera noch ante Terminum subhastationis am Amte hieselbst eröfnet werden. Lauenau, den 10. Dec. 1752.

Königl. und Churfl. Amt hieselbst.

Langenhagen. Morgen, als am 18. Decembr. sollen ohnweit Herrenhausen auf dem sogenanten Stühe einige alte Eichen auf dem Stamme stückweise an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Wer welche davon zu erhandeln gewillet, kan sich Morgens um 9. Uhr an vorbestimten Orte anfinden.

VI. Sachen, so zu verpachten.

Nordheim. Alhier ist zu Verpachtung des Wirthshauses, welches auf der Heerstrasse nach Göttingen ½. Meile von hier belegen, der Sudheimer Thurm, oder Landwehrsschenke genant, und deren Pacht mit Trinitatis 1752. zu Ende gehet, Terminus auf den 31. Dec. anberaumet.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

VII. Brand-Assecurations-Sachen.

Bey heutiger Post ist dem Gerichtsschulzen Iden die subscribirte Summe von zwey Abgebranten zu Rostorf sub Nro. 75. und 132. wovon ersterer das Haus a 50. Rthlr. und die Scheure a 25. Rthl. letzterer aber das Haus zu 50. Rthl. taxiret hat, nach Göttingen zu Vergütung ermeldeten Brandschadens überschicket, und wird solcher kleinen Summe halber keine Samlung geschehen, sondern die Landrenterepcasse hat deshalber den Vorschuß gethan.

VIII. Sachen, so verlohren.

Hannover. Es ist ehergestern am Bettage gegen Abend ein kleiner gelb und weiß, auch braun gefleckter Hund, männlichen Geschlechts, mit braunen Augen und stumpfen Ohren, von der Leinstrasse weggekommen, und hat sich verlaufen. Wer von diesem Hündgen Anzeige zu geben weiß, wird ersuchet, gegen eine gute Erkentlichkeit dem Intelligenzcomtoir ohnschwer solches zu melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Ilefeld, den 19. Nov. Von Aschersleben hat man die Nachricht, daß daselbst unter dem Hornviehe die Seuche noch fort daure. Man brauchet alda zur Præservation im ersten Anfange der Krankheit ein Aderlassen, und Laxans von 3. bis 4. Loth Venedischer Seife und 1. Loth Sennsblätter, so mit Bier zu einem Tranke gekocht wird; Zur Cur aber wird ein aus 1. Loth rohen Salpeter, ½. Loth Eyer- oder Austerschalen, eben so viel Scordienkraut, und 3. Gran Campfer zubereitetes Pulver dienlich gehalten, welches im Anfange täglich 2. bis 3. mal mit einem warmen Mehl- oder Leinkuchentrank gegeben, und das Vieh mit Decken oder vielen Stroh bedecket wird.

Digitized by Google

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

102tes Stück.

Fortsetzung der im 97. Stücke angefangenen Abhandlung, ob man die lateinische Sprache aus der Grammatic zu lernen anfangen müsse?

Es kommen bey dieser Frage noch andere vor, deren Beantwortung zu einigen nützlichen Anmerkungen Gelegenheit giebt. Nemlich,

I. Soll man die Grammatic gar nicht lernen?

Hierauf ist mit einem Unterschiede der Personen zu antworten. a) Wenn von Kindern die Rede ist, welche zu allgemeinen Regeln und Begriffen noch nicht Fähigkeit genug haben, so ist in der ersten Abhandlung die Frage schon mit nein! beantwortet. Hier ist aber noch dieses hinzuzuthun.

b) Nach der zur Zeit fast allgemeinen Verfassung werden die untern Classen der öffentlichen Schulen grossen Theils auch von solchen Knaben besuchet, welche nicht nur bey den Studien nicht bleiben, sondern auch nicht einmal alle Classen der Schule durchgehen, sondern wenn sie das vierzehende Jahr erreichet haben, und zur Communion gelassen werden, die Schule quitiren, und zu einem Handwerke oder andern Lebensart sich begeben u. s. f. diesen ist die Grammatic ein überaus unnöthiger Hausrath, und wäre ihnen viel besser, wenn sie in den darauf gewendeten Stunden desto richtiger und vollkommener lesen, schreiben, rechnen, etwas von der Geographie, sonderlich vom messen und zeichnen, und andern in dem bürgerlichen Leben, und bey allen Professionen, nützlichen Künsten gelernet hätten. Wo aber dieses nicht angehet, (welches ein Fall ist der leider sehr oft vorkömt, und besonderer Betrachtungen und Einsehens werth wäre) da ist jedoch hundert und tausendmal besser, daß die Kinder durch den Gebrauch einige Erkäntniß der lateinischen Sprache erlangen, als daß sie mit einer Sache gequälet werden, die ihnen die Tage ihres Lebens nichts nützen kan.

Wir wollen setzen, ein Knabe bringe zu seiner Profession dieses mit, daß er ein leicht historisch Buch verstehen, und sich von allerhand Sachen, auch nur mittelmäßig, mündlich und schriftlich ausdrücken könne. Komt dieser auf Reisen, so findet er in den meisten europäischen Ländern zum wenigsten in jedem Dorfe jemand, mit dem er das nothdürftige abhandeln kan. Reiset er in Frankreich, Italien, Spanien, so kan er schon die Helfte der Sprache: geräth er auf die mittelländische See, so hilft ihm sein Latein die sogenannte Lingua Franca bald zu fassen: Komt er in Umstände, da er Zeit auf das lesen allerhand ihm nützlich und angenehmer Bücher wenden kan; so hat er nur halbe Mühe die halb lateinischen Sprachen, und weil er ein Deutscher ist, Holländisch und Englisch zu lernen. Entstehet keiner von diesen Fällen, so muß es doch einem vernünftigen Menschen angenehmer seyn, allerhand gute Sprüche, Verse,

Erzehlungen, Gespräche im Gedächtnisse zu haben, als wenn er nur declinîren, conjugiren und einzelne Vocabeln kan, die er ohne lächerlich zu seyn, nirgends anbringen oder anwenden darf.

c) Kinder vom höchsten oder dem nächsten Range in der Welt müssen nicht nur bey dem Anfange der Studien mit der Grammatic um so viel mehr verschonet werden, je ein gröſſer Unglück es vor sie und vor ihre künftige Untergebenen ist, wenn sie den Studien und Büchern und allem was gelehrt heisset, gram werden: sondern sie können grossen Theils der grammaticalischen Erkäntniß ganz und gar entbehren. Ein Prinz, ein General, ein Minister kan die Sprachen, die er nach seinen Umständen zu wissen nöthig hat, vollkommen verstehen, und bis zur Zierlichkeit reden und schreiben gelernet haben, ohne in seinem Leben an die Grammatic zu denken: und wie viele Personen von diesem Range würden es in dem Gebrauche der Sprachen (ja in der Grammatic selbst) viel, unendlich viel weiter gebracht haben, wenn ihnen nicht in den ersten Jahren alle Lust lateinisch zu lernen, und mit dem Latein ein vortreflich Mittel zu den andern Sprachen benommen worden wäre.

Hat ein junger Herr vom Stande Zeit und Lust grammaticalisch zu werden, so kan dieses beym vollen Verstande mit einer kleinen Mühe geschehen. Aber es ist zu viel gewagt, Personen dieser Art nach der gewöhnlichen Manier zur Grammatic anzuhalten.

d) Man kan noch weiter gehen. Diejenigen, welche die lateinische Sprache nur als ein Werkzeug brauchen, die so genanten Disciplinbücher zu verstehen, und die practischen Schriften der neuern in den drey Facultäten zu lesen, haben eigentlich auch keine Grammatic von nöthen, sondern können füglich allein durch den Gebrauch zu ihrem Endzwecke gelangen.

e) Hingegen ist eine grammaticalische, d. i. accurate und regelmässige Erkäntniß der lateinischen Sprache allen denenjenigen zu wünschen, welche aus den alten lateinischen Schriftstellern die Geschichten aller Arten, so ferne sie von denselben beschrieben sind, zuverlässig und eigentlich lernen, die Gesetze der Römer nach ihrem wörtlichen und wahren Sinne verstehen, und andern erklären, den Geschmack, d. i. gesunde Empfindungen der Schönheit und Vollkommenheit, in den Werken der Vernunft und des Witzes bey andern erwecken und unterhalten, und endlich selbst also schreiben wollen, daß ihre Schriften sich einen Beyfall auch bey der Nachkommenschaft versprechen können. Alle diese müssen sich gefallen lassen, sich eine Fertigkeit in der Grammatic zu erwerben, ohne welche in einer todten Sprache nicht wohl zu dem Grade der Gewißheit und Richtigkeit, welche hier erfordert wird, zu gelangen ist. Also wer sich unterfangen wollte einen Poeten oder andern lateinischen Schriftsteller herauszugeben, zu erklären, zu beurtheilen, und doch eine Unwissenheit der Grammatic äusserte: der würde bey allen Verständigen den Credit eines guten Auslegers verlieren.

f) Hiernächst ist auch dieses zu bedenken, daß diejenigen, welche die griechische, ebräische, und andere morgenländische Sprachen lernen wollen, und von rechtswegen sollen, ja alle die, welche auch die neuern Sprachen nicht aus dem Umgange mit lebendigen Lehrern, sondern durch eigenen Fleiß sich bekant machen müssen, einen überaus grossen Vortheil erlangen, wenn sie bey Gelegenheit der lateinischen Sprachlehre das allgemeine derselben, sonderlich die Begriffe und den Gebrauch der Kunstwörter sich bekant und geläufig gemacht haben; wodurch sie sich im Stande befinden,

den, aus einer auch nur mittelmäſſig eingerichteten Grammatic, im Falle der Noth, die Grundregeln einer Sprache, ohne die Hülfe eines lebendigen Lehrers, einzusehen, und dadurch zur Erlernung der Sprache selbſt einen glücklichen Anfang zu machen, und den Lehrer, wenn ſie deſſen habhaft werden können, lieber zur Uebung im verſtehen, reden und ſchreiben, als zu der allererſten Grundlegung zu gebrauchen.

g) Da nun die jungen Leute, welche den Studien gewidmet ſind, insgemein noch nicht wiſſen können, wozu ſie von der Vorſicht beſtimmet ſind: da es der menſchlichen Natur und Vernunft gemäß iſt, nach der Stufe derjenigen Vollkommenheit zu ſtreben, zu welcher man einige Fähigkeit bey ſich fühlet, oder welche zu erlangen man Gelegenheit hat: da endlich in öffentlichen Schulen die Umſtände es nicht verſtatten, ſich nach einem jeden inſonderheit zu richten: ſo iſt es ſehr billig, und ſehr wohl gethan, daß in den Schulen alle diejenigen, welche bey dem ſtudiren bleiben, oder auch nur andere Sprachen lernen, oder endlich wie man redet, von der Feder Profeſſion machen wollen, zu ſeiner Zeit, nemlich, wenn ſie durch den Gebrauch ein ziemliches Vermögen in der lateiniſchen Sprache erlanget haben, die Grammatic lernen, zumal da um dieſe Zeit, und wenn es recht angefangen wird, die Unbequemlichkeiten und der Schaden, welcher von dem Mißbrauche der Grammatic entſtehet, glücklich vermieden werden können.

Dieſes leitet uns natürlicher Weiſe zu der Frage

II. Wie ſoll man die Grammatic lehren und lernen?

Antw. Nicht durch das unvernünftige auswendig lernen und herplappern der Regeln, Beyſpiele und Wörter, ſondern auf die Art, welche z. E. in der zu Göttingen 1738. 8vo gedruckten Schulordnung vor die Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Lande ausführlich, und etwas kürzer in der Vorrede zu der gleich darauf eben daſelbſt herausgekommenen und zu Berlin und ſonſt nachgedruckten Cellarianiſchen Grammatic und Wörterbuche beſchrieben worden, a) Wem daran gelegen iſt, der kan dieſe kleinen Bücher ſelbſt nachleſen, von welchem zum wenigſten ſo viel verſichert werden kan, daß die daſelbſt vorgetragene Lehrart nicht aus einer leeren und grillenhaften Speculation hergefloſſen, ſondern auf vernünftige Gründe, und eine oft und viel wiederholte Erfahrung gebauet iſt. b) Um derjenigen Leſer willen, welche vielleicht keines von beyden Büchern gleich bey der Hand haben möchten, und doch gerne einigen Begriff von der Sache haben wollen, ſoll das Hauptwerk kürzlich auch hier angeführet werden.

a) Auch iſt der Gothaiſchen Ausgabe des Caſtellioniſchen neuen Teſtamentes eine deutſche Vorrede vorgeſetzt, in welcher deſſelben Gebrauch zur Erlernung der lateiniſchen Sprache gezeiget wird.

b) Daß auch Ausländer auf dergleichen Gedanken gerathen, iſt neulich mit Facciolati Exempel bewieſen worden. Hier will ich noch Pauli Zambaldii gedenken, deſſen Oſſervazioni critiche intorno la moderna lingua Latina, Ven. 1740. 8. auf 18. Bogen gedruckt ſind. Dieſer begehret auch, man ſoll die Grammatic bis in das 13. oder 14. Jahr verſchieben, und indeſſen durch den Gebrauch die Sprache lernen.

Ich ſetze alſo zum voraus, daß die Rede von ſolchen Schülern ſey, welche ſchon einen abezogenen oder allgemeinen Begriff einiger Maaſſen zu faſſen fähig, und mit der Sprache durch den Gebrauch ziemlich bekant ſind. Man fängt mit dem declinirен bey ihnen an, und ſucht ihnen vor allen Dingen den Begriff der Wörter ſingularis und pluralis oder ſingulariter und pluraliter geläufig zu machen. Das Wort ſtehet im numero ſingulari, oder wird ſingulariter ausgeſprochen, wenn nur von einem Menſchen, einer Sache, einem Dinge die Rede iſt, wie ich, du, er, der (ein) Bruder, die (eine) Maus, das (ein) Schaf. Hingegen wenn von mehrern die Rede iſt, wie in wir, ihr, ſie, die Brüder, &c. ſo redet man in numero plurali oder pluraliter. Wenn die Schüler ſchon vorher gelernet haben, was plures und ſinguli heiſſet. Z. E. *Pluribus* intentus minor eſt ad *ſingula* ſenſus: ſo ſind drey oder vier Beyſpiele genug, dieſe Begriffe feſt einzudrücken. Es müßten über die Maaſſe ſchlechte Köpfe ſeyn, die nicht gleich faßten, das ſey der numerus ſingularis, die einzelne Zahl, wenn ich ſage der Hahn krähere, Gallus canebat; und der pluralis, als die Sterbenden, und ſiehe, wir leben: ſicut morientes, & ecce vivimus. Dieſe Begriffe werden kaum eine Viertelſtunde koſten, um ſo feſte zu werden, daß ſie nicht mehr entfallen können, ohne daß es nöthig wäre, dieſelben beſonders bey den verbis und participiis (Zeitwörtern und Mittelwörtern) zu wiederholen. Man kan alſo gleich fortſchreiten.

Gewiſſe Wörter und Namen der Dinge haben ihre Aenderungen in der Endung die man caſus nennet, dieſer Endungen ſind bey den Lateinern ſechſe, die erkant und unterſchieden werden können, wenn man auf die Fragen achtung hat, welche damit beantwortet werden. Wenn ich frage wer? quis? ſo antworte ich mit dem Nominativo, Petrus, Maria, oder mit der Mann, die Jungfer, das Volk; das iſt, ich nenne (nomino) die Perſon oder die Sache. Fraget man wes oder weſſen? Cuius eſt hic filius? ſo antwortet man mit dem Genitivo, Sempronii, Cajæ. Genitivus hat den Namen von genitor, genitus, weil man das Geſchlecht damit anzeiget. Er könte auch der Poſſeſſivus heiſſen: denn wenn ich frage: Cujus eſt hic equus? ſo zeige ich den Beſitzer an, indem ich ſage, Philippi. Solcher Fragen formiret man etliche hinter einander. Die Knaben, welche ſchon Verſtand und einen Gebrauch der lateiniſchen Sprache haben, antworten ohne Schwürigkeit, auf die Fragen, cujus eſt hoc pallium, hic pileus, hæc charta? Und ſo verfähret der Lehrer mit den übrigen caſibus, daß er allezeit die deutſchen und lateiniſchen Fragwörter und deren Beantwortungen zum Kennzeichen macht. Cui dono hunc nummum? Antwort, mihi, Petro, ſorori, nobis, fratribus, filiis: Dies ſind alſo Dativi. Dieſes iſt in der Cellarianiſchen Grammatic alſo vorgeſtellet §. 26.

Nom. Der, die, das. Wer? ich, du, er.
Gen. Des, der, des. Weſſen? mein, dein, ſein ꝛc.

Man kan es auch alſo geben: auf die Frage wer? antwortet man mit ich, du, er, wir, ihr, ſie: oder mit Wörtern bey denen ſtehet der oder die, oder das, oder im plurali die, das ſind lauter nominativi. u. ſ. f.

Bey dem Accuſativo erinnert man, er hätte mit eben dem Rechte auch Laudativus oder Pulſativus, oder gar Interfactivus heiſſen können, weil man auch ſagt Laudare aliquem u. ſ. f. Item bey dem Vocativo wird angemerket, daß es kaum der Mühe werth geweſen ſey, um der Wörter willen die auf VS ausgeben, einen beſondern caſum Vocativum zu machen. Dergleichen Anmerkungen machen, daß, wenn ich ſo ſagen

ſagen darf, die ganze Seele lernen hilft, und hindern die unſelige Papagoygelehrſamkeit.

Alſo zeiget man, daß in der mehrern Zahl, und bey den Wörtern in VS auch in der einzelnen Zahl der Dativus und Ablativus nicht unterſchieden ſind, und nur einen Namen würden bekommen haben, wenn nicht einige Wörter im Singulari den Unterſchied veranlaſſet hätten. Wenn Philoſophen die Sprachen gemacht, oder ſich derſelben bald angenommen, und Bücher geſchrieben hätten, wie in dem Orientaliſchen geſchehen zu ſeyn ſcheinet a), ſo würde in der Grammatic alles viel einfacher geworden ſeyn, man würde ſich z. E. mit wenigern Endigungen haben begnügen laſſen. Nun aber haben die Menſchen lange ohne Vorſchrift nach eigener Erfahrung, und mit einer freyen Nachahmung geredet, ehe jemand daran gedacht, der Sprache durch die Schrift und Grammatic, wie wir oben geſagt haben, Feſſeln anzulegen. Daher iſt es gekommen, daß die aller unentbehrlichſten, mithin am erſten erfundenen Wörter in der Sprache am wenigſten regelmäſſig ſind b): Daher komt es auch, daß die Caſus oder Endungen der Wörter ſo verſchieden worden. Im Lateiniſchen hat man dieſelben unter 5. Ordnungen oder ſogenante Declinationen gebracht, welche im Hauptwerke mit einander überein kommen, daß man die gröſte Mannigfaltigkeit auf 6. Endungen vom unterſchiedenen Gebrauche, in beyden Zahlen bringen kan: ingleichen darinnen, daß alle Accuſativi Singulares auf M, und alle Genitivi Plurales auf VM ausgehen u. ſ. f. Dieſe Declinationen mit ihren Endungen, und algemeinen Regeln, werden ſodann in einer Tabelle vorgeſtellet, und durch eine Anzahl ſolcher Wörter, welche ſamt der Art ihrer Abänderung ſchon aus dem Gebrauche bekant ſind, geläufig gemacht: welches in weniger Stunden geſchehen kan, als ſonſt Monate auf das Auswendiglernen der Paradigmatum gehen, nach welcher Plage es dennoch die gröſte Noth hat, wenn es zu der gehörigen Anwendung komt.

Es iſt gar nicht nöthig, daß jemanden über dem Decliniren das Leben ſauer gemacht wird, wie leider unzehlige mal geſchiehet: wenn ein leſerlicher Typus in der Schule angeſchrieben iſt, und die Knaben fleiſſig darauf gewieſen, und darnach examiniret werden, wird die Sache von denen, die nur etwas lernen können und wollen, gar bald begriffen werden.

Eben ſo macht man es mit dem Conjugiren. Man belehret die Knaben (die beym Decliniren ſchon gelernet haben, was Singularis und Pluralis bedeutet) erſtlich, was man mit dem Namen die erſte, andere und dritte Perſon haben will, welches durch das ich, du, er, wir, ihr, ſie am kürzeſten und bequemſten geſchehen kan. Diejen kan auch gar leicht beygebracht werden, was Præſens, Præteritum, Futurum ſey. Hierauf läſſet man ſie das Zeitwort Sum aus der Grammatic nach der Ordnung herleſen. Die Wörter ſelbſt

a) Die göttlichen Bücher Moſe haben neben ihre Hauptabſicht auch die Sprache des Volkes einfach, regelmäſſig, und daher leicht gemacht, weil man ſie auch zur Regel derſelben angenommen hat.

b) Z. E. Das ſogenante Verbum Subſtantivum und auxiliare, die Pronomina primitiva, die erſten Zahlwörter, die Comparativi und Superlativi der gemeinſten Adjectivorum &c.

ſind ihnen aus dem Gebrauche ſchon bekant, alſo läſſet man ſie hier nur auf das ich, du, er ꝛc. Acht geben, und zeiget ihnen dabey, das die andere Perſon der einzelnen Zahl allezeit am Ende ein *S* habe, welches nur im Præterito Perfecto mit dem *ti* vermehret wird: (der Imperativus iſt vor ſich, und leicht nachzuholen) daß die dritte der einzelnen Zahl durchgehends in *t*, und der mehrern in *nt*; die erſte der mehrern Zahl in *mus*, und die andere in *tis* ſich endige. Man wird eine Induction mit dem Sum nicht zweymal vorgenommen haben, (welches Knaben, die nicht ſchon ganz verwildert ſind, und nach der Nro. 97. angeführten Art bisher unterwieſen worden, vor ein Vergnügen halten werden) ſo werden ſie nicht nur in Sum, ſondern in allen verbis activæ, oder neutrius formæ, gleich beym erſten Anblicke die Perſon und die Zahl anzeigen können: welches um deſto weniger Schwürigkeit haben wird, wenn ſie auch hier eine kleine Vorſtellung vor Augen haben, ſolte es auch nur dieſe ſeyn:

	Sing.	Plur.
1	—	— mus
2	— s (ſti)	— tis
3	— t	— nt

und bey dem Paſſivo.

	Sing.	Plur.
1	— r	— mur
2	— ris oder re	— mini
3	— tur	— ntur

Dieſe kurze Vorſtellung wird, ehe man noch von dem Unterſchiede der Conjugationen etwas gemeldet hat, auf alle Beyſpiele derſelben angewendet, und dadurch geläufig. Die Schüler können ſodann gar leicht durch den Augenſchein überzeuget werden, wie geringe ſolcher Unterſchied, und wie leicht er zu behalten ſey. Alſo wird es denen, die Hübneri hiſtorias ſacras geleſen und verſtanden haben, nicht ſchwer fallen, zu merken, *bam*, *bas*, *bat* ſeyn das Kennzeichen des Imperfecti ꝛc. Da es hingegen bey kleinen und der Sprache ganz unerfahrnen Knaben nicht ohne tauſend Verwirrung und Zerſtreuungen, und daher entſtehenden Verdruß der Lehrer und Lernenden, abgehen kan.

Ich würde meinen Leſern alzu wenige Einſicht zutrauen, wenn ich bey dieſer Sache weitläuftiger ſeyn wolte, und vielleicht iſt das Maaß ohnehin ſchon überſchritten. Das übrige ſoll alſo deſto kürzer gefaſſet werden. Wenn die Knaben mit dem Declíniren und Conjugiren ziemlich fertig ſind, d. i. wenn ſie den Wörtern von auſſen anſehen, und aus der Bedeutung merken können, cujus caſus, perſonæ, numeri, temporis ſie ſind; denn das Herplappern der Paradigmatum taugt nichts: ſo fängt man an, die Grammatic nach der Ordnung mit ihnen durch zu gehen, giebt Exempel, oder fordert ſie ihnen nach Befinden ab, weiſet ſie damit an, wie ſie ſich derſelben bey allen vorkommenden Fragen bedienen ſollen. Wenn dieſes geſchehen, beruft ſich der Lehrer eine Zeitlang beſtändig auf die Grammatic, fraget überhaupt, wo ſtehet etwas hiervon in der Grammatic? und läſſet antworten, wer es am erſten kan. Wenn Vernunft, Menſchenliebe und Munterkeit des Lehrers hier einander die Hand bieten, ſo wird die ſo gefährliche Feindin der Jugend in weniger Zeit überwunden, und zu einer angenehmen Geſpielin werden. Eben dieſes iſt auch von dem Cellarianiſchen verbeſſerten libro memoriali oder Wörterbuche zu merken: deſſen Inhalt durch den Gebrauch, wie er in der Vorrede der Grammatic vorgeſchrieben worden, der Jugend in den Kopf gebracht werden muß.

III. Wie

III. Wie wird es aber mit dem Gedächtnisse gehen? soll dieses nicht durch Auswendiglernen geübet und gestärket werden?

Allerdings muß diese edle Gabe des Schöpfers recht gebrauchet, und diese Schatzkammer aller unserer Erkentniß mit den kostbarsten Sachen angefüllet werden. Die zarte Kindheit muß schon durch fleißiges Vorsagen Sprüche der Heil. Schrift, und hiernächst kurze Reden anderer Weisen, sonderlich der Poeten, ins Gedächtniß fassen. Diese werden ihnen zur Schreibübung vorgegeben, d. i. bisweilen dictirt, bisweilen an das Brett vorgeschrieben, diese tragen sie in ihre besondern Bücher ein: sie werden gewöhnet die Verse zu scandiren, (wobey im Anfange gar keine Regel, sondern nur das lebhafte Exempel und Vorsagen des Lehrers nöthig ist) und zum öftern laut herzulesen. Man setzet eine kleine Belohnung des Lobes, des Ranges darauf, wer diesen oder jenen Spruch oder Vers am ersten auswendig hersagen kan. Auch unter der Leseübung lässet man Proben machen, wer den letzt hergelesenen Vers mit geschlossenem Buche nachsagen könne. Man fraget bisweilen nach einem Spruche oder Verse, dessen Anfang man anführet, und lässet ihn hinaus sagen, wer es am ersten kan. Bey heranwachsenden Jahren giebt man auch schöne Stellen der Poeten auswendig zu lernen vor, die man zur gesetzten Zeit abfordert. Man läßt die Hübnerischen Historien aus der Bibel, oder Erzählungen aus Heuzei selectis historiis, Fabeln aus Phædro, Geschichte aus Cornelio Nepote oder Justino, mit geschlossenem Buche deutsch oder lateinisch erzählen. Die erwachsenen lernen Reden aus Livio, Sallustio, Cicerone, oder peroriren, was sie selbst ausgearbeitet haben. Kurz, es muß von rechtswegen kein Tag vergehen, da dem Gedächtnisse der Jugend nicht etwas zu verwahren gegeben und wieder abgefordert wird. Denn es ist widersprechend, sich eine Beurtheilungskraft ohne Gedächtniß vorzustellen.

IV. Man fraget: Wenn die Kinder nicht mit dem Auswendiglernen der Grammatic und Vocabeln beschäftiget werden, wie bringen sie die Zeit hin?

Hierzu kan leicht Rath geschaffet werden. Erstlich, die Zeit, welche sie zu Hause mit der greulichen Marter des unvernünftigen Auswendiglernen zubringen müssen, wenden sie lieber zum Theil auf Erlernung ganzer Sprüche und zusammenhangender Gedanken und Worte, wovon jetzt eben geredet worden. Hernach werden sie angewiesen und gewöhnet, sich aus dem Wörterbuche, z. E. die Wörter der ersten, andern, dritten Declination; die verba jeder Conjugation nach Ordnung der Endigungen mit ihren Præteritis und Supinis, die Adverbia u.d.g. in besondere Bücher einzutragen: Vorstellungen oder Typos der Declinationen und Conjugationen zu formiren, darinnen sie die Unterscheidungsbuchstaben der Personen, Zahlen, Zeiten, Conjugationen, durch die Grösse oder Farbe bezeichnen, wozu in der Schulordnung Anleitung gegeben worden. Hiedurch wird nicht nur die Hand, die Aufmerksamkeit und Richtigkeit im Schreiben gebessert, sondern auch das Gedächtniß und die Beurtheilungskraft zugleich gestärket. Sie müssen, was ihnen von Sprüchen, Versen und Historien dictirt werden, ins reine bringen: kleine Erzählungen, it. Uebersetzungen zu Papier bringen. Es wird democh, wenn die Sache recht angegriffen wird, zu den Anfangsgründen der Rechen- und Meßkunst, der Geographie, Chronologie, Historie, der französischen Sprache, einige Zeit übrig bleiben, und bey heranwachsenden Jahren werden solche Einrichtungen gemacht werden können, daß die Jünglinge mit einer solchen Vorbereitung auf Universitäten kommen, welche ihnen den Lauf der daselbst zu treibenden Studien leicht und nützlich machen kan.

Die

Die beste Art und Weise, die Vögel auszustopfen und aufzubehalten.

Es ist bekant genug, daß man verschiedene Arten hat, die todten Vögel so zuzurichten, daß man sie vor den Würmern und der Fäulniß, eine kurze oder lange Zeit, verwahren könne. Es ist hier nicht weitläuftig zu untersuchen, welches die beste Manier sey, die Vögel aufzubehalten. Unser Endzweck hiebey ist, daß wir selbige in ihrer natürlichen Gestalt, mit Beybehaltung der Schönheit ihrer Federn, darstellen, und so, daß sie eine lange Zeit und unter gewissen Umständen, fast beständig aufbehalten werden können. Diese Art wird ohne Widerspruch den Vorzug vor allen andern haben, wobey wir solcher gestalt unsern Endzweck erreichen:

In dem vierdten Stücke der physikalischen Belustigungen, welche zu Berlin heraus kommen, finden wir verschiedene Manieren die todten Vögel zu erhalten, welche aus der 487. Nummer der philosophischen Transact: genommen sind, und den Herrn von Reaumur zum Autor haben.

Das erste Mittel, welches er angiebet, bestehet darinne, daß man die Haut, nebst dem Kopfe, den Flügeln und den Füssen des Vogels von dem Körper absondert. Man stopfet die Haut mit etwas Weiches aus, und bemühet sich, ihr die Gestalt zu geben, welche sie hatte, da sie den Körper selbst bedeckte. Auf diese Art, schreibt der Herr von Reaumur ferner, ahmt man der Natur nicht recht nach, wenn man sich nicht erstaunliche Mühe damit giebet.

Dieses ist eigentlich diejenige Manier, welche ich allen andern fürziehe und in folgenden umständlich mittheilen werde, und ist hier diejenige erstaunliche Mühe nicht zu befürchten, wovon der Herr von Reaumur schreibet, welches auch der Autor der physikalischen Belustigungen in der Note selbst widerleget, und des Herrn Frisch in Berlin auserlesene Samlung von ausgestopften Vögeln zum Beweise anführet, daß diese Arbeit nicht so schwer und mühsam sey, als sie im Anfange scheinet. Ein gewisser Candidatus Medicinæ in Jena, welcher sich Herr Gübner nennet, hat es in dieser Arbeit so weit gebracht, daß er nicht nur die allergrösten Vögel, als die Pfauen, mit ihrem ausgebreiteten Schweiffe, sondern auch die allerkleinsten derselben so natürlich aufgestellet, daß sie zu leben schienen: Weisse und bunte Mäuse und Ratzen, und andere Thiere mehr hat er auf eben diese Art ausgestopfet, und besitzt mein Vater in Wolfenbüttel, in seiner Samlung von Naturalien selbst eine weisse Maus, welche Herr Gübner ausgestopfet und auf das schönste dargestellet hat.

Der Schluß folgt künftig.

Pag. 800. b vor nachmalige ist zu lesen nachläßige.

pag. 801. b vor schändlich ist zu lesen schädlich.

Unter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchster Genehmigung.

Ao. 1751.

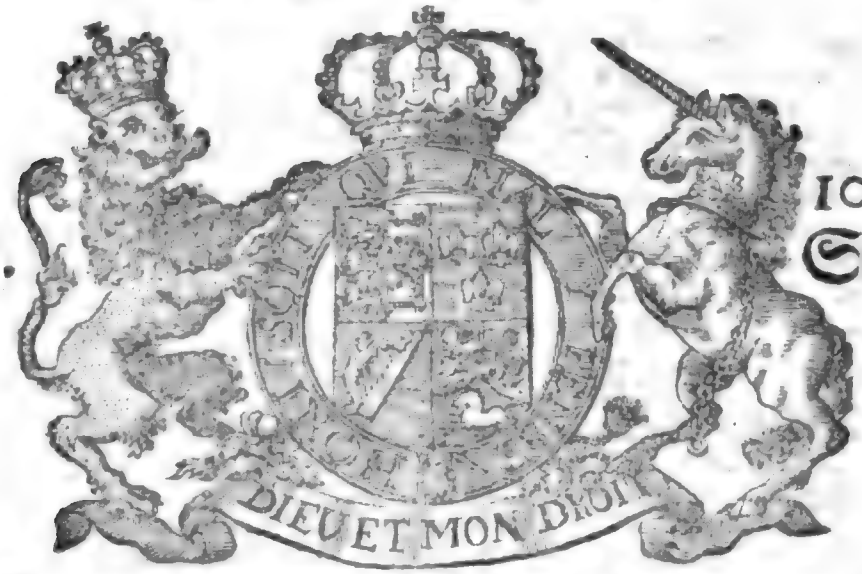

102tes Stück.

Hannoverische Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich.

Montag den 20ten December.

I. Neue Verordnungen und Ausschreiben.

Schluß der Verordnung, die Wegebesserung betreffend.

Solten aber an ein und andern Orten gar keine Steine zu haben seyn, und man genöthiget wäre, einen auf obige Weise präparirten Erdweg nur mit Sande zu überziehen; So ist 9) in Acht zu nehmen, daß bevor man den Sand auf die Mitte des Erdweges bringet, man denselben vorhero in der Breite von 15. Fuß in Form einer flachen Molle aushöle, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten schaffe, und daselbst vergleiche, und alsdann diese Vertiefung mit Flußgrande oder Sande so lange ausfülle, bis alles zu seiner gehörigen Form gediehen, und der Grand wenigstens eines Schuhes hoch darauf zu liegen ackommen. In beyden Fällen aber ist 10) zu Conservation der neu gemachten Wege wohl Acht zu haben, daß man dieselben, wenn sie kaum fertig geworden, und alles noch frisch ist, nicht sogleich der Ueberfahrung mit beladenen

Wagen und ſchweren Frachtkarren preis gebe, ſondern ſolche wenigſtens 8. Wochen ruhen laſſe, damit ſie ſich zuförderſt wohl ſetzen, und der durch Regen und Wind durch die Fugen der Steine ſich gezogene Grand dieſelben recht verbinden könne; nach welcher Zeit der Weg erſt mit Nutzen der freyen Fahrt übergeben werden kan. Damit auch 11) die in Stand geſetzten Straſſen der Willkühr der Fuhrleute zum ohnfehlbaren Ruin derſelben nicht überlaſſen, und ihnen frey gegeben werde, die Sommerwege ſowol als den Steinweg zur Unzeit zu befahren und zu verderben, nemlich bey Regenwetter die Sommer-, und bey gutem den Steinweg, wodurch beyde zu Grunde gerichtet und ruiniret werden; So haben die Obrigkeiten darauf zu ſehen, daß ſolches in allewege verhütet werde, als weshalber ſie allenfals beſonders anhero zu berichten, und ihre Vorſchläge zu thun haben, wie ſolche mit vielen Koſten angelegte Wege zu gehörigen Zeiten ſchonen gemachet werden können. Wir erinnern euch bey dieſer Gelegenheit nochmals alles Ernſtes, auf die Wegebeſſerung eine beſondere Attention zu nehmen, und den bisherigen Beſchwerden, welche vom Poſtamte und ſonſt deshalber eingebracht worden, abzuhelfen. Wir ꝛc. Hannover, den 30. Nov. 1751.

Königl. Großbrit. zur Churfl. Braunſchw. Luneburg. Regierung verordnete Geheimeräthe.

H. Fhr. Grote.

II. Citationes Edictales.

Münden. In Concurſsſachen des hieſigen Bürgers und Lohgärbers, Jobſt Caſpar Ballaufs ſich angegebener Creditorum iſt Citatio edictalis erkant, und Terminus ad liquidandum & profitendum jura auf den 11. Jan. des nächſtfolgenden 1752. Jahrs ſub pœna præcluſi berahmet, auch des Endes der hieſige Advocatus Block zum Curatore bonorum & ad lites beſtellet.

Soltau. Demnach des hier vor einigen Jahren entwichenen Bürgers und Huthmachers, Jacob Lohmanns Mutter, Cathrina Helena Lohmann, gebohrne Hanſen, den 9. Junii 1751. in Hamburg mit Tode abgegangen, und man nicht in Erfahrung bringen können, an welchem Orte ſich Jacob Lohmann aufhalte, und ob er annoch am Leben; So wird hiemit kund gemacht, daß, fals Jacob Lohmann noch am Leben, und ihm dieſe Nachricht zur Wiſſenſchaft kommen ſolte, er ſich wegen ſeines mütterlichen Erbſchaftsantheils bey Burgermeiſter und Rath hieſelbſt zu melden habe. Soltau, den 10. Dec. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. Auf Requiſition der Hochfürſtl. Mecklenburgiſchen Juſtitzcanzelley zu Schwerin iſt alhier nachgeſetztes Proclama affigiret: Demnach auf Anhalten des Doct. Gronings, als communis mandatarii Pleßiſcher Creditorum, die von dem General-Major, Burchard Hartwig von Pleſſen an ſeine Creditores gerichtlich überlaſſenen Güther, Greven, Lindenbeck und Beckendorf, wie auch die Güther Voigtshagen und Güthen, ſamt allen dazu gehörigen Pertinenzien am 7. Jan. des kommenden 1752. Jahrs auf hieſiger Fürſtl. Juſtitzcanzley, nach Befinden entweder ſeparatim oder conjunctim öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen, ſo hat ein jeder, der zum Kauf beſagter Güther reſolviren möchte, an obbenanten Tage, Morgens um 8. Uhr auf der Canzley ſich einzufinden, und daß ermeldete Güther cum pertinentiis nach geſchehener öffentlichen Licitation entweder ſeparatim oder conjunctim den Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, zu gewärtigen. Datum Schwerin, den 30ten Octobr. 1751.

Göttin-

Göttingen. Weyland Nicolaus Schreiners Erben in den Carspühlen vor dem Wehnderthore, zwiſchen Daniel Hartwig und Conrad Heiſen belegenes Kothhaus nebſt Zubehörungen, iſt zum Verkauf an den Meiſtbietenden angeſchlagen, und Terminus licitationis auf den 12. Januar. 1752. angeſetzet.

IV. Sachen, ſo zu verpachten.

Hannover. Auf Petri 1752. iſt eine gewiſſe Meyerey zu verpachten, ſo in einer guten Lage und Situation. Es gehören dazu 4. bis 500. Morgen Landes, 180. Fuder gut Heu, verſchiedene Gartens, nöthige Hude und Weyde, vor 280. Rthl. 18. nigr. Dienſte, nöthiges Holz, die Maſtfreyheit, ein Zehnte, und eine ſehr conſiderable Brandteweinsbrennerey, welche viel Aemter zum Brandteweins-Debit zu verlegen hat. Fals jemand gefällig, mehrere Nachricht von dieſer Meyerey zu haben, der beliebe ſich beym Intelligenzcomtoir zu melden.

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. In dem Meibomſchen Vorderhauſe auf der Marktſtraſſe hieſelbſt ſind folgende Wohnungen zu vermiethen, als in der untern Etage, eine ordinaire Wohn- und Geſindeſtube an der Straſſe, 4. groſſe hohe Zimmer hofwärts, davon erſteres mit guten Tapeten verſehen, eine groſſe helle Küche und eine Speiſekammer, dann auch noch eine Domeſtiquenkammer. In der 2ten Etage, eine groſſe und eine kleine Stube, auch eine gute Kammer an der Straſſe, dann eine Stube und zwo räumliche Kammern, auch eine kleine Küche hofwärts. In der dritten Etage, drey gute Stuben an der Straſſe, wovon zwo mit Tapeten verſehen, zwo kleine Stuben nach dem Hofe, welche beyde durch einen Ofen geheitzt werden können, erſtere auch mit 1. guten Camin verſehen iſt, Eine gute helle Küche und eine Geſindeſtube. Ueber dieſes iſt ein Pferdeſtall auf 6. bis 7. Pferde, und zwey Wagenſchauers, ſamt genugſamen Bodenraume zu Holz und Fourage, imgleichen auch hinlängliche Kellers bey obgedachten Gelegenheiten befindlich. Die Conditiones ſind bey dem Commiſſario Kummen hieſelbſt zu vernehmen.

Auch ſind zwey tapzirte Zimmer in der erſten Etage mit und ohne Meublen, nebſt zweyen Küchen, Holzboden und Keller auf bevorſtehenden Weyhnachten bey der Witwe Völgern auf der Oſterſtraſſe zu vermiethen.

VI. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Es wird ein Jäger in Dienſten verlanget, der die Jägerey ordentlich gelernet, und alſo ſowol das groſſe als kleine Weidewerk völlig verſtehet, eine leſerliche Hand ſchreibet, und von etwa 20. bis 30. Jahren iſt. Wer dazu Luſt hat, kan ſich beym Intell. Comt. melden, und weitere Nachricht von dieſer Condition erhalten.

VII. Vermiſchte Nachrichten.

Hannover. Den 11. Dec. 1751. Als man bey einigen Gelegenheiten wahrgenommen, wasgeſtalten hin und wieder den fremden Zinngieſſern nachgeſehen worden, in Städten und auf dem platten Lande herum zu ziehen, und Zinngieſſerarbeit zu verfertigen, dieſes aber den Landesverordnungen gänzlich zuwider iſt; So iſt behufiger Orten das Verboth der auswärtigen Zinngieſſer, und daß deshalber nach Inhalt der Verordnung vom 8. May 1709. 5. Dec. 1712. und 12. Sept. 1714. mit allem Ernſte verfahren werden ſolle, erneuert worden.

Brand-

VIII. Brand-Aſſecurations-Sachen.

Nachdemalen vermöge §. IX. der Königl. Verordnung, welche unterm $\frac{16}{27}$ Mart. 1750. der Brand-Aſſecurationsſocietät halber ergangen, die desfals verfertigten Cataſtra vom 2ten bis zum 31. Januar. künftigen Jahres zu Aufnahme neu eintretender Societätsverwandten, oder Veränderung des zu Anfange eingeſchriebenen Quanti, auch beliebiger Austretung derer, welche in beregter Societät zu bleiben nicht ſchuldig, eröfnet werden ſollen; So wird ſolches dem Publico hiedurch bekant gemacht, mit dem Beyfügen, daß diejenigen, welche dieſer Societät annoch beyzutreten gewillet, ihre Subſcriptiones vor dem 31. künftigen Monats Januar. einſchicken müſſen, allermaſſen nach ſolcher Zeit keine weitere Subſcriptiones vor dem 2ten Jan. 1753. angenommen werden. Die reciproque Verbindlichkeit der neuen Subſcriptionen nimt nach Maßgebung vorbenannter Verordnung mit dem 31. Jan. ihren Anfang, wie denn auch die Verbindlichkeit derer, ſo etwa aus der Societät treten möchten, bis an ſolchen Tag inclusive dauret; Es müſſen jedoch letztere, nach Proportion ihrer Subſcription, ihre Quote zu Vergütung der wenigen bishero geſchehenen, oder bis zum 31. Jan. etwa noch entſtehenden Brandſchaden, wie auch die zur Einrichtung dieſes ganzen Werks verwandten Koſten vor Zurückgebung ihrer Subſcriptionsſcheine bezahlen, und wird übrigens zur Nachricht derer, welche dasjenige Stück dieſer Anzeigen etwa nicht bey der Hand haben möchten, bey dem das Formular der Subſcriptionsſcheine mitgetheilet iſt, nachfolgendes Formular eingerücket, nach welchem die Subſcriptiones abzufaſſen ſind. Hannover, den 18. Dec. 1751.

Im Fürſtenthume Calenberg verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatz-Deputirte.

Formular eines Subſcriptions-Scheins.

Ich Endes unterſchriebener erſuche hiedurch Hochlöbl. Schatzcollegium zu Hannover, nachbemeldte meine Gebäude dem Brandſocietätscataſtro einverleiben zu laſſen, als:

1) mein Wohnhaus zu N. N. von Holz (Stein) erbauet, . . . Fuß lang, . . . Fuß tief, tariret zu . . Rthl.
2) den daran ſtoſſenden Flügel, ꝛc.
3) das Hintergebäude, ꝛc.
4) die Stallung, ꝛc.
5) die Scheure, ꝛc.
6) . . . .

und mir, daß ſolches geſchehen, auch unter welchen Nummern ſelbige aufgeführet ſind, bekant zu machen; Wogegen ich mich verpflichte, bey entſtehendem Brande der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote promt und willig beyzutragen.

den Anno

N. N.

P. M.

Die einzuſchreibenden Gebäude müſſen ſeparatim aufgeführet, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungsgebäude, Stallung, Remiſen, u. ſ. w. beſonders tariret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch ob ſolches von Stein oder Holze erbauet. Wobey nochmals erinnert wird, daß das einzuſchreibende Quantum allemal in 25. Rthl. aufgehen müſſe, und unter ſolcher Summe keine Taxationes angenommen werden.

Die Scheine werden an das Schatzcollegium immediate, oder an den Hofgerichtsaſſeſſor von Wülleu addreßiret.

Errat. Im Anhange zum 100ten Stücke, unter der Rubric: Sachen, ſo geſtohlen, lies ſtatt Blauchart, *Blanchart*.

und Weise, die Vögel auszustopfen und aufzubehalten.

Was die zweyte Manier des Herrn von Reaumur anbetrift, so will er haben, man solle die Vögel in Spiritus weichen, worinnen sie weder die Farbe, noch die Lage der Federn veränderten, und zöge man sie in ihrer vollkommenen Schönheit wiederum aus selbigen heraus. Man müsse nur, die Federn in ihrer natürlichen Beschaffenheit zu erhalten, etwas unterlegen, und, die Erschütterung zu verhüten, das Gefäß mit etwas anfüllen, was die Thiere, welche man darein gethan habe, in ihrer Lage erhalte. Ferner lesen wir am angeführten Orte: Ob es gleich nicht unumgänglich nöthig ist, sie auszunehmen, so ist es doch besser, wenn man es thut, und Baumwolle, oder sonst etwas weiches hinein stopfet. Man braucht die Vögel nicht allezeit in Spiritus zu haben. Nach einer gewissen Zeit, welche vor die grossen Vögel nicht über 5. bis 6. Wochen ausmacht, kan man sie wieder die, welche sich vom Fleische nähren, können das Holz nicht durchlöchern.

Ich will diese Art, die Vögel aufzubehalten, vorjetzo nicht weitläuftig untersuchen, denn es siehet ein jeder von selbst leicht ein, in wie weit man hiebey der Natur nachahme, und daß es unmöglich sey, die Vögel, insbesondere die Grossen, auf vorbeschriebene Art lange vor der Fäulniß zu bewahren, denn ob sie gleich 5. bis 6. Wochen in Spiritus gelegen, werden sie doch bald hernach, wegen des vielen Fleisches, welches sich noch an ihnen befindet, in die Fäulniß gehen.

Nach der dritten Manier, welche der Hr. von Reaumur angiebt, soll man die todten Vögel einbalsamiren. Man füllet die Brust und den Bauch mit einigen Specereyen, oder welches noch einfacher und wohlfeiler ist, mit Alaun und ungelöschten Kalk. Wenn die Füsse und Flügel viel Fleisch haben, so macht man Einschnitte hinein, und thut eben dieses hinein. Hernach bedeckt man den ganzen Vogel damit, welcher dadurch trocken wird, und

Kalk und Alaun den Federn an ihren schönen Farben gar leicht nachtheilig seyn könne.

Das vierte Mittel ist bekant genug, und bestehet es darinnen, daß man die Vögel in einem Backofen auf das beste austrockne, und ihnen alle Feuchtigkeit benehme. Was diese Manier betrift, so ist sie noch ziemlich bequem, doch kan es hiebey gar leicht geschehen, daß man durch eine übermäßige Hitze sowol die natürliche Gestalt des Vogels, als auch die Farbe seiner Federn verderbe. Geschicht es, daß man ihn nicht gehörig austrocknet, so kommen in gar kurzer Zeit die Würme hinein, und verderben ihn ganz und gar. Will man sich dieser Manier bedienen, so ist es am besten, daß man zuvor den Bauch und die Brust des Vogels wohl mit allerley Specereyen oder Oehlen, welche der Faulniß widerstehen, anfülle, da sich denn diese bey dem Backen in das Fleisch des Vogels hinein ziehen, und ihn dadurch um so viel dauerhafter machen.

Was nun endlich diejenige Art und Weise betrift, welche ich mir vorgenommen habe, so viel als möglich ist, deutlich zu beschreiben, so muß ich zuvor noch melden, daß sie von einigen das Abblasen der Vögel genennet wird. Woher diese Benennung entstanden, weiß ich nicht; denn so viel ist gewiß, daß man nicht den geringsten Wind hierzu vonnöthen hat.

Was nun die Vögel selbst anbelanget, welche zu dieser Arbeit am besten sind, so wählet man am liebsten diejenigen, welche im Herbste oder im Winter gefangen werden, weil sie alsdenn die mehresten Federn haben, und selbige nicht so leicht bey der Arbeit ausfallen. Ausser dem kan man sie in den Wintermonaten eher einige Tage liegen lassen, ehe sie durch die Faulniß verderbet werden. Vornemlich zu der Zeit, wenn sie brüten, taugen sie am wenigsten zur Aufbehaltung, denn alsdenn pflegen sie unter dem Bauche nur wenige Federn zu haben, und sind sie öfters darunter ganz kahl. Diejenigen, welche mit einer leimern Kugel durch das Blaserohr, oder mit stumpfen Bolzen geschossen, oder sonst auf eine Art gefangen werden, daß sie keine Federn verlieren, und die Haut ganz behalten, lassen sich am besten ausstopfen. Wenn sie geschossen sind, haben sie öfters die besten Federn verlohren, und lassen sie sich alsdenn, wenn die Haut vom Schusse sehr zerrissen, oder gar Knochen zerbrochen worden, nicht gut abziehen. Zu den allerkleinsten Vögeln, welche aus Ostindien kommen, und Colibry genennet werden, hat man, damit sie nichts von ihrer Schönheit verlieren, besondere kleine Büchsen, welche man statt des Hagels mit Sand ladet, und auf diese Weise diese Vögel, welche wegen ihrer Geschwindigkeit und des kleinen Cörpers sonst nicht leicht zu bekommen sind, erschiesset.

Die Haut den Vogel abzuziehen, ist das vornehmste, doch bekömt man hierin gar bald eine Fertigkeit, wenn man sich nur bey dem ersten ein wenig Mühe nicht verdriessen lässet. Es geschicht aber dieses Abziehen der Haut, welches vielen fast unmöglich scheinet, folgender Gestalt: Man schneidet mit einem schmalen spitzigen Messer die Haut an den Lenden des Vogels bis über den Hintern zu auf, löset selbige zuvor um den Lenden weg, bis man mit einer gewöhnlichen etwas scharfen Kneipzange den Knochen der Lende, dichte über dem Beine, ohne Verletzung der Haut, abkneipen kan. Wenn dieses geschehen, löset man auch die Haut über dem Hintern und dem Bauche so weit ab, bis man den Steiß und in etwas den Rückgrad bequem mit einer kleinen Zange, welche platte Kneipen hat, fassen kan. Man lässet alsdenn, wenn man sich diese Arbeit bequem machen will, die Zange mit dem Vogel von jemand halten, so, daß der Vogel unterwärts hanget. Es lässet sich ferner die Haut gar leicht, durch Hülfe des Messers, bis an die Flügel ablösen. Wenn man bis hieher gekommen, macht man die Flügel oben an der Brust umher von ihrer Haut los, schneidet alsdenn das Fleisch und das Gelenke des Flügels an der Brust durch, oder welches noch geschwinder gehet, vornemlich bey grossen Vögeln, welche

Hälfte des Kopfes weg, schneidet sodann den Hals mit dem Rumpfe dichte am Kopfe ab; und hat man also die Haut von dem Vogel abgesondert.

Will ein Anfänger dieses nach machen, muß er nur nicht einen gar zu kleinen Vogel nehmen, und wird er es an einem Raben, Rauchschwalbe oder Bläßen und dergleichen Vögeln, welche ein hartes Fell haben, gar leicht nachahmen können. Solte man etwa die Haut aus Versehen einreissen oder einschneiden, oder wenn sie vorher schon voll Löcher geschossen, kan man selbige, wenn sie etwas groß sind, mit einer feinen Nehenadel mit Zwirn oder Seide wiederum zusammen ziehen.

Nachdem die Haut abgezogen, nimt man gar leicht das Gehirn aus der grossen Oefnung hinten am Kopfe heraus. Man bedienet sich hiezu eines Instruments, welches auf die Art wie ein Ohrlöffel seyn kan, doch ist es gut, wenn es forne ein wenig gebogen ist. Das Fleisch und Fett, welches noch auf den Seiten und unten am Kopfe sitzet, oder sonst an der Haut noch hin und wieder hän-

seyn. Der Kork aber wird zu dem Ende über den Drath gesteckt, damit sich um selbigen das Werk oder Flachs desto besser und fester winden lasse.

Damit man in der Grösse desjenigen Cörpers nicht leicht fehle, womit man den Vogel wiederum ausfüllen will, so thut man am besten, daß man den abgestreiften Rumpf für sich lege, damit man sich nach der Dicke desselben, dem Augenmasse nach, richten könne. Einige verfertigen sich die Leiber, womit sie die Vögel wiederum ausstopfen, von Holze, allein dieses ist umständlicher und mühsamer, dem Vogel seine gehörige Figur zu geben. Man kehret nunmehro den Balg wieder um, so, daß die Federn auswendig kommen, und gehet dieses gar leicht, wenn man den Schnabel des Vogels mit den Fingern feste hält. Man schiebt hierauf den umwickelten Drath in den Balg hinein, so, daß das Fordertheil desselben, welches nicht umwickelt ist, durch das Loch hinten am Kopfe so feste als möglich, hinein gedrückt wird, und nehet folglich die Oefnung am Hintern mit Zwirn oder Seide wiederum sauber zu.

Vogel auf dem Fußgestelle feste stehe, darf man nur 2. Löcher durch selbiges bohren, in welche man den herfürstehenden Drath stecket, und neben ihn einen kleinen Pflock feste hinein treiben. Wenn dieses verrichtet, reisset man ihn mit dem Messer die Augen aus, stopfet in die Hölung derselben ein wenig Baumwolle, welche man zuvor in ein wenig Terpentin oder Spicköhl getaucht hat, und setzet denjenigen Vögeln, welche von Natur schwarze Augen haben, stat derselben schwarze Korallen ein; andern hingegen, als den Eulen, Habichten u. s. w. welche einen gefärbten Augapfel haben, lässet man runde Kügelchen von Holz drechseln, mahlt sie natürlich an, und überziehet sie mit einem glänzenden Fürnisse, und setzet sie ihnen mit leichter Mühe statt der Augen ein; statt gelber Augen setzet man Corallen, von Bernstein gedrehet, hinein. Nunmehro komt es darauf an, daß ich dem Vogel eine natürliche Stellung gebe; seinen Kopf, Hals, Leib und Beine kan ich wegen des eingesteckten Drathes biegen wie ich will. Diejenigen Vögel, welche sich nicht auf die Bäume setzen, als die Wasser- und Erdvögel, muß man auf platte Fußgestelle oder Bretter setzen, die andern hingegen befestiget man auf runde Hölzer, welche Baumäste vorstellen, die man an den Enden etwas dünner machet, (am besten ist es, daß sie gedrechselt werden) damit man sie in die Wand einstecken und befestigen könne. Haben wir solchergestalt den Vogel in eine natürliche Stellung gebracht, befestiget man seine Flügel mit ein wenig spitzigen Drath, oder mit einer Nadel, und bindet hinten, wo die Flügel über den Schwanz treten, einen Faden herum, damit selbige ihr natürliches Lager bekommen; diesen Faden nimt man nachhero wieder weg, wenn der Vogel einige Tage getrocknet hat, und alles steif und fest an ihm geworden ist. Will man die Vögel fliegend fürstellen, als die Schwalben z. E. darf man nur der Länge nach einen dünnen Drath durch ihre Flügel in den Leib stechen, und durch ihren Rücken einen Faden ziehen, woran man sie alsdenn als fliegend aufhängen kan.

Hat man nun die Vögel auf diese Art bereitet, so ist nicht leicht zu befürchten, daß sie von Würmern Schaden nehmen; doch thut man sehr wohl, daß man sich grosse tannene Schränke mit Glasfenstern dazu machen lasse, damit nicht den Federn ihr Ansehen durch den darauf fallenden Staub benommen werde. Zu noch mehrerer Vorsicht bestreiche man inwendig die Schränke mit dem Safte von ausgepreßten Zwiebeln, weil dadurch die Fliegen und andere Insecten am besten abgehalten werden, und kan man auch auf diese Art, wenn man Kupferstiche mit dergleichen Safte überstreichet, ohne ein Glas dafür zu haben, selbige vor den Fliegen rein behalten.

So weitläuftig und schwer diese Bereitung der Vögel manchem vorkommen wird, so leicht wird er damit zurechte kommen und fertig werden, wenn er es nur erst an einigen Stücken zur Probe versuchen will, da er alsdenn kaum eine Stunde zu Ausstopfung eines Vogels anwenden wird.

Die vornehmsten anjetzo bekannten Vogelsamlungen sind wol 1) sel. Hrn. Joh. Leonh. Frisch, gewesenen Conrectoris in Berlin, welche nach seinem Absterben der Hr. Baron von Vernezebre gekauft, und nachher noch stark vermehret haben soll. Conf. meines Vaters Epistolar. itinerar. Centuria II, p. 889. 2) Des Medicinæ Candidati, Gübners in Jena merkwürdiges schön aufgestelltes Vogelzimmer, und 3) Des Amtmanns Stolzens im Closter Marienthal, ½ Meile von Helmstedt, Vogelcabinet, darin über 400. wohl conservirte Vögel, allerhand Art, grosse und kleine, Adler, Störche, vielerley Enten ꝛc. zu sehen.

Braunschweig, 1751.

U. F. B. Brückmann,
M. Doct. & membr. Colleg. anat. chirurg.
in Braunschweig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

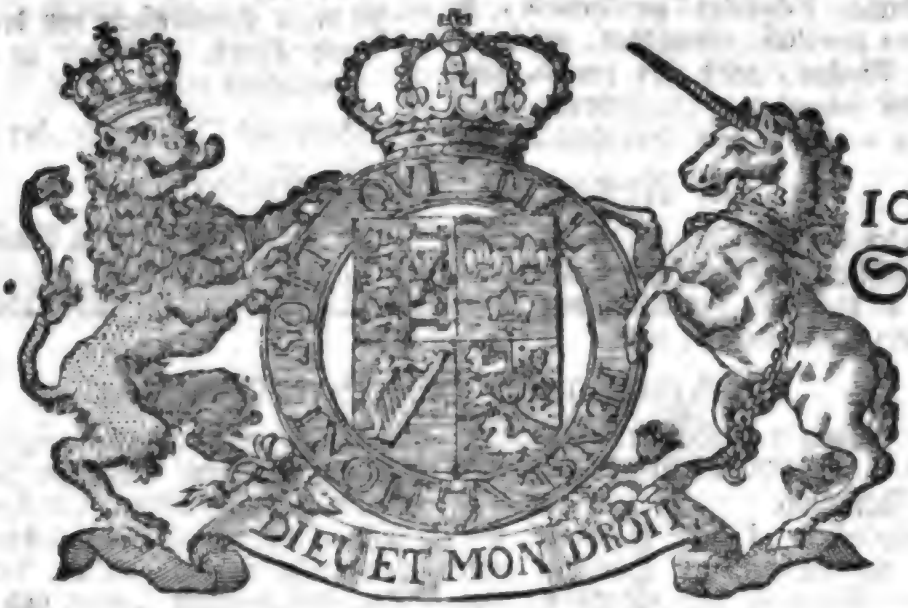

103tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 24ten December.

I. Citationes Edictales.

Hannover. Auf Requiſition des Magiſtrats der Altſtadt Hildesheim vom 10. hujus ſind die gegen die Witwe Schmids, nunmehro verehlichte Paſtorin Beſten zu Guhſtädt, erkanten Edictales hieſelbſt affigiret, und Inhalts ſolchen deren Creditores, welche an derſelben auf der Ohlpeterſtraſſe zu Hildesheim belegene Haus und wenige Habſeligkeit einige Forderungen haben, auf den Sonnabend poſt. 3. Domin. Epiphan. wird ſeyn der 29. Januar. bevorſtehenden 1752. Jahrs, in Curia Hildesheimenſi ad liquidandum zu erſcheinen vorgeladen.

St. Andreasberg. Nachdem durch die bereits ausgeklagte, auch ſonſt bekante Schulden des Fuhrmanns und Gaſtwirths zur Sieber, Johann Fridrich Wehmers, ſich zu Tage geleget, daß zu Bezahlung derſelben deſſen Vermögen bey weiten nicht hinreichend iſt, mithin darüber Concurſum Creditorum zu excitiren die Noth-

durft erfordert, auch zur Sicherſtellung des Corporis bonorum bereits behufige Verfügung gemachet worden; So werden alle und jede Gläubiger des vorgedachten Joh. Friedrich Wehmers, welche an demſelben ex quocunque capite Foderungen haben, durch gegenwärtige Edictales peremtorie, & ſub pœna præcluſi, vorgeladen, auf heute über 6. Wochen, wird ſeyn der 24. Jan. des nächſt folgenden 1752. Jahres, Morgens um 9. Uhr in dem Herrſchaftl. Amthauſe hieſelbſt ad liquidandum Credita, entweder in Perſon, oder durch genugſame Bevollmächtigte gefaſt zu erſcheinen, und dem Befinden nach weitere rechtliche Verordnung zu gewärtigen, St. Andreasberg, den 13. Dec. 1751.

Zu dieſer Concursſache von dem Königl. und Churfl. Bergamte zu Clausthal ſpecialiter committirte

Berg- und Vicebergſchreiber daſelbſt.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

Am 1ſten hujus iſt der Bremiſche ritterſchaftliche Präſident von Schade,

Am 4. dieſes der Lieutenant von Kleuke unter dem Leibregimente, und

Am 10ten hujus der in Penſion geſtandene, zur Schnakenburg ſich aufgehaltene Lieutenant Bergmann mit Tode abgegangen.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 14. Dec. 1751.

INFANTERIE.

Beym Regimente

von Spörken iſt dem Fähndrich Bergen die nachgeſuchte Dimiſſion unter Lieut. Character und Fähndrichs Gnadenpenſion, wie auch

Dem in Penſion ſtehenden Capit. Lieut. von Harling Majorscharacter ertheilet.

* * *

Stade. Von den Kirchenpatronen zu Lorſtedt, dem Königl. Juſtizrath von Scheither und den von Iſſendorf zu During, iſt an des verſtorbenen daſigen Paſtoris, Johann Chriſtoph Althauſen ſtatt, deſſen Sohn, der Candidatus, Chriſtian Andreas Althauſen zum Paſtore daſelbſt erwählet und präſentiret worden, welcher darauf am 9. Dec. vor hieſigem Königl. und Churfurſtl. Conſiſtorio den verordneten Eyd und übrigen Solennia geleiſtet, auch hiernächſt die Confirmation erhalten.

Celle. Zu der hieſigen Licentzeinnehmerbedienung iſt der Landſchaftliche Copiiſte, Friedrich Julius Strampe, befordert worden.

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Hofbuchhandlung ſind zu haben:

Ecrits pour & contre les immunités, pretendues par le Clergé de France, Tomes V. 8. a la Haye, 750-751. 2 thl. 18 gr.

Bigarure, ou Gazette galante hiſtorique &c. Tome XI. & XII. a la Haye, 751. 2 thl.

La plus nouvelle Academie univerſelle des Jeux, ou divertiſſemens innocens, contenant les regles de jeux de Carte permis, du Mail, de la Courte-Paume, de la Longue-Paume, du Trictrac, du Revertier, du Toute-Table, du Tourne-Caſe, des Dames rabattues, du Plain, du Toc, & des Echecs, avec des inſtructions faciles pour apprendre a les bien jouer, Tomes III. avec figur. 8vo Amſterd. 752. 2 thl. 12 gr.

Dictionnaire portatif des mots françois dont la Signification n'eſt pas familiere a tout le monde, Tom. II. 8. a Paris, 750. 1 thl. 30 gr.

Recueil d'Hiſtoires intereſſantes, amuſantes & galantes, 12. a la Haye, 752. 18 gr.

Ein

Ein Halbmeyerhof in dem Freydorfe Wülfel, Amts Coldingen, wobey über 70. Morgen Ackerland, ein gar beträchtlicher Vorath Gräserey, Gärten, Holztheile, Jagd, Mast, Dienstfreyheit, Braurecht u.s.f. gehören, ist aus der Hand zu verkaufen; Das Intell. Comt. giebt Nachricht, wo der Anschlag davon nach den zeitherigen Pachtrevenües zu haben, und die nähern Bedingungen des Kaufs zu vernehmen.

Am 28. hujus, als am Tage nach dem heiligen Weyhnachtsfeste, sollen vor dem Wirthshause, Amsterdam, ausser dem Steinthore, ein paar schwarze Kutschpferde, so Stuten sind, Vormittags gegen 11. Uhr an den Meistbietenden verkauft werden.

Zellerfeld. Demnach in dieser Woche auf der Grube, Regenbogen, zu Zellerfeld, auf dem 16. Lachter Stollen ein neuer Anbruch mit Stuferzen im frischen Felde ist getroffen worden, und dieses allen und jeden Bergwerksliebhabern wol noch nicht bekant seyn mag; So wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, bewandten Umständen nach auch der zu öffentlicher Verlicitirung drey und einen halben Kuchs Regenbogen, an den Meistbietenden, mittelst öffentlichen Anschlages vom 17. Nov. 1751. auf den 22. Dec. 1751. angesetzte Terminus hiemit vorerst wieder aufgehoben, und dero Behuf anderweiter Terminus auf den 5ten Januar. 1752. berahmet: In welchem sodann diejenigen, welche diese Kuchse entweder insgesamt, oder ein oder ander Theil davon an sich zu handeln Beliebung haben, des Tages früh um 10. Uhr vor dem Königl. Chur- und Fürstl. Oberharzischen Communionbergamte hieselbst gefaßt zu erscheinen, ihr Geboth zu thun, und der Meistbietende der gerichtlichen Adjudication, auch, nach erlegten baaren Kaufgeldern der Zuschreibung der erstandenen Kuchse in den Communiongegenbüchern zu gewärtigen hat. Decretum Zellerfeld, im Communionbergamte, den 11. Dec. 1571.

V. Brand-Assecurations-Sachen.

Am 27. vorigen Monats Novemb. ist zu Bevensen, Amts Neustadt, das sub Nro. 11. zu 50. Rthlr. subscribirte Haus abgebrant, und sind auf die von gedachtem Amte geschehene Anzeige dahin solche 50. Rthl. übersandt. Da nun Behuef einer so geringen Summe keine Samlung von den Societätsverwandten füglich geschehen kan, so hat die Calenbergische Landrentereycasse obbemeldete 50. Rthl. zu Vergütung des subscribirten Quanti der Societät vorgeschossen.

VI. Personen, so in Dienste verlanget werden.

Von einer vornehmen Herrschaft ausserhalb Hannover wohnend, wird zu Führung eines Hauswesens in der Stadt eine geschickte Haushälterin gesuchet, und würde derselben am liebsten seyn, wenn sich eine Witwe, oder etwas bejahrte Person dazu anfinden solte, da sodann einer solchen, oder einer jüngern, die gute Zeugnisse ihrer Treue, Wohlverhaltens und häuslichen Geschicklichkeit beyzubringen vermag, in dem baaren Gehalte, und andern Umständen solche Bedingungen sollen verwilliget werden, davon sie völlig vergnügt zu seyn Ursache haben kan. Solche könte sogleich diesen Weyhnachten, oder auf nächst kommenden Ostern antreten. Das Intell. Comt. kan nähere Nachricht ertheilen.

Hagen. Bey hiesigem Amte wird ein tüchtiger starker Kerl, welcher seinen Namen zu schreiben weiß, und gutes Attestatum von seinem bisherigen Wohlverhalten beyzubringen vermag, zum Pförtnerdienst gesuchet; Die Pförtnerwohnung ist überaus gut, und der Dienst kan einen tüchtigen Kerl sehr wohl ernähren. Hagen, den 17. Dec. 1751.

Königl. und Churfl. Amt hieselbst.

VII. Per-

VII. Personen, so ihre Dienste antragen.

Burgtorf. Ein Apothekergeselle, welcher seit 9. Jahren zu Magdeburg in einer berühmten Apotheke conditioniret, und beglaubte Testimonia seines Wohlverhaltens und Wissenschaften beybringen kan, suchet um Ostern künftigen 1752. Jahres in einer grossen Stadt hiesiger Lande eine Condition. Wer selbigen verlanget, kan sich bey dem Burgermeister, Julius Gottfried Alberti zu Burgtorf melden, der von diesem Subjecto nähere Nachricht giebt.

VIII. Sachen, so verlohren.

Hannover. Am verwichenen Mittewochen, Mittags zwischen 1. und 2. Uhr, ist auf der Knochenhauerstrasse einem Bauren ein kleiner dunkelbrauner Wallache von etwa 5. Jahren, welcher sonst kein ander Zeichen, als einen kleinen Stern vor dem Kopfe hat, und an einen Wagen gebunden gewesen, weggekommen. Wenn selbiger jemanden solte zugelaufen, oder irgendwo aufgefangen seyn, wird gebeten, solches dem Intell. Comt. anzuzeigen.

IX. Vermischte Nachrichten.

Göttingen. Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Göttingen fügen hiemit zu wissen: Demnach wir mißfällig wahrgenommen, daß sich eine und andere Personen in die Stadt geschlichen, welche sich zwar vor Handwerksbursche ausgegeben, auch wol mit Kundschaften versehen sind, aber nicht auf ihrer ordentlichen Herberge einkehren, noch sich gehörig umschauen lassen, sondern sich in andere Wirths- oder Privathäuser einlegen, und dabey dem Müßiggange und Betteln ergeben, wir aber diesem Unwesen, zum Nachtheile der hiesigen Gilden und Einwohner, in keine Wege nachzusehen, vielmehr demselben mit Nachdruck zu steuren gesonnen sind: Als wird allen und jeden Wirthen und Krügern, auch übrigen Einwohnern in und vor hiesiger Stadt ernstlich, und bey 2. Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall anbefohlen, keinen Handwerksgesellen, oder solchen Personen, die sich für Handwerksbursche ausgeben, anders, als wenn die Herberge derjenigen Gilde, zu welcher der Geselle gehöret, in ihrem Hause ist, an- und aufzunehmen, oder bey sich zu beherbergen, vielmehr selbigen in vorkommenden Fällen anzudeuten, daß sie auf ihrer ordentlichen Herberge einkehren müsten. Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Signatum Göttingen, den 6. Dec. 1751.

Burgermeistere und Rath der Stadt Göttingen.

Langenhagen. Am 19. dieses, Abends zwischen 5. und 6. Uhr, ist nahe vor Hannover bey dem Wirthshause Amsterdam ein kleiner Knabe von etwa 4. bis 6. Wochen, welcher in einem alten Tuche ohne Zeichen eingewickelt gewesen, gefunden worden; Solte jemand vermögend seyn, die Mutter dieses Fündlings zu entdecken, dem wird für solche Anzeige eine hinreichende Belohnung versprochen.

Fernere Nachricht, die Viehseuche betreffend.

Neustadt unterm Hohnstein, den 2. Dec. Im Halberstädtischen und Anhaltischen greifet die Seuche nicht weiter um sich; inzwischen werden doch von den Benachbarten, zu Verhütung des Einbruchs dieses Uebels alle erforderliche Anstalten fortgesetzet.

Ratzeburg, den 3. Dec. Die Seuche hat sich in diesem Amte zu Berkenthien geäussert, imgleichen zu Wehningen, Amts Neuhaus. Im Mecklenburgischen grassiret sie in den Aemtern Dömitz, Neustadt, Grabau, auch Dobbran und Gnoyen.

Hannoverische
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

104tes Stück.

Abhandlung von den Schauteufeln zu Ausgange des Jahrs.

§. 1.

Wenn wir Worterklärungen geben, so richten wir unsere Absicht entweder auf unsere eigene, oder auf anderer Personen Gedanken. Im ersten Falle sind wir Erklärer unser selbst, im andern Falle werden wir Dollmetscher genennet. In beyden Fällen sehen wir auf den Sprachgebrauch, wie dieser jetzt ist, oder wie er in vergangenen Zeiten beschaffen gewesen. Wenn der Sprachgebrauch uns nicht rechtfertiget, so sind wir ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle, denn wir liefern Töne, welche keine Begriffe und keinen Verstand geben. Wenn der Sprachgebrauch schwanket, und sich in Ungewißheit verwirret, so sehen wir auf die gängeste und gebräuchlichste Wortbedeutung, und schränken dieselbe so weit ein, als es die Beschaffenheit der Sache, wovon das Wort gebrauchet wird, fordert. Und warum? wir wollen von andern verstanden werden. Eben dieses war vor Zeiten der Endzweck vernünftiger Schriftsteller. Das Wort Schauteufel, im Niederdeutschen Schoedüfel, ist älter, als unsere Zeit. Wir müssen demnach dem Begriffe folgen, welchen unsere Vorfahren damit verknupfet haben. Diese verstunden dadurch Personen, welche sich also von aussen gebildet hatten, daß sie für Teufel oder etwas teufliſches angesehen und gehalten wurden. Sie, die alten Deutschen, hatten dies Wort nach der Analogie und Gleichförmigkeit, die in ähnlichen Fällen galt, formiret. Denn ein Schauessen ist dasjenige Gerichte, welches den Schein und die Gestalt eines Essens hat, und folglich dafür angesehen und beschauet wird. G. G. Leibnitius *Introduct. ad Scriptor. Brunſu.* T. III. §. 19. p. 16.

§. 2.

Man wird auf den Bewegungsgrund dieser Verkleidung und ungestalten Bildung zurückgehen wollen. Denn die Menschen werden doch einigen Endzweck gehabt haben, warum sie Schauteufel zum Vorscheine gebracht. Man verfällt ferner auf die Frage, warum die Verkleidung vielmehr auf diese, als auf eine andere Weise eingerichtet gewesen. Man wird wissen wollen, warum man sich zu dieser Zeit vielmehr, als zu einer andern der Schauteufel bedienet habe. Man wird darüber Beweis fordern, daß die Niederdeutschen die angeführte Benennung nach der Maaßgabe des gedachten Begrifs gebraucht haben. Man wird fragen, warum, und wenn die Schauteufel aus der Mode gekommen und unschmackhaft geworden, und ob etwa einige Reste davon annoch vorhanden seyn. Dies sind die Glieder meiner Abhandlung.

§. 3.

Ich fange von dem ersten Gliede an. Ich setze voraus, daß die Seelen der Menschen entweder durch das Sinnliche oder

durch das Vernünftige, oder durch beydes zugleich, von dem, was der Wohlfahrt entgegen stehet, zurück gezogen, und zum Guten gelenket werden könnten, und weil der Topf hierselbst nur zwey Henkel hat, vermittelst derselben regieret werden müssen. Das Sinnliche giebt alsdenn einen sittlichen Zug und Zurückzug ab, wenn das Vernünftige auf die Seelenkräfte, welche wir die obern nennen, nicht würket, weil der Mensch sich für nach den untern Kräften der Seele, nach der unmittelbaren Empfindung, nach der Einbildungskraft, nach dem Gedächtnisse, und nach der Erwartung ähnlicher Fälle, richtet. In den ältesten Zeiten wurden die Menschen von dem, was vernünftig ist, durch die vielen Hindernissen abgezogen. Es fehlte hin und her an Wissenschaften. Die aufgeklärte Religion ward bald gedämpfet, und in enge Grenzen getrieben. Die Weisen hingen nach und nach der Marktschreyerey nach, und beförderten unter ihren Orden nur solche Leute, welche sie vermeynten übersehen zu können. Auf diese Weise gab es in dem Reiche der Vernunft immer kleinere Fackeln, bis endlich Kerzen oder Schwärmer, wo nicht Finsternissen, daraus entstunden. Die Priester beförderten die Unwissenheit des übrigen Volks, und machten sich dadurch reicher und grösser, daß man sie allein für klug und heilig hielt. Die bildermäßigen Poeten, welche alles in das Unerwartete einzukleiden bemühet waren, vermehrten das Sinnliche unter den Menschen. Die vielen Kriege hemmeten die Unterweisung der Jugend, und das übertriebene Lob der Tapferkeit ließ die Wissenschaften nicht steigen. Die Weltweisen, und die Männer, welche den Steuermännern der sinnlichen Fluthen nicht gefielen, wurden der Atheisterey, gefährlicher Sätze, des Eigensinns, und aller Verbrechen beschuldigt, und sehr verfolgt. Jene waren des Neptuns Lieblinge; und diese saßen im Winkel, und unterhielten sich mit den blöden und ohnmächtigen Musen. Plato wußte dies gar wohl. Er schrieb mehrentheils selbst sinnlich, und verdeckte seine meisten Meynungen unter dem Vorhange der Gespräche. Wenn Aristoteles nicht einen vernünftigen und edelmüthigen König, Philipp, angetroffen hätte, unter dessen Schilde er sicher schreiben konte, so würde das Sinnliche in Griechenland noch nicht so bald durch die Vernunft gemäßiget seyn. Es gab jedoch nachher noch immer Zeiten, da man von der Vernunftlehre keinen Gebrauch machte, oder dieselbe nicht einmal gedächtnißmäßig überdachte. Und was soll ich von den Kindern sagen, welche durch die Vernunft noch nicht beherschet werden, und die man nach der Meßruthe der grauen barbärischen Welt nur durch das Sinnliche lenken will? Sind dies nicht Ursachen und Gründe gnug, warum die Einwohner der Erde vor verschiedenen tausend Jahren durch sinnliche Schreckbilder von dem Bösen abgezogen werden müssen? Es war oft schon die Absicht erreichet, wenn man die Menschen nur erschrecken und blöde machen konte. Denn man brauchte in einem einzigen Lande nicht viele grosse Geister. Man konte durch viele mechanische Köpfe und Handlungen vieles ausrichten. Die Bilder der Lamia, der Alps oder Incubi, der grausenden Gorgo und der Larve, würden gewissen Personen aufgesetzet, auf daß sie die Kinder und das Gesinde erschrecken mußten. Strabo mag unser Zeuge seyn, B. I. S. 19. Die Schreckbilder ritten zuweilen auf Pferden herum. Der Abt Theodosius von Kiew schreibt zum Jahre 1092: Es liessen sich in Polotzko erschreckliche Teufel sehen, welche anfänglich nur bey Nacht, nachgehends aber auch bey Tage herum ritten, und viele Menschen auf unterschiedliche Art zu Tode brachten. Man besehe Müllers Samlung Rußischer Geschichte 1. Band 5. Stück S. 1362. Die Priester in Egypten, und anderswo, versteckten sich oft in die Gestalt eines Waldteufels, Bocks, oder eines andern zottigten Ungeheuers, um die

Menschen

Menſchen zu erſchrecken. Sie wurden daher *Seirim* a), *Satyri* b), *Fauni* genennet. Wenn dieſer Satz nicht durchgehends für beweislich angenommen würde, dörfte es mir nicht ſchwer fallen, denſelben zu beweiſen. Auch ſelbſt die ausgehöhlten Gurken und Kürbiſſe, in deren Rinden furchterliche Figuren eingeſchnitten wurden, die man durch ein inwendig befeſtigtes Licht kentlich machte, waren Mittel, die man zu Schreckbildern brauchte.

§. 4.

Die Lamia iſt eine Königin in Libyen geweſen. Jupiter ſoll ſie geliebt haben. Juno tödtete aus Eiferſucht die Kinder derſelben. Lamia wurde daher den ſchwangern Weibern und Kindern feind. Jupiter verliehe ihr das Vermögen, daß ſie ſich in die Geſtalt aller Thiere verwandeln, immer auf dem Erdboden bleiben, und ſo viel junge Lamien hervor bringen konte, als ſie wolte. Sie war grauſam, trunk gern Wein, und muſte immer wachen. Jupiter verliehe ihr die Gnade, daß ſie, wenn ſie wolte, ſich die Augen ausnehmen, in die Taſche ſtecken, und nach Belieben wiederum einſetzen konte. Die Heyden ſagten, ſie ſpückte immer herum, und erſchiene zuweilen mit ausgenommenen Augen. Dies iſt das poetiſche Bild der Lamiä, welche man ſogar aus griechiſchen Bibelüberſetzung des Symmachi in die lateiniſche Bibel gebracht hat. Beſehet Hieronymi *Comment. in Eſaiam* L. X. c. 34. p. 119. T. IV. Francof. & Lipſ. 1684. fol. Der Abt Banier hat die Fabel von der Lamia ſehr wohl erkläret. Die Lamia, Strix, Maſca, Bendis, Lilith, Herru, Freja, Holda, Herodeſa, Herodias, Herodiana, Arduenna, Diana, Rhea ſind in der alten Celtiſchen Theologie nichts anders, als die Erde, welche allerley Geſtalten annimt, Kinder tödtet und giebt, von dem Himmel geliebet wird, und bald finſter, bald licht iſt. Es läßt ſich dies begreifen, wenn man das dritte Buch des Herrn Simon Pellutier, *l'Hiſtoire des Celtes*, zu Rathe ziehet. Es hat aber eben dieſer vortrefliche Schriftſteller nicht wenig, ſo hieher gehört, ausgelaſſen. Die ſchreckende Lamia ward auch Empuſa, Gillo, Gelo genennet, und iſt annoch bey den griechiſchen Chriſten als eine Mörderin der ſchwangern Frauen und Kinder in unvergeſſenen Andenken. Girolamo Tartarotti *del Congreſſo notturno delle Lamie* L. I. c. 1. §. 5. p. 6. in Rovereto 1749. 4to.

§. 5.

Die Leibeigenen und Knechte hatten in den älteſten Zeiten der Welt jährlich, zu Ausgange des Jahrs, einige Freudentage. Sie ſuchten ihre Herrlichkeit und Freude alsdenn in allerhand ſchreckhaften Larven und ſcheuslichen Verkleidungen. Sie waren ſehr ſinnlich, und gaben dieſerwegen Bangemacher ab. In Babylonien feyerten ſie ihr Feſt Sacra fünf Tage, worin ſie zechten, und verkleidet in ſchrecklichen Bildern umher liefen. Ein Bild der Freyheit der erſten Menſchen, welches übertrieben und gemishandelt war! Die Griechen, Cretenſer, Römer und andere Völker kanten dies Feſt in ihren Ländern ſehr wohl. Das Feſt Saturnalia, das Vergnügen der Leibeigenen, fiel in die Zeit, da die Chriſten das Weyhnachtsfeſt zu feyren anfangen wolten. Die Leibeigenen bedienten ſich alsdenn aller wilden Freyheit. Die Comödien und Tragödien waren damals in allen Jahrszeiten durchgehends mit Satyren und wilden Larven angefüllet. Die Knechte ahmeten dieſen Schreckbildern bey ihren Luſtbarkeiten nach. Beſehet Athenæum L. XIV. p. 630. und Julii Pollucis *Onomaſticon* IV. 14.

§. 6.

a) H. J. F. T. in *Bibliotheca Bremenſi* Claſſ. VIII. Faſc. 2. p. 305.

b) Athenæus *Dipnos.* V. p. 196. 197. 199. XIV. 639. Pauſanias I, 23. p. 54.

§. 6.

Diese Gewohnheit pflanzte sich immer weiter fort, und wolte sich lange hin durch die angenommene christliche Religion nicht tilgen lassen, bis die Zeiten der Reformation auch in diesem Stücke die Sitten um vieles geändert haben. Man setzte den Larventrägern und ausgekleideten Schreckbildern allerley weltliche und geistliche Verordnungen entgegen. Die Würkung war schwach. Man fieng an, die sogenannten Hexen im 14. Jahrhundert zu verbrennen, weil sie sich als Lamiä in Thiere verwandelten und Menschen frassen. Dieser Schreckschuß hub die Schauteufel nicht auf. Diese legten auch nachher noch Hexenbilder, Teufelsgestalten, Hirschbocksfiguren und Katzenformen an das Haupt, liefen vor Weyhnachten des Abends umher, und schreckten die Kinder, beschmutzten die Vorbeygehenden, und führten sich rasend auf. Die erste Regel der Kirchenversamlung zu Autrerre ist diesem Unwesen albereits entgegen gesetzet. Es heißt in der Lebensgeschichte des heiligen Eligii durch Audoënum also: *Nullus Christianus in Kalendis Januarii nefanda & ridiculosa, vetulas, aut cervulos, aut joticos faciat, neque mensas super noctem componat, neque strenas aut bibitiones superfluas exerceat.* Gedachte Regel stehet in Harduins Samlung der Kirchenversamlungen S. 444. Th. IV. in dieser Form: *Non licet Kalendis Januarii vetulas aut cervulos facere, vel strenas diabolicas observare.* Die Sachsen konten insonderheit ihre alten heydnischen Gebräuche nicht wilig vergessen. Sie meynten, daß sie der grosse Carl auf eine gewaltsame Weise zur christlichen Religion gezogen hätte. Sie wusten, daß Carl der Grosse befohlen hatte, daß die Sachsen, die sich nicht taufen liessen, des Todes sterben solten. Und dies stehet sehr deutlich in Carls des Grossen Capitulatione *de Partibus Saxoniæ* c. 8. p. 252. T. I. Baluzii. Karsemann, der König der Franken, suchte seinen Franken das jährliche Umlaufen zur Ehre der Freja, oder Erde, schon aus dem Kopfe zu bringen. Er ließ im Jahre 743. zu Liptine in den Niederlanden wider die Reste des heydnischen Aberglaubens eine Verordnung verfassen, worin die 24te Regel handelte: *de pagano cursu, quem Yrias* (Freyheit) *nominant, scissis pannis vel calceis.* Diesem ungeachtet bestunden die Franken und Sachsen auf der Beybehaltung ihrer alten Gewohnheiten. Sie behielten ihre Schauteufel, die man bey den Franzosen *Ribaldos*, und bey den Slaven Ribezahl nennete. Beschrieben von den *Ribaldis* den bekanten Schriftsteller Vincentium Bellovacensem in *Speculo morali* L. III. P. III. Dist. 27. Diese Schauteufel trugen insgemein hohe Hörner auf den Köpfen, und waren Erzgauckler. Dieserwegen werden sie in den Regeln der Kirchenversamlungen *Cocleatii* genennet. Erweget diese Worte aus der Liptinensischen Verordnung, *de tempestatibus & cornibus & Cocleis.* Stephani Baluzii *Capitular. Regum Francorum* T. I. col. 152.

Die Gedanken über die Wettermacher, *Tempestarii* genant, sind eher in Deutschland verschwunden, als die Hörner und Larven der Schauteufel, woraus die Augen kaum hervor blickten. Die Schauteufel trugen zur Zeit, da man in den lebendigen ausländischen Sprachen eine Ehre suchte, ihre Worte in verschiedenen Sprachen vor. Anjetzt würden sie ihre Reden in die französische, italiänische und englische Sprache übersetzen, oder durch ihre Genossen einkleiden lassen. In Frankreich redeten sie Lateinisch, Romanzisch oder Französisch und Cretisch. Sie meynten, daß auch hierin das Schreckhafte und Zitternde bestünde. Sie bedienten sich sehr oft der Verse der französischen Poeten, oder Travadors, um sich dadurch einige Hochachtung zu erwerben. Averti[illegible]ement au T. VII. de *l'Histoire litteraire de la France.*

Der Schluß folgt künftig.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751. 104tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Montag den 26ten December.

I. Citationes Edictales.

Fallingboſtel. Demnach der Aubauer und Viehhändler, Johann Böſche zu Oſterholz, vor etlichen Wochen, mit Hinterlaſſung vieler Schulden verſtorben, und daher die Nothwendigkeit erfordert, daß Amtswegen den Creditoribus bey Zeiten proſpiciret werde; So werden alle diejenigen, welche an ermeldten Johann Böſchen etwas zu fodern haben, hiemit ein vor alle mal ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii verablabet, am 7. Jan. des künftigen 1752. Jahrs, iſt der Freytag nach dem Feſte der 3. Könige Morgens um 9. Uhr vor hieſigen Amte ohnfehlbar zu erſcheinen, ihre Foderungen gerichtlich anzugeben, und die in Händen habenden Verſchreibungen in Originali und Copia zu produciren, auch wegen eines zu beſtellenden Curatoris ihre Vorſchläge einzubringen. Fallingboſtel, den 18. Dec. 1751.

Königl. Amtsvoigtey daſelbſt.

II. Gerichtliche Notificationes.

Hannover. Von hieſiger Königl. Juſtitzcanzley ſind in Concurs- und Prioritätsſachen des Stift Ileſeldiſchen Secretarii, Adolph Friederich Leuenberg, vermöge der unterm 11. hujus publicirten Prioritätsurthel alle und jede Creditores, welche ſich nicht gemeldet, von dieſem Concurſe abgewieſen und präcludiret worden.

Ricklingen. In Sachen concurrirender Conrad Körbers zu Oſterwald Creditorum iſt zu Anhörung einer den Rechten gemäſſen Prioritätsurthel Terminus auf den 3. Januar. 1752. berahmet und angeſetzet. Ricklingen, den 19. Dec. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

III. Steck-Briefe.

Demnach ein bey dem Amte Uslar verübter Diebereh halber zur Haft gezogener Inquiſite, Namens Wilhelm Gödeke ausgeſaget, wasgeſtalten er mit Beyhülfe zweyer Complicen, davon der eine ſich Chriſtian nennet, ohngefehr 40. Jahre alt, aus Sachſen gebürtig, langer Statur, länglichten Geſichts, ſchwarzbrauner Hare mit einem geflochtenen Zopfe, braun gekleidet, und ſich vor einen Galanteriekrämer ausgiebet, der andere, Caſpar Fricke, aus Ringelheim, Stifts Hildesheim, gebürtig, ohngefehr 32. Jahre alt, von kurzer magerer Statur, runden Angeſichts, brauner ſchlichter, jedoch unter umgekrümter Hare, blau gekleidet, und ſich gleichfals vor einen Galanteriekrämer ausgiebet, den an dem Wirthe Mönnekemeyer zu Uslar in der Nacht vom 15. auf den 16. Oct. a. c. geſchehenen Diebſtahl, mit erſterem Chriſtian aber den an dem Einwohner, Hans Caſpar Kraft zu Derenthal, Wölfenbüttelſchen Amts Fürſtenberg, in der Nacht vom 31. Octob. auf den 1. Nov. h. a. geſchehenen Diebſtahl verübet: Und dann der algemeinen Sicherheit daran gelegen, daß dieſe Diebesgeſellen zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werden; Als werden Namens Sr. Königl. Maj. und Churfl. Durchl. alle und jede Obrigkeiten, die auswärtigen in juris ſubſidium erſuchet, die unſrigen aber in Gnaden befehliget, auf vorbeſchriebene Kerl fleiſſig Acht geben zu laſſen, und im Falle ein oder anderer ſich betreten laſſen ſolte, ſelbigen ſofort zur Haft zu ziehen, und uns zeitige Nachricht davon zukommen zu laſſen. Hannover, den 22. Dec. 1751.

Königl. Großbritt. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg Juſtitzcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

Münden. Es iſt dieſen Vormittag bey hieſigem Stadtgerichte die Anzeige geſchehen, daß zwiſchen dem Invaliden, Wellner und dem hieſigen Kuhhirten Zacharias Hüſing am 15. dieſes eine Schlägerey vorgegangen, und erſterer den 4ten Tag darauf desbalb verſtorben; Nachdem ſich nun bey der Section des Verſtorbenen ſolche Umſtände vorgefunden, daß die Juſtiz erfordert, ſich des ermeldeten Zacharias Hüſings Perſon zu verſichern; Solcher aber dieſen Morgen ausgetreten, und ſich aus der Stadt begeben hat; Als werden alle und jede Obrigkeiten, denen dieſes vorkommen wird, in juris ſubſidium angelegentlich erſuchet, in dero Gerichtsbarkeit wegen gedachten Zacharias Hüſings, der bey ſeinem Austrit von hier ein roth Camiſohl, und einen weiſſen leinen Kittel angehabt, übrigens aber von mittelmäßiger Gröſſe und ſchmalen Angeſichts iſt, und rothgelbe ins Angeſicht hereinfallende Hare hat, Nachfrage zu halten, und auf den Betretungsfall in wohlverwahrliche Haft bringen zu laſſen, auch uns mit dem förderſamſten, zu weiterer Verfügung davon beliebige Nachricht zu ertheilen. Münden, den 21. Dec. 1751.

Burgermeiſter und Rath hieſelbſt.

IV. Be-

Digitized by Google

Einheimiſcher und auswärtiger Kornpreis.

December.	Hannover. den 18. Himbt.	Göttingen. den 11. Himbt.	Münden. den 2. Himbt.	Lüneburg. den 18 Himbt.	Celle. den 1. Himbt.	Oſterode. den 18. Himbt.	Amſterdam den 20. Laſt	Königsb. den 9. Laſt	Hamburg. den 10. Laſt	Bremen. den 18. Laſt	Nordhauſen. den 18. Scheffl.
	Mgr.	Mgr.	Mgr.	Ggr.	Mgr.	Mgr.	Goldgl.	Gulden	Rthlr.	Rthlr.	Ggr.
Weitzen	33 •	32 •	35 • •	21 • 22	33 •	29 • 31	115 • 144	230 • 35	65 • 85	70 • 100	26 •
Rocken	24 • 25	24 • •	25 • 26	11¾ • 12	20 • •	21 • 22	72 • 80	120 • 122	46 • 50	56 • 58	17 • •
Gerſten	18 •	17 • •	18 • •	12½ • 12½	18 • 19	15 • 16	54 • 72	75 • 80	34 • 48	32 • 51	11½ •
Haber	11 • 12	12 • •	12 • •	7½ • 8	14 • •	10 • 11	32 • 52	58 • 60	28 • 32	28 • 34	10½ •
Erbſen	• • •	24 • •	24 • •	• • •	• • •	22 • 23	• • •	• • •	56 • 66	• • •	• • •
Bohnen	• • •	24 • •	22 • 23	• • •	• • •	21 • •	19 • 21	• • •	46 • 48	30 • 44	• • •
Buchweitzen	• • •	• • •	• • •	8½ • •	14 • 15	• • •	17½ •	• • •	• • •	• • •	• • •

Fleiſch-Taxa.

	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.	Pfenig.
Rindfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	22 • •	24 • •	18 • •	20 • •	20 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	16 • 20	16 • 20	• • •	14 • •	• • •
Kalbfleiſch.						
p. Pf. des beſten	24 • •	18 • •	24 • •	27 • •	24 • •	18 • •
p. Pf. geringern	20 • 22	• • •	20 • •	• • •	20 • •	• • •
Hammelfleiſch						
p. Pf. des beſten	20 • •	14 • •	16 • •	18 • •	20 • •	14 • •
p. Pf. geringern	14 • 16	• • •	12 • 14	• • •	14 • •	12 • •
Schweinefleiſch						
p. Pf. des beſten	16 • •	18 • •	22 • •	• • •	18 • •	18 • •
p. Pf. geringern	• • •	• • •	20 • •	• • •	16 • •	

Waaren-Preis.

In Stuken Hauſe auf der Beckerſtraſſe

Oſtfrieſiſche Butter in Tonnen	8	℔	1 thl.
ausgeſtochen		7½	1
Engliſche Heringe	1. St. vor		5. Pf.

Von dieſen Anzeigen werden wöchentlich am Montag und Freytag Morgen jedesmal ein Stück ausgegeben, und bezahlet derjenige, der ſolche in der Stadt aus dem Intelligenzcomtoir erhält, quartaliter 16. Ggr. voraus. Auswärtige aber, denen dieſelbe wöchentlich zugeſchickt werden, bezahlen vor das Porto und convertiren quartaliter 4. Ggr. mehr, mithin 20. Ggr. Einzelne Stücke ſind vor 1. Ggr. zu bekommen.

Das Intelligenzcomtoir iſt in des Hofgerichts-Aſſeſſors von Wüllen Hauſe auf der Leinſtraſſe, allwo diejenigen, ſo etwas einrucken laſſen wollen, ſich zu melden haben. Es muß aber dasjenige, was dem Montags Stück inſeriret werden ſoll, höchſtens des Sonnabends Vormittags, und was in das Freytags Stück geſetzet werden ſoll, des Mittwochen Nachmittags eingeſchicket werden.

Gedruckt bey Heinrich Ernſt Chriſtoph Schlüter, Landſchaftl. Buchdrucker.

Hannoveriſche
Gelehrte Anzeigen
vom Jahre 1751.

105ſtes Stück.

Schluß der Abhandlung von den Schauteufeln zu Ausgange des Jahrs.

§. 7.

In den Sächſiſchen Städten und auf dem platten Lande blieben die Schauteufel in ihren Gewohnheiten bis zu dem Anfange des ſechzehenden Jahrhunderts. Man ſiehet noch ihre Poſturen in Braunſchweig unter andern äuſerlichen Zierrathen an den alten Häuſern eingehauen. In dem Geſetzbuche der Stadt Braunſchweig vom Jahre 1408. iſt die gedachte Gewohnheit ſo gar als ein Stadtrecht geſchätzet. Man lieſet darin dieſe Worte: *Vortbmer is hier eine Wonheit, dat de jungen Lüde plegen to hebbende eine Cumpanie, alſo dat ſe lopen Schoduvel in den billigen Dagen to Winachten. Hierumme ſchall de Radt tovoren in des billigen Carſtes Avende drye ſtorme lüden lathen in der Oldenſtadt unde kundigen van der levene aldus.*

De Borgermeſter ſecht: gy fromen lüde, de ſchriver ſchall ju kundigen, wu de Schoeduvel ore dingk holen ſchullen, da möge gy na hören. So kundiget de ſchriver aldus: Idt en ſchall nemendt Schoeduvel lopen, de ſchaffer van iowelker rotte ſchall enbringen erſt pande vor tein marck by dem Radt. Ock en ſchullen de Schoeduvel nicht lopen in de kerken, edder up de kerckhöve, beſtubben, edder ſchlan. Duſſe pande ſchollen de Borgermeſter ſo ſick untnen, ein iowelk in ſinem Wickbelde, dar Schoeduvel lopen wilt, unde holden de to des Rades band darup; effte juwelker rotte wol weſen hedde, de ungevog gedaen hedde in dem Schoduvele, in kerken edder up kerkhöven, edder in geiſtliken perſonen: dat me na de dinge na hebben moſte, edder koſt darup liden, dat me ſeck darane verhalde: alſo lange nambaftig gemaket worde, de de ungevog gedan hedde, unde den Radt unde de partie van derwegen ſchaden beneme.

Ordinarius Senatus Brunſuicenſis c. 144. p. 481. Tom. III. Leibn.

Es iſt zu merken, daß Braunſchweig aus fünf Städten oder Weichbilden beſtanden habe, und die Altſtadt die erſte darunter geweſen ſey. Sie waren die Altſtadt, Neuſtadt, Sack, Hagen und alte Wieck. Die Schauteufel mußten verſprechen, daß ſie nicht in die Kirchen, und auf die Kirchhöfe laufen, noch jemand auf der Gaſſe, inſonderheit geiſtliche Perſonen, beſprützen, oder ungebührlich zu Werke gehen wollten. Sie mußten deswegen zehen Mark Silbers voraus zu Pfande ſetzen, welche ſie verlohren, wenn ſie die Bedingungen übertraten. In jedem Weichbilde lief eine eigene Rotte. Ihr Haupt war bey jeder Rotte oder Geſellſchaft ihr Scheffer. Sie ſchreckten die Kinder und das Geſinde. Wer Luſt hatte, ließ ſie in die Häuſer kommen, daß ſie die Kinder bange machten und ängſtigten, bis dieſe verſprachen, in Zukunft fromm und gehorſam zu ſeyn. Im Südtheile des deutſchen Reichs wird der Schauteufel der Knecht Ruprecht,

und im nordlichen Theile der Klaus, der Aschenbüttel, genennet. In Hildesheim und in andern niedersächsischen Städten war gedachte Gewohnheit ebenfals aufbehalten. Ein Hildesheimisches Zeitbuch besagt bey dem Jahre 1428. dieses Tom. III. Leibn. p. 261: *Anno 1428. liepen eilff Schodüvels tho Hildensheimb up der straten, die hieten Henni Linekogel - - Rudolff von Harlessen - - - der worden etliche erflagen, dan sie sich övell up der straden anstellenden; deden Frawen, Megde und Kinder verschren, darvon hefft dat Schodüvels-Crütze in Hildensheimb vor der kortners hoffe stabend den namen bekomen.* Darunter liegen die erschlagenen Schanteufel begraben. Das Creutz stehet zwischen dem alten Markte und der Hekemacherstrasse an der Ecke gegen dem Hause des Directors der Schule, welche in der Altstadt von dem heiligen Andrea den Beynamen führt.

§. 8.

Alles dasjenige, was zum Heidenthume gehörte, oder von Jüden und Christen dahin gerechnet wurde, hieß teufelisch oder Teufel. Man hat dieserwegen die Schauteufel also von den Larven und Verkleidungen genennet, welche bey den Heiden oder auch bey dem Gottesdienste der Heiden üblich und gänge gewesen waren. Es wird Ps. XCV, 5. gesaget: Alle Götter der Heiden sind Götzen (nichtige Bilder). Der alte griechische jüdische Uebersetzer hat in dieser Schriftstelle die Götzen in *daemonia* verwandelt. Die orientalische Seuche des um die Mittagszeit brennenden Windes ist von eben demselben durch den mittäglichen bösen Engel übersetzet. Ps. XCI, 6. Sie waren es also gewohnt, daß sie die Dinge, welche auf diese oder jene nicht bekannte Weise hervorgebracht werden, den Engeln zuschrieben. Man besehe ihre Uebersetzung Hiob XX, 15. 5 Mos. XXXIII, 2. Sprüchw. XXVI, 6. Sie übersetzten die zottigten und in Bocksgestalt verkleideten Menschen, Seirim, durch böse Engel und Teufel. Den Vätern der ersten Kirche wurde eben dieser Ausdruck sehr gänge, weil sie entweder die alte griechische oder doch eine lateinische daraus gefertigte Uebersetzung täglich zu lesen pflegten. Sie kannten ohne dies den Satz des Apostels, welcher anzeigt, daß der Teufel sein Werk habe in den Kindern des Unglaubens. Der Ausdruck, da man eine heidnische und übriggebliebene Mauer eine Teufelsmauer, einen heidnischen Einbildungswahn *illusionem daemoniacam*, eine heidnische Figur des Gesichts einen Teufel nennete, war den Kirchenlehrern im zwölften Jahrhundert annoch sehr gänge. Und es wird niemand sagen, daß ich irre, wenn ich bekenne, daß dieses Model des Ausdrucks noch nicht an allen Orten der Christenheit aufgehöret habe.

Montano.

Historie des Streits über das Diplom, welches Kayser Carl der Grosse, wegen Stiftung einer Schule in Osnabrück, soll gegeben haben.

Kayser Carl der Grosse soll im achten Jahrhundert nach Christi Geburt die Wiedekindsburg, welche nahe bey Osnabrück gelegen gewesen, erobert a), und den Wiso zum ersten Bischofe in Osnabrück gemacht haben, um das Evangelium auszubreiten und das Heydenthum zu unterdrücken. Vermöge einer alten Urkunde vom Jahre 804. hat der Kayser den 19. December eben diesem Wiso ein Privilegium gegeben,

a) Der Herr D. Lodtmann schreibt in seinen Monumentis Osnabrugensibus von dieser Eroberung S. 60. also: Non persuadent mihi Krantzius aliique, ut credam, arcem hanc a Carolo captam; neque fidem tribuo Ioaoni Philippo a Vorburg ex Spangenbergio narranti, Widekindum post infelicem pugnam ad Hasam in hoc castrum

ben, eine lateiniſche und griechiſche Schule in Osnabrück anzulegen, und zwar unter der Bedingung, daß der zeitige Osnabrückiſche Biſchof, wenn es ſich zutrüge, daß die Kayſerlichen Kinder aus Orient und Occident ſich vermählten, die Geſandſchaft nach Orient übernehmen ſolte; wofür der Kayſer dem Biſchofe nicht nur einen Wald geſchenket, ſondern ihn auch von allen Kriegesdienſten frey gemacht und Regalia eingeräumet haben ſoll. Der Schenkungsbrief iſt hin und wieder eingerückt und öfters abgedruckt. Da er aber ſo ſehr verſchieden erſchienen, und durch Fehler verunſtaltet war: ſo hat ihn Ferdinand, Fürſt und Biſchof von Paderborn und Münſter, nach der Osnabrückſchen Urkunde abſchreiben, und den Monumentis Paderbornenſibus beydrucken laſſen. Er iſt auch der Capitulationi perpetuæ Osnabrugenſi, die 1717. zu Neuhaus heraus kam, einverleibet worden. Nach der Zeit iſt er in verſchiedenen Streitſchriften, welche im jetztlaufenden Jahrhundert darüber entſtanden, abgedruckt, aus deren einer der Herr Prof. Keuſel zu Helmſtädt ſelbigen in ſeine hiſtoriam originis & progreſſus ſcholarum inter Chriſtianos a) hinein genommen hat. Von dieſen Streitſchriften ſoll bald geredet werden. Die ſchlechteſten Ausgaben rühren vom Erdwin Erdmann und Albert Cranz her. Erdwin Erdmann, ein Osnabrückſcher Bürgermeiſter, brachte in ſeinem Chronico Epiſcoporum Osnabrugenſium das Diplom zuerſt ans Licht, und Cranz nahm es in ſeine Metropolie. b) Aus dem Cranz haben ihn hernach Baronius c) und Albert Miraus entlehnet. d) Es iſt was beſonderes, daß die Uebereinſtimmung fehlt. Ob gleich Cranz den Erdmann gebraucht; ſo lauten doch einige Stellen bey ihm anders, als beym Erdmann. Auch ſelbſt die neueſten Ausgaben ſtimmen nicht überein. Die Ausgabe des Biſchofs Ferdinand iſt zwar accurat, aber für noch accurater wird doch die Ausgabe des Pater Henſelers in ſeiner Schrift gegen den von Eckard gehalten, obgleich der Unterſchied nur auf dem Worte *Langobardarum* beruhet, wofür Ferdinand *Langabardorum* hat.

Man kan bey dem Diplom 4. Fragen anſtellen. 1) Was den Kayſer Carl den Groſſen bewogen, in Osnabrück eine lateiniſche und griechiſche Schule zu ſtiften? 2) Ob dieſes Privilegium was vorzügliches für Osnabrück geweſen? 3) Ob die Schule Beſtand gehabt? 4) Ob die Sache wahr, oder nur erdichtet ſey?

Die erſte Frage, was den Kayſer dazu bewogen, wird gedoppelt beantwortet. Die erſte Urſache ſoll die Ausbreitung des Chriſtenthums unter den Heyden ſeyn. Die andere Urſache erkläret Cranz etwas deutlicher, als ſie im Diplom ſtehet. Es ſind nemlich Geſandſchaften um ſolche Zeit aus Orient von der Irene und vom Kayſer Nicephorus zu Carl dem Groſſen gekommen. Er hätte viel Geld gegeben, wenn damals an ſeinem Hofe ein Mann wäre zu finden geweſen, den er bey dieſer Gelegenheit hätte gebrauchen können. Er hatte zwar ſelbſt vom Alcuinus griechiſch gelernet, konte es aber doch nicht ſprechen. Cranzens Worte lauten alſo: Cumque hanc ecclesiam Osnabrugensem moliretur, usu venit Carolo M., ut multo mercaretur, habuisse tum se viros, linguæ Græcæ gnaros, quos opponeret legationi, quæ ei tum venerat ex Constantinopoli, ab Irene regina & Nicephoro patricio, qui tum Orientis imperium occupabat. Admonitus autem ea re Carolus, dedit priuilegium novæ Ecclesiæ, ut utriusque ibi linguæ scholæ haberentur,

caſtrum ſe contuliſſe & a Carolo obſeſſum evaſiſſe. Nihil eſt, quod nos adigat, talia veteribus ignota credere, nihil, quod jubeat, plura ſcire, quam quæ a teſtibus fidem meritis, ſcripta habemus: Brauere & Scharenius & Schurzfleiſchius, qui hoc caſtrum pro caſtris, ille Widekindi, hic Caroli habuere.

a) S. 215. u. f. b) lib. I. cap. 2. c) Annal. Eccleſ. Tom. IX. ad a. 804.

d) In codice dipl. piar. cap. 12. und Notit. Eccleſ. Belg. c. 26.

berentur, præſſentque doctores viri inſignes. Allein Johann Launojus fället von dieſer Nachricht des Cranzens ein ſchlecht Urtheil. a) Quanquam, ſchreibt er, non valde repugnarem ei, qui, quæ de ſchola (Osnabrugenſi) tradit Cranzius, in dubium vocaret. Is enim eſt hiſtoricus paulo recentior, qui de rebus antiquis ſine antiquioris teſtimonio ſcribit. Inzwiſchen giebt Ehyträus eben eine ſolche Nachricht b) als Cranz, dem er ohne Zweifel gefolget iſt. Inſtituit autem Carolus, ſagt er, Osnabrugæ, ut in collegio aſſidui lectores Græcæ & Latinæ linguæ eſſent. Vidi enim exemplum litterarum fundationis, ut vocant, quas Eccleſiæ Osnabrugenſi Carolus dedit. Und weiter hin: Ac eodem tempore, quo Osnabrugæ Eccleſiam Carolus condidit, ſcribunt, veniſſe ad eum legationem ab imperatore Græcorum, ubi magno redemiſſet, facultatem Græce docti ſibi præberi, qui legatis Græce reſpondere & cum iis ſine interprete ſermonem conferre poſſet. Ipſe enim Carolus, etſi ab Alcuino, præceptore ſuo, Græcas litteras didicerat, & mediocriter intelligebat, tamen loquirion ſolebat. Hac occaſione ſcribunt commonefactum Carolum, quantopere etiam in republica & principum negotiis hujus linguæ cognitione opus ſit, curam colendi & conſervandi Græcæ linguæ ſtudia tunc collegio Osnabrugenſi ſimul commendaſſe.

Die andere Frage: Ob eine ſolche Schule für Osnabrück was Vorzügliches geweſen? muß mit Ja beantwortet werden. Carl der Große hat zwar nicht leicht eine biſchöfliche Kirche geſtiftet, daß er nicht zugleich für die Errichtung einer Schule geſorget und Canones geſetzt hätte. Was hat man aber in ſolchen Collegien gelehret? Anſegiſus ſchreibt: Carolus ſiquidem conſtituit, in ſingulis monaſteriis & epiſcopiis ſcholas eſſe, ubi ingenuorum & ſervorum filii Grammaticam, Muſicam & Arithmeticam docerentur. Im Cabilonenſiſchen Concilio komt Carls Conſtitution im 43. Kap mit deutlichen Worten vor: Oportet enim, ſicut Dominus Imperator Carolus, vir ſingularis manſuetudinis, fortitudinis & prudentiæ, juſtitiæ & temperantiæ, præcepit, ſcholas conſtitui, in quibus litteraria ſolertia diſciplinæ & ſacræ ſcripturæ documenta diſcantur, & tales ibi eruditantur, quibus merito dicatur a Domino: Vos eſtis ſal terræ &c. Hat man demnach nur die Grammatik, Muſik und Rechenkunſt in den Thumſchulen lehren, und dabey auch die Erklärung der heil. Schrift nicht aus den Augen laſſen ſollen; ſo ſind ſie nur Trivialſchulen geweſen, wie ſchon andere erinnert haben. Osnabrück hat alſo einen groſſen Vorzug bekommen, weil daſelbſt die lateiniſche und griechiſche Sprache haben getrieben werden ſollen. Conring ſiehet dieſen Umſtand wenigſtens als was Merkwürdiges an. c) Vielleicht iſt dies auch die Urſache, warum man die Thumſchule zu Osnabrück als eine Academie angeſehen hat. Dies thun Hamelmann und Chriſtian Junker, und zwar jener zu verſchiedenen malen in den Vorreden zu ſeinen Schriften, dieſer aber in der Einleitung zu ſeiner Kirchenhiſtorie. d) Es widerſprechen ihnen aber die Gelehrten durchgängig mit Rechte und ſelbſt Middendorp, e) welcher ſonſten in der Hiſtorie der Academien manchen Fehler begangen.

Die dritte Frage iſt: Ob die Osnabrückſche Schule Beſtand gehabt, oder nicht? Hamelmann bildet ſich ſolches ein, und ſchreibt: f) Erſt omnium primo per totam provinciam Carolus Magnus academiam & celeberrimam ſcholam, in qua non ſolum linguæ diligenter traditæ ſunt, ſed etiam facultates, præcipue Theologica & Juridica, (de Medica nihil dicam) tum quoque exercitia egregie *ſine ullo dubio* mox poſt primam illam ordinationem D. imperatoris floruerunt &c. Hingegen Launojus macht uns einen ganz andern Begriff. Hanc vero ſcholam, ſagt er von der Osnabrückſchen, quia ſplendorem nullum, vel pene nullum, qui progreſſione conſecuta eſt, prætermiſiſſem n. ſ. f. Cranz ſagt gar, ſie hätte keinen Beſtand gehabt. Sed

novi-

a) De ſcholis celeb. a Carolo M. &c. cap. IX. p. 45. ed. Io. Alb. Fabricii. b) Lib. II. Chronic. Saxon. p. 10. c) Antiquit. Acad. p. 72. ed. Heuman. d) Sec. IX. e) lib. V. de Acad. univerſ. terr. orbis p. 323. f) In der Dedication zum II. Buche des Chron. Osnabrug.

novitas Chriſtianismi, heißt es bey ihm am ſchon angeführten Orte, in populo nec dum bene firmato, & crebræ Saxonum ac diurnæ rebelliones hoc inſtitutum interceperunt. In der That iſt die Thumſchule erſt zur Zeit der Reformation recht bekant worden; von ihrem vorhergehenden Zuſtande aber giebt uns kein Scribent Nachricht.

Die vierte und letzte Frage: Ob die ganze Sache waar, oder nur erdichtet ſey? iſt ſo leicht nicht zu beantworten. Hier eröfnet ſich ein weitläuftiges Feld. Viele Gelehrten, ſowol von proteſtantiſcher als catholiſcher Seite, halten den Schenkungsbrief für ächt, viele für unächt, noch andre geben Zweifel ab. Für ächt halten ihn die meiſten von den Alten, welche ſich darüber nicht den geringſten Scrupel gemacht, aber auch viele neuere Gelehrten. Solche ſind Erdwin Erdmann, Cranz, Baronius, Miräus, Ferdinand von Fürſtenberg, Schaten, Heinrich de Hervordia, die Centuriatores Magdeburgenſes, Kolevink, Sebaſtian Münſter, Chyträus, Stangefol, Gobelinus Perſona, Meibom, Conring, Papyus, Winkelmann, Schurzfleiſch, Nunning, Struv, Fr. Pithöus, Henſeler, Imhoff, Fried. Ulrich Stiſſer, und, wie man ſagt, auch der Herr Hofrath Schmauß, und Herr Heumann, a) ſamt andern. Für unächt ſehen ihn an, Carl Comte, Barth. Germonius, Godfried Hecht, Henſchen, Papebroch, (welcher mit dem Henſchen jedoch ſeine Meynung ſoll geändert haben, als ihnen der Biſchof Ferdinand von Paderborn das Original, ſo er von Osnabruck kommen laſſen, gezeiget) Mabillon, Baluzius, (welcher ſich auch ſoll geändert haben) von Ludewig, Maſtricht, Gryphiander, Lehmann, Meinders, Eckard, Pfeffinger, Göbel, und wer weiß, wer noch mehr?

Eckard hat den Streit erſt recht rege gemacht, und daher muß ich von ihm ausführlicher reden. Struv hatte in ſeinem Syntag. Hiſt. German. das Diplom ohne Bedenken für ächt erkläret. Als nun Eckard ſolches las, ſetzte er ſeine Feder an, und gab 1717. eine Schrift von 6. Bogen in Quart unter dem Titel heraus: Diploma Caroli M. imperatoris de ſcholis Osnabrugenſis Eccleſiæ Græcis & Latinis, critice expenſum ab A. I. das iſt, Auctore Incerto. Im Jahre 1719. überſetzte er dieſelbe Schrift ins deutſche, und ſtellte ſie, mit Zuſätzen abermals ans Licht. Der Titel iſt: Gründliche Unterſuchung eines alten Caroliniſchen Schenkbriefes, in welchem der griechiſchen und lateiniſchen Schule zu Osnabrück gedacht iſt ꝛc. durch einen Liebhaber der Wahrheit. Der Herr Hofrath Schmauß war, wie man ſaget, der erſte, welcher den Eckard widerlegte, doch ohne ſich zu nennen. Es hatte ſich zwar auch ein Mönch in Münſter gegen ihn geruſtet; weil aber ſein Aufſatz nichts grundliches, ſondern blos Schelworte enthalten, iſt er vom Fiscal unterdrückt worden. Der Herr Hofrath Schmauß hatte, wie man ſaget, und wo es anders wahr iſt, in die abgeſonderte Halliſche Bibliotheck eine ungünſtige Recenſion von Eckards Schrift einrücken laſſen. Eckard ließ dagegen drucken: Verthadigung der Widerlegung des Caroliniſchen Schenkbriefes gegen den abgeſonderten Bibliothecarius zu Halle. 1721.

Der zweyte Gegner des Eckards iſt Herr Jodocus Hermann Nunning, Doctor der Rechten, Scholaſter zu Breden und Protonotarius Apoſtolicus; dieſer ließ 1720. drucken: Diplomatis Caroli M. de ſcholis Osnabrug. a. 804. conceſſi, ac nuper abs anonymo critice expenſi vindicata veritas. Eckart ſetzte ihm entgegen: Cenſuram diplomatis Carolini ab objectionibus Iodoci Hermanni Nunningii vindicatam. 1721. Herr Baring, welcher in ſeiner claſſ. Diplomat. b) vom Eckardiſchen Streite Nachricht giebt, meldet von dieſer Vertheidigung gegen den Herrn Nunning folgendes: Hanc cenſuram auctor ſpatio vix trium hebdomadum compoſuit, quam loco præfationis, tunc temporis ſcriptoribus rerum Weſtphalicarum ineditis præmittere volebat; ſed quum nemo eſſet, qui ſumtus erogaret, illam ſeparatim excudi fecit. Verum ob ſales & archilochia dicta approbationem non ita meruit dicta cenſura. Herr Nunning war Willens, dem Eckard eine andere Schrift entgegen zu ſetzen,

a) T. I. c. 2. p. 153. n. 10. in ſeinen diplomatiſchen Schriften, wie mir jemand berichtet hat.
b) S. 11. u. f.

und hatte auch schon würklich seinen Hyperaspisten diplomaticum fertig. Ehe aber der Abdruck geschehen konte, war Eckard zur catholischen Religion übergetreten, und man beredete den Herrn Nunning, er solte den Streit liegen lassen. Diese Nachricht giebt uns das Commercium litterarium des Herrn Nunnings und Cohausens. a) wo es heißt: Jam confectum habuerat Hyperaspisten suum diplomaticum clar. Nunningius, sed arietem suum evibrandum retinebat inopinatus uterini ejusdem fratris R. P. Frid. Sackii, Soc. Jes. sacerdotis & SS. Theol. D. nuncius, Eckardum ad Romana sacra properantem Monasterium appulisse. Ja, es wird versichert b), Eckard habe in Briefen seine Reue über die Schrift gegen den Herrn Nunning bezeuget, und daß er solches auch öffentlich würde gethan haben, wenn er am Leben länger geblieben wäre. Allein, es muß ihm kein rechter Ernst gewesen seyn, weil er in seinen Annalibus Franciæ hin und wieder bey seiner alten Meynung beharret, daß das Diplom untergeschoben sey, und in seinen Briefen, wovon ich sogleich reden will, sich mit allerhand Ausflüchten durchzuhelfen sucht. Vielleicht wird aber Herr Nunning noch seine Widerlegung in Gestalt eines Gespräches im Reiche der Todten drucken lassen. c) Dies ist es, was ich vom Streite des Herrn Nunnings aus gedruckten Schriften gesamlet habe. Aus einem Convolut Briefe, worunter sich selbst einige von Eckard befinden, kan ich noch mehrere Nachrichten ertheilen. Schon im Jahre 1718. wünschte er in einem Briefe an den Meinders, daß sich Herr Nunning mit ihm einlassen mögte. Im Jahre 1718. kam er nach Münster, um aus der zahlreichen Mallinkrotschen Auction Bücher für die Hannöversche Bibliothek zu kaufen. Herr Nunning ward in dieser Auction mit ihm bekant, und Eckard ersuchte ihn selbst, sich mit ihm in einen Streit einzulassen. So bald es nun die Geschäfte desselben zuliessen, brachte er seine Gegenschrift zu Stande, und schickte dem Herrn Eckard ein gedruckt Exemplar zu, worauf selbiger folgendes antwortete:

Vir Max. Rev.

Recepi heri exemplar vindicatæ veritatis, avideque, quæ objecisti, perlegi, non tamen ægre ferens, me in sententiam tuam transire & ab ea, quam habeo, resilire necdum posse. Infirmiora enim esse tua argumenta, quam ut persuadere possint, ex responsione videbis, cui tamen ante paschatos dies festos manum admovere vix potero. Modestissime mea proponam, & ne tibi humanitate cedam, curabo. Hoc tamen persuasum tibi velim, me non aliis stimulis, quam quos studium indagandæ veritatis admovet, incitatum, in arenam prodire. Vellem, ut possem Osnabrugensis ecclesiæ antiquitatem vel ultra seculum octavum extendere; vellem, ut argumenta adessent, quibus episcopis ejus suprematum ab incunabulis ecclesiæ adserere liceret. Et credas, me non parum mihi hac disquisitione ipsi applausurum: sed rerum gestarum series veritasque non sunt deserendæ. Hæ alia omnia mihi persuadent &c. Eckard brachte auch würklich seine schon angezeigte Vertheidigung gegen den Herrn Nunning 1721. zu Stande, und schickte sie ihm mit einem Briefe zu, woraus ich nur das nöthigste versetzen will. Amote, heißt es, alias durior egissem tecum; amice enim tibi dico, te non debuisse adversus me tam acriter insurgere, non provocatum, nisi majorem contradicendi causam habuisses. Mea tibi constant, & inimicunur scientiæ per triginta annos sedulo exercitæ. Consentiunt mecum solide in his studiis exercitati, & majorem partem sacrorum morum participes, quibuscum arctam amicitiam colo, - - - Amicum me tibi credas, sed usque ad diploma Osnabrugense. Hic abs te abscedo. Nec me movet religio, *cujus forte causa tibi faveo*. Amo enim vestratem, sed vellem a maximis abusibus repurgatam esse. Hannov. d. 21. Apr. 1721. Eben war Herr Nunning im Begriffe, dem Eckard zu antworten, als er von seinem Halbbruder, dem Jesuiten Fried. Sack, D. der Theologie, die Nachricht erhielte, daß Eckard zur catholischen Religion übergetreten wäre. Zugleich mahnete ihn derselbe von der Fortsetzung des Streits ab. Hier ist der Brief.

Rev.

a) Tom. I. p. 87. b) Ibid. p. 98. c) Ibid.

Reu. Amam. Dn. Frater. Monaſteriis 5. Ian. 1724. Feriari iam poteſt calamus a labore; clariſſimus ſiquidem ab Eccard heri ab aliquo e ſocietate noſtra rheda feliciter deductus eſt ad hoc collegium, in eoque etiamnum moratur, hinc perrecturus Coloniam, ibidemque fidem catholicam profeſſurus. Demum explicata converſione ſua per litteras regi Angliae, promoturus eſt iter Viennam, ſi is catholicum illum recuſet in obſequiis ſuis retinere. Haec communico ſoli, ſub ſilentio ſeruanda, obſequia & ſalutem in Chriſto amantiſſimam a neoconuerſo adſcribens. Perpendi nunc cupio, an a prudentioribus approbandum foret, aduerſario iam recenter catholico, & errorem ſuum in re diplomatica commiſſum cantata publice palinodia reuocaturo, vlterius moleſtum eſſe? Quod ſi tamen fixum manet, in publicum prodire, ac veterem hoſtem, modernum tamen amicum & fidei confratrem aggredi, ſaltem vlterior rei memoratae ſeu ſucceſſus, ſeu euentus expectandus erit. Aus der Antwort des Hrn. Nunnings auf dieſen Brief wird man gewahr, daß er ſichs eben nicht eingebildet, als wenn Eckard wegen des Diploms ſich ſelbſt wiederlegen würde. Verum, ſchreibt er darinn, forte non vanus augur eſt animus, quo ea, qua ſe orthodoxae fidei deuotione ſubiecturus ſperatur, veritati hiſtoricae eſſe litaturum, quo caſu vindicandae famae meae, male feriato eius calamo deturpatae, repetitis vindiciis, dudum ad calcem perductis, preli ſumtus neutiquam detrectabo, ne liuor tripudians aliquando accinat: Haec dici potuiſſe, & non potuiſſe refelli. Eckards verſprochene Wiederlegung ſeiner ſelbſt lies ſich nicht ſehen. Hr. Nunning lies ihn daher durch den Pater Weinandt, welcher vormals in Hildesheim geſtanden, und mit dem Eckard fleißig Briefe gewechſelt, auch an Eckards Changement groſſen theils Urſache war, nun aber ſich in Schüttorp befand, anfordern. Weinandt ſchrieb daher folgendes an den Eckard: Deprehendi Nunningium adhuc in aliqua amaritudine animae conſtitutum & paratum, reuocatam dudum ex incude machinam diplomaticam in laeſi nominis defenſionem prelo ſubiicere. Certus ego de illuſtris veſtrae dominationis ſinceritate, eum delinire conatus ſum, remque ſuſpendere, ideoque eo citius reſponſum expecto, vt res iam inter fratres veros in Chriſto amiciſſimo & ſoli veritati innixo ſtilo absque omni bile tranſigatur. Eckard gab immer gute Worte. Er ſchob die Schuld der Verzögerung bald auf ſeine Arbeiten, bald auf ſeine Reiſen. Er antwortete dem P. Weinandt: Ignoſces diuturno ſilentio meo, ſi dixero, me fere nunquam domi fuiſſe ab aliquo tempore. Celſiſſimus enim, qui homagia ſubditorum hactenus ſuſcepit, me in comitatu ſuo habere voluit, variaque etiam domi iniunxit, quae me diſtrictum tenuere. Vino interim tranquille & commode, Deoque infinitas gratias ago, quod me in ſinum eccleſiae reduxerit. *Quid vero tibi, qui me e S -- Hannouera eduxiſti, debeam, nunquam oblinifcar.* M. Reu, Nunningium amiciſſime quaeſo a me ſaluta. Doleo, quod coactus fuerim, contra illum ſcribere, ſcripſit enim nonniſi veritatem, quae non laudari non poteſt. Et iam plura adhuc detexi, ſententiam eius confirmantia: ipſe enim in priuatis meis ſcriniis duo originalia Caroli M. inſignia aſſervo. Dedi etiam, vt ſcis, amori ſocietatis, & combuſſi ea, quibus M. Rev. Patrem Henſelerum refutaveram. Vltra quo ibo? Herbipoli d. 22. Sept. 1725. Doch, es ward aus der ganzen Sache nichts, und, wie ſchon gemeldet, Eckard iſt bey ſeiner Meinung geblieben. Der Tod überhob ihn der jondern Mühe, ſich ſelbſt zu wiederlegen. Derjenigen Gründe, um welcher willen Eckard das Diplom für untergeſchoben gehalten, ſind an der Zahl 25. Hier würde es zu weitläuftig ſeyn, ſie anzuführen; Wer Eckards Schriften nicht ſelbſt beſitzt, kann einen kurzen Auszug aller Gründe, in der ſchon angeführten Hiſtorie des Hrn. Prof. Reuſels finden. Von einem und andern Grunde werde ich jedoch noch ein Paar Worte ſagen.

Der letzte Gegner des Eckards iſt Chlodovaus, oder Ludovicus Henſeler, ein Jeſuit. Der Titul ſeiner Schrift iſt: Diſſertatio critico-hiſtorica de diplomate Caroli M., qua diploma iſtud authenticum & genuinum eſſe oſtenditur, atque contra obiectiones recentiores cuiusdam Critici A. I. defenditur, a. C. H. 1721. Henſeler hatte ſeine Schrift eher fertig,

als Hr. Munnina, ſie konnte aber nicht ſo geſchwind gedruckt werden, weil er ſie dem Thumprobſte vor dem Abdrucke übergeben hatte, und von ihm angehalten wurde. Er meldet ſolches dem Hrn. Munnina in einem Briefe, der merkwürdig iſt, theils, weil Henſeler bezeuget, er habe ſelbſt das Diplom, aber nur auf eine kurze Zeit geſehen, theils weil er einige Stellen darinn anders befunden, als Hr. Eckard angiebt, wodurch alſo einige von Eckards 25. Gründen entkräftet werden. Henſeler ſchreibt: Cum me quidam aliquali antiquitatis notitia tinctum crederent, fautores, hortatoresque fuerunt, vt diploma Carolinum, pro ſcholis noſtris datum, aduerſus ignoti cuiusdam auctoris obiectiones defendendum ſuſciperem. Parui ego, non quidem propriæ eruditionis fiducia, ſed veritatis tuendæ amore inductus. Expendi libellum critici, & rationes illius examinaui; at cum fallaces eas, & nullius roboris eſſe deprehendiſſem, facili negotio eas refutare poſſe videbar. Manum igitur operi admoui, eaque, quæ ad diplomatis controuerſi fidem auctoritatemque ſtabiliendam facere poſſent, ſedulo collegi, atque ex iis confeci diſſertationem critico hiſtoricam, in qua diploma noſtrum ab omni ſuppoſitionis ſuſpicione liberare conatus ſum. Confecta hac lucubratiuncula, obtuli eam Reuerendiſſimo præpoſito ſummæ ædis, a quo cum eam nec dum receperim, nihil ab anno integro in hac re a me peractum eſt. Vidi interim vindicias Dn. Meinders a), in quibus ego variam eius eruditionem & magnam Weſtphalicæ antiquitatis notitiam deprehendi. Verum in diplomatis huius cauſa prævaricatorem is potius, quam defenſorem agere videtur; grauiores enim ab Eccardo obmotas difficultates data opera exaggerat, nec tamen refutat, immo nouas ſubinde adiungit, quibus diploma iſtud magis prodat, quam vindicet. Quoniam vero a R. D. V. in refutatione libelli Eccardiani laborare intellexi, non dubito, quin meliori ſucceſſu argumentorum, temere obiectorum, falſitatem, diplomatisque noſtri veritatem demonſtratura ſit. Quod vt eo efficacius a R. D. V. fiat, ego ſubſidiariam operam libentiſſime præſtabo, itaque ad ea, quæ ex me ſcire cupit, hæc paucis reſpondeo. 1) In autographo huius diplomatis, legitur Langobardorum, non Langabardorum. 2) Diploma Ottonis M. non vidi, ſed ſolæ dunxerat autographa Caroli M., idque tam exiguo temporis ſpatio, vt omnia, quæ obſeruare volebam, minime potuerim annotare. 3) Clariſſime in ſubſcriptione exprimitur Ian., non Iun.; item anno IIIj, non IV, item XIIIj. Kl', non XIII. 4) Erdmannus in anno obitus S. Wibonis aſſignando manifeſte lapſus eſt, vti ex noſtro diplomate Schatenus optime oſtendit. Sed, quonam demum anno obierit, nondum mihi conſtat; inquiſiui multum, & deinceps inquiram, vt certi aliquid inueniam. 5) Monogramma Carolinum in autographo depictum eſt, ſicut illud in monumentis Paderbornenſibus expreſſum viſitur: Osnabrug. 22. Iul. 1720.

Hr. Baring berichtet, daß Eckard im Begriffe geweſen ſey, den Henſeler zu widerlegen; weil er aber Hannover verlaſſen hatte, und catholiſch geworden war; ſo hat er ſeine Schutzſchrift unterdrückt, und, wie er ſelbſt im Briefe an den Pater Weinandt meldet, ins Feuer geworfen. Inzwiſchen hat Eckard dasjenige Exemplar von Henſelers Diſſertation zurück gelaſſen, deſſen er ſich bey ſeinem Aufſatze gegen den Henſeler bedienet hat. Was er demſelben beygeſchrieben, ſind nur notæ ſubtrancæ, ſo er bey der Widerlegung gebrauchen wollen, und Hr. Baring hat ſie uns in ſeinem claui diplomatica aufbehalten.

Ob man nun gleich die Eckardiſchen Gründe ſo vielfältig widerleget hat; ſo hält es doch ſchwer, einen Ausſpruch zu thun, ob dieſe, oder jene Parthey Recht habe. Man verweiſet den Leſer auf dieſes oder jenes Diplom Carls des Groſſen, in welchem die Anfangsformel und das Monogramma eben ſo ausſehen ſollen. Allein es haben ſchon viele über die Seltenheit der Diplomen dieſes Kayſers geklaget, und man müßte folglich eine Prüfung über andere vorgebrachte Schenkungsbriefe deſſelben anſtellen, und unterſuchen, ob auch dieſe ächt, oder untergeſchoben ſind, und da würde man denn in ein weitläuftiges Feld hinein gerathen. Aus dieſer Urſache wollen andere lieber die Sache unentſchieden laſſen, wie ſchon oben gemeldet iſt.

Ich habe noch mehrere Briefe vom Hn. Reichs-Hofrath Senkenberg, Roderique und andern in Händen, welche ſowohl das Diplom, als auch das von Eckard Religionsrauſch betreffen, die aber nicht in dieſen Blättern einen Platz haben können.

a) Meinders hat dieſe Vindicias einem ſeiner Bücher einverleibet.

Unter Sr. Königl. Majeſtät von Groß-Britannien, ꝛc. ꝛc. Unſers allergnädigſten Königs und Herrn allerhöchſter Genehmigung.

Ao. 1751.

105tes Stück.

Hannoveriſche Anzeigen

von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Weſen nöthig und nützlich.

Freytag den 31ten December.

I. Steck-Briefe.

Hannoverſ. Demnach laut des von dem Magiſtrat zu Hameln unterm 22. hujus eingegenen Berichts, von den daſelbſt wegen des an den Gebrüdern Struven zu Volpriehauſen verübten Diebſtahls eingezogenen verdächtigen Juden, einer Namens Abraham Michel, etwa 40. Jahre alt, mittelmäßiger ſchlanker Statur, krauſer ſchwarzer Hare, mit einem kleinen Spitzbarte, zu entweichen Gelegenheit gefunden: Und dann dem Publico ſehr daran gelegen, daß ſelbiger wiederum zur Haft befordert werde; Als erſuchen alle und jede auswärtige Obrigkeiten wir ſubſidialiter, denen unſerigen aber befehlen wir hiemit ernſtlich, auf vorbeſchriebenen, auf der Flucht ſich befundenden Juden fleißige Acht zu haben, und fals man deſſen habhaft werden kan, ihn ſofort gefänglich einzuziehen, und uns ohnverzügliche Nachricht davon zu ertheilen. Hannover, den 26. Dec. 1751.

Königl. Großbritt. zur Churfl. Braunſchw. Lüneburg. Juſtizcanzley verordnete Director und Räthe.

A. v. Bernſtorf.

Gifhorn. Ein bey dem hieſigen Schutzjuden, Levin Heine, ſich 8. Wochen über als Knecht aufgehaltener Jude, Wolf Joſeph Bacharach ohngefehr 21. Jahre alt, aus Hamburg bürtig, ziemlich langer und ſtarker Statur, eine ſchwarze Perrugue tragend, weiß vom Geſichte, und rothe Backen habend, hat am 22. dieſes ſich von Braunſchweig ab auf flüchtigen Fuß geſetzet, nachdem er an dieſem Orte allerley Betrügereyen gemacht, und ſowol an Sachen als baarem Gelde, ſo viel man weiß, über 300. Rthl. mitgenommen; Die bey der Abreiſe von hier gehabte Kleidung beſtehet zwar in einem weiſſen Ueberrocke mit einem weiſſen Kragen und gelben Knöpfen, auch in einem braunen Rocke mit Schafpelz gefuttert; Man weiß aber, daß der entflüchtete Jude in Braunſchweig ſich andere Kleidung angeſchaffet hat; Gleichwie nun dem Publico daran gelegen iſt, wenn dieſer Jude könte zum Arreſt gebracht werden; So werden alle und jede Obrigkeiten geziemend requiriret, daß auf denſelben geachtet, und wenn er ſich ſehen laſſen ſolte, er zum wohlverwahrlichen Arreſt gebracht, und hieſiges Amt davon benachrichtiget werden möge. Gifhorn, den 24. Dec. 1751.

Königl. und Churfl. Beamte hieſelbſt.

Jork im Bremiſchen. Ein Altenländiſcher Gerichtsſaſſe, Namens Peter Fedden, mittelmäßiger und ſchmaler Statur, Pockengrübig und ſchwarzbrauner Hare, auch einen Altenländer Habit tragend, hat ſich in puncto veneficii verdächtig gemacht, und auf flüchtigen Fuß geſtellet. Dem Publico iſt an Captivirung dieſes Flüchtlinges beſonders gelegen. Es werden dannenhero ſämtliche reſp. Obrigkeiten in ſubſidium juris erſuchet, vorbeſchriebenen Peter Fedden, wo er ſich ſolte finden laſſen, zur Haft zu bringen, und davon an hieſiges Gericht zu berichten, und demnächſt gegen Erlegung der erforderlichen Gebühren verabfolgen zu laſſen; Behuf deſſen das hieſige Gericht ſich ad paria verpflichtet. Jork im Herzogthume Bremen, den 24. Dec. 1751.

Königl. Großbrit. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. verordneter Landrath und Greſen des Altenlandes.

II. Abſterben Königl. Bedienten.

In London iſt der Geheimte Canzelliſte, Gynander, den 16ten dieſes Monats Decembr. verſtorben.

Bederkeſa. Am 18ten Decemb. iſt der Paſtor Kemna Sen. hieſelbſt mit Tode abgegangen.

III. Avancement und Beförderungen.

Vom 21. Dec. 1751.

CAVALLERIE.

Beym Leibregimente iſt anſtatt des verſtorbenen Lieutenants von Klenken der älteſte Cornet von Luttermann zum Lieut. beſtellet den 21ten

In deſſen Platz der beym Regimente als Supernumerair annoch vorhandene Adjudant Bröckelmann als Cornet eingeſetzt.

* * *

Hannover. An die Stelle des verſtorbenen Gartenmeiſters Scheurl in Montbrillant iſt der Meiſtergeſelle, Hinrich Poſſe in Herrenhauſen geſetzet.

Lünbeck. Am 23. huj. iſt Joh. Chriſtian Backmeiſter, Canonico des Stifts, nachdem derſelbe per Mandatarium das juramentum Canonicorum gewöhnlicher maſſen in hieſiger Stiftskirche vor dem hohen Altare hat ablegen laſſen, Stallus in Choro & locus in Capitulo von dem Licentinſpectore, Helmold, als zeitigen Seniore dieſes Stifts, angewieſen, und von demſelben der Eyd eingenommen, und die ganze Introduction vollbracht worden.

IV. Sil-

IV. Sachen, ſo zu verkaufen.

Hannover. In der Förſterſchen Hofbuchhandlung ſind zu haben:

Telliamed, ou Entretiens d'un philoſophe Indien avec un Miſſionnaire françois ſur la diminution de la Mer, la formation de la Terre, l'origine de l'homme, &c. mis en ordre ſur les mémoires de M. *de Maillet*, par *J. A. G****. 12. a Basle, 749. 30 gr.

De l'Autorité du Roi, touchant l'age neceſſaire à la profeſſion ſolemnelle des Religieux, par M. *le Vayer* de *Boutigni* 12. à Paris, 751. 24 gr.

Hiſtoire des Empereurs Romains depuis *Auguſte* jusqu' *a Conſtantin* par Mr. *Crevier* Tomes IV. 12. a Amſterd. 1751. 3 thl. 12 gr.

— — le meme Livre Tom. IV. 12. a Paris 750. 3 thl. 18 gr.

Palazzi di Roma de più celebri Architetti. deſegnati da *Pietro Ferrerio* pittore & Architetto. libri II. *folio imperiali* Parigi 10 thl. legato.

Die Königl. Großbr. und Churfl. Braunſchw. Lüneb. Verordnung vom Jahre 1745. den 31. Dec. die graßirende Hornviehſeuche betreffend, fol. 3 gr.

D. Riedels Unterſuchung der jetzt graßirenden Viehſeuche, 4. Erf. 749 2 gr.

D. Bruns Gedanken über die zeitherige Seuche des Hornviehes, 8. 746. 3 gr.

Gutachten, die Abwendung und Cur der ſchlimmen graßirenden Viehſeuche betreffend, 4. Braunſchw. 745. 1 gr.

D. Brückmanns Sendſchreiben, die eine Zeit her graßirende Viehſeuche betreffend, 4. 2 gr.

D. Wagners gründliche Nachricht von einem zuverläßigen Medicamente, welches in der bisher graßirenden Hornviehſeuche alle andere bisher bekante an guter Würkung übertroffen, 4. Lübeck, 745. 1 gr.

D. Albrechts kurzer Unterricht, die einſchleichende Hornviehſeuche betreffend, Coburg, 749. 2 gr.

D. Textors Vernunft- und Erfahrungsmäßiger Verſuch, wie die giftige und anſteckende Viehſeuchen unter dem Hornviehe und Pferden verhütet werden könne, Carlsruh, 749. 27 gr.

D. Hannäi hiſtoriſche Beſchreibung der Viehſeuche, welche ſeit dem Jahre 1745. in den hieſigen Gegenden graßiret, 8. Hamburg 746. 3 gr.

D. Nigriſoli Gedanken von der Viehſeuche, und vornemlich des Hornviehes, 8. Leipz. 749. 3 gr.

Wredens Unterricht von der Viehſeuche, 8. Hannover, 2 gr.

Umſtändlich nothwendiger Unterricht von anſteckenden Viehkrankheiten, nebſt dienlichen Recepten vom Königl. Preußl. Collegio medicorum, 8. Frf. 746. 3 gr.

Speranders Betrachtung über die jetzt graſſirende Viehſeuche, nebſt einigen Hülfsmitteln dafür, 8. Hamb. 746. 2 gr.

Des Barons von Holberg kurzes Bedenken über die jetzt regierende Viehſeuche, 8vo Wismar, 746. 2 gr.

Ramazzini Rede von der anſteckenden Seuche des Hornviehes, 4. Hannover, 746. 4 gr. 4 pf.

D. von Böttticher Betrachtung über die regierende Viehſeuche in den Königl. Däniſchen Landen und deutſchen Provinzien, 8. Frf. 747. 3 gr.

Ein Reitpferd, das ſiebenjährig, zugeritten, ſicher vor Schieſſen, Trommel und Fahnen, 15½. Hand hoch, braun von Haren, gut aufgeſetzt, fein von Schenkel, und ohne Fehler, als wofür der Verkäufer einſtehen will, iſt zu verkaufen.

Burtehude. Hieſelbſt iſt auf der hieſigen Rathsapotheke bey Johann Chriſtoph Leddin ein bereits zu Agatenburg und Kamp gegen die Viehſeuche probat befundenes Präſervativ- und Curativpulver, nebſt der Beſchreibung des Gebrauchs, 1. Lb. vor 1. Thlr. oder 3. Mark; in Quantitäten von 40. bis 50. Lb. vor 1. Mark, und in Doſen von 1. Loth vor 2. Schill. oder 1. Sgr. zu haben.

V. Sa-

V. Sachen, ſo zu vermiethen.

Hannover. Auf zukünftigen Oſtern ſind in der Neuenſtraſſe, in der Wittwe Warneken Hauſe zwey Gelegenheiten, wovon eine jede aus einer Stube, 2. Kammern, Küche, Keller und nöthigen Holzboden beſtehet, zu vermiethen.

Auch iſt das an der Oſterſtraſſe belegene Blumſche Haus, ſo gegen des Herrn General von Sommerfelds Hauſe über liegt, auf inſtehende Oſtern 1752. mit allen darinnen befindlichen Bequemlichkeiten zu vermiethen.

VI. Sachen, ſo zu pachten geſuchet werden.

Es ſuchet jemand, welcher Jura ſtudiret hat, und mithin die Gerichte adminiſtriren kan, eine Pachtung, deren Pachtanſchlag allenfals auf 3. bis 6000. Rthlr. gehen kan. Sollte irgendwo eine Herſchaft ihre Güther an eine ſolche Perſon in Pacht zu übergeben geneigt ſeyn, ſo kan das Intell. Comt. den Namen desjenigen, der ſolches zu übernehmen ſich erbietet, auf Erfordern melden.

VII. Capitalia, ſo zu verleihen.

Oſterode. Es iſt jemand ein Capital zu 2000. Rthl. an franzöſiſche Piſtoletten gegen 4. pro Cent auf genugſame und ſichere Hypothek auszuthun gewillet, und kan ſolches im Junio inſtehenden Jahrs ausgezahlt werden. Wer davon weitere Nachricht zu haben verlangt, kan ſolche aus hieſigem Poſtamte erhalten.

VIII. Perſonen, ſo in Dienſte verlanget werden.

Es ſuchet jemand hier in der Stadt auf bevorſtehendes Neue Jahr, oder auf Oſtern, einen guten Koch oder Köchin, wie auch eine Haushälterin. Wer auf die eine oder andere Art ſich zu engagiren Luſt hat, kan ſich beym Intell. Comt. melden.

IX. Vermiſchte Nachrichten.

Fernere Nachricht, die Viehſeuche betreffend.

Medingen, den 16. Dec. Nachdem das Viehſterben zu Groſſenthondorf ſeit 6. Wochen aufgehöret, auch dieſes ganze Amt von der Plage befreyet iſt; ſo iſt die Poſtirung wieder aufgehoben.

Sycke, den 15. Dec. Seit 8. Tagen iſt in dieſem Amte kein Stück mehr gefallen.

Dannenberg, den 14. Dec. Da ſeit den 3. Nov. unter hieſigem Stadthornviehe kein Stück mehr weder erkranket noch gefallen; So höret alhier die Quarantaine auf.

Ratzeburg, den 17. Dec. Nachdem die Seuche im hieſigen Amte zu Berkentin nicht nur in dem einzigen Hauſe, wo ſie angefangen, ſtehen geblieben, ſondern auch zu Bahlau ſeit 3. Wochen nachgelaſſen; So hoffet man nächſtens gänzlich davon wieder befreyet zu ſeyn.

Lüchow, den 18. Dec. Zu Schmanſau und Böſen ſind in dieſer Woche wiederum 35. Stücke gefallen.

* * *

Die Liebhaber dieſer Blätter, welche ſolche ferner mithalten wollen, belieben die Pränumeration auf das künftige Vierteljahr unter der bekannten Addreſſe einzuſenden. Das Regiſter und Titulblatt, ſo zu den Blättern von Johannis 1750. bis zu Ausgang des gegenwärtigen Jahrs gehöret, wird gegen das Ende künftigen Monats ausgegeben, und können die etwaigen Defecte den Liebhabern, ſo die Blätter ſamlen und binden laſſen wollen, à Stück 1. Ggr. geliefert werden. Auch iſt noch eine kleine Anzahl von completen Exemplarien vorhanden, womit man denen, ſo es verlangen, dienen kan; Vor jedes Quartal werden 16. Ggr. bezahlet, und können auch die, ſo die erſten Quartale nicht bekommen, ſolche annoch beſonders vor denſelben Preis erhalten.

Erſtes Regiſter.

Rubriken der gelehrten Abhandlungen.

1750.

Stück.

1-3. Schreiben an den Hrn. Pr. B. zu G. die Ordnung der Fruchtpreiſe betreffend, von dem Hrn. Landſyndico und Burgermeiſter **Unger** zu Eimbeck.

4. I. Anzeige vieler ohnfern Hameln vorgefallener Feldſchlachten, vom Hrn. Paſtor **Fein** zu **Hameln**.

II. Anzeige von einem Beytrage zur Erläuterung der deutſchen Alterthümer, von demſelben.

5. Von dem Urſprunge und Grunde des ehemaligen Götzendienſtes, von P.

6. I. Von der Electricität, von dem Hrn. Landſynd. und Burgerm. **Unger**.

II. Nachricht von einer bewährten Augenarzney, von dem Hrn. D. **Matthiä** zu **Göttingen**.

7-8. I. Abhandlung von dem ehemals in Niederſachſen üblich geweſenen adelichen Einlager, von **Anaſtaſius Neander**.

II. Nachleſe zu dem Verzeichniß, der auf dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe ſich befundenen Geſandten, von dem Hrn. Rector **Strodtmann**.

9. I. Gedanken von Verbeſſerung der Bienenzucht, und

II. Gedanken über eine engliſche Parlamentsacte, den Handel nach der Levante betreffend, von *J. C. v. H.*

10. Von dem Namen Deutſche und Germani, von P.

11. I. Vortheile zu Erſparung der Baumaterialien, vom Hrn. L. S. u. B. **Unger**.

II. Gedanken von dem Nutzen der Naturkunde, von dem Hrn. Gerichtsſchreiber **Eicken** zu **Moringen**.

12. I. Schluß des vorhergehenden.

II. Schreiben aus Carolina an einen guten Freund in London von der Klapperſchlange, von A.

Stück.

13. I. Hiſtoriſche Nachrichten von dem Fluſſe des Herzogthums Braunſchweig, die Schunter genant, von **Anaſt. Neander**.

II. Gedanken von den Hauptveränderungen in der Natur, von dem Hrn. Ger. Schreib. **Eicken**.

14. I. Schluß des vorhergehenden.

II. Von dem Kriege der Hermunduren und Catten, von dem Hrn. Rector **Münter** zu **Oſterode**.

15. Von dem abergläubiſchen Gebrauche des Waſſers, von P.

16. Aufmunterung zu ökonomiſchen Verſuchen in anſcheinenden Kleinigkeiten, wovon der Nutzen in vortheilhaften Erfahrungen von Aufbewahrung der Eyer zum Haushaltungsgebrauche gezeiget wird, von A. P. L. C.

17. Von den Zeitläufen oder Periodis, worin der Heil. Lucas ſeine evangeliſche Geſchichte theilet, von L. W. B.

18. Schluß des vorhergehenden.

19. Von Ciceronis Büchern de Republica, und von Ovidii Grabſtätte, von dem Hrn. Hofrath und Profeſſor **J. J. Schmauß** zu **Göttingen**.

20. Zweytes Schreiben, von der Ordnung der Fruchtpreiſe, von dem Hrn. L. S. u. B. **Unger**.

21. I. Schluß des vorhergehenden.

II. Von dem Torpedo, oder Krampf-Fiſche, aus dem Engliſchen, des Oxford. Studenten.

22. I. Nachrichten von den Cerocenſualen, von Hrn. A. R. J. **Büttemann**, ſen.

II. Aufgabe, die Verhältniß auswärtiger Maaſſen gegen den hannöverſchen Himten zu beſtimmen.

Stück.
23. Nachricht von einem gemachten Verſuche mit dem in Engeland berühmten Futterkraute, Lucerne genant, von J. G. S.
24. I. Anmerkung, daß Henricus Niger, Herzog von Bayern, nicht der erſte von den Herzogen geweſen, ſo Diplomata ausgeſtellet.
II. Die Eiche, eine Erzählung aus dem Engliſchen des Student of Oxford. 1750. Nro. 1.
25. Ob das vorzügliche Recht des Brautſchatzes für gemeinnützig zu halten, oder gegen andere Vortheile abzuſchaffen ſey, von P.
26. Schluß des vorhergehenden.
27. I. Von dem Anſehen des Kayſers bey auswärtigen Reichen in den mittlern Zeiten, von dem Hrn. Licentiat J. Schuback zu Göttingen.
II. Auszug eines Schreibens an Hrn. N.. von der Strafe des Meineydes bey den Römern, von M. G. L. M.
28. Von der Aera Hiſpanica, von dem Hrn. H. u. Pr. J. J. Schmauß.
29. Nachricht von einem andern mit der Lucerne gemachten Verſuche auf ſchlechten Lande, von dem Hrn. Superintendenten J. G. Schwachheim zu Hedemünden.
30. I. Antwortſchreiben an den H. S. M. über die Bedeutung und Ableitung des Worts Kornut, von C. A. König.
II. Zuſatz zu der Nachricht von den Cerocenſualen, von demſelben.
31. Gedanken über die dieſes Jahr ſich geäuſerte Menge von Feldmäuſen, von dem Hrn. G. S. L. B. Ricken zu Moring.
32. Abhandlung von den ehemaligen Grafen von Wartbeck bey Lüchow, von dem Hrn. Hofrath Lenz.
33. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Abhandlung von den ehemaligen Grafen von Wartberg, von demſelben.
34. I. Von dem Schwanengeſange, von P.
II. Aufgabe, wer M. Attilius Serranus geweſen, der de ſeptem urbis Romæ eccleſiis una cum earum reliquiis, ſtationibus & indulgentiis ad S. D. Gregorium XIII. Pontif. Max. geſchrieben.
35. Beſchreibung einer Hydrauliſchen Maſchine, von dem Hrn. Prof. Segner.
36. I. Eine zur Verbeſſerung der Genealogie gar dienliche und ſonderbare Ehehandlung zwiſchen Graf Rudolfs Sohn, Graf Hanſen von Habsſpurg, und Herzlande, Herrn Ulrichs Tochter, von Rappoltſtein, von J. T. Köhler.
II. Hiſtoriſche Anmerkungen über vorſtehende Begebenheit, von demſelben.
37. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Beſchreibung der berühmten Grotte in der Inſul Antiparos auf dem Archipelagus; in einem Schreiben eines Engländers, Carl Saunders, der ſie im Jahre 1746. beſehen, an einen Freund, von A.
38. I. Einige Anmerkungen zu der Beſchreibung einer hydrauliſchen Maſchine, von dem Hrn. Prof. J. A. Segner.
II. Beantwortung der Aufgabe von dem Buche des Serrani, von dem Hrn. Joh. Vogt. Dohmprediger in Bremen.
III. Die zweyte Beantwortung dieſer Aufgabe, von E. L. R.
IV. Von den Arenis und Arundinibus des Kayſer Auguſtus, von dem Hrn. M. G. L. Münter.
39. Muthmaßliche Gründe, die Heinrich dem Großmüthigen, Herzoge in Bayern und Sachſen von Ao. 1127. bis 39. einen Denarium, deſſen Gepräge auf der erſten Seite ein Kreuz, in den 4. Winkeln mit ſo viel Kügelchen begleitet, mit der Umſchrift: Henricus Dux, und auf der andern ein Caſtrum oder Stadtzeichen, mit der Umſchrift: Regina Civitas, vorſtellet, zuzueignen ſcheinen, von dem Hrn. Prof. J. D. Köhler zu Göttingen.
40. Der wahre Urſprung des Herzoglichen Billingiſchen Hauſes in Sachſen, von dem Hrn. Paſt. Joh. Fried. Falken.
41. Drittes Schreiben von der Ordnung der Fruchtpreiſe, von dem Hrn. L. S. u. V. J. S. Unger zu Einbeck.

Stück.
42. Beyträge zu der Lehre vom Urſprunge des Reichshofraths, beſonders von den Zeiten Kayſer Maximilians des I. von dem Hrn. Profeſſor Johann Stephan Pütter zu Göttingen.
43. Nachricht von Rupino, welchen Kayſer Otto IV. zum Könige von Armenien gemacht hat, von S***
44. Nachricht von der Bienenzucht in den Churfl. Zelliſchen und Lüneburgiſchen Ländern, von A. P. L. C.
45. Schluß des vorhergehenden.
46. I. Von des deutſchen Handels Anwachs und Abnahme, von D. G. S.
II. Vorſchlag, einen in allen Stücken richtigen geometriſchen Schuh zu erhalten, von F. A. St.
47. I. Beſchreibung der Spitzſäulen oder Pyramiden in Egypten; in einem Schreiben an einen guten Freund, von A.

Stück.
II. Wie ein entzündeter Schornſtein geſchwind und ſicher zu löſchen, von dem F. S. Eiſenachl. Bergrath Hrn. Joh. Gottfr. Heidenreich.
48. 49. Samlung einiger Erfahrungen und Anmerkungen über die Wärme und Kälte in freyer Luft, von J. F. J.
50. I. Schluß der vorhergehenden.
II. Von den Trinkbechern aus den Hirnſchalen der Menſchen, von K.
51. Von der Aehnlichkeit der griechiſchen Sprache mit der Deutſchen, vom Hrn. M. G. L. Münter.
52. I. Nachricht von den mit dem Eſpareet gemachten Verſuchen, von dem Hrn. S. J. G. Schwachheim.
II. Zufällige Gedanken über die wegen der Feldmäuſe gemachten Anmerkungen.
53. Anmerkung über den Gebrauch des Plurals von einer Perſon.

1751.

Stück.
1. Die eigentlichen Grenzen einiger Pagorum in Sachſen, von dem Hrn. Paſt. J. F. Falken.
2. I. Nachricht vom Weynachtshopfen.
II. Anzeige von des Hrn. Superint. und Conſiſtorialraths, Carl Anton Dolle, zu Stadthagen Lebensbeſchreibung aller Profeſſorum Theologiæ, der Univerſität zu Rinteln.
3. Gedanken wegen der graßirenden Hornviehſeuche.
4. F. Leben und Thaten Luthers, Herzogs von Braunſchweig und Lüneburg, und Hochmeiſters des deutſchen Ordens in Preuſſen, von Pomezo.
6. I. Die göttliche Einrichtung des mancherley Vergnügens, von dem Hrn. D. G. Venzky.
II. Anmerkung über eine Stelle des XI. Artikels der peinlichen Halsgerichtsordnung Kayſer Carls des Fünften, von A. R. J. Binemann, ſen.

Stück.
III. Beantwortung der Aufgabe, ob nicht der Mond vielleicht Urſache ſeyn könne, daß die groſſe Menge von Mäuſen ſich auf einmal vermindert habe? von M.
7. I. Die erſten Advocati des hohen Stifts Hildesheim aus Widikindiſchen Stamme, vom Hrn. P. J. F. Falken.
II. Oeconomiſche Anfragen.
8. I. Gedanken von der Structur des Holzes, vom Hrn. Gerichtsſchr. Eicken.
II. Anmerkung über den ſogenanten Weyhnachtshopfen.
III. Nachricht von einem Apfelbaum, welcher im Herbſte, nachdem ſeine Früchte zur Reife gekommen, ſofort wieder geblühet.
9. I. Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen der in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu errichtenden Brandaſſecurationsſocietät.
II. Von der Nutzung des Eichenlaubes, von G. S. Muhd.
10. I. Die

Stück.
10. I. Die Nutzbarkeit der Heyde.
II. Von dem Abhüten des Winterrockens mit den Schafen.
III. Oeconomiſche Anfragen.
11. Von der ehemaligen Kayſerl. Pfalz Werla im hildesheimiſchen Amte Schladen an der Ocker, von Anaſt. Neander.
12. Daß der Kayſerl. Pallaſt Werla in dem Dorfe Wärl im Wolfenbüttelſchen geweſen, vom Hrn. Paſt. J. H. Falken.
13. Iſt es zu rathen, daß man das von der Seuche ergriffene Vieh gleich todt ſchlägt?
14. I. Nachricht von den Herzogen zu Zähringen, von P***
II. Die Beſchaffenheit des Nordlichtes.
15. I. Von einer Wanderung der Holſteiner nach dem Harze, und der Harzer nach dem Holſteiniſchen, von dem Hrn. Paſt. C. F. Fein.
II. Nachricht von des d'Aubigné Buche de diſſidiis Patrum, von B.
16. I. Anmerkung zu der Abhandlung von den Zeitläufen, worin Lucas ſeine evangeliſche Geſchichte eingetheilet, vom Hrn. M. E. H. Schmerfahl, P. zu Stemmen.
II. Beantwortung der Frage, wie das abgefallene Eichenlaub am beſten genutzet werden könne.
III. 4. Hiſtoriſche Anfragen, die Grafen von Diepholz betreffend.
17. I. Entwurf einer politiſchen Betrachtung über die Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers in Europa, von dem Hrn. Prof. G. Achenwall zu Götting.
II. Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heiſter.
18. Das Bild der Taube, von P.
19. Anmerkung von dem Cilio-Janus, zur Erklärung und Verbeſſerung einer Stelle in der Rehtmeyeriſchen Kirchenhiſtorie der Stadt Braunſchweig, von J. W. H.
20. Ausführung von dem Palatio Werle, ſeiner Lage und Merkwürdigkeiten, von G.
21. I. Beantwortung zweyer öconomiſchen Anfragen, von M. K.
II. Anmerkungen über die Herbſtblüte einiger Bäume, von K.

Stück.
III. Erfahrung von einer Verminderung der Feldmäuſe, vom H. M. E. H. Schmerfahl.
IV. Zuverläßiges Mittel wider den Biß eines tollen Hundes.
22. I. Iſt es erlaubt, und dem Rechte der Natur und Klugheit gemäß, ſich im Kriege der Spionen gegen den Feind zu bedienen? von J. E. D. M.
II. Auszug eines Schreibens an den Verfaſſer des London-Magazins.
23. Die Aufrichtigkeit der Erzählungen des Moſes aus dem langen Leben der erſten Menſchen bewieſen, von E. L. K.
24. I. Nachricht von einer beſondern Misgeburt, vom Hrn. D. D. G. Schreber.
II. Spuren der Schöpfungsgeſchichte bey den alten Deutſchen, von A. K. J. Bünemann, ſen.
III. Gedanken über das Joh. XIX. v. 23. befindliche Hochpflaſter, von demſelben.
25. I. Gedanken über das Alter und den Urſprung des Glückwunſches bey dem Niesen, von A.
II. Anzeige von des Hrn. Conſiſtorialraths Grupen zum Druck gehenden Corpore Juris feudalis Longobardici und Juris Weichbildici.
26. 27. Von der Nothwendigkeit tüchtige Lehrmeiſter in deutſchen Schulen durch dienliche Vorbereitung zuzuziehen, von ***
28. I. Anmerkung über die Aufgabe, die Zeit betreffend, wenn der Winterrocken am nutzbarſten auszuſäen ſey, von Hſen.
II. Nachricht von dem nützlichen und zuverläßigen Gebrauche des Schwefels bey entzündeten Schornſteinen.
III. Phyſicaliſche Aufgabe, von H.
29. I. Von den heiligen Steinen und Spitzſäulen, inſonderheit der Grabſäule des Meßias, von P.
II. Antwort auf die phyſicaliſche Aufgabe.
III. Anzeige von dem Brem- und Verdiſchen Hebopfer.
30. Anmerkung über die Anfrage, die beſte Düngung der Aecker betreffend, von Hſen.

31. Von

Stück.
31. Von der Urſache der Kälte und Wärme der Winde, von P.
32. I. Schreiben von dem Gebrauche des Kretzmarſchen Doppelfurchens.
II. Oeconomiſcher Vorſchlag wegen Verbeſſerung der Aenger oder Viehweyden und Wieſen, von C. C. R.
33. Ein höchſt rarer Thaler Herzogs Georgs zu Braunſchweig und Lüneburg.
34. Anmerkung von den Kemmenaden, von G.
35. Von dem Babel, dabey die Verwirrung der Sprachen vorgegangen, von F. W. B.
36. Schreiben, die Frucht- und Unfruchtbarkeit der Obſtbäume betreffend, von G. T.
37. Hiſtoriſche Abhandlung von den edlen Herren von Warberge, von dem Hrn. Hofrath Lenz.
38. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Anmerkungen über die 2. 3. und 4te Anfrage die Grafen von Diepholz betreffend, von dem Hrn. D. C. G. W. Lodtmann.
39. I. Beſchreibung der beſondern Umſtände einer durch den Biß eines tollen Hundes bey einer Frauen verurſachten Krankheit, nebſt einem Remedio gegen den tollen Hundebiß, von C. A. G.
II. Fernere Nachricht von dem zuverläßigen Gebrauche des Schwefels bey entzündeten Schornſteinen.
III. Von Verpflanzung junger Heiſter, von M. Lapſtern.
40. Daß die ſogenanten Grafen von Ringelheim niemals in der Welt geweſen, von dem Hrn. P. J. F. Falken.
41. 42. Kurzer Verſuch einer Vergleichung zwiſchen England und Deutſchland, was die Schulen, Univerſitäten und Wiſſenſchaften betrift, von C. B. R ***
43. Eine Sonnenuhr.
44. Daß der ſogenante Pagus Stebing kein Pagus in Sachſen geweſen, vom Hrn. P. J. S. Falken.
Stück.
45. I. Von dem Namen der alten Cheruſker, von R.
II. Ad pag. 276. der Hannoveriſchen gel. Anzeigen des Jahrs 1751. den Verſtand des Art. XL. der peinlichen Halsgerichtsordnung betreffend, von W.
46. 47. Vom gutem Rathe, von Eubulus.
48. Hiſtoriſch-genealogiſche Nachrichten von dem hildesheimiſchen adelichen Geſchlechte der Herren von Knieſtedt, von Anaſt. Neander.
49. I. Eine Sonnenuhr an das inwendige der Wand eines Zimmers anzubringen.
II. Von dem erloſchenen adelichen Geſchlechte der Herren von Oſen, und der mit ihren Gütern nachher belehnten Herren von Klenken, von Anaſt. Neander.
50. Anmerkungen über Ant. Nicol. Amelot de la Houſſaie Schriften, von J. S. M.
51. Von den edlen Hoden von Blankena, von R.
52. Vom Timerſchen güldnen Horn, von P.
53. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Critiſche Anmerkungen über einige ſeit kurzen ans Licht getretene Kayſerliche Urkunden, vom H. P. J. F. Falken.
54. Schluß des vorhergehenden.
55. 56. Beyträge zu der Anmerkung wegen Verpflanz- und Anziehung junger Heiſter, vom Hrn. Gerichtsſchr. L. B. Ricken zu Moringen.
57. I. Schluß des vorigen.
II. Nachricht von Caſpar Sagittarii gröſtentheils annoch ungedruckter Magdeburgiſcher Hiſtorie, vom Hrn. Rector G. G. Küſter zu Berlin.
58. I. Nachricht von der Cöcilia, einer Gemahlinn Herzogs Wilhelms von Braunſchweig, vom Hrn. Prof. O. L. von Eichmann.
II. Herrn Feins Anzeige zu ſeiner Ausführung von den Heerzügen der Römer in Teutſchland.
59. 60. Fortgeſetzte Anmerkungen, über die Aehnlichkeit der griechiſchen Sprache mit der Deutſchen, von M. G. L. Münter.

Stück.
61. I. Hiſtoriſche Abhandlung von den edlen Herren von Harpke, vom Hrn. Hofrath Lenz.
II. Ein geographiſcher Irthum in Althammers Commentar. German. vom Hrn. M. G. L. Münter.
III. Ein Vorſchlag, das Entweichen der Gefangenen beſchwerlich zu machen, von E.
IV. Aufgabe, wie die Sägeſpäne zu nutzen.
V. Aufgabe, wie die Erdkrebſe zu vertreiben.
62. 63. Gedanken von der Verſtellung, von H. F. M.
64. 65. Nachricht von einer in die Gegend der ehemaligen im Lüneburgiſchen wohnenden Wenden gethanen Reiſe.
66. Phyſiſch-Geometriſcher Beweis, daß ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche eben derſelben Anhöhe ertragen würde, von Chriſtian Albrecht Döderlein.
67. I. Gedanken über das hohe Alter, ſo einige Reiche vorgeben, wie auch über das Alter der erſten Menſchen.
II. Einige Beobachtungen über eine gewiſſe Art Spinnen.
68. I. Von den Heerzügen der Mäuſe.
II. Einige Verſuche zur Auflöſung der Aufgabe, wie die Sägeſpäne zu nutzen.
69. Einige Urſachen, warum der Untergang der ſchönen Wiſſenſchaften in unſern Tagen nicht ſo leicht zu befürchten, als ihre Verachtung bey vielen unvermeydlich iſt, von Hrn. M. Joh. Chriſtoph Dommerich, Rector zu Wolfenbüttel.
70. I. Schluß vom vorhergehenden.
II. Anzeige von Hrn. D. Daniel Gottfried Schrebers, Beſchreibung des Waidtes.
71. I. Anmerkungen über den phyſiſch-geometriſchen Beweis, daß ein Acker, der auf einer Anhöhe lieget, mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche eben derſelben Anhöhe ertragen würde, von Hrn. Landſ. und Burgerm. J. F. Unger.
II. Oeconomiſche Nachricht von bequemer Anlegung lebendiger Hecken.

Stück.
72. I. Vermiſchte Anmerkung vom Bleichen, von dem Hrn. L. u. B. J. F. Unger.
II. Hüner über einer brennenden Lampe auszubrüten.
73. I. Anmerkungen über die neue Ausgabe des Lexicons der Gelehrten des Hrn. D. Jöchers, von dem Hrn. Rector J. C. Strodtmann.
II. Zuſatz zu der Abhandlung vom Schwanengeſange.
74. I. Von Verwahrung der dem Monde geheiligten Hörner, ſonderlich in dem heydniſchen Niederſachſen, von dem Hrn. Paſt. Fein, in Hameln.
II. Anmerkung, vom Heu machen. Aus dem 16ten Stücke der Oſtfrieſiſchen Anzeigen 1751.
III. Anmerkung über die Anlegung lebendiger Hecken, von v. G.
IV. Aufgabe, wer die Frau Gaue ſey, von v. R.
75. I. Beſchreibung einer alten Römiſchen Kupfermünze, von C. L. E.
II. Von den Ausſchweifungen der Jugend, von B.
76. Von der neuen Theorie der Erde, aus der allgemeinen Hiſtorie der Natur, von dem Hrn. Paſt. H. C. Lemker, zu Müden an der Aller.
77. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Betrachtung über den plötzlichen Tod des Uſa, von A.
III. Von der Aera Hiſpanica, von R.
78. 79. Anmerkung von den Ordaliis der deutſchen Völker, von G.
80. Von Verbeſſerung der Kinderzucht, beſonders bey Wartung der kleinen Kinder, vom Hrn. Conrector Ch. G. Jacobi zu Wernigerode.
81. Nachricht von Heinrichs, Herzogs von Lankaſter, Creutzzuge nach Preuſſen, und vorgehabten Zweykampfe mit Otto, Herzoge von Braunſchweig.
82. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Zuverläßige Nachricht, von dem türkiſchen Klee oder Eſparcette.

Stück.
83. I. Auszug und Beantwortung eines Schreibens, welches wider einen Theil der Betrachtung über das Alter der Welt eingeſchicket worden.
II. Erläuterung der Aufgabe von der Fraw Gauen, von Z.
84. Von den ehemaligen Advocatis zu Braunſchweig und zu Lüneburg. ***
85. I. Von der Glaubwürdigkeit alter Urkunden aus den mitlern Zeiten, von D. G. S.
II. Weitere Anmerkung von der Aera Hiſpanica, vom Hr. Hofr. J. J. Schmauß.
86. Abhandlung von der Flachsnahrung, vom Hrn. M. L. F. Schmerſahl, Paſt. zu Stemmen.
87. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Von dem niederſächſiſchen Worte Zibührken, von dem Hrn. Hofrath J. J. Schmauß.
III. Von der Nutzung der Sageſpäne, von J. G. S.
IV. Von einem unter der Zunge gewachſenen Steine.
88. Von merkwürdigen natürlichen Sachen des Gräflichen Stollbergiſchen Amts Hohnſtein, von Fr. Chr. L. P. z. N.
89. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Nachricht von zweyen Gelehrten, welche im Jöcherſchen Lexicon fehlen.
III. Aufgabe, wie die Torfaſche zu nutzen.
90. I. Von dem Namen der ſogenannten Cheruſker, oder Härzker, von dem Hrn. Paſt. Fein.
II. Erfahrung von einem bey gewiſſen Witterungen entſtehenden Vorzuge der magern Aecker vor dem fetten, von dem Hrn. M. L. F. Schmerſahl.
91. I. Nachricht von dem Verhalten des im letztvorigen Frühjahre geſäeten Lucerneſaamens, von dem Hrn. Amtſchreiber Schulz zu Mebingen.
II. Gedanken von der Reitſchule, von S. r.
92. Verſuch einer geometriſchen Auflöſung, ob mehr Einſat in fettes oder mageres Land geſtreuet werden müſſe.

Stück.
93. I. Die Ordnung des menſchlichen Lebens.
II. Nachricht von einer ungedruckten Hiſtorie der edlen Herren Vitzthume, von dem Hrn. Dohm-Prediger J. Vogt zu Bremen.
94. Von dem Wendiſchen Pago, Drawän genannt, von G. A. D. L.
95. I. Gedanken über die Betrachtungen von der Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers in Europa, von S.
II. Von den ehemaligen Edelingen bey den alten Sachſen, von dem Hrn. Hofrath Lenz.
96. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Unmaßgebliche Erinnerung wegen einiger deutſcher Wörter Bedeutung und Rechtſchreibung, von S. P. z. M.
III. Von dem Worte Zibürken. N. N.
IV. Anzeige von Hrn. M. Joſt Friedrich Breithaupts überſetzter Geſchichte des Hrn. Cardinals Quirini.
97. I. Ob man aus der Grammatic die Lateiniſche Sprache zu lernen anfangen müſſe?
II. Etwas von der vormaligen Academie zu Osnabrück, von dem Hrn. Rector J. C. Strodtmann.
98. Von den Circarionibus, von Aug. Rud. Jeſ. Bünemann, Senior.
99. Von der Bedeutung der Wörter Miles und Famulus in den mitlern Zeiten, von D. G. S.
100. I. Von der Wünſchelruthe.
II. Nachricht von Joh. Glandorpius, und Henrich Bruchter, Olphemius, von dem Hrn. Rector J. C. Strodtmann.
101. I. Anmerkung, daß Holdenſtedt, wo Käyſer Carl der Groſſe Ao. 804. ſein Lager geſchlagen, im Fürſtenthume Lüneburg, Amts Moisburg belegen, nicht aber Holſtein, noch ein Ort im Holſteiniſchen ſey.
II. Anmerkung von der Hexenfahrt nach den Brocken.
102. I. Fortſetzung der Abhandlung, ob man die lateiniſche Sprache aus der Grammatic zu lernen anfangen müſſe?

II. Die

Stück.
II. Die beſte Art und Weiſe, die Vögel auszuſtopfen und aufzubehalten, von dem Hrn. Dr. U. F. B. Brückmann, in Braunſchweig.
103. Schluß des vorhergehenden.
104. Abhandlung von den Schauteufeln zu Ausgange des Jahrs, von Montano.
105. I. Schluß des vorhergehenden.
II. Hiſtorie des Streits über das Diplom, welches Kayſer Carl der Groſſe, wegen Stiftung einer Schule in Osnabrück, ſoll gegeben haben.

Zweytes Regiſter
nach alphabetiſcher Ordnung über die gelehrten Anzeigen.

A.

Abendmahl, Unſchulds-Beweiß durch ſelbiges, 697
Ablaßbriefe, zwey derſelben, ſo zu Dannenberg aufbewahrt werden, 614
Ableitung der Wörter, 761
Ablernen, wenn es erlaubt, 523
Academien, der engliſchen Beſchaffenheit, und Vergleichung mit den Deutſchen, 496. deren anſehnliche Einkünfte und Gebäude, 497. wie lange Jahre ſie beſuchet werden, ibid. was in der Zeit tractiret wird, 498. und wie ſolche Zeit zu verſtehen, 499. deren Regierung, 503. die zu Osnabrück wurde 1630. geſtiftet, 804. hatte nicht alle Facultäten, 805. ihr Ende, 806
Ach, Acha, ein Name des Waſſers, 57
Achte, eine dem Neptun heilige Zahl, 556
Acies diverſa, was es beym Tacitus Annal. XIV. 30. ſey? 56
Acker, an einem Berge, ob deſſen Oberfläche mehr trage als ſeine horizontale Grundfläche thun würde, 622. 647. magere haben zuweilen ein Vortheil vor den fetten, 766
Ackerland, ob ſolches in der Heyde könne angelegt werden, 304 ſ. Doppel-Furchen.
Ackerrätzel, des Hrn. Kretzſchmar. 435
Adaldag, Biſchof zu Hamburg erhält von Otrone I. zu Werla ein Privilegium, 308
Adalbert, Graf, deſſen Siegel mit dem Geſchlechtswapen, 94
Addila, Riedags und Bennons Mutter, 281
Adel, ſ. Edelinge, miles.
Advocaten, deren Urſprung, Verſchiedenheit von den Kaſten-Vogten, vergaben die Lehne, 279. die Hildesheimiſchen, 280. die von Braunſchweig und Lüneburg waren Großvoigte, 727
Advocatie, ihr Urſprung, Beſchaffenheit, kam gemeinigl. den Stiftern der Cloſter zu, war erblich, 279. die Hildesheimiſche, 280
Aehnlichkeit der Nahmen, ob ſie eine Verwandſchaft der Dinge beſtimme, 538. 733
Aeneum, 689
Aenger, wie ſolche zu verbeſſern, 437
Aera Hiſpanica, wenn ſie abgeſchaffet, und wodurch ſie veranlaſſet worden, 109. Reſendii, Scaligers, Petavii, des Hrn. Hofraths Schmauß Meynung, 738. die eigentliche Bedeutung des Worts, 110. iſt von Idacio Lemicenſi nicht gebrauchet, 110. von Iſidoro Hiſpalenſi auch nicht, 111. Sepulvedæ Nachricht davon, 678. 738
Aerarium, hieß bey den Carolingern die Cammer, 735
Africa, wie viel es bereits Gold an America geliefert habe, 344
Agende, eine ſonderbahre alte mit wunderlichen Zierathen, 618

Agrippa, Regent in Judea, 67
Aha, ein Name des Waſſers, 57
Akademie. ſ. Academie.
Alabaſter, vielerley Arten bey Harzungen, 748. bey Steigerthal, 752.
Alabaſterdruſen, im Hohnſteinſchen, 748
Alaburc, ein Schloß, 318
Albertus, von Sachſen, ein Hildesheimiſcher Canonicus, 15
Albrechts, Grafen von Habsburg Siegel mit dem Geſchlechtswapen, 94
Alirunen, 135
Almarich, König von Cypern, wird vom Käyſer Henrico VI. zum Könige gekrönet, 173
Alp, was es bedeute, 135
Alſtede, eine ſächſiſche Pfalzſtadt, 367
Altemark, deren ehemaliger Inbegrif, 126
Alter, angebliches, ſehr hohes, einiger Reiche und Könige, 628. 629. woher ſolches Vorgeben entſtanden, 632
Alterthümer, deren Entdeckung der Religion nützlich, 397
Ambrones, 39
Ambroſia, wurde den Göttern durch die Prieſterinnen gebracht, 355
Amelot de la Houſſaie, beſchuldiget mit Unrecht den Ogerium einiger Irrthümer in der Hiſtorie des Schwediſch-Polniſchen Vergleichs, 539
Amelung, Stammpflanzer des Billungiſchen Hauſes, wird ein Chriſte, 157
America, wie viel es jährlich an Baarſchaften nach Spanien liefere, 344
Amulrad, Pabſt Clementis II. Schweſter Tochter, Gemahlin Ekberti von Harpke, 595
Angari, ein Ducatus Saxoniæ, 511. wie weit er ſich erſtrecket, 513
Anhalt, des Fürſtl. Hauſes Urſprung, 318
Anhöhe, ob ein Acker an derſelben mehr ertrage, als die horizontale Grundfläche derſelben thun würde, 619. 647
Animalien, wie ſie von den Vegetabilien unterſchieden, 390
Anſtalten, zur Zubereitung der Kindwärterinnen, 710
Antiparos, Beſchreibung der Grotte daſelbſt, von Saunders, 146. von Tournefort, 148
Apfelbaum, ein ſonderlicher der ſeine Früchte ſelbſt abgeworfen, darauf gleich geblühet, und wieder getragen, 290
Apis, warum er weiſſe Flecken haben müſſe, 20
Apollonius von Warberge, 472
Aquæ calidæ judicium, deſſen verſchiedene Benennung, 689. und Begehung, 690. ſ. *Ordalia*.
Aquæ frigidæ judicium, deſſen Bedeutung und Erwehnung, 691. Erfinder und Gebrauch, 693. Verboth, 694. Abbildung und Art, 694. ſ. *Ordalia*.
Ararat, iſt nicht das Armeniſche Gebürge, 461. ob es Caſchimir, 462. oder das Caſpiſche, 463
Arche des Noah, was vor einen Weg ſie geſchwommen, 461
Archelaus, 65
Areimanius, 19
Arenæ, was es bedeute, 151
Aringho pagus, was er vor Oerter in ſich begriffen, 251. deſſen ſpitzige Gränze, 252
Armenien, hat einige Könige von den Römiſchen Käyſern empfangen, 173. ſeq. auch lateiniſche Biſchöfe, welche wieder vertrieben worden, 178
Arnebold, Stammvater der Hrn. von Knieſtädt, 532
Arnoldus von Warberg, ob er Ao. 969. auf dem Tournier zu Merſeburg geweſen, 471. Dohmdechant zu Hildesheim, 474
Arnolfs, Herzogs zu Bayern Urkunde mit dem Siegel, 94
Arpe, Apologie für den Vanînus, 658
Arundines, was es geweſen, 155
Aſche, ein Mittel die Eyer zu erhalten, 62. ein guter Dünger, 302
Asgill, ein fehlender Gelehrter im gelehrten Lexicon, 657
Aſig, ein Oſtſächſiſcher Herzog, 157. deſſen Herrſchaft, 281
Aſſecuranz, was es ſey, 291. ſeit wenn ſie gebräuchlich geweſen, 291. ſ. Brandaſſecurationsſocietät.

Aßi, verſagen den Longobarden den Durchzug, 336. ſ. Heſſen.
Aſtfala, ein Ducatus Saxoniæ zu Ludovici Pii Zeiten, 252. 511
Aſtronomie, ob ſie bey den Chaldäern bereits vor 430000. Jahren ſeyn können, 628
Atta, ſtatt Vater, 593
Au, Awe, eine Benennung des Waſſers, 57
Avaux, Franzöſiſcher Geſandter auf dem Congreß zu Stumpsdorf, komt allezeit zuletzt in die Verſammlung, 539
Aubigné, Tractat de Diſſidiis Patrum, 172. 337
Auctionsverzeichniſſe, dienen zur gelehrten Hiſtorie, 658
Aufrichtigkeit, 780
Aufritzen der Baumrinde, wenn es nöthig, 579. ſ. Baum.
Auge, deſſen Bedeutung in der Bilderſchrift, 423. eine bewährte Arzney vor ſelbige, 24. wie ſolche in die ausgeſtopften Vögel verfertiget werden, 842
Auguſtus, Kayſer, ob von deſſen Regierung die Aera Hiſpanica herrühre, 109
Auguſti jun. Herzogs zu Braunſchweig rarer Thaler, 440
Ausgabe, wie hoch ſolche durch die Bank jährlich anzuſchlagen, 165. von alten Zeiten bis jetzt, 166. wie ſolche mit der Zeit zunehme, ibid. iſt nach dem Stande und Orte unterſchieden, 167
Auswendiglernen, ob es verwerflich, 837

B.

Baal Peor, woher er den Nahmen habe, 17
Babel, was es bedeute, 463. viele Städte dieſes Namens, 464. wo das liege, bey welchem die Sprache verwirret worden, 465
Babylon, am Euphrat, iſt nicht das Babel dabey die Sprachen-Verwirrung vorgegangen, 459
Babyloniſcher Thurm, ob er nur von einem Theile der Menſchen gebauet ſey, 463
Baccalaureus, nach was vor Umſtänden man ſolches in England wird, 509
Bach, eine Benennung des Waſſers, 57 ſ. Fluß und Waſſer.
Bachus, wie die Fabel von deſſen Geburt zu verſtehen, 462
Bäreninſul, deren Silberbergwerke, 341
Bada, ſ. Bode.
Baden, der Marggrafen Abſtammung, 528
Baden, in der Schweitz, Grafen davon, 329. wohin nach deren Abſterben das Land gerathen, ibidem
Balken, deren Verhältniß und Stärke, 41. wie ſolche am vortheilhafteſten zu behauen, 43
Barde, oder Prieſter wird unter einem Hunde vorgeſtellet, 549
Bardowick, ihre ehemalige Handlung, 209
Bartolus, vertheidiget die Oberherrſchaft des Kayſers aus dem Spruche Luc. 2. daß alle Welt geſchätzet würde, 105
Baumaterialien, wie ſolche zu ſparen, 41
Baum, deſſen äuſſere und innere Theile, und der letztern Verſchiedenheit in Anſehung ihrer Natur, 284. Form und Lage, 286. welcher derſelben unfruchtbar zu nennen, 469. ob ſie eine Brachzeit haben, 470. in welchem Erdreiche jede Art am beſten fortkomme, 565. ob die Veränderung deſſelben ſehr ſchädlich, ib. wenn ſie zu beſchneiden, 578. ſ. Blüte.
Behutſamkeit, 776
Behre, ein Bach im Hohnſteinſchen überziehet das Eingeworfene mit Stein, 749
Beil, ein Zeichen der Königl. Gewalt, 551
Beinkleider, wurden vor Alters von auswärts in Deutſchland gebracht, 207
Bennich, ein Sohn Amelungs, 157. heyrathet Aſigs Tochter, 158. deſſen Kinder, ibid.
Bennenburg, bey Hildesheim, wenn ſie erbauet, 281
Benno V. ſchenket des Heil. Viti und Juſtini Gebeine an Corvey, 282
Benno, von Upſtedt, 280. deſſen Mutter, 281. ob er von Widekindo M. abſtamme, ibid.

Berathſchlagung, wenn ſie unnöthig, 520 ſ. Rath.
Berel, ſ. Werla.
Berge, weswegen es an ſelbigen kälter, 223. woher ſie entſtanden, 672. ſ. Anhöhe.
Bergen, an der Dumme, wohin es ſonſt gehöret, 126
Bern, von Herzog Berthold von Zähringen erbauet, 327
Bernwardus, Sanctus, wer ſein Vater geweſen, 161
Beroſus, deſſen wunderliche Beſchreibung des Alters einiger Könige vor der Sündfluth, 629
Berrel, ſ. Werla.
Bertoldus, Stammvater der Herzoge von Zähringen, 323
Beſſarion, Cardinal, deſſen Bemühungen um Ciceronis Bücher de Republica, 73
Beſchneiden, der Bäume, wenn es geſchehen müſſe, 578. ſ. Baum.
Beſchwehrungen, geſchahen mit Hülfe des Waſſers, 57
Beyenrode, ein ehemaliger Tempel Herrenſitz, 50
Beynamen, ſonderbare in alten Zeiten, 532
Bibliotheken, deren Menge in den engliſchen Collegiis, 497. circulirende in Engelland, 504
Bienen, eine neue Art von Wohnung vor ſelbige, 33. 34. 182. wie das Schwärmen, futtern und tödten derſelben zu vermeiden, 34. 204. deren Wartung in der Heyde, 181. ſq. ihr Krieg unter einander, 183. werden im Frühlinge verfahren, 184. ihr Schwärmen und Futtern, 185. Vermehrung, 187. Tod, 201.
Bienenkorb, ſ. Bienen.
Bienenſtelle, deren Structur und Lage, 182
Bienenzaun, wie er zu machen, 182
Bienenzucht, in der Heyde, 33. ausführliche Beſchreibung derſelben, 181. Berechnung der daher entſtehenden Vortheile, 202
Bileams Weiſſagung, deren Bedeutung, 29
Billerbecke, 280
Billung, der Stammpflanzer des Billungiſchen Hauſes, 158
Billungiſche Haus, deſſen Urſprung, 157
Birchtilo, Comes de Brisgowe, ob er ein Bruder Landoldi geweſen, 323
Birken, in welchem Erdreiche ſie am beſten fortkommen, 565
Biß eines tollen Hundes, wie er ſicher zu heilen, 382. 488
Blankenau, ihr Geſchlechte und Verwandſchaft mit den Grafen von Dieppholz, 342. 484. 543. wo die Burg gelegen, 545
Bläsgen, in dem Holze der Bäume, 284. 286
Blattern, ob ſolche die Urſache der Viehſeuche, 259
Bleicherasche, eine Art Dünger, 302
Blitz, ob er aus der Erde entſtehe, und von einer Urſache in dem getroffenen Cörper gelenket werde, und man alſo ſelbigem entgehen könne, 651. ob das davon getroffene Vieh nicht zu eſſen, 652. wenn er dem Flachſe Schaden thue, 740
Blocksberg, ſ. Brocken.
Blüte, einiger Bäume im Herbſt, 290. ob ſie einen ſtrengen Winter bedeute, woher ſie entſtanden und an welchen Bäumen ſie geweſen, 381. ſ. Baum.
Blume, ein Bild der Hofnung, 556. lebendige, 389
Blumenſtaub, ob er befruchte, 564
Bode, ein Fluß im Halberſtädtſchen, 316
Bohnen, wie ſelbige in Gröningen und Oſtfriesland in weite Reyhen geſäet werden, 437
Bokle, 252
Bomeneburg, ein adlich Geſchlecht, ſtamt von Herzog Otto von Braunſchweig ab, und hat den Deſenberg in Beſitz gehabt, 561. 737
Bonifacius, ob derſelbe die Thüringer vom Zehnten befreyet, 726
Boroiſta Diceneus, wahrſcheinlicher Urheber der Aerae Hiſpanicae, 111

Brachzeit, ob ſelbige auch bey den Bäumen, 470
Braminen, heydniſche Prieſter, 775
Brand, ob ſolcher auf den Dörfern eher, als in den Städten zu befürchten, 298 wie oft und wie ſtark ſelbiger in 20. Jahren im Hannoverſchen geweſen. 299
Brandaſſecurationsſocietät, was ſie bedeute, 291. wo ſie gebräuchlich, wie verſchiedentlich ſie eingerichtet, welche Art die beſte, 292. die Hannoverſche wird errichtet, deren Privatvortheile, 293. algemeiner Nutzen, 295. Einwendungen dagegen werden widerlegt, 296. ob ſie groſſen Städten vortheilhaft, 297. ob ſie ein freywilliges Anzünden der Häuſer veranlaſſe, 301
Brandcollecten ſollen bey den Brandaſſecurationen aufhören. 295
Braſilien, wie viel es jährlich Gold nach Europa liefere, 345
Braunſchweig beſtehet aus 5. Weichbildern, 728. 847. Advocati davon, 727
Braut, ihre abergläubiſchen Gebräuche bey den Wenden, 614 ſ. Jungen.
Brautſchatz, ob deſſen vorzügliches Recht gemeinnützig, oder abzuſchaffen, 97. deſſen Urſprung, 98. Beſchaffenheit in Deutſchland zu Soeſt, Hamburg, Lübeck, Minden, Hameln 98. Nutzen der Abſchaffung, 101. Vortheile dagegen, 102. ein Exempel eines vormaligen. 533
Brem- und Verdiſches Hebopfer, 426
Brito, (Guil.) deſſen Heldengedichte. 106
Brocken, woher er den Nahmen habe, 829
Brodt, beſchwohrnes, eine Art Gottesurthel, 696. ſ. *Corsned.*
Brodekorn, wie viel deſſen auf einer Perſon jährlich zu rechnen? 165
Bruyghem, 251
Bruno von Rappoltſtein löſet ſeine Herrſchaft ein. 142
Buchdrucker Cornut, ſ. **Kornut.**
Buchweitzenblüte, eine Nahrung der Bienen, 188
Buchſtaben, ihre Verwechſelung, 762
Buchen, in welchem Erdreiche ſie am beſten fortkommen, 565. ſ. **Baum.**
Buddæus, errichtet eine Geſellſchaft von Studenten zum Unterrichte der Jugend, 404
Büffons neue Theorie der Erde wird widerlegt, 669.
Bullart, (Iſaac) deſſen Nachricht von Ciceronis Büchern de republica und von Ovidii Grabmal, 73
Bunico, von Upſtedt, 280. deſſen Mutter, 281
Bürgen, mußten vor Zeiten ſich zum Einlager verbinden, 25.
Burchard, Biſchof von Halberſtadt errettet 2. Perſonen das Leben, 372
Burg, öde, 13
Burglehn, ob es ein Seßlehn ſey, 451
Burgſtadel, was es ſey, 453
Burgtorf, im Hildesheimiſchen, woher es ſeinen Nahmen, 374. wird von Friderico Barbaroſſa an Henr. Leonem vertauſcht, 375. was vor Güter darzu gehöret, ibid. was die Herren davon vor Städte von dem Werlaiſchen Fiſco regali beſeſſen, 368. 373
Burnet, (Thom.) Theoria telluris ſacra, 668

C.

Cæreſi, 39
Cæſar, hat den Anfang der Harzwälder richtig beſtimt, 763
Caiphas, wenn er Hoherprieſter geworden, 66
Cajus, Auguſti Sohn. 67
Calchas, warum er ein Schwan genennet worden, 135.
Calender, ſonſt *Ciſio Janus.* 360. wer den erſten drucken laſſen, 364. ſ. Jahrſtäbe.
Cammergericht, das Kayſerl. worin es dem alten Kayſerl. Hofgerichte gleich gekommen, 169. wenn es entſtanden, ibid. kan an den Kayſerl. Hof gefordert werden. ibid.
Camenata, 808. 810. ſ. **Remmenade.**

Camera, deren Bedeutung. 444
Camerus, i. e. Curvus. 444
Camina, was es bedeutet. 444
Caminata, ſ. Kemmenade.
Caminus, was es vor Alters bedeutet, 443 ſ. Kemmenade.
Camoſch, was es bedeute, 18
Canfara, was es ſey, 686
Caniſius, (Peter) wenn er geſtorben, 656
Capitalien, ſ. Geld.
Carl von Bourbon, deſſen Cörper aufgetrocknet zu Gaeta. 238
Carlſtein bey Hollenſtedt, wunderliches Mährchen davon, 825
Carolina iſt berühmt wegen vieler Schlangen, 47
Carolus M. läßt ſich an der Ocker huldigen, 376. viele Saxones orientales zu Orum kaufen, 377. ſchaffet den Götzendienſt ab, 726. hat ſein Lager bey Hollenſtedt, 825. ziehet einige Verdiſche Güther zum Fiſco, 828. ſoll die Widikindsburg erobert, 848. und ein Diplom wegen Stiftung einer Schule in Osnabrück gegeben, 849. keinen der griechiſchen Sprache verſtändigen an ſeinem Hofe gehabt haben, 849
Carouſſell ſind durch die Verheyrathung der adelichen mit bürgerlichen abkommen, 769
Caſchimir, eine indianiſche ſehr fruchtbare Provinz, ob ſich die Arche daſelbſt niedergelaſſen, 462
Catten, ihre Wohnung, Lebensart, Verfolgung, 54. Krieg mit den Hermunduren, 55. wenn ſolcher geweſen, wie lange er gedauret, und die Gelegenheit dazu, ibid. deſſen Ende, 56
Celſius, (Andr.) ein fehlender Gelehrter im Gelehrtenlexicon, 657
Centauren, ſind wahrſcheinlich Prieſter geweſen, 554
Cerarii, 86.
Cerocenſualen, wer ſie geweſen, 85. ſeq. 120
Chaldäer, ob ſie von 470000. Jahren her Nachricht haben, 628
Cherusker, wo ſie gewohnet, ob ſie gänzlich vertilget, woher ſie ſo genennet worden, 515. 759. ihre Nachbarn, 516. werden von Härzker hergeleitet, und ſind vorher vom Cæſar Harudes genant, 762
China, hält das Silber in ſehr hohen Werthe gegen das Gold, 347. Handel dahin, 348. 349.
Chineſer, geben ihr Reich ſehr alt an 629 ihr Mährchen von ihren erſten Regenten 630
Chriſtenthum, deſſen Einführung hat die Handlung in Deutſchland verbeſſert, 207
Chriſtophs, Erzbiſchofs zu Bremen, rarer Thaler, 440
Chriſtus, deſſen Lebensgeſchichte von Lucas, 66. 339. wenn er gebohren, 69. geſtorben, 72
Chriſti Erſcheinung, ſ. Erſcheinung Chriſti.
Cicero, deſſen Bücher de Republica, 73
Cilgide pagus, 253
Cimbri, 39
Cingulum militare, deſſen Gebrauch beym Adel, 812
Circationes, eine ungedruckte Urkunde davon. 807
Circatores, waren Kirchen-Viſitatores, 807
Circitor bey den Römern, 807
Circuit, in England, 807
Ciſio Janus, was es ſey, und in welchen Büchern er zu finden, 359. ſeq. Exempel deſſelben, 361. wenn und von wem er entſtanden? 364
Clementia, aus dem Hauſe Zähringen, 329
Clöſter, bey denſelben wurden vor Alters Märkte gehalten, 208. heißt zuweilen ſo viel als Inlager, 27
Cocleurii, oder Schauteufel, 846
Codex, Mſcr. Görlizianus, 402
Cæcilia, Gemahlin Herzogs Wilhelms von Braunſchweig, von wem, wenn und wo ſie gebohren, und wenn ſie verlobet, 583. wenn ſie geheyrathet, und wie ſie von ihrem Schwager verfolget worden, 584. hat zwey Prinzen, wenn ſie geſtorben, 585
Cœnacula, wie ſie erkläret werden, 456
Coghurden, Villa, 159. 252
Colybri, wird mit Sande geſchoſſen, 840
Comet, ob er die Welt verurſachet, 669
Compan, bey den Creutzherren, 267

Compagnie, englische, levantische, 347. französische und dänische, 348
Condrusi, 39
Conjuratores, 701
Conrads, Marggrafen von Meissen Siegel mit dem Geschlechtswapen, 94
Conradus von Warberge, 472. ein anderer, so Bischof zu Minden, 473. ein Burgmann zu Sommerschenburg, verkauft Bendorf, 474
Conradus de Zähringen, 326
Constitut. Crimin. Carol. s. Halsgerichtsordnung.
Contrebande, wie viel dadurch bey der Americanischen Handlung gewonnen werden, 344
Corinthische Seulenordnung, woher sie entstanden, 420
Cornut, s. Kornut.
Corsned, judicium, dessen verschiedene Benennung, 696. s. Ordalia.
Costre, eine altdeutsche Benennung des Mondes, 659
Credit, wird durch das Brautschatzrecht geschwächet, 100. durch die Brandassecurationen vergrößert, 293
Creutz, Unschuldsprobe durch selbiges, 698
Creutzherren, führen Krieg mit den Littauern, 263. mit Pohlen wegen Pomerellien, 264
Creutzzug Herzog Heinrichs von Lancaster nach Preussen, 711
Crucis judicium, 698. s. Ordalia.
Crystal, auf der Insul Antiparos, 148
Cyrenius, Landpfleger in Judäa, 65
Cyperkatzenstein, wird bey Steigerthal im Hohnsteinischen gefunden, 753

D.

Dadico von Wartberg, dessen Vater, Gemahlin eine Nonne, 130. unglücklicher Sohn, Vermächtniß ans Stift Paderborn, und Tod, 131. Bruder, ibid.
Dæmones, weswegen sie angebetet worden, 20
Damascus, ob es das Babel sey, bey welchem die Sprachen verwirret worden, 465
Damme, das Judicium daselbst, wie es die Grafen von Diepholz verlohren, 342. 485
Daniel, dessen Weissagung erkläret, 70
Dannen, ihr Fortkommen in der Heyde, 303
Dassell, der Grafen Ursprung, 492
Deghedingen 368
Deghedingskornuten, s. Kornut.
Dei gratia, hat in den mitlern Zeiten keine Immedietät angezeiget, 728
Delphos, wer das Oracul daselbst gestiftet, 356
Delmenhorst, ob es vormals zum Pago Steding gehöret, 512
Denarius, mit den Worten Regina Civitas, ob solcher Herzog Heinrich dem Großmüthigen in Bayern zuzueignen, 153
Desemberg, im Paderbornischen, ist bereits zu den Zeiten der Carolinger da gewesen, 561. wenn er vor dem Jahre 1102. gehöret ib. 737
Deuten, was es heisse, 38
Deutsche, woher dieser Name, 37. 38. wie sie bey den Römern und Griechen geheissen, ibid. der Name ist nicht von Tuisco herzuleiten, ibid. bedeutet eben so viel als Germani, 38. wurden anfangs unter den Scythen begriffen, 39. ob sie fremden Götzendienst gehabt, 591
Deutschland, wuste in alten Zeiten wenig vom Handel, 207
Deutsche Sprache, ob sie wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Griechischen von selbiger herzuleiten, 239. 587
Diepholz, Grafen daselbst, zu welcher Zeit sie ihren Sitz von Kornau dahin verleget, 342. wenn sie das Judicium in Damme verlohren, ibid. ob Münzen davon vorhanden, 342. 485. Verwandschaft mit den Hoden von Blankena, ibid. 545
Dingsgerichte, 117
Dingskornuten, s. Kornut.
Diplomata, ob solche unter den Herzogen von Henrico Nigro zuerst ausgestellet worden, 93. wie in Beurtheilung derselben zu verfahren, 731. das von Carolo M. wegen

wegen Stiftung einer Schule in Osnabrug und deſſen verſchiedener Abdruck, und Streit darüber, 849. ob es wahr oder falſch. 851
Disdorf, in der Altenmark, wohin es ſonſt gehöret, 126. wer es geſtiftet, ibid. erhält von Ottone Puero das Dorf Redigau, 128. deſſen Einweihung, ibid.
Diſiles hus, 252
Doctor, nach was vor Umſtänden man ſolches in England erſt wird, 500
Dodengrund, ein Kenzeichen der Varianiſchen Niederlage, 586
Dodona, das Oracul daſelbſt, 356
Dolle, (Carl Ant.) Lebensbeſchreibung aller Profeſſorum Theologiæ zu Rinteln. 258
Dom, deſſen Bedeutung, 681
Doma, was es ſey, 455
Domcapitul, ob ſelbige ſich bey Strafe des Einlagers verpflichtet, 29. Exempel von Magdeburg, ibid.
Donatio propter Nuptias, deren Verſtand, 103
Doppelfurchen, wie es in Gröningen ſeit langen Zeiten verrichtet werde, 435. ob es an ſtatt des Wühlens zu gebrauchen, 436
Dornen, wie ſelbige um die Heiſters zu legen, 576
Drawehn, ein wendiſcher Pagus, 612. wird von vielen unrichtig beſtimmet, 783. was er eigentlich in ſich begreiffe, und was das Wort bedeute, 784
Dreſpen, entſtehet vom Schneewaſſer, 766
Drey, eine heilige Zahl, 556
Dreyeck, die Form des Landes der Chernsker, ob ſolches zu ihrem Namen Anlaß gegeben, 576
Dreyer, Canzleyrath, deſſen Nachricht von der Waſſerprobe, 59
Droſt, hat ehemals ein Truchſes geheiſſen, 730
Druck der Luft, iſt nicht die Urſache der Wärme in niedrigen Gegenden, 223
Druiden, flüchten nach Deutſchland, 592
Du, was es eigentlich anzeige, und wenn es gebrauchet worden, 39
Duelli Judicium, deſſen Abbildung und Benennung, 695. wird entgegen geſetzt der Art per patriam ſe defendere, ibid. ſ. *Ordalia*.
Dünger, ob es gut, daß er vor dem Unterpflügen auf dem Acker ausgebreitet liege, 306. 427. Art deuſelben zu verlängern, und wie der von der Heyde zu gebrauchen 428. welcher im Sandlande am beſten, und am längſten daure, 429. ſ. Aſche, Bleicheraſche.
Duodecimvirale Judicium. 696
Dutzen, 38. ſ. Du.

E.

Eburones, 39
Eckhardts Streit über das Caroliniſche Diplom wegen der Osnabrückſchen Schule, 851
Eckbertus von Harpke, 595
Eckſtein, deſſen Erklärung, 421
Edelinge, ihre Beſchaffenheit und Vorzüge vor den Frilingis, 792. wurden zur Obermobleſſe gerechnet, und dorften ſich nicht mit den Frilingen verheyrathen, 793. ihre Titul, 795. Strafe, ibid. ſ. Miles.
Egge Wapens, was es ſey, 421
Eggerhem, 253
Egypten, iſt anfangs ein Moraſt geweſen, und jährlich durch den Nil erhöhet, 631
Egyptier, ihre fabelhafte Erzählung von dem Alter ihres Reiches, 631
Ehe, ſ. Heyrathen, Fügen.
Ehefraue, ob deren vorzügliches Recht wegen des Brautſchatzes gemeinnützig oder abzuſchaffen, 97. ob ſie ohne Zuziehung des Mannes die Eheſtiftung könne confirmiren laſſen, 101. ihr Erbrecht bey den Römern und Deutſchen, 102
Eheſtiftung, ob ſolche ohne Zuziehung des Mannes zu confirmiren, 101. vier Erinnerungen bey ſelbigen, 102. ſ. Donatio propter nuptias.
Eicheln, ob ſie bey dem Opfer oder Verbrennung der Todten gedienet, 612
Eiche, die redende, eine Erzählung, 95. in welchem Erbreiche ſie am beſten fortkommen,

men, 565. ihre Verehrung bey den alten Deutschen, 612. werden vorzüglich vom Blitze getroffen, 652. s. Heister, Baum, Holz.
Eichenlaub, wie es zu nutzen, 282. 302. 341. ob es gut, daß man es aus den Holzungen nehme, 341. ob es nicht dem Lande schädlich, 379
Einhorn, bedeutet in der Bilderschrift eine Vergötterung, 547
Einlager, ob es in Niedersachsen gebräuchlich gewesen, 25. insonderheit in der Mark Brandenburg, 26. dessen Strenge, 27. und Ausnahme, 28. gieng auch auch auf Dohmcapituls und Stadtcommunen, 29. zu welcher Zeit es in Niedersachsen abgeschaffet worden, 30. was es heut zu Tage im Braunschweigischen vor eine Bedeutung habe, 31
Einsaat, ob deren mehr in ein fettes oder mageres Land gehöre, 771. ob die starke ein Niederlegen des Getreydes verursache, 773
Eis, dessen Menge auf dem Cap de Circoncision, 435
Eisen, des Krampffisches Würkungen in selbiges, 83. glühendes s. *Judicium ferri cand.*
Eisenfeilstaub mit Schwefel vermischt entzündet sich von selbst, 221
Elbinger, ein Name der Holsteiner, 331
Elbingerode, woher es den Namen habe, 331
Electricität, ob ein electrisirter Cörper voller oder leerer von electrischer Materie werde, als er vorhero gewesen? 21. ob zwey vollkommen gleich stark electrisirte Cörper gegen einander die Würkung der Electrisirung verspüren lassen. ibid.
Emisgao, ein Pagus in Westphalen 511
Empfindungen, welchen Geschöpfen sie zu kommen, 389
Engelhof zu Warl, 313
Engelländer, wurden von den westphälischen Edelleuten bey Lipspring gefangen, 712
Entschliessung, wird durch die Erkentniß nicht allezeit befördert, 526. durch die Wichtigkeit der Sachen schwerer, 527
Epiphaniæ Festum, s. Erscheinung Christi.
Epiphanius, dessen Knochen thun Wunder, 280
Era, s. *Aera*.
Erbrecht, der Ehefrauen bey den Römern und Deutschen, 102. ob solches vor das jetzige Brautschatzrecht einzuführen, 103
Erbverbrüderungen, woher sie entstanden, 40
Erde, wie selbige bey Verpflanzung junger Heister zu bereiten, 571. ob sie als ein Hügel über der Wurzel aufzuschütten, 576. ob sie älter, als Moses angegeben, 628. ob sie ein Comet gewesen, oder durch den Fall eines Cometen auf die Sonne entstanden, 664. ihr Ursprung wird von Moses am besten beschrieben, 670
Erdkrebse, s. Krebse.
Erichs, (Sam.) Vitzthümischer Ehrenkranz, ein Mscr. desselben Beschreibung nach den Capiteln, 780
Eringabrug, 252
Ernsts, Margarafs von Oestereich Siegel mit dem Geschlechtswapen, 94
Erscheinung Christi, wie dies Fest von den Armenianern gefeyert wird, 174
Esico, Stampflanzer der Fürsten von Anhalt, 318
Esparcett, ein gutes Futterkraut, 717. dessen Bestellung mit Haber, 243. ohne denselben, 244. Nutzen, 245. ob es mit Saint Foine einerley sey, ibid.
Essedonier, essen ihre Anverwandten, 238
Eucharistiæ Judicium, 697. s. *Ordalia*.
Evesen, 316
Eversteyn, Graf Otto erstickt Hinrichen vom Homburg, 537
Ewigkeit, ob sie der Welt zukomme, 627. ob sie möglich, 719. oder widersinnig, 721. kan in Zukunft nicht ablaufen, 723
Exterstein, soll Costerstein heissen, 661
Eyd, wurde vor Zeiten mit 7. Männern abgeschworen. 701
Eydexe, ein Bild der Ehe, 557
Eyer, selbige lange frisch zu erhalten nach Gesners und Reaumurs Art, 62. ein neuer Vorschlag dazu, 63. ob die von aus-

ausländischen Vögeln in Europa noch zum Ausbrüten taugen, ib. werden über einer Lampe ausgebrütet, 654

F.

Facciolati zu Padua, Beweis, daß man das Latein nicht aus der Grammatick lernen müsse, 800
Falschheit, s. Verstellung.
*Famos*schriften, 26
Famulus, dessen Bedeutung in den mittlern Zeiten, 811
Feind, weswegen einige Arten, demselben zu schaden, unerlaubt, 384. ob Spionen gegen ihn zu brauchen, 385
Feldgefängnisse, 26
Feldmäuse, werden durch den Wind vertilget, 382. s. Mäuse.
Feldschlachten, die Variauische, 13. zwischen Germanico und Arminio, ib. zwischen Wittekind und den Franken, 14. zwischen dem Mindenschen Bischof Wittekind und der Hämelschen Mannschaft, ib. zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und Bernh. Grafen von der Lippe, ib. zwischen Bischof Wilhelm von Paderborn und dem Grafen von Spiegelberg, und denen von Hameln, ib. zwischen Wilhelm sen. von Braunschweig und Graf Philippo von Spiegelberg, ib. zwischen Herzog Jürgen von Lüneburg und den Kayserlichen, ibid.
Feute, was es sey, 686
Ferri candentis judicium, dessen verschiedene Arten und Benennung, 684. *Rituale*, 687
Fetisch, ein Götze der Schwarzen, 59
von Feuchtwangen, (Siegfried) Hochmeister der Creutzherren, verlegt seinen Sitz nach Preussen, und erhandelt Pomerellien, 263. streitet deshalber mit Polen, 264
Feuer, woraus es bestehe, 228. hält am längsten in dichten Cörpern, 224. wie es im Schornsteine geschwinde zu löschen, 228. s. Brand.
Feuermauer, s. Schornstein.
Fische, ein Bild des Todes und der Seelen, 549
Fiscus Regalis, dessen Eintheilung, 377
Flachs, wo er am besten gerathe, und wie das Feld dazu eingetheilet werde, 739. dessen Bau und verschiedene Bearbeitungen, 740
Flavius, ein Bruder Arminii, 516
Fleiß, 777
Fliegenstein, wird im Hohnsteinschen gefunden, 755
Flüsse, werden unter dem Bilde des Stiers vorgestellet, 19. dienen zum Wahrsagen, 58. deren Verehrung, ib. s. Wasser.
Fohi, erster Regent in China, 630
Forellenstein, wird im Hohnsteinschen gefunden, 752
Foſi, wo sie gewohnet, 516. 535
Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück, errichtet daselbst eine Academie, 804
Frau, s. Ehefrau.
Frea, der Mond bey den mitternächtigen Völkern, eignete sich die Helfte derer im Kriege umgekommenen zu, 549. Göttin der Wollust, 726
Frejus, eine mitternächtliche Gottheit, welche die Sonne vorstellet, 551
Frisia, ein pagus in Westfalen, 514
Friede der Samniter mit den Römern, 528
Friesen, ob sie alle Rustringer gewesen, 512
Frilinge, ihr Unterscheid von den Edelingen, 792. Titul, 795. Strafe, ib.
Frischens, (Joh. Leonh.) grosse Vogelsammlung, 842
Frose, Zusammenkunft der sächsischen Stände daselbst, 371
Fruchtbarkeit der Obstbäume, woher sie so verschieden, 467
Fruchtpreise, s. Kornpreise.
Fügen, eine Gewohnheit beym Heyrathen am Ober-Rhein, 146
Fuhren, eine Art Holz in der Heyde, 304
Fuhrlohn, eine Ursache der ungleichen Erhöhung der Kornpreise, 79
Fus convicium, was es sey, 359. 365

G.

Gabbatha, 398
Gaben, deren Erklärung, 457
Gährung im Holzsafte, deren Würkung, 285
Gäten, s. Jäten.
Gan-Erbschaft, woher sie entstanden, 40
Garn, wie es auf den Kauf gesponnen und abgemessen wird, 743
Gaue, was es vor eine heydnische Gattheit, 662. 726.
Gebäude, deren Schwere zu vermindern, 42 deren ohngefehrer Werth im Hannoverschen, 292. wie viel darauf zu leyhen, 294 vergrössern ihren Werth durch die Brandassecuration, ibid. und werden dadurch eher wieder errichtet, 295. wie solche im Hannoverschen taxiret werden, 299
Gedächtniß, wie es zu gebrauchen, 837
Gedde, ein englischer Verbesserer der Bienenzucht, 33. dessen neu erfundene Bienenstöcke, und deren Nachahmung, ibid. 34. scheinet in der Heyde nicht vortheilhaft, 203
Gefangene, welche entlaufen, 276. wie deren Ausreissen beschwerlich zu machen, 601
Gegenvermächtniß, dessen Verstand, 103
Geister, weswegen sie angebetet worden, 20
Geld, wie dessen Menge eine Ursache der Theurung, 78. wie viel dessen in Deutschland baar vorhanden, 166. kan bey den Brandassecurationen sicher auf Häuser geliehen werden, 294 160
Gelichi villa,
Georgs, Herzogs zu Calenberg, rarer Thaler, 441
Gera, ein Fluß, ob solcher den Cheruskern den Namen gegeben, 515
Gere, was es sey, und ob es zu dem Namen der Cherusker Anlaß gegeben, 516
Gerichte, göttliche, des kalten oder warmen Wassers, 58. ob es von der Taufe den Ursprung habe, ib. s. *Ordalia*.
Gerinnen der Säfte im Holze, 285
Germani, woher dieser Name, 37. ist nicht durch Wermann zu erklären, 38. sondern von den Römern gegeben, doch von den Deutschen erfunden, ib. bedeutet so viel als Deutsch, ib. wurden anfangs mit unter den Scythen begriffen, 39
Gerste, wie hoch solche in Gütheranschlägen hier zu Lande gerechnet werde, 2. der Preis derselben ist die mittlere arithmetische Proportionalzahl zwischen Rocken und Haber, ib.
Gervasii Tilberiensis Otia Imperialia, 106
Gerusig, ob davon der Name Cherusker, 517
Gesandten, beym Westphälischen Friedenscongreß, 32
Gesang, wurde bey dem Wahrsagen und Prophezeyen gebraucht, 135
Geschichte, der Natur, sehr nothwendig, 219. Glaubwürdigkeit der biblischen, 791
Geschichtschreiber, der alten ihre Fehler, 126
Geschlechtsvermehrung, 390
Geschlechtswapen, 93
Geschöpf, der Untergang des einen ist die Vorbereitung zu andern neuen, 52
Gesetze, ob sie im Kriege aufhören, 383
Gesneri Thesaurus Eruditionis romanæ, 642
Gespräche gebieten, 568
Gesundheitstrinken der sächsischen Prinzeßin, 824
Getreyde, warum es sich auf fetten Acker eher lege, 774. s. Kornpreise.
Geviertezahl, war heilig, 555
Geyer, ein Bild der Tödtung und Verwandelung, 548
Geyn, ein wendischer pagus, 783
Gherdessen, 351
Gitter, s. *Fethere*.
Glandorps Lebensbeschreibung, 821
Gleichheit der Namen, ob sie eine Verwandtschaft der Dinge bestimme, 333. 588
Glentorf im Braunschweigischen, ein Veitheimischer Stammsitz, 50
Götterspeise, 355
Götzen, ob die Deutschen deren von andern Völkern angenommen, 591. ob in denselben der Teufel angebetet worden, 20

Götzendienſt, deſſen erſte Spuren, 17. Urſprung und Weiſe, 19
Gold, wie viel deſſen aus Weſtindien in Europa gekommen? wird mehr als des Silbers in Europa gebracht, 343. auf der Silberflotte aber weniger, 344. wie viel deſſen in Europa ſelbſt gegraben werde, und wie ſich deſſen Menge gegen das Silber verhalte, ib. 345. 349. wie es in Braſilien gefunden werde, 345. bleibt in Europa, 346. Verhältniß gegen das Silber in China, 347. in Dännemark und England, 351. wird dem Handel durch Verarbeitung weniger, als das Silber entzogen, 349. ob deſſen Zunahme gegen das Silber einen Einfluß in das Münzweſen habe, 787
Goldmünze, ob ſie herunter zu ſetzen, 788
Goslar, eine ſächſiſche Pfalzſtadt, 367
Gottesurthel, ſ. *Ordalium.*
Gottheiten des Waſſers, 57
Graben, wie ſolche bey den Heiſtern anzulegen, 576
Grabſchrift, eine ſonderbare plattdeutſche, 618
Grabſeulen, deren Gebrauch, 419. des Meßias, 420. deren Aufſchrift, 422
Grabſtein, ſ. Grabſeulen, Stein.
Gradus, unter was vor Bedingung er in England gegeben wird, 500
Grafen, warum deren Hiſtorie noch ſo dunkel, 125. wie ſie ſich unterſchrieben, ib.
Grammatic, ob man dabey die lateiniſche Sprache zu lernen anfangen müſſe, 899. Misbrauch derſelben hat ſchädliche Würkungen, 900. ob man ſie gar nicht lernen müſſe, 831. wie ſie zu lehren und zu lernen, 833
Granatſtein, auf der Inſul Antiparos, 147. ſ. Naturalien.
Gregorius, lateiniſcher Biſchof in Armenien, 178
Grihen, alte Grafen, 596
Griechiſche Sprache, ob ſie, wegen ihrer Aehnlichkeit mit der Deutſchen, von ſelbiger herzuleiten, 239. 587. hat auch vieles mit der Lateiniſchen gemein, 589. war den Druiden und Helvetiern bekant, 592
Grifo, Pipini Bruder, flüchtet in Sachſen, 376
Grimſchleben im Anhaltiſchen, was es ſonſt geweſen, 126.
Gronde, wenn es gebauet, 15. wird von Herzog Wilhelm von Braunſchweig eingenommen, 537
Großvoigte, ehemalige zu Braunſchweig und Lüneburg, 727. ſ. Advocatien.
Großvoigtey, iſt auf das Fürſtl. Reſidenzamt Wolfenbüttel verlegt, 729
Groten, ſind zu Truchſeſſen erwählet, und waren meiſtens Großvoigte von Lüneburg, 729
Grotte auf der Inſul Antiparos, 146. im Hohnſteiniſchen, 755
Gruna, eine ſächſiſche Pfalzſtadt, 367
Guddianſtede, villa, 159
Guddingo pagus, 255
Gubners, Medic. Candid. ſchön aufgeſtelltes Vogelzimmer, 842

H.

H, deſſen natürliche Bedeutung, 422
Haber, wie hoch ſolcher in Güter-Anſchlägen im Calenbergiſchen gerechnet werde, 2
Habsburg, ſ. Rudolph, Hans, Albrecht, Urſula.
Hachberg, Linie der Marggrafen von Baden, 328
Hämelſcher Kinder Ausgang, 14
Hänſeler, (Ludow.) ſtreitet mit Eckard wegen des Caroliniſchen Schenkungsbriefes, 854
Haftitz, Micro-Chronicon marchicum Mſcr. 583
Hagemann, (Joh. Chriſt.) fehlt im Gelehrtenlexicon, 657
Halle in Sachſen, ob die Salzquellen daſelbſt Gelegenheit zum Kriege der Hermunduren und Catten gegeben, 55
Halsgerichtsordnung, Erklärung einer Stelle derſelben, im XL. Art. 276. 518
Halueren, (Herm.) Geſandter auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß, 32

Hamburg, das Capittul daſelbſt erhält von Ottone I. zu Werla die Wahlfreyheit, 308
Hamelmann, de doctis Weſtphalis, 657
Hammons Tempel in Africa, 356
Handel, wie ſolcher einzurichten, 35. nach der Levante und Oſtindien, 347. nach China, 348
Handlung der Deutſchen, 592. war anfangs faſt gar nicht in Deutſchland; wurde durch die Einführung des Chriſtenthums ſtärker, 207. und bey den Kirchen und Clöſtern am häufigſten getrieben, 208. von den Königen befördert, und beſchützet, ib. deren Zuſtand in verſchiedenen Städten im XI. und XII. Sec. ib. im XIII. Sec. 209 im XIV. XV. und XVI. Sec. 210. im XVII. Sec. 211. ob Deutſchland dabey gewinne, 212. ſ. *Contrebande*.
Handlungsgeſellſchaft, ſ. *Compagnie*.
Handlungen, wie ſolche beſtimmet, 520. ob ſie mehr aus der Erkentniß, als aus Trieben erfolgen, 526
Hannas, Hoherprieſter, wenn ſelbiger abgeſetzet worden, 66
Hannover, des Raths Rechtsbelehrung an einen Herrn von Münchhauſen, 700
Hans, Graf von Habsburg, deſſen Ehehandlung mit Herzlanden von Rappoltſtein, 141
Hanſeatiſcher Bund, 210. deſſen Verfall, 211
Hanſeeſtädte, litten durch den Handel der Holländer, 210. ihre Anſtalten dagegen, 211
Harbecke, ein adeliches Geſchlecht, deſſen Stammort, Herkunft und Fortpflanzer, 595. wenn es ausgegangen, 600
Harbeck, (Schloß) wird von Erzbiſchof Johann von Magdeburg, und von Alberto M. belagert, 600
Harenæ, was es bedeute, 151
Harpke, ſ. Harbeck.
Harz, wird durch die Peſt verwüſtet, 331, gehörte zu Werla, 372. 377
Harzer, ob ſie ſich in Holſtein niedergelaſſen, 334. wurden von den Heſſen unterdrückt, 335 ihr König Italus, ib.
Härzker, ſind die Cherusker, 515. 762.
Harudes, ihre Wohnung und Namensveränderung, 332. 336. 762. 765.
Haſſingau, Pagus, 335
Haus, bedeutet oft eine Burg oder Schloß, 452. ſ. Gebäude.
Hebesheim, eine Burg, 316
Hecate, ihr Opfer, 58
Hecatompilos, ein Beynahme der Stadt Theben, 465
Hecken, wie die lebendigen am bequemſten anzulegen, 649. 662
Heilanga, pagus, 163
Heinrich, ſ. *Henricus*.
Heiſter, wie ſelbige zu verpflanzen, 352. 489 ob dabey die Gleichheit des Climatis und des Bodens ſo genau in Acht zu nehmen, 565. ob die vorige Richtung zu beobachten, 566. in welchem Alter, ibid. und um welche Jahrszeit ſie zu verpflanzen, 567. was bey der Aushebung, und was bey der Wiedereinpflanzung derſelben zu beobachten, 571. wie tief ſie zu ſetzen, 573. 577 ob ihre Pfahlwurzel abzuhauen, 574. wenn und wie ſie zu beſchneiden, 579
Heli oder *Helen*, 253
Helinburgis, vidua Thiderici militis de Werberge, 472
Hemmenthorpe, 253
Henricus Auceps läßt den gefangenen Hunnenkönig köpfen bey Werla, 308. ob deſſen Tauſchbrief mit dem Abte zu Hersfeld falſch, 557. imgleichen deſſen Siegel, 558
Henrici IV. Kayſers, Zufall in ſeiner Gemahlin Kemnade, 446
Henricus VI. Römiſcher Kayſer, ob deſſen Brief, wegen Uebergabe des Deſembergs an den Paderborniſchen Biſchof, Bernhard II. untergeſchoben, 560. 733. hat unter der Königl. und Kayſerl. Regierung keinen Unterſcheid gemacht, ib. wird nicht allemal Semper Auguſtus genant, ib. die Jahre ſeiner Regierung ſind nicht gleichförmig beſtimt, 736
Henricus II. von England erkennt die Oberherrſchaft des Kayſers, 107

Digitized by Google

Höfeden, 368
Höle auf der Inſul Antiparos, 146. im Hohnſteinſchen bey Urbach, 755
Hof, echte Hof, 367. Sob ſolcher von dem Könige nach Willkühr benennet worden, 368
Hofgericht, das Kayſerliche, wie lange es gedauret, 169
Hoffmann verwirft zu ofte unverdächtige Urkunden, 732
Hofnung, 779
von Hohenlandenberg, (Agnes) 144
Hohnſtein, Grafſchaft, ihre Naturalien, 747
Hoinboken Caſtrum, 253. Grafen davon, ibid.
Hollenſtedt im Amte Moisburg, 824. wo Carolus M. ſein Lager geſchlagen, 825. 826
bey Uelzen, 332
Holſingi, was ſie vor ein Volk geweſen, 332
Holſtein, ob es von Harzern bevölkert worden, 334
Holſteiner, ob ſie ſich am Harze niedergelaſſen, 331. im Magdeburgiſchen 332
Holz, deſſen innere Structur, 284. dehnet ſich nach den Himmelsgegenden ungleich aus, 566. wie ſolches beym bauen zu ſparen, 41. Unterricht deshalber vor die Zimmerleute, 43
Homburg, der edlen Herren Urſprung, 492
Honig, deſſen Bereitungen, 201. ſ. Bienen.
Hopfen, ob er im Winter nur in der Weyhnachtsnacht keime, 255. 289
Horn, wurde bey der Verehrung des Mondes gebrauchet, 659. die hiervon benannten Oerter ſind allezeit in der Nähe von andern, die von der Oſtera den Namen führen, ib. des Tunderſchen güldenen Abbildung und Erklärung, 547. bedeutet in der Bilderſchrift eine heilige Königliche Würde, ibid.
Hornvieh, deſſen Menge in der Heyde, 303. ob es todtzuſchlagen, wenn es von der Seuche ergriffen, 319
Hornviehſeuche, worin ſie beſtehe, 259. befällt jedes Stück Vieh nur einmal, 260. wie ſie verbreitet werde, und wie man ſich dabey vorzuſehen, 261. Vorkehrungen dagegen, 262. ihre Verheerung in Engeland, 319. ob ſie durch das Tödten des Viehes zu hindern, 320
Hoſen, ſ. Beinkleider.
Hoſtangabi das Ledingerland, 826
Hülfe, wie ſie vom guten Rathe zu unterſcheiden, 528
Himenkuhle ohnweit Hameln 13
Hüner über einer Lampe auszubringen, 654
Hund, ein Bild eines Wächters und Prieſters, 549. nächtlichen Geiſtes, 550. iſt nachher verächtlich geworden, 553. wie ſehr ein toller eine Frau verwundet, 487. wie ſolcher Biß zu heilen, 488
Hundebiß ein Mittel dargegen, 382. 488
Hundetragen, woher ſolche Strafe entſtanden, 553
Hunnen ihr Einfall und Marſchroute, 314
Hunta, ein Fluß im Pago Stedingi, 518

J.

Jäten des Flachſes, wie es zu verrichten, 742
Jahre, ob ſie in der alten Zeitrechnung durch Monathe zu erklären, 628. 631
Jahrſtäbe wurden ſtatt der Calender gebrauchet, 550
Jammerholz bey Grabow, 786
Japoneſer geben ihr Reich ſehr alt an, 629
Idacius Lemicenſis hat das Wort Aera nicht gebraucht, 110
Jer, Jera ein Gothiſches Wort, 110
JEſus, ſ. Chriſtus.
Jethere, oder Gitter, ein Zubehör zu Werla, 372. 368. wird von Kayſer Henrico IV. dem Stifte Goslar geſchenket, 309
Immanhus, 252
Immenrothe, ein Zubehör der Pfalz Werla, 368. 372
Indictio, ob ſie in den alten Urkunden zuweilen mangele, 558. 733
Inium, ſo viel als æneum 689
Innocentius III. Pabſt, läſt ſich von Leone Könige

Könige in Armenien, die Einführung der römischen Religion daselbst versprechen, 176. Streit mit demselben, 178
Insul, was es in Medio ævo bedeutet, 128
Insula S. Mariæ, wo sie gelegen, 128
Johanna Papissa, ihre Abbildung in der Kirche zu Dannenberg, 617
Johannes der Täufer, wenn er erschienen, 72
Johannes von Warberg, ob er Ao. 1119. auf dem Ritterspiele zu Göttingen gewesen, 472
Johannes von Habsburg, s. Hans.
Isidorus Hispalensis hat das Wort Aera nicht gebrauchet, 111
Italus, ein König der Harzer, 335
Jubillius, ein König der Hermunduren, 55
Judicium Dei, s. *Ordalia*.
Jugend, Exempel von ihrer Ausschweifung, 665
Jungen (Marim. zum) Gesandter auf dem Westphälischen Friedenscongreß, 32
Juno wurde von den Gebährenden angeruffen, 664
Jupiter Hammons Tempel in Africa, 356
Justini S. Gebeine werden nach Corvey geschickt, 282
Justizsachen, ob solche der Kayser ausser dem Cammergerichte an seinem Hofe könne vornehmen lassen? 171

K.

Kälte komt an den Gebürgen nicht von dem Mangel der Sonnenstralen her, 222. woher solche entstehe, 224. nimt nicht nach der Entfernung der Länder von der Linie zu, 225. deren Beschaffenheit in verschiedenen Ländern, 226. schleunige Abwechselung, 227. kan durch Mischung gewisser Cörper doch nicht so hoch als durch die Natur hervor gebracht, ib. auch durch die Wärme vermehret werden, 228. ob sie aus Norden, 228. 433. oder von den Winden komme, 229. woraus sie am allernächsten bewürket werde, 230. wie sie von den Nord- und Ostwinden zu erklären, 231. 433
Käse, beschwohrner, eine Art Gottesurthel, 696
Kalb, güldene, ob es Apost. Gesch. 7, 43. unter Moloch zu verstehen? 118. ob es ein Oracul gewesen? ib.
Kaminatæ feudum, was es sey? 449. s. Remmenaden.
Kastenvoigte, ihr Ursprung, waren von den Advocaten unterschieden, 279
Kaufleute waren wenig im alten Deutschlande, 207. verkauften am meisten bey den Clöstern, 208. wurden nur durch ein besonders Privilegium der ordentlichen Obrigkeit unterwürfig, ib. einiger ihre Vorrechte, 209. s. Handlung.
Kayser (römischer) dessen Ansehen in den mitlern Zeiten, 105. war nächst dem Pabste das algemeine Oberhaupt der Christenheit, ibid. nichtiger Beweis dieses Satzes, aus Luc. 2. ibid. die wahrscheinliche Abstammung dieser Oberherrschaft, ibid. Beweis aus dem Jur. Can. ibid. wurde von auswärtigen Königen anerkant, 107. 173. exercirte an seinem Hofe Gerichtbarkeit, ausser dem alten Hofgerichte, 169. und Cammergerichte, 170. 171
Kayserborg zu Warl, 314
Kemmenaden, deren verschiedene Benennung und Erklärung, 443. waren auch Schlafzimmer, 445. wurden zum Gerichthalten gebraucht, auch vor ein ganzes Gebäude genommen, 446. verschiedentlich vor den Schlössern gefunden, und in Steinhäusern, 447. auch von Holze, 449. wo derselben im Braunschweig-Lüneburg. gewesen, ibid. wurden zu Lehn gegeben, 451
Kemnadenlehn, ob es eine *formam peculiarem* habe? 451
Kern hat die völlige Structur eines Baumes in sich, 287. ob es besser selbige, oder die jungen Heisters zu verpflanzen, 566
Kerssenbrocks (M. Herm.) Lebensumstände, 656
Kesselfang, s. *Judicium aquæ calidæ*.
Kinder sind schuldig des Vaters Schulden zu

zu bezahlen, 101. wie ſolche von den Wärterinnen zum Böſen geleitet werden, 708. wurden in Sparta gemeinſchaftlich erzogen, 709. wie ihr Gedächtniß zu gebrauchen, 837. wie ihre Zeit anzuwenden, ib.
Kinderwärterinnen, Fehler derſelben, 708. wie ſelbige vorzubereiten, 710
Kinderzucht, iſt im ſiebenden und achten Jahr zu ſpät anzufangen, 707. Fehler derſelben, 708. Vorſchlag zu deren Verbeſſerung, 710
Kirchen, bey denſelben wurden vor Alters Märkte gehalten, 208
Kirchen-Agende, ſ. Agende.
Kirchmeier, (Ge. Caſp.) deſſen Abhandlungen von dem Kriege der Catten und Hermunduren, 54
Kirſchen, wie die Kernen davon zu pflanzen, 650
Kitzelſtein zu Warl, 312
Klängellein, 740
Klapperſchlange, Beſchreibung derſelben, 47. ob ſie durch Anſehen tödte? ib.
Kleidung, eine ſonderbahre, das Entweichen der Gefangenen beſchwerlich zu machen, 601
Klenken, erhalten die Güter der ausgegangenen Herren von Ohſen, 537. Verzeichniß, verſchiedener Mitbelehnten davon, 538
Kloſter, ſ. Cloſter.
Knechte, ihre jährliche Freudentage, 845
Kniefredt, ein Adeliches Geſchlecht, deſſen Stammbaum von Letzneru, 531. Güter. 534
Knoſpe, hat die völlige Structur eines Baumes in ſich, 287
Knoten vom Flachſe, wie ſie zu warten, 741. vertreiben den Kornwurm, ibid.
Kornau, eine ehemahlige Wohnung der Grafen von Diepholz, 342
Korne, ein Ring, Cranz, 118
Kornete, ſ. Kornut.
Kornfrüchte, derſelben Verhältniß unter einander, 2. iſt in Beſtimmung der Preiſe nach einer mußerathenen Erndte wohl zu gebrauchen, 3. werden einander ſubſtituiret, ibid. wie viel ſie gegen die übrigen Bedürfniſſen ausmachen, 165
Kornpreiſe, deren Steigen und Fallen, 1. wie ſolche bey Verpachtungen im Calenb. angeſetzet werden, 2. Verhältniß, 3. können aus verſchiedenen Umſtänden vorher beſtimmet werden, ib. wie ſolches zu berechnen, 10. die Einbeckſchen von 1648. an, 2. die Hannoverſchen, 4. die höhern ereignen ſich immer ſeltener, 5. die Abwechſelung derſelben beobachtet eine gewiſſe Ordnung, 4. haben ſtarken Einfluß in alle pretia rerum, 8. 78. Tabellen davon, 4. ſeqq. ungleiche Erhöhung an verſchiedenen Orten, 77. inſonderheit zu Hannover gegen Einbeck, 78. deren Urſache, ibid.
Kornut, deſſen Bedeutung in alten Zeiten, 117. und Ableitung, 118. Bedeutung in neuern Zeiten, 119
Kornwurm wird durch Flachsknoten vertrieben, 741
Kraft, Profeſſ. zu Tübingen deſſen Diſſert. von Triglyphen, 41
Kramer von Clausburg, erhält die Werlaiſchen Lehne, 373
Krampffiſch, oder Torpedo, deſſen wunderbare Wirkungen, 83
Krebſe, Erdkrebſe, wie ſie zu vertilgen, 602
Krieg, was er ſey, und ſein Endzweck, 384. der Hermunduren und Catten, 54. zu welcher Zeit ſolcher geweſen, wie lange er gedauret, und die Gelegenheit darzu, 55. deſſen Ende, 56
Kriegsliſten, wie ſie zu gebrauchen, 384. 385
Künftige Dinge zu erforſchen, deſſen erſte Spuren, 17
Kupferbergwerk, im Hohenſteiniſchen, 752

L.

Lada, was es bedeute, 682
Lagbirnen, was es ſey, 182
Lainga pagus, wo er gelegen, 359
Lamia, eine Königin in Lybien, ihre Verwandlung und Bedeutung, 845

Lampe, dienet zu Ausbrütung der Eyer, 654
Lamspring, das Kloster daselbst ist von Ricdago gestiftet, 280
Landoldus de Turegowe, ob er Birchtilonis Bruder, 323
Lankaster, Herzogs Hinrichs Creutzzug nach Preussen, und Zweykampf mit Otto Herzog von Braunschweig, 711. führte zuerst den Herzogl. Titul, ibid.
Lar, was diese Endung bedeute, 378
Last der Gebäude, wie solche zu vermindern, 42
Lateinische Sprache, ob sie anfänglich aus der Grammatik zu lernen, 799. ob sie durch den blossen Gebrauch in einer grossen Schule könne gelehret werden, 803. ob die Grammatic gar nichts darzu nütze, 831
Laticis judicium, s. *Aquæ frig. judicium.*
Laub, wie es zu nutzen, 282. 302. 341. 379. ob es nützlich aus den Holzungen zu nehmen, 341
Laube, deren Bedeutung, 455
Lauenstein (Joh. Berw.) diplomatische Historie des Bischofthums Hildesheim, 279
Lauffenburg, eine Habspurgische Linie, 144
Leben, sehr langes, der ersten Menschen, 391
Lehn, s. Seslehn, Burglehn, *Kaminatæ feudum.*
Leibbienen, was es sey, 182
Leichstein, an dessen Statt brauchen die Wenden eine Diele, in welche allerhand Getreydekörner gesteckt werden, 613
Lein, wie viel auf einen Morgen, und wie er zu säen, 740. was dabey zu beobachten, 743
Lennigow, ein Wendischer pagus, 783
Lenzburg, Grafen, 329
Leo, König von Armenien wird von Käyser Henrico VI. zum Könige gemacht, 173. nicht von Pabst Innocentio III., welchem er nur die Einführung der römischen Religion versprochen, 176. Beweiß davon, 177. Streit mit Innocentio, 178
Leonis Allatii [illegible], 174
Leri pagus, wo er gelegen, 375. 513
Levante, der Handel dahin ist in Engeland durch eine Parlamentsacte erweitert, 35. Bewegungsgründe dazu, ibid. wie viel die Handlung dahin einbringe, 344. erhält viel Silber aus Europa, 346
Levato velo procedere, was es sey, 398
Lexicon, was es vor Eigenschaften haben müsse, 641
Lezner, (Joh.) dessen Irrthum von den 30. nobilibus Corbeiensibus, 491. und von den Grafen von Dassel, 492. sein Stambaum der Herren von Kniestedt, 531
Lezter in der Versammlung, ob er der Vornehmste, 539
Lilien, in der Bilderschrift eine Königl. Blume, 556. ob die im Französischen Wapen eigentliche Bienen, oder Blumen von Flusse Lisus, ibid.
Listen der Kornpreise, 1.
Löcken, statt lecken vor hüpfen oder springen, 797
Löwenthaler, eine Holländische Münze zum Levantischen Handel, 346
Logni pagus, wo er gelegen, 159
Lucas, dessen Zeitbestimmung in der Lebensgeschichte Christi, 66. 339
Lucerne, ein Futterkraut, deren Beschreibung, Bau und Nutzen, 89. Versuch mit selbiger auf schlechten Lande, 113. Versuch damit im Jahre 1750. auf einer Anhöhe, 767
Ludewig von Wartberg, oder Warberg, oder Wartburg, 130
Ludulfinhus villa, 164
Lübeck, deren Handlung, 209
Lüneburg, Advocati davon, 729
Luft macht alles kalt, 222. deren Höhe, ib. soll heisser werden, wenn sie gedruckt ist, wird aber durch die Wärme aus dem Drucke getrieben, und also voriges verneinet, 223. warum sie in Thälern wärmer, 224. hat mit der Erde gleiche Richtung und Geschwindigkeit, 231. ihre Würkung, wenn sie still stünde, 232. woher ihre Hitze, und wie sie über der See beschaffen,

schaffen, 431. ihre Verschiedenheit innerhalb der Bäume, 286. Lage, 288. auf was Weise sie den Wachsthum der Pflanzen befördere, 577
Lustbrunnen von einer neuen Erfindung, 137
Luther, Herzog von Braunschweig, Preussischer Hochmeister, 261. Uneinigkeit der Schriftsteller wegen seines Nahmens und Vaters, 265. seine Eigenschaften, 266. Ordensbedienung, 267. Gerechtigkeit, 268. Krieg mit Polen, 269. verlohr durch Verrätherey, 271. erhohlet sich wieder, eroberte Cujavien, ꝛc. und machte Friede, 272. bauete eine Kirche zu Königsberg, 273. hatte Streit wegen der Bischofswahl, und starb, 274
Luxus, eine Ursache der Theurungen, 78

M.

Maasse, deren Verhältniß, 88. wie selbige in Europa zu vergleichen, 273
Macco, Hildesheimischer Kirchen-Advocat, ist wahrscheinlich von Woldenberge, 280. ob er von Widekindo M. abstamme, 282
Mädgens können unter den Catechumenen besonders darauf geführet werden, wie sie sich gegen kleine Kinder zu verhalten haben, 710
Mädgenstein wird bey Wiegersdorf gebrochen, 748
Maersten, Pagus im Calenbergischen, 376
Mäßigkeit, 778
Magdeburg, das Dohm-Capitul daselbst verpflichtet sich bey Strafe des Einlagers an Achaz. von Veltheim, 29
Magister, nach was vor Umständen man erst solches in Engeland wird, 560
Marienglaß, im Hohensteinschen, 753
Mark Brandenburg, ob das Einlager daselbst gewöhnlich gewesen, 26
Markröhre im Holze, woraus sie bestehe, 285. ist niemals mitten im Baume, 566
Marmor in der Grotte auf Antiparos, 147
Martinus JCtus. dessen Ausspruch von der Oberherrschaft des Käysers und Belohnung davor von Käyser Friedrich I. 105
Maschine (hydraulische) neuerfundene vom Hrn. Profess. Segner, 137. wie solche zu berechnen, 149
Mathematik, derselben Nutzen in der Naturlehre, 46
Mathildis von Warberg, Priorißinn zu Marienberg, 480
Maulwürfe, wie sie am füglichsten zu vertilgen, 438
Mäuse, warum sie so plötzlich aus den Feldern verschwunden, 121. 104. 278. wohin sie sich gewendet, 246. eine Art mit einem Sacke unter dem Bauche, 635. ziehen von einem Orte zum andern in grosser Menge, 636. schwimmen durchs Wasser, 637
Mausefraß, XII. 124
Maynz wird von den Catten belagert, 54
Mechtild von Warberge, Priorißin zu Marienberg, 475
Meineyd wurde von den Römern gestraft, 108
Meinwercus, Bischof zu Paderborn, 131
Menschen, ob die Menge derselben eine Theurung verursache, 78
Mergildeshusen, 252
Merkbiki, 252
Merseborg, eine sächsische Pfalzstadt, 367
Mern, ein indianisches Gebürge, ob sich die Arche daselbst niedergelassen, 463
Meßias, s. Christus.
Meyer, s. *Cerocensuales.*
Miles, dessen Bedeutung vor dem XII. Sec. und nach den Creuzzügen, 811
Ministeriales, 811. machten die Unternobleße aus, und durften sich nicht mit den Edelingen verheyrathen, 793. mußten sich von der Bothmäßigkeit der Landesherren losprechen lassen, wenn sie Edelinge werden wolten, 794
Misgeburt, Nachricht von einer sonderbaren bey einem Schweine, 395
Mißheyrath, verboten unter den Cerocensualen, 85
Mist, s. Dünger.
Mistel, wurde durch die Druiden von den heiligen Eichen genommen, 551
Miswachs in dem einen Felde hat einen Einfluß

Einfluß in die ſämtlichen Früchte, 3. drücket im Sommer- und Brachfelde härter als im Winterfelde, ibid.
Mithras, 19
Moloch, was er überhaupt, 17. und inſonderheit in der Apoſt. Geſch. 7. 43. bedeute, 18
Mond, ob er eine Würkung auf die Erde habe, und ob ſolche verſchieden, 122. 277. iſt vor eine Heilsgöttinn gehalten, 548. ob er bey dem Umpflanzen der Bäume in acht zu nehmen? 568. wurde von den alten Deutſchen unter dem Nahmen Oſtera verehret, und ein Horn dabey gebrauchet, 659. ſ. Frea.
Mondfinſterniß im Todesjahre Herodis, 67
Moorland nimt keinen Thau an, 304
Moos, ob es dem Viehe mit Nutzen unterzuſtreuen? 302
Morgenſtunde, deren Beobachtung bey dem Götzendienſte, 552
Moſes, die Aufrichtigkeit ſeiner Erzählungen aus dem langen Leben der erſten Menſchen bewieſen, 391
Moßhaus, was es ſey, 600
Motten thun den Bienenkörben Schaden, 34
Mühle, von einer neuen Erfindung, 139
Müller (Laurent.) Polniſche, Liefländiſche, ꝛc. Hiſtorien, 74. deſſen Nachricht von Ciceronis Büchern de Republica und Ovidii Grabmahl, ibid.
Münzen, ob es Diepholziſche gebe, 342. 485. werden in den Urnen gefunden, 612. eine alte römiſche Kupfermünze der Saloninæ, 663. ſ. *Denarius, Solidus.* Thaler.
Münzrecht, wie ſolches den Herzogen zuſtehe, 155
Münzſtätten der Europäer in Oſtindien, 348
Muſcheln ſind in den Steinritzen der Egyptiſchen Pyramiden, 217
Mynſinger von Frundeck erhält die Werlaiſchen Lehne, 373

N.

Nachſchwarm, 186. ſ. Bienen.
Namen wurden bey den edlen Geſchlechtern in Deutſchland nicht verändert, 157. werden in unverdächtigen Urkunden zuweilen verändert angetroffen, 734. ob ihre Aehnlichkeit eine Verwandſchaft der Dinge beſtimme, 333. §. 88
Natur, Nutzen aus der Kentniß derſelben, 44. in welchem Betrachte ſie übernatürlich zu nennen, ibid. Hauptveränderungen, 51. ob ſie die Materie der Cörper ändern könne? ibid. iſt ein Werkzeug des Schöpfers, ib. ihre Ordnung, 53. wie ſie ſich von den Animalien bis zu den Vegetabilien herab laſſe, 394
Naturalien der Grafſchaft Hohnſtein, 747
Naturgeſchichte, ſehr nothwendig, 218
Nauberdighian, eine groſſe Aſiatiſche Wüſte, woraus im Sommer ein tödtlicher Wind bläſet, 469
Nebel, ein beſonderer trockener, 221
Nebenſproſſen, wie oft und wenn ſie abzuſchneiden, 578
Neccus, ein Nahme des Neptuns, 58
Necromantie des Lucians, 57
Nehalennia, eine Seeländiſche Göttin, 58. eine Vorſtellung des Neumonds, hat ein Horn bey ſich, 547
Nehen, ein Nahme der Waſſer-Nymphen, 58
Nehring, ein Wendiſcher pagus, 783
Neptunus der mitternächtigen Völker, 58
Neſſelberg ohnweit Hameln, 13
Nethga pagus, 162
Nieſen, in was vor Ländern der Glückwunſch dabey gebräuchlich, und wie alt ſolcher, 399. war bey den Griechen eine Vorbedeutung, 400. Urſprung dieſer Gewohnheit, 401
Nikur, ein Nahme des Neptuns, 58
Nil erhöhet jährlich Egypten, 631
Nixen, ein Nahme der Waſſer-Nymphen, 58
Nocca, ein Nahme des Neptuns, 58
Nord-Albinger, ein Nahme der Hollſteiner, 331
Nordlicht, deſſen Beſchaffenheit, 330
Nordwind, warum er kalt, 233

November-Monath des 1192. Jahrs, ist mehrmahlen in die X Indiction gesetzet, 736
Nunning (Jod. Herm.) streitet mit Eckard wegen des Carolinischen Schenkungsbriefes, 851

O.

Oberfläche, ob sie an einer Anhöhe mehr ertrage, als ihre Grundfläche, 622.647
Oberherrschaft des Käysers in den mittlern Zeiten, 105. in den folgenden, 106. deren wahrscheinlicher Ursprung und Beweiß aus dem Jure Can. ib. wurde von auswärtigen Königen erkannt, 107.173
Obstbäume, woher ihre Fruchtbarkeit so verschieden, 467
Ocker, 376
Oefnungsrecht, 453
Ofen, dessen verschiedene Benennung, 445
Ogerius wird von Amelot de la Houssaie einiger Irrthümer bey der Historie des Stumpsdorfischen Vergleichs beschuldiget, 539. dessen Ephemerides, 542
Ohrum an der Ocker, 376
Ohsen, ein Hannoverisches Amt an der Weser, gehörte sonst zur Grafschaft Everstein und wurde eingenommen, 537
Ohsen, ein adeliches Geschlecht, wenn es zum Christlichen Glauben gebracht worden, 537. nach Hinrich den letztern Herrn fallen die Güter an die Klenken, ibid.
Oldenburg, ob es vormahls zum pago Steding gehöret, 512
Opfer der Hecate, 58
Oracul zu Delphos, 356
Ordalia, wo deren Species benannt und abgebildet werden, 679. verschiedene Benennung und Abtheilung, 680. wie sie concediret, 682. und wie und wo sie ausgerichtet worden, 683. wie lange sie gebrauchet, 698. und wie sie verrichtet worden, 702. s. Gerichte.
Ordnung des menschlichen Lebens, 775
Oromaza, 19
Orpheus, in einen Schwan verwandelt, 135
von Orselen (Werner) Preußischer Hochmeister, streitet mit Polen, und wird von einem Ritter ermordet, 264
Ort, wie solcher die jährliche Ausgabe vermehre, 166
Osnabrück, Universität daselbst, 848
Ostera, eine altdeutsche Benennung des Mondes, 659. die Oerter, welche den Nahmen hievon führen, haben allezeit einen andern vom Horne benameten in der Nähe, ibid.
Osterfest, wenn das erste gewesen, 69
Ostindien, wie viel der Handel dahin einbringe, 344. 347. erhält viel Silber aus Europa, 346. schon zu der Römer Zeiten, 347
Ostwind, woher er kalt, 230. wie er entstehe, 231
Othereshus, 160
Otto, wie solcher Name in Monogrammate geschrieben worden, 154
Otto I. Röm. Käyser, ob dessen Brief wegen Befreyung des Stifts Hersfeld untergeschoben, 559. 734
Otto IV. Röm. Käyser, macht Rupinum zum Könige von Armenien, 174. dessen Convention mit Marggraf Diederich zu Meissen, 25. Unions-Recess mit Marggraf Albert von Brandenburg, ibid.
Otto, Herzog von Braunschweig, fordert Herzog Heinrichen von Lancaster zum Zweykampf auf, 714. wird von dem König von Frankreich daran verhindert, 715
Ottwinus, Bischof zu Hildesheim, bringet des Heil. Epiphanii Knochen nach Hildesheim, 280
Ovet, eine Art Getreyde, 3
Ovidii Grabstätte, 74
Ovito eine Stadt in America, 223

P.

Pabst, seine Ausschreiben musten von den deutschen Bischöfen confirmiret werden, 617
Paemani, 39
Pagus, die Beschreibung einiger derselben in Ostsachsen zwischen Brüggen und Salzhemmendorf,

hemmendorf, 251. wie weit dieſe Benennung der deutſchen Provinzen zurück gehe, und wenn ſie aufgehöret, 911. wie man ſich in Unterſcheidung der general- und ſpecial-pagorum vorzuſehen habe, ibid.
Palence, ſ. Pfalzſtädte.
Papen, Gebrüdere, erhalten die Werlaiſchen Lehne, 373
Patriarchen ihr langes Leben, 391
Pechlin (Joh. Nicol. und Peter.) woher ſie gebürtig, 655
Peculium adventitium, ob es den Kindern zu laſſen, 101
Peſt wütet auf dem Harze, 331
St. Peter, Kloſter im Schwarzwalde, deſſen Stifter, 324
Pfahl bey den Heiſtern, wie ſolcher anzubringen, 575
Pfahlwurzel, ob ſie abzuhauen, 574
Pfalzſtädte, wo die 5. ſächſiſchen gelegen, 367. ob eben daſelbſt müſſe Hof gehalten werden, 368
Pfandrecht bey Eheſtiftungen, 101.
Pferd, das weiſſe, iſt für ein geiſtiges göttliches Thier gehalten, und komt bey der Götterlehre oft vor, 554
Pflanze, ob ſie keiner Wahl in Nehmung ihrer Nahrung fähig, 390. ihre Aehnlichkeit mit den Thieren, 563
Pflegammen ihre Fehler, 708. wie ſie zu unterweiſen, 710
Pflügen, wie durch ſolches der Rocken in die Erde zu bringen, 416
Pflug, deſſen Conſtruction zum Doppelfurchen, 435
Pflugeiſen, glüendes, ſ. *Judicium ferri cand.*
Philipp II. von Frankreich erkennet die Oberherrſchaft des Kayſers, 107
Philipp IV. in Frankreich giebt einigen deutſchen Städten groſſe Vorrechte in der Handlung, 210
Phlegons chronologiſches Buch, 72.
Pilatus, wenn er in Judea gekommen? 66
Pipa, vermeyntliche Gemahlin Gallieni, 663
Pipinus komt nach Schöningen, 376
Plato, deſſen Vorbildung durch einen Schwan, 133
Plebium, 690
Pleccatesheim im Pago Riuſtri, 513
Plural, deſſen Gebrauch von einer Perſon, 247
Poelde, Reichsconvent daſelbſt, 368
Pommerellen iſt in Streit zwiſchen den Creuzherren und Polen, 263
Pomponius nimt den Catten einige römiſche Gefangene, 54
Populoſität, ob ſie eine Urſache der Theurung, 78. kan aus der Preisdifferenz gegen andere Oerter ermeſſen werden, 80. die in der umliegenden Gegend erhöhet die Transportkoſten vor die Städte, 81
Porphyr in der Grotte auf Antiparos, 147
Portugieſen ihr Handel nach Oſtindien, 348
Prætorium, was es in der Paßionsgeſchichte, 398
Prediger müſſen im Hannoverſchen die Aufſicht über die Schulen führen, 407
Preisdifferenz iſt ein Mittel, die Verhältniß der Conſumtion und der Populoſität gegen andere Oerter zu entdecken, 80
Preßſülzenſtein, eine Art Alabaſter im Hohnſteinſchen, 753
Preuſſen, Krieg daſelbſt zwiſchen den Creuzherren und Litthauern, 263
Prieſter wird unter einem Hunde vorgeſtellet, 549. ſ. Barde, *Centaure.*
Prieſterinnen wurden unter weiſſen Tauben verſtanden, 355
Priorathof in Goslar, was vor Reichslehne dazu gehöret, 310. 373
Procurationes hieſſen vorzeiten Gaſtmahle der Vaſallen, 807. hatten ihre Beſtimmung, 808
Procurey, was es ſey? war neben dem Cammergerichte am Kayſerlichen Hofe, 170
Profeſſores, deren Art in England, 499
Pſittacismus, Gebrechen der Studirenden, 800
Publication des Reginents Anſtell- und Verwaltung der Niederöſterreichiſchen Lande, 170

Pöggen eine ehemalige Burg im Wendlande dabey eine Schlacht vorgefallen, 784
Pyramiden in Egypten, deren Länge, Anzahl, Alter, Geſtalt, Materie, Gröſſe, 215. ob ein Colollus auf der gröſten geſtanden, 216

Q.

Quedlinburg, Curia generalis daſelbſt, 368
Quirini des Herrn Cardinals Lebensbeſchreibung, 798
von *Quizau* (Dieterich) ſtirbt zu Harpke, 600

R.

Radi villa, 163
Rainaldinghuſen, 160
Raiſa, Namen der Creuzzüge nach Preuſſen, 713
Rapin hat den Feldzug und Zweykampf Herzogs Heinrich von Lancaſter übergangen, 711
Rappoltſtein, ſ. Bruno, Herzlande, Ulrich.
Rath, ob ſich die Lehre vom guten Rathe in die Form einer Kunſt bringen laſſe, 519. in welchen Fällen er nicht nöthig zu erfragen ſey, 520. wenn er von der Hülfe und dem Troſte zu unterſcheiden, 521. bey welchen Leuten er unnütze, 522. wie er von einer Belehrung unterſchieden, 523. wie vielerley Leute deſſen bedürfen, 524. wenn man deſſen benöthiget, 525. bey wem man ſich deſſen zu erholen, 528. wie er zu geben, 529. was in Ermanglung deſſelben zu thun, 530
Rathgeben, wie es zu bewerkſtelligen, 529
Rathgeber, ob ein algemeiner ſeyn könne, 528. Art derſelben bey den Römern, 529
Raubbienen, ſ. Bienen.
Raubthiere fangen andere Thiere nur in der Flucht, 47
Rebenwurm, wie er entſtehe, 390
Rechtsbelehrung wurde vor Alters von den groſſen Städten eingeholet, 700
Regensburg, ſonſt Regina, die Reſidenzſtadt der Herzoge von Bayern, 153. ein Denarius mit dieſem Namen, ibid. deren Münze, 156
Rehe von ſchwarzer Farbe 618
Rehbock mit der Viehſeuche befallen, 260
Reiche, ob einige von ſo hohen Alter als ſie angeben, 627. 629. woher ſolches Vorgeben entſtanden, 631
Reichshof zu Poelde, Quedlinburg, Magdeburg, Halberſtadt, 368
Reichshofrath iſt nicht vom alten Kayſerl. Hofgerichte herzuleiten, 169. deſſen erſte Spuren, 170. war zuerſt nur zu den Landſachen, ibid. was nachhero mehr dahin gezogen, und die Beſchwerden darüber, 171. Beſtellung der Räthe dazu, ib. ſeq. hat durch den Weſtphäliſchen Frieden erſt ſeine Form erhalten, 172
Reichthum, wie er ſich in Europa vergröſſert, 343. warum er ſich im Anfange dieſes Seculi ſo ſehr vermehret, 345
Reihe, unendliche, der abwechſelnden Zeitpuncte, kan nicht verflieſſen, 725
Reinhauſen, die Grafen daſelbſt, 126. ſeq.
Reiten muſte der Adel wegen der Thurniere und Carouſſel lernen, 769
Religion wird durch Entdeckung der Alterthümer befördert, 397
Reſendii (Andr.) Epiſtola ad Vaſæum, 109. deſſen Meynung von der Æra Hiſpanica, ibid.
Reudinger, wo ſie gewohnet, 516
Ribaldi oder Schauteufel, 846
Riedag, Stifter des Kloſters Lamſpringe, 280. deſſen Mutter Addila, 281. ſtammt von Widekindo M. ab, ſeine Nachkommen, ibid.
Rimbechi villa, 162
Rinde der Bäume, wenn ſie aufzuritzen, 579
Rindium, 280
Ringe in einem durchſchnittenen Baume ſind Zeichen der Jahre, 285
Ringelheim, die Grafen ſind niemals in der Welt geweſen, 492. woher ſolches geglaubet worden, 493.
Rietberg, Graf Simon, überfällt Her-

zog Hinrich von Lancaſter auf dem Creuzzuge,
Riuſtri pagus hat den pagum Streding nicht in ſich begriffen, 512
Rocken, wie hoch ſolcher in Güteranſchlägen hier zu Lande angeſetzet werde, 2. der Preis deſſelben iſt die mittlere arithmetiſche Proportionalzahl zwiſchen Weitzen und Gerſte, ibid. wie in ſelbigen die Eyer zu erhalten, 63. ob er unterzupflügen, 416
Roden, was es bedeute, 378
Röhren in dem Holze der Bäume, 284. ob ſie Fallthüren haben, 286. ihre Lage, 287
Römer veränderten die deutſche Sprache, 760. ihr Friede mit den Samnitern, 522
Roggelinchuſon, 251
Rojolpflug, deſſen Nutzen, 436
Ronnenberg, Schlacht daſelbſt zwiſchen Theodorico und Herminfrido, 376
Roſenwaſſer mit Weyhrauch bereitet, eine bewährte Augenarzney, 24
Roſingaw, ob er das Alteland bedeutet? 826
Rotz der Pferde, überſetzte Abhandlung davon, von D. Schreber, 646
Rudolph, Graf von Habsburg, deſſen Sohn verlobt mit Gräfin Herzlande von Rappoltsweiler, 141
Ruhmredig ſtatt ruhmräthig, 797
Rupinus, König in Armenien, iſt von Kayſer Otrone IV. gekrönet, 173
Ruſtringer, ob ſie alle Frieſen geweſen? 512
Ruthengänger, wie ſie die Wünſchelruthe ſchlagen laſſen, 819. welche Fragen ſie beantworten können, 820

S.

S, am Ende der Wörter in den alten Urkunden, 558. 734
Saat, deren Verſcheinung, 430
Sabben, ſ. Krebſe.
Sachſen, deſſen alte Eintheilung in 3. Ducatus, 511
Sacramentales, 701
Sael, was es geweſen, 476
Sächſiſche Stände, ihr Convent zu Werla, 370. zu Froſe, 371
Saft im Holze, deſſen innere Beſchaffenheit, 285. Lage und Menge, 288
Sageſpäne, wie ſie zu nutzen, 602. 638. dienen zum düngen, 745
Sagittarii, (Caſpar.) Magdeburgiſche Hiſtorie, 580. wo das Mſcr. davon, 582
Saint foine, ob es mit Eſparcett einerley ſey? 245
Sale, Fluß, ob die Salzquellen an ſelbigen die Gelegenheit zum Kriege der Hermunduren und Catten gegeben, 55
Salonina, ihre Kupfermünze, 663. ihre Söhne, 664
Salteri ein Berg, 252
Salz ein Mittel die Eyer zu erhalten, 62. muß kalt ſeyn, wenn es mit Schnee vermiſcht die Kälte vergröſſern ſoll, 227
Salzquellen bey Halle, ob ſelbige Gelegenheit zum Kriege der Hermunduren und Catten gegeben? 55
Samen, inwendiger der Baumfrüchte, wie und wo er entſtehe, 468
Samniter, wie ſelbige den Römern den Frieden zugeſtanden, 522
Sanherib, deſſen Ermordung durch ſeine Söhne, 463
Sarus, ein Zeitmaaß von 3600. Jahren, 629
Sarwerden, ſ. Herzlande.
Saunders (Carl) Schreiben von der Grotte auf der Inſul Antiparos, 146
Schätzbar wird bey alten Schriftſtellern nicht gefunden, 796
Schätzen, was es bedeute, 796
Schafe, ob ſie den Winterrocken abfreſſen dörfen, 282. deren Menge und Unterhalt in der Heyde, 303
Schalen der Seethiere werden in hohen Bergen gefunden, 673
Schandgemählde, Verbindung bey denſelben, 26
Sobatam, was es bedeute, 18
Scharten von Bäumen, ob unter deſſen Schädlichkeit ein Unterſchied? 574
Schatzung in Judea bey Chriſti Geburth, 71. deren Zeitbeſtimmung, 72. 340

Schaum-

Schaumburg, der Grafen Urſprung, 318
Schauteufel, was ſie geweſen, 843. ihr Endzweck, 844. wurden durch die Concilia und Carolum M. vergeblich verboten, 846. ihre Art zu reden, ib. wie lange ſie üblich geweſen, und die Braunſchweigſche Verordnungen wegen derſelben, 847. wurden zu Hildesheim erſchlagen, 848. Grund ihrer Benennung, ibid.
Schenkungen, ob ſie vor Zeiten nur blos durch die Uebergabe geſchehen, 732. ſ. *Donatio.*
Scheth, ob es ein Oracul bedeute? 18
Schießlein, 740
Schillingsgürher im Wendlande, 786
Schlachten, ſ. Feldſchlachten.
Schlange, die ſich erhebende, ein Bild der Heilung und wieder Belebung, 548. ſ. Klapperſchlange.
Schlehen, wie ſolche zu Hecken am beſten zu pflanzen, 650. 662
Schmauß (J. J.) ſtreitet mit Eckardt wegen des Caroliniſchen Schenkungsbriefes, 851
Schneewaſſer iſt Urſache, daß das Korn dreſpicht wird, 766
Schöpfung, Spuren der Geſchichte derſelben bey den alten Deutſchen, 346
Schornſtein, wie ein entzündeter geſchwinde zu löſchen, 218. Exempel davon, 489
Schrebers Beſchreibung des Waidts, 644
Schuh, ein Vorſchlag einen richtigen geometriſchen zu erhalten, 212
Schulen, Verbeſſerung der lateiniſchen, durch Budæum, 404 Mängel der Deutſchen, 405. Vorſchlag zu Verbeſſerung der letztern, 410. werden im Hannoverſchen von den Predigern beobachtet, 407. ihre Beſchaffenheit in England und Vergleichung mit den Deutſchen, 495. weswegen die griechiſche und lateiniſche zu Osnabrück von Carolo M. geſtiftet, 849. was zu den Zeiten darin gelehret worden, 850. ob ſie Beſtand gehabt, ib.
von der Schulenburg (Friz) bringt den Priorathof zu Goslar an ſich, 310
Schullehrer, ob es deren jetzo nicht ſo viel geſchickte wie ſonſt gebe, 643
Schulmeiſter, wie ſolche zu ihrem Amte vorzubereiten, 408
Schunter, ein Fluß im Braunſchweigiſchen, 49. deſſen Urſprung, Benennung, Lauf, Canal, 50. 51
Schwärmen der Bienen, ſ. Bienen.
Schwan, Socrates Traum davon, 133. Ableitung und Bedeutung, 134. inſonderheit deſſen bey der Leda, 135
Schwanen, 135
Schwanengeſang, woher das Vorgeben von demſelben entſtanden, Socrates Traum und Rede davon, 133. Erklärung aus der Bilderwiſſenſchaft, 134. Beyſpiel davon, 658
Schwefel dämpfet geſchwinde das Feuer im Schornſteine, 218. 417. 489
Schwein, ein monſtröſes, 395. deſſen Vorbildung und Gebrauch beym Götzendienſte, 552
Schweinsinſul, wo ſie gelegen, 128
Schweinſtein wird im Hohnſteinſchen gefunden, 729
Schwere der Gebäude, wie ſolche zu vermindern, 42
von Schwicheldt (Hinrich) erſchlug Otto von Wartberg, 481
See, woher ſie gefriere, 432
Seele, ihr wird ein Cörper beygelegt, und unter einem Schwan vorgeſtellet, 134. wie ſie zu belehren, 524. erfordert Wartung und Verpflegung, 707. lebt ohne Aufhören, 722. und behält allezeit unzählige Jahre vor ſich, ibid.
Seelenfahrt von Holland nach Britannien, 830
Seethiere, ihre Schalen werden in hohen Bergen gefunden, 673
Seifenſiederaſche eine Art Dünger, 302
Selbſtbewegung, ob ſelbige bey allen lebenden Geſchöpfen, 389
Seminarium philologicum zu Göttingen, 404. vor Schulmeiſter zu Weymar, Schwarzburg und Magdeburg, 408. Theologicum zu Altona, 409. neuer Vorſchlag dazu, 410

Semiramis, deren Vorbildung unter einer Taube, 356
Sensum, ob es das Wolfenbüttelsche Seesum, 309. 317. 370
Serapis, wovon er den Namen habe, 17
Serrarius (M. Antonius) Buch de septem Urbis Romæ Ecclesiis, 149. 150. 151
Seslehn, was es sey, 450
Seuche die im Mittage verderbet, was sie sey, 469
Sevenstehnhüse, 660
Sibübyken, s. Zibübyken.
Sieben, was diese Zahl bedeute, 423
Siegel mit Geschlechtswapen, wenn solche zuerst in Gebrauch gekommen, 93. insonderheit bey Herzogen und Grafen, ibid. Grafen Adelberts, Marggrafen Ernsts von Oestreich, Graf Albrechts von Habsburg, Marggrafs Conrads von Meissen, Herzog Arnolds aus Bayern, und Herzogs Welfs, 94
Silber, wie viel dessen jährlich aus America nach Spanien gebracht, und wie viel in Europa selbst gegraben werde, 344. dessen Verhältniß gegen die Menge des Goldes, 245. 349. 351. wird immer stärker ausgeführet, 346. wird viel nach der Levante und nach Ostindien gebracht, 346. dessen hoher Werth in China, und wie viel dessen jährlich aus England nach Ostindien gehe, 347. aus Frankreich, Dännemark, Holland und Portugall, 348. aus America, 349. wird in Europa selbst auf viele Art dem Handel mehr entzogen als das Gold, ib. Verhältniß desselben in Münzen gegen das Gold in Dännemark und England, und in Europa überhaupt, 351. ob dessen Verhältniß gegen das Gold einen Einfluß in das Münzwesen habe, 787
Silberbergwerke, wo deren einige angeleget, und ausgegangen, 345
Silbermünze wird von den Europäern in Ostindien geschlagen, 348. ob sie zu erhöhen, 788
Silibem ville, 63
Simonis & Judæ Kirche, ein Zubehör zur Pfalz Werla, 372. deren Stiftung und Beschreibung, 373
Singen, s. Gesang.
Singular, dessen Gebrauch, 247
Sivitzehns, wie es jetzo heisse, 159
Smalonsiet im pago Riustri, 513
Socrates, dessen Traum vom Schwane, 133
Söller, was es sey, 456
Soest, deren Brautschatzrecht, 98
Solenia werden erkläret, 454
Solidus Bernhardi Ducis Saxoniæ, 456
Sommerschenburg, der Pfalzgrafen Ursprung, 318
Sonne ist nicht die einzige Ursache der Wärme, 220. ob sie älter gewesen als die Erde, 672. s. *Fresus*.
Sonnenuhr, eine dauerhafte und bequeme Art derselben, 508. wie sie an das inwendige der Wand eines Zimmers anzubringen, 535
Sontag, ob solcher die Mäuse vertreibe, wenn der Vollmond an selbigem eintrit, 104. 121. seq.
Sortis judicium, 698.
Spathstein bey Neustadt in der Grafschaft Hohnstein, 747
Spionen, ob man dieselben gegen den Feind brauchen dörfe, 383. ob sie eine unehrliche Handlung begehen, 386. wie sie von einem Verräther unterschieden, 387. ob man schuldig sey, sich dazu brauchen zu lassen, 388. ob sie eines ehrlichen Todes sterben, 389
Spinnen, wie sie ihre Grundfaden ziehen, 633
Spitzsäule des Meßias, 421. deren Aufschrift, 422. s. Pyramiden.
Sprache, die englische zu den Wissenschaften am schicklichsten, 1044. s. Deutsche, Griechische.
Stadell, was es sey, 453
Stadtcommunen, ob selbige sich bey Strafe des Einlagers verpflichtet, 29. Exempel von Stolberg und Wernigerode, ibid.

Städte, ob ſie Vortheil von einer allgemeinen Brandaſſecuration haben? 297
Stand, wie ſelbiger die Ausgabe vermehre, 166
Steding pagus war nicht in dem pago Riuſtri, und gar nicht in der Welt, 712. Diſſertation davon, ib.
Steine zum bauen, wie ſolche zu ſparen, 41. ein merkwürdiger zu Wark, 312. göttliche Verehrung derſelben, 419. den die Bauleute verworfen, deſſen Erklärung, 420. dieſe Endung der Wörter zeiget ein Steinhaus oder Schloß an, 449. einer unter der Zunge eines engliſchen Frauenzimmers, 745
von Steinberg (Hans) erhält die Werlaiſchen Lehne, 373
Steinhaus in Hannover, 449
Steinkemnaten, dorften ohne Vorwiſſen des Landesherrn nicht gebauet werden, 448. vor dem Schloſſe Biberſtein, 453
Steinkohlen in der Grafſchaft Hohnſtein, 747
Stier, ein Bild der Flüſſe, 19
Stifter waren gemeiniglich in der Advocatie ihrer Fundatorum, 279
Stiftskemmenaden, 447
Stinkſtein wird im Hohnſteinſchen gefunden, 751
Stofæ, was es bedeute, 445
Stollberg der alte hat ſonderbare Hölen, 742
Stollzens, Amtmanns zu Marienthal Vogelcabinet, 842
Stoy Abhandlung vom Flachsbau, 739
Strackerjahn (Martin) Leben und Schriften, 757
Strube, deren verſchiedene Benennung und Bedeutung, 445
Studenten, deren Anzahl und Unterſcheid in England, 501. Lebensart, 502. deren zu Osnabrück ihre Anzahl und Kleidung, 804
Studiren, wie lange ſolches in England geſchehe, 497. welche Art am zuträglichſten, 498
Stuhllehn, was es ſey, 451
Strumpsdorff, Vergleich daſelbſt zwiſchen Schweden und Polen, 540
Svabi, was es vor Völker, 332
Svavia pagus, 332
Subſtitution der Kornfrüchte, 3. ganzer Felder, ibid.
Sündfluth, wie bey ſolcher das Waſſer geſtrömet, 461
Südwind, warum er warm, 233
Svevi, was es vor Völker, 316. 332
Svevon pagus, 316. 332
Sorvus, was es vor ein Fluß ſey, 600
Svigiod oder Schweden, 37
Svitbodeshuſen in pago Guddingo, 253
Sundenſis Civitas, was es ſey, und was davor zu leſen, 601
Super heißt bey den Francis ſo viel als bey, an, unweit, 825
Supplingenburg, ein ehemaliger Johanniterordensſitz, 50
Supplinburg, der Grafen Urſprung, 318
Swagerus, eine in den lateiniſchen Urkunden nicht ungewöhnliche Benennungen, 713

T.

Taciti Jahrbücher, deren Abſchrift, 15. Veränderung deſſelben in einer Stelle des Cap. II. de Mor. Germ. 397
Tan blot oder ſors viminalis, 698
Tannen, in welchem Erdreiche ſie am beſten fortkommen, 303. 565
Tanzteich im Hohnſteinſchen hat keinen Ab- und Zufluß, 749. keine Communication mit dem Wöſeberteich, 750
Taube, die weiſſe, war ein Bild eines gereinigten Geiſtes, 355. zwey derſelben ertheilten Antwort zu Dodona, 356. bedeutet nach der Bilderſchrift eine Wahrſagerin, ib. bey den erſten Chriſten die Geiſter der Verſtorbenen, 357. warum ſich der heilige Geiſt unter ſolcher Geſtalt gezeiget, und im Hohenliede Salomonis der gereinigte Geiſt eine Taube genennet werde, ib. der Gebrauch ihres Bildes bey den

Digitized by Google

den Mengern und Viehweyden auszurotten, 438
Unmündige, deren Recht iſt gemeinnützig, 100
Uns, deſſen Gebrauch von einer Perſon, 247
Unterhaltung, ob ſolche bey den Animalien und Vegetabilien ganz verſchieden, 390
Unterſchrift der Grafen, in vorigen Zeiten, 125
Upmain Villa, 159
Upſted, 280
Urkunden, ſo untergeſchoben von Kayſer Heinr. Aucupe, 557. 733. von Kayſer Otto I. 559. 733. von Kayſer Henrico VI. 560. 733. ſ. *Diplomata*.
Urnen, ihre Lage, Materie und Geſtalt, 611. thönerne durchlöcherte Platten, Stücke Drath und Metzing und Münzen in denſelben, 612
Urſula von Habsburg, 144. 145
Urtheil, ſ. *Ordalium*.
Uſa, weswegen er ſo plötzlich geſtorben, 676

V.

Vacanzen, ſind ſehr häufig in England, 500
Varianiſche Niederlage, wo ſie vorgegangen, 759
Vaſeus, (Joh.) deſſen Meynung von der Aera Hiſpanica, 738
Vegetabilien, wie ſie von den Animalien unterſchieden, 390
Veränderungen der Natur, 52
Verden, warum der Biſchof daſelbſt in der alten Mark Confirmationsbriefe ausgeſtellet, 128. wie weit des daſigen Biſchofs Gebiete gegangen, 617
Vergiſelt, was es ſey, 25
Vergnügen, deſſen göttliche Einrichtung und Verſchiedenheit, 275
Vergülden, ob dadurch das Gold in gröſſerer Menge zernichtet werde, als das Silber, 350
Verhältniß der Maaſſen, 87
Vermehrung des Geſchlechts, wie ſie den Thieren und Gewächſen gemein, 390
Vernunft, überſieht nicht alles mögliche und unmögliche, 725
Verrätherey, ob ſie im Kriege zu gebrauchen, 386
Verſcheinen der Saat, wie ſolchem vorzukommen, 430
Verſicherungs-Geſellſchaft, ſ. Brandaſſecurationsſocietät,
Verſteinerung, ſ. Behre.
Verſtellung, was ſie ſey, 603. ihre Verſchiedenheit, 604. wie die erlaubte vorſichtig zu brauchen, 605. deren Beyſpiele, 606. was die laſterhafte ſey, 607. deren Beyſpiele, 609. Würkungen und Unterricht dagegen, 610
Verweiß, wenn er die Stelle eines guten Raths vertrete, 522
Viehſeuche, ſ. Horwiehſeuche.
Viehzucht, Verbeſſerung derſelben im Würtenbergiſchen, 534
Vier, eine heilige Zahl, 555
Viti, S. Gebeine werden nach Corvey geſchenket, 288
von Vitzthum, (Chriſtoph) erlangt die Herrſchaft Warberg, 483. die Wittwe wird davon depoſſediret, 484
Vitzthumiſcher Ehrenkranz, ein Mſcr. von von Sam. Erich, 780
Vögel, ausländiſche, ob deren Eyer zum Ausbrüten nach Europa können gebracht werden, 63. wie ſie auszuſtopfen, 838 vor den Würmern zu bewahren, 842
Vollmond, ob er die Mäuſe vertreibe, wenn er an einem Sonntage eintritt, 504. 121
Vormund eines deutſchen Königs, hat niemals Geld prägen laſſen, 855
Vorſchütten, ſtatt vorſchützen, 797
Vorſchwarm, 186. ſ. Bienen.
Vruchter, (Heinr. Olphen.) Lebensbeſchreibung, 822

W.

Waaren, ob ſolche noch aus dem Lande zu führen,

führen, 35. 36. ob die ſo ad luxum gehören, dem Lande ſchädlich, ibid. ſ. Contrebande.
Wachsmeyer, 120
Wachsthum, wie oft er ſich bey den Bäumen fürnemlich zeige, 578
Wälder, ob ſie von Laube zu entblöſſen, 341
Wärme, deren Urſachen, 220. 431. iſt und bleibt in dem einen Cörper ſtärker und länger, als in dem andern, 222. warum ſie in Thälern ſtärker, 223. hält ſich länger in dichten Cörpern, 224. deren ſchleunige Abwechſelungen, 227. ob ſie aus den Südländern herkomme, 229. woraus ſie am allernächſten bewürket werde, 431. wie ſie von den Süd- und Weſtwinden zu erklären, 231. ihre Beſchaffenheit auf der Inſul Java, 235
Wagen, wurden beym Götzendienſte gebrauchet, 676. ob der Gebrauch deſſelben bey der Bundeslade, die Urſache von des Uſä plötzlichen Tode, 677
Wahrheiten, haben wegen unſerer eingeſchränkten Vernunft Schwierigkeiten, 728
Wahrſagevinnen deutſche, ihre Art zu wahrſagen, 58. ſ. Prieſterin.
Waidt, deſſen Beſchreibung, 644
Walbeck, ein Stamhaus verſchiedener vornehmer Familien, 318
Waldisleif villa, 159
Wallhuſon, 253
Walhuſen, eine ſächſiſche Pfalzſtadt, 367
Wapen, Geſchlechtswapen, wenn ſolche zuerſt in Siegeln gebraucht worden, 93 ſ. egge Wapen.
Warberg, im Wolfenbüttelſchen, die Herren davon waren Adelingi und Erbcämmerer, 471. wurde verbrant, 472. der Herzogin Eliſabeth von Braunſchweig, nachher dem Obriſten von Fränking, und aus deſſen Ceſſion dem Obriſten von Witzthum eingeräumet, 483. fiel dem Herzoge zu Wolfenbüttel zu, 484
Wavburg, eine Stadt im Paderbornischen, 132
Warle, Familie dieſes Namens, 307. ſ. Werla.
Warpke im Amte Lüchow, wohin es ſonſt gehöret, 126
Wartbeck, eine alte Grafſchaft in der alten Mark, deren Schloß, Wapen, Grafen, 126. ſeq. wenn letztere ausgeſtorben, 129. wenn der Landesherr die Grafſchaft beſeſſen? Herzogs Magni Torquati Aufenthalt daſelbſt, Einräumung an die Stadt Lüneburg, Verpfändung an die Herren von Wüſtrow, 129. ſeq.
Wartberg, eine Grafſchaft, deren Gegend, Dörfer, Grafen, 130. komt an Paderborn, 131. an Maynz, an Graf Bernhard, und wieder an Paderborn, 132
Wartburg, ein Schloß bey Eiſennach, 130
Wartislof von Pommern, wird mit Cäcilia von Brandenburg verlobet, 583
Waſſer, deſſen Benennung, abergläubiſche Verehrung, Gebrauch beym Gottesdienſte, bey den Beſchwehrungen, 57. und bey dem Opfer der Hecate, 58. das göttliche Gericht deſſelben, ibid. wie es in Schraubengängige Linien zu bringen, 138. hat mehr Hitze wenn es von der Luft gedruckt wird, 223. ſ. Flüſſe.
Waſſerprobe, deren Urſprung und Dauer, 58. ob ſie von der Taufe den Urſprung habe, ib. des Hern. Canzleyraths Dreyer, Nachricht davon, 59. deren heutiger Gebrauch bey den Wilden, 60
Waſſerurtheil, ſ. *Aquae frigidae judicium.*
Waſſerwerk, ein vom Hrn. Prof. Segner neuerfundenes zu Mühlen, 137. wie ſolches zu berechnen, 149
Weiß eine Kleidung der Prieſter, 139
Weitzen, wie hoch ſolcher in Anſchlägen der Güter angeſetzet werde, 2
Welf, woher ſolcher Namen rühre, 553
Welfs, der Mathildis Gemahl, Urkunde mit dem Siegel, 94
Wele, ob ſie von Ewigkeit her ſey, 627.

ob ſie älter als Moſes angegeben, 628. wurde vor Gott gehalten, 668
Wenden, ihre Wohnung, 614. Ueberbleibſel ihrer Sprache, 612. Gemüthsart und Aberglaube, 613. wenn ſie bekehret worden, 614
Wenden, ein adelich Geſchlecht, 612
von Wenden, Advocati von Braunſchweig, 727
Wendenland, deſſen pagi, 783
Werla, Kayſerl. Pfalz, Streit wegen ihrer Lage, und verſchiedene Oerter dieſes Namens, 307. 311. Beweiß, daß ſie bey Burgdorf liege, 308. 367. 374. wird von Kayſer Henrico IV. dem Stifte Goslar geſchenket, 309. Beweiß, daß ſie zu Warl im Wolfenbüttelſchen gelegen, 311. alte Rudera daſelbſt, 312. iſt ein Reichslehn, 314. die Pfalz wird nach Goslar gelegt, 368. was die von Burgtorf davon beſeſſen, ib. Diplomata ſo daſelbſt ausgefertiget, 369. was vor Könige, Kayſer und Herzoge ſich da aufgehalten, ib. der Sächſiſchen Stände Convent daſelbſt, 370. Berathſchlagung über Conradi Salici Wahl, 371. Zubehörungen dazu, 372. 373. wohin ſolche gekommen, ibid. ihr Fiſcus regalis beneficiatus, 377
Werre, ein Fluß, ob ſolcher den Cheruſken den Namen gegeben, 515
Werrel, ſ. Werla.
Werth, welches der innere der Metallen ſey, 788. 791
Weſtfalen ein Ducatus Saxoniæ, deſſen Eintheilung in pagos, 511
Weſtwind, wie er entſtehe, 232
Weyden, wie ſolche zu verbeſſern, 437
Weyhnachtshopfen, 255. 289
Weyhrauch, eine bewährte Arzney vor die Augen, 24
Whetiun villa, 163
Whiſton (William) New Theory of the Earth, 668
Wickenkraut dienet gut zum Düngen, 115
Widder, deſſen Bedeutung in der Bilderſchrift, 420
Widderköpfe, ihr Gebrauch, 420
Wiesdopf, 188
Wieſel oder Bienenkönig, ſ. Bienen.
Wieſen, ob ſolche in der Heyde können angelegt werden, 304
Wikanavelde pagus, 252
Wilhelmus Victorioſus, ſenior, Gotteskube, Herzog von Braunſchweig, heyrathet Cæciliam von Brandenburg, 583. ſeine Heldenthaten, 585. Receß mit ſeinen Söhnen, 26
Willebrandus, Erzbiſchof zu Utrecht, Geſandter nach Armenien, deſſen Beſchreibung des gelobten Landes, 174
Wimodi pagus, das Bremiſche, 826
Winde erſticken in Perſien die Menſchen, 225. wie geſchwinde ſie fortgehen, 229. der von der See her bringt keine Eiskälte, 432. deren verſchiedene Beſchaffenheit nach der Lage der Länder, 433. ein tödtlicher aus der Wüſte Naubendighian, 469
Winter währet nur einige Tage in Egypten, 226. Beſchaffenheit des vom Jahre 1740. in verſchiedenen Ländern, ib.
Winterrocken, ob er mit den Schafen dörfe abgehütet werden? 282. 380. wie ſolches auf der Inſul Rügen geſchehe, 306. ob er in den Heydländern früh oder ſpät müſſe geſäet werden? 306. 415. was ſonſt dabey zu beobachten, 416
Wir, deſſen Gebrauch von einer Perſon, 247
Wiſſenſchaften, ihr Zuſtand in England, 503. inſonderheit der ſchönen, 504. welches die ſchönen ſeyn, 640. warum ihr Untergang nicht leicht zu befürchten, 641. warum ſie verachtet werden, 643
Wittekindus M. deſſen Nachkommen ſind Advocaten der Kirche zu Hildesheim, 281
Witterung, ob ſie die Urſache der verſchiedenen Fruchtbarkeit der Obſtbäume, 467

Wittingen, neue Kirche daſelbſt, 128
Wodon Abgott der Niederſachſen, 726
Wörtern wird eine neue Bedeutung gegeben, 796
Wörterbuch, ſ. *Lexicon.*
Woinusky, ein polniſcher Edelmann, zeiget Ciceronis Bücher de republica und Ovidii Grabmahl, 74
Woldau, ein Schloß ohnweit der Weſer, 13
Woldenberg, Grafen davon 280. kommen vermuthlich von Bennone her, 282
Wolf, ein Bild eines Frühaufſtehenden, 552
Woodward (John) Eſſay towards the natural Hiſtory of the Earth, 668
Woreſete, 252
Wort (göttliches) deſſen Anhörung diſpenſirte von der Strenge des Einlagers, 28
Wühlen iſt beſſer als das Doppelfurchen, 436
Wünſchelruthe, woraus ſie beſtehe, 815. wie ſie zu halten, und wie ſie ſchlage, 816. woher ſolches rühre, 817. welche Fragen dadurch beantwortet werden können, 820
Wurzeln, wie ſelbige bey Ausbebung der Heiſter zu ſchonen, 568. ob die Pfahlwurzel abzuhauen, 574. wie ſie zu bedecken, 576

Y.

Yſo, frater venerabilis, wer er geweſen? 128

Z.

Zadzick (Jacob) polniſcher Canzler auf dem Congreß zu Stumpsdorf, 540
Zähringen, Nachricht von den Herzogen, 323. wohin nach deren Abſterben das Land gekommen, 327
Zahl, unendliche, muß auf einmal da ſeyn, 722
Zauberriemen und Knoten brauchen die Lappen um Sturm zu erregen, 550
Zeitbeſtimmung des Lucas in der evangeliſchen Geſchichte, 65. 339
Zeitrechnung der Spanier, ihre beſondere, wenn ſolche abgeſchaffet, 109. wodurch ſie veranlaſſet worden, ibid. Reſendii, Scaligeri, Petavii, des Hrn. Hofraths Schmauß Meynungen, ibid. Sepulvedæ, 678
Zibührken, woher es abzuleiten, und was es bedeute, 593. 745. 798
Ziegenloch an dem Mühlberge im Hohnſteinſchen, 752
Zigilde pagus, 253
Zinnen, was ſie bedeutet, 457
Zufuhr macht einen Unterſcheid in den Kornpreiſen, 79. wird bey der zunehmenden Populoſität in den umliegenden Gegenden immer koſtbarer, 81
Zufriedenheit, 777

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

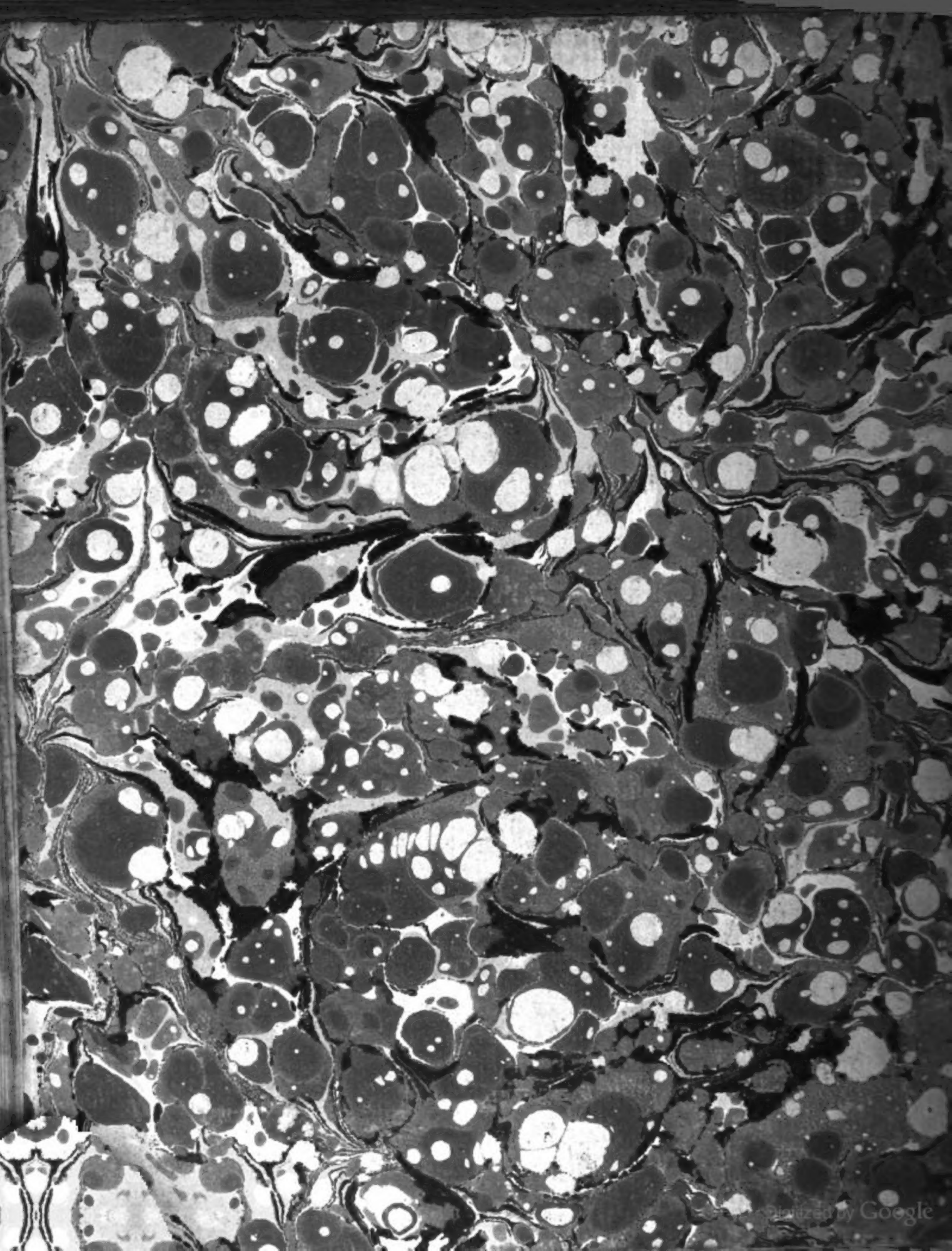
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google